Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

DEUTSCHE JURISTEN-ZEITUNG

Digitized by Google

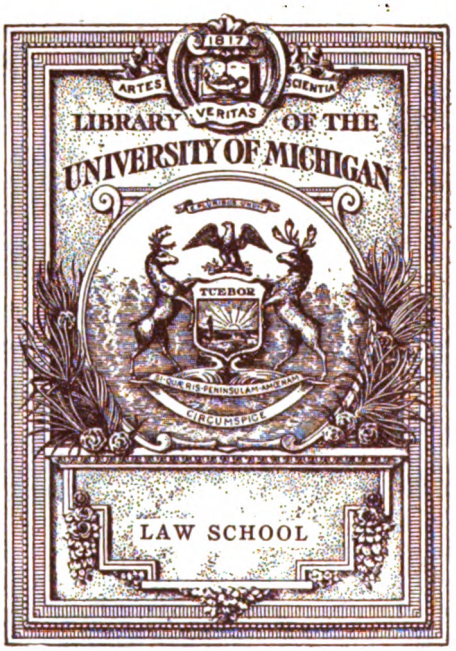

Digitized by Google

(FL2 D47)
STOR
c443

Digitized by Google

Digitized by Google

Deutsche Juristen-Zeitung.

BEGRÜNDET AM 1. JANUAR 1896 VON LABAND — STENGLEIN — STAUB — LIEBMANN.

Unter Mitwirkung von

DR. ERNST HEINITZ, Geh. Justizrat, Rechtsanwalt u. Notar,
D. DR. WILH. KAHL, Geh. Justizrat, Professor, Mitglied des Reichstags,
DR. FRANZ KLEIN, österr. Justizminister a. D., Geh. Rat,
DR. R. VON LANDMANN, bayr. Staatsminister a. D., Staatsrat,
DR. H. LINDENAU, preuß. Oberverwaltungsgerichtsrat,
DR. H. PLANCK, † Wirkl. Geh. Rat, Senatspräsident b. Reichsgericht,
DR. J. RIESSER, Geh. Justizrat, Professor, Mitglied des Reichstags,
EUGEN SCHIFFER, Reichsjustizminister a. D., Mitglied des Reichstags,
DR. RUD. SCHWANDER, Wirkl. Geh. Rat, Oberpräsident,
DR. A. VON STAFF, Wirkl. Geh. Oberjustizrat, Kammergerichtspräsident a. D.,
D. DR. ADOLF WACH, Wirkl. Geh. Rat, Professor der Rechte,
DR. GEORG WILDHAGEN, Geh. Justizrat, Rechtsanwalt beim Reichsgericht,
DR. ERNST ZITELMANN, Geh. Justizrat, Professor der Rechte,

herausgegeben von
DR. JUR. **OTTO LIEBMANN**, Berlin.

27. Jahrgang.

1922.

BERLIN 1922.
VERLAG VON OTTO LIEBMANN,
VERLAG DER DEUTSCHEN STRAFRECHTS-ZEITUNG.
W. 57, Potsdamer Straße 9½

Digitized by Google

I. Inhalts-Verzeichnis.

I. Abhandlungen.

Seite

Der III. Band (Kahl) 1
Der deutsch-schweiz. Schieds- u. Vergleichsvertrag (Simons) . . 6
Die neue Einkommensteuernovelle (Zarden) 11
Eine dringliche Frage des Vorbereitungsdienstes (v. Hippel) . 15
Zum Entwurf eines Kapitalverkehrssteuerges. (Kloß) 18
Die Entwürfe eines Versicherungssteuer-, eines Kraftfahrzeugsteuer- u. eines Rennwett- u. Lotteriegesetzes. (Wahl) 22
Ein deutsches Institut für auswärtige Angelegenheiten (Mendelssohn Bartholdy) 27
Einheitl. Gerichtsverfassung (Levin) 31
Mieterschutz u. Mieteinigungsämter (Syring) 35
Zur Frage der Reichskontrolle der Strafanstalten (Andrae) . . . 37
Kreditgewährung und wechselnder Geldwert (Mügel) 73
Der Entwurf des Anpassungsges. (Graf zu Dohna) 81
Die Isolierung der deutschen Rechtswissenschaft (Lenel) 84
Der 101. Band der Entsch. des RG. in Zivils. (Wieruszowski) . . 86
Der Deutsche Evang. Kirchenbund (Schoen) 90
Die Erhaltung des RG. auf seiner Höhe (Zeiler) 93
Oberschl. Rechtsprobleme (Rukser) 96
Der Eisenbahnstreik im rechtl. Lichte (Kulemann) 137
Die Entlastung (Hoeniger) . . 143
Zur übermäßig. wirtschaftl. Leistungsschwierigkeit (Presser) . . . 148
Das neue württembergische Polizeiverwaltungsges. (v. Köhler) . . 152
Steuernachsicht u. Steuerveranlagung (Westendorf) 156
Zum Aufrechnungsverbot gegenüber Lohnforderungen, insbes. bei Sabotagehandlungen (Wendler) . 159
Die allg. Verantwortlichkeit d. Reiches nach Art. 231 FrV. als Haftungsgrund (Partsch) 201
Ehe u. Steuerprogression (von Jagemann) 208
Grundprobleme des künftigen Arbeitsgerichtsges. (Volkmar) . . . 210
Zur Reform des Ehescheidungsrechts (Schmidt) 214
Die Verfassungswidrigkeit d. Reichsmietenges. (Bornhak) 219
Das Reichsmietenges. (Eyck) . . 222
Der II. Vertrag von Rapallo u. der II. Vertrag v. Versailles (Simons) 265
Die nächsten Justizreformen (Meyer) 269
Zwangspensionierung der Richter (Heinze) 274
Die Einrichtung der Finanzgerichte (Popitz) 276
Die neuen Steuergesetze (Zarden) 282
Gesetz, Minister und Reichsgericht (Hedemann) 291
Barzahlung beim Verrechnungsscheck (Schultze) 293
Der deutsch-polnische Vertrag über Oberschlesien (Schiffer) . . 329
Zum Altersgrenzengesetz
I. Das RG. und das preuß. Altersgrenzenges. (Triepel) . . 333
II. Zum Entwurf eines Ges. über die Amtspflichtenthebung der Hochschulprofessoren in Württemberg (von Staff) . . . 337
III. Entwurf des preuß. Staatsrats 340
Eine Gefahr für die Rechtspflege (Rosenberg) 340
Ausstattung u. Reichsfinanzhof (Pahl) 343
Der Zwangsmietvertrag (Genzmer) 346
Typen aus dem Rechte der Verwaltungswirtschaft (Ball) 351
Entwurf eines Ges. zur weiteren Entlastung der Gerichte (Nöldeke) 393
Der Entwurf über die Zwangsanleihe (Zarden) 398
Die Kriegsschuldfrage vor dem Forum der modernen Schuldlehre (Goldschmidt) 402
Die Währungsvorschriften des Genfer Abk. über Oberschlesien (Schlegelberger) 405
Beamtenstreik (Mehliß) 408
Die Stellung der Rechtswissenschaft im staatsbürgerl. Schulunterricht (Kühn) 410
Veredlungskredite (Fränkel) . . 414
Die Gesetze zum Schutz der Republik:
I. Vorbemerkung der Schriftleitung 457
II. Erläuterungen zu den beiden VO. v. 26. u. 29. Juni 1922 (Lobe) 458
III. Zum Entwurfe eines Ges. über Pflichten der Beamten zum Schutze der Republik (Holz) 472
Reichskriminalpolitik und Reichskriminalpolizei (Lindenau) . . 474
Das Verfahren vor den internationalen Behörden Oberschlesiens (Simons) 478
Besetzung u. Aufgaben des Reichsfinanzhofs (Strutz) 484
Die Entwürfe zu den neuen preuß. Verfassungsges. für Städte u. Landgemeinden (Freund) 487
Politisierung der Justiz (Düringer) 521
Das Minderheitenrecht im deutsch-poln. Abkommen über Oberschlesien (Lewald) 524
Die neuen Steuergesetze
I. Das Ges. über die Zwangsanleihe (Zarden) . . . 531
II. Die Einkommensteuernovelle v. 20. Juli 1922 (Zarden) 533
III. Das neue Erbschaftssteuerges. (Kipp) 535
Reich und Länder im Lichte des Art. 18 der RVerf. (Lucas) . . 539
Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft am RG. (Silberstein) . . . 542
Politisierung oder Demokratisierung der Justiz (Levin) 581
Benutzung lebender oder kürzlich verstorbener Personen als Gegenstand dramatischer Darstellung (Allfeld) 584
Zum Entw. einer ReichshaushaltsO. (Wagner) 588
Das RG. u. das Goldhypotheken-Abkommen mit der Schweiz (Stein) 591
Einheitl. Gerichtsverf. (Kleineberg) 595
Fragen aus dem neuen Arbeitsrecht (Müller) 598
Die Rechtsstellung der Ehefrau nach der RVerf. (Kröger) 601
Gutachtl. Aeußerungen von Völkerrechtslehrern über die Rechtsungültigkeit des Versailler Friedens
I. (Gjelsvik) 641
II. (von Kirchenheim) . . 642
Zur VO. gegen die Spekulation in ausländ. Zahlungsmitteln v. 12. Okt. 1922 (Rießer) 645
Die neue Luxussteuer (Popitz) . 651
Die deutsche Anwaltschaft vor dem wirtschaftlichen Zusammenbruch (Friedlaender) 656
Vertragstreue und Geldentwertung (Nipperdey) 659
Der Rathenau-Prozeß. Ein juristischer Epilog (Alsberg) 663
Die neue preuß. PachtschutzO. (Höpker-Aschoff) 666
Strafgerichte und Reichsfinanzhof (Jahn) 701
Die Novelle zum Landessteuergesetz (Markull) 705
Numerus clausus (Hallensleben) 710
Der Entwurf eines neuen Gerichtskostengesetzes (Friedlaender) 713
Das richterliche Prüfungsrecht in Norwegen (Wolgast) 716
Wirtschaftliche Knebelung von Erwerbsgesellschaften (Marquardt) 719

II. Juristische Rundschau.

Von Hachenburg.

Seite: 40, 101, 161, 226, 296, 355, 416, 492, 546, 605, 669, 722.

III. Justizstatistik.

Berichterstatter: Lindenberg.

Seite: 45, 105, 166, 232, 302, 360, 422, 497, 552, 610, 674, 728.

(Im einzelnen vgl. das Sachverzeichnis.)

IV. Vermischtes.

Zum neuen Jahre (Holtze) . . 46
Preisausschreiben der jurist. Fakultät Heidelberg 49
Preisausschreiben des Ausschusses der Arbeit im Handel von Barcelona 49
Sprachenrecht der Auslandsdeutschen vor tschechosl. Gerichten u. Behörden 49
Zur Entschließung, die dem Obersten Rate i. S. der sog. Kriegsbeschuldigten unterbreitet wurde . . . 106
Brief aus Amerika (Freund) . . 108
Arbeitsgemeinschaft für Berufsbildung der Referendare 110

Digitized by Google

Seite

Vereinigung für staatswissenschaftl. Fortbildung Berlin 111
23. Deutscher Anwaltstag 111
Deutsche Gesellschaft für Völkerrecht 111
Das RGBl. in neuer Gestalt . . . 111
Bindings system. Handbuch der deutschen Rechtswissenschaft . . . 111
Zum 150. Bande der Guttentagschen Sammlung 111
Ludwig Mitteis † 111
Gutachten des Reichsfinanzhofes . 168
Zur Todesstrafe. Eine Abwehr (Liebmann, Kahl) 169
Zur Zwangspensionierung preuß. Richter u. Mitglieder des OVG. 170, 235
Einweihung des ständigen internat. Gerichtshofes (Wehberg) . . 171
Brief aus Frankreich (Horn) . . 172
Vereinfachte Anträge auf Erlaß von Zahlungsbefehlen 173
Seminar für Industrierecht, Hamburg 173
Ein Ausbildungskurs für Jugendfürsorge 173
Ein bemerkenswerter Gedankenaustausch über die Bedeutung des RG. 233
Die Gehaltsverhältnisse der Reichsgerichtsräte u. der obersten Richter in den Ländern 234
Deutscher Anwaltverein 236
Außerordentliche Tagung des Deutschen Notarvereins 237
Das RGBl. in neuer Gestalt . . . 238
50jähriges Bestehen der Jurist. Blätter in Wien 238
Zu Theodor Kipps 60. Geburtstag (Heymann) 239
Der deutsche Strafgesetzentwurf . 239
Deutsche Hochschule für Politik u. Vereinigung für staatswissenschaftl. Fortbildung 239
Neuer internationaler Rechtsanwaltsverein (Jemoto) 240
Zur Zwangspensionierung preuß. Richter u. OVGRäte (Geutebrück) 303
Max Schultzenstein † (Genzmer) 307
Die Straßburger Universität. Ein Gedenkwort (Kohlrausch) . . . 362
Zum Gedächtnis an E. T. A. Hoffmann (Holtze) 363
Ein österreich. Gegenentwurf zum Allg. Teil des dtsch. StrGesEntw. 364
Zur dtsch.-österr. Rechtsannäherung 366
Deutsche Gesellschaft für Völkerrecht (Niemeyer) 366
Die deutsche Landesgruppe d. Internationalen Krimin. Vereinigung . 367
Preisaufgaben der Rubenow-Stiftung 367
Die Göttinger Tagung der deutschen Landesgruppe der Internat. Krim. Vereinigung (Honig) 425
Vorlesungsgebühren an den Universitäten (Lindt) 426
Bayerische Fortbildungskurse für soziales Recht 427
Neuerungen der Rechtspflege . . 498
Aenderung im Präsidium des RG. . 498
Erster Staatsanwalt Dr. Leeb † (Oppler) 499
Bayerische Gedenktage 500
Preisaufgabe der Universität Gießen für 1922/23 500
Deutscher Juristentag für d. Tschechoslowakei 500
Erleichterungen im Vormundschaftswesen 553
Eine Ehrung für Josef Kohler . . 553
Der IV. Bayer. Anwaltsverbandstag 553

Seite

Vertretertag der Deutschen Juristenschaften 553
Das RG. u. die Prozesse gegen die sog. Kriegsverbrecher 611
Bayern u. das Reich 612
Deutscher Juristentag 676
Vertreterversammlung des Preuß. Richtervereins (Spiegelthal) . 676
Vereinigung der Vorstände der Deutschen Anwaltskammern u. Vertretertag des Deutschen Anwaltsvereins (Heinitz) 678
Vereinigung der deutschen Staatsrechtslehrer 679
Reichsbund deutscher Referendare u. Landesverband preuß. Referendare 680
Zur Reform des StrGB. 680
150jähriges Bestehen des OLG. Marienwerder 680
Zum 150jährigen Bestehen der Preuß. Staatsbank 681
Ergebnis des Preisausschreibens des Deutschen Anwaltsvereins . . . 681
Juristische Gesellschaft in Essen . 681
Zur Frage des richterlichen Prüfungsrechts (Thoma) 729
Vorstandssitzung des Deutschen Richterbundes in Bamberg (Ernst) 730
Brief aus Italien (Ghiron) . . . 731
Die Schweizerische Landesgruppe d. Internationalen Kriminalistischen Vereinigung 731
Das Arbeitsamt d. Deutschen Rechtsanwaltschaft 732
Stuttgarter Juristenabende 732
An die Abonnenten und Leser 167, 361, 423, 501, 555, 675, 729
Aus den Volksvertretungen: Seite 48, 107, 167, 305, 423
Personalien: Seite 49, 112, 174, 240, 308, 367, 427, 500, 554, 613, 681, 732

V. Kriegsschäden-Feststellung.
Berichterstatter: Giese.

Rechtsprechung d. Reichsausschusses Seite 50, 112, 240, 428

VI. Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich.
Berichterstatter: Lammers.

Seite 368, 427.

VII. Rechtsprechung des Wahlprüfungsgerichts beim Reichstag
Berichterstatter: Kaisenberg.

Seite 369.

VIII. Sprechsaal.

Seite

Freigabe dreier Mörder zum Heimtransport nach Rußland (Hartung) 51
Gemeinde- und Staatsbehörden (Friedrichs) 52
Erleichterung der Annahme an Kindes Statt (Dosenheimer) . 53
Zur Papier- und Arbeitsersparnis (Seifert) 54
Die neue ReisekostenVO. für Reichsbeamte (v. Hagenow) . . . 54
Beraubung der Mündel durch den Staat (Erlanger) 55
Zuständigkeit bei Streitigkeiten über die Höhe des Mietzinses (Haeger) 56
Erhöhung der Haftungsgrenze im § 12 Automobilges. (Rothbarth) 56
Das RG. zum Kirchenstreit in Braunschweig (Kaisenberg) . 113
Rechtsmittel u. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (v. Feilitsch) 114
Zahl der Jura Studierenden in Deutschland (Mittermaier) . . 115

Seite

Beweislast bei Geltendmachung von Valutaschäden (Flegenheimer) 115
Russische Ehescheidungen vor deutschen Gerichten (Freund) . . 116
Fortführung anhängiger Sachen bei Aenderung der Gerichtsbezirke (Hoffmann) 116
Ein Mittel zur Entlastung der Gerichte (Hellmann) 117
Ehescheidung und Prozeßreform (Methner) 118
Ungarischer Gesetzentwurf betr. den unlaut. Wettbewerb (Meszlény) 119
Verwaltungs- u. Justiznot (Bielefeld) 121
Sachbeschädigung durch Arbeitseinstellung (Reichel) 175
Personalverhältnisse der höheren Justizbeamten in Preußen (Lindenberg) 176
Haftung der Stadtgemeinden für Beschädigung u. Verlust der Garderobe u. dgl. ihrer Beamten (Ebert) 178
Aenderung der Notariatsgebühren in Preußen und in den Gliedstaaten Deutschlands (Oberneck) 179
Erhöhung der Gebühren für Sachverständige (Bovensiepen) . . 180
Rückwirkung der allg. Verbindlichkeit von Tarifverträgen (Neumann) 181
Die Verfallerklärung (Senckpiehl) 183
Zur Einrichtung des deutsch-poln. Gemischten Schiedsgerichtshofes (Grimm) 183
Staat u. Marxismus (Lenz) . . . 184
Unterhaltsklagen geschiedener u. getrennt lebender Ehefrauen (Ledig) 186
Zur Reform der I. juristischen Prüfung (Kuttner) 186
Objektivität u. Weltanschauung (Erlanger) 241
Eine seltsame Auslegung von § 173 Abs. 2 StrGB. (Kuehn) . . . 243
Zur Verstaatlichung des Notariats (Hallensleben) 244
Können langfristige Verträge wegen wirtschaftl. Nichtzumutbarkeit auch mit Wirkung für die Vergangenheit abgeändert werden? (Rosenthal) 245
Möglichkeit fiskalischer Ersparnisse durch die Hinterlegungsstellen (Schmidt-von Rhein) . . . 246
Haftungsbeschränkungen der Spediteure (Senckpiehl) 247
Beraubung der Mündel durch den Staat (Storck) 248
Zum Aufrechnungsverbot gegenüber Lohnforderungen, insbes. bei Sabotagehandlungen (Bodenheim) 249
Genossenschaftsparlamente (Maier) 249
Der preuß. Staatsrat u. die preuß. Landesregierung (Arndt) . . . 308
Die Zinsen aus dem einmaligen Fernsprechbeitrag sind kapitalertragsteuerfrei, wenn sie nicht über 6 Monate nach der Rückzahlbarkeit des Beitrags rückständig bleiben (Klos) 310
Zwei Fragen aus dem Ges. über Entsendung v. Betriebsratsmitgliedern in den Aufsichtsrat (Goldschmit II) 311
Entsendung von Betriebsratsmitgliedern in den Aufsichts- oder Verwaltungsrat von Berggewerkschaften? (Liebmann) . . . 312
„Zur Frage der Todesstrafe. Eine Abwehr" (Liepmann) 313

96544

Digitized by Google

Seite

Entgegnung hierauf (Kahl-Liebmann) 315
Das Ueberalterungsgesetz und die Handelsrichter (Gumbinner) . 315
Zur Berechnung der Grunderwerbsteuer (Both) 315
Zum Reichsges. v. 1. April 1922, betr. elsaß-lothr. Rechtsangelegenheiten (Schwalb) 370
Der Entwurf des Mieterschutzges. u. die Gerichte (Hein) 372
Zur Reform des Ehescheidungsrechts (Neumann-Ettenreich) . . 375
Bedeutung des § 159 RBeamtenges. für die Reichsverwaltungen nach der neuen Reichsverf. (Groß) . 376
Valutaschulden der Eisenbahn und Post? (Durst) 377
Zum Ges. über die Entsendung von Betriebsratsmitgliedern in den Aufsichtsrat (Königsberger) . . 378
Der Edekaschein (Ehrhardt) . . 378
Die Not des RG. in bürgerl. Rechtsstreitigkeiten (Simonson) . . 428
Vize-Reichskanzler? (Zitzlaff) . . 430
Zur Frage des Verhältnisses des Teils VIII zu Teil X FrV. (Grimm) 432
Der Prozeß um des Esels Schatten (Lindenau) 432
Ausstattung und Schenkungssteuer (Finger) 433
Zur Haftpflicht des Luftfahrers (Bodenheim) 434
Die Entschädigung der Gläubiger im Entw. über die Liquidationsschäden (Levi) 436
Die Mätresse als letztwillig Bedachte (Linz) 437
Die Gefahr der Klausel „Kassa gegen Duplikatfrachtbrief" für den Verkäufer (Labes) 438
Die Verpflichtung der Angehörigen der alliierten u. assoziierten Mächte aus § 110 ZPO. u. § 85 GKG. unter Berücksichtigung des FrV. (Kromer) 439
Eine Ausnahme VO. zum Schutze der Republik 441
Deutsche Gerichtsbarkeit über ehem. Mitglieder interalliierter Ausschüsse (Gerbaulet) 501
Patentverlängerung — Gebührenerhöhung (Seligsohn) . . . 503
Zur Ausbildung der Referendare (Schieß) 505
Entscheidung ohne mündliche Verhandlung (Gumbinner) . . . 506
Vereinfachung der Rechtspflege (Boehm) 506
Rechtshilfeersuchen durch den Gerichtsschreiber? (Schmidt-von Rhein) 508
Schutzgesetz u. Verfassungsänderung (von Freytagh-Loringhoven) 556
Geldentwertung u. Ordnungsstrafen (Kaufmann) 557
Der Verfügungsnießbrauch als Form der Sicherungsübereignung (Zeiler) 558
Die deutsche Währung u. das deutsche Recht (Schneider) 559
Strafurteile ohne schriftliche Begründung (Wedemeyer) 560
Erhöhung der Gebühren für Sachverständige (Fichter) 561
Kostenerstattungspflicht gegenüber der Preisprüfungsstelle bei behördl. Ersuchen um Abgabe von Gutachten (Plonski) 562
Die „rückwirkende Kraft" der VO. zum Schutze der Republik (Nathan) 563
Befugnis der Mieteinigungsämter, ihre eigenen Entscheidungen abzuändern (Stahlecker) 564
Inwieweit ist der Richter zur Nachprüfung der Schiedssprüche der Schlichtungsausschüsse berechtigt? (Königsberger) 565
Kann der Gesetzgeber durch die heutigen Gesetze noch durchfinden? (Burgheim) 566
Zur Höhe der gesetzlichen Zinsen (Weis) 566
Schutz des Staates durch Privatpersonen (von Landmann) . 614
Verfassung des Litauischen Staates (Lammers) 615
Ist Verzicht auf Abolition zulässig? (Delius) 617
Die deutschen chemischen Patente in Amerika (Seligsohn) . . 618
Keine Gerichtsferien mehr! (Römisch) 619
Notlage der freien Liebestätigkeit (von Frankenberg) 620
Unpraktisches in der ZPO. für die Nachkriegszeit (Bartmann) . . 622
Zur Reform des Armenrechtswesens (Brüll) 623
Berichtigung des Tatbestandes nach Ablauf von 3 Monaten seit Urteilsverkündung (Rothbarth) . . 624
Rechtsstellung der Ehefrau nach der RVerf. (Kipp) 682
Gerhard Hauptmann u. das Recht (Stern) 683
Einsicht von Prozeßakten (Lucas) 685
Rechtshilfeersuchen durch den Gerichtsschreiber (Sarkamm) . . 686
Russischer Juristentag in Berlin (Friedlaender) 687
Eine zivilrechtliche Folge der staatlichen Neuschaffung (Holtze) . 733
Die rechtliche Bewertung des Telegraphons (Lindenau) 733
Wechsel zwischen Zivil- und Strafrichtern (Buerschaper) . . . 734
Steuererstattung und Kleinrentnernot (Sommer) 735
Sühneverfahren bei den durch Valutaschwankungen hervorgerufenen Naturalobligationen (Brüll) . . 736
Zur Frage der Geldentwertung.
I. Verzugsschaden durch Geldentwertung (Schramm) . . 738
II. Geldentwertungszuschlag statt Verzugszinsen (Ledig) . . 740
III. Die Bemessung des Geldentwertungsschadens beim Zahlungsverzug (Beutner) . . 740
Richter u. Mieteinigungsämter (Waldow) 741
Ausbau des Versäumnisverfahrens (Eckstein) 742
Das Eigenversicherungskonto (Westendorf) 744
Das Reichsgericht u. das Goldhypothekenabkommen mit der Schweiz (Jeschke) 745
Einweisung Wohnungsuchender in Hausmeisterwohnungen (Fischer) 747
Hugo Planck † 748

Spruch-Beilage.

A. Deutsches Reich.

1. Reichsgericht.

I. Zivilsachen.

Mitgeteilt von Geutebrück.

Seite: 57, 127, 191, 255, 321, 383, 447, 509, 571, 625, 693, 749.

II. Strafsachen.

Mitgeteilt von Conrad.

Seite: 60, 130, 194, 258, 325, 387, 450, 512, 575, 630, 697, 752.

2. Reichsfinanzhof.

Mitgeteilt von Kloß.

Seite: 61, 131, 195, 258, 325, 388, 450, 513, 575, 631, 698, 753.

3. Reichswirtschaftsgericht.

Mitgeteilt von Köppel.

Seite: 62, 132, 197, 259, 326, 389, 452, 514, 576, 632, 754.

4. Reichsdisziplinarhof.

Mitgeteilt von Breithaupt.

Seite: 196.

5. Reichspatentamt.

Mitgeteilt von Feldt.

Seite: 576.

B. Preußen.

1. Kammergericht.

I. Zivilsachen.

Mitgeteilt von Ebert.

Seite: 133, 260.

II. Pachtschutzsachen.

Mitgeteilt von Günther.

Seite: 326, 452, 578.

III. Strafsachen.

Mitgeteilt von Hanschmann u. Ebert.

Seite: 63, 133, 197, 327, 389, 453, 515, 632, 755.

2. Preußisches Oberverwaltungsgericht.

a) Mitgeteilt von Bartels.

Seite: 63, 134, 198, 390, 453, 514, 577, 756.

b) Mitgeteilt von Damme, Lindenau.

Seite: 65, 135, 198, 390, 454, 577.

c) Mitgeteilt von Schmölders.

Seite: 66, 199, 260, 327, 391, 515, 633, 699, 757.

3. Preußischer Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte.

Seite: 261.

4. Oberlandesgericht Breslau.

Mitgeteilt v. Fraenkel.

Seite: 456.

5. Oberlandesgericht Königsberg.

Mitgeteilt von Ermel.

Seite: 264.

C. Bayern.

Bayerisches Oberstes Landesgericht in München.

I. Zivilsachen.

Mitgeteilt von Schmitt.

Seite: 66, 135, 199, 262, 328, 392, 634, 699, 758.

II. Strafsachen.

Mitgeteilt von Meyer.

Seite: 67, 136, 199, 263, 328, 392, 455, 516, 579, 635, 700, 758.

Digitized by Google

D. Mecklenburg-Schwerin.
Oberlandesgericht Rostock.
Mitgeteilt von Labes.
Seite: 264.

E. Thüringen.
Oberlandesgericht Jena.
Mitgeteilt von Köhler.
Seite: 68, 200, 580, 636.

F. Hansastädte.
Oberlandesgericht Hamburg.
Mitgeteilt von Grisebach.
Seite: 68, 456, 580, 700, 759.

G. Staatskommissar für die wirtschaftliche Demobilmachung in Hessen.
Mitgeteilt von Groh.
Seite: 760.

Literatur-Beilage.

Literaturübersicht.
Mitgeteilt von Schulz.
Seite: 69, 122, 187, 250, 316, 379, 442, 517, 567, 637, 688, 761.

II. Verzeichnis der Mitarbeiter des 27. Jahrganges.

Allfeld, Dr., Geh. Hofrat, Prof., Erlangen . 584
Alsberg, Dr., RA., Berlin 663
Andrae, Dr., StA., Alsfeld 37
Arndt, Dr., Geh. Rat, Prof., Marburg . . . 308
Ball, Dr., RegAss., Berlin 351
Bartels, OVGR., Berlin 63, 134, 198, 390, 453, 514, 577, 756
Bartmann, Dr., RA., Dortmund 622
Beutner, Dr., Ref. Werder 740
Bielefeld, Dr., OAR. a. D., Freiburg 121
Bodenheim, AGR., Melle 249, 434
Boehm, JR., Sagan . . 506
Bornhak, Dr., Geh. JR., Prof., Berlin 219
Both, RA., Rothenburg 315
Bovensiepen, Dr., OLGR., Kiel . . . 180
Breithaupt, Dr., Postrat, Berlin , . . . 196
Brüll, Dr., RA., Merzig 623, 736
Burgheim, JR., Minden 566
Buerschaper, Dr., Staatsanwalt, Leipzig . . . 734
Conrad, RGR., Leipzig 60, 130, 194, 258, 325, 387, 450, 512, 575, 630, 697, 752
Damme, Dr., OVGR. a. D., Berlin . . . 65, 135, 198
Delius, Dr., Geh. JR., KGR., Berlin . . . 617
Dohna, Dr., Graf zu, Prof, Heidelberg . . 81
Dosenheimer, LGR., Frankenthal 53
Düringer, Dr., Minister a. D., M. d. R., Karlsruhe 521
Durst, Dr. E., Berlin . 377
Ebert, Dr. h. c., Geh. OJR., Vizepräs. d. KG. a. D., Berlin 133, 178, 197, 260
Eckstein, Dr., RA., Berlin 742
Ehrhardt, Ref., Weimar 378
Erlanger, Dr. AGR., Hachenburg . . . 55, 241
Ermel, OLGR., Königsberg 264
Ernst, Dr., LGDir., Berlin 730
Eyck, Dr., RA., Berlin 222
von Feilitsch, Dr., RGR., Leipzig 114
Feldt, Geh. RegRat, Direktor i. Reichspatentamt, Berlin 576
Fichter, AR., Kaiserslautern 561
Finger, ORegR., Geh. JR., Köln 433
Fischer, cand. jur., Düsseld.-Oberkassel . 747
Flegenheimer, Dr., RA., Stuttgart 115
Fraenkel, Dr., LR., Breslau 456
Fränkel, Dr. R., RA., Berlin 414
von Frankenberg, Stadtrat, Braunschweig 620
Freund, Dr., Staatssekr. i. preuß. Ministerium d. Innern, Berlin . . . 487
Freund, Dr., Prof., Chicago 108
Freund, Dr. Heinr., RA., Berlin 116
von Freytagh-Loringhoven, Frhr., Dr. Prof., Breslau 556
Friedlaender, Dr. Max, RA., München . 656, 713
Friedlaender, Kurt, Ref, Berlin 687
Friedrichs, Dr., JR, Düsseldorf 52
Genzmer, Dr., Senatspräs. des OVG. a. D., Berlin 307
Genzmer, Dr. Erich, PrivDoz., Königsberg . 346
Gerbaulet, Dr., LG.-Dir., Münster . . . 501
Geutebrück, JR., RA. b. RG., Leipzig 57, 127, 191, 255, 303, 321, 383, 447, 509, 571, 625, 693, 749
Ghiron, Mario, Prof., Advokat, Rom . . . 731
Gjelsvik, Dr., Prof., Kristiania 641
Giese, Geh. RegRat, Berlin . 50, 112, 240, 428
Goldschmidt, Dr., Prof., Berlin 402
Goldschmit II, Dr., RA., München 311
Grimm, Dr., RA., Privatdozent, Essen . 183, 432
Grisebach, OLGR., Hamburg 68, 456, 580, 700, 759
Groh, Dr., PrivDoz., Gießen 760
Groß, Dr., RegR., Düsseldorf 376
Gumbinner, Dr., Geh. JR., Charlottenburg 315, 506
Günther, Dr., KGR., Berlin . . 326, 452, 578
Hachenburg, Dr., RA., Mannheim 40, 101, 161, 226, 296, 355, 416, 492, 546, 605, 669, 722
von Hagenow, Dr., RegR., Berlin . . . 54
Haeger, Dr., AGR., Berlin 56
Hallensleben, JR., Mitgl. d. Staatsrates, Berlin 244, 710
Hanschmann, KGR., Berlin 63, 133, 327, 389, 453, 515, 632, 755
Hartung, ObJR. i. preuß. Justizminister., Berlin . 51
Hedemann, Dr., Prof., Jena 291
Hein, Dr., Prof., Halle 372
Heinitz, Dr., Geh. JR., Berlin 678
Heinze, Dr., Reichsjustizminister, Kgl. sächs. Justizminister a. D., M. d. R., Dresden . . 274
Hellmann, RA., Leipzig 117
Heymann, Dr., Geh. JR., Prof., Berlin 239
von Hippel, Dr., Geh. JR., Prof., Göttingen . 15
Hoffmann, OLGR., Jena 116
Holtz, Wirkl. Geh. Rat, Potsdam 472
Holtze, Dr., Geh. JR., KGR. a. D., Berlin 46, 363, 733
Honig, Dr., PrivDoz., Bonn 425
Hoeniger, Dr., Prof., Freiburg 143
Höpker-Aschoff, Dr., OLGR., Mitgl. d. Landtages, Berlin 666
Horn, Dr., Advokat, Paris 172
von Jagemann, Dr., Wirkl. Geh. Rat, Prof., Heidelberg 208
Jahn, Wirkl. Geh. Rat, Präs. d. RFH., München 701
Jemoto, Tameichi, RA., Okayama 240
Jeschke, Ref., Kiel . 745
Kahl, D. Dr. Wilh., Prof., Geh. JR., M. d. R., Berlin . . . 1, 169. 315
Kaisenberg, Dr., Min.-Rat i. Reichsministerium d. Innern, Berlin 113, 369
Kaufmann, Dr., JR., Krefeld 557
Kipp, Dr., Geh. JR., Prof., Berlin . . 535, 682
von Kirchenheim, Dr., Prof., Heidelberg . . 642
Kleineberg, Dr., LGR., Hannover 595
Kloß, Dr., Senatspräs. am Reichsfinanzhof, München 18, 61, 131, 195, 258, 310, 325, 388, 450, 513, 575, 631, 698, 753
von Köhler, Dr., Staatsminister a. D., Prof., Tübingen 152
Köhler, Dr., OLGR., Jena . . 68, 200, 580, 636
Kohlrausch, Dr., Prof., Berlin 362
Königsberger, Dr, Ref., Charlottenburg 378, 565
Köppel, Dr., Senatspräs. des RWG., Berlin 62, 132, 197, 259, 326, 389, 452, 514, 576, 632, 754
Kröger, Dr., GAss., Halle 601
Kromer, Dr., Hamburg 439
Kuehn, Dr., LGDir., Chemnitz 243
Kühn, Dr., Studienrat, Frankfurt a. M. . . . 410
Kulemann, LGR., Braunschweig 137
Kuttner, cand. jur., Berlin 186
Labes, Dr., OLGR., Rostock . . . 264, 438
Lammers, Dr., ObRegRat i. Reichsmin. d. Innern, Berlin . . . 368, 427, 615
von Landmann, Dr., Staatsmin. a. D., München 614
Ledig, Dr., AGR., Dresden 186, 740
Lenel, Dr., Geh. Rat, Prof., Freiburg . . . 84
Lenz, Dr., Prof., Gießen 184
Levi, Dr., AGR., Frankfurt a. M. 436
Levin, Dr., OLGPräs., Braunschweig . . 31, 581
Lewald, Dr., Staatssekr. z. D., Berlin 524
Liebmann, Dr., JR. Frankfurt a. M, . . . 312
Liebmann, Otto, Dr., Berlin 169, 315
Liepmann, Dr., Prof., Hamburg 313
Lindenau, Dr., OVGR., Berlin 390, 432, 454, 474, 577, 733
Lindenberg, OLGPräs. a. D., Wirkl. Geh. OJR., Berlin 45, 105, 166, 176, 232, 302, 360, 422, 497, 552, 610, 674, 728
Lindt, JR., Darmstadt 426
Linz, Dr., RA., Mannheim 437
Lobe, Dr., Senatspräs. b. RG., Leipzig 458

Digitized by Google

	Seite
Lucas, MinRat i. preuß. Justizmin., Berlin	539, 685
Maier, Dr., Syndikus, Hamburg	249
Markull, Dr., MinR. i. Reichsfinanzministerium, Berlin	705
Marquardt, RA., Berlin	719
Mehliß, Dr., OStA., Altona	408
Mendelssohn Bartholdy, Dr., Geh. Hofrat, Prof., Hamburg	27
Meszlény, Dr., RA, Universitätsdoz., OLGR. a. D., Budapest	119
Methner, Obergerichtsrat, Danzig	118
Meyer, Dr. K., Staatsrat, München 67, 136, 199, 269, 328, 392, 455, 516, 635, 700,	263, 579, 758
Mittermaier, Dr., Geh. JR., Prof., Gießen	115
Mügel, Dr., Staatssekr. im preuß. Justizmin., Wirkl. Geh. Rat, Berlin	73
Müller, Richter, Vors. des Schlichtungsausschusses, Hamburg	598
Nathan, Dr., Ref., Nowawes	563
Neumann, Dr., Magistratsrat, Berlin	181
von Neumann-Ettenreich, Dr., Sen.-Präs. i. R., Prof, Wien	375
Niemeyer, Dr., Geh. JR., Prof., Kiel	366
Nipperdey, Dr., Priv.-Doz., Jena	659
Nöldeke, Dr., Senator, Chef der Justizverwaltung, Hamburg	393
Oberneck, Dr., Geh. JR., Berlin	179
Oppler, LGDir., Geh. JR., Berlin	499
Pahl, Dr., LGPräs., M.-Gladbach	343
Partsch, Dr, Prof, Berlin	201
Plonski, RA., Berlin	562
Popitz, Dr., Ministerialdir. i. Reichsfinanzministerium, Prof., Berlin 276,	651
Presser, Dr., JR., Düsseldorf	148
Reichel, Dr., Prof., Hamburg	175
Rießer, Dr., Geh. JR., Prof., M. d. R., Berlin	645
Römisch, Dr., LGR., Dresden	619
Rosenberg, Werner, RGR., Leipzig	340
Rosenthal, Dr., LR., Breslau	245
Rothbarth, Otto, RA., Frankfurt a. M.	56, 624
Rukser, Dr., RA., Berlin	96
Sarkamm, JustObSekr., Berlin	686
Schieß, Dr., RA., Barmen	505
Schiffer, Reichsminister a. D., Berlin	329
Schlegelberger, Dr., Geh. RegRat, MinRat i. Reichsjustizmin., Prof., Berlin	405
Schmidt, Dr. Arthur, B., Geh JR., Prof., Tübingen	214
Schmidt von Rhein, Dr., AGR, Wiesbaden 246,	508
Schmitt, Ministerialdir München 66, 135, 199, 328, 392, 634, 699,	262, 758
Schmölders, Dr., OVGR., Berlin 66, 199, 260, 327, 515, 633, 699,	391, 757
Schneider, AR., Nürnberg	559
Schoen, D. Dr., Geh. JR., Prof, Göttingen	90
Schramm, Dr., München	738
Schultze, Dr., Alfred, Geh. Hofrat, Prof., Leipzig	293
Schulz, Dr., Bibliotheksdir., Leipzig 69, 122, 187, 316, 379, 442, 517, 567, 688,	250, 637, 761
Schwalb, Dr., Geh ObJR., els.-lothr. LGPräs. Charlottenburg	370
Seifert, AGR., Breslau	54
Seligsohn, Dr. Arnold, JR., Berlin	618
Seligsohn, M., JR., Berlin	503
Senckpiehl, Dr., AGR., Werder	183, 247
Silberstein, Dr., JR., Berlin	542
Simons, Dr., Reichsmin. d. Aeuß. a. D., Präs. d. RG., Leipzig	6, 265, 478
Simonson, RGR., Leipzig	428
Sommer, AGR. a. D., Godesberg	735
Spiegelthal, Dr., Sen.-Präs. im RVA., Berlin	676
von Staff, Dr., KGPräs. a. D., Wirkl Geh. ObJR., Berlin	337
Stahlecker, Dr., GAss. Welzheim	564
Stein, Walther, RA., Berlin	591
Stern, Dr. J., LGR., Berlin	683
Storck, Dr., ObRegR., Lübeck	248
Strutz, Dr., Senatspräs. am Reichsfinanzhof, Kgl. Preuß. Wirkl. Geh. Ob.-RegRat, München	484
Syring, Geh. JR., Nikolassee	35
Thoma, Dr., Prof., Geh. Hofrat, Heidelberg	729
Triepel, Dr., Geh. JR., Prof., Berlin	333
Volkmar, MinRat im Reichsjustizmin., Geh. RegRat, Berlin	210
Wagner, Dr., RegRat, Berlin	588
Wahl, Dr., ObRegR. im Reichsfinanzmin., Berlin	22
Waldow, Dr., LR., Hamburg	741
Wedemeyer, Dr., RegRat, Bremen	560
Wehberg, Dr., Abteilungsleiter der Deutschen Liga für Völkerbund, Berlin	171
Weis, Dr. jur., Dux	566
Wendler, Geh. JR., LG.-Dir. a. D., Gera	159
Westendorf, Dr., RegRat, Küstrin	156, 744
Wieruszowski, Dr., Prof., Senatspräs., Köln	86
Wolgast, Dr., PrivDoz., Kiel	716
Zarden, Dr., MinRat im Reichsfinanzmin., Berlin	11, 282, 398, 531, 533
Zeiler, RGR., Leipzig	93, 558
Zitzlaff, GenStA. a. D., Geh. ObJR, Kassel	430

III. Sach-Verzeichnis.

Abänderung eigener Entschdg. s. MietEA.
Abfindungserklärung 754.
AbgeltungsVO. 58; Zuständigkeit 89.
Ablieferung, freiw. 354.
Abolition, Verzicht 617.
Absolutismus, bureaukrat. 597.
Abtreibung, Anstiftung 752.
Abwehrklage, nachbarrechtl. 193.
Adel, Beerbung i. Berlin 733.
Adreßspediteur 127.
Akkreditivauftrag 695.
Aktenbericht, Hauptverhandlung 575.
Akten, Entscheidg. nach 742.
Akteneinsicht 685.
Aktien-Emissionskonto 699.
Aktiengesellschaft, Ablösung v. Vorzugsaktien 699; Buchgewinn, Verwendg. 324; Kosten d. Kapitalerhöhung 62; Selbstversicherungsfonds 515; Vorstand i. Lohnsteuerlisten 326.
Alkoholverbot, Amerika 104.
Altenteil 627.
Altenteilsvertrag 625.
Altersgrenzengesetz 170, 197, 235, 274, 303, 315, 333, 338, 340, 356.
American Bar Association 110.
Amerika, Alkoholverbot 104; Brief 108; chemische Patente 618; Rechtsentwicklung 108; Knebelung v. Gesellsch. 720.
Amnestie 494; VO. v. 16. 2. 1919 453; v. 21. 7. 22 635; Verzicht 617.
Amortisation v. Aktien aus Reingewinn 327.
Amtsgerichte, Ausschuß 340; Zuständigkeit 396.
Amtsverschwiegenheit 758.
Angeklagter; Entfernung 697; Worterteilung 752.
Anhängige Sachen 116.
Anleihe, goldbeständige 671.
Annahmeverweigerung 191.
Anpassungsgesetz, Entw. 81, 103.
Anpreisung 120.
Anschlußerklärung, Wahlges. 369; verspätete 369.
Anstiftung z. Abtreibung 752.
Anwaltskammern 678.
Anwaltsstand, freie Liebestätigkeit 621; s. Rechtsanwalt.
Anwaltstag Hamburg 111, 236, 608.
Anwaltsverbandstag, 4. Bayr. 553.
Anwaltsverein 236, 678.
Anzeigepflicht 470, 615.
Arbeiter, f. zerstörtes Frankreich 495.
Arbeiteraktien 172.
Arbeiter- u. Soldatenrat 383.
Arbeitsamt d. RA. 732.
Arbeitseinstellung, Sachbeschädigung 175.
Arbeitsgerichte 210, 731; Anwälte 236.
Arbeitslosenversicherung 549.
Arbeitsrecht 598; s. Tarifverträge.
Armensachen 623; Anwälte 658.
Arrest, § 351 RAO. 326.
Arzt, beamteter, Sachverst.-Gebühr 636.
Aerztliche Hilfsleistung, USt. 753.
Assessorprüfung 358; Statistik 360; s. Gerichtsass.
Auffordern 466.
Aufrechnung, § 103 AO. 451.
Aufrechnungsverbot, Lohnforderungen 159, 249.
Aufreizen 461.
Aufsichtsrat, unbeschränkte Wahl 199; s. Betriebsratsmitglieder.
Aufsichtsratsteuer 21.
Auftrag od. Gesellsch. 321.
Aufwiegeln 466.
Aufzüge 460.
Ausfuhr 455.
Ausfuhrbewilligung, gefälschte 694.
Ausgaben f. 3 Monate 698.
Ausgleichsschulden s. Währungsgewinn.
Ausgleichsverfahren 725; mit England, Kürzung um Sicherheit 228; unverzinsl. Forderung 132; Zwangsmaßnahmen Frankreichs 547.
Auskunft über mil.-fiskal. Gelder 104.
Ausländer, Kriegsschädenfeststellg. durch Antragsberech-

Digitized by Google

tigten 428; Verzugsschäden durch Kursrückgang 740.
Ausländervorschuß 439.
Ausländische Schecks. Kursgewinn 698; Schulden 87; Währung f. Inlandsgeschäfte 647, 671; Kaufpreis in Dtschl. 607; v. Schulden b. Vermögenszuwachs 62; Zahlungsmittel 645.
Auslandsanleihe s. Internationale.
Auslandsanmeldung, Zeitpunkt 577.
Auslandsdeutsche, RNO. 325.
Auslandsgläubiger 128.
Auslandschädenges., „Flucht" 326; Kapital- u. Mietzinsverluste 514; Vorentschädigung 326; Wertberechng. v. Forderungen 326.
Auslandstaten 364.
Auslieferung, VO. z. Sch. d. Rep. 459.
Ausstattung 62, 343, 433; s. Schenkungssteuer.
Automobil, Haftung 56.

Baden, höh. Justizbeamte 232; Justizstatistik 497.
Baggerschuten 576.
Banken, Akkreditiv, Auftragsüberschreitg. 695; Geschäftsberichte 421; KapErtrSt. v. Zinsüberschüssen 168; Umsatzst. 62.
Bankier, Shares-Kauf 574.
Bankscheck Paris, Wechsel 751.
Bauerlaubnis f. Gemeinden 52.
Bayern, Gedenktage 500; Landwirtschaftsrat 163; u. Reich, (Schutz d. Republik) 548, 579, 612; (Strafanstalten) 38; Vormundschaft 553.
Beamtenstreik 137, 408, 705, 755.
Beamter, Beförderung republ. B. in Sachsen 725; Eidesverweigerung 134, 196, 514; einstweil Ruhestandsversetzung 757; Entlassungsgesuch 756; Gewerbebetrieb d. Ehefrau 454; Grundrechte 198; Haftung d. Gemeinde f. Garderobe 178; Lebensmittelschiebungen 63; Pflichten z. Sch. d. Rep. 472; Rechtsweg 626; als Stadtverordnete 198; Treueid 582; s. Freiheit.
Becker, RWirtschM. 732.
Befestigungswerke 700.
Begnadigung s. Amnestie.
Begünstigung v. Straftaten geg. Rep. 465.
Beherbergungssteuer 389.
Beihilfe, Mord 669.
Beischlaf, Schwiegervater u. -Tochter 243.
Belgische Uebergriffe 300.
Bereicherungsklage b. Preissteigerung 510.
Berggewerkschaften s. Betriebsratsmitglieder, Grunderwerbsteuer.
Bericht aus Akten 575.
Berlin, GrundsteuerO. 65; Nachlaß Fremder 733; Straßenbaupolizei 64; s. Polizeipräsident.
Berufung, mehrfache 57.
Berufungsgrenze 397.
Berufungsurteil, § 453 StrPO. 453.
Beschaffungsunmöglichkeit 87, 149, 660; s. Leistung.
Beschimpfen s. Verleumden.
Beschlagnahme f. Kapp 60; dtsch. Vermögens 102; (volkswirtsch.) 354.
Beschwerde geg. Anordnung z. Sch. d. Rep. 463; bezgl. Druck d. Patentschrift 576; Mitteilg. an Gegner (fr. Gerichtsbarkeit 758.
Beschwerdegrenzen 397.
Besetztes Gebiet, dtsch. Ges. 61; Goldzoll 127; gefälschte Ausfuhrbewilligung 694; Leistungen an feindl. Heere 255.
Besitzkonstitut s. Unmittelbarer Besitz.
Bestechung b. MietEA. 164, 242.
Betriebsgeheimnisse 121.
Betriebsratsmitglieder i. Aufsichtsrat 48, 311, 378; d. Bergwerkschaft 312; in Generalvers. 312; b. Entlassung 598.
Beweisführung durch Sprechmaschine 734.
Beweisgebühr 716.
Beweislast b. Valutaschäden 115.
Bilanz, Börsenkurs f. Wertpapiere 196; Goldbilanz 607; unprod. Lohnausgaben 575.
Billigkeitsgründe, USt. 654.
Bindings Handbuch 111.
Bismarck, Erinnerungen Bd. III 1; Drama Ludwigs 550, 584; z. Monarchie 3, 5.
Blutschande 243.
Börsenumsatzsteuer 21.
Boykott, Amerika 109.
Brandstiftung, Hypoth. Gläubiger 57.
Branntweinmonopolges. 290.
Braunschweig, Kirchenstreit 113; s. Kohlen.
Brennspiritus 68.
Briefmarke, Privaturkunde 325.
Brotversorgung 512.
Büchervorlegung 388.
Bühnenwerk, Darstellung Lebender 587.
Bureaukratismus 597.
Bureauräume, Bureaustunden, § 198 AbgO. 631.
Bürgerl. Ehrenrechte, Rathenau-Prozeß 665.
Bürgerl. Gesetzbuch, Eherecht u. RVerf. 603.
Bürgermeister 490.

Cannes 101.
Chemische Patente, Amerika 618.
Clausula rebus sic stantibus 85, 509, 509, 560, 625.
Coßmann-Fechenbach 358.
Cuno 732.

Dänemark, dtsch.-dän. Abkommen 417.
Darlehn aus unterschlag. öffentl. Geldern 257; z. Preiswucher 194; zu Spielzweck 448.
Darlehnsschuld, Geldentwertung 77.
Dato-Mörder 232.
Delbrück, RGPräs. † 498.
Delegationsrecht 291; s. Reichspräsident.
Demokratisierung d. Rechtspflege 521, 581.
Deputatkohle USt 698.
Deutsch-poln. gemischter Schiedsgerichtshof 183; Vertrag üb. Oberschlesien 329.
Devisenordnung 645, 671.
Devisenspekulation, Pfälz. Bank 104.
Devisenspekulations-VO. 645, 671.
Devisenverkehrsgesetz 229.
Diebstahl als Entlassungsgrund 613; Kasinogarderobe 257; Rückfall 512, 630.
Dienstaufsicht, MietEA. 37, 741.
Dienstbarkeit, beschränkte persönl. 328.
Diskontierung v. Schecks v. Kriegsausbruch 696.
Disziplinarverfahren, Amnestie-VO. 453; Beförderung d. Beschuldigten 454; s. Richterablehnung.
Dokumente z. europ. Politik 31.
Dolus eventualis, Kriegsschuld 403.
Doppelbesteuerung mit Tschechoslowakei 102.
Doppelsteuer- u. Landessteuerges. 135.
Drama, Darstellung Lebender 584.
Drohung 449, 749.
Druckschriften (Sch. d. Rep.) 469.
Duplikatfrachtbrief, Kassa geg. 438.
Durchfuhr 259.

Edekaschein 378.
Ehe, Steuerprogression 208; Unterhaltsbeiträge bei nichtiger E. 626.
Ehefrau nach RVerf. 601, 682; s. Ehemann.
Ehegatten, geg. seitige Erbeinsetzung 549; Steuereinheit 208.
Ehemann, Verfügung d. Frau üb. Eingebrachtes 193.
„Eherechtsreform", Verein 215.
Ehescheidung, mosaisch-rituelle 66; u. Prozeßreform 118, 218; Reform 214; österr. Recht 375; russ. in Dtschl. 116; Sorge f. Kinder 263; Statistik 422.
Eheschließung, allg. Gütergemeinschaft, Schenkung 513.
Ehrendoktor 620.
Ehrenklausel 8.
Eidesverweigerung d. Beamten 134, 196, 514.
Eier, Preistreiberei 263.
Eigenes Bild, Recht 584; Reklamekarten 384.
Eigenversicherungskonto 744.
Einfuhrhandel, 1. Umsatz 132.
Einfuhr- u. Ausfuhrkontrolle 259.
Eingeführte Ware 63.
Eingemeindungen 489; in Braunschweig 427.
Einkommensteuer, Amerika 108; Novelle v. 21. Dez. 1921 11, 43, v. 20. Juli 1922 533; Selbstversicherungskonto 744.
Einpauker 359.
Einquartierung v. Pferden 112.
Einrichtungen, republ. 462.
Einsicht v. Prozeßakten 685.
Einspruch i. Versäumnisverfahren 742.
Einziehung v. Festungsrissen 700.
Eisenbahn. Entstaatlichung 102; Valutaschulden 377; s. Reisegepäck.
Eisenbahnerstreik 137, 162; Frostschäden 175.
Eisernes Inventar 496, 549, 628, 659.
Elektrizität s. Lieferungsvertr.
Elsaß-Lothringen, Ausweisung 547; Mobiliarerstattung 547; Rechtsangelegenheiten 370.
Emissionskonto, Steuer 699.
Empfänger v. Frachtsendung 127.
Endurteil ohne mündl. Verhandlung 506.
England u. Irland 41; Strafrechtsreform, Strafvollzug 674.
Enteignung, Zwangsmiete 348.
Entente, Kriegschuld 28, 402.
Entlassung v. Arbeitern 598; Entschädigung 599.
Entlastung 143.
Entlastung der Gerichte 255, Mündlichkeitsprinzip 117.
Entlastungsklage 146.
Entschädigungsgesetz, FrV. 228.
Erbanfallsteuer 535.
Erbauseinandersetzung, GrunderwSt. 451.
Erbschaftssteuergesetz, letztwill. Verfügung 61; Novelle 535, 548; Steuerfreiheit § 33 Z. 4a 513.
Erfüllungsgeschäft, Kettenhandel 625.
Erfüllungspolitik 40.
Erörterungen 460.
Erpressung 450.
Erste Umsätze 132.
Ertragswert 388.
Erwerbsgesellschaften, Knebelung 719.
Erzbergermord-Prozeß 421.
Erzwungene Verschleuderung 576.
Evangelischer Kirchenbund 90.
Evokationsverfahren, Oberschles. 481.
Exterritoriale, Rechtsweg 501.

Fahrräder s. Beamte.
Familienangehörige, unterhaltsber., UmsatzstGes. 325.
Fechenbach-Prozeß 358.
Feiertage i. Thüringen 45.
Feldinventar, Kr.Schaden 113.
Fernsprechbeitrag, Zinsen 310.
Fernsprecher, Gesprächsaufnahme 733.
Filialsteuer 758.
Finanzamt s. Rechtsmitteleinlegung.
Finanzausgleich 706.
Finanzgericht 276; Richter 278.
Finanzgerichtspräsident 282.
Finanzkontrolle 723.
Finanzwesen, Ges. v. 8. 4. 1922 282.
Fiskus, Klagen gg. F. 507.
Flucht s. AuslSchädenges.
Flüchtlingsrecht, russ. 687.

Digitized by Google

Formalismus i. Zivilprozeß 506.
Frachtführer, Haftung 58, 59.
Frachtverkehr, s. Internationaler.
Francke † 50.
Frankenschuld 759.
Frankreich, Brief 172; Mietwucher 497; s. Arbeiter.
Französisch-reform. Gemeinde Berlin 65.
Frau als Anwalt 236; Börsenbesuch 48; bei Gew.- u. Kaufm.-Gerichten 48; als Richter 498; als Schöffen u. Geschworene 163, 301; Stimmrecht i. Amerika 108.
Freigabe russ. Mörder 51.
Freiheit d. polit. Gesinnung 63, 196, 725.
Freiheitsstrafen, kurze 44, 48.
Frei Waggon 628.
Freizeichnungsklausel 247.
Friedensmiete 222.
Friedensvertrag, Ausländervorschuß 439; Auslegung 416; Beschlagnahme dtsch. Vermögens 102; Oberschlesien 96; Rechtsungültigkeit 641; Reichsentlastungsges. 725; Shares-Kauf in London 574; Verantwortlichkeit d. Reichs nach Art. 231: 201; Verhältnis v. Teil VIII zu X 432.
Friedhof, GrunderwSt. 131.
Fristen, ZPO. 622.
Fulda, um des Esels Schatten 432.

Gebrechlichkeitspflegschaft 392.
Gebühren, Erhöhung i. Frankreich 173; d. Notare 237; Reform 679; f. Sachverständige 180; Stundungsverfahren 623; s. Gerichtskostenges.
Gegenstand tägl. Bedarfs, Motorpflug 264.
Geldentwertung u. Anwaltstand 608; Mügels Vorschläge 73, 741; Ordnungsstraf. 557; Pachtinventar 549, 628, 659; u. Recht 559; Sühneämter f. G.-Schäden 736; b. Vermögenszuwachs 61; u. Vertragstreue 628, 659; Verzugsschaden 738; dessen Bemessung 740; u. Wirtschaftsleben 606; G.-Zuschlag statt Verzugzinsen 740.
Geldforderung, Geldentwertung 73, 737, 738, 740; Pfändung 507.
Geldstrafen, erweit. 44, 48, 328; f. mil. Vergehen u. bürg. Straftaten 389.
Geldstrafenges. 328; s. Geldstrafen.
Gemeinde, gewerbsmäß. Betriebe 491; u. Staatsbehörden 52; vor Staatsgerichtshof 427; Steueranteil 705.
Gemeindegewerbesteuer, Warenhäuser 757.
GemeindesteuerO., Mitteilung an RFM. 195.
Gemeindetestament 693.
Gemeindevorstand 490.
Gemischter Schiedsgerichtshof, dtsch.-poln. 183.
Genfer Abkommen üb. Oberschles. 405.
Genossenschaftsparlamente 249.
Genua-Konferenz 296, 355; Rapallo-Vertrag 265.
Gepäck (FrV) Verlust 201.
Gerichte, Absplitterungen 730; Aufsicht über MietEA. 37; Entlastung 270; Geschäftstätigkeit 1920 45; Ges. z. weit. Entlastung 393; s. Entlastung.
Gerichtsassessor, Anwaltsvertreter, EinkSt. 66; numerus clausus 710; s. Assessor.
Gerichtsferien 619.
Gerichtskosten 713; Erhöhung 715.
Gerichtskostenges. 713.
Gerichtsschreiber, Rechtshilfeersuchen 508, 686.
Gerichtsverfassung, einheitl. 31, 595.
Geschäftsanteile, Abtretung 694.
Geschäftsbüchervorlegung 632, 753.
Geschäftsführer, s. Gesellschaft m. b. H.
Geschäftsführung ohne Auftrag 751.
Geschäftsgeheimnisse 121.
Geschäftsräume, §198AbgO 631.
Geschworene, unerl. Verkehr 60.
Gesellschaft od. Auftrag 321; Knebelung, Selbstentmündigung 719.
Gesellschaft f. Völkerrecht, dtsch. 111, 366.
Gesellschaft m. b. H., Abberufung v. Aufsichtsratsmitgl. 573; Einzel- od. Gesamtvertretung d. Geschäftsführer 697; Gehaltserhöhg. allein. Gesellsch., Steuer 391; Grunderwerbsteuer 258; in Liquidation, Rückumwandlg. 634; Stammkapitalserhöhg., RStemp. 62; Stimmrecht 447; Zustimmung z. Abtretung v. Geschäftsanteilen 694; s. Gewerbesteuer.
Gesellschaftssteuer 19.
Gesetzesauslegung u. Wirtschaft 86.
Gesetzgeber, Wille d. 87.
Gesetzgebung, mangelhafte 566.
Gesetzliche Zinsen 566.
Geständnis 455.
Gewalttaten 461, 465.
Gewalttätigkeit 130.
Gewerbeanschaffungssteuer 22.
Gewerbebetrieb d. Beamtenfrau 454.
Gewerbegerichte 1920: 166, 674.
Gewerbesteuer v. Selbstversicherungsfonds 515; Umwandlung d. Kommanditgesellsch. in G. m. b. H. 633.
Gewerbliche Betriebe, Kriegsschäden-Ersatz, Zuschläge 51.
Gewerblich genutzte Räume 225.
Goldbeständige Anleihe 671.
Goldbilanzen 607.
Goldhypotheken, 88, 593; schweizer 511, 591, 745.
Goldmark 73, 738 ff., 746.
Goldmünzen, Wegnahme 256.
Goldwährungsklausel 746.
Goldzoll 127.
Grundbuch, Goldklausel 593.
Grundbuchrichter s. Vorkaufsrecht.
Grunddienstbarkeit 328.
Grunderwerbsteuer, Berechnung 315; Entschädigung f. Räumung des Hauses 576; § 8 Z 3 b. Erbauseinandersetzung 451; Grundstücksübertragung bei Personenvereinigg. 62; Gründung neuer Gewerkschaft m. Einzelperson 631; letztes Jahr 513; Vertragsantrag 388, 451; Wert b. Eigentumsübergang 576.
Grundkapitalerhöhung d. A.-Ges, Kosten 451; der G. m. b. H. 62; Grundkapitalherabsetzung, Amortisation von Aktien aus Reingewinn 327; Verwendung d. Buchgewinns 324.
GrundsteuerO. v. Berlin 65.
Grundstückskauf, Aenderung d. Verweigerung des Landrats 192.
Grundstücksübertragung b. Personenvereinigung 62; auf Treugeber 388.
Grundstücksverkauf, Heilung § 313 BGB. 580.
Grundvermögenssteuer 48.
Gütergemeinschaft, allg., Schenkung 513.
Guttentag'sche Sammlung 111.

Hafer, Verfütterung 200.
Haftung d. Reichs, (Art. 231 FrV.) 201.
Halberzeugnis 653.
Hamborn, s. Belg. Uebergriffe.
Hamburg, Justizprüfung 166.
Handelserlaubnis, bedingte 327.
Handelsrichter, Altersgrenze 315.
Hauptmann, Gerh., u. das Recht 683.
Hausarbeit, Fachausschüsse 551.
Hausbrandkohle, KohlSt. 754.
Hausgehilfenges. 419.
Hausmeisterwohnung 747.
Hausrat, Schenkungsst. 434; VerdrängSchäden 754.
Haußmann, Conr. † 174.
Hebammengesetz 48.
Heeresgut, Verkauf 456.
Hehler, Gewinn 750.
Heilanstalt, USt. 753.
Heimarbeiter 550.
Heinze, RJM. 732.
Heiratsregister, unwirks. Scheidung 66.
Herausgabeanspruch geg. Hehler 750.
Hermes-Prozeß 727.
Hersteller, USt. 654.
Herstellungsverteuerung 87; s. Leistung.
Hinrichtungen 166.
Hinterlegungsstellen 246.
Hochschullehrer i. Württ., Altersgrenze 337.
HöchstmietenVO., Rechtsweg 322.
Hoch- u. Landesverratsprozesse 396.
Hoffmann, E. T. A. 363.
Holzaufmessung, Verzug 321.
Holzlieferungsvertrag 321.
Hotel, Kofferdiebstahl 385; Mieterschutz 256.
Hue de Grais † 240.
Hungerstreik Lichtenburg 43, 48.
Hypothekarkredit, Geldentwertung 75.
Hypotheken s. Goldh.
Hypothekenbewegung, preuß. 302.
Hypothekeneinigungsämter, Gerichtsorganisation 31.
Hypothekengläubiger, b. Brandstiftung 57.

Index s. Reichsindex.
Industrie als Firmenbestandteil 634.
Industrierecht, Seminar i. Hamburg 173.
Inkrafttreten von VO.en 698.
Inlandsgeschäfte in Devisen 647, 671.
Instandsetzungsarbeiten, große, laufende 224.
Institut f. auswärt. Angelegenh. 27.
Institut of international affairs 29.
Interalliierte Ausschüsse, dtsch. Gerichtsbarkeit 501.
Interessenausgleich durch RG. 662.
Internationale Anleihe 355, 417, 722.
Internationaler Frachtverkehr 572.
Internationale Krim. Vereingg., Deutsche LGr. 367, 425; Schweiz 731.
Internationaler Rechtsanwaltsverein 240.
Internationale Schiedsgerichte 7; s. Ständiger int. SchHof.
Interpretation, authent. (USt.) 652.
Inventar s. Pachtinventar.
Irland u. England 41.
Irrtum über Steuerrecht 698.
Italien, Mahnverfahren 731.

Jagow vor RG. 43.
Jugendfürsorge, Kursus i. Frankfurt 173.
Jugendgerichtsgesetz 272.
Juristen, Ausbildung 271, 553; s. Referendar.
Juristenbund, dtsch. 236, 238.
Juristenschaften, Dtsch. 553.
Juristentag, Deutscher 676; russ. 687.
Juristische Blätter 238.
Juristische Gesellsch., Essen 681.
Justizbeamte, Baden 232; preuß. 176.
Justizdienst, numerus cl. 710.
Justizetat i. Reichstag 230.
Justizreformen 121, 270; Strafgerichte 340.

Kaiser Wilhelm gg. Ludwig 550, 584.
Kanalabgaben, UmsSt. 631, 698.
Kantorowicz z. Kriegsschuld 402.
Kapitalertragsteuer, Beteiligung d. Obergesellsch. 258; Prämienreserven 753; Stiller Gesellschafter 258; s. Fernsprechbeitrag.
Kapitalflucht, Verschärfung 723.
Kapitalgesellschaft, Selbstentmündigung 719.
Kapitalserhöhungskosten 62.
Kapitalverkehrsteuerges. 18, 286.
Kapitalverluste, Auslandsschäd. 514.

Digitized by Google

Kapp-Putsch, Amnestie 43.
Kapp - Regierung, Beschlagnahme 60.
Kartelle 109.
Kasinos, Kleiderdiebstahl 257.
Kassa gg. Duplikatfrachtbrief 438.
Kaufmannsgerichte 232, 674.
Kaufpreis, ausländ. Währung 607.
Kettenhandel 88; Hehlerei 750; Nichtigkeit d. Erfüllungsgeschäfts 625.
Kettenhandelsverbot, Berücksichtig. von Amts wegen 571.
Killinger-Prozeß 421.
Kinder b. Ehescheidung 263.
Kinderarbeit, Amerika 109.
Kindes Statt, Annahme 53.
Kinomatogramm, Persönlichkeitsrecht 586.
Kipp, 60 Jahre 239.
Kirchenbund, Dtsch.-evang. 90.
Kirchensteuer 195.
Kirchenstreit, Braunschweig 113.
Klageänderung 449.
Klassenjustiz 241.
Kleidung, Verdräng. Schäd. 754.
Kleinhandelsverkauf, Devisen-VO. 647.
Kleinrentnernot 735.
Koalitionsfreiheit 755.
Kohlen, Bergwerksabgabe in Braunschweig 195.
Kohlenkommissar 389.
Kohlensteuer, soz. Abgabe 132; Steuerpflicht b. Lieferungsbeginn 631; Verjährung 513.
Kohlensteuerges. 288.
Kohler-Ehrung 553.
Kommanditgesellschaft, Umwandlung in G. m. b. H., GewSt. 633.
Kommissionär, Verwaltungswirtschaft 354.
Kommunalaufsicht 488.
Kommunalbeamter, Diszipl.-Verf. 454, Richterablehnung 390.
Kommunales UmsatzstAmt s. Zustellung.
Kommunalverband, Kommissionäre (RGetreideO.) 59.
Kommunistische Amtsvorsteher 63.
Kontokorrentsaldo, KapErtrSt. 576.
Kontokorrentzinsen, USt. 168, 753.
Kontradiktorisches Versäumnisurteil 743.
Körperschaftssteuernovelle 286.
Körung, PolVO. 577.
Kostbarkeiten 88, 385.
Kosten d. Beschaffung, RAusgl.-Ges. 452; Kriegsteilnehmer, Vorbereitungsdienst 15, 357.
Kraftfahrzeugsteuer 25, 289.
Krankenanstalt 753.
Krankenversicherung 48.
v. Krause, 70 Jahre 308.
Kreditaktion i. Reichswirtsch.-Rat 40.
Kreditgewährung 421; wechs. Geldwert 73.
Kreditschädigung 120.
Kriegsanleihe, Mündel 55, 248.
Kriegsbeschuldigte 106, 611.
Kriegsgesellschaften 88; Liquidation 104.
Kriegsmaßnahmen 326.
Kriegsschäden i. abgetr. Gebieten 240; Rechtsbeschwerde 34.
Kriegschuldfrage 28, 402.
Kriegssteuer, Nachveranlagung 159.
Kriegsteilnehmer, Vorbereitgsdienst 15, 357.
Kriegsverbrecher 106, 611.
Kriegsverordnungsrecht 291.
Kriegswucheramt, Amtsverschwiegenheit 759.
Kriesnoten 128.
Kronprinz, Beleidigung 164.
Kundgebungen 460.
Kündigung v. Arbeitern 598.
Kunstfragen, Polizeigewalt 577.

Laien, Strafrechtspflege 340, 498.
Länder, Neubildungen 539; Steueranteil 705; Strafvollzugkontrolle 37.
Landeskirchen 90.
Landessteuerges. u. Doppelbesteuerungsges. 135; Novelle 705; preuß. Realsteuern 135.
Landesverrat, Wiederaufnahme 358.
Landeszentralbehörden, (Sch. d. Rep.) 463.
Landfriedensbruch 387.
Landgemeinde O., Entw. 487.
Landrat Vorsitz. d. KreisAussch. 454; s. Grundstückskauf.
Landtransportversicherung gg. Kriegsgefahr 571, 625.
Landwirtschaftl. Maschinen, Kriegsschadeners. 50.
Landwirtschaftsrat, bayr. 163.
Langfristige Verträge, Nichtzumutbarkeit 245, 660.
Laufender Vertrag 56.
Lebensmittel u. Bedarfsartikel, Arbeiter 698.
Lebensmittelhandel 327.
Lebensmittelschiebungen, Beamte 63.
Lebensunterhalt, angemess. 388.
Lebensversicherung, russ. Gesellsch. 389.
Lederkonjunkturabgabe 62.
Leeb † 499.
Lehrvertrag od. Tarifv. 760.
Leibrentenvertrag 627.
Leistung, § 1 UStG. 259, 753; Nichtzumutbarkeit 245, 660; übermäß. wirtsch. Schwierigkeit 148, s. Ruinöser Vertrag.
Leoprechting 495.
Letztes Jahr, GrErwStG. 513.
Letztwillige Verfügung 61.
Levin, OLGPräs. 174.
Lichtenburg, Hungerstreik 43, 48.
Liebestätigkeit, freie 620.
Lieferungsgeschäft, verwaltgsrechtl. 352.
Lieferungsverträge, Interessenausgleich 662; langfristige, Elektrizität 359; s. Leistung.
Lieferungszwang 87.
Liquidationsgesellschaft, Umwandlung 634.
Liquidationsrecht, OSchles. 99; Sowjet-Rußland 268.
Liquidationsschäden, Gesetz 725; Gläubigerentschädigg. 436.
Litauen, Verfassung 615.
Lohnanspruch, Entlassung 601.
Lohnforderung, Aufrechnung 159, 249.
Lohnpfändung 48.
Lohnsteuer 14, 534.
Londoner Konferenz 546.
Lotteriesteuerges. 26, 289.
Ludwig, Kaiser-Prozeß 550, 584.
Luftfahrer 434.
Luxussteuer, neue 651; Privater 325; t. Verpackung 575.

Magistratsmitglieder, Pflichten 390.
Mahnverfahren 623; Italien 731.
Mangel d. Verfahrens, Kr.-SchädFeststellg. 112.
Marienwerder, 150 Jahre OLG. 680.
Mark, Stabilisierung 75, 722.
Markschulden 452, 738, 740; Frankenumwandlung 759.
Marxismus 184.
Mätresse, letztwill. Bedachte 437.
Memelgebiet, KrSchäden 428.
Meyer, Karl, 60 Jahre 554.
Mieteinigungsamt, Aenderung eig. Entsch. 323, 564; Bestechung 164, 242; Dienstaufsicht 741; Eingliederung i. d. ord. Gerichte 31, 372; u. Mieterschutz 35; Richter als Vors. 374, 741; Verfahren 36; Zuständigkeit 56.
Mieterschutz 33; u. Gerichte 36, 372.
MieterschutzVO., preuß., Strafk.-Besetzung 133.
Mietsachen, Rechtsweg 322.
Mietsoption 323.
Mietwucher i. Frankreich 497.
Mietzins, Zuständigkeit 56.
Mietzinsverluste, Auslandsschäden 514.
Mildtätige Stiftungen, KapErtrSt. 736.
Militäranwärter, Rechtsweg 626.
Militärfiskalische Gelder 104.
Militärische Kriegswirtschaft 104; Vergehen, Geldstrafe 389.
Militärischer Diebstahl, Strafk.-Zuständigkeit 199.
Minderheitenschutz, Dänemark 417; Oberschl. 98, 479, 524.
Minenlegung, KrSchaden 113.
Ministerpräsident, s. Preußen.
Minoritätenrecht s. Minderheitenschutz.
Mißbrauch, § 5 AO. 754.
Miteigentum b. Veredelungskredit 415.
Mitteis † 111.
Mitvormünder 135.
Monarchie s. Bismarck.
Monopole 721.
Mord, Beihilfe 669; Statistik 166.
Motorpflug 264.
Mügels Vorschläge z. Geldentwertg. 73, 741.
Mündel, Schädigung 55, 248, 736.
Mündliche Abreden neben Polize 571.
Mündlichkeitsprinzip 117, 506, 742.

Nachbarrechtliche Abwehrklage 193.
Nacherbe, Vorerbe 538; s. Vorerbe.
Nachlaß Fremder in Berlin 733.
Nachlaßsteuer 535.
Nachprüfung d. Rechtsgültigkeit durch Steuerbehörden 132; s. Richter.
Namenschutz 120.
Naturalobligation, Valutaschwankg. 736.
Nichtzumutbarkeit s. Leistung.
Norwegen, Prüfungsrecht 716.
Notariat, Gebühren 179; Geschäfte 1920/2: 105, 727; Verstaatlichung 237, 244.
Notarverein, Dtsch. 237.
Notgeld 420.
Notverordnung Bayerns z. Sch. d. Rep. 548, 579.
Numerus clausus 710.

Oberbürgermeister v. Berlin, Straßenbaupolizei 64.
Oberlandesgerichte, Rechtsprechg. i. Namen d. Reichs 395.
Oberreichsanwalt, Gehalt 95.
Oberschlesien, Bruch des FrV. 643; Rechtsprobleme 96; Schiedsgericht 478; Staatsangehörigkeit 98; Verfahren v. internat. Behörden 478; Verhandlungen üb. Rechtslage 300, 329; Währungsfragen 97, 405; s. Minderheitenrecht.
Oberverwaltungsgericht u. EinkSt. i. Saargebiet 260.
Offene Handelsgesellsch. s. Umsatzsteuer, Währungsgewinn.
Oeffentlicher Friede 131.
Ordnungsstrafen, Geldentwertung 557.
Oertliche Unzuständigkeit 255; freiw. Gerichtsbark. 260.
Oesterreich, Ehescheidungsrecht 375; Gegenentw. z. dtsch. StrGEntw. 364; jur. Presse 238; Krim. Ver. z. dtsch. StrGEntw. 239; Rechtsannäherung 366; Zivilprozeßnovelle 165.
Oesterreichische Woche 239.

Pachteinigungsämter, preuß. 675; and. Festsetzg. d. Leistungen 578; Gerichtsorganisation 31; Zeit d. Antrags 326; § 2 Z. 1b PSchO. 452; s. Rechtsbeschwerde.
Pachterhöhung 749.
Pachtinventar, Geldentwertung 496, 549, 628, 659; Sachverständigenschiedsspruch 496, 662.
Pachtschutzordnung, neue preuß. 666.
Pachtvertrag üb. Grundstücksteile 449.
Papierersparnis 54.
Parlamente, Schutz 82.
Parteipolitik u. Richterstand 47; s. Rechtspflege.
Patente, Gebührenerhöhung 503; priv. Veröffentlichg. angemeldeter 448; Verlängerung 503.
Patentschrift s. Beschwerde.

Digitized by Google

Pensionsverkürzungsges. 48.
Pensionsversicherg. d. RA. 658.
Persönlichkeitsverletzung durch Drama 550, 584.
Petroleumgesellschaften 719.
Pfälzische Bank 104.
Pfandgläubiger, Sicherheitsleistung 89.
Pfändung v. Geldfordergn. 507.
Plakat, Entwendg. z. Schutz d. Rep. 614.
Planck † 748.
Platz, Friedhof, GrErwStG. 131.
Plündern 387.
Polen, Agrarreform 100; dtsch. Mark 700; Valutages. 456.
Politik u. Rechtsprechung 47, 241, 343, 521, 581, 725, 731.
Politische Motive b. Mord 665.
Polizei u Eisenbahnerstreik 141.
Polizeiliche Strafverfügung, ungenüg. Unterschrift 453, 632.
Polizeiliche Verfolgung, Schreckschüsse 573.
Polizeipräsident, Berlin, (Eisenbahnerstreik) 141.
Polizeiverwaltungsges., württ. 152.
Portiervertrag u. Wohnung 747.
Post, Valutaschulden 377.
Prämien, Steuerfreiheit 13, 745.
Prämienreserven, KapESt. 753.
Preisausschreiben, Anwaltverein 681; Barcelona 49; Univ. Gießen 500; Univ. Heidelberg 49; Rubenow-Stiftg. 367.
Preise freibleibend 385, 447, 448.
Preiserhöhung, Vorbehalt 385, 447.
Preisprüfungsstelle, Kosten behördl. Gutachten 562.
Preissteigerung durch Gewinnbeteiligg. 392; Leistungsschwierigkeit 150 (s. Leistung); unerlaubte 510.
Preissteigerungsvorbehalt 385, 447, 448.
Preistreiberei durch Aufkäufer 263; Darlehn z. Preiswucher 194; b. Werkverträgen 67.
PreistreibereiVO. 510; preuß. Anweisg. 164,
Preiswucher, Wiederanschaff.-Preis 606, 650, 726.
Preußen, verf. Stellg. d. Königs 3, d. Ministerpräsidenten 4.
Privatrechtsgeschäfte durch Rechtssubjekte öff. Rechts 699.
Privaturkunde, Briefmarke 325.
Prohibition 108.
Prozeßgebühr 714.
Prozeßsucht 432.
Prozeßverschleppung, Geldentwertung 740.
Prüfungsrecht, richterl. 716, 729.
Prüfungsstelle für Devisengeschäfte 648.

Radbruch 42, 230, 679, 732.
Rapallo-Vertrag 265, 297.
Räterepublik, Beschimpfen 466.
Rathenau, Außenminister 162; Ermordung 492; Prozeß 663, 669.
Realsteuern, preuß. u. Landessteuerges. 135.
Rechnungslegung, Entlastung 145.
Rechtsanwalt, Arbeitsamt 732; Erfolgshonorar 679; vor Gew.- u. Kaufmannsgerichten 45; Kosten b. Rechtsmitteleinlegung ohne Vollmacht 195; Notlage 608, 656, 678; numerus clausus 710; Pensionsversicherung 658; v. Schlichtungsausschuß 44; Streitwert f. Prozeßgebühr bei neuem Klagenspruch 580; Teuerungszuschläge 68, 236, 672; Uebernahme i. Staatsdienst 658; veränderl. Grundgebühren 657; Zulassung b. RG. 542.
Rechtsbeschwerde, Frist (§ 268 RAO.) 195; i. Miet- u. Pachtschutzsachen 34, 37; Pachtschutzsachen 668; bei Rechtsänderung mit rückwirk. Kraft 632.
Rechtsbeschwerdefrist, Zustellg. an nicht mehr zuständ. kommunales UStA. 698.
Rechtsgeschichte, Zukunft 84.
Rechtshilfeersuchen durch Gerichtsschreiber 508, 689.
Rechtsmittel, Rechtzeitigkeit 195; Einlegg. durch Finanzamt 62; u. Wiedereinsetzung i. d. vor. Stand 114.
Rechtspflege u. Politik 241, 343, 521, 581, 725, 731; Vereinfachung 506; Zersplitterung 210.
Rechtsprechung, wirtschaftsrechtl. 550.
Rechtsquellenlehre 291.
Rechtsstudierende, Zahl 115.
Rechtsverweigerung 714.
Rechtsweg, Brotversorgungsverband 512; gg. Mitgl. interall. Ausschüsse 501; preuß. Ges. 597.
Rechtswidriger Vermögensvorteil 450.
Rechtswissenschaft, Isolierg. 84.
Redner, als R. auftreten 464.
Referendare, Arbeitsgemeinsch. f. Berufsbildung 110; Ausbildung 360, 505, 680; Besoldung 554, 609, 673, 680; Leistungen 17; Prüfung 728, Reform 186; Reichsbund u. Landesverband 680; Statistik 422.
Regierung, Mitglieder 462, 465; Schutz 82.
Regierungsrat als RA. 757.
Reich, vertragsmäß Grundlagen 3; Kontrolle d. Strafanstalten 37; u. Länder, Neubildungen 539; Zuständigkeit nach Art. 7 RV. 219; s. Bayern, Friedensvertrag.
Reichsämter, fremde Rechtskenntnisse 85.
Reichsausgleichsamt, Kürzung dtsch. Schuld um Sicherheit 228.
Reichsausgleichsgesetz 725.
Reichsbank, Autonomie 418; u. Reichswirtschaftsrat 419.
Reichsbeamte, Reisekosten 54.
Reichsbeamtenges. u. RVerf. 376.
Reichsdisziplinarhof 498.
Reichsentlastungsgesetz 725.
Reichsfarben u. Landesf., Schutz 82.
Reichsfinanzhof, Besetzung, Aufgaben 484; u. Strafgerichte 703; Vorentsch. i. StStrafs. 754.
Reichsgericht, Bedeutung 233; Besoldung 93, 234; Entlastung 393; v. Hoch- u. Landesverratsprozessen 395; i. Zivilsachen (Statist.) 428; Entsch. ZS. Bd. 101: 86; u. Kriegsbeschuldigte 106, 611; Richterverein 730; Ueberlastung 543; Revision im Saargebiet anhäng. Sachen 130; Zulassung d. Rechtsanwälte 542.
Reichsgesetz, Zeit d. Verkündung 136.
Reichsgesetzblatt 111, 238.
Reichsgetreide O. 59, 512; Ernährungshafer 200.
Reichshaushaltsordnung 588.
Reichsindexziffer bei Verzug Geldentwertungsmesser 740, 740.
Reichskanzler, VizeR. 430
Reichskohlenkommissar 389.
Reichskriminalpolitik 474.
Reichskriminalpolizeiges. 474, 494.
Reichsmietengesetz 222; Verfassungswidrigkeit 219.
Reichspräsident, über RG. 234; Delegationsrecht 141; Strafschutz 82; VO. v. 1. Febr. 1922 (Eisenbahnerstreik) 137, v. 28. 9. 21: 103; VO Recht (Sch. d. Rep.) 458, (Devisenspekulation) 645.
Reichsrat, Abstimmung 163; Delegation f. USt. 652.
Reichsregierung, Schutz 82.
Reichstag, GeschäftsO. 420; Schutz 82; Untersuchungsausschüsse 38.
Reichsverfassung, AusfGes. zu Art. 18: 539; Stellg. d. Ehefrau 601, 682; s. Eidesverweigerung.
Reichswirtschaftsrat (Reichsbank u. Notenpolitik) 419; Kreditaktion 40.
Reisegepäck, EisBahn 386.
Reisekostenvergütung 54.
Reklamekarten, Recht am eig. Bild 384.
Rennstall, USt. 325.
Rennwettgesetz 26, 289.
Reparationsbestimmungen d. FrV. 201.
Reparationsfrage 547; Aktenstücke 356
Reparationskommission 101, 161, 227, 298, 417, 494, 605, 722, 723.
Reparationsleistungen, Verteilung 227; alliierte Finanzminister 226.
Republik, Schutz d., Ausnahme-VO. 441, 457 ff., 470, 725, rückw. Kraft 563; Gesetz 493; Schutz 83, 103, durch Privatpersonen 614.
Republikanische Richter usw. 725, 731; Staatsform 461, 466.
Revision, Verletzung d. Urteilsvoraussetzung 632.
Revisionssumme 394.
Rheinland, besetztes, dtsch. Ges. 61.
Richter, Ablehnung i. Disziplinarverf. 390, 391, 454; Absetzung i. Amerika 110; Angriffe 42; Besoldung 234, 676, 730; Bestrafung 45; Frankreich 173; Freiheit polit. Gesinnung (Sachs.) 725; Nachprüfung d. Sprüche v. SchlichtungsAussch. 565; Notlage 730; Objektivität 241; Prüfungsrecht 729, Norwegen 716; Treueid 582; Unabhängigkeit, Unabsetzbarkeit 46, 521, 595, 731; b. Finanzgerichten 278; Unparteilichkeit 342; als Vors. v. MietEA. 374, 741; Wahl 341, 523, 609; Wechsel d. Zivil- u. Strafrichter 734; Weltfremdheit 597; s. Altersgrenzenges., Parteipolitik.
Richterbund, Dtsch. 730.
Richterverein, preuß. 676; sächs. u. JM. 725.
Richterzeitung 730.
Risikotragung b. Geldentwertung 661.
Roggenrentenbank 727.
Rohstofflieferer 415.
Römisches Recht i. Rechtsunterricht 84.
Rückfalldiebstahl 512, 630.
Rückforderungsklage 749.
Rücklagen gg. Wertminderg., EinkSt. 327.
Rücktritt, Werklieferungsvertrag 696.
Rückwirkung v. Tarifverträgen 181, 291; v. Steuerordn. 135.
Ruinöser Vertrag 87, 509, 559.
Russische Ehescheidung 116: Mörder 51; Zahlungsmittel 515.
Russischer Juristentag, Berlin 687.
Rußland s. Rapallo.

Saargebiet dtsch. Inland 451; Revision ans RG. 130; Sozialreform 298; Weißbuch 42; s. Oberverwaltungsgericht.
Sabotage 249; Lohnaufrechnung 159, 249.
Sachbeschädiguug d. Arbeitseinstellung 175.
Sachlieferungen, Stinnes 605.
Sachsen, Justizminister u. Richterverein 725; Justizstatistik 552; Königshaus s. Verein.
Sachverständige, Gebühren 180, 561; öff. Beamter 636; i. Pachtinventarstreit 496, 662.
Saugbagger 576.
Schadensersatzklage, Art. 131 RV. 261; b. unerlaubt. Preissteigerung 510.
Schank ohne Konzession, Steuer 199.
Scheck, ausländ., Diskontierung vor Kriegsausbruch 696; Betriebsvermögen 698.
Schecknehmer, Fahrlässigkeit 192.

Digitized by Google

Scheckrecht 293.
Scheidung s. Ehescheidung.
Schenkungssteuer f. Ausstattung 343; Hinterziehung 158; Neuregelung 538; s. Ausstattung, Vorerbe.
Schiedsrichterspruch, Pachtinventar 496, 548, 662.
Schieds- u. Vergleichsvertrag, dtsch-schweiz. 6.
Schleichhandel, Strafschärfungsges. § 7 200; Verkehrsregelungsvorschrift 636.
Schlemmerei 301.
Schlichtungsausschuß b. Entlassung u. Kündigung 598; Nachprüfung durch Richter 565.
Schlieffen-Prozeß 166.
Schneeballvertrag 121.
Schöffengericht, großes, Rathenauprozeß 663.
Schreckschüsse 573.
Schuldbuch, öff. 698.
Schulden in ausländ. Währung 87, 759.
Schulgeld 65.
Schultzenstein † 307.
Schutzgesetz u. Verfassungsänderung 556; s. Republik.
Schweigen statt Gegenbestätigg. 574.
Schweiz, Goldhypotheken 511, 591, 745; IKV. 731; Richterwahl 609; Schieds- u. Vergleichsvertrag m. Dtschl. 6; Vermögensabgabe 723; Währungsentscheidungen 739.
Schwiegervater s. Beischlaf.
Seekrieg 101.
Selbsthilfe 749.
Selbstversicherungsfonds, Gew.-Steuer 515; EinkSt. 744.
Shares-Kauf 574.
Sicherungsübereignung 558.
Sichverabreden 466.
Simons, RGPräs. 499, 670.
Smeets 42, 672, 677.
Sofortige weit. Beschwerde, örtl. Zuständigkt. 260.
Sondergerichtsbarkeit 34, 211.
Sowjetrecht f. Flüchtlinge 687.
Sowjet-Rußland, Sparprämienanleihe 723; s. Rapallo.
Soziale Abgabe, Kohlenst. 132.
Soziales Recht, bayer. Kurse 427.
Sozialpolitik, Bismarck zur 4.
Sozialrevolutionäre, Prozeß 496.
Spareinlagen, Steuer 534.
Spediteur, Haftung 58, 59, 247; s. Adress.-Sp., Empfänger.
Spekulationsgeschäfte, Geldentwertung 661.
Spekulationsgewinne 231.
Spielklub 448.
Spinnpapierabgabe 191.
Sportgerät, Kriegssch.-Ersatz 51.
Sprachenfrage, Oberschles. 529; Tschechoslowakei 49.
Sprechmaschine 734.
Staat, Strafschutz 81; u. Marxismus 184.
Staatsbank, preuß. 681.
Staatsbürg. Schulunterricht 410.
Staatsgerichtshof 368; Entsch. 427; z. Sch. d. Rep 467.
Staatsrat, preuß. 308.
Staatsrechtslehrer, Vereinigung 679, 729.
Staatsverleumdung 83.
Städteordnung. Entw. 489.
Stadtgemeinde, Beamtengarderobe 178.
Stadtverordnete, Immunität 198.
Stadtverordnetenversammlung 489.
v. Staff, Ruhestand 554.
Standesbeamter, Beschwerde d. Aufsichtsbehörde 66.
Ständiger internat. Gerichtshof 171.
Sterbekassenbeiträge 534.
Steuerbehörden, Prüfung d. Rechtsgültigk. 132.
Steuererstattung 735.
Steuerhinterziehung, Absicht 756; RFH. 701; Versuch 635, 703.
Steuerkompromiß 230, 282.
Steuernachsichtges. 156; § 3 keine Strafvorschr. 450; Verschweigen v. Schenkungen 451; Vollstreckungsbescheid nach Tod 576.
Steuerordnung, ungült., Ersatz mit Rückwirkung 135, zeitl. Beschränkung 198.
Steuerprogression u. Ehe 208.
Steuerstrafsachen, RFH. 754.
Steuerveranlagung u. St.-Nachsicht 156.
Stiller Gesellschafter, KapErtragSt. 258.
Stimmabgabe 369.
Stimmrecht, f. GmbH.-Anteile 447.
Stimmzettel 370; Kennzeichnung 370.
Stinnes-Lubersac-Vertrag 605.
Strafanstalten, Reichskontrolle 37.
Strafbemessung 365.
Strafbescheid, Steuers. 703.
Strafensysteme 670.
Strafgerichte, Neuordnung 340, 498; u. RFH. 701.
Strafgesetzbuch, Anpassg. an Verf. 81; Reform 271.
Strafgesetzentwurf, Oesterr. Gegenentw. 364; Oesterr. Krim. Ver. 239.
Strafkammer, Besetzung i. Mieterschutzsachen 133.
Strafrechtsreform, Münch. jur. Studienges. 680.
Strafurteil ohne schriftl. Begründung 560.
Strafverfügung, faks. Unterschrift 453, 632.
Strafvermerktilgungsges. 512, 630.
Strafvollzug, England 674; progressiver 425; Reichskontrolle 37.
Straßburg, Univ. 362.
Straßen, Verunstaltung 577.
Streik, Wagenstandsgelder 695.
Streikgelder, Unruhschadenges. 197.
Streikpostenstehen, Amerika 109.
Strombauverwaltung, USt. 196.
Stuttgart, Juristenabende 732.
Sühneämter f. Geldentwertungsschäden 736.
Sühnegelder f. freie Liebestätigkeit 621.
Sukzessivgeschäft 693.
Süßstoffgesetz 289.
Tabaksteuerhinterziehung 516.
Tarifvertrag, Lehrvertrag 760; Rückwirkg. 181, 291.
Tatbestand 131; Berichtigung 624.
Tätige Reue, Steuerhinterziehg. 157.
Techniker, Wettbewerbsverbot 673.
Techow 664.
Teilerfüllung 191, 509.
Teilnahme, Rathenau-Prozeß 663.
Teilnehmen an Verbindung 466, 470.
Telegraphon 733.
Termine üb. kommissar. Vernehmung 54.
Testament, gemeinsch., Korrespektivität v. Verf. 392.
Teuerungsfragen 41.
Teuerungszuschläge b. Kriegsschädenersatz 50, 51, 112; s. Rechtsanwalt.
Thüringen, Feiertage 45.
Todesstrafe 169, 313, 365.
Tonausbeutungsrecht, GrErwSt. 259.
Totes Inventar, landw. Maschinen 51.
Totschlag, Statistik 166.
Treibmine 50.
Treueid s. Beamter.
Treuhänder, Grundstücksübertragg. auf Treugeber 388.
Trödelhandel 561.
Tschechoslowakei, Dtsch. Juristentag 500; Doppelbesteuerung 102; gesetzl. Zinsen 566; Sprachenrecht Deutscher 49.
Türschloß, Preistreiberei 67.

Ueble Nachrede 120.
U-Bootkrieg 101.
Umsatzsteuer, gesonderte Inrechnungsstellung 388; Nov. v. 8. 4. 22: 287; Umsätze zw. off. Handelsgesellsch. 259; Verzinsung 196.
Umsatzsteuererklärung, Büchervorlegung 753.
Umsatzvertrag, redlicher 509.
Umschlagverteiler 370.
Uneidliche falsche Aussage 425.
Unentgeltliche Zuwendung 344, 433.
Unerfüllbarkeit v. Verträgen 245; s. Leistung.
Ungarn, unlaut. Wettbewerb 119.
Unionsprioritätsrecht 577.
Unmittelbarer Besitz, § 7 Ums.-StGes. 132; Uebergabe durch Besitzkonstitut 632.
Unproduktive Lohnausgaben 575.
Unruhschadenges., Streikgelder 197.
Unschuld, Feststellung 618.
Unterhaltsbeiträge b. nichtiger Ehe 626.
Unterhaltsklage geschied. u. getrennt leb. Ehefrauen 186.
Unterlassungsklage, Uebergang z. Schadensersatzanspruch 449.
Unterstützen mit Geld 466, 470.
Untersuchungsausschuß (Württ.) 368; Reichstag 38.
Untersuchungs- u. Rügepflicht 693.
Untersuchungsverfahr., Sprechmaschine 734.
Urteilsänderung 246.
Urteilsgebühr 716.
Urteilsverkündung ohne Beratung nach Wiederaufnahme d. Verhandlg. 258.
Urteilsvoraussetzung, Verletzung 632.
Urteilszustellung 580.

Valutagesetz, poln. 456.
Valutaschäden, Beweislast 115.
Valutaschulden d. Post u. Eisenbahn 377.
Valutaschuldner 300.
Valutaschwankungen, Sühneverfahren 736.
Valutaspekulation 77; VO. geg. 645.
Verächtlichmachen 462.
Veränderte wirtsch. Verhältnisse, Pacht 749.
Veranstalter v. Versammlungen usw. 464.
Verbandsmitglieder, Zahlungen, USt. 631.
Verbindung §§ 128, 129 StrGB. 470.
Verbrauchssteuern 288.
Verbrecher, unbestimmte Verurteilung 426.
Veredlungskredite 414.
Verein v. Mitgliedern d. früh. sächs. Königshauses 551.
Vereinigung f. staatswiss. Fortbildg. 111; verbotene (Sch. d. Rep.) 459, 470.
Vereinigungsfreiheit 755.
Verfallerklärung 183.
Verfassungsänderungen 557.
Verfassungsgesetze f. Städte u. Landgemeinden 487.
Verfassungsstreitigkeit 368.
Verfügungsnießbrauch als Sicherungsübereignung 558.
Vergleich, Gebühren 716; b. Lieferungsabkommen 449.
Vergütungsanspruch, USt. 654.
Verkäufer, Uebersendungspflicht 628.
Verkehrshypothek, GrundstUmsatzst. 131.
Verkehrsregelungsvorschrift 635.
Verkündung s. Reichsgesetz.
Verkündungsformel 231.
Verladungsmängel 127.
Verleumden, öffentl. Beschimpfen 466; toter Opfer (Sch. d. Rep.) 465.
Verlorene Sachen 89.
Vermögensabgabe, Schweiz 723.
Vermögensteuerges. 284.
Vermögensverfall bei unterlass. Abgabe d. StErklärung 451; Nichtangabe v. Aktivvermögen 388; u. Steuernachsicht 156; Uebergang auf d. Reich 451.
Vermögenszuwachs, ausl. Währung v. Schulden 62; Ermittlung 61.
Vermögenszuwachssteuerges. 286.
Verordnungsrecht s. Reichspräsident.
Verpackung, Luxussteuer 575.
Verratsgesetz 700.

Digitized by Google

Verrechnungsscheck, Barzahlung 293; Protest 447.
Versammlungen 460.
Versäumnisverfahren 742.
Verschleuderung, erzwungene 576.
Verschuldensbegriff, Ehescheidung 216.
Verschwiegenes Vermögen 388.
Versicherungsprämien, EinkSt. 13, 745.
Versicherungssteuerges. 22, 289.
Versicherungsunternehmungen, KapESt. 753.
Versteigerer, USt. 753.
Verstorbener, in Drama 584; Nachbesteuerung 199.
Versuch 365; s. Steuerhinterziehung.
Verteidiger, Worterteilung nach Verhandlungsschluß 752.
Vertrag s. Langfristige V., Leistung.
Vertragsantrag, GrErwSt. 388, 451.
Vertragstreue u. Geldentwertung 628, 659.
Verunstaltungsges. 577.
Verwahrungsvertrag 759.
Verwaltungsnot 121.
Verwaltungsrichter 595.
Verwaltungsstreitverfahren 64.
Verwaltungswirtschaftsrecht 352.
Verzug, Holzaufmessung 321.
Verzugsschäden durch Geldentwertung 738.
Verzugszinsen, Geldentwertungszuschlag 740.
Vizereichskanzler 430.
Völkerbund u. Schiedsgerichte 7; ständ. internat. Gerichtshof 171.
Völkerrecht, Dtsch. Gesellsch. f. V. 111, 366.
Volksrichter 241, 341.
Volksvertretungen, Berichte 48, 107, 167, 305, 423.
Vollstreckbarkeit, vorläufige 397.
Vollstreckungsbescheid s. Steuernachsichtges.
Vorerbe, vorzeitige Nachlaßübereignung, Schenkungssteuer 631; s. Nacherbe.
Vorkaufsrecht, dingliches 386; RSiedlGes. 264.
Vorkriegsverträge 201.
Vorläufige Festnahme i. Eisenbahnerstreik 142.
Vorlesungsgebühren 426.
Vormund, Erleichterungen i. Bayern 553; Genehmigung, Einspruch gg. Rechtzeitigkeit 133; Mitvormünder 135; vorläufige V.schaft 262.
Vormundschaftsrichter f. Ehescheidungssachen 119.
Vorzugsaktien, Ablösung 699.
Wagenstandsgelder, Streik 695.
Wahlhandlung 194.
Wahlraum, Ueberfüllung 369.
Wahlzelle 369.
Währungsfragen u. Recht 559.
Währungsgewinn, bei Ausgleichsschulden d. off. H.-G. 632.
Währungsschäden, s. Markschulden.
Warenhäuser, GemGewSt. 757.
Warenumsatz, Steuer 757.
Washington, Konferenz 101.
Wechsel, zahlbar in Bankscheck Paris 751.
Weltanschauung u. Rechtsprechung 241.
Werklieferungsvertrag 696.
Werkverträge, Preistreiberei 67.
Wertpapiere, in Bilanz 196.
Wertpapiersteuer 21.
Wiederanschaffungspreis 606, 650, 726.
Wiederaufnahme bei Landesverrat 358.
Wiedereinsetzung i. d. vorigen Stand 114.
Wilder Mann 697.
Wirtschaft, Gesetzauslegung 86.
Wissentlichkeit, Steuererklärg. 756.
Wlassak gg. Einpauker 359.
Wochenmarktverkehr 261.
Wohlerworbene Rechte 197, 335.
Wucherer, Rückforderungsklage 749.
Württemberg, Polizeiverw.-Ges. 152; Verfassungsstreit 368.
Zahlungsanfechtung, Drohung 749.
Zahlungsbefehl 173.
Zahlungsverbot s. Polen.
Zechenfracht, kohlensteuerfrei 631.
Zeitschriften i. Oesterreich 238.
Zivilprozeßordng., Reform 724; Unpraktisches 622.
Zivilprozeßstatistik 610.
Zölle, Ges. v. 8. April 1922: 288.
Zollvereinigungsvertrag 451.
Zuckersteuerges. 288; doppelte Aufhebg. des § 80: 566
Zugangsveranlagung 66.
Zurechnungsfähigkeit 364.
Zuständigkeitsfragen, ziv. 507.
Zustellung an nicht mehr zuständ. kommunales UStA. 698.
Zwangsanleihegesetz 230, 290, 398, 418, 531; Ehegatten 210.
Zwangsmieter 636.
Zwangsmietvertrag 346.
Zwangspensionierung s. Altersgrenzenges.
Zwangsweise Abgabe v. Waren, Umsatzst. 131.
Zwangswirtschaft 512.
Zwischenhandelsprivileg 132, 388, 513.

Für die Schriftleitung verantwortlich: Dr. jur. Otto Liebmann, Berlin-Wilmersdorf. — Verlag von Otto Liebmann, Berlin.
Druck von Pass & Garleb G. m. b. H., Berlin.

Digitized by Google

Heft 1—2. Berlin, den 1. Januar 1922. 27. Jahrgang.

Deutsche Juristen-Zeitung.

BEGRÜNDET AM 1. JANUAR 1896 VON LABAND — STENGLEIN — STAUB — LIEBMANN.

Unter Mitwirkung von

DR. ERNST HEINITZ, Geh. Justizrat, Rechtsanwalt u. Notar,
D. DR. WILH. KAHL, Geh. Justizrat, Professor, Mitglied des Reichstags,
DR. FRANZ KLEIN, österr. Justizminister a. D., Geh. Rat,
DR. R. VON LANDMANN, bayr. Staatsminister a. D., Staatsrat,
DR. H. LINDENAU, preuß. Oberverwaltungsgerichtsrat,
DR. H. PLANCK, Wirkl. Geh. Rat, Senatspräsident b. Reichsgericht,
DR. J. RIESSER, Geh. Justizrat, Professor, Mitglied des Reichstags,
EUGEN SCHIFFER, Reichsjustizminister a. D., Mitglied des Reichstags,
DR. RUD. SCHWANDER, Wirkl. Geh. Rat, Oberpräsident,
DR. A. VON STAFF, Wirkl. Geh. Oberjustizrat, Kammergerichtspräsident,
D. DR. ADOLF WACH, Wirkl. Geh. Rat, Professor der Rechte,
DR. GEORG WILDHAGEN, Geh. Justizrat, Rechtsanwalt beim Reichsgericht,
DR. ERNST ZITELMANN, Geh. Justizrat, Professor der Rechte,

herausgegeben von

DR. JUR. **OTTO LIEBMANN**, Berlin.

Verlag von Otto Liebmann, Verlag der Deutschen Strafrechts-Zeitung, Berlin W. 57.

Bankkonto: Deutsche Bank Depositenkasse P, Berlin. Postscheckkonto: Nr. 45 561 Postscheckamt Berlin NW. 7.

Die „Deutsche Juristen-Zeitung" erscheint bis auf weiteres am 1. jeden Monats in Doppelheften. Ueber Bezugspreise für Abonnements und einzelne Hefte vgl. die Angaben auf der 2. Umschlagseite. Alle Buchhandlungen und Postanstalten sowie direkt die Geschäftsstelle Berlin W 57, Potsdamerstr. 96, nehmen Bestellungen entgegen.

Alle Sendungen an die Schriftleitung oder Geschäftsstelle sind nur nach Berlin W. 57, Potsdamerstr. 96, zu richten. Unverlangten Sendungen ist stets Rückporto beizufügen. Fernsprecher Lützow Nr. 2564. Alleinige Anzeigenannahme: Rudolf Mosse, Berlin SW., u. Zweiganstalten. Anzeigen: die 4 gesp. Nonpareillezeile 3,30 M. Stellengesuche 3 M.

(Nur auszugsweiser Nachdruck und nur mit genauer, unverkürzter Quellenangabe wird gestattet.)

Der dritte Band.

Von Professor D. Dr. Wilhelm Kahl, M. d. R., Berlin.

Gedruckt 1919, 1921 veröffentlicht. Er trägt im Unterschied von den beiden Vorgängern den Untertitel: „Erinnerung und Gedanke." Ich habe in öffentlichen Besprechungen bisher keinen Hinweis darauf gefunden. Zufall kann die Aenderung nicht sein. In jedem Falle ist sie stimmungsvoll und ungemein bezeichnend. Die 157 S. des eigentlichen Textes beherrscht nur eine Erinnerung, erfüllt nur ein Gedanke: Erinnerung an die 21 Monate Kanzlerschaft vom Juni 1888 bis März 1890, der Gedanke der Sorge für sein Lebenswerk, der Rechenschaft von seinem letzten Dienst und seiner letzten Pflicht. So erklärt sich der Aufbau dieses nicht nach seiner Absicht, aber in seiner Wirkung politischen Testaments.

Es beginnt mit den durch die Spannungen zwischen Vater und Sohn erschwerten Bemühungen, den 27jährigen Thronfolger für den kaiserlichen Beruf vorzubereiten und mit den Anlässen der ersten Verstimmung zwischen dem Prinzen und dem Kanzler. Drei sich anschließende Kapitel gelten den Personen, die versteckt oder offen aus sehr verschiedenen Beweggründen und mit verschiedenen Mitteln den Gegensatz zwischen dem jungen Kaiser und seinem „ererbten Mentor" nähren und verschärfen. Der Kronrat v. 24. Jan. 1890 stellt auch formell den Gegensatz in aller Stärke heraus. „Seniler Eigensinn" behindert die volksbeglückenden sozialpolitischen Absichten des Herrschers und seiner Intimen. Die Erlasse v. 4. Febr. 1890 werden ohne Gegenzeichnung veröffentlicht. Sie sind daher staatsrechtlich wirkungslos. Aber auch die internationale Aktion verpufft. „Die ausländischen Vertreter regeln ihr Verhalten nach dem Grundsatz aller Reichsfeinde, die kaiserliche Regierung auf dem Wege zur Selbstbeschädigung nicht aufzuhalten." Es folgen Wandlungen in Stimmung und Absichten des Kaisers. Aber die Ereignisse nehmen gleichwohl ihren bereits unabwendbar gewordenen Verlauf. Am 15. März spielt die Szene wegen des Empfanges von Windthorst und der Kabinettsordre von 1852. Am 16. wird die Zustimmung zu ihrer Aufhebung von neuem abgelehnt. Am 17. wird die Einreichung des Entlassungsgesuches zweimal befohlen. Am 20. ist Bismarck entlassen. Mit diesem Höhepunkt schließt aber die Darstellung nicht ab. Der Verfasser will ja kein Buch schreiben, sondern Geschichte machen. Es folgen Kapitel über seinen Nachfolger im Amt und Wilhelm II. sowie, auf den erstmaligen Eindruck überraschend, über den „Vertrag über Helgoland und Sansibar" und den „Handelsvertrag mit Oesterreich". Wer das Persönliche der weltgeschichtlichen Tragödie in sich verkämpft hat, dem ist der sachliche Schluß das wichtigste. Hier fließen die Brunnen politischer Weisheit im Verhältnis zu England, Rußland, Oesterreich, hier quillt sorgenvolle Prophetie mit erschütternder Wahrheit, hier spricht der Vater des Vaterlandes. Auf der Schlußseite steht: „Ueber die Fehler, welche in der auswärtigen Politik begangen wurden, wird sich die öffentliche Meinung in der Regel erst klar, wenn sie auf die Geschichte eines Menschenalters zurückzublicken imstande ist." Dieser Rückblick ist der traurige Beruf des lebenden Geschlechts.

Aber die politische Würdigung ist hier nicht Zweck und Aufgabe. Auch nicht die Wiedergabe der von den Berichterstattern der Tagespresse genügend ausgeschöpften, in dem hin und her wogenden Kampfe gefallenen Kraftäußerungen des Titanen, eingegeben bald von glühender vaterländischer Leidenschaft, bald von grimmigem Zorn oder Humor, für den der Alte „auch in den ernstesten Lagen des Lebens den Sinn niemals verloren hat" (S. 121). Ich scheide ebenso aus, was Dritte in dem Drama gesprochen, gehandelt oder verschuldet haben. In der DJZ. v. 1. April 1915 habe ich eine eingehendere Studie über rechtliche und rechtspolitische Aeuße-

Digitized by Google

rungen Bismarcks in den Parlamentsreden seit der Reichsgründung, ergänzt durch einige Zusätze aus Bd. II der Gedanken und Erinnerungen veröffentlicht. Sie betrafen völker- und staatsrechtliches, straf- und kirchenrechtliches sowie allgemeine Stellung zum Recht überhaupt. Dazu möchte ich aus Bd. III vervollständigende Notizen bringen. Der Ertrag ist naturgemäß hier gering, Neues kaum dabei, manches völlig antiquiert. Immerhin ist u. a. eine Frage aufgetaucht, deren Beantwortung der Jurist unmöglich dem Politiker allein überlassen darf: Bismarcks letzte Stellung zur Monarchie.

Wiederholt unterstreicht der Fürst seine alte Auffassung von den vertragsmäßigen Grundlagen des Reichs. Der Streit der Wissenschaft darüber hat ihn nie berührt. Er hält sich wörtlich und redlich an die tatsächlichen Vorgänge bei der Gründung des Reichs. Eine Vorstellung wie die von der Konsumtion der Verträge durch die Reichsverfassung liegt ihm völlig fern. Alles Gewicht liegt „in dem freiwilligen Mitwirken der verbündeten Fürsten zu den Reichszwecken." Ohne diese Freiwilligkeit wären wir „in der Vergangenheit von nur 17 Jahren der Parlamentsherrschaft schon verfallen". Die Fürsten „sind nicht Untertanen, sondern Bundesgenossen des Kaisers, und wird ihnen der Bundesvertrag nicht gehalten, so werden sie sich auch nicht dazu verpflichtet fühlen". Den besonderen Anlaß zur erneuten Betonung des föderativen Charakters des Reichs hat ihm der Entwurf eines „Erlasses" des Prinzen W. an seine „künftigen Kollegen" mit dem verhängnisvollen „Denn pariert muß werden" gegeben. In der wahrhaft monumentalen Antwort v. 6. Jan. 1888 (S. 14ff.) gibt er den Rat, den Entwurf „ohne Aufschub zu verbrennen". Der neue Kaiser müsse sich an „die Herren Vettern" mit der „Zusicherung" wenden, daß er die „vertragsmäßigen Rechte der verbündeten Fürsten" „ebenso gewissenhaft achten und schätzen werde wie Seine Vorgänger". „Es wird sich nicht empfehlen, dabei den Ausbau und das Einigen des Reiches als eine bevorstehende Arbeit besonders zu akzentuieren; denn darunter werden die Fürsten weitere Zentralisation und Minderung der ihnen nach der Verfassung gebliebenen Rechte verstehen." Die „psychologische Erklärung Caprivis" führt zu Bemerkungen über die „verfassungsmäßige Stellung des preußischen Königs" (S. 118f.). Die Aufgabe des Ministerpräsidenten, die Einheit der Ressorts zu erhalten, „kann ohne Verletzung der Verfassung ebensogut von dem Monarchen erfüllt werden", wenn er „die dazu erforderliche Vorbereitung und Arbeitskraft besitzt und seinen Ministern gegenüber sachlich, nicht monarchisch diskutiert". „Auch wenn letzteres der Fall ist müßte er jedoch immer das Bedürfnis haben und würde er schon durch seinen preußischen Verfassungseid genötigt sein, bevor er Entschließungen faßt, den Rat derjenigen Minister zu hören und zu erwägen, welchen die verfassungsmäßige Verantwortlichkeit obliegt." Minister dürfen nicht in „schweigendem und stellenklebendem Gehorsam", in der Stellung von „Kabinettssekretären" vor dem Parlament „von der Rechtfertigung ihrer eigenen Ueberzeugung vermittels des Argumentes sich entbinden, daß der König die Sache befohlen habe". Sonst wird „die Verantwortlichkeit, welche die Minister treffen soll, verflüchtigt und auf den im Parlamente nicht anwesenden Monarchen übertragen". Neu ist die aus einer Staatsratssitzung vom Februar 1890 mitgeteilte Aeußerung, „daß aktive Staatsminister überhaupt nicht in der Lage wären, im Staatsrate abzustimmen und dadurch ihrem Votum im Staatsministerium zu präjudizieren". Der Kaiser befahl, diese Aeußerung Bismarcks zu Protokoll zu nehmen (S. 70). Die Stellung des preußischen Ministerpräsidenten spielt schon in den Parlamentsreden häufig eine Rolle. Dieses Amt habe seine „Nerven am meisten in Anspruch genommen". Der Präsident müsse sich „seinen Einfluß persönlich erkämpfen", „das Staatsrecht verleihe ihm keinen", er sei „ornamentales Glied". In den Friktionen mit Boetticher wiederholen sich diese Nervenproben je länger je mehr. Er hat als Vizepräsident die Politik des Präsidenten zu vertreten. „Ein Dualismus findet in dem Ministerpräsidium nicht statt" (S. 39/40). Eine kleine Frage aus dem Machtbereich des Ministerpräsidenten wurde schließlich auch der äußerliche Anlaß zur Katastrophe. In der Unterredung v. 15. März sagte der Kaiser: „Ich erhalte gar keine Vorträge mehr von meinen Ministern; es ist mir gesagt worden, Sie hätten ihnen verboten, mir ohne Ihre Zustimmung oder Gegenwart Vorträge zu halten, und sich dabei auf eine alte vergilbte Ordre gestützt, die schon ganz vergessen war." Es ist die KabO. v. 8. Sept. 1852. Bismarck erläutert sie als „für jeden Ministerpräsidenten unentbehrlich". Sie verlange nur eine Mitteilung an den Präsidenten, „wenn neue allgemeine Einrichtungen bei S. M. angeregt werden sollten", damit jener in wichtigen Fällen seine eventuell abweichende Auffassung in gemeinschaftlichem Vortrag zur Geltung bringen könne (S. 83). In der Ministersitzung v. 17. März erklärt Bismarck, daß er „die Ordre nur auf Immediatvorträge bezieht, welche Aenderungen der Gesetzgebung und der bestehenden Rechtsverhältnisse bezweckten". Im Entlassungsgesuch v. 18. März (S. 95 ff.) nimmt die Ablehnung der zugemuteten und dreimal befohlenen Aufhebung der KabO. die erste und breiteste Stellung ein. Ihre Geschichte ist hier authentisch, ihre staatsrechtliche Notwendigkeit im Interesse der „Einheit des Dienstes" überzeugend dargelegt. Sie ist auch nach dem Sturze Bismarcks niemals aufgehoben worden. Sie hat sich erst mit der Monarchie selbst erledigt. Um so tragischer die Bedeutung, die sie in einem weltgeschichtlichen Ereignis spielen konnte. Die „sogenannte Arbeiterschutzgesetzgebung" hält Bismarck für „Arbeiterzwang". Er kommt oft darauf zu sprechen (S. 38, 42, 50ff., 112, 116 u. a.), weil das ganze Gebiet der Sozialpolitik ihn grundsätzlich von den Anschauungen und Bestrebungen des Kaisers trennt. Er widerspricht, weil er nicht für nützlich hält, „daß dem Arbeiter gesetzlich verboten werde, zu bestimmten Zeiten und Gelegenheiten über seine und seiner Familienglieder Arbeitskräfte zu verfügen", weil es seiner „Ueberzeugung und Erfahrung widerstrebte, in die Unabhängigkeit des Arbeiters, in sein Erwerbsleben und in seine Rechte als Familienhaupt so tief einzugreifen, wie durch ein gesetzliches Verbot, seine und der Seinigen Arbeitskräfte nach eigenem Ermessen zu verwerten." Gelegentlich in dem kurzen Kapitel „Herrfurth" wird die ablehnende Stellung zur Reform der Landgemeindeordnung berührt (S. 46/47). Die mehrfache Erwähnung der Nichterneuerung des Rückversicherungsvertrages mit Rußland (S. 90ff., 99, 101, 105f.) steht nicht unter juristischen Gesichtspunkten.

Digitized by Google

Ueber Bismarcks letzte Stellung zur Monarchie finden sich in einer Besprechung des 3. Bandes in der Voss. Ztg. v. 4. Okt., Ab.-Ausg., die Sätze: „In der Tat ist die Schrift Bismarcks das stärkste Zeugnis dafür, daß der Mann, der in Deutschland die Monarchie in den Sattel gesetzt hatte, das am Schluß seiner Lebensarbeit bitter bereute", und „Bismarck beendete seine Laufbahn mit einem Buch, das im einzelnen wie in seiner Gesamtheit eine vernichtende Anklage gegen das Prinzip der erblichen Monarchie darstellt." Hier liegt der Ansatz zu einer Legende, der nicht früh und nicht bestimmt genug entgegengetreten werden kann. Der erste Band der Ged. u. Er. beginnt bekanntlich reizvoll mit der Erzählung des „als normales Produkt unseres staatlichen Unterrichts" Ostern 1832 mit der Ueberzeugung aus der Schule entlassenen jungen Bismarck, „daß die Republik die vernünftigste Staatsform sei". So würde es ja prächtig stimmen, daß Bismarck am Ende des dritten Bandes von dem größten Irrtum seines Lebens sich befreit hätte und zu seinem Jugendideal von der republikanischen Staatsform zurückgekehrt wäre! Ein packender Gedanke für den Aufriß eines geschichtlichen Lehrbuchs in der republikanischen Gemeinschaftsschule! Absichtlich berufe ich mich nicht auf persönlich Erlebtes und Gehörtes. Just in den Jahren, in denen der Fürst die Texte durchgeprüft und gefeilt hat (s. E. Marcks in D. A. Ztg. v. 6. Nov. Nr. 513), zwischen 1893 u. 1897, hat mir der Lippische Thronfolgestreit mehrfache Unterredungen mit ihm, der ein überzeugter Anhänger vom Rechte des Grafregenten Ernst war, eingetragen. Daß dabei auch vom „Prinzip der erblichen Monarchie" die Rede war, wird wohl verständlich sein. So könnte ich manche Zeugnisse anführen. Aber ich wiederhole, daß ich darauf verzichte, weil kein Dritter meine Mitteilungen kontrollieren kann. Es handelt sich hier allein darum, ob und welche Schlußfolgerungen aus dem dritten Bande zu ziehen sind. Freilich fehlt es nicht an bitteren Bemerkungen über den Kaiser. Diese Sensationen können hier unzitiert und ungedruckt bleiben. Alle haben ihre bestimmte persönliche Spitze und erklären sich aus der Situation. In ihnen aber kämpft der Ergrimmte nicht gegen die Staatsform der Monarchie, sondern gegen den Gebrauch der monarchischen Staatsgewalt durch einen bestimmten Monarchen. Ist Treitschke als Republikaner anzusprechen wegen seiner Urteile über das preußische Königtum? Was sich in dem Buche an Aeußerungen über die Monarchie aus der Zeit vor der Spannung findet, kommt natürlich nicht in Betracht. Entscheidend sind die Zeugnisse während und nach der Katastrophe. Hier aber liegt die Sache so, daß Bismarcks ganze Politik auf die Erhaltung und Rettung der Monarchie gerichtet ist. Nichts anderes als die Sorge um ihren Bestand ist der tiefste Grund seiner Stellung zur Sozialdemokratie. Ob deren gesamtpolitische Einschätzung und Behandlung, ob namentlich der Weg des Sozialistengesetzes richtig war oder nicht, steht hier nicht zur Erörterung, sondern allein der innere Zusammenhang der gewählten politischen Methode mit seinen Vorstellungen über Monarchie. Um Weihnachten 1889 hat er die Absicht, sich an den Verhandlungen über das Sozialistengesetz zu beteiligen „und den Satz zu vertreten, daß die Sozialdemokratie in höherem Grade wie gegenwärtig das Ausland eine Kriegsgefahr für Monarchie und Staat involviere und als innere Kriegs- und Macht-, nicht als Rechtsfrage von staatlicher Seite angesehen werden müsse" (S. 42). Im Kronrat v. 24. Jan. 1890 warnt er vor den Folgen des späteren Februarerlasses: „Die Steigerung der Erwartungen und der niemals zu befriedigenden Begehrlichkeit der sozialistischen Klassen werde das Königtum und die Regierungsgewalt auf abschüssige Bahn treiben" (S. 55). In der Ministersitzung v. 2. März 1890 bespricht er seinen Plan, „ein homogenes, zum Kampfe gegen die soziale Revolution bereites Ministerium zu bilden" (S. 77). In den verschiedensten Wendungen wettert er gegen den Irrtum, „durch liberale Konzessionen die Gegner der Monarchie in Anhänger derselben zu verwandeln" (S. 52, 113, 130) und wirft dem Kaiser vor, daß er „mit dem schlimmsten Feinde, der Sozialdemokratie, den Anfang machte". Wiederum im Kronrat erinnert er den Kaiser daran, daß „seit 1862 die Königliche Gewalt in einer schwachen Stellung gewesen", daß „seitdem 28 Jahre lang die Königliche Gewalt in Macht und Ansehen ununterbrochen gestiegen sei", daß aber „der freiwillige Rückzug im Kampfe gegen die Sozialdemokratie der erste Schritt bergab auf dem bisher aufsteigenden Wege sein werde, in der Richtung auf eine vorläufig bequeme, aber gefährliche Parlamentsherrschaft" (S. 58) und bei der Redaktion der Februarerlasse sieht er seine Aufgabe darin, „den Kaiser vor Schritten zu bewahren, welche zu einer rückläufigen Bewegung der von ihm seit 1862 mit Erfolg betriebenen Stärkung der Königlichen Gewalt führen mußten" (S. 65). Unter den Gründen, welche in seinem politischen Gewissen gegen seinen Rücktritt sprachen, steht vorne an die Besorgnis, daß der unübertragbare Besitz von Vertrauen und Autorität, den er sich in langer Dienstzeit im Aus- u. Inlande erworben, „bei seinem Ausscheiden dem Lande und der Dynastie verlorengehen mußte". In „schlaflosen Nächten hat er die Frage in seinem Gewissen erwogen", sich über seine schwierige Aufgabe „als ehrlicher Diener der Monarchie" Rechenschaft abgelegt (S. 607). Zu einem monumentalen Bekenntnis erhebt sich diese Stimmung in Erwägungen um die Zeit v. 12. Febr. 1890: „Obwohl ich vollkommen überzeugt war, daß der Kaiser mich los sein wollte, so ließen meine Anhänglichkeit an den Thron und meine Zweifel an der Zukunft es mir als eine Feigheit erscheinen, davonzugehen, ehe ich alle Mittel erschöpft hätte, um die Monarchie vor Gefahren zu behüten oder dagegen zu verteidigen" (S. 76). Die Belege ließen sich noch um vieles vermehren (s. den kleinen geschichtlichen Exkurs S. 59 u. a.). Ist das alles „das stärkste Zeugnis bitterer Reue" oder „vernichtender Anklage gegen das Prinzip der Monarchie"? Ich bedauere aussprechen zu müssen, daß es Geschichtsfälschung ist, den toten Bismarck dem deutschen Volk in einer Rolle vorzuführen, in der ihm unterstellt wird, daß er aus Gründen persönlicher Verbitterung sein ganzes Lebenswerk verleugnet habe.

Der deutsch-schweizerische Schieds- und Vergleichsvertrag.

Von Reichsminister des Aeußern a. D. Dr. Simons, Berlin.

Seit der Umwälzung ist es zum Schlagwort geworden, daß im alten Deutschen Reich Macht vor Recht gegangen sei. Das Schlagwort ist in dieser

Digitized by Google

Allgemeinheit falsch; weder im inneren Leben des deutschen Volkes noch in seinen Beziehungen zu anderen Völkern konnte man von einer Willkür der Macht sprechen. Niemeyer hat in bemerkenswerter Studie nachgewiesen, wie starken Einfluß auch das frühere Deutschland dem Rechtsgedanken, dem Gedanken schiedsgerichtlicher Erledigung internationaler Streitfälle auf seine internationale Praxis eingeräumt hat. Trotzdem haben wir es verstanden, in der ganzen Welt als Anhänger einer autokratischen Regierung im Innern und des Grundsatzes „Macht geht vor Recht" nach außen hin zu gelten! Der tiefste Grund hierfür scheint mir darin zu liegen, daß die Anwendung des Rechts für uns zu sehr eine Zweckmäßigkeitsfrage und zu wenig eine Frage innerster Ueberzeugung war, der man auch Opfer zu bringen entschlossen sein muß. Das hat sich am deutlichsten durch unsere Haltung auf den Haager Friedenskonferenzen gezeigt, wo wir der obligatorischen Schiedsgerichtsbarkeit so viel Bedenken und Hindernisse wie möglich in den Weg legten. In der weltumspannenden Bewegung, die in den letzten Jahrzehnten eine solch große Zahl von Schiedsgerichtsverträgen zwischen den verschiedenartigsten Staaten hat entstehen lassen, ist Deutschland auffallend zurückgeblieben. Diese Tatsache, verbunden mit dem Umstand, daß das Deutsche Reich seinen Aufstieg drei siegreichen Kriegen verdankte, hat der Welt unseren so oft betonten Rechts- und Friedenswillen verdächtig gemacht, sie mit Sorge und Angst vor dem Wachstum unserer Macht erfüllt und, als wir den Krieg mit einem förmlichen Rechtsbruch begannen, schließlich den größten Teil der Welt gegen uns in Waffen gerufen.

Die Abkehr vom Machtgedanken, die das Deutsche Reich seit der Umwälzung vollzogen hat, erscheint der Welt nicht als Verdienst, denn wir sind der Macht beraubt; ja, sie wird vielfach nur als Heuchelei betrachtet. Um so wichtiger ist es, daß wir diese Abkehr nicht nur innerlich vollziehen, sondern durch die Tat bewähren. Besäßen wir im Völkerbund schon eine wirkliche Friedensgemeinschaft der Völker anstatt einer Versicherungsgesellschaft der Sieger des Weltkrieges, so müßte Deutschland mit allen Mitteln danach streben, in diesen Völkerbund aufgenommen zu werden; so muß es einen Umschwung in dem Charakter dieses Bundes und der Gesinnung seiner Leiter abwarten und inzwischen versuchen, seiner neuen Einstellung zum internationalen Rechtsgedanken durch Einzelverträge Ausdruck zu geben.

Mit dieser Methode ist durch den deutsch-schweizerischen Schieds- und Vergleichsvertrag v. 3. Dez. 1921 ein äußerst glücklicher Anfang gemacht worden. Der Vertrag, für den durch Besprechungen in Bern bereits im April 1921 der Grund gelegt wurde, hat dank dem vorzüglichen Zusammenarbeiten des deutschen und des schweizerischen Vertreters, des Geheimrats Gaus vom Auswärtigen Amt und des Prof. Max Huber von der Univ. Zürich, eine Gestalt gewonnen, die ihn als vorbildlich erscheinen läßt. Bisher ist noch in keinem Schiedsvertrag der Primat des Rechtsgedankens so rückhaltlos anerkannt worden wie in diesem. Das ergibt sich besonders aus der Bestimmung, wonach die umstrittene Frage, welche Streitfälle einer richterlichen Entscheidung, welche nur einer Interessenvermittlung fähig sind, rückhaltlos der Entscheidung des internationalen Gerichts unterstellt wird.

Es ist zuzugeben, daß für eine solche Gestaltung des Vertrages das bisherige Verhältnis zwischen dem Deutschen Reich und der neutralen Schweiz, bei dem Gewaltmaßregeln so gut wie ausgeschlossen waren, einen günstigen Boden bildete. Der Vertrag nimmt denn auch in seiner Einleitung auf die seit Jahrhunderten zwischen dem deutschen und Schweizer Volk unverletzt erhaltenen friedlichen und freundschaftlichen Verhältnisse ausdrücklich Bezug. Wenn er aber fortfährt, daß die Vertragsstaaten gewillt sind, dem Grundsatz richterlicher Entscheidung zwischenstaatlicher Streitigkeiten in dem Verhältnis beider Staaten weiteste Geltung zu verschaffen, so mußten sich die Parteien darüber klar sein, daß dieser Grundsatz Anerkennung auch da verlangt, wo die Verhältnisse nicht so günstig liegen. In der Tat wird dadurch die Anwendung der sog. Ehrenklausel, wonach ein Staat die Schiedsgerichtsbarkeit ablehnen kann, wenn der Streitfall seine Ehre, Selbständigkeit oder Lebensinteressen berührt, der Willkür der Parteien entrückt und selbst dem gerichtlichen Urteil über ihre Zulässigkeit unterworfen. Nach Art. 4 des Vertrages kommt zwar für Streitigkeiten, die an sich der Schiedsgerichtsbarkeit unterliegen, das Vergleichsverfahren zur Anwendung, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die die Unabhängigkeit, Unversehrtheit des Gebietes oder andere höchste Lebensinteressen betrifft. Aber ob dies der Fall ist, wird mangels Verständigung zwischen den Parteien im Schiedsgerichtsverfahren entschieden (Art. 4 Abs. 1). Noch stärker ist der Rechtsschutz gegenüber der Einrede einer Partei, daß die Angelegenheit zwar nicht ihre höchsten Lebensinteressen berühre, aber von überwiegend politischer Bedeutung sei und sich deshalb für eine Entscheidung nach ausschließlich rechtlichen Grundsätzen nicht eigne. Diese Einrede kann das Schiedsgericht nur zulassen, wenn es sie einstimmig oder gegen eine einzige abweichende Stimme als begründet anerkennt (Art. 4 Abs. 2). Umgekehrt kann die Partei, gegen die ein Vergleichsverfahren anhängig gemacht ist, die Streitfrage dadurch vor das Schiedsgericht bringen, daß sie dessen Zuständigkeit behauptet; das Schiedsgericht entscheidet in diesem Falle mit einfacher Mehrheit (Art. 13 Abs. 2). Der Vertrag sieht vor, daß die Parteien bei gegenseitigem Einverständnis eine an sich dem Schiedsgerichtsverfahren unterworfene Angelegenheit im Vergleichsverfahren erledigen lassen können, sei es endgültig, sei es unter dem Vorbehalt, später dennoch das Schiedsgericht anzurufen. Diese Bestimmung (Art. 4 Abs. 4) wird in Art. 13 Abs. 3 wiederholt, was vertragstechnisch nicht nötig gewesen wäre. Ist dies Einverständnis nicht erzielt, sondern die Zuständigkeit des Schiedsgerichts (Art. 6) oder des ständigen Vergleichsrats (Art. 14) streitig, so bewirkt die Entsch. des Schiedsgerichts, die seine Kompetenz bejaht, die sofortige Anhängigkeit der Hauptsache beim Schiedsgericht selbst. Der aus Art. 4 Abs. 1 Satz 2 zu folgernde Grundsatz hätte in Art. 14 außer Zweifel gestellt werden sollen. Schon diese Lösung der Kompetenzfrage zeigt, wie scharfsinnig die Probleme durchgearbeitet sind, die das internationale Schiedsgerichtsverfahren bisher der Rechtspraxis gestellt hat.

Eine Hauptschwierigkeit für die wirklich gerichtsmäßige Erledigung internationaler Streitfälle bildete immer die Unsicherheit über das materielle Recht. Es läßt sich nicht leugnen, daß die Univer-

Digitized by Google

salität des Völkerrechts seit dem Mittelalter bei allen Fortschritten im einzelnen doch einen Rückschritt im ganzen gemacht hat. Die Meinung, die das Völkerrecht als ein Nebeneinander einzelstaatlicher Bestimmungen über internationale Rechtsanwendung ansieht, soweit es nicht in Verträgen kodifiziert ist, hat weite Verbreitung gefunden. Der Satz, daß es ein objektives Recht zwischen den Staaten gibt, auch wo kein Vertrag es ausdrücklich anerkennt und keine Macht seine Bestimmungen durchzusetzen imstande ist, erfreut sich keineswegs allgemeiner Zustimmung, geschweige denn, daß man sich über die Grundprinzipien dieses objektiven Rechts einig wäre. Die Gegensätze zwischen kontinentaler und angelsächsischer Auffassung in völkerrechtlichen Fragen haben sich verschärft, wenn sie auch durch den Weltkrieg meist zugunsten der angelsächsischen Auffassung entschieden sind. Der deutsch-schweiz. Vertrag löst diese Schwierigkeit so, daß er das Schiedsgericht anweist, seinen Entscheidungen in erster Linie die Uebereinkünfte allgemeiner oder besonderer Art zugrunde zu legen, die zwischen den Parteien gelten, und die sich daraus ergebenden Rechtssätze anzuwenden, sodann das internationale Gewohnheitsrecht als Ausdruck einer allgemeinen, als Recht anerkannten Uebung zu verwerten und schließlich nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen zu verfahren, die von den Kulturstaaten anerkannt sind. Die Verfasser des Vertrags waren sich darüber klar, daß auch diese Anweisung noch Lücken läßt. Sie haben daher — eine bedeutsame Neuerung — den Satz aufgenommen, daß in den Fällen solcher Lücken das Schiedsgericht nach den Rechtsgrundsätzen zu entscheiden hat, die nach seiner Ansicht die Regel des internationalen Rechts sein sollten, wobei die Autorität bewährter Lehre und Rechtsprechung zu beachten ist. Damit stellt der Vertrag dem künftigen Schiedsgericht die hohe Aufgabe freier Fortbildung des Rechts, also einer wahrhaft schöpferischen Tätigkeit. Neu ist auch die Bestimmung, daß die Parteien das Schiedsgericht übereinstimmend ermächtigen können, eine an sich gerichtsfähige Sache, anstatt sie nach Rechtsgrundsätzen zu entscheiden, nach billigem Ermessen zu regeln (Art. 5).

Während der im Schiedsgerichtsverf. gefällte Spruch von den Parteien nach Treu und Glauben zu erfüllen ist (Art. 18 Abs. 1), hat der Bericht, den der ständige Vergleichsrat über den der Streitigkeit zugrunde liegenden Sachverhalt und die Art ihrer Beilegung zu erstatten hat, weder bez. der Tatsachen noch der rechtlichen Ausführungen die Bedeutung einer endgültig bindenden Entscheidung (Art. 15 Abs. 3). In beiden Arten des Verfahrens sind aber die Vertragsteile verpflichtet, während seiner Dauer jede Maßnahme zu vermeiden, die auf die Erfüllung des Schiedsspruchs oder die Annahme der Vorschläge des Vergleichsrats nachteilig zurückwirken könnte (Art. 18 Abs. 2). Darüber hinaus haben sich die Parteien im Vergleichsverfahren jeder gewaltsamen Selbsthilfe zu enthalten, bis die Frist verstrichen ist, die der Vergleichsrat für die Anerkennung seines Berichtes durch die Parteien gesetzt hat und die drei Monate nicht überschreiten darf.

Bei aller Selbständigkeit des Vertragsinhalts haben die Verfasser doch die Vorarbeiten, darunter auch die der juristischen Kommission des Völkerbundes vom Juni und Juli 1920 und deren Materialien sorgfältig benutzt und ihr Werk eng an das Werk vom Haag angeknüpft. So werden die Mitglieder des Schiedsgerichts aus der Liste des ständigen Schiedshofes im Haag gewählt (Art. 6); für das Schiedsgerichts- und Vergleichsverfahren ist das Haager Abk. zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle v. 18. Okt. 1907 als subsidiäres Recht anerkannt (Art. 19). Im Streitfall über die Wahl gemeinsam zu berufender Mitglieder des ständigen Vergleichsrats und mittelbar auch des Schiedsgerichts selbst findet Art. 45 Abs. 4 bis 6 des Haager Abk. Anwendung (Art. 14 Abs. 8).

Bei der Zusammensetzung des Schiedsgerichts wie des Vergleichsrates ist für Unparteilichkeit soweit möglich Sorge getragen. Von den je fünf Mitgliedern des Schiedsgerichts und des Vergleichsrats darf jede Partei nur eines frei wählen; die Mehrzahl muß gemeinsam bestimmt werden, wird also meist aus neutralen Persönlichkeiten bestehen. Beim Vergleichsrat ist sogar vorgeschrieben, daß diese drei Mitglieder nicht Angehörige der vertragschließenden Staaten sein noch auf deren Gebiete ihren Wohnsitz haben noch in deren Diensten stehen dürfen. Der Obmann wird jedesmal aus der Mitte dieser Dreizahl gemeinsam bestimmt. Bezeichnend ist, daß der Vergleichsrat schon dann beschlußfähig ist, wenn alle Mitglieder ordnungsmäßig geladen und die gemeinsam berufenen Mitglieder anwesend sind (Art. 17). Dadurch wird verhindert, daß eine Partei durch Säumigkeit in der Entsendung des von ihr allein benannten Mitgliedes das Verfahren in die Länge ziehen kann.

Der Vertrag hat nur den Vergleichsrat zu einem ständigen Organ ausgebildet; das Schiedsgericht wird von Fall zu Fall bestimmt, vorbehaltlich einer generellen Wahl von Schiedsrichtern für bestimmte Kategorien von Streitfällen. Wenn der Völkerbund im ständigen Schiedsgericht, das 1920 neben den Schiedshof im Haag getreten ist, eine wirklich dauernde gerichtliche Institution geschaffen hat, so mag dies für die Fälle der zwischen den Völkerbundstaaten auftauchenden Differenzpunkte notwendig gewesen sein. Für die Beziehungen zwischen Deutschland und der Schweiz, die sich meist reibungslos gestalten und zum mindesten durch diplomatische Mittel regelmäßig lösbar sind, würde ein solches Dauergericht überflüssig erscheinen. Während der Zeit, in der für den einzelnen Streitfall das Schiedsgericht noch nicht gebildet ist, sieht der Vertrag eine ergänzende Tätigkeit des ständigen Vergleichsrats vor, der z. B. im Notfall die Schiedsordnung feststellt. Es ist dies der einzige Fall, wo der Vergleichsrat nicht nur Vorschläge macht, sondern bindende Entscheidungen zur Sache trifft: sonst hat er dispositive Befugnis nur in bezug auf sein eignes Verfahren.

Die Rechtshilfe, die dem Schiedsgericht durch die Verweisung auf die entsprechenden Best. der Haager SchiedsO. den Behörden der beiden vertragschließenden Teile gegenüber gewährleistet ist, sichert der Vertrag ausdrücklich auch dem ständigen Vergleichsrat zu (Art. 16). Schon daraus ergibt sich, daß der Vertrag der Zustimmung der gesetzgebenden Faktoren des Reichs bedarf. An dieser Zustimmung wird nicht zu zweifeln sein, zumal die Verfasser des Vertrages mit Recht eine Klasse von Streitfällen von der Wirksamkeit des Vertrages ausgenommen haben, die politisch zu Bedenken Anlaß

Digitized by Google

geben könnte. Während nämlich der Vertrag nach dem Schlußprotokoll grundsätzlich rückwirkende Kraft besitzt, so daß er auch dann Anwendung findet, wenn eine Streitigkeit in Ereignissen ihren Ursprung hat, die zeitlich vor seinem Abschluß liegen, werden die Streitigkeiten ausgeschlossen, die mit Ereignissen des Weltkrieges in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Diese Bestimmung ist besonders wichtig wegen des Verhältnisses Deutschlands zu anderen Staaten. Eine schiedsgerichtliche Entscheidung auf dem hier ausgeschlossenen Gebiet würde schon an sich, sei es als Präzedenzfall oder wegen unmittelbarer Beteiligung dritter Staaten an der Streitigkeit, über die deutsch-schweizerischen Verhältnisse hinausgehen. Es ist aber weiter klar, daß dieses Bedenken noch schwerer wiegt, wenn der deutsch-schweiz. Vertrag als Vorbild für weitere Schiedsverträge Deutschlands mit anderen Staaten dienen soll, deren Beziehungen zu Deutschland während des Krieges politischen Belastungen ausgesetzt waren.

Daß der Schiedsvertrag vorbildlich wirken möge, ist dringend zu hoffen. Vielleicht wird er seine größte Bedeutung erst in Anwendung auf andere Staaten erlangen. Der Schweiz gegenüber werden aller Voraussicht nach wirtschaftliche Streitfragen im Vordergrund stehen; hochpolitische Streitigkeiten sind nicht zu befürchten. Es ist charakteristisch, daß nach dem Schlußprotokoll gewöhnliche Grenzstreitigkeiten nicht als hochpolitische Angelegenheiten anzusehen sind und deshalb nicht i. S. des Art. 4 mit der Einrede der Unversehrtheit des Gebietes zum Vergleichsverfahren verwiesen werden können.

Zusammenfassend darf man sagen, daß dem deutschen und schweizerischen Volke mit dem Vertrag v. 3. Dez. 1921 ein Weihnachtsgeschenk vornehmster Art gemacht worden ist, das die alte und nie erfüllte Freudenbotschaft vom Frieden auf Erden ihrer Verwirklichung einen Schritt näherbringt.

Die neue Einkommensteuernovelle.

Von Ministerialrat im Reichsfinanzministerium Dr. Zarden, Berlin.

Die starken Schwankungen der Mark greifen auch in das Steuerwesen ein und werfen alle Tarife der direkten Steuern über den Haufen. Steuern, die in Zeiten gemacht sind, als die Mark einen höheren Wert hatte, wirken naturgemäß viel schärfer, wenn sie auf der Grundlage einer schlechteren Mark errechnet und durchgeführt werden. Es machen sich daher schon Bestrebungen geltend, die Steuertarife so aufzustellen, daß sie sich automatisch an die Geldentwertung anschmiegen. Auf diesem Gedanken beruhte auch der im Steuerausschuß des Reichstags von demokratischer Seite gestellte Antrag, den Vermögenssteuertarif auf Goldmark abzustellen und für die Umrechnung des steuerpflichtigen Vermögens auf Goldmark die innere Kaufkraft der Mark zugrunde zu legen, m. a. W., einen Tarif aufzustellen, der vom jeweiligen Stand der Mark unabhängig ist. Dies setzt jedoch die Feststellung eines durchschnittlichen inneren Entwertungsfaktors voraus. Einen solchen zu finden, ist aber nicht leicht. Man könnte an die Indexziffern vor dem Kriege und jetzt denken. Die beiden Indizes, die es z. Zt. in Deutschland gibt, nämlich der des Statistischen Reichsamtes und der der Frankfurter Zeitung, bilden aber keine zuverlässige Grundlage. Der Steuerausschuß hat den demokratischen Antrag in 1. Lesung abgelehnt; sein zweifellos berechtigter Gedanke erscheint wenigstens z. Zt. nicht durchführbar. Dagegen hat der Ausschuß in 1. Lesung eine Resolution angenommen, durch die die Reichsregierung ersucht wird, das Problem der Schaffung einer stabilen Werteinheit nicht bloß für die Steuergesetzgebung, sondern für das ganze Wirtschaftsleben einer eingehenden Untersuchung unter Hinzuziehung des ausländischen Materials und von Währungssachverständigen zu unterziehen.

Solche theoretischen Erwägungen reichen aber nicht aus; die Verhältnisse drängen und fordern beschleunigte Maßnahmen für solche Steuern, die schon jetzt durchgeführt werden. Dies gilt insbesondere für die Einkommensteuer. Der ursprüngliche Tarif wurde aufgestellt, als im ausländischen Zahlungsverkehr die Mark noch 32 Goldpfennige wert war, und stellte, wie derzeit allgemein anerkannt wurde, das äußerste Maß erträglicher Belastung dar. Inzwischen ist die Mark in katastrophaler Weise gesunken; wenn sie sich auch von ihrem Tiefstand in den letzten Tagen wieder etwas erholt hat, so besitzt sie doch nur einen Bruchteil des Wertes z. Zt. der Aufstellung des Einkommensteuertarifes. Dieser läßt sich daher nicht mehr aufrechterhalten. Für die unteren Einkommen ist dies schon durch die Einkommensteuernovelle v. 24. März 1921 anerkannt, indem an Stelle der scharfen Progression, die ursprünglich auch für die untersten Einkommenstufen bestand, ein einheitlicher Steuersatz (10 v. H.) bis zu 24 000 M. Einkommen gesetzt wurde. Darüber hinaus hat jetzt der Steuerausschuß gleich zu Beginn seiner Verhandlungen im November auf Anregung von volksparteilicher Seite hin beschlossen, die Reichsregierung zu ersuchen, noch vor Beendigung der Verhandlungen über die vorliegenden Steuergesetzentwürfe dem Reichstag eine Vorlage zugehen zu lassen, durch die für das EinkStGes., vor allem für den Tarif die Aenderungen vorgeschlagen würden, die sich aus der Zeit der seit der letzten Aenderung des REinkStGes. (März 1921) eingetretenen Markentwertung als notwendig erwiesen. Noch bevor die Regierung diesem Ersuchen entsprochen hatte, ging als Initiativantrag des Zentrums und der Bayer. Volkspartei ein Entwurf ein, durch den der Tarif dahin abgeändert wurde, daß unter Festhalten an den Steuersätzen (10—60 v. H.) die einzelnen Einkommenstufen weiter auseinandergezogen werden. Der Ausschuß hat diesen Initiativantrag sofort in Beratung genommen, so daß die Novelle noch am letzten Plenarsitzungstage des Reichstags vor den Weihnachtsferien verabschiedet werden konnte (Novelle v. 20. Dez. 1921).

A. Allgemeine Einkommensteuer. 1. Die wichtigste Aenderung bezieht sich auf den Tarif. Er beruht auf einem Kompromiß. Die Belastung beträgt künftig:

für die ersten	50 000 M.	10 v. H.,
für die nächsten	10 000 „	15 v. H.,
für die nächsten	10 000 „	20 v. H.,
für die nächsten	20 000 „	25 v. H.,
für die nächsten	100 000 „	30 v. H.,
für die nächsten	100 000 „	35 v. H.,
für die nächsten	200 000 „	40 v. H.,
für die nächsten	500 000 „	45 v. H.,
für die nächsten	500 000 „	50 v. H.,
für die nächsten	500 000 „	55 v. H.,
für die weiteren	Beträge	60 v. H.

Digitized by Google

Die Belastung beträgt also bei einem Einkommen von:

	bisher	%	künftig	%
24 000 M.	2 400 M.	= 10	2400 M.	= 10
40 000 „	6 350 „	= 15,9	4000 „	= 10
50 000 „	10 100 „	= 20,2	5000 „	= 10
100 000 „	32 600 „	= 32,6	15500 „	= 15,5
200 000 „	81 600 „	= 40,8	45500 „	= 22,75
300 000 „	136 600 „	= 45,5	80500 „	= 26,8
500 000 „	251 600 „	= 50,3	160500 „	= 32,1
1 000 000 „	551 600 „	= 55,2	385500 „	= 38,5
1 500 000 „	851 600 „	= 56,8	635500 „	= 42,3
2 000 000 „	1 151 600 „	= 57,6	910500 „	= 45,5
3 000 000 „	1 751 600 „	= 58,4	1510500 „	= 50,3
5 000 000 „	2 951 600 „	= 59	2710500 „	= 54,2
10 000 000 „	5 951 600 „	= 59,5	5710500 „	= 57,1
50 000 000 „	29 951 600 „	= 59,8	29710500 „	= 59,8

2. Nach dem bisherigen § 26 ermäßigt sich die Einkommensteuer für den Steuerpflichtigen und jede zu seiner Haushaltung zählende Person (Ehefrau usw.) um 120 M., wenn das steuerbare Einkommen nicht mehr als 60 000 M., und um 60 M., wenn das steuerbare Einkommen zwar mehr als 60 000 M., aber nicht mehr als 100 000 M. beträgt. Für minderjährige Kinder sollte sich die Steuer statt um 120 M. um 180 M. ermäßigen, wenn das Einkommen nicht höher als 24 000 M. ist. Auch hier sind jetzt bedeutende Erhöhungen vorgenommen. Für den Steuerpflichtigen und seine nicht selbständig zu veranlagende Ehefrau sollen je 240 M. von der Steuer abgesetzt werden, jedoch nur dann, wenn das Eink. nicht mehr als 50 000 M beträgt. Für jedes zur Haushaltung zählende minderjährige Kind, das nicht selbständig zu veranlagen ist, sollen je 360 M. von der Steuer abgesetzt werden, jedoch nur dann, wenn das steuerbare Einkommen nicht mehr als 200 000 M. beträgt. Ueber diese Einkommensgrenzen hinaus gibt es künftig kein sog. Existenzminimum mehr.

3. An sonstigen Aenderungen sind noch folgende hervorzuheben:

Versicherungsprämien durften bisher nur abgezogen werden, soweit sie den Betrag von 1000 M. jährlich nicht übersteigen; künftig sind sie bis zum Betrag von 3000 M. abzugsfähig (§ 13 Nr. 5). Die Abzugsfähigkeit von Beiträgen an Vereinigungen, die wissenschaftliche, künstlerische, mildtätige oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, ist nur zugelassen, soweit der einzelne Beitrag 200 M. übersteigt; die sonstigen Voraussetzungen bleiben bestehen (§ 13 Nr. 7). Die Anrechnung der Kapitalertragsteuer auf die Einkommensteuer bzw. Erstattung der Kapitalertragsteuer für Kleinrentner (§ 44) ist bedeutend erweitert. Bei Einkommen bis 10 000 M. wird die Kapitalertragsteuer in voller Höhe, bei Einkommen von mehr als 10 000 M., aber nicht mehr als 20 000 M. in Höhe von 50 v. H. angerechnet bzw. erstattet. Kleinrentner i. S. des § 44 haben also künftighin de facto bis zu 10 000 M. überhaupt keine und bei Einkommen zwischen 10 000 M. und 20 000 M. nur 5 % Kapitalertragsteuer zu zahlen; die Vorschrift, daß zunächst 10 v. H. abzuziehen sind, bleibt selbstverständlich unberührt. Das Einkommen wird nicht mehr auf 100 M., sondern auf 1000 M. nach unten abgerundet (§ 19). Eine vorläufige Steuerschuld i. S. der bisherigen §§ 42 bis 42c EinkStGes. gibt es nicht mehr. Statt dessen sind Vorauszahlungen nach dem bei der Umsatzsteuer in der Novelle vorgeschlagenen Verfahren eingeführt. Der Steuerpflichtige hat am 15. Febr., 15. Mai, 15. Aug. und 15. Nov. je ein Viertel des im letzten Steuerbescheid festgestellten Steuerbetrages so lange weiter zu bezahlen, bis er einen neuen Steuerbescheid erhält. Der vielfach gemachten Anregung, Vorauszahlungen nach Maßgabe des in der Steuererklärung angegebenen Einkommens einzuführen, konnte nicht stattgegeben werden, weil die Steuerpflichtigen die von ihnen zu entrichtenden Beträge selbst hätten berechnen müssen, und, da hierzu nur wenige imstande gewesen wären, die Finanzämter mit einer neuen Arbeit gerade während der Vorbereitung zur Veranlagung der Einkommensteuer belastet worden wären.

B. Einkommensteuer vom Arbeitslohn (Lohnsteuer). Bei der Einkommensteuer vom Arbeitslohn (Ges. v. 11. Juli 1921) stellt der Lohnabzug grundsätzlich die endgültige Steuer vom Einkommen dar. Eine Veranlagung wird in der Regel nicht mehr vorgenommen. Dies kann sich selbstverständlich immer nur auf solche Einkommen beziehen, die einem einheitlichen Steuersatz unterliegen. Das waren bisher Einkommen bis zu 24 000 M. Durch die Novelle erhöht sich diese Grenze auf Eink. bis zu 50 000 M., da Eink. bis zu diesem Betrage einem einheitlichen Steuersatz von 10% unterliegen. Da beim Arbeitslohn bis zu 50 000 M. der Steuerabzug die endgültige Einkommensteuer bilden soll, müssen beim Abzug nicht nur die nach § 26 abzugsfähigen Beträge, sondern auch die Werbungskosten (§ 13) berücksichtigt werden. Bisher wurden hierfür 180 M., entsprechend einem durchschnittlichen Werbungskostenbetrag von 1800 M. im Jahre, in Abzug gebracht. Dieser Betrag ist jetzt auf das Dreifache, also auf 540 M., entsprechend einem Durchschnittsbetrage von 5400 M., erhöht worden. Die Erleichterungen, die sich aus dieser Erhöhung und aus der Erhöhung der nach § 26 abzusetzenden Beträge ergeben, wirken selbstverständlich für Einkommensbezieher bis zu 50000 M. sehr stark.

Ein Steuerpflichtiger z. B., der Frau und drei minderjährige Kinder hat, darf absetzen:

	240 M.	für sich
	240 „	für seine Ehefrau
3 × 360 M. =	1080 „	für die drei Kinder
	540 „	für Werbungskosten
	2100 M.	

d. h. ein solcher Steuerpflichtiger ist bis zu 21 000 M. Eink. ganz steuerfrei. Bezieht er 30 000 M. Eink., so würde er 900 M. Einkommensteuer zu zahlen haben. Will der Steuerpflichtige geltend machen, daß seine Werbungskosten höher sind und demgemäß Veranlagung beantragen, so steht ihm dieses Recht nur zu, wenn die Werbungskosten auf mehr als 8100 M. sich belaufen. — Durch die Erhöhung der Lohnsteuergrenze fällt ein sehr erheblicher Teil Steuerpflichtiger aus dem Veranlagungsverfahren heraus, so daß erwartet werden darf, daß die Steuererklärungen derjenigen, die veranlagt werden, in Zukunft gründlich nachgeprüft werden. Ein sehr namhafter Vorteil!

C. Inkrafttreten der Novelle. Die Novelle soll grundsätzlich am 1. Jan. 1922 in Kraft treten. Eine Unterscheidung ist gemacht zwischen der EinkSt. vom Arbeitslohn i. S. des Ges. v. 11. Juli 1921 und der übrigen Einkommensteuer. In ersterer Beziehung soll das Gesetz gleichzeitig mit dem Gesetz über die EinkSt. vom Arbeitslohn in Kraft treten; das Inkrafttreten dieses letzteren Gesetzes sollte der Reichsfinanzminister bestimmen. Das ist geschehen. Als

Digitized by Google

Termin des Inkrafttretens ist mit Rücksicht darauf, daß für die EinkSt. vom Arbeitslohn (Lohnsteuer) Erhebungszeitraum das Kalenderjahr ist, der 1. Jan. 1922 bestimmt. Folglich tritt auch die die EinkSt. vom Arbeitslohn betreffende Aenderung der neuen Novelle am 1. Jan. 1922 in Kraft. Bei den übrigen Einkommen, die nicht unter das Ges. v. 11. Juli 1921 fallen, liegt die Sache etwas anders. Die auf dieses Einkommen entfallende Steuer wird zwar auch nach dem in einem Kalenderjahr bezogenen Einkommen berechnet, sie wird aber für ein Rechnungsjahr veranlagt und im Rechnungsjahr erhoben. Hier ist also das Rechnungsjahr Veranlagungszeitraum (Steuerjahr) und Erhebungszeitraum. Würde diese Regelung aufrechterhalten, so könnte die Novelle für das Einkommen, das nicht unter die Lohnsteuer fällt, erst am 1. April 1922 in Kraft treten. Eine solche verschiedenartige Behandlung erscheint nicht gerechtfertigt. Da sich auch sonst durch die ungleichmäßige Regelung Schwierigkeiten ergeben haben — so z. B. konnte für einen Lohnempfänger, dessen Gesamteinkommen 24 000 M. überstieg, für die Einkommensteuer, soweit sie durch Steuerabzug entrichtet wird, Erhebungszeitraum das Kalenderjahr, im übrigen das Rechnungsjahr sein —, ist die Zugrundelegung des Rechnungsjahrs ganz aufgehoben und nunmehr ganz allgemein das Kalenderjahr eingeführt. Künftig wird also nicht nur das in einem Kalenderjahr bezogene Einkommen der Steuerberechnung zugrunde gelegt, sondern auch die Veranlagung und Erhebung für das entsprechende Kalenderjahr vorgenommen. Für die Uebergangszeit hat dies zur Folge, daß das Steuerjahr 1921, das an sich vom 1. April 1921 bis 31. März 1922 lief, nunmehr schon mit dem 31. Dez. 1921 abschließt, so daß die Steuer von dem im Kalenderjahr 1921 bezogenen Einkommen nur zu drei Vierteln, aber natürlich nach den alten Sätzen erhoben wird. Die neuen Sätze gelten also erstmals für das im Kalenderjahr 1922 bezogene Einkommen, dessen endgültige Veranlagung zu Beginn des Jahres 1923 erfolgt.

Das Ergebnis läßt sich, wie folgt, zusammensetzen: durch die Novelle wird die Belastung des Einkommens der gegenwärtigen Geldentwertung angepaßt. Wie lange diese Regelung richtig bleibt, hängt von der Entwicklung ab, die — auf längere Sicht gerechnet — die Mark nehmen wird.

Eine dringliche Frage des Vorbereitungsdienstes.

Von Geh. Justizrat, Professor Dr. v. Hippel, Göttingen.

Auf S. 870 ff., 1920 d. Bl., habe ich dargelegt: Nach Reichsgesetz v. 19. April 1919 (RGBl. S. 403) darf die Landeszentralbehörde das dreijährige Referendariat für Kriegsteilnehmer um höchstens ein Jahr kürzen, aber nur, soweit nicht das dreijährige Studium durch Anrechnung von Zwischensemestern abgekürzt ist. Die hiernach zulässige Herabsetzung ist in Preußen (VO. v. 15. Mai 1920, JMBl. S. 195) auf 2½ Jahre (in anderen Ländern, z. B. Hessen, auf 2 Jahre) erfolgt, aber naturgemäß ebenfalls mit der obigen reichsrechtlichen Einschränkung. Ich habe verlangt, daß diese Schranke falle, daß also allen Kriegsteilnehmern[1]) die Verkürzung des Referendariats auf 2½ Jahre gewährt werde. Ich habe a. a. O. nachgewiesen: die Verkürzung des Referendariats wird theoretisch zugesagt, praktisch aber infolge obiger Schranke der überwiegenden Mehrzahl der Kriegsteilnehmer verweigert, und zwar gerade den ältesten und verdientesten Kriegsteilnehmern, die ununterbrochen im Felde standen. Gewährt wird die Vergünstigung aber denen, die während des Krieges — infolge Verwundung, Krankheit, Inlanddienst — 2 Semester oder länger studieren oder auch vielleicht nur Vorlesungen belegen konnten, darunter ganz jungen Leuten, die nur ½ Jahr im Felde standen. Das ist eine unerträgliche Ungerechtigkeit. Im Referendarexamen werden an alle Kandidaten gleiche Anforderungen gestellt, das Bestehen der Prüfung beweist also die gleiche Fähigkeit, in 2½ Jahren das Assessorexamen zu machen. Die betroffenen Kriegsteilnehmer werden so künstlich gehemmt und manche aus der juristischen Laufbahn hinausgetrieben, während Deutschland gerade heute mehr als je der schleunigsten Mitarbeit aller tüchtigen Kräfte, insbes. unserer studierenden Kriegsteilnehmer bedarf.

Man sollte meinen: ist diese Sachlage einmal klargestellt, so müßte Abhilfe schleunigst und selbstverständlich eintreten. Doppelt in heutiger Zeit, wo das Gesetzemachen und -Abändern mit so verblüffender Leichtigkeit erfolgt. Leider nein! Meine Ausführungen haben Zustimmung in den weitesten Kreisen gefunden, aber Ablehnung an den beiden Stellen, auf die es in erster Linie ankommt: beim Reichs- und preuß. Justizministerium, an die ich mich noch mit besonderen Eingaben gewandt hatte. Mein Gewissen zwingt mich, unsere Kriegsteilnehmer, von denen mir zahlreiche Notrufe zugingen, nicht im Stiche zu lassen und noch einmal öffentlich zu dieser Frage Stellung zu nehmen.

Zur Kennzeichnung der allgemeinen Auffassung folgendes: Für Aufhebung der Schranke des Reichsgesetzes traten in öffentlichen Kundgebungen bezw. in Eingaben an die beteiligten Ministerien ein: die deutsche Studentenschaft sowie deren rechts- und staatswissenschaftliche Abteilung, der Reichsbund deutscher Referendare, die Vereinigung braunschweigischer Referendare, der Reichsausschuß der akademischen Berufsstände, überall die Ungerechtigkeit der jetzigen Regelung betonend. Im Reichstage brachte (25. Jan. 1921) Graf Dohna im Einvernehmen mit Kahl die gleiche Beschwerde vor, im „Tag“ (2. März 1921) schrieb Oertmann in diesem Sinne. Im preuß. Ministerium für Wissenschaft fand meine Auffassung Zustimmung; ich kenne auch preuß. Oberlandesgerichtspräsidenten, die sie teilen. Die bayerische Regierung hat wiederholt beim Reichsjustizministerium die Beseitigung jener reichsrechtlichen Schranke vergeblich beantragt. Den braunschweigischen Referendaren wurde von ihrer Regierung ein Bescheid in dem Sinne: dura lex, attamen lex.

Zu diesem Gesamtbild nur wenige Einzelbilder aus Briefen an mich.

„Wenn ich mich nur einmal im Laufe des Feldzuges, was mir ein leichtes gewesen wäre, auf ½ Jahr zu meinem Ersatzbataillon gedrückt und dort belegt hätte, dann stände ich mit vollen 6 Semestern anders da . . . Den Glauben an Gerechtigkeit uns Kriegsteilnehmern gegenüber habe ich schon lange verloren; ich habe das Empfinden, als ob wir wie ein Vertreter einer bankerotten Firma behandelt werden.“

[1]) Die mindestens 6 Monate auf dem Kriegsschauplatz der Kriegsgefahr ausgesetzt waren. (Vgl. näher die Preuß. VO. und meinen Aufsatz.

Digitized by Google

„Dem Reichsbund Deutscher Referendare fehlt jede wirtschaftliche Schwerkraft. Er kann keine Elektrizitätszufuhr sperren, keine Eisenbahn und Post lahmlegen — und so erreicht er nichts. Allein am hiesigen Ort werden 3 jüngere Kollegen früher fertig als 4 ältere, deren jeder über 4 Kriegsjahre hatte. Anderwärts soll es noch schlimmer sein "

Ein dritter verweist darauf, daß in seiner Referendarprüfung 2 Kriegsteilnehmer mit abgekürztem Studium die Note Gut, ein dritter Fast gut, zwei andere Beteiligte aber nur Ausreichend erhielten. Er sucht nach Hilfe, „damit eine verfehlte Vorschrift verschwindet, die nur tiefgehende Verbitterung in den Kreisen von uns Kriegsteilnehmern hervorgerufen hat."

Das Reichsjustizministerium und das preuß. Ministerium haben mich, wie ich mit Dank hervorhebe, amtlich unter Angabe ihrer Gründe beschieden. Diese Gründe bedürfen daher der Betrachtung.

Der leitende Gedanke geht dahin: Eine brauchbare juristische Vorbildung erfordert eine bestimmte Gesamtdauer (nach dem Gesetz 5 Jahre). Kürzt sich daher innerhalb dieser Dauer das Studium, so muß der Vorbereitungsdienst entsprechend länger sein. Darauf ist zu antworten: Studium und Referendariat haben getrennte Aufgaben zu erfüllen. Wer mit Bestehen der Referendarprüfung amtlich als reif zum Vorbereitungsdienst erklärt wird, hat damit den Anspruch erworben, auch als reif behandelt zu werden. Taugt ausnahmsweise der einzelne dennoch nichts, so mag man ihn länger festhalten oder entlassen, ganz gleich, wie lange er studierte. Nichts aber berechtigt zu einer schematischen Zurücksetzung derer, die ein verkürztes Studium durchmachten, das der Staat selbst im Interesse der Kriegsteilnehmer einrichtete. Zur vollen Sinnlosigkeit wird dies Verfahren insbes. in den zahlreichen Fällen, in denen begabte und tüchtige Kriegsteilnehmer die Prüfung trotz verkürzten Studiums überdurchschnittlich (Ausreichend bis Gut oder Gut) bestanden. Unmöglich ist auch der Einwand, daß allzu rasch erworbenes Wissen rasch wieder vergessen werde. Denn im Vorbereitungsdienst wird dies Wissen dauernd angewandt, daher fortgesetzt befestigt und erweitert.

Der zweite entscheidende Grund ist: In den Berichten von vier großen preuß. Prüfungskommissionen für die Referendarprüfung[1]) werde über ernsthaften Rückgang der Leistungen des Durchschnitts im Vergleich zu früher geklagt und dieser Mangel auf das durch Zwischensemester überhastete Studium zurückgeführt; auch aus den Kreisen der Praxis seien gleiche Klagen über den Nachwuchs der letzten Jahre erhoben. Darauf ist zu erwidern: Die Mehrzahl der preuß. Prüfungskommissionen hat danach keinen Rückgang der Leistungen konstatiert. Er scheint also nur an einzelnen Stellen eingetreten zu sein und dürfte deshalb andere, lokale Gründe haben. Für die Prüfungskommission Celle glaube ich auf Grund über zwanzigjähriger Prüfungserfahrungen annehmen zu dürfen, daß kein Rückgang, oft vielmehr eine Steigerung der Leistungen eingetreten ist, die sich durch die hervorragende Energie und Tüchtigkeit zahlreicher Kriegsteilnehmer und die jedes normale Maß weit überschreitenden Anstrengungen der Dozenten während der Jahre abgekürzten Studiums erklärt.

Gesetzt aber auch, es läge ein „ernsthafter Rückgang der Leistungen des Durchschnitts" vor, so würde das nichts beweisen. Man könnte dann behaupten, die Verkürzung des Referendariats für Kriegsteilnehmer auf 2½ Jahre sei überhaupt ein Fehler gewesen.[1]) Unmöglich aber läßt sich deshalb behaupten, daß gerade die Kriegsteilnehmer schlechter ausgebildet seien, die ein verkürztes Studium durchmachten, um so weniger als alle anderen nach Kriegsschluß nur in verkürzten Zwischensemestern studieren konnten, weil andere Semester gar nicht zur Verfügung standen. Auch von diesem Standpunkt aus bleibt die Ungerechtigkeit des Verfahrens die gleiche. Dazu kommt: Frühere, sog. normale Semester sind in breitestem Umfang nicht mehr sondern weniger wert gewesen als die verkürzten Semester nach Friedensschluß. Denn solche Semester konnten in massenhaften Fällen wegen Verwundung, Krankheit oder Inlanddienst nicht entsprechend ausgenutzt werden. Ferner gingen zahlreiche Kriegsteilnehmer nach solchen Semestern wieder ins Feld und vergaßen dort das Gelernte. Es ist deshalb verfehlt, solche normalen Semester höher zu bewerten als die verkürzten Semester nach Friedensschluß, bei denen es sich um ein zusammenhängendes konzentriertes Studium handelte, das von Lehrern wie Hörern mit größter Energie betrieben wurde.

Es ist leider unmöglich, alle Nachteile des Fortkommens für diejenigen auszugleichen, die lange im Felde standen. Hier aber handelt es sich darum, daß ihnen durch Verlängerung des Referendariats im Vergleich zu anderen neue Nachteile zugefügt werden.[2]) Dabei darf es nicht bleiben! Die Erhöhung des Dienstalters nach dem Assessorexamen, die selbstverständlich eintreten muß, ist kein Ersatz; sie nützt nur denen, die im Staatsdienst bleiben. Auch für diese ist es wirtschaftlich und sozial vielfach von erheblichster Bedeutung, ob sie ein halbes Jahr früher Assessor werden.

Ich wiederhole hiernach meine Forderung: Gleichmäßige Abkürzung des Vorbereitungsdienstes für alle Kriegsteilnehmer. Die Autorität der maßgebenden Behörden würde durch diesen Schritt nicht leiden. Keine Behörde kann es vermeiden, daß bisweilen eine ergriffene Maßregel sich im weiteren Verlauf als unrichtig erweist. Die Autorität der Behörden leidet dann durch Aufrechterhaltung des Fehlers, sie wächst durch dessen Beseitigung.

Zum Entwurf eines Kapitalverkehrssteuergesetzes.

Vom Senatspräsidenten am Reichsfinanzhof Dr. Kloß, München.

Der dem Reichstag vorliegende Entwurf bezweckt in erster Linie, die in den Tarifnummern 1—4 und 9 des RStempG. behandelten Verkehrssteuern (Kapitalanlagen in Form von Gesellschaftsbildung, sowie in Schuld- und Rentenverschreibungen oder Genußscheinen, Umsätze in Wertpapieren und börsenmäßig gehandelten Waren, Aufsichtsratsvergütungen)

[1]) Gleiche Klagen für die Assessorprüfung dürfen hier beiseite gelassen werden. Denn daß Referendare, die im Felde standen, dabei verlernten, ist nur zu natürlich und hat mit unserer Frage nichts zu tun.

[1]) Ich würde das auch dann entschieden ablehnen. Denn die Lage der Kriegsteilnehmer fordert, moralisch wie materiell, ausnahmsweise Berücksichtigung, gerade auch im Interesse des Staates. Und was etwa der Referendar noch nicht lernt, wird regelmäßig der Assessor lernen, falls der betr. Mensch überhaupt etwas taugt. Denn die praktische Betätigung beider ist sachlich die gleiche. Lernt es aber der einzelne nicht, so mag man ihn darunter leiden lassen, nicht die Gesamtheit.

[2]) Im Schreiben des Reichsjustizministeriums scheint dies bestritten werden zu sollen. Mir ist der Satz gegenüber den klaren Tatsachen nicht verständlich geworden.

Digitized by Google

zu erhöhen und weiter auszubauen. Der damit verwirklichte Gedanke, das unübersichtlich gewordene RStempG. aufzuheben und durch ein neues Gesetz zu ersetzen, ist an sich nicht von der Hand zu weisen. Zweifelhaft muß aber erscheinen, ob der jetzige Zeitpunkt der richtige für eine solche einschneidende Maßnahme ist. Das Publikum wird durch die Fülle der sich jagenden neuen Steuern unausgesetzt beunruhigt. Die Steuerbehörden wissen nicht aus und ein und sind mit den Veranlagungen arg im Rückstand. Die Einführung jeder neuen Steuer bedeutet somit gerade jetzt für alle Beteiligten eine starke Zumutung. Mag das in Aussicht stehende Gesetz als einheitliches Gesetzeswerk noch so viel Vorzüge vor dem RStempG. aufweisen, jedenfalls bricht es mit einer jahrzehntelang eingebürgerten Verwaltungsübung und Rechtsprechung, an die sich die Geschäftswelt gewöhnt hatte und auf die sie ihre geschäftlichen Maßnahmen eingestellt hatte. Alle Zweifelsfragen, die das RG. und seit drei Jahren der RFH. der Lösung entgegengeführt hatten, werden unter dem neuen Recht wieder auftauchen und erhöhte Unsicherheit in das Geschäftsleben bringen, bis sie nach Jahr und Tag oberstrichterlich entschieden sein werden. Eine weitere Novelle zu den bereits vorhandenen vielen Novellen zum RStempG. wäre gewiß nicht schön gewesen; jene Nachteile hätte sie aber nicht gehabt, der Rechtszusammenhang wäre gewahrt geblieben und damit ein Leerlauf des Geschäftsganges bei Behörden und Publikum vermieden worden. Die Novelle bedeutet also trotz ihrer wiederholt hervorzuhebenden inneren Vorzüge, die übrigens der erste Entwurf nicht aufwies, eine Unwirtschaftlichkeit, die wir uns jetzt gerade nicht leisten sollten. Immerhin ändern solche Betrachtungen nichts daran, daß wohl mit der Annahme des wenig veränderten Entw. durch den Reichstag zu rechnen ist. Im folgenden sei eine Uebersicht über den Inhalt des Entw. gegeben; Näheres muß der in Aussicht genommenen Handausgabe vorbehalten bleiben, die ich in Gemeinschaft mit dem Syndikus der Münchener Handelskammer, Geh. JR. Dr. Kahn, im Verlage der DJZ. herausgeben werde.

Der erste Teil des Entw. behandelt die Gesellschaftssteuer. Er unterscheidet in den §§ 2, 3, 15 u. 23 zwischen Kapitalgesellschaften (Aktienges., Kommanditges. auf Aktien, G. m. b. H., Kolonialges., Reichsbank, bergrechtliche Gewerkschaften und gewisse in ihrer Organisation diesen Gebilden gleichgestellte juristische Personen und Personenvereinigungen), anderen Erwerbsgesellschaften (offene Handelsges., Kommanditges., Ges. des bürgerl. Rechts, nicht rechtsfähige Vereine, ferner mit der rätselhaften Formel „usw." bezeichnete ähnliche Gebilde, die, nicht auf öffentlichem Rechte beruhend, Erwerbszwecke verfolgen) und den übrigen juristischen Personen und Personenvereinigungen. Diese Gesellschaftsarten werden verschieden behandelt, einmal in Ansehung der Höhe des Steuersatzes (bei den Kapitalgesellschaften $7^1/_2$ v. H.), bei den übrigen Erwerbsgesellschaften $^1/_2$ v. H., bei der letzten Gruppe 50 M. feste Steuer), weiter aber auch in Ansehung des steuerpflichtigen Vorgangs. Bei den Kapitalgesellschaften ist steuerpflichtig, kurz gesagt, die Zahlung oder der sonstige Vorgang, der der Gesellschaft Kapital zuführt (§ 6); bei den übrigen Gesellschaften liegt eine Urkundensteuer vor, die bei den Erwerbsgesellschaften an die Errichtung der Urkunde über den steuerpflichtigen Vorgang oder an deren Einbringung ins Inland (§ 18), bei den sonstigen juristischen Personen und Vereinigungen an die erstmalige Feststellung oder Anerkennung der Satzung (des Gesellschaftsvertrags § 23) geknüpft ist.

An wichtigeren Einzelheiten sind hervorzuheben: Bei den Kapitalgesellschaften sind steuerpflichtig neben den Zahlungen und Leistungen, die zum Erwerb oder auf Grund des Erwerbs von Gesellschaftsrechten durch den ersten Erwerber erforderlich sind, sonstige Leistungen und Zahlungen, die eine Verstärkung des gesellschaftlich arbeitenden Kapitals zur Folge haben, also außer Einzahlungen, weiteren Einzahlungen, Nachschüssen, Zubußen beispielsweise Zahlungen und Leistungen für die Umwandlung von Aktien in Vorzugsaktien, die Ueberlassung von Gegenständen an die Gesellschaft unter dem Werte, die Uebernahme von Gegenständen der Gesellschaft durch die Gesellschafter über den Wert, die Gewährung von Darlehen und der Erwerb von Forderungen gegen die Gesellschaft, die während des Bestehens der Gesellschaft nicht zurückgefordert oder nur gleichzeitig mit den Anteilen der Gesellschaft abgetreten werden können oder die eine wesentliche Voraussetzung des Beginnes oder der Fortführung der Gesellschaft bilden. Was als Zahlungen und Leistungen anzusehen ist, die zum Erwerb von Gesellschaftsrechten durch den ersten Erwerber erforderlich sind oder zu deren Bewirkung die Gesellschafter auf Grund des Gesellschaftsverhältnisses verpflichtet sind (§ 6a), wird im einzelnen die Rechtsprechung erst wieder festzustellen haben, zumal auch hier der Entw. mit „usw." arbeitet. U. a. gilt das von der eben erst vom RFH. in einer den Steuerpflichtigen günstigen Weise beantworteten Frage, ob die Uebernahme von Gründungs- und Kapitalerhöhungskosten und von Stückzinsen zu derartigen Leistungen gehören, obgleich sie bekanntlich dem Stamm- oder Grundkapital nicht zufließen. Interessant ist die Vorschrift im § 14, wonach für Aktien mit mehrfachem Stimmrecht eine besondere periodische Steuer in Höhe von 3 vom Tausend des Betrags, der sich ergeben würde, falls der Nennbetrag der Aktien mit dem Stimmrecht in Uebereinstimmung gebracht würde, mit Ablauf jedes Geschäftsjahrs erhoben wird. Die Vorschriften gelten entsprechend für Gesellschaften m. b. H. Ob sie sich bewähren, insbesondere die erforderliche Ueberwachung lohnen werden, muß abgewartet werden. Bei den übrigen Erwerbsgesellschaften sind steuerpflichtig die Errichtung, der Beitritt, die Erhöhung der Einlagen, die Ueberlassung von Gesellschaftsrechten, die Errichtung inländischer Niederlassungen einer ausländischen Gesellschaft (§ 16).

Die Steuer wird nach dem Wert des Gegenstandes festgesetzt. Der Wert des Gegenstandes wird berechnet bei Geldzahlungen vom Geldbetrag, bei nicht in Geld bestehenden Leistungen an die Gesellschaft von dem Werte der Leistung zur Zeit des Eintritts der Steuerschuld, mindestens aber vom Werte der Gesellschaftsrechte, die das Entgelt für die Leistungen bilden (§ 11); damit taucht die berühmte Frage des inneren Wertes ausgegebener Aktien wieder auf.

In das Genossenschaftsregister eingetragene Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften gelten als Erwerbsgesellschaften, es sei denn, daß die Genossen-

Digitized by Google

schaft einem Revisionsverbande angeschlossen und der Geschäftsbetrieb satzungsgemäß auf den Kreis der Mitglieder beschränkt ist (§ 15 Abs. 2); es entscheidet also der Wortlaut der Satzungen, nicht wie jetzt die tatsächliche Geschäftsgebarung.

Das Beurkundungsprinzip, das für die gewöhnlichen Erwerbsgesellschaften gilt, ist dahin abgeschwächt, daß zwar eine unterschriftlich oder durch Unterschriftssurrogat vollzogene Urkunde über den steuerpflichtigen Rechtsvorgang vorliegen muß, daß aber nicht die Unterschrift der sämtlichen an dem Rechtsvorgang beteiligten Personen erfordert wird; es genügt also eine Beurkundung der einseitigen Willenserklärung eines der Vertragsteile (§ 18). Materiell ist allerdings Voraussetzung, daß daneben der erforderliche Vertrag, wenn auch nur mündlich, zustande gekommen ist. Streitigkeiten darüber, ob letzteres Erfordernis gegeben ist, werden nicht ausbleiben. Besonders ist noch § 22 zu erwähnen, wonach der Gesellschaftssteuer, und zwar der Urkundensteuer, auch die Beteiligung als stiller Gesellschafter unterliegt, die durch das RStempG. nicht betroffen wurde.

Der 2. Teil (Wertpapiersteuer) ersetzt die Tarifnummern IB, IC, 2 u. 3 RStempG. Die Steuerschuld entsteht bei der erstmaligen Ausgabe der Wertpapiere. Der Kreis der steuerpflichtigen Wertpapiere deckt sich im allgemeinen mit dem bisherigen Recht; klargestellt wird, daß auch die englischen und amerikanischen Shares der Versteuerung unterliegen. Verzinsliche Schuldverschreibungen und Rentenverschreibungen unterfallen künftig schlechthin der Steuer, wenn sie auf den Inhaber lauten oder durch Indossament übertragbar sind, oder wenn sie in Teilabschnitten ausgefertigt sind, oder wenn sie mit Zins- oder Rentenscheinen oder mit solchen Scheinen versehen sind (Kontrollbogen), die den Schuldner berechtigen, an den Inhaber der Scheine Zinsen oder Renten zu zahlen (§ 24). Sonst unterscheidet sich der Entw. in diesem Teile, abgesehen von einer namhaften Erhöhung der Steuersätze, nicht wesentlich vom bisherigen Recht.

Der 3. Teil (Börsenumsatzsteuer) beschäftigt sich, wie bisher TNr. 4 RStempG., mit Anschaffungsgeschäften. Diese sind ausgedehnt auf Devisen, eine Bestimmung, die bereits durch das inzwischen ergangene Gesetz v. 7. Nov. 1921 vorweggenommen ist, und auf Comptant-Geschäfte über ausländisches Geld und ausländische Banknoten (§ 34). Die Steuersätze sind gegen bisher erhöht und verschieden hoch bemessen nicht nur wie bisher für Händlergeschäfte und Kundengeschäfte, sondern weiterhin noch für Privatgeschäfte (§ 52). Das sind Geschäfte, die ohne Zuziehung von Händlern (Bankiers) abgeschlossen werden (§ 49). Neu eingeführt ist eine Staffelung der Börsenumsatzsteuer bei Aktien nach dem Kursstand. Steuerfrei ist — anders als jetzt — die Zuteilung von Aktien, Anteilen an Kapitalgesellschaften, Genußscheinen und Schuld- und Rentenverschreibungen an den ersten Erwerber (§ 36). Erwähnenswert ist auch die in § 60 vorgesehene Unterstellung der Einräumung von Bezugsrechten auf Aktien, Genußscheinen und Gesellschaftsanteilen unter die Börsenumsatzsteuer.

Zum 4. Teil (Aufsichtsratssteuer) ist nichts Besonderes zu bemerken; er enthält die bisherige Abgabe von Vergütungen nach Tarifnummer 9 RStempG. Zweckmäßigerweise ist die Entstehung der Steuerschuld nunmehr an die Fälligkeit des Anspruchs auf die Vergütung geknüpft (§ 64).

Wohl aber fordert zu weiteren Betrachtungen der 5. Teil (Gewerbeanschaffungssteuer) heraus. Es ist das eine echte Umsatzsteuer, die eine Lücke des Umsatzsteuergesetzes ausfüllen soll, indem ihr Verträge unterworfen werden, die die Veräußerung von gewerblichen Unternehmen oder von solchen Teilen gewerblicher Unternehmen, die eine wirtschaftliche Einheit bilden, als Ganzes zum Gegenstande haben (§ 67). Ein Hauptfall ist das Einbringen in Gesellschaften aller Art sowie die Ueberlassung von Gesellschaftsvermögen an einen Gesellschafter. Freilich muß es sich dabei um ganze Geschäfte oder selbständige Teile solcher handeln; das Einbringen einzelner Vermögensrechte oder die Ausantwortung einzelner Gesellschaftsgegenstände, Vorgänge, die bisher ganz allgemein vom RStempG. TNr. I A d u. e getroffen wurden, sind künftig steuerfrei. Die Gewerbeanschaffungssteuer ist im allgemeinen der Grunderwerbssteuer angepaßt worden. Ob das besonders glücklich ist, muß die Zukunft lehren. Mißhelligkeiten werden jedenfalls dadurch entstehen, daß die Gewerbeanschaffungssteuer an den Abschluß des obligatorischen Veräußerungsgeschäftes anknüpft, während die Grunderwerbssteuer in den Regelfällen erst entsteht mit der Umschreibung des Grundstücks im Grundbuche auf den Erwerber. Näher hätte gelegen, die Gewerbeanschaffungssteuer der Umsatzsteuer anzupassen und mit dieser für die Entstehung der Steuerschuld auf die Bewirkung der Gegenleistung abzustellen. Nach § 69 weicht die Gewerbeanschaffungssteuer der Grunderwerbssteuer, der Umsatzsteuer und der Börsenumsatzsteuer. Offen bleibt, ob und inwieweit erhöhte Umsatzsteuer (Luxussteuer) zu erheben ist, wenn sich in dem veräußerten Geschäfte Gegenstände befinden, die der Hersteller-Luxussteuer (§ 15 UStG.) oder der Kleinhandel-Luxussteuer (§ 21 UStG.) unterliegen. Der Gesetzgeber würde gut tun, hierzu ausdrücklich Stellung zu nehmen; auch wäre seiner Erwägung wert, ob etwa der Erwerber eines Fabrikationsgeschäfts wegen der miterworbenen Fertigfabrikate in die Stellung des Herstellers in Ansehung der Hersteller-Luxussteuer eintritt. Die Rechtsprechung wird in diesen Punkten vor schwierige Fragen gestellt, die ohne gesetzgeberischen Eingriff vielleicht nicht recht restlos zu lösen sein werden.

Aus den allgemeinen Vorschriften mag § 79 erwähnt werden, wonach eine Steuer, für die eine Festsetzung im Sinne der RAbgO. nicht erfolgt, die also ohne Veranlagung durch Entrichtung von Stempelmarken oder durch Barzahlung entrichtet wird, auf Antrag zu erstatten ist. Damit ist ein echter Rechtsanspruch auf Erstattung im Sinne von § 223 der RAbgO. gegeben und eine für das RStempGes. fühlbar gewordene Lücke ausgefüllt.

Die Entwürfe eines Versicherungssteuergesetzes, eines Kraftfahrzeugsteuergesetzes und eines Rennwett- und Lotteriegesetzes.

Von Dr. jur. Wahl, Oberregierungsrat im Reichsfinanzministerium, Berlin.

Versicherungssteuer.

Die Besteuerung der Versicherungen ist seit 1. Okt. 1913 einheitlich für das Deutsche Reich im Reichsstempelgesetz geregelt (§§ 97 fg., TNr. 12). Es werden dort nur die wichtigeren Versicherungs-

Digitized by Google

zweige mit einer geringen Steuer belegt, deren Ertrag für 1921 auf 120 Mill. M. veranschlagt ist. Die stärkere Ausschöpfung dieser Steuerquelle wurde wiederholt erörtert, besonders die Frage eines Monopols des Reichs für die Feuer- und Lebensversicherung. Der nunmehr dem Reichstag vorgelegte Entwurf eines VersStGes. verzichtet hierauf, um in der gegenwärtigen Zeit diese unser Wirtschaftsleben tief berührenden Maßnahmen zu vermeiden, und in der Erwartung, daß auch durch den bloßen Ausbau der TNr. 12 der Steuerertrag sich beträchtlich steigern läßt. Dadurch wird die Natur der Steuer als einer indirekten gewahrt, die an einen gewöhnlich freiwillig vorgenommenen Verkehrsvorgang anknüpft und damit zugleich die Grenze für die Erhöhung der Steuer insofern zieht, als sie kein Anlaß für den Versicherungsnehmer werden darf, von dem Abschluß der Versicherung abzusehen.

Die Steuerschuld entsteht mit der Prämienzahlung; die Steuer wird, ausgenommen bei der Feuer- und Hagelvers., nach Hundertsätzen der Prämie bemessen. Es ist somit eine Steuer auf das Entgelt, das der Versicherungsnehmer dem Versicherer für dessen Leistung, die Gewährung des Versicherungsschutzes, zahlt. Die Steuer kennzeichnet sich dadurch als Spezial-Umsatzsteuer für das Versicherungswesen. Die Frage, ob eine solche Sondersteuer gegenüber der allgemeinen Umsatzsteuer berechtigt ist, wird zu bejahen sein, da in dem Sondergesetz infolge größerer Differenzierung der einzelnen Versicherungszweige höhere Steuersätze als bei der allg. Umsatzsteuer möglich sind, wie auch die genauere Gestaltung der Befreiungsvorschriften in dem Sondergesetz eine bessere Anpassung an den wirtschaftlichen Charakter der Versicherungen gestattet.

Ein weiterer Grund für die Sondersteuer ist die bessere steuerliche Erfassung des gegen Feuersgefahr versicherten Besitzes. Dieser Gedanke einer Besitzbesteuerung ist die hauptsächliche Veranlassung, daß bei der Feuerversicherung nicht die Prämie, sondern die Versicherungssumme der Besteuerung zugrunde gelegt wird, für die jährlich die Steuer zu entrichten ist. Diese Besteuerungsweise würde mit dem System des allg. Umsatzsteuergesetzes kaum verträglich sein. Die Berechtigung einer solchen Besitzbesteuerung im Rahmen der Versicherungssteuer ist bestritten worden, da sie nur die versicherten Gegenstände trifft. Zur Abschwächung dieses Nachteiles wurde der Plan eines Versicherungszwangs oder einer Ersatzabgabe bei Nichtversicherung erwogen. Die Durchführung solcher Pläne ist schon infolge Ueberlastung der Finanzämter unmöglich, von anderen Gründen, insbes. der Schwierigkeit der Schätzung und dem Eindringen in Privatverhältnisse abgesehen. Ein weiterer Grund, die Feuerversicherung nach der Versicherungssumme zu besteuern, liegt in der Verschiedenheit der Prämiensätze je nach der Größe des Gefahrengrades, ein Umstand, der bei Bemessung der Steuer nach der Prämie viele Unbilligkeiten zufolge haben würde. Auch der Reichswirtschaftsrat hat die Besteuerung nach der Versicherungssumme befürwortet.

Statt der Aufzählung der Steuersätze sei hier die dem Entw. beigegebene Ertragsschätzung wiederholt, die zugleich einen interessanten Einblick in den heutigen Stand des Wirtschaftslebens gewährt.

Versicherungszweig	Versicherungssummen bzw. Prämien i. J. 1920 (rund)	Steuersatz	Steuerertrag
Feuer	Versicherungssummen in Milliarden Mark	für je 1000 M.	Mark
a) Immobilien . .	300	15 Pf.	45 000 000
b) Mobilien . . .	400	30 „	120 000 000
Hagel*	11	20 „	2 200 000
	Prämien in Millionen Mark	vom Hundert	
Einbruchdiebstahl . .	288	10	28 800 000
Glas	111	10	11 100 000
Vieh*	147	3	4 410 000
Transport	1 500	3	45 000 000
Kasko	50	2	1 000 000
Leben	1 000	4	40 000 000
Unfall*	336	5	16 800 000
Haftpflicht*			
Sonstige Versicherung.*	35	5	1 750 000
			316 060 000
Hierzu eine Steigerung für 1921, die von sachverständiger Seite auf 20 v. H. geschätzt wird			63 212 000
			379 272 000
Voraussichtlicher jährl. Steuerertrag rund			380 000 000

Die mit einem Stern versehenen Versicherungszweige werden gegenwärtig nicht besteuert. Der Entw. will also grundsätzlich alle Versicherungen besteuern, nur die in § 8 aufgeführten sollen befreit sein.

Im Versicherungswesen sind Bestrebungen vorhanden, die in wichtigen Punkten von den bisherigen Grundsätzen abweichen und zu neuen Versicherungsformen übergehen wollen, deren Entwicklung noch nicht zu übersehen ist und deren gerechte steuerliche Erfassung daher Schwierigkeiten bietet, nämlich bei der Baunot- und Einheitsversicherung.

Die Baunotversicherung ist aus dem Bedürfnis nach genügender Deckung der Gebäude gegen Feuersgefahr entstanden, die infolge der Wertschwankungen durch die alte Versicherungsform mit bestimmter Versicherungssumme angeblich nicht billig und nicht zweckmäßig genug geboten werden konnte. Daher sehen viele Baunotversicherungen eine Ersatzpflicht des Versicherers ohne einen zahlenmäßig bestimmten Betrag vor und verpflichten ihn nur, dem Versicherungsnehmer die zum Wiederaufbau des Gebäudes erforderliche Summe zu ersetzen. Zwar wäre hier an sich eine durch Schätzung bestimmbare Versicherungssumme vorhanden, die für eine praktische Steuerfestsetzung jedoch nicht brauchbar ist. Daher sieht der Entw. in § 4 Abs. 2 vor, daß in solchen Fällen ein vom Reichsfinanzminister zu bestimmendes Vielfaches, gegenwärtig das Fünffache, der Versicherungssumme von 1914 anzusetzen ist. Die Mehrzahl der privaten Gesellschaften hat diese Versicherungsweise nicht mitgemacht; sie sieht in ihren Baunotversicherungen ein bestimmtes Vielfaches des Friedenswertes als Versicherungssumme vor. Auch diesen Baunotversicherungen soll die gleiche Vergünstigung wie den erstgen. zuteil werden.

Einschneidender als durch die Baunotversicherung wird das deutsche Versicherungswesen durch die sog. Einheitsversicherung berührt. Ein einheitlicher Typ der Einheitsversicherung hat sich noch nicht herausgebildet. Die Begr. versucht eine Begriffsbestimmung dahin, daß man

„unter der Einheitsversicherung die einheitliche und selbständige Versicherung beweglicher Sachen zu verstehen

Digitized by Google

hat, die gegen eine Vielheit von Gefahren sowohl während der Bewegung wie auch während der Vor-, Zwischen- und Nachaufenthalte, gleichviel welchem Zwecke diese dienen, für ein einheitliches Versicherungsentgelt genommen wird; die Aufenthalte müssen zwar ihrem wirtschaftlichen Zwecke nach vorübergehend sein, jedoch ohne daß ihre Versicherung zeitlich begrenzt würde. Die Einheitsversicherung deckt also z. B. einen Gegenstand gegen alle Gefahren, soweit sie nicht ausdrücklich ausgenommen sind, von der Einfuhr des Rohstoffes an bis zum Verkauf des Fabrikats oder, wie man es ausgedrückt hat, von der ersten bis in die letzte Hand".

Die Deckung gegen grundsätzlich alle Gefahren hat die Einheitsversicherung mit der Transportversicherung gemeinsam. Während aber letztere sich auf den Zeitraum des Transportes beschränkt und die Lagerung einer Ware allenfalls dann noch mitumfaßt, wenn die Lagerung mit einem Transport in engem Zusammenhang steht und zeitlich kurzfristig ist, geht die Einheitsversicherung weit über diesen Rahmen hinaus (vgl. Begr. zu § 6).

Für und wider diese Versicherungsform hat sich in Wirtschafts- und Versicherungskreisen ein scharfer Kampf entsponnen. Da sie sich aus der Transportversicherung heraus entwickelt hat, treten hauptsächlich die Transportversicherer für sie ein, während die privaten Feuerversicherungsgesellschaften ihre Gegner sind. Die Entscheidung liegt beim Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung, bei dem die Genehmigung solcher Einheitspolicen beantragt ist. Der Entw. will auch hier an der Versicherungstechnik keine Kritik üben, sondern nur die steuerliche Gerechtigkeit und das finanzielle Ergebnis wahren. Es wird deshalb in § 6 für die „einheitliche Versicherung beweglicher Sachen gegen eine Vielheit von Gefahren" eine Steuer von 10 v. H. der Prämie vorgesehen. § 6 Abs. 2 eröffnet die Möglichkeit einer Aenderung dieses Steuersatzes, und zwar einer Erhöhung oder Herabsetzung, je nachdem zwingende wirtschaftliche Gründe dies erforderlich machen. Es ist abzuwarten, ob diese Möglichkeit künftiger Aenderung den Kampf um den zunächst festzusetzenden Steuersatz mildern wird.

Das Erhebungsverfahren wird auf der bewährten Grundlage geregelt, die für die Steuerentrichtung in großem Umfange die eigene Buchführung der Versicherer vorsieht. Die Einrechnung der Steuer in die Prämie ist nicht vorgeschrieben, soll aber zulässig sein; die Begr. weist auf die Vereinfachung hin, die durch eine Einrechnung entstehen würde.

Kraftfahrzeugsteuer.

Auch der Entw. eines Kraftfahrzeugsteuergesetzes ist aus dem Reichsstempelgesetz hervorgegangen (§§ 62 fg., TNr. 8). Die geltenden Vorschriften belegen lediglich die Kraftfahrzeuge zur Personenbeförderung mit einer Steuer, die längst als zu gering empfunden wurde. Der Entw. erhöht sie und dehnt sie auf die bisher steuerfreien Kraftfahrzeuge aus, die der gewerbsmäßigen Personenbeförderung dienen, sowie auf Lastkraftwagen. Bei den Personenkraftfahrzeugen soll die Steuer, wie bisher, nach Pferdestärken gemäß der Nutzleistung der Fahrzeuge berechnet werden. Sie soll z. B. betragen: für 4 Steuer-PS. 360 M., für 10 SteuerPS. 1140 M., für 14 Steuer-PS. 1840 M., für 20 Steuer-PS. 3040 M. Der 35. Ausschuß des Reichstags hat bereits eine Erhöhung dieser Sätze beschlossen. Bei Kraftomnibussen und Lastkraftwagen soll die Steuer nach dem Eigengewichte des betriebsfertigen Fahrzeugs berechnet werden und von 300 bis 2000 M. steigen. Elektrisch oder mit Dampf angetriebene Lastkraftwagen sowie Zugmaschinen ohne Güterladeraum sollen die Hälfte dieser Sätze zahlen. Die an sich naheliegende Besteuerung nach der Tragfähigkeit des Fahrzeugs ist nicht gewählt worden, da bei ihrer Feststellung ein zu großes Maß von Freiheit gegeben wäre. Die Steuer ist auf ein Jahr oder auf 6 Monate, für Omnibusse und Lastkraftwagen auch auf 2 Monate gegen Lösung einer Steuerkarte zu entrichten. Probefahrten, die jetzt steuerfrei sind, sollen nach einem Beschluß des Reichstagsausschusses besteuert werden.

Nach dem Bestande an Kraftfahrzeugen im Deutschen Reich, der für den 1. Juli 1921 auf rund 27 000 Krafträder, 60 000 Personenkraftwagen und 27 000 Lastkraftwagen ermittelt ist, wird der Ertrag der Steuer auf jährlich 125 Mill. M. geschätzt. Er sollte ursprünglich ganz dem Reiche verbleiben. Die Steuer war gedacht als Ergänzung des Beförderungssteuerges. v. 8. April 1917. Wie dieses Gesetz die Beförderung von Personen und Gütern auf Eisenbahnen, Straßenbahnen, Wasserstraßen und planmäßigen Automobillinien besteuert, so sollte die Kraftfahrzeugsteuer die übrigen durch Kraftfahrzeuge vermittelten Beförderungen treffen. Der Plan der Reichsregierung kreuzte sich mit dem einer allgemeinen Fahrzeugsteuer, die zu Zwecken des Wegebaues von allen Fahrzeugen erhoben und deren Einführung den Ländern durch ein Reichsmantelgesetz zur Pflicht gemacht werden sollte. Dieser vom Verbande der preuß. Landkreise ausgehende Vorschlag wurde von vielen Landesregierungen und vom Reichswirtschaftsrat unterstützt. Letzterer hat am 4. Nov. 1921 einen auf einem Eigenantrag seiner zuständigen Ausschüsse beruhenden Entwurf angenommen.

Der dem Reichstag vorliegende Entw. einer Kraftfahrzeugsteuer trägt dem aus der Not der Zeit geborenen Wunsche der Wegebaupflichtigen in § 17 dadurch Rechnung, daß die Hälfte des Steuerertrags den Ländern überwiesen werden soll. Ferner wird diesen die Einführung einer Fahrzeugsteuer von den Fahrzeugen, mit Ausnahme der Kraftfahrzeuge, für Zwecke der öffentlich-rechtlichen Wegeunterhaltung zur Pflicht gemacht; der Reichsrat soll nähere Bestimmungen über die Grundsätze erlassen, die einer gemeinsamen Regelung bedürfen. Mit Inkrafttreten einer Landesfahrzeugsteuer soll dem Lande der ganze Ertrag der Kraftfahrzeugsteuer zum Zwecke der Wegeunterhaltung überwiesen werden. Die Neueinführung — nach dem Beschluß des Reichstagsausschusses die Erhebung — von Chaussee- und ähnlichen Wegegeldern soll unzulässig sein, während Vorausleistungen für eine außergewöhnliche Abnutzung der Wege zulässig bleiben sollen. Die Bedeutung des Entw. geht somit über die eines bloßen Finanzgesetzes hinaus. Wird er in dieser Form Gesetz, so wird die einheitliche Besteuerung der Kraftfahrzeuge im ganzen Reich, die im Hinblick auf den großen Aktionsradius der Kraftfahrzeuge nötig erscheint, erreicht, während die Besteuerung der übrigen Fahrzeuge den Ländern überlassen bleibt, die sich nur in grundsätzlichen Punkten nach den Bestimmungen des Reichsrats zu richten hätten. Die vom Reichswirtschaftsrat beschlossene Gesetzesvorlage würde sich insoweit erübrigen.

Rennwett- und Lotteriegesetz.

Das Rennwettwesen war bisher im Reichsgesetz v. 4. Juli 1905 (RGBl. S. 595) geregelt. Die Besteuerung erfolgte nach TNr. 5 des Reichsstempelges.

Digitized by Google

Das Rennwett- und Lotteriegesetz behandelt in Teil I das Rennwettwesen einschl. der Besteuerung, in Teil II die Besteuerung der Lotterien und Ausspielungen, während das Lotteriewesen selbst, wie bisher, der Gesetzgebung der Länder vorbehalten bleibt. Teil II enthält gegenüber dem bisherigen Recht keine wesentliche Aenderung und verdankt seine Aufnahme in das Gesetz nur dem Umstand, daß das Reichsstempelgesetz als solches verschwinden soll.

Teil I, Rennwetten, enthält dagegen gegenüber dem bisherigen Recht Aenderungen von grundsätzlicher Bedeutung.

Die gewerbsmäßige Annahme von Wetten bei Pferderennen gilt nach der Ansicht des Reichsgerichts als gewerbsmäßiges Glücksspiel und fällt unter § 284 RStrfGB. Das Ges. v. 4. Juli 1905 erlaubte jedoch mit Rücksicht auf die Interessen der Pferdezucht das Unternehmen eines Totalisators, während das gewerbsmäßige Wetten, das Buchmachen, verboten blieb. Nun soll auch dies bestimmten Personen erlaubt werden. Dies fand nicht die Zustimmung des Reichsrats. Die Reichsregierung hielt jedoch an ihrem Entwurfe fest, weil sie der Ansicht war, daß nur durch eine Konzessionierung der Buchmacher den jetzigen ungesetzlichen Zuständen auf der Rennbahn gesteuert werden könne.

Nach dem Entw. können Totalisatorunternehmen und Buchmacher für öffentliche Pferderennen und andere öffentliche Leistungsprüfungen für Pferde durch die Landesbehörden zugelassen werden. Der Buchmacher bedarf der Erlaubnis für die Oertlichkeiten, wo die Wetten entgegengenommen werden und für seine Agenten und Angestellten. Die Wetten sind für beide Teile verbindlich, soweit der Einsatz bar gezahlt wird, im übrigen nur für den Buchmacher. Beim Totalisator werden, wie bisher, 16⅔ v. H. als Steuer abgezogen, während der Buchmacher eine Steuer von 10 v. H. des Wetteinsatzes zu entrichten hat. Die Steuer fließt zur Hälfte in die Reichskasse, zur andern in die Kasse der Länder, die ihren Anteil zu mindestens drei Vierteilen für Zwecke der Pferdezucht zu verwenden haben.

Strafbar ist das Buchmachen ohne Konzession, das Wetten bei nichtkonzessionierten Buchmachern, die Annahme von Wetten durch konzessionierte Buchmacher an Oertlichkeiten, die ihnen nicht besonders konzessioniert sind, die öffentliche Anreizung zum Abschluß von Wetten durch andere Personen als konzessionierte Buchmacher, das Dulden des Abschlusses von Wetten in Räumen, die für ein Wettunternehmen nicht zugelassen sind, endlich das gewerbsmäßige Verbreiten von Voraussagen über den Ausgang von Rennen außer im redaktionellen Teil einer periodisch erscheinenden Druckschrift, die nicht ausschließlich oder überwiegend der Verbreitung solcher Voraussagen dient.

Ein deutsches Institut für auswärtige Angelegenheiten.

Vom Geh. Hofrat, Professor Dr. Mendelssohn Bartholdy, Hamburg.

Prinz Max von Baden hat in der Augustnummer der „Deutschen Revue“ (S. 97ff.) eine Abhandlung unter dem Titel: „Die moralische Offensive“ veröffentlicht; eine selbständige Ausgabe wird in der Deutschen Verlags-Anstalt angekündigt. Ihr Verfasser zieht aus einer Betrachtung der europäischen Lage und der Bedeutung, die der Schuldfrage für ihre künftige Verbesserung oder Verschlechterung beizumessen ist, den Schluß, daß die moralische Offensive für Deutschland notwendig und auch mit Erfolg möglich sei: die in der Meinung der Welt noch festsitzende Vorstellung von der Alleinschuld oder ganz vorwiegenden Schuld Deutschlands am Krieg — in dem dreifachen Sinne der Schuld an der Schlechtigkeit der alten Diplomatie, der Schuld am Ausbruch des Kriegs und der Schuld an der ruchlosen Führung des Kriegs — ist zu zerstören; dann folgt die Revision des Friedensvertrags. Die Führung dieser moralischen Offensive kann nicht der Regierung zufallen; sie ist dazu nicht berufen und nicht geeignet. Prinz Max glaubt aber auch, daß sie sich nicht in freiwilliger Tätigkeit der einzelnen Deutschen vollziehen kann; er hält eine Zusammenfassung für nötig, spricht von einer Zentrale der Kampforganisation gegen den Versailler Frieden, die nach Berlin gehöre, und meldet die Teilnahme der Heidelberger Vereinigung (Arbeitsgemeinschaft für Politik des Rechts) an dieser Zentrale an.

„Wir brauchen ein aus privaten Mitteln gegründetes Institut für auswärtige Angelegenheiten, das einen eigenen Informationsdienst zur Verfügung hat, der den anspruchsvollen Namen rechtfertigt. Seine Leitung muß in den Händen von Männern ruhen, deren internationales Ansehen unbestritten ist.“ Als zu solcher Leitung besonders geeignete Männer werden der frühere Außenminister Dr. Simons, Graf Max Montgelas und Oberst Schwertfeger genannt. Die Aufgabe wäre, dem vorhin erwähnten dreifachen Sinn der Schuldfrage entsprechend, zunächst ebenfalls dreifach gestellt:

„1. Die Mitschuld der Entente am Ausbruch des Krieges vor die öffentliche Meinung der Welt, insbesondere aber der feindlichen Völker, überzeugend hinzustellen.

2. Die ungeheure Mitschuld der Entente an der Führung des Krieges; an seiner Gesetzlosigkeit und seiner unnötigen Grausamkeit, an der Zerstörung der europäischen Zivilisation, deutlich zu machen.

3. Das deutsche Wort wieder in der Welt zu Ehren zu bringen. Wir müssen dafür sorgen, daß die Wahrheit über die Wirkungen des Friedensvertrages so eindringlich vor die öffentliche Meinung des Auslandes gebracht wird, daß sie sich gegenüber den Falschmeldungen und Verleumdungen der Hetzpresse halten kann . . . . .“ Dieses dritte Ziel ist die Widerlegung der Anklagen „gegen die deutsche Unzuverlässigkeit, gegen die Heimtücke der deutschen Diplomaten, gegen die Verlogenheit aller deutschen Regierungen vor dem Kriege, während des Krieges und nach dem Kriege.“

Prinz Max von Baden hat als Leiter einer der Reichsregierungen, die bei offenbar ehrlichstem Willen solchen Anklagen ausgesetzt war, er hat vermöge seiner großen persönlichen Verdienste um die Linderung der Kriegsleiden, und er hat als Begründer jener Arbeitsgemeinschaft für Politik des Rechts besonderen Anspruch auf unser Gehör, ich meine auch gerade unter den deutschen Juristen; denn eben die Frage einer Schuld, eines Rechts oder Unrechts, einer inneren Gesetzmäßigkeit und äußeren Form Rechtens in der Politik ist oder sollte sein eine Haupt- und Gewissensfrage nicht nur für den Politiker und den Historiker, der sich selbstverständlich das Urteil über das Wesen der Politik zuspricht, sondern ebenso für

Digitized by Google

den Juristen, sofern er nicht etwa nur Techniker eines Spezialfachs sein will. Klarheit über Gesetz und Recht, über Rechtlichkeit des Willens und Gerechtigkeit der Entscheidung im Willenskonflikt läßt sich aus dem internationalen Recht, aus der Ueberlegung der Kraft des Rechts im Verhältnis der Völker und Staaten zueinander, aus den Tatbeständen der auswärtigen Politik besser gewinnen als auf Gebieten, wo wir nur mit der lex perfecta zu rechnen haben.

Füge ich hier den Ausführungen des Prinzen Max einige ergänzende Bemerkungen an, so geschieht das nicht, um Kritik zu üben oder Zweifel an der Durchführbarkeit des Vorschlags zu wecken — solche Zweifel sind bei derartigen Plänen immer so leicht zu äußern, daß es fast eine Feigheit scheinen sollte, sie auszusprechen —, sondern um der auf sie gelenkten Aufmerksamkeit noch mehr Stoff zu bieten.

1. In England besteht seit zwei Jahren ein Institut für auswärtige Angelegenheiten (Institute of international affairs) und hat schon sehr nützliche Arbeit geleistet. Es ist aus der engen Arbeitsgemeinschaft der englischen und amerikanischen Sachverständigen-Abordnungen bei den Pariser Friedensverhandlungen hervorgegangen. Der Beschluß der Gründungsversammlung, unter dem Vorsitz des amerikanischen Delegierten T. H. Bliss und englischerseits unter der Führung von Lord Robert Cecil, gibt als Motiv an: „Bis vor kurzem pflegte man anzunehmen, daß in den auswärtigen Angelegenheiten jede Regierung hauptsächlich, wo nicht ausschließlich, die Interessen ihres eigenen Volkes im Sinne haben müsse. Durch die Gründung des Völkerbundes haben die verbündeten Mächte nun anerkannt, daß ihre nationale Politik im Hinblick auf die Wohlfahrt der menschlichen Gesellschaft im ganzen gestaltet werden sollte. Die Verhandlungen in Paris haben gezeigt, wie nötig es ist, eine Organisation zu schaffen, die sich dem Studium der Anwendung dieses Grundsatzes auf die jeweils auftauchenden praktischen Fragen widmet." Der englische Zweig steht unter alten Führern, wie A. J. Balfour, Grey, Henderson; die praktische Arbeit wird in der Hauptsache von dem Historiker H. W. Temperley und dem Sekretär der englischen Völkerbundliga Lord Eustace Percy geleistet. Das Institut hat eine bisher vierbändige „Geschichte der Friedenskonferenz von Paris" veröffentlicht, ein Quellenwerk ersten Ranges, in dem bei aller natürlichen nationalen Gebundenheit der Mitarbeiter und der durch ihre große Zahl bedingten Ungleichheit doch im ganzen der Wille zur Sachlichkeit und Wahrhaftigkeit unverkennbar ist; so ist besonders über den Anteil der Mächte an der Gestaltung der Friedensbedingungen (etwa Saargebiet, Danzig, Kolonien, Schantung) wertvollste Aufklärung gegeben; eine Zusammenstellung der Kriegszielproklamationen mit besonders genauem Eingehen auf die Wilsonschen Aeußerungen kann als die beste Arbeit auf diesem für den Fortgang und Ausgang des Krieges so wichtigen Gebiet bezeichnet werden; endlich trägt eine Reihe wichtiger Staatsurkunden, u. a. der Deutschen Verfassung in guter englischer Uebertragung, zur politischen Bildung der englischen Leser in Außenfragen bei. Mehr als solche Aufklärung im guten Sinne, Offenheit und Erleichterung des Ueberblicks kann und will das Institut nicht geben. Ein bestimmtes politisches Programm oder Ziel hat es nicht. Um so bemerkenswerter ist es, daß an ihm weder die Rechte noch die Linke teilnehmen — sofern man diese Parteirichtungen auf die auswärtige Politik übertragen und die Militaristen (und englischen Frankomanen) als Rechte, die Anhänger einer internationalen Verständigung und der Herstellung eines wirklichen Friedens mit Deutschland und Rußland als Linke bezeichnen darf. Die Leute um Horatio Bottomley und Lowther, Lord Derby oder Lord Jersey[1]) mußten ja die Leitsätze des Instituts ablehnen; aber auch die ehrlichsten Freunde des Friedens, Männer wie Lord Parmoor im Oberhaus, Commander Kenworthy im Unterhaus, Morel oder Trevelyan — oder Keynes — sind nicht herangezogen worden. Immerhin würde ein deutsches Institut mit diesem englisch-amerikanischen in mancher Beziehung zusammenarbeiten können und so den Veröffentlichungen beider weiterer Zugang zu den Völkern gesichert werden. Es ist kaum zweifelhaft, daß Japan nnd Italien bereit sind, gleiche Einrichtungen zu schaffen.

2. Das deutsche Institut für auswärtige Angelegenheiten muß Belehrung und Erziehung des eigenen Volkes in der auswärtigen Politik ebenso zum Ziel haben wie die Vertretung der in seiner Arbeit gefundenen Erkenntnisse vor den anderen Völkern. Die unglückliche Lage, in der sich unsere politische Publizistik gegenüber der ausländischen befindet, rührt nicht erst vom Krieg her; sie hat sich in langen Friedensjahren unserer Gleichgültigkeit und Geringschätzung gegenüber politischer Schriftstellerei gebildet, während Franzosen und Engländer ihre Meisterschaft auf diesem Gebiet frisch hielten. Dabei glaubte man in Deutschland das Ausland gut zu kennen, ja man bezichtigte sich der Vorliebe für das Studium fremder Dinge; man redete von Lord Balfour, Lord Grey und Lord Churchill, meinte damit Arthur James, Sir Edward und Winston und sah spöttisch auf den Engländer herunter, der einen deutschen Artikel falsch stellte. Es war in Wirklichkeit kläglich um unsere Kenntnis des nationalen Lebens in den großen Nachbarstaaten bestellt. Das muß anders werden; wir dürfen nicht mehr die andern über Treitschke und Bernhardi Artikel über Artikel, Pamphlete, ganze Bücher schreiben lassen und zu so klären und erstaunlich offenherzigen Kriegstreibern, wie Charles Maurras[2]), dem Führer der Action française, oder Morton Fullerton in seinen Problems of Power oder zu einem Alarmruf wie Etienne Rey's Renaissance de l'orgueil français, stillschweigen; das sind nur drei Beispiele aus der langen Reihe von Bänden, in denen die Publizisten der großen Ententestaaten und Amerikas jahrzehntelang die These von der Schuld Deutschlands am kommenden Krieg vorbereitet haben, und die in Deutschland fast unbeachtet blieben. Die Notwendigkeit, dem entgegenzutreten, ist heute nicht geringer, sondern stärker geworden. Hier erwächst dem Institut eine Aufgabe, die um so wichtiger ist, je schwieriger der Zugang zur politischen Literatur des Auslandes für den einzelnen wird.

3. Auf der andern Seite würde dem Institut,

[1]) Lord Jersey hat bei Beratung eines Gesetzes über die Repatriierung der Englanddeutschen im Oberhaus am 24. März 1919 (das ist kein Druckfehler) die denkwürdigen Worte gesprochen: „Die Regierung wird bei der Behandlung der Repatriierungsfrage Menschlichkeit walten lassen, soweit sich das mit den Interessen Englands verträgt." Vgl. meinen Aufsatz Großmacht und Menschlichkeit im Neuen Merkur 3, 441 ff.

[2]) Sein berühmtes Buch „Kiel et Tanger" 1910, in neuer Form 1913 erschienen, ist fast unbeachtet geblieben, weil man seine royalistische Richtung für hoffnungslos hielt; aber der Wert des Buchs liegt gerade darin, daß hier dem republikanischen Frankreich und dem an Frankreich hetzenden liberalen England von einem Feind seiner Staatsform rücksichtslos die Wahrheit über seine Rolle in der europäischen Politik gesagt wird.

Digitized by Google

wenn es in der nächsten Zeit zur Gründung käme, eine gewaltige Unterstützung seines Wirkens durch die gleichzeitige Veröffentlichung der Dokumente des Auswärtigen Amts zur europäischen Politik von 1871—1914 zuteil werden. Die erste Gruppe von Bänden, die Kanzlerschaft Bismarcks umfassend, ist im Fahnendruck fertiggestellt und wird in kürzester Frist erscheinen[1]). Schon von ihr kann gesagt werden, daß sie eine völlige Neubildung unseres Wissens auf dem Gebiet der auswärtigen Politik herbeiführen wird. Die europäische Politik Bismarcks tritt in diesen fast durchweg unbekannten Urkunden seines intimsten Schaffens mit wundervoller Klarheit hervor; die Botschafterberichte und die Antworten bedeutender Gegenspieler auf Bismarcks Züge geben eine hohe Schule der Diplomatie, wie sie, sehr zum Schaden der Welt, in der Zeit der strengen Geheimhaltung solcher Urkunden aus jüngster Vergangenheit ganz undenkbar war. In dieser Veröffentlichung wird aber nicht nur nichts verschwiegen; sie zeigt auch, daß aus dieser Periode stärkster deutscher Staatskunst nichts verschwiegen zu werden braucht. Es sei mir erlaubt, hier meinen beiden Mitherausgebern, Dr. Friedrich Thimme und Dr. Johannes Lepsius, die gegenüber manchen Schwierigkeiten und Widerständen das Zurückgreifen der Publikation auf die erste Bismarckzeit als eine von uns erkannte Notwendigkeit durchgesetzt und verwirklicht haben, für diesen wahrhaft vaterländischen Dienst Lob und Dank zu zollen. Wo solche Arbeitskräfte eingesetzt werden wie hier, ist die Aussicht auf eine Besserung im außenpolitischen Wissen, Können und Wollen zu Deutschlands Gunsten sicher eröffnet. Mit dieser Aussicht begrüßen wir auch den Plan des deutschen Instituts für auswärtige Angelegenheiten, den Prinz Max vorlegt.

Einheitliche Gerichtsverfassung.

Von Kammergerichtsrat Dr. Levin, Berlin-Schöneberg.

Der 32. Deutsche Juristentag hat in seinen Beschlüssen u. a. für das gesamte Gebiet des Arbeits- und Wirtschaftsrechts einen der neuen Zeit entsprechenden Umbau der ordentlichen Gerichtsverfassung und eine entsprechende Anpassung des Verfahrens gefordert. Die von dem Juristentage gebilligten Leitsätze der Berichterstatter waren von der Erwägung bestimmt, daß die Frage, wie auf diesen großen und wichtigen Rechtsgebieten das Recht zu finden ist, eine Frage von allgemeinster gerichtsorganisatorischer Bedeutung ist, die nur im Hinblick auf die Notwendigkeit und Bedeutung einer einheitlichen Gerichtsverfassung gelöst werden kann. Die Berichterstatter waren ferner zu dem (von keiner Seite widersprochenen) Ergebnisse gelangt, daß zu den Aufgaben der ordentlichen Gerichte auch der Ausgleich streitiger Einzelinteressen außerhalb eines eigentlichen Streitverfahrens gehört und daher die allgemeine Eingliederung der Miet-, Pacht- und Hypotheken-Einigungsämter in die ordentlichen Gerichte zu empfehlen ist. Die entscheidende Bedeutung der von dem Juristentage gefaßten Beschlüsse liegt, mag man sich zu ihrer sachlichen Wertung stellen wie man will, in ihrer auf die einheitliche und organische Neugestaltung des Gerichtswesens hinweisenden Richtung. In den schweren Bedrängnissen, mit denen sich das deutsche Volk abzufinden hat, tut vor allem eine Erkenntnis not: die Einsicht in den unzerstörbaren Zusammenhang von Rechts-, Gerichts- und Reichseinheit. Wer noch nicht begriffen hat, daß die unübersehbare, immer mehr anwachsende Verschiedenheit der Rechtsverfolgungsarten gerade auf den Gebieten, die die Grundlage des Wirtschaftslebens bilden, nicht nur Belästigung und Unsicherheit für die beteiligten Volksgenossen zur Folge hat, sondern auch eine schwere Gefährdung der Rechtseinheit und damit auch des Reichsgedankens besorgen läßt, hat den richtigen Standpunkt, von dem aus diese Dinge zu überblicken sind, noch nicht gewonnen. Es ist nötig, hierzu noch ein Wort zu sagen.

In der unseligen Zersplitterung unseres Gerichtswesens droht allmählich auch vielen Juristen das Verständnis für den großen organischen Zusammenhang aller Gerichtsverfassungsfragen verloren zugehen. Sonst wäre es nicht zu verstehen, wie man von einer schönen, lebensvollen Mannigfaltigkeit der Rechtsentwicklung reden kann, in die der Staat nicht mit rauher Hand eingreifen dürfe. In einem Aufsatze der Zeitschrift „Einigungsamt" v. 15. Mai 1921 wird von einem Antrage demokratischer Landtagsabgeordneter berichtet, die Mieteinigungsämter den ordentlichen Gerichten anzugliedern, und dieser Antrag wird als „Machenschaft" bezeichnet. Die Ueberpflanzung des auf gemeindlichem Grunde entstandenen Instituts der Einigungsämter auf staatlichen Boden lasse sich nicht ohne volle Verkümmerung des sozialen Schutzrechts ausführen. Die soziologische Jurisprudenz, ein Schimpfwort in den staatlichen Hallen der doktrinären Jurisprudenz, prange in goldenen Lettern über dem Eingange zum volksgerichtlichen Schiedsgerichte. Der ordentliche Richter sei Mathematiker des Rechts nach Schulung und Gesetzesinhalt. Er errechne das Recht, in erster Linie Rechtslogiker. Das soziale Recht unserer Wirtschaftsrevolution verlange Sozialrechtler; es wolle empfunden und nicht nur begriffen werden. Ich unterstelle, daß jene verbrauchten Redensarten, die den ordentlichen Richter als eine Art seelenloser Rechenmaschine hinstellen, zutreffen und nicht schon längst durch zahlreiche Untersuchungen über das Wesen der Rechtsfindung widerlegt sind, daß auch der Grundsatz pectus facit iurisconsultum dem modernen Sozialrecht entstammt. Dann gebührte bei unbefangener, auf das große Ganze gerichteter Betrachtungsweise denen, die dem billigen Ermessen und dem sozialen Geiste Eingang in die ordentlichen Gerichte verschaffen wollen, unser aller Dank, nicht aber der Vorwurf eines „Verrats gegen die soziale Volksgerichtsbarkeit". Es handelte sich dann nicht um einen Angriff gegen das Recht des Volkes, „in der Anwendung seiner Schöpfungen richterlich zu leben", sondern um das verdienstliche Bestreben, die allgemeinen Gerichte mit neuem Geiste zu erfüllen. Für die Frage der Mieteinigungsämter wäre damit nichts Entscheidendes gewonnen. Gerade die gegenwärtige Stellung der MEA. ist ein lehrreiches Beispiel dafür, wohin die Dinge treiben, wenn man eine systemlose Gelegenheitsgesetzgebung hinterher aus dem inneren Wesen der Sache zu rechtfertigen versucht. Auf die Frage, ob die MEA. Sondergerichte oder Verwaltungsbehörden sind, braucht nicht näher eingegangen zu werden. Ihre Beantwortung hängt nicht ausschließlich von der rechtlichen Konstruktion ab, die dem Begriffe der Gerichtsbarkeit einen engeren oder einen weiteren

[1]) Die beiden andern Gruppen von 1890—1909 und von 1909—1914 werden innerhalb des nächsten Jahres folgen.

Digitized by Google

Sinn beilegen kann, sondern auch von der allgemeinen Rechtsauffassung. Nach meiner Ueberzeugung haben die Beteiligten niemals aufgehört, in den Entscheidungen der Mieteinigungsämter über die Wirksamkeit einer Kündigung, über die Verlängerung oder Aufhebung von Mietverträgen, über die Herabsetzung der Miete auf den ortsüblichen und angemessenen Betrag gerichtliche Entscheidungen zu erblicken. Noch geraume Zeit nach der Einführung des sog. Mieterschutzes sind Mieter und Vermieter in Scharen in die Gerichtsschreibereien der Amtsgerichte gekommen, um ihre vermeintlichen Rechte im ordentlichen Rechtswege zu wahren. Daß die MEA. nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten der Billigkeit zu entscheiden haben, rechtfertigt so wenig vom Standpunkte des Fachjuristen wie des Laien die Sonderstellung der MEA., da doch, wie jedermann weiß, die ordentlichen Gerichte in unzähligen Fällen nach diesen Grundsätzen zu entscheiden haben. Die MEA. erlassen nun täglich tausende solcher tief in die privaten Rechte einschneidender Rechtssprüche, ohne daß ihre Eigenschaft als Gerichte anerkannt und sichergestellt ist. In der erwähnten Nr. des „Einigungsamtes" wird auf Grund des sondergerichtlichen Charakters der MEA. der Erlaß des preuß. Ministers für Volkswohlfahrt v. 5. März 1921 bekämpft, der das Einschreiten der Kommunalaufsichtsbehörde für berechtigt erachtet, falls das MEA. offensichtlich gegen gesetzliche Bestimmungen verstößt oder zweifellos seine Befugnisse überschreitet. An anderer Stelle wird von dem Vorsitzenden eines MEA. gegenüber dem Entwurf eines Reichsmietengesetzes zur Vermeidung von Fehlsprüchen bei der Steigerung der Mieten eine doppelte Bürgschaft gefordert: einmal die Schaffung einer Garantie dafür, daß der Vorsitzende und die Beisitzer nach objektiven Gesichtspunkten und nicht etwa aus parteipolitischen Gründen gewählt werden; zweitens sollten von Reichs wegen genau ausgearbeitete Richtlinien an die MEA. herausgegeben werden, die aber innerhalb nicht zu eng gezogener Grenzen entsprechenden Spielraum für die Berücksichtigung des Einzelfalls belassen müßten. Angesichts solcher Risse im Fundament ist es nicht wohl angängig, den ganzen Bau als einen festen und standhaften zu bezeichnen. In Wirklichkeit zeigt sich auf dem Gebiete des Mieterschutzes in besonders einleuchtender Weise, wie sehr der Rechtsschutz des einzelnen durch eine Verwischung der Grenzen von Verwaltung und Rechtsprechung gefährdet wird. Die von den Gegnern einer einheitlichen Justiz erstrebte Verbindung der „Fachgerichte" mit den „Fachverwaltungen" widerstreitet den einfachsten Forderungen einer unabhängigen und unparteiischen Rechtspflege. Es ist nicht richtig, daß Rechtsfragen nur in „engster" Fühlung mit der fachlichen Praxis bearbeitet werden könnten. Diese Angliederung führt dahin, daß unmittelbar oder mittelbar die Regelung der Einzelrechtsverhältnisse durch allgemeine Richtlinien oder besondere Verwaltungsanordnungen in Schablonen gepreßt wird. Das ist das Gegenteil von sozialer Volksgerichtsbarkeit. Wenn aber Leiter und Beisitzer der Aemter, die die maßgebenden Rechtssprüche zu fällen haben, mit der vollen Unabhängigkeit gegenüber den Verwaltungsbehörden ausgestattet werden sollen und müssen, unter scharfer Trennung von den lediglich mit Verwaltungsaufgaben befaßten Wohnungsämtern, so gelangt man formell und sachlich zur Ausgestaltung von gerichtlichen Behörden, die zweckmäßig in das Gefüge der allgemeinen Gerichte einzugliedern sind. Diese Eingliederung ist eine zwingende rechtspolitische Forderung, weil die Erfahrungen weniger Jahre gezeigt haben, daß der unabhängige Richter als Obmann bei der Erledigung dieser Streitigkeiten unentbehrlich ist und die bloße Befähigung zur Bekleidung des Richteramts oder eines höheren Verwaltungsamts nicht überall ausgereicht hat, um eine vom Vertrauen der Volksgenossen getragene Tätigkeit dieser Spruchbehörden zu gewährleisten. Darin liegt beileibe kein Vorwurf gegen die Gewissenhaftigkeit oder Fähigkeit irgendeines einzelnen Vorsitzenden. Gewiß ist Vertrauen eine Sache, die erworben werden muß, nicht beansprucht werden kann. Aber das Volk hat ein feines und sicheres Gefühl für die Unabhängigkeit, die durch die sachliche Stellung nach allen Richtungen geschützt ist. Die Vereinigung der MEA. mit den Amtsgerichten hat ferner große technische Vorteile[1]), die man nicht übersehen darf, wenn man Personen, Zeit und Kosten sparen will. Jede Sondergerichtsbarkeit ist, mag man das Verfahren für den einzelnen kostenfrei oder billig halten, für die Allgemeinheit, die die tatsächlichen Kosten zu bestreiten hat, die teuerste Gerichtsbarkeit. Darum ist die Forderung des Deutschen Städtetages, die Gewerbe- und Kaufmannsgerichte und Mieteinigungsämter in die Amtsgerichte einzugliedern, auch vom finanziellen Standpunkt aus wohlberechtigt.

Sachlich haben wir uns auf dem Gebiete des Mieterschutzes, wie des Wirtschaftsrechts überhaupt und des Arbeitsrechts, mit der Notwendigkeit abzufinden, die bereits vor dem Kriege bedenklich gefährdete und durch den Krieg vollends unterbundene organische Weiterentwicklung der Gerichtsverfassung in die richtigen Wege zu leiten. Es ist eine Einzelheit von verhältnismäßig geringfügiger Bedeutung, wenn wir jetzt in der Preuß.VO. v. 23. Juli 1921 die Rechtsbeschwerde in Pachtschutzsachen haben, dagegen die Rechtsbeschwerde in Mieteinigungssachen noch immer auf gesetzliche Anerkennung wartet[2]). Aber sie beweist doch, welch starke Widerstände gegen einheitliche, ganze Arbeit auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung zu überwinden sind. Bisher sind alle sich darbietenden Gelegenheiten verpaßt worden. Vor kurzem hat der Reichstag unter den drei neuen Kriegsschadensgesetzen eine Entschädigungsordnung angenommen, die für den Ersatz von Kriegsschäden nicht nur das in der Sache begründete Sonderverfahren einführt, sondern auch hier den gerichtsverfassungsmäßigen Zusammenhang mit den ordentlichen Gerichten völlig löst und besondere Spruchkammern in allen Teilen des Reiches einführt[3]). Das ist gerade der Weg, der nicht hätte beschritten werden sollen. Der richtige Weg wird gefunden, wenn man sich von dem dogmatischen Vorurteile frei macht, daß die ordentlichen Gerichte

[1]) Darauf, daß das ganze Kündigungsverfahren wesentlich vereinfacht wird, wenn die gesamte Kündigungsgerichtsbarkeit durch eine Stelle erledigt wird, weist auch Meyerhoff, PrVerwBl. 42, 599 mit Recht hin. Jeder Amtsrichter erlebt täglich, wie sehr ein Mietstreit durch die Notwendigkeit, die „konstitutiven Vorfragen" durch ein räumlich getrenntes MEA. entscheiden zu lassen, verzögert wird.

[2]) Vgl. über den inzwischen bekanntgegebenen Entwurf eines Ges. über Mieterschutz u. MEAemter den nachstehenden Aufsatz von Syring. In der gerichtlichen Klage auf Aufhebung des Mietverhältnisses, zumal wenn die Entscheidung ohne Zuziehung von Laienbeisitzern und ohne ein einfaches Sonderverfahren erfolgen soll, ist selbstverständlich eine irgendwie ausreichende Lösung der gesetzgeberischen Aufgabe nicht zu erblicken.

[3]) Vgl. Giese, DJZ. 1921, 529.

Digitized by Google

auf die Entscheidung streitiger Privatrechtsansprüche im bisherigen Sinne und im überkommenen Verfahren zu beschränken seien. Diese dogmatische Einseitigkeit hat bisher unbeachtet gelassen, wie gerade die Bedürfnisse der Kriegszeit und Nachkriegszeit zu einer Wiederbelebung des Schlichtungsgedankens bei den ordentlichen Gerichten drängten, und sie ist ferner an der Umbildung und Erweiterung vorübergegangen, die der Begriff des Privatrechts infolge der Eingriffe des Staates und der Gemeinwirtschaft in den Wirtschaftsbetrieb des einzelnen erfahren hat. Wenn die ordentlichen Gerichte, wie keinem Zweifel unterliegt, angesichts einer völlig veränderten, zum Teil aus den Fugen gegangenen Wirtschaftsverfassung, nicht mehr imstande sind, den großen neuen Aufgaben gerecht zu werden, so sind eben Verfassung und Verfahren den Forderungen des Tages anzupassen. Die Ziele der Reform sind also sehr weit zu stecken. Vorerst bestehen (bis zu einer allgemeinen, die Schleunigkeit und Flüssigkeit des Verfahrens gewährleistenden Umgestaltung) gar keine begründeten technischen Bedenken dagegen, daß bei den ordentlichen Gerichten für Arbeits- und Wirtschaftsstreitigkeiten, für Miet- und Pachtschutzsachen besondere Verfahrensarten eingeführt werden, die auch der sachlich gebotenen Mitwirkung von Laienrichtern Rechnung tragen. Die Forderung der Vereinheitlichung und Vereinfachung der gesamten Gerichtsverfassung ist eine längst überfällige;[1]) sie kann leicht erfüllt werden, wenn man an die Lösung der technischen Fragen mit jener wahrhaft fortschrittlichen Gesinnung herangeht, welche überkommene Werte neuen Bedürfnissen nutzbar macht.

Mieterschutz und Mieteinigungsämter.

Von Geh. Justizrat Syring, Nikolassee-Berlin.

Nachdem der Reichsarbeitsminister und der Reichsjustizminister anfangs 1921 dem vorl. Reichswirtschaftsrat den Entw. eines Ges. über die Regelung der Mietbildung (Reichsmietengesetz) vorgelegt haben, der gegenwärtig in einem Ausschuß des Reichstags beraten wird (vgl. S. 332, 1921 d. Bl.), haben sie jetzt auch den Entw. eines Ges. über Mieterschutz und Mieteinigungsämter an den Reichsrat und den Reichswirtschaftsrat gelangen lassen.

Dieser Entw. zerfällt in 3 Abschnitte. Der 1. behandelt in §§ 1—17 den Mieterschutz, der 2. in §§ 18—28 die Mieteinigungsämter, der 3. in §§ 29—33 Schluß- und Uebergangsvorschriften.

I. Der 1. Abschnitt beseitigt das gesetzliche und vertragsmäßige Kündigungsrecht des Vermieters und setzt an seine Stelle eine gerichtliche Klage des Vermieters auf Aufhebung des Mietverhältnisses. Die Klage ist nur zulässig bei erheblichen Verfehlungen des Mieters trotz Abmahnung, bei schuldhafter Nichtzahlung des Mietzinses für zwei aufeinanderfolgende Termine und bei dringendem Interesse des Vermieters an der Wiedererlangung der Mieträume. Hierzu verwendet der Entw. 17, z. T. recht lange Paragraphen.

Diese Regelung der Beziehungen zwischen Vermieter und Mieter unterliegt erheblichen Bedenken.

a) Das Mietverhältnis ist begrifflich zeitlich begrenzt und an die Person des Mieters gebunden. Hier wird es zu einem seitens des Vermieters gegenüber dem Mieter und seinen Erben und Sonderrechtsnachfolgern unkündbaren Rechtsverhältnis, das auch den Besitznachfolger des Vermieters bindet. Aus dem zeitlich begrenzten Forderungsrechte wird ein dauerndes Nutzungsrecht, das einem dinglichen Rechte am Grundstücke sich sehr nähert. Der Entw. tritt also zur Rechtstheorie in Widerspruch.

b) Dem Grundstückseigentümer wird durch Eingehung eines Mietverhältnisses die Verfügung über die Mieträume dauernd wesentlich beschränkt. Er wird es daher, wenn und soweit irgend möglich, vermeiden, ein Mietverhältnis einzugehen. Der Entw. muß daher wohnungspolitisch ungünstig wirken.

c) Die Behandlung des Vermieters und Mieters ist eine ungleiche. Dem Vermieter werden seine Rechte erheblich beschränkt. Er kann nicht kündigen. Beim Tode des Mieters können, wenn dessen Erben kündigen, sogar seine Familienangehörigen in das Mietverhältnis eintreten (§ 10). Räumungsurteile können nur unter erheblichen Erschwerungen vollstreckt werden (§§ 6—7). Dagegen behält der Mieter alle ihm nach bürgerlichem Rechte zustehenden Befugnisse unbeschränkt. Er kann, wie bisher, frei kündigen. Seine Befugnis zur Weitervermietung wird sogar von der Zustimmung des Vermieters befreit (§ 15). Er kann sein Mietrecht veräußern. Wohnungswucher und Wohnungsschiebung werden ermöglicht. Alle diese Bestimmungen entrechten die Hausbesitzer zugunsten der Mieter.

d) An die Stelle der Mieteinigungsämter treten für den Streit um die Aufhebung des Mietverhältnisses die Gerichte. Der Einzelrichter ersetzt das MEA., das aus einem, dem Einzelrichter an Vorbildung gleichstehenden, Vorsitzenden und aus zwei sachkundigen Beisitzern besteht. Die Entscheidung nach billigem Ermessen und die Mitwirkung sachkundiger Laien wird beseitigt; für sie tritt wieder der Einzelrichter mit seiner lediglich nach Recht urteilenden Tätigkeit ein. In der Entscheidung nach billigem Ermessen und in der Mitwirkung der Laienrichter wurde bisher ein Fortschritt erblickt. Dieser Schritt wird jetzt rückwärts gemacht. Sollten Fehlgriffe einzelner MEAe. diesen Rückschritt rechtfertigen? Sollten Fehlgriffe bei Einzelrichtern ausgeschlossen erscheinen?

Man tut dem Entw. nicht unrecht, wenn man seinen ersten Abschnitt als mißglückt bezeichnet. Hier haben sich Abneigung gegen den Hausbesitz und Abneigung gegen ein modernes Rechtsprinzip gepaart. Eine Verbindung dieser Anschauungen konnte nur ein ungesundes Ergebnis haben.

II. Anders der 2. Abschnitt, der von den MEAe. handelt. Er verdient im allgemeinen Billigung und Anerkennung.

Es werden für die Zusammensetzung der MEAe. für das ganze Reich wesentlich dieselben Bestimmungen getroffen, die sich in Preußen bereits bewährt haben. Sie werden noch dadurch verbessert, daß der Vorsitzende gegen seinen Willen nur nach den Vorschriften für die Entlassung eines nichtrichterlichen Beamten aus dem Amte entfernt werden darf, und daß für die richtige Auswahl der Beisitzer vorsorgende Anordnungen getroffen und für ihre Amtsführung die für Schöffen geltenden Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes für anwendbar erklärt werden.

Das Verfahren bei den MEAe. wird durch weitere Zulassung von Vorverhandlungen des Vorsitzenden und der Beisitzer bereichert. Ebenso

[1]) Vgl. auch Hertel, R. u. W. 10. 166 ff.

Digitized by Google

durch Einführung der dringend erforderlichen Rechtsbeschwerde gegen die Entscheidungen der MEAe. Dieses Rechtsmittel soll an eine Beschwerdestelle gehen, die in einer Besetzung von mindestens 3 Mitgliedern entscheiden soll, von denen der Vorsitzende und mindestens 1 Beisitzer zum Richteramte befähigt sein oder die Prüfung zum höheren Verwaltungsdienst abgelegt haben müssen. Die oberste Landesbehörde soll die Aufgaben der Beschwerdestelle einer Verwaltungsbehörde, den Landgerichten oder höheren Gerichten übertragen können. Die letztere Vorschrift ist nicht unbedenklich. Im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung der MEAe. ist es erwünscht, daß die Beschwerdestellen im ganzen Reiche gleichmäßig zusammengesetzt sind. Die Uebertragung der Aufgaben der Beschwerdestellen an eine Verwaltungsbehörde ist auch aus mehrfachen Gründen abzulehnen. Da es sich nur um Rechtsfragen handelt, ist die Mitwirkung von Laien nicht erforderlich. Es empfiehlt sich daher die Ueberweisung der Rechtsbeschwerde an die Gerichte. Durch die Entsch. der Oberlandesgerichte würde die Rechtseinheit mehr gewahrt als durch die der Landgerichte. Am besten wäre deshalb die Uebertragung durchweg auf die Oberlandesgerichte, die in Senaten von 3 Mitgliedern entscheiden könnten.

Im Anschluß hieran sei eine Ergänzung des 2. Abschnittes empfohlen. Es erscheint dringend geboten, die Dienstaufsicht über die MEAe. von den Kommunalaufsichtsbehörden auf die Gerichte zu übertragen. Die Kommunalaufsichtsbehörden haben sich mehrfach grober Ueberschreitungen ihrer Befugnisse schuldig gemacht. Sie haben sich erlaubt, in die Rechtsprechung der MEAe. einzugreifen, ihre Entscheidungen aufzuheben und Sachen an andere, an sich unzuständige Einigungsämter zu überweisen. Es wird auf die Mitteilungen in Nr. 18 pr. VerwBl. 1920 S. 209 und die Ausführungen in Einigungsamt 1921 S. 109 verwiesen. Dadurch haben die Kommunalaufsichtsbehörden bewiesen, daß sie zur Führung der Dienstaufsicht über die MEAe. nicht geeignet sind. Wird die Dienstaufsicht auf die Landgerichts- oder Oberlandesgerichtspräsidenten übertragen, dann sind solche Ungesetzlichkeiten nicht zu befürchten.

III. Die Schluß- und Uebergangsvorschriften des 3. Abschnittes sind ohne besonderes Interesse. Wird der erste Abschnitt verworfen, dann würden im Gegensatze zum Entw. die Bestimmungen der MSchVO. und ihrer Ergänzungen im wesentlichen aufrechtzuerhalten sein. Anordnungen, die auf Grund der WMVO. und ihrer Ergänzungen erlassen sind, müssen allerdings, wie im Entw. vorgesehen, insoweit außer Kraft treten, als die Vorschriften des Entw. entgegenstehen. Es wäre jedoch zu prüfen, ob nicht diese Aufhebung noch einer näheren Bestimmung und Umgrenzung fähig ist.

Ich komme hiernach zu dem Schluß, daß der erste Abschnitt des Entw. abzulehnen, dagegen der Entw. im übrigen als eine Verbesserung des gegenwärtigen Zustandes zu begrüßen ist.

Zur Frage der Reichskontrolle der Strafanstalten.

Von Staatsanwalt Dr. Andrae, Alsfeld (Hessen).

Der Reichstagsausschuß zur Untersuchung der Zustände in den Strafanstalten hat am 9. Dez. v. J. mit den Stimmen der Deutschnationalen, Deutschen Volkspartei, des Zentrums und der Demokraten beschlossen, von dem Vollzug seines früheren Beschlusses abzusehen und demgemäß die bayerische Festungsstrafanstalt Niederschönenfeld mit Rücksicht auf die strittige Rechtslage nicht zu besuchen. Aus der dem Beschluß vorausgegangenen Besprechung ist folgendes von Interesse:

Abg. Brodauf (Dem) äußerte sich dahin, daß ein Recht des Ausschusses, eine Besichtigung der Strafanstalten der Einzelländer vorzunehmen, sich aus der RVerf. nicht ableiten lasse. Wenn der Reichstag nach Art. 34 Untersuchungsausschüsse einsetzen dürfe, so heiße das selbstverständlich: innerhalb seiner Kompetenz. Aus Art. 15 ergebe sich, daß die Kompetenz des Reichstages hier gerade nicht gegeben sei. Nur der Reichsregierung werde hier ein Aufsichtsrecht über die Strafvollstreckung in den Einzelländern eingeräumt. Der Reichstag könne nur die Reichsregierung interpellieren, ob sie das Aufsichtsrecht ausübe oder in einem konkreten Falle ausüben werde. Abg. Dr. Rosenfeld hält die Weigerung der bayer. Regierung, die Besichtigung zu gestatten, für einen Bruch der Verf., denn juristisch sei das Recht des Ausschusses, eine bayerische Strafanstalt zu besichtigen, nicht zu bezweifeln. Der bayerische Gesandte v. Preger vertrat als seine und seiner Regierung Ansicht, daß eine Kontrolle der Anstalten der Länder durch einen Reichstagsausschuß rechtlich durchaus unzulässig sei. Ein Recht zur Aufsicht besitze überhaupt nur die Reichsregierung, nicht der Reichstag, demgemäß auch nicht die Untersuchungsausschüsse, die nur Hilfsorgane des Reichstags seien. Nach Art. 15 RVerf. dürfe die Reichsregierung die Aufsicht in Angelegenheiten ausüben, in denen dem Reich das Recht der Gesetzgebung zustehe. In Angelegenheiten, in denen das Reich von seinem Gesetzgebungsrecht noch keinen Gebrauch gemacht habe, beschränke sich das Recht der Reichsregierung darauf, Informationen einzuholen und Anregungen zu geben. Keinesfalls stände es jedoch der Reichsregierung zu, eine Kontrolle über den richtigen Vollzug der auf diesen Gebieten bestehenden Landesgesetze auszuüben; insbesondere habe sie nicht das Recht, Kommissäre zu den Landesregierungen zu entsenden und die Beseitigung von hervorgetretenen Mängeln zu verlangen. Die Gründe politischer und tatsächlicher Natur, die der Gesandte als gegen die Beaufsichtigungsbefugnis sprechend ins Feld führte, sind hier ohne Interesse. Abg. Grotjahn (Soz.) hielt daran fest, daß nach den Bestimmungen der Verfassung ein Aufsichtsrecht des Reiches über den Strafvollzug bestehe. Immerhin seien sich die Juristen nicht einig. Es hätten daher zunächst diejenigen Instanzen zu sprechen, die über diese Zuständigkeit zu urteilen hätten.

Prüft man die rein juristisch-verfassungsrechtliche Seite der Sache, so muß man zu dem Resultat kommen, daß die Auffassung der bayerischen Regierung die zutreffende ist.

Schon unter der Herrschaft der alten Reichsverf. ist die Frage einer Reichsaufsicht über den Strafvollzug viel erörtert worden im Zusammenhang mit der Forderung eines Reichsstrafvollzugsgesetzes. Die alte Verf. blieb, soweit sie Kompetenzen des Reichs auf dem hier in Betracht kommenden Gebiet umschrieb, in keiner Weise hinter der Verf. v. 11. Aug. 1919 zurück. Lediglich das Recht des Reichstags, Untersuchungsausschüsse einzusetzen, bestand früher nicht. Indessen scheidet der von diesen Untersuchungsausschüssen handelnde Art. 34 hier überhaupt aus. Der Gesandte v. Preger ist der zutreffenden Ansicht, daß die Untersuchungsausschüsse Organe sind, deren sich der Reichstag zum Zwecke seiner verfassungsmäßigen Kontrolle über die Reichsregierung bedient. Gegenüber den Landesregierungen besteht aber ein Kontrollrecht des Reichstags nicht. Sachlich dasselbe sagt Brodauf, wenn er den Untersuchungsausschüssen nur innerhalb der Kom-

Digitized by Google

petenz des Reichstags Rechte einräumt. — Art. 15 der neuen Verf. entspricht Art. 4 der Verf. v. 1871, wo in Ziff. 13 bestimmt war, daß dem Reich die Beaufsichtigung und Gesetzgebung u. a. auch über das Strafrecht und das Strafverfahren zustehe. Daß der Strafvollzug auch schon nach dieser letztgenannten Verfassungsbestimmung der Reichskompetenz unterlag, ist nie bestritten worden, so daß demgegenüber seine ausdrückliche Erwähnung in Art. 7 der neuen Verf. kein Novum darstellt; es beweist dies schon die Tatsache, daß dem Bundesrat i. J. 1879 ein Entwurf über den Vollzug der Freiheitsstrafen vorlag, ohne daß je davon die Rede gewesen wäre, eine solche gesetzliche Regelung unterliege nicht der Reichsgesetzgebung, die Reichskompetenz müsse also durch eine Verfassungsänderung erweitert werden. Die nunmehrige ausdrückliche Erwähnung des Strafvollzugs bringt demgemäß nichts sachlich Neues. Aus dieser an sich also bestehenden Gesetzgebungsbefugnis des Reiches darf aber nicht geschlossen werden, daß die Reichsregierung oder sonst ein Reichsorgan die Ausübung des Strafrechts im ganzen Reich zu überwachen hätte. Das wesentliche Kriterium des Art. 15 (bzw. 4 der alten Verf.) ist die Frage, ob dem Reich die Gesetzgebung zusteht, und ob das Reich von diesem seinem Gesetzgebungsrecht auch tatsächlich Gebrauch gemacht hat. Aus Abs. 2 Art. 15 geht dies schon dem Wortlaut nach hervor. Es kommt nicht darauf an, ob dem Reich die Gesetzgebung verfassungsmäßig gebührt, sondern weiterhin darauf, ob ein Reichsgesetz des Inhalts erlassen ist. Hat das Reich eine Angelegenheit, die seiner Gesetzgebungskompetenz unterliegt, noch nicht in die Reichszuständigkeit auch de facto einbezogen, so entfällt das Gesetzgebungsrecht des Reiches, und es gebührt nach Art. 12 den Ländern mit der Folge, daß auch das Aufsichtsrecht wegfällt. Grundsatz war früher und ist heute: Die Aufsichtsbefugnis des Reiches kann sich nur auf Gebiete erstrecken, auf welchen das Reich selbst Gesetze erlassen hat. Das Aufsichtsrecht macht da halt, wo es in Gebiete eingreifen müßte, die noch nicht zur Reichszuständigkeit gehören. Dies ist aber bei dem Strafvollzug der Fall, solange noch kein Reichsstrafvollzugsgesetz existiert.

Wie aus Verhandlungen des alten Reichstags hervorgeht, ist das bisher auch die Auffassung der Reichsregierung gewesen. In die erste Session der 8. Leg.-Per. 1890/91 (Sitzungsprot. Bd. I S. 196 ff., Drucks. Nr. 33) fällt eine Interpellation Bamberger v. 16. Mai 1890, ob und wann ein Reichstrafvollzugsgesetz vorgelegt werden würde. Die Beratung im Plenum fand bereits am 21. Mai 1890 statt. In ihr nahm die Frage der Reichsaufsicht über den Strafvollzug einen bedeutenden Raum ein. Bamberger war der Ansicht, daß das Reich gemäß Art. 4 Ziff. 13 der Verf. zweifellos berechtigt und berufen sei, die Ausübung des Strafrechts im ganzen Reich zu überwachen, und daß aus dieser Befugnis das weitere Recht des Reiches herzuleiten sei, den Einzelregierungen auch Anweisungen über die Handhabung des Strafvollzugs zuteil werden zu lassen, selbst in solchen Fällen, wo man sich noch nicht auf ein Strafvollzugsgesetz stützen könne. Staatssekretär v. Oehlschläger war anderer Anschauung: „solange der Strafvollzug der landesrechtlichen Regelung überlassen bleibt, hat die Reichsregierung keine Kompetenz, darauf einzuwirken. Nur soweit würde eine Ueberwachung von Reichs wegen zulässig sein, als die die Vollstreckung regelnden landesrechtlichen Vorschriften gegen ausdrückliche Normativbestimmungen des Strafgesetzbuchs verstoßen. . . . . Solange als die landesrechtlichen Vorschriften über den Strafvollzug mit den Normativbestimmungen des Strafgesetzbuchs nicht im Widerspruch stehen, wird die Reichsregierung sich jeder Einmischung zu enthalten haben. . . .“ Hier wird also dem Reich allenfalls eine Prüfung der einzelstaatlichen Strafvollzugsvorschriften auf ihre Uebereinstimmung mit den Bestimmungen des Reichsstrafrechts hin zugestanden, keineswegs aber eine Kontrolle der Strafvollstreckung selber. Die Konsequenz, die Oehlschläger richtig zog, war die, daß — wenigstens unter der Herrschaft des damaligen, auch noch heute in Kraft stehenden Strafrechts-Klagen über Strafvollzugsmaßnahmen als nicht vor das Forum des Reichstags gehörig an die einzelstaatlichen Parlamente zu verweisen seien.

Noch steht die Strafrechtsreform aus, und noch ist kein Reichsstrafvollzugsgesetz erlassen. Bis letzteres erfolgt ist, bleibt die Sachlage die: Die Reichsregierung hat keine Kompetenz, auf den Strafvollzug einzuwirken, solange er der landesrechtlichen Regelung überlassen ist. Die Länder sind auch nach den Bestimmungen der neuen Reichsverf. in bezug auf die Strafvollstreckung keiner Kontrolle durch Organe oder Behörden des Reichs unterworfen, sind insbesondere weder dem Reichstag noch dessen Ausschuß zu irgendeiner Rechenschaft über die Vorgänge in ihren Strafanstalten verpflichtet. Aufsichtsrechte der Reichsregierung (nicht des Reichstags) werden erst praktisch, wenn das längst geforderte Reichsstrafvollzugsgesetz Tatsache geworden ist[1]).

Juristische Rundschau.

Die Jahreswende bringt eine Wende in Deutschlands Schicksal. Nicht, daß mit einem Schlage plötzlich die Geschichte umkehrte. Wir sind und bleiben die Besiegten des Weltkrieges. Wunder geschehen nicht, die dessen Folgen von uns abwendeten. Die natürlichen Tatsachen äußern ihre Wirkung. Alles Reden half nichts. Die überzeugende Darlegung des wirtschaftlichen Wahnsinnes der Reparationen und des Druckes und Zwanges wurde als Ausrede des widerwilligen Schuldners betrachtet. Die Ergebnisse aber bestätigten, wie begründet die deutschen Bedenken waren. Auf die Länder des großen Exportes, namentlich England, fallen die Folgen. Durch den Versuch der Erfüllung hat Deutschland die Unmöglichkeit der Erfüllung gezeigt. Die englische Finanzwelt lehnt es ab, Deutschland einen kurzen oder langfristigen Kredit zu geben, solange nicht eine gründliche Aenderung der Reparationsforderungen eintrete. Die deutsche Regierung hat der Reparationskommission mitgeteilt, daß sie am 15. Jan. 1922 nicht mehr als 150—200 Mill. Goldmark zu zahlen imstande ist. Die Konsequenzen zeigen sich. Wenn nur jetzt die Sprache dieser wuchtigen Logik verstanden wird.

Der Reichswirtschaftrat hat am 12. Dez. 1921 in seiner Vollversammlung die Vorschläge seines Reparationsausschusses zur Kreditaktion einstimmig gutgeheißen. Auf Wunsch der Industrievertreter war in die Entschließung ein Satz eingefügt worden, daß die Anleihe, für die das deutsche Produktivkapital, zusammengeschlossen in der Kreditvereinigung der deutschen Gewerbe, haftet, zeitlich

[1]) Vgl. Dr. Andrae, Der deutsche Strafvollzug u. seine reichsgesetzliche Regelung, Leipzig 1920.

Digitized by Google

und dem Betrage nach begrenzt sein soll. Das war im Wesen der Sache begründet. Auch die übrigen Gruppen hießen es gut. Die Verquickung der Anleihe mit der Reform der Verkehrsanstalten, so notwendig sie ist, lehnte der RWRat ab. Was die Vorschläge praktisch bedeuten, wird erst die weitere Entwicklung der Dinge zeigen. Sie sind ein Instrument in den Händen einer geschickten Regierung bei den außenpolitischen Verhandlungen. Sie zeigen, wie ein Dienstbarmachen der Sachwerte möglich ist, ohne sie zu zerstören. Sie führen endlich den Beweis für die Existenzberechtigung des Reichswirtschaftsrates. Nur auf einem Boden der Entpolitisierung lassen sich wirtschaftliche Fragen in einer den Bedürfnissen der heutigen schweren Zeit entsprechenden Weise befriedigend lösen.

Die über uns hereingebrochene Teuerungswelle hat ihren Ursprung in einer Mehrzahl wirtschaftlicher Vorgänge. Das Londonor Ultimatum und die Versuche seiner Ausführung, die Teilung Oberschlesiens, der innere Zwiespalt in Deutschland erschütterten das Vertrauen auf die Wiedergesundung unserer Wirtschaft. Das Ausland warf Riesenbeträge deutscher Noten auf den Markt. In Deutschland fürchtete man den völligen Zusammenbruch. Neben der Spekulation in fremden Devisen wurde ausländisches Geld gehamstert. Man kaufte in unsinniger Angst Dinge, die man gar nicht sofort brauchte, nur um statt Papiergeld wirkliche Werte zu haben. Kein Wunder, wenn überall die Preise wieder wahnsinnig in die Höhe schnellten und ein Aufschlag den anderen nach sich riß. Kein Wunder, wenn alle diese, welche diese Vorgänge am schwersten trafen, über Wucher schrien. Kein Wunder, wenn sofort wieder Maßnahmen zu dessen Bekämpfung angekündigt werden. Das Reichskabinett ließ mitteilen, daß eine Vorlage zur Ergänzung und Verschärfung der bereits bestehenden Vorschriften in Arbeit sei. Es sollen die Verurteilungen wegen Preistreiberei und Wuchers durch die Presse veröffentlicht werden. In besonders schweren Fällen auch durch Anschlag. Zweifellos wird auch jetzt wieder die schwere wirtschaftliche Not ausgebeutet. Man begreift es, wenn sich das Gefühl des Volkes bis in die Spitze der Reichsregierung dagegen empört. Aber außer einer momentanen Genugtuung, daß hier und da einen wirklichen Verbrecher am Volksleben sein Schicksal ereilt, haben all diese Maßnahmen nie und nirgends etwas genützt. Der Herd der Krankheit muß beseitigt sein. Dann fallen die Symptome von selbst. Man heilt keine Lungenentzündung, wenn man die Schweißperlen abwischt.

Es scheint, daß der Friedensvertrag zwischen England und Irland Wahrheit wird. Die radikalen Teile auf beiden Seiten sind nicht zufrieden. Das können sie auch nicht sein. Denn sonst wären sie eben nicht radikal. Aber die Grundzüge des neuen Verfahrens sind so, daß sie die für beide Teile mögliche Lösung bieten. Irland wird frei von der englischen Herrschaft. Es tritt zu England in das gleiche Verhältnis wie die unabhängigen Kolonien. Ein lose geschlungenes Band nur bleibt, aber fest genug, den Zusammenhang zu wahren und die Gefahr, die eine völlig souveräne Republik Irland für die britische Insel bedeutet, zu bannen. Wie sich die Dinge im einzelnen ausgestalten, ist für uns auf dem Festlande gleichgültig. Die Erledigung der irischen Frage ist es nicht. Ob es zutrifft, daß England, dieser Sorge ledig, sich mit mehr Energie der wirtschaftlichen Herstellung Europas widmen wird, ist eine Vorhersagung, die ebensowohl zutreffen wie versagen kann. Wohl aber wirkt es wohltuend für uns, zu sehen, daß auch in einer so verworrenen Sache, in einer so durch Hass und Blut verdorbenen Atmosphäre eine Einigung möglich ist.

An das dem Reichstage vorgelegte Weißbuch über das Saargebiet hat sich eine Interpellation Marx und Gen. angeknüpft. Welcher Geist die vom Völkerbunde eingesetzte Regierungskommission leitet, ergibt sich, so heißt es dort, aus der Belassung französischer Truppen, der Einsetzung französischer Kriegsgerichte, der Uebertragung der Auslandsinteressenvertretung der Bewohner an Frankreich, der Besetzung fast aller leitenden Posten mit Franzosen usw. Und daran reiht sich wieder die Frage, was die Regierung getan hat und zu tun gedenkt, „daß das Saargebiet und seine deutsche Bevölkerung entsprechend dem Vertrag von Versailles und den Grundsätzen der Unparteilichkeit und in Uebereinstimmung mit dem Völkerwillen regiert werde". Man kann sich die Antwort selbst geben. Die Aufzählung der Proteste und Schriftsätze zeigt, daß Deutschland nicht stillhält. Aber auch, daß auf diesem Wege nichts zu erreichen ist. Solange in Frankreich die Gewaltpolitik herrscht, solange Frankreich im Völkerbunde dominiert, wird auch dieser die Dinge gehen lassen, wie es den Franzosen gefällt. Erst wenn die Erfolge der Außenpolitik Deutschland, das immer noch Objekt alles Verhandlungen ist, wieder zum Subjekt gemacht haben, wird auch hier Wandel eintreten.

Auf Veranlassung der Staatsanwaltschaft war der Schriftsteller Smets verhaftet worden. Er hatte am 4. Dez. 1921 in Bonn eine Versammlung veranstaltet. Darin wurde die Loslösung der Rheinlande und die Schaffung einer selbständigen Republik gefordert. Die Festnahme erfolgte wegen früherer Straftaten, Beleidigung des Reichspräsidenten und Nichterscheinen im Termine vor dem Gerichte. Die Interalliierte Rheinlandkommission forderte seine sofortige Freilassung. Ein unerhörter Eingriff in die deutsche Rechtspflege und ein unerlaubter Uebergriff der Besatzungsmächte in das Leben des besetzten Gebietes. Die deutsche Regierung läßt bei den Kabinetten von Paris, London und Brüssel Proteste einreichen, die Arbeiterschaft von Köln faßt eine in energischen Worten gehaltene Entschließung, in der sie Frankreich und Belgien warnt, „den Einbläsereien" einflußloser Menschen Gehör zu schenken usw. Ob das im konkreten Falle vergeblich oder erfolgreich ist, viel ändern wird es an der Sache nichts. Kann Frankreich die Rheinlande nicht für sich gewinnen, so sollen sie wenigstens spüren, daß die Hand des Siegers schwer auf ihnen liegt. An dem System wird kaum etwas geändert werden.

Der Reichsjustizminister hat bei Antritt seines Amtes in seiner Ansprache an seine Beamten sein Programm entwickelt. Er hat dabei auch über seine Auffassung über Juristen und Richter gesprochen. Er hat den Beamten seines Gebietes ein volles Lob gezollt für ihre entsagungsvolle Arbeit, „die sie gegen kärgliches Entgelt" leisten. Daneben aber anerkennt er ein „schmales Gebiet von Fehlgriffen". Diese seien nicht nur „eitel Verleumdung". Damit ist die Rechtsprechung in politischen Strafprozessen

Digitized by Google

gemeint. Dann aber gewinnt der Rechtshistoriker doch wieder über den politischen Minister die Oberhand. Radbruch entwickelt in wenigen scharf geprägten Sätzen, wie sich bei jeder Staatsumwälzung die Justiz unter dem Schutze der Unabhängigkeit der Richter den neuen staatlichen Verhältnissen am langsamsten anpaßt. Erst die Atmosphäre der Unwiderruflichkeit der neuen Verfassung schaffe staatliche Verhältnisse, denen die Justiz sich anschließt. Zweifellos richtig. Folgt daraus aber nicht, daß man den heutigen Richtern keinen Vorwurf machen und nicht von Fehlgriffen reden darf?

Wieder erfährt das Einkommensteuergesetz eine Aenderung. Die ganze Staffelung wird umgestaltet. Bis zu 50 000 M. Einkommen beträgt die Steuer nur 10%. Dann steigt sie langsam, bis die ersten 100 000 M. erreicht sind. Erst bei Einkommen über 500 000 beginnen die hohen Sätze. Der Reichstag hat den Anstoß gegeben. Der Steuerausschuß einigte sich rasch. Das Plenum nahm die Vorschläge an. Die Regierung hat zugestimmt (Ges. v. 20. Dez. 1921, RGBl. S. 1580). Als Grund wurde die Entwertung der Mark nach den letzten Ereignissen angegeben. Er sitzt aber wohl tiefer. Die hohen Steuersätze bei den jetzt berücksichtigten Stufen waren von Anfang an ungerecht. Auch im Jahre 1920 war schon ein Einkommen von 40 000 M. nicht mehr imstande, die Lasten zu tragen. Wie bei den Vermögenssteuern hatte man auch hier mit den Zahlen gerechnet, als sei die Mark von 1920 noch die von 1914. Die Herabminderung der Steuersätze wird noch eine weitere Wirkung haben. Die Steuerehrlichkeit wird wieder gestärkt werden. Dann trägt eine geringere Steuer mehr ein als die zu hoch geschraubte. Aber muß denn alles in unserer Gesetzgebung in diesem rasenden Tempo gehen?

Auch in Deutschland haben wir einen Hungerstreik erlebt. Im Zuchthaus zu Lichtenburg verbüßte eine Anzahl von Teilnehmern am mitteldeutschen Kommunistenaufstande ihre Strafe. Sie demonstrierten dagegen durch Verweigerung der Nahrung. Aber zum Märtyrium kam es nicht. Der Reichstag entsandte eine Untersuchungskommission. Sie stellte fest, daß die Gefangenen keinerlei Klagen über vorschriftswidrige Behandlungen zu führen hatten. Sie wollten lediglich die Aufhebung des Urteils erzwingen. Der Hungerstreik ist zusammengebrochen. Die Gefangenen sahen schließlich selbst ein, daß es sich hier um ein untaugliches Mittel handelt. Sie selbst fühlten sich wohl nicht geeignet, den Opfertod für ihre Taten zu erleiden. Man kann sich darüber auch für sie selbst freuen. Es kann Fälle geben, in denen der einzelne für eine große Idee sein Leben hinwirft. Jetzt, bei dem endlich eingetretenen Frieden zwischen England und Irland gedenkt man wieder des Bürgermeisters von Cork. Vielleicht hat sein Opfer doch mehr zur Befreiung seines Vaterlandes beigetragen als man glaubt. Im vorliegenden Falle aber handelt es sich keineswegs um Vorkämpfer für das Ideal der Volksfreiheit. Die Art, wie der Streik inszeniert wurde und die Art wie er wieder aufhörte, zeigt dies.

Vor dem Reichsgericht ist das Strafverfahren gegen von Jagow und Gen. wegen Hochverrats, begangen durch die Mitwirkung am Kapp-Putsch, durchgeführt. Die Amnestie hat alle, die nicht als Führer erschienen, begnadigt. Also erschien für Anklage und Verteidigung der Weg vorgezeichnet. Nicht die Teilnahme oder Beihilfe stand in Frage. Diese kann getrost zugegeben werden. Es muß die leitende Rolle der Angeklagten nachgewiesen werden. Das ist recht schwer. Denn die richtigen Unternehmer sind nicht anwesend. Also ließen sich leicht alle Handlungen der Angeklagten abschwächen und sie nur als Begleiter der Hauptpersonen erscheinen. Um so mehr, als auch diese selbst offenbar nicht nach sehr reif durchdachten Plänen vorgingen. So erklärt es sich, daß v. Jagow verurteilt, gegen die beiden Mitangeklagten, v. Wangenheim und Schiele, das Verfahren eingestellt wurde. Dem Vorsitzenden ist es während der ganzen Verhandlung gelungen, das Tribunal nicht zur Szene werden zu lassen. Wohl kann bei keinem politischen Prozesse die Darlegung der Motive und Gedanken der Angeklagten oder der Zeugen ausgeschaltet werden. Aber agitatorische Reden, welche die hierdurch gesteckte Grenze überschreiten, hat man nicht gehört. Etwas trägt, außer dem persönlichen Geschick des Präsidenten, wohl auch der Ort der Verhandlung dazu bei. Die Hallen des Reichsgerichts wirken dämpfend auf Gefühlsausbrüche.

Der Reichstag hat das Gesetz über die Erweiterung der Anwendung von Geldstrafen und die Einschränkung der kurzen Freiheitsstrafen in zweiter und dritter Lesung am 17. Dez. 1921 angenommen. In mehr als einer Richtung waren die Ausführungen des Reichsjustizministers dazu bedeutsam. Er mißt dem Gesetze eine prinzipielle Bedeutung zu. Es bildet einen Wendepunkt in der Geschichte des Strafrechts. Die Abschreckungstheorie wird verlassen. Ein neuer Weg, zunächst auf einem beschränkten Versuchsfeld wird beschritten. Der Wert der Arbeit an Stelle der Geld- oder Freiheitsstrafe wird hervorgehoben. Wir sehen in ein noch unbebautes Land. Wird es möglich sein, die Arbeit des Verurteilten wirklich zu einer freien zu gestalten? Liegt darin nicht ein unlösbarer Widerspruch? Setzt die freie Arbeit als Sühne für begangenes Unrecht nicht schon eine sittliche Läuterung voraus, die günstigenfalls erst die Folge derselben wäre? Und doch freut man sich, wenn der Leiter des Reichsjustizministeriums solche Gedanken hegt und den Mut hat, an ihre Durchführung zu glauben. „Den lieb ich, der Unmögliches begehrt".

Im vorläufigen Reichswirtschaftsrat wurde bei der Beratung der Schlichtungsordnung der Antrag gestellt, die Bestimmung des Entwurfes über den Ausschluß der Rechtsanwälte vor dem Schlichtungsausschusse zu beseitigen. Er wurde durch Mehrheitsbeschluß abgelehnt. Diese Mehrheit setzte sich aus den Vertretern der Arbeitnehmer zusammen. Die Arbeitgeber, die dem Gedanken sympathisch gegenüberstanden, waren zu schwach vertreten. Die Argumente waren die oft gehörten, stets widerlegten und immer wiederkehrenden. Beim Verfahren vor dem Schlichtungsausschusse handle es sich nicht um Rechts-, sondern um Wirtschaftsfragen. Auch nicht um die Austragung eines Streites, sondern um Verständigung. Als ob nicht auch jeder Zivilprozeß weit mehr tatsächliche und wirtschaftliche Momente enthält als juristische, als ob nicht der Rechtsanwalt, der seinen Beruf richtig erfaßt — und das ist doch die große Mehrzahl — sich den Ausgleich und die Versöhnung der Gegensätze zu seiner Aufgabe machte. Sonderbar, daß der festangestellte Jurist, es sei im Dienste der

Digitized by Google

Unternehmer oder der Gewerkschaft, nicht beanstandet wird. Und doch muß gerade er nach den Weisungen der Auftraggeber handeln. Er kann weit weniger als der freie Rechtsanwalt über der Sache stehen. Bei den Arbeitern spielen verjährte Vorurteile gegen die Rechtsanwälte als Helfer des Großkapitals herein. Sie sollten doch wissen, daß die Zeiten längst vorüber sind.

Es ist bedauerlich, daß auch in dem jetzt vorliegenden Entwurfe eines Gesetzes zur Abänderung des Gewerbegerichtsgesetzes und des Kaufmannsgerichtsgesetzes der Reichsarbeitsminister den Ausschluß der Rechtsanwälte grundsätzlich wieder betont und nur eine Ausnahme machen will für die Personen, die als ständige Vertreter einer Vereinigung von Arbeitgebern oder Arbeitnehmern auftreten. Damit wird wieder eine Scheidung zwischen den angestellten und den im freien Berufe tätigen Rechtsanwälten gemacht. Damit aber auch wird die Ungerechtigkeit des Ausschlusses der letzteren erst recht deutlich wieder dokumentiert.

Die Regierung des Freistaates Thüringen hat das Reformationsfest als Feiertag und der Landtag hat den Buß- und Bettag aufgehoben. Zwar die Reichsverfassung erklärt, daß die staatlich anerkannten Feiertage „geschützt bleiben". Damit war eine Beruhigung für die religiöse Empfindung weiter Volkskreise gewollt. Verfassungsgemäß sollte eine Abschaffung durch staatlichen Eingriff ausgeschlossen sein. Daß die Feiertage, solange sie von den Ländern anerkannt sind, auch Schutz genießen, ist etwas Selbstverständliches. Dafür braucht man die magna charta des Reiches nicht. Mit einer solchen Auslegung die Bestimmung hinwegzuinterpretieren, ist nicht würdig. Die Folge ist natürlich, daß die Opposition geweckt wird. Das Gefühl des Unrechtes führt immer den Widerspruch auch derer herbei, die sonst gleichgültig sind. Religiöse Feiern lassen sich durch die Staatsmacht weder erzwingen noch unterdrücken. Das sollte auch die Sozialdemokratie aus der Geschichte gelernt haben.

Rechtsanwalt Dr. Hachenburg, Mannheim.

Justizstatistik.

Berichterstatter: Oberlandesgerichtspräsident a. D., Wirkl. Geh. Oberjustizrat Lindenberg, Berlin.

Die Geschäftstätigkeit der preußischen Gerichte in Zivilsachen im Jahre 1920. Nach der Hauptgeschäftsübersicht, die erst im Dezember 1921 veröffentlicht ist, hat die zivilprozessuale Tätigkeit der Gerichte stark zugenommen. Um die Zahlen mit denen der früheren Jahre vergleichbar zu machen, hat man aus letzteren, außer den Ergebnissen der OLGBezirke Marienwerder und Posen, jetzt auch die der LGBezirke Flensburg und Memel ausgeschieden. Bei den Amtsgerichten betrug die Zahl der Mahnsachen 1 122 154 gegen 779 528 i. J. 1919 und 529 590 i. J. 1918. Es hat also gegenüber dem voraufgegangenen Jahre eine Steigerung um 43,9 (i. J. 1919 47,2) % stattgefunden. Zum Vergleiche sei bemerkt, daß die Zahl der Mahnsachen im letzten Friedensjahre 1913 für das gesamte preußische Gebiet 2 282 558, also mehr als das Doppelte der jetzigen Zahl, betragen hatte. Die gewöhnlichen Prozesse sind im Berichtsjahre nicht so stark gestiegen wie im Vorjahre; ihre Zahl betrug 604 910 gegen 490 557 i. J. 1919 und 290 089 i. J. 1918, die Zunahme beschränkt sich also auf 23,3 % gegen 69,2 % i. J. 1919. Die Urkundenprozesse, die i. J. 1919 um 83,9 % gestiegen waren, sind jetzt von 4083 auf 3771 zurückgegangen. Ein Vergleich mit dem Jahre 1913, in dem 235 673 amtsgerichtliche Urkundenprozesse anhängig geworden sind, zeigt, wie die geringwertigen Wechsel an Bedeutung verloren haben. Die Aufgebotsverfahren sind von 30 419 auf 35 106 gestiegen und haben damit beinahe das Dreifache der Friedenszahl erreicht, eine nachträgliche Folge der Kriegsverluste und Kriegswirren. Daß die im Jahre 1919 auf mehr als das Doppelte gestiegenen Arreste und einstweiligen Verfügungen weiter von 32 821 auf 52 278 angewachsen sind, ist kein gutes Zeichen für die wirtschaftlichen Verhältnisse. Die Immobiliarzwangsversteigerungen sind von 8515 auf 6887, die Zwangsverwaltungen von 1315 auf 1038 zurückgegangen. Konkursverfahren sind 723 eröffnet gegen 586 i. J. 1919 und 397 i. J. 1918. Die Zahl der mündlichen Verhandlungen ist bei den Amtsgerichten von 803 404 auf 974 764 gestiegen; darunter befanden sich 645 567 kontradiktorische gegen 519 533 i. J. 1919. Der Anteil der kontradiktorischen Verhandlungen ist also von 64,7 auf 66,2 % gestiegen, ein Zeichen, daß die Behandlung der Prozesse den Amtsgerichten verhältnismäßig mehr Arbeit gemacht hat als im Vorjahre. Bei den Landgerichten war die Steigerung der Zivilprozeßsachen, wie schon i. J. 1919, verhältnismäßig wesentlich größer als bei den Amtsgerichten. Bei den Zivilkammern sind die gewöhnlichen Prozesse von 133 199 auf 182 091, die Urkundenprozesse von 1911 auf 2873 gestiegen. Bei den Kammern für Handelssachen hat sich die Zahl der gewöhnlichen Prozesse sogar verdoppelt (79 400 gegen 38 466 i. J. 1919), die der Urkundenprozesse ist von 6547 auf 9193 gestiegen. Wie die Kammern für Handelssachen an Bedeutung gewonnen haben, zeigt sich daran, daß im letzten Friedensjahr 1913 nur 24 065 gewöhnliche Prozesse bei ihnen anhängig geworden sind, also noch nicht der dritte Teil der jetzigen Sachen. Die Zahl der Prozesse in Ehesachen, die i. J. 1919 von 21 104 auf 44 758 in die Höhe geschnellt war, ist jetzt ein wenig, auf 42 992, zurückgegangen, bleibt aber immerhin gegenüber den Friedenszeiten (i. J. 1913 betrug sie 18 826) ungewöhnlich hoch. In der Berufungsinstanz wurden bei den Landgerichten 40 350 Sachen anhängig gegen 30 081 i. J. 1919 und 18 676 i. J. 1918. Beschwerden sind bei den Landgerichten 28 357 anhängig geworden gegen 24 679 i. J. 1919. Die Verhandlungen und Urteile sind sehr stark gestiegen, die mündlichen Verhandlungen von 373 198 auf 533 332, die kontradiktorischen Verhandlungen von 283 111 auf 422 376. Die kontradiktorischen Urteile von 91 107 auf 139 108. Bei den Oberlandesgerichten war die Zunahme der neu eingegangenen Sachen verhältnismäßig am größten. Die Zahl der anhängig gewordenen Berufungssachen ist von 24 737 auf 38 512, also um 58,0 % gestiegen. Allerdings hat sich, da die neuen Prozesse zu einem großen Teile wohl noch nicht zur Verhandlung gekommen sind, die Zahl der mündlichen Verhandlungen nur von 34 031 auf 42 481, also um 24,8 % und die der kontradiktorischen von 26 922 auf 33 739, also um 29,0 % erhöht. Die oberlandesgerichtl. Beschwerden sind von 9283 auf 12 351, die weiteren Beschwerden in Angeleg. der freiw. Gerichtsbarkeit und Kostensachen von 1077 auf 1239 gestiegen.

Vermischtes.

Zum neuen Jahre. Die Justizpflege befindet sich seit einem halben Jahrhundert in beständig fortschreitender Verbesserung und hat jetzt einen solchen Grad von Vollkommenheit erreicht, daß sie sicher die erste und beste in Europa ist. Diesen Ruhm wird ihr sicher kein Sachkundiger bestreiten.

Der gute Zustand der Justiz ist hauptsächlich dadurch bewirkt, daß der Lauf der Gerechtigkeit in keiner Weise gehemmt wird. Ungekränkte Stimmfreiheit des Richters und die Gewißheit, daß ihn für seine ohne Nebenabsichten abgegebenen Meinungen keine andere Belohnung und Strafe treffen könne, als die Hochschätzung und der Tadel des vernünftigen Publikums sind und bleiben in der Tat die ersten und wesentlichsten Erfordernisse einer guten Justizpflege. Wenn der Richter aber erst in die Gefahr kommen kann, durch eine noch so gewissenhafte Meinung oder Entscheidung sich Ungelegenheiten, Verdruß oder Strafe zuziehen zu können, sobald seine Meinung das

Digitized by Google

Unglück hat, irgendeinem Manne von Bedeutung und Einfluß zu mißfallen, o dann! wird an Stelle der gewissenhaften Unparteilichkeit, welche bisher in den Gerichtshöfen geherrscht, bald eine parteiliche Politik treten, man wird bei Abgebung seiner Stimme nicht mehr, so wie bisher, bloß auf Gott, Gesetz und Gewissen, sondern auf Klugheit, auf eigenen Vorteil und eigene Erhaltung Rücksicht nehmen, gegen keinen Größeren und Mächtigeren wird der Arme und Verlassene Gerechtigkeit erhalten, und auf den Plätzen der biederen und gerechten Männer, welche jetzt die Gerichtshöfe fassen, werden künftig feige und bestechliche Mietlinge sitzen, so wie es in allen den Staaten der Fall ist, wo die Gerichtshöfe unter Einfluß stehen.

Das soll wohl eine Verteidigung des Reichsgerichts gegen die zahllosen Angriffe darstellen, die seine Entscheidung in Sachen gegen v. Jagow und Genossen in der Tagespresse gefunden hat, oder eine Abwehr der hier und da auftauchenden Gedanken, Laiengerichte, womöglich mit Damen, einzuführen? O nein, das Obige schrieb am 30. Juni 1792 der Präsident v. Schrötter an Friedrich Wilhelm II., als dieser auf Anstiften des Ministers v. Wöllner Strafen gegen Richter festsetzte, die einen Angeschuldigten freigesprochen, von dem sie annahmen, daß er in Rechte der Krone eingegriffen habe; aber der Präsident überschätzte damals die Gefahr derartiger Verfolgungen ehrlicher Richter, denn sie hätten ihre Ueberzeugung nicht des eigenen Vorteils wegen aufgeopfert. Es ist die Eigentümlichkeit bei staatlichen Umwälzungen, daß die dabei Beteiligten trotz besten Willens regelmäßig die Schwierigkeiten unterschätzen und dann — was sehr menschlich — die Schuld am ausbleibenden Erfolge nicht in der unendlichen Schwierigkeit der Aufgabe, sondern bei Dritten suchen, die ihnen hindernd in die Arme gefallen wären. Als im Sommer 1848 die vom 18. März erwarteten Erfolge ausblieben, wurde — wie es ja auch jetzt geschieht — von den Führern der Bewegung die Schuld den Richtern zugeschoben. Wenn man die damaligen Aufsätze in der Tagespresse oder die Verhandlungen in den Prozessen gegen Schlöffel oder gegen Monecke liest, wird man erkennen, daß unsere Vorfahren vor 70 Jahren doch noch kräftiger auf die elende Justiz schimpften und noch weit verwunderlichere Vorschläge zu ihrer Verbesserung aufbringen konnten.

Das ist ein Fortschritt, dessen wir uns freuen sollen. Da sah ich neulich im Schaufenster ein Schriftchen mit dem Titel: „Erich Kuttner. Warum versagt die Justiz?" Mehr konnte ich der Entfernung wegen nicht lesen, und leider sind die Zeiten, daß man ein solches Schriftchen kaufen konnte, der hohen Preise wegen vorbei. Aber das Titelbildchen hat mich sehr erfreut. Da stehen zwei Stühle, der eine mit einer Freiheitsmütze, der andere mit einer Krone verziert, und zwischen beiden scheint sich ein Richter setzen zu wollen. Nun ist, ebensowenig wie ein Seiler, der rückwärts geht, oder ein Wurstverkäufer, der aufschneidet, ein Richter zu tadeln, sondern von ihm als selbstverständlich zu erwarten, daß er sich mit keiner Partei einläßt, keiner derselben, sondern nur dem Rechte dient. Aber das vortrefflich gezeichnete Bildchen ist noch ehrenvoller für den deutschen Richter. Er sieht genau aus wie ein Menschlein aus einer Arche Noah, hat also ein festes Rückgrat; seine Stellung zwischen den durch die Stühle angedeuteten Parteien könnte also sehr wohl das Wort des Horaz verbildlichen: „Einen Mann von Rückgrat erschüttert weder das Drohen der Menge, noch das Stirnrunzeln der Gewalthaber in seinem festen Sinne." So nett wäre der Richter in einer Schrift von 1848 auf dem Titelbilde nicht davongekommen. Mögen auch die, die heute sich des Verkleinerns der deutschen Richter nicht genug tun können, ihre Ansichten ruhig noch nachprüfen, sie werden dann sicher — wenn auch nicht sogleich — zur Überzeugung kommen, daß sie sich ein nicht zutreffendes Bild von ihnen gemacht haben, daß die Richter weit davon entfernt sind, ihnen beim Wiederaufbau des Vaterlandes, der uns allen gleichmäßig am Herzen liegt, Schwierigkeiten zu machen, dabei vielmehr nach besten Kräften mitarbeiten wollen und können.

Das Vaterland braucht jeden!

Geh. Justizrat Dr. Friedrich Holtze, Berlin.

Aus den Volksvertretungen. Der **Reichstag** hat das Gewerbe- und Kaufmannsgerichtsges. (Drucks. 3089) dahin geändert, daß auch Frauen als Mitglieder, ständige Vertreter von Arbeitgeber- oder Arbeitnehmervereinigungen, (auch Rechtsanwälte und Gewerkschaftsbeamte mit bestimmten Einschränkungen) als Prozeßbevollmächtigte und Beistände zugelassen werden. Die Zuständigkeit dieser Gerichte wurde auf 100 000 M. erhöht. Der Reichsarbeitsminister hat einen Entw. über Entsendung von Betriebsratsmitgliedern in den Aufsichtsrat vorgelegt (Drucks. 3110). Eine gerechtfertigte Aenderung der Zwangsvollstreckung stellt die Annahme der Entw. betr. Aenderung der VO. über Lohnpfändung und Pfändbarkeit von Gehaltsansprüchen dar. Der Reichstag ist über die beantragte Erhöhung der pfändungsfreien Gehalts- bzw. Lohnbeträge von 1500 auf 8000 M. hinaus auf 12 000 M. gegangen. Der 12 000 M. jährlich übersteigende Arbeits- und Dienstlohn bleibt zu $^1/_3$ des Mehrbetrages pfandfrei; bei Unterhaltsansprüchen erhöht sich der unpfändbare Teil des Mehreink. u. U. bis auf $^2/_3$ des Mehrbetrags. (Drucks. 3037.)

Angenommen wurde der Entw. betr. Krankenversicherung, wonach die Höchstgrenze für die Versicherungspflicht von 15 000 auf 40 000 M., die Mindestgrenze für die Versicherungsberechtigung von 2500 auch auf 40 000 M. erhöht wird (Drucks. 3163). Ferner liegt dem Reichstage der Entw. des Pensionskürzungsgesetzes vor, dem aber der Reichsrat seine Zustimmung versagt hat. Auch der Reichsjustizminister hat seine Bedenken ausgesprochen, soweit der Entw. sich auf Neupensionäre und noch im Dienst befindliche Beamte bezieht. (Drucks. 3127.)

Während der Reichswirtschaftsminister einen Entw. eingebracht hat, der durch die Zulassung der Frauen den Kreis der Börsenbesucher erweitert (Drucks. 3057), hat die wilde Spekulation Anlaß zur Einbringung eines Entw. über den Verkehr mit ausländischen Zahlungsmitteln gegeben (Drucks. 3145). Banken und Bankiers müssen sich beim Abschluß von Geschäften über ausländische Zahlungsmittel über die Person des Gegenkontrahenten vergewissern und dem Finanzamt die Belege übersenden. Eine grundlegende Aenderung stellt die Annahme des Entw. zur Erweiterung des Anwendungsgebiets der Geldstrafe und Einschränkung der kurzen Freiheitsstrafen (Drucks. 2966, vgl. Klee, S. 326 der DStrafrZ.) dar. Die Vollstreckungsbehörde kann die Tilgung einer uneinbringlichen Geldstrafe durch freie Arbeit gestatten. Ferner kann das Gericht nach Anhörung der Staatsanwaltschaft das Unterbleiben der Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe anordnen, wenn der Verurteilte ohne Verschulden außerstande ist, die Geldstrafe zu zahlen oder durch freie Arbeit zu tilgen. Angenommen wurden die Anträge auf sofortige Aufhebung der VO. des Reichspräsidenten über den Ausnahmezustand für das ganze Reich.

Im **preußischen Landtag** liegen die Beschlüsse der 2. Lesung des Entw. betr. das Wahlprüfungsgericht vor (Drucks. 1625). In der bekannten Lichtenburger Hungerstreikfrage wurden die Anträge der Kommunisten teils abgelehnt, teils dem Rechtsausschuß überwiesen und die Bildung eines interfraktionellen Ausschusses zur Untersuchung der Sache beschlossen. Ein Antrag auf schleunige Nachprüfung der nach dem Märzputsch 1921 von den Sondergerichten gefällten, noch in der Vollstreckung befindlichen Urteile wurde angenommen, desgl. über die Ausgestaltung der DienstO. für die Strafanstalten, während die Anträge auf Niederschlagung aller vor Gerichten des Reiches wegen revolutionärer Handlungen schwebenden Strafverfahren sowie Amnestierung aller wegen solcher Handlungen Verurteilten abgelehnt wurden. Der Rechtsausschuß hat mit 10 gegen 9 Stimmen einen Antrag gestellt, es solle auf Aenderung der RVerf. gedrungen werden, daß die Richterwahl durch das Volk erfolge (Antrag 440) (!).

Ein Entwurf über Erhebung einer vorläufigen Steuer vom Grundvermögen will jährlich 4 % des Wertes erfassen, von der aber Neu-, Um- und Wiederaufbauten nach dem 1. Jan. 1922 befreit bleiben (Drucks. 1591). Die gesetzliche Regelung des Hebammenwesens unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse bezweckt der Entw. Drucks. 1593.

Digitized by Google

Dem **bayerischen Landtag** ist ein Entw. über Einführung bayerischer Gesetze in den vorm. koburgischen Landesteilen (Beil. 2055), dem **sächsischen Landtag** ein solcher über Anerkennung des 1. Mai und 9. Nov. als allgemeiner Feiertage im Freistaat Sachsen (Vorl. Nr. 92), dem **württembergischen Landtage** sind Entwürfe über eine Gerichtskosten- und NotariatsgebührenO. zugegangen.

Im **badischen Landtag** wurde der Entw. über Aenderung des badischen Beamtengesetzes beraten.

Preisausschreiben. Die juristische Fakultät der Universität Heidelberg setzt einen Preis von 1000 M. und eine vergoldete Medaille aus für die beste Bearbeitung der Aufgabe: „Die strafrechtliche Bedeutung der Pflichtenkollision". Abhandlungen Heidelberger Studierender sind bis 15. Okt. 1922 auf dem Universitätssekretariat abzugeben.

Preisausschreiben des Ausschusses der Arbeit im Handel von Barcelona, amtliche Körperschaft, für die beste Arbeit über die rechtliche Regelung von Ruhegeldern für Handelsangestellte in Fällen von Alter, Arbeitsunfähigkeit und Tod, auf der Grundlage einer Gegenseitigkeitsversicherung. Der Preis beträgt 5000 Pesetas für die beste Arbeit und 2 Preise von je 1000 Pesetas (ein Peseta jetzt etwa 40 M.). Die Arbeiten können auch in deutscher Sprache abgefaßt sein und sind an die Comisión Mixta del Trabajo en el Comercio de Barcelona, Plaza Real 12, bis 31. März 1922 einzusenden.

Das Sprachenrecht der Auslandsdeutschen vor tschechoslowakischen Gerichten und Behörden. Die Grundsätze des Sprachenrechtes in der tschechoslowakischen Republik wurden durch Ges. v. 29. Febr. 1920 derart bestimmt, daß

a) die „tschechoslowakische" Sprache als die „staatlich-offizielle" Sprache der Republik erklärt und

b) jene Teile der Bevölkerung, die einer anderen Sprache angehören als der tschechischen oder slowakischen, als „sprachliche Minderheiten" hingestellt wurden, deren rechtliche Stellung im § 2 des Ges. geregelt ist. Die Deutschen, obwohl sie größtenteils in einem geschlossenen Sprachgebiet leben und dort die Mehrheit der Bevölkerung bilden, sind daher als sprachliche Minderheit anzusehen.

Unter der Einwirkung der durch den Umsturz geschaffenen Strömungen hat die Praxis der Gerichte und Behörden die Rechte der sprachlichen Minderheiten einschränkend ausgelegt und daran festgehalten, daß Ausländer, also die Reichsdeutschen, Oesterreicher und Schweizer, die den sprachlichen Minderheiten zugedachten Rechte für sich in Anspruch zu nehmen nicht befugt seien. Hatte also z. B. ein Reichsdeutscher einen Deutschen in Eger — einem fast nur von Deutschen bewohnten Bezirk — zu verklagen, so war er gezwungen, die Klage in tschechischer Sprache einzubringen; die ausschließlich in deutscher Sprache geführte Korrespondenz mußte in beglaubigter tschechischer Uebersetzung beigebracht werden.

Der gegen diese schikanöse, auf Verschlechterung, Verschleppung und Verteuerung der Rechtspflege hinauslaufende Praxis geführte Kampf hat jetzt zum Erfolg geführt. Der Oberste Verwaltungsgerichtshof in Prag hat am 5. Okt. 1921 entschieden, daß die sprachlichen Minderheitsrechte von keiner anderen Voraussetzung abhängig sind als von der Zugehörigkeit zur Sprachengemeinschaft der betr. sprachlichen Minderheit, insbes. also nicht von tschechoslowakischer Staatsangehörigkeit oder vom tschechoslowakischen Domizil. Das Recht der Reichsdeutschen, Oesterreicher und deutschen Schweizer auf den Gebrauch der deutschen Sprache vor tschechoslowakischen Gerichten und Behörden unterliegt daher keinen anderen Beschränkungen als jenen, denen auch die Deutschen tschechoslowakischer Staatszugehörigkeit unterworfen sind.

Personalien. Ernannt wurden: zum Reichsgerichtsrat: Oberregierungsrat im Reichspatentamt, Geh. RegRat Hüfner, Berlin; zu Reichsfinanzräten: der preuß. Oberverwaltungsgerichtsrat Bodenstein, die Leiter der Abteilung f. Besitz- und Verkehrssteuern des Landesfinanzamtes, Abt.-Präsidenten Gaschott, Würzburg, und Dr. Koch, Leipzig, Ministerialrat i. Reichswirtsch.-Minist., Geh. RegRat Viernstein, Berlin, und LGDir. Fischel, Elberfeld; Ministerialdirektor Frhr. von Welser, Berlin, z. Staatssekretär i. Reichsmin. des Innern; der kürzlich erst z. Reichsfinanzrat ernannte OVGR. Dr. Falck, Berlin, z. Minist.-Dir. i. Reichsminist. d. Innern. — Dem ehem. bayer. Justizminister Dr. Roth wurde der Titel und Rang eines Ministerialrats verliehen. — Prof. Dr. Gerloff, Innsbruck, wurde z. ord. Prof. der wirtschafts- und sozialwissensch. Fakultät der Univ. Frankfurt a. M. ernannt. — In Graz habilitierte sich Dr. Lautner als Privatdoz. f. römisches Recht. — Justizrat Magnus, Berlin, Schriftleiter d. Jurist. Wochenschr., ist von der rechtswissenschaftl. Fakultät d. Univ. Frankfurt a. M. zum Ehrendoktor ernannt worden. — Folgende Gelehrte dürfen wir zum Beginn des neuen Jahres begrüßen: Geh. RegR., Prof. Dr. Dietzel, Bonn, der am 19. Jan. 65 Jahre, Geh. Hofrat, Prof. Dr. Richard Schmidt, Leipzig, der am gleichen Tage 60 Jahre, und Prof. Dr. Ernst Mayer, Würzburg, der am 22. Jan. 60 Jahre alt wird. Dietzel, einer der bekanntesten Handels- und Sozialpolitiker, hat die Staatswissenschaft durch zahlreiche wertvolle Schriften befruchtet; Ernst Mayer ist ein hervorragender Gelehrter und Lehrer des Kirchenrechts und der deutschen Rechtsgeschichte. In Rich. Schmidt, der weit über unser engeres Vaterland hinaus bekannt geworden ist, erblickt die deutsche Rechtswissenschaft und das juristische Schrifttum einen überaus fruchtbaren, hochbedeutsamen Gelehrten und Lehrer, der sich in seltener Vielgestaltigkeit als Meister des Staats- und Strafrechts, ebenso wie des Zivil- und Strafprozeßrechts erwiesen hat, und dessen große Werke und Lehrbücher ebenso weithin bekannt geworden sind, wie er sich durch eine ungewöhnliche Beredsamkeit und eine geistvolle Sprache auszeichnet. — Verstorben sind: Prof. Dr. Richard Ehrenberg, Rostock, im Alter von 65 Jahren. Seine Lehrtätigkeit und seine wissenschaftlichen Forschungen lagen vorwiegend auf dem Gebiete des Handels- und Bankwesens und der weitausblickenden Finanzpolitik. In dem früheren Staatsminister Dr. Clemens von Delbrück und dem Herausgeber der Sozialen Praxis, Prof. Dr. Ernst Francke, sind zwei Männer von ganz verschiedener Geistesrichtung dem deutschen Staatsleben entrissen worden, die beide, jeder für sich, schwere Lücken hinterlassen. Exz. Dr. v. Delbrück hat sich als Oberbürgermeister der damals glücklicherweise noch nicht Freien Stadt Danzig, dann als Oberpräsident der Prov. Westpreussen, später als preuss. Minister f. Handel und Gewerbe, als Staatssekretär des Innern und zuletzt als Mitglied der Nationalversammlung um unser ganzes öffentliches Leben im hohen Maße verdient gemacht. Kurz vor Ausbruch der Revolution wurde er Chef des Geh. Zivilkabinetts des Kaisers. Ein feingeistiger Mann, gerecht in allen Sätteln der kommunalen wie der hohen Politik, gehörte er zu den Führern der deutschen Nation. In Ernst Francke, der im 70. Lebensjahre verstorben ist, ist der eigentliche Führer und Vorkämpfer der Sozialpolitik und des modernen Arbeitsrechts zu erblicken. Seine Tätigkeit auf dem Gebiete des Tarifvertrages und des Arbeiterschutzrechts wie als Generalsekretär der Gesellschaft für soziale Reform sichert auch diesem ausgezeichneten Manne ein bleibendes Andenken.

Kriegsschäden-Feststellung.

Mitgeteilt von Geh. Regierungsrat Giese, Berlin.

Rechtsprechung des Reichsausschusses. 1. Die Explosion einer Treibmine im August 1919 ist nicht als eine kriegerische Unternehmung oder eins der sonstigen in § 2 KrSchGes. aufgezählten Ereignisse anzusehen, die die Feststellung von Kriegsschäden rechtfertigen. (Beschl. v. 5. Okt. 1921 in S. S. in B. Str. L. Nr. 339/21.)

2. Die Bestimmungen in Nr. 14 Abs. 5 preuß. erg. AusfBest. sind dahin auszulegen, daß Teuerungszu-

Digitized by Google

schläge für die dem landwirtschaftlichen Hauptbetrieb dienenden Maschinen nach den dort unter a angegebenen Sätzen, und für die dem landwirtschaftl. Nebenbetrieb dienenden Maschinen nach den zu b—p angegebenen Sätzen zu bemessen sind. Dem toten Inventar i. S. der Nr. 10 Abs. 1 preuß. erg. AusfBest. sind die dem landwirtschaftl. Hauptbetrieb dienenden Maschinen nicht zuzurechnen. (Nr. 10 Abs. 2 das.) Es ergibt sich nach Nr. 14 Abs. 1 das. die Möglichkeit, die Zuschläge über die in Abs. 5 unter a angegebenen Sätze hinaus zu erhöhen. (Beschl. v. 12. Okt. 1921 i. S. S. in E. Str. L. 308/21.)

3. Einem Ruderklub können Zuschläge zur Wiederbeschaffung der zerstörten Sportgeräte nicht bewilligt werden. Die Förderung des Rudersportes und die körperliche Ertüchtigung der Mitglieder des Ruderklubs sind gewiß Zwecke, die auch dem Vorteil der Allgemeinheit dienen und die zu fördern der Staat Veranlassung hat. Eine andere Frage ist, ob es sich um wirtschaftliche Notwendigkeiten handelt. Diese Frage ist zu verneinen. Der geschädigte Ruderklub erstrebt die Förderung der Gesundheit des einzelnen wie des Volkes, nicht aber die Förderung der Wirtschaft des einzelnen und der Gesamtheit. (Beschl. v. 12. Okt. 1921 i. S. M. in J. Str. L. 382/21.)

4. Die Zuschläge sollen nach IV. Nr. 19 Ausf.-Best. des Bundesrats bei Betriebsmitteln der gewerbl. Betriebe zum Ausgleich zwischen den niedrigeren Friedens- und Anschaffungspreisen z. Zt. der Ersatzbeschaffung dienen und dem Geschädigten die Wiederbeschaffung eines dem verlorenen gleichwertigen Gegenstandes ermöglichen. Diese rechtliche Natur der Zuschläge wird verkannt, wenn mit Rücksicht darauf, daß dem Geschädigten der Wiederaufbau seines Anwesens in der Kreisstadt, statt in dem Dorfe, in dem es bisher lag, ermöglicht sei, die sich daraus für ihn ergebenden besseren Erwerbs- und Absatzmöglichkeiten zur Herabminderung der Zuschläge, die an sich zur Wiederbeschaffung nötig waren, benutzt werden. Diese Möglichkeit kann der Geschädigte erst auswerten, wenn er Ersatz beschafft hat, aber nicht dazu beitragen, ihm solche Ersatzbeschaffung möglich zu machen. (Beschl. v. 19. Okt. 1921 i. S. H. in T. — Str. L. 329/21.)

Sprechsaal.

Freigabe dreier Mörder zum Heimtransport nach Rußland. Es hat in der Oeffentlichkeit eine wohlverständliche Erregung hervorgerufen, daß kürzlich drei russische Gefangene zum Heimtransport entlassen worden sind, die wegen Ermordung des Hofbesitzers Kasdorf in Cöllen und der Hofbesitzerwitwe Klaas und ihrer Familie in Katzow vom Schwurgericht in Greifswald mehrfach zum Tode verurteilt worden waren. Die Entlassung war nicht zu umgehen, da nach dem deutsch-russischen Ergänzungsabkommen v. 6. Mai 1921 über die Heimschaffung der beiderseitigen Kriegsgefangenen eine Zurückhaltung von Gefangenen auf Grund von Untersuchungen oder Verurteilungen wegen strafbarer Handlungen jeglicher Art, die vor dem Tage der Unterzeichnung des Abkommens begangen sind, nicht stattfinden darf. Dies Zugeständnis hat s. Z. gemacht werden müssen, um die Heimschaffung der in Rußland noch festgehaltenen deutschen Gefangenen zu ermöglichen. Die russische Regierung hat auch, soweit hier bekannt, bereits die bisher noch in Untersuchungs- oder Strafhaft festgehaltenen deutschen Kriegsgefangenen auf Grund des Abkommens freigegeben, so daß der deutschen Regierung nichts übrigbleibt, als auch ihrerseits den Vertrag zu erfüllen, auf die Gefahr hin, daß die schweren Verbrechen ungesühnt bleiben. Die russische Regierung ist von den Straftaten, die die Verurteilten in Deutschland begangen haben, selbstverständlich in Kenntnis gesetzt worden. Ob sie aber gewillt und in der Lage ist, den Verurteilten ihrerseits den Prozeß zu machen, ist zweifelhaft. Für den Fall einer Rückkehr der Verurteilten nach Deutschland wird Vorsorge getroffen, daß die Strafen vollstreckt werden können. Ein vierter an den Morden beteiligter und wegen derselben zum Tode verurteilter Russe bleibt übrigens in Deutschland in Haft, da er nach Unterzeichnung des Vertrages eine neue, schwere Straftat begangen hat und seiner Verurteilung deswegen entgegensieht.

Oberjustizrat im preuß. Justizministerium Hartung, Berlin.

Gemeinde und Staatsbehörden. Wenn eine Gemeinde, z. B. ein Stadtkreis, ein Gebäude errichten will, so bedarf sie, wie jeder andere Bauherr, der baupolizeilichen Erlaubnis. Aber es besteht nicht das geringste Bedenken dagegen, daß die Erlaubnis von der städtischen Polizeibehörde erteilt wird. In größeren Städten mag wohl ein besonderes Polizeibauamt neben dem Gemeindebauamt bestehen, aber in mittleren und kleineren Städten ist es derselbe Stadtbaumeister, der den Bauplan ausarbeitet und ihn dann polizeilich prüft. Wenn aber die Gemeinde eine Gasanstalt bauen will, so kann die Erlaubnis nicht von dem eigenen Stadtausschuß der Gemeinde gegeben werden; es muß durch den Bezirksausschuß ein benachbarter Stadt- oder Kreisausschuß als zuständig bestellt werden. In dem einen Fall kann also der von der Gemeinde bestellte und bezahlte Oberbürgermeister die baupolizeiliche Staatsaufsicht über die Gemeinde ausüben, in dem anderen Falle kann der von der Gemeinde bestellte und, soweit nötig, bezahlte Stadtausschuß die gewerbepolizeiliche Aufsicht nicht ausüben. Nun könnte man sagen, daß bei der gewerbepolizeilichen Aufsicht eine Erörterung mit den Gegenbeteiligten stattfinde. Aber daran liegt es nicht, denn auch bei der Einziehung öffentlicher Wege und bei der Feststellung von Wildschäden findet eine Verhandlung zwischen der Gemeinde und ihren Gegnern statt, und trotzdem ist die Ortspolizeibehörde als solche (abgesehen von etwaiger persönlicher Beteiligung der einzelnen Beamten) von der Mitwirkung nicht ausgeschlossen.

Der Grund für die Unterscheidung liegt tiefer. Es sind zwei verschiedene verwaltungsrechtliche Theorien, die unvermittelt nebeneinander herlaufen, die Lehre vom übertragenen Wirkungskreis der Gemeinden aus den Städteordnungen, und die Lehre von der Selbstverwaltung aus der Kreisordnungszeit. Unser Verwaltungsrecht ist so auf das kasuistische gestellt, daß dieser Widerspruch nie übel empfunden, ja kaum erkannt und bemerkt worden ist. Wenn nun eine vollständige Umarbeitung der Städte- und Landgemeindeordnungen kommt, so sollte dieser Widerspruch beseitigt und eine einheitliche Theorie zugrunde gelegt werden. Aber nach welcher Richtung? Wenn zwei Wege schlecht sind, so sucht man den weniger schlechten aus, wenn man es aber ganz gut machen will, so sucht man einen dritten. Es ziemt sich nicht, daß die Gemeinde als Untertanin ihrer eigenen Ortspolizeibehörde dasteht. Es ist unsinnig, daß der Bürgermeister, dem seine Stadtverordneten einen Plan abgelehnt haben, plötzlich ein Blatt Papier mit einem anderen Vordruck nimmt und der Gemeinde durch polizeiliche Verfügung befiehlt, was die Vertretung nicht wollte. Es gehört sich aber auch nicht, daß die Gemeinde vor einer benachbarten Behörde gleichen Ranges Recht nehmen muß. Dies gibt auch unendliche Schwierigkeiten, wenn im Laufe eines schwebenden Verwaltungsstreits die Gemeinde (oder der Kreisverband bei dem Kreisausschuß) beigeladen werden soll. (Vgl. Friedrichs, Landesverwaltungsgesetz § 59 Anm. 2, v. Brauchitsch-Genzmer, Verwaltungsgesetze 1, 73 Anm. 2 zu § 59.) Es gibt aber noch einen dritten Weg: man mache in allen solchen Angelegenheiten von vornherein die höhere Behörde zuständig, für die laufende Aufsicht den Regierungspräsidenten, für das Streit- oder Beschlußverfahren den Bezirksausschuß. Ein Vorbild besteht schon in Wegeangelegenheiten, in denen der Bezirksausschuß statt des Kreisausschusses kraft Gesetzes zuständig ist, wenn ein Stadtkreis oder eine Stadt von mehr als 10000 Einwohnern beteiligt ist; vgl. § 56 VII ZustG., auch entsprechende Bestimmungen der neuen Wegeordnungen. Wir haben ein Vorbild ferner in allen nichtpolizeilichen Angelegenheiten, da die Aufsichtsbehörde allgemein zuständig ist, Anforderungen an Städte zur Vorbereitung der Zwangsbelastung (Zwangsetatisierung) nach § 19 ZustG. zu stellen, wenn keine besondere Behörde dazu berufen ist (OVG. 39. 255; 40, 124; anders 45, 146).

Digitized by Google

Damit ist nicht gesagt, daß der Regierungspräsident die ganze laufende Gemeindeverwaltung in die Hand nehmen soll. Es genügt, wenn er zuständig ist, um bei klaren Verstößen gegen zwingende Vorschriften des Gesetzes einzuschreiten. Die regelmäßige Verwaltung der Gemeinden bedarf überhaupt nicht der Befehle noch der Genehmigung, weder der Peitsche noch der Zügel. Auch dafür haben wir ein Beispiel. In Hannover und Schleswig-Holstein fehlt den Polizeibehörden die Befugnis, die Gemeinden auf dem Gebiet der Wegeverwaltung zu beaufsichtigen. Und es geht auch so. Niemand hat verlangt, daß diese beiden Provinzen nach dem Muster Altpreußens reformiert werden möchten; man kann getrost einmal versuchen, Altpreußen nach dem Muster dieser beiden Provinzen zu reformieren.

Justizrat Dr. Friedrichs, Düsseldorf.

Erleichterung der Annahme an Kindes Statt. Nach gemeinem Recht wird die Arrogation, eine Unterart der Adoption, in der Regel nicht bewilligt, wenn der Wahlvater selbst Kinder hat oder noch bekommen kann. Sowohl die Arrogation als die Adoption setzt voraus, daß der Wahlvater mindestens 18 Jahre älter ist als das Kind. Nach preußischem Landrecht kann ein Kind annehmen nur, wer 50 Jahre alt ist (vorbehaltlich besonderer landesherrlicher Erlaubnis) und keine ehelichen Abkömmlinge hat. Das bayerische Landrecht verlangt, daß der Wahlvater keine Kinder hat, auch bereits im 60. Lebensjahr steht oder, falls in dieser Beziehung Befreiung erfolgt, wenigstens über 18 Jahre älter als das Wahlkind ist. Nach dem sächsischen Gesetzbuch muß der Annehmende älter als 50 Jahre und wenigstens 18 Jahre älter als der Anzunehmende sein. Dagegen ist Voraussetzung der Kindesannahme nicht, daß der Annehmende keine Kinder hat. Der code civil gestattet die Kindesannahme nur Personen, die mehr als 50 Jahre alt, keine ehelichen Abkömmlinge haben und wenigstens 15 Jahre älter sind als der Anzunehmende.

In Anlehnung an die früheren gesetzlichen Bestimmungen verlangt das BGB.: 1. daß der Annehmende keine ehelichen Abkömmlinge hat (§ 1741), während das Vorhandensein eines angenommenen Kindes einer weiteren Annahme nicht entgegensteht (§ 1743), 2. daß der Annehmende das 50. Lebensjahr vollendet hat und mindestens 18 Jahre älter ist als das Kind (§ 1744). Doch kann von den Erfordernissen des § 1744 Befreiung bewilligt werden (§ 1745).

Die Begründung, die die Motive zum Entwurf des BGB. hierzu geben, erscheint mir nicht stichhaltig. Wenn der Annehmende eheliche Abkömmlinge hat, dann liegt wohl in der Regel für die Annahme eines fremden Kindes ein Bedürfnis nicht vor. Aber Ausnahmen sind leicht möglich. Eine begüterte Familie, die nur ein oder zwei Kinder hat und aus irgendwelchen Gründen keine mehr bekommen kann, mag allerdings das Bedürfnis nach einem weiteren Kinde haben. Es ist durchaus nicht notwendig, daß durch die Annahme eines Kindes das häusliche Glück gestört und Anlaß zu Mißhelligkeiten gegeben wird. Die Vermögens- und Erbrechte der vorhandenen Kinder werden freilich durch das Hinzukommen eines weiteren Kindes verkürzt. Aber diese Verkürzung tritt auch ein, wenn die Ehegatten ein weiteres Kind durch Zeugung bekommen. Den Eltern obliegt es, ihre Kinder so zu erziehen, daß sie die Annahme eines fremden Kindes nicht als einen Eingriff in ihre Rechte betrachten. Das in den Motiven angeführte sittliche Moment, daß nämlich leicht Anlaß gegeben werden könnte, die eigenen Abkömmlinge hintanzusetzen, kann m. E. nicht ins Gewicht fallen. Wir wissen, daß die Eltern auch ihre anormalen, mit körperlichen oder geistigen Mängeln behafteten Kinder in der Regel ebenso lieben wie die normalen, daß selbst die unwürdigen Kinder nicht die Zurücksetzung erleiden, die sie verdienen möchten. Die Elternliebe ist leicht geneigt, die Schwächen und Fehler der Kinder zu übersehen oder zu verzeihen.

Das Vorhandensein von Kindern dürfte also kein Grund sein, die Annahme eines fremden Kindes auszuschließen. Somit könnte das Erfordernis in § 1741 BGB. wegfallen. Auf etwas anderes noch möchte ich hinweisen. Mutterlose Kinder müssen, wenn sich Verwandte ihrer nicht annehmen, in Waisenhäusern oder sonstigen Fürsorgeanstalten untergebracht werden. Die Unterbringung in Anstalten, so trefflich sie sein mögen, ist bekanntlich mit Mängeln verbunden. Ich hebe nur hervor, daß auf die Eigenart der Kinder zu wenig Rücksicht genommen werden kann und daß sie das in dem verwandtschaftlichen oder freundschaftlichen Verhältnis ruhende wärmere Mitgefühl entbehren müssen. Die Anstaltserziehung wird stets ein Notbehelf sein. Wenn nun jemand, der Kinder hat, auch die Kinder etwa eines früh verstorbenen Verwandten oder Freundes annehmen will, um sie der Segnungen der Familiengemeinschaft teilhaftig werden zu lassen, dann sollte ihm das Gesetz nicht entgegenstehen und die Interessen der vorhandenen Kinder einseitig in Schutz nehmen. Das Gesetz tut dies auch nicht, wenn jemand, der Kinder hat, nach dem Tode seiner Frau nochmals heiratet und weitere Kinder zeugt. Ein Gesetz, das die Kindesannahme trotz des Vorhandenseins ehelicher Kinder gestattet, würde auch nicht dem allgemeinen Rechtsempfinden widersprechen. Aus meiner vormundschaftsrichterlichen Tätigkeit ist mir bekannt, daß man die geltenden Vorschriften als unbillig empfindet.

Darum sollte der Gesetzgeber in § 1741 BGB. den Satz „Wer keine ehelichen Abkömmlinge hat" streichen. Zum mindesten sollte die Befreiung vom Erfordernis des Mangels ehelicher Abkömmlinge zulässig sein. Dann könnte in jedem Falle eingehend geprüft werden, ob der Annahme an Kindes Statt wichtige Bedenken entgegenstehen.

Landgerichtsrat Dosenheimer, Frankenthal.

Zur Papier- und Arbeitsersparnis. § 232 Abs. 3 StrPO. Durch wieviele Personen, Sekretär, Kanzlist, Wachmeister, Postbeamte, Aktenhefter bis zum Staatsanwalt hat die Nachricht von dem Termine über kommissarische Vernehmung eines Angeklagten zu wandern! Wieviel unnütze Beamtenbelastung und Papierverschwendung! Hat je ein Staatsanwalt solchen Termin wahrnehmen lassen? Ein allgemeiner Verzicht der Staatsanwaltschaften, der allerdings vom JustMin. wohl ausgehen müßte, oder anderenfalls Verzicht in jedem einzelnen Falle würde den Uebelstand abstellen und zugleich mitunter schnellere Vernehmung des Angeklagten ermöglichen.

Einem gleichen Zweck würde es dienen, wenn die ersuchten Richter von den Angeklagten die Erklärung aufnehmen würden, daß sie auf die kommissarische Vorladung zur Hauptverhandlung verzichten.

Amtsgerichtsrat Seifert, Breslau.

Die neue Reisekostenverordnung für die Reichsbeamten v. 14. Okt. 1921 (RGBl. S. 1345), die die §§ 1—16 der VO. v. 8. Sept. 1910 aufhebt, stellt das Reisekostenwesen auf eine neue Grundlage. Während bisher der Beamte Tagegelder und als Fuhrkosten Kilometergelder bezog, werden jetzt ein Tage- und Uebernachtungsgeld gewährt und an Fahrkosten die wirklich erwachsenen Auslagen einschl. der Kosten für Beförderung und Versicherung des Gepäcks erstattet. An Stelle des nach der VO. v. 8. Sept. 1910 gewährten Pauschbetrages für Zu- und Abgang tritt das Erstattungsverfahren der wirklich erwachsenen Auslagen. Diese Grundbestimmungen bedeuten einen beachtenswerten Fortschritt. Die bereits in einzelnen Ländern, z. B. Bayern, eingeführte Trennung der Reisevergütung in eigentliches Tagegeld zur Bestreitung der Tagesausgaben und in Uebernachtungsgeld für auswärtiges Nachtquartier ermöglicht es eher, dem Beamten eine Vergütung zuzubilligen, der er heute auf Dienstreisen bedarf. Zwar werden sich auch jetzt nicht alle Fälle befriedigend regeln lassen, zumal es Dienstreisen geben wird, die einen besonderen Aufwand erfordern. Für diese läßt § 6 die Gewährung eines Zuschusses durch die oberste Reichsbehörde zu.

Die in § 2 festgesetzten Tagegelder werden nach 5 Stufen bemessen, die auf den Besoldungsgruppen der Reichsbesoldungs O. beruhen und auch auf dem Reisekosten-

Digitized by Google

gebiet den Unterschied zwischen höheren, mittleren und unteren Beamten beseitigen. Die in der VO. niedergelegten Beträge stellen sich nur als Normalsätze dar, da sie gemäß § 15 je nach den wirtschaftlichen Verhältnissen erhöht oder ermäßigt und für Dienstreisen nach teuren Orten anderweit geregelt werden können. Demnach sind auch in einer vom Reichsrat angenommenen Vorlage erhöhte Tage- wie Uebernachtungsgelder für Dienstreisen im allgemeinen und für Dienstreisen nach teuren Städten festgesetzt worden.

Daß den Beamten auf Dienstreisen an Fahrkosten — der mißverständliche Begriff „Fuhrkosten" ist weggefallen — statt der Kilometergelder die wirklich erwachsenen Auslagen, z. B. der Preis für die Fahrkarte, ersetzt werden, ist zu begrüßen. Diese Regelung muß sich schon deshalb günstiger auswirken, weil sie bei Festsetzung neuer Personentarife, die in letzter Zeit wiederholt erfolgt ist, keine weitere Abänderung erforderlich macht. Die Ersetzung des bisherigen Pauschbetrages für Zu- und Abgang durch Erstattung der wirklichen Auslagen entspricht ebenfalls den heutigen Verhältnissen, die es nicht ermöglichen, einen für alle Fälle ausreichenden bestimmten Pauschbetrag festzustellen.

In der Benutzung der Eisenbahnwagen- oder Schiffsklasse sind insoweit Aenderungen eingetreten, als die 1. Klasse nur den obersten Beamten eingeräumt wird und ein großer Teil von Beamten eine niedrigere Wagenklasse wie bisher benutzen muß.

Besonderer Erwähnung verdienen noch § 12, der die Grundlage für die Gewährung von Beschäftigungstagegeldern an kommissarisch beschäftigte Beamte bildet, und die §§ 13 und 14, die die Ausdehnung der VO. auf die im Reichsdienst beschäftigten Beamten der Länder, Gemeinden usw. und Soldaten der Wehrmacht anordnen. Der Erlaß von AusfBest. ist in § 15 vorgesehen.

Im ganzen bringt die VO. eine beachtenswerte zeitgemäße Verbesserung. Sie will insbesondere verhindern, daß den Beamten aus Dienstreisen Vermögensschäden erwachsen.

Reg.-Rat im Reichsfinanzministerium Dr. v. Hagenow, Berlin.

Die Beraubung der Mündel durch den Staat. Die Darlegungen von RA. Dr. Stiel S. 757, 1921 d. Bl., sind jedem Vormundschaftsrichter aus der Seele gesprochen. In einem Punkte möchte ich seine Ausführungen ergänzen.

Dr. Stiel hat sicher darin recht, daß der Staat heute nicht mehr in der Lage ist, den Mündeln ganz allgemein ihre Verluste zu ersetzen, die sie durch Anlage ihres Vermögens in mündelsicheren (!) Staatspapieren rechnerisch erlitten haben. Dagegen erachte ich es für durchführbar, daß der Staat den Mündeln, die durch ihre Lebenslage gezwungen sind, Staatspapiere zu veräußern, wenigstens den Kursverlust ersetzt, den sie in bar erleiden. Zum mindesten bei der Kriegsanleihe dürfte dies eine Ehrenpflicht des Staates sein.

Als ich kürzlich einem Vormund gestattete, 500 M. Kriegsanleihe zwecks Anschaffung von Notdurft für sein Mündel zu veräußern, und es dann aktenkundig hatte, daß dafür rund 380 M. erlöst waren, schämte ich mich dessen, daß ich während des Krieges als Vormundschaftsrichter, durch die von der Regierung empfohlene Einwirkung auf die Vormünder zur Zeichnung von Kriegsanleihe, an dieser Beraubung der Mündel durch den Staat — wie sie sich heute enthüllt — mitschuldig geworden bin. Die meisten Vormundschaftsrichter empfinden wohl ebenso und würden von einem schweren Druck befreit sein, wenn der Staat sich bereit erklärte, wenigstens in allen Fällen, wo ein Mündel laut Bescheinigung des Gerichts aus Not zur Veräußerung von Staatspapieren (oder nur Kriegsanleihe) gedrängt ist, den Barverlust zu ersetzen oder das Papier zum Nennwert zurückzukaufen. Letzteres wäre volkswirtschaftlich mehr zu empfehlen. Hierbei könnte es sich nur um für heutige Verhältnisse unerhebliche Werte handeln. Für den einzelnen Betroffenen jedoch sind sie beachtlich. Noch beachtlicher aber wird der moralische Gewinn für Staat und Staatsbehörden sein, nicht mehr als ungetreue Beschützer der Waisen dazustehen.

Amtsgerichtsrat Dr. Erlanger, Hachenburg.

Zuständigkeit bei Streitigkeiten über die Höhe des Mietzinses. Bei Streitigkeiten zwischen Vermietern und Hauptmietern über die Höhe des Mietzinses kann das MEA. nach geltendem Mietrecht nur in folgenden Fällen angerufen werden: Zur Entscheidung

a) über Fortsetzung eines gekündigten Mietverhältnisses bis zur Dauer eines Jahres (§ 2, 6 MSchV.);

b) über Fortsetzung eines ohne Kündigung ablaufenden Mietverhältnisses bis zu einem Jahre (§ 2, 6 MSchV.)

(In beiden Fällen kann es für die spätere Zeit den Mietzins bis zur Höchstgrenze festsetzen [§ 2 der Berliner Bek. zum Schutz der Mieter]);

c) über Herabsetzung des neu vereinbarten zu hohen Mietzinses (§ 5 MSchV. und § 2 derselb. Berliner Bek.);

d) über Festsetzung des Mietzinses zwischen Vermieter und Zwangsmieter (§ 4 WMV.).

Bei Streit über die Höhe des Mietzinses während eines laufenden Vertrages (z. B. wegen Anwendung der Koksklausel, der Gleitklausel, der inzwischen eingetretenen Höchstmieterhöhung) ist also nicht das MEA. zuständig, sondern ausschließlich das ord. Gericht; nur wenn der Mietvertrag durch Kündigung oder Zeitablauf sein Ende erreicht, wäre für die Festsetzung der Miete in der Folgezeit das MEA. zuständig.

Durch die Zuständigkeit verschiedener Behörden werden leicht Entscheidungen gefällt, die in derselben Mietangelegenheit den entgegengesetzten Standpunkt einnehmen. Dies ist um so wahrscheinlicher, als z. B. die Meinungen über die drei erwähnten Streitfragen keineswegs geklärt sind. So könnte das MEA. bei Verlängerung eines Mietvertrages eine Gleitklausel bestimmen, während im späteren Streit über den Mietzins das ord. Gericht die Gleitklausel für unwirksam erachtet und, entgegen der Entsch. des MEA., die zu Beginn der Verlängerung des Mietvertrages bestehende niedrigere Höchstmiete als maßgebend ansieht.

Diese Rechtsunsicherheit muß vermieden werden. Da die Gesetzgebungsmaschine auf diesem Gebiet nicht schnell genug arbeiten dürfte, schleunige Abhilfe aber nottut, bietet vielleicht § 9 der HMV. einen Fingerzeig für die Praxis. Danach kann das MEA. im Einzelfall den Mietzins auch unter dem an und für sich als angemessen erkannten Mietzins festsetzen, wenn die Abwägung der besonderen persönlichen Verhältnisse dies rechtfertigt. Zu solchen Erwägungen wäre das ord. Gericht nicht in der Lage. Daher ist es, jedenfalls auf Antrag des Mieters, verpflichtet, diesem den hier gegebenen Weg für eine geringere Miethöhe nicht zu versperren. Es empfiehlt sich in solchem Fall, die Akten an das MEA. abzugeben mit der Bitte, die Höhe des Mietzinses für die in Betracht kommende Zeit festzusetzen, unter besonderer Betonung des oben skizzierten Rechtsstandpunktes.

Amtsgerichtsrat Dr. Haeger, Berlin.

Erhöhung der Haftungsgrenze im § 12 des Automobilgesetzes. Nach § 12 des AutomGes. haftet der Ersatzpflichtige im Falle der Tötung oder Verletzung eines Menschen nur bis zu einem Kapitalbetrage von 50 000 M. oder bis zu einem Rentenbetrage von jährlich 3000 M., im Falle der Tötung oder Verletzung mehrerer Menschen erhöht sich die Haftungsgrenze für den Kapitalbetrag auf 150 000 M., für den Rentenbetrag auf 9000 M. Im Falle der Sachbeschädigung beträgt die Haftungsgrenze 10 000 M.

Diese Haftungsgrenzen entsprechen nicht mehr dem gesunkenen Geldwert. Sie sind daher angemessen zu erhöhen. Eine Abänderung des Gesetzes ist dringend geboten, weil die Gefahr für das Publikum infolge der steigenden Zunahme der Automobile und des unvorsichtigen Fahrens vieler Kraftfahrzeugführer eine bedeutend höhere ist als vor dem Kriege.

Rechtsanwal. Otto Rothbarth, Frankfurt a. M.

Digitized by Google

Spruch-Beilage zur DJZ. 27. Jahrg. (1922) Heft 1/2

(Nachdruck der Entscheidungen wird nur mit genauer und unverkürzter Quellenangabe gestattet.)

Reichsgericht.

1. Zivilsachen.

Mitgeteilt v. Justizrat Geutebrück, Rechtsanwalt b. RG., Leipzig.

Gebäudefeuerversicherung. Brandstiftung des Versicherten. Rechtsstellung des Hypothekengläubigers. §§ 101, 102 VersVertrGes. §§ 1127, 1128 BGB. Der Eigentümer K. ist wegen Beihilfe zur Brandstiftung an seinem Hause bestraft. Das Haus war bei der Beklagten gegen Feuer versichert. Z. Zt. des Brandes standen im Grundbuche als Hypothekengläubiger der Kläger, dahinter S. Nach dem Brande wurde das Grundstück zwangsversteigert. S. erhielt den Zuschlag. Seine Hypothek fiel aus, die des Klägers blieb stehen. Kl. hat seinen Anspruch auf die Brandentschädigung an S. abgetreten, später auch dem S. in Höhe dieser Entschädigung ein Darlehn zum Wiederaufbau gewährt. Nach erfolgtem Wiederaufbau hat S. dem Kl. für das Darlehn seine Ansprüche auf die Brandentschädigung abgetreten. Kl. klagt aus eignem Recht und dem abgetretenen Recht des S. in Höhe seiner Hypothek auf Zahlung der Versicherungssumme. Die Bekl., die nur Zug um Zug gegen Abtretung der Hypothek des Kl. zahlen wollte, ist vom LG. und OLG. unbedingt verurteilt, die Rev. zurückgewiesen: Als Gläubiger der für ihn eingetragenen Hypothek könne der Kl. allerdings nicht klagen. Die Hypothekengläubiger hätten einen selbständigen unmittelbaren Anspruch auf die Versicherungssumme erworben. Hinsichtlich der stehengebliebenen Hypothek des Klägers sei aber auch auf diesen Anspruch die Vorschrift des § 1127 Abs. 2 BGB. entsprechend anzuwenden und deshalb mit dem Wiederaufbau der Anspruch dieses Hypothekengläubigers auf die Versicherungssumme erloschen. — Auch durch das Darlehen des Geldes zum Wiederaufbau habe der Kl. nur schuldrechtliche Ansprüche gegen S., nicht dagegen gegen die Beklagte erworben. Dagegen könne Kläger auf Grund des ihm von S. abgetretenen Anspruches unbedingte Zahlung verlangen. Zwar habe S. seinen Anspruch nicht durch den Zuschlag mit erworben, denn dieser konnte ihm nicht mehr Rechte verschaffen, als der bisherige Eigentümer hatte; dieser aber habe den Anspruch durch die Brandstiftung verloren. Da nun nach obigem das Recht des Kl. auf Grund seiner eigenen Hypothek nach § 1127 Abs. 2 erloschen sei, sei S. Erstberechtigter zur Brandentschädigung nach § 101 VVG. Sein Recht sei durch den Wiederaufbau nicht erloschen, denn dieser sei erst erfolgt, nachdem die Hypothek des S. bereits ausgefallen und gelöscht war. Diese Hypothek habe also aus dem Wiederaufbau keinen Vorteil erlangen können. Gerade für solche ausgefallene Hypothekengläubiger sei der Schutz des § 101 VVG. bestimmt. Der auf § 102 VVG. gegründete Einwand der Bekl., daß sie nur gegen Abtretung der Hypothek des Kl. zu zahlen brauche, sei unbegründet. Nach obigem befriedige die Bekl. den Kl. nicht als Gläubiger seiner Hypothek, sondern als Zessionar des S. Auch Abtretung der Hypothek des S. könne die Bekl. nicht verlangen, da diese bereits gelöscht und der Uebergang damit gegenstandslos geworden sei. Andererseits sei durch diese Löschung das mit dem Eintritt des Versicherungsfalles erworbene Recht des S. auf die von der Zwangsversteigerung nicht mit ergriffene Brandentschädigungssumme nicht verloren. (Urt. VII. 519/20 v. 5. Juli 1921.)

Zulässigkeit und Wirksamkeit mehrfacher Einlegung der Berufung. Der Bekl. war vom LG. zur Zahlung verurteilt und legte dagegen zuerst durch Rechtsanwalt A., dann erneut durch Rechtsanwalt B. rechtzeitig Berufung ein. Später nahm Rechtsanwalt A. die von ihm eingelegte Berufung zurück. Darauf verwarf OLG. die zweite Berufung als unzulässig. Solange die erste Berufung rechtswirksam eingelegt sei und geschwebt habe, habe dem Kläger nicht dasselbe Rechtsmittel noch einmal zugestanden. Die zweite Berufung sei danach unzulässig gewesen und habe auch durch die nachträgliche Zurücknahme der ersten nicht zulässig werden können. RG. hob auf. Der einzelne Rechtsmittelschriftsatz und das durch ihn eingeleitete Verfahren dürfe nicht dem Rechtsmittel als solchem gleichgesetzt werden. Weder aus dem Gesetz, noch aus dem Begriff des Rechtsmittels sei etwas gegen die Zulässigkeit wiederholter Einlegung des nämlichen Rechtsmittels durch verschiedene Schriftsätze zu entnehmen. Allerdings habe der zweite Berufungsschriftsatz zunächst die rechtlichen Wirkungen einer Berufungseinlegung (Suspensiv- und Devolutiveffekt) nicht haben können, weil diese Wirkungen schon zuvor eingetreten waren; aber daraus folge nicht die Unzulässigkeit der zweiten Einlegung, sie sei nur zunächst wirkungslos. Es verhalte sich damit nicht anders, als wenn eine Rechtshandlung des materiellen Rechts wiederholt vorgenommen werde. Falle die Wirksamkeit der zuerst vorgenommenen Rechtshandlung nachträglich weg, so könne die zweite Rechtshandlung solche Wirksamkeit erlangen. (Urt. IV. 158/21 v. 13. Juli 1921.)

AbgeltungsVO. v. 4. Dez. 1919. Ende 1914 kaufte der Bekl. von der Kl. Tiegelgußstahl für Seitengewehrklingen. Der Kaufpreisklage gegenüber wendete Bekl. ein, eine Teillieferung vom Febr. 1915 sei wegen mangelhafter Beschaffenheit zur Verfügung gestellt; wegen vertragswidriger Lieferung erhob er Minderungs- und Schadensersatzansprüche; mit letzteren rechnete er auf. Vom LG. und OLG. verurteilt, berief er sich in der Revisionsinstanz auf Unzulässigkeit des Rechtsweges gemäß § 2 der AbgVO. RG. verwarf diesen Einwand. Für die Frage, ob der Rechtsweg vor den ordentl. Gerichten zugelassen sei, könne allein der Inhalt des Klagevorbringens maßgebend sein. Seien die den Rechtsweg begründenden tatsächlichen Behauptungen der Klage streitig, und sei ihre Nachprüfung nicht ohne gleichzeitige Aufrollung des materiellen Inhalts des geltend gemachten Anspruches möglich, so müsse die bloße Behauptung als richtig unterstellt werden. Dieser vom RG. in ständiger Praxis für die Fragen der örtlichen Zuständigkeit entwickelte Grundsatz müsse auch für die Behandlung der Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges gelten. Bei rein buchstäblicher Auslegung der AbgVO. umfasse diese zwar auch den hier vorliegenden Streitfall. Aber nach Sinn und Inhalt der VO. könne solche Auslegung nicht zutreffen. Unter den „Wirkungen" der Kriegsverträge (§ 1) seien nicht schlechthin alle nur erdenklichen Wirkungen zu verstehen. Verständigerweise könnten unter die VO. nur solche Streitigkeiten fallen, welche die Frage behandeln, ob die Beschaffungsstelle oder deren Lieferant die vor dem 10. Nov. 1918 für Kriegszwecke bestellten Leistungen auch später noch abzunehmen hätten und gegebenenfalls zu welchen Bedingungen. Darunter falle der Rechtsstreit nicht. Die Lieferungen waren sämtlich abgenommen. Streitig sei nur der Anspruch der Klägerin auf Bezahlung, welche der Bekl. wegen angeblich mangelhafter Beschaffenheit des Stahles verweigerte. (Urt. II. 197/21 v. 20. Sept. 1921.)

Grenzen der Freizeichnung von der Haftung des Frachtführers. Anfangs 1919 übergab X mehrere Kisten Kupferdraht der bekl. Rheinschiffahrtsgesellschaft in ihrem Empfangsgebäude auf dem Hafengelände in Köln zwecks Beförderung zu Wasser an die Kl. Die Güter kamen abhanden. X hat der Kl. seine Ansprüche auf Schadensersatz abgetreten. Kl. macht sie klagend geltend. LG. verurteilte; OLG. beschränkte die Verurteilung auf 285 M. (1 M. für jedes kg), weil die Bekl. sich bis zu dieser Grenze durch ihre allg. Verladebedingungen freigezeichnet habe. RG. hob auf und stellte das LG.-Urteil wieder her. Nach den Feststellungen des OLG. habe das Gut von den Arbeitern und Angestellten der Bekl. nach seiner Annahme durch den zur Annahme befugten Vorarbeiter eine derartig grob fahrlässige Behandlung erfahren, daß es nicht nur in den Hallen der Bekl. nicht aufzufinden, sondern auch in ihren Büchern und Schiffspapieren keinerlei Eintragung darüber erfolgt war. Danach liege ein grob fahrlässiges Verschulden von leitenden Angestellten der Be-

Digitized by Google

klagten, bestehend in ungewöhnlich mangelhafter Einrichtung und Beaufsichtigung ihres Geschäftsbetriebes vor. Solches Verschulden der geschäftsführenden Organe habe als eigenes Verschulden der Bekl. zu gelten. Eine so weitgehende Freizeichnung sei im Hinblick auf die Monopolstellung der Bekl. ein Mißbrauch dieser Machtstellung und somit, als gegen die guten Sitten verstoßend, rechtsunwirksam, selbst wenn man diese Freizeichnung für die übrigen nicht in leitender Stellung befindlichen Angestellten der Bekl. gelten lassen wollte. (Urt. I 135/21 v. 1. Okt. 1921.)

Frachtführer. Vertragliche allgemeine Haftungsbeschränkung. R. beauftragte die Bekl., eine Speditionsfirma in M., bei ihr bereits lagernde 17 Kisten mit Zigarren als Eilgut an Kl. zu senden. Die Kisten wurden durch den Fuhrmann S. zur Bahn gefahren, aber, als hier ein Teil wegen mangelhafter Verpackung beanstandet wurde, auf telephonische Anweisung der Bekl. wieder in deren Güterhalle zurückgebracht. Bei dieser Gelegenheit wurde eine Kiste entwendet. Bekl. hatte dem S. einen Begleiter zur Mitbeaufsichtigung des Fuhrwerkes nicht mitgegeben. Kl., als deren Vertreter und in deren Namen R. den Vertrag mit der Beklagten abgeschlossen hatte, klagte auf Schadensersatz. Bekl. wendete u. a. ein, daß sie schlimmstenfalls nur in Höhe von 60 M. zu haften habe, da die M.er Spediteure durch öffentliche Bekanntmachungen allgemein ihre Haftung auf diesen Höchstbetrag für den einzelnen Auftrag beschränkt hätten. Bekl. ist in vollem Umfange verurteilt. Berufung und Rev. wurden zurückgewiesen. Die beiden öffentlichen Rundschreiben der M.er Spediteure ergäben nicht mit genügender Deutlichkeit, daß die Haftung auch bei eigener Fahrlässigkeit des Spediteurs habe beschränkt werden sollen. Möchte solcher Wille bei den Spediteuren bestanden haben, so habe er doch keinen zweifelsfreien Ausdruck gefunden. Aber in dem Zusammenschluß aller M.er Fuhrunternehmer und Güterbestätter sei auch eine sittenwidrige Ausbeutung ihrer tatsächlichen Monopolstellung insoweit zu finden, als sie etwa ihre Haftungsbeschränkung auch auf den Fall eigener Fahrlässigkeit erstreckt haben sollten. Solche Vereinbarung sei zwar nach § 276 Abs. 2 BGB. zulässig, aber doch im geschäftlichen Verkehr eine seltene Ausnahme und eine gänzliche Umkehrung der vom Gesetzgeber (§§ 390, 407, 417, 429 HGB.) gewollten und vom Verkehr als billig empfundenen Rechtslage. Geschehe eine solche Freizeichnung nicht im Wege völlig freier Vereinbarung, sondern werde sie von einer ganzen Unternehmergruppe eines bestimmten Bezirkes durch Ausnutzung tatsächlicher Monopolstellung den beteiligten, auf die Mitwirkung des Spediteurs oder Fuhrunternehmers angewiesenen Kreisen gewissermaßen aufgezwungen, so verstoße das gegen die guten Sitten. Daß die Auftraggeber sich u. U. durch Abschluß von Versicherungsverträgen schützen könnten, sei unerheblich, da eine Versicherung, die die Gefahr des eigenen Verschuldens des Transportunternehmers mitumfasse und im Schadensfalle dem Versicherer den Rückgriff gegen den an der Schadensentstehung schuldigen Unternehmer versage, besonders hohe Prämiensätze bedingen würde. Eigene Fahrlässigkeit der Bekl. sei mit Recht darin gefunden, daß sie keinen zweiten Mann beigegeben habe, sodaß die wertvolle Sendung zeitweilig unbeaufsichtigt blieb. (Urt. I. 123/21 v. 26. Okt. 1921.)

Reichs. etreideordnung. Pflicht der selbstwirtschaftenden Kommunalverbände zur genauen Aufsicht über ihre Kommissionäre. Nach der RGetrO. v. 21. Juni 1917 war den Kommunalverbänden freigestellt, das für sie beschlagnahmte Getreide für eigene Rechnung anzukaufen und es als Verkäufer an die Reichsgetreidestelle zu liefern. In diesem Falle hatte der Verband für den Erwerb der Früchte zu sorgen und dafür Kommissionäre zu bestellen (§ 32); die Eigentümer durften nur an letztere verkaufen. Die Verbände hatten die Tätigkeit der Kommissionäre zu überwachen (§ 26). Von jener Befugnis hatte der bekl. Kommunalverband Gebrauch gemacht und Z. zum Kommissionär bestellt. Kl. haben an Z. Getreide geliefert, aber keine Zahlung empfangen. Z. ist jetzt in Konkurs. Deshalb nehmen die Kl. den bekl. Verband auf Zahlung in Anspruch. LG. und OLG. wiesen ab, RG. hob auf. Habe der Bekl. sich aus freien Stücken entschlossen, das Getreide für eigene Rechnung zu erwerben, so habe er mit allen Mitteln dafür sorgen müssen, daß die Landwirte die ihnen zukommende Zahlung erhielten. War der Kommissionär mit der Weitergabe der Zahlung an die Landwirte säumig, so sei der Bekl. zu einer besonders scharfen Aufsicht verpflichtet gewesen. Die Beweisaufnahme habe ergeben, daß die Zahlungsweise des Z. manchem Landwirte nicht einwandfrei erschien. Angesichts dessen hätte Bekl. angeben und nachweisen müssen, wie er seiner Ueberwachungspflicht nachgekommen sei. Es genüge nicht, daß die Stellung des Z. damals noch sicher war; erheblich sei auch, ob sein gesamter Geschäftsbetrieb und die Weitergabe der Zahlungen des Bekl. an die Landwirte ordnungsmäßig erfolgten. Andererseits sei ein Mitverschulden der Kl. denkbar. Alles das sei noch aufzuklären. (Urt. I. 153/21 v. 15. Okt. 1921.)

Beschlagnahme für die Kapp-Regierung. Am 15. März 1920 wurde das Auto des Klägers in Berlin durch Schutzleute angehalten und nach der Reichskanzlei geleitet. Dort stellte der Bekl. „als Polizeioffizier der Reichskanzlei" eine Bescheinigung aus, daß der Wagen für die Zwecke der Reichskanzlei v. 15. März 1920 bis .... beschlagnahmt sei. Zugleich gab er Fahrtanweisungen für den Wagen für den 15. März und Befehl, daß der Wagen zwar nachts in den Gewahrsam des Kl. zurückzukehren, aber an jedem Morgen bei der Reichskanzlei wieder vorzufahren habe, um Näheres über seine Verwendung zu erfahren. Demgemäß ist nach Behauptung des Kl. der Wagen auch am 16. und 17. benutzt worden. Kl. verlangt Schadensersatz für Abnutzung und Beschädigung des Wagens. LG. wies ab, OLG. erklärte den Anspruch nur wegen der Benutzung v. 15. dem Grunde nach für berechtigt, wies dagegen hinsichtlich des 16. und 17. die Berufung zurück, weil Kl. den Wagen an diesen Tagen nicht wieder zur Reichskanzlei hätte fahren lassen sollen. RG. wies Rev. des Bekl. zurück, hob aber zugunsten des Kl. auf. Der Bekl. sei nicht befugt und verpflichtet gewesen, den Anweisungen der Anhänger Kapps nachzukommen. Die Kapp-Regierung habe sich nicht bis zur verfassungsmäßigen Macht und Anerkennung durchsetzen können. Mithin könnten alle von ihr veranlaßten Maßnahmen nicht als Akt und Ausfluß gesetzmäßiger Polizeigewalt anerkannt werden. Bekl. könne sich auch nicht auf guten Glauben berufen. Nach den Feststellungen des BerUrt. habe er gewußt, daß er zum Gehorsam nicht verpflichtet war und er durch seine Anweisung v. 15. März 1920 dazu beitrug, das Eigentum des Kl. zu verletzen. Seine Beschlagnahme könne auch nicht als polizeiliche Verfügung i. S. des preuß. Ges. v. 11. Mai 1842 angesehen werden. Dagegen sei die Rev. des Kl. begründet. Bei Anwendung des § 254 BGB. sei davon auszugehen, daß der Bekl. durch den am 15. gegebenen Befehl täglich zu wiederholender Meldung es schuldhaft verursacht habe, wenn der Wagen auch am 16. und 17. benutzt worden sei. Demnach hätte OLG. prüfen müssen, ob der Kl. dadurch, daß er diesem Befehl gehorchte, den ursächlichen Zusammenhang zwischen der widerrechtlichen Beschlagnahme v. 15. und der Benutzung des Wagens v. 16. und 17. völlig aufgehoben habe, ferner ob dem Kl. sein der Beschlagnahme entsprechendes Verhalten als ein Verschulden zur Last falle. (Urt. VI. 198/21 v. 14. Nov. 1921.)

2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Reichsgerichtsrat Conrad, Leipzig.

§ 303 StrPO. Zum Begriff des unerlaubten Verkehrs. Die Rev. des Angekl. ist verworfen worden. Aus den Gründen: Die Rev. stützt sich auf folgende Behauptungen. Nachdem sich die Geschworenen zur Beratung zurückgezogen hatten, hätten einzelne wiederholt das Beratungszimmer verlassen. Einer der Geschworenen habe an der Tür zum Sitzungssaal gefrühstückt, andere hätten das Beratungszimmer verlassen und seien nach der anderen Seite gegangen, wie der Verteidiger selbst gesehen habe. Einer der beiden Gerichtsdiener habe darüber seine Verwunderung ausgesprochen. Es werde behauptet, daß sämtliche

Digitized by Google

Geschworenen den Beratungen nicht von Anfang bis zu Ende beigewohnt haben. Der Umstand, daß die behaupteten Vorgänge in dem Sitzungsprotokolle nicht beurkundet sind, würde der Rev. nicht entgegenstehen, da es sich um Tatsachen handelt, die außerhalb des Ganges der Hauptverhandlung lagen (§ 273 StrPO. Vgl. RG. i. StrS. Bd. 27 S. 3). Die angef. Tatsachen sind jedoch mit der Möglichkeit vereinbar, daß vor Beginn der eigentlichen Beratung eine Frühstückspause stattgefunden hat. Sie zwingen nicht zu dem Schlusse, daß demnächst nicht sämtliche Geschworenen dem Verlaufe der Beratung bis zum Ende beigewohnt haben, oder daß ein nach § 303 StrPO. verbotener „Verkehr" der Geschworenen mit anderen Personen stattgefunden habe, durch den die Selbständigkeit der Beratung und Beschlußfassung gefährdet war (RG. i. StrS. Bd. 1 S. 207, Bd. 3 S. 266[1])). Der gerügte prozessuale Verstoß findet daher in den Ausführungen der Rev. keinen Anhalt. (Urt. II. 315/21 g. P. v. 13. Mai 1921.)

Geltung deutscher Gesetze im besetzten Rheinland. Die Rev. des vom LG. Trier wegen Beihilfe zur unerlaubten Ausfuhr lebenswichtiger Gegenstände, verübt Anfang Februar 1920, aus Art. II § 3 WuchergerichtsVO. v. 27. Nov. 1919 (RGBl. S. 1909) verurteilten Angekl. ist verworfen worden. Aus den Gründen: „Verfehlt sind die Bedenken, die von der Rev. gegen die Anwendung der WuchergerVO. erhoben werden. Das auf Art. 3a des Rheinlandabk. (Zus. z. FrV. v. 28. Juni 1919 [RGBl. S. 1337 ff.]) i. Vb. mit Art. 7—9 der seitens der „Hohen Kommission" dazu erlassenen „GesetzgebungsVO." (VO. Nr. 1) beruhende Einspruchsrecht der fremden Behörde berührt den Bestand der verfassungsmäßig zustande gekommenen u. veröffentlichten deutschen Gesetze oder VO. nicht, sondern macht deren Anwendung in dem besetzten Gebiete völkerrechtlich von dem Eintritt einer aufschiebenden Bedingung abhängig. Mit dem Wegfalle des Hindernisses — sei es infolge Ablaufs der 10tägigen Frist nach Registrierung, sei es infolge ausdrücklichen Verzichts — tritt die dem Gesetze nach der deutschen Rechtsordnung zukommende Geltung ohne weiteres in vollem Umfange in Kraft. Der Verzicht auf das Einspruchsrecht ist ein auf dem Gebiete des Völkerrechts liegender Verwaltungs-, kein Akt der Gesetzgebung. Schon deshalb sind die Ausführungen der Rev. betr. seiner Veröffentlichung abwegig. Die lediglich aus dem Gesichtspunkte des praktischen Bedürfnisses von Zeit zu Zeit erfolgenden Bekanntmachungen des Rheinlandskommissars oder der Besatzungsbehörden über die Zulassung deutscher Gesetze oder Verordnungen sind für deren Geltung ohne rechtliche Bedeutung." (Urt. V 1962/20 g. K. v. 27. Mai 1921.)

Reichsfinanzhof.

Mitgeteilt v. Senatspräsidenten b. RFH. Dr. Klos, München.

= Bedeutung einer vom Inhalt der letztw. Verf. abweichenden Vereinbarung der Beteiligten. § 20 Abs. 1 Ziff. 1 (ErbschStGes. 1919). Sind über die Auslegung einer letztw. Verf. Zweifel nicht möglich, so ist eine von den eingesetzten Erben nach Annahme der Erbschaft getroffene Vereinbarung über eine der testamentarischen Erbfolge nicht entsprechende Gestaltung ihrer vermögensrechtlichen Beziehungen für die Steuerbehörde auch dann nicht bindend, wenn die Vereinbarung ernstlich gemeint und nicht zum Zwecke der Steuerumgehung getroffen ist. Vielmehr bleibt für die Beurteilung der Erbanfallsteuerpflicht das Testament maßgebend. Anders für das ErbschStGes. 1906 bei Vergleichen über zweifelhafte Anordnungen; vgl. RFH. 30 Jan. 1919 u. 26. März 1919; DJZ. 1919, 352 u. 512. (Urt. Ia. A. 67/21 v. 5. Juli 1921.)

= Bei der Ermittlung des Vermögenszuwachses (§ 3 VermZuwKrAbgGes.) kann sowohl beim Anfangs- wie beim Endvermögen nur der jeweilige Zeitgeldwert am Stichtage zugrunde gelegt werden und die in der Zwischenzeit eingetretene Geldentwertung und ihre Folge weder zu einer Hinaufsetzung des Wertes des Anfangsvermögens noch zu einer Herabsetzung des Wertes des Endvermögens oder zu einer sonstigen Abminderung des Unterschiedes zwischen Anfangs- und Endvermögen dienen. (Urt. III. A. 128/21 v. 20. Juli 1921.)

= Umsatzsteuergesetz 1918 § 1, § 2 Nr. 2, 4. Eine allgemeine Umsatzsteuerfreiheit für bankmäßige Geschäfte jeder Art besteht nicht. Das entgeltliche gewerbsmäßige Inkasso von Wechseln, Anweisungen, Schecks, Effekten, Rechnungen und Quittungen im Namen und für Rechnung der Berechtigten sowie das entgeltliche gewerbsmäßige Effektendepotgeschäft sind vielmehr umsatzsteuerpflichtig, ebenso die Vermietung zimmerartiger mit eingebauten Schränken und Gestellen, wennschon ohne Schließfächer, versehenen Tresors. (Urt. II. A. 247/21 v. 20. Sept. 1921.)

= Zu § 3 GrErwStGes. (Steuerpflichtigkeit der Uebertragung der in einer Hand vereinigten Anteile einer Grundstücke besitzenden Personenvereinigung.) Die Anwendung der Vorschrift „zu deren Vermögen Grundstücke gehören" setzt nicht die grundbuchmäßige Umschreibung des Eigentums auf die Personenvereinigung voraus, sondern es genügt der Besitz von wirtschaftlichem Eigentum i. S. des § 80 Abs. 1 RAbgO., z. B. Besitzübertragung auf Grund formellen Grundstückskaufs nach geschehener Bezahlung des Kaufpreises. (Urt. II. A. 269/21 v. 20. Sept. 1921.)

= Die bei Erhöhung des Grundkapitals einer Akt.-Ges. vom ersten Erwerber der Aktien übernommenen Kosten der Kapitalerhöhung und die Stückzinsen unterliegen nicht der Abgabe aus TNr. 1 A a RStempGes. Dieser Grundsatz, den der RFH. bereits für die Uebernahme der Gründungskosten einer G. m. b. H. im Urt. v. 17. Dez. 1919 (DJZ. 1920, 405) ausgesprochen hatte, bricht völlig mit der bisherigen Verwaltungsübung und Rechtsprechung. Er wird aus dem Wesen des Gesellschaftsstempel hergeleitet, der das der AktGes. dauernd als Betriebsmittel zufließende Kapital treffen will, wozu die Kosten der Ausgabe von Aktien nach § 262 Nr. 2 HGB. nicht gehören, ebensowenig wie Stückzinsen. (Urt. II A. 146/21 v. 20. Sept. 1921.)

= Ebenso für die Kosten der Erhöhung des Stammkapitals einer G. m. b. H. (Urt. II A. 186/21 v. 20. Sept. 1921.)

= Bei der Veranlagung zur Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs (§ 5 VermZuwKrAbgG., § 36 BesStG.) ist der Nennwert einer in ausländischer Währung zahlbaren Schuld grundsätzlich nach dem Wechselkurse v. 30. Juni 1919 umzurechnen. Nur wenn die Schuld an diesem Tage noch nicht fällig oder rückzahlbar ist, ist ihr Wert nach dem schätzungsweisen Werte im Zeitpunkt der Fälligkeit oder der Rückzahlbarkeit (Devisenterminwert) festzustellen. (Urt. III. A. 139/21 v. 24. Sept. 1921.)

= Die nach § 40 Abs. 3 ErbStG. für Ausstattungen vorgesehene Steuerfreiheit umfaßt nicht ein Grundstück, das zum Zwecke der Ausübung eines Berufes übereignet wird, da solches höchstens als Aussteuer angesehen werden könnte. § 42 Z. 2 erster Satzteil das. trifft nur Zuwendungen, die unmittelbar und ausschließlich dem Unterhalt des Bedachten dienen sollen, nicht dagegen solche, die ihm die Erlangung einer selbständigen Lebensstellung ermöglichen, auf Grund deren er dann selbst seinen Lebensunterhalt erwerben soll. (Urt. Ia A. 96/21 v. 27. Sept. 1921.)

= Das Finanzamt, das den Steuerbescheid erlassen hat, ist zur Einlegung des Rechtsmittels gegen Berufungsurteile auch zugunsten der Steuerpflichtigen befugt, wie aus § 204 Satz 2 RAbgO. herzuleiten ist; § 265 a. a. O. steht nicht entgegen. (Urt. II A. 385/21 v. 30. Sept. 1921.)

Reichswirtschaftsgericht.

Mitgeteilt vom Senatspräsidenten des RWG. Dr. Köppel, Berlin.

Verpflichtung der Gemeinden und Schlächter zur Leistung der Leder-Konjunkturabgabe. Der Abgabepflicht nach der VO. über die Erhebung einer zufolge der Aufhebung der Höchstpreise für Häute, Felle und Leder zu leistenden Abgabe v. 26. Febr. 1920 (RGBl. S. 264) unterliegen mangels einer Ausnahmevorschrift in der VO. auch Gemeinden, Gemeindeverbände oder allg. Wohlfahrtseinrichtungen sowie Schlächter, da die VO. in § 2 als abgabepflichtig jeden bezeichnet, der am 15. Aug. 1919

[1]) Zu vgl. auch RG. i. StrS. Bd. 54 S. 241. Der Einsender.

Digitized by Google

Eigentümer der im § 4 gen. Vorräte an rohen Häuten, Fellen und Leder war. Die durch die VO. grundsätzlich begründete Abgabepflicht kann nur auf dem im § 20 vorgesehenen Verwaltungswege durch Bewilligung einer Ausnahme beseitigt werden. (Entsch. G. S. 26/21 v 5. Nov. 1921.)

Zum Begriff der eingeführten Ware i. S. der EinfuhrVO. Der aus ausländischem Rohtabak fachmänisch hergestellte und für den Einzelverbraucher fertiggemachte Rohtabak ist Inlandsware. Der aus ausländischem Rohtabak in oberflächlicher Weise unsachgemäß hergestellte Rohtabak bleibt Auslandsware und kann beim Vorliegen der übrigen gesetzl. Voraussetzungen für verfallen erklärt werden. Im übrigen ist es im Einzelfalle Tatfrage, wo die Grenze liegt, von der ab eingeführter Rohtabak den Charakter eines Rohtabaks verliert und nach der Verkehrsauffassung als Inlandsware betrachtet werden muß. (Entsch. G. S. 5 u. 8 v. 18. Juni 1921.)

Kammergericht.

Strafsachen.

Mitgeteilt von Kammergerichtsrat Hanschmann, Berlin.

Lebensmittelschiebungen durch Beamte. Das Berufungsgericht hat die Angekl. zu Strafe verurteilt, weil sie Zucker an Verbraucher, insbes. Kantinenbetriebe, ohne sich Bezugsscheine vorlegen zu lassen, abgegeben und gegen §§ 22, 32 Ziff. 5 ReichszuckerVO. v. 17. Okt. 1917 verstoßen haben. Die Verurteilung ist rechtlich bedenkenfrei. Zwar waren die Angekl. als Gemeindeschöffen und Leiter des Lebensmittelamtes neben der Verwaltung der Gemeindevorräte auch mit der Verteilung der rationierten Lebensmittel, insbes. des Zuckers, befaßt. Hätten sie die ihnen zur Last gelegte Tat in ihrer Eigenschaft als amtliche Verteilungsorgane und bei Vornahme der Verteilung des rationierten Zuckers begangen, so wären sie wegen Abgabe des Lebensmittels ohne Bezugsschein nicht strafbar. Denn dann hätten sie als obrigkeitliche Organe gehandelt, die als solche den Strafvorschriften auf dem Gebiete der Zwangsbewirtschaftung nicht unterworfen sind, vielmehr nur Verwaltungswidrigkeiten begehen können, gegen die den davon Betroffenen die Verwaltungsbeschwerde offensteht. Aber die Angekl. haben keine Verteilungshandlung vorgenommen, sondern im Gegenteil den von ihnen an Kantinenbetriebe und auswärtige Amtsstellen käuflich überlassenen Zucker aus dem zur Verteilung bestimmten Vorrat ausgesondert oder Vorräten entnommen, die für die Verteilung nicht oder nicht mehr in Frage kamen. Sie haben dies getan, um den Zucker als Mittel zu verwenden, andere sonst unverkäufliche Nahrungsmittel, die mit dem Zucker zusammen abgenommen werden mußten, an den Mann zu bringen. Sie haben also nicht eine ihnen als amtlichen Organen obliegende Aufgabe erfüllt, vielmehr lediglich fiskalische Interessen der von ihnen vertretenen Gemeinde wahrgenommen, mithin eine rein privatrechtliche Tätigkeit entfaltet, bei der sie an die Verkehrsregelungsvorschriften ebenso wie jede Privatperson gebunden waren. (Urt. d. 1. Strafsen. 1 S. 779/21 v. 11. Nov. 1921.)

Preußisches Oberverwaltungsgericht.

a) Mitgeteilt von Oberverwaltungsgerichtsrat Bartels, Berlin.

Freiheit der politischen Gesinnung. Gegen verschiedene Amtsvorsteher war das Disziplinarverfahren mit dem Ziele der Dienstentlassung eingeleitet worden, weil sie sich offen zur kommunistischen Partei, deren Ziel der gewaltsame Umsturz der Staatsordnung sei, bekannt hätten Der Kreisausschuß sprach frei, das OVG. bestätigte die Entsch. mit der Begründung: Der Umstand, daß ein Beamter sich zu einer politischen Partei bekennt, stellt für sich allein keine Verletzung der Amtspflichten und ebensowenig ein unwürdiges Verhalten in oder außer dem Amte dar. Diese Rechtslage ist für das geltende Recht klargestellt durch Art. 130 Abs. 2 RVerf. v. 11. Aug. 1919, die allen Beamten die Freiheit ihrer politischen Gesinnung gewährleistet. Denn wenn diese Vorschrift von der Freiheit der politischen Gesinnung spricht, so kann hiermit nicht gemeint sein, daß nur die Freiheit der bei einem Beamten im Innern vorhandenen, in der Außenwelt nicht hervortretenden, politischen Gesinnung gewährleistet werde, da diese ohnehin frei ist, somit bei einer solchen Auslegung die Bestimmung bedeutungslos wäre. Vielmehr kann seine Vorschrift nur dahin verstanden werden, daß jedem Beamten die Freiheit gewährleistet wird, sich nach außen hin zu einer politischen Auffassung zu bekennen, wie sie von einer bestimmten politischen Partei vertreten wird. Danach ist die Bestrafung eines Beamten wegen des bloßen Bekenntnisses zu einer Partei ausgeschlossen. Ein Dienstvergehen würde ein Beamter erst begehen, wenn er die Erreichung des auf gewaltsamen Umsturz der bestehenden Staatsordnung gerichteten Zieles der Partei, zu der er sich bekennt, durch positive Handlungen zu fördern versuchte. In dieser Richtung enthält die Anklage, durch die der Gegenstand der Anschuldigung für den Disziplinarrichter bindend begrenzt wird, keine Behauptungen. (Urt. D. S. 37/21. v. 17. Okt. 1921.)

Verwaltungsstreitverfahren. Der Erlaß eines Vorbescheids auf Grund des § 67 des LVG. v. 30. Juli 1883 in der Fassung des Kriegsgesetzes zur Vereinfachung der Verwaltung v. 13. Mai 1918 (GS. S. 53) wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß von einer der Parteien die Anberaumung der mündlichen Verhandlung verlangt worden ist. (Entsch. IV. C. 75/20 v. 17. März 1921.)

Die durch die Kabinettsorder v. 28. Dez. 1875 begründete Zuständigkeit des Oberbürgermeisters der Stadtgemeinde Berlin i S der Straßenbaupolizei ist auch nach Inkrafttreten des Ges. über Bildung einer neuen Stadtgemeinde Berlin v. 27. April 1920 bestehen geblieben u. auf das ganze Gebiet der neuen Stadtgemeinde Berlin ausgedehnt worden. Im Bez. der bish. Stadtgemeinde Berlin war die Straßenbaupolizei, d. h. „die gesamte auf die Anlegung, Regulierung, Entwässerung und Unterhaltung der Straßen und Brücken bez. örtliche Polizei" durch KabinettsO. v. 28. Dez. 1875 dem Oberbürgermeister von Berlin zur eigenen Verwaltung überwiesen. Durch Gesetz v. 27. April 1920 sind zwar die in § 1 gen Gemeinden und Gutsbezirke nicht mit der bisherigen Stadtgemeinde Berlin vereinigt, in diese eingemeindet worden; die Einheitsgemeinde wurde in der Weise hergestellt, daß die Kommunen einschließl. Berlin unter Aufgabe ihrer bisherigen Selbständigkeit zu einer neuen einheitlichen Gemeinde und einem neuen einheitlichen Stadtkreise zusammengefaßt sind. Danach würden die polizeil. Befugnisse, die dem Oberbürgermeister der bisherigen Stadtgemeinde Berlin zugestanden haben, nicht ohne weiteres auf den Oberbürgermeister der neuen Stadtgemeinde Berlin übergegangen sein. Auch bestimmt § 33 ohne Vorbehalt, daß Ortspolizeibehörde für den neuen Ortspolizeibezirk der Polizeipräs. von Berlin ist. § 1 Abs. 2 sagt aber: „Sie (die neue Stadtgemeinde Berlin) gilt als Erweiterung der bish. Stadtgemeinde Berlin. Die für die bish. Stadtgemeinde Berlin in ihrer Eigenschaft als Kommunalverband sowie als Verwaltungsbezirk geltenden Vorschriften finden auf die neue Stadtgemeinde Berlin Anwendung, soweit nichts anderes im Gesetze bestimmt ist." Damit ist, wie die Begr. darlegt, „rechtlich derselbe Erfolg wie bei einer Erweiterung Berlins durch Eingemeindung anderen Gebiets erreicht. Die kommunale Gebietshoheit Berlins gilt als automatisch ausgedehnt auf das Gebiet von Groß-Berlin; dasselbe gilt von der Wirksamkeit der für Berlin bisher geltenden verwaltungsrechtlichen Sondervorschriften. Danach dehnt sich die bisher für Berlin bestehende besondere Zuständigkeit einer Reihe von staatlichen Behörden und Körperschaften automatisch auf Groß-Berlin aus. Nur dadurch wird die Kontinuität des Rechtszustandes gewahrt". Hiernach ist die durch KabO. v. 28. Dez. 1875 begründete Zuständigkeit des Oberbürgermeisters der Stadtgemeinde Berlin in Angel. der Straßenbaupolizei mit dem am 1. Okt. 1920 erfolgten Inkrafttreten des Ges. v. 27. April 1920 bestehen geblieben, auf das ganze Gebiet der neuen Stadtgemeinde ausgedehnt worden und an die Stelle der Zuständigkeit der bisherigen Behörden getreten. Daher ist in den AusfBest. v. 29. Juli 1920 gesagt: „Die Führung der ortspolizeil. Geschäfte für das Gebiet des neuen Stadtkreises Berlin teilt sich zwischen dem Polizeipräsidenten von Berlin und dem Oberbürgermeister von Berlin nach

Digitized by Google

denselben Grundsätzen, wie bisher die Führung der ortspolizeil. Geschäfte für das Gebiet des früheren Stadtkreises Berlin zwischen dem Polizeipräsidenten und dem Oberbürgermeister von Berlin." (Urt. IV. C. 26.20 v. 7. Okt. 1920.)

b) Mitget. v. Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Damme, Berlin.

Ungültigkeit der Berliner Grundsteuer-Ordnung v. 9. März 1921. Die Berliner GrundsteuerO. v. 9. März 1921 hat zum Steuermaßstab den gemeinen Wert der steuerpflichtigen Grundstücke. Sie unterscheidet zwischen bebauten und unbebauten Grundstücken, setzt aber bez. der Abstufung der für jede dieser Grundstücksgruppen alljährlich zu erhebenden Sätze ein bestimmtes Verhältnis nicht fest, sondern schreibt im § 6 nur vor, daß der Satz für unbebaute Grundstücke mindestens 50% höher als der für bebaute Grundstücke sein muß und nicht höher als 100% als dieser sein darf. Die Uebertragung der Festsetzung des Abstufungsverhältnisses auf die Gemeindebehörden zur jährlichen Beschlußfassung verstößt, wie das OVG. wiederholt dargelegt hat, wider die Vorschriften des Kommunalabgabenges., wonach diese Abstufung in den Steuerordnungen selbst ein für alle Male festgelegt sein muß. Die Steuerordnung ist daher nach Lage des Falles im ganzen ungültig. (Urt. VIII C 100/21 v. 6. Dez. 1921.) (Bem. d. Einsenders: Müssen sonach die Grundstückseigentümer, welche gegen ihre Veranlagung auf Grund dieser Steuerordnung Einspruch eingelegt und Klage erhoben haben, von der Steuer freigestellt werden, so entgehen sie doch nicht der Grundsteuerveranlagung, wenn, was nach der Novelle v. 28. Aug. 1921 statthaft ist, die Gemeindebehörden eine anderweite Steuerordnung mit rückwirkender Kraft erlassen, nach der die Pflichtigen zur Steuer nachträglich in gleicher Höhe herangezogen werden dürfen.)

Das Gesetz, betr. die Bildung einer neuen Gemeinde Berlin v. 27. April 1920 und die französisch-reformierte Gemeinde in Berlin. Durch das Potsdamer Edikt v. Okt. 1685 gestattete der Große Kurfürst den infolge der Aufhebung des franz. Edikts von Nantes aus Frankreich geflohenen Hugenotten, sich in seinen Staaten anzusiedeln und „in jeder Stadt", wo dies geschehen würde, eine nach ihrem Herkommen lebende Sondergemeinde in bürgerlicher und kirchlicher Hinsicht zu bilden. Dieses Privilegium wurde 1809 infolge der Neuorganisation Preußens in bürgerlicher Beziehung aufgehoben, in kirchlicher eingeschränkt. Immerhin verblieb den franz. Gemeinden ihre Presbyterialverfassung. Die Rspr. ging nun dahin, daß die räumlichen Grenzen jeder dieser franz.-ref. Parochialgemeinden auch mit den Weichbildgrenzen jeder Stadt, in der sie bestanden, zusammenfielen. Wer daher, obwohl er franz.-ref. war, außerhalb dieser Grenzen wohnte, konnte demgemäß von der ev. Landeskirche nicht als zur franz. Gemeinde gehörig angesehen werden und wurde deshalb auch zu den Kirchensteuern der ev. Lokalkirchengemeinde, in der er wohnte, herangezogen. Diese Rechtslage führte in den Vororten Berlins zu unerquicklichen Streitverfahren zwischen den ev. Kirchensteuerbehörden und den ursprünglich in Berlin wohnenden franz.-ref. Glaubensgenossen, die inzwischen aber nach Charlottenburg, Steglitz usw. verzogen und hier zur ev. Kirchensteuer herangezogen waren. Dem hat nun, wenigstens für Berlin, das allerdings nur für die politischen Kommunalverhältnisse berechnete Gesetz zur Bildung einer neuen Gemeinde Berlin v. 27. April 1920 ein Ende gemacht. Denn nach diesem sind die Weichbildgrenzen der alten Stadtgemeinde Berlin um die Gebiete der in dem Gesetze aufgeführten Stadt- und Landgemeinden sowie Gutsbezirke erweitert, und diese Erweiterung ist, ohne daß es der sonst nur im bestimmten Verfahren zulässigen Parochialänderung bedurfte, auch der franz.-ref. Gemeinde dort zugute gekommen. Seit Inkrafttreten des Ges. v. 1. Okt. 1920 gehören mithin alle franz.-ref. Glaubensgenossen, die in den eingemeindeten Vororten wohnen, der franz. Gemeinde Berlin an und dürfen nicht mehr anderweit zu den Kirchensteuern herangezogen werden. (Urt. VIII. C. 15/21 v. 29. Nov. 1921.)

Für welchen Zeitraum ist die Festsetzung der Höhe des Schulgeldes statthaft? Das Schulgeld für eine Gemeindeanstalt stellt eine Gebühr i. S. des § 4 des Kommunalabgabenges. dar. Gebühren werden nur als im voraus bestimmtes Entgelt für die innerhalb eines bestimmten Zeitraums stattgehabte tatsächliche Benutzung einer Gemeindeanstalt erhoben. Die Zeiteinheit, für welche eine Schule nach dem Lehrplan benutzt zu werden pflegt, ist ein Kalendervierteljahr. Das Schulgeld darf daher nur vom Beginn des nächsten Kalendervierteljahrs ab erhöht werden. Eine im Dez. ausgesprochene Erhöhung des Schulgeldes hat mithin keine Rückwirkung für die Zeit vom Beginne des Schuljahrs ab, sondern erst von dem darauf folgenden Januar ab für das letzte Vierteljahr des Schuljahrs. (Urt. VIII. C. 75/21. v. 4. Okt. 1921.)

c) Mitget. v. Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Schmölders, Berlin.

Entscheidungen in Steuersachen.

Zugangsveranlagung. Steuerpflichtige Höhe des Einkommens eines Gerichtsassessors aus vorübergehender Anwaltsvertretung. Für die Zugangsveranlagungen auf Grund des § 64 EinkStGes. ist, wie für die ordentl. Veranlagungen (§ 9 Nr. 1 EinkStGes.), der Bestand der einzelnen Einkommensquellen zu Beginn der Veranlagungsperiode maßgebend. Dabei gelten als Einkommen (§ 6) stets „Jahreseinkünfte", d. h. Einkünfte eines zwölfmonatigen Zeitraums. Liegt ein Jahresergebnis für eine Quelle noch nicht vor, so muß die Veranlagung (§ 9 Nr. 2) nach dem mutmaßlichen Jahresertrag erfolgen. An Stelle des mutmaßlichen Ertrags tritt nach Ablauf des Steuerjahrs der tatsächlich erzielte. Dies Ersetzen der Mutmaßung durch die Wirklichkeit hat zur Voraussetzung, daß die Einkommensquelle bis zum Schlusse der maßgebenden Veranlagungsperiode in wesentlich unveränderter Gestalt bestanden hat oder die im Laufe derselben eingetretene Endschaft oder Aenderung der Quelle bereits beim Beginne der Veranlagungsperiode feststand. Andernfalls bleibt der nach Beschaffenheit der Quelle beim Beginne der Veranlagungsperiode zu erwartende Jahresertrag maßgebend. Im vorl. Falle hätte die BerKom. prüfen müssen, ob bereits zum Beginne der Veranlagungsperiode, also am 1. Aug. 1918, feststand, daß die Anwaltsvertretung zu einem bestimmten Zeitpunkt aufhören würde. War dies der Fall, so dürfte nur das Eink. bis zu diesem Zeitpunkt als Jahreseink. eingestellt werden (Entsch. d. OVG. i. StS. Bd. 14 S. 49 f.). Nur wenn am 1. Aug. 1918 über die Endschaft der Anwaltsvertretung noch nichts feststand, war das mutmaßliche Jahreseink. aus dieser Quelle so, wie geschehen, durch eine zwölffache Vervielfältigung des Monatseinkommens zu ermitteln. (Urt. d. IX. Senats I c 14/20 v. 7. Okt. 1920.)

Bayerisches Oberstes Landesgericht in München.

1. Zivilsachen.

Mitgeteilt von Ministerialdirektor H. Schmitt, München.

Unwirksamkeit einer im Inland vollzogenen mosaisch-rituellen Scheidung im Geltungsbereich des deutschen Rechtes. Vermerkung einer für das deutsche Rechtsgebiet unwirksamen Scheidung im Heiratsregister? Beschwerderecht der Aufsichtsbehörde gegen eine nach § 11 Abs. III PersStG. getroffene Anweisung des Gerichts an den Standesbeamten. Art. 17 EG. BGB. geht im Einklang mit § 76 PersStG. davon aus, daß geistliche Gerichte zur Scheidung einer Ehe nicht zuständig sind. Nach § 15 Abs. III GVG. ist die Ausübung einer geistlichen Gerichtsbarkeit insbes. in Ehe- und Verlöbnissachen ohne bürgerliche Wirkung. Daß die Ehegatten Ausländer sind, kommt für die Eingehung und Scheidung einer Ehe nur insoweit in Betracht, als durch einen Staatsvertrag Deutschlands mit einem fremden Staate für dessen Angehörige eine Ausnahme zugelassen ist. Für die Ehescheidung ist jedoch in keinem Staatsvertrage eine solche Ausnahme getroffen. Eine „Scheidung", der für das deutsche Rechtsgebiet die Anerkennung versagt ist, kann nicht im Heiratsregister vermerkt werden. Wenn § 55 PersStG. von einer vor dem Tode eines der Ehegatten aufgelösten Ehe spricht, so meint er damit nur eine nach deutschem Rechte gültige Auflösung der Ehe. Die Aufsichtsbehörde hat kein Be-

Digitized by Google

schwerderecht, wenn es sich um eine nicht in einer Eintragung ins Standesregister bestehende Verrichtung des Standesbeamten handelt. Dagegen ist ihr (anders KG. in ZBlFG. 14, 457 und RJA. 16, 31) die Beschwerdeberechtigung dann zuzugestehen, wenn auf Grund des § 11 Abs. III PersStG. eine Eintragung, deren Wiederbeseitigung sie nach ihrem Vollzug durch eine Berichtigung nach §§ 65, 66 PersStG. betreiben könnte, angeordnet, aber noch nicht vollzogen ist. Denn die Aufsichtsbehörde ist bei der Berichtigung eines nach § 11 Abs. III PersStG. vollzogenen Eintrags „beteiligt" (§ 20 FGG.), also auch hinsichtlich der Verhinderung der Eintragung einer unrichtigen Anordnung des Amtsgerichts. (Beschl. ZS. III 3/21 v. 29. Jan. 1921.)

2. Strafsachen.

Mitget. von Staatsrat Dr. K. Meyer, München.

Anwendbarkeit der PreistreibereiVO. auf Werkverträge. Das BerGer. hat mit Recht das Türschloß als Gegenstand des täglichen Bedarfs angesehen. Ohne Belang ist es, daß es durch seine Verwendung nach § 94 Abs. 2 BGB. wesentlicher Bestandteil des Gebäudes geworden ist. Dem angef. Urt. ist auch insofern beizustimmen, daß § 1 Abs. 1 Nr. 1 der PrTrVO. anwendbar ist. Es geht aber nicht an, das einheitliche Rechtsgeschäft, das auf Herstellung eines verbesserten Türabschlusses für das Gebäude mittels des vom Angekl. zu liefernden Schlosses gerichtet war, in einen Kaufvertrag über das Schloß und einen dessen Anbringung an der Türe betr. Werkvertrag zu zerlegen, nur bez. des ersteren zu prüfen, ob damit gegen die PrTrVO. verstoßen ist, und dabei ausschließlich den ersteren Betrag als Preis zu berücksichtigen. Der einheitliche und unteilbare Vertrag ist unter dem Gesichtspunkt der angef. Best. zu würdigen. Dabei ist Nachdruck nicht auf die Frage zu legen, unter welche der vom BGB. aufgestellten Vertragstypen er einzureihen ist, nur der wirtschaftliche Charakter des Rechtsgeschäfts ist entscheidend. Mit seiner Unterordnung unter den Begriff des Werkvertrags nach §§ 631 ff. BGB. ist die Anwendbarkeit des § 1 Nr. 1 der PrTrVO. noch nicht ausgeschlossen. Auch ein solcher Vertrag kann einen Preiswucher i. S. dieser Best. in sich schließen. Indem diese allgemein von Fordern usw. „eines Preises für einen Gegenstand des täglichen Bedarfs" spricht, schränkt sie das Gebiet ihrer Anwendung nicht auf den Kaufvertrag ein; sie setzt nur ein Rechtsgeschäft voraus, das seinem wesentlichen Inhalt nach auf Veräußerung einer Sache gerichtet ist, indem der einen wesentlichen Teil der Vertragspflicht der einen Seite bildenden Uebereignung einer Sache die Pflicht des Gegenteils zur Leistung eines bestimmten Geldbetrags als Gegenwert auch für diese Uebereignung gegenübersteht. Wollte man diese Fälle von den möglichen Fällen des Preiswuchers ausnehmen, ließe sich das Ziel des Gesetzgebers, der wirksame Schutz der Allgemeinheit gegen wucherische Ausbeutung bei Gegenständen des tägl. Bedarfs, nur unvollkommen erreichen. Dieses Schutzbedürfnis ist auch für die Fälle anzuerkennen, wo zur Befriedigung eines wirtschaftlichen Bedürfnisses nicht die bloße Lieferung der Sache, sondern noch eine bestimmte, an ihr sich vollziehende Arbeit zu leisten ist, durch die ihre Geeignetheit zur Befriedigung des Bedürfnisses erst geschaffen wird, und beide Leistungen zu einer Gesamtvertragspflicht zusammengefaßt werden, also insbes. auch für zahlreiche zivilrechtlich den Begriff des reinen Werkvertrags angehörige Fälle. Die Bedeutung der Arbeitsleistung kann gegenüber der Sachleistung zurücktreten, braucht es aber nicht, sie darf nur nicht das überwiegende Moment bilden. Eine sichere begriffliche Abgrenzung der hierher gehörigen Fälle läßt sich kaum formulieren; diese ist nach dem einzelnen Fall zu treffen. Solche Arbeiten (Festnageln, Anschrauben, Aufhängen von Gegenständen, Anbringen und Montieren, Hähne usw. an Wasserleitungsröhren im Haus, Einsetzen von Glasscheiben, wenn die Nägel, Schrauben usw. von dem die Arbeit Ausführenden selbst geliefert werden) wird auch mancher im eigenen Haushalt selbst vornehmen, sich also auf den Kauf solcher Gegenstände von dem sie feilhaltenden Handwerker beschränken. Bei technisch schwierigeren Arbeiten wird die Zuziehung des geschulten Handwerkers nötig sein. Diese zufällige Gestaltung der Umstände kann nach Sinn des § 1 Nr. 1 PrTrVO. unmöglich entscheidend sein für Annahme oder Ablehnung eines straffälligen Preiswuchers. Der gesetzgeberische Zweck der Bekämpfung jener Auswüchse erfordert ein Einschreiten des Strafrichters in Fällen dieser Art ebenso wie gegen den Preiswucher im reinen Warenkauf. Die vom Besteller als Entgelt für die Geamtleistung nach dem Vertrag geschuldete Vergütung ist demnach i. S. des § 1 Nr. 1 PrTrVO. der Preis für den Gegenstand des tägl. Bedarfs. (Urt. Rev. Reg. II Nr. 204/1921 v. 18. Juli 1921.)

Oberlandesgericht Hamburg.

Mitgeteilt von Oberlandesgerichtsrat Grisebach, Hamburg.

Teuerungszuschlag der Rechtsanwälte nach dem Ges. v. 8. Juli 1921. Es sind Zweifel darüber entstanden, ob der Teuerungszuschlag des Art. II des Ges., betr. die GebO. der RA. und der GVollz., v. 8. Juli 1921 von den durch Art. I abgeänderten oder von den nach dem Ges. v. 18. Dez. 1919 festgesetzten Gebühren und Pauschsätzen zu berechnen ist. Die Wortfassung des Art. II kann zwar dazu verleiten, letzteres anzunehmen. Der Sinn des Ges. ist aber der, daß der Teuerungszuschlag zu den durch Art. I abgeänderten, erheblich erhöhten Gebühren und Pauschsätzen hinzukommen soll. Es ergibt sich das aus Abs. 1 Art. II mit Klarheit. Der Teuerungszuschlag soll zu der nach den „geltenden Vorschriften", d. h. nach den von nun an geltenden Vorschriften gebührenden Vergütung hinzukommen. Es würde allen derartigen Maßnahmen, wie sie auch bei Teuerungszuschlägen zu Gehältern getroffen sind, widersprechen, wenn man neue, erhöhte Gebühren festgesetzt, aber den Teuerungszuschlag nach außer Kraft gesetzten alten Gebühren hätte festsetzen wollen. Ein solches von den bisherigen Gepflogenheiten abweichendes Verfahren würde auch in der Begr. des Ges. seine besondere Begründung gefunden haben. Aus der Begründung geht aber das Gegenteil klar hervor. (Beschl. Bs. Z. V. 87/21 v. 11. Nov. 1921.)

Oberlandesgericht Jena.

Mitgeteilt von Oberlandesgerichtsrat Dr. Köhler, Jena.

Ist die Verwendung von vollständig vergälltem Branntwein, sog. Brennspiritus, als Trinkbranntwein eine Steuerhinterziehung i. S. des Branntweinsteuergesetzes v. 15. Juli 1909? Der Senat hat die Frage — im Gegensatze zu Trautvetter bei Stenglein, Strafrechtl. Nebengesetze (4) Bd. 2 S. 470 — verneint. Unbefugte Verfügung über den unter amtlicher Ueberwachung stehenden Branntwein (§ 112 Nr. 4) liegt nicht vor. Das Gesetz braucht die Wendung „amtliche Ueberwachung" als Fachausdruck. Vollständig vergällter Branntwein steht nicht unter amtlicher Ueberwachung in diesem Sinne. Die nach §§ 15 und 28 der BefreiungsO. zulässigen allgemeinen Maßregeln stellen nicht eine Ueberwachung des Branntweins, sondern der mit ihm befaßten Personen dar. Das Branntweinsteuerges. v. 24. Juni 1887 enthielt in § 18 Nr. 5 eine ausdrückliche Strafbest. Daß sie nicht ins Gesetz v. 1909 wieder aufgenommen ist, deutet darauf hin, daß man die Tat nicht weiter als Hinterziehung behandeln zu sollen glaubte, sondern den Schutz des § 130 (Ordnungsstrafe) für ausreichend hielt, zumal nach § 2 der Befreiungsordnung das allgemeine Vergällungsmittel „an sich als genügend erachtet" wird, „den Branntwein zum Trinkgebrauch unverwendbar zu machen". Aus dem Begriff der Hinterziehung selbst läßt sich die Strafbarkeit nicht herleiten, denn das Weiterverarbeiten, namentlich das Trinkfähigmachen des vollständig vergällten Branntweins, ist kein steuerpflichtiger Vorgang. Die Steuerfreiheit des völlig vergällten Branntweins ist auch nicht etwa auflösend bedingt. (Urt. des 1. Strafsen. S. 94/20 v. 7. Jan. 1921.)

Digitized by Google

Literatur-Beilage zur DJZ. 27. Jahrg. (1922) Heft 1/2

Literaturübersicht.

Mitget. von Dr. Hans Schulz, Bibliotheksdirektor b. Reichsgericht.

A. Zeitschriften.

Leipz. Zeitschrift f. Dtsch. Recht. 15. Jg. Nr. 21/22: v. Schwerin, Otto v. Gierke. E. Nachruf. Perels, D. Reichsges. üb. d. religiöse Kindererziehg. Weber, Welche Gerichte sind jetzt f. d. militärisch gearteten Vergehen u. Verbrechen d. Diebstahls u. d. Unterschlagg. zuständig? Schulze, Bösgläubiger od. wegen Gläubigerbenachteiligg. anfechtbarer Erwerb i. Gesellschaftsvertr. e. A.-G. od. G. m. b. H.

D. Recht. 25. Jg. Nr. 21/22: Lindemann, D. Begünstigg. d. Vergleiche i. dtsch. Gerichtskostenges. Strecker, D. öffentl. Glaube d. Grundbuchs bei Verfüggn. üb. noch nicht eingetragene Rechte.

Dtsch. Richterztg. 13. Jg. Nr. 9: Ziegler, D. Beratgn. üb. d. „Strafrechtsref." auf d. Juristentag i. Bamberg. Fränkel, D. Gesetz.

Archiv f. Rechts- u. Wirtschaftsphilosophie. 15. Bd. Heft 1: Leonhard, Kohler u. Hegel. v. Beling, Methodik d. Gesetzgebg., insbes. d. Strafgesetzgebg. Weigelin, D. Neubildg. v. Recht durch inn. Umsturz. Wachenfeld, Bemerkgn. z. d. Allg. Teil d. Entw. z. d. Strafgesetzbuch v. 1919. Kleinfeller, Strafrecht u. Sittlichkeit.

Jurist. Wochenschrift. 50. Jg. H. 20/21: Mügel, Gesetzl. Maßnahmen aus Anlaß d. Geldentwertg. D. Goldmark als Rechnungswert. Zeiler, D. Preisbemessg. n. d. Marktpreis. Geiler, Erwerbswirtschaftl. Konzentrationsformen. Potthoff, D. Bestimmungsgründe d. Arbeitsvertr. v. Welser u. Pape, D. Reichsverwaltungsgericht. Stillschweig, D. Verjährg. v. Hypothekenzinsen. Pünjer, Eintragg. mehrerer Höchstbetragssicherungshypotheken f. denselben Forderungskreis. Hüssener, Abänderg. d. eigenen Entscheidg. durch d. Mieteinigungsamt. D. Grenzen d. Nachprüfungsrechts d. ordentl. Gerichte.

D. Giercke. 7. Jg. 2. Bd. Nr. 35: Radbruch, D. Justizreform.

Dtsch. Rundschau. Nov. 1921: Saalwächter, D. Leipziger U-Boot-Prozeß.

Jurist. Blätter. 50. Jg. Nr. 21/22: Klang, Mieterschutzreform. Scharfmesser, D. neue HausbesorgeO. (Ges. v. 19. 5. 1921, Nr. 78 LGBl. f. Wien.)

Gerichtszeitg. 72. Jg. Nr. 6: Demelius, Geldentwertg. u. Schadensersatz. Wahle, D. Prozeßgesetzgebg. d. Nationalstaaten. Hofmannsthal, D. Urteile d. Gemischten Schiedsgerichtes i. Paris. Haber, D. Natur d. Exekutionshaft.

Prager Jurist. Zeitschrift. 1. Jg. Nr. 8: Frankl, Zu § 41 d. Entw. e. neuen Urheberrechtsges. Weiß, Prozeßrechtl. Streitfragen. Reißmann, Ref. d. Scheidungsrechtes.

Schweiz. Juristenztg. 18. Jg. H. 8: v. Cleric, D. Bedeutg. d. Strafantrages i. internat. Auslieferungsrecht d. Schweiz. Mutzner, Z. Frage des ehel. Güterrechts d. Ausländer i. d. Schweiz.

Svensk Juristtidning. 6. årg. 1921. Häft 6: Sjögren, Ivar Afzelius. In memoriam. Lundstedt, Kan härskande tolkning av 24 § köplagen anses riktig? Berglund, Domstolarnas rekrytering i Nordamerikas förenta stater. Moller, rec. v. Kleen, Kodificerad framställning i mellanfolklig rätt. Lindhagen, Förmynderskapsrättens revision.

Jherings Jahrbücher f. d. Dogmatik d. bürgerl. Rechts. 2. Folge. 35. Bd. H. 4: Rosenfelder, D. zivilrechtl. Bedeutg. d. Geldentwertg.

Markenschutz u. Wettbewerb. 21. Jg. Nr. 2: Loening, D. gewerbl. Rechtsschutz i. d. Freien Stadt Danzig. Haff, D. Notwendigkeit soziolog. Studien f. d. Juristen. Ruhfus, Kann e. Beschaffenheitsangabe nach § 13 WZG. auch durch e. Bild gemacht werden?

Gewerbe- u. Kaufmannsgericht. 27. Jg. Nr. 2 (nebst Beil): Müller, D. Entscheidg. d. Schlichtungsausschusses aus § 87 BRG. u. d. Gericht. Hauswald, D. Organisation d. GG. u. KG. Entw. e. Arbeitsgerichtsges.

Dtsch. Verlegerztg. 2. Jg. Nr. 22/23: Elster, D. neue bulgar. Urheberges. Marwitz, Z. Uebertragg. d. Urheberrechts.

D. Friedensvertrag. 1. Jg. H. 21: Schub, Sachschäden Nichtverdrängter i. Els.-Lothr. — D. Zinsverpflichtg. d. dtsch. Schuldners i. Ausgleichsverf.

Zeitschrift f. Rechtspflege i. Bayern. 17. Jg. Nr. 21/22: Oetker, Schutz gegen Ungebühr i. d. Hauptverhandlg. Friedländer, D. neueste bayer. AnwaltsgebührenO. Collard, D. sog. Gemeinderechte u. d. Vorentw. z. Rev. d. bayer. GemeindeO. Hellmuth, Gebühren- u. Strafbemessg. bei nur teilweiser Verwendg. entwerteter Postwertzeichen.

Blätter f. Rechtspflege i. Bez. d. Kammergerichte. 32. Jg. Nr. 11: Du Chesne, Ueberführung d. einzelnen Eigentumsformen ineinander.

Mecklenburg. Zeitschrift f. Rechtspflege u. Rechtswiss. 39. Bd. H. 2: Josef, Streitfragen aus d. freiwill. Gerichtsbarkeit.

Zentralblatt f. d. bes. Rheinland. 2. Jg. Nr. 15: Scheins, Aenderg. dtsch. Gesetze i. Saargebiet.

Sächs. Archiv f. Rechtspflege. N. F. 1. Jg. H. 9/10: Lassally, D. Rechtsverhältnisse am menschl. Leichnam.

Bankarchiv. 21. Jg. Nr. 4—5: Stübben, Ungesunde Erscheingn. i. öffentl. Bankwesen. Güssefeld, D. Depotzwang u. d. dtsch. Grundkredit. Sachan, D. Berliner Devisen-Abrechnungsstelle. Jacusiel, Meta-Verbindgn. i. Bankgewerbe. — Z. Entw. e. Kapitalverkehrssteuerges. Sintenis, D. Besteuerg. d. Spekulationsgewinne i. Wertpapieren.

Zeitschrift f. Handelswissenschaft u. Handelspraxis. 14. Jg. H. 8: Martell, V. Tantiemenrecht.

Hanseat. Rechtszeitschrift. 4. Jg. Nr. 20/21: Mittelstein, Oberschiedsgericht u. d. vorläuf. Vollstreckbarkeit d. erstinstanzl. Schiedsspruches. Grimm, Ausgleichsverf. u. Pfändungsrecht an Fordergn. Josef, Anzeigepflicht aus § 16 Abs. 1 od. aus § 33 BVG.? May, Hanseat. Bericht v. 32. Dtsch. Juristentage i. Bamberg.

Eisenbahn- u. verkehrsrechtl. Entscheidgn. u. Abhandlgn. 38. Bd. H. 1: Reindl, Verfüggn. d. Absenders nach § 73 Abs. 4 d. EVO Goltermann, Höhe des Schadensersatzes f. Verlust, Minderg., Beschädigg. u. Lieferfristüberschreitg. bei Eisenbahnbeförderg. Stark, E. interessanter Fall aus d. Frachtrecht. Beschlagnahme v. Expreßgut durch d. Arbeiter- u. Soldatenrat. Maier, D. Beweislast i. Falle d. § 459 Abs. 2 HGB. (§ 86 Abs. 2 EVO.). Hanow, Höhere Gewalt u. RG., e. Trauerspiel f. d. Unternehmer!

Verkehrsrechtl. Rundschau. 1. Jg. Nr. 11: Städler, Postordnungswidriger Inhalt als Haftausschließungsgrund. Senckpiehl, D. reichsgerichtl. Kostbarkeitsbegriff.

Mitteilgn. d. Jenaer Instituts f. Wirtschaftsrecht. Nr. 2: Nipperdey, Z. Begriff d. Wirtschaftsrechts.

Zeitschrift f. d. Notariat, f. d. freiw. Gerichtsbarkeit u. d. Grundbuchwesen i. Bayern. 58. Jg. N. F. 22. Jg. Nr. 10: Du Chesne, Der Vergleich als abstrakter Vertrag.

Zentralblatt f. freiwill. Gerichtsbarkeit, Notariat u. Zwangsversteigerg. 22. Jg. H. 5: Breme, D. Vorkaufsrecht d. Reichssiedelungsges. v. 11. 8. 1919. Behrend, D. Gerichtsstand d. Erbschaftsausschlagg.

Zentralblatt f. Vormundschaftswesen, Jugendgerichte u. Fürsorgeerziehg. 13. Jg. Nr. 13/14: Boschan, D. Jugendamt als Urkundsbehörde. Hartmann, D. Notwendigkeit e. bes. Verwahrg. d. geistig Minderwertigen währ. d. Minderjährigkeit u. nach d. FE.

Rhein. Zeitschrift f. Zivil- u. Prozeßrecht. 11. Jg. H. 1 u. 2: Weiß, Vgl. Zivilprozeßwissenschaft. Walsmann, Eideszuschiebg. u. Eid üb. Tatsachen, welche Gegenstand d. Wahrnehmg. d. Gegners gewesen sind. Pagenstecher, Ueb. d. Eventualanfrechng. i. Prozeß. Grimm, D. zivilprozessualen Bestimmgn. d. Ges. z. Entlastg. d. Gerichte v. 11 3. 1921. Silberschmidt, D. oberstrichterl. Rechtsprechg. z. rhein. Rechte seit d. J. 1917. Mendelssohn Bartholdy, Aus der engl. Rechtsprechg z. Friedensvertr., Kriegsrecht u. intern. Recht, April bis Juni 1921.

D. Gerichtssaal. 88. Bd. H. 1/2: Kleinfeller. D. Verfolgg. v. Schadensersatzansprüchen i. Strafverf. Dietz, D. Aufhebg. d. Militärgerichtsbarkeit. Oetker, Vorbereitg. u. Versuch, Beihilfe u. Deliktsabwendg. Meyer von Schauensee, Einige Bemerkgn. z. gegenwärt. Stand d. schweizer. Strafrechtsbestrebgn. Schoetensack, Aus d. schweiz. Gesetzgebg. Hellwig, Z. Gestaltg. d. Kriegskriminalität. Andrae, Streichg. d. § 420 StrPO. Werneburg, D. Versicherungsabetrug.

Schweiz. Zeitschrift f. Strafrecht. 34. Jg. H. 4: Kelsen, Eugen Hubers Lehre vom Wesen d. Rechts.

Preuß. Verwaltungsblatt. 43. Bd. Nr. 6—9: Kaisenberg, D. Umfang d. sachl. Zuständigkeit d. Kleingartenschiedsgerichte. Pini, Eingemeindungsfragen. Bucerius, Z. Ref. d. Gewerbesteuern. Meyer-Lülmann, Kreisbeiträge f. städt. höh. Schulen. Delius, D. Entw. d. neuen Reichsvereinsges. Tetzlaff, Kommunale Haushaltspläne mit e. abschließenden Bemerkg. Bucerius, Groß, D. Einfluß d. ReichsratsVO. v. 9. 7. 1921 auf d. Gemeindevergnügungssteuer.

Zeitschrift d. Reichsbundes höh. Beamter. 3. Vereinsj. Nr. 11: Hüfner, Z. Gesetzentw. üb. Beamtenvertretgn.

Soziale Praxis u. Archiv f. Volkswohlfahrt. 30. Jg. Nr. 45—46: Kühne, Z. Regierungsentw. d. Hausgehilfenges. Flatow, D. Begriff d. Gesamtstreitigkeit (unt. bes. Berücks. d. Entw. d. SchlichtungsO.). Schneider, Aus d. Praxis d. Schlichtungsausschüsse.

Kölner Vierteljahrshefte f. Sozialwissenschaft. 1. Jg. H. 2: Shove, Arbeitergesetzgebg. i. Engl. währ. d. Krieges u. nachher. Amonn, Z. Begriff d. Sozialisierg.

Volkswohlfahrt. 2. Jg. Nr. 22: Gottstein, D. Landesgesundheitsrat f. Preußen.

Zeitschr. f. Kommunalwirtschaft u. Kommunalpolitik. 11. Jg. Nr. 21: Külz, D. NeuO. d. Gemeindeverfassg. i. Sachsen.

Technik u. Wirtschaft. 14. Jg. H. 11: Kirchhoff, Reichseisenbahn od. Privatbahn?

Dtsch. Steuerblatt. 4. Jg. Nr. 2: Boethke, D. reichsrechtl. Regelg. d. Vergnügungssteuer. Uhlich, Haftg. d. Ehegatten f. d. Kriegsabgabe 1919. Vogels, D. Kapitalertragsteuerpflicht d. Kirche.

Zeitgemäße Steuerfragen. 2. Jg. Monatsh. 11: Ott, Kritisches zu § 8 Abs. 1 Nr. 2 GrunderwerbStG. Stölzle, Ist Saldierg. u. Uebertragg. e. Bankguthabens auf neue Rechng. e. neue Kapitalanlage? Wassertrüdinger, Einkommensteuerpflicht bei internation. Conta-a-meta-Verhältnissen.

Neue Steuerrundschau. 2. Jg Nr. 22/23: Marcuse, D. neuen Steuergesetzentwürfe. Hertmann, D. neuen Vermögenssteuergesetzentwürfe. Deiter, D. Entw. e. Kapitalverkehrssteuerges. Hedding, D. Entw. d Ges. z. Abänderg. d. Umsatzsteuerges. Deiter, D. Entw. e. Ges. z. Aenderg. d. Grunderwerbsteuerges. Marcuse, D. Entw. z. Aenderg. d. Körperschaftssteuerges. Deiter, D. Entwürfe e. Rennwettges., e. Kraftfahrzeugsteuerges. u. e. Versicherungssteuerges.

Dtsch. Steuerztg. 10. Jg. Nr. 8: Koppe, Aus d. neuen Steuervorlagen. Weinbach, D. Entw. e. Kapitalverkehrssteuerges. Strutz, Empfiehlt sich i. Interesse d. Rechtsschutzes d. Steuerpflichtigen e. Einschränkg. d. Befugnisse d. Finanzämter?

Steuerarchiv. 24. Jg. Nr. 11: Ziegler, D. Schätzg. u. Beschwerde n. § 210 Abs. 3 d. ReichsabgabenO. Eckstein, D. notopferrechtl. Begünstigg. d. Angehörigen verstorbener Kriegsteilnehmer. Nehmeyer, D. Arrestbefehl in e. Geldforderg. nach d. ZivilprozeßO. u. AbgabenO.

Zeitschrift f. d. ges. Aktienwesen. 31. Jg. H. 11: Venzmer, D. Auskunftspflicht Dritter gegenüb. Steuerbehörden. Koehler, Nachträgl. Erhöhg. d. Stempelsteuer f. Aufsichtsrats-Tantiemen. Göder, Fabrikationskredit u. Sicherungsübereigng. Beuck, Aktienbesitz u. Einkommensteuer. Sunder, Z. Schenkungssteuerpflicht d. Ausstattgn.

Digitized by Google

Reichsarbeitsblatt. 1. Jg. Nr. 28: Berger, D. produktive Erwerbslosenfürsorge u. d. kommende Arbeitslosenversicherg.
Arbeitsrecht. 8. Jg. H. 9: Vollbrecht, Einheit d. Arbeitsrechtes, Freiheit d. Tarifvertr. u. Arbeitsvertragsges. Potthoff, Gesetzl. Regelg. d. Erholungsurlaubes f. Arbeitnehmer. Höfchen, Begriffsbestimmg. u. arbeitsrechtl. Stellg. d. „leitenden Angestellten".
Neue Zeitschrift f. Arbeitsrecht. 1. Jg. H. 9/10: Flatow, D. Straffestsetzg. nach d. GewerbeO. u. d. Betriebsräteges. (§ 134b Ziff. 4, GewO. § 80 Abs. 2 BRG.) Quassowski, D. Neuregelg. d. im § 68 Abs. 1, im § 74a Abs. 2 Satz 1 u. im § 75b Satz 2 d. Handelsgesetzbuchs sowie im § 133a, b Abs. 1 d. GewO. vorgesehenen Gehaltsgrenzen. Kuhn, D. Steuerabzug v. Arbeitslohn nach d. Ges. v. 11. 7. 1921 (RGBl. S. 845). Biensfeldt, Rückforderg. zu Unrecht gezahlter Erwerbslosen-Unterstützg. Warncke, Ist § 12 Abs. 1 Satz 1 d. VO. üb. d. Einstellg. u. Entlassg. von Arbeitern u. Angestellten v. 12. 2. 1920 zwingendes Recht?
D. Arbeiterversorgg. 38. Jg. H. 34: Sonderhoff, D. Auseinandersetzg. zw. Frankreich u. Dtschl. üb. d. sozial. Versichergn.
Monatsschrift f. Arbeiter- u. Angestelltenversicherg. 9. Jg. H. 11: Schaeffer, D. Rechtsprechg. d. RVA. nach d. RVO. unt. Zugrundelegg. d. „Entscheidgn. u. Mitteilgn." d. RVA. Bd. 11. Breme, Uebertragg., Verpfändg. u. Pfändg. v. Versorgungsansprüchen.
Zentralblatt d. Reichsversicherg. 17. Jg. Nr. 21—22. Stier-Somlo, D. Referentenentw. d. Ges. üb. e. vorl. Arbeitslosenversicherg. Perlin, D. versicherungsrechtl. Behandlg. d. Teuerungszulagen. Werneburg, D. Rechtslage d. unständig Beschäftigten i. d. RVO.
Sozialist. Monatshefte. 27. Jg. 57. Bd. H. 24 u. 25: Mattutat, D. Arbeitsrecht d. Hausgehilfen.
Masius Rundschau. N. F. 33. Jg. H. 10/11: Josef, D. Leistungsfreiheit d. Versicherers gegenüb. d. Eigentümer u. s. Forthaftg. gegenüb. d. Hypothekengläubiger. — D. neuen Steuergesetze u. d. Versicherungswesen.
D. Polizei. 18. Jg. Nr. 15: Boyens, Empfiehlt es sich, d. Kriminalpolizei der Staatsanwaltschaft zu unterstellen?
Plutus. 18. Jg. H. 23—24: Sanierg. d. Reparation. — D. Kreditaktion d. Industrie. 1. Bericht d. Reichswirtschaftsrates. 2 D. Gesetzentw. Hachenburg. Rathenau, D. Wiesbadener Abkommen.

B. Bücher.

Allgemeine Werke.

Rümelin, Max. D. Billigkeit i. Recht. Rede, geh. bei d. akad. Preisverteilg. a. 7. 11. 1921. Tübingen, Mohr. M. 18.
Laserson, Max M. Recht, Rechtsseitigkeit u. Geradheit. Berlin, Prager. M. 9.
Reichsgerichtsentscheidgn. i. kurzen Ausz. Hrsg. v. Dtsch. Richterbund. Zivilsachen. Bd. 97. Strafsachen. Bd. 52. München, Schweitzer. Je M. 7,50.
Marti, Hugo. Beiträge z. e. vergl. Wörterbuch d. dtsch. Rechtssprache, auf Grund d. Schweiz. Zivilgesetzbuches. Bern, Haupt. M. 12.
Freudenthal, Berthold. D. polit. Erziehg. d. Deutschen. (Recht u. Staat i. Geschichte u. Gegenwart. 21.) Tübingen, Mohr. M. 6.

Bürgerliches Recht.

Schwind, Ernst. Dtsch. Privatrecht. T. 2. Wien u. Lpz., Fromme. M. 22.
Nußbaum, Jul., u. Prinz, Heinr. Mietzuschläge u. Heizungskosten i. Berlin (Erg.-H. z. „HöchstmietenverO. v. 9. 12. 1919".) Berlin, Haber. M. 4,60.
Bochalli, Alfred. D. Wassergenossenschaften n. d. Wasserges. Berlin, Heymann. M. 15.
Elster, Alex. Gewerbl. Rechtsschutz, umfassend Urheber- u. Verlagsrecht, Patent- u. Musterschutzrecht, Warenzeichenrecht u. Wettbewerbsrecht. (Grundrisse d. Rechtswissenschaft. Bd. 8.) Berlin, Ver. wiss. Verl. M. 40.

Handelsrecht usw.

Friedländer, Heinr. D. Interessengemeinschaft als Rechtsform d. Konzernbildg. Berlin, Spaeth & Linde. M. 14.

Zivilprozeß usw.

Lent, Friedr. Grundriß d. freiwill. Gerichtsbarkeit. Leipzig, Deichert. M. 22.
Weiß, E., D. Zivilprozeßgesetzgeb. d. tschechoslowak. Republik m. Erl. Brünn, Prag, Leipzig, Wien, Rohrer. Kč. 18.

Strafrecht usw.

Falck, C. Preistreiberei, Schleichhandel, Ein- u. Ausfuhr. Gesetze u. Verordngn. nebst d. amtl. Begründgn. sowie d. Ausf.-Best. d. Reiches, Preußens, Bayerns, Sachsens, Württ. u. Badens i. amtl. Auftr. zsgest. Mannheim, Bensheimer. M. 80.
Weiser, Max. Preistreiberei u. ähnl. Delikte. Erg.-H. z. 2. Aufl. Wien, Manz. M. 10.
Entscheidgn. d. Oesterr. Obersten Gerichtshofes i. Strafsachen veröff. v. d. Generalstaatsanwaltschaft. Jg. 1920 (Entscheidgn. Nr. 1—72). Wien, Manz. M. 24.
Stieber, W. Prakt. Lehrbuch d. Kriminalpolizei. 2., völlig umgearb. Aufl. hrsg. v. Hans Schneickert. Potsdam, Hayn. M. 26.
Heindl, Rob. System u. Praxis d. Daktyloskopie u. d. sonst. techn. Methoden d. Kriminalpolizei. Berlin, Ver. wissensch. Verl. M. 120.
Dittrich, Paul. Lehrbuch d. gerichtl. Medizin f. Aerzte u. Juristen. 2., verm. u. vollst. umgearb. Aufl. Prag, Haase, M. 81,20.
Kratter, Julius. Lehrbuch d. gerichtl. Medizin. 2., wesentl. erw. Aufl. Bd. 1. Stuttgart, Enke. M. 132.
Birnbaum, K. Kriminalpsychopathologie. Syst. Darst. Berlin, Springer. M. 45.
Der Prozeß Erzberger-Helfferich. E. Rechtsgutachten mit e. Begleitwort v. Löwenstein. Ulm, Süddtsch. Verl.-Anst. M. 7,50.

Staats- und Verwaltungsrecht.

Bornhak Conr. Grundriß d. Dtsch. Staatsrechts. 6. durchges. Aufl. Leipzig, Deichert. M. 28.
Ellerholz, Helmut. D. rechtl. Folgen v. Putschen u. Revolutionen. Berlin, Ver. wissensch. Verl. M. 5.
Arndt, Adolf. D. Reichsbeamtenges. v. 31. 3. 1873 i. d. Fassg. d. Bekanntmachg. v. 18. 5. 1907. 2. stark verm u. verb. Aufl. (Guttentagsche Sammlg. Dtsch. Reichsges. Nr. 82.) Berlin, Ver. wiss. Verl. M. 20.
Epstein, Leo. D. Parlamentswahlgesetze d. tschechoslow. Republ. (Prager Archiv f. Gesetzgebg. u. Rechtsprechg. Sonderausg.) Prag, Mercy. M. 9.
Bornhak, Conrad. Grundriß d. Verwaltungsrechts i. Preußen u. d. Dtsch. Reiche. 7., durchges. Aufl. Leipzig, Deichert. M. 28.
Piloty, Rob. u. Schneider, Franz. Grundriß d. Verwaltungsrechts i. Bayern u. d. Dtsch. Reiche. Leipzig, Deichert. M. 42.
Friedrichs, Karl. Verwaltungsrechtspflege Bd. 3. (Handbücher d. Preuß. Verwaltungsrechts. VII Bd. 3.) Berlin, Heymann. M. 36.
Kloß, R. D. Reichsabgaben O. 3., erw. Aufl. (Sacks kleine Steuerbücherei. Bd. 1.) Berlin, Sack. M. 15.
Herrmann, Friedr. D. Beitreibungsverfahren n. d. Reichsabgaben O. (Sacks kleine Steuerbücherei. Bd. 2.) Berlin, Sack. M. 15.
Rohde, H. D. Ausf.-Best. z. Kapitalertragssteuerges. Erg.-Bd. z. Kapitalertragsteuerkommentar. Berlin, Spaeth & Linde. M. 15.
D. Gesetze v. 27. 7. 1921 z. Aenderg. d. bayer. Ertragssteuerges. mit ausführl. Sachreg. Hrsg. i. Staatsminist. d. Finanzen. München, Beck. M. 5.
Bräuer, Karl. D. Besteuerg. d. Kriegsgewinne i. d. europ. Staaten. (Finanz- u. volkswirtschaftl. Zeitfragen. H. 77.) Stuttgart, Enke. M. 28,80.
Gerth, Walther. D. Reichsversorgungsges. v. 12, 5. 1920. (Bücherei d. Arbeitsrechts. Bd. 14.) Berlin, Hobbing. M. 32.
Lehfeldt, Bernh. D. Erwerbslosenfürsorge. Nachtr. z. ReichsVO. v. 26. 1. 1920. Berlin, Heymann. M. 7.
Entscheidgn. d. Reichsversorgungsgerichts. Bd. 2. Lfg. 1. Berlin, Behrend. M. 5,40.
Bonin, Burkhard v. Reichsges. üb. d. relig. Kindererziehg. — Religionserziehungsges. — v. 15. 7. 1921. Berlin, Heymann. M. 6.
Hellwig, Albert. Oeffentl. Lichtspielrecht. (Staatsbürgerbibliothek. H. 99.) M.-Gladbach, Volksvers.-Verl. M. 4,50.
Görres, Karl. D. Lichtspielges. i. Lichte d. Verwaltungsrechts. (Bücherei f. öffentl. Recht. Reihe B. Nr. 1.) Tauberbischofsheim, Jung-Verl. M. 12.
Weil, Bruno. D. Einführg. d. franz. Währg. i. Elsaß-Lothringen. (D. Recht d. dtsch. Grenzgebiete. 2.) Berlin, Verl. f. Politik u. Wirtschaft. M. 12,50.
Haase, Berthold. D. Recht d. poln. Valuta. (D. Recht d. dtsch. Grenzgebiete. Bd. 3.) Berlin, Verl. f. Politik u. Wirtschaft. M. 12,50.
Sinsheimer, Hugo. Grundzüge d. Arbeitsrechts. Jena, Fischer. M. 9.

Völkerrecht usw.

Pfeuffer, Rud. D. völkerrechtl. Stellg. d. Freien Stadt Danzig (Danziger staats- u. völkerrechtl. Schriften. H. 2.) Danzig, Kafemann. M. 25.
Norden, Fritz. D. Rechts- u. Verkehrsverhältnisse d. Rheinbrücken zw. Baden u. Elsaß-Lothringen nach d. Versailler Vertr. Berlin, Vahlen. M. 14.
Frank, Reinhard. Ueb. Neutralitätsgesetze. (Recht u. Staat i. Geschichte u. Gegenwart. 20.) Tübingen, Mohr. M. 9.

Die ungewöhnlichen Portoerhöhungen ab 1. Jan. 1922: Postkarten im Ortsverkehr 75 Pf., im Fernverkehr 1,25 M.; Briefe im Ortsverkehr bis 20 g 1,25 M., bis 250 g 2 M.; im Fernverkehr bis 20 g 2 M., bis 100 g 3 M., bis 250 g 4 M.; Drucksachen bis 50 g 50 Pf., bis 100 g 1 M., bis 250 g 2 M., bis 500 g 3 M., bis 1000 g 4 M.; Pakete bis 5 kg Nahzone 6 M., Fernzone 9 M., bis 10 kg Nahzone 12 M., Fernzone 18 M.; blaue Zahlkarten bis 100 M. 75 Pf., bis 500 M. 1,50 M.

nötigen uns leider zu folgenden Massnahmen:

*1. Bei **unverlangten Einsendungen** und allen **Anfragen** erfolgt Antwort nur, wenn frankiertes Rückkuvert beigefügt ist.*

*2. Für die **portofreie Einzahlung der Abonnementsbeträge** empfehlen wir unseren Abonnenten, die Einrichtung eines Postscheckkontos bei ihrem Postamt zu veranlassen. Zahlungen von Konto zu Konto sind völlig gebührenfrei.*

*3. **Die Postabonnenten des IV. Vierteljahrs 1921,** von denen die Postämter statt des erhöhten Abonnementsbetrages von 13 M. nur 10 M. erhoben haben, bitten wir, soweit noch nicht geschehen, den Rest von 3 M. nunmehr auf unser Postscheckkonto 45561 Berlin (nicht an ihr Postamt) einzuzahlen.*

*4. **Einbanddecken** (Einheitsdecken für alle Jahrgänge) kosten ab 1. Jan. 1922: 1 Decke 14 M., 2 à 13 M., 3 à 12 M., 4 à 11 M., 5 und mehr à 10 M., ausserdem 9 M. Porto! Es empfiehlt sich deshalb gleichzeitige Bestellung mehrerer Decken (auch für die DStrafrZ.) oder Bezug durch den Buchhandel.*

Für die Schriftleitung verantwortlich: Dr. jur. Otto Liebmann, Berlin-Wilmersdorf. — Verlag von Otto Liebmann, Berlin.
Druck von Paß & Garleb G. m. b. H., Berlin.

Digitized by Google

Heft 3—4. Berlin, den 1. Februar 1922. 27. Jahrgang.

Deutsche Juristen-Zeitung.

BEGRÜNDET AM 1. JANUAR 1896 VON LABAND — STENGLEIN — STAUB — LIEBMANN.

Unter Mitwirkung von

DR. ERNST HEINITZ, Geh. Justizrat, Rechtsanwalt u. Notar,
D. DR. WILH. KAHL, Geh. Justizrat, Professor, Mitglied des Reichstags,
DR. FRANZ KLEIN, österr. Justizminister a. D., Geh. Rat,
DR. R. VON LANDMANN, bayr. Staatsminister a. D., Staatsrat,
DR. H. LINDENAU, preuß. Oberverwaltungsgerichtsrat,
DR. H. PLANCK, Wirkl. Geh. Rat, Senatspräsident b. Reichsgericht,
DR. J. RIESSER, Geh. Justizrat, Professor, Mitglied des Reichstags,
EUGEN SCHIFFER, Reichsjustizminister a. D., Mitglied des Reichstags,
DR. RUD. SCHWANDER, Wirkl. Geh. Rat, Oberpräsident,
DR. A. VON STAFF, Wirkl. Geh. Oberjustizrat, Kammergerichtspräsident,
D. DR. ADOLF WACH, Wirkl. Geh. Rat, Professor der Rechte,
DR. GEORG WILDHAGEN, Geh. Justizrat, Rechtsanwalt beim Reichsgericht,
DR. ERNST ZITELMANN, Geh. Justizrat, Professor der Rechte,

herausgegeben von

DR. JUR. OTTO LIEBMANN, Berlin.

Verlag von Otto Liebmann, Verlag der Deutschen Strafrechts-Zeitung, Berlin W. 57.

Bankkonto: Deutsche Bank Depositenkasse P, Berlin. Postscheckkonto: Nr. 45 561 Postscheckamt Berlin NW. 7.

Die „Deutsche Juristen-Zeitung" erscheint bis auf weiteres am 1. jeden Monats in Doppelheften. Ueber Bezugspreise für Abonnements und einzelne Hefte vgl. die Angaben auf der 2. Umschlagseite. Alle Buchhandlungen und Postanstalten sowie direkt die Geschäftsstelle Berlin W 57, Potsdamerstr. 96, nehmen Bestellungen entgegen.

Alle Sendungen an die Schriftleitung oder Geschäftsstelle sind nur nach Berlin W. 57, Potsdamerstr. 96, zu richten. Unverlangten Sendungen ist stets Rückporto beizufügen. Fernsprecher Lützow Nr. 2564. Alleinige Anzeigenannahme: Rudolf Mosse, Berlin SW., u. Zweiganstalten. Anzeigen: die 4 gesp. Nonpareillezeile 3,30 M. Stellengesuche 3 M.

(Nur auszugsweiser Nachdruck und nur mit genauer, unverkürzter Quellenangabe wird gestattet.)

Kreditgewährung und wechselnder Geldwert.

Vom Staatssekretär im preuß. Justizministerium, Wirkl. Geh. Rat Dr. Mügel, Berlin.

Das Währungselend, unter dem wir leiden, hat zwei Seiten. Die eine ist die Entwertung unseres Geldes, die sich ausprägt in dem ungeheuren Fallen des Markkurses gegenüber anderen Währungen, die andere der stete Wechsel des Wertes des Geldes, die vollkommene Ungewißheit, welchen Wert unser Geld in Zukunft haben wird. Mit den Fragen, die sich aus der Geldentwertung ergeben, befasse ich mich in diesem Aufsatze nicht; auch von den Problemen, die durch den wechselnden Geldwert hervorgerufen werden, kann nur ein Teil, allerdings ein besonders wichtiger, erörtert werden[1]).

„Wer Geld oder andere vertretbare Sachen als Darlehen empfangen hat, ist verpflichtet, dem Darleiher das Empfangene in Sachen von gleicher Art, Güte und Menge zurückzuerstatten" (BGB. § 607). Solange wir Goldwährung hatten, war es gerechtfertigt, anzunehmen, daß 1000 M., die man in einem Jahre oder in 10 Jahren zurückerhielt, Sachen von gleicher Art und Güte waren, und zwar auch dann, wenn man Goldmünzen hingegeben hatte und Papiergeld zurückerhielt. Seitdem aber unser Papiergeld aufgehört hat, eine Anweisung auf eine bestimmte Menge Goldes zu sein, trifft dies nicht mehr zu. Wer vor dem Kriege 1000 M. in Gold dargeliehen hat und jetzt 1000 M. in Papier zurückerhält, erhält nicht Sachen von gleicher Art und Güte zurück; und auch der, der 1000 Papiermark zu einer Zeit geliehen hat, zu der der Dollarkurs 50 war, giebt das von ihm Empfangene nicht in Sachen von gleicher Güte zurück, wenn er 1000 Papiermark zu einer Zeit zahlt, in der der Dollarkurs 300 ist. Man kann daher die Frage aufwerfen, ob nicht schon nach geltendem Recht für den Umfang der Rückzahlung nicht der Nennwert, sondern der Kurswert entscheidet[1]). Ich halte indessen de lege lata das Gegenteil für richtig, weil die Absicht des Ges. v. 4. Aug. 1914, betr. die Reichskassenscheine und Banknoten, das bis auf weiteres die Reichskassenscheine zum gesetzlichen Zahlungsmittel erklärte (§ 1) und die Verpflichtung der Reichshauptkasse zur Einlösung der Reichskassenscheine und der Reichsbank zur Einlösung ihrer Noten beseitigte (§ 2), dahin ging, daß das Papiergeld bis auf weiteres Zwangskurs zum Nennwert haben sollte[2]). De lege ferenda läßt sich aber diese nur „bis auf weiteres" getroffene Regelung nicht länger aufrechterhalten.

Als bei Beginn des Krieges bestimmt wurde, daß das Papiergeld trotz Wegfalls der Einlösungspflicht Zwangskurs zum Nennwert haben solle, rechnete man nicht mit einer langen Dauer des Kriegs. Für kurze Zeit war diese Bestimmung zweckmäßig, dagegen darf der Zustand, daß Geldzeichen, deren Wert ständig großen Schwankungen unterworfen ist, vom Gesetze als Gegenstände von gleichbleibendem Werte behandelt werden, nicht zur Dauereinrichtung werden. Dies würde dem Grundsatz des § 607 BGB. widersprechen und zu den größten

[1]) In umfassender Weise sind die aus der Währungsnot sich ergebenden Gesetzgebungsfragen behandelt in meinem Aufsatz in der JW. 1921 S. 1269: „Gesetzliche Maßnahmen aus Anlaß der Geldentwertung. Die Goldmark als Rechnungswert."

[1]) In gewissem Umfange, insbes. beim Uebergang von Papiergeldwährung zur reinen Metallwährung, hält Windscheid § 256 den Kurswert für maßgebend; in erheblich weiterem Umfange tritt Savigny, Obligationenrecht I §§ 40—48 für die Maßgeblichkeit des Kurswertes ein.

[2]) Vgl. auch § 1 des Ges. v. 4. Aug. 1914, betr. Aenderung des Münzges., wonach die Verpflichtung des Reichs, Silber-, Nickel- und Kupfermünzen in Goldmünzen umzutauschen, dahin geändert wird, „daß an Stelle der Goldmünzen Reichskassenscheine und Reichsbanknoten verabfolgt werden können"; hier sind offenbar Reichskassenscheine und Reichsbanknoten von gleichem Nennbetrage gemeint. Vgl ferner § 2 des Darlehnskassenges. v. 4. Aug. 1914, wonach Darlehnskassenscheine bei allen öffentlichen Kassen „nach ihrem vollen Nennwert" in Zahlung zu nehmen sind.

Digitized by Google

wirtschaftlichen Schädigungen führen. Heutzutage ist jedes Kreditgeschäft ein gewagtes Geschäft, eine Valutaspekulation. Der Gläubiger hat Vorteil vom Steigen, der Schuldner vom Fallen des Markkurses. Infolge des Risikos, das der Gläubiger läuft, wird die Gewährung langfristiger Darlehen zu angemessenen Bedingungen immer mehr erschwert werden, je mehr die Erkenntnis von der Unsicherheit des Geldwerts Gemeingut wird: der Gläubiger wird entweder drückende Bedingungen stellen oder sich, wie dies immer mehr üblich wird, Zahlung in fremder Valuta ausbedingen, wodurch die Devisenspekulation in unerwünschter Weise gesteigert wird. Alles dies wird sich künftig noch mehr bemerkbar machen. Hypothekarkredit wurde bis jetzt wenig von der Landwirtschaft in Anspruch genommen, da sie im Gegenteil infolge der Geldentwertung in der Lage war, Hypothekenschulden abzustoßen; aller Voraussicht nach wird aber bald die Zeit kommen, in der die Landwirte wieder Hypotheken aufnehmen müssen; auch der städtische Hypothekarkredit wird eine erhöhte Rolle spielen, sobald die künstliche Niederhaltung der Mieten und des Wertes des städtischen Grundbesitzes aufgegeben wird. Auch das Bedürfnis zur Ausgabe festverzinslicher Wertpapiere wird zunehmen. Zurzeit ist es erstaunlich, daß es überhaupt noch möglich ist, festverzinsliche Wertpapiere auszugeben, und daß die bereits ausgegebenen nicht mehr als es geschieht im Kurse fallen oder sogar steigen. Es erklärt sich dies dadurch, daß infolge des Daniederliegens des Hypothekengeschäfts das Angebot von festverzinslichen Anlagen verhältnismäßig gering und infolge der fortgesetzten Vermehrung des Papiergeldes die Nachfrage nach solchen Anlagen groß ist. Aller Wahrscheinlichkeit nach handelt es sich hier nur um eine vorübergehende Erscheinung, und es muß jedenfalls dann, wenn wir gezwungen werden, die Notenpresse stillzulegen und die Vermehrung des Papiergeldes einzustellen, damit gerechnet werden, daß es schwierig werden wird, Kredit zu erhalten. Eine weitere Gefahr besteht darin, daß die zunehmende Erkenntnis von dem schwankenden Werte festverzinslicher Papiere — von einer Mündelsicherheit kann nicht mehr die Rede sein — in steigendem Maße die stürmische Nachfrage nach den sog. Sachwerten erzeugt; zu welchem Taumel der Spekulation diese Nachfrage geführt hat und führt, ist bekannt.

Diese ungesunden Zustände und deren weitere Verschärfung zwingen, schleunigst der Frage näher zu treten, was zur Abhilfe geschehen kann. Die beste Abhilfe wäre die Stabilisierung des Markkurses. Dies Ziel wird aber in absehbarer Zeit nicht zu erreichen sein; wir werden mit großen Schwankungen des Geldwertes weiter rechnen müssen. Geht man hiervon aus, so muß der Versuch gemacht werden, trotz der Wertschwankungen eine Kreditgewährung zu erträglichen Bedingungen zu ermöglichen. Den Weg hierzu weist uns der Altmeister v. Savigny, der in seinem Obligationenrecht (I S. 456—458) den Grundsatz aufstellt, daß der Schuldner bei Zurückzahlung eines Darlehns dem Gläubiger dieselbe Vermögensmacht verschaffen müsse, die er von ihm ursprünglich empfangen hatte, und, wo Goldwährung gilt, dem Gläubiger so viel reines Gold verschafft werden müsse, als ursprünglich für das empfangene Darlehn angekauft werden konnte; er folgert hieraus, daß, wenn das Geld nur mehr den vierten Teil des früheren Wertes habe, der 4fache Nennbetrag der hingegebenen Summe zurückzuzahlen sei. Nichts anderes will im Ergebnisse mein Vorschlag, die Goldmark als Rechnungswert einzuführen und Darlehen nicht nach ihrem Nennbetrage, sondern nach ihrem Goldmarkwert zurückzuzahlen. Er weicht nur insofern ab, als ich nicht auf den Preis des Goldes, sondern auf den Kurswert der Goldmark gegenüber der Papiermark abstellen möchte. Wegen der Frage, wie dieser Kurswert zu ermitteln ist, vgl. meinen zit. Aufsatz. Dieser Kurswert soll von der Reichsregierung periodisch festgestellt werden. Je nachdem er steigt oder fällt, verändert sich der Nennbetrag des Darlehns in bezug auf Hauptsumme und Zinsen. War die Goldmark z. Zt. der Hingabe von 1000 Papiermark als Darlehn gleich 10 Papiermark, so sind 2000 Papiermark zurückzuzahlen, wenn die Goldmark zur Zeit der Zahlung 20 Papiermark wert ist, und nur 500, wenn sie 5 Papiermark wert ist. Auf diese Weise bleibt der dem Gläubiger zu gewährende Vermögenswert stets derselbe. Alleiniges Zahlungsmittel bleibt — bis zur Wiederherstellung einer gleichbleibenden Währung — die Papiermark; Zahlungen erfolgen aber nicht nach dem Nennbetrag der Schuld, sondern nach Maßgabe des Kurswertes der Papiermark. Nach diesem Kurswerte würde sich auch die Belastung eines Grundstücks mit Hypotheken oder Grundschulden richten; für die nähere Ausgestaltung der hierüber zu erlassenden Vorschriften kann die VO. v. 13. Febr. 1920 über Eintragung von Hypotheken in ausländischer Währung als Vorbild dienen. Alles dies würde nur für künftig gegebene Darlehen gelten; für die zurückliegenden, auch für die Anleiheschulden des Reichs, der Staaten und Gemeinden würde eine Sonderregelung vorzusehen sein, die einen Ausgleich zwischen den Interessen des Gläubigers und Schuldners erstrebt. Auch für künftige Darlehen würde diese Regelung nur mit der Einschränkung anzuwenden sein, daß es für kurzfristige Darlehen einer Umrechnung auf den Goldmarkwert nicht bedarf.

Gegen den von mir gemachten Vorschlag sind mehrere Einwendungen erhoben worden, deren Besprechung Gelegenheit gibt, das Für und Wider nach verschiedenen Richtungen hin zu erörtern.

1. Man warnt davor, in die freie wirtschaftliche Entwicklung durch gesetzgeberische Anordnungen einzugreifen, weil dadurch nur Unruhe entstehe und mehr Schaden als Nutzen angerichtet werde. Auch ich halte es für verfehlt, das wirtschaftliche Leben durch das Gesetz meistern zu wollen; die Erfahrungen, die wir mit der Zwangswirtschaft gemacht haben, können nur abschreckend wirken. Aber um Maßregeln der Zwangswirtschaft handelt es sich gar nicht, im Gegenteil soll eine solche, der im Widerspruch zu der naturgemäßen Regelung stehende Zwangskurs des nicht einlösbaren Papiergeldes beseitigt werden. Auch steht kein Uebergriff der Gesetzgebung in die wirtschaftliche Entwicklung in Frage, sondern der Gesetzgeber bewegt sich auf seinem ureigensten Gebiete, wenn er die rechtliche Bedeutung der Reichswährung oder den rechtlichen Inhalt des Darlehnsvertrags regelt. Daß jemand für gutes Geld schlechtes oder für schlechtes Geld gutes zurückerhält, ist weder gerecht noch wirtschaftlich; von einem Widerstreit zwischen Recht und Wirtschaft kann also keine Rede sein.

2. Mein Vorschlag ist als ein Herumkurieren an einem Symptom einer Krankheit bezeichnet worden, die Wurzel des Uebels sei die Geldentwertung, diese müsse bekämpft werden, nicht eine Erscheinung, die sich nur als eine Wirkung dieses Uebels darstelle. Ich bin einverstanden damit, daß die Ursachen der Geldentwertung in erster Linie und mit

Digitized by Google

aller Kraft bekämpft werden. Kann man die Gewähr dafür übernehmen, daß dieser Kampf erfolgreich sein wird, so erledigt sich mein Vorschlag von selbst. Kann man es aber nicht — und man kann es nicht —, so scheint es mir geboten, nicht die Dinge untätig weiterlaufen zu lassen, sondern den nachteiligen Folgen der einstweilen nicht zu beseitigenden Schwankungen des Geldwertes tunlichst entgegenzutreten. Der Arzt, der eine Krankheit nicht bald heilen kann, bemüht sich, dem Kranken möglichst Erleichterung zu verschaffen und hierdurch die Heilung zu fördern. So muß es auch hier sein. Mein Vorschlag kann zwar die Geldentwertung und die fortgesetzten Schwankungen des Markkurses nicht beseitigen; er kann aber, indem er zur Gesundung des Wirtschaftslebens in Deutschland beiträgt und durch die Zurückführung der Geldschulden auf den Goldmarkwert die künftige Einführung einer festen Währung erleichtert, die Bekämpfung unseres Währungselends nur fördern.

3. Man hat gegen meinen Vorschlag eingewendet, daß er einseitig den Gläubiger begünstige. Das ist nicht zutreffend. Wenn der Kurs der Mark steigt, gereicht mein Vorschlag dem Schuldner zum Vorteil, indem er den Nennbetrag seiner Schuld mindert, während sich jetzt, bei gleichbleibendem Nennbetrag, seine Schuldenlast erhöht. Allerdings verliert er den Vorteil, daß bei weiterem Fortschreiten der Geldentwertung seine Last aus dem Darlehen geringer wird; dieser Vorteil ist aber ein illusorischer, da der Gläubiger, solange er mit weiterer Geldentwertung rechnen muß, Kredit entweder gar nicht oder nur unter drückenden Bedingungen gewähren würde.

4. Zu den Zielen meines Vorschlags gehört es, den Anreiz zur Valutaspekulation zu vermindern. Man hat eingewendet, daß das Gegenteil eintreten werde, nur die Richtung der Spekulation werde geändert. Während jetzt der Gläubiger auf Steigen des Markkurses, der Schuldner auf dessen Fallen spekuliere, werde es künftig umgekehrt sein. Der Schuldner werde gezwungen sein, alsbald darauf Rücksicht zu nehmen, daß sich im Falle weiterer Geldentwertung seine Schuldenlast vermehre. Dies werde zur Folge haben, daß der Kaufmann, der auf Kredit gekauft habe, bestrebt sein werde, seine Verkaufspreise höher zu halten wie es jetzt geschehe; daß er jedenfalls jeder Bewegung auf dem Weltmarkte, die mit einem Fallen des Markkurses verbunden sei, rasch mit seinen Preisen nachfolgen werde, während er jetzt in der Lage sei, seiner Kalkulation den Nennbetrag seines Einkaufspreises zugrunde zu legen. Die Folge wäre ein weiteres Anschwellen der Preise. Demgegenüber weise ich auf folgendes hin: mein Vorschlag zielt nicht auf eine isolierte Behandlung der Darlehnsschulden ab, sondern es soll sich das Maß aller Geldschulden dem Goldmarkwerte anpassen. Insbesondere sollen alle in den Besoldungsordnungen bestimmten Gehälter der Beamten und in Tarifverträgen festgesetzten Löhne ebenfalls auf den Goldmarkwert zurückgeführt werden, so daß sie je nach der Entwicklung des Markkurses steigen oder fallen. Hieraus ergibt sich, daß für alle Darlehnsschuldner, die Festbesoldete sind, das Moment der Valutaspekulation ausgeschaltet ist; denn die Entwicklung seiner Einnahme ist die gleiche wie die der Nennhöhe seiner Darlehnsschuld[1]). Ebenso findet bei Darlehnsschuldnern, die Geld unter Verpfändung von Geldforderungen, die ihnen zustehen, aufgenommen haben, eine Valutaspekulation nicht statt, da ihre Forderung sich in derselben Weise ändert wie ihre Schuld. Wie ist es aber mit Darlehnsschuldnern, die Gewerbetreibende sind und aus dem Ertrag ihres Gewerbes ihre Schuld zurückzahlen wollen? Während des Kriegs und der ersten Zeit nach dem Kriege war die Entwicklung der Preise im Inlande nicht gleichlaufend mit dem Kurs der Mark im Auslande. Dies beruht auf mehreren Ursachen, bes. auf der Abgeschlossenheit Deutschlands vom Weltmarkt und auf der Zwangswirtschaft. Je mehr diese Ursachen in Wegfall kommen werden, um so mehr paßt sich die Entwicklung der Preise der des Kurses der Mark an. In einer Betrachtung über den Eisenmarkt an der Jahreswende heißt es: „Der Gang der Eisenwirtschaft ist, wie ja zum großen Teil die Gesamtwirtschaft, fast ausschließlich zu einer Valutafrage geworden". (Zeit: 31. Dez. 1921.) Die Folge ist, daß der Gewerbetreibende, der ein Darlehn zum Goldmarkwert aufnimmt, deshalb kein gewagtes Geschäft schließt; denn er kann darauf rechnen, daß der Preis der von ihm abgesetzten Waren und der regelmäßige Ertrag seines Gewerbebetriebes sich in seinen Nennwerten in dem gleichen Verhältnisse ändert, wie infolge der Aenderungen des Markkurses der Nennbetrag seiner Darlehnsschuld. Gewiß steht nicht fest, daß diese Aenderungen sich genau in dem gleichen Verhältnisse vollziehen, aber das hierin liegende Risiko wird dadurch aufgewogen, daß der Gläubiger, der gegen die Gefahr der Geldentwertung gesichert ist, ihm den Kredit unter günstigeren Bedingungen gewähren kann. Bringt man diese Ersparnis einer Risikoprämie des Gläubigers in Ansatz, so braucht der Schuldner nicht ängstlich darauf bedacht zu sein, sich in seinen Preisen den Schwankungen der Valuta genau anzupassen, zumal da bei der periodischen Feststellung des Kurses der Goldmark nicht jede Kursschwankung für den Nennwert des Darlehns in Betracht kommt, sondern nur das Gesamtergebnis der Kursentwicklung in der betreffenden Periode. Es mag sein, daß trotzdem der Gewerbetreibende mehr als bisher bestrebt sein wird, seine Geschäftsführung der Entwicklung der Valuta anzupassen und dies Streben dahin wirkt, die Preise beim Sinken des Markwertes rascher steigen zu lassen. Ich lasse dahingestellt, ob dies unbedingt ein Nachteil ist (vgl. hierzu unten Nr. 6); ich glaube nicht, daß diese preissteigernde Tendenz allzusehr ins Gewicht fallen würde. Der Wunsch des Händlers, die Preise in die Höhe zu setzen, ist doch nicht allein entscheidend für die Preisentwicklung; namentlich würde, wenn jeder Käufer weiß, daß seine Einnahmen sich von selbst erhöhen werden, wenn die Geldentwertung fortschreitet, die jetzt bestehende Neigung, zu jedem Preise zu kaufen, weil man fürchtet, daß sich künftig das Verhältnis der Einnahmen zu den Ausgaben ungünstiger gestalten könne, wesentlich abgeschwächt werden, und es würde durch die Zurückhaltung der Käufer bei Versuchen zu übertriebener Preissteigerung diese Steigerung auf ein vernünftiges Maß zurückgeführt werden. Ueberhaupt ist die nach meinem Vorschlage bestehende Gewähr, daß die Entwicklung des Geldwertes gleichmäßig auf alle Bevölkerungsschichten wirkt, geeignet, die Stetigkeit der wirtschaftlichen Entwicklung wesentlich zu fördern. Was von Darlehnsschulden eines Gewerbetreibenden gesagt ist, gilt in gleicher Weise von Kaufverträgen, die er auf Kredit abgeschlossen hat. Einer besonderen Erwähnung bedürfen Kreditgeschäfte der Landwirte und der Hausbesitzer. Der Landwirt, der ein hypothekarisches Darlehn aufgenommen hat, kann unbedenklich im Falle weiterer Geldentwertung einen höheren Nennbetrag verzinsen und zurückzahlen, weil seine Jahreseinnahme und der Wert seines Grundbesitzes sich ebenfalls erhöht haben. Allerdings stand bisher die Erhöhung des Wertes des Grundbesitzes nicht in dem gleichen Verhältnis zu dem Sinken des Geldwerts, weil die Höchstpreise und die künstliche Preissenkung durch Aufwendungen des Reichs einem der Geldentwertung entsprechenden Ansteigen der Erträge der Landwirtschaft entgegenstanden; diese Hemmnisse sind aber weggefallen oder werden wegfallen, und es ist damit zu rechnen, daß auch die Erträge der Landwirtschaft sich der Entwicklung der Valuta mehr anpassen werden. Dies bedeutet nicht, daß der Wert des Grundbesitzes auf einen Betrag anschwellen wird, der seinem Goldmarkwert in der Friedenszeit entsprechen würde; aber bei Annahme meines Vorschlages und wahrscheinlich auch abgesehen hiervon wäre zu erwarten, daß der jetzige Wert des Grundbesitzes in gleichem Verhält-

[1]) Will ein Beamter, der ein nach Jahren rückzahlbares Darlehen aufgenommen hat, sich die Mittel zur Rückzahlung dadurch ansammeln, daß er von jeder Gehaltszahlung einen bestimmten Bruchteil zurücklegt, so wachsen die zurückzulegenden Beträge allerdings, falls der Kurs der Mark allmählich sinkt, nur nach und nach an, und ihre Summe kommt nicht dem entsprechend der Kursentwicklung gestiegenen Nennbetrage der Darlehnsschuld gleich. Der Beamte handelt aber in einem solchen Falle nur dann wirtschaftlich, wenn er den zurückgelegten Betrag nicht zinslos hinlegt, sondern ihn bei einer Sparkasse oder sonst anlegt; dann erhöht sich der angelegte Betrag mit der Kursentwicklung, und die Summe der dem Beamten schließlich zur Verfügung stehenden Mittel ist gleich hoch wie der Nennbetrag der Darlehnsschuld zur Zeit der Rückzahlung.

Digitized by Google

nisse steigen oder fallen würde, in dem sich der Kurs der Mark ändert. Für den Hausbesitz würden sich aus meinem Vorschlage Schwierigkeiten ergeben, wenn an dem bisherigen System der Höchstmieten festgehalten würde. Dies System ist aber ohnehin nicht mehr haltbar; es drängt alles dahin, auch die Mieten der allgemeinen Preisentwicklung anzupassen. Geschieht dies, so wird auch der Hausbesitzer in der Lage sein, seine Hypothekenschulden[1]) nach ihrem Goldmarkwert zu verzinsen und zurückzuzahlen.

Diese Ausführungen betrachten die Sachlage, wie sie sich vom Standpunkte des Schuldners aus darstellt. Was den Gläubiger anlangt, so genügt es, darauf hinzuweisen, daß er, mag der Kurs der Mark steigen oder fallen und demgemäß der Nennbetrag seiner Forderung sich mindern oder erhöhen, in seiner Geldforderung stets den gleichen wirtschaftlichen Wert besitzt. Bei ihm stellt daher die Kreditgewährung nicht mehr eine Valutaspekulation dar.

5. Nach meinem Vorschlage soll sich der Nennbetrag einer Geldforderung nach dem Kurse der Goldmark im Vergleich zur Papiermark richten und dieser Kurs durch eine Durchschnittsberechnung auf Grund des Kurses der Mark gegenüber ausländischen Währungen ermittelt werden. Es ist eingewendet worden, daß diese Art der Berechnung unser einheimisches Wirtschaftsleben ebenso vom Auslande abhängig machen würde, wie es die Annahme einer ausländischen Währung für Rechtsgeschäfte im Inlande tun würde. Ich halte dies nicht für richtig. Wenn wir, wie es vielfach geschieht, Schulden in Dollar aufnehmen oder, wie dies für den Geschäftsverkehr mit dem Auslande und den sich anschließenden inländischen Verkehr im Reichsverband der deutschen Industrie von Reg.-Rat Dr. Dalberg vom Reichskommissariat für Aus- und Einfuhrbewilligung vorgeschlagen ist, als Rechnungseinheit (Banko-Mark) den englischen Schilling wählen, so wird hierdurch die Nachfrage nach amerikanischem oder englischem Gelde gesteigert. Wenn aber, wie ich es vorschlage, nicht eine einzelne ausländische Währung maßgebend ist, sondern der Kurs der ausländischen Währungen aller wirtschaftlich hochstehenden Länder nur dazu dient, um den Goldwert der Mark zu berechnen, so fällt der Anreiz, sich bestimmte ausländische Devisen zu beschaffen, fort und die Abhängigkeit vom Auslande wird nicht größer, als sie es jetzt schon ist. Im übrigen ist die von mir vorgeschlagene Art der Berechnung des Kurswertes der Mark kein notwendiger Bestandteil meines Vorschlags. Das Wesentliche ist die Zurückführung der Geldforderungen auf einen wirtschaftlich gleichbleibenden Wert. M. E ist es das Richtige, als Maßstab für diesen Wert den Wert des Geldes zu nehmen und diesen Wert durch die Kaufkraft der Mark gegenüber anderen Währungen zu bestimmen. Es empfiehlt sich dies um so mehr, als wir ohnehin infolge unserer Verpflichtungen aus dem Friedensvertrag gezwungen sind, mit Goldmark zu rechnen und die Wiederherstellung einer stabilen Währung erleichtert wird, wenn allen sich in Geld ausdrückenden Rechtsbeziehungen bereits regelmäßig der Goldmarkwert zugrunde liegt. Ist man aber der Ansicht, daß als Maßstab des Wertes der Geldforderungen an Stelle der Valuta besser ein anderer, von dem Wert der Mark im Auslande nicht — oder vielmehr richtiger: nicht unmittelbar[2]) — abhängiger Maßstab gewählt wird, etwa der Preis bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder die aus dem Durchschnitt der Preise wichtiger Waren berechnete Kaufkraft der Mark im Inlande oder, nach dem Vorschlage des RGR. Zeiler, die durchschnittliche Höhe des Jahreseinkommens aller Volksgenossen, nun, so bestimme man diesen Wert als Rechnungswert statt der Goldmark; der Grundgedanke meines Vorschlags läßt sich auch dann durchführen.

6. Ein weiterer Einwand ist der, daß die Anpassung aller Geldforderungen an den Kurs der Mark im Weltverkehr zu einer Annäherung der Inlandspreise an die Weltmarktpreise, damit zu einer ungeheuren Erhöhung aller Preise, einem riesigen Anschwellen des Geldbedarfs, einer außerordentlichen Vermehrung des Papiergeldes und infolgedessen zu einer weiteren Geldverschlechterung führen würde. Zunächst ist es nicht richtig, daß die Annäherung an die Weltmarktpreise die notwendige Folge meines Vorschlags wäre, da er nur bedingt, daß die gegenwärtige Preislage sich in dem gleichen Verhältnisse wie der Wert des Geldes ändert, aber nicht ausschließt, daß unsere Preise hinter den Preisen des Weltmarktes zurückbleiben. Auch als wir noch Goldwährung hatten, war unser Preisniveau ein anderes als in anderen Ländern, die ebenfalls Goldwährung hatten. Aber ich will zugeben, daß die Annäherung an die Weltmarktpreise durch meinen Vorschlag gefördert werden würde. Aber diese Annäherung wird ohnehin eintreten und ist auch nötig, um dem vollständigen Ausverkauf Deutschlands und seiner Uebe fremdung durch allmählichen Uebergang aller inländischen Werte in den Besitz valutastarker Ausländer vorzubeugen. Ob die Annäherung an die Weltmarktpreise zu einer weiteren Vermehrung des Papiergeldes, zu einer Steigerung der sog. Inflation führen würde, hängt von der weiteren Entwicklung unserer wirtschaftlichen Verhältnisse ab. So lange freilich unsere bisherige, in mancher Hinsicht sehr bequeme Defizitwirtschaft unter Inanspruchnahme der Notenpresse fortdauert, so lange wird die Annäherung an die Weltmarktpreise die bedenkliche Folge der Vermehrung des Papiergeldes haben. Aber daß es so nicht weitergehen kann, wird immer mehr die allgemeine Ueberzeugung, und wenn wir nicht von selbst einen Ausgleich zwischen Einnahmen und Ausgaben herbeiführen, werden unsere Feinde uns dazu zwingen. Gelingt es uns aber, das Gleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben herzustellen, so wird damit eine Besserung des Kurses der Mark verbunden sein, und die Annäherung an die Weltmarktpreise kann sich ohne Vermehrung des Papiergeldes vollziehen. Ob es möglich ist, dies zu erreichen und auf welche Weise dies geschehen könnte, ist unsere Schicksalsfrage, deren befriedigende Lösung von der Einsicht unserer Gegner abhängt. Die Erreichung dieses Zieles wird aber nicht erschwert, sondern erleichtert werden, wenn der ungleichmäßigen Wirkung der Geldentwertung auf die einzelnen Bevölkerungsschichten Einhalt getan wird. Aendert sich die Höhe einer jeden Geldforderung mit dem Steigen oder Fallen des Wertes der Mark, so wird das Interesse an der Besserung unserer Valuta ein allgemeines, und es hört der Zustand auf, daß die Geldentwertung den einen auf Kosten des anderen bereichert. Wir stehen dann alle im Kampf um unsere Mark in einer gemeinsamen Front.

7. Endlich wurde eingewendet, daß wir im Falle der Annahme meines Vorschlags eine Doppelwährung haben würden, neben der Reichswährung der Papiermark die Goldmark, und daß das Rechnen nach Goldmark infolge des periodischen Wechsels des Verhältnisses der Goldmark zur Papiermark der fortgesetzten Aenderung unserer Währung mit allen Nachteilen einer solchen Aenderung gleichkommen würde. Wir würden indessen nach meinem Vorschlag rechtlich nur die Papiermark als Währung haben, da sie das alleinige gesetzliche Zahlungsmittel sein würde. Was den Wechsel des Verhältnisses der Goldmark zur Papiermark betrifft, so wird dieser durch meinen Vorschlag nicht eingeführt, sondern besteht schon jetzt, es ist gerade der Zweck meines Vorschlags, die Nachteile dieses Wechsels zu beseitigen. Es ist richtig, daß die notwendig werdenden Umrechnungen mit gewissen Unbequemlichkeiten verbunden sind, die sich indessen durch zweckmäßige Bestimmungen wesentlich herabmindern lassen. Die Frage, ob diese Umrechnungen Nachteile zur Folge hätten, fällt mit der Frage zusammen, wie der wechselnde Nennwert der Geldforderungen auf das wirtschaftliche Leben wirken würde, die bereits oben unter Nr. 4 erörtert ist.

Meine Erörterungen sind immer mehr aus dem rein rechtlichen auf das wirtschaftliche Gebiet hinübergeglitten. Recht und Wirtschaft lassen sich nicht trennen, weder bei der Rechtsanwendung, noch bei der Rechtsschöpfung. Das Verlangen, daß der Darlehnsgeber Geld von gleicher Art und Güte wie das dargeliehene zurückerhalten müsse, ist eine Forderung des Rechts, wobei ich unter Recht nicht

[1]) D. h. seine künftig aufgenommenen. Wegen der älteren Hypothekenschulden muß, wie überhaupt bei den Schulden aus älterer Zeit, eine besondere Regelung getroffen werden, wegen der ich auf meinen Aufsatz verweise.

[2]) Mittelbar sind alle diese Maßstäbe von dem Stande unserer Valuta abhängig.

Digitized by Google

die juristische Konstruktion, sondern die gerechte Abwägung der entgegenstehenden Interessen verstehe. Darüber, ob es tunlich ist, diesem Verlangen zu entsprechen, entscheiden wirtschaftliche Erwägungen. Die erhobenen Bedenken sind durchweg nicht rechtlicher, sondern wirtschaftlicher Art. Ihre Prüfung führt m. E. zu einer Bestätigung der alten Erfahrung, daß die Erfüllung einer Anforderung der Gerechtigkeit in der Regel auch vom wirtschaftlichen Standpunkte aus vorteilhaft ist.

Der Entwurf des Anpassungsgesetzes.

Von Professor Dr. Graf zu Dohna, Heidelberg.

„Gesetz zur Anpassung des Strafgesetzbuchs an das Verfassungsrecht", so nennt sich die Vorlage, die unmittelbar vor Jahresschluß dem Reichsrat zugegangen ist. Aeußerlich zerfällt der Entwurf in 4 Artikel, von denen der erste unter 18 Ziffern die eigentlichen Aenderungen des StGB. aufführt, der zweite die bez. Verweise des Preßgesetzes richtigstellt, der dritte die Aufhebung des Majestätsbeleidigungsgesetzes ausspricht und der vierte den Zeitpunkt des Inkrafttretens festsetzt. Nur mit dem ersten Artikel haben wir es hier zu tun.

Wenn nun auch wirklich das Gesetz seine im Titel kundgegebene Bestimmung, lediglich den Einklang herzustellen zwischen Strafgesetzbuch und neuer Reichsverfassung, nur an einer Stelle verleugnet, so lassen sich doch deutlich zwei Gruppen von Bestimmungen unterscheiden: solche rein formalen Charakters, die nur deklaratorische Funktion üben, inhaltlich aber heute schon gelten (und demgemäß in den neueren Textausgaben kurzerhand berücksichtigt sind), und solche materiellen Charakters, in denen der Gesetzgeber zu den neuen Verfassungsverhältnissen normierend Stellung nehmen mußte.

In Hinsicht auf die erste Gruppe genügt die bloße Registrierung. Gestrichen sind einmal solche Bestimmungen, welche in die neue RVerf. Aufnahme gefunden haben (§§ 9, 11, 12; außerdem § 10, wohl mit Rücksicht auf §§ 2, 3 MilStGB.); sodann diejenigen, die infolge der politischen Umwälzung gegenstandslos geworden sind: Strafdrohungen gegen Fürstenmord und Majestätsbeleidigung (§§ 80, 81 Z. 1, 94—101) sowie gegen Verletzungen der Wehrpflicht (§§ 140, 142, 143, 360 Z. 3). In anderen Gesetzesstellen sind die entsprechenden Korrekturen vorgenommen, sei es durch Streichung von Satzteilen (wie etwa in § 4 Abs. 2 Z. 2 oder im § 81 Z. 2) oder durch Vertauschung von Ausdrücken, wobei ersetzt worden sind die Bezeichnungen: „Bundesgebiet" durch „Reichsgebiet", „Bundesstaat" durch „Deutsches Land", „Deutsches Heer" durch „Reichswehr", „Kaiserliches Wappen" durch „Wappen des Reichs" usw. Gegen alles dies ist natürlich nicht das mindeste einzuwenden. Bemerkenswert ist allenfalls, daß der Gesetzgeber durch entsprechende Kürzung des in § 104 normierten Tatbestandes der Gesandtenbeleidigung es noch einmal unterstrichen hat, daß nach geltendem Reichsrecht völkerrechtliche Beziehungen der „Länder" zum Ausland wie zum Reich nicht mehr bestehen.

Die sachlichen Aenderungen betreffen den Strafschutz, den der Staat sich selbst und seinen Organen gegen Angriffe gewährt, die ihn in der Ausübung seiner Funktionen hindern oder sein Ansehen bedrohen. Danach soll hinkünftig bestraft werden:

1. „Wer es unternimmt, den Reichspräsidenten seiner verfassungsmäßigen Gewalt zu berauben oder durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt an einer Regierungshandlung zu hindern oder zu einer Regierungshandlung zu nötigen", als Hochverräter mit der in § 81 vorgesehenen Strafe;

2. „wer es unternimmt, den Reichstag, die Reichsregierung, den Reichsrat, den Reichswirtschaftsrat, einen Landtag, die Regierung oder den Staatsrat eines deutschen Landes auseinanderzusprengen, zur Fassung oder Unterlassung von Beschlüssen zu nötigen oder Mitglieder aus ihnen gewaltsam zu entfernen", mit der in § 105 vorgesehenen Strafe;

3. „wer ein Mitglied der Reichsregierung oder einer Landesregierung durch Gewalt oder Bedrohung mit einer strafbaren Handlung an einer Regierungshandlung hindert oder zu einer Regierungshandlung nötigt", mit der in § 106 vorgesehenen Strafe;

4. „wer öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften, Abbildungen oder Darstellungen zu Gewalttätigkeiten gegen die Person des Staatsoberhaupts oder eines Mitglieds der Reichsregierung oder einer Landesregierung auffordert oder anreizt", mit Gefängnis, woneben auf Geldstrafe bis zu 15 000 M. sowie auf Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter erkannt werden kann;

5. „wer die verfassungsmäßige Staatsform oder die Reichs- oder Landesfarben öffentlich beschimpft", mit der gleichen Strafe.

Hier wird man etwas genauer zusehen müssen.

Wenn der Gesetzgeber den Schutz gegen Beeinträchtigungen der Betätigungsfreiheit, den er bisher nur gesetzgebenden Versammlungen und ihren Mitgliedern gewährte, künftig auch den Regierungen des Reichs und der Länder und ihren Mitgliedern gewähren will, so entspricht das seiner schon im Entw. 1919 niedergelegten Auffassung, die, soviel ich sehe, nirgends auf Widerspruch gestoßen ist. Es entspricht aber auch zweifellos der Bedeutsamkeit der in Betracht kommenden Funktionen, wenn sie eines stärkeren Schutzes teilhaftig werden wie die Betätigungen irgendeines Privatmannes. Durch die ausdrückliche Einbeziehung von Reichsrat, Staatsrat und Reichswirtschaftsrat werden unliebsame Streitfragen ausgeschaltet.

Dagegen scheint mir kein Bedürfnis dafür zu bestehen und es dem Wesen des republikanischen Staates nicht zu entsprechen, daß der Reichspräsident um eine weitere bedeutsame Stufe über Regierung und Parlament hinausgehoben und den entsprechenden Angriffen auf seine Person der Charakter des Hochverrats beigelegt wird. Gewiß handelt es sich auch hier nur um Behinderung in den Funktionen, die dem Reichspräsidenten als solchem zufallen, doch aber eben nur um Behinderung der Person an ihrer Ausübung, nicht um Aenderung oder Beschneidung dieser Funktionen selber. Dieses letztere wäre unzweifelhaft Hochverrat, bedeutete aber auch einen Angriff auf die Verfassung und unterfiele somit der Ziffer 2. Nur dann läßt sich ja doch, wie mir scheinen will, der Hochverrat als in sich geschlossener Tatbestand von den nicht so zu qualifizierenden Angriffen auf die Staatsorgane mit Sicherheit abgrenzen, wenn man festhält, daß im ersten Fall die Absicht auf Aenderung der rechtlichen Struktur des Staats gerichtet gewesen sein muß. Auch die Sprengung des Parlaments kann hochverräterischen Charakter tragen, sobald ihr näm-

Digitized by Google

lich die Absicht der Beseitigung dieses Parlaments zugrunde liegt. Mit einer aus rechtsphilosophischer Betrachtung entlehnten Wendung läßt sich der Gedanke auch so ausdrücken: Hochverrat ist nicht bloßer Rechtsbruch, sondern (sein Gelingen vorausgesetzt) zugleich Rechtssetzung.

Zuzugeben ist natürlich, daß insoweit der Fürstenmord auch bisher schon aus dem Rahmen des Delikts herausfiel. Das hing mit historischen Traditionen und der (auch im staatsrechtlichen Sinne) prominenten Stellung des Monarchen zusammen, kann aber um so weniger auf die veränderten Verhältnisse übertragen werden. Uebrigens soll (in Abweichung von den Intentionen des Entw. 1919) dieser verstärkte Schutz nur dem Reichspräsidenten, nicht auch den Repräsentanten der Länder, andererseits aber (freilich nach Maßgabe der Strafdrohung des § 102) allen „Oberhäuptern" fremder Staaten gewährt werden; und es sollen diese Oberhäupter (dies wieder im Einklang mit Entw. 1919) gegen Beleidigungen sogar wirksameren Schutz genießen als wie der Reichspräsident (Art. I Z. 8 u. 9). Hier fehlt die nötige Klarheit und Folgerichtigkeit.

Mit den beiden zu einem neu aufzunehmenden § 111a zusammengefaßten Tatbeständen (Art. I Z. 13) schreitet der Entw. in dem Bestreben, die junge Republik vor Anfeindungen zu schützen, über das bestehende Recht hinaus. Daß der demokratische Staat damit eben jene Methoden anwendet, die seine Apostel gegenüber dem „Obrigkeitsstaat" nicht scharf genug geißeln konnten, sollte ihnen Anlaß bieten, wenigstens nachträglich Einsicht zu üben. Aber das sind politische Erwägungen, die nur die Opportunität eines solchen Vorschlags berühren. Hier gilt es zu prüfen, ob zu befürchten steht, daß aus der Anwendung der Strafdrohungen Unzuträglichkeiten erwachsen, die Freiheit der Kritik und der politischen Betätigung Schaden leidet. Unvoreingenommener Prüfung halten solche Befürchtungen nicht stand.

Systematisch gehört nur der zweite Absatz (oben Ziff. 4) in den Zusammenhang mit § 111, während der erste (oben Ziff. 5) eine Erweiterung des Tatbestandes der sog. Staatsverleumdung (§ 131) darstellt. Das verbindende Band bildet allein die Strafdrohung. Es dürfte sich empfehlen, es wieder zu lösen. — Inhaltlich ist neu nur die Beziehung der Angriffshandlung auf das Schutzobjekt, während die Angriffshandlung selber sich jeweils aus Merkmalen zusammensetzt, die dem geltenden Recht bekannt und von Literatur und Judikatur soweit durchgearbeitet sind, daß die Gefahr extravagierender Justiz kaum begründet sein dürfte. Dann aber wird anerkannt werden müssen, daß freimütige Kritik an den bestehenden Einrichtungen und unnachsichtige Bekämpfung vermeintlicher Schäden und Auswüchse sich ungehindert jenseits der beiden neu aufgestellten Tatbestände entfalten können, und nur solche Kampfmethoden getroffen werden, vor welche die schützende Hand zu halten kein noch so überzeugter Gegner des herrschenden Systems sich veranlaßt sehen sollte. Anreizung zu Gewalttätigkeiten und öffentliche Beschimpfungen sind von keinem vertretbaren Standpunkte aus entschuldbare Mittel politischen Kampfes.

Eine prinzipielle Bemerkung zu dem ganzen Gesetz aber sei noch gestattet. Die Flickarbeit an unserer Strafgesetzgebung, die seit einiger Zeit in Gestalt in immer kürzeren Zwischenräumen sich ablösender Novellen zum StrGB. und zur StrPrO. geleistet wird, gefährdet nachgerade alle Stetigkeit und Sicherheit der Strafjustiz. Kein Richter und kein Staatsanwalt, kein Rechtslehrer und kein Studierender kommen je mehr in die Lage, auch nur einen Abdruck des jeweils geltenden Gesetzestextes, geschweige denn eine wissenschaftliche Verarbeitung desselben in der Hand zu halten. Die Abänderungsgesetze, die sie daneben zu Rate ziehen müssen, erschweren durch ihre vielleicht unvermeidbare, jedenfalls aber unerfreuliche Technik, die selten einmal die Aufnahme eines zusammenhängenden, aus sich heraus verständlichen Satzes zuläßt, die Stoffbeherrschung ungemein. Die Verleger können mit der Drucklegung nicht mehr Schritt halten und werden bald des undankbaren Geschäfts müde werden. Die Kosten der fortgesetzten Neubeschaffung von Gesetzestexten sind für keinen Beteiligten mehr erschwinglich. Mehrfach sich wiederholende Korrektur derselben Strafbestimmung beraubt die Praxis vollends der Stütze, die sie an literarischen Verarbeitungen und an oberrichterlichen Präjudizien zu finden gewohnt ist. Ich glaube, der Ernst der Frage kann nicht leicht zu hoch eingeschätzt werden.

Die Isolierung der deutschen Rechtswissenschaft.

Vom Geh. Rat, Professor Dr. Lenel, Freiburg.

Bei den bekannten Tendenzen des derzeitigen Herrn Reichsjustizministers ist die längst drohende Gefahr noch näher gerückt, daß den rechtshistorischen Fächern, insbesondere dem römischen Recht, die ihnen gebührende Stellung im Rechtsunterricht entzogen und damit, wie ich dies s. Z. in d. Bl. (1920 S. 253) zu zeigen versuchte, der deutschen Forschung auf diesen Gebieten das Todesurteil gesprochen werde. Ich beabsichtige heute nicht, bereits Gesagtes zu wiederholen, möchte vielmehr lediglich auf eine besondere, bisher nicht genügend beachtete Folge dieser sog. Studienreform aufmerksam machen: die Isolierung nämlich, in die dadurch die deutsche Rechtswissenschaft geraten wird. Wenn man heute bei unseren juristischen Fakultäten eine Umfrage veranstaltete, welche unter ihren Mitgliedern in literarischem Austausch und brieflichem Verkehr mit ausländischen Forschern stehen, so würde sich ohne jeden Zweifel ergeben, daß dies fast ausschließlich die Vertreter der historischen Fächer sind, deren Forschungsgebiete in der ganzen Kulturwelt bearbeitet werden; und zwar pflegen die Germanisten hauptsächlich die Beziehungen zu den germanischen, die Romanisten die zu den romanischen Ländern. So bald es in Deutschland keine rechtshistorische Forschung von Bedeutung mehr gibt, sind selbstverständlich alle diese Fäden zerschnitten. Was damit dem deutschen Namen an Ansehen in der Welt verlorengeht, soll hier nur angedeutet werden. Die Sache hat aber auch ihre sehr praktische Seite. Der einmal bestehende Verkehr mit den fremden Gelehrten vermittelt uns ja keineswegs bloß die Kenntnis der Forschungsergebnisse des Auslandes auf spezifisch rechtshistorischem Gebiet. Gar manche Zusendung, die wir erhalten, berührt auch Fragen des praktischen Rechts; wir lernen die technische Sprache der ausländischen Jurisprudenz kennen; die Rechtsvergleichung, die heute für die Aufhellung der antiken Rechtsgeschichte eine so große Rolle spielt, führt uns auch zur Vergleichung moderner

Digitized by Google

Rechte; kurz, wir bleiben durch diesen Verkehr in einem gewissen Kontakt mit der gesamteuropäischen Rechtswelt. Es ist vielleicht kein Zufall, daß zu den sehr wenigen deutschen Gelehrten, die sich ernsthaft mit ausländischem Recht befassen, gerade einige Romanisten zählen, deren einen man denn auch nach Rom geschickt hat, um vor dem dortigen Schiedsgerichtshof die deutschen Interessen zu vertreten. Wer seine ganze literarische Tätigkeit auf das heutige einheimische Recht konzentriert, der verfällt gar leicht der Gefahr, zu vergessen, daß Deutschland nicht allein in der Welt steht, und es ist zu befürchten, daß mit der Ausschaltung der historischen Forschung unser Blick auch von den fremden Rechten der Gegenwart mehr und mehr abgezogen wird.

Daß diese Isolierungsgefahr kein bloßes Schreckgespenst ist, läßt sich an einem sprechenden Beispiel zeigen. Unsere Literatur und unsere Praxis beschäftigen sich heute sehr stark mit dem Problem, wie ich es der Kürze halber nennen will, der clausula rebus sic stantibus. Greift das Problem auch weiter, so waren es doch gewisse Folgen des Weltkrieges, die zu seiner Aufrollung geführt haben; diese Folgen haben sich aber in ähnlicher Weise in allen vom Krieg betroffenen, ja selbst in neutralen Ländern geltend gemacht. Die uns beschäftigenden Fragen haben sich auch dort aufgeworfen, und man sollte glauben, daß jeder, der an sie herantritt, das Bedürfnis empfinden müßte, zu erforschen, wie sich denn die ausländische Literatur und Rechtsprechung dazu stellt. Wenn unsere Praxis die Befreiung von übernommenen Vertragspflichten leichter nehmen würde als dies die ausländische tut, so könnte dies nicht nur ihrem eigenen Ansehen schaden, sondern geradezu zur Untergrabung des deutschen Kredits im Ausland führen. Dennoch würde man auch in den hervorragendsten Bearbeitungen des Problems irgendwelche Rücksicht auf die ausländische Jurisprudenz vergebens suchen. Ja, man denkt gar nicht an das ausländische Recht. So hat einer unserer besten Zivilisten, ein ausgezeichneter, um unser BGB. hochverdienter Jurist vor kurzem ein hier einschlagendes Buch veröffentlicht unter dem Titel „Die Geschäftsgrundlage, ein neuer Rechtsbegriff". Und doch ist nach Art. 24 des rev. Schweizer ObligR. der Irrtum Anfechtungsgrund, wenn er „einen bestimmten Sachverhalt betraf, der von dem Irrenden nach Treu und Glauben als eine notwendige Grundlage des Vertrags betrachtet wurde", und die englische Rechtsliteratur behandelt schon seit den sog. Coronation cases (1902 und 1903) die Frage, was Rechtens sei, wenn die beiderseits als Vertragsgrundlage (foundation of the contract, basis of the contract) betrachtete Annahme eines künftigen Ereignisses sich nachgehends als unstichhaltig erweise[1]).

Wie steht es mit der Kenntnis fremden Rechts bei unseren höchsten Reichsämtern? Ich weiß es nicht, kann aber gewisse Zweifel nicht unterdrücken. Vor nicht gar langer Zeit konnte ich einen Blick in eine Uebersetzung französischer Gesetzentwürfe tun, die eines dieser Aemter für einen Zweck hatte anfertigen lassen, wie er wichtiger gar nicht gedacht werden kann. Ich war erschüttert durch die darin sich offenbarende Unkenntnis der französischen Rechtssprache und die nur so sich erklärenden zahlreichen schweren Fehler. Hatte man, mußte ich mich fragen, keinen Sachkundigen, der diese Arbeit zu kontrollieren vermochte? Heute, wo vor den gemischten Schiedsgerichtshöfen für das Reich Milliarden auf dem Spiele stehen, kam mir jene Erfahrung wieder in den Sinn.

Es wäre natürlich eine Torheit, zu glauben, daß etwas mehr Beschäftigung mit dem römischen Recht ausreichen würde, um uns aus der Selbstgenügsamkeit herauszubringen, der unser juristisches Denken und Wissen zu verfallen droht. Aber man hüte sich wenigstens, leichten Sinns diese letzte Brücke abzubrechen, die uns noch mit dem Ausland verbindet, uns der Kenntnis auch der lingua franca zu berauben, deren sich die gesamte europäische Rechtswissenschaft bedient.

[1]) Vgl. z. B. Carter, Elements of the law of contract, (3 d d. 1910) 125 f.

Der 101. Band der Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.

Vom Senatspräsidenten, Prof. Dr. Wieruszowski, Köln.

Das 7. Heft des zur Besprechung stehenden Bandes meldete eine Umfangsvermehrung, die die Entscheidungsbände wieder auf, wenn nicht gar über den Friedensstand bringt. Die Bogenzahl soll — unter Beibehaltung des sparsamen Kriegsdruckes — von 20 auf 30 anwachsen. Das erhöhte Mitteilungsbedürfnis des RG. ist verständlich. Die Rechtsprechung bedarf wirklich mehr denn je der leitenden und einigenden Hand des höchsten Gerichtshofes. Die staatlichen und wirtschaftlichen Umwälzungen der Kriegs- und Nachkriegszeit stellen die Rechtsprechung vor Fragen, deren Lösung sich nicht durch Einpressung in hergebrachte Gedankengänge, sondern nur durch Erschließung neuer Richtlinien ermöglichen läßt. Von den 126 Rechtsfällen des 101. Bandes sind es rund 45, in denen Nachwirkungen des Krieges und der Staatsumwälzung hervortreten. Und vielleicht prägt sich die Unsicherheit der Rechtsprechung in der Tatsache aus, daß in fast der Hälfte jener 126 Fälle (56) die Revision Erfolg hatte.

Die reichsgerichtliche Rechtsprechung im allgemeinen zu würdigen, bleibt immer ein gewisses Unterfangen. Auch ein rühmendes Wort wird vor der Fülle so gewaltiger, aus so viel Einzelkräften zusammengewachsener und verantwortungsvoller Geistesarbeit etwas Ueberhebliches an sich tragen. Und weil sich die Rechtsprechung über alle Rechts- und Lebensgebiete verbreitet, ist es ja auch kaum möglich, der Gesamtwertung bestimmte Richtlinien zugrunde zu legen.

Soviel darf aber doch gesagt werden, daß auch dieser Band ein Weiterschreiten auf den Bahnen zeigt, die der höchste Gerichtshof seit Jahren bereits eingeschlagen hat. Das „innere Schwergewicht der wirklichen Sach- und Rechtslage" (S. 206) ringt überall nach Geltung. Die „rein äußerliche Form tritt dem wirtschaftlichen Charakter des Geschäfts gegenüber in den Hintergrund" (S. 125). Die Gesetzesauslegung folgt der wirtschaftlichen Entwicklung und ihren Bedürfnissen (z. B. S. 191). Dieser Großzügigkeit des Inhalts entspricht aber auch immer mehr und mehr die Vornehmheit der Form. Die alten Satzungetüme, die man förmlich auspacken mußte, um zum Sinn zu gelangen, sind geschwunden. Klarheit, Knappheit und Reinheit des Ausdrucks fördern den Genuß und das Verständnis des Lesers. Zwar finden sich noch entbehrliche Fremdwörter („Trans-

Digitized by Google

portwirkung", „synallagmatisch"), daneben aber auch glückliche Verdeutschungen, wie etwa „Abfindungsbefugnis" für facultas alternativa, ursächlicher Zusammenhang „von ausreichender Nähe" für „adäquat".

Endlich aber wird auch die Würde der höchstrichterlichen Entscheidungen nicht mehr durch ein Prunken mit Gelehrsamkeit beeinträchtigt. Vielleicht aber wäre hier eine noch größere Zurückhaltung zu wünschen. Den wissenschaftlichen Geist zu dämpfen wird niemand dem RG. zumuten. Es gehört zu den stolzesten Eigenschaften der deutschen Rechtsprechung, die Fühlung mit der Wissenschaft niemals verloren zu haben. Aber es wäre kein Schade, die Auseinandersetzung mit einzelnen Lehrmeinungen und Schriftstellern im Schatten der Vorbereitung und Beratung verschwinden zu lassen. Und ob sich das RG. nicht doch endlich einmal entschließen wollte, den berüchtigten „Willen des Gesetzgebers" höchstens als letzten Rettungsanker in der Not anzurufen? War es wirklich nötig, daß der Beschluß der Vereinigten Zivilsenate über die Auslegung des § 244 BGB. sogar bis auf den sog. Redaktoren-Entw. z. BGB. zurückgriff?

Aus dem reichen Inhalte des Bandes kann die Besprechung nur das Bedeutsamste herausgreifen. Und vorzugsweise wird sich die Betrachtung eben den Entscheidungen zuwenden, die Rechtsverhältnisse der Kriegs- und Nachkriegswirtschaft behandeln. Da verdient Hervorhebung zunächst der bereits erwähnte Beschluß der Vereinigten Zivilsenate (Nr. 89). Er entscheidet die bekannte Streitfrage, ob für die Umrechnung einer in ausländischer Währung ausgedrückten Schuld in Reichswährung (§ 244 BGB), der Zeitpunkt der Fälligkeit oder der tatsächlichen Zahlung maßgebend sein soll. Das Reichsgericht hat sich für den Zeitpunkt der tatsächlichen Zahlung ausgesprochen. Man wird sich der Ueberzeugungskraft seiner Gründe nicht verschließen können, mag auch das Ergebnis — was das RG. selbst nicht verkennt — in vielen Fällen vom Standpunkte der deutschen Volkswirtschaft aus bedauerlich sein.

Mehrfach stand natürlich auch wieder die Herstellungsverteuerung als Befreiungsgrund von vertraglichen Leistungspflichten in Frage. Und wieder hat hier der I. Sen. (Nr. 20) die Zurückhaltung gezeigt, die er sich von je, im Gegensatze insbesondere zum III. und VII. Sen., auferlegen zu müssen geglaubt hat. Ausdrücklich lehnt er die „exceptio ruinae" ab. Ueber der Rücksicht auf die subjektiven Verhältnisse des einzelnen stehe das Interesse der Allgemeinheit, die ethische Rücksicht auf die Vertragstreue und die wirtschaftlich notwendige Rücksicht auf die Verkehrssicherheit. Das ist m. E. nur dankbar zu begrüßen. Von allen andern Bedenken abgesehen, stellt die Geltendmachung der exceptio ruinae die Gerichte vor praktisch kaum lösbare Aufgaben. Für den VII. Sen. (Nr. 22) steht sie freilich noch immer im Vordergrunde seiner Erwägungen für die Befreiung vom Lieferungszwange. Hier aber hatte der VII. Sen. noch die weitere heikle Frage zu entscheiden, wie es mit der Befreiung gehalten werden solle, wenn der Vertrag von der Gegenseite schon teilweise durch eine Sachleistung erfüllt war. Mit Recht betont der Sen., daß sich dann die Zumutungsfrage nicht einfach vom Interessenstandpunkte der noch leistungspflichtigen Partei aus erledigen lasse. Ein Lieferungsvertrag dürfe nicht wegen drückender Belastung des Unternehmers aufgehoben werden, wenn als Erfolg der Aufhebung eine andere kaum minder drückende Belastung des Bestellers eintrete.

Von großer Bedeutung ist die Entsch. Nr. 38. Sie befaßt sich mit der Auslegung der bei Hypothekendarlehen häufigen Vereinbarung: „In deutschen Reichsgoldmünzen zahlbar". Das RG. gibt dieser Vereinbarung die Bedeutung einer eigentlichen Gold-, nicht einer bloßen Goldwertklausel, hält sie daher, weil der BundesratsVO. v. 28. Sept. 1914 unterliegend, für unverbindlich und ermächtigt den Schuldner, die Hypothek bei Verfall auch in Papiergeld zum Nennbetrage abzudecken. Nun war im vorliegenden Falle eine schweizerische Gesellschaft Gläubigerin der Hypothek. Und in der Zeit zwischen dem Schlusse der Revisionsverhandlung und der Verkündung des Revisionsurteils war das Gesetz über das deutsch-schweizerische Abkommen, betr. schweizerische Goldhypotheken in Kraft getreten. Bisher hatte das RG. grundsätzlich daran festgehalten, daß sich die Nachprüfung des Revisionsgerichts auf der Grundlage derjenigen Gesetze zu vollziehen habe, die zur Zeit der Verkündung des Berufungsurteils in Geltung gewesen seien. Trotzdem hat das RG. hier das neue Gesetz berücksichtigt und die sich daraus für die Entsch. ergebenden Folgerungen gezogen, weil sich das neue Gesetz unzweideutig rückwirkende Kraft beilege. Mit ähnlichen Fragen war das RG. in den Entsch. Nr. 45 und 113 befaßt. Nr. 113 insbes. behandelt die Einwirkung des neuen Reichsges. über Tumultschäden v. 12. Mai 1920 auf anhängige Rechtsstreitigkeiten. Es bejaht sie. Damit kommen Rechtsstreitigkeiten, in denen es sich um Ersatzansprüche für Schäden an Leib und Leben auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften handelt, zum Stillstande. Folgerecht hat das RG. die Revision für unzulässig erklärt. Auf die Schwierigkeiten der Entsch. im Kostenpunkte kann nicht näher eingegangen werden.

In den Zusammenhang der kriegswirtschaftlichen Verhältnisse gehört auch die bedeutsame Rechtsprechung über den Kostbarkeitsbegriff im Eisenbahnfrachtrechte. (Nr. 23, 45.) Mit unwiderleglicher Begründung hat Nr. 23 der Ausführungsbestimmung zu § 54 EVO., die alle Waren mit einem Kilogrammwerte von über 150 M. zu Kostbarkeiten erklärte, die Rechtsgültigkeit abgesprochen.

Die Rechtsprechung über den Kettenhandel (44, 108, 111, 122) bewegt sich in den hergebrachten Gleisen. Erst seit kurzer Zeit scheint das RG. von der Strenge seiner Auffassung ablassen zu wollen. Enge Schranken insbesondere zieht Nr. 111 dem Anwendungsbereiche der Ausnahmevorschrift des § 19 der PreistreibereiVO. Die bloße, wenn auch bestimmte Absicht, die Waren nach dem Auslande zu verkaufen, soll das Geschäft der Nichtigkeitswirkung des Kettenhandels noch nicht entziehen. Es müsse die Möglichkeit, die Waren gegebenenfalls auch an den inländischen Verbraucher abzugeben, ausgeschlossen sein. Ob das nicht zu weit geht, möge hier dahingestellt bleiben.

Mit der Rechtsstellung der kriegswirtschaftlichen Gesellschaften befaßt sich die wichtige Entsch. Nr. 6. An der privatrechtlichen Grundlage dieser Gesellschaften wird festgehalten. Ihre Tätigkeit untersteht privatrechtlicher Beurteilung und der Aburteilung durch die ordentlichen Gerichte. So gelangt in dem entschiedenen Falle das RG. mit scharfsinniger Be-

Digitized by Google

gründung zu der Annahme, die Reichsfuttermittelstelle für die Zahlungsfähigkeit eines Käufers haften zu lassen, den sie einer Bezirkseinkaufsstelle zur Belieferung mit Futtermitteln zugeteilt hatte.

Nicht weniger als 5 Entscheidungen (86, 92, 106, 119, 124) befassen sich mit der AbgeltungsVO. v. 4. Dez. 1919. Für die unter die VO. fallenden Ansprüche wird die ausschließliche Zuständigkeit des Reichswirtschaftsgerichts festgestellt (86, 124). Der Anwendungsbereich der VO. wird auf die Ansprüche zwischen sog. Erstlieferern und Unterlieferern ausgedehnt (92), andererseits aber durch den Ausschluß der Gehaltsansprüche von Beamten und Militärpersonen eingeengt (119). Wie hier die Scheidung von der ordentl. Gerichtsbarkeit streng festgehalten wird, so auch in den Rechtsfällen Nr. 17 und 32; die Sprüche der Schiedsstellen für Sammelheizungsanlagen und der Mieteinigungsämter werden jeder gerichtlichen Nachprüfung entzogen.

Nicht im entferntesten bin ich mit diesen Hinweisen dem kriegswirtschaftlichen Stoffgebiete des Bandes gerecht geworden. Und doch habe ich bereits den mir zur Verfügung stehenden Raum nahezu erschöpft. Was soll ich aus dem übrigen Inhalte herausgreifen? Wirklich neue Rechtsgrundsätze haben die Entscheidungen in geringem Maße zutage gefördert. Erwähnt sei, daß Nr. 3 die Streitfrage, ob die Uebertragung der Nießbrauchsausübung dingliche Wirkung haben könne, bejaht, und Nr. 49 die Veräußerung einer Nacherbschaft vor dem Anfalle gleichfalls mit dinglicher Wirkung zuläßt. Um so eingehender befassen sich die Entsch. mit der Vertiefung und Auswirkung der in der reichsgerichtlichen Rechtsprechung bereits anerkannten Rechtsanschauungen. Im Vordergrunde steht natürlich immer die Handhabung der „königlichen" Paragraphen 157 und 242 BGB. Aus ihnen leitet die schöne Entscheidung Nr. 15 die Pflicht des Pfandgläubigers her, beim Ersatze eines minderwertig gewordenen Pfandes durch anderweite Sicherheitsleistung auf Verlangen des Verpfänders mitzuwirken. Die Entsch. ist für das Bankgewerbe von besonderer Wichtigkeit. Die Haftung für den Erfüllungsgehilfen erfährt in mehreren Entscheidungen (40, 42, 68, 69) willkommene Klärung. Zum Schadensersatzrechte sei namentlich auf Nr. 57 u. 123 verwiesen, die die abstrakte Berechnung auch beim Kaufe von Waren zum Selbstverbrauche zulassen. Für die heutigen Wertverhältnisse ist Nr. 122 bedeutungsvoll, wonach sich beim Schadensersatze für verlorengegangene Sachen die Höhe der Geldentschädigung nach dem Werte zur Zeit der Urteilsfällung bestimmen soll. Aus dem Sachenrechte hebe ich insbes. Nr. 88 hervor, die sich über den Eigentumsübergang an anvertrautem Gelde und das Verhältnis der §§ 987 ff. zu §§ 823 ff. BGB. lichtvoll verbreitet. Dem Handelsgesellschaftsrechte gehört die bedeutsame Entscheidung Nr. 52 an, die die Herabsetzung des Grundkapitals einer Aktiengesellschaft schon als bewirkt erklärt, sobald der Herabsetzungsbeschluß ins HReg. eingetragen ist. Höchst lehrreich ist Nr. 85, die sich mit der rechtlichen Bedeutung von Order-Lieferscheinen befaßt. Reich ist die Ausbeute auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes (Nr. 1, 8, 11, 30, 37, 47, 61, 63, 96, 98, 108, 120). Hervorgehoben sei Nr. 37, wonach bei einem Verfahrenspatente der Verkauf eines als Hilfsmittel zum Verfahren dienenden, im Patent beschriebenen Stoffes noch kein Inverkehrbringen des geschützten Verfahrens bedeutet und also nur aus dem Gesichtspunkte der Beihilfe zur Patentverletzung zu würdigen ist.

Der Deutsche Evangelische Kirchenbund.

Vom Geh. Justizrat, Prof. D. Dr. Schoen, Göttingen.

Im Sept. 1921 hat der 2. deutsche Evang. Kirchentag zu Stuttgart den letzten Markstein auf dem Wege gesetzt, der zum Zusammenschluß der deutschen ev. Landeskirchen führen soll, indem er die rechtlichen Formen für diesen festgestellt hat. Zur Realisierung des Zusammenschlusses ist nur noch erforderlich, daß die einzelnen ev. Landeskirchen (28) ihren Beitritt zu dem Kirchenbund mit der in Stuttgart festgelegten Verf. erklären, was gewiß alle tun werden, sobald sie mit der Neugestaltung ihrer Verf. fertig sind. Mit Ins-Leben-treten des Kirchenbundes wird ein Ziel erreicht, auf das in weiten Kreisen seit Mitte des 19. Jahrh. hingearbeitet ist, und dessen Erreichung heute mehr denn je kirchenpolitisch nötig ist. Mehr denn je bedarf heute, da infolge des Wegfalls des landesherrlichen Kirchenregiments die ev. Landeskirchen den staatlichen Rückhalt verloren haben, die katholische Kirche aber an Einfluß gewonnen und die Gegnerschaft gegen Christentum und Religion in Deutschland zugenommen hat, der Protestantismus eines Zusammenschlusses und einer einheitlichen Vertretung seiner Interessen gegenüber dem Staat, der katholischen Kirche und anderen Mächten. Es ist hier nicht der Ort, um im einzelnen die Erwartungen zu erörtern, mit denen man in protestantischen Kreisen dem Wirken des Bundes entgegensieht. Es handelt sich nur darum, die eigenartigen, nicht einem bestimmten Vorbilde entnommenen Formen klarzulegen, in denen dieser Bund sich rechtlich ausleben soll.

Zunächst war man sich bei allen Verhandlungen darüber einig, daß alle Kirchen zum Beitritt nur zu gewinnen seien, wenn ihre volle Selbständigkeit in Bekenntnis, Verf. und Verwaltung gewahrt bleibe. Dieser Satz ist denn auch an den Anfang der Bundesverf. gesetzt und gegen Abänderungen besonders sichergestellt. Ihm entspricht es, daß ein durchweg vom förderalistischen Prinzip beherrschter Kirchenbund, keine Bundes- oder Reichskirche geschaffen wird, die sich über den Landeskirchen erhebt und alle Glieder dieser auch als ihre Angehörigen umfaßt. Ihm entspricht es auch, daß jede Landeskirche nach rechtzeitiger Kündigung stets aus dem Bunde austreten kann.

Mitglieder des KB. sind die Landeskirchen, die ihren Beitritt erklären. Ein Bundesgesetz soll noch bestimmen, unter welchen Voraussetzungen auch andere Religionsgesellschaften als Mitglieder in den Bund aufgenommen oder ihm in anderer Form angegliedert werden können. Daß nur deutsche und öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften in Betracht kommen können, liegt auf der Hand. Denn nimmt der Bund für sich auf Grund des letzten Satzes des Art. 137 Abs. 5 RV. die Qualität einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft in Anspruch, so kann er nur aus öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften bestehen. Eine solche i. S. der RV. kann aber nur eine innerhalb des Reichsgebiets bestehende Religionsgesellschaft sein, der diese Qualität von einer deutschen Landesregierung beigelegt ist (Abs. 5 u. 2 Art. 137 RV.). Die Mitglieder haben

Digitized by Google

als solche Rechte und Pflichten; zu jenen gehört bes. das Stimmrecht im Kirchenbundesrat und die Vertretung im Kirchenausschuß, zu diesen bes. die Tragung der Bundeslasten, die, entsprechend dem föderativen Charakter des Bundes, durch Matrikularbeiträge aufgebracht werden.

Als Organe des KB. sieht die BV. vor den Deutschen Ev. Kirchentag (KT.), den Ev. Kirchenbundesrat (KBR.)[1]), den Ev. Kirchenausschuß (KA.) — alle drei tragen ein durchaus föderatives Gepräge. Der KT. und der KBR. sind die obersten Repräsentativorgane, der KA. das geschäftsführende und vollziehende Organ des KB.

Im KT. wie im KBR. sind die vertragschließenden Landeskirchen repräsentiert und nur diese, auch der KT. ist keine Vertretung des deutschen Kirchenvolkes, das im Rechtssinn überhaupt nicht vorhanden ist, indem die Individuen nur landeskirchlich zusammengeschlossen sind. Im KT., der aus 210 Mitgliedern besteht, kommt das synodale Verfassungselement der Landeskirchen zum Wort. 150 seiner Mitglieder werden von den obersten Synoden der Landeskirchen gewählt, die übrigen vom KA. teils auf Vorschlag der theol. Fakultäten, der Religionslehrer und der auf die Gesamtheit der deutschen Landeskirchen sich erstreckenden Vereinsorganisationen, teils frei berufen; wodurch erreicht werden soll, daß auf dem KT. alle wichtigeren kirchlichen Strömungen vertreten und in den verschiedenen Gebieten des kirchlichen Lebens sachkundige Personen vorhanden sind. Die Mitglieder des KT. sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden, ihre persönliche Kenntnis und Erfahrung soll hier zu Bundeszwecken verwertet werden. Die Landeskirchen als solche haben auf die Beschlüsse des KT. keinen Einfluß. Um auch ihnen Einfluß auf die Bundesangelegenheiten zu sichern, ist der KBR. bestellt als zeitgemäßer Ausbau der seit 1852 bestehenden Eisenacher Konferenz der deutschen ev. Kirchenregierungen. Der KBR. besteht aus Bevollmächtigten der Kirchenregierungen, die bei ihren Abstimmungen an die Weisungen ihrer Vollmachtgeber gebunden sind; jede Landeskirche hat im KBR. wenigstens eine Stimme, den größeren Landeskirchen stehen nach Maßgabe der Seelenzahl mehrere Stimmen, keiner jedoch mehr als $^2/_5$ aller Stimmen zu (wodurch besonders ein zu großes Uebergewicht der altpreuß. Landeskirche ausgeschlossen werden soll). Im KBR. kommt die Landeskirche als solche zu Wort, indem ihr Wille, der durch Beschlußfassungen der obersten Synode gebildet wird, für die dem Bevollmächtigten der Kirchenregierung zu erteilende Vollmacht maßgebend ist. Der KT. wird, sofern keine außerordentliche Tagung nötig ist, alle 3 Jahre vom KA. berufen; er muß berufen werden, wenn $^2/_3$ seiner Mitglieder es verlangen. Der KBR. versammelt sich nach Bedarf, muß stets während des KT. am gleichen Ort versammelt sein. Das Verhältnis des KT. zum KBR. ist das der Gleichordnung. Daher sind beide in gleicher Weise an der Bundesgesetzgebung beteiligt, indem zu jedem Bundesgesetz übereinstimmende Mehrheitsbeschlüsse beider Organe erforderlich sind; beide nehmen in gleicher Weise an der Aufstellung des Haushaltsplanes für den Bund teil, beide haben zu finanziellen Neubelastungen des Bundes zuzustimmen, beide dem KA. Entlastung zu erteilen, etwaige Notverordnungen zu genehmigen, beide können über alle Bundesangelegenheiten verhandeln, dem KA. Anregungen geben, beide geben sich selbständig eine Geschäftsordnung und wählen sich ihren Präsidenten. Nur insofern ist dem KT. eine Vorzugsstellung eingeräumt, als ihm die Befugnis beigelegt ist, in Angelegenheiten, die das Gesamtinteresse des deutschen Protestantismus berühren, öffentliche Kundgebungen zu erlassen.

Der KA. besteht aus 36 Mitgliedern, von denen je die Hälfte vom KT. aus seiner Mitte gewählt, und aus der Mitte des KBR. entsandt wird; von den letzten 18 haben zu benennen: die altpreußische Landeskirche 5 Vertreter, unter denen sich die an der Spitze des obersten Verwaltungsorgans dieser Landeskirche stehende Persönlichkeit befinden muß; die hannoversch-luth. Landeskirche sowie die Landeskirchen von Sachsen, Württemberg, Bayern r. d. Rh., Thüringen und Schleswig-Holstein je einen; die übrigen zusammen 7 Vertreter. Es soll also im KA. die einzelne Kirche einen annähernd ihrer Größe entsprechenden Einfluß haben; der altpreußischen Landeskirche ist jedoch die diesem Grundsatz entsprechende Vertreterzahl nicht zugewiesen, um ihr kein zu großes Uebergewicht über die anderen Kirchen zu gewähren. Der KA. erledigt seine Geschäfte nach kollegialer Beschlußfassung, bei der alle Mitglieder, auch die aus dem KBR. entsandten, lediglich nach ihrer freien Ueberzeugung stimmen. Das Präsidium der Geschäfte steht dem gen. obersten Beamten der Verwaltung der altpreuß. Landeskirche zu, an dessen Sitz auch die Verwaltung geführt wird. Der oberste Beamte der größten Landeskirche wird vermutlich stets die erforderliche Geschäftskenntnis und den notwendigen weiten Blick haben, auch scheint sein Amtssitz der gegebene Sitz für die Verwaltung des KA., indem dieser sich nur in Berlin jederzeit ohne Weitläufigkeiten mit der Reichsregierung in Verbindung setzen kann, was infolge Erweiterung der Reichskompetenz häufiger als früher nötig sein wird. Der KA. ist die oberste Bundesbehörde, hat die Entschließungen des KBR. und KT., insbes. auch die Bundesgesetze vorzubereiten und auszuführen, den KB. nach außen, insbes. vor Gerichten, zu vertreten, und bei Gefahr im Verzug an Stelle der nicht versammelten Repräsentativorgane zu handeln, auch Notverordnungen und, namens des Bundes, öffentliche Kundgebungen zu erlassen.

Die Zuständigkeit des Bundes ergibt sich aus dem Bundeszweck: Herbeiführung eines engen und dauernden Zusammenschlusses zur Wahrung und Vertretung der gemeinsamen Interessen der deutschen ev. Landeskirchen; Pflege des Gesamtbewußtseins des deutschen Protestantismus; Vertretung der religiös-sittlichen Weltanschauung der deutschen Reformation durch Einsetzung der zusammengefaßten Kräfte der deutschen Reformationskirchen — nicht aber so, daß der Bund alle der Erreichung dieser Zwecke ihm förderlich erscheinende Tätigkeiten entfalten könnte; er darf nur die in der BV. aufgezählten Aufgaben verrichten; jede Erweiterung dieses Zuständigkeitskreises erfordert ein verfassungsänderndes BGes. Dabei unterscheidet die BV. unmittelbare und mittelbare Tätigkeit des B. Soweit jene reicht, ist der Bund ausschließlich zuständig und wird er tätig mit bindender Wirkung für die verbündeten Kirchen; soweit diese Platz greift, hat er nur in freier

[1]) Den Bezeichnungen „Kirchentag" und „Kirchenausschuß" hätte die Bezeichnung „Kirchenrat", nicht „Kirchenbundesrat", entsprochen; jene ist deshalb abgelehnt, weil „Kirchenrat" in verschiedenen Gebieten ein mit bestimmten kirchlichen Aemtern oder ehrenhalber verliehener Titel ist.

Digitized by Google

Weise fördernd und anregend zu wirken. Die unmittelbare Tätigkeit hat zum Gegenstand: 1. die Wahrung der gemeinsamen ev. Interessen im Verhältnis zum Auslande, zum Reich und den Ländern, zu anderen Religionsgesellschaften und die kirchl. Versorgung der ev. Deutschen im Auslande; 2. sonstige dem B. von einzelnen Kirchen oder durch BGes. übertragene Aufgaben. Die mittelbare ist zu entwickeln gegenüber den verbündeten Kirchen, z. B. durch Anregungen betr. religiöse Volkserziehung, kirchl. Versorgung in öffentl. Anstalten, Ausbildung des theologischen Nachwuchses und durch Förderung der freien kirchlichen Arbeitsorganisationen. — Diese Grundzüge der BV. beweisen die Richtigkeit der Behauptung, daß die BV. nicht das Abbild eines bestimmten öffentlich-rechtlichen Verbandstyps ist. Insbes. kann der KB. auch mit den Formen staatlicher Verbindungen nicht fruchtbringend verglichen werden; weder im Bundesstaat noch im Staatenbund hat er eine Analogie. Von dem Bundesstaat ist er wesensverschieden dadurch, daß der Verband der Kirchen keine neue, die Verbandsglieder umfassende Kirche darstellt, daß die Landeskirchen, wie es oft ausgedrückt ist, „souverän" geblieben sind. Von dem Staatenbund aber, mit dem viele Vergleichspunkte gegeben sind, unterscheidet der KB. sich vor allem dadurch, daß er nicht lediglich ein Rechtsverhältnis zwischen den Kirchen, sondern ein Rechtssubjekt ist, daher einen eigenen Willen hat und selbst handelnd auftreten kann. Die Verfasser der BV. haben eben keine bestimmte juristische Schablone für sich maßgebend sein lassen, sondern nur die Ueberlegung, was zweckmäßig und heute erreichbar ist.

Die Erhaltung des Reichsgerichts auf seiner Höhe.

Von Reichsgerichtsrat Zeiler, Leipzig.

Vor rund 45 Jahren ist das Reichsgericht geschaffen worden. Seine Aufgabe ist es, die um Anerkennung ringenden neuen Rechtsgedanken aus der Fülle des Rechtslebens zu gestalten und zu festigen und so in einer sich gegenseitig ergänzenden Zusammenarbeit mit der Rechtslehre den Bau des Rechts zu vervollkommnen, zugleich aber die Einheit des deutschen Rechtes zu sichern. Man war sich bei der Schaffung des Gerichtes der hohen Bedeutung solcher Aufgaben bewußt und daher bestrebt, dem RG. die hervorragendsten Kräfte zu sichern. Schon i. J. 1879 waren diese nicht durch die bloße Ehre einer angesehenen Stellung zu gewinnen. Die Regierung hatte für den Reichsgerichtsrat ein Gehalt von 10 000 M., für den Senatspräsidenten 14 000 M. vorgeschlagen. Aus dem Schoße des zur Beratung gerufenen Reichstagsausschusses aber kam der Antrag, das Gehalt des RGR. auf 12 000 M. festzusetzen. Einer der Redner führte dabei aus:

„Das Reichsgericht solle so ausgezeichnet werden, daß es als die höchste Behörde des Reiches auch äußerlich hervortrete, daß es eine Vereinigung von Männern bilde, die in ihrer Würde und ihrer äußeren Stellung Präsidenten gleichstünden; den Maßstab für die Höhe seiner Gehälter dürfe nicht die bureaukratische Schablone bilden, nicht die jetzige Gehaltshöhe der höchsten Richter in den einzelnen Staaten, vielmehr müsse man sich hierbei die neue, eigentümliche und bevorzugte Stellung des obersten Gerichtes vor Augen halten."

Daraus ergab sich ein weiter Abstand zwischen der Gehaltshöhe der Richter am RG. und der der Richter an den Oberlandesgerichten.

Durch die seit 1879 wiederholt notwendig gewordene Umgestaltung der Gehälter sind die Gehaltszahlen der Richter des RG. nur ganz unwesentlich erhöht worden (von 1879 bis 1920 einmal um 1000 M.!). Dadurch ist der frühere Abstand ganz oder nahezu ausgeglichen, mehrfach sogar sind die Bezüge der Richter des RG. durch die Bezüge anderer Richter überholt worden. Zwar ist auch jetzt noch das Durchschnittseinkommen der verschiedenen Dienstaltersstufen bei den oberlandesgerichtlichen Senatspräsidenten, den Landgerichtspräsidenten und den Ministerialräten unterhalb dem der Reichsgerichtsräte, aber das Höchstgehalt dieser Gruppen erreicht das der Reichsgerichtsräte.

Durch die Höhe des Gehaltes wird aber die Höhe der Stellung und das Ansehen des Gerichtes wesentlich mitbestimmt. Die überragende Stellung des RG. an Gehaltsbezügen, die man einst mit gutem Bedachte geschaffen hatte, ist verloren. Das Ansehen des RG. muß dadurch Schaden leiden. Als man einst durch die Höhe der Bezüge erreichen zu können glaubte, die tüchtigsten Köpfe zu Mitgliedern des RG. zu gewinnen, dachte man dabei auch an hervorragende Rechtsanwälte und Hochschullehrer; aber in den Augen dieser war das Gehalt eines RGR. weitaus zu niedrig. Erst recht trifft dies heute zu. Jene Erwartung trog also und mußte trügen.

Immerhin konnten wenigstens die tüchtigsten Richter aus den Ländern nach Leipzig gezogen werden. Aber auch das wird unmöglich durch die Entwicklung der Dinge. Bei der allseits im Laufe der Jahrzehnte geschehenen Teilanpassung der Beamtengehälter an die wirtschaftliche Entwicklung, insbesondere an die Geldentwertung, ist kaum eine zweite Gruppe von Beamten so kümmerlich bedacht worden wie die Richter des RG.

Da in Zahlenfragen mit gefühlsmäßigen unsicheren Schätzungen nichts gedient ist, habe ich auf Grund der Einkommensverhältnisse von Preußen, Bayern, Sachsen, Baden und Hessen eine Gegenüberstellung des Jahres 1879 mit den Gehaltssätzen am 1. Jan. 1922 gemacht; Württemberg mußte ich unbeachtet lassen, weil es zu umständlich war, die Gehaltszahlen für 1879 zu beschaffen. Auf Grund meiner Berechnungen fand ich, wenn die Gehaltshöhe des RGR. beidemale gleich 100 gesetzt wird, folgende Verhältniszahlen des Einkommens für die angegebenen Beamtengruppen:

	Rat am Bayr. Obersten Landesgericht	Landgerichtsdirektor u. Oberlandesgerichtsrat	Senatspräsident am Bayer. Obersten Landesgericht	Ministerialrat	Landgerichtspräsident	Senatspräsident des Oberlandesgerichts	Präsident des Bayer. Obersten Landesgerichts	Ministerialdirektor	Oberlandesgerichtspräsident
1879	50	55	61	72	75	76	98	98	109
1. I. 22	100	74 z. Teil 100	111	100 z. Teil 106 u. 111	100 z. Teil 105	100 z. Teil 105 u. 111	128	111 und 128	128 z. Teil 111 u. 134

Dabei sind die Gehälter des Jahres 1879, die im einzelnen nach den Ländern stark voneinander abweichen, in einer, wie ich sagen darf, angemessenen Weise auf Durchschnittszahlen zurück-

Digitized by Google

geführt. Im übrigen sind für 1879 und die Gegenwart bei beweglichen Gehältern überall die Höchstbeträge angesetzt, da in einem Lebensalter, wie es dem Durchschnittsalter der Richter des RG. entspricht, die zur Vergleichung herangezogenen Richter und Beamten wohl ausnahmslos im Genusse des Höchstgehaltes stehen, namentlich da durch Anrechnung früherer Dienstzeit das Höchstgehalt meist schon wenige Jahre nach der Beförderung erreicht wird. Das Gehaltsverhältnis der Räte und Senatspräsidenten des RG. untereinander hat sich seit 1879 nicht wesentlich verschoben. Auffallen mag, daß in der mitgeteilten Zusammenstellung überall die Gehälter der Richter des Bayr. Obersten Landesgerichts i. J. 1879 niedriger sind als die entsprechenden der Oberlandesgerichte. Das hat seinen Grund darin, daß die Gehälter in Preußen ganz wesentlich höher waren als in den meisten anderen Ländern, und unter dem Einfluß der Zahlen des größten Landes der gewogene Reichsdurchschnitt erheblich höher ist als die bayerischen Zahlen für sich.

Das Mitgeteilte genügt, ein Bild der Entwicklung zu geben. Als besonders anschaulich sei aber noch folgende Gegenüberstellung mitgeteilt. Noch nach der Gehaltsaufbesserung von 1908 bestanden in der bayerischen Justizverwaltung (außer dem Minister) nur zwei Stellen, deren Gehalt das des RGR. überstieg; dazu konnten etwa noch die fünf Oberlandesgerichtspräsidenten gezählt werden, deren Gehalt nur um ein kleines unter dem des RGR. stand. Auf Grund der heute geltenden Gehaltssätze ist die Zahl der Stellen, deren Gehalt das des RGR. übersteigt, auf 14 angewachsen. Die Zahl der weiteren Stellen aber, die mit ihrem (bald nach der Beförderung erreichbaren) Endgehalt dem Gehalte des RGR. gleichkommen, beträgt 72. Im ganzen kann man den etwa 7 Stellen von einst die 86 von heute gegenüberstellen. (Unter diesen 86 sind nur 3 oder 4 erst seit 1879 neugeschaffene.) Ich nehme allerdings an, daß in Bayern — mit seinem obersten Landesgerichte — jener Gegensatz besonders stark entwickelt ist; aber schon bei einem erheblich geringeren Gegensatze zwischen einst und jetzt ist es selbstverständlich, daß sich viele hervorragende Kräfte, die sonst einer Berufung ans RG. gerne gefolgt wären, ihr jetzt versagen; sie ziehen es vor, die aussichtsreichere und ihnen persönlich besser zusagende Laufbahn in den vertrauten heimatlichen Beziehungen zu verfolgen. Auf die hierin liegende Gefahr hat Senatspräs. Dr. Lobe in der Tagespresse hingewiesen. Ich erinnere insbes. auch an die warmen Worte, die der Vorsitzende der Anwaltskammer des Reichsgerichts, Geh. JR. Dr. Wildhagen, in der DJZ. 1920 S. 897 veröffentlicht hat.

Nun wurde i. J. 1920 von den Mitgliedern des RG. auf jenes unerträglich gewordene Mißverhältnis in einer amtlichen Eingabe hingewiesen. Sie vermochte aber nicht, die Widerstände zu überwinden, die sich gegen eine Abhilfe erhoben. Nur eines geschah, und das hätte niemand erwartet: der Oberreichsanwalt allein, der bis dahin im Gehalt den Senatspräsidenten gleichgestanden hatte, wurde herausgehoben und in die Gehaltsklasse der Ministerialdirektoren eingereiht. Das war keine Hebung des RG. und zeigt aufs neue, wie tief in wenigen Jahrzehnten das Verständnis für die hohe Bedeutung der Rechtsprechung gesunken ist. Man wies für jene Heraushebung des Oberreichsanwalts hin auf die ihm obliegende Aufgabe der Verwaltung eines größeren Körpers von Reichsanwälten und anderen Beamten, und auf die ungewöhnlich erhöhte Verantwortung, die mit seinem Amte durch die politische Entwicklung der Gegenwart verbunden ist.

Ich habe volles Verständnis für den zweiten dieser Gründe, bin auch selbst lange genug im staatsanwaltschaftlichen Dienste tätig gewesen, um einer Unterschätzung der Staatsanwaltschaft unverdächtig zu sein. Aber dem ersten Gesichtspunkt muß grundsätzlich die Beachtung versagt bleiben. Die Verwaltung hat ihren Wert, und die Rechtsprechung hat ihn. Wir brauchen beides, und beide Aufgaben müssen in den besten Händen liegen. So entspricht es denn einer wohlbegründeten allgemeinen Ordnung, daß der öffentliche Ankläger des Gerichts in Rang und Gehalt dem Vorsitzenden der Kammer oder des Senates, bei denen er seine Anträge zu stellen hat, bestenfalls gleichgestellt ist. Will man aber auf die erhöhte Verantwortlichkeit der Amtsaufgabe des Oberreichsanwalts Gewicht legen, so gilt dies doch in demselben oder vielmehr in höherem Grade für die Präsidenten und Räte des Reichsgerichts, denen in den neu übertragenen Aufgaben politischer Natur die Entscheidung über die Anträge des Oberreichsanwalts obliegt. Es war also ein Fehler, eine Ordnung umzustoßen, die über 40 Jahre auch beim Reichsgericht gegolten hatte. Die alte Gleichstellung muß wieder aufgerichtet werden: Damit würde auch die Möglichkeit der Vorstellung verschwinden, als ob in einer Beförderung auf die gehobene Stellung des Oberreichsanwalts einem Senatspräsidenten der Lohn für eine nach oben genehme Verwaltung seines richterlichen Amtes winke.

Durch die Wiedergutmachung des Fehlers wird eine wiedergewonnene Einsicht in die hohe Bedeutung der Rechtsprechung ihren Ausdruck finden. Sie muß es aber auch dadurch, daß dem höchsten Gerichte des Reiches im ganzen die Stellung wiedergegeben wird, mit der man es mit gutem Bedachte vor 45 Jahren ausgestattet hat. Das RG. darf nicht auf die Stellung eines Oberlandesgerichts herabgedrückt werden. Ohne einen in die Augen springenden Abstand der Gehaltsbezüge aber kann dem RG. seine frühere Stellung nicht wiedergegeben werden

Es kann nicht meine Aufgabe sein, hierfür bestimmte Vorschläge zu machen; immerhin möchte ich nicht unterlassen, meine ganz persönliche Meinung dahin auszusprechen, daß das Ziel am besten und reibungslosesten dadurch erreichbar wäre, daß dem höchsten Gericht des Reiches seine besondere Stellung im Reichshaushalt, außerhalb der allgemeinen Besoldungsordnung, eingeräumt würde.

Oberschlesische Rechtsprobleme.

Von Rechtsanwalt Dr. U. Rukser, Berlin.

Bei der Verwirklichung des Botschafterbeschlusses v. 20. Okt. 1921 über Oberschlesien ist eine Rechtslage von ungewöhnlicher Verworrenheit zu klären und neuzugestalten. Die juristische Besonderheit dieser Aufgabe liegt darin, daß für den Versailler Vertrag (VV.) und den Botschafterbeschluß (BB.) eine bindende Auslegung gefunden werden muß und die hier wie nirgends verbundenen Probleme des öffentlichen und privaten Rechts trotz Mangelhaftigkeit aller Grundlagen in praktisch brauchbarer Weise gelöst werden müssen. Ueber Bedeutung

Digitized by Google

und Tragweite dieser Entscheidungen mögen die folgenden Andeutungen orientieren:

I. Als Rechtsquellen stehen der VV. und der BB. nebeneinander. Der VV. ist die lex generalis, der BB. die lex specialis. Daraus folgt, daß bei Abweichungen der BB. dem VV. vorgeht. Dies ist wichtig, weil beide Instrumente nach verschiedenen Grundsätzen auszulegen sind. Bei Auslegung des VV. als eines Diktatfriedens ist zwar wesentlich der Grundsatz, daß im Zweifel eine Bestimmung gegen denjenigen auszulegen ist, der sich etwas versprechen läßt, so daß also unklare Bestimmungen des VV. an sich gegen die Entente auszulegen wären. Dieser Grundsatz wird jedoch durch die deutliche Tendenz des VV., Deutschland nach Möglichkeit zu belasten, stark beeinträchtigt. Anders steht es mit dem BB. Dieser beruht auf dem ausgesprochenen Bestreben, einen „gerechten Ausgleich" zwischen den deutschen und polnischen Interessen zu schaffen und das oberschlesische Wirtschaftsleben möglichst vor jeglicher Erschütterung zu bewahren. Wenn das Ergebnis dieser Bestrebungen auch nicht mit dem übereinstimmt, was man in Deutschland Gerechtigkeit nennt, sowie damit, daß alle Bestimmungen des VV. über Oberschlesien dessen Unteilbarkeit zur Voraussetzung haben, so bleibt gleichwohl der fundamentale Unterschied zwischen dem Geiste des VV. und dem des BB. bestehen. In der Begr. seines Gutachtens hat der Völkerbundsrat ausgesprochen, daß er seine Vorschläge im Interesse der Fortführung des oberschles. Wirtschaftslebens, zur Abwendung der durch die Teilung des Gebietes drohenden schädlichen Folgen, zum Schutze der Privatrechte und der politischen Stellung der Minderheiten für unbedingt erforderlich hält. Ebenso hat der Oberste Rat, der die Anträge des Völkerbundsrats unverändert übernommen hat, in der Mantelnote v. 20. Okt. erklärt, daß der BB. im Interesse der Allgemeinheit die Fortdauer des Wirtschaftslebens ebenso wie den Schutz der Minoritäten in Oberschlesien gewährleisten solle. Diese unanfechtbaren Zeugnisse beweisen, daß der BB. andere Ziele verfolgt als der VV., so daß er auch in anderem Sinne auszulegen ist. Damit ist klargestellt, daß in den Fällen, wo der BB. vom VV. abweicht, diese Abweichung bewußtermassen vorgenommen ist. Diese Verschiedenheit der Auslegungsgrundsätze führt bei den einzelnen Problemen zu den wichtigsten Folgerungen.

II. Die für OSchl. wichtigste wirtschaftliche Frage ist die Währungsfrage. Der BB. beschränkt sich darauf, zu bestimmen, daß während einer Höchstdauer von 15 Jahren die deutsche Mark das einzige gesetzliche Zahlungsmittel im Abstimmungsgebiet bleiben soll. Ueber die Art und Weise, in der später die deutsche Mark durch eine andere Währung ersetzt werden soll, sagt der BB. nichts Genaues; es verbleibt daher bei den Vorschriften des VV. und den Sätzen des internationalen Rechts. Keine dieser Bestimmungen bietet eine Stütze für die polnischen Forderungen, daß Deutschland die erforderlichen Zahlungsmittel an Polen amtlich zu liefern habe, und zu diesem Zwecke eine Reichsbankstelle in Polnisch-Oberschlesien unterhalten müsse. Bei der großen Belastung, die Deutschland durch eine solche Regelung erdulden würde, zumal damit eine Kreditgewährung an Polen unvermeidlich wäre, hätte dies mit Rücksicht auf die obigen Auslegungsgrundsätze ausdrücklich vorgeschrieben werden müssen. Darüber hinaus gibt aber der BB. einen positiven Anhalt für die Art, in der ein späterer Wechsel der Landeswährung zu erfolgen hat. Der BB. will jegliche wirtschaftliche Erschütterung, die infolge der Abtretung entstehen könnte, vermieden wissen. Er hat ferner in § 1 Abs. 2 feierlich den Schutz der wohlerworbenen Rechte aller Art garantiert. Daraus ergibt sich, daß die Einführung einer anderen Währung in OSchl. den Besitzern deutscher Valuta keinerlei Nachteil bringen darf, insbes. ist jeglicher Zwangskurs verboten, wie er in Posen und Westpreußen durch polnisches Gesetz v. 20. Nov. 1919 eingeführt ist. Die gleichen Folgerungen ergeben sich auch aus dem VV., da auch dieser den Schutz der wohlerworbenen Rechte garantiert und in Art. 296 d die Festsetzung von Umrechnungskursen ausdrücklich der Zuständigkeit der neuen Staaten entzieht.

III. Die sich aus der Abtretung ergebenden Staatsangehörigkeitsfragen will der BB. gemäß (conformément) Art. 91 des VV. und Artt. 3, 4, 5 u. 6 des Minoritätenschutzvertrages v. 28. Juni 1919[1]) geregelt sehen. Aus Ziff. II Abs. 1 des BB. ergibt sich zweifelsfrei, daß diese Fragen im Wege des Vertrages zu klären sind, also eine einseitige Regelung, wie sie Polen für die Ostmark vorgenommen hat, unzulässig ist. Auch hier ist der Unterschied zwischen dem VV. und dem BB. zu beachten, denn auch bei Entsch. dieser Staatsangehörigkeitsfragen muß dem Umstande Rechnung getragen werden, daß die Fortdauer des oberschl. Wirtschaftslebens gewährleistet und jegliche Erschütterung aus dem Hoheitswechsel vermieden werden soll.

Daher bedeutet eine Regelung gemäß VV. und Minoritätenschutzvertrag keine wörtliche Anwendung dieser Bestimmungen auf OSchl., sondern eine den oberschl. Verhältnissen entsprechende. Daraus ergibt sich als Folge, daß auf Polnisch-Oberschl. Art. 91 Ab. 2 des VV. nicht Anwendung finden kann, denn wie aus den Materialien des VV. bekannt, ist gerade diese Bestimmung mit Rücksicht auf die preuß. Ansiedlungspolitik in Posen und Westpreußen aufgenommen worden. Da eine solche in OSchl. jedoch nie betrieben wurde, fehlt jeder Grund zur Ausdehnung dieser Bestimmung auf OSchl. Ferner bedürfen die Bestimmungen des VV. insofern einer Ergänzung, als zum Erwerb der polnischen Staatsangehörigkeit durch OSchl.er nicht allein das zufällige Moment des Wohnsitzes in Polnisch-Oberschl. am Teilungstage maßgebend sein kann, vielmehr muß es genügen, wenn zu diesem Zeitpunkt der Wohnsitz im gesamten Abstimmungsgebiet vorhanden gewesen ist. Denn bei anderer Regelung würde die zufällige Grenzlinie durch das Abstimmungsgebiet die auf deutscher Seite ansässigen Oberschlesier vom Erwerb der polnischen Staatsangehörigkeit ausschließen, ein Umstand, welcher der beabsichtigten einheitlichen Behandlung des ganzen Abstimmungsgebiets widersprechen würde. Mindestens müßten die am Teilungstage im Abstimmungsgebiet wohnhaften Personen das Recht erhalten, für den Staat zu optieren, von dem sie infolge der Lage ihres Wohnsitzes durch die Grenzlinie ausgeschlossen sind. Ebensowenig kann für die Personen, die gewaltsam von ihren

[1]) Abgedruckt in meinem Buche: Die Rechtsstellung der Deutschen in Polen, S. 150ff.

Digitized by Google

früheren Wohnsitzen vertrieben sind, insbes. während der polnischen Aufstände, daraus bez. ihrer Staatsangehörigkeit ein Rechtsnachteil erwachsen. Auch diesen müßte mindestens ein Optionsrecht verliehen werden. Außer zahlreichen anderen Problemen, wie dem des doppelten Wohnsitzes, der Wohnsitzunterbrechung usw. sind die Verpflichtungen Polens aus Art. 4 des Minoritätenschutzvertrages zu klären. Hiernach muß Polen die in den von Deutschland abgetretenen Gebieten geborenen Personen als polnische Staatsbürger behandeln, auch wenn diese in Polen keinen Wohnsitz mehr haben; doch müssen die Eltern dieser Personen z. Zt. der Geburt dieses Kindes in den an Polen abgetretenen Gebieten ihren ständigen Wohnsitz gehabt haben. Da sich Polen diesen Verpflichtungen bislang hartnäckig entzogen hat, ist diese Bestimmung im BB. ausdrücklich hervorgehoben. Um die Einheitlichkeit des oberschles. Wirtschaftslebens zu gewährleisten, ist der BB. sogar über den VV. hinausgegangen, indem er den Personen in Polnisch-Oberschles., welche die deutsche Reichsangehörigkeit behalten, für eine Zeit von 15 Jahren zum Schutz gegen politische Ausweisung ein ausdrückliches Wohnsitz- und Niederlassungsrecht verleiht.

IV. Die Entwicklung seit dem VV. hat gezeigt, daß im politischen und wirtschaftlichen Kampf gegen das Deutschtum das Liquidationsrecht besonders wichtig ist. Nach polnischer Ansicht besteht es auch für Polnisch-Oberschles. Diese Ansicht ist jedoch nach dem VV. wie nach dem BB. unhaltbar. Nach Art. 297 b des VV. besteht ein Liquidationsrecht nur in den von Deutschland auf Grund des VV. abgetretenen Gebieten. Hierzu gehören nicht die Gebiete, die auf Grund einer Volksabstimmung abgetreten werden. Ferner wird vom Liquidationsrecht nur das am Ratifikationstage, also am 10. Jan. 1920, vorhandene deutsche Vermögen in dem damaligen Zustande betroffen. Dies ist nicht nur im VV., sondern auch in der Antwortnote der Alliierten auf die deutschen Gegenvorschläge ausgesprochen. Wäre das Gegenteil richtig, so würden die Oberschlesier, denen durch die Volksabstimmung eine Vergünstigung zuteil werden sollte, sehr benachteiligt. Denn in den anderen abgetretenen Gebieten konnten die deutschen Eigentümer nach Art. 297 b Abs. 2 mit Genehmigung der zuständigen Regierung über ihr Hab und Gut verfügen. Für das Abstimmungsgebiet OSchles. hat eine solche zuständige Regierung jahrelang nicht bestanden, insbes. wurde diese Befugnis nicht der Interall. Kommission übertragen. Die Folge dieser Ansicht wäre, daß das deutsche Liquidationsvermögen jahrelang verkehrsunfähig gemacht worden wäre, eine unsinnige Folgerung, zumal, da auch eine solche Liquidation praktisch unmöglich wäre, da die seit 10. Jan. 1920 vorgenommenen Aenderungen in tatsächlicher und rechtlicher Beziehung nicht rückgängig zu machen wären. Dem entspricht auch Art. 92 Abs. 4 VV., der das Liquidationsrecht Polens ausdrücklich auf die zur Zeit des Vertrages definitiv Polen abgetretenen Gebiete beschränkt. Das gleiche ergibt sich aus dem BB. Wie angeführt, verfolgt dieser in erster Linie den Zweck, jegliche Unterbrechung des wirtschaftlichen Lebens zu verhindern. Diese Absicht kommt in den einzelnen Bestimmungen über Eisenbahnen, Wasserleitungen und Elektrizitätswerke, über die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände usw. deutlich zum Ausdruck, welche die Unzulässigkeit jeder Liquidation zur Voraussetzung haben. Insbes. verpflichtet § j Abs. 2 Polen und Deutschland, die Rechte jeder Art, die im Abstimmungsgebiet z. Zt. des Hoheitswechsels bestanden haben sollten, anzuerkennen und zu achten. Die Möglichkeit der Liquidation würde das Gegenteil solcher Anerkennung sein, die schwerste Erschütterung des wirtschaftlichen Lebens nach sich ziehen und sämtliche Garantien vernichten. Daher bedeutet die Anerkennung der wohlerworbenen Rechte den Ausschluß jeglicher Liquidation. Eine Ausnahme besteht nur bez. § j Abs. 3, der unter gewissen Umständen die Liquidation industrieller Anlagen von Bergwerken oder Lagerungen zuläßt. Es kann dahingestellt bleiben, ob diese Bestimmung nicht auf Verwechselung der gewöhnlichen Enteignung im öffentlichen Interesse mit der Liquidation des VV. beruht. Sicher ist, daß eine Auslegung dieser vereinzelten Bestimmung im polnischen Sinne dem Geiste des BB. wie nahezu sämtlicher einzelner Bestimmungen desselben widersprechen würde. Auch ist unzweifelhaft, daß bei dem eingangs angegebenen Verhältnis zwischen VV. und BB. letzterer keine neue Belastung Deutschlands festsetzen kann, die nicht schon im VV. begründet ist. Daher ist nach dem VV. wie dem BB. jegliche Liquidation in OSchles. ausgeschlossen.

V. Endlich muß auch die Anwendbarkeit der polnischen Agrarreform in ihrem jetzigen Zustande in OSchles. als ausgeschlossen gelten. Die jetzt in Polen bestehende Regelung widerspricht nicht nur dem Minoritätenschutzvertrage, der eine unterschiedslose Behandlung zwischen Deutschen und Polen vorsieht, sondern auch der im BB. ausgesprochenen Anerkennung aller wohlerworbenen Rechte. Nach dem polnischen Agrargesetz v. 15. Juli 1920[1]) kann für einzelne Gebiete des polnischen Staats insofern eine Ausnahmebehandlung stattfinden, als in einzelnen Gegenden nur der 400 ha übersteigende Landbesitz enteignet werden kann, in anderen schon der, welcher 60 ha übersteigt. Gerade OSchles. ist durch VO. des polnischen Ministerrats vom 15. Sept. 1921 in diese letztere ungünstige Kategorie eingereiht, wobei zu bemerken ist, daß nahezu sämtliche größeren Ländereien in OSchles. in deutschen Händen sind. Ferner sieht das polnische Agrargesetz eine Bevorzugung polnischer Soldaten und anderer Personenklassen gegenüber den deutschen vor. Die Vergütung wird lediglich auf der Basis des halben Marktwerts berechnet; hiervon werden noch bis 30% gekürzt, und schließlich erfolgt keine Barauszahlung, sondern eine Vergütung in polnischer Staatsrente. Diese Art der Entschädigung bedeutet die Vernichtung der wohlerworbenen Rechte, da in Wirklichkeit an Stelle des Eigentums nur eine Entschädigung von wenigen Prozenten gewährt wird.

Die Anerkennung des Eigentumsrechts, die in § j Abs. 2 der BB. ausgesprochen ist, schließt eine Enteignung ohne hinreichende Entschädigung aus. In diesem Zusammenhange ist hervorzuheben, daß selbst bei den Liquidationen auf Grund des VV. der Völkerrechtssatz, daß jede Enteignung gegen volle Entschädigung erfolgen könne, ausdrücklich anerkannt ist, wenn auch die Art seiner Durchführung den Interessen der deutschen Geschädigten nicht entspricht; wievielmehr muß also eine Regelung, wie die auf Grund des polnischen Agrargesetzes,

[1]) Abgedruckt a. a. O. S. 194.

Digitized by Google

als ausgeschlossen gelten, welche für den Grundeigentümer noch viel nachteiliger wäre als die Liquidation!

Juristische Rundschau.

Nun kam es doch wieder anders. Die Verhandlungen in Cannes waren freilich immer noch die der Siegermächte. Aber es wurde doch in ganz anderem Tone als 1919, 1920 und 1921 geredet. Die Notwendigkeit, sich mit dem Besiegten zu verständigen statt ihm zu befehlen, hatte sich durchgesetzt. Die deutsche Abordnung war erschienen. Der Form nach zur Auskunft, der Sache nach zur Mitberatung. Man merkte, daß sich Rathenaus Persönlichkeit durchsetzte. Man erkannte den ebenbürtigen Gegner. Dann plötzlich das Aufbäumen des französischen Nationalismus, Chauvinismus, Militarismus oder wie man ihn nennen mag; Briand stürzt und geht, und die so schön begonnene Konferenz bricht jäh ab und stiebt auseinander. Und trotzdem — die Wahrheit ist auf dem Marsche. Frankreich muß dieses Stadium seiner Psychose durchmachen, ehe es für normale Gedankengänge reif wird. Vielleicht hat der große Menschenkenner Shakespeare recht:

„Vor der Genesung einer heft'gen Krankheit,
im Augenblick der Kraft und Besserung, ist
am heftigsten der Anfall. Jedes Uebel,
das Abschied nimmt, erscheint am übelsten."

Ein eigenartiges Schauspiel hatte das Verhältnis zwischen dem Obersten Rate der Alliierten und ihrer Reparationskommission geboten. An diese hatte Deutschland korrekt das Stundungsgesuch gerichtet. Jener befaßt sich vorbereitend mit der Neuordnung der ganzen Wiedergutmachung. Mit ihm konnte die deutsche Regierung nicht verhandeln. Die Reparationskommission ignorierte die Vorgänge in den obersten Regionen. Sie antwortete im bisherigen Tone, verlangte eine Aufklärung über Zahlungsmittel und Garantien, als ob nichts sich geändert habe. Was zwischen ihren Mitgliedern und den im Obersten Rate vereinigten Staatshäuptern hinter den Kulissen vor sich ging, wissen wir nicht. Aber als dieser durch Briands Abgang beschlußunfähig war, trat die Kommission wieder auf die Szene. Sie verkündete die Genehmigung der Stundung. Allerdings unter Bedingungen, deren Tragweite sich schwer übersehen läßt. Denn nicht ihr Wortlaut, sondern der Geist, in dem sie ausgeführt werden, entscheidet. Und Rathenau konnte ohne Widerspruch feststellen, daß die Folgen der Nichterfüllung durch Deutschland nicht eintreten. Es wehte in Cannes doch eine andere Luft als im Vorjahre in London. Auf Cannes wird Genua folgen und so weiter.

Die Konferenz in Washington hat die Milderung des Seekrieges beraten. Es scheint, als ob hier eine Einstimmigkeit herrscht. Der U-Bootkrieg wird gegen Handels- und Passagierschiffe für ungesetzlich erklärt. Das U-Boot als Waffe kann nicht vollständig abgeschafft werden. Seine Vorzüge im Kampfe, das plötzliche Auftauchen und unerwartete Angreifen sollen ihm aber genommen werden. Dabei wird auch eine persönliche Haftbarkeit der Kommandeure für die Verletzung der Bestimmungen des neuen Uebereinkommens angestrebt. Man sieht hier die Ausflüsse der auch während des Weltkrieges vertretenen Auffassung der Entente. Sie kann heute nicht gut anders handeln. In dem Heranziehen der Kommandanten mag man auch einen Nachklang der Leipziger Kriegsbeschuldigtenprozesse erkennen. Daraus aber, daß man jetzt erst, und zwar nicht ohne lebhaften Widerspruch, diese Bestimmungen durchzusetzen versucht, wird wieder die Richtigkeit des Leipziger Freispruches, der den Befehl der Vorgesetzten als Strafausschließung erklärte, bewiesen. Zweifellos liegt hier auch eine Durchbrechung dieses bisher allgemein anerkannten Prinzips vor. Es ist immer noch zweifelhaft, ob sie gelingt. Noch zweifelhafter, ob sie sich in der Praxis später durchsetzen läßt.

Gemäß Art. 297 b des Friedensvertrages von Versailles sind die feindlichen Staaten berechtigt, das z. Zt. des Inkrafttretens des Vertrages in ihren Gebieten befindliche deutsche Vermögen zu beschlagnahmen und zu liquidieren. Auch Jugoslawien steht diese Befugnis zu. Es hat das gesamte deutsche Eigentum in seinem jetzigen Staatsgebiet unter Sequester gestellt. Dabei greift die dortige Regierung auf die Gebiete über, die früher zu Oesterreich-Ungarn gehört haben. Das widerspricht dem Gedanken des Friedensvertrages. Wohl sind dem eigenen Gebiete der Feindstaaten auch die gleichgestellt, die durch den Friedensvertrag an einen der Ententestaaten abgetreten wurden. Dazu gehört aber nicht die Bildung des neuen slawischen Staates. Von einer Abtretung im Sinne des Friedensvertrages ist keine Rede. Mit Recht bekämpft daher Deutschland dessen Standpunkt. In allen solchen Fällen sind wir aber bis jetzt noch ohne greifbare Erfolge. Immer wieder sieht man, daß nicht der gesunde Rechtsgedanke, sondern lediglich die Macht entscheidet. Erst wenn der Vertrag von Versailles nicht nur seinem Wortlaute nach geändert wird, sondern wenn seine Anwendung in anderem Geiste erfolgt, dann kann er zu einem Instrumente des Rechts, zu einem internationalen Gesetze werden.

Zwischen Deutschland und der Tschechoslowakei ist ein Vertrag zwecks Vermeidung der Doppelbesteuerung abgeschlossen worden. Die Besteuerung soll sich nach dem Wohnsitz des Steuerpflichtigen richten. Nur für Grundbesitz und gewerbliche Unternehmungen gilt der Ort, wo das Grundstück liegt und das Gewerbe betrieben wird, als maßgebend. Liegen in beiden Staaten Betriebsleitungen desselben Unternehmens, so muß das steuerpflichtige Einkommen entsprechend verteilt werden. Bei Geschäftsanteilen an Unternehmungen steht die Besteuerung dem Staate zu, in dem sich das Unternehmen befindet. Das gilt aber nicht für Aktien, Kuxe und andere Wertpapiere. Die Geschäftsanteile einer G. m. b. H. werden steuerrechtlich hier gleich der Beteiligung an einer offenen Handelsgesellschaft angesehen. Das juristische Moment tritt hinter dem wirtschaftlichen zurück. Die dem Staatsvertrag zugrunde liegenden Ideen schließen sich an die dem Reichsgesetz zur Vermeidung der Doppelbesteuerung bekannten Grundzüge an. Was dort innerhalb eines Bundesstaates für die einzelnen Mitglieder angeordnet wurde, verschafft sich im Wege des internationalen Verkehrs auch für getrennte Völker Geltung. Man freut sich auch über solche Schwalben, die dem kommenden Sommer des wirklichen Friedens vorhergehen.

In Verbindung mit der Kredithilfe der deutschen Industrie wurde eine Entstaatlichung der deutschen Eisenbahnen verlangt. Das war in dieser Form kein kluger Schritt gewesen. Der Reichswirtschaftsrat hat das auch ausdrücklich in einer

Digitized by Google

Entschließung ausgesprochen. Er hat zugleich aber anerkannt, daß eine gründliche Reform auf diesem Gebiete nötig ist. Die Regierung hat sich dem nicht verschlossen. So hat der Reichsverband der deutschen Industrie durch seinen Anstoß, der im ersten Momente die Gemüter erregte, doch wieder Gutes gewirkt. Die Regierung hat ein Eisenbahnfinanzgesetz ausgearbeitet. Die Eisenbahnen bleiben zwar Eigentum des Reiches. Sie werden aber von seiner Finanzgebarung vollständig losgelöst. Sie haben wie ein eigenes Unternehmen eine eigene Bilanz. Diese soll nach kaufmännischen Grundsätzen errichtet werden. Die Eisenbahn hat sich selbst zu erhalten. Die Zuschüsse des Reiches fallen fort. Ein Reichseisenbahnrat soll an die Stelle des Reichstages treten. Gegen all dies ist sicher nichts einzuwenden. Der Einfluß des Reiches auf die Bahnen bleibt gewahrt. Die politischen Folgen eines Ueberganges in Privatbesitz sind vermieden. Ob es aber der staatlichen Verwaltung gelingt, in der neuen Form auch neue Ergebnisse zu erzielen, das steht auf einem andern Blatt. Die Buchführung und Bilanzierung hat noch niemals einem Unternehmen bessere Ergebnisse zugeführt, als es durch seinen Betrieb selbst haben konnte. Nur wenn hier die bessernde Hand angelegt wird, kann auch die neue Form nützlich sein.

Die Regierung hat das sog. Anpassungsgesetz zum Strafrecht nunmehr ausgearbeitet. Es enthält die durch die Veränderung der Verfassung notwendig gewordenen Textänderungen. So wird in Art. 1 statt „Bundesgebiet" jetzt „Reichsgebiet", statt „Bundesstaat" jetzt „Deutsches Land" gesagt. Ueberall sind die Bundesfürsten und die Landesherren gestrichen. In § 81 Nr. 1 wird jetzt „der Reichspräsident" und der Versuch, ihn seiner verfassungsmäßigen Gewalt zu berauben, behandelt. Das sind alles Dinge, die sich auch ohne ausdrückliche Gesetzesänderung von selbst ergeben hätten. Die neue Verf. mußte auch strafrechtlich ihre Wirkung äußern. Erheblicher scheint die Aenderung in § 105 Abs. 1, der von der Sprengung der Parlamente handelt. Nun werden hier hintereinander der Reichstag, die Reichsregierung, der Reichsrat, der Reichswirtschaftsrat, ein Landtag, die Regierung oder der Staatsrat eines deutschen Landes aufgeführt. Staatsrechtlich interessant ist dabei, daß auch der Reichswirtschaftsrat, obwohl er kein Parlament im Rechtssinne ist, auch hier den gleichen strafrechtlichen Schutz wie der Reichstag genießt. Neu ist ein § 111a, der die Beschimpfung der verfassungsmäßigen Staatsform oder der Reichs- oder Landesfarben mit Gefängnis bedroht. Ist es denn aber wirklich nötig, Leute, die nur schimpfen, zur strafrechtlichen Verantwortung zu ziehen? Jedenfalls, je weniger von dieser Bestimmung Gebrauch gemacht wird, desto besser wird es für die Verfassung der Deutschen Republik sein.

Der Reichstag hat am 16. Dez. 1921 die V.O. des Reichspräsidenten v. 28. Sept. 1921 wieder aufgehoben. Aus welchen Gründen dies geschah, läßt sich schwer erkennen. Der Rechtsausschuß war zu einem entgegengesetzten Ergebnis gekommen. Anscheinend von dem Gesichtspunkte aus, daß, bis ein Gesetz zum Schutze der Republik gegen die fortgesetzte Bedrohung der Sicherheit des Reiches erlassen sei, man die einstweiligen Vorschriften in Kraft lassen soll. Die Mehrheit des Reichstages war anderer Ansicht. Bei den verschiedenen Parteien lagen verschiedene Motive vor. Man darf sich nicht wundern, daß der Antrag auf Aufhebung der Ausnahmeverordnung sowohl von der äußersten Rechten als von der äußersten Linken gestellt wurde. Jede Partei, die sich in Opposition der Regierung befindet, muß damit rechnen, daß diese auf die ihr widersprechende und sie bekämpfende Gruppe das Zeitungs- und Versammlungsverbot anwendet. Ebenso selbstverständlich ist aber wieder, daß, solange die jetzige Staatsform um ihre Existenz noch ringt, sie auch zu Ausnahmsmitteln wird greifen müssen. Sie werden durch den Ausnahmezustand auch in der Kampfart und noch mehr durch die zu befürchtenden Folgen begründet.

Allmählich verschwinden die Kriegsgesellschaften. Eine nach der anderen wird aufgelöst. Das Reichsgesetz v. 15. Dez. 1921 trifft Fürsorge für die Beschleunigung der Liquidation. Trotzdem wird es noch geraume Zeit dauern, bis die Wirkungen der Kriegsgesellschaften und der ganzen Kriegswirtschaft verschwunden sind. Tiefere Spuren als wir es vielleicht wissen, sind in unserem ganzen Leben zurückgeblieben. Man stößt auf Schritt und Tritt noch auf Anordnungen aus der Kriegszeit, auf wirtschaftliche Maßnahmen, die von den Kriegsgesellschaften herrühren, auf Differenzen und Reibungen zwischen den beteiligten Kreisen, die noch zu lösen sind. Das Buch von Prof. Ernst Heymann, „Die Rechtsformen der militärischen Kriegswirtschaft", gibt einen tiefen Einblick in das ganze Wesen dieser eigenartigen Erscheinung. Wieder erkennt man, daß nur durch eine wissenschaftliche Durchdringung des ganzen Materials auch die praktische Verwendung gesichert ist.

Im RGBl. v. 3. Dez. 1921 ist das Gesetz v. 25. Okt. 1921 „über die Verpflichtung zur Auskunft über militärfiskalische Gelder und zu deren Herausgabe" nochmals veröffentlicht. Zwei Dinge fallen auf: Einmal der Gedanke des Gesetzes selbst. Es berührt eigen, daß die ehemaligen Angehörigen des alten Heeres und der alten Marine für verpflichtet erklärt werden müssen, Geld und Wertpapiere, Kassenbücher und Kassenbelege, „über die sie noch infolge ihres früheren Dienstverhältnisses verfügen können", innerhalb eines Monats seit dem Inkrafttreten des Gesetzes an die Reichshauptkasse herauszugeben. Ist dies nicht moralisch und rechtlich selbstverständlich? Das Dienstverhältnis enthält doch diese Verpflichtung. Der Nachdruck liegt daher zweifellos in der Strafandrohung des § 3. Das Gesetz kann künftigen Geschichtsschreibern als Merkmal der Auflösung der Ordnung empfohlen werden. Zum andern ist die Doppelpublikation merkwürdig. Die erste war bereits am 8. Nov. 1921 erfolgt. Aber sie war „unvollständig". Es fehlte gerade das wichtigste Stück, die Strafandrohung. Also kann von einem Inkrafttreten dieses Teiles nicht gesprochen werden. Es bestand eine Strafbarkeit erst, wenn seit dem 3. Dez. 1921 ein Monat verstrichen war. Der Vorfall einer solchen unvollständigen Veröffentlichung dürfte bis jetzt einzig sein. Zur Nachahmung wird er nicht empfohlen werden können.

Bei der Pfälzischen Bank A.-G. in Ludwigshafen a. Rhein waren durch die Devisenspekulationen eines Filialdirektors Millionenverluste entstanden. Eine Panik der Gläubiger wurde durch das geschickte Operieren der Deutschen Bank vermieden. Als die Zahlungsunfähigkeit der Pfälzischen Bank bekannt

Digitized by Google

wurde, konnte man gleichzeitig den Gläubigern eröffnen, daß die Rheinische Kreditbank Mannheim für die Passiven einstand. Dann folgte die Entscheidung über das Schicksal der Bank selbst und die Abfindung der Aktionäre. Am 9. Jan. 1922 fand eine Generalversammlung statt. Sie endete mit der Wahl einer Vertrauenskommission aus der Mitte der Aktionäre. In dieser Generalversammlung, und das ist das juristisch Lehrreiche in diesem Falle, zeigte sich, daß das Aktienrecht und seine Vorschriften über die Generalversammlung nicht auf solch stürmische Vorgänge zugeschnitten sind. Es dauerte lange Stunden, bis die Anwesenheitsliste fertiggestellt werden konnte. Auch dann war die Richtigkeit nicht außer jedem Zweifel. Völlig unklar bleibt es, wie eine namentliche oder geheime Abstimmung hätte durchgeführt werden können. Wenn bei zersplittertem Aktienbesitz über 1000 Personen erscheinen, die dazu noch sich in einem Zustande begreiflicher Erregung befinden, dann hört die Möglichkeit einer Verhandlungsdisziplin und damit einer geordneten Abstimmung auf. Im konkreten Falle mag durch das Auskunftsmittel der Vertrauenskommission für die kommende Generalversammlung eine Basis für die Lösung des Problems geschaffen sein. Für den Gesetzgeber aber bleibt es bestehen.

Im Reichstag hat in der Sitzung v. 16. Dez. 1921 ein Abgeordneter die Regierung auf das Alkoholverbot der Ver. Staaten hingewiesen. Er sprach von dem allgemeinen Sinken der Sterblichkeitsziffern, von der Verminderung der Lungentuberkulose und ähnlichen Krankheiten. Die Zahl der Totgeburten sei gesunken, der Rückgang der Verhaftungen wegen Trunkenheit in Großstädten sollte sich um 72 % vermindert haben. Die Antwort der Regierung war demgegenüber sehr vorsichtig. Die Mitteilungen über die Wirkung des Alkoholverbotes werden als widersprechend bezeichnet. Die Regierung werde sich bemühen, einwandfreie amtliche Mitteilungen darüber zu erhalten. Welche Schlußfolgerungen aus den in Amerika gemachten Erfahrungen „hinsichtlich der Verhütung der Alkoholschäden in Deutschland zu machen seien", soll an der Hand des Materials erst dann sorgfältig geprüft werden. Man sieht, daß es also noch gute Wege bis zur Erlassung eines Alkoholverbotes hat. Aber immerhin ist es beachtlich, daß die Reichsregierung keineswegs einen ablehnenden Standpunkt einnimmt. Sie kennt die der Volksgesundheit durch den übermäßigen Alkoholgenuß drohenden Schäden. Sie sucht ihnen entgegenzuwirken. Ob man von dem radikalen Verbote sich etwas verspricht, das wird man erst, nachdem das amerikanische Experiment eine Zeitlang gedauert hat, beantworten.

Rechtsanwalt Dr. Hachenburg, Mannheim.

Justizstatistik.

Berichterstatter: Oberlandesgerichtspräsident a. D., Wirkl. Geh. Oberjustizrat Lindenberg, Berlin.

Geschäftstätigkeit der Notare in Preußen im Jahre 1920. Die Zahl der Notare hat sich weiter erhöht. Es waren im Jahre 1920 4281 Notare vorhanden gegen 3156 i. J. 1919 und 2446 i. J. 1918, so daß die Zunahme 1125 oder 35,6% (i. J 1919 25%) betrug. Im Kammergerichtsbezirk ist die Zahl auf 1198 gestiegen gegen 744 i. J. 1919 und 471 i. J 1918. Berlin allein hatte eine Erhöhung von 426 auf 750; in zwei Jahren hat sich hier die Zahl der Notare verdreifacht, da sie i. J. 1918 nur 243 betragen hatte. Charlottenburg hat 63 Notare gegen 28 i. J. 1919 und 16 i. J. 1918. Breslau hat 133, Frankfurt a. M. 114, Hannover 68, Königsberg 50, Essen 48, Stettin 46, Dortmund 44, Magdeburg 44 und Kiel 42 Notare. Dagegen ist sehr auffällig die niedriggebliebene Zahl der Notare im Rheinland. In Köln werden nur 23, in Duisburg 20, in Düsseldorf 13 Notare gezählt. Die Zahl der Orte mit nur einem Notar ist von 533 auf 470 zurückgegangen. Dagegen sind in 50 Orten mehr als 10, darunter in 14 mehr als 30 Notare vorhanden. Daß die Notare vornehmlich in den größeren Städten zahlreich sind, ergibt sich daraus, daß 1490 in Orten der Klasse A und 819 in Orten der Klasse B, dagegen nur 225 in Orten der Klasse E wohnen. Im ganzen verteilen sich die Notare auf 1022 Orte. Die in den voraufgegangenen Jahren sehr stark gestiegenen Notariatsgeschäfte zeigen im Berichtsjahre einen mäßigen Rückgang. Die Gesamtzahl aller Geschäfte betrug 2 265 153 gegen 2 511 257 i. J. 1919, 1 313 861 i. J. 1918, 887 046 i. J. 1917 und 1 956 088 i. J. 1913. Der Rückgang im letzten Jahre belief sich also auf 246 104 oder 9,8%. An ihm sind alle Arten von Geschäften beteiligt mit Ausnahme der Testamente, die von 63 416 auf 72 154 gestiegen sind, und der Wechselproteste, die sich von 11 957 auf 17 418 erhöht haben. Die Beurkundungen und Entwürfe von Verträgen und einstweiligen Willenserklärungen sind von 1 241 305 auf 1 079 439, die Beglaubigungen ohne Entwurf von 482 884 auf 464 059 zurückgegangen. Auflassungen sind vor dem Notar 118 378 erklärt gegen 139 441 i. J. 1919. Die Zahl der auf einen Notar durchschnittlich entfallenen Rechtsgeschäfte sind infolge der Vermehrung der Notare und des allgemeinen Rückgangs der Notariatsgeschäfte sehr stark gesunken. Es kamen auf einen Notar 529 Geschäfte gegen 796 i. J. 1919, 537 i. J. 1918, 355 i. J. 1917, 723 i. J. 1913 und 809 i. J. 1912. Von den einzelnen OLGBezirken steht weit obenan der Bezirk Köln mit durchschnittlich 1516 (i. J. 1919 1645) Geschäften auf den Notar; an zweiter Stelle folgt der andere rheinische Bezirk Düsseldorf mit 1092 (1136); dann kommt Kiel mit 729 (1050) Geschäften, während untenan stehen der Kammergerichtsbezirk mit 375, Kassel mit 365 und Frankfurt a. M. mit 359 Notariatsnummern. In den kleineren Orten war die durchschnittliche Geschäftszahl wesentlich höher als in den größeren. In den Orten der Klasse D betrug sie 637, in denen der Klasse E 584, dagegen in denen der Klasse A nur 451. Von den Großstädten hatte Düsseldorf die meisten auf einen Notar durchschnittlich entfallenen Geschäfte mit 1930 (i J. 1919 1818); dann folgen Köln mit 1848 (1818), Bonn mit 1704 (1753) und Aachen mit 1502. In weitem Abstande hinter diesen rheinischen Städten kamen einige kleinere schleswig-holsteinische, an der Spitze Wandsbek mit 978. Im Osten hatten die größte Zahl Kolberg mit 862 und Elbing mit 790. In den meisten größeren Städten ist die Zahl stark herabgegangen, so in Hannover von 1084 auf 339, in Frankfurt a. M. von 1072 auf 342, in Altona von 1061 auf 691, in Görlitz von 1045 auf 541. In Berlin entfielen auf einen Notar infolge der starken Stellenververmehrung nur 283 Geschäfte gegen 436 i. J. 1919, 486 i. J. 1918 und 810 i. J. 1913. In Charlottenburg betrug die Zahl 317 gegen 667 i. J. 1919 und 722 i. J. 1918. Die niedrigste Durchschnittszahl von Geschäften hatte unter allen preußischen Städten mit mindestens 7 Notaren Berlin-Wilmersdorf mit 197 Geschäften.

Vermischtes.

Deutsche Juristen!

Paris, 14. Januar 1922.

Die von der Kommission in Sachen der Kriegsbeschuldigten gefaßten Entschließungen, die dem Obersten Rat unterbreitet werden, lauten:

„1. Das Reichsgericht in Leipzig hat bis jetzt sein Urteil in neun ihm vorgelegten Fällen über die „Kriegsverbrecher" gesprochen, davon drei auf Veranlassung der französischen Regierung, eines auf Veranlassung der belgischen Regierung, vier auf Veranlassung der briti-

Digitized by Google

schen Regierung und eins, das auf Initiative der deutschen Behörden zurückzuführen ist. Die italienische Regierung hat vor einigen Monaten dem Reichsgericht ihre Akten über verschiedene andere Fälle übermittelt. Es kam bisher keiner dieser Fälle zur Verhandlung. Was das Verfahren vor dem Reichsgericht in Leipzig anbetrifft, so geht die übereinstimmende Ansicht der Kommission dahin, daß das Gericht mit ganz geringen Ausnahmen insofern keinerlei Genugtuung gegeben habe, als es nicht genügende Bemühungen zur Aufdeckung der Wahrheit unternommen habe. Was die Urteile des Reichsgerichts selbst angeht, so geht die einstimmige Ansicht der Kommission dahin, daß in fast allen Fällen das Reichsgericht keine Genugtuung gab insofern, als einzelne Angeklagte freigesprochen wurden, während sie hätten verurteilt werden müssen, und daß selbst in den Fällen, in denen die Angeklagten für schuldig befunden wurden, die ausgesprochene Strafe nicht genügend war.

2. Die einstimmige Ansicht der Kommission geht dahin, daß man zu keinem zweckmäßigen Resultat gelangen kann, wenn weitere Fälle dem Reichsgericht in Leipzig unterbreitet werden. Infolgedessen ist die Kommission einstimmig der Ansicht, daß von nun an der Text des Artikels 228 des Vertrages von Versailles in Uebereinstimmung mit der alliierten Note vom 7. Mai 1920 letzter Absatz in Kraft gesetzt und daß die deutsche Regierung aufgefordert werden muß, die Angeklagten den alliierten Mächten zu ihrer Aburteilung auszuliefern."

Indem wir dieses historische Dokument hier festlegen, erachten wir es unter der Würde des höchsten deutschen Gerichtshofes, irgendwie sachlich darauf einzugehen.

Deutsche Juristen-Zeitung.

Aus den Volksvertretungen. Dem **Reichstage** liegt ein Gesetzentwurf vor, wonach das Aufgebotsverfahren bei Schuldverschreibungen, die von juristischen Personen des öffentlichen Rechts ausgegeben sind und deren Nennwert 1000 M. nicht übersteigt, dahin vereinfacht werden soll, daß einmalige Einrückung in die gemäß §§ 1009 Abs. 1, 204 Abs. 2 ZPO. bestimmten Blätter genügt (Drucks. Nr. 3294). Ferner liegen vor der Bericht des Ausschusses für Beamtenangelegenheiten über den Gesetzentwurf betr. die Rechtsverhältnisse der ehem. elsaß-lothr. Beamten (inzwischen veröffentlicht durch Ges. v. 11. Jan. 1922 i. RGBl. S. 22) und der Entw. einer BesoldungsO. für die elsaß-lothr. Landesbeamten (Drucks. Nr. 3183) und die Beschlüsse des Reichstags in 3. Beratung über den Gesetzentw. betr. das Verfahren i. Versorgungssachen (Drucks Nr. 3226, 3289) (jetzt Ges. v. 10. Jan. 1922, RGBl. S. 59). Der Reichsarbeitsminister hat den Entw. e. Arbeitsnachweisgesetzes mit eingehender Begr. vorgelegt (Drucks. Nr. 3148), der Reichsminister d. Innern einen Entw. ü. d. Ersatz d. durch d. Krieg verursachten Personenschäden (Drucks. Nr. 3295).

Gegen die wucherische Ausbeutung der Teuerung richtet sich ein vom Justizminister vorgelegter Gesetzentw. über die öffentliche Bek. von Verurteilungen wegen Preistreiberei, Schleichhandels, verbotener Ausfuhr lebenswichtiger Gegenstände und unzulässigen Handels. Hierdurch soll für alle vorsätzlichen Zuwiderhandlungen die öffentliche Bekanntmachung zwingend vorgeschrieben werden (Drucks. Nr. 3221).

Die Anfrage Nr. 1123 betr. Ausschreitungen der farbigen Besatzungstruppen wurde unter Ueberreichung von Abschriften der zwischen dem deutschen Botschafter in Paris und der franz. Regierung gewechselten Noten vom Ausw. Amt beantwortet (Drucks. Nr. 3166).

Im **preußischen Landtag** hat der Minister f. Wissenschaft, Kunst und Volksbildung auf die kleine Anfrage Nr. 41 (Drucks. Nr. 93) erklärt, daß die Gleichstellung mit den Juristen für die Studiendirektoren v. 1. April 1922 ab im wesentlichen durchgeführt sein wird (Drucks. Nr. 1788).

Durch eine unliebsame Verwechslung ist auf S. 48 d. Bl. mitgeteilt worden, daß der Rechtsausschuß des **preuß.** Landtages mit 10 gegen 9 Stimmen einen Antrag gestellt habe, es solle auf Aenderung der RVerf. gedrungen werden, daß die Richterwahl durch das Volk erfolge (Antrag 440). Es handelt sich aber nicht um einen Antrag im preuß. Landtag, sondern um einen solchen im **sächs. Landtag.**

Der **württembergische Landtag** hat in 3. Beratung den Entw. eines Ges. betr. die staatliche Polizeiverwaltung angenommen (105. Sitzung). Dagegen ist die 3. Beratung des Ges. betr. Farben und Wappen von Württemberg verschoben worden (105. Sitzung).

Brief aus Amerika[1]). Sehr geehrter Herr Doktor, Sie bitten mich, über unsere Rechtsentwicklung während der letzten 7 Jahre zu berichten. Bei dem langsamen Tempo des Rechtslebens in den Ver. Staaten sind 7 Jahre eine knappe Spanne Zeit, besonders wenn zwei davon Kriegsjahre waren. Ueber Krieg und Kriegsgesetze wollen Sie nichts hören. Sie wissen, daß die Gesetze während des Krieges nicht schweigen; im Gegenteil, sie übertönen häufig das Recht. Haben sich aber einmal die Kriegswolken verzogen und ist — was etwas länger dauert — die geistige Kriegs- der Friedensatmosphäre gewichen, so ist es erstaunlich, wie wenige nachhaltige Spuren die zeitweilige Erschütterung aller Rechtsbegriffe im Rechtsbewußtsein und im Rechte zurückläßt.

Politische Aenderungen können einen sehr radikalen Charakter haben, ohne das Rechtsleben zu berühren. Das trifft für zwei der Zusatzartikel der Bundesverfassung zu, die uns das verflossene Jahrzehnt gebracht hat: die Uebertragung der Wahlen der Bundessenatoren von den Staatslegislaturen auf das Volk, und die Ausdehnung des Stimmrechts für alle (Bundes-, Staats- und Gemeinde-) Wahlen auf die Frauen, die nun für einen weiteren Verfassungszusatz agitieren, der alle auf Geschlecht gegründeten Rechtsungleichheiten beseitigen soll, — ein wenig klar durchdachter Gedanke, der überdies in der einfachen Form eines kurzen Verfassungsartikels sich nicht leicht juristisch präzisieren läßt. Die beiden anderen Zusatzartikel sind für Juristen von größerem Interesse: die Einführung der Einkommensteuer und das Verbot des Vertriebs geistiger Getränke, die „Prohibition". Die Einkommensteuer führt eine Entwicklung fort, die mit den Erbschaftssteuern eingesetzt hat; sie zwingt dazu, alle vermögensrechtlichen und geschäftlichen Einrichtungen und Veranstaltungen auf fiskalische Gesichtspunkte hin zu prüfen. Die Selbstveranlagung der Einkommensteuer bedingt die Angabe der Einkommenquellen in detaillierter Klassifizierung, und die Regierung hat das Recht der Nachprüfung, das sie gelegentlich in scharfer Weise ausübt. Die Zeiten, da der Privatmann so gut wie nichts von Steuern wußte — es sind kaum zehn Jahre her — sind für immer vorüber, und es fragt sich, ob man überhaupt noch in Gelddingen von Privatangelegenheiten sprechen kann.

Die „Prohibition" respektiert wenigstens noch Privatkeller und -Tisch; Herstellung, Ein- und Ausfuhr, Beförderung und Verkauf der geistigen Getränke, nicht aber deren Besitz und Genuß sind verboten. Interessante Rechtsfragen sind zu erwarten, wenn es nötig wird, zu entscheiden, was mit einem Weinvorrat geschehen soll, der sich in einem Nachlaß befindet und über dessen Verteilung in natura die Erben sich nicht einigen können; denn privater wie öffentlicher Verkauf sind ungesetzlich. Das Ueble an einem Verfassungsgesetz ist, daß den Anhängern einer Reform mit einer bloßen Direktive an die Legislatur nicht gedient ist, während ein kurzer Verfassungssatz sich nicht auf Eventualitäten einlassen kann, die ein Gesetz nicht übersehen würde. Immerhin überläßt die Fassung des Artikels der Gesetzgebung drei Dinge: Die Definition des berauschenden Getränks (nach Alkoholgehalt, eine dehnbare Sache), die Regelung des Betriebs für andere als Genußzwecke (das Verbot erstreckt sich nur auf Vertrieb

[1]) Meinen Bestrebungen, in „Briefen" die deutschen Juristen über die Rechtsentwicklung der Kulturländer zu unterrichten, hat der Krieg ein jähes Ende bereitet. Mit besonderer Freude veröffentliche ich nun aber zunächst diesen „Brief" aus Amerika von dem bekannten amerikanischen Rechtsgelehrten Prof Dr. Freund. Die deutschen Juristen werden nicht ohne Interesse die neuesten Einrichtungen dieses freiesten Landes der Welt kennen lernen.

Dr. L.

Digitized by Google

zum Zweck des Trinkens) und die Ausführungsmaßregeln. Hierbei haben Staaten und Bund konkurrierende Gewalt mit der Wirkung, daß die mildere Maßregel der strengeren weicht — der einzige Fall in unserem Staatsrecht, in dem Bundes- und Staatengesetze gleichwertig sind. Soeben hat der Bundeskongreß gesetzlich verfügt, daß Bier nicht als Medikament verwandt werden darf. Der Vertrieb sonstiger geistiger Getränke für Heil-, Sakraments-, gewerbliche oder wissenschaftliche Zwecke ist natürlich unter scharfe Kontrolle gestellt, trotzdem blüht der Schleichhandel. Ein Engländer, der New York besuchte, wurde gefragt, was er von der „Prohibition" halte. „Wenn ich etwas davon merke", antwortete er, „werde ich Ihnen meine Ansicht sagen".

Der Kompetenzkreis des Bundeskongresses ist seit Begründung des Bundes (außer für Ausführungsmaßregeln) nicht erweitert worden; aber die fortschreitende Nationalisierung von Handel und Industrie führt dahin, daß auf Grund der Gesetzgebungsgewalt über Zwischenstaatenhandel fast jede gewerbliche Tätigkeit von Bundes wegen geregelt werden kann. Nur für die Arbeiterschutzgesetzgebung trifft dies nicht zu; ein Versuch, die Kinderarbeit mit Bezug auf alle Waren zu vertreten, die in den Handel mit anderen Staaten kommen, ist vom Oberbundesgericht als verfassungswidrig zurückgewiesen worden, und die Frage, ob der gleiche Zweck durch Besteuerung erreicht werden kann, schwebt noch vor den Gerichten. Dagegen ist die Bundesgesetzgebung gegen Kartelle dahin erweitert worden, daß nunmehr alle verwerflichen Geschäftspraktiken, die den Zwischenstaatenhandel berühren (d. h. die aller großen Geschäfte), der Kontrolle einer neugeschaffenen Bundesbehörde (Federal Trade Commission) unterliegen, die auf Grund kontradiktorisch geführter Ermittelungen bestimmt gefaßte Verbote erläßt und deren Befolgung im ordentlichen Rechtswege erzwingt. Vor einigen Monaten ist eine ähnliche Kontrolle über die großen Fleischversandgeschäfte dem Ministerium für Ackerbau übertragen worden.

Auch in den Staaten werden die Kontrollbefugnisse der Behörden beständig erweitert. Hier ist es die Emission von Anlagepapieren, die unter Aufsicht gestellt wird, dort werden Mietpreiskommissionen geschaffen, um dem Wohnungswucher zu steuern und die Gerichte, die noch vor zehn Jahren in der Verfassung unüberwindliche Hindernisse für jede radikale Gesetzesneuerung entdeckten, finden jetzt, daß die sog. staatliche „Polizeigewalt" elastisch genug ist, alles zu decken, was die wirkliche oder vermeintliche Not der Zeit verlangt. In dieser Beziehung stehen wir in einem Uebergangsstadium von strikter zu liberaler Verfassungsinterpretation. In der Rechtsprechung mehr als in der Gesetzgebung wird der Streit um die Zulassung der üblichen Kampfesmaßregeln in Arbeitszwistigkeiten ausgefochten. Die letzten Jahre haben in dieser Hinsicht bedeutsame Oberbundesgerichtsentscheidungen gebracht. Dieselben verurteilen den sog. sekundären Boykott, d. h. das Eingreifen Dritter oder gegen Dritte zur Beeinflussung des Verhältnisses zweier Parteien oder Parteigruppen, zu denen der Dritte in keiner direkten Beziehung steht, und erklären gegen einen solchen Boykott ein gerichtliches Verbot für zulässig. Eine gesetzliche Erklärung aus dem Jahre 1915, die den Erlaß solcher gerichtlichen Verbote in Arbeitsstreitigkeiten untersagte, wurde in enger Auslegung nur auf die am Streit direkt beteiligten Parteien bezogen. Eine den Arbeitern günstigere Auffassung wurde von einer Minderheit des Gerichts vertreten. Seitdem hat durch den Tod des vorsitzenden Richters eine Veränderung in der Zusammensetzung des Gerichts stattgefunden, und der frühere Präsident Taft ist als Präsident in das Gericht eingetreten. Das wird allgemein als eine Stärkung der liberalen Minorität angesehen. Am 4. Dez. 1921 ist nun eine neue, und zwar von Taft verfaßte Oberbundesgerichtsentscheidung erschienen, die das Streikpostenstehen in der Art, wie es gewöhnlich gehandhabt wird, für rechtswidrig erklärt. Den Gerichtsverboten wird dadurch in Lohnstreitigkeiten eine stetig bedeutsamere Rolle zugewiesen, und es wird lange dauern, bis die Arbeiterinteressen den Kongreß dazu bewegen werden, die richterliche Gewalt in weiterem Maße als bisher einzuschränken, es ist charakteristisch, daß in jüngster Zeit die Gewerkschaften selbst mit Gerichtsverboten gegen Arbeitgeber operieren. Vielfach wird auch jetzt ein direkteres Eingreifen der Staatsgewalt in Arbeitsstreitigkeiten befürwortet, und in einem der westlichen Staaten (Kansas) ist gegen die scharfe Opposition der Gewerkschaften ein Gesetz zustande gekommen, das, nach australischem Muster, vorläufige Streikverbote zuläßt, bis eine Entscheidung eines besonderen Gewerbegerichtes über den Streitpunkt vorliegt. In seiner jüngsten Botschaft an den Bundeskongreß ist nun auch Präsident Harding für eine derartige Gesetzgebung eingetreten.

Man darf wohl annehmen, daß, was den Juristen besonders interessiert, auf dem nationalen Juristentag (American Bar Association) zum Ausdruck kommt; es verlohnt sich daher, einen Blick in eine Reihe der jüngsten Jahresberichte zu werfen. Wie bei unserem konservativen Anwaltstand zu erwarten, tritt die Bekämpfung radikaler Tendenzen an die Seite der Förderung zeitgemäßer Reformen. Hervorragend in ersterer Beziehung ist der Kampf gegen richterliche Amtsentsetzung auf Grund von Volksbegehr und Volksentscheid (Recall of judges), die in nur wenigen Staaten Eingang gefunden hat und gegen Richter m. W. noch nie angewendet worden ist; in weniger scharfer Form der Streit um den seinerzeit von Roosevelt befürworteten Vorschlag, einen Volksentscheid gegen eine Gerichtsentscheidung zuzulassen, die ein Gesetz für verfassungswidrig erklärt (Recall of decisions), ein Gedanke, der sich anscheinend schon fast ausgelebt hat. Die Reformen, die auf dem Programm stehen, betreffen Dinge, wie Einführung der Feststellungsklage im Zivilprozeß, die Bestellung eines öffentlichen Verteidigers im Strafprozeß, das Erfordernis einer höheren Schulbildung für die Zulassung zum Rechtsstudium, die korporative Organisation der Anwaltschaft in den verschiedenen Staaten zu Anwaltskammern, und ähnliches. Was den deutschen Juristen daran möglicherweise interessieren wird, ist, daß dies fast alles Dinge sind, die für ihn in Deutschland etwas Selbstverständliches bedeuten. Unser Gesetzgebungsapparat ist von einer Produktivität, von der man sich in Europa schwerlich eine Vorstellung machen kann; und man kann nicht sagen, daß er sich nicht mit spezifisch juristischen Dingen beschäftigt; was der Anwaltstand verlangt, bekommt er — sei es die Schaffung neuer Richterstellen oder die Erhöhung von Richtergehältern oder ein an Banken gerichtetetes Verbot, Testamente abzufassen, oder sonstige rechtliche Ratschläge zu erteilen. Aber für neue Rechtsgedanken ist der amerikanische Jurist — sei er Praktiker oder Theoretiker — nicht leicht zu gewinnen. Nicht daß das bestehende Recht überschätzt würde, aber es fehlt das Interesse für großzügige Reform und das Vertrauen in die Befähigung dazu. In Sachen des Rechts sind wir durch und durch konservativ.

Dr. Ernst Freund, ord. Prof. a. d. Univ. Chicago.

Eine „Arbeitsgemeinschaft für Berufsbildung der Referendare" hat sich in München gebildet. Die Entwicklung der letzten Jahre hat es mit sich gebracht, daß der Referendar die Staatsprüfung zum einzigen Ziel der Vorbereitung gemacht hat. Es wird versucht, durch Besuch von Kursen und dergl. schnell schematische Kenntnisse zu erlangen. Der Gedanke der Prüfung hemmt den Referendar und läßt ihn die Praxis und wissenschaftliche Anknüpfung an Tages- und allgemeine Fragen vergessen. Hier will die Arbeitsgemeinschaft helfend eingreifen. Der junge Jurist soll nicht durch neue Vorschriften, sondern durch Selbsterkenntnis aus dem Examensdrill herausgeführt und wissenschaftlich und praktisch tiefer ausgebildet werden. Er muß erkennen, daß die Staatsprüfung keine Schrecken hat für den, der wirklich für das Leben gelernt hat. Es ist eine Aufgabe, würdig aller, denen das Wohl des Juristenstandes am Herzen liegt. Die Organisation soll baldigst auch über München hinaus ausgedehnt werden. Ihre Geschäfte führt ein Ausschuss, bestehend aus dem Mitglied der Staatsprüfungskommission, Oberstlandesgerichtsrat von der Pfordten, Oberamtmann Dr. Ziegler und den Vorstandsmitgliedern des Landesverbandes bayer. Referendare. Geschäftsstelle: München, Elisenstraße 2 a. Mitgliedsbeitrag 15 M.

Digitized by Google

Die Vereinigung für staatswissenschaftliche Fortbildung Berlin veranstaltet v. 19. April bis 10. Mai einen weiteren Lehrgang. Anmeldungen für die Vorlesungen und Besichtigungen sind an die Geschäftsstelle Berlin W 56, Schinkelplatz 6 zu richten.

Der **23. Deutsche Anwaltstag** soll Dienstag, den 12. und Mittwoch, den 13. September 1922 in Hamburg stattfinden.

Die Deutsche Gesellschaft für Völkerrecht veranstaltet v. 21.—24. April 1922 eine Tagung in Hamburg mit folgender Tagesordnung: 21. April: 5 Uhr Sitzung des Rates (Wahlen. Verschiedenes). 7 Uhr Mitgliederversammlung. 22. April: Ausgleichsverfahren und Liquidationsverfahren nach dem Versailler Vertrag (Ref.: OberRgR. Dr. Fuchs, Berlin, die Proff. Dr. E. Kaufmann, Bonn, Dr. Mendelssohn Bartholdy, Hamburg, und Dr. Rabel, München, sowie Landrichter Dr. Weidlich, Stuttgart). 23. April: 1. Ansprüche von Ausländern gegen das Deutsche Reich nach Teil X des FrV. (Ref.: Prof. Dr. Partsch, Bonn, Geheimrat Dr. Keetmann, Berlin); 2. Vorkriegsverträge (Ref.: Prof. Dr. Heymann, Berlin). 24. April: Internat. Gerichtsbarkeit und die Gemischten Schiedsgerichte des Vers. Vertrages (Ref.: Geheimrat Prof. Dr. Zitelmann, Bonn, Prof. Dr. E. Munroe Smith, New-York). — Außerdem sollen Sitzungen der ständigen Kommissionen für: Völkerbund, Nachwuchs, Staatsangehörigkeit, Minoritätenschutz, Selbstbestimmungsrecht der Völker, Internationales Urheberrecht stattfinden.

Das Reichsgesetzblatt in neuer Gestalt. Das RGBl. erscheint seit 1. Jan. 1922 in neuer Form, die schon längst hätte eingeführt werden sollen. In viel übersichtlicherer Weise ist der Text jetzt zweispaltig gesetzt, wodurch viel Raum gespart wird. Zum ersten Male ist auch dem RGBl. ein Umschlag mit Anzeigen beigefügt worden.

Bindings systematisches Handbuch der deutschen Rechtswissenschaft wird seit dem Tode Bindings von Geh. Rat, Prof. Dr. Oetker, Würzburg, herausgegeben. Der Verlag Duncker & Humblot, München, hofft, mit Hilfe der Notgemeinschaft der deutschen Wissenschaft der Schwierigkeiten, die sich der Fortsetzung dieses monumentalen Werkes entgegenstellen, Herr zu werden. Gesichert ist zunächst die Herausgabe des 2. nachgelassenen Bandes von Sohms „Kirchenrecht", herausgeg. von Otto Mayer und Jacobi, sowie des 2. Bandes von Wielands „Handelsrecht".

Die **Guttentagsche Sammlung deutscher Reichsgesetze** konnte mit dem soeben erschienenen **150. Bande** ein seltenes und erfreuliches Jubiläum begehen. In der bekannten Sammlung grüner Bände, die zu den verbreitetsten Büchern des juristischen Schrifttums gehören, sind alle wichtigen Reichsgesetze von kompetenten Verfassern bearbeitet worden.

Ludwig Mitteis †. Geh. Hofrat, Prof. Dr. Mitteis, Leipzig, ist im Alter von 63 Jahren verstorben. In ihm verliert die deutsche Rechtswissenschaft einen ihrer Meister. In Laibach am 17. März 1859 geboren, trat er 1880 in Wien in die juristische Praxis und verblieb in dieser 6 Jahre lang. 1885 wurde er Privatdoz. in Wien, 1887 nach Prag, 1895 nach Wien berufen und war seit 1899 Ord. f. römisches und bürgerl. Recht in Leipzig. Seit 1885, da er sich auf Grund seiner „Lehre von der Stellvertretung" habilitiert hat, hat der Verstorbene die deutsche Rechtswissenschaft durch eine große Reihe unvergänglicher Arbeiten befruchtet. Er war einer der besten Kenner der Papyrus-Urkunden und neben seiner Tätigkeit als Rechtslehrer auch Mitglied der literarischen Sachverständigenkammer. Als Mitherausgeber der Zeitschrift d. Savignystiftung, Ehrendoktor verschiedener ausländischer Fakultäten, wird sein Name stets in der ersten Reihe der Romanisten genannt werden. Die Freiheit seines Geistes aber zeigen am besten seine Worte, die er in der Frage der Freirechtslehre schon 1909 geschrieben hat. In unserer „Festgabe zum 500jähr. Jubiläum der Univ. Leipzig" hat er unter dem Titel „Freirechtslehren und Juristenzunft" Worte geprägt von so weitgehender Bedeutung, daß wir glauben, diese hier zum Gedächtnis an diesen bedeutenden Gelehrten wiederholen zu sollen:

„Die heutige Zivilistik verdient nicht den Vorwurf scholastischer Unfruchtbarkeit, und sie durch eine Art Laiengerichtsbarkeit zu ersetzen, hieße zur Barbarei zurückkehren. Aber wir dürfen der Stimme der freirechtlichen Kritik auch nicht unser Ohr verschließen. Neue Rechtsbildungen klopfen an die Pforte der Wissenschaft; sie ist ihnen weit zu öffnen. Der Rechtsunterricht soll Juristen heranbilden, in wissenschaftlichem Geist gebildete Männer, keine Banausen; aber die Freiheit des Unterrichts sei durch keine engherzigen Bedingungen verschränkt. So, auf jede Stimme hörend und frei im vollsten Sinne des Wortes, werden wir uns das Recht zum echten Juristenstolz bewahren. Gehe durch die Welt und sprich mit Jedem!" Auch unsere DJZ. wird diesem treuen Mitarbeiter und Gönner ein dankbares Andenken allezeit bewahren!

Personalien. Ernannt wurden: Reichsfinanzrat Becker, München, zum Senatspräsidenten am Reichsfinanzhof, Kammergerichtsrat Gadow, hauptamtl. Mitglied der Justizprüfungskommission, z. Ministerialrat im preuß. Justizministerium. — Ord. Prof. Dr. Kisch, Königberg i. Pr., wurde nach Halle versetzt, aord. Prof. Dr. Hein, Halle, z. ord. Prof. daselbst ernannt. — Dr. Günther Holstein, Berlin, habilitierte sich in Bonn f. Staats- u. Verwaltungsrecht. — Geh.-JR., Prof. Dr. Niemeyer, Kiel, begeht am 5. Febr. seinen 65. Geburtstag. Einer der bedeutendsten Völkerrechtslehrer und -gelehrten, ein ausgezeichneter Sachkenner des internationalen Rechts, hat sich Niemeyer besondere Verdienste durch seine „Zeitschrift für Intern. Recht" und die von ihm begründete und geleitete „Gesellschaft für Völkerrecht" erworben. Möge es ihm vergönnt sein, sie noch lange Jahre in gleicher Frische und Schaffensfreudigkeit fortzuführen und dazu beizutragen, daß das Völkerrecht in unserem Sinne wieder neu aufersteht! — Dr. J. Levy, Berlin, der in jahrzehntelanger Tätigkeit als Leiter des jurist. Teils der „Vossischen Ztg." sich um das Schrifttum und die Rechtspflege verdient gemacht hat, beging seinen 70. Geburtstag. — Geh. JR. Dr. Julius Kahn, München, ist verstorben. Als 1. Syndikus der Handelskammer und vielseitiger Schriftsteller auf dem Gebiete des Börsen- und Handelsrechts hat er eine arbeitsreiche und verdienstvolle Tätigkeit entfaltet.

Kriegsschäden-Feststellung.

Mitgeteilt von Geh. Regierungsrat Giese, Berlin.

Rechtsprechung des Reichsausschusses. 1. Voraussetzung für die Bewilligung eines Teuerungszuschlages ist, daß die Ersatzbeschaffung wirtschaftlich erforderlich ist. Trifft das zu, ist ein Teuerungszuschlag im Rahmen der wirtschaftlich erforderlichen Ersatzbeschaffung zu bewilligen. Die Höhe ist nach den Kosten dieser Ersatzbeschaffung, sobald sie möglich war, und wenn dieser Zeitpunkt nicht vor dem der Entsch. liegt, nach der z. Zt. der Entsch. bestehenden Preisgestaltung zu bemessen. (Beschl. v. 26. Okt. 1921 i. S. H. in J. — Str. L. Nr. 344/21 —.)

2. In der Einquartierung deutscher Militärpferde allein, ohne Zusammenhang mit einer Kampfhandlung, ist eine kriegerische Unternehmung i. S. des § 2 Ziff. 1 KrSchGes. nicht zu erblicken. Viehverlust infolge Einschleppens einer Seuche durch die einquartierten Pferde ist daher kein Kriegsschaden. (Beschl. v. 26. Okt. 1921 i. S. T. in N. — Str. L. Nr. 374/21 —.)

3. Es liegt kein wesentlicher Mangel des Verf. darin, daß der Oberausschuß ein Mitglied des Feststellungsausschusses, das an der Beschlußfassung des letzteren beteiligt war, als Zeuge vernimmt. Die Erhebung solchen Beweises ist bedenkenfrei, auch die Verfahrensvorschriften bieten keinen Anhalt dafür, daß sie ausgeschlossen sein sollte. (Beschl. v. 23. Nov. 1921 i. S. O. in H. Str. L. 400/21.)

Digitized by Google

4. Nach Nr. 17 AusfBest. des BR. ist der Schaden, der an dem Feldinventar durch unterlassene oder verspätete Bestellung verursacht ist, als Wertminderung des Grundstücks zu behandeln. Ein solcher Schaden trifft nicht die Früchte, sondern das Grundstück; als Geschädigter ist nicht der Pächter, sondern nur der Eigentümer des Grundstücks anzusehen. Diesem allein steht das Antragsrecht zu. Dem entspricht auch die in Nr. 1 der preuß. AusfBest. getroffene Regelung. Der Beschl. des RA. v. 27. April 1921 (DJZ. 1921 S. 685 Nr. 5) betrifft einen anderen Tatbestand. (Beschl. v. 30. Nov. 1921 i. S. S. in B. Str. L. 405/21.)

5. Die Minenlegung in der Nordsee durch deutsche oder feindliche Schiffe während des Krieges ist als unmittelbare kriegerische Unternehmung anzusehen und nicht nur als Vorbereitung dazu. Auch Schäden, die durch Explosion von Minen nicht am Orte ihrer Auslegung, sondern räumlich entfernt davon an der Küste entstanden sind, sind i. S. der KrSchGes. feststellbar; denn bei Auslegung von Seeminen ist stets damit zu rechnen, daß sich einzelne Minen infolge mangelhafter Befestigung ohne Einwirkung von außen her oder infolge Witterungseinflüssen, z. B. durch schwere Stürme, loslösen und fern vom Orte ihrer Auslegung erst die beabsichtigte Wirkung, die Hervorrufung einer Explosion, zeitigen. Von gleichen Gesichtspunkten aus wird über Schäden zu entscheiden sein, die Minen hervorgerufen haben, die bei den Räumungsarbeiten nicht entfernt sind und erst später explodieren. Die Anwendung des KrSchGes. muß nicht deshalb ausgeschlossen sein, weil die Explosion erst nach Abschluß des Waffenstillstandes eingetreten ist. (Beschl. v. 21. Dez. 1921 i. S. O. in N. Str. L. Nr. 476/21.)

(Durch diese Entsch. ist der im Beschl. v. 5. Okt. 1921, DJZ. 1922 S. 50, aufgestellte Grundsatz verworfen.)

Sprechsaal

Das Reichsgericht zum Kirchenstreit in Braunschweig. Die Ueberleitung der deutschen evangel. Landeskirchen, die durch die Staatsumwälzung im Nov. 1918 den Träger der Kirchengewalt verloren hatten, in die neuen Verhältnisse hat sich nicht immer reibungslos vollzogen. Am schwierigsten gestaltete sich die Lage in Braunschweig, wo es zu einem offenen Konflikt zwischen Landesregierung und verfassunggebender Landessynode gekommen war.

In Braunschweig war am 20. Juni 1919 ein Uebergangsgesetz, das Ges. zur Aenderung der LandschaftsO. v. 1832, der alten braunschweig. Verf.-Urkunde, ergangen. Es brachte auch Vorschriften über die verfassunggebende Synode der Landeskirche und bestimmte (§ 22 Abs. 1 S. 5 u. 6), daß alle über 20 Jahre alten Mitglieder der Kirchengemeinden wahlberechtigt seien. Im Gegensatz hierzu hatte die vom Landeskirchentag erlassene SynodalwahlO. die Wahlberechtigung auf das vollendete 25. Lebensjahr festgesetzt. Die Landesregierung erklärte die Synode als nicht zu Recht bestehend, weil bei ihrer Wahl das Ges. v. 20. Juni 1919 nicht innegehalten worden sei. Landessynode und Landeskonsistorium haben die Vermittlung der Reichsregierung angerufen. Das Reichsministerium d. Innern vertrat den Standpunkt, daß die Bestimmungen des braunschw. Ges. über die Wahl der Landessynode nach Inkrafttreten der RV. nicht mehr anwendbar sein könnten, da nach Art. 137 Abs. 3 RV. jede Religionsgesellschaft ihre Angelegenheiten innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes selbständig ordne und verwalte. Das Ges. von 1919 habe zwar formelle Gültigkeit, dürfe aber vom Tage des Inkrafttretens der RV. an insoweit nicht mehr vollzogen werden, als es in die Rechte der Religionsgesellschaften nach Art. 137 Abs. 3 eingreife. Solche Eingriffe seien zum Vollzuge des Art. 137 Abs. 8 nicht erforderlich und daher reichsrechtlich unzulässig. Das auf Grund des Art. 13 Abs. 2 RV. angerufene RG. (VII. Zivils.) hat durch Beschl. v. 26. Okt. 1921 i. S. des Antrags des Reichsministeriums d. I. entschieden, daß § 22 Abs. 1 Satz 5 u. 6 des braunschw. Ges. mit Art. 137 Abs. 3 RV. nicht vereinbar sei (vgl. RGBl. 1921 S. 1359).

Indem Art. 137 Abs. 3 RV. den Religionsgesellschaften das Recht verleihe, ihre Angelegenheiten selbständig zu ordnen, nehme er dem Staate zwar nicht die aus der Kirchenhoheit fließenden Aufsichtsrechte, verbiete aber jeden Eingriff in die eigentliche Kirchenverwaltung. Die Durchführung dieses Verbots bedürfe keiner weiteren Regelung. Das Verbot falle daher nicht unter Art. 137 Abs. 8, sei vielmehr unmittelbar geltendes Recht. Ein das Synodalwahlrecht von sich aus regelndes, nach der RV. ergangenes Landesges. würde daher in Widerspruch zur RV. stehen. Die Kraft des Art. 137 Abs. 3 Satz 1 reiche aber noch weiter. Ihm widerspreche auch ein Landesges., das vor Inkrafttreten der RV. geschaffen sei, wenn dieses Gesetz einen staatlichen Eingriff in die Verwaltung einer Religionsgesellschaft enthalte und es erst unter der Herrschaft der RV. ausgeführt werden soll.

Der Entsch. des RG. kommt eine Bedeutung nicht nur für die braunschw. evang. Landeskirche, sondern auch für die Verhältnisse in anderen deutschen Ländern zu. Sie dürfte wesentlich dazu beitragen, die Ueberleitung der evang. Landeskirchen in die neuen Verhältnisse rascher zu einem, Staat und Kirche befriedigenden Abschluß zu bringen.

Dr. Kaisenberg, Ministerialrat im Reichsministerium des Innern, Berlin.

Rechtsmittel und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Gesellen sich zur Einlegung oder Begründung von Rechtsmitteln Wiedereinsetzungsgesuche, so entstehen oft prozessuale Schwierigkeiten, deren Lösung nicht immer einwandfrei erfolgt. Es dürfte deshalb nicht ohne Interesse sein, einige belehrende Beispiele aus der Praxis herauszugreifen.

1. Fall. Unmittelbar nach der Urteilsverkündung des LG. verzichten der Angekl. und die StA. zum Sitzungsprotokoll auf Einlegung von Rechtsmitteln. Nach Fristablauf legt der Angekl. Revision und WE.gesuch ein. Das LG. verwirft beide als unzulässig. Hiergegen wiederum verspäteter Antrag des Angekl. auf Entsch. des Revisionsgerichts nebst WE.gesuch. Wie ist zu entscheiden?

Werden vom Revisionsgerichte beide verworfen, so ist natürlich die Sache zu Ende; es bewendet bei dem rechtskräftigen Beschlusse des LG. Gewährt dagegen das Revisionsgericht die WE., wozu es trotz Rechtskraft des Beschlusses des LG. befugt ist (RGStr. 53, 286, 335), so ist zugleich dieser Beschluß als unzulässig aufzuheben. Denn das LG. war weder für die WE. zuständig (§ 46 Abs. 1 StrPO.), noch für die Revision, da sich § 386 Abs. 1 StrPO. streng auf die dort bezeichneten Gründe beschränkt, insbesondere auch bei vorausgegangenem Verzicht auf Rechtsmittel keine Anwendung leidet (RR. 8, 469). Ferner hat das Revisionsgericht zugleich an Stelle des LG. das erste WE.gesuch und die Revision als unzulässig zurückzuweisen, jenes wegen der Verspätung, diese wegen des Verzichts (RGStr. 40, 133), der übrigens selbst dann rechtswirksam sein würde, wenn er nur vom Protokollführer beurkundet wäre (Urt. des RG. 2. StrS. v. 18. Febr. 1908 II. 103/08 u. 3. StrS. v. 4. Okt. 1920 III. 854/19).

2. Fall. Wie bei 1, mit dem alleinigen Unterschiede, daß ein solcher Verzicht nicht vorliegt.

Hier würde zwar das LG. zur Verwerfung der verspätet eingelegten Revision zuständig sein (§ 386 Abs. 1 StrPO.). Es fragt sich aber, ob es damit warten müßte, bis das Revisionsgericht über das WE.gesuch entschieden hätte, da, wenn dem Gesuche stattgegeben würde, für die Verwerfung der Revision durch das LG. kein Raum wäre und eine gleichwohl geschehene Verwerfung mit Rechtsnotwendigkeit hinfiele. Indes verwehrt keine prozeßrechtliche Bestimmung dem LG., unbekümmert um das WE.gesuch, gemäß § 386 Abs. 1 StrPO. zu verfahren. Immerhin wird es sich der Vereinfachung halber empfehlen, die Beschlußfassung auszusetzen und die Sache dem Revisionsgerichte vorzulegen. Verwirft dieses das WE.-gesuch, so kann das LG. selbst auch sofort die Revision als unzulässig verwerfen (§ 389 StrPO.) und damit die ganze Angelegenheit kurzerhand erledigen. Gewährt das RevGer. die WE., so wird dadurch der Entschließung des LG. auf die Revisionseinlegung der Boden entzogen. Hätte das LG. aber

Digitized by Google

die Revision als unzulässig zurückgewiesen, so müßte vom Revisionsgericht erst noch mitausgesprochen werden, daß dieser Beschluß infolge der Gewährung der WE. wegfalle.

Reichsgerichtsrat Dr. v. Feilitsch, Leipzig.

Die Zahl der Jura Studierenden in Deutschland. Die aus der neuen amtlichen Zeitschrift „Wirtschaft und Statistik" S. 747, 1921 d. Bl. übernommenen Zahlen der Juristen an deutschen Universitäten (DJZ. 1921 S. 747 — siehe „Wirtschaft und Statistik" 1921, S. 390, fortgeführt und berichtigt S. 604) geben m. E. ein ganz falsches Bild. Einmal liegt die Universitätsstatistik selbst noch sehr im argen; sie wird vielfach von ungeübten Kräften und an jeder Universität nach eigenem Herkommen besorgt. Sodann schleppt sie meist eine ganze Menge von Leuten mit, die längst nicht mehr studieren; bei den Juristen erscheinen in ihr ganz regelmäßig die Prüfungskandidaten, die nicht mehr als Studierende zählen dürfen. Vor allem aber ist eine strenge Sonderung der Juristen und Staatswissenschaftler nicht vorgenommen. Sie ist teilweise unmöglich, da die Studierenden beide Fächer angeben und selbst noch nicht wissen, wohinaus sie wollen. Teilweise liegt das aber an einer Unachtsamkeit der Behörden, die einfach die in der „rechts- und staatswissenschaftlichen" Fakultät Eingeschriebenen zusammenzählen. Endlich habe ich in manchem Personalverzeichnis und auch in Aschersons Universitätskalender zu den Juristen noch die Kameralisten und andere Studierende ähnlicher Fächer gezählt gefunden. Unter den weiblichen „Juristen" sind sicher zwei Drittel Staatswissenschaftlerinnen. Erst wenn die Statistik genauer wird, ist mit diesen Zahlen etwas anzufangen. Ganz dasselbe gilt übrigens auch für die Statistik der Referendare und Assessoren.

Geh. Justizrat, Professor Dr. Mittermaier, Gießen.

Beweislast bei Geltendmachung von Valutaschäden. Daß ein ausländischer Gläubiger Ersatz des Verzugsschadens verlangen kann, der sich aus dem Kursrückgang des deutschen Geldes zur Zeit der Zahlung gegenüber der Zeit des Verzugseintritts ergibt, ist vom Reichsgericht wiederholt entschieden worden. Grundsätzlich wird von ihm diese Möglichkeit auch dem inländischen Gläubiger zugebilligt (JW. 1921, S. 1311) Letzteren Falles unter der selbstverständlichen Voraussetzung des Beweises durch den inländischen Gläubiger, „daß er das ihm geschuldete Geld, wenn es ihm pünktlich gezahlt worden wäre, in fremde Währung umgesetzt haben würde." Demgegenüber wird regelmäßig der Schuldner mit dem Einwand zu hören sein, daß die Umwechslung deutschen Geldes in ausländische Währung seitens eines inländischen Gläubigers ein Umstand ist, mit dem normalerweise nicht gerechnet werden könne, und es demgemäß Sache des Gläubigers gewesen wäre, den Schuldner auf die Gefahr dieses außergewöhnlichen Schadens aufmerksam zu machen (§ 254 Abs. 2 BGB.). Andererseits steht wieder dem Gläubiger der von ihm zu beweisende Einwand offen, daß mit Rücksicht auf die Besonderheiten des Falls der Schuldner mit diesem Valutaschaden habe rechnen müssen. Auch von dem ausländischen Gläubiger, der einen Valutaschaden geltend macht, wird grundsätzlich der Nachweis dieses Schadens zu verlangen sein. Eine generelle Vermutung, daß der ausländische Gläubiger den vom Schuldner bezahlten Markbetrag in ausländische Währung umgewechselt hätte, kann nicht aufgestellt werden; einer solchen generellen Vermutung steht die Erfahrungstatsache gegenüber, daß die ausländische Geschäftswelt über große Fonds von Markbeträgen verfügt, und somit die Umwechslung keineswegs allgemein üblich ist (Hirsch in Zeitschr. f. Handelsrecht 1921 S. 216). Allerdings wird in jedem Fall zu prüfen sein, ob nicht mit Rücksicht auf die besondere Sachlage eine tatsächliche Vermutung für die Umwechslung spricht; trifft dies zu, so wäre es Sache des Schuldners, Umstände darzutun, durch die die Vermutung der Umwechslung entkräftet wird. Hat der Schuldner solche Umstände dargetan, z. B. bewiesen, daß der ausländische Gläubiger ständig über große Markbeträge verfügt hat, so wäre es wieder Sache des Gläubigers, den Nachweis zu erbringen, daß er gerade diesen Markbetrag — und zwar zu der maßgebenden Zeit — umgewechselt hätte. Sollte das RG. (JW. 1921 S. 1311 nebst Anm. von Nußbaum) zugunsten des ausländischen Gläubigers eine generelle Vermutung der Umwechslung für gegeben erachten, so wäre dies m. E abzulehnen. Mit Recht könnte dem gegenüber der Vorwurf erhoben werden, daß dann der Deutsche, der an sich schon in vielen Fällen nicht in der Lage ist, die Prozeßkosten für einen im Ausland zu führenden Prozeß aufzubringen, und der häufig vor ausländischen Gerichten die übelsten Erfahrungen machen muß, trotzdem vor deutschen Gerichten gegenüber Ausländern in erheblichem Maße benachteiligt wird. Hat dagegen der ausländische Gläubiger nachgewiesen, daß er bei rechtzeitiger Zahlung durch den Schuldner umgewechselt hätte, so wird regelmäßig der inländische Schuldner mit dem Einwand eines mitwirkenden Verschuldens des ausländischen Gläubigers nicht gehört werden können; es wäre Sache des Schuldners, die Momente zu beweisen, aus denen ein solches Verschulden hergeleitet werden kann.

Umgekehrt wird der inländische Gläubiger, dem eine Forderung in ausländischer Währung zustand, eine Schadensersatzforderung dann geltend machen können, wenn er beweist, daß er die fremdländische Währung am Verfalltage in Mark umgewechselt hätte und ihm infolge des Steigens des Markwerts durch den Verzug des Schuldners am Tage der tatsächlichen Umwechslung lediglich ein geringerer Markbetrag zugeflossen sei. Eine allgemeine Vermutung, daß der inländische Gläubiger die fremden Währungsbeträge in Mark umwechsle, kann ebenfalls nicht aufgestellt werden, da auch dieser Annahme die Tatsache entgegensteht, daß große Valutabeträge, die insbesondere zum Einkauf von Einfuhrware benötigt werden, nicht umgewechselt werden. Im einzelnen Fall mag die Sachlage anders sein; dann ist für diesen speziellen Fall eine tatsächliche Vermutung für die Umwechslung begründet.

Rechtsanwalt Dr. Flegenheimer, Stuttgart.

Russische Ehescheidungen vor deutschen Gerichten. Nachdem durch das Bolschewikidekret über die Ehescheidungen v. 19. Dez. 1917 (vgl Klibanski, Gesetzgebung der Bolschewiki S. 143f) in Rußland die Ehesachen den geistlichen Gerichten entzogen und den weltlichen Gerichten übertragen sind, betrachten sich die deutschen Gerichte jetzt überwiegend als zuständig für die Scheidung russischer Staatsangehöriger, sofern nach deutschen Vorschriften die Zuständigkeit gegeben ist. Gelegentlich werden aber noch Schwierigkeiten auf Grund der Ungewißheit gemacht, ob in Rußland die deutschen Scheidungsurteile auch anerkannt werden. Daß dies der Fall ist, ergibt eine Auskunft der Jurist. Abt. der amtlichen Vertretung der Sowjetregierung in Berlin, die mir auf eine Anfrage am 2. Dez. 1921 erteilt ist. Sie lautet:

„Auf Grund eines uns zugegangenen Zirkulars der Oekonomisch-Juristischen Abt. des Volkskommissariats des Auswärtigen in Moskau muß jede auf Grund der von der Gesetzgebung des betreffenden Staates festgestellten Ordnung im Auslande vollzogene Ehescheidung russischer Staatsangehöriger von den Behörden der Sowjetregierung anerkannt werden, unabhängig von den Formen des Ehescheidungsverfahrens dieses Staates.

Das Erwähnte bezieht sich aber keinesfalls auf die möglichen Fälle von aus formellen Gründen zwangsweise vollzogenen Ehescheidungen russischer Staatsangehöriger, deren Ehe vom Standpunkte der Gesetzgebung der RSFSR. als gesetzliche zu betrachten ist; eine solche Ehescheidung, die gegen den beiderseitigen Willen vollzogen wurde, muß vom Standpunkt der RSFSR. als nichtig anerkannt werden."

Rechtsanwalt Dr. Heinrich Freund, Berlin.

Die Fortführung anhängiger Sachen bei Aenderung der Gerichtsbezirke. Infolge der Staatsumwälzung werden vielfach die Grenzen der Gerichte geändert. Amtsgerichtsbezirke kommen von einen zum anderen Landgerichts-, auch Oberlandesgerichtsbezirk, so in Thüringen

Digitized by Google

Koburg zu Bamberg, Allstedt zu Naumburg. Darum ist es von Bedeutung, wie es im Falle solcher Veränderung der Gerichtsbezirke mit der Weiterführung der anhängigen Sachen zu halten ist.

Seit Stölzels Aufsatz in ZZP. 32 S. 35 ff. herrscht in der Frage die Meinung, daß die anhängigen Sachen stets von dem Gericht zu erledigen seien, das damit befaßt ist, und selbst wo dies noch so unzweckmäßig erscheint, scheuen die Landesregierungen sich, das anders zu ordnen; sie meinen, sie würden sonst in die reichsgesetzliche Regelung eingreifen.

Das GVG. und die Prozeßordnungen bestimmen darüber nichts. Im Zivilprozeß ist es eine Folge der Rechtshängigkeit, daß die Zuständigkeit des Gerichts durch eine Aenderung der sie begründenden Umstände nicht berührt wird, und im Strafverfahren gebührt unter mehreren örtlich zuständigen Gerichten dem der Vorzug, das die Untersuchung zuerst eröffnet, § 263 Nr. 2 ZPO., § 12 StrPO.

Aber keine dieser beiden Vorschriften paßt auf den Fall, daß durch die Verwaltung die Gerichtsbezirke geändert werden, und sie sind dafür auch nicht gegeben. Die Aenderung der Gerichtsbezirke schafft für die anhängigen Sachen eine eigenartige Lage; sie will geordnet sein, und zwar so, wie es die Aenderung gerade erheischt. Mit dem Einzwängen in Rechtsfiguren, die dafür nicht geschaffen sind, ist es nicht getan; mit bloßen Begriffen ist die Aufgabe nicht zu lösen.

Die Gerichte in der reichsgesetzlich vorgeschriebenen Verfassung einzurichten, ist Sache der Länder; sie bestimmen die Gerichtsbezirke und können sie ändern. Welches Gericht in solchem Falle die anhängigen Sachen zu erledigen hat, ist keine bloße Zuständigkeitsfrage, sondern eine Angelegenheit der inneren Ordnung.

Wenn die Landesregierung ein Gericht ganz auflöst und seinen Bezirk mit dem eines anderen vereinigt, so setzt selbstverständlich dieses das Verfahren in den anhängigen Sachen fort, wie wenn sie bei ihm anhängig wären; niemand wird das für unzulässig halten. Ebenso kann im umgekehrten Fall — bei der Spaltung eines Gerichtsbezirks — das dadurch zuständig gewordene Gericht das Verfahren in den anhängigen Sachen übernehmen; keine reichsgesetzliche Vorschrift steht dem entgegen. Infolge der Spaltung ändert sich eben die Einrichtung des mit den anhängigen Sachen befaßten Gerichts so, daß ihm ein anderes Gericht als gleichfalls zuständig zur Seite tritt; für die anhängigen Sachen bilden sie zusammen das gesetzlich zur Entscheidung berufene Gericht.

Welches von ihnen das Verfahren in den anhängigen Sachen fortsetze, müssen sie selbst bestimmen, so wie es einer guten Prozeßführung angemessen ist und den Vorschriften des GVG. und der Prozeßordnungen am besten entspricht; in diesem Sinn hat das Thüringische OLG. kürzlich mehrfach entschieden.

Durchaus zulässig ist es aber auch, daß die Landesregierungen dabei ordnend eingreifen, und mit Rücksicht auf den Zweck der Aenderung wird sich das meist sogar empfehlen. Ein Eingriff in die Rechtsprechung ist das nicht. Statt daß bei Verhaftungen und ähnlich dringlichen Sachen erst wochenlang hin und her verhandelt wird, welches Gericht entscheide, ergeht besser sogleich eine verwaltungsrechtliche Ordnung.

Oberlandesgerichtsrat Hoffmann, Jena.

Ein Mittel zur Entlastung der Gerichte. Von der Tatsache ausgehend, daß die Kollegialgerichte zum großen Teil dadurch überlastet sind, daß sie oft vergebliche Arbeit leisten, und daß die jüngste Entlastungsnovelle bei dem jetzt noch herrschenden starren Mündlichkeitsprinzip keine wesentliche Entlastung schaffen kann, höchstens eine Verschiebung der Arbeit von einem Gerichtsgebäude (LG.) zum andern (AG.), möchte ich folgende Verbesserungsvorschläge in Form einer Novelle zur ZPO. machen. Sie enthält in drei Paragraphen eine fakultative Durchbrechung des Mündlichkeitsprinzips und lautet:

§ 1. Sofern beide Parteien einverstanden sind, hat das Kollegialgericht auf Grund vorhandener Schriftsätze zu entscheiden, auch für den Fall, daß keine Partei zum Verhandlungstermin erschienen war. Das Einverständnis wird vermutet, wenn keine Partei einen Antrag gemäß § 2 gestellt hat.

§ 2. Es bleibt jeder Partei, wie auch dem Gericht überlassen, für einen bestimmten Verhandlungstermin mündliche Verhandlung zu verlangen; und zwar ohne jede Begründung. In diesem Falle greifen von selbst die Vorschriften über mündliche Verhandlung der ZPO. Platz.

§ 3. Bei Nichterscheinen der Parteien im Verhandlungstermin kann das Gericht den Termin von Amts wegen vertagen; das muß geschehen,

a) wenn beide Parteien es schriftlich verlangt haben, oder

b) wenn auch nur ein Anwalt schriftlich die Vertagung im versicherten Einverständnis des gegnerischen Anwalts beantragt hat.

Begründung: 1. Das — auch nur auszugsweise — Vorlesen von Schriftsätzen und die damit verbundene Zeitversäumnis für Richter und Anwälte fallen weg. Die Richter können sich bei so vielen einzelnen Sachen doch nicht alles merken. Alle Richter oder Kollegen aber, die die Mündlichkeit als das einzig Richtige preisen, werden ohne weiteres durch § 3 der Novelle geschützt.

2. Die bloße Farce, mündliche Stellung der Anträge und im übrigen Verweisen auf die Schriftsätze fällt weg.

3. Es fällt weg das aushilfsweise, vertretungsweise Vortreten von Kollegen, die von dem Prozeßstand keine Ahnung haben können.

4. Zahlreiche Prozesse kann der Richter schon vor dem Verhandlungstermin in Ruhe entscheiden, wenn beide Parteien rechtzeitig erklärt haben: Wir kommen zum Verhandlungstermin nicht und bitten, auf Grund der Schriftsätze zu entscheiden. In vielen Fällen wird der Entscheidungstermin dann früher als bei dem jetzigen Verfahren angesetzt werden.

5. Die mündliche Verhandlung wird von vielen Anwälten auf Prozesse beschränkt werden, bei denen Mündlichkeit — nach der Meinung des Gerichts oder der einen Partei (vgl. § 2 der Novelle) — unbedingt geboten ist.

6. § 3 der Novelle trifft die Niemandsprotokolle. Nach den jetzigen Vorschriften muß selbst in wichtiger Sache ein Niemandsprotokoll angefertigt werden, wenn im Verhandlungstermin niemand erscheint. In Landgerichtsprozessen muß infolgedessen neu geladen werden. Wann der nächste Termin stattfindet, weiß jeder Großstadtanwalt. Also schleunigst irgendeinen Kollegen oder Gerichtsdiener benachrichtigen, daß vertagt werden soll. Wozu diese Zeitversäumnis, wozu der Vertagungsantrag überhaupt? Schutz vor dem zwecklosen Niemandsprotokoll gewährt § 3. Der zwecklosen Vertagung wird in § 1 gesteuert.

7. Schließlich fällt der Umstand weg, daß die Richter sich umsonst auf Prozesse vorbereiten, die, weil z. B. ein Anwalt verhindert ist — infolge des Mündlichkeitsprinzips trotz gut vorbereiteter Schriftsätze im Verhandlungstermin vertagt werden müssen. Bei den großen Mengen von Prozessen und derartigen — zwangsweisen — Vertagungen ist das eine enorme Mehrbelastung der Richter, die sich das nächste Mal wieder vorbereiten müssen — vielleicht mit demselben Erfolg. Insofern ist die Novelle ein Mittel, den Richtern ihre Arbeit zu erleichtern, und damit auch ein Mittel zur Abhilfe der Ueberlastung der Gerichte!

8. Eine schnellere Rechtsprechung zur Freude des Publikums, da viele Vertagungen in vielen Prozessen vermieden werden. Daß alle Prozesse auf diese schriftliche Weise erledigt werden, ist nicht der Zweck der Novelle; ebenso nicht, daß nur die Schriftlichkeitsmaxime herrschen soll. Nur Zeitverschwendung, Kräftevergeudung und unnützer Ballast sollen verschwinden.

Rechtsanwalt Hellmann, Leipzig.

Ehescheidung und Prozeßreform. Von der geplanten Ehescheidungsreform ist bisher nur bekannt geworden, daß das Verschuldensprinzip in § 1568 BGB. ausgeschaltet werden soll. Ob wenigstens der landrechtliche Zustand mit der Regelung wieder erreicht werden wird,

Digitized by Google

wie dringend zu wünschen, bleibt abzuwarten. Noch dringender als die materielle Reform erscheint aber die Abänderung des geltenden Ehescheidungsverfahrens. Ist es wirklich nötig, daß sich mit einer gar nicht besonders kompliziert liegenden Ehescheidungssache und ihren normalen prozessualen Begleiterscheinungen 20 oder noch mehr Richter beschäftigen? Der Amtsrichter, der den Sühneversuch vornimmt, der Vormundschaftsrichter, der zum Schutze der Kinder Maßnahmen aus §§ 1666 ff. BGB. trifft, der Prozeßrichter des AG. und die Berufungskammer des LG., die über die Unterhaltsklage der Ehefrau entscheiden, endlich das Landgericht, Oberlandesgericht und Reichsgericht im normalen Rechtszuge der Ehescheidungsklage. Nicht zu vergessen die umfangreiche Beschlußtätigkeit, zu der die Kollegialgerichte während des Ehescheidungsprozesses durch Armenrechtsgesuche, Streitwertsfestsetzung, einstw. Verfügungen aus § 627 ZPO. (Prozeßkostenvorschuß, Unterhaltsrente, Verkehr mit den Kindern) genötigt sind und die im Verein mit den umfangreichen Beweisaufnahmen eine gegenüber anderen Prozessen ungewöhnlich schwere Belastung der Mitglieder der Ehescheidungskammern und -Senate darstellt. Daß dabei dieselbe Frage im Unterhaltsprozeß, in der einstw. Verfügung des Ehescheidungsgerichts, beim Vormundschaftsrichter und endlich bei der Entscheidung des Eheprozesses oft recht verschiedene Beurteilung findet, sei nur nebenbei erwähnt.

Die Not der Zeit nötigt zu Ersparnissen und zur Vereinfachung der Rechtspflege. Hier begegnet sich dieses Gebot durchaus mit dem, was der gesunde Menschenverstand ohnedies erfordert. Man lege doch die ganze erstinstanzliche Arbeit in eine Hand, nämlich die eines erfahrenen Vormundschaftsrichters, wie es sich bei Uebertragung der Jugendgerichtssachen an ihn durchaus bewährt hat. Er wird zunächst weit größere Erfolge beim Sühneversuch aufzuweisen haben als der bisherige Richter für Sühnesachen, der eine große Zahl solcher Sachen an einem Vormittag schematisch erledigen muß und wenn der Sühneversuch scheitert, nach Erteilung des Sühneattests mit der Sache nicht mehr befaßt ist. Es ist menschlich, daß der, dem die weitere Bearbeitung der Sache obliegt, auch stärkeres Interesse am Sühneversuch nimmt. Sodann kann gleich nach Eingang der Klage, ohne daß es der Erteilung von Abschriften oder der Weitergabe der Akten bedarf, die Prüfung erfolgen, ob Maßnahmen aus §§ 1666 ff. BGB. geboten sind. Die einheitliche Beurteilung der Sache im Unterhalts- und Scheidungsprozeß würde wieder sichergestellt. Vor allem aber würde der Fortfall des Anwaltszwanges in 1. Instanz den Staat wie auch die Anwaltschaft von einem Teil der gerade in Ehesachen so drückenden Armenrechtslasten befreien. Da sich vermögende Eheleute doch einen Anwalt annehmen würden, so wäre ein nennenswerter Ausfall in den Einnahmen der Anwälte von dieser Reform nicht zu besorgen. Anderseits ist der Vorteil, den die Aufklärung des Sachverhalts bei meist persönlicher Anwesenheit der Eheleute vor dem Einzelrichter bringen würde, nicht hoch genug zu bewerten.

Findet man es bedenklich, daß der Eheprozeß schon mit der Entscheidung der Berufungskammer des LG. endet, so lasse man die Revision ans OLG. zu. Eine Notwendigkeit, das Reichsgericht noch weiter mit den Revisionen in Ehesachen zu belasten, besteht heut schon deshalb weniger als früher, weil es 20 Jahre lang Gelegenheit hatte, der Praxis Richtlinen bei Auslegung aller in Betracht kommenden Bestimmungen des BGB. zu geben.

Obergerichtsrat Methner, Danzig.

Ein ungarischer Gesetzentwurf betr. den unlauteren Wettbewerb. Seitdem sich Ungarn i. J. 1913 der Washingtoner Union zum Schutze des gewerbl. Eigentums anschloß, war es Pflicht desselben geworden, die zum Schutze der Bürger der zur Union gehörenden Staaten erforderlichen Maßnahmen gegen unlauteren Wettbewerb zu treffen. Der Krieg und Zusammenbruch verhinderten es, dieser Verpflichtung nachzukommen. Nun legt der Friede von Trianon uns die Pflicht auf, den Bürgern der Siegerstaaten ausreichenden Schutz gegen unlauteren Wettbewerb zu gewähren; dies gab wohl den Anstoß, daß die Regierung eine Regelung dieses Rechtsgebietes in ihrem vorliegenden, aus 45 Paragraphen bestehenden Vorentwurf anstrebt.

Der Entw. setzt mit der Generalklausel ein, indem er im § 1 gleichlautend mit dem deutschen Gesetz erklärt, es dürfe Wettbewerb in einer der geschäftlichen Lauterkeit oder den guten Sitten zuwiderlaufenden Weise nicht geübt werden. Als Rechtsfolge solcher Handlung gewährt der Entw. die Unterlassungsklage und im Falle von Absicht oder Fahrlässigkeit Schadensersatz. Die strafbaren Handlungen sind im Kapitel III behandelt. Kap. II führt einzelne wichtigere Arten des unl. Wettbewerbes an und regelt deren Rechtsfolgen, während Kap. IV vermischte, Uebergangs- und Schlußbestimmungen enthält.

Die wichtigste Rechtsfolge einer Handlung des unl. Wettbewerbes, die Unterlassung, wird in § 29 dahin gefaßt, daß darunter auch das Verbot einer Wiederholung mitbegriffen ist. Eine Klage auf Unterlassung ist nur im Zivilprozeßverfahren und nur statthaft, wenn kein Strafverfahren angängig ist, oder wenn es nicht zu einem Schuldigerkenntnis geführt hat. Die Unterlassung kann von jedem Konkurrenten wie von gewissen Verbänden gefordert werden, die zur Wahrung und Förderung der inländischen Agrikultur-, gewerblichen oder geschäftlichen Interessen berufen sind. Die Klage verjährt wie die Schadensersatzklage in 6 Monaten, gerechnet von dem Zeitpunkte, da der Kläger von der Handlung und der verantwortlichen Person Kenntnis erlangt hat, ohne Rücksicht hierauf aber in 3 Jahren seit der vollzogenen Handlung. Die Veröffentlichung des Urteils wird als allgemeine Rechtsfolge nicht genannt; nur im Falle der Kreditschädigung und der üblen Nachrede und gewisser strafbarer Handlungen (Anpreisung, Namensmißbrauch, Nachahmung) ist hiervon die Rede; in letzteren Fällen obligatorisch, im ersteren Fall fakultativ. Bei Namensmißbrauch läßt der Entw. die Veröffentlichung nur eintreten, wenn der Bekl. aus ähnlicher Handlung schon rechtskräftig verurteilt war.

Die besonders hervorgehobenen speziellen Tatbestände des Kap. II sind: 1. Anpreisung; 2. Namensmißbrauch und Nachahmung; 3. üble Nachrede und Kreditschädigung; 4. Schneeballsystem; 5. Verrat oder Mißbrauch des geschäftlichen oder Betriebsgeheimnisses.

1. Die Anpreisung ist fast ganz dem deutschen Gesetze nachgebildet. Vom Verbot wird ausgenommen eine Bezeichnung, die im öffentlichen Bewußtsein nicht zur Kenntlichmachung des Ursprungsortes, sondern der allgemein bekannten Qualität der Ware dient. Diese Bestimmung soll jedoch die besonderen Vorschriften bez. der Benennung von Weinen und sonstigen landwirtschaftlichen Produkten unberührt lassen. Sie wird auch auf den Fall erstreckt, wenn eine ausländische Ware der Wahrheit zuwider in einer Aufmachung im Inland in Verkehr gesetzt wird, aus der das Publikum auf inländischen Ursprung der Ware folgern kann. Ob die Benutzung solcher Angabe vorliegt, soll stets auf Grund des aus der Aufmachung zu gewinnenden Gesamteindruckes entschieden werden.

2. Der Schutz des Namens, der Firma, der Geschäftsbezeichnung, des Warenzeichens lehnt sich ebenfalls an das deutsche Gesetz an. Auch die Bestimmung ist aufgenommen, daß im Falle einer mißbräuchlichen Benutzung die zur Herstellung derselben dienenden Maschinen, Werkzeuge und Vorrichtungen sowie die Vorräte der Aufmachung vernichtet werden sollen. Die Vollstreckung gestaltet sich weniger wirkungsvoll als nach deutschem Recht, da unser Vollstreckungsrecht die unmittelbare Durchführung der Maßregeln gemäß § 887 der deutschen ZPO. nicht gestattet und gleich zur Eintreibung des Geldwertes der zu erzwingenden Handlung geschritten werden muß.

3. Im Bereiche der Kreditschädigung und üblen Nachrede trifft § 13 des Entw. auch den, der eine solche Handlung auf Grund einer Aufforderung mittels einer im Verkehr üblichen vertraulichen Auskunftserteilung begeht, selbst dann, wenn sie nicht zum Zweck des Wettbewerbes erfolgt. Hiergegen wurden schwerwiegende Bedenken geltend gemacht. Man befürchtet, daß sie ein wirksames Mittel eben der Bekämpfung des unl. Wettbewerbes, nämlich die Freiheit einer verläßlichen geschäftlichen Information zu einer recht gefährlichen Beschäftigung machen dürfte.

Digitized by Google

4. Der Schneeballenvertrag wird durch § 14 als nichtig erklärt; der bezahlte Kaufpreis oder Gegenwert ist zurückzuerstatten, und der Verkäufer oder zu einer anderen gewerblichen Leistung Verpflichtete haftet für den Schaden. Selbstverständlich bleibt hierbei die auf § 1 gegründete Verantwortlichkeit gegenüber der Konkurrenz unberührt.

5. Bedenken erregte auch § 15, wonach sich das Verbot zur Benutzung oder Weitergabe eines Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses nicht auf den erstreckt, der dasselbe, soweit es ihm während des Dienstverhältnisses auf erlaubtem Wege zur Kenntnis gekommen war, nach Beendigung desselben nicht zum Zweck der Schädigung seines gewesenen Arbeitgebers oder der Erreichung eines Gewinnes, sondern um in seinem Erwerb vorwärts zu kommen, gebraucht oder anderen mitteilt. Es wurde darauf hingewiesen, daß eine reinliche Scheidung dieser beiden Momente dem Richter schwer fallen dürfte und eine Einschränkung des Verbotes eher in der Richtung zu suchen wäre, welche Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse wirkliche Geheimnisse und welche nur Kenntnisse darstellen, deren Aneignung und Ausbeutung dem Angestellten nach Beendigung des Dienstverhältnisses im Interesse der Gewerbefreiheit nicht verwehrt werden darf.

Die Strafbestimmungen greifen die schweren Fälle der Einzeltatbestände heraus und belegen sie mit Gefängnis und Geldstrafe. Zum subjektiven Moment des Tatbestands gehört bei der Anpreisung die Absicht, die Absatzfähigkeit einer Ware oder gewerblichen Leistung zu erhöhen oder die Zahl der Abnehmer eines anderen zu vermindern. Die Bestimmung beschränkt sich auf Angaben „tatsächlicher Art" und wird demnach mit denselben Schwierigkeiten zu kämpfen haben, wie bei dem deutschen Gesetz von 1896. Wurde die Handlung von einem Angestellten verübt, so haftet auch der Geschäftsinhaber, insoweit er eines absichtlichen oder fahrlässigen Versäumnisses überführt wird, es sei denn, daß er die Verübung der Handlung mit ordentlicher Sorgfalt nicht vereiteln konnte. In der Reihe der strafbaren Handlungen findet auch die Bestechung Platz (§ 19); bestraft wird, wer zu dem bezeichneten Zweck ein Geschenk oder einen sonstigen Vorteil gibt oder verspricht, um durch unlautere Handlung des Angestellten oder Beauftragten sich oder einem anderen im Hinblick auf den Erwerb oder die Leistung von Waren oder Arbeitsleistungen einen Vorteil zu sichern. Die Handlung begeht auch der Angestellte oder Beauftragte, der für sein Benehmen für sich oder einen anderen ein Geschenk oder sonstigen Vorteil fordert, empfängt oder sich versprechen läßt. Eine Reihe von Handlungen minderer Bedeutung sind ferner als Uebertretungen mit Strafe bedroht, so namentlich auch Mißbräuche bei Ausverkäufen.

Rechtsanwalt, Universitätsdozent Dr. Meszlény,
Oberlandesgerichtsrat a. D., Budapest.

Verwaltungs- und Justiznot. Die Ausführungen des Staatsrats Dr. Meyer S. 862, 1920 d. Bl. werden allgemeine Zustimmung gefunden haben. Es sei mir gestattet, ihnen einige Sondervorschläge nachzusenden, die das Ergebnis langer Erfahrungen darstellen. Ihre Begründung findet sich in meiner Schrift: „Vielregiererei oder Männlichkeit?" (Freiburg i. Br. 1920).

1. Ausscheidung der Verwaltungs- und polizeilichen Strafsachen aus dem StrGB. und der gerichtlichen Behandlung. Uebertragung auf die Verwaltungsbehörden, in erster Reihe unmittelbar auf die Fachbehörden. Rechtsmittel der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Regelmäßig bloß Warnung. Bestrafung bei Renitenz, dann hohe Geldstrafen.

2. Weitgehende Einschränkung des Offizialprinzips in Strafsachen. Privatklageverfahren bei den meisten Fällen des Hausfriedensbruchs, der Beleidigung (auch von Beamten und Behörden), der Bedrohung, Nötigung, Erpressung, Körperverletzung, des Diebstahls, Betruges, der Unterschlagung, Hehlerei, Untreue, Privaturkundenfälschung, des Bankerotts, strafbaren Eigennutzes, der Sachbeschädigung und Delikte der strafrechtlichen Nebengesetze.

3. Beseitigung der Strafverfolgung, mindestens des Offizialverfahrens, bei Verletzung geistigen Eigentums, deren kriminelle Behandlung im Auslande unverständlich ist und bei der Abneigung der deutschen Geschäftswelt vor Aufregungen und Wirkungen des Verfahrens zu zahllosen mehr oder minder erpreßten Leistungen geführt hat.

4. Beseitigung der Mindestfreiheitsstrafen, Erhöhung der Höchstgeldstrafen, Ersetzung der absolut bestimmten Geldstrafe durch die nach Steuerleistung oder Tagesverdienst relativ bestimmte.

5. Behördliche Zivilklage durch den Staatsanwalt (Anwalt des Staates!) auf Befolgung polizeilicher Vorschriften bei den ordentlichen oder Verwaltungsgerichten mit Anspruch auf Buße.

6. Anspruch auf Buße bei allen Privatklagen; Privatklagerecht für Korporationen (Handels- und Handwerkskammern, Innungen), Vereine, wie Kinderschutz-, Tierschutz-, Wohltätigkeits- und Berufsvereinigungen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern.

7. Zivilbuße im Zivilprozeß alternativ mit dem Schadensersatzanspruch Die Rechtsprechung auf dem Gebiete des letzteren mit ihren Anforderungen an den Schadensnachweis gehört zu den im Wirtschaftsleben am schwersten empfundenen Mißständen.

8. Einschränkung der Sondergerichte im Interesse der Qualität unserer Richter; Zulassung der Rechtsanwälte bei den Sondergerichten, wo dieser Mangel das Unternehmertum schwer schädigt.

9. Beschränkung der schriftlichen Ausfertigung der sofort rechtskräftigen Zivil- und Strafurteile erster Instanz auf Urteilsformel und den für Feststellung der Identität und Rechtskraft genügenden Tatbestand.

10. Bedingter Strafbefehl im Geständnisfalle bei allen Vergehen, soweit nicht auf mehr als sechs Monate Gefängnis erkannt wird.

11. Bedingte Zivilentscheidung nach Art des bedingten Strafbefehls, falls die Sache nicht von vornherein kontradiktorisch erscheint. Gegen die Entscheidung innerhalb der Einlassungsfrist Antrag auf mündliche Verhandlung zulässig und mit Klagebeantwortung zu verbinden. Nach Fristablauf Urteilswirkung und vorläufige Vollstreckbarkeit. In diesem Verfahren herabgesetzte Kosten.

12. Berechtigung der Gerichte, in geringfügigen Sachen oder Teilansprüchen nach billigem Ermessen ohne Begründung zu entscheiden oder die Entscheidung abzulehnen.

13. Vereinfachung und Erweiterung des Schiedsgerichtsverfahrens. Die Formvorschrift des Schiedsvertrags und das Vollstreckungsurteil des ordentlichen Gerichts müssen wegfallen, das Verfahren, abgesehen von den nötigsten Sicherungsvorschriften, freigestellt und der Schiedsspruch gegen Hinterlegung beim Amtsgericht vom Schiedsgericht selbst für vollstreckbar erklärt werden. Gegen den Schiedsspruch Nichtigkeitsklage wegen schwerer Verfahrensmängel und Rechtsbeugung beim Landgericht. Zu diesem Zwecke Bildung von Schiedsgerichten wirtschaftlicher Organisationen.

14. Obligatorisches Einigungsverfahren und Durchführung von Hoenigers Vorschlägen in der Schrift „Riskante Rechtsausübung".

Diese Vorschläge dienen der Einschränkung der Staatstätigkeit im Interesse der Arbeits- und Kostenersparnis; sie fördern aber vor allem die Männlichkeit, indem sie der Vielregiererei ein Ziel setzen und das Volk an gesetzliche Selbsthilfe gewöhnen.

Oberamtsrichter a. D. Dr. Bielefeld, Freiburg i. Br.

Literaturübersicht.

Mitget. von Dr. Hans Schulz, Bibliotheksdirektor b. Reichsgericht.

A. Zeitschriften.

Leipz. Zeitschrift f. dtsch. Recht. 15. Jg. Nr. 23—24: Wolff, D. rechtl. Natur d. Aktienbezugsrechts. Cahn, Belastg. u. Entlastg. d. Gerichte. Peter, Uebernahme u. Rückgabe d. Inventars e. Pachtguts z. Schätzungswerte. Aubele, D. „unzüchtige Feilhalten" u. d. Strafgesetzbuchentw. v. J. 1919. Friedleben, D. Ausf.-Best. zu § 54 EVO. Wolff, D. rechtl Natur d. Aktienbezugsrechts. Bovensiepen, Z. Reform d. Offenbarungseidsverfahrens. Rosenthal, D. sog. „wiederherstellende" Unterlassungsklage.

Beiträge z. Erläuterg. d. Dtsch Rechts. N. F. 2. Jg. H. 5: Weisbecker, Effektenaufträge u. Konkurs der Kommittenten Boeck, Verzugsbeendigg. u. Gefahrübergang beim Versendungskauf. Staedler, Quellenkrit. Beiträge z. Lehre v. sogen. Postbeförde-

Digitized by Google

rungsvertr. Gottschalk, Simulierte Rechtsgeschäfte. Warschauer, Z. Reformierg. d. Offenbarungseidverfahrens.

Recht u. Wirtschaft. 10. Jg. Nr. 12: Duisberg, Bemerkgn. zu d. neuen Besitzsteuergesetzentwürfen. Silberschmidt, D. Geltungsbereich d. künft. Arbeitsgesetzbuchs. Thal, Recht u. Wirtschaft i. Sowjetrußland. Gieseke, Wirtschaftl. Selbstverwaltg. u. jurist. Begriff.

Dtsch. Richterzeitg. 13. Jg. Nr. 10: Oppler, Wider d. Strom. Saar, D. Geldaberglaube. Cremer, Justizreformation.

Jurist. Wochenschrift. 50. Jg. H. 22—24: Einführungsreden. Radbruch, Ansprache a. d. Beamtenkörper d. Reichsjustizministeriums bei Uebernahme s. Amtes. Mittelstein, Einführungsrede als Präs. d. Hanseat. Oberlandesgerichts. Partsch u. Jsay, E. franz. Komm. z. Friedensvertr. Uppenkamp, D. dtsch. Rechtsanwalt nach d. Prozeßordngn. d. Dtsch.-Frz. u. Dtsch.-Belg. Gemischten Schiedsgerichtshofes. Barandon, D. Zeugenbeweis vor d. Dtsch.-Engl. Gemischten Schiedsgericht. Strupp, Verklagbarkeit ausländ. Kommunalverbände. Joerges, D. Verfallerklärg. weg. verbotener Ausfuhr. Giersberg, D. Rechtsentwicklg. i. Saargeb. Allkandersen, D. Rechtsentwicklg. i. abgetretenen Gebiet d. Provinz Schleswig-Holstein. Fink, D. poln. Nov. z. dtsch. ZivilprozeßO. Goldschmidt, Reiß u. Fink, Z. poln. Valutages. Döring, D. Beschlagnahme u. Liquidation dtsch. u. österr. Eigentums i. S. H. S.-Staate. Bachrach, Oesterr. Dispensehen. Gleispach, D. jüngsten Neuergn. i. österr. Strafverf. Nübell, D neue Entw. z. ital. Strafgesetzbuch. — D. gewerbl. Rechtsschutz seit Friedensschluß. A. Wertheimer, Patente u. Gebrauchsmuster. B. Wassermann, Warenzeichen. Kent, D. Ges. betr. e. verlängerte Schutzdauer bei Patenten u. Gebrauchsmustern v. 27. 4. 1920. Henrychowski, Lizenzverträge i. Friedensvertrage. Salinger, Verstößt d. Erteilg. e. Warenzeichenlizenz geg. d. Ges. u. d. guten Sitten? Marcuse, Gewerbl. Rechtsschutz u. Steuerrecht. Becher, D. Notopferpflicht v. Urheberrechten. Abel, D. Entwicklg. d gewerbl. Rechtsschutzes u. Urheberrechtes i. Oesterr. seit d. Umsturz. Oertmann, D. Folgen d. Herstellungsverteuergn. i. d. dtsch. Industrie. Strutz, Unabhängigkeit d. Steuerrechtspflege. Lion, D. Rechtsanwalt u. d. Steuerrecht. Ott, Sind Verkaufsangebot u. Abgabe d. Meistgebots steuerpflicht. Veräußerungsgeschäfte nach § 5 Abs 4 Grunderwerbssteuerges ?

O. Gemeinnützige Rechtsauskunft. 7. Jg. Nr. 3: Erdel, Schlichtg. u. Entschg. v. Arbeitsstreitigkeiten.

O. Neue Zeit. 40. Jg. 1. Bd. Nr. 14: Marx, Polit.-krit. Bemerkgn. z. d. Strafgesetzbuchentw. v. 1919.

Logos. 10. Bd. H. 2: Sauer, Neukantianismus u. Rechtswissenschaft i Herbststimmung.

Jurist. Blätter. 50. Jg. Nr. 23/24; 51. Jg. Nr. 1/2: Langrod, Grundzüge d. Verfassg. d. poln. Staates. Stark, E. Paraphrase zu Hans Kelsens „D. Verhältnis v. Staat u. Recht i. Lichte d. Erkenntniskritik". W. P., D Einführg. d. franz. Zivilprozesses i. Elsaß-Lothr. als gesetzgeberisches Problem.

Gerichtszeitg. 72. Jg. Nr. 7: Roller, D. Oberste Gerichtshof. Langer, D. materielle Rechtskraft d außerstreitigen Entscheidg. üb. Zinserhöhgn auf d Geb. d. Mieter- u. Pächterschutzes. Hellmer, D. neueste Zivilprozeßgesetzgebg., insbes. d. Entw. d. dritten Gerichtsentlastungsnov.

Zentralblatt f. d. jurist. Praxis. 39. Bd. H. 9/10: Swoboda, D. außergerichtl. Aufkündigg v. Bestandverträgen.

Prager Jurist. Zeitschrift. 1. Jg. Nr. 9: Ehrenzweig, D. Kapital- u. Gewinnbeteiligg. d. Arbeiter. Pfaff, Ueb. d. Finden verlorener Sachen Wien-Claudi, Z. Auslegg. d. § 3a d. Ges. v. 16. 4. 1919 üb. d. Enteigng. d. Großgrundbesitzes.

Schweiz. Juristenztg. 18. Jg. H. 10—11: Fleiner, Eidgenöss. Verwaltungsgerichtsbarkeit, Vortr., geh. a. 56. schweiz. Juristentag i. St. Gallen (13. 9. 1921). Haab, D. Nov. z. Bundesges. üb. d. Organisation d. Bundesrechtspflege.

Tidskrift, utg. av Juridiska Föreningen i Finland. 57. årg. H. 6: Wrede, De senaste årens lagstiftning. Granfelt, Drag ur dansk och norsk rättegångsordning.

Gewerbl. Rechtsschutz u. Urheberrecht. 26. Jg. Nr. 10—12: Potthoff, Urheberrecht u. Arbeitsrecht. Neumann, Z. Frage d. Entlohng. d. Angestelltenerfindg. Jsay, Erschwichg. d. Patentverlängerg. Alexander-Katz, Gesetzl. u. behördl. Fristen. Osterrieth, D. Uebersetzungsschutz zw. Dtschl. u. Schweden. Hoffmann, Glosse z. Strindberg-Urteil d. RG. Kautter, Rechtl. Natur u. Inhalt d. Erfinderrechts. Jsay, D. dtsch. Schutzrechte i. Danzig. Herzfeld, Holländ. Patentges. u. dtsch. Patentamt. Alexander-Katz, D. Nachholbarkeit d. Nichtigkeitsklage gemäß Friedensvertr.

Markenschutz und Wettbewerb. 21. Jg. Nr. 3: Elster, Nochmals „Die Tragweite d. Verlagsrechts".

Gewerbe- und Kaufmannsgericht. 27. Jg. Nr. 3: Wölbling, D. Einigungswesen f. d. Arbeitsgerichte. Schulz-Schaeffer, D. Einspruchsrecht d. §§ 84ff. BRG. i. Falle d. außerordentl. fristl. Kündigg.

Mitteilgn. v. Verband Dtsch Patentanwälte. 21. Jg. Nr. 11/12: Wirth, D. engl. Patentanspruch. Potts, British Claims. Lutter, Z. Frage d. Nachzahlg. d. Gebührendifferenz nach Erhöhg. d. Jahresgebühren. Neubauer, D. Gebührenzahlg. f. verlängerte Patente. Wirth, Jahresgebühren f. verlängerte Patente. Herzfeld, D. Dtsch Ausschuß f. d. Schiedsgerichtswesen.

O. Friedensvertrag. 1. Jg. H. 23: Lorenz, Rembourskredite bei dtsch. Banken. Grimm, Sind bei Schadensersatz weg. Nichterfüllg. v. Vorkriegsverträgen mit ehem. Feinden d. Ausgleichsämter zuständig?

Zeitschrift f. Standesamtswesen. 1. Jg. Nr. 24: Fuchs, Namensänderg.

Zeitschrift f. bad. Verwaltg. u. Verwaltungsrechtspflege. 53. Jg. Nr. 25—26: Josef, D Anwendbarkeit v. Vorschriften d. bürgerl. Rechts auf Rechtsverhältnisse d. öffentl. Rechts. Schmitt, Konkordate, Völkerrecht u. Art. 4 d. neuen dtsch. Reichsverfassg.

Zeitschrift f. Rechtspflege i. Bayern. 17. Jg. Nr. 23/24: v. d. Pfordten, D. Berufsbildg. d. Referendare. Henle, D. Notverordnungsrecht d. Reichspräs. u. d. Landesregiergn. nach Art. 48 d. Reichsverfassg. Cahn I, Pensionsversicherg. d. Dtsch. Rechtsanwaltschaft. Keidel, Z. bayer. Gesinderechte

Mecklenburg. Zeitschrift f. Rechtspflege u. Rechtswiss. 39. Bd. H. 3: Joerges, D. Einfluß d. Auslandsschädenges. v. 28. 7. 1921 u. d. Richtlinien v. 17. 8. 1921 auf d. Vorentschädigg. d. Rußlanddeutschen. Josef, Streitfragen aus d. freiwill. Gerichtsbarkeit.

Zentralblatt f. d. bes. Rheinland. 2. Jg. Nr. 17: Knipschaar, D. Auffassg. d. Rechtsprechg. gegenüb. wichtigen Folgen d. Geldentwertg. Vogels, Regelg. d. Jagdangelegenheiten i. bes. Gebiet.

Sächs. Archiv f. Rechtspflege. N F. 1. Jg. Nr. 11/12: Werneburg, D. Geschäftsguthaben d. Genossen n. d. Genossenschaftsges.

Zeitschrift f. d. freiwill. Gerichtsbarkeit u. d. Gemeindeverwaltg. i. Württ. 63. Jg. Nr. 11: Josef, Streitfragen aus d. freiwill. Gerichtsbarkeit.

Bankarchiv. 21. Jg. Nr. 6: Rosendorff, D. neue Entw. e. Ges. z. Abänderg. d Körperschaftssteuerges. Polster, Ueb. finanzielle Bestimmgn. d. Friedensverträge von St. Germain u. Trianon.

Hanseat. Rechtszeitschrift. 4. Jg. Nr. 22/24: Gottschalk, Fragen aus d. „Beginn d. Versicherg." Rode, D. neue österr. Handelsagentenges. Hamburger, Währg. u. Kurs beim Wechselregreß. Wulff, Z Frage d Legitimation d Inhaberaktionärs. Sieveking, Internat. Bestrebgn. z. Vereinheitlichg. d. Seefrachtrechtes. Horwitz, D. Besetzg. d. Kammern f. Handelssachen. Jacobsohn, D. Rechtsmittel i. hamburg. vom Landesfinanzamt Unterelbe verwalteten Steuern.

Zeitschrift f. Industrierecht. 15. Jg. Nr. 17: Tolksdorf, D. Bedeutg. d. Individualität i. Patentrecht. Stern, Gebührenzahlg. f. verlängerte Patente. Strezow, D. ausländ. Erfindungspatente i. Bulgarien.

Dtsch. Rechtsanwaltsztg. 18. Jg. Nr. 12: Buß, Z. Frage d. Güteversuchs. Soldan, D. Haftpflichtversicherg. i. jeder einzelnen Sache. Knoepfel, Anwaltssozietät als G. m. b. H.?

Zeitschrift d. Dtsch. Notarvereins. 21. Jg. H. 12: v. Finckh, D. Einführg. d. Notariats i. Oldenburg. Josef, Eintragg. v. Rechten f. Verstorbene.

Zentralblatt f. freiwill. Gerichtsbarkeit, Notariat u. Zwangsversteigerg. 22. Jg. H. 6: Breme, D. Vorkaufsrecht d. Reichssiedelungsges. v. 11. 8. 1919. (RGBl. S. 1429.)

Zentralblatt f. Vormundschaftswesen, Jugendgerichte u. Fürsorgeerziehg. 13. Jg. Nr. 15—18: Francke, Zwei Grundprobleme d. Jugendstrafrechts. Figge, D. religiöse Kindererziehg. nach neuem Reichsrecht. Blaum, D. Reichsjugendwohlfahrtsges. i. 29. Reichstagsausschuß u. i. d Sachverständigenkommission. Polligkeit, D. Schicksalsstunde d. Reichsjugendwohlfahrtsges. Storck, Jugendamt u. Gesundheitsfürsorge. Jaeger, D. Neuregelg. d. Wochenhilfe.

Zeitschrift f. d Notariat, f. d. freiw. Gerichtsbarkeit u. d. Grundbuchwesen i. Bayern. 58. Jg. N. F. 22. Jg Nr. 11: Satzgn. d. Haftpflichtversicherungsvereins d. bayer. Notariats. Cammerer, Grundbuchberichtigg. aus Anlaß d. Uebergangs v. Ortschaftseigentum i Gemeindeeigentum.

Dtsch. Strafrechtszeitg 8 Jg. H 11/12: Hoffmann, Sozialpädagogik u. Recht. Klee, D. Entw. e. Strafgesetznov. Mezger, D. Rechtsirrtum i. Strafgesetzentw. v. 1919. Lindenau, Der Prozeß um Schnitzlers „Reigen". Aichele, D. Kampf geg. d. Schund- u. Schmutzliteratur. Reichel, Verletzg. d. Arztgeheimnisses. v. Jan, Einführg. i. d. Militärstrafgesetzbuch. Coester, Münzfälschgn. Thurmann, Z. Bekämpfg d. Bestechlichkeit. Seifert, D. Allg. Verfügg. v. 19. 10 1920 üb. Aussetzg. d. Strafvollstreckg. durch d. Gerichte. Seng, Verschuldungs- od. Verursachungsprinzip i. § 1666 BGB. Naß, D. Religionsvergehen i. neuen Strafgesetzbuchentw. Fürst, E. Lücke i. Ges. üb. d. Tilgg. v. Strafvermerken. Nippe, D. Schußwaffe i. Strafprozeß Rothbarth, Verlesg. gerichtl. Vernehmungsprotokolle v. Zeugen, deren Aufenthalt nicht zu ermitteln ist.

Zeitschrift f. d. ges. Strafrechtswiss. 42. Bd. H. 6/7: Klee, D. Problem: Erziehg. od. Strafe? u. s. Lösg. i. Entw. e. Jugendgerichtsges. Sauer, D. Weg zu neuen Einsichten. Wittig, Versuch e. Abgrenzg. zw. Erziehungs- u. Strafanstalt. Wiener, Z. Lehre v. eventuellen Beweisantrag. Bartolomäus, Aus d. Praxis. D. Fragen i. Strafprozeß. Beling, Z. Lehre v. d. ratsgerichtl. Abstimmg. Wassermann, Rechtmäßigkeit u. Verbindlichkeit d. WuchergerichtsVO. Eckstein, Wiederaufnahme weg. Aburteilg. unt. falschem Namen. Michaelis, Stellungnahme z. d. Entw. z. e. Dtsch. Strafgesetzbuch v. 1919. Lasally, D. Notwendigkeit d. Strafbarkeit v. Anstiftg. u. Beihilfe z. Selbstmord. Beling, Z. 22. Bande d. Entscheidgn. d. Reichsmilitärgerichts. Ebermayer, Denkschrift u. Vorentw. z. e. Ital. Strafgesetzbuch. Zeiler, Verurteilg. auf Grund wahldeutiger Tatsachenfeststellg.

Zeitschrift f. d. ges. Staatswiss. 76 Jg. H. 3: Grosch, D. Gewalt u. d Organe d. Staates u. d. Völkerbundes.

Staats- u. Selbstverwaltg. 3. Jg. Nr. 6: Meißner, D. Gesetzgebg. i. Reiche. Busse, D. neue Finanzgesetzgebg. u. d. preuß. Städte.

Verwaltungsarchiv. 29. Bd. H. 1/2: Schoen, D. Staat u. d. Religionsgesellschaften d. Gegenwart. Opet, D. preuß. Adelsges. u. d. Familienname d. Mitglieder d. vormaligen preuß. Königshauses. Jacobi, D. Prüfungsrecht d. Reichswirtschaftsministeriums gegenüb. gewerbl. Betrieben Schultzenstein, D. Prozeßfähigkeit i. preuß. Verwaltungsstreitverf. nach d. Landesverwaltungsgesetz v. 30. 7. 1833.

Zeitschrift f Polizei- u. Verwaltungsbeamte. 29. Jg. Nr. 23: Bunger, D. Abfluß d. höh Staatsbeamten.

Zeitschrift f. öffentl Recht. 2. Bd H. 5/6: Kelsen, D. Verhältnis v. Staat u. Recht i. Lichte d. Erkenntniskritik. Sander, Rechtsdogmatik od. Theorie d. Rechtserfahrg. Krit. Studie z. Rechtstheorie Hans Kelsens. Weyr, Rechtsphilosophie u. Rechtswiss. Pitamic, Plato, Aristoteles u. d. reine Rechtslehre. Menzel, Demokratie u. Weltanschauung.

Archiv d. öffentl. Rechts. 41. Bd. H. 2: Kretzschmann, D. Ausgang d Mecklenburg-strelitzschen Dynastie. Ihnen, D. Enteigng. v. Grundeigentum i. Preußen vor u. in d. Kriegszeit. Aenderg. d. Enteignungsverf. Schack, Z. richterl. Prüfg. d. Rechtmäßigkeit d.

Digitized by Google

Gesetze u. Verordn. i. neuen Reichs- u. preuß. Recht. Merkl, Hans Kelsens Systeme reinen Rechtstheorie. Piloty, D Dienstverhältn. d. weltl. Kirchenbeamten. Kaisenberg, D. RGEntscheidg. üb. d. Verehelichungsrecht d. Beamtin.

Fischers Zeitschrift f. Verwaltungsrecht. 53. Bd. H. 5/6: Schelcher, D. Staatsformen. Schanze, Ueb. d. Rückwirkg. v. Gesetzen.

Preuß. Verwaltungsblatt. 43. Bd. Nr. 10—13: Haeckel, Vorschläge z. Beschleunigg. d. Veranlagg., Erhebg. u. Verteilg. d. Reichssteuern. Borchardt, D. Ankündigungssteuer. Thomsen, Vereinheitlichg. d. Haushaltspläne. Janzen, Rechtsfragen üb. Gründg. v. Kreisbanken. Josef, Z. Rechtswesen d. Beamtengehalts. Schultzenstein, Z. Auslegg. d. prozeßrechtl. Vorschriften i. Ges. üb. d. allg. Landesverwaltg. v. 30. 7. 1883. Lange, D. Aufgaben d. Finanzämter u. d. Gemeinden. Beyer, Nichtigkeit u. Anfechtbarkeit v. Entscheidgn. d. Einigungsämter.

Volkswohlfahrt. 3 Jg. Nr. 1: Maßmann, Wohlfahrtssammlgn. u. Wohlfahrtsschwindel.

Kommunale Rundschau. 14. Jg. Nr. 44/45: Riemann, Sicherg. d. Gemeinderechte nach d. Wasserges. v. 7. 4. 1913.

Dtsch. Steuerblatt. 4. Jg. Nr. 3: Mrozek, Z. Ausführg. d. Einkommensteuerges. Becher, D. Erfassg. d. Goldwerte. Bähler, D. Verordnungsrecht n. d. neuen Steuerges. u. d. Praxis d. Reichsfinanzminist. Wassertrüdinger, D. Beiziehg. v. Steuerakten i. Zivilprozesse.

Steuer-Archiv. 24. Jg. Nr. 12: Girisch, D. Stundg. d. Reichsnotopfers u d. Erfordernis d. Sicherheitsleistg. Geletneky, D. Verwaltg. d. Kirchensteuern durch d. Finanzbehörden.

Neue Steuerrundschau. 2. Jg Nr. 24: Marcuse, Sollen Steuern in Gold gezahlt werden? Sternberg, Körperschaftssteuer u. Gewinne aus einzelnen Veräußerungsgeschäften.

Dtsch. Steuerztg. 10. Jg. Nr. 9: Pape, D. Gültigkeit d. Wertzuwachssteuergesetze d. Länder u. d. Wertzuwachssteuerordngn. d. Gemeinden. Geiler, Einzelveräußerungsgeschäfte u. Körperschaftssteuer. Erler u. Karger, Steuerfreie Erneuerungsrücklagen. Fristablauf: 31. 12. 1921. Schwandt, D. Durchführg. d. Steuerverfahren währ. d. Uebergangszeit. Wünschmann, Gewerbesteuer u. freie Berufe. Pauly, Einkommensteuerfreiheit kaufmänn. Gewinne in Valuta.

Allg. Steuerrundschau. 5. Jg. Nr. 1: Rheinstrom, D. Steuergemeinschaft als Weg z. finanziell. Neugestaltg. d. Reiches. Koeppel, VO. üb. Erhöhg. d. Börsenumsatzsteuer u. Einführg. e. Devisenumsatzsteuer. Koeppel, Steuerfreie Erneuerungsrücklagen. Kloß, § 3 Ziffer 3 d. Umsatzsteuerges. 1919 (ausschließl. gemeinnütziger u. wohltätige Unternehmen) i. d. Rechtsprechg. d. Reichsfinanzhofs.

Zeitschrift f. Zölle u. Verbrauchssteuern. Jg 1921 Nr. 1—3. 5. 6: Beusch, D. Reform d. indirekten Besteuerg. Trautvetter, D. gegenwärtig geltende dt. Zollrecht. Schmauser, D. Steuerzuschläge bei versäumter u verspäteter Abgabe d. Umsatzsteuererklärg. Schröter, Abgaben O. u. Zollbehörden. Greiner, D. Organisation d. dtsch. Zoll- u. Verbrauchssteuerverwaltg. Erler, D. Verfügungssteuer (Bestimmgn. d. Reichsrats v. 9. 6. 1921.) Heinrich, D. Ankündigungssteuer. Schmalz, Ist d. Stehenlassen d. Exportgegenwerte i. Ausland Kapitalflucht? Venator, Richtlinien z. Schutze kommunaler öffentl.-rechtl. Einnahmen gegenüb. d. Zugriff d. Reiches gemäß Art. 8 d. Reichsverfassg. Kiesel, D. steuerstrafrechtl. Haftg. v. Gesellschaften u. Gesellschaftsvorständen. Heinrich, Sind Reich, Länder, Gemeinden usw. grunderwerbsteuerpflichtig?

Reichsarbeitsblatt. 1. Jg. Nr. 29: Flatow, D. Zuständigkeit d. Zentralschlichtungsausschusses beim Reichsarbeitsministerium. Vollbrecht, Fördert e. allg. Arbeitsvertragsrecht neben d. Tarifvertragsrecht d. Einheit d. Arbeitsrechtes?

Arbeitsrecht. 8. Jg. H. 10: Schneider, D. Arbeitsrecht als Führer z. dtsch. Rechtserneuerg. Potthoff, Erfinderschutz u. Arbeitsvertragsrecht.

Neue Zeitschrift f. Arbeitsrecht. 1. Jg. H. 11/12: Lion-Levy, Streik, Aussperrg. u. Boykott nach geltendem Recht. Schaefer, Fristl. Entlassg. „aus wichtigem Grunde" bei vertragl. Ausschluß d. Kündigungsfrist. Deinhardt, D. Rechtsnatur d. Schiedsspruches (hierzu Nachwort v. Sitzler).

Zentralblatt d. Reichsversicherg. 17. Jg. Nr. 23—24: Hackenberger, D. Stellg. d. höchsten Gerichtshöfe z. Kampf d. Aerzte mit d. Krankenkassen. v. Meer, D. Erwerbslosigkeit u. § 214 d. ReichsversicherungsO.

O. Polizei. 18. Jg. Nr. 17—19: Neese, D. Anschlagwesen. Stephan, Trunkenheit u. Trunksucht i. küft. Strafrecht. Honig, D. neue Entw. z. e. Dtsch. Strafgesetzbuch. Gay, Staatsanwalt u. Kriminalbeamter. Josef, D Rechtsverhältnisse d. Feuerwehren.

Mitteilungen f. d. öffentl. Feuerversicherungsanstalten. 1921 Nr. 10: Pauly, Makler i. dtsch. Versicherungswesen.

Dinglers polytechn. Journal. 336. Bd. 102. Jg. H. 25: Werneburg, D. Versicherg. v. Maschinen gegen Feuers- u. Explosionsgefahr.

Plutus. 18. Jg. H. 25: Schiff, Reichs- od. Privatbahn.

B. Bücher.

Allgemeine Werke.

Huber, Eugen. Recht u. Rechtsverwirklichung. Basel, Helbing & Lichtenhahn. 25 Frs.

Riezler, Erwin. D. Rechtsgefühl. Rechtspsycholog. Betrachtgn. München, Schweitzer. M. 35.

Fritzsche, Hans. Richteramt u. Persönlichkeit. Wahrheit u. Lüge i. Zivilprozeß. Zürich, Rascher. M. 11.

Koch. Zwei Beiträge z. Wiederaufbau. Berlin, Dt. Verlagsges. f. Politik u. Gesch. M. 10,50.

Bürgerliches Recht.

Friedrichs, Karl. D. Haftg. d. Ehegatten f. öffentl. Abgaben. (Archiv f. d. Praxis d. Steuerrechts. Bd. 1, H. 1.) Berlin, Sack. M. 15.

Böttrich, L. D. westfäl. Gütergemeinschaft nach d. Ges. v. 16. 4. 1860 u. d. preuß. Ausf.-Ges. z. BGB. v. 20. 9. 1899. 4. neu bearb. Aufl. Münster, Coppenrath. M. 26.

Essig, Olga. D. Erbbaurecht i. d. Stadt Posen. (Volkswirtschaftl. Studien. H. 4.) Berlin, Ebering. M. 10.

Holz, Leonh. D. neue Mietrecht unt. bes. Berücks. d. Verhältnisse i. Preußen u. i. Berlin. Berlin. Vahlen. M. 32.

David, Ed D. Siedlungsgesetzgebg. (einschl. Heimstättenges., Kleingarten- u. PachtschutzO.). Stuttgart, Dietz. Berlin, Vorwärts. M. 15.

Nußbaum, Arthur. Lehrb. d. Dtsch. Hypothekenwesens nebst e. Einf. i. d. allg. Grundbuchrecht. 2. völlig umgearb. Aufl. Tübingen, Mohr. M. 60.

Paulus, Karl. D Baugesetze mit Durchführungsverordgn. u. d. übrigen einschläg. Normen. (Stiepels Gesetzsammlg. d. Tschechoslowak. Staates. Folge 24.) Reichenberg, Stiepel. M. 50.

Werneburg. D. Entschädigungsansprüche dtsch. Reichsangehöriger weg. Verdrängungs-. Auslands- u. Kolonialschäden geg. d. Reich. Berlin, Kientopfverl. M. 6.

Handelsrecht usw.

Heymann, Ernst. D. Rechtsformen d. militär. Kriegswirtschaft als Grundlage d. neuen dtsch Industrierechts (Arbeiten z. Handels-, Gewerbe- u. Landwirtschaftsrecht. Nr. 34.) Marburg, Elwert. M. 45.

Liebmann, J. Komm. z. Ges. betr. d. Gesellschaften m. b. H. 6., gänzl. neubearb. u. verm. Aufl. Berlin, Liebmann. M. 62.

Zivilprozeß usw.

Weißler, Ad. Formularbuch f. freiwill. Gerichtsbarkeit. 16. bis 18. Aufl. Neu hrsg. v Friedr. Weißler. Berlin, Heymann. M. 40.

Bulgar. ZivilgerichtsO. samt Nov. u. Ges. üb. d. Mandatsverfahren. Dtsch. Uebers. Hrsg. v. O. C. Recht. München, Wielandverl. M. 80.

Weisweiler, Wilh. D. rhein.-preuß. Notariatsarchive. Köln, Lutz.

Strafrecht usw.

Stern, Rob. Bilanzdelikte. Strafbare Bilanziergn. (Bücherei f. Bilanz u. Steuern. Bd. 6.) Berlin, Spaeth & Linde. M. 14.20.

Olshausen, Justus v. StrafprozeßO. u. Gerichtsverfassungsges. 3. Aufl. v. Theod. v. Olshausen. Berlin, Vahlen. M. 30.

Mullins, Claud. The Leipzig Trials. An account of the war criminal trials and a study of German mentality. With an introduct by Sir Ernest Pollock. London, Witherby. 8 sh. 6 d.

Staats- und Verwaltungsrecht.

Nawiasky, Hans. D. föderative Gedanke in u. nach d. Reichsverfassg. (Polit. Zeitfragen. 3. Jg. H. 7.) München, Pfeiffer. M. 2,60.

Wolfstieg, Friedr. D. Beamtenreichsrecht nach Inkrafttreten d. Reichsverfassg. v. 11. 8. 1919. Berlin, Heymann. M. 80.

Schneider, D. rechtl. Verantwortlichkeit v. Reich u. Reichsbank f. d. dtsch. Geldpolitik. München, Beck. M. 5.

Neudegger, M. J. Geschichte d. Geh. Rats u. Ministeriums i. Bayern v. Mittelalter bis z. neueren Zeit. (Neudegger, Beitr. z. Gesch. d. Behördenorganisationen, d. Rats- u. Beamtenwesens. 5.) München, Ackermann. M. 15.

Strutz, Georg. Handausg. d. Einkommensteuerges. v 29. 3. 1920 i. d. Fassg. v. 24. 3. 1921 u. 11. 7. 1921. 3. gänzl. neubearb. u. verm. Aufl. (Strutz u. Evers, Handausg. d. Einkommensteuerges. u. Körperschaftssteuerges. Bd. 1.) Berlin, Liebmann. M. 52.

Glaser, Fritz. D. Einkommensteuerges. v. 29. 3. 1920 i. d. Fassg. d. Nov. v. 24. 3. u. 11. 7. 1921. Lfg. 1. Berlin, Sack. M. 90.

Dobraus, Karl. D. einmalige große Vermögensabgabe. Ges. v. 21. 7. 1920 nebst Erg.-Bdch. 1, 2. (Mosers prakt. Ausg. Oesterr. Gesetze u. Verwaltungsbehelfe. 19, 19a, 19b.) Graz, Moser 1920—21. M. 19.

D. Einkommen- u. Vermögenssteuerges. u. d. Kapitals- u. Rentensteuerges. Ins Dtsch. übertr. v. Ed. Kerth. (D. Steuergesetze d. Republ. Polen. 1. Folge.) Bielitz, Druck v. Joh. u. C. Mandel. M. 20.

Wassermann, Rud. u. Mahlberg, Walter. D. steuerfreien Erneuerungsrücklagen u. d. Abschreibgn. weg. Ueberteuerg. München, Schweitzer. M. 13.

Vorschriften betr. d. Mitwirkg. d. Zollstellen bei d. Durchführg. d. Umsatzsteuerges. Hrsg. i. Reichsfinanzministerium. Berlin, Liebmann. M. 10.

Hammer, Paul. D. bayer. Ges. v. 30. 6. 1921 z. Vollzuge d. Landessteuerges. Lfg. 1. München, Schweitzer. M. 7.

Schläter, Wilh. Handbuch d. neuen Arbeitsrechts. 6., neubearb. Aufl. Dortmund, Bellmann. M. 25.

Flatow, Georg. Betriebsvereinbarg. u. ArbeitsO. (Abh. z. Arbeitsrecht. H. 1.) Mannheim, Bensheimer. M. 16.

Hueck, Alfr. Kündigg. u. Entlassg. nach geltendem Recht. Stuttgart, Heß. M. 18.

Krantz, Fr. Sonntagsruhe f. Arbeiter u. Angestellte i. gewerbl. Betrieben. (Bücherei d. Arbeitsrechts. Bd. 17.) Berlin, Hobbing. M. 24.

Laß, Ludwig. D. Rechtsprechg. d. Oberschiedsgerichts f. Angestelltenversicherg. Berlin, Springer. M. 18.

Kirchenrecht usw.

Mayer, K. D. Kirchenverfassungsges. u. d. Pfarrbesetzungsges. (Sammlg. d. Gesetze d evang. Landeskirche i. Württ. Bd. 1.) Stuttgart, Metzler. M. 12

Völkerrecht usw.

Jerusalem, Franz W. Völkerrecht u. Soziologie. Jena, Fischer. M. 6.

Balch, Thomas Willing. E. Welt-Gerichtshof nach Art d. Obersten Gerichtshofes d. Verein. Staaten. Dtsch. Ausg. v. Erwin Volckmann. Würzburg, Memminger. M. 30.

Eickhoff, Rich. D. interparlamentar. Union (1889—1914). D. Vorläufer d. Völkerbundes. Berlin, Dtsch. Verlagsges. f. Politik u. Gesch. M. 8,60.

Gidel, Gilbert u. Barrault, H. E. Le traité de paix avec l'Allemagne du 28. juin 1919 et les intérêts privés. Paris, Librairie générale de droit et de jurispr. frs. 40.

Digitized by Google

Spruch-Beilage zur DJZ. 27. Jahrg. (1922) Heft 3/4

(Nachdruck der Entscheidungen wird nur mit genauer und unverkürzter Quellenangabe gestattet.)

Reichsgericht.

1. Zivilsachen.

Mitgeteilt v. Justizrat Gentebrück, Rechtsanwalt b. RG., Leipzig.

Wann haftet der Verkäufer für bloße Verladungsmängel? § 377 HGB. Kl. lieferte der Bekl 2 Sendungen Kognak- und Rumverschnitt in Fässern. Der Klage auf den Restkaufpreis gegenüber wendete die Bekl. ein, die auf ihre Gefahr gehenden Sendungen seien zwar nach Inhalt und Verpackung mängelfrei auf die Bahn gegeben, aber dadurch beschädigt worden, daß zwischen die Fässer keine Klötze gelegt worden seien. LG. und OLG verurteilten, weil der Mangel nicht rechtzeitig gerügt sei. RG. hob auf. Auf Schädigungen, die an einer mangelfreien Ware nur durch die Art der Verladung verursacht würden, beziehe sich § 377 HGB. überhaupt nicht. Die Kl. würde dafür allerdings nur dann haften, wenn ihr ein besonderes, ihre Haftung begründendes Verschulden zur Last fiele. Als solches Verschulden würde es nach näherer Feststellung des Sachverhaltes anzusehen sein, wenn sie selbst die Fässer in der behaupteten unvorsichtigen Weise verladen haben sollte, oder wenn sie bei der Auswahl des Spediteurs nicht mit der erforderlichen Sorgfalt verfahren sei oder sonstwie für dessen Maßnahmen rechtlich einstehen müsse. (Urt. VI. 345/21 v. 6. Okt. 1921.)

Adreßspediteur. Rechtsstellung des Empfängers. Im Herbst 1919 gingen dem bekl. Spediteur 7 Kisten Tabakpfeifen, welche die Kl. in der Schweiz gekauft hatte, durch die Eisenbahn zu mit dem Auftrage des Absenders, die Kisten gegen Nachnahme von 67 943 M. an Kl abzuliefern. Die Kl. wies den Bekl. aber an, die Kisten gegen eine höhere Nachnahme an X auszuliefern. Der Versuch dieser Auslieferung scheiterte, weil X die geforderte Zahlung verweigerte. Inzwischen hatte Absender der Bekl. mitgeteilt, daß das Gut wegen des Valutarückganges an die Kl nur gegen Zahlung eines höheren Betrages auszuhändigen sei. Da die Kl. nur den ursprünglichen Nachnahmebetrag zahlen wollte, der Bekl. aber die Herausgabe verweigerte, erhob Kl. Klage; anfänglich auf Herausgabe, später auf Schadensersatz Klage, Berufung und Rev. waren erfolglos. Der Frachtvertrag habe der Kl. keine Rechte gegeben. Mit der Aushändigung des Gutes an den Bekl. sei das ganze Transportgeschäft erledigt gewesen. Deshalb stehe § 435 HGB der Kl nicht zur Seite. Ebensowenig sei die Kl. Eigentümerin der Sendung geworden. Der Veräußerer habe der Kl. zwar das Eigentum zuwenden wollen, aber nur gegen Zahlung des von ihr geforderten Betrages. Eine davon abweichende Vollmacht zur selbständigen Uebereignung habe der Bekl. nicht gehabt. Auch schuldrechtlich sei die Klage unbegründet. Der Bekl. habe keinerlei Anlaß gehabt, sich mehr mit der Angelegenheit zu befassen, als nötig war, um zur Auslieferung des Gutes zu gelangen. Habe er die Weiterbeförderung des Gutes an X. übernommen, so habe es nicht seine Absicht sein können, darüber hinaus eine Verbindlichkeit gegen die Kl. einzugehen, namentlich nicht sich zu etwas zu verpflichten, das nicht mit den Rechten der Absenderin zu vereinbaren war. Darüber habe sich auch die Kl. klar sein müssen. Nachdem der Versuch der Auslieferung an X. gescheitert war, sei die Lage, die vorher bestanden hatte, wiederhergestellt, ein weiteres Vertragsverhältnis zwischen den Parteien aber nicht gegeben. Die Kl. habe unmöglich annehmen können, daß der Bekl. für sie den Nachnahmebetrag hätte auslegen wollen. (Urt I. 141/21 v. 8. Okt. 1921.)

Einfluß der Wiedereinführung des Goldzolls auf im besetzten Gebiet lagernde zollpflichtige Ware. Bevor die Gesetze und allgemeinen VO. des Reiches in den besetzten Gebieten in Vollzug gesetzt werden, sind sie der Hohen Kommission zur Prüfung vorzulegen. Sie treten dort 10 Tage nach ihrer Registrierung bei der H. K. in Kraft, es sei denn, daß diese Einspruch erhebt. Gemäß Schreiben der H. K. v. 5. Febr. 1920 können die Gesetze, gegen deren Durchführung sie keinen Einspruch erhebt, rückwirkende Kraft haben. Gegen das RGes. v. 21. Juli 1919 über Zahlung der Zölle in Gold hat die H. K. keinen Einspruch eingelegt. Durch RGes. v. 8. Dez. 1919 in Verb. mit Bek. v 9. Dez. 1919 wurde jenes Gesetz vorübergehend außer Kraft gesetzt, aber durch Bek. v. 27. Dez. 1919 bestimmt, daß es v. 1. Jan. 1920 an wieder anzuwenden sei Parteien wohnen im nichtbesetzten Gebiet. Am 17. Jan. 1920 kaufte Kl. von dem Bekl. 400 Flaschen franz. Kognak „ab Trier", die Flasche zu 30 M. Bekl. lieferte trotz Fristsetzung nicht. Kl. fordert Schadensersatz. Bekl. wendet ein, durch eine (nicht beigebrachte) VO. v. 1. Febr. 1920 sei im bes. Gebiet der Goldzoll mit Rückwirkung auf 1. Jan. 1920 in Kraft getreten; er betrage für die Flasche 31 50 M. Die Parteien hätten z. Z. des Vertragsschlusses hiervon keine Kenntnis gehabt, sonst hätte er die Flasche nicht für 30 M verkauft. Die Leistung sei also wesentlich verändert und der Vertrag hinfällig geworden. LG. und OLG. wiesen ab; RG. hob auf und verlangte nähere tatsächliche Aufklärung. Die Rechtslage sei folgende: Der Kognak habe in Trier gelagert. Zollpflichtige Ware, die sich z. Z. des Kaufes im Inlande im freien Verkehr befinde, werde als verzollt gehandelt, wenn nichts anderes vereinbart sei. Sei ohne Zollvorbehalt verkauft und ergebe sich vor der Lieferung, daß der Zoll noch geschuldet werde, so müsse der Verkäufer ihn tragen oder den Verkauf wegen Irrtums über die Zollpflicht oder die Verzollung anfechten; der Käufer brauche sich um Zoll und Verzollung nicht zu kümmern. Diese regelmäßige Rechtslage könne im Einzelfall anders gestaltet sein. Aber solche Ausnahme habe der Bekl. zu beweisen, da er an sich zur Lieferung, andernfalls zum Schadensersatz verpflichtet war. (Urt. VI. 352/21 v. 10. Okt. 1921.)

Schadensersatz des Auslandsgläubigers. §§ 244, 288 BGB. Kl. in Gotenburg kaufte von der Bekl. in Hamburg im Sept. 1917 2500 kg eines Abfallproduktes einer schwedischen Fabrik, bei dieser abzunehmen, zum Preise von 2 M. für das kg Eine vom Kl. mangels Nichtlieferung vorschriftsmäßig gesetzte Ausschlußfrist lief am 20. Febr. 1918 ab. Nachdem der Schadensersatzanspruch der Kl. wegen Nichterfüllung durch rechtskräftiges Zwischenurteil dem Grunde nach festgestellt war, berechnete die Kl. ihren Schaden abstrakt: Der Marktpreis habe am 20. Febr. 1918 5 schwedische Kronen für das kg betragen, während der Kaufpreis von 2 M. nach dem Kurse des Vertragstages $1^2/_3$ Kr. entsprochen hätte. Der ihr hiernach entgangene Unterschied betrage für 2500 kg 9425 Kr. Dementsprechend ist in 2. und 3. Instanz Bekl. zur Zahlung dieses Kronenbetrages in deutscher Währung nach dem Kurse des Zahlungstages verurteilt. Zwar komme § 244 BGB. nicht in Frage, denn es handle sich nicht um eine in ausländischer Währung ausgedrückte Geldschuld. Erfüllungsort für die Schadensersatzleistung sei Hamburg. Wenn sich auch der Betrag des Schadensersatzes nach der damaligen Marktlage in Schweden bemesse, so folge daraus nicht die Verpflichtung der Bekl., an die Kl. unmittelbar in schwedischer Währung zu zahlen. Demgemäß habe Bekl. auf den 20. Febr. 1918 (Nachfristablauf) den Wert von 9425 schw. Kr. in deutscher Währung nach dem Kurse v. 20. Febr 1918 zu erstatten Ein Auslandsgläubiger werde eine Zahlung in deutscher Währung regelmäßig in seine heimische Valuta umsetzen. Der dem Bekl. obliegende Nachweis, daß die Kl. bei rechtzeitigem Empfang der Marksumme ein gegenteiliges Verhalten beobachtet haben würde, sei nicht erbracht; deshalb könne Kl. von der Bekl. nach § 288 BGB. Ersatz des Schadens verlangen, der sich aus dem Rückgang des Kurses des deutschen Geldes von dem Ablauf der Nachfrist bis zur Zeit der wirklichen Zahlung ergab. (Urt II. 228/21 v. 15. Nov. 1921.)

Kriesnoten. Kein Rechtsanspruch der Noteninhaber gegen das Deutsche Reich. Am 5. Nov. 1916 war durch Proklamation des Generalgouverneurs die Errichtung eines selbständigen Staates Polen verkündet worden. Die Bestimmung der Grenzen und Einsetzung der Dynastie blieben vorbehalten. Namens der besetzenden

Digitized by Google

deutschen Macht erließ der Generalgouverneur am 9 Dez. 1916 eine VO über die Errichtung der polnischen Landesdarlehnskasse (PLDK.) zum Zwecke der Befriedigung des Kreditbedürfnisses für das Gebiet des Generalgouvernements mit dem Sitz in Warschau. Die PLDK., eine juristische Person, stand unter Aufsicht und Leitung des Verwaltungschefs b. Generalgouvernement; ihre Geschäfte wurden für dessen Rechnung geführt. Sie durfte Darlehnskassenscheine, auf polnische Mark lautend, ausgeben. Diese waren gesetzliches Zahlungsmittel und mußten von allen öffentlichen Kassen des Generalgouv. zum Nennwert in Zahlung genommen werden (§§ 2, 3). „Das Deutsche Reich übernimmt die Garantie dafür, daß die LDKScheine bei ihrer Einziehung (§ 16) zu dem Nennwert gegen Reichsmark eingelöst werden" (§ 5). Nach § 16 ist die PLDK. auf Anweisung des deutschen Reichskanzlers spätestens 2 Jahre nach der förmlicheu Errichtung des Königreichs Polen zu liquidieren; gleichzeitig damit sollte die Einziehung der LDKScheine durch den dem Vorstand der PLDK. zur Seite gesetzten Reichsbevollmächtigten geschehen. Die LDKScheine enthalten in polnischer Sprache den Aufdruck: „Das Deutsche Reich übernimmt die Garantie für die Zahlung der Darlehnskassenscheine in deutscher Mark zum Nominalwerte", unterzeichnet: „Der Vorstand des Warschauer Generalgouvernements. Warschau, den 9. Dez. 1916, Unterschriften" Kläger, Inhaber mehrerer Darlehnskassenscheine, erblickt in diesem Auftrag die unmittelbare Verpflichtung des bekl. Reichsfiskus zur Einlösung der Scheine in deutscher Währung gegenüber ihren Inhabern und hat Klage erhoben. LG. verurteilte. OLG. wies ab. Rev. blieb erfolglos. Die VO. v. 9. Dez. 16 sei deutlich dem deutschen Darlehnskassengesetz v. 4. August 1914 nachgebildet. Die deutschen Darlehnskassenscheine seien besondere Geldzeichen (Geldersatz, Papiergeld); sie müßten zwar bei allen öffentlichen Kassen zum Nennwert in Zahlung genommen werden, aber ein Anspruch auf Einlösung der Scheine gegen bares Geld sei ihren Inhabern dem Reiche gegenüber nicht gegeben. Sie seien also nicht Träger einer Forderung oder Inhaberpapiere. Erst bei Auflösung der Darlehnskassen solle eine allgemeine Einlösung stattfinden; diese erfolge aber von Amts wegen und sei öffentlichrechtlicher Natur; ein zivilrechtlicher Anspruch der Inhaber auf Auflösung bestehe nicht. Alles das habe auch von den PLDKScheinen zu gelten. Der Bekl. wollte seiner im § 5 der VO. ausgesprochenen Garantieverpflichtung lediglich völkerrechtliche Natur beilegen. Das sei nur möglich, wenn die Verpflichtung dem verdrängten Staate gegenüber übernommen sei. Das setze voraus, daß durch die Proklamation v. 5. Nov. 1916 ein neuer Staat Polen nicht nur verkündet und vorbereitet, sondern bereits geschaffen sei (streitig; wird vom RG. offen gelassen), denn nicht dem verdrängten russischen Staate, sondern dem neuen polnischen Staate gegenüber soll nach Rechtsansicht des Bekl. die Garantiepflicht eingegangen sein. Dagegen hatte OLG. angenommen, daß durch § 5 eine privatrechtliche Verpflichtung des Deutschen Reichs gegenüber der neugeschaffenen PLDK erklärt worden sei. Das sei rechtlich nicht zu beanstanden. Demgegenüber wollte die Rev. im § 5 einen Vertrag zugunsten dritter (§ 328 BGB.), nämlich der einzelnen Noteninhaber, erblicken. Da diese aber nach obigem keinen zivilrechtlichen Anspruch auf Einlösung hatten, so wäre ein Vertrag der von der Rev. behaupteten Art nur möglich, wenn § 5 ihnen nicht nur die Sicherung vor Verlust gegeben, sondern das Recht auf Einlösung, das sie vordem nicht besessen, geradezu erst für sie geschaffen hätte. Solche Auslegung gehe aber über den Wortlaut weit hinaus; solche Verpflichtungsübernahme würde auch durch die in den Reichshaushaltsgesetzen von 1915—1916 den Reichsbehörden erteilten Vollmachten nicht gedeckt sein. Der eigentliche Rechtsgrund des Klageanspruches sei auch nicht § 5 der VO., sondern der den LDKScheinen aufgedruckte Vermerk. Durch ihn sei nach Ansicht der Kläg. diesen ein unmittelbarer zivilrechtlich verfolgbarer Anspruch gegen das Reich gegeben; jedenfalls hätten die Inhaber den Vermerk so auffassen können. An sich wäre es denkbar, daß auf den LDKScheinen neben dem Aussteller ein Dritter (Bekl.) eine Verpflichtung übernähme, durch die der Schein, an sich nur ein Geldzeichen zu einer Schuldverschreibung auf den Inhaber umgeschaffen würde; der Bekl. wäre dann der einzige Schuldner aus dem Papiere. Dies träfe z. B. zu, wenn der Vermerk ohne Bezug auf die Verpflichtung eines Hauptschuldners etwa dahin lautete, das Deutsche Reich zahle dem Inhaber den Nennbetrag an der Reichshauptkasse in deutscher Reichswährung aus. Vorliegend enthalte aber die Gewähr- oder Garantieübernahme keine unmittelbare Zahlungsverpflichtung; sie weise gerade auf die Verpflichtung eines Dritten hin; aber an dessen Schuld werde nichts dadurch geändert; nur so wie sie bestehe, solle sie gesichert werden. Deshalb könne die Garantieerklärung auf den Scheinen nichts anderes bedeuten, als eine rein tatsächliche Bekundung, daß das Deutsche Reich mit seinen Mitteln dafür einstehe, daß das öffentlich-rechtliche Geschäft der Liquidation der Kasse und der Einziehung der Noten ordnungsmäßig vor sich gehen und nicht etwa am Mangel an Mitteln der PLDK. scheitern werde. Möge § 5 der VO auch eine privatrechtliche Verpflichtung des Bekl. gegenüber der PLDK. geschaffen haben, so enthalte der Vermerk auf den Scheinen doch keine rechtsgeschäftliche Willenserklärung gegenüber den Inhabern. Eine Entschädigungspflicht des Bekl. aus § 839 BGB. i. V. mit dem RGes. v. 22. Mai 1910 wegen schuldhafter Amtspflichtverletzung der bei dem Aufdruck beteiligten Amtspersonen sei abzulehnen, weil solches Verschulden nicht vorliege. Die Fassung des Notenaufdruckes erkläre sich zwanglos durch die enge Anlehnung an § 5 der VO. vom gl. Datum. Hiernach könne die rechtliche Tragweite des § 18 Verdrängungsschädenges. v. 28. Juli 1921 (wonach den Noteninhabern gegenüber eine Einlösungspflicht des Reiches nicht besteht, aber unter bestimmten Voraussetzungen eine Entschädigung gewährt werden kann) auf sich beruhen. (Urt. VI. 649/21 v. 28 Nov. 1921 und andere Urteile vom gleichen Tage.)

Saargebiet. Zulässigkeit der Revision ans Reichsgericht in anhängigen Sachen. Die am 7. Aug. in Kraft getretene VO. der Regierungskommission des Saargebietes, betr. Abänderung der Justizgesetze usw., v. 2. Aug. 1921 bestimmt an Stelle des OLG. Köln den Obersten Gerichtshof für das Saargebiet in Saarlouis zum Berufungsgericht für die Zivilprozeßsachen, die in 1. Instanz vom LG. Saarbrücken entschieden sind, und läßt eine Rev. gegen Urteile des Obersten Gerichtshofes für das Saargebiet nicht zu. In vorl. Sache war die Berufung bei dem OLG. Köln bereits am 7. Jan. 1921 eingegangen. Deshalb erklärte RG. die gegen das OLGUrt. eingelegte Rev. für zulässig. Gemäß § 263 Abs. 2 Nr. 2 ZPO. sei die Zuständigkeit des OLG. Köln durch jene VO. nicht berührt worden. Die Anwendbarkeit der ZPO. könnte vielleicht bedenklich sein, wenn es sich um die Gerichte verschiedener Staaten und um verschiedene Verfahrensgesetze handle. Das Saargebiet bilde aber nach wie vor einen Teil des Deutschen Reiches; nur seine Regierung sei für eine gewisse Frist einem den Völkerbund vertretenden Ausschuß übertragen worden (Friedensvertrag IV, Anl., Kap. II § 16). Die deutsche ZPO. gelte dort nach wie vor als deutsches Recht; ihr § 263 sei auch durch die VO. v. 2. Aug. 1921 nicht abgeändert worden. Dieser Rechtslage entspreche die bisherige Uebung sowohl der Regierungskommission des Saargebietes als auch des OLG. Köln und des RG. in Strafsachen. (Urt. VII. 364/21 v. 16. Dez. 1921.)

2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Reichsgerichtsrat Conrad, Leipzig.

§ 125 Abs. 1 StrGB. Zum Begriff der „Gewalttätigkeit". Die Rev. des Angekl. B. ist verworfen worden. Aus den Gründen: „Abgesehen davon, daß die Anwendung des § 125 Abs. 1 StrGB. durch die von dem Anschlusse des Täters an die Zusammenrottung eingetretene Beendigung der Gewalttätigkeiten nicht ausgeschlossen wird (Entsch. RG. i. Strafs. Bd. 54 S. 85), setzten sich nach Feststellung des Urt. zu der Zeit, als der Angekl. B. sich am Tatort einfand, die früher von der Zusammenrottung begonnenen Gewalttätigkeiten gegen M. und sein Warenlager noch fort, indem die Waren M.'s aus den Verkaufs- und Lagerräumen auch gegen den ernstlichen Willen M.'s weggenommen und an beliebige Personen „verkauft" wurden.

Digitized by Google

Auch eine bloße Wegnahme von Sachen kann als „Gewalttätigkeit" i. S. des § 125 Abs. 1 StrGB. angesehen werden, wie in der Rechtspr. des RG. feststeht (Entsch. d. RG. in Strafs. Bd. 52 S. 34 (35)). Daß sich die Wegnahme in der äußeren Erscheinung eines von dem Geschädigten nicht ernstlich gemeinten, sondern unter dem Zwange der Furcht vor Gewalttätigkeiten anderer Art, insbes. vor unmittelbar körperlicher Einwirkung auf ihn, getätigten Kaufgeschäfts vollzieht, hindert nicht, rechtlich einen solchen Vorgang als ein einseitiges Wegnehmen und deshalb als Gewalttätigkeit zu beurteilen." (Urt. III. 182/21 g. E. u. Gen. v. 26. Mai 1921.)

§ 130 StrGB. Aeußerer und innerer Tatbestand. Die Rev. des verurteilten Angekl. ist verworfen worden. Aus den Gründen: „Der Tatbestand des § 130 erfordert zweifellos keinen Erfolg in dem Sinne, daß es zu Gewalttätigkeiten gekommen ist. Ebensowenig besteht nach der Rechtspr. des RG (Entsch. RG. i. StrS. Bd. 15 S. 116, Bd. 17 S. 309, Bd. 26 S. 349, Bd. 34 S. 268, Bd. 36 S. 145, Bd. 50 S. 324, Bd. 54 S. 26, Urt. V. 55/14 v. 16. Juni 1914) darüber ein Bedenken, daß der Begriff des öffentl. Friedens hier im subjektiven wie objektiven Sinne zu verstehen ist, daß er also einerseits in dem beruhigenden Bewußtsein der Staatsangehörigen besteht, in ihren durch die Rechtsordnung gewährleisteten berechtigten Interessen geschützt zu sein (Entsch. RG. i. StrS. Bd. 15 S. 116 [117]), in den Empfindungen geschützten, befriedeten Zusammenlebens (Bd. 34 S. 268 [271], anderseits in der Fernhaltung von Gewalttätigkeiten. Gefährdet wird aber der öffentliche Frieden, wenn in der einen oder der anderen der erwähnten Beziehungen die begründete Möglichkeit einer Störung geschaffen wird. Solche tatsächlich bestehende Möglichkeit muß nach Lage der Umstände des Falles festgestellt werden; die bloß gedachte, vorgestellte Möglichkeit, die jeder Anreizung innewohnt, kann nicht genügen, weil dann das Merkmal „in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise" inhaltlos wäre. Es bedarf stets der Feststellung, daß die Anreizung nach Lage des Falles geeignet war, eine Beunruhigung der angegriffenen Bevölkerungsklasse hervorzurufen oder eine derartige Stimmung der aufgereizten Klasse, daß Gewalttätigkeiten zu besorgen waren. Ob man von diesem Standpunkt aus die Gefahr, daß Gewalttätigkeiten verübt werden, als naheliegende oder als entferntere bezeichnen will, läuft mehr auf eine verschiedene Wortfassung als auf eine grundsätzlich verschiedene Anschauung hinaus. Auch die Entsch. Bd. 15 S. 116, die vom Schrifttum in mißverständlicher Auffassung ihrer Tragweite meist anders ausgelegt wird, steht grundsätzlich auf dem dargelegten Standpunkte. Die hiernach erforderlichen Feststellungen sind von der Strafk. getroffen worden. Denn sie erachtet für dargetan, daß durch die Aeußerung des Angekl., man solle „H. und alle Bauern" aufhängen, die „hauptsächlich dem Stande der Arbeiter zugehörigen Hörer" „sehr leicht" zu Gewalttätigkeiten veranlaßt werden konnten, vornehmlich zu Plünderungen, wie sie „nicht selten vorgekommen sind". Die von dem Beschwerdeführer in Zweifel gezogene Richtigkeit und Stichhaltigkeit solcher Beweiswürdigung kann im gegenwärtigen Rechtszuge nicht nachgeprüft werden." (Urt. III. 276/21 g. K. v. 6. Juni 1921.)

Reichsfinanzhof.

Mitgeteilt v. Senatspräsidenten b. RFH. Dr. Kloß, München.

= **Die Bestellung einer Verkehrshypothek für einen Teil des Kaufpreises durch den Erwerber** bildet bei der umsatzsteuerpflichtigen Veräußerung von Grundstücken einen Teil des vereinnahmten Entgelts im Sinne von § 8 UmsStG. 1918. Durch sie wird ein verwertbares Recht geschaffen, das wirtschaftlich als Befriedigung des Verkäufers gilt. (Urt. V. A. 58/21 v. 4. Okt. 1921.)

= **Friedhöfe gehören nicht zu den Plätzen im Sinne des GrErwStGes. § 8 Ziff. 10.** Die das. erwähnten Straßen und Plätze sind solche, die für den allg. Verkehr von Fuhrwerken, Fußgängern usw. bestimmt sind. (Urt. II. A. 490/21 v. 7. Okt. 1921.)

= **Die Ueberlassung von Waren an Dritte, die zwangsweise unter dem Drucke der aufrührerischen Masse gegen Bezahlung außergewöhnlich niedriger Preise erfolgt, ist nicht als Lieferung i. S. von § 1 Nr. 1 UmsStGes. 1919 anzusehen.** Sie steht wirtschaftlich auf einer Stufe mit der Verwirklichung physischen Zwangs. (Urt. V. A. 59/21 v. 11. Okt. 1921.)

= **§ 4 des UmsStG. 1918 (Zwischenhandelsprivileg. jetzt § 7 UmsStG. 1919) ist nicht anwendbar, wenn bei** Herstellung einer Kühlanlage, an der ein Unterunternehmer beteiligt ist, letzterer an den Abnehmer unmittelbar bestimmte Werkteile oder Maschinen abliefert, während der Generalunternehmer die für die bes. Zwecke des Bestellers berechnete und für diese geeignete Kühlanlage als eine Einheit zu liefern hat, denn es wird nicht derselbe Gegenstand mehrfach umgesetzt. (Urt. V. A. 3/21 v. 11. Okt. 1921.)

Unmittelbarer Besitz i. S. von § 7 UmsStG 1919. Ein Holzhändler, der fertig im Walde aufgeschichtetes Holz kauft und es nicht durch seine Leute oder Angestellte, sondern durch selbständige Unternehmer seinen Kunden zuführt, ist nach § 7 UmsStG. 1919 von der Umsatzsteuer befreit. Obwohl § 7 UmsStG. 1919 den Begriff des unmittelbaren Besitzes i. S. des bürgerl. Rechts heranzieht, ist nach § 4 RAbgO. angenommen worden, daß sich dies nicht auf einen Fall wie den vorliegenden erstrecke, in dem der unmittelbare Besitz möglicherweise als nach § 854 Abs. 2 BGB. erworben anzusehen sei. (Urt. V. A. 34/21 v. 11. Okt. 1921.)

Zu dem der Berechnung der Kohlensteuer zugrunde zu legenden Verkaufspreise (§ 8 KohlStG.) von Kohlen, die im Betrieb einer Zeche steuerpflichtig werden, gehört auch die soziale Auflage (Abgabe) von 6 M. je Tonne für Errichtung von Bergmannswohnungen und 2 M. je Tonne für die Beschaffung von Lebensmitteln für Bergarbeiter. (Urt. IV. a. A. 97/20 v. 12. Okt. 1921.)

Eine allgemeine Befugnis der Behörden der Steuerverwaltung, ordnungsmäßig verkündete Reichsgesetze auf ihre Rechtsgültigkeit zu prüfen, besteht nicht und kann auch aus § 4 RAbgO. nicht hergeleitet werden. Das Recht und die Pflicht der Behörden, zu prüfen, ob und inwieweit ein früheres Gesetz durch ein späteres aufgehoben ist, wird hierdurch nicht berührt. Sie haben auf Grund des § 178 Abs. 2 RVerf. insbes. zu prüfen, ob diese Verf. einem vor deren Inkrafttreten verkündeten Gesetz entgegensteht. Auch bei einer solchen Prüfung sind aber die Finanzbehörden — im Gegensatz zu den Steuergerichten — an eine frühere Stellungnahme der vorgesetzten Behörden zur gleichen Frage gebunden. Das Gesetz über die Zahlung der Zölle in Gold v. 21. Juli 1919 steht der geltenden RVerf. nicht entgegen und ist rechtsgültig. (Urt. IVa. A. 24/21 v. 12. Okt. 1921.)

= **„Erste Umsätze eingeführter Gegenstände im Inland" i. Sinne von § 2 Nr. 1 d. UmsStG. 1919 liegen nur vor, wenn die Gegenstände aus dem Ausland ins Inland auf Grund eines Veräußerungsgeschäftes geliefert worden sind.** Bloßes Verbringen ins Inland genügt nicht, wie aus dem Zweck der Vorschrift — Schutz des deutschen Einfuhrhändlers — erhellt. Die das Gegenteil besagende Best. im § 11 Abs. 4 S. 1 Halbs. 2 Ausfbest. ist rechtirrig und ungültig. Daher ist der erste inländische Verkauf von Fischen, die auf der hohen See gefangen und in das Inland gebracht sind, umsatzsteuerpflichtig. (Urt. V. A. 66/21 u. V. A. 105/21 v. 18. Okt. 1921.)

Reichswirtschaftsgericht.

Mitgeteilt vom Senatspräsidenten des RWG. Dr. Köppel, Berlin.

Verzinsung unverzinslicher Forderungen im Ausgleichsverfahren. Ein deutscher Schuldner hat eine von einer Londoner Firma im Ausgleichsverf. angemeldete Forderung von 98/10/6 £ anerkannt und angegeben, daß keine Verzinsung vereinbart worden sei. Vom Reichsausgleichsamt wurde dem Schuldner eine vorläufige Abrechnung erteilt, die einschl. Zinsen von 34/6/7 £ eine Gesamtschuld von 132/17/2 £ gleich 2724,60 M., Wert 23. Juli 1921, ergab. Der Schuldner machte gegen die Berücksichtigung von Zinsen geltend: seinerzeit sei ihm durch RGes. verboten worden, zu bezahlen, daher müsse auch das Reich diese Zinsen tragen. Die Beschwerde blieb ohne Erfolg. Aus der Begr.: Die gesetzliche Pflicht des

Digitized by Google

Beschwerdeführers zur Zahlung der Zinsen ergibt sich aus § 22 Anl. zu Art. 296 FrV. Diese Vorschrift ist durch die Bezugnahme im § 9 RAusglG. innerdeutsches Recht geworden, da das RAusglG. über Inhalt und Umfang der Ausgleichsverbindlichkeiten absichtlich keine Vorschriften aufgestellt und auf die Vorschriften des FrV. verwiesen hat. Dort ist die Verzinsung auch unverzinslicher Schulden seit Kriegsbeginn angeordnet, weil während des Krieges eine Einziehung der Vorkriegsschulden unmöglich war und die Schuldner infolgedessen ohne Verschulden der Gläubiger den Gegenwert der Forderungen nutzen konnten. Das trifft auch beim Beschwerdeführer zu. (Entsch. XV. A. V. 490/21 v. 14. Okt. 1921.)

Kammergericht.

1. Zivilsachen.

Mitgeteilt vom Geh. Oberjustizrat Dr. h. c. Ebert, Vizepräsident des Kammergerichts, Berlin.

Ist vom Vormund die ihm erteilte Genehmigung dem Vertragsgegner mitgeteilt, so kann dieser die Beschwerde nicht darauf stützen, daß der im § 1829[2] BGB. vorgesehenen Aufforderung nicht rechtzeitig genügt sei, weswegen die Genehmigung als verweigert zu gelten habe. Marie W. hatte am 11. Dez. 1918 mit dem gesetzlichen Vertreter ihrer minderjährigen Tochter E. H. einen notar. Vertrag geschlossen, wodurch sie das ihr gehörige Haus an E. H. verkauft. Das AG. hat den Vertrag am 22. Febr. 1921 vormundschaftsgerichtlich genehmigt. Die Beschwerde und weitere Beschwerde der W. ist zurückgewiesen. Diese machte in der weit. Beschwerdeinstanz geltend, daß die Genehmigung nicht hätte erteilt werden dürfen, nachdem sie gemäß § 1829 Abs. 2 BGB. den gesetzlichen Vertreter des Käufers zur Mitteilung darüber, ob die Genehmigung erteilt sei, vergeblich aufgefordert habe. Sie hält die Genehmigung für verweigert, weswegen das VormGer. nicht berechtigt gewesen sei, noch nachträglich die Genehmigung zu erteilen. Das KG. hat demgegenüber ausgeführt: die Genehmigung ist durch Mitteilung des ges. Vertreters an M. W. (§ 1829 Abs. 1 S. 2 BGB.) nach §§ 55, 62, 63 FGG. unanfechtbar geworden. Ob sie und deren Mitteilung geeignet sind, materielle Rechtswirksamkeit gegenüber dem Vertragsgegner oder sonstigen Dritten zu äußern, ist eine Frage, die nicht im Verf. der Freiw. Gerichtsbarkeit, sondern nur im Prozeßwege zu entscheiden sei. Werden vom Käufer im Prozesse aus der Erteilung der vormundschaftsgerichtl. Genehmigung Rechte hergeleitet, so bleibt es dem Prozeßgegner unbenommen, die materielle Unwirksamkeit der Genehmigung mit der Begr. darzutun, daß der im § 1829 Abs. 2 BGB. vorgesehenen Aufforderung nicht rechtzeitig genügt sei, und weswegen die Genehmigung als verweigert zu gelten habe (Fuchs, Anm. 6 u. § 1829 BGB.). (Beschl. I a X. 931/21 v. 6. Jan. 1922.)

2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Kammergerichtsrat Hanschmann, Berlin.

Zur Auslegung des § 380 StrPO. A. wurde vom Schöffengericht wegen Vergehens gegen die Mieterschutz-VO. v. 23. Sept. 1918/22. Juni 1919 zu Strafe verurteilt, seine Berufung vom LG. verworfen. Zuwiderhandlungen gegen jene VO. werden nach § 15 mit Geldstrafen bis 1000 M. bestraft. Da sonach ein Vergehen i. S. des § 1 Abs. 2 RStrGB. in Betracht kommt, hätte die Strafk. nach § 77 GVG. in der Hauptverhandlung mit 5 Mitgliedern und nicht, wie geschehen, mit 3 Mitgliedern besetzt sein müssen. Die vorschriftswidrige Besetzung des Gerichts kann auf einer zweifachen Verletzung von Rechtsnormen beruhen. Das BerGer. kann entweder angenommen haben, daß eine mit Geldstrafe bis zu 1000 M. bedrohte Handlung eine Uebertretung und nicht ein Vergehen sei. In diesem Falle würde es die in § 1 Abs. 2 u. 3 RStrGB. enthaltenen Normen sachlichen Rechts verkannt haben. Oder es hat § 77 GVG. unrichtig angewendet und eine staatsrechtliche Vorschrift verletzt. Hiernach stellt die Verurteilung des A. durch nur 3 Richter die Verletzung einer anderen Rechtsnorm als einer solchen über das Verfahren dar. § 380 StrPO. kommt mithin nicht in Betracht. (Urt. des 1. Strafsen. 1. S. 826/21 v. 25. Nov. 1921.)

Preußisches Oberverwaltungsgericht.

a) Mitgeteilt von Oberverwaltungsgerichtsrat Bartels, Berlin.

Eidesverweigerung. Der Gutsvorsteher v. B. war in dem gegen ihn eingeleiteten Disziplinarverfahren durch Urt. des Kreisausschusses mit Dienstentlassung bestraft worden, weil er sich weigerte, den Eid auf die RVerf. zu leisten. Seine Berufung wies das OVG. zurück. Die Auffassung des Angeschuldigten, die RVerf. v. 11. Aug. 1919 sei rechtsungültig, erklärte der Gerichtshof im Anschluß an die Rechtspr. des Reichsgerichts (RG. in Strafs. Bd. 53 S. 65, Bd. 54 S. 264) und an die in der Literatur von jeher vertretene Auffassung, daß auch durch politische Tatsachen Recht geschaffen werden könne, insbes. Staatsgewalten entstehen und Staatsverfassungen geändert werden, für unzutreffend. Der Eid ist von dem Angekl. in dem Wortlaut „Ich schwöre Treue der Reichsverfassung" erfordert worden, wie ihn die VO. des Reichspräs. v. 14. Aug. 1919 (RGBl. S. 1419) festgesetzt hat. Es ist nicht zu verkennen, daß dieser Wortlaut zu ernsten Zweifeln Anlaß geben kann, ob die Auferlegung der Pflicht zur Ablegung eines so gefaßten Eides nicht die Grenzen der dem Reichspräsidenten durch Art. 176 Satz 2 RVerf. erteilten Ermächtigung überschreitet und außerdem mit der dem Beamten durch Art. 130 Abs. 2 daselbst gewährleisteten Gesinnungsfreiheit im Widerspruche steht. Das von einem Beamten erforderte eidliche Gelöbnis der Treue wurde nach bisherigem deutschen Staatsrechte dem Träger und Verkörperer der Staatsgewalt gegenüber abgelegt und begründete ein von Person zu Person geknüpftes Verhältnis, das die ganze Person des Schwörenden ergriff und ihn nicht nur in seinen amtlichen Beziehungen, sondern auch in seinen übrigen Lebensverhältnissen band, die Ziele und Bestrebungen dessen, dem die Treue gelobt war, durch Einsatz seiner ganzen Persönlichkeit zu fördern. Die Forderung eines solchen, auf den Treubegriff des Lehnsrechts zurückführenden, die Gesamthingabe der Persönlichkeit einschließenden Treueides würde zwar mit Art. 176 im Widerspruche stehen und reichsverfassungsmäßig unzulässig sein. Der Ausdruck „Treue geloben" wird aber im deutschen Sprachgebrauche noch in anderem Sinne angewendet. Man kann z. B. Treue geloben und halten einer Idee, dem gegebenen Wort, einem Vertrage usw. Hier bleibt der lehnsrechtliche Gedanke der Bindung von Person zu Person völlig ausgeschaltet; ein Treugelöbnis in diesem Sinne besagt lediglich, daß man den Inhalt der Idee, das gegebene Wort, den Vertrag usw. gewissenhaft beobachten und erfüllen will. Der im gleichen Sinne häufig gebrauchte Ausdruck „verfassungstreu" bedeutet dementsprechend, daß die Persönlichkeit den Inhalt der Verf. gewissenhaft beobachtet und erfüllt. Die Worte „Ich schwöre Treue der Reichsverfassung" besagen in diesem Sinn also genau das gleiche, was in dem früheren (Art. 108 der alten Verf. v. 31. Jan. 1850) und jetzigen (Art. 78 der neuen Verf. v. 30. Nov. 1920) preuß. Beamteneide durch die Worte „Ich schwöre, daß ich . . . die Verf. gewissenhaft beobachten will" ausgedrückt ist. Die vom Reichspräs. festgesetzte Eidesform ist nun nicht in dem Sinne des bisherigen Staatsrechts (d. h. im Sinne der Bindung von Person zu Person), sondern i. S. des anderweiten Sprachgebrauchs (d. h. dem Versprechen gewissenhafter Beobachtung) zu verstehen. Entscheidend für diese Auslegung ist der Gesichtspunkt, daß die Treue geschworen werden soll nicht einer Person, sondern einer Rechtsnorm, der gegenüber sich die „Treue" in ihrer gewissenhaften Beobachtung erschöpft. Mit dieser Auslegung stimmen überein die Erklärungen, die der Vertreter der Reichsregierung in der NatVers. v. 31. Juli 1919 (StenBer. S. 2192) und v. 16. Dez. 1919 (Sten. Ber. S. 4058) abgegeben hat, sowie die auf dem Beschlusse des preuß Staatsministeriums v. 3. Dez. 1919 beruhende Erklärung der preuß. Staatsregierung über die Bedeutung des gemäß Art. 176 RVerf. abzuleistenden Eides, die auf der Rückseite des von jedem preuß. Beamten zu unterschreibenden Vereidigungsnachweises abgedruckt ist und allen preuß. Beamten vor der Beeidigung bekanntgegeben wird. Alle preuß. Beamten, die den Eid nach Kenntnisnahme dieser Erklärung geleistet haben, haben sich ledig-

Digitized by Google

lich in dem darin angegebenen Sinn und Umfange verpflichtet. Aus diesen Gründen kann der Auslegung des Disziplinarhofs in Hamburg in seinem Urt. v. 10 Jan. 1921 (DJZ. 1921 S. 568) nicht beigetreten werden. Durch die Eidesverweigerung hat der Angekl., der als Gutsvorsteher zu den „öffentlichen Beamten" i. S. des Art. 176 gehört, die Pflichten verletzt, die ihm sein Amt auferlegt. Als Strafe mußte die Entfernung aus dem Amte durch Dienstentlassung ausgesprochen werden. Eine Ordnungsstrafe wäre in Betracht gekommen, wenn es sich nur darum handeln würde, den Rechtsirrtum aufzuklären, in dem sich der Angekl. über die Bedeutung des Treugelöbnisses befindet, und wenn angenommen werden könnte, daß er nach Aufklärung des Rechtsirrtums durch das Disziplinargericht bereit sein würde, der Pflicht zur Leistung des Eides nachzukommen. (Urt. D. S. 17/21 v. 10. Nov. 1921.)

b) Mitget. v. Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Damme, Berlin.

Das Landessteuerges. v. 30. März 1920 (RGBl. S. 402) u die Preuß. Realsteuern. Nach § 8 LandesstGes. sind den Ländern die Steuern v. Grundvermögen und vom Gewerbebetriebe verblieben, die sie den Gemeinden überlassen können. Diese Ueberlassung ist in Preußen durch Ges. wegen Aufhebung direkter Staatsst. v. 14. Juli 1893 erfolgt. Die entsprechenden Best. des Kommunalabgabenges. sind durch AusfGes z. LandesstGes. v. 13. Jan. 1921 (GS. S. 268) nur insoweit aufgehoben, als sie sich auf die EinkSt. beziehen. Insoweit das Kommunalabgabenges. sich auf Realsteuern bezieht, ist es im vollen Umfange bestehen geblieben. (Urt. VIII C 49/21 v. 27. Sept. 1921.)

Landessteuergesetz v. 30. März 1920 u. Doppelsteuergesetz v. 22. März 1909. Das Doppelsteuerges. ist durch LandesstGes. zwar aufgehoben, aber mit der Folge, daß die ihm entsprechenden Bestimmungen materiell jetzt auch nicht nur für die dir Staatsst., sondern auch für die Gemeindest. gelten. Befindet sich in einem der Länder eine Betriebsstätte, so darf in dem Lande jede Gemeinde, in der der Betrieb stattfindet, diesen anteilig zur Gewerbesteuer heranziehen Durch diese Bestimmung der LandesstGes. (§ 10) wird § 2 des preuß. GewerbestGes. eingeschränkt, wonach es für die Zulässigkeit der kommunalen Besteuerung genügte, wenn nur in Preußen die Gemeinde Betriebsort war. (Urt. VIII C 80/21 v. 1. Nov. 1921.)

Ersatz einer ungültigen Steuerordnung durch eine andere mit rückwirkender Kraft. Die Novelle v. 26. Aug. 1921, in Kraft seit 8. Sept. 1921, hat in das KommAbgabenges. den § 70a eingeschaltet, wonach die Gemeinde, deren Abgabenordnung im Verwaltungsstreitverfahren für rechtsungültig erklärt worden ist, einer neuen Ordnung rückwirkende Kraft beilegen darf, wenn mit dieser Ordnung die gleiche oder eine gleichartige Abgabe geregelt wird. Diese Bestimmung findet aber nur auf die Fälle Anwendung, in denen die Ungültigkeitserklärung einer AbgabenO. in einer verwaltungsgerichtlichen Entsch. seit 8. Sept. 1921 rechtskräftig erfolgt ist. Insoweit ist § 84 eingeengt. (Urt. VIII C 64/21 v. 8. Nov. 1921.)

Bayerisches Oberstes Landesgericht in München.

1. Zivilsachen.

Mitgeteilt von Ministerialdirektor H. Schmitt, München.

Reihenfolge der Berufung von Mitvormündern. Freie Entsch. des VormGer. über die Bestellung eines oder mehrerer Vormünder. Kein Bestimmungs- oder Ausschließungsrecht des nach § 1776 BGB. zur Vormundschaft Berufenen hinsichtl. der Person des Mitvormundes; Folgen grundloser Verweigerung seiner Zustimmung zur Bestellung eines Mitvormundes. Abgesehen von den §§ 1797, 1778 Abs. IV, 1786 Abs. I Nr. 7 BGB gelten für den Mitvormund, der nichts anderes ist als einer von mehreren Vormündern, die für den Vormund geltenden Vorschriften, also auch § 1776 BGB. Aus dem Schweigen des Ges. folgt nicht, daß § 1776 BGB. auf den Mitvormund unanwendbar sei. Seine Geltung für den Mitvormund ergibt sich schon aus seiner Stellung nach dem die Zulässigkeit der Bestellung von Mitvormündern regelnden § 1774 BGB. Ob mehrere Vormünder zu bestellen sind, weil „besondere Gründe" hierfür vorliegen, entscheidet das VormGer. nach freiem Ermessen auch dann, wenn die nach § 1776 Abs. I Nr. 1, 2 BGB. zur Benennung des Vormundes berechtigten Personen mehrere Vormünder benannt haben. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz enthält § 1778 Abs. IV: Damit nicht das Recht des zur Vormundschaft Berufenen durch die Bestellung eines Mitvormundes verkümmert werde, darf dem Berufenen nur mit seiner Zustimmung ein Mitvormund bestellt werden. Dieses Recht des Berufenen beschränkt sich aber auf die Verhinderung der Bestellung eines Mitvormundes überhaupt. Die Befugnis, die Person des Mitvormundes zu bestimmen oder eine nach dem Ges. zum Amte des Mitvormundes berufene Person auszuschließen, hat das Gesetz dem Berufenen nicht eingeräumt Die Verweigerung der nach § 1778 Abs. IV BGB. nötigen Zustimmung kann u. U. eine das Interesse des Mündels gefährdende Pflichtwidrigkeit des Berufenen darstellen und das VormGer. berechtigen, von seiner Bestellung als Vormund abzusehen oder ihn, falls er bereits als Vormund bestellt ist, zu entlassen (§§ 1778 Abs. I, 1886 BGB.). (Beschl. ZS. III 13/21 v. 7. Febr. 1921.)

2. Strafsachen[1]).

Mitget. von Staatsrat Dr. K. Meyer, München.

Zeitpunkt der Verkündung eines Reichsgesetzes. Die Handlung der Angekl. ist jedenfalls strafbar, mag am 8 Jan. 1921 schon das Kapitalfluchtges. v. 24. Dez. 1920 (RGBl. 1921 S. 33) in Kraft getreten sein oder das Kapitalfluchtges. v. 8. Sept. 1919 (RGBl S. 1540) noch gegolten haben; die Vorschriften in § 1 Abs. I beider Gesetze sind die gleichen. Die Strafandrohung des § 15 des neuen Ges. mit Gefängnis bis 2 Jahre ist zwar gegenüber jener des alten Ges., bis 3 Jahre Gefäng., eine mildere. Gleichwohl könnte die Straftat der Angekl. nach dem alten Ges. eine günstigere Beurteilung erfahren, weil dieses die Verfallerklärung der in § 4 Abs. I S. 4 bezeichneten Vermögenswerte in das Ermessen des Gerichts stellt, während § 15 Abs. 1 S. 4 des neuen Ges. die Verfallerklärung der dem Täter oder Teilnehmer gehörenden Vermögenswerte zwingend vorschreibt Es ist deshalb zu prüfen, ob das Ges. v. 24. Dez. 1920 am 8. Jan 1921 in Kraft getreten ist oder nicht. Rechtsirrig ist zwar die Annahme der Strafk., daß der Tag der Verkündung eines RGes. nach Art. 71 RV. der Tag sei, der auf dem in Frage kommenden Stücke des RGBl. als Ausgabetag angegeben sei. Maßgebend ist lediglich der Tag, an dem tatsächlich das RGBl. ausgegeben ist; es steht den Gerichten frei, nachzuprüfen, ob der wirkliche Ausgabetag mit dem Ausgabevermerk übereinstimmt. Dies muß bejaht werden. Denn die Ausgabe liegt vor, sobald die Versendung des Stückes des RGBl. begonnen hat, sobald also das betr. Stück dem Postzeitungsamt in Berlin zur Verteilung und Beförderung übergeben ist. Verfehlt ist die Ausführung der Rev., es müsse erst einem größeren Personenkreis die Möglichkeit gegeben sein, von dem Inhalte des zur Versendung gelangten RGBl. Kenntnis zu nehmen, bevor man eine Ausgabe eines Blattes und damit eine Verkündung des darin bekanntgemachten Gesetzes annehmen dürfe. Für die verbindliche Kraft eines RGes. kommt es nicht darauf an, ob es bekannt ist oder nicht. Aus der Auskunft des Gesetzsammlungsamts in Berlin v. 10. Okt. 1921 ergibt sich aber, daß Nr. 2 des RGBl. von 1921 am 7. Jan. 1921 nachmittags 4 Uhr, dem Zeitungspostamt in Berlin zur Beförderung und Verteilung, also zum Vertrieb eingeliefert war. Hiernach ist das Ges. am 7. Jan. 1921 verkündet worden und am 8. Jan. 1921 in Kraft getreten. (Urt. Rev.-Reg. II 387/21 v. 1. Dez. 1921.)

[1]) Zur Ergänzung der auf S. 376, 1921 d. Bl. mitgeteilten Entsch. über das Inkrafttreten von Gesetzen im besetzten Gebiete werden die beiden Eingangssätze nachgetragen: „Ob das Rheinlandabkommen eine ausreichende rechtliche Grundlage für die Bestimmungen im Art. 7 und 8 der GesetzgebungsVO v. 10. Jan. 1920 bildet, kann im vorliegenden Falle unerörtert bleiben, denn auch die Bejahung der Frage führt zu folgendem Ergebnis." Es folgen dann die schon mitgeteilten Sätze der Entscheidung. Dr. M.

Für die Schriftleitung verantwortlich: Dr. jur. Otto Liebmann, Berlin-Wilmersdorf. — Verlag von Otto Liebmann, Berlin.
Druck von Paß & Garleb G. m. b. H., Berlin.

Digitized by Google

Heft 5—6. Berlin, den 1. März 1922. 27. Jahrgang.

Deutsche Juristen-Zeitung.

BEGRÜNDET AM 1. JANUAR 1896 VON LABAND — STENGLEIN — STAUB — LIEBMANN.

Unter Mitwirkung von

DR. ERNST HEINITZ, Geh. Justizrat, Rechtsanwalt u. Notar,
D. DR. WILH. KAHL, Geh. Justizrat, Professor, Mitglied des Reichstags,
DR. FRANZ KLEIN, österr. Justizminister a. D., Geh. Rat,
DR. R. VON LANDMANN, bayr. Staatsminister a. D., Staatsrat,
DR. H. LINDENAU, preuß. Oberverwaltungsgerichtsrat,
DR. H. PLANCK, Wirkl. Geh. Rat, Senatspräsident b. Reichsgericht,
DR. J. RIESSER, Geh. Justizrat, Professor, Mitglied des Reichstags,
EUGEN SCHIFFER, Reichsjustizminister a. D., Mitglied des Reichstags,
DR. RUD. SCHWANDER, Wirkl. Geh. Rat, Oberpräsident,
DR. A. VON STAFF, Wirkl. Geh. Oberjustizrat, Kammergerichtspräsident,
D. DR. ADOLF WACH, Wirkl. Geh. Rat, Professor der Rechte,
DR. GEORG WILDHAGEN, Geh. Justizrat, Rechtsanwalt beim Reichsgericht,
DR. ERNST ZITELMANN, Geh. Justizrat, Professor der Rechte,

herausgegeben von

DR. JUR. **OTTO LIEBMANN**, Berlin.

Verlag von Otto Liebmann, Verlag der Deutschen Strafrechts-Zeitung, Berlin W. 57.

Bankkonto: Deutsche Bank Depositenkasse P, Berlin. Postscheckkonto: Nr. 45 561 Postscheckamt Berlin NW. 7.

Die „Deutsche Juristen-Zeitung" erscheint bis auf weiteres am 1. jeden Monats in Doppelheften. Ueber Bezugspreise für Abonnements und einzelne Hefte vgl. die Angaben auf der 2. Umschlagseite. Alle Buchhandlungen und Postanstalten sowie direkt die Geschäftsstelle Berlin W 57, Potsdamerstr. 96, nehmen Bestellungen entgegen.

Alle Sendungen an die Schriftleitung oder Geschäftsstelle sind nur nach Berlin W. 57, Potsdamerstr. 96, zu richten. Auf unverlangte Sendungen erfolgt nur Antwort, wenn Rückporto beiliegt. Fernspr. Lützow 2564. Alleinige Anzeigenannahme: Rudolf Mosse, Berlin SW., u. Zweiganstalten. Anzeigen: 4 gesp. Nonpareillezeile 6 M. Stellengesuche 5 M.

(Nur auszugsweiser Nachdruck und nur mit genauer, unverkürzter Quellenangabe wird gestattet.)

Der Eisenbahnstreik im rechtlichen Lichte.

Von Landgerichtsrat Kulemann, Braunschweig.

Die von der Reichsgewerkschaft der Eisenbahnbeamten und -Anwärter beschlossene und eine Woche lang durchgeführte Arbeitseinstellung hat nicht allein unserem Wirtschaftsleben schwere Schädigungen zugefügt, sondern auch Anlaß zu einem Eingreifen der Behörden gegeben, durch das eine Reihe wichtiger juristischer Fragen aufgeworfen wird. Sie betreffen teils die VO. des Reichspräsidenten v. 1. Febr., teils die auf sie gestützte Verfügung des Polizeipräsidenten von Berlin von demselben Tage. Wenn auch die VO. inzwischen wieder aufgehoben ist, so handelt es sich doch um so wichtige, grundsätzliche Fragen, daß eine Stellungnahme vom juristischen Standpunkte dazu keineswegs heute überflüssig geworden ist.

I. Die VO. des Reichspräsidenten nimmt Bezug auf § 48 Abs. 2 RV. und stellt zunächst den Satz auf: „Den Beamten der Reichsbahn ist, ebenso wie allen übrigen Beamten, nach dem geltenden Beamtenrechte die Einstellung oder Verweigerung der ihnen obliegenden Arbeit verboten." Daran schließen sich Strafandrohungen für: 1. diejenigen, die einen Beamten zur Einstellung oder Verweigerung der Arbeit auffordern oder anreizen; 2. diejenigen, die durch Sabotage die Durchführung des Betriebes unmöglich machen oder erschweren; 3. diejenigen, die dazu auffordern, Arbeitswillige zu benachteiligen. Endlich wird der Reichsverkehrsminister ermächtigt, Notstandsarbeiten anzuordnen und Notstandsversorgungen zu sichern.

II. Der Reichspräs. stellt sich auf den Standpunkt, daß den Beamten ein Streikrecht nicht zustehe. Da diese Auffassung die Grundlage der getroffenen Anordnungen bildet, so ist es erforderlich, zunächst zu ihr Stellung zu nehmen.

Das Thema ist seit Ausbruch der Revolution Gegenstand zahlreicher und teilweise erregter Erörterungen gewesen.[1])

Es stehen sich drei Ansichten gegenüber. Nach der ersten haben die Beamten das Recht zur Einstellung der Arbeit in demselben Umfange wie die Arbeiter und Privatangestellten. Nach der zweiten ist es ihnen bedingungslos entzogen. Nach der dritten ist es beschränkt auf den sog. Existenzstreik. Darunter versteht man einen solchen, der erforderlich ist, um die Lebensnotwendigkeiten der Beamten zu sichern.

Die Ansicht, die den Beamten den Arbeitern und Privatangestellten gleichstellt, verrät ein ungewöhnlich geringes Maß von Ueberlegung. Der Arbeiter hat einen Vertrag geschlossen, der ihn nur für eine bestimmte Zeit bindet. Ist dieser Zeitraum beendet, so steht er dem Arbeitgeber völlig frei und unabhängig gegenüber. Der Beamte dagegen hat sich für die Dauer seines Lebens verpflichtet und begeht einen Vertragsbruch, wenn er sich weigert, die ihm obliegende Tätigkeit fortzusetzen. Den Gegenwert dieser Bindung, die er durch freien Entschluß übernommen hat, erhält er in seiner unkündbaren Stellung sowie in dem Rechte auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung.

Wenn man mit der dritten Ansicht dies als Regel zugibt, aber für den Existenzstreik eine Ausnahmestellung fordert, so scheitert das schon an der Unmöglichkeit, den letzteren Begriff klarzustellen. Die Vertreter dieses Standpunktes haben sich auch bisher nicht der Mühe unterzogen, dies zu tun; ihre Ausführungen bewegen sich in allgemeinen Redewendungen, die darauf hinauslaufen, daß sie das Recht der Entscheidung darüber, ob die

[1]) Ich selbst habe mich in meiner Broschüre: „Der Gewerkschaftsgedanke in der Beamtenbewegung" S. 43 ff. eingehend mit ihm beschäftigt. Eine ausführliche Behandlung unter Angabe der einschlägigen Literatur findet sich bei Wolfstieg: „Das Beamtenreichsrecht, Berlin 1921, S. 86 ff.

Digitized by Google

Existenz gefährdet sei, lediglich für die Beteiligten selbst in Anspruch nehmen.

Man hat versucht, ein Streikrecht der Beamten teils aus dem in Art. 124 RV. gewährleisteten Rechte auf Vereinsbildung, teils aus der durch Art. 130 den Beamten eingeräumten Vereinigungsfreiheit herzuleiten. Das eine ist ebenso verfehlt wie das andere. Die Befugnis, sich mit anderen Personen zur Verfolgung gemeinsamer Zwecke zu verbinden, läßt die Frage, mit welchen Mitteln das geschehen dürfe, völlig unberührt. Außerdem ist hinsichtlich des Art. 130 bei den Verhandlungen der NatVers. festgestellt, daß das Vereinigungsrecht mit dem Koalitionsrecht nicht identifiziert werden darf, und die getroffene Bestimmung den Beamten ein Streikrecht nicht zugestehen solle.[1])

Noch unhaltbarer ist der Versuch, ein Streikrecht der Beamten daraus herzuleiten, daß ihnen die Bildung von gewerkschaftlichen Organisationen erlaubt sein müsse, und zum Begriffe der Gewerkschaft das Streikrecht gehöre. Eine solche Behauptung kann nur von Leuten aufgestellt werden, die von der Geschichte der Gewerkschaftsbewegung keine Ahnung haben. Wer sie kennt, muß wissen, daß nicht allein die englischen Gewerkschaften, denen doch kein Mensch diesen Charakter bestreiten wird, Jahrzehnte hindurch dem Streik völlig ablehnend gegenüberstanden[2]), sondern daß in Australien und Neuseeland, wo die politische Macht in den Händen der Arbeiter liegt und die Gewerkschaften überwiegenden Einfluß haben, der Streik bedingungslos verboten ist[3]).

Hiernach ist es als unzweifelhaft feststehend anzusehen, daß es ein Streikrecht der Beamten nicht gibt. Wenn diejenigen, die dies nicht zugestehen wollen, der Regierung und den sie unterstützenden politischen Parteien entgegenhalten, daß man bei Gelegenheit des Kapp-Putsches die Beamten zum Streik aufgefordert habe, so übersehen sie die tiefgreifende Verschiedenheit beider Fälle. Damals beanspruchte eine kleine Zahl von Menschen, die sich vorübergehend bis zu einem gewissen Grade äußerlich in den Besitz der Herrschaft gesetzt hatten, als Inhaber der Regierungsgewalt anerkannt zu werden. Wenn die Beamten sich weigerten, die Weisungen dieser Aufrührer zu befolgen, so lehnten sie sich nicht auf gegen die Staatsgewalt, sondern gegen Usurpatoren, denen jede Rechtsgrundlage dafür fehlte, von den Beamten Gehorsam zu fordern. Ihr Verfahren als Streik zu bezeichnen, ist durchaus unzulässig.[4])

III. Nach diesen Darlegungen ist der Ausgangspunkt der VO. des Reichspräs. als zutreffend anzusehen. Es bleibt nur noch zu prüfen, ob er sich bei dessen Verfolgung im Rahmen seiner gesetzlichen Befugnisse gehalten hat.

Der Art. 48 Abs. 2 RV. lautet:

„Der Reichspräsident kann, wenn im Deutschen Reiche die öffentliche Sicherheit und Ordnung erheblich gestört oder gefährdet wird, die zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nötigen Maßnahmen treffen, erforderlichenfalls mit Hilfe der bewaffneten Macht einschreiten. Zu diesem Zwecke darf er vorübergehend die in den Art. 114, 115, 117, 118, 123, 124 und 153 festgesetzten Grundrechte ganz oder zum Teil außer Kraft setzen“ [1]).

Die Entscheidung der Frage, ob durch den Streik die öffentliche Sicherheit und Ordnung erheblich gestört oder gefährdet sei, ist davon abhängig, was man unter beiden Begriffen zu verstehen hat. Anhaltspunkte hierfür sind weder in der RV. noch in anderen Gesetzen gegeben. Ebensowenig lassen die Verhandlungen der NatVers. ersehen, daß man sich mit der Frage beschäftigt hätte. Wir sind deshalb auf den Sprachgebrauch und die Verwertung allgemeiner Gesichtspunkte angewiesen.

Nach ihnen wird man Ordnung im staatlichen Sinne zu definieren haben als den Zustand des menschlichen Zusammenlebens, bei dem Gewähr dafür geboten wird, daß die in diesem wirkenden Kräfte in normaler Weise tätig werden können und zur Entfaltung gelangen. Sicherheit ist im Verhältnisse zu Ordnung der engere Begriff und in diesem bereits enthalten. Das in ihm zum Ausdruck kommende spezifische Moment besteht darin, daß, während bei Ordnung der Zustand, um den es sich handelt, lediglich in seinem tatsächlichen Vorhandensein ins Auge gefaßt ist, bei Sicherheit dessen rechtliche Anerkennung erfordert wird. Diesen Zustand gegen Störung zu schützen, ist der Zweck der Einrichtungen, die man unter Sicherheitsmaßregeln versteht.

Daß die Ordnung wie die Sicherheit durch den Eisenbahnstreik erheblich gestört oder gefährdet wurde, liegt so sehr auf der Hand, daß es einer Beweisführung nicht bedarf.

IV. War nach dem Gesagten diese Voraussetzung gegeben, so war der Reichspräs. befugt, die zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nötigen Maßnahmen zu treffen. Welcher Art sie sein sollen, ist seinem Ermessen überlassen[2]).

Allerdings darf dieses Ermessen nicht zur Willkür werden; Maßregeln, die zu dem verfolgten Zwecke in keiner Beziehung ständen, würden unzulässig sein. Aber daß diese Grenze im vorliegenden Falle nicht überschritten ist, wird kaum bestritten werden.

Unter diesem Gesichtspunkte wird man auch die Befugnis als verliehen anzusehen haben, auf dem Wege der Spezialgesetzgebung Strafvorschriften zu erlassen, die, solange sie in Geltung sind, dieselbe Wirkung haben wie die allgemeinen Strafgesetze. Von dieser Befugnis hat die VO., wie wir sahen, Gebrauch gemacht.

V. Sind demnach gegen die VO. des Reichspräs. juristische Bedenken nicht zu erheben, so liegt

[1]) Giese, Reichsverf. 4. Aufl. S. 300 Anmerk. 4. Stier-Somlo, Die Verf. des DR. S. 116. Damme, 1919 S. 785 ff. der DJZ. Lohmeyer in dem Preuß. Verwaltungsbl. 1919, S. 87 ff.

[2]) Vgl. mein Buch: Die Berufsvereine IV 30 ff.

[3]) a. a. a. VI 132 ff., 168 ff.

[4]) Auch die sog. Bürgerstreiks fallen unter diesen Gesichtspunkt. Vgl. darüber meine Broschüre S. 87.

[1]) Art. 114 schützt die persönliche Freiheit, Art. 115 die Unverletzlichkeit der Wohnung, Art. 117 das Briefgeheimnis, Art. 118 das Recht der freien Meinungsäußerung, Art. 123 das Versammlungsrecht, Art. 124 die Vereinsbildung, Art. 153 das Eigentum. Vgl. auch Poetzsch, Handausgabe der Reichsverf. 2. Aufl., Berlin 1921.

[2]) Bei den Verhandlungen des Reichstages am 26./27. Nov. 1920 über die VO. des Reichspräs v. 10. dess. Monats, wurde vom Abg. Brühl unter Berufung auf Giese, Reichverf., 2. Aufl., geäußert, daß die Befugnis des Reichspräs. sich darauf beschränke, die in Art. 48 ausdrücklich erwähnten Grundrechte außer Kraft zu setzen. Eine solche Auffassung wird von Giese in der 4. Aufl. nicht vertreten und ist schon deshalb unrichtig, weil für diesen Zweck die Verwendung der bewaffneten Macht nicht in Frage kommen würde. Zweifellos bedeutet die Einräumung so weitgehender Rechte die Uebertragung einer diktatorischen Macht, gegen die sich politische Bedenken erheben lassen. Deshalb ist durch Abs. 5 die nähere Regelung durch Reichsgesetz vorgesehen. Aber so lange dieses nicht erlassen ist, muß die dem Reichspräs. zugestandene Befugnis als rechtlich unbeschränkt angesehen werden, wie in einem von dem Reichsjustizminister der NatVers. erstatteten Gutachten dargelegt ist und bei deren Verhandlungen allgemein anerkannt wurde. Vgl. Anschütz, Reichsverf., zu Art. 48, Anm. 4. Dort wird zutreffend bemerkt, daß durch Art. 48 das in Art. 68 der früheren Verfassung dem Kaiser eingeräumte Recht zur Verhängung des Kriegszustandes ersetzt ist. Vgl. auch Poetzsch, Reichsverf., 2. Aufl. S. 100.

Digitized by Google

die Sache nicht ganz so einfach bei der Ausführungsverordnung des Polizeipräsidenten. Sie schreibt vor, daß alle zur Durchführung des Streiks bestimmten Gelder beschlagnahmt und alle Personen, die zum Streik auffordern oder Sabotage verüben oder sich nach § 316 StrGB. strafbar machen, festgenommen werden sollen sowie daß Aufrufe, die Aufforderungen zum Streik enthalten, weder gedruckt noch verbreitet werden dürfen.

Eine ausdrückliche Ermächtigung zu einem solchen Vorgehen, deren Zulässigkeit übrigens, soweit sie unter den Gesichtspunkt einer Delegation verfassungsmäßiger Befugnisse des Reichspräsidenten fiele, nicht unbedenklich sein würde, ist dem Polizeipräsidenten nicht erteilt. Die Rechtsgültigkeit seines Vorgehens kann deshalb nur an der Hand der allgemeinen Aufgaben der Polizeibehörden beurteilt werden.

Ueber deren Umfang besteht ein heute noch nicht beseitigter Gegensatz der Auffassungen. Die ältere, in erster Linie von Rosin[1]) vertretene Ansicht stellte sich auf den Boden der sog. Wohlfahrtspolizei und gab der Polizei die Befugnis, überall da, wo das Interesse der Gesamtheit es erfordert, in die Rechte der Staatsbürger gebietend und verbietend einzugreifen, soweit dies nicht durch gesetzliche Vorschriften für einzelne Gebiete ausgeschlossen ist. Diese Auffassung, die in ihrer Unbestimmtheit offenbar zu unbefriedigenden Ergebnissen führt, wurde vor allem von Lorenz Stein[2]) angegriffen, indem er an Stelle der Wohlfahrtspolizei die Sicherheits- oder Gefahrenpolizei setzte. Danach hat die Polizei — abgesehen von den durch Sondervorschriften geordneten Aufgaben — nur da einzugreifen, wo eine Gefahr für die Gesamtheit in anderer Weise nicht beseitigt werden kann.

In hohem Maße streitig ist es ferner, ob die Befugnis der Polizei sich auf solche Fälle beschränkt, für die ein besonderes Gesetz sie ihr verliehen hat, oder ob sie auch auf Gewohnheitsrecht begründet werden könne[3]). Das Preuß. Oberverwaltungsgericht hat nach anfänglichem Schwanken einen Mittelstandpunkt gebilligt, indem es im Urt. v. 9. Jan. 1884 (Entsch. XI 65 ff.) erklärte, ein polizeiliches Einschreiten sei freilich nicht auf die Fälle einer ausdrücklichen gesetzlichen Ermächtigung beschränkt, aber andererseits auch nicht ganz allgemein, sondern vielmehr überall da gerechtfertigt, wo dem Publikum oder einzelnen Mitgliedern desselben eine Gefahr drohe[4]).

Für Preußen ist eine gesetzliche Grundlage geschaffen durch die Bestimmung im ALR. 10 II 17. Sie lautet: „Die nötigen Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung und zur Abwendung der dem Publiko oder einzelnen Mitgliedern desselben bevorstehenden Gefahr zu treffen, ist Sache der Polizei." Daß diese Vorschrift noch heute zu Recht besteht, ist vom OVG. wiederholt anerkannt[1]). Da auch hier die in Art. 48 RV. gebrauchten Ausdrücke „Ordnung" und „Sicherheit" angewandt werden, so wird man bei Anerkennung der oben entwickelten Auffassung nicht bezweifeln, daß die Ausführungsverordnung des Polizeipräsidenten hierauf gestützt werden kann.

Aber dadurch ist die aufgeworfene Frage noch nicht endgültig beantwortet. Anerkanntermaßen darf ein polizeilicher Eingriff nicht gegen eine ausdrückliche Gesetzesvorschrift verstoßen. Da nun der Reichspräsident von der ihm durch Art. 48 eingeräumten Befugnis, die dort bezeichneten Grundrechte außer Kraft zu setzen, keinen Gebrauch gemacht hat, so wird man geneigt sein, die Art. 113, 114, 117, 118, 123, 124, 153 als Schranken des polizeilichen Ermessens anzusehen und, da sie nicht innegehalten sind, hieraus die Ungültigkeit der VO. herzuleiten.

Aber eine solche Auffassung ist nicht als richtig anzuerkennen. In der RVerf. findet sich eine seltsame Mischung von drei Arten von Bestimmungen. Die erste Gruppe bilden solche, die unmittelbar Recht schaffen. Die zweite solche, die abstrakte Rechtsprinzipien aufstellen und deshalb lediglich als Anweisungen für den Gesetzgeber bei Ausübung seiner Tätigkeit in Betracht kommen. Die dritte Gruppe endlich besteht aus solchen Sätzen, die in ein Lehrbuch der Moralphilosophie gehören, aber in einer Verfassung nicht am Platze sind. Ein Beispiel der ersten Gruppe ist gerade der hier erörterte Art. 48. Beispiele der dritten Gruppe sind die Sätze: Die Erziehung des Nachwuchses ist oberste Pflicht der Eltern (Art. 119). Besitz verpflichtet (Art. 153). Die Beamten sind Diener der Gesamtheit, nicht einer Partei (Art. 130). Die Bearbeitung des Bodens ist eine Pflicht (Art. 155).

Die für uns in Betracht kommenden Art. 113, 114, 117, 118, 123, 124, 153 fallen in die mittlere Gruppe, d. h. sie enthalten nur Anweisungen für eine künftige Gesetzgebung, bilden also in ihrer jetzigen Gestalt noch keine Schranke für das polizeiliche Verordnungsrecht.

Stellt man sich auf diesen Boden, so können solche Schranken, da sie in der Reichsverfassung nicht gezogen sind, nur aus Sondergesetzen hergeleitet werden. Soweit der Polizeipräsident die vorläufige Festnahme von Personen anordnet, welche die von dem Reichspräsidenten mit Strafe bedrohten Handlungen begehen, ergibt sich die Zulässigkeit aus § 127 Str.PO. In derselben Weise kann die Beschlagnahme auf § 98 Str.PO. gestützt werden. Ein Verbot zur Herstellung oder Verbreitung von Aufrufen ist in dem Preßgesetze von 1874 nicht zugelassen, aber ebensowenig ist dort eine Bestimmung getroffen, die ein derartiges Eingreifen der Polizei unter allen Umständen ausschlösse. Da nun lediglich die Herstellung und Verbreitung solcher Aufrufe verhindert werden soll, die zur Beteiligung am Streik, also zur Begehung einer rechtswirksam verbotenen und deshalb unerlaubten Handlung auffordern, so wird man auch diese Maßregel als durch ALR. 10 II 17 gedeckt anzusehen haben.

[1]) Das Polizeiverwaltungsrecht in Preußen. Berlin 1895, S. 156 ff., und in seinem Aufsatze im Verwaltungsarchiv Bd. 3.

[2]) In seinem Verwaltungsrecht II 65 ff. und IV 85 ff.

[3]) Die erstere Ansicht wird u. a. von Otto Mayer, Deutsches Verwaltungsrecht, Leipzig 1905, I 131 ff., die letztere von Scholz in seinem Aufsatze: „Verwaltungsrechtliches Gewohnheitsrecht" im Verwaltungsarchiv XXVIII (1921) S. 1 ff. vertreten. Bühler, Die subjektiven öffentlichen Rechte, Berlin 1914 S. 84 ff., versucht nachzuweisen, daß in den Verfassungen der meisten deutschen Staaten eine allgemeine Befugnis der Polizei, nach ihrem Ermessen einzugreifen, stillschweigend vorausgesetzt werde und deshalb die Forderung, eine polizeiliche Maßregel müsse in einem bestimmten Gesetze ihre Begründung finden, nicht aufgestellt werden könne.

[4]) Im Urt. v. 13. Jan. 1894 (Preuß. Verwaltungsbl. XV 277) war ausgesprochen, daß Verfügungen der Polizei nur zulässig seien auf Grund besonderer Gesetze. Dagegen ist in Entsch. Bd. 67, S. 602 ff. gesagt, nach der neueren Rechtsentwicklung sei die Aufgabe der Polizei „unter Ausscheidung des Wohlfahrtszweckes im wesentlichen auf den Sicherheitszweck, auf den Schutz gegen Gefahren beschränkt." Vgl. zu der Frage insbes. Scholz, Die polizeirechtl. Gefahr, Verwaltungsarchiv XXVII (1919) S. 1 ff. und die dort angef. Literatur.

[1]) Bühler, a. a. O., ist der Ansicht, daß ALR. 10 II 17 ursprünglich nicht den Zweck gehabt habe, eine Grundlage für polizeiliche Eingriffe zu bieten, sondern gerade umgekehrt dazu bestimmt gewesen sei, solchen Eingriffen eine Schranke zu ziehen.

Digitized by Google

Wir haben uns bei den vorstehenden Ausführungen darauf beschränkt, das durch den Eisenbahnstreik veranlaßte Eingreifen der staatlichen Behörden nach seiner juristischen Seite hin einer Prüfung zu unterziehen. Die Beurteilung des Streiks hinsichtlich seiner wirtschaftlichen und sittlichen Berechtigung ist dabei außer Betracht gelassen. Eine solche Erörterung konnte um so mehr unterbleiben, als in dieser Beziehung eine ernst zu nehmende Meinungsverschiedenheit überhaupt nicht besteht. Selbst die Spitzenorganisationen der Arbeitergewerkschaften haben mit anerkennenswerter Entschiedenheit den Streik mißbilligt, indem sie mit Recht darauf hinwiesen, daß er um so unverantwortlicher sei, als er in dem Augenblicke erklärt wurde, in dem Deutschland Aussicht hat, in Genua eine Erleichterung der ihm auferlegten unerträglichen Verpflichtungen zu erlangen. In der Tat ist die Verwirklichung dieser Aussicht in der verhängnisvollsten Weise in Frage gestellt, wenn das Ausland das Vertrauen verliert, daß wir in der Lage sind, in unseren inneren Angelegenheiten wieder eine befriedigende Ordnung zu schaffen. Es ist ein trauriges Zeichen für den Tiefstand des Verantwortungsgefühls und des Pflichtbewußtseins, daß weite Kreise offenbar für solche Erwägungen kein Verständnis haben. Ein Gemeinwesen kann nur dann gedeihen, wenn die einzelnen ihre Sonderinteressen hinter der Rücksicht auf das Gesamtwohl zurücktreten lassen. Das entgegengesetzte Verfahren, wie die Eisenbahnbeamten es beobachtet haben, führt nicht allein zu schweren materiellen Schädigungen des ganzen Volkes, sondern in seiner letzten Konsequenz zur Auflösung der Staatsordnung überhaupt und deren Ersetzung durch die Anarchie.

Die Entlastung.

Von Professor Dr. Hoeniger, Freiburg i. Br.

1. Die Entlastung[1]) ist ein häufiger und regelmäßiger Vorgang in unserem Rechtsleben. Die geschäftsführenden Organe aller Personenverbände werden in regelmäßigen Zwischenräumen nach ordnungsmäßiger Rechnungslegung entlastet. Bei der Aktiengesellschaft (HGB. §§ 260 Abs. 1; 252 Abs. 3; 248 Abs. 3), bei der G. m. b. H. (§ 47 Abs. 4) und bei der Genossenschaft (§ 48 Abs. 3) wird der Entlastung als eines regelmäßigen Vorganges vom Gesetze gedacht. Ueblich ist auch die Entlastung des Vormundes durch den volljährig gewordenen Mündel. Auch sonst werden wohl gelegentlich Geschäftsführer nach Rechnungsstellung entlastet. Dernburg (Bürg. R. II § 40), der allgemein von der Entlastung nach Rechenschaftslegung handelt, wirft die Frage auf, ob nicht jeder Rechnungssteller Entlastung verlangen könne. Um solche und andere Fragen zu entscheiden, muß man wissen, was die Entlastung eigentlich ist. An einer wirklichen Erklärung der Rechtsnatur der Entlastung fehlt es aber noch.

Die bisherigen Erörterungen über das Wesen der Entlastung knüpfen an kranke Fälle an. Der Vorstand einer Aktiengesellschaft soll nach Entlastung wegen früherer Geschäftsführung auf Schadensersatz belangt werden. Steht die Entlastung dieser Schadensersatzforderung entgegen? Die reichliche Rechtsprechung und die spärliche Literatur sind in dieser Frage zu einer wesentlich festen Entscheidung gekommen. In der Entlastung soll ein Verzicht auf alle Ersatzansprüche liegen, die aus den Rechnungsvorlagen und Berichten erkennbar waren. Vereinzelt wird zur Begründung eines solchen Verzichtes nicht bloße Erkennbarkeit, sondern wirkliche Kenntnis der Ersatzansprüche verlangt (JW. 1913, 391 Nr. 26). Entlastung auf irreführende und unvollständige Vorlagen hin soll einen solchen Verzicht nicht enthalten.

Vor der Fragestellung, ob die Entlastung auch einen „Verzicht" enthält, muß eigentlich feststehen, was diese Entlastung selbst ist. Vor Aufrollung dieser Hauptfrage ist aber eine Bemerkung über den angeblichen Verzicht auf die Ersatzansprüche erforderlich. Verzicht ist in unserer Rechts- und Gesetzessprache die Rechtsbeendigung durch einseitige rechtsgeschäftliche Erklärung des Berechtigten. Durch solchen einseitigen Verzicht erlöschen die dinglichen Rechte. Sie richten sich gegen jedermann; bei ihnen steht dem Berechtigten kein einzelner gegenüber, mit dem er die Rechtsbeendigung vereinbaren könnte. Obligatorische Rechte dagegen erlöschen niemals durch einseitigen Verzicht, sondern immer nur durch Vertrag: den Erlaßvertrag nach § 397 BGB. Das hat auch das Reichsgericht scharf ausgesprochen (72, 171). Es läßt aber mit einer gewissen Vorliebe in zahlreichen Fällen obligatorische Rechte durch stillschweigenden Verzicht erlöschen, ohne den Nachweis eines Vertragsschlusses auch nur zu versuchen. Hier klafft ein Widerspruch.

Sollen wirklich Ersatzansprüche nach der Entlastung durch das Rechtsgeschäft der Parteien beschränkt sein, so muß eben hinsichtlich bestimmter Ersatzforderungen ein Erlaßvertrag geschlossen sein; denn einen anderen Weg rechtsgeschäftlicher Endigung solcher obligatorischen Ansprüche gibt es eben nicht[1]). Aber mit dem Versuch des Nachweises eines Erlaßvertrages wird man in den weitaus meisten Fällen, die die Rechtsprechung beschäftigt haben, Fiasko machen. Die Ersatzansprüche wurden dort abgeschnitten, nicht, weil sie erkannt worden waren, sondern weil sie erkennbar waren. Hätte man sie erkannt, so hätte man nicht entlastet. Von einem Willen, vorhandene Rechte aufzugeben, findet sich bei der regelmäßigen Entlastung keine Spur. Der angebliche Verzicht wird dem Entlastenden wider seinen Willen subintelligiert.

Dieser, der Partei untergeschobene und wider ihren Willen angedichtete Verzicht spielt auch sonst in der Rechtsprechung eine große Rolle. Dem wandlungsbegehrenden Käufer wird z. B. in zahlreichen Fällen von der Rechtsprechung das Wandlungsrecht abgesprochen, wenn er die Kaufsache nach Wandlungserklärung weitergebraucht: er soll dann auf sein Wandlungsrecht verzichtet haben. Die Rolle dieses fingierten Verzichtes in der Rechtsprechung ist bedenklich. Die Versagung des Rechtes kann in all diesen Fällen, da ein wirklicher Rechtsaufgabewille zweifellos fehlt, nur auf Rechtsnorm und nicht auf Rechtsgeschäft gegründet werden. Durch Verlegung der Rechtsfolge in den subintelligierten Parteiwillen entzieht sich der Entscheidende eigentlich der verantwortlichen juristischen Begründung seiner Entscheidung.

[1]) Literatur und Rechtsprechung bis 1907 zusammengestellt bei Geiling, Begriff, Bedeutung und Tragweite der Entlastung, Holdheims MSchr. 1907, 220 f., vgl. ferner Bachmann in der Festschrift für Georg Cohn, Zürich 1915. — Neuere Rechtsprechung in den Kommentaren zu § 260 HGB. — Der Aufsatz des Verf.: Entlastung des Vormundes und des Vormundschaftsgerichts in DNotV. 1907, 665 f. wird durch diese Ausführungen überholt und berichtigt.

[1]) Vgl. hierzu du Chesne Arch. BürgR. 42, 296 f.

Digitized by Google

Wo ein Verzichtswille nicht zweifelsfrei erklärt ist, kann der Rechtsverlust gleichwohl durch ein Verhalten des Berechtigten eintreten. Er kann sein Recht verwirken. In all den Fällen des subintelligierten Verzichtes handelt es sich in Wahrheit um Rechtsverwirkung.[1]) So spricht auch z. B. durchaus zutreffend der Kommentar der Reichsgerichtsräte (§ 467 Anm. 2) von einer möglichen Verwirkung des Wandlungsrechtes. Auch bei der Entlastung kann die Frage aufgeworfen werden, ob nicht durch ihre Erteilung diejenigen Ersatzansprüche verwirkt werden, die aus den gemachten Vorlagen erkennbar waren. Aber auch die Beantwortung dieser Frage setzt die Erkenntnis der Rechtsnatur der Entlastung voraus.

2. Zu dieser Erkenntnis kann man nur von den normalen Fällen der Entlastung aus gelangen. Läge deren Bedeutung nur in der Abschneidung eventueller Ersatzansprüche, so hätte sie in den unzähligen und normalen Fällen überhaupt keinen Wert, in denen solche Ersatzansprüche nicht in Frage kommen. Es ist auch unmöglich der Sinn der oben widergegebenen Normen unseres Gesellschaftsrechtes, den Verlust von Ersatzansprüchen gegen die geschäftsführenden Organe besonders begünstigen zu wollen. Mit dem sich möglicherweise mit ihrer Erteilung verknüpfenden Verlust von Ersatzrechten ist die Entlastung selbst noch in keiner Weise erklärt.

Der Vorstand eines Vereins hat zweifellos dann besonders begründeten Anspruch auf Entlastung, wenn er die Geschäfte völlig einwandfrei geführt und lückenlos und ordnungsmäßig Rechnung gelegt hat. Was sollte ihm die Entlastung, wenn sie nur die Abschneidung nicht vorhandener Ersatzansprüche mit sich brächte? Und doch hat die Entlastung in diesen Fällen einen Sinn. Man erkennt ihn auch leicht, wenn man von diesem Normalfall ausgeht. Die Entlastung bescheinigt dem Geschäftsführer und Rechnungssteller die ordnungsmäßige Erfüllung seiner Verpflichtung. Entlastung ist nichts anderes als Quittung über rechenschaftspflichtige Geschäftsführung und die Rechenschaftsablage selbst. Wie jeder Leistende hat der Geschäftsführer und Rechnungssteller nach § 368 BGB. Anspruch auf Quittung. Der besonderen Art seiner Leistung entspricht eine besondere Art der Quittierung.

Entlastung ist, anders ausgedrückt, das Empfangsbekenntnis über ordnungsmäßige Rechnungsablage. Das Anerkenntnis der Richtigkeit einer Rechnung über rechenschaftspflichtige Verwaltung oder, um die Worte des § 1892 zu gebrauchen, die Abnahme einer Rechnungslegung ist nichts anderes als eine Entlastung. Der Vormund, dessen Rechnung nach § 1892 abgenommen wurde, ist damit in diesem Sinne entlastet. Die ordnungsmäßige Erfüllung seiner Vormundsverpflichtungen ist ihm quittiert. Wenn die Motive (4, 1189) dem Vormund kein Recht auf Entlastung[2]) geben wollen, so leitet sie dabei eben die unklare Auffassung von der Entlastung, bei der immer eine Art stillschweigender Verzicht mitgedacht wird; sie wollen das Mündel nur nicht zwingen, eine ihm günstige Rechtsposition durch Rechtsgeschäft aufzugeben. Die bisherige Unklarheit über das Wesen der Entlastung führt auf der anderen Seite z. B. die Bayerische Dienstweisung über das Vormundschaftswesen v. 19. Jan. 1900 im § 30 zu der unhaltbaren Vorschrift, das Protokoll über die Verhandlung nach § 1892 BGB. solle auch die Erklärung des Mündels enthalten, daß Vormund und Vormundschaftsrichter[1]) „aus der Haftung entlassen werden!“

Die Besonderheit der Leistung der rechenschaftspflichtigen Geschäftsführung besteht in einer fortgesetzten Folge zahlreicher und verschiedenartiger Verrichtungen. Es handelt sich dabei regelmäßig um Dauerleistung, die in Perioden zerlegt werden muß. Ueber die Leistung während der ganzen Periode wird nach Rechnungslegung in regelmäßigen Zeitabschnitten durch die Entlastung quittiert. Das Quittungsrecht des BGB. ist auf diese spezielle Art der Quittierung im wesentlichen anwendbar. Nur geringe Unterschiede werden einzutreten haben. Eine besondere Urkunde über die Entlastung wird z. B. der Rechnungssteller dann nicht verlangen können, wenn diese in der ordnungsmäßigen Form des Gesellschaftsbeschlusses festgelegt ist. Nach dem Quittungsrechte löst sich auch die von Dernburg aufgeworfene Frage, wer Entlastung verlangen kann. Es kann sie jeder fordern, der über rechnungspflichtige Geschäftsführung Rechnung gelegt hat. Freilich wird eine Zugumzugleistung dieser besonderen Quittierung vom Gläubiger nicht verlangt werden können. Es muß ihm eine angemessene Frist zur Prüfung vorbehalten bleiben. Nach Ablauf dieser kann aber der Rechnungssteller auf Quittung über die Erfüllung seiner Verpflichtungen, d. i. aber auf Entlastung klagen[2]). Er ist keineswegs, wie Dernburg meint, auf eine Feststellungsklage angewiesen. Gemeint kann nur die negative Feststellungsklage sein, daß Ersatzansprüche gegen ihn nicht bestehen. Aber vielleicht behauptet der die Entlastung verweigernde Gläubiger gar keine solchen. Und wie soll der Rechnungssteller diese Negative beweisen oder im Versäumnisverfahren auch nur genügend substanziieren? Der ganze Endzweck dieser negativen Feststellungsklage fußt eben auch auf der unhaltbaren Auffassung, als ob es sich bei der Entlastung immer um irgend welche Abschneidung von Ersatzansprüchen handeln müßte. Gerade das Gegenteil ist aber richtig: Entlastung ist in erster Linie doch nur bei völlig einwandfreier Geschäftsführung und Rechnungslegung zu leisten.

Die Erklärung der Rechtsnatur der Entlastung stimmt durchaus mit den Auffassungen

[1]) Die Lehre von der Rechtsverwirkung hat eine zusammenfassende Bearbeitung noch nicht gefunden. Erwin Riezlers Venire contra factum proprium (1912) enthält die systematische Behandlung eines größeren Ausschnittes aus dieser Lehre. Vgl. auch Planck (Siber), 4. Aufl. § 397 Anm. 3, ferner H. Lehmann, ZHR. 79, 97f. Zur Theorie des franz. Rechts Rundstein Arch. BürgR. 43, 319.

[2]) Ihnen folgt OLG. Naumburg Rspr. 21, 295.

[1]) Einen Anspruch auf Entlassung aus der Haftung, die doch nur Sinn hat, wenn Ersatzansprüche bestehen, hat natürlich niemand, am wenigsten aber der Vormundschaftsrichter. Eine Entlastung des Vormundschaftsrichters, das wäre also eine Quittung über ordnungsmäßige Amtsführung, ist ein Unding. Vgl. meine Ausführungen in DNotV. 1907, 667 f; ebenso Hörle, ZBlFG. 11, 751 f.

[2]) Die Klage kann sich nur auf das Material stützen, auf Grund dessen die Entlastung verweigert wurde. Auf Grund neuen Materials würde ein ganz neuer Anspruch auf Entlastung geltend gemacht werden. Würde der Beklagte hierauf sofort entlasten, so würde die Kostenfolge des § 93 ZPO. eingreifen. In den praktisch wichtigsten Fällen — bei Entlastung des Gesellschaftsvorstandes — tritt aber ein anderes hinzu. Der Prozeßvertreter der Gesellschaft ist zumeist nicht das zur Entlastung befugte Organ. Diese ist gewöhnlich der Generalversammlung vorbehalten (vgl. z. B für die AG. § 260 HGB.). Vorbringung neuen Materials würde die Entscheidung über die Entlastung vor ein unzuständiges Organ, nämlich den Prozeßvertreter, statt vor die Generalversammlung bringen. Daher kann in solchem Falle neues Material im Prozeß überhaupt nicht zugelassen werden. Es fehlt die Klagevoraussetzung, die Verweigerung der Entlastung der Generalversammlung auf Grund dieses Materials. Vgl. Breit in JW. 1917, 658 und Flechtheim, JW. 1920, 700 gegen RG. 89, 396. Nur bei dieser Auffassung wird genügender Zwang auf die Entlastung begehrenden Gesellschaftsorgane zu ausreichender Orientierung der Generalversammlung ausgeübt.

Digitized by Google

des täglichen Lebens überein. Fragt man Vereinsmitglieder, warum sie in der Versammlung ihren Vorstand entlastet hätten, so wird die Antwort etwa lauten: er hat seine Geschäfte ordnungsmäßig geführt und richtig Rechnung gelegt. Entlastung ist also auch nach der Auffassung des Lebens nichts als Bescheinigung über die Ordnungsmäßigkeit von Geschäftsführerleistungen, also Quittung.

3. Ist die Entlastung Quittung, so muß sie auch deren Rechtsfolgen haben. Diese sind freilich bestritten. Nach der herrschenden, jetzt auch von der Rechtsprechung anerkannten Auffassung (RG. bei Warneyer, 1911, 19 Nr. 13) ist die Quittung lediglich Beweismittel. Sie ist kein rechtsaufhebender Dispositivakt, überhaupt keine Willenserklärung, sondern Wissenserklärung[1]). Der Gläubiger erklärt sich in ihr über die Tatsache des Empfangs der ordnungsmäßigen Leistung. Solange nicht Gegenbeweis gegen die Quittung erbracht ist, treten die Rechtsfolgen des § 363 ein. Für die Entlastung bedeutet dies: nach ihrer Erteilung hat der Gläubiger, der Verwaltung und Rechnungslegung als nicht ordnungsmäßig beanstanden will, die Beweislast. Bis zur Abnahme der Rechnung oder bis zur Quittierung durch Entlastung hätte er dagegen den Geschäftsführer und Rechnungssteller durch einfaches Bestreiten zum Nachweise der völligen Einwandsfreiheit seiner Tätigkeit zwingen können. Es erhellt ohne weiteres: Gerade für die rechenschaftspflichtige Geschäftsführung ist diese Umkehrung der Beweislast von besonders einschneidender Bedeutung. Mit Recht wird daher die Entlastung als ein Akt von besonderer Wichtigkeit im Verkehrsleben empfunden.

Mit der nichtrechtsgeschäftlichen Quittierung verbinden sich manchmal rechtsaufhebende Dispositivakte, z. B. Schulderlaß- oder negativer Anerkennungsvertrag. Dies kann auch bei der Entlastung vorkommen. Wenn z. B. in voller Kenntnis bestehender Ersatzansprüche, etwa nach eingehender Erörterung der Frage, ob man den Vorstand auf Grund erwiesener Unregelmäßigkeiten in Anspruch nehmen solle, Entlastung erteilt wird, so wird man einen Erlaßvertrag annehmen können. Ein solcher muß aber immer aus besonderen Tatsachen bewiesen werden. Regel ist er bei der Entlastung nicht. Aus der bloßen Tatsache, daß Ersatzansprüche aus den Vorlagen erkennbar waren, kann, wenn sie nicht erkannt worden sind, auf irgend einen rechtsaufhebenden Vertrag niemals geschlossen werden.

Und doch spricht in diesen Fällen das praktische Bedürfnis für die Abschneidung der erkennbaren Ansprüche. Die Rechtsprechung hat sich also hier, wenn auch mit unhaltbarer Konstruktion, so doch auf richtigem Wege bewegt. Einwandsfrei kann dieses notwendige Ergebnis mit Hilfe der Lehre von der Rechtsverwirkung erreicht werden. Der Entlastende verwirkt die erkennbaren Haftungsansprüche. Der Leistung der Rechnungslegung muß eine Pflicht zur Prüfung seitens des Gläubigers entsprechen. Sonst verlöre der wichtige Vorgang der Rechnungsablage ganz außerordentlich an Bedeutung. Genau so wie wir sonst Prüfungspflichten bei Leistungsabnahme kennen, z. B. die Prüfungspflicht des Waren empfangenden Kaufmannes, müssen wir eine solche auch bei dem Rechnungsablage empfangenden Gläubiger fordern. Wie sonst Verletzung dieser Prüfungspflicht Rechtsverwirkung zur Folge hat, so hat sie dies auch bei der Rechnungslegung. Bei dieser Auffassung hat die Rechtsprechung einen ganz anderen Spielraum, das Angemessene zu treffen, als bei der starren Konstruktion des subintelligierten Verzichts. Sie wird bei dem Ausmaß der Prüfungspflicht alle individuellen Umstände, insbesondere Geschäftskenntnis und Geschäftserfahrung der Parteien, berücksichtigen können.

Auch sonst könnte sich der Satz als wertvoll erweisen: wer Rechnungsablage annimmt, ohne sie genügend zu prüfen, verwirkt die erkennbaren Ersatzansprüche. Manches im Ergebnis richtige Urteil, das sich mit der Konstruktion vermeintlicher negativer Schuldanerkenntnisse abmüht, findet in diesem Satze seine wahre Begründung. Also fort mit der unwürdigen Konstruktion des subintelligierten Verzichtes und der fingierten negativen Anerkenntnisse! Die Lehre von der Rechtsverwirkung führt einwandsfrei zu demselben Ziel.

[1]) Ganz im Gegensatz hierzu faßt das RG. die Entlastung als Dispositivakt auf, so besonders 76, 248: „Entlastung von Organen der Gesellschaft stellt eine rechtsgeschäftliche Erklärung, einen Verzicht auf Ersatzansprüche dar."

Zur übermäßigen wirtschaftlichen Leistungsschwierigkeit.

Von Justizrat Dr. Presser, Düsseldorf.

Dieser Begriff entwickelt sich mehr in die Breite als in die Tiefe. Sein Anwendungsgebiet erweitert sich, aber seine Konstruktion bleibt unklar. Zunächst die Frage: Welchen Regeln folgt er? Die einen wollen die Unmöglichkeitsbestimmungen angewandt wissen, die anderen nur § 242 BGB. gelten lassen. Beide Meinungen erwähnt RG., Warneyer 20, S. 83. Die erstere ist aber die herrschende, wie Planck, Vorb. vor § 275 III 1b feststellt. Natürlich kann immer nur von einer entsprechenden Anwendung des Unmöglichkeitsbegriffs die Rede sein, da es sich nicht um eigentliche Unmöglichkeit, sondern um die Nichtzumutbarkeit der Leistung handelt. Darum scheiden alle Vorschriften über die vertretbare Unmöglichkeit aus; denn die Nichtzumutbarkeit ist nur als unvertretbare denkbar, vertretbare Nichtzumutbarkeit ist ein Widerspruch. Hat ein Schuldner z. B. seine Eindeckungspflicht zu lange hinausgeschoben und tritt, als er sie nachholen will, der Zustand übermäßiger Leistungsschwierigkeit ein, so ist dieser unbeachtlich, d. h. nicht schuldbefreiend. Die Einteilung: vertretbar und unvertretbar paßt also nicht. Wie aber ist es mit objektiv und subjektiv? Läßt auch die Leistungsschwierigkeit eine solche Einteilung zu? Oder ist sie immer nur objektiv oder immer nur subjektiv? Ueber diese Frage, die für sie eine Daseinsfrage ist, besteht eine verwirrende Meinungsverschiedenheit. Nach Staudinger (zu § 279 Anm. 2) ist sie immer nur Unmöglichkeit, nie Unvermögen, d. h. immer nur objektiv. Dafür beruft er sich auf RG. Bd. 57 S. 116. Warneyer, Komm. (zu 275, I) behandelt sie ebenfalls unter dem Begriff der objektiven Unmöglichkeit. Andere zählen sie zum subjektiven Unvermögen. So Biermann, Archiv für Ziv.-Pr. 91 S. 99 am Schluß und Anm. 3, ebenso Lindemann-Soergel Komm. zu 275 Anm. 6, Staub Anhang zu § 374 Anm. 47. Um die Frage zu beantworten, muß man auf die Begriffe „objektive und subjektive Unmöglichkeit" kurz „Unmöglichkeit und Unvermögen" genannt, zurückgehen. Nach der herrschenden Meinung ist objektiv unmöglich eine Leistung, die niemand bewirken kann. RG. JW. 12,

Digitized by Google

72, subjektiv unmöglich eine Leistung, die zwar von anderen, nicht aber vom Schuldner bewirkt werden kann. Titze, Unmöglichkeit der Leistung S. 59, Oertmann zu 275, 3b, Planck Vorb. zu § 275 III 2 Lindemann-Soergel, Vorb. zu 275 I. Ziehen die vereinigten Produzenten eine Ware aus dem Verkehr — etwa weil eine Beschlagnahme droht — so kann der Händler sie seinem Abnehmer nicht liefern, weil sie für jeden, d. h. objektiv unerreichbar ist; entziehen dieselben Produzenten die Ware nur dem Zwischenhandel, während sie im übrigen an Konsumenten liefern, so ist der Händler nur subjektiv lieferungsunfähig, weil nur er wegen seiner persönlichen Eigenschaft als Zwischenhändler die Ware nicht erlangen kann. Dieses Beispiel (Planck zu 279 2b) ist den Fällen entnommen, wo der Schuldner eine fremde Sache, d. h. eine erst anzuschaffende Sache verkauft hat, sie aber, trotzdem sie existiert, nicht liefern kann. Es beweist, daß auch die Anschaffungsunmöglichkeit objektiv und subjektiv sein kann. Irrtümlich wird gelehrt, daß sie nur subjektiv sein kann (vgl. darüber Oertmann Vorb. zu 275, 3b S. 100), und dieser Irrtum erzeugt einen weiteren. Gilt nämlich die Beschaffungsunmöglichkeit stets als subjektives Unvermögen, so auch die Beschaffungsschwierigkeit, und da der Verkauf einer erst anzuschaffenden Sache den Hauptanwendungsfall der übermäßigen Leistungsschwierigkeit bildet, so entsteht der weitere falsche Schluß, daß allgemein die übermäßige Leistungsschwierigkeit nur eine subjektive und daher immer nur wie subjektives Unvermögen zu behandeln sei. In Wahrheit gibt es eine objektive, wie eine subjektive Leistungsschwierigkeit. Das wird an zwei Fällen klar, die das RG. entschieden hat. Zunächst der Fall Bd. 57, 116. Nach § 279 BGB. haftet der Gattungsschuldner für jedes Unvermögen, auch für das unverschuldete, aber nur solange die Leistung aus der Gattung möglich ist. Ist letzteres nicht der Fall, also die ganze Gattung untergegangen, so liegt objektive Unmöglichkeit vor, und bleibt Unvermögen überhaupt außer Betracht, d. h. der § 279 findet keine Anwendung, sondern § 275, wonach eine unverschuldete nachträgliche, objektive Unmöglichkeit befreit. Dem Untergang, also der totalen Beschaffungsunmöglichkeit, stellt nun das RG. die übermäßige Beschaffungsschwierigkeit gleich, indem es ausführt: „Die Leistung aus der Gattung ist nicht nur dann unmöglich, wenn die ganze Gattung untergegangen, sondern auch dann, wenn die Beschaffung von Gegenständen der fraglichen Gattung eine so schwierige geworden ist, daß sie billigerweise niemand zugemutet werden kann" und versagt deshalb, also wegen objektiver für jedermann bestehender Leistungsschwierigkeit dem § 279 die Anwendung.

Zum zweiten Fall Bd. 99 S. 1: Ist die Leistungsschwierigkeit keine objektive, beruht sie vielmehr in den persönlichen Verhältnissen des Schuldners, so kann sie grundsätzlich den Gattungsschuldner nie von der Leistung befreien. Denn, wenn schon subjektive Leistungsunmöglichkeit gemäß § 279 nicht befreit, so erst recht nicht die subjektive Leistungsschwierigkeit. Von dieser Regel macht nun das RG. in Bd. 99 S. 1 eine bemerkenswerte Ausnahme. Ein Eierhändler reist, um die von ihm verkauften Eier zu beschaffen, in seine galizische Heimat, muß aber wegen des Einmarschs der Russen mit seiner Familie und der notdürftigsten Habe auf einem Bauernwagen nach Krakau flüchten. Nun waren von dort aus in dem vom Feinde unbedrohten Teil Galiziens allerdings genug Eier zu beschaffen. Er behauptet aber, daß ihm in seiner Flüchtlingsnot nicht zuzumuten war, an den Einkauf der Eier zu denken. Das RG. hat diesen Einwand für beachtlich erklärt. Es erkennt zunächst nicht an, daß infolge § 279 der Gattungsschuldner ausnahmslos für Unvermögen haftet, sondern es legt den gesetzgeberischen Willen dahin aus, daß solche in der Person des Schuldners bestehenden Hindernisse, welche nichts mit der Eigenart der Gattungsschuld zu tun haben, nicht unter § 279 fallen, mithin nach § 275 zu beurteilen sind. Im Schrifttum ist diese Ansicht schon lange vertreten, siehe darüber Planck zu 279, 1d und die dortigen Zitate. Als Beispiel so gearteter Hindernisse werden angeführt: Krankheit, unverschuldeter Irrtum, kurz solche, die den Schuldner auch erfüllungsunfähig machen würden, wenn er eine Spezies schulden würde[1]).

Diesen Grundsatz bestätigt das RG. in jener Entsch., gibt aber stillschweigend noch einem weiteren Satz die Sanktion. In Wirklichkeit war der Eierhändler nicht in subjektiver Leistungsunmöglichkeit, sondern nur in subjektiver Leistungsschwierigkeit. Wenn er einwendet, daß er die Sorge um sein Flüchtlingsdasein der Geschäftsbesorgung hätte voranstellen dürfen, so behauptet er nur eine auf persönlichen Gründen beruhende Nichtzumutbarkeit, und wenn das RG. diesem Einwand stattgibt, so stellt es der subjektiven Leistungsunmöglichkeit die subjektive übermäßige Leistungsschwierigkeit gleich und läßt diese ebenso wirken, wie jene.

Die Unterscheidung zwischen objektiver und subjektiver Leistungsschwierigkeit ist auch bedeutsam, wenn die Schwierigkeit geldlicher Natur ist. Hier sind zwei Fälle, die sich vielfach ineinanderschieben, zu scheiden: Preissteigerung der Ware und Geldknappheit des Schuldners. Verteuert sich eine Ware so, daß Mittel zu ihrer Beschaffung notwendig wären, mit denen der Verkehr nicht rechnet, so wird der Verkäufer frei. Komm. d. RGR. zu 279 1 JW. 17 S. 764 Nr. 3[2]).

Liegt hier eine objektive, für jedermann bestehende übermäßige Preisverteuerung vor, so ist sie nicht anders zu bewerten, als jede objektive übermäßige Leistungsschwierigkeit. Ob nun die Ware ungewöhnlich selten (Bd. 57 S. 116) oder ungewöhnlich teuer (JW. 17 S. 764) ist: es bleibt dasselbe. Daher stellt letzteres Urteil die Schwierigkeit infolge Preissteigerung der objektiven Unmöglichkeit gleich und schließt, wie ersteres Urteil, § 279 aus. Der Schuldner wird nach § 275 frei. Eine Einschränkung macht das RG. in Bd. 88 S. 172 Bd. 92, 322 für den Großhandel in marktgängiger Ware[3]). Aber die Begr. erkennt die Bd. 57 S. 119 aufgestellte Regel von der befreienden objektiven Schwierigkeit an, und macht nur eine Ausnahme zu Lasten des Großkaufmanns, da er — bei auf dem Markt befindlicher Ware — „die Gefahr der Konjunktur

[1]) Goldmann-Lilienthal I § 85 Anm. 19 führt als Fall an, daß ein Bankier, der Wertpapiere verschaffen soll, plötzlich so erkrankt, daß er nicht einmal mehr die nötigen Anweisungen an sein Personal zur Beschaffung der Papiere geben kann.

[2]) Natürlich nur, wenn ihn keine Schuld trifft, wenn er also alle Schritte zur rechtzeitigen Beschaffung unternommen hat, wie immer die Unvertretbarkeit Voraussetzung der rechtserheblichen Leistungsschwierigkeit ist.

[3]) Nur für den Handelskauf, nicht auch für Werklieferungsverträge. DJZ. 20, 402, Recht 20 Nr. 874, RG. 98, 18, siehe aber auch RG 99, 259. Einen Sonderfall behandelt RG. 100, 134.

Digitized by Google

übernommen und zwar, soweit sie als möglich voraussehbar, wissentlich übernommen hatte". Dann gilt „die Leistung aus der Gattung möglich und kommt es auf Unvermögen des Verkäufers gemäß § 279 nicht an". Diese Begründung ist festzuhalten gegenüber einer späteren (Bd. 95 S. 44), die ebenfalls den Großhändler haftbar macht, aber indem sie — umgekehrt — Unvermögen unterstellt und § 279 in Kraft setzt. Sie sagt: „Die durch die hohen Preise hervorgerufene Schwierigkeit oder Unmöglichkeit, die zu liefernde Ware anzuschaffen, ist niemals objektive Unmöglichkeit, sondern immer nur ein subjektives Unvermögen. Der Gesetzgeber hat aber im § 279 BGB. bewußt dieses bloße subjektive Unvermögen unberücksichtigt gelassen." Der Satz ist irrig und beruht vermutlich auf dem Irrtum, daß die Anschaffungsunmöglichkeit stets eine subjektive sei oder wenigstens dann, wenn sie in der Preissteigerung ihren Grund hat. Die Preissteigerung einer Ware entsteht aber nicht durch persönliche Verhältnisse des Schuldners, sie hat mit diesen nichts zu tun, sie kann daher nicht subjektiv sein[1]) Sie kann vorliegen und zur Befreiung führen, trotzdem der Schuldner zahlungsfähig ist, da auch einem reichen Manne unter Umständen die Anlegung eines übermäßigen Preises nicht zuzumuten ist. Umgekehrt kann der Fall auch so liegen, daß die Ware zwar nicht im Preis gestiegen ist, dem Schuldner aber wegen seiner Geldverhältnisse die Anschaffung dennoch unmöglich oder übermäßig schwierig ist. Letzteres ist der Fall der Geldbeschaffungsschwierigkeit, Geldknappheit, die immer eine subjektive ist. Kann sie befreien? Das müssen die verneinen, die den Grundsatz aufstellen, daß Zahlungsunvermögen nie entschuldigt. Entschuldigt nämlich dieses nie, so erst recht nicht Zahlungsschwierigkeit. Wäre also im obigen Fall der Eiergroßhändler auf der Flucht nach Krakau seines Vermögens beraubt worden, so würde er nicht frei. Ebensowenig, wenn er durch den Raub nicht ganz mittellos, aber außerordentlich mittelschwach geworden wäre, etwa so, daß er sein letztes Hab und Gut zu Schleuderpreisen verkaufen müßte, um die Eier anzuschaffen. Dies Ergebnis befriedigt nicht. Darum die Frage, ob wirklich jener wie ein Dogma aufgestellte Grundsatz von der Unentschuldbarkeit der Armut unantastbar? Um dies zu prüfen, muß man sich vergegenwärtigen, wie er entstanden ist. Die einen beweisen ihn aus § 279, wie folgt: Der Schuldner einer Gattungssache haftet für jedes Unvermögen, also auch für Zahlungsunvermögen; der Schuldner einer Einzelsache muß, um sie anzuschaffen, Geld aufwenden, seine Anschaffungsschuld geht also auf eine Gattung (auf Geld) und daher muß er nach dem Grundgedanken des § 279 auch für sein Unvermögen zu dieser Anschaffungsschuld einstehen, sog. erweiterte Anwendung des § 279. (Oertmann zu 279, Anm. 4, RG. 75, 337, Komm. d. RGR. zu 279 Anm. 1, Titze 93—94, Staudinger zu 279, 3.)

Die andere Ansicht geht dahin, daß § 279 nicht zur Anwendung kommt, vielmehr jeder Schuldner stillschweigend die Gewähr für sein Zahlungsvermögen übernimmt, Recht 10 Nr. 1715 und 11, 468. Siehe auch Planck zu 279 II c.

Mit beiden Theorien ist aber eine Ausnahme zugunsten einer unverschuldeten, durch unberechenbaren Zufall entstandenen Mittellosigkeit vereinbar. Für die Anhänger der erweiterten Anwendung des § 279 gibt RG. Bd. 99 S. 1 den Fingerzeig. Wenn nach dieser Entsch. den Gattungsschuldner ein persönliches Hindernis befreit, das nichts mit seiner Schuld als Gattungsschuld zu tun hat, warum soll die Geldarmut oder Geldknappheit nicht auch ein solches Hindernis sein können? Auch die Beraubung kann ein Umstand sein, der den Schuldner in jedem Falle leistungsunfähig macht, ob er nun eine Gattungssache oder eine Einzelsache schuldet und der daher nach den Grundgedanken des RG. Bd. 99 auch zur Befreiung führen muß. Den Anhängern der Gewährübernahme wird es noch leichter, eine Ausnahme von der Unentschuldbarkeit der Mittellosigkeit zu machen. Sie operieren mit der stillschweigenden Parteiabsicht und können daher auch die stillschweigende Bedingung unterstellen, daß in Fällen höherer Gewalt die Gewährleistung für Zahlungsvermögen fortfällt. Es finden sich auch Ansätze zur Lockerung des Prinzips in Rechtspr. und Schrifttum. Das RG. läßt, Leipz. Z. 15 S. 160, 161, bei Beurteilung eines Falles der Geldbeschaffungsschwierigkeit grundsätzlich eine Ausnahme gelten, wenn „das Unvermögen herbeigeführt ist durch ein Ereignis von besonderer Art und Bedeutung, welches auch für einen sorgfältigen Geschäftsmann außer aller Berechnung liegt und dessen Folgen er nicht abwenden kann." Freilich ist dieser Ansatz noch zaghaft, denn in seinen weiteren Gründen verneint es den Zusammenbruch der Bank des Schuldners als Befreiungsgrund. Auch Staub, Anhang zu 374 Anm. 47 läßt eine Ausnahme von der Unentschuldbarkeit des Geldmangels zu: „im Falle eines Streiks der Bankangestellten, eines Stillstands der Banken infolge Aufruhrs."

Die Frage nach der objektiven und subjektiven Leistungsschwierigkeit ist außer für § 279 auch für § 306 beachtlich. Der § 306 regelt die anfängliche Unmöglichkeit zum Unterschied von § 275, der nur die nachträgliche Unmöglichkeit behandelt. Er bestimmt, daß ein auf Unmögliches gerichteter Vertrag nichtig sei. Er hat dabei — und das ist anerkannten Rechts — nur die objektive Unmöglichkeit im Auge, während die subjektive anfängliche Unmöglichkeit keine Regelung im Gesetz findet und daher als Unmöglichkeit unerheblich ist. So die meisten Kommentare, u. a. Planck zu 306, 3, ferner auch RG. 81 S. 61, Rechtspr. d. OLG. 9 S. 282. Demnach ist auch anfängliche subjektive Leistungsschwierigkeit rechtsunerheblich. Wie aber ist es mit der anfänglichen objektiven Leistungsschwierigkeit? Folgt sie § 306? Düringer-Hachenburg bejaht dies Bd. II S. 170. Aber es erscheint bedenklich, eine Nichtigkeitsvorschrift auf anologe Tatbestände auszudehnen. Die Frage wird kaum praktisch werden, da, wie oben dargetan, immer nur unvertretbare Leistungsschwierigkeit in Betracht kommt und den Schuldner wohl immer der Vorwurf unsorgfältiger Erkundigung trifft, wenn er verspricht, was bei Vertragsschluß schon übermäßig schwer zu erlangen war.

[1]) Freilich ist auch denkbar, daß die Ware nicht allgemein im Preise steigt, sondern ihr Besitzer nur gewissen Personen einen unmäßigen Preis abverlangt. Dies wird aber hier — weil zu selten — nicht berücksichtigt.

Das neue württembergische Polizeiverwaltungsgesetz.

Von Staatsminister a. D., Professor Dr. von Köhler, Tübingen.

Am 2. Dez. 1921 hat der württemb. Landtag ein Gesetz über die staatliche Polizeiverwaltung beschlossen, das, am 16. Dez. verkündet und in

Digitized by Google

Nr. 2, 1922 des RegBl. veröffentlicht, eine bedeutsame Aenderung in der Organisation der württemb. Verwaltung und der Gestaltung des württemb. Verwaltungsrechts darstellt.

Die Verwaltung der Polizei ist in Württemberg zwischen Staat und Gemeinde geteilt. Nach dem auf der GemeindeO. und BezirksO. v. 28. Juli 1906 fußenden, für alle Gemeinden einschl. Stuttgart geltenden Recht hat die Gemeinde grundsätzlich die Verwaltung der Ortspolizei, und alle Polizei, die nicht Ortspolizei ist, wird vom Staat verwaltet. Er kann sich bei der Polizeiverwaltung in bestimmtem Umfang der Gemeindeorgane bedienen. Umgekehrt bildet die Verwaltung der Ortspolizei einen Teil der durch besondere Bestimmungen geschützten Selbstverwaltung der Gemeinde. Sie ist den Gemeinden, wie trotz hiergegen sprechender Gründe angenommen werden muß, zur Verwaltung im eigenen Wirkungskreis überlassen, wenn auch das hierin begründete gegenseitige Verhältnis zwischen Staat und Gemeinde nicht rein zum Ausdruck kommt. Ortspolizeibehörde ist in Württemberg primo loco der Ortsvorsteher als Leiter der gesamten Gemeindeverwaltung, der die Ortspolizei unter eigener Verantwortung handhabt, in großen und mittleren Städten durch Aufstellung besonderer selbständig arbeitender Beamter zur Verwaltung der Polizei entlastet werden kann. In bestimmten Fällen wirkt der Gemeinderat mit bzw. wird er zuständig. Ortspolizeiliche Vorschriften, die eine für fortdauernde Geltung bestimmte Anordnung enthalten, bedürfen der Zustimmung des Gemeinderats. Die Gemeinde ist verpflichtet, auf ihre Kosten alle Einrichtungen persönlicher und sachlicher Art zu treffen, die nach allg. gesetzlichen Vorschriften und den Verhältnissen der einzelnen Gemeinden für die Zwecke der örtlichen Polizeiverwaltung erforderlich sind.

Die „Polizei" in dem Begriff „Ortspolizei" des 6. Abschn. der GemeindeO. bestimmt sich nach dem Zweck als die Abwehr von Gefahren für das öffentliche Wohl, nach den Mitteln durch die Beschränkung der persönlichen Freiheit des einzelnen durch Befehl und Zwang. Der Umfang der Ortspolizei im Gegensatz zur Landespolizei bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Soweit solche nicht erlassen sind, muß unter Ortspolizei die Handhabung der Polizei innerhalb des räumlichen Bezirks der einzelnen Gemeinde verstanden werden in dem Sinne, daß jedes Gebiet, das, entsprechend den Aufgaben der Gemeinde, zu schützen ist, auch zum Kreis der Ortspolizei gehört. Orts- und Landespolizei unterscheiden sich also zunächst nicht nach den Interessen, zu deren Schutz sie berufen sind, sondern nach dem räumlichen Umfang, innerhalb dessen die Tätigkeit ausgeübt wird.

Die Entwicklung, die die abzuwehrenden Gefahren genommen haben, wie die der Gegenmittel gegen sie hatte dazu geführt, bestimmte Teile der Polizei, vor allem den kriminalpolizeilichen Erkennungsdienst, die Bekämpfung des Zigeunerwesens und Süßstoffschmuggels, nicht der Verwaltung durch örtliche Polizeistellen zu überlassen, weil sie von einer Stelle aus für das ganze Land geregelt werden müssen. Sie wurden durch den Staatshaushalt aus dem Kreise der Ortspolizei herausgenommen, der Verwaltung der Gemeinde entzogen und zu einem Gegenstand der Landespolizei gemacht. So bildeten sie einen Gegenstand des sich sachlich und durch die Errichtung von Außenstellen auch räumlich allmählich erweiternden Wirkungskreises des Landespolizeiamts, einer in ihren Anfängen schon vor dem Kriege ins Leben gerufenen, unter dem Ministerium d. Inneren stehenden zentralen Fachbehörde. Auch die Aufstellung der staatlichen Polizeiwehr oder, wie sie nach ihrer von der Entente verlangten örtlichen Gliederung genannt wurde, der staatlichen Ordnungspolizei, bedeutete im Grunde eine Zentralisation eines bestimmten Teiles der Polizei unter Ausschaltung der Ortspolizei. Insofern entwickelte sich der Unterschied zwischen Orts- und Landespolizei nun doch auch nach der Verschiedenheit der Interessen. Aber der Grundsatz, daß die Verwaltung der Ortspolizei der Gemeinde zukommt, blieb unberührt.

Die neue Regelung geht nicht nur über diese Entwicklung hinaus, sondern bewegt sich auch grundsätzlich in anderer Richtung. Es handelt sich nicht mehr nur um weitere Zentralisation der Verwaltung einzelner Polizeigebiete, die — unbeschadet des Grundsatzes von der Zugehörigkeit der Ortspolizei zur Gemeinde — aus dem Kreise der Ortspolizei verschwinden, weil sie infolge ihrer Entwicklung nicht mehr Ortspolizei sein können, sondern Ortspolizei ist es, was der Gemeinde abgenommen und einer staatlichen Behörde übertragen wird. Die Ortspolizei wird verstaatlicht, freilich mit einer sachlichen und einer räumlichen Einschränkung. Die Verstaatlichung der Ortspolizei findet nicht schlechthin statt, sondern unter Beschränkung auf bestimmte Zweige; sie geschieht nicht in allen Gemeinden gleichmäßig, sondern nur in bestimmten Klassen von ihnen. Die Zweige, die verstaatlicht werden, sind nach dem Gesetz die Sicherheits- und Kriminalpolizei. Ihr Umfang soll durch VO. bestimmt werden. (Art. 1). Im Verordnungswege können in den Gemeinden, in denen die Sicherheits- und Kriminalpolizei verstaatlicht wird, nach Anhörung dieser Gemeinden weitere Zweige der Polizei in die Verwaltung des Staates übernommen werden (Art. 2, Ziff. 2). Im übrigen verbleibt die Ortspolizei der Gemeinde. Der Entw. wollte durch gesetzliche Vorschrift die gesamte Ortspolizei, nur mit Ausnahme der Bau-, Feld und Forstpolizei den Gemeinden abnehmen, drang aber gegenüber praktischen Bedenken und dem Bestreben weitergehenden Schutzes der Selbstverwaltung nicht durch. Die räumliche Geltung der Verstaatlichung erstreckt sich (Art. 1) auf die Gemeinden über 10 000 Einw. sowie auf die Grenzstadt Friedrichshafen, im ganzen 21 Städte. Durch VO. und nach Anhörung der Gemeinden kann die Verstaatlichung der Polizei auch in anderen Gemeinden erfolgen (Art. 2 Ziff. 1 bis 3). Damit soll insbes. die Möglichkeit der Verstaatlichung für mehrere kleinere Gemeinden der Umgebung von Stuttgart und Heilbronn gegeben werden, deren abweichende Behandlung ihres engen örtlichen Zusammenhanges mit der Oberamtsstadt wegen untunlich wäre. Dann ist für sämtliche Gemeinden in Art. 8 Abs. 2 vorgesehen, daß für die Verhütung und Verfolgung von Straftaten, welche die öffentliche Sicherheit und Ordnung besonders gefährden, staatliche Beamte mit Zuständigkeit für das ganze Land bestellt werden können, wodurch die Zuständigkeit der Gemeindepolizeiorgane also auch für die kleineren Gemeinden beschränkt wird.

Die Verwaltung der verstaatlichten Ortspolizei wird von Polizeiämtern wahrgenommen (Art. 1). Die

Digitized by Google

bisherigen Gemeindepolizeibeamten, soweit sie in den Dienst des Staates übernommen werden (Art. 21—23), und die durch das Reich unterstützte staatliche Ordnungspolizei werden als Vollzugspersonen dem Befehl der staatlichen Polizeiämter unterstellt. Organisatorisch hat man hier insofern einen eigenartigen Weg eingeschlagen, als man diese Verwaltung der Ortspolizei nicht, nach badischem Vorgang, der staatlichen Bezirkspolizeibehörde übertragen oder an sie angegliedert, sondern neue selbständige lokale Fachbehörden geschaffen hat, die neben und unter die Bezirksverwaltungsbehörde treten (Art. 5 Art. 2 Ziff. 4) und insoweit, als die Ortspolizei in die staatliche Verwaltung übergeht, die polizeilichen Befugnisse der örtlichen Behörden übernehmen. Nur für Stuttgart Stadt hat man Polizeiamt und Bezirksamt vereinigt. Es bildet das Polizeiamt Stuttgart neben seinen Funktionen als staatliche Ortspolizeiverwaltungsstelle grundsätzlich die staatliche Verwaltungsstelle erster Instanz für die in den Oberamtsbezirken den Oberämtern zugewiesenen Geschäfte (Art. 20 Ziff. 2). Damit verschwindet die altehrwürdige, aber überlebte Stadtdirektion, die bisherige staatliche Bezirksverwaltungsbehörde für den Stadtbezirk Stuttgart. Das Polizeiamt Stuttgart wird hinsichtlich der Verwaltung der Polizei dem Ministerium d. Innern unmittelbar unterstellt, die Mittelbehörde (Kreisregierung) scheidet hier aus. Das ist um so mehr gerechtfertigt, als das Polizeiamt Stuttgart als Landeskriminalpolizeiamt die bisherige Kriminalpolizeitätigkeit des Landespolizeiamts und der städtischen Polizeidirektion Stuttgart in sich vereinigen soll (Art. 8). Ob im übrigen der Weg der richtige ist und sich außer finanziellen Bedenken nicht auch solche aus der Konkurrenz staatlicher ortspolizeilicher und staatlicher Bezirkspolizeibehörden ergeben, muß die Erfahrung lehren. Davon abgesehen, wird man die Regelung als durch die Entwicklung der Verhältnisse gerechtfertigt und zweckmäßig begrüßen können. Das gilt auch hinsichtlich der Abgrenzung des sachlichen Anwendungsgebietes, der Belassung der örtlichen Verwaltungspolizei bei der Gemeinde und von der in Art. 4 geregelten und auf Ersparung von Personal und Geld hinzielenden gegenseitigen Hilfeleistungspflicht der staatlichen Polizeiämter und der Gemeindeverwaltungen.

Entsprechend der Tendenz stärkerer Heranziehung derer, die es angeht, zur Teilnahme an der Verwaltung sieht Art. 3 einen Polizeibeirat zur Beratung des Ministeriums in allgemeinen Fragen der staatlichen Ortspolizei vor, in den jede Gemeinde, deren Polizei vom Staat verwaltet wird, einen Vertreter entsenden kann.

Hinsichtlich der Kosten ist bestimmt, daß der gesamte Aufwand für die staatliche Ortspolizeiverwaltung vom Staate zu tragen ist, die Gemeinden aber Beiträge nach der Kopfzahl der Bevölkerung und unter Berücksichtigung ihres bisherigen Polizeiaufwands zu leisten haben (Art. 9—16). Aus der Verstaatlichung der Ortspolizei werden die Folgerungen gezogen hinsichtlich der Zuständigkeit zur Erlassung von ortspolizeilichen Vorschriften und pol. Strafverfügungen (Art. 6, 7, 17, 18). Das staatliche Polizeiamt wird entsprechend an die Stelle des Ortsvorstehers gesetzt. Die in Art. 19, 20 enthaltenen Aenderungen der Gemeinde- und BezirksO. ergeben sich teils aus dem übrigen Inhalt des Gesetzes von selbst, teils bezwecken sie eine allgemeine Sicherung der Verbesserung des Polizeikörpers der Gemeinden nach Schulung und Leistung.

Steuernachsicht und Steuerveranlagung.

Von Regierungsrat Dr. Westendorf, Küstrin.

Anläßlich der bei vielen Finanzämtern sich ihrem Ende nähernden Einkommensteuerveranlagung für 1920 mehren sich die Fälle der Anwendung des § 3 Steuernachsichtges. v. 3. Jan. 1921. Zwischen der Finanzverwaltung und der Finanzrechtsprechung besteht ein ebenso großer Gegensatz, wie zwischen der Finanzverwaltung und den juristischen Vertretern der betroffenen Pflichtigen. Dieser aus der damaligen Flüchtigkeit der Abfassung dieses politischen Steuergesetzes erklärliche Zwiespalt zwingt zu nachfolgenden Erörterungen: § 3 sagt, daß Vermögen, das nach Inkrafttreten der RAbgO. bei der Veranlagung zur Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs oder zum Reichsnotopfer vorsätzlich verschwiegen wird, zugunsten des Reiches verfällt. Die Einziehung der verfallenen Vermögensgegenstände erfolgt auf Grund eines Vollstreckungsbescheids. Dieser ist im Berufungsverfahren anfechtbar. Sind die verfallenen Vermögensgegenstände nicht mehr greifbar, dann tritt an ihre Stelle ihr Wert.

Gleich die erste grundlegende Frage ist, was heißt „bei der Veranlagung." Nach der Auffassung des Ministeriums bedeutet dies nicht, daß die Veranlagung unter Nichtberücksichtigung des verschwiegenen Vermögens vorgenommen werden muß; es genügt, daß ein Steuerpflichtiger bei einer Handlung, die er in Ausführung der ihm nach §§ 168 ff. RAbgO. zur Mitwirkung bei seiner eigenen Veranlagung obliegenden Pflichten vornimmt, Vermögen vorsätzlich verschweigt. Solche Handlungen sind z. B. die Abgabe der Steuererklärung und Angaben im Ermittlungsverfahren. Auch in der Nichtabgabe einer Steuererklärung trotz bestehender Verpflichtung kann ein vorsätzliches Verschweigen liegen. Hiernach ist der Tatbestand des § 3 regelmässig mit dem Ablauf der Erklärungsfrist vollendet. Diese Auffassung entspricht dem bei den Verhandlungen zum Ausdruck gekommenen Willen der gesetzgebenden Körperschaft. Im Hinblick auf den letztmalig bis 15. April 1920 ausgedehnten Generalpardon sollten alle Steuerscheulinge, die so verhärtet waren, daß sie nicht glaubten, dies sei der unwiderruflich letzte Pardon, vielmehr noch den wirklich allerletzten erwarten wollten, energisch für diese Ungläubigkeit gestraft werden.

Von diesem Standpunkt haben vielfach Finanzämter, wenn nach Abschluss der Ermittlungen zum Notopfer und Vermögenszuwachsgesetz, also bald nach der Steuerfestsetzung, neues Vermögen bekannt wurde, dies für verfallen erklärt.

Diese Uebung wird nicht mehr aufrechtzuerhalten sein, nachdem der Reichsfinanzhof ausgesprochen hat, daß der Vermögensverfall nicht einträte, wenn die Steuerbehörde bis zum Abschlusse des Veranlagungsverfahrens, d. h. bis zu dem Zeitpunkte, bis zu dem neue Tatsachen noch berücksichtigt werden können, vom verschwiegenen Vermögen Kenntnis erhalten hat.

Damit ist der Zeitpunkt, bis zu dem der Steuersünder berichtigen kann, erheblich zu seinen Gunsten hinausgeschoben, nämlich in der Regel bis zum Schluß derjenigen mündlichen Verhandlung im Berufungsverf. vor dem Finanzgericht, auf welche das Urteil folgt. Im Falle der Zurückverweisung durch den Reichsfinanzhof könnte sogar noch in dem neueröffneten Verfahren die Berichtigungserklärung abgegeben und damit der Verfall abgewendet werden.

Digitized by Google

Mit dieser Entsch. v. 27. April 1921 III. A. 24/21 ist die Auffassung des Ministeriums wie die von Wassertrüdinger in Nr. 7 Zeitgemäße Steuerfragen 1921 abgelehnt. Strittig ist die Rechtslage, wenn bei der Notopfererklärung nach der Novelle v. 22. Dez. 1920 ein einstw. Notopferbescheid erlassen ist, weil hier eine Nachprüfung vorgesehen ist. Es ist also zweifelhaft, ob der Begriff „bei der Veranlagung" abschließt mit dem (rechtskräftig gewordenen) einstweiligen Notopferbescheid, Boethke (DStBl. Nr. 10 S. 448) bejaht dies, Wassertrüdinger (Zeitg. StFr. Nr. 7 S. 121) will es auf den bei der Nachprüfung seitens der Behörde auszustellenden Aktenvermerk, dahingehend, daß es bei dem einstw. Notopferbescheid verbleibe, abstellen. Die Entsch. hängt davon ab, ob das Notopfer als Etappe in das kommende Vermögenssteuergesetz übernommen wird oder nicht. Letzteren Falls, wo also die II. und III. Rate nicht mehr erhoben werden, ist mit dem einstw. Bescheid die Veranlagung abgeschlossen.

Wird dagegen die „Veredelung" durchgeführt, so hängt es von der künftigen Fassung des Ges. ab, ob für die Pflichtigen die Gnadenfrist noch läuft. Im Anschluß an die Rechtsprechung des RFH. wird man daher auch gegen den einstw. Notopferbescheid gemäß § 4 des RNOGes. v. 22. Dez. 1920 Einspruch einlegen müssen, um in dem neueröffneten Tatsachenverfahren hinterzogenes Vermögen zu offenbaren und so vor dem Verfall zu schützen. Damit im Zusammenhang steht die Frage, kann die Verfallwirkung aus § 3 abgewendet werden durch tätige Reue. Solche tätige Reue kennt zunächst das eine der beiden in § 3 gen. Gesetze, das Vermögenszuwachssteuerges., für das § 79 BesStGes. maßgebend ist. Kraft dieser Bestimmung bleibt straffrei, wer seine unrichtigen oder unvollständigen Angaben, bevor eine Anzeige erstattet oder eine Untersuchung gegen ihn eingeleitet ist, bei der Steuerbehörde berichtigt oder ergänzt und die Steuer, soweit sie inzwischen fällig geworden ist, nunmehr entrichtet.

Die Entsch. also, ob der Verfall durch eigene Deklaration unter den sonstigen obigen Umständen noch nachträglich abgewendet werden kann, hängt davon ab, ob § 3 Strafrechtscharakter hat oder nicht. Richtig ist, daß dies für mehrere Finanzgesetze zutrifft (JW. 19, 69, 20, 390, 819). Hier ist aber zu beachten: Zunächst geht der Vollstreckungsbescheid von der Verwaltungsbehörde, dem Finanzamt aus, dann ist als Rechtsmittelweg das Berufungsverf. nach § 218 RAbgO. gegeben, nicht das im Strafverfahren zulässige Rechtsmittel. Auch müßte der Gesetzgeber im § 3 eine neue Strafart konstituiert haben, denn die Strafgesetze selbst kennen als Strafe die Verfallserklärung nicht.

Da es sich also um keine Strafrechtsvorschrift, sondern um eine selbständige Form von Enteignung handelt, so kann spätere Angabe als „tätige Reue" die Folgen des § 3 nicht abwenden. Daher paßt auch § 374 RAbgO. nicht, nach dem von Strafe verschont bleibt, wer seine begangene Steuerhinterziehung offenbart, ohne durch die drohende Gefahr der Entdeckung dazu veranlaßt zu sein.

Da nun § 3 keine Strafrechtsfolgen konstituiert, so geht auch das Eigentum an den dem Reiche verfallenen Gegenständen nicht ohne weiteres auf das Reich über. Zunächst muß daher der Vollstreckungsbescheid rechtskräftig sein, dann im formellen Beitreibungsverf. nach § 289 RAbgO. das Eigentum erworben werden. § 380 RAbgO., wonach das Steuerstrafrecht mit der Rechtskraft des Erk. auf Einziehung das Eigentum an den eingezogenen Sachen übergeht, findet keine Anwendung, da es kein Steuerstrafrecht ist.

Macht also der Verfallsschuldner Schwierigkeiten mit der Herausgabe, so sind umständliche Maßnahmen notwendig. Bevor somit die einzelnen Etappen des Zwangsverfahrens durchgeführt sind, braucht der Schuldner die Vermögensgegenstände nicht herauszugeben. Bei barem Geld ist nach § 316 RAbgO. die Pfändung vorzunehmen, bewegliche Sachen müssen durch den Vollziehungsbeamten, der seinen Auftrag von der Vollstreckungsbehörde, das ist nicht das Finanzamt, sondern die Finanzkasse, § 289 RAbgO., bekommt, fortgenommen werden, bei Liegenschaften die grundbuchlichen Erklärungen fingiert werden. Letzteres geschieht durch Ausspruch der Vollstreckungsbehörde nach § 348 II RAbgO.

§ 3 bestimmt aber weiter, daß die Vermögensgegenstände selbst verfallen, und nur soweit sie nicht mehr zu erlangen sind, tritt ihr Wert an deren Stelle. Also sind z. B. Effekten nicht durch Geldeinziehung abzulösen, sondern die Stücke nebst Talon und Zinsbogen hat der Schuldner herauszugeben. Da ferner § 3 nicht konstitutive, sondern deklaratorische Bedeutung hat (§ 81 RAbgO.), ist es nicht mehr möglich, in der späteren Notopfererklärung dasselbe Vermögen noch einmal zu verschweigen, was schon bei der zeitlich vorhergehenden Vermögenszuwachssteuererklärung verschwiegen war. Denn dies Vermögen gehörte beim Notopfer nicht mehr dem Steuerschuldner.

Die Rechtsprechung, die jetzt auf dem Standpunkt, den Begriff „bei der Veranlagung" extensiv zu interpretieren, steht, ist in der bewußten Einschränkung der schweren wirtschaftlichen Wirkungen noch weitergegangen und hat erklärt, daß es der Berichtigung durch den Steuerschuldner selbst gleichstehe, wenn die Steuerbehörde „auf andere Weise" den verschwiegenen Vermögensbestand festgestellt habe. Denn „was den Veranlagungsbehörden auf irgendeine Weise bekanntgeworden sei, könne ihnen nicht mehr objektiv verschwiegen werden". Selbst wenn es der Pflichtige verschweigen wolle, so könne dies nur als ein nicht mit dem Vermögensverfall bedrohter Versuch angesehen werden. Dies gilt natürlich nur in dem Stadium der Behandlung durch die Tatsacheninstanzen. Schwebt das Verfahren vor dem RFH. und erfährt das Finanzamt von den verschwiegenen Vermögensgegenständen, so sind diese der Verfallklausel unterworfen. Es wird sich also eine Verwaltungsübung herausbilden, die mit der Nachforschung nach solchen Verheimlichungen erst einsetzt, wenn nicht mehr die Gefahr für das Finanzamt besteht, daß seine eigenen Nachforschungen, weil zu frühzeitig, ihm zum Schaden gereichen.

Ein häufiger Fall muß noch hervorgehoben werden. Nach § 8 Ziff. 1 Vermögenszuwachsges. sind dem steuerpflichtigen Vermögen hinzuzurechnen Beträge, die im Veranlagungszeitraum im Wege der Schenkung aus dem Vermögen des Pflichtigen ausgeschieden sind. In der Deklaration ist unter Ziff. VII danach gefragt. Wird unter Beachtung des Vorstehenden solches Schenkungsvermögen gefunden, so verfällt dies; dann muß der Steuerpflichtige, da gegen den Beschenkten kein Herausgabeanspruch

Digitized by Google

besteht, den Wert ablösen. Da erfahrungsgemäß aus Gründen der angeblichen Steuerersparung namentlich an Anhörige viel verschenkt ist, so empfiehlt sich zur Vermeidung von Weiterungen, diesem Punkte besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

Strittig ist, ob auch, wenn eine Veranlagung zur Kriegssteuer 1916 nicht stattgefunden hat und ein verheimlichter Vermögensgegenstand ermittelt ist, der damals schon bestand, eine nachträgliche Veranlagung vorgenommen werden darf, in die jenes Vermögen mit hineinzuberechnen wäre. Da das Steuernachsichtges. nur das Notopfer und Vermögenszuwachsgesetz nennt, so dürfte bis zu einer billigenden oberstrichterlichen Entsch. das von einigen Finanzämtern eingeschlagene Verfahren zu beanstanden sein. Andererseits kann aus gleichem Grunde der Pflichtige aus § 2 Steuernachsichtges. kein Recht herleiten, seine Kriegsabgabe 1916 zu berichtigen (RFH. IA 176/19 v. 9. April 1920.) Handelt es sich dagegen um die Nachveranlagung zur preuß. Einkommensteuer für 1919, so greift für diese der reichsrechtliche § 81 RAbgO. nicht Platz. Nach der Praxis des insoweit maßgebenden Pr. OVG. entsteht die Steuerrschuld erst mit der Zustellung des Steuerbescheides; die hinterzogenen Abgabebeträge stellen also am 31. Dez. 1919 für das Notopfer keine Schuld dar. Ist das verheimlichte Vermögen nach dem 30. Juli 1919 (Stichtag zum Vermögenszuwachs) erst erworben und dann beim Notopfer, am 31. Dez. 1919, verschwiegen, so muß es dem Notopfervermögen zugesetzt werden. Der Steuerpflichtige hat also noch außer dem Verfall den darauf kommenden Steuersatz zu bezahlen.

Zum Schluß sei darauf hingewiesen, daß neben dem Verfahren auf Verfall noch selbständig das Strafverfahren wegen Steuerhinterziehung läuft.

Angesichts der liberalen Praxis des RFH. empfiehlt es sich daher, von ihr ausgiebig Gebrauch zu machen.

Zum Aufrechnungsverbot gegenüber Lohnforderungen, insbesondere bei Sabotagehandlungen.

Von Geh. Justizrat, Landgerichtsdirektor a. D. Wendler, Gera.

Nach § 394 S. 1 BGB. findet, soweit eine Forderung der Pfändung nicht unterworfen ist, die Aufrechnung gegen die Forderung nicht statt. In den Kreis der so geschützten Forderungen fallen — und dies ist der praktisch häufigste Fall für die Anwendung des § 394 — die Lohn- und Gehaltsforderungen nach § 1 des RGes. über die Beschlagnahme des Arbeits- und Dienstlohnes in Verb. mit § 850 Nr. 1 ZPO. Das Aufrechnungsverbot wird in den Kreisen der Industrie und des Handels als besonders drückend empfunden, wenn den Lohnforderungen Gegenforderungen der Arbeitgeber gegenüberstehen, die aus vorsätzlicher rechtswidriger Schadensstiftung des Arbeiters oder Angestellten entstanden sind. Besonders aktuell sind in unserer Zeit der heftigsten Arbeitskämpfe die von Arbeitnehmern vorgenommenen Sabotagehandlungen an Maschinen usw., und sonstige verbrecherische Handlungen am Eigentum des Arbeitgebers, wie sie während des Kommunistenputsches in Mitteldeutschland und jüngst wieder beim Eisenbahnerstreik vorgekommen sind. Wiederholt sind die gesetzgebenden Körperschaften des Reichs, namentlich auf die Initiative der deutschen Handelskammern, um Abhilfe angegangen worden. Die Reichsjustizverwaltung hat im Reichstag die erbetene Abänderung des § 394 BGB. durch Zulassung der Aufrechnung der Lohnforderungen mit Ansprüchen aus vorsätzlicher rechtswidriger Schadensverfügung abgelehnt und auf das Zurückbehaltungsrecht des § 273 verwiesen, durch das das Interesse des geschädigten Arbeitgebers gegenüber der Lohnforderung des Arbeiters hinreichend gewahrt sein sollte. Aber das angegebene Mittel, wenn es auch auf eine Entsch. des RG. aus 1903 — JW. Beil. S. 16 Nr. 33 — gestützt wird, schafft keine Abhilfe. Viele Kaufmanns- und Gewerbegerichte lassen das Zurückbehaltungsrecht nicht zu, und gerade in den Fällen hat dieses Recht versagt, wo es sich, wie bei gänzlich außerhalb des Arbeitsvertrages liegenden verbrecherischen Handlungen, um ein besonders schutzbedürftiges Interesse der Arbeitgeber handelte. Hier wird es vielfach schon an der erforderlichen Voraussetzung zur Geltendmachung des Zurückbehaltungsrechtes nach § 273 BGB. fehlen, nämlich an der Identität des rechtlichen Verhältnisses, auf dem Lohnforderung und Schadensforderung beruhen müssen. Aber auch sonst ist diese Frage eine heiß umstrittene. Während die einen der Meinung sind, daß das Verbot der Aufrechnung nicht auch das Verbot des Zurückbehaltungsrechts notwendig in sich schließe, ja — wie das RG. in der Entsch. von 1903 — das letztere Recht nicht als das mindere, sondern als ein ganz anderes gegenüber dem Recht auf Aufrechnung ansehen und die Aufrechnung zulassen, kommen die andern mit ihrem Hauptargument der im wesentlichen gleichen wirtschaftlichen Wirkung beider zum gegenteiligen Ergebnis.[1])

Keine genügende Antwort auf unsere Frage gibt der Hinweis des AR. Metzges, DJZ. 1902 S. 47, auf die Auslegung des Arbeitsvertrags, die den Arbeiter zur Vorleistung, und zwar nicht nur hinsichtlich der Arbeit selbst, sondern auch der pfleglichen Behandlung der benutzten Maschinen, Geräte und Materialien verpflichte, so daß im Falle der Verletzung der letzten Verpflichtung durch Sachbeschädigung seine Lohnklage ohne Verstoß gegen das Aufrechnungsverbot deshalb abgewiesen werden müsse, weil seine Vorleistung nicht vertragsmäßig gewesen und kein Anspruch auf Lohn nach Inhalt des Arbeitsvertrags entstanden sei. Wenn man selbst dieser Ausführung folgen wollte, so würde damit die Gegenforderung gegen einen Arbeiter durchzuführen sein, der an den von ihm vertragsmäßig benutzten Maschinen Schaden gestiftet hat, nicht aber auch die nach dem Rechtsgefühl besonders schutzbedürftige Gegenforderung gegen den lohneinklagenden Arbeiter, der durch verbrecherisches Handeln außerhalb seines Arbeitsvertrags dem Arbeitgeber vorsätzlich Schaden zugefügt hat.

Es fragt sich aber weiter, und dies ist die Hauptfrage: Ist Abhilfe nur im Wege der Aenderung des § 394 BGB. zu erreichen oder reicht hierzu nicht doch, wenn auch auf einem anderen Wege als auf dem erörterten nicht gangbaren, das jetzige bürgerliche Recht bei richtiger Auslegung und Anwendung aus?

[1]) Pappenheim DJZ. 1902 S. 86 f.; OLG. Rostock DJZ 1902, 488; Königsberg (bei Soergel, Rechtspr. 1912 S. 96); Kiel ROLG 6, 225; KG. ROLG. 6, 423 u. Soergel 1913 S. 92; Sächs. OVG. DJZ. 1912, 927 — OLG. Marienwerder, Seuff. Arch. 65, S. 49 ff. u. die dort angeg., Sächs. OVG DJZ. 1906 S. 209; OLG. Dresden Soergel 1913 S. 93, RG. Soergel 1913 S. 94.

Digitized by Google

M. E. bietet schon jetzt gegenüber frivolen Klagen und solchen mit der hier allein interessierenden Begründung einer vorsätzlichen rechtswidrigen Schadensstiftung des klagenden Arbeiters dem verklagten Arbeitgeber ausreichenden Schutz die exceptio doli (generalis). Diese Einrede hätte z. B. in dem vom Gewerbegericht Kiel i. J. 1901 entschiedenen Falle, wo ein Arbeiter eine kostspielige Maschine seines Arbeitgebers mutwillig zersägt, sich die Kupferteile diebisch angeeignet und trotzdem die Lohnklage gegen den Geschädigten erhoben hatte, eine einwandfreie und jedenfalls weit natürlichere Begründung für die Abweisung der Klage ermöglicht, als die juristisch anfechtbare, DJZ. 1901 S. 305. Die exceptio doli generalis hat an sich mit der Aufrechnung nichts zu tun und ebensowenig mit dem Zurückbehaltungsrecht, ihr Erfolg ist nicht wie bei letzterem Verurteilung des Beklagten zur Zug-um-Zug-Leistung, § 274 BGB., sondern Klageabweisung. Sie entstammt dem gemeinen Recht, wo sie allgemein geltend machte, daß der Kläger sich bewußt ins Unrecht setzte, wenn er bei der gegebenen Sachlage überhaupt klage. Sie ist aber auch, wie das RG. häufig anerkannt hat, in das BGB. übergegangen, wenn auch nicht expressis verbis, so doch unter dem allgemeinen Gesichtspunkt des Verstoßes gegen Treu und Glauben und gegen die guten Sitten, wie ihn die §§ 242, 157, 826 zum Ausdruck bringen[1]). Die Geltendmachung einer Treu und Glauben und den guten Sitten widersprechenden Klageerhebung muß, den Beweis vorausgesetzt, bei vorsätzlicher rechtswidriger Schadenszufügung seitens des die Lohnklage erhebenden Arbeiters regelmäßig die für die an sich wohlberechtigte Privilegierung des Lohnanspruchs sprechenden sozialpolitischen Gründe zurücktreten lassen und die Abweisung der auf keinen höheren Betrag gerichteten Lohnklage herbeiführen. Der Reichsgesetzgeber hat auch sicher bei der Festsetzung des Privilegs der Unpfändbarkeit und des Aufrechnungsverbots nicht die für ein gesundes Rechtsgefühl unerträgliche Folge gewollt, daß der Arbeitgeber verpflichtet sein soll, auch dem böswilligen Schuldner den Lohn bar auszuzahlen und noch obendrein, da dieser in der Regel keine ausreichenden Befriedigungsmittel haben wird, den von ihm dolos gestifteten Schaden zu tragen.

Juristische Rundschau.

Am 29. Januar hat die deutsche Regierung der alliierten Reparationskommission die verlangten Vorschläge eingereicht. Sie spricht wieder die Bereitwilligkeit Deutschlands zur Erfüllung der Wiedergutmachungspflicht aus. Aber sie zeigt auch die Grenzen dieser Möglichkeit. Sie weist auch die Reform der deutschen Finanzen durch Erhöhung der steuerlichen Lasten und Beschränkung der Ausgaben nach. Auch die schwebende Schuld soll verringert werden. Aber alles das kann nur von Erfolg sein, wenn Deutschland die Möglichkeit einer ruhigen Entwicklung geboten wird. Das führt auf die Neuordnung der Reparationsleistungen. Mit durchgreifenden Gründen zeigt die deutsche Note, daß jede größere Barleistung doch wieder zu einer Erhöhung der schwebenden Schuld führen muß. Das hätte wieder die Entwertung der Mark und eine erneute Erschütterung des ganzen Wirtschaftslebens nicht nur Deutschlands zur Folge. Das bringt zwangsläufig den Gedanken der Sachleistung in den Vordergrund. Damit ist in dem Wiesbadener Abkommen bereits der Anfang gemacht. Er wird sich weiter durchsetzen. Ob in der vereinbarten Form oder einer anderen, ist gleichgültig genug, wenn nur die Einsicht, daß allein die Naturalerfüllung praktisch möglich ist, allgemein wird. Das ist in Deutschland von Anfang an erklärt worden. Aber Worte überzeugen nicht. Die Beweise für die Richtigkeit mußten der Entente erst durch die Schmerzen am eigenen Wirtschaftskörper erbracht werden.

Walter Rathenau hat das Außenministerium übernommen. Das war nach seinen bisherigen Leistungen und seiner Aufnahme bei den Alliierten zu erwarten. In Deutschland wird seine Ernennung begrüßt, befehdet, mit skeptischen Erwartungen begleitet. Wir hoffen seit lange auf den Mann, der, zwar nicht das Unglück beseitigt — das kann keiner — wohl aber den Weg zur besseren Zeit führt. Will man Rathenau kennen, so studiere man seine Schriften. In seinen drei Hauptwerken der „Kritik der Zeit", „Zur Mechanik des Geistes" und „Von den kommenden Dingen" findet man ihn. Ich meine nicht das philosophische Gebäude, das er errichtet, nicht die Ideen von der Mechanisierung des Lebens und vom Reiche der Seele. Die zünftigen Philosophen werden sie kritisieren, ablehnen, Dilettantenwerk schelten. Andere mögen sich an der Fülle der Gesichte erbauen. Darin liegt heute der Schwerpunkt nicht. Aus jedem Buche selbst offenbart sich unbewußt ein Stück des innersten Charakters seines Schöpfers. Wer Blick und Uebung darin hat, sieht sein Bild aus seinem Werke herausquellen. Es gibt auch eine geistige Graphologie. Rathenaus Arbeiten sind Selbstbekenntnisse. Sie zeigen in der Form allgemeiner Betrachtung seinen seelischen Werdegang. Er selbst hat die Uebel der rein materiellen Lebensauffassung erlitten. Er ist durch sie zu dem transzendenten zweckfreien Stadium gelangt. Aus diesem Momente muß sein Handeln begriffen werden. Nur dann, wenn das Wirken des Staatsmannes aus solcher Quelle fließt, kann es heilbringend sein. Denn schließlich wurzelt die geistige Macht des Einflusses auf andere doch nur im Seelischen.

Am 1. Febr. begann schon wieder ein Streik der Eisenbahner! Vergebens hatte der Verkehrsminister gemahnt, gewarnt, gedroht. Der Hinweis auf die allgemeine Regelung der Beamtenbesoldung im Reiche wurde nicht geachtet. Die Arbeiter, die die Verkehrswege bedienen, fühlten sich als deren Herrscher. Sie wandten das ihnen von der Allgemeinheit anvertraute Gut gegen diese. Der Streik ist gescheitert. Von einem Durchsetzen des Ultimatums war keine Rede. Daß die Regierung eine Garantie gegen willkürliche Massendisziplinierung gab, war vernünftig und billig. Selbstverständlich erscheint auch die Zulassung der Beschwerde beim Disziplinarverfahren. Aber andererseits muß sie den beschrittenen Weg weitergehen. Das begangene Unrecht verlangt Sühne. Immer dringender wird das Verlangen nach dem Schutze der lebenswichtigen Betriebe. Auch auf diesem Gebiete hat uns die Revolution wieder in primitive Zustände zurückgeworfen. Die Gewalt regiert und das Faust-

[1]) Entsch. RG., DJZ. 1910 S. 77 und die dort angegeb. RG.-Entsch. und Literaturbelege, vgl. RG., DJZ. 1903 S. 273 Nr. 52 und OLG. Braunschweig, DJZ. 1907 S. 720.

Digitized by Google

recht. Was nützt es, Schlichtungsausschüsse ins Leben zu rufen und eine Schlichtungsordnung zu schaffen, wenn die eine Partei keine schiedliche Lösung nach Billigkeit und Vernunft, sondern ihre Ansprüche durch Druck und Zwang durchsetzen will. Schon aus der rein praktischen Erwägung heraus, daß sie die Entstaatlichung wider Willen fördern, sollten die Arbeiter die wilden Streiks verwerfen. Jedenfalls aber muß der Staat, will er bestehen, sich dagegen wehren und nicht nur mit Worten.

Der Reichsrat hat den Gesetzesvorschlag der Regierung über die Zulassung der Frauen zum Schöffen- und Geschworenendienst mit Stimmengleichheit abgelehnt. Dagegen stimmte auch der Vertreter einer preuß. Provinz. Damit ist die Hauptsache selbst nicht erledigt. Sie wird weiter behandelt. Der Vorgang im Reiche führt aber zu der Frage nach der freien Abstimmung oder der Bindung durch Instruktionen. Ihre Beantwortung kann nach dem Inhalte der RVerf. (Art. 63) nicht zweifelhaft sein. Der Reichsrat ist kein Parlament. Er ist ein Rest der alten Souveränität der Bundesstaaten, ein Torso des ehemaligen Bundesrates. Immer noch werden seine Mitglieder „bestellt". Sie üben die Rechte der Länder neben der Zentralregierung aus. Dabei ist es einerlei, ob die Regierung jener unmittelbar die Vertreter entsendet, oder ob sie von den Provinzialausschüssen gewählt werden. Nur haben dann diese letzteren und nicht die Regierung das Recht der Instruktion. Sonst hätte die Selbständigkeit der Provinzen keine Bedeutung. Dann wird der Mangel einer Zentralinstanz, welche die Weisungen erteilt und überwacht und bei der angefragt wird, sich fühlbar machen. Die Zwittergestalt des Reichsrates tritt bei der ganzen Sache wieder greifbar zutage. Das letzte Wort über ihn ist in der Weimarer Verfassung noch nicht gesprochen.

Dem Wirtschaftsausschuß des Bayer. Landtags lag ein Antrag auf Schaffung eines selbständigen bayerischen Landeswirtschaftsrats vor. Er soll gutachtlich über alle wirtschaftlichen Fragen der bayerischen Volkswirtschaft gehört werden. Man sprach von Volksernährung, Ausnützung der Wasserkräfte, der Energiewirtschaft, der Umgestaltung der Staatsbetriebe. Der Handelsminister machte reichsverfassungsrechtliche Bedenken geltend. Der Antrag fand trotzdem Annahme. Nur heißt es jetzt statt Landeswirtschaftsrat „Wirtschaftsberatungskörper". Durch dies veränderte Etikett wird der Inhalt nicht geändert. Daher ist damit auch nicht verhütet, daß hier der Versuch gemacht wird, einen Teil des Inhalts des Art. 165 RVerf. über die Wirtschaftsräte landesgesetzlich zu regeln. Das ist unzulässig. Die Materie ist vom Reich übernommen. Kein einzelnes Land kann sie wieder an sich ziehen. Auch nicht mit der Begründung, daß Bayern nicht so lange warten könne, bis das Reichsgesetz erlassen sei. Der bayer. Landeswirtschaftsrat wäre nichts anderes als eine Vorwegnahme der Entscheidung über die Bezirkswirtschaftsräte. Daß hierüber noch keine endgültige Entscheidung fiel, liegt in der Schwierigkeit der Frage. Es ist mindestens sehr zweifelhaft, ob heute für diese ein Bedürfnis vorliegt. Die Verhandlungen im Verfassungsausschusse der Reichswirtschaftsräte zeigen, daß man bisher vergebens nach organisch erwachsenen Aufgaben suchte. Zu einer partikularistischen Aufteilung der wirtschaftlichen Interessen liegt aber noch weniger Anlaß vor. Es giebt keine bayerische Volkswirtschaft, so wenig es eine sächsische oder oldenburgische gibt.

Der preußische Minister des Innern hat den unteren Behörden eine Anweisung über die Auslegung und Anwendung des Preistreibereigesetzes erlassen. Er geht davon aus, daß die Klarstellung des Verhältnisses von Einkaufspreis und Verkaufspreis nicht genüge, um auch bei auffälliger Spannung ohne weiteres den Tatbestand einer wucherischen Preistreiberei anzunehmen. Der mit der ersten Ermittlung betraute Polizeibeamte soll die Darlegung des „Betroffenen" über die Berechtigung hierzu nur dann unbeachtet lassen, wenn sie von vornherein, insbesondere wegen des Fehlens jeglicher Belege und dergleichen, als unglaubhaft erscheint. Sonst soll er die Hilfe geeigneter Sachverständiger in Anspruch nehmen, namentlich erst dann zu einer Beschlagnahme schreiten. Ist eine solche erfolgt, so wird in Zweifelsfällen die Zuziehung des Sachverständigen schleunigst geschehen müssen. Erweist sich die Beschlagnahme als ungerechtfertigt, so ist sie sofort aufzuheben. Das ist sehr zu begrüßen. Und doch, wer bürgt dafür, „daß der mit der ersten Ermittlung befaßte Polizeibeamte" nicht doch die Erklärungen des Kaufmanns als leere Ausrede ansieht, und daß er dann keine Zweifel an der Richtigkeit seines Vorgehens hat? Wie soll er Fragen nach dem Einfluß der Geldentwertung beantworten? Jeder Tag aber zeigt aufs neue, daß dieses Moment sich auf allen Gebieten unserer Wirtschaft in einer nie gedachten Weise bemerkbar macht. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß der gleiche Nennbetrag in Mark für den Verkäufer zur Zeit des Absatzes der Ware sehr oft eine ganz andere Bedeutung hat als zur Zeit des Einkaufes oder der Herstellung. Welche Belege sollen den Polizeibeamten hiergegen vorgelegt werden?

Ein sehr wenig erbauliches Schauspiel zeigte ein Strafprozeß vor der Strafkammer des Landgerichts II Berlin, in dem sich ein stellvertretender Vorsitzender, zwei Beisitzer und der Protokollführer eines Mieteinigungsamtes wegen Bestechung zu verantworten hatten. Die beiden Beisitzer wurden mit der Erstattung eines Gutachtens im Interesse einer Partei betraut. Das Honorar hierfür teilten sie und der Vorsitzende. Auch der Sekretär erhielt etwas davon. Die Angeklagten bestritten, sich der Rechtswidrigkeit ihres Verhaltens bewußt gewesen zu sein, da auch in anderen Mieteinigungsämtern solche Gebührenzahlungen üblich seien. Das Gericht erkannte auf Gefängnisstrafen in Höhe von 2 Wochen gegen den stellvertretenden Vorsitzenden und je einer Woche gegen die Beisitzer. Die Strafen können noch als sehr milde bezeichnet werden, wenn man nicht auf die erhaltene Summe, sondern auf die enorme Schädigung des öffentlichen Vertrauens sieht. Der Einrichtung des Wohnungs- und Mieteinigungsamtes wird ein schwerer Stoß versetzt. Die Bevölkerung munkelt ohnedies schon lange von dem Einflusse des Geldes. Vielleicht gibt der Berliner Strafprozeß Anlaß zu einer Musterung. Wenn ihr Erfolg auch nur ist, zu zeigen, daß er vereinzelt ist, so lohnt es der Mühe.

In einem Beleidigungsprozesse deutscher Offiziere wegen eines Zeitungsartikels über skandalöse Vorgänge in der Etappe waren auch Beweise über die Lebensweise des Kronprinzen angetreten. Das Gericht hat ihre Erhebung abgelehnt

Digitized by Google

da es diesen Inhalt als wahr unterstellte. Das führte wieder zu der Annahme in der Tagespresse, als ob diese Behauptungen demnach so gut als bewiesen wären. Ein deutsches Gericht bestätigte damit das unwürdige Leben des deutschen Kronprinzen. Der Präsident des erkennenden Landgerichts versandte daraufhin eine Richtigstellung. Er klärt die Entschließung des Gerichts auf, daß damit nur gesagt sein solle, die Tatsachen würden „für diesen Prozeß" als wahr unterstellt. Das besagt, es werde die Urteilsfällung zugunsten der Angekl. so ausfallen, als ob die Tatsachen wahr seien. Das ist für jeden Juristen selbstverständlich. Niemals kann ein Gericht zu Lasten eines Dritten Dinge als wahr feststellen, die es gar nicht geprüft hat. Es kann sie nur für unerheblich erklären. Die übliche Formel besagt nur, daß dies dem Angekl. nicht schade. Man sieht aber doch, wie solche, dem Gerichtssprachgebrauch entnommenen Wendungen mißverstanden werden und Unheil stiften können. Es ist auch nicht wünschenswert, daß die Präsidenten nachträglich Kommentare zu den Beschlüssen schreiben müssen.

Oesterreich hat wieder eine Novelle zu seiner Zivilprozeßgesetzgebung erhalten. Freilich, an den Grundgedanken dieses heute noch bewunderten Meisterwerkes wird nicht gerührt. Es zeigt sich das gleiche Ergebnis der wirtschaftlichen Umgestaltung, wie wir es auch in Deutschland erlebten. Vorab zwingt die Geldentwertung zu einer Aenderung der Kompetenzbestimmungen. Nur sind die Zahlen hier viel gewaltiger als bei uns. Wie mächtig klingt es, wenn die Bezirksgerichte bis 100 000 Kr. zuständig sind und wenn bei den Landgerichten der Einzelrichter bei Objekten bis zu 1 000 000 Kr. tätig wird. Demgegenüber erweckt die Zuständigkeit der deutschen Amtsgerichte die Empfindung, in einem valutastarken Lande zu leben. Interessanter für uns sind aber zwei andere Neuerungen. Einmal die Minderung der Richterzahl bei den Oberlandesgerichten auf drei. Die Wirkung wird man aufmerksam verfolgen müssen. Zum andern die Ueberweisung der Ehestreitigkeiten vom Kollegium an den Einzelrichter. Nur der Prozeß über die Eheungültigkeit bleibt jenem. Hier muß doch gefragt werden, ob nicht gerade dieses Gebiet sich besonders für die Zusammenarbeit mehrerer eignet. Wieder darf ich an einen alten Lieblingsgedanken, die Heranziehung des Laienelements für diese Streitigkeiten, und zwar eines Mannes und einer Frau, erinnern.

Der Strafprozeß Schlieffen hat begreiflicherweise die Gemüter nicht nur der nach Sensation lüsternen Zeitungsleser stark erregt. Zwei Mitglieder einer Familie der hohen Aristokratie planen die Ermordung des Fideikommißerben, um dadurch dem jüngeren Agnaten den Weg zum Familiengut freizumachen. Nur durch die Bedenken des gedungenen Mörders kam die Tat nicht einmal zum Versuche der Ausführung. Nur daher fanden die Vorschriften über die Anstiftung keine Anwendung. Die Strafe fiel milde aus für den ungeheuerlichen Vorsatz. An zwei Stellen konnte die Kritik des Spruches einsetzen. Die eine fließt aus dem Gesetze. Hier wird nur die Neugestaltung des Strafrechts Abhilfe schaffen. Das Volksempfinden versteht den feinen Unterschied zwischen Anstiftung und Aufforderung nicht. Daß es unter Umständen berechtigt sein kann, die erfolglose Aufforderung anders zu werten als die erfolgreiche, mag zugegeben werden. Im vorliegenden Falle trifft es nicht zu. Daher ist auch das Kopfschütteln bei dem zweiten Momente, der Strafzumessung, begreiflich. Wenn irgendwo, so war hier das Höchstmaß am Platze. Was soll man mehr fordern als die Aufforderung zur Ermordung eines Verwandten aus Gewinnsucht? Die Rücksicht auf Alter oder Gesundheit mußte der Gnadeninstanz überlassen werden. Es liegt kein Grund vor, über Klassenjustiz zu klagen. Es ist nur bedauerlich, daß solche Fehlgriffe stets wieder als Anlaß hierzu dienen.

Rechtsanwalt Dr. Hachenburg, Mannheim.

Justizstatistik.

Berichterstatter: Oberlandesgerichtspräsident a. D., Wirkl. Geh. Oberjustizrat Lindenberg, Berlin.

Die Gewerbegerichte im Jahre 1919. Am Schlusse des Jahres 1919 gab es im Deutschen Reiche innerhalb der Grenzen des Friedensvertrags von Versailles bei Einrechnung der Abstimmungsgebiete 781 (im Vorjahre 891) Gewerbegerichte, über die an das Statistische Reichsamt Nachweisungen gesandt wurden. Infolge des Friedensvertrags gingen die 10 Gewerbegerichte in Elsaß-Lothringen und 17 Gewerbegerichte in Westpreußen und Posen verloren. Die 23 Gewerbegerichte in der Pfalz waren infolge der Besetzung des Landes durch die Franzosen nicht in der Lage, über ihre Tätigkeit zu berichten. Die Zahl der anhängig gewordenen Klagesachen war während des Krieges allmählich auf fast ein Drittel zurückgegangen. Die niedrigste Zahl des letzten Kriegsjahrs mit 39 055 hat sich im Berichtsjahre wieder auf 59 820, d. i. durchschnittlich 122 (i. J. 1918 72) auf ein Gewerbegericht, gehoben. 26 Gewerbegerichte hatten gar keinen Rechtsstreit, 77 davon nur 1—5, dagegen 12 mehr als 1000; Berlin hatte mit 6650 die Höchstzahl. 37,6% aller Sachen wurden durch Vergleich, 19,2% durch Zurücknahme der Klage, 17,0% durch kontradiktorisches Endurteil, 4,9% durch Versäumnisurteil erledigt, 15,7% auf andere Weise. Der Streitwert betrug in 12,8% aller Sachen bis zu 20 M., dagegen in 44,5% mehr als 100 M. Berufung wurde nur in 951 Fällen eingelegt. Die Zahlen über die Dauer des Verfahrens zeigen, soweit die 10 193 durch kontrad. Endurteil erledigten Sachen in Betracht kommen, eine weitere Verlangsamung des Verfahrens. In 11,7 (i. J. 1910 31,4) % wurde das Urteil in weniger als einer Woche gefällt, in 19,9 (29,2) % binnen 1—2 Wochen, in 40,3 (26,0) % binnen 2 Wochen bis 1 Monat, in 23,2 (11,4) % binnen 1 bis 3 Monaten und in 4,9 (2,0) % in mehr als 3 Monaten. Eine einigungsamtliche Tätigkeit entfalteten 60 Gewerbegerichte, die zusammen in 586 Fällen angerufen wurden. Die bei weitem meisten Anrufungen kamen, wie stets, auf das Gewerbegericht in München mit 314; dem folgen Berlin mit 75 und Krefeld mit 18. In 270 Fällen kamen Vereinbarungen zustande, 159 mal wurde ein Schiedsspruch gefällt, wogegen in 146 Fällen weder eine Vereinbarung noch ein Schiedsspruch erfolgte.

Mord, Totschlag und Hinrichtungen in Preußen. Die gewaltsamen Tötungen haben im Jahre 1919 stark zugenommen. Es kamen 1279 Personen durch Mord und Totschlag ums Leben gegen 657 i. J. 1918, 489 i. J. 1917 und 871 i. J. 1913. Die Steigerung steht im Zusammenhange mit den inneren Unruhen. Dies zeigt sich auch daran, daß die Zahl der durch Erschießen ums Leben gekommenen Personen gegenüber dem Jahre 1918 von 193 auf 648 gestiegen ist. Hingerichtet sind i. J. 1919 72 Personen gegen 20 i. J. 1918. 71 (i. J. 1918 17) Fälle betrafen standgerichtliche Erschießungen, und 1 Person ist auf Grund der Entscheidung eines französischen Kriegsgerichts erschossen worden. Enthauptungen auf Grund zivilgerichtlicher Urteile fanden nicht statt, während i. J. 1918 deren noch 3 und i. J. 1917 12 gezählt wurden.

Tätigkeit der Justizprüfungskommission in Hamburg im Jahre 1920. Die Zahl der geprüften Re-

Digitized by Google

ferendare war wesentlich größer als je zuvor. Es legten 52 Referendare die Prüfung ab gegen 24 i. J. 1919, 13 i. J. 1918 und 10 i. J. 1917. Die Steigerung ist auf die Kriegsteilnehmer zurückzuführen, von denen 47 in dem besonderen Kriegsteilnehmerverfahren geprüft wurden, während sich nur 5 der ordentlichen Prüfung unterzogen. Nicht bestanden hat von allen Prüflingen nur 1 Kriegsteilnehmer. Das Durchschnittsalter der Referendare betrug bei der Zulassung 30 Jahre $11^1/_2$ Monate (1919 31 Jahre $2^1/_2$ Monate). Der jüngste Prüfling war 25, der älteste 34 Jahre 10 Monate alt.

Vermischtes.

Gewaltig und unerwartet sind die Preise auf allen Gebieten abermals gestiegen. Auch unsere DJZ. kann, wie alle anderen Organe, zu ihrem eigenen Bedauern nicht zurückbleiben; sie sieht sich gezwungen, v. 1. April 1922 ab den Bezugspreis für das Inland auf M. 22 vierteljährlich, für das Ausland in gleichem Verhältnis, zu erhöhen, so lange diese entsetzlichen Verhältnisse andauern.

Unsere Freunde und Leser wollen das mit Nachsicht beurteilen.

Aus den Volksvertretungen. Reichstag. Der Ausschuß für Volkswirtschaft hat dem Reichstage den abgeänderten Entw. eines Ges. über den Verkehr mit ausländischen Zahlungsmitteln zur Beschlußfassung vorgelegt. (Drucks. Nr. 3386; inzwischen veröffentlicht als Ges. v. 3. Febr. 1922, RGBl. S. 195). Ferner liegt der Bericht des sozialpolitischen Ausschusses über den Entw. des Arbeitsnachweisges. (Drucks. zu Nr. 3148) und des Ausschusses für soziale Angelegenheiten über den Entw. eines Ges. über die Entsendung von Betriebsratsmitgliedern in den Aufsichtsrat (Drucks. Nr. 3454) vor.

Der Reichsarbeitsminister hat einen Entw. über die Errichtung einer Reichsausführungsbehörde für Unfallversicherung eingebracht (Drucks. Nr. 3315), der Reichsfinanzminister den Entw. eines Ges. zur Aenderung des Ges., betr. Besteuerung der Dienstwohnungen der Reichsbeamten, v. 31. Mai 1881 (Drucks. Nr. 3337). Ferner liegt der Bericht des 13. Ausschusses über den Entw. des Reichsmietenges. vor (Drucks. Nr. 3395).

Der Gesetzentw. über Entschädigung der zur Auswahl der Schöffen u. Geschworenen berufenen Vertrauensmänner. die künftig neben Ersatz der Reisekosten auch Tagegelder beziehen, wurde angenommen (Ges. v. 5. Febr. 1922, RGBl. S. 207).

Der Reichsjustizminister hat die Anfrage Nr. 1276 betr. die Beziehungen des Generals Ludendorff zum Kapp-Putsch dahin beantwortet, daß der Oberreichsanwalt unter Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände ausreichenden Verdacht für eine strafbare Beteiligung Ludendorffs am Kapp-Putsch nicht für vorliegend erachte (Drucks. Nr. 3346).

Die Reichsregierung hat durch VO. v. 9. Febr. 1922, in Kraft getreten am 15. Febr. 1922, den Rechtsanwälten von den Pauschsätzen einen besonderen Teuerungszuschlag von 200 v. H. gewährt (RGBl. S. 205).

Im preußischen Landtag wurde der GesEntw. über das Wahlprüfungsgericht (Nr. 1874) angenommen (86. Sitzung, Ges. v. 3. Febr. 1922, GS. S. 30), der Ges.-Entw. über das Hebammenwesen dem Bevölkerungsausschuß überwiesen (87. Sitzung); die Vorlage über Erhebung einer vorläufigen Steuer vom Grundvermögen ging an einen Auschuß von 29 Mitgliedern, der GesEntw. über die Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Kriegsges. zur Vereinfachung der Verwaltung v. 13. Mai 1918 wurde angenommen (85. Sitzung). Das preuß. Staatsministerium hat einen GesEntw., betr. sofortige Bereitstellung von Mitteln zur Durchführung der staatl. Polizeiverwaltung im rhein.-westfäl. Industriegebiet vorgelegt (Drucks. Nr. 1887). Eine Große Anfrage, Nr. 98, fordert die Anwendung aller zu Gebote stehenden Mittel gegen die Zuchtlosigkeit im Schaustellungsbetrieb (Drucks. Nr. 1857), die Kleine Anfrage Nr. 331 wurde dahin beantwortet, daß die Staatsregierung die gegen die Rechtsgültigkeit des Altersgrenzengesetzes erhobenen Bedenken für unbegründet hält (Drucks. Nr. 1783).

Der GesEntw., betr. Ergänzung der VO. über die Zwangsauflösung der Familiengüter u. Hausvermögen v. 19. Nov. 1920, der FamiliengüterVO. in der Fassung v. 30. Dez. 1920 und des Ges. über die Aufhebung der Standesvorrechte des Adels und die Auflösung der Hausvermögen v. 23. Juni 1920 wurde angenommen (84. Sitzung).

Der Bericht des Rechtsausschusses über den Ges.-Entw., betr. Einführung der Grundsätze der Verhältniswahl für die Wahl der Vertrauensmänner des Ausschusses der Schöffen u. Geschworenen liegt vor (Drucks. Nr. 1896). Das Staatsministerium hat einen Ges.-Entw., betr. Errichtung eines Landesschiedsgerichts zur Regelung von Streitigkeiten über die Beamtenbesoldung vorgelegt (Drucks. Nr. 1868). Endlich hat d. Landtag d. GesEntw. zur Aenderung d. Ges. über Teuerungszuschläge z. d. Gebühren d. Notare, Rechtsanwälte u. Gerichtsvollzieher und z. d. Gerichtskosten in d. Fassung v. 10. Dez. 1920 u. 29. Dez. 1921 (Drucks. Nr. 1895) angenommen. (Ges. v. 10. Febr. 1922, Preuß. GS. 1922 S. 34.)

Im Bayerischen Landtag ist beschlossen worden, die Staatsregierung zu ersuchen, im Reichsrate für die Zulassung der Frauen zum Schöffen- u. Geschworenenamt in den hierfür geeigneten Fällen, insbes. bei Aburteilung v. Frauen u. beim Jugendgericht einzutreten (Beil. 2143). Ferner wurde beschlossen, die Staatsregierung um eine Erweiterung d. VO. v. 17. Aug. 1921 dahin zu ersuchen, daß in Gemeinden mit weniger als 10 000 Einw. für das ansässige Handelsgewerbe an allen Sonn- u. Feiertagen mit Ausnahme der hohen Feste eine entsprechende Verkaufsmöglichkeit gewährt wird (Drucks. Nr. 2048, Stenogr. Bericht 92. Sitzung).

Dem sächsischen Landtag liegt e. GesEntw., betr. Abänderung d. Allgem. Bergges. v. 31. Aug. 1910 vor (Vorl. Nr. 96), im **badischen Landtag** ein Antrag, betr. d. Wandergewerbebetrieb und dessen Besteuerung (Drucks. Nr. 12a).

Gutachten des Reichsfinanzhofs. Bei der Besteuerung des Zinsüberschusses der Banken usw. i. S. des § 3 Abs. 1 Nr. 3 Abs. 2 des Kapitalertragsteuergesetzes sind die von Bank zu Bank belasteten und vergüteten Zinsen nur dann außer Ansatz zu lassen, wenn der Betrag der anderen Banken belasteten Zinsen größer ist als der Betrag der ihnen vergüteten Zinsen, wenn also im Verkehr von Bank zu Bank die Aktivzinsen die Passivzinsen übersteigen. In diesem Sinne hatte der Reichsminister der Finanzen den § 3 Abs. 1 Nr. 3 Abs. 2 des Kapitalertragsteuerges. trotz seines Wortlautes im Hinblick auf Entstehungsgeschichte und Zweck der Vorschrift im § 4 der VO. v. 12. Febr. 1921 über die Heranziehung der Zinsüberschüsse der der Anschaffung und der Darleihung von Geld dienenden Unternehmungen zur Kapitalertragsteuer (Zentralbl S. 175) ausgelegt. Nachdem der RFH. in mehreren Urteilen zum Ausdruck gebracht hatte, daß eine in sich selbst lückenlose und zweifelsfreie Vorschrift einer weiteren und damit keiner anderweitigen Auslegung fähig sei, hat der Reichsminister d. Finanzen den RFH. gemäß § 43 RAbgO. um Erstattung eines Gutachtens über die Frage ersucht, ob die von Bank zu Bank belasteten und vergüteten Zinsen auch dann außer Ansatz blieben, wenn der Betrag der vergüteten Zinsen (Passivzinzen) größer sei als der Betrag der belasteten Zinsen (Aktivzinsen). Der RFH hat diese Frage verneint und damit i. S. der VO. des Reichsministers der Finanzen v. 12. Febr. 1921 entschieden. Die Begr. ist folgende: Sinn und Tragweite jeder Gesetzesvorschrift seien nur aus ihrem ganzen inneren Wesen heraus festzustellen, zu denen der Wortlaut und der Wille der Vorschrift, der natürliche innere Zusammenhang ihrer einzelnen Teile und ihre Eigenschaft als Glied in einem von be-

Digitized by Google

stimmten Grundgedanken geleiteten Gesetze beitrügen. Nach Zweck und Entstehungsgeschichte des letzten Halbsatzes der angezogenen Gesetzesvorschrift habe die Außeransatzlassung der von Bank zu Bank vergüteten und belasteten Zinsen eine Vergünstigung für die Banken darstellen sollen. Würde diese Vorschrift auch dann angewendet, wenn die vergüteten Zinsen größer als die belasteten Zinsen seien, so werde ihr Zweck ins Gegenteil verkehrt, indem dann ein höherer Zinsbetrag versteuert werden müsse, als tatsächlich erzielt worden sei. Der aus einer erschöpfenden Gesamtbetrachtung sich ergebende wirkliche Sinn gehe somit dahin, daß von dem im ersten Halbsatz erwähnten Zinsüberschuß derjenige Zinsüberschußteil außer Ansatz bleibe, der dem mit Zinsbelastung und Zinsvergütung verknüpften laufenden Rechnungsverkehr zwischen dem betreffenden und einem gleichartigen Unternehmen entsprungen sei. (Gutachten des Reichsfinanzhofs I. D. 3/21 S. v. 18. Jan. 1922.)

Zur Frage der Todesstrafe. Eine Abwehr. In Heft 2 der „Hamburgischen Schriften zur gesamten Strafrechtswissenschaft: Die Reform des deutschen Strafrechts. Kritische Bemerkungen zu dem Strafgesetzentwurf" hat Geh. JR., Prof. Dr. M. Liepmann, Hamburg, eine Kritik an dem Strafgesetzentwurf in so weitem Maße geübt, daß ich den Vorsitzenden der Strafrechtskommission, Herrn Geh. Justizrat, Prof. D. Dr. Wilhelm Kahl, gebeten hatte, sich hierüber in Form eines Aufsatzes zu äußern, um dabei insbesondere auch zu der, einen besonders großen Raum einnehmenden Frage der Todesstrafe sich zu äußern. Herr Geh. Rat D. Dr. Kahl hat in nachstehendem, mir zur Veröffentlichung überlassenem Schreiben die Gründe auseinandergesetzt, weshalb er meiner Anregung nicht entsprechen möchte. Er hat mir dabei zugleich anheimgestellt, wie aus dem Eingang seines Briefes hervorgeht, urkundlich die Entstellungen über die bekannte Veröffentlichung in der DJZ. nachzuweisen. Ich kann mir um so mehr versagen, noch einmal hierauf im einzelnen zurückzukommen, als ich bereits längst tatsächlich festgestellt habe, daß alle die Angaben des Herrn Prof. Dr. Liepmann vollkommen unrichtig und entstellt sind. Ich verweise zu diesem Zweck auch neuerdings nur noch einmal auf die Einleitung zu den darauf folgenden Aeußerungen zur Frage der Todesstrafe (S. 9 1911 d. DJZ.), worin ausdrücklich von vornherein und im Druck durch Sperrschrift hervorgehoben worden war, daß dort nur solche Stimmen gesammelt worden seien, die zugunsten der Beibehaltung der Todesstrafe in Betracht kamen. Dort ist auch bereits ausdrücklich gesagt worden, weshalb das geschah, so daß es sich um eine „Enquete" in dem üblichen Sinne gar niemals gehandelt haben kann, wie dies auch Kahl selbst bereits auf dem Wiener Juristentag betont hat. Weiter ist auch bereits in meinem Nachwort zu dem Bericht über den Juristentag in Wien (S. 1218, 1912 der DJZ.) und in meiner tatsächlichen Feststellung (S. 1262) ebenso die Unrichtigkeit solcher Aeußerungen festgelegt worden, wie dies auch in der Jurist. Wochenschr. gegenüber dem entstellenden Aufsatz des RA. Dr. Brückmann damals in meiner tatsächlichen Berichtigung (S. 973 der JW. 1912) geschehen ist. Wenn jetzt Herr Geh. Rat Dr. Liepmann trotz alledem neuerdings solche Behauptungen nach langen Jahren wiederum aufgestellt hat, so habe ich nur zu erklären, daß diese durch die Wiederholung nicht richtiger werden. Ich brauche nicht noch einmal die Leser mit diesen längst festgestellten Tatsachen zu langweilen und überlasse das Urteil über das Verfahren, das Herr Prof. Dr. Liepmann auch mir gegenüber einzuschlagen für gut befunden hat, getrost der juristischen Oeffentlichkeit.

Dr. Otto Liebmann.

Berlin, den 14. Februar 1922.

Sehr geehrter Herr Dr. Liebmann!

In Ihrem Schreiben v. 4. Februar haben Sie eine Meinungsäußerung von mir darüber erbeten, ob ich für richtig oder notwendig halte, in einem neuerlichen Artikel über die Todesstrafe zu den Angriffen Stellung zu nehmen, die Herr Professor Liepmann in seinen Kritischen Bemerkungen zu dem „Strafgesetzentwurf" auf Seite 141 ff. gegen Sie und mich gerichtet hat. Soweit Sie selbst dabei beteiligt sind, muß ich Ihnen anheimstellen, zu tun, was Ihnen nicht schwer fallen kann, nämlich urkundlich die Entstellungen über die bekannte Veröffentlichung in der DJZ. nachzuweisen. Bei dieser Sache bin ich persönlich nur insofern beteiligt, als Herr Liepmann auf S. 146 mich mit jener Veröffentlichung in Verbindung bringt und in solchem Zusammenhang (S. 148) von einer „Agitation Kahls" spricht. Das eine ist so unwahr wie das andere. Von dem Plan Ihrer damaligen „Umfrage" habe ich überhaupt nichts gewußt und „Agitation" für Beibehaltung der Todesstrafe habe ich in meinem Leben nicht getrieben, vielmehr lediglich als Berichterstatter auf dem Wiener Juristentag meiner Ueberzeugung pflichtmäßig Ausdruck gegeben. Den Aerger darüber, daß ich das mit gutem Erfolge getan, sollte der damals in Ehren Unterlegene nicht durch unerwiesene Behauptungen öffentlich austoben. Im übrigen lege ich meinerseits kein Gewicht darauf, die Angriffe des Herrn Liepmann abzuwehren. Ich habe seine Schrift mit großem Interesse gelesen und erkenne gerne an, darin manche förderliche Anregung und geistvolle Bemerkung gefunden zu haben. Auch ist mir keinen Augenblick zweifelhaft, daß Herr Liepmann nur die Absicht gehabt hat, der Sache selbst zu dienen. Der überhebliche Ton im ganzen freilich hat mich und andere Leser peinlich berührt. Man vergleiche nur, was er beispielsweise S. 88 über die hochverdienten Verfasser des Entwurfs von 1919 oder S. 122 zur Kritik des Entwurfs überhaupt sagt. Es bleibt fast der Eindruck zurück, daß, wenn Deutschland überhaupt jemals zu einem guten und zeitgemäßen Strafgesetzbuch gelangen soll, dem Reichstag wohl kein anderer Ausweg bleiben wird, als Herrn Professor Liepmann mit der Abfassung zu betrauen und sein Werk unbesehen anzunehmen. Was aber die besondere Behandlung betrifft, mit der er mich zu beehren beliebt, so ist die ganze Methode, in der das Problem hier wieder aufgewärmt wird, eine so wenig sachliche, daß ich mich zu einer nochmaligen Aussprache mit dem Herrn Verfasser nicht entschließen kann. Wer mein Wiener Referat kennt, sieht sofort, daß er mir in keinem Stücke gerecht geworden ist. Wenn er Düringer und mir mit Bezug auf die Verhandlungen in Weimar auf S. 142 „beschämende Oberflächlichkeit" vorhält, so könnte ich ihm ja dieses Kompliment sogleich durch den Hinweis zurückgeben, daß er bedauerlich nicht einmal den Namen Düringer richtig zu schreiben weiß, woraus man auch Schlüsse ziehen könnte auf die Gründlichkeit, mit der er die Drucksachen der Nationalversammlung gelesen hat. Wenn er weiter S. 150 zu sagen wagt: „Die Anhänger der Todesstrafe haben ..... ihre ganze Kraft aufgeboten, um die Unentbehrlichkeit dieser Strafe den unkritischen Massen vorzutäuschen", so halte ich es unter meiner Würde, darauf zu entgegnen. In der Herabsetzung der Achtung meines gewissenhaft begründeten Urteils in dieser Frage befinde ich mich in der besten Gesellschaft von Männern, die ich hinsichtlich ihrer öffentlichen Bedeutung und ihres Verständnisses für Kulturfragen kaum geringer einschätzen kann, als Herrn Professor Liepmann selbst. Wie sollte es möglich und fruchtbringend sein, mit solcher Gegnerschaft eine weitere sachliche Aussprache zu halten? Ich lehne sie deshalb rund ab und sende anbei mit Dank das mir freundlich zur Verfügung gestellte Exemplar zurück.

Mit bestem Gruß Ihr ergebener

D. Dr. Kahl.

Zur Frage der Zwangspensionierung preußischer Richter und Mitglieder des Oberverwaltungsgerichts[1]). Es wird die zahlreichen, vom Altersgrenzengesetz betroffenen Richter interessieren, daß in dieser Sache vor dem III. Zivilsenat des Reichsgerichts am 14. März 1922 Termin ansteht. Wir werden von dem Urteil baldigst Kenntnis geben.

---

[1]) Vgl. auch das neue, sehr gut begründete Urt. des KG. S. 197 dieses Heftes.

Digitized by Google

Die Einweihung des ständigen internationalen Gerichtshofes[1]. Die am 15. Febr. 1922 im Haager Friedenspalaste stattgefundene feierliche Eröffnung des ständigen internat. Gerichtshofes bedeutet einen Schritt vorwärts in der Richtung der Völkerorganisation und der Fortbildung des Rechts. Bekanntlich ist der 1899 beschlossene Haager Schiedshof nicht ständig in dem Sinne, daß dauernd Richter zur Verfügung stehen, sondern diese müssen in jedem Einzelfalle erst aus der sog. Richterliste gewählt werden. Die zweite Haager Friedenskonferenz hatte, unter Mitarbeit des Deutschen Reiches, bereits versucht, neben dem Haager Schiedshof einen wirklich ständigen Gerichtshof zu errichten. Der Versuch scheiterte aber an der Frage der Richterernennung. Die Großmächte wollten dauernd durch einen Richter im Tribunal vertreten sein, während die Mittel- und Kleinstaaten sich in der Besetzung des Gerichtshofes abwechseln sollten. Gegen diesen Vorschlag protestierten vor allem die südamerik. Staaten. Der Brasilianer Barbosa, jetzt Mitglied des ständigen Gerichtshofes, hatte die Führung dieser Opposition.

Das Statut des Völkerbundes hatte in Art. 14 die Errichtung eines ständigen internat. Gerichtshofes vorgesehen. Sobald der Völkerbund ins Leben getreten war, ging man an die Vorarbeit durch Einsetzung einer Juristenkommission, in der besonders Elihu Root (Ver. Staat. von Amerika) eine bedeutsame Rolle spielte. Das vorgeschlagene Statut[2]) fand die Genehmigung der Bundesversammlung und des Rates, nachdem man leider die Bestimmungen über die obligatorische Natur des Gerichtshofes gestrichen hatte. Danach sollte er aus 11 Richtern und 4 Ersatzrichtern bestehen, die für 9 Jahre sowohl von der Bundesversammlung wie dem Rate gewählt werden. Die Wahl erfolgt auf Grund einer Vorschlagsliste, für die von den nationalen Gruppen des Haager Schiedshofes, soweit deren Staaten dem Völkerbund angehören, je 4 Richter präsentiert werden. Im Sept. 1921 wurden gewählt: Altamira (Spanien), Anzilotti (Italien), Barbosa (Brasilien), Bustamante (Kuba), Lord Finlay (Großbritannien), Max Huber (Schweiz), Loder (Holland), Moore (V. St. v. Amerika), Nyholm (Dänemark), Oda (Japan) und Weiss (Frankreich). Zu Ersatzrichtern wurden ernannt: Beichmann (Norwegen), Negulesco (Rumänien), Wang Chung Hui (China) und Yovanowitch (Serbien - Kroatien - Slawonien). Der Gerichtshof wählte Anfang Februar d. J. zu seinem Präsidenten Loder, zu seinem Vizepräsidenten Weiss. Gerichtsschreiber wurde der junge Schwede Hammarskjöld.

Die Anrufung des Gerichtshofes ist grundsätzlich fakultativ. Es gibt also mangels besonderer Vereinbarung kein direktes Klagerecht eines Staates, sondern es ist jedesmal der Abschluß eines Kompromisses erforderlich. Doch haben bereits eine Anzahl von Staaten sich verpflichtet, dem neuen Gerichtshofe alle oder bestimmte Streitigkeiten zu überweisen. Bedeutsam ist, daß dem Gerichtshofe durch die Friedens- und Spezialverträge eine ganze Reihe von Befugnissen übertragen sind; man denke an Streitigkeiten über internationales Arbeits- und Verkehrsrecht sowie über Rechte nationaler Minderheiten. Dazu kommt, daß der Gerichtshof das zuständige Organ ist, um der Bundesversammlung und dem Rate Gutachten über völkerrechtliche Fragen zu erstatten. Nur Staaten, keine Privatpersonen können als Parteien auftreten. Nichtmitgliedern des Völkerbundes steht der Gerichtshof nur unter den vom Völkerbundrate festzusetzenden Bedingungen offen.

Bei Beginn der feierlichen Eröffnung am 15. Febr., bei der die Königliche Familie, das diplomatische Korps und viele angesehene Juristen vertreten waren, legten die Richter nacheinander den Eid ab, „ihre Befugnisse unparteiisch und gewissenhaft auszuüben". Dann bezeichnete der Vorsitzende des Völkerbundrates, da Cunha, diesen Tag als einen der großen Wendepunkte in den Annalen der Geschichte des internat. Rechts. Er erinnerte an den langen, seit 1899 zurückgelegten Weg und bezeichnete die Schaffung des Gerichtshofes als einen großen Erfolg des Völkerbundes. Dann fuhr er fort: Man habe dem Völkerbunde vorgeworfen, daß er nicht allgemein sei; aber habe es jemals eine menschliche Zusammenkunft gegeben, die einen allgemeineren Charakter trage als die heutige? Wären nicht beinahe alle Staaten in diesem Saale vereinigt? Würden nicht morgen alle hier zusammen sein? Der holländische Minister des Aeußeren van Karnebeek betonte, es genüge nicht, Rechtsorgane zu schaffen. Sie müßten auch im Bewußtsein der Regierungen leben, besonders in dem Augenblicke des Ausbruchs schwerer Meinungsverschiedenheiten. Der Präsident Loder setzte am Schlusse den Unterschied zwischen dem neuen Gerichtshof und der Schiedsgerichtsbarkeit auseinander: Der neue Gerichtshof habe Recht zu sprechen; seine Richter seien von Anfang an da und würden nicht von den Parteien ernannt; auch die Prozeßordnung brauche nicht im Einzelfalle festgelegt zu werden, da das Statut des Gerichtshofes sie enthalte.

Deutschland gehört vorläufig nicht zu den Mächten, die bei der Errichtung des Gerichtshofes mitgewirkt haben, da es nicht Mitglied des Völkerbundes ist. Auch ist kein deutscher Staatsangehöriger bisher zum Richter vorgeschlagen worden, während Angehörige aller anderen Großmächte, auch der Ver. Staaten von Amerika, zu Mitgliedern gewählt wurden. Gehört Deutschland dem Völkerbunde etwa später als Mitglied an, so werden auch deutsche Juristen berufen sein, mit deutscher Gewissenhaftigkeit und Gründlichkeit an der Urteilsfindung des höchsten Gerichtshofes teilzunehmen.

Dr. Hans Wehberg,
Abteilungsleiter der Deutschen Liga für Völkerbund.

Brief aus Frankreich. Wenn in großen Zügen eine Uebersicht über die Gesetzgebung und die Rechtsvorgänge in Frankreich in den letzten Jahren gegeben werden soll, so ist nicht zu verkennen, daß die Schöpfungskraft des zeitgenössischen französischen Gesetzgebers allerdings weder bez. der Tiefe noch der sprachlichen Eleganz der der großen Revolutionsära gleichgestellt werden kann. Trotzdem hält sie sich im allgemeinen auf angemessener Stufe. Was in jüngster Zeit geschaffen wurde, ist oft beachtenswert; doch gibt es auch Schöpfungen, die unverständlich oder unausführbar sind. So z. B. das Ges. v. 24. April 1917 über die Aktiengesellschaften mit Gewinnbeteiligung der Arbeiter (actions de travail), das so unverständlich ist, daß die meisten Notare verweigern, dahinlautende Statuten aufzusetzen, und sich darauf beschränken, den Text des Gesetzes zu reproduzieren. Diese Ausnahmen sind den parlamentarischen Zuständen zuzuschreiben. Es ist nicht zu vergessen, daß auch in Frankreich die gesetzgeberische Tätigkeit der letzten Jahre besonders schwierig war und man behutsam vorgehen mußte. Die hohen nationalistischen Gewässer waren zu vermeiden, die Gegensätze zwischen Kapital und Arbeit auszugleichen. Auch das Familienleben und andere soziale Erscheinungen, wie Alkoholismus, Entvölkerungsgefahr verlangten volle Aufmerksamkeit. Trotzdem wurde im großen und ganzen die Aufgabe gelöst. Dem Hetzgeschrei wurde nicht willfahrt, und die Gesetze, die dauernden Wert behalten sollten, wurden in geschmeidige Form gebracht. In diesen Gesetzen sind alle Ausländer auf gleichen Fuß gestellt, ohne Vor- oder Nachteile für sie, so daß im Prinzip die alte traditionelle Freizügigkeit und Handelsfreiheit wiederhergestellt ist.

Die soziale Aussöhnung wurde durch Schaffung des Arbeiteraktiengesetzes, die achtstündige Arbeitszeit und den Ausbau der sog. „englischen Woche" in den meisten Handels- und Gewerbekörperschaften sowie der Unfall- und Altersversorgungsgesetze gefördert, während die öffentliche Moral durch eine Reihe von Novellen, betr. die Eheschließung, Eheauflösung, Bekämpfung des Alkoholismus und der Zuhälterei auf eine sicherere Basis gestellt worden ist.

[1]) Ueber „die internationale Schiedsgerichtsbarkeit im Völkerbunde" erscheint demnächst im Verlage unserer DJZ. eine umfassende Abhandlung von Prof. Dr. v. Magyary. Budapest, in der die grundlegenden Fragen und Begriffe, die logischen und geschichtlichen Zusammenhänge des ganzen Stoffes übersichtlich dargestellt sind. Wir machen unsere Leser schon heute auf dieses Werk aufmerksam.
Die Schriftleitung.

[2]) Die endgültige Fassung siehe bei Schücking-Wehberg, Die Satzung des Völkerbundes, Berlin 1921 S. 316ff.

Digitized by Google

Auch das Verwaltungsrecht wurde mehrfach verbessert, wobei das Dekret v. 27. Mai 1921 über den öffentlichen Straßenverkehr, das mit vollem Recht als „code de la route" bezeichnet wird, erwähnt sei.

Auf prozessualem Gebiete ist die immer mehr sich verbreitende Richtung zu verzeichnen, die Zustellungen der Gerichtsakten statt durch einen Gerichtsvollzieher durch Einschreibebriefe zu ersetzen, wodurch erhebliche Spesen erspart werden.

Die Stempel- und Steuergebühren sind wie die Vertretungs- und Gerichtskosten bedeutend erhöht worden. Meist wurden sie verdrei- oder vervierfacht. Das ist um so drückender für das Volk, als gesetzlich nicht sämtliche Kosten zu Lasten der unterliegenden Partei gehen und die Honorare an die Rechtsvertreter, die der freien Vereinbarung unterliegen, nie von der gegnerischen Partei zu ersetzen sind. Diese haben natürlich gleichen Schritt mit der sonstigen Verteuerung des Lebens gehalten. Daraus folgt, daß man Prozesse unter 1000 Fr. nur selten empfehlen kann.

Der Richterstand, dessen Besoldung eine nur mäßige Erhöhung erfahren hat, bleibt bei seinen alten Tugenden und Gebrechen. Der französische Richter gehört vorzugsweise den wohlhabenderen und gebildeten Ständen an. Soweit es sich um Zivilsachen handelt, ist er auch unparteiisch; wo aber politische Fragen im Spiele sind, erleidet er oft den Einfluß der Regierungsbehörden, von deren gutem Willen seine Beförderung abhängt. Interessant ist, daß gerade die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes und Staatsrates, die doch zwischen Regierungs- und Verwaltungsbehörden einerseits und dem Bürger anderseits zu Gericht sitzen, diesen Behörden gegenüber mehr Unabhängigkeit zeigen als die Zivilrichter, was vielleicht so zu erklären ist, daß bei der viel geringeren Zahl der Staats- und Verwaltungsgerichtsräte der Einfluß der Regierungsbehörden bei der Beförderung eine geringere Rolle spielt als bei den Zivilrichtern[1]).

Advokat Dr. G. Horn, diplomiert an den Universitäten Paris und Wien, Paris.

Vereinfachte Anträge auf Erlaß von Zahlungsbefehlen. Der Preußische Richterverein, Bezirksverband Groß-Berlin, hat eine neue, sehr zweckmäßige und dankenswerte Form für Anträge auf Erlaß eines Zahlungsbefehls geschaffen. Dieses Formular, das lediglich vom Gesuchsteller zu datieren und zu unterschreiben ist, wird auf der in gewohnter Weise ausgestellten Rechnung befestigt, die dadurch den Charakter eines Mahnungsgesuches erhält. Das Publikum hat sich also nicht einem Formular anzupassen; es wird der von der ZPO. vorgeschriebene Formzwang den Gewohnheiten des Publikums angepaßt. Der Entwurf des Aufdrucks ist von sämtlichen Berliner Prozeßrichtern überprüft worden und dürfte kaum zu Beanstandungen der Gerichte führen. Der Preis eines Bogens mit 10 Antragsformularen und 5 Vollstreckbarkeits-Erklärungen kostet 2 M. (Verlag Ferd. Ashelm, Berlin).

Ein Seminar für Industrierecht ist an der Hamburgischen Universität errichtet worden. Es will den Studenten Gelegenheit geben, sich über Fragen des Patent- und Muster-, Warenzeichen- und Ausstattungs-, Wettbewerbsrechts, des literarischen, musikalischen und künstlerischen Urheberrechts zu unterrichten. (Direktor: RA., Priv.-Doz. Dr. Wassermann.) Von Zeit zu Zeit werden Preisaufgaben ausgeschrieben. Die erste lautet: „Das Plakat im Lichte des Rechts." Einlieferungsfrist bis 31. März 1923. Der 1. Preis beträgt 2000 M., der 2. 1000 M.

Einen Ausbildungskurs für Jugendfürsorge, der zur Einführung von Akademikern in dies Arbeitsfeld dienen soll, leitet auch dieses Jahr Prof. Klumker an der Frankfurter Univ. Er umfaßt einen theoretischen Teil, der im SS. (ab 1. Mai) abgehalten wird. An ihn schließt sich eine halbjährige praktische Ausbildung. Nähere Auskunft durch das Fürsorgeseminar an der Univ. Frankfurt a. M., Stiftstraße 30, und das Berufsamt für Akademiker, Frankfurt a. M., Universität.

Personalien. Ernennungen: Zu Reichsfinanzräten: Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Busch und die LGDirektoren Hutmacher, Dr. Hertz und Dr. Kuse; zu etatsmäß. Ministerialräten: die Oberregierungsräte i. bayer. Staatsminist. d. Justiz, Ministerialräte Dres. Koch, Kühlewein u. Sotier —; Kammergerichtsrat Dr. Levin, Berlin, zum Oberlandesgerichtspräsidenten in Braunschweig. Levin ist als ein ebenso scharfsinniger, auf vielen Gebieten des Rechts erfahrener Praktiker bekannt, wie er sich durch große Sachkunde, Belesenheit und eine hohe wissenschaftliche Begabung ausgezeichnet hat. Wissenschaft und Praxis verdanken ihm eine Reihe ausgezeichneter Abhandlungen und Schriften, an der Spitze seine preisgekrönte Arbeit über „Die rechtliche und wirtschaftliche Bedeutung des Anwaltszwanges" und sein großes Buch: „Richterliche Prozeßleitung und Sitzungspolizei in Theorie und Praxis." Auf seinem Spezialgebiete, der ZPO., hat er Hervorragendes geleistet und über das Güteverfahren ausgezeichnete Arbeiten veröffentlicht. Bekannt ist auch seine gehaltvolle Abhandlung über „Die preuß. Justizprüfungskommission und die Rechtspflege". Seine Gutachten auf dem Juristentag waren stets von besonderem Werte; noch auf dem in Bamberg hat er ein überzeugendes Referat über die Angliederung der Arbeitsgerichte an die ordentlichen Gerichte erstattet. Auch unsere DJZ. wie unser Schwesterblatt, die Deutsche Strafrechts-Zeitung, verdanken ihm zahlreiche wertvolle Beiträge. Da Levin zugleich stets die Beziehungen zur Anwaltschaft pflegte, ist zu erwarten, daß er sich auch in seiner neuen weitreichenden Wirksamkeit als OLG.-Präs. voll bewähren wird. — Zum Vors. des neuerrichteten Oberverwaltungsgerichts in Hamburg ist Sen.-Präs. am Hans. OLG. Dr. Ritter, zu rechtsgelehrten Beisitzern sind OLGR. Dr. Engels und die zugleich zu Räten am Hans. OLG. ernannten Proff. Dres. Perels und Laun, z. Stellv. OLGR. Dr. Hertz neben 12 bürgerlichen Beisitzern ernannt worden. — Aord. Prof. Dr. Bühler, Münster, ist z. Ord. in Halle, aord. Prof. Dr. Mann, Kiel, zum Ord. in Königsberg, aord. Prof. Dr. v. Beckerath, Rostock, z. Ord. in Kiel, LGDir. u. Dozent Dr. Erdmann, Hannover, z. Honorarprof. an der Technischen Hochschule das., RegR. Dr. Boecker, Königsberg, z. Honorarprof. das., LR. Priv.-Doz. Dr. Mezger, Tübingen, zum aord. Prof. das. ernannt worden. — Prof. Dr. Rieker, Erlangen, begeht am 27. März seinen 65. Geburtstag. Er gehört zu den bekanntesten Gelehrten des Kirchen-, Staats- und Verwaltungsrechts; die Wissenschaft verdankt ihm zahlreiche Schriften. — Der bekannte Nationalökonom Dr. Bücher, Leipzig, Ehrendoktor der Univ. Gießen und Bonn, wurde am 16. Febr. 75 Jahre alt. Zahlreiche Juristen, die zu seinen Füßen gesessen haben, werden dieses Tages dankbar gedenken. — Geh. JR., Prof. Dr. Bernhöft, Rostock, tritt in den Ruhestand, nachdem er fast 45 Jahre lang dieser Univ. angehört hat. Auf dem Gebiete des bürgerl. Rechts und der allgemeinen Rechtskunde hat er sich große Verdienste erworben. Er ist Mitbegründer der Zeitschrift f. vergleich. Rechtswissenschaft, Mitherausgeber d. Jahrbuches der Internat. Vereinigung f. vergl. Rechtswissenschaft und der Beiträge zur Auslegung des BGB. Möge dem verdienten Gelehrten ein glücklicher Lebensabend beschieden sein! — Rechtsanwalt Dr. Conrad Haußmann, Stuttgart, ist verstorben. Seine Verdienste liegen auf den verschiedensten Gebieten des Rechts, der Gesetzgebung und der Politik. Haußmann war einer der beschäftigtsten und angesehensten Anwälte in Stuttgart. Er gehörte mehr als 30 Jahre dem Reichstag an, war dort und als Mitglied des Württemb. Landtages einer der maßgebendsten Parlamentarier und unter der Regierung des Prinzen Max von Baden vorübergehend Staatssekretär ohne Portefeuille. — In Tokio starb Prof. Santaro Okamatsu, einer der bekanntesten Juristen Japans, der sich durch sein Buch über das Recht

[1]) Ueber strafrechtliche Neuerungen vgl. Horn, D. StrafrZtg. 1921 S. 43.

Digitized by Google

des Schadensersatzes auch bei uns bekanntgemacht hat. Seiner gedenken wir an dieser Stelle, weil Okamatsu die deutsche Rechtswissenschaft stets besonders bewundert hat.

Sprechsaal

Sachbeschädigung durch Arbeitseinstellung. Streikende Eisenbahner ließen bei scharfem Frost Güterzüge schutzlos auf der Strecke stehen mit der Folge, daß Lokomotiven und Frachtgüter schweren Frostschaden nahmen, namentlich verladene Tiere jämmerlich umkamen. Die Frage der Sachbeschädigung ist zu bejahen.

1. Pflichtwidriges Unterlassen steht rechtswidrigem Tun gleich. Kraft des Dienst- oder Anstellungsvertrages aber oblag jedem Beteiligten die Pflicht, für die Unversehrtheit der Bahn und Ladung besorgt zu sein. Rechtswidrige Arbeitseinstellung hob diese Pflicht nicht auf. Die Arbeitseinstellung war rechtswidrig; denn ein Recht, jederzeit fristlos zu kündigen, stand den Beteiligten (selbst nach privatrechtlichen Grundsätzen, BGB. § 620) nicht zu. Aber gesetzt selbst, sie hätten ein solches Recht gehabt, so durften sie doch dieses ohne wichtigen Grund nicht zur Unzeit ausüben (BGB. § 675 mit § 671, vgl. § 626.). Ein gewerkschaftlicher Streikbeschluß konnte solchen wichtigen Grund nicht ohne weiteres, sondern höchstens bei Hinzutritt besonderer Umstände, abgeben[1]). Selbst wenn und insoweit man jedoch einen wichtigen Grund anerkennen wollte, so wäre doch die Pflicht zum Weiterhandeln mindestens insoweit bestehen geblieben, als es sich handelte um die Beseitigung solcher unmittelbar drohenden Gefahren, die durch vorgängiges eigenes Tun der Beteiligten heraufbeschworen waren; denn insoweit ist bekanntlich selbst ein im übrigen außerhalb jedes Pflichtverhältnisses Stehender zum Handeln verbunden. Die Kinderwärterin, die das Kind in die Wanne gelegt, muß es wieder herausnehmen, auch wenn sie inzwischen mit Fug fristlos gekündigt hat. Selbst ein freiwilliger Bademeister wäre entsprechend zum Weiterhandeln verpflichtet. Die Beteiligten haben daher in jedem Falle objektiv pflichtwidrig gehandelt. Wem gegenüber die Pflicht bestand, ob dem Geschädigten oder einem Dritten gegenüber, ist zwar zivilrechtlich bedeutsam, aber strafrechtlich belanglos. Daher wäre der Einwand nicht zu hören, daß die Frachtgüter nicht der Bahnunternehmung gehörten, während die Vertragspflicht nur der Bahn gegenüber bestand. Die Säuglingsschwester, die den kleinen Pflegling verhungern läßt, ist der Tötung schuldig, obschon sie im Dienstverhältnis nicht zum Insassen, sondern nur zur Anstalt steht. Soweit es sich um öffentliche Beamte handelte, bestand übrigens deren Amtspflicht auch gegenüber den Frachtbeteiligten (vgl. BGB. § 839).

2. Am Ursachzusammenhang zwischen Unterlassung und Schadenserfolg ist kein Zweifel. (Er bestände selbst dann, wenn der Frost erst nach der Arbeitseinstellung eingesetzt hätte, denn Frostgefahr brachte die Jahreszeit generell mit sich.) Und zwar war verursachend die Unterlassung jedes einzelnen, mochte sie für sich allein zur Herbeiführung des Schadens hinreichen oder nicht. Zu verneinen jedoch ist die Urheberschaft desjenigen, dessen Untätigkeit nur die ihm aufgenötigte Folge der Unterlassungen Dritter gewesen ist. In doppeltem Maße gilt dies dann, wenn überdies feststeht, daß der volle Schaden schon durch jene Unterlassungen allein entstanden sein würde. Daher kann u. Umst. straffrei bleiben der Zugbegleiter, der den Zug verläßt, nachdem das Lokomotivpersonal die Maschine abgekoppelt oder gestoppt hat.

3. Auch Vorsatz liegt vor. Das Gesetz verlangt nicht Absicht, sondern läßt Voraussicht genügen. Mindestens Eventualdolus aber liegt auf der Hand. Wer auf Grund gemeinsamen Planes die Arbeit verließ, war Mittäter. Sträflicher Vorsatz ist jedoch ausgeschlossen, insoweit ein Beteiligter den Dienst verließ nicht aus freiem Antrieb oder auch nur aus Solidaritätsgefühl, sondern lediglich deswegen, weil die Arbeitseinstellung Dritter sein eigenes Weiterarbeiten unmöglich oder nutzlos machte. Bleiben die Geiger aus, so müssen auch die Bläser abtreten. An dieser Stelle begegnen bekanntlich die spitzigsten Drahtverhaue; Nichtaufklärung dieses Punktes läßt manchen Schuldigen durch die Maschen schlüpfen.

4. Das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit (Wachenfeld, StrR. 1917, S. 168) würde vorliegend keiner Erörterung bedürfen, wäre nicht das Rechtsgewissen der beteiligten Kreise neuerdings arg verwirrt worden durch das demagogische Gerede von einem angeblichen Streikrecht, das nach Behauptung mancher sogar durch die RV. verbrieft sein soll. Der Glaube an ein solches Streikrecht könnte das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit ausschließen: qui iure suo utitur, nemini facit iniuriam. Sein Vorhandensein ist aber widerlegt, sobald feststeht, daß der Beteiligte von einer amtlichen Kundgebung Kenntnis erlangt hat, welche das Bestehen dieses Streikrechtes verneint. —

5. Das Rollmaterial der Eisenbahnen dient dem öffentlichen Nutzen; daher greift insoweit StrGB. § 304 (nicht 305) Platz, der einen Strafantrag nicht voraussetzt. Bez. des Frachtgutes hingegen entscheidet § 303. Antragsberechtigt ist grundsätzlich der Eigentümer; nicht der Absender als solcher, also namentlich nicht der spedierende Verkaufskommissionär oder Spediteur (HGB. § 415, 407). Noch weniger legitimiert erscheint der Empfänger, der ja bislang noch nicht Eigentümer ist (RGR. zu BGB. § 929), ja sogar eine etwaige Konterorder des Absenders noch gewärtigen muß (HGB. § 433). Indes dieser Satz muß sinngemäß dann eine Ausnahme erleiden, wenn der Empfänger nach Maßgabe des Innenverhältnisses der materiell Betroffene ist, also insbes. im Falle des Versendungskaufes (BGB. § 447). Der Käufer dürfte sonach zum Strafantrag legitimiert sein. Daß der zivilrechtliche Deliktsschadensanspruch (BGB. § 823) nicht ihm, sondern dem Verkäufer zusteht, bildet keinen Gegengrund; vgl. übrigens BGB. § 281.

Professor Dr. Hans Reichel, Hamburg.

[1]) Die abweichende Ausführung LZ. 1921, 170 unter 2 wird nicht aufrechterhalten. Sie könnte zu leicht auf die Anerkennung eines sog. Streikrechtes hinausgedeutet werden.

Die Personalverhältnisse der höheren Justizbeamten in Preußen. Mitte Januar ist endlich der Terminkalender in seinem 70. Jahrgange erschienen. Eigentlich ist es erst der 69. Jahrgang, denn im vorigen Jahre kam kein Kalender, sondern nur ein Taschenbuch, das lediglich die Personallisten der preußischen Justizbeamten enthielt, heraus. Diese Personallisten sind für uns das Wichtigste. Sie sind in diesem Jahre nach dem Stande v. 1. Sept. 1921 abgeschlossen, also einen Monat früher als im vorigen Jahre. Da sie bei Erscheinen des Kalenders schon 4½ Monat alt waren, geben sie den Personalbestand zwar auch nicht mehr zeitgemäß an, sind aber doch nicht so veraltet wie im Vorjahre, in dem sie bei dem im Juli erschienenen Taschenbuche um mehr als neun Monate zurücklagen. Ein Vergleich beider Listen zeigt die enormen Veränderungen, die besonders durch die Einführung der Altersgrenze entstanden sind.

Aus dem Justizministerium ist der parlamentarische Staatssekretär Kammergerichtsrat Freymuth ausgeschieden, von den drei Ministerialdirektoren der Dr. Kübler zur Disposition gestellt; seine Stelle ist mit dem bisherigen Abteilungsdirigenten Versen besetzt. Neugeschaffen sind, unter Fortfall der nicht planmäßigen Abteilungsdirigentenstelle, die Stellen von zwei Ministerialdirigenten, von denen die eine mit dem bisherigen Vortragenden Rat Huber, die andere mit dem bisherigen Generalstaatsanwalt Klein aus Naumburg besetzt ist. Die Zahl der Ministerialräte ist von 25 auf 23 herabgesetzt. Nicht weniger als 12 Ministerialräte sind seit dem Vorjahr aus dem Ministerium geschieden, zum größten Teil infolge ihrer Ernennung zum Oberlandesgerichtspräsidenten oder Landgerichtspräsidenten. Dafür sind 11 Ministerialräte neuernannt, so daß eine beispiellose Verjüngung stattgefunden hat. Neu geschaffen und besetzt sind die Stellen von 4 Oberjustizräten und 5 Justizräten. Auch bei der Justizprüfungskommission waren die Veränderungen umfangreich. Der Präsident Ule ist in den Ruhestand getreten und durch den Vizepräsidenten Steuber ersetzt, an dessen Stelle der bisherige

Digitized by Google

Ministerialrat Lindemann gekommen ist. Von den sechs Stellen für Mitglieder im Hauptamt waren im vorigen Jahre 2 unbesetzt. Im Berichtsjahre ist eine weitere durch Ernennung des Inhabers zum Reichsgerichtsrat freigeworden. Neuernennungen haben 2 stattgefunden; die letzte freie Stelle ist inzwischen auch noch besetzt. Von den 19 Mitgliedern im Nebenamte sind 8 ausgeschieden, wogegen 7 neuernannt sind, so daß 2 Stellen frei bleiben. Unter den neuen Mitgliedern befinden sich 5 Ministerialräte und 2 Kammergerichtsräte. Als neue Justizbehörde hat in die Listen des Kalenders Aufnahme gefunden das Landesamt für Familiengüter in Berlin. Präsident dieses Abwicklungsamts für Fideikommisse ist der Ministerialdirektor z. D. Dr. Kübler, stellvertretender Präsident der Ministerialrat Breme. Außer ihm sind noch 5 Mitglieder und 8 stellvertretende Mitglieder, größtenteils Fideikommißbesitzer, vorhanden. Von den 13 Oberlandesgerichtspräsidenten sind 4 infolge Erreichung der Altersgrenze ausgeschieden, darunter der langjährige Kammergerichtspräs. Dr. Heinroth, an dessen Stelle der bisherige OLGPräsident Dr. v. Staff aus Düsseldorf getreten ist. Neuernannt sind 4 OLGPräsidenten, darunter 2 Ministerialräte, 1 LGPräs. und 1 Senatspräs. Von den 12 Vizepräsidenten der OLG. sind 6 pensioniert und 1 ist gestorben; eine Stelle (Marienwerder) ist unbesetzt und wird bei der Kleinheit des Gerichts wohl eingezogen werden. Von den 14 Generalstaatsanwälten sind 5 in den Ruhestand getreten, 1 ist gestorben und 1 Senatspräsident geworden. Sehr umfangreich waren die Veränderungen bei den Senatspräsidenten. Von den 72 Stellen sind 18, also ein Viertel, zur Erledigung gekommen und ebensoviel neubesetzt. Auch bei den Oberlandesgerichtsratsstellen hat ein starker Wechsel stattgefunden. 72 Stellen von 428 sind freigeworden, zu denen noch 15 am Schlusse des vorigen Jahrgangs erledigte kommen. 4 Stellen sind eingezogen und 73 besetzt, während 10 Stellen beim Schlusse der Listen unbesetzt blieben. Von den 91 Landgerichtspräsidenten sind 21 infolge Erreichung der Altersgrenze ausgeschieden und 4 sonstwie in Abgang gekommen. 4 Stellen sind infolge der Gebietsverluste fortgefallen. Neubesetzt sind 24 Stellen, darunter 5 mit Ministerialräten, 1 mit einem Senatspräsidenten und 18 mit OLGRäten oder LGDirektoren. Von 103 Oberstaatsanwaltsstellen sind 4 eingezogen, 18 OStA. sind infolge Erreichung der Altersgrenze pensioniert und 10 infolge von Beförderung oder sonstwie ausgeschieden, dagegen sind 22 OStA. neuernannt. 3 Stellen waren am Schlusse des Berichtsjahres unbesetzt. Landgerichtsdirektorenstellen sind 397 vorhanden gegen 390 im Vorjahr. Besetzt sind im Berichtsjahre 62 Stellen, während 27 erledigt geblieben sind. Es wird damit scheinbar schon eine Verminderung der Stellen vorbereitet. Die Stellen von Ersten Staatsanwälten sind bei den Landgerichten stark vermehrt; ihre Zahl ist hier von 19 auf 68 gestiegen, während sie bei den OLG. die gleiche (23) geblieben ist. Unbesetzt sind zur Zeit noch 20 Stellen. Sehr augenfällig ist die Verjüngung bei den Land- und Amtsgerichtsräten. Im Vorjahre waren 85 Richter vorhanden mit einem Dienstalter von 40 und mehr Jahren; jetzt sind es nur noch 14. Ein Dienstalter von 35 und mehr Jahren hatten im Vorjahr 336 Richter, jetzt sind es nur noch 225. Nach unten hin hat der zwangsweise Abgang der älteren Richter nicht sehr gewirkt; wir zählen 462 Richter mit einem Dienstalter von weniger als 10 Jahren gegen 416 im Vorjahr, und 32 mit einem solchen von weniger als 5 Jahren gegen 24. Die Staatsanwaltschaftsräte sind in diese Zahlen mit einbegriffen. Gerichtsassessoren führt die amtliche Liste 1785 auf gegen 1892 i. J. 1921, 3050 i. J. 1920 und 3690 i. J. 1919. Der Rückgang hat also noch angehalten, dürfte wohl aber bald wieder einer Steigerung Platz machen. Leider ersieht man nicht mehr, wie viel GerAss. bei anderen Behörden beschäftigt, beurlaubt usw. sind. Man kann nur herauszählen, daß 615 GerAss. gegen 540 im vorigen Jahre als Landrichter, Amtsrichter oder Staatsanwälte ständige Hilfsarbeiter sind. Unter ihnen sind verhältnismäßig junge GerAss. bis ins Jahr 1917 zurück, während manche älteren keine ständigen Stellen haben, so der Dienstälteste, der bereits seit mehr als 20 Jahren (23. Mai 1901) GerAss. ist, und der zweitälteste aus 1905. Auf das Dienstalter der GerAss. haben die zahlreichen Anstellungen naturgemäß eingewirkt; es waren am 1. Sept. v. J. 901 GerAss. vorhanden mit einem Dienstalter von weniger als 5 Jahren gegen 1191 im Vorjahr, 686 (910) mit einem solchen von mehr als 6 Jahren; bei 504 (605) betrug das Dienstalter mehr als 7 Jahre, bei 327 (389) mehr als 8 Jahre, bei 205 (252) mehr als 9 Jahre und bei 130 (162) mehr als 10 Jahre. Es hätten übrigens viel mehr GerAss. angestellt werden können, wenn die Justizverwaltung nicht mit einer Wiederbesetzung der erledigten Stellen sehr zurückhielte, wohl teils, weil die Reformen auf dem Gebiet der Zivilrechts- und Strafrechtspflege sowie besonders der freiwilligen Gerichtsbarkeit eine Einschränkung der Richterzahl im Gefolge haben werden, sodann auch, weil für die in Oberschlesien freiwerdenden Richter Stellen offengehalten werden müssen. Von 5176 planmäßigen Landgerichtsrats-, Amtsgerichtsrats- und Staatsanwaltschaftsratsstellen waren am 1. September v. J. nur 5007 besetzt, also 169 frei. Ueber die Zahl der Referendare gibt der Kalender leider wieder keine Auskunft. Rechtsanwälte (einschl. der Nurnotare) werden 8137 aufgeführt gegen 7905 im Vorjahr, also 232 mehr. An der Zunahme sind besonders die großen Städte beteiligt. Bei den drei Berliner Landgerichten sind 1939 RA. eingetragen gegen 1840 im Vorjahre, außerdem beim Kammergericht noch 367 gegen 350.

Oberlandesgerichtspräsident a. D. Lindenberg, Berlin.

In der Frage über die **Haftung der Stadtgemeinden für Beschädigung und Verlust der Garderobe u. dgl. ihrer Beamten** hat das Kammergericht eine interessante Entsch. getroffen auf Grund folgenden Sachverhalts: Kläger, Magistratsbeamter der bekl. Stadtgemeinde, stellt sein Fahrrad seit Jahren in einen Raum des Dienstgebäudes, der, von der Verwaltung hierzu eingerichtet, durch den Pförtnerraum betretbar ist. Dort wurde es gestohlen. Kl. hält die Bekl. für schadensersatzpflichtig, weil sie verabsäumt habe, für genügende Maßnahmen zur Verhinderung von Diebstählen zu sorgen. Die Bekl. hat Schadensersatzpflicht bestritten. Sie sei nicht verpflichtet gewesen, für sichere Aufbewahrung zu sorgen, weil ein Verwahrungsverhältnis nicht bestand; es sei sogar verboten gewesen, Räder in das Rathaus mitzubringen; der Kl. habe daher auf eigene Gefahr das Rad untergestellt. Ihn treffe auch mitwirkendes Verschulden, weil er die Versicherung des Rades gegen Diebstahl unterlassen habe. Das LG. hat die Klage abgewiesen, das KG. nach Augenscheinseinnahme den Anspruch dem Grunde nach für begründet erklärt. Es stellt fest, daß sich hinter dem Pförtnerzimmer der Fahrradraum befindet und das Pförtnerzimmer gegen den Fahrradraum durch eine Tür abschließbar ist, während der Fahrradraum in der Regel unverschlossen gehalten wird. Der Kl. hat, wie andere Beamte, sein Rad mit Wissen des Pförtners in dem Raum untergebracht. Dennoch sei das Rad während Abwesenheit des Pförtners entwendet worden. Das KG. verneint das Vorliegen eines selbständigen Verwahrungsvertrages i. S. der §§ 688 ff. BGB. Die Bekl. habe nicht den Willen zu erkennen gegeben, die Räder in eigene Verwahrung zu nehmen. Sie habe aber, da das Einstellen in die Dienstzimmer unzulässig ist, zur Fürsorge für die Beamten freiwillig einen Aufbewahrungsraum überwiesen. Sie habe damit ein Angebot zur Benutzung des Raumes gemacht und sich zum Dulden der Einstellung verpflichtet, ohne die Räder in eigene Verwahrung zu nehmen. Die Bekl. sei durch Annahme ihres Angebots durch Einstellung der Räder nur zum Dulden der Unterstellung verpflichtet geblieben. Die Bekl. habe nun einen Raum zur Einstellung freigestellt, der nur durch den Pförtnerraum, in oder vor dem der Pförtner während des Offenhaltens des Gebäudes sich aufzuhalten hätte, habe betreten werden können. Den Einstellenden sei also von der Bekl. Sicherheit durch Anwesenheit des Pförtners und Verschließbarkeit des Raumes geboten, und sie hätten annehmen dürfen, daß keine Herabsetzung dieser Sicherheit dadurch erfolgen würde, daß der Pförtner seinen Posten verlassen würde, ohne sein Zimmer

Digitized by Google

oder die von diesem nach dem Fahrradraum führende Tür zu verschließen. Wenn sich der Pförtner, ohne die Sicherungsmaßnahmen zu treffen, entfernt habe, so sei durch ihn, für den Bekl. nach § 278 BGB. einzustehen habe, die von der Bekl. übernommene, oben umgrenzte Verpflichtung fahrlässig verletzt. Das am Rathauseingang angebrachte Verbot, Fahrräder mitzubringen, habe sich nur an das Publikum richten sollen, nicht an die Beamten; ihnen habe die Bekl. einen Fahrradraum eigens mit Ausrüstung zur Verfügung gestellt. Die Unterlassung einer Versicherung des Fahrrades gegen Diebstahl sei kein mitwirkendes Verschulden des Klägers. Außerdem wäre bei einer Versicherung die Geltendmachung des Schadens gegenüber der Bekl. nicht ausgeschlossen gewesen. Aeußerstenfalls hätte die Versicherungsges an der Bekl. sich schadlos gehalten. (XI. Sen., II. U. 2835/21. 10, Urt. v. 17. Jan. 1922.)

Man wird dieser Entsch. nur zustimmen können. Mit Recht ist die Haftung aus einem privatrechtl. Verwahrungsvertrag abgelehnt, weil es an der Uebernahme der Obhut fehlt. Zutreffend wird auch die Haftung nicht aus §§ 611 ff. BGB. hergeleitet. Ist schon die Anwendung dieser privatrechtl. Vorschriften auf das öffentlich-rechtliche Beamtenverhältnis nur in geringem Umfange gegeben, so halte ich übereinstimmend mit dem OLG. Hamburg es auch für ausgeschlossen, aus dem entgeltlichen Dienstvertrage die Haftung zu begründen (Recht 1920 Nr. 62.) Das KG. — und das scheint mir sehr zutreffend zu sein — sieht von jedem Vertragstyp ab. Seine Entscheidungsgründe beruhen auf denselben Erwägungen, aus denen das RG. im Bd. 99 S. 35 die Haftung des Arztes für den Verlust der Garderobe seiner Patienten ausgesprochen hat.

Vizepräsident des Kammergerichts Dr. Ebert, Berlin.

Aenderung der Notariatsgebühren in Preußen und in den Gliedstaaten Deutschlands. Auf dem 9. Deutschen Notartag in Leipzig 1919 wurde beschlossen, bei den einzelnen Regierungen die Erhöhung der Gebühren um 100% und der Pauschale um 200% zu beantragen. Bei allem Entgegenkommen der Regierungen hatten jedoch diese Bestrebungen einen nur mäßigen Erfolg, wenn man die niederdrückenden wirtschaftlichen Verhältnisse und die dadurch hervorgerufene Not der Notare, namentlich auf dem Lande und in den kleineren Städten, berücksichtigte. In Preußen zogen sich die Beratungen im Ministerium vom Nov. 1919 bis Ende April 1920 hin; erst durch persönliche Vorstellungen beim Justizminister und parlamentarischen Einfluß gelang es, im Ges. v. 29 April 1920 einen Teuerungszuschlag zu den preuß. Notariatsgebühren in Höhe von $^{20}/_{10}$ und eine Erhöhung der Pauschale von $^{30}/_{10}$ zu erzielen. Auch in den anderen Gliedstaaten trat eine Erhöhung der Gebühren und der Pauschale ein. Glaubte man zu jener Zeit mit diesen Erhöhungen auszukommen, so sah man sich in dieser Erwartung bald getäuscht. Die Not der Zeit drängte auf eine weitere Erhöhung und auf Ausschaltung jeglicher Konkurrenz des Gerichts durch Erhebung niedrigerer Gebühren als die der Notare. In Preußen ist diese Ungleichheit der Gebühren trotz aller Anträge bis heute noch nicht beseitigt; so werden bei Beurkundung einer zur Eintragung in das Handelsregister bestimmten Anmeldung und für die Aufnahme einer Verhandlung über die Zeichnung einer Firma Gerichtsgebühren überhaupt nicht erhoben (§ 76 GKG.), und in anderen Fällen sind die Gerichtsgebühren erheblich niedriger als die Notariatsgebühren (§§ 81, 49 Abs. 2, 58 Abs. 1, 86 GKG.). Auch in Sachsen liegen die Verhältnisse ähnlich. Das preuß. Ges. v. 29. April 1920, das am 1. Mai 1920 in Kraft trat, war jedoch ein zeitlich befristetes und sollte am 31. Dez. 1921 außer Kraft treten. Es war von der Regierung geplant, inzwischen eine durchgreifende Reform des preuß. GKG, der GebO. der Notare und landesgesetzlichen Vorschriften über die Geb. der RA. usw. zu bewirken. Leider sind die Entwürfe vom Justizministerium erst im Dez. 1921 an den Landtag gelangt und dem Vorstand des Notarvereins zur Stellungnahme übermittelt. Bei der Aussichtslosigkeit, diese Entwürfe noch im Dez. 1921 mit dem Landtag durchberaten zu können, wurde das Ges. v. 29. April 1920 nebst Ergänzungsges. v. 10. Dez. 1920 bis 31. März 1922 verlängert (Ges. v. 29. Dez. 1921). Bei den Beratungen der Delegierten der preuß. Notare v. 19. Jan. 1922 kam man zu dem Ergebnis, daß auch die Durchberatung der Entwürfe schwerlich bis 31. März 1922 erzielt werden könnte und daß für die Zwischenzeit ein Notgesetz erlassen werden müßte. Darauf erging das Ges. v. 26. Jan. 1922 zur Aenderung des Ges. über Teuerungszuschläge zu den Geb. der Notare usw. v. 29. April 1920. Dadurch werden bei Werten bis zu 10 000 M. einschl. die Notarsfriedensgebühren um $^{30}/_{10}$, bei höheren Werten um $^{40}/_{10}$ und die Mindestgebühr auf 12 M. erhöht.

Die Beratungen über die Gesetzentwürfe selbst dauern fort. Es ist Hoffnung vorhanden, daß die von den Notaren gewünschten Aenderungen ein williges Ohr bei Regierung und Landtag finden werden. Ein scharfer Widerspruch wird aber von den Notaren gegen die vorgesehene Ablieferung eines Teiles ihrer Gebühren an die Staatskasse erhoben. Die Delegiertenversammlung hat sich einstimmig gegen diese ausgesprochen und andere Vorschläge zur Stärkung der Finanzen des preuß. Fiskus gemacht.

Der auf Sonntag den 12. März 1922 vorm. 11 Uhr nach Berlin, Köthener Str. 38 (Meistersaal), einberufene außerordentliche Deutsche Notartag wird sich u. a. auch mit dieser Frage und mit den preuß. Gesetzentwürfen beschäftigen.

Geh. Justizrat Dr. Oberneck, Berlin.

Erhöhung der Gebühren für Sachverständige. Nach der GebO. für Zeugen und Sachverständige beträgt der Höchstsatz für die Entschädigung des Sachverständigen pro Stunde 7 M. 50. Nur bei besonders schwieriger und verantwortungsvoller Tätigkeit kann dieser nach pflichtgemäßem Ermessen des Richters bis 15 M erhöht werden, und nur beim Bestehen besonderer usancemäßiger Taxen innerhalb bestimmter Berufsschichten kann der Richter diese Sätze zugrunde legen, und zwar auch ohne Zustimmung der Parteien. Zu einer Erhöhung der Vergütung über 15 M. hinaus bedarf es aber des Einverständnisses der Parteien. Bestimmte Sätze bestehen zwar für einige Berufsschichten, so für Architekten und Ingenieure mit Hochschulbildung die sog. „Hamburger Normen". Hier ist die Möglichkeit einer angemessenen Honorierung schwieriger und verantwortungsreicher Gutachtertätigkeit gegeben. Für alle anderen Berufsschichten, deren Angehörige nicht dauernd zur Erstattung von Gutachten herangezogen werden, besteht diese Möglichkeit nicht. Oft sind zwar die Parteien einsichtig genug, sich über die Höhe des von Sachverständigen angesetzten, über 15 M. hinausgehenden Honorars zu verständigen, in ebensoviel, sogar mehr Fällen, pflegt aber die Partei, zu deren Ungunsten das Gutachten ausgefallen ist, Widerspruch zu erheben. Dann bleibt dem Gericht nichts übrig, als nachzuprüfen, wieviel Stunden der Sachverständige auf Aktenstudium und Ausarbeitung des Gutachtens verwandt hat und ihm unter Zugrundelegung von 15 M. für die Stunde sein Honorar zuzumessen. Daß dieser Zustand unbefriedigend ist, bedarf keiner Ausführung. 15 Mark ist heute der Stundenlohn für einen Vorarbeiter. Es ist eine Herabsetzung verantwortlicher geistiger Arbeit, den Sachverständigen — in vielen Fällen einen Großindustriellen, der vielleicht Hunderte von Arbeitern beschäftigt — mit einem solchen Lohne, den er seinen Arbeitern zahlt, abzuspeisen. Es bedeutet für ihn eine schwere Belastung seiner Zeit und Kraft, ihn zu nötigen, ohne hinreichende Entschädigung, bloß im Interesse von ihm gleichgültigen Dritten, den Prozeßparteien, wertvolle Dienste zu verrichten. Ueberhaupt erscheint die Bemessung des Honorars nach Stunden als ein unzulänglicher Maßstab, wenigstens bei allen schwierigen und wirklich Geistesanstrengung erforderlichen Gutachten. Solche Arbeiten lassen sich ihrem Werte noch weder nach der Elle, noch nach der Länge der verwandten Zeit abmessen. Jeder Richter weiß, wie ihn die Durchdenkung eines schwierigen Falls oft unausgesetzt, nicht nur bei der planmäßigen Durcharbeitung, sondern auch in der freien Zeit beschäftigt.

Digitized by Google

Genau so ergeht es dem Sachverständigen bei einem schwierigen Falle. Angemessen wäre es allein, wenn das Gesetz für solche Fälle dem Richter völlig freie Hand bei Festsetzung der Höhe des Honorars beließe. Dies könnte in der Weise geschehen, daß er befugt wäre, bei bei sonders schwierigen Fällen dem Sachverständigen den angemessenen Betrag als Honorar festzusetzen. Viel Mißstimmung, die sich gegen die unschuldigen Gerichte wendet, würde dadurch beseitigt werden.

Leider entspricht auch der inzwischen dem Rechtsausschuß des Reichstags überwiesene Entwurf eines Gesetzes betr. Aenderung der GebührenO. für Zeugen und Sachverständige, Drucks. Nr. 3439 des RT., dieser unserer grundlegenden Forderung nicht. Auch er hält an dem Grundsatz der Ablöhnung der Arbeit des Sachverständigen nach Stunden fest. In anerkennenswerter, freilich immer noch durchaus unzulänglicher Weise erhöht er die Höchstsätze in besonders schwierigen Fällen von 15 M. auf 30 M. und die Entschädigungen der Zeugen von 50 Pf. bis 3,75 M. auf 1—8 M. Als völlig unzureichend muß weiter angesichts der großstädtischen Hotelzimmerpreise von mindestens 40 M. bei den bescheidensten Ansprüchen der in Z. 4 Art. 1 vorgeschlagene Höchstsatz von 20 M. für Uebernachtungsgeld bezeichnet werden. Dasselbe gilt von dem in Aussicht genommenen Höchstsatz von 40 M. Aufwandsentschädigung für den Tag. Bei solchen, unter Berücksichtigung unserer rasenden Geldentwertung und ungeheuren Teuerung unserer Lebensmittel, viel zu niedrigen Sätzen muß der Zeuge und Sachverständige aus eigener Tasche nicht unerheblich zusetzen. Zur Erfüllung seiner staatsbürgerlichen Pflichten wird ihn das nicht gerade freudig stimmen.

Oberlandesgerichtsrat Dr. Bovensiepen, Kiel.

Rückwirkung der allgemeinen Verbindlichkeit von Tarifverträgen. Zu der für das Wirtschaftsleben wichtigen Frage der Zulässigkeit einer solchen Anordnung hat das Reichsgericht, Entsch. v. 30. Sept. 1921 III. 28/21 (abgedr. in der Kartei des Arbeiterrechts unter „Tarifvertrag"), im Gegensatz zur überwiegenden Rechtspr. der Kaufmannsgerichte, die Rückwirkung anerkannt. Wenn auch die Begr. im Streit der Meinungen nicht ausschlaggebend ist, so ist doch wegen der Bedeutung des RG. eine Einwirkung dieser Entsch. auf die weitere Rechtsprechung nicht ausgeschlossen. Darum sei die gegenteilige Auffassung hier begründet.

Die dritte K. des Kaufmannsgerichts Berlin hat in ständiger Rechtspr. bei wechselnder Besetzung die Frage verneint und sich im Urt. v. 6. Febr. 1922 (740/21 III. KaufmG. Berlin), in Kenntnis der RGEntsch., erneut für die Unzulässigkeit der Rückwirkung erklärt. Es handelte sich dabei um den Anspruch einer Angestellten, die aus einem nach ihrem Austritt für allgemein verbindlich erklärten Tarif wegen der Anordnung der Rückwirkung Nachzahlung verlangte. Die Abweisung erfolgte aus folgenden Gründen: Entscheidend ist allein, ob die VO. v. 23. Dez. 1918 dem Reichsarbeitsamt die Befugnis erteilt, die allgemeine Verbindlichkeit auch für die Vergangenheit auszusprechen. Eine solche Rückwirkung ist ein so ungewöhnlicher, tief einschneidender Eingriff in z. Zt. bereits beendete oder wenigstens in ihren Leistungen oder Gegenleistungen abgeschlossene Dienstverhältnisse, daß ihre Zulässigkeit zweifelsfrei in der VO. hätte ausgesprochen werden müssen. Diese gibt aber nach Ansicht des RG. über die Streitfrage keine Auskunft. Schon deshalb wäre die Zulässigkeit der Rückwirkungserklärung zu verneinen, und es kann der Auffassung des RG. nicht gefolgt werden, daß das Reichsarbeitsamt im Zweifel nicht gehindert ist, auch an dem Tarifvertrag Unbeteiligte diesem für die Vergangenheit zu unterwerfen. Nach Ansicht des KaufmG. sprechen Wortlaut, Sinn und Zweck der VO. dafür, daß der Gesetzgeber nur an eine Verbindlichkeitserklärung für die Zukunft gedacht hat. Schon das Wort „verbindlich" spricht dafür. Für die Vergangenheit werden Verträge nicht für „verbindlich" erklärt. Nach § 1 in Verb. mit § 2 sollen nach der Verbindlichkeitserklärung die Arbeitsverträge, die von ihrer Regelung „abweichen", unwirksam sein. Auch von einem Abweichen kann nur die Rede sein, wenn bereits z. Zt. der Abweichung die Verbindlichkeit ausgesprochen war. Ferner besagt § 2: Tarifverträge können für allgemein verbindlich erklärt werden, sie sind „dann" für Arbeitsverträge an dem Tarifvertrag Unbeteiligter in bestimmten Grenzen verbindlich. Erst nach ihrer Erklärung fängt die Verbindlichkeit zu wirken an. Der Beginn dieser Wirkung hätte, wie bei der Höchstmietsanordnung, allgemein auf die nächst fällig werdende Lohn- oder Gehaltsperiode festgelegt werden können. Eine solche Bestimmung fehlt, sie ist dem Reichsarbeitsamt überlassen worden, das zu erklären hat, ob die Verbindlichkeit mit der Eintragung in das Tarifregister oder ihrer Bek. oder erst nach einer Frist wirken soll. Deshalb sagt auch § 4 „das Reichsarbeitsamt soll zugleich mit der Verbindlichkeitserklärung bestimmen, mit welchem Zeitpunkt die Verbindlichkeit „beginnt". Es erscheint ausgeschlossen, daß Parteien oder das Gericht, wenn sie einer Vereinbarung bezw. Entsch. rückwirkende Kraft beilegen wollten, die Fassung des § 4 gewählt hätten. Von dem Gesetzgeber ist vorauszusetzen, daß er von der üblichen Sprachweise nicht abweicht. Tatsächlich hat auch das Reichsarbeitsamt anfangs seine Entsch. nicht rückwirkend erklärt. Am 14. Febr. schreibt der Reichsarbeitsminister noch (Gew.- und KaufmGer., Jahrg. 25, 180): „Die allgemeine Verbindlichkeit verfolgt lediglich den Zweck, die Arbeitsbedingungen von einem Zeitpunkt an tarifmäßig zu gestalten. Sie kann aber nicht die Verpflichtung auferlegen, für rückliegende Zeiten Leistungen zu gewähren." Auch der Sinn der VO. spricht für diese Auslegung. Tarifverträge, die für die Arbeitsbedingungen des Berufskreises im Tarifgebiet überwiegende Bedeutung erlangt haben, sollen im Interesse aller Arbeitgeber und Arbeitnehmer, deren Arbeitsverträge nach Art der Arbeit unter den Tarifvertrag fallen würden, wenn die Beteiligten Angehörige der Tarifparteien wären, allgemein verbindlich werden. Verbesserung der Lohnverhältnisse für die außenstehenden Arbeitnehmer und Aufhebung der Vergünstigung der durch den Tarifvertrag in ihrem Wettbewerb nicht gehemmten Arbeitgeber sind das Ziel, das durch Uebertragung des Tarifvertrages bezweckt wird. Dieses Ziel erfordert keinen Rückgriff auf die Vergangenheit, sondern verlangt Sicherung für die Zukunft. Diese Wirkung tritt für Außenstehende nicht kraft Vertrages, sondern, wie das RG. ausführt, kraft der in der VO. begründeten Rechtsnorm ein. Solche Rechtsvorschriften verpflichten erst nach ihrer Bekanntgabe, sofern nicht das Gesetz ausnahmsweise das Gegenteil vorschreibt.

Der Zweck der VO. kann endlich nicht sein, das wirtschaftliche Leben zu beunruhigen. Für viele Arbeitgeber bedeutet die Bereitstellung von Mitteln für eine etwaige Nachzahlung eine schwere Belastung, die Zurücklegung von Mitteln geht im übrigen in den Fällen, in denen die Verbindlichkeit abgelehnt oder ohne Rückwirkung erklärt wird, ohne Vorteile für die Arbeitnehmer auf Kosten der Verbraucher. Solange daher der Gesetzgeber dem Reichsarbeitsamt die Befugnis zur rückwirkenden Erklärung nicht erteilt, wirkt diese auf eine zurückliegende Zeit nicht. —

Aus welchen Gründen das RG. diese Erwägungen für unbeachtlich hält, läßt die Entsch. nicht erkennen. Es betont lediglich am Schluß, daß es in der Rückwirkung kein „Unrecht" gegenüber den am Tarifvertrag unbeteiligten Arbeitgebern erblickt. Ob es, wenn es sich vom Gegenteil überzeugen sollte, für die Unzulässigkeit der Rückwirkung entscheiden würde, ist nicht zu ersehen. Zur Verneinung einer Unbilligkeit führt das RG. an: Tarifverträge pflegten bald nach ihrem Abschluß auch unter den nicht unmittelbar dabei beteiligten Interessenkreisen bekanntzuwerden und die nicht unmittelbar beteiligten Arbeitgeber müßten von Anfang an mit der allgemeinen Verbindlichkeit rechnen. Die Erfahrung bestätigt die Annahme nicht. Selbst nach Bekanntgabe der Verbindlichkeitserklärung bleibt sie vielfach unbekannt. Im übrigen setzt die allg. Verbindlichkeit (§ 2) nicht nur den Abschluß des Tarifvertrages, sondern auch seine überwiegende Bedeutung für den Berufskreis voraus. Wie sollen die einzelnen Arbeitgeber zu dieser Kenntnis gelangen, die das Reichsarbeitsamt erst

Digitized by Google

nach monatelangen Ermittlungen erhält? Vielen von ihnen wird es auch schwer, auf eine ungewisse Möglichkeit hin Mittel zurückzustellen. Im übrigen dürfen Zweckmäßigkeitsgründe bei der Auslegung nicht den Ausschlag geben. Ihre Berücksichtigung ist Gegenstand der Gesetzgebung. Soll die Rückwirkung in Zukunft zulässig sein, so muß die VO. nicht nur bestimmen, daß die Verbindlichkeit von einem früheren Zeitpunkt an beginne, wie dies § 21, Abs. 4 des neuen Entw. tut, sondern die Fiktion, daß die Verbindlichkeit schon früher begonnen hat, muß zum Ausdruck gebracht werden. Es müßte etwa lauten: Das Reichsarbeitsministerium kann bestimmen, daß es für die Arbeitsverträge des § 1 so anzusehen ist, als ob die Verbindlichkeit bereits zu einem früheren Zeitpunkt ausgesprochen wäre. Ob dies im Interesse der Parteien des Arbeitsvertrages ist, erscheint zweifelhaft. Parteien, deren Vertragsverhältnis bereits gelöst ist, werden dadurch zu Streitigkeiten verleitet.

Magistratsrat Dr. Neumann, Berlin.

Die Verfallerklärung. Das neue Recht der Republik hat die „Verfallerklärung" geschaffen, eine weit einschneidendere Maßnahme, als Einziehung und Beschlagnahme. (EinfuhrVO. v. 22. März 1920 RGBl. S. 334, 337—339 und VO. über die Außenhandelskontr. v. 20. Dez. 1919 RGBl. S. 2128.)

Das Eigentum geht auf das Reich über, sobald die Erklärung des Reichsbeauftragten dem Gewahrsamsinhaber zugeht. Der „Betroffene" erfährt unter Umständen also gar nichts von dem Verlust. Das Eigentumserwerb des Reiches ist originär, das heißt: das Reich erwirbt Eigentum an dem Gute frei von allen Lasten und Beschränkungen, insbesondere von Pfandrechten, auch von Mängeln des Rechts. Das Reich tritt nicht etwa in den Kaufvertrag des Betroffenen ein.

Das Reich tritt aber m. E. durch die Verfallerklärung in einen Verkehrsvertrag ein — das ist ein Speditionslager- oder Frachtvertrag, der über das Gut abgeschlossen ist. Durch diesen Eintritt in den Verkehrsvertrag wird die Rechtslage des Reiches gegenüber dem Verkehrsunternehmer — meist die Eisenbahn — klargestellt. Das Reich tritt an die Stelle des aus dem Eisenbahnfrachtvertrag Verfügungsberechtigten: es erwirbt das Verfügungsrecht über das Gut und hat auch die Fracht zu bezahlen, was in der Praxis allgemein geschieht.

Die Eisenbahn oder der sonstige Verkehrsunternehmer haftet dem Reich für ordnungsmäßige Erfüllung des Verkehrsvertrages, hat insbesondere im Falle eines Verlustes dem Reiche Schadensersatz zu leisten.

Würde man den Eintritt des Reichs in den Verkehrsvertrag nicht annehmen, so würde der Verkehrsunternehmer, der nicht der Betroffene ist, ohne Entgelt für seine Leistungen sein, andererseits im Falle eines Verlustes auch selten haftbar gemacht werden können. Beides ist gleich unannehmbar.

Amtsgerichtsrat Dr. Senckpiehl, Werder.

Zur Einrichtung des deutsch-polnischen Gemischten Schiedsgerichtshofes. Die ProzeßO. dieses Schiedsgerichtshofes v. 29. Sept. 1921, im RGBl. in deutscher und franz. Sprache am 23. Dez. 1921 S. 1557 veröffentlicht, beruht wesentlich auf der deutsch-belgischen ProzeßO. Wie die deutsch-belgische bereits eine Verbesserung gegenüber der deutsch-französ. darstellt, so kann man die deutsch-polnische ProzeßO. als eine weitere Verbesserung der deutsch-belg. bezeichnen. Die Erfahrungen, die bei der deutsch-franz. wie bei der deutsch-belg. ProzeßO. schon zu mehreren Novellen geführt haben, sind hier restlos verwertet. Präsident ist Prof. Dr. Moriaud der Univ. Genf, zugleich Vors. des deutsch-belg. Schiedsgerichtshofes. Deutscher Beisitzer ist Reichsfinanzrat Dr. Scholz, der zugleich deutscher Schiedsrichter der IV. Sektion des deutsch-franz. Schiedsgerichtshofes ist. Die Gerichtssprache ist die französische. Die Parteien können jedoch vereinbaren, das Französiche durch das Deutsche zu ersetzen, u. zwar für den ganzen Prozeß oder für einen Teil desselben. Die polnische Sprache ist nicht zugelassen. Wenn die Klage in Deutsch abgefaßt ist, hat der Beklagte seine Zustimmung zu dem ganz oder teilweise erfolgenden Gebrauche der deutschen Sprache binnen einem Monat von der Klagezustellung an zu erklären, sonst bestimmt das Sekretariat dem Kläger eine Frist für die Uebersetzung der Klage in das Französische. Auch in anhängigen Sachen ist eine Aenderung der Sprache zulässig, jedoch nur mit Zustimmung der Gegenpartei. Sie kann durch gewöhnlichen Brief an die Gegenpartei oder das Sekretariat Paris (VII) rue de Varenne 57, erteilt werden. Die Verhandlungen werden meist in Paris stattfinden, jedoch kann, wie bei den anderen ProzeßO,. der Präsident einen anderen Ort im einzelnen festsetzen.

Wie bei den älteren ProzeßO. sind auch hier verschiedene Fristen für die Einreichung der Klage festgesetzt. Bei den Lieferungsverträgen, deren Erfüllung der polnische Teil gemäß Art. 299b des FV. fordert, ist die Frist 6 Monate nach dem Tage, an dem infolge der dem Kläger gemachten Mitteilung von der Entsch. der polnischen Regierung, den Vertrag aufrechtzuerhalten, sein Gegner ihn in Erfüllungsverzug gesetzt hat. Hier wird also die Frist für die Klage auf Zubilligung der angemessenen Entschädigung, im Falle der Erfüllung eines Vorkriegsvertrages, davon abhängig gemacht, daß der Gegner die deutsche Firma formell in Verzug gesetzt hat, eine wesentliche Verbesserung gegenüber der französ. ProzeßO. Bei der französ. ProzeßO. ergab sich der Nachteil, daß der Anspruch der deutschen Firma auf Zubilligung einer angemessenen Entschädigung an eine Frist geknüpft war, nicht aber der Anspruch der französ. Firma auf Erfüllung, sofern dieser Anspruch bei dem zuständigen Landesgericht geltend gemacht wurde. Die Bestrebungen der deutschen Interessenten gingen dahin, den Fristenlauf für die angemessene Entschädigung von der Erhebung der Leistungsklage der Gegenseite abhängig zu machen. Ganz ist auch die deutsch-polnische ProzeßO. diesem berechtigten Bestreben nicht gefolgt, immerhin ist eine bestimmte Inverzugsetzung des Gegners zur Voraussetzung für den Fristlauf gemacht. Damit ist wenigstens die Unsicherheit der deutschen Firma, ob der Gegner auf seinem Erfüllungsverlangen bestehen will oder nicht, behoben und die Erhebung unnützer Entschädigungsklagen verhindert.

Auch darin bringt die deutsch-polnische ProzeßO. eine Verbesserung, daß in dem Falle, wo die Inverzugsetzung nicht vor dem 1. Jan. 1923 erfolgt ist, die in Art. 299b vorgesehene Entschädigung auch im Wege der Einrede geltend gemacht werden kann. Bislang konnte der Anspruch auf angemessene Entschädigung nur im Wege der Klage vor dem Gemischten Schiedsgerichtshof verfolgt werden. Ebenso wie bei der belgischen ProzeßO. ist auch hier keine Widerklage zulässig. Es muß also die Leistungsklage und die Klage auf angemessene Entschädigung als besondere Klage geltend gemacht werden. Jedoch ist die Möglichkeit der Verbindung beider zusammengehörenden Klagen vorgesehen.

Rechtsanwalt Dr. Grimm, Essen.

Staat und Marxismus. Das Versagen des marxistischen Gedankenwerks angesichts der staatlichen Wirklichkeit, wie wir es seit dem Niederbruch des alten Staats stündlich erleben, liegt vor aller Augen. Trotzdem sind wir uns über den letzten Grund jenes Versagens noch nicht klar. Einmal schiebt das Parteigetriebe sein Scheinleben von Parlamenten und Paragraphen in den Vordergrund des Geschehens, so daß wir die bewegenden Kräfte hinter dem Marionettenspiel des Tages nicht erblicken. Soweit aber die „öffentliche Meinung" jene bewegenden Kräfte zu erkennen glaubt, blickt sie auf die ökonomischen Antriebe als das eigentlich Bewegende. Daher kommt es, daß wir das Versagen des Marxismus vor allem an seinem Verhalten zur „Sozialisierung" messen und wir über dem „Bruderkampf" der drei marxistischen Parteien innerhalb des Staates es vergessen, ihre gemeinsame Einstellung zum Staatsgedanken als ihren gemeinsamen Ausgangspunkt und die Ursache ihres gemeinsamen Versagens zu begreifen.

Digitized by Google

Kein Wunder, daß wir auch über das außenpolitische Verhalten des deutschen Sozialismus keine grundsätzliche Klarheit gewinnen und es unserer öffentlichen Meinung unmöglich ist, über die Rolle, die der Marxismus innerhalb des Auslands spielt, zureichend zu urteilen. Warum blieb die Internationale gerade innerhalb der führenden kapitalistischen Westmächte zur Ohnmacht verurteilt, während sie in dem ökonomisch zurückgebliebenen Rußland sich die Staatsgewalt eroberte? Was hat die Unterwerfung unter den Versailler Vertrag noch mit der „internationalen, revolutionären, völkerbefreienden Sozialdemokratie" unserer früheren Parteitage gemeinsam?

Wer nur auf den ökonomischen Reifegrad der gegenwärtigen Staaten schaut, oder im Marxismus eine ökonomische Lehre vom Wesen und Zusammenbruch des Kapitalismus sieht, der wird nie begreifen, warum jener gewaltige Antrieb, der von Marx ausging, derart teils ins Leere stieß, teils — in Mittel- und Osteuropa — eine entgegengesetzte Sprengwirkung hatte. Woher kommt es, daß der Marxismus im Osten unter „bolschewistischer" Verkleidung den Kampf wider den Westen fortsetzte und auch innerstaatlich dort das Erbe der zaristischen Selbstherrschaft antrat, während der Marxismus Zentraleuropas die westlichen „Demokratien" in der Staatsform nachahmte und ihnen zugleich sich außenpolitisch unterwarf?

Im Marxschen „Kapital" wird man vergeblich nach der Antwort suchen. Dennoch stößt der auf erstaunten Widerspruch, der nicht die Wirtschaftslehre, sondern die Staats- und Gesellschaftslehre Marxens und der Marxisten für den Kern ihrer Denkarbeit und praktischen Wirksamkeit erklärt. Daß man in Marxens Werk einen soziologischen und einen ökonomischen Teil unterscheiden müsse, hat schon Prof. Schumpeter erkannt. Neuestens hat Prof. Cuno „Die Marxsche Geschichts-, Gesellschafts- und Staatstheorie" zum Gegenstand eines Werks gemacht. Solange man jedoch außerstande ist, die Marxsche Staatslehre aus den Fesseln einer unfruchtbaren Marx-Orthodoxie zu befreien, bleibt eine zureichende Lösung des Problems versagt. Daß sie erfolgen muß, hat auch Prof. Kelsen erkannt (vgl. seine Studie „Sozialismus und Staat"). Wenn wir Jellineks „Allgemeine Staatslehre" als Maßstab anlegen dürfen, dann erscheint das, was auf juristischer Seite bislang gesagt ist, unzulänglich; die Stellung des modernen Sozialismus innerhalb der Staatslehre läßt sich mit einigen Sätzen über seine „materialistische Geschichtsauffassung" keinesfalls erledigen.

In der Tat ist die Staats- und Gesellschaftslehre des Marxismus nicht nur die Zitadelle des gesamten Systems; wer sie erobert, der hält auch die Schlüssel zum Verständnis unserer staatlichen Gegenwart in Händen. Die Tatsache, daß Deutschlands wie Rußlands Schicksal seit ihrem Niederbruch von der Staatsreife ihrer sozialistischen Führer abhängen, besagt mehr als alle Einzelheiten parlamentarischer und ökonomisch-sozialer Art. Wenn die marxistischen Dogmen mit der staatlichen Wirklichkeit nicht übereinstimmen wollen, dann bedeutet dies Versagen des marxistischen Gedankenbaus zugleich, daß damit das Geschick jener Nationen sich erfüllt, die den Verheißungen einer „Zukunftsgesellschaft" Gehör gegeben haben. In Rußland und Deutschland sind „Staat und Marxismus" im Augenblick der Revolution eins geworden.

Angesichts dessen sei die Aufmerksamkeit des juristischen Lesers auf einen Versuch gelenkt, die Marxsche Staats- und Gesellschaftslehre aus der Persönlichkeit ihres Schöpfers systematisch zu entfalten und die gesamte Lehre wie Bewegung des modernen Sozialismus von diesem Kernstück her aufzurollen[1]). Ohne auf die Ergebnisse dieses Versuchs hier einzugehen, sei nur gesagt, daß er die Marxsche Soziologie als eine Erwiderung auf die „christliche Staatslehre" der Romantik und als wahres Kind des Naturrrechts verstehen lehrt, ihren rechtsphilosophischen Stammbaum auf Rousseau statt auf Hegel zurückleitet. Die „bürgerliche Gesellschaft" des Marxschen Klassenkampfdogmas lernen wir als ein weltwirtschaftliches Abbild der modernen „Staatengesellschaft" würdigen; wir begreifen, unter welchem außenpolitischen Zwange die deutsche und russische Sozialdemokratie ihre entscheidende Wahl getroffen haben, und wir erkennen Marxens Totfeindschaft wider das Staatensystem der „Heiligen Allianz" als die letzte Triebkraft seines Lebens wie seiner Lehre; mit dem Niederbruch dieses Staatensystems während des Weltkriegs hat der Marxismus daher seinen historischen Scheitelpunkt erreicht. Daß der Verf. mit Rudolf Stammlers Versuch, Recht und Wirtschaft nach der materialistischen Geschichtsauffassung darzustellen, sich auseinandersetzt, wird nach dem Gesagten zur kritischen Notwendigkeit.

Professor Dr. jur. et phil. Fried. Lenz, Gießen.

[1]) „Staat und Marxismus. Grundlegung und Kritik der marxistischen Gesellschaftslehre." Von Prof. Dr. Fr. Lenz. Cotta. 1921.

Unterhaltsklagen geschiedener und getrennt lebender Ehefrauen. Für die Klagen dieser und ehelicher Kinder ist jetzt das AG. zuständig. Normalerweise werden sie im ersten Rechtszuge binnen 3 bis 6 Monaten entschieden. Das ist ein erheblicher Fortschritt gegen früher, da eine mehrjährige Anhängigkeit vor Land- und Oberlandesgericht die Regel war. Verbesserungsbedürftig aber ist das Verfahren immer noch. Die Schwierigkeit besteht in dem ständigen Gleiten aller für die Höhe der Rente maßgebenden Verhältnisse. Eine amtliche Auskunft über das Gehalt des Beklagten, die zum ersten Verhandlungstermin beigezogen wird, ist im Zeitpunkt der Schlußverhandlung schon wieder veraltet, da inzwischen — womöglich mit rückwirkender Kraft — eine Neuregelung der Gehaltsverhältnisse eingetreten ist. Das BerGer. steht dann wieder vor einer völlig neuen Sachlage, und die Streitpunkte, um deren Klärung sich die Prozeßbeteiligten in 1. Instanz gemüht haben, stellen sich in 2. Instanz als überholt dar. Ist das Urteil rechtskräftig geworden, so greift vielleicht schon nach einigen Monaten eine Klage auf Rentenerhöhung nach § 323 ZPO. ein, die — früher selten — jetzt zum täglichen Brot gehört und durch die die in zwei Rechtszügen mühsam erarbeiteten Ergebnisse des ersten Prozesses, soweit sie die Höhe der Rente betreffen, wieder völlig in Frage gestellt werden. Bei den fließenden Wirtschaftsverhältnissen, unter denen wir leben, ist das ordentl. Zivilprozeßverfahren für die Feststellung der Höhe von Unterhaltsrenten zu schwerfällig. Es sollten damit durch eine Novelle zur ZPO. besondere Stellen betraut werden, möglichst die Vormundschaftsgerichte, die in einem von Formvorschriften befreiten Beschlußverfahren entscheiden und ihre Beschlüsse jederzeit abändern könnten. Der ständig mit Unterhaltsrentenfestsetzungen zu befassende Richter kann sich dann zum Spezialisten für diese Sachen entwickeln und nach und nach allgemeine Richtlinien für seine Entscheidungen herausbilden. Er wird sich im Laufe der Zeit eine größere Vertrautheit mit den sozialen Verhältnissen erwerben, als es dem nur ab und zu mit einer ehelichen Unterhaltssache befaßten Prozeßrichter möglich ist. M. E. wäre hier auch eine beratende oder mitbestimmende Teilnahme von Laien (auch von Frauen) am Platze. Hier könnten sie wirklich nützen. Nur sollten Persönlichkeiten herangezogen werden, die gerade für die in jedem Falle in Frage kommenden besonderen sozialen Verhältnisse Sachkenntnis besitzen. Das Verfahren brauchte die Möglichkeit nicht auszuschließen, daß über gewisse, den Grund des Unterhaltsanspruchs betreffende Vorfragen rechtlicher Natur (Berechtigung zum Getrenntleben usw.) die ordentlichen Gerichte im Zivilprozeßverfahren wie bisher entschieden.

Amtsgerichtsrat Dr. Ledig, Dresden.

Zur Reform der ersten juristischen Prüfung. Auf S. 797, 1921 d. Bl. hat Senatspräs. Dr. Klässel die Reformbestrebungen für die erste juristische Prüfung behandelt; er ist zu dem Ergebnis gekommen, daß eine Erhöhung der Anzahl der Klausuren wünschenswert sei. Als Rechtskandidat, der ich jetzt selbst vor der Prüfung stehe, möchte ich diese Anregungen auf das wärmste will-

Digitized by Google

kommen heißen. Ich halte sogar für die Prüfung 7 bis 10 Klausuren für angebracht. Je mehr Klausurarbeiten geliefert werden, desto leichter kann der Kandidat zeigen, inwieweit er juristisches Denkvermögen und praktische Anschauung besitzt. Bei der Hausarbeit liegt die große Gefahr vor, daß sie eine wissenschaftliche Gelehrtenarbeit wird, aber nicht die eines praktischen Juristen. Zu zeigen, ob der Kandidat wissenschaftliches Arbeiten auf der Universität gelernt hat, ist bei der Doktorarbeit immer noch Gelegenheit.

cand. jur. Kuttner, Berlin.

Literaturübersicht.

Mitget. von Dr. Hans Schulz, Bibliotheksdirektor b. Reichsgericht.

A. Zeitschriften.

Leipz. Zeitschrift f. dtsch. Recht. 16. Jg. Nr. 1: Kadecka, Schuld u. Rechtsirrtum nach d. dtsch. Strafgesetzentw. Fränkel, Recht u. Wirklichkeit.

Zeitschrift d. Savigny-Stiftg. f. Rechtsgeschichte. 42. Bd. Germanist. Abt.: Hoyer, D. Selbstwahl vor, in u. nach d. Goldenen Bulle. Meyer, D. Pfalzgrafen d. Merowinger u. Karolinger. Mitteis, Studien z. Gesch. d. Versäumnisurteils, bes. i. franz. Recht. Müller, D. Rechtsbrauch d. Verpfählens. Schönfeld, D. Vollstreckg. d. Verfügen. von Todes wegen i. Mittelalter. — Kanonist. Abt: Bombiero-Kremenać, Gesch. u. Recht d. „portio congrua" mit bes. Berücks. Oesterr. Erben, D. Gründungsurkunde d. Chorherrnstiftes Habach. Foerster, D. Organisation d. erzbischöfl. Offizialatsgerichts zu Köln bis auf Herm. v. Wied. Schwartz, Ueb. d. Reichskonzilien v. Theodosius bis Justinian. Steinwenter, Kinderschenkgn. a. kopt. Klöster. Thomas, D. rechtl. Festsetzgn. d. Pactum Ludovicianum v. 817. E. Beitr. z. Echtheitsfrage. Vigener, D. Mainzer Bischofswahl v. 1849/50. — Romanist. Abt.: Gradenwitz, Praedes u. Praedia. Haymann, Textkrit. Studien z. röm. Obligationenrecht. Kantorowicz, Gesch. d. Gandinustextes. Kipp, Ueb. dilatorische u. peremtorische Exzeptionen. Levy, D. Enteigng. d. Klägers i. Formularprozeß. Mayr, Praestare. Partsch, D. Lehre v. Scheingeschäfte i. röm. Rechte. Pringsheim, Animus donandi. Rabel, Gefahrtragg. beim Kauf. Schwarz, Z. Entstehg. d. mod. Pandektensystems. Siber, Contrarius consensus. Weiß, Mandatela u. custodela.

D. Recht. 26. Jg. Nr. 1/2: Lindemann, D. Rechtsstellg. e. gemäß § 25 RAO. v. d. Landesjustizverwaltg. bestellten Anwaltvertreters u. d. Haftg. für d. durch ihn verursachten Schaden. Oertmann, D. Verantwortlichkeit f. d. eigenen Geschäftskreis.

sch. Richterzeitg. 14. Jg. Nr. 1: de Niem, Einheitsfront d. Juristen, e. Neujahrswunsch z. 1. 1. 1922. Leeb, Los vom Staat? Kübel, Politisierg. d. Rechts i. d. Vergangenheit.

Jurist. Wochenschrift. 51. Jg. H. 1—2: Hachenburg u. May, Reform d. Ehescheidg. Fuchs, Fortschritte u. Hemmgn. d. freirechtl. (soziolog.) Bewegg. Görres, Rechtsschutz d. Staatsbürgers i. Verfahren vor d. Reichsverwaltungsgericht. Wimpfheimer, Z. Zusammensetzg. d. Reichsverwaltungsgerichts. — Reichswirtschaftsgericht. a) Schmidt-Ernsthausen, Geschäftsbereich u. Verfassg. d. Reichswirtschaftsgerichts u. Verfahren vor demselben. b) Baum, D. Rechtsprechg. d. Reichswirtschaftsgerichts i. Sa. d. Außenhandels. c) Behnisch, Sachschadensansprüche aus d. Unruheschadensges. u. Reichswirtschaftsgericht. Joachimczyk, D. Ein- u. Ausfuhrverordgn. Erdel, Auswahl d. unständigen Beisitzer d. Schlichtungsausschusses. Leo, Inwieweit ist d. Rechtsweg durch d. AbgeltungsVO. ausgeschlossen? Breme, Krückmann u. Leonhard, Z. Pachtinventar. Schultzenstein, Ortsgebrauch u. Ortsüblichkeit i. Rechte.

Gerichtszeitg. 72. Jahrg. Nr. 8: Winterstein, Z. Kritik d. Kriminalgesetzgebg. seit d. Umsturz. Wehli, Laiengerichtsbarkeit i. Zivilsachen.

Prager jurist. Zeitschrift. 2. Jg. Nr. 1: Fuchs, Sine iure et studio.

Schweizer. Juristenzeitg. 18. Jg. H. 12—14: Haff, Histor. u. völkerpsycholog. Rechtsbetrachtg. v. Tuhr, Bemerkgn. z. Schenkungslehre d. schweiz. Obligationenrechts. Bader, Anstiften u. Verleiten. Egger, Schadenersatz bei absichtl. Täuschg. Bauhofer, Z. Frage d. „intertemporalen" Anwendg. d. 7. Abschn. d. zürcher. Str.P.O. (Verfahren geg. Kinder u. Jugendliche.)

Svensk Juristtidning. 7. årg. H. 1: Eberstein, Om den rättsliga grunden för patentskyddet. Wedberg, Till rättegångsbalken. Björling, rec. av Neubecker, Finnlands Eherechtsreform. Bergendal, rec. av Svedelius och af Geijerstam, Strafflag för krigsmakten och lag om krigsdomstolar och rättegången därstädes.

Prager Archiv f. Gesetzgebg. u. Rechtsprechg. 3. Jg. Nr. 27: Fein u. Novotný, DurchführungsVO. z. Umsatz- u. Luxussteuerges.

Dtsch. Verlegerztg. 3. Jg. Nr. 3: Hoffmann, D. Zweck d. Verlagswerkes. Lobe, „Abänderg. d. Verlagsges".

Zeitschrift f. Bergrecht. 62. Jg. H. 3/4: Fleischauer, Wie sind d. Ausbeuteanteile d. Freikuxberechtigen. nach Konsolidation d. damit belasteten Bergwerks mit anderem Bergwerkseigentum zu berechnen? Wahle, Beiräte aus d. Arbeiterstande bei den sächs. Bergbehörden. Zycha, D. Wort „Kux".

Zeitschrift f. Agrar- u. Wasserrecht. 1. Jg. H. 2: Schlegelberger, Reichswasserstraßen.

D. Schlichtungswesen. 4. Jg. Nr. 1: Aubele, D. Verteilg d. Zuständigkeit zw. Gericht u. Schlichtungsausschuß.

D. Friedensvertrag. 1. Jg. H. 24, 2. Jg. H. 1—2: Maser, Depotgebühren f. sequestrierte Werte i. Frankreich. Schrader, Ueberblick üb. d. Kriegs- u. Nachkriegsgesetzgebg. d. ehemal. Feindstaaten, d. neuen u. d. ehemals mit Dtschl. verbündeten Staaten. Lehmann, D. Ausgleichsverfahren i. J. 1921. — Spruchsammlg. 1. Gemischte Schiedsgerichtshöfe. Mitgeteilt v. Grimm. Isay, D. Begriff d. „Allgemeininteresses" i. Art. 199b d. Friedensvertr.

Zeitschrift f. bad. Verwaltg. u. Verwaltungsrechtspflege. 54. Jg. Nr. 2: Endemann, D. Rechtslage gegenüb. d. Entw. e. Ges. z. Ausführg. d. § 66 d. bad. Verfassg. üb. d. Aufhebg. d. Stammgüter.

Zeitschrift f. Rechtspflege i. Bayern. 18. Jg. Nr. 1/2: Simonson, Z. Begriffe d. Verstoßes geg. d. guten Sitten. Spitta, D. Reichsges. üb. d. religiöse Kindererziehg. v. 15. 7. 1921 (RGBl. 1921, 939). Adam, D. Einlösg. d. gemeindl. Notgeldes.

Preuß. Pfarrarchiv. 12. Jg. H. 1/2: Schwarzlose, D. Eid u. d. neue Reichsverfassg.

Württ. Zeitschrift f. Rechtspflege u. Verwaltg. 14. Jg. Nr. 5: Josef, D. Anwendbarkeit v. Vorschriften d. bürgerl. Rechts auf d. Beamtenrecht.

Weltwirtschaftl. Archiv. 17. Bd. H. 3: Notz, D. amerik. Trade Associations.

Markenschutz u. Wettbewerb. 21. Jg. Nr. 4: Ruhfus, Kostenfragen i. Warenzeichensachen. Berg, Betrachtgn. üb. d. Patentverlängerungsges.

Bankarchiv. 21. Jg. Nr. 8: Wallau, D. Besteuerg. d. Körperschafts-einkommens durch d. amerikan. Steuerges. v. 1918.

Hanseat. Rechtszeitschrift. 5. Jg. Nr. 1: Bruck, Z. Begriff d. Transportversicherg. Josef, Anmeldgn. z. Handelsregister i. eigenen Namen u. zugleich als Vertreter. Reichel, Dingl. Schuldsicherg. i. Apothekergewerbe.

Zeitschrift f. d. ges. Handelsrecht u. Konkursrecht. 85. Bd. H. 3/4: Kreller, Lex Rhodia. Hueck, D. Kündigungsrecht gegenüb. kaufmänn. Angestellten u. d. Betriebsrätegeg. Sauer, Uebertragg. d. Postpaketdienstes an d. Eisenbahnen.

Zeitschrift f. Industrierecht. 16. Jg. Nr. 1: Spielmann, Inhalt u. Form d. Patentanspruches. Stern, Rechtsstellg. des Patentinhabers u. Lizenznehmers vor Rechtskraft d. Festsetzg. d. Lizenzbestimmgn. gemäß § 8 Verl.-Ges.

Zeitschrift f. d. Notariat. 66. Jg. Nr. 12: Beugels, D. Ende d. Notariats. Dorst, Grunderwerbssteuer bei Abtretg. v. Geschäftsanteilen, sowie bei einseitigen, nur d. Veräußerer bindenden Verträgen u. Anträgen z. Schließg. e. Veräußerungsgeschäftes. Pütz, D. neue Wertzuwachssteuer d. Gemeinden. Custodis, D. ehemal. Wechselprotestreg.

Zentralblatt f. freiwill. Gerichtsbarkeit, Notariat u. Zwangsversteigerg. 23. Jg. H. 7: Polster, D. Eintragg. mehrerer Sicherungshöchsthypotheken „f. denselben Forderungskreis."

Preuß. Verwaltungsblatt. 43. Bd. Nr. 14—17: Brumby, Aufbau u. Grenzen d. Kleingärtnerschutzes. Hagen, Wohnungsnot u. Notwohng. Moritz, Oberschlesien. Bastian, D. zukünft. Städteverfassg. — Ist d. Bezirksausschuß zu Berlin gesetzmäßig zusgesetzt? Baak, Wertzuwachssteuer u. Geldentwertg. Chlebowsky, Vereinfachte Art d. Veröffentlichg. städt. Bekanntmachgn. Schoenkaes, Kreiskaufhäuser? Markull, Z. neuen preuß. Gesetzentw. üb. Erhebg. e. vorläuf. Steuer v. Grundvermögen. Meyerhoff, Z. Entw. d. Ges. üb. Mieterschutz u. Mieteinigungsämter. Falk, Verwaltungsgebühren. Müller, Arbeitgeberbeiträge zu Kleinwohnungszwecken.

Zeitschrift f. Polizei- u. Verwaltungsbeamte. 29. Jg. Nr. 24: Samwer Z. Praxis d. Betriebsrätegeg.

Archiv d. öffentl. Rechts. 41. Bd. H. 3: Schelcher, D. parlamentar. System. Bartsch, D. Polireform i. Sachsen.

Soziale Praxis u. Archiv f. Volkswohlfahrt. 31. Jg. Nr. 4: Zeiler, Allerband „gleitende Löhne".

Archiv f. Sozialwissenschaft u. Sozialpolitik. 48. Bd. H. 3: Bruck, D. Kriegsunternehmg. Hahn, Handelsbilanz — Zahlungsbilanz — Valuta — Güterpreise. Landauer, Sozialismus u. parlamentar. System.

Vierteljahrsschrift f. Sozial- u. Wirtschaftsgesch. 16. Bd. H. 1/2: Philippi, D. Streit um d. Wittgensteiner Wald. Rothfels, D. erste diplomat. Aktion zugunsten d. internat. Arbeiterschutzes. Braßloff, D. Zinsproblem i. Moral u. Recht.

Archiv f. d. Gesch. d. Sozialismus u. d. Arbeiterbewegg. 10. Jg. H. 1: Knief. Lassalle. Jaszi, Erwin Szabó u. s. Werk. Saß, Marx Beziehgn. zu Bartholomäus v. Szemere. Wiznitzer, Marx u. d. irische Frage.

Wirtschaftsdienst. 7. Jg. Nr. 1—2: Mendelssohn Bartholdy, Völkerrecht od. franz. Recht? Schmidt, D. Arbeitnehmeraktien d. Firma Krupp.

Dtsch. Steuerblatt. 4. Jg. Nr. 4: Mrozek, Geldentwertg. u. Bilanz. Becher, D. Besteuerg. d. Börsengewinne. Rosendorff, D. neue Entw. e. Ges. z. Abänderg. d. Körperschaftssteuerges. Bong, Vereinfachg. d. Lohnabzugsverfahrens.

Zeitgemäße Steuerfragen. 2. Jg. Monatsh. 12: Stölzle, Kapitalertragsteuer u. Dreizahl d. Gesellschafter bei d. G.m.b.H. Pauly, Unterliegen Gewinne ausländ. Unternehmgn. d. Vermögenszuwachssteuer? Ott, Ist das i. d. Zwangsversteigerg abgegebene Meistgebot steuerpflicht. Veräußerungsgeschäft i. Sinne v. § 5 Abs. 4 GrunderwSt:G.? Zimmermann, Z. Steuerbefreiung d. § 37 Ziff. 2 d. Erbschaftssteuerges. 1919 u. e. Gesetzesänderg. durch Regierungsverfügg. Wassertrüdinger, D. bayer. Vollzugsges. z. Landessteuerges.

Neue Steuerrundschau. 3. Jg. Nr. 1—2: Marcuse, D. neueste Nov. z. Einkommensteuerges. v. 20. 12. 1921. Herrmann, D. neuesten Bestimmgn. üb. d. Lohnsteuer nach d. Ges. z. Aenderg. d. Einkommensteuerges. v. 20. 12. 1921. Ott, D. Verkürzg. d. Fristen f. d. Bezahlg. d. Kriegsabgabe v. Vermögenszuwachs. Taeschner, D. Besteuerg. d. Ausländer u. d. ausländ. Gesellschaften n. d. neuen Reichssteuerentwürfen. Becker, Ueb. d. Nachveranlagg. v. Vermögenszuwachssteuern weg. vorzeit. Wegfalles d. auf Lebenszeit beschränkten Renten und Lasten. Kern, Berücksichtigg. d. Wertes v. Handelsgeschäften (Firma, Ruf usw.) bei Berechng. d. Erbschaftssteuer. Becker, D. Unterwerfungsverfahren bei Reichssteuer-Zuwiderhandlgn. Köhler, Wertzuwachssteuer u. Geldentwertg. Löffler, D. Vertretg. i. Steuerangelegenheiten. Roth, Schweiz. Goldhypothekenschulden u. Einkommensteuer.

Digitized by Google

Dtsch. Steuerzeitg. 10. Jg. Nr. 10: Heilfron, Neue Wege d. Börsentechnik u. d. Börsengewinnbesteuerg. Erler, D. Nov. z. Einkommensteuerges. v. 20. 12. 1921. Pape, D. Abzugsfähigkeit d. Bezüge d. off Handelsgesellschaften bei d. Gewerbesteuer. Dürr, D. NotopferhypothekenVO. Rheinstrom, D. neuen bayer. Steuerges.

Steuerarchiv. 25. Jg. Nr. 1: Jacobi, Die neue Reichsfinanzverwaltg. Maatz, D. Posten „Steuerleistg." i. d. Steuerbemessungsgrundlage. Ungethüm, Z. Durchführg. d. Ges. üb. d. Einkommensteuer v. Arbeitslohn.

Zeitschrift f. Zölle u. Verbrauchssteuern. 2. Jg. Nr. 1: Konietzko, Gründungs- u. Schlußnotenstempel i. d. neuesten Rechtsprechg. d. Reichsfinanzhofs. v. Werthern, D. Wechselstempelpflicht d. vordatierten Schecks. Miller, D. Nachtsteuer.

Reichsarbeitsblatt. Jg. 1922. Nr. 1: Wende, D. Aufbau d. dtsch. Gewerkschaften.

Arbeitsrecht. 9. Jg. H. 1: Sinzheimer, Otto v. Gierkes Bedeutg. f. d. Arbeitsrecht. Potthoff, Was ist Arbeitslohn? Bender, Gewerbeaufsicht u. Selbstverwaltg. Potthoff, Beiträge zu Kritik u. Reform. 1. Arbeitsverhältnis ohne Arbeitsvertr. 2. D. Recht am Arbeitsergebnisse. 3. E. Grundfrage i. d. Beamtenvertretg. 4. Vertragsmäßig.

Neue Zeitschrift f. Arbeitsrecht. 2. Jg. H. 1: Kaskel, Lohnanspruch Arbeitswilliger bei Betriebsstockgn. Meissinger, Stehen Beschlüsse v. Arbeitgeberverbänden, durch die d. Mitgliedern d. Abdingg. e. Tarifvertr. zugunsten d. Arbeitnehmer untersagt wird, mit d. § 1 d. TarifvertragsVO. i. Widerspruch? Baum, Organisationszwang u. Tarifvertr. Silberschmidt, Lohnwucher u. Preiswucher.

O. Arbeiterversorgg. 39. Jg. H. 3: Hahn, Z. Ges. v. 28. 12. 21 üb. Versi herungspflicht. Versicherungsberechtigg. u. Grundlöhne i. d. Krankenversicherg.

Monatsschrift f. Arbeiter- u. Angestelltenversicherg. 10. Jg. H. 1: Fritz, D. Einwirkg. d. Vertr. v. Versailles auf d. dtsch. Sozialversicherg. Spielhagen, Geldentwertg. u. Krankenversicherg. Hahn, Krankenversicherg. auf d. Todesfall. Hoffmann, Z. Gewähr. d. Familienwochenhilfe. Eichelsbacher, E. Nov. z. bayer. Ausf.-Ges. z. RVO.

Zentralblatt d. Reichsversicherg. 18. Jg. Nr. 1—2: Stier-Somlo, D. Ges. üb. Notstandsmaßnahmen z. Unterstützg. v. Rentenempfängern d. Invaliden- u. Angestelltenversicherg. Korbmacher, Zu d. Referentenentw. d. Ges. üb. e. vorläuf. Arbeitslosenversicherg. v. Frankenberg, Erwerbslosenfürsorge u. Krankenversicherg. Zeiler, E. Weg aus d. Not d. Rentner.

Masius Rundschau. 34. Jg. H. 1: Barth, Z. Frage d. Einheitsversicherg. Josef, D. Wachhund bei d. Einbruchdiebstahlversicherg.

Zeitschrift f. Forst- u. Jagdwesen. 54. Jg. H. 1: Ebner, D. Jagd i. neuen Entw. z. Dtsch. Strafgesetzbuch.

Revue générale de droit internat. public. 28. année. Nr. 1—4: Piccioni, Le statut international de Dantzig. Rougier, La première assemblée de la Société des Nations (Genève, nov.-déc. 1920).

Zeitschrift f. vergl. Rechtswissenschaft. 39. Bd. H. 3: Tatarin, D. Legitimation d. Erben nach russ. u. balt. Recht unt. Vergleichg. mit d. Bestimmungen d. dtsch. BGB.

B. Bücher.

Allgemeine Werke.

Jhering, Rud. v. D. Jurisprudenz d. tägl. Lebens. 14. Aufl., bearb. v. P. Oertmann. Jena, Fischer. M. 19.

Lux, Walter. Schulg. f. d. jurist. Praxis. Berlin u. München. H. W. Müller. M. 50.

Radbruch, Gust. u. Tillich, Paul. Religionsphilosophie d. Kultur. 2 Entwürfe: 1. Ueb. Religionsphilosophie d. Rechts. 2. Ueb. d. Idee e. Theologie d. Kultur. Berlin, Reuther & Reichard. M. 12.

Oppenheimer, Franz. D. psychol. Wurzel v. Sittlichkeit u. Recht. (Kieler Vorträge, geh. i. Wiss. Klub d. Inst. f. Weltwirtschaft u. Seeverkehr a. d. Univ. Kiel. 1.) Jena, Fischer. M. 3.50.

Ein altassyrisches Rechtsbuch, übers. v. Hans Ehelolf. (Mitteilgn. aus d. Vorderasiat. Abt. d. Staatl. Museen zu Berlin. H. 1.) Berlin, Curtius. M. 12.

Bürgerliches Recht.

Hoeniger, Heinr. Privatrechtl. Gesetze außerhalb d. BGB. (Privatrechtl. Nebengesetze) nebst d. Sozialisierungsges. Textausg. mit Sachreg. unt. Mitw. v. Fritz Cahn. (Sammlg. dtsch. Ges. 74.) Mannheim, Bensheimer. M. 30.

Hohenstein, Ad. u. Goldbaum, Wenzel. Reichsschädengesetze. (Guttentag'sche Sammlg. Dtsch. Reichsges. Nr. 150.) Berlin, Ver. wiss. Verl. M. 50.

Fiebach, Werner. Vorkriegsverträge u. ihre Ausführg. i. Interesse d. Feindmächte. (D. Wirtschaftsrecht d. Versailler Vertrages i. Einzeldarst. H. 1.) Berlin, Stilke. M. 6.

Friedmann, Alfred. Welches Interesse hat d. Allgemeinheit daran, daß bei d. Auflösg. d. Fideikommisse i. Preußen d. Agnatenansprüche berücksichtigt werden? Berlin, Ver. wiss. Verl. 1920. M. 7.50.

Reinhold, W. D. Gärtnerei als Objekt d. Gesetzgebg. Hrsg. v. Hauptvorstand d. Verb. d. Gärtner u. Gärtnereiarbeiter. Berlin 1921.

D. Preuß. Berggesetz i. d. gegenwärtig geltenden Fassg. 2. Aufl. Berlin, Heymann. M. 25.

Sebess, Dionis v. D. Agrarreform i. Ungarn u. d. am 7. 12. 1920 promulgierte Ges. üb. d. richtigere Verteilg. d. Grundbesitzes. Berlin, Ver. wiss. Verl. M. 12.

Hoeniger, Heinr. Urheberrecht u. gewerbl. Schutzrechte (einschl. d. Patentrechts). Textausg. mit Sachreg. unt. Mitw. v. Fritz Cahn zgest. Mannheim, Bensheimer. M. 30.

Handelsrecht usw.

Handelsgesetzbuch mit Einf.-Ges. v. 10. 5. 1897 u. d. Novelle Ges. üb. d. Wettbewerbsverbot v. 10. 6. 1914 u. d. Ges. v. 12. 7. 1921. Leipzig, Hirschfeld. M. 12.

Kaufmann, Emil. Handelsrechtl. Rechtsprechg. Bd. 16 (Rechtsprechg. u. Literatur d. J. 1915—1918). Berlin, Sack. M. 72.

Walb, Ernst. D. Problem d. Scheingewinne. Akad. Antrittsrede. Freiburg i. Br., Momber. M. 9.90.

Jacobi, Ernst. Grundriß d. Rechtes d. Wertpapiere. Leipzig, Reisland. M. 10.

Koch, Fritz E. Ges. üb. d. Betriebsbilanz u. d. Betriebsgewinn- u. verlustrechnung. (Bücherei d. Arbeitsrechts. Bd. 11.) Berlin, Hobbing. M. 18.

Hahn, W. u. Lilienfeld-Toal, A. v. Regelg. d. Handels u. Verkehrs i. Rußland. Gesetze u. Verträge d. Sowjetregierg. Jena, Fischer. M. 40.

Zivilprozeß usw.

Schmidt, Herm. v. D. bayer. Kosten- u. Stempelgesetzgebg. 2. neu bearb. Aufl. München, Beck. M. 70.

Sträuli, Hans. Gesetze betr. d. zürcher. Rechtspflege mit Anmerkgn. hrsg. unt. Mitw. v. W. u. E. Hauser. T. 2: Ges., betr. d. Zivilprozeß (ZivilprozeßO.) Zürich, Schultheß 1915. 14 Fr.

Strafrecht usw.

Allfeld, Phil. Lehrbuch d. dtsch. Strafrechts. 8. vielfach veränd. Aufl. des v. Hugo Meyer begr. Lehrbuchs. Leipzig, Deichert. M. 65.

Soergel, Krause u. Rosenmüller. Jahrbuch d. Strafrechts u. Strafprozesses. 15. Jg. Rechtsprechg. u. Rechtslehre 1920. Berlin, Sack. M. 40.

German war trials. Report of proceedings before the Supreme Court in Leipzig. Presented to Parliament by command of His Majesty. London 1921. 6 d.

Der Prozeß Talaat Pascha. Stenogr. Bericht. Berlin, Dtsch. Verlagsges. f. Politik u. Gesch. M. 15.

Kuttner, Erich. Warum versagt die Justiz? Berlin, Verl. f. Sozialwiss. M. 15.

Staats- und Verwaltungsrecht.

Giese, Friedr. Grundriß d. Reichsstaatsrechts. 2., verb. u. erg. Aufl. (D. Staatsbürger. 1.) Bonn, Röhrscheid. M. 16.

Anschütz, Gerh. D. preuß.-dtsch. Problem. (Recht u. Staat i. Gesch. u. Gegenwart 22.) Tübingen, Mohr. M. 9.

Triepel, Heinr. Virtuelle Staatsangehörigkeit. E. Beitr. z. Kritik d. Rechtsprechg. d. Frz.-Dtsch. Gemischten Schiedsgerichtshofs. (Abhandlgn. z. Friedensvertr. H. 1.) Berlin, Vahlen. M. 20.

D. Wahlrecht d. Auslanddeutschen. 4 Arbeiten v. Heinr. Brode, Herm. Willms, Paul Kurtzig, Bruno Wohl. (Schriften d. Dtsch. Ausland-Inst. Stuttgart. Rechts- u. staatswiss. Reihe. 1.) Stuttgart, Ausland u. Heimat. M. 39.60.

Arndt, Ad. D. Reichsbeamtenges. v. 31. 3. 1873 i. d. Fassg. d. Bekanntmachg. v. 18. 5. 1907. 2., stark veränd. u. verb. Aufl. (Guttentagsche Sammlg. dtsch. Reichsges. Nr. 82.) Berlin, Ver. wiss. Verl. M. 20.

Lamp'l, Walther. D. Groß-Hamburg. Revolutionsrecht. Hamburg, Gente M. 50.

Lamp'l, Walther. D. Revolution i. Groß-Hamburg. Hamburg, Gente. M. 18.

Granichstädten-Czerva, Rud. D. Entstehg. d. Tiroler Landesverfassg. (1790—1861.) Innsbruck, Tyrolia. M. 15.

Schmidt, Franz. D. Besoldg. d. Wehrmacht. Berlin, Verl. f. Politik u. Wirtschaft. M. 21,50.

Brand, A. D. preuß. Beamten-Pensions- und Hinterbliebenengesetze einschließl. d. Beamten-Unfallfürsorgeges. Nachtr. Berlin, Heymann. M. 3.

Weigert, Oscar. D. Ges. üb. d. Beschäftigg. Schwerbeschädigter v. 6. 4. 1920. 3. erw., völlig durchgearb. Aufl. v. Otto Wölz. Berlin, Voß. M. 15.

Becker, Enno. D. ReichsabgabenO. v. 13. 12. 1919 nebst Ausf.-Verordgn. (Steuerbücherei. Bd. 4.) Berlin, Heymann. M. 80.

Durchführungsbestimmgn. z. Ges. üb. d. Einkommensteuer v. Arbeitslohne v. 11. 7. 1921. Hrsg. i. Reichsfinanzministerium. Berlin, Heymann in Komm. M. 6.

Koppe, Fritz. D. Lohnabzug v. 1. 1. 1922 ab. Berlin, Spaeth & Linde. M. 17,60.

Rosendorff, Erg.-Bd. z. Körperschaftssteuerges. Berlin, Spaeth & Linde. M. 16,50.

Koeppel, Wilh. D. neuen Börsensteuern einschl. d. Devisensteuer. D. Nov. z. Reichsstempelges. v. 7. 11. 1921. Berlin, Spaeth & Linde. M. 17,50.

Baum, Georg. D. Gesetzgebg. üb. Ein- u. Ausfuhr mit bes. Berücks. d. Rechtsprechg. d. Reichswirtschaftsgerichts. Hauptwerk u. Erg.-Bd. 1. Stuttgart, Heß. M. 88,50.

Woldt, R. Betriebsräteschulg. Bericht üb. e. Sachverständigenkonferenz, einberufen v. d. Gesellsch. f. Soziale Reform nebst Diskussionsbeiträgen v. H. Herkner, E. Francke u. a. 2. Aufl. (Schriften d. Ges. f. Soz. Reform. H. 74.) Jena, Fischer. M. 7.

Kirchenrecht usw.

Buholzer, Jos. D. Säkularisationen kath. Kirchengüter währ. d. 18. u. 19. Jh., insbes. i. Frankreich, Dtschl., Oesterr. u. d. Schweiz. Luzern, Räber. Fr. 4.

Völkerrecht usw.

Triepel, Heinr. Nouveau recueil général de traités et autres actes relatifs aux rapports de droit international. Continuation du grand recueil de G. Fr. de Martens. 3ième série. T. 10. 3ième livraison. Leipzig, Weicher. M. 90.

Müller, Jos. D. Stellg. d. Menschen i. Völkerrecht nach d. Theorie Pascal Fiore's. (Volksbildg. H. 19.) Luzern, Räber. Fr. 1,35.

Lundborg, Ragnar. D. gegenwärt. Staatenverbindgn. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht. M. 16.

Kaufmann, Erich. Dtsch. Hypothekenfordergn. i. Polen. (Abhandlgn. z. Friedensvertrage H. 2.) Berlin, Vahlen. M. 20.

Hanotaux, Gabriel. Le traité de Versailles du 28 juin 1919. Paris, Plon-Nourrit, 1919.

Sarolea, Charles. Europe and the League of Nations. London, Bell and sons, 1919.

Digitized by Google

Spruch-Beilage zur DJZ. 27. Jahrg. (1922) Heft 5/6

(Nachdruck der Entscheidungen wird nur mit genauer und unverkürzter Quellenangabe gestattet.)

Reichsgericht.

1. Zivilsachen.

Mitgeteilt v. Justizrat Gentebrück, Rechtsanwalt b. RG., Leipzig.

Die Androhung der Annahmeweigerung gemäß § 326 BGB. muß klar verständlich sein. Wann ist der Schuldner trotz § 266 BGB. zu Teilleistungen berechtigt? Der Bekl. kaufte von dem Kl. einen auf ca. 35 Ztr. bemessenen Posten Möhrensamen. Nach längerem Briefwechsel schickte er ihm Rechnung über die bei ihm lagernde Ware. In dem Begleitschreiben bat er um Zahlung bis zu einem bestimmten Tage: „Erhalte ich den Betrag bis dahin nicht, werde ich den Samen auf Ihre Kosten anderweit verkaufen". Nach Ablauf der Frist begann er mit diesem Verkauf. Nachdem etwa $^1/_{15}$ der Gesamtmenge verkauft war, verlangte er klagend Erfüllung durch Bezahlung der Restmenge. LG. und OLG. wiesen ab, RG. hob auf. Zwar könne die Androhung des Kl. zweifellos so gemeint sein, daß er nach Ablauf der gesetzten Frist den Samen für eigene Rechnung verkaufen und dann von dem Bekl. den Preisunterschied verlangen wolle. Notwendig sei diese Auslegung aber nicht. Die Erklärung habe sich auch in dem Sinne auffassen lassen, daß der Erlös des anderweitigen Verkaufs dem Bekl. zukommen, dieser aber noch zur Vertragserfüllung gegenüber dem Kl. verpflichtet bleiben solle. Deshalb könne sich Bekl. nicht darauf berufen, daß durch obiges Schreiben des Kl. und Ablauf der darin gesetzten Frist der Erfüllungsanspruch ausgeschlossen sei. Die Berufung des Bekl. auf das Teilleistungsverbot dürfe keinen Mißbrauch enthalten und den Anforderungen von Treu und Glauben, die im Verkehr zu stellen sind, nicht widersprechen. Zu prüfen sei namentlich, welche Bedeutung die Unvollständigkeit der Leistung für den Empfänger habe. Da die Parteien von vornherein nur vereinbart hätten, wieviel etwa zu liefern war, so habe es auf ganz bestimmte Mengen nicht ankommen können. Der Bekl. habe erklärt, daß er überhaupt nichts haben wolle; sein Vorbringen, er brauche sich nicht auf Teillieferungen einzulassen, sei offenbar nur ein Vorwand, um von seinen Vertragspflichten freizukommen. Deshalb sei sein Hinweis auf § 266 BGB. als Mißbrauch anzusehen und nach § 242 BGB. nicht zuzulassen. (Urt. I. 26/21 v. 21. Sept. 1921.)

Spinnpapierausgleichsabgabe. Unzulässigkeit des Rechtsweges für Rückforderung. 1918 zahlte die Kl., um Spinnpapiergarn auf Freigabeschein auszuführen, bestimmungsgemäß 15 400 M. an die Spinnpapierausgleichskasse. Sie fordert sie klagend zurück, da die Ausfuhr des Garns infolge Wagenmangels und Bahnsperre unmöglich geworden sei. Die Zulässigkeit des Rechtsw. wurde vom OLG. bejaht, vom RG. verneint. Zwar solle nach der Verf. des Kriegsausschusses für Textilersatzstoffe v. 12. Jan. 1918 in Streitfällen die Kriegsrohstoffabteilung endgültig entscheiden, aber das Kriegsministerium selbst sei zur Ausschließung des Rechtsweges nicht befugt gewesen und habe daher solche Befugnisse auch nicht auf andere übertragen können. Ferner habe zwar nach der VO. über die Sicherstellung von Kriegsbedarf v. 24. Juni 1915 und 4. April 1916 die Verwaltungsbehörde ihre Zustimmung zu Verfügungen über beschlagnahmte Gegenstände von Bedingungen abhängig machen können, aber nur von solchen, zu deren Setzung die Behörde nach geltendem Recht befugt war. Dazu gehöre die Ausschließung des Rechtsweges nicht. Wohl aber folge diese aus der öffentlich-rechtlichen Natur des Rechtsverhältnisses. Zwar nicht schon daraus, daß die Bekl. eine Kriegsgesellschaft sei. Mögen ihr auch im öffentlichen Interesse wichtige staatliche Aufgaben übertragen worden, ihre Verrichtungen und rechtlichen Beziehungen u. U. öffentlich-rechtlicher Art sein, so sei doch im Zweifel ihre Tätigkeit der privatrechtlichen Beurteilung und der Zuständigkeit der ord. Gerichte nicht entzogen. Aber wie die Freigabe selbst, so sei auch die dabei gesetzte Bedingung der Zahlung der Freigabegebühr ein staatlicher Hoheitsakt gewesen. Die Gebühr diente nicht der Förderung des privaten wirtschaftlichen Betriebes der Bekl., sondern sollte von ihr öffentlichen Zwecken zugeführt werden. Man wollte ermöglichen, den Papierstoffabrikanten höhere Preise zuzuführen als die festgesetzten Höchstpreise. Der Staat könne kraft seines Hoheitsrechts von seinen Bürgern oder von einzelnen von ihnen, bei denen bestimmte Voraussetzungen zutreffen, Leistungen fordern, die nicht ihm selbst als Fiskus oder der Allgemeinheit der Bürger, sondern unmittelbar nur gewissen Teilen der Bevölkerung zugute kommen. Hiernach sei das Rechtsverhältnis, aus dem der Klageanspruch hergeleitet wird, öffentlich-rechtlicher Art, und zwar selbst dann, wenn (wie Kl. behauptete) die Bestimmungen über die Freigabegebühren und die Verteilung der Kassenbestände, auch die Gründung der Spinnpapierausgleichskasse und der Bekl. selbst auf rechtsgeschäftlichen Vereinbarungen der zusammengerufenen Papiermacher und Garnindustriellen beruhten und keine Hoheitsakte hätten sein sollen. Der Streit gehe im Grunde darum, ob auf Grund staatlicher Hoheitsakte für öffentliche Zwecke gesammeltes Vermögen diesen Zwecken wieder entzogen werden dürfe. Ein dem Rechtsweg entzogener Anspruch könne nicht dadurch vor die ordentlichen Gerichte gebracht werden, daß er als Forderung auf Schadensersatz oder aus ungerechtfertigter Bereicherung erhoben wird. (Urt. IV. 207/21 v. 20. Okt. 1921.)

Grobe Fahrlässigkeit des Schecknehmers beim Erwerb. Scheckgesetz § 8. WechselO. Artt. 36 und 74. Kläg. ist legitimierte Inhaberin eines von der Bekl. auf die Firma L. in Mülhausen oder Order ausgestellten Verrechnungsschecks, der auf die Vereinsbank in H. gezogen war. Bekl. hatte den Scheck am Ausstellungstage an X, den angeblichen Vertreter von L., ausgehändigt, aber vorläufig gesperrt. Am Nachmittag desselben Tages bat X Kl. unter einer Vorspiegelung, ihr den Scheck in Bar einzulösen. Kl. gab ihm darauf einen auf den Inhaber lautenden Barscheck zum gleichen Betrage gegen Empfang des Verrechnungsschecks, auf dessen Rückseite X das Indossament des L. gefälscht hatte. Die bezogene Vereinsbank hat die Einlösung des Verrechnungsschecks abgelehnt. X, ein Betrüger, hatte inzwischen den Barscheck der Kl. zu Gelde gemacht. Kl. nimmt die Bekl. als Ausstellerin auf die Schecksumme in Anspruch. Klage, Berufung und Rev. waren ohne Erfolg. OLG. hatte abgewiesen, weil Kl. beim Erwerb des Schecks grob fahrlässig gehandelt habe, RG. erklärte diese tatsächliche Feststellung für ausreichend begründet und zur Abweisung genügend. Art. 74 WO. sei zwar der Gruppe XI des 2. Abschnittes eingereiht, welche die Ueberschrift „Abhanden gekommene Wechsel" trägt. Art. 74 enthalte aber von dem Erfordernis des Abhandenkommens, im Gegensatz zu Art. 73, nichts. Nach Art. 74 müsse der nach Art. 36 formell legitimierte Wechselinhaber den Wechsel herausgeben, wenn er beim Erwerb in bösem Glauben war oder grob fahrlässig handelte. Stehe dem Aussteller aber ein Anspruch auf Herausgabe des Wechsels zu, so sei ihm auch eine Einrede gegenüber dem Regreßanspruch des Wechselinhabers zuzubilligen. Zwar treffe auch die Bekl. ein gewisses Verschulden, aber § 254 BGB. sei gegenüber dem geltendgemachten Regreßanspruch nicht anwendbar, da der Kl. aus dem Scheck infolge ihres fehlerhaften Erwerbs keinerlei Rechte zustanden. (Urt. V. 241/21. v. 26. Okt. 1921.)

Grundstückskauf. Darf in Preußen der Landrat die von ihm erklärte Verweigerung der Genehmigung des Verkaufs auf Beschwerde selbst abändern? BRVO. v. 15. März 1918. Preuß. AusfBest. v. 27. März 1918. Obige Frage wird vom RG. verneint. Sie sei nicht lediglich nach Reichsrecht zu entscheiden. § 8 BRVO. überlasse die AusfBest. den Landeszentralbehörden. Nach den daraufhin erlassenen preuß. Best. stehe gegen die Versagung der Genehmigung oder gegen die nur unter Auflagen erteilte Genehmigung die befristete Beschwerde an

Digitized by Google

den Reg.-Präs. offen. Die Erteilung und Versagung der Genehmigung seitens der Verwaltungsbehörde habe rechtsbegründende oder rechtsvernichtende Wirkungen und könne nicht willkürlich von derselben Behörde abgeändert werden; dem Zustand der schwebenden Ungewißheit solle gerade durch die Entsch. der Verwaltungsbehörde ein Ende gemacht werden. Werde die Genehmigung versagt und der Bescheid rechtskräftig, so werde der Verpflichtete von seinen Verbindlichkeiten befreit. Der Landrat dürfe nicht von Amts wegen die Versagung der Genehmigung zurücknehmen; über eine Beschwerde habe allein der Reg.-Präs. zu entscheiden. Entscheide auf solche Beschwerde der Landrat, statt die Sache dem Reg.-Präs. vorzulegen, so sei seine Entsch. unwirksam. (Urt. V. 227/21 v. 29. Okt. 1921.)

Zustimmung des Ehemannes zu Verfügungen der Frau über Eingebrachtes. § 1401 BGB. Kl. intervenierte gegen eine gegen den Ehemann H. gerichtete Mobiliarpfändung des Bekl. Im Rechtsstreit ergab sich, daß die Pfandsachen eingebrachtes Gut der Ehefrau H. gewesen und von ihr an Kl. vor der Pfändung zur Sicherheit für gegebene Darlehen übereignet waren. Streitig blieb die Zustimmung des Ehemanns. Kl. behauptete, jener sei durch Abwesenheit an der Abgabe einer Erklärung verhindert und mit dem Aufschub Gefahr verbunden gewesen. OLG. verurteilte; die Rev. des Bekl. blieb ohne Erfolg. Zur Zeit des Uebereignungsvertrages hätten festgestelltermaßen die Eheleute H. voneinander getrennt in Feindschaft und Scheidung gelebt. Die Wohnung des Ehemanns sei nicht auffindbar gewesen. Seine vorübergehende Verhinderung habe genügt; der Ehemann sei überhaupt oder doch innerhalb entsprechender Zeit nicht erreichbar gewesen. Zwar sei das Hindernis später weggefallen, indem 2 Tage später der H. unvermutet in der von der Frau weiterbenutzten Ehewohnung erschien. Maßgebend für die Feststellung der Voraussetzungen des § 1401 BGB. sei aber allein der Zeitpunkt des von der Ehefrau vorzunehmenden Rechtsgeschäfts. Angesichts dessen komme es nicht darauf an, ob der Ehemann einwilligen wollte oder nicht, sondern nur noch darauf, ob mit dem Aufschub Gefahr verbunden war. Dies sei wesentlich Tatfrage. Die Feststellung, daß die Frau H. ihren Hausstand an Kl. habe verkaufen müssen, um sich Kredit zu verschaffen und ihre Existenz zu sichern, sei ausreichend, zumal der Mann für die Frau keine Vorsorge getroffen, sondern ihr selbst überlassen habe, für weiteres Fortkommen und Unterhalt zu sorgen. (Urt. VII. 107/21 v. 1. Nov. 1921.)

Passivlegitimation für die nachbarrechtliche Abwehrklage. §§ 909, 1004 BGB. Auf einem, den Bekl. jetzt nicht mehr gehörigen Ziegeleigrundstücke wurden zur Besitz- und Eigentumszeit der Bekl. oder ihres Erblassers Lehmgruben so nahe an der Grenze angelegt, daß Teile des kläger. Grundstückes ihre Stütze verloren und nachrutschten. Kl. beantragt, die Bekl. zu verurteilen, die Nachrutsche und Vertiefungen zu beseitigen und Vorkehrungen zur Beseitigung der Gefahr weiterer Nachrutsche zu treffen. OLG. erklärte zwar die Berufung auf unerlaubte Handlung für unzulässige Klageänderung, verurteilte aber aus § 1004 BGB., obwohl die Bekl. u. a. ihre Passivlegimation bestritten. RG. hob auf und wies die Klage ab. Es handle sich um einen nachbarlichen Eingriff, nicht um eine von einem beliebigen Dritten vorgenommene Beeinträchtigung. Der Anspruch gehe zwar gegen den Störer, sei aber gerichtet auf Beseitigung der Beeinträchtigung, d. h. auf Wiederaufhebung einer fortbestehenden Beeinträchtigung des Eigentums, wobei Fortbestand und Wiederaufhebbarkeit ein körperliches Verhältnis voraussetzen. Deshalb habe der Anspruch sinngemäß wie bei der Vindikation seine Richtung gegen denjenigen, durch dessen Willen der mit dem Inhalt des Eigentums in Widerspruch stehende Zustand aufrechterhalten werde; aus einer vergangenen einzelnen Handlung des Bekl. ergebe sich die Haftung nicht. Nur der sei als Störer der richtige Bekl., durch den die Beeinträchtigung z. Z. der Klageerhebung noch aufrechterhalten werde, so daß gegen den, der die Beeinträchtigung vorgenommen habe, oder gegen seinen Erben die Klage dann nicht gerichtet werden könne, wenn er z. Z. der Klageerhebung nicht mehr Eigentümer sei, die Störung daher nicht mehr fortsetze und auch sonst keine Verfügungsmacht über das Grundstück habe. (Urt. V. 151/21 v. 12. Nov. 1921.)

Darlehn zum Preiswucher. § 1 Nr. 1 und 6 PreisTrVO. v. 8. Mai 1918. Kl. gab dem Bekl. 8000 M. Darlehn unter der Abrede, daß von dem Gelde Zwiebeln gekauft, diese alsbald mit 4000 M. Gewinn weiterveräußert und von dem Gewinn 3000 M. an den Kl. fließen sollten. Kl. fordert Rückzahlung der 8000 M. OLG. wies ab; Rev. blieb ohne Erfolg. Es liege eine Verabredung zum Preiswucher vor. Solche erfordere nicht die Beteiligung von mehr als zwei Personen. Deshalb sei das Geschäft nach § 138 BGB. nichtig. Insbes. sei es beim Kl. nicht etwa bloß bei einem unsittlichen Beweggrund geblieben, vielmehr sei der beiderseitige Zweck zum Inhalt des Rechtsgeschäftes gemacht worden. Kl. habe das Geld hergegeben, um von dem vom Gesetz mißbilligten Gewinn den Löwenanteil zu beziehen. Ein zu unsittlichem Zwecke gegebenes Darlehn sei nach § 138 nichtig, wenn der Darlehnsgeber aus der Unsittlichkeit Vorteile ziehen wolle und an ihr teilhabe. Entgegen Lobe (PrTrVO. S. 95 ff.) verlange der Tatbestand der Verabredung keineswegs eine rechtliche Bindung der Teilnehmer. Das Gesetz verlange nur, daß die Verabredung eine nach § 1 Nr. 1—5 PrTrVO. strafbare Handlung zum Gegenstand habe, nicht aber, daß die Teilnehmer sich vertraglich zur Begehung solcher Handlung wechselseitig verpflichten. Hier habe der Kl. allerdings nach Hergabe des Geldes sich zu weiterem nicht verpflichtet. Vermutlich habe ihm nur daran gelegen, alsbald sein Geld mit dem verabredeten Gewinn zurückzuerhalten. Trotzdem habe er an einer Verabredung teilgenommen, welche Preiswucher mit Zwiebeln zum Gegenstand hatte. (Urt. VI. 175/21 v. 5. Dez. 1921.)

2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Reichsgerichtsrat Conrad, Leipzig.

§ 108 StrGB. Begriff der „Wahlhandlung". Die Angekl. sind aus § 108 Abs. 2 verurteilt worden, weil sie bei den Wahlen zur NatVers. in einem Wahllokale gemeinschaftlich die Wahlurne und die Wahllisten gegen den Willen des Wahlvorstandes weggenommen und auf der Straße verbrannt haben. Auf ihre Rev. wurde die Vorentsch. aufgehoben. Aus den Gründen: „§ 108 bedroht die vorsätzliche Herbeiführung eines unrichtigen Ergebnisses der Wahlhandlung mit Strafe. Der Vorderrichter sieht diese Tatbestandsmerkmale als gegeben an, weil durch die Entziehung der Stimmzettel und Wahllisten das tatsächlich bewirkte Stimmenverhältnis in dem Wahlbezirk ein anderes geworden sei, als es bei einem ordnungsmäßigen Vollzug der Wahl gewesen wäre. Diese Erwägung vermag die Anwendung der bezeichneten Strafvorschrift nicht zu rechtfertigen. Unter Wahlhandlung i. S. des § 108 Abs. 1 und 2 ist der Wahlakt, d. h. die Abgabe des Stimmzettels durch die Wähler, zu verstehen. Das Ergebnis der Wahlhandlung liegt dann vor, wenn der Wahlberechtigte in der vorgeschriebenen Weise seine Stimme abgegeben hat. Unrichtig ist dieses Ergebnis dann, wenn es infolge ungesetzlicher Ausübung des Wahlakts ein anderes geworden ist, als es bei seiner dem Gesetz entsprechenden Vornahme geworden wäre. Es muß also die Wahlausübung in ungesetzlicher Weise vorgenommen oder auf eine solche Vornahme hingewirkt worden sein und dadurch das tatsächlich herbeigeführte Stimmenverhältnis sich anders als bei einem ordnungsmäßigen Vollzuge der Wahl gestaltet haben (Entsch. RG. i. Strafs. Bd. 20 S. 420 [422/423], Bd. 37 S. 297 [300], 380 [381]). Um einen derartigen Tatbestand handelt es sich im vorliegenden Fall nicht. Die Wahlhandlung hatte sich bis zum Erscheinen der Angekl. in gesetzlicher Weise vollzogen, und ihr Ergebnis war der unverfälschte, richtige Ausdruck des gesetzmäßig erklärten Willens der Wähler. Daß das Endergebnis, d. h. die Zahl der in dem Wahlbezirk auf die einzelnen Kandidaten gefallenen Stimmen, infolge Ausfalls der vernichteten Stimmzettel und weiterer Wählerstimmen ein anderes geworden ist, kann nicht entscheidend sein, weil es nur auf

Digitized by Google

die Wahlhandlung, d. h. die Stimmabgabe ankommt und auf diese die Angekl. nicht eingewirkt haben (Entsch. RG. i. Strafs. Bd. 5 S. 49, Bd. 7 S. 144) . . ." (Für die neue Verhandlung wird auf §§ 123, 303, 304, 240 hingewiesen). (Urt. V. 1318/20 g. S. u. Gen. v. 21. Juni 1921.)

Kostenpflicht des Rechtsanwalts bei Einlegung von Rechtsmitteln ohne Vollmacht. Die von dem Rechtsanwalt S. für den Angekl. Joseph Sch. gegen das diesen zu Strafe verurteilende Urteil eingelegte Rev. ist als unzulässig durch Beschluß verworfen, die Kosten des Rechtsmittels sind dem Rechtsanwalt S. auferlegt worden. Aus den Gründen: „Gegen das Urteil hat der Rechtsanwalt S. für den Angekl. Joseph Sch. rechtzeitig Rev. eingelegt; er hat jedoch zur Nachweisung seiner Berechtigung lediglich eine Vollmacht der Ehefrau Heinrich Sch. überreicht. Einer Aufforderung, nachzuweisen, inwiefern diese zur Vertretung des Angekl. Joseph Sch. berechtigt war, ist er nicht nachgekommen. Da der Rechtsanwalt S. in dem voraufgegangenen Verfahren die Verteidigung des Angekl. nicht geführt hatte, somit auch nicht als dessen „Verteidiger" i. S. des § 339 StrPO. anzusehen war, entbehrte die von ihm bewirkte Anmeldung der Rev. der rechtlichen Wirkung für den Angekl. Joseph Sch. Das Rechtsmittel war daher gemäß § 389 Abs. 1 StrPO. als unzulässig zu verwerfen. Die Kosten waren nach § 505 StrPO. dem Rechtsanwalt S. aufzuerlegen, der nicht nachgewiesen hat, daß er zur Einlegung des Rechtsmittels von dem Angekl. Joseph Sch. bevollmächtigt war (ebenso Entsch. d. erk. Senats v. 28. Sept. 1906 (Recht Bd. 10 S. 1277)". (Beschl. V. 1125/21 v. 8. Juli 1921.)

Reichsfinanzhof.

Mitgeteilt v. Senatspräsidenten b. RFH. Dr. Kloß, München.

Kirchensteuern sind bei Ermittlung des nach dem Reichseinkommensteuergesetze steuerbaren Einkommens vom Gesamtbetrage der Einkünfte im allgemeinen nicht abziehbar. § 13 Abs. 1 Ziff. 7 EinkStG. betrifft freiwillige Beiträge, nicht Beiträge steuerlichen Charakters. Kirchensteuern können aber ausnahmsweise gekürzt werden, wenn sie nach dem für die Kirchensteuer maßgebenden Gesetz als Ertragsteuern von bestimmten Vermögensteilen des Steuerpflichtigen ohne Rücksicht auf dessen Wohnsitz und dessen Zugehörigkeit zur Religionsgemeinschaft erhoben werden oder wenn sie aus sonstigem Grunde als Werbungskosten zu betrachten sind (§ 13 Abs. 1 Ziff. 1a EinkStG.). (Gutachten v. 30. Nov. 1921 III D 1/21.)

Die unterlassene Nachprüfung der Rechtzeitigkeit eines Rechtsmittels durch die Vorinstanz einschließlich der Prüfung der Nachsicht ist ein Verfahrensmangel, der nicht von Amts wegen, sondern nur auf Rüge zu beachten ist (§§ 267, 269 RAbgO.); das folgt aus der Stellung der Vorschrift des § 236 RAbgO. unter den „Allgemeinen Vorschriften über das Verfahren" und aus ihrer Fassung, die der Rechtsmittelbehörde eine bestimmte Tätigkeit (Prüfung, Verwertung des Rechtsmittels), also ein bestimmtes Verfahren, auferlegt. (Urt. des Großen Senats 6/21 v. 12. Dez. 1921.)

Die Anordnungen im § 5 des Landessteuergesetzes (Mitteilung beabsichtigter. Gemeindesteuerordnungen an den Reichsminister der Finanzen, dessen Einspruchsrecht) sind getroffen, um die Austragung von Meinungsverschiedenheiten über die Zulässigkeit einer Gemeindesteuerordnung möglichst schon vor deren Erlaß herbeizuführen. Die Einhaltung oder Nichteinhaltung dieser Anordnungen hat mit der Rechtsgültigkeit oder Rechtsungültigkeit der Gemeindesteuerordnung nichts zu tun. (Gutachten des Großen Senats D. 1/21. v. 12. Dez. 1921.)

Die in Braunschweig von Kohlen erhobene Bergwerksabgabe (§ 1 des braunschw. Ges., die Veranlagung und Erhebung der Bergwerksabgabe betr., v. 15. April 1867, G.- u. VSamml. Nr. 24 S. 173, in Verbindung mit Art. I des Ges. v. 4. April 1919, G.- u. VSamml. Nr. 53 S. 103) ist mit dem Reichsrecht nicht vereinbar. Sie verstößt, da für sie der Umsatz als Steuermaßstab benutzt wird, wenn nicht gegen das KohStG. jedenfalls gegen § 44 UmsStG. (Beschl. des Großen Senats 3/21 v. 19. Dez. 1921.)

Die Frist zur Begründung der Rechtsbeschwerde (§ 268 RAbgO.) ist eine Ausschlußfrist, die gegenüber sonstigen Ausschlußfristen (§ 65 RAbgO.) die Besonderheit hat, daß sie verlängert werden kann. Gegen ihre Versäumung kann Nachsicht gewährt werden (§ 68 das.); sie ist als Rechtsmittelfrist anzusehen, d. h. als Frist zur Geltendmachung von Rechtsbehelfen jeder Art, durch die der Eintritt der Rechtskraft einer Entscheidung gehindert wird. (Urt. des Großen Senats 5/21 v. 19. Dez 1921.)

Der an der Börse für getätigte Geschäfte amtlich notierte Kurs gibt grundsätzlich den für die Geschäftsbilanz (§ 16 KrStG. 1916) allein maßgebenden gemeinen Wert eines Wertpapiers an einem bestimmten Tage wieder. Demgegenüber ist jedoch der Nachweis zulässig, daß größere Beträge von Wertpapieren an dem bestimmten Tage nur zu einem niedrigeren Kurse verkauft werden konnten. (Urt. I. A. 206/20 v. 28. Okt. 1921.)

Die Veräußerung der bei der staatlichen Unterhaltung von Wasserstraßen gewonnenen Gegenstände unterliegt der Umsatzsteuer. Die an sich öffentliche Funktionen wahrnehmende Strombauverwaltung tritt insoweit in den privatrechtsgeschäftlichen Verkehr und erzielt dauernd Einnahmen (§ 1 Abs. 1 UmsStG. 1919). (Urt. V. A. 119/21 v. 24. Nov. 1921.)

§ 37 Abs. 2 UmsStG. 1919 setzt eine besondere Verzinsungspflicht fest, die unabhängig von der Fälligkeit der Steuerschuld entsteht. Daneben regelt § 104 RAbgO. eine allgemeine Verzinsungspflicht, die mit der Fälligkeit, grundsätzlich also mit Ablauf der im § 37 Abs. 1 UmsStG. vorgesehenen Frist von 2 Wochen nach der Bekanntgabe des Bescheids, entsteht und sich auch auf Steuerbeträge erstreckt, die 1000 M. nicht übersteigen. (Urt. V. A. 99/21 u. 154/21 v. 29. Nov. 1921.)

Reichsdisziplinarhof.

Mitgeteilt von Postrat Dr. Breithaupt, Berlin.

Der Treueid des Beamten. Die Frage, ob die Verweigerung des von dem Beamten nach Art. 176 RVerf. gemäß VO. des Reichspräs. v. 14. Aug. 1919 geforderten Treueides Grund zur Dienstentlassung ist, ist v. RDH. bejaht worden.[1]) Er stellt, wie das preuß. OVG., Urt. v. 10. Nov. 1921 (DJZ. 1922, 134), die Treue gegenüber einer Person in Gegensatz zur Treue gegenüber einer Sache, z. B. einer staatlichen Einrichtung. Die Treue gegenüber einer Person mag, auch im Rechtssinne, eine bedingungslose, auf innerer Ueberzeugung begründete Hingabe erfordern. Dagegen genügt bei Treue gegenüber einer Sache im Verhältnis des Verpflichteten zu dem Treuegegenstand eine Bindung mehr äußerlicher Art, welche die innere Gesinnung des Verpflichteten unberührt läßt. Insbes. erschöpft sich die Treue des Beamten gegenüber der Verf. zwar nicht im Gehorsam gegen die einzelnen Verfassungsgesetze, wohl aber darin, daß er, unbeschadet seiner inneren Ueberzeugung, sich aller Handlungen enthält, die den durch die Verf. geschaffenen staatsrechtlichen Zustand beeinträchtigen können. In diesem Sinne, nicht mit der Folge einer innerlichen, bis zur Selbsteinsetzung gehenden Hingabe, wird der Beamte durch den Treueid an die Verf. gebunden. Dieser allgemeine Treuebegriff erleidet durch Art. 118 Abs. 1 und 130 Abs. 2 RVerf. zugunsten der Beamten keine Aenderung. Diese Bestimmungen stellen, übereinstimmend mit dem allg. Treubegriff, ganz klar, daß die Treupflicht ein innerliches Gebundensein an die RVerf. nicht erfordert. Sie schränken auch sonst die Treupflicht ein, indem sie die Bindung des Beamten an die RVerf. durch die Gewährung gewisser Freiheitsrechte viel loser gestalten. Es wäre aber verfehlt, anzunehmen, daß durch Art. 118 und 130 die Reichsbeamten der Treupflicht gegenüber der Verf. und ihrer eidlichen Bestärkung überhaupt enthoben seien. Die den Beamten in diesen Art. gewährten Grundrechte finden in dem besonderen Beamtenverhältnis ihre Grenze. Im Interesse der staatlichen, von ihm vertretenen Autorität muß der Beamte auch bei Betätigung seiner staatsbürgerlichen Rechte die durch seine amtliche Stellung gebotene Zurückhaltung üben. Innerhalb seines amtlichen Wirkungskreises schuldet er der Verf. unbedingt Treue dahin, daß er sich nie gegen sie betätigen darf. Die Frei-

[1]) Vgl. auch die eingehendere Begr. dieses Urt. DStrafrZ. 1922 S. 56.

Digitized by Google

heit der politischen Gesinnung wird dadurch nicht berührt; ebensowenig steht Art. 118 Abs. 1, S. 2 RVerf. entgegen, schon weil er nur für Arbeiter und Angestellte, nicht für Beamte gilt. In diesem Sinne verstanden, steht das verfassungsmäßige Recht des Beamten auf Freiheit der politischen Gesinnung und Betätigung in keinem unlöslichen Widerspruch mit seiner Treupflicht. Nur innerhalb der durch das Amt gezogenen Grenzen ist der Beamte der RV. Treue im dargelegten Sinne schuldig. Etwas anderes als die feierliche Bekräftigung dieser Treupflicht wird in der VO. v. 14. Aug. 1919 nicht verlangt. (Urt. F. 77/21 v. 5. Dez. 1921.)

Reichswirtschaftsgericht.

Mitgeteilt vom Senatspräsidenten des RWG. Dr. Köppel, Berlin.

Entschädigung auf Grund des Unruheschadensgesetzes wegen erzwungener Zahlung von Streikgeldern. Offene Gewalt. Ersatzansprüche wegen Zahlung von Streikgeldern bestehen nach Maßgabe des Unruheschadensges. v. 12. Mai 1920 gegen das Reich nur dann, wenn die Auszahlung der Gelder selbst oder die Duldung ihrer Wegnahme im Zusammenhang mit inneren Unruhen unmittelbar durch offene Gewalt erzwungen worden ist. Ein Schaden, der nur aus der Begründung oder Uebernahme einer Verpflichtung erwächst, fällt nicht unter das Gesetz, wenn nicht die zur Erfüllung der Verpflichtung bewirkte Leistung selbst noch unter dem unmittelbaren Druck offener Gewalt erfolgt ist. Als Gewalt i. S. des Ges. sind neben körperlicher Ueberwältigung auch Drohungen anzusehen, die unter solchen Umständen erfolgen, daß sie die Freiheit des Handelns aufheben. (Entsch. G. S. 29/21 v. 19. Nov. 1921.)

Kammergericht.

Strafsachen.

Mitgeteilt vom Geh. Oberjustizrat Dr. h. c. Ebert, Vizepräsident des Kammergerichts, Berlin.

Zur Rechtsgültigkeit des Altersgrenzengesetzes. In der Strafsache gegen H. hatte in der Ber.-Inst. der OLGRat D. als Richter beim Erlaß des Urt. mitgewirkt. Er war am 1. Juli 1921 auf Grund des AltersgrGes. v. 15. Dez. 1920 in den Ruhestand versetzt, aber von der Justizverwaltung zum Richter beim BerGer. bestellt worden. Der Angekl. erblickte hierin eine nicht vorschriftsmäßige Besetzung des Gerichts. Das KG. hat die Revision aus folgenden Gründen verworfen: I. Uebereinstimmend mit dem Urt. des 4 Strafsen. des RG. v. 4. Okt. 1921 (4 S. 1338/21 II. 1568) nimmt das KG. an, daß die Bestellung eines in den Ruhestand getretenen Richters zum Hilfsrichter bei einem LG. durch die Justizverwaltung in Preußen unzulässig sei. Damit sei aber die Frage, ob in concreto die Bestellung des OLGR. zulässig gewesen sei, noch nicht entschieden; dazu bedürfe es einer Erörterung der Frage, ob das AltersgrGes. die Versetzung des OLGR. in den Ruhestand zum 1. April bewirkt habe. Diese Entsch. hänge davon ab, ob das AltersgrGes. rechtswirksam sei. II. Nun habe der Sen. das Prüfungsrecht und die Prüfungspflicht auch Gesetzen gegenüber nach der Richtung, ob das AltersgrGes. mit der RVerf. in Widerspruch stehe. Der Senat nimmt nun, übereinstimmend mit dem Urt. des XI. ZivSen. des KG. v. 27. Sept. 1921 an, daß das AltersgrGes. sich auch auf die bei seinem Inkrafttreten bereits angestellten Richter beziehe, daß aber von seiner Ungültigkeit in vollem Umfange nicht die Rede sein könne, denn die ihm zugrunde liegende Ermächtigung des Art. 104 Abs. 1 S. 2 RVerf. wende sich andererseits auch an die Landesgesetzgebung; daher sei zu entscheiden, ob das im Rahmen des Art. 104 formell und sachlich gültige Landesgesetz insoweit, als mit der RVerf. in Widerspruch stehend, der Rechtsgültigkeit ermangele, als es sich auf die bereits angestellten Richter beziehe, weil es insoweit in die „wohlerworbenen Rechte" dieser Richter eingreife. III. Der Senat versteht nun unter dem wohlerworbenen Rechte eines auf Lebenszeit angestellten Beamten das Recht auf Aufrechterhaltung des Beamtenverhältnisses bis zu seinem Tode oder dem Eintritt der Dienstunfähigkeit. Der alte preuß. Beamte habe — so wird ausgeführt — das ihm vom König verliehene Recht auf lebenslängliche Anstellung als sein wohlerworbenes Recht betrachtet, und die Ehre, ein preuß. Beamter zu sein sowie der sich an das Beamtenverhältnis knüpfende Anspruch auf Titel und Rang sei für ihn beim Erwerbe mindestens von derselben Bedeutung gewesen, wie die sich aus der Amtsstellung ergebenden Gehaltsansprüche. Dabei wird bemerkt, daß das Beamtenverhältnis nicht mit dem Besitz des dem Staatsdiener verliehenen betrauten Amtes verwechselt werden dürfe. Auf den Besitz des Amts sei ein wohlerworbenes Recht nicht anzuerkennen[1]). Der Begriff des Beamtenverhältnisses ohne Anerkennung eines Rechts am Amte — abgesehen vom Gehaltsanspruch — sei auch nicht nur ein idealer Begriff ohne praktische Bedeutung. Mit Triepel wird die Meinung widerlegt, daß Art. 129 RV. nur die vermögensrechtl. Beamtenansprüche habe schützen wollen. IV. Endlich bleibe noch zu untersuchen, ob die den Beamten in Art. 129 gewährleisteten wohlerworbenen Rechte für den Richter dadurch beschränkt seien, daß in Art. 104 die Zulässigkeit der Einführung einer Altersgrenze für den Richter ohne jede Einschränkung ausgesprochen ist. Auch diese Frage wird verneint, weil Art. 129, zu dem die Grundrechte und Grundpflichten der Deutschen behandelnden Hauptteil in dem „Das Gemeinschaftsleben" überschriebenen Unterabschnitt gehöre, während Art. 104 in dem die „Rechtspflege" regelnden Abschnitt sich finde. Daraus folge, daß Art. 104 nichts darüber besage, ob die Einführung der Altersgrenze sich auch auf die bereits angestellten Richter, unter Eingriff in deren wohlerworbene Rechte, wie sie in Art. 129 festgelegt sind, erstrecken dürfe. Diese letztere Frage sei aber, da Art. 104 darüber nichts bestimme, nach der allgemeinen, für alle Beamten, auch für die Richter, an anderer Stelle, nämlich in Art. 129 gegebenen Regel, zu beantworten. Aus dem Wortlaut und dem Zusammenhang beider Bestimmungen lasse sich nichts anderes entnehmen, und die gegenteilige Auffassung würde zu dem eigenartigen Ergebnis führen, daß die Verfassung die Richter habe schlechter behandeln wollen als die anderen Beamten. V. Endlich wird im Anschluß an Triepel dargelegt, daß aus der Entstehungsgeschichte der Verf. sich nichts anderes entnehmen lasse. Was auch immer am 27. Mai 1919 etwa der VerfAusschuß bei Feststellung des Art. 104 sich gedacht haben möge, jedenfalls sei am 30. Mai 1919 durch die Gewährleistung der wohlerworbenen Rechte dem preußischen Richter der Verbleib im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit gewährleistet. Somit stellt der Strafsenat fest, daß das AltersgrG. die Versetzung des OLGR. D. in den Ruhestand nicht herbeiführen konnte; er sei also noch preuß. Richter gewesen. (Urt. StrS. I S. 596/21 v. 12. Jan. 1922.)

Preußisches Oberverwaltungsgericht.

a) Mitgeteilt von Oberverwaltungsgerichtsrat Bartels, Berlin.

Anteil der Beamten an den Grundrechten. An den Grundrechten, wie sie in Art. 118 Abs. 1 (Recht der freien Meinungsäußerung), Art. 126 (Recht, sich schriftlich mit Bitten und Beschwerden an die zuständige Behörde zu wenden) und Art. 130 Abs. 2 (Freiheit der politischen Gesinnung) der RVerf. v. 11. Aug. 1919 geregelt sind, nehmen die Beamten nur in den Schranken teil, die ihnen durch das Disziplinargesetz v. 21. Juli 1852 auferlegt sind. (Urt. des I. Sen. I. A. 28/20 v. 26. Sept. 1921.)

Beamte, die zugleich Stadtverordnete sind, unterliegen auch für ihr Verhalten als solche den Bestimmungen des Disziplinargesetzes v. 21. Juli 1852 (GS. S. 465). Das Amtsverhältnis umfaßt die ganze Persönlichkeit des Beamten, also auch sein Verhalten außer dem Amte. Die den Mitgliedern der Volksvertretungen zustehende Immunität (vgl. Art. 36 RVerf. v. 11. Aug. 1919) ist den Stadtverordneten nicht verliehen. (Urt. I. A. 28/20 v. 26 Sept. 1921.)

b) Mitget. von Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Damme, Berlin.

Zeitliche Beschränkung einer Steuerordnung. Wenn die Steuerordnung einer Gemeinde die Zustimmung der Aufsichtsinstanz nur auf ein oder mehrere Jahre erhalten hat, rechnet diese Zeitgrenze nicht von dem Tage ihrer

[1]) Vgl. aber dagegen die Entsch. des RG. in Bd. 92 S. 340/341.

Digitized by Google

Festsetzung, sondern vom Beginn des Rechnungsjahres (1. April) ab, in welchem die Festsetzung erfolgte. Die Rechtswirkung einer Steuerordnung, der der Reg.-Präs. v. 10. Juli 1917 auf 2 Jahre zustimmte, endete daher am 31. März 1919. (Urt. VIII C 29/20 v. 21. Sept. 1920.)

c) Mitget. v. Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Schmölders, Berlin.

Nachbesteuerung eines Verstorbenen? An und für sich ist die Nachveranlagung eines Verstorbenen nicht mehr möglich, es können nur die Erben nachveranlagt werden, weil nach § 85 Abs. 2 EinkStGes. die Verpflichtung zur Zahlung der Nachsteuer auf sie bis zur Höhe ihres Erbteils übergeht. Es kann indessen als eine belanglose Formensache angesehen werden, ob bei der Veranlagung die Erben genannt werden oder noch der Erblasser. Feststehen muß nur, daß der Nachveranlagte auch wirklich Erbe des Verstorbenen geworden ist. Die Nachveranlagung des verstorbenenen Ehemannes der Beschwerdeführerin durfte von der BerKom. nur aufrechterhalten werden, wenn sie festgestellt hatte, daß der Verstorbene von seiner Ehefrau beerbt worden ist. (Urt. d. IX. Senats I c 43/20 v. 7. Okt. 1920.)

Einkommensteuer. Steuerpflicht bei Schank ohne Konzession. Der Einwand, daß das Eink. aus dem nicht genehmigten Ausschank von Getränken nicht einkommensteuerpflichtig sei, weil es aus einem gegen die Strafgesetze und gegen die guten Sitten verstoßenden Erwerbszweige stamme, ist nicht begründet. Ein ohne Konzession ausgeübter Schankbetrieb verliert seinen Charakter als steuerpflichtiger Gewerbebetrieb nicht dadurch, daß er infolge der mangelnden „Genehmigung" subjektiv rechtswidrig ist. Denn der Schankbetrieb an sich ist eine objektiv erlaubte Tätigkeit. (Vgl. bez. Gewerbe- u. Betriebssteuer: Entsch. d. OVG. Bd. 59 S. 143 ff.) (Urt. V b 68/19 v. 13. Jan. 1921.)

Bayerisches Oberstes Landesgericht in München.

1. Zivilsachen.

Mitgeteilt von Ministerialdirektor H. Schmitt, München.

Unzulässigkeit der Beschränkung der Generalversammlung einer AktGes. oder Genossenschaft in der freien Wahl der Aufsichtsratsmitglieder. Beanstandungspflicht des Registerrichters. § 243 HGB. und § 36 GenG. sind dahin auszulegen, daß die GenVers. in der Lage sein muß, den Aufsichtsrat in freier, unbeeinflußter Wahlhandlung zu wählen. Wenn in dem Statut einer Genossenschaft (oder dem Gesellschaftsvertrag einer AktGes.) bestimmt ist, daß ein Teil der Aufsichtsratsmitglieder aus der Zahl der Mitglieder einer anderen Vereinigung nach dem Vorschlage eines Ausschusses dieser Vereinigung gewählt werden soll, so liegt keine Wahl i. S. des Ges. vor. Die GenVers. soll überhaupt nicht auswählen, sondern einem fremden Willen folgen. Die Bildung des Aufsichtsrates dadurch, daß von anderer Seite vorgeschlagene Mitglieder gewählt werden müssen, ist unzulässig (KG. 29, 101; 32, 136; RJA. 7, 204). Dies gilt auch für die Uebernahme von Vertretern des Staates oder öffentlicher Körperschaften bei gemischtwirtschaftlichen Unternehmen (KG. in ZBlFG. 7, 434; Full in BayZ. 1914 S. 17, 166). Das Gesetz wird verletzt, wenn der GenVers. eine bestimmte Person oder eine Liste von Personen als zu wählen genannt wird. Gleichgültig ist gegenüber diesem in der Bindung an einen Vorschlag bestehenden Eingriff, ob die Fassung des Statuts lautet, daß die Betreffenden gewählt werden müssen oder gewählt werden sollen. Eine hiernach unzulässige Aenderung des Genossenschaftsstatuts hat der Registerrichter zu beanstanden. Denn die Statutänderung verletzt zwingendes Recht auch für die Zukunft. Daher handelt es sich nicht um die Verletzung verzichtbarer Ansprüche der gegenwärtigen Genossen, sondern eines zwingenden gesetzl. Befehls. (Beschl. ZS. III 9/21 v. 7. Febr. 1921.)

2. Strafsachen.

Mitget. von Staatsrat Dr. K. Meyer, München.

Strafkammerzuständigkeit bei Verbrechen des militärischen Diebstahls. Der militärische Diebstahl i. S. des § 138 Abs. I MilStrGB. ist ein Sonderdelikt. Diese Vorschrift wurde erlassen, weil, vom militärischen Standpunkt aus betrachtet, diese Sonderfälle so schwer sind, daß es mit der militärischen Disziplin unvereinbar wäre, wollte man für diese nur einen Tag Gefängnis zulassen, wie dies RStrGB. für einfachen Diebstahl und Unterschlagung zuläßt. Abs. II des § 138 bestimmt: „Ist die Handlung ein Verbrechen i. S. der allg. Strafgesetze, so ist auf die in diesen Gesetzen angedrohte Strafe zu erkennen." Rechtsprechung und Schrifttum gehen bei Auslegung dieses Abs. II dahin einig, daß die durch ihn inbegriffenen Fälle, wozu auch der Rückfall i. S. der §§ 243, 244 RStrGB. gehört, ihrer strafrechtlichen Natur nach als militärische Straftaten — in gleicher Weise wie die durch Abs. I des § 138 betroffenen — zu erachten sind. In § 4 Abs. II RGes. betr. Aufhebung der Militärgerichtsbarkeit v. 17. Aug. 1920 liegt die gleiche Auffassung zugrunde. Der Grund für Aufnahme des § 4 Abs. 2 lag darin, daß aus Zweckmäßigkeitsgründen die an sich nach § 80 GVG. begründete Zuständigkeit der Schwurgerichte insoweit ausgeschaltet werden sollte. An dieser Rechtslage ist durch das EntlastungsGes. v. 11. März 1921 nichts geändert. Weder dem Entw. und der Begr. noch den Verhandlungen im Reichstag ist zu entnehmen, daß „die Verbrechen des Diebstahls in den Fällen der §§ 243 und 244 RStrGB." (Art. I Nr. 3 d) auch die Verbrechen des militärischen Diebstahls nach § 138 Abs. II MilStrGB. in sich schließen. Hätte der Gesetzgeber die Zuständigkeit der Schöffengerichte auch in Ansehung der Verbrechen des milit. Diebstahls nach § 138 Abs. II MilStrGB. für den Fall, daß der Wert des Gestohlenen 3000 M. nicht übersteigt, begründen wollen, so hätten diese Verbrechen außer den des Diebstahls in den Fällen der §§ 243, 244 StrGB. in der neugeschaffenen Nr. 7a des § 27 GVG. ausdrücklich aufgeführt werden müssen; denn begrifflich fallen jene nicht in den allgemeinen strafrechtlichen Rahmen der Diebstahlsverbrechen. Für die Verbrechen des milit. Diebstahls i. S. des § 138 Abs. II MilStrGB. sind daher die Strafkammern zuständig. (Beschluß Reg. I Nr. 350/21 v. 17. Juni 1921.)

Oberlandesgericht Jena.

Mitgeteilt von Oberlandesgerichtsrat Dr. Köhler, Jena.

Verfütterung von Ernährungshafer ist strafbar. ReichsgetreideO. 1918 u. 1920 §§ 8, 80 Nr. 1. Keine Straffreiheit nach § 7 des Ges. v. 18. Dez. 1920 über Verschärfung der Strafen gegen Schleichhandel. Der Angekl., dessen gesamter Hafer beschlagnahmt war, durfte nicht die ihm zur Ernährung freigegebenen Mengen verfüttern. Im § 8 der RGetrO. 1918 sind, jeweils für sich getrennt, bestimmte Mengen zur Ernährung, andere zur Fütterung und wieder andere zur Bestellung freigegeben. Daraus ergibt sich, daß die zur Ernährung freigegebenen Mengen nicht zur Fütterung oder zu anderen Zwecken, sondern nur zur Ernährung des Selbstversorgungsberechtigten verbraucht werden durften. Zwar war in der FleischverbrauchsVO. v. 19. Okt. 1917 § 14 bestimmt, daß das aus Hausschlachtungen gewonnene, dem Selbstversorger zur eigenen Versorgung überlassene Fleisch gegen Entgelt grundsätzlich nur an den Kommunalverband abgegeben werden durfte. Daraus war zu folgern, daß der Selbstversorger sein hausgeschlachtetes Fleisch verschenken oder verfüttern durfte. Auch ergab sich dies schon daraus, daß sich die Zwangsbewirtschaftung des Fleisches nicht der Rechtsform der Beschlagnahme bediente, sondern ihre Zwecke durch Anordnungen anderer Art zu erreichen suchte. Gerade deshalb darf man aus den Rechten des Selbstversorgers in bezug auf das ihm zustehende Fleisch keinen Rückschluß ziehen auf die Rechte des Getreide-Selbstversorgers. § 7 des Ges. v. 18. Dez. 1920 schützt den Angekl. nicht vor Verurteilung, denn nach der RGetrO. 1920 besteht auch jetzt noch eine Verkehrsregelung für Hafer, die der in der RGetrO. 1918, soweit sie hier einschlägt, gleich ist. (Urt. des 1. Strafsen. S. 104/20 v. 14. Jan. 1921.)

Für die Schriftleitung verantwortlich: Dr. jur. Otto Liebmann, Berlin-Wilmersdorf. — Verlag von Otto Liebmann, Berlin.
Druck von Paß & Garleb G. m. b. H., Berlin.

Digitized by Google

Heft 7—8. Berlin, den 1. April 1922. 27. Jahrgang.

Deutsche Juristen-Zeitung.

BEGRÜNDET AM 1. JANUAR 1896 VON LABAND — STENGLEIN — STAUB — LIEBMANN.

Unter Mitwirkung von

DR. ERNST HEINITZ, Geh. Justizrat, Rechtsanwalt u. Notar,
D. DR. WILH. KAHL, Geh. Justizrat, Professor, Mitglied des Reichstags,
DR. FRANZ KLEIN, österr. Justizminister a. D., Geh. Rat,
DR. R. VON LANDMANN, bayr. Staatsminister a. D., Staatsrat,
DR. H. LINDENAU, preuß. Oberverwaltungsgerichtsrat,
DR. H. PLANCK, Wirkl. Geh. Rat, Senatspräsident b. Reichsgericht,
DR. J. RIESSER, Geh. Justizrat, Professor, Mitglied des Reichstags,
EUGEN SCHIFFER, Reichsjustizminister a. D., Mitglied des Reichstags,
DR. RUD. SCHWANDER, Wirkl. Geh. Rat, Oberpräsident,
DR. A. VON STAFF, Wirkl. Geh. Oberjustizrat, Kammergerichtspräsident,
D. DR. ADOLF WACH, Wirkl. Geh. Rat, Professor der Rechte,
DR. GEORG WILDHAGEN, Geh. Justizrat, Rechtsanwalt beim Reichsgericht,
DR. ERNST ZITELMANN, Geh. Justizrat, Professor der Rechte,

herausgegeben von

DR. JUR. OTTO LIEBMANN, Berlin.

Verlag von Otto Liebmann, Verlag der Deutschen Strafrechts-Zeitung, Berlin W. 57.

Bankkonto: Deutsche Bank Depositenkasse P, Berlin. Postscheckkonto: Nr. 45 561 Postscheckamt Berlin NW. 7.

Die „Deutsche Juristen-Zeitung" erscheint bis auf weiteres am 1. jeden Monats in Doppelheften. Ueber Bezugspreise für Abonnements und einzelne Hefte vgl. die Angaben auf der 2. Umschlagseite. Alle Buchhandlungen und Postanstalten sowie direkt die Geschäftsstelle Berlin W 57, Potsdamerstr. 96, nehmen Bestellungen entgegen.

Alle Sendungen an die Schriftleitung oder Geschäftsstelle sind nur nach Berlin W. 57, Potsdamerstr. 96, zu richten. Auf unverlangte Sendungen erfolgt nur Antwort, wenn Rückporto beiliegt. Fernspr. Lützow 2564. Alleinige Anzeigenannahme: Rudolf Mosse, Berlin SW., u. Zweiganstalten. Anzeigen: 4 gesp. Nonpareillezeile 6 M. Stellengesuche 5 M.

(Nur auszugsweiser Nachdruck und nur mit genauer, unverkürzter Quellenangabe wird gestattet.)

Die allgemeine Verantwortlichkeit des Reiches nach Art. 231 des Friedensvertrages als Haftungsgrund.

Von Professor Dr. Partsch, Landgerichtsrat, Bonn.

Der französische Staatsvertreter Pierre Jaudon hatte auf Seite IX der Vorrede zu Gidel-Barrault, Traité de Paix avec l'Allemagne „eine Bemerkung, die den Charakter eines ‚Axiome' für die Auslegung des FrV. habe", gemacht, indem er auf die allgemeine unbestrittene Verantwortlichkeit Deutschlands hinwies. Daraufhin hat eine Kammer des deutsch-französischen TAM schon einmal von der Responsabilité initiale de la guerre und der daraus folgenden Haftung des Deutschen Reiches gesprochen[1]). In zahlreichen Sachen dieser Kammer klingt derselbe Gedanke an, ohne so deutlich hervorzutreten.

Die übrigen Kammern des deutsch-franz. TAM hatten sich bisher bis zu solcher Anwendung des Art. 231 außerhalb des Anwendungsbereichs der Reparationsbestimmungen anscheinend nicht bereitfinden lassen. Bei dem deutsch-belg. Schiedsgerichtshof wie dem deutsch-engl. war noch kein Fall solcher unmethodischen Verwendung des Art. 231 zu juristischen Schlußfolgerungen nachgewiesen. Jetzt kommt in jüngster Zeit ein Urteil einer der Pariser Kammern, in dem in Art. 231 ein allgemeiner Verschuldensmaßstab gefunden wird, der jeder methodischen Anwendung des FrV. Hohn spricht. Es ist einer der leidigen Gepäckprozesse, in denen das deutsch-franz. SchGer. wiederholt gezeigt hat, wie schwer es ist, verhältnismäßig einfache zivilrechtliche Tatbestände befriedigend zu erfassen. Gepäck war nach Frankreich aufgegeben, als der Krieg ausbrach, es ist nicht ausgeliefert und glaubhaft gemacht worden, daß es nie die Grenze erreicht hat und nach der EisenbahnverkehrsO. daher versteigert ist, da der Empfänger nicht zu erreichen war. Anstatt rechtlich zu begründen, daß eine Enthaftung des Reiches für diesen Fall nicht gerechtfertigt ist, weil eben der eigentliche Fall der EisenbahnverkehrsO. nicht vorliegt, wird mit dem Gedanken gearbeitet, daß, weil das Reich das generelle Verschulden im Rahmen des Art. 231 anerkannt hatte, es auch für den Koffer haften müsse. Es ist Zeit, daß die neutralen Präsidenten einmal loskommen von den Zwangsvorstellungen, die der französische Staatsvertreter durch seine allgemeinen Ausführungen im Kommentar von Gidel und Barrault vertreten hat. M. E. kann von einer juristischen Verwendung des Art. 231 überhaupt keine Rede sein.

Schon aus der Fassung und Ausgestaltung des ganzen Teils VIII FrV. geht hervor, daß Art. 231 keineswegs die Bedeutung eines „Axiomes" und eines juristischen Grundgedankens haben kann. Die all. und assoz. Regierungen erklären und Deutschland erkennt an, daß Deutschland und seine Alliierten für alle Verluste und Schäden Verantwortung haben, welche die all. und assoz. Staaten und ihre Angehörigen infolge des Krieges erlitten haben, der ihnen durch den Angriff Deutschlands und seiner Verbündeten aufgezwungen worden ist. Diese Erklärung wäre als juristische Erklärung unvollständig, denn Deutschland erklärt hier garnicht, vollen Schadenersatz für alle Kriegsfolgen zu leisten. Der Art. 232 macht erst aus Art. 231 eine juristische Bestimmung. Aber die Regelung zeigt eben, daß in Art. 231 kein Rechtsprinzip vorliegt. Art. 232 Abs. 1 stellt fest, daß die Mittel Deutschlands nicht zureichend seien, um alle Verluste und Schäden zu decken. Nach Abs. 2 übernimmt das Reich nur die Schäden, die der bürgerlichen Bevölkerung durch den Angriff zu Wasser, zu Lande und in den Lüften entstanden sind, mit der Maßgabe, daß für den Kreis dieser Ansprüche Annexe 1 Nr. 1—10 hinter Art. 244 maß-

[1]) Recueil 1921 S. 379 i. S. Rousseau ./. État allemand.

Digitized by Google

gebend ist. Dadurch wird das angebliche Axiome selbst in dem Zusammenhange, in dem es im FrV. erscheint, nämlich für den Reparations-Teil, seiner juristischen Bedeutung entkleidet. Es handelt sich um eine historische oder philosophische oder moralische Feststellung, aus welcher der Jurist keinen Rechtssatz machen darf. Daß die ganze Tragweite des Art. 231 sich aber nur um die historisch-politische oder nach dem Ausspruch der Amerikaner um die moralische Schuld am Kriegsausbruch handelt, zeigt der Entente-Bericht der Untersuchungskommission über die Verantwortlichkeit des Krieges v. 29. März 1919.[1]) Diese Denkschrift gibt deutlich die Tatbestände an, auf die sich die Behauptung über die „Verantwortung" des Reiches stützt. In einer Uebersicht werden 31 Fälle vorgelegt, welche die Tatbestände des Art. 231 darstellen, die unter den Reparations-Teil fallen. Kein Tatbestand, der unter dem X. Teil des FrV. erscheint (Clauses économiques), ist erwähnt. Diese Urkunde, welche die Anklageschrift zur Verantwortlichkeit enthält, muß wegen der Art ihrer Zustellung und Veröffentlichung bei der Auslegung des FrV. herangezogen werden. Andererseits ist es durch die mannigfachen Publikationen der Motive der Bestimmungen des FrV. und die in der Judikatur schon herausgearbeiteten Gesichtspunkte schon klar, daß in Buch X des FrV. eben die „Verantwortung" des Reiches durchaus nicht die getroffenen Regelungen bestimmt. Die Sekt. I (Relations commerciales) Kap. I u. II enthält harte Klauseln, die in früheren Kriegen auch sonst schon den Besiegten auferlegt sind. Kap. III beruht auf bestimmten Kritiken, die früher, und zwar vor dem Kriege, gegen die deutsche Wirtschaftsgesetzgebung geltend gemacht wurden. Kap. IV u. V enthalten harte Klauseln, die einfach mit der Besiegtenstellung Deutschlands im Zusammenhang stehen. Der Abschn. 2 richtet das internationale Vertragsrecht wieder auf, Abschn. 3 regelt nach seinem Wortlaut wie nach den Gesichtspunkten, die als Zweckgedanken des Ausgleichsverfahrens bei den Redaktoren des Vertrages selbst klargestellt sind[2]), ein clearing-Verfahren, das hauptsächlich bezweckt, die Handelsgeschäfte vollständig und praktisch abzuwickeln, ohne die Schwierigkeiten, die aus der Anwendung verschiedener Rechtsregeln durch die innerstaatlichen Gerichte der verschiedenen Länder folgen könnten. In Art. 297 ist für die Kriegsausnahme-Maßregeln und die Liquidationen bestimmt, daß solche Maßnahmen auf beiden Seiten als wirksam bestätigt werden. Die Haftung Deutschlands beruht hier nicht auf einer generellen Verantwortlichkeit, sondern auf der ausdrücklichen Erklärung des Vertrages. Die Auflösung der Vorkriegsverträge und ihre teilweise Aufrechterhaltung beruht auf dem Gedanken, daß die wirtschaftlichen Verhältnisse sich dergestalt geändert haben, daß ältere Lieferungsverträge eine neue Kalkulationsgrundlage erhalten hätten, wenn sie schlechthin aufrechterhalten worden wären. Die juristische Auslegung kann diese Gesichtspunkte, die nach den durch die Amerikaner erkennbar gewordenen maßgeblichen Denkschriften der Siegerstaaten selbst anerkannt und zugrunde gelegt sind, unmöglich mißachten und darf mit einem Prinzip, das im FrV. außerhalb des Reparationsteils durchaus nicht den ganzen Vertrag beherrscht, in keiner Weise operieren. Der franz. Staatsvertreter hat aus Art. 231 zu Unrecht ein „Axiome" machen wollen. Seinen Versuchen können erheblichere Autoritäten entgegengesetzt werden. Das Mitglied der amerikanischen Delegation, die den Reparationsteil mit formuliert hat, Norman H. Davis, amerikanischer Finanz-Commissioner to Europe, hat vor dem Senat zu Art. 231 erklärt (Hearings S. 99):

„My interpretation of the first article in the reparation chapter is that Germany is morally responsible for having caused all of the damage, all the war costs and everything else, but realizing her inability to make good, to restore all of that damage, the allied and associated governments had confined themselves to requiring Germany to pay to the utmost of her capacity the damages under the specific categories attached."

Ebenso Baruch[1]):

„The conditions of peace thus took concrete form with the reparation principles formulated in general accord with those which the American delegation had originally proposed. These principles are found in the following articles of the treaty:

Art. 231 recognizing Germany's moral responsibility for the war and its consequences.

Art. 232, providing for Germany's obligation to make compensation in accordance with the prearmistice declaration."

Ebenso Nitti: Europa Senza pace Firenze 1921 S. 83, der zu Art. 231 FrV. und zu dem entsprechenden Art. 177 des Friedens von St. Germain-en-Laye die Bemerkung macht: Diese Erklärung ist allen Verträgen gemeinsam und hätte nur geschichtliches und philosophisches Interesse, wenn sie nicht vom Art. 232 gefolgt wäre. Es muß von deutscher Seite als Willkür und als eine Auslegung zuwider den Erkenntnisgrundlagen empfunden werden, wenn heute eine juristische Theorie aufgestellt wird, die aus Art. 231 ein allgemeines Axiom entnimmt.

Jedes internationale Schiedsgericht muß bei der Auslegung eines Vertrages sich davor hüten, über den Wortlaut hinaus Folgerungen gutzuheißen, die dem politischen Streben des einen Teils entsprechen, ohne deutlich aus dem Texte des Vertrages hervorzugehen, der allein Gegenstand der Auslegung und für die juristische Erörterung erheblich ist. Nun liegt gerade im Falle des Art. 231 ein solcher Fall vor. Es läßt sich nachweisen:

1. daß seit 1917 das politische Streben Frankreichs dahingeht, dem Reiche eine allgemeine Schadenshaftung ganz im Sinne des französ. Staatsvertreters aufzuerlegen;

2. daß eine solche generelle Schadenshaftung schon durch die Vereinbarungen, die dem Waffenstillstand vorhergingen, ausgeschlossen war, und die vor ihm geschlossenen mit dem Präsidenten Wilson vereinbarten Grundlagen auch noch nach dem Art. 232 maßgebend sind;

3. daß ein französischer Antrag, der an Stelle des ganzen Reparations-Teils nur eine generelle Bestimmung über die Haftung Deutschlands für jeden Schaden in den Vertrag aufnehmen lassen wollte, abgelehnt und nicht zur Grundlage des jetzt geltenden FrV. geworden ist.

Ist diese Darlegung richtig, so steht fest, daß der französische Staatsvertreter, der den geschichtlichen Hergang besser als wir kennt, bewußt das TAM. irreführt mit der Behauptung eines Axioms, das die absolute und unbestrittene Verantwortlich-

[1]) Kraus-Rödiger, Urkunden 11. S. 1943 ff., Treaty of Peace with Germany Hearings before the Commitee of foreign Relations United States Senate, Washington 1919 S. 316 ff.

[2]) Vgl. die Aussagen von Baruch, Hearings S. 9 ff., Palmer, Hearings S. 14 ff., Baruch, The making of the reparation and economic sections of the treaty, London and New York 1920 S. 99 ff.

[1]) The making of the Reparation and Economic Sections of the Treaty, London 1920 S. 36.

Digitized by Google

keit Deutschlands als Haftungsgrund feststellt. Es würde ferner das TAM., wenn es trotz Kenntnis dieser Tatsache die französische politische Forderung durchsetzte, gegen den Wortlaut des Vertrages entscheiden und nicht i. S. der Prinzipien der Billigkeit und Gerechtigkeit sprechen, auf die es sich beruft.

Ad 1 und 2: Nitti, Europa senza pace S. 80ff., ist imstande, das genaue Protokoll der Pariser Konferenz v. 2. Nov. 1917 vorzulegen, bei der George, Clemenceau, Hymans, Sonnino und Bonar Law den Wunsch Clemenceaus besprachen, es sollten dereinst in den Waffenstillstand mit einem geschlagenen Deutschland die 3 Worte eingefügt werden: „réparation des dommages." Tatsächlich hat Clemenceau von sich aus, ohne daß in dem grundlegenden Agreement, das durch die telegraphische Korrespondenz zwischen der deutschen Regierung und dem Präs. Wilson vom Anfang Nov. 1918 gegeben war, eine so umfassende Klausel stand, in dem Waffenstillstandsabk. v. 11. Okt. 1918 unter XIX diese drei Worte hinzufügen lassen. Diese eigenmächtige Handlung konnte, da sie in einer rein militärischen Urkunde erfolgte, die Grundlagen nicht abändern, die durch die Verhandlungen vor dem Waffenstillstand gegeben waren. Diese Verhandlungen wurden schon bei Gelegenheit der Denkschrift der Entente selbst v. 16. Juni 1919[1]) als Grundlagen der Friedensverhandlungen bezeichnet. Das bezog sich auf die Note Wilsons v. 5. Nov. 1918, die den Willen der Alliierten erklärte, mit der deutschen Regierung auf Grund der 14 Punkte der Präsidentenbotschaft v. 8. Jan. 1918 und der Prinzipien zur Friedensregelung in den folgenden Botschaften Frieden zu machen. Der amerikanische Delegierte John Foster Dulles hat schon am 19. Febr. 1919 auf sie durch die vor dem Waffenstillstand ausgetauschten Erklärungen als Grundlage deutlich hingewiesen[2]). Schon durch diese Rechtslage, die auf Grund des Art. 232 auch heute noch besteht[3]), ist es klar, daß mit den weitgehenden Schlußfolgerungen aus Art. 231 nur ein Gedanke der französischen Politik, aber kein Rechtssatz, der im FrV. gilt, anerkannt würde. Deutschland empfindet es schon als einen Rechtsbruch, daß zuwider den Grundlagen der Vereinbarungen vor dem Waffenstillstand mehr als die den Zivilpersonen zugefügten Schäden nach Annexe 1 hinter Art. 244 unter die Reparationspflicht fallen. Es ist kein Grund dazu da, daß durch das TAM. ein zweiter Schritt getan werde, der in der Richtung auf das ursprüngliche Ziel der französischen Politik, von Deutschland generell für jeden Schaden Ersatz zu verlangen und das Reich rechtlich für alle Kriegsfolgen haftbar zu machen, getan wird. Gerade das TAM. wird immer wieder betonen müssen, daß der Gedanke des Art. 231 nur in Gestalt des Art. 232 seine rechtliche Ausführung erfahren hat. Richtig ist, was Lamont, der dritte amerikanische Delegierte, der die Reparationsbestimmungen mit formulierte, sagt[4]), der hier seine Zusammenfassung nach seinem Beitrag zum 2. Bande von Temperley, The history of the peace conference S. 45ff. zitiert:

1. Germany accepts the moral responsability for having caused all damage suffered as a consequence of the war.

2. The treaty specifies what portion of this damage is to become a financial liability of Germany.

Damit ist die rechtliche Bedeutung der Art. 231, 232 und des Annexes zu Abschn. VIII FrV. richtig bezeichnet. Art. 231 ist ein historisches Plaidoyer, keine rechtliche Bestimmung.

Ad 3. Die Siegerstaaten haben die Verhandlungen der Commission on Reparation für geheim erklärt; daher kann Deutschland heute noch nicht durch Vorlegung der Urkunden selbst beweisen, daß ein französischer Antrag, der versuchte, die uferlose Haftung Deutschlands für allen Schaden auf seiner Verantwortlichkeit zu begründen, abgelehnt worden ist. Aber amtliche Grundlagen, mit denen eine Beweisführung vor dem TAM. möglich ist, sind in den Drucks. des 66. Kongresses I. Sekt. über die Verhöre vor der Senatskommission on Foreign Relations der Ver. Staaten gegeben (Hearings etc. Washington 1919). Aus den Aussagen des Staatssekretärs Lansing folgt, daß die Verhandlungen der Friedenskonferenz stenographiert und Protokolle den Kommissionsmitgliedern ausgehändigt wurden (Lansing, Hearings S. 171). Diese Protokolle sind gedruckt (Lansing, Hearings S. 172). Die Anträge, die über die Fassung des Reparationsteils vorlagen, gehen aus diesen Unterlagen hervor. Baruch hat sich in seinen Aussagen vor der Senatskommission sehr vorsichtig ausgedrückt. Es ist nur deutlich, daß er in Abrede stellt, daß Verhandlungsgrundlage für den Reparationsteil gerade ein englischer Antrag gewesen wäre. Er wehrt sich nicht gegen die Behauptung, daß Amerika eine predominant voice bei der Abfassung des Reparationsteils gehabt habe (S. 45). Auf die Frage, ob es etwa Tatsache sei, daß die ganzen Wirtschaftsklauseln des FrV. Teil X der Sache nach durch England redigiert und präsentiert wurden, und eine englische Redaktion der Sache nach oder in weitem Umfange angenommen wurde, kann sich Baruch auf einen solchen Tatbestand nicht erinnern. Der amerik. Vertreter Dr. Taussig bestreitet das vor der Senatskommission mit den Worten „not in the slightest" (Hearing S. 47).

Mr. Baruch ist nachher in einer Darstellung, die von dem anderen amerikanischen Delegierten, Lamont[1]) als excellent volume bezeichnet wird, im Buche „The making of the Reparation and the economic section of the treaty" aus dieser Zurückhaltung herausgetreten. Er schildert die Arbeiten der Commission on Reparation auf Grund der Sitzung v. 3. Febr. 1919. In ihr wurde beschlossen, daß die in der Kommission vertretenen Nationen eine Erklärung über die Reparationsgrundsätze, wie sie diese auffaßten, abgeben sollten. Baruch spricht von dem amerikanischen Programm und legt den amerik. Antrag vor, der nichts vom Schuldbekenntnis enthält und der lautete:

That Germany make good the damage resulting directly from acts clearly in violation of international law, such as the breach of the Treaty of Neutrality in favor of Belgium, illegal treatment of prisoners of war etc.

That Germany make good her pre-armistice agreement as to compensation for all damage to the civilian population and their property, this being construed by the American delegation to mean direct physical damage to property of non-military character and direct physical injury to civilians.

Dieser amerikanische Antrag ist insofern die Grundlage des jetzigen Reparationsteils, als die Amerikaner unmittelbar nach dem Waffenstillstand durch Experten-Kommissionen eine Schätzung des

[1]) Kraus-Rödiger, Urkunden Bd. 1 S. 555.
[2]) Bei Baruch, The making S. 323ff., bes. S. 326ff.
[3]) Baruch, a. a. O. p 36 Art. 232, providing for Germany's obligation to make compensation in accordance with the pre-armistice declaration.
[4]) What really happened at Paris, edited by Edward Mandell, House and Charles Seymour, S. 278.

[1]) What really happened at Paris, S. 270.

Digitized by Google

Schadens in Nordfrankreich und Belgien vorgenommen hatten.

Daneben referiert Baruch über die anderen Anträge:

a) Die anderen Anträge legten keine solche bestimmten Grundsätze über die Reparation vor:

The other delegations merely filed general statements to the effect that the war being a wrongful act by Germany. Germany was responsible for all the loss and damage, direct and indirect, which resulted therefrom.

b) Ueber einen anderen Antrag vgl. Baruch S. 20.

In diesem Bericht tritt deutlich das französische Ziel Clemenceaus wieder hervor. Wäre es nur bei diesem allgemeinen Satze im Reparationsteil geblieben, so wäre der Schluß, den die Sektion Mercier aus Art. 231 gezogen hat, richtig. Aber gerade, daß es nicht bei dieser allgemeinen Fassung blieb, sondern auf den geistigen Grundlagen des amerikanischen Antrages die heutigen Bestimmungen des Art. 232 und die meisten Nummern des Annexe 1 hinter Abschn. 1 von Teil VIII zustande kamen, zeigt, daß es unzulässig ist, den allgemeinen von der französischen Propaganda gezogenen Schluß aus Art. 231 zu ziehen, dem sich bisher nur der Präsident Mercier ausdrücklich unterworfen hat.

Der Geisteskampf auf dem Boden des amerikanischen Antrages wird von Baruch S. 20 ff. geschildert.

Nur der amerikanische Vorschlag nahm auf die dem Waffenstillstand vorhergehenden Verhandlungen Bezug und fand in ihnen Grundlage und Schranke für die Rechte der Sieger auf Reparation. Das amerikanische Programm als das konkreteste und bestimmteste wurde sofort Grundlage der Erörterung. Während mehrerer Wochen war es der Kritik der anderen Delegationen unterworfen, die, abgesehen von der belgischen Delegation, den amerikanischen Entwurf energisch bekämpften. Die wichtigen Streitreden aus diesen Debatten vom Febr. 1919 und März 1919 finden sich auf S. 289 ff. des Buches von Baruch. Da die Kommission sich nicht einigen konnte, wurde die Angelegenheit dem Obersten Rat vorgelegt. Die Frage wurde dann zwischen Präsident Wilson, Lloyd George, Clemenceau und Orlando verhandelt. Der erste Bericht der amerik. Delegation an Wilson befindet sich Seite 289. Er fordert vom Ocean aus die amerikanische Delegation auf, ihre abweichende Meinung zu erklären, evtl. öffentlich gegenüber einem Vorgehen, welches „is clearly inconsistent with what we deliberately led the enemy to expect and cannot now honorably alter simply because we have the power".

Darauf erzielten die amerikanischen Delegierten den Beitritt Clemenceaus, Lloyd Georges und Orlandos zum grundlegenden Prinzip, das ursprünglich von der amerikanischen Delegation aufgestellt war. Deutschlands Reparationsverpflichtungen sollten also bestimmt werden in Uebereinstimmung mit einer ehrlichen Auslegung der vor dem Waffenstillstand abgegebenen Erklärung der Alliierten, und solche Auslegung schloß es aus, daß die Kriegskosten Deutschland auferlegt wurden. Nur für den sog. „actual damage" gegen civilians sollte Deutschland haften. Daß gleichwohl Militär- und Invalidenpensionen auferlegt wurden, wurde von einem Teil der amerikanischen Delegation, insbes. Mr. Dulles, als Rechtsbruch empfunden. Diese Frage, die für das TAM. eine rein politische Bedeutung hat, kommt hier nicht in Betracht. Es genügt, daß die amerikanische Delegation eine uferlose Haftbarkeit Deutschlands, die an Stelle des Art. 231 vorgesehen war, abgewendet hat, daß Art. 231 nur moralische, historische, philosophische Bedeutung, aber nicht die eines juristischen Axiomes hat.

Die endgültige Fassung des Art. 231 ff. erfolgte durch eine Redaktions-Kommission, die am wesentlichen Gedankengange nichts ändern konnte, obwohl gerade sie die Fassung des Art. 231 gefunden hat. Aber daraus kann eine juristische Auslegung keinen Schluß ziehen. Auslegungsgrundlage ist nur die heutige Fassung des FrV., in der die praktische Bedeutung des Art. 231 durch 232 und den Annex 1 hinter Abschn. 1 von Teil VIII bestimmt wird. Auf die Verhandlungsgeschichte muß immer deswegen eingegangen werden, weil die Erfahrungen der letzten Monate zeigen, daß, dank der Geheimhaltung der Kommissionsprotokolle, die Präsidenten des gemischten Schiedsgerichts mit Schlüssen über den Geist des Vertrages und die Absichten eines Redaktors getäuscht werden.

Eine Rechtsauslegung, die gegenüber den Worten des Vertrages, den historischen Grundlagen in den Vorverhandlungen und über die ausdrückliche Ablehnung des ursprünglichen französischen Gedankens, zu einer ungemessenen Haftung Deutschlands nach FrV. zu kommen, nicht blind sein will, wird fortan das Axiom des Herrn Pierre Jaudon als das behandeln, was es wirklich ist: eine Advokaten-Hypothese. Daher muß jeder neuen Schlußfolgerung aus Art. 231 Halt geboten werden.

Ehe und Steuerprogression.

Vom Wirkl. Geheimen Rat, Prof. Dr. von Jagemann, Heidelberg.

Deutschland schreitet zur dritten partiellen Vermögenskonfiskation. Denn Notopfer, Abgabe vom Vermögenszuwachs, der zudem, oft nur errechnet, wegen Geldwertsinkens der Kaufkraft nach ein Abwachs ist, und Zwangsanleihe, zunächst ohne Zins und mit unsicherer Endaussicht, sind nur euphemistische Namen. Die Beträge sind so hoch, daß sie fast ausnahmslos aus dem Grundstock entnommen werden müssen, ja sie sind in den Höchstsätzen mit 65 %, 90 %, und für die Anleihe noch mit einem x angesetzt, wobei im einzelnen freilich noch manches zu sagen wäre, das aber nicht auf den Punkt führt, welcher hier allein berührt werden will.

Es ist ein alter Satz der Steuerpraxis, das Haushaltsprinzip für die Besteuerung zusammenwohnender Familien zugrunde zu legen und daher insbesondere Ehegatten, die nicht getrennt voneinander leben, als eine Steuereinheit zu behandeln. Das führt dazu, daß bei Staffelung einer Abgabe die Gatten zusammen wesentlich mehr geben müssen, als wenn jeder für seinen Teil veranlagt wäre. Die Schwierigkeit des Auseinanderrechnens, Erzielung einfachster Steuerveranlagungen, haben dies Prinzip ergeben in Zeiten, wo die Progressionen noch nicht bestanden, eine Trennung also unerheblich gewesen wäre, und es ist nach Einführung von Staffelungen eben stehengeblieben, in seiner Kehrseite aber eine offensichtliche Begünstigung der Ledigen, außer wenn man glaubt, daß sie doppelt so viel, wie wenn sie verheiratet seien, ausgeben müssen, und sie nichts darüber besitzen.

Digitized by Google

Für das Einkommen kann man wenigstens geltend machen, daß in der Ehe es regelmäßig für beide Teile zusammengeworfen ist und auch rechtlich meist eine Einheit bildet. Aber für das Vermögen trifft dies nicht zu; das Sondergut ist rechtlich getrennt, und das Gemeinschaftsvermögen gehört hälftig den Teilen, dem Grundstock nach. Ein sorglicher Ehemann führt auch die Verwaltung in diesem Sinne. Die Appendixtheorie, als ob die Frau nur ein wirtschaftliches Anhängsel des Mannes sei, paßt nicht mehr in den Zug der Zeit. Die Zusammenrechnung geht gegen die Logik im Grundsatz und erzeugt absurde Resultate; wenn z. B. ein Teil 300 000 M., der andere 100 000 M. Vermögen hat, so wären nach dem Notopfergesetz 45 000 + 10 400 M. an sich verwirkt, wegen der Progression aus Zusammenrechnung sind es aber 65 000 M., also zahlen die Gatten für ihren Ehestand eine Geldstrafe von rund 10 000 M.[1]). Daß dies bei wirtschaftlich angelegten und vorausrechnenden Menschen sogar eheverhindernd wirken kann, liegt auf der Hand, namentlich unmittelbar vor einem Stichtag. Eine Ungerechtigkeit, die bezüglich des Einkommens noch erträglich sein kann, wirkt zerstörend in bezug auf das Einkommen bringende Vermögen, indem man da, je nach der Berechnung der Rente daraus zu 4 oder 5 %, vor 25fachen oder 20fachen Beträgen steht.

Mit gutem Grund sind daher Anträge, die Zusammenrechnung aufzugeben, schon bei Beratung des Notopfergesetzes im Steuerausschuß des Reichstags seinerzeit gestellt worden[2]). Sie drangen nicht durch, indem die Regierung die bisherige Steuerpraxis und die wirtschaftliche Einheit anrief, eine Erhöhung der Freigrenze für Ehepaare von 5000 auf 10 000 M. zugab und man, um das Gutsverhältnis der Eheteile im Innern nicht zu verschieben, den Beisatz machte: „Für die vermögensrechtlichen Beziehungen der Ehegatten untereinander gilt jeder Ehegatte als Schuldner des Abgabeteils, der nach den Verhältniszahlen berechnet wird, die sich ergeben, wenn jeder Ehegatte getrennt mit seinem Vermögen veranlagt worden wäre." Im internen Verhältnis also hat man den offenbar richtigen Grundsatz anerkannt, den der fiskalische Geldhunger sich gegenüber abwehrte. Das Ergebnis davon ist, daß die Ehegatten den Schaden der Zusammenrechnung, proportional aus ihrem Vermögen, teilen, also im gegebenen Beispiel der eine von der Geldstrafe von 10 000 M. drei, der andere ein Viertel bezahlen muß statt einer Halbierung. Es ist ihnen damit wenig geholfen, denn das Bedrückende liegt in der Mehrzahlung überhaupt, nicht im inneren Ausschlag. Man sollte namentlich auch an nachfolgende Verwitwungen denken; wenn das männliche Berufseinkommen entfällt, so sind die meisten Frauen, welche etwas besitzen, auf ihre Vermögensrente angewiesen; ist aber durch das Zusammentreffen von Steuerprogression und künstlicher Erhöhung des anrechenbaren Steuerkapitals dies weit stärker als gerecht konfisziert worden, so wird es um so viel untauglicher für die Deckung der zudem an sich schon ständig steigenden Unterhaltskosten.

Auch sollte man nicht vergessen, daß bei Beschließung des Notopfers die Vorstellung vorwaltete, daß es, wegen schwerster Zeit, ein einmaliger Hilfsakt sei, sowie daß die Kaufkraft des Vermögens noch eine ganz andere war. Was man einmal dulden konnte, sollte nicht als übertragbar gelten für neue Fälle in noch schwererer Zeit. Und wer weiß, ob die kommende Zwangsanleihe die letzte Vermögenskonfiskation sein wird! Man sollte bei Endfeststellung des jetzt zum Abschluß kommenden Zwangsanleihegesetzes Ehegatten, die den Stichtag des nächsten Jahresschlusses noch erleben, nicht abermals mittels der Zusammenrechnung ausbeuteln, welcher nur dann zu entgehen ist, wenn der Tod des vermögenderen Teils mit Beerbung durch Dritte dem Unfug zuvor ein Ende macht, daß zwei von derselben Quelle ernährte Personen ebenso stark progressiv belastet werden, als ob deren Ertrag einer allein zuflösse.

Die Bereinigung der ganzen Sache ist eine über dem Parteiwesen stehende Volksfrage, weil es sich um ein Interesse handelt, an dem alle besitzenden deutschen Ehepaare beteiligt sind. Und nicht nur eine Wirtschaftsfrage, sondern eine solche der Gerechtigkeit.

Der radikale Weg der Abhilfe geht dahin, daß man das Vermögen der zwei Ehegatten gesondert veranlagt, wennschon auf einem Doppelformular. So entspräche es der rechtlichen Wahrheit der Sachlage. Steuertechniseh wäre einfacher und behöbe das jetzige Unrecht, wenn die Veranlagungsmethode, sonst verbleibend, am Schlusse dahin führt, das Kapital 2 mal mit dem auf die hälftigen Beträge fallenden Steuerfuß zu belasten, also in dem oben gegebenen Beispiel (400 000 M. = 2 × 200 000 M.) mit 2 mal 25 250 M. Steuer, unter Aufrechterhaltung des Abs. 2 des § 16 wegen der weiteren internen Ausgleichung. Das wäre auch die Lösung, durch welche der Staat wirklich den Schwerpunkt auf eine ideelle Gemeinschaft mit zwei gleichberechtigten Teilhabern legen würde. Aber der Fiskus fährt bei Vermögensungleichheit der Teile besser, wenn er sich ganz an die Realität hält und ist dazu berechtigt.

[1]) Weitere Beispiele siehe in der Sammlung gemeinverständl. Steuerschriften der RAnwälte Schott und Roth in Heidelberg (Verlag Pfeffer & Co. 1920), Heft 1.

[2]) Vgl. Koppe-Varnhagen, Ges. über das Reichsnotopfer, zu § 16.

Grundprobleme des künftigen Arbeitsgerichtsgesetzes.

Von Geh. Regierungsrat Dr. Volkmar, Ministerialrat im Reichsjustizministerium, Berlin.

Der neue Referentenentwurf eines Arbeitsgerichtsgesetzes, der im Reichsarbeitsministerium hergestellt und in zwei getrennten Sitzungen mit den Vertretern der Landesregierungen sowie mit den beteiligten Verbänden erörtert worden ist, hat bereits mehrfach zu Erörterungen in der Tagespresse Anlaß gegeben. Es dürfte deshalb nun auch an dieser Stelle eine Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung des Entwurfs an der Zeit sein.

Während gegenwärtig auf dem Gebiete des Arbeitsvertrages eine bedauerliche Zersplitterung der Rechtspflege herrscht, da die Entsch. von Arbeitsstreitigkeiten teils den ordentl. Gerichten, teils den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten, teils den Schlichtungsausschüssen, Innungsschiedsgerichten usw. obliegt, sieht der Entw. eine einheitliche Zuständigkeit der Arbeitsgerichte für alle Einzelstreitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern ohne Rücksicht auf die Höhe des Jahresarbeitsverdienstes vor. Da die Arbeitsgerichte nach dem Vorbild der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte unter Zuziehung paritätisch zu-

Digitized by Google

sammengesetzter, von den Arbeitgebern und Arbeitnehmern frei gewählter Laienbeisitzer tätig werden sollen, wird somit das bisher auf bestimmte Kreise von Arbeitnehmern beschränkte Vorrecht, ihre Streitigkeiten vor Gerichten entscheiden zu lassen, an denen Vertreter ihrer Interessen mitwirken, auch den Arbeitnehmern zuteil, die bisher, wie höhere Angestellte, Hausgehilfen, Landarbeiter usw., vor den ohne Laienbeiziehung entscheidenden ordentl. Gerichten Recht zu nehmen hatten. Deshalb sieht der Entw., während bisher Gewerbe- und Kaufmannsgerichte nicht für alle Bezirke errichtet werden konnten, ein lückenloses Netz von Arbeitsgerichten für das ganze Deutsche Reich vor. Er führt weiter auch für die Berufungsinstanz und für die zur Wahrung der Rechtseinheit geschaffene Revisionsinstanz gleichfalls die Mitwirkung paritätisch zusammengesetzter Laienbeisitzer ein.

Die Organisation der Arbeitsgerichte ist so gedacht, daß sie bei den ordentl. Gerichten gebildet werden, und zwar die Arbeitsgerichte bei den Amtsgerichten unter Vorsitz eines planmäßigen Richters des AG. und unter Zuziehung je eines Beisitzers aus dem Kreise der Arbeitgeber und Arbeitnehmer; die als Berufungsinstanz tätigen Landesarbeitsgerichte bei den LG. Für das Ansehen und die Eignung der Berufungsinstanz soll dabei nicht vermehrte Richterzahl, sondern die Auswahl der Vors. und der Beisitzer sorgen. Letztere müssen mindestens schon 3 Jahre lang als Beisitzer in 1. Instanz tätig gewesen sein. Die Revisionsinstanz, das Reichsarbeitsgericht, ist ein Zivilsenat des Reichsgerichts in der Besetzung von 5 Reichsgerichtsräten und je einem Vertreter der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerinteressen, der sich auf sozialem Gebiet hervorragend betätigt haben muß.

Durch diese organische Verbindung, in die die Arbeitsgerichte zu den ordentl. Gerichten treten sollen, werden die allgemeinen Interessen der Rechtspflege gewahrt und die Gefahren abgewendet, die die völlige Abschnürung von der unmittelbaren Beschäftigung mit den praktisch wichtigsten Fragen das sozialen Lebens für die ordentlichen Gerichte bringen würde.

Auf der anderen Seite sorgt der Entw. weitgehend dafür, die Bedenken zu zerstreuen, die aus den Kreisen der Arbeitnehmer dagegen erhoben werden könnten, daß die künftigen Arbeitsgerichte nicht mehr so wie die bisherigen Gewerbe- und Kaufmannsgerichte Sondergerichte sind. Es ist nicht nur die paritätische Laienbesetzung beider Gerichte beibehalten, sondern es sind auch die dem Rechtsfrieden sowie der Beschleunigung und Vereinfachung des Verfahrens dienenden besonderen Verfahrensvorschriften des GewGerGes. übernommen worden, insbes. der obligatorische Sühneversuch, die Ermöglichung eines vom Vors. allein abzuhaltenden Vortermins, der Zwang der Parteien zum persönlichen Erscheinen und eine hohe, im Entw. vorläufig auf 1500 M. vorgeschlagene Berufungsgrenze. Im Interesse der Verbilligung und Vereinfachung ist auch für die Durchschnittssachen mit niedrigem Streitwert an dem Ausschluß berufsmäßiger Vertreter einschließlich der Rechtsanwälte festgehalten worden. Nur für größere Sachen, bei denen die Hilfe der Anwälte die zweckentsprechende Vorbereitung und Durchführung im großen Durchschnitt der Fälle erfahrungsgemäß wesentlich mehr fördert als in Bagatellsachen, läßt der Entw. das Auftreten von Anwälten zu. Als Wertgrenze hat er dabei vorläufig den Betrag von 1500 M. angenommen. Eine weitere soziale Garantie schafft der Entw. dadurch, daß er bei der Bildung der Arbeitsgerichte, der Auswahl der Vorsitzenden und bei der Führung der Dienstaufsicht die Landesjustizverwaltungen an das Einvernehmen der obersten Landesbehörde für die Sozialverwaltung bindet. Es ist ferner vorgesehen, daß die bisherigen Vors. der Gewerbe- und KaufmGerichte als Vors. von Arbeitsgerichten übernommen und Arbeitsgerichte, die mit mehreren Vorsitzenden besetzt sind, als besondere Abteilungen des Amtsgerichts mit einem eigenen aufsichtführenden Richter gebildet werden, ähnlich, wie dies bei großen Amtsgerichten mit den Schöffengerichten der Fall ist. Auch ist dafür gesorgt, daß dort, wo die Gewerbe- u. KaufmGerichte in besonderen Räumlichkeiten untergebracht waren, diese auch künftig für die Arbeitsgerichte verbleiben.

Die neuen Arbeitsgerichte werden sich deshalb an den Orten, wo größere Gewerbe- und Kaufm.-Gerichte bestanden, von diesen kaum unterscheiden. Die Hauptänderung besteht nur darin, daß ihre Vorsitzenden nur aus den Reihen der planmäßigen Richter des AG., bei dem sie errichtet werden, zu ergänzen sind und deshalb ein Austausch zwischen ihnen und den mit anderen Zweigen der Rechtspflege befaßten Richtern leicht möglich wird. Gerade in dieser Regelung liegt der Hauptvorzug des Entw.; sie ermöglicht es, daß die Erfahrungen, die einzelne Richter, unterstützt durch Laienbeisitzer, in unmittelbarer Berührung mit den verschiedenartigsten sozialen Fragen sowie in der Anwendung des formfreien schleunigen Verfahrens erwerben, auch anderen Zweigen der Rechtspflege, und zwar nicht nur der übrigen Zivilrechtsprechung, sondern auch der jetzt so vielfach als unsozial bemängelten Rechtsprechung in Strafsachen zugute kommen. Die organische Verbindung der sozialen Gerichte mit der ordentlichen Rechtspflege wird hiernach, wie schon Prof. Dr. E. Francke in den „Münchener N. Nachr." v. 8. Sept. 1920 Nr. 370 ausgeführt hat, das beste Mittel sein, um auf die ordentl. Gerichte i. S. einer Befreiung vom Formalismus und Durchdringung mit sozialem Verständnis belebend einzuwirken. Der Entw. des Arbeitsgerichtsges. bedeutet somit über seine fachliche Bedeutung hinaus schon den ersten großen Schritt zur allgemeinen Prozeßreform. Wird er Gesetz, so wird es leicht sein, auf dem eingeschlagenen Wege auch das ordentl. Zivilprozeßverfahren i. S. der Vereinfachung, Beschleunigung und Förderung des Rechtsfriedens umzugestalten. Umgekehrt würden bei der Abtrennung der Arbeitsgerichte von den ordentl. Gerichten alle Versuche, durch Reformen des Zivilprozesses die ordentl. Gerichte wieder populär zu machen, von vornherein aussichtslos sein, da dann, wie bereits der Reichsjustizminister im Reichstag ausgeführt hat, die ordentl. Gerichtsbarkeit künstlich zu einer Klassenjustiz für kapitalistische Interessen gemacht würde und infolge der Fernhaltung von den wichtigsten Gebieten des praktischen Lebens verkümmern müßte.

Das Ziel unserer Rechtsentwicklung ist nicht Vermehrung der Sondergerichte unter weiterer, gerade vom Volke mehr und mehr als Unsegen empfundener Zersplitterung der Rechtspflege, sondern Vereinheitlichung und Verbesserung der Justiz unter Verwertung der sozialen Vorzüge der bisherigen Sondergerichte.

Von den Befürwortern des Sondergerichtsgedankens wird geltend gemacht, die ordentl. Ge-

Digitized by Google

richte hätten sich von jeher auf die formaljuristische Auslegung und Anwendung fester bestehender Rechtsnormen beschränkt. Die Aufgaben der Arbeitsrechtsprechung seien andere. Quelle des Arbeitsrechts seien weniger Gesetzesbestimmungen als die Tarifverträge; es komme darauf an, durch Auslegung von deren oft unklaren und lückenhaften Bestimmungen i. S. der Absicht, von der die Beteiligten beim Vertragsschluß geleitet gewesen seien, das Recht frei gestaltend fortzubilden. Dazu seien nicht die ordentl. Richter, sondern die am besten geeignet, die als Vors. von Schlichtungsausschüssen und durch Mitwirkung auf anderen Gebieten der Arbeitsverwaltung, z. B. im Arbeitsnachweis, in unmittelbarer Fühlung mit dem Arbeitsleben stehen. Diese Gegenüberstellung wird aber der neuzeitlichen Entwicklung der ordentl. Rechtspflege nicht gerecht. Auch in dieser ist die Weiterbildung des Rechts durch schöpferische Auslegung von Gesetzen und Verträgen längst als wichtige Aufgabe erkannt worden und immer mehr in den Vordergrund getreten; es sei nur an die Entsch. des Reichsgerichts über die Anpassung von Lieferungsverträgen an veränderte wirtschaftliche Verhältnisse erinnert. Die zuvor gekennzeichneten Aufgaben der Arbeitsrechtsprechung liegen also durchaus in der Richtung der Entwicklung, die die Rechtspflege überhaupt zu nehmen hat. Es ist auch nicht zu vergessen, daß schon jetzt vielfach Richter der ordentl. Gerichtsbarkeit nebenamtlich als Vors. von Gewerbe- und KaufmGerichten tätig sind, in Hamburg und Bremen sogar die organische Verbindung dieser Gerichte mit den Amtsgerichten längst besteht und sich überall die Richter dieser Tätigkeit voll gewachsen zeigten. Auch soweit die Vors. der Gewerbe- u. KaufmGer. zu den Beamten der Stadtgemeinden gehören, waren sie meist aus der ordentl. Justiz hervorgegangen und haben ihr neues Amt auch dann gut ausgefüllt, wenn sie es, wie das häufig geschah, unmittelbar nach ihrem Ausscheiden aus dem Justizdienst ohne vorherige Betätigung in städtischen Verwaltungsgeschäften übernahmen. Gibt man also, wie der Entw. es vorsieht, den Richtern und dem richterlichen Nachwuchs erst einmal Gelegenheit, sich im Justizdienst selbst dem Sozialrecht zu widmen, so wird an geeigneten Kräften kein Mangel sein, und es bedeutet dann einen großen Gewinn, daß solche Kräfte nicht mehr, wie früher, in andere Verwaltungen übergehen, sondern dem Justizdienst erhalten bleiben.

Nur in der Arbeitsverwaltung ausgebildete und tätige Kräfte, wie sie die Anhänger des Sondergerichtsgedankens zu Vors. von Arbeitsgerichten bestimmen möchten, würden dagegen neben der für jedes Richteramt unentbehrlichen Unabhängigkeit die juristische Durchbildung vermissen lassen, die nötig ist, um das gegenüber der Zuständigkeit der Gewerbe- u. KaufmGer. so bedeutend erweiterte Tätigkeitsgebiet der künftigen Arbeitsgerichte zu beherrschen. An die Stelle der eigentlichen Rechtsfindung würde der Zwangsausgleich treten, der sich auf die den Besonderheiten des Falles entnommenen Billigkeitserwägungen stützt und auf eine klare Herausarbeitung allgemeiner Rechtsgrundsätze verzichtet.

Darin freilich wird man den Anhängern der Sondergerichtsbewegung recht geben können, daß der Vors. eines Arbeitsgerichts seinem Amte um so mehr gewachsen sein wird, je unmittelbarer er mit dem Arbeitsleben und dem Werden des Arbeitsvertrages, insbes. auch der Tarifverträge, in Fühlung steht. Nur ist hieraus nicht der Schluß zu ziehen, daß man nun auf dem großen Gebiet des Arbeitsrechts, dem praktisch wichtigsten des gesamten bürgerlichen Rechts, die Rechtspflege reinen Verwaltungsbehörden überläßt, und so künftig für das bürgerliche Recht zwei Gerichtsbarkeiten aufbaut, die in keinem inneren Zusammenhange stehen. Die richtige Schlußfolgerung kann nur sein, daß man die Vorsitzenden der bei den AG. gebildeten Arbeitsgerichte in möglichst engen Zusammenhang mit den baldigst zu schaffenden Arbeitsbehörden bringt. Es muß dafür gesorgt werden, daß die Vors. der Arbeitsgerichte, wie dies schon heute in Hamburg erfolgreich geschieht, möglichst auch als Vors. von Schlichtungsausschüssen tätig werden und als Vors. von Versicherungsämtern sowie tunlichst auch als Aufsichtsbeamte über Arbeitsnachweise nebenamtliche Verwendung finden. Dann würde das von den Anhängern der Sondergerichtsbewegung angestrebte Endergebnis der Vereinigung aller Zweige der Arbeiterfürsorge in einer Hand erreicht und zugleich das in dem Referentenentwurf des Arbeitsgerichtsgesetzes zum Ausdruck gelangte Bestreben der Belebung unserer ordentlichen Rechtspflege durch möglichst nahe Berührung mit dem sozialen Leben noch ganz besonders gefördert werden.

Zur Reform des Ehescheidungsrechts.

Von Geh. Justizrat, Professor Dr. Arthur B. Schmidt, Tübingen.

Der Ruf nach Reformen im Scheidungsrecht ist nicht neu. Schon vor dem Kriege und vor der Revolution fehlte es nicht an Stimmen, die eine Aenderung des geltenden Rechts forderten. Oft erweiterte die Kritik den Kreis der besserungsbedürftigen Vorschriften des Familienrechts und zog die Rechtsstellung der Frau und der unehelichen Kinder hinein. Neue Nahrung erhielt diese Kritik, als in den stammesverwandten Nachbarländern, der Schweiz und den skandinavischen Staaten, die Gesetzgebung freiere Wege einschlug.[1]) Bei Vergleichen hiermit wurde das BGB. als die weniger glückliche Lösung, seine Ausgangspunkte für die aufgeführten Rechtsinstitute als überholt hingestellt. Es war zu erwarten, daß die Forderung nach Neuordnung in der Gegenwart in verstärktem Maße wiederkehren und bei der Regierung wie in breiten Kreisen des Volkes und seiner Vertretung Entgegenkommen finden würde. Die Entwicklung der letzten Monate hat dieser Erwartung Recht gegeben.[2])

Die nachfolgenden Ausführungen beabsichtigen keine allgemeine Kritik familienrechtlicher Fragen. Sie greifen nur das Scheidungsrecht als den drin-

[1]) Vgl. für die Schweiz: M. Rümelin, Das neue Schweiz. ZGB. u. seine Bedeutung für uns (1908) S. 11 ff. (ehel. Güterrecht u. unehel. Kinder), OLGR. Paul Vogt, Zur Abänderung des Ehescheidungsrechts (HansGZ. 41. Jahrg. 1920 Beibl. 2. S. 5—10, 3. S. 13—15), — für Schweden, Norwegen u. Dänemark: M. Pappenheim, Vereinheitlichung u. Reform des nord. Eherechts (ArchRPhilos. Bd. XIII, 1920 Heft 2 u. 3), M. Pappenheim, Nordische Ehegesetzgebung (Festschr. f. Franz Klein S. 449 ff.), Neubecker, Die neue schwed. Ehegesetzgebung (Festg. f. Otto Liebmann S. 320—328), auch DJZ. 1921 S. 555.

[2]) Die Dinge sind bereits weiter vorgeschritten, als ich bei der Niederschrift dieses Aufsatzes annehmen konnte. Bekannt war die programmatische Erklärung des Reichsjustizministers Dr. Radbruch bei Antritt seines Amtes. Die Blätter der letzten Zeiten melden aber eingehendere Erörterungen des Hauptausschusses des Reichstags bei Lesung des Justizetats mit Stellungnahme der Parteivertreter und sprechen davon, daß ein Entwurf im Reichsjustizministerium ausgearbeitet und den Regierungen der Länder vertraulich mitgeteilt sei. Vgl. E. Feder im „Berl. Tagebl." v. 18. Febr. 1922.

Digitized by Google

gendsten Punkt heraus. Ueber ihn liegt eine nicht unbeträchtliche Sonderliteratur aus den letzten Jahren vor.[1]) In den Rheinlanden hat sich ein Verband „Eherechtsreform" mit dem Sitze in Köln gebildet, der sich mit einer, das Scheidungsrecht betreffenden Eingabe an den Reichstag gewendet hat.[2]) Keine dieser Schriften ist ehefeindlich. Keine rüttelt an der Ehe als Grundlage unserer Gesellschaftsordnung. Was sie erstreben, ist lediglich eine Aufhebung drückender Einzelbestimmungen, — die Erfüllung von Forderungen, die nach Ansicht der Antragsteller ernste Beachtung verdienen und die der Gefahr einer Ueberspannung radikaler ehefeindlicher Forderungen die Spitze abbrechen sollen. In der Tat wird derjenige, der das Ehescheidungsrecht Deutschlands in den letzten 20 Jahren aufmerksam verfolgt hat, zu einer Prüfung seiner Reformbedürftigkeit bereit sein. Es wird ihn, wie den Schreiber dieser Zeilen, der Gedanke verfolgen, daß es ein Ausweichen nicht mehr gibt, daß lebenswichtige Interessen auf dem Spiele stehen, — vor allem auch, daß es unrichtig wäre, die Entscheidung zu vertagen. Wer genauer hinblickt, sieht auf der einen Seite wachsende Scheidungsziffern. Auf der anderen Seite hört er die Klagen über schneidende Fesseln, über eine durch die Enge der geltenden Bestimmungen hervorgerufene schiefe Rechtsprechung oder über die Notwendigkeit unwürdiger Täuschungsmanöver gegenüber dem Gericht. Es gibt zu denken, daß die Forderung nach einer Reform nicht nur vereinzelt und — wie die Gegner einwenden könnten — von einer Seite erhoben wird. Sie erklingt nicht nur aus dem Kreise der Parteien und ihrer Sachwalter. In das Verlangen nach Abänderung stimmen auch Vertreter der Theorie und des Richterstandes ein. Die Aufgabe, die es zu lösen gilt, ist freilich eine der schwersten, die dem Gesetzgeber überhaupt gestellt ist. Sie ist mit dem Widerspruch belastet, die Auflösung unhaltbar gewordener Ehen zu ermöglichen und doch dabei den Grundsatz der Lebenslänglichkeit der Ehe nicht zu zerstören. Sie wird deshalb stets nur relativ, nicht absolut gelöst werden können.[3])

Welches sind die Wege, die vor uns liegen? Bekannt ist, daß das BGB. den Standpunkt der Erschwerung der Scheidung eingenommen hat. „Der Staat hat ein dringendes Interesse daran, darauf hinzuwirken, daß die Ehe als die Grundlage der Gesittung und der Bildung so sei, wie sie sein soll, und deshalb das Bewußtsein des sittlichen Ernstes der Ehe und der Auffassung als einer von dem Willen der Ehegatten unabhängigen sittlichen Ordnung im Volke zu fördern. Dies geschieht durch Erschwerung der Ehescheidung"[4]). Die Folge dieses Standpunkts war die Verringerung der Zahl der Scheidungsgründe und die strenge Betonung des Verschuldensprinzips. Schon bei der Vorbereitung und Beratung der Entwürfe blieb die grundsätzliche Stellung des BGB. nicht ohne scharfen Widerspruch. In erster Linie war es das starre Verschuldensprinzip, das lebhafte Kritik hervorrief. Durch die spätere Einfügung des Scheidungsgrunds der Geisteskrankheit wurde zwar in das unser Scheidungsrecht beherrschende Prinzip Bresche gelegt. Immerhin blieb noch genug Widerspruch übrig[1]). Aus der Zahl der kritischen Stimmen sei nur daran erinnert, daß Otto v. Gierke das beiderseitige Einverständnis als Scheidungsgrund „unter Umständen" erwogen wissen wollte[2]), und daß es auch Gierke war, der betonte, bei kinderloser Ehe verdiene der Gedanke einer Erleichterung „keineswegs die ihm widerfahrene gänzliche Nichtbeachtung".

Der Versuch, die erwünschte Hilfe unter unveränderter Festhaltung der geltenden Bestimmungen lediglich mit einer psychologischen Verfeinerung des Schuldbegriffs zu bringen[3]), dürfte schwerlich gelingen. Es ist richtig, daß in der heutigen Ehescheidungspraxis die Psychologie mehr zu Worte kommen müßte, und daß in vielen Fällen Ehebruch, Mißhandlungen und Beschimpfungen nicht die Ursache der Zerrüttung, sondern nur die Explosionserscheinungen der durch andere Ursachen hervorgerufenen Spannungen zwischen den Ehegatten sind[4]). Richtig ist auch, daß diese Explosionserscheinungen nicht immer unbedingt sichere Hinweise dafür bieten, wer von den beiden Ehegatten der minderwertigere Teil ist. Wenn vom psychologischen Standpunkte aus eine gründlichere und tiefergreifende Feststellung stets erfolgte, so würde dies ohne Zweifel vorteilhaft wirken. Aber die hierfür vorgeschlagenen Mittel und den Enderfolg würde ich doch, bei aller Hochschätzung des idealen Sinnes, mit einem Fragezeichen versehen. Alle diese Vorschläge greifen das Uebel nicht an der Wurzel an. Es handelt sich nicht nur um eine Verfeinerung des Schuldbegriffs, sondern um die Frage, ob der Schuldbegriff im Ehescheidungsrecht überhaupt noch die entscheidende Rolle spielen soll und darf wie bisher. Die neueren Gesetzgebungen der Schweiz und Schwedens[5]) verneinen dies. Zu ihnen gesellt sich aus jüngster Zeit das Recht der Tschechoslowakei.[6]) Der entscheidende Nachdruck liegt in allen diesen Gesetzgebungen nicht auf dem subjektiven Moment des Verschuldens. Im Mittelpunkt steht vielmehr das objektive Moment der schweren Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses. Es gibt auch ohne Verschulden eines Ehegatten zerstörte Ehen, für die eine Heilung und Wiederherstellung außerhalb jeder Erwartung liegt. Wird in diesem Fall aus dem Verschuldensprinzip heraus eine Auflösung für unmöglich erklärt, so bedeutet dies die erzwungene Fortsetzung einer Verbindung, die in Wirklichkeit infolge der Zerstörung aller ihrer Grundlagen als Ehe nicht mehr gelten kann, — deren Aufrechterhaltung als unerträgliche Fessel mit unseren sittlichen An-

[1]) Rich. May, Ehescheidungspsychologie u. Ehekunde. Eine Anregung zur Vertiefung unseres Ehescheidungsverfahrens u. Ehewissens (Preuß. Jahrb. Bd. 173, 1918 S. 319—344), RA. K. Erhardt, Ein neues Ehescheidungsrecht (München 1919), RA. Friedr. E. Traumann, Das Ehescheidungsrecht der Zukunft (Berlin 1920), P. Vogt (s. o. Anm. 1), Neubecker in JW. 1920 S. 921 (Besprech. der Schrift Erhardts), Rich. May, Der Notstand unseres Ehescheidungsverfahrens („Tat" 1920 S. 583—599), P. Pieper, Ehescheidung oder Zwangsehe (München 1921), Neubecker, Zur Reform des Eherechts (DJZ. 1921 S. 555), Dunkmann, Die Eherechtsreform im Lichte christl. Weltanschauung (Köln, o. J.). Aus neuester Zeit s. „Reform der Ehescheidung" in JW. 1922 (Jahrg. 51) Heft 1 mit sorgfältig abgewogenen Beiträgen von RA. Hachenburg und OLGR. May, M. E. Lüders in „Neue Bahnen" v. 24. Febr. 1922, Else Frobenius in „Münch. Neueste Nachr." v. 15. Jan. 1922.

[2]) Eingabe des Verbandes Eherechtsreform in Köln an den Reichstag v. 1. Juli 1920. Auch der Deutsche Rechtsbund in Dresden hat am 9. Juni 1921 eine Eingabe mit Reformvorschlägen für das Scheidungsrecht an den Reichstag gerichtet.

[3]) May, JW. 51, 1922 S. 7.

[4]) Motive IV S. 563. Vgl. A. B. Schmidt, Kommentar z. Familienrecht (München 1907) S. 672 und die dort zit. Lit.

[1]) Zusammenstellung der gutachtl. Aeußerungen zu dem Entwurf eines BGB. Bd. IV S. 267 ff.

[2]) O. Gierke, Entwurf eines BGB. und das deutsche Recht (Leipzig 1889) S. 449.

[3]) May in Preuß. J. 173 S. 319 ff. [4]) May S. 323.

[5]) Neubecker in Festg. f. O. Liebmann S. 327.

[6]) Die bereits 1920 angekündigte 2. Aufl. von Turnwald, Die neuen bürgerl. Gesetze (Eherecht usw.) in Stiepels Gesetzsamml. d. tschechoslowakischen Staates Nr. 13 (Reichenberg) ist bisher nicht erschienen.

Digitized by Google

schauungen in Widerspruch steht. Wohl ist richtig, daß die Ehe grundsätzlich als eine von dem schrankenlosen Willen der Ehegatten unabhängige sittliche und rechtliche Ordnung anzusehen ist. Stets muß der Bestand der Ehe die Regel, ihre Scheidung die Ausnahme bilden. Zu verwerfen ist deshalb auch ohne weiteres eine Regelung, die das Scheidungsrecht lediglich unter dem Gesichtspunkt der Lösung eines Vertrags betrachtet, — zu verwerfen auch eine Regelung, die dem Leichtsinn bei der Eheschließung und der Frivolität bei der Scheidung Vorschub leistet. Die Ordnung der Ehe hat jedoch auf die Bedürfnisse des Lebens Rücksicht zu nehmen. Ein Interesse an der Aufrechterhaltung unheilbar zerrütteter, unglücklicher Ehen auf jeden Fall besteht nicht. Dem Staat, der Gesellschaft kann an Scheinehen, deren sittliche Grundlagen zerstört sind, nicht so viel gelegen sein, daß das Recht um des Verschuldensprinzips willen ihre Auflösung grundsätzlich ausschließen müßte. Es ist in diesem Falle der wahren Sittlichkeit sicherlich mehr damit gedient, das innerlich längst zerrissene Band auch äußerlich zu lösen, als jeden geraden Weg zur Erreichung einer Scheidung zu verschließen. Man befördert sonst nur allzu leicht unlautere künstliche Handlungsweisen, durch die trotz allem die Ehegatten ihr Ziel erreichen, die öffentliche Moral aber schwereren Schaden erleidet. Mit Recht ist gelegentlich gesagt worden, es sei in einer solchen Lage noch der günstigere Fall, wenn zu diesem Zwecke ein Verschulden nur fingiert und nicht wirklich begangen werde.[1]) Die Reform müßte deshalb bei den Grundlagen unseres Scheidungsrechts einsetzen, das Verschuldensprinzip als zwingende Voraussetzung beseitigen und in der Generalklausel des § 1568 BGB. allein auf die völlige Zerrüttung als solche abstellen.

Wie die gesetzgeberische Lösung dieses Problems zu denken ist, kann hier nur angedeutet werden. Wir betreten damit keineswegs unbekanntes Neuland. Wiederholt ist bereits in der Literatur auf die Lösung hingewiesen, die das Gesetzbuch der Schweiz gegeben hat und die dort seit längeren Jahren ohne tiefer einschneidende nachteilige Folgen in Geltung ist. In der Generalklausel des Art. 142 wird das Schweizer Zivilgesetzbuch dem gerecht, was § 1568 vermissen läßt. Art. 158 Z. 1 SchwZGB. weist auch den Weg, um der Gefahr zu begegnen, daß eine unheilbare Zerrüttung von seiten der Ehegatten nur fingiert und dadurch die Wohltat des Gesetzes prozessual mißbraucht wird[2]). Für den Widerhall, den diese unserem geltenden deutschen Recht entschieden überlegene Regelung gefunden hat, sei nur auf die Zusammenstellung S. 215 Anm. 1 hingewiesen. Nicht nur die neuere kritische Literatur[3]) erblickt hierin, m. E. mit Recht, das in allererster Linie erstrebenswerte Ziel einer Reform. Auch die Eingaben an den Reichstag lassen den Einfluß der Schweizer Regelung erkennen.

Entziehen wir dem Verschuldensbegriff bei der Scheidung seine gegenwärtig ausschlaggebende Bedeutung, so läßt sich an einen anderen stark reformbedürftigen Punkt die bessernde Hand anlegen: an die Wirkungen der Scheidung. Die Schuldfrage darf für die Ordnung der Scheidungsfolgen nicht das allein gesetzlich ausschlaggebende, sondern nur ein Moment neben anderen bilden[1]). Gegenwärtig entscheidet die Schuld eines Ehegatten nach gesetzlicher Regel (§ 1635) über das Los der Kinder. Kaum eine andere Auffassung sitzt so fest, als daß die Kinder den Preis im Kampfe der um die Scheidung ringenden Eltern bilden. Wohl enthält § 1635 Abs. 1 S. 2 die Möglichkeit einer Ausnahme durch eine abweichende Anordnung des Vormundschaftsgerichts. Sie ist aber durch die Voraussetzungen, die ihr der Gesetzgeber gibt, eng begrenzt und durchaus ungenügend[2]). Die Scheidungsreform hat vielmehr nach Beseitigung des Verschuldensprinzips davon auszugehen, daß den Ausgangspunkt und obersten Grundsatz nicht die bisherige schematische gesetzliche Lösung des § 1635, sondern die Herbeiführung des bestmöglichen Loses der Kinder bilden muß. Entscheiden muß deshalb, welcher der Ehegatten nach freier richterlicher Ueberzeugung besser für die Kinder sorgen und ihnen das zerstörte Elternhaus ersetzen wird. Ebensowenig darf die Schuldfrage allein über die Unterhaltsregelung für die Zeit nach der Scheidung entscheiden. Auch hierfür muß ein gerechterer Maßstab gefunden werden, der die Möglichkeit einer richterlich freieren Berücksichtigung des Einzelfalls und der Interessen der Beteiligten bietet. Bereitwillig unterschreibe ich ferner das, was bereits von Traumann u. a. über die verhängnisvolle Rolle der Verzeihung (§§ 1570, 1574) im Zusammenhang mit der Schuldfrage gesagt ist[3]).

Der mir gesteckte Raum zwingt zur Beschränkung. Das in den vorangehenden Sätzen Ausgeführte ist nur ein Teil dessen, was bei Aufrollung der Reformfrage zu erwägen wäre. Zu erörtern bliebe vor allem, ob eine Neuordnung mit schärferem Schnitt über die bloße Beseitigung des Verschuldensprinzips hinausgreifen und sich dem schwedischen Vorgehen der „Heimtrennung" mit Scheidungsmöglichkeit auf Antrag eines Ehegatten nach Ablauf bestimmter Zeit anschließen sollte[4]). Zu erörtern bliebe auch die wichtige Frage einer Neugestaltung des Scheidungsverfahrens[5]). Alles dies kann hier nur gestreift werden. Wie die Dinge z. Zt. liegen, muß es das erste sein, den Beharrungszustand durch Anerkennung des Zerrüttungsprinzips[6]) zu überwinden und dahin zu wirken, daß die Einsicht und das Verständnis für die Reformbedürftigkeit des geltenden Rechts sich in breiteren Kreisen befestigt. Mit wie viel Bedenken und Einwendungen ist dabei noch zu rechnen! Vor allem wäre es kurzsichtig, die parteipolitische und konfessionelle Bedeutung[7]) unserer Frage zu übersehen, die stets, sobald das Eherecht des BGB. zur Erörterung steht, ihre Rolle spielt.

[1]) Gierke, S. 449.

[2]) Für die Einzelheiten darf auf die Kommentare von Egger und Gmür zu Art. 142 ff. und Aufsatz von Vogt (S. 214, Anm. 1) hingewiesen werden. Für die Statistik zu Art. 142 vgl. Stat. Jahrb. d. Schweiz 1918 S. 14: 1912 (dem Inkrafttreten des Schweiz. ZGB.): 1005, 1913: 1087, 1914: 1024, 1915: 1019, 1916: 1123, 1917: 1190. Auch die a. a. O. abgedruckte Statistik seit 1908 (Art. 124 besitzt seinen Vorläufer im BundGes. v. 24. Dez. 1874 Art. 47) zeigt gleiche Zahlen: 1908: 1000, 1909: 1021, 1910: 1003, 1911: 1103.

[3]) Außer P. Vogt siehe insbes. Erhardt S. 12, Traumann S. 33, auch JW. 1922 S. 5 ff.

[1]) May S. 341. [2]) Gleicher Ansicht May a. a. O.

[3]) Traumann S. 27 ff., May.

[4]) Vgl. Neubecker in Festg. f. O. Liebmann S. 326; Traumann S. 33 ff.

[5]) Traumann S. 34, auch May JW. 1922 S. 14.

[6]) Das ist auch nach den Mitteilungen der Tagespresse der Kernpunkt des Entwurfs des Reichsjustizministeriums. Für die Reform des Scheidungsrechts traten im Hauptausschuß des Reichstags nicht nur die Vertreter der Linken, sondern auch zwei einflußreiche Mitglieder der rechtsstehenden Parteien, Prof. Dr. Wilh. Kahl (DVP.) und LGDir. Warmuth (DN.) ein. Vgl. S. 214 Anm. 2.

[7]) Es bedarf hierfür nur des Hinweises auf die Erklärungen im Haushaltsausschuß des bayer. Landtags (Staatsrat Dr. Meyer) und im Hauptausschuß des Reichstags (LGDir. Schulte), über die die Tagesblätter berichteten (vgl. z. B. Berl. Tagebl. v. 18. Febr. 1922)

Digitized by Google

Es wäre deshalb das Verkehrteste, einen weitgedehnten Plan für die Reform des Scheidungsrechts aufzustellen, der vielleicht von mancher Seite ideell und theoretisch befürwortet und gestützt werden könnte, der aber die Gefahr heraufbeschwört, daß an den harten Tatsachen alles scheitert.

Die Verfassungswidrigkeit des Reichsmietengesetzes.

Vom Geh. Justizrat, Professor Dr. Bornhak, Berlin.

Die neue Reichsverf. kennt eine dreifache Zuständigkeit des Reiches zur Reichsgesetzgebung. Es gibt einmal eine ausschließliche Gesetzgebungsbefugnis des Reiches über die in Art. 6 aufgeführten Gegenstände, hier ist also jede Landesgesetzgebung ausgeschlossen. Dann hat das Reich das Recht der Gesetzgebung über die Gegenstände des Art. 7, wozu in erster Linie das bürgerliche Recht gehört. Aber solange und soweit das Reich von seinem Rechte keinen Gebrauch macht, behalten nach Art. 12 die Länder das Recht der Gesetzgebung, doch Reichsrecht bricht Landesrecht nach Art. 13. Diese beiden Arten der Gesetzgebung, wenn auch den Gegenständen nach verschieden, gab es schon nach der alten RV. Neu hinzugekommen ist nach Art. 10 der neuen RV. ein Gebiet, auf dem das Reich im Wege der Gesetzgebung nur Grundsätze aufstellen darf, die weitere Ausführung dieser Grundsätze also notwendig der Landesgesetzgebung überlassen muß. Dahin gehören das Bodenrecht, die Bodenverteilung, das Ansiedlungs- und Heimstättenwesen, die Bindung des Grundbesitzes, das Wohnungswesen und die Bevölkerungsverteilung.

Die Frage der Zuständigkeit des Reiches wird nun von Bedeutung bei dem Reichsmietengesetze. Soweit es privatrechtliche Bestimmungen enthält, ist zweifellos die Zuständigkeit des Reiches auf Grund des Art. 7 RV. gegeben, wonach das Reich für das bürgerliche Recht schlechthin zuständig ist. Andererseits könnte das Reich für die öffentlich-rechtlichen Bestandteile des RMietGes. nur Grundsätze aufstellen, wenn es nicht den Weg der Verfassungsänderung beschreiten wollte. Der Reichsrat hat nun bei Einbringung des RMGes. an den Reichstag sich dahin schlüssig gemacht, daß es eine Verfassungsänderung enthalte und nur in der für eine solche vorgeschriebenen Form zustande kommen könne. Dagegen hat die Reichsregierung durch Ministerialdirektor Ritter die entgegengesetzte Auffassung erklären lassen und ein gewöhnliches Gesetz für ausreichend erklärt.

Für die Entscheidung der Frage kommen zwei wesentliche rechtliche Vorfragen in Betracht: Einmal, wo liegt überhaupt die Grenze zwischen bürgerlichem und öffentlichem Recht?, und dann, was sind Grundsätze, wodurch unterscheiden sie sich von einer erschöpfenden gesetzlichen Regelung?

Wo liegt die Grenze zwischen öffentlichem und Privatrecht? Das ist für die Entscheidung von Bedeutung. Denn für das Privatrecht ist das Reich schlechthin zuständig, auf dem Gebiete des öffentlichen Rechtes kann das Reich nur Grundsätze auf dem Gebiete des Wohnungswesens aufstellen. Ueber diese Grenze haben sich seit den Zeiten des alten Ulpian, der unterschied: quod ad statum rei Romanae spectat et quod ad singulorum utilitatem, die Juristen den Kopf zerbrochen. Man mag diese Unterscheidung nach dem Zweckmomente für unzureichend halten, das Problem bleibt und gewinnt hier eine praktische Bedeutung. Man fürchte hier nicht eine erschöpfende Erörterung und hoffe nicht auf eine endgültige Lösung der Frage. Das würde ein Buch für sich erfordern. Man kann darauf verzichten, weil anerkanntermaßen gewisse Rechtssätze, welche die Freiheit der privatrechtlichen Willensentschließung beschränken oder die kraft staatlichen Herrschaftsrechtes die Verwaltungstätigkeit in Bewegung setzen, öffentlich-rechtlichen Charakters sind.

Daß das RMGes. solche öffentlich-rechtlichen Bestandteile enthält, kann keinem Zweifel unterliegen. So beruht bei allen synallagmatischen Verträgen, soweit nicht wucherische Ausbeutung vorliegt, die Preisbildung auf der freien Willenseinigung der beteiligten Vertragschließenden, die sich nach den rein wirtschaftlichen Faktoren von Angebot und Nachfrage richtet. Wenn die Staatsgewalt in diese Freiheit der Preisbildung mit gesetzlicher Preisregelung eingreift, so tut sie das kraft öffentlichen Rechtes, weil ein öffentliches Interesse an der Niedrighaltung der Mietpreise für die Staatsgewalt vorzuliegen scheint, und kraft des dem öffentlichen Rechte eigentümlichen Prinzips der staatlichen Herrschaftsgewalt greift sie in die freie Entwicklung des Wirtschaftslebens ein. Und wenn vollends nach § 7 Abs. 3 in der Fassung des Kompromißantrags der vier Parteien ein Ausgleichsfonds durch einen Zuschlag zu der Abgabe zur Förderung des Wohnungsbaues gebildet werden soll, so handelt es sich hier um eine Steuer mit besonderer Zweckbestimmung. Daß die Steuern, kraft staatlichen Hoheitsrechts erhoben, auf dem öffentlichen Rechte beruhen, ist nie bezweifelt worden.

Daß das RMGes. in wesentlichen Bestandteilen öffentliches Recht enthält, steht hiernach fest.

Soweit das öffentliche Recht reicht, darf das Reich aber keine erschöpfende gesetzliche Regelung vornehmen, sondern nur Grundsätze aufstellen auf dem Gebiete des Wohnungswesens.

Das führt auf die weitere Frage: Wodurch unterscheiden sich Grundsätze von einer erschöpfenden gesetzlichen Regelung? Schließlich sind alle Rechtssätze nur Grundsätze, die der weiteren Ausführung im praktischen Leben bedürfen. Die Frage, wo die Grundsätze aufhören und in die gesetzliche Regelung schlechthin übergehen, scheint auf die Lösung der alten scholastischen Streitfrage hinauszulaufen, wie viele Menschen dazu gehören, einen Haufen zu bilden. Die Grenze vom Allgemeinen zum Besonderen ist eben immer flüssig gewesen. Das RMGes. hat die Grundsätze etwas stark in Einzelheiten entwickelt, aber Grundsätze bleiben Grundsätze, auch wenn sie kasuistisch werden.

Und doch muß sich eine feste Grenze feststellen lassen, da die RV. zwischen der Befugnis des Reichs zur Gesetzgebung schlechthin und nur einer solchen über Grundsätze scharf unterscheidet.

Wo das Reich durch seine Gesetzgebung nur Grundsätze aufstellen darf, da können die bloßen Grundsätze natürlich nie eine erschöpfende gesetzliche Regelung bedeuten. Bei Grundsätzen hat man es mit etwas Unvollkommenem zu tun, es muß noch für eine Landesgesetzgebung Raum sein. Wo die Reichsgesetzgebung den Gegenstand erschöpft, da hat sie jedenfalls das Gebiet der bloßen Grundsätze verlassen.

Grundsätze haben aber noch ein positives Kennzeichen. Sie sollen eine Anleitung für die Landes-

Digitized by Google

gesetzgebung bilden, die sich nach ihnen zu richten hat, sind aber nicht dazu berufen, den Reichsangehörigen gegenüber unmittelbar ins Leben zu treten. Insofern stehen die Grundsätze auf einer Stufe mit gewissen programmatischen Verheißungen der Verfassungen, die auch erst die Erfüllung durch die Ausführungsgesetze fordern, aber für die Staatsangehörigen unmittelbar gar keine andere Bedeutung haben als die einer Verheißung. Wie das gewöhnliche Gesetz als die niedere Rechtsquelle sich im Rahmen der verfassungsmäßigen Verheißung halten muß und diese nicht verletzen darf, es sei denn im Wege der Verfassungsänderung, so hat sich die Landesgesetzgebung als die niedere Rechtsquelle an die reichsrechtlichen Grundsätze zu halten und ist ungültig, soweit sie die Grundsätze verletzt. Sobald die Reichsgesetzgebung weitergeht und da, wo sie nur Grundsätze aufstellen darf, Rechtssätze enthält, die sich unmittelbar an die Reichsangehörigen wenden, verläßt sie das Gebiet der Grundsätze und wird damit verfassungswidrig.

Daß das RMGes., soweit es über das bürgerliche Recht hinausgeht und öffentlich-rechtliche Bestandteile enthält, sich nicht auf Grundsätze in dem festgestellten Sinne beschränkt, sondern dazu bestimmt ist, unmittelbar gegenüber den Reichsangehörigen Geltung zu erlangen, bedarf kaum der weiteren Ausführung. Eine Durchsicht des RMGes. zeigt, daß es sich gleichermaßen bei seinen privatrechtlichen wie bei seinen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen um Recht handelt, das unmittelbar ins Leben zu treten bestimmt ist.

Das RMGes. würde hiernach in seinen öffentlich-rechtlichen Bestandteilen im wesentlichen als verfassungswidrig zu betrachten sein. Aber nach dem Grundsatze: „utile per inutile non vitiatur" berührt das nicht die Gültigkeit seiner privatrechtlichen Bestandteile.

Wie ist nun gegenüber einem verfassungswidrigen Gesetze Abhilfe zu beschaffen?

Nach Art. 20 RV. hat der Reichspräsident, wie früher der Kaiser, die verfassungsmäßig zustande gekommenen Gesetze auszufertigen und zu verkündigen. Nach der Labandschen Lehre von der Ausfertigung lag in dem Ausfertigungsrechte das Recht und die Pflicht des Kaisers, das verfassungsmäßige Zustandekommen des Gesetzes zu prüfen und, im Falle der Verfassungswidrigkeit, die Ausfertigung zu verweigern. Hinsichtlich des Reichspräsidenten wird das in Art. 70 ausdrücklich anerkannt, da er nur die verfassungsmäßig zustande gekommenen Reichsgesetze auszufertigen hat. Doch der Reichspräsident handelt ausschließlich unter Verantwortlichkeit des parlamentarischen Ministeriums. Er ist politisch gar nicht in der Lage, die Ausfertigung eines Gesetzes wegen Verfassungswidrigkeit zu verweigern, während das parlamentarische Ministerium, hinter dem die Reichstagsmehrheit steht, ihm die Verfassungsmäßigkeit versichert. Da die Reichsregierung bereits im letzteren Sinne Stellung genommen hat, ist jeder Versuch der Einwirkung auf den Reichspräsidenten, daß er die Ausfertigung verweigere, politisch aussichtslos.

Dagegen bietet sich ein anderer Weg. Wo das Reich nur das Recht der Gesetzgebung über Grundsätze hat, ist es eine Verletzung der Rechte der Länder, wenn es seine Gesetzgebung ausdehnt zu einer erschöpfenden Regelung. Die Länder sind berufen, ihre Rechte zu wahren, zumal die Süddeutschen auch mit dem Inhalte des RMGes. höchst unzufrieden sind. Ueber Streitigkeiten zwischen dem Reiche und einem Lande entscheidet aber auf Antrag eines der streitenden Teile der Staatsgerichtshof. Es braucht also nur eines der Länder diesen Antrag zu stellen, um die Verfassungsmäßigkeit des RMGes. zur Entscheidung zu bringen. Im württembergischen Landtage ist ein entsprechender Antrag seitens der Bürgerpartei und des Bauernbundes bereits gestellt. Da der württembergische Landtag eine bürgerliche Mehrheit besitzt, erscheint ein solcher Antrag nichts weniger als aussichtslos.

Es soll daher hier auch die weitere Frage allgemeinerer Natur unerörtert bleiben, inwiefern etwa die ordentlichen Gerichte berufen sind, über die Verfassungsmäßigkeit gehörig verkündeter Reichsgesetze zu entscheiden.

Das Reichsmietengesetz.

Von Rechtsanwalt am Kammergericht Dr. Erich Eyck, Berlin.

Nach hartem Kampf und mit geringer Mehrheit ist das Reichsmietengesetz von den gesetzgebenden Körperschaften des Reiches angenommen worden. Es stellt einen großen Teil des privaten und öffentlichen Mietrechts auf eine neue Grundlage und greift in bestehende Rechtsverhältnisse mehr oder minder kräftig ein. Mieter und Vermieter haben also Veranlassung, sich mit seinen Grundsätzen vertraut zu machen, ehe es am 1. Juli in Kraft tritt.

Der Grundgedanke des RMG. ist nur zu verstehen, wenn man von der preuß. HöchstmietenVO. v. 9. Dez. 1919 ausgeht. Diese VO., die einer späteren Zeit als abschreckendes Beispiel moderner Gesetzgebungskunst erscheinen wird, hat zum ersten Male die Friedensmiete, d. h. die am 1. Juli 1914 für einen vermieteten Raum vereinbart gewesene Miete zum konstituierenden Element der heute geltenden Miete gemacht. Sie tat das in einseitiger Weise, indem sie ihre Spitze nur gegen den Vermieter richtete und ausschließlich dem Mieter das Recht gab, eine Herabsetzung der Miete zu verlangen, wenn sie nicht in einem bestimmten Maximalverhältnis zur Friedensmiete stand. Akzeptierte man einmal diesen Grundsatz, dann ging es auf die Dauer natürlich nicht an, ihn nur zugunsten des Mieters gelten zu lassen. Denn mit dem gleichen Recht, mit dem der Mieter sich über eine zu hohe Miete beklagte, die er in der Zeit der Wohnungsnot vereinbart hatte, konnte der Vermieter sich über die Weitergeltung eines Mietvertrages beklagen, der noch aus der Zeit des Wohnungsüberflusses oder doch einer normalen Wohnungsmarktlage und eines ganz anderen Geldwerts stammt. Dieser Einsicht verschloß sich die Reichsgesetzgebung nicht, als sie daran ging, an Stelle der vorläufigen Verordnungen einzelner Landesregierungen eine allgemeine gesetzliche Ordnung für das ganze Reich zu schaffen.

Demgemäß bestimmt der erste Satz des § 1 des Ges.: „Der Vermieter wie Mieter eines Gebäudes oder Gebäudeteils kann jederzeit dem anderen Vertragsteil gegenüber erklären, daß die Höhe des Mietzinses nach den Vorschriften dieses Gesetzes berechnet werden soll (gesetzliche Miete)." Dieses Recht der Parteien ist, wie alle Rechte, die das Gesetz den Vertragsteilen gewährt, unverzichtbar.

Digitized by Google

Das liegt in der Natur der Sache. Verläßt man den Boden der freien Wirtschaft, und regelt man wesentliche Teile des Vertragsrechts unter öffentlichrechtlichen Gesichtspunkten, so kann den Vertragsteilen nicht das Recht zugebilligt werden, sie durch private Disposition abzuändern. Es sind also alle Versuche, z. B. von Hausbesitzern, noch vor Inkrafttreten des Gesetzes mit ihren Mietern Vereinbarungen zu treffen, wonach sie sich an die Vertragsmiete gebunden halten, unwirksam. Man hat sich aber mit diesem Recht der Parteien nicht begnügt. Vielmehr hat auch die Gemeindebehörde die Befugnis bekommen, von sich aus anzuordnen, daß das MEA. Mietzinsvereinbarungen nachprüft. Dieses kann also, selbst wenn die Parteien keine nach dieser Richtung gehende Wünsche äußern, die vereinbarte Miete durch die gesetzliche ersetzen, allerdings nur, wenn die Mietvereinbarung für einen Vertragsteil eine schwere Unbilligkeit darstellt. Damit nicht genug! Die oberste Landesbehörde kann dem MEA. auch die Anweisung geben, entweder für das ganze Land oder für bestimmte Gemeinden oder Gemeindeteile von Amts wegen die Mieten nachzukontrollieren. Man kann nur wünschen, daß Gemeinde- und Landesbehörden in dieser Beziehung außerordentlich zurückhaltend sind; denn es ist kaum anzunehmen, daß die Parteien es allzuhäufig an der selbständigen Wahrnehmung ihrer Rechte fehlen lassen; aber es besteht heute ein dringendes Interesse daran, Behörden nicht unnötig in Tätigkeit zu setzen.

Was ist nun die gesetzliche Miete, die den Kern des RMG. bildet? Es ist diejenige Miete, die sich auf Grund der Friedensmiete (v. 1. Juli 1914) unter Abrechnung eines behördlich festzusetzenden Abzuges und unter Zurechnung der behördlich festgesetzten Zuschläge ergibt. Selbstverständlich unterliegt diese Kanonisierung der zufällig am 1. Juli 1914 geltenden Miete erheblichen Bedenken. Es ist willkürlich, anzunehmen, daß sie immer die „richtige" Miete war. Gleichwohl läßt das Gesetz nur unter ganz bestimmten, sehr einschränkenden Bedingungen eine Abweichung zu (§ 2 Abs. 4).

Abzuziehen von der Friedensmiete ist ein Betrag, der dem Bestandteil der Friedensmiete entspricht, der für Betriebs- und Instandsetzungskosten bestimmt war. Bei Wohnungen mit Zentralheizung oder Warmwasserversorgung sind außerdem die hierfür bestimmten Bestandteile der Miete abzurechnen. Aehnlich werden Glasversicherung und andere Nebenleistungen behandelt. Von Sammelheizung, Warmwasserversorgung und Nebenleistungen soll in den weiteren Ausführungen abgesehen werden. Es wird vielmehr ein Mietvertrag zugrunde gelegt, der nur die sog. „reine" Miete enthält. Der Betrag, der abzuziehen ist, wird von der obersten Landesbehörde in einem Prozentsatz festgesetzt. Diese Befugnis kann sie, wie alle gleichlaufenden Befugnisse, auf die Gemeindebehörden delegieren (§ 11).

Die Zuschläge umfassen normalerweise drei Posten (§ 3):

Zunächst die Steigerung der Zinsen einer in der Vorkriegszeit vorhandenen Grundstücksbelastung. War das Grundstück vor dem Kriege mit einer Hypothek belastet, die sich mit 5 % verzinste und muß der Grundstückseigentümer jetzt für diese Hypothek 6 % zahlen, so kann er verlangen, daß die Kosten, die ihm durch diese Zinssteigerung sowie durch die Erneuerung der Belastung entstehen, auf die Mieter im Wege des Zuschlags umgelegt werden. Voraussetzung ist, daß die Belastung in dem Bezirk allgemein üblich war. Damit will man ausschließen, daß Schornsteinhypotheken den Mietern zur Last fallen.

Wichtiger ist der zweite Posten: Zuschlag zu den Betriebskosten. Sie sind aus der Friedensmiete durch den vorerwähnten Abzug herausgenommen worden und müssen in ihrer vollen jetzigen Höhe auf die Grundmiete aufgeschlagen werden. Sie sollen nach § 4 die für das Haus zu entrichtenden Steuern, öffentlichen Abgaben, Versicherungsgebühren, Verwaltungskosten und ähnliche Unkosten umfassen. Damit ist festgelegt, daß alle Grundsteuererhöhungen auf die Mieter abzuwälzen sind. Bei den Verwaltungskosten wird sich häufig Streit darüber entspinnen, wie weit der Vermieter Entgelt für seine eigene Arbeit verlangen kann. Grundsätzlich darf dieses nicht ausgeschlossen werden.

Als dritter Posten umfaßt der regelmäßige Zuschlag die Kosten der laufenden Instandsetzungsarbeiten. Das Gesetz sucht eine Quelle unzähliger Streitigkeiten dadurch abzuschneiden, daß es laufende und große Instandsetzungsarbeiten unterscheidet. Die letzteren umfassen solche Reparaturen, die das Haus in seiner Gesamtheit, nicht nur einzelne Wohnungen betreffen. Das Gesetz führt sie im § 5 einzeln an. Als Beispiel seien Dacharbeiten, Abputz oder Anstrich des Hauses im ganzen, Erneuerung der Heizanlage bei Häusern mit Zentralheizung und Warmwasserversorgung erwähnt. Alles andere fällt unter den Begriff der laufenden Instandsetzungsarbeiten, die vom Vermieter als Gegenleistung für den allgemeinen Instandsetzungszuschlag zu leisten sind. Der Mieter hat also einen Anspruch darauf, daß ihm seine Wohnung in bewohnbarem Zustand erhalten wird. Dieses Recht, das ihm schon nach BGB. zustand, wird durch das RMG. erweitert. Zunächst können die Mieter eines Hauses sich zu Mietervertretungen zusammenschließen (§ 17). In diesem Punkte ist dem Zeitgeist eine Konzession gemacht worden, über deren Zweckmäßigkeit die Erfahrungen der nächsten Jahre entscheiden werden. Die Mietervertretung kann verlangen, daß der Vermieter ihr nachweist, wie er den Instandsetzungszuschlag verwandt hat. Kommt der Vermieter seiner Verpflichtung, die Mieträume in Stand zu halten, nicht nach, so kann der Mieter sich an eine Behörde wenden. Welche Behörde das sein wird, steht noch nicht fest; das Gesetz begnügt sich mit der Ausdrucksweise „eine von der Obersten Landesbehörde zu bestimmende Stelle". Diese „Stelle" kann die Ausführung durch geeignete Anordnungen sichern. Sie kann den für die Reparaturen erforderlichen Teil der Miete bis zum Höchstbetrage des Instandsetzungszuschlages direkt einziehen, so daß er gar nicht in die Hände des Vermieters kommt. Da die „Stelle" vor Erlaß einer Anordnung beide Vertragsteile zu hören hat, kann man voraussetzen, daß ihre Funktion im allgemeinen dem MEA. übertragen werden wird.

Damit sind die normalen Zuschläge erledigt. Uebrig bleibt das Problem, wie für die großen Instandsetzungsarbeiten zu sorgen ist, die aus der gesetzlichen Miete nicht gedeckt werden können. Hier ist der Reichstag nach zahlreichen Schwankungen auf ein gemischtes System gekommen, das sich

Digitized by Google

zusammensetzt aus dem Hauskonto und dem Ausgleichsfonds. Das Hauskonto wird für jedes Gebäude eingerichtet. Darauf zahlen die Mieter — und für unvermietete Räume der Vermieter — Beträge ein, die wieder in einem behördlich festgesetzten Prozentsatz der Friedensmiete bestehen. Alles, was auf dem Hauskonto eingeht, ist für die großen Instandsetzungsarbeiten bestimmt. Um ihre Verwendung zu diesem Zweck sicherzustellen, schreibt das Gesetz vor, daß der Vermieter über die Beträge nur mit Zustimmung der Mieter verfügen kann. Man darf vielleicht hoffen, daß die Parteien in der Regel über solche Verwendungen einig sein werden, da sie ja im beiderseitigen Interesse liegen. Wo diese Einigung aber nicht zu erzielen ist, entscheidet auf Antrag des Vermieters „eine von der Obersten Landesbehörde zu bestimmende Stelle" (§ 7). Die Einzelheiten sind den Ausführungsvorschriften der Länder überlassen.

Der Ausgleichsfonds ist nicht obligatorisch. Er kann von einzelnen Gemeinden oder Gemeindeverbänden eingerichtet werden, wenn die Oberste Landesbehörde zustimmt. Sein Zweck ist, wirtschaftlich schwachen Hauseigentümern, die aus eigenen Kräften keine großen Instandsetzungsarbeiten vornehmen können, die Mittel dafür darlehnsweise zur Verfügung zu stellen. Auch er wird aus Zuschlägen auf die Miete gewonnen, die von der Obersten Landesbehörde festgesetzt sind. Dieser Zuschlag ist zusammen mit der Wohnungsabgabe (Ges. v. 26. Juni 1921 RGBl. 773, abgeändert 6. März 1922 RGBl. 235) einzuziehen.

Bei gewerblich genutzten Räumen kann zu den bisher aufgeführten noch ein weiterer Zuschlag hinzutreten. Die Unterstellung der gewerblichen Räume unter das RMG. unterliegt besonders starken Bedenken. Der Widerstreit der Meinungen hat hier zu einem Kompromiß in der Weise geführt, daß sie zwar nicht von dem Gesetz ausgenommen werden, daß aber den Vermietern die Möglichkeit gegeben wird, hier eine höhere Miete zu erhalten. Nach § 10 kann für sie ein weiterer Zuschlag in Hundertsätzen der Grundmiete festgesetzt werden. Die Entscheidung darüber liegt in den Händen der Obersten Landesbehörde, die auch hier ihre Befugnis auf die Gemeindebehörde delegieren kann (§ 11).

Wir haben also einen ganzen Katalog von Zuschlägen. Nimmt man noch die Wohnungsabgabe hinzu, so ergibt sich folgende Uebersicht:

1. Hypothekenzinssteigerung,
2. Betriebskosten,
3. laufende Instandsetzungsarbeiten,
4. Hauskonto für große Instandsetzungsarbeiten,
5. Ausgleichsfonds,
6. Abgabe zur Förderung des Wohnungsbaues,
7. für gewerbliche Räume ein weiterer Zuschlag.

Man wird also künftighin mit einem nicht unerheblichen Maß mathematischer Kenntnisse sich ausrüsten müssen, wenn man berechnen will, was man jährlich für seine Wohnung zu zahlen hat.

Ein besonderer Mißstand des gegenwärtigen Rechts war, daß die Hausbesitzer zwar an Höchstmieten gebunden waren, daß aber der Wohnungsmieter, der einen Teil seiner Wohnung weitervermietete, wesentlich freier gestellt war, so daß er häufig für ein Zimmer mehr erzielte, als er überhaupt an Miete bezahlte. Dem sucht § 14 dadurch entgegenzutreten, daß er für die Untermiete vorschreibt, sie müsse unter Berücksichtigung etwaiger Nebenleistung, wie Ueberlassung von Einrichtungsgegenständen und Leistungen von Diensten, in einem angemessenen Verhältnis zu dem auf den Raum entfallenden Teil des Hauptmietzinses stehen. Der Grundsatz ist zweifellos gesund, seine Durchführung wird allerdings nicht leicht sein.

Der Wirkungskreis des Gesetzes umfaßt die bis zum 1. Juli 1918 bezugsfertig gewordenen Räume. Die später errichteten Wohnungen sind also von der öffentlich-rechtlichen Mietregelung frei. Nur unter dieser Voraussetzung sind offenbar Neubauten denkbar. Eine Ausnahme machen solche Neubauten, die mit Zuschüssen aus den für die Wiederherstellung der während des Krieges zerstörten Gebäude bereitgestellten Mitteln errichtet sind. Andere Zuschußbauten sind in dem Gesetz nicht erwähnt. Für diese ist aber die Mietbildung dadurch behördlich reguliert, daß entsprechende Bedingungen mit der Zahlung der Zuschüsse verknüpft werden. Soweit die Zuschüsse auf Grund des Ges. über Erhebung einer Abgabe zur Förderung des Wohnungsbaues v. 26. Juni 1921 gewährt werden, greifen dessen Bestimmungen Platz. Nicht erfaßt werden auch die Bauten gemeinnütziger Genossenschaften (§ 16).

Dem Gesetz ist von vornherein nur eine begrenzte Dauer beigelegt. Es tritt am 1. Juli 1922 in Kraft und am 1. Juli 1926 außer Kraft. Es ist natürlich nicht ausgeschlossen, daß, wenn die gegenwärtigen Zustände auf dem Wohnungsmarkt alsdann noch fortdauern, vor Ablauf des Gesetzes seine Verlängerung beschlossen wird. Dazu bedarf es dann aber eines neuen Aktes der Gesetzgebung. Reichstag und Reichsrat müssen also von neuem die Frage prüfen. Es ist damit jedenfalls zum Ausdruck gebracht, daß es sich bei dem Reichsmietengesetz nicht um einen dauernden Bestandteil unseres Rechts handelt, sondern um Ausnahme- und Uebergangsbestimmungen, die nur für die Not unserer Zeit geschaffen sind und weichen müssen, wenn wieder normale Verhältnisse Platz greifen.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß ein Teil der Parteien, die sich für das Zustandekommen des Gesetzes eingesetzt haben, weitergehende Pläne damit verknüpft. Sie sehen darin einen vorbereitenden Schritt zu der von ihnen gewünschten Sozialisierung des Hausbesitzes. Diese Wirkung muß das Gesetz nicht notwendigerweise haben, gerade, wenn man sich seinen Uebergangscharakter vor Augen hält. Die Gegner der Sozialisierung können sich mit dem Gedanken trösten, daß alle praktischen Erfahrungen nur dazu führen, die Vorliebe für sie abzukühlen. Den entgegengesetzten Schritt, den Uebergang zur freien Wirtschaft, heute sofort zu tun, wird kaum ein Sachkundiger raten. Er würde zu den schwersten sozialen Erschütterungen führen. Wohl aber können und müssen wir diesem Ziel allmählich näherkommen, wenn der Wohnungsvorrat schrittweise dem Wohnungsbedürfnis angepaßt wird. Das kann natürlich nur durch positive Maßregeln geschehen, die ein solches einschränkendes Gesetz, wie es das Reichsmietengesetz ist, notwendig ergänzen müssen.

Juristische Rundschau.

In Paris waren die Finanzminister der alliierten Mächte zusammengetreten. Ihre Aufgabe war die Verteilung der bereits von Deutschland

Digitized by Google

bezahlten Reparationsleistungen. Aber auch die Regelung für die Zukunft. Man fand, daß eine internationale Anleihe erforderlich sei. Sie sollte zu Zahlungen Deutschlands an die Alliierten dienen. Aufgabe der Reparationskommission könne es natürlich nicht sein, diese Anleihe zu beschaffen. Dazu werde sich eine privatrechtliche Organisation zu bilden haben. Die Grundlagen des Kredites hätten außer deutschen Zöllen auch andere deutsche Einnahmen zu bilden. Demgegenüber hätte dann die Generalhypothek der Entente zurückzutreten. Einen neuen Weg hat man damit nicht gefunden. Der Gedanke, daß Deutschland einer Anleihe im Auslande bedarf, ist schon längst ausgesprochen. Man vergißt aber nur seitens der Alliierten und jetzt auch ihrer Finanzmänner, daß, um einen Kredit zu bekommen, Deutschland kreditfähig sein muß. Die Kreditfähigkeit ist aber solange ausgeschlossen, als die unbestimmt hohe, ins Unermeßliche gesteigerte Reparationslast aufrecht erhalten wird. Man müßte an diesem Punkte einsetzen lernen. Dann erst wird sich das andere von selbst ergeben. Jeder erneute Versuch eines großen internationalen Kredites für Deutschland wird und muß immer wieder an dem unsinnigen Reparationsverlangen scheitern.

Die Alliierten hatten sich bei der Beratung ihrer Finanzminister über die Auseinandersetzung wegen der von Deutschland geleisteten Reparationen anscheinend geeinigt. In der letzten Minute überreichten die Vereinigten Staaten eine Note, die den ganzen Plan wieder über den Haufen warf. Amerika verlangte auf diesem, diplomatisch nicht gerade üblichem Wege, rund eine Milliarde Goldmark für die Besatzungskosten. Den Vertretern der Alliierten blieb nichts übrig, als ihrem Uebereinkommen eine Klausel beizufügen, daß die Ansprüche Amerikas vorbehalten bleiben. Das besagt also, daß die Ausschüttung der vorhandenen Masse wieder nicht möglich ist. Denn die Besatzungskosten gehen den Reparationsansprüchen vor. Man wird auch das Verlangen der Amerikaner nicht zurückweisen können, weil sie den Friedensvertrag von Versailles als solchen nicht unterschrieben haben. Darauf kommt es nicht an. Sie haben sich an der Besetzung des Rheinlandes beteiligt. Sie haben daher einen Anspruch gegen Deutschland. Dieser Anspruch ist gemeinsam mit den associierten Mächten aus den von Deutschland gemachten Zahlungen zu decken. Rechtlich wird man also seitens der Alliierten kaum etwas einwenden können. Abzuwarten bleibt, wie sich die Ver. Staaten bei den politisch-diplomatischen Verhandlungen stellen. Sie wollen offenbar allmählich ihre früheren Kriegsfreunde daran erinnern, daß auch sie als Mitbeteiligte in Betracht kommen. Sie wollen aber auch noch in vielleicht stärkerem Maße zeigen, welche wirtschaftliche Unmöglichkeit es ist, Reparationen von einem Volke zu verlangen, dem man milliardengroße Besatzungskosten auferlegt. Dann kommt man wieder zu der ganzen Frage der Kriegsrüstung. Und so weiter bis zur Erreichung des wirklichen Friedens.

Am 27. Febr. ist zwischen der Regierung des Deutschen Reiches und der Reparationskommission der Entente ein Uebereinkommen entworfen, wonach die Sachlieferungen für die alliierten Staaten mit Ausnahme von Frankreich in eine neue Bahn gelenkt werden. Im Gegensatz zu dem Wiesbadener Abkommen sind jetzt zwischen den Angehörigen der alliierten Staaten und Deutschen freie Verträge zugelassen. Jede der früheren feindlichen Regierungen hat das Recht, dieses Verfahren für sich in Anspruch zu nehmen. Hat sie davon Gebrauch gemacht, dann hat es dabei sein Bewenden. Die im Wege des unmittelbaren Verkehrs abgeschlossenen Verträge müssen sich auf mindestens 1500 Goldmark beziehen. Denn kleinere Posten würden die Auseinandersetzung zu sehr erschweren. Die zulässigerweise getätigten Abschlüsse bedürfen der Genehmigung der Reparationskommission. Die deutsche Regierung kann einen Antrag auf Aufhebung dieser Genehmigung stellen, wenn der Vertrag im Widerspruch zum Abkommen steht, oder ein offenbarer Betrug vorliegt oder die Ausfuhrerlaubnis verweigert wird. Macht sie hiervon keinen Gebrauch, so ist der Vertrag für die deutsche Regierung verbindlich. Sie hat die vereinbarte Zahlung zu übernehmen. Dann wird ihr der Betrag hierfür wieder auf Reparationskonto gutgeschrieben. Zunächst steht noch die Genehmigung der alliierten Regierungen selbst aus. Sie wird wohl erteilt werden. Zweifellos ist der Weg der Sachlieferung für alle Teile besser als der der Zahlung in Gold. Aber auch bei jener werden erst die kommenden Tage zeigen, ob nicht auch dieser Weg der Reparation die Volkswirtschaft der anderen Staaten mehr angreift als stützt.

Der deutsch-englische gemischte Schiedsgerichtshof hat am 26. Jan. 1922 ausgesprochen, daß das Reichsausgleichsamt nicht berechtigt sei eine an sich anerkannte Schuld eines Deutschen an einen Engländer um den Betrag einer von jenem bei diesem hinterlegten Sicherheit zu kürzen. Diese Sicherheit käme der deutschen Regierung durch Gutschrift auf Reparationskonto wieder zugute. Formalrechtlich mag das Urteil haltbar sein. Die noch intakte Sicherheit mindert die Forderung nicht. Der Gläubiger ist zwar berechtigt, sich aus ihr zu befriedigen. Hätte er es während des Krieges getan, so wäre sein Anspruch geringer. Da dies aber nicht geschah, so besteht die Geldforderung in voller Höhe. Wird sie im Ausgleichsverfahren getilgt, so wird die Sicherheit frei. Sie gilt dann als Eigentum Deutscher auf britischem Boden. Dies unterliegt wieder der Zwangsliquidation. Der Betrag hieraus dient zur Begleichung der Forderungen Großbritanniens an Deutschland aus dem Friedensvertrage. Dem Geiste des Friedensvertrages und dem Zwecke des Ausgleichs entspricht das Urteil aber nicht. Hiernach sollen doch nur die wirklichen Ansprüche der Staatsangehörigen der bisher feindlichen Staaten durch Verrechnung getilgt werden. Dabei kann nur, wie im Konkurrenzverfahren, der Ausfall in Betracht kommen. Der equity hätte es entsprochen, wenn der leicht feststellbare Wert des Depots sofort in Anrechnung gekommen wäre.

Das Wiederaufbauministerium hat den Vorentwurf eines Gesetzes über Entschädigung aus Anlaß des Friedensvertrages usw. veröffentlicht. Er hat starke Kritik erfahren. Er wird auch wohl kaum in dieser Form aufrechterhalten werden. Trotzdem ist es dankenswert, daß die interessierten Kreise sofort die Möglichkeit hatten, sich zu äußern. Schon der Ausgangspunkt wird Gegenstand der Debatte sein. Die Regierung geht grundsätzlich davon aus, daß sie im Falle der Liquidation des Vermögens Deutscher im feindlichen Auslande den von der

Digitized by Google

fremden Regierung festgestellten Reinerlös vergütet. Sie will also nur das, was sie erhält, auch zurückgeben. Auch dies nur in sehr abgeschwächter Form. Der Geschädigte dagegen wird, eben weil er eine Entschädigung beansprucht, von dem Werte der ihm entrissenen Aktiven ausgehen. Für ihn ist es gleichgültig, was dem Reiche dafür von den Feinden gutgeschrieben wird. Der letztere Standpunkt wird wohl der zutreffende sein. Namentlich, da sonst bei der außerordentlich verschiedenartigen Behandlung und den Ergebnissen der Liquidation krasse Verschiedenheiten sich herausstellen. Das Reich ist ja ohnedies nicht in der Lage, vollen Ersatz zu gewähren. Es wird in keinem Falle mehr bezahlen, als in seinen Kräften steht. Dann wird es aber erst recht als Ausgangspunkt sich auf den Standpunkt stellen dürfen, der dem Geschädigten wenigstens die moralische Genugtuung gewährt. Man hat in dem Entwurfe die Kürzung, die das Reich vornehmen muß, mit dem Mantel einer Steuer umgeben. Das sollte man nicht tun. Denn in Wirklichkeit liegt doch nichts anderes vor als ein Abstrich, den das Reich infolge seiner Zahlungsunfähigkeit an seinen Verbindlichkeiten vornehmen muß. Schmerzlich ist die Bemerkung in der Begründung über die außenpolitischen Rücksichten. Die Behandlung der Ausgleichsschulden, bei denen bisher das Reich den Unterschied zwischen dem Friedenskurs und dem Kurse am Zahlungstage getragen hat, wird freilich nicht aufrechterhalten bleiben können, schon mit Rücksicht auf die Liquidationsansprüche gegenüber dem Reiche. Aber daß die Entente hier auch ihre Hand im Spiele hat und dem Reiche vorwirft, daß es absichtlich seinen Staatsangehörigen große Vermögensvorteile zuweise, um seine Finanzlage zu verschlechtern, sollte nicht als Gesetzesargument verwertet werden. Erst wenn die Entente ihre eigenen Forderungen auf das den Waffenstillstandsbedingungen und der deutschen Leistungsfähigkeit entsprechende Maß zurückgeführt hat, dann könnte sie von einer Gleichbehandlung aller Kriegsansprüche an das Reich reden und sich gegen eine Besserstellung der inländischen Ersatzberechtigten wehren. Vielleicht wird der endgültige Entwurf auch in diesem Punkte eine andere Sprache sprechen.

Der Reichstag hat das neue Devisenverkehrsgesetz verabschiedet. Es ist bereits am 1. März in Kraft getreten. Im wesentlichen sind die Grundzüge des früher an dieser Stelle schon besprochenen Entwurfes beibehalten worden. Bei jedem Devisengeschäft bedarf es auf der einen Seite der Mitwirkung der Bank. Der Kunde hat sich über seine Person auszuweisen, falls er nicht schon der Bank selbst bekannt ist. Endlich hat die Mitteilung an die Steuerbehörde zu erfolgen. Neben der Reichsbank und den Staatsbanken sind grundsätzlich zu Devisengeschäften solche Bankgeschäfte und Bankiers zugelassen, denen das Depotrecht nach dem Kapitalfluchtgesetz zusteht und soweit sie im Ortsbereiche der Depotbank ihre Niederlassung haben. Anderenfalls bedarf es der besonderen Bestätigung der Handelskammer darüber, daß ihr Geschäftsbetrieb derartige Geschäfte mit sich bringe. Die Banken werden wieder über die Aufbürdung einer neuen Last klagen. Die Kunden, denen im wesentlichen das Schreibwerk auferlegt ist, werden über dieses jammern. Darüber wird man hinwegkommen, wenn die illegitime Devisenspekulation auch nur in bescheidenem Umfange bekämpft wird. Daß es sich nur um ein „sehr kleines Mittel" handelt, hat der finanzpolitische Ausschuß des Reichswirtschaftsrates in seinem Gutachten über das Devisenverkehrsgesetz bereits ausgesprochen. Ich fürchte, er behält recht.

Die Beratung des Justizetats im Reichstag führt meist nur zur Erörterung einer oder der anderen, besonders der einen oder der anderen Seite am Herzen liegenden Frage. Diesmal war es anders. Justizminister Radbruch wollte keine Programmrede halten. Seine Ausführungen wurden zu mehr. Sie ließen einen Blick nicht nur in seine verstandesmäßige Auffassung von seinen Aufgaben, sondern auch in seine tiefere Seele tun. Schon, daß er nicht mehr gern das Schlagwort von der Klassenjustiz gebraucht und lieber von der „Verständnislosigkeit für die jetzigen staatlichen Verhältnisse" spricht, ist beachtlich. Dann bekannte er sich offen zu der Unabsetzbarkeit der Richter und hielt an der Ausbildung durch das wissenschaftliche Rechtsstudium fest. Daß der gute Jurist zur Hälfte auch ein guter Volkswirtschaftler sein muß, wird man ihm gern zugestehen. Sein Zutrauen zu den deutschen Gerichten zeigt auch das energische Eintreten für die Angliederung der Arbeitsgerichte an die Amtsgerichte, ein Wunsch, der von jedem geteilt wird, der diese Frage nicht durch die Parteibrille betrachtet, und zuletzt, nach einer Kritik des Urteils des Reichsgerichts im Kapp-Prozesse, doch der ehrliche Ausdruck echten Respektes vor dem obersten Gerichtshof, gipfelnd in dem mannhaften Eintreten für das RG. in den Kriegsverbrecherprozessen und der Abwehr der französischen Beschuldigungen. Durch die Ausführungen des Ministers zieht sich, vielleicht ihm selbst halb unbewußt, eine unverkennbare Liebe zum deutschen Richter- und Juristenstand. Er sähe ihn in manchem anderen noch besser, noch reifer. Aber auch so wie er ist, versteht er ihn und verehrt ihn in seiner Gesamtheit. Es scheint doch, daß das zutrifft, was ich an dieser Stelle beim Amtsantritt Radbruchs sagte, daß der Jurist anders handelt, als der Politiker geredet hat.

Das Steuerkompromiß ist endgültig geworden. Sehr rasch wurde das Mantelgesetz fertiggestellt. Das Vergleichsobjekt liegt in der Zwangsanleihe, die in Höhe von einer Goldmilliarde aufgebracht werden soll. Wie diese gestaltet wird, ist noch nicht bestimmt. Das bleibt erst dem kommenden Gesetze vorbehalten. Nur, daß man zu diesem Mittel greift, ist entschieden. Man wird sich damit abfinden müssen. Alle Kompromisse zeigen die gleichen Nachteile. Man wird stets, ob man sie von der einen oder anderen Seite betrachtet, Mängel finden. Daß eine Zwangsanleihe im Grunde nichts anderes ist als eine Vermögensabgabe, wird zugegeben. Das tritt um so stärker hervor, wenn man beachtet, daß voraussichtlich in den ersten Jahren eine Verzinsung nicht stattfindet und daß sie auch in der Folgezeit nur in bescheidenen Grenzen gewährt werden kann. Es ist schwer zu prophezeien, welchen Kurs die deutsche Anleihe haben wird. Man kann mit 20, mit 30% oder mit mehr oder weniger einschätzen. Unter allen Umständen aber wird dies gerade für die Steuerpflichtigen, die sofort wieder, um ihr Gewerbe zu betreiben, ihre Anleihestücke zu Geld machen müssen, einen schweren Verlust bedeuten. Daran sieht man dann

Digitized by Google

wieder die Höhe ihrer Vermögensabgabe, die für sie verloren ist, ohne daß das Reich selbst daraus einen Nutzen hätte. Man erkennt aber auch, wie ungeheuer viel davon abhängt, daß man bei der näheren Ausgestaltung mit aller Vorsicht vorgeht. Mehr als je muß jetzt das Prinzip der Gerechtigkeit gegenüber dem durch die Geldentwertung verminderten Vermögen und aber zugleich auch der Schonung des arbeitenden Kapitals gewahrt bleiben. Das wird keine leichte Aufgabe sein.

Das mit Zustimmung des Reichsfinanzministeriums durch die Landesfinanzämter verwandte neue Formular zur Fassion der Einkommenssteuer für 1921 enthält auch die Frage, ob Wertpapiere, Anteilscheine, Devisen, ausländische Zahlungsmittel und ähnliches veräußert sind. Im Bejahungsfalle sind die erzielten Preise und der Gewinn hierbei anzugeben. Die gestellten Fragen sollen auch dann beantwortet werden, wenn die Gewinne nicht als Spekulationsgewinne angesehen werden. Dies Vorgehen ist die Folge der Neuregelung des Einkommensteuergesetzes. Die Gewinne aus einzelnen Veräußerungsgeschäften sind grundsätzlich steuerfrei. Nur die Spekulationsgewinne sind steuerpflichtig. Wann ein An- und Verkauf von Effekten in Spekulationsabsicht erfolgte, wird als inneres Moment sehr schwer festzustellen sein. Man wird versuchen, aus den Gesamtumständen den „Zweck gewinnbringender Wiederveräußerung" im Bewußtsein des Steuerpflichtigen zu schließen. Die Beweispflicht liegt dem Fiskus ob. Sie wird sich nicht auf die unmögliche Durchforschung des wirklich vorhandenen Willens zu erstrecken haben. Die Auslegung des Verhaltens des Steuerpflichtigen hat auch hier mit Rücksicht auf die Verkehrsauffassung nach Treu und Glauben zu geschehen. Aus diesem Steueranspruch des Reiches folgt aber noch nicht, daß es schon bei der Steuererklärung dem Steuerpflichtigen Fragen über die Veräußerung von Wertpapieren vorlegen darf. Dazu bietet die Reichsabgabenordnung keinen Anhalt. Der Steuerpflichtige hat zunächst selbst zu entscheiden, ob ein steuerpflichtiges Einkommen vorliegt. Erst wenn das Finanzamt die Fassion für falsch hält, kann es ergänzende Fragen stellen. Das Verlangen an sämtliche Steuerpflichtige, ihre Veräußerungen an Effekten zusammenzustellen, Verkaufspreis und wirtschaftliches Ergebnis herauszurechnen, überschreitet die Befugnis der Steuerbehörde im Momente der Abgabe der Steuerklärung. Man wird nicht erstaunt sein, wenn sie sich hiergegen wehren.

Der preuß. Staatsrat hat sich über die Verkündungsformel der Gesetze in Preußen beschwert, weil darin des Staatsrates als der durch die Verfassung zur Begutachtung von Gesetzesentwürfen eingesetzten Instanz nicht gedacht werde. Die bisherige Fassung: „Der preuß. Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird", soll nun auch tatsächlich geändert werden. Das Staatsministerium hat beschlossen, die Verkündungsformel für die Zukunft dahin zu fassen: „Das vorstehende vom Landtag beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet, die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrates sind gewahrt". Dieser neue Zusatz erscheint aber als selbstverständlich. Er ist so wenig notwendig, als sonst bei der Verkündung eines Gesetzes hervorgehoben wird, daß dabei alles nach Recht und Ordnung zugegangen ist. Der preußische Staatsrat ist nach der Verfassung nur eine begutachtende Behörde. Solange er dies ist, erscheint seine Mitwirkung bei dem Gesetz nicht als zu dessen Wirksamkeit erforderlich. Daher ist verfassungsgemäß hier, sowenig wie beim Reichswirtschaftsrat, seine Erwähnung geboten. Daß die Regierung seinen Wünschen nachkam, ist ein Akt der Höflichkeit. Oder sollte darin der Anfang einer Weiterentwicklung liegen?

Die deutsche Regierung hat sich bereit erklärt, die Mörder des spanischen Ministers Dato auszuliefern. Sie hat dabei feierlich den Wunsch ausgesprochen, daß ein etwa gegen die beiden Angeschuldigten gefälltes Todesurteil nicht zur Vollstreckung gelangt. Der Reichsjustizminister hat sich im Reichstag am 23. Febr. gegen die Vorwürfe einer Verletzung des Asylrechts mit guten Gründen verteidigt. Man glaubt ihm, daß der deutschen Regierung und speziell auch ihm selbst die Auslieferung nicht leicht geworden ist. Aus rein sachlichen Gründen kam man aber zu diesem Ergebnis. Das Vorliegen eines politischen Verbrechens mußte verneint werden. Der Mord war zwar aus politischen Motiven, aber nicht zu politischen Zwecken erfolgt. Hätten die Angeschuldigten es schlimmer getrieben, so wäre es ihnen besser ergangen, bemerkte der Reichsjustizminister. Hätten sie ein hochverräterisches Komplott geschmiedet und wären in dessen Ausführung zum Morde geschritten, so hätte die Auslieferung verweigert werden dürfen. Der Wunsch, das Auslieferungsrecht zu revidieren, ist bei diesen Ergebnissen begreiflich. Der Begriff des politischen Deliktes muß in anderer Weise aufgefaßt und durchgeführt werden. Entweder, man schließt den Mord von dem Asylrechte überhaupt aus oder, wenn man ihn in die politischen Verbrechen einfügt, dann kann es auf die feinen Unterscheidungen, die hier maßgebend waren, nicht mehr ankommen.

Rechtsanwalt Dr. Hachenburg, Mannheim.

Justizstatistik.

Berichterstatter: Oberlandesgerichtspräsident a. D., Wirkl. Geh. Oberjustizrat Lindenberg, Berlin.

Die Kaufmannsgerichte im Jahre 1919. Bei 274 (i. J. 1918 303) Kaufmannsgerichten wurden 11 235 Rechtsstreitigkeiten anhängig, darunter nur 3,9 % auf Klage der Kaufleute, dagegen 96,1 % auf Klage der Handlungsgehilfen und Lehrlinge. Die Erledigung der Streitigkeiten erfolgte in 43,4 % aller Fälle durch Vergleich, in 20,5 % durch Zurücknahme der Klage und nur in 12,3 % durch kontradiktorisches Urteil. Der Streitwert betrug in 1,6 % aller Fälle bis zu 20 M., dagegen in 44,5 % mehr als 300 M. Berufung wurde in 233 Fällen eingelegt. Das Verfahren hat sich auch bei den Kaufmannsgerichten recht verlangsamt. Während i. J. 1910 in 38,5 % aller durch kontradiktorisches Endurteil erledigten Sachen das Urteil binnen höchstens 2 Wochen gefällt wurde, war dies i. J. 1919 nur noch in 27,1 % der Sachen der Fall, dagegen dauerten 38,4 (i. J. 1910 nur 29,3) % länger als einen Monat. Eine einigungsamtliche Tätigkeit haben nur 11 Kaufmannsgerichte entwickelt, die größte das Gericht in München, das 48 mal angerufen wurde; dann folgt Berlin mit 6 Fällen.

Statistik der höheren Justiz- und Verwaltungsbeamten in Baden. Die Zahl der planmäßigen Stellen für juristisch vorgebildete Beamte betrug nach dem JMBl. für Baden i. J. 1921 in der Justiz 531 und in der Verwaltung 167. Gegenüber dem voraufgegangenen Jahre hat sich die Zahl der Stellen nur in der Verwaltung um 1 erhöht. Außerplanmäßige Stellen waren in der Justizverwaltung, wie im voraufgegangenen Jahre, nur noch 4,

Digitized by Google

in der Verwaltung 14 vorhanden. Planmäßig angestellt wurden i. J. 1921 im Justizdienst 11 (im Vorjahre 42), in der inneren Verwaltung 16 (30) Gerichtsassessoren. Der Rückgang gegenüber dem Vorjahre ist darauf zurückzuführen, daß damals die Zahl der planmäßigen Stellen in der Justiz um 31 und in der Verwaltung um 10 erhöht worden war. Die Zahl der Gerichtsassessoren, die von 1913 bis 1921 ständig von 181 auf 16 zurückgegangen war, ist bis 1. Jan. d. J. auf 32 gestiegen, während die der Regierungsassessoren von 14 auf 13 zurückgegangen ist. Die zweite juristische Prüfung haben i. J. 1921 52 Referendare bestanden gegen 47 i. J. 1920, von denen 26 in den Justizdienst und 13 in den inneren Verwaltungsdienst übernommen sind. Die Zahl der Kandidaten, die die erste juristische Prüfung bestanden haben, hat sich i. J. 1921 von 55 auf 91 erhöht und war damit größer als in einem der Vorjahre seit 1903. Damit ist auch die Zahl der Referendare erheblich gestiegen; sie betrug am 1. Januar d. J. 167 gegen 136 i. J. 1920 und 114 i. J. 1919. Da auch die Zahl der badischen Studierenden auf den Universitäten in starkem Steigen begriffen ist (im Sommerhalbjahr 1921 579 gegen 478 im SH. 1920), ist anzunehmen, daß die augenblicklich noch sehr günstigen Anstellungsverhältnisse im badischen Justiz- und Verwaltungsdienste sich bald wesentlich verschlechtern werden, worauf wir übrigens schon im Vorjahre hingewiesen haben.

Vermischtes.

Ein bemerkenswerter Gedankenaustausch über die Bedeutung des Reichsgerichts. Bei seiner Anwesenheit in Leipzig besuchte der Reichspräsident Ebert auch das Reichsgericht. Wenn wir den wesentlichen Gedankengang seiner Ansprache und der des Reichsgerichtspräsidenten Delbrück hier wiedergeben, so geschieht das, weil es von Wichtigkeit ist, festzustellen, daß trotz aller auseinandergehenden Anschauungen in politischer Hinsicht, wie beide Redner hervorgehoben haben, doch eine völlige Uebereinstimmung über die Bedeutung des Reichsgerichts darin zum Ausdruck kommt.

Aus der Rede des Reichsgerichtspräsidenten Delbrück:

„Die Geschichte der letzten Jahre hat mir wieder handgreiflich die Wahrheit des alten Rechtssprichworts bestätigt: justitia est fundamentum regnorum. Die Grundlage alles staatlichen Lebens ist die Gerechtigkeit, das Recht, und zwar gilt dieser Satz ohne Rücksicht auf die Form des Staates, für eine Republik nicht minder wie für eine Monarchie. So entspricht es nur der Natur der Sache, wenn dem Reichsgericht, das im Reich die oberste Hüterin des Rechts und berufen ist, über dessen einheitliche Entwicklung zu wachen, während der letzten Jahre, in denen das Reich sich zu einer Republik umgebildet hat, besonders wichtige Aufgaben zugefallen sind. Es steht mir nicht an, das Reichsgericht zu rühmen. Aber das darf ich aussprechen: Wir sind redlich bemüht gewesen, den uns gestellten Aufgaben gerecht zu werden. Unsere Tätigkeit ist vielfach einer scharfen abfälligen Kritik unterzogen, im Auslande von unseren ehemaligen Feinden wie im Inlande, und zwar nicht minder von rechts wie von links. Damit müssen wir uns abfinden. Es ist das Los der Urteile, gescholten zu werden. Aber wie wir uns durch solche Kritik nicht haben beirren lassen, so werden wir es auch in Zukunft nicht tun, und namens meiner Kollegen kann ich Ihnen, Herr Reichspräsident, als unserem Reichsoberhaupt, geloben, daß wir uns auch weiterhin bemühen werden, nur dem Rechte zu dienen und unsere Entscheidungen objektiv, nur dem Rechte gemäß, zu treffen. Unser schweres Richteramt können wir mit Erfolg nur ausüben, wenn Ruhe, Ordnung und Sicherheit im Reiche herrscht. Diese aufrechtzuerhalten und den Auseinanderfall des Reichs zu verhindern, ist Ihnen und Ihrer Regierung bisher gelungen. Dafür sind wir Ihnen dankbar, und wir alle, welcher politischen Richtung wir auch angehören, hoffen und wünschen, daß Ihrer Tätigkeit nach dieser Richtung auch in Zukunft Erfolg beschieden sein möge."

Aus der Antwort des Reichspräsidenten Ebert:

„Sichtbar und vernehmlich vollzieht sich der Wiederaufbau der deutschen Wirtschaft — ich habe es beim Besuche der Leipziger Messe mit stolzer Bewunderung erlebt — still und unmerklich geschieht der nicht minder wichtige Wiederaufbau des deutschen Rechts. Der Boden hat unter uns gewankt in diesen schweren Jahren — auch der Rechtsboden. Das Rechtsbewußtsein ist gelockert, überkommene Rechtsanschauungen erschüttert, neues Rechtsverlangen geweckt, die Rechtspflege vor die schwere Aufgabe gestellt worden, altes Recht und neues Rechtsgefühl in Einklang zu setzen. Sie, meine Herren, haben bei dieser verantwortungsvollen Aufgabe die Führung. Das Reichsgericht hat in bedeutsamen Entscheidungen bewiesen, daß es, seiner Aufgabe bewußt, ihrer Erfüllung mächtig ist. Aber es ist Ihnen nicht vergönnt, Ihren neuen Aufgaben in der den Tageskämpfen entrückten Ruhe von ehedem unangefochten obzuliegen. Dem höchsten Gerichtshofe des Reiches ist die Pflicht zugefallen, den Krieg und die Erschütterungen, die ihm folgten, juristisch zu liquidieren. Die schwersten Aufgaben, die wohl je einem Richter oblagen, sind auf Ihre Schultern gelegt, und das Reichsgericht ist in den Brennpunkt des öffentlichen Interesses gerückt, der öffentlichen Kritik des Inlandes wie des Auslandes. Aber zu absprechenden amtlichen Kritiken des Auslandes steht in bemerkenswertem Gegensatze die betonte Anerkennung bedeutender ausländischer Juristen. Der Reichsminister der Justiz hat bei der Beratung des Justizetats mit Recht auf die Zeugnisse dieser Anerkennung hingewiesen und mit den Worten geschlossen: Respekt vor dem Reichsgericht! Er hat mit diesem Ausspruch nicht nur der Ueberzeugung der Reichsregierung Ausdruck gegeben, der ich mich rückhaltlos anschließe, sondern zweifellos auch das uneingestandene Empfinden weiter Juristenkreise, auch solcher des Auslandes, ausgedrückt. So bringe ich dem Reichsgericht die Grüße der Reichsleitung, unseren Dank und unsere Anerkennung für Ihre mühevolle und treue Arbeit dar. Ich bin überzeugt, daß der oberste Gerichtshof des Reiches der schweren Aufgabe gewachsen ist, auch nach der Neuordnung unserer staatlichen Grundlage, nach der weitgreifenden Umgestaltung des Rechts und des Verfahrens das Vertrauen des deutschen Volkes sich zu bewahren und sich damit den höchsten Lohn zu sichern, der einem Richter zuteil werden kann."

Die Gehaltsverhältnisse der Reichsgerichtsräte und der obersten Richter in den Ländern. Der Reichsjustizminister hat bei Beratung des Justizhaushaltsplanes im Hauptausschusse des Reichstags seiner Besorgnis wegen des starken Zurückbleibens der Bezüge der Richter des Reichsgerichts hinter denen der obersten Richterstellen in den Ländern Ausdruck gegeben. Unter Verweisung auf RGR. Zeiler, S. 94 d. Bl., sind wir in der Lage, nachstehend die Zahlen mitzuteilen, die seiner a. a. O. gegebenen Gegenüberstellung zugrunde liegen.

a) Die Gehaltsverhältnisse im Jahre 1879. Hierbei sind Wohnungsgelder und sonstige Nebenreichnisse in das Gehalt einbezogen, Dienstwohnungen außer Ansatz geblieben. Bei veränderlichen Gehältern ist stets der Höchstbetrag eingesetzt. Es erhielten der:

1. Rat am Obersten Landesgericht: Bayern 6480 M.
2. LGDirektor und Oberlandesgerichtsrat: Bayern 5640 M., Sachsen 8250 M., Baden 6860 M., Hessen 6500 M., im Durchschnitt 6812 M.; Preußen 7500 M., Gesamtdurchschnitt 7156 M.
3. SenPräsident b. Oberst. Landesger.: Bayern 7920 M.
4. Ministerialrat: Bayern 7920 M., Sachsen 9000 M., Baden 6860 M., Hessen 6500 M., im Durchschnitt 7570 M.; Preußen 11 100 M., Gesamtdurchschnitt 9335 M.
5. LGPräs.: Bayern 6480 M., Sachsen 10 500 M., Baden 7660 M., Hessen 7500 M., im Durchschnitt 8035 M.; Preußen 11 200 M., Gesamtdurchschnitt 9617 M.
6. SenPräs. des OLG.: Bayern 7920 M., Sachsen 11 100 M., Baden 7660 M., Hessen 7500 M., im Durchschnitt 8545 M.; Preußen 11 100 M., Gesamtdurchschnitt 9822 M.
7. Präs. des Oberst. Landesger.: Bayern 12 600 M.
8. Ministerialdirektor: Bayern 7920 M., Sachsen 11 100 M., Baden 7660 M., Hessen 8500 M., im Durch-

Digitized by Google

schnitt 8795 M.; Preußen 16 500 M., Gesamtdurchschnitt 12 647 M.

9. OLGPräs.: Bayern 9720 M., Sachsen 14 400 M., Baden 10 900 M., Hessen 9000 M, im Durchschnitt 11 005 M.; Preußen 17 000 M., Gesamtdurchschnitt 14 002 M.

Demgegenüber bezog der Reichsgerichtsrat 12 900 M.

b) Die Gehaltsverhältnisse am 1. Jan. 1922 (Grundgehalt u. Ortszuschlag). Bei jedem Gehaltsbetrag ist die Ortszulage für die teuerste Ortsklasse eingerechnet. Die Teuerungszulage ist zur Vereinfachung unberücksichtigt geblieben; für die Bestimmung der Verhältniszahlen, auf die es allein ankommt, ist sie ohne Belang. Dienstwohnungen sind außer Ansatz gelassen, bei veränderlichen Gehältern ist überall der Höchstbetrag angesetzt. Es erhält der:

1. LGDirektor und OLGR.: Preußen 65 000 M., Bayern 65 000 M., Sachsen 65 000 M., der Vertreter des Präsidenten an 3 LG. Einzelgehalt von 88 000 M., Baden 65 000 M., Hessen 65 000 M., also 65 000 M., z. T. 88 000 M.

2. Rat am Oberst Landesger.: Bayern 88 000 M.

3. LGPräs.: Preußen 88 000 M., Bayern 88 000 M., Sachsen 88 000 M. u. 92 000 M. bei 3 LG., Baden 88 000 M., Hessen 88 000 M., also 88 000 M., z. T. 92 000 M.

4. Sen.-Präs. d. OLG.: Preußen 88 000 M., der Vizepräs. des Kammergerichts 98 000 M., Bayern 88 000 M., Sachsen 92 000 M., Baden 88 000 M., Hessen 88 000 M., also 88 000 M., z. T. 92 000 u. 98 000 M.

5. Ministerialrat: Preußen 88 000 M., Ministerialdirigenten 98 000 M., Bayern 88 000 M., Sachsen 88 000 M., Baden 88 000M,, Hessen 88 000 M., Abteilungsvorsitzende 93 000 M., also 88 000 M., z. T. 93 000 u. 98 000 M.

6. SenPräs. b. Oberst. Landesger.: Bayern 98 000 M.

7. Ministerialdirektor: Preußen 113 000 M., Bayern 98 000 M., Sachsen 113 000 M., Baden 98 000 M., Hessen 98 000 M, also 98 000 M. u. 113 000 M.

8. OLGPräs.: Preußen 113 000 M., Bayern 113 000 M., Sachsen 118 000 M., Baden 98 000 M., Hessen 98 000 M., also 113 000 M., z. T. 98 000 u. 118 000 M.

9. Präsident d. Oberst. Landesger.: Bayern 113 000 M.

Demgegenüber bezieht der Reichsgerichtsrat (auch hier ohne die Teuerungszulage) 88 000 M.

Die sich hieraus ergebenden Verhältniszahlen des Einkommens der RGR. und der anderen Beamtengruppen sind bereits S. 94 d. Bl. wiedergegeben.

Zur Sache der Zwangspensionierung preußischer Richter und Oberverwaltungsgerichtsräte hat der III. Zivilsenat des Reichsgerichts unter Vorsitz des Senatspräsidenten Dr. Meyn am 14. März das Berufungsurteil aufgehoben und die Klage der Richter abgewiesen. Die Entscheidung wurde mündlich sehr ausführlich begründet mit historischen Darlegungen über die Entwicklung des Beamtenrechts und rechtlichen Erwägungen allgemeiner Natur. Im Hinblick auf die Bedeutung der Sache glauben wir, trotzdem Urteilsauszüge bereits durch die Tagespresse verbreitet worden sind, unsererseits mit der Publikation noch warten zu sollen, bis die schriftliche Begründung des Urteils vorliegt, da es gerade bei dieser Sache wesentlich auf den Wortlaut ankommt.

Durch diese Entsch. des RG., die das Gesetz als zu Recht bestehend erklärt hat, scheidet abermals eine größere Zahl ausgezeichneter Richter und Oberverwaltungsgerichtsräte aus dem preuß. Staatsdienste aus. In Ergänzung unserer Notizen S. 181 und 254 1921 d. Bl. weisen wir hier nur noch darauf hin, welchen Verlust das preuß. Oberverwaltungsgericht erfahren hat. Nachdem unter mehreren anderen Männer von der Bedeutung der Senatspräsidenten Dr. Schultzenstein, Dr. Genzmer, Mundt und Dr. Ruhbaum vorzeitig haben ihre Tätigkeit einstellen müssen, scheidet nun auch OVGR. Dr. Damme aus dem Amte. Auch das zeigt, in wie hohem Maße bedauerlich das Ueberalterungsgesetz ist. Wie sich jene Senatspräsidenten des höchsten preuß. Verwaltungsgerichtshofes auf dem Gebiete des Verwaltungsstreitverfahrens und auf vielen anderen hochverdient gemacht haben, so trifft dies auch auf Damme zu, der sich schon, bevor er 1911, bis dahin Direktor im Patentamte, in das OVG. eintrat, wissenschaftlich um das Patentrecht, die Verwaltungswissenschaft und Verwaltungspraxis bleibende Verdienste erworben hat. Auch in ihm zeigt sich, daß das Alter allein keineswegs entscheidend ist. Jugendfrisch und geistig einem Fünfzigjährigen gleich, hätte auch Damme, wie viele andere, noch lange Jahre im Interesse des Staatswohles wirken können. Auch von ihm darf die Wissenschaft noch manche wertvolle Förderung erwarten.

Deutscher Anwaltverein. Der 23. Deutsche Anwaltstag soll in Hamburg am 12. und 13. Sept. 1922 stattfinden. Auf der Tagesordnung stehen die Fragen: Die Möglichkeiten anwaltlicher Berufsarbeit außerhalb des Gebietes prozessualer Tätigkeit; die Zulassung der Anwälte zu Sondergerichten und Schlichtungsausschüssen; die Geldentwertung als Gesetzgebungsproblem des Privatrechts. Ueber letzteres Thema hat der DAV. ein Preisausschreiben erlassen. 1. Preis 15 000 M., 2. 10 000 M., 3. 5000 M., doch können die Preise auch anders verteilt werden. Das Preisgericht besteht aus 5 Mitgliedern unter Vorsitz des Vors. des DAV. Die Arbeiten sind bis 15. Juli 1922 bei der Geschäftsstelle des DAV. in Leipzig einzureichen. Sie dürfen noch nicht veröffentlicht sein; das Verlagsrecht der preisgekrönten Arbeiten geht für alle Auflagen auf den DAV. über. Der Spruch des Preisgerichts wird auf dem Anwaltstag verkündet werden.

Die Vertreterversammlung des DAV. in Braunschweig[1]) hat den Mitgliedsbeitrag für 1922 auf 160 M. festgesetzt (Bezugspreis der Juristischen Wochenschrift für Nichtmitglieder ab 1. April 1922 für Ausgabe A 75 M. vierteljährlich, für Ausgabe B 50 M. vierteljährlich). — Der Beitritt des DAV. zum Deutschen Juristenbund ist nach dem Referat von Geh. JR. Dr. Heilberg, Breslau, abgelehnt worden. Ein gemeinschaftliches Zusammenarbeiten der einzelnen Gruppen des Juristenstandes sei zwar empfehlenswert, doch soll hierfür nicht die Form eines besonderen Vereins gewählt werden, wie sie der Deutsche Juristenbund besitzt, sondern nur eine lose Gemeinschaft. — Die Vertreterversammlung hat weiter beschlossen, daß die Frau sich nicht zur Rechtsanwaltschaft oder zum Richteramt eigne. Ihre Zulassung würde zu einer Schädigung der Rechtspflege führen.

I. S. der Erhöhung der Teuerungszuschläge des Ges. v. 8. Juli 1921 fordert die Vertreterversammlung die volle Honorierung der Armensachen durch Leistung auch der Gebühren aus öffentlichen Mitteln. Eine erhebliche Erhöhung des Berufseinkommens der Anwälte und grundsätzliche Neuregelung des Gebührenwesens seien geboten. Zugleich wird die unverzügliche Einführung einer Generalklausel verlangt: „Der Rechtsanwalt ist in außergewöhnlichen Fällen, in welchen die gesetzlichen Gebühren ein angemessenes Entgelt für seine Tätigkeit nicht darstellen, berechtigt, vom Auftraggeber eine besondere Gebühr auch ohne vertragsmäßige Festsetzung zu verlangen. Im Streitfalle wird deren Höhe vom Vorstande der Anwaltskammer endgültig festgesetzt." — Die Teuerungszuschläge sollen als Zuschlag zu den Gebühren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und im Konkursverfahren bei vermögensrechtlichen und nicht vermögensrechtlichen Gegenständen über 50 000 M. auf 150 % erhöht werden, der Teuerungszuschlag zu den Pauschsätzen auf 300 %[2]) (Verdoppelung der Pauschsätze). Die Erhöhungen sollen mit Rückwirkung v. 1. Jan. 1922 eintreten. Eine Erhöhung der Sätze der Landesgebührenordnungen sei anzustreben.

Zum Entwurf eines Arbeitsgerichtsgesetzes wurde beschlossen, daß die Sondergerichte, insbes. die Gewerbe- und Kaufmannsgerichte, den ordentl. Gerichten wieder angegliedert werden müssen und die künftigen Arbeitsgerichte nur innerhalb der ordentl. Gerichtsorganisation errichtet werden dürfen. Der Ausschluß der

[1]) Verspätet aufgenommen, weil erst nach Abschluß des Heftes v. 1. März uns zugegangen.

[2]) Vgl. hierzu die VO., betr. die Gebühren der Rechtsanwälte, v. 9. Febr. 1922 (RGBl. S. 205), wonach der Teuerungszuschlag, der dem Rechtsanwalt von den Pauschsätzen zusteht, ab 15. Febr. 1922 200 % beträgt.

Digitized by Google

Anwälte von den Sondergerichten sei eine schwere Schädigung des rechtsuchenden Publikums und eine beispiellose, durch nichts begründete Kränkung der Anwaltschaft. Das Interesse der Rechtspflege verlange, daß die Anwaltschaft als berufsmäßiger, legitimierter Parteivertreterstand vor sämtlichen Gerichten zugelassen werde.

Außerordentliche Tagung des Deutschen Notarvereins. Unter dem Vorsitz des GehJR. Dorst, Köln, fand am 12. März 1922 in Berlin eine aus allen Gauen Deutschlands zahlreich besuchte Versammlung der Deutschen Notare statt, um Stellung zu nehmen gegen die Gefahr einer Verstaatlichung oder einer nur teilweisen Verstaatlichung des freien Notariats. An der Sitzung nahmen u. a. teil: Staatssekretär des preuß. Justizministeriums Exz. Dr. Mügel, Kammergerichtspräs. Dr. von Staff, Landgerichtspräs. Dr. Neuenfeldt, der Vors. des Rechtsausschusses des Landtages, LGDir. Dr. Oppenhoff, die Landtagsabg. Nehring, Mitgl. des Rechtsausschusses des Landtags, AGR. Dr. Görck, Heide, JR Hallensleben, Mitglied des Staatsrats, Geh. Finanzrat Großer vom Finanzministerium, LGR. Jonas vom Reichsjustizministerium, Geh. JR. Dr. Eugen Fuchs für den Deutschen Anwaltsverein.

Auf die Begrüßung des Vors. erwiderte Exz. Dr. Mügel; er suchte die Einwendungen, die gegen die Erhebung einer Abgabe von den Gebühren des Notars, wie sie im Regierungsentwurf formuliert sind, zu entkräften. Der Berichterstatter, GehJR Dr. Oberneck, wies nach, daß Bestrebungen nach der Verstaatlichung des freien Notariats in einzelnen Gliedstaaten Deutschlands im Gange seien und insbesondere der preuß. Entwurf zur GOfN. den Regierungen anderer Gliedstaaten die Anregung zu einer solchen teilweisen Verstaatlichung des freien Notariats böte. Auch wenn man von der Art der Formulierung der Gebührenabgabe, wie sie für Preußen geplant sei, absehen wollte, müsse man schon im Interesse der Bevölkerung eine Verstaatlichung des freien Notariats bekämpfen. Der Berichterstatter legte eingehend die dagegen sprechenden Gründe dar und beleuchtete im einzelnen die Bestimmungen im preuß. Regierungsentwurf vom Standpunkt des Rechtsverhältnisses zwischen Staat und Notar sowie zwischen Notar und Klientel. Die projektierte Abgabe sei nichts anderes als der Versuch, das Steuerodium vom Staat auf die Notare abzuwälzen, und in der Gebührenabgabe läge eine unzulässige Doppelbesteuerung des Einkommens der Notare, die möglicherweise die GOfN., falls sie nach dem Entw. Gesetz würde, ungültig machen könnte. Die Aussprache, an der sich auch die Vertreter der süddeutschen Gliedstaaten sowie der Hansastädte Lübeck und Bremen beteiligten, ergab eine völlige Uebereinstimmung mit den Ausführungen des Berichterstatters, die sich zu den nachstehenden Beschlüssen verdichteten:

1. Eine Verstaatlichung des Notariats auch in der Form einer teilweisen Abgabe der Notariatsgebühren an den Staat ist mit aller Entschiedenheit abzulehnen und zu bekämpfen.

2. Die von dem Berichterstatter gemachten Vorschläge auf Aenderung der Regierungsentwürfe zum preuß. GKG. und zur preuß. GebO. für Notare sind zu billigen und deren Durchführung zu bewirken.

3. Es ist eine möglichste Gleichstellung der Notariatsgebühren in den einzelnen Gliedstaaten Deutschlands und in den Ländern, in denen neben dem Notariat das Gerichts-Notariat besteht, eine Gleichstellung der Gebühren der Notare und der Gerichte anzustreben und weiter zu empfehlen, bei Aenderung der Notariatsgebührenordnungen in den einzelnen Staaten eine Bestimmung dahin aufzunehmen, daß im Falle einer wesentlichen Aenderung der wirtschaftlichen Verhältnisse die Regierung nach Anhörung des Vorstandes des Deutschen Notarvereins im Verordnungswege Teuerungszuschläge festsetzen darf.

4. Der Vorstand des Deutschen Notarvereins wird ermächtigt, wegen der Ausführung der vorstehenden Beschlüsse das Weitere zu veranlassen.

Außerdem wurde beschlossen, den Jahresbeitrag mit rückwirkender Kraft v. 1. Jan. 1922 auf 80 M. zu erhöhen und eine Kommission zur Neuberatung der Satzung des Deutschen Notarvereins einzusetzen.

In Sachen der drohenden Verstaatlichung des freien Notariats hat der **Deutsche Juristenbund** sich in einer ausführlich begründeten Erklärung diesem Beschlusse des Notartages angeschlossen und die Bestrebungen auf eine Verstaatlichung des Notariats, wie sie in Bremen, Hamburg und Preußen im Gange sind, verworfen[1]).

Das Reichsgesetzblatt in neuer Gestalt. Vom 1 April 1922 ab wird das RGBl. in zwei gesonderten Teilen erscheinen: Jeder kann ab 1. April 1922 gesondert für je 15 M vierteljährlich bestellt werden. Teil II soll solche Veröffentlichungen bringen, die viel Raum einnehmen, und auf deren Bezug zahlreiche Abnehmer verzichten können. Außerdem werden in ihn einige weitere Materien verwiesen, die nur für einzelne, bestimmt umgrenzte Verwaltungszweige in Betracht kommen. Die Praxis wird zeigen, ob diese Trennung den Bedürfnissen des Juristenstandes, des Staats- und Wirtschaftslebens entspricht.

Die Juristischen Blätter in Wien konnten am 3. März auf ein 50jähriges Bestehen zurückblicken. Unter der Führung und Mitarbeit von Männern wie Unger, Glaser, Ihering, Steinbach, Benedikt, Pfaff, Strohal u. a. haben sie in den 50 Jahren Bedeutsames für das juristische Schrifttum geleistet. Es sei nur daran erinnert, daß Franz Kleins grundlegende Aufsätze zur Vorbereitung der Zivilprozeßreform damals zuerst in den „Juristischen Blättern" erschienen sind. Unter der Ungunst der Verhältnisse leiden auch sie. Kostete doch z. B. die erste Januarnummer i. J. 1917 309,30 Kronen, i. J. 1922 139 262 Kr. herzustellen, also das 450fache. Heute kosten die Blätter für österreichische Bezieher jährlich 800 Kronen. Möge ein günstiges Geschick ihnen auch fernerhin zur Seite stehen! Unserer Kollegin unsere herzlichsten Glückwünsche zu ihrem Jubiläumstag.

Der ehem. österreichische Justizminister Dr. Franz Klein nimmt diese Gelegenheit wahr, in der Nr. 5/6 dieser „Jurist. Blätter" in einem bedeutsamen Aufsatz sich über **das Geschick und die Zukunft der österreichischen juristischen Presse** auszusprechen. Aus seinen Ausführungen glauben wir, folgendes auch unseren Lesern übermitteln zu sollen. Vor allem, sagt Klein, wäre die Kraft der Presse durch eine Fruchtbarkeit der Gesetzgebung an der Wurzel getroffen worden, die über alles hinausgeht, was als vom menschlichen Gehirne verarbeitbar gehalten wurde. Gegenüber 930 Seiten mit 271 Gesetzen und Verordnungen im letzten regelrechten Jahre 1913 enthalte das österr. Gesetzblatt von 1921 nicht weniger als 761 Gesetze und Verordnungen auf nicht weniger als 2312 Seiten! Wenn Klein dazu bemerkt, daß diese Massenproduktion, die wider alle Begriffe und psychische Bedingungen von Recht ist, den juristischen Zeitungen zum Verhängnis werden mußte, so kann Gleiches auch von der reichsdeutschen Gesetzgebung und dem deutschen juristischen Schrifttum gesagt werden. Die Krise der juristischen Presse ist nach Klein nur Welle im Strome, von diesem mitgerissen Die Zeitungen teilten damit das Schicksal von vielleicht größeren Werten; ihre Gefährdung lasse jedoch nicht gleichgültig. Klein untersucht dann die Möglichkeit, wie das Schicksal vom juristischen Schrifttum, das ihm bevorstehe, abzuwenden sei. Ein baldiges Abebben der Gesetzgebung, eine baldige Aufwärtsbewegung der Wirtschaft und Finanzen seien kaum zu gewärtigen. Um eine Einstellung zu verhüten, denn die juristischen Berufe könnten nicht mehr ohne Fachblätter sein, müsse man sich zu einer Sanierung entschließen, indem sich sämtliche lebensfähigen juristischen Zeitschriften zu einem einzigen großen Unternehmen nach Art unserer Deutschen Juristen-Zeitung oder der JW. zusammenschließen. Dadurch werde die mehrfache gleiche Arbeit vermieden, für andere Fragen Platz gewonnen, alle Entscheidungen wären an einer und derselben Stelle zu

[1]) Die eingehende Begründung der Entschließung des Deutschen Juristenbundes wird in Heft 6 der Zeitschr. des Deutschen Notarvereins abgedruckt. Vgl. auch Hallensleben S. 244 d. Bl.

Digitized by Google

finden. Der Gedanke eines Zusammenfassens läge in der Luft. Eine Verwirklichung wäre auch politisch von Wert. Klein schließt mit den Worten: „Die Zersplitterung der Presse hat die Kräfte verborgen; im gemeinsamen Werke werden sich die schaffenden geistigen Individualitäten ergänzen und in einem Brennpunkte zeigen, daß die österreichischen Deutschen auch in der Rechtswissenschaft keinem anderen Lande nachstehen."

Die Kleinschen Anregungen sind jedenfalls im hohen Maße beherzigenswert, und da auch in Deutschland die wichtigsten Blätter vom Sturmwind bereits erfaßt sind, können nur nochmals, wie schon öfters an dieser Stelle, die Herausgeber wie Verleger daran erinnert werden, daß für viele allein eine Verschmelzung noch übrigbleibt.

Zu Theodor Kipps 60. Geburtstag. Einer der besten Führer des deutschen Juristentums, Geh. JR, Prof. Dr. Theodor Kipp, feiert am 10. April seinen sechzigjährigen Geburtstag. In Kipp, dem Schüler Jherings und Windscheids, erleben wir die harmonische Verbindung der alten Pandektenwissenschaft mit der jüngeren Lehre des bürgerlichen Rechts, getragen von feiner humanistischer Bildung. Gestützt auf das römische Recht ist er den Grundgedanken des neuen Zivilrechts mit kräftigem Sinn für das praktische Bedürfnis fortbildend nachgegangen. Schon in seine entsagungsvolle Neuausgabe der Windscheidschen Pandekten verwob er kunstvolle Schilderungen des bürgerlichen Rechts, und er hat diese Arbeit in zahlreichen Monographien und besonders in seinen schönen Lehrbüchern des Erbrechts und Familienrechts mit glänzendem Erfolge fortgesetzt. Er wird dieses Werk jetzt durch einen großen Kommentar zum Erbschaftssteuergesetz krönen. Die rein romanistische Arbeit lief dabei aber weiter; seine Darstellung der römischen Rechtsquellen ist in aller Hand, und erst Weihnachten 1921 bereicherte er die Lenelfestschrift mit einem Beitrag zur römischen Einredenlehre. Auch in seiner akademischen Lehrtätigkeit, die 1887 in Leipzig begann und ihn über Halle (1887), Kiel (1889) und Erlangen (1893) im Jahre 1901 nach Berlin führte, vereinigte er Geschichte und Dogmatik, und die Berliner Juristenfakultät betrachtet ihn mit Stolz als einen der erfolgreichsten Lehrer ebenso des römischen wie des bürgerlichen Rechts. Als ausgezeichneter Gutachter, Vorstandsmitglied des Deutschen Juristentages und der Berliner Juristischen Gesellschaft, als treuer Mitarbeiter in der Universitätsverwaltung ist Kipp mit dem praktischen Leben in engster Fühlung — dabei pflegt er im stillen die griechische Sprache und die moderne schöne Literatur und ist weiten Kreisen durch sein mannhaftes Eintreten für das humanistische Gymnasium bekannt. Frisch wie ein Fünfzigjähriger, in schönem Familienkreise stehend, hochgeschätzt von Fakultätsgenossen und weiteren Berufskreisen, geliebt von zahllosen Hörern möge der ruhig und klar urteilende Mann noch Jahrzehnte in rüstiger Kraft weiterschaffen!

Geh. Justizrat, Prof. Dr. Ernst Heymann, Berlin.

Der Deutsche Strafgesetzentwurf wurde, wie 1921, S. 813 d. Bl. mitgeteilt, von der Oesterreichischen Kriminalistischen Vereinigung zum Gegenstande einer besonderen Tagung v. 13. bis 15. Okt. 1921 gemacht. Es ist sehr zu begrüßen, daß nunmehr die Berichte und Abänderungsvorschläge, herausg. i. A. des Vorstandes der OeKV. von ihrem Obmann: Prof. Dr. Gleispach, im Druck vorliegen. In dieser umfangreichen Schrift (Leipzig, Verlag von G. Freytag, G. m. b. H., M. 84) werden in 4 Gruppen von ersten Referenten die Hauptgebiete des Entwurfs eingehend behandelt. Auch vom Standpunkt der Rechtsangleichung mit Oesterreich gebührt dem Verlage Dank, daß er trotz der Ungunst der Verhältnisse diese Arbeit der Oeffentlichkeit zugänglich gemacht hat.

Die Deutsche Hochschule für Politik und die Vereinigung für staatswissenschaftliche Fortbildung veranstalten gemeinsam v. 8. bis 12. Mai eine „Oesterreichische Woche" in Berlin. Durch führende österreichische Gelehrte und Politiker sollen die wirtschaftlichen und rechtlichen Grundlagen dargestellt werden, auf denen der heutige Staat Deutsch-Oesterreich ruht. Es werden sprechen: Dr. Stolper, Wien, über Oesterreich als wirtschaftliches Gebilde und Finanzproblem; Dr. Brockhausen, Wien, über Oesterreichs Verf. und Verwaltung und das Problem des Rechtsangleichs; österr. Gesandter Dr. Riedl über Oesterreich als deutsches und europäisches Problem. Meldungen an die Geschäftsstelle Berlin W 56, Schinkelplatz 6.

Ein neuer internationaler Rechtsanwaltsverein, dessen Begründung 1919 in Manila (Philippinen) und 1920 in Tokio (Japan) erfolgte, hielt am 23. Okt. 1921 in Peking seine 1. Generalversammlung unter Beteiligung von fast 300 Rechtsanwälten aus Japan, Korea, Amerika, den Philippinen, Sibirien und China sowie von Vertretern der höchsten chinesischen Justizbehörden und Gerichte ab. Der Verband beabsichtigt, seinen Mitgliederkreis über die ganze Welt auszudehnen im Interesse der Völkerannäherung und internationalen Gerechtigkeit.

Rechtsanwalt Tameichi Jemoto, Okayama (Japan).

Personalien. Reichsminister Dr. Hermes wurde zum Reichsminister der Finanzen ernannt. — Geh. JR., Prof. Dr. Zitelmann, Bonn, wird im Sommerhalbj. 1922 als Gast der Münchener Fakultät Vorlesungen über Schuldrecht u. Uebungen im bürgerl. Recht halten. — Prof. Dr. Partsch, Bonn, ist als Nachfolger für Rud. Stammler nach Berlin berufen worden. OLGR., Geh. JR. Dr. Graven, Köln, wurde zum Honorarprof. das., Privatdoz., Prof. Dr. Kloeppel, Köln, z. ao. Prof. das., Prof. Dr. Sartorius, Tübingen, z. Dr. rer. pol. hon. causa von der staatswissenschaftl. Fakultät das. ernannt. — Dr. Erich Genzmer habilitierte sich an der jurist. Fakultät Berlin. — In den Ruhestand sind getreten: Der Präs. des Direktoriums der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte, Wirkl. Geh. OberregRat Koch, Berlin, und Exz. Dr. Wolf, der langjährige Präs. des OLG. Braunschweig. Wolf hat auf die Zivilrechtspflege des damaligen Herzogstums einen überaus fördernden und belebenden Einfluß ausgeübt. Ein scharfsinniges Auslegen des Gesetzes, eine Großzügigkeit der Auffassung zeichneten ihn aus. Mögen dem hochverdienten Manne noch viele ungetrübte Jahre im Ruhestand beschieden sein! — Der ehem. Präsident der Landgerichte Frankfurt a. M. u. Berlin I, Geh. Oberjustizrat Braun beging am 18. März seinen 85. Geburtstag in seltener geistiger Frische. — Geh. Reg Rat, Prof. Dr. Julius Wolf a. d. Techn. Hochschule Charlottenburg, weithin bekannt als bedeutender Sozialpolitiker und Nationalökonom, dem bes. das Finanz- und Steuerrecht zahlreiche Schriften verdankt, begeht am 20. April seinen 60. Geburtstag. — Reg.-Präs. a. D. Graf Hue de Grais ist im Alter von 87 Jahren verstorben. In ihm verliert auch unsere DJZ. einen sehr geschätzten Mitarbeiter, der sich durch eine große Reihe von Schriften um die Förderung des Staats- und Verwaltungsrechts hohe Verdienste erworben hat. Wir brauchen nur an sein in mehr als 20 Auflagen erschienenes Handbuch der Verfassung und Verwaltung, an seinen „Grundriß", sein „Handbuch der Gesetzgebung" zu erinnern.

Kriegsschäden-Feststellung.

Mitgeteilt von Geh. Regierungsrat Giese, Berlin.

Rechtsprechung des Reichsausschusses. Daß der Schaden in einem Gebiete entstanden ist, das durch den FrV. vom Reichsgebiete abgetrennt ist, steht der Feststellung des Kriegsschadens nicht entgegen. Das KrSchGes konnte unter Reichsgebiet im § 1 nur das damalige Reichsgebiet verstehen. Die Möglichkeit, daß durch den Krieg dem Reiche Gebiete entrissen würden, hat es nicht berücksichtigt. Dem Umstande, daß das Reich nach Verlust des Krieges diejenigen, die nun seinem Gebiete nicht angehören, nicht zu entschädigen imstande ist, kann nur nach Maßgabe des § 5 Abs. 2 KrSchGes. Rech-

Digitized by Google

nung getragen werden. Danach bedarf, wer die Reichsangehörigkeit nicht mehr besitzt, zur Stellung des Antrages der Genehmigung des Reichskanzlers. Juristische Personen (Antragsteller ist eine Akt-Ges.) haben zwar im eigentlichen Sinne keine Staatsangehörigkeit; sie werden aber dem Rechte des Staates unterstellt, dem sie nach den Hergängen der Errichtung angehören. Bei einer Akt.-Ges., die an deutsch verbliebenem Sitze von überwiegend deutsch Gebliebenen errichtet ist, kann an ihrer Reichsangehörigkeit in diesem Sinne nicht gezweifelt werden. (Beschl. i. S. K. in J. — Str. L. 302/20 v. 15. Febr. 1922.)

Sprechsaal.

Objektivität und Weltanschauung. In unserer Zeit der Schlagworte wird noch häufiger als früher gegen den Richterstand der Vorwurf der Klassenjustiz erhoben. Die Gefahr droht, daß das akademisch gebildete, zur Objektivität erzogene unbeeinflußbare Richtertum verschwindet, um nach Parteigrundsätzen gewählten, von ihrer Partei abhängigen Richtern Platz zu machen.

Glaubt man denn wirklich, daß diese Richter objektiver urteilen werden als die bisherigen? Denjenigen, die aus berechtigter Kritik an unausbleiblichen Mißgriffen eine Aenderung der bisherigen Zustände erstreben, muß klargemacht werden, daß die Klagen über vermeintliche Klassenjustiz mit der politischen Einstellung des Richters gar nichts zu tun haben, bei gewählten Richtern aber erst recht nicht verstummen würden.

Rechtsprechen ist eine Sache der Weltanschauung. Es gibt kein objektiv richtiges Recht. Die Weltanschauung eines Richters wird sich ebenso immer in seinen Urteilen ausdrücken, wie in allen anderen Handlungen seines Lebens. Darin gerade beruht seine Objektivität, die einzige überhaupt mögliche Objektivität eines menschlichen Wesens, eines Subjekts. Ein Richter, der nach dem Buchstaben des Gesetzes unter möglichster Ausschaltung seiner eigenen Anschauung urteilt, ist nicht etwa objektiv, sondern eine tote Gesetzesrechenmaschine; er wird mehr Unheil anrichten als Gutes stiften. Gerade von einer Persönlichkeit kann man erwarten, daß sie ihre Weltanschauung nicht zu Parteizielen mißbraucht. Ein überlegener Kopf mit guter Allgemeinbildung und vielseitigen Erfahrungen wird eher die Grenze zwischen einem Parteiprogramm und einer Weltanschauung ziehen können als ein nur im Parteidienst aufgewachsener und dann von dieser Partei zum Richter erwählter Mann.

Ich greife absichtlich ein drastisches Beispiel heraus, das die äußersten Grenzen berührt: Ein Richter soll über einen Menschen urteilen, dessen Schuld zweifelhaft ist. Verurteilt er nun, weil er gegen Volk, Rasse oder Stand, denen der Angeklagte angehört, eine persönliche Abneigung hat, so ist er ohne Zweifel ein ungerechter, befangener, kein objektiver Richter. Spricht er aber schuldig, weil er die Erfahrung gemacht zu haben glaubt, daß gerade Menschen dieser Art zu solchen Handlungen neigen, auf die sich die Anklage stützt, und daher nach dem persönlichen Eindruck der Verhandlung zu der sachlichen Ueberzeugung kommt, der Angeklagte habe auch in diesem Falle die Tat begangen, so ist er objektiv und gerecht.

Der Richter bildet sein Urteil nach dem Gesetz auf Grund seiner freien, aus dem Inbegriff der Verhandlung geschöpften Ueberzeugung. Dazu gehört in erster Linie der Eindruck, den der Angeklagte auf ihn macht. Bestätigt er dem Richter dessen allgemeine Anschauungen, so kann er auch dies zu dem Gesamtbild verwerten, ohne deshalb ungerecht zu sein. Er muß sich nur hüten, seine Anschauungen zu Vorurteilen werden zu lassen, deren er nicht mehr Herr wäre.

Dabei sei darauf hingewiesen, daß der Richter umgekehrt oft gerade dann nicht in der Lage ist, seiner Weltanschauung Rechnung zu tragen, wenn sie von den weitesten Kreisen gebilligt werden würde. Ich erinnere an den Fall des Fähnrichs von Hirschfeld, dessen milde Bestrafung man den Berufsrichtern vorzuwerfen beliebt, obwohl es gerade der Wahrspruch der Geschworenen war, der die Verhängung einer härteren Strafe ausschloß.

Wie oft übrigens in Laienkreisen die Berufsrichter mit den Volksrichtern verwechselt und für deren Fehler verantwortlich gemacht werden, zeigt der Vorfall aus jüngster Zeit, auf den S. 164 der Juristischen Rundschau Rechtsanwalt Dr. Hachenburg mit Recht hingewiesen hat. Der Vorsitzende und die beiden Beisitzer eines Mieteinigungsamtes in Berlin, die wegen Bestechung zu Gefängnis verurteilt worden sind, haben sich damit verteidigt, daß ähnliche Gebührenzahlungen auch bei anderen Mieteinigungsämtern an der Tagesordnung seien. Dieser Fall wurde nun wieder gerade gegen die ordentlichen Richter ausgenutzt. Dabei handelt es sich bei dem Vorsitzenden um einen Rechtsanwalt, der nach der kleinen Anfrage Nr. 1443 im Reichstage inzwischen zum Regierungsrat beim Treuhänder für das feindliche Vermögen ernannt ist (!), und bei den beiden Beisitzern üblicherweise um je einen Mieter und Vermieter. Trotzdem wurde (selbstverständlich) das Urteil verallgemeinert; wieder sprach man von Klassenjustiz und statt der schuldigen Volksrichter wurden die ordentlichen Richter in Bausch und Bogen verantwortlich gemacht.

Kehren wir zur Politik zurück, so erhellt nach dem Vorhergesagten, daß sie einen Teil der Weltanschauung bildet und daher von der politischen Einstellung des Richters das gleiche gilt, was von jener gesagt wurde. Befangen ist er demnach, wenn er grundsätzlich gegen Bestrebungen anderer Parteien vorgeht, wo er es vermag; objektiv und gerecht bleibt er aber, wenn er Urteile fällt und Verfügungen trifft, die seiner Persönlichkeit entspringen und seiner tiefsten, rein menschlichen Ueberzeugung nach am Platze sind.

Als Beispiel diene ein Vormundschaftsrichter, der strenge Anschauungen über Jugenderziehung hat und daher mit allen gesetzlichen Mitteln dahin wirkt, daß die ihm anvertrauten Mündel fleißig sparen, während ein anderer mehr dazu neigt, die Jugend sich austoben zu lassen. Ist einer von ihnen ungerecht? Der junge Arbeiter wird vielleicht den ersten Richter als Feind empfinden und Politik wittern, während doch nur Weltanschauung dahintersteckt. Lassen wir denselben Richter verhindern, daß ein Mündel in einem stark kommunistischen Bezirk Arbeit nimmt. Der Richter gehört vielleicht — wie viele Richter — gar keiner Partei an. Er ist nur auf Grund seiner Weltanschauung zu der Ueberzeugung gekommen, daß man sich mit den kommunistischen Ideen besser erst in reiferen Jahren auseinandersetzt. Wer will behaupten, daß dieser Richter nicht objektiv sei?

Aus einer Partei hervorgegangene Männer dagegen würden in den meisten Fällen nur nach Parteirücksichten urteilen. Es liegt im Wesen des Parteikämpfers, daß er einseitig wird. Andererseits ist es nicht ausgeschlossen, daß nach längerer Erfahrung im Richteramt sich doch auch bei diesen gewählten Richtern die Objektivität einstellt. Vermutlich machen sie sich aber dann bei der Partei unmöglich und werden bei der nächsten Wahl durch andere ersetzt, die noch frischen Parteiwind in den Segeln haben. Bei solchen Zuständen kann die Justiz nicht gedeihen. Das Ergebnis unserer Betrachtungen in politischer Hinsicht ist daher — sarkastisch ausgedrückt —, daß heute ein Richter nicht zu heucheln braucht, wenn er nicht gerade ein unentwegter Streber ist, während den von mancher Seite ersehnten Wahlrichtern keine andere Wahl bleiben würde, als die politische Maske dauernd vorzubinden. Diejenigen, die das Wahlrichtertum befürworten, erscheinen mir daher als Schildbürger, die der armen Justitia, um ihr einen klareren Blick zu verschaffen, die Binde noch etwas fester um die Augen legen wollen.

Es bleibt deshalb, um Richterpersönlichkeiten zu gewinnen, die sich von engherziger Parteipolitik freihalten, nur das eine Mittel, die Allgemeinbildung der Richter aufs höchste zu heben und ihre Auswahl allein nach Charakter und Fähigkeiten sicherzustellen. Dann werden sie — eine Auslese der Tüchtigsten und Weitestblickenden aus allen Teilen des Volks — auch dem Volk in allen seinen Teilen gerecht werden.

Amtsgerichtsrat Dr. Erlanger, Hachenburg.

Digitized by Google

Eine seltsame Auslegung von § 173 Abs. 2 StrGB. Ein verwitweter Schwiegervater und dessen gleichfalls verwitwete Schwiegertochter hatten einander außerehelich beigewohnt. Aus § 173 Abs. 2 StrGB. angeklagt, behaupteten sie in der Hauptverhandlung v. 18. Febr. 1921 durchaus glaubhaft, daß sie z. Zt. der Beiwohnung überzeugt gewesen wären, einander sogar heiraten zu können; diese Ueberzeugung hätten auch ihre Bekannten gehabt. Die Strafkammer hat beide Angeklagte freigesprochen, und zwar in bewußtem Gegensatze zu RG. i. StrS. 34, 418. Sie hat Irrtum über Zivilrecht (§ 1590 Abs. 2 BGB.) für vorliegend erachtet. Auf die eingelegte Revision hat — an der soeben angezogenen Entsch. festhaltend — das Reichsgericht unter Aufhebung des Urteiles die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen. Durch das neuere Urt. v. 21. Jan. 1922 ist gegen die Angekl. auf 150 M. bzw. 100 M. Geldstrafe erkannt worden.

Das von den Angeklagten eingereichte Gnadengesuch hat, soweit für gegenwärtigen Zweck von Belang, folgenden Wortlaut:

„Wir sind in Wirklichkeit der Meinung gewesen, daß Geschlechtsverkehr zwischen uns kriminell nicht strafbar sei, ja, daß sogar einer Eheschließung nichts im Wege stehen würde. Wir haben vor und nach Beginn der Erörterungen gegen uns allenthalben und in allen Gesellschaftskreisen nichtjuristischer Art teils unmittelbar, teils mittelbar Erkundigung eingezogen. Unsere Meinung wurde durchweg geteilt. Und das ist auch nicht verwunderlich, denn das Deutsche Reich ist einer von den wenigen Staaten, die dergleichen, d. h. den Beiwohnungsverkehr zwischen einem verwitweten Schwiegervater und dessen verwitweter Schwiegertochter, unter Strafe stellen. Selbst das — wenigstens äußerlich — so sittenstrenge England kennt ein solches Verbot mit krimineller Straffolge nicht, gestattet sogar die Eheschließung. Das Deutsche Reich ist eben insoweit rückständig, von welcher Rückständigkeit uns wohl erst die bevorstehende Neuordnung des Strafrechts befreien wird. Vgl. „Die Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts", Besonderer Teil IV. Band S. 143. Von dieser Befreiung ist zwar in den Entwürfen z. StrGB., Berlin 1921 1. Teil § 317 u. 2. Teil § 319, noch nichts zu spüren. Aber es steht bestimmt zu hoffen, daß der Gesetzgeber schließlich auf Regelung der Frage i. S. des englischen usw. Rechtes zukommen und damit das durch maßlose kirchliche Uebertreibung aus dem richtigen Gleise geworfene Recht unserer Altvordern (s. Carolina Art. 117 — strafbar ist der Verkehr nur mit des noch lebenden Sohnes Ehefrau — Binding, Lehrb. d. Strafr. Bes. Tl. 1. Bd. 2. Aufl. § 60 „Die Blutschande", und von Liszt, Strafrecht, der die Blutschande behandelnde Paragraph) wieder herstellen wird.

Die Annahme des RG., daß unser Irrtum dem Strafrechte und nicht dem Zivilrechte angehöre (vgl. noch „Recht" Jahrg. 1911 Nr. 2775), halten wir für unzutreffend. Sämtliches Schrifttum steht auf unserer Seite, vgl. Olshausen, StrGB. 10. Aufl. § 173 N. 3, Frank, StrGB. 11./14. Aufl. § 173 N. 2 und Binding a. a. O. unter III 2, auch Ebermayer usw., StrGB. S. 499 N. 3 letzter Satz. Wenn RGStr. 34, 418 v. 8. Nov. 1901 sagt: „Diesem Gedanken hat das StrGB. in § 173 Abs. 2 dadurch Ausdruck gegeben, daß der Beischlaf zwischen Verschwägerten auf- und absteigender Linie ohne Rücksicht auf das Fortbestehen der Ehe für strafbar erklärt wird", so ist uns das unverständlich. Denn die Worte „ohne Rücksicht auf das Fortbestehen der Ehe" haben nie im Gesetze gestanden und stehen auch jetzt nicht darin. Aehnliche Worte stehen in § 51 Ziff. 3 StrPO., stehen im § 1590 Abs. 2 BGB., im Strafgesetzbuche stehen sie an keiner Stelle, insbesondere nicht in § 52 Abs. 2. Art. 33 EG. z BGB. ist für die Frage nur von nebensächlichem Belange. Wenn morgen Abs. 2 von § 1590 BGB. die Fassung erhielte, „die Schwägerschaft erlischt, wenn die Ehe, durch die sie begründet wurde, aufgelöst ist" [1]), wollte dann das RG. übermorgen auch noch so, wie in unserem Falle geschehen, entscheiden? Und wenn das geschähe, welchen Eindruck würde es auf die Allgemeinheit machen?"

Angesichts der vorstehend gekennzeichneten Sach- und Rechtslage erscheint es im Interesse der Allgemeinheit unbedingt erforderlich, daß die berührte Irrtumsfrage möglichst bald der Entscheidung, sei es durch die vereinigten Strafsenate, sei es durch das Plenum des Reichsgerichtes, zugeführt wird.

Landgerichtsdirektor Dr. Kuehn, Chemnitz.

[1]) So z. B. das norwegische Recht. Uebrigens würde die gleiche Regelung im deutschen Rechte der Folgerichtigkeit keineswegs entbehren. Ist doch dem BGB. der Begriff der Nachverschwägerung unbekannt, d. h. Verwandte eines Ehegatten, die erst nach Auflösung der Ehe geboren werden, treten nicht in ein Schwägerschaftsverhältnis zu dem andern Ehegatten.

Zur Verstaatlichung des Notariats. So harmlos die Gesetzesentwürfe betr. Aenderung des Preuß. GKG. und der GebO. für Notare dem Titel nach erscheinen, so schwerwiegend sind ihre Bestimmungen. Art. II des letzteren Gesetzes führt die bisher ganz unbekannte Verpflichtung der Notare ein, die auf Grund der neuen GebO. zu erhebenden Gebühren teilweise an die Staatskasse abzuliefern. Ob dies als Sonderbesteuerung der Notare anzusehen, oder als ein Anteil der Staatskasse an den erhöhten Gebühren zu bewerten ist, bleibt dahingestellt. Jedenfalls würde die Stellung des Notars innerhalb Preußens eine durchgreifende Aenderung erfahren. Bereits auf dem Deutschen Notartag [1]) wurde erklärt, daß der Notar dadurch zum unfreiwilligen Vollstrecker staatlicher Ansprüche, der Staat zum Gesellschafter des Notars werden soll mit weitgehendem Kontrollrecht durch eine dauernde Aufsichtsinstanz, den Landgerichtspräsidenten. Kein Zweifel, daß das freie Notariat dadurch im hohen Maße benachteiligt wird und in diesem Eingriff der erste Schritt zur Verstaatlichung des Notariats geschehen soll! Ist erst einmal der Staat Teilhaber der Gebühren des Notars, so bestehen keine Bedenken, ihn als den Träger der Gebührenforderung zu statuieren, den Notar aber zum reinen Beamten zu machen und seine Beteiligung an seinen sauer verdienten Gebühren fest zu begrenzen. Die Erklärung der Staatsregierung im Staatsrat, die Regierung denke nicht an eine Verstaatlichung des Notariats, erscheint unerheblich im Hinblick auf die mangelnde Stabilität unserer Regierung. Mit Recht haben daher sämtliche Notarvereine Preußens und der Deutsche Notartag einmütig erklärt, lieber auf jede Gebührenerhöhung zu verzichten, als sich dies Danaergeschenk aufdrängen zu lassen. Trotzdem hat die Regierung die Entwürfe bei dem Landtage eingebracht und erklärt, auf diese Abgabe im Hinblick auf die bedrohliche Lage der Staatsfinanzen nicht verzichten zu können.

In der Finanzlage also hat man die eigentliche Quelle dieses Eingriffes in die bewährte Institution des freien Notariats zu suchen. Wenn jetzt die Gesetze der Entschließung der politischen Parteien unterstehen, wird vielleicht mancher seine Bedenken zurückstellen wollen im Hinblick auf die Finanzlage. Nun kann man die Finanzbedürfnisse für noch so wichtig halten und muß trotzdem erklären, daß sie nie dazu führen dürfen, einen einzelnen Zweig der Staatshilfe, welche er seinen Bürgern zu gewähren verpflichtet ist, mit unerträglichen Abgaben zu belasten. Es ist zu verlangen, daß der Staat die Rechtspflege, als seine vornehmste Pflicht, nicht zur Einnahmequelle macht, und daß die Gebühren, die er für die Gewährung der Rechtspflege erhebt, nicht den Betrag überschreiten, welchen ihm diese Gewährung selbst kostet. Die Begründung, die Staatsabgabe sei wegen der bedrohlichen Lage der Staatsfinanzen erforderlich, kann aber nicht als ausschlaggebend angesehen werden. Jeder weiß, daß die Aufwendungen der Justizverwaltung für die Rechtspflege außerordentlich gestiegen sind. Andererseits sind aber bereits durch Gesetz v. 10. Dez. 1920 die Gebühren des Preuß. GKG. v. 25. Juli 1910 auf das Dreifache erhöht und außerdem hat die Entwertung der Mark eine Erhöhung aller Objekte und eine automatische Steigerung der Staatseinnahmen herbeigeführt. Trotzdem wird niemand einer Erhöhung der Gebühren im Rahmen der Notwendigkeit widerstreiten. Es ist jedoch zu bezweifeln, daß die jetzt beabsichtigte Staatsabgabe sich überhaupt innerhalb dieses Rahmens

[1]) Vgl. den Bericht S. 237 dieses Heftes und die Erklärung des Deutschen Juristenbundes. Die Schriftleitung.

Digitized by Google

hält. Die Verhandlungen im Staatsrate haben ein grelles Licht darauf geworfen. Von dem Vertreter der Staatsregierung wurde betont, daß sich in der Justizverwaltung bereits jetzt ein erhebliches Defizit ergeben habe, das für das künftige Etatsjahr sich um ein Vielfaches vermehren werde. Aber, wohl gemerkt, auf Drängen hat sich dann die Regierung herbeigelassen, zu erklären, daß dieses Defizit wesentlich der Strafrechtspflege und der streitigen Gerichtsbarkeit entstamme; die Erhöhung der Unkosten sei vor allem auf die vermehrte Zuziehung des Laienelements zurückzuführen! In Wirklichkeit also liegt es so, daß man versucht, durch die Belastung der freiwilligen Gerichtsbarkeit die Kosten der Strafrechtspflege und der streitigen Gerichtsbarkeit aufzubringen, wobei die vermehrte Zuziehung des Laienelements die eigentliche Ursache ist! Gegen diese Absicht aber muß mit aller Entschiedenheit Stellung genommen werden. Der ordentliche Bürger kann sich der Verletzung der Strafgesetze enthalten; er kann Prozesse vermeiden, aber der freiwilligen Gerichtsbarkeit nicht entgehen. In allen Vormundschafts- und Nachlaßsachen, Grundstücksangelegenheiten usw. muß er sich des Gerichts bedienen. Der Staat aber ist verpflichtet, ihm seine Hilfe zu leihen. Es geht nicht an, diese dem Bürger aufgezwungene Rechtshilfe mit Kosten zu belasten, die ihren wirklichen Grund in gänzlich anders gearteten Staatsaufgaben haben, wie es die Strafrechtspflege und die streitige Gerichtsbarkeit sind. Erfordern diese erhöhte Kosten, und verursacht die vermehrte Zuziehung des Laienelements mehr Aufwendungen, so mag der Staat sich an die unmittelbar Beteiligten halten. Es sind also nicht die Finanzverhältnisse der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die die Einführung einer solchen Staatsabgabe rechtfertigen könnten. Damit fällt aber der letzte Grund, den man seitens der Staatsregierung für diesen ungewöhnlichen Schritt, unter dem Deckmantel einer Gebührenerhöhung eine Sonderbesteuerung eines einzelnen Standes einzuführen, geltend gemacht hat. Wer also nicht aus parteipolitischen Gründen die Verstaatlichung des Notariats und damit das Ende einer längst bewährten Rechtsinstitution herbeiwünscht, wird gerade in der Begründung der Regierung die schwersten Bedenken erblicken müssen und niemals den Entwürfen zustimmen dürfen, mit denen dem alten freien Notariat das Grab gegraben werden würde.

Justizrat Hallensleben, Mitglied des Staatsrates, Berlin.

Können langfristige Verträge wegen wirtschaftlicher Nicht-Zumutbarkeit auch mit Wirkung für die Vergangenheit abgeändert werden? Der 3. Ziv.-Sen. des Reichsgerichts hat es in seiner Entsch. v. 21. Sept. 1920 (1920 S. 915 d. Bl.) für zulässig erklärt, in einem nach dem übereinstimmenden Willen beider Parteien fortbestehenden Vertragsverhältnisse eine einzelne Vertragsbeziehung durch richterliche Entsch. zu ändern, wenn Treu und Glauben solches mit Rücksicht auf die durch den verlorenen Krieg und die Revolution eingetretenen wirtschaftlichen Veränderungen zum Gebot machen. Literatur und Rechtspr. haben sich, wenn auch z. T. mit abweichender Begründung, dem angeschlossen. Aus jenem Urt. ist jedoch nicht ersichtlich, wie das RG. dazu kommt, das die Vergangenheit betreffende Nachzahlungsbegehren für berechtigt zu erklären.

Eine positive Gesetzesbestimmung fehlt. Soweit der wirtschaftliche Umschwung für einzelne Wirtschaftszweige die Notwendigkeit hat hervortreten lassen, im Wege der Gesetzgebung oder VO. in bestehende Vertragsverhältnisse einzugreifen, ist stets der Weg gewählt worden, solche wirtschaftlich unerfüllbar gewordenen Verträge für die Zukunft abzuändern. Rückwirkung auf die Vergangenheit ist überall ausgeschlossen. (Vgl. § 2 VO. über die schiedsgerichtliche Erhöhung von Preisen bei der Lieferung von elektrischer Arbeit, Gas und Leitungswasser v. 1. Febr. 1919 [RGBl. S. 135], § 2 VO. v. 21. Febr. 1920 [RGBl. S. 255] über die Erhöhung von Beförderungspreisen der Eisenbahnen usw., § 3 VO. über Sammelheizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen in Mieträumen v. 22. Juni 1919 [RGBl. S. 595].)

Nun hat das geltende Recht im § 323 ZPO. eine Bestimmung über die Abänderung eines Urteils oder Vergleichs. Diese Bestimmung ist nur aus Billigkeitsgründen getroffen, um trotz der regelmäßigen Rechtskraftwirkung eines Urteils oder Vergleichs seine Abänderung zu ermöglichen, wenn eine wesentliche nicht vorausgesehene Aenderung der Urteils- oder Vergleichsgrundlage eintritt.

Wenn zwischen den Parteien kein rechtskräftiges Urteil und kein beurkundeter Vergleich (§ 794 Z. 1 und 5 ZPO.) für die gegenseitige Leistung vorliegt, sondern nur ein einfacher Vertrag, der die eine Partei zu wiederkehrenden Leistungen mit festen Gegenleistungen verpflichtet, so ist ein grundsätzlicher Unterschied in der Verpflichtungserklärung nicht zu sehen; es liegt nur insofern ein Unterschied vor, als für die Verpflichtung der einen Partei kein vollstreckbarer Titel geschaffen ist. Tritt dann eine wesentliche Veränderung der für die Bestimmung der vertraglichen Leistungen maßgebenden Verhältnisse ein, so rechtfertigt sich, mangels gesetzlicher Bestimmung, die Anwendung des im § 323 ZPO. enthaltenen Rechtsgedankens. Daraus folgt, daß eine Aenderung der Leistung nur im Wege der Klage, also eines mit staatlichem Schutze und staatlicher Autorität versehenen Verfahrens zulässig ist, sowie ferner, daß sich die Wirkungen eines abändernden Urteils entsprechend § 323 Abs. 3 ZPO. erst für die Zeit nach Erhebung der Abänderungsklage äußern können. Ferner dürfte noch folgendes maßgebend sein:

Solange eine Partei sich auf einen Vertrag stützt, ohne daß der andere Teil die staatliche Autorität zur Aenderung des Vertrages, der unerfüllbar geworden ist, anruft, kann dieser Partei daraus kein Nachteil entstehen, schon deshalb, weil sie zu Recht auf den Bestand des Vertrages vertrauen durfte und ihre wirtschaftlichen Maßnahmen nach ihm einrichten konnte. Wollte man dem durch den Umschwung der wirtschaftlichen Verhältnisse beschwerten Vertragsteil das Recht zusprechen, es sich beliebig lange zu überlegen, wann er diesen Umschwung der Verhältnisse für die Aufhebung oder Abänderung seiner Vertragspflichten in Anspruch nehmen will und ihm dann doch für die ganze vergangene Zeit ein Recht auf Nachforderung gewähren, so würde man den Grundsatz von Treu und Glauben dem anderen Vertragsteil gegenüber verletzen. Hält sich eine Partei der veränderten Verhältnisse wegen nicht mehr an einen Vertrag für gebunden, so darf dieser ganz außergewöhnliche Fall eben nur durch die staatlichen Behörden, bzw. durch ein an seine Stelle tretendes, gerichtlicher Nachprüfung unterliegendes Schiedsgericht (§ 1041 ZPO.) festgestellt werden und kann dann als konstitutive Entscheidung nur Wirkungen für die Zukunft haben.

Landrichter Dr. Rosenthal, Breslau.

Möglichkeit fiskalischer Ersparnisse durch die Hinterlegungsstellen. Unter den gegebenen Verhältnissen muß jede Maßregel, Ersparnisse zu erzielen, einer eingehenden Prüfung auf ihre Durchführbarkeit unterzogen werden. Nach § 7 der preuß. HinterlegungsO. sind hinterlegte Beträge über 100 M., wenn die Hinterlegung mindestens 3 Monate gewährt hat, nach einem durch VO. bestimmbaren Satz zu verzinsen. Aus dieser Regelung ergibt sich, daß Beträge unter 100 M. oder unter Dreimonats-Hinterlegungsdauer unverzinst bleiben. Während vor der Geldentwertung solche Beträge, die unverzinst blieben, und deren Zinsen somit dem Staat zugute kamen, in ihrer Gesamtheit erhebliche Beträge ausmachten, fallen sie heute ganz aus. Mindestens müßte die Summe von 100 M. nach § 7 HO. der Zeit entsprechend erhöht werden. M. E. könnte aber auch durch Abänderung des § 7 gänzliche Zinslosigkeit aller hinterlegten Gelder angeordnet werden. Viele Gründe sprechen dafür. Abgesehen davon, daß früher das Publikum in der Regel keinen Anstoß an der Bestimmung der Zinslosigkeit der Beträge bis 100 M. oder auch höherer Summen mit einer Hinterlegungsdauer bis 3 Monaten nahm, sind die Verwaltungskosten so gestiegen, daß sie eine Aufhebung der zur Zeit noch erstatteten $2^1/_2$ % Zinsen begründen. Auch andere Stellen (Banken, Notare, Rechtsanwälte usw.) gewähren in der Regel für solche hinterlegten Beträge keine Zinsen. Außerdem hätte diese Aende-

Digitized by Google

rung noch die erziehliche Folge, daß bei dem drohenden Zinsverlust die Parteien eher zu einer gütlichen Einigung zu bringen wären. Zu den ersparten Zinsen würde somit wahrscheinlich eine Verminderung der Hinterlegungssachen, d. h. aber Ersparnis an Beamtenkräften, treten.

Amtsgerichtsrat Dr. Schmidt-von Rhein, Wiesbaden.

Die Haftungsbeschränkungen der Spediteure.

I. Die Spediteure haben in ihren Allg. Geschäftsbedingungen ihre Haftung auf 1,20 M. (oder einen ähnlichen geringen Betrag) für das Kilo des Gutes eingeschränkt und den Kunden empfohlen, wenn sie für Sachschaden vollen Ersatz haben wollen, eine Transportversicherung zu nehmen. Diese Haftungseinschränkung wurde durch das erhöhte Risiko, insbes. das Steigen der Diebstähle und der Preise der Waren veranlaßt. Die Eisenbahn plant aus dem gleichen Grunde eine Einschränkung ihrer Haftung in ähnlicher Weise auf einen festen Normalsatz.

Die Haftungsbeschränkungen der Spediteure bestehen schon seit 1917, als die Diebstahlsgefahr besonders groß wurde. Gegen die Rechtsgültigkeit der Bedingungen sind keine Bedenken erhoben worden, bis das OLG. Frankfurt a. M., Entsch. v. 5. Nov. 1919 (DJZ. 1920 S. 595), die Haftungseinschränkung deswegen für nichtig erklärte, weil sie gegen die guten Sitten verstoße: die Spediteure hätten eine monopolartige Stellung und nützten sie aus, indem sie dem Publikum unbillige Vertragsbedingungen auferlegten.

Diese Entsch. beruht auf falschen Voraussetzungen und ist verfehlt.

Die Haftungsbeschränkung ist durch die lokalen Spediteurvereine eingeführt worden. Zu diesen Vereinen pflegt zwar der größere Teil der Spediteure des Ortes zu gehören, aber darum haben diese kein Monopol der Güterbeförderung. Worauf sollte sich das Monopol erstrecken? Auf die Beförderung der Güter von dem Absender zur Eisenbahnstation und umgekehrt oder auf die Besorgung der Versendung der Güter durch Frachtführer oder Verfrachter? Ersteres ist eine Frachtleistung und wird von jedem Fuhrmann ausgeführt; außerdem gibt es eine Reihe von Spediteuren, die nicht zu den Lokalvereinen gehören. Die eigentliche Speditionstätigkeit, z. B. Ausschreiben der Frachtbriefe usw., ist noch weniger ein Monopol der Spediteure; das besorgen viele Absender selbst, und die Eisenbahn übernimmt es ebenfalls gegen eine kleine Gebühr.

Die Bedingungen, die die Spediteure dem Publikum auferlegen, sind durchaus maßvoll und entgegenkommend. Sie schließen nicht ihre Haftung dem Grunde nach aus, was sie nach §§ 276, 278 BGB. — abgesehen von der Haftung für eigenen Vorsatz — tun dürften; sie lassen ihre Haftung dem Grunde nach voll bestehen und schränken nur die Höhe der Haftung auf einen Normalsatz ein, wie es die Post bisher stets getan hat. Dieser Normalsatz ist nicht hoch, und zwar mit gutem Grunde: Das Risiko des Diebstahls trifft vornehmlich nur die hochwertigen Güter, und dieses Risiko soll nicht von dem Spediteur, sondern von der Versicherungsgesellschaft getragen werden. Hochwertige Güter vertragen gut eine Versicherung.

Das Urt. des OLG. Frankfurt a. M. ist aus diesen Gründen vom RG. aufgehoben worden durch Urt. v. 15. Mai 1920 (DJZ. 1920 S. 783, Sped. u. SchiffZtg. 20, 437), weil weder eine Monopolstellung der Spediteure, noch eine Ausbeutung des Publikums vorliege.

Auch das OLG. Darmstadt hat im Urt. v. 25. Febr. 1920 (U. 59/19) den Einwand, die Haftungsbeschränkungen der Spediteure verstößen gegen die guten Sitten, mit der Begründung zurückgewiesen, daß die Spediteure weder ein Monopol hätten, noch unbillige Bedingungen für die Auftraggeber aufstellten, daß vielmehr die Speditionsbedingungen einen im Verhältnis zu dem hohen Werte der Güter und dem großen Diebstahlsrisiko angemessenen Ausgleich der Interessen enthielten.

II. Neuerdings schränkt das RG. mit verschiedener Begründung die Tragweite der Freizeichnungsklausel wieder ein: Die Freizeichnung solle nicht durchgreifen bei eigner Fahrlässigkeit des Spediteurs (Gegensatz: Verschulden der Angestellten) oder bei grober Fahrlässigkeit der leitenden Beamten — RG. 1. u. 26. Okt. 1921, DJZ. 1922 S. 58 f. — Die Begr. widerspricht den Ausführungen des Urt. v. 15. Mai 1920: Das RG. nimmt eine Monopolstellung sowohl der Spediteure wie einer Rheinschiffahrtsgesellschaft an und findet, daß in Anbetracht dieser Monopolstellung ein so weitgehender Haftungsausschluß gegen die guten Sitten verstößt. Aus den bisher veröffentlichten Urteilsauszügen läßt sich nicht ersehen, wie die Feststellung, daß die Unternehmer eine Monopolstellung innehaben, im einzelnen begründet ist. Nach meiner Kenntnis ist diese Feststellung in beiden Fällen tatsächlich unrichtig.

Fehlt es aber an einer Monopolstellung des Spediteurs, dann ist auch eine sittenwidrige Ausbeutung dieser Stellung durch jene Klausel nicht möglich. Vgl. auch Oertmann in VerkehrR. 1, 180: „— — Beifallswert — ist die Erwägung, daß derartige Haftpflichtbeschränkungen an sich nichts Unsittliches enthalten (RG. in JW. 1920 773); die Speditionsfirma besitzt in aller Regel keinerlei Monopolstellung, sie kann also auch nicht mit der Klausel der Haftungsbeschränkung eine solche ‚ausbeuten'."

Schließlich ist die Haftungsbeschränkung nicht unbillig, sondern den Spediteuren durch die wirtschaftlichen Verhältnisse aufgezwungen worden. Es sind zwei Gesichtspunkte hervorzuheben:

a) Es ist in der Regel nicht festzustellen, ob eigenes Verschulden des Spediteurs oder seiner Angestellten vorliegt. Letztere erledigen die Geschäfte selbständig, der Inhaber kontrolliert sie. Fast alle Maßnahmen sind auf das Konto beider zu setzen. Große Geschäftshäuser überlassen die Geschäftsführung ihren Angestellten. Die großen Häuser können dann nicht oder nur selten haftbar gemacht werden, während die kleineren Firmen leichter haftbar gemacht werden können. Oder ist es schon ein Verschulden des Inhabers, wenn er sich um das Geschäft nicht kümmert und es durch seinen Prokuristen verwalten läßt?

b) Vor allem aber haftet der Spediteur überhaupt nur im Falle eines Verschuldens. Nur die Eisenbahn und Post können bis zur höheren Gewalt ersatzpflichtig gemacht werden. §§ 456 HGB. und 6 PG. Da sie ihre Haftung für Vorsatz im voraus nicht ausschliessen können, so würde — abgesehen von der Haftung für die Erfüllungsgehilfen — überhaupt die Vertragsfreiheit in diesem Punkte wegfallen, was nicht Wille des Gesetzgebers war, denn er hat die Vertragsfreiheit der Post und Eisenbahn wegen ihrer wirklichen Monopolstellung beschränkt, aber nicht die der Spediteure, weil er bei ihnen eine Monopolstellung nicht für vorliegend erachtete.

Amtsgerichtsrat Dr. Senckpiehl, Werder a. d. H.

Die Beraubung der Mündel durch den Staat.

Die Ausführungen S. 757, 1921 und S. 55, 1922 d. Bl. werden ebenso wie von den Vormundschaftsrichtern auch von den Leitern der Amtsvormundschaften für den von ihnen vertretenen Personenkreis, die unehelichen Minderjährigen, als zutreffend anerkannt werden. Gerade das uneheliche Mündel wird in seiner Bedürftigkeit durch den Kursverlust besonders hart getroffen, und das Vertrauen zum Amtsvormund, der die Zeichnung von Alimenten für Kriegsanleihe veranlaßt und dadurch den Verlust verursacht hat, wird erschüttert. Leider hat sich der Reichsfinanzminister, als ihm der Antrag vorgelegt war, Reichsmittel zur Deckung des Kursverlustes in solchen Fällen der Bedürftigkeit bereitzustellen, unter Hinweis auf die ungeheuren Lasten, die dem Reich durch den ungünstigen Ausgang des Krieges auferlegt sind, und mit Rücksicht auf die unabweisbaren Forderungen, die dann von allen Seiten erfolgen würden, ablehnend verhalten. Um so mehr gereicht es einer Anzahl deutscher Gemeinden zur Ehre, daß sie beschlossen haben, statt des Reichs, das unzweifelhaft in erster Linie verpflichtet war, und trotz ihrer finanziellen Not, die noch schwieriger ist als die des Reichs, weil ihnen die Steuerquellen zum großen Teil genommen sind, den Mündeln, die infolge der Anleihezeichnung durch beamtete Vormünder Kursverluste erleiden, den Verlust zu ersetzen. Reich und Länder sollten sich daran ein Beispiel nehmen.

Oberregierungsrat Dr. Storck, Lübeck.

Digitized by Google

Zum Aufrechnungsverbot gegenüber Lohnforderungen, insbes. bei Sabotagehandlungen. In dem S. 159 d. Bl. veröffentlichten Aufsatz von Geh. JR. Wendler ist übersehen, daß die Rechtsfrage vom Reichsgericht bereits entschieden ist, und zwar in dem vom Verf. vertretenen Sinne. In dem Urt. v. 26. Mai 1914 (Entsch. i. ZS. 85, 108) gewährt das RG. dem durch eine strafbare Handlung der in Frage stehenden Art geschädigten Arbeitgeber gegen die Lohnforderung des Arbeiters, der sich der Aufrechnung gegenüber auf § 394 BGB. beruft, den Rückeinwand der Arglist (replica doli generalis). „Dem in § 394 verfolgten Zwecke der Sicherung des Lebensunterhalts darf keine Erfüllung zugestanden werden, die . . . der Arglist zum Siege verhelfen würde . . . Das verstieße gröblich wie gegen das allgemeine Rechtsgefühl, so gegen den obersten Leitsatz des BGB." (§ 242).

Amtsgerichtsrat Bodenheim, Melle.

Genossenschaftsparlamente. In absehbarer Zeit wird die gesetzgebenden Faktoren die Frage beschäftigen, ob nicht aus dem öffentlichen Recht der Repräsentativgedanke ausnahmsweise in das Privatrecht zu übernehmen ist. Diese Ausnahme betrifft das Genossenschaftsrecht. Es kennt nur die unmittelbare Genossenschaftsdemokratie, indem die Genossenschaftsgewalt der Versammlung der Genossen (Generalversammlung) zusteht. Als das Gesetz geschaffen wurde, bestand kein Anlaß, den Genossenschaften die Möglichkeit zu gewähren, die unmittelbare Genossenschaftsdemokratie durch die mittelbare zu ersetzen, bei der die Genossenschaftsgewalt durch einen gewählten Ausschuß, ein Genossenschaftsparlament, ausgeübt wird. Denn die Genossenschaften waren damals in persönlicher, sachlicher und räumlicher Hinsicht Gebilde kleineren Wuchses, die kein Bedürfnis empfanden, die Generalversammlung der Mitglieder durch eine solche der Repräsentanten zu ersetzen. Im Laufe der Zeit haben sich aber die Verhältnisse vielfach, besonders bei den Konsumgenossenschaften, geändert. Es gibt heute Genossenschaften, deren Mitgliederbestand an die hunderttausend heranreicht und die sich über ganze Kreise oder Regierungsbezirke erstrecken. Dementsprechend ist auch der sachliche Aufgabenkreis im gleichen Verhältnisse gewachsen. Bei solchen gewaltigen Genossenschaften, die, was die Anzahl der Mitglieder anbelangt, wie Riesen im Gewimmel des Assoziationslebens dastehen, hat sich längst das Bedürfnis herausgestellt, die Mitgliedergeneralversammlung durch eine Vertreterversammlung zu ersetzen. Kein Saal ist groß genug, um Tausende von Mitgliedern der großen Genossenschaften zu fassen. Bei den Genossenschaften, die sich räumlich über ein großes Gebiet erstrecken (sog. Bezirksgenossenschaften), besteht keine Möglichkeit, daß alle Mitglieder in der Generalversammlung anwesend sind. Es ist daher begreiflich, daß das Bedürfnis nach einem repräsentativen Ausbau der Genossenschaftsverfassung lebhaft empfunden wird. Die deutschen Genossenschaftsverbände haben sich seit langem mit der Frage beschäftigt, und es ist zu erwarten, daß auf die Anregung dieser Verbände hin die gesetzgebenden Körperschaften sich bald mit dieser Materie befassen werden. Es wird vielleicht die Regelung getroffen werden, daß Genossenschaften von 3000—10 000 Mitgliedern die Generalversammlung des jetzigen Rechts durch eine Vertreterversammlung ersetzen können, während für Genossenschaften mit mehr als 10 000 Mitgliedern die Vertreterversammlung obligatorisch ist. Die Tendenz der Revision des GenGes. geht also dahin, ein Repräsentativorgan zu schaffen, das an die Stelle der jetzigen Generalversammlung tritt, so daß die Mitglieder auf das Wahlrecht beschränkt sind. Ein solches Organ ist nach dem jetzigen Recht unzulässig. Erlaubt ist nur, daß nach dem Statut ein Mitgliederausschuß (Genossenschaftsrat) neben die Generalversammlung tritt, dem gewisse Verwaltungsfunktionen überwiesen werden. Es können aber die gesetzlichen Befugnisse der Generalversammlung nicht auf ihn übertragen werden. Durch die Revision des Ges. soll nun ein Organ geschaffen werden, das die heutige Mitgliederversammlung völlig beseitigt, es soll also die unmittelbare Genossenschaftsdemokratie durch die mittelbare ersetzt werden.

Es ist das erstemal, daß das Organisationsrecht der privatrechtlichen Assoziation durch öffentlich-rechtliche Gedanken befruchtet wird. Ist das Gesetz einmal geändert, dann wird es in organisatorischer Hinsicht die Brücke bilden zwischen privatem und öffentlichem Assoziationsrecht. Während heute die privatrechtlichen Korporationen ausnahmslos unmittelbare Demokratien sind, wird in Zukunft eine Zweiteilung stattfinden, indem grundsätzlich zwar die unmittelbare Demokratie vorherrscht, wichtige Gebilde aber, nämlich die großen Genossenschaften, ausnahmsweise den Typ der Repräsentativdemokratie aufweisen, wie auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts beide Erscheinungsformen vertreten sind, nur mit dem Unterschiede, daß das, was auf dem Gebiete des Privatrechts Ausnahme sein wird, hier die Regel darstellt.

Syndikus Dr. K. H. Maier, Hamburg.

Literaturübersicht.

Mitget. von Dr. Hans Schulz, Bibliotheksdirektor b. Reichsgericht.

A. Zeitschriften.

Leipz. Zeitschrift f. dtsch. Recht. 16. Jg. Nr. 2/3: Wunderer, D. neue Geldstrafenges. Engelmann, Mündelsicherheit u. Papiergeldentwertg. Ungenannt: Z. Frage d. Einflusses d. Geldentwertg. auf Unterhaltsverträge.

Archiv f. d. zivilist. Praxis. 120. Bd. H. 1: v. Tuhr, Eigentumswettbewerb aus unsittl. Vertrag. Leonhard, D. Auslegg. d. Rechtsgeschäfte.

Beiträge z. Erläuterung d. Dtsch. Rechts. N. F. 2. Jg. H. 6: Gottschalk, Pflichten u. Haftg. d. Kontrahenten b. Abschlusse v. Kaufvertr. Vogt, Z. Umbildg. d. Ehescheidungsrechts. (U. Berücksichtigg. d. ausl. Gesetzgebg.)

D. Recht. 26. Jg. Nr. 3/4: Gadow, Erhöhg. d. Verwaltungskostenbeiträge f. Tilgungsdarlehen. Salinger, Sind die zu erstattenden Prozeßkosten vom Gegner zu verzinsen?

Recht u. Wirtschaft. 11. Jg. Nr. 1—2: Düringer, Aufgaben d. Ver. „Recht u. Wirtschaft". Kaufmann, D. poln. Liquidationsrecht i. Oberschles. Flechtheim, Konzernbildg. u. Aktienrecht. Geiler, Empfiehlt sich d. Einführg. d. Mobiliar-Hypothek? Hertel, E. Rückblick auf d. gesetzl. Regelg. d. Ein- u. Ausfuhr. Nussbaum, Rechtsgrundlagen d. Devisenhandels. Schäffer, Hachenburgs Entw. z. Ges. üb. d. Errichtg. e. Kreditvereinigg. d. dtsch. Gewerbe. Grimm, Ueb. d. gegenwärt. Stand d. Prozesse vor d. Gemischt. Schiedsgerichtshöfen. Duisburg, Wirtschaftsgedanken. Groener, D. neue Reichsbahn. Partsch, D. Weiterbildg. d. Versailler Diktates durch Frankreich i. J. 1921. Geiler, Formen d. wirtschaftl. Konzentration. Dalberg, D. Uebergang d. Außenhandels z. Rechn. i. Hochvaluta als Schutz geg. d. Auswirkgn. d. Valuta-Verfalls. Schauer, D. Verfahren vor d. Frz.-Dtsch. u. Dtsch.-Belg. Schiedsgericht. Eyck, D. NeuO. d. Mietrechts. Meding, Recht u. Wirtschaft i. d. Verfahren d. Pachteinigungsämter.

Dtsche. Richterzeitg. 14. Jg. Nr. 2: Leeb, Republikan. Richterbund. Unold, Stellg. d. Richterstand. i. d. Demokratie. Kübel, Richter n. d. österr. Verfassg. Sontag, Z. Erweiterg. des § 11 Preßges.

Jurist. Wochenschrift. 51. Jg. H. 3—4: Weck, D. dtsch. Anwaltschaft u. d. Ausführg. d. Friedensvertr. Niedhammer u. Weck, Z. Ausf. d. Art. 297 i d. Friedensvertr. (Ersatz f. Auslandschäden.) Salinger, Z. Behandlg. d. Rechtsstreitigkeiten aus d. an Polen abgetret. Gebieten. Döring, D. ProzeßO. d. deutsch-tschechoslow. Schiedsgerichtshofs u. d. Nov. d. ProzeßO. d. deutsch-jugoslaw. Schiedsgerichtsh. — D. Gesetzgebg. d. Tschechoslowakei i. Zusammenhang m. d. Versailler Vertr. Struycken, Oberschles. Rechtsfragen. v. d. Trenck, Nichtigkeit u. Heilg. bei sogen. „Nebenabreden" od. unricht. Beurkunden v. Grundstücksveräußerungsverträgen. Fischer, Auflassungsvollmacht i. Scheinkaufvertr. Silberschmidt, D. Hypotheken f. Markbeträge mit festem Kurs i. Franken samt Kursdifferenzhypothek. Holländer, Friedländer, Geiler, Wirkt d. dtsch.-schweizer. Goldhypothekenabkommen v. 6. 12. 1920 (RGBl. 1920 S. 2023) dinglich? Striemer, Bemerkgn. z. einigen Neuergn. d. Preuß. GebührenO. f. Notare u. d. Preuß. Gerichtskostenges.

Jurist. Blätter. 51. Jg. Nr. 3/4: Ofner, Jurist. Erfindgn.

Deutschlands Erneuerg. 6. Jg. H. 2: Bredt, Neue Pläne f. Mieterschutz.

Zentralblatt f. d. jurist. Praxis. 39. Jg. H. 11/12: Merkl, D. gerichtl. Prüfg. v. Gesetzen u. Verordngn.

Prager Jurist. Zeitschrift. 2. Jg. Nr. 2: Spiegel, D. Sprachenrecht d. Ausländer. Adler, Rechtl. Verfassungsgarantien. (nebst Beil.):

Wissenschaftl. Vierteljahrsschrift. 1. Jg. H. 3: Frankl, D. Revision uns. Handelsrechtes. Pfaff, Z. ehel. Güterrecht d. Römer. Adler, D. Fixkauf n. d. Handelsrecht d. Dtsch. Reiches. Adler, Bemerkgn. z. Ges. v. 12. 8. 1921, Slg. Nr. 330, üb. d. Betriebsausschüsse.

Juristenzeitg. f. d. Geb. d. tschechoslowak. Republik. 3. Jg. Nr. 1—3, 5: Frankl, D. sprachl. Fassg. d. Firma e. Handelsfrau. Klang, Pfandrechtsform u. Rohstoffbedarf. Freudenfeld, Voraussetzgn. d. Beschlagnahme d. Großgrundbesitzes. Prochaska, D. Terrorges. Melzer, D. Bestimmg. d. vermuteten Todestages bei Todeserklärgn. v. vermißten Kriegsteilnehmern. Schick, D. Entschädigg. f. Untersuchungshaft. Frankl, E. Wort geg. d. Ueber-

Digitized by Google

spanng. d. Rechtsschutzanspruches. Hellmer, D. Zivilprozeßgesetze d. Rep. Oesterr. nach den Novellen.

Schweiz. Juristenzeitg. 18. Jg. H. 15: v. Tuhr, Rückgriff d. Versicherers nach OR. Art. 51 u. VVG. Art. 72. Eichholzer, Einige Bemerkgn. z. gegenseit. Bedingtheit v. Bund u. Bundesverwaltg. Mettgenberg, D. Bedeutg. d. Strafantrags i. dtsch.-schweiz. Auslieferungsverkehr.

Tidskrift, utg. av Juridiska Föreningen i. Finland. 1922. H. 1: Granfelt, Huru kan en effektivare straffverkställighet ernås? Ignatius, Franska civilprocessen och Elsas Lothringen.

Ardealul juridic. Anul 2. No. 4: Laday, Cartile Funduare (urmare).

Markenschutz u. Wettbewerb. 21. Jg. Nr. 5: Elster, Wesen u. Begriff d. Schriftwerkes. Herzfeld, Z. Widerspruchsgebühr bei Warenzeichenanmeldgn.

Gewerbe- u. Kaufmannsgericht. 27. Jg. Nr. 5: Lindig, Entlassg. v. Betriebsratsmitgl.

D. Schlichtungswesen. 4. Jg. Nr. 2: Joerges, Rechtsprobleme i. Entw. d. SchlichtungsO.

D. Friedensvertrag. 2. Jg. H. 3: Weck, D. Vorentw. z. Liquidationsschädenges.

Zeitschrift f. Rechtspflege in Bayern. 18. Jg. Nr. 3/4: Bretzfelder, D. Ges. z. Erweiterg. d. Anwendungsgebiets d. Geldstrafe u. z. Einschränkg. d. kurzen Freiheitsstrafen. Schierlinger, Geringe Menge, unbedeutender Wert. Gießel, Z. Bekanntmachg., d. bedingte Begnadigg. betr., v. 11. 7. 1919. Stauder, Pensionsversicherg. f. Rechtsanwälte.

Zentralblatt f. d. bes. Rheinland. 2. Jg. Nr. 18/19: Wiltberger, D. Verfahrensgrundsätze an d. franz. Militärgerichten i. bes. Rheinl. Vogels, D. Regelg. d. Fischerei i. bes. Gebiet. — Ersatz v. Okkupationsschäden. — Fuld, Sicherheitsleistungspflicht d. amerik. Staatsangehörigen.

Zeitschrift f. d. freiwill. Gerichtsbarkeit u. d. Gemeindeverwaltg. i. Württ. 64. Jg. Nr. 1—2: Grundbucheintrag v. Mühlkanälen. Entscheidg. d. OLG. Stuttgart v. 21. 9. 1921. Hofacker, D. subjektiven öffentl. Rechte.

Der Bürgermeister. Bad. Zeitschrift f. Rechtspflege u. Verwaltg. 74. Jg. Nr. 3: Bürgerrechtsges. — D. Jungfrauen v. Forchheim.

Bankarchiv. 21. Jg. Nr. 9—11: Koeppel, D. Vorentw. d. Liquidationsschädenges. Rau, D. Erstattungsantrag nach § 3 Ziff. 10 d. Kapitalertragsteuerges. bei Konsortialbeteiligg. Polster, D. Eintragg. mehrerer Höchstbetragshypotheken auf demselben Grundbuchblatte u. auf mehreren Grundbuchblättern. Bernstein, D. Händlerbegriff d. Kapitalverkehrssteuergesetzentw. Wolff, D. Vertrag zugunsten e. Dritten i. Bankverkehr.

Hanseat. Rechts-Zeitschr. 5. Jg. Nr. 2/3: Mittelstein, Hague Rules 1921. Kersting, Zweifelsfragen a. d. Geb. d. Liquidation dtsch. Hypoth. i. Polen. Ritter, Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Eisenbahn- u Verkehrsrechtl. Entscheidgn. u. Abhandlgn. XXXVIII. Bd. Heft 2: Starck, Was ist unter e „auffallend. Gewichtsabgang" i. Sinne d. § 86 (1) Ziff. EVO. z. verstehen? (Unter bes. Berücksichtigg. d. westfäl. Kohlentransporte.) Maier, Frachtrechtl. Haftg. d. Eisenbahn f. Diebstahl b. d. Güterbeförderg. i. off. Wagen. Bendix, Internat. Uebereinkommen u. d. Eisenbahnfrachtverkehr v. 14. 9. 1890 i. d. reichsgesetzl. Rechtsprechg. Senckpiehl, Bestimmg. d. Begriffs Kostbarkeit.

Zeitschrift f. Industrierecht. 16. Jg. Nr. 2: D. neue bulgar. Patentges.

Verkehrsrechtl. Rundschau. 1. Jg. Nr. 12—17: Oertmann, Klausel „Kasse geg. Verlagsdokum.". Hellmuth, Zwangsvollstreckg. i. Postscheckguthaben. Boeckler, Internat. Vereinheitlichg. d. Verfrachterhaftg. a. Konnossementen. Fischer, Eisenbahnfundsachen. Staedler, Postabholg. u. ihre Rechtsverhältn. Oertmann, Bareinlösg. v. Verrechnungsschecks. Gildemeister, Entschädigg. d. i. Krieg erlitt. Verluste a. Ladgn. d. Seeschiffe. Sperber, Kann d. Eisenbahn ihre Haftg. f. Kostbarkeiten durch d. Tarif beschränken? Senckpiehl, Erlöschen d. Ansprüche geg. d. Frachtführer. Oertmann, Versicherungspflicht f. Wertsendgn.? Bovensiepen, D. Haftg. d. Straßenbahnen f. Personen- u. Sachschäden.

Zentralblatt f. freiwill. Gerichtsbarkeit, Notariat u. Zwangsversteigerg. 22. Jg. H. 8: Bührer, D. Einwirkg. d. Ausgleichungspflicht auf d. Berechng. d. Pflichtteils. Schmidt, Valuta-Not.

Zentralblatt f. Vormundschaftswesen, Jugendgerichte u. Fürsorgeerz. 13. Jg. Nr. 19: Stern, Kroat. Jugendstrafrecht.

Dtsch. Strafrechtszeitg. 9. Jg. H. 1/2: Feisenberger, Z. Entw. e. Ges. z. Anpassg. d. Strafgesetzbuchs a. d. Verfassungsrecht. Karsten, D. Mordprozeß Grupen. Merkel, D. Urkundenfälschg. i. Strafgesetzentw. v. 1919. Schwalbe, Aus d. Kampfe geg. d. Geheimmittelunwesen. v. Feilitsch, Nachwort. Neureiter u. Strassmann, Ueb. d. Notwendigkeit d. Einführg. v. Verwaltungsobduktionen mit Berücks. d. Interesses d. Rechtspflege. Siegel, Wirksame Bekämpfg. d. Bestechungsunwesens.

Zeitschrift f. d. ges. Strafrechtswiss. 42. Bd. H. 8: Traeger, Zu d. Entwürfen z. e. dtsch. Strafgesetzbuch. — Ueb. d. Voraussetzgn. f. d. Aufrechterhaltg. d. Gesetze i. mod. Staate. Aus d. „Svensk Juristtidning", H. 2, Jg. 1919. Uebers. v. Rob. Meixner. Proebsting, Kausalität u. Tatbestandsmäßigkeit d. Willensbetätigg. i. Strafrecht. Göring, Einwendgn. v. psychiatr. Seite geg. d. Entw. v. 1919 zu e. Dtsch. Strafgesetzbuch. Eckstein, Rechtswidrigkeitsprobleme i. Leipz. Kriegsprozesse. Beling, Rechtsgutachten üb. d. Frage: „Können kaufmänn. Angestellte d. Bayer. Landes-Wucherabwehrstelle i. e. Verfahren, in dem sie d. Material f. d. Anklage geliefert haben, als Sachverständige i. Sinne d. StrafprozeßO. i. Frage kommen?" Hoffstaedt, D. kriminelle Abort.

Archiv f. Kriminologie. 74. Bd. H. 2: Borgerhoff, D. Fernidentifizierg. nach d. System Hakon Jörgensen. Goldschmidt, D. Schutz d. keimenden Lebens. Wagner-Jauregg, D. Arbeitsscheu. Parmelee, E. biometr. Studie üb. d. engl. Verbrecher. Haber, Retinoskopie. (D. Augennetzhaut als kriminalist. Identifikationsmerkmal.)

Dtsch. Zeitschrift f. d. ges. gerichtl. Medizin. 1. Bd. H. 1: Z. Einführg. v. Verwaltungssektionen. Referate u. Diskussion auf d. 9. Tagg. d. Dtsch. Gesellschaft f. gerichtl. u. soziale Medizin i. Erlangen 6.—8. 9. 1921. I. Referate: Molitoris, Ueb. d. Notwendigkeit u. Einführg. v. Verwaltungssektionen. Straßmann, Ueb. d. Notwendigkeit d. Einführg. v. Verwaltungssektionen. Neureiter u. Straßmann, Ueb. d. Notwendigkeit d. Einführg. v. Verwaltungsobduktionen mit Berücks. d. Interesses d. Rechtspflege. Reuter, Erfahrgn. üb. Verwaltungssektionen i. Hamburg. II. Diskussion. Horstmann, Aus d. Kapitel d. Sexualpathologie.

Schweiz. Zeitschrift f. Strafrecht. 35. Jg. H. 1: Burckhardt, Ueb. d. Verhältnis v. Recht u. Sittlichkeit. Zürcher, Maßnahmen d. Strafrichters gegenüb. jurist. Personen u. and. Personenverbänden. Mířička, D. Strafrechtsref. i. d. tschechoslow. Republik. v. Cleric, D. Rechtsprechg. d. Bundesgerichts i. Strafsachen.

Preuß. Verwaltungsblatt. Bd. 43. Nr. 18—21: Lange, Vorläuf. Weiterzahlg. d. Gemeindesteuern. Wölbling, Arbeitspolit. Ges.-Entwürfe. Damerow, Ges. üb. Notstandsmaßnahmen z. Unterstütz. v. Rentenempf. d. Invaliden- u. Angestellten-Vers. v. 7. 12. 1921. Groß, Beseitigg. d. Doppelbesteuerg. nach vergang. u. geltendem Recht. Kühn, Weitergewährg. ihrer Bezüge an z. Abgeordn. gewordene Beamten, Angest. u. Arb. Sass, Ein Zweifel üb. d. Städteverfassungsrecht i. Hessen-Nassau, Neuvorpomm. u. d. Hohenzollernschen Landen. Josef, Adl. Name u. Art. 109 d. Reichsverfassg. Markull, E. Gutachten d. Reichsfinanzhofs z. § 5 LStG. Lange, Z. Not d. Gemeinden! Heine, Ist d. Bezirksausschuß i. Berlin gesetzmäßig zusammengesetzt? Benisch, D. Erstattungsansprüche d. Gemeinden geg. Reich u. Staat aus d. Unruheschädenges. Norden, Stadtverwaltg. u. Oeffentlichkeit. Wedemeyer, Kindl. Künstler nach § 6 d. Kinderschutzges.

Zeitschrift f. Verwaltg. 54. Jg. N. F. 1. Jg. H. 7—12: Merkl, Z. Problem d. Verwaltungsref. Körner, Z. Frage d. öffentl. Interesses.

Zeitschrift f. Polizei- u. Verwaltungsbeamte. 30. Jg. Nr. 1: Delius, Schadenersatzforderungen d. Beamten.

D. Polizei. 18. Jg. Nr. 21: Delius, Waffengebrauchsrecht d. exekutiven Polizeibeamten i. Preuß.

Soziale Praxis u. Archiv f. Volkswohlfahrt. 31. Jg. Nr. 6—8: Zimmermann, Koalitionsfreiheit u. Organisationszwang. Heyde, Betrachtgn. z. Revolte d. Eisenbahnbeamten.

Volkswohlfahrt. 3. Jg. Nr. 4: Fischer, D. Ges. betr. Erhaltg. d. Baumbestandes u. Erhaltg. u. Schaffg. v. Uferwegen i. Interesse d. Volksgesundheit.

D. Wirtschaftsleben. 4. Jg. H. 1: Lohmeyer, Kommunalisierg. u. Entkommunalisierg.

Dtsch. Steuerblatt. 4. Jg. Nr. 5: Mrozek, Einhebung d. Eink.-Steuer. Zimmermann, Grundzüge d. EinkStNov. v. 20. 12. 21. —, Stfreie Anwendgn f. Neubesch. v. Kleinwohngn., § 59 a d. EinkStG. Boethke, Steuermoral a. Seit. d. Steuergläubigers. Z. § 2 d. StNachsichtges. Arlt, Z. Frage d. Bewertg. v. Reiche übernomm. ausl. Wertpap. Wünschmann, Bewertg. d. Steuerschuld, die i. Kriegsanl. getilgt wird. Baak, Reichsrechtl. Regelg. d. VergnüggsSt.

Zeitgemäße Steuerfragen. 3. Jg. Monatsh. 1/2: Lobe, Steuereinziehg. bei d. Beamten. Friedrichs, D. prakt. Bedeutg. d. § 81 d. ReichsabgabenO. Geiler, Fideikommißrechtl. Steuerfragen. Ott, D. Steuerfreiheit d. Kriegsbeschädigten, § 21 Abs. 1 GrunderwStG. Peschke, D. Strafrechtsirrtum i. Steuerstrafrecht (§ 358 ReichsabgabenO.) Lion, D. Begriff d. Steuerhinterziehg. u. ihres Versuchs nach d. RAbgO.

Neue Steuerrundschau. 3. Jg. Nr. 3—5: Marcus, Abfindgn. Bartsch, Erbschaftssteuerl. Behandlg. d. Vor- u. Nacherbschaft. Geletneky, Kapitalbesitz u. Steuerhinterziehg. Wassertrüdinger, Können d. Gegenstände d. Sonderumsatzsteuer landesrechtl. besteuert werden? Zülzer, D. Richtlinien z. „Steuernachsicht." Becker, Z. Lehre v. d. Vollziehg. d. dingl. Steuerarrestes weg. Steuerfordergn. Fresdorf, D. Einkommensteuerveranlagg. f. d. Rechnungsj. 1921. Herrmann, D. Einkommen- u. Kapitalertragsteuererklärg. f. d. Rechnungsj. 1921. Sternberg, Bemerkgn. z. Vorentw. d. Liquidationsschädenges. Hirschwald, Grundsätze z. Wertbestimmg. bei Berechng. d. Errichtungs- u. Einbringungsstempels bei Gründg. e. G. m. b. H. od. Akt.-Ges. u. Umwandlg. in eine solche.

Dtsch. Steuerzeitg. 10. Jg. Nr. 11. Pape, D. Bedeutg. d. Erneuerungsrücklagen (§ 59a EinkStG.) f. d. Gewerbesteuer. van der Borght, Steuerfreie Selbstversicherg. Rosendorff, Abschreibgn. auf Wertpapiere mit Börsenkurs. Heilfron, Grenzen d. Auskunftspflicht.

Steuer-Archiv. 25. Jg. Nr. 2: Nehmeyer, Einfl. v. Staatsangeh., Wohnsitz, Aufenthalt u. Sitz a. d. Befreiung v. d. Kapitalertragst. u. d. Erstattg. od. Anrechng. d. Steuer. Lade, Steuervergünst. f. Kriegsbesch. u. Kriegshinterbl. Nehmeyer, Vereinb. zw. Arbeitgeber u. Arbeitnehmer u. d. Lohnabzug.

Zeitschrift f. Zölle u. Verbrauchssteuern. 2. Jg. Nr. 2: Krapf, Können aus Bundes- u. Reichsratsbeschlüssen, aus denen Abgabenbefreiungen aus Billigkeitsgründen zugestanden sind, i. ordentl. Rechtsmittelverfahren verfolgbare Rechtsansprüche hergeleitet werden? Kurts, Einfluß d. ReichsabgabenO. auf d. Grunderwerbsteuerges. u. Vorschläge f. d. Neufassg. Krüger, Z. Kohlensteuernov.

Reichs-Arbeitsbl. Jg. 1922, Nr. 2—4: Schäfer: Tätigkeit d. Wuchergerichte. Coenders, A. d. Arbeit e. Wuchergerichts. Falck, Wucherbekämpfg. i. Gesetzgebg. u. Verwaltg. Zsstellg. d. gesetzl. Vorschr. geg. Preistreiberei, Schleichhandel, verbot. Ausf. lebenswicht. Gegenst. u. unzul. Handel. Schulz, Arbeiter u. Angestellte i. d. Sozialversicherg. Unstimmigkeiten zw. d. ReichsversicherungsO. u. d. Versicherungsges. f. Angestellte. — Schwed. Gesetze, betr. Arbeitsstreitigkeiten.

Neue Zeitschrift f. Arbeitsrecht. 2. Jg. H. 2: Erdel, Zwangsverbindlichkeit v. Tarifverträgen. Jonas, D. NeuO. d. Lohn- u. Gehaltspfändg. Erdmann, D. Werkswohngn. u. d. Ges. üb. Maßnahmen geg. Wohnungsmangel. Fischer, Ist bei e. befristeten Dienstvertr. d. Einspruch nach §§ 84 fg. BRG. zulässig?

Digitized by Google

Zentralblatt d. Reichsversichrg. 18. Jg. Nr. 3—4: Stier-Somlo, Stimmen, Kritik u. neue Pläne z. Arbeitslosenversicherg. Schliack, D. Ges. z. Ergänzg. d. Ges. üb. Aenderg. d. Versicherungsges. f. Angestellte v. 23. 7. 1921 (RGBl. S. 1173). Vom 13. 12. 1921 (RGBl. S. 1578).

Zeitschrift f. d. ges. Versicherungswiss. 22. Bd. H. 1: Broecker, D. gegenwärt. Kapitalanlagen d. Versicherungsgesellschaften. Stier-Somlo, D. „vorläufige" Arbeitslosenversicherg. Renfer, D. Verkehrsmittel-Unfallversicherg. 1. Allg. Teil. Zedermann, Eisenbahnberaubg. u. Beweislast i. ihrer Bedeutg. f. d. Transportversicherg.

Zeitschrift f. Sexualwissenschaft. 8. Bd. H. 11: Moll, Einige Betrachtgn. z. Kleppelsdorfer Mordprozeß.

Journal du droit internat. 1921. 48e année. 5. livraison: Audinet, La solution des conflits entre la loi franç. et la loi locale d'Alsace-Lorraine en matière de droit privé. Clunet, Des mariages devant les consuls étrangers dans les rapports de la France avec l'Angleterre et divers pays étrangers. Caselli, Contribution à l'étude du problème de la nationalité des sociétés de commerce. Fort-Dumanoir, Etendue de l'immunité de juridiction des agents diplomatiques. Nisot, Nationalité des habitants des cercles d'Eupen et de Malmédy, d'après le traité de paix de Versailles. Ténékidès, Vente d'immeubles en droit ottoman et clause pénale comme garantie du transfert de propriété.

B. Bücher.

Allgemeine Werke.

Frey, D. seit 1. 1. 1914 erlassenen noch gült. Gesetze u. Verordngn. d. Dtsch. Reichs u. Badens nach d. Stand v. 1. 8. 1921 mit Nachtr. bis 15. 10. 1921. Karlsruhe, Braun. M. 20.

Jaeger, Ernst u. Apelt, Willibalt. Sächs. Landesgesetze. Textausg. nach d. Stande v. 1. 1. 1922. Borna-Lpz., Noske. M. 80.

Pfordten u. Neumiller, D. Vorbedingn. f. d. höh. Justiz- u. Verw.-Dienst i. Bayern. Nachtr. z. 5. Aufl. München, Schweitzer. M. 5,50.

D. Aufgaben d. Staatsprüfg. f. d. höh. Justiz- u. Verwaltungsdienst i. Bayern. 1921. H. 2. München, Schweitzer. M. 13.

Reichel, Hans, Justizprüfungsarbeiten. (Rechtswiss. Studien. H. 15.) Berlin, Ebering. M. 12.

Bürgerliches Recht.

Warneyer, Otto. D. BGB. f. d. Dtsch. Reich nebst d. Einf.-Ges. 4. Aufl. Bd. 1, 2. (Jurist. Handbibl. Bd. 174.) Leipzig, Roßberg. Vorzugspreis bis 1. 4. M. 180.

Japanisches Bürgerl. Gesetzbuch. Uebers. u. m. Sachverz. vers. von Karl Vogt, Yokohama 1921, Selbstverl. d. Verf., zu beziehen durch Dr. A. Vogt, Hamburg, Woldsenweg 5. M. 80.

Oertmann, P. Rechtsgutachten üb. d. landwirtschaftl. Inventarfrage. (Reichsschutzbund Landwirtschaftl. Verpächter u. Grundeigentümer. Drucksache 20.) Berlin, Parey.

Krückmann. D. Inventarpacht mit Schätzungspreis od. Kaufpreis u. d. Valutasturz. E. Rechtsgutachten. (Drucks. 14 d. Verl. d. Reichsschutzbundes Landwirtschaftl. Verpächter u. Grundeigentümer.) Detmold, Lippische Vereinsdr. 1921.

Ponfick, H. u. Wenzel, Fr. D. Reichssiedlungsges. v. 11. 8. 1919. 2., vollst. neubearb. Aufl. (Taschen-Gesetzsammlg. 94.) Berlin, Heymann. M. 36.

Drechsler, Wolfg. D. Höferecht i. d. Prov. Hannover nebst e. Anh.: D. Waldgutsrecht d. ZwangsauflösungsVO. für Familiengüter v. 19. 11. 1920 von Otto Quirll. 3. Aufl. (Arbeiten d. Landwirtschaftskammer f. d. Prov. Hann. H. 26.) Hannover, Verl. d. Landwirtschaftskammer f. d. Prov. Hannover. 1921. M. 24.

Goldbaum, Wenzel. Urheberrecht u. Urhebervertragsrecht. (Stilkes Rechtsbibliothek. Nr. 9.) Berlin, Stilke. M. 75.

Rauter, Gust. D. Warenzeichen. S. Rechtsschutz. S. Wahl. S. Bedeutg. als Werbemittel. Halle, Marhold. M. 20.

Wirz, A. Kriegsschädengesetze. D. Verdrängungsschädenges., d. Kolonialschädenges. u. d. Auslandsschädenges. Lfg. 1. Freiburg i. B., Boltze. M. 24.

Dreist, Paul. D. Vergütg. d. Okkupationsleistgn. 2. erw. Aufl. (Wirtschaftsrecht u. Wirtschaftspflege. H. 5.) Berlin, Spaeth & Linde. M. 20.

Jagdl. Bestimmgn. i. Freistaate Mecklenburg-Schwerin. Hrsg. v. Allg. dtsch. Jagdschutzver., Landesver. Mecklenburg. Parchim, Wehdemann. M. 7.

Handelsrecht usw.

Muß, Max. D. bankmäßige Zahlungsausgleich i. Dtschl. Berlin, Ver. wiss. Verl. M. 36.

Koch, Arwed. D. Warenkredit d. Banken u. s. Sicherstellg. Jena, Fischer. M. 21.

Zivilprozeß usw.

Japanische ZivilprozeßO. u. Gerichtsverfassungsges. Uebers. u. mit Sachverz. vers. von Karl Vogt, Yokohama, Selbstverl. 1920, zu beziehen durch Dr. A. Vogt, Hamburg, Woldsenweg 5. M. 60.

Weisweiler, Wilh. Gutachtl. Aeußergn. üb. d. Notariat. Köln a. Rh., Lutz, 1921. Zu beziehen durch d. Vorstand d. Ver. f. d. Notariat i. Rheinpreußen, Köln.

Weisweiler, Wilh. D. rheinpreuß. Notariatsarchive. Köln a. Rh., Lutz 1921. Zu beziehen durch d. Vorstand d. Ver. f. d. Notariat i. Rheinpreußen, Köln.

Langenbach, Ernst. D. Lohnpfändg. n. d. VO. üb. Lohnpfändg. v. 25. 6. 1919 i. d. Fassg. d. Ges. v. 10. 8. 1920 u. 23. 12. 1921. 3., wiederholt umgearb. Aufl. München, Schweitzer. M. 9,50.

Strafrecht usw.

Göbel, Herm. D. Strafgesetzbuch f. d. Dtsch. Reich nebst d. Einführungsges. 2. umgearb. Aufl. (Sammlg. dtsch. Reichs- u. Landesgesetze mit Erl.) Leipzig, Hirschfeld. M. 72.

Lederer, Max. D. strafges. u. strafproz. Best. d. tschechoslow. Rep. Samml. sämtl. Ges. u. Verordn. nebst allen einschläg. Erl. u. Mitteil. d. Justizmin. a. d. Zeit v. 28. 10. 1918 bis 30. 6. 1921. Prag, Haase. Geb. M. 75.

RGEntsch. i. kurzen Ausz. Strafsachen. Bd. 53. München, Schweitzer. M. 9.

Liepmann, M. D. Reform d. dtsch. Strafrechts. (Hamburg. Schriften z. ges. Strafrechtswiss. H. 2.) Hamburg, Gente. M. 32.

Hellwig, Albert. D. Geldstrafenges. v. 21. Dez. 1921 mit d. Begründg. u. d. Allg. Verfügg. v. 22. 12. 1921. Berlin, H. W. Müller. M. 20.

Gnad. D. Steuerstrafrecht u. d. Steuerstrafverfahren. (Sacks kl. Steuerbücherei. Bd. 3.) Berlin, Sack. M. 15.

Groß, Hans. D. Erforschg. d. Sachverhalts strafbarer Handlgn. 6. erg. Aufl., bearb. v. Erw. Höpler. München, Schweitzer. M. 27.

Polzer, Wilh. Handbuch f. d. prakt. Kriminaldienst. München, Schweitzer. M. 43,50.

Polzer, Wilh. Gaunerwörterbuch f. d. Kriminalpraktiker. München, Schweitzer. M. 17.

Weygandt, W. Forensische Psychiatrie. T. 2: Sachverständigentätigkeit. (Sammlg. Goeschen. 411.) Berlin, Ver. wiss. Verl. M. 9.

Eilger, Hans. D. Erziehungszweck i. Strafvollzug. Halle a. d. S., Marhold. M. 18.

Kriegsverbrecher-Prozeß geg. d. UBoot-Offiziere Dithmar-Boldt. Hrsg. u. verl. v. d. Marine-Offizier-Hilfe e. V. Berlin, Schmalfeldt. M. 7,50.

Staats- und Verwaltungsrecht.

Kelsen, Hans. D. soziolog. u. d. jurist. Staatsbegriff. Tübingen, Mohr. M. 66.

Hartung, Fritz. Dtsch. Verfassungsgeschichte v. 15. Jh. bis z. Gegenwart. 2. verb. Aufl. (Grundriß d. Geschichtswiss. Reihe 2, Abt. 4). Leipzig, Teubner. M. 40.

Bühler, Ottmar. D. Reichsverfassg. v. 11. 8. 1919 (Aus Natur u. Geisteswelt. Bd. 762). Leipzig, Teubner. M. 12.

D. Verfassungs- u. Wahlgesetze (Staatsverfassg., Gaue u. Bezirke, GemeindewahlO. u. GemeindeO.) Bd. 2. (Stiepels Gesetzssammlg. d. Tschechoslowak. Staates. Folge 17.) Reichenberg, Stiepel. Kč. 30.

Knust, H. Montesquieu u. d. Verfassgn. d. Verein. Staaten v. Amerika. (Histor. Bibliothek. Bd. 48.) München, Oldenbourg. M. 32.

Barz. W. D. Reise- u. Umzugskostenvorschriften f. d. Reichsbeamten. Berlin, Bath. M. 26,50.

Erythropel, Herm. D. preuß. Besoldungsgesetze v. 17. 12. 1920. 2. Erg.-H.: D. Gesetze v. 24. 11. 1921. Berlin, H. W. Müller. M. 25.

Das Altrentnergesetz (ARG) v. 18. 7. 21. Amtl. Ausg. M. Ausf.-Best. hrsg. v. Reichs-Arbeitsministerium. Berlin, Mittler. M. 3,50.

Treffehn, M. Ausleg. z. Reichsversorgungsges. Abgeschl. am 30. 11. 1921. Berlin, Mittler. M. 15.

Davy, Rob. Rechtsarchiv d. Burgenlandes. Bd. 5/6: Pflegschaftswesen u. Jugendfürsorge. Wien, Staatsdr. M. 24.

Strutz, Georg. Handausgabe d. Einkommensteuerges. 3. Aufl. Nachtr.: Ges. v. 20. 12. 1921 z. Aenderg. d. EinkStGes. nebst d. Durchführungsbestimm. v. 3/22. 12. 1921 z. Ges. üb. die Eink.-Steuer v. Arbeitslohn v. 11. 7. 1921. Berlin, Liebmann. M. 14.

Gnad. Rechtsbehelfe i. Steuersachen, nach d. Vorschriften d. ReichsabgabenO. (Archiv f. d. Praxis d. Steuerrechts. Bd. 1 H. 3.) Berlin, Sack. M. 7,20.

Hirschwald, Franz. Beginn u. Ende d. Steuerpflicht nach d. Reichseinkommensteuerges. (Archiv f. d. Praxis d. Steuerrechts. Bd. 1. H. 2.) Berlin, Sack. M. 13,50.

Fürnrohr, Aug., D. Ueberteuerungsrücklagen nach § 59a REinkStG. (Archiv f. d. Praxis d. Steuerrechts. Bd. 1, H. 4.) Berlin, Sack. M. 18.

Breit, James, Erbschafts- u. Schenkungssteuer. T. 2. Berlin, Sack. M. 56.

Ball, Kurt, Steuerausschüsse u. Finanzgerichte. Berlin, Spaeth & Linde. M. 19,50.

Zimmermann, E., D. Ges. üb. d. Einkommensteuer v. Arbeitslohn v. 11. 7. 1921. (Sammlg. Dtsch. Steuergesetze. Nr. 25.) Stuttgart, Heß. M. 55.

Schlör. Neue Tabellen z. Steuerabzug nach d. Lohnsteuerges. v. 11. 7. 21 unt. Berücks. d. Nov. v. 20. 12. 21. Gültig ab 1. 1. 1922. 3. Aufl. Berlin, Spaeth & Linde. M. 19,80.

Stenger, Heim., D. bayer. Vollzugsges. u. and. Ausführungsvorschriften z. Landessteuerges. Lfg. 1. (D. Gemeindesteuern. Bd. 4.) München, Bayer. Kommunalschriftenverl. 1921. M. 18.

Handbuch d. ReichsversicherungsO. D. ReichsversicherungsO. i. neuester Fassg. mit Einf.-Ges., Anhängen u. ausführl. Sachreg. Berlin, Voß. geb. M. 107,60.

Eichelsbacher, Franz, ReichsversicherungsO. v. 19. 7. 1911 nebst Einf.-Ges. samt d. Erg.-Best. Textausg. 5. Aufl. München, Beck. M. 45.

Lamberg, Heinr. W., D. Unfallversicherg. d. Arbeiter. (Stiepels Gesetzsammlg. d. Tschechoslowak. Staates. Folge 25.) Reichenberg, Stiepel. Kč. 30.

Hoeniger, Heinr., Schultz, Rud. u. Wehrle, Emil. Jahrbuch d. Arbeitsrechts. Bd. 1. Mannheim, Bensheimer. M. 75.

Klinger, Hans, D. Zuständigkeitsgebiete d. Reichswirtschaftsgerichts. 2. Aufl (Wirtschaftsrecht u. Wirtschaftspflege. H. 4.) Berlin, Spaeth & Linde. M. 20.

Neuhäuser, Rob., D. Erschleichg. rechtsgeschäftl. Verwaltungsakte durch Täuschg. d. Behörden. (Abh. u. Mitteilgn. aus d. Seminar f. Oeff. Recht u. Sozialrecht. H. 8.) Hamburg, Lütcke & Wulff. M. 40.

Kirchenrecht usw.

Pöschl, Arnold, Kurzgefaßtes Lehrbuch d. kathol. Kirchenrechtes auf Grund d. neuen kirchl. Gesetzbuches. 2., umgearb. Aufl. Graz u. Lpz., Moser. M. 40.

Kiefersauer, Fritz, D. Trenng. d. weltl. Kirchendienstes v. Schuldienste. München, Bayer. Kommunalschriftenverl. M. 14.

Völkerrecht usw.

Fauchille, Paul, Traité de droit international public. T. 2: Guerre et neutralité Paris, Rousseau. 1921.

House, Edw. Mandell, and Seymour, Charles, What really happened at Paris. The story of the Peace Conference 1918—1919. London, Hodder & Stoughton. 1921.

Digitized by Google

Spruch-Beilage zur DJZ. 27. Jahrg. (1922) Heft 7/8

(Nachdruck der Entscheidungen wird nur mit genauer und unverkürzter Quellenangabe gestattet.)

Reichsgericht.

1. Zivilsachen.

Mitgeteilt v. Justizrat Goutebrück, Rechtsanwalt b. RG., Leipzig.

Oertliche Unzuständigkeit. Verweisung an das zuständige Gericht. Unzulässigkeit der Revision. BundesratsVO. zur Entlastung der Gerichte § 27, ZPO. § 505 Abs. 2. Vom LG. wegen örtlicher Unzuständigkeit abgewiesen, legte Kl. Berufung ein und bat um Verurteilung nach dem Klageantrage, hilfsweise um Verweisung der Sache an das (nach Annahme des LG. zuständige) LG. X. OLG. entsprach durch Urt. dem Hilfsantrage und legte der Kl. die Kosten der Berufung auf. Die Rev. der Kl. wurde als unzulässig verworfen. Der Verweisungsantrag habe noch in der Berufungsinstanz gestellt werden können. Eine Anfechtung der ihm stattgebenden Entscheidung sei nach den eingangs angezogenen Vorschriften nicht zulässig. Es sei nicht angängig, die Entscheidung des OLG. in zwei Teile zu zerlegen (nämlich in eine Entsch. über die Unzuständigkeit des angerufenen Gerichts und eine weitere auf Ueberweisung an das zuständige Gericht) und die Unanfechtbarkeit nur auf den zweiten Teil der Entscheidung zu beschränken. Die Form der Entsch. (Beschl. oder Urt.) sei ohne Bedeutung. OLG. habe ein Urt. erlassen müssen, weil das erstinstanzliche Urteil beseitigt werden mußte. (Urt. I 124/21 v. 23. Nov. 1921.)

Reichsgesetz über die Vergütungen für Leistungen für die feindlichen Heere im besetzten Reichsgebiet v. 2. März 1919. §§ 96, 887, 812 BGB. Kl. kaufte am 16. April von der Bekl. deren im besetzten Rheinland gelegenes Gasthofgrundstück und erhielt am 1. Mai 1919 die Auflassung. Zu dieser Zeit war das Grundstück bereits von der englischen Besatzung, mit der es seit Ende 1918 belegt war, beschädigt. Im Kaufvertrage war von diesen Schäden und ihren Rechtsfolgen nicht die Rede. Nach Abzug der Besatzung setzte das Bürgermeisteramt auf Antrag des Kl. auf Grund des oben angezogenen Reichsgesetzes eine Entschädigung von 13 920 M. fest. Der Auszahlung der Summe an den Kl. widersprach die Bekl. Darauf wurde die Summe hinterlegt. Kl. klagt auf Verurteilung der Bekl. zur Einwilligung in die Zahlung der Hinterlegungsmasse an Kl. Klage, Berufung und Rev. blieben ohne Erfolg. Der wahre Geschädigte sei nicht der Kl., sondern die Bekl., während deren Eigentums- und Besitzzeit die Schäden verursacht seien. Der Entschädigungsanspruch sei ein rein persönlicher und nicht etwa Bestandteil des Grundstücks, also nicht kraft Gesetzes auf den Kl. mit dem Grundstückseigentum übergegangen; auch sei er dem Kl. nicht etwa stillschweigend von der Bekl. übertragen. Dennoch sei die Rechtslage nicht ganz dieselbe, als wenn ein beliebiger Beschädiger der Gebäude den Entschädigungsbetrag deshalb hinterlegt hätte, weil beide Teile Ansprüche erhoben hätten. Hier sei die Entschädigung in gesetzlich geordnetem Verfahren von der zuständigen Behörde festgesetzt. Sei der Kl. als Antragsteller aufgetreten und von der Feststellungsbehörde als Antragsberechtigter behandelt, so schaffe der Feststellungsbescheid Rechtskraft zugunsten des Kl. hinsichtlich des Grundes und der Höhe der Entschädigung, und zwar selbst dann, wenn der Kl. tatsächlich nicht Antragsberechtigter war. Da er die Entschädigung für sich selbst als Eigentümer des Grundstücks beansprucht habe, sei er auch nicht etwa als Geschäftsführer ohne Auftrag für die Bekl. bei der Antragstellung tätig geworden. Gleichwohl sei der Klageanspruch nicht begründet. Unterlasse der wirklich Berechtigte die Wahrnehmung seiner Rechte im Verwaltungsverfahren, und werde zugunsten des unberechtigten Antragstellers die Entschädigung festgesetzt, so gehe ersterer seines Rechtes verlustig, vom Reiche Ersatz seines Schadens zu verlangen. Aber der unberechtigte Antragsteller müsse die ihm zugesprochene Entschädigung an den Berechtigten herausgeben, und zwar auch dann, wenn er über seine Berechtigung gutgläubig im Irrtum gewesen sei. Er habe dadurch, daß er die Feststellung der Entschädigung betrieb, ein fremdes Geschäft in der Meinung besorgt, daß es sein eigenes sei, und habe die Entschädigung auf Kosten des Berechtigten ohne rechtlichen Grund erlangt. Er sei daher zur Herausgabe an den Berechtigten verpflichtet. Daher stehe dem Klageanspruch der Einwand der Arglist entgegen. (Urt. V. 321/21 v. 30. Nov. 1921.)

Schadensersatz wegen Wegnahme von Goldmünzen bei zwangsweiser Unterbringung im Krankenhaus. Klägerin, eine Handelsfrau holländischer Staatsangehörigkeit, wurde am 29. Nov. 1916 durch die freiw. Sanitätskolonne einer Krankenanstalt der Bekl. zugeführt, weil die Polizei auf Grund ärztlichen Zeugnisses annahm, daß dies wegen akuter Geistesstörung der Kl. notwendig sei. Die Annahme erwies sich als irrtümlich, und Kl. wurde nach wenigen Tagen entlassen. Bei der Aufnahme in die Anstalt wurden ihr u. a. 1390 M. in deutschen Goldmünzen abgenommen, auf Anordnung des Armenamts der Bekl. an die Reichsbank abgeführt und dort gegen Papiergeld eingewechselt. Dieses Papiergeld erhielt die Kl. bei ihrer Entlassung ausgehändigt. Nach erfolglosen anderen Schritten erhob sie Klage auf Herausgabe der Goldmünzen, evtl. Wertersatz. OLG. verurteilte zur Zahlung in Goldmünzen deutscher Währung Zug um Zug gegen Zahlung des gleichen Betrages in Papiergeld oder nach Wahl der Bekl. in Papiergeld in Höhe des jetzigen Goldkurses. Rev. der Kl. blieb ohne Erfolg. Bekl. habe durch Aufnahme der Kl. eine Amtspflicht der Polizei erfüllt. Das durch die Uebernahme der Goldmünzen entstandene Rechtsverhältnis sei unter entsprechender Anwendung des bürgerlich-rechtlichen Verwahrungsvertrages zu beurteilen. Aus der Abnahme ihrer Goldmünzen sei der Kl. ein Anspruch nicht auf Geldzahlung, sondern auf die Individualleistung der Herausgabe der abgenommenen Goldstücke erwachsen; wegen grob fahrlässiger Verletzung desselben schulde die Bekl. Schadensersatz. Entgegen der Revision liege ein stillschweigender unechter Verwahrungsvertrag (depositum irregulare) nicht vor, da es zu einer vertraglichen Einigung überhaupt nicht gekommen sei. Der ganze Vorgang der Aufnahme der Kl. in die Anstalt, insbes. auch die Abnahme ihrer Goldmünzen, hätte sich durchaus gegen den Willen der Kl. vollzogen. Zu Unrecht führe die Rev. aus, auch der Schadensersatzanspruch der Klägerin sei auf Zahlung gerichtet gewesen und durch Verwendung von Reichsbanknoten, einem gesetzlich zulässigen Zahlungsmittel, getilgt. Die Bekl. habe den Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn die Einwechselung der Goldstücke nicht stattgefunden hätte. Sie habe also deutsche Goldmünzen zu erstatten, was nach dem Münzgesetz möglich, oder nach ihrer Wahl die Kl. durch Zahlung in Papiergeld unter Berücksichtigung des Wertunterschiedes zwischen Goldmark und Papiermark zu entschädigen. (Urt. VII. 140/21 v. 2. Dez. 1921.)

Mieterschutzverordnung. unanwendbar auf zum Hotelbetrieb gemietete Räume. Bekl. hat 3 Stockwerke eines Hauses zum Betrieb eines Hotels bis 30. Juni 1924 gemietet. Kl. erwarb das Haus Anfang 1920 und kündigte kraft besonderer Vertragsklausel wegen dieses Eigentumswechsels zum 1. Juli 1921; MEA. versagte aber die Zustimmung zu dieser Kündigung. Bekl. meint, daß damit das Kündigungsrecht des Kl. überhaupt erloschen sei. Auf Antrag des Kl. stellte OLG. fest, daß das Kündigungsrecht des Kl. aus der fraglichen Vertragsbestimmung noch für den 30. Juni 1922 und, wenn MEA. auch dieser Kündigung nicht zustimmen sollte, für den 30. Juni 1923 fortbestehe. RG. wies Rev. des Bekl. zurück. Entgegen der Annahme der Parteien und der Vorinstanz sei die MSchVO. unanwendbar, also das MEA. nicht zuständig. Sie diene dem Schutze der Wohnung, d. h. der dauernden Wohnstätte des Heims des einzelnen. Unter Wohnräumen seien hier nur solche Räume zu verstehen, die zu Wohnzwecken vermietet, nicht aber zur Beherbergung von Fremden bestimmt seien. Die Beherbergung Ortsfremder sei von der Gesetzgebung nicht nur nicht begünstigt, sondern beschränkt (vgl. VO. v. 13. April 1918, RGBl. 186, und Anord. v. 23. Juli 1919, RGBl. 438). Allerdings

Digitized by Google

sei durch VO. v. 22. Juni 1919 der bis dahin nur der Wohnung gewährte Schutz auch „Läden und Werkstätten" zugestanden. Hierunter seien aber weder die Gasträume noch Küche und Keller des Hotels zu verstehen. Sonach habe MEA. außerhalb seiner gesetzlichen Zuständigkeit gehandelt, und seine Entscheidung sei deshalb für die Gerichte nicht bindend. Parteien hätten zwar den Beschluß, soweit er sich auf die Zeit bis 1. Juli 1921 erstrecke, für verbindlich erachtet und sich ihm unterworfen. Daraus folge aber nicht, daß der Kläger das Kündigungsrecht für eine spätere Zeit verloren habe. Als erster zulässiger Kündigungstermin könne nur ein solcher angesehen werden, zu dem die Kündigung ohne Verschulden des Berechtigten hätte erfolgen können. (Urt. III. 460/21 v. 9. Dez. 1921.)

Diebstahl aus Kleiderablage eines Kasinos. Kläger ist Mitglied des beklagten Kasinos. Anfangs 1919 erließ der Vorstand dem Oekonomen die Pflicht zur Anstellung eines Pförtners zwecks Bewachung der Garderobe. Anfänglich war dann ein Kriegsbeschädigter anwesend, der beim Ablegen und Anziehen half. Am Tage des Diebstahls war aber nur die Aufwärterin zeitweise in der Garderobe anwesend, konnte aber wegen anderer weiterer Dienstpflichten dort nicht ständig verweilen. Während Kl. sich im Herbst 1919 einmal von 7—7¼ Uhr in den Gesellschaftsräumen aufhielt, wurde aus dem Garderobezimmer sein Pelz gestohlen. Er verlangt vom Bekl. Schadenersatz. LG. verurteilte. OLG. wies ab. RG. hob auf. Zwar liege ein selbständiger Verwahrungsvertrag nicht vor. Zu prüfen sei nur, ob eine entsprechende Nebenverpflichtung des Bekl. aus dem dem Personenrecht angehörenden Rechtsgeschäfte der Aufnahme eines neuen Vereinsmitgliedes abzuleiten sei. Grundsätzlich habe der Verein durch Bereitstellung des Garderobezimmers den Mitgliedern die Sorge um die Ueberkleider abgenommen. Die geschehene Abschwächung des den Ueberkleidern gewährten Schutzes ginge in erster Reihe nicht die Mitglieder, sondern den Verein selbst an. Die Vereinsorgane hätten der Erhöhung der Diebstahlsgefahr durch geeignete Vorkehrungen entgegenwirken müssen. Solange der Vorstand nicht durch ausdrückliche Bekanntmachung an die Mitglieder die Haftung des Vereins für den Verlust von Ueberkleidern ausschloß, hätten die Mitglieder darauf rechnen und vertrauen dürfen, daß an dem früheren Haftungsverhältnisse nichts geändert sei und daß der Verein die Erhöhung der Schadensgefahr selbst tragen wolle. Zu Unrecht betone OLG., daß den Mitgliedern freigestanden habe, die Ueberkleider mit in die Klubräume zu nehmen. Solche Mitnahme sei nicht verkehrsüblich. Sollte es wirklich zu solcher Uebung gekommen sein, so sei sie bedeutungslos. Auch könne man den Mitgliedern nicht zumuten, entweder auf den Besuch der Klubräume, das hauptsächlichste aus der Mitgliedschaft fließende Recht, ganz zu verzichten oder die Sorge für die Ueberkleider ganz auf sich zu nehmen. (Urt. VII. 271/21 v. 9. Dez. 1921.)

Darlehn aus unterschlagenen öffentlichen Geldern. §§ 607, 932, 948, 951 BGB. Kläger, ein Unterzahlmeister, gab nach seiner Behauptung im Frühjahr 1919 aus der Kriegskasse der Division dem Bekl. 7000 M. Darlehn und ließ sich darüber als Einkaufsvorschuß quittieren. Bekl. behauptete, nicht er, sondern X sei der Darlehnsempfänger gewesen. OLG. wies die Darlehnsklage ab; Rev. blieb ohne Erfolg. Der Anspruch sei auch ohne Heranziehung des § 138 BGB. hinfällig. Beim Darlehn müsse der Darlehnsgeber dem Empfänger das Eigentum an den darlehnsweise gegebenen Sachen übertragen. Erwerbe dieser kein Eigentum, so entstehe auch kein Darlehn. Hier habe unstreitig der Bekl. die Herkunft des Geldes gekannt, also nach § 932 Abs. 2 BGB. kein Eigentum erwerben können. Er sei dem Eigentümer zur Herausgabe oder Schadloshaltung verpflichtet (§§ 948, 951 BGB). Daneben könne eine Darlehnsverpflichtung gegenüber dem Geber nicht bestehen. Zwar wende der Kl. ein, er habe das Geld mit Zustimmung des Bekl. als des Stabsquartierkommandanten aus der Heereskasse entnommen in dem Bewußtsein, es in einigen Tagen aus eignen Mitteln zurückzahlen zu können. Aber solches Bewußtsein beseitige nicht die Schlechtgläubigkeit des Kl., welche die Eigentumsübertragung und damit das Darlehnsgeschäft hinderte. Außerdem sei das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit bei der Unterschlagung nur dann zu verneinen, wenn der Täter glaubte, den Betrag jederzeit aus eigenen Mitteln decken zu können, und deshalb die Zustimmung des Eigentümers annehmen konnte. Für Beamte sei diese Entschuldigung unmöglich, da ein Einverständnis der den Fiskus vertretenden Personen völlig außerhalb ihrer Amtspflicht und Zuständigkeit liegen würde. (Urt. VI. 301/21 v. 15. Dez. 1921.)

2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Reichsgerichtsrat Conrad, Leipzig.

Voraussetzung der Zulässigkeit einer Urteilsverkündung ohne besondere Beratung nach Wiederaufnahme der Verhandlung. Die Revision des verurteilten Angekl. wurde verworfen. Aus den Gründen: „Die Rüge einer Verletzung der §§ 194 ff. GVG. geht fehl. Nachdem am Schluß der Hauptverhandlung vor der Strafk. die StAnwsch., der Verteidiger und hierauf auch die Angekl. gehört worden waren, hat sich das Gericht zur Beratung zurückgezogen, also geheim beraten. Nach seiner Rückkehr aus dem Beratungszimmer hat es zunächst einen Beschluß verkündet, wonach zwei bisher unvereidigt gebliebene Zeugen vereidigt werden sollten, hat unmittelbar daran diese Vereidigung vorgenommen und dann, nachdem Verteidiger und Angekl. nochmals das Wort erhalten, aber lediglich ihre früheren Ausführungen und Anträge wiederholt hatten, alsbald und ohne daß über eine nochmalige Beratung aus dem Sitzungsprotokoll etwas zu ersehen wäre, das Urt. verkündet. Die Rev. rügt, daß nach der Vereidigung der beiden Zeugen und nach nochmaliger Anhörung des Verteidigers und der Angekl. nicht erneut beraten worden sei. Ihre Behauptung kann allerdings, da das Sitzungsprotokoll über eine solche erneute Beratung nichts enthält, nicht als widerlegt gelten. Trotzdem kann die Rüge keinen Erfolg haben. Als das Gericht sich zur Beratung zurückzog und über das zu verkündende Urt. Beschluß faßte, war die ganze Verhandlung einschl. der Schlußvorträge bereits durchgeführt; den einzigen Gegenstand der Verhandlung nach ihrer Wiedereröffnung bildete die vom Gericht beschlossene nachträgliche Vereidigung zweier bis dahin unvereidigt gebliebener Zeugen, eine Tatsache, mit der aber das Gericht, wie sein Beschl. ergibt, bei der unmittelbar vorangegangenen Beratung bereits gerechnet hatte. Die spätere Eidesleistung der Zeugen war erkennbar bereits im voraus vom Gericht bei seiner Beratung mitberücksichtigt worden. Beim Fehlen irgendwelcher neuen Anträge und Ausführungen der Prozeßbeteiligten lag somit kein weiterer als der früher beratene Verhandlungsstoff überhaupt vor, so daß nicht abzusehen ist, worüber eine nochmalige Beratung und Beschlußfassung des Gerichts vor Verkündung des Urt. hätte stattfinden sollen (Entsch. RG. i. Strafs. Bd. 43 S. 51, Bd. 46 S. 373)." (Urt. III 689/21 g. H. v. 7. Juli 1921.)

Reichsfinanzhof.

Mitgeteilt v. Senatspräsidenten b. RFH. Dr. Klos, München.

= **Werden alle Anteile einer Grundstücke besitzenden G. m. b. H. in einer Hand vereinigt, so ist die Grunderwerbssteuer nach § 3 GrErwStG. nicht nur nach** dem Verhältnis des zuletzt erworbenen Anteils, sondern von dem ganzen Werte der Grundstücke zu entrichten, wie aus Wortlaut und Zweck der Vorschrift zu folgern ist. (Urt. II. A. 180/21 v. 28. Okt. 1921.)

= **Im Sinne des § 3 Abs. 1 Z. 10 KapErtrStG. muß die Beteiligung der Obergesellschaft** an dem Unternehmen der Untergesellschaft mit mindestens einem Fünftel ununterbrochen mindestens während eines Zeitraums angedauert haben, dessen Ende der Zeitpunkt bildet, in dem der Obergesellschaft die Kapitalerträge von seiten der Untergesellschaft zufließen, und dessen Anfang zusammenfällt mit dem Beginne des letzten Geschäftsjahres der Obergesellschaft, das zur Zeit des Zufließens der Kapitalerträge bereits abgelaufen war. (Urt. I. A. 94/21 v. 28. Okt. 1921.)

Die Bezüge des stillen Gesellschafters unterliegen der Kapitalertragsteuerpflicht nach § 2 Abs. 1 Z. I 4 in Verb. mit § 2 Abs. 2 KapErtrStG. Die Absicht des

Digitized by Google

Gesetzgebers war nach der Entstehungsgeschichte auf Erfassung auch der Bezüge des stillen Gesellschafters gerichtet. Die Voraussetzung des § 2 Abs. 1 Z. I 4 S. 1 (Bestehen eines Erträge gewährenden Forderungsrechts) muß in bezug auf den stillen Gesellschafter als gegeben erachtet werden. Er ist nicht Teilhaber an einem gemeinschaftlichen Unternehmen, sondern beteiligt sich an einem fremden nur mit einer Kapitaleinlage und steht zu diesem in einem Verhältnis, das wirtschaftlich dem eines partiarischen Darlehnsgläubigers zu seinem Schuldner ähnlicher ist als dem des Gesellschafters einer Handelsgesellschaft. Er hat einen durch die Auflösung der Gesellschaft fällig werdenden Anspruch auf Rückzahlung seiner Einlage, soweit sie nicht durch Verlust aufgezehrt ist, einen Anspruch, der sich als reines Forderungsrecht darstellt. Bei der stillen Gesellschaft ist die Ausbedingung eines festen Zinses und noch eines Gewinnanteils ebenso möglich, wie schlechtweg die Ausbedingung eines Gewinnanteils. Soweit es sich um die Gewährung fester Zinsen an den stillen Gesellschafter handelt, greift unmittelbar die die Steuerpflicht der vereinbarten „Zinsen" aussprechende Vorschrift der Z. I 4 Abs. I § 2 ein. Die Steuerpflicht der Gewinnanteile folgt aus der den Abs. 1 des § 2 ergänzenden Vorschrift des Abs. 2 des § 2. (Urt. I. A. 89/4 v. 4. Nov. 1921.)

= **Die im § 6 GrErwStG. vorgesehene Möglichkeit, über das Grundstück wie ein Eigentümer zu verfügen,** kann gegeben sein, wenn der eingetragene Eigentümer ein Tonausbeutungsrecht auf 30 Jahre einräumt und gleichzeitig dem Vertragsgegner das Grundstück zum Kauf mit 30jähriger Annahmefrist anbietet mit der Bestimmung, daß der Kaufpreis durch das für Ueberlassung des Tonausbeutungsrechts geleistete Entgelt beglichen sein soll. (Urt. II. A. 498/21 v. 7. Nov. 1921.)

Umsätze zwischen off. Handelsgesellschaften, die aus denselben Gesellschaftern bestehen und bei denen die Gesellschafter in derselben Weise beteiligt sind, sind möglich und nach voller Höhe steuerpflichtig. Die off. Handelsgesellschaft ist für die Umsatzsteuer rechtsfähig. Wer zwischen sich und dem Geschäftsverkehr ein solches Gebilde einschiebt, muß mit den ihm daraus entspringenden Vorteilen auch die steuerlichen Nachteile in Kauf nehmen. (Urt. V. A. 12/21 v. 10. Nov. 1921.)

Die vertraglich zugesagte Bereitwilligkeit zum Tätigwerden im Interesse eines andern ist als Leistung i. S. von § 1 UmsStG. anzusehen, auch wenn die in Aussicht genommenen Umstände nicht eintreten und infolgedessen eine Tätigkeit nicht entfaltet wird. Demgemäß ist ein Platzvertreter, der jährliche Provisionen von einer englischen Firma dafür bezieht, daß er nötigenfalls ihre Interessen im Inland wahrnimmt, zur Umsatzsteuer herangezogen worden, obgleich seine Tätigkeit im Steuerabschnitt nicht in Anspruch genommen worden ist. (Urt. V. A. 102/21 v. 10. Nov. 1921.)

Reichswirtschaftsgericht.

Mitgeteilt vom Senatspräsidenten des RWG. Dr. Köppel, Berlin.

Ein- und Ausfuhrkontrolle. Zur Frage der Durchfuhr. 1. Eine bewilligungsfreie Durchfuhr einer Ware liegt nicht schon dann vor, wenn nur die Absicht der Wiederausfuhr nachgewiesen wird. Es müssen auch die für die Ueberwachung der Durchfuhr erlassenen Vorschriften beobachtet werden. 2. a) Eine bewilligungsfreie Durchfuhr von ausländischem Metallgeld liegt nach den vor Erlaß des Reichsminist. d. Finanzen v. 12. Sept. 1921 (III. R. 27 476/II p. 8557) geltenden Vorschriften nicht schon vor, wenn die Absicht der Wiederausfuhr nachgewiesen wird und der Eigentümer oder Träger des Geldes die im Erlaß des Reichsminist. d. Finanzen v. 23. Okt. 1919 (III. 14 275r) vorgesehene Bescheinigung besitzt. b) Für die Durchfuhr ausländischen, nicht auf Rubel russischer Währung lautenden Metallgeldes bedarf es besonderer Einfuhr- oder Ausfuhrbewilligung nicht, wenn die im Erlaß des Reichsminist. d. Finanzen v. 12. Sept. 1921 (III. R. 27 476/II p. 8557) vorgesehenen Bedingungen erfüllt sind. (Entsch. G. S. 33/21 v. 14. Jan. 1922.)

Kammergericht.

Zivilsachen.

Mitgeteilt vom Geh. Oberjustizrat Dr. h. c. Ebert, Vizepräsident des Kammergerichts, Berlin.

Gegen die Vorabentsch. des LG. über die örtliche Zuständigkeit findet in Angeleg. der freiw. Gerichtsbarkeit die sofortige weitere Beschwerde statt. Das AG. W. hat den Beschwerdeführer, gegen den das Entmündigungsverf. wegen Geistesschwäche und Verschwendung eingeleitet ist, unter vorläufige Vormundschaft gestellt und ihm seinen Vater zum Vormund bestellt. Gegen den Beschl. hat der unter vorl. Vormundschaft Gestellte rechtzeitig sof. Beschw. eingelegt und bestritten, daß die Voraussetzungen des § 1906 BGB. gegeben seien, an erster Stelle aber die örtliche Unzuständigkeit des AG. zur Anordnung der Vormundschaft geltend gemacht. Das LG. hat, in Vorabentsch. über die Zuständigkeit, die Beschwerde als unbegründet zurückgewiesen. Gegen den Beschl. des LG. hat der Beschwerdeführer sof. weitere Beschw. erhoben. Das Rechtsmittel ist nach §§ 29, 60 Ziff. 5 FGG. rechtzeitig und formgemäß eingelegt, auch gegen seine Zulässigkeit nach § 27 FGG. bestehen keine Bedenken, wenn auch eine § 275 Abs. 2 ZPO. entsprechende Vorschrift im FGG. nicht enthalten ist. Allerdings wird durch die Entsch. des LG., die nur über die Frage der örtlichen Zuständigkeit vorabentscheidet, die Instanz nicht abgeschlossen, vielmehr hat sich das LG. die Entsch. der Frage, ob die vorl. Vormundschaft mit Recht eingeleitet sei, vorbehalten. Gleichwohl handelt es sich um mehr als eine bloße, der endgültigen Entsch. vorausgehende Zwischenverfügung, die, wie z. B. eine solche, die die Aussetzung des Verf. anordnet, nach der Rechtspr. des RG. (RJ. Bd. 14 S. 85) selbständig mit der weit. Beschw. nicht angefochten werden kann. Indem der angef. Beschl. bezweckt, die vom Beschwerdeführer in Zweifel gezogene örtliche Zuständigkeit des VormGer. unanfechtbar festzustellen, stellt er sich insoweit als eine „das Beschwerdeverlangen bescheidende und erledigende Endentschließung" i. S. der Rechtspr. des RG. dar, also als eine Entsch. des Beschwerdegerichts, gegen die nach § 27 FGG. das Rechtsmittel der weit. Beschw. zulässig ist. Dies entspricht allein dem praktischen Bedürfnis, da, wenn das Gericht der weit. Beschw. im Gegensatze zu den Vorinstanzen die örtliche Zuständigkeit des Gerichts 1. Instanz verneint, eine sachliche Erörterung des Gegenstandes der Beschwerde in der Beschwerdeinstanz sich erübrigt. In der Sache selbst ist dem Rechtsmittel der Erfolg zu versagen (wird weiter dargelegt). (Beschl. ZivSen. Ia. X. 80. 22/4 v. 10. Febr. 1922.)

Preußisches Oberverwaltungsgericht.

Mitget. v. Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Schmölders, Berlin.

Preuß. Einkommensteuer. Ueber EinkSt.-Beschwerden der Einwohner des Saargebiets gegen Veranlagungen vor Inkrafttreten des Friedensvertrags entscheidet auch jetzt noch das OVG. Die Souveränität Preußen-Deutschlands über das Saargebiet besteht auch nach Inkrafttreten des FrV. fort, wenngleich die Regierung einem „Internat. Ausschusse" als Treuhänder übertragen ist. Denn die Staatsangehörigkeit der Saargebietsbewohner ist nach § 27 Anl. zu Teil III Abschn. 4 d. FrV. unverändert geblieben, und der Internat. Ausschuß hat nur die Nutznießung des preuß. und deutschen öffentl.- u. privaten Staatseigentums daselbst, abgesehen von den Kohlengruben (§ 22), während für die von Deutschland abgetretenen Gebiete eine hiervon abweichende Regelung getroffen ist. Nach 15 Jahren findet eine Volksabstimmung statt, nach deren Ausfall es sich erst entscheidet, ob Deutschland dann seine Souveränität an Frankreich abzutreten oder auf sie zugunsten des Völkerbundes zu verzichten hat, oder ob es in die Regierung wieder einzusetzen ist. Eine Volksabstimmung ist auch überall sonst, wo der FrV. sie vorgeschrieben hat, immer nur eine Voraussetzung, nicht die Folge einer etwa eintretenden Gebietsabtretung, die aber hinsichtlich des Saargebiets nicht in Frage steht. Der FrV. behandelt also das Saargebiet bis zu jenem Zeitpunkte als deutsches Inland, und es liegt

Digitized by Google

juristisch auch keine verschleierte Gebietsabtretung (vgl. Kiautschou) vor. Dem entspricht auch die bisherige deutsche amtliche Stellungnahme. Unerheblich ist, daß die Entsch. 1. Instanz über die Steuerforderung (Veranl.-Kommission in Saarbrücken) vor Inkrafttreten des FrV. im Saargebiete ergangen ist. Denn in II. Instanz beschloß eine unzweifelhaft deutsche (preuß.) Behörde, die Berufungskommission in Trier. Nur gegen ihre Entsch. richtet sich die Beschw. an das OVG., und bei dessen Entsch. handelt es sich nur um die Nachprüfung der Beruf.-Entsch., nicht über selbständige Ausübung steuerlicher usw. Hoheitsrechte im Saargebiete. Ob der Steuerpflichtige nun außerhalb des preuß. Verwaltungsgebiets wohnt, spielt für die internat.-rechtliche Zuständigkeit keine Rolle. Eine Besteuerung von Personen selbst mit ausländischem Wohnsitze ist nach internat. Rechte nicht unzulässig, richtet sich vielmehr nach dem nationalen Steuerrechte und kann höchstens dazu führen, daß gegen ein Steuergesetz, das solche Besteuerungsfälle vorsieht, diplomatische Einwände erhoben werden. Auch die Vorschriften des FrV. über das öff. Recht im Saargebiete stehen der Zuständigkeit des OVG. zur letztinstanzlichen Entsch. nicht entgegen. Wenn auch nach § 26 Anl. zu Teil III Abschn. 4 das. dem Regierungsausschusse allein das Recht zustehen soll, dort Steuern und Abgaben zu erheben, so sind damit Rechtsmittel wenigstens auf Freistellung und Ermäßigung von früher veranlagten Steuern nicht beseitigt, zumal die bekämpfte Steuer regelmäßig vor Inkrafttreten des FrV. fällig und zur preuß. Steuerkasse eingezogen gewesen sein wird. Nicht einmal der auf Elsaß-Lothr. bez. Art 59 FrV. enthält für einen solchen Fall ein Hindernis für die Zuständigkeit des OVG. Auch allgemeine völkerrechtliche Grundsätze besagen nichts anderes, da das Völkerrecht selbst bei Gebietsabtretungen — wie hier nicht einmal in Frage — den materiellrechtlichen Eintritt des Zessionarstaats in Steuerforderungen des bisherigen Gebietsstaats als Rechtssatz nicht aufgestellt hat, auch allgemein-gültige völkerrechtliche Grundsätze über die Behandlung schwebender Rechtsmittel-Verfahren in Steuersachen fehlen. Danach entscheidet die bestehende deutsche (preuß.) Gesetzgebung, nach der eben das OVG. zuständig bleibt, und sie kann durch den Regierungsausschuß des Saargebiets nicht abgeändert sein, da nach § 23 der am 11. Nov. 1918 bestehende Rechtszustand ausdrücklich aufrechterhalten ist. Eine spätere Abänderung dieses Rechtszustandes kann — ohne Abschluß eines Staatsvertrags — nicht in ein Verfahren eingreifen, das noch unter deutscher Herrschaft bis zur Beruf.-Kommission in Trier gediehen war. Ein solches Verfahren steht unter der örtlichen Herrschaftssphäre des deutschen (preuß.) Rechts. Die Einschränkungen der deutschen Hoheitsrechte, die nach dem FrV. in dem Saargebiete, einem deutschen Lande, gelten sollen, müssen strikt ausgelegt werden; im allgemeinen ist dort der Fortbestand der deutschen Rechtsordnung für Rechtsvorgänge, die mit diesem deutschen Gebiete verknüpft sind, zu vermuten. (Urt. VI. Sen. XIII d. 11/20 v. 2. Okt. 1920.)[1])

Preußischer Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte.

Unzulässigkeit des Rechtswegs bei Schadensersatzklagen gegenüber Art. 131 RVerf. In K. (Rheinprovinz) war durch VO. der Polizeiverwaltung gewerbsmäßiger Einkauf von Gegenständen des Wochenmarktverkehrs auf den Marktplätzen während der Markttage bis 11 vorm. verboten. Als Kl. vor 11 Uhr dort eine Fuhre Aepfel an Händler übergeben wollte, verboten dies städtische Schutzleute und nötigten ihn, die Aepfel um 11 Uhr zu bestimmtem Preis pfundweise an das Publikum zu verkaufen. Kl. behauptet, die Aepfel seien vorher an die Händler verkauft gewesen, und verlangte von der Stadt Schadensersatz. Durch Zwischenurt. des AG. ist der Klageanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Vor Rechtskraft hat die Regierung den Kompetenzkonflikt erhoben, da der Rechtsweg unzulässig sei. Der KGHof hat den Konflikt für begründet erklärt und ausgeführt: Die Anordnungen der Schutzleute sind polizeiliche Verfügungen i. S. des § 1 pr. Ges. v. 11. Mai 1842, betr. Zulässigkeit des Rechtswegs in Bez. auf solche. Daß sie nur mündlich und nicht von der Behörde, sondern von einzelnen Polizeibeamten erlassen sind, ist unerheblich. Der Rechtsweg gegen sie ist deshalb ausgeschlossen. Vor den ordentl. Gerichten darf auch kein Schadensersatz mit der Behauptung verfolgt werden, daß der Schaden durch die polizeiliche Verf. entstanden und diese gesetzwidrig sei. Da die polizeiliche Verf. bisher im Beschwerdeweg nicht aufgehoben ist, liegt auch der Ausnahmefall des des § 6 Ges. i. Verb. mit §§ 4, 5 Staatshaftungsges. v. 1. Aug. 1909 nicht vor. Daß an dieser Rechtslage auch Art. 131 RVerf. nichts geändert hat, ist schon im Urt. des KGHofs v. 12. März 1921 (Pr. VerwBl. 42, 525) auseinandergesetzt. (Ebs. OLG. Hamburg, Recht 1921 Nr. 701, Bayer. KGHof LZ. 1921, 422, KG. das. 680). Daran ist auch gegenüber RG. 102, 166 und 391 festzuhalten. RG. spricht aus, daß Art. 131 Abs. 1 S. 3 unmittelbare aufhebende Wirkung gegenüber abweichenden Bestimmungen zukomme, der ordentl. Rechtsweg durch „nähere Regelung" nicht ausgeschlossen werden dürfe, die Frage des Rechtswegs „bereits und unbedingt durch die Verf. entschieden", § 5 Ges. v. 1909 aufgehoben und § 6 Ges. v. 1842 auf die in Art. 131 behandelten Schadensersatzklagen nicht mehr anwendbar sei. Das folge aus Wortlaut und Zusammenhang des Art. mit den übrigen Best. der RV. und dem Rechtssystem. Zufälligkeiten der Entstehung des Art. und Aeußerungen der Abgg. dürften nicht ausschlaggebend sein. Dieser Auffassung kann der KGHof nicht beitreten. Art. 131 Abs. 1 S. 3 ist erst im Lauf der parlament. Behandlung von der gesetzgebenden Vers. eingefügt und kann, gerade mit Rücksicht auf seinen zweifelhaften, aber eher für eine künftige Regelung sprechenden Wortlaut, von den erläuternden Erklärungen der Antragsteller und des Parlaments nicht schlechthin losgelöst werden. Diese aber gehen dahin, daß es sich nur um Festlegung eines allg. Grundsatzes und um eine Richtschnur für die künftige Gesetzgebung handle. Auch daß man den Satz dem Absatz 1 anfügte und nicht als eine den Abs. 2 einschränkende Bestimmung faßte, spricht dafür. Es ist bedenklich, den vielen summarischen Aussprüchen der RV. über Grundrechte und Grundpflichten der Deutschen unterschiedslos zwingende Bedeutung beizumessen. Die Absicht, allen abweichenden Landesvorschriften ein Ende zu bereiten, ist in den Beratungen nicht geäußert, und die NatVers. konnte diese Frage bei der Verfassungsberatung bei der Vielgestaltigkeit der Normen auch nicht prüfen. Bei voller Würdigung der in den modernen Bestimmungen der Verf. liegenden Vorteile darf ihr nicht ohne zwingenden Grund unterstellt werden, sie habe unmittelbar mit ihrem auf den Tag der Verkündung, 14 Tage nach der Schlußabstimmung erfolgten Inkrafttreten alle diese Landesgesetze beseitigen oder durchbrechen wollen, ohne den Ländern Zeit zur Anpassung ihrer Gesetzgebung zu lassen. Aus RG. S. 168/171 ist nicht zu erkennen, weshalb die von der Verf. als nur „grundsätzlich" bezeichnete und „der näheren Regelung" durch die zuständige Gesetzgebung vorbehaltene Best. des Art. 131 so weitgehend sein sollte, während RG. selbst z. B. Art. 128 Abs. 2 RV. in RG. 102 S. 146 eine engere Auslegung zu geben scheint. Der KGHof hält also das Ges. von 1842 noch für anwendbar und den Rechtsweg für ausgeschlossen. (Urt. Pr. L. 27/82 v. 10. Dez. 1921.)

Bayerisches Oberstes Landesgericht in München.

1. Zivilsachen.

Mitgeteilt von Ministerialdirektor H. Schmitt, München.

Voraussetzungen für die Anordnung der vorläufigen Vormundschaft nach § 1906 BGB. Zur Anordnung der vorläufigen Vormundschaft ist nicht nötig, daß der Entmündigungsgrund bereits voll bewiesen ist. Es genügt, wenn er soweit glaubhaft gemacht ist, daß das VormGer. entscheiden kann, ob die Anordnung zur Abwendung einer der Person oder dem Vermögen des zu Entmündigenden drohenden Gefährdung erforderlich ist. Wenn die Entmündigung nach § 6 Nr. 2 BGB. beantragt ist, müssen

[1]) Das infolge Aussetzung der Entsch. jetzt erst herausgekommene Urt. ist auch von erheblichem politischen Interesse. Die Schriftleitung.

Digitized by Google

daher Tatsachen festgestellt sein, aus denen mit einer für eine vorläufige Maßnahme genügenden Wahrscheinlichkeit geschlossen werden kann, daß der zu Entmündigende übermäßige, zu seinem Vermögen in keinem Verhältnis stehende unnütze Ausgaben macht, deren Sinn- und Zwecklosigkeit von vornherein feststeht, und daß er dadurch die Gefahr eines Notstandes für sich und seine Familie herbeiführt. (Beschl. Z.S III 10/1921 v. 11. Febr. 1921.)

Sorge für die Person der Kinder nach Scheidung der Ehe, wenn der eine Ehegatte allein für schuldig erklärt, der andere geschäftsunfähig ist. Nach § 1676 Abs. I BGB. steht dem geschäftsunfähigen unschuldigen Ehemanne trotz § 1635 Abs. I Satz 1 die Sorge für die Person der Kinder nicht zu. Unberührt bleiben die Befugnisse des VormGer. aus § 1635 Abs. I S. 2 BGB. Hiernach kann die Personenfürsorge der allein für schuldig erklärten Mutter übertragen werden, und zwar auch dann, wenn für die Kinder wegen der Geschäftsunfähigkeit des Vaters ein Vormund bestellt ist. Darin liegt kein unzulässiger Eingriff in die dem Vormund nach §§ 1793, 1800 BGB. zustehenden Rechte. Denn die in gewissen Fällen den Eltern zustehende (tatsächliche) Sorge für die Person des Mündels schließt insoweit die Fürsorge des Vormundes aus (Staudinger, Bem. 4 zu § 1800 BGB.). Eine Anordnung nach § 1635 Abs. I S. 2 BGB. wird durch die später erfolgende Bestellung eines Vormundes nicht unwirksam. Sie bleibt auch nach der Bestellung eines Vormundes zulässig. (Beschl. ZS. III Nr. 14/1921 v. 11. Febr. 1921.)

2. Strafsachen.

Mitget. von Staatsrat Dr. K. Meyer, München.

Preistreiberei durch Aufkäufer. Die Arbeitsgemeinschaft für bayer. Eierversorgung in München hatte im März 1921 ihren Aufkäufern vorgeschrieben, den Hühnerhaltern 60 Pf. für das Ei zu zahlen. Dies wurde unmöglich gemacht, weil M. zweimal wöchentlich die Bezirke J., K. und N. bereiste und jedesmal 5—6000 Eier aufkaufte, wobei er die Aufkäuferpreise zunächst um 20 Pf. überbot. Als die Arbeitsgemeinschaft auch ihren Aufkäufern einen Erzeugerpreis von 80 Pf. gestattete, ging M. bis auf 1,20 M. hinauf und vereitelte dadurch den Ankauf durch die Arbeitsgemeinschaft. Er gewann deren Aufkäufer für seine Zwecke, verleitete sie, die Eier vertragswidrig statt an die Sammelstelle an ihn abzuliefern, gestattete ihnen Einkaufspreise von 90 Pf. bis zu 1,10 M. und gewährte ihnen eine Vergütung von 10 Pf. für das Ei. Das LG. nahm an, daß M. vorsätzlich den Preis für Gegenstände des tägl. Bedarfs durch unlautere Machenschaften gesteigert, sich also gegen § 1 Abs. 1 Nr. 4 PrTrVO. verfehlt habe. Der Revisionsangriff hiergegen geht fehl. Gegenstand der strafbaren Preissteigerung i. S. des § 1 Abs. 1 Nr. 4 der PrTrVO. sind „Gegenstände des täglichen Bedarfs". Das Gesetz setzt nicht voraus, daß diese Gegenstände öffentlich bewirtschaftet werden, die Preistreiberei kann sich auch auf Gegenstände erstrecken, die nie in die Zwangswirtschaft einbezogen waren. Folgerecht wird Preistreiberei auch nicht durch Freigabe eines Bedarfsgegenstandes ausgeschlossen. Deshalb macht es nichts aus, daß die Arbeitsgemeinschaft, deren Preise der Angekl. überbot, keine amtliche Sammelstelle war. Belanglos ist, ob Angekl. die Eier billiger verkauft hat als andere Händler; auf die Preise, die er beim Verkauf gefordert hat, kommt es nicht an. Das BerGer. hat mit Recht angenommen, daß M. die Preise durch unlautere Machenschaften steigerte. § 1 Abs. 1 Nr. 4 will verhindern, daß sich der einzelne Händler um jeden Preis in den Besitz der Ware setzt, an der er verdienen will. Als unlautere Machenschaft kann schon ein Ueberbieten gelten, durch das die Ware in einem bestimmten Gebiet anderen Aufkäufern entzogen und in einer Hand vereinigt werden soll. So ist aber der Angekl. vorgegangen. Seine Unlauterkeit tritt darin hervor, daß er die Bestrebungen einer Einkaufsvereinigung durchkreuzte, die das Ueberbieten zu verhindern und so die Ware unter Ausschluß übermäßigen Verdienstes einzelner dem Verbraucher zu angemessenem Preise zuzuführen gedachte. Hinterlistige Kunstgriffe fordert der Begriff der unlauteren Machenschaft an sich nicht. Uebrigens sind auch solche festgestellt, weil der Angekl. die Einkäufer der Vereinigung zum Vertragsbruch verleitet hat. (Urt. RevReg. II Nr. 438/21 v. 6. Febr. 1922.)

Oberlandesgericht Rostock.

Mitgeteilt von Oberlandesgerichtsrat Dr. Labes.

Vorkaufsrecht nach dem Reichssiedlungsgesetz v. 11. Aug. 1919; maßgebender Zeitpunkt; Umfang der Prüfung des Grundbuchrichters in betreff Bestehens und rechtzeitiger Ausübung des Vorkaufsrechts. Das GB.amt hatte die Umschreibung eines über 20 ha großen Grundstücks auf den Erwerber abgelehnt, weil er nicht binnen der gemäß § 18 GBO. gesetzten Frist nachgewiesen hatte, daß das Siedlungsamt bzw. der Landlieferungsverband von dem ihm zustehenden Vorkaufsrecht nicht Gebrauch gemacht habe. Mit der Beschwerde war geltend gemacht, ein Vorkaufsrecht habe nicht bestanden, weil der Kaufvertrag schon 9. Juli 1919 geschlossen sei. LG. hatte die Beschwerde verworfen, weil dem GB.amt keine Prüfung darüber zustehe, ob aus materiellrechtlichen Gründen ein Vorkaufsrecht ausgeschlossen, die Entsch. darüber dem Prozeßgerichte zu überlassen sei. OLG. hob auf und verwies an das GB.amt zurück. Das GB amt habe sich der Prüfung der Voraussetzungen einer Eintragung in vollem Umfange zu unterziehen, dürfe nicht wegen Zweifelhaftigkeit der Rechtslage ablehnen oder auf den Prozeßweg verweisen. Es sei auch zu prüfen, ob im maßgebenden Zeitpunkt ein Vorkaufsrecht bestanden habe. Das Reichssiedlungsgesetz sei zwar erst am 11. Aug. 1919 erlassen, auf Grund der RVO. v. 29. Jan. 1919 sei erst durch Meckl. Ges. v. 3. Juli, in Kraft getreten 17. Juli, ein Siedlungsamt und der Landlieferungsverband geschaffen, bis dahin habe in M.-Schwerin eine gemeinnützige Siedlungsunternehmung nicht bestanden. Aber der Kaufvertrag habe der Genehmigung durch die zuständige Behörde nach BRBek. v. 15. März 1918 bedurft. Solange diese nicht erteilt sei, habe ein rechtswirksamer Vertrag nicht vorgelegen (vgl. RGZ. § 98 S. 49). Sei also die Genehmigung bis 17. Juli 1919 noch nicht erfolgt, so habe das Vorkaufsrecht des Siedlungsamts bzw. des Landlieferungsverbandes Platz gegriffen, die Frist zur Ausübung laufe nicht vor Erteilung der Genehmigung des Kaufvertrages. (Beschl. des 2. Ziv.-Sen. 4. S. A 1/20v. 17. Dez. 1920.)

Oberlandesgericht Königsberg.

Mitgeteilt von Oberlandesgerichtsrat Ermel, Königsberg.

Ist ein Motorpflug Gegenstand des täglichen Bedarfs? Der Kl. hatte von der Bekl. im April 1920 einen Motorpflug für 80 000 M. gekauft und bezahlt. Er verlangt mit der Behauptung, die Bekl. habe dafür nur einen Fabrikpreis von 39 000 M. entrichtet, sie dürfe als angemessenen Gewinn nur 15% zu den Gestehungskosten gemäß PreistreibereiVO. v. 8. Mai 1918 zuschlagen und müsse den Mehrbetrag von 34 160 M. als ungerechtfertigte Bereicherung ihm diese Summe zurückzahlen. Die Bekl. will nur den Preis gefordert haben, den ihr die Fabrik vorgeschrieben habe und an den sie bei Vertragsstrafe gebunden sei; sie verneint die Eigenschaft des Motorpfluges als Gegenstand des tägl. Bedarfs i. S. der VO. v. 8. Mai 1918. LG. u. OLG. haben die Klage abgewiesen. Das OLG. läßt es dahingestellt, ob sich die Bekl. mit Recht auf ihre Vertragsgebundenheit an die Bestimmung ihrer liefernden Firma berufen kann; es fehle an der Voraussetzung der Anwendbarkeit der PrTrVO., daß ein Motorpflug Gegenstand des tägl. Bed. sei. Dies sei nur eine Sache, die allgemein oder von gewissen Volks- oder Berufskreisen notwendig oder üblicherweise in dem Maße gebraucht werde, daß ein Bedürfnis danach sich täglich geltend macht — KG. in DJZ. 1919 S. 439. Das sei bei Motorpflügen nicht der Fall. Sie gehören zu den teuersten landwirtschaftlichen Maschinen und werden nur hier und da auf dem Lande im Großbetrieb verwendet. In Ostdeutschland stehen zudem das hügelige Gelände, die Schwere und steinige Beschaffenheit des Bodens und die klimatischen Verhältnisse einer größeren Verbreitung dieser Form der Bodenbearbeitung hinderlich im Wege. (Urt. d. 4. ZS. 5 U. 103/21 v. 27. Okt. 1921.)

Für die Schriftleitung verantwortlich: Dr. jur. Otto Liebmann, Berlin-Wilmersdorf. — Verlag von Otto Liebmann, Berlin.
Druck von Paß & Garleb G. m. b. H., Berlin.

Digitized by Google

Heft 9—10. Berlin, den 1. Mai 1922. 27. Jahrgang.

Deutsche Juristen-Zeitung.

BEGRÜNDET AM 1. JANUAR 1896 VON LABAND — STENGLEIN — STAUB — LIEBMANN.

Unter Mitwirkung von

DR. ERNST HEINITZ, Geh. Justizrat, Rechtsanwalt u. Notar,
D. DR. WILH. KAHL, Geh. Justizrat, Professor, Mitglied des Reichstags,
DR. FRANZ KLEIN, österr. Justizminister a. D., Geh. Rat,
DR. R. VON LANDMANN, bayr. Staatsminister a. D., Staatsrat,
DR. H. LINDENAU, preuß. Oberverwaltungsgerichtsrat,
DR. H. PLANCK, Wirkl. Geh. Rat, Senatspräsident b. Reichsgericht,
DR. J. RIESSER, Geh. Justizrat, Professor, Mitglied des Reichstags,
EUGEN SCHIFFER, Reichsjustizminister a. D., Mitglied des Reichstags,
DR. RUD. SCHWANDER, Wirkl. Geh. Rat, Oberpräsident,
DR. A. VON STAFF, Wirkl. Geh. Oberjustizrat, Kammergerichtspräsident,
D. DR. ADOLF WACH, Wirkl. Geh. Rat, Professor der Rechte,
DR. GEORG WILDHAGEN, Geh. Justizrat, Rechtsanwalt beim Reichsgericht,
DR. ERNST ZITELMANN, Geh. Justizrat, Professor der Rechte,

herausgegeben von

DR. JUR. **OTTO LIEBMANN**, Berlin.

Verlag von Otto Liebmann, Verlag der Deutschen Strafrechts-Zeitung, Berlin W. 57.

Bankkonto: Deutsche Bank Depositenkasse P, Berlin. Postscheckkonto: Nr. 45 561 Postscheckamt Berlin NW. 7.

Die „Deutsche Juristen-Zeitung" erscheint bis auf weiteres am 1. jeden Monats in Doppelheften. Ueber Bezugspreise für Abonnements und einzelne Hefte vgl. die Angaben auf der 2. Umschlagseite. Alle Buchhandlungen und Postanstalten sowie direkt die Geschäftsstelle Berlin W 57, Potsdamerstr. 96, nehmen Bestellungen entgegen.

Alle Sendungen an die Schriftleitung oder Geschäftsstelle sind nur nach Berlin W. 57, Potsdamerstr. 96, zu richten. Auf unverlangte Sendungen erfolgt nur Antwort, wenn Rückporto beiliegt. Fernspr. Lützow 2564. Alleinige Anzeigenannahme: Rudolf Mosse, Berlin SW., u. Zweiganstalten. Anzeigen: 4 gesp. Nonpareillezeile 8 M. Stellengesuche 6 M.

(Nur auszugsweiser Nachdruck und nur mit genauer, unverkürzter Quellenangabe wird gestattet.)

Der zweite Vertrag von Rapallo und der zweite Vertrag von Versailles.

Von Reichsminister d. Aeußeren a. D. Dr. Simons, Berlin.

„Greif' nicht in ein Wespennest,
Doch wenn du greifst, so greife fest."

Am Ostersonntag haben der deutsche Außenminister Rathenau und der russische Volkskommissar für auswärtige Angelegenheiten Tschitscherin in einem Vorort Rapallos ihre Unterschriften unter einen Vertrag gesetzt, der durch das Handelsabkommen v. 6. Mai 1921 vorbereitet, in den Berliner Verhandlungen der letzten Wochen inhaltlich fertiggestellt und angesichts der politischen Gesamtlage unaufschiebbar geworden war. Seine Veröffentlichung hat auf der Konferenz von Genua, in den Kreisen der Entente und darüber hinaus einen Entrüstungssturm geweckt, der zu gut vorauszusehen war, als daß man annehmen könnte, die vertragschließenden Teile seien nicht darauf vorbereitet gewesen. Die große und die kleine Entente (Portugal rechne ich wie Belgien zur großen, da es zu England steht wie Belgien zu Frankreich) waren offenbar nicht vorbereitet; denn die Note, mit der sie den Vertrag am Osterdienstag begrüßten, ist merkwürdig schwach. Nachdem die Genueser Konferenz auf der Grundlage der Gleichberechtigung der teilnehmenden Staaten und des loyalen Zusammenarbeitens zum Wiederaufbau Europas einberufen war, haben die Ententemächte unter Zugrundelegung eines in London unter Ausschluß Deutschlands und Rußlands ausgearbeiteten Programms begonnen, hinter dem Rücken Deutschlands Sonderverhandlungen mit Rußland zu führen und damit die für den Wiederaufbau wichtigste Frage vorwegzunehmen. Sie haben dadurch die Bedingungen verletzt, unter denen Deutschland an der Konferenz teilnahm, und den Geist des gegenseitigen Vertrauens gestört, dessen Herstellung der erste Hauptzweck der Konferenz war. Aber was sie getan haben, warfen sie Deutschland vor, ausschließlich Deutschland, obwohl doch Rußland, mit dem die Sonderverhandlungen schwebten, weit näher an der Schußlinie ihrer Vorwürfe stand. Sachlich enthält die Note v. 18. April überhaupt keinerlei Kritik an dem Vertrage, dessen Inhalt in hohem Maße geeignet ist, dem andern Hauptzweck der Konferenz, dem wirtschaftlichen Wiederaufbau Europas, zu dienen.

Diese Note erinnert doch gar zu sehr an die Fabel von Wolf und Lamm. Frankreich vergißt zwar auch oft genug seinen Lafontaine, sonst würde es nicht immer wieder sein erfolgreiches Streben nach militärischer Präponderanz in Europa und anderswo mit der Gefahr eines deutschen Angriffs begründen; aber in diesem Falle schien der französischen Regierung die Argumentation der Tadelsnote v. 18. April doch nicht schlüssig genug. Sie berief sich deshalb — ich kann hier nur Zeitungsberichten folgen — auf den Retter in allerlei Nöten, den Friedensvertrag, den Clémenceau am 7. Mai 1919 den „zweiten Vertrag von Versailles" genannt hat. Mit ihm sollte der zweite Vertrag von Rapallo in Widerspruch stehen. Prüfen wir möglichst leidenschaftslos, ob dieser Vorwurf berechtigt ist.

Daß Deutschand in dem Vertrag v. 16. April die Verträge von Brest-Litowsk nebst ihren Zusatzverträgen als null und nichtig behandelt, entspricht den in den Artikeln 116, 259 und 292 des FrV. übernommenen Verpflichtungen. Wenn in Art. 116 Abs. 3 die Alliierten die Rechte Rußlands vorbehalten haben, von Deutschland jede Restitution und Reparation zu verlangen, die den Grundsätzen des Versailler Vertrags entspricht, so kann das die deutsche Regierung nicht hindern, von Rußland den Verzicht auf diese Rechte entgegenzunehmen. Die schöne Uneigennützigkeit dieses Artikels würde doch wesentlich an Glanz verlieren, wenn er dazu mißbraucht werden sollte, Rußland zur Geltendmachung der vorbehaltenen Rechte zu zwingen, damit sie an Rußlands Gläubiger in Zahlung gegeben werden

Digitized by Google

könnten. Materiell würden die Gläubiger nichts dadurch gewinnen, weil Deutschland schon ihre eigenen Forderungen nicht bezahlen kann. Immerhin würde sich vielleicht das Verhältnis der Anteile in der Dividende zugunsten Frankreichs verschieben; wichtiger im Sinne der französischen und englischen Wirtschaftschauvinisten wäre schon, daß die nähere Feststellung der nur in allgemeinen Umrissen vorbehaltenen russischen Rechte für absehbare Zeit einen Zankapfel zwischen die beiden aufeinander angewiesenen Reiche werfen und die Leistungen Deutschlands an Rußland unter westeuropäische Kontrolle stellen würde. Der Verzicht Rußlands auf Geltendmachung irgendwelcher Ansprüche aus Artikel 116 ist eine Vorbedingung für normale deutsch-russische Wirtschaftsbeziehungen, ein Schritt zum europäischen Wiederaufbau, aber trotzdem keine Verletzung des Vertrages von Versailles.

Auf französicher Seite scheint man sich denn auch nicht auf Art. 116 zu berufen; dagegen wird Art. 236 zitiert. Das ist ganz unverständlich. Dieser Art. verpflichtet Deutschland, seine wirtschaftlichen Hilfsmittel unmittelbar in den Dienst der Reparation zu stellen, und zwar gemäß den Anlagen 3 bis 6 zum 1. Abschnitt des 8. Teils. Zunächst ist klar, daß der Vertrag mit Rußland dazu dient, Deutschlands wirtschaftliche Hilfsmittel zu vermehren; über ihre Verwendung enthält er keine Bestimmung. Dann aber beziehen sich die Anl. 3—6 auf die Lieferung von Handelsschiffen, Reparationsmaterial, Kohlen, Kohlenderivaten, Chemikalien und pharmazeutischen Stoffen an die Entente; mit diesen Lieferungen hat der Ostervertrag schlechterdings keinen Zusammenhang.

Ebenso unverständlich ist der französische Hinweis auf Art. 169. Nach diesem soll Deutschland seinen Gegnern das Material an Waffen, Munition und Kriegsgeräten ausliefern, was aus dem Ausland stammt. Natürlich bezieht sich die Bestimmung auf solches Material, das beim Friedensschluß in Deutschland war; für die Zukunft sorgt das Einfuhrverbot des Art. 170. Wenn also Deutschland mit Rußland in Art. 1c des Rapallovertrages über das Material Verfügung trifft, das im russisch-polnischen Krieg auf neutrales deutsches Gebiet gelangte, so kann darin keine Verletzung des Vertrags von Versailles liegen.

Verständlicher ist schon die französische Berufung auf Art. 260 FrV. Nach ihm kann die Reparationskommission binnen Jahresfrist nach Inkrafttreten fordern, daß die deutsche Regierung alle Rechte oder Beteiligungen deutscher Reichsangehöriger an öffentl. Unternehmungen oder Konzessionen in Rußland erwirbt und sie binnen 6 Monaten nach der Forderung nebst allen Rechten und Beteiligungen, die Deutschland dort etwa selbst besitzt, an die Reparationskommission überträgt. Man könnte hieraus bei ganz überspannter Auslegung folgern, daß Deutschland nicht nur die noch bestehenden Rechte und Beteiligungen erwerben und übertragen müsse, sondern auch seine Entschädigungsansprüche wegen der Rechte und Beteiligungen, die Rußland liquidiert, konfisziert oder sozialisiert hat, sei es durch Kriegsgesetze, durch Gewaltmaßnahmen oder durch die Wirtschaftsgesetzgebung der Sowjetregierung. Danach würde Deutschland über solche Entschädigungsansprüche Rußland gegenüber nicht frei verfügen können. Nun hat die Reparationskommission fristgemäß ihre Forderung gestellt und die deutsche Regierung alle unter Art. 260 fallenden Rechte und Beteiligungen erworben und übertragen; Meinungsverschiedenheiten zwischen ihr und der Kommission, die sich auf die Tragweite des Art. 260 beziehen und schiedsgerichtlicher Erledigung harren, tun nichts zur Sache. Dagegen hat sie Rußland gegenüber in Art. 1 des Rapallovertrags auf Schadensersatz wegen der durch Kriegsgesetze und Gewaltmaßnahmen enteigneten Rechte und Beteiligungen und in Art. 2 auf alle Ansprüche wegen der Anwendung der Gesetze und Maßnahmen der Sowjetrepublik und ihrer Organe zum Nachteil der Rechte und Beteiligungen Reichsangehöriger oder des Reichs und seiner Länder verzichtet.

Können die Alliierten diesen Verzicht anfechten? Nein! Was die Liquidationen und Konfiskationen durch Kriegsmaßnahmen anlangt, so haben die alliierten Hauptmächte durch Art. 15 der zweiten Beilage zum Londoner Programm selbst die Forderung aufgestellt, daß alle vor dem 1. Sept. 1917 in Rußland vollzogenen Enteignungen in Kraft bleiben sollen. Diese eigennützige, gehässige, nur gegen Deutschland gerichtete und daher mit Recht von der deutschen Delegation bekämpfte Forderung nimmt den Alliierten jedes Recht, sich über den deutschen Verzicht auf Entschädigung wegen solcher Enteignungen zu beschweren. Für den Verzicht auf die Ansprüche wegen bolschewistischer „Nationalisierungen" ist entscheidend, daß es nach Art. 2 des Rapallovertrags nur gilt, wenn die Sowjetregierung auch ähnliche Ansprüche anderer Staaten nicht bewilligt. Dringen also die Alliierten mit ihrem Londoner Programm in diesem Punkte durch, so leben die deutschen Ansprüche und unter Umständen auch die Rechte der Reparationskommission auf; verzichten aber die Alliierten gegenüber dem prinzipiellen Widerstand der Russen auf ihre eigenen Ansprüche wegen der Nationalisierung, so können sie nicht verlangen, daß Deutschland seinen Verzicht zu ihren Gunsten zurücknimmt. Die Stellung Deutschlands hierzu ist um so unangreifbarer, als man von seiner Regierung, die den Sozialisierungsgedanken in die Verf. des Reichs aufgenommen hat, dem russischen Standpunkt gegenüber nicht dieselbe Haltung verlangen kann, wie sie die Westmächte einnehmen.

Das Recht der deutschen Regierung zum Abschluß des Vertrags ist also sonnenklar; das Recht der russischen Regierung ist überhaupt nicht angefochten. In dem Augenblick, wo diese Zeilen geschrieben werden, ist weder die deutsche, noch die russische Antwort auf die Osterdienstagsnote der beiden Ententen bekannt; es ist anzunehmen, daß sie beide an dem Recht zum Vertragschluß und an dem Vertrage selbst festhalten. Nun wird auch von solchen, die das Recht nicht bestreiten, die Zweckmäßigkeit der Maßregel oder doch ihrer Veröffentlichung bezweifelt. Bedauerlicherweise hat unser Pressedienst solchem Zweifel Vorschub geleistet. Zuerst betonten die Blätter, es handle sich nur um ein wirtschaftliches Abkommen. Diese Behauptung klingt wie eine Entschuldigung, ist als solche ganz überflüssig und dabei, wie jedes politische Kind einsieht, unwahr, denn einen politisch wichtigeren Vertrag hat die deutsche Republik seit dem 28. Juni 1919 nicht abgeschlossen. Dann hieß es, nicht die deutsche, sondern die russische Delegation habe die Veröffentlichung verlangt. Wenn das richtig war, gebot der Takt, es nicht zu sagen; es kann aber schwerlich stimmen, denn mit einer Verheimlichung des Vertrags hätte sich die deutsche Delegation völlig in die Hände der russischen gegeben, die ohnehin bei dem diplomatischen Spiel aus tatsächlichen und

Digitized by Google

rechtlichen Gründen die stärkere Position hat. Es ist hier nicht der Ort, den Vertrag und den Zeitpunkt seines Abschlusses politisch zu würdigen. Ich halte den Schritt für richtig, vorausgesetzt, daß man sich seiner Gefährlichkeit bewußt und für seine Folgen gewappnet war. Zu den Folgen gehört zweifellos nicht ein Ausschluß Deutschlands aus der politischen Kommission. Die Alliierten sind heute in Genua nicht das, was sie 1919 in Paris waren. Sie können die Konferenz sprengen, aber kein Konferenzmitglied differenzieren. Es wäre zu bedauern, wenn die deutsche Delegation ihr Mitgliedsrecht an der politischen Kommission, das ihr gegen ihren Willen keine große oder kleine Entente nehmen kann, freiwillig aufgäbe.

Die alliierten Hauptmächte ernten, was sie gesät haben. Ihren Führern ist öffentlich und privatim wiederholt gesagt worden, daß der Osten Europas nicht gegen Deutschland, sondern nur mit Deutschland saniert werden kann. Sie haben ihre unheilvolle Politik der Niederdrückung und Ausschaltung Deutschlands fortgesetzt. Auf das Londoner Ultimatum ist das Londoner Programm gefolgt, und selbst nach Genua ist dieser böse Geist verpflanzt worden. Ist es zu verwundern, daß die beiden Parias der heutigen Völkergemeinschaft sich über ihre gemeinsamen Interessen verständigen?

Der deutsch-russische Vertrag besteht zu Recht; die Welt wird ihn solange stehen lassen müssen, als Deutschland und Rußland entschlossen sind, an ihm festzuhalten. Abgeschlossen 20. April 1922.

Die nächsten Justizreformen.

Von Staatsrat i. Bayer. Staatsministerium der Justiz Dr. Meyer, München.

In Deutschland sind wir in einem Neuaufbau unseres Staatswesens. Wir befinden uns in ähnlichem Zustand wie Preußen nach 1806 unter Frhr. vom Stein. Jetzt wird das Staatswesen im wesentlichen noch von dem altgedienten, sachlich und unpolitisch arbeitenden Beamtentum getragen. Insbesondere hält die Rechtspflege die Staatsordnung aufrecht; auf sie richten sich die schärfsten Angriffe, letzten Endes zum Schaden des Staates selbst. Denn die Rechtspflege und die ganze Staatsverwaltung müssen von dem Vertrauen des Volkes getragen sein. Man vergißt, daß unsere Justizgesetzgebung vielfach schon vor dem Kriege veraltet war. Die Justizreformen haben zu zögernd eingesetzt. Sie sind, wie ich vor Jahren an anderer Stelle gesagt habe, den Bedürfnissen nachgehinkt. Allein an der Strafrechtsreform, die sich immer noch im Zustand von Entwürfen befindet, habe ich 20 Jahre mitgearbeitet. Jetzt nach den politischen, wirtschaftlichen und sozialen Aenderungen tritt diese Veralterung um so stärker hervor, und vieles wird der Rechtspflege und der Richterschaft angerechnet, was der Gesetzgebung zur Last fällt. Wir leben zudem in einer Zeit der Erschütterung des Rechtsbewußtseins; es ist dies die Folge der langen Kriegsdauer, der Ueberspannung der Strafvorschriften während der Zwangswirtschaft und der politischen Ereignisse seit Nov. 1918. Dazu kommen die Erörterungen über die stetig wiederkehrenden politischen Strafprozesse, die sich infolge der häufigen ausschließlich parteipolitischen Betrachtung der Dinge des Rechtslebens immer mehr verschärfen. Die Justizreform kompliziert sich auch durch die finanzielle Notwendigkeit, im Staatsleben Vereinfachungen vorzunehmen und insbesondere die Justizgeschäfte mehr einem wirtschaftlichen Betrieb zu unterstellen. Wir dürfen hier nicht die Einflußmöglichkeiten aus dem Versailler Vertrag und dem Londoner Ultimatum vergessen, die auch in der letzten Reparationsnote ihren Ausdruck gefunden haben, und auf die ich hier schon einmal hingewiesen habe[1]). Wir leben auch in einer Zeit der Umwälzung der Verkehrsverhältnisse, nicht mehr im Zeitalter der Postkutsche, sondern im Zeitalter des Automobils und Fernsprechverkehrs. Diese Verhältnisse, vor allem das Erstreben der Wirtschaftlichkeit in den Betrieben führen zwangsläufig zur Vereinfachung der ganzen Staatsverwaltung, die kommen muß, weil wir ein armes Volk geworden sind.

Die Vereinfachung muß von sachlichen Reformen ausgehen; wir müssen die Rechtspflege sachlich entlasten. Einmal in bürgerlichen Streitsachen, in denen wir durch das Güteverfahren die vergleichsreifen Sachen, ehe sie an den Streitrichter kommen, erledigen, dann im Strafverfahren, in dem der Richter ermächtigt werden soll, die Verfahren wegen nichtstrafwürdiger geringfügiger Straftaten, in denen nach den Umständen der Tat eine Bestrafung nicht geboten ist, einzustellen. Also Entlastung der Gerichte von geringfügigen, der Entscheidung nicht bedürftigen Sachen aus geschäftlichen und finanziellen Gründen. Ich stehe auf dem Standpunkt, daß noch vor der Reform des bürgerlichen Streitverfahrens, das noch geraume Zeit ausstehen wird, und vor der allgemeinen Reform des Strafverfahrens und Strafrechts, das uns in Erweiterung des richterlichen Ermessens die besonders leichten Fälle bringen wird, diese Entlastung in einer Novelle jetzt schon herbeizuführen ist. Im Strafverfahren kann sie mit der neuen Strafgerichtsordnung gebracht werden. Also weg mit der zwecklosen Arbeit von den Gerichten! Ich halte diese sachliche Entlastung, die sich gesetzestechnisch unschwer machen läßt, für eine der nächsten Aufgaben. Dann müssen wir die Abwicklung von justiziellen Geschäften mehr den Beamten des formellen Dienstes übertragen. Zur sachlichen Vereinfachung tritt die Personalvereinfachung. Die Grenze ist grundsätzlich hier, wo die Entscheidungstätigkeit des Richters beginnt. Darüber hat OLGPräs. Deinhardt in Jena in seinem Erlasse beachtenswerte Worte gesagt. Bayern ist mit seinem Gesetz v. 2. Febr. 1921 hier vorangegangen, das Reich ist ihm im Vereinfachungsgesetz v. 11. März 1921 gefolgt. Nebenbei sind wir in Bayern in der Justizverwaltung und in der Justizgesetzgebung durchaus nicht rückschrittlich. Wir haben, nur um dies eine zu erwähnen, im Frühsommer 1919 die bedingte Begnadigung den Gerichten übertragen, also die bedingte Verurteilung im Verwaltungswege eingeführt, dann die Freude erlebt, daß Preußen, Hamburg und andere Länder uns gefolgt sind, und sind jetzt daran, im Strafvollzug das Progressivsystem, das Stufensystem, im Verwaltungswege einzuführen. Denn ein neues Strafvollzugsgesetz wird schon aus finanziellen Gründen nicht so rasch verwirklicht werden.

Die Justizgesetzgebung und die Justizverwaltung müssen sich im Reich und in den Ländern im fortschrittlichen Sinne vollziehen. Die Entwicklung darf aber die Rechtspflege nicht, wie ich in Bamberg im Sept. 1921 am Deutschen Anwaltstag gesagt habe, schablonisieren und subalternisieren. Die Justizgesetzgebung darf sich den jetzigen Rechtserfordernissen, den jetzigen wirtschaftlichen und sozial-

[1]) Verwaltungs- u. Justiznot 1920 S. 862 d. Bl.

Digitized by Google

politischen Verhältnissen nicht verschließen; die Rechtspflege ist auch soziale Fürsorge. Das Ziel muß sein: eine gute, einfache, billige und unabhängige Rechtspflege zu erhalten. Die Rechtspflege darf nicht politisiert, die richterliche Unabhängigkeit nicht beseitigt werden. Gegen die Absetzbarkeit der Richter hat sich nunmehr auch Reichsjustizminister Dr. Radbruch im Reichstag am 24. Febr. d. J. ausgesprochen. Dann aber müssen die den einzelnen Ländern noch verbliebenen Hoheitsrechte und namentlich ihre Justizhoheit erhalten werden; das Reich ist jetzt schon überzentralisiert. Man soll jetzt in diesen Zeiten schwerster vaterländischer Not keinen Konfliktstoff zwischen Reich und Ländern schaffen. Das gehört zu den Imponderabilien der Reichspolitik, auf die sich Bismarck so gut verstanden hat.

Zu dieser fortschrittlichen Justizreform gehört auch eine baldige Verbesserung der Aus- und Fortbildung der Juristen. Unsere Rechtsentwicklung geht zum öffentlichen, zum sozialen und infolge der Reparationen auch zum Steuerrecht; infolge des kommenden neuen Strafrechts stehen wir auch vor großen kriminalistischen Aufgaben. Deshalb muß der heranwachsende Juristenstand mit diesen Aufgaben und mit der ganzen Rechtsentwicklung wohl vertraut sein. Der Richter muß die Verhältnisse seiner Zeit, aus denen er heraus Recht zu sprechen hat, kennen und verständnisvoll würdigen. Die bayerische Justizverwaltung veranstaltet deshalb jetzt auch Fortbildungskurse für Richter, Staatsanwälte usw. über die jetzige Rechtsentwicklung, namentlich über soziales Recht, Arbeits- und Schlichtungsrecht. Unser Richterstand ist viel zu objektiv und sachlich gerichtet, als daß er sich den Erfordernissen der Zeit verschließen würde. Gerade unser bayerischer Richterstand entstammt allen Kreisen unseres Volkes und ist in stetiger verständnisvoller Fühlung mit allen Volkskreisen. Der deutsche Richterstand weiß auch, daß er vor großen Aufgaben, gerade mit Rücksicht auf die neue Strafrechtsreform steht; er tut seine Pflicht in diesen schweren Zeiten in sachlicher, unpolitischer Arbeit. Die Durchführung der Schöffengerichtsorganisation wird besondere Anforderungen an die Vorsitzenden der Strafgerichte stellen, auf deren sorgfältige Auswahl die Justizverwaltung besonders bedacht zu nehmen hat. Hätten wir 1909 den Vorentwurf zu einem StrGB. sofort an den Bundesrat gebracht, dann hätten wir längst ein neues StrGB., und viele Klagen gerade in der Strafrechtspflege wären nicht erhoben worden. Bayern beteiligt sich jetzt, in Uebereinstimmung mit Preußen, auch an der im Reichsjustizministerium eingesetzten Kommission, um die Erfahrungen in der Aus- und Fortbildung der Juristen auszutauschen; es hat mit seiner für Justiz und Verwaltung gemeinschaftlichen großen Staatsprüfung die besten Erfahrungen gemacht. Das sind grundsätzliche, in ihrer Auswirkung weit gespannte Maßnahmen.

Was soll nun in dieser wirtschaftlich und politisch gärenden Zeit, die so bewegt ist, daß es fraglich ist, ob sie jetzt schon ein neues, allen Volksinteressen entsprechendes StrGB. zustande bringen wird, in allernächster Zeit an juristischen Reformen durchgeführt werden? Im wesentlichen Verfahrensvorschriften in einer Novellengesetzgebung. Wir haben in Bayern das Geldstrafengesetz wegen der notwendigen Erweiterung des richterlichen Ermessens und weil es Funktionen der Gnadeninstanz auf die Richter überträgt, begrüßt. Das Allernächste nun ist, daß das Reichsgericht entlastet und durch die demnächst an den Reichsrat gelangende Novelle die Schöffengerichtsorganisation durchgeführt und die Berufungsfrage gelöst wird. Die Strafkammer als erste Instanz wird damit beseitigt. Die bayerische Regierung hat hier den vorliegenden Entwürfen grundsätzlich zugestimmt. Folgerichtig wäre es, die Schöffengerichtsorganisation auch bei den Schwurgerichten durchzuführen und die Geschworenen in einer Richterbank mit den Berufsrichtern auch zur Entscheidung über die Prozeß- und Straffragen heranzuziehen. An den Schwurgerichten wird festzuhalten sein; die jetzige, geradezu mit politischer Elektrizität geladene Situation ist zu einem Kampfe gegen die Schwurgerichte nicht geeignet. Auch in der Gesetzgebung ist, wie in der Politik, nur das Mögliche erreichbar. Bedauerlich ist, daß einzelne sozialpolitische Maßnahmen des Strafrechts, insbesondere die bessernden und sichernden Maßnahmen, die bedingte Verurteilung, die Schutzaufsicht u. a. noch nicht verwirklicht werden können. Der soziale Gedanke der Verbrechensverhütung ist dem geltenden Strafrecht fremd. Freilich, das Verlangen von Regelungen, wie die Abschaffung der jetzt unentbehrlichen Todesstrafe, Aufhebung der Strafbestimmung gegen Abtreibung u. a. würde, entsprechend der Auffassung weiter Volkskreise, das Zustandekommen des neuen StrGB. schwer gefährden. Das Nächste, das neben der Strafprozeßnovelle Staatsnotwendigkeit ist, ist das baldige Inkrafttreten des Jugendgerichtsgesetzes. Sein Dasein zwischen Leben und Sterben seit mehr als 10 Jahren ist kein Ruhmesblatt für unsere Gesetzgebung. Der Entwurf liegt jetzt dem Reichstag vor. Der Wiederaufbau unseres Vaterlandes kann nur erfolgen, wenn er bei der Jugend einsetzt. Jugendwohlfahrtsgesetz und Jugendgerichtsgesetz müssen in sozialer Personalunion wirken. Die Jugendfürsorge muß energisch in Angriff genommen werden. Die viel umstrittene Frage der Zulassung der Frauen zum Schöffen- und Geschworenendienst ist im Reichstag erledigt. Es ist justiztechnisch dringend wünschenswert, daß diese drei Gesetze im Interesse einer einheitlichen Durchführung der Maßnahmen der Justizverwaltungen am gleichen Tag in Kraft treten. Dann werden auch die bayerischen Volksgerichte sachgemäß aufgehoben werden, die Sondergerichte in der Besetzung von 2 Richtern und 3 Schöffen unter Ausschluß von Rechtsmitteln sind und bei denen sich die Mitwirkung der Laienrichter so bewährt hat, daß die Gnadeninstanz nur in 4 Fällen, wie ich jüngst im Landtage gesagt habe, eingreifen mußte. In der leidigen parteipolitischen Betrachtung aller Dinge in unserem Staatsleben haben wir ein weitgehendes Mißtrauen gegen unsere Strafrechtspflege. Ich hoffe, daß es beseitigt wird, wenn bei allen Strafgerichten Laienrichter zugezogen sind. Diese werden dann sehen, wie objektiv unsere Berufsrichter sind. Es wird dann auch eine Entspannung des Mißtrauens gegen die Strafrechtspflege eintreten.

In Uebereinstimmung mit der Reichsjustizverwaltung ist die bayerische Justizverwaltung der Ansicht, daß die Ausgliederung der Arbeitsgerichte von den ordentlichen Gerichten, in die sie nach dem Gutachten des Bamberger Juristentags einzugliedern sind, den Todesstoß gegen die Justiz bedeuten würde; denn die bürgerliche Rechtspflege muß auch auf dem Gebiete des Arbeitsrechts lebensfähig bleiben

Digitized by Google

Die Arbeitsgerichte sollten bald kommen. Ließe sich damit nicht die Novelle für die Einführung des Güteverfahrens verbinden? Für die Arbeitsgerichte selbst wird das bewährte Verfahren der Kaufmanns- und Gewerbegerichte beizubehalten sein, weil die auf den Amtsbetrieb abgestellte neue Zivilprozeßordnung sobald nicht kommen wird; sie muß uns auch eine soziale Reform der Zwangsvollstreckung bringen. Gerade hier ist die Gesetzgebung den Bedürfnissen besonders nachgehinkt.

Also der Schwerpunkt der nächsten Justizreformen liegt im Verfahren. Auch unser BGB. bedarf, da es aus einer individuellen Betrachtung aller Dinge heraus entstanden ist, sorgfältiger Ueberarbeitung nach den jetzigen staats-, wirtschafts- und sozialpolitischen Verhältnissen im Reich. Aber m. E. darf es, mit Ausnahme der Regelung der Rechtsstellung der unehelichen Kinder, wobei das Gutachten des Bamberger Juristentages in Betracht gezogen werden kann, durch eine Novellengesetzgebung nicht durchbrochen werden. Gegen die vorgeschlagene Reform des Ehescheidungsrechtes, die Geh. Rat, Prof. Dr. Schmidt im letzten Heft der DJZ., S. 214, erörtert hat, sind vielfach religiöse, staats- und gesetzgebungspolitische Bedenken geltend gemacht worden. Die bayerische Staatsregierung verhält sich hiergegen, wie ich im Landtage mitgeteilt habe, ablehnend. Die überwältigende Mehrzahl der bayerischen Gerichte hat die Bedürfnisfrage für eine solche Aenderung verneint. Keinesfalls könnte die Regelung so getroffen werden, daß dem Ehegatten, der durch seine Schuld die Ehe zerrüttet hat, ein Scheidungsrecht gegen den unschuldigen Ehegatten gegeben wird. Bekanntlich hat das Eherecht schon bei Schaffung des BGB. ein großes Hindernis gebildet. Nur dem klugen Zusammenwirken des Reichstagsabgeordneten, des späteren Justizministers Dr. Spahn und des Staatssekretärs Dr. Nieberding gelang es, das Hindernis zu überwinden. Weltanschauungsfragen soll man jetzt ohne Not nicht in die gesetzgeberische Debatte werfen, sonst tritt statt der notwendigen Einigung in weiten Kreisen unseres Volkes tiefe Verstimmung ein. Auch bei den Reformfragen der Justiz müssen wir staatspolitisch denken und die einzelnen Reformen nur aus den Interessen aller Stände unseres Volkes heraus betrachten.

Die Rechtspflege in Deutschland wird vielfach von Volksgenossen mit den schärfsten Angriffen belegt. Geschieht dies in England und Frankreich? Sachliche Kritik tut uns jetzt dringend not. Die Richter haben ein schweres Amt. Alles Menschentum ist Stückwerk, in der Rechtspflege sowohl wie in den Parlamenten und in den Regierungen, das darf nicht vergessen werden. In Klagen und Angriffen, im Schelten der richterlichen Urteile mehr Maß zu halten, wäre besser. Wenn Regierungen, Parteien und Parlamente die Justizverwaltung, die Justizgesetzgebung und die Rechtspflege in der Zukunft ausschließlich staatspolitisch betrachten, dann wird die Justizreform das bringen, was wir in den jetzigen Zeiten staats-, wirtschafts- und sozialpolitischer Veränderungen für die Justizgesetzgebung brauchen. Die Rechtspflege wird dann auch in der Zukunft ihren Teil an Arbeit für den Wiederaufbau unseres Vaterlandes leisten können. Sie muß aber das Fundament der Ordnung und der Autorität im Staate bleiben, ohne die kein Wiederaufbau möglich ist und ohne die letzten Endes auch die sozialpolitischen Errungenschaften für unseren Arbeiterstand gefährdet sind.

Die Zwangspensionierung der Richter.

Von Reichsjustiz- u. Kgl. sächsischem Justizminister a. D. Dr. Heinze, Mitglied des Reichstags, Dresden.

Die Zweifel, die darüber herrschen, ob das preußische Gesetz v. 15. Dez. 1920 über die Zwangspensionierung der Beamten gültig, insbesondere auch für Richter gültig sei, sind fürs erste dadurch gelöst worden, daß der 3. Zivilsenat des Reichsgerichts im Urt. v. 14. März d. J. die Gültigkeit bejaht hat.[1]) Die Aussichten, daß diese Entsch. des RG. durch eine entgegengesetzte werde abgelöst werden, sind sehr gering; denn es ist nicht zu erwarten, daß der 3. Ziv.-Sen. seine Ansicht ändert, und die Geschäftsordnung des RG., die die Zivilsachen nach Materien auf die einzelnen Zivilsenate verteilt, wird die Entsch. der strittigen Frage nur unter besonderen Umständen vor einen anderen Zivilsenat und damit ev. vor das Plenum der Zivilsenate gelangen lassen. Die preuß. Richter werden sich also rechtlich mit der Entsch. als solcher abzufinden haben. Nicht aber brauchen sie sich rechtspolitisch abzufinden mit dem Gesetze selbst; denn die schweren Bedenken gegen das Gesetz sind mehr und mehr zutage getreten, auch durch den jüngst in letzter Instanz entschiedenen Prozeß keineswegs gemildert worden. Den preuß. Richtern werden zur Seite stehen die Richter der übrigen Länder, deren gesetzgebende Faktoren sich hie und da bereits anschicken, dem preuß. Beispiele zu folgen. Und die Richter werden unterstützt werden von weiten Kreisen der Bevölkerung, namentlich denjenigen, die warmes Interesse an der deutschen Rechtspflege nehmen. Ihrem Empfinden widerspricht es, daß Richter, die unabsetzbar auf Lebenszeit angestellt worden sind, in einem bestimmten Alter trotz voller Dienstfähigkeit den Dienst verlassen sollen. Ihrem Empfinden wird es widersprechen, wenn in einer Frage, die für das deutsche Richtertum von allergrößter Bedeutung ist, ein buntscheckiger Rechtszustand in den verschiedenen Ländern erwächst. Daß zahlreiche und nicht die schlechtesten Richter verbittern, ist selbstverständlich. So taucht die Frage auf, ob der preuß. Gesetzgeber nicht besser tut, die weitgehende Beunruhigung zu beseitigen und auf die Zwangspensionierung der Richter durch eine Novelle zum Gesetz v. 15. Dez. 1920 zu verzichten. Die Frage, ob die Zwangspensionierung alter Beamten nicht besser durch andere Maßnahmen ersetzt werden kann, sei hier dahingestellt. Ein Teil der Gründe, der gegen die Zwangspensionierung der Richter spricht, wirkt auch zugunsten der übrigen Beamten. Ein anderer Teil wirkt zugunsten der Richter allein.

Zunächst ist es überaus mißlich, wenn der Staat die Richter, die er in früheren Jahren feierlich auf Lebenszeit angestellt hat, nachträglich trotz vollster Dienstfähigkeit absetzt, nur weil sie ein bestimmtes Alter erreicht haben. Das Vertrauen in die Zuverlässigkeit des Staats wird aufs schwerste erschüttert und der Wunsch, Richter zu werden, stark abgeschwächt. Wegen der veränderten staatsrechtlichen, sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse wird der Staat sowieso Not haben, den nötigen Nachwuchs für seine höheren Beamten zu erlangen. Er sollte peinlichst vermeiden, die Abneigung gegen die Laufbahn der höheren Beamten durch mißliebige Maßnahmen zu vermehren, die nicht völlig einleuchtend begründet sind.

[1]) Vergl. das Urt. S. 303 dieses Heftes. Die Schriftleitung.

Digitized by Google

Die Begr. zum Gesetz v. 15. Dez. 1920 führt dreierlei Gründe für die Zwangspensionierung der Beamten an, ohne daß sie die Richter besonders behandelt. Es soll der Ueberalterung der Beamten entgegengewirkt, die Aussichten der Stellenanwärter sollen verbessert, und es soll die Möglichkeit geschaffen werden, entsprechend der Umgestaltung des Staatswesens nunmehr auch tüchtige, nicht aus der regelmäßigen Beamtenlaufbahn hervorgegangene Kräfte in geeignete Aemter des Staatsdienstes zu berufen.

Der dritte Grund scheidet fürs erste und hoffentlich auch für die Dauer bei den Richtern aus. Die Vorbildung der Richter ist durch das GVG. dahin geregelt, daß auf mehrjähriges wissenschaftliches Studium eine Prüfung und auf weitere mehrjährige praktische Ausbildung eine zweite Prüfung erfolgt. Raum für die Anstellung von Richtern, die aus dieser regelmäßigen Laufbahn nicht hervorgegangen sind, ist nicht gegeben. Wenn sich in letzter Zeit Bestrebungen geltend machen, die neben dieser geregelten wohldurchdachten Ausbildung eine wildwachsende zulassen wollen, so ist diesen Bestrebungen entschieden entgegenzutreten. An die Zulassung von Richtern ohne jede Prüfung wird ernstlich überhaupt nicht gedacht, und die Zulassung zur Richterprüfung ohne geregelten Ausbildungsgang wird auch bei Abänderung der Gesetzgebung nur in seltenen Ausnahmefällen erfolgen.

Die beiden ersten Gründe beruhen auf dem Gedanken, daß jüngere Kräfte den älteren vorzuziehen seien, denn ohne diesen Gedanken käme doch ein Anspruch der jüngeren Kräfte auf Avancement so ungefähr auf das ote-toi de là, que je m'y mette hinaus. Nun ist zuzugeben, daß auch bei Richtern der Ueberalterung entgegenzutreten ist. Aber das Alter spielt bei ihnen eine andere Rolle als bei Verwaltungsbeamten. Bei Verwaltungsbeamten sind vor allem frische Initiative, Eingehen auf neue Eindrücke zu fordern. Die Vorzüge des Richters sind weitgehende Rechtskenntnisse, Erfahrung, Ausgeglichenheit, Ruhe des Urteils. Diese Vorzüge sind beim Alter in der Regel mehr ausgebildet als bei der Jugend. Selbstverständlich bedarf der Richter hoher geistiger Anspannung. Ohne solche kann er in den verwickelten Stoff umfangreicher Prozesse nicht eindringen, die mit richterlichen Geschäften verbundenen Präsidialgeschäfte nicht wahrnehmen, das Recht nicht schöpferisch weiterentwickeln. Gerade für die letzte dieser Aufgaben wird vielleicht die höchste Eindrucksfähigkeit gefordert, und gerade hier hört die Zwangspensionierung weithin auf; denn für das RG. besteht sie nicht und soll sie auch, wie verlautet, nicht eingeführt werden. Das wäre auch ein Unding. Es besteht für das RG. die Uebung, daß Herren, die das 65. Lebensjahr überschritten haben, nicht mehr zu Senatspräsidenten ernannt werden. Bis zu diesem Alter aber pflegen Präsidenten ernannt zu werden, und tatsächlich stehen viele der Neuernannten kurz vor Vollendung des 65. Jahres. Da nun zu wünschen ist, daß ein Senatspräsident eine Reihe von Jahren seinen Senat leite, würde eine Altersgrenze von 68 Jahren die ganze beim RG. mit bestem Erfolg geübte Praxis umwerfen und die Rechtsprechung entweder unerwünscht häufigem Wechsel aussetzen oder noch mehr vorzügliche Richter als bisher von den Präsidentenstellen fernhalten. Ueberdies hat sich gerade beim RG. gezeigt, daß Richter, die das 68. Lebensjahr überschritten haben, noch zu den höchsten Aufgaben befähigt sind und nur zum Schaden der Rechtspflege entlassen werden könnten. Es steht hier anders als bei den Professoren, die trotz Emeritierung Lehrtätigkeit und wissenschaftliche Arbeit fortsetzen können. Die Verhältnisse und die Notwendigkeiten beim RG. zeigen mit voller Deutlichkeit, daß der Richterberuf aus sachlichen Gründen einer Altersgrenze nicht bedarf.

Die Begr. des preuß. Gesetzes weist u. a. darauf hin, daß während des Krieges und nach dem Kriege zahlreiche Richter im Amte geblieben seien, die unter normalen Verhältnissen früher ausgeschieden wären. Damit berührt die Begr. einen Punkt, der das Gesetz bis zu einem gewissen Grade rechtfertigen mag. Hat der Grund der Ueberalterung durch den Krieg wesentlich für das Zustandekommen des Gesetzes mitgewirkt, so beruht es wesentlich auf einem vorübergehenden Grunde und erweist es sich selbst wesentlich als ein transitorisches Gesetz. Das Gesetz hat einen Hauptzweck erfüllt, indem es die unnormalen Kriegs- und Nachkriegsverhältnisse in normale überführte. Es hat seine Schuldigkeit getan und soll Mittel, die *für* Ausnahmeverhältnisse zur Not erträglich sind, *nicht* für die Dauer aufrechterhalten. Die preußische Gesetzgebung sollte einsehen, daß die Aufrechterhaltung der richterlichen Altersgrenze mehr Verbitterung, also Schaden, als Nutzen stiftet und auf sie verzichten.

Dies um so mehr, als die ganze Sache rechtspolitisch sicherlich Reichssache ist. Wenn die Stellung des Richters im Staate und seine Ausbildung reichsrechtlich bestimmt ist, so fordert das Volksbewußtsein, daß auch eine Frage von so großer Bedeutung wie die der richterlichen Altersgrenze reichsrechtlich geregelt wird. Es wird nicht verstanden werden, wenn das Reich und eine Anzahl Länder von der Altersgrenze, und doch aus wohlerwogenen Gründen, absehen, andere Länder sie einführen, und wenn innerhalb dieser Länder die Altersgrenzen wieder verschieden sind. Wir brauchen in Deutschland einen Richterstand, der unter gleichartigen Verhältnissen lebt. Diese Gleichartigkeit war früher durch die Gleichartigkeit der staatlichen Justizverwaltungen gesichert. Heute sind die Regierungen der deutschen Länder so ungleichartig, wie sie nur sein können. Das drängt dem Reiche Aufgaben auf, an die es früher nicht heranzugehen brauchte. Das läßt ein Reichsrichtergesetz mehr und mehr als notwendig erscheinen. Diesem Reichsrichtergesetz mag die Frage einer richterlichen Altersgrenze, die es hoffentlich verneinen wird, vorbehalten bleiben. Bis zu ihm aber sollten die Länder von einer Maßregel absehen, die viele der besten Richter vorzeitig ihrer Wirksamkeit entzieht und die letzten Endes nur als vorübergehende Maßregel gerechtfertigt werden kann.

Die Einrichtung der Finanzgerichte.

Von Ministerialdirektor im Reichsfinanzministerium Dr. Popitz, Berlin.

I. Die neuere Entwicklung des Verwaltungsrechts hat zu der Forderung geführt, daß der Amtsschutzanspruch, der jedem auf Grund öffentlichen Rechts den Verwaltungsbehörden gegenüber zusteht, soweit es sich um Rechtsfragen handelt, in letzter Linie

Digitized by Google

vor Verwaltungsgerichten in einem formal ausgestalteten Prozeßverfahren — dem Verwaltungsstreitverfahren — ausgetragen werden kann. Dem hat auch das Reichsfinanzverwaltungsrecht in weitem Umfange Rechnung getragen. Den Anfang hat bereits vor Einrichtung einer einheitlichen Reichsfinanzverwaltung das Gesetz v. 26. Juli 1918 (RGBl. S. 959) über die Einrichtung eines Reichsfinanzhofs gemacht. Die Reichsabgabenordnung v. 13. Dez. 1919 (RGBl. S. 1993) hat dann Mittelinstanzen, die Finanzgerichte, hinzugefügt. Aber der ganze Abschnitt der AO. über die Finanzgerichte ist lange Zeit hindurch ein gesetzgeberischer Monolog geblieben. Die große Verwaltungsaufgabe der Organisation einer einheitlichen Finanzverwaltung mußte erst gelöst sein, man mußte zunächst einmal dafür sorgen, daß die Veranlagungsbehörden, die nötigen Beamten vorhanden waren und daß veranlagt wurde. Dann erst konnte man die Rechtsmittelinstanzen hinzufügen. In der Uebergangszeit hat man sich teils mit der Beibehaltung der vorhandenen landesrechtlichen Rechtsmittelbehörden, teils mit der Uebertragung der Entscheidung auf die Landesfinanzämter, also mit einer bureaukratischen Erledigung, geholfen.[1]) Dieser den Anforderungen des Rechtsschutzes nicht genügend entsprechende Zustand hat mit dem 1. April 1922 aufgehört. Von diesem Tage an amtieren die Finanzgerichte in der in der AO. vorgesehenen Zusammensetzung. In Groß-Berlin ist die Einrichtung des Finanzgerichts bereits am 1. Febr. 1922 erfolgt.

Die Bedeutung dieses organisatorischen Fortschrittes darf nicht unterschätzt werden. Die Finanznot des Reiches, die Fülle der Steueransprüche des Reiches haben dazu geführt, daß für die Privatwirtschaften das Schuldnerverhältnis zum Reich zu den wichtigsten Rechtsbeziehungen gehört. Es ist nicht übertrieben, wenn der frühere Staatssekretär des Reichsschatzamts, Graf von Roedern, hervorhebt[2]), daß das Schicksal eines Unternehmens von der richtigen und verständigen Handhabung der Steuervorschriften durch den Veranlagungsbeamten abhängen kann, und wenn Strutz[3]) darauf hinweist, daß Steuerfragen für den einzelnen geradezu Existenzfragen sein können. Die Verantwortung, die den Finanzbehörden obliegt, ist daher außerordentlich groß. Die Schwierigkeiten mehren sich durch die politische Verärgerung vieler Kreise, durch die rasche, der technischen Güte nicht sehr zuträgliche Aufeinanderfolge von Gesetzen und Novellen und durch immer neue Verschiebungen aller Bestimmungsgrundlagen infolge der dauernden Geldentwertung. So wird es besonders schwierig für die Finanzbehörden, sich im Publikum das Vertrauen zu sichern, dessen jede Verwaltungbehörde für ihre Tätigkeit bedarf. Unbedingte Voraussetzung dieses Vertrauens ist, daß sich in den Kreisen der Steuerpflichtigen die Ueberzeugung verbreitet, daß sie unter allen Umständen auf ihren Antrag von einer rein objektiv entscheidenden Instanz ihre vermeintlichen Ansprüche nachgeprüft erhalten und ihr Recht erstreiten können. Die Einrichtung dieser Instanz war damit eine dringende Notwendigkeit, und den neuen Finanzgerichten erwächst eine Aufgabe, deren allgemeine politische Bedeutung gar nicht hoch genug eingeschätzt werden kann. Die Durchführung der Steuergesetze hängt wesentlich von der Tätigkeit der Finanzgerichte ab, und damit wird deren Entwicklung — um das Wort des Grafen von Roedern in dem erwähnten Aufsatz zu brauchen — in gewissem Grade ebenfalls zu einem Prüfstein der neuen Reichsverfassung. Es ist zu hoffen, daß es glückt, die Aufgabe zu lösen. Voraussetzung dafür sind einmal die nötigen Garantien für unbeeinflußte Rechtsprechung, weiter aber auch für eine reibungslose schnelle Abwicklung des Verfahrens. Nicht das Vorhandensein des Rechtsschutzes allein schafft schon das bitter notwendige Vertrauen; der Beteiligte muß schnell und ohne Formalismus zu seinem Recht kommen. Das gilt vor allem im Steuerrecht, wo alljährlich ein Steueranspruch dem andern folgt. Es sei kurz geprüft, ob die Vorschriften und Bestimmungen über die Einrichtung der Finanzgerichte diesen Voraussetzungen Rechnung tragen. In Betracht kommen außer der AO. (§§ 14 ff., §§ 217 ff.) die VO. über die Bildung der Finanzgerichte v. 5. Aug. 1921 (RGBl. S. 1241) und die auf Grund dieser Verordnung von den Präsidenten der Landesfinanzämter erlassenen AusführungsVOen., ferner die Vorläufige Geschäftsordnung für die Finanzgerichte (FGGO.) v. 15. Febr. 1922 (RStBl. S. 93) nebst Runderlaß des RFinMin. vom gleichen Tage.

II. Bei Behandlung der Sicherungen des Rechtschutzes scheiden für die Aufgabe dieses Aufsatzes aus die Vorschriften über den Prozeß selbst, die den Beteiligten Einwirkung auf das Verfahren gewähren, die völlige Aufhellung des Tatbestandes sicherstellen usw. Hier handelt es sich vielmehr nur um die Sicherung des Rechtschutzes durch die Einrichtung des Gerichts, durch die Gerichtsverfassung.

1. Mit dem Begriff einer richterlichen Rechtsmittelinstanz ist das Erfordernis der Unabhängigkeit zwar nicht begriffsnotwendig, aber rechtspolitisch verbunden. Dieser Grundsatz ist bei den Finanzgerichten im § 14 Abs. 4 AO. ausdrücklich gewährleistet. Das Finanzgericht ist nur dem Gesetz unterworfen und dem Dienstbefehl und der Anweisung der Aufsichtsbehörde ausdrücklich entzogen. Das Finanzgericht ist zwar dem Landesfinanzamt angegliedert und sein Geschäftsbetrieb untersteht der allgemeinen Dienstaufsicht des Präsidenten des Landesfinanzamts, aber diese Aufsicht hat mit der Erledigung der einzelnen Streitsachen nichts zu tun.

Diese Unabhängigkeit steht nicht nur dem Gericht als solchem, sondern auch seinen einzelnen Mitgliedern zu. Wie zu III 2 näher ausgeführt, ist zwar die Stellung des Vorsitzenden — des Finanzgerichtspräsidenten —, stark ausgebaut, er hat auf den formellen Gang der Geschäfte bestimmenden Einfluß, aber in der Entscheidung selbst, in seiner Abstimmung ist jedes Mitglied nur dem Gesetz unterworfen. Dies gilt auch von der Erstattung des im § 251 AO. vorgeschriebenen Gutachtens.

2. Bei den ordentlichen Gerichten und zu einem, meist erheblich geringeren, Teil bei den Verwaltungsgerichten ist die Unabhängigkeit der Richter noch besonders durch persönliche Garantien betont. Die Richter sind von allen — nicht zur freiwilligen Gerichtsbarkeit gehörenden — Verwaltungsgeschäften losgelöst, sie sind unabsetzbar und unversetzbar.

a) Die Loslösung des Richters von Verwaltungsgeschäften wäre für die beamteten Mit-

[1]) Vgl. die Einführungs-VO. zur AO. v. 18. Dez. 1919 (RGBl. S. 1919) nebst Nachtrag v. 11. Okt. 1921 (RGBl. S. 1305).

[2]) „Die Durchführung der Steuergesetze — ein Prüfstein der neuen Reichsverfassung", Deutsche Politik, Bd. 4 (1919) S. 407.

[3]) Strutz, JW. 1921 S. 1566. Vgl. auch Rosendorff, Steuerrechtliche Bilanzfragen (Wien 1922), S. 4.

Digitized by Google

glieder der Finanzgerichte weder möglich noch zweckmäßig. Nicht möglich, weil eine starke Beamtenvermehrung die Folge sein müßte. Nicht zweckmäßig, weil gewichtige organisatorische Gründe entgegenstehen. Die Finanzverwaltung als Ganzes ist noch zu jung und noch zu sehr in der Entwicklung begriffen, als daß es verwaltungstechnisch richtig wäre, bestimmte Stellen in größerem Umfange schon jetzt personell zu binden. Noch kann die Verwaltung nicht für eine so große Anzahl von Beamten, wie sie für die Besetzung der Finanzgerichte nötig sind, mit Sicherheit über die Qualifikation gerade zu richterlicher Tätigkeit entscheiden. Weiter aber — und es wird doch zu prüfen sein, ob das nicht auch für die Zukunft gelten muß — bedarf es gerade für technische Gerichte, wie es die Finanzgerichte sind, der engen Verknüpfung mit der Verwaltung. Das Rechtsmittelverfahren in Steuersachen ist, in weitem Umfange, eine Wiederholung des Veranlagungsverfahrens. Der Richter muß dessen Praxis beherrschen, muß die Bedürfnisse der Verwaltung und der Zensiten aus eigener sich stetig ergänzender Erfahrung kennen. § 15 AO. sieht daher vor, daß die beamteten Richter aus den Mitgliedern des Landesfinanzamts zu ernennen sind, dabei ist davon ausgegangen worden, daß die Beamten gleichzeitig in der Besitz- und Verkehrssteuerabteilung des Landesfinanzamts und beim Finanzgericht beschäftigt sein sollen; ähnlich wie das ja in Preußen entsprechend beim Kreisausschuß stets und beim Bezirksausschuß mindestens bei den stellvertretenden Mitgliedern der Fall ist. — Besonderer Prüfung bedürfte die Frage nach der Loslösung von Verwaltungsgeschäften bei dem Vorsitzenden der Gerichte, auf dem nach § 4 Abs. 2 FGGO. die Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung der Gerichte ruht. Bei den Beratungen über die AO. ist erwogen worden, den Vorsitzenden mit voller richterlicher Unabhängigkeit im Sinne des Art. 104 RV. auszustatten.[1]) Man hat davon abgesehen, weil zumindest für den Anfang größere Beweglichkeit in der Stellenbesetzung eine Verwaltungsnotwendigkeit darstellt. Die große Verantwortung und die Arbeitslast, die auf dem Vorsitzenden ruhen, und die Notwendigkeit, seine Stellung zu heben, haben aber dazu geführt, bei allen größeren Landesfinanzämtern den Vorsitz des Finanzgerichts besonderen von anderen Verwaltungsaufgaben losgelösten Beamten zu übertragen, die die Amtsbezeichnung Finanzgerichtspräsident führen und der Besoldungsgruppe XIII angehören. Es fehlen diese besonderen Vorsitzenden in Rudolstadt, Oppeln, Bremen, Oldenburg und Mecklenburg-Lübeck; an diesen Landesfinanzämtern sind die Präsidenten der Abteilung für Besitz- und Verkehrssteuern mit dem Vorsitz des Finanzgerichts für die Dauer ihres Hauptamts betraut.

b) Die Unabsetzbarkeit ist ein nicht ganz richtiger Ausdruck, da an sich alle Beamten, außer den politischen und den auf Probe oder Kündigung angestellten, unabsetzbar sind. Es handelt sich richtiger darum, daß der Beamte besonders gearteter Dienstzucht unterliegt. Eine solche besondere Dienstzucht ist für die beamteten Mitglieder des Finanzgerichts, aus Gründen, die sich aus dem Ausgeführten ergeben, nicht vorgesehen: die Beamten einschließlich des Finanzgerichtspräsidenten, unterliegen demselben Disziplinarverfahren, wie alle andern Reichsbeamten. Für die ehrenamtlichen Mitglieder sieht § 18 AO. ein besonderes Dienststrafverfahren vor; zuständig für die Entfernung aus dem Amte ist auf Antrag des Präsidenten des Landesfinanzamtes der Reichsfinanzhof, der im Beschlußverfahren entscheidet. Der Reichsfinanzhof — nicht der Präsident des Landesfinanzamts — kann das Mitglied bis zur Entscheidung vom Amt suspendieren.

c) Die Unversetzbarkeit steht den beamteten Mitgliedern nicht zu. Die zu a dargelegten organisatorischen Gründe machten das unmöglich. Die Richter sind gleichzeitig verwaltende Mitglieder des Landesfinanzamts, und daraus ergibt sich die Unmöglichkeit, sie unversetzbar zu machen, wenn man nicht die Verwaltung und damit schließlich auch das Gericht der Gefahr der Stagnation aussetzen will. § 15 AO. sichert aber davor, daß ein Richter unmittelbar von seiner Tätigkeit entbunden werden könnte: die Ernennung erfolgt für die Dauer des Hauptamts beim Landesfinanzamt. Der Beamte muß also vom Landesfinanzamt selbst versetzt werden, um seinem Richteramt entzogen zu werden.

3. Dem Grundsatz, daß niemand seinem ordentlichen Richter entzogen werden kann, daß bei der Zusammensetzung des entscheidenden Richterkollegiums jede Willkür ausgeschlossen ist, ist in weitem Umfange Rechnung getragen. Entscheidendes Richterkollegium in der einzelnen Streitsache ist die Kammer. Die Zahl der Kammern wird durch die VO. des Präsidenten des Landesfinanzamts bestimmt. Die Geschäfte — die materielle Zuständigkeit — werden auf die einzelnen Kammern nach § 5 Nr. 2 der FGGO. vom Vorsitzenden des Gerichts — dem Finanzgerichtspräsidenten — auf die einzelnen Kammern verteilt, wobei nach § 8 Abs. 1 der VO. v. 5. Aug. 1921 je ein ständiges Mitglied jeder Kammer zu hören ist. Die Verteilung kann zwar nach Bedürfnis von Zeit zu Zeit geändert werden, aber selbstverständlich niemals für eine bestimmte Sache. Die Zusammensetzung jeder Kammer ist, wie folgt, sichergestellt. Vorsitzender ist für jede Kammer (s. darüber zu III. Nr. 2) der Vors. des Gerichts (der Finanzgerichtspräsident). Der Reichsfinanzminister ernennt — für die Dauer des Hauptamts am Landesfinanzamt — ein zweites ständiges Mitglied, das gleichzeitig geborener Vertreter im Vorsitz ist. Führt das zweite ständige Mitglied infolge Behinderung des Vors. des Gerichts den Vorsitz in der Kammer, so tritt ein Vertreter als zweites beamtetes Mitglied aus der Zahl der ebenfalls vom Reichsfinanzminister bestellten stellv. Mitglieder ein; der Vors. des Gerichts hat hierfür einen festen Turnus anzuweisen, so daß also die willkürliche Bestimmung eines bestimmten Mitgliedes ausgeschlossen ist (s. § 7 FGGO.). Ebenso werden die ehrenamtlichen Mitglieder nach festem Turnus auf die Kammern verteilt (§ 10 Abs. 4 FGGO.); der Vors. des Gerichts hat vor der Verteilung nach § 8 Abs. 1 der VO. v. 5. Aug. 1921 das zweite ständige Mitglied der Kammer zu hören.

III. Neben den Erfordernissen des Rechtsschutzes stehen die Erfordernisse der Praxis. Wie zu I. am Schluß ausgeführt wurde, genügt nicht Unabhängigkeit und Objektivität des Gerichts. Vertrauen erwirbt nur eine schnell und sicher arbeitende Gerichtsverfassung. Die Organisation des Finanzgerichts sucht diese Voraussetzung zu erfüllen, indem die Erfahrungen verwertet wurden, die in Preußen mit der Gestaltung der Bezirksausschüsse gemacht sind.

[1]) S. Becker, AO., Anm. zu § 15 (S. 52).

Digitized by Google

1. Die enge Verbindung mit der Verwaltung wurde schon zu II. erwähnt und ihre Notwendigkeit begründet. Der Beamte, der als Referent oder Gruppenleiter für den richtigen Gang der Einkommensteuer- oder der Umsatzsteuerverwaltung im Bezirk des Landesfinanzamts verantwortlich ist, wird das nötige Rüstzeug für die Tätigkeit in der Einkommensteuer- oder der Umsatzsteuerkammer des Finanzgerichts als zweites ständiges Mitglied und damit als geborener Stellvertreter des Vorsitzenden mitbringen. Es sei nochmals betont, daß das Rechtsmittelverfahren in vieler Hinsicht als ein zweites Veranlagungsverfahren ausgestaltet ist: § 228 AO., der ja sogar bis zur Befugnis der reformatio in peius geht, ordnet das mit aller Klarheit an. Alle tatsächlich oder angeblich „kranken" Steuersachen — und deren Zahl wird bei der Fülle und der Höhe der Steuern und der Menge der Unzufriedenen recht groß sein — müssen mehrmals nachgeprüft oder, und das führt bei den jährlichen Veranlagungssteuern, also insbesondere bei Einkommen- und Umsatzsteuern, dazu später alle 3 Jahre bei Vermögens- und Vermögenszuwachssteuer, zu einer Welle, die in gemessenem Abstand vom Veranlagungsverfahren sich in den Geschäftsgang der Finanzgerichte ergießt. Durch angestrengteste Arbeit, durch festes Zufassen ist es um die Wende 1921/22 gelungen, das Veranlagungsverfahren selbst vor dem Versagen zu bewahren und dafür zu sorgen, daß mit 1922 neben der Umsatzsteuer auch die Einkommensteuer in ständigem Turnus rechtzeitig veranlagt werden kann. Die Gefahr für die Finanzverwaltung ist damit noch nicht überwunden: die Katastrophe würde kaum geringer sein, wenn das Rechtsmittelverfahren sich nicht reibungslos abspielen würde. Das zu erreichen, mußte eine besondere Aufgabe bei der Organisation des Finanzgerichts sein und mit Notwendigkeit dazu führen, die Verbindung zwischen Verwaltung und Rechtsprechung aufrechtzuerhalten. Daß die Rechtsprechung gleichzeitig auch mit dem Getriebe des täglichen Lebens verbunden bleibt, dafür sorgt der Hinzutritt von je 3 Laienmitgliedern zu den 2 beamteten Richtern. Wegen der Wahl dieser Laienmitglieder, für die § 16 AO. nur Rahmenvorschriften enthält, sei auf die VO. v. 5. Aug. 1921 (§ 2) und die auf Grund der VO. und die auf deren § 3 erlassenen AusfVO. der Präs. der Landesfinanzämter verwiesen. In den preuß. Landesfinanzamtsbezirken liegt die Wahl zur Hälfte in der Hand des Provinzialausschusses, zur Hälfte in den Händen der berufsständigen Vertretungen (Landwirtschafts-, Handels-, Handwerks-, Aerzte- usw. Kammern, wozu später die Bezirksarbeiterräte treten). Die Frage, ob auch Frauen wählbar sind, ist m. E. trotz aller rechtlichen Bedenken, die aus dem Gerichtsverfassungsgesetz (§ 31) hergeleitet werden können, positiv zu entscheiden.[1]) Bei Fragen, in denen Haushaltsführung, Aufwand und Familienstand eine so große Rolle spielen, wie bei Steuersachen, können die Erfahrungen der Frauen auf diesen Gebieten sehr wohl verwendbar sein, und auch der, der bei Straf- und Zivilsachen Bedenken gegen die Mitwirkung der Frau haben mag, wird sie hier leichter zurückstellen können.

2. Glatter Geschäftsgang bei schwieriger Geschäftslage kann nur bei fester einheitlicher Leitung sichergestellt werden. Dies hat zu einer starken Betonung der Stellung des Vorsitzenden des Gerichts, des Finanzgerichtspräsidenten, geführt. Indem er zum Vorsitzenden aller Kammern bestellt worden ist, wird er in die Lage gesetzt, tatsächlich die Verantwortung für die Geschäftsführung des ganzen Gerichts, die ihm § 4 Abs. 2 FGGO. auferlegt, zu tragen. Da die AO. in die Hand des Vorsitzenden der Kammern die gesamte Vorbereitung des Verfahrens legt, die volle Klärung des Tatbestandes durch Auskunftseinholung und Beweiserhebung in sich schließt, und da außerdem dem Vorsitzenden nach § 251 AO. unter bestimmten Voraussetzungen die Befugnis zum Erlaß eines vorläufigen Bescheides zusteht, so ist der Finanzgerichtspräsident in die Lage versetzt, dafür zu sorgen, daß jede Sache vom Tage ihres Eingangs an bis zur Abfassung des Gutachtens in jedem Stadium des Verfahrens sachgemäß und schnell bearbeitet und entschieden wird, sobald sie dazu reif ist. Nichts ist ja für ein Prozeßverfahren schädlicher, als das zwecklose Austauschen endloser Schriftsätze, die stückweise Erhebung von Beweisen, die Ziellosigkeit in der Materialbeschaffung statt baldiger Klärung der Kernfrage, die der erfahrene und praktische Richter vielfach schon beim ersten Durchlesen des Rechtsmittels erkennen wird. Bei der starken Belastung der Mitglieder des Gerichts in ihrer Tätigkeit im Gericht und am Landesfinanzamt schlummern hier Gefahren, die für die Abwicklung der Rechtsmittel verhängnisvoll werden könnten. Hier setzt die wichtige Aufgabe des Vorsitzenden des Gerichts, des Finanzgerichtspräsidenten ein, die in vieler Hinsicht der des Verwaltungsgerichtsdirektors an einem großen Bezirksausschuß ähneln wird und somit verschieden von der eines Landgerichts- oder Oberlandesgerichtspräsidenten ist. Die Wichtigkeit dieser Aufgabe hat der Reichsfinanzminister den am 11. März 1922 im Reichsfinanzministerium versammelten Finanzgerichtspräsidenten und mit dem Vorsitz im Finanzgericht beauftragten Abteilungspräsidenten in eindringlichen Worten, die auch in den Tageszeitungen wiedergegeben worden sind, vor Augen gestellt. Soweit Bestimmungen die Erfüllung der Aufgabe sicherstellen können, ist es in der FGGO. geschehen.

Möge den Finanzgerichten und ihren Vorsitzenden ihre schwierige und wichtige Aufgabe gelingen. Dann kann der 1. April 1922, als der Tag der Errichtung dieser Gerichte, den Streit über Berechtigung und Bewährung der Reichsfinanzverwaltung endgültig zur bejahenden Entscheidung gewendet haben.

[1]) A. A. Becker, AO. Anm. 5 zu § 16 (S. 54.)

Die neuen Steuergesetze.

Von Ministerialrat im Reichsfinanzministerium Dr. Zarden, Berlin.

Durch das Gesetz über Aenderungen im Finanzwesen v. 8. April 1922 (RGBl. 335) sind einmal die neuen Steuern und Abgaben vom Besitz und Verbrauch in Kraft gesetzt und außerdem die Auflegung einer Zwangsanleihe beschlossen worden. Das Ausmaß dieser Steuerreform mag man daran ersehen, daß das Aufkommen an Besitz- und Verkehrssteuern, an Zöllen und Verbrauchssteuern im Etat für das Rechnungsjahr 1922 mit etwa 108 Mill. M. (ohne die Zwangsanleihe) veranschlagt wird, gegenüber 62 Mill. M. für das Rechnungsjahr 1921. Das sind schon an sich ge-

Digitized by Google

waltige Zahlen; gewaltig auch in unserer Zeit, die sich gewöhnt hat, statt mit Millionen mit Milliarden zu rechnen. Noch gewaltiger wirken sie dadurch, daß sie auf ein Volk herabprasseln, das unter der schwersten Teuerung leidet. Die jetzt vorgesehene Gesamtbelastung wird nicht nur für das Wirtschaftsleben empfindlich fühlbar werden, sondern auch in die Lebensführung jedes einzelnen tief einschneiden. Daß eine solche Belastung überhaupt möglich war, zeigt, wie ernst das deutsche Volk seine Verpflichtungen nach innen und nach außen zu erfüllen bestrebt ist. Möge es der Gesamtheit und dem einzelnen gelingen, in wenn auch harter Arbeit auch noch diese Lasten zu tragen!

Leicht ist es nicht immer gewesen, das gewaltige Steuergesetzgebungswerk zu einem guten Ende zu führen. Als die deutsche Regierung im Mai 1921 das Londoner Ultimatum annahm, war es klar, daß sich daraus neue große Verpflichtungen für das deutsche Volk ergeben würden. Die Regierung hat dann auch bald (Sommer und Herbst 1921) dem Reichstag 15 Entwürfe über Besitz- und Verkehrssteuern einerseits, Zölle und Verbrauchssteuern andererseits vorgelegt, durch die neue Steuern geschaffen oder bestehende erhöht wurden. Bei solchen über alle Gebiete sich erstreckenden Vorlagen mußten naturgemäß die verschiedensten Interessen und Gesichtspunkte aufeinanderprallen. Das zeigte sich denn auch bei den ersten Lesungen der Entwürfe im 11. und 35. Ausschusse des Reichstags. Das Ergebnis dieser 1. Lesung, die kurz vor Weihnachten ihren Abschluß fand, lief darauf hinaus, daß in die einzelnen Entwürfe zahlreiche Milderungen, Abschwächungen und Befreiungen hereingebracht waren, die der Regierung nicht annehmbar erschienen. Daher wurden gleich Anfang Januar von der Regierung Verhandlungen mit den Reichstagsparteien angeknüpft, die nach etwa dreiwöchiger Dauer zu einer unter dem Namen „Steuerkompromiß" bekannten Vereinbarung führten, an der das Zentrum, die Mehrheitssozialdemokraten, die Demokraten, die Deutsche Volkspartei und die Bayerische Volkspartei beteiligt waren und die die Grundlage für die endgültige Verabschiedung der Entwürfe schuf. Die wesentlichsten Punkte dieses Steuerkompromisses sind folgende:

1. Bei der Vermögen- und bei der Vermögenszuwachssteuer werden Tarife zugrunde gelegt, die die ungefähre Mitte halten zwischen dem Tarif der Regierungsvorlage und dem in 1. Lesung des Ausschusses beschlossenen Tarif. Der Zuschlag zur Vermögensteuer soll im Höchstfalle, entsprechend der Reichsratsvorlage, 200% (nicht wie nach der Regierungsvorlage 300%) der Vermögensteuer betragen. Dazu soll durch Gesetz eine in den ersten 3 Jahren unverzinsliche Zwangsanleihe in Höhe einer Milliarde Goldmark aufgelegt werden.

2. Die Nachkriegsgewinnsteuer wird fallen gelassen.

3. Die Umsatzsteuer soll 2%, nicht, wie von der Regierung vorgesehen, 2½% betragen. Die in der 1. Lesung beschlossenen Befreiungen der Genossenschaften werden wieder gestrichen.

4. Die Kohlensteuer soll grundsätzlich 40% betragen.

5. Die Zuckersteuer wird auf 50 M. pro dz festgesetzt. Die Regierungsvorlage hatte 100 M. vorgesehen.

6. Alle Steuervorlagen sollen durch ein Mantelgesetz (den jetzigen § 2 des Ges. über Aenderungen im Finanzwesen) in Kraft gesetzt werden, um zu verhindern, daß eine oder mehrere der Vorlagen bei der Endabstimmung unter den Tisch fallen.

Alle sonstigen Punkte, insbesondere auch die Frage, ob im Vermögenssteuergesetz bei Grundstücken der gemeine Wert oder der Ertragswert zugrundegelegt werden soll, sollen durch Abstimmung entschieden werden. Damit war die Grundlage für die zweite Lesung im Ausschusse gegeben, die bis Mitte März abgeschlossen war. In der zweiten Hälfte des März folgten dann die 2. und 3. Beratungen im Plenum des Reichstags.

Die einzelnen Entwürfe sind zum größten Teil schon in den Oktober-, November- und Januarheften der DJZ. besprochen. Die folgenden Ausführungen werden sich daher darauf beschränken, nur die wesentlichen Aenderungen, die an den Entwürfen im Reichstag vorgenommen sind, kurz darzulegen.

1. Die Vermögensteuer. Bei der Vermögensteuer (DJZ. 1921, S. 728 ff.) sind die wichtigsten Punkte, die abgeändert sind, die Bewertungsvorschriften und der Tarif. Nach der Regierungsvorlage sollte ausnahmslos der gemeine Wert maßgebend sein. Wegen der starken Wertschwankungen sollten für die ersten 15 Jahre schwankende Bewertungsnormen gelten. An Stelle dieser Vorschrift hat der Reichstag feste Bewertungsnormen gesetzt. Die Bewertungsvorschriften der RAO. sollen grundsätzlich restlos Geltung haben. Es soll also auch bei land- oder forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Grundstücken sowie für bebaute Grundstücke der Ertragswert zugrunde gelegt werden. Hierzu treten einige ergänzende Vorschriften:

So soll bei Ermittelung des nachhaltigen Ertrages eines Grundstücks insbesondere auch der Ertrag der letzten 3 Jahre berücksichtigt werden. Für die dauernd dem Betriebe gewidmeten Gegenstände soll eine von § 139 Abs. 2 RAO. abweichende Bewertung stattfinden, wenn und soweit infolge der Entwicklung der Wirtschaftsverhältnisse ein höherer dauernder Wert anzunehmen ist; als dauernd dem Betriebe gewidmete Gegenstände sollen übrigens auch dauernde Beteiligungen an anderen Betriebsunternehmungen gelten, also z. B. Anteile an einem Bergwerksunternehmen, die ein anderes Bergwerksunternehmen dauernd in seinem Besitze hält. Für Wertpapiere sollen, abweichend von der RAO., nicht die Kurse am jeweiligen Stichtag (31. Dez. 1922, 31. Dez. 1925 usw.), sondern die durchschnittlichen Kurse und Werte der 3 letzten Jahre unter Mitberücksichtigung des Erträgnisses und der Bezugsrechte zugrunde gelegt werden.

Für die nichtphysischen Personen ist der Tarif der Regierungsvorlage (Vermögensteuer von 1½ vom Tausend und Zuschlag von 150% der Vermögensteuer) unverändert angenommen. Für die Einzelpersonen ist er, entsprechend dem Steuerkompromiß (s. oben), gemildert. Ziffernmäßig stellt sich die Belastung durch Vermögenssteuer und Zuschlag bei Einzelpersonen wie folgt:

		Regierungsvorlage	Beschlüsse des Reichstags
bei	250 000 M.	387 M.	300 M.
„	500 000 „	1 662 „	1 062 „
„	1 000 000 „	6 562 „	4 287 „
„	5 000 000 „	102 962 „	63 387 „
„	10 000 000 „	262 562 „	162 087 „

Um diese beiden wichtigsten Aenderungen gruppiert sich noch eine Reihe anderer, von denen hervorzuheben sind:

Digitized by Google

Die Umstellung von Grund- und Betriebsvermögen, die in der Regierungsvorlage vorgenommen war, um klarzustellen, daß Grundstücke, die einem Betriebe dienen, nicht zum Grundvermögen, sondern zum Betriebsvermögen gehören, ist mit Rücksicht auf die geänderten Bewertungsvorschriften aufgegeben und wieder die alte Einteilung in Grundvermögen, Betriebsvermögen und Kapitalvermögen, welch letzteres unter dem Begriff „sonstiges Vermögen" zusammengefaßt ist, aufrechterhalten worden. Aktien, GmbH.-Anteile und sonstige Beteiligungen an Erwerbsgesellschaften sollten nach der Regierungsvorlage, abweichend vom bisherigen Recht, zum Betriebsvermögen gerechnet werden, was zur Folge gehabt hätte, daß solche Anteile ohne Rücksicht auf Wohnsitz, Aufenthalt, Staatsangehörigkeit des Besitzers steuerpflichtig gewesen wären. Der Reichstag hat dies für undurchführbar gehalten und die Aktien und sonstigen Anteile an Erwerbsgesellschaften wieder, wie bisher, unter Kapitalvermögen (sonstiges Vermögen) eingereiht. Nach der Regierungsvorlage waren Personenvereinigungen und Zweckvermögen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen, von der Vermögensteuer befreit; der Reichstag hat diese Befreiung auch auf die kirchlichen Zwecke ausgedehnt. Abweichend von der Regierungsvorlage sind Edelsteine und Perlen stets, Gegenstände aus edlem Metall, Schmuck- und Luxusgegenstände, sofern der Anschaffungspreis für den einzelnen Gegenstand 10 000 M. und mehr betragen hat, und Kunstgegenstände und Sammlungen nur dann steuerpflichtig, sofern sie nach dem 31. Juli 1914 angeschafft sind und der Anschaffungspreis für den einzelnen Gegenstand 20 000 M. und darüber oder für mehrere gleichartige Gegenstände 200 000 M. und darüber betragen hat; Werke, die von lebenden oder seit 15 Jahren verstorbenen deutschen Künstlern geschaffen sind, sind frei. Während nach der Regierungsvorlage nur die Rücklagen von Aktiengesellschaften und sonstigen Erwerbsgesellschaften mit juristischer Persönlichkeit für gemeinnützige oder Wohlfahrtszwecke befreit waren, sollen nach dem Gesetz solche Rücklagen auch dann steuerfrei sein, wenn sie von Einzelbetrieben gestellt sind; die Sicherung der Verwendung muß sich in beiden Fällen auf Substanz und Ertrag beziehen. Entsprechend der Aenderung, die in der Einkommensteuernovelle v. 20. Dez. 1921 erfolgt ist, soll die Vermögensteuer nicht für 3 Rechnungsjahre, sondern für 3 Kalenderjahre veranlagt werden; der erste Veranlagungszeitraum beginnt also bereits am 1. Jan. 1923. Das Kinderprivileg ist dadurch erweitert, daß sich die Vermögensteuer für jedes Kind, das nicht selbst Vermögensteuer zu entrichten hat, um 100 M. (anstatt 50 M. nach der Regierungsvorlage) verringert. Bestehen geblieben ist die wichtige und die Steuerpflichtigen zunächst am meisten interessierende Vorschrift, daß vom Notopfer 10% des Vermögens, mindestens aber ein Drittel des Notopfers beschleunigt zu entrichten ist und daß bei Vermögen von mehr als 1 027 000 M. die beschleunigte Zahlung sich auf mindestens 40% des Notopfers erhöht. Die Aktiengesellschaften und sonstigen Erwerbsgesellschaften mit juristischer Persönlichkeit, die ihr Notopfer mit 10% des Vermögens schon ganz entrichtet haben, sollen, wie schon in der Regierungsvorlage vorgesehen war, eine weitere Abgabe in Höhe der Hälfte des Notopfers im Jahre 1922 entrichten.

2. Die Vermögenszuwachssteuer (DJZ. 1921 S. 732). Die Freigrenzen sind erhöht. Nach der Regierungsvorlage sollten Zuwachsbeträge bis zu 50 000 M. und Endvermögen bis 100 000 M. befreit sein. Nach dem Gesetz sind diese beiden Freigrenzen verdoppelt. Der Tarif ist, entsprechend dem Steuerkompromiß, für die unteren Zuwachsstufen etwas gemildert. Außerdem soll ein Zuwachs, der mehr als 12 Jahre zurückliegt, nicht mehr versteuert werden. Schließlich ist vorgesehen, daß bei der Vergleichung des Anfangs- und Endvermögens zur Feststellung des steuerbaren Vermögenszuwachses die innere Kaufkraft der Mark an den beiden Zeitpunkten zu berücksichtigen ist. Die Nachkriegsgewinnsteuer ist fallen gelassen worden, weil der Reichstag der Ansicht war, daß der Aufwand an Zeit und Lasten außer Verhältnis zum Ertrage stehen würde.

3. Die Körperschaftssteuernovelle (DJZ. 1921, S. 734 f.) Die wichtigste Aenderung betrifft den Tarif. Nach der Regierungsvorlage sollte die Körperschaftssteuer auf 30% und zwar gleichmäßig vom ausgeschütteten und nichtausgeschüttetem Gewinn, erhöht werden. Dafür sollten die Anteilseigner bei ihrer eigenen Einkommensteuer die Erträge aus körperschaftssteuerpflichtigen Anteilen nur mit 60 bez. 80% zum Ansatz bringen, je nachdem das Gesamteinkommen unter oder über 100 000 M. lag. Der Reichstag hat die Unterscheidung zwischen ausgeschüttetem und nichtausgeschüttetem Gewinn wiederhergestellt. Die Grundsteuer (vom ausgeschütteten und nichtausgeschütteten Gewinn) soll 20% betragen, außerdem soll auf den ausgeschütteten Gewinn eine zusätzliche Steuer von 15% erhoben werden. Bei der Einkommensteuer des Anteilseigners selbst sollen, je nachdem das gesamte Einkommen 300 000 M. oder 2 Mill. M. nicht übersteigt oder mehr als 2 Mill. M. beträgt, 15, 12 ½ und 10% des auf volle Tausend nach unten abgerundeten Betrages der um die Kapitalertragsteuer gekürzten Gewinnanteile auf die Einkommensteuer (oder soweit Körperschaften solche Erträge beziehen, auf die Körperschaftssteuer) angerechnet werden; eine bare Erstattung des anrechnungsfähigen Betrages findet nicht statt. In dieser Konstruktion stellen die 15% Zusatzsteuer im wesentlichen eine aus Gründen des sicheren Steueraufkommens an der Quelle erhobene Einkommensteuer dar. Nach der Regierungsvorlage sollte die Tariferhöhung bereits auf alle nach dem 31. Dez. 1920 zu Ende gegangenen Geschäftsjahre Anwendung finden. Der Reichstag hat beschlossen, sie erst auf die nach dem 31. Dez. 1921 zu Ende gegangenen Geschäftsjahre Anwenwendung finden zu lassen. Bei allen Gesellschaften, deren Geschäftsjahr mit dem Kalenderjahr übereinstimmt, fällt also das Geschäftsjahr 1921 noch unter die alte Körperschaftssteuer. Selbstverständlich tritt in solchen Fällen die Anrechnung der Körperschaftssteuer auf die Einkommensteuer erst vom Kalenderjahr 1923 ab in Kraft. Für diejenigen Fälle, in denen eine Gesellschaft ihr Geschäftsjahr im Laufe des Kalenderjahrs 1922 abschließt, also bereits die erhöhte Körperschaftssteuer bezahlt und die so versteuerten Gewinne noch im Jahre 1922 ausschüttet, findet die Anrechnung auf Antrag bereits für das Kalenderjahr 1922 statt.

4. Die Kapitalverkehrssteuer. (DJZ. 1922, S. 18.) Sie ist im wesentlichen nach der Regierungsvorlage angenommen. Von den 5 dort

Digitized by Google

vorgesehenen Steuern (Gesellschaftssteuer, Wertpapiersteuer, Börsenumsatzsteuer, Aufsichtsratssteuer, Gewerbeanschaffungssteuer) ist die Gewerbeanschaffungssteuer gestrichen. Bei der Gesellschaftssteuer, die an sich 7½% beträgt, ermäßigt sich die Steuer für Stimmrechtsaktien mit beschränkter Dividende auf 5%. Bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit einem Stammkapital von nicht mehr als 100 000 M. soll die Steuer nur 3% betragen; zum Stammkapital i. S. dieser Vorschrift sollen auch gewisse Darlehen und Forderungen gerechnet werden. Ein Antrag auf Begünstigung der Arbeiteraktien wurde zurückgezogen, nachdem eine Resolution angenommen war, durch die die Reichsregierung ersucht wurde, die Ausgabe von Aktien und Gesellschaftsanteilen an Arbeiter und Angestellte des Betriebes durch weitgehende Ermäßigung der Gesellschaftssteuer auf Grund des § 108 der RAO. zu fördern, solange eine gesetzliche Ermäßigung noch nicht besteht. Aus der Wertpapiersteuer interessiert, daß neben den Schuld- und Rentenverschreibungen des Reichs und der Länder auch diejenigen der inländischen Gemeinden und Gemeindeverbände für steuerfrei erklärt sind. Aus der Börsenumsatzsteuer ist hervorzuheben, daß die Steuer bei Aktien, die nach der Regierungsvorlage danach abgestuft war, ob der Wert des Gegenstandes 200% oder 400% nicht übersteigt oder ob er mehr als 400% des Nennbetrages ausmacht, und ob es sich um Händlergeschäfte, Kundengeschäfte oder Privatgeschäfte handelt, 1, 5, 10 M. bzw. 1, 6, 12 M. bzw. 1, 7, 15 M. betrug, ist nach dem Gesetz in der Weise vorgesehen, daß sie für je 100 M. für Händlergeschäfte 10 Pf., für Kundengeschäfte 60 Pf. und für Privatgeschäfte 1,20 M. beträgt; dieselben Sätze sollen auch bei Bezugsrechten gelten. Unter die Vorzugssätze, die nach § 52 für die Schuldverschreibungen des Reiches und der Länder gelten, sollen auch die Schuldverschreibungen der inländischen Gemeinden und Gemeindeverbände fallen. Das Gesamtaufkommen an Kapitalverkehrssteuer wird auf über 3,1 Milliarden M. geschätzt.

5. Umsatzsteuer. (DJZ. 1921, S. 778 ff.) Die wichtigste Aenderung besteht darin, daß der Satz der Umsatzsteuer auf 2% gegenüber 2½% der Regierungsvorlage festgesetzt ist; dieser Punkt fällt in das Steuerkompromiß. Die Neuregelung der Umsatzbesteuerung bei Ein- und Ausfuhr ist nach der Regierungsvorlage angenommen. Die Luxusgaststättensteuer ist im Hinblick darauf, daß die Klassifizierung der Luxusgaststätten für das Reich kaum oder nur mit äußersten Schwierigkeiten durchführbar gewesen wäre, fortgefallen. Dagegen ist eine Resolution angenommen, durch die die Reichsregierung ersucht ist, baldigst einen Gesetzentwurf vorzulegen, der eine schärfere Erfassung des Sekts und der Liköre nach dem Verkaufswerte vorsieht und, soweit möglich, die hauptsächlich in Luxusgaststätten verabreichten Genußmittel ausländischen Ursprungs, wie Hummer, Kaviar, Austern einer erhöhten Zollbelastung unterzieht. Die erhöhte Umsatzsteuer auf die Uebernahme von Anzeigen ist abgeändert. Sie betrug bisher 10% und ermäßigte sich bei Zeitungen und Zeitschriften bis zur ersten Million des vereinnahmten Entgelts auf 2 bis 9%. Sie wird künftig nur 5% betragen und sich bei Zeitungen und Zeitschriften auf 1—4% ermäßigen. Eine fernere Abänderung bezieht sich auf die Annoncenexpeditionen, die der Berechnung der Umsatzsteuer lediglich die Vermittlungsgebühr zugrunde legen dürfen, die sie als Entgelt für zugewiesene Anzeigeneinrückungen erhalten, selbst wenn sie hierbei im eigenen Namen und für eigene Rechnung tätig gewesen sind. Nach mehrfacher Richtung sind die Befreiungen im § 2 des UStGes. ausgedehnt. So sollen Beherbergungen, Beköstigung und die üblichen Naturalleistungen, die ein Unternehmer den innerhalb seiner gewerblichen Tätigkeit beschäftigten Angestellten und Arbeitern als Vergütung für geleistete Dienste gewährt, auch steuerfrei sein, wenn es sich um vollbeschäftigte und der Versicherungspflicht unterstellte Familienangehörige handelt, die das 16. Lebensjahr überschritten haben und im gewerblichen Betriebe des Unternehmers tätig sind.

Eingehend ist die Luxussteuer erörtert worden. Reichstag und Regierung waren sich schließlich darüber einig, daß aus wirtschaftlichen Gründen die Luxussteuer in der gegenwärtigen Form nicht weiterbestehen könne. Ein Antrag, die geltenden Luxussteuerbestimmungen sofort aufzuheben, wurde abgelehnt, nachdem die Regierung ausgeführt hatte, daß dadurch ein Vakuum gerade für solche Gegenstände eintreten würde, die besonders belastungsfähig seien. Schließlich wurde eine Vorschrift angenommen, wonach die Bestimmungen über die Abgrenzung der luxussteuerpflichtigen Gegenstände nach § 16 UStGes. i. S. einer völligen Umarbeitung und Vereinfachung sowie einer wesentlichen Einschränkung des Umfanges der luxussteuerpflichtigen Gegenstände neugefaßt werden sollen, wobei die hochwertige deutsche Arbeitsleistung zu schonen ist; ist die neue Fassung nicht bis z. 1. Okt. 1922 dem Reichstag vorgelegt, so treten die Vorschriften der §§ 15 bis 24 UStGes., die die Luxussteuerpflicht regeln, von selbst außer Kraft. Die erhöhte Umsatzsteuer tritt, wie es die Regierungsvorlage vorgesehen hat, mit Wirkung vom 1. Jan. 1922 ab in Kraft. Das Gesamtaufkommen an Umsatzsteuer wird auf 20 Milliarden M. geschätzt.

6. Das Kohlensteuergesetz. Dieses Gesetz ist im wesentlichen unverändert angenommen. Es tritt also eine Erhöhung der Steuer von 20 auf 40% des Wertes ein. (Geschätzter Ertrag 21 Milliarden M.)

7. Das Gesetz, betr. Erhöhung einzelner Verbrauchssteuern. Von den Aenderungen, die dieses Gesetz erfahren hat, mag hervorgehoben werden, daß ein ermäßigter Steuersatz für das Schankbier mit einem Stammwürzegehalt von 8—9% eingeführt ist. Bei der Tabaksteuer ist die bisher unbeschränkte Durchstaffelung der nach dem Kleinverkaufspreise bemessenen Steuersätze nach oben für alle Arten von Tabakerzeugnissen vorgesehen; damit wird von selbst eine steuerliche Auswertung der Preisentwicklung erzielt. Der Ertrag der Bier-, Wein-, Schaumwein-, Mineralwasser- und Tabaksteuer ist auf annähernd 5½ Milliarden M. geschätzt.

8. Das Gesetz über Erhöhung von Zöllen. Entsprechend den Vorschlägen des Reichswirtschaftsrats ist der Kaffeezoll nur auf 160 M., statt 200 M. nach der Regierungsvorlage, und der Zoll für Kakaopulver auf 35 M. statt 40 M. nach der Regierungsvorlage erhöht worden. Diese Aenderungen gehören mit zum Steuerkompromiß. Der Ertrag der Zölle ist auf 8 Milliarden M. geschätzt.

9. Gesetz über Aenderung des Zuckersteuergesetzes. Die Zuckersteuer ist von 14 M. nicht auf, wie ursprünglich vorgesehen, 100 M.,

Digitized by Google

sondern nur auf 50 M. für den Doppelzentner erhöht worden. (Steuerkompromiß). Geschätzter Ertrag der Zuckersteuer 400 Millionen M.

10. Das Süßstoffgesetz ist ohne wesentliche Aenderung angenommen. (Geschätzter Ertrag 100 Millionen M.)

11. Das Rennwett- und Lotteriegesetz. Ueber diesen Entwurf (DJZ. 1922, S. 26 f.) waren dem Reichstag Doppelvorlagen der Reichsregierung und des Reichsrats zugegangen. Die Reichsregierung hatte neben dem Totalisatorbetrieb die Konzessionierung der Buchmacher vorgesehen. Der Reichsrat hatte dagegen vorgeschlagen, den Rennvereinen durch gesetzliche Maßnahmen die Möglichkeit zu bieten, ihre Wettannahmestellen auszubauen, sie elastischer zu gestalten und sie in der Ausübung ihres Geschäfts den Bedürfnissen des wettenden Publikums anzupassen. Hierzu wollte er eine Rennwettzentrale geschaffen sehen, um die Verrechnung der Wetten unabhängig von den Totalisatoren der Rennwetten vornehmen zu können. Der Reichstag hat sich der Auffassung der Reichsregierung angeschlossen. Das Buchmacherwesen soll also konzessioniert werden. Von Einzelheiten interessiert nur, daß die Konzession nur an deutsche Reichsangehörige erteilt werden darf. (Geschätzter Ertrag 275 Millionen M.)

12. Das Kraftfahrzeugsteuergesetz. (DJZ. 1922, S. 25 f.). Während nach der Regierungsvorlage die Steuer für Personenkraftwagen für jede Pferdestärke

von den ersten	4	Pferdestärken	90 M.
„ „ nächsten	4	„	120 M.
„ „ „	4	„	150 M.
und von den weiteren		„	200 M.

betragen sollte, ist die Steuer im Gesetz für jede Pferdestärke

von den ersten	6	Pferdestärken	auf	100 M.
„ „ nächsten	4	„	„	200 M.
„ „ „	4	„	„	300 M.
und von den weiteren	Pferdestärken		„	400 M.

erhöht, Von Einzelheiten interessiert, daß im Gegensatz zum Entwurf auch Probe- und Ueberführungsfahrten als Benutzung von Kraftwagen gelten sollen, und daß die Befreiungen (§ 2) erweitert sind; so sollen z. B. Kraftfahrzeuge mit höchstens 8 Pferdestärken im Eigentum von Aerzten, die ihren Sitz in Orten von 20 000 Einwohnern haben und das Kraftfahrzeug zur Ausübung ihres Berufes benötigen, frei sein. Schon nach der Regierungsvorlage sollten die Länder verpflichtet werden, für Zwecke der öffentlichrechtlichen Wegeunterhaltung eine Fahrzeugsteuer von den Fahrzeugen mit Ausnahme der Kraftfahrzeuge zu erheben. Während aber nach der Regierungsvorlage die Neueinführung von Chaussee- und Wegegeldern für die Benutzung öffentlicher Wege mit dem Inkrafttreten einer Fahrzeugsteuer unzulässig sein sollte, soll nach dem Gesetz die Erhebung solcher Gelder mit seinem Inkrafttreten, dessen Zeitpunkt der Reichsminister der Finanzen bestimmt, frühestens mit dem 1. April 1923, unzulässig sein. (Geschätzter Ertrag 140 Millionen M.)

13. Die Versicherungssteuer. (DJZ. 1922, S. 22 ff.) Während nach der Regierungsvorlage die Steuer bei der Feuerversicherung, soweit sie unbewegliche Gegenstände betrifft, 15 Pf., und soweit sie bewegliche Gegenstände betrifft, 30 Pf., und bei der Hagelversicherung 20 Pf. für je 1000 M. der Versicherungsumme betragen sollte, ist sie im Gesetz bei der Feuerversicherung, bei der Hagelversicherung und bei der neu hereingekommenen Hauslebensversicherung (Versicherung baulicher Schäden infolge natürlicher Abnutzung und elementarer Ereignisse außer der Feuersgefahr) allgemein auf 20 Pf. für je 1000 M. der Versicherungssumme festgesetzt. Bei der Viehversicherung beträgt die Steuer 2 % (gegenüber 3 % der Regierungsvorlage), bei der Lebensversicherung 2 % (gegenüber 4 % der Regierungsvorlage) und bei den neu hereingekommenen Baurisikenversicherungen 3 % des gezahlten Versicherungsentgelts. Unter die Befreiungen von der Steuer sind neu aufgenommen die Versicherungen von Vieh aus kleinen Viehhaltungen, wenn die Versicherungssumme 25 000 M. nicht übersteigt. Den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes soll der Reichsminister der Finanzen bestimmen. (Geschätzter Ertrag 330 Millionen M.)

14. Das Gesetz über das Branntweinmonopol. In dem Gesetz über das Branntweinmonopol ist die im § 84 Abs. 2 des Entw. vorgesehene Erhöhung der Hektolitereinnahme für den nicht zu Monopolerzeugnissen bestimmten Brantwein sowie der Verpackungszwang für Trinkbranntwein (§ 100) fortgefallen. Dafür ist vorgesehen, daß Trinkbranntwein nicht unter einem Weingeistgehalt von 38 bezw. 35 Raumhundertteilen in den Verkehr gebracht werden darf. Das Trinkbranntweinherstellungsrecht der Monopolverwaltung (§ 95) ist, entsprechend dem Beschlusse des Reichsrats und abweichend von der Vorlage der Reichsregierung, auf die dem Massenverbrauch dienenden einfachen Trinkbranntweine beschränkt geblieben. Des weiteren ist die Preisbegünstigung der alten Destillateurbetriebe (§ 90 Abs. 2 und 3) beseitigt und die Mindestherstellungsmenge aus den der Monopolverwaltung vorbehaltenen Stoffen (§ 22 Abs. 2) von 160000 auf 250000 Hektoliter Weingeist erhöht worden. Die Zusammensetzung des Beirats (§ 11) hat durch Erhöhung der Mitgliederzahl von 26 auf 30 und durch Zuziehung von Vertretern der Arbeitnehmer eine Erweiterung erfahren. Schließlich ist die Essigsäuresteuer unter Zugrundelegung eines Preises von 2500 M für den zur Bereitung von Speiseessig bestimmten Branntwein von 800 auf 1000 M heraufgesetzt worden (§ 159). Geschätzter Ertrag aus dem Branntweinmonopol über 1,8 Milliarden M.

15. Die Zwangsanleihe. Der § 1 des Gesetzes über eine Zwangsanleihe enthält nur eine Rahmenbestimmung. Gesagt ist darin nur, daß eine Zwangsanleihe in Höhe des Gegenwerts von einer Milliarde Goldmark aufgelegt werden soll, daß sie 3 Jahre unverzinslich sein soll, und daß ihre Erträge nicht für die Deckung des Defizits der Verkehrsanstalten verwendet werden dürfen. Außerdem war man sich darüber einig, daß der wesentliche Teil aus der Zwangsanleihe bereits in diesem Jahre eingeben muß. Form und Gestalt müssen der Zwangsanleihe durch ein besonderes Gesetz verliehen werden. Ein solcher Entwurf befindet sich zur Zeit in Ausarbeitung und wird mit tunlichster Beschleunigung dem Reichsrat vorgelegt werden. Es wird sich später Gelegenheit bieten, auf diesen Punkt im einzelnen näher zurückzukommen.[1])

[1]) Auch in einer Handausgabe des Verf. dieses Aufsatzes, die in der Reihe von Handausgaben zu den neuen Steuergesetzen im Verlage der DJZ. baldmöglichst erscheinen wird.

Digitized by Google

Gesetz, Minister und Reichsgericht.

Von Professor Dr. J. W. Hedemann, Jena.

Unsere Rechtsquellenlehre ist in mehr als einem Punkte ins Schwanken geraten. Wie monumental war das, was etwa die Pandektisten des 19. Jahrhunderts oder die Enzyklopädisten vom Anfang des 20. Jahrhunderts über die beiden großen und einzigen Quellen des objektiven Rechts, das Gesetz und die gefestigte Gewohnheit, zu sagen hatten! Durch das Verordnungsrecht der Kriegszeit wurde die ruhige, fast klassische Dogmatik bereits erheblich ins Wanken gebracht. Zwar gelang es, die irreguläre Rechtssetzungsgewalt der Militärbefehlshaber allmählich aus der Welt zu schaffen, aber es blieben die ungezählten „regulären" Verordnungen, die auf der zwar formell richtigen, aber materiell das ganze Gesetzgebungswesen umwerfenden Basis des „Ermächtigungsgesetzes" und seiner Nachfolger erlassen wurden. Und von da aus strahlten dann die vielerlei Delegationen an Landesbehörden, Unterbehörden, Reichskommissare und Minister, und es wurde fast üblich, die „Verfassungsmäßigkeit" jeder neuen, aus mehr oder minder parteiischen Kämpfen hervorgegangenen, wirtschaftsrechtlichen Verordnung irgendwie und irgendwo anzuzweifeln.

Das Reichsgericht hat dieser Entwicklung verhältnismäßig ferngestanden. Das hängt damit zusammen, daß dieser ganze neue, aus neuen Rechtsquellen strömende Stoff zumeist auch im Punkte der Gerichtsbarkeit von der alten normalen Bahn abgelenkt worden ist. Man kann es deshalb verstehen, wenn ein sehr erfahrener Beobachter des Arbeitsrechtes (das eines der wichtigsten Teilgebiete dieser unruhigen Welt immer neuer Verordnungen, Reskripte und dgl. bildet) ein unlängst veröffentlichtes Urteil des Reichsgerichts mit dem Ausruf begrüßt hat: „Endlich eine Entscheidung des RG. zu einer heiß umstrittenen Frage des Arbeitsrechts! Nur ein Zufall vermag heute einen arbeitsrechtlichen Streit vor die höchste Rechtsprechungsinstanz zu bringen[1])."

Dieses Urteil beleuchtet besonders grell unsere wankenden Eindrücke von dem, was Rechtsquelle ist. Es hat es mit einer berühmten Kontroverse zu tun, die vor allem in den Urteilen der Gewerbegerichte und in der neuen „wirtschaftsrechtlichen" Literatur umgegangen ist, nämlich der Frage, ob der Reichsarbeitsminister bei der Allgemeinverbindlichkeitserklärung von Tarifverträgen das Datum zurücksetzen, d. h. „als Zeitpunkt des Beginnes der Allgemeinverbindlichkeit einen der Verbindlichkeitserklärung vorausgehenden Zeitpunkt bestimmen kann." Eine ganze Parade von rechtsbildenden Faktoren zieht an uns vorüber, wenn wir diese Frage an der Hand des Urt. des RG. durchdenken. Da sind zunächst die Tarifverträge selbst, die heute schon wegen ihrer Zwangsverbindlichkeit Rechtsquellencharakter beanspruchen, obwohl sie weder „Gesetz" noch „Gewohnheitsrecht" noch „Gerichtsgebrauch", auch nicht einmal „lex contractus" i. S. der Pandektendoktrin sind, in der wir groß wurden, vielmehr höchstens unter dem Gesichtspunkt der „Autonomie" mit dem alten Denkschatz verknüpft werden können. Dann kommt ein echtes Gesetz, wenn auch in jenem kriegs- und übergangsmäßigen Verordnungsstil, nämlich die berühmte VO. vom 23. Dez. 1918. Sie hat ein bedeutendes Stück Macht, das man historisch-staatspolitisch nicht anders wie Diktatur bezeichnen kann, an den Reichsarbeitsminister weitergegeben, indem sie bestimmt, daß er „Tarifverträge, die für die Gestaltung der Arbeitsbedingungen des Berufskreises in dem Tarifgebiet überwiegende Bedeutung erlangt haben, für allgemeinverbindlich erklären kann." Solche „Erklärungen" sind zu Hunderten ergangen. Es wird sich kaum bezweifeln lassen, daß damit objektives Recht, auf den Berufskreis beschränkt, wenn man will „ständisches" Recht, geschaffen wird. Das RG. hat die Quelle dieses Rechts etwas verblümt geschildert, indem es ausführt, die Wirksamkeit des allgemeinverbindlich erklärten Tarifs für die „Außenstehenden" (die Rechtsunterworfenen!) tritt „nicht kraft des Vertrages, sondern kraft einer Rechtsnorm ein, die in der VO. begründet ist, aber, um wirksam zu werden, noch der Erklärung des Ministers bedarf". Das aber dabei die materielle Quelle im Minister selbst zu erblicken ist, das hat das RG. in einem anderen Satz deutlich ausgesprochen: „Die Interessen der Beteiligten zu berücksichtigen, ist ausschließlich Sache des Ministers; das Gericht hat nicht nachzuprüfen, ob er von seinem Ermessen den richtigen Gebrauch gemacht hat."

Nun kommt erst jene kritische Frage nach der rückwirkenden Kraft. In dem konkreten Fall hat es sich um folgende Daten gehandelt. Die beteiligten Verbände hatten am 1. Juni ihren Tarifvertrag zustande gebracht. Wann er in Kraft treten sollte, ist nicht gesagt; wahrscheinlich sofort, aber aus Beispielszwecken wollen wir annehmen, daß der neue Tarif erst am 1. Juli in Kraft treten sollte. Ungefähr gleichzeitig, am 2. Juni, hatten Außenstehende, die an sich der Tarif nichts anging, einen Vertrag für sich mit niedrigeren Sätzen abgeschlossen. Dann nun wurde der Minister angegangen. Er faßte seinen Beschluß auf Allgemeinverbindlichkeit am 29. Nov. und ließ ihn im Reichsanzeiger v. 5. Dez. veröffentlichen: dabei setzte er die Wirkung der Allgemeinverbindlichkeit auf den 1. Aug. fest. Das veranlaßte die bis dahin „außenstehenden" Arbeitnehmer, den Lohnunterschied ab 1. Aug. einzuklagen. Sofort schweift die Phantasie zurück: Warum bloß bis 1. Aug.? Warum nicht bis zum 1. Juni, warum nicht sogar bis Jahresanfang, da doch die Interessen der Beteiligten zu berücksichtigen ausschließlich Sache des Ministers ist? Aber da hat nun das RG. einen Pflock eingeschlagen: „Eine natürliche zeitliche Begrenzung solcher Bestimmung ergibt sich freilich insofern, als ein früherer Zeitpunkt nicht wirksam bestimmt werden kann als derjenige, an dem der Tarifvertrag abgeschlossen worden ist." Siehe da: eine „natürliche" Grenze! Weder das Gesetz noch die Gewohnheit noch der Diktator, sondern das Naturrecht erweist hier seine rechtserzeugende Kraft. Allerdings scheint eine Verknüpfung mit dem ursprünglichen Tarifvertrag, also dieser halb vertraglichen, halb autonomen Rechtsquelle vorzuliegen, da dessen Abschlußdatum nach der Meinung des RG. das früheste sein soll. Aber sofort blinkt uns ein Widerspruch mit einem anderen Satze entgegen, den das RG. unmittelbar angeschlossen hat. Angeblich soll nämlich der „Grundsatz" bestehen, „daß der Minister nicht von sich aus Tarifbestimmungen treffen, und er auch die bestehenden Tarifverträge nicht ändern, sondern nur

[1]) Urt. des 3. Senats v. 30. Sept. 1921, abgedr. mit krit. Bem. von Abel in JW. 1922 S. 101, ferner im RArbeitsBl 1922 Nr. 4, amtl. Teil S 100 — Zu dem Urt. hat bereits, worauf ich erst nach der Niederschrift aufmerksam wurde, Magistratsrat Dr. Neumann S. 181 d. Bl. kritisch und ablehnend Stellung genommen.

Digitized by Google

soweit sie bestehen, und folglich (!) auch nur von der Zeit an, zu der sie entstanden sind, für allgemein verbindlich erklären kann." Zunächst mag sich der, der die Kontroversen des Arbeitsrechts nicht ständig verfolgt, notieren, daß dieser „Grundsatz" auch erst allmählich sich entwickelt hat; im Gesetz steht er nicht, rechtsquellenmäßiger Boden wäre also allenfalls Gewohnheitsrecht. Aber weiter: Wenn der Minister überhaupt nicht ändern darf, so ist es doch ein Trugschluß, ihn bis auf den Abschlußtag zurückgehen zu lassen. Denn wenn, wie oben für Beispielszwecke angenommen ist, der ursprüngliche Tarifvertrag selbst das Inkrafttreten erst auf den 1. Juli anberaumt hat, so gehört das doch mit zu seinem Inhalt. Wollte also das RG. in solchem Falle eine Rückdatierung auf den 1. Juni zulassen, so läge gewiß eine Inhaltsänderung vor. Aber überhaupt ist diese Aenderungstheorie philosophisch sehr schwach begründet. Aendert sich nicht überhaupt das Wesen eines Vertrages, wenn er Nichtbeteiligten aufgezwungen wird? Wird dann nicht eben aus subjektivem objektives Recht? Oder aus einer Kraft, die bis dahin nicht Rechtsquelle war, eine Rechtsquelle?

Der Zeitgenosse und Rechtsuntertan steht alledem ohnmächtig gegenüber. Ueber Nacht überfällt ihn neues Recht, und wenn der Minister es für richtig hält, ein um 100 Nächte zurückdatiertes Recht. Ein schwacher Trost ist es, den das RG. den Zeitgenossen, in diesem Falle den Arbeitgebern, spendet. „Sie müssen von Anfang an, nicht nur von der Veröffentlichung des Antrages auf die Erklärung zu allgemeiner Verbindlichkeit an, mit einer solchen Erklärung rechnen und können, namentlich in der heutigen Zeit, in der Verbindlichkeitserklärungen zahlreich stattfinden, eine solche Möglichkeit auch bei der Berechnung ihrer Preise berücksichtigen". Selbst wenn das vom Standpunkte der Arbeitgeber noch psychologisch erträglich sein mag[1]), so denke man sich nun in die Seele der Kunden hinein: Eine neue Preiserhöhung überfällt sie. Schutzlos stehen sie dem gegenüber, weil überall unfaßbare neue Rechtsquellen sprudeln.

Barzahlung beim Verrechnungsscheck.

Vom Geh. Hofrat, Professor Dr. Alfred Schultze, Leipzig.

Ein diesen Gegenstand behandelndes Urt. des RG. V. ZS. v. 10. Aug. 1921 (JW. 1921, 1365, auch BankArch. XXI 89f.) hat die interessierten Kreise stark beunruhigt und abwehrende Kundgebungen von Handelskammern und Vereinigungen des Bankgewerbes (siehe z. B. „Frankf. Ztg." v. 1. Febr. 1922, BlGenossW. 1922, 87, 100, 129) sowie kritische Bemerkungen in Zeitschriften (z. B. von Fr. Stein JW. a. a. O.; v. Zelewski „Der deutsche Oekonomist" Nr. 2031 v. 10. Dez. 1921; in BlGenossW. 1921 Nr. 44, 48; 1922 Nr. 8) veranlaßt.

Der Tatbestand war folgender: A stellte am 3. März einen auf die Bank X gezogenen, an seinen Gläubiger B oder Ueberbringer lautenden Verrechnungsscheck über 25 000 M. aus und händigte ihn seinem Angestellten R. aus, damit dieser ihn dem B überbringe. R tat dies nicht, sondern überließ den Scheck der Bank Y und erhielt von ihr 23 000 M. in bar und 2000 M. durch Ueberweisung auf sein Konto bei der Bank Z. Als die Bank Y den Scheck am 9. März bei der Bank X vorlegte, verweigerte diese die Einlösung durch Verrechnung, weil A den Scheck inzwischen gesperrt hatte. Der Rückgriffsklage der Bank Y gegen A auf Zahlung von 25000 M. und Anhang gab das RG. statt.

Man sieht durch diese Entsch. den Sicherungszweck des Verrechnungsschecks bedroht und setzt ihr, wie schon im Prozesse der Beklagte es getan, ein Handelsgewohnheitsrecht entgegen, wonach der Gegenwert des Verrechnungsschecks nicht bloß nicht vom Bezogenen (§ 14 I 2 SchG), sondern überhaupt nicht, auch nicht von einem dritten Scheckerwerber (hier Y), bar ausgezahlt werden dürfe. Ein solches Gewohnheitsrecht hat das RG., ohne das beantragte Handelskammergutachten einzuholen, unter Berufung auf Aeußerungen in Schrifttum und Rechtsprechung verneint.

Es müßte schon, weil das Scheckrecht reichsrechtlich geregelt ist, ein Reichsgewohnheitsrecht (Rehme in Ehrenbergs Handb. I 268) sein. Es schüfe, worüber man sich wohl nicht klar ist, einen tiefen Eingriff ins Scheckgesetz. Entweder hinsichtlich des § 14 II 2. Die darin nur dem Bezogenen auferlegte Schadensersatzpflicht geht an sich schon weit, da man (RGZ. 100, 33) ihn — gewiß richtig — nicht bloß dem Aussteller, sondern auch einem geschädigten Scheckinhaber, also ohne zugrunde liegendes Vertragsverhältnis, haften läßt; nun aber diese außerkontraktliche Haftung auch einem Scheckinhaber, der gegen bar erworben hat, zuzudiktieren, das hätte eher den hier naheliegenden Umkehrschluß gegen sich, als einen Analogieschluß für sich. Oder man müßte solchem Scheckinhaber — und das will man eigentlich — das Regreßrecht gegen den Aussteller (und den „Hinterzeichner") entziehen; das aber hätte den eine solche Ausnahme nicht kennenden § 15 SchG. direkt gegen sich. Es wäre also nach beiden Richtungen Gewohnheitsrecht contra legem. Otto Schreiber hat in seiner eben erschienenen Schrift: „Handelsbräuche" S. 48ff. mit Recht die Gerichte davor gewarnt, einseitig orientierten Handelsbräuchen, die auf gewohnheitsrechtliche Verdrängung von Gesetzesnormen hinauslaufen, nachzugeben. Einseitig orientiert wäre auch dieses Gewohnheitsrecht. Warum soll die Inkassobank, die den Verrechnungsscheck vom rechtmäßigen Scheckempfänger einwandfrei (nach Rückfrage) gegen bar erworben hat, dann, wenn ihr die bezogene Bank die Einlösung durch Verrechnung verweigert — etwa weil sie keine genügende Deckung mehr hat —, nicht beim Aussteller scheckrechtlichen Regreß nehmen dürfen? Die „Nachschrift der Redaktion" im BankArch. XXI 125, die sich gerade wegen der daraus für die Verrechnungsschecks folgenden Unterbindung bisheriger Verwertungsmöglichkeiten gegen jenes Gewohnheitsrecht ausgesprochen hat, ist sehr beachtlich, ebenso die Mitteilung in BlGenossW. 1922, 87, daß auch der Zentralverband des deutschen Bank- u. Bankiergewerbes einer im Sinne jenes Gewohnheitsrechts gehaltenen Anregung des Deutschen Genossenschafts-Verbandes gegenüber „geglaubt hat, seine Bedenken nicht zurückstellen zu können" (vgl. JW. 1922, 368). Demnach und angesichts des reichsgerichtl. Spruches ist die Annahme, daß ein fertiger Reichsgewohnheitsrechtssatz des behaupteten Inhalts bestehe, zurückzuweisen[1]) und trotz der sich mehren-

[1]) Was Neumann a. a. O. mit guten Gründen und praktischer Erfahrung bestreitet.

[1]) Neuestens entschieden zurückgewiesen von Breit in JW. 1922, 362 ff., 365 u. Dove eb. 367f., auch von W. Schmidt eb. 291

Digitized by Google

den Kundgebungen der Handelskammern ohne Aussicht, bei den Gerichten sich durchzusetzen.

Gleichwohl unterliegt die Entsch. des RG. berechtigter Kritik. Diese muß aber an einem anderen Punkte einsetzen. Der Scheck war nach § 4 II SchG. Inhaberscheck, folgte den Regeln über Inhaberpapiere. Die Bank Y hatte daher nach § 793 I 1 BGB. ein Rückgriffsgläubigerrecht gegen A aus § 15 SchG. nur, wenn sie gemäß §§ 929ff. BGB. Eigentum am Scheck erworben hatte. „Einigung" über den Eigentumsübergang zwischen R und Y lag vor. Kausalgeschäft: Kauf, sei es als Diskontierung, sei es als Ausführung eines Inkassos aus eigenen Beständen (durch Selbsteintritt). Nun war aber R Nichteigentümer; er hatte als Besitzdiener den Scheck veruntreut; dieser war dem A abhandengekommen (RGZ. 71, 253). Trotzdem konnte, weil er Inhaberpapier war, Y nach §§ 932 I, 935 II BGB. daran Eigentum erwerben, aber nur, wenn sie beim Erwerbe in gutem Glauben war. Das war sie jedoch nach § 932 II schon dann nicht, wenn ihr „infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt" war, daß der Scheck nicht dem R gehörte. Die Banken müssen eben die Verschiedenheit der gesetzlichen Erfordernisse der Legitimationsprüfung im Auge haben. Bei dem Erwerbe des Schecks liegt es anders als bei seiner Einlösung durch die bezogene Bank, die mit Wirkung zu deren Gunsten auf bloße Präsentation des Papiers erfolgen kann[1]) (beim Verrechnungsscheck natürlich nur durch Verrechnung).

Hier, in dem Ausschluß des guten Glaubens bei grob fahrlässigem Erwerb, ist der Punkt, in dem die besondere Natur des Verrechnungsschecks zur Geltung zu kommen vermag. Grobe Fahrlässigkeit unterscheidet sich nach herrschender Meinung nur graduell, als besonders schwere Verletzung der erforderlichen Sorgfalt, von der gewöhnlichen Fahrlässigkeit, verlangt daher, wie diese, einen objektiven Maßstab, der sich nach dem Typus des konkreten Rechtsverhältnisses und den Anschauungen der betr. Kreise bestimmt (RGZ. 95, 17f.). Für ihren Verrechnungsscheckverkehr sind es die Banken, in deren Gepflogenheiten sich die Rücksicht auf den Zweck dieser Art von Schecks durch gesteigerte Anforderungen an die bei ihrem Erwerb zu beobachtende Sorgfalt auswirken kann. Hier hat Handelsbrauch = Handelssitte seinen vom Gesetz selbst gewiesenen Platz. Er kann den Verrechnungsvermerk, wenn dieser auch nicht Verbot jeden Barerwerbs ist, so doch zur Warnungstafel davor machen, daß etwa Eigentum oder Verfügungsrecht (§ 793 I 1 BGB.) dem den Scheck zum Barerwerb Anbietenden fehlen möchte. In diesem beschränkten Sinne, als Anzeichen einer solchen Bankverkehrssitte, haben die jetzigen, über das Ziel schießenden Kundgebungen aus Bankkreisen rechtliche Bedeutung. Was Breit („Pflichten und Rechte des Bankiers unter dem Scheckgesetz" S. 37) 1908 als Mahnung aussprach, daß eine Bank Barauszahlung an den „unbekannten Inkassomandanten so lange ablehnen soll, als nicht die bezogene Bank nach einer Anfrage beim Aussteller die Ordnungsmäßigkeit des Schecks bestätigt hat", erscheint heute als Mindestmaß von Sorgfalt, dessen Nichteinhaltung beim Erwerb eines Verrechnungsschecks vom Nichtberechtigten eine „grobe Fahrlässigkeit" wäre.

Für unseren Fall ergibt sich: die Bank Y war, weil sie den Scheck vom unbekannten R ohne Rückfrage gegen bar genommen hatte, nach § 932 II BGB. nicht Eigentümerin des Papiers, also auch nicht Regreßgläubigerin aus § 15 SchG. geworden, war vielmehr ihrerseits dem Eigentumsanspruch des A auf Herausgabe des Schecks (§ 985 BGB.) ausgesetzt. Auf ein konkurrierendes Verschulden des A im Sinne des § 254 BGB., wenn man es etwa in der Aushändigung des Schecks an R sehen wollte, käme es gegenüber der Vorschrift des § 932 II BGB. überhaupt nicht an (vgl. RGZ. 93, 283 und 103, 91).

Für den selteneren Order-Verrechnungsscheck gilt die gleiche Lösung gemäß § 8 II SchG. mit Art. 74 WO. Unverändert, wenn er beim Erwerb der Bank in blanco giriert war; anderenfalls muß das Barzahlungsverlangen des veräußernden Nehmers oder Indossatars bei Unbekanntschaft mit der Persönlichkeit die Prüfungspflicht der Bank in Ansehung der Identität und der Echtheit des oder der Indossamente steigern und deshalb die nämliche Rückfrage zur Folge haben. Gerade mit einem solchen Scheck hatte es eine Entsch. dess. (V.) ZS. des RG. v. 26. Okt. 1921 (BankArch. XXI 123f. und RGZ. 103, 87 ff.) zu tun. Mit Recht wird hier wegen Unterlassens der Rückfrage grobe Fahrlässigkeit beim Erwerbe angenommen und die Regreßklage gegen den Aussteller abgewiesen. Gewiß waren hier die Verdachtsgründe gegen den Scheckveräußerer besonders starke. Eine Hauptrolle spielte aber sein ungewöhnliches Verlangen, daß die Bank den Verrechnungsscheck gegen einen von ihr auszustellenden Barscheck eintausche. Insofern ist es unrichtig, wenn Breit JW. 1922, 365 meint, daß die Frage „nicht das geringste mit der Verrechnungsklausel zu tun" gehabt habe[1]), und die Bedeutung der Klausel damit abtut, daß es „ein rein tatsächliches Moment sei", wenn sie „unter besonderen Umständen den Verdacht mangelnder Legitimation des Inhabers verstärken müsse". Es hängt dies damit zusammen, daß er, in Abkehr (JW. 363 Sp. 1) von seinem früheren Standpunkt, das Ziel der Sicherung des Ausstellers aus den anderen von ihm ZHR. 70, 97ff. — zweifellos zutreffend und fein — entwickelten und nun JW. aaO. weiter ausgeführten Gründen im deutschen Verrechnungsscheck doch nicht erreicht sieht und deshalb diesen lieber durch das englische Crossing in einer Weise, für die er jetzt nähere Gesetzesvorschläge macht, ersetzt wissen will. Allein einmal beruht, wie er uns selbst ZHR. 70, 98 gelehrt hat, in England die Sicherung durch das Crossing gerade darauf, daß die bankers Schecks nur von ihnen bekannten Personen zu nehmen pflegen. Sodann soll, solange wir uns mit dem stark eingebürgerten deutschen Verrechnungsscheck abzufinden haben, das Bessere nicht der Feind des Guten sein.

[1]) § 793 I 2 BGB. paßt zwar nicht direkt, weil die Bezogene nicht Schuldnerin „aus dem Papier" sein kann (§ 10 SchG.), ist aber auf sie anzuwenden, weil sie beim Inhaberscheck nicht schlechter stehen kann als bei dem in blanco indossierten Orderscheck, auf den § 8 II 1 SchG. den Art. 36 WO. ausdrücklich für entsprechend anwendbar erklärt. Bernstein, JW. eb. 291 verkennt obigen Unterschied.

[1]) Auch Dove eb. 367 verkennt die Art des Zusammenhangs zwischen dieser Klausel und der groben Fahrlässigkeit beim Scheckerwerb. Dagegen legt die „Nachschrift der Redaktion" im BankArch. XXI 125 der Entsch. allgemeinere Bedeutung bei.

Juristische Rundschau.

Die Zusammenkunft in Genua ist nun doch zustande gekommen. Man ging mit recht wenig Hoffnungen namentlich von deutscher Seite dorthin. Wenigstens sagte dies jeder, den man darüber befragte. Und doch, im tiefsten Innern erwartet sich

Digitized by Google

jeder einen, wenn auch nur bescheidenen Fortschritt. Es scheint unmöglich, daß man sich nur trifft, um sich anzusehen oder um Reden zu halten. Ein wenn auch nur kleines Stück muß man vorankommen. Man wird es jetzt vielleicht noch gar nicht so sehr merken. Aber die späteren auf Genua folgenden Tagungen werden zeigen, daß man den Grund zu einer neuen Gestaltung der Dinge gelegt hat. Nur muß man nicht glauben, daß man mit einem einzigen Sprunge aus dem höllischen Zirkel herauskommen kann. Die Vereinigten Staaten fordern von Frankreich Zahlung und Verzinsung der Kriegsanleihen. Frankreich wünscht einen Nachlaß, die Vereinigten Staaten verlangen Abrüstung. Frankreich begehrt von Deutschland, schon mit Rücksicht auf seine eigenen drückenden Kriegsschulden, große Reparationsleistungen in Geld. Deutschland kann sie nicht leisten, außer im Falle einer internationalen Anleihe. Sie wird aber nicht gewährt, solange nicht die Reparationsforderungen Frankreichs auf ein bescheidenes Maß reduziert sind. Denn kein Finanzmann wirft sein gutes Geld in ein bankerottes Unternehmen. Er wird es ablehnen, eine unbeibringliche Forderung teilweise zu decken, um dann selbst in Verlust zu geraten. Also muß hier mit der Zurückführung der Reparationslast auf ein vernünftiges Maß eingesetzt werden. Das lehnt wieder Frankreich ab, solange nicht die Vereinigten Staaten ihm den Nachlaß gewähren. Dann stockt dies wieder vor der Abrüstungsfrage, und Frankreich will nicht abrüsten, solange die Reparation nicht gesichert ist. So dreht sich alles im munteren Kreise und jeder wirft dem anderen vor, daß es an ihm liege, den Anfang zu machen. Vielleicht findet sich doch unter den beteiligten Staaten einer, der wirklich den Mut zu dem entscheidenden Wort und der noch wichtigeren Tat haben wird. Vielleicht zwingt die Wucht der Tatsachen die sämtlichen Teilnehmer des Kongresses doch wider ihren Willen auf das verbotene Gebiet.

Ueberraschend für die Welt, vielleicht auch überraschend für die Mitglieder der Entente wurde Ostersonntag die Unterzeichnung eines Vertrages zwischen Deutschland und Sowjet-Rußland bekannt. Er bringt etwas, was auch seitens der übrigen Staaten erstrebt wird: die Anbahnung eines normalen Verhältnisses und die Möglichkeit eines friedlichen Verkehrs mit dem Osten. Wenn nicht gleichzeitig sich die Weststaaten über eine Lösung ihres Verhältnisses zu den Russen die Köpfe zerbrächen, wenn man dort nicht die Anerkennung des Sowjet-Staates zwar nicht mehr verneinen, aber sie doch nur gegen besonderes Zugeständnis bewilligen wollte, so hätte man in dem deutschen Ergebnis einen willkommenen Bahnbrecher sehen müssen. So empfand man es als störend. Vorab ist man auch nicht mehr daran gewöhnt, Deutschland als einen selbständigen Faktor im Leben der europäischen Staaten zu betrachten. Man sieht nicht ohne einiges Erstaunen, daß auch Deutschland immer noch und wiederum selbständig zu handeln berechtigt und in der Lage ist. Dazu kommt noch ein gewisses Unbehagen über die Art der Behandlung der beiderseitigen Forderungen zwischen Deutschland und Rußland. Man hat, ohne langes Untersuchen, wer den anderen als schuldigen Teil bezeichnet hat, und ohne zu rechnen, wer etwa ein besseres Geschäft dabei macht, beiderseitige Verzichte ausgesprochen. Dabei kommt als Hauptgedanke zum Durchbruch, dass es bei der Zerrüttung der russischen und der deutschen Verhältnisse zwecklos ist, auf dem Papier Forderungen aufzustellen, deren Begleichung doch außerhalb des Bereiches praktischer Möglichkeiten liegt. Das ist ein zu deutlicher Wink, namentlich für Frankreich, als daß er dort nicht unangenehm empfunden würde. Kennzeichnend ist, daß man dort sofort an eine Verletzung des Versailler FrV. denkt und hierüber eine juristische Untersuchung veranstaltet. Aber wenn auch dort die Entente zugunsten der Russen einen Vorbehalt machte und auch für diese einen Reparationsanspruch in Aussicht nahm, so kann doch niemand Rußland zwingen, auch davon Gebrauch zu machen. Rasch kam auch die Lösung des Konfliktes. Die deutsche Antwort auf die Note der „einladenden Mächte" legte die Notwendigkeit des deutschen Vorgehens dar, widerlegte den Vorwurf der Illoyalität. Sie lehnte es ab, den Vertrag mit Rußland zu annullieren, aber sie sprach die deutsche Desinteressierung an den weiteren Verhandlungen mit Rußland aus. Beendigt sind aber die Wirkungen dieses Zwischenfalls nicht.

Ehe die Verhandlungen von Genua begannen, hat die Reparationskommission ein wenig erfreuliches Vorspiel inszeniert. Die Antwort auf die deutsche Note zur Begründung des Stundungsantrages hatte lange auf sich warten lassen. Dann kam sie in den letzten Märztagen. Sie gipfelte in dem Verlangen, daß Deutschland noch im Jahre 1922 weitere 60 Milliarden Papiermark durch Steuer flüssig machen soll, und in der Ankündigung einer Kontrolle über die deutsche Finanzgebarung. Die Folge nach außen war sofort wieder ein Sinken der Mark und damit eine weitere Erschwerung der in der Note der Reparationskommission geforderten Goldzahlungen. Die Folge war nach innen aber ein Aufbäumen des deutschen Empfindens gegen diesen wiederholten Eingriff in die deutsche Souveränität. Die Erklärungen des Reichskanzlers im Reichstag am 28. März sprachen das aus, was durch das ganze deutsche Volk als Einheitsgefühl hindurchging, die Unmöglichkeit der Annahme dieser Bedingungen. Gerade, weil bisher alles versucht wurde, um die Erfüllungsbereitschaft zu zeigen, mußte auch jetzt für die absolute Unmöglichkeit, die finanziell und moralisch klar zutage tritt, das Nein energisch und deutlich klingen. Dem entsprach dann inhaltlich die deutsche Antwortnote. Sie mußte sich auf den Boden der fortgesetzten Verhandlungsbereitschaft stellen. Aber den Eingriff in die deutsche Staatshoheit wies sie zurück. Ihre rechtliche Stütze war der Friedensvertrag von Versailles. Die Reparationskommission antwortete wieder, unbelehrt und unbelehrbar. Vielleicht im Tone etwas weniger schroff, aber am Inhalte festhaltend. Das letzte Wort wird aber nicht von ihr gesprochen werden.

Dem Reichstag hat der Reichsarbeitsminister den Entwurf eines Gesetzes über Sozialversicherungen in Ansehung des Saargebietes vorgelegt. Er enthält nur den einen Satz, wonach die Reichsregierung ermächtigt wird, die Sozialversicherung in Ansehung des Saargebietes im Wege der VO. abweichend von den gesetzlichen Vorschriften zu regeln. Auch ohne die Begründung kann man sich denken, woraus die Notwendigkeit dieses Satzes floß. Sie geht auf das Verhalten der

Digitized by Google

Regierungskommission des Saargebietes zurück. Man liest aber die Motive nicht ohne innere Erregung. Sie geben ein Bild des stillen Kampfes, den das Deutsche Reich mit der angeblich im Namen des Völkerbundes das Saargebiet beherrschenden Kommission führt. Wieder stützt sich die deutsche Regierung auf den klaren Wortlaut des Friedensvertrages von Versailles. Der § 24 des Anhangs zu den Artt. 45—50 läßt keinen Zweifel, daß die „Rechte der Einwohner des Saargebietes in Versicherungs- und Rentenangelegenheiten durch keine der Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages berührt" werden. Deutschland und die Regierung des Saargebiets haben alle vorerwähnten Rechte zu erhalten und zu schützen. Daraus folgt, daß die Sozialversicherung im Saargebiet wie bisher weiterzuführen ist. Nur über die Art der Weiterführung im einzelnen hätte eine Verständigung notwendig zu fallen. Zu den Rechten der Einwohner des Saargebiets gehört notwendigerweise auch die Beibehaltung des durch die deutschen Gesetze geschaffenen Rechtsweges. Davon will aber die Regierungskommission des Saargebiets nichts wissen. Sie nimmt für sich auch auf dem Gebiete der Sozialversicherung die Befugnis in Anspruch, die ihr erforderlich erscheinenden Verwaltungsstellen zu schaffen. Sie verlangt für sich auch hier die gesetzgebende Gewalt und die Rechtsprechung. Wieder hat sich die Reichsregierung genötigt gesehen, nachzugeben. Sie ist von der Richtigkeit ihrer Auffassung nach wie vor überzeugt. Aber sie sah sich in eine Zwangslage versetzt. Denn hätte sie es abgelehnt, dem Verlangen der Regierungskommission nachzugeben, so wären „entweder für die deutschen Versicherungsträger oder für die Rentenempfänger und die Versicherten im Saargebiet große Nachteile entstanden". Drum hat man unter Aufrechterhaltung des prinzipiellen Standpunktes die von der Saarregierung gutgeheißenen Richtlinien angenommen. Das ist nur ein Stück aus dem ganzen Verfahren, das Frankreich im Saargebiet zur Anwendung bringt. Aber es ist wieder ein Symptom für den Geist, mit dem dort regiert wird. Es ist nötig, dies immer wieder der Oeffentlichkeit zur Kenntnis zu bringen. Vielleicht dringt etwas davon doch schließlich durch die Mauern des Völkerbundrates hindurch.

Die Verhandlungen zwischen Deutschland und Polen zur Regelung der Rechtslage in Oberschlesien schienen eine Zeitlang in befriedigender Weise zu verlaufen. Am Schlusse zeigte sich ein Mißklang. Polen verlangte das Recht, in dem nach dem Spruche des Völkerbundsrates abgetrennten Teile Oberschlesiens das deutsche Eigentum zu liquidieren. Deutschland bestritt dies mit durchgreifenden Gründen. Die Anordnungen des Liquidationsrechts können sich unmöglich auf solche Teile beziehen, die erst nachträglich infolge der Volksabstimmung oder auf Grund einer schiedsrichterlichen Regelung an Polen fallen. Der ganze Gedanke der Entscheidung und der Versuch der vertraglichen Verständigung und notfalls der schiedsrichterlichen Erledigung, bezweckt, das wirtschaftliche Leben aufrechtzuerhalten. Das ist unmöglich, wenn Polen das Recht haben sollte, die im abgetrennten Teile verbleibenden Deutschen zu vertreiben. Das hat der Führer der deutschen Abordnung, Schiffer, in überzeugenden Worten ausgeführt. Wie sehr das Recht auf deutscher Seite sein muß, sieht man daraus, daß der polnische Vertreter sich nicht etwa damit begnügte, Polens Standpunkt darzulegen. Er konnte allerdings kaum etwas mehr ausführen, als daß Polen keine Einmischung von irgendwelcher Seite in die polnische Souveränität zugebe, soweit sie nicht ausdrücklich durch die Entscheidung der Botschafterkonferenz vorgeschrieben sei. Er bestritt aber dem Vorsitzenden, dem früheren Schweizer Bundespräsidenten Calonder, das Recht, über diesen Fall zu urteilen. Darin lag das Empfinden des Unrechts. Denn nur dann begreift man es, daß der Schiedsspruch von vornherein durch den Einwand der Unzuständigkeit des Schiedsrichters einen Keim der Nichtigkeit in sich tragen sollte. Die deutsche Delegation reiste ab. Der Schiedsspruch stand bevor. Nun lenkte Polen ein. Deutschland hatte nichts zu seinem Schutze als sein gutes Recht und einen bewährten Anwalt desselben. Beide führten doch zum guten Ende.

Belgien fordert für den in Hamborn erschlagenen Leutnant Graf eine Sühne von 2 Mill. Goldmark. Und noch ist nicht geklärt, wer die Tat verübte. Das belgische Verfahren ist die Fortsetzung des Kriegszustandes. Nicht weil es die Gerechtigkeit fordert, nicht weil ein Schaden auszugleichen ist, sondern weil das kleine Belgien jetzt in der Lage ist, das einst so übermächtige Deutschland wehrlos vor sich zu sehen, wird das Verlangen gestellt. Nicht für den erschlagenen Offizier, sondern für den ganzen Krieg wird die Buße eingefordert. Nun stelle man daneben, was die Alliierten in den zahlreichen Fällen der Verletzung oder Vernichtung deutscher Leben im besetzten Gebiete gewähren. Meist wird jede Genugtuung, auch nur in Form der Entschädigung, abgelehnt. Wird sie gewährt, so steht sie in keinem Verhältnis zu den Forderungen, die die Alliierten aufstellen. Der Krieg dauert weiter. Noch herrscht das Recht nicht wieder. Die Zeiten der deutschen Vorzeit mit den verschiedenen Wergeldern sind wiedergekehrt. Anders wurde der freie Franke, anders der unfreie Mann gewertet.

Der Abg. Dr. Haas hat in einer Anfrage v. 5. April 1922 die Aufmerksamkeit des Reiches auf die Notlage der Valutaschuldner gerichtet. Er beginnt mit der vorteilhaften Stellung eines Deutschen gegenüber Angehörigen einer früheren feindlichen Macht. Dort trägt das Reich die Differenz zwischen dem Vorkriegskurs und dem Tageskurse. Dem stellt er dann die anderen Arten von Valutaschuldnern gegenüber, in denen ebenso es Pflicht des Reiches sein sollte, die nicht verschuldete ungeheure Last der Valutaschuld dem Verpflichteten abzunehmen oder doch zu erleichtern. So bei den deutschen Offizieren und deutschen Soldaten, die als Internierte in der Schweiz und Holland Darlehen in der dortigen Währung aufnahmen und denen man nahegelegt hatte, sich Kredit zu beschaffen. Oder bei solchen Personen, die im amtlichen Auftrage des Reiches während des Krieges im Ausland tätig waren. Oder bei denjenigen, die in neutralen Ländern für besondere Zwecke der Vieh- und Milcheinfuhr Valutaschulden aufnahmen. Man sieht aus diesen Fällen, die nur Beispiele sind, welchen ungeheuren Umfang das Valutaproblem hat. Die moralische Logik zwingt zu der Gleichstellung aller. Die Notlage des Reiches aber macht das Eingreifen unmöglich. Es führt höchstens dazu, auch bei den Valutaschulden gegen-

Digitized by Google

über den Angehörigen früherer feindlicher Mächte das bisherige System zu ändern. Getrennt davon wäre freilich die Frage der Schweizer Goldhypotheken zu behandeln. Denn hier fließt die unglückliche Lage der deutschen Schuldner nicht aus eigenen Verträgen, sondern aus dem vielbesprochenen Staatsvertrage zwischen Deutschland und der Schweiz. Es hat sich ein eigener Schutzverband der hiervon Betroffenen gebildet. Dieser hat eine Denkschrift veröffentlicht. In der Denkschrift sind die schwersten Vorwürfe gegen die Regierung enthalten. Auffallend ist der dort behauptete Versuch des Reichsjustizministeriums beim Reichsgericht, dessen Urteil in der Frage der Wirksamkeit der bundesrätlichen Verordnung über die Aufhebung der Goldklausel zu erwarten war, Vertagung zu erwirken. Das hat zu einer Anfrage des Abg. Klöckner v. 6. April 1922 geführt. Vielleicht sieht sich der Reichstag diese Denkschrift näher an. Vielleicht prüft er auch, inwieweit das Reich einschließlich des Reichstages bei diesem Staatsvertrag nicht mit der erforderlichen Sorgfalt vorging und, wenn auch nicht zivilrechtlich haftbar, so doch aus öffentlich-rechtlichen Gründen sich für verpflichtet erachten müßte, hier für die Folgen seiner eigenen Handlung einzutreten.

Die Zulassung der Frauen zum Schöffen- und Geschworenendienst ist nun endgültig beschlossen. Auch der Reichsrat hat jetzt zugestimmt. Daran war nach den Ergebnissen im Ausschusse des Reichstages nicht zu zweifeln. Daß es sich nicht um eine Parteifrage handelt, zeigt, daß sich ein Mitglied der Deutschnationalen im Gegensatz zu anderen Mitgliedern seiner Partei für den Antrag aussprach. Das war freilich der Abgeordnete Düringer. Es ist bedauerlich, daß in solchen Fragen die Stimmen nicht gewogen werden. Nicht uninteressant sind die beiden Aenderungen, die der Reichstag noch in 2. Lesung vornahm. Die eine trifft die Ablehnung des Amtes im Einzelfalle durch die Frauen. Sie haben nicht die unbedingte Berechtigung hierzu. Es müssen besondere Momente aus ihren Familienpflichten nachgewiesen werden. Sodann muß bei den Schöffengerichten mindestens ein Schöffe männlichen Geschlechts sein. Beide Zusätze sind zutreffend. Zunächst ist es selbstverständlich, daß es sich bei der Mitwirkung der Strafrechtspflege nicht nur um ein Recht, sondern auch um eine staatsbürgerliche Pflicht handelt. Wer jenes will, muß diese mit übernehmen. Ein Auswählen der Fälle, die den Frauen interessant erscheinen, ein Ablehnen, weil ihnen vielleicht gerade Tag und Stunde nicht passen, stünde damit im Widerspruche. Das Verlangen der Parität der beiden Geschlechter im Schöffengerichte kann als ein Mißtrauen gegen die weibliche Rechtsprechung erscheinen. Jedenfalls als eine Maßnahme der Vorsicht. Die Frauen werden aber darin eine Bestätigung ihres Verlangens der Zulassung sehen. Aus demselben Grunde haben sie Bedenken gegen die rein männliche Rechtspflege gezeigt.

Der Reichsrat hat den Antrag Bayerns auf Vorlage eines Gesetzes gegen die Schlemmerei in der Sitzung v. 6. April abgelehnt. Man billigte zwar sachlich dessen Zweck. Allein man verschloß sich der Erkenntnis nicht, daß sich mit strafrechtlichen Bestimmungen den Mißständen nicht begegnen lasse. Bayern bedauerte das Ergebnis. Die Reichsregierung erklärte, bei Gelegenheit des Schankstättengesetzes zu versuchen, schärfere Bedingungen für die Konzessionierung aufzustellen. Daß man damit der Schlemmerei nicht entgegenwirkt, dürfte aber auch in den Reichsministerien nicht zweifelhaft sein. Höchstens wird die Zahl der Stätten des Luxus vermindert. Die der Schlemmer selbst wird man nicht herunterdrücken. Das ist nur möglich, wenn man die Quellen beseitigte. Aber da diese aus wirtschaftlichen und ethischen Momenten hervorgehen, muß der Kampf der Gesetzgebung fruchtlos bleiben. Die Umwälzung durch Krieg und Revolution brachte einer kleinen Anzahl Menschen Riesengewinne. Sie müssen sich auswirken. Da vielfach es sich nicht um sittlich hochstehende Naturen handelt, so zeigt sich dies, wie bei dem Luxus roher Zeiten, in Essen und Trinken, Kleidung und Schmuck. Das wird erst anders, wenn die Gewinne aufhören und die jetzige neue Generation der Erwerber sich veredelt hat oder verschwunden ist.

Rechtsanwalt Dr. Hachenburg, Mannheim.

Justizstatistik.

Berichterstatter: Oberlandesgerichtspräsident a. D., Wirkl. Geh. Oberjustizrat Lindenberg, Berlin.

Hypothekenbewegung in Preußen in den Rechnungsjahren 1919 und 1920. Nachdem in den Rechnungsjahren 1915 bis 1918 infolge der Geschäftsstockungen usw. während der Kriegszeit die Zahl der Löschungen von Hypotheken und Grundschulden größer gewesen war als die der Eintragungen, hat im Jahre 1919 wieder der frühere Zustand eingesetzt mit einem Ueberwiegen der Eintragungen, und im Jahre 1920 hat dieses Verhältnis weitere Fortschritte gemacht. Das kann aber durchaus nicht als ein Beweis für eine ungünstige Lage der Grundbesitzer angesehen werden. Vielmehr ermöglichen es, wie die Statist. Korr. mit Recht hervorhebt, die andauernde Geldentwertung und die ständigen Preis- und Lohnerhöhungen vielen Grundstückseigentümern, lästige Hypothekenschulden abzustoßen. Wenn aber trotzdem eine erhebliche buchmäßige Schuldenzunahme eingetreten ist, so findet diese vor allem ihre Erklärung in der durch den niedrigen Stand unserer Valuta und dessen Folgeerscheinungen bedingten Eintragung sehr hoher Beträge bei Neubauten, Umbauten, größeren Reparaturen, geschäftlichen Neuanschaffungen, Ergänzungen des lebenden und toten Inventars, beim Besitzerwechsel sowie bei Erbauseinandersetzungen. Auch zur Deckung von Steuern und in der Absicht, späteren Steuern mit Schulden entgegenzuwirken, wurden gelegentlich Neueintragungen vorgenommen. Schließlich ist die Hypothekenbewegung in manchen Gegenden auch wesentlich durch Kreditgewährung an gemeinnützige Siedlungsunternehmungen beeinflußt worden. Die Summe der Eintragungen betrug i. J. 1919 6133 Mill. M., die der Löschungen 3820 Mill M., so daß der Ueberschuß der Eintragungen sich auf 2313 Mill. M. belief. Im Jahre 1920 stiegen die Eintragungen auf 10 899, die Löschungen auf 4870, der Ueberschuß der Eintragungen wuchs also auf 6029 Mill. M. an. Da in den Jahren von 1915 bis 1918 die Entschuldung des Grundbesitzes 424 Mill. M. betragen hatte, hat bereits das erste Friedensjahr 1919 eine fünfmal größere Mehrbelastung gebracht als die Entlastung in den vier Kriegsjahren betragen hatte. Im Jahre 1920 hat aber der Ueberschuß der Eintragungen über die Löschungen mit über 6 Milliarden M. eine Höhe erreicht, wie auch nur annähernd nie zuvor, denn in allen Jahren vor 1915 ist niemals der Betrag von $2^1/_4$ Milliarden M. überschritten worden. Sondert man die städtischen von den ländlichen Bezirken, so ergibt sich, daß auf die städtischen Bezirke i. J. 1919 3684 Mill. M. Eintragungen und 2200 Mill. Löschungen entfallen, so daß der Ueberschuß der Eintragungen 1484 Mill. M. betrug. Im Jahre 1920 standen 7078 Mill. M.

Digitized by Google

Eintragungen 2902 Mill. M. Löschungen gegenüber, der Eintragungsüberschuß belief sich also auf 4176 Mill. M. Auf die ländlichen Bezirke entfielen i. J. 1919 2449 Mill. M. Eintragungen und 1620 Mill. M Löschungen, i. J. 1920 3821 Mill M. Eintragungen und 1968 Mill. M. Löschungen. Der Ueberschuß der Eintragungen betrug also in ersterem Jahre 829, in letzterem 1853 Mill M. Die städtische hypothekarische Belastung hat mithin weit stärker zugenommen als die ländliche, was sich unschwer mit den großen Geldbedürfnissen für Handel und Industrie, aber auch mit der Kostspieligkeit aller Neu- und Ergänzungsbauten in Zusammenhang bringen läßt. Auf dem Lande entfällt die Neubelastung fast ausschließlich auf die großen Güter, für deren Besitzer die höhere Bewertung der Handarbeit neben den unbedingt erforderlichen Neuanschaffungen für die Wirtschaft (Vieh, Maschinen, Saatgut) eine beträchtliche Mehrausgabe bildet Von den einzelnen Provinzen hatten bei den städtischen Grundstücken i. J. 1920 die größte Mehrbelastung die Rheinprovinz mit 944 und Brandenburg mit 711 Mill. M. Alsdann folgt Berlin mit 491 Mill. M. gegen 35 Mill. i. J. 1919, also einer Steigerung auf das 13fache. Von den ländlichen Bezirken hatten die in Ostpreußen die größte Mehrbelastung mit 319 Mill M., dann folgen Niederschlesien mit 284, die Rheinprovinz mit 222, Brandenburg mit 220 und Pommern mit 210. In Oberschlesien ist die Mehrbelastung, die i. J. 1919 75 Mill. M. betragen hatte, i. J. 19.0 infolge der politischen Ereignisse auf 5 Mill. M. zurückgegangen.

Vermischtes.

Zur Zwangspensionierung preußischer Richter und Oberverwaltungsgerichtsräte. (Preuß. Altersgrenzenges. v. 15. Dez. 1920. Artt. 104, 129 RVerf.) Im Anschluß an unsere Notiz S. 235 d. Bl. veröffentlichen wir nachstehend aus dem nunmehr zugestellten Urteil des 3. Zivilsenates des Reichsgerichts v. 14. März 1922 III. 672/21 die maßgebenden Gründe in Sachen der preuß. Richter, mit dem Bemerken, daß der Entsch. desselben Senats des RG. vom gleichen Tage i. S. der preuß. Oberverwaltungsgerichtsräte im wesentlichen dieselben Ausführungen zugrunde liegen.

Dem Kl., einem preuß. Landgerichtsrat, wurde im Febr. 1921 vom Justizminister eröffnet, daß er auf Grund des AGrG. am 1. April 1921 in den Ruhestand trete, und zugleich sein Ruhegehalt nebst Versorgungszuschlag festgesetzt. Nachdem der Justizminister sein Verlangen auf Fortzahlung des vollen Gehaltes zurückgewiesen hatte, erhob er Klage auf Zahlung des Unterschiedes für den Monat April 1921. LG. und OLG. verurteilten, RG. hob auf und wies die Klage ab. Die Frage, ob ein Landesgesetz wegen Widerspruchs mit einem Reichsgesetz der Gültigkeit ganz oder zum Teil entbehre, sei von den Prozeßgerichten zu prüfen. § 5 des preuß. Ges. v. 24. Mai 1861 sei unanwendbar, da die Beamten nach dem AGrG. kraft Gesetzes in den Ruhestand treten, also eine Versetzung in diesen durch behördliche Entscheidung i S. des § 5 nicht stattfinde. Unzutreffend sei die Ansicht, daß nach Art. 104 RVerf. Altersgrenzen überhaupt nur durch Reichsgesetz eingeführt werden könnten. Der neutrale Ausdruck „Gesetzgebung" an Stelle des vom preuß. Justizminister vorgeschlagenen Wortes „Landesgesetzgebung" sei wohl sicher erfolgt, um der Folgerung vorzubeugen, als ob für die richterlichen Reichsbeamten, deren Rechtsverhältnisse der landesrechtlichen Regelung nicht unterliegen, Altersgrenzen nicht zulässig seien. Die Entstehungsgeschichte bestätige die hier vertretene Meinung. Das AGrG. sei auch insoweit gültig, als es für die bereits angestellten Beamten Altersgrenzen einführe. Zwar werde dadurch ihre Rechtsstellung insofern verschlechtert, als jetzt noch voll dienstfähige Beamte mit Erreichung der Altersgrenze kraft Gesetzes in den Ruhestand treten, während sie nach dem bisherigen Rechte nur dann unfreiwillig in den Ruhestand versetzt werden konnten, wenn ihre Dienstunfähigkeit festgestellt war, und zwar richterliche Beamte nur durch Richterspruch gemäß § 8 GVG. und §§ 56 ff. DiszGes. v. 7. Mai 1851, während für über 65 Jahre alte nichtrichterliche Beamte der Nachweis der Dienstunfähigkeit genügte, aber auch erforderlich war (BeamtPensGes. §§ 20, 30). In dieser Aenderung der Rechtsstellung der Beamten sei aber eine Verletzung wohlerworbener Rechte i. S. des Art. 129 Abs. 1 Satz 3 RVerf. nicht zu finden. Die vom OLG. angezogenen privatrechtlichen Grundsätze seien weder unmittelbar noch entsprechend anwendbar. Das Beamtenverhältnis sei ein rein öffentlich-rechtliches Verhältnis auch in Ansehung der daraus erwachsenen Vermögensrechte. Nach dem öffentlichen Beamtenrecht konnten die Länder bis zum Inkrafttreten der RVerf. (soweit nicht reichsrechtl. Bestimmungen entgegenstanden, wie die §§ 6, 8, 9 GVG. für Richter) die Rechtsverhältnisse auch der bereits angestellten Landesbeamten durch Landesgesetz neu regeln. Wurden dadurch wohlerworbene Rechte beeinträchtigt, so erwuchs den Beamten kein Anspruch auf Entschädigung, sofern das Gesetz ihnen eine solche nicht besonders zubilligte. Der Satz, daß wohlerworbene Rechte nur gegen Entschädigung aufgehoben werden können, gelte nicht für Verletzungen, die auf dem Willen des Gesetzgebers beruhen. Dieser Rechtszustand sei nun durch Art 129 Abs. 1 Satz 3 RVerf. geändert. Er gewähre den Beamten sofortige unmittelbare Rechte und enthalte nicht nur eine Richtschnur für künftige Gesetzgebung. Nunmehr könne eine Schmälerung der Beamtenrechte nicht mehr, wie früher, durch Landesgesetz (oder bei Reichsbeamten durch einfaches Reichsgesetz), sondern nur durch ein verfassungsänderndes Reichsgesetz erfolgen. Die Ansicht, daß auch künftig der Beamte einen unentziehbaren Anspruch auf Versorgung usw. nur nach Maßgabe der jeweils geltenden Landesgesetze habe, sei unhaltbar. Die Bestimmung gelte vielmehr gleichmäßig sowohl für bereits angestellte als auch künftig anzustellende Beamte. Der Begriff der wohlerworbenen Rechte sei auszulegen aus dem Wesen des Beamtentums, wie es sich bis zum Erlasse der RVerf. gestaltet hatte. Der Beamte trete kraft einseitigen Staatshoheitsaktes in ein dauerndes unkündbares Lebens- und Rechtsverhältnis zum Staate. Er habe seine ganzen Kräfte in dessen Dienst zu stellen, solange er dazu fähig sei, wogegen der Staat die Verpflichtung übernehme, ihm den standesgemäßen Unterhalt für sich und seine Familie (Stellen- oder Ruhegehalt) zu gewähren. Insofern sei die Verpflichtung des Staates eine lebenslängliche. Dagegen habe der Beamte kein uneingeschränktes Recht auf Belassung im Amte und auf Zahlung des Stellengehaltes bis zu seinem Tode; dies Recht falle fort, sobald der Beamte dauernd dienstunfähig werde. Nur bis zum Eintritt der Dienstunfähigkeit habe der lebenslänglich angestellte Beamte ein wohlerworbenes Recht auf Belassung im Amte. Ein Landesgesetz, das die auf Lebenszeit angestellten Beamten auf Kündigung stellen oder ihr Dienstverhältnis sonst vor dem Eintritt der Dienstunfähigkeit für beendet erklären oder den Eintritt in den Ruhestand aussprechen würde, wäre rechtsunwirksam. Der Umstand, daß der Beamte keinen im Rechtswege verfolgbaren Anspruch auf Belassung im Amte habe, sondern nur die aus dem Beamtenverhältnis entspringenden vermögensrechtlichen Ansprüche gerichtlich geltend machen könne, schließe nicht aus, daß ihm ein Recht auf Belassung im Amte bis zur Dienstunfähigkeit zustehe. Wie dieses Recht geltend gemacht werden könne, sei hier nicht zu entscheiden. Dagegen sei kein wohlerworbenes Recht der Beamten, insbes. auch der preuß Richter, dahin anzuerkennen, daß die Dienstunfähigkeit individuell für den einzelnen Beamten festgestellt werde Sie müßten sich vielmehr gefallen lassen, daß das Gesetz die Dienstunfähigkeit nach allgemeiner Regel aus der Lebenserfahrung heraus für alle Beamte festsetze. Regelmäßig seien die Beamten mit dem Eintritt eines gewissen Lebensalters nicht mehr voll dienstfähig. Ein derartiges AGrG. müsse aber notwendig der allgemeinen Lebenserfahrung darüber angepaßt sein, wann bei den meisten Beamten eine Unfähigkeit zur Erfüllung ihrer Amtspflichten infolge Nachlassens ihrer körperlichen oder geistigen Kräfte einzutreten pflege Ein damit in Widerspruch stehendes Gesetz, das nur den Namen des AGrG. führe, in Wahrheit aber einen anderen Charakter trage (z. B. eine Bestimmung, daß die Beamten mit Vollendung

Digitized by Google

ihres 50. Lebensjahres in den Ruhestand treten), würde verfassungswidrig sein. Entpreche dagegen die Bestimmung der Altersgrenze der Lebenserfahrung, so werde die gesetzliche Vermutung in der Regel zutreffen, daß die jene Grenze überschreitenden Beamten nicht mehr dienstfähig seien. Ausnahmen und Härten mögen vorkommen; aber die (näher dargelegten) Interessen der Allgemeinheit gingen vor. Die Richtigkeit dieser Ausführung finde volle Bestätigung in Art. 104 RVerf. Könne nach Abs. 1 Satz 2 das. die Dienstunfähigkeit individuell für den einzelnen Fall bestimmt werden, so sei aber auch gemäß Satz 3 eine allgem. Regel aufgestellt, und zwar auch für die bereits angestellten Richter, da sonst die Bestimmung erst nach einem Menschenalter wirksam werden würde. Die Annahme sofortiger Wirksamkeit entspreche der Entstehungsgeschichte. Der Zweck der Vorschrift würde vereitelt, wenn man annehmen wollte, daß für die bereits angestellten Richter zwar Altersgrenzen eingeführt werden könnten, aber ihnen ihr Gehalt belassen werden müsse. Ebenso unzutreffend sei der Einwand, daß bei der hier vertretenen Meinung die Richter durch Art 104 schlechter gestellt werden sollten als die übrigen Beamten. Zwar beziehe sich Art. 104 nur auf die Richter der ordentl. Gerichtsbarkeit Er stelle diese aber nicht etwa unter ein ihnen nachteiliges Sonderrecht, sondern spreche für sie nur zur Abschneidung von Zweifeln etwas aus, was sich für andere Beamte auch ohne ausdrückliche Bestimmung von selbst verstehe. Er habe den Streit abschneiden wollen, ob angesichts der §§ 6, 8 GVG. die Landesgesetze für Richter Altersgrenzen einführen durften. Uebrigens zeige schon das Nebeneinanderstehen der Artt. 104 und 129 in der ein einheitliches Gesetz bildenden RVerf., daß die RVerf. in der Einführung von Altersgrenzen für bereits angestellte richterliche und nichtrichterliche Beamte keine Verletzung wohlerworbener Rechte sehe. (Mitgeteilt von JR. Geutebrück, RA. b RG., Leipzig.)

Aus den Volksvertretungen. Im **Reichstage** fand gelegentlich d. Beratung des Haushaltsplans des Reichsjustizministeriums eine Debatte über die Fragen der Richterwahl, Klassenjustiz u. Reform des Ehescheidungsrechts statt. Die Kl. Anfrage Nr. 1519, betr. Vorlegung des Entw. eines Ueberalterungsgesetzes für Reichsbeamte wurde dahin beantwortet, daß seitens der Reichsregierung über d. Vorlegung eines solchen Ges. Beschluß gefaßt werden solle, sobald der Wortlaut der RG.-Entsch vorliege. Der Entw. eines Ges. über die Heranziehung der Frauen zum Schöffen- und Geschworenenamte (Bericht Drucks. Nr. 3944) wurde angenommen.

Der Reichsarbeitsminister hat d. Entw. einer Schlichtungsordnung vorgelegt (Drucks Nr. 3760). Die Geltungsdauer der meisten Demobilmachungsverordnungen wurde durch Ges. v. 30. März 1922 bis 31. Okt. 1922 verlängert. Die in diesem Ges. nicht aufgeführten Anordnungen d. Reichsministerien und d. sonstigen Demobilmachungsbehörden auf Grund der die wirtschaftliche Demobilmachung betr. Befugnisse sind am 31. März außer Kraft getreten (RGBl. S. 285). Das Reichsmietenges. ist angenommen; es soll spätestens am 1. Juli 1922 in Kraft treten (Ges. v. 24. März 1922, RGBl. S. 273 ff). Eine Anfrage (Nr. 1536) befaßt sich mit der bedrängten Lage der deutschen Schuldner von Goldhypotheken schweizerischer Gläubiger.

Das Steuerkompromiß ist zustande gekommen: angenommen wurden u. a. das Vermögensteuer- u. Vermögenszuwachssteuerges., die Novelle z. Körperschaftssteuerges., der Kapitalverkehrssteuergesetzentw., die Novelle z. Umsatzsteuerges. (Vgl. des Näheren den Aufsatz Zarden, S. 282 dieses Heftes) Genehmigt wurde das Ges. über d. deutsch-schweizerischen Schiedsgerichts- u. Vergleichsvertrag (Drucks. Nr. 3455, Ges. v. 28. Febr. 1922, RGBl. 217).

Der 29. Ausschuß erstattete einen umfangreichen Bericht über den Entwurf eines Reichsjugendwohlfahrtsges. (Drucks. Nr. 3959), der Ausschuß für soziale Angelegenheiten einen Teilbericht über die Versicherung der Hausgewerbetreibenden (Drucks. Nr. 4108, betr. Änderungen der ReichsversicherungsO). — Neu vorgelegt wurden die Entwürfe zur Abänderung des Ges. über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen (Drucks. Nr. 3638), zur Ausführung des Art. 18 der RVerf. (Nr. 3553), über vorübergehende Rechtspflegemaßnahmen im Hinblick auf das Saargebiet und über Sozialversicherung in Ansehung des Saargebiets (Nr. 3528, 4043).

Die Anfrage D. Mumm, betr. Bekämpfung der Schund- und Schmutzliteratur wurde eingehend in längeren Ausführungen v. Reichsminister d. Innern, Dr. Köster, dahin beantwortet (203. Sitzung), er habe nicht die Überzeugung gewonnen, daß mit den bestehenden Gesetzen, insbesondere § 184 StrGB. u. §§ 43, 56 GewO., eine ausreichende Bekämpfung der bestehenden Mißstände unmöglich sei. Unter Berufung auf ein Gutachten des RJustMin., das sich von schweren Strafandrohungen keinen Erfolg verspricht, meint Dr. Köster, daß es wohl kaum gelingen werde, einen über alle Schwierigkeiten hinweghelfenden Vorschlag zur Regelung der Frage zu machen.

Im **Preuß. Landtag** wurden der demokr. Antrag auf sofortige Auflösung der Familienfideikommisse dem Rechtsausschuß, der GesEntw. über Neuordnung der kommunalen Verfassung und Verwaltung in d. Ostmark (Drucks. Nr. 2299) dem Verfassungsausschuß überwiesen (118. Sitzung). Die Entw. für eine preuß. Landgemeindeordnung und Städteordnung wurden veröffentlicht (Reichs-Anz. Nr. 76). Erlassen ist das Ges. betr. Errichtung eines Landesschiedsgerichts v. 24. März. Die Gültigkeitsdauer des Ges. zur Aenderung des Stempelsteuerges. v. 14. Jan. 1921 wurde bis 31. März 1923 verlängert. (Preuß. GesS. S 68). Die Kl. Anfrage Nr 319 wurde dahin beantwortet, daß der Bezug kommunistischer Zeitungen u. Schriften den Gefangenen wegen der Sicherheit und Ordnung in den Strafanstalten nicht gestattet werden könne.

Die Denkschrift über die Forderung von Gesundheitszeugnissen vor der Eheschließung (Drucks. Nr 2162) wurde dem Hauptausschuß überwiesen (105. Sitzung).

Der Entw. e. Ges. z. Förderung des Wohnungsbaues (Drucks Nr. 2405) wurde angenommen (129. Sitzung).

Dem bayerischen Landtag wurde von der Kommission zur Prüfung bayer. Dokumente, betr. die Friedensfrage und außerpolitische Verhältnisse eine Druckschrift: „Bayerische Dokumente zum Kriegsausbruch und zum Versailler Schuldspruch" vorgelegt (Beil. 2259).

Im sächsischen Landtage wurde der Entw. einer GemeindeO. sowie GesEntw. über die Vereinfachung des Geschäftsganges bei den Gerichten in Angelegenheiten der freiw. Gerichtsbarkeit und über Erhöhung von Schreibgebühren sowie Aenderung einiger Vorschriften des Gerichtskostenges. eingebracht (Vorl. 113, 112, 103).

Ferner liegen Anträge vor betr. bessere Bezahlung der Referendare und bezl. Amnestievorlagen für politische Vergehen und solche, die aus Not und wirtschaftlicher Bedrängnis erfolgten (Drucks. 630).

Im württembergischen Landtage stehen die Gesetzentw. zur Aenderung des Forststraf- und Forstpolizeiges. (Beil. 673) sowie über Erhöhung der Geldstrafen (Beil. 658) zur Beratung (112. Sitzung). Eine Anfrage, betr. Aburteilungen nach § 218 ff. RStrGB. führte zu Erörterungen, in deren Verlauf Justizminister Bolz den gegen die Justizverwaltung und die Polizei erhobenen Vorwürfen entgegentrat (110.—112. Sitzg.). Zum Reichsmietenges. liegt ein Antrag auf Herbeiführung einer Entsch. des Staatsgerichtshofs für das Deutsche Reich zwecks Ungültigkeitserklärung vor, da die erforderliche Zweidrittelmehrheit bei Erlaß des RMG. (Art. 16 RVerf.) gefehlt habe (Beil. 706). Auf Anfrage betr. Ueberalterung von Justiz- und Verwaltungsbeamten erklärte der Finanzminister Dr. Schall, es seien noch über 65 Jahre alte Beamten aller Art im Dienst. Die Tatsache der Ueberschreitung des 65. Lebenjahres bedeute keineswegs eine Ueberalterung, da es unter diesen Beamten nicht wenige gebe, die sich ihre geistige und körperliche Frische voll bewahrt hätten und durch ihre reichen Erfahrungen dem Staat besonders wertvolle Dienste leisteten (110. Sitzg).

Literatur: Eine gemeinverständliche sytematische Darstellung des neuen Staatsrechts gibt Ministerialdir.

Digitized by Google

Dr. O. Meißner in seinem „Neuen Staatsrecht des Reiches und der Länder (1921 Berlin, Hobbing). Das Buch wird auch dem Juristen gute Dienste leisten.

Max Schultzenstein †. Erst wenige Jahre sind verflossen, seitdem Senatspräs. des Preuß. OVG. Dr. Schultzenstein zu seinem 70. Geburtstag auch in der DJZ. die herzlichsten Glückwünsche ausgesprochen wurden. Damals — 1917 S. 592 — gab OLG.-Präs. Dr. Vierhaus der Hoffnung Ausdruck, daß wir uns der reifen Früchte der unermüdlichen Tätigkeit Schultzensteins noch lange erfreuen möchten. Bald darauf schied Vierhaus, der zusammen mit Schultzenstein die „Zeitschrift für Deutschen Zivilprozeß" herausgegeben hatte, aus dem Leben, und nun hat am 11. April auch Schultzenstein kurz vor Vollendung seines 75. Lebensjahres die Augen für immer geschlossen. Mit ihm ist uns ein Mann entrissen, der nicht nur in seiner richterlichen Tätigkeit dem Vaterlande sehr wertvolle Dienste geleistet, sondern auch die juristische Wissenschaft, namentlich auf dem Gebiete des formellen Rechts, mit großem Erfolg gepflegt und gefördert hat. Die DJZ. betrauert den Verlust eines hochgeschätzten Mitarbeiters, der von ihrer Gründung an durch zahlreiche Abhandlungen und fortlaufende Berichterstattung über die Rechtsprechung des OVG. ihre Bestrebungen dauernd unterstützt hat. Und auch ihr Herausgeber, Dr. Liebmann, wird es stets in dankbarer Erinnerung behalten, daß Schultzenstein zu denen gehört hat, die ihm vor zwei Jahren, beim Beginn des 25. Jahrg. der DJZ., als Zeichen ihrer Anerkennung für das geschaffene bedeutende Werk und des Dankes für die verdienstvolle Leitung des Unternehmens wertvolle Aufsätze juristischen Inhalts widmeten. Es war ein Ausblick auf die Zukunft des preuß. OVG., den Schultzenstein hierzu verfaßt hatte.

Zur Würdigung der zahlreichen Erzeugnisse von Schultzensteins Feder ist hier kein Raum: mehr als 160 größere und kleinere Abhandlungen verdanken seiner nie ermüdenden Arbeitskraft ihr Dasein. Außer bei der „Zeitschrift für Zivilprozeß" war er (zusammen mit v. Keil) bei dem „Verwaltungsarchiv" als Herausgeber tätig. Die von ihm verfaßten Abhandlungen haben zunächst Angelegenheiten der freiw. Gerichtsbarkeit, dann meist Fragen des Zivilprozesses und Verwaltungsstreitverfahrens sowie des Polizeirechts zum Gegenstand gehabt.

Schultzenstein wurde am 30. Mai 1847 zu Küstrin geboren. Als Referendar nahm er am Feldzug 1870/71 gegen Frankreich teil und erwarb sich dort das Eiserne Kreuz. Als Richter war er bei dem Kreisgericht in Trebbin, dem AG. Rixdorf, LG. II Berlin, dem Kammergericht und, seit 1891, beim OVG. tätig. Hier wurde er 1904 zum Senatspräsidenten befördert und blieb in dieser Stellung, bis vor einem Jahre das Altersgrenzengesetz den Faden seines amtlichen Wirkens abschnitt. Bei Gelegenheit der Feier des 25jährigen Bestehens des OVG. wurde ihm 1900 von den Univ. Halle und Freiburg gleichzeitig die Würde eines Ehrendoktors verliehen. — Von 1894 ab war es mir als Oberverwaltungsgerichtsrat und von 1905 ab als Senatspräsident vergönnt, Schultzenstein in gleicher dienstlicher Tätigkeit nahezustehen. Während dieses langen Zeitraums habe ich ihn als einen von strengstem Pflichtgefühl und unwandelbarer Gerechtigkeit erfüllten Richter mit offenem Blick und klarem Verständnis für die Verhältnisse und Bedürfnisse des Lebens, als scharfsinnigen, vielseitig durchgebildeten Juristen kennen gelernt und als einen stets hilfsbereiten, freundlich entgegenkommenden, anspruchslosen Amtsgenossen verehrt, dessen Hingang gleich mir jetzt alle, die mit ihm durch gleichen Beruf verbunden gewesen sind, aufs tiefste betrauern.

Die Verdienste, die sich ein Richter als Mitglied eines Kollegiums durch treue Pflichterfüllung erwirbt, verbreiten keinen Glanz in der Öffentlichkeit und fallen bald der Vergessenheit anheim. Heller leuchten schriftstellerische, die Rechtswissenschaft fördernde Leistungen, auch wenn sie von einem sich hauptsächlich der Praxis widmenden Richter dargeboten werden. So wird es auch Schultzensteins Wirken ergehen. Die Spuren seiner 50jährigen richterlichen Tätigkeit wird die Zeit verwehen; seine wissenschaftlichen Arbeiten aber werden lange fortwirken und auch bei den Juristen des kommenden Geschlechts die ihnen zukommende Anerkennung und dankbare Würdigung finden.

Senatspräs. des Preuß. OVG. a. D. Dr. Genzmer, Berlin.

Personalien. Am 4. April vollendete Exz. Dr. von Krause, Berlin, sein 70. Lebensjahr. Aus der Anwaltschaft hervorgegangen, deren Interessen er stets besonders pflegte und die ihn zum Vors. des Vorstandes der Berliner Anwaltskammer wählte, wurde v. Krause i. J. 1917 zum Staatssekretär des Reichsjustizamts ernannt. Auch hier hat er sich große Verdienste um die Gesetzgebung und Rechtspflege erworben, insbes. aber als Parlamentarier. Sein feines diplomatisches Geschick, seine stets bewährte Klugheit, seine immer ruhige und sachliche Geschäftsführung hat er besonders als früherer Vizepräs. des preuß. Landtages betätigt. Auch unsere DJZ. wünscht ihm ein noch langjähriges Wirken in gleicher Frische zum Wohle der Gesetzgebung und des Volkes! — Geh. Hofrat, Prof. Dr. Endemann, Heidelberg, wird am 24. Mai 65 Jahre alt. Endemann hat sich ganz besonders um die Fortentwicklung des BGB. verdient gemacht. Sein großes Lehrbuch, das in zahlreichen Auflagen erschienen ist, gehört zu den verbreitetsten und beliebtesten Werken. Endemann, dessen Wirken wir anläßlich seines 60 Geburtstages (S. 495, 1917 d. Bl.) eingehend gewürdigt haben, hat sich auch als Lehrer und Führer der juristischen Jugend hervorragend bewährt. Auch ihm wünscht unsere DJZ., die in ihm einen ihrer ältesten Mitarbeiter hoch verehrt, daß er noch lange Jahre zum Wohle der Wissenschaft und des juristischen Nachwuchses wirken möge. — Der berühmte Jurist, unser hochgeschätzter Mitherausgeber, Exz. Prof D. Dr. Adolf Wach, Leipzig, wurde von der Königsberger Fakultät z. Ehrendoktor der Staatswissenschaften ernannt, eine Nachricht, die weithin lebhaften Widerhall finden wird. — Ernannt wurden: LGDir. Dr. Boos, Aachen, z. RGR.; beim preuß. OVG.: OVGR. Dr. Meyer z. Senatspräs., z. OVGRäten: Verwaltungsgerichtsdir. Mirow, Stralsund, die OberRegRäte Felsch, Charlottenburg, Bollert, Magdeburg, Dr. v. Dultzig, Berlin, RegR. Kozlowski, Potsdam, u. die KGRäte Menard, Dr. Groethuysen und Mohr. — Ord. Prof. Dr. Schmitt, Greifswald, wurde nach Bonn versetzt. Privatdoz. Dr. Peine, Breslau, ist z. ord. Prof. f. deutsches Recht in Rostock ernannt worden. — Berufen wurden zur Abhaltung von Vorlesungen: an die Univ. Münster Privatdoz. Dr. Lassar, Berlin, nach Greifswald Privatdoz. Dr. Holstein, Bonn, nach Königsberg Privatdoz. Dr. Erich Genzmer, Berlin. — Geh. JR. Dr. Kleinholz, Berlin, einer der angesehensten Berliner Rechtsanwälte, früher langjähriges Mitglied des Vorstandes der Berliner Anwaltskammer, ist gestorben.

Sprechsaal.

Der preußische Staatsrat und die preußische Landesregierung. Ueber den Umfang der dem preuß. Staatsrat verfassungsmäßig zustehenden Befugnisse bestehen zwischen ihm und dem preuß. Staatsministerium erhebliche Meinungsverschiedenheiten, die nebst einem für den Staatsrat eintretenden Gutachten von Prof. Dr. Stier-Somlo in den Protokollen des Staatsrats veröffentlicht sind. Um hierzu die richtige Stellung zu finden, darf man nicht auf Aeußerungen weiterbauen, die in den Parlamentsverhandlungen von irgendwelcher Seite gefallen sind, in dem Sinne, daß, wenn gesagt wird, der Staatsrat habe neben der Vertretung der Provinzen bei der Gesetzgebung und Verwaltung des Freistaates Preußen auch noch die Aufgabe, eine Art Kontrollorgan und Gegengewicht gegen Parlamentsallmacht zu bilden, ihm dann auch alle Befugnisse de lege lata beigelegt werden müssen, die irgendwie nötig oder nützlich sind, eine solche Aufgabe zu erfüllen. So können ihm z. B. nicht die Befugnisse zugestanden werden, die Art. 15 der RVerf. der Reichsregierung und Art. 29 der preuß. Verf. dem Landtag ausdrücklich

Digitized by Google

beigelegt haben, die aber dem Staatsrat in der Verf. vorenthalten sind. Man muß sich vielmehr an Wortlaut und Sinn der Vorschriften in der VerfUrk. halten, die sich auf den Staatsrat beziehen.

Es handelt sich hauptsächlich um nachstehende Punkte:

1. Art. 40 Abs. 2 pr. Verf. bestimmt: „Vor Einbringung der (d. h. seiner) Gesetzesvorlagen hat das Staatsministerium dem Staatsrate Gelegenheit zur gutachtlichen Aeußerung zu geben."

Da Notverordnungen nach Art. 55 „mit Gesetzeskraft" erlassen werden, folgert der Staatsrat, daß sie, wie Gesetzesvorschläge, ihm vor dem Erlaß zur gutachtlichen Aeußerung vorzulegen sind. Das Staatsministerium bestreitet dies und mit Recht; denn eine Notverordnung bleibt, wie sich u. a. aus der Befugnis des Ministeriums zur Aufhebung und Abänderung ergibt, eine VO., wird und heißt gemeinüblich kein Gesetz.

Wenn der Landtag die nach Art. 65 erforderliche Genehmigung erteilt, so ist damit weiter nichts festgestellt, als daß der Landtag sie billigt. Sie wird aber dadurch und heißt nicht ein Gesetz. Folglich steht dem Staatsrat dagegen nicht ein Einspruchsrecht wie gegen Gesetze (Art. 42) zu. Will man aus der NotVO. eine bleibende Norm machen, so bedarf es eines Gesetzes, wobei dann dem Staatsrat das Gutachtungsrecht aus Art. 40 und das Einspruchsrecht aus Art. 42 gebühren.

2. Staatsverträge, die sich auf Gegenstände der Gesetzgebung beziehen, bedürfen nach Art. 29 der Genehmigung des Landtags. Durch diese Genehmigung erlangen sie die Kraft von Gesetzen (RGZ. 43, 170; 77, 29; 85, 377; OVG. 63, 117). Sie werden aber keine Gesetze, werden als solche geschäftsordnungsmäßig nicht, z. B. bez. der Lesungen, Amendierung, behandelt, noch weniger in bezug auf Aenderung, Kündigung, Aufhebung usw. (s. Arndt, 4 A. 23, 117); folglich sind sie weder Gesetzesvorschläge i. S. Art 40, noch Gesetze i. S. Art. 42, also hat der Staatsrat weder ein Begutachtungsrecht nach Art. 40, noch ein Einspruchsrecht nach Art 42 (ebenso Huber, pr. Verf. S. 80, s. auch Saenger, RVf. A. 2. zu Art 74). Es kann aber die Genehmigung auch in Form eines Gesetzes nachgesucht und ausgesprochen werden, für welchen Fall dem Staatsrat das Begutachtungs- und Einspruchsrecht zustehen, welche beide sich alsdann auf den ganzen Inhalt des Vertrages beziehen können.

3. Gemäß Art. 40 Abs. 3 ist vor Erlaß von Ausführungsvorschriften zu Reichs- und Staatsgesetzen wie vor Erlaß allgemeiner organisatorischer Anordnungen der Staatsrat oder dessen ständiger Ausschuß gutachtlich zu hören. Nun gibt es Verordnungen, die weder in die eine noch in die andere dieser Kategorien gehören, solche, welche auf Grund besonderer gesetzlicher Ermächtigung ergehen. Hierhin gehört das ganze Gebiet der sog. vereinfachten Gesetzgebung. Es steht in der Praxis des Reichs und Preußens wie nach der fast einmütigen Ansicht des Schrifttums fest, daß die Gesetzgebung frei befugt ist, alles durch wen, was, worüber, wie (unter wessen Zustimmung) und unter welchen Bedingungen der Gültigkeit und Aufhebung sie will, im Verordnungswege regeln zu lassen. Die Anhörung des Staatsrats kann von der Gesetzgebung angeordnet werden, sie braucht es nicht; solche Verordnungen sind in Art. 40 nicht erwähnt noch gemeint. Folglich kann der Staatsrat aus Art. 40 kein Begutachtungsrecht beanspruchen; er kann auch daraus nicht für sich herleiten, daß sich der Landtag die Genehmigung der Verordnung vorbehalten hat. Damit erledigen sich die Ausstände, welche der Staatsrat bez. der Verordnungen des Justizministers über die Festsetzung von Gerichtsbezirken und die Anstellungsverhältnisse von Gerichtsschreibern erhoben hat. Auch hier ist zu bemerken, daß eine justizministerielle Anordnung durch die Genehmigung des Landtags weder ein Gesetzvorschlag i. S. Art. 40, noch ein Gesetz i. S. Art. 42 wird.

4. Nach Art. 40 Abs. 3 ist die Zustimmung des Staatsrats erforderlich, wenn der Landtag Ausgaben beschließen will, die über den vom Staatsministerium vorgeschlagenen oder bewilligten Betrag hinausgehen. Diese Vorschrift bezieht sich nach Sinn und Wortlaut nicht auf Vorschriften, die nur mittelbar eine Vermehrung oder Erhöhung der Ausgaben im Gefolge haben, etwa auf Besoldungs- oder Pensionsgesetze. Bei solchen hat der Staatsrat nur das Einspruchsrecht nach Art. 42 Abs. 2. Dies gebührt ihm bez. des Haushaltgesetzes und aller Nachtragsgesetze zu solchen; wenn und soweit in diesen vom Landtag Ausgaben beschlossen werden, welche über den vom Staatsministerium vorgeschlagenen oder bewilligten Betrag hinausgehen, hat er daneben sein absolutes Veto.

5. Wenn Landtag, Statsministerium und Staatsrat in Streit über Fragen der vorstehenden Art sind, so namentlich darüber, ob dem Staatsrat ein Anhörungs-, Begutachtungs-, Einspruchs- oder Zustimmungsrecht gebührt, so kann der Staatsrat, wenn ihm eines dieser Rechte bestritten wird, nach Art. 19 RVerf., da eine Verfassungsstreitigkeit vorliegt, den Staatsgerichtshof anrufen, dessen Entscheidung nicht bloß Rechts-, sondern sogar Gesetzeskraft hat (Arndt zu Art. 19 RVerf.). Ueber die Frage, ob ein Gesetz wegen der zu Unrecht unterlassenen Anhörung des Staatsrats ungültig ist, was Stier-Somlo bejaht und das Staatsministerium verneint, haben die ordentl. Gerichte zu entscheiden. Hierbei wirft sich die alte Streitfrage auf, ob die Gerichte das verfassungsmäßige Zustandekommen der ordnungsmäßig verkündeten Gesetze zu prüfen haben oder ob auch für uns der Satz des belgisch-französischen Rechts gilt: une loi inconstitutionnelle doit être appliquée, nicht weil es von dem oder jenem ausgefertigt, sondern weil es ein Ausspruch des Gesetzgebers als des Souveräns ist. Es ist hier nicht der Ort, diese Frage, die von namhaften Autoritäten verneint wird, näher zu erörtern. Ich will nur bemerken, daß RG. 48, 89; 77, 29; OVG. 63, 169; 64, 297 die Frage verneinen und daß ich meinerseits allem zustimme, was in dieser Hinsicht vom Staatsministerium ausgeführt worden ist (s. auch Arndt zu Art. 8 preuß. Verf., Art. 102 RV. und Huber, pr. Verf. S. 121).

Geh. Rat, Professor Dr. Adolf Arndt, Marburg a. d. L.

Die Zinsen aus dem einmaligen Fernsprechbeitrag sind kapitalertragsteuerfrei, wenn sie nicht über 6 Monate nach der Rückzahlbarkeit des Beitrags rückständig bleiben. Zu diesem Ergebnis gelangt der Reichsfinanzhof im Urteil v. 15. Febr. 1922 I A. 6/22. Dem Urteil liegt folgender Gedankengang zugrunde: Die von den Fernsprechteilnehmern nach § 10 FernsprechgebO. v. 10 Dez. 1899, Fass. v. 6. Mai 1920, zu leistenden einmaligen Beiträge zum Ausbau des Fernsprechnetzes werden mit 4% verzinst und bei Aufgabe des Anschlusses zurückgezahlt (§ 10 Abs. 3 FSprGO.). Zur Frage, ob diese Zinsen kapitalertragsteuerpflichtig sind, ist davon auszugehen, daß sich der einmalige Beitrag als eine Zwangsanleihe des Reichs darstellt. § 2 Abs. 1 I Ziff. 2 KapErtrStG. erklärt für steuerpflichtig aber nur Zinsen von Anleihen, die in öffentlichen Schuldbüchern eingetragen oder über die Teilschuldverschreibungen ausgegeben sind. Zu diesen gehört diese Zwangsanleihe nicht. Wohl aber kommt Ziff 4 in Betracht (Zinsen aus Forderungen, die auf Grund einer Vereinbarung entrichtet werden; gesetzliche Zinsen, soweit die Fälligkeit der Forderung über 6 Monate zurückliegt. Das KapErtrStG. versteht unter Zinsen von Forderungen auf Grund einer Vereinbarung solche, die rein rechtsgeschäftlich geschuldet werden, also ausschließlich in privatrechtlichen Willenserklärungen wurzeln, nicht solche, deren Grundlage in erster Linie eine den Vertragsinhalt ergänzende Vorschrift des Gesetzes über eine Zinsverpflichtung bildet. Die Zinsen müssen also auf Grund besonderer ausdrücklicher oder stillschweigender vertragsmäßiger Zinsabrede erwachsen; es genügt nicht, daß sie kraft des, den Vertragsinhalt ergänzenden, Gesetzes geschuldet werden. Sonst müßten alle gesetzlichen Zinsen, bei denen die zugrunde liegenden Forderungen auf Vertrag beruhen, der strengeren Kapitalertragsteuer für vereinbarte Zinsen, nicht der für gesetzliche Zinsen unterliegen. Eine solche weite Erstreckung des Begriffs der vereinbarten Zinsen würde dem KapErtrStG. widersprechen; sie würde dazu führen, die Warenschuldenzinsen, die auf § 353 des HGB. beruhen, als vereinbart zu behandeln. Das würde

Digitized by Google

dem Sprachgebrauch und den Ausführungen im Ausschuß bei Beratung der Ziff. 4 widersprechen. Danach ist für die Zinsen des einmaligen Beitrags die weitgehende KapErtrStpflicht für vereinbarte Forderungszinsen nicht begründet. Dagegen ist die (beschränkte) Steuerpflicht für diese Zinsen unter dem Gesichtspunkt der gesetzlichen Zinsen zu bejahen. Solche i. S. des KapErtrStG. liegen stets vor, wo kraft Vorschrift eines Gesetzes eine Zinsentrichtung erfolgt. Die Unterstellung der Zinsen des einmaligen Fernsprechbeitrags unter den Begriff der gesetzlichen Zinsen führt indessen regelmäßig gleichfalls nicht zur Besteuerung. Denn die Steuerpflicht tritt nach § 2 Abs. 1 I Ziff 4 erst 6 Monate, nachdem der Beitrag zur Rückzahlung fällig geworden ist, ein, ein Fall, der nur ausnahmsweise vorliegen wird.

Als praktisches Ergebnis dieses, dem Vernehmen nach von einzelnen Stellen mißverstandenen Urteils ist demnach festzustellen, daß trotz der rechtlich gebotenen Bejahung der grundsätzlichen Kapitalertragsteuerpflichtigkeit des Fernsprechbeitrags tatsächlich die Steuer so gut wie niemals abzuziehen sein wird, da wohl niemand den rückzahlbaren Beitrag nach Aufgabe des Anschlusses der Postverwaltung noch 6 Monate belassen wird.

Senatspräsident b. RFH. Dr. Kloß, München.

Zwei Fragen aus dem Gesetze über die Entsendung von Betriebsratsmitgliedern in den Aufsichtsrat. § 3 Aufsichtsratsges (ARGes.) schreibt vor, daß auf die in den Aufsichtsrat entsandten Betriebsratsmitglieder die gesetzlichen Bestimmungen, die für die übrigen Aufsichtsratsmitglieder gelten, Anwendung finden. Die Begr. z. ARGes. hebt an zwei Stellen hervor, daß beide Gattungen von Aufsichtsratsmitgliedern gleiche Rechte und Pflichten haben sowohl hinsichtlich der Formvorschriften als der sachlichen Bestimmungen des HGB. Mit diesen Darlegungen ist nichts ausgesprochen über das Stimmrecht innerhalb des Aufsichtsrats. Das HGB. schweigt über diese Frage. Das KG. hat in OLGR. 24, 172; OLGR. 27, 347 die vereinsrechtlichen Bestimmungen des BGB. für anwendbar erklärt. Dem wird beizupflichten sein. Denn die Aktiengesellschaft wie die übrigen in Betracht kommenden Körperschaften sind Vereine i. S. des BGB. Da Staub-Pinner, neueste Aufl. z. HGB. seine abweichende Meinung zurückgestellt hat, ist diese bisher schon von der Rechtsprechung und dem überwiegenden Teile des Schrifttums vertretene Ansicht als allgemein anerkannt anzusprechen. Die Beschlußfassung der Organe der Körperschaft richtet sich sohin nach §§ 28 Abs. 1, 32, 34 BGB. Für einen gültigen Beschluß ist also die Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich (§ 32 Abs. 1 BGB.). Diese Vorschrift ist gemäß § 40 BGB. durch die Satzung abänderbar. Die Satzung kann Abstimmung nach Aktienbeträgen anordnen. Das ist natürlich nur möglich, wenn der Aufsichtsrat satzungsgemäß lediglich aus Aktionären bestehen darf. Daß trotzdem dem Aufsichtsrat auch die vom Betriebsrate entsandten Mitglieder angehören, selbst wenn sie keine Aktionäre sind, ist angesichts des Inhalts des ARGes. nicht zu bezweifeln. Diese Mitglieder haben auch Stimmrecht, und zwar je eine Stimme. Denn die Stimmabgabe ist der notwendige Ausfluß des Rechtes zur Mitwirkung bei der Beschlußfassung. Das gesetzlich gewährleistete Recht der Gleichstellung der beiden Gattungen von Aufsichtsratsmitgliedern wird jedoch durch das auf den Aktienbesitz abgestellte Stimmrecht nicht beeinträchtigt; denn die beiden Gattungen werden unter sich ja nicht verschieden behandelt. Wird doch auch durch die Ausgabe von Mehrstimmrechtsaktien nicht das Recht der Aktionäre auf gleichmäßige Behandlung verletzt. Im übrigen haben die vom Betriebsrat Entsandten auch nur Anspruch auf gleichmäßige Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen. Die besprochene Satzungsvorschrift bewegt sich aber im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

Die Satzung kann aber nicht bestimmen, daß lediglich die von der Gen.-Vers. gewählten Aufsichtsratsmitglieder ein erhöhtes Stimmrecht haben. Denn das ARGes. verlangt Gleichstellung der beiden Gattungen von Mitgliedern. Hierdurch ist die vom BGB. verliehene Freiheit in der Gestaltung der Satzung eingeschränkt.

Bei den übrigen Körperschaften gilt das gleiche. Nur wird es bei diesen den Betriebsratsmitgliedern noch schwerer sein als bei der Akt.-Ges. und Kommandit-Akt.-Ges., sich Anteile zu erwerben, um sich ein erhöhtes Stimmrecht zu verschaffen.

Eine weitere Frage ist durch ein Rundschreiben des Reichsverbandes der deutschen Industrie aufgeworfen worden. Hier ist behauptet, daß dem Aufsichtsratsmitglied kein Recht, an der Gen.-Vers. teilzunehmen, zustehe. Das Rundschreiben unterscheidet korrekt nicht zwischen den beiden Gattungen von Mitgliedern und hebt zutreffend hervor, daß dem Aufsichtsratsmitgliede, das Aktionär ist, das Recht der Teilnahme nicht genommen werden kann. Das Rundschreiben kann sich auf Horrwitz, Recht der Generalversammlungen S. 215 berufen und auch auf Staub-Pinner, § 252 HGB. Anm 36. Allein diesen Schriftstellern kann nicht bedingungslos beigestimmt werden: das Recht der Teilnahme an der Gen.-Vers. ist gesetzlich nicht geregelt. Für die Aktionäre ergibt es sich als selbstverständliche Folge ihres Stimmrechts. Unbeteiligte haben zweifellos keinen Rechtsanspruch auf Teilnahme, so auch die Presse nicht. Die Gen.-Vers. kann anders beschließen, auch die Teilnahme Fremder stillschweigend dulden. Ob nun den Angehörigen der Verwaltungsorgane ein Teilnahmerecht zusteht, ist aus der Natur ihrer Stellung im Verbandsorganismus zu beantworten. Die Berichterstattungspflicht des Aufsichtsrats nach § 246 Abs. 1 HGB. gibt keinen Aufschluß; denn der Bericht kann auch schriftlich erstattet werden. Die Verpflichtung zur Einberufung der Gen.-Vers., wenn es das Interesse der Gesellschaft erfordert (§ 246 Abs. 2 HGB.), löst auch die Frage nicht, da sie auch in Abwesenheit des Aufsichtsrats stattfinden kann. In diesen Fällen kann von der Gen.-Vers. die Anwesenheit des Aufsichtsrats gefordert werden; in der Nichtbefolgung der Aufforderung kann eine Pflichtverletzung liegen. Allein die Pflicht, gegebenen Falls zu erscheinen, schafft noch kein Recht zum Erscheinen. Dagegen folgt aus § 260 Abs. 1 HGB. dieses Recht, wenigstens für die ordentliche Gen.-Vers. Den Mitgliedern des Vorstands und Aufsichtsrats ist von ihr Entlastung zu erteilen. Die Mitglieder beider Organe haben einen Rechtsanspruch auf Entlastung. Die Entlastung ist das Empfangsbekenntnis über ordnungsmäßige Rechnungsablage (Hoeniger, DJZ. 1922, 145). Wer Rechnung zu legen hat und Erklärung hierzu beansprucht, hat das Recht, diese Rechnung selbst zu legen und sich hierzu zu äußern. Wer, wie der Aufsichtsrat, für seine gesamte Verwaltungstätigkeit Entlastung beansprucht, hat das Recht, vor der entlastenden Stelle zu erscheinen und seinen Anspruch im Falle der Bestreitung oder der Bemängelung seiner Pflichterfüllung zu vertreten. Es steht eine aus der Organstellung entspringende Befugnis in Frage. Die Rechtslage ist anders als bei der Berichterstattung. Der Aufsichtsrat hat seine Pflicht mit der Abgabe des schriftlichen Berichtes erfüllt; es steht ihm kein Rechtsanspruch auf mündliche Berichterstattung zu. Die Gen.-Vers. kann diese zwar verlangen, allein wenn sie es nicht wünscht, kann es der Aufsichtsrat nicht erzwingen.

Sohin ist Rechtens: die Mitglieder des Aufsichtsrats haben die Pflicht, in der Gen.-Vers. zu erscheinen und Rede zu stehen, wenn sie ein solches Verlangen stellt und dasselbe den Aufgabenkreis des Aufsichtsrats berührt. Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben ein Recht auf Teilnahme und Rede in der Gen.-Vers., solange und soweit ihre Entlastung zur Erörterung steht. — Der Gesellschaftsvertrag kann ein weitergehendes Teilnahmerecht schaffen. Die Teilnahme kann durch Klage und einstweilige Verfügung erzwungen werden. Der Registerrichter ist nicht zuständig.

Rechtsanwalt Dr. Friedrich Goldschmit II, München.

Entsendung von Betriebsratsmitgliedern in den Aufsichts- oder Verwaltungsrat von Berggewerkschaften? Nach dem Wortlaut des Ges. v. 15. Febr. 1922 § 1 gilt als Aufsichtsrat zwar „ohne Rücksicht auf die Bezeichnung im Gesellschafts-

Digitized by Google

vertrage", aber immer nur das in den Berggesetzen als Aufsichtsrat bezeichnete Organ der bergrechtlichen Gewerkschaft; ein in den Berggesetzen vorgesehenes Organ der Gewerkschaft, das als Aufsichtsrat bezeichnet wird, gibt es aber m. W. in keinem deutschen Berggesetz. Danach ist § 1 für die Gewerkschaft nicht anwendbar.

Für einen Aufsichtsrat, Verwaltungsrat o. dgl., der für die Gewerkschaft bestellt wird, kommen die Vorschriften, die in anderen Gesetzen über ein solches Organ gegeben sind, kraft Gesetzes nicht zur Anwendung; es hängt alles davon ab, wie die Satzung die Rechtsverhältnisse im einzelnen regelt (vgl. für das preuß. Bergges., das Vorbild fast aller deutschen Gesetze, Jsay Bd. 1 S. 731, Klostermann Nr. 1 zu § 117). Daß die Tätigkeit des Aufsichtsrats sich tatsächlich meist in der gleichen Richtung entfaltet wie bei der AktGes., kommt für die rechtliche Beurteilung nicht in Betracht.

Wenn eine Gewerkschaft eine solches Organ bestellt, so hat das keine andere Rechtsstellung als z. B. ein Verwaltungsrat bei einer AktGes., der neben Vorstand und Aufsichtsrat besteht, wie er namentlich bei älteren AktGes. vorkommt. Es ist anerkannt, daß ein solcher Verwaltungsrat nicht die Stellung, die das Gesetz dem Aufsichtsrate gibt, einnimmt (vgl. Staub-Bondi, Anm. 15 zu § 246).

Anders liegt die Sache bei der Gesellschaft m. b. H., weil dort in § 52 gesetzliche Bestimmungen für einen fakultativen Aufsichtsrat gegeben sind, so daß man i. S. des § 1 des Ges. v. 15. Febr. 1922 von einem in diesem Gesetze als Aufsichtsrat bezeichneten Organ sprechen kann, wenn und soweit es besteht. Aber davon ist bei der Gewerkschaft keine Rede, da das Berggesetz eben ein Organ, das als Aufsichtsrat bezeichnet wird, nicht kennt.

Nun könnte man zwar den § 70 Betriebsräteges. heranziehen wollen, wonach die Abordnung der Betriebsratsmitglieder in den Aufsichtsrat „in Unternehmungen, für die ein Aufsichtsrat besteht", erfolgen soll. Aber § 70 verweist selbst darauf, daß die Entsendung der Betriebsratsmitglieder „nach Maßgabe eines besonders hierüber zu erlassenden Gesetzes" erfolgen soll, und dieses besondere Gesetz ist gerade das am 15. Febr. 1922 erlassene.

Diese Ausführungen zeigen ein charakteristisches Beispiel, wie die heutige Gesetzgebung arbeitet. Allerdings kommt es schließlich auf die Entsch. der zuständigen Behörde an. Hier läßt das Gesetz eine feste Grundlage vermissen. Nach § 93 Betriebsräteges. soll der Bezirkswirtschaftsrat „bei Streitigkeiten über die Notwendigkeit der Errichtung einer Betriebsvertretung i. S. dieses Gesetzes" zuständig sein. Wenn man als „Betriebsvertretung" nicht gewaltsam auch die Abordnung der Betriebsratsmitglieder in den Aufsichtsrat nach § 70 verstehen will, so wäre eine Lücke im Gesetz vorhanden, da eine andere zuständige Behörde nicht vorgesehen ist. Wer entscheidet aber über diese Zuständigkeit? Bis jetzt ist die Bildung von Bezirkswirtschaftsräten überhaupt noch nicht erfolgt, und es sind nach § 103 einstweilen die Landes-Zentralbehörden berufen, in Preußen der Bergrevierbeamte, gegen dessen Entsch. die Beschwerde an das Oberbergamt gegeben ist; es ist daher nicht einmal eine einheitliche Handhabung des Gesetzes gewährleistet.

Justizrat Dr. Liebmann, Frankfurt a. M.

„Zur Frage der Todesstrafe. Eine Abwehr." Auf S. 169/70 d. Bl. haben Herr Geheimrat D. Dr. Kahl und der Herausgeber dieser Zeitung schwere Angriffe gegen mich aus Anlaß meines Buches „Die Reform des deutschen Strafrechts" (Hamburgische Schriften zur gesamten Strafrechtswissenschaft Heft 2, 1921) erhoben. Ich beschränke mich an dieser Stelle auf die Berichtigung der tatsächlichen Angaben jener „Abwehr".

1 Meine Schrift berichtet über die Veröffentlichung der DJZ. zugunsten der Todesstrafe durch Befragung einiger „weithin bekannter Männer" (11 Juristen, 15 Nichtjuristen), ihre Verwertung in der Weimarer Nat.-Vers. und über den Wert und die Beweiskraft dieser „Umfrage" (146 ff). In der Abwehr wird ein Urkundsbeweis angetreten über die „Entstellungen", die mir bei diesem Bericht zur Last zu legen seien: Dr. Liebmann behauptet, er habe „längst tatsächlich festgestellt", daß alle meine Angaben „vollkommen unrichtig und entstellt" seien. In der Einleitung zu jenen Aeußerungen habe er nämlich (S. 9 1911 der DJZ.) ausdrücklich von vornherein und im Druck durch Sperrschrift hervorgehoben, daß dort nur Stimmen zugunsten der Todesstrafe gesammelt worden seien, auch gesagt, warum dies geschehen sei. Der mit der Darstellung meines Buches unbekannte Leser muß hiernach annehmen, daß ich diese Einleitung überhaupt nicht oder „vollkommen entstellt" wiedergegeben habe. Diese Behauptung ist unrichtig. Auf S. 146 Anm. 4 meiner Schrift heißt es: „Nachdem dadurch (durch die Aeußerungen auf dem Danziger Juristentag und in der Tagespresse) bereits die Gegner der Todesstrafe zum Wort gekommen sind, scheint es im Interesse der Klärung der Frage und dem der ausgleichenden Gerechtigkeit (!) zweckentsprechend, nun auch eine Anzahl von Stimmen zugunsten der Beibehaltung der Todesstrafe zu sammeln. So die Schriftleitung der DJZ. 1911 S. 9." Die Angaben der Schriftleitung werden also mit ihren eigenen Worten, sogar mit dem hervorgehobenen Sperrdruck wiedergegeben! Wenn ich trotzdem das angewendete Verfahren als sehr einseitig und unsachlich verurteilt habe, so gebe ich dafür als Gründe an: daß bei dem Danziger Juristentag die Gegner der Todesstrafe keineswegs zu Wort gekommen waren, vielmehr mit Hilfe der „Geschäftsordnung" verhindert wurden, im Plenum zur Sache zu sprechen (daher das Ausrufungszeichen hinter „ausgleichender Gerechtigkeit") — daß nur solche Persönlichkeiten zur Meinungsäußerung zugelassen wurden, von denen man durch vorherige Ermittlung festgestellt hatte, daß sie Anhänger der Todesstrafe seien, und daß eine so einseitige Befragung einiger weniger, wenngleich weithin bekannter Männer kein Recht gebe, von einem „entscheidend ins Gewicht fallenden" Ausdruck der „öffentlichen Meinung" zu reden (DJZ. a. a. O.). Keine dieser Behauptungen ist in der Abwehr widerlegt worden. Dr. Liebmann beruft sich zwar auf seine Ausführungen in der JW. 1912 S. 973. Sie können aber meiner Darstellung nur in dem einen Punkt entgegengehalten werden, daß er dort die „vorherige Ermittlung" der Befragten bestreitet. Wie aber kann man sonst wissen, daß Fulda, H. Thoma, Seckendorff Anhänger der Todesstrafe sind? Man schreibt doch nicht aufs Blaue hinein an „berühmte Männer", von denen man „annimmt", sie seien Anhänger der Todesstrafe! Wenn also Dr. Liebmann nicht selbst diese vorherige Ermittlung angestellt hat, was ich gar nicht behauptet habe, so müssen ihm andere Persönlichkeiten dabei geholfen haben. An dem Tatbestand selbst wäre damit nichts geändert. Der Urkundsbeweis ist also mißlungen. Die von Dr. Liebmann festgestellten Tatsachen sind von mir selbst wort- und in dem einen unwesentlichen Punkt sinngetreu wiedergegeben, die Beurteilung seiner Umfrage aber beruht auf seinen eigenen Feststellungen.

2. Auch Herr Kahl erklärt Behauptungen von mir für unwahr. Ich hätte ihn „in Verbindung" gebracht mit jener Veröffentlichung. Das sei „unwahr"; er habe von dem Plan der „Umfrage" überhaupt nichts gewußt. Das habe ich auch gar nicht behauptet, sondern lediglich, daß Dr. Liebmann ihm durch seine Umfrage einen „Freundschaftsdienst" leisten wollte. Es ist also ganz gleichgültig, ob er von dieser Absicht vorher etwas gewußt hat! — „Ebenso unwahr" sei es, wenn ich in solchem Zusammenhang von einer „Agitation Kahls" für Beibehaltung der Todesstrafe rede; die habe er in seinem Leben nicht getrieben, vielmehr „lediglich auf dem Wiener Juristentag seiner Ueberzeugung pflichtmäßig Ausdruck gegeben". — Auch diese Behauptung der „Unwahrheit" widerspricht den Tatsachen. Meine scharfe Stellungnahme gegen jene Umfrage war die Antwort auf die Art, wie Kahl in der Weimarer Nationalversammlung diese Umfrage verwertet hatte. Hier hat er gegen Sinzheimers Behauptung, daß die öffentliche Meinung sich bereits entschieden gegen die Todesstrafe ausgesprochen habe, gesagt: „Vor dem Wiener Juristentag hat man — das war von großem Interesse — eine Rundfrage veranstaltet, und unter den Männern, die sich damals gegen die Abschaffung der Todesstrafe

Digitized by Google

ausgesprochen haben, waren z. B. Heyse usw. Sie sehen, daß noch in den weitesten Kreisen des Volkes" das Bewußtsein von ihrer Unentbehrlichkeit besteht (Sten. Ber. Band 328, 1586).

Mit anderen Worten: An verantwortlicher Stelle, auf die sich die Denkschrift zum Entw. von 1919 noch ausdrücklich beruft, hat ein Gelehrter und Abgeordneter vom Range Kahls nichts davon gesagt, daß die Gegner der Todesstrafe bei jener Umfrage gar nicht zu Wort gekommen sind, während das jeder Leser oder Hörer jener Rede annehmen muß. Und er hat von „weitesten Kreisen des Volkes" gesprochen, obwohl nur 26 Stimmen der einen Richtung ihre Meinung geäußert haben. Wenn sich die juristische Oeffentlichkeit die Mühe nimmt, diese Tatsachen zu berücksichtigen und zudem aus meinem Buch nachliest, daß ein Teil jener Befragten (Dernburg, Wundt, Wach) überhaupt nicht im Sinne Kahls zu verwerten ist und andere über elementare Tatsachen der Todesstrafenfrage nichts wissen (Heyse, Wilamowitz-Möllendorf, Wundt, Waldeyer, Thoma, Rein, Ziegler), so kann ich ihr getrost das Urteil über meine Schrift überlassen.

Professor Liepmann, Hamburg.

Von Vorstehendem Kenntnis genommen. Wir beabsichtigen nicht, die Erörterung der Streitfragen an dieser Stelle fortzusetzen.

Wilhelm Kahl — Otto Liebmann, Berlin.

Das Ueberalterungsgesetz und die Handelsrichter. Das vorstehend erwähnte Gesetz, dessen Gültigkeit das Reichsgericht nunmehr anerkannt hat, wird von der preuß. Justizverwaltung wie mir aus meiner früheren amtlichen Tätigkeit bekannt geworden ist, auch auf die Handelsrichter angewendet. Wer von ihnen bei Ablauf seiner Wahlperiode über 65 Jahre alt ist, wird nicht wieder ernannt. Welche Gründe hierbei vorliegen, ist mir nicht bekannt. Die Handelsrichter haben zwar nach § 116 GVG. die Rechte und Pflichten richterlicher Beamten, aber sie beziehen kein Gehalt und treten deshalb nicht „in den Ruhestand" (§ 1 des Ges. v. 15. Dez. 1920), sowenig wie die Notare. Gesetzlich gezwungen ist die Justizverwaltung zu ihrem Vorgehen daher nicht, und Zweckmäßigkeitsgründe sprechen nicht dafür, sondern gerade dagegen. Denn es liegt auf der Hand, daß der Handelsrichter, je länger er im Amt ist, desto besser sich mit den gesetzlichen Bestimmungen vertraut macht, die bei Handelssachen häufig vorkommen. Damit wächst naturgemäß auch die Freude am Amt, und dazu kommt noch ein sehr wichtiger Umstand: Der ältere Kaufmann wird häufig in seinem Geschäft durch jüngere Gesellschafter, namentlich, wenn es Familienangehörige sind, sich entlasten können und daher zu seiner handelsrichterlichen Tätigkeit auch viel mehr Zeit haben als ein jüngerer. Fühlt er ein Abnehmen seiner Kräfte, so wird er sein Amt schon freiwillig niederlegen; wenn vielleicht früher der eine oder andere, um den Orden zu verdienen, länger im Amt blieb als gut war, so ist dieser Grund jetzt fortgefallen. Weshalb man aber Männern, die trotz ihres Alters zur Verwaltung ihres Ehrenamts die Fähigkeit, die Zeit und die Lust haben, den Stuhl vor die Tür setzt, ist mir unbegreiflich.

Landgerichtsrat a. D., Geh. JR. Dr. Gumbinner, Charlottenburg.

Zur Berechnung der Grunderwerbsteuer. In dem Urt. v. 8. Juli 1921 II. A 205/21 hat der Reichsfinanzhof ausgesprochen, daß bei der Berechnung der Grunderwerbsteuer zu dem zwischen den Parteien vereinbarten Verkaufspreise auch noch die Hälfte der vom Käufer im Kaufvertrage übernommenen Grunderwerbsteuer hinzugerechnet werden müsse. Das Urteil geht dabei von den Erwägungen aus, daß nach § 20 GrErwStGes. der Erwerber und der Veräußerer zur Entrichtung der Steuer als Gesamtschuldner verpflichtet seien. Infolgedessen hafteten sie nach § 426 BGB. im Innenverhältnisse jeder zur Hälfte. Wenn nun der Käufer sich vertraglich verpflichtet, die gesamte Steuer zu zahlen, so übernähme er eine Verpflichtung des Verkäufers, und es sei die Entrichtung der anderen Hälfte als die Zahlung eines Teiles des Kaufpreises anzusehen. Diese Entscheidung ist bedenklich.

In § 426 BGB. ist nicht vorgeschrieben, daß der Veräußerer und Erwerber die veranlagte Grunderwerbsteuer je zur Hälfte zu tragen haben. § 426 S. 1 stellt eine Hilfsregel dar, die nur Platz greift, wenn ein anderer Verteilungsmaßstab nicht gegeben ist. Da nun der Kaufvertrag die Vereinbarung enthält, daß der Käufer die Grunderwerbsteuer zu tragen habe, so ist nach bürgerlichem Recht eine Verpflichtung des Verkäufers gegenüber dem Käufer zur Zahlung der Grunderwerbsteuer nie entstanden, kann also auch nicht übernommen und als ein Teil des Kaufpreises angesehen werden. Der RFH. hat in seiner Begr. m. E. übersehen, daß § 426 Abs. 1 BGB. nur ein sog. Blankettgesetz ist.

Das Ergebnis des Urteils ist insofern unbefriedigend, als die an sich schon hohe Grunderwerbsteuer von 6% auf 6,18% erhöht wird, was bei den heutigen Grundstückspreisen immerhin ins Gewicht fällt. Der Verkehr wird sich vorläufig mit dieser Entsch., die der Praxis einer Anzahl von Finanzämter entspricht, abfinden müssen. Es bleibt jedoch zu hoffen, daß der Gerichtshof seine Ansicht einer nochmaligen Ueberprüfung unterzieht.

Rechtsanwalt Both, Rotenburg.

Literaturübersicht.

[Mitget. von Dr. Hans Schulz, Bibliotheksdirektor b. Reichsgericht.

A. Zeitschriften.

Leipz. Zeitschrift f. Dtsch. Recht. 16. Jg. Nr. 4/5: Baring, D. Adel u. sein Name i. neuen Recht. Weber, D. Entw. e. neuen Strafgesetzbuchs. Arndt, D. RG. u. d. Gesetzesbegriff d. neuen RV. David, D. § 3 Abs. 1 d. GeldstrG. v. 21. 12. 21 (RGBl. S. 1604). Fuchs, Eventualaufrechng. u. Replik d. Aufrechng. Hagemann, Können d. Reichsbanknebenstellen gemäß § 32 Allg. Verf. v. 20. 11. 1899 ohne Darlegg. e. berecht. Interesses d. Grundbuch einsehen?

Recht u. Wirtschaft. 11 Jg. Nr. 3: Saemisch, D. Steuerkompromiß. Schumacher, Groß-Hamburg, e. dtsch. Frage. Posse, D. dtsch. Lieferverb. Munk, Gemeiner oder Ertragswert. Isay, Wirtschaftl. Bedeutg. u. Auslegg. d. Preistreib-reiVO.

Dtsch. Richterzeitg. 14. Jg. Nr. 3: Schneider, Eigentums- u. Vertragsfreiheit gestern und heute. Kübel, Richterl. Unabhängigkeit.

Mitteilgn. d. Preuß. Richtervereins. 1. Jg. H. 1—3: Kleemann, E. Weg z. Volke. Schellhas, Richterstand u. Presse.

Archiv f. Rechts- u. Wirtschaftsphilosophie. 15. Bd. H. 2/3: Koch Neugliederg. d. Reichs.

Jurist. Wochenschrift. 51. Jg. H. 5: Bumke, Z. Reform d. Strafrechts u. d. Strafgerichte. Ebermayer, D. Straftat. Brons, D. Stil i. neuen Strafrecht. Goldschmidt, Gegenentw. z. d. Abschnitten „D. Straftat" u. „Täter u. Teilnehmer" d. Strafgesetzentw. v. 1919. Alsberg, D. Verbot d. Beweisantezipation. Drews, Schadensersatzansprüche aus Anlaß polizeil. Verfügen.

D. Neue Zeit. 40. Jg. 1. Bd. Nr. 23: Marx, D. Strafensystem i. Strafgesetzbuchentw. v. 1919. Lehmann, D. Entw. e. Wohlfahrtsges. f. Thüringen.

D. Glocke. 7. Jg. 2. Bd. Nr. 52: Kuttner, Geh. Feme u. Strafges.

Deutschlands Erneuerg. 6. Jg. H. 3: Deinhardt V. d. Mechanik zu lebendigem dtsch. Gegenwartsrecht. Jenne, Jurist. Taggn. u. Zeitschriften. Schwabe, Dtsch. Gedanken i. Strafrecht. Beck, Dtsch. Recht u. Judentum. Jenne, Justizreform. Schrickel, Vom Königsrecht z. Paragraphenlotterie. Müller, D. Recht i. d. Volkshochschule.

Jurist. Blätter. 51. Jg. Nr. 5/6: Klein, D. jur. Presse. Klang, D. Geldentwertg. i. d. jüngsten Privatrechtsgesetzgebg.

Gerichtszeitg. 73. Jg. Nr. 1: Hellmer, D. 3. Gerichtsentlastungsnov. Ratzenhofer, Bemerkgn. z. österr. Rechtsgeschichte 1921.

Schweizer. Juristenzeitg. 18. Jg. H. 16—17: Trott, Ueb. d. Rechtsnatur u. d. Rechtswirkgn. d. erbschaftsamtl. Inventars. Pfleghart, Offizial- u. Verhandlungsmaxime i. Zürcher Zivilproz. Reichel, Z. Bürgschaftsrecht V. Verbürgg. f. Schulden e. Kollektivgesellschaft. Picot, De la sphère d'application de l'arrêté fédéral du 26. 12. 1919 concernant les conséquences des dépréciations de change.

Svensk Juristtidning. 7. årg. H. 2: Arhusiander, Några anteckningar rörande konkursdomarens åligganden enligt den nya konkurslagen. Updén, Anm. av Bellemans et Kosters, Les Conventions de la Haye de 1902 et 1905 sur le droit internat. privé. Granfelt, Anm. av Solem, Civilproceßreformen i praksis. Bergman, Vereinheitlichg. u. Ref. d. nord. Eherechts. T.E., Anm. av Bäärnhielm, Anteckningar om det allmänna tviste- och brottmålsförfarandet i Danmark efter Retsreformen. Eberstein, Förslag till lag om släktnamn m. m. Hasselrot, Till frågan om den rättsliga grunden för patentskyddet.

Juristenztg. f. d. Geb. d. tschechoslow. Republik. 3. Jg. Nr. 6: Prochaska, D. Strafgesetzentw. Fux, Z. Reform d. Wasserrechtes.

Digitized by Google

Prager Jurist. Zeitschrift. 2. Jg. Nr. 3: Beißer, Wechselverfahren üb. e. franz. Mandat ohne Wechselklausel. Pollak, E. Valutafrage d. § 88 EVO. u. d. Art. 34 I. Ue.

Jherings Jahrbücher f. d. Dogmatik d. bürgerl. Rechts. 2. F. 35. Bd. H. 5/6: Laux, Personen- u. Vermögenspflegschaft. Ebbecke, Verpflichtgn. aus unerlaubten Handlgn. i. Unterschiede v. rechtsgeschäftl. u. gesetzl. Verpflichtgn.

Markenschutz u. Wettbewerb. 21. Jg. Nr. 6: Dunkhase, Spaziergänge auf patentrechtl. Gebiet. Niebour, Zeichenübereinstimmg. u. Freizeichen. Pinzger, Bildnisschutz d. Bühnenkünstlers.

Gewerbe- u. Kaufmannsgericht. 27. Jg. Nr. 6: Baum, D. Nov. z. Gewerbe- u. Kaufmannsgerichtsges. Wölbling, Arbeitsgerichte.

Mitteilgn. v. Verb. dtsch. Patentanwälte. 22. Jg. Nr. 2/3: Häfner, D. Prüfungsstellen d. Reichspatentamtes. Doormann, Erfindg. u. Patentanspruch.

Dtsch. Verlegerztg. 3. Jg. Nr. 6: Hoffmann, Reform d. Verlagsrechts. Elster, Rechtsfragen bei Faksimile-Ausgaben.

D. Friedensvertr. 2. Jg. H. 5—6: Döring, D. Recht Jugoslawiens z. Liquidation dtsch Eigentums. Bodlaender, Erben i. Entschädigungsverfahren.

Friedensrecht. E. Nachrichtenblatt üb. d. Durchführg. d. Friedensvertr. Wien, Verband österr. Banken u. Bankiers. Jg. 1. M 66. — 1. Jg. Nr. 1—8: Schenk, D. Problem d. Staatszugehörigkeit v. Personenmehrheiten nach d. Staatsvertr. v. St. Germain. Abel, D. Friedensvertr. v. St. Germain u. s. Bedeutg. f. gewerbl. Rechtsschutz u. Urheberrecht i. Oesterr. Backhaus, D. Haftg. d. Aufsichtspersonen, Zwangsverwalter u. Kuratoren feindausländ Eigentums. Allmer, D Kriegsleistgn. n. d. Friedensverträgen v. Versailles u. St. Germain-en-Laye. — D. Bestimmgn. d. Art. 297 (249) d. Friedensvertr. v. Versailles nach frz. Auffassg. Wenedikter, D. Behandlg d. feindl. Eigentums i. Oesterr. währ. d. Krieges. — Gegen wen richtet sich d. Ersatzanspruch nach Art. 254 Staatsvertr. v St. Germain (Art 302 FV. v. Versailles)?

Zeitschrift f. bad. Verwaltg. u. Verwaltungsrechtspflege. 54. Jg. Nr. 5—6: Schaible, Z Frage d. Amtsbezeichng. d. Beamten d. inn. Verwaltg. Dietz, Ueb. d. heutigen Rechtsfolgen e. früheren „Mißheirat" f. d. Namensführg. d. Ehefrau u. d. Kinder i. Baden. Dietz, D. Rechtslage gegenüb. d. Entw. e. Ges. z. Ausführg. d. § 66 d. bad. Verfassg. üb. d Aufhebg d. Stammgüter.

Zeitschrift f. Rechtspflege i. Bayern. 18. Jg. Nr. 5/6: Schiedermair, Z. Auslegg d. § 357 Abs. 2 u. d. § 383 Abs 2 StrPO. Hellmuth, Haftet d. Postverwaltg. dem Empfänger aus d. Einziehg. e. Nachnahmebetr. ohne Aushändigg. d. Nachnahmesendg.? Schmauß, Z. Berufsvormundschaft i. Bayern. Heldrich, Rechtsschutz gegenüb. Maßnahmen geg. Wohnungsmangel.

Blätter f. Rechtspflege i. Bez. d. Kammergerichts. 33 Jg. Nr. 3: Samter, D. Verfahren vor d. Mieteinigungsamt u. d. sogen. Grundmiete.

Sächs. Archiv f. Rechtspflege. N. F. 2. Jg. H. 3/4: Müller, Steuerstrafrecht u. -strafverfahren.

Bank-Archiv. 21. Jg. Nr. 12: Koeppel, Sind d. defektiven Stückzinsen kapitalertragssteuerpflichtig?

D. Bank. 1922. H. 3: Köhler, D. Wert d. Aktienbezugsrechts.

Hanseat. Rechtszeitschrift. 5. Jg. Nr. 4/5: Rosenthal, Verwechslungsfähige Firmenbezeichngn. Mendelssohn Bartholdy, Internat. Recht i. d. neuesten engl. Rechtsprechg (Sommer-Sess. 1921.) Mittelstein, Z. Rechtsprechg. d. frz.-dtsch. Gemischten Schiedsgerichtshofes. Bertram, Behördl. Maßnahmen g. seeuntüchtige Schiffe. Gottschalk, D. Versäumg. d. Ausschlußfrist f. d. Klage nach § 12 Abs. 2 VVG

Zeitschrift f. Industrierecht. 16. Jg. Nr. 3—5: Landenberger, Kostenfragen i. d. Verfahren vor d. Patentamt. Wirth, Z. Begriffserklärg u. Anspruchsformulierg. Strezow, D. Vertr. v. Neuilly u. d. Erfindungspatente u. Fabrikmarken i. Bulgarien. Spielmann, Bemerkgn. z. Aufsatze „Z. Begriffserklärg. u. Anspruchsformulierg." v. Rich. Wirth.

Verkehrsrechtl. Rundschau. 1. Jg. Nr. 18—20: Boeckler, Fremde Staaten als Reedereiunternehmer i. Dtschl. Sommerfeldt, D. Stellg. d. materiell u. d. frachtrechtl. Berechtigten beim Versendungskauf. Staedler, D. sogen. Frankozwang i. Reichspostrecht. Oertmann, „Beschränkbarkeit d. Eisenbahnhaftg. f. Kostbarkeiten". Hartmann, Eisenbahnerstreik u. Haftg. d. Eisenbahn. Sebba, Ueb. Kostentragg. i. Schiffskollisionsprozessen. Bovensiepen, Haftg. f. d. durch d Eisenbahnerstreik erlittenen Frachtgüterschäden. Seybold, D. Zuständigkeit d. Reichsbahnbehörden f. außergerichtl Entschädigungsfordergn. u. Erstattungsanträge aus Frachtverträgen.

Zeitschrift f. handelswiss. Forschg. 16. Jg. H. 1/2: Großmann, D. bedingten (akzessorischen) Fordergn. u. Schulden i. Buchhaltg. u. Bilanz.

Wirtschaftsdienst. 7. Jg. Nr. 9, Sonderh.: Georg Friedr. Kapp. E. literar. Bildn.

Dtsch. Rechtsanwaltszeitg. 19. Jg. Nr. 3: Bendix, Republ. Richterbund.

Zentralblatt f. freiwill. Gerichtsbarkeit, Notariat u. Zwangsversteigerg. 22. Jg. H. 9: Schultheis, D. „gesetzl Vertreter" i. Strafverfahren, insbes. d. Abgrenzg. d. Wirkungskreises bei d. Pflegerbestellg, Zschaler, Kann am Orte oder i Registerbezirk d. Hauptniederlassg. e. Zweigniederlassg. bestehen u. auch ins Handelsreg. eingetragen werden?

Zentralblatt f. Vormundschaftswesen, Jugendgerichte u. Fürsorgeerziehg. 13 Jg. Nr. 20—21: Behrend, D „Schutzaufsicht" n. d. Entw. d. Reichsjugendwohlfahrtsges Rosenfeld, D. Schutzgedanke i. Jugendstrafrecht d. Allg. Teils d. Entw. z. e. Dtsch. Strafgesetzbuch v. 1919. Feisenberger, D strafrechtl. Schutz d. Kinder u. Jugendlichen i. bes. Teil d. Entw. z. StrGB. v. 1919. Fränkel, Z. Durchführg. d. Reichsjugendwohlfahrts- u d. Jugendgerichtsges.

Zeitschrift f. d. Notariat, f. d. freiwill. Gerichtsbarkeit u. d. Grundbuchwesen i. Bayern. 58. Jg. Nr. 12, 59. Jg. Nr. 1—2: Cammerer, D. Rechtsprechg. d. Kammergerichts. Metzler, Zuchtmittel d. Vormundschaftsgerichts. Josef, Streitfragen a. d. freiwill. Gerichtsbarkeit. Cammerer, D. Anwendg. d. § 892 bei Verfüggn. üb. noch nicht eingetragene eintragungsbedürftige Rechte. Hartmann, Streitfragen bei fortgesetzter Gütergemeinschaft. Cammerer, Z. Auslegg. d. § 29 d. Reichssiedlungsges.

Dtsch. Zeitschrift f. d. ges. gerichtl. Medizin. 1. Bd. H 2: Warsow, Z. Frage d. Einführg. e. ärztl. Anzeigepflicht f. Geschlechtskrankheiten.

Preuß. Verwaltungsblatt. 43. Bd. Nr. 22—26: Mannheim, D. Zwangsvertr. als neue Rechtsform. Nottebohm, D. Neugestaltg. d. städt. Haushaltsplanes. Deichmann, Können d Entscheidgn. d Mieteinigungsämter aufgehoben od abgeändert werden? Hein, Bemerkgn. z. Entw. d. Ges. üb. Mieterschutz u. Mieteinigungsämter. Hahn, Marktballenstände u. Mieterschutzgesetzgebg. v. Knobloch, Auflagen bei Genehmiggn. z. Veräußerg landwirtschaftl Grundstücke. Waschow, D Uebergang v. Lasten d. Landarmenverb. Brandenburg auf d. Landarmenverb. Berlin infolge d. Eingemeindg. Arndt. D Prüfungsrecht d. Verwaltungsbehörden gegenüb. Gesetzen u. Verordngn. Jokusch, Volksschülerzahl u. Lehrerstellen n. d. Weltkriege. Wilhelmi, Wesen u. Wert d. Schädlingsbekämpfg. Beyer, D Norm u. ihre Ausführgn. durch d. Justiz u. durch d. Verwaltg. May, E. neuer Weg z. Linderg. d. Wohnungsnot. Thümmel, D. Rechnungsführg. d. kirchl. Kassen.

Zeitschrift f Polizei- u. Verwaltungsbeamte. 30. Jg. Nr. 2: Jonas, D Neuregelg. d. Lohn- u. Gehaltspfändg. Boethke, Z. Entw. d. Pensionskürzungsges. Kaisenberg, D. ReichsabstimmungsO.

Archiv d. öffentl. Rechts. 42. Bd. H 1: Schmitt: D. Selbstverwaltg. d. Religionsgesellschaften n. Art 137 Abs. 3 d. neuen Reichsverfassg. Lucas, Z. Auslegg. d. Art. 18 d. Reichsverfassg.

Soziale Praxis u. Archiv f. Volkswohlfahrt. 31. Jg. Nr. 10, 12: Breger, D. neue Gesetzentw. z. Bekämpfg. d. Geschlechtskrankheiten. Lehmann, Gesetzentwürfe z. Bekämpfg. d. Geschlechtskrankheiten. Behrend, Zuständigkeit d. Reichs u. d. Länder auf d. Geb. d. Wohlfahrtspflege. Helms, D. leidige Doppelversicherg. Becker, D. Reichsjugendwohlfahrtsges.

Zeitschrift f. Kommunalwirtschaft. 12. Jg. Nr. 4, 6: Bleicken, Vom kommenden Enteignungsrecht. Menne, Option u. Gemeindebürgerrecht.

Dtsch. Steuerblatt. 4. Jg. Nr. 6: Guba, Unwahre Preisangabe i. e. Vertragsurkunde. Ott, D. Steuervergünstigg. f. Versorgungsberechtigte nach d. Entw. e. Ges. z. Aenderg. d. Grunderwerbsteuerges. Giersberg, Reichsnotopferpflicht d. Saardeutschen. Ist § 3 d. VO. d. RMdF. v. 3. 9. 1921 gültig? Fink, Nochmals: Wissentl. falscher Entw. e. fremden Steuererklärg.

Neue Steuerrundschau. 3. Jg. Nr. 6—7: Roth, Z Urteil d. Reichsfinanzhofes v. 24. 6 21 (VI 118) üb. d. Steuerumgehg. bei Grundstücksverkäufen. Dehning, Bewertg. v. schweizer Goldhypotheken bei d. Veranlagg. z. Reichsnotopfer. Arndt, Auszugsbewertgn. i. Grundstücksüberlassungsverträgen u. ihre Wirkgn. auf d. Erbschafts-, Schenkungs- u. Grunderwerbssteuer. Friedrichs, D. Kunst d. Staffelg. Ott, Ist d. Wechsel i. Personenstand e. Gesamthandsgemeinschaft grundgewerbesteuerpflichtig? Herrmann, Dienstaufwandsentschädigg. u. Werbungskosten d. Privatdienstangestellten n. d. Reichseinkommensteuerges.

Dtsch. Steuerzeitg. 10. Jg. Nr. 12: Karger, Spekulationsgewinne u. Einkommensteuer. Koeppel, D. Devisenhandelsges. v. 3. 2. 1922. Schmidt, Bewertg. d. Bergbauberechtigg. f. d. Reichsnotopfer. Kiesel, D. Irrtum i. Steuerstrafrecht. Wünschmann, Bilanzwerte u. Steuern.

Zeitschrift f. Aktienwesen. 32. Jg. H. 2: Friedländer, Grundsätzliches z. Ges. üb. d Entsendg. v. Betriebsratsmitgliedern i. d. Aufsichtsrat. Schmidt, Gewinn u. Scheingewinn d. Unternehmg.

Ortskrankenkasse. 9. Jg. Nr. 6—7: Baum, D. Gesetzentw. z. Regelg. d. Arztfrage. Roeschmann, D. Gesetzentw. z. Bekämpfg. d. Geschlechtskrankheiten. Neumann, Krankenräte.

Zeitschrift f. Zölle u. Verbrauchssteuern. 2 Jg. Nr 3: Engelhard, D. Danzig-poln Zollunion — Aus d. Praxis d. Verwaltungsstrafverfahrens Koppe, Unzulängl. Beschwerdebescheide. Hirschfeld, D Unterwerfungsverfahren. Klusemann, Uebersicht d. Rechtsmittel d. RAO. (Zölle u. Verbrauchsabgaben.) Wagner, Zollstrafen bei eingehenden Briefen mit zollpflicht. Waren.

Reichsarbeitsblatt. Jg. 1922. Nr. 6: Landsberger, Sollen d. Arbeitsgerichte u. ähnl. Behörden d. Amtsgerichten angegliedert werden? Bewer, Werkwohng. u. Mieterschutz.

Arbeitsrecht. 9. Jg. H. 2—3: Potthoff, Urheberrechte v. Arbeitnehmern. 1. Z. Theorie d. Patentrechtes. 2. Literatur u. Arbeitsvertr. Häfner, D. Recht d. Beamten auf Einsicht i. ihre Personalakten. H. P., Beamten-Streikrecht. Schneider, Ueb. Methodik d. Arbeitsrechtslehre, Juristenausbildg. u. Einheitlichkeit v Rechtsprechg. u. Gerichtsverfassg. Hueck, Sozialrechtl. Beschränkgn. d. Kündigungsrechtes. Sehulz, Arbeiter u. Angestellte i. d. Sozialversicherg. Potthoff, D. leitenden Angestellten i. künft. Strafrecht. v. Ende, Rechtsfolgen d. fristlosen Entlassg. e. Betriebsratsmitgliedes.

Neue Zeitschrift f. Arbeitsrecht. 2. Jg. H. 3: Quassowski, D. rechtl Stellg. d. Betriebsratsmitglieder i. Aufsichtsrat. Bühler, Organisationszwang u. Tarifvertr.

D. Arbeitgeber. Zeitschr. d Vereinigg. d. Dtsch. Arbeitgeberverbände. Berlin, Elsner. Jährl M. 48. Jg. 1922. Nr. 6—7: Meissinger, Tarifvertr. u. Organisationszwang. Erdmann, Vertrag u. Vertragsfreiheit i. heut. sozialen Recht.

D. Arbeiterversorgg. 39. Jg. H. 10: Hahn, Z. Urteil d. RG. üb. d. Vertragsbruch d. Aerzte.

Monatsschrift f. Arbeiter- u. Angestelltenversicherg. 10. Jg. H. 3: Krohn, D Ges üb. Neuregelg. d. Zulagen i. d. Unfallversicherg. v. 28. 12. 21 (RGBl. 22 S. 7). Jende, Zu § 29 Abs. 3 RVO.

Digitized by Google

Breme, Sicherg. d. bestimmungsgemäßen Kapitalabfindg. nach d. Reichsversorgungsges.

Zentralblatt d. Reichsversicherg. 18. Jg. Nr. 6: Werneburg, Z. Rechtsverhältnis zw. Arzt u. Krankenkasse. Hanow, Betriebsunfälle d. tägl. Lebens u. d. Rechtsprechg.

D. Polizei. 18. Jg. Nr. 22—24. 19. Jg. Nr. 1. D. 1. Tagg. d. Freien Vereinigg. f. Polizei- u. Kriminalwiss.: Drews, D. preuß. Verwaltungsref. Preuß, Reichspolizei u. Landespolizei van den Bergh, D. Rechtsstellg. u. Versorgg. d. Schutzpolizeibeamten. Honig, Beiträge z. Entw. e. dtsch. Strafrechts v. Standp. d. Polizeiwiss. Schneickert, D. Bekämpfg. d. internat. Verbrechertums. Boyens, D. Stellg. d. Polizei i. künft. Strafproz. Schütze, D. Landeskriminalpolizei. Lindekam, Ueb. Auffrischen u. Lesbarmachen verblaßter Schriften. Friedrichs, Haftg. d. Polizeibeamten f. rechtswidrige Handlgn. Delius, Einstweilige Festhaltg. v. Personen ohne Legitimationspapiere. v. Manteuffel, D. sogen. Geschicklichkeitsspiele.

Archiv f. kathol. Kirchenrecht. 101. Bd. Jg. 1921: Hilling, Studium u. Wissenschaft d. Kirchenrechts i. d. Gegenwart.

B. Bücher.

Allgemeine Werke.

Ebner, A. Wegweiser durch d. dtsch. Reichsgesetzgebg. Leipzig, Moeser. M. 75.

Ebner, A. Wegweiser durch d. preuß. Gesetzgebg. Leipzig, Moeser. M. 70

Schlegelberger, Franz, u. Hoche, Werner. D. Recht d. Neuzeit 2. verm. Aufl. Berlin, Vahlen. M 30.

Soergel, Hs. Th, Becker, K., Scherling, E. Jahrbuch d. Zivilrechts. 22 Jg. Stuttgart, Kohlhammer. M. 90.

Warneyers Jahrbuch d. Entscheidgn. auf d Geb. d. Zivil-, Handels- u. Prozeßrechts. 20. Jg. Berlin, Spaeth & Linde M. 64.

Schwerin, Claudius Frh. v. Einführg. i. d. Studium d. german. Rechtsgeschichte u. ihrer Teilgebiete. Freiburg i. B Boltze. M 50.

Stammler, Rud. Lehrbuch d. Rechtsphilosophie. Berlin, Ver. wiss. Verl. M. 125.

Tagányi, Karl. Lebende Rechtsgewohnheiten u. ihre Sammlg. i. Ungarn. (Ungar. Bibliothek. 1. Reihe. 3.) Berlin, Ver. wiss. Verl. M. 50.

Bürgerliches Recht.

Schöndorf, Friedr. D Gerichtspraxis i. Rußl. als Rechtsschöpferin. (Osteuropa Institut i. Breslau. Vorträge u. Aufsätze. Abt. 1 H. 4.) Leipzig, Teubner. M. 15

Camuzzi, Odilo. D. Angestelltenges. (Bundesges. v. 11. 5. 1921, BGBl. Nr. 292, üb. d. Dienstvertr. d. Privatangestellten.) Wien, Deuticke. M. 14.

Barz, Edm., Groth, Karl, Settgast, Werner. D. Reichsmietenges. Berlin, Scherl. M 35.

Stocker, Leopold. D. Wiederbesiedlungsges. mit Nov., Durchführgsverordgn u. Erl. 2. Aufl. (Bücherei f. Agrarpolitik u. Agrargesetzgebg) Graz, Stocker. M. 18.

Rhodovi. Mißstände i. landwirtschaftl Pachtwesen. Rede üb. d. Entw. z. neuen PachtschutzO. Salzuflen, Schade, in Komm.

Weck, Herm. D Entschädigungsgesetze. Bd. 1: Verfahrensvorschriften u. Uebersichten. Berlin, Sack. M 60.

Goldbaum, Wenzel. Filmverlagsrecht an drehreifen Büchern. Berlin, Verl. d. Geschäftsstelle d. Verb. dtsch. Filmautoren. M. 10.

Handelsrecht usw.

Waldeck, Hugo. Dtsch. u. internat. Kartellrecht. Berlin, Heymann. M 220.

Domke, Martin. D. Veräußerg. v. Handelgeschäften. (Arbeiten z. Handels-, Gewerbe- u. Landwirtschaftsrecht. Nr. 35.) Marburg. Elwert. M. 30.

Manes, Alfr Versicherungswesen. 3. neubearb. u. erw. Aufl. Bd. 1/2. Leipzig, Teubner. M. 172.

Drucker, Erich. D. Begriff „Kostbarkeiten" u. d. Behandlg derselben i. Eisenbahnfrachtrecht. Berlin, Struppe & Winkler. M. 18,50.

Senckpiehl, Rich. Kostbarkeiten i. Frachtrecht. Werder a. d. H., Selbstverl. M. 60.

Zivilprozeß usw.

Pagenstecher, Max. Ueb. d. Eventualaufrechng. i. Prozeß. Mannheim, Bensheimer M 20.

Entscheidgn. in Angel. d. freiwill. Gerichtsbarkeit u. d. Grundbuchrechts. 16. Bd. H. 3/4. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht. M. 8.

Strafrecht usw.

Oesterr. Kriminalist. Vereinigg. D. dtsch. Strafgesetzentw. Berichte u. Abänderungsvorschläge, bei d. 1. Tagg. d. OeKV. v. 13—15. 10. 21 erstattet. Hrsg. v. W. Gleispach. Leipzig, Freytag. M. 84.

Coenders, Albert. Ueb. d. Idealkonkurrenz, e. Vorschlag z. neuen Strafges. Greifswald, Bamberg. M 12.

Brammer, Karl. Verfassungsgrundlagen u. Hochverrat. Berlin, Verl. f. Politik u. Wirtschaft M 30.

Engelhard, Herb. D. Ehre als Rechtsgut i. Strafrecht. Mannheim, Bensheimer. M. 30.

Hiller, Kurt. § 175: d. Schmach d. Jahrh. Hannover, Steegemann. M. 30

Löwe, E., D. StrafprozeßO. f d. Dtsch. Reich. 15. Aufl. bearb. v. W Rosenberg. 2. Hälfte. Berlin, Ver. wiss. Verl. M 140.

Engel, Kurt. D. progressive Strafvollzug. (Strafrechtl. Abhandlgn. H. 205) Breslau, Schletter, 1921. M. 16.

D. Verhandlgn. d. 5. dtsch Jugendgerichtstags i. Jena 1920 nebst d. bisher. Entwürfen f. e. dtsch Jugendgerichtsges (Dtsch. Zentrale f. Jugendfürsorge. Schriften d. Ausschusses f. Jugendgerichte u. Jugendgerichtshilfen. H. 4.) Berlin, Heymann. M. 26.

Hellwig, Albert. D. Militärstrafgesetzbuch u. d. Ges. betr. Aufhebg d. Militärgerichtsbarkeit i. d am 1. 1. 1922 gelt. Fassg. München, Beck. M. 10.

Michelsen. D Urteil i. Leipz. Uboots-Prozeß e. Fehlspruch? Berlin, Staatspolit. Verl. M. 3,50.

Staats- und Verwaltungsrecht.

Schulze-Sölde, W. D. Einzelne u. sein Staat. Lpz., Teubner. M. 40.

Tatarin-Tarnheyden, Edgar. D. Berufsstände, ihre Stellg. i. Staatsrecht u. d. dtsch. Wirtschaftsverfassg. Berlin, Heymann. M. 90.

Gutmann, Franz. D. Rätesystem. München, Drei-Masken-Verl. M. 62.

Kersten, Otto. Staat oder Nichtstaat? D. Reichsorgane in ihrem Aufbau u. Anteil an d. formellen Gesetzgebg. d. alten u. neuen Reiches. Freiburg i. Br., Guenther. M. 20.

Spiropulos, J. D. Luftraum integrierender Teil d. Staatsgebietes. Leipzig, Roßberg. M 40.

D. Gesetzentw. üb. d Provinzial-Autonomie i. Preußen. (D. dtsch. Deutschl. H. 2.) Ludwigsburg b. Stuttgart. „Friede durch Recht". M. 2,50.

Schleswig-Holstein z. Groß-Hamburg-Frage. Zsgest. i. Auftr. d. Provinzialausschusses d. Prov. Schlesw.-Holst. Kiel, Mühlau 1921. M. 6.

Helmreich, Karl u Rock, Kurt. Handausg. d. bayer. GemeindeO. f. d. Landesteile diesseits des Rheins v. 29. 4. 1869. 4. durchges. u. erg. Aufl. Ansbach, Brügel. M 75.

D. badische GemeindeO. Ges. v. 5. 10. 21. Amtl. Ausg. (Schriften d. Bad Kommunalverl.) Karlsruhe, Bad. Kommunalverl. M. 5.

Luschin-Ebengreuth, Arnold. D. Zerreißg. d. Steiermark. Graz. Moser 1921. M. 16.

Spiegel, Ludw. Republikan. Staatsrecht. 1. 2. (Sammlg. v. staats- u. völkerrechtl. Schriften u. Komm. hrsg. v. Prager Archiv f. Gesetzgebg. u Rechtsprechg.). Prag, Mercy. je Kč 5.

Abraham, Jacques Disziplinarges. f. nichtrichterl. Beamte. E. Entw. nebst Begründg. Berlin, Lindendr. u. Verlagsgesellsch.

Moll, Walter Kommunalabgabenges. sowie Kreis- u. Provinzialabgabenges. mit e Erl. d. Nov. v. 26 8. 1921. Berlin, Heymann. M. 20.

Zimmermann, E. D Einkommensteuerges. i. s. neuesten Fassg. (Sacks kl. Steuerbücherei. Bd. 4) Berlin, Sack M. 25.

Schmalenbach, E. D steuerl. Behandlg. d. Scheingewinne. (Mitteilgn d Gesellsch f wirtschaftl. Ausbildg. Sonderbd. 1, H. 1/2.) Jena, Fischer. M. 27.

Fein, Karl u. Novotný, Boh. Umsatz- u. Luxussteuerges. (Ges. v. 12. 8. 1921, Nr. 321 S. d. G. u V.) (Prager Archiv f. Gesetzgebg. u. Rechtsprechg. Sonderausg.) Prag, Mercy. Kč. 14.

Paetel, Hanswerner. D Abzug v. Arbeitslohn auf Grund d. Ges. v. 11. 7. 1921 i. d. Fassg. v. 20. 12. 1921 u. d. Durchführungsbest. v. 3/22. 12. 1921. Berlin, Heymann M. 36.

Herrmann, Friedr. D. Lohnabzug i. d. v. 1. 1. 1922 gült. Fassg. (Sacks kl. Steuerbücherei. Bd. 5.) Berlin, Sack. M. 40.

Krech, J. D. Reichsgesetze üb. d. Unterstützungswohnsitz, d. Freizügigkeit, d. Reichs- u. Staatsangehörigkeit. 9. verm. u. verb. Aufl., hrsg. v P. A. Baath (Guttentagsche Sammlg. dt. Reichsges. Nr. 8) Berlin, Ver. wiss. Verl. M. 58.

Wölz, Otto u. Richter Lothar. D. Notstandsmaßnahmen z. Unterstütz. v. Rentenempfängern d. Invaliden- u. Angestelltenversicherg. Ges. v. 7. 12. 1921 nebst d. Ausf.-Best. Berlin, Heymann. M. 18.

Jaeger, Heinz. D. Ges. v. 29. 7. 1921 üb. Wochenhilfe u. Wochenfürsorge Nachtr. zu den Verf.-Komm. „D. Wochenhilfe". München, Beck. M. 4.

Dersch, Herm. D. gesamten Abänderungs-Gesetze z. Angestelltenversicherg. 3., völlig neu bearb. u. erw. Aufl. (Sammlg. dtsch. Gesetze. 62) Mannheim, Bensheimer. M. 45.

Hüsing, Walter. Arbeitgeberschutz i. Betriebsräteges. Dortmund, Selbstverl. M 30.

Entscheidgn. d. Preuß. Oberverwaltungsgerichts. Bd. 76. Berlin, Heymann. M. 60.

Kirchenrecht usw.

Verfassg d. Dtsch Evang. Kirchenbundes u. Kirchenbundesvertr. Stuttgart, Grüninger. M. 1,30

Wolgast. Schleswig holst. Kirchenverfassg. i. Vergangenheit u. Gegenwart. (Schriften d. Ver. f. schlesw.-holst. Kirchengesch. Sonderb. 2.) Kiel, Cordes i. Komm. M. 9.

Schäfer, Timotheus. D Eherecht nach d. Codex Juris Canonici. 6. u. 7. verb. u. verm. Aufl. (Lehrbücher z. Gebr. beim theol. Stud.) Münster i. W., Aschendorff. M. 24.

Völkerrecht usw.

Spiropulos, J. Ausweisg. u. Internierg. feindl. Staatsangehöriger. Leipzig, Roßberg. M. 40.

Epstein, Leo. D. nationale Minderheitenschutz als internat. Rechtsproblem. (D. Selbstbestimmungsrecht d. Deutschen. H. 7.) Berlin, Engelmann. M. 6.

Frank, Reinhard v. Wesen u. Tragweite d. Neutralitätsgesetze. Rede z. Antritt d. Rektorates d. Univ. München i. W.-S. 1920/21. München, Lindauer 1921. M. 2,40

Grimm, Friedr. D. Einwirkg. d. Krieges auf internationale Lieferungsverträge nach d. frz.-belg Recht u. d. Friedensvertr. v. Versailles. Berlin, Sack. M. 50.

Cauwès, Alb., u. Chaudun, Pierre. La liquidation des biens ennemis en France d'après les termes des Traités de Paix Le Tribunal Arbitral Mixte et les intérêts français en Allemagne et en Autriche Paris, Pedone 1921. frs. 9

Godart, Justin. Les clauses du travail dans le traité de Versailles (28 juin 1919). Paris, Dunod 1920.

Keynes, John Maynard. Revision d. Friedensvertr. E. Forts. v. „D. wirtschaftl. Folgen d. Friedensvertr." München, Duncker & Humblot. M. 48.

Digitized by Google

Spruch-Beilage zur DJZ. 27. Jahrg. (1922) Heft 9/10

(Nachdruck der Entscheidungen wird nur mit genauer und unverkürzter Quellenangabe gestattet.)

Reichsgericht.

1. Zivilsachen.

Mitgeteilt v. Justizrat Geutebrück, Rechtsanwalt b. RG., Leipzig.

Gläubiger- und Schuldnerverzug bei gemeinsamer Aufmessung von Holz. §§ 271, 284, 295, 296 BGB. Durch Vertrag v. 14. Mai 1913 vereinbarten die Parteien eine Interessengemeinschaft: Der Bekl. sollte Holzwaren fabrizieren, der Kl. die Erzeugnisse gegen Provision allein verkaufen; „der Bekl. übernimmt die Holzvorräte des Kl. gemäß Lagerliste nach gemeinschaftlichem Aufmaß zu netto Einkaufspreisen abzüglich 10 %; die Kaufsumme wird bis 31. Juli 1913 festgesetzt und in 6 gleichen Quartalsraten hintereinander getilgt, wovon die erste Rate am 30. Sept. 1913 fällig ist." Ende Aug. 1913 wurden die Vorräte auf dem Lager des Kl. durch Brand vernichtet. Kl. behauptet, daß sich der Bekl. damals in Annahme- und Abnahmeverzug befunden habe, und verlangt die volle Gegenleistung, sei es als Kaufpreis, sei es als Schadensersatz. Der Bekl. habe bis 31. Juli 1913 nicht nur bei der Aufmessung mitwirken, sondern die Hölzer auch abholen müssen; diese habe der Kl. dem Bekl. vorher wiederholt angeboten. OLG. wies ab, weil nicht behauptet sei, daß der Kl. dem Bekl. die Vornahme des gemeinschaftlichen Aufmaßes tatsächlich angeboten, ihn also unter Vorschlag eines bestimmten Termins zur Beteiligung am Aufmaß aufgefordert hätte. RG. hob auf. Um den Bekl. in Annahmeverzug zu setzen, habe der Kl. ihm nicht einen bestimmten Termin vorschlagen müssen. Solches Erfordernis folge weder aus der Notwendigkeit eines Zusammenwirkens der Parteien, noch aus der voraussichtlich längeren Dauer der Aufmessung. Der Fall sei nicht mit Verzug in Entgegennahme der Auflassung zu vergleichen, weil dort die Handlung vor einem Dritten, sogar einer Behörde vorgenommen werden müsse. Hier aber hatte der Kl. die aufzumessenden Hölzer selbst im Besitz, so daß er sich lediglich zur Mitwirkung bei der Aufmessung bereitzuhalten hatte. Diese Bereitwilligkeit sei schon im Vertrage selbst erklärt. Danach seien weitere tatsächliche Feststellungen notwendig, insbesondere über die Bedeutung der Festsetzung des 31. Juli 1913 im Vertrage. War sie keine kalendermäßige Bestimmung, so sei auf die behaupteten Angebote des Kl. einzugehen, andererseits aber auch auf die Schutzbehauptung des Bekl., daß er nach mündlicher Vereinbarung die Hölzer nur nach und nach abzunehmen brauche, so wie es ihm für seinen Betrieb passend erscheine. Alles das sei sowohl für den Gläubiger- wie für den Schuldnerverzug von Bedeutung. (Urt. II 264/21 v. 13. Dez. 1921.)

Auftrag oder Gesellschaft? §§ 666, 705, 713, 810 BGB. Das Reichsverwertungsamt schloß mit dem bekl. und 2 anderen Verbänden von Holzhändlern und Holzindustriellen einen Vertrag, durch den es den 3 Verbänden große Holzmengen zu Einheitspreisen überließ. Im Texte sind die Verbände als Käufer, der Fiskus als Verkäufer bezeichnet; die Käufer verpflichteten sich, ihren sämtlichen Mitgliedern die finanzielle Beteiligung an dem Kaufgeschäfte bis zu einer gewissen Mindestzeichnung anzubieten. Der bekl. Verband, ein nicht eingetragener Verein, ist eine Zusammenfassung von Vereinen, deren Zweck die Vertretung der wirtschaftlichen Interessen von Holzhandel und Sägeindustrie ist, und besitzt kein eigenes Vermögen. Der Bekl. machte seinen Mitgliedern, darunter den Kl., durch Rundschreiben Mitteilung von dem Abschlusse und forderte zur Beteiligung in der Form von Zeichnung von Geldbeträgen auf. Nach Eingang der Zeichnungen gab er durch ein zweites Rundschreiben den Zeichnern, darunter den Kl., Nachricht von den Beträgen, mit denen sie berücksichtigt waren, ersuchte um Teilzahlung und machte einige Firmen namhaft, durch welche die Verwertung des Holzes erfolgen werde. Diese ist angeblich noch nicht vollständig durchgeführt; verhältnismäßige Abschlagsverteilungen des erzielten Gewinns sollen aber stattgefunden haben. Mit der Klage verlangen die Kl. die Verurteilung des Bekl., 1. ihnen zu gestatten, in die das fragliche Verbandsgeschäft betreffenden Geschäftsbücher und Geschäftspapiere Einsicht zu nehmen, 2. über die Verwertung der Holzlager Auskunft zu erteilen. OLG. verurteilte nach beiden Anträgen. RG. hob wegen des Antrages 1 auf, wies dagegen die Revision wegen des Antrages 2 zurück. Zu Unrecht habe allerdings OLG. eine einzige, den Bekl. und alle Zeichner umfassende Gesellschaft angenommen. Nach § 705 BGB. müsse der von den Gesellschaftern zu fördernde Zweck ein gemeinsamer sein. Dies treffe nicht zu, wenn die Angelegenheit für den einen eine eigene, für den anderen eine fremde, nämlich nur eine solche seines Vertragsgegners sei wie hier. Das Verhältnis zwischen den Parteien sei vielmehr lediglich als Auftrag zu beurteilen, gleichviel in welchem Rechtsverhältnis der Bekl. zum Fiskus stand. Auch ein bloß die einzelnen Zeichner umfassendes Gesellschaftsverhältnis liege nicht vor; diese seien untereinander nicht in Vertragsbeziehungen getreten. An sich wäre solcher Vertragsschluß allerdings in der Weise denkbar, daß der einzelne durch Vermittlung des Bekl. als des Bevollmächtigten aller übrigen Zeichner diesen gegenüber die Pflichten eines Gesellschafters übernehme; aber die vorliegenden Tatsachen geben dafür, daß dies geschehen sei, keinen Anhalt. Mithin seien die Vorschriften des Gesellschaftsrechtes überhaupt nicht anwendbar und nur aus dem Auftragsverhältnis die Verurteilung zur Auskunftserteilung begründet. Die Frage, ob die weitergehenden Ansprüche der Kl. (Antrag 1) aus anderen, weder dem besonderen Rechte der Gesellschaft, noch des Auftrages angehörenden Rechtsnormen, z. B § 810 BGB., abgeleitet werden könnten, sei noch nicht spruchreif. (Urt. II. 329/21 v. 16. Dez. 1921.)

Gültigkeit der preuß. HöchstmietenVO. v. 9. Dez. 1919 (GesS. 187). Zulässigkeit des Rechtsweges in Mietssachen. Für die von der Bekl. im Hause des Kl. gemieteten Räume war ein Jahreszins von 9000 M. vereinbart. Da die Bekl. für das 2. Vierteljahr 1920 nur 1000 M. zahlte, klagte Kl. auf Zahlung der restlichen 1250 M. Bekl. verwies auf § 6 der HMVO., wonach sich bei älteren Mietsverträgen der vereinbarte höhere Mietszins auf den nach der HMVO. zulässigen Höchstsatz von selbst ermäßige. Die Parteien stritten über die Höhe des für den 1. Juli 1914 in Betracht kommenden Mietszinses. OLG. wies die Klage wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges ab, weil es an einer wesentlichen Prozeßvoraussetzung, nämlich der Vorentscheidung des MEA. über die Höchstmiete oder deren Grundlagen, die Friedensmiete, fehle. RG. erklärte den Rechtsweg für zulässig. Die HMVO. sei rechtsgültig. Sie stütze sich auf § 5a der MieterschutzVO. v. 23. Sept. 1918/22. Juni 1919. Zwar sei auch dessen Gültigkeit vorher angezweifelt worden; die Zweifel seien aber durch Art. III des RGes. v. 11. Mai 1920 (RGesBl. S. 949) beseitigt. Die Miethöchstgrenze enge auch nicht das Ermessen des MEA. unzulässig ein. Wenn § 6 HMVO. bei laufenden Verträgen die automatische Herabsetzung eines über die nunmehr zulässige Höchstmiete hinausgehenden Mietszinses vorschreibe, so bedeutet das zwar einen starken Eingriff in die Vertragsfreiheit. Aber auch diese werde nach Art. 152 RVerf. nur nach Maßgabe der Gesetze, also auch nur nach Maßgabe des RGes. v. 11. Mai 1920 geschützt. Der Gesetzgeber, der dort vor den Grundrechten der Freizügigkeit, sowie der Unverletzlichkeit der Wohnung und des Eigentums nicht Halt machte, habe auch keinen Anlaß gehabt, das Grundrecht der Vertragsfreiheit höher zu bewerten und anders zu behandeln als diese. Die ganze Mieterschutzgesetzgebung bedeute eine wesentliche Beschränkung der Vertragsfreiheit. Der Gesetzgeber durfte mit rückwirkender Kraft auch in schon bestehende Vertragsrechte eingreifen. — Können die Parteien sich über die Höchstmiete oder die Voraussetzungen ihrer Berechnung nicht einigen, so entscheide über diese Streitpunkte allein und endgültig das MEA. Das ordentliche Gericht sei nicht befugt, diese dem MEA. übertragenen Feststellungen selbst zu treffen. Daraus folge aber nicht, daß seine Spruchtätigkeit so lange gänzlich ausgeschaltet sei, bis das MEA. gesprochen und die Miete festgesetzt

Digitized by Google

habe. Wenn der Vermieter den vertraglichen Mietszins einklage, der Mieter aber, dessen Ermäßigung auf Grund der HMVO. verlange, so habe der Mieter die Berechtigung des Verlangens zu beweisen. Das könne er lediglich durch Beibringung eines die Miete regelnden Beschlusses des MEA. Bringe er diesen nicht bei, so habe das Gericht ihn hinsichtlich seines Ermäßigungseinwandes für beweisfällig anzusehen und sein Urteil lediglich auf den Vertragsinhalt zu stützen. Zwar sei auch der Vermieter in der Lage, an das MEA. heranzutreten; er habe aber regelmäßig kein Interesse daran und dürfe es ohne Rechtsnachteile dem Mieter überlassen. Hiernach sei der Rechtsweg vorliegend zulässig. Wie die Rechtslage sich gestalte, wenn der Mieter nach Rechtskraft des Urteils einen ihn günstigen Mietfestsetzungsbeschluß des MEA. erwirke, sei hier nicht zu erörtern. (Urt. III. 272/21 v. 19. Dez. 1921.)

Mietsoption. Ueberlassung der Mietssache i. S. des § 571 BGB. Bekl. mietete durch schriftlichen Vertrag 1910 von X. Räume in dessen Hause für die Zeit bis 31. März 1922. Ende 1918 wurde durch Briefwechsel der Bekl. gegen einen alsbald von ihr entrichteten Geldbetrag ein Optionsrecht dahin eingeräumt, daß sie durch eine bis 31. März 1921 abzugebende Erklärung eine Verlängerung des Mietsverhältnisses je nach ihrer Wahl um ein, zwei oder drei Jahre herbeiführen könne. Anfang 1920 wurde das Mietgrundstück von X. an Kl. veräußert. Dieser betritt die Gültigkeit des Optionsabkommens und erhob Feststellungsklage. OLG. verurteilte: Das Optionsrecht sei bis jetzt nicht ausgeübt, ein neuer Mietsvertrag also entweder noch nicht abgeschlossen oder doch nicht in Vollzug gesetzt worden, so daß auch von einer Ueberlassung der Mietsräume auf Grund solchen Mietsvertrages nicht gesprochen werden könne; hiernach könne offenbleiben, ob das Optionsabkommen der Schriftform bedurft habe und ob diese Form gewahrt sei. RG. hob auf und verwies zurück: Die Ueberlassung der Räume i. S. des § 571 BGB. Abs. 1 habe schon Ende 1910 stattgefunden; bei dieser Ueberlassung habe es zu bleiben, gleichviel ob das Mietsverhältnis zu dem ursprünglich in Aussicht genommenen Termin oder früher oder später endige. Das Optionsabkommen enthalte lediglich eine dem einseitigen Willen des Mieters überlassene Verlängerung des bestehenden Mietsverhältnisses. Der damalige Vermieter X. sei dadurch (anders als bei dem in R. G. Z. 86, 60 entschiedenen Tatbestande) alsbald gebunden worden. Diese Bindung sei daher auch als wesentlicher Teil des Mietsvertrages auf den Kläger als Grundstückserwerber übergegangen. OLG. müsse deshalb die Frage beantworten, ob das Optionsabkommen formell rechtswirksam sei; dazu seien noch tatsächliche Feststellungen notwendig (Urt. III. 289/21 v. 21. Dez. 1921.)

Darf MEA. seine Entscheidung selbst abändern? Bekl. hatte seit langen Jahren Geschäftsräume im Hause des Kl. mietweise inne. Das Verhältnis lief bis zum 1. April 1921. Auf Antrag des Kl. gab MEA. am 26. Jan. 1921 dem Kl das Recht, die Räumung von der Bekl. zu fordern. Bekl. unterwarf sich dem Spruch, zog diese Erklärung dann aber zurück und stellte am 9. Febr. bei MEA. den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens, weil die Angaben des Kl. über die Neuvermietung der Räume unrichtig seien, wie sie inzwischen erfahren habe. MEA. setzte neuen Termin an, beschloß und erhob Beweis und entschied im Termin v. 15. April 1921 dahin, daß der Beschluß v. 26. Jan. 1921 aufgehoben werde, weil dem MEA. neue Tatsachen mitgeteilt seien, deren Kenntnis jenen Beschluß verhindert haben würde; zugleich verlängerte MEA. das Mietverhältnis der Parteien bis zum 31. Jan. 1922. Inzwischen hatte Kl. Räumungsklage erhoben. Ihm traten die beiden Firmen, an die er die fraglichen Räume durch schriftliche Verträge v. 28. Juli 1919 und v. 1. Febr. 1921 weiter vermietet hatte, als Streithelfer bei. Klage, Berufung und Revision waren erfolglos. Die Frage nach dem Selbstabänderungsrecht des MEA. betreffe nur das Verfahren und sei deshalb nicht nach § 7 Abs. 1 Satz 3 MSchVO. der Entscheidung der Gerichte entzogen. Ohne solches Selbstabänderungsrecht sei MEA. nicht zuständig zu der zweiten abändernden Entsch. Die Frage der Zuständigkeit des MEA. unterliege aber stets der Prüfung der Gerichte. Das Selbstabänderungsrecht sei aber trotz der dagegen erhobenen Bedenken von der herrschenden Meinung anzuerkennen; sonst wären große Härten und Unbilligkeiten unvermeidlich, wenn sich hinterher herausstelle, daß dem MEA. der Sachverhalt unvollständig oder unrichtig vorgetragen sei und MEA. bei Kenntnis der wirklichen Sachlage anders entschieden haben würde; ein Rechtsmittel oder eine Klage gegen die Entsch. des MEA. sei aber durch § 7 MSchVO. ausgeschlossen, und zwar selbst im Falle arglistiger Erschleichung der Entsch. des MEA. Sei hiernach MEA. grundsätzlich befugt, seine Entsch. selbst abzuändern oder aufzuheben, so sei die Anwendung der Befugnis im Einzelfalle der Nachprüfung der Gerichte entzogen. Auch stehe der Umstand, daß hier die Aufhebung der ersten Entsch. des MEA. erst erfolgte, nachdem bereits das Mietverhältnis (am 1. April 1921) ohne Kündigung abgelaufen sei, der Zuständigkeit des MEA. nicht entgegen, denn MSchVO. § 2 Abs. 3 Satz 3 fordere nur, daß der Antrag auf Verlängerung des Mietverhältnisses vor Ablauf der Mietzeit gestellt werde; das sei hier geschehen. Die VO. der Stadt Berlin v. 12. Mai 1921, wonach nur noch Klagen auf Räumung von Wohnungen, nicht auch von Geschäftsräumen der Genehmigung des MEA. bedürfen, sei als irrevisibles Recht nicht zu berücksichtigen. (Urt. III. 575/21 v. 21. Dez. 1921.)

Aktiengesellschaft. Herabsetzung des Grundkapitals. Verwendung des dadurch erzielten Buchgewinns. Die A.-G., deren Konkurs der Kl. verwaltet, hatte ein mit dem Kalenderjahr zusammenfallendes Geschäftsjahr. Die in den Jahren 1904—1908 entstandenen Verluste waren in der auf den 31. Dez. 1908 aufgestellten Bilanz auf 171987,48 M. angewachsen. In der außerordentl. Gen.-Vers. v. 20. Okt. 1909 wurde (ohne Errichtung einer Zwischenbilanz) beschlossen, das Grundkapital durch Zusammenlegung der Aktien im Verhältnis 5 : 3 von 1 000 000 auf 600 000 M. herabzusetzen zum Zwecke der Beseitigung jener Unterbilanz und zum Zwecke von Abschreibungen und Rückstellungen, deren Höhe dem Aufsichtsrat überlassen wurde. Der Aufsichtsrat beschloß darauf, neben Abschreibungen an Maschinen usw. die Errichtung eines Delkrederekontos und eines Rücklagekontos. Die Bilanzen für 1909 und 1910 schlossen mit Gewinn ab; darauf wurde auf Gen.-Vers.-Beschluß zweimal Dividende, sowie Tantieme für Vorstand und Aufsichtsrat verteilt. Am 7. Mai 1912 wurde aber der Konkurs eröffnet. Kl. klagt gegen ein Aufsichtsratsmitglied auf Rückzahlung dieser Tantieme, und zwar sowohl namens der Gesellschaftsgläubiger, als auch namens der Gesellschaft. LG. und OLG. wiesen ab. OLG. hielt es zwar für wahrscheinlich, daß die in den Bilanzen für 1909 und 1910 erreichten Reingewinne nicht aus Betriebsgewinn dieser beiden Jahre herrührten, sondern mindestens zum Teil auf die beschlossene Kapitalsherabsetzung zurückzuführen seien. Aber die beiden neuen Rücklagekonti seien als freiwillige Reservefonds aufzufassen. Die A.-G. habe auch nachträglich die Ausschüttung eines Teiles des durch die Kapitalsherabsetzung erzielten Gewinns anordnen können; seine Verteilung sei daher nicht gesetzwidrig gewesen. RG. wies die Rev. zurück und billigte diese Begründung. Nach der Auslegung des OLG. hätten die Rückstellungen zur freien Verfügung der Aktiengesellschaft gestanden. Ihre Verwendungsmöglichkeit sei im Herabsetzungsbeschlusse nicht näher bestimmt, demnach auch nicht irgendwie eingeschränkt worden. Der Beschluß vom 20. Okt. 1909 hätte die Ermöglichung des Ausschüttens einer Dividende nicht ausdrücklich als einen der Zwecke der Kapitalsherabsetzung zu bezeichnen brauchen. Demnach seien die beiden Bilanzen für 1909 und 1910 nicht falsch gewesen und die Gesellschaft durch sie nicht getäuscht worden. Die zum Reingewinn genommenen Beträge seien nicht Grundkapital gewesen; infolge der Zusammenlegung hätten die ganzen 400 000 M., um die das Aktienkapital herabgesetzt wurde, ihre Eigenschaft als Bestandteil des Grundkapitals verloren. Die Herübernahme von Beträgen aus dem Rücklagekonto in den Reingewinn sei nicht ordnungswidrig, weil der bilanzmäßige Reingewinn nicht notwendig dem Geschäftsbetrieb im engeren Sinne seine Entstehung verdanken müsse. (Urt. II. 522/20 v. 23. Dez. 1921.)

Digitized by Google

2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Reichsgerichtsrat Conrad, Leipzig.

§ 267 StrGB. Briefmarke als beweiserhebliche Privaturkunde. Auf die Rev. des wegen Betrugs in Tateinheit mit Urkundenfälschung verurteilten Angekl. ist die Vorentsch. trotz rechtsirrtumsfreien Nachweises des Betrugs bei der festgestellten Tateinheit im Hinblick auf die rechtsirrtümliche Annahme einer Urkundenfälschung im ganzen aufgehoben worden. Aus den Gründen: „Nach den bisherigen Feststellungen fehlt es an dem Nachweis einer Urkundenfälschung; nach ihnen muß von der Möglichkeit ausgegangen werden, daß die dem Zeugen W. verkaufte „Bayerische Nachportomarke 1 Kreuzer" eine von dem Poststück, auf dem sie seinerzeit Verwendung gefunden hatte und gestempelt war, losgelöste Marke war. In diesem Fall bildete aber die Marke auch in Verb. mit einem ganz oder teilweise auf ihr enthaltenen Poststempel eine beweiserhebliche Privaturkunde i. S. des § 267 StrGB. nicht. Seitdem sie von dem Poststück, auf dem sie aufgeklebt worden war, getrennt war, war sie lediglich ein durch einen Stempel entwertetes Postwertzeichen, das nur noch ein Gegenstand des Handels im geschäftlichen Verkehr zwischen Markenhändler und Markensammler sein konnte; die Eigenschaft des Beweismittels, die ihm in Verbindung mit dem Poststück hinsichtlich des Zeitpunkts von dessen Annahme und hinsichtlich der Aufwendung des ordnungsmäßigen Portos innewohnte, war mit der Trennung verlorengegangen; es fehlte ihr seitdem die Bestimmung und Eignung, für irgendeine Tatsache Beweis zu erbringen; sie hatte nicht mehr die Bedeutung einer „in ihr verkörperten, für den Rechtsverkehr bestimmten Gedankenäußerung" (Entsch. RG. i. Strafs. Bd. 42 S. 97 [98]). Der Angekl. hat daher dadurch, daß er auf der Marke einen Teil des Poststempels mit Tinte und Tusche wiederherstellte, die einen Gegenstand des Handels bildende Freimarke nur durch Anbringung bestimmter Merkmale für diesen zugerichtet; er hat aber nicht über die Person des Urhebers dieser Merkmale, sondern nur über die Art ihrer Entstehung täuschen wollen und können . . ." (Urt. V. 2174/20 g. H. v. 8. Juli 1921.)

Reichsfinanzhof.

Mitgeteilt v. Senatspräsidenten b. RFH. Dr. Kloß, München.

Unterhaltung eines Rennstalls ist als gewerbliche Tätigkeit i. S. von § 1 Abs. 1 UmsStG. anzusehen, weil auf Erzielung von Einnahmen durch Rennpreise gerichtet. Für den Begriff der gegen Entgelt ausgeführten Leistungen ist nicht wesentlich, daß ein gegenseitiger Vertrag zugrunde liegt. Auslobung, bei der die Handlung in Rücksicht auf die Auslobung vorgenommen wird, genügt; daher sind auch Rennpreise umsatzsteuerpflichtig. (Urt. V. A. 202/21 v. 15. Nov. 1921.)

Zu den unterhaltsberechtigten Familienangehörigen i. S. des § 2 Nr. 10 UmsStG. 1919 gehören alle im landwirtschaftl. Betriebe beschäftigten Familienangehörigen des Unternehmers, die diesem gegenüber nach Gesetz, Vertrag oder letztwilliger Verfügung unterhaltsberechtigt sind. Bei den nach Gesetz unterhaltsberechtigten Familienangehörigen genügt es, daß sie zu dem Kreise der nach Gesetz unterhaltsberechtigten Familienangehörigen gehören; daß die besonderen Voraussetzungen verwirklicht seien, von denen das bürgerliche Recht die Geltendmachung des Unterhaltsanspruchs im einzelnen Falle abhängig macht, wird nicht verlangt. (Gutachten V. D. 2/21 v. 29. Nov. 1921.)

Privatluxussteuer. Bei entgeltlicher Lieferung der im § 23 Abs. 1 Nr. 3 UmsStGes. 1919 aufgeführten, aus § 15 des Gesetzes übernommenen Gegenstände ist die erhöhte Steuer nur dann nicht zu entrichten, wenn der Liefernde Gewerbetreibender ist und sein Gewerbe unmittelbar auf die Veräußerung von Gegenständen der gleichen Art gerichtet ist. Das folgt aus dem Zweck der auf den Schutz des reellen Handels gerichteten Vorschrift. (Urt. V. A. 37/21 v. 29. Nov. 1921.)

§ 2 Ziff. 1 RNotOGes. begründet eine Abgabepflicht der Auslandsdeutschen, die am 31. Dez. 1919 nicht mehr im Ausland wohnten. Ihre Rückkehr ins Ausland unter den vom Gesetz vorgesehenen Voraussetzungen bewirkt nur eine spätere Wiederbeseitigung dieser Abgabepflicht (Ges. v. 6. Juli 1921 Art. I Nr. 1). (Urt. III. A. 263/21 v. 30. Nov. 1921.)

In den nach § 40 Abs. 2 EinkStG., § 34 Abs. 2 EinkStG. - AusfBest. einzureichenden Lohnlisten von Aktiengesellschaften sind auch die Bezüge der Vorstandsmitglieder anzugeben, denn auch diese sind Angestellte der Gesellschaft. (Urt. III A 288/21 v. 7. Dez. 1921.)

Die Anordnung eines Arrestes (§ 351 RAbgO.) ist nicht deshalb unzulässig, weil wegen der zu sichernden Steuerforderung bereits ein Steuerbescheid erlassen werden könnte; denn der Bescheid wäre nicht sofort vollstreckbar. Der Aufrechterhaltung eines Arrestes steht nicht entgegen, daß die zu sichernde Forderung inzwischen vollstreckbar geworden ist. Das Finanzamt kann nach § 354 RAbgO. die durch Arrestvollziehung erlangte Sicherheit nach den Regeln des Beitreibungsverfahrens verwerten, d. h. das Sicherungsverfahren in das Beitreibungsverfahren überleiten. Ist die Arrestanordnung im Laufe des Arrestverf. sachlich, z. B. durch Beitreibung der zu sichernden Forderung, erledigt, so ist im Rechtsmittelverfahren gleichwohl über die Rechtmäßigkeit der Arrestanordnung zu entscheiden. (Urt. V A 229/21 v. 15. Dez. 1921.)

Reichswirtschaftsgericht.

Mitgeteilt vom Senatspräsidenten des RWG. Dr. Köppel, Berlin.

„Kriegsmaßnahmen", Wertberechnung von Forderungen und „Schäden durch Flucht" i. S. des Auslandsschädengesetzes und der Vorentschädigungsrichtlinien. I. Unter den Begriff „Kriegsmaßnahmen" i. S. des § 20 AuslSchädGes. v. 28. Juli 1921 fallen nicht nur Maßnahmen, die sich gegen das Vermögen gerichtet haben. Es können darunter, übereinstimmend mit dem allg. Sprachgebrauch, auch Maßnahmen russischer Behörden fallen, die zunächst gegen die Person gerichtet waren (Abschiebung, Internierung, Gefangennahme usw.).

II. § 3 Abs. 3 AuslSchädGes. findet in den Fällen des § 20 Nr. 4 auf die Berechnung des Wertes von Forderungen keine Anwendung. Der Mangel der Vertretbarkeit, Marktgängigkeit und Kursfähigkeit, der die Forderungen grundsätzlich von den Wertpapieren und Zahlungsmitteln scheidet und mit dem § 3 Abs. 3 zugrunde liegenden Gedanken nicht vereinbar ist, läßt keine Anwendung dieser Vorschrift zu.

III. Eine Vorentschädigung kann nach § 6 Nr. 3 der Vorentschädigungsrichtlinien v. 15. Nov. 1919 in Verb. mit § 2 AuslSchädGes. auch für solche Schäden gewährt werden, die infolge der durch Flucht, Abschiebung, Verschleppung oder Wegschaffung der Habe hervorgerufenen besonderen Gefährdung des Eigentums eingetreten sind. (Entsch. Groß. Sen. 30 u. 35/21 v. 4. Febr. 1922.)

Kammergericht.

1. Pachtschutzsachen.

Mitgeteilt von Kammergerichtsrat Dr. Günther, Berlin.

Pr. PSchO. §§ 2, 5. Das PEA. kann Bestimmungen nach § 2 treffen, sofern der Antrag bei ihm vor Ablauf der Pachtzeit eingegangen ist. In der Begr. wird ausgeführt, § 5 PSchO. sei nur dahin zu verstehen, daß es genüge, wenn der Antrag auf Entsch. vor Ablauf der Pachtzeit gestellt sei. Es sei zwar begrifflich unmöglich, ein abgelaufenes Pachtverhältnis zu verlängern. Das reiche aber nicht aus, um eine vom Wortlaut des § 5 abweichende Auslegung zu rechtfertigen. Eher sei anzunehmen, daß die PSchO. bei Fassung des § 5 als Regelfall die Verlängerung eines z. Z. der Entsch. noch nicht abgelaufenen Pachtverhältnisses im Auge habe, während sie sich darauf nicht beschränke und richtiger von Verlängerung und Wiederherstellung sprechen sollte. Daß auch die Entsch. des PEA. in die Pachtzeit fallen müsse, wie das LG. meine, sei nur anzunehmen, wenn weitere Anhaltspunkte für solche Auslegung vorlägen. Aus der Vorgeschichte sei das Gegenteil ersichtlich. Schon die Entschl. der NatVers. habe die Rückgängigmachung der unberechtigten Entziehung von Pachtland gefordert. Der Reg.-Entw., der zwar nicht Gesetz geworden sei, sehe die Wiederherstellung abgelaufener Pachtverhältnisse vor. Dieser Gedanke sei nicht wieder verlassen worden. Vielmehr ermächtige § 2

Digitized by Google

Abs. 2 RPSchO. die Landesbehörden, die VO. auch auf Verträge auszudehnen, die seit 1. Jan. 1920 abgelaufen seien. Preußen habe in § 7 PSchO. a. F. von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht, indem es diese abgelaufenen Verträge wiederherstellen lasse, wenn der Antrag innerhalb 1 Monat nach Verkündung der VO. gestellt werde. Nach § 7 solle eine Wiederherstellung stattfinden, wenn sie zur Vermeidung einer Härte diene und ohne Schädigung Dritter möglich sei. Zwar sei § 7 nur anwendbar für die vor Verkündung der VO. erloschenen Pachtverhältnisse. Da aber für solche die Wiederherstellung zugelassen sei, müsse sie auch bei später ablaufenden Pachtverhältnissen vorkommen können. Deshalb komme es nur auf den Zeitpunkt der Antragstellung an, nicht auf die Zeit der Entsch. Andernfalls werde die Wirkung der PSchO. zu sehr abhängig gemacht von der Geschäftslage des einzelnen PEA. und Umständen, die dem Einfluß der Parteien entzogen seien. Was aber für die Verlängerung der Pachtverhältnisse gelte, sei auch für Aenderung der Leistungen anzunehmen, da eine unterschiedliche Behandlung aus der PSchO. nicht ersichtlich sei, auch wirtschaftliche Bedenken nicht entgegenständen (Rechtsentsch. d. KG. 17. ZS. 17. Y. 2. 22 v. 13. Febr. 1922.)

2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Kammergerichtsrat Hanschmann, Berlin.

Erteilung der Handelserlaubnis unter einer Bedingung. Nach § 3 Abs. 1 der VO. über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln v. 24. Juni 1916 (RGBl. 581) kann die Handelserlaubnis zeitlich, örtlich und sachlich beschränkt werden. Eine sachliche Begrenzung liegt vor, wenn die Erlaubnis nur bez. bestimmter Warengattungen erteilt ist. Verschieden hiervon sind die Fälle, in denen die Erlaubnis von der Erfüllung bestimmter Bedingungen abhängig gemacht, z. B. dem Händler die ordnungsmäßige Führung von Geschäftsbüchern aufgegeben wird. Wer die sachlichen Grenzen der Erlaubnis überschreitet und mit Waren handelt, die in der Erlaubnis nicht zugelassen sind, treibt insoweit ohne die erforderliche Erlaubnis Handel und macht sich nach § 9 der VO. strafbar. Wer aber nur eine ihm in der Erlaubnis gesetzte Bedingung, wie die ordnungsmäßige Buchführung, nicht erfüllt, handelt nicht ohne Erlaubnis und setzt sich damit zwar der Gefahr einer Entziehung der Handelserlaubnis im Verwaltungswege, nicht jedoch strafrechtlicher Verfolgung aus. (Urt. des 1. Strafs. 1. S. 157/21 v. 1. April 1921.)

Preußisches Oberverwaltungsgericht.

Mitget. v. Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Schmölders, Berlin.

Pr. EinkSt. Rücklagen zur Ausgleichung einer Wertverminderung des Gesamtunternehmens sind, wie Abschreibungen auf das Gesamtunternehmen als eine wirtschaftliche Einheit, steuerpflichtig, wie der VII. Senat übereinstimmend mit dem Badischen VerwGerH. (Deutsches Steuerblatt, Jahrg. I S. 516) wiederholt angenommen hat (Abweichung von der Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs. Urt. VII. Sen. VII. ESt. 5 und 6/21 v. 10. Juni 1921.)

Pr. EinkSt. Eine gemäß § 227 HGB. aus dem Reingewinne bewirkte Einziehung (Amortisation) bestimmter Aktien einer Akt.-Ges. hat eine Herabsetzung des Grundkapitals nicht zur notwendigen tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzung. Für die Beantwortung dieser umstrittenen Frage ist entscheidend, daß bei einer solchen Amortisation aus dem Reingewinn, also ohne einen auf Herabsetzung des Grundkapitals abzielenden, auf § 288 HGB. sich gründenden Beschluß der Gen.-Vers. der A.-G., die Rechte Dritter nicht berührt werden können, die an den unverminderten Bestand des Grundkapitals der Gesellschaft geknüpft sind. Aus dieser Erwägung gestattet § 227, im Gegensatze zu § 288 HGB., die Einziehung von Aktien aus dem jährlichen Bilanz-Gewinn ohne Beschluß der Gen.-Vers. und bezeichnet als allgemeine Voraussetzung dafür nur eine entsprechende Ermächtigung durch den Gesellschaftsvertrag oder einen Nachtrag dazu. Durch eine solche Aktieneinlösung gemäß § 227 werden allein die Anteilsrechte der Aktionäre insofern geändert, als die Inhaber der nach der Amortisation noch verbleibenden Anteilsrechte alleinige Träger der Rechte und Pflichten gegenüber der Gesellschaft bleiben, während die Zahl der Anteilsrechte früher größer war. Jedenfalls bleibt das Grundkapital durch eine Einziehung von Aktien lediglich auf Grund des § 227 HGB. unberührt. Den gegenteiligen, zum Teil auf wirtschaftlichen und deshalb nicht ausschlaggebenden Erwägungen beruhenden Ausführungen von Staub-Könige (HGB. 9. Aufl., I, S. 848 Anm. 6 ff.) ist nicht beizutreten; die dort ausgesprochene Annahme, infolge der Amortisation sei das Grundkapital „in Wirklichkeit nicht mehr vorhanden", verkennt grade, daß dessen Höhe durch die Maßnahme (§ 227 HGB.) nicht berührt wird, wie auch Strutz als richtig anerkennt (Handausg. EinkStGes. 3. Aufl. zu § 15 Anm. 31 S. 279 oben). Auf gleichem Boden stehen Rehm, Bilanzen der A.-G. (2. Aufl., §§ 54 ff. S. 177 ff) und Rosendorff. (Handausgabe des KörperschStGes. v. 30. März 1920; zu § 16 Anm. c, d, β S. 332, 333). (Urt. VII. Sen. VII ESt. 132/19 v. 24. Mai 1921.)

Bayerisches Oberstes Landesgericht in München.

1. Zivilsachen.

Mitgeteilt von Ministerialdirektor H. Schmitt, München.

Wiederholte oder dauernde Benutzung als Begriffsmerkmal der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit. Inhalt einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit kann alles, aber auch nur das sein, was den Inhalt einer Grunddienstbarkeit bilden kann (§§ 1090 Abs. I, 1018 BGB.). Das Recht, ein auf einem Grundstück errichtetes Bauwerk ohne Zustimmung des Eigentümers abzubrechen und über das Abbruchmaterial zu verfügen, kann ebensowenig Gegenstand einer Grunddienstbarkeit sein, als z. B. das aus einem Kaufe von Holz auf dem Stamme fließende Abholzungsrecht des Käufers. Es handelt sich hier im Grunde nur um eine schuldrechtliche Befugnis, wobei es an einer wiederkehrenden oder dauernden Möglichkeit, das Grundstück zu benützen, fehlt. Der Inhalt einer Grunddienstbarkeit und damit auch einer persönlichen beschränkten Dienstbarkeit darf sich aber nicht in einer einmaligen Handlung des Berechtigten erschöpfen. Es handelt sich vorliegendenfalls nur um einen Gestattungsvertrag nach § 956 BGB. Eine dingliche Sicherung läßt sich durch Vereinbarung einer Vertragsstrafe und Bestellung einer Sicherungshypothek dafür erreichen. (Beschl. ZS. III 18/1921 v. 19. Febr. 1921.)

2. Strafsachen.

Mitget. von Staatsrat Dr. K. Meyer, München.

Zum Geldstrafengesetz. 1. Die Strafk. hat sich mit der Feststellung begnügt, daß die vom Schöffengericht ausgesprochenen Strafen nicht zu hoch gegriffen seien. Nicht ersichtlich ist dagegen, ob die Strafk. bei Erlaß des Urt. die Bestimmungen in § 2 Abs. 1 Nr. 3 und in § 3 des damals schon in Kraft befindlichen Geldstrafengesetz v. 21. Dez. 1921 berücksichtigt hat, deren Nichtbeachtung einen Verstoß gegen § 2 Abs. 2 StrGB. begründen würde. Ein Hinweis auf dieses Gesetz wäre schon deshalb geboten gewesen, weil die in erster Linie verhängten Freiheitsstrafen die Höhe von 3 Monaten nicht erreichten und § 3 für diesen Fall die Ersetzung der Freiheitsstrafe durch Geldstrafe vorschreibt, sofern der Strafzweck durch Geldstrafe erreicht werden kann. Wenn nun auch bei Verurteilungen wegen Schleichhandels diese letzte Voraussetzung in der Regel nicht zutreffen wird (vgl. ObLG. StrS. Bd. 19 S. 169), so ist doch nicht ausgeschlossen, daß sich die Strafk. der Möglichkeit nicht bewußt gewesen ist, an Stelle der Freiheitsstrafen auf Geldstrafen zu erkennen. Aus diesen Gründen war das Urt. im Strafausspruch aufzuheben. (Urt. RevReg. II Nr. 59/1922 v. 9. März 1922.)

2. § 3 des Geldstrafengesetzes ist nicht anwendbar, wenn in einer Strafvorschrift wie in § 263 Abs. 2 StrGB. Geldstrafe bei Annahme mildernder Umstände verhängt werden kann, auch wenn im einzelnen Fall mildernde Umstände nicht zugebilligt werden. (Urt. RevReg. I Nr. 70/1922 v. 28. Febr. 1922.)

Für die Schriftleitung verantwortlich: Dr. jur. Otto Liebmann, Berlin-Wilmersdorf. — Verlag von Otto Liebmann, Berlin.
Druck von Paß & Garleb G. m. b. H., Berlin.

Digitized by Google

Heft 11—12. Berlin, den 1. Juni 1922. 27. Jahrgang.

Deutsche Juristen-Zeitung.

BEGRÜNDET AM 1. JANUAR 1896 VON LABAND — STENGLEIN — STAUB — LIEBMANN.

Unter Mitwirkung von

DR. ERNST HEINITZ, Geh. Justizrat, Rechtsanwalt u. Notar,
D. DR. WILH. KAHL, Geh. Justizrat, Professor, Mitglied des Reichstags,
DR. FRANZ KLEIN, österr. Justizminister a. D., Geh. Rat,
DR. R. VON LANDMANN, bayr. Staatsminister a. D., Staatsrat,
DR. H. LINDENAU, preuß. Oberverwaltungsgerichtsrat,
DR. H. PLANCK, Wirkl. Geh. Rat, Senatspräsident b. Reichsgericht,
DR. J. RIESSER, Geh. Justizrat, Professor, Mitglied des Reichstags,
EUGEN SCHIFFER, Reichsjustizminister a. D., Mitglied des Reichstags,
DR. RUD. SCHWANDER, Wirkl. Geh. Rat, Oberpräsident,
DR. A. VON STAFF, Wirkl. Geh. Oberjustizrat, Kammergerichtspräsident,
D. DR. ADOLF WACH, Wirkl. Geh. Rat, Professor der Rechte,
DR. GEORG WILDHAGEN, Geh. Justizrat, Rechtsanwalt beim Reichsgericht,
DR. ERNST ZITELMANN, Geh. Justizrat, Professor der Rechte,

herausgegeben von

DR. JUR. OTTO LIEBMANN, Berlin.

Verlag von Otto Liebmann, Verlag der Deutschen Strafrechts-Zeitung, Berlin W. 57.

Bankkonto: Deutsche Bank Depositenkasse P, Berlin. Postscheckkonto: Nr. 45 561 Postscheckamt Berlin NW. 7.

Die „Deutsche Juristen-Zeitung" erscheint bis auf weiteres am 1. jeden Monats in Doppelheften. Ueber Bezugspreise für Abonnements und einzelne Hefte vgl. die Angaben auf der 2. Umschlagseite. Alle Buchhandlungen und Postanstalten sowie direkt die Geschäftsstelle Berlin W 57, Potsdamerstr. 96, nehmen Bestellungen entgegen.

Alle Sendungen an die Schriftleitung oder Geschäftsstelle sind nur nach Berlin W. 57, Potsdamerstr. 96, zu richten. Auf unverlangte Sendungen erfolgt nur Antwort, wenn Rückporto beiliegt. Fernspr. Lützow 2564. Alleinige Anzeigenannahme: Rudolf Mosse, Berlin SW., u. Zweiganstalten. Anzeigen: 4 gesp. Nonpareillezeile 8 M. Stellengesuche 6 M.

(Nur auszugsweiser Nachdruck und nur mit genauer, unverkürzter Quellenangabe wird gestattet.)

Der deutsch-polnische Vertrag über Oberschlesien.

Von Reichsminister a. D. Schiffer, Berlin.

Die Entscheidung der Botschafterkonferenz v. 20. Okt. 1921, durch die auf Grund eines Gutachtens des Völkerbundsrats die Teilung des Industriebezirks Oberschlesiens angeordnet wurde, legte den Regierungen Deutschlands und Polens, um trotz der politischen Trennung des Gebiets „im Interesse der Allgemeinheit die Fortdauer des Wirtschaftslebens ebenso wie den Schutz der Minderheiten Oberschlesiens zu gewährleisten", die Verpflichtung auf, ein Abkommen zu treffen, für das bestimmte Richtlinien angegeben wurden. Diese vertragliche Regelung sollte durch einen deutschen und einen polnischen Bevollmächtigten unter dem Vorsitz einer durch den Völkerbundsrat bestimmten Persönlichkeit verhandelt werden, die bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Parteien die Entscheidung zu fällen hätte. Nachdem der Vorsitzende und die beiden Bevollmächtigten ernannt worden waren, trat die Kommission am 23. Nov. 1921 in Genf zusammen, um sich zu konstituieren und eine Geschäftsordnung zu beschließen. Die sachliche Arbeit wurde am 9. Dez. 1921 in Beuthen O.-S. aufgenommen und am 10. Febr. 1922 in Genf fortgesetzt. Sie vollzog sich derart, daß der Stoff auf zwölf Unterausschüsse verteilt wurde, die das Ergebnis ihrer Verhandlungen den beiden Bevollmächtigten vorlegten, worauf diese die streitig gebliebenen Punkte unter lebhafter Beteiligung des neutralen Vorsitzenden und seiner dem Sekretariate des Völkerbundes entnommenen Mitarbeiter aufs neue erörterten und zu einer Einigung zu gelangen suchten. Eine solche wurde schließlich trotz großer Meinungsunterschiede, die in einem Punkte, nämlich der Liquidationsfrage, am 23. März 1922 in öffentlicher Sitzung ausgetragen wurden, überall erreicht, so daß die Abgabe eines Schiedsspruchs sich erübrigte. Am 15. Mai 1922 wurde das Abkommen nebst einem ihm beigefügten Schlußprotokoll, wiederum in öffentlicher Sitzung, unterzeichnet. Am selben Tage gelangten auch zwei Sonderabkommen — über Postscheckverkehr und Grenzbahnhöfe — zur Unterzeichnung.

Der so nach langwierigen und mühsamen Verhandlungen zustande gekommene Vertrag umfaßt 606 Artikel, die sich vielfach wiederum in zahlreiche Paragraphen gliedern. Aus den dürftigen Richtlinien, auf denen er sich aufzubauen hatte, ist also ein sehr stattliches Werk entstanden, das sich jedoch nicht nur durch den äußeren Umfang von ihnen unterscheidet. Denn wenn auch sachlich an den gegebenen Weisungen festgehalten werden mußte, fand doch eine Vertiefung, Erweiterung und Durchdringung des gesamten Stoffes statt, die aus den zusammenhanglos nebeneinandergestellten Gesichtspunkten ein vollständiges System rechtlicher, wirtschaftlicher, politischer, sozialer und kultureller Art schuf. Schon die Anordnung des Stoffes in der endgültigen Vereinbarung läßt erkennen, daß man dazu gelangt war, nicht mehr bloß einzelne, willkürlich herausgegriffene Bestandteile des öffentlichen Lebens in Paragraphenform zu gießen, sondern versucht hatte, überall da, wo es die Eigenart des neu zu schaffenden Zustands erheischte, ihm eine feste, tragfähige, in sich zusammenhängende Grundlage zu verleihen. Diese seine Eigenart, die zugleich ganz und gar einzig- und neuartig war, zeigte eine außergewöhnliche Sprödigkeit, deren die Beteiligten nur dadurch Herr werden konnten, daß sie nicht nur ihre eigenen Kenntnisse der einschlägigen tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse aufwandten, sondern auch durch Heranziehung von Vertretern der betroffenen Interessen die Fühlung mit dem praktischen Leben fortdauernd aufrechterhielten. Dem deutschen Bevollmächtigten und seinen Mitarbeitern war ihre Wirksamkeit noch

besonders durch das Gefühl erschwert, daß das Fundament ihrer Tätigkeit in einem ihrem Vaterland zugefügten schweren Unrecht beruhte.

I. Das Abkommen ist ein Ausfluß der Entscheidung der Botschafterkonferenz v. 20. Okt. 1921 und in seinem Inhalt und Bestande von ihr abhängig; aber es bedeutet nicht etwa eine nachträgliche Zustimmung zu ihr. Die Rechtsverwahrung der deutschen Reichsregierung, die gegen sie eingelegt worden ist, besteht weiter und wird durch den Abschluß des Vertrags nicht berührt. Um nach dieser Richtung jede Verdunkelung und jede Möglichkeit eines Fehlschlusses zu verhüten, stellte der deutsche Bevollmächtigte in der öffentlichen Schlußversammlung diesen Tatbestand noch einmal ausdrücklich fest. Deutschland hat sich dem Zwang der oberschlesischen Grenzziehung gefügt, ohne seine Rechtmäßigkeit anzuerkennen. Damit war die tatsächliche Grundlage für den Vertrag geschaffen. Der Vertrag selbst ist rechtlich selbständig auf ihr aufgebaut.

II. Der Vertrag ist in französischer Sprache abgefaßt. Die ihm beigefügten deutschen und polnischen Fassungen sind nur Uebersetzungen, die die Anwendung erleichtern sollen, aber für den Fall eines Meinungsstreits über den Inhalt und die Auslegung des Vertrags selbst keine authentische Bedeutung haben. Das Verhältnis der Sprachen ist also ein anderes wie z. B. bei den beiden Nebenverträgen, die nur in deutscher und polnischer Sprache abgefaßt sind und diese beiden Sprachen als Vertragssprache verwandt haben. Die Uebertragung in das Französische bereitete außerordentliche Schwierigkeiten, weil es sich vielfach um die Handhabung von Begriffen und Bezeichnungen handelte, für die es der französischen Sprache an Ausdrucksmitteln fehlt. So mußten denn in auffällig großer Anzahl deutsche und polnische Worte in den französischen Text eingefügt werden, um Unklarheiten und Mißverständnisse auszuschließen, die durch die ausschließliche Anwendung der französischen Sprache hätten entstehen können (Gutsbezirk, Schulverband, Schulvorstand, Schuldeputation, ausschließliche Gewerbeberechtigung, Realgewerbeberechtigung, Distriktsverleihung, Mutung. Bergbauprivileg, Kuratorium, Kommunalverband, Kreistag, Provinziallandtag, Versorgungsgericht, kommunaler Selbstverwaltungskörper, gewerkschaftliche Kartelle, Ortsausschüsse, Mantel-, Lohntarifverträge, Berufsgenossenschaft, Versicherungsamt, Rentenausschuß, Veredelungsverkehr, Vorprodukt, Festmeter, Deputat, Fürsorge- oder Zwangserziehung, Devisenbanken, einheitlicher Wasserzins, Berghauptkasse, Schürfarbeiten, Wasserschutzbezirk, Verlagspostanstalt, Postagentur, Preisberechnungstafel, Notstandstarif, plan- und außerplanmäßig, Strafantrag, wirtschaftliche Syndikate, Innungen u. dgl.) Bei der Aufführung der beiden Vertragsstaaten im Text wurde die Methode des Alternats angewandt, so daß der Reihe nach bald Deutschland, bald Polen an erster Stelle steht. Eine originelle, sehr vereinfachte Art der Druckfehlerberichtigung ist im Schlußprotokoll vorgesehen.

III. Der Vertrag ist ein völkerrechtliches Abkommen zwischen Deutschland und Polen. Um keinen Zweifel hierüber aufkommen zu lassen, wurde er auch nur von den beiden Bevollmächtigten und nicht auch von dem Präsidenten der Kommission unterzeichnet. Er kann also grundsätzlich durch eine übereinstimmende Entschließung beider Staaten abgeändert werden, ohne daß irgendeiner anderen Stelle, dem Völkerbundsrat oder der Botschafterkonferenz, ein Widerspruch zustände. Mehrfach ist sogar die Zulässigkeit der Abänderung durch bloße Vereinbarung der beiden Regierungen ausbedungen. Doch erleidet jener Grundsatz insofern eine Ausnahme, als einzelne Teile unter internationalem Schutz und damit unter internationaler Bindung stehen. Dies gilt insbesondere für die Bestimmung über den Minderheitsschutz, die denn auch der Völkerbundsrat in seiner öffentlichen Sitzung vom 16. Mai 1922 feierlich in seine Obhut genommen hat. Das gleiche muß für einige andere Teile des Vertrages gelten, bei denen es zwar nicht ausdrücklich ausgesprochen ist, aber aus der Struktur des ganzen Aufbaus folgt. Vornehmlich dürfte es unzulässig sein, etwa den Gemischten Ausschuß oder das Schiedsgericht zu beseitigen, in ihrer Zusammensetzung zu ändern oder in ihrer Wirksamkeit derart einzuschränken, daß sie offensichtlich nicht mehr in der Lage wären, der ihnen durch die Entscheidung der Botschafterkonferenz zugewiesenen Aufgabe der „Ueberwachung der Ausführung" der getroffenen Maßnahmen gerecht zu werden. Dagegen stünde wohl nichts im Wege, ihre Zuständigkeit oder ihr Verfahren im einzelnen nachträglich anders zu gestalten, als im Vertrag vorgesehen ist.

IV. Die örtliche Geltung des Vertrags umfaßt das Abstimmungsgebiet. Indessen ist von dem größten Teil seiner Bestimmungen der Teil des Kreises Namslau ausgenommen, der, obgleich nicht zu Oberschlesien gehörig, dem Abstimmungsgebiet zugeschlagen war. Dort sind lediglich die Vorschriften über den Minderheitsschutz anwendbar; ein Vorbehalt, der von nur unerheblicher praktischer Bedeutung ist, da die dort vorhandene polnische Minderheit außerordentlich gering ist.

V. Zeitlich erstreckt sich grundsätzlich die Geltung des Abkommens auf den Zeitraum von 15 Jahren. Jedoch behalten eine Reihe grundlegender Bestimmungen auch über diese Zeitspanne hinaus ihre Wirkung und müssen als zeitlich unbeschränkt betrachtet werden. Hierzu gehört in erster Reihe der Schutz der erworbenen Rechte in allen seinen Ausgestaltungen, und im Art. 10 sind auf dem Gebiet der Liquidationsvorschriften wichtige Sonderbestimmungen getroffen worden, die erst nach Ablauf von 15 Jahren Bedeutung erlangen (Notifikation).

VI. Zur Durchführung des Vertrags sind eine große Anzahl neuer Behörden und behördenähnlicher Einrichtungen geschaffen, teils internationaler, teils einzelstaatlicher Art. An der Spitze stehen die Gemischte Kommission und das Schiedsgericht. Beide sind internationaler Leitung unterstellt, indem die Präsidenten weder Deutsche noch Polen sein dürfen und vom Völkerbundsrat ernannt werden. Der Gemischten Kommission gehören je zwei Beisitzer deutscher und polnischer Nationalität an, die entweder in Oberschlesien geboren oder, sei es durch ihre Berufstätigkeit oder Amtsstellung, sei es durch mehrjährigen Aufenthalt mit den oberschlesischen Verhältnissen besonders vertraut sind. Dem Schiedsgericht gehört je ein deutscher und polnischer Richter an; sie müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen und im Hauptamt angestellt sein, dürfen auch eine andere Tätigkeit als die richterliche oder

Digitized by Google

akademische nicht ausüben. Die Gemischte Kommission hat den Sitz in Kattowitz, das Schiedsgericht in Beuthen. Die Vorsteher der Bureaux beider Behörden dürfen wiederum weder Deutsche noch Polen sein. Im Zusammenhang mit der Gemischten Kommission steht der begutachtende Ausschuß für Arbeitsfragen, bestehend aus einem Präsidenten und 10 Beisitzern. Der Präsident, der weder Deutscher noch Pole sein darf, wird vom Verwaltungsrat des internationalen Arbeitsamts zu Genf ernannt. Von anderweiten Organen zur Anwendung und Durchführung des Vertrags sind zu nennen: die Schlichtungsstelle für Staatsangehörigkeitsfragen, aus je einem Vertreter beider Regierungen bestehend; das gemeinschaftliche Oberkomitee und das Wagenamt sowie die Abwicklungsstelle für das Eisenbahnwesen; die Minderheitsämter; die Staatsvertreter bei der Gemischten Kommission und beim Schiedsgericht; der deutsche Personalkodezernent bei der polnischen Eisenbahndirektion für die deutschen bei der polnischen Eisenbahn beschäftigten Beamten; der Vertrauensmann dieser Beamten; die Ausstellungs- und Gegenzeichnungsbehörden für die Verkehrskarten, die Schlichtungsstelle für gemeinsame Tarifverträge; die Bevollmächtigten für Arbeitsfragen; das Schiedsgericht für die Teilung der sozialpolitischen Versicherungen; die polnischen Kommissare bei der oberschlesischen Knappschaft und bei der Verwaltung der Wasserversorgung; die Optionsbehörden und die Schiedsgerichte und Schiedsrichter, die für Versicherungswesen, Bankwesen, Waldexpropriation, Verkehrskarten und Wasserversorgung vorgesehen sind. Außerdem sind der Völkerbundsrat und der ständige internationale Gerichtshof für wichtige Gebiete zur Mitwirkung berufen.

VII. Die Bestimmungen des Vertrages bieten dritten Staaten keine Grundlage für die Geltendmachung eines ihnen zustehenden Meistbegünstigungsrechtes. Das Schlußprotokoll betont diese Auffassung unter Hinweis auf die Sonderheit der lediglich für Oberschlesien geltenden Voraussetzungen des Abkommens ausdrücklich.

Zum Altersgrenzengesetz.

I.

Das Reichsgericht und das preußische Altersgrenzengesetz.

Vom Geh. Justizrat, Prof. Dr. Triepel, Berlin.

Nachdem der 3. Zivilsenat des Reichsgerichts in zwei am selben Tage gefällten Urteilen das heiß umstrittene preußische Altersgrenzengesetz v. 15. Dez. 1920 als mit der RVerf. verträglich anerkannt hat[1]), wird es manchem überflüssig erscheinen, daß zu der ohnehin schon in großer Breite erörterten Frage hier noch einmal das Wort genommen wird. Roma locuta, causa finita. Allein, wie es scheint, ist durch die Erkenntnisse des RG. die Sache noch nicht völlig erledigt. Sie ist es nicht einmal, soweit sie eine praktisch-politische Seite besitzt; die Anregung, das Gesetz aufzuheben und — wenigstens für die Richter — dem Reiche eine allgemeine Regelung der AltGrFrage zuzuschieben, beweist, daß der Streit noch nicht so bald zur Ruhe kommen wird[2]). Vor allem ist aber die Angelegenheit durch den Spruch des RG., ungeachtet der hohen Autorität, auf die alle Entscheidungen unseres obersten Gerichtshofes Anspruch zu erheben haben, wissenschaftlich noch nicht erledigt. Deshalb komme ich angesichts der Bedeutung, die der Art. 129 der RV. weit über den jetzt entschiedenen Streitfall hinaus besitzt, der Aufforderung des Herausgebers der DJZ., die Begründung der beiden reichsgerichtlichen Urteile — sie ist in beiden in den wesentlichsten Punkten gleichlautend — in Kürze kritisch zu besprechen, ohne Bedenken nach. Ich tue es um so lieber, als die Urteilsgründe nach meiner Ansicht einige sehr wertvolle Ausführungen, z. T. von beträchtlicher Tragweite, enthalten, wogegen, wie ich glaube, der für die Gültigkeit des AltGrGes. in den Vordergrund gerückte Hauptsatz zu entschiedenem Widerspruche herausfordern muß.

Das RG. geht mit Recht davon aus, daß das Beamtenverhältnis ein rein öffentlich-rechtliches Verhältnis sei, auch in Ansehung der aus ihm erwachsenden Vermögensrechte, daß es privatrechtlichen Grundsätzen und Rechtsauffassungen nicht unterliege. Das RG. folgert daraus, daß bis zum Inkrafttreten der RV. die Länder, soweit nicht reichsrechtliche Bestimmungen, wie etwa die §§ 6, 8, 9 des GVG. dem entgegenstanden, die Rechtsverhältnisse ihrer Beamten, auch die der bereits angestellten, neu regeln konnten, selbst wenn dadurch wohlerworbene Rechte beeinträchtigt wurden. Dies sei nun durch Art. 129 Abs. 1 Satz 3 RV. geändert worden. Das RG. stellt fest, wiederum mit Recht, daß dieser Satz, der die wohlerworbenen Rechte der Beamten für unverletzlich erklärt, nicht nur eine Richtschnur für die künftige Gesetzgebung, sondern unmittelbar anwendbares Recht sei (ebenso schon RG. i. Z. Bd. 99, S. 262; Bd. 102, S. 168), daß er für alle Beamten gelte, daß wohlerworbene Beamtenrechte fortan weder durch Landesgesetz, noch durch einfaches Reichsgesetz, sondern nur durch verfassungsänderndes Reichsgesetz geschmälert werden können. Die in der Literatur aufgestellte Behauptung, daß der Beamte nach Art. 129 nur einen unentziehbaren Anspruch auf Versorgung nach Maßgabe der jeweils geltenden Gesetze habe, wird ausdrücklich als unhaltbar bezeichnet. Die Vorschrift des Art. 129 komme endlich nicht nur den zur Zeit des Erlasses der RV. bereits angestellten Beamten zugute, sondern wirke auch für die Zukunft und zugunsten der erst später entstehenden „wohlerworbenen" Beamtenrechte. Es frage sich also nur, was unter solchen Rechten zu verstehen sei. Das RG. erörtert diese Frage nicht nach allen Seiten, sondern nur in bezug auf das Verhältnis des Beamten zu seinem Amte und zur lebenslänglichen Anstellung. Aus dem Wesen des Beamtentums, wie es sich bis zum Erlasse der RV. entwickelt habe, folge, daß der Beamte kraft der Anstellung in ein unkündbares Rechtsverhältnis zum Staate trete, vermöge dessen er diesem, solange er dazu fähig sei, alle seine Kräfte zur Verfügung stellen müsse, wogegen der Staat dem Beamten und seiner Familie durch Stelleneinkommen und Ruhegehalt, also lebenslänglich, den standesgemäßen Unterhalt zu gewähren habe. Lebenslängliche Anstellung bedeute freilich nicht, daß der Beamte bis zu seinem Tode ein Recht auf Belassung im Amte und auf Zahlung seines Stellengehaltes besitze. Bei dauernder Dienstunfähigkeit falle dieses Recht fort. Aber „bis zum Eintritte der Dienstunfähigkeit hat der auf Lebenszeit angestellte Beamte ein wohlerworbenes Recht auf Belassung im Amte", ein Recht, das gemäß Art. 129 der RV. unantastbar ist. „Ein

[1]) Vgl. das Urt. S. 303 d. Bl. [2]) Vgl. Heinze, S. 274 ff. d. Bl.

Digitized by Google

Landesgesetz, das die lebenslänglich angestellten Beamten auf Kündigung stellen oder ihr Dienstverhältnis sonst vor dem Eintritte der Dienstunfähigkeit für beendigt erklären würde, würde nichtig sein." Das RG. geht also so weit, daß es für den Beamten nicht nur ein Recht auf Belassung im Beamtenverhältnisse, sondern ein Recht am Amte anerkennt (so übrigens schon RG. i. Z. Bd. 92, S. 340 f.), und daß es dieses Recht durch Art. 129 RV. geschützt sein läßt — eine Ansicht, die in ihrem zweiten Teile sogar energische Bekämpfer der Gültigkeit des AGrG., wie der Schreiber dieser Zeilen, nicht zu vertreten gewagt hatten (Arch. d. öff. R. 40, S. 367 ff.).

Würden die preußischen Richter, die den Fiskus verklagt hatten, die Begründung des Urteils gelesen haben, ohne den Tenor zu kennen, so hätten sie an dieser Stelle ohne Zweifel ausgerufen: Gewonnen! Allein die Freude würde nicht lange gewährt haben. Denn das RG. fährt fort: „Dagegen ist kein wohlerworbenes Recht der Beamten . . . . anzuerkennen, daß die Dienstunfähigkeit, wie es bis zum Erlasse des AGrG. geschah, individuell für den einzelnen Beamten festgestellt werde; sie müssen sich vielmehr gefallen lassen, daß das Gesetz die Dienstunfähigkeit nach einer allgemeinen, aus den Lebenserfahrungen heraus aufgestellten Regel für alle Beamten festsetzt." Dies geschehe eben durch die Altersgrenzengesetze. Die Bestimmung des die Dienstunfähigkeit präsumtiv in sich schließenden Lebensalters müsse allerdings der allgemeinen Lebenserfahrung angepaßt sein. Geschehe dies nicht, würde z. B. bestimmt, daß die Beamten mit Vollendung des 50. Lebensjahres in den Ruhestand treten, so würde ein solches Gesetz nur seinem Namen nach ein AGrG., in Wirklickeit etwas anderes, folglich verfassungswidrig sein. Im andern Falle sei es gültig. Abgesehen von der nach dem Vorausgehenden gezogenen Schranke, müsse die genauere Feststellung der Altersgrenze der „Erfahrung, Weisheit und Loyalität" des Gesetzgebers überlassen bleiben; der Richter habe nicht nachzuprüfen, ob die für die Einführung einer Altersgrenze sprechenden Allgemeininteressen bedeutend genug seien, um die sich für einzelne Beamten ergebenden Härten unberücksichtigt zu lassen.

An dieser Deduktion ist interessant und bedeutsam, daß das RG. den Gesetzgeber, auch den des Reichs, an Schranken gebunden sein läßt, die nach einem objektiven Maßstabe abzustecken sind, und die eine Grenze für das freie gesetzgeberische Ermessen darstellen, sowie, daß das RG. offenbar den Richter für befugt erachtet, bei Ermessensüberschreitung ein Gesetz für ungültig zu erklären. Ich betrachte dies als eine sehr wertvolle Unterstützung der von mir in anderem Zusammenhange auf dem Bamberger Juristentage v. 1921 vorgetragenen Anschauungen. Aber freilich — die ganze Ausführung ist m. E. schlechterdings nicht geeignet, das reichsgerichtliche Erkenntnis zu rechtfertigen. Das RG. schiebt mit ihr die Streitfrage unvermittelt auf einen Boden, auf dem sie nichts zu suchen hat. Es handelt sich ja doch nicht um die Auslegung des Begriffs eines Altersgrenzengesetzes! Daß der Gesetzgeber, wenn er berechtigt ist, eine Altersgrenze für Beamte einzuführen, diese Grenze auf 65 oder 68 Jahre festsetzen könne, hat bisher noch niemand bestritten und wird niemand bestreiten, auch wenn der oder jener vielleicht Zweifel hegen möchte, ob es wirklich der allgemeinen Lebenserfahrung entspreche, daß ein Richter mit 68, ein anderer Beamter mit 65 Jahren dienstunfähig werde. Es hat ferner auch niemand bestritten, daß es nach der RVerf. möglich sei, durch einfaches Gesetz Altersgrenzen einzuführen. In Art. 129 Satz 1 wird die Ermächtigung hierzu dem Sinne nach, in Art. 104 Abs. 1 Satz 3 mit ausdrücklichen Worten erteilt. Darum stößt das RG., mit Verlaub zu sagen, offene Türen ein, wenn es im weiteren Verlaufe der Begründung auf die Fassung und den Zusammenhang der einzelnen Sätze des Art. 104 besonderen Wert legt: nach Satz 2 könne die zur Versetzung in den Ruhestand erforderliche Dienstunfähigkeit „individuell" für den einzelnen Fall festgestellt werden; es könne aber auch, gemäß Satz 3, die Aufstellung einer allgemeinen Regel erfolgen. Natürlich. Aber der Streit geht ja darum, ob die Gesetzgebung — nicht Altersgrenzen überhaupt — sondern Altersgrenzen mit Wirkung für bereits angestellte Beamte einführen dürfe, oder ob dem der Art. 129 mit seinem Verbote der Verletzung wohlerworbener Beamtenrechte entgegenstehe. Daß das erste richtig, das zweite falsch sei, hat das RG. jedenfalls mit der „aus allgemeinen Grundsätzen des Beamtenrechts entnommenen Auslegung des Art. 129 Abs. 1 Satz 3" nicht bewiesen. Denn in Wirklichkeit hat es eine solche Auslegung gar nicht vorgenommen, sondern es hat einfach behauptet, der Beamte habe kein wohlerworbenes Recht darauf, daß seine Dienstunfähigkeit „individuell" festgesetzt werde. Einen Beweis dafür hat es nicht einmal angetreten.

Dieser Beweis hätte auch für das preußische Recht, auf das es ja hier allein ankam, nicht geführt werden können. Denn wenn das bestehende Gesetzesrecht, wie bisher in Preußen, dem Beamten die Zusicherung erteilte, er werde im Dienstverhältnisse belassen werden, solange er nicht entweder durch Dienstvergehen seine Beamtenrechte verwirke oder durch ein in bestimmte Formen gebanntes Verfahren für körperlich oder geistig unfähig zur Amtspflichterfüllung erklärt werden würde, so hatte der Beamte ganz gewiß ein Recht darauf erworben, im Beamtenverhältnisse belassen zu werden, bis seine Dienstunfähigkeit „individuell festgestellt" oder, wie man die Ansicht des RG. wohl besser ausdrückt, bis seine „individuelle Dienstunfähigkeit" festgestellt worden war. Gewiß ist es einem Staate unbenommen, durch eine generelle Anordnung ein bestimmtes Lebensalter als Zeichen eingetretener Dienstunfähigkeit zu dekretieren. Aber wenn er, wie der preußische Staat es getan, zuvor seinen Beamten die gesetzliche Zusicherung gegeben hatte, er werde sie nur bei wirklicher Dienstunfähigkeit, nicht schon kraft irgendeiner Vermutung der Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzen, so verletzt eine solche Dekretierung die wohlerworbenen Rechte der bereits Angestellten. Die Ansicht des RG. führt m. E. zu unhaltbaren Folgerungen. Nach ihr wäre es z. B. kein Eingriff in wohlerworbene Rechte, wenn ein Gesetzgeber das den Beamten nach einer individualisierenden Besoldungsordnung zustehende Gehalt durch eine „allgemeine Regel" kürzte, indem er sich darauf beriefe, daß das geringere Gehalt nach der „Lebenserfahrung" genüge, um den Anspruch der Beamten auf standesgemäßen Unterhalt zu erfüllen. Die Beamten müßten sich das gefallen lassen und sich mit der Versicherung trösten lassen, daß „Erfahrung, Weisheit und Loyalität" des-

Digitized by Google

Gesetzgebers, wie immer so auch hier, das Richtige gefunden hätten.

Das Beispiel dürfte zeigen, daß es in der Tat nicht angebracht sein würde, die vom RG. aufgestellte grundsätzliche These widerspruchslos hinzunehmen. Weniger notwendig scheint es mir zu sein, auf den anderen Inhalt der Urteilsbegründung einzugehen. Das RG. will aus praktischen Erwägungen, aus der Entstehungsgeschichte der RV. und aus dem Nebeneinanderbestehen der Bestimmungen in Art. 104 Abs. 1 Satz 3 und Art. 129 Abs. 1 Satz 3 entnehmen, daß die RV. den Gesetzgeber zur Einführung sofort wirksamer Altersgrenzen habe ermächtigen wollen. Ueber diese Auslegungsfrage kann man natürlich geteilter Meinung sein. Ich begnüge mich mit der Bemerkung, daß ich, wie viele andere, durch die Ausführungen des Urteils nicht überzeugt worden bin, und daß ich meine über diesen Punkt früher ausgesprochene Ansicht (a. a. O. S. 370ff.) nicht für widerlegt halte[1]). Uebrigens sagt das RG. selbst, daß die Gesetzesmaterialien nur mit Vorsicht zu verwerten seien, und es stellt die Erörterungen über die vermutliche Absicht bei der Formulierung des Art. 104 Abs. 1 Satz 3 mit Betonung in die zweite, die grundsätzlichen Darlegungen über den Gegenstand der wohlerworbenen Beamtenrechte in die erste Linie. Die Kritik des Urteils wird also auch zunächst an diese grundsätzliche Stellung des erkennenden Senats anzuknüpfen haben.

II.

Zum „Entwurf eines Gesetzes über die Amtspflichtenthebung der Hochschulprofessoren" in Württemberg.

Vom Kammergerichtspräsidenten Dr. von Staff, Berlin.

Das preuß. AltersgrGes. — nach dem unmittelbare Staatsbeamte, soweit sie nichtrichterliche Beamte sind, mit dem auf die Vollendung des 65. Lebensjahres zunächst folgenden 1. April oder 1. Okt. kraft Gesetzes in den Ruhestand treten — trifft bezl. der Lehrer an den wissenschaftlichen Hochschulen die Bestimmung, „daß sie mit der Vollendung des 68. Lebensjahres kraft Gesetzes von ihren amtlichen Verpflichtungen entbunden sind". Da Hochschulprofessoren nicht in den Ruhestand versetzt werden, konnten für sie, wie die Begr. ausführt, auch bei Erreichung einer Altersgrenze „nur dieselben Wirkungen eintreten, wie bei einer freiwilligen Emeritierung".

Der Nachweis, daß die zur Rechtfertigung des AGrG. gegebene „Begründung" auch auf die Hochschullehrer anwendbar sei, daß insbes. auch für sie die AGrenze von 68 Jahren und nicht etwa eine höhere, als die für Richter als angemessen erachtete von 68 Jahren zutreffe, ist nicht versucht worden. Demgegenüber ist es von Interesse, daß die Begr. des Entwurfs eines AGrG. für die Hochschullehrer in Württemberg feststellt, daß für diese Beamten an den Universitäten Leipzig und Hamburg die Altersgrenze auf das 70. Lebensjahr bemessen und das gleiche „auch von allen übrigen Hochschulländern mit Ausnahme Preußens ins Auge gefaßt sei". Preußen habe „der Erfahrungstatsache nicht genügend Rechnung getragen, daß der Gelehrtenberuf die Kräfte im allgemeinen entschieden weniger rasch verbrauche als der Beamtenberuf". Das trifft für zahlreiche Beamtengruppen, insbes. solche, deren Gesundheit beruflich stark angegriffen und gefährdet wird, sicher zu. Allgemeingültig ist der Satz freilich nicht, und insonderheit für den Richter sind die gleichen Voraussetzungen längerer Erhaltung der geistigen und körperlichen Frische ebenso gegeben wie für den Hochschullehrer. Umgekehrt wird auch für diesen der Satz gelten, mit dem die Begr. des preuß. Ges. die Bestimmung der AGrenze für die Richter auf 68 Jahre gegenüber 65 Jahren für alle übrigen Beamten rechtfertigt, denn der Beruf beider erfordert in gleichem Maße „ein besonders hohes Maß von Erfahrung und Reife des Urteils, Eigenschaften, die in vielen Fällen gerade die älteren Richter auszeichnen".

Für eine vergleichende Würdigung des württemb. Entw. mit dem preuß. AGrG. ist die vorherige Rechtslage in beiden Staaten von Bedeutung.

In Preußen genossen die ordentl. und aord. Professoren Beamtenrechte[1]). Das traf grundsätzlich auch für ihre Verabschiedung zu[2]), mit der Maßgabe, daß die Bestimmungen des im übrigen anwendbaren Disziplinarges. für die nichtrichterl. Beamten über Versetzung in den Ruhestand ohne Antrag für sie nicht galten[3]). Eine Versetzung der Hochschulprofessoren in den Ruhestand ist dem preuß. Beamtenrechte fremd; an ihrer Stelle bestand nur die auf Antrag erfolgende Entbindung von den amtlichen Verpflichtungen, meist als „Emeritierung" bezeichnet[4]).

Die Wirkung des preuß. AGrG. auf die Hochschullehrer konnte demnach nur eine geringere und keineswegs die vom Gesetzgeber wohl erwartete sein. Denn weder wurde einer angenommenen „Ueberalterung" wirksam abgeholfen, noch in erheblichem Umfang fortlaufend Raum für jüngere Kräfte geschaffen, noch kann daran gedacht worden sein, daß auch zu Hochschulprofessoren künftig, „entsprechend der Umgestaltung des Staatswesens, auch tüchtige, nicht aus der regelmäßigen Laufbahn hervorgegangene Kräfte" berufen werden sollten. Der zwangsweise emeritierte Professor liest nach wie vor seine Kollegien. Er kann in staatlichen Prüfungskommissionen und auf Beschluß der Fakultät auch bei Fakultätsprüfungen mitwirken und hat in den Verwaltungsangelegenheiten der Hochschule beratende Stimme. Er bleibt Beamter mit allen Rechten und den aus der Beamtenstellung hervorgehenden Pflichten. Nur von der Verpflichtung, Kollegien zu lesen, ist er entbunden. Hält er aber diese weiter, so bezieht er nun die gesamten Honorare und unterliegt nicht mehr der Einziehung von weit mehr als der Hälfte seiner Honorarbezüge nach der Besoldungsordnung[5]). Alle für eine Altersgrenze geltend gemachten Gründe versagen also und es tritt nur eine für die Staatsfinanzen ungünstige Wirkung ein. Dagegen wirkt das AGrG. für die Univ. Preußens in hohem Maße nachteilig als schwere Bedrückung hochverdienter Gelehrter. In den letzten Tagen ist in dem Hauptausschuß des preuß. Landtages von dem Zentrumsabg. Riehl darauf hingewiesen und vom Finanzminister v. Richter ausdrücklich anerkannt worden, daß seine Folge sei, daß Autoritäten nicht mehr nach Preußen kämen und

[1]) Nur den Abg. Most habe ich wohl mit Unrecht als Zeugen angerufen.

[1]) Pr. ALR. II 12 § 73. [2]) Pr. ALR. II 10 § 98ff.
[3]) Ges. v. 21. Juli 1852, Pr. GesS. S. 465ff § 96.
[4]) Beamtendiensteinkommensgesetz v. 7. Mai 1920, GesS. S. 191 § 16, und v. 17. Dez. 1920. GesS. 1921 S. 135 § 21 Vgl. auch Triepel, AGrG. im Arch. des öffentl. Rechts Bd. 40 Heft 3 S. 373ff., und Bornhak: Die Rechtsverhältnisse der Hochschullehrer in Preußen, bes. S. 17ff 53, 57ff.
[5]) Ges. v. 26. Mai 1909 Pr. GesS. S. 85ff. bes. S. 403.

Digitized by Google

von Preußen in andere Länder gingen. Namhafte ältere Gelehrte verspüren eben nicht die Neigung, in der Rangordnung hinter oft wesentlich schwächere junge Kräfte zurückzutreten und sich gesetzlich bescheinigen zu lassen, daß sie mit 68 Jahren — nach den Worten des Reichsgerichts in seinem Urt. v. 14. März 1922 — „nach den allgemeinen Erfahrungen des Lebens nicht mehr voll dienstfähig sind". Die studierende Jugend, die noch immer die Hörsäle ihrer verehrten alten Lehrer füllt, ist freilich anderer Meinung.

In Württemberg war die Rechtslage der Hochschullehrer insofern anders, daß sie nicht mit vollem Gehalt „emeritiert", sondern bei Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt wurden. Man empfand dies im Hinblick auf die besonderen wirtschaftlichen Verhältnisse der Professoren mit Recht als eine Härte und suchte diese neuerdings durch Aussetzung von einem Viertel des Grundgehalts bei der Zurruhesetzung zu mildern.[1]) Aber dies genügte nicht, und man erkannte die Notwendigkeit, dem Hochschullehrer durch eine Emeritierung nach dem Muster der meisten deutschen Länder das Recht zu gewähren, entgeltlich weiter Vorlesungen zu halten. Zuvor war die Erlaubnis hierzu nur von Fall zu Fall gunstweise erteilt worden. Wenn der württemb. Entw. neben dieser Verbesserung der Rechtslage der Hochschullehrer in Art. 2 Ziff. 4 bestimmt, daß die Enthebung von den Amtspflichten ohne weitere Voraussetzungen mit dem auf die Vollendung des 70. Lebensjahres zunächst folgenden 1. April oder 1. Okt. eintritt, so liegt dabei jedenfalls keine „professorenfeindliche" Absicht zugrunde. Der württemb. Gesetzgeber hat sich dem Zuge der neuen Zeit, die überall nach Beseitigung der alten Verhältnisse, Einrichtungen und — Männer drängt, nicht entziehen können; aber er ist ihm in einer viel wohlwollenderen und durch die Bestimmung einer erheblich höheren Altersgrenze verständigeren Form gefolgt, als es in der unruhigeren verfassungslosen Zeit in Preußen geschehen ist. Trotzdem wird auch in Württemberg die Einführung einer festen Altersgrenze für Hochschullehrer sich nicht bewähren. Sie ist eben nicht geeignet, einer Ueberalterung vorzubeugen, da der Emeritierte seine Lehrtätigkeit fortsetzen kann. Sie ist zu dem Zweck auch überflüssig, da einem wirklich Ueberalterten bald die Hörerschaft fehlen und er dadurch veranlaßt werden wird, seine Emeritierung selbst zu erbitten.

Jedenfalls bedeutet das württemb. gegenüber dem preuß. Ges. einen Fortschritt zu leidenschaftsloserer, sachlicher Beurteilung. In Preußen hat sich seither gezeigt, daß das AGrG. für die Wissenschaft, für die Staatsfreudigkeit der Beamten, für die Belange der Rechtspflege und bes. auch für die Staatsfinanzen in fortgesetzt steigendem Maße schweren Schaden bringt. Auch ringt sich immermehr die Einsicht durch, daß die Frage der Bestimmung von Altersgrenzen nur einheitlich für das ganze Reich und nicht in wachsender Buntscheckigkeit von den einzelnen Ländern geregelt werden darf. Es handelt sich dabei um einen so schwierigen Stoff, daß er nur mit dem Schnitzmesser feinster Individualisierung, aber nicht mit der groben Holzaxt der Schablone bearbeitet werden darf. Deshalb ist der Beschluß aller bürgerlichen Parteien des preuß. Staatsrates v. 26. April 1922, das Staatsministerium zu ersuchen, dem Landtage baldmöglichst einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch den das AGrG. v. 15. Dez. 1920 einstweilen bis zu einer nicht nur schablonenmäßigen einheitlichen Regelung für das Reich außer Wirksamkeit gesetzt wird, lebhaft zu begrüßen. Die Annahme eines solchen Gesetzes wird in weiten Kreisen der Richter und Beamten Preußens versöhnend und deshalb für den Staat segensreich wirken.

[1]) Art. 7 des württemberg. Finanzges. v. 30. März 1921 Reg.-Bl. 8, 129.

III.

Inzwischen hat der preuß. Staatsrat folgenden Gesetzesentwurf auf Grund des Art. 40, 3 der preuß. Verf. durch das Staatsministerium dem preuß. Landtag vorgelegt:

§ 1. Das Gesetz v. 15. Dez. 1920 über Einführung einer Altersgrenze wird bis zur einheitlichen Regelung der Materie durch das Reich längstens auf die Dauer von 2 Jahren außer Wirksamkeit gesetzt.

§ 2. Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Eine Gefahr für die Rechtspflege.

Von Reichsgerichtsrat Werner Rosenberg, Leipzig.

Der im Reichsjustizministerium ausgearbeitete „Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Strafgerichte" enthält — nach dem Vorbild des gescheiterten Entwurfs v. Dez. 1919 — neue Bestimmungen über die Auswahl der Schöffen und Geschworenen, die wegen ihrer Tragweite besondere Bedeutung verdienen. § 40 lautet:

„Bei dem Amtsgerichte tritt alljährlich ein Ausschuß zusammen; den Zeitpunkt des Zusammentritts bestimmt die Landesjustizverwaltung.

Die Landesregierung bestimmt, aus wieviel Mitgliedern der Ausschuß besteht. Die Zahl muß mindestens 7 betragen.

Die Ausschußmitglieder werden aus den Einwohnern des Amtsgerichtsbezirks durch die Vertretungen der Kreise, Aemter, Gemeinden oder dergl. Verbände gewählt. Das Nähere über den Wahlkörper bestimmen die Landesgesetze. Die Wahl geschieht nach dem gleichen und geheimen Wahlrecht und den Grundsätzen der Verhältniswahl. Die Landesgesetzgebung kann eine andere Art der gleichen und geheimen Wahl vorschreiben, wenn die Verhältniswahl wegen der geringen Zahl der Wahlberechtigten nicht zweckmäßig ist.

An den Sitzungen des Ausschusses nehmen Teil der Amtsrichter und ein von der Landesregierung zu bestimmender Staatsverwaltungsbeamter; sie haben kein Stimmrecht.

Der Ausschuß wählt aus seiner Mitte einen Obmann, der die Beratung und Abstimmung leitet.

Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder, der Amtsrichter und der Staatsverwaltungsbeamte anwesend sind. Der Ausschuß faßt seine Beschlüsse nach der absoluten Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Obmanns."

§ 42a schreibt vor:

„Für die Auswahl einer Person zum Schöffenamt darf nur maßgebend sein, daß von ihr eine gewissenhafte und unparteiische Ausübung des Richteramts zu erwarten ist. Nach der Zugehörigkeit zu bestimmten Parteien oder zu bestimmten Berufsarten oder Bevölkerungskreisen darf kein Unterschied gemacht werden."

In §§ 78 und 87 ist bestimmt, daß die Schöffen der Strafkammern, die Geschworenen und die Hilfsgeschworenen nach demselben System auszuwählen sind.

Nach der Begr. soll diese Regelung dem Volke mehr als bisher einen „unmittelbaren Einfluß" auf die Bezeichnung der Personen sichern, die als Schöffen und Geschworene in seinem Namen Recht sprechen. In Wirklichkeit erhält das Volk, also die Gesamtheit der wahlberechtigten Staatsbürger, nicht

Digitized by Google

einen unmittelbaren Einfluß auf die Auswahl der Schöffen und Geschworenen; sondern der mittelbare Einfluß, den es bereits hat, wird erheblich erweitert und verstärkt. Die Auswahl erfolgt, wie bisher, in dreifacher Abstufung 1. Die stimmberechtigten Staatsbürger wählen die Vertretungen von Kommunalverbänden, 2. Diese Vertretungen wählen die in § 40 bezeichneten Ausschüsse; 3. diese Ausschüsse wählen die Laienrichter. Allerdings macht der Entw. den Vorbehalt, daß die Landesgesetzgebung die Wahlkörper zu bestimmen hat und die Verhältniswahl ausschließen kann. Allein dieser Vorbehalt hat keine praktische Bedeutung. Soweit die Gemeinden Wahlkörper sind, schreibt Art. 17 Abs. 2 RVerf. vor, daß die Grundsätze des Abs. 1 über die Wahlen zur Volksvertretung auch für die Gemeindewahlen gelten. Soweit andere Wahlkörper — Kreistage, Bezirksräte usw. — in Frage kommen, ist das in Art. 17 RVerf. vorgeschriebene Wahlsystem wohl überall durch Landesgesetz eingeführt worden. Vgl. z. B. Art. 74 der Verf. des Freistaates Preußen v. 30. Nov. 1920, § 23 der Verfassungsurk. des Freistaates Bayern v. 15. Sept. 1919.

Daß die Wahl der Berufsrichter durch das Volk keine Garantie für eine bessere Auslese bietet, wird selbst von einsichtigen Sozialdemokraten anerkannt. Das Erfurter Programm von 1891, das „Rechtsprechung durch vom Volk gewählte Richter" verlangte, ist durch das Görlitzer Programm von 1921 ersetzt worden, das „entscheidende Mitwirkung gewählter Volksrichter in allen Zweigen der Justiz" fordert. Zur Rechtfertigung dieser Aenderung, die wohl auf den Abg. Dr. Radbruch zurückzuführen ist, macht Eduard Bernstein in seiner Schrift über „Das Görlitzer Programm der sozialdemokratischen Partei Deutschlands" (1922) S. 49 geltend:

„Worum handelt es sich in der Rechtspflege? Um eine Rechtsprechung, welche die größtmögliche Bürgschaft gegen Parteilichkeit irgendwelcher Art darbietet. Diese Bürgschaft leisten aber direkt vom Volk gewählte Richter vorläufig nur in Ausnahmefällen. Die Erfahrungen, die man in den Vereinigten Staaten von Amerika mit ihnen gemacht hat, ermutigen durchaus nicht zur Nachahmung."

Allein wenn die vom Volk gewählten Berufsrichter keine Bürgschaft gegen Parteilichkeit bieten, warum sollen die vom Volk gewählten Laienrichter eine solche Bürgschaft bieten? Der Berufsrichter erwirbt, wie der Berufssoldat, in langjähriger Schulung, durch Uebung, Erfahrung und Gewohnheit die für sein Amt notwendigen Eigenschaften, zu denen in erster Linie die Ausschaltung aller persönlichen Gefühle und Interessen gehört. Dem Laienrichter fehlt diese Schulung vollständig. Die Wahrscheinlichkeit spricht also dafür, daß der zur Unparteilichkeit erzogene Berufsrichter dem nicht erzogenen Laienrichter überlegen ist. Werden die Laienrichter auf Grund des allgemeinen gleichen und geheimen Wahlrechts berufen, so erfolgt die Wahl regelmäßig nach Parteirücksichten. Nicht persönliche Eigenschaften — Charakter, Wissen, Fähigkeiten — sind maßgebend, sondern die Parteitüchtigkeit, nämlich die Zugehörigkeit zur Partei, die Rolle in der Partei, die Brauchbarkeit für die Partei, im günstigsten Falle die Verdienste um die Partei. Das Bild bleibt genau dasselbe, wenn die Wahl nicht eine unmittelbare, sondern eine mittelbare ist. Die Vertretungen der Kommunalverbände und die Mitglieder der Ausschüsse werden von Parteigenossen auf Grund von Parteilisten und Parteiprogrammen gewählt. Die Gefahr liegt nahe, daß sie sich in erster Linie oder sogar ausschließlich als Vertreter ihrer Partei fühlen und bei der Wahl von Laienrichtern für die Parteiinteressen sorgen. Ueber § 42a wird sich ein eifriger Parteimann mit Leichtigkeit hinwegsetzen. Diese Bestimmung wird ebenso eine leere Redensart bleiben wie zahlreiche Verfassungsbestimmungen im Abschnitt über die Grundrechte und Grundpflichten der Deutschen leere Redensarten geblieben sind. Die Unbefangenheit der von bestimmten Parteien gewählten Laienrichter wird ebenfalls durch Parteirücksichten beeinträchtigt. In den Schöffengerichten können dann leicht dieselben Erfahrungen gemacht werden, die schon in den Schlichtungsausschüssen gemacht worden sind. LGR. Kulemann erzählt in der DJZ. 1920 S. 733 (736) aus seiner Braunschweiger Praxis: bei Diebstählen, die zur Kündigung Anlaß gegeben hätten, sei von Beisitzern aus den Kreisen der Arbeitnehmer geltend gemacht worden, bei der heutigen Notlage könne man die Begehung von Diebstählen einem Arbeiter nicht als Schuld anrechnen!

Mit dem Heilmittel des § 40 wird der Reichsjustizminister Dr. Radbruch das Mißtrauen und die Erbitterung, die nach seiner Reichstagsrede v. 25. Jan. 1921 gegen die Justiz herrschen sollen, nicht beseitigen. Er wird neue Herde der Unzufriedenheit schaffen, die durch willkürliche und parteiische Urteile, Rechtsbeugung und Rechtsverweigerung entsteht. Die freie Wahl der Laienrichter durch das Volk ist in Ländern möglich, in denen, wie in der Schweiz, die bestehende Staats- und Rechtsordnung als gemeinsame Rechtsgrundlage von allen Parteien nicht bloß anerkannt, sondern auch geschützt wird. Dagegen ist sie unmöglich in Ländern, in denen die Begriffe von Recht und Unrecht so verschieden und verschoben sind wie gegenwärtig in weiten Kreisen des deutschen Volkes.

In Schwurgerichtssachen ist auch zu berücksichtigen, daß die von anderen Parteien gewählten Laienrichter durch rücksichtslose Ausübung des Ablehnungsrechts ganz oder teilweise beseitigt werden können.

In der Begr. des Entw. sind zur Rechtfertigung des vorgeschlagenen Wahlsystems noch zwei weitere Gründe angeführt: 1. die Teilnahme des Amtsrichters und des Staatsverwaltungsbeamten an der Abstimmung lasse diese Entscheidungen nicht mehr als „reinen Ausdruck des Volkswillens" erscheinen; sie hätten einen „amtlichen Einschlag", 2. es bestehe die Gefahr, daß die Unparteilichkeit des Richters in Zweifel gezogen werde, wenn er bei gegensätzlichen Strömungen im Ausschuß die Entscheidung beeinflusse. — Der erste Grund spricht nicht bloß gegen die Ernennung der Laienrichter durch eine gemischte Kommission, sondern auch gegen die Ernennung der Berufsrichter und aller übrigen Beamten durch den Reichspräsidenten, die Staatspräsidenten, die Minister und andere Vorstände eines Verwaltungszweigs. Der vom Verf. der Begr. vertretene Standpunkt muß logischerweise zur Wahl sämtlicher Behörden und Beamten durch das Volk führen, denn nur auf diesem Wege findet der Volkswille reinen Ausdruck. Das Erfurter Programm der sozialdemokratischen Partei enthielt eine solche Forderung.

Digitized by Google

In dem Görlitzer Programm ist sie nicht mehr zu finden.

Der zweite Grund kann nur als ein Verlegenheitsgedanke des Verf. der Motive bezeichnet werden, um einer politischen Maßregel ein juristisches Mäntelchen umzuhängen. Wenn die „Beeinflussung der Entscheidung", bei gegensätzlichen Strömungen im Ausschuß, einen Grund bildet, um die Unparteilichkeit des Berufsrichters in Zweifel zu ziehen, so dürfte er auch kein Stimmrecht im Schöffengericht und in der Strafkammer haben, denn es kann bei jeder Strafsache vorkommen, daß sich innerhalb des Kollegiums „gegensätzliche Strömungen" — nämlich verschiedene Meinungen über Schuldfrage und Strafmaß — bilden, die dann durch den vorsitzenden Amtsrichter oder Landgerichtsdirektor in entscheidender Weise beeinflußt werden. Will der Gesetzgeber den reinen Ausdruck des Volkswillens haben, so muß er die genannten Richter nicht bloß von der Abstimmung, sondern auch von der Beratung fernhalten.

Wird der bestehende Rechtszustand für reformbedürftig erachtet, so kann Abhilfe nicht durch mechanische Anwendung des demokratischen Mehrheitsprinzips geschaffen werden; vielmehr sind andere Wege einzuschlagen. Einen solchen Weg weisen die günstigen Erfahrungen, die in den Hansestädten seit vielen Jahren mit dem System der gemischten Kommissionen gemacht worden sind. Die Anstellung und Beförderung der richterlichen Beamten erfolgt daselbst durch ein Zusammenwirken von Vertretern des Senats, der Bürgerschaft und der Gerichtsbehörden. Dieses System, welches noch durch Zuziehung von Vertretern unpolitischer Berufsverbände ausgebaut werden kann, ist schon früher von mir (LZ. Bd. 14 S. 78) und Wach (DStrafrZ. 1920 S. 199) empfohlen worden. An der Wahl von unparteiischen Laienrichtern haben alle Parteien und Staatsbürger ein gemeinsames Interesse. Der Vorschlag des Reichsjustizministeriums führt in seinen — beabsichtigten oder nichtbeabsichtigten — Wirkungen zu einer Politisierung der Rechtspflege, welche das Ende jeder Rechtspflege, die diesen Namen verdient, bedeuten würde.

In der Sitzung des bayerischen Landtags v. 30. Sept. 1921 hat der Ministerpräsident Graf Lerchenfeld die Politisierung der Rechtspflege als das größte Unglück bezeichnet. Möge er seinen Worten Taten folgen lassen und durch die gewichtige Stimme des von ihm vertretenen Landes den § 40 des Entw. zu Falle bringen!

Ausstattung und Reichsfinanzhof.

Vom Landgerichtspräsidenten Dr. Pahl, M.-Gladbach.

Die Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs unterwirft angemessene Ausstattungen, die Eltern gemäß § 1624 BGB. ihren Kindern mit Rücksicht auf ihre Verheiratung oder auf die Erlangung einer selbständigen Lebensstellung zur Begründung oder Erhaltung der Wirtschaft oder Lebensstellung zuwenden, grundsätzlich der Schenkungssteuer. Nur zwei Ausnahmen läßt sie gelten. Einmal für die nach § 1620 BGB. klagbare Aussteuer der Tochter, einer Unterart der Ausstattungen. Zum andern unter den Voraussetzungen des § 40 Abs. 3 Erbschaftssteuergesetzes, nämlich wenn die Aussteuer Abkömmlingen zur Errichtung eines angemessenen Haushalts gewährt wird.

Zwar erkennt der RFH. an, daß eine angemessene Ausstattung jeder Art nach Vorschrift des § 1624 Abs. 1 BGB. nicht als Schenkung gelte und deshalb nicht als solche nach § 40 Abs. 1 ErbschStG. der Schenkungssteuer unterworfen werden könne. Doch reiht er die angemessene Ausstattung unter die „freigebigen Zuwendungen" des § 40 Abs. 1 Satz 2 ein. Dies vermöge einer Begriffsbestimmung, für die aus dem bürgerlichen Recht nichts zu entnehmen sei. Danach soll eine Zuwendung dann als „freigebige" anzusehen sein, wenn sie unentgeltlich sei und nicht auf einem Zwange beruhe. Dabei soll die im § 1624 BGB. anerkannte sittliche Pflicht zu angemessener Ausstattung weder einem Entgelt noch einem Zwange gleichzuwerten sein. Ihre Unterbewertung trete im BGB. an den zahlreichen Stellen zutage, wo es von Schenkungen aus sittlicher Pflicht und Rücksicht auf den Anstand spreche. (Vgl. Urt. v. 9. Juni 1921 Ia A 45/21 Jahrg. X Nr. 6 der Deutschen Steuerzeitung.)

Diese Beweisführung des RFH. steht und fällt mit der Bestimmung der Begriffe: unentgeltliche Zuwendung, Freigebigkeit und Schenkung. Sie sind alle bekannte Begriffe aus Gesetz und Recht. Insbesondere finden sich im Anfechtungsgesetz und in der Konkursordnung die Begriffe „unentgeltliche Verfügungen" und „Freigebigkeiten". Wie verhalten sie sich zueinander und wie verhält sich zu ihnen die Ausstattung?

Zuwendung im weitesten Sinne ist jede Uebereignung aus dem eigenen in fremdes Vermögen. Man unterscheidet zwischen entgeltlichen und unentgeltlichen Zuwendungen, je nachdem der Empfänger der Zuwendung dafür eine von den Beteiligten gleichgewertete Gegenleistung schuldet oder nicht. Der Sprachgebrauch haftet meist an den unentgeltlichen Zuwendungen. Ihr Begriff ist den Freigebigkeiten und den Schenkungen übergeordnet. Es gibt unentgeltliche Zuwendungen unter Lebenden und von Todes wegen. Sie greifen weit aus. Sie umfassen alle Zuwendungen, für die nach der Absicht der Beteiligten, des Verfügenden und Empfängers, ein Entgelt, eine Gegenleistung für die Leistung nicht gegeben werden soll, ohne Rücksicht auf Beweggrund, Zweck und Erfolg, mithin auch ohne Rücksicht auf die Bereicherung des Empfängers. So gehören dahin Schenkungen, Spenden, Stiftungen, Vermächtnisse, Leihe, Unterhaltsgewährungen aus gesetzlicher Pflicht, unentgeltliche Ausstattungen usw.[1])

Enger als unentgeltliche Zuwendungen ist der Kreis der Freigebigkeiten. Frei gibt, wer gnädig aus dem Triebe sanfter Güte gibt. Donandi causa. Aus reiner Gunst. Zum Vorteil des Empfängers. Freigebigkeit ist daher jede freiwillige Aufopferung von Vermögen des Gebers aus reiner Gunst zum Vorteil des Empfängers. Aus dem Kreise der unentgeltlichen Zuwendungen umfassen die Freigebigkeiten die Schenkungen, Spenden, Stiftungen, Vermächtnisse. Aber es scheiden aus: Unterhaltsleistungen aus gesetzlicher Pflicht und die unentgeltlichen angemessenen Ausstattungen. Wen ein Rechtssatz zum Geben verpflichtet, der ist im Rechtssinne unfrei, gebunden, verpflichtet, wenn auch die Verpflichtung klaglos ist. Die gesetzliche Anerkennung der Ausstattungspflicht im § 1624 BGB. ist der Rechtsgrund der Ausstattung, ihre causa. Rechtsfolge ist, daß der Ausstattende nicht leistet, um sich freigebig zu erweisen (donandi causa), sondern zur Erfüllung einer Rechts-

[1]) Daß Ausstattungen unter Umständen auch entgeltlich sein können, hat das RG. wiederholt anerkannt. (RG. 62, 273, Gruchots Beiträge 51, 376 JW. 1908 Nr. 6.)

Digitized by Google

verbindlichkeit (solvendi causa). Die Hingabe einer Aussteuer durch die Eltern ist keine Freigebigkeit gegen das Kind, sondern Befriedigung eines Gläubigers. Nicht anders wie die Zahlung einer Spiel- oder Wettschuld. Ein Vergleich mit den belohnenden Schenkungen hinkt. Gewiß verbindet nicht jede sittliche Verpflichtung auch im Rechtssinne. Aber dadurch unterscheidet sich die Verpflichtung zur Gewährung einer angemessenen Ausstattung von den allgemeinen sittlichen Verpflichtungen zu Schenkungen, daß das Gesetz sie aus ihnen herausgehoben und zur Rechtspflicht erhöht hat. Das BGB. entsprach dadurch dem deutschen Rechtsgefühl.

Der Grundsatz des § 1624 BGB. lag dem gemeinen Rechte fern. Aus dem deutschen Recht[1]), nicht zuletzt aus dem preuß. ALR., hat das BGB. ihn entnommen. Bezeichnend sind die Vorschriften in den §§ 238 bis 241 ALR. II. 2, wert der wörtlichen Anführung:

„Sollten jedoch die Eltern sich dieser ihrer Pflicht dergestalt entziehen wollen, daß sie ihren Kindern gar keine oder nur eine ganz unzureichende Ausstattung bewilligten: so steht es den Kindern frei, den Beistand des Vormundschaftsgerichts anzurufen. Dieses muß mit Zuziehung zweier der nächsten Verwandten oder zweier Standes- oder Zunftgenossen des Vaters billig ermessen: wieviel zur Ausstattung des Kindes nach den §§ 232, 233 angegebenen Bestimmungen erforderlich sei, und sodann den Vater zur Bewilligung dieser Notdurft zu vermögen, sich angelegen sein lassen. Es muß aber darüber kein Prozeß zugelassen und am wenigsten der Vater zur Offenlegung seines Vermögenszustandes genötigt werden. Vielmehr wenn die Eltern auf Pflicht und Gewissen versichern, daß sie nach ihren Umständen, ohne wirklichen Nachteil für sich und ihre übrigen Kinder, dem Auszustattenden so viel, als das vormundschaftliche Gericht billig gefunden hat, nicht aussetzen können: so müssen dieses Gericht sowohl, als das auszustattende Kind bei einer solchen Versicherung sich beruhigen."

Wie ernst die Kennzeichnung der Ausstattung als rechtliche Pflicht, wie eindringlich die Sorge für ihre Erfüllung, wie zahlreich die Rechtsbehelfe zu ihrer Sicherung bis auf die Klage, die den Familienfrieden tödlich bedroht! Es ist Eigentümlichkeit des deutschen Volksgemüts, im Familienrecht die angemessene Ausstattung der Kinder durch ihre Eltern zu verlangen, aber die Bindung des in Recht und Sitte verwurzelten Willens durch Fesseln abzulehnen. So nahm auch das BGB. die allgemeine Ausstattungspflicht auf in seinen Willen, aber beschränkte den kindesrechtlichen Zwang auf die Aussteuer der Tochter.

Daß die angemessene Ausstattung der Kinder durch ihre Eltern auf Rechtspflicht beruht und deshalb nicht zu den Freigebigkeiten gezählt werden kann, haben vorzugsweise die bedeutendsten Rechtslehrer anerkannt[2]). Ihnen ist die Rechtsprechung nach dem Vorbilde des RG. gefolgt. Dieses hat[3]) schlüssig ausgeführt, daß die Ausstattung in dem Umfange ihrer Aussonderung aus der Schenkung durch § 1624 Abs. 1 BGB. zwangsläufig auch aus den Freigebigkeiten ausscheiden müsse und deshalb den Vorschriften in den §§ 63 Nr. 4 und 226 Abs. 2 Nr. 3 KO. über Freigebigkeiten nicht unterworfen sei.

Die Schenkung ist nur eine Unterart der Freigebigkeiten, und zwar ihre verbreitetste. Ihr engerer Begriff beschränkt sich auf die vertragsmäßige Freigebigkeit. Gemeinsam ist dem engeren und weiteren Begriffe als wesentliches Erfordernis die freie Gunst, d. h. „daß der Rechtsvorgang sich auf Seiten des Zuwendenden als ein rechtlich freiwilliger darstellt[1])". Indem der § 1624 Abs. 1 BGB. durch Anerkennung einer Rechtspflicht zur angemessenen Aussteuer der Kinder durch ihre Eltern die Schenkung verneint, spricht er auch solcher Ausstattung die Freigebigkeit ab. Denn der einzige schlüssige Grund für die Ausscheidung der angemessenen Aussteuer aus dem Begriffe der Schenkung ist eben die Verneinung der Freigebigkeit.

Die berufensten Ausleger des Erbschaftssteuergesetzes sind daher darin einig, daß die angemessene Aussteuer der Schenkungssteuer nicht unterliegt[2]). Ihre Ansicht findet eher eine Stütze als einen Abtrag im Abs. 3 § 40 ErbschStG. Dieser geht über die Auffassung des bürgerlichen Rechts noch hinaus. Denn er scheidet Ausstattungen von der Schenkung und Steuerpflicht, wenn sie Abkömmlingen, also nicht bloß Kindern, sondern Verwandten absteigender Linie ohne Rücksicht auf den Verwandschaftsgrad in Geld oder Natur zur Errichtung eines angemessenen Hausstandes gewährt werden[3]).

Hiernach erscheint es wünschenswert, daß der RFH. seine Entscheidung nachprüft. Das furchtbare Erbschaftssteuergesetz hat die Axt an die Wurzeln der Familie gelegt. Nicht vorsichtig und zurückhaltend genug kann seine Handhabung sein.

Der Zwangsmietvertrag.

Von Privatdozenten Dr. Erich Genzmer, Berlin.

In einer Mietwohnung befinden sich unbenutzte, zu Wohnzwecken geeignete Räume. Das Wohnungsamt schickt dem Wohnungsinhaber einen Wohnungsuchenden. Der Inhaber schließt aber mit letzterem keinen Mietvertrag ab, weil ihm der Mann als Untermieter zu unzuverlässig erscheint. Der abgewiesene Wohnungsuchende wendet sich wieder an das Wohnungsamt, dieses ruft das MEA. an, und dies beschließt: der Wohnungsuchende bekommt die unbenutzten Räume und hat dafür an den Wohnungsinhaber soundso viel Mark Mietzins zu zahlen. Der Mann zieht ein, läßt fahrlässigerweise die Wasserleitung offen, und das überlaufende Wasser richtet an Decken und Wänden Schaden an. Der Hauseigentümer verlangt von dem Wohnungsinhaber Schadenersatz, weil er für seinen Untermieter verantwortlich sei[4]).

Welche Bestimmungen sind auf diesen Tatbestand anzuwenden? § 4 der WohnungsmangelVO. besagt:

„Hat die Gemeindebehörde (d. i. das Wohnungsamt) dem Verfügungsberechtigten für unbenutzte Räume, die zu Wohnzwecken geeignet sind, einen Wohnungsuchenden bezeichnet, und kommt zwischen ihnen ein Mietvertrag nicht zustande, so setzt auf Anrufen der Gemeindebehörde das Einigungsamt, falls für den Verfügungsberechtigten kein unverhältnismäßiger Nachteil zu besorgen ist, einen Mietvertrag fest." Ferner steht in § 549 II. BGB.: „Ueberläßt der Mieter den Gebrauch einem Dritten, so hat er ein dem Dritten bei dem Gebrauch zur Last fallendes Verschulden zu vertreten."

[1]) Württemb. LR. IV. 13 § 1, Oesterr. GB. § 1231, Sächs. GB. §§ 1661, 1662.

[2]) So Jaeger, Anm. 5 zu § 32 KO., Staudinger, Anm. 3d zu § 1624 BGB.

[3]) Urt. v. 26. Jan. 1916 (JW. 1916, 588[13]; LZ. 1916. 1116, und Recht 1916 Nr. 1149).

[1]) Staudinger, Anm. 2 b zu § 516 BGB..

[2]) So Ehm, Anm. 1 und 14 zu § 40 ErbschStG., Zimmermann, Anm. 1 und 6 zu § 40 ErbschStG., Josef Marcus, ErbschStG. S. 192, Fritz Marcus in Deutsche Steuerztg. Jahrg. X Nr. 3 S. 112.

[3]) Vergl. Ehm, Anm. 14, Zimmermann, Anm. 31ff a. a. O. und Josef Marcus a. a. O.

[4]) Der Fall wird von Joseph, JW. 1920 S. 367, behandelt.

Digitized by Google

Das sieht so aus, als könne der Hauswirt in der Tat von seinem Mieter Ersatz für den Schaden verlangen, den der zwangsweise eingewiesene Wohnungsuchende angerichtet hat. Das MEA. hat ja zwischen dem Wohnungsinhaber und dem Wohnungsuchenden einen Mietvertrag festgesetzt, also ist der Wohnungsuchende Untermieter des Wohnungsinhabers geworden, also muß § 549 II. BGB. Anwendung finden.

Ein offenbar ungerechtes Ergebnis! Der Hauptmieter soll für einen Untermieter haften, den er sich nicht ausgesucht hat, sondern der ihm, obwohl er durchaus nicht vermieten wollte, aufgedrängt worden ist. — Im Seerecht[1]) findet sich die Bestimmung, daß der Schiffsrheder für den Schaden nicht haftet, der durch Zusammenstoß seines Schiffes mit einem anderen entsteht, wenn der Zusammenstoß nicht durch seine Schiffsbesatzung, sondern durch einen Zwangslotsen verschuldet war. Aber für den Zwangsmieter läßt das Mietrecht eine entsprechende Bestimmung vermissen. Man hat deshalb allen Ernstes behauptet, der Hauptmieter müsse tatsächlich für den Zwangsuntermieter einstehen, das sei nun einmal so Gesetz[2]).

Kein Wunder, wenn gegenüber diesem unmöglichem Ergebnis das Schlagwort von der Gemeinschädlichkeit der konstruktiven Jurisprudenz ertönt! Aber das Schlagwort schlägt hier nicht durch. Nicht durch Konstruktion, sondern durch Konstruktionsfehler wird der Schaden angerichtet. Man hat den sog. Zwangsmietvertrag falsch konstruiert und es für bare Münze genommen, wenn § 4 der WohnungsmangelVO. das Diktat des MEA. einen „Mietvertrag" nennt. Der Hauptmieter hat keineswegs einen Mietvertrag mit dem Wohnungsuchenden schließen wollen, und Verträge ohne Willenseinigung gibt es nicht. Man wende nicht ein, daß es doch auch eine Ersetzung nicht abgegebener Willenserklärungen durch rechtskräftiges Urteil gibt. Denn da wird eine Willenserklärung als abgegeben fingiert, wenn die Verpflichtung bestand, sie abzugeben. Hier ist man aber nicht verpflichtet, mit dem zugewiesenen Wohnungsuchenden einen Vertrag zu schließen. Es ist willkürlich, hier die bekannte Rechtsfigur des Kontrahierungszwanges einzuführen[3]), wie er etwa nach dem HGB. für die Eisenbahn oder nach Polizeiverordnungen für Dienstmänner und Droschkenunternehmen besteht. In der Wohnungsmangelverordnung steht kein Wort davon, daß der Wohnungsinhaber durch Zuweisung eines Wohnungsuchenden unter Kontrahierungszwang gestellt wird. Daß dem Wohnungsinhaber zunächst Gelegenheit gegeben werden muß, sich mit dem Zugewiesenen freiwillig zu einigen, ist nichts als eine Voraussetzung für das bei Nichtzustandekommen der Einigung erfolgende Eingreifen des MEA. Wer den Eingriff des MEA. für einen Vertrag hält, der gibt den Vertragsbegriff auf[4]). Wer zugibt: eine Willenseinigung zwischen Wohnungsinhaber und Wohnungsuchenden liegt zwar nicht vor, aber sie wird fingiert[5]), der macht bei der Schale halt und verzichtet darauf, den Kern zu untersuchen. Wo eine Willenseinigung erst fingiert werden muß, da fehlt sie eben. Und wo sie fehlt, da liegt, da sie für den Vertragsbegriff wesentlich ist, kein Vertrag vor. Ein fingierter Mietvertrag ist eben in Wirklichkeit kein Mietvertrag, und es muß ermittelt werden, was er denn wirklich ist.

Was lag der Schaffung des Zwangsmietrechts zugrunde? Das öffentliche Interesse erforderte Maßregeln zur Bekämpfung der Wohnungsnot. Die Wohnungslosen konnten bei dem Mißverhältnis von Angebot und Nachfrage auf dem Wohnungsmarkt keine Wohnung finden, solange der Abschluß von Mietverträgen im freien Belieben der Vermieter stand. Der Staat hob deshalb das Individualinteresse der Wohnungslosen zu sich empor, machte es zu seinem, zum öffentlichen Interesse[1]), er beschränkte die Freiheitssphäre der Vermieter und ermächtigte die kommunalen Wohnungs- und Mieteinigungsämter zu Eingriffen in dieselbe. Er gab ihnen die Befugnis zu zwangsmäßiger Einweisung von Wohnungsuchenden, und er befahl den Wohnungsinhabern, die Einweisung zu dulden.

Diese Gedankengänge führen zu dem Ergebnis, daß wir uns bei der Festsetzung von Zwangsmietverträgen überhaupt nicht auf dem Boden des Privatrechts, sondern des öffentlichen Rechts bewegen. Dieser Sachverhalt wird nur verschleiert, wenn man von „einem Privatrechtsinstitut mit starker publizistischer Tönung", oder von „einem gemischt-privat- und öffentlich-rechtlichen Institut" redet[2]). Solche gemischten Rechtsinstitute gibt es nicht[3]). Es ist eine Ueberspannung des Privatrechts, wenn man die sog. Zwangsmietverträge unter das Schema privatrechtlicher Verträge bringen will. Wir haben erkannt, daß sie das nicht sind. Aber als was können wir sie denn nun erkennen?

Alles Erkennen ist Wiedererkennen, Wiederfinden des einen im anderen. Welche bekannten Rechtsgebilde finden wir in dem neuen Rechtsinstitut der Zwangsmietverträge wieder?

Wir könnten denken an gewisse Modifikationen der Vertragsfreiheit, wie die richterliche Herabsetzung einer unverhältnismäßig hohen Vertragsstrafe oder eines unverhältnismäßig hohen Mäklerlohns nach §§ 343 und 655 BGB., oder die schiedsgerichtliche Erhöhung von Preisen für die Lieferung von Gas, Elektrizität und Leitungswasser nach der VO. v. 1. Febr. 1919. Aber allen diesen Fällen ist gemeinsam ein abänderndes Eingreifen in bestehende Vertragsverhältnisse. In unserem Falle dagegen, bei dem Diktat eines sog. Zwangsmietvertrages, besteht jedenfalls vorher eine vertragliche Beziehung nicht, sondern die Rechtsbeziehungen zwischen Wohnungsinhaber und Wohnungsuchendem werden erst geschaffen. Damit kommen wir also nicht weiter. Aber fördern kann uns die Betrachtung eines anderen Rechtsinstituts, dem man lange Zeit mit privatrechtlichen Begriffen beizukommen suchte, bis man es dahin versetzt hat, wohin es gehört: ins öffentliche Recht. Ich denke an die Enteignung[4]). Ihre Wirkung ist Eigentümerwechsel: bei dem bisherigen Eigentümer geht das Eigentum unter, bei dem die Enteignung betreibenden Unternehmer wird es neu begründet. Die ältere Lehre wußte einen solchen Wechsel nicht anders zu erklären, als vermittelt durch die gewohnten Formen des Zivilrechts. Man sah in der

[1]) HGB. § 738.
[2]) Joseph a. a. O. und die von Storck, JW. 1921 S. 1353, Zitierten.
[3]) Das tut insbes. Nipperdey, Kontrahierungszwang und diktierter Vertrag, Jena 1920, S. 73ff.
[4]) A. M. Nipperdey S. 129.
[5]) So Mannheim, Pr. VerwBl. 1922 S. 256 ff.

[1]) Vgl. die treffliche Darstellung bei Nipperdey, a. a. O. S. 33 ff.
[2]) Nipperdey S. 85, 87, 91, 128 usw.
[3]) Vgl Otto Mayer, Deutsches Verwaltungsrecht I S. 120 f., den Nipperdey S. 29 m. E. nicht widerlegt hat.
[4]) Von Nipperdey mehrfach (z. B. S. 24 f.) erörtert, leider aber, ohne daß die naheliegenden Konsequenzen gezogen werden.

Digitized by Google

Enteignung einen Zwangsverkauf. Die Entwicklung des öffentlichen Rechts machte diese Auffassung unmöglich. Die Regeln vom Kauf fanden auf diesen sog. Zwangskauf und seine Wirkungen offenbar keine Anwendung. Der in sich widerspruchsvolle Begriff eines ungewollten Verkaufs wurde überhaupt als unhaltbar erkannt. Man sah, daß es sich um die unmittelbare Wirkung eines öffentlich-rechtlichen Aktes der Staatsgewalt handle. Die Wirkung, Eigentumsuntergang und Eigentumsentstehung, ist zivilrechtlich, deshalb bleibt aber das Rechtsinstitut der Enteignung doch öffentlich-rechtlich, es ist nicht gemischt. Das Recht, welches die öffentliche Gewalt dem die Enteigung betreibenden Unternehmer bereitet, schafft für diesen Verhältnisse, die auf dem Boden des Zivilrechts stehen; das vermag aber an der Beurteilung der Rechtsstellung des Staates bei der Enteignung nichts zu ändern. Der Staat bleibt als öffentliche Gewalt bei der Enteignung auf öffentlich-rechtlichem Gebiet, gerade so, wie wenn er durch seine Behörden Zusammenlegungen, Gemeinheitsteilungen, Grundlastenablösungen vornimmt. Auch im Wasserrecht findet sich die Erscheinung, daß durch die Wirkung eines öffentlich-rechtlichen Instituts zugleich selbständig zu beurteilende Privatrechtsbeziehungen zwischen anderen Rechtssubjekten begründet werden.

Das alles kann man bei der Darstellung der Enteignung in jedem Lehrbuch des öffentlichen Rechts nachlesen[1]). Die Analogie zu den sog. Zwangsmietverträgen springt in die Augen. Man möchte es fast mangelnder Vertrautheit mit öffentlich-rechtlichen Dingen oder privatrechtlichen Scheuklappen zuschreiben, wenn die bei der Enteignung ausgebildeten Lehren für die Zwangsmietverträge so wenig verwertet worden sind.

Das als Zwangsmietvertrag bezeichnete Diktat des MEA. ist in Wahrheit ebensowenig Mietvertrag, wie die Enteignung Zwangskauf ist. Es ist, gerade wie die Enteignung, ein öffentlich-rechtliches Gestaltungsgeschäft, ein Staatsakt mit privatrechtlichen Wirkungen[2]). Das hat erhebliche praktische Bedeutung.

Einen Privatvertrag kann man wegen Irrtums oder arglistiger Täuschung nach § 119ff. BGB. anfechten. Aber Voraussetzung dieser Anfechtung ist die Abgabe einer privaten Willenserklärung. Der Wohnungsinhaber, der einen Zwangsmieter bekommt, hat keine Willenserklärung auf Abschluß eines Mietvertrages abgegeben; im Gegenteil: er hat sich gegen den unerwünschten Hausgenossen gesträubt. Die Anfechtung richtet sich gegen das Diktat des MEA. Dieses Diktat aber unterliegt als Staatsakt nicht den Anfechtungsbestimmungen des BGB., sondern den für fehlerhafte Staatsakte bestehenden Regeln. Da eine dem MEA. übergeordnete Instanz zur Zeit noch fehlt, so kann die Anfechtung nur durch erneute Beschlußfassung des MEA. erfolgen, die zwar in der VO. nicht vorgesehen ist, in der Praxis aber als Ersatz für fehlende Rechtsmittel für zulässig gehalten wird.

Ebenso wie die Anfechtbarkeit kann auch die Nichtigkeit des sog. Zwangsmietvertrages nicht nach den Nichtigkeitsbestimmungen des BGB., sondern nur nach den für nichtige Staatsakte ausgebildeten Sätzen beurteilt werden. Damit werden die Nichtigkeitsfälle stark eingeschränkt. So ist z. B. der sog. Zwangsmietvertrag nicht etwa nichtig, wenn der Wohnungsinhaber geschäftsunfähig ist, wie es bei einem gewöhnlichen Mietvertrag nach § 105 BGB. der Fall sein würde. Er kann dann höchstens durch erneute Beschlußfassung des MEA. angefochten werden, aus dem Gesichtspunkt, daß es ein Verfahrensmangel war, dem gesetzlichen Vertreter des Geschäftsunfähigen keine Gelegenheit zu Einwendungen gegen den Zwang zu geben.

Wir haben gesehen: Das Wesen des Zwangsmietvertrages ist das eines rechtsgestaltenden Staatsaktes. Welches sind nun seine Rechtsfolgen, was wird durch ihn gestaltet?

Die Rechtsfolgen treten, wie bei der Enteignung, auf dem Gebiet des Privatrechts ein. Aber sie erschöpfen sich nicht wie dort in einem einmaligen Eingriff, sondern — das ist das Neue — es werden obligatorische Rechtsbeziehungen von längerer Dauer geschaffen. Wenn das MEA. in seinem Beschluß keine erschöpfende Regelung dieser Rechtsbeziehungen trifft, so müssen die Mietsätze des BGB. gelten. Das und nur das bedeutet es, wenn die Wohnungsmangel-VO. von der Festsetzung eines Mietvertrags spricht. Die Rechtsbeziehungen sind obligatorische; es werden Forderungsrechte und Verpflichtungen begründet, aber sie sind in Wahrheit keine Vertragsbeziehungen, denn sie beruhen nicht auf Vertrag, sondern auf Staatsakt. Vor dem Staatsakt besteht zwischen Wohnungsinhaber und Wohnungsuchendem überhaupt keine Rechtsbeziehung, insbes. keine Verpflichtung des Wohnungsinhabers zum Abschluß eines Mietvertrages. Nicht der Wohnungsuchende ruft das MEA. an, sondern das Wohnungsamt tut es. So steht es korrekt im § 4 der Wohnungsmangel-VO.; und es ist falsch, wenn ein MEA. entschieden hat, nicht das Wohnungsamt sei im Fall des § 4 Partei, sondern der Wohnungsuchende[1]). Durch den Zwangsmietvertrag wird also kein Anspruch des Zugewiesenen auf Vertragschluß zwangsvollstreckt. Nach dem Staatsakt und infolge desselben haben Wohnungsinhaber und Zugewiesener gegeneinander obligatorische Rechte und Pflichten, die sich in erster Linie nach dem Inhalt des Diktats, subsidiär nach dem Mietrecht des BGB. beurteilen. Aber nicht alle Bestimmungen des letzteren sind anwendbar. Wer freilich den Zwangsmietvertrag als wirklichen Mietvertrag ansieht, der muß konsequenterweise auf ihn das ganze bürgerliche Mietrecht anwenden; der muß also in dem Beispiel, von dem unsere Betrachtungen ausgingen, den Hauptmieter für das Verschulden seines Zwangsuntermieters dem Hauswirt haften lassen und kann höchstens das Notventil des § 242 ziehen und mit Nichtzumutbarkeit zu helfen suchen.[2])

Wir brauchen zu diesen Aushilfsmitteln nicht zu greifen. Wir dürfen sagen: der vom MEA. vorgenommene rechtsgestaltende Staatsakt legt den Parteien nicht alle Rechte und Pflichten auf, die im bürgerlichen Mietrecht begründet sind, sondern nur die, welche für das eigenartige Zwangsmietverhältnis nötig und zweckentsprechend sind. Unanwendbar sind alle die Bestimmungen, die den Zwangsvermieter mehr belasten, als es das öffentliche Interesse an der Unterbringung Wohnungsloser unbedingt erfor-

[1]) Die obige Darstellung ist ein absichtlich möglichst wortgetreuer Auszug aus Otto Mayers Deutschem Verwaltungsrecht, II S. 40—46.

[2]) Zutreffend pr. Gerichtshof zur Entsch der Kompetenz-Konflikte v. 12. März 1921, PrVerwBl. 1921 S. 511: Die Festsetzung eines Zwangmietvertrages ist ein öffentlich-rechtlicher Akt, der Privatrechte begründet. — Bedenklich die Entsch. desselben Gerichtshofs v. 4. Dez. 1920, PrVerwBl. 1921 S. 368, die vom Abschluß eines privatrechtlichen Mietvertrages durch das Einigungsamt spricht.

[1]) MEA. Mariendorf, JW. 1920 S, 513. Dagegen treffend Breslauer, JW. 1921 S. 229.

[2]) So Nipperdey, S. 150f., ihm folgend Storck JW. 1921 S. 1353.

Digitized by Google

dert, oder die nur auf freiwillige Vermietung passen. Fiskalische Interessen genügen keinesfalls. Der Eingriff in die Rechtssphäre des Vermieters wider Willen ist ohnedies schon schwerwiegend genug, die dazu ermächtigenden Rechtssätze sind strictissime auszulegen.

Damit wird unsere Frage befriedigend beantwortet: § 549 II BGB. findet bei den sog. Zwangsmietverträgen keine Anwendung: der Hauptmieter hat also für Verschulden seines Zwangsuntermieters nicht einzustehen. Und erst recht nicht kann der Hauswirt, wie § 553 es vorsieht, dem Hauptmieter fristlos kündigen, wenn der Zwangsuntermieter die ihm zugeteilten Räume vertragswidrig gebraucht oder durch Nachlässigkeit erheblich gefährdet. § 549 Abs. II und § 553 sind eben nur darauf zugeschnitten, daß die Untervermietung freiwillig erfolgt ist, daß der Hauptmieter sich seinen Untermieter ausgesucht hat, aber nicht, daß ihm ein Untermieter wider seinen Willen aufgedrängt ist.

Der Vermieter wider Willen ist auch nicht verpflichtet, dem Zwangsmieter die Räume in einem zum Mietgebrauch geeigneten Zustand zu übergeben, wie er es nach § 536 BGB. sein würde. Er hat die Räume so zu übergeben, wie sie sind, er braucht sie nicht herrichten zu lassen. Sind die Räume zum Bewohnen nicht geeignet, so muß die Gemeinde nicht nach § 4, sondern analog § 5 der WohnungsmangelVO. vorgehen, d. h. sie muß die Räume selber herrichten. Der Vermieter muß das dulden, aber er darf weder gezwungen werden, die Instandsetzung selber ausführen zu lassen, noch dürfen ihm die Kosten auferlegt werden. Der Zwangsuntermieter kann auch nicht von ihm Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen, weil die Räume mit einem Fehler behaftet sind, der ihre Bewohnbarkeit aufhebt oder mindert. Jedoch darf der Vermieter den Mangel nicht arglistig verschwiegen haben.

Hier kann die Frage auftauchen, ob der Vermieter über den ihm gewährten Mietzins hinaus Entschädigung, etwa von der Gemeinde, verlangen kann, wenn der Mietzins den ihm durch Entziehung der Räume verursachten Schaden nicht deckt. Man könnte Art. 153 RVerf. heranziehen: „Enteignung erfolgt gegen angemessene Entschädigung, soweit nicht ein Reichsgesetz etwas anderes bestimmt." Das Reichsgericht hat neuerdings[1]) ausgesprochen, daß auch die Abtrennung von Räumen zugunsten eines Wohnungsuchenden Enteignung i. S. dieses Artikels, nämlich Behinderung des Eigentümers in der freien Verfügung über sein Eigentum sei: Aber trotzdem könne keine volle Entschädigung beansprucht werden, denn Art. 153 mache den Vorbehalt: „soweit nicht ein Reichsgesetz etwas anderes bestimmt." Damit seien auch Rechtsverordnungen gemeint, die auf der Grundlage von Reichsgesetzen ergangen seien. Und als gesetzliche Grundlage für derartige, eine volle Entschädigung ausschließende Bestimmungen sei der Abschn. III des Ges. v. 11. Mai 1920 anzusehen, der eine neue Fassung des in seiner Rechtsgültigkeit angezweifelten § 9 der WohnungsmangelVO. enthält.

Typen aus dem Rechte der Verwaltungswirtschaft.

Von Regierungsassessor Dr. Kurt Ball, Berlin.

Der Anwalt, der mit Streitigkeiten zu tun gehabt hat, die aus Lieferungen öffentlich bewirtschafteter Waren oder aus Beschlagnahmen entstanden sind, und der Verwaltungsbeamte, in dessen Ressort solche Streitigkeiten fallen, kennt die rechtlichen Schwierigkeiten solcher Fälle. Der Grund liegt offen zutage. Das ganze Rechtsgebiet war neu, die wirtschaftlichen Verhältnisse, deren rechtliche Regel gesucht wurde, waren vielfach erst während des Krieges entstanden. Die Beurteilung wurde somit vielfach nur aus einer Empfindung heraus getroffen, aus mehr oder weniger zufällig herangezogenen Analogien des Privatrechts, aus den vereinzelten Sonderbestimmungen über das gerade vorliegende Rechtsverhältnis. Das Grundübel ist, daß allgemeine Lehren, die auf die verschiedenen einzelnen Fälle anwendbar sind, daß ein „allgemeiner Teil" des Rechtes der Verwaltungswirtschaft nicht besteht.

Dieser allgemeine Teil kann auch vorläufig nicht geschaffen werden; dazu ist das Rechtsgebiet zu neu. Was aber hätte geschehen können, war eine gründliche Durcharbeitung der einzelnen Rechtstypen, die sich in der Verwaltungswirtschaft herausgebildet haben. Dabei wäre nur zum Teil das Schwergewicht auf die Ermittlung zu legen gewesen, in welcher Form und unter welchen Bedingungen die Rechtstypen in der Praxis vorkamen; der andere Teil der Aufgabe, und gerade der wichtigere, würde darin bestanden haben, die Rechtsgrundsätze zu entwickeln, nach denen diese Verhältnisse zu beurteilen sind.

Nachfolgend sollen einige dieser Rechtstypen skizziert werden. Zur Vermeidung von Mißverständnissen sei darauf hingewiesen, daß es sich hier stets nur um Typen innerhalb des Rechts der Verwaltungswirtschaft handelt. Soweit Akte der Verwaltungswirtschaft in ein rein privatrechliches Rechtsverhältnis eingreifen und dieses beeinflussen —, wie etwa die Beschlagnahme von Gegenständen, über die ein privatrechtlicher Kauf vorliegt — ist die Wirkung auf den Kauf nach rein privatrechtlichen Grundsätzen zu beurteilen.

1. Das verwaltungsrechtliche Lieferungsgeschäft. Es ist der wichtigste Typus der gegenwärtigen Verwaltungswirtschaft und derjenige, der der Beurteilung die meisten Schwierigkeiten entgegensetzt. Der einfachste Fall des Geschäfts ist der, daß eine Behörde oder Kriegsgesellschaft einem Kommunalverband Lebensmittel überwies. Dabei war der Kommunalverband meist rechtlich in der Lage, die Lieferung von vornherein abzulehnen, tatsächlich konnte er hiervon aber nur selten Gebrauch machen, weil er von anderer Seite Lebensmittel nicht oder nur schwer erhalten konnte. Nehmen wir an, die ehemalige Reichsfleischstelle Geschäftsabteilung G. m. b. H. (deren einziger Gesellschafter das Reich war) überwies dem Kommunalverband Auslandspeck. Dann konnten sich aus der Menge der überwiesenen Ware, aus der Güte der Ware und aus der Preisforderung Streitigkeiten ergeben.

Wenn allgemeine Regeln auf einem Rechtsgebiet fehlen, so greift der Jurist zuerst nach der Hilfe des Zivilrechts. Was würde das Rechtsverhältnis zivilrechtlich betrachtet sein? Wenn der Speck geliefert ist, bekommt der Kommunalverband die Rechnung, schon vorher muß er einen Betrag anzahlen, damit überhaupt geliefert wird, der erste Gedanke bei oberflächlicher Prüfung ist daher: ein Kauf mit anschließender Lieferung. Was wären die Folgen? Ein Recht des Kommunalverbandes auf Lieferung, ein Recht auf mittlere Qualität, eine Bindung der Reichsfleischstelle an den angekündigten Preis. Sehen wir uns dagegen die tatsächlichen Verhältnisse an, wie

[1]) RG. i. ZS. Bd. 102 S. 161 ff., insbes. 165.

Digitized by Google

sie in der Kriegs- und Nachkriegszeit bestanden. Die Reichsfleischstelle verteilte nicht Waren, die sie im Besitz hatte, oder die sie wenigstens schon gekauft hatte. Sondern sie beabsichtigte, eine bestimmte Menge zu kaufen und zur Verteilung zu bringen und hoffte, sie im Ausland aufkaufen zu können. Sie berechnete, was bei der neuen „Ausschüttung" auf die einzelnen Kommunen kam (oder genauer: sie berechnete, was auf die Länder kam, diese berechneten die Verteilung auf Provinzen und Kommunen und gaben sie der Reichsfleischstelle auf). Den Kommunen wurde ihr Kontingent mitgeteilt, wollten sie es nicht beziehen, so stand ihnen frei, darauf zu verzichten. Andernfalls leisteten sie die Anzahlung, und sobald die Reichsfleischstelle Ware hatte, verteilte sie sie oder wies sie von ihrem Lager zu, der Preis war für die Ware einheitlich. Die Reichsfleischstelle gab die Ware weiter, wie sie sie erhalten hatte; die Qualität mochte verschieden sein. Würde eine Kommune den Speck zurückweisen, weil er nicht mittlerer Art und Güte war — die Reichsfleischstelle hätte keinen anderen gehabt, um Ersatz zu liefern. Auch der Preis konnte während der Zuweisung steigen. Ursprünglich war ein Preis mitgeteilt, der berechnet war nach dem damaligen Einkaufspreise der Reichsfleischstelle. Durch das Fallen der Mark hatte die Reichsfleischstelle teurer einkaufen müssen. Sie mußte deshalb auch teurer weiterliefern und teilte mit, daß die Lieferungen von jetzt ab soundso teuer seien. Die Kommune mußte den höheren Preis für die späteren Lieferungen zahlen.

Daß der Kommunalverband kein „Recht" auf die Lieferung hatte, daß er kein „Recht" hatte, Ware mittlerer Art und Güte zu fordern, daß die Reichsfleischstelle den Preis für künftige Lieferungen jeder Zeit ändern konnte — all das sind Folgerungen, die sich zwingend aus der gesamten wirtschaftlichen Lage ergaben. All das steht aber im geraden Gegensatze zum Recht des privatrechtlichen Kaufes. Ein solcher liegt gar nicht vor. Was vorliegt, ist ein selbständiger Typus eines Geschäftes, bei dem zwar auch das obligatorische und das dingliche Geschäft getrennt sind, aber das obligatorische nur von ganz geringer Wirkung, und das also nicht ein Kauf ist, sondern etwas Neues, im bisherigen Recht nicht Dagewesenes: das verwaltungsrechtliche Lieferungsgeschäft.

Die Grundzüge des Geschäfts sind eben dargestellt. Sie können sich vielfach modifizieren. Aber bevor hierauf einzugehen ist, soll noch auf etwas anderes hingewiesen werden. Für die Konstruktion im ganzen ist die Analogie des Kaufs abzulehnen, für Einzelheiten bleibt sie passend. Nachforderung der Ware bei schlechter Qualität und Zurverfügungstellen ist nicht angängig; ist die Ware aber ungenießbar, so braucht die Kommune sie nicht abzunehmen. Schlechterer Speck muß jetzt auch verwendet werden; ungenießbarer ist auch jetzt wertlos. In solchem Fall sind die Kaufvorschriften entsprechend anwendbar; auch Recht und Pflicht der Rüge werden hier anzuwenden sein. Ebenso ist es, wenn nicht die richtige Menge geliefert ist, welche gleichzeitig mit der Lieferung avisiert ist. Die ursprüngliche Zuweisung begründet noch kein Recht auf die Menge, die Avisierung bei der Zusendung schafft ein festes Rechtsverhältnis und die Verpflichtung, die entsprechende Menge zu liefern. Bei Minderlieferung kann die Kommune nach Kaufrecht verfahren.

Der Typus des verwaltungsrechtlichen Lieferungsgeschäfts konnte Abweichungen erfahren. Es konnte bei der Lieferung zwischen Reichsfleischstelle und Kommune die Provinzialfleischstelle als selbständiger Abnehmer oder als Vermittler eingeschaltet sein. Es konnte — bei anderen Waren — Abnehmer nicht eine Kommune, sondern ein privater Kaufmann sein. Je nachdem mag sich das Geschäft im einzelnen dem Kauf nähern. Als Ganzes bleibt es ein neu entstandener selbständiger Rechtstypus.

2. Die Beschlagnahme (im volkswirtschaftlichen Sinne). Während mir Literatur über das verwaltungsrechtliche Lieferungsgeschäft oder ein ähnlichen Geschäft nicht bekannt geworden ist, gibt es schon eine reichhaltige Literatur über die Beschlagnahme zum Zweck der Erfassung. Es mag genügen, auf die Zusammenstellung der Literatur in meinem „Entwurf einer Reichsbeschlagnahmeordnung" in Goltdammers Archiv 1919 S. 304 ff., insbes. S. 315 hinzuweisen. Die Beschlagnahme ist als eine „öffentlich-rechtliche Bindung des Eigentums" herausgearbeitet.

3. Die freiwillige Ablieferung. Ein Rechtstypus, der in der vergangenen Kriegszeit besonders große Bedeutung gehabt hat, ist die „freiwillige Ablieferung". Auch sie ist in der zu 2 genannten Literatur, ferner in meiner Abhandlung „Enteignung, Beschlagnahme und Eintritt in Lieferungsverträge" (im Archiv für öffentliches Recht 1919 S. 45 ff., insbes. S. 71) behandelt. Unter Androhung künftiger Enteignung ergeht hier die Aufforderung zur Ablieferung. Wird dann z. B. das Metall an der Sammelstelle abgeliefert, so sieht der Vorgang äußerlich ganz wie ein Verkauf aus. Nähere Untersuchung ergibt das Gegenteil. Der Eigentumsübergang erfolgt nach öffentlich-rechtlichen Grundsätzen auf den Staat, unbedingt, also ohne die privatrechtlichen Voraussetzungen der Uebereignung (z. B. daß die Sache nicht gestohlen ist). Derselbe öffentlich-rechtliche Einschlag besteht bei der Gewährleistungspflicht. Wer die Fahrradbereifungen abgegeben hatte, war nicht der Gefahr nachträglicher Minderung ausgesetzt. Nur die Preisfestsetzung erfolgte häufig in privatrechtlichem Sinne durch Vereinbarung.

4. Der Kommissionär. Besonders unklar liegen die Verhältnisse im Recht der Verwaltungswirtschaft beim Kommissionär. Zwar sind die Rechtssätze hier durch das Privatrecht klar vorgezeichnet, aber die Subsumierung der Tatsachen macht hier oft große Schwierigkeiten, zumal bei der Einrichtung des Instituts die Rechtslage oft nicht geklärt worden ist. Was ist der Kaufmann, der Waren von der Kommune empfängt und mit festem Aufschlag (Provision) verkauft? Er wird in der Regel Eigenhändler sein. Was ist aber der Kaufmann, der das Getreide vom Landwirt übernimmt und gegen festen Aufschlag (Provision) an die Mühle liefert? Und was sind die Kaufleute in den vielen ähnlichen Tätigkeiten? Hier hätte die Untersuchung einzusetzen, und in diesem letzteren Fall wäre sie weniger Rechtsforschung und mehr Rechtstatsachenforschung. Welche Vereinbarungen kommen hier tatsächlich vor, welche Vertragstypen haben sich gebildet? Und wie hat die Umsatzsteuer auf diese Verträge gewirkt? Sind die Rechtsverhältnisse infolge der Steuergesetzgebung in irgendeiner Richtung geändert worden?

Im vorstehenden sind einige Typen aus dem Rechte der Verwaltungswirtschaft angedeutet worden. Die volle wissenschaftliche Durcharbeitung über-

Digitized by Google

steigt die Kraft des Praktikers. Hier wäre eine Aufgabe für Monographien und für Seminararbeiten. Neben der rechtlichen Durcharbeitung wäre Material zu sammeln, wären namentlich die Geschäftsbedingungen der Reichsgetreidestelle (für Kommissionäre, für Landwirte usw.) heranzuziehen. Die gewonnenen Erkenntnisse würden nicht umsonst sein, selbst nachdem die öffentliche Ernährungswirtschaft wieder verschwunden ist. Die Grundbegriffe gehen über den Spezialfall hinaus, und daß auch in Zukunft zwischen Verwaltung und Wirtschaft (wenn auch nicht gerade Ernährungswirtschaft) dauernd eine engere Verbindung bestehen bleiben wird, das zeigt die ganze Entwicklung unserer Zeit.

Juristische Rundschau.

Nun ist Genua zu Ende! Wer eine Neugestaltung der Dinge, die sich nach außen zeigen soll, erwartet hat, wer glaubte, daß auch für Deutschland eine Lösung seiner Fesseln zu erwarten war, ist wieder enttäuscht worden. Man muß sich damit begnügen, daß hier der Anfang vom Anfang gemacht wurde. Langsam nur kann der Bohrer arbeiten, der durch hartes Gestein einen Tunnel zur Wiedervereinigung der getrennten Menschen schaffen soll. Man konnte aus dem Munde heimkehrender Mitglieder der deutschen Delegation hören, daß die Wirtschafts- und Finanzkommission vortrefflich gearbeitet habe. Man verstand einander und verständigte sich. Die Schwierigkeit lag aber auf dem Gebiete der Politik. So kam es, daß die Verhandlungen mit den Russen immer mehr in den Vordergrund traten. Alle anderen Ausschüsse lösten sich auf, ihre Mitglieder reisten nach Hause. Bis zum letzten Tage aber dauerten die Versuche, auch in der Russenkommission zu einer Einigung zu kommen. Man hat erreicht, daß der Faden nicht gerissen ist. Im Juni findet man sich im Haag wieder. Zwei Kommissionen sollen nebeneinander auftreten. Die eine besteht nur aus den Westmächten und den von ihnen zugelassenen Staaten, die andere aus den Russen. Beschickt werden sollen die Kommissionen nur mit Sachverständigen. Ihre Aufgabe ist aber die klare Fortsetzung der Arbeit von Genua. Namentlich sollen sie auch die ganze Frage der Schulden und des Privateigentums in den Bereich ihrer Prüfung ziehen. Das ist der Punkt, an dem bisher die Verständigung scheiterte. Ob eine solche möglich sein wird, darüber entscheiden aber letzten Endes nicht die Gründe, mit denen man sich gegenseitig zu überzeugen suchen wird, sondern nur die Macht der Tatsachen selbst. Von ihr auch hängt es ab, ob Deutschland an dieser neuen Konferenz teilnimmt. Nur wenn man seine Mitwirkung braucht, will man es hinzuziehen. Die Frage, ob juristisch Haag die Fortsetzung von Genua ist, wie die Engländer sagen, oder eine neue Konferenz, wie die Russen behaupten, wird dabei ganz gleichgültig sein.

Ehe die Russenkommission im Haag zusammentritt, wird sich das Schicksal Deutschlands in den Verhandlungen mit der Reparationskommission entscheiden. In den Vordergrund aller Erwägungen ist jetzt die Möglichkeit einer internationalen Anleihe getreten. Die im vergangenen Winter gescheiterten Versuche werden wieder aufgenommen. Jetzt wird auch Amerika wieder an ihnen teilnehmen. Mit ihm tritt ein Faktor in die Verhandlungen, der allein Ordnung schaffen kann. Denn die Ver. Staaten sind nicht nur die künftigen Geldgeber, aus deren Mitteln Deutschland den Franzosen eine Zahlung wird leisten sollen. Sie sind auch die Gläubiger Frankreichs. Nicht nur im privatrechtlichen Verkehr bestimmt der Gläubiger das Schicksal seiner Schuldner. Nur von dem Geldgeber kann die Reparationspflicht auf ein erträgliches Maß zurückgeführt werden. Frankreich steht dann vor der Wahl einer sicheren Befriedigung unter Zurückdrängung unsinniger, aber stets nur auf dem Papier bleibender Forderungen, oder der Fortsetzung seiner bisherigen Politik, mit der Aussicht, nichts zu erhalten und immer mehr sich als Friedensstörer zu offenbaren. Wenn diese Schwierigkeit durch eine Einigung zwischen Amerika und Frankreich beseitigt würde, bleibt für Deutschland die fast größere, um dem Geldgeber die von ihm verlangte Sicherheit zu gewähren. Man spricht neben der Verpfändung von Zöllen auch von der Garantie der deutschen Großindustrie und der deutschen Großbanken. Also doch wieder eine Kredithilfe, wenn auch nur eine auf die Großen beschränkte. Aber wird diese umsonst zu haben sein? Und was wird sie kosten? Und wer trägt die Kosten?

Die Reichsregierung hat dem Reichstag ein Weißbuch „Aktenstücke zur Reparationsfrage von Mai 1921 bis März 1922“ überreicht. Es soll ein Bild über die Durchführung des Londoner Ultimatums v. 5. Mai 1921 bis zur Konferenz in Cannes geben. Man findet vielfach Schriftstücke, die man aus den Zeitungen schon kannte. Doch sieht man zugleich, wie dort, schon mit Rücksicht auf den Raum- und Papiermangel, Kürzungen stattfinden. Die Beilagen, aus denen man sich selbst das Urteil bilden soll, müssen dort fortgelassen werden. Erst das vollständige Material gibt denn auch eine vollständige Kenntnis. Wer die Augen dazu mitbringt, für den schaut aus den trockenen diplomatischen und wirtschaftspolitischen Sätzen ein stilles Ringen zwischen beiden Teilen hervor. Immer wieder sieht man auf der einen Seite die Versuche der Alliierten und besonders Frankreichs, den Vertrag von Versailles festzuhalten und durchzuführen. Immer stärker tritt die Unmöglichkeit dieses Versuches zutage. Interessant ist aber auch der Vergleich des Tones im Londoner Ultimatum mit den späteren Schriftstücken. Man kann sich des Gefühls nicht erwehren, daß auch hierin eine leichte Besserung erfolgt. Namentlich wird für den aufmerksamen Leser in den Antworten der deutschen Regierung ein stärkeres Gefühl der Selbstbewahrung erkenntlich. Freilich darf man nie vergessen, daß der Besiegte und Geknebelte zu dem Sieger und Herrscher spricht. Deutschland liegt in dem Gefängnis, das die Paragraphen des Versailler Vertrages geschaffen haben. Der Gefangene beginnt aber zu fühlen, daß die Gitterstäbe gelockert werden können. Es ist bedauerlich, daß nicht dieses Weißbuch und ähnliche Veröffentlichungen in zahlreichen und billigen Ausgaben dem deutschen Volke zugänglich gemacht werden. Es gibt viele Menschen, die sich durch den trockenen Ton nicht abhalten lassen und sich selbst ein Bild von den politischen Vorgängen verschaffen können. Sie sollte man von der Zubereitung durch die Zeitung unabhängig zu machen suchen. Soll das Volk seine Geschicke selbst bestimmen lernen, soll es über die von ihm gewählte Regierung urteilen, so muß es auch ihre Tätigkeit unmittelbar vor Augen haben.

Das Reichsgericht hat das preuß. Gesetz über

Digitized by Google

Einführung einer Altersgrenze für Beamte v. 15. Dez. 1920 für rechtsgültig erklärt. Für völlig überzeugend wird man die Gründe nicht halten. Es ist aber zwecklos, nachdem das RG. gesprochen, nochmals darüber zu streiten. Vielleicht ist das RG. unbewußt von dem Gedanken beeinflußt gewesen, auch über das eigene Schicksal mitzuentscheiden. Man wollte in vornehmer Weise den Verdacht vermeiden, als wende man damit die Uebertragung des gleichen Rechtsgedankens auf die Reichsrichter ab. In der Tat beginnt man nun auch bereits, von der Reichsregierung die Grundsätze des preuß. Gesetzes für die Reichsbeamten zu fordern. Man hat gefragt, wieviel Reichsgerichtsräte das 65. Lebensjahr vollendet haben? Daran knüpfte sich die weitere Frage an, ob nicht auch für die Beamten des Reichs die Altersgrenze, nach deren Ueberschreitung sie kraft Gesetzes in den Ruhestand treten, eingeführt würde. Man erfuhr, daß von den Mitgliedern des RG. der Präsident, 9 Senatspräsidenten und 19 Räte das 65. Lebensjahr vollendet haben. Man warte den Abdruck der reichsgerichtlichen Entsch. ab. Dann werde die Reichsregierung darüber Beschluß fassen, ob sie ein Gesetz über diese Zwangspensionierung der Reichsbeamten vorlegt. Die Ausführungen des Urteils dürften aber wohl kaum von Einfluß auf die rein rechtspolitische Frage sein. Für gesetzlich zulässig hat das RG. ja die Zwangspensionierungsgesetze erklärt. Damit wäre die Regierung an sich gedeckt. Es steht aber doch in Frage, ob es wirklich angezeigt ist, ein solches Gesetz einzuführen. Noch in letzter Stunde muß davor gerade beim Reichsgericht gewarnt werden. Man sehe sich doch die Zahlen an, die die Regierung mitteilte. Mit einem Schlage würden die Führer der Rechtsprechung weggefegt. Eine Summe von Wissen und Erfahrung würde dem Dienste des Reichs und der Rechtspflege entzogen. Immer wieder muß dagegen protestiert werden, daß man die leider immer stärker werdende Gleichmacherei und rein schematische Behandlung aller nur individuell zu lösenden Fragen auch auf die Mitglieder des höchsten Gerichtshofes ausdehnen will. Vielleicht wird man dann auch in den Ländern nachdenklich gestimmt und schreitet zu einer Wiederaufnahme des Verfahrens.

Wieder hat sich die Gesetzgebung mit der Ausbildung der Kriegsteilnehmer beschäftigt. Die Möglichkeit der Abkürzung der Referendarzeit um ein ganzes Jahr ist jetzt gegeben. Auch dann und wenn dem Kriegsteilnehmer bereits eine Minderung der Studienzeit zugebilligt war. Das ganze bisherige Kriegsteilnehmergesetz baute auf einem Ermessen der Landesbehörden auf. Nur eine zweimalige Kürzung war nicht gestattet. Entweder kam sie dem Studierenden oder Referendar zugute. Diese Beschränkung ist gefallen. Dem wirklich Tüchtigen ist die Aussicht zu einer rascheren Erledigung der Vorbereitungszeit geboten. Das Verlangen, jedem Kriegsreferendar schlechthin den Anspruch auf eine Kürzung um 6 Monate zuzubilligen, wurde mit Recht abgelehnt. Nirgends taugt die schematische Behandlung viel. Am wenigsten bei der geistigen Arbeit. Gewiß muß den Kriegsteilnehmern jede mögliche, mit dem Interesse der Rechtspflege vereinbare Rücksicht zuteil werden. Es wird aber stets Fälle geben, in denen bei aller Würdigung dieses Umstandes die vorzeitige Zulassung zur Prüfung sich nicht verantworten läßt. Auch das Interesse des Kandidaten selbst verbietet das. Soviel Vertrauen dürften wir zu den maßgebenden Stellen haben, daß sie nur dann, wenn sie eine ungenügende Ausbildung erkennen, den Antrag ablehnen.

Bei der Beratung des Gesetzes über die Abänderung des Gesetzes über die Ausbildung von Kriegsteilnehmern zum Richteramt unterhielt man sich bei der 3. Lesung im Reichstage auch über die Art der Assessorenprüfung. Der Abg. Dr. Herzfeld trug die Klagen der Referendare vor, „daß die Prüfungen häufig so stattfinden, daß nicht das Verständnis für die Rechtsanwendung festgestellt, sondern allerhand Formelkram gefragt wird". Oft werde ein entlegenes Rechtsgebiet behandelt. Die Examinatoren beschränkten sich, zum Teil wenigstens, darauf, die ganze Prüfungszeit hindurch Fragen aus diesem zu stellen. Daß diese Beschwerde für die Assessorenprüfung allgemein zutrifft, ist doch sehr zu bezweifeln. Aus meiner eigenen Tätigkeit als Mitglied der badischen Prüfungskommission kann ich jedenfalls das Gegenteil erklären. Ich beginne meist mit einem Fall der Auslegung eines Vertrages, überhaupt der Würdigung tatsächlicher Verhältnisse, nicht selten mit der Bitte, die gelehrte Juristerei auszuschalten. So wird sicherlich meist auch anderweit verfahren. Wenn vereinzelt eine ungeschickte Frage fällt, so darf dies nicht verallgemeinert werden. Und wird nicht die Entlegenheit mitunter mehr an einer Entfernung des Prüflings vom Stoffe als an dem letzteren selbst liegen?

Vor dem Münchener Schöffengericht spielte sich ein Beleidigungsprozeß des früheren Sekretärs Eisners, Fechenbach, gegen Prof. Coßmann und mehrere Schriftleiter Münchener Zeitungen ab. Sie hatten Fechenbach vorgeworfen, er habe den von Eisner zum Beweis der deutschen Kriegsschuld veröffentlichten Auszug aus dem Berichte des Legationsrats von Schoen an den früheren bayerischen Ministerpräsidenten Grafen Hertling über die Vorgänge vor Kriegsbeginn verfaßt. Der Prozeß gab Gelegenheit, in ein trauriges Kapitel der deutschen Geschichte hineinzuleuchten. Die Frage der Beleidigung des Privatklägers trat zurück vor der viel tiefer greifenden, ob die Veröffentlichungen Eisners als bewußte Fälschungen anzusehen sind. Der Beweis ist leider gelungen. Wohl mag Eisner in dem Glauben gehandelt haben, durch sein Verfahren auf einen günstigeren Frieden einzuwirken. Der Glaube war aber kein guter. Fälschungen und Lügen haben noch nie dauernden Nutzen bringen können. Deutschland aber leidet heute unter den Folgen dieses unsinnigen Versuchs, durch Selbstbezichtigungen Mitleid zu erwecken.

Zum ersten Male, seitdem das Reichsgericht besteht, hat es als Gericht erster Instanz für Hoch- und Landesverratsfälle einer Wiederaufnahme stattgegeben. Der Geschäftsführer einer Flugzeugfabrik war wegen Verrats militärischer Geheimnisse verurteilt worden. Nun griff man nach dem Kriege das Verfahren wieder auf. Die Aussagen der im früheren Prozesse vernommenen Zeugen und Sachverständigen lauteten heute anders. Einer gab zu, daß er jetzt seine Auffassung geändert habe. Das Ergebnis war ein Freispruch. Es wird dem RG. nicht leicht geworden sein, sich selbst zu berichtigen. Daß es hierzu schritt, war aber doch wohl selbstverständlich. Auch der oberste Gerichtshof konnte irren. Auch er mußte auf Grund der in der Kriegsstimmung abgegebenen Erklärungen sich sein Urteil

Digitized by Google

selbst bilden. Für die unteren Instanzen aber mag auch hier das RG. das Vorbild sein. Solange wir nichts anderes haben als die Wiederaufnahme des Verfahrens, muß es die Pflicht eines jeden Richters sein, die nachträglich von Verurteilten vorgebrachten Momente sorgsam zu prüfen und nicht davor zurückzuschrecken, den eigenen Irrtum einzugestehen.

Durch die Notverordnung v. 1. Mai 1919 wurde den öffentlichen Elektrizitätswerken die Möglichkeit eröffnet, langfristige Lieferungsverträge den veränderten Verhältnissen entsprechend anzupassen. Ohne diesen Schutz hätte die deutsche Elektrizitätswirtschaft ihre Aufgabe nicht erfüllen können. Das System hat sich im großen und ganzen bewährt. Nur beschweren sich die Abnehmer darüber, daß die von den Schiedsgerichten festgesetzte Preiserhöhung über das Maß des mit der VO. Gewollten hinausgehe. Auch fällt es unangenehm auf, daß in einzelnen Ländern und Gegenden eine verschiedenartige Behandlung sich herausbildet. Daher plant die Regierung eine Aenderung in der Richtung, daß eine Berufungsinstanz geschaffen wird. Dadurch haben Lieferer und Verbraucher eine verstärkte Sicherheit zugleich für eine gerechte Entscheidung. Sie ist dem Reichswirtschaftsgericht, das einen eigenen Senat hierfür erhalten soll, übertragen. Damit ist aber auch zugleich die Einheitlichkeit der Rechtsprechung gewahrt. Wenigstens werden die gleichen Grundprinzipien überall zur Anwendung kommen. Gegen diese Neuerung wird sich kaum ein Widerspruch ergeben. Nur wird sich wieder die Frage aufwerfen, ob denn nicht der gleiche Gedanke auch für andere Unternehmungen durchzuführen ist. Gerade weil die Rechtsprechung des RG. keine feste Basis bietet, weil sich dieses nur zögernd und von Fall zu Fall zu einer Anpassung des Vertrages an die veränderten Umstände versteht, wird der Eingriff der Gesetzgebung auf die Dauer nicht vermieden werden können.

Eine der ersten Größen der Wiener juristischen Fakultät, Wlassak, wurde wegen Beleidigung eines „Einpaukers" zu einer Strafe von 2000 Kr. verurteilt. Er hatte einem Kandidaten gegenüber geäußert: „Sagen Sie dem D., dem Esel, das sei Blödsinn". Wlassak bedauerte die Entgleisung in dem Gebrauch der zu scharfen Worte. Die Geldstrafe wird er vielleicht mit Ruhe ertragen, da er durch den ganzen Vorfall die Aufmerksamkeit der interessierten Kreise wieder einmal auf das Zwitterverhältnis der privaten Rechtsschulen gelenkt hat. Sie sind vorhanden und werden benutzt. Das läßt sich nicht leugnen. Man kann auch nicht behaupten, daß ihre Leiter stets Ignoranten sind. Im Gegenteil, sie zeigen häufig pädagogisches und wissenschaftliches Talent. Oft ist ihnen nur aus finanziellen oder sonstigen Gründen die akademische Laufbahn verschlossen geblieben. Das drängt zu der Frage, ob nicht die ganze Bewegung in den offiziellen Lehrgang einzufügen ist. Das moderne Recht wird täglich komplizierter. Die Zeiten des behaglichen Studiums und der Einführung in die Wissenschaft nur durch die Vorträge, wenn auch jetzt verbunden mit den mehr in den Vordergrund tretenden Uebungen, bestehen nicht mehr. Es bedarf eines Unterrichts, der den Schüler selbst unmittelbar erfaßt. Nur darf der Unterricht nicht zu einem Einstudieren der Antworten auf bekannte Fragen bekannter Examinatoren werden. Das zu vereiteln, liegt in der Hand der letzteren selbst. Sobald die Art der Prüfung richtig gehalten ist, nützt auch das „Einpauken" nichts mehr. Dann ist auch notwendigerweise der Unterricht auf andere Wege gewiesen.

Rechtsanwalt Dr. Hachenburg, Mannheim.

Justizstatistik.

Berichterstatter: Oberlandesgerichtspräsident a. D., Wirkl. Geh. Oberjustizrat Lindenberg, Berlin.

Die Ergebnisse der großen Staatsprüfung in Preußen im Jahre 1921. Die Prüfungsaufträge haben eine weitere starke Zunahme gezeigt, was wohl zum größten Teil eine Wirkung der Herabsetzung des Vorbereitungsdienstes auf drei Jahre ist. Es sind 1446 Referendare zur Prüfung überwiesen gegen 1217 i. J. 1920, 919 i. J. 1919 und 1539 i. J. 1913, so daß die Zahl des letzten Vorkriegsjahres übertroffen ist. Abgelegt haben die Prüfung 1275 Referendare, und zwar 1273 im ordentlichen Verfahren und 2 aus sibirischer Gefangenschaft Zurückgekehrte in der Notprüfung. 24 (i. J. 1920 74) Referendare sind vor Ablegung der Prüfung auf Antrag oder aus anderen Gründen ausgeschieden. Bestanden haben die Prüfung 1037 (i. J. 1920 1028) Referendare, darunter 114 (83) mit „gut" und 923 (945) mit „ausreichend". Der im Vorjahre von 12,1 auf 8,1% zurückgegangene Anteil der Prädikatsassessoren ist also wieder auf 11,0% gestiegen. Dagegen sind die mit dem sogenannten Zwischenprädikat „fast gut" bedachten Referendare von 175 auf 135, also von 17,0 auf 13,0%, gesunken. Die Zahl der Nichtbestandenen hat sich nicht unwesentlich vermehrt: sie ist von 164 auf 238, d. i. von 13,8 auf 18,7% gestiegen. Der Prüfung wiederholt unterzogen haben sich 90 Referendare, von denen 22, also 24,4 (i. J. 1920 38)% wiederum nicht bestanden. In der Prüfung sind am Jahresschlusse verblieben 488 Referendare gegen 341 am Schlusse des Jahres 1920, so daß sich die Zahl der unerledigten Prüfungsaufträge stark erhöht hat, was aber keine Verzögerung in der Erledigung der Prüfungen bedeutet, denn zwischen der Abgabe der praktischen Arbeit und dem Termin zur Bearbeitung der Rechtsfälle liegt nur ein Zeitraum von durchschnittlich sechs bis acht Wochen und von da bis zur mündlichen Prüfung ein solcher von zwei bis drei Wochen, und Wünschen auf Abkürzung dieser Fristen ist stets entgegengekommen. Der Präsident der Justizprüfungskommission erhebt in seinem Berichte über die Prüfungsergebnisse sehr beachtenswerte Bedenken hinsichtlich des Gesamtstandes der Ausbildung der Referendare. Es komme bei der Prüfung vor allem darauf an, festzustellen, ob der Referendar die Fähigkeit besitzt, so Recht zu sprechen, daß seine Entscheidungen inhaltlich dem wirtschaftlichen Bedürfnis und in der Form dem Verständnisse der Rechtsuchenden entsprechen. Nach beiden Richtungen hin gäben die Leistungen der Referendare in letzter Zeit öfter als sonst zu Beanstandungen Anlaß. In vielen Fällen werde im Urteilsentwurfe gar nicht der Versuch gemacht, den wirtschaftlichen Wurzeln, denen der Rechtsstreit entsprungen ist, oder den wirtschaftlichen Bedürfnissen, denen das Urteil zu dienen bestimmt ist, nachzugehen; der wirtschaftliche Streit werde beiseite geschoben und dafür würden wissenschaftliche Kontroversen entschieden. Auch in der juristischen Technik, in der Form der juristischen Entscheidungen fehle es den meisten Referendaren an der auch nur notdürftigen Schulung und Uebung; die unter Aufsicht angefertigten Entwürfe von Entscheidungen seien nur in seltenen Fällen praktisch verwendbar. Der Präsident glaubt, daß diese in letzter Zeit stärker als früher bemerkten Mängel in der Befähigung zur Rechtsanwendung nicht auf die Herabsetzung des Vorbereitungsdienstes von 4 auf 3 Jahre zurückzuführen seien, hält es aber für fraglich, ob nicht diese Verkürzung zu einer anderen Einteilung des jetzt zu sehr zersplitterten Dienstes hätte führen sollen, da sich jetzt der ausbildende Richter sehr häufig in der kürzeren Zeit der Beschäftigung des Referendars bei ihm

Digitized by Google

ein Urteil über die Befähigung nicht bilden könne. Auch sei das Streben besonders der Kriegsteilnehmer, rasch vorwärts zu kommen und die wirtschaftliche Notwendigkeit, sich in einem Nebenberuf Existenzmittel zu beschaffen, einer gründlichen Ausbildung hinderlich. Bei den Richtern, denen die Referendare überwiesen seien, seien die schon in einem früheren Jahresberichte erhobenen Klagen über unsachliche Milde und Mahnungen zur wohlmeinenden Strenge bei der Ausbildung scheinbar ungehört verhallt. Verlängerungen der Station und ungünstige Zeugnisse seien viel seltener, als sie nach der Zahl der Fälle sein müßten. Das fordere zum Mißtrauen heraus und verfehle auch da, wo das Lob begründet ist, seinen Zweck. Nur Zeugnisse, denen das Vertrauen ungeschminkter Wahrheit und Gerechtigkeit entgegengebracht werden könne, seien geeignet, das Urteil der Justizprüfungskommission zu beeinflussen. Zum Schlusse bemerkt der Präsident noch, es habe den Anschein, als wenn Stölzels klassische Werke, die noch heute Ausbildungsmittel von nicht übertroffener Wirkung darstellen, in bedauerlicher Weise von neueren Werken verdrängt würden, die offenbar mehr den Zweck verfolgten, auf das Examen zu dressieren.

Die Bemerkungen des Präsidenten geben zu denken. Noch niemals ist wohl in so offener Weise von der maßgebenden amtlichen Stelle auf die Gefahren hingewiesen worden, die in der heutigen Art der Ausbildung für die Vor- und Durchbildung eines seinen Aufgaben gewachsenen Richterstandes liegen. Man wird doch wohl aber der Abkürzung des Vorbereitungsdienstes einen weit erheblicheren Einfluß beimessen müssen, als dies Präs. Steuber tut, der grundsätzlich den dreijährigen Zeitraum für ausreichend hält und sich nur gegen die Kürze der einzelnen Abschnitte wendet. Aber das ist es ja gerade, worauf es ankommt. Die praktische Tätigkeit ist in der Justizpflege sehr vielseitig, und der Referendar soll in alle Zweige der Beschäftigung Einblick gewinnen. Wenn er in drei Jahren durch alle Gerichte, die Staatsanwaltschaft und die Rechtsanwaltschaft hindurchgejagt wird und die zahlreichen „Stationen" an den größeren Gerichten erledigen soll, so wird er nirgends heimisch werden, und es ist verständlich, wenn sich ihm die ganze praktische Ausbildung wie ein Mühlrad im Kopfe herumdreht. Und er wird auch, was der Präsident der Prüfungskommission richtig betont, immer Gefahr laufen, von dem Richter, der ihn in wenigen Wochen ausbilden soll, ein Zeugnis zu erhalten, das entweder nichtssagend oder so schematisch ist, daß es ihm nicht gerecht wird. Wir glauben, daß alles, was der Präsident sagt, doch eigentlich für eine Verlängerung des Vorbereitungsdienstes spricht. Zum mindesten aber wird dieser Vorbereitungsdienst ganz anders gehandhabt werden müssen, als dies gegenwärtig geschieht.

Vermischtes.

An die Leser der DJZ. Die gewaltige Erhöhung aller Herstellungskosten in den letzten Wochen (für Satz und Druck seit Kriegsanfang jetzt rund 4000%, für das Kilo Papier statt 25 Pf. jetzt 26 M., um nur diese wenigen Ziffern anzugeben) nötigt auch unsere DJZ., dem Vorgange des gesamten Schrifttums folgend, vom 1. Juli an eine Preiserhöhung eintreten zu lassen. Selbst bei einer solchen von 10 M. vierteljährlich (in Wirklichkeit noch nicht 20 Pf.) werden die eigenen Mehrkosten schon für die jetzigen Preise nicht annähernd gedeckt, während weitere Erhöhungen für Herstellung, Porto, Fracht usw. schon für den Monat Juni wieder in sicherer Aussicht stehen. Die katastrophale Entwicklung, wie sie der Deutsche Verlegerverein für das gesamte Schrifttum auf Grund statistischer Nachweisungen angekündigt hat, ist bereits eingetreten. Haben sich auch die Einkommensverhältnisse der Juristen nicht entfernt so gebessert, wie es angesichts der Notlage und im Hinblick auf die Erhöhung anderer Gehälter nötig sein müßte, so hegen wir doch die Erwartung, daß jeder unserer Leser durch die geringe Erhöhung dazu beitragen wird, der DJZ. das Durchhalten durch die unerhört harte Zeit zu ermöglichen.

Wir empfehlen unseren Abonnenten, die unser Blatt direkt von unserer Geschäftsstelle beziehen, dringend, da eine erhebliche Erhöhung aller Portosätze, auch für Nachnahmen, zum 1. Juli bevorsteht, den Betrag für das 3. Vierteljahr 1922 **sofort** durch Postscheck oder blaue Zahlkarte auf unser Postscheckkonto Berlin Nr. 45561 mit **32 M.** einzusenden. Beträge, die bis 22. Juni bei uns nicht eingegangen sind, erheben wir zuzüglich der dann in Betracht kommenden Kosten Anfang Juli durch Postnachnahme.

Verlag und Schriftleitung der DJZ.

Die Straßburger Universität. Ein Gedenkwort. Am 1. Mai 1922 wollten wir das 50jährige Jubelfest der Kaiser-Wilhelms-Universität feiern! Mit Bitterkeit denken wir daran. Zum zweitenmal ist die Straßburger Hochschule dem deutschen Geistesleben entrissen worden.

Das erstemal war es geschehen zur Zeit der französischen Revolution. Im 16. Jahrhundert entstanden, 1621 mit den Privilegien einer „Universität" ausgestattet, war sie auch 1681, als Ludwig XIV. Straßburg stahl, tatsächlich und formell deutsch geblieben. An der Juristenfakultät insbes. wirkten neben Straßburgern vor 1681 Sachsen, wie Tabor und Biccius, der Thüringer Rebhahn: von 1700 bis 1792 waren die juristischen Lehrstühle ausnahmslos mit Elsässern besetzt. Von einem Gelehrtenaustausch mit Frankreich war keine Rede; man hätte sich gar nicht verstanden. Wohl aber hat mancher der Straßburger Juristen zeitweise an deutschen Universitäten gewirkt und ist mit ihnen, besonders mit der berühmten Georgia Augusta in Göttingen, in lebendiger Fühlung geblieben. Die Studenten waren teils Elsässer, teils Reichsdeutsche: wer kennt nicht die Schilderung Goethes, der, von dem alamodischen Leipzig kommend, bekannte, daß er als Straßburger Student „alles französischen Wesens bar und ledig geworden" sei. Und mit und nach ihm Vertreter der führenden Adelsnamen aus Mitteleuropa und besonders den Baltenländern, denen Straßburg die hohe Schule des Diplomatendienstes war: zu den Füßen des berühmten Staatsrechtlers Koch hatten Metternich und Montgelas gesessen!

Da kam die Revolution. Die Universität, diese „Hydra des Germanismus", wurde geschlossen, die Professoren wurden eingesperrt. Unter Napoleon traten an ihre Stelle fünf „Fakultäten" als Teile der einheitlichen „Université de France": ohne Lehr- und Lernfreiheit, ohne Fühlung mit dem allgemeinen Geistesleben, sei es des Elsasses, sei es Frankreichs, sei es Deutschlands. Drillanstalten für Staatsexamina; als Geistes- und Kulturzentrum verkommen. Eine doppelte Wahrheit zeigte sich, furchtbar beherzigenswert gerade heute: daß die stammverwandte deutsche Kultur die Anziehungskraft verlor, wenn sie nicht auch in einem starken Staatswesen wurzelte; daß aber andrerseits der französische Machtspruch allein ein französisches Geistesleben auf dem fremden Kulturboden zu erwecken nicht imstande war. Das Ergebnis, das wir 1870 vorfanden, war geistige Verödung! Auch in der Juristenfakultät: die Landeskinder wurden zu juristischen Praktikern hergerichtet von Professoren, von denen keiner seiner wissenschaftlichen Bedeutung wegen zu seiner Stelle gekommen war und kein einziger einen auch noch so bescheidenen schriftstellerischen Namen sich gemacht hat.

Kein Wunder, daß nach der Einnahme Straßburgs, noch im Spätherbst 1870, die Forderung nach Errichtung einer „deutschen" Universität die erste war, über die alle sich sofort einigten: von Treitschke schon Ende August ausgesprochen, von Einheimischen bereits im Nov. aufgenommen. Am 1. Mai 1872 wurde sie eröffnet. In der von herrlichstem Idealismus getragenen Feier saßen auf den Juristenstühlen Brunner und Sohm, Binding und Laband, junge Männer, aber alsbald Führer in ihrer Wissenschaft.

Digitized by Google

Freilich, der Idealismus hielt nicht. Unser tragisches Geschick, daß die gewaltige Macht und die unausdenkbaren kulturellen Möglichkeiten, die in ihr beschlossen lagen, einem Volk beschert wurden, das als „Nation" noch zu jung war, um den Staatsgedanken mit der Kulturidee zu einer mit einer gewissen Selbstverständlichkeit sich gebenden Einheit zu verbinden, es zeigte sich auch in der Entwicklung der neuen Straßburger Universität. Nicht ihr selber wird man den größten Vorwurf machen dürfen: sie gerade hat das Deutschtum weder durch Chauvinismus noch durch Schwäche geschädigt, sondern es durch hochstehende wissenschaftliche Arbeit „um ihrer selber willen" zu einer Achtung im Lande geführt, die oft genug auch drüben anerkannt wurde. Aber das Interesse der Regierungen in Straßburg wie in Berlin, die nur allzuoft die Universität in erster Linie als gewaltsamen Germanisierungsfaktor einsetzen wollten, schwankte und ließ seit den 90er Jahren merklich nach. Der Universitätsetat hielt sich seit der Gründung auf der für damals ansehnlichen Höhe, im „Reich" stieg er aber auf das $1^1/_2$- bis 2fache. Die Berufungen gerieten qualitativ auf ein anständiges Mittelmaß, der Zuzug reichsdeutscher Studenten erfolgte nicht annähernd in der erhofften Stärke, Straßburg wurde eine gute Provinzuniversität. Daß an dieser Entwicklung auch der Universitätsdiktator Althoff, der der Straßburger Juristenfakultät eine kurze Zeit als Extraordinarius angehört hatte, eine nicht geringe Schuld trägt, ist Eingeweihten bekannt. Die gewaltige kulturpolitische Bedeutung der Straßburger Universität zu erkennen und, unter Zurückstellung persönlicher Verstimmungen, zu pflegen, hat der geniale Organisator unterlassen.

So ist der Rückblick auf diese kurze Spanne deutscher Geistesbetätigung doppelt bitter. Und doch wäre es unrichtig zu sagen, daß hier ein großer Aufwand schmählich vertan ward. Es ist keine Unbescheidenheit, wenn wir sagen, daß der Elsässer gerade an die deutsche Straßburger Univ. mit einer Achtung zurückdenkt, wie an wenige andere Neubildungen, die wir ihm gebracht haben. Sie hat das Deutschtum nicht mit großen Worten verkündet, sondern durch stille Arbeit dessen Wesen gezeigt; „literis et patriae" sich zur Inschrift genommen. Sie hat nicht „Staatsnation" und „Kulturnation" als zwei getrennte Begriffe gelehrt, sondern durch ihr Sein und durch ihr Tun bewiesen, daß nur in deren Verschmelzung beide gedeihen können. So wird denn auch nur eine Festigung des deutschen Staatsgedankens das letzte Unglück verhüten können: daß uns die abgesplitterten Volksteile auch kulturell verlorengehen. Nur wenn wir wieder einen Machtkern bilden, werden wir auch ein kultureller Magnet sein können.

Professor Dr. Kohlrausch, Berlin.

Zum Gedächtnis an E. T. A. Hoffmann. Am 25. Juni werden 100 Jahre verflossen sein, seitdem E. T. A. Hoffmann, der berühmteste Kammergerichtsrat, „ausgezeichnet im Amte, als Dichter, als Tonkünstler und als Maler", im Alter von nur 46 Jahren aus dem irdischen Leben geschieden ist. Damals nur in einem sehr beschränkten Kreise anerkannt, hat er seitdem als Dichter in weitesten Kreisen einen stets steigenden Ruf gefunden, während die Versuche, seine tonkünstlerischen oder gar seine zeichnerischen Erzeugnisse der Vergessenheit zu entreißen, kein rechtes Ergebnis gefunden haben. Bei dieser reichen und vielseitigen Beanlagung verdient er besondere Anerkennung, daß er auch im Amte bis auf eine einzige Entgleisung, die ihm offenbar schon unter der Einwirkung seines tötlichen Rückenmarkleidens am Lebensabend begegnet, voll seinen Mann gestanden hat. Mit 19 Jahren in seiner Heimatstadt Königsberg Auskultator geworden, ging er im folgenden Jahre zu seinem Onkel Doerffer nach Glogau und mit diesem, der i. J. 1798 Rat am Berliner Ober-Tribunal geworden, als Referendar nach Berlin, wo er „in der Justiz einen so tüchtigen Schritt" einhielt, daß er trotz aller künstlerischen Ablenkungen i. J. 1800 die große Staatsprüfung bestand, um sofort zunächst in Posen, dann als Rat in Plock und seit 1804 in Warschau eine Anstellung und sogar von strengen Vorgesetzten Beifall zu finden. Dann durch den mit französischer Hilfe seit Nov. 1806 ins Werk gesetzten Abfall der preußisch-polnischen Gebiete aus dem Amte verjagt und bis zum Herbst 1814 in einem bunten Zigeunerleben ein abenteuerliches Dasein als Lehrer der Tonkunst und als künstlerische Hilfskraft jeder Art bei stehenden und Wanderbühnen fristend, war er doch i. J. 1815 nach kurzer Vorbereitung wieder imstande, eine Ratsstelle beim Kammergerichte zu übernehmen, ja sogar schon in der ersten Zeit den Vorsitz zu führen. Trotzdem ihn die Aufführung seiner Oper Undine und eine reiche dichterische Schöpfungstätigkeit mannigfach in Anspruch nahm, verstand er es doch, den Pflichten des Amtes voll zu genügen und sich trotz scharfer Beaufsichtigung nicht die geringste Blöße zu geben, wenn er es auch nicht, ebensowenig wie später Wichert, lassen konnte, in den Sitzungen zu zeichnen. Das hat beide nie am aufmerksamsten Zuhören gehindert. Nichtwissende behaupten auch heute noch, daß Hoffmann sich als Mitglied der Abteilung zur Untersuchung staatsgefährlicher Umtriebe zum Werkzeuge der Verfolger gemacht habe. Genau das Gegenteil ist richtig, wie sein verständnisvoller Bericht in der Sache des Turnvaters Jahn und seine bis an die äußerste Grenze gehende milde Behandlung des grundlos verfolgten Staatsanwalts v. Mühlenfels deutlich zeigen. Noch in den letzten Tagen auf schmerzlichem Krankenlager gab er in seiner köstlichen Erzählung „Des Vetters Eckfenster" seiner hohen Genugtuung über die untersten Volksschichten beredten Ausdruck, das brav sei, man dürfe nur nicht den Geist zu unterdrücken suchen, der immer wieder mit erneuter Kraft wie eine Feder emporspringe; dann werde er sich schon zur Sittlichkeit entwickeln. Möge der Unvergeßliche auch hier Recht behalten!

Geh. Justizrat Dr. Friedrich Holtze,
Kammergerichtsrat a. D., Berlin.

Ein österreichischer Gegenentwurf zum Allgemeinen Teil des deutschen Strafgesetzentwurfes. Im Einklang mit der öffentlichen Meinung hat der österreich. Nationalrat in wiederholten Entschließungen den Willen ausgesprochen, die auch in Oesterreich seit Jahrzehnten geplante Erneuerung des gesamten Strafrechts zu möglichst weitgehender Angleichung des österreich. Strafrechts an das des Deutschen Reiches zu benützen. Diesem Verlangen Rechnung tragend, hat das österr. Bundesministerium f. Justiz den österr. Strafgesetzentwurf vom Jahre 1912 vorläufig zurückgestellt und auf der Grundlage des deutschen Entwurfes vom Jahre 1919 einen österr. Gegenentwurf zu dem Allg. Teil des Ersten Buches des deutschen Strafgesetzentwurfes ausarbeiten lassen. Er ist jetzt als Referentenentwurf veröffentlicht worden (Verlag der österr. Staatsdruckerei, Preis 375 K.). Die Veröffentlichung soll nach der Vorrede „die Gesamtheit der bei der Strafrechtsreform zu lösenden grundsätzlichen Fragen noch einmal zur öffentlichen Erörterung stellen" und entspringt der unausgesprochenen Hoffnung, daß diese Erörterung der Schaffung eines beiden Staaten gemeinsamen Strafgesetzes den Boden bereiten könnte.

Die Vorschläge des Gegenentw. unterscheiden sich von denen des deutschen Entw. hauptsächlich in folgenden, nach der Legalordnung gereihten Punkten: Auslandstaten von Ausländern sollen nicht bloß dann nach inländischem Recht bestraft werden, wenn sie sich gegen einen Deutschen oder einen deutschen Beamten richten (Schutzprinzip), sondern immer dann, wenn der Ausländer im Inland betreten und aus einem anderen Grund als wegen der Art oder der Eigenschaften seiner Tat nicht an das Ausland ausgeliefert wird (Universalprinzip). Die Frage des Verfolgungszwanges wird nicht berührt, ihre Lösung bleibt den Prozeßgesetzen vorbehalten.

Die Zurechnungsfähigkeit wird nicht als Bestandteil, sondern als Voraussetzung der Schuld behandelt. Demgemäß sind die Bestimmungen darüber samt den Vorschriften über die Strafmündigkeit den Bestimmungen über

Digitized by Google

die Schuld vorangestellt. Die Zurechnungsfähigkeit wird als die Fähigkeit bestimmt, „das Unrecht der Tat einzusehen und gemäß der Einsicht in das Unrecht der Tat zu handeln." Zum Vorsatz wird das Bewußtsein gefordert, unrecht zu tun, zur Fahrlässigkeit mindestens die Möglichkeit dieses Bewußtseins. Notstand und Nothilfe gelten als Entschuldigungsgründe und werden dem enger umschriebenen Notrecht und Nothilferecht gegenübergestellt.

Der Versuch soll bei allen Vergehen strafbar sein. Der absolut untaugliche Versuch wird im Entw. definiert und bleibt straflos. Anstiftung und mittelbare Täterschaft werden unter der Bezeichnung Urheberschaft zusammengefaßt, versuchte Anstiftung soll, wenn die Tat strenger als mit einjähriger Freiheitsstrafe bedroht ist, als Versuch gestraft werden. Eintätiges und mehrtätiges Zusammentreffen unterliegen den gleichen Regeln (fakultative Strafschärfung).

Unter den Strafmitteln fehlen die Todesstrafe und der Verweis. Die Todesstrafe ist in Oesterreich schon durch die Verf. für den Bereich des ordentl. Verfahrens abgeschafft worden. Neben jeder Geldstrafe soll zugleich für den Fall der Uneinbringlichkeit auf eine Ersatzfreiheitsstrafe erkannt werden, deren Dauer nicht nach einem bestimmten Umrechnungsschlüssel, sondern nach den allg. Grundsätzen der Strafbemessung zu bestimmen ist. Mit der Zuchthausstrafe soll Verwirkung der bürgerl. Ehrenrechte von Gesetzes wegen verbunden sein; neben Gefängnis auf Verlust der bürgerl. Ehrenrechte erkannt werden, wenn die Tat ehrlose Gesinnung bekundet. Die Einziehung der instrumenta und producta sceleris wird als sichernde Maßnahme behandelt, ebenso die Urteilsbekanntmachung, soweit sie nicht Privatgenugtuung ist. Bei allen Arten der bessernden und sichernden Verwahrung ist bedingte Entlassung zugelassen. Ueber die Entlassung soll eine aus einem Richter, einem Vertreter der Sicherheitsbehörde, einem Anstaltsbeamten und einem Laien zusammengesetzte Kommission entscheiden. Von der Anhaltung zur Besserung oder Sicherung soll nur auf Grund gerichtlicher Entscheidung abgesehen werden können.

Als oberste Regel für die Strafbemessung wird der Satz aufgestellt, daß das Gericht alle Umstände beachten soll, die die Schuld des Täters erhöhen oder vermindern. Es soll abwägen, inwieweit die Tat auf eine verwerfliche Gesinnung und inwieweit sie auf äußere Einflüsse zurückzuführen ist. Mildernde Umstände sind anzunehmen, wenn die Tat zum weitaus überwiegenden Teile auf ungewöhnlich starke äußere Einflüsse zurückzuführen ist. Ein besonders leichter Fall liegt vor, „wenn die Folgen der Tat unbedeutend sind und der Täter so sehr unter dem übermächtigen Einfluß äußerer Umstände gehandelt hat, daß ihm aus der Tat nahezu kein Vorwurf gemacht werden kann". Die Milderungsbefugnisse des Gerichtes aus dem Titel mildernder Umstände werden erweitert. Die besonderen Strafrahmen für Rechtsirrtum, verminderte Zurechnungsfähigkeit, Ueberschreitung der Notwehr, des Notstandes oder der Nothilfe, Versuch, Beihilfe, mittelbare Täterschaft oder Anstiftung sind beseitigt. In einem Teil dieser Fälle soll Strafmilderung nach freiem Ermessen, in den übrigen nur Milderung im Rahmen des allg. Milderungsrechtes zulässig sein. Der wiederholte Rückfall soll nur dann Strafschärfungsgrund sein, wenn die neue Tat „auf derselben schädlichen Neigung beruht" wie die früheren. Eine besondere Bestimmung regelt die Strafbemessung für den Fall des Zusammentreffens von Strafmilderungs- und Strafschärfungsgründen.

Der Abschnitt über den Antrag ist wegen seines prozessualen Charakters gestrichen, der dritte Abschnitt über den Sprachgebrauch an den Schluß des Allg. Teiles gestellt. Es fehlt darin die Urkundendefinition. Der Begriff des öffentlichen Beamten ist durch den des öffentlichen Organes ersetzt. Ein besonderer Paragraph handelt von der Berechnung der strafgesetzlichen Fristen.

Dem GEntw. ist keine Begründung beigegeben. Die Vorrede verweist dafür auf die von Prof. Dr. Gleispach herausgegebene Sammlung der bei der Oktobertagung der OeKrimVer. erstatteten Berichte und Vorschläge, denen ein großer Teil der Vorschläge des GEntw. entstammt. (Vgl. 1921 S. 813 d. Bl.)

Zur deutsch-österreichischen Rechtsannäherung. Unter den 240 österreichischen Sängern, die in der Wiener Musikwoche v. 21. bis 25. Mai 1912 in Berlin durch ihre erhebenden Leistungen sich die Herzen der Bevölkerung im Sturm errungen haben, befanden sich auch 47 Juristen, denen zu Ehren eine kleine Juristentagung unter Vorsitz des Reichsministers Dr. Simons stattfand. Er begrüßte die Sänger-Juristen, unter denen Männer von der Bedeutung des Hofrats Prof. Dr. Hans Sperl, des Senatspräsidenten am Obersten Gerichtshof Dr. Burckhardt, andere hohe Richter, Staatsanwälte, Anwälte, Magistratsmitglieder usw. sich befanden, im Namen der Berliner Juristen. In gemeinsamem Gedankenaustausch, der sich in Ansprachen des Prof. Sperl und des Rechtsanwalts Dr. Kramer, Wien, sowie Dr. Liebmann, Berlin, verdichtete, wurde aufs neue betont, daß die Rechtsannäherung zwischen Oesterreich und Deutschland nicht nur für die Juristen beider Völker, sondern auch aus allgemeinen kulturellen Gründen ein dringendes Gebot sei. Mit Freuden darf festgestellt werden, daß auch diese Zusammenkunft zu einer engeren Verbrüderung der Juristen Oesterreichs und Deutschlands beigetragen hat.

Deutsche Gesellschaft für Völkerrecht. Die am 6. Jan 1917 in Berlin gegründete Gesellschaft f. VR. ist nicht nur zeitlich, sondern auch sachlich ein Kriegskind. Denn sie ist aus dem Gedanken hervorgegangen, daß in den internationalen Völkerrechtsgesellschaften (insbesondere dem Institut de droit international und der International Law Association), welche während des Krieges jede Tätigkeit einstellten, auch nach dem Kriege die Zusammenarbeit der Nationen zunächst sehr erschwert sein werde und daß deutscher Geist und deutsche Arbeit am Völkerrecht auf jeden Fall in nationaler Organisation gesammelt werden müsse, um dem Ganzen zu dienen, entsprechend den in anderen Ländern (Ver. Staaten, Holland, Schweiz) bestehenden Vereinigungen. Eine gleiche Kriegsgründung erfolgte in England in Gestalt der Grotius-Society. Die 1. Jahresversammlung der D. G. f. VR. (Heidelberg, Okt. 1917) war vornehmlich dem Gegensatz der englischen und der kontinentalen Kriegsrechtsauffassung gewidmet, die 2. (Kiel, Sept. 1918) gemäß einem im Februar 1918 aufgestellten Plan der internationalrechtlichen Verkehrssicherung in Friedenszeiten und dem Völkerbundgedanken. Der Erfolg der Kieler Tagung war der deutsche Völkerbundentwurf.

Die 3. Jahresversammlung, die in Hamburg v. 21.—24. April 1922 abgehalten wurde, beschäftigte sich hauptsächlich mit den im Versailler Vertrag geschaffenen juristischen Problemen des Ausgleichsverfahrens, der Liquidationen, der internationalen gemischten Schiedsgerichtshöfe, der Haftung des Reiches aus außerordentlichen Kriegsmaßnahmen gegenüber feindlichen Ausländern.

Von den gegen 300 Mitgliedern nahmen gegen 100 teil, darunter solche aus Rom, Paris, London und aus allen Teilen des Reiches, auch Vertreter des Reichspräsidenten, des Reichskanzlers, der Reichs- und Landesministerien, Mitglieder der Ausgleichsämter, Staatsvertreter bei den gemischten Schiedsgerichtshöfen und Mitglieder dieser Gerichtshöfe. Eine auserlesene Anzahl von Sachverständigen aus der Gerichts- und Verwaltungspraxis sowie die hervorragendsten Vertreter des hans. Bank-, Handels- und Schiffahrtswesens nahm teil. Der Hamburgische Senat empfing und begrüßte die Gesellschaft in den Festräumen des Rathauses, wo der regierende Bürgermeister Dr. Diestel und der Vors. der Gesellschaft Ansprachen wechselten, in denen der Wille zur Herstellung dauernden Friedens auf der Grundlage des Rechtes und der solidarischen Interessen der Welt den Grundton bildete.

Die Referate lagen in den Händen der Herren Nußbaum (Berlin), Fuchs (Berlin), Keetmann (Berlin), Partsch (Bonn), Weidlich (Stuttgart), E. Wolff (Berlin), Grimm (Essen), Zitelmann (Bonn). Sie wurden von Anfang bis zu Ende mit atemloser Anteilnahme angehört und von Diskussionen gefolgt, in denen das Zusammenwirken von Praxis und Wissenschaft, Jurisprudenz und Wirtschaftsleben sich zu einem Bilde von ungewöhnlicher

Digitized by Google

Eindringlichkeit gestaltete. Den anerkannten Höhepunkt bildete der Schlußvortrag von Zitelmann, in welchem das Bekenntnis tiefe Bewegung hervorrief, daß die jetzt hergestellte Zusammenarbeit der Praktiker und der Forscher zur juristischen Durchdringung des Versailler Vertrages leider nicht früh genug begonnen sei. Aber es drang doch die Ueberzeugung durch, daß es nicht zu spät sei um die Praxis der Ausgleichsämter und namentlich der gemischten Schiedsgerichtshöfe in der Pflege anerkannter Grundsätze juristischer Auslegung des Versailler Vertrages zu fördern und zu einer einheitlichen und wohlbegründeten Rechtsprechung aller gemischten Schiedsgerichtshöfe auf Grund der Verträge zu gelangen. Dieser Ueberzeugung wurde auf den übereinstimmenden Antrag von Niemeyer und Zitelmann durch eine Schlußresolution Ausdruck gegeben.

Von den ständigen Kommissionen der Gesellschaft erstatteten diejenigen für das internationale Urheberrecht, für Minderheitenschutz, für den völkerrechtlichen Nachwuchs Berichte, desgleichen eine für Prüfung der amerikanischen und französischen Deklarationen über die Grundrechte und Pflichten der Staaten eingesetzte Kommission.

Als Hauptgegenstand der nächsten Tagung, für welche Leipzig (Frühjahr 1923) in Aussicht genommen ist, wurde beschlossen: „Staatszugehörigkeit und Volkszugehörigkeit".

Geh. Justizrat, Professor Dr. Niemeyer, Kiel.

Die Deutsche Landesgruppe der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung wird ihre 18. Versammlung in Göttingen v. 7. bis 10. Juni abhalten. Begrüßungsabend ist am 7. Juni. Tagesordnung: 8. Juni: Der progressive Strafvollzug (Berichterstatter: Strafanstaltsdir. Ellger, Halle, und Geh. JR., Prof. Dr. Freudenthal, Frankfurt a. M.). 9. Juni: Empfiehlt sich unbestimmte Verurteilung bei gewerbs- und gewohnheitsmäßigen gemeingefährlichen Verbrechern? (Prof. Dr. Rosenfeld, Münster, und Reichsanw. Dr. Feisenberger, Leipzig); Die Bestrafung der uneidlichen falschen Aussage (Reichsanw. Dr. Neumann, Leipzig, und OLGR. Dr. Niemeyer, Hamburg). Am 10. Juni wird eine Vorführung von Projektionsbildern zur Geschichte des Gefängniswesens mit einem Vortrag von Geh. JR., Prof. Dr. v. Hippel, Göttingen, stattfinden und eine Besichtigung des Verwahrungshauses für gemeingefährliche geisteskranke Verbrecher unter Führung von Geh. Medizinalrat, Prof. Dr. Schultze, Göttingen.

Preisaufgaben der Rubenow-Stiftung. 1. Die Bündnispolitik Bismarcks soll erforscht und im weiteren Rahmen der Rolle gewürdigt werden, die das Deutsche Reich in der europäischen Politik von seiner Gründung bis zum Ausbruch des Weltkrieges gespielt hat. Preis: 5000 M.

2. Die Bedeutung der deutschen Juristenfakultäten als Spruchkollegien für die Rechtsentwicklung. Gewünscht wird eine systematische Darstellung und eingehende Würdigung einer großen Menge von Rechtsgutachten der deutschen Juristenfakultäten vom 16. bis ins 19. Jahrhundert. Die Untersuchung kann auf das Gebiet des Privat- oder öffentlichen Rechtes (Straf-, Prozeßrechtes) beschränkt werden. Preis: 5000 M.

Einsendungen der Bewerbungsschriften bis 1. März 1925 an Rektor und Senat der Univ. Greifswald. Preisverteilung am 17. Okt. 1925.

Personalien. Geh. JR., Prof. Dr. Philipp Zorn, Ansbach, konnte am 15. Mai sein goldenes Doktorjubiläum begehen. Einer der größten Staatsrechtsgelehrten unserer Zeit, der durch zahlreiche Werke, Schriften und Aufsätze für das deutsche Recht und das Deutsche Reich gewirkt hat, weilt Zorn, dessen Name in der ganzen Welt einen hellen Klang hat, in ungebrochener Geistesfrische und Schaffensfreudigkeit unter uns. Auch unsere DJZ., die in ihm einen treuen, langjährigen Mitarbeiter begrüßt, wünscht dem ausgezeichneten Gelehrten und Staatsmann noch lange Jahre segensreichen Erfolges. — Ernannt wurden: Ministerialrat im Reichsarbeitsministerium Dr. von Olshausen, Berlin, zum Präsidenten des Direktoriums der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte; LGDir. Dr. Tittel, Dresden, Oberlandesgerichtsrat, Geh. Justizrat Georg Müller, Naumburg, und Amtsgerichtsdirektor Teichmann, Stuttgart, zu Reichsgerichtsräten; der bisherige els.-lothr. Unterstaatssekr. z. D. Cronau zum Präs. des Reichsentschädigungsamts f. Kriegsschäden, Ministerialrat, Geh. OberRegR. Dr. Siller, Berlin, z. Reichskommissar b. Reichswirtschaftsgericht. — Dem um das Schrifttum hochverdienten Rat am Obersten Landesgericht Dr. Schierlinger, München, unserem langjährigen geschätzten Mitarbeiter, ist bei seinem Uebertritt in den Ruhestand der Titel u. Rang eines oberlandesgerichtlichen Sen.-Präsidenten verliehen worden. — Der Reichsminister d. Innern a. D., M. d. R., Erich Koch hat sich als Rechtsanwalt in Berlin niedergelassen. — Ord. Prof. Dr. Genzmer, Rostock, wurde nach Marburg a. d. L. berufen. — Zu ord. Proff. wurden ernannt: die aord. Proff. Dr. Strisower und Dr. Hold, Wien, das. — RegRat i. Ausw. Amt Dr. Schneider wurde z. Honorarprof. in der rechts- u. staatswissensch. Fakultät der Univ. Kiel ernannt. — An der Univ. Marburg a. d. L. habilitierten sich: Amtsrichter Dr. Ludewig für bürgerl. Recht, deutsches Privatrecht und deutsche Rechtsgeschichte, und Dr. Edgar Tatarin für Staats-, Verwaltungs- u. Völkerrecht. — Anläßlich der Straßburger Gedächtnisfeier wurden u. a. von der Frankfurter Univ. zu Ehrendoktoren ernannt: Oberpräsident Dr. Schwander, Kassel, OVGR., Prof. Dr. Fürstenau, Berlin, Prof. Dr. Sartorius v. Waltershausen. — Zum Dr jur. h c. von Berlin wurde Verlagsbuchhändler Dr. phil. de Gruyter, Berlin, ernannt. — In Reichsfinanzrat Hiersemenzel, München, hat der Reichsfinanzhof sein erstes Mitglied durch den Tod verloren.

Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich.

Mitget. v. Dr. Lammers, Ob.-Reg.-Rat i. Reichsmin. d. Innern, Berlin

Begriff der Verfassungsstreitigkeit. — Parteifähigkeit vor dem StGH. — Parlamentsminderheit, die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses beantragt, muß den Gegenstand der Untersuchung genau bezeichnen. Auf Grund § 8 Abs. 2 württ. Verf., nach dem, übereinstimmend mit Art. 34 RV., der Landtag auf Antrag eines Fünftels seiner Mitglieder zur Einsetzung von Untersuchungsausschüssen verpflichtet ist, hatten der Abg. Bazille und 19 andere Abg. des württ. LT. die Einsetzung eines Unt.-Aussch. von 9 Mitgl. beantragt, mit der Aufgabe, im Bereiche der württ. Staatsverwaltung v. 9. Nov. 1918 ab die Verwaltungsakte zu untersuchen, die vermutlich verdienen, getadelt oder unterdrückt zu werden. Nach dem Vorschlage des staatsrechtl. Aussch. des LT., dem der Antrag überwiesen wurde, beschloß dieser am 22. Juli 1921, daß der Antrag, dem inzwischen noch 2 Abg. beigetreten waren, dem § 8 württ. Verf. nicht entspreche. Die Fraktion der Bürgerpartei und des Bauernbundes, der die Antragsteller angehören, rief in einer von 24 Abg. unterzeichneten Eingabe den StGH. an, mit der Behauptung, daß die Ablehnung des Antrags den § 8 württ. Verf. verletze. Der StGH. stellte sich, übereinstimmend mit der Entsch. des vorl. StGH. i. S. Braunschw. Landeswahlverband gegen Braunschw. Staatsministerium v. 12. Juli 1921 (RG. in Ziv.-Sach. Bd. 102 S. 415), auf den Standpunkt, daß Verfassungsstreitigkeiten solche Streitigkeiten sind, die die Auslegung oder Anwendung der Landesverfassung betreffen, und der Antrag auf Entsch. des StGH. aus Art. 19 RV. nicht bloß von der Landesreg. und vom LT. als Gesamtkörperschaften, sondern unter besonderen Umständen auch von einer LT.-Fraktion gestellt werden dürfe. Ein solcher besonderer Fall liege vor, weil die Antragsteller Verletzung des durch § 8 württ. Verf. gewährten Minderheitsrechts behaupteten. Gegenpartei sei nicht die Mehrheit des LT., sondern dieser selbst, da sein förmlicher Beschluß angefochten werde. Der LT. werde hier durch seinen Präsidenten vertreten, dem die Vertretung nach außen unter sinngemäßer Anwendung des § 6 Abs. 2 der Gesch.-Ordg. der früheren württ. 2. Kammer obliege. Aber auch

Digitized by Google

dem durch den Staatspräsidenten nach außen vertretenen (§ 32 württ. Verf.) Freistaat Württemberg müsse gestattet werden, als Gegenpartei aufzutreten, weil der Staatspräsident möglicherweise von dem die Entsch. des StGH. etwa vollstreckenden Reichspräsidenten (Art. 19 Abs. 2, 48 Abs. 1 RV.) in Anspruch genommen werden könne. Denn dem Reichspräsidenten ständen Zwangsmittel nur gegen das Land Württemberg zu; er müsse sich zu diesem Zwecke also gegen das Land als solches wenden, das durch den Staatspräsidenten auch dem Reiche gegenüber vertreten werde. Der Antrag Bazille und Gen. sei formgerecht von 22 Abg. des 101 Mitgl. zählenden LT. gestellt worden; der Beitritt von 2 weiteren Abg. kurz vor der Abstimmung habe zur Erreichung der vorgeschriebenen $^1/_5$-Zahl genügt, da der LT. selbst den Beitritt nicht beanstandet habe — § 8 württ. Verf., der genau so ausgelegt werden müsse wie Art 34 RV., setze voraus, daß ein Unt.-Aussch. nur zur Untersuchung bestimmter Tatsachen eingesetzt werden dürfe. Der Unt.-Aussch. sei ein Hilfsorgan des Parlaments, durch dessen Zuständigkeit seine Aufgabe begrenzt sei. Nicht der Unt.-Aussch. oder dessen Mehrheit können bestimmen, was Gegenstand der Untersuchung sein solle, sondern das Parlament müsse bei Einsetzung des Unt.-Aussch. dessen Aufgabenkreis bestimmen. Weil das Parlament grundsätzlich mit Mehrheit entscheide und § 8 württ. Verf. nur ein ausnahmsweises Minderheitsrecht gewähre, sei es nicht Absicht des Gesetzgebers gewesen, hier einer Minderheit uferlose Rechte einzuräumen. Die Minderheit müsse daher in ihrem Antrage den Gegenstand der Untersuchung so genau bezeichnen, daß die Mehrheit, die ihm stattgeben müsse, in die Lage versetzt werde, den Geschäftskreis des Unt.-Aussch. innerhalb der Zuständigkeit des Parlaments zu bestimmen. Der Antrag Bazille und Gen. verstoße hiergegen zweifellos. Der StGH. stellt daher fest, daß der ihn ablehnende Beschluß des württ. LT. v. 22. Juli 1921 den § 8 württ. Verf. nicht verletze. (Beschl. 2/21 v. 12. Jan. 1922.)

Rechtsprechung des Wahlprüfungsgerichts beim Reichstag.

Berichterstatter: Ministerialrat Dr. Kaisenberg, Reichsbeauftragter für das Wahlprüfungsverfahren, Berlin.

1. **Unwiderruflichkeit der Anschlußerklärung.** Die einmal nach § 18 RWG. abgegebene Erklärung des Anschlusses eines Kreiswahlvorschlags an einen Reichswahlvorschlag ist, wenn sie bis zum Ablauf des 10. Tages vor dem Wahltage dem Kreiswahlleiter eingereicht ist, wirksam und keinenfalls nach der Wahl widerruflich. Der Erklärung des F., daß er mit Rücksicht auf die seit der Reichstagswahl am 6. Juni 1920 vollzogene Spaltung der USPD. und den Uebergang der Mehrzahl der Angehörigen dieser Partei in Hamburg zur Kommunistischen Partei den Anschluß an den Reichswahlvorschlag der USPD. widerrufe und nunmehr den von ihm vertretenen Wahlvorschlag an den Reichswahlvorschlag der Kommunistischen Partei anschließe, kommt daher keine rechtliche Wirksamkeit zu. (Urt. i. S. Wahlkreis 14 v. 24. Okt. 1921.)

2. **Verspätete Anschlußerklärung.** § 18 RWG. schreibt zwingend vor, daß die Anschlußerklärung binnen bestimmter Frist eingereicht werden muß. Wird sie nicht eingehalten, so ist eine verspätete Anschlußerklärung wirkungslos. (Urt. i. S. Wahlkreis 14 v. 24. Okt. 1921.)

3. **Stimmabgabe.** Der Umstand, daß Wähler wegen Ueberfüllung des Wahlraumes nicht mehr wählen konnten, berührt die Gültigkeit der Wahl nicht, wenn gesetzliche Vorschriften bei Bildung des Wahlbezirks und Abwicklung der Stimmabgabe nicht verletzt wurden. (Urt. i. S. Wahlkreis 14 v. 24. Okt. 1921.)

4. **Wahlzelle.** Es besteht kein Zwang zur Benutzung der Wahlzelle Diese bezweckt die Sicherstellung des Wahlgeheimnisses und den Schutz des Wählers gegen Wahlbeeinflussungen. Wenn ein Wähler selbst das Geheimnis seiner Stimmabgabe preisgibt, so können daraus Bedenken gegen die Gültigkeit der Wahl nicht hergeleitet werden, sofern die Richtigkeit des Wahlergebnisses nicht gefährdet ist. (Urt. i. S. Wahlkreis 14 v. 24. Okt. 1921.)

5. **Umschlagverteiler.** Die Verwendung eines zuverlässigen und gewandten Jugendlichen zur Verteilung der Wahlumschläge ist zulässig. Ein bestimmtes Alter wird in § 54 Abs. 2 RWO. für den Umschlagverteiler nicht gefordert. (Urt. i. S Wahlkreis 14 v. 24. Okt 1921.)

6. **Gültigkeit der Stimmzettel.** Aus Zeitungen ausgeschnittene, auf der Rückseite mit Zeitungstext bedruckte Stimmzettel enthalten eine „weitere Angabe" i. S. des § 25 Abs. 2 RWG. und sind daher ungültig.[1]) Wenn § 51 RWO. die Verwendung von „Zeitungspapier" für die Stimmzettel zuläßt, so war damit nur an Zeitungspapier i. S. von Zeitungsdruckpapier, nicht aber an anderweit bedrucktes Zeitungspapier oder an Zeitungsausschnitte gedacht. (Urt. i. S. Wahlkreisverband I v. 7. Okt. 1921 u. Urt. i. S. Wahlkreis 14 v. 24. Okt. 1921.)

7. **Kennzeichnung von Stimmzetteln.** Ein Merkzeichen, z. B. Kreuz, von dem angenommen werden kann, daß es von dem Wähler nur angebracht ist, um den Stimmzettel sich als den abzugebenden anzumerken, stellt sich noch nicht als ein unzulässiges Kennzeichen nach § 59 Abs. 1 Nr. 3 RWO. dar. (Urt. i. S. Wahlkreisverband VII v. 2. Nov. 1920.)

Die Beifügung eines Merkzeichens (z. B. „gelb" oder „gelber Umschlag", wenn bei verbundenen Wahlen verschiedenfarbige Wahlumschläge verwendet werden), durch das der Wähler sich nur Gewißheit über die Richtigkeit des von ihm abzugebenden Stimmzettels verschaffen will, beeinträchtigt nicht die Gültigkeit des Stimmzettels. Ein solches Merkzeichen ist kein Kennzeichen i. S. der §§ 51, 59 Abs. 1 Nr. 3 RWO. (Urt. i. S. Wahlkreis 14 v. 24. Okt. 1921.)

Sprechsaal.

Zum Reichsgesetz v. 1. April 1922, betr. elsaß-lothringische Rechtsangelegenheiten. I. Wenige Tage nach der durch den Waffenstillstand ermöglichten Besetzung durch die franz. Truppen wurden in Els.-Lothr. durch ein Arrêté des Ministerpräs. v. 30. Nov. 1918 alle Richter von ihren Aemtern suspendiert und das Gerichtswesen auf Grund eines Dekrets v. 6. Dez. 1918, allerdings unter vorläufiger Beibehaltung der Grundzüge der deutschen Gerichtsverf., neu geregelt[2]). Welche von den bürgerl. Rechtsstreitigkeiten, die bei der Einstellung des deutschen Gerichtsbetriebes in Els.-Lothr. anhängig waren, auf deutsche Gerichte überzuleiten sind und wie dies stattzufinden hat, ist in Art. 1—3, 13 des deutsch-franz. Abk. v. 5. Mai 1920 (RGBl. S. 1995) bestimmt. Danach sind die Prozesse, an denen keine „Elsaß-Lothringer" i. S. des Art. 54 FrV. beteiligt sind, den deutschen Gerichten zu überweisen, wenn die Parteien ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in Deutschland haben; auf Antrag erfolgt ihre Ueberweisung auch, wenn eine oder mehrere von den Parteien außerhalb Deutschlands wohnen[3]). Ueber die Zwangsvollstreckung in den am 30. Nov. 1918 erledigten Sachen enthält das Abk. keine Bestimmungen. Die Frage, inwieweit und nach welchen Vorschriften aus den vor diesem Tage erlassenen vollstreckbaren Entsch. in Els.-Lothr. oder in Deutschland vollstreckt werden kann, wurde der Regelung durch die beiderseitige Gesetzgebung überlassen, deren Zuständigkeit sie nach allg. Rechtsgrundsätzen unterliegt. Auf franz. Seite wurde diese Regelung durch Art. 3 des Arrêté des Ministerpräs. v. 3. Febr. 1919 „déclarant la langue française langue judiciaire en Alsace et Lorraine et diverses formalités judiciaires" getroffen. Danach findet die Vollstreckung auf Grund einer vom Gerichtsschreiber des franz. Gerichts erteilten Vollstreckungsklausel, die auf die früher erteilte deutsche vollstreckbare Ausfertigung gesetzt wird oder auf Grund einer von ihm auf Grund der deutschen Urschrift erteilten vollstreckbaren Ausfertigung statt. Im übrigen wurden die deutschen Vorschriften über Zwangsvollstreckung, wie fast das ge-

[1]) Damit ist das WPG. nach anfänglicher Schwankung wieder zu seiner ursprünglichen Auffassung zurückgekehrt. Vgl. die Urt. v. 3. Dez. 1920 und 9. Febr. 1921, DJZ. 1921 S. 259.

[2]) S. den Beitrag des Verf. „Die franz. Justizgesetzgebung in E.-L." 1921 S. 238 d. Bl.

[3]) Vgl. den Beitrag des Verf. über das erw. Abk. 1921, S. 58 d Bl.

Digitized by Google

samte übrige Zivilprozeßrecht in Kraft belassen, da deren Anwendung bei der Vollziehung der Urteile in Els.-Lothr. keinen Schwierigkeiten begegnet. Die Vollstreckbarkeit der Urt. der deutsch-els.-lothr. Gerichte und des RGes. in els.-lothr. Sachen hat, abgesehen von der Best. in Art. 78 Nr. 1 FrV. über die nach dem 3. Aug. 1914 erlassenen Urteile zwischen Els.-Lothr. und Deutschen oder Verbündeten Deutschlands, keine Einschränkung erfahren.

II. In Deutschland wurde, entsprechend dem geringeren Bedürfnis die Vollstreckung aus den von deutschen Gerichten in Els.-Loth. erlassenen Urteilen erst neuerdings durch Ges. v. 1. April d. J. (RGBl. S. 327) geregelt. Die Regelung betrifft nicht nur die Urteile, die am 30. Nov. 1918 rechtskräftig geworden waren, sondern auch diejenigen, die vor diesem Tage erlassen, aber erst später durch Ablauf der Rechtsmittel- oder Einspruchspflicht oder Zurücknahme des Rechtsmittels oder Einspruchs rechtskräftig geworden sind. Bei der Zwangsvollstreckung aus diesen Urteilen besteht die Schwierigkeit, daß es in Deutschland an einem Gerichte fehlt, das für die nach der ZPO. vor oder von dem Prozeßgericht vorzunehmenden Handlungen zuständig wäre. Das Gesetz bestimmt deshalb im § 1, daß, soweit bei der Zwangsvollstreckung eine Prozeßhandlung bei diesem Prozeßgerichte vorzunehmen ist, an Stelle dieses Gerichts das deutsche tritt, bei dem die Partei, gegen die sich die Zwangsvollstreckung richtet, ihren Gerichtsstand hat; in Ermangelung eines solchen soll das Gericht zuständig sein, bei dem gegen jene Partei nach § 23 ZPO. Klage erhoben werden kann. Ob das AG. oder LG. eintritt, bestimmt sich nach der allg. Abgrenzung der Zuständigkeit.

Für die Erteilung der Vollstreckungsklausel (§ 724 ZPO.) besteht noch die weitere Schwierigkeit, daß die Urschrift des Urt., von der die vollstreckbare Ausfertigung erteilt werden soll, in Deutschland nicht zur Verfügung steht, sich vielmehr in den Händen einer jetzt ausländischen Behörde befindet und von dieser nicht zu erlangen ist. Soweit die Partei in der Lage ist, eine vor dem 30. Nov. 1918 erteilte einfache Ausfertigung des Urt. vorzulegen und den Eintritt der Rechtskraft oder die sonstigen Tatsachen, von deren Eintritt die Vollstreckung des Urt. abhängt, nachzuweisen, kann die Vollstreckungsklausel auf die vorgelegte Ausfertigung gesetzt werden. Die Voraussetzungen zu diesem Verf. werden nur selten gegeben sein. Für die anderen Fälle schafft das Gesetz durch § 3 Abhilfe, wonach der nach § 1 zuständige Gerichtsschreiber die vollstreckbare Ausfertigung auch in der Weise erteilen kann, daß er die Vollstreckungsklausel einer von der zuständigen els.-lothr. Behörde nach dem 30. Nov. 1918 erteilten vollstreckbaren Ausfertigung beifügt. In diesem Falle bedarf es keiner weiteren Prüfung über die Voraussetzungen zur Erteilung der Vollstreckungsklausel; es wird angenommen, daß diese von der els.-lothr. Behörde ausreichend vorgenommen ist. Dem Schuldner bleibt aber das Recht zur Geltendmachung von Einwendungen nach §§ 732, 768 ZPO. bei dem nach § 1 zuständigen deutschen Gericht vorbehalten.

Soll in einem auf Grund des Justizabk. an ein deutsches Gericht übergeleiteten Rechtsstreit Zwangsvollstreckung stattfinden, so sind für Zuständigkeit und Verfahren die Bestimmungen der ZPO. maßgebend.

Eine Zwangsvollstreckung bloß auf Grund einer nach dem 30. Nov. 1918 erteilten vollstreckbaren Ausfertigung eines els.-lothr. Gerichts ist in Deutschland unter allen Umständen ausgeschlossen.

III. Die gleichen Schwierigkeiten wie bei der Zwangsvollstreckung aus Urteilen ergeben sich bei der Zwangsvollstreckung aus den sonstigen reichsgesetzl. sowie aus den nach § 801 ZPO. zugelassenen landesgesetzl. Vollstreckungstiteln. Im § 2 ist bestimmt, daß auch bei diesen Titeln für die Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigung, für Entscheidungen über Erteilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung, für Klagen auf Erteilung der Vollstreckungsklausel, für Klagen, durch welche die den Anspruch selbst betreffenden Einwendungen geltend gemacht werden oder der bei der Erteilung der Vollstreckungsklausel als erwiesen angenommene Eintritt der Voraussetzungen für die Erteilung der Vollstreckungsklausel bestritten wird, das in § 1 bezeichnete Gericht zuständig ist, soweit nicht nach den bestehenden Vorschriften ein deutsches Gericht zuständig sein würde. Ebenso gelten für das Verf. bei Erteilung der Vollstreckungsklausel die unter II bez. Erleichterungen.

IV. Auch für die Kostenfestsetzung, die nach § 103 ZPO. vom Prozeßgericht vorzunehmen ist, fehlt es in den Sachen, die vor dem 30. Nov. 1918 bei einem deutschen Gericht in Els.-Lothr. erledigt sind, an einem in Deutschland zuständigen Gerichte. Das gleiche gilt für die Wiederaufnahme des Verf durch Nichtigkeits- oder Restitutionsklage in solchen Sachen, da nach § 584 ZPO. für dieses Verf. das Gericht des Hauptprozesses zuständig ist. Für das Kostenfestsetzungsverf. wird deshalb im § 4 das Gericht, bei dem der Gegner des Antragstellers seinen allg. Gerichtsstand hat oder nach § 23 ZPO. belangt werden kann, für das Wiederaufnahmeverfahren im § 5 das Gericht, bei dem der Beklagte des Hauptprozesses seinen allg. Gerichtsstand hat oder nach § 23 ZPO. belangt werden kann, zur Entscheidung berufen.

V. Aehnliche Verhältnisse wie bei den els.-lothr. Prozessen und Vollstreckungstiteln bestehen bei den in anderen abgetretenen Gebieten erledigten Prozessen und den dort errichteten Vollstreckungstiteln. Inwieweit nach dem für diese Gebiete geschlossenen Abk. über die Ueberleitung der Rechtspflege gleichartige Vorschriften in Deutschland zu erlassen sein werden, läßt sich, namentlich wegen des Standes der oberschlesischen Angelegenheit, noch nicht übersehen. Der Entwurf hat daher von einer sachlichen Regelung für diese Gebiete Abstand genommen und sich auf eine Ermächtigung des Reichsjustizministers zum Erlaß entsprechender Vorschriften für sie beschränkt (§ 6).

Geh. Oberjustizrat Dr. Schwalb, els.-lothr. Landesgerichtspräsident, Charlottenburg.

Der Entwurf des Mieterschutzgesetzes und die Gerichte. I. Der Mieterschutzentwurf soll einen Teil der bisher den Mieteinigungsämtern zustehenden Tätigkeit auf die ordentl. Gerichte übertragen. An die Stelle der Zustimmung zur Kündigung und Räumungsklage tritt der an bestimmte Tatbestände gebundene klagbare Anspruch auf Aufhebung des Mietverhältnisses durch Richterspruch. Dies bedeutet, daß bisher das Gericht mit einer Räumungsklage erst befaßt wurde, nachdem das MEA. sich bei Wohnräumen zweimal (Zustimmung zur Kündigung und zur Räumungsklage), bei Geschäftsräumen einmal (Zustimmung zur Kündigung) mit der Sache befaßt hatte. Das Mietbeendigungsverlangen wurde vom MEA. zivilrechtlich und wirtschaftlich geprüft, so daß Sachen, in denen rechtlich kein Kündigungsgrund vorlag oder wirtschaftliche Gründe für die Fortsetzung des Mietverhältnisses sprechen, nicht erst an das Gericht kamen. Man kann annehmen, daß von 100 Kündigungssachen nur 5 das einfache oder doppelte Fegefeuer des MEA. passierten. Für das MEA. stand dabei die wirtschaftliche Seite in erster Linie, so daß die Verneinung des privatrechtlichen Kündigungsrechts immer nur als Hilfsgrund für eine Abweisung in Frage kam, während grundsätzlich die Rechtsfrage dem ordentl. Gericht im Räumungsprozesse überlassen werden konnte. So kam es, daß das Gericht von den 5 Sachen, die zum Räumungsprozeß gelangten, noch manche abwies, weil es bei seiner rechtlichen Prüfung das Vorhandensein des privatrechtlichen Kündigungsrechts verneinte. Nur 3 von 100 Sachen führten zum Räumungsurteil.

Nach dem Entw. kommt jedes Begehren auf Mietendigung an das Gericht. Es soll nach Tatbeständen entscheiden, die der Entw. in 4 z. T. sehr umständlich abgefaßten Paragraphen aufstellt. Diese Tatbestände lassen eine Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage nur insoweit zu, als die Parteien in Betracht kommen, während die vom MEA. besonders beachtete volkswirtschaftliche Seite der Sache, also die Lage des Wohnungsmarktes, ganz ausscheidet. Daher müssen von 100 Sachen mindestens 20 zum Aufhebungsurteil führen.

Nun ist klar, daß künftig ziffernmäßig nicht mehr Aufhebungsurteile vollstreckt werden können, als das bis-

Digitized by Google

her bei Räumungsurteilen möglich war, weil es an Ersatzräumen fehlt. Gegenwärtig unterlag die Vollstreckung der Urteile auf Räumung von Wohnungen in den meisten Orten noch der Zustimmung des MEA. Nimmt man an, daß diese für 2 von den 3 bis zum Urteil gediehenen Sachen erteilt wurde, so muß künftig für 18 von 20 Aufhebungsurteilen die Vollstreckung abgeschnitten werden, weil die anderweitige Unterbringung des verurteilten Mieters höchstens im bisherigen Umfange möglich ist. Der Entw. macht deshalb die Vollstreckung der Aufhebungsurteile davon abähngig, daß die Wohnungsbehörde erklärt, es seien angemessene Ersatzräume vorhanden. Dies bedeutet, daß alle Aufhebungsurteile einer Nachprüfung durch die Wohnungsbehörde unterworfen werden, die $^9/_{10}$ davon wirkungslos machen muß. Bisher wurden nur die wenigen Räumungsurteile der Nachprüfung unterworfen, in denen es sich um Wohnungen handelte, und angesichts dieser geringen Zahl konnte meist die Vollstreckung bewilligt werden. Die Ausdehnung der verwaltungsbehördlichen Nachprüfung gerichtlicher Urteile ist bedenklich und muß zu schwerer Schädigung der Gerichtsautorität führen. Schon jetzt war die Kontrolle der Räumungsurteile verwerflich. Wenn einmal der Richter endgültig sprach, muß die Vollstreckung rechtlich glatt vonstatten gehen. Doch handelte es sich nur um wenige Fälle, und das MEA. hatte es bei verständiger Praxis in der Hand, jede Schädigung der Gerichtsautorität zu vermeiden, wenn es der Vollstreckung grundsätzlich zustimmte und nur nachträgliche Aenderungen der Rechts- und Sachlage zum Anlaß einer Ablehnung nahm. Künftig ist dies unmöglich. Zahlreiche Urteile müssen sabotiert werden, weil der Ersatzraum fehlt. Die Lahmlegung von Richtersprüchen durch die Organe der Wohnungsfürsorge muß im Volke das Gefühl der Ohnmacht des ordentl. Richters erwecken. Hier zeigt sich der grundsätzliche Fehler des Entw. Das bisherige Recht sorgte dafür, daß möglichst wenig Sachen an die Gerichte kommen. Dieser Gedanke war auszubauen. Anstatt dessen läßt man alle Sachen vor das Gericht und nimmt hinterher dem Richterspruch die Durchführbarkeit!

II. Die intellektuelle Lahmlegung der Gerichtsautorität wird nach dem Entw. dadurch verschärft, daß die Wohnungsbehörde in wichtigen Fällen nicht bloß die Durchführung, sondern auch die Grundlagen des Richterspruchs ablehnen muß. Der Vermieter kann Aufhebung verlangen, wenn er — um den geschwätzigen Tatbestand des § 4 im Sinne Stammlers knapp und ausreichend zu kennzeichnen — einen wichtigen Grund zur eigenen Erlangung des Mietraums dartut. Hat er dieses Aufhebungsurteil vielleicht in 2 mühsamen Rechtszügen erstritten, so kann und darf das Wohnungsamt sich um die „Gründe" nicht kümmern. Es muß die Räume an den zuweisen, der verwaltungsmäßig „an der Reihe", „vordringlich" ist. Allenfalls mag der Vermieter sehen, ob er durch Verwaltungsbeschwerde gegen das Wohnungsamt sein im Gerichtsweg erfochtenes „Recht" praktisch durchsetzt! Formal juristisch ist gewiß alles in Ordnung. Das Gericht prüft die privaten Interessen von Vermieter und Mieter — das Wohnungsamt hat das öffentliche Interesse zu wahren und darauf zu achten, ob nicht noch dringlichere Bewerber vorhanden sind als der Vermieter. Für die Betroffenen bleibt dieser formale Gegensatz unverständlich. Sie sehen nur das Gegeneinander der behördlichen Maßnahmen. Entspricht diese gesetzgeberische Methode dem Ideal eines volkstümlichen Rechts, das gerade vom jetzigen Reichsjustizminister so beredt gezeichnet wird?

Gewiß kann es auch nach dem gegenwärtigen Rechtszustande vorkommen, daß ein Vermieter Räume vom Wohnungsamt nicht erhält, obwohl das MEA. die Kündigungszustimmung gerade im Hinblick auf die Bedürfnisse des Vermieters erteilte. Hier wird aber jede Schädigung der Gerichtsautorität vermieden. Das MEA. bringt seine Gründe für die Zustimmung nur mündlich oder gar nicht zum Ausdruck. Das Gericht kümmert sich in dem nachfolgenden Räumungsprozeß um die Zwecke, die der Vermieter mit den Räumen verfolgt, überhaupt nicht. Es hat nur zu untersuchen, ob rechtlich ein Kündigungsgrund gegeben ist, und danach zur Räumung zu verurteilen. Wird das Urteil dann vollstreckt, ist die Gerichtsautorität gewahrt. Wenn nun nach erfolgter Räumung das Wohnungsamt prüft, ob es dem Kläger oder einem Dritten die Räume zuweisen soll, so hat dies mit dem Urteilsinhalt und den Urteilsgründen nichts zu tun. Künftig wird gewaltsam ein Widerspruch zwischen den Urteilsgründen und den Maßnahmen des Wohnungsamtes erzeugt!

III. Der tiefste Grund für die wunderbare Schöpfung der Aufhebungsklage soll darin liegen, daß man für eine ordentliche Prüfung der Endigungswünsche des Vermieters sorgen wollte. Die MEAe. sollen oft zu oberflächlich gewesen sein. Hierbei sind zu scheiden: die sachliche Frage der Verfahrensart und die persönliche der Verfahrensleitung. Daß das Verfahren der ordentl. Gerichte mit seiner Verhandlungsmaxime einseitiger ist als das der MEAe., die die Wahrheit erforschen sollen, habe ich im Preuß. VerwBl. v. 18. März 1922 dargelegt. Es ist aber möglich, daß die MEAe. ihr Verfahren nicht gehörig angewandt haben. Dies wäre ein Vorwurf gegen die Vorsitzenden. Dann ist folgendes klar. Soweit die Vors. der MEAe. im Hauptamt Richter sind, kann die Ueberweisung der Sachen höchstens eine Verschlechterung bewirken, da die Richter künftig die gleichen Sachen mit einem schlechteren Verfahren entscheiden müssen. Eine Verbesserung könnte nur eintreten, wenn Nichtrichter infolge der Ueberweisung durch Richter ersetzt werden. Ob diese Personenveränderung ausreicht, um die Verschlechterung des Verfahrens auszugleichen, bleibe dahingestellt. Sicher ist, daß allen Ansprüchen entsprochen wird, wenn man unter Beibehaltung des bisherigen Verfahrens dafür sorgt, daß in erster Linie nur solche Persönlichkeiten im MEA. als Vorsitzende entscheiden, die im Hauptamt Richter sind. Der Entw. hat eben die Frage verkehrt gestellt. Gewiß ist es gut, wenn in Mietendigungssachen ein „Richter" tätig ist. Dazu ist aber keine Ueberweisung an die ordentl. Gerichte nötig. Die Reform des Kündigungsstreits ist keine objektive, sondern eine subjektive Frage. Die Mietendigung gehört nicht vor die Gerichte, sondern vor Richter!

IV. Man hat mir an zuständiger Stelle eingewendet, daß in manchen Gegenden die Richter es abgelehnt haben, als Vors. für die MEAe. zu amtieren. Wenn das zutrifft, so ist doch auffallend, daß an vielen anderen Orten Richter gern und erfolgreich in MEAe. tätig sind. Es gilt also, den Gründen für jene Ablehnung nachzugehen und sie zu beseitigen. Zunächst kommt es darauf an, daß die Stellung der Vors. dienstlich so gestaltet wird, wie es der Richter für seine sonstige Amtstätigkeit gewöhnt ist. Ein- und Uebergriffe von höheren und unteren Verwaltungsorganen müssen aufhören (vgl. Hein, 1921 S. 551 d. Bl.). Die richterliche Unabhängigkeit erfordert, daß das Amt des Vors. nur durch richterliches Disziplinarurteil entzogen werden darf. Schließlich muß auch die Dienstvergütung von dem guten Willen der Gemeindeorgane unabhängig sein. Im Streitfall hat eine gesetzlich zu bestimmende Schiedsinstanz zu entscheiden, welche Vergütung zu gewähren ist.

Gelingt es nicht, die Richter für die MEAe. zu gewinnen, so ist immer noch Zeit für die Erwägung, ob der Sprung ins Dunkle, den die gerichtliche Aufhebungsklage bedeutet, gemacht werden soll. Einstweilen gilt es, Vorhandenes auszubauen. Da die Amtsgerichte früher in weitem Umfange als MEAe. tätig waren und dann durch die besonderen MEAe. abgelöst wurden, so erinnert die jetzige Rückkehr zu den Amtsgerichten an den Manöverspruch über das Kartoffelfeld. Die sachlichen Bedenken sind aber zu groß, um die Justiz für gesetzgeberische Manöver zu gebrauchen.

V. Für die weitgehende Heranziehung von Richtern zu den MEAe. sprechen auch andere Rücksichten. Die Proletarisierung des höheren Beamtentums ist die schwerste Lebensfrage für den Staat geworden. Man hat den Arbeiter und einfachen Angestellten in seiner volkswirtschaftlichen Leistung durch Einführung des Achtstundentages entlastet, ihm aber gleichzeitig den gleichen absoluten Anteil an den Lebensgütern gewährleistet. Da diese Lebensgüter sich

Digitized by Google

als Gesamtheit minderten, und auch Handel, Industrie und Landwirtschaft sich keine oder nur eine geringfügige absolute Einschränkung gefallen ließen, waren die mittleren und höheren Angestellten und das Beamtentum die Leidtragenden. Sie mußten sich eine absolute Verringerung ihres Güteranteils zugunsten der übrigen Stände gefallen lassen. Diese Tatsache hat eine Verelendung der geistig höheren Schichten zur Folge. Die Staatslenker müssen sich darüber klar sein, daß eine solche Verelendung bei keinem Stand weniger erträglich ist als bei dem der Richter. Kann der Staat seinerseits nicht die Richter besserstellen, so sollte er doch dafür sorgen, daß sie ihre Arbeitskraft in angemessener Nebenbeschäftigung verwerten können. Der Richter muß unter den heutigen Verhältnissen auf entlohnte Nebenarbeit sehen, um einigermaßen den notwendigen Mindeststand für die Lebensführung zu wahren Daher ist es sehr kurzsichtig, wenn Einrichtungen abgebaut werden, in denen die richterliche Kraft in sachlich notwendiger und äußerlich lohnender Weise verwendet wird und noch mehr verwendet werden kann!

Professor Dr. Hein, Vors. des MEA, Halle.

Zur Reform des Ehescheidungsrechtes. Auf S. 214 d. Bl. hat Geh. JR. Prof. Dr. Schmidt in seinen wertvollen Ausführungen auf eine Reihe von fremden Gesetzgebungen Rücksicht genommen, nicht aber auf das österreichische Eherecht Dieses gilt mit Recht als sehr reformbedürftig; dennoch könnte manche Bestimmung darin auch bei den modernen Verbesserungsbestrebungen mit Nutzen zu Rate gezogen werden.

Für Ehe nicht katholischer Christen gestattet § 115 ABGB. die einverständliche Scheidung (in der österreichischen Rechtssprache „Trennung" genannt) bei unüberwindlicher Abneigung, weswegen beide Ehegatten die Auflösung der Ehe verlangen. Das Verschuldensprinzip ist dabei ganz außer acht gelassen. Das Gesetz trifft aber Maßnahmen, um den Grundsatz nicht erschüttern zu lassen, daß die Ehe ein Bund für das Leben sein soll, über dessen Fortbestand die Gatten nicht willkürlich verfügen können. Die unüberwindliche Abneigung, das ist eine solche Zerrüttung des Gemeinschaftsverhältnisses, die jede Hoffnung auf eine dem Wesen der Ehe entsprechende gemeinsame Lebensführung ausschließt, muß dem Gerichte bewiesen werden. Ein schwieriger Beweis. Er kann nur durch die Darstellung der Geschichte der Ehe, aller Vorkommnisse, die zur Zerrüttuog führten, erbracht werden. Die, auch übereinstimmende, Darstellung der Gatten genügt nicht. Das Gericht muß eine amtliche Untersuchung durchführen, um Beweismittel herbeizuschaffen und den Einblick in das bisherige Leben der Gatten, in ihre seelischen Eigenschaften zu gewinnen. Das Erfordernis der unüberwindlichen Abneigung darf nicht zu einer Formalität herabsinken; dem Pflichtbewußtsein der Richter ist die Aufrechterhaltung des Ernstes der Ehe anvertraut. Ein Scheidungsurteil darf nur erfließen, wenn das Gericht die volle Ueberzeugung von der Unüberwindlichkeit der Abneigung gewinnen konnte.

Dem Gerichte ist zur Unterstützung ein vom Amte zu bestellender Verteidiger des Ehebundes beigegeben, der dem Kreise der Rechtsanwälte von Fall zu Fall entnommen wird. Dieser hat Parteienstellung, muß verhindern, daß eine Ehe ohne Erfüllung der gesetzlichen Erfordernisse geschieden wird. Er ist verpflichtet, in jedem Falle, da das Urteil die Scheidung ausspricht, das Rechtsmittel einzulegen, das zur Prüfung der Entscheidung durch die obere Instanz führt.

Erachtet das Gericht, daß die Beweisführung zwar eine taugliche war, aber doch einen Rest von Zweifeln übrigläßt, so hat es vorerst eine Trennung von Tisch und Bett, und zwar nach Beschaffenheit der Umstände auch zu wiederholten Malen zu versuchen. (Das Nähere in meinem Buche „Das österr. Eherecht" S. 116ff, 126ff.)

Obgleich in dem auf Scheidung lautenden Urteile auch auszusprechen ist, ob einem Teile oder beiden oder keinem das Verschulden an der Scheidung zur Last fällt, ist dieser Ausspruch für das Schicksal der Kinder nicht entscheidend. Nach § 142 ABGB. (in seiner jetzigen Fassung) sind die Interessen des Kindes dafür maßgebend, ob alle oder welche Kinder dem Vater oder der Mutter zu überlassen sind.

Sen.-Präs. i. R., Prof. Dr. Neumann-Ettenreich, Wien

Die Bedeutung des § 159 des Reichsbeamtengesetzes für die Reichsverwaltungen nach der neuen Reichsverfassung. Das Reichsbeamtengesetz v. 31. März 1873, in der Fassung v. 18. Mai 1907, das die Rechtsverhältnisse der Beamten regelt, die sich in den Dienst des Reichs stellen, ist auch nach der Aenderung der RVerf. gemäß § 178 Abs. 2 RVerf., soweit diese nicht entgegensteht, die sedes materiae für das Reichsbeamtenrecht geblieben. Es hat eine der Vergrößerung des Beamtenapparates entsprechend erhöhte Bedeutung für die Beamtenschaft erlangt. In diesem Gesetz werden Erteilungen von Genehmigungen, Pensionierungen, Disziplinarrechte, Ermächtigungen im Defektenverfahren, kurzum Befugnisse der mannigfaltigsten Art gegenüber Reichsbeamten, den obersten Reichsbehörden, den höheren, der obersten Reichsbehörde unmittelbar untergeordneten Reichsbehörden, den vorgesetzten Dienstbehörden und den unmittelbar vorgesetzten Behörden und Beamten übertragen. In § 159 ist bez. dieser Reichsbehörden gesagt, daß durch eine kaiserliche VO. diejenigen Behörden näher zu bezeichnen sind, die unter den in diesem Gesetz erwähnten Reichsbehörden verstanden sein sollen, und zwar sollen diese Behörden namentlich genannt werden. In Ausführung des § 159 ist die VO., betr. die Zuständigkeit der Reichsbehörden ergangen, wonach sich die Zuständigkeit zur Ausübung von Funktionen, die den Behörden beigelegt sind, für den Gesamtumfang der Reichsverwaltung nach einem der VO. anliegenden Verzeichnisse bestimmt. In diesem sind entsprechend der Anordnung in § 159 die obersten Reichsbehörden, die höheren Reichsbehörden usw. im einzelnen aufgeführt. Da in § 159 die namentliche Aufführung ausdrücklich verlangt wird, ist m. E. hieraus zu folgern, daß, wenn im Reich neue Behörden eingerichtet werden, diese nicht ohne weiteres die Eigenschaft von obersten Reichsbehörden, höheren Reichsbehörden usw. i. S. des Reichsbeamtenges. erlangen. Tatsächlich ist auch bis zur Aenderung der RVerf. das auf Grund der kaiserl. VO. aufgestellte Verzeichnis entsprechend dem Ausbau und der Aenderung der Reichsbehörden mehrfach geändert und ergänzt worden. So sind für die Beamten der Reichsbank im Bereich der Reichsbankverwaltung die Reichsbehörden in der VO. v. 19. Dez. 1875 (RGBl. S. 378) ausdrücklich genannt. Es ergibt sich also auch aus der bisherigen Praxis die oben vertretene Ansicht. An der Rechtslage ist nach Aenderung der RVerf. keine Aenderung eingetreten. Es muß daher auch jetzt entweder die Einreihung in das Verzeichnis oder eine Ergänzungs-VO. verlangt werden. Selbstverständlich muß dies nach Aenderung der RVerf. durch eine der früheren kaiserl. VO. entsprechende VO. der Republik geschehen.

Für eine Reihe von Reichsministerien, angegliederten Stellen und nachgeordneten Behörden dieser Ministerien fehlt es z. Zt. an der Eigenschaft einer obersten Reichsbehörde bzw. einer höheren Reichsbehörde i. S. des Reichsbeamtengesetzes. Es seien z. B. nur von obersten Reichsbehörden genannt das Reichswirtschaftsministerium, Reichsarbeitsministerium, Reichsministerium f. Wiederaufbau und Reichsfinanzministerium. Es würde zu weit führen, hier die angegliederten Stellen und nachgeordneten Behörden im einzelnen aufzuführen. Ich will mich darauf beschränken, ein Beispiel anzuführen, um die Bedeutung des § 159 hervorzuheben. Im Defektenverfahren ist der Defektenbeschluß nach § 139 RBG. vollstreckbar, wenn die Reichsbehörde, welche ihn erläßt, die Eigenschaft einer höheren Reichsbehörde i. S. des Reichsbeamtenges. hat. Beschlüsse von Reichsbehörden werden erst vollstreckbar, wenn sie von der höheren Reichsbehörde genehmigt sind. Natürlich trifft dies nur zu, wenn es sich um eine höhere Reichsbehörde i. S. des § 159 handelt, wenn diese also in einer VO. zur Ausführung des § 159 namentlich genannt ist. Das Defektenverfahren hat nur

Digitized by Google

dann eine Bedeutung für den Reichsfiskus, wenn er in der Lage ist, den Beschluß zu vollstrecken. Zulässig ist aber eine Vollstreckbarkeitserklärung nur, wenn die Reichsbehörde die Eigenschaft einer höheren Reichsbehörde hat. Bei der Vollstreckung kann der Schuldner m. E. der Vollstreckung im Defektenverfahren entgegenhalten, daß der Beschluß von einer Reichsbehörde ausgeht, welche diese Eigenschaft nicht besitzt. Die Vollstreckung ist dann unzulässig, und es kann der ganze Wert des Defektenverfahrens für den Reichsfiskus illusorisch gemacht werden. Aehnliche Schwierigkeiten ergeben sich im Verfahren bei der Pensionierung und dem Nachweis der Dienstunfähigkeit. Ueberhaupt werden in allen Fällen, in denen der Beamte das Recht hat, in Ansehung seiner Beziehungen zum Staat die ordentlichen Gerichte anzurufen, die Gerichte von Amts wegen zu prüfen haben, ob die mit der Angelegenheit befaßten Reichsbehörden oberste Reichsbehörden, höhere Reichsbehörden usw. i. S. des Reichsbeamtenges. sind, und sie werden m. E. hierbei an der Prüfung dieser Frage an Hand des § 159 des Reichsbeamtenges. nicht vorübergehen können.

Regierungsrat Dr. Groß, Düsseldorf.

Valutaschulden der Eisenbahn und Post? Bei einer Beteiligung der deutschen Verkehrsanstalten an internationalen Transporten entsteht die Frage, ob die Bahn oder Post Schadensersatz in fremder Währung zu leisten hat, bzw. zu welchem Kurs sie den Schadensbetrag umrechnen darf?

I. Zunächst ist festzustellen, daß die Eisenbahn keine fremde Valuta schuldet. Grundsatz ist, daß Schadensersatz in deutschem Geld geleistet werden muß (§ 249 BGB., § 88 EVO., § 34 I. Ue.), wobei unerörtert bleiben kann, ob Auslandsgeld überhaupt als „Geld" im Inlande und nicht nur als „Ware" anzusehen ist Da die Eisenbahn keine ausländische Währung schuldet, kommt auch nicht § 244 BGB. Abs. 2 in Frage, wonach der Schuldner eine in ausländischer Währung ausgedrückte Geldschuld nach dem Kurswerte, der z. Zt. der Zahlung für den Zahlungsort maßgebend ist, umrechnen kann. Es verbleibt bei den Grundsätzen, daß für Schadensersatzleistung der Wert maßgebend ist, den das Gut z. Zt. der Absendung im Zeitpunkte der Annahme zur Beförderung am Absendungsort hatte; deshalb ist die ausländische Valuta umzurechnen. Eine abweichende Beurteilung kann nur aus dem Gesichtspunkte des Verzuges erfolgen. Die Eisenbahn hatte, je nach Steigen oder Fallen der deutschen Mark, sich bald auf diesen, bald auf jenen Standpunkt gestellt; doch ist daran festzuhalten, daß für sie § 244 BGB. nicht in Frage kommt

Hiermit im Ergebnis übereinstimmend, hebt Finger, JW. 1921 1471, hervor, daß die Eisenbahn doch im Einzelfalle zur Zahlung einer in ausländischer Währung ausgedrückten Geldschuld verpflichtet sein kann, wenn sie sich auf eine Reklamation in ausländischer Währung „eingelassen" habe. Es soll sich dann um eine stillschweigende Vereinbarung handeln, daß der in Auslandsgeld ausgedrückte Betrag Gegenstand der Ersatzpflicht des Bekl. sein soll. Das erscheint verfehlt, denn nur die Tatsache, daß der Reklamant z B. in Gulden reklamiert und die Eisenbahn dies nicht von Anfang an moniert, kann nicht die Bahn präjudizieren. Es muß ihr unbenommen bleiben, zunächst ihre tatsächlichen Erhebungen zu treffen, und es genügt, wenn die Währungsfrage zuletzt angeschnitten wird. Diese wird erst akut, wenn die Bahn ihre Verpflichtung zur Zahlung an sich anerkennt.

Nach einem durch die Presse bekanntgewordenen Erlaß des polnischen Eisenbahnministers v. 7. Jan 1922, habe die polnische Eisenbahn grundsätzlich Schadensersatz nur in polnischer Währung zu leisten; bei Transporten auf internat. Frachtbrief komme jedoch Schadensersatz in der Originalwährung des betr. Landes gemäß den Best. des Berner Int. Uebereink. in Frage. Dies dürfte nicht zutreffen, da trotz Anwendung des internat. Frachtrechts und Frachtbriefes der Schadensersatz immer eine nationale Angelegenheit des schadensersatzleistenden Staates bildet.

II. Hinsichtlich der Haftungsverhältnisse der Post bei internationalen Sendungen hat sich m. W. noch keine besondere Praxis entwickelt. Die Grundlage hierfür ist von den internat. Vereinbarungen in Madrid Art. 16 des Postpaketvertrages v. 30. Nov. 1920 (RGBl. 1375 1921), wonach die Entschädigung bei gewöhnlichen Paketen über 10 Fr. für ein Paket bis 1 kg, über 25 Fr. für mehr als 1 bis 5 kg und über 40 Fr. für mehr als 5 bis 10 kg nicht hinausgehen darf. Hiernach steht fest, daß die Post zur Schadensersatzleistung von schw. Fr. verpflichtet ist, und es läßt sich sehr wohl die Ansicht vertreten, daß die Post im Gegensatz zur Eisenbahn Fr.-Valuta schuldet. Dabei ist aber zu berücksichtigen, daß die Post nur aus technischen Gründen bei internat. Sendungen die einheitliche schw. Frankenwährung gewählt haben wird, ohne sich damit zur Zahlung in Originalvaluta verpflichten zu wollen. Dies wird besonders dann klar, wenn man sich die Wertdeklaration bei Wertpaketen nach dem Auslande vergegenwärtigt. Wäre die betr. Landesvaluta des Empfangsstaates zugelassen, so hätte die Post mit einer Buntscheckigkeit von Deklarationen zu rechnen, und die Buchführung würde verwirrt werden. M. E. haftet die Post analog der Eisenbahn und schuldet lediglich deutsche Währung nach Maßgabe des Kurses am Tage der Einlieferung. Empfehlenswert wäre es, wenn dies durch Gesetz oder VO. deutlich festgelegt würde, denn die postministerielle Verf. im PostnachrBl. v. 23. Juni 1920 genügt nicht, um Gesetzesrecht abzuändern.

Dr. Ernst Durst, Berlin.

Zum Gesetz über die Entsendung von Betriebsratsmitgliedern in den Aufsichtsrat. Im Anschluß an die beiden Beiträge von JR. Dr. Liebmann und RA. Dr. Goldschmit II, S. 311 d. Bl., sei noch auf folgendes hingewiesen: Gemäß § 70 BRG. stellen die in den Aufsichtsrat entsandten Betriebsratsmitglieder eine reine Interessenvertretung der Arbeitnehmerschaft dar, da sie die Interessen und Forderungen der Arbeitnehmer sowie deren Ansichten und Wünsche hinsichtlich der Organisation des Betriebes vertreten sollen. Diese Bestimmung ist lex specialis gegenüber § 1 BRG. (bestritten: vgl. Dersch Anm. 2b. III zu § 70 BRG. und Quaßowski, Neue Zeitschrift f. Arbeitsrecht 1922 S. 146).

Hieraus ergibt sich, daß die im Ges. v. 15. Febr. 1922 im § 3 vorgeschriebene analoge Anwendung der Bestimmungen der übrigen Gesetze wie des HGB. nur mit Vorsicht folgen darf, da die dort enthaltenen Bestimmungen für den Aufsichtsrat als Organ der Gesellschaft (d. h. der das Kapital vertretenden Gesellschafter bzw. Aktionäre) in Form und Inhalt berechnet sind. So ist es unmöglich, den § 249 Abs. 2—4 HGB. auf die Betriebsratsmitglieder im Aufsichtsrat anzuwenden; eine Haftung wegen ihrer Tätigkeit im Aufsichtsrat besteht gegenüber der Gesellschaft nicht. Gleiches gilt für die Anwendbarkeit des § 247 HGB. Das hier niedergelegte Vertretungsrecht des Aufsichtsrats und seine Klagebefugnis steht allein dem Aufsichtrat als Organ der Gesellschaft zu, demnach heute nur den gemäß § 243 HGB. gewählten oder gemäß § 190 HGB. bestellten Aufsichtsratsmitgliedern in ihrer Gesamtheit.

Referendar Dr. Ludwig Königsberger, Charlottenburg.

Der Edekaschein. Die Zentraleinkaufsgenossenschaft e. G. m. b. H. Berlin hat einen Gutschein im Werte von 10 Pfennigen ausgegeben, der bis 31. Dez. 1921 gültig sein sollte. Mit dieser Genossenschaft in Verbindung stehen in ganz Deutschland Geschäfte, die durch die Edekamarke kenntlich werden. Bei diesen findet eine Einlösung des Scheines gegen Waren statt, nie gegen bares Geld. Hat ein solcher Schein Daseinsberechtigung, und zwar rein juristische, nicht nur daraus abgeleitet, daß er allgemein gern als Kleingeldaushilfsmittel an Stelle staatlichen Geldes genommen wird?

Das Dogma des bürgerlichen Rechts kennt für diese Gebilde die Schuldverschreibung auf den Inhaber, auf die uns die Ausstellung seitens eines Privatrechtssubjekts

Digitized by Google

hinweist. Was gehört aber zu einer solchen Schuldverschreibung? Schon äußerlich, rein formell, hat dieser Schein gar nichts damit zu tun. An staatliche Genehmigung nach § 795 BGB. ist nicht zu denken. Hat sich vielleicht entgegenstehendes Gewohnheitsrecht gebildet? Es fehlt dazu sowohl die opinio necessitatis als auch die dauernde Uebung.

Greift hier vielleicht eine Macht in das eigenste Gebiet des Staates ein, die stärker ist als er, der der Staat selbst erst sein Dasein verdankt? Gesetzlich haben wir zwar die Münzhoheit des Staates. Aber besteht sie heute noch in voller Festigkeit? Eine Revolution schafft Recht, wenn sie Erfolg hatte. Sie ist das Uebermächtigwerden reifender Wirtschafts- und Gesellschaftskräfte: Der Staat konnte gewissen Aufgaben nicht mehr gerecht werden, aber sein Substrat, die Gesellschaft, verlangte die Befriedigung ihrer Bedürfnisse; sie riß an sich, was sie brauchte. So scheint heute in vielem die „Hoheit" zwar nicht gesetzlich, aber tatsächlich auf die engeren Gemeinschaftsverbände übergegangen. Sie haben sich ihr eigenes „Geld" geschaffen. Und gegenüber solchen Tatsachen müssen die Gerichte die Hände in den Schoß legen, sie müssen es dulden.

Aber haben wir nicht Aehnliches in entgegengesetzter Richtung schon früher erlebt? Drängte nicht das Wirtschaftsleben über die Staaten hinaus und schuf sich ein Weltgeld, das zwar vorläufig noch angelehnt an die staatlichen Währungen, ohne irgendwelche zwischenstaatliche Regelung doch ihren Geldeswert durch die wirtschaftliche Macht gewaltiger Produktionszentren erhielt: die Devise? In beiden Fällen die gleiche Macht! Ob der Staat will oder nicht: es bildet sich das Geld, wie das wirtschaftliche Bedürfnis es braucht.

Referendar Ehrhardt, Weimar.

Literaturübersicht.

Mitget. von Dr. Hans Schulz, Bibliotheksdirektor b. Reichsgericht.

A. Zeitschriften.

Leipz. Zeitschrift f. Dtsch. Recht. 16. Jg. Nr. 7—8: Hüfner, D. VO. d. Reichspräs. v. 1. 2. 1922 betr. Verbot d. Arbeitsniederlegg. v. Beamten d. Reichsbahn u. d. Koalitionsrecht d. Beamten. Schneidewin, Sind Beschlagnahmen u. Durchsuchgn. gem. §§ 94 ff. StrPO. auch i. Strafvollstreckungsverfahren zulässig? Kisch, Zwangslizenzen i. Patentrecht. Goldschmidt, Die Verwertg. d. dtsch Eigentums in Italien. Wunderlich, D. Kartellgesellschaft.

D. Recht. 26 Jg. Nr. 7/8: Boschan, Religiöse Kindererziehg. i. Dtschl. Lindemann, D „gesetzl Miete" nach d. Reichsmietenges.

Recht u. Wirtschaft. 11 Jg. Nr. 4: Edler v. Braun, D. Hilfswerk d. dtsch. Landwirtschaft. Hedemann, Kodifikation d Arbeitsrechtes. Hagens, Entschädigg. f. i. Auslande erlittene Kriegsverluste. Keil, E. neue Form d. Arbeitnehmeraktie. Geiler, Formen d. wirtschaftl. Konzentration. Blum, Streitfragen z. Vorentw. d. Liquidationsschädenges. Ruckser, D. Dtsch.-Poln. Gemischte Siedlgsgerichtshof.

Dtsch. Richterzeitg. 14. Jg. Nr. 4: Dittrich, Richtlinien f. e. neues Bürgerl. Streitverfahren.

Jurist. Wochenschrift. 51. Jg. H. 7: Levin, Ueb. volkstüml. Zivilrechtspflege. Axhausen, Streithilfe u. Rechtsmitteleinlegg. Volkmar, Zwangsvollstreckg. u. Güteverfahren, e. Beitr. z. Reformfrage. Fraeb, D. Streit um d. Unterhaltsabfindungsvergleich. Sontag u. Kann, D Geschäftsverteilg. d. Oberlandesgerichte. Buzengeiger. Prozeßrechtl. Gedanken z. geplanten Ehescheidungsreform. Richter, Nochmals d. Inventarfrage.

Logos. 10. Bd. H. 3: Binder, Fichte u. d. Nation.

Gerichtszeitg. 73 Jg. Nr. 2: Höpler, Denkschrift u. Vorentw. z. e. ital Strafgesetzbuch. (1. Buch.) Wallner, D. Abhandlungsrichter nach § 27 VaSt. u. d. Geldentwertg. Kunz, Sander contrá Kelsen.

Schweizer Juristenztg. 18 Jg. H. 18—19: v. Cleric, Z. Strafbarkeit d. Kartenschlägerei. Schweizer, Offizial- u. Verhandlungsmaxime. Burkhardt, Grundsätzl. Bemerkgn. üb. d. Schicksal dtsch. Eigentums i. Nordamerika. Egger, Interzessionen d. Berufs- u. Gewerbefrau zugunsten d. Ehemannes. Merkl, Neue Wege d. Rechtswiss. Zu Hans Kelsens Rechtstheorie.

Juristenzeitg. f. d. Geb. d. tschechoslow. Republik 3. Jg. Nr. 8—9: Hugenauer, Z. Entscheidg. v. Ansprüchen wider d. Staat. Grohmann, Kollektivvertr. u. Ref. d. allg. bürgerl. Gesetzbuches. Bräunlich, Lieferungsverträge mit gleitenden Preisen.

Prager Jurist. Zeitschrift. 2 Jg. Nr. 4: Gans, Eintreibg. v. Forderg. u. Verpflichtgn. d. ehemal. Acrars. Reißmann, Unifizierg. d. Eherechtes. J. Z. Z. Begriffe d. mangelhaften Verladg. i. Eisenbahnverkehr.

Gewerbl. Rechtsschutz u. Urheberrecht. 27. Jg. Nr. 1—3: Rösing, D. Entwicklg. d. Patentamts unt. d. Patentges. v. 1891. Seligsohn, D. Entwicklg. d. Patentrechts seit d. J. 1891. Theobald, D. Werdegang d. dtsch. Patentschrift von d. Prüfungsstelle bis z. Prüfungsstelle. Kisch, Erfinderrecht aus fremder Erfindungstat. Wirth, Patentveränderg. u. Mitbenutzungsrecht. Isay, D. Erschütterg. d. Unionsgedankens. Damme, Ueb. d. rechtl. Tragweite d. § 34 d. Danziger Gesetzes, betr. Erfindgn. u. Warenzeichen. Momber, D. jurist. u. d. techn. Denken.

Markenschutz u. Wettbewerb. 21. Jg. Nr. 7: Elster, D. Angemessenheit d. Vergütg. i. Verlagsrecht. Häberlein, D. Studium d. gewerbl. Rechtsschutzes an d. dtsch. Universitäten.

Gewerbe- u. Kaufmannsgericht. 27. Jg. Nr. 7: Antrag d. GG. Würzburg z. Entw. d. Arbeitsgerichtsges. Heinsch, Z. Organisation d. Arbeitsgerichte.

Mitteilgn. v. Verband dtsch. Patentanwälte. 22 Jg Nr. 4: Kisch, Erfindg. u. Entdeckg — Nenng. d. Erfindernamens.

Zeitschrift f. Agrar- u. Wasserrecht. 1. Jg. H. 3: Haack, D. Staatsdomänen i. Reichssiedlungsges. Breme, Waldstiftgn. u. Waldgutsstiftgn. bei d. Auflösg. v. Familiengütern u. Hausvermögen. Holzapfel, Ueb. d. Grenzen d. Entscheidungsbefugnis d. Landeskulturbehörde. Borchard, E. Lücke i. heut. Wasserrecht.

D. Friedensvertrag. 2. Jg. H. 7/8: D dtsch. Vermögen i. d. Verein. Staaten. Boesebeck, Z. Abrechng. d. Währungsschadens gem. § 46 Abs. 2 Reichsausgleichsges.

Friedensrecht. 1. Jg. Nr. 9: Thaa, D. Friedensvertr. v. St. Germain üb. d. Sozialversicherg. — D. österr. Güter, Rechte u. Interessen i. Italien.

Zeitschrift f. bad. Verwaltung u. Verwaltungsrechtspflege. 54. Jg. Nr 7: Klotz, Baden u. d. Uebergang d. Wasserstraßen auf d. Reich.

Zeitschrift f. Staats- u. Gemeindeverwaltg. Hess. Gemeindezeitg. 46. Jg. Nr. 7,8: Süffert, Reformen i. d. Kreis- u. Provinzialverwaltg.

Blätter f. Rechtspflege i. Bez. d. Kammergerichts. 33. Jg. Nr. 4: Josef, Bemerkgn z. Rechtsstellg. d. Generalsubstituten. Seligsohn, Franzosen brauchen nicht Sicherheit f. d. Prozeßkosten zu leisten.

Preuß. Pfarrarchiv. 12. Jg. H. 3: Hohbaum, Z. Frage d. schles. Kollatur.

Zeitschrift f. d. freiwill. Gerichtsbarkeit u. d. Gemeindeverwaltg. i. Württ. 64. Jg. Nr. 4: Mayer, Staat u. Kirche. Z. Auslegg. d. § 63 d. Württ. Verfassg.

Bankarchiv. 21. Jg. Nr. 14—15: v. Dungern, D. Goldklausel. Kerschagl, Begriff u. Wesen d. Zahlg. Koch, D. Konsortialgeschäft d. Banken. Göppert, Industrie u. Liquidationsrecht i. dtsch.-poln. Abkommen üb. Oberschlesien. Alexander, Z. Liquidationsschädenges. Michalke, D. Nov. z. Landessteuerges.

Hanseat. Rechtszeitschrift. 5 Jg. Nr. 6—8: Kisch, Herbeiführg. d. Versicherungsfalls durch Unterlassg. Kahl, Gutachten üb. d. Rechtsverhältnisse d. St. Anschar-Kapelle i. Hamburg. Sieveking, D. Dtsch. Gesellschaft f. Völkerrecht. Zu ihrer diesjähr. Tagg. i. Hamburg v. 21.—24. 4. Feine, Staatsschiffe. Bertram, D finanzielle Stellg. d. United States Shipping Board. Eichenseer, Handelsrecht u. Betriebswirtschaftslehre. Liebisch, Z. Begriff d. Seeunfalles.

Zeitschrift f. d. ges. Versicherungswiss. 22. Bd. H. 2: Kaskel, Entwicklungstendenzen d. dtsch. Sozialversicherg. Burrau, Beiträge z. Theorie u. Praxis d. Versicherg., außer d. Lebensversicherg. Blase, D. Einheitsversicherg. Botsch, Versicherungssumme u. Versicherungswert n. d. allg. dtsch. Seeversicherungsbedinggn. Ehrenzweig, D. erneute österr. Versicherungsregulativ.

Zeitschrift f. Industrierecht. 16. Jg. Nr. 6—8: Kisch, Patentvernichtg. u. Revision. Meyer, E. volkswirtschaftl. Betrachtg. üb. d. Patent. Maemecke, „Neuausland".

Verkehrsrechtl. Rundschau. 1. Jg. Nr. 21—22: Oertmann, „Rechngn. i. Paketen — e. Gefahrquelle f. Empfänger u. Absender". Roeder, Ueble Zahlungsgewohnheiten u. ihre Abhilfe. Senckpiehl, D. Benachrichtigg. d. Frachtbeteiligten bei unterwegs auftretenden Schäden. Oertmann, Preisaufschläge inf. Valutasenkg. Eger, D. Verderben d. Sendg. vor Ablauf d. Lieferfrist.

Rechtsprechg. Beilage z. d. „Mitteilgn. d. Verb. österr. Banken u. Bankiers". 4. Jg. Nr. 9/10: Schlesinger, Z. Frage d. Widerruflichkeit d. Speditionsauftr. Kraus, D. Bewertg. d. Streitgegenstandes durch d. Kläger als prozessualer Zwang. Weinmann, Valutafragen d. Frachtrechtes. Löbl, D. Bewertg. d. Streitgegenstandes i. d. Klage i. ihrem Einfluß auf d. Anwendg. d. Bagatellverfahrens.

Plutus. 19. Jg. H. 7/9: Kollenscher, Recht u. Wirtschaft. Berghann, D Besteuerg. v. Kuxen u. Zubußen. Potthoff, D. volkswirtschaftl. Kernfrage d. Arbeitsrechtes. Karger, D. Kapitalverkehrssteuerges.

Zentralblatt f. freiwill. Gerichtsbarkeit, Notariat u. Zwangsversteigerg. 22. Jg. H. 10: Hagemann, Grundschuld u. Schuldgrund. Hauptvogel, D. unechte Pflichtteilsanspruch d. außerehel. Kindes am Nachlasse s. Vaters (BGB. § 1712 Abs. 2).

Dtsch. Strafrechtszeitg. 9. Jg. H. 3/4: Höpler, Kriminelle Erscheingn. d. Kriegszeit. Falck, Zustellgn. i. Strafverfahren. Rosenfeld, D. ital. Strafgesetzentw. v. Jan. 1921. Aichele, D. neue Bekämpfg. d. Prostitution. Soehnge, Geldentwertg. u. Preistreiberei. Stephan, Bekämpfg. d. Wahrsagerei u. ähnl. Veranstaltgn.

Zeitschrift f. d. ges. Strafrechtswiss. 43. Bd. H. 1: Goldschmidt, Berufg. i. Strafsachen. Pflugg, Bemerkgn. z. d. Strafrechte d. Landrechts f. d. Herzogtum Preußen v. 1620. Kretschmann, Mittelbare Täterschaft i. gelt. Strafrecht u. i. Strafgesetzentw. v. Borries, D. wucherische Maß. Kern, D. beschleunigte Abturteilg. d. sogen. kl. Kriminalität. v. d. Leyen, Berliner Jugendgerichtshilfe 1920.

Staats- u. Selbstverwaltg. 3. Jg. Nr. 14: Ebel, D. Reichsmietenges-

Digitized by Google

Jahrbücher f. Nationalökonomie u. Statistik. 118. Bd. H. 3 Müller-Halle, D. wirtschaftl. Gesetzgebg. d. Dtsch. Reiches (D. Zeit v. 1. 10.- 31. 12. 1921 umfassend.)

Preuß. Verwaltungsblatt. 43. Bd. Nr. 27—29: Küppers, Aus d. Praxis d. Ausschüsse z. Feststellg. v. Aufruhrschäden. Schoplick, D Wertzuwachssteuer nach d MustersteuerO z. Preuß. Ministerialerlaß v. 24. 3. 1921. Beyer, D. Reichsmietenges. Hübener, Z. vorläuf. Entw e. Ges. üb. d. Reichsverwaltungsgericht. Veiders, D. Zusammenstzg. d Kreistags i. Falle d. Ausgemeindg. v. kreisangeh. Gemeinden. Chlebowsky, Ueb. Pachtzins u. Geldwert. Troitzch, D. Sächs. Gewerbesteuerges. v. 6. 10. 21.

Archiv d. öffentl Rechts. 42. Bd. H. 2: Stier-Somlo, D. verfassungsmäß Rechte d. preuß Staatsrats u. d. Folgen ihrer Nichtbeachtg. Staedler, D. Reichspost als „Betriebsverwaltg." d. öffentl Rechts v. Köhler, D. Polizeiref. i. Württ. Lindt, D. Verfassg. d. Fürstentums Liechtenstein.

Soziale Praxis u. Archiv f. Volkswohlfahrt. 31. Jg. Nr. 15—16: Kulemann, Rechtsfriedensämter. Wagner-Roemmich, D. Ende d. kommunalen Arbeitsrechtspflege. Lehmann, D. Thüring Entw. f. e. Wohlfahrtspflegeges.

Zeitschrift f. Kommunalwirtschaft. 12. Jg. Nr. 8: Z. Entw. e. neuen GemeindeO. i. Sachsen.

Dtsch. Steuerblatt. 4. Jg. Nr. 7: Becher, D. Vermögensverfall nach § 3 d. Steuernachsichtsges. D. Urteil d. Großen Senats v. 16. 1. 1922. Boethke, D. Einkommensteuerabzug f. Familienangehörige. E. Vorschlag z. Vereinfachg. Klaeber, Welchen Einfluß haben d am 1. 8. 1921 in Kraft getretenen Nachtragsgesetze z dtsch Gerichtskostenges. u. z. GebührenO. f. Rechtsanwälte auf d. Kostenerhebg. nach d. ReichsabgabenO.? Wassertrüdinger, Zurücknahme e. Rechtsmittels nach Aufhebg. u. Zurückverweisg. d Sache.

Zeitgemäße Steuerfragen. 3. Jg. Monatsh. 3: Jaegers, E. neuer Gesichtspunkt z. Frage d. Notopfer- u. Vermögenszuwachssteuerpflicht d. ehemal. Deutschen i. d. Abtretungsgebieten Seyffert, Unterliegen Gewinne ausländ. Unternehmgn d. Vermögenszuwachssteuer? Totzek, Einkommensteuerfreie Abschreibgn. f. Substanzverminderg. bei Bergwerken.

Neue Steuerrundschau. 3. Jg Nr 8: Heinrich, E. Frage aus d. Erbschaftssteuerges Roth, Zuwendgn f. Unterstützungs-, Wohlfahrts- u. Pensionskassen e. Betriebs. Ullrich, Sind d. Länder u. Gemeinden berechtigt, d. Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit z. Gewerbesteuer heranzuziehen?

Dtsch. Steuerztg. 11. Jg. Nr. 1: Koppe, D. neuen Steuern. Beuck, D. neue Vermögensteuerges. Rosendorff, D. Aenderg. d. Körperschaftssteuerges. Ball, D. Aenderg. d. Umsatzsteuerges. Weinbach, D. Kapitalverkehrsteuerges. Rodewald, D. Wirkg. d. neuen Steuergesetze auf d. Form d. Erwerbsgesellschaften.

Steuerarchiv. 25. Jg. Nr. 4: Ziegler, Z. Zurücknahme u. Aenderg. v. Steuerbescheiden nach § 76 Abs. 1 Z. 2 d. ReichsabgabenO. Konietzko, Pensionsversichergn. u. Steuerpflicht. Hinz, Z. Auslegg. d. Landessteuerges. v. 30. 3. 1920 (RGBl. S. 420 ff) hinsichtl. d. Steuerverteilg.

Zeitschrift f. Aktienwesen. 32 Jg. H. 8: Venzmer, Steuerrückstellgn. d. Aktiengesellschaften i. d. Bilanz per 31. 12. 1921. — Verpflichtg. e. AG. z Einreichg. d. Kundenverzeichnisses der v. ihr betriebenen Beamtensparkasse. Großmann, Stille Reserven. Wünschmann, Scheingewinne u. Steuern. Apfelbaum, Bilanzrecht u. Steuerhinterziehg.

Jahrbuch d. Bodenreform 18 Bd. H. 1: Krüger, D. Stein-Hardenbergsche Bauernbefreiung u. ihre soz. Folgen.

Zeitschrift f. Zölle u. Verbrauchssteuern. 2. Jg. Nr. 4: Hummel, Z Strafrecht u. Strafverfahren d. ReichsabgabenO. Warneyer, Umsatzsteuer u. Landesstempelabgabe. Juliusberger I, Wesen u. Tragweite d. Rechtskraft i. Steuerstrafsachen.

Reichsarbeitsblatt. Jg. 1922. Nr. 7: Lehfeldt, D. Ges. üb. Verlängerg. d. Geltungsdauer v. Demobilmachungsverordngn Ebel, D Reichsmietenges. Krüger, D. Durchführg. d. Wohnungsabgabeges. i. d. Ländern. Potthoff, Kreditwucher, Sachwucher, Arbeitswucher.

Neue Zeitschrift f. Arbeitsrecht. 2. Jg. H. 4: v. Braunmühl, D. Rechtsnatur d. Schiedsspruchs. Steinmann, D. Nov. z. Gewerbe- u. z. Kaufmanns Gerichtsges. Zschucke, D. rechtl. Natur d. „Anerkennq" i. d. produkt. Erwerbslosentürsorge. Mannheim, Z Frage d. Rechtsmittel i. Schlichtungsverfahren. Lange, Fortentwicklg. d. Arbeitsrechts u. wirtschaftl. Demobilmachg.

D. Arbeitgeber. Jg 1922. Nr. 1, 5, 8, 9: Brandt, Lücken u. Zweideutigkeiten i. Betriebsräteges. Bornhak, Beamtenrecht u. Beamtenstreik. Kloth, D. Internationalen. Kauffmann, Ist d. Kommunismus prakt. möglich? v. Karger, Mieterschutz u. Werkswohngn.

Zentralblatt d. Reichsversicherg. 18. Jg. Nr. 7—8: Korbmacher, D. Ges. üb. Versicherungspflicht. Versicherungsberechtigg. u. Grundlöhne i. d. Krankenversicherg. v. 28. 12. 1921. Okraß, Seeleute u. Krankenversicherg. Werneburg, D. Versagg. d. Krankengeldes gemäß § 192 RVO. Mumelter, Vereinheitlichg. d. Arbeiterversicherg. i. Oesterr.

D. Polizei. 19. Jg. Nr. 2: Delius, Streikposten mit Plakaten am Körper u. öffentl. Anschläge mit Nachrichten üb. Streiks. Stephan, Falsche uneidl. Aussage. Friedrichs, Kostenerstattungspflicht d. Antragstellers.

B. Bücher.

Allgemeine Werke.

Grotefend-Cretschmar. D. ges. dtsch. u. preuß. Gesetzgebungsmaterial. Jg. 1922. H. 1 Düsseldorf, Schwann. M. 21.

Ruth, Rud. Zeugen u. Eideshelfer i. d. dtsch. Rechtsquellen d. Mittelalters. T. 1. (Untersuchgn. z. dtsch. Staats- u. Rechtsgeschichte. H. 133.) Breslau, Marcus. M. 40.

Hethitische Gesetze aus d. Staatsarchiv v. Boghazköi (um 1300 v. Chr.). Unt. Mitw. v. Joh. Friedrich übers. v. Heinr. Zimmern. (D. Alte Orient. 23 Jg. H. 2.) Leipzig, Hinrichs. M. 5.

Deinhardt, Rich. Volkstüml. Recht. (Dtsch. Staat. 2.) Leipzig, Voigtländer. M. 12.

Radbruch, Gust. D. Kulturlehre d. Sozialismus. Stuttgart, Dietz. M. 12.

Bürgerliches Recht.

Mayr, Rob. Lehrbuch d. bürgerl. Rechtes. Bd. 1. Reichenberg, Stiepel. Kč. 50.

Krücke, Herm. Privatrechtl. Nebengesetze i. Dtsch. Reich. Berlin, Vahlen. M. 54.

Goetzel, Walther D. Reichsmietenges. Berlin, Elsner. M 21.

Frankenberg, H. v. D. Reichsmietenges. v. 24. 3 22 (Geibels wirtschafts- u. sozialpolit. Bücherei. Bd. 3.) Altenburg, Geibel. M. 25.

Seubelt, Georg. D. bayer. Ges üb. d. Aufforstg. landwirtschaftl. Grundstücke (Aufforstungsges.) v. 22. 12. 21. Münchén, Pfeiffer. M. 24.

Handelsrecht usw.

Schreiber, Otto. Handelsbräuche. Mannheim, Bensheimer. M. 20.

Schneider-Dahlheim. Usancen d. Berl Fonds-Börse. Bearb. v. Kurt Hartung. 20. verm. u. verb. Aufl. Berlin, Verl. f. Börsen- u. Finanzlit. M. 104.

Planitz, Hans. D. Stimmrechtsaktie. Leipzig, Meiner. M. 25.

Ritter, Carl. D. Recht d. Seeversicherg. Lfg. 1. Hamburg, Friederichsen. M. 150.

Zivilprozeß usw.

Handbuch d. Berliner Anwaltsver. Juli 1921. Berlin, Sack. M. 50

Friedländer, Ad. u. Max. Tabellen z. dtsch. GebührenO. f. Rechtsanwälte u. d. VO v. 9. 2. 1922. (2. Erg.-H. zu Walter-Joachim-Friedländer, Komm. z. Rechtsanwalts-GebührenO. 6. Aufl.) Berlin, H. W. Müller. M. 10.

Strafrecht usw.

Frendenthal, Berthold. Schuld u. Vorwurf i. geltend. Strafrecht. Tübingen, Mohr. M. 12.

Többen, Heinr. D. Jugendverwahrlosg. u. ihre Bekämpfg. Münster i. W Aschendorff M. 36.

Beling, Ernst. Methodik d. Gesetzgebg. insbes. der Strafgesetzgebg. Berlin-Grunewald, Rothschild. M. 72.

Staats- und Verwaltungsrecht.

Rauschenberger, Walther. D. staatsrechtl. Bedeutg. v. Staatsstreich u. Revolution. Leipzig, Meiner. M. 5,50.

Ehard, Hans. D. Auseinandersetzg. zw. d. Freistaate Bayern u. d. Haus Wittelsbach. München, Pfeiffer. M. 7,50.

Ruben, Ernst. Denkschrift üb. d. verfassungsrechtl. Zustand d. Freistaates Braunschweig. Braunschweig, Waisenhaus-Buchdr. 1921. M 5.

Fromme, Ernst. D. Republ. Estland u. d. Privateigentum. Berlin, Balt. Verl. u. Ostbuchh. M. 6,50.

Hensel, Albert. D. Finanzausgleich i. Bundesstaat in s. staatsrechtl. Bedeutg. (Oeffentl.-rechtl. Abhandlgn. H. 4.) Berlin, Liebmann. M. 70

Richter, Hanns D. Besoldungssperrges. u. d. vorl. Besoldungsregelg. d. Gemeindebeamten i. Preußen. Berlin, Heymann M 12.

Jaeckel, Paul u. Gürich, Arthur. D. Volksschullehrer-Diensteinkommensges. v. 17. 12. 1920 Berlin, Heymann. M 80.

Kaufmann, Paul u. Fuisting, Fritz. D. Ges. üb. d. Verfahren i. Versorgungssachen v. 10. 1. 1922 nebst den AusfBest. v. 30. 1. 1922. Berlin, Vahlen. M. 60.

Kuhn, Karl D. Einkommensteuerges. i. d. Fassg. d. Ges. v. 20. 12. 1921. (Kuhn, Einkommensteuerges. Erg.-Bd.) Berlin, Heymann. M. 35.

Zimmermann, E. Neue Einkommensteuer einschl. Steuerabzug v. Arbeitslohn, steuerfreie Rücklagen nach d. Ges. v. 20. 12. 1921. Stuttgart, Heß. M 35.

Friedrichs, Karl. Preuß. Kommunalabgabenges. Berlin, Vahlen. M. 66.

Jahrbuch arbeitsrechtl. Entscheidgn. hrsg. v. Walther v. Karger u. Gerh. Erdmann, Bd. 1, 2 (Jg. 1920-21). Berlin, Elsner. Je M 35.

Kaskel, Walter. Rechtsfälle aus d. Arbeitsrecht. Berlin, Springer. M. 18.

Meyer, Eugen. D. zukünft. dtsch. Arbeitsgerichte. (Vorträge üb. Volkswirtschaft u. Politik. H. 1.) Berlin, Engelmann. M. 12.

Kirchenrecht usw.

Soden, Hans Frhr. v. D. Ende d. evang. Volkskirche Preußens? Berlin, Huttenverl. M. 12.

Völkerrecht usw.

Magyary, Geza v. D. internat. Schiedsgerichtsbarkeit i. Völkerbunde. Berlin, Liebmann. M. 72.

Feine, Gert. D. völkerrechtl. Stellg. d. Staatsschiffe. Berlin, Stilke 1921. M. 15.

Walker, Gust. Internat. Privatrecht. Wien, Oesterr. Staatsdr. 1921. M. 300.

Picciotto, Cyril M. and Wort, A. W. Ewart. The treaty of peace with Germany: clauses affecting mercantile law. London, Stevens & Sons.

Partsch, I. Le dogme de la responsabilité générale et incontestée de l'Allemagne. (Art. 231 du Traité de Versailles.) Berlin, Liebmann.

Fleischmann, Max. L'obligation imposée à l'Allemagne de réparer les conséquences des mesures prises par elle en territoire ennemi occupé. (Art. 297 du Traité de Versailles.) Berlin, Liebmann.

Digitized by Google

Spruch-Beilage zur DJZ. 27. Jahrg. (1922) Heft 11/12

(Nachdruck der Entscheidungen wird nur mit genauer und unverkürzter Quellenangabe gestattet.)

Reichsgericht.

1. Zivilsachen.

Mitgeteilt v. Justizrat Gentebrück, Rechtsanwalt b. RG., Leipzig.

Grundsätzliches über die Haftung des Staates für Verschulden des Arbeiter- und Soldatenrates. § 839 BGB. und Reichs- und Staatshaftungsgesetze. Im Dez. 1918 wurde ein Bekleidungslager, aus dem den entlassenen Soldaten Anzüge verabfolgt werden sollten, geplündert. Einer der dabei abgefeuerten Schüsse tötete den Ehemann der Klägerin.. Sie verlangt Schadensersatz vom Deutschen Reich und vom Staate Preußen und gründet den Anspruch auf Verschulden der Hilfspolizei, des Arbeiter- und Soldatenrats, des Polizeipräsidenten und des stellv. Gen.-Kommandos. LG. wies ab. OLG. verurteilte beide Bekl. dem Grunde nach, indem es ein Verschulden des A.- u. S.-Rates und des von diesem eingesetzten Polizeipräsidenten annahm. RG. stellte das erste Urt. wieder her, indem es solches Verschulden verneinte. Abzulehnen sei zwar die Meinung, daß die A.- u. S.-R. unverantwortliche Träger der Staatsgewalt und deshalb nicht Beamte gewesen seien. Selbst wenn man annehmen wollte, daß die auf Errichtung einer Räterepublik und die Diktatur des Proletariats gerichteten Bestrebungen einer Anzahl von A.- u. S.-R. durch die von ihnen tatsächlich ausgeübte Gewalt für eine gewisse Zeit den Anspruch auf rechtliche Anerkennung erlangt hatten, so sei mit dem Wesen einer Republik, in der das Volk der rechtliche Träger der Staatsgewalt ist, die völlige Unverantwortlichkeit der mit der tatsächlichen Ausübung der Staatsgewalt beauftragten Personen unvereinbar. Zweifelhafter sei die Frage, ob die Mitglieder der A.- u. S.-R. die Eigenschaft von Beamten i. S. des § 839 BGB. tatsächlich hatten, und welche öffentlich-rechtliche Körperschaften für ihr Verschulden zu haften haben. Anlangend die den Räten angehörenden Personen des Soldatenstandes, so sei ihre Tätigkeit in den Räten insoweit, als es sich um militärische Angelegenheiten handelt, als Militärdienst anzusehen (wird ausführlich begründet), so daß das Reich insoweit nach § 1 RGes. v. 22. Mai 1910 verantwortlich sei, und zwar auch da, wo die Räte die ihnen von der Reichsregierung im Laufe der Zeit immer enger gesteckten Grenzen der Zuständigkeit überschritten haben, vorausgesetzt nur, daß ihre militärischen Mitglieder als Personen des Soldatenstandes in militärdienstlicher Eigenschaft handelten. Dagegen bestimme sich die Haftung für ihr Verschulden in allgemeinen staatlichen und gemeindlichen Verwaltungsangelegenheiten nach denselben Grundsätzen, wie bei den anderen, nicht dem Soldatenstande angehörigen Mitgliedern der A.- u. S.-R. Für die Handlung der letzteren könne eine Verantwortung des Reichs, der Staaten oder Gemeinden nicht schon deshalb verneint werden, weil eine formelle Bestallung ihrer Mitglieder zu Beamtem nicht erfolgt war. Entscheidend für die Annahme einer Beamteneigenschaft i. S. der Staatshaftungsgesetze und des § 839 BGB. sei, daß der Betr. von den Leitern des Gemeinwesens mit der Ausübung öffentlicher Gewalt als der Organtätigkeit eines Beamten betraut worden sei, gleichgültig in welcher Form. Zur Begründung der Beamteneigenschaft der Mitgl. der A.- u. S.-R. genüge es, daß die Zentralgewalt die A.- u. S.-R. in der Befugnis zur Ausführung öffentl. Gewalt vorerst beließ und sich ihrer bediente, um sich selbst im Besitze der Macht zu erhalten und sowohl die Wiederherstellung der früheren Staatsgewalt als die völlige Auflösung aller Ordnung zu vermeiden. So aber habe sich der Rat der Volksbeauftr. und die preuß. Regierung in den ersten Monaten nach dem Umsturz den A.- u. S.-R. gegenübergestellt und diese damit als ihre Organe anerkannt (wird näher begründet). Auch hier enthalte eine Ueberschreitung der Zuständigkeit eine Pflichtwidrigkeit des Beamten, so daß die Haftung des Reiches usw. für die Handlungen der A.- und S.-R. nicht ohne weiteres dadurch ausgeschlossen werde, daß diese die ihnen von den Zentralregierungen gezogenen Zuständigkeitsgrenzen bewußt oder unbewußt überschritten haben. Dagegen entfalle die Verantwortung des Reiches usw., sofern ein A.- u. S.-R. allgemein und grundsätzlich der Reichs- oder Landesregierung den Gehorsam versage und eine ihr feindliche, z. B. auf die Diktatur des Proletariats gerichtete, Tätigkeit entfalte, denn dann handle der A.- u. S.-R. eben nicht mehr als Organ und Beamter der Regierung. Hiernach könnten die A.- u. S.-R. als Organe der Reichsregierung oder der Landesregierungen oder auch als solche eines Gemeindeverbandes in Betracht kommen. In welcher Eigenschaft und als wessen Organe sie im Einzelfalle tätig geworden seien, sei maßgebend dafür, welche öffentlich-rechtl. Körperschaft für das Verschulden des A.- u. S.-R. hafte. Dagegen seien für diese Frage die Vorschriften der VO. der Reichsreg. über das Finanzgebaren der A.- u. S.-R. v. 13. Jan. 1919 und der preuß. Regierung betr. Entschädigung der Mitglieder der Räte v. 16. Nov. 1918 nicht unmittelbar und schlechthin maßgebend. Vorliegend würde demnach eine Haftung des Reiches insoweit begründet sein, als das Verschulden des A.- u. S.-R. Maßregeln zur Sicherung und ordnungsmäßigen Verteilung der militärischen Bekleidungsvorräte betraf. Soweit es sich dagegen um die Aufrechthaltung der öffentl. Ruhe und Ordnung im allg. handelte, würde eine Haftung des Reiches nur in Frage kommen, wenn hierzu Personen des Soldatenstandes, also Truppenteile oder heeresähnliche Formationen, z. B. die freiwillige Volkswehr, verwendet worden wären. Anderenfalls würde in dieser Hinsicht nur die Haftung des preußischen Staates gegeben sein. (Urt. III. 576/21 v. 4. April 1922.)

Recht am eignen Bilde auf Reklamepostkarten? § 22 KunstUG § 823 BGB. Kl. war mit der Filmschauspielerin A. X. Darsteller im Film „Rausch" nach dem gleichnamigen Schauspiel Strindbergs und wurde dafür entlohnt. Nach Beendigung der Filmaufnahme wurden mit einem photograph Standapparat noch einige Einzelaufnahmen gemacht, welche einzelnen Bildern des Films entsprachen, und bei denen der Kl. gleichfalls mit der X. zusammenwirkte. Nach diesen Einzelaufnahmen wurden später Vervielfältigungen für Ansichtspostkarten hergestellt und mit der Unterschrift „A. X. in Strindbergs Rausch" in den Verkehr gebracht. Durch den Umstand, daß die Aufschrift auf den Karten den Namen des Kl., obwohl er als mitwirkender Hauptdarsteller mit abgebildet war, nicht erwähnt, fühlt Kl. sich in seiner Künstlerehre verletzt und wirtschaftlich geschädigt und klagt auf Unterlassung und Schadensersatz. Die Klage ist in allen Instanzen abgewiesen. Kl. könne seinen Anspruch auf § 22 KunstUG. nicht stützen, weil die Darstellung auf der Postkarte nicht als ein Bildnis i S. des Ges. anzusehen sei; dies liege nur vor, wenn eine Person in ihrer wirklichen, dem Leben entsprechenden Erscheinung dargestellt werde, also die Abbildung den Zweck verfolge, die äußere Erscheinung einer Person, wie sie gerade nur ihr eigen sei, im Bilde wiederzugeben. Hier sei aber der Kl nur als Schauspieler beteiligt, um durch seine künstlerische Begabung einer in der Handlung des Stückes auftretenden Person Gestalt, Gebärde und Miene zu verleihen. Ganz das gleiche hätte an seiner Stelle auch ein anderer namhafter Bühnenkünstler tun können. Die Aufnahme mittels des Standapparates sei rechtlich nicht anders als die Filmaufnahme zu behandeln, da sie nur dazu bestimmt war, einzelne Filmbilder für Reklamezwecke zu wiederholen. Aber selbst wenn sie gleichzeitig zu Herstellung von Bildnissen des Kl. hätten dienen sollen, so müsse dem Kl. der Schutz des § 22 versagt werden, weil er eine Entlohnung erhielt. Möge er sein Bild zunächst auch nur für das Filmwerk zur Verfügung gestellt haben, so sei die Verbreitung von Postkarten mit Filmbildern für Reklamezwecke üblich und enthalte nichts Verletzendes für den Kl; eine großzügige Reklame sei sogar in dem von dem Kl. selbst abgeschlossenen Vertrage über die Filmherstellung ausdrücklich vorgesehen. — Die Beschwerde des Kl. darüber, daß auf den Postkarten nur der Name der A. X. in der Unterschrift genannt worden sei, könne ihre gesetzliche Grundlage höchstens im § 823 Abs. 1 BGB. finden. Aber jedes

Digitized by Google

Verschulden der Bekl. werde durch die Feststellung des OLG. beseitigt, daß es bei Reklamen für Filme üblich sei, auf den Ansichtspostkarten nur die weibliche Hauptdarstellerin mit Namen zu nennen, auch wenn sie zusammen mit anderen und bedeutenden Schauspielern abgebildet werde. Ob dieser Brauch der Bevorzugung der weiblichen Hauptdarstellerin von anderen Personen als unbillig empfunden werde, sei unerheblich. (Urt. I. 184/21 v. 21. Dez. 1921.)

Kofferdiebstahl im Hotel. §§ 701, 254 BGB. Kläger hatte als Hotelgast bei der Bekl. gewohnt. Am Tage der Abreise packte er seinen Handkoffer, verschloß ihn und stellte ihn gegen Mittag in seinem Hotelzimmer auf das Sofa. Dann verließ er das Zimmer, ohne es abzuschließen, gab im Hotelbureau den Auftrag, den Koffer sofort herunterzuholen, und ging dann zum Essen. Als er nach 2 Stunden zurückkam, war der Koffer gestohlen. Das Zimmermädchen hatte gesehen, wie der Kläger sein Zimmer verließ. Als sie es zum Zwecke des Aufräumens betrat, fand sie es unverschlossen; der Koffer stand noch auf dem Sofa. In der Annahme, daß der Diener den Koffer sogleich abholen würde, ließ sie das Zimmer beim Weggange ebenfalls unverschlossen. Kl. fordert Schadenersatz. LG. und OLG. gaben wegen Mitverschuldens des Kl. der Klage nur teilweise statt. RG. hob auf und wies gänzlich ab. Dadurch, daß der Kläger das Zimmer auf 2 Stunden verließ, ohne es zu verschließen, habe Kl. den Verlust verursacht. Ein Mitverschulden des Zimmermädchens liege nicht vor. Sie habe keine Pflicht gehabt, für das Schließen des Zimmers, das sie unverschlossen fand, zu sorgen. Zwar habe sie durch die ihr übertragenen Arbeiten nicht den Verlust der Sachen des Gastes ermöglichen oder erleichtern dürfen; sie habe aber nicht die Pflicht, die Gäste selbst daraufhin zu kontrollieren und davor zu schützen, daß sie nicht durch eigne Unachtsamkeit in die Gefahr des Verlustes ihrer Sachen gerieten. Vorliegend habe sie nach dem Verhalten des Kl. annehmen dürfen und angenommen, daß der Kl. das Zimmer absichtlich nicht abgeschlossen habe. Schlimmstenfalls würde nach den Umständen des Falles das Verschulden des Kl. als so schwerwiegend anzusehen sein, daß demgegenüber ein geringes Verschulden des Zimmermädchens nicht in Betracht komme. § 254 BGB. sei auch im Bereich der §§ 701 ff. anzuwenden. (Urt. VII. 317/21 v. 17. Jan. 1922.)

Vorbehalt der Preiserhöhung bis zum Tage der Lieferung. Kl. kaufte von der Bekl. Anfang 1918 Preßmuttereisen. Der Preis wurde ab Werk (bei dem die Bekl. sich eindeckte,) vereinbart mit dem Zusatze: „Eventuelle Preiserhöhungen, welche bis zum Tage der Lieferung eintreten werden, kommen bei der Berechnung zur Berücksichtigung." Die Lieferung verzögerte sich, weil das Werk nicht pünktlich lieferte. Am 1. Dez. 1918 teilte das Werk der Bekl. die Versandbereitschaft mit. Damals herrschte Bahnsperre. Die Bekl. gab jene Mitteilung am 30. Dez. 1918 weiter mit dem Zusatze, der Versand werde erfolgen, sobald die Bahnsperre aufgehoben werde. Gleichzeitig verlangte die Beklagte auf Grund obiger Vertragsklausel eine Preiserhöhung, da die Höchstpreise mit Ende 1919 aufgehoben seien und die Werke allgemein neue höhere Preise eingesetzt hätten. Der Klage auf Lieferung zum alten Vertragspreis ist in allen Instanzen zugesprochen. RG. billigt die Auslegung jener Klausel durch das OLG. dahin, daß die Parteien trotz grundsätzlicher Beibehaltung des landläufigen Begriffs der Lieferung dennoch eine solche Preiserhöhung nicht einbegreifen wollten, die nach der festgestellten Versandbereitschaft der Ware eingetreten sei, falls die darüber hinausgehende Verzögerung der Lieferung ausschließlich auf einer vom Käufer und Empfänger unverschuldeten Unterbindung der Transportmöglichkeit beruhe. (Urt. I. 219/21 v. 18. Jan. 1922.)

Gültigkeit eisenbahntarifmäßiger Haftungsbeschränkung für Kostbarkeiten. §§ 456, 457, 461, 463, 465, 471 HGB., §§ 54, 89 EVO. Der Nachtrag V zum deutschen Eisenbahngütertarif v. 1. Mai 1917 brachte eine neue AusfBest. zu § 89 Abs. 2 EVO. Darnach wurden Höchstgrenzen für die Entschädigung bei Verlust usw. von Kostbarkeiten festgesetzt, und zwar von gewissen Ausnahmen abgesehen, auf 150 M. für das Kilogramm der Ware. Es wurde streitig, ob diese Bestimmung durch bloßen Tarifnachtrag eingeführt werden könne, oder ob sie nach § 462 HGB. in die EVO. aufgenommen werden müsse. RG. bejaht die vom OLG. verneinte Gültigkeit des Tarifnachtrages. Die gegenteilige Meinung berücksichtige nicht genügend die Entstehungsgeschichte des § 462 HGB. und des § 89 EVO. Der Gesetzgeber habe den § 462 in das neue HGB. bewußt zu dem Zwecke aufgenommen, auch in bezug auf einen Haftungshöchstbetrag für Kostbarkeiten die Möglichkeit einer Uebereinstimmung zwischen der EVO. und dem österr.-ungarischen Betriebsreglement (v. 10. Dez. 1892, dessen § 81 Abs. 2 solche Tarifbestimmungen gestattete) zu schaffen. Der Gesetzgeber habe also von vornherein gewollt, daß die EVO. den Höchstbetrag den Eisenbahntarifen überlassen sollte. Dem entspreche auch die Wortfassung des § 462: „Inwieweit die zu leistende Entschädigung auf einen Höchstbetrag beschränkt werden kann", nicht: „zu beschränken ist". — Unterstützend komme in Betracht die Parallele zwischen § 462 und § 465 Abs. 2 (Reisegepäck) HGB. Beide bezeichnen die der EVO. zugewiesene Befugnis mit gleichen Worten; hinsichtlich des letzteren ergebe aber die Denkschrift zum HGB. klar, daß die EVO. die Höchstbetragsfestsetzung nicht selbst vornehmen, sondern den beteiligten Eisenbahnen überlassen sollte. — Diese Auslegung sei weder mit dem Wortlaut des Gesetzes, noch mit dem Zusammenhang der Rechtssätze, noch mit den Anforderungen des Verkehrs unvereinbar (wird näher begründet); namentlich sei die Bemessung des Höchstbetrages auf 150 M. für das Kilogramm nicht deshalb nichtig, weil sie etwa dem gegenwärtigen Stand der deutschen Valutaverhältnisse nicht gerecht werde und daher in unbilliger und unzulässiger Weise gegen die Belange der Versender wertvoller Güter verstoße. Es sei nicht unbedingt erforderlich, den Höchstbetrag so hoch zu bemessen, daß der Versender der Kostbarkeiten ausreichend entschädigt werde. Die Eisenbahn erhalte für die Beförderung von Kostbarkeiten keine besonderen Tarifsätze. Die große Masse der Güter erreiche auch unter den gegenwärtigen wirtschaftlichen Verhältnissen einen Kilogrammwert von 150 M. nicht. Das Ergebnis, daß die Eisenbahn u. U. für gewöhnliches Frachtgut eine höhere Entschädigung leisten müsse als den für Kostbarkeiten geltenden Höchstsatz, finde seine Erklärung in der Eigenart der Bestimmung eines Höchstsatzes und könne nicht als gesetz- oder sittenwidrig bezeichnet werden. Es würde auch nicht vermieden, wenn der Höchstsatz in der EVO. selbst bestimmt würde. (Urt. I. 454/21 v. 25. Jan. 1922.)

Kein Höchstbetrag der Haftung der Eisenbahn für gewöhnliches Reisegepäck. § 465 HGB. §§ 35, 84, 88, 89 EVO. Kläger gab 2 Reisekoffer bei der Eisenbahngepäckabfertigung als Reisegepäck auf. Der Inhalt entsprach der Bezeichnung. Kostbarkeiten waren darin nicht enthalten, ausgenommen eine Perlennadel, hinsichtlich deren die Klage schon in I. Instanz rechtskräftig abgewiesen ist. Die Koffer gingen unterwegs verloren. Der bekl. Eisenbahnfiskus wollte nicht mehr als 150 M. für das Kilogramm bezahlen, wurde aber in allen Instanzen zur vollen Entschädigung verurteilt. Die tarifmäßige Haftungsbeschränkung für Kostbarkeiten sei hier gegenständlich nicht anwendbar. Zu Unrecht verlange der Bekl. ihre sinngemäße Anwendung, weil der Eisenbahn im § 35 EVO. die Befugnis erteilt sei, „bei besonderen Betriebsverhältnissen" die Haftpflicht für Reisegepäck aller Art im Tarif auf einen Höchstbetrag zu beschränken. Solche sinngemäße Anwendung sei unzulässig. Von jener Befugnis habe die Eisenbahn zu der hier maßgeblichen Zeit für die fragliche Eisenbahnstrecke keinen Gebrauch gemacht. Hiernach bedürfe es nicht des Eingehens auf die Frage, ob die EVO. die ihr verliehene Befugnis zur Bestimmung des Höchstbetrages der Haftung zulässigerweise auf die Eisenbahnen weiter übertragen durfte (was im Urt. vom gleichen Tage I 454/21 für zulässig erklärt ist). (Urt. I. 218/21 v. 25. Jan. 1922.)

Dingliches Vorkaufsrecht. §§ 505, 883, 888, 1098 BGB. 1910 verkauften die Kl. ein Grundstück an S. und räumten ihm gleichzeitig auf einen Teil ihres Restbesitzes das dingliche Vorkaufsrecht (VKR.) ein. 1911 verkauften sie ihren ganzen Restbesitz an den Bekl., wobei sie ihn von dem VKR. unterrichteten. Alsbald folgte die Auflassung. S. machte sein VKR. rechtzeitig, aber vergeblich geltend

Digitized by Google

1913 erstritt S. gegen die jetzigen Kl., denen der jetzige Bekl. auf Streitverkündung beigetreten war, ein Urteil auf Verschaffung des Eigentums an den mit dem VKR. belasteten Parzellen. Im gegenwärtigen Prozeß ist der Bekl. von LG. und OLG. verurteilt, zu der von den Kl. zu erklärenden Auflassung der belasteten Parzellen an S. die Zustimmung zu erklären und die Eintragung des S als Eigentümer im Grundbuch zu bewilligen. Damit erledigte sich der Hilfsantrag der Kl., eventuell den Bekl. zu verurteilen, in die Rückübertragung der Parzellen an die Kl. zu willigen. Der Bekl. wendete u. a. ein, nur S., nicht aber die Kl., seien zur Erhebung der Ansprüche berechtigt. Dieser Einwand wurde vom RG. gemißbilligt. Zwar sei der Ausführung der Kl. nicht beizutreten, daß durch die Ausübung des VKR. der Eigentumserwerb des Bekl. hinfällig, also die Kl. wieder Eigentümer der belasteten Parzellen geworden seien. S. könne von dem Bekl. die Zustimmung zu der Eintragung verlangen, die zur Verwirklichung seines Anspruches auf Eigentumsübertragung erforderlich sei. Weitere Ansprüche habe S. gegen den Bekl. nicht. Von den Kl. könne S. auf Grund des Vorkaufvertrages beanspruchen, daß ihm die Kl. die belasteten Grundstücke auflassen. Das schließe indessen nicht aus, daß auch den Kl. gegen den Bekl. der eingeklagte Anspruch auf Zustimmung zur Auflassung zustehe. — Zutreffend sei auch die Hilfsbegründung des OLG., der Bekl. habe beim Kaufabschluß von dem VKR. Mitteilung erhalten, also damit rechnen müssen, daß ihm das Grundstück durch Ausübung des VKR. entzogen werde. Darnach sei der Verkauf als nur unter der Bedingung der Nichtausübung des VKR. geschlossen anzusehen. Diese Bedingung sei entfallen, also der Kaufvertrag zwischen den Parteien hinfällig geworden. Der Bekl müsse das Grundstück an die Kl. zurückgewähren, doch könnten die Kl. statt Rückauflassung an sie auch die bloße Zustimmung zu der von ihnen zu erklärenden Auflassung an S. verlangen Der Bekl. sei dadurch nicht beschwert, da er auch durch diese Zustimmung von seiner Verpflichtung zur Rückauflassung an die Kl. befreit werde. (Urt. V. 264/21 v. 21. Jan. 1922.)

2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Reichsgerichtsrat Conrad, Leipzig.

§ 125 StrGB. Landfriedensbruch, Plündern. Die Rev. des verurteilten Angekl. ist verworfen worden. Aus den Gründen: Die Rev. wendet sich lediglich gegen die Annahme des LG., daß der Angekl. auch selbst im Sinn von § 125 Abs. 2 StrGB. Sachen geplündert habe. Indessen mit Unrecht. Wenn auch nicht festgestellt werden konnte, daß er mit im I schen Laden selbst gewesen ist, wird doch festgestellt, daß er sich dicht am Eingange des Ladens in einem Knäuel von Menschen befunden und er hierbei unter dem Arme einen Karton getragen hat, den er vorher — d. h. auf seinem Wege zu dem I schen Geschäfte — noch nicht besessen hatte. Wenn deshalb an einer späteren Stelle des Urt. erklärt wird, der Angekl. habe an den Plünderungen bei I. teilgenommen, so ergibt sich hieraus klar die tatsächliche Annahme der Strafk., der Angekl. habe bei dem gewaltsamen Vorgehen der Menge gegen das I sche Geschäft und unter Benutzung der dadurch hervorgerufenen Störung der öffentlichen Ordnung den Karton aus dem Gewahrsam der Inhaber jenes Geschäfts in der Absicht rechtswidriger Zueignung ebenfalls weggenommen. Durch solche Handlungsweise des Angekl. wurde aber das Tatbestandsmerkmal des Plünderns von Sachen i. S. von § 125 Abs. 2 StrGB. bereits erfüllt. Dazu war nicht nötig, daß der Angekl. den Laden selbst betreten und den Karton unmittelbar aus dem Laden weggenommen hatte; ein Plündern durch ihn lag auch schon vor, wenn der Karton durch einen anderen Teilnehmer aus dem Laden herausgeworfen oder herausgegeben worden war und der Angekl., am Ladeneingang befindlich, ihn nun in Zueignungsabsicht mit hinwegnahm. Daraus ergibt sich, daß das angef. Urt. auch nicht, wie die Rev. meint, in sich selbst widerspruchsvoll ist, wenn es einerseits ein Plündern des Angekl. annimmt, andererseits aber ein Betreten des Ladens selbst durch ihn nicht festzustellen vermag. (Urt. III 319/21 v. 7. Juli 1921 g. V.)

Reichsfinanzhof.

Mitgeteilt v. Senatspräsidenten b. RFH. Dr. Kloß, München.

= **Der Vertragsantrag ist kein zur Uebertragung des Eigentums verpflichtendes Veräußerungsgeschäft im Sinne von § 5 Abs. 1 GrErwStGes.** Werden die Rechte aus dem Antrag vom Antragsempfänger abgetreten und überträgt der Antragende nach Annahme des Antrags das Eigentum auf den Zessionar, so sind steuerpflichtig die Uebertragung des Eigentums und die Abtretung der Rechte aus dem Antrag (§ 5 Abs. 4 Ziff. 2 das.). So abweichend von dem Urt. v. 24. März 1921 II. A. 360/20 auf Grund privatrechtlicher Erwägungen. Insbesondere ist aus § 23 Abs. 1b Ziff. 4 GrErwStGes. nicht die Steuerpflicht des Antrags herzuleiten Sie bedeutet, daß die Steuerpflicht des Zwischengeschäfts wegfällt, wenn sich später der Antrag durch Ablehnung oder Fristablauf erledigt. (Urt. des Großen Senats 1/22 v. 20. März 1922.)

Zum angemessenen Lebensunterhalte (§ 42 Abs. 1 Ziff. 2 ErbStGes. 1919) gehört, was unter Zugrundelegung der verständigen Anschauung der Allgemeinheit, nicht bloß der Standesgenossen der an der Schenkung beteiligten Personen, als zur Lebensführung in dem Bevölkerungskreise, dem der Zuwendungsempfänger angehört, unter den herrschenden allgemeinen wirtschaftlichen Zeitverhältnissen als ausreichend gelten muß. Die Unterhaltsgewährung braucht sich nicht auf das zur Erhaltung der physischen Existenz des Unterstützten notwendige Maß zu beschränken, sondern kann auch da noch als angemessen angesprochen werden, wo es sich um Zuwendung von Mitteln handelt, die über die unmittelbaren Lebensnotwendigkeiten hinaus die Erlangung von Annehmlichkeiten in der Lebensführung ermöglichen sollen, wie sie, ohne den Charakter des Luxusaufwandes anzunehmen, der Sitte in dem Lebenskreise des Bedachten entsprechen. (Urt. Ia. A 73/21 v. 16. Dez. 1921.)

Büchervorlegung. Die Pflicht des Steuerpflichtigen, persönlich zur Auskunfterteilung vor dem Finanzamt zu erscheinen (§ 172 RAbgO.), schließt dessen weitere Verpflichtung in sich, bei der Vernehmung auf vorhergehendes Verlangen des Amtes seine Bücher und Geschäftspapiere an der Amtsstelle vorzulegen, sofern ihm deren Mitnahme mit Rücksicht auf ihre Anzahl und ihren Umfang weder besondere Schwierigkeiten noch Kosten bereitet. Sein Wunsch, die Buchprüfung in seiner Wohnung oder in seinen Geschäftsräumen vorzunehmen (§ 207 Abs. 2 RAbgO.), kann in solchem Falle als ungerechtfertigt zurückgewiesen werden. (Urt V. A. 261/21 v. 4. Jan. 1922.)

Die Uebertragung des Eigentums an einem Grundstück von dem Treuhänder auf den Treugeber ist grunderwerbsteuerpflichtig. Die Vorschrift des § 80 Abs. 1 RAbgO. findet keine Anwendung §§ 1 u. 4 GrEStG. knüpfen an den Eigentumsübergang im Rechtssinne an. (Urt. II. A. 485/21 v. 10. Jan. 1922.)

= **Bei gesonderter Inrechnungstellung der Umsatzsteuer** im Falle des § 46 Abs. 5 UmsStG. 1919 (Uebergangsfälle) wird das steuerpflichtige Entgelt nicht erhöht; es berechnet sich also die Steuer nach dem ursprünglichen Preise ohne Hinzurechnung des Preiszuschlags. Die entgegengesetzte Auslegung bietet der Geschäftswelt kaum überwindbare Schwierigkeiten und findet im Wortlaut keine ausreichende Stütze. (Urt. V. A 78/21 v. 11. Jan 1922.)

= **Bei Feststellung des Ertragswerts** nach § 152 Abs. 5 RAbgO. findet ein Abzug für Abnutzung der Gebäude nicht statt; die Abnutzung gehört nicht zu den allein dort als abzugsfähig bezeichneten Nebenleistungen und Instandhaltungskosten. (Urt. I. a A. 214/21 v. 18. Jan. 1922.)

= **Nur die Nichtangabe von Aktivvermögen**, nicht auch die Abminderung des Gesamtvermögens durch Angabe und Abzug erdichteter Schulden, ist mit dem Verfalle des verschwiegenen Vermögens durch § 3 des Steuernachsichtges. bedroht, wie dessen Wortlaut unzweideutig erkennen läßt. (Urt III. A. 211/21 v. 19. Jan 1922.)

Ueber die Gleichartigkeit der Gegenstände bei Anwendung des Zwischenhandelsprivilegs nach § 7 UmsStG. 1919 entscheidet Handelsbrauch oder Marktgängigkeit. Ungeeichte und geeichte Gewichte sind nicht gleichartige Gegenstände in diesem Sinne. (Urt. V. A. 195/21 v. 24. Jan. 1922.)

Digitized by Google

Die Beherbergungssteuer nach §§ 25, 28 UmsStG. 1919 ist auch bei Vermietung von Zimmern in Bordellen zu entrichten. Die Unsittlichkeit der zugrunde liegenden Rechtsgeschäfte berührt die Tatsache, daß aus der Vermietung Einnahmen erzielt worden sind, nicht. Für die Beherbungssteuer kommt es nicht darauf an, ob der Gast am Orte, sondern nur, ob er im Gasthof usw. vorübergehend verweilen wird; nur letztere Auslegung des mehrdeutigen Wortlauts ist praktisch durchführbar und wird dem Zwecke des Ges. gerecht. (Urt. V. A. 101/21 v. 24. Jan. 1922.)

Reichswirtschaftsgericht.

Mitgeteilt vom Senatspräsidenten des RWG. Dr. Köppel, Berlin.

Zuständigkeitsfragen bei Maßnahmen des Reichskommissars für die Kohlenverteilung. 1. Weist der Reichskommissar nach § 2 Bek über die Regelung des Verkehrs mit Kohle v. 24. Febr. 1917 (RGBl. S. 167) den Besitzer oder Erzeuger von Brennstoffen an, diese an eine von ihm bestimmte Person zu überlassen, so ist das RWGer., sofern eine Einigung der Beteiligten über den Uebernahmepreis nicht zustande kommt, auch dann für Festsetzung des Uebernahmepreises zuständig, wenn bereits vor Anweisung des RKomm. zwischen Angewiesenem und Empfänger privatrechtliche Vereinbarungen über Lieferung und Preis der den Gegenstand der Anweisung bildenden Brennstoffe bestanden haben und für die Entsch. über Ansprüche aus solchen Vereinbarungen die Zuständigkeit der ordentl. Gerichte oder eines vertraglich vorgesehenen Schiedsgerichts begründet ist. Dies gilt auch a) wenn die Anweisung des RKomm. von einem der Beteiligten unter Verletzung der zwischen ihnen bestehenden privatrechtlichen Vereinbarungen oder in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise herbeigeführt, oder b) vor den ordentl. Gerichten oder einem vertraglich vorgesehenen Schiedsgericht ein Rechtsstreit über die Ansprüche bereits anhängig ist. 2. Als Dritter i. S. des § 4 Bek. über Regelung des Verk. mit Kohle kann auch der angesehen werden, an den die vom RKomm. überwiesenen Brennstoffe von dem Angewiesenen auf Grund einer vertraglichen Verpflichtung zu liefern gewesen wären. (Entsch. Großer Sen. 36/21 v. 18. Febr. 1922.)

Lebensversicherungsansprüche gegen russische Versicherungsgesellschaften im Vorentschädigungsverfahren. Den Rußland-Deutschen, die durch zaristische Maßnahmen verhindert waren, über die Ansprüche, die ihnen als Versicherungsnehmer russischer Lebensversicherungsgesellsch. gegen diese zustanden, vor Fälligkeit der Versicherungssumme vermögensrechtlich zu verfügen, kann nach § 6a der Richtlinien v. 17. Aug. 1921 (RGBl. S. 1204) eine Vorentschädigung gewährt werden, es sei denn, daß der Geschädigte im Einzelfalle eine vermögensrechtliche Verf. über einen solchen Anspruch auch dann nicht getroffen hätte, wenn er durch zaristische Maßnahmen nicht daran verhindert worden wäre. (Entsch. Großer Sen. 31/21 v. 11. März 1922.)

Kammergericht.

Strafsachen.

Mitgeteilt von Kammergerichtsrat Hanschmann, Berlin.

Unzulässigkeit von Geldstrafen für militärische Vergehen, die in Tateinheit mit Verfehlungen gegen das bürgerliche Strafrecht begangen sind. Der Angekl. ist wegen gefährlicher Körperverletzung in Tateinheit mit rechtswidrigem Waffengebrauch (§§ 223, 223a, 73 RStrGB., § 149 MilStrGB.) zu 2 Monaten Gef. verurteilt, weil er am 14. Aug. 1921 mit seinem Säbel den Zeugen M. vorsätzlich körperlich mißhandelt hat. Seine Rev. ist unbegründet. Von der Anwendung des § 3 RGes. zur Erweiterung des Anwendungsgebiets der Geldstrafe v. 21. Dez. 1921 hat der Vorderrichter aus zutreffenden Gründen abgesehen. Nach § 9 werden die Vorschriften des MilStrGB. nicht berührt. Wie die Begr. zu § 9 ergibt, sind die Neuerungen des Ges. auf Vergehen gegen das MilStrGB. nicht übertragen worden, weil letzteres die Geldstrafe als Strafmittel nicht kennt und einer Anwendung von Geldstrafen die besonderen Zwecke entgegenstehen, denen die militärstrafrechtl. Vorschriften dienen sollen. Wie das LG. mit Recht ausführt, trifft diese Begr. auch dann zu, wenn die Bestrafung erfolgt wegen einer Handlung, die sowohl gegen militärische wie gegen bürgerl. Strafgesetze verstoßen hat und deshalb nach den Grundsätzen über die Tateinheit (§ 73 RStrGB.) zu beurteilen ist. Dabei ist unerheblich, ob im einzelnen Falle die militärische oder bürgerl. Bedeutung der Straftat im Vordergrund steht. (Urt. des 1. Strafsenats 1 S. 118/22 v. 10. März 1922.)

Preußisches Oberverwaltungsgericht.

a) Mitgeteilt von Oberverwaltungsgerichtsrat Bartels, Berlin.

Pflicht der Magistratsmitglieder, die Beschlüsse des Magistrats nach außen zu vertreten. Die Frage, wie die Verwaltung der städtischen Werke zu organisieren sei, war entgegen den Vorschlägen des Stadtbaurats H. durch Beschl. des Magistrats geregelt worden. Dessen Vorlage gelangte an die Stadtv.-Vers., die in einem Unterausschusse darüber verhandelte. Zu dieser Sitzung wurde H., der nicht Stadtverordneter ist, nebst anderen Mitgliedern des Magistrats von diesem deputiert. Als der Vors. des Ausschusses den H. aufforderte, seine Anschauung zum Ausdruck zu bringen, legte H. seine von dem Magistratsvorschlag abweichende Auffassung dar. Darauf bestrafte ihn der Oberbürgermeister mit einem Verweise. Die Bestrafung wurde auf die Klage des H. vom OVG. mit folgender Begr. aufrecht erhalten. Die Mitglieder des Mag. sind nicht Vertrauensmänner einer politischen Partei, sondern müssen sich in ihren Entschlüssen lediglich von den Rücksichten auf das Wohl der Gesamtheit leiten lassen; sie sollen über den Interessen einzelner Personen und über den Parteien stehen. Das einzelne Mitglied des Mag. darf zwar in der Sitzung des Mag. seine persönliche Ansicht zur Geltung bringen und innerhalb des Mag. dafür wirken, daß ein bereits gefaßter Beschl. aufgehoben oder in seinem Sinne geändert wird. Das Mitglied handelt aber pflichtwidrig, wenn es versucht, die Wirkung des einmal gefaßten Beschlusses durch irgendwelche Machenschaften außerhalb der Beratungen des Mag. zu vereiteln. Nimmt das Mitglied widerspruchlos den Auftrag an, die Vorlage des Mag. gegenüber der Stadtv.-Vers. zu vertreten, so ist es verpflichtet, dies unter Geltendmachung der bei der Beratung des Mag. für diese vorgebrachten Gründe zu tun, ohne seine abweichende Meinung irgendwie hervortreten zu lassen. Diese Verpflichtung besteht auch gegenüber einem von der Stadtv.-Vers. zur Vorbereitung ihres Beschlusses eingesetzten Ausschuß. Wollte H. dem Zwiespalte, in den er durch den Auftrag kam, entgehen, so hätte er seine Entbindung von dem Auftrag erbitten müssen. Uebernahm er ihn aber widerspruchslos, so hatte er sein Amt als Magistratsvertreter durch gewissenhafte Verteidigung der Magistratsvorlage wahrzunehmen und durfte keine abweichende eigene Meinung zutage treten lassen. (Urt. I. Sen. I. A. 114/21 v. 16. März 1922.)

b) Mitget. von Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Lindenau, Berlin.

Richterablehnung im Disziplinarverfahren gegen Kommunalbeamte. Antrag auf mündliche Verhandlung. Nach § 61 des LVG. finden für das Verf. betr. Ausschließung und Ablehnung von Gerichtspersonen die Bestimmungen der bürgerl. Prozeßgesetze Anwendung. Hierunter sind nach ständiger Rechtspr. des OVG. die Vorschriften der ZPO. zu verstehen (Schultzenstein, Verw.-Arch. 11, 413 — v. Brauchitsch-Genzmer, LVG. 22. Aufl. § 61 Anm. 14 — Kunze, Verwaltungsstreitverf. S. 30 — OVG. 16, 396). Nach § 46 ZPO. kann über Ablehnungsgesuche ohne mündliche Verhandlung entschieden werden. Abweichende Sondervorschriften für das Verwaltungsstreitverf. bestehen nicht. Durch den Satz in § 62 Abs. 2 LVG.: „Die Verhandlung über die Ablehnung erfolgt in nichtöffentlicher Sitzung" soll keine Sitzung mit mündlicher Verhandlung vorgeschrieben werden. Diese Bestimmung geht von dem Regelfall aus, daß das Ablehnungsgesuch in der mündlichen Verhandlung gestellt wird, und will nur ermöglichen, daß die gegen die Unbefangenheit des Richters vorgebrachten Gründe nicht in der Oeffentlichkeit erörtert zu werden brauchen. Dies

Digitized by Google

ergibt sich aus der Entstehung der Best., die in der Reg.-Vorlage für das Ges. zur Abänderung des Ges. über Organisation der allg. Landesverw. v. 26. Juli 1880 nicht enthalten war, sondern erst in den Komm.-Beratungen 1. Sess. 1882—83 S. 47) bemerkt zum Antrag 6, daß hinzugefügt ist. Der Komm.-Ber. (Drucks. Nr. 158, 15. Leg.-Per., dieser hervorgegangen sei „aus der allerseits geteilten Erwägung, daß es nicht angängig sei, über die beantragte Ablehnung in öffentl. Sitzung zu entscheiden". Diese Rechtsauffassung wurde in ständiger Praxis des OVG. festgehalten, vor dem über die Ablehnung von Gerichtspersonen mündliche Verhandlung nur stattfindet, wenn der Antrag im Laufe einer zur Urteilsfällung anstehenden Verhandlung gestellt wird. Im vorl. Falle war deshalb von der Anberaumung eines Verhandlungstermines abzusehen. (Beschl. I. E. R. 158/21 v. 19. Jan. 1922.)

Richterablehnung im Disziplinarverfahren. Frühere Amtsmaßnahmen und politische Gesinnung des abgelehnten Richters. Der Vorwurf, daß ein Beamter innerhalb der Grenzen seiner Zuständigkeit eine unrichtige Maßnahme getroffen habe, vermag für sich allein — auch abgesehen von der in § 61 Abs. 2 LVG. enthaltenen Sondervorschrift für die amtliche Tätigkeit des Landrats und Reg.-Präs. — kein Ablehnungsgesuch zu stützen. Dazu würde es der Anführung von Tatsachen bedürfen, aus denen hervorgeht, daß die dienstlichen Maßnahmen persönlichen, unsachlichen Beweggründen entsprungen sind und deshalb ein Mißtrauen in die richterliche Unbefangenheit rechtfertigen. Die Befürchtung, daß durch politische Gegnerschaft die sachliche richterliche Entsch. beeinflußt werden könnte, ist nicht gerechtfertigt. Abweichende politische Ansichten begründen keine Besorgnis der Befangenheit des Richters (Löwe, Komm. z. StrPO. § 24 Anm. 3a). Wohl können sich aus politischer Gegnerschaft persönliche Spannungen entwickeln, die einer objektiven richterlichen Würdigung im Wege stehen. Hierfür ist im vorl. Falle kein Anhalt gegeben. (Beschl. I. E. R. 158/21 v. 19. Jan. 1922.)

c) Mitget. v. Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Schmölders, Berlin.

Preuß. Einkommensteuer. Gehaltserhöhungen, die der allein übriggebliebene Gesellschafter und Geschäftsführer einer G. m. b. H. sich selbst bewilligt, sind ohne in wirksamer Weise ausgesprochene Ermächtigung oder Genehmigung der Gesellschaft nicht gültig und bei der EinkSt. der Gesellschaft nicht abzugsfähig. Die G. m. b. H. hatte ursprünglich aus zwei Gesellschaftern bestanden, die zugleich beide Geschäftsführer waren und als solche auf Grund des Gesellschaftsvertrags oder eines besonderen Dienstvertrags Jahresvergütungen von je 4200 M. bezogen. Die Rechtsgültigkeit dieser Vereinbarungen, gleichgültig, ob sie im Gesellschafts- oder in einem Dienstvertrage geschlossen waren, und die Abzugsfähigkeit der gedachten Gehälter unterliegen keinen Bedenken, zumal auch die Höhe nicht bemängelt ist. Durch den Austritt des 2. Gesellschafters und Geschäftsführers wurde die Verpflichtung der Gesellschaft, diese Vergütung an den übrigbleibenden weiterzuzahlen, nicht berührt. (VII E. St. 4/21, Entsch. v. 6. Mai 1921, Dtsche. Steuerztg. 1921, S. 348.) Die später erfolgte Selbstbewilligung von Gehaltserhöhungen für sich seitens des alleinigen Gesellschafters und Geschäftsführers dagegen verstieß gegen § 181 BGB. Sind alle Geschäftsanteile einer G. m. b. H. auf einen Gesellschafter übergegangen, so kann dieser sich selbst in seiner Eigenschaft als Geschäftsführer nicht die Ermächtigung erteilen, im Namen der Gesellschaft mit sich im eigenen Namen ein Rechtsgeschäft (Zubilligung von Gehaltserhöhung für die Geschäftsführung) vorzunehmen (Entsch. RG. ZS. Bd. 68 S. 172ff.). Wenn auch nach jener Entsch. diese Rechtswirkung des § 181 BGB. unter gewissen Voraussetzungen ausgeschaltet werden kann — vorgängige Ermächtigung zum Selbstkontrahieren bezw. nachträgliche Genehmigung durch die Gesellschaft in einer wirksamen Weise — so liegen diese hier doch nicht vor. Die Gehaltserhöhungen sind daher für die Besteuerung der G. m. b. H. nicht abzugsfähig (RG. S. 180 und die dort sowie die von Pape, Dtsche. Steuerztg. a. a. O. S. 346ff. angez. Entsch.). (Urt. VII. E. St. 142/20 v. 16. Dez. 1921.)

Bayerisches Oberstes Landesgericht.

1. Zivilsachen.

Mitgeteilt von Ministerialdirektor H. Schmitt, München.

Korrespektivität von Verfügungen eines gemeinschaftlichen Testaments, welche die Voraussetzungen des § 2270 Abs. II BGB. nicht erfüllen. § 2270 BGB. stellt die Vermutung für das Bestehen eines Korrespektivitätsverhältnisses nur hinsichtlich solcher Verfügungen auf, durch die sich die Ehegatten gegenseitig bedenken oder durch die sie für den Fall des Ueberlebens des mit einer Zuwendung bedachten Ehegatten Personen bedenken, die zu dem anderen Ehegatten in besonders nahen Beziehungen stehen. Dagegen ist für den Fall des Fehlens dieser Voraussetzungen nicht etwa eine Vermutung gegen die Korrespektivität aufgestellt. In diesem Falle muß vielmehr nach freiem richterlichen Ermessen unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles darüber entschieden werden, ob die eine Verfügung nicht ohne die andere getroffen worden wäre. (Beschl. ZS. III. Nr. 12/1921 v. 19. Febr. 1921.)

Aufhebung einer Gebrechlichkeitspflegschaft. Abgesehen von den Fällen der §§ 1919, 1920 BGB. kann das VormGer. die Pflegschaft aufheben, wenn sich herausstellt, daß die Voraussetzungen für ihre Anordnung von Anfang an nicht gegeben waren. Denn § 18 Abs. I S. 1 FGG. berechtigt das Gericht (vorbehaltlich der Ausnahmen nach Abs. I S. 2 und Abs. II), eine von ihm nachträglich für ungerechtfertigt erachtete Verfügung von Amts wegen zu ändern. Als Aenderung ist auch die Aufhebung einer Verf. anzusehen, weil in einer Aufhebung auch die Aenderung liegt. (Beschl. ZS. III. 17/1921 v. 19. Febr. 1921.)

2. Strafsachen.

Mitget. von Staatsrat Dr. K. Meyer, München.

Preissteigerung durch Gewinnbeteiligung. Der Angeklagte, der Mitinhaber einer Großkäserei, vereinbarte nach Aufhebung der Zwangswirtschaft von Milch und deren Erzeugnissen mit seinen Lieferern einen Milchpreis zunächst nicht, weil diese sich zu einem festen Preise nicht verstanden, sondern die Entwicklung der Marktpreise für Milcherzeugnisse abwarteten. Sie wollten mit dem Eintritte der freien Wirtschaft an dem Gewinn aus den Milcherzeugnissen Anteil haben und selbst die Verarbeitung der in ihren Betrieben erzeugten Milch in die Hand nehmen oder die Verarbeiter der Milch veranlassen, ihnen für Butter und Käse höhere Milchpreise zu gewähren. Der Angeklagte befürchtete, seine sämtlichen Molkereien zu verlieren, wenn er den Lieferern nicht die Preise bewilligen würde, die selbstkäsende Genossenschaften im Juli 1921 herausgewirtschaftet hatten. Da er sich einen Milchpreis von etwas über 2 M. für den Liter errechnet hatte, vereinbarte er mit seinen Lieferern diesen Preis, obwohl die Erhöhung auf 1,75 M., die auch der milchwirtschaftliche Landesverband Bayern als ausreichend erachtete, vollauf genügt hätte. Der Angeklagte ist aber über 1,75 M. weit hinausgegangen; er hat seinen Lieferern nicht nur den für die selbstwirtschaftenden Genossenschaften sich ergebenden Unternehmergewinn gewährt, sondern auch ein wesentlich höheres Lokalgeld als früher gezahlt und sämtliche Kosten für die Instandhaltung der Molkereigebäude übernommen, die früher die Verpächter trafen. Dadurch hat er den Milchpreis vorsätzlich gesteigert. Der Preis, den die Landwirte für die in ihren Betrieben erzeugte Milch berechneten, war nicht nach den Gestehungskosten berechnet; er schloß einen Anteil an dem Gewinn in sich, den die Verarbeiter der Milch erzielten. Hiernach enthielt der Preis, den die Lieferer von dem Angeklagten bekamen, einen übermäßigen Gewinn. Die Ansicht, daß bei der Preisbestimmung die Verwertungsmöglichkeit der Milch bei Verarbeitung zu Butter und Käse zu berücksichtigen sei, ist nicht anzuerkennen. Nicht nach dem Preise der Erzeugnisse, die aus Milch hergestellt werden sollen, darf beurteilt werden, ob der vom Erzeuger geforderte Milchpreis zu einem übermäßigen Gewinn für ihn führt, sondern nur nach seinen eigenen Gestehungskosten. Der Preis der Milcherzeugnisse ist nach dem Preise des Rohproduktes zu bemessen. Ein Recht der Milchlieferer auf Anteilnahme am Gewinn der Verarbeiter der Milch besteht nicht. (Urt. Rev. Reg. II, Nr. 54/1922, v. 9. März 1922.)

Für die Schriftleitung verantwortlich: Dr. jur. Otto Liebmann, Berlin-Wilmersdorf. — Verlag von Otto L...

Heft 13—14. Berlin, den 1. Juli 1922. 27. Jahrgang.

Deutsche Juristen-Zeitung.

BEGRÜNDET AM 1. JANUAR 1896 VON LABAND — STENGLEIN — STAUB — LIEBMANN.

Unter Mitwirkung von

DR. ERNST HEINITZ, Geh. Justizrat, Rechtsanwalt u. Notar,
D. DR. WILH. KAHL, Geh. Justizrat, Professor, Mitglied des Reichstags,
DR. FRANZ KLEIN, österr. Justizminister a. D., Geh. Rat,
DR. R. VON LANDMANN, bayr. Staatsminister a. D., Staatsrat,
DR. H. LINDENAU, preuß. Oberverwaltungsgerichtsrat,
DR. H. PLANCK, Wirkl. Geh. Rat, Senatspräsident b. Reichsgericht,
DR. J. RIESSER, Geh. Justizrat, Professor, Mitglied des Reichstags,
EUGEN SCHIFFER, Reichsjustizminister a. D., Mitglied des Reichstags,
DR. RUD. SCHWANDER, Wirkl. Geh. Rat, Oberpräsident,
DR. A. VON STAFF, Wirkl. Geh. Oberjustizrat, Kammergerichtspräsident,
D. DR. ADOLF WACH, Wirkl. Geh. Rat, Professor der Rechte,
DR. GEORG WILDHAGEN, Geh. Justizrat, Rechtsanwalt beim Reichsgericht,
DR. ERNST ZITELMANN, Geh. Justizrat, Professor der Rechte,

herausgegeben von

DR. JUR. **OTTO LIEBMANN**, Berlin.

Verlag von Otto Liebmann, Verlag der Deutschen Strafrechts-Zeitung, Berlin W. 57.

Bankkonto: Deutsche Bank Depositenkasse P, Berlin. Postscheckkonto: Nr. 45 561 Postscheckamt Berlin NW. 7.

Die „Deutsche Juristen-Zeitung" erscheint bis auf weiteres am 1. jeden Monats in Doppelheften. Ueber Bezugspreise für Abonnements und einzelne Hefte vgl. die Angaben auf der 2. Umschlagseite. Alle Buchhandlungen und Postanstalten sowie direkt die Geschäftsstelle Berlin W 57, Potsdamerstr. 96, nehmen Bestellungen entgegen.

Alle Sendungen an die Schriftleitung oder Geschäftsstelle sind nur nach Berlin W. 57, Potsdamerstr. 96, zu richten. Auf unverlangte Sendungen erfolgt nur Antwort, wenn Rückporto beiliegt. Fernspr. Lützow 2564. Alleinige Anzeigenannahme: Rudolf Mosse, Berlin SW., u. Zweiganstalten. Anzeigen: 4 gesp. Nonpareillezeile 12 M. Stellengesuche 9 M.

(Nur auszugsweiser Nachdruck und nur mit genauer, unverkürzter Quellenangabe wird gestattet.)

Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Entlastung der Gerichte.

Von Senator Dr. Nöldeke, Chef der Justizverwaltung, Hamburg.

Dem Reichstag ist der Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Entlastung der Gerichte zugegangen. Dies ist der erste der beiden Entwürfe, die, ohne den grundsätzlichen Reformen der Prozeßordnungen vorzugreifen, einigen für dringend erachteten Bedürfnissen abhelfen sollen. Der vorliegende Entw. gilt als der dringlichere. Er soll möglichst noch im Laufe dieses Sommers oder im Herbst in Kraft treten. Der „Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Strafgerichte" ist dagegen viel umfangreicher, enthält auch weit mehr streitige Punkte und dürfte nach den früheren Erfahrungen auf diesem Gebiete vom Reichstage schwerlich vor dem nächsten Frühjahr erledigt werden, so daß noch mindestens ein Jahr vergehen wird, bis die durchgreifende Neuordnung der Strafgerichte und damit die Umwandlung aller erstinstanzlichen sowie der Berufungsstrafgerichte in gemischte Gerichte eingeführt sein wird.

Die Dringlichkeit des vorliegenden Entwurfs beruht vor allem auf der Notlage des Reichsgerichts, der ein Ende gemacht werden muß[1]). Das RG. leidet nicht nur unter der wachsenden Last seiner regelmäßigen Sachen, sondern auch unter den mancherlei Nebenaufgaben, die ihm in den letzten Jahren aufgebürdet sind (Staatsgerichtshof, teilweiser vorläufiger Ersatz für das Reichsverwaltungsgericht, Verfolgung der sog. Kriegsverbrecher, Reichsschiedsgericht auf Grund des Reichssperrgesetzes in Beamtenbesoldungssachen usw.). Schon das Ges. zur Entlastung der Gerichte v. 11. März 1921 segelte unter der Flagge der Entlastung des RG. Es hat aber seinen Zweck nur teilweise erreicht. An sich ist es erfreulich, daß das hohe Ansehen des RG. dazu führt, daß dem höchsten Gerichtshof neben seinen regelmäßigen noch andere wichtige Aufgaben übertragen werden. Aber zu bedauern ist es, daß hierunter die ordentliche Gerichtsbarkeit leiden und die anerkannte bedeutsame Tätigkeit des RG., die gerade in den letzten Jahren so stark rechtsfördernd gewirkt hat, eingeschränkt werden muß.

Eine solche wesentliche Einschränkung liegt vor allem darin, daß die Revisionssumme jetzt von 4000 auf 20000 M. erhöht werden soll. Gewiß ist die bisherige Summe hinter der Entwertung des Geldes weit zurückgeblieben. Aber der Sprung auf das Fünffache ist groß, und wird ziffernmäßig gewiß zu einer starken Entlastung des RG. führen. Ob aber diese Entlastung mit dem Interesse der Rechtspflege vereinbar ist, ist nicht leicht zu beantworten. Wenn man den letzten Band der Entsch. in Zivils. durchsieht, findet man eine große Zahl Entscheidungen, und zwar von grundsätzlicher Bedeutung, in denen die Revisionssumme weniger als 20000 M. beträgt und auch nicht etwa nur ein Teil des ganzen Streitobjektes eingeklagt ist. Bei den Erhöhungen der Werte für die Begründung einer Zuständigkeit oder der Zulässigkeit eines Rechtsmittels muß man bedenken, daß wir auf eine Besserung unserer Währung hoffen, und daß, wenn einmal ein gründlicher Umschwung eintritt, der jetzt getane Schritt kaum wieder rückgängig gemacht werden wird. Auch kommen jetzt, namentlich beim RG., viele Prozesse zur Verhandlung, deren tatsächliche Unterlagen in früheren Jahren, 1918 und 1919, entstanden sind, in denen die Geldentwertung eine derartige Erhöhung der Revisionssumme keineswegs gerechtfertigt hätte.

Viel leichter würde die bedeutende Erhöhung der Revisionssumme und vielleicht auch eine noch stärkere zu ertragen sein, wenn ein Weg geschaffen würde, um Rechtsfragen von grundsätzlicher Be-

[1]) Vgl. auch RGR. Simonson S. 428 des Heftes. Die Schriftleitung.

Digitized by Google

deutung, auch abgesehen von einer Wertgrenze, der Entscheidung des RG. zuzuführen. Ein solcher Weg wäre der, daß der Berufungsrichter eine Sache wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung für revisibel erklären könnte, selbstverständlich nicht in bindender Weise für das RG., sondern unter der Voraussetzung einer Nachprüfung der Entsch. durch das RG. im Beschlußverfahren. Durch das letztere würde dem RG. eine gewisse Mehrbelastung erwachsen, aber diese würde dadurch wieder wettgemacht werden können, daß die Revisionssumme bei solcher Regelung unbedenklich noch höher festgesetzt werden könnte. Eine solche Neuerung wird man nicht in einer Novelle einführen können, wohl aber ihr bei der bevorstehenden allgemeinen Reform der ZPO. nähertreten müssen.

Der RegEntw. brachte noch eine weitere Entlastung des RG., und zwar auf dem Gebiete des Strafrechts, die indessen vom Reichsrat gestrichen worden ist. Da das RG. zurzeit stark unter den Hoch- und Landesverratsprozessen leidet, insbesondere soweit sie ihm von den im vorigen Jahre niedergesetzten außerordentlichen Gerichten überkommen sind, sah der Entw. die Möglichkeit vor, daß das RG. bei der Eröffnung des Hauptverfahrens die Verhandlung dem OLG. überwiese, wenn der Oberreichsanwalt es bei der Einreichung der Anklageschrift beantragte. Die Urteile der OLG. sollten in diesen Sachen im Namen des Reichs ergehen. Dies hätte zur Folge, daß das Gnadenrecht in diesen Sachen, auch wenn das OLG. in erster Instanz erkannte, beim Reich geblieben wäre. Es hätte auch zur Folge haben müssen, daß die den Ländern durch die Ueberweisung erwachsenden Mehrkosten, insbesondere die der Strafvollstreckung, dem Reiche zur Last gelegt würden, wie es im Falle der außerordentlichen Gerichte geschehen ist, und daß bei einer Freisprechung der Angeklagten die Kosten der Reichskasse und nicht der Kasse des Landes, dem das erkennende OLG. angehört, auferlegt würden. Wenn im Reichstage der ursprüngliche Regierungsvorschlag wieder aufgenommen werden sollte, so wird eine dahingehende Ergänzung des Entw. nötig sein.

Im Reichsrat hat der Vorschlag, daß die OLG. im Namen des Reichs erkennen sollten, Widerspruch hervorgerufen. Wenn auch das Bedenken, daß es sich hierbei um einen Eingriff in die Reichsverf. handle, unbegründet ist, da diese nicht verbietet, daß das Reich Strafsachen, in denen es selbst zuständig ist, zur Verhandlung und Entsch. den Landesgerichten überträgt — Art. 103 enthält insbes. kein solches Verbot —, so erscheint es doch konsequent, daß, wenn das Reich diese Sachen von sich abwälzt, weil sie, wie die Begr. sagte, nicht so wichtig seien, daß ihre Verhandlung vor dem höchsten Gerichtshof gerechtfertigt wäre, die Länder nun auch vollkommen Herr dieser Sachen werden, wie es bei den sonstigen Strafsachen der Fall ist. Durchschlagender gegen den Vorschlag des Entw. war aber das Bedenken, daß eine ernstliche Entlastung der Gerichte von diesem Vorschlag gar nicht zu erwarten war. Gewiß, das RG. wäre entlastet worden, aber nicht in dem Umfange, wie man erwartete. Denn da der Entw. die Möglichkeit einer Revision gegen die Urteile der OLG. in diesen Sachen an das RG. vorsah, so wäre sicher ein großer Teil der Sachen in 2. Instanz an das RG. zurückgekehrt. Im ganzen wäre also hierdurch eine Belastung und nicht eine Entlastung der Gerichte entstanden, da wahrscheinlich die meisten dieser Sachen, die jetzt nur in einer Instanz beim RG. verhandelt werden, dann zwei Instanzen durchlaufen hätten. Dem hätte dadurch vorgebeugt werden können, daß die Entscheidungen der OLG. in diesen Sachen irrevisibel gemacht worden wären. Aber dagegen sprach wieder das Bedenken der Rechtseinheit, die auf diesem Gebiete, das bisher eine Domäne des RG. war, gewahrt werden muß. Daher ist es zu billigen, daß dieser Vorschlag im Reichsrat gefallen ist. Da es sich bei dieser Belastung des RG. um einen vorübergehenden Notstand handelt, wird man ihm durch Heranziehung von Hilfsrichtern abhelfen können.

Eine Entlastung des RG. auf dem Gebiet des Strafrechts wird dagegen dadurch herbeigeführt, daß die Hoch- und Landesverratsprozesse in Zukunft nicht mehr vor zwei vereinigten Strafsenaten, sondern lediglich vor einem Strafsenat verhandelt werden sollen. Es ist wirklich nicht einzusehen, weshalb die an und für sich schon stark besetzten Senate des RG. diese Sachen in doppelter Besetzung entscheiden sollen. Ferner soll das RG. eine Revision in Strafsachen auch dann durch Beschluß verwerfen dürfen, wenn sie offenbar aussichtslos ist.

Neben der Entlastung des RG. wird der Entw. eine weitere Entlastung der Kollegialgerichte im allgemeinen bringen. Zu dem Zweck wird zunächst die Zuständigkeit der Amtsgerichte, die bisher durch einen Streitwert von 3000 M. begrenzt wird, bis zu einem Wert von 10 000 M. erweitert. Eine solche Maßnahme muß von großer Tragweite nicht nur für das rechtsuchende Publikum, sondern auch für die Existenzfähigkeit mancher kleinerer Landgerichte, ja Oberlandesgerichte sowie insbes. weiter Kreise der Rechtsanwaltschaft werden. Nach einer Statistik, die ich beim LG. Hamburg habe aufnehmen lassen, würden im Fall einer solchen Ausdehnung der Zuständigkeit der Amtsgerichte, nach den Zahlen für die ersten drei Monate dieses Jahres beim LG. etwa 25 % der bisherigen Sachen der Zivilkammern wegfallen und etwa 33⅓ % der Sachen der Kammern für Handelssachen. Wie ich von sachverständiger Seite höre, sind diese Zahlen für einzelne kleinere LG., namentlich im Osten, noch höher. Nimmt man hinzu, daß nach dem Entw. über die Verordnung der Strafgerichte das LG. in Zukunft nur noch Berufungsinstanz in Strafsachen bleiben soll, so ist nach Inkrafttreten beider Entwürfe mit einer sehr bedeutenden Einschränkung der Tätigkeit der LG. und der OLG. zu rechnen; allerdings werden den letzteren wieder neue Aufgaben auf dem Gebiet des Strafrechts zugewiesen werden.

Gegen eine so weitgehende Ausdehnung der Zuständigkeit der Amtsgerichte haben sich sehr entschieden die Präsidenten des Hamburger LG. und des Hans. OLG. gewandt. Sie haben darauf hingewiesen, daß unterhalb der Wertgrenze von 10 000 M. viele Handelssachen von grundsätzlicher Bedeutung liegen, von denen es wünschenswert ist, daß sie schon in der 1. Instanz in der Besetzung mit Kaufleuten als Beisitzern verhandelt und daß sie der Rechtsprechung des OLG. nicht entzogen werden. Manche Gründe, die ich oben gegenüber der Erhöhung der Revisionssumme hervorgehoben habe, sprechen auch gegen eine solch starke Erweiterung

Digitized by Google

der amtsgerichtlichen Kompetenz. Mit Rücksicht auf die tiefeinschneidenden Folgen dieser Maßnahme sollte man erwägen, ob nicht eine Erhöhung der Wertgrenze bis 6000 M. zur Zeit ausreichend sein würde.

In derselben Richtung wie diese Bestimmung des Entw. liegen die der Erhöhung der Berufungsgrenze von 300 auf 1500 M. und der Beschwerdegrenze in Prozeßkostensachen nach § 568 Abs. 3 ZPO. und §§ 21, 22 des Ges. v. 11. März 1921 von 50 auf 300 M. Auch soll die Beschränkung der Berufung nicht nur bei vermögensrechtlichen Ansprüchen, sondern stets eintreten. Wenn man bedenkt, wie zaghaft der Reichstag i. J. 1915 überhaupt an die Einführung einer Berufungsgrenze von 50 M. herangetreten ist, so wird man kaum annehmen, daß er jetzt den Sprung von 300 auf 1500 M. ohne weiteres mitmachen wird. Daß die Berufungsgrenze sich bewährt hat, wird ein aufmerksamer Beobachter der Verhältnisse schwerlich annehmen. Da infolge der verschiedensten Umstände die Qualität unseres Richterstandes in den letzten Jahren zurückgegangen ist, so wird man nur mit den schwersten Bedenken einer solchen Einschränkung der Rechtsmittel entgegensehen können. Jedenfalls muß dann dafür gesorgt werden, daß tüchtige Richter am AG. festgehalten werden können, indem man sie im Gehalt den beförderten Richtern gleichstellt. Dem steht zur Zeit das unglückliche Reichssperrgesetz mit seiner Sechstelung der verschiedenen Gehaltsklassen entgegen, die für die Richter nicht im mindesten paßt. Es ist dringend zu wünschen, daß, wenn der Reichstag diesem Entw. zustimmt, er nicht nur den Wunsch ausspricht, daß es den Justizverwaltungen gelingen möge, die Amtsgerichte mit besonders tüchtigen Richtern zu besetzen, sondern daß er auch durch eine entsprechende Aenderung des Reichssperrgesetzes die Möglichkeit dazu gewährt. Die Analogie der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte mit ihren hohen Berufungsgrenzen von 5000 und 6000 M. paßt hier absolut nicht, da diese mit Richtern besetzt sind, die von dem besonderen Vertrauen der Rechtsuchenden getragen werden und sodann vor diesen Gerichten regelmäßig als Kläger der wirtschaftlich schwächere Teil erscheint, dem an einer rasch vollstreckbaren Entsch. gelegen sein muß.

Eine raschere Vollstreckung soll auch für das ordentliche Verfahren dadurch erreicht werden, daß die vorläufige Vollstreckbarkeit der Urteile ohne Sicherheitsleistung nach § 709 Ziff. 4 ZPO. nicht mehr an den Wert des Gegenstandes der Vollstreckung von höchstens 300 M. geknüpft wird, sondern künftig bis zu Werten von 3000 M. zugelassen wird. Ursprünglich war die vorläufige Vollstreckbarkeit grundsätzlich für alle Urteile der amtsgerichtlichen Kompetenz zugelassen. Dann entstand eine Differenz dadurch, daß im § 709 Ziff. 4 die Zahl 300 stehen blieb, während die Wertgrenze für die amtsgerichtliche Zuständigkeit wiederholt erhöht wurde. Jetzt sollte man diese Uebereinstimmung wiederherstellen und nicht im § 709 Ziff. 4 wieder hinter der Wertgrenze der amtsgerichtlichen Zuständigkeit zurückbleiben. Jedenfalls dürfte es im allgemeinen Interesse weit eher geboten sein, die vorläufige Vollstreckung der erlassenen Urteile zu erleichtern, als die Berufung in weitem Umfange zu beschränken. Dem Interesse des Klägers, der ein obsiegendes Urteil erlangt, wird durch die Anordnung der vorläufigen Vollstreckbarkeit in der Regel genügend gedient.

Endlich soll die Benachrichtigungspflicht der Gerichte gegenüber der Staatsanwaltschaft in Eheprozessen, die regelmäßig nur eine überflüssige Vermehrung des Schreibwerks und der Kosten bedeutet, wesentlich erleichtert und § 65 Abs. 2 der GVG. dahin geändert werden, daß der LGPräsident in seinen Präsidialgeschäften nicht immer durch den dienstältesten, sondern durch einen besonders zu bestimmenden Direktor vertreten wird. Von viel größerer praktischer Bedeutung würde eine Aenderung des § 65 Abs. 1 in der gleichen Richtung sein. Denn es dient nicht dem Interesse der Rechtspflege, daß in den Kammern der LG. und den Senaten der OLG. bei Verhinderung der regelmäßigen Vorsitzenden die Vertretung immer durch die ältesten Richter erfolgt, die vielfach bei der Beförderung wegen ihrer Nichteignung zum Präsidenten übergangen worden sind.

Der Gesetzentwurf über die Zwangsanleihe.

Von Ministerialrat im Reichsfinanzministerium Dr. Zarden, Berlin.

Zu dem im Januar 1922 beschlossenen und durch das Gesetz über Aenderungen im Finanzwesen v. 8. April 1922 (RGBl. S. 335) verabschiedeten Steuerkompromiß gehört auch die Zwangsanleihe. Der § 1 des Gesetzes sieht vor, daß die Reichsregierung für die Kredite, die durch das Reichshaushaltsgesetz des Rechnungsjahres 1922 bereitgestellt und nicht für die Verkehrsanstalten bestimmt sind, Mittel im Wege einer in Reichsmark einzuzahlenden, in den ersten drei Jahren unverzinslichen Zwangsanleihe in Höhe des Gegenwerts von einer Milliarde Goldmark flüssig machen wird. In meinem Aufsatz „Die neuen Steuergesetze“ (S. 282ff. d. Bl.) habe ich bereits darauf hingewiesen, daß diese Vorschrift nur eine Rahmenbestimmung enthalte und Form und Gestalt der Zwangsanleihe durch ein besonderes Gesetz verliehen werden müßten. Ein diesbezüglicher Entwurf ist, nachdem er am 19., 20. und 22. Mai im Reichsrat durchberaten war, am 30. Mai 1922 dem Reichstag zugegangen (Reichstagsdrucks. Nr. 4430). Wie sieht der Entwurf aus?

Die Zwangsanleihe ist keine eigentliche Anleihe, weil ein notwendiges Begriffsmerkmal derselben, die Freiwilligkeit, fehlt. Ebensowenig ist sie eine eigentliche Steuer, weil Steuern nicht verzinst und zurückgezahlt werden. Die Zwangsanleihe ist vielmehr ein Mittelding zwischen Anleihe und Steuer, und zwar im Hinblick auf die Umstände, unter denen sich ein Staat zur Auflegung einer Zwangsanleihe überhaupt nur entschließt, mit einem mehr nach der steuerlichen Seite fallenden Charakter. Entsprechend der der Zwangsanleihe eigenen Zwittergestalt zerfällt auch der Entw. in zwei Teile, in einen anleihetechnischen und einen steuertechnischer Natur.

Unter den Vorschriften anleihetechnischer Natur sind von besonderem Interesse die über die Verzinsung und Tilgung. Daß die Zwangsanleihe in den ersten drei Jahren nach ihrer Auflegung zinslos sein soll, ist im Gesetz über Aenderungen im Finanzwesen festgelegt. Es konnte sich also nur um die Höhe des Zinses nach den drei zinslosen Jahren handeln. Die Reichsregierung war hier der

Digitized by Google

Ansicht, daß die dem Reiche aus der Zwangsanleihe entstehenden Lasten auf absehbare Zeit möglichst gering gehalten werden müßten. Deshalb hat sie vorgeschlagen, nach der dreijährigen Zinslosigkeit die Zwangsanleihe für die folgenden fünf Jahre, also von 1925 bis 1930, mit $2^1/_2$ und erst dann mit 4 % verzinsen zu lassen. Der Reichsrat war der Auffassung, daß die Zwangsanleihe, um ihren Kurs nicht von vornherein zu tief sinken zu lassen, nach den drei zinslosen Jahren sofort mit 4 % verzinst werden sollte. Dem Reiche erwächst dadurch für die Jahre 1925 bis 1930 eine Mehrbelastung von etwa 5 Milliarden M. In diesem Punkte ist eine Doppelvorlage des Reichsrats und der Reichsregierung gemäß Art. 69 RVerf. erfolgt. Die Tilgung der Zwangsanleihe soll von 1925 an nach Wahl der Reichsregierung durch Rückkauf zum Börsenkurs oder Auslosung zum Nennwert erfolgen. So lange die Zwangsanleihe unter Pari steht — und darauf wird für lange Zeit gerechnet werden müssen —, wird die Reichsregierung natürlich von der ersteren Tilgungsmöglichkeit Gebrauch machen. Daß dadurch das Opfer für diejenigen, die die Zwangsanleihe alsbald zu verkaufen gezwungen sind, ein recht erhebliches wird, kann keinem Zweifel unterliegen. Die Tilgung soll jährlich in Höhe von $^1/_2$ Prozent des Nennwerts erfolgen. Ueber den an sich wichtigen Punkt der Beleihbarkeit ist im Entw. nichts gesagt. Die Begründung bemerkt dazu, daß die Beleihungsmodalitäten dem freien Markt überlassen bleiben müßten, weil eine im Gesetz vorgesehene Möglichkeit, die Zwangsanleihe zu besonders günstigen Bedingungen beleihen zu können, einen der Hauptzwecke der Zwangsanleihe, nämlich die Eindämmung der Inflation, vollständig oder wesentlich vereiteln würde. Mangels besonderer Vorschriften würde sich die Rechtslage folgendermaßen stellen: Solange die Zwangsanleihe zinslos ist, ist ihre Beleihbarkeit bei der Reichsbank durch das Reichsbankgesetz ausgeschlossen. Tatsächlich spielt überdies die Beleihbarkeit bei der Reichsbank mit Rücksicht auf ihren erhöhten Zinssatz keine große Rolle. Zulässig ist dagegen nach dem Reichsdarlehnskassengesetz die Beleihbarkeit der Zwangsanleihe bei den Darlehnskassen. Da eine Beleihung immer nur in Höhe eines bestimmten Prozentsatzes des Börsenkurses wird erfolgen können, der Börsenkurs der Zwangsanleihe aber auf absehbare Zeit ein recht niedriger sein wird, so wird, wenn man vom Börsenkurs ausgeht, in der Praxis die ganze Frage, wenigstens zunächst, nicht von so ausschlaggebender Bedeutung sein, wie das sonst bei Anleihen der Fall ist.

Die Zwangsanleihe soll im Gegenwert von einer Milliarde Goldmark aufgelegt werden. Zur Zeit des Steuerkompromisses waren das etwa 45, gegenwärtig mehr als 75 Milliarden Papiermark. Der Entw. geht von der Mitte, also von etwa 60 Papiermilliarden aus, die durch die Zwangsanleihe aufzubringen sind. Da es auch nur einigermaßen zuverlässige Statistiken über die Höhe des gegenwärtigen Volksvermögens im allgemeinen und des steuerbaren Gesamtvermögens im besonderen nicht gibt und auch nicht bekannt ist, wie sich die Vermögen zusammensetzen und wie sie sich auf die einzelnen Vermögensklassen verteilen, ist bei der Aufstellung des Tarifs vom steuerbaren Gesamtvermögen beim Wehrbeitrag, das sich auf etwa 150 Goldmilliarden belief, ausgegangen, davon, mit Rücksicht auf die abgetretenen Gebiete, auf eingetretene Verschlechterungen usw. ein Drittel abgeschlagen und an diesen Betrag (100 Goldmilliarden) der Entwertungsfaktor 12 gesetzt, so daß sich ein gesamtbelastbares Vermögen von 1200 Papiermilliarden ergibt. Wenn 1200 Milliarden für die Zwangsanleihe 60 Milliarden ergeben sollen, so muß der Durchschnittssatz 5 % betragen. Auf dieser Basis ist der Tarif aufgebaut. Physische Personen haben von den ersten 100 000 M. 1 %, von den nächsten 150 000 M. 2 %, von den nächsten 250 000 M. 4 %, von den nächsten 250 000 M. 6 %, von den nächsten 250 000 M. 8 % und von den weiteren Beträgen 10 % des Vermögens Zwangsanleihe zu zeichnen. Für nichtphysische Personen gilt die Hälfte dieser Hundertsätze. Danach würde z. B. eine physische Person mit 500 000 M. Vermögen 14 000 M.. mit 1 Mill. M. Vermögen 49 000 M., mit 10 Mill. M. Vermögen 949 000 M. Zwangsanleihe zu zeichnen haben.

Der Reichsrat hat noch eine Vorschrift aufgenommen, wonach, wenn die Einnahmen aus der Zwangsanleihe den Betrag von 60 Millarden M. um mehr als 10 % übersteigen, der einzelne Zeichnungspflichtige beanspruchen kann, daß der von ihm im Verhältnis des Gesamtertrages der Zwangsanleihe zu 60 Milliarden Mark überzeichnete Betrag an Zwangsanleihe zum Nennwert bei der nächsten freiwilligen Anleihe in Schuldverschreibungen dieser Anleihe umgewandelt wird. Dies ist der zweite Punkt, in dem eine Doppelfassung der Reichsregierung und des Reichsrats erfolgt ist. Vermögen bis zu 100 000 M. sollen von der Verpflichtung zur Zeichnung der Zwangsanleihe befreit sein. Ueber diese allgemeine Freigrenze hinaus sollen über 60 Jahre alte oder erwerbsunfähige Personen, deren Vermögen hauptsächlich aus Kapitalvermögen und deren Einkommen vorwiegend aus Erträgen dieses Vermögens besteht, von der Zwangsanleihe befreit sein, wenn das Vermögen eine Million und das Einkommen 50 000 M. nicht übersteigt. Die zweite erhöhte Freigrenze bezieht sich auf solche Personen, deren Vermögen hauptsächlich aus Kapitalvermögen besteht und 300 000 M. nicht übersteigt und deren Einkommen, gleichviel woher es rührt, den Betrag von 30 000 M. nicht übersteigt.

Was den steuerlichen Teil des Entw. anlangt, so war die enge Anlehnung an das Vermögenssteuergesetz v. 8. April 1922 hinsichtlich der subjektiven und objektiven Zwangsanleihepflicht gegeben. Zwangsanleihepflichtig sind alle physischen und nichtphysischen Personen, die am 1. Jan. 1923 vermögenssteuerpflichtig sind. Das maßgebende Vermögen, von dem die Zwangsanleihe zu zeichnen ist, ist das zur ersten Vermögenssteuerveranlagung auf den 31. Dez. 1922 festgestellte Vermögen. Das gilt nicht nur hinsichtlich des Umfangs des Vermögens (Grundvermögen, Betriebsvermögen, sonstiges Vermögen), sondern auch hinsichtlich der Bewertung. Eine Ausnahme ist nur für Wertpapiere, die in Deutschland einen Kurswert haben, vorgesehen. Während diese nach § 15 Abs. 5 des Vermögenssteuerges. an sich nach den durchschnittlichen Kursen der letzten drei Jahre (1920 bis 1922) unter Berücksichtigung der Erträgnisse und Bezugsrechte anzusetzen sind, sollen sie nach § 32 des Entw. für die erste Vermögenssteuerveranlagung, und damit auch für die Zwangsanleihe, mit 75 % der Kurse v. 28. April 1922 bewertet werden. Diese Vorschrift ist bis jetzt überall lebhaft bekämpft worden. Es ist eine Reihe von Beispielen ausgerechnet, aus denen sich

Digitized by Google

ergibt, daß 75% der Kurse v. 28. April 1922 eine bedeutende Verschlechterung gegenüber der Vorschrift des § 15 Abs. 5 des Vermögenssteuerges. bedeuteten. In vielen Fällen mag dies im Hinblick auf die Kurssenkungen, die seit 28. April 1922 eingetreten sind und die sich bei Aufstellung des Entw. nicht übersehen ließen, zutreffen. Trotzdem ist der Entrüstungssturm unberechtigt. Denn es ist im Entw. bereits vorgesehen, daß der Reichsminister der Finanzen mit Zustimmung des Reichsrats einen anderweitigen Hundertsatz als 75% festsetzen kann. Die gedachte Vorschrift sollte nur eine technische Vereinfachung gegenüber dem schwer durchführbaren § 15 Abs. 5 Vermögenssteuerges. darstellen.

Die Festsetzung des endgültig zu zeichnenden Zwangsanleihebetrages soll gleichzeitig mit der ersten Vermögensteuerveranlagung erfolgen. Da diese nicht vor dem Frühjahr oder Sommer 1923 wird stattfinden können, ein wesentlicher Teil aus der Zwangsanleihe aber bereits im Kalenderjahr 1922 eingehen soll, so ist eine Vorauszeichnung vorgesehen. Zu diesem Zwecke soll sich jeder spätestens im Laufe des Monats Oktober nach den Vorschriften des Vermögenssteuergesetzes einschätzen, und zwar grundsätzlich nach dem Vermögensstand am Schätzungstage, event. nach einem vorangegangenen letzten Bilanzstichtag, wenn dieser für die erste Vermögenssteuerveranlagung maßgebend ist, niemals aber nach dem Stande von dem in der Zukunft liegenden 31. Dez. 1922, wie in gewolltem oder ungewolltem Mißverständnis immer wieder behauptet ist. Den sich danach ergebenden Zwangsanleihebetrag soll der Pflichtige spätestens bis 1. Nov. 1922 bei den vom Reichsminister d. Finanzen bestimmten Zeichnungsstellen, als welche Banken, Sparkassen und genossenschaftliche Spar- und Darlehnskassen in Frage kommen werden, zeichnen und einzahlen. Es wird Vorsorge getroffen werden, daß die Schuldverschreibungen so schnell wie möglich ausgehändigt werden können. Ergibt sich bei der endgültigen Vermögensfeststellung, daß der voraus gezeichnete Betrag zu niedrig war, so ist der zu wenig gezahlte Betrag innerhalb eines Monats nach Zustellung eines darüber ergehenden Bescheides nachzuzahlen. Um zu verhindern, daß die Pflichtigen sich bei der Vorausschätzung wissentlich zu niedrig einschätzen, ist vorgesehen, daß, wenn das endgültige Vermögen das vorläufige Vermögen um mehr als ein Viertel oder mehr übersteigt, eine Abgabe erhoben wird, die 20 bis 70% des Unterschiedsbetrages beträgt; die Abgabe fällt jedoch fort, wenn der Pflichtige nachweist, daß er sich bei der Vorausschätzung gewissenhaft eingeschätzt hat. Der Pflichtige kann übrigens die Vorauszeichnung anstatt nach dem geschätzten Vermögen auch nach dem vierfachen Betrage des im vorläufigen Notopferbescheid festgesetzten Vermögens (Notopfervermögen) leisten. Dann soll die Abgabe nur zur Erhebung kommen, wenn das endgültige Vermögen das Notopfervermögen um mehr als das Sechsfache übersteigt, es sei denn, daß der Pflichtige nachweist, daß er bei gewissenhafter Vorausschätzung sein Vermögen auf nicht mehr als das Sechsfache des Notopfervermögens annehmen konnte.

Dies sind in kurzen Zügen die Grundgedanken des Entw. In der ersten Lesung im Reichstag am 17. Juni 1922, bei der nur von kommunistischer Seite gesprochen wurde, ist er dem 11. Ausschuß des Reichstags überwiesen, der am 20. Juni 1922 mit der Beratung begonnen hat. Wie zu erwarten war, sind zahlreiche Anträge gestellt worden. In erster Linie stehen Wünsche auf höhere Verzinsung, auf höhere Tilgung (1 % statt $^1/_2$ % des Nennwerts), Beleihbarkeit der Schuldverschreibungen der Zwangsanleihe bei der Reichsbank und den Reichsdarlehnskassen mit 75 % des Kurswerts, Annahme der Zwangsanleiheschuldverschreibungen zum Nennwert auf einen Teil der Erbschaftssteuer, Erhöhung der Freigrenzen, Verminderung des Tarifs, ratenweise Einzahlungen, Wegfall der Abgabe im Falle zu geringer Vorauszeichnung usw. Wenn nicht schon für Ende Juni, so darf spätestens für die erste Julihälfte mit der endgültigen Verabschiedung des Entwurfs gerechnet werden.

Zu bemerken ist endlich noch die Stellungnahme des Reichswirtschaftsrats. Die beiden im finanzpolitischen Ausschuß des Reichswirtschaftsrats erstatteten Gutachten haben sich mit bemerkenswerter Deutlichkeit gegen den Grundgedanken der Zwangsanleihe gewandt. Es wurde aber anerkannt, daß die Zwangsanleihe im Steuerkompromiß festgelegt sei und daher an ihr selbst nicht mehr gerüttelt werden könne. Von den Aenderungen, die im finanzpolitischen Ausschuß und im Plenum des Reichswirtschaftsrats vorgeschlagen sind, sind insbesondere die über verstärkte Tilgung (1 % statt $^1/_2$ % des Nennwerts) und über die Erhöhung der allgemeinen Freigrenze von 100000 M. auf 200000 M. hervorzuheben.

Die Kriegsschuldfrage vor dem Forum der modernen Schuldlehre.

Von Professor Dr. Goldschmidt, Berlin.

In der Nr. v. 3. Juni 1922 der Wochenschrift „Das Tagebuch" hat Prof. Hermann Kantorowicz einen Artikel „Der Fechenbachprozeß kein Propagandamittel" erscheinen lassen. In diesem Artikel unternimmt Kantorowicz den Nachweis, daß der von Eisner veröffentlichte bayerische Gesandtschaftsbericht v. 18. Juli 1914, selbst unter Hinzunahme der von Eisner fortgelassenen Stellen, ergebe, daß die kaiserliche Regierung den europäischen Krieg immerhin dolo eventuali betrieben habe. Er führt aus dem Bericht die Stellen an: „Hier (d. h. in der Wilhelmstraße) ist man durchaus damit einverstanden, daß Oesterreich die günstige Stunde nutzt, selbst auf die Gefahr weiterer Verwicklungen hin"; und ferner: „aus diesem Grunde hat man hier, auf eine Anfrage aus Wien, ohne Zögern erklärt, daß wir mit jedem Vorgehen, zu dem man sich dort entschließe, einverstanden seien, auch auf die Gefahr eines Krieges mit Rußland hin". Ganz entsprechend habe am gleichen 18. Juli der Staatssekretär des Auswärtigen, Jagow, an Lichnowsky geschrieben: „Wir müssen sehen, den Konflikt zwischen Oesterreich und Serbien zu lokalisieren ... Läßt sich die Lokalisierung nicht erreichen, und greift Rußland Oesterreich an, so tritt der casus foederis ein ... Ich will keinen Präventivkrieg, aber wenn der Kampf sich bietet, dürfen wir nicht kneifen". In diesem Tatbestand erblickt Kantorowicz den Tatbestand des dolus eventualis im Sinne des § 11 I des Entwurfs v. 1919: „Vorsätzlich handelt, wer ... die Verwirklichung des Tatbestandes zwar nur für möglich hält, jedoch für den Fall der Verwirklichung mit ihr einverstanden ist".

Digitized by Google

Kantorowicz meint, mit Anwendung des Begriffs des dolus eventualis „in die begrifflich bisher wenig geklärte Kriegsschulderörterung eine Unterscheidung" einzuführen, „die von einem geläuterten moralischen Bewußtsein gefordert wird". Mir ist mehr als zweifelhaft, ob wirklich ein „geläutertes moralisches Bewußtsein" erfordert, weltgeschichtliche Geschehnisse mit den zur Bewertung individuellen Verhaltens bestimmten Maßstäben der juristischen Schuldlehre zu messen. Nachdem dies nun aber einmal von Kantorowicz unternommen ist — übrigens ist auch von anderer Seite, so von v. Gerlach in einem Artikel in der „Welt am Montag", Nummer v. 15. Mai d. J., mit einem deutschen dolus eventualis gearbeitet worden —, scheint mir eine Nachprüfung geboten, ob die oben angeführten Stellen aus dem Gesandtschaftsbericht und dem Schreiben des Herrn v. Jagow wirklich den Tatbestand des dolus eventualis ergeben.

Ich stehe nicht an, diese Frage rundweg zu verneinen.

Es darf als festgestellt erachtet werden, daß die deutsche Regierung das Vorgehen Oesterreichs gegen Serbien billigte, weil sie glaubte, es sei für Oesterreich eine günstige Gelegenheit gegeben, sich von der serbischen Bedrohung zu befreien, ohne ein Eingreifen Rußlands fürchten zu müssen. Die Möglichkeit eines Eingreifens Rußlands und damit eines Weltkrieges schwebte der deutschen Regierung natürlich vor. Aber gerade weil sie darauf vertraute, daß Rußland nicht eingreifen werde, begünstigte sie den österreichischen Schritt. Das ist das gerade Gegenteil des dolus eventualis. Klarer noch als durch § 11 des Entw. v. 1919 wird das an der Hand des § 20 des sog. Gegenentw. v. 1911, welcher der Begriffsbestimmung des dolus eventualis die sog. Frank—v. Hippelsche Formel zugrunde gelegt hat. Danach handelt, wer das Vorhandensein der zum gesetzlichen Tatbestand gehörigen Tatumstände nur für möglich hält, dann vorsätzlich, „wenn ihn auch die Vorstellung ihres sicheren Vorhandenseins nicht von der Begehung abgehalten hätte". Hätte die deutsche Regierung das Eingreifen Rußlands für sicher gehalten, so hätte sie die österreichische Demarche unzweifelhaft nicht gefördert; denn dann wäre die Voraussetzung hinfällig geworden, die sie zu ihrem Verhalten bestimmte, nämlich der Glaube an die günstige Gelegenheit zum Einschreiten gegen Serbien.

Damit ist die Feststellung des deutschen dolus eventualis bereits widerlegt. Man könnte nun aber behaupten, daß der deutschen Regierung die dem dolus eventualis nächststehende Schuldform zur Last falle, die „bewußte Fahrlässigkeit". Diese liegt nach § 14 Entw. v. 1919 dann vor, wenn der Täter, obwohl er für möglich hält, daß sich der Tatbestand der strafbaren Handlung verwirklichen könne, doch infolge Außerachtlassung der erforderlichen Sorgfalt darauf vertraut, daß es nicht geschehen werde. Indessen auch das Vorliegen dieser Schuldform ist m. E. zu bestreiten. Es kann dahingestellt bleiben, ob das Vertrauen der deutschen Regierung auf ein Nichteingreifen Rußlands auf eine Außerachtlassung der erforderlichen Sorgfalt zurückzuführen ist. Selbst wenn man dies unterstellen sollte, würde doch die Fahrlässigkeit zu verneinen sein, weil unter den gegebenen Umständen die deutsche Regierung sich selbst dann nicht von ihrem Vorgehen abhalten zu lassen brauchte, wenn sie auf ein Nichteingreifen Rußlands nicht vertrauen zu können glaubte. Wir haben hier nämlich einen Fall vor uns, in dem es an dem von der modernen strafrechtlichen Schuldlehre herausgearbeiteten allgemeinen normativen Schuldmerkmal der „Pflichtwidrigkeit" fehlt, weil dem Täter das Handeln trotz Vorhandenseins der Vorstellung der Möglichkeit des Erfolges überhaupt nicht zum Vorwurf gemacht werden kann. In treffender Weise hat Hans Delbrück in der Zeitschrift „Die deutsche Nation", Juni-Nr. d. J., die damalige Lage der deutschen Regierung der Lage eines Kapitäns verglichen, der eine gefährliche Fahrt antritt, oder eines Chirurgen, der sich zur Operation eines Krebskranken entschließt. Delbrück braucht geradezu das Bild, daß die Mittelmächte den Augenblick für gekommen hielten, Oesterreich durch eine gefährliche Operation „den serbischen Dorn aus dem Fleisch zu ziehen". Nun hat schon in einem Urt. v. 23. März 1897 das Reichsgericht (Entsch. i. StrafS. 30 27) ausgeführt: „Es werden . . . täglich und stündlich ungezählte Handlungen vorgenommen, die, jedem Denkenden erkennbar, die Möglichkeit der Kausalität für die Verletzung der körperlichen Integrität, ja für das Leben anderer Personen in sich tragen, und bei denen sich der Handelnde auch regelmäßig bewußt sein muß, daß selbst die Anwendung der größten Aufmerksamkeit seinerseits die Verwirklichung der mit der Handlung verbundenen Gefahren nicht völlig auszuschließen vermag. Alle diese Handlungen unterschiedslos als fahrlässiges Verhalten zu qualifizieren, würde der Absicht des Gesetzes zweifellos nicht entsprechen. Um den Begriff der Fahrlässigkeit herzustellen, muß . . . etwas weiteres hinzukommen, nämlich das, daß die Vornahme der Handlung im gegebenen Falle eine Nichterfüllung desjenigen Maßes von Aufmerksamkeit und von Rücksicht auf das Allgemeinwohl in sich schließt, dessen Prästierung von dem Handelnden billigerweise gefordert werden darf." Zu den freigegebenen „Handlungen mit bewußtem Gefahrrisiko" gehören nun nicht allein der Betrieb von Bergwerken, Eisenbahnen, Kraft- und Luftfahrzeugen, die Vornahme ärztlicher Eingriffe, die Ausübung der Strafrechtspflege, sondern auch — die Geschäfte der Diplomatie. Natürlich hängt die Freigabe aller dieser gefährlichen Handlungen davon ab, daß die zur Verminderung der Gefahr möglichen und erforderlichen Vorsichtsmaßregeln ergriffen werden, und daß die Gefahr nicht ohne genügende Veranlassung über das zur Erreichung des Zweckes der Handlung erforderliche Maß gesteigert wird. Ob diese Bedingungen im vorliegenden Falle erfüllt waren, das abschließend zu beurteilen, fühle ich mich weder berufen, noch auf Grund des mir zugänglichen Materials in der Lage. Bis auf weiteres dürfte das, was allgemein bekannt ist, ausreichen, um Oesterreichs Vorgehen gegen Serbien als ein zwar sehr gefährliches, aber nach den Umständen gebotenes Mittel zur Zerreißung des russisch-serbischen Komplotts erscheinen zu lassen.

Delbrück beklagt, daß die Kriegsschuldfrage zum Gegenstand von Parteiinteressen geworden sei. Eine Bestätigung findet diese Annahme in dem Artikel von Kantorowicz. Dieser bestreitet geradezu, daß die Feststellung der Nichtschuld Deutschlands am Weltkriege außenpolitisch erheblich, und er vermutet, daß sie nur dazu bestimmt sei, „die Aufmerksamkeit des deutschen Volkes von dem Schuldanteil der Machthaber des kaiserlichen Deutschlands abzu-

Digitized by Google

lenken, um dadurch ein wesentliches Hindernis ihrer Wiedereinsetzung fortzuräumen". Die außenpolitische Erheblichkeit der Kriegsschuldfrage wird — von allem anderen ganz abgesehen — schon durch die Tatsache bewiesen, daß aus Art. 231 des Friedensvertrages unmittelbar juristische Folgerungen für die Haftung des Reiches gezogen werden[1]). Im übrigen scheint mir, daß, wer die Kriegsschuldfrage zum Gegenstand innerpolitischer Parteiinteressen macht, zwei Schuldbegriffe vermengt, welche die moderne Schuldlehre scheidet: die Schuld gegenüber anderen und das „Verschulden gegen sich selbst". Bei der Kriegsschuldfrage handelt es sich nur um Deutschlands Schuld gegenüber den anderen. Für das Verhältnis des deutschen Volkes zu seiner früheren Regierung ist indessen ausschließlich der Begriff des „Verschuldens gegen sich selbst", d. h. der Gesichtspunkt maßgebend, ob die Politik der früheren deutschen Regierung vom deutschen Interessenstandpunkt aus zu mißbilligen ist. Unzweifelhaft mindert die Feststellung der Nichtschuld Deutschlands an dem für Deutschland ungünstig verlaufenen Weltkrieg auch das Maß des deutschen „Verschuldens gegen sich selbst". Es kann aber keine Rede davon sein, daß sie ausreicht, dieses Verschulden auszuschließen. Hierfür sind ganz andere Umstände entscheidend, so, ob die deutsche Regierung die für einen siegreichen Ausgang des Krieges erforderlichen Vorbereitungen getroffen, ob sie alles getan hat, der Einkreisung Deutschlands vorzubeugen usw. Von diesem Standpunkt aus könnte z. B. der früheren deutschen Regierung der Vorwurf gemacht werden, daß sie die Gelegenheit des russisch-japanischen Krieges verpaßt hat, das russisch-französische Bündnis, selbst auf die Gefahr eines Krieges mit diesen Staaten, zu sprengen, m. a. W. also gerade die Schuld an einem Nichtkriege.

Ich bin nicht naiv genug, zu glauben, daß es diesen theoretischen Erörterungen beschieden sein könnte, die so dringend erforderliche nationale Einheitsfront in der Kriegsschuldfrage herzustellen. Ich wollte nur die von Kantorowicz unternommene Einführung juristischer Kategorien in die Kriegsschulderörterung berichtigen und vervollständigen.

Die Währungsvorschriften des Genfer Abkommens über Oberschlesien.

Vom Geh. Regierungsrat Dr. Schlegelberger, Ministerialrat i. Reichsjustizministerium, Berlin.

1. Der Titel „Finanzen" des Genfer Abkommens v. 15. Mai 1922 zerfällt in zwei Kapitel: Geldwesen (Art. 306—313) und Banken (Art. 314—329). Diese Gliederung entspricht dem Gange der Verhandlungen. Daß während der Uebergangszeit bis auf weiteres die deutsche Mark das einzige gesetzliche Zahlungsmittel in Polnisch-Oberschlesien bleiben sollte, stand nach den im Beschluß der Botschafterkonferenz v. 20. Okt. 1921 gegebenen Richtlinien fest. Polen folgerte hieraus, daß Deutschland verpflichtet sei, die Versorgung Polnisch-Oberschlesiens mit deutschen Zahlungsmitteln sicherzustellen und forderte deshalb das Verbleiben der Reichsbank. Deutschland widersprach dieser Auffassung und lehnte es ab, über das Verbleiben der Reichsbank in Polnisch-Oberschlesien zu verhandeln. Der deutsche Standpunkt hat sich durchgesetzt. Die äußerst schwierigen Verhandlungen wurden dadurch entlastet, daß die deutschen D-Banken sich bereit erklärten, ihre Zweigniederlassungen in Polnisch-Oberschlesien unter der Voraussetzung genügender Garantien einstweilen beizubehalten. Diese Garantien sind grundlegend in den Art. 311 bis 313 und im einzelnen in den Art. 314 bis 329 festgesetzt worden. Auf diese Bestimmungen hier näher einzugehen, muß ich mir versagen. Es mag der Hinweis genügen, daß sie auf dem Grundsatze der Unverletzlichkeit des Vermögens der Bankniederlassungen und ihrer Angestellten beruhen (Art. 317 § 1) und dieser Grundsatz unter Verwertung trüber Erfahrungen für alle Rechtsgebiete durchgeführt ist. Die Vereinbarungen, die unter einem besonderen Kündigungsrecht stehen und einen besonderen Rechtsschutz genießen, sind eingehenden Studiums wert. Auch die Vorschriften zum Schutze gegen die Abwanderung deutschen Kapitals ins Ausland durch „ein Loch im Osten" können hier lediglich erwähnt werden, denn der zur Verfügung stehende Raum muß der Erörterung der für den allgemeinen Rechtsverkehr wichtigsten Bestimmungen über die Währung in Polnisch-Oberschl. vorbehalten bleiben, die das Ergebnis langer wechselvoller Verhandlungen sind und auch in ihrer Fassung den Kompromiß-Charakter deutlich erkennen lassen.

2. Entsprechend dem Beschluß der Botschafter-Konferenz ist festgesetzt, daß für längstens 15 Jahre die deutsche Mark das alleinige gesetzliche Zahlungsmittel in Polnisch-Oberschl. bleibt. Polen kann schon vorher die polnische Währung einführen, jedoch nur zum Ersten eines Kalendermonats und 10 Monate nach Ankündigung im Monitor Polski. An diese Ankündigung sind besondere Rechtsfolgen geknüpft. Danach ergibt sich folgendes: Die bis zur Währungsänderung entstandenen Verbindlichkeiten sind in deutscher Währung zu erfüllen, sofern nicht eine der unter a) bis c) erwähnten Ausnahmen vorliegt.

a) Die Zahlung ist in polnischer Währung zu leisten, wenn dieses ausdrücklich bedungen ist (§ 244 BGB.. Ziff. XX des Schluß-Protokolls).

b) Die Zahlung kann in polnischer Währung geleistet werden, wenn die Verbindlichkeit nach der Ankündigung der Währungsänderung entstanden ist und die polnische Regierung für solche Verbindlichkeiten die Erfüllung in polnischer Mark zugelassen hat (Art. 307 § 4 Abs. 1). Die Umrechnung in polnische Währung erfolgt zum Tageskurs. Als Tageskurs gilt der werktäglich von der für Polnisch-Oberschles. zuständigen Handelskammer nach dem Durchschnitt der amtlichen Notierungen des jeweils letzten Börsentages in Berlin, Danzig, Kattowitz und Warschau für polnische Noten festgesetzte Kurs. Dieser Kurs ist in Gemeinden von mehr als 20 000 Einw. täglich durch Anschlag an sämtlichen Postanstalten bekanntzugeben. Ist eine dieser Börsen geschlossen oder fehlt die Notierung einer dieser Börsen, so bleibt diese Börse außer Betracht.

c) Regelmäßig wiederkehrende Geldleistungen aus Dienstverträgen können, soweit sie nach der Ankündigung der Währungsänderung fällig werden, auch dann in polnischer Währung zum Tageskurs erfüllt werden, wenn der Vertrag vor der Ankündigung abgeschlossen ist (Art. 308).

3. Am wichtigsten ist die Frage der Konvertierung. Dabei ist zu beachten, daß die vor Eintritt der Währungsänderung entstandenen Geldforderungen

[1]) Vgl. P rtsch, DJZ. 1922, 201 ff.

Digitized by Google

auch dann unter den Konvertierungsschutz fallen, wenn sie nach diesem Zeitpunkt prolongiert worden sind (Art. 307 § 5). Allgemein bekannt ist, welche schweren wirtschaftlichen Schädigungen das polnische Währungsgesetz v. 20. Nov. 1919 der deutschen Bevölkerung diesseits und jenseits der neuen Grenze zugefügt hat, jenes Gesetz, das unter einmütigem Protest aller Betroffenen für alle Markverbindlichkeiten die Erfüllung in polnischer Währung zum Nennbetrage vorschreibt und alle außerhalb der Grenzen des polnischen Staates zu leistenden Zahlungen stundet. Dieser Vorgang durfte sich bei der Regelung der oberschlesischen Frage nicht wiederholen. Im Gegenteil galt es, die Anwendung jener Vorschriften auf Oberschles. mit aller Deutlichkeit und Sicherheit zu verhindern. Das ist geschehen. Man hat sich nicht mit der allgemeinen gegen die Ausdehnungsklauseln polnischer Gesetze gerichteten Bestimmung des Art. I § 4 des Abk. begnügt, sondern ausdrücklich ausgesprochen, daß das Währungsgesetz auf Oberschles. nicht anwendbar ist (Art. 309); eine Klarstellung mit völkerrechtlicher Bindung, die auch trotz des Art. 10 Abs. 2 des polnischen Autonomiegesetzes zweckmäßig erschien, der die Vorschrift des Art. 2 des Währungsgesetzes, wonach alle Verpflichtungen in deutscher Mark in polnischer Mark zum Nennbetrage bezahlt werden sollen, als für die Wojewodschaft Schlesien nicht anwendbar erklärt. Sodann wurden aber positive Vorschriften getroffen, sowohl gegen die Zwangskonvertierung wie gegen das Moratorium. Markforderungen, deren Erfüllungsort im Abstimmungsgebiete liegt, sind auch nach Eintritt der Währungsänderung in deutscher Währung zu erfüllen, wenn zur Zeit des Inkrafttretens des Abk. die Gläubigerrechte einer natürlichen oder juristischen Person oder einer Gesellschaft zustanden, die ihren Wohnsitz (Sitz) in Deutschland mit Ausschluß von Polnisch-Oberschles. hatte. Ausdrücklich festgestellt ist, daß die Niederlassungen der D.-Banken in Polnisch-Oberschles. i. S. dieser Bestimmung als in Deutschland ansässig anzusehen sind. Hatte der Gläubiger z. Zt. des Inkrafttretens des Abk. seinen Wohnsitz (Sitz) nicht in Deutschland (namentlich also in Polnisch-Oberschles.), so ist nach dem Eintritt der Währungsänderung die Erfüllung der Markforderung in polnischer Währung zulässig, jedoch nicht zum Nennbetrage, sondern unter Umrechnung zum Tageskurse nach Maßgabe der oben unter 2 b wiedergegebenen Vorschriften. Für die Beurteilung der Tragweite dieser Vereinbarungen ist es wichtig, daß der Begriff des Erfüllungsortes in enger Anlehnung an § 269 BGB. festgelegt ist. Hierdurch wird, wie auf anderen Gebieten (Art. 4 § 2 Ziff. 3, § 3 des Abk.), der Kreis der unter die Sicherungsvorschrift des Abk. fallenden Forderungen außerordentlich weit bestimmt. Für die Bestimmung des Erfüllungsortes sind nach § 269 BGB. je nach Lage des Falls drei verschiedene Merkmale maßgebend: Eine Bestimmung, die Begleitumstände, insbesondere die Natur des Schuldverhältnisses oder der Wohnsitz des Schuldners z. Z. der Entstehung des Schuldverhältnisses. Weist auch nur eines dieser Merkmale die Geldverbindlichkeit dem Abstimmungsgebiete zu, so ist nach den Vorschriften des Abk. die Konvertierung der bis zur Währungsänderung entstandenen Forderungen in polnische Währung zum Nennbetrage ausgeschlossen. Das wird namentlich auch für die Hypothekenforderungen von Bedeutung sein. Mit der dringenden Notwendigkeit, deutsche Gläubiger gegen die Zwangskonvertierung zu schützen, kreuzt sich das Interesse Polens, im Falle einer Währungsänderung sich von den Markverbindlichkeiten baldmöglichst zu befreien. Diesem Interesse entspricht die Vorschrift des Art. 307 § 3, die dem polnischen Schuldner das Recht gibt, bedingte und betagte Markverbindlichkeiten innerhalb von 5 Jahren nach der Währungsänderung vorzeitig, 3 Monate nach Kündigung, in deutscher Währung mit der Maßgabe zu erfüllen, daß, wenn die Forderung verzinslich ist, dem Gläubiger zur Abgeltung der durch die Notwendigkeit einer Neuanlegung entstehenden Unkosten über den Tag der Erfüllung hinaus noch für ein Jahr die vereinbarten Zinsen zu zahlen sind. Renten sind, unbeschadet der besonderen Vorschriften für die Renten der Sozialversicherung, nach den allgemeinen Grundsätzen zu kapitalisieren. Die Kündigung ist nur für den Schluß eines Kalendervierteljahres zulässig. Macht der Schuldner von diesem Kündigungsrecht Gebrauch, so hat der Gläubiger die Wahl. Nimmt er die Kündigung, sei es ausdrücklich, sei es stillschweigend, an, so ergibt sich seine Rechtsstellung aus den wiedergegebenen Bestimmungen des Abk. Lehnt er die Kündigung ab, so bleibt es bei den alten Fälligkeitsbestimmungen. Er verliert jedoch von dem Tage ab, zu dem gekündigt ist, das Recht auf Erfüllung in deutscher Währung und kann nur Zahlung in polnischer Währung zum Tageskurse beanspruchen. — Die Zwangsstundung des polnischen Währungsgesetzes, die im Autonomiegesetz nicht erwähnt wird, ist im Genfer Abk. für Oberschl. ausgeschlossen. Deutschland und Polen haben sich ausdrücklich verpflichtet, für die Uebergangszeit von 15 Jahren Sondermoratorien für die beiden Teile des Abstimmungsgebiets nicht zu erlassen.

Beamtenstreik.

Von Oberstaatsanwalt Dr. Mehliß, Altona.

In den Kreisen der Beamten herrscht noch immer eine auffallende Unklarheit darüber, ob ihnen gesetzlich ein Streikrecht zusteht oder ob es ihnen versagt ist. Die Frage, ob es für Beamte zweckmäßig oder nötig sei, gegebenenfalls die Arbeit niederzulegen und die Amtsausübung zu unterlassen, wird noch immer verwechselt mit der Frage, ob dies nach den zur Zeit in Geltung befindlichen Gesetzen erlaubt ist. Und dadurch, daß die erste Frage von Agitatoren geflissentlich in den Vordergrund geschoben wird, wird die Rechtsfrage völlig zurückgedrängt und in vielen Beamten, welche die Zweckmäßigkeit bejahen, der Glaube hervorgerufen, daß sie auch ein Recht zum Streiken haben.

Um dieser weit verbreiteten Verwirrung zu begegnen, ist es von Interesse, die Rechtslage noch einmal klarzustellen.

Rechte und Pflichten der Beamten bestimmen für Preußen und für das Reich vornehmlich das preuß. Ges. v. 21. Juli 1852 (GS. S. 465) und das Reichsges. v. 31. März 1873 (RGBl. S. 61).

Im § 2 des ersten Gesetzes heißt es: „Ein Beamter, welcher die Pflichten verletzt, die ihm sein Amt auferlegt, unterliegt den Vorschriften dieses Gesetzes, d. h. der Bestrafung im Disziplinarwege, wie sie das Gesetz in seinen weiteren Bestimmungen vorsieht. Die erste Pflicht, die dem Beamten ge-

Digitized by Google

setzlich auferlegt ist, ist selbstverständlich die, die ihm übertragenen Amtsverrichtungen auszuüben oder, wie es im § 10 des angef. Reichsges. heißt, das ihm übertragene Amt der Verfassung und den Gesetzen entsprechend gewissenhaft wahrzunehmen. Der Beamte verstößt gegen diese Pflicht aber in der denkbar schroffsten Weise, wenn er nicht bloß unterläßt, das Amt gewissenhaft wahrzunehmen, sondern sich von ihm fernhält und den ihm amtlich obliegenden Pflichten überhaupt nicht nachkommt. Denn dies ist die völlige Verneinung der Amtspflichten. Das preuß. Ges. hat deshalb auch für diese schärfste Verneinung der Amtspflichten, das Wegbleiben vom Amte ohne Urlaub, ein besonderes Disziplinarverfahren mit absoluten Strafen, insbes. der der Dienstentlassung bei längerem Wegbleiben vom Amte (6—8 Wochen) vorgesehen. Im Reichsges., das die große Mehrzahl der Strafvorschriften aus dem preuß. Disziplinarges. entnommen hat, hat man diese Bestimmungen weggelassen, weil die Strafen des allgemeinen Disziplinarges. zur Ahndung des Fernbleibens vom Amte für ausreichend erachtet wurden.

Jedenfalls geht aber aus allen diesen Bestimmungen die unzweifelhafte Rechtslage hervor, daß das unerlaubte Fernbleiben vom Amte einer der schwersten Verstöße gegen das Gesetz ist.

Es ist nun behauptet worden, daß durch die RVerf. den Beamten das Streikrecht gewährleistet werde. Man beruft sich dabei auf Art. 130. Dieser bestimmt im Abs. 2: „Allen Beamten wird die Freiheit ihrer politischen Gesinnung und die Vereinigungsfreiheit gewährleistet."

Aus dem Wortlaut dieser Bestimmung kann man jedoch bei der denkbar freiesten Auslegung nicht das Streikrecht herleiten. Ebensowenig aber auch aus dem Sinne der Vorschrift. Sie besagt nur, daß sich die Beamten zu Vereinigungen behufs Erörterung ihrer Berufsinteressen und behufs Erlangung günstigerer Beschäftigungs- und Gehaltsbedingungen zusammenzuschließen befugt sind, welches Recht ihnen früher meistens versagt war. An keinem Orte ist aber beim Zustandekommen dieser Vorschrift der Verfassung der Wille der gesetzgebenden Faktoren zum Ausdruck gekommen oder sonst hervorgetreten, den Beamten damit das Streikrecht zuzubilligen. Die Verleihung des Streikrechts an die Beamten wäre eine für das Staatsleben so einschneidende und die Existenz des Staates gefährdende Maßnahme, daß sie unbedingt in der Verfassung ausdrücklich hätte ausgesprochen werden müssen. Sogar im § 152 GewO., der das Koalitionsrecht der gewerbl. Arbeiter regelt, hat man es für nötig befunden, ausdrücklich zu bestimmen, daß sie auch das Recht der Arbeitseinstellung haben.

Aber selbst wenn sich jemand finden sollte, der aus dem Art. 130 der RVerf. herleiten wollte, daß die Beamten ein dem § 152 GewO. entsprechendes Koalitionsrecht mit Arbeitseinstellung haben, so würde er damit für die Begründung eines Streikrechts nichts gewonnen haben. Denn es herrscht allseitig Uebereinstimmung darüber[1]), daß im § 152 GewO dem gewerblichen Arbeiter das Recht der Arbeitseinstellung nur insoweit eingeräumt ist, als nicht die Bestimmungen des Arbeitsvertrags über Innehaltung der Kündigungsfrist entgegenstehen, d. h. die Arbeiter müssen bei der Arbeitsniederlegung die vertragsmäßig vereinbarte Kündigungsfrist innehalten, widrigenfalls die Arbeitseinstellung unerlaubt und gesetzwidrig ist. Nur der kleinere Teil der Beamten ist aber auf Kündigung angestellt. Selbst diese könnten also nicht jederzeit ohne weiteres die Arbeit niederlegen. Die große Mehrzahl der Beamten ist auf Lebenszeit angestellt. Sie haben kein Kündigungsrecht, sondern sie können nur ihre Entlassung nachsuchen, die ihnen nach pflichtmäßigem Ermessen der Zentralbehörde oder Provinzialbehörde bewilligt oder verweigert werden kann.

Also auch wenn man den Beamten die Rechte der gewerblichen Arbeiter nach § 152 GewO. zubilligen wollte, würde doch jede Gesamtarbeitseinstellung gesetzwidrig sein.

Es wird nun noch weiter geltend gemacht, daß die Beamten sich fast durchgängig mit Billigung des Ressortministers zu Gewerkschaften zusammengeschlossen haben und daß in der Billigung dieses Zusammenschlusses auch die Genehmigung des Ministers zum letzten Kampfmittel der Gewerkschaften, zu der Befugnis der Arbeitsniederlegung, liege.

Es werden sich wohl wenige finden, die diese Ansicht ernsthaft vertreten. Sie ist auch völlig verfehlt, und zwar schon deshalb, weil ein Minister nicht befugt ist, die Gesetze aufzuheben. Wohl kann ein Minister Beamte seines Ressorts des Amtes entlassen, sie auch auf längere oder kürzere Zeit beurlauben, aber ganzen Beamtenkategorien zu erlauben, die Amtswahrnehmung zu unterlassen und die Arbeit niederzulegen, dazu fehlt ihm das Recht. Denn damit würde er dem Staate die Organe nehmen, durch die er lebt, und er würde damit das Staatsleben zerstören und vernichten. Zu einem solchen Eingriffe ist auch der Minister im Falle höchster Not nicht befugt. Erfordert etwa eine Staatsnotlage die zeitweilige Unterbindung der staatlichen Funktionen, so gibt der Art. 48 RVerf. lediglich dem Reichspräsidenten (bei Gefahr im Verzuge auch den Landesregierungen) das Recht, alle zur Wiederherstellung der öffentl. Sicherheit und Ordnung nötigen Maßnahmen zu treffen. Vermöge seiner diktatorischen Gewalt[1]) könnte er deshalb auch anordnen, daß die Beamten ihr Amt nicht mehr ausüben. Dies hat aber mit einem Streikrecht der Beamten nichts zu tun! Sonst aber kann niemand den Beamten zu streiken gebieten oder es ihnen erlauben, und jeder andere, der die Beamten zum Streik öffentlich auffordert, macht sich nach § 110 StrGB. strafbar.

Die Rechtslage ist sonach klar und zweifelsfrei. Ein Streikrecht der Beamten besteht nicht. Der Streik der Beamten ist ein schwerer Verstoß gegen Gesetz und Recht. Die Beamten mögen sich deshalb hüten. Die Folgen ihrer Gesetzwidrigkeit würden in erster Linie sie selbst treffen. Auch von ihnen würde der Hebbelsche Ausspruch gelten:

„Weh dem, der einen Stein wider die Gewalt des Rechts schleudert, er zerschmettert nicht sie, sondern sich selbst, denn er prallt ab und auf ihn zurück."

[1]) v. Rohrscheidt, Nr. 6 zu § 152 GewO.

[1]) Entsch. RG. i. Strafs. 56 S. 190.

Die Stellung der Rechtswissenschaft im staatsbürgerlichen Schulunterricht.

Von Studienrat Dr. phil. Dr. jur. W. Kühn, Frankfurt a. M.

Die Forderung nach staatsbürgerlicher Belehrung auf der Schule ist allgemein anerkannt. Die neue Reichsverf. schreibt Staatsbürgerkunde sogar als be-

Digitized by Google

sonderes Unterrichtsfach vor. Sie verlangt ferner, daß alle Schulen staatsbürgerliche Gesinnung erstreben (Art. 148). Die praktische Regelung ist nur noch eine Frage der Zeit. Um so wichtiger wird es, alle Kreise zur Mitarbeit aufzurufen, deren Urteil Klärung und Förderung des Problems erwarten läßt. Dazu gehören mit in erster Linie die Vertreter der Rechtswissenschaft.

Schon der Wortlaut der RVerf. deutet darauf hin, daß es sich um zwei Probleme handelt: „Staatsbürgerliche Gesinnung" ist ein Ziel der Erziehung, „Staatsbürgerkunde" eine Unterrichtsaufgabe. An sich soll jeder Unterricht auch erziehen. Diese Wirkung ist nicht an einen bestimmten Lehrstoff gebunden. Staatsbürgerliche Gesinnung ist Gemeinschaftsgesinnung und als solche nicht von bürgerkundlichen Kenntnissen abhängig. Sie wird vielmehr durch alle Erlebnisse gefördert, die dem jungen Menschen zu Bewußtsein bringen, daß er das Glied eines größeren Ganzen ist, dessen Wohl er über sein persönliches zu stellen hat und für dessen Geschicke er mitverantwortlich ist. Als dieses Ganze tritt ihm zuerst die Klasse, dann die Schule, zuletzt der Staat entgegen. Der gesamte Unterricht und alle Einrichtungen der sog. Schülerselbstverwaltung müssen in den Dienst der Gemeinschaftserziehung gestellt werden.

Den Staat selbst lernt der Schüler im Unterricht kennen. Er muß ihn kennenlernen, schon damit er später imstande ist, seine staatsbürgerliche Gesinnung praktisch zu betätigen. Es fragt sich zunächst, ob dieser Unterricht, wie es die RVerf. vorschreibt und auch die Reichsschulkonferenz gefordert hat, als besonderes Lehrfach eingerichtet werden soll. Man weist darauf hin, daß Geschichte, Erdkunde, Naturwissenschaft und sogar Mathematik Gelegenheit zu volkswirtschaftlichen und staatskundlichen Erörterungen bieten. All diese Hinweise dürfen aber nicht darüber hinwegtäuschen, daß die gelegentliche Behandlung einzelner Probleme nicht zu dem Ziel führen kann, das dem staatsbürgerlichen Unterricht als höchstes gesteckt werden muß, zum lebendigen Verstehen des Gegenwartstaats und seiner Rechtsordnung. Nur die höhere Schule wird dieses Ziel ganz erreichen können. Volks-, Mittel- und Fortbildungsschulen sollen ihm zustreben, soweit es das Auffassungsvermögen ihrer Zöglinge erlaubt. Es bedarf dazu in jedem Fall eines besonderen Lehrfachs. Sonst kommt entweder (wie seither) die Staatskunde oder aber das andere Gebiet zu kurz.

Welche Einzelaufgaben sind dem staatsbürgerlichen Unterricht zu stellen? Das obenbezeichnete Ziel bedingt neben rechtlichen auch volkswirtschaftliche Erörterungen. Sie können aber m. E. auf eine Zusammenfassung und Vertiefung der zahlreichen, in andern Unterrichtsfächern gewonnenen Einblicke beschränkt bleiben und beanspruchen nur den kleineren Teil der zur Verfügung stehenden Zeit. Hier soll nur untersucht werden, wie sich die Schule (und zwar zunächst die höhere) mit den vielen und umfangreichen Einzelgebieten des Rechts auseinanderzusetzen hat. Fast allgemein zieht man nur Staatsrecht, Staatslehre und Verfassungsgeschichte in Betracht, vielleicht noch ein wenig Verwaltungs- und Völkerrecht. Auch die Reichsschulkonferenz ist nicht darüber hinausgekommen. Sie hat das bürgerliche Recht abgelehnt, und, soweit ich aus dem Bericht ersehe, Strafrecht und Prozeßrecht ganz außer acht gelassen. Ich glaube nicht, daß jemand diesen Gebieten an sich geringere Bedeutung für ein geordnetes Staatswesen zusprechen wird. Man hält jedoch das Privatrecht für zu schwierig für die Schule. Ich vermag diese auf der Reichsschulkonferenz mehrfach betonte Ansicht nicht zu teilen. Praktische Versuche haben mir gezeigt, daß es an Interesse und Verständnis bei den Schülern nicht fehlt, sofern einfache Fragen behandelt und durch Beispiele nahegebracht werden. Der Reichsjustizminister Dr. Radbruch sagte auf der Reichsschulkonferenz: „Es ist ein schmachvoller Zustand, daß unser deutsches Volk unter einem Rechte steht, dessen Tendenz es nicht begreift." Privates und öffentliches Recht sind dem Volke gleich fremd. Der Schule fällt die Aufgabe zu, in jahrzehntelanger Arbeit dazu beizutragen, daß die großen Grundgedanken unseres gesamten Rechts in jedem einzelnen Bürger lebendig werden.

Die Fülle des Stoffs und die knapp bemessene Zeit (im günstigsten Fall zwei Jahre lang je zwei Wochenstunden) zwingen auf allen Einzelgebieten zur Beschränkung auf das Grundsätzliche und zum Verzicht auf äußere Vollständigkeit. Dem Schüler soll weniger abfragbares Wissen als Verständnis und Interesse vermittelt werden. Er wird so zur Selbstbetätigung geführt, auf der sich seine spätere Anteilnahme an den Problemen des Staatslebens nur aufbauen kann.

Der nun folgende Lehrplan ist als Entwurf, nicht als etwas Endgültiges gedacht.

Im Mittelpunkt des staatskundlichen Unterrichts müssen einerseits das auf Allgemeiner Staatslehre aufgebaute Staatsrecht, anderseits das Bürgerliche Recht stehen. Als drittes, weniger umfangreiches aber nicht weniger wichtiges Teilgebiet bedarf das Strafrecht gesonderter Behandlung. Alle anderen Rechtsgebiete können an passender Stelle kurz erwähnt oder ganz übergangen werden.

Der staatsrechtliche Teil des Unterrichts wird vom Begriff des Staates ausgehen und dann in Anknüpfung an den Geschichtsunterricht die wichtigsten Staatstypen betrachten. Sodann dürften einige allgemeine staatsrechtliche Betrachtungen am Platz sein. Die Begriffe Souveränität, Staatsorgan, die Funktionen des Staats, das Wesen der Zentralisation, Dezentralisation und Selbstverwaltung sowie die Staatsformen und Staatenverbindungen können unter Heranziehung konkreter Beispiele den Schülern nahegebracht werden. Die geltende Reichsverfassung muß in großen Zügen besprochen werden, als wichtigerer Teil der erste. Gelegentliche Vergleiche mit der früheren Verfassung des Reichs und Preußens fördern das Verständnis. An passender Stelle ist auf die Probleme des Völkerrechts sowie auf die rechtliche Stellung der Kirchengesellschaften hinzuweisen. Weiter muß auf verwaltungsrechtliche Fragen eingegangen werden. Rechtsstaat und Polizeistaat sind einander gegenüberzustellen. Der angehende Bürger muß erfahren, welche hauptsächlichen Pflichten und Rechte er der öffentlichen Verwaltung gegenüber hat und wie seine Rechte geschützt sind. Auch einige spezielle Fragen, etwa des Gewerberechts, Polizeirechts oder der staatlichen Kulturpflege, können besprochen werden.

Bevor in den Bereich des bürgerlichen Rechts eingedrungen wird, ist es nötig, den Begriff des Privatrechts dem des Oeffentlichen Rechts gegenüberzustellen. Einige kurze Hinweise auf die Entwicklung des Privatrechts, auf die Beziehungen zwischen Recht

Digitized by Google

und Moral ebnen der weiteren Behandlung den Boden und zeigen dem Schüler, wie wichtig ein gutes Bürgerliches Gesetzbuch ist. Das geltende Recht kann nur in ganz großen Zügen behandelt werden. Dabei erscheint es mir geboten, die Einzelheiten zugunsten der wichtigsten Grundprinzipien zurücktreten zu lassen, wie: Schutz des gutgläubigen Erwerbs, Rücksicht auf die wirtschaftlich Schwachen, Freiheit des Eigentums, Vertragsfreiheit, Testierfreiheit. Im übrigen steht der Allgemeine Teil im Vordergrund des Interesses. Aus dem Gebiet des Handelsrechts wären etwa die Begriffe Kaufmann, Firma, Prokura und die Hauptformen der Handelsgesellschaft zu erwähnen.

Auch das Strafrecht bietet Stoff zu wichtigen Erörterungen. Das Wesen der Strafe, der Begriff der schuldhaften unerlaubten Handlung, Notwehr, Nötigung, Notstand, Schuldfähigkeit, Vorsatz und Fahrlässigkeit, Vorbereitung, Versuch, Beihilfe und Anstiftung, alle diese Stichworte deuten an, wie reich und anregend der Unterricht gestaltet werden kann. Auf großes Interesse wird man auch bei Besprechung der modernen Kriminalpolitik stoßen. Spätestens im Zusammenhang mit dem Strafrecht ist auf die Gerichtsverfassung und einige Grundfragen des Prozeßrechts kurz einzugehen. Aus dem letzteren Gebiet wären an Themen zu nennen: Verhandlungsmaxime und Inquisitionsmaxime, Mündlichkeit der Verhandlung, Anwaltszwang, Beweislast, Beweisführung, Indizienbeweis, Beweiswürdigung, das freie richterliche Ermessen („Treu und Glauben", „Verkehrssitte"), die Rechtsmittel usw.

Die vorstehende Aufzählung zeigt, wie zahlreich die Gebiete der Rechtswissenschaft sind, die auch in der Schule mit Gewinn besprochen werden können. Man wird ohne Nachteil den besonderen Interessen einer Klasse Zugeständnisse machen und manche der hier vorgeschlagenen Gebiete übergehen können, um andere zu behandeln. Kaum ein Unterrichtsgebiet dürfte soviel Gelegenheit zu Schülervorträgen bieten wie die Staatsbürgerkunde. Die Verabschiedung eines Gesetzes, der Sturz eines Ministeriums, ein Prozeß und manches andere Tagesereignis regen zur Wahl von Themen an. Der Unterricht gewinnt dadurch an Leben und erzieht die Schüler, was auch nicht unwichtig ist, zu aufmerksamen Zeitunglesern.

Der hier vorgeschlagene staatsbürgerliche Unterricht wird nicht, wie mancher Außenstehende fürchtet, junge Fachjuristen züchten. Wer die Materie kennt, weiß, daß hiervon gar nicht die Rede sein kann. Es fällt ja auch niemand ein, zu behaupten, der Geschichtsunterricht bilde junge Historiker, der Physikunterricht Physiker heran. Die andere Befürchtung, er führe zu gefährlichem Dilettantismus, erscheint mir ebensowenig stichhaltig, denn sie setzt oberflächliche, schlecht vorgebildete Lehrer voraus. Ein oberflächlicher Lehrer richtet aber überall Unheil an. Ich glaube, daß ein staatsbürgerlicher Unterricht im Sinne meiner bisherigen Ausführungen sowohl den einzelnen als auch die Gesamtheit um wertvollstes Gut bereichert.

Volksschule, Mittelschule und Fortbildungsschule werden sich in wesentlich bescheideneren Grenzen halten. Auch hier sprechen die vorliegenden Erfahrungen für die Einführung eines besonderen Unterrichtsfachs. Ich selbst bin bei zwölfjährigen Oberrealschülern großem Interesse und gutem Verständnis begegnet, als ich gelegentlich mit ihnen über Reichstag und Reichsregierung, Darlehen und Hypothek und anderes sprach.

Soll der Unterricht seinen Zweck erfüllen, so ist es nötig, daß der Lehrer eine entsprechende Vorbildung erhält. Ein vollwertiges Rechtsstudium, wie man es an sich wünschen möchte, kommt nicht in Frage, weil sich jeder Lehrer auch noch andere Lehrbefähigungen erwerben muß. Die für Fachjuristen bestimmten Vorlesungen sind zu umfangreich. Ich schlage etwa folgende Vorlesungen und Kurse vor: Einführung in die Rechtswissenschaft zweistündig, Rechtsgeschichte einstündig, bürgerliches Recht (unter Berücksichtigung des Römischen Rechts und Handelsrechts) zweimal vierstündig, Strafrecht zweistündig, Prozeßrecht zweistündig, Staatsrecht (einschließlich Staatslehre, Kirchenrecht und Völkerrecht) vierstündig, Verwaltungsrecht zweistündig, Zivilrechtliche Uebungen zweistündig, Oeffentlich-rechtliche Uebungen zweistündig. Wenn von dem Mathematiklehrer und dem Sprachlehrer gründliches Fachstudium verlangt wird, dann darf auch der Lehrer der Staatsbürgerkunde nicht ohne solide Vorbildung vor seine Aufgabe gestellt werden. Diese Gefahr besteht aber.

Die anfangs aufgestellte Forderung, daß Staatsbürgerkunde ein selbständiges Unterrichtsfach werden muß, wird bei ihrer Ausgestaltung im Sinne meiner Ausführungen zur Selbstverständlichkeit. Es ist auch nicht einzusehen, weshalb sie in ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis zum Geschichtsunterricht treten soll. Dies ist auf der Reichsschulkonferenz besonders von Historikern gefordert worden. Die Beziehungen sind nicht enger als zwischen manchen andern Unterrichtsfächern. Man denke an Physik und Chemie oder Geschichte und Deutsch. Die von Pflug geäußerte Befürchtung, eine nicht auf Geschichte aufgebaute Staatsbürgerkunde wirke langweilig, klingt nicht gerade bescheiden. Eher könnte man im Gegenteil sagen: der staatsbürgerliche Unterricht darf nicht durch zuviel geschichtliches Beiwerk uninteressant gemacht werden.

In allen hier angeschnittenen Fragen wird auf die Stellungnahme der Juristen nicht verzichtet werden können.

Veredlungskredite.

Von Rechtsanwalt Dr. Rudolf Fränkel, Berlin.

I. „Veredlungskredite sind Kredite mit der Bestimmung, daß der Rohstoff auch im Laufe seiner aufeinanderfolgenden Verwandlungen stets für die durch Exporteure oder Bankiers bewilligten Kredite als Unterpfand zu dienen hat. Der Ertrag des Verkaufs eines fertigen Fabrikats aus diesen Rohstoffen dient also in erster Linie für die Rückzahlung des Kredites. Die Verwirklichung dieser Art der Kredite ist in vielen Ländern auf Schwierigkeiten gestoßen. Es fehlt eine den Exporteur während der Einfuhr-, Herstellungs-, Wiederausfuhr- und Verkaufoperationen ausreichend schützende Gesetzgebung. Die Kommission (der internationalen Finanzkonferenz in Brüssel) schlägt vor, dem Völkerbunde anzuempfehlen, die Aufmerksamkeit der Regierungen auf diese Frage hinzulenken und ein aus Juristen und Geschäftsleuten bestehendes Komitee damit zu beauftragen, gesetzgeberische Maßnahmen in Vorschlag zu bringen, die zur Erreichung des in jedem der in Frage kommenden Länder verfolgten Zieles geeignet wären."

Digitized by Google

Wie die Brüsseler Konferenz, so haben auch die deutsche Valutakommission und der Deutsche Bankiertag eine Gesetzesänderung zum Schutze der Rohstofflieferer gefordert. Nach § 950 BGB. erwirbt der Hersteller das Eigentum an der aus den Rohstoffen gefertigten Sache, „sofern nicht der Wert der Verarbeitung oder der Umbildung erheblich geringer ist als der Wert des Stoffes"; gleichzeitig erlöschen die an dem Stoff bestehenden dinglichen Rechte. Ein Vorbehalt des Eigentums an dem Stoff bleibt daher wirkungslos. Eine so weitgehende Bevorzugung des Herstellers gegenüber dem Stoffeigentümer ist anderen Rechten unbekannt. (Oesterr. ABGB. §§ 414 f., code civil Art. 570 f., Schweiz. ZGB. Art. 726.) Da aber für die Eigentumsverhältnisse nach deutscher Auffassung (RG. Bd. 34 S. 66)[1] das Recht des Landes maßgebend ist, in dem sich die Sache bei der Verarbeitung befindet, so muß, um den deutschen Fabrikanten die Erlangung des Veredlungskredites zu ermöglichen, das deutsche Recht geändert werden.

Würde man dem Stoffeigentümer das alleinige Eigentum an dem Fabrikate zusprechen, so wäre der auf eigene Rechnung fabrizierende Unternehmer schlechter gestellt als der für fremde Rechnung fabrizierende, dem doch ein gesetzliches Pfandrecht für seinen Werklohnanspruch zusteht. Ein solches Pfandrecht kann aber dem selbständigen Unternehmer nicht eingeräumt werden, weil er keine vertragliche Forderung gegen den Lieferer hat, für die das Pfand haften könnte. Wollte man umgekehrt dem Hersteller das Eigentum und dem Lieferer ein Pfandrecht gewähren, so würde die sich aus § 1222 BGB. ergebende Haftung sämtlicher Fabrikate für die ganze Forderung den Hersteller beengen. Das Eigentum dem zu geben, der das wertvollere Gut (Stoff oder Arbeit) beigesteuert hat, würde oft Zweifel hervorrufen und doch keine Unterlagen für die Gewährung des Veredlungskredites schaffen.

II. Die zweckmäßigste Lösung wäre, daß Stoffeigentümer und Hersteller Miteigentum am Fabrikat erhalten und zwar nach dem jeweiligen Verhältnis des Wertes von Stoff und Arbeit. Zwar würde dann die Höhe der Anteile schwanken, aber jederzeit ohne Schwierigkeit bestimmt werden können, ohne daß die Frage nach dem Zeitpunkt der Verarbeitung geklärt werden müßte. Auch ändern sich bei fortschreitender Verarbeitung die Wertanteile ohnedies.

Voraussetzung für jede Lösung des Kreditproblems ist, daß der Ursprung des Rohstoffes während der Dauer der Verarbeitung und nachher sichergestellt werden kann. Nur wo sich der Rohstoff von allem anderen verwendeten Material deutlich unterscheidet oder von gleichartigem, aber aus anderen Bezugsquellen stammenden Material vor und während der Verarbeitung räumlich gesondert wird, läßt sich der Veredlungskredit durchführen.

Der § 950 BGB. müßte also etwa lauten:

„Wird durch Verarbeitung oder Umbildung eines oder mehrerer Stoffe eine neue bewegliche Sache hergestellt, so werden die bisherigen Eigentümer des Stoffes und der Hersteller Miteigentümer der Sache. Als Verarbeitung gilt auch das Schreiben, Zeichnen, Malen, Drucken, Gravieren oder eine ähnliche Bearbeitung der Oberfläche. Die Anteile bestimmen sich nach dem jeweiligen Verhältnisse des Wertes von Stoff und Arbeit. Sonstige Rechte an dem Stoff bestehen an dem Anteile an der Sache fort, der an die Stelle des Stoffes tritt.

Ist der Wert des Stoffes unbedeutend und erheblich geringer als der Wert der Arbeit, so wird der Hersteller Alleineigentümer und die an dem Stoff bestehenden Rechte erlöschen.

Ist der Wert der Arbeit unbedeutend und erheblich geringer als der Wert des Stoffes, so bleiben das Eigentum und die sonstigen Rechte an der Sache bestehen."

III. Damit wäre die Grundlage für die Veredlungskredite geschaffen. Zur praktischen Anwendung bedarf es aber noch besonderer Vereinbarungen unter den Beteiligten. Der Verkäufer des Rohstoffes muß sich das Eigentum an ihm bis zur vollständigen Bezahlung vorbehalten. Denn nur wenn der Lieferer vor der Verarbeitung Eigentümer des Rohstoffes geblieben ist, kann er durch die Verarbeitung Miteigentümer des Fabrikats werden.

Wenn der Hersteller die fertigen Waren an einen gutgläubigen Käufer veräußert, ohne dem Lieferer sein Miteigentum vorzubehalten, so verliert dieser es (§ 932 BGB.). Um sich ein Vorrecht auf die Kaufpreisforderung zu sichern, muß er ausmachen, daß der Hersteller bei der Verfügung über den Liefereranteil an den Fabrikaten die Stellung eines Kommissionärs hat. Dann gilt nach § 392 Abs. 2 HBG. ein entsprechender Teil der Kaufpreisforderung des Herstellers im Verhältnis zwischen dem Rohstofflieferer und dem Hersteller oder dessen Gläubigern als Forderung des Rohstofflieferers; auch kann er Abtretung dieses Teils der Forderung verlangen (ROHG. Bd. 9 S. 233). Sobald aber der Hersteller den Erlös des Fabrikats vereinnahmt hat, ist der Rohstofflieferer auf seine persönliche Forderung gegen den Hersteller beschränkt. Nur im Konkurse steht ihm, wenn erst der Verwalter den Kaufpreis eingezogen hat, Ersatzaussonderung zu (§ 46 KO.). Er wird daher vereinbaren, daß er aus dem Erlöse der Fabrikate alsbald — etwa in monatlicher Abrechnung — anteilig zu befriedigen sei.

Erscheint so der Stofflieferer rechtlich gesichert, so kann sich doch infolge Aenderung der wirtschaftlichen Verhältnisse der tatsächliche Wert seiner Sicherheit verringern. Der Rohstoff kann in der Zeit bis zur Veräußerung des Fabrikats in Deutschland einen Preissturz erfahren und den Eigentumsanteil des Stofflieferers herabdrücken. Darum wird der Lieferer nicht seine volle Kaufpreisforderung stunden, sondern Anzahlungen verlangen, auch das Recht vorbehalten, wenn diese zusammen mit dem Wert der Eigentumsanteile keine genügende Deckung bieten, „Einschüsse" zu fordern. Diese Zahlungen werden mit der monatlichen Abrechnung über den Erlös der Fabrikate zu verbinden sein. Als Grundlage für sie wird der Preis des Rohstoffes dienen, der am letzten Tage des Abrechnungsmonats an der für den Handel mit dem Rohstoff maßgebenden deutschen Börse notiert wird.

[1] Vgl. Fränkel, Handelskauf im Weltverkehr, S. 107

Juristische Rundschau.

Der Friedensvertrag von Versailles kann und wird nicht zur Ruhe kommen. In Deutschland beginnt man, ihn juristisch durchzuarbeiten. Täglich steigen die Fragen aus den Vorschriften über das Ausgleichsverfahren. Die Liquidationsschäden harren der Regelung. Weit wichtiger aber noch ist seine Bedeutung für das Verhältnis zwischen den Völkern. Deutlich sieht man, wie auch hier sich die Auslegung nach Treu und Glauben immer mehr Bahn bricht. Dagegen nützt alles Sperren seitens der französischen Regierung nichts. Den

Digitized by Google

schlagenden Beweis hierfür bringt die Rede, die Lloyd George am 31. Mai d. J. im englischen Unterhaus gehalten hat. Er behauptet jetzt, auch bei der Abfassung des Diktates von dem gleichen Gedanken ausgegangen zu sein. Man wird das Gegenteil schwer beweisen können. Genug, daß er heute dem Vertrag eine Deutung gibt, die ein erträgliches Verhältnis herzustellen ermöglicht. Das gilt namentlich für die Vorschriften über die Reparation und die Festsetzung des von Deutschland zu leistenden Betrages. Der englische Premierminister erklärt es direkt für unwahr, daß, wenn Deutschland diese Summe nicht bezahle, die Verbündeten dann nach Frankfurt und Berlin marschieren wollten. Die Aufgabe der Reparationskommission sei nur, abzuschätzen, was Deutschland zu zahlen fähig sei. Auch das nicht mit einem Male, sondern von Zeit zu Zeit. Dabei ist stets wieder auf Deutschlands wirtschaftliche Lage Rücksicht zu nehmen. Bedenkt man, daß über der Reparationskommission schließlich doch wieder die Regierungen der einzelnen Länder stehen, dann wird die Auslegung der englischen Regierung von besonderem Wert. Freilich fehlt es immer noch an der unparteiischen Instanz. Immer noch sind Kläger und Richter die gleichen Personen. Aber auch hier wird einmal eine Aenderung im Laufe der Zeit eintreten. Dessen dürfen wir in Deutschland gewiß sein.

Die Hoffnung, daß durch die Arbeit von Genua in dem Finanzausschusse der Weg zu einer Auslandsanleihe für Deutschland und damit zu einer Gesundung seiner Gesamtwirtschaft eröffnet werde, hat sich noch nicht erfüllt. Das aus den ersten Bankfachleuten der Welt gebildete Anleihekomitee kam, wie es auch nicht anders möglich war, zu dem Verlangen, daß vorweg die Reparationssumme des Londoner Ultimatums auf das vernünftige Maß reduziert werden müsse. Das wurde in Form der Anfrage an die Reparationskommission ausgesprochen. Gegen die Stimme Frankreichs zeigte diese ihre Bereitwilligkeit, auf diesen Boden zu treten. Die Banken aber vertagten ihre Beratung, bis Frankreich anderer Meinung werde. Denn ohne den Hauptgläubiger läßt sich nichts durchführen. Viel ist nicht erreicht. Aber die Frage ist in der Oeffentlichkeit aufgeworfen. Der wunde Punkt ist bloßgelegt. Es wird hier kein Aufhalten mehr geben. Schlimm nur, daß die Belehrungszeit uns immer wieder tiefer in das finanzielle Elend hineintreibt.

Das Uebereinkommen zwischen Deutschland und Dänemark über die durch die Abtretung Nordschleswigs erforderlichen Uebergangsfragen ist ohne große Debatte erledigt worden. Man erträgt ja auch bei uns dieses Stück des Versailler Friedens mit Gleichmut. Man respektiert die Volksabstimmung. Einen besonderen Minderheitsschutz hat Dänemark für unnötig erklärt. Die dänischen Gesetze genügten hierzu. So wenig wie unter der deutschen Herrschaft die Klagen der Dänen verstummten, so wenig wird es, trotz der Zusicherung Dänemarks, an solchen der zurückgebliebenen Deutschen fehlen. Das ist bei Grenzgebieten mit gemischter Bevölkerung nicht zu vermeiden. Die in Deutschland abgelegte Prüfung allgemein anzuerkennen, konnte sich die dänische Regierung nicht entschließen. Sie weist darauf hin, daß diese in Dänemark nur für Aerzte und Rechtsanwälte verlangt wird. Auch sei für die vorhandenen fast ausnahmslos die Genehmigung erteilt worden. Der Schwerpunkt liegt aber in der Zukunft. Der Besuch der deutschen Universitäten wird erschwert, wenn dänische Examen verlangt werden. Und doch sollte gerade das wissenschaftliche Band erhalten bleiben. Eine besondere Aufgabe wird die Bestimmung des Art. 112 FV. über die Optionen bringen. Wählt ein Bewohner des abgetretenen Gebietes die deutsche Staatsangehörigkeit, so muß er auswandern. Folgerichtig, weil die Abtretung auch das Staatsbürgerrecht ändert. Für die Empfindung der Betroffenen aber entsteht ein schmerzlicher Konflikt zwischen seiner Heimat und seinem Deutschtum. Eine kluge Regierung kann in all diesen Fällen sehr viel Gutes durch milde Verwaltung stiften und zur Versöhnung der Völker beitragen. Hätte nur Preußen früher ein besseres Vorbild gegeben.

Daß die Zwangsanleihe nicht zu vermeiden ist, war seit dem Gesetze v. 8. April 1922 über Aenderungen im Finanzwesen sicher. Auch wie sie werden wird, darüber kann man sich schon heute, ehe der Reichstag endgültig gesprochen hat, ein Bild machen. Sie ist „ein Mittelding zwischen Anleihe und Steuer". Je geringer der Zinsfuß nach Ablauf der bereits im Gesetze v. 8. April als zinslos festgelegten drei Jahre wird, desto stärker tritt die Konfiskation des Vermögens hervor. Je günstiger diese Seite geregelt wird, desto mehr wird die Anleihe notur betens. Zu der ersteren neigen Reichsrat und Reichswirtschaftsrat, zu der letzteren die Regierungsvorlage. Das prägt sich in den Zinssätzen aus. Die Zeichnungspflicht zeigt ein Stück Anleiherecht. Aber die Zeichnung ist trotz dieser Form keine freiwillige Geldhingabe. Sie wird durch das Gesetz nicht nur erzwungen, sondern ergänzt. Das Finanzamt setzt den endgültig zu zeichnenden Anleihebetrag fest und erteilt dem Pflichtigen einen schriftlichen Bescheid. Die näheren Bestimmungen sind, wie zu häufig, dem Finanzminister überlassen. Es wird nichts übrigbleiben, als die unterlassene Zeichnung durch den Beschluß der Finanzbehörde zu ersetzen — also einen Steuerbescheid! In eine seltsame Lage wird der Steuerpflichtige hier durch die Eile, mit der die Zwangsanleihe durchzuführen ist, und durch die Schwierigkeit, die Grundlage der Veranlagung zu schaffen, gebracht. Das führt zu dem System der Vorauszeichnung und der Schätzung des Vermögens im Oktober 1922, eine Neuerung, die durch die Not der Zeit entschuldigt wird, aber immer noch eine außerordentliche Schwierigkeit in das Gesetz hineinträgt. Wieder werden es hier die Personen sein, deren Vermögen in rententragenden Werten besteht, die imstande sind, dieser Pflicht zu genügen. Wie ein Kaufmann diese Bewertung vornehmen soll, bleibt trotz des Hinweises der Begründung, daß ja zwischen den beiden Vermögensschätzungen nur eine kleine Spanne Zeit liege, unklar. Man denke nur an Valutaschulden und -Forderungen. Man darf sich nicht wundern, daß die unter dem Namen „Abgabe" eingeführte Strafe in den Kreisen der Industrie und des Handels Unruhe erregt.

Die Autonomie der Reichsbank, auf welche die Entente in ihren Noten v. 28. Jan. und 21. März 1922 besonderen Wert legte, ist von der Regierung durchgeführt. Das Gesetz ist erlassen. Die Reichsbank ist von der Leitung durch den Reichstag unabhängig gestellt. Er kann ihr keine Weisungen weder zu Handlungen noch zu Unterlassungen mehr erteilen. Von besonderer praktischer

Digitized by Google

Bedeutung ist die jetzt aufgehobene gesetzliche Vorschrift nie gewesen. Nur ein einziger Fall, das Verbot der Lombardierung der russischen Papiere im Jahre 1887, ist bekanntgeworden. Auch abgesehen davon, darf man sich von der Neuregelung der Reichsbank nicht allzuviel für die Besserung der deutschen wirtschaftlichen Verhältnisse versprechen. Mit Recht hat Rießer, als Berichterstatter im Reichstag, darauf hingewiesen, daß für die Inflation die Abhängigkeit des Reichsbankdirektoriums von der Reichsregierung niemals maßgebend gewesen ist. Nur die unerträglichen Reparationslasten des Versailler Vertrages und die „jedes vernünftige Maß überschreitenden Besatzungskosten" machen es unmöglich, die Fehlbeträge aus eigener Kraft zu decken. Ein Versagen der Diskontierung der Reichsschatzanweisungen wäre auch heute so wenig möglich, als sie vor der Autonomie der Reichsbank denkbar war. Dann hätten wir eben die glatte Zahlungseinstellung des Reichs und der Reichsbank, ein Ergebnis, das doch wohl weder von Deutschland noch von den Alliierten erstrebt wird.

Der Reichswirtschaftsrat hatte das Autonomiegesetz der Reichsbank eingehend beraten. Er hat dabei den Wunsch geäußert, Einfluß auf die Handhabung der Notenpolitik und die Besetzung der Verwaltungs- und Aufsichtsratsstellen der Reichsbank zu erlangen. Der Haushaltausschuß des Reichstages hat dies abgelehnt. Er hebt zwar hervor, daß er in der bisherigen Zusammensetzung und in der Geschäftsführung der Reichsbankorgane die volle Gewähr einer sachverständigen und von politischen Gesichtspunkten aus unberührten Wirksamkeit bietet. Wesentlich war aber doch wohl, daß der Reichswirtschaftsrat nur eine begutachtende Stellung gegenüber der Legislative habe. Eine Mitwirkung an der Exekutive könne er weder verlangen noch erlangen. Man sieht also immer wieder bei jeder Gelegenheit das Bestreben des Reichswirtschaftsrates, auch praktisch zur Geltung zu kommen. Er leidet unter dem bisherigen System, bei dem sehr viele Arbeit unter den Tisch fällt. Auf der anderen Seite stets wieder die Eifersucht des Reichstages. Es wäre gut, wenn der letztere eine etwas weniger engere Auffassung gegenüber dem Reichswirtschaftsrat an den Tag legte. Dann wird ohne jeden Konflikt ein gedeihliches Zusammenarbeiten möglich sein.

Das Hausgehilfengesetz hat den sozialpolitischen Ausschuß des Reichswirtschaftsrats passiert. Er nahm einige Aenderungen vor. Sie beruhten auf eingehenden Vorberatungen. Der Ausschuß hat 5, dessen Arbeitsausschuß aber 24 Sitzungen darauf verwandt. Auch bei diesem Meinungsaustausch gelang es nicht, eine völlige Einigung teils mit der Regierung, teils unter den verschiedenen Auffassungen im RWR. selbst zu erzielen. Das letztere gilt namentlich bei der Frage der Arbeitszeit. Die Mehrheit hielt mit der Vorlage an der Arbeitsbereitschaft fest, während die freien Gewerkschaften für das Prinzip der reinen Arbeitszeit kämpften. Damit sollte der letzte Rest des persönlichen Verhältnisses zwischen der Familie und den Angestellten zerstört werden. Haushalt und Fabrikbetrieb stehen auf gleicher Stufe. Aber trotz des Ablehnens dieser radikalen Forderung ist doch genug geschehen, um nicht nur „den Geist der alten Gesinde- und Dienstbotenordnung" verschwinden zu machen. Trotz gegenteiliger Versicherung ist auch von der „Berücksichtigung der beruflichen Eigenart" herzlich wenig zu finden. An der Spitze steht die Definition. Zum Hausgehilfen gehört neben der Leistung von Arbeit für den Haushalt die Aufnahme in die Hausgemeinschaft. Die volle Wirkung hieraus hat sich nicht in Paragraphen pressen lassen. Aber es war doch nicht nötig, daß der sozialpolitische Ausschuß des RWR. die wenigen hierauf bezüglichen Vorschriften strich. Es mag den Auslegern des Gesetzes selbstverständlich sein, daß der Hausgehilfe „den Weisungen des Arbeitgebers zu entsprechen", daß er die seiner Fürsorge anvertrauten Personen und Sachen sorgsam zu behandeln hat, daß er die Belange des Arbeitgebers wahrnehmen soll. Nicht minder, daß er sich „einwandfrei führen und den Verhältnissen des Haushaltes anpassen" muß. Aber sollte nicht gerade bei diesem Arbeitsvertrage es nützlich erscheinen, auch von den Pflichten des Angestellten zu reden? Man kann nur hoffen, daß die Verhältnisse stärker sind als das bedruckte Papier und die Wirkungen der persönlichen Beziehungen doch nicht überall ausgeschaltet werden. Vielleicht zeigt sich auch in der Vollversammlung des RWR. eine Berücksichtigung der Wirklichkeit.

Das Notgeld hat bald ein Ende. Wäre nur mit unserer Geldnot ebenso rasch aufzuräumen! „Marken, Münzen, Scheine und sonstige Urkunden, die auf einen Geldbetrag lauten", dürfen nach dem vorliegenden Entwurfe nicht mehr zum Zwecke als Notgeld dienen und auch nicht unter dem Vorgeben der Beschränkung auf Sammelzwecke ausgegeben werden. Das vorhandene Notgeld ist einzulösen. Aber nach der Vorlegungsfrist verliert es jede Wirkung. Der Aussteller wird befreit. Das wird zweifellos zugunsten vieler Städte und ähnlicher Notgeldschöpfer wirken. Es bleibt auch kein Anspruch auf Bereicherung. Sonst wäre die Anordnung wieder zwecklos. Neu ausgegebenes Notgeld ist nichtig. Es gibt auch keinen Anspruch auf Schadensersatz. Sonst wäre das Verbot nur halb. Also hat wieder der Aussteller den Vorteil. Hier muß die Strafbestimmung durchgreifen. Sie soll dem Nennbetrag der ausgegebenen Stücke gleichkommen. Mindestens muß sie 10 000 M. betragen. Wer also für 10 000 M. Notgeld ausgibt, riskiert nicht mehr, als daß er diese Summe als Strafe an den Fiskus gibt. Den Schaden tragen die Abnehmer.

Der Reichstag erhält jetzt eine neue Geschäftsordnung. Der Ausschuß hat seine Aufgabe vollendet. Sie trägt den veränderten Verhältnissen Rechnung. An der Spitze steht der Satz, daß die Mitglieder des Reichstages verpflichtet sind, an seinen Arbeiten teilzunehmen. Das ist doch wohl etwas Selbstverständliches. Wozu werden sie denn sonst gewählt? Auf der anderen Seite soll die Betätigung der Abgeordneten auf den Hauptzweck beschränkt und unnötiger Aufwand an Zeit und Kraft vermieden werden. Die kleinen Anfragen sind allmählich zu einer großen Last geworden. Wer sie regelmäßig liest, wundert sich, wie oft Kleinigkeiten, rein persönliche Dinge, auf den gedruckten Zetteln stehen. Mitunter wohl aus dem Wunsche, den Wählern eine Probe des Interesses für den Wahlkreis zu geben, entsprungen. Dazu der immer steigende Aufwand des immer teurer werdenden Papiers. Jetzt bedarf die kleine Anfrage 30 Unterschriften. Wird sie innerhalb 14 Tagen schriftlich beantwortet, so kommt sie nicht

Digitized by Google

auf die Tagesordnung. Das wird sich wohl durchführen lassen. Schwieriger wird die Beschränkung der Redezeit auf $^3/_4$ Stunden sein. Jeder begrüßt diese Vorschrift. Wenn nur nicht jeder Redner fände, daß die anderen zu lange sprechen. Am schwersten wird die Handhabung der Disziplin und die Anwendung der Mittel der Ausschließung von der Sitzung sein. Ein Abgeordneter, der auf Aufforderung des Präsidenten den Saal nicht verläßt und dadurch die Unterbrechung der Sitzung erzwingt, schließt sich dadurch ohne weiteres auf 8 Sitzungstage aus. Das hilft aber alles nichts, wenn im Parlament sich nicht jeder einzelne selbst in Disziplin hält.

Das Durchlesen des Jahresberichtes unserer Großbanken kann auch den Juristen, für die das Wirtschaftsleben die Grundlage der Rechtsprechung ist, recht dringend empfohlen werden. Sie lernen daraus nicht nur aktienrechtliche Fragen in ihrer Anwendung auf den gesunden Körper der juristischen Person kennen. Man erhält auch den Schlüssel zu manchen außerhalb des Bankgeschäftes liegenden Vorgängen und hieraus wieder die Aufklärung für das Rechtsleben des Warenverkehrs. So finden sich in den Ausführungen der Dresdner Bank zum Geschäftsjahre 1921, die der Generalversammlung am 30. Juni 1922 vorgelegt werden, wertvolle Bemerkungen auch über die Sorgfalt bei der Kreditgewährung. Die Verwaltung hat der Kundschaft nahegelegt, auch ihrerseits den Verhältnissen Rechnung zu tragen. Der Umlauf von Handelswechseln hat immer noch nicht seine frühere Bedeutung wieder erlangt, wiewohl eine sorgsame Benutzung „dieses gesunden kaufmännischen Kreditinstrumentes" durchaus zu begrüßen wäre. Man sieht in das Getriebe des Handels hinein. Man bemerkt, wie die kreditgebende Bank ihrerseits wieder den Kredit, den der Warenverkäufer seinen Käufern gibt, beeinflußt. Die Geschäftsbedingungen werden sich wieder ändern. Die beginnende Geldknappheit zwingt zur schärferen Heranholung der Kunden. Das Verlangen des Akzeptes als Deckung wird wieder häufiger. Es wird nicht lange dauern, so erscheint es als selbstverständlich. Die Auslegung von Abschlüssen wird darauf zu achten haben.

Vor dem Schwurgericht Offenburg spielte sich ein Vorprozeß in der Mordsache Erzberger ab. Der Angeklagte v. Killinger war der Beihilfe und Begünstigung beschuldigt. Die Anklage mußte auch die Schuldfrage gegen die Mörder selbst aufrollen. Es gab tagelange Verhandlungen. Sachverständige wurden gehört, ein großangelegter Augenschein führte die Geschworenen durch das Renchtal, ein sorgfältig ausgebauter Indizienbeweis wurde versucht. Schließlich verneinten die Geschworenen die Schuldfrage. Damit ist die Strafverfolgung der Mörder nicht beendet. Aber für den Angekl. v. K. ist sie es. Der Freispruch der Geschworenen muß respektiert werden. Daß sie für den Angekl. günstig gestimmt waren, darf man bei der Erregung, welche die Mordtat hervorgerufen hat, gewiß nicht unterstellen. Der Eindruck der Beweiserhebung muß also nicht genügt haben, die Ueberzeugung der Urteilsfinder herbeizuführen. Damit muß sich die öffentliche Meinung abfinden.

Rechtsanwalt Dr. Hachenburg, Mannheim.

Justizstatistik.

Berichterstatter: Oberlandesgerichtspräsident a. D., Wirkl. Geh. Oberjustizrat Lindenberg, Berlin.

Ehescheidungen im Deutschen Reich. Im Jahre 1920 haben nach der Zeitschrift „Wirtschaft und Statistik" die Ehescheidungen eine überaus große Steigerung erfahren; sie sind von 22 022 auf 36 550, also um 14 528 oder 66% angewachsen. Dies fällt um so mehr ins Gewicht, als schon im voraufgegangenen Jahre eine Zunahme um 65% stattgefunden hatte. Die Scheidungsziffer hat damit nahezu das Dreifache der des Jahres 1918 erreicht und ist doppelt so groß als im letzten Jahre der Vorkriegszeit, dem dann während des Krieges ein wesentlicher Rückgang gefolgt war. Auf 100 000 Personen der Bevölkerung kamen i. J. 1920 59,1 Ehescheidungen gegen 36,2 i. J. 1919 und 26,6 i. J. 1913. Eigentlich müßte man die Zahl der Ehescheidungen mit der der bestehenden Ehen vergleichen, aber hierüber sind Ziffern nicht vorhanden, wie überhaupt die Ehescheidungsstatistik für das gesamte Reichsgebiet sehr im argen liegt. Am bedeutendsten ist die Ehescheidungshäufigkeit in den Großstädten. Hamburg steht mit 223,6 auf 100 000 der Bevölkerung an der Spitze; dann folgt Berlin mit 219,7 (im Jahre 1919 nur 118,9). Von den einzelnen größeren Staaten hatte Sachsen die größte relative Ehescheidungsziffer mit 68,6 auf 100 000 Personen; dann folgen Preußen mit 58,8, Braunschweig mit 51,5, Baden mit 50,9, Bayern mit 50,0 Thüringen mit 46,9, Mecklenburg-Schwerin mit 40,6 und Hessen mit 40,1. Württemberg hatte nur 34,4, Oldenburg 29,6 und Anhalt 28,5 Ehescheidungen auf 100 000 Personen; noch niedriger waren die Zahlen in einigen kleineren Staaten, wo aber Zufälligkeiten eine zu große Rolle spielen. Bei den preußischen Provinzen walten sehr große Verschiedenheiten ob. Obenan steht nächst Berlin Brandenburg mit 97,5; dann folgt Schleswig-Holstein mit der verhältnismäßig hohen Zahl von 89,2. In weitem Abstande kommen weiter Sachsen mit 55,4, Hessen-Nassau mit 48,4, Niederschlesien mit 47,5, Pommern mit 47,2, Rheinland mit 46,2, Hannover mit 45,0 und Ostpreußen mit 43,3. Westfalen mit 30,0, Oberschlesien mit 11,7 und Hohenzollern mit 7,0 Ehescheidungen auf 100 000 Personen stehen am günstigsten da. Die starke Zunahme der Ehescheidungen hängt zum großen Teile mit den übereilten Ehen der Kriegszeit und ersten Nachkriegszeit zusammen. Jetzt wo die Zahl der Eheschließungen stark abnimmt, wird wohl auch bald die Scheidungsziffer wieder sinken.

Rückgang der Referendare in Preußen. Die Zahl der Referendare hat nach der letzten im April d. J. veröffentlichten amtlichen Zusammenstellung, die sich allerdings noch auf den 1. Aug. v. J. bezieht, weiter abgenommen, wenn auch nicht so erheblich wie im voraufgegangenen Jahre. Sie betrug 4009 gegen 4333 am 1. Aug. 1920, 5075 am 1. Aug. 1919 und 5492 am 1. Aug. 1918. Seit 1910, das mit 7701 die Höchstzahl ereicht hatte, sind die Ref. in beständigem Rückgange, so daß die letzte Zahl nur noch fast die Hälfte der des Jahres 1910 beträgt. Der Rückgang des letzten Jahres dürfte wohl zum größten Teil auf die Herabsetzung der Vorbereitungszeit von vier auf drei Jahre zurückzuführen sein, während der Nachwuchs von den Universitäten kaum eine Verminderung erfahren haben wird, wofür die große Zahl der Jurastudierenden auf den Universitäten spricht. Genaueres in dieser Hinsicht läßt sich nicht angeben, weil die Veröffentlichung der Personallisten der Ref. im preuß. Terminkalender leider seit einigen Jahren eingestellt ist. Von den einzelnen OLG.-Bezirken hat die weitaus größte Zahl der Ref. der Kammergerichtsbezirk, doch ist hier gegenüber 1920 die Zahl von 976 auf 834 zurückgegangen. Dann folgen die Bez. Köln mit 461 (i. J. 1920 519), Breslau mit 389 (470) und Hamm mit 383 (443) Ref., während untenan stehen Kiel mit 153, Kassel mit 131 und Marienwerder mit 48. Zugenommen hat die Zahl der Ref. in vier Bezirken, Celle um 32, Frankfurt a. M. um 24, Düsseldorf um 13 und Kassel um 2. Der Bez. Posen, der im Jahre 1919 179 und i. J. 1920 noch 21 Ref. hatte, ist jetzt weggefallen.

Digitized by Google

Vermischtes.

Unvermeidliche weitere Preiserhöhung der DJZ. Die ganz gewaltigen Preissteigerungen für die Druckherstellung, unter denen das deutsche Schrifttum zu erliegen beginnt, machen nochmals eine Aenderung der Bezugspreise erforderlich. In ungeahnter Weise sind am 1. Mai die Preise für alle Druckarbeiten um 30% und wiederum am 1. Juni um weitere 25% erhöht worden! Die Erhöhungen seit Kriegsbeginn für Buchdruckarbeiten betragen jetzt nahezu das 50fache, für Papier mehr als das 100fache des Friedenspreises; alle anderen Preise, für Buchbinderarbeiten usw., stehen im gleichen Verhältnis. Auch die Portogebühren wurden wiederum vom 1. Juli an gewaltig erhöht. Wie alle anderen Zeitschriften und Zeitungen sieht sich daher auch die DJZ. in die peinliche Lage versetzt, wieder den Preis erhöhen zu müssen. Der Deutsche Reichsanzeiger kostete vor dem Kriege 5,40 M. für ein Vierteljahr, vom 1. Juli an 351 M. für ein Vierteljahr. Er hat damit, mit der 65fachen Erhöhung, den Rekord in der Preissteigerung aller Zeitungen erstritten. Die Leipziger Zeitschrift, bisher 25 M., kostet 50 M., die Juristische Wochenschrift, bisher für die Ausgabe B 50 M., jetzt 125 M., für die Ausgabe A bisher 65 M., jetzt 150 M. vierteljährlich. Unsere DJZ. bleibt demgegenüber mit einer weiteren Preiserhöhung um 13 M. auf 45 M. pro Vierteljahr vom 1. Juli ab weit zurück, in der Erwartung, daß unsere Abonnenten diese Zurückhaltung anerkennen und, unserer schwierigen Lage entsprechend, uns die Treue halten werden. Mit Recht hat der Vorsitzende der Deutschen Zentrumspartei, Senatspräsident Marx, gesagt, „daß die Steigerung der Abonnementspreise, die von Monat zu Monat für Zeitungen und Zeitschriften nötig wird, nicht im entferntesten die Unkosten decke".

Da die Postverwaltung Preisänderungen immer nur lange im voraus annimmt und durchführt gegenüber den Preissteigerungen über Nacht, bitten wir diejenigen **Abonnenten, die unser Blatt direkt von der Post** und nicht durch den Buchhandel oder durch unsere Geschäftsstelle beziehen und an ihre Postanstalt bezahlen, an unsere Geschäftsstelle, Berlin, Postscheck-Nr. 45 561, den von der Post nicht erhobenen Differenzbetrag von 13 M. uns einzusenden. Wir dürfen erwarten, daß angesichts der Notlage dies allseitig erfolgt, und bitten, auf der Rückseite zu bemerken: „Postabonnent".

Der Buchhandel wie unsere Geschäftsstelle werden ebenfalls den erhöhten Bezugspreis nachträglich in Rechnung setzen. Wir bitten diejenigen **Bezieher, die bereits den Betrag von 32 M. unmittelbar an unsere Geschäftsstelle** im voraus bezahlt haben, um nachträgliche Einsendung des Restbetrages von 13 M. für das 3. Vierteljahr.

Für unsere zahlreichen Abonnenten im Auslande wird der Abonnementspreis für das 3. Vierteljahr portofre von uns wie folgt berechnet:

Oesterreich 50 M., Ungarn 55 M., Argentinien 4 Pes. Papier, Belgien u. Luxemburg 12 Frs., Brasilien 7 Milreis, Chile 6 Pes. Papier, China 1,25 Dollar, Dänemark 5 Kronen, England u. Kolonien 6 Shilling, Finnland 15 Markkaa, Frankreich 12 Frs., Griechenland 8 Frs., Holland 3 Gulden, Italien 11 Lire, Japan 3 Yen, Norwegen 5 Kronen, Schweden 4 Kronen, Schweiz 5 Frs., Spanien 6 Pes., Tschechoslowakei 18 tsch. Kronen, Ver. Staaten v. Amerika 1,25 Dollar, Polen, Südslawien, Bulgarien, Rumänien, Türkei, Rußland 60 M.

Einzelne Hefte für das Inland 8 M., Doppelhefte 16 M.

Aus den Volksvertretungen. Im **Reichstage** sind die Gesetzentw. betr. Oberschlesien angenommen worden, u. a. das am 12. April in Kattowitz geschlossene deutsch-polnische Abkommen, betr. die Ueberleitung der Rechtspflege (Drucks. 4354). Ebenso wurde das Ges. über den Vertrag zwischen Deutschland und Dänemark, betr. die Regelung der durch den Uebergang der Staatshoheit in Nordschleswig auf Dänemark entstandenen Fragen (Drucks. 4397) angenommen. Der Reichsfinanzminister hat den Entw. eines Ges. über die Zwangsanleihe vorgelegt (Drucks. 4430). Vgl. S. 398 dieses Heftes. Ferner ist das Material über die Konferenz von Genua (Druck. 4378) eingegangen. Der Gesetzentw., betr. Autonomie der Reichsbank (Drucks. 4310) wurde angenommen (Ges. v. 26. Mai 1922, RGBl. II. S. 135), ebenso das Ges. über die Erhöhung der Verwaltungskostenbeiträge bei Tilgungsdarlehen v. 3. Juni 1922 (RGBl. 1922 Nr. 38). Von Bedeutung ist eine Reihe von sozialpolitischen Gesetzentw., so betr. Aenderung von Geldbeträgen in der Sozialversicherung (Drucks. 4392), teilweise Umgestaltung der Angestelltenversicherung (Drucks. 4396), Versicherungspflicht in der Krankenversicherung, über Grundlöhne und Vorstandswahl bei den Krankenkassen, über Wochenhilfe und Wochenfürsorge (Drucks. 4371), der Entw. e. Ges. betr. Lohnstatistik (Drucks. 4197) und der Entw. e. Reichsknappschaftsges. (Drucks. 4394). Nach langen Vorbereitungen wurde das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz verabschiedet. Der Reichsjustizminister hat den Entw. zur Anpassung des Strafgesetzbuches an das Verfassungsrecht vorgelegt, der bereits auf S. 81 d. Bl. gewürdigt worden ist (Drucks. 4156). Ein Antrag auf Abänderung des Reichspreßges. bezweckt, daß als verantwortliche Redakteure periodischer Druckschriften nicht Personen bezeichnet werden dürfen, die dem Reichstag oder einem Landtag angehören (Drucks. 4086).

Ueber den Entw. e. Ges. über die öffentliche Bek. von Verurteilungen wegen Preistreiberei, Schleichhandels, verbotener Ausfuhr lebenswichtiger Gegenstände und unzulässigen Handels hat der Ausschuß Bericht erstattet (Drucks. 4274); zu erwähnen ist noch der Entw. e. Ges. über die Entschädigung der Schöffen, Geschworenen und Vertrauenspersonen (Drucks. 4335). Die Anfrage Nr. 1622 befürwortet die Freizügigkeit der Rechtsanwälte in den einzelnen Gliedstaaten (Drucks. 4295).

Es wurde ferner ein Initiativ-Antrag betr. GesEntw. über den Schutz der Urheberrechte der Angehörigen der Ver. Staaten von Amerika angenommen (Drucks. 4297), als Ges. am 18. Mai 1922 (RGBl. II. S. 129) veröffentlicht. Ferner liegen vor der Bericht über das Personenschädenges. (Drucks. 4298) und der Entw. e. Ges. zur 2. Aender. der VO. über die schiedsgerichtliche Erhöhung von Preisen bei der Lieferung von elektrischer Arbeit, Gas und Leitungswasser (Drucks. 4341), sowie der GesEntw. über Mieterschutz und Mieteinigungsämter (Drucks. 4185) und zur Verlängerung der Pachtschutzordnung (Drucks. 4187 u. 4349), der Ausschußbericht über das Pensionskürzungsgesetz (Drucks. 4352) und der über das Soldatenversicherungsges. (Drucks. 4299).

Im **Preuß. Landtag** trat der Justizminister Dr. Am Zehnhoff bei der Beratung des Justizhaushalts dem gegen den Richterstand erhobenen Vorwurf der Klassenjustiz entgegen (140. Sitzg.). Der Hauptausschuß wünschte, daß alle deutschen Gerichtsassessoren ohne Rücksicht darauf, in welchem Lande sie die Prüfung bestanden haben, in jedem deutschen Lande zur Rechtsanwaltschaft zugelassen werden. Ferner soll eine Gesetzesvorlage betr. Festsetzung einer festen Vergütung für Referendare mit größter Beschleunigung vorbereitet und auf den Reichsrat dahin eingewirkt werden, daß möglichst bald eine der Jetztzeit entsprechende Aenderung der bundesratlichen Grundsätze für den Strafvollzug v. 28. Okt. 1897 herbeigeführt wird (Drucks. 2727 und 2889). Eine Reihe von Entschließungsanträgen befaßt sich mit der Abschaffung der Todesstrafe, der Erhöhung der amtsgerichtlichen Zuständigkeit, der Hinzuziehung von Laienrichtern zu allen Gerichten und der Auswahl der Laienrichter durch Wahlen nach dem allg., gleichen, geheimen und direkten Wahlrecht unter Anwendung des Verhältniswahlsystems. Ein Antrag auf Mißbilligung der Festhaltung und Auslieferung des Italieners Boldrini wurde abgelehnt (136. Sitzung). Die großen Anfragen Nr. 118 u. 119 wegen der Demonstrationen städtischer Arbeiter und Angestellten vor dem Berliner Rathaus am 2. Mai führten zu stürmischen Verhandlungen über das Verhalten und die Befugnisse der Schutzpolizei (131 u. 132. Sitzung). Der Bericht des Ausschusses für Beamtenfragen über den Antrag auf Aenderung in der Berechnung der Ausgleichszulagen für die Beamten ist erstattet worden (Drucks. 2943).

Digitized by Google

Angenommen wurden verschiedene Kirchenges., betr. Ausübung des Kirchenregimentes in den evang. Landeskirchen (Pr. GesSamml. 1922 Nr. 22) und das Hebammenges. Die AusführungsVO. z. Reichsmietenges. v. 12. Juni 1922 wurde veröffentlicht (Pr. GesSamml. 1922 Nr. 23).

Im **Bayerischen Landtage** sind beim Justizetat ebenfalls zahlreiche Fragen der Rechtspflege in der bekannten Weise behandelt worden u. a. über die sog. Klassenjustiz, die Frauen- und Laienfrage, die Unabhängigkeit der Richter, die Besoldungsfragen, die Reformaufgaben des Strafrechts und Strafprozesses, des Zivilprozesses, Güteverfahrens usw. Wir können uns hier darauf beschränken, Bezug zu nehmen auf den Aufsatz des Staatsrates Dr. Meyer, S. 269 d. Bl., der gewissermaßen den Niederschlag bildet seiner großzügigen Rede über die Aufgaben der bayerischen Justizverwaltung.

Dem **Sächsischen Landtag** liegen vor der GesEntw. zur Ergänzung des Ges. über Aenderung im Polizeiwesen v. 27. Juni 1921 (Vorl. 129), sowie die Berichte des Rechtsausschusses über den GesEntw. betr. eine Wohnungsbauabgabe und das Ges. über den Staatsrechnungshof (Berichte Nr. 699 u. 700).

Im **Hessischen Landtag** ist ein Antrag auf Ausarbeitung eines GesEntw. über die Dienstaltersgrenze der Staatsbeamten eingebracht worden (Drucks. Nr. 164).

Literatur. Es wird in Deutschland Interesse und Befriedigung wecken, daß die Reichsverfassung v. 11. Aug. 1919 in die spanische Sprache übersetzt worden ist von Prof. Paz in Cordoba (Argentinien), der auch eine eingehende wissenschaftliche Abhandlung darüber abgefaßt hat. Die Veröffentlichung erfolgte in der Revista de la Universidad Nacional de Cordoba. — Eine Erläuterung der Verfassung des Landes Thüringen von Reg.-Rat Dr. H. Loening ist in Panses Verlag, Weimar, erschienen (15 M.).

Die Göttinger Tagung der deutschen Landesgruppe der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung verlief, wie nach dem S. 367 d. Bl. mitgeteilten Programm zu erwarten war, unter regster Beteiligung nicht nur seitens der Theorie und Praxis, sondern auch seitens der Justizministerien und der oberen Justizverwaltungsbehörden.[1])

Der erste Referent, Strafanstaltsdirektor Ellger, Halle, trat auf Grund seiner reichen Erfahrungen für Einführung eines an bestimmte Voraussetzungen geknüpften, systematisch ausgestalteten progressiven Strafvollzuges ein, der, den Strafzwang in bestimmten Abstufungen abschwächend, den Sträfling zu einem geordneten Leben zu erziehen habe. Unter anderen Maßnahmen empfahl Ellger zwecks Vermeidung der bekannten Gefahren nach der Entlassung einen Zwischenzustand zwischen Strafhaft und völliger Freiheit. Aehnlich sprach sich der Korreferent, Prof. Dr. E. Schmidt, Breslau, aus, der u. a. auf die Notwendigkeit einer organischen Verbindung zwischen progressivem Strafvollzug und vorläufiger Entlassung hinwies. Nach lebhafter Diskussion brachten die Referenten folgenden, von den Professoren v. Hippel, Göttingen, und Freudenthal, Frankfurt, unterstützten, von der Versammlung angenommenen Antrag ein: Im künftigen Reichsstrafvollzugsgesetz empfiehlt sich als System für längere Freiheitsstrafe der progressive Strafvollzug.

Auch bei dem zweiten Thema: „Die Bestrafung der uneidlichen falschen Aussage" gelangten die Referenten, Reichsanwalt Dr. Neumann, Leipzig, und OLGR. Dr. Niemeyer, Hamburg, im wesentlichen zu übereinstimmenden Ergebnissen, indem sie die uneidliche falsche Aussage für strafwürdig erklärten, sofern sie vor einer zur eidlichen Vernehmung zuständigen Behörde erfolgte und der Aussagende auf die Strafbarkeit vor der Vernehmung hingewiesen war. Die Versammlung faßte auf den Antrag Neumanns und einen Zusatzantrag Prof. v. Hippels hin folgende Resolution: 1. Die Vorschrift des § 224 des Entw. von 1919 über die Bestrafung der falschen uneidlichen Aussage ist zu billigen. Wann der Hinweis auf die Strafbarkeit erfolgen darf, bestimmen die Gesetze über das Verfahren. 2. Die Bestrafung der fahrlässigen falschen uneidlichen Aussage ist abzulehnen. 3. Widerruf muß Straflosigkeit zur Folge haben.

In der Beurteilung des dritten Themas: „Empfiehlt sich unbestimmte Verurteilung bei gewerbs- und gewohnheitsmäßigen gemeingefährlichen Verbrechern?" wiesen die Ansichten des Referenten Prof. Dr. Rosenfeld, Münster, und des Korreferenten Reichsanwalts Dr. Feisenberger, Leipzig, erhebliche Verschiedenheiten auf. Rosenfeld unterscheidet bei den mehrfach rückfälligen und gemeingefährlichen Gewohnheitsverbrechern die unverbesserlichen, die schwer verbesserlichen und solche, bei denen keine sichere Einreihung vorgenommen werden kann. Auf die unverbesserlichen sei nur eine absolut unbestimmte Sicherungsverwahrung, keine Strafe, anwendbar. Die Schwerverbrecher seien zu einer relativ unbestimmten Strafe zu verurteilen. Bei den Gewohnheitsverbrechern der dritten Gruppe habe Sicherungsverwahrung einzutreten, falls die Strafe keine Besserung mehr zeitige. Der Korreferent dagegen ging davon aus, daß Gemeingefährlichkeit und Schuld unvereinbare Begriffe seien. Gemeingefährlichkeit sei Gradmesser für die Sicherung, während die Schuld nach der Gewerbs- und Gewohnheitsmäßigkeit des Täters zu beurteilen sei. Eine der Schuld entsprechend bestimmte Strafe sei mit einer gegen die Gemeingefährlichkeit gerichteten absolut unbestimmten Verwahrung bei den gewerbs- und gewohnheitsmäßigen Verbrechern zu verbinden. Erst nach Beendigung der Verwahrung dürfe die Strafe in Vollzug gesetzt werden. — Eine sehr lebhafte Aussprache über diese Ansichten führte zur Annahme eines Antrages des Regierungsrates Dürr, München, und eines Ergänzungsantrages der Professoren Kohlrausch, Berlin, Graf zu Dohna, Heidelberg, Liepmann, Hamburg, Rosenfeld, Münster. Antrag Dürr: „Gemeingefährliche Verbrecher, die schon viele Straftaten begangen haben, sind zu einer Freiheitsstrafe von zunächst unbestimmter Dauer zu verurteilen. Auf Grund des Verhaltens in der Strafhaft entscheidet das Gericht, ob und wann der Verurteilte zu entlassen ist." Antrag Kohlrausch usw.: „Gemeingefährliche Gewohnheitsverbrecher, welche schon viele Straftaten begangen haben, sind zu einer Freiheitsstrafe zu verurteilen, bei welcher der Richter nur Höchst- und Mindestmaß festsetzt. Der Sicherungszweck hat gegenüber solchen Verbrechern nicht durch eine besondere Sicherungsverwahrung, sondern innerhalb des Strafvollzuges zu erfolgen."

Den Abschluß der Tagung bildete eine Vorführung von Projektionsbildern zur Geschichte des Gefängniswesens durch Prof. Dr. v. Hippel und eine Führung durch das Verwahrungshaus für gemeingefährliche geisteskranke Verbrecher durch Prof. Dr. Ernst Schultze, Göttingen. Beide Führungen wurden mit Interesse entgegengenommen.

Privatdozent Dr. Honig, Göttingen.

Vorlesungsgebühren an den Universitäten. In DJZ. 1921 S. 119 wurde über die Vorlesungsgebühren an der Univ. Gießen berichtet. Art. 20 Abs. 2 des Ges., betr. Besoldung der Staatsbeamten, v. 14. Okt. 1921 ermächtigt die Ministerien, das Gebühren- und Kolleggeldwesen der Landesuniv. zu regeln. In Abänderung der VO. v. 8. Dez. 1920 wird, wirksam ab 1. April 1922, bestimmt: Den planmäßigen Professoren stehen die für ihre Vorlesungen und Uebungen anfallenden Kolleggelder mit Ausnahme etwaiger Ausländerzuschläge und der für solche Vorlesungen und Uebungen eingehenden Gebühren, für deren Abhaltung die Professoren eine besondere feste Vergütung erhalten, bis zum Jahresbetrag von 6000 M. unverkürzt zu. Von den nächsten 9000 M. Kolleggeld empfängt der Professor und die Staatskasse je die Hälfte. Der 15 000 M. übersteigende Betrag fließt mit $^7/_{10}$ in die Staatskasse, $^3/_{10}$ erhält der Professor.

Justizrat Lindt, Darmstadt.

---

[1]) Vgl. den ausführlichen Bericht in unserem Schwesterorgan, der Dtsch. Strafr.-Ztg. S. 156, 1922.

Digitized by Google

Bayerische Fortbildungskurse auf dem Gebiete des sozialen Rechts. Ausgehend von der Erwägung, daß auf dem Gebiete des sozialen Rechts, besonders des Arbeitsrechts, zahlreiche grundlegende Aenderungen vollzogen und umfassendere im Gange sind, hat die bayerische Justizverwaltung es in dankenswerter Weise für angezeigt erachtet, den Justizbeamten Gelegenheit zur Fortbildung auf dem Gebiete des sozialen Rechts zu geben (Bek. v. 12. Mai 1922, JMBl. S. 146). Dazu werden in den bayerischen OLG.-Bezirken Fortbildungskurse veranstaltet, zunächst in München und Nürnberg. Dienstbefreiung für die Teilnahme wird zugesagt, und auswärtigen Teilnehmern werden die Reisekosten 3. Klasse erstattet.

An Vorträgen sind zunächst in Aussicht genommen: Die soziale Idee im neuen Recht (Prof. Dr. Dorn), Der Stand der Arbeitsrechtsgesetzgebung und das Arbeitstarifrecht (Prof. Dr. Silberschmidt), Das Schlichtungswesen und seine Beziehungen zur Rechtspflege (Staatsanwalt Aubele), Das Betriebsrätegesetz und seine praktischen Auswirkungen (Stadtsyndikus Zink), Die Sozialversicherung seit Nov. 1918 (Senatspräs. Meinel), Gesetzgebung und Praxis auf dem Gebiete der Wohnungsmangelbekämpfung und des Mieterschutzes (Gewerbegerichtspräs. Held).

Aehnliche Kurse sollten auch in den anderen Ländern eingerichtet werden!

Personalien. Exz. Dr. Otto Naumann, langjähriger Ministerialdirektor und als Nachfolger Althoffs Leiter der Hochschulabteilung i. preuß. Kultusministerium, Ehrendoktor aller Fakultäten, beging am 7. Juni seinen 70. Geburtstag. Naumann hat sich um die Universitäten, besonders um die Rechtswissenschaft, in seiner einflußreichen und verantwortungsvollen Stellung große Verdienste erworben und auch unsere DJZ. dankt ihm für zahlreiche Förderungen. — Der ehem. Justizminister Dr. Harnisch, Dresden, ist zum LG.-Dir. das. ernannt worden, Ministerialrat i. sächs. Justizminist. Dr. Haupt zum Senatspräs. am OLG. Dresden. — Senatspräsident am OLG., Geheimerat Dr. Keller, Darmstadt, konnte am 22. Juni auf den Tag zurückblicken, an dem er vor 50 Jahren in den hessischen Justizdienst eingetreten ist. Die Wissenschaft verdankt ihm zahlreiche Arbeiten und unsere DJZ. eine ununterbrochene Berichterstattung in mehr als 25 Jahren. — Der Senior der Frankfurter Anwälte und Notare, JR. Dr. Fritz Meyer, begeht am 1. Juli sein goldenes Doktorjubiläum. Der Jubilar ist weit über die Frankfurter Grenzen hinaus durch seine rege Tätigkeit auf dem Gebiete des Mieterschutzes, als Vors. des Schutzverbandes der schweizerischen Goldhypothekenschuldner, durch zahlreiche Schriften und Veröffentlichungen, auch in unserer DJZ., und nicht zum wenigsten durch seinen sonnigen Humor und seine ausgezeichnete Rednergabe weithin bekannt. Unsere DJZ. wünscht, daß beiden Jubilaren noch lange ihre Jugendfrische erhalten bleiben möge. — In Bern verstarb im Alter von 72 Jahren Prof. Dr. Lotmar, Deutscher von Geburt (geb. in Frankfurt a. M.), der 1888 von Bonn nach Bern berufen wurde. Zahlreiche Werke auf dem Gebiete des römischen Rechts, z. B. die Erneuerung der Ausgabe des Pandektenwerkes von Brinz, wie sein großes Werk über den Arbeitsvertrag haben ihn weithin bekannt gemacht und sichern ihm ein dankbares Andenken.

Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich.

Mitget. v. Dr. Lammers, Ob.-Reg.-Rat i. Reichsmin. d. Innern, Berlin.

Eingemeindungen braunschweigischer Gemeinden sind ohne deren Zustimmung durch einfaches Landesgesetz statthaft — Parteifähigkeit der Gemeinden vor dem StGH. Die Gemeinde A. beantragte gegenüber dem Freistaat Braunschweig und der Stadtg. H. nach Art. 19 RVerf. Feststellung, daß das braunschw. Ges. v. 10. Mai 1921 über die Eingemeindung A. nach H. gegen die braunschw. Verf. und die RVerf. verstoße. Das Ges. verstoße gegen Art. 127 RVerf., auch hätte es als Aenderung der braunschw. neuen LandschaftsO. v. 12. Okt. 1832 von der Landesvers. nur mit $^3/_4$-Mehrheit beschlossen werden dürfen. Der StGH. wies den Antrag zurück. Art. 127 RVerf. gewährleistete den Gemeinden das Recht der Selbstverwaltung nur innerhalb der Schranken der Gesetze, d. h. in die Selbstverwaltung der Gemeinden dürfe nur durch Gesetz eingegriffen werden. Wie die Gemeindekörper durch Gesetz gebildet würden, sei dem Gesetzgeber überlassen. Aus Art. 127 RVerf. folge nicht, daß alle zur Zeit des Erl. der RVerf. bestehenden Gemeinden ein Recht auf Weiterbestand hätten. Soweit Verletzung der braunschw Verf. behauptet sei, sei die Gemeinde A. als ein durch die Landesverf. anerkanntes Organ des Staatskörpers formell zur Anrufung des StGH. auf Grund Art. 19 RVerf. befugt. Die maßgebenden Braunschw. Ges. (Neue LandschO. v. 12. Okt. 1832 § 44; Landgem.- und rev. StädteO. v. 19 Mai 1850 §§ 7, 10; Ges. betr. StädteO. v. 18. Juli 1892 § 6; Ges. betr. LandgO. v. 18. Juli 1892 § 9) setzten aber zur Veränderung der Stadt- oder Gemeindebez. nicht die Zustimmung der Stadt oder Gemeinde voraus. Die neue LandschO. bestimme auch nichts darüber, unter welchen Bedingungen Gemeinden vereinigt werden können, so daß das Ges. der für Verfassungsänderungen vorgeschriebenen $^2/_3$-Mehrheit nicht bedurft habe. Hieran habe auch die Revolution nichts geändert. (Beschl. 3/21 v. 12. Jan. 1922.)

Kriegsschäden-Feststellung.

Mitgeteilt von Geh. Regierungsrat Giese, Berlin.

Rechtsprechung des Reichsausschusses. 1. Die Zuständigkeit deutscher Behörden zur Entsch. von Kriegsschäden im Memelgebiet wird durch dessen Ausscheiden aus dem Reichsgebiet nicht berührt, sofern die sonstigen Voraussetzungen für die Feststellbarkeit des Schadens gegeben sind. Diese Voraussetzungen sind einmal, daß der Schaden im Reichsgebiet entstanden ist, d. h. in einem Gebiet, das z. Zt. der Entstehung des Schadens zum Deutschen Reich gehört hat, zum andern, daß die Berechtigung, den Antrag auf Feststellung des Schadens zu stellen, zur Zeit der Entsch. gemäß § 5 Abs. 2 KSchG. noch vorhanden ist. (Beschluß v. 8. März 1922 in S. Pr. St. in K. Str. L. 393/20.)

2. Ist der geschädigte Eigentümer Ausländer, der die zur Stellung des Antrages erforderliche Genehmigung nicht erhalten hat, so ist gleichwohl die Feststellung des Schadens auf Betreiben eines anderen zur Stellung des Antrages Berechtigten möglich. Wenn auch die Feststellung des Kriegsschadens allen Beteiligten gegenüber nur einheitlich erfolgen kann (§ 7 Abs. 3 Verf.-Vorschr.), so folgt daraus in den Fällen, in denen Eigentümer der beschädigten Sachen Ausländer sind, nicht, daß die Feststellung unzulässig ist, wenn dem Ausländer die Genehmigung zur Stellung des Antrages versagt wird. Eine derartige, den inländischen Antragsberechtigten ungünstige Auffassung findet weder im Gesetz noch in den Verf.-Vorschr. ihre Stütze. Nach den Komm.-Verhandl. des Reichstages sollen die dinglich Berechtigten gerade dann berechtigt sein, den Antrag auf Feststellung des Kriegsschadens zu stellen, wenn der Geschädigte selbst dazu nicht in der Lage ist oder es ablehnt. Es ist daher nicht erforderlich, daß in den Fällen, in welchen der Schaden mehrere Beteiligte trifft, sämtliche den Antrag auf Feststellung des Schadens stellen; es ist hierzu jeder von ihnen einzeln befugt und in seinem Vorgehen von den übrigen Antragsberechtigten unabhängig (§ 7 Abs. 2 Verf.-Vorschr.). In dem Verf. hat die Versagung der Genehmigung an einen Ausländer nur zur Folge, daß dieser als Antragsberechtigter ausscheidet, während die Feststellung von den anderen Berechtigten bis zur Feststellung des Schadens weiterbetrieben werden kann. (Beschl. v. 22. März 1922 i. S. O. in K. Str. L. 431/20.)

Sprechsaal.

Die Not des Reichsgerichts in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Als das Reichsgericht, wie von alters her gewohnt, 1921 sein Geburtstagsfest (1. Oktober) feierte, wies sein Präsident in eindringlichen Worten auf die mit Riesenschritten zunehmende, immer unerträglicher

Digitized by Google

werdende Belastung des höchsten deutschen Gerichtshofes in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten wie in Strafsachen hin, der Einhalt getan werden müsse. Nach lange andauernder bänglicher Ungewißheit, ob und was das Reichsjustizministerium dagegen zu tun gedenke, hat es jetzt mit dem Datum v. 2. Juni d. J. dem Reichstag den Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Entlastung der Gerichte (Drucks. 4450) vorgelegt, der die Erhöhung der Revisionssumme von über 4000 auf über 20 000 M. vorschlägt. Zweck dieser Zeilen ist es, hauptsächlich an Zahlen, zu zeigen, wie dringend nötig für das Reichsgericht Abhilfe binnen kürzester Frist ist, wobei ich mich auf die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten beschränke, ohne auf die die Strafsachen betreffenden Vorschläge des Entwurfs einzugehen.

Schon einmal stand das RG. vor der Gefahr, in seinen eigenen Sachen zu ertrinken. In den Jahren 1907, 1908, 1909 war die Zahl der eingegangenen Zivilsachen auf 4291, 4310, 4595 angewachsen. Nach lebhaften Meinungsverschiedenheiten über das oder die wirksamsten Mittel zur Abhilfe entschied man sich für die Erhöhung der Revisionssumme von ursprünglich 1500 M., die bereits 1905 auf 2500 M. gesteigert worden war, auf 4000 M. (Nov. v. 22. Mai 1910) und sorgte durch Berufung von Hilfsrichtern für die Aufarbeitung der Reste. Durch beide Maßregeln wurde allmählich ein normaler Gang der Geschäfte hergestellt, die dann infolge des Krieges sogar zurückgingen. Während Ende 1909 noch 3084 Sachen anhängig waren, zeigte sich bis Ende 1913 eine allmähliche Senkung bis auf 1119 Sachen (1910: 2972, 1911: 1882, 1912: 1482), dann 1914 ein geringes Anwachsen auf 1378 (darunter aber 160 Sachen, in denen das Verfahren infolge des Krieges ausgesetzt worden war). In den folgenden Kriegsjahren schwankte die Zahl der anhängigen Sachen von 1071, 1096, 1221, 1160, um mit Kriegsende seit 1919 ständig zu wachsen, so daß Ende 1919: 1402, 1920: 1750, 1921: 2686[1]) und am 1. Juni 1922 sogar 3515 Sachen anhängig waren! Da die Hauptarbeit der Richter des RG. in der Vorbereitung der Sachen und der Absetzung der Urteile besteht, können mehr als zwei, oft recht lange dauernde und anstrengende, Sitzungen in der Woche ihnen nicht zugemutet werden. Da in jeder Sitzung nicht mehr als 4, höchstens 5 und äußerstenfalls bei kleineren Sachen 6 Sachen in einer Sitzung erledigt werden können, so kann die Zahl der kontradiktorischen Urteile nicht entsprechend dem vermehrten Eingange von Sachen heraufgeschraubt werden. Wenn die Zahl dieser Urteile v. 1. Juni 1918 bis 1. Juni 1922 von 995 auf 1328 gestiegen ist, so wird dieses Höchstmaß kaum erheblich überschritten werden können. Die Folge ist daher das den vermehrten Eingängen entsprechende Anwachsen der anhängigen Sachen, das seit Ende 1918 (1160) bis 31. Mai 1922 (3515) einen ebenso plötzlichen wie beängstigenden Umfang angenommen hat. Je mehr die Eingänge zunahmen, desto mehr mußte die Zahl der anhängigen Sachen wachsen, da eben die Zahl der erledigten Sachen aus den angegebenen Gründen nicht erheblich gesteigert werden kann. Nachdem infolge der Erhöhung der Revisionssumme auf 4000 M. im Jahre 1910 sich bereits 1910 ein kleiner Erfolg (Herabgehen der Eingänge von 4595 auf 4344) gezeigt hatte, sank 1911 die Zahl auf 3531, stieg dann aber 1912 wieder auf 3906, sank die beiden folgenden Jahre ganz geringfügig (um 14 und 84 Sachen). 1915 trat unter der Einwirkung des Krieges eine gewaltige Abnahme ein (1029 Sachen!). Nach einigem Hin- und Herschwanken in den 3 folgenden Jahren hatte die Zahl der Eingänge Ende 1918 die Höhe vom Jahre 1915 wieder erreicht mit 2780 Sachen. Nun aber setzt ein immer unheimlicher werdendes Steigen ein, 1919: 3127, 1920: 3738 und 1921 sogar 5275 Sachen, eine Zahl, die 1922 wohl sehr erheblich überschritten werden wird, da bis 1. Juni 1922, also in nur 5 Monaten, bereits 2937 neue Sachen eingegangen waren, was den bereits erwähnten Bestand von 3515 Sachen an diesem Tage zur Folge hatte. Voraussichtlich werden also in diesem Jahre, wenn nicht schleunigst Einhalt getan wird, die bösen Zahlen aus den Jahren vor der letzten Novelle noch erheblich stärker als bereits 1921 geschehen überschritten werden.

[1]) Die Anlage z. Entw. gibt hier die (unrichtige) Zahl 2886 statt 2686.

Die Folgen dieser vom RG. eben nur bis zu einer gewissen Grenze erledigungsfähigen Arbeitslast machen sich bereits jetzt recht unangenehm bemerkbar. Während in den Jahren von 1918 bis 1920 am 1. Juni die Verhandlungstermine in keinem Zivilsenat weiter als bis Ende Oktober und auch noch am 1. Juni 1921 nicht weiter als bis Ende November hinausstanden, hatten am 1. Juni 1922 vier Senate ihre Termine bereits bis in den Februar, März, sogar Mai 1923 vorschieben müssen, so daß bald wieder mit Fristen von 1 bis $1^1/_2$ Jahren zu rechnen sein wird. Das sind für den Verkehr unhaltbare Zustände. Auch die Anwaltschaft beim RG. leidet darunter; sie ist außerstande bei der Massenhaftigkeit der Revisionen trotz größten Fleißes die Fristen zur Revisionsbegründung einzuhalten. Sie muß daher oft bei den Senatsvorsitzenden um Fristverlängerungen nachsuchen, was wieder die Arbeit der Vorsitzenden und Gerichtsschreibereien vermehrt. Geschehen muß daher etwas, und zwar bald, soll nicht das RG. unverdient in den Ruf des seligen Reichskammergerichts in Wetzlar geraten. So oft bis jetzt seit dem Bestehen des RG. Bestrebungen im Gange waren, es von unerträglicher Ueberlastung zu befreien und ihm solche möglichst andauernd fernzuhalten, sind stets umfangreiche sachliche Pläne aufgetaucht (ich nenne nur: duae conformes, Vortermin); schließlich aber ist man immer auf das allerdings rohere Mittel der Erhöhung der Revisionssumme zurückgekommen. Will man jetzt nicht kostbare Zeit vergeuden, so wird auch dieses Mal nichts anderes übrigbleiben. Das Reichsjustizministerium hat denn auch diesen Weg beschritten mit dem Vorschlag, den Wert des Beschwerdegegenstandes für Revisionen betr. vermögensrechtliche Ansprüche auf einen 20 000 M. übersteigenden Betrag zu erhöhen. Hierbei darf, worauf auch die Begründung hinweist, nicht außer acht gelassen werden, daß bei dem riesenhaften Sinken des Wertes deutschen Geldes eine Heraufsetzung der Revisionssumme auf 20 000 M. kaum eine Einschränkung des Rechtsmittels, sondern nur dessen Anpassung, dazu eine recht schüchterne, an die geltenden Wertverhältnisse bedeutet. Eine kürzlich gefallene Aeußerung, der Streit um eine Kuh oder eine Nähmaschine komme jetzt an das Reichsgericht, erscheint treffend und wirft ein grelles Schlaglicht auf die jetzigen Zustände.

Entschließt man sich schnell, frei von jeder politischen Stellungnahme, zur Festsetzung einer den gesunkenen Wertverhältnissen nur einigermaßen Rechnung tragenden Revisionssumme, so wird auch die außerordentlich viel Arbeit verursachende Belastung mit Armenrechtsgesuchen sich erheblich verringern. Diese Gesuche, von denen 1918 1153 vorlagen, waren 1921 auf 1437 gestiegen, und da bis 1. Juni 1922 bereits 791 zur Bearbeitung vorhanden waren, wird deren Zahl am Ende dieses Jahres die von 1921 um ein recht Erhebliches übersteigen.

Reichsgerichtsrat Simonson, Leipzig.

Vize-Reichskanzler? Nach Art. 52 der RVerf. v. 11. Aug. 1919 besteht die Reichsregierung (RReg.) aus dem Reichskanzler (RK.) und den Reichsministern (RMin.). Die RVerf. hat bei der Regelung des Verhältnisses zwischen dem RK. und den RMin. weder das Premierminister-, noch das Kollegialsystem rein durchgeführt, sondern einen vermittelnden Weg eingeschlagen. Sie hat einerseits a) dem RK. die Aufgaben zugewiesen, die Anordnungen und Verfügungen des Reichspräsidenten (RP.) in bestimmten Fällen gegenzuzeichnen (Art. 50), den RP. im Falle seiner Verhinderung oder einer vorzeitigen Erledigung der Präsidentschaft (durch Tod, Verzicht oder Absetzung) zu vertreten (Art. 51), dem RP. Vorschläge für die Ernennung und Entlassung der RMin. zu unterbreiten (Art. 53) und die Richtlinien der Politik mit bindender Kraft für die RMin. zu bestimmen (Art. 56); andererseits b) im Art. 57 für gewisse Angelegenheiten eine kollegiale Beratung und Beschlußfassung der Gesamt-Reichsregierung vorgeschrieben und durch Art. 55 hierbei dem RK. den Vorsitz und die Geschäftsleitung übertragen.

Beim Tod oder bei einer Verhinderung des RK. kann seine Vertretung in den Fällen zu b) nach Maßgabe der im Art. 55 vorgesehenen Geschäftsordnung — die übrigens noch nicht erlassen ist — generell geregelt werden.

Digitized by Google

Für Fälle der zu a) bezeichneten Art enthält die RVerf. keine Vorschrift darüber, wie eine etwa erforderliche Vertretung des RK. zu ordnen ist. Es können sich daher Schwierigkeiten ergeben, die besonders ernst sind, wenn beim Tod oder bei Verhinderung des RK. zu gleicher Zeit eine längere Verhinderung des RP. oder eine vorzeitige Erledigung der Präsidentschaft eintritt, wenn also weder ein RP. noch ein (zu seiner Vertretung nach der RVerf. berufener) RK. vorhanden ist Die im Art. 55 bez. GeschäftsO. erstreckt sich nur auf die der Zuständigkeit der Gesamtregierung unterliegenden Geschäfte (Art. 57); denn ein Vorsitz in der RReg. und eine Leitung ihrer Geschäfte kann nur in Frage kommen, soweit die RReg. als Kollegium zusammentritt, da im übrigen jeder RMin. seinen Geschäftszweig selbständig leitet (Art. 56). Jene GeschäftsO. kann deshalb eine Bestimmung darüber, in welcher Weise der RK. in seiner Eigenschaft als der verfassungsmäßige Stellvertreter des RP. zu vertreten ist, nicht treffen. Durch Reichsgesetz (Art. 51, Abs. 1, Satz 2) kann die Vertretung des behinderten oder fehlenden RP. nicht geregelt werden, da es keine Stelle gibt, die zur Ausfertigung und Verkündung eines solchen Gesetzes befugt ist (Art. 70).

Schwarz (1920, S. 219 d. Bl.) glaubt, die Lücke in der RVerf. durch Berufung auf die präsumtive Zuständigkeit des Reichstags (RT.) beseitigen zu können; er deduziert: der RT. sei der Vertreter des ganzen deutschen Volkes (Art. 21), bei dem die gesamte Staatsgewalt, die Souveränität ruhe (Art. 1, Abs. 2). Der RT. werde kraft jener Präsumtion beim Schweigen der RVerf. über den in Rede stehenden Fall entweder einen provisorischen RK. bestellen dürfen oder das einen Vizepräsidenten ernennende Reichsgesetz durch den Reichstagspräsidenten unterschreiben und verkünden lassen können, wie dies früher bei einem Vorgange — beim Erlasse des Ges. über die vorläufige Reichsgewalt v. 10. Febr. 1919 — geschehen sei.. Diese Ausführungen erscheinen mir nicht zutreffend. Die RVerf. setzt die Befugnisse des RT. genau fest, erwähnt hierbei aber nicht das Recht zur Bestellung eines provisorischen RK. Ein solches Recht kann aus Art. 21 nicht hergeleitet werden; der Artikel spricht aus, daß die RTAbg. Vertreter des ganzen Volkes sind, und will damit nur besagen, daß die einzelnen Abg. nicht als Repräsentanten eines spezifischen Teils des gesamten Volkes, insbes. ihres Wahlkreises anzusehen sind. Bei Verteilung der Zuständigkeiten der obersten Reichsorgane weist die RVerf. die Ernennung der Reichsbeamten dem RP. zu (Art. 46, 53); die einzige — eine sinngemäße Ausdehnung auf anders geartete Fälle nicht zulassende — Ausnahme von dieser Regel bildet Art. 51 Abs. 1 S. 2, wonach die Vertretung des RP. bei voraussichtlich längerer Dauer seiner Verhinderung durch ein Reichsgesetz, d. h. durch den RT. (Art. 68 Abs. 2) zu regeln ist. Das Ges. v. 10. Febr. 1919 trägt allerdings die Unterschrift „Der Präsident der verfass. Nat.-Versammlung". Es ist aber nicht angängig, dieses — unter besonderen Verhältnissen entstandene — Gesetz als Argument für die Entscheidung der hier vorliegenden Frage heranzuziehen. Eine verfassungsmäßige Vertretung der Reichsgewalt hat es, nachdem durch die Revolution die früheren wichtigsten Organe des Reiches (Kaiser, Bundesrat, Reichstag) ausgeschaltet waren, z. Zt. der Emanation des Ges. v. 10. Febr. 1919 nicht gegeben. Dieses Ges. stellt eine vorläufige RVerf. (Notverf.) dar, dazu bestimmt, die von der Revolution usurpierte Reichsgewalt wieder in verfassungsmäßige Bahnen überzuleiten. Lediglich der Umstand, daß die Nat.-Vers. in Fragen der Verfassungsgestaltung freie Hand hatte und völlig souverän war, erklärt das außergewöhnliche staatsrechtliche Verfahren bei der Ausfertigung und Verkündung jenes Gesetzes.

Es bleibt zur Ausfüllung der Lücke in der RVerf. nur der Weg übrig, nach dem Vorgange des Ges. v. 17. März 1878 (RGBl. S. 7) ein besonderes Reichsgesetz, das die Bestellung eines allgemeinen Stellvertreters für den gesamten Umfang der Geschäfte und Obliegenheiten des RK. regelt, zu erlassen. Hierbei ist tunlichste Beschleunigung geboten. Es ist nicht ausgeschlossen, daß gleichzeitig der RP. und der RK. einem Attentat, Unfalle bei gemeinschaftlicher Eisenbahnfahrt oder einer Epidemie zum Opfer fallen oder sonst in Wegfall kommen; es würde dann zeitweise kein verfassungsmäßiges Organ bestehen, das dazu berufen ist, dringliche Reichsgesetze auszufertigen und zu verkünden, bei inneren Unruhen den zu ihrer unverzüglichen Unterdrückung erforderlichen Ausnahmezustand zu verhängen (Art. 48 Abs. 2) usw. — Die Frage, ob das Gesetz v. 17. März 1878 nach Art. 178 Abs. 2 S. 1 der RVerf. in Kraft geblieben ist, dürfte zu verneinen sein. Es war auf die frühere RVerf. v. 16. April 1871 zugeschnitten und bildete eine Ergänzung derselben; die Verf. von 1871 aber ist durch Art. 178 Abs. 1 der neuen RVerf. aufgehoben.

Generalstaatsanwalt a. D. Zitzlaff, Geh. Oberjustizrat, Kassel.

Zur Frage des Verhältnisses des Teils VIII zu Teil X des Friedensvertrages. Der Deutsch-Französische Gemischte Schiedsgerichtshof hat in einer Entsch. Kastler gegen Deutsches Reich (Rocuele) das Verhältnis des Teils VIII zu Teil X des Friedensvertrages untersucht. Es handelt sich um einen Fall, bei dem die französischen Kläger Schadensersatz vom Deutschen Reich auf Grund des Art. 297e verlangen, weil auf ihrem Landgut im Elsaß aus rein militärischen Gründen eine Brücke von der Militärbehörde zerstört worden sei. Hier hat der Gemischte Schiedsgerichtshof angenommen, daß es sich um Kriegsschäden handele, die gemäß § 9 Anl. I zu Art. 131 bis 244 FV. als Reparation zu fordern seien. Er hat deshalb auch die auf Art. 297e gestützten Ansprüche abgewiesen. Damit hat in diesem Falle der Gerichtshof anerkannt, daß die Kriegsschäden schon in Teil VIII eine spezielle Regelung erfahren haben, die die Anwendung des Art. 297e FV. ausschließt. Es ist im Grunde eine Anerkennung des Prinzips, daß das spezielle Gesetz dem generellen vorgeht. Mit andern Worten: Frankreich kann seine Reparationsforderung nicht doppelt verlangen, einmal als eigentliche Reparationsforderung, sodann aber auch als Entschädigungsforderung gemäß Teil X. Der gleiche Grundsatz muß aber auch für die anderen Ansprüche aus Teil X und ihr Verhältnis zu den Reparationen gelten, so insbesondere die Ansprüche aus Art. 299 FV. (Vorkriegsverträge), soweit diese Gegenstände, wie z. B. Kohlen und deren Nebenprodukte, wegen ihrer besonderen Interessen für die allgemeine französische Wirtschaft bereits als Reparationslieferungen verlangt worden sind.

Rechtsanwalt Dr. Grimm,
Priv.-Doz. a. d. Univ. Münster, Essen.

Der Prozeß um des Esels Schatten ist wieder aufgenommen worden. In allen drei Instanzen hat ihn Ludwig Fulda auf die Szene des Deutschen Theaters gestellt. Die DJZ. ist nicht der Ort, den von Geist und Witz funkelnden Mantel zu würdigen, in den der Dichter das uralte Problem vom Fluche der Prozeßsucht gehüllt hat. Aber da der Pegasus einmal in die Gefilde des Rechtslebens hineingesprengt ist, wird sein Lenker und Reiter es nicht verübeln, wenn der juristische Betrachter angeregt diesen Spuren folgt.

Erste Instanz: Vor dem alten Stadtrichter — dem beamteten Berufsrichter — erscheinen der Arzt, der einen Esel zum Ritt über Land gemietet hat, und der Eseltreiber, der besonderes Entgelt dafür fordert, daß der Mieter des Tieres während einer Mittagspause im Schatten des stehenden Esels ruhen wollte. Denn nur der Esel, nicht aber der Schatten sei für den ursprünglich vereinbarten Preis vermietet worden. Die Geißel des spottenden Poeten schont den braven verstaubten Aktenmenschen nicht. Sein Interesse am Rechtsstreite ist nicht übermäßig groß und hindert ihn nicht, bei den geistvollsten Plaidoyers der Parteien und ihrer Vertreter sanft einzunicken. Die „Vergleichspresse" handhabt er energisch, wenn auch erfolglos; aber er bemüht sich doch redlich, den Fall nach Recht und Gesetz zu einem schiedlich-friedlichen Ende zu bringen. Und

Digitized by Google

auch die Abderitischen Rechtsanwälte, deren Streitlust und Vergleichsabneigung der Dichter wohl klassischen Originalen abgelauscht hat, bleiben bei aller Rabulisterei und allen Verdrehungskünsten doch auf sachlich juristischem Boden.

Nun aber bringt die Berufung den Prozeß vor den großen Rat, das Kollegium der gewählten Volksrichter, und der Hexensabbath tollster Quertreibereien und Beeinflussungen ist eröffnet. Die Parteien versuchen, jeden Weg zum Ohre der maßgebenden Politiker und Ratsmitglieder zu beschreiten. Geld, Liebe, Religion und Aberglaube müssen als Bestechungsmittel herhalten. Die Rechtsvertreter verwandeln sich blitzschnell in Demagogen und Parteiführer: „Hie Aristokratie, hie Demokratie — hie Esel, hie Schatten" ertönt das Feldgeschrei, bis ein tiefer Spalt die ganze Einwohnerschaft mit Weibern, Priestern und Zünften auseiandergerissen hat. Und als gar die dritte Instanz, dargestellt durch den regierenden, zwischen den Parteien halancierenden Archon in höchsteigener Person, angegangen und damit die Trennung zwischen Verwaltung und Rechtspflege aufgegeben wird, lodert die Flamme fast bis zum Bürgerkriege auf, den nur der mächtige mazedonische König als tertius gaudens durch sein Einrücken im letzten Augenblicke verhindert, freilich um den teuren Preis der Freiheit Abderas.

Auch ein so überzeugter Anhänger des Laienrichtertums und der Notwendigkeit seines Ausbaues wie der Verfasser dieser Zeilen muß dankbar feststellen, wie es hier der dramatischen Kunst gelungen ist, auch zur Frage der Erhaltung des unabhängigen und unabsetzbaren Berufsrichtertums ridendo dicere verum. Und ob nicht das gleiche Lob von dem waffenklirrenden Einzuge der fremden Kriegsmacht am Schlusse des Stückes gilt? Freilich nur in Abdera, dem griechischen Schilda, war es wohl möglich, daß politische Parteien sich mit einem Hasse bekämpften, der ihre Aufmerksamkeit völlig von der auswärtigen Gefahr ablenkte, bis die Gewappneten des Mazedonierkönigs mit ihren Speeren den Marktplatz säumten und die feindlichen Brüder zur versöhnenden Umarmung zwangen. Oder sollte es noch in neuerer Zeit vorkommen, daß ein Volk bereits den eisernen Fäusten fremder Sieger erlegen ist, dennoch im Innern weiter streitet und, statt alle Kräfte für den Wiederaufstieg zu sammeln, Volksgenosse gegen Volksgenosse hetzt, schürt, wütet und hadert — um Schatten der Vergangenheit?

Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Lindenau, Berlin.

Ausstattung und Schenkungssteuer. Der Aufsatz Pahls, 1922 S. 343 d. Bl., dürfte in mehrfacher Hinsicht zu ergänzen sein.

I. Nicht nur im Urt. v. 9. Juni 1921 (RFH. 6, 183) sondern schon in dem v. 26. März 1921 (RFH. 5, 197 und ferner in dem v. 27. Sept. 1921 A. Z. I. A 96/21 ha der RFH. die von Pahl gekennzeichnete Stellung eingenommen, sodaß eine Nachprüfung durch den RFH. wenig Aussicht auf Aenderung bietet.

II. Richtig ist, daß die Beweisführung des RFH. steht und fällt mit der Bestimmung der Begriffe: unentgeltliche Zuwendung, Freigebigkeit und Schenkung. Insbesondere verlangt die schenkungsgleiche Zuwendung des § 40 ErbschStGes. Unentgeltlichkeit und Freigebigkeit.

1. Der Begriff „unentgeltliche Zuwendung" findet sich außer der Konkursordnung und dem Anfechtungsges. besonders in §§ 516, 1369 BGB., und anerkannter Grundsatz ist, daß das ErbschStGes. sich in erster Linie auf den Begriffen des bürgerlichen Rechts aufbaut. Unentgeltlich in diesem Sinne, in der Beschränkung des § 40 Abs. 1 ErbschStGes., ist die Zuwendung ohne geldwerte Gegenleistung. RG. 80, 207 hat gerade zu § 1369 BGB. ausgesprochen, daß die Ausstattung unentgeltlich im Sinne des § 1369 ist, und läßt dahingestellt, ob dies auch für Anfechtungsges. und KO. zutrifft. Ebenso zu § 1369 RGRKomm. § 1369 Anm. 4.

2. Richtig ist, daß freigebig gibt, wen nicht ein Rechtssatz zum Geben verpflichtet. Die Frage ist aber gerade, ob bez. der Ausstattung ein solcher Rechtssatz besteht. Pahl behauptet es. Ist dies zutreffend, so fehlt natürlich bei der Ausstattung in den Grenzen des § 1624 Freigebigkeit. Man muß aber hierbei unterscheiden zwischen der Aussteuer, soweit für sie eine Rechtspflicht durch § 1620 angeordnet ist, und der hierüber hinausgehenden Ausstattung. Für jene besteht infolge der Rechtspflicht keine Freigebigkeit und daher keine Schenkungssteuerpflicht. Dies ist allgemein anerkannt. Besteht aber auch eine Rechtspflicht für die über § 1620 hinausgehende Ausstattung des § 1624? Nach Pahl haben dies vorzugsweise die bedeutendsten Rechtslehrer anerkannt und ist ihnen die Rechtsprechung nach dem Vorbilde des Reichsgerichts gefolgt. Wie verhält es sich hiermit? Nach Staudinger, § 1624 Anm. 2 besteht keine Rechtspflicht, aber eine sittliche Pflicht. Planck, § 1620 Anm. 1 und § 1624 Anm. 2: keine Rechtspflicht, nur sittliche Pflicht. Kipp-Wolff, Familienrecht § 77 II: kein gesetzlicher Anspruch auf Ausstattung. Ebenso Lindemann-Sörgel zu § 1624, Opet-Blume, § 1624 Anm. 2, Neumann, § 1624 Anm. 2, Kohler, Bürgerliches Recht III § 89 III (Ausstattung ist Freigebigkeit). Ebenso aber auch RG. 80, 207 und JW. 1916, 588. In letzterem Urt. läßt sich für eine Rechtspflicht lediglich verwerten der Satz: „Dieses Fehlen der Rechtspflicht soll aber bei der rein sittlichen Pflicht zur Ausstattung des Kindes bei Angemessenheit außer Betracht bleiben." Zugunsten der Pahlschen Ansicht käme außerdem nur in Betracht die Bem. im RGRKomm. § 1624 Anm. 2: „Die Ausstattungspflicht der Eltern ist damit in gewisser Weise zu einer Rechtspflicht erhoben." Man kann sie wohl mit Opet-Blume als eine natürliche Verbindlichkeit bezeichnen. Auch eine solche schließt m. E. Freigebigkeit aus. Hält man dies für richtig, so besteht für die angemessene Ausstattung des § 1624 keine Schenkungssteuerpflicht und ist § 40 Abs. 3 ErbschStGes. dahin auszulegen, daß er Ausstattungen nicht nur an Kinder, sondern an alle Abkömmlinge von der Schenkungssteuer befreit, sofern sie zur Einrichtung eines angemessenen Haushalts gewährt werden.

3. Wenn Pahl sagt: „Die berufensten Ausleger des ErbschStGes. sind daher darin einig, daß die angemessene Aussteuer der Schenkungssteuer nicht unterliegt", so wird er bez. der Aussteuer keinem Widerspruch begegnen (oben 2). Aber bez. der Ausstattung, die er wohl meint, steht die im Schrifttum herrschende Ansicht (für Pahls Ansicht sind noch Eckstein, Erbschafts- und Schenkungssteuer S. 40, Finger, Schenkungssteuer S. 28, Lemberg, Lehrbuch des Erbschafts- und Schenkungssteuerrechts S. 32) auf der Seite des RFH. So m. E. der von Pahl für seine Ansicht angeführte Zimmermann, § 40 Anm. 31, 32, ferner Hoffmann-Henckel, ErbschStGes. § 40 Anm. 15, Schachian, ErbschStGes. § 40 Anm. 22, Berolzheimer, ErbschStGes. § 40 Anm. 19, 20, Zimmermann-Mühe, ErbschStGes. Anm. 38, Hirschwald, Allg. Steuerrundschau 1922, 99; auch Breit, Erbschafts- u. Schenkungsst. §§ 112, 113, der zwar bemerkt: „Beide Auslegungen lassen sich mit guten Gründen verteidigen", sich aber für die Auslegung des RFH. entscheidet.

4. Schließt man sich der herrschenden Ansicht an, so ist doch zu beachten, daß gemäß § 37 Nr. 1, §§ 7, 40 ErbschStGes. schenkungssteuerfrei sind alle freigebigen Zuwendungen von Hausrat, wobei nach überwiegender Auslegung keine Wertgrenze gesetzt ist, an

1. Ehegatten, eheliche und diesen gleichgestellte Kinder mit Ausnahme von Adoptivkindern, uneheliche Kinder der Mutter und vom Vater anerkannte uneheliche Kinder;
2. an Abkömmlinge solcher Kinder.

Hierdurch läßt sich in den Hauptfällen der Ausstattung steuerfreie Zuwendung erreichen.

Oberregierungsrat, Geh. Justizrat Finger, Köln.

Zur Haftpflicht des Luftfahrers. Die wichtigste Frage des privaten Luftfahrtrechts ist jetzt vom Reichsgericht entschieden: ob dem durch ein abstürzendes Luftfahrzeug geschädigten Grundeigentümer oder sonstigen Erdbewohner ein Ersatzanspruch zusteht, auch wenn der

Digitized by Google

Absturz nicht auf ein Verschulden zurückgeführt werden kann[1]). Urt. des RG. v. 1. Juli 1920, S. 913 d. Bl.

Das Schrifttum war von Anfang an darin einig, daß ein solcher Anspruch von der Billigkeit erfordert werde. Aber seine Begründung stieß auf Schwierigkeiten. Das bürgerliche Recht erkennt grundsätzlich eine Schadenersatzpflicht nur für den Fall eines Verschuldens an. Der Absturz eines Luftfahrzeugs wird nun häufig auf der Einwirkung eines Elementarereignisses, also juristisch einem Zufall, beruhen und regelmäßig wird, selbst wenn er auf einem Verschulden des Luftfahrers oder Luftfahrzeughalters beruhen sollte, das nach geschehenem Absturz nicht nachweisbar sein. Dem Grundeigentümer, dessen Haus durch ein abstürzendes Luftfahrzeug zerschmettert wird, ist daher mit einem Ersatzanspruch, der den Nachweis eines Verschuldens voraussetzt, wenig gedient.

Das RG. findet nun die Grundlage für die Ersatzpflicht im Falle des unverschuldeten (nicht nachweisbar verschuldeten) Absturzes in folgender Konstruktion, die sich offenbar anlehnt an die viel besprochene Ausführung von Kipp (JW. 1908 S. 643). Der Grundeigentümer müsse mit dem an sich nach § 905 BGB. zustehenden Einspruchsrecht gegen ein Ueberfliegen seines Grundstücks im Interesse des Luftverkehrs zurückstehen. Dann liege aber die Sache für ihn nicht anders, als wenn er die Betriebsgefahr eines staatlich genehmigten Gewerbebetriebes nach § 26 GewO. oder den Funkenflug einer Kleinbahn nach dem preuß. Kleinbahngesetz dulden müsse, ohne die Beseitigung der Gefahr im Wege der Klage verbieten zu können. Wie dieser als Ersatz für die Entziehung der Verbietungsklage Erstattung des Schadens fordern dürfe (RGZ. Bd. 58 S. 130), so auch der Grundeigentümer, der den Luftverkehr nicht hindern könne.

Die Stichhaltigkeit dieser Begründung erscheint fragwürdig. Die Konzessionierung eines Gewerbebetriebs oder einer Bahn, die die Nachbargrundstücke gefährdet, enthält einen Eingriff in das Recht der Eigentümer dieser Grundstücke durch einen Staatsakt, also eine Art Enteignung und darauf baut sich die Ersatzpflicht des Gewerbetreibenden oder Bahnunternehmers auf. Dem steht die Freiheit des Luftverkehrs, die sich auf allgemeine Rechtssätze gründet, nicht gleich.

Ferner reicht die Begr. nicht für alle Fälle aus, um dem Geschädigten zu einem Ersatzanspruch zu verhelfen. Sie stützt sich auf einen Satz des Grundeigentumsrechts, den § 905 BGB., der das Recht des Grundeigentümers auf den Raum über der Oberfläche des Grundstücks erstreckt. Danach kann sie zu einem Ersatzanspruch immer nur da führen, wo der Absturz eine Einwirkung auf das Eigentumsrecht bedeutet. Damit ist aber dem nicht geholfen, der, ohne auf seinem Grundstück zu weilen, durch das Fahrzeug körperlich verletzt wird; will man auch dem an einem Grundstück durch Miete oder sonstwie Berechtigten den auf jene Konstruktion aufgebauten Anspruch geben — was das RG. für zulässig erklärt —, so versagt er doch für den, der sich auf der Landstraße oder auf dem Wasser befindet.

Anderseits ist die Haftpflicht reichlich weitgehend Sie läßt dem Luftfahrer oder Fahrzeughalter keinen Entlastungsbeweis offen. Er haftet also auch, wenn er beweisen könnte, daß der Absturz durch ein äußeres Elementarereignis, wie einen Blitzschlag, herbeigeführt ist, ferner wäre diese Haftpflicht auch dem Betrage nach völlig unbegrenzt.

Eine gesetzliche Regelung dieser Frage ist also unumgänglich notwendig. Eine solche stand kurz vor dem Kriege in Aussicht. Am 31. Jan. 1914 wurde dem Reichstag der Entw. eines Reichsges. für den Luftverkehr nebst Begründung vorgelegt.[2]) Abschnitt II dieses Entw. sah eine Regelung der Haftpflicht vor, die sich an die des Kraftfahrzeugges. anlehnte. Grundsätzlich sollte der Halter des Luftfahrzeugs haftbar sein für den Schaden, der beim Betrieb entstand. Es wurde ihm aber der Entlastungsbeweis offen gehalten, daß der schadenstiftende Unfall weder durch sein Verschulden oder das eines beim Betriebe Beschäftigten, noch durch einen Fehler des Fahrzeugs oder ein Versagen seiner Vorrichtungen verursacht worden sei. Ferner sollte die Ersatzpflicht dem Betrage nach durch Höchstsummen begrenzt sein. Die Vorlage blieb infolge des Krieges unerledigt.

Vorstehende Ausführungen, die bald nach Bekanntwerden der erwähnten Reichsgerichtsentsch. geschrieben waren, wurden von der Veröffentlichung zurückgestellt, da die Luftfahrt damals fast völlig ruhte, und auch die Fragen des Luftrechts deshalb der Vergangenheit oder der Zukunft angehörten.

Jetzt ist das anders geworden. Der Bau uud die Einfuhr von Luftfahrzeugen, die untersagt waren, sind durch VO. v. 5. Mai 1922 (RGBl. 476), wenn auch, um ihre Verwendung zu militärischen Zwecken zu verhindern, in beschränktem Umfange wieder zugelassen. Und, wenngleich mit beschnittenen Flügeln, beginnt die Luftfahrt bei uns wieder aufzuleben.

An Stelle des erwähnten Entw. ist bereits am 8. Juli 1921 dem Reichstage von der Reichsregierung der neue „Entwurf eines Luftverkehrsgesetzes" vorgelegt, der z. Zt. von einem Reichstagsausschuß beraten wird.

Er weicht von dem früheren Entw. in der Frage der Haftpflicht grundsätzlich dadurch ab, daß er den oben angedeuteten Entlastungsbeweis nicht mehr zulassen, also an Stelle der sich an das Kraftfahrzeuggesetz anlehnenden Gefährdungshaftung eine reine Erfolgshaftung einführen will. Nur insoweit soll auch jetzt die Haftung beschränkt bleiben, als sie — ebenfalls nach dem Vorbild des Kraftfahrzeuggesetzes — ihrem Betrage nach durch bestimmte Höchstsummen begrenzt sein soll.

Beides gibt Anlaß zu Bedenken. Die Einführung der reinen Erfolgshaftung bedeutet eine Gefährdung für die Entwicklung der Luftfahrt. Aber, wie die Begr. mitteilt, ist diese Art der Regelung gegenüber dem ersten Entw. vom Reichstage fast einmütig verlangt und ebenso von der Presse.[1]) Jetzt hat allerdings der Reichstagsausschuß eine gewisse Einschränkung der reinen Erfolgshaftung wenigstens insoweit vorgesehen, als der Einwand der höheren Gewalt zugelassen werden soll gegenüber Personen, die selbst oder deren Güter durch das Fahrzeug befördert wurden, oder die bei dem Betriebe tätig waren.

Was die Begrenzung der Haftpflicht durch Höchstbeträge anlangt, so würde es zu weit führen, die grundsätzlichen Bedenken gegen diese Art der Haftungsbeschränkung hier auszuführen.[2]) Aber es ist jedenfalls als verfehlt zu bezeichnen, wenn die Begrenzungsbeträge jetzt wieder durch feste Summen bestimmt sein sollen. Wir sollten durch die Erfahrungen der letzten Jahre endlich darüber belehrt sein, daß solche starren Summenfestsetzungen durch Gesetz angesichts unserer Währungsverhältnisse nicht mehr angängig sind. Sie veralten in wenigen Monaten. Die Haftungsbegrenzung müßte also irgendwie elastisch gestaltet werden, damit sie den jeweiligen Geldverhältnissen angepaßt werden kann.

Amtsgerichtsrat Bodenheim, Melle.

Die Entschädigung der Gläubiger im Entwurf über die Liquidationsschäden. Im Art. 297 i des Versailler Vertrags ist Deutschland die Verpflichtung auferlegt, „seine Angehörigen wegen der Liquidation oder Einbehaltung ihrer Güter, Rechte oder Interessen in den all. oder assoz. Ländern zu entschädigen". Hinsichtlich der Höhe der Entschädigung ist keine Bestimmung getroffen; allein mangels solcher Bestimmung wird das Reich nicht umhin können, seinen Angehörigen den Wert zu ersetzen, den ihre Güter, Rechte oder Interessen am 10. Jan. 1920 hatten, da sie mit diesem Tage — dem Tage des Friedensschlusses — ihnen endgültig vorenthalten wurden. Die

[1]) Vgl. mein „Privatrecht der Luftschiffahrt" (Hannover 1910) S. 23 ff. und Meyer „Schadenersatzrecht der Luftfahrt" (Frankfurt 1913) S. 84 ff. und das dort angeführte Schrifttum.

[2]) „Deutsche Luftfahrer-Zeitschrift" 1914 S. 79 ff.

[1]) Uebrigens sah auch ein französischer Entw. von 1913 die reine Erfolgshaftung vor, und zwar ohne jede Betragsbegrenzung. Der Entw. ist abgedruckt im Organ des intern. Luftrechtsausschusses, der Revue juridique intern. de la locomotion aérienne 1913 S. 175. Ob er Gesetz geworden ist, entzieht sich meiner Kenntnis.

[2]) Vgl. darüber meine Ausführungen zu dem früheren Entw. in der Dtsch. Luftfahrer-Zeitschrift 1914 S. 390.

Digitized by Google

vom Reiche seither — im Liquidationsgesetz, dem Liquidationssteuergesetz, den Liquidationsrichtlinien — befolgte Anschauung, daß das Reich Schadenersatz zum mindesten in Höhe der Gutschrift auf Wiedergutmachungskonto zu leisten verpflichtet sei, ist m. E. unbegründet, da die Verpflichtung des Reiches, Schadenersatz zu leisten, und die Verpflichtung der all. oder assoz. Mächte, den Liquidationserlös auf Wiedergutmachungskonto gutzubringen, rechtlich voneinander unabhängig sind. Hat aber das Reich sonach z. B. den Besitzern enteigneter Wertpapiere Entschädigung nach Kurs und Valuta v. 10. Jan. 1920 zu gewähren, so ist klar, daß die ehem. Besitzer von Werten valutaschwacher Länder nicht den vollen Wert ihres Besitzes bei Kriegsausbruch ersetzt erhalten, indessen die Besitzer von „Goldwerten" valutastarker Länder weit über jenen Wert hinaus entschädigt werden müssen. Bestände aber nicht auch dieselbe Ungleichheit, wenn die Papiere nicht beschlagnahmt wären? Aber auch die praktisch bedeutsamste Frage, ob das Reich solche Entschädigung nach dem Wert v. 10. Jan. 1920 auch gewähren *könne*, wird man bejahen müssen, da es die Auszahlung unter Gewährung des landesüblichen Zinses auf eine beliebige Reihe von Jahren verteilen kann, der Dollar am 10. Jan. 1920 in London z. B. auf 49 stand und dazu durch die Anwendung der allgemeinen Steuergesetze (Gesetz über die Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs, Reichsnotopferges. usw.) die Entschädigungssumme erheblich — vielleicht auf die Hälfte — herabgedrückt wird. Es ist darum unbegreiflich, daß der neue Entwurf eines Liquidationsschädengesetzes bei der Entschädigung vom Stichtag des 25. Juli 1914 ausgehen will — einem Termin, der für die Wertentziehung überhaupt nicht in Betracht kommt, für die erst während des Kriegs entstandenen Rechte, Güter oder Interessen gar nicht in Betracht kommen kann — und daß er mit dem Angebot einer steuerfreien Entschädigung in 3facher Höhe des nach diesem Termin errechneten Betrags die einen Gläubiger zu Unrecht begünstigt, die andern zu Unrecht benachteiligt und vielleicht auch, im ganzen genommen dem Reich eine höhere finanzielle Bürde auferlegt, als es rechtlich zu tragen verpflichtet ist.

Ueber Einzelheiten des Entw. darf sich der nicht näher verbreiten, der seine Grundlage verwirft. Bemerkt sei aber, daß sein System der Zuschläge — die nicht den Wertpapierbesitzern zugute kommen — zwar fürs erste bestechend wirkt, im einzelnen aber wieder zu ungerechtfertigten Unbilligkeiten führt, da es die sonstige Vermögenslage der Entschädigten außer acht läßt. Man hat auch die leichte Durchführbarkeit der Entwurfsbestimmungen gerühmt; aber dieser Vorzug kommt jedem Vorschlag zu, der bei der Entschädigung auf einen in der Vergangenheit liegenden Stichtag abstellt. Es ist rechtlich bedenklich wenn auch vertretbar, und durch die Rücksicht auf die Einfachheit der Durchführung keineswegs notwendig gemacht, daß man die Anwendung der allg. Steuergesetze durch einen bestimmten Steuerabzug (gleicher Höhe etwa 50% oder gestaffelt nach der Höhe der Entschädigung) ersetze, zumal der Bestand der sonstigen Vermögen für den 30. Juni 1919 und 1. Jan. 1920 festgestellt ist. Jedenfalls aber hat der hier gemachte Vorschlag, die Entschädigung nach dem FrV. v. 10. Jan. 1920 unter Anwendung der allg. Steuergesetze zu bemessen, das wichtigste vor dem Regierungsentwurf voraus, daß er ohne zu große finanzielle Belastung des Reichs bei leichter Durchführbarkeit den offensichtlichen Rechtsbruch durch ein die einzelnen bald zu Unrecht begünstigendes, bald zu Unrecht schädigendes Ausnahmegesetz vermeidet.

Amtsgerichtsrat Dr. Levi, Frankfurt a. M.

Die Mätresse als letztwillig Bedachte. Die allgemein gestellte Frage, ob eine letztwillige Zuwendung zugunsten der Mätresse als gegen die guten Sitten verstoßend nichtig ist, läßt sich weder bejahen noch verneinen. Grundsätzlich ist jede letztwillige Verfügung gültig; daß unsere sittliche Anschauung durch sie verletzt wird, kann noch nicht Nichtigkeit begründen. Die Testamentserrichtung ist der absoluten Willkür des geschäftsfähigen Erblassers ohne jede Motivierung zugestanden. Wer unter völlig grundloser Umgehung seiner gesetzlichen Erben (evtl. Pflichtteilanspruch) ganz fremde Personen zu Erben einsetzt, handelt unter Umständen auch „unsittlich". In unserer Frage liegen die Dinge aber so, daß die Verfügung zugunsten der Mätresse kausale Folge einer unsittlichen Handlung ist, m. a. W., daß die Verfügung erkennbar Belohnung für den Geschlechtsverkehr war. Wir kommen also dahin, erst im klar erwiesenen Kausalzusammenhang zwischen außerehelichem Verkehr und letztwilliger Verfügung deren Nichtigkeit wegen Unsittlichkeit zu statuieren. Eine neue Schwierigkeit entsteht durch die Divergenz des Urteils der Menschen, ob jeder außereheliche Verkehr unsittlich sei. Daß weite Volkskreise im Beischlaf unter Verlobten „nichts finden", steht fest. Wenn der Ehemann wegen Geisteskrankheit seiner Ehefrau nach § 1569 BGB. zur Ehescheidungsklage berechtigt ist, aber von dieser aus gewichtigen Gründen absteht und im übrigen außerehelich verkehrt, so sprechen viele auch diesen Verkehr nicht als unsittlich an. Man mag einwenden, daß der Erblasser diesen Verkehr nicht besonders belohnen darf. Eine Einschränkung läßt sich nicht von der Hand weisen; denn zuzustimmen ist der von Kohler (Arch. Bürg. R. 5, 198) vertretenen Ansicht: „Wer einer verführten Frauensperson ein Geldversprechen macht, kann dies versprechen in der Art, um das an ihr begangene Unrecht zu sühnen und ihr eine Existenz zu verschaffen an Stelle des normalen Lebensganges, den er unterbrochen oder geknickt hat. Ein solches Versprechen ist nicht unsittlich, sondern im höchsten Maße sittlich . . . vorausgesetzt natürlich, daß das Geld nicht zugleich eine Anregung zur Fortsetzung des Verhältnisses bieten soll."

Man sieht, daß die Entscheidung der Frage, ob ein Verstoß gegen die guten Sitten vorliegt, immer nur im einzelnen Fall getroffen werden kann. Ehre und Sittlichkeit sind Begriffe des *sozialen* Lebens, die keine Schablonierung dulden. Im Ergebnis ist zu sagen: Bei einer Zuwendung an die Mätresse spricht immer dafür die Vermutung, daß ein unsittliches Rechtsgeschäft vorliegt. Die Mätresse hat durch Gegenbeweis diese Vermutung zu entkräften. Eine besonders präzise Gegenbeweisführung ist zu verlangen, einmal, um im Kampf gegen die Zügellosigkeit der Sitten jedermann von letztwilligen Verfügungen an die Mätresse tunlichst abzuhalten, und zum anderen, um, wo solche dennoch getroffen wurden, die gesetzlichen Erben angesichts größerer Aussicht auf Sieg zum Prozeß zu ermutigen, den sie sonst, um das Waschen allzuviel schmutziger Wäsche zu vermeiden, vielleicht nicht angestrengt hätten.

Rechtsanwalt Dr. *Linz*, Mannheim.

Die Gefahr der Klausel „Kassa gegen Duplikatfrachtbrief" für den Verkäufer und ihre Beseitigung. Die für den Seeverkehr und Binnenschiffahrtsverkehr übliche Klausel „Kassa gegen Verladungsdokumente" sichert den Käufer wie Verkäufer. Denn einerseits darf der Frachtführer Anweisungen des *Absenders*, das Gut anzuhalten, zurückzugeben oder an einen andern als den durch den Ladeschein (das Konossement) legitimierten Empfänger auszuliefern, nur Folge leisten, wenn ihm der Ladeschein zurückgegeben wird (§ 447 Abs. 3 HGB.), andererseits ist der im Ladeschein bezeichnete (oder sein Indossatar) zum Empfange des Gutes berechtigt (§447 Abs. 1 HGB.), und der Frachtführer zur Ablieferung des Gutes nur gegen Rückgabe des Ladescheines verpflichtet; für den Seeverkehr gelten im wesentlichen gleiche Grundsätze inbetreff des Konossements (§§ 645, 650, 659 HGB.). Es besteht also keine Gefahr für den Verkäufer, daß der Käufer, ohne den Ladeschein (das Konossement) eingelöst zu haben, in den Besitz der Ware gelangt.

Im Anschlusse an jene Klausel hat sich für den Handel, der im Eisenbahnfrachtverkehr versendet, die Klausel entwickelt: Kassa gegen Duplikatfrachtbrief, und zwar obwohl im Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr Art. 8 Abs. 6 gesagt ist, das Duplikat habe nicht die Bedeutung des Originalfrachtbriefs und ebensowenig diejenige eines Konossements (Ladescheins) und in § 61 Abs. 6 der EisenbahnverkehrsO. (1909): Das

Digitized by Google

Duplikat hat nicht die Bedeutung des Frachtbriefes oder Ladescheins. Der Käufer, der den Duplikatfrachtbrief (gegen Kasse) einlöst, ist nun dagegen gesichert, daß der Absender die Eisenbahn anweist, das Gut anzuhalten, zurückzugeben oder an einen andern als den im Frachtbrief bezeichneten Empfänger auszuliefern; denn der Absender kann das Verfügungsrecht nicht mehr ausüben, weil er nicht mehr in der Lage ist, das Duplikat vorzulegen. Die Eisenbahn würde sich ersterem haftbar machen, wenn sie Verfügungen des Absenders noch beachten würde (§ 455 Abs. 2 HGB.). Der Verkäufer ist aber nicht ohne weiteres, wie beim Ladeschein oder Konossement, dagegen gesichert, daß der Käufer in den Besitz der Ware gelangt, ohne den Duplikat-Frachtbrief eingelöst zu haben. Denn der im Frachtbrief genannte Empfänger hat ohne Rücksicht auf das Vorhandensein eines Duplikatfrachtbriefs nach § 435 HGB. nach der Ankunft des Gutes am Orte der Ablieferung das Recht, von der Eisenbahn die Übergabe des Frachtbriefes und die Auslieferung des Gutes zu verlangen. Einzelne Handelsfirmen schreiben der Empfangs-Bahnstation, sie solle das Frachtgut dem im Frachtbrief bezeichneten Empfänger nur gegen Vorlegung des Duplikats ausliefern. Eine solche Anweisung ist für die Bahnstation unbeachtlich, weil ja der Absender den Duplikatfrachtbrief dabei nicht vorlegt. Da in neuerer Zeit mehrfach Fälle zur Kenntnis der Gerichte gelangt sind, in welchen der Käufer, ohne das Duplikat eingelöst zu haben, in den Besitz der Ware gelangt war, und der Verkäufer nunmehr gezwungen ist, gegen den Käufer auf Zahlung zu klagen und sich den Weiterungen eines Rechtstreits auszusetzen, was er durch jene Klausel vermeiden zu können glaubte, — fragt sich, was der Verkäufer tun kann, um sich zu sichern? Er muß zunächst entweder die Bankstelle, bei welcher der Käufer das Duplikat einlösen soll (direkt oder durch Vermittlung seiner Bankstelle) ersuchen, ihm sofort Nachricht zu geben, wenn das Duplikat nicht binnen bestimmter Frist oder bis zu einem bestimmten Tage eingelöst ist, oder sich rechtzeitig danach erkundigen, ob die Einlösung erfolgte. Ist das Duplikat nicht zur rechten Zeit eingelöst, so muß er der Güterstelle der Eisenbahn-Empfangsstation möglichst vor Ankunft des Gutes (oder doch vor Uebergabe des Frachtbriefs an den Empfänger) die Anweisung erteilen, die Ware anzuhalten, zurückzugeben oder etwa an einen Vertrauensmann auszuliefern, und die Bankstelle, die das Duplikat verwahrt, ersuchen, dasselbe in seinem Auftrage der Güterstelle vorzulegen. Sobald diese Vorlegung erfolgt, hat die Güterstelle die Verfügung des Absenders zu beachten. Der Käufer kann aber durch nachträgliche Einlösung des Duplikats die Vorlegung seitens der Bankstelle noch hinfällig machen.

Oberlandesgerichtsrat Dr. Labes, Rostock.

Die Verpflichtung der Angehörigen der alliierten und assoziierten Mächte aus § 110 ZPO. und § 85 GKG. unter Berücksichtigung des Friedensvertrages. Von den all. u. ass. Mächten waren Belgien, Frankreich, Italien, Portugal und Rumänien, außerdem Rußland dem Haager ZPrAbk. v. 17. Mai 1905 beigetreten. Gemäß Art. 287 FrV. soll das Haager ZPrAbk. wieder Gültigkeit erlangen. Aber gegenüber von Frankreich, Portugal und Rumänien tritt es nicht mehr in Kraft (Art. 287 FrV.). Da das Wiederinkrafttreten gegenüber von Rußland nicht in Frage kommt, weil das Deutsche Reich mit Rußland bisher keinen gültigen FrV. abgeschlossen hat, findet das Haager ZPrAbk., soweit es all. u. ass. Mächte betrifft, nur noch Anwendung auf Italien und Belgien. Die Angehörigen dieser Länder sind somit von der Sicherheitsleistung und dem Auslagenvorschuß entsprechend Art. 17 Haager ZPrAbk. befreit.

Wenn auch Frankreich dem Abkommen nicht mehr angehört, so sind die Franzosen als Kläger vor deutschen Gerichten trotzdem nicht zu einem Ausländervorschuß oder zur Sicherheitsleistung verpflichtet. Nach Art. 291 FrV. haben sich die all. u. ass. Mächte vorbehalten, für ihre Angehörigen den Genuß aller Rechte und Vorteile jeder Art in Anspruch zu nehmen, die das Deutsche Reich Oesterreich-Ungarn, Bulgarien oder der Türkei oder den Beamten und Angehörigen dieser Staaten vor dem 1. Juli 1914 durch Verträge, Uebereinkommen oder Abmachungen eingeräumt hat, und zwar solange diese Verträge in Kraft bleiben. Von diesem Recht hat Frankreich Gebrauch gemacht. Es hat die aus Art. 2 des deutsch-bulgarischen Vertrages v. 29. Sept. 1911 sich ergebenden Rechte für seine Angehörigen für verbindlich erklärt (RGBl. 1921, 732). Auf Grund dieser Erklärung sind franz. Kläger von den Pflichten aus § 110 ZPO. und § 85 GKG. befreit. Ohne diese Verbindlichkeitserklärung hätten die Franzosen keine Verpflichtung aus § 85 GKG. (JW. 1920, 980; 1921, 252, 477, 1464; 1922, 171; a. M. OLG. Köln in JW. 1920, 155), wohl aber die aus § 110 ZPO., weil Art. 16 c. C. in Verb. mit dem franz. Gesetz v. 5. März 1895 eine Kautionspflicht des Ausländers vorschreibt.

Für die Frage, ob die Angehörigen der übrigen all. u. ass. Mächte aus § 110 ZPO. und § 85 GKG. verpflichtet sind, sind die Bestimmungen des FrV. in Betracht zu ziehen.

Auf Grund von Art. 289 FrV. sind alle auf Gegenseitigkeit beruhenden Verträge außer Kraft gesetzt worden, z. B. die mit Frankreich, Griechenland und Serbien, sowie einiger überseeischer Staaten (Stein zu § 110 II a). (Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf das Haager ZPrAbk., weil hierüber die Sonderbestimmung des Art. 287 FrV. besteht.) Diese Verträge haben nur dann wieder Gültigkeit, wenn innerhalb 6 Monaten nach Inkrafttreten des FrV. mitgeteilt ist, daß der Vertrag wieder aufleben soll (Art. 289 FrV.). Ist keine solche Mitteilung erfolgt und gehört der in Frage kommende Staat der all. u. ass. Mächte nicht zu denjenigen, die das Haager ZPrAbk. unterzeichnet haben, so soll auf Grund der Art. 276, 277 FrV. eine Befreiung von den Verpflichtungen aus § 110 ZPO. und § 85 GKG. für die in Deutschland klagenden Angehörigen der all. u. ass. Mächte ohne weiteres eintreten. Dieser Auffassung ist nicht beizutreten.

Art. 276c FrV. bestimmt, daß die Staatsangehörigen der all. u. ass. Mächte, deren Güter, Rechte oder Interessen keinen anderen oder höheren direkten oder indirekten Gebühren, Abgaben oder Steuern zu unterwerfen sind, als das Deutsche Reich seinen Angehörigen auferlegt. Aus dem Worte „Gebühren" wird die erwähnte Befreiung gefolgert. Abgesehen davon, daß dieses Wort unrichtig übersetzt ist, wie Stein a. a. O. festgestellt hat, kann diese Bestimmung nicht auf die Sicherheits- oder Vorschußleistung Anwendung finden, denn die Sicherheits- und Vorschußleistung ist keine Gebührenpflicht. Außerdem geht aus dem Wortlaut des Art. 276c FrV. hervor, daß mit dem Ausdruck „direkte und indirekte Gebühren" Abgaben gemeint sind, die i. S. dieser Vorschrift Steuern und Zöllen ähnlich sind. Hiernach ist auch die Ansicht von Wündisch, Der Friedensvertrag, S. 176, unzutreffend, wenn er eine Befreiung der Angehörigen der all. u. ass. Mächte annimmt.

Auch Art. 276d des FrV. kann für diesen Fall nicht durchgreifen. Hiernach ist Deutschland verpflichtet, den Staatsangehörigen der all. u. ass. Mächte keinerlei Beschränkung aufzuerlegen, die nicht am 1. Juli 1914 auf die Staatsangehörigen dieser Mächte anwendbar war, sofern nicht seinen Angehörigen dieselbe Beschränkung gleichfalls auferlegt wird. Hierzu ist zu bemerken, daß die Sicherheits- und Vorschußpflicht den Ausländern keinerlei Beschränkung auferlegt, vor deutschen Gerichten ihr Recht zu suchen. Eine Befreiung kann daher nur eintreten, wenn der Heimatstaat der Ausländer auch einen Deutschen nicht zu einer Sicherheitsleistungs- oder Vorschußpflicht heranzieht. Fehlt es an einer dieser Voraussetzungen, so kann auch die Meistbegünstigungsklausel nicht zu einer Befreiung führen. Wie Fuld, Recht 1919 S. 382, treffend ausführt, gewährleistete auch Art. 11 des Frankfurter FrV. von 1871 den Angehörigen von Frankreich und Deutschland die Rechte der meistbegünstigsten Nation. Aber weder in Deutschland noch in Frankreich hätten Zweifel bestanden, daß auf Grund des Art. 11 eine Befreiung hätte hergeleitet werden können.

Art. 277 FrV. ist ebenfalls nicht geeignet, die Angehörigen der all. u. ass. Mächte von ihrer Verpflichtung aus § 110

Digitized by Google

ZPO. und § 85 GKG. zu befreien. Nach Art. 277 FrV. sollen die Staatsangehörigen der all. und ass. Mächte auf deutschen Gebieten für ihre Person, Güter, Rechte und Interessen ständigen Schutz genießen und freien Zutritt zu den Gerichten haben. Der zugesagte Schutz und der freie Zutritt zu den Gerichten wird den Ausländern nicht dadurch verwehrt, wenn sie Sicherheit leisten müssen. Diese Bestimmung ist deshalb nur dahin auszulegen, daß die Ausländer überhaupt vor deutschen Gerichten klagen dürfen. Eine kostenrechtliche Beschränkung soll hierdurch nicht auferlegt werden, da diese einer Rechtlosstellung gleichkäme. Diese Bestimmung will also nur besagen, daß den hier in Frage kommenden Ausländern Schutz und freier Zutritt zu den Gerichten auf Grund der bestehenden Gesetzgebung gewährt werden soll (Stein, JW. 1922, 168).

Hiernach ist über die Kautions- und Vorschußpflicht der Angehörigen derjenigen all. u. ass. Mächte, die eine Befreiung durch Verträge nicht erwirkt haben, zu sagen: Ist ein Deutscher als Kläger in dem in Frage kommenden Staat zur Sicherheit oder Vorschußleistung verpflichtet, so tritt für die Angehörigen dieses Staates vor deutschen Gerichten auch keine Befreiung ein.

Nach Leske-Löwenfeld, Internat. Rechtsverkehr (II, 614, II, 164, I, 260), ist für Rußland, Rumänien und Portugal hinsichtlich des Gerichtskostenvorschusses die Gegenseitigkeit verbürgt. Dagegen kann von den Angehörigen von Rußland und denjenigen von Rumänien, soweit es sich nicht um Handelssachen oder um in Deutschland ansässige Rumänen handelt, die Sicherheitsleistung aus § 110 ZPO. gefordert werden. Für die Angehörigen von Portugal ist auch hier die Gegenseitigkeit verbürgt (LL. I, 260).

Für Griechenland und Serbien bestand ein Handels- und Schiffahrtsvertrag. Dieser ist anscheinend auf Grund von Art. 291 FrV. nicht wieder in Kraft getreten. Trotzdem besteht für Griechen keine Kostenvorschußpflicht aus § 85 GKG. (JW. 1921, 534), wohl aber ist die Sicherheit auf Grund von § 110 ZPO. zu leisten, es sei denn, daß es sich um Handelssachen handelt (Leske-L. über Art. 78, 79 der griech. PrO., Bd. II, 26/27).

Für die durch den Friedensschluß neu entstandenen Staaten ist meist eine Verpflichtung aus § 110 ZPO. und § 85 GKG. in Ermangelung einer Gegenseitigkeit gegeben, wenn nicht besondere Verträge abgeschlossen sind. Da eine Rechtsnachfolgerschaft für diese Staaten fast immer zu verneinen ist, so können sie sich nicht auf Verträge berufen, die der Staat, dem sie früher angehört haben, mit dem Deutschen Reich abgeschlossen hat: So kann Polen nicht die zwischen Deutschland und Rußland, die Tschechoslowakei und Galizien nicht die zwischen Deutschland und Oesterreich abgeschlossenen Verträge für sich in Anspruch nehmen (JW. 1922, 169; 1920, 332; 1920, 393).

Zwischen Danzig und dem Deutschen Reich ist die Gegenseitigkeit verbürgt (Bek. d. StR. v. 1. Nov. 1920, StAnz. 941).

Außer bei Angehörigen der Staaten Belgien, Italien, Frankreich und Danzig ist somit in jedem Fall zu prüfen, ob eine Befreiung auf Grund bestehender Gegenseitigkeit gegeben ist (JW. 1922, 168). Die Vorschriften des FrV. (Art. 276, 277 FrV.) kommen dabei aber nicht in Betracht.

Dr. jur. Kromer, Hamburg.

Eine Ausnahmeverordnung zum Schutze der Republik ist anläßlich des verruchten Attentats gegen den Reichsminister des Aeußeren Dr. Walther Rathenau, der hinterrücks am 24. Juni 1922 ermordet wurde, erlassen worden. Der durch den Semesterwechsel bedingte frühere Redaktionsschluß dieses Heftes macht es uns unmöglich, bereits heute sachlich zu der VO. vom gleichen Tage Stellung zu nehmen. Auch liegt uns bis zu dieser Stunde der Wortlaut der VO. noch nicht vor. Soviel bisher bekannt ist, soll auf Grund des Art. 48 RVerf. zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bestimmt werden, daß Versammlungen, Aufzüge und Kundgebungen verboten, Vereine und Vereinigungen auch aufgelöst werden können, wofür die Landeszentralbehörden zuständig sein sollen. Die VO. sieht ferner Gefängnisstrafe von 3 Monaten bis zu 5 Jahren vor, neben der auch Geldstrafe bis zu 500 000 M. verhängt werden kann, bei Verherrlichung und Begünstigung öffentlicher Gewalttaten gegen die republikanische Staatsform oder gegen Mitglieder der jetzigen oder einer früheren republikanischen Regierung, Verleumdung oder öffentlicher Beschimpfung gegen solche. Ein Staatsgerichtshof bei dem Reichsgerichte wird errichtet, über dessen Besetzungsart nach den Reichstagsverhandlungen v. 25. Juni anscheinend noch Zweifel bestehen. Er soll aus 7 Mitgliedern bestehen. Ob, wie verlautet, hiervon 3 das Präsidium des RG., 4 der Reichspräsident ernennt und die letzteren nicht die Befähigung zum Richteramt zu haben brauchen, oder ob alle Mitglieder des Staatsgerichtshofes vom Reichspräsidenten ernannt werden sollen, ohne die Voraussetzung richterlicher Vorbildung zu erfüllen, scheint noch nicht festzustehen. Auch die Vorschriften des Preßgesetzes über Beschlagnahme von Druckschriften werden wesentlich verschärft. Mit Inkrafttreten dieser VO. werden alle entgegengesetzten gesetzlichen Bestimmungen vorübergehend außer Kraft gesetzt.

Wir werden eine Würdigung und Besprechung dieser tief in das Rechtsleben eingreifenden und in die Gesetzgebung einschneidenden VO. von sachkundiger Feder bringen, sobald der Wortlaut der VO. und der stenographische Bericht der Verhandlungen feststeht.

Die Schriftleitung.

Literaturübersicht.

Mitget. von Dr. Hans Schulz, Bibliotheksdirektor b. Reichsgericht.

A. Zeitschriften.

Leipz. Zeitschrift f. Dtsch. Recht. 16. Jg. Nr. 9—10: Boeck, SicherungsübereignG. u. Schuldübernahme (§ 418 BGB.) Bruschwitz, Kann d. Mieteinigungsamt s. Spruch abändern? Böckel, D. Beendigg. d. Instanz i. Anwaltskostenrecht. David, Z. Anwendg. d. § 433 d. ReichsabgabenO. Marquardt, Zwangsvollstreckg. d. Valutaschuld. Maenner, D. Haftung aus Rechtsgeschäften d. Erben.

D. Recht. 26. Jg. Nr. 9—10: Huber, D. Rechte d. preuß. Staatsrats; Streitfragen. Wolff, D. Vererblichkeit d. Generalvollmacht.

Dtsch. Richterzeitg. 14. Jg. Nr. 5: Zeiler, D. „selbsttätige Anpassg." als Ausgleich d. Geldentwertg. Klang, D. Neuregelg. d. Arbeitsgerichtsbarkeit i. Oesterr. Buerschaper, D. Wirkg. d. Freiheitsstrafe als Strafzumessungsgrund. Bozi, D. Gesetz.

Jurist. Wochenschrift. 51. Jg. H. 8—10: Kurlbaum, D. Arbeitsgerichtsges. u. d. Rechtsanwaltschaft. Sinzheimer, Anwaltschaft u. Arbeitsrecht. Baum, D. Rechtsanwalt i. Klassenkampf. Sauer, Z. Entw. e. Arbeitsgerichtsges. Volkmar, D. Referentenentw. d. Arbeitsgerichtsges. Titze, Z. Risikofrage i. Arbeitsverhältnis. Potthoff, D. Tragen d. Gefahr i. Arbeitsverhältnis. Abel, Zurückbehaltungsrecht an d. Arbeitsleistg.? Schlüter, Bergarbeiterrecht. Lange, D. rechtl. Natur d. Entschädigg. nach d. Betriebsräteges. Kraemer, Zulagen u. Beihilfen z. Invalidenrente. Rosenstock, D. philos. Grundlagen d. Arbeitsrechts. Kuttig, Internat. Arbeitsrecht. Hagens, Republik u. Richtertum. Plum, Schwebende Lieferverträge unt. d. Einfl. d. staatl. u. wirtschaftl. Umwälzg. seit Krieg u. Revolution i. Lichte d. Rechtsprechg. Lucas, D. Reichswirtschaftsgericht u. d. öffentl. Wirtschaftsrecht. Curtius, D. Entw. e. Ges. üb. d. Reichswirtschaftsgericht. Waldecker, Vom Reichswirtschaftsgericht. Wiedersum, Fehlende Rechtssicherheit auf d. Geb. d. öffentl. Reichsrechts. Klinger, D. Verfahren vor d. Reichswirtschaftsgericht. Schreiner, Unruheschäden. Dreist, D. Vergütg. d. Okkupationsleistgn. Genzmer, D. Rechtsstellg. d. Erstlieferers nach d. AbgeltungsVO. Löwenthal, Wimpfheimer, Görres, Z. Kritik d. vorläuf. Entw. e. Ges. üb. d. Berücksichtigg. d. Geldentwertg. nach d. gelt. Recht.

Jurist. Blätter. 51. Jg. Nr. 9—10: Siegel, D. Entwertg. d. Privatrechte u. d. Zwangskurs uns. Papiergeldes. Weinberger, D. Streit um d. staatl. Theorie d. Geldes. Winter, D. Haftpflicht d. Fremdenbeherbergers.

Zentralblatt f. d. jurist. Praxis. 40. Jg. H. 1—5: Geller, D. wirkl. Recht u. d. entsprechenden Methoden s. Erkenntnis. Swoboda, D. angewandte Geschäftsführg. beim Bestandvertr., bei d. Fruchtnießg., Bauführg. auf fremdem Grunde u. nach d. Grundverkehrsges. Geller, „Geldentwertg. u. Rechtsprechg." E. Votum d. Präs. d. Obersten Gerichtshofs f. d. Wertkonstanz d. Geldforderga. bei Verfall d. Währg. Reichardt, Was muß d. Jurist i. Haftpflichtverf. von d. sogen. traumat. Neurose wissen? Satter, Beiträge z. Lehre v. internat. Eherecht.

Schweiz. Juristenztg. 18. Jg. H. 20—22: Gautschi, Ueb. d. Legitimation ehelich eingetragener unehel. Kinder. Hedemann, Wirtschaftsparlamente. Jaeger, D. Rückkaufswert d. i. fremder Valuta abgeschlossenen Lebensversichergn. Decrusch, Kollisionen i. Strafvollzug gerichtl. Verweisgn. u. i. Vollzug administrat. Ausweisgn. aus d. Schweiz. Liepmann, D. Ehrenstrafen i. schweiz. Strafgesetzentw. Schmid, Bundesrecht u. kantonale Gerichtsbarkeit. Wey, D. Bewertg. d. Immaterialgüter i. d. Bilanz nach d. OR. u. d. dtsch. HGB.

Digitized by Google

Svensk Juristtidning. 7. Arg. Häft 3: Ehrenzweig, Försäkringsfallets framkallande, särskilt då ett flertal personer beröras av försäkringsförhållandet. Björling, Anm. av Unden, Föräldrar och barn enligt gällande svensk rätt. Dahlberg, Förändringar i fastighetsbokföringen. Bäärnhielm, Om juryprocessen i Danmark.

Juristenztg. f. d. Geb. d. tschechoslow. Republik. 3. Jg. Nr. 10: Klang, Einigungsamt u. kein Ende. Eisinger, D. Objekt d. Mieterschutzes.

Gewerbl. Rechtsschutz u. Urheberrecht. 27. Jg. Nr. 4—5; Isay, D. Lage d. dtsch. Patentrechte i. d. Verein. Staaten unt. Berücks. d. amerik. Rechte i Dtschl. Seligmann, Einiges üb. d. Schutz d. Films nach dtsch. Urheberrecht. Isay, Ausführungszwang u. Zwangslizenz. Marquardt, Zulässigkeit einstweil. Verfüggn. i. Verf. auf Erteilg. e. Zwangslizenz. Mintz, Verlängerg. d. Unionsfrist i. Amerika. Lobe, Z. Ref. d. Verlagsrechts. Seligsohn, D. Zeichen- u. Schutzfähigkeit v. Buchstaben u. Zahlen. Momber, Erfinderfürsorge i. Ausland.

Gewerbe- u. Kaufmannsgericht. 27. Jg. Nr. 8: Hiller, Gewerbegerichte u. Arbeitsgerichte. Baum, D. Gesetzentw. üb. Arbeitsgerichte. Hauswald, Z. Frage d. Fortbildung d. Arbeitsrechts.

D. Schlichtungswesen. 4. Jg. Nr. 4—5: Erdel, Nachprüfg. d. Schlichtungssprüche durch d. Gerichte. Koehler, Tarifl. Schlichtungsstellen. Vanselow, Wechsel i. d. Pers. d. Arbeitgebers u. s. arbeitsrechtl. Konsequenzen. Mörbitz, Ueb. d. Wesen d. Einspruchsrechts u. d. Beweislast i. Einspruchsverf. d. Betriebsrätegés. Schmaltz, D. Entlssg. als Strafe?

D. Friedensvertrag. 2. Jg. H. 9: Lehmann, D. Behandlg. d. franz. Termingeschäfte i. Clearing. — Rechtsschutz gegenüb. d. Durchführg. d. Friedensvertr. Peipers, D. Zinsverpflichtg. d. dtsch. Schuldners i. Ausgleichsverf. u. d. Schadenersatzpflicht d. Reichs bei d. Bearb. v. Ausgleichssachen.

Friedensrecht. 1. Jg. Nr. 10: D. Ausgleichsverf. nach Art. 296 (248) d. Vertr. v. Versailles nach franz. Auffassg. Hönigsfeld, D. techn. Durchführg. d. Abrechnungsverf. nach Art. 248 d. Staatsvertr. v. St. Germain. — Ueb. d. Verfahren vor d. britisch-österr. Gemischten Schiedsgerichtshofe i. Clearingsachen.

Zeitschrift f. Rechtspflege i. Bayern. 18. Jg. Nr. 7—10: Silberschmidt, Arbeitsrecht. Staedler, Undurchsichtigkeiten u. Mißverständnisse in gelt. Post-Haftrecht. Lehmann, D. Ladg. i. Strafbefehlsverf. Pitzer, D. Streit um d. Inventar beim Anwesenskauf. Baring, Pseudonym e. Ausländers mit Adelsbezeichng. Zu § 360[8] StrGB. u. § 424 Abs. 2 Entw.StrGB. Henle, D. Geldstrafenges. u. d. bayer. Landesstrafrecht. Bleicher, Anwendbarkeit u. Wirkg. d. RG. v. 21. 12. 21 (RGBl. 1604) auf d. Strafen d. bayer. Forstg.

Blätter f. Rechtspflege i. Bez. d. Kammergerichts. 33. Jg. Nr. 5: Samter, D. Reichsgerichtsurteil v. 14. 3. 1922 üb. d. Altersgrenzenges. Cohn, Streitwert b. Valutafordergn.

Zeitschrift f. d. freiwill. Gerichtsbarkeit u. d. Gemeindeverwaltg. i. Württ. 64. Jg. Nr. 5: Hahn, D. rechtl. Natur d. mieteinigungsamtl. Entscheidgn.

Bankarchiv. 21. Jg. Nr. 16—17: Edwards, Commercial Letters of Credit i. d. Praxis d. Verein. Staaten. Rau, Z. Frage d. Anzeigepflicht d. Konten u. Depots e. offenen Handelsges. durch d. Banken gem. § 59 d. Erbschaftssteuerges. beim Ableben e. offenen Handelsgesellschafters. v. Schaewen, D. dtsch. Eisenbahnfrage. Göppert, D. Währungsfrage i. d. dtsch.-poln. Abkommen.

Zeitschrift f. Handelswiss. u. Handelspraxis. 15. Jg. H. 2: Goerrig, Sicherg. d. Betriebsgeheimnisse u. Konkurrenzfähigkeit i. Betriebsräteges.

Hanseat. Rechtszeitschrift. 5. Jg. Nr. 9—10: Haff, Z. Haftg. d. Spediteurs u. Verwahrers nach schwed. Recht. Boeck, Z. Mieterschutzrecht. Bertram, D. Kulturverbände d. Dtsch.-Israelit. Gemeinde i. Hamburg. Hoeck, E. Blick v. Ausland auf d. dtsch. Rechtsprechg. i. Währgsfragen. Prochownick, D. vorläuf. Vollstreckbarkeit v. Valutaurteilen. Hartmann, Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Zeitschrift f. Industrierecht. 16. Jg. Nr. 9—10: Seligsohn, D. § 7 Abs. 2 d. Ges. betr. d. Patentverlängerg. Hederich, D. Patentfachmann u. s. Ausbildg.

Verkehrsrechtl. Rundschau. 1. Jg. Nr. 23: Oertmann, Haftg. d. Eisenbahnen f. Verluste vor Abschluß d. Frachtvertr. mit bes. Berücks. d. Kleinbahnen.

Dtsch. Rechtsanwaltsztg. 19. Jg. Nr. 5: Fuchs, D. Strafkammervorsitzende.

Zeitschrift f. d. Notariat, f. d. freiwill. Gerichtsbarkeit u. d. Grundbuchwesen i. Bayern. 59. Jg., N. F. 23. Jg. Nr. 3—4: Mayer, D. Wertsermittlg. durch d. Notar. Müller, Abänderg. d. Ges. üb. d. Unschädlichkeitszeugnis. Zenger, Nicht. Kaufverträge u. ihre Heilg. Daimer, D. Beendigg. d. Nachlaßpflegschaft.

Rhein. Zeitschrift f. Zivil- u. Prozeßrecht. 11. Jg. H. 3: Neumeyer, D. Fall Mumm vor d. Gemischten dtsch.-frz. Schiedsgericht. Calamandrei, Zivilprozeßreform i. Italien. Volkmar, D. dtsch. Zivilprozeßgesetzgebg. d. J. 1921, e. Rückblick u. Ausblick. Günther, Zusammenstellg. d. i. J. 1919 u. 1920 bekanntgemachten reichsrechtl. Vorschriften auf d. Geb. d. Gerichtsverfassungs-, Zivilprozeß- u. Konkursrechts sowie d. freiwill. Gerichtsbarkeit.

Zentralblatt f. Vormundschaftswesen, Jugendgerichte u. Fürsorgeerziehg. 14. Jg. Nr. 1: Friedeberg, D. Reichsges. f. Jugendwohlfahrt u. den Beschlüssen d. Reichstagsausschusses. Francke, D. Reifezeit. Josef, Rechtshilfe bei Entlastg. d. Vormundes.

Annalen d. Dtsch. Reichs f. Gesetzgebg., Verwaltg. u. Volkswirtschaft. 54/55. Jg. Nr. 1/2: Löwenstein, D. Problem d. Föderalismus i. Großbritannien. Ruoff, D. Geldentwertg. u. d. Abschreibungspolitik d. Gemeinden. Fritzsching, D. wirtschaftl. Lage d. bildend. Künstler seit Kriegsende.

Schmollers Jahrb. f. Gesetzgebg., Verwaltg. u. Volkswirtschaft i. Dtsch. Reiche. 46. Jg. H. 1: Heymann, D. jurist. Studienref.

Preuß. Verwaltungsblatt. 43. Bd. Nr. 31—34: Kaisenberg, Reichsminister Preuß u. d. Neugliederungsrecht. Cuno, Besichtiggn. wirtschaftl. Betriebe i. d. Kursen d. Regierungsreferendare. Norden, D. Entw. f. e. preuß. StädteO. Schmidt, Rechnungswesen u. Verwaltungsform d. Gemeindebetriebe. Schoenkaes, Verschmelzg. v. Sparkassen. Bovensiepen, D. Ges. z. Erweiterg. d. Anwendungsgeb. d. Geldstrafe u. z. Einschränkg. d. kurzen Freiheitsstrafen v. 21. 12. 21. Nockher, Neue Verwaltungsgesetze i. Thür. Schmidt-Greifswald, E. Zweifel üb. d. Städteverfassungsrecht i. Hessen-Nassau, Neuvorpommern u. d. Hohenzollernschen Landen. Baak, Z. Vergnügungsbegriff d. Reichsratsbestimmgn. v. 28. 7. 21. Odenkirchen, Geldentwertg. u. Wertzuwachssteuer. Wölbling, Z. Ges. üb. d. Bildg. d. neuen Stadtgemeinde Berlin v. 27. 4. 20.

Zeitschrift f. Volkswirtschaft u. Sozialpolitik. N. F. Bd. 1, H. 10—12: Zaglits, D. sittl. Verwahrlosg. d. weibl. Jugend.

Soziale Praxis u. Archiv f. Volkswohlfahrt. 31. Jg. Nr. 19—21: D. Bestrafg. d. Arbeiters f. freiwill. Ueberschreitg. d. Achtstundentages. Zeiler, Nochmals d. gleitenden Löhne. Feig, Z. Frage d. Arbeitsgerichte.

Technik u. Wirtschaft. 15. Jg. H. 5: Kollmann, Internat. Schiedsgerichte.

Zeitgemäße Steuerfragen. 3. Jg. Monatsh. 4: Simon, Erbanfallsteuer, wenn d. Erblasser Ausländer, d. Erwerber Deutscher ist. Reich, D. Einkommensteuerpflicht einmal. freiwill. Zuwendgn. Sabersky, Z. Frage selbstgezeichn. Kriegsanleihe. Krämer, Sind mehrere Schenkgn. desselben Schenkers an d. gleichen Beschenkten immer zusammenzurechnen? Lindemann, D. Besteuerg. d. Veräußerg. v. Maschinen u. sonst. Betriebsanlagen, welche wesentl. Grundstücksbestandteile sind. Ott, Z. Auslegg. d. § 15 GrunderwStG. Vorschläge z. s. Aenderg.

Neue Steuerrundschau. 3. Jg. Nr. 9: Marcuse, Inkrafttreten d. neuen Steuerges. Marcus, Steuerl. Bewertg d. Wertpapiere. Pinner, D. erste Umsatz eingeführter Waren.

Dtsch. Steuerztg. 11. Jg. Nr. 2: Koppe, D. sämtl. z. Zeit gelt. Reichssteuergesetze. Warneyer, Unzuläss. Rückwirkg. v. Staats- u. Gemeindesteuern. Brönner, D. Steuerrecht d. privat. Pensionseinrichtgn. Pauly, Einkommensteuerfreiheit kaufmänn. Gewinne i. Valuta. Apfelbaum, Umsätze zw. verwandten Gesellschaften. Fischer, D. beiden Wohnungsbauabgaben nach d. Reichsges. v. 26. 4. 1921 u. d. Nov. z. preuß. Kommunalabgabenges. Eyerich, Bewertg. v. Fordergn. u. Schulden i. ausländ. Währg. f. d. Reichseinkommensteuer nach d. Stand d. Gesetzgebg. am 1. 1. 1922. Jaehner, D. Bewertg. d. Bergwerksgerechtsame b. Reichsnotopfer.

Steuerarchiv. 25. Jg. Nr. 5: Fischer, D. Zwangsgeldstrafe nach § 202 d. ReichsabgabenO. u. d. Ordnungsstrafe nach § 377 daselbst. Maschkowski, Unterliegen Liquidations- u. Fusionsgewinne d. Einkommensteuer?

Zeitschrift f. Aktienwesen. 32. Jg. H. 4: Koppe, Angabe d. Bezüge d. Vorstands- u. Aufsichtsratsmitglieder v. Aktiengesellschaften i. d. Lohnlisten u. beim Steuerabzug. Rosendorff, D. Ges. z. Aenderg. d. Körperschaftssteuerges. Waldeck, Fusionsersatz. Krämer, Disziplinarbefugnisse d. Aufsichtsratsvorsitzenden u. d. Generalversammlg.

Zeitschrift f. Zölle u. Verbrauchssteuern. 2. Jg. Nr. 5: Friedländer, Ueberblick üb. d. neue Steuergesetzgebg. auf d. Geb. d. Verbrauchssteuern u. Zölle. Boethke, D. Reichsfinanzhof. Schmauser, D. Bindg. d. Strafrichters bei Entscheidgn. üb. Steuerhinterziehgn. u. Steuergefährdgn. Neumann, D. Projekt d. Gemeindesteuern auf Getränke i. neuen Landessteuergesetzentw.

Reichsarbeitsblatt. Jg. 1922. Nr. 8: Schulz, D. Wahlen nach d. ReichsversichergsO, insbes. d. Ges. üb. Aenderg. dieser Wahlen.

Neue Zeitschrift f. Arbeitsrecht. 2. Jg. H. 5: Syrup, D. Strafbarkeit d. Arbeitgebers bei Ueberschreitg. d. Achtstundentages. Landsberger, Z. Tarifrecht. Jacobi. Haftg. d. Arbeiter f. Handlgn. d. Betriebsrats. Schüler, Z. Frage d. Haftg. d. Betriebsrats f. rechtsgeschäftl. Erklärgn. Biensfeldt, Risiko u. Personenkreis d. neuen Arbeitslosenversicherg.

D. Arbeitgeber. Jg. 1922. Nr. 11: v. Below, D. Sinnlosigkeit d. Kampfes geg. d. „Kapitalismus". Kirchhoff, D. Verhältnis v. Arbeitgeber zu Arbeitnehmer u. s. Bedeutg. f. d. Wiederaufbau uns. Wirtschaft.

Monatsschrift f. Arbeiter- u. Angestelltenversicherg. 10. Jg. H. 5: Riech, Z. Frage d. gesetzl. Regelg. d. Verhältnisses zw. Krankenkassen u. Aerzten.

Zentralblatt d. Reichsversicherg. 18. Jg. Nr. 9: Werneburg, Zu § 184 d. ReichsversicherungsO.

Mitteilgn. f. d. öffentl. Feuerversicherungsanstalten. 54. Jg. N. F. 11. Jg. Nr. 4: Delius, Genehmigg. d. mehrfachen Versicherg. durch d. Erstversicherer.

Recht u. Wirtschaft. 11. Jg. Nr. 5: Thal, D. Wirtschaftsverwaltg. u. Wirtschaftsverfassg. Sowjetrußl. Schreiber, Betriebsratsmitglieder i. Aufsichtsrat. Lobe, D. Einlösungsrecht. Joerges, D. Auslandsschädenges. u. d. Rechtsprechg. d. Reichswirtschaftsgerichts i. Vorentschädigungsverf. Elster, Gegenstände d. tägl. Bedarfs. Tübben, Sachgem. Bewertg. v. Erfindgn.

Zeitschrift f. Verwaltg. 54. Jg. H. 8—12: Merkl, D. verfassungsrechtl. Grundlagen d. österr. Verwaltg. Körner, Freies Ermessen u. Verwaltungsgerichtsbarkeit nach d. österr. Bundesverfassungsges.

Niemeyers Zeitschrift f. internat. Recht. 29. Bd. H. 5—6: Spiropulos, Flieger-Raids auf offene Städte als völkerrechtl. Repressalie. Schmalz, D. Wirkgn. d. Friedensvertr. v. Versailles u. d. sich anschließ. poln. Minoritätenschutzvertr. auf d. subjekt. Steuerpflicht nach d. gr. Abgabegesetzen. Niemeyer, Dt. Hypotheken i. d. früher preuß. Gebieten Polens. Stier-Somlo, D. Steuerpflicht d. früher dtsch., jetzt Entente-Staatsangehörigen, insbes. d. Elsaß-Lothringer, nach dem Friedensvertr. v. Versailles. Partsch, D. Auflösg. d. Vorkriegsvertr. nach Art. 299a d. Vertr. v. Versailles.

Digitized by Google

Journal du droit international. 49. année. 1. u. 2. livraisons: Perroud, Le marriage et le divorce dans les législations à caractère confessionnel. Diena, Exécution des jugements étrangers en Italie, notamment dans les rapports avec la France. Brustlein, Notion de l'indigénat dans les Traités de paix de Versailles, de Saint-Germain et de Trianon. Grimm, Compétence des Offices de compensation en matière de dédommagement pour inexécution de contrats d'avant-guerre conclus entre ressortissants de Puissances en état de guerre. Ténékidès, De la clause „payable en or", notamment dans les législations ottomane et grecque. Picarda, Du droit de priorité de l'art. 4 de la Convention d'Union du 20 mars 1883 pour la protection de la propriété industrielle.

Revue générale de droit internat. public. 28. année, 2. série, tome 3 1921 No. 6: Le Fur, Philosophie du droit internat. Sibert, L'Institut de droit internat. Session de Rome (oct. 1921).

B. Bücher.

Allgemeine Werke.

Sander, Fritz. Rechtsdogmatik od. Theorie d. Rechtserfahrg.? Wien, Deuticke 1921. M. 32.

Kaufmann, Felix. Logik u. Rechtswissenschaft. Tübingen, Mohr. M. 75

Bürgerliches Recht.

Crome, Carl. Grundzüge d. röm. Privatrechts. 2. neu durchgearb. Aufl. Bonn, Marcus & Weber. M. 61,50.

Enneccerus, L., Kipp, Th., Wolff, M. Lehrbuch d. bürgerl. Rechts. 15.—17. Aufl. Bd. 1, Abt. 2: Recht d. Schuldverhältnisse. Marburg, Elwert. M. 240.

Altsmann, R. D. Recht d. BGB. E. kurzgefaßtes Lehrbuch. 13. Aufl. Berlin, Heymann. M. 120.

Kommentar z. schweiz. Zivilgesetzbuch, hrsg. v. M. Gmür. Bd. 3 Lfg. 6; Bd. 4, Lfg. 5; Bd. 6, Abt. 2, Lfg. 1. Bern, Stämpfli. Frs. 6, 6, 14.

Engelschall, Walther. D. gesetzl. Pfandrechte u. „Hand muß Hand wahren". Hildesheim, Gerstenberg. M. 50.

Goetzel, Walter. D. Reichsmietenges. Berlin, Elsner. M. 21.

Reinert, Hellmut. D. Reichsmietenges. Stuttgart, Kohlhammer. M. 6,50.

Krüger, Hans. Komm. z. Reichsmietenges. Berlin, Vorwärts. M. 14.

Genthe, Max. Reichsmietenges. v. 24. 3. 1922. Mannheim, Bensheimer. M. 35.

Ebel, Martin. Reichsmietenges. v. 24. 3. 22. (Wohnungsnotrecht Bd. 1.) Berlin, Heymann. M. 40.

Reichsmietenges. v. 24. 3. 22 nebst Ges. üb. d. Erhebg. e. Abgabe z. Förderg. d. Wohnungsbaues v. 26. 6. 21. Textausg. (Guttentagsche Sammlg.) Berlin, Ver. wiss. Verl. M. 10.

Swoboda, Ernst. D. Grenzberichtigg. nach d. 2. Teilnov. u. d. außergerichtl. Aufkündigg. v. Bestandverträgen. Wien, Perles. M. 30.

Holtz, L. u. Kreutz, F. D. Preuß. Wasserges. v. 7. 4. 1913 2. wesentl. veränd. Aufl. Berlin, Heymann. M. 120.

Richter, Herm. D. landwirtschaftl. Inventar. Berlin, Heymann. M. 80.

Rosenthal, Alfr. Reichsges. geg. d. unlaut. Wettbewerb v. 7. 6. 1909. 5. Aufl. Berlin, Ver. wiss. Verl. M. 180.

Handelsrecht usw.

Koeppel, Wilh. D. Devisenhandelsges. Ges. üb. d. Verkehr mit ausländ. Zahlungsmitteln v. 3. 2. 22. Berlin, Spaeth & Linde. M. 32.

Barta, Rud. Kaufmänn. Erläutergn. z. WechselO. u. z. Scheckges. 3. Aufl. Wien, Fromme. M. 20.

Dalsheim, Friedr. D. Bankgeheimnis d. privaten Bankinstitute u. d. neueste Finanzgesetzgebg. (Zeitgem. Steuerfragen. H. 21.) Berlin, Vahlen. M. 25.

Löwenstein, Rud. Kalkulationsgewinn u. bilanzmäß. Erfolgsrechng. i. ihren gegenseit. Beziehgn. (Betriebs- u. finanzwirtschaftl. Forschgn. H. 16.) Leipzig, Glöckner. M. 42.

Zeiler, A. D. zuläss. Verkaufspreis nach d. PreistreibereiVO. Leipzig, Dietze.

Zivilprozeß usw.

D. Zivilprozeß. 4 Vortr. v. Ad. Wach, Wilh. Kisch, Albr. Mendelssohn Bartholdy, Friedr. Stein. Mannheim, Bensheimer. M. 20.

Stein, Friedr. Zivilprozess. 9. Aufl. (Aktenstücke z. Einf. i. d. Prozeßrecht bearb. v. Fr. Stein u. Rich. Schmidt) Tübingen. Mohr. M. 60.

Willenbücher. D. Kostenfestsetzungsverfahren n. d. Dtsch. GebührenO. f. Rechtsanwälte. 9., völlig neubearb. Aufl. v. W. Fischer u. W. Kraemer, München, H. W. Müller. M. 160.

Küster, Max. D. Erstattungsanspruch d. Armenanwalts geg. d. Staatskasse. Berlin, Vahlen. M. 10.

Strafrecht usw.

Doerr, Friedr. Strafgesetzbuch f. d. Dtsch. Reich. 3. Aufl. München, Schweitzer. M. 36.

Köhler, Ludw. Sammlg. v. Gesetzen, Verordngn. u. Verfüggn. straf- u. polizeirechtl. Inhalts. 2., neubearb. Aufl. Stuttgart, Kohlhammer. M. 130.

Halle, Felix. Dtsch. Sondergerichtsbarkeit 1918—1921. Berlin, Ver. internat. Verl.-Anstalten. M. 39.

Dehnow, Fritz. Sittlichkeitsdelikte u. Strafrechtsref. Stuttgart, Püttmann. M. 10.

Kronfeld, Art. Ueb. Gleichgeschlechtlichkeit. (Kl. Schriften z. Seelenforschg. H. 2.) Stuttgart, Püttmann. M. 30.

Wachtel, Ernst. Sonderfälle d. Fruchtabtreibg. (Monographien z. Frauenkunde u. Eugenetik. Nr. 3.) Leipzig, Kabitzsch. M. 30.

Schneickert, Hans. Signalementslehre. Handbuch d. Personenbeschreibg. f. Polizeibehörden, Gendarmerie- u. Polizeischulen. 2., völlig umgearb. Aufl. München, Schweitzer. M. 76.

Kohlrausch, Ed. StrafprozeßO. u. Gerichtsverfassungsges. i. d. Fassg. der bis z. 1. 2. 1922 ergangenen Gesetze nebst Nebenges. 19. Aufl. (Guttentagsche Sammlg. dtsch. Reichsges. Nr. 12.) Berlin, Ver. wiss. Verl. M. 65.

Zwehl, Hans Fritz v. D. Versenkg. d. „Llandovery Castle". E. Beitr. z. Verurteil. d. dtsch. „Kriegsverbrecher" Boldt u. Dithmar. München, „Heimatland". M. 7,50.

Staats- und Verwaltungsrecht.

Preuß, Hugo. Art. 18 d. Reichsverfassg. S. Entstehg u. Bedeutg. Berlin, Heymann. M. 30.

Kaisenberg, Georg. Volksentscheid u. Volksbegehren. Berlin. Heymann. M. 40

Hatschek, Julius. Lehrbuch d. dtsch. u. preuß. Verwaltungsrechts. 2., verb. Aufl. Leipzig, Deichert. M. 120.

Jahrbuch d. Reichsversicherungs- u. Reichsversorgungsrechts. In Verb. mit Mentzel u. Moll hrsg. v. Hs. Th. Soergel. 10. Jg. enth. Rechtsprechg. u. Zeitschriftenaufsätze v. 1921. Stuttgart, Kohlhammer. M. 60.

Strutz, Georg. Grundbegriffe d. Steuerwesens. 3. Aufl. Berlin, Vahlen. M. 8.

Kloß, R. Rechtsprechg. u. Schrifttum i. Reichssteuersachen. Bd. 3. München, Schweitzer. M. 120.

Reichsfinanz- u. Steuergesetze 1922. Textausgab. mit Sachreg. (Guttentagsche Sammlg.) Berlin, Ver. wiss. Verl. M. 45.

Rohde, H., u. Schröder, Fr. Sind Steuerersparnisse möglich? H. 1: Allgemeines. Reichseinkommensteuer. 2., erw. Aufl. Berlin, Spaeth & Linde. M. 20.

D. neuen Steuergesetze u. d. dazu gehör. Verordgn. Bd. 2. (Stiepels Gesetzsammlg. d. Tschecho-slowak. Staates. Folge 15.) Reichenberg, Stiepel. Kč 26.

Roth, D. Reichseinkommensteuerges. i. s. v. 1. 1. 22 ab gült. neuen Fassg. (Schweitzers Textausg.) München, Schweitzer. M. 19.

Marcus, Jos. Erbschaftssteuerges. v. 10. 9. 19 nebst d. Ausf.-Best. 3. erw. u. erg. Aufl. Berlin, Spaeth & Linde. M. 64.

Becher, Carl. Komm. z. d. Gesetzen u. Verordngn. geg. d. Steuerflucht u. Kapitalflucht. (Handb. d. Steuerrechts i. Einzelkomm. Abt. 7.) Köln, O. Schmidt. M. 48.

Hoyer, A. Wie mache ich meine Steuererklärg. f. d. sächs. Landesgewerbesteuer? Dresden-A., Sturm. M. 15.

Deiter, Georg. Preuß. Stempelsteuerges. unt. Berücks. d. preuß. Ges. v. 14. 1. 21 z. Aenderg. d. Stempelsteuerges. v. 30. 6. 1909. 2. unveränd. Aufl. Berlin, Sack. M. 40.

Graff, M. Wohnungsneubauten u. Steuergesetzgebg. Karlsruhe, Braun, M. 15.

Brumby, Gust. Reichsmieten u. Wohnungsabgabe. Berlin, Spaeth & Linde. M. 65.

Dietrich, E. D. Preuß. GebührenO. f. approb. Aerzte u. Zahnärzte v. 15. 3. 22. Berlin, Schoetz. M. 66.

Rosendorff, Rich., Steuerrchtl. Bilanzfragen auf Grund der Rechtspr. d. Oesterr. Verwaltungsgerichtshofes und des Dtsch. RFH. rechtsvergleichend dargestellt. Vortrag, geh. am 15. Febr. 1922 i. d. Wiener Jur. Ges. Wien, Verband österr. Banken u. Bankiers.

Lehmann, Heinr. D. Grundgedanken d. neuen Arbeitsrechts. (Kölner Universitätsreden. 6.) Köln, O. Müller. M. 7,50.

Schlüter, Wilh. Handbuch d. neuen Arbeitsrechts. 6. Aufl. Nachtr. Dortmund, Bellmann. M. 12.

Rohrbeck, Walter, Schönfeld, Erich, Golm, Rud. Betriebsräteges. v. 4. 2. 1920. 2., erw. Aufl. Erlangen, Deichert. M. 60.

Weinhausen, Friedr. Betriebsräteges. nebst WahlO., Betriebsbilanzges. usw. 2., stark verm. Aufl. Stuttgart, Kohlhammer. M. 54.

Samson, Benvenuto. Ges. üb. d. Entsendg. v. Betriebsratsmitgliedern i. d. Aufsichtsrat u. Ges. üb. d. Betriebsbilanz u. d. Betriebsgewinn- u. -verlustrechng. Leipzig, Schulze. M. 27.

Kirchenrecht usw.

Pfordten, Theod. v. d. Ges. üb. d. religiös Kindererziehg. v. 15. 7. 21. (Schweitzers Textausg.) München, Schweitzer. M. 12.

Sleumer, Albert. Wortschatz d. neuen Codex Juris Canonici. Limburg a. L., Steffens. M. 10.

Völkerrecht usw.

Staub, Hans. D. völkerrechtl. Lehren Vattels i. Lichte d. naturrechtl. Doktrin. Berlin, Vahlen. M. 30.

Martens, G. Fr. u. Triepel, Heinr. Nouveau recueil général de traités et autres actes relatifs aux rapports de droit internat. 3. serie. 11. tome. 1. livr. Leipzig, Weicher.

Traités généraux d'arbitrage communiqués au bureau internat. de la cour permanente d'arbitrage. 3. série 's-Gravenhage, Nijhoff. 4 Gulden.

Balch, Thomas Willing. D. Alaska-Grenze. Dtsch. Ausg. v. Erwin Volckmann. Würzburg, Memminger. M. 25.

Isay, Herm. D. Friedensvertr. v. Versailles. Z. Gebr. vor d. Gerichten, insbes. vor d. Gemischten Schiedsgerichten. (Sammlg. dtsch. Gesetze 80.) Mannheim, Bensheimer. M. 75.

Isay, Ernst. D. Begriff d. „außerordentl. Maßnahmen" i. Friedensvertr. v. Versailles. Bonn, Marcus & Weber. M. 16.

Wolff, Ernst D. Haftg aus Vorkriegsverträgen nach d. Vertr. v. Versailles. Kiel, Institut f. internat. Recht.

Digitized by Google

Spruch-Beilage zur DJZ. 27. Jahrg. (1922) Heft 13/14

(Nachdruck der Entscheidungen wird nur mit genauer und unverkürzter Quellenangabe gestattet.)

Reichsgericht.

1. Zivilsachen.

Mitgeteilt v. Justizrat Geutebrück, Rechtsanwalt b. RG., Leipzig

Ueber Ausübung des Stimmrechts für Geschäftsanteile einer G. m. b. H., welche die Gesellschaft selbst besitzt. Obige Streitfrage ist vom RG. dahin entschieden, daß das Stimmrecht ruhen müsse. Die Versammlung der Gesellschafter bestehe aus den Persönlichkeiten, welche die Gesellschaft bilden. Die Gesellschaft selbst könne nicht als eine dieser Persönlichkeiten auftreten. Der Wille der Gesellschaft könne nicht mitbestimmend sein bei Beschlüssen, welche gerade erst ergeben sollen, was die Gesellschaft wolle. Das Gegenteil sei auch praktisch undurchführbar. Die Stimme der Gesellschaft würde vom Geschäftsführer abgegeben werden müssen. Entweder habe dieser sich dann nach den Weisungen der Gesellschafter zu richten, dann sei seine Stimme überflüssig und nur da, wo einfache Mehrheit genüge, nicht geradezu schädlich. Solle aber der Geschäftsführer nach eigener, freier Entschließung bestimmen, dann würde mit ihm in die Abstimmung eine Persönlichkeit einbezogen, die nicht zur Gesellschaft gehöre. Anders liege der Fall, wenn die Geschäftsanteile im Besitz einer Aktiengesellschaft oder anderen G. m. b. H. seien, deren Vorstand oder Geschäftsführer das Stimmrecht führe, gleichviel, ob sämtliche Aktien oder sämtliche Anteile der anderen G. m. b. H. im Besitz der Gesellschaft seien, um deren Generalversammlung es sich handelt. (Urt. II. 113/21 v. 21. Okt. 1921.)

Preissteigerungsvorbehalt. Auslegung. Beweislast. Wann geltend zu machen? Ende 1917 verkaufte die Klägerin zu ihren Katalogbedingungen der Beklagten 2 Kraftwagen, lieferbar Ende Sept. 1919, unter der Klausel „die Preise verstehen sich ohne Verbindlichkeit". Ab Ende Juli 1919 ersuchte sie mehrfach um Preiserhöhung. Als die Kl. dem nicht vollkommen stattgeben wollte, erklärte die Bekl. am 6. Sept. 1919, die Lieferung zum alten Preise zu verweigern. Darauf klagte die Kl. auf Erfüllung zum Vertragspreis. OLG. wies ab; Rev. blieb ohne Erfolg. Die Frage, ob eine Freizeichnung im Preise nur auf das Angebot des Lieferanten oder auch auf den Vertrag selbst zu beziehen sei, könne immer nur nach Maßgabe der Sachumstände des Einzelfalles beurteilt und entschieden werden. Solche Entscheidung des OLG. sei als tatsächliche Feststellung bindend. Allerdings liege dem Lieferanten die Beweispflicht für die von ihm behauptete Tragweite des Vorbehalts ob. Nach der Feststellung des OLG. gewähre die Freiklausel der Bekl. das Recht, für die vertragsmäßige Erfüllung eine nach der späteren allgemeinen Entwicklung der Preisverhältnisse angemessene Erhöhung des bedungenen Preises zu fordern. Die Bekl. habe mit der Ausübung des Rechts solange warten dürfen, bis die vertragsmäßige Lieferzeit unmittelbar herangerückt war. Die Frage des Umfangs einer etwa zulässigen Erhöhung des Vertragspreises sei hier nicht zu erörtern, da die Kl. dem jedenfalls dem Grunde nach berechtigten Preisaufschlag der Bekl. widersprochen und auf Lieferung zum Vertragspreise geklagt habe. (Urt. VII. 342/21 v. 24. Jan. 1922.)

Inhalt des Protestes beim Verrechnungsscheck. Klägerin als Scheckinhaberin stützte ihre Rückgriffsklage gegen den Scheckaussteller auf einen Protest, nach welchem der Verrechnungsscheck mit der Aufforderung zur Zahlung vorgelegt war. Der Bekl. und das LG. erachteten den Protest für ordnungswidrig, weil bei dem Verrechnungsscheck die Aufforderung des Protestbeamten nur auf Einlösung durch Verrechnung, nicht auf Zahlung gehen und der Protest daher nicht mangels Zahlung (wie geschehen) erhoben werden dürfe. OLG. verurteilte. RG. wies Rev. zurück. Zwar sei ein Protest des vom LG. für notwendig erachteten Inhalts zulässig, aber auch der vorliegende Protest sei gültig erhoben. Nach § 14 ScheckGes. gelte die Verrechnung als Zahlung und sei nur die Barzahlung des Verrechnungsschecks verboten. Barzahlung sei hier ausweislich der Protesturkunde nicht gefordert und abgelehnt. Deshalb durfte die Aufforderung zur Zahlung als Aufforderung zur Vornahme der Verrechnung verstanden werden, ebenso auch die Erhebung des Protestes mangels Zahlung als Protestierung mangels Vornahme der Verrechnung. (Urt. V. 515/21 v. 1. Febr. 1922.)

Wann verstößt ein Darlehen zu Spielzwecken, namentlich auch zur Errichtung oder Einrichtung von Spielklubs gegen die guten Sitten? Die hierüber ergangenen Einzelentsch. faßt RG. jetzt dahin zusammen, daß solches Darlehen nicht schlechthin unsittlich ist. Ein Verstoß gegen die guten Sitten sei namentlich ausgeschlossen, wenn den Darlehnsgeber nicht Gewinnsucht, sondern freundschaftliche Teilnahme oder Gutmütigkeit bestimme, dem um das Darlehn bittenden Spieler zu ermöglichen, einen erlittenen Verlust wieder gutzumachen, und wenn er nicht bei der Darlehnshingabe durch Ausbedingen hohen eigenen Verdienstes das Glücksspiel des anderen zur Quelle eigenen Erwerbs mache. Unsittlich und deshalb nichtig sei stets das aus Eigennutz und Gewinnsucht gegen hohe Zinsen oder hohe Provisionen zu Spielzwecken, insbes. zur Einrichtung und Ausstattung eines Spielklubs, in dem das Glücksspiel gepflegt werden sollte, gegebene Darlehen. (Urt. VI. 564/21 v. 6. Febr. 1922.)

Private Veröffentlichungen über angemeldete Patente. Möglichkeit einer Schadensersatzpflicht bei Verfall der Anmeldung. §§ 23, 24 PatGes. Kl. meldete eine Erfindung zum Patent an. Die Anmeldung wurde gemäß § 23 PatGes. bekanntgemacht. Da aber die Zahlung der ersten Jahresgebühr vom Patentanwalt versäumt wurde, galt die Anmeldung als zurückgenommen. Davon wurde die Kl. Ende Febr. 1913 benachrichtigt. Sie meldete einige Tage später das Patent neu an, wurde aber nunmehr mangels Neuheit zurückgewiesen. Der Beklagte, Verleger einer Fachzeitschrift, in welcher er unter der Ueberschrift „Aus neuen Patentschriften" regelmäßig auch Beschreibungen und Zeichnungen von zum Patent angemeldeten Erfindungen des Faches veröffentlicht, hatte nämlich in der am 1. März 1913 erschienenen Nummer seiner Zeitschrift die Beschreibung und Zeichnung der klägerischen Patentanmeldung bekanntgemacht. Kl. klagte auf Feststellung der Schadensersatzpflicht des Bekl. LG. und OLG. wiesen ab, Rev. blieb ohne Erfolg. Möge auch die Verneinung jeglichen Verschuldens des Bekl. nicht unbedenklich sein; wenn Bekl. sich bei der allgemeinen Uebung solcher Veröffentlichungen beruhigt habe, ohne die Möglichkeit der Gefährdung der Rechte der Kl. in Berücksichtigung zu ziehen, so greife der Gesichtspunkt des überwiegenden Mitverschuldens der Kl. durch. Ihre Säumnis sei grob fahrlässig, das Verschulden des Bekl. aber höchstens ganz gering. (Urt. I. 280/21 v. 11. Febr. 1922.)

Klausel „Preise freibleibend". § 315 BGB. Mit obiger Klausel hatte die Kl. der Bekl. Ende 1919 und Anfang 1920 Waren verkauft. Sie verlangt Abnahme und Bezahlung zu angemessen erhöhten Preisen. Bekl. will nur die ursprünglich vereinbarten Preise bezahlen. LG. und OLG. wiesen ab, da die Preisklausel dem Verkäufer bei steigendem Markte höchstens ein Rücktrittsrecht gewähre. RG. hob auf. Die Klausel sei im heutigen Verkehr typisch geworden und unterliege der Auslegung durch RG. Sie sei als Freizeichung eng auszulegen. Da sich das „freibleibend" hier auf die vereinbarten Preise beschränke, so sei der Vertrag schlechthin bindend, nur die Preisberedung unterliege der Abänderung. Die Unbestimmtheit der Preisabrede beeinträchtige die bindende Kraft des Vertrages nicht. Es sei Sache des Verkäufers, gegebenenfalls nach § 315 BGB. den angemessenen Preis zu bestimmen. Diese enge Auslegung der Klausel habe auch sachliche Gründe für sich. Heute sei es unmöglich, mindestens bedenklich, sich in Lieferungsverträgen auf lange Frist hinaus mit der Preisforderung endgültig festzulegen. Andererseits seien Lieferungsverträge auf lange Zeit hinaus nicht völlig zu entbehren, weder für den Fabrikanten noch den Zwischenhandel, unbeschadet der Notwendigkeit, die Preise den

Digitized by Google

Konjunkturverhältnissen elastisch anzupassen. Solche Auslegung der Klausel verletze auch nicht die Interessen des Käufers. Anders läge es, wenn sich ein entgegenstehender Handelsgebrauch bereits gebildet hätte, was offenbar nicht der Fall sei, oder wenn erkennbar die Parteien die Klausel übereinstimmend anders gemeint hätten. Letzteres sei vom OLG. noch zu prüfen. (Urt. II. 437/21 v. 14. Febr. 1922.)

Vergleich. Drohung. § 123 BGB. Kl. verkaufte der Bekl. Mai 1919 zu festem Preise Bleche. Da die Lieferung nicht erfolgte, bat Bekl. mit Schreiben v. 28. Okt., da sie die Bleche dringend benötige, um einen Vorschlag unter Zugrundelegung einer höchstens 3 wöchigen Lieferfrist. Kl. antwortete am 6. Nov., daß der Auftrag, wenn er in der Reihenfolge der Buchung ausgeführt werden sollte, in absehbarer Zeit nicht zur Erledigung kommen könne, daß dagegen, falls Bekl. Tagespreise zu zahlen bereit sei, die Lieferung bevorzugt werden und voraussichtlich noch im Laufe des Monats erfolgen könne. Bekl. bot darauf zunächst einen prozentualen Preisaufschlag, erklärte aber schließlich unter dem 10. Dez. 1919 sich zur Bezahlung des Tagespreises bereit. Die Bleche wurden noch im Dez. geliefert. Darauf verweigerte die Bekl. den Tagespreis und wollte nur den Vertragspreis zahlen. Der Klage setzte sie u. a. entgegen, daß sie zur Bewilligung des Tagespreises von der Kl. widerrechtlich durch Drohung bestimmt worden sei. LG. verurteilte. OLG. wies ab, RG. hob auf und verwies zurück. Der Drohende müsse das Bewußtsein der Drohung gehabt haben, mindestens sich bewußt gewesen sein, daß seine Aeußerung geeignet sei, die Willensentschließung des anderen in unzulässiger Weise zu beeinflussen. Hier habe es sich bei den monatelangen Verhandlungen darum gehandelt, einen Interessenausgleich zu finden. Bekl. habe durch ihr Schreiben vom 28. Okt. selbst ihre Bereitwilligkeit zu einem Entgegenkommen zu erkennen gegeben. Wenn bei derartigen Verhandlungen zwischen geschäftsgewandten Kaufleuten der eine die Sachlage so darstelle, wie sie nach seiner Ansicht gegeben sei, gleichviel ob objektiv unrichtig, so könne nicht lediglich deshalb eine Drohung nach § 123 BGB. als vorliegend angesehen werden, weil diese Darstellung für die Gegenseite den zukünftigen Eintritt eines Nachteiles erwarten läßt. (Urt. VII. 422/21 v. 14. Febr. 1922.)

Zu §§ 566, 571 BGB. Bekl. schloß 1919 mit dem Kl. einen mündlichen Pachtvertrag über einen Teil seines Grundbesitzes; gleichzeitig wurde schriftliche Beurkundung verabredet, doch sollte die Gültigkeit des Vertrages nicht von ihr abhängen. Ohne daß es zu der Beurkundung gekommen wäre, verpachtete der Bekl. 1920 schriftlich seinen Gesamtbesitz an X, wobei letzterer auch in das Pachtverhältnis des Kl. eintrat. Demnächst kündigte X dem Kl. nach § 566 BGB. auf den Schluß des ersten Pachtjahres. Darauf klagte Kl. gegen Bekl. auf Verurteilung zum Abschluß eines der mündlichen Vereinbarung entsprechenden schriftlichen Pachtvertrages. LG. wies ab, OLG. verurteilte, Rev. blieb ohne Erfolg. Die Formvorschrift des § 566 BGB. schließe keineswegs jede mündliche Bindung aus. Sie verdanke ihre Entstehung der Erwägung, daß einem Neuerwerber des Grundstückes die Möglichkeit verschafft werden müsse, sich über Umfang und Inhalt der auf ihn nach § 571 BGB. übergehenden Verpflichtung zuverlässig zu unterrichten (RGZ. 86, 30). Auf einen Grundstückserwerber habe vor Nachholung der schriftlichen Beurkundung das Pachtverhältnis nur in der durch § 566 BGB. gegebenen Beschränkung übergehen können. Die Abrede der schriftlichen Beurkundung habe daher die Interessen eines Grundstückserwerbers ungefährdet gelassen. Ihrer Rechtswirksamkeit unter den Vertragsteilen habe also nichts im Wege gestanden. Dabei sei unerheblich, ob das Beurkundungsversprechen als selbständiger Vertrag oder nur als Nebenabrede zur mündlichen Verpachtung abgeschlossen worden sei. Auch letzterenfalls lasse die Formvorschrift des § 566 die vertragliche Uebernahme einer Beurkundungsverpflichtung unberührt; nur aus der Tatsache des mündlichen Vertragsschlusses allein lasse sich noch nicht eine Verpflichtung zur nachträglichen Erfüllung der Schriftform ableiten. (Urt. III. 375/21 v. 28. Febr. 1922.)

Uebergang von der Unterlassungsklage zum Schadensersatzanspruch. Klageänderung? § 268 Nr. 2 ZPO. Die klagenden Mühlenbesitzer behaupten, durch die von dem bekl. Kreisverband vorgenommenen und geplanten Regulierungsarbeiten am Flußlauf geschädigt zu sein und zu werden. Sie klagten zunächst auf Wiederherstellung der früheren Wasser- und Eisverhältnisse. Als in 2. Instanz der Bekl. einwandte, der Rechtsweg sei unzulässig, weil sich die Klage gegen eine auf polizeiliche Verfügung beruhende Maßregel richte, stellten die Kläger den Hilfsantrag auf Schadensersatz durch Geldzahlung. Mit dem Bekl. nahm OLG. insoweit eine unzulässige Klageänderung an. RG. hob auf. Soweit die Kl. ein Verschulden des Bekl. zur Begründung des neuen Anspruches nicht geltend machten, liege keine Aenderung des Klagegrundes vor; in der Erhebung des neuen Anspruches sei eine Beschränkung des Hauptantrages i. S. von § 268 Nr. 2 ZPO. zu erblicken. Diese Vorschrift umfasse auch eine qualitative Erweiterung oder Beschränkung i. S. eines Fortschreitens oder Zurückgehens auf dem Wege zur Verwirklichung des gleichen materiellen Anspruches. Soweit dagegen der Schadensersatzanspruch auf ein Verschulden des Bekl. gestützt werde, liege eine unzulässige Klageänderung vor. (Urt. V. 357/21 v. 9. März 1922.)

2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Reichsgerichtsrat Conrad, Leipzig.

§ 253 StrGB., Erpressung. Rechtswidriger Vermögensvorteil. Innerer Tatbestand. Die Rev. des verurteilten Angekl. ist verworfen worden. Aus den Gründen: Die Feststellungen der Strafk. ergeben, daß der Angekl. einen rechtswidrigen Vermögensvorteil für sich und die hinter ihm stehende Arbeiterschaft erstrebt hat. Wie festgestellt ist, verlangte er vom Zeugen E. am Morgen des Bußtags 1919 für sich und die übrigen Arbeiter, daß ihnen erlaubt und durch baldiges Oeffnen der Fabrik- und Werkstättenräume auch die tatsächliche Möglichkeit gewährt werde, während des ganzen Bußtags genau ebenso zu arbeiten wie an einem gewöhnlichen Wochentag, um hierdurch auch am Bußtag einen Anspruch auf den gewöhnlichen Tageslohn zu erwerben. Was er für sich und die Arbeiter erstrebte, war also die Erlangung der Möglichkeit, einen Verdienst zu erzielen und einen Erwerb zu machen durch Leistung der gewöhnlichen Arbeit während des Bußtags. Schon die bloße Erlangung dieser Möglichkeit schloß aber für den Beschwerdef. und die übrigen Arbeiter einen Vermögensvorteil i. S. von § 253 StrGB. in sich, weil für sie durch die von ihnen mit Genehmigung ihres Arbeitgebers am Bußtag geleistete Arbeit trotz des Umstandes, daß diese Arbeitsleistung einem gesetzlichen Verbote zuwiderlief, ein Lohnanspruch begründet wurde; und an sich rechtswidrig war dieser Vermögensvorteil ohne weiteres deshalb, weil ein rechtlich begründeter Anspruch darauf, daß auch am Bußtag, einem gesetzlichen Feiertag, Arbeitsgelegenheit und Verdienstmöglichkeit gewährt wurde, nicht bestand. Der § 253 erfordert allerdings auch, daß der Täter der Rechtswidrigkeit des erstrebten Vermögensvorteils sich bewußt gewesen ist. Davon, daß der Beschwerdef. dieses Bewußtsein in der Hauptverhandlung bestritten habe, könnte dann die Rede sein, wenn er behauptet hätte, dem Bußtage stehe ein staatlicher Feiertagsschutz nicht mehr zur Seite, der bisher für den Bußtag geltende gesetzliche Feiertagsschutz sei überhaupt weggefallen; seine bloße Erklärung aber, er und die durch ihn vertretene Arbeiterschaft könne den Bußtag als gesetzlichen Feiertag „nicht mehr anerkennen", enthält nicht nur keine Behauptung jenes Inhalts, sondern geradezu ein stillschweigendes Anerkenntnis des zugunsten des Bußtags nach wie vor an sich noch bestehenden gesetzlichen Feiertagsschutzes. Gegenüber der Auffassung der Rev., wonach hinsichtlich des Merkmals der Rechtswidrigkeit des erstrebten Vermögensvorteils i. S. von § 253 StrGB. ein bedingter Vorsatz nicht genügen soll, kann auf das Urt. des erk. Senats v. 21. Febr. 1921 (RG. i. Str. Bd. 55 S. 257) verwiesen werden. (Urt. III. 471/21 v. 7. Juli 1921 g. H.)

Reichsfinanzhof.

Mitgeteilt v. Senatspräsidenten b. RFH. Dr. Kloß, München.

= § 3 des StNachsGes enthält keine Strafvorschrift. Tätige Reue ist also ausgeschlossen. Die zur Vermögens-

Digitized by Google

zuwachsabgabe oder zum Notopfer vorsätzlich verschwiegenen Vermögensstücke verfallen zugunsten des Reichs schon in dem Augenblick, in dem der Erklärungspflichtige sie in Kenntnis der Verpflichtung, sie anzugeben, und mit dem Willen, diese Verpflichtung zu verletzen, der zuständigen Steuerbehörde nicht angibt. (Großer Senat Urt. Gr. S. 8/21 v. 16. Jan. 1922.)

= **Der Vertragsantrag ist kein zur Uebertragung des Eigentums verpflichtendes Veräußerungsgeschäft i. S. v. § 5 Abs. 1 GrEStG.** Werden die Rechte aus dem Antrag vom Antragsempfänger abgetreten und überträgt der Antragende nach Annahme des Antrags das Eigentum auf den Zessionar, so sind steuerpflichtig die Uebertragung des Eigentums und die Abtretung der Rechte aus dem Antrag (§ 5 Abs. 4 Ziff. 2). So abweichend v. 24. März 1921, Samml. Bd. 5 S. 173; DJZ. 1921, 494, der Große Senat, gestützt auf den Wortlaut von § 5 Abs. 4 Ziff. 2 GrEStG. und auf die bürgerlich-rechtliche Gestaltung des Angebots und des Angebotsvertrags. Auch aus § 23b 4 GrEStG. ist nicht die Steuerpflicht des Antrags herzuleiten. Sie bedeutet, daß die Steuerpflicht des Zwischengeschäfts wegfällt, wenn sich später der Antrag durch Ablehnung oder Fristablauf erledigt. (Urt. Großer Senat 1/22 v. 20. März 1922.)

= **Der Zollvereinigungsvertrag v. 8. Juli 1867** (BGBl. S. 81 ff.) **ist durch Art. 178 Abs. 1 RVerf. v. 11. Aug. 1919 aufgehoben,** soweit er verfassungsrechtliche Bestimmungen, z. B. solche über Abgrenzung der Steuerhoheit zwischen Reich, Ländern und Gemeinden enthält, da er in diesem Umfange Bestandteil der alten RVerf. (Art. 40 das.) geworden war. (Beschl. des Großen Senats 2/21 v. 1. Mai 1922.)

= **Die Aufrechnung** (§ 103 RAbgO.) kann als ein das Erlöschen einer Steuerforderung des Reichs begründender Umstand nicht in dem Veranlagungsverfahren oder sich daran anschließenden Rechtsmittelverf., sondern nur nach § 300 Abs. 2 der RAbgO. im Erstattungsverfahren geltend gemacht werden. (Urt. III. A. 59/22 v. 1. März 1922.)

= **Der Rechtsübergang auf das Reich tritt indessen erst mit Erlaß des Vollstreckungsbescheides ein.** Die Nutzungen eines auf Grund des § 3 StNachsGes. dem Reiche verfallenen Vermögensgegenstandes kommen dem Reiche von dem Zeitpunkt an zu, in dem auf Grund des Vollstreckungsbescheids der Vermögensgegenstand eingezogen wird. Eines besonderen Ausspruchs hierwegen im Vollstreckungsbescheide bedarf es nicht. (Urt. III. A. 233/21 v. 15. Febr. 1922.)

= **Der Vermögensverfall zugunsten des Reichs nach § 3 StNachsGes. kann auch bei Unterlassung der Abgabe einer Steuererklärung eintreten,** vorausgesetzt, daß die Vorsätzlichkeit des Verschweigens erweisbar ist. (Urt. III A 219/21 v. 19. Jan. 1922.)

Die Kosten der Erhöhung des Grundkapitals einer AktGes. unterliegen auch dann nicht der Abgabe aus TN. 1 A a RStempG., wenn sie vom ersten Erwerber verdeckt übernommen sind, d. h. wenn sie im Aufgeld stecken. Diese Konsequenz ergibt sich mit Notwendigkeit aus der Stellungnahme des Senats im Urt. v. 20. Sept. 1921 II. A. 146/21; vgl. DJZ. 1922, 62. (Urt. II. A. 14/22 v. 27. Jan. 1922.)

= **Das Verschweigen von Beträgen, die der Abgabepflichtige zu Schenkungen oder Vermögensübergaben verwendet hat,** fällt nicht unter § 3 StNachsG.; jene Beträge gehören nicht zum Vermögen des Steuerpflichtigen, wenn sie auch notopferpflichtig sind. (Urt. III. A. 185/21 v. 9. Febr. 1922.)

= **§ 8 Ziff. 3 d. GrErwStGes. ist auch in den Fällen einer objektiv oder subjektiv beschränkten Erbauseinandersetzung anwendbar,** setzt aber stets einen zwischen allen Miterben zum Zwecke der Aufhebung der Erbengemeinschaft abgeschlossenen Vertrag voraus. (Urt. II. A. 503/21 v. 3. Febr. 1922.)

= **Der Friedensvertrag von Versailles behandelt das Saarbeckengebiet während der provisorischen Verwaltung als deutsches Inland;** die deutsche Souveränität über dieses Gebiet ist nicht aufgegeben, nur ihre Ausübung durch deutsche Behörden für 15 Jahre aufgehoben. Die dem Rechnung tragenden Richtlinien im Erlasse d. Reichsfinanzminist. v. 31. Juli 1920 über die steuerliche Behandlung des Saarbeckengebiets nach dem Kapitalertragsteuerges. beeinträchtigen daher nicht die im § 3 festgelegten Steuerbefreiungen für die im Saarbeckengebiete wohnenden Ertragsgläubiger. (Urt. I. A. 22/22. v. 10. März 1922.)

Reichswirtschaftsgericht.

Mitgeteilt vom Senatspräsidenten des RWG. Dr. Köppel, Berlin.

Reichsausgleichsgesetz. Ersatz von Währungsschäden bei Tilgung von Markschulden in ausländischer Valuta zum Friedenskurse. Die Merkmale des Begriffs „Kosten der Beschaffung" i. S. des § 46 Abs. 1 Reichsausgleichsges. sind nur gegeben, wenn auf Mark lautende Zahlungsmittel (Bargeld, Sparkassenguthaben, Zinsabschnitte deutscher Wertpapiere usw.) aufgewendet werden, um die nach der besonderen Rechtsnorm erforderlichen Zahlungsmittel der ausländischen Währung anzuschaffen, nicht aber auch dann, wenn behufs Deckung der Schuld Sachen an Zahlungs Statt gegeben oder gegen Zahlungsmittel der ausländischen Währung verkauft werden. Da bei dieser Rechtslage ein Erstattungsanspruch auf Grund des § 64 RAGes. überhaupt nicht gegeben ist, wenn jemand dem Gläubiger Sachgüter an Erfüllungs Statt hingibt oder sie gegen ausländische Zahlungsmittel oder gegen die Uebernahme einer Schuld durch den Erwerber veräußert, so kann unerörtert bleiben, welche Bedeutung den bei diesen Rechtsgeschäften getroffenen Nebenabreden für den Fall einer abweichenden Beurteilung der hier entschiedenen Frage beizumessen wäre. (Entsch. G. S. 34/21 v. 1. April 1922.)

Kammergericht.

1. Pachtschutzsachen.

Mitgeteilt von Kammergerichtsrat Dr. Günther, Berlin.

Pr. PSchO. § 2 Ziff. 1b. Das PEA. kann Bestimmungen nach § 2 Ziff. 1b für ein vor Inkrafttreten der pr. PSchO. abgelaufenes Pachtjahr nicht treffen. Wie das KG. in d. Entsch. v. 13. Febr. 1922 (S. 326 d. Bl.) ausgesprochen, könne das PEA. Bestimmungen nach § 2 nur treffen, wenn der Antrag vor Ablauf der Pachtzeit eingegangen sei. Hiernach sei auch ein Pachtjahr, das sich über den 20. Juli 1920, den Tag des Inkrafttretens der PSchO., erstrecke, jeder Einwirkung des PEA. entzogen, wenn das Pachtverhältnis inzwischen beendet sei. Deshalb könne die Antwort auf die Rechtsfrage nicht aus allgemeinen wirtschaftl. Erwägungen gefunden werden. Der Hinweis der Verpächterin, die PSchO. sei erst 1920 zustande gekommen, aber die maßgebenden Stellen hätten schon 1918/19 die Notwendigkeit solcher Schutzvorschriften wegen der wirtschaftl. Umwälzung anerkannt, gehe fehl. Auch der Umstand, daß die pr. PSchO. durch ihren früheren § 7 von der Befugnis des § 2 RPSchO., sich auf Verträge, die seit 1. Jan. 1920 abgelaufen wären, für anwendbar zu erklären, nur für die Verlängerung oder Wiederherstellung solcher Verträge, nicht aber für die Aenderung der darin ausbedungenen Leistungen Gebrauch gemacht habe, sei unverständlich, wenn die früher bestehende wirtschaftl. Umwälzung entscheidend hätte sein sollen. Die Tatsache, daß solche Verträge zwar wiederhergestellt, nicht aber für die Vergangenheit in ihrem Inhalt geändert werden könnten, sowie der Umstand, daß später eine Aenderung der bei Inkrafttreten der PSchO. noch nicht abgelaufenen Pachtverhältnisse zu unterbleiben habe, falls der Antrag erst nach ihrer Beendigung gestellt werde, zeige die Schranke, welche die PSchO. für die Aenderung der Leistungen gesetzt habe. Sie wolle diese Aenderung nur bei noch laufenden Pachtverträgen eintreten lassen und begebe sich des Eingriffs in erledigte Schuldverhältnisse. Dabei mache die PSchO keinen Unterschied, ob die Verpflichtungen erfüllt oder noch Leistungen rückständig seien; sie achte allein auf das zeitliche Ende. Weiter folge aus der Unzulässigkeit der Leistungsänderung nach abgelaufener Pachtzeit noch nicht, daß die Befugnisse des PEA. sich nicht

Digitized by Google

auf verflossene Pachtjahre bezögen. Indessen müsse beim Fehlen ausdrückl. Best. diese Regelung aus der Stellung der PSchO. zu abgelaufenen Verträgen entnommen werden. Wenn infolge wirtschaftl. Notlage Eingriffe in die Vertragsfreiheit und vertragliche Bindung zugelassen werden, so dürfe damit nicht weiter gegangen werden, als es zur Vermeidung der schwersten Härten nötig sei. Dies zeigten § 1 RPSchO. und § 2 pr. PSchO. Wenn aber die pr. Best. eine Abänderung bei abgelaufenen Pachtverträgen nicht mehr zuließen, also nicht für so notwendig hielten, so könne ein Bedürfnis auch für abgelaufene Pachtjahre trotz Fortdauer des Vertrages nicht anerkannt werden. Das Pachtjahr sei zwar nur ein Abschnitt des auf gewisse Zeit begründeten Schuldverhältnisses, aber unter der gerade für die Pachtschutzvorschriften gebotenen Beachtung der wirtschaftl. Gesichtspunkte seien die Pachtjahre scharf getrennte Teile und untereinander von selbständiger Bedeutung. (Rechtsentsch. d. KG. 17. ZS. 17.Y. 3/22 v. 23. März 1922.)

2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Kammergerichtsrat Hanschmann, Berlin.

Unzulässigkeit der Revision gegen Berufungsurteile, die § 453 StrPO. verletzen. Die Strafk. hat das Verfahren eingestellt, weil die polizeilichen Strafverfügungen, durch die das Verfahren veranlaßt ist, nur mit dem Anfangsbuchstaben des Polizeidezernenten in B. unterzeichnet seien und deshalb als Strafverfügungen i. S. des § 453 StrPO. nicht gelten könnten; das daran angeschlossene Verfahren sei unzulässig. Von der Staatsanwaltschaft wird mit der Revision Verletzung des § 453 StrPO. gerügt und die Auffassung vertreten, daß die Frage, ob die Strafverfügung nach Form und Inhalt den landesgesetzlichen Verwaltungsvorschriften entspricht, für das gerichtliche Verfahren unerheblich sei; für letzteres sei maßgebend, daß die polizeiliche Strafverfügung die im § 453 StrPO. vorgeschriebenen Bedingungen erfülle. Die Revision ist unzulässig. Es handelt sich bei der Entsch. um die Frage, welche Anforderungen an die Form einer polizeilichen Strafverfügung zu stellen sind, wenn sie die ihr in § 453 StrPO. beigelegte Wirkung haben soll. Dabei kommen lediglich Verfahrensvorschriften in Frage, zu denen neben den Vorschriften der StrPO. auch andere Formvorschriften und somit auch etwaige Vorschriften des Verwaltungsrechts über die Form der Vollziehung von Verfügungen der Verwaltungsbehörden zu rechnen sind. (Löwe, StrPO. Anm. 2a zu § 380). Inwiefern eine Verletzung sachlichen Rechts als gerügt oder gar als vorliegend anzusehen wäre, ist nicht ersichtlich. Obwohl der Entscheidungsgrund des Berufungsgerichts offenbar verfehlt ist, muß daher sein Urteil aufrechterhalten bleiben, da die Revision an § 380 StrPO. scheitert. (Urt. d. 1. Strafs. 1. S. 45/21 v. 3. Mai 1921.)

Preußisches Oberverwaltungsgericht.

1. Mitgeteilt von Oberverwaltungsgerichtsrat Bartels, Berlin.

AmnestieVO. v. 16. Febr. 1919 (GS. S. 27). Hat das Disziplinargericht auf Grund des § 4 das Disziplinarverf. niedergeschlagen, weil es nach Lage des Falles die Strafe der Dienstentlassung nicht für begründet hält, so findet dagegen die Beschwerde der Staatsanwaltsch. nicht statt. Die AmnestieVO. beschränkt sich auf die Bestimmung, daß, wenn der oberste Dienstvorgesetzte von dem Rechte der Niederschlagung keinen Gebrauch macht, darüber das Disziplinargericht zu befinden hat. Sie enthält aber keine Bestimmung, aus der zu entnehmen wäre, daß eine sachliche Nachprüfung dieser Entsch. durch Beschwerde zulässig sei. Auch ist in der Begr. zu § 4 des der gen. VO. im wesentlichen gleichlautenden RGes. über die Gewährung von Straffreiheit und Strafmilderung in Disziplinars. v. 8. Mai 1920 (RGBl. S. 910) ausgesprochen, daß die Entsch. des Disziplinargerichts über die Einstellung oder Nichteinstellung des Verf. nicht der Anfechtung unterliege (Verfassunggeb. Dt. Nat.-Vers. 1919, Drucks. W. 1710 S. 4). (Beschl. I. Sen. D. S. 25/20 v. 20. Dez. 1920.)

Kommt das Disziplinargericht zu der Entsch., daß nach Lage des Falles die Strafe der Dienstentlassung nicht begründet sei, so darf es nicht auf eine Ordnungsstrafe erkennen, sondern muß gemäß § 4 das Verf. niederschlagen. Diese Vorschrift ist zwingendes Recht. Sie muß daher, wenn die Sache infolge Berufung der Staatsanwaltsch. an das OVG. gelangt, von diesem befolgt und das Disziplinarverf. niedergeschlagen werden, ohne daß in eine sachliche Prüfung der vorinstanzlichen Entsch. eingetreten werden darf. (Beschl. I. Sen. D. S. 29/21 v. 23. Febr. 1922.)

Kommt das Disziplinargericht zu der Entsch., daß nach Lage des Falles einzelne Anschuldigungspunkte als erwiesen, die Strafe der Dienstentlassung aber als nicht gerechtfertigt anzusehen sei und andere Anschuldigungspunkte die Freisprechung begründen, so darf es nicht wegen der ersteren auf Niederschlagung und wegen der letzteren auf Freisprechung erkennen, sondern muß das Disziplinarverf. in vollem Umfange niederschlagen. Dasselbe gilt für die Entsch. des OVG., wenn es infolge der Berufung der Staatsanwaltsch. mit der Sache befaßt wird; es darf in eine sachliche Prüfung der vorinstanzlichen Entsch. nicht eintreten. (Beschl. I. Sen. D. S. 34/21 v. 9. Febr. 1922.)

2. Mitget. von Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Lindenau, Berlin.

Richterablehnung im Disziplinarverfahren. Stellung des Landrates als Vors. des Kreisausschusses. Das gegen den Kreisausschußvors. gerichtete Ablehnungsgesuch stützt sich darauf, daß der Vors. einer Einwirkung der Regierung unterliege in der Richtung, nicht auf republikanischem Boden stehende Beamte zu bekämpfen. In seiner Eigenschaft als Kreisausschußvors. unterliegt der Landrat überhaupt keiner Einwirkung der Regierung. Die verwaltungsgerichtl. Tätigkeit ist dem Dienstbefehl und der Anweisung durch die Aufsichtsbehörde entzogen (vgl. Friedrichs, Verwaltungsrechtspflege § 24). Die Verwaltungsrechtspflege wird durch unabhängige Gerichte i. S. des § 1 des GVG. ausgeübt, wie dies im Entw. der KrO. von 1871 auch für die Kreisausschüsse als selbstverständlich vorausgesetzt ist (Friedrichs, Anm. 11 und Anm. 15). Die Doppeleigenschaft des Landrates als politischer Beamter und Vors. des Kreisausschusses ist durch die Verbindung beider Aemter im geltenden Rechte vorgeschrieben (LVG. § 36, KrO. § 131) und kann daher keinen Befangenheitsgrund darstellen. Tatsachen, aus denen eine unzulässige Einwirkung der Regierung zu entnehmen wäre, hat der Angeschuldigte zudem nicht vorgebracht. (Beschl. I E. R. 158/21 II. Ang. v. 26. Jan. 1922.)

Beförderung des Angeschuldigten während des Disziplinarverfahrens. Der Angesch. ist seit Aushändigung der Anstellungsurkunde Kommunalbeamter. Das gegen ihn eingeleitete Disziplinarverf. wurde nicht beendet durch seine von der Stadtverwaltung vorgenommene Beförderung zum Oberassistenten und Stadtsekretär, selbst wenn darin eine Verzeihung der begangenen Disziplinarvergehen zu erblicken wäre. Ein förmlich eingeleitetes Disziplinarverf. kann seinen Abschluß außer durch Urt. nur durch einen vom Disziplinargericht 1. Instanz auszusprechenden Einstellungsbeschluß (§ 157 Nr. 2 LVG. in Verb. mit § 33 DiszGes. v. 21. Juli 1852) finden. (Urt. D. S. 40/21 v. 26. Jan. 1922.)

Gewerbebetrieb der Ehefrau des Beamten. Nach § 6 Ortsstatuts über die Anstellung und Versorgung der Kommunalbeamten der Stadt X dürfen diese nur mit Genehmigung der Stadtverordnetenvers. ein Gewerbe betreiben und auch durch ihre Frauen nur mit Genehmigung des Bürgermeisters betreiben lassen. Die Berufung des Angeschuldigten auf die für seine Ehe bestehende Gütertrennung und die Best. des BGB. kann ihn nicht entschuldigen. § 6 Ortsstatuts hat seine Grundlage in dem durch § 12 Abs. 2 der RGewO. aufrechterhaltenen § 45 der preuß. GewO. v. 17. Jan. 1845 (GS. S. 41), der bestimmt, daß „alle unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten ... zum Betriebe einen Gewerbes der Erlaubnis ihrer vorgesetzten Dienstbehörde bedürfen", und vorschreibt, daß „diese Erlaubnis auch zu dem Gewerbebetrieb ihrer Ehefrauen ... eingeholt werden muß." Hiernach war es Pflicht des Angeschuldigten, seiner Ehefrau den Gewerbebetrieb zu untersagen und wegen Einstellung desselben auf sie nach Möglichkeit einzuwirken. Er hat aber nichts

Digitized by Google

hierzu Genügendes getan, sich vielmehr auf den Standpunkt gestellt, daß er zu solcher Einwirkung auf seine Ehefrau nicht verpflichtet und nicht in der Lage sei. Er hat dadurch gegen die für ihn maßgebende Bestimmung des Ortsstatuts verstoßen und somit pflichtwidrig gehandelt. (Urt. D. S. 40/21 v. 26. Jan. 1922.)

Bayerisches Oberstes Landesgericht in München.

Strafsachen.

Mitget. von Staatsrat Dr. K. Meyer, München.

Geständnis i. S. des § 402 Nr. 4 StrPO. Um ein Geständnis i. S. des § 402 Nr. 4 annehmen zu können, muß dieses den Gegenstand der unter Anklage gestellt gewesenen Tat umfassen. Dabei ist es nicht nötig, daß der Freigesprochene alle subjektiven Tatbestandsmomente, die zur Bestrafung führen würden, zugestanden hat; es muß nur die objektive Handlung, die Gegenstand der Untersuchung war, zugestanden sein, nicht ein Geständnis der Schuld, nur der strafbaren Handlung in objektivem Sinne muß abgegeben worden sein. Ob die subjektiven Tatbestandsmerkmale ausreichend gegeben sind, ist Sache der richterlichen Beweiswürdigung, die auch zur Annahme der Verfehlung gegen ein anderes Strafgesetz, als es die Anklage angenommen hatte, führen kann. Zweck der unter Anklage gestellten Tat war die gemeinschaftliche Herauslockung der Schreibmaschine und deren Veräußerung und Teilung des Gesamterlöses unter die mehreren Teilnehmer an der Tat. Seine Teilnahme daran, insbes. an dem gewollten Erfolg der strafbaren Handlung, hat der Angekl. nachträglich zugestanden. Sein Geständnis ist auch glaubwürdig, die Voraussetzungen des § 402 Nr. 4 StrPO. sind somit gegeben. Danach mußte der Antrag des Staatsanwalts für zulässig erachtet werden. (Beschl. Beschw. Reg. Nr. 373/21 v. 1. Juli 1921.)

Unternehmen der Ausfuhr. Der Begriff des „Unternehmens" der Ausfuhr i. S. des § 7 Abs. 1 der VO. über die Außenhandelskontrolle v. 20. Dez. 1919 umfaßt Ausführungs- und Versuchshandlungen. Ein Unternehmen der Ausfuhr liegt deshalb nicht erst vor, wenn die Ware über die Grenze geschafft oder unmittelbar an die Grenze herangebracht ist. Das nimmt auch die Rechtsprechung zu § 134 Vereinszollges. an. Das Unternehmen umfaßt alle Handlungen, die die Grenzüberschreitung vorbereiten und erleichtern sollten, auch die Bewegung der Ware nach einem Punkte, von dem aus die Grenze gefahrlos zu überschreiten ist. Es macht nichts aus, ob der Täter diese Handlungen selbst ausführt oder ob sie mit seinem Willen und nach seinen Weisungen durch andere ausgeführt werden. Deshalb können auch Handlungen unter den Begriff des Unternehmens fallen, durch die ein Gegenstand im Auftrage des Täters an einen bestimmten Ort gebracht wird, damit ihn der Täter dort übernehmen und in der Richtung auf die Grenze weiterschaffen könne. Irrig wäre es also, wenn die Strafk. angenommen hätte, die Verhandlungen des Täters mit dem Verkäufer, insbes. die Vereinbarungen wegen der Uebergabe der Ware an einem Orte außerhalb der Verkaufsstelle und die Ausführung dieser Vereinbarungen könnten nicht unter den Begriff des Unternehmens fallen. Es ist nicht ausgeschlossen, daß die Ausführungen des Urt. so zu verstehen sind. Entscheidend ist, ob der Täter den Vorsatz gefaßt hatte, in N. Tabak einzukaufen, um ihn sofort über die Grenze zu bringen oder doch in J., als einem geeigneten Ausgangspunkt für den Schmuggel, nur kurze Zeit zu verwahren und dann auszuführen. War das der Fall, so hatte das Unternehmen schon mit dem Ankaufe des Tabaks begonnen, und die Vorgänge bis zur Uebernahme des Packs waren nicht straflose Vorbereitungshandlungen. War es dem Täter dagegen beim Einkaufe nur darum zu tun, sich für spätere Gelegenheit die Möglichkeit einer Ausfuhr zu sichern, hatte er noch keinen bestimmten Vorsatz über deren Umfang, über Zeit, Ort und Art ihrer Ausführung gefaßt, so könnten die Vorgänge in N. nicht als Anfang des Unternehmens gelten. Die Feststellungen des Urt. lassen ein Eingehen auf diese wesentlichen Punkte vermissen; es war deshalb aufzuheben. (Urt. Rev. Reg. II Nr. 246/21 v. 11. Aug. 1921.)

Oberlandesgericht Breslau.

Mitgeteilt von Landrichter Dr. Gerh. Fraenkel, Breslau.

Das polnische Valutagesetz v. 20. Nov. 1919. Die Bekl. hatte bei Inkrafttreten des FrV. v. Versailles ihren Sitz in Lissa (Posen), der Kläg. war damals ihr Angestellter. Kurz vor der Uebergabe Lissas an die Polen verpflichtete sich die Bekl., an den Kläg. zur Abfindung wegen aller Ansprüche eine Abfindungssumme von 8000 M. zu zahlen. Der Kläg. behauptet, daß die Bekl. sich verpflichtet habe, sie in deutscher Währung nach Deutschland überweisen zu lassen. Tatsächlich ist das aber in polnischem Gelde auf Konto bei einer Bank in Posen erfolgt. Der Kläg., der diese Zahlung nicht gelten lassen will, hat, nachdem er und die Bekl. nach Deutschland verzogen sind, auf Zahlung in deutscher Währung geklagt. Das LG. hat verurteilt, weil die Parteien als Deutsche auf deutschem Boden den Abfindungsvertrag geschlossen und nur deutsche Währung ihrer Vereinbarung zugrunde gelegt haben, das OLG. hat das Urt. aufgehoben. Mit der Uebernahme Lissas durch die Polen sei dort das polnische Valutages. v. 20. Nov. 1919 in Kraft getreten und habe die deutsche Mark aufgehört, gesetzliches Zahlungsmittel zu sein (Art. 1). Alle Verpflichtungen in deutscher Mark hätten nach Art. 2 in poln. M. zum gleichen Nennwert erfüllt werden müssen. Zuwiderhandlungen und der Versuch einer solchen seien mit schweren Geld- und Gefängnisstrafen bedroht (Art. 6). Die Frage, ob und inwieweit dieser VO. die Anerkennung durch deutsche Gerichte zu versagen sei, bedürfe keiner Erörterung. Ihre Gültigkeit für die Republik Polen sei unzweifelhaft, da jeder Staat innerhalb seines Hoheitsgebietes seine Währungsverhältnisse selbständig regeln könne. Da die Bekl. auch nach der Besetzung Lissas ihren Sitz zunächst in Lissa gehabt habe, so sei sie den Vorschriften des polnischen Ges. unterworfen gewesen und habe nur in polnischer M. zahlen dürfen. Ob eine ausdrückliche Vereinbarung getroffen sei, der Betrag solle Kläg. in deutschem Gelde nach Deutschland überwiesen werden, sei gleichgültig. Diese Verpflichtung sei durch das polnische Ges. aufgehoben oder für die Zeit, wo die Bekl. in Lissa gewohnt und habe erfüllen dürfen, außer Kraft gesetzt. (Entsch. 8 U. 94/21 v. 15. Nov. 1921.)

Oberlandesgericht Hamburg.

Mitget. von Oberlandesgerichtsrat Grisebach, Hamburg.

Verkauf von Heeresgut. Der Kläger, der vom Bekl. einen Kraftwagen kaufte, hat mit der Behauptung, der Wagen sei aus Heeresbeständen „verschoben", und er habe, um sich den Besitz zu erhalten, der Heeresverwaltung 20 000 M. zahlen müssen, Erstattung dieser Summe als Schadensersatz gefordert (§ 440 BGB. Abs. 3). Kläg. behauptet, er hätte den Reichsfiskus abfinden müssen, weil dieser ihm sonst den Wagen würde entzogen haben. Da er Heeresgut war, finden die VOen. v. 23. Mai 1919, 14. und 28. Dez. 1918 Anwendung, wonach Gegenstände, die aus Beständen der Heeresverwaltung stammen, auch im Privatbesitz als ihr gehörig gelten, es sei denn, daß der Erwerb des Eigentums nachgewiesen wird. Die Rechtslage war sonach die, daß er nur dann volles und „gesichertes" Eigentum erwarb, wenn er nachweisen konnte, daß ursprünglich ein rechtmäßiger Erwerb von der Heeresverwaltung stattgefunden habe, also das Gut der Heeresverwaltung weder gestohlen noch abhanden gekommen sei. In die „Rechtsverschaffungspflicht" des Verkäufers fiel es, dem Käufer die Möglichkeit dieses Nachweises zu geben. Der Bekl. hat Kläg. diese Möglichkeit nicht verschafft. Von Anwendung des § 439 Abs. 1 BGB. könnte nur die Rede sein, wenn Kläg. schon bei Abschluß des Kaufes gewußt hätte, daß die Widerlegung der Vermutung nicht möglich sei, was nicht behauptet ist. (Urt. Bf. V. 349/20 v. 3. Juni 1921.)

Für die Schriftleitung verantwortlich: Dr. jur. Otto Liebmann, Berlin-Wilmersdorf. — Verlag von Otto Liebmann, Berlin.
Druck von Paß & Garleb G. m. b. H., Berlin.

Digitized by Google

Heft 15—16. Berlin, den 1. August 1922. 27. Jahrgang.

Deutsche Juristen-Zeitung.

BEGRÜNDET AM 1. JANUAR 1896 VON LABAND — STENGLEIN — STAUB — LIEBMANN.

Unter Mitwirkung von

DR. ERNST HEINITZ, Geh. Justizrat, Rechtsanwalt u. Notar,
D. DR. WILH. KAHL, Geh. Justizrat, Professor, Mitglied des Reichstags,
DR. FRANZ KLEIN, österr. Justizminister a. D., Geh. Rat,
DR. R. VON LANDMANN, bayr. Staatsminister a. D., Staatsrat,
DR. H. LINDENAU, preuß. Oberverwaltungsgerichtsrat,
DR. H. PLANCK, Wirkl. Geh. Rat, Senatspräsident b. Reichsgericht,
DR. J. RIESSER, Geh. Justizrat, Professor, Mitglied des Reichstags,
EUGEN SCHIFFER, Reichsjustizminister a. D., Mitglied des Reichstags,
DR. RUD. SCHWANDER, Wirkl. Geh. Rat, Oberpräsident,
DR. A. VON STAFF, Wirkl. Geh. Oberjustizrat, Kammergerichtspräsident,
D. DR. ADOLF WACH, Wirkl. Geh. Rat, Professor der Rechte,
DR. GEORG WILDHAGEN, Geh. Justizrat, Rechtsanwalt beim Reichsgericht,
DR. ERNST ZITELMANN, Geh. Justizrat, Professor der Rechte,

herausgegeben von

DR. JUR. OTTO LIEBMANN, Berlin.

Verlag von Otto Liebmann, Verlag der Deutschen Strafrechts-Zeitung, Berlin W. 57.

Bankkonto: Deutsche Bank Depositenkasse P, Berlin. Postscheckkonto: Nr. 45 561 Postscheckamt Berlin NW. 7.

Die „Deutsche Juristen-Zeitung" erscheint bis auf weiteres am 1. jeden Monats in Doppelheften. Ueber Bezugspreise für Abonnements und einzelne Hefte vgl. die Angaben auf der 2. Umschlagseite. Alle Buchhandlungen und Postanstalten sowie direkt die Geschäftsstelle Berlin W 57, Potsdamerstr. 96, nehmen Bestellungen entgegen.

Alle Sendungen an die Schriftleitung oder Geschäftsstelle sind nur nach Berlin W. 57, Potsdamerstr. 96, zu richten. Auf unverlangte Sendungen erfolgt nur Antwort, wenn Rückporto beiliegt. Fernspr. Lützow 2564. Alleinige Anzeigenannahme: Rudolf Mosse, Berlin SW., u. Zweiganstalten. Anzeigen: 4 gesp. Nonpareillezeile 12 M. Stellengesuche 9 M.

(Nur auszugsweiser Nachdruck und nur mit genauer, unverkürzter Quellenangabe wird gestattet.)

Die Gesetze zum Schutz der Republik.

I.

Die durch die frevelhafte Ermordung Walther Rathenaus hervorgerufene politische Lage hat zu einer Reihe gesetzgeberischer Vorlagen geführt. Die wichtigste von all diesen ist unzweifelhaft das Gesetz zum Schutz der Republik. Während wir nachstehend (zu III. u. IV.) eine Besprechung von verschiedenen Gesichtspunkten glaubten veranlassen zu sollen, schien es uns mit Rücksicht auf die Bedeutung der beiden Verordnungen v. 26. u. 29. Juni 1922 angebracht, keine weitere kritische Würdigung dieser und des Gesetzes in der üblichen Form mehr bringen zu sollen, da dies bereits in jeder Tageszeitung und im Reichstage zur Genüge geschehen ist und nun nach Abschluß der parlamentarischen Beratung solche kritischen Aeußerungen auch nicht mehr zweckmäßig erscheinen. Vielmehr glaubten wir, mit Rücksicht auf die hohe Bedeutung der Sache dem dringenden Bedürfnis der Praxis dadurch am besten Rechnung zu tragen, daß wir einen eingehenden Kommentar zu den Verordnungen durch unsere DJZ. dem deutschen Juristenstande und dem rechtsuchenden Volke darbieten.

Dieser Kommentar, verfaßt von dem bekannten Kommentator zum Strafgesetzbuch, dem Präsidenten des 1. Strafsenates am Reichsgericht, Dr. Lobe, dem wir für die bereitwillige und schnelle Erfüllung unserer Anregung zu besonderem Danke verpflichtet sind, gibt eine eingehende Erläuterung zu den grundlegenden VO.en vom 26. und 29. Juni 1922. Dadurch wird zunächst das Bedürfnis und Interesse der weitesten Kreise um so mehr befriedigt werden, als diese VO.en für alle die Straftaten in Kraft bleiben, die vor dem Gesetze begangen sind, und daher so lange anzuwenden sind, als solche Straftaten noch zur Entscheidung kommen, und da diese VO.en nicht nur für die Mitglieder des Staatsgerichtshofes, sondern auch für die Verwaltungsbehörden, namentlich soweit es sich um ein Verbot von Versammlungen usw. handelt, aber auch für jeden Staatsbürger (schon wegen der Anzeigepflicht) von Bedeutung sind. Bei der grundsätzlichen Uebereinstimmung zwischen VO. und Gesetze selbst werden außerdem die nachstehenden Erläuterungen auch für das Ges. als erste Einführung von Nutzen sein, so daß wir hoffen, damit unseren Lesern einen besonderen Dienst zu erweisen.

Ein eingehender Kommentar zu dem inzwischen zur Verabschiedung gelangten Gesetze unter Berücksichtigung aller einschlagenden Bestimmungen und Ausführungsvorschriften wird im Verlage unseres Blattes (Otto Liebmann, Berlin) von dem Herrn Verfasser des nachstehenden Aufsatzes alsbald erscheinen.

Die Schriftleitung.

II.

Erläuterungen zu den beiden Verordnungen v. 26. u. 29. Juni 1922.

Vom Senatspräsidenten b. Reichsgericht Dr. Lobe, Leipzig.

(Erste) Verordnung zum Schutze der Republik v. 26. Juni 1922 (RGBl. I S. 521).

Auf Grund des Artikels 48 der Verfassung des Deutschen Reichs wird zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung für das Reichsgebiet folgendes verordnet:

1. Art. 48 Abs. 2 RV. lautet: „Der Reichspräs. kann, wenn im Deutschen Reiche die öffentl. Sicherheit und Ordnung erheblich gestört oder gefährdet wird, die zur Wiederherstellung der öffentl. Sicherheit und Ordnung nötigen Maßnahmen treffen, erforderlichenfalls mit Hilfe der bewaffneten Macht einschreiten. Zu diesem Zwecke darf er vorübergehend die in den Artt. 114, 115, 117, 118, 123, 124 u. 153 festgesetzten Grundrechte ganz oder zum Teil außer Kraft setzen". Auch diese Anordnungen des Reichspräs. bedürfen der Gegenzeichnung der zuständigen Reichsminister oder des Reichskanzlers, Art. 50 RV., die bei der vorliegenden VO. erfolgt sind.

Die „nötigen Maßnahmen" können Anordnungen mit Gesetzeskraft sein oder Einführung außerordentl. Gerichte als Sondergerichte, wie hier des

Digitized by Google

Staatsgerichtshofs z. Schutze d. Republik. Art. 105 RV. steht nicht entgegen. Daß seiner in Art. 48 nicht Erwähnung getan ist, rührt daher, daß die Vorschrift nicht zu den „Grundrechten" des zweiten Hauptteils gehört. Ob die Maßnahmen nötig sind, hat allein der Reichspräs. zu entscheiden. Die Prüfung übt der Reichstag aus, dem nach Art. 48 Abs. 3 von den Maßnahmen unverzüglich Kenntnis zu geben ist und der verlangen kann, daß sie vom Reichspräs. außer Kraft gesetzt werden. Die Bekanntgabe an den Reichstag ist mit dem Schreiben des Reichsmin. d. Innern v. 30. Juni 1922 (Drucks. d. RT. Nr. 4625) geschehen, ebenso mit Schreiben v. 1. Juli 1922 hinsichtlich der zweiten VO. v. 29. Juni 1922 u. der VO. v. 26. Juni 1922 (Drucks. Nr. 4655). Der Reichstag hat nicht verlangt, die VO.en außer Kraft zu setzen.

2. Dadurch, daß die VO. gemeine Verbrechen, wie Mord, zu politischen stempelt und sie nicht vor den ordentl. Gerichten, sondern vor einem Sondergericht zur Aburteilung bringen läßt, ist die Auslieferung der ins Ausland geflohenen Verbrecher in Frage gestellt, eine höchst unerwünschte Folge.

3. Das Begnadigungsrecht wegen Zuwiderhandlungen gegen die VOen. steht dem Reichspräs. zu.

4. Eine Rückwirkung der Verbotsvorschriften und Strafvorschriften ist aus § 7 nicht zu entnehmen. Lediglich die prozessuale Zuständigkeit des Staatsgerichtshofs wird dort für bereits begangene strafbare Handlungen angeordnet, was zulässig ist (Allg. Verf. des preuß. JM. v. 7. Juli 1922 (JMBl. S. 244). Diese strafbaren Handlungen können selbstverständlich nur solche Gewalttaten gegen die republik. Staatsform und Mitglieder der Regierung sein, die schon bisher nach dem allgemeinen Strafgesetz strafbar waren.

5. Nach § 13 tritt die VO. mit der Verkündung in Kraft, d. i. dem 26. Juni 1922, der Ausgabe des RGBl. Außer Kraft getreten ist sie mit dem Inkrafttreten des Gesetzes z. Schutz d. Republik. Sie ist zwar nicht ausdrücklich vom Reichspräs. aufgehoben worden. Da sie nach Art. 48 RV. aber überhaupt nur die Natur einer vorübergehenden, einstweiligen Regelung besitzt, ein sog. temporäres Gesetz ist, folgt von selbst, daß ihre Geltung aufhört, wenn denselben Stoff ein Reichsgesetz zu regeln unternommen hat.

6. Die während der Geltung der VO.en v. 26. u. 29. Juni 1922 begangenen Straftaten werden nicht straflos mit der Aufhebung der VO. Auch § 2 Abs. 2 StrGB. findet keine Anwendung. Das folgt aus der temporären Natur, RGStr. 50, 291; 52, 32. 71. Wenn es sich um eine im Fortsetzungszusammenhang begangene Handlung handelt, kommt ausschließlich das Gesetz, nicht die VO. zur Anwendung, sofern die Handlung in die Geltungszeit des Gesetzes hinüberreicht.

7. Einige Maßnahmen, die auf Grund der VO. getroffen sind, sind solche, die schon von vornherein bestimmt sind, in ihrer Wirkung die Geltungszeit der VO. zu überdauern, z. B. die Beschlagnahme von Druckschriften. Diese bleibt auch nach dem Ablauf der Geltung der VO. bestehen. Andere Maßnahmen sind solche, die ihrer Natur nach die Geltung der VO. nicht überdauern sollen, wie z. B. die auf Grund von § 1 erlassenen Verbote und Auflösungen. Sie verlieren ihre Kraft mit der VO. Die Vereine und Versammlungen können daher wieder bestehen. Den Maßnahmen wird aber durch das Gesetz z. Schutze d. Republik eine weitere Dauer verliehen, wenn sie solche sind, die auch auf Grund des nunmehr geltenden Gesetzes zulässigerweise hätten erlassen werden können Dann soll es so angesehen werden, als wenn die nach der VO. erlassene Maßnahme schon auf Grund des Gesetzes erlassen worden wäre, so daß der Umstand, daß die VO. in Wegfall gekommen ist, ihre Weitergeltung nicht beeinflußt. Das Verbot eines Vereins, einer Versammlung usw. bleibt dann also möglicherweise bestehen.

I. Verbotene Vereinigungen.

§ 1. Versammlungen, Aufzüge und Kundgebungen können verboten werden, wenn die Besorgnis begründet ist, daß in ihnen Erörterungen stattfinden, die zur gesetzwidrigen Beseitigung der republikanischen Staatsform oder zu Gewalttaten gegen Mitglieder der jetzigen oder einer früheren republikanischen Regierung des Reichs oder eines Landes aufreizen, solche Handlungen billigen oder verherrlichen oder die republikanischen Einrichtungen des Staates in einer den inneren Frieden des Staates gefährdenden Weise verächtlich machen.

Vereine und Vereinigungen, die Bestrebungen dieser Art verfolgen, können verboten und aufgelöst werden.

1. Versammlung. Ueber den Begriff s. Vereinsges. § 1 v. 19. April 1908, Lindenberg in Stengleins Komm. strafr. Nebenges. I S. 7. Die Vers. braucht keine öffentliche zu sein. Für diese besteht § 7 RVGes. hinsichtlich der Anmeldungspflicht fort.

Art. 123 RV. lautet: „Alle Deutschen haben das Recht, sich ohne Anmeldung oder besondere Erlaubnis friedlich und unbewaffnet zu versammeln. Versammlungen unter freiem Himmel können durch Reichsgesetz anmeldepflichtig gemacht (bereits geschehen durch das gen. RVGes.) und bei unmittelbarer Gefahr für die öffentliche Sicherheit verboten werden." — Vgl. Campe, RVerf. u. Versammlungsrecht, DJZ. 1920 S. 386. Dieses Grundrecht ist außerdem durch die VO. des Reichspräs. über das Verbot bestimmter Versammlungen v. 26. Juni 1922 (RGBl. S. 523) eingeschränkt worden.

Art. 118 RV.: „Jeder Deutsche hat das Recht, innerhalb der Schranken der allgemeinen Gesetze seine Meinung durch Wort, Schrift, Druck, Bild oder in sonstiger Weise frei zu äußern."

2. Aufzüge. Vgl. RVGes. § 7 und Lindenberg, a. a. O. S. 36, 41. Auch der Aufzug braucht kein öffentlicher zu sein, wie nach § 7 des RVGes. Diese bedürfen, wenn sie auf öffentl. Straßen und Plätzen stattfinden, der polizeil. Genehmigung. Auch die öffentl. Straßenordnungsvorschriften sind durch Art. 123 RV. nicht aufgehoben.

3. Kundgebungen. Darunter sind i. S. der VO. alle Veranstaltungen zu verstehen, die den Zweck haben, den Willen der an ihr Beteiligten dritten Nichtbeteiligten kundzutun. Hieraus ergibt sich, daß es sich um solche handeln muß, die irgendwie Dritten gegenüber erfolgen, und zwar muß eine unbestimmte Menge der Adressat sein. Auszuscheiden sind daher bloße Aeußerungen im Privatgespräch, auch wenn dies öffentlich und zu Angehör einer Mehrheit von Personen stattfindet. Denn es ist nicht für diese Mehrheit bestimmt. Sodann kommen nur solche „Kundgebungen" in Betracht, bei denen die Möglichkeit besteht, daß in ihnen Erörterungen stattfinden. Das ergibt der Zusammenhang. Bloße einseitige Aeußerungen oder Handlungen, wie Tragen von Abzeichen, Heraushängen von Fahnen sind daher überhaupt keine solchen i. S. dieser Vorschrift.

. Während in der VO. des Reichspräs. v. 26. Juni 1922 über das Verbot bestimmter Versammlungen die in § 1 genannten Veranstaltungen und Versammlungen von vornherein und schlechthin verdächtig sind, daß in ihnen Erörterungen stattfinden, die die öffentl. Sicherheit und Ordnung gefährden und daher präventivpolizeilich verboten werden, bedarf es bei den übrigen Versammlungen, Aufzügen und Kundgebungen (Veranstaltungen) nach § 1 der VO. v. 26. Juni 1922 der besonderen Feststellung für jede zu verbietende Versammlung usw., daß bei ihr die Gefahr begründet ist, es werden die verpönten Erörterungen stattfinden. Ob die Besorgnis tatsächlich begründet ist, haben allein die nach § 2 zuständigen Behörden zu entscheiden, nicht das Gericht, das über die Zuwiderhandlung später zu befinden hat. Zum Verbot genügt aber schon die begründete Besorgnis, daß derartige Erörterungen stattfinden können.

5. Erörterungen. Vgl. Lindenberg, a. a. O. S. 25. RGStr. 39, 184. Die Erörterungen müssen in den Versammlungen usw. stattfinden, d. h. ein Bestandteil dieser sein, organisch sich in sie eingliedern. Erörterungen, die

Digitized by Google

lediglich gelegentlich einer Versammlung usw. zwischen Mitgliedern unter sich als Privatpersonen statthaben, reichen nicht aus. Sie müssen einen solchen Sachbetreff haben, daß dieser geeignet ist,

a) zur gesetzwidrigen Beseitigung der republikanischen Staatsform aufzureizen.

„Republikanische Staatsform" ist nicht gleichbedeutend mit der gegenwärtigen republik. Staatsverfassung nach der RV. v. 11. Aug. 1919. „Staatsform" ist ein weiterer Begriff als Staatsverfassung. Schon unter letztere fallen alle Grundlagen des staatlichen und politischen Lebens, auch wenn sie nicht ausdrücklich in der VerfUrk. genannt sind. Vgl. Binding, Lehrb. 2, 435, v. Calker, Vgl. Darst. I, 19, RGStr. 41, 138. Es fällt also nicht unter die Vorschrift ein Angriff gegen die Staatsverfassung, der zwar die gegenwärtige republ. Verfassung beseitigen, aber irgendeine andere republ. Staatsform, etwa die Räterepublik, an die Stelle setzen will. Die VO. ist eben einseitig ein gegen die Angriffe auf die Republik als solche gemünztes Kampfmittel, kein gegen die Angriffe auf die Verfassung gerichtetes Gesetz. Insoweit ist zutreffend, daß die VO. „sich bewußt gegen rechtsradikale Gewalttaten richte und die Befürchtung ganz unbegründet ist, daß sie gegen linksgerichtete Kreise angewendet werden könnte." Was freilich nicht durchweg zutrifft. Immerhin muß noch eine republik. Staatsform irgendwelcher Art bleiben. Reine Anarchie ist überhaupt keine Staatsform mehr. Kommunismus ist begrifflich von der Staatsform unabhängig, er kann bei Monarchie und Despotismus bestehen wie bei Republik. Insoweit die gegenwärtige Verfassung des Deutschen Reichs angegriffen wird, bewendet es bei den allgemeinen Strafgesetzen, §§ 81 ff. StrGB., die sich auch gegen die Bestrebungen richten, auf ungesetzlichem Wege eine Räterepublik zu errichten. Hierfür bleiben aber die ordentlichen Gerichte zuständig.

Gesetzwidrige Beseitigung. Beseitigung der Staatsform ist mehr als bloße Aenderung. Nach § 81 StrGB. braucht die Handlung nicht auf eine Aenderung der Verf. als Ganzes gerichtet zu sein, es genügt, daß ein Teil von ihr geändert wird. Eine Beseitigung dagegen geht stets auf das ganze. Es muß also die republik. Staatsform in ihrer Eigenart, namentlich im Gegensatz zur Monarchie, aber auch in ihrem Gegensatz zur Anarchie beseitigt werden sollen. Anarchistische Bestrebungen fallen gleichfalls unter die VO. Gesetzwidrig wird dem „gewaltsam" in § 81 schon jetzt von Binding, Lehrb. 2, 439 gleichgestellt, was wohl zu weit geht. Jedenfalls ist gesetzwidrig der weitere Begriff, gemeint ist der Gegensatz zur Beseitigung auf verfassungsmäßigem Wege. Das Erfordernis der Gesetzwidrigkeit ist scharf zu betonen, sonst kommt man zu einer unerträglichen Unterdrückung gegensätzlicher politischer Meinungen und Anschauungen. Versammlungen, Aufzüge, Kundgebungen, die nicht zur gesetzwidrigen Beseitigung der republik. Staatsform anreizen, sondern sie auf verfassungsmäßigem Wege durchführen wollen, gleichviel welcher politischen Seite sie angehören, fallen nicht unter § 1 der VO. Die in VO. v. 26. Juni 1922 über das Verbot bestimmter Versammlungen genannten Versammlungen fallen nicht ohne weiteres unter § 1, sondern können zunächst nur nach jener VO. verboten werden.

Aufreizen ist gleichbedeutend mit „anreizen" in §§ 110, 111, 112 StrGB. Es ist eine besondere Art des Aufforderns, die auch indirekt den Willen zu beeinflussen sucht, und zwar nicht vom Verstand her, sondern durch Einwirkung auf die Sinne, Gefühle und Leidenschaften (RGStr. 26, 349). Die Erörterungen müssen den Zweck haben, vorsätzlich zur Beseitigung der republik. Staatsform aufzureizen, in ihnen muß der Wille zum Ausdruck kommen, daß eine Beseitigung vorgenommen werde (RGStr. 2, 431; 8, 418). Erörterungen, die nur ungewollt diese Wirkung haben können, reichen nicht aus. Es muß also die Besorgnis festgestellt werden, daß Erörterungen mit der gen. Tendenz stattfinden können.

b) Zu Gewalttaten gegen Mitglieder der jetzigen oder einer früheren republik. Regierung des Reichs oder eines Landes aufzureizen. Gewalttaten ist gleichbedeutend mit Gewalttätigkeiten i. S. von § 124 StrGB., aber nicht mit Gewalt i. S. von § 52. Zur Gewalttätigkeit gehört nicht, daß eine Verletzung wirklich stattgefunden hat und eine unmittelbare Einwirkung auf den Körper vorliegt, es genügt ein Tätigwerden, das im Auswirken physischer Kraft in der Richtung gegen ein Mitglied der Regierungen besteht (RGStrS. 5, 377; 30, 391; 45, 156.

Mitglieder der Regierung. Die Regierung des Reichs besteht nach Art. 52 RV. aus dem Reichskanzler und den Reichsministern. Der Reichspräsident gehört hiernach nicht zur Regierung. Um auch ihn einzubegreifen, bedurfte es der besonderen Vorschrift in § 11. Die Regierung der Länder kann schon nach den einzelnen Verfassungen auch den Landespräsidenten mit begreifen.

Die Gewalttätigkeiten müssen sich richten, einmal gegen Mitglieder der jetzigen republ. Regierung. Der Ausdruck ist schlecht, es können aber nicht nur die Mitglieder der gerade beim Erl. d. VO. am Ruder befindlichen republ. Regierung gemeint sein, sondern die jeweils während der Geltung der VO. am Ruder befindlichen Mitglieder der Regierung, denn der Gesetzgeb. spricht dauernd seinen Willen aus, solange die VO. in Geltung ist, nicht bloß beim Erlaß. Wird die „jetzige" republ. Regierung also während der Geltung der VO. durch eine andere republ. Regierung abgelöst, so bezieht sich auch auf diese neuen Mitglieder ihre Vorschrift. Vgl. auch zweite VO. z. Schutze d. Republ. v. 29. Juni 1922 (RGBl. S. 532) Art. 1: „Mitglieder einer im Amt befindlichen oder einer früheren republ. Regierung". Mitglieder einer früheren republ. Regierung sind nicht nur die Mitglieder der auf Grund der RV. v. 11. Aug. 1919 gebildeten Regierung, sondern auch die einer vor ihr bestandenen Regierung; hierzu gehören auch die Volksbeauftragten. Ein Unterschied in der polit. Stellung, die die Mitglieder der gegenwärtigen oder der früheren republ. Regierung einnehmen und einnahmen, ist nicht gemacht. Verfolgt ein früheres Mitglied einer republ. Koalitionsregierung jetzt Bestrebungen antirepubl. Natur und reizen dieserhalb republ. gesinnte Versammlungen usw. gegen ihn zu Gewalttätigkeiten auf, so muß nach dem Wortlaut der VO. auch gegen sie die Vorschrift des § 1 und § 5 Anwendung finden. Daß das der Tendenz der VO. z. Schutze d. Republik widerstreitet, ist klar. Es zeigt eben das Gefährliche solch radikaler Vorschriften. Es ist verfehlt, die bloße ehemalige Zugehörigkeit zu einer Regierung entscheidend sein zu lassen.

c) Die unter a und b bezeichneten Handlungen zu billigen oder zu verherrlichen. Eine Billigung liegt nur dann vor, wenn die Handlung für gerechtfertigt erklärt wird, man ihr innerlich beitritt; eine bloße Entschuldigung genügt nicht. Die Billigung muß selbstverständlich zum Ausdruck gekommen sein.

d) Die republ. Einrichtungen des Staats in einer den inneren Frieden des Staats gefährdenden Weise verächtlich zu machen.

Republ. Einrichtungen des Staats. Vgl. Erl. zu a. Einrichtungen des Staats sind auch die in der Verf. genannten Grundrechte, aber sie kommen nur insoweit in Betracht, als sie spezifisch republ. Natur sind. Das gilt nicht ohne weiteres von allen, z. B. der Pressefreiheit, der freien Religionsausübung usw., denn diese waren und sind auch Einrichtungen monarchischer Staatsformen. Der innere Frieden des Staats ist, wie in § 126 StrGB., der öffentl. Frieden, der Rechtsfrieden, das Gefühl der Sicherheit, die durch die Rechtsordnung gewahrt wird. Der Begriff ist aber noch weiter. Es wird darunter das friedliche Zusammenleben der Menschen auch im gesellschaftlichen Sinne, im Gegensatz zum feindseligen Verhalten verstanden. Es soll der Verhetzung der Staatsbürger gegeneinander gesteuert werden. Der innere Frieden ist der „Burgfrieden."

Verächtlichmachen bedeutet im Ansehen und der Wertschätzung herabsetzen. Darunter ist noch nicht jede Kritik, auch wenn sie ungerecht ist, zu begreifen. Vgl. § 187 StrGB.

Art. 124 RV. lautet: „Alle Deutschen haben das Recht, zu Zwecken, die den Strafgesetzen nicht zuwider-

Digitized by Google

laufen, Vereine oder Gesellschaften zu bilden. Dies Recht kann nicht durch Vorbeugungsmaßregeln beschränkt werden. Für religiöse Vereine und Gesellschaften gelten dieselben Bestimmungen." In Art. 130 Abs. 2 RV. wird den Beamten die Vereinigungsfreiheit noch ausdrücklich gewährleistet. Eine Ausnahme hiervon wurde auf Grund des Art. 48 Abs. 2 RV. bereits durch die VO. d. Reichspräs. v. 30. Mai 1920 (RGBl. S. 1147) gemacht (angewendet gegen die „Orgesch"). Sie ist durch die vorliegende VO. weiter außer Kraft gesetzt (§ 12).

6. Vereine und Vereinigungen sind ohne Unterscheidung ihrer Zwecke, ob wirtschaftlich oder ideale, gemeint. Ueber Begriff s. Lindenberg a. a. O. S. 5. Die „Bestrebungen dieser Art" sind Bestrebungen, die auf die unter a—d hervorgehobenen Ziele gehen, also die republ. Staatsform zu beseitigen usw. Sie brauchen nicht die ausschließlichen oder einzigen der Vereinigungen zu sein.

§ 2. Zuständig für Maßnahmen nach § 1 sind die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen.

Der Reichsminister des Innern kann die Landeszentralbehörden um die Anordnung einer solchen Maßnahme ersuchen. Glaubt die Landeszentralbehörde einem solchen Ersuchen nicht entsprechen zu können, so teilt sie dies spätestens am zweiten Tage nach Empfang des Ersuchens dem Reichsminister des Innern mit und ruft gleichzeitig die Entscheidung des im Abschnitt III vorgesehenen Staatsgerichtshofs zum Schutze der Republik an. Entscheidet dieser für die Anordnung, so hat die Landeszentralbehörde die erforderlichen Maßnahmen sofort zu treffen.

1. Die Befugnis, die in § 1 bezeichneten Versammlungen, Aufzüge und Kundgebungen zu verbieten sowie die gen. Vereine und Vereinigungen zu verbieten und aufzulösen, ist den Landeszentralbehörden oder den von ihnen bestimmten Stellen übertragen. Die Uebertragung einer dem Reichspräs. um seiner persönlichen Stellung willen eingeräumten Befugnis auf untergeordnete Stellen ist im allgemeinen nach dem Willen der RV. nicht zulässig, sofern er nicht wenigstens auch für die untergeordneten Stellen noch die Kontrolle und Verantwortung übernimmt. Hier ist aber die gesetzl. Maßnahme, die der Reichspräs. nach Art. 48 RV. getroffen hat, allein die gesetzl. Anordnung darüber, unter welchen Voraussetzungen und von wem die einzelnen Versammlungen usw. verboten werden können, nicht ist das Verbot der Versammlungen selbst im Einzelfall die vom Reichspräs. angewendete Maßnahme. Die Bestimmung der Zuständigkeit nach § 2 enthält hiernach keine Uebertragung einer dem Reichspräs. zustehenden Befugnis, sondern sie ist Inhalt der von ihm getroffenen Maßnahme selbst.

2. Da es sich bei den Verboten nach § 1 um einen Akt staatl. Polizei und Verwaltung handelt und der Reichspräs. in die Verwaltungshoheit der Länder nicht unmittelbar eingreifen wollte, überließ er den Landeszentralbehörden, die Verbote zu erlassen, und gab nur für sie die gesetzl. Grundlage. Ein eigentümliches Verfahren, die Länder gleichwohl im Notfalle zu zwingen, schlug er aber insofern ein, als er den Reichsmin. d. Innern ermächtigte, auch von sich aus bei der Landeszentralbehörde das Verbot anzuregen und diese nötigt, wenn sie der Anregung nicht nachkommen will, die Entscheidung des Staatsgerichtshofs anzurufen, der sie nunmehr sofort nachzukommen hat. Der Staatsgerichtshof funktioniert hier als Reichsoberverwaltungsgericht. Hierdurch ist dem Reich ein gewisses Aufsichtsrecht gesichert, das die einheitliche Durchführung der VO. gewährleistet. Darin liegt selbstverständlich eine Beschränkung der Justiz- und Polizeihoheit der Länder, die aber nach Art. 48 RV. rechtlich zulässig ist.

§ 3. Gegen eine Anordnung nach § 1 ist binnen zwei Wochen vom Tage der Zustellung oder Veröffentlichung ab die Beschwerde zulässig; sie hat keine aufschiebende Wirkung. Die Beschwerde ist bei der Landeszentralbehörde einzureichen. Diese kann ihr, außer im Falle des § 2 Abs. 2, abhelfen; andernfalls hat sie die Beschwerde unverzüglich dem Staatsgerichtshof zum Schutze der Republik zur Entscheidung vorzulegen.

1. Während in § 2 für ordnungsmäßige Durchführung der VO. seitens der Landeszentralbehörden oder der von ihnen bestimmten Stellen durch ein Beaufsichtigungs- und Anregungsrecht des Reichsministers gesorgt wird, dient § 3 dem Schutze des Rechts der einzelnen, das durch das Verbot beschränkt wird. Daß in § 3 von „Anordnung" nach § 1, in § 2 von „Maßnahmen" nach § 1 gesprochen wird, ist ohne Belang.

2. Die Beschwerde ist vom Betroffenen immer bei der Landeszentralbehörde einzureichen, gleichviel, ob die Anordnung von ihr selbst oder von einer ihr nachgeordneten Stelle getroffen worden ist. Ist die Anordnung von der Landesbehörde selbst getroffen, kann sie demnach auch selbst der Beschwerde stattgeben. Ist die Anordnung von ihr erst auf Anordnung des StGerHofs z. Schutze d. Republ. getroffen, so ist hiergegen natürlich eine neue Beschwerde nicht mehr zulässig, es sei denn, daß sie darauf gestützt würde, die Anordnung entspreche nicht der Entsch. d. StGerHofs. Insoweit muß trotz der allgemeinen Fassung des § 3 eine Beschwerde wiederum für zulässig erachtet werden.

§ 4. Wer nach § 1 verbotene Versammlungen, Aufzüge oder Kundgebungen veranstaltet oder in solchen als Redner auftritt, wird mit Gefängnis von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft, neben dem auf Geldstrafe bis zu fünfhunderttausend Mark erkannt werden kann.

1. Der Begriff des „Veranstaltens" ist aus den §§ 5, 7, 10, 12, 13, 18, 19 RVereinsGes. entnommen. Veranstalter einer Versammlung, eines Aufzugs oder Kundgebung ist derjenige, der nach außen hin die Handlungen vornimmt, die zur Versammlung usw. führen, z. B. der Einberufer einer Versammlung. Wer die Versammlung usw. bloß anregt, ist noch kein Veranstalter. DJZ. 1909 S. 384. Ein bloßer Teilnehmer ist kein Veranstalter.

2. Ein Auftreten als Redner erfordert, daß auch tatsächlich vom Auftretenden eine Rede wenigstens zum Teil gehalten worden ist. Andernfalls liegt nur ein Versuch vor, als Redner aufzutreten. Der Redner muß soweit zu Worte gekommen sein, daß er das Wichtigste hat sagen können, was er sagen wollte. Wird er gleich nach den einleitenden Worten am Weitersprechen verhindert, liegt der Tatbestand des § 4 nicht ohne weiteres vor. Im wesentlichen Tatfrage.

3. Das Ges. v. 21. Dez. 1921 findet keine Anwendung, da die Mindeststrafe drei Monate Gefängnis beträgt. Es kann also keine Ersatzstrafe in Geld eintreten.

II. Strafbestimmungen zum Schutze der Republik.

§ 5. Mit Gefängnis von drei Monaten bis zu fünf Jahren, neben dem auf Geldstrafe bis zu fünfhunderttausend Mark erkannt werden kann, wird, soweit nicht andere Vorschriften eine schwerere Strafe androhen, bestraft:

1. wer öffentlich Gewalttaten gegen die republikanische Staatsform oder gegen Mitglieder der jetzigen oder einer früheren republikanischen Regierung des Reichs oder eines Landes verherrlicht oder billigt, oder wer solche Gewalttaten belohnt oder begünstigt — oder wer die toten Opfer solcher Gewalttaten verleumdet oder öffentlich beschimpft (hinzugefügt in VO. des Reichspräs. v. 29. Juni 1922 (RGBl. S. 532).
2. wer zu Gewalttaten gegen Mitglieder der jetzigen oder einer früheren republikanischen Regierung des Reichs oder eines Landes auffordert, aufwiegelt oder solche Gewalttaten mit einem andern verabredet;

Digitized by Google

3. wer die Mitglieder der jetzigen oder einer früheren republikanischen Regierung des Reichs oder eines Landes verleumdet oder öffentlich beschimpft;
4. wer öffentlich die republikanische Staatsform oder die Reichs- oder Landesfarben beschimpft;
5. wer an einer Verbindung der im § 128 und im § 129 des Strafgesetzbuchs bezeichneten Art teilnimmt, wenn die Verbindung den Zweck hat, die republikanische Staatsform zu untergraben — oder wer eine solche Verbindung mit Geld unterstützt (hinzugefügt d. VO. v. 29. Juni 1922).

1. Die in § 5 angedrohten Verbote kennzeichnen sich selbst als subsidiäre, insofern sie nur gelten wollen, soweit nicht andere Vorschriften diese Taten als schwerere Verbrechen oder Vergehen hinstellen und für sie härtere trafen androhen.

2. Das RGes. v. 21. Dez. 1921 findet auch hier keine Anwendung.

3. Zu Nr. 1.

In Nr. 1 ist eine Mehrzahl verschiedenartiger Verbote zusammengefaßt.

Verboten ist a) das öffentl. Verherrlichen oder Billigen

α) von Gewalttaten gegen die republ. Staatsform;

β) von Gewalttaten gegen Mitglieder der jetzigen oder einer früheren republ. Regierung des Reichs oder eines Landes.

Zu α) Gewalttaten gegen die republ. Staatsform (nicht republ. Verfassung des Reichs oder eines Landes). Darunter kann nur ein gewaltsames auf die Aenrung der republ. Staatsform gerichtetes Tun gemeint sein in dem Sinne, wie der Ausdruck „gewaltsam" in § 81 StrGB. gebraucht ist. Gewaltsam ist nicht schon rechtswidrig schlechthin, vielmehr wird die Anwendung physischer Gewalt in irgendeiner Weise dabei beteiligt sein müssen. Es genügt aber, daß sie in Aussicht gestellt ist. Vgl. zu § 1 Anm. 5a.

Zu β) Gewalttaten gegen Mitglieder der republ. Regierung. Vgl. § 1 Anm. 5b, insbesondere am Schluß.

b) Das Belohnen der unter α und β genannten Gewalttaten. Belohnen ist Gewähren von Vorteilen irgendwelcher Art i. S. von § 49a Abs. 3 u. §§ 333ff. StrGB. Bloßes Versprechen genügt nicht.

c) Das Begünstigen dieser Straftaten. Darunter ist nicht nur die Begünstigung im technischen Sinne von § 257 StrGB., sondern auch die Beihilfe i. S. von § 49 StrGB. zu verstehen. Anders das Gesetz. Begünstigen ist Unterstützen in weitester Beziehung. Die Straflosigkeit der Angehörigen nach § 257 Abs. 2 ist nicht anerkannt. Das Delikt der „Begünstigung" i. S. der VO. ist zu einem Sonderdelikt ausgebildet worden, neben dem die Anwendung von §§ 49 und 257 keinen Raum hat.

d) Das Verleumden oder öffentl. Beschimpfen der toten Opfer solcher Gewalttaten. Dieser Zusatz ist durch die VO. d. Reichspräs. v. 29. Juni 1922 (RGBl. S. 532) angefügt worden und ist erst seit dem 30. Juni 1922 in Kraft. In welcher Richtung die Beschimpfung oder Verleumdung liegt, ist ohne Belang. Sie braucht sich nicht einmal auf politischem Gebiete zu bewegen. Auch darauf kommt es nicht an, ob das tote Opfer republik. gesinnt war. Es ist durchaus denkbar, daß, gewollt oder ungewollt, ein Feind der republ. Staatsform einer Gewalttätigkeit zum Opfer gefallen ist. Dann darf auch dieses Opfer nicht verleumdet oder beschimpft werden. Ob man sich dieser Folgerung bewußt gewesen ist, kann allerdings bezweifelt werden. Eine Beschränkung auf republ. Gesinnte ist aber nicht geboten, auch nicht aus der Tendenz der VO. heraus.

Zu Nr. 2.

4. In Nr. 2 wird das Auffordern, Aufwiegeln oder Sichverabreden zu den dort genannten Gewalttaten verboten.

Das Auffordern ist das i. S. von §§ 49a, 111, 112 StrGB., nur ist es nicht an die dort genannten Beschränkungen gebunden. Aufwiegeln richtet sich an eine Menschenmenge (vgl. § 110 StrGB.). Sichverabreden mit einem andern enthält den Begriff des Komplotts, wie z. B. in § 83 StrGB.

Die Vorschrift ist subsidiär gegenüber dem Verbot der Anstiftung oder gar Täterschaft. Ist es infolge der Aufforderung, Aufwiegelung, Verabredung zu den Gewalttätigkeiten gekommen, so daß sich diese zu Anstiftungen ausgewachsen haben, so leiden allein die Vorschriften über die Anstiftung Anwendung, wenn diese mit härterer Strafe bedroht ist. Andernfalls geht die Anstiftung in der Aufforderung usw. auf. Idealkonkurrenz ist jedenfalls nicht anzunehmen. Das gleiche gilt für die Verabredung im Verhältnis zur Täterschaft. Die Täterschaft konsumiert die Verabredung, soweit für sie eine härtere Strafe angedroht ist.

Zu Nr. 3.

5. In Nr. 3 wird das — auch nicht öffentliche — Verleumden und das öffentliche Beschimpfen verboten. Oeffentlich ist namentlich das in Druckschriften erfolgte. Der Begriff des Beschimpfens ist der gleiche wie in § 189 StrGB. und deckt sich mit dem der Beleidigung in der Form, § 185 (Schimpfwort, beschimpfende Behandlung) und dem Behaupten von Tatsachen i. S. von § 186. Daß auch dieses Behaupten vom Gesetzgeber unter den Begriff des „Beschimpfens" gebracht wird, ergibt sich aus § 189 StrGB. Aber immer wird beim Beschimpfen verlangt, daß die Beleidigung in besonders roher Weise erfolgt ist, die sich sowohl in der Form als im Inhalt zeigen kann (RGStrS. 27, 284; 30, 194; 31,305). Die Vorschrift richtet sich wiederum gegen die Beschimpfung aller Mitglieder, gleichviel welcher polit. Richtung sie angehören und trifft auch die Angriffe gegen nicht republik. gesinnte Mitglieder seitens der Republikaner, sofern jene nur Regierungsmitglieder waren oder sind.

Zu Nr. 4.

6. Das öffentl. Beschimpfen der republ. Staatsformen oder der Reichs- oder Landesfarben. Es ist eine Kautschukvorschrift schlimmster Art. Beschimpfen bedeutet auch hier ein Verächtlichmachen und Herabsetzen im Ansehen in roher Weise, das sowohl durch Worte wie durch Handlungen begangen werden kann. Eine Kritik und ein Rügen von Mißständen an Einrichtungen der Republik oder an dieser Staatsform selbst enthält selbstverständlich noch kein Beschimpfen, ebensowenig eine objektive Würdigung verschiedener Staatsformen, die derjenigen der Republik ungünstig ist. Strafbar ist das Beschimpfen jeder republ. Staatsform, nicht nur der verfassungsmäßigen, also z. B. auch einer Räterepublik. Denn es ist nicht die Beschränkung auf die republ. Staatsform des Reichs erfolgt. Die schwarzweißrote Fahne darf beschimpft werden, der Schutz trifft nur die schwarzrotgoldene.

Zu Nr. 5.

7. Das Teilnehmen an einer der in §§ 128 u. 129 StrGB. bezeichneten Verbindung besonderer Art und ihr Unterstützen mit Geld. Letztere Vorschrift ist erst durch die Zweite VO. v. 29. Juni 1922 eingefügt worden. Zum Begriff der Verbindung im Unterschied von Vereinigung und der Teilnahme hieran vgl. die Kommentare zu § 128 u. § 129 StrGB. Zu den in § 128 u. § 129 genannten Erfordernissen, die zunächst vorliegen müssen, tritt hinzu das weitere, daß sowohl die Verbindung nach § 128 als die nach § 129 den Zweck haben muß, die republ. Staatsform zu untergraben. Die republ. Staatsform beschränkt sich nicht auf die im Deutschen Reich zurzeit verfassungsmäßig geltende. Wenn die Verbindung also den Zweck hat, die Räterepublik zu errichten, bezweckt sie nicht, die republ. Staatsform zu beseitigen. Der Tatbestand dieser Vorschrift liegt dann nicht vor. Der Ausdruck „untergraben" ist unklar. Soll er etwas rechtl. Greifbares bedeuten, so kann man ihn nur dahin verstehen, daß der Zweck auf eine Aenderung der republ. Staatsform gehen muß, i. S. von § 81 Nr. 2, die zwar nicht notwendig ge-

Digitized by Google

waltsam, aber sicher auf ungesetzlichem Wege erfolgt. Denn im Ausdruck „untergraben" ist der Nebenbegriff des Verbotswidrigen, Unerlaubten enthalten.

III. Staatsgerichtshof zum Schutze der Republik.

§ 6. Bei dem Reichsgerichte wird ein Staatsgerichtshof zum Schutze der Republik errichtet.

Der Gerichtshof entscheidet in einer Besetzung von sieben Mitgliedern. Die Mitglieder werden vom Reichspräsidenten ernannt; drei von ihnen sind Mitglieder des Reichsgerichts, die übrigen vier Mitglieder brauchen nicht die Fähigkeit zum Richteramte zu haben. Für die ordentlichen Mitglieder sind Stellvertreter zu ernennen. Die notwendigen ergänzenden Anordnungen trifft der Reichsminister der Justiz.

Anklagebehörde ist die Reichsanwaltschaft. Der § 147 Abs. 2 und der § 153 des Gerichtsverfassungsgesetzes gelten entsprechend.

Auf das Verfahren finden die Vorschriften über das Verfahren vor den Strafkammern entsprechende Anwendung. Der Reichsminister der Justiz kann besondere Vorschriften erlassen.

1. Der StGerHof hat eine Doppelnatur, z. T. ist er Verwaltungsgericht (§ 2), z. T. Strafgericht. Als letzteres ist er seiner Natur nach ein beim Reichsgericht errichtetes Schöffengericht, da vier seiner sieben Mitglieder nicht die Fähigkeit zum Richteramt zu haben, überhaupt nicht rechtskundig zu sein brauchen.

Sämtliche Mitglieder werden vom Reichspräs. ernannt, wozu es der ministeriellen Gegenzeichnung des Art. 50 RV. bedarf. Er ist nur ganz äußerlich dem Reichsgericht angegliedert, über die Zuteilung der Mitglieder usw. hat nicht das Präsidium des RG. zu befinden. Daß die Mitglieder für ihre Tätigkeit besonders besoldet werden, ist in der VO. nicht bestimmt, tatsächlich erhalten sie aber Besoldung für jede Sitzung. Ihre Ernennung erfolgt ferner nicht auf Lebenszeit, wie Art. 104 RV. vorschreibt, da es sich nicht um Richter der ordentl. Gerichtsbarkeit handelt, sondern um Richter eines Sondergerichts, dessen Bestand von vornherein nur von vorübergehender Dauer ist. Es ist aber nach der VO. nicht einmal notwendig, daß die Richter für die Dauer des Bestehens des StGerHofs ernannt werden. Der Reichspräs. kann jederzeit den ernannten Richter abrufen und durch einen neu ernannten ersetzen, wenn er mit seiner Amtsführung nicht zufrieden ist. Diese Möglichkeit, die noch dazu pekuniären Nachteil bringt, ist eine sehr erhebliche Gefahr für die Unabhängigkeit. Dies und die Füglichkeit, die Auswahl nach einseitigen polit. Gesinnungen zu treffen, beeinträchtigt das Vertrauen in die Unparteilichkeit dieses GerHofs als einer Einrichtung (wobei selbstverständlich nichts gegen die Unparteilichkeit der einzelnen Persönlichkeit der berufenen Richter gesagt sein soll!).

2. Ankläger ist der Oberreichsanwalt. Gem. § 147 Abs. 2 GVG. haben alle Beamten der Staatsanwaltschaften der Länder seinen Anweisungen Folge zu leisten. Daraus ergibt sich, daß auch die Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes der Länder, soweit sie als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft tätig zu werden haben, zugleich Hilfsbeamte des Oberreichsanwalts sind, so daß dieser ihnen auch unmittelbar ohne Vermittelung der Landeszentralbehörden Anweisungen erteilen darf in Sachen, die zur erstinstanzlichen Zuständigkeit des RG. und zur Zuständigkeit des hier in Frage kommenden StGerHofs gehören (§ 153 GVG.).

3. Auf das Verfahren sollen die Vorschriften über das Verfahren vor den Strafkammern entsprechende Anwendung finden, es wird der JMin. aber ermächtigt, besondere, also auch von dem GVG. abweichende Vorschriften zu erlassen. Damit überträgt der Reichspräsident in einer unzulässigen Weise eine ihm allein nach Art. 48 GVG. zustehende Befugnis auf einen Dritten. Welche Regeln auf das Verfahren vor dem StGerHof anzuwenden sind, ob entgegen dem geltenden Strafverfahren vor dem ordentl. Gericht ein ganz anderes, auf anderen Grundsätzen beruhendes eingeführt werden soll, das vielleicht die rechtlichen Garantien des Angeklagten wesentlich schmälert, ist eine Maßnahme, für die der Reichspräs. die Verantwortung unter allen Umständen selbst tragen muß. Die von ihm über das Verfahren getroffene Regelung ordnet die entsprechende Anwendung der StrPO. vor den Strafkammern an. Höchstens die Ausführung im Rahmen dieser Regel, also die Angleichung des Verfahrens vor dem StGerHof an diese Vorschriften kann der Reichspräs. dem Reichsmin. d. Just. überlassen, niemals aber besondere, von ihr abweichende Vorschriften.

4. Einzelne Regelungen enthält § 7 Abs. 2 u. 3.

5. Die dem JMin. übertragene Regelung ist in der VO. v. 30. Juni 1922 über den StGerHof zum Schutze d. Republik erfolgt (RGBl. S. 534).

§ 7. Der Staatsgerichtshof ist zuständig:

1. für Gewalttaten gegen die republikanische Staatsform des Reichs oder gegen Mitglieder der jetzigen oder einer früheren republikanischen Regierung des Reichs oder eines Landes;
2. für die im §5 bezeichneten Vergehen. Fassung nach VO vom 29. Juni 22 Art. II (RGBl. S. 532).

Die Anklagebehörde kann eine Untersuchung an die örtlich zuständige Staatsanwaltschaft abgeben; der Staatsgerichtshof kann eine bei ihm anhängig gewordene Untersuchung auf Antrag der Anklagebehörde zum ordentlichen Verfahren verweisen.

Diese Vorschriften sind auch anzuwenden auf die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung begangenen strafbaren Handlungen. Ist in der Sache bereits ein Urteil ergangen, gegen das die Revision zulässig ist, so entscheiden über die Revision die ordentlichen Gerichte.

1. Die Zuständigkeit des StGerHofs erstreckt sich a) auf solche Straftaten, die sich als Gewalttaten gegen die republ. Staatsform des Reichs erweisen. Die Gewalttaten gegen die republ. Staatsform eines Landes fallen nicht unter die Vorschrift. Da von „Staatsform des Reichs" gesprochen wird, kann es sich nur um Gewalttaten gegen die geltende Reichsverfassung handeln, sofern diese Verfassung in ihrer republ. Staatsform angegriffen wird. Gewalttat ist wie gewaltsam i. S. von § 81 Nr. 2 StrGB. zu begreifen. Die Vorschrift gibt überhaupt diese Bestimmung wieder, ist aber enger, insofern nicht jede Verfassungsänderung, sondern nur eine solche Verfassungsänderung, die die geltende republ. Staatsform betrifft, gemeint ist. Für andere Angriffe gegen die RV. bewendet es daher bei der bisherigen ordentl Gerichtszuständigkeit.

b) Auf Straftaten, die Gewalttätigkeiten gegen Mitglieder der jetzigen oder einer früheren republ. Regierung des Reichs oder eines Landes darstellen. Ueber den Begriff der Gewalttat vgl. Erl. zu § 5. Hierunter fallen selbstverständlich auch Mord und Totschlag nach § 211 u. § 212 StrGB. Es werden also diese Verbrechen, wenn sie gegen die gen. Personen gerichtet sind, dem SchwurGer. und ordentl. Gerichtsverfahren entzogen und dem StGerHof überwiesen. Dies schon dann, wenn der Verletzte nur einmal Mitglied einer früheren republ. Regierung des Reichs war, gleichviel, ob die Tat überhaupt mit politischen Motiven etwas zu tun hat! Ein neuer Weg zur Entlastung des RG. als Revisionsgericht.

c) Auf Straftaten, die sich als „die in § 5 bezeichneten Vergehen" erweisen. Vgl. Art. 2 VO. z. Schutze d. Republik v. 29. Juni 1922.

2. Die Zuständigkeit des StGerHofs wird nicht nur für die Zuwiderhandlungen für von der VO. erst erlassene Verbote begründet, sondern auch für die strafbaren Handlungen, die Zuwiderhandlungen gegen bereits vorher bestehende strafgesetzliche Normen enthalten. Das können selbstverständlich nur solche Straftaten sein, die sich nunmehr auch als Zuwiderhandlungen der besonderen

Digitized by Google

Vorschriften der VO. darstellen. Daß auf diese Straftaten aber gegebenenfalls die schwereren Strafen der VO. anzuwenden seien, sagt § 7 keineswegs, es ist daher von einer rückwirkenden Kraft des Strafgesetzes, entgegen der Vorschrift in § 2 Abs. 1 StrGB., keine Rede. Nur die Gerichtszuständigkeit wird verändert. Vgl. auch Allgem. Verf. des preuß. JM. v. 7. Juli 1922 (JMBl. S. 244) Diese Anordnung verstößt aber nicht gegen Art. 105 RV. Denn sie bedeutet nicht, daß der Angeklagte seinem gesetzlichen Richter entzogen wird, sondern nur, daß an Stelle des einen gesetzlichen Richters ein anderer gesetzlicher Richter gestellt wird. Gesetzlich ist nicht gleichbedeutend mit „an sich zuständig", Löwe-Rosenberg, Komm. z. StrPO. u. GV. Bd. II S. 1028 (15. Aufl.).

3. Die Zuständigkeit ist keine ausschließliche. Sie hängt vom Ermessen der Anklagebehörde ab, die die Untersuchung an die örtlich zuständige Staatsanwaltschaft abgeben kann. Mit dieser „Abgabe" bleibt nur noch eine Anklage vor dem ordentl. Gericht offen. Der StGerHof kann sich auch selbst der bereits bei ihm anhängigen Sache entäußern, wenn es die Anklagebehörde beantragt, und die Untersuchung zum Verfahren an die ordentl. Gerichte überweisen.

Hieraus folgt sinngemäß, daß StPO. § 270 nicht anwendbar ist.

4. Eine Grenze findet der Uebergang des Strafverfahrens auf den StGerHof dort, wo bereits ein Urteil ergangen ist, das mit der Revision anfechtbar ist. Ueber diese hat nicht der StGerHof, sondern das Revisionsgericht (RG., OLG.) zu entscheiden. Wird das Urteil aufgehoben, so kann die Zurückverweisung auch nur an das erstinstanzliche ordentl. Gericht, nicht an den StGerHof erfolgen. Dieses ganze Strafverfahren ist diesem Gerichtshof mit dem Erl. des ersten Urteils entzogen.

IV. Beschlagnahme und Verbot von Druckschriften.

§ 8. Die Vorschriften des Gesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 über die Beschlagnahme von Druckschriften (§§ 23 ff. des Gesetzes) finden auch auf die im § 5 dieser Verordnung bezeichneten Vergehen mit der Maßgabe Anwendung, daß gegen den Beschluß des Gerichts, der die vorläufige Beschlagnahme aufhebt, die sofortige Beschwerde stattfindet und die Beschwerde aufschiebende Wirkung hat.

1. Zuständig für den Beschluß, der die vorläufige Beschlagnahme aufhebt, ist nicht der StGerHof., sondern das ordentl. Gericht.

2. Die sofortige Beschwerde gegen den aufhebenden Beschluß steht der Staatsanwaltschaft — nicht dem Oberreichsanwalt — zu. Die Wirkung ist, daß es zunächst bis zur Entscheidung auf die Beschwerde bei der Beschlagnahme verbleibt.

§ 9. Wird eine Beschlagnahme einer periodischen Druckschrift durch das zuständige Gericht angeordnet oder bestätigt, so kann die Druckschrift bis auf die Dauer von vier Wochen verboten werden. Auf die Zuständigkeit und das Verfahren finden die Vorschriften der §§ 2 und 3 Anwendung.

§ 9 ist durch Art. III VO. v. 29. Juni 1922 ergänzt. Vgl. daselbst.

§ 10. Wer eine nach § 9 verbotene periodische Druckschrift herausgibt, verlegt, druckt oder verbreitet, wird mit Gefängnis von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft, neben dem auf Geldstrafe bis zu fünfhunderttausend M. erkannt werden kann.

Auch hier findet das RGes. v. 21. Dez. 1921 keine Anwendung, soweit es sich um die Ersatzgeldstrafen handelt. Und die Höhe der Geldstrafe ist nicht nach § 1 d. Ges. zu verzehnfachen, da die VO. nach jenem Ges. erlassen ist und auf spätere Vorschriften sich seine Bestimmungen nicht beziehen.

V. Schlußbestimmungen.

§ 11. Mitglieder der Regierung des Reichs im Sinne dieser Verordnung sind der Reichspräsident, der Reichskanzler und die Reichsminister.

Die Vorschrift enthält eine andere Begriffsbestimmung der Regierungsmitgliedschaft, als sie in Art. 52 RV. enthalten ist. Eine Abänderung der RV. liegt darin nicht.

§ 12. Die Artikel 118, 123, 124 der Reichsverfassung werden, soweit sie den Bestimmungen dieser Verordnung entgegenstehen, vorübergehend außer Kraft gesetzt.

§ 13. Die Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 26. Juni 1922.

Der Reichspräsident Ebert. Der Reichskanzler Dr. Wirth. Der Reichsminister des Innern Dr. Köster. Der Reichsminister der Justiz Dr. Radbruch.

Zweite Verordnung zum Schutze der Republik vom 29. Juni 1922 (RGBl. I S. 532).

Auf Grund des Artikels 48 der Verfassung des Deutschen Reichs wird zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung für das Reichsgebiet folgendes verordnet:

Artikel I

Personen, die an einer Vereinigung teilnehmen, von der sie wissen, daß es zu ihren Zielen gehört, Mitglieder einer im Amte befindlichen oder einer früheren republikanischen Regierung des Reichs oder eines Landes durch den Tod zu beseitigen, werden mit dem Tode oder mit lebenslangem Zuchthaus bestraft. Ebenso werden bestraft Personen, die eine solche Vereinigung wissentlich mit Geld unterstützen.

Dritte Personen, die um das Dasein einer solchen Vereinigung wissen, werden mit Zuchthaus bestraft, wenn sie es unterlassen, von dem Bestehen der Vereinigung, den ihnen bekannten Mitgliedern oder deren Verbleib den Behörden oder der durch das Verbrechen bedrohten Person unverzüglich Kenntnis zu geben.

Zuständig ist der auf Grund der VO. v. 26. Juni 1922 (RGBl. I S. 521) gebildete Staatsgerichtshof.

1. Vereinigung ist im Gegensatz zu Verbindung i. S. von §§ 128 u. 129 StrGB. der weitere Begriff. Auch eine Vereinigung von vornherein individuell bestimmten Personen zu einer bestimmten Einzelhandlung genügt. Sie braucht kein besonderes Rechtssubjekt, keine selbständige Verbandsperson zu sein, jede auch nur lockere Vereinigung reicht aus, sofern das Handeln der vereinigten Personen nur einem gemeinsamen Zwecke dienen soll. Hier ist der gemeinsame Zweck die Tötung von Mitgliedern einer früheren oder im Amt befindlichen republ. Regierung. Daß die Vereinigung gerade geheim sein muß, ist nicht erfordert, wenn es auch tatsächlich regelmäßig der Fall sein wird.

2. Ueber den Begriff der Teilnahme vgl. die Kommentare zu §§ 128 u. 129 StrGB.

3. Wissentlich muß die Unterstützung mit Geld erfolgen; der Unterstützende muß also wissen, daß es sich um eine Vereinigung zu dem genannten Zwecke handelt. Ein bloßes Annehmenmüssen genügt nicht. Dagegen reicht bedingter Vorsatz hin. Wer sich sagt, daß eine Vereinigung den Zweck haben kann und unter Billigung dieses Zwecks für den Fall, daß er vorhanden ist, trotzdem die Vereinigung mit Geld unterstützt, handelt gleichfalls wissentlich.

4. Fällt die Vereinigung zugleich unter den Begriff der Verbindung i. S. von §§ 128 u. 129 StrGB., so liegt Idealkonkurrenz mit diesen Vergehen nach § 73 StrGB. vor. Denn diese erfordern einen noch anderen Tatbestand als Art. I.

5. In Abs. 2 wird eine Anzeigepflicht für dritte Personen begründet, ähnlich § 139 StrGB. Hier wird

Digitized by Google

positives Wissen vom Dasein der Vereinigung und Kenntnis der Mitglieder oder ihres Aufenthalts und der durch das Verbrechen bedrohten Person verlangt.

Die Pflicht zur Anzeige umfaßt alle die gen. Tatsachen, ihr wird nicht genügt, wenn nur eine angezeigt, die andere aber trotz Kenntnis verschwiegen wird.

Da nur die durch das Verbrechen bedrohte Person anzuzeigen ist, erstreckt sich die Pflicht nicht auf die Nennung der bereits verletzten oder getöteten Person.

Ob die Anzeige bei der Behörde oder an die bedrohte Person zu richten ist, steht zur Wahl. Es muß aber verlangt werden, sofern es möglich ist, durch die Anzeige die Ausführung der Tat zu hindern, daß sie an die Stelle gerichtet wird, die den meisten Erfolg verspricht.

Irgend welches verwandtschaftliche oder eheliche Verhältnis befreit nicht von der Anzeigepflicht, auch nicht das Recht, im Strafprozeß das Zeugnis zu verweigern, nicht das Beichtgeheimnis und Berufsgeheimnis. Wer aber selbst Teilnehmer der Vereinigung war, ist nicht als dritte Person anzusehen. Zur Selbstanzeige ist niemand verpflichtet. Der Begünstiger i. S. v. § 257 StGB. ist Dritter. Eine völlig fremde Tat ist sie dann nicht mehr, wenn das Mitglied von der Beteiligung zurückgetreten, die Teilnahme an der Vereinigung aufgegeben ist. Das ist zweifellos für den Fall, daß der Rücktritt erfolgte zu einer Zeit, als die VO. schon in Kraft war, seine Beteiligung also schon verboten und strafbar, RGStrS. 3, 5. Ebenso wenn der Rücktritt schon vor dem Inkrafttreten der VO. erfolgte, die Vereinigung aber zugleich eine nach §§ 128 u. 129 StrGB. strafbare Verbindung war. Es gilt aber selbst dann, wenn die Vereinigung keine solche strafbare Verbindung war und der Rücktritt von der Teilnahme an ihr noch vor dem Inkrafttreten der VO. erfolgt ist. Denn dann war diese Beteiligung zwar noch nicht strafbar und die Anzeige würde keine Selbstanzeige einer eigenen strafbaren Handlung sein. Immerhin ist die Vereinigung keine fremde für den ehemaligen Genossen, er steht ihr nicht als „dritte Person" gegenüber.

6. Die Vorschrift über die Teilnahme an einer solchen Verbindung ist der über die Anstiftung, die Täterschaft und Mittäterschaft des Mordes subsidiär. Nach der gem. M. freilich und RGStrS. 32, 33 findet Idealkonkurrenz statt. Soweit Anstiftung zum Verbrechen des Mordes, Täterschaft oder Mittäterschaft am Mord vorliegt, finden daher nur die hierfür geltenden Strafvorschriften Anwendung. Die Teilnahme an dem Komplott hat den Charakter einer qualifizierten Vorbereitungshandlung für die geplante Tötung. Daß sie mit derselben Strafe wie das vollendete Verbrechen bedroht ist, ist neu in der Strafrechtsgeschichte. Es wird damit zugleich der straflose Rücktritt ausgeschlossen, § 46 Nr. 1 u. 2 StrGB., ein Umstand, der die Begehung des Verbrechens eher zu begünstigen als zu verhindern geeignet ist. Ist der geplante Mord erfolgt, so treten allein die Strafvorschriften hierfür in Geltung. Sofern Tötung aber ohne Ueberlegung begangen und dafür mit milderer Strafe bedroht ist, bewendet es bei der härteren Strafe für die Vorbereitungshandlung, jene geht in dieser auf. Für die Haupttat ist dann der StGerHof nach § 7 Nr. 1 das zuständige Gericht.

Artikel II.

Die VO. zum Schutze der Republik v. 26. Juni 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 521) wird dahin ergänzt und geändert:

1. § 5 Nr. 1 erhält zum Schlusse folgenden Zusatz: „oder wer die toten Opfer solcher Gewalttaten verleumdet oder öffentlich beschimpft."

2. § 5 Nr. 5 erhält am Schlusse folgenden Zusatz: „oder wer eine solche Verbindung mit Geld unterstützt."

3. § 7 Abs. 1 Nr. 2 erhält die Fassung: „für die im § 5 bezeichneten Vergehen."

Artikel III.

Wird durch den Inhalt einer periodischen Druckschrift die Strafbarkeit einer zur Zuständigkeit des Staatsgerichtshofs zum Schutze der Republik gehörenden Handlung begründet, so kann die periodische Druckschrift, wenn es sich um eine Tageszeitung handelt, bis auf die Dauer von vier Wochen, in anderen Fällen bis auf die Dauer von sechs Monaten verboten werden. §§ 2, 3 und 10 der VO. v. 26. Juni 1922 finden entsprechende Anwendung.

Die Vorschrift ändert § 9 VO. v. 26. Juni 1922 ab, führt insbesondere die Unterscheidung zwischen Tageszeitungen und anderen periodischen Druckschriften ein und ändert dem verschiedenen Bedürfnis entsprechend die Dauer des Verbotenseins ab. Von wann ab diese 4wöchigen und 6monatigen Fristen laufen, ist nicht gesagt. Die Bestimmung muß in dem jeweiligen Verbot erfolgen.

Artikel IV.

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 29. Juni 1922.

Der Reichspräsident Ebert. Der Reichskanzler Dr. Wirth.
Der Reichsminister des Innern Dr. Köster.
Der Reichsminister der Justiz Dr. Radbruch.

III.

Zum Entwurfe eines Gesetzes über die Pflichten der Beamten zum Schutze der Republik.

Vom Wirkl. Geh. Rat Holtz, Potsdam.

Wenn das niederträchtige Verbrechen, dem der Reichsminister Rathenau zum Opfer gefallen ist, zu einer gesetzgeberischen Aktion auf dem Gebiete des Strafrechts und zur Einsetzung eines Sondergerichtes führt, so ist das auch für den verständlich, der das Interesse der Rechtspflege auch in Fällen dieser Art bei dem Reichsgericht für hinreichend gewahrt erachtet. Schwer verständlich ist es aber, daß sich aus diesem Vorgange ein Eingriff in die Rechtslage des Beamtenstandes begründet, wie ihn der vorgenannte Entwurf in Aussicht nimmt. Durch die Verfassung ist feierlich ausgesprochen, daß die Beamten Diener der Gesamtheit, nicht einer Partei sind, daß allen Beamten die Freiheit ihrer politischen Gesinnung und die Vereinigungsfreiheit gewährleistet ist, daß ihre Anstellung regelmäßig auf Lebenszeit erfolgt, ihre wohlerworbenen Rechte unverletzlich sind, daß sie nur unter den gesetzlich bestimmten Voraussetzungen und Formen vorläufig ihres Amtes enthoben, einstweilen oder endgültig in den Ruhestand versetzt werden können. Die Beamtenschaft hat in den Tagen der Staatsumwälzung bewiesen, daß ihr das Interesse an der Erhaltung des Staates höher steht als die Erhaltung der Staatsform; sie hat, von vereinzelten Ausnahmen abgesehen, die gleiche staatstreue Haltung in den Tagen des Kapp-Putsches unseligen Angedenkens bewahrt; nicht die geringsten Anzeichen scheinen vorzuliegen, daß der geheimen Organisation, der die hier in Betracht kommenden Verbrechen letzten Endes zur Last fallen, Beamte überhaupt oder gar Beamte in irgendwie höheren Stellungen angehören. Worauf gründet sich denn der Versuch, die Freiheit der politischen Gesinnung, das Recht auf ungeschmälerten Fortbestand der Dienstbezüge, die Grundlagen des Disziplinarverfahrens in so weitgehender Weise zu beeinflussen?

Ich kann es nicht als meine Aufgabe ansehen, die bestehende Vorlage aus diesem Gesichtspunkte zu kritisieren. Dagegen halte ich mich als Mitglied des Beamtenstandes für berechtigt und verpflichtet, auf die schweren Gefahren hinzuweisen, welche ein

Digitized by Google

Teil ihrer Bestimmungen für das Berufsbeamtentum als solches hervorruft. Es ist bekannt, daß politische Parteien und vor allem auch gewerkschaftliche Arbeiterkreise die Beseitigung des mit Pensionsrecht ausgestatteten Beamtentums erstreben, und es läßt sich gar nicht verkennen, daß die Verabschiedung der Vorlage die Erreichung dieses Zieles beträchtlich näherrückt. Während das preußische Gesetz über die Bestimmung einer Altersgrenze eine Zwangspensionierung einführte, die sich aus sachlichen Gründen vertreten läßt, handelt es sich jetzt um die Ermöglichung einer Zwangspensionierung politischer Art für eine große Zahl von höheren Beamten. Es mag ja sein, daß sich weitere Kreise des deutschen Beamtenbundes gegenwärtig noch nicht beunruhigt fühlen, weil sie von dieser Vorlage noch nicht betroffen werden. Wo liegt aber die Bürgschaft dafür, daß es bei der gegenwärtigen Einschränkung verbleiben wird? Es ist bekanntlich immer nur der erste Schritt, der etwas kostet. Sind die ersten grundsätzlichen Bedenken gegen die Erschütterung der verfassungsmäßigen Grundlagen des Berufsbeamtentums überwunden, so ist es für die treibenden Kräfte verhältnismäßig leicht, die Lücke zu erweitern und die Schranken zu durchbrechen, welche jetzt noch für richterliche Beamte und die Beamten der Besoldungsgruppen von A XII an abwärts gezogen sind. Und führt man den Gedanken dieser Politisierung des Beamtentums zu ihren letzten Konsequenzen weiter, so kommt man schließlich zu dem Ergebnisse, daß das Schicksal „der Beamten von dem Schicksal der Parteien abhängt" und der Ausfall der Wahlen über das Verbleiben im Dienste entscheidet.

Es ist nicht zweifelhaft, daß kaum ein anderer Faktor in diesen Jahren unerhörter innerer Kämpfe zur Abwehr staatlicher und wirtschaftlicher Anarchie so wesentlich beigetragen hat wie unser Staatsbeamtentum in seiner staatstreuen Gesinnung und Haltung. Und es entsteht ohne weiteres die Frage, ob die geplante Rechtsminderung, selbst wenn sie sich dauernd auf die höheren Beamten beschränken sollte, mit den Lebensinteressen des Reiches und der Länder vereinbar ist. Noch kürzlich ist im preußischen Landtage festgestellt, daß der Nachwuchs für die Verwaltung fehlt, und daß, wenn die Minister nicht berufsmäßig vorgebildet sind, doch ihre Beamten der Voraussetzung wissenschaftlicher und fachmännischer Schulung teilhaftig sein müssen. In der Tat bricht sich immer mehr die Auffassung Bahn, daß die auf eine bestimmte Parteischablone nicht eingestellten Beamten keine dauernde Placierung nach Fähigkeit und Tüchtigkeit zu erwarten haben. Es kann nicht dem leisesten Zweifel unterliegen, daß sich die Kreise, aus denen sich früher unser in seiner Ehrlichkeit, Zuverlässigkeit und Leistung von der ganzen Welt anerkannter Beamtenstand vornehmlich ergänzte, in immer zunehmendem Maße von einem Berufe fernhalten werden, in dem sie mit der Möglichkeit jederzeitiger Zuruhesetzung auf Wunsch der für die jeweiligen Minister maßgebenden Parteien, mit Sondergerichten u. dgl. zu rechnen haben. Kann ein Staat, wie der unsrige — gebeugt unter das Diktat eines Gewaltfriedens, welcher die offenbare Tendenz politischer und wirtschaftlicher Knechtung verfolgt, gebunden an eine Entwicklung, welche immer neue Fluten schwierigster Gesetze, Verordnungen und Organisationen hervorbrechen läßt — daran denken, im Kampfe auf Tod und Leben diese Kräfte dauernd auszuschalten? Oder will er etwa Beamte wider ihren Willen in die in Betracht kommenden Stellen versetzen? Das wäre eine sonderbare Handhabung der Reichsverfassung und ein von vornherein zum Scheitern bestimmter Versuch. Erzwungene Handarbeit ist meist minderwertig, erzwungene Geistesarbeit wertlos.

Nun werden ja die Vertreter der Gewerkschaften und ähnlich gerichteter Organisationen in ihrer Ueberwertung der Handarbeit und Unterschätzung der Bedeutung und Schwierigkeit der berufsamtlichen Leistung voraussichtlich meinen, aus ihren Reihen unter der Parole: „freie Bahn dem Tüchtigen" den erforderlichen Ersatz leicht beschaffen zu können. Es wird nur dabei vergessen, daß eine Tüchtigkeit, wie sie die Bewältigung dienstlicher Aufgaben, besonders an den zentralen Dienststellen erfordert, das Produkt eines Studiums und amtlicher Erfahrung ist, und daß die Besetzung wichtigster Stellen mit unzulänglichen Kräften nach oben und nach unten verheerend wirkt und schließlich zum Zusammenbruch der Reichs- und Staatsverwaltungen führen muß. Und es müßten sich die Vertreter dieser Berufskreise bei ruhiger Ueberlegung sagen, daß ihren Söhnen der Platz in den Aemtern nicht fehlen kann, wenn sie — wie es jedem andern obliegt — die Stufen der unentbehrlichen Vorbildung überwunden haben, daß es aber gründlich verfehlt ist, eine ihnen genehme Staatsauffassung in diesen Aemtern auf Kosten der dienstlichen Interessen durch Verfassungsänderungen erzwingen zu wollen.

Was die bürgerlichen Parteien anlangt, so hat ihre Haltung bei der Beratung der andern den Schutz der Republik bezweckenden Gesetze erwiesen, daß sie die Notwendigkeit voll erkennen, der berechtigten Empörung, welche die von Deutschen an einem Deutschen verübte Schandtat ausgelöst hat, durch weitgehende Konzessionen unter Zurückstellung grundsätzlicher Bedenken Rechnung zu tragen. Die Konzessionswilligkeit sollte aber versagen, wenn die vor wenigen Jahren verfassungsmäßig verbürgte Einrichtung des Berufsbeamtentums in der hier fraglichen Weise erschüttert wird. Denn über der Rücksicht auf die Parteileidenschaft und deren mögliche Folgen steht das Interesse an der Erhaltung eines lebensfähigen Staates.

Sollte zur Zeit der Herausgabe dieser Zeilen die Zweidrittel-Mehrheit, die der Entwurf erfordert, bereits erzielt und das Gesetz demnach zustande gekommen sein, so ist nur zu hoffen, daß dieser Schritt der einzige auf dem Wege der Beseitigung des Berufsbeamtentums bleiben wird.

IV.

Reichskriminalpolitik und Reichskriminalpolizei.

Von Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Lindenau, Berlin.

Die deutsche Republik hat sich zur Wehr gesetzt. Sie will nicht warten, bis sie „nur noch im Land der Träume und der Leu der Republik erschlagen liegt". Sie hat zu den Waffen gegriffen, die eine modern ausgestattete kriminalistische Rüstkammer gegen verbrecherische Organisationen bietet. Die jetzt verabschiedeten Schutzgesetze dürfen deshalb nicht nur aus dem formaljuristischen

Digitized by Google

Gesichtswinkel auf Paragraphentechnik und Stichhaltigkeit im „Systeme des geltenden Strafrechtes" geprüft werden. Sie beanspruchen Würdigung im Lichte der Kriminalpolitik, d. h. der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit gegenüber den gesellschaftsfeindlichen Erscheinungsformen der lebendigen Gegenwart. In richtiger Befolgung des ersten kriminalpolitischen Gebotes, das „Vorbeugen" lautet, richtet das Gesetz zum Schutze der Republik seinen Nachdruck gegen die vergiftende, Haß und Verachtung säende Tätigkeit, die erst den Nährboden für die Untaten des aufgehetzten Individuums schafft, gegen die gefährliche zur Nacheiferung anspornende Begünstigung und Verherrlichung der Verbrecher und ihres Anhanges, gegen Finanzierung und wirtschaftliche Förderung von Mördergesellschaften. Die Hoffnung darf ausgesprochen werden, daß allein schon das Vorhandensein dieser Strafdrohungen die Gewissen wachrufen und die Anwendung ersparen wird.

Der Gesetzgeber konnte sich aber nicht der Sorge für die notwendige Durchführung seiner Anordnungen entziehen, wenn er der erstrebten, schützenden und beruhigenden Wirkung sichergehen wollte. Hier wurzeln die vorgenommenen Eingriffe in den Amtsorganismus, die jedoch keine dem deutschen Rechtsleben so ganz fremden Neuerungen bringen, wie man anzunehmen scheint, die vielmehr nur längst vorhandene Ansätze fortentwickeln. Schon deshalb liegt kein Grund vor, einen Vernichtungszug gegen das Berufsbeamtentum zu vermuten, zu dem bei der allgemein bewiesenen staatstreuen Haltung der Beamtenschaft auch kein Anlaß gegeben ist. Doch sollte nicht verkannt werden, daß in einer Reihe von Einzelfällen — insbesondere bei der Verfolgung von Delikten mit politischem Einschlage — eine innere Ablehnung der ganzen Staatsumwälzung mitgesprochen hat, die sich auch deren Folgen entgegenzustemmen versuchte. So wurden Maßnahmen und Entscheidungen möglich, die nicht geeignet waren, die breiten Volksmassen mit dem Zutrauen zu erfüllen, daß auch antirepublikanische Straftaten an allen zuständigen Stellen mit hinreichender Willensstärke bekämpft wurden. Ebenso trat in der Verwaltungspraxis manchenortes die Neigung hervor, dem von neuen Kräften getriebenen Staatswagen Schwergewichte anzuhängen, zu denen bureaukratische Routine und spitzfindige Gesetzesauslegung freudig Material heranschleppten.

Freilich war die erforderte Umstellung außergewöhnlich groß und schwierig. Der Verlust eines langen und schweren Krieges und die dadurch heraufbeschworene Revolution hatten politische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Neubildungen geschaffen, die gebieterisch ihre Anerkennung auch im Rechtsleben heischten. Die zur Anwendung des Rechts berufenen Personen aber waren nach Geburt, Erziehung und Auswahl vielfach noch eng mit den früheren Anschauungen und Gewalten verknüpft und sahen sich unter den geänderten Verhältnissen häufig genug vor Aufgaben gestellt, denen ihr Denken und Fühlen gleichmäßig widerstrebte. Das neue Verfassungsrecht hat auf das radikale Auskunftsmittel verzichtet, mit dem die Monarchie die Uebereinstimmung zwischen Regierungsspitze und -gliedern erreichte, indem sie durch weitgehende Auslegung des Treueides jede betätigte Abweichung vom Grundgedanken der geltenden Staatsform für unvereinbar mit der Amtspflicht erklärte. Heute ist dem Beamten die Freiheit der politischen Gesinnung gewährleistet und soll ihm ungeschmälert bleiben.

Zur Behebung der namentlich während der Uebergangszeit unvermeidlichen Schwierigkeiten kann im Gebiete der Rechtspflege die vermehrte Beteiligung des Laienrichtertums treffliche, vertrauenstärkende Dienste leisten. Die Zusammensetzung des Staatsgerichtshofes trägt dem Rechnung, und zwar in der Form des großen Schöffengerichtes, das mit seiner Verbindung gleichgestellter Berufs- und Laienrichter wohl als die Idealform der Strafjustiz auch gegenüber dem Geschworenengerichte bezeichnet werden darf. Unterstützend soll das neue Amnestiegesetz dazu dienen, anschließend an den Straferlaß zum Kapp-Putsche auch die schweren Folgen auszugleichen, die von den Sondergerichten des Jahres 1921 gegen die kriminellen, aber rein politischen Ausschreitungen der mitteldeutschen Unruhen verhängt wurden, und so die Nachwirkungen dieser traurigen, bürgerkriegähnlichen Ereignisse zu beseitigen.

Auch gegenüber den Reibungen und Widerständen, die der Staatsverwaltung durch Gegenströmungen in ihrer eigenen Beamtenschaft verursacht wurden, sind keine außergewöhnlichen Rechtsbehelfe vorgesehen. Die Abänderung der Disziplinargesetze legt Tatbestände fest, die schon bei vorurteilsfreier Auslegung der bisher geltenden Bestimmungen als Verstöße gegen Ansehen, Würde und Vertrauen gelten müssen, wenn sie von einem zum Dienste der Republik verpflichteten Beamten begangen werden. Die einstweilige Versetzung in den Ruhestand war bei den sog. politischen Beamten bereits nach § 25 des Reichsbeamtengesetzes v. 31. März 1873 und § 87 des preuß. Disziplinargesetzes v. 21. Juli 1852 statthaft, und zwar bis zu den Landräten und Staatsanwälten. Die jetzt erfolgte Einbeziehung der Beamten der XIII. Gehaltsklasse betrifft im wesentlichen die Ministerialreferenten und stellt selbst insofern keine völlige Neuerung dar, als die vortragenden Räte der Reichskanzlei und des Auswärtigen Amtes schon früher einbegriffen waren. Bismarck, der Altmeister der Staatskunst, wußte, daß die ausführende Hand nicht zucken darf, wenn das Haupt befiehlt. Und damals gab es keine politischen Gegensätze von solcher Schärfe, wie sie heut leider das deutsche Volk zerklüften.

Mit verstärktem Nachdrucke macht sich die Forderung völligen Uebereinstimmens zwischen Leitung und Exekutive im Gebiete der Polizei geltend. Seit langen Jahren sind alle führenden Fachmänner darin einig, daß nur die Vereinheitlichung der Polizei im Deutschen Reiche ordnungsmäßige Sicherheitszustände schaffen kann. Als erste Grundlage zu diesem Zukunftsbau ist das Reichskriminalpolizeigesetz zu begrüßen, ganz abgesehen von jeder politischen Bedeutung und Beziehung. Gerade die schwersten Formen der Kriminalität, das Berufs- und das organisierte Verbrechen, kennen keine örtliche Bindung, überziehen Stadt und Land, verwerten die modernen Verkehrserleichterungen bei Vorbereitung, Ausführung und Ausnutzung ihrer Taten ebenso wie bei der Flucht und bleiben dadurch lokal beschränkten Abwehr- und Verfolgungsmaßnahmen überlegen. Das ist kein Vorwurf für die Orts- und Landespolizeibehörden, unter denen sich so trefflich ausgebaute

Digitized by Google

Kriminalämter, wie z. B. in Berlin, München, Dresden, Hamburg u. a. finden, sondern ein Organisationsfehler, zu dessen Behebung jetzt der erste Schritt getan ist. Leider hat der Reichstag die von der Regierungsvorlage geplante Errichtung eines Reichspolizeiamtes nicht genehmigt, sondern sich begnügt, ein dem Reichsministerium des Innern unterstelltes Reichskriminalpolizeiamt in Berlin zu schaffen „zur Bekämpfung des Verbrechertums, das sein Tätigkeitsfeld nicht auf bestimmte Orte oder Landesgebiete beschränkt". Für die allgemeine Sicherheitspolizei fehlt also eine entsprechende Zusammenfassung, was um so mehr zu bedauern ist, als durchgreifende und vorbeugende Erfolge der Kriminalpolizei nur im Zusammenarbeiten mit einer organisch verbundenen uniformierten Polizei zu erzielen sind und letztere sich zur Zeit bei uns im Hin und Her längst nicht abgeschlossener Reformen befindet. Immerhin bleibt das Erreichte wertvoll, zumal auch die Landesregierungen Landeskriminalpolizeiämter errichten werden, denen wieder Landeskriminalpolizeistellen als Vollzugsorgane untergeordnet sind. Die Landeskriminalbehörden bilden das eigentliche Rückgrat des Aufbaues. Sie sollen die Staatsanwaltschaften und Gerichte bei der Aufdeckung und Aufklärung solcher Straftaten unterstützen, „welche die öffentliche Sicherheit besonders beeinträchtigen, namentlich, weil ihre Ausführung oder ihre Folgen oder die Verfolgung der Täter über ein größeres Gebiet sich erstrecken, oder weil die Ermittlung der Täter besonders schwierig ist, oder weil es sich um besonders hohe Werte handelt." Ihre Arbeit soll zugleich der Verhütung solcher Straftaten gelten. Im Zuständigkeitsgebiet größerer Städte mit eigener Kriminalpolizei und eigenem Erkennungsdienst sollen die Landeskriminalpolizeistellen aber nur auf Ersuchen der örtlichen Polizeibehörde, auf höhere Anordnung oder bei Verfolgung dorthin leitender Spuren tätig werden. Das Reichskriminalpolizeiamt wird auf die Vereinheitlichung der Geschäftsführung durch Aufstellung von Richtlinien und Vorbereitung übereinstimmender Beamtenausbildung hinwirken, einen gemeinsamen Nachrichten- und Erkennungsdienst unterhalten, die dort zusammenströmenden Ergebnisse von wissenschaftlichem Werte sammeln und bearbeiten. Aus diesem Material sollen für die Verfolgung wichtiger Fälle bedeutsame Mitteilungen den Landeskriminalämtern — wenn erforderlich durch entsendete Beamte — zugehen. Eigene Ermittlungen wird das Reichsamt auf Antrag beteiligter Landeskriminalbehörden anstellen lassen — ohne einen Antrag nur ausnahmsweise, wenn durch Einzelfälle die Interessen des Reiches unmittelbar berührt werden. Seine Vollzugsbeamten können, ebenso wie die der Landeskriminalpolizeibehörden innerhalb ihrer Zuständigkeit, im ganzen Reichsgebiet polizeiliche Amtshandlungen vornehmen und die Befugnisse von Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft ausüben. Schon der Ueberblick über diese wichtigsten Vorschriften des Reichskriminalpolizeigesetzes läßt erkennen, daß die Abgrenzung der Zuständigkeitsgebiete zwischen Orts-, Landes- und Reichskriminalpolizei sich nicht immer ganz einfach gestalten wird und zu einem Nebeneinander führt, aus dem sich leicht ein Durcheinander entwickeln kann. Der Erfolg wird von der Auswahl der leitenden und ausführenden Beamten abhängen und am sichersten erzielt werden, wenn alle wichtigen Stellen in die Hände von Männern gelangen, die in eigener praktischer Tätigkeit den Kriminaldienst gründlich kennengelernt haben und ihrem ebenso schwierigen wie verantwortungsvollen Berufe mit voller Seele anhängen. Für den echten Kriminalisten gibt es weder örtliche noch politische Unterschiede. Er kennt nur die hohe Aufgabe, Unrecht zu verhindern oder wenigstens zu sühnen und so dem großen Ganzen zu dienen. In diesem Geiste muß aber nicht nur die Ausführung des Kriminalgesetzes, sondern der gesamten, von großer Mehrheit der deutschen Volksvertretung zum Schutze der Republik beschlossenen Gesetze erfolgen. Die deutsche Beamtenschaft wird hierbei nicht zurückstehen, sondern, unbeeinflußt von dem politischen Standpunkte, den jeder einzelne einnehmen mag, den Willen des Gesetzgebers loyal in dem Sinne erfüllen, in dem diese Bestimmungen erlassen sind, zur Herbeiführung des inneren Friedens im deutschen Vaterlande.

Das Verfahren vor den internationalen Behörden Oberschlesiens.

Vom Reichsgerichtspräsidenten, Reichsminister a. D. Dr. W. Simons, Berlin.

Die Landesbehörden des deutsch gebliebenen Teiles OSchl. werden vor die schwere Aufgabe gestellt werden, sich in das Zusammenarbeiten mit den internat. Behörden des ehem. Abstimmungsgebiets einzuleben. Es ist von größter Wichtigkeit, daß dies ohne Reibungen gelingt. Von der Lösung der Aufgabe hängt nicht nur das Wohl der vielgeprüften oberschles. Bevölkerung ab, deren erschüttertes Staats- und Rechtsgefühl durch einen Widerstreit der nationalen und internationalen Autoritäten ganz aus den Fugen gehen könnte; sie ist auch von hoher politischer Bedeutung für die Beurteilung des deutschen Volkes in der öffentlichen Meinung der Welt, die stärker, als man bei uns annimmt, auf die Entwicklung in OSchl. achtet.

Die Schwierigkeit der Aufgabe ist begründet in der Kompliziertheit der anzuwendenden Bestimmungen, die ihrerseits auf der ebenso widersinnigen wie ungerechten Teilung OSchl. beruht. Um das Verfahren vor den internat. Behörden zu verstehen, muß man die Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen ihnen und den Landesbehörden beherrschen und die Verteilung der Materien zwischen der Gemischten Kommission (GK.) und dem Schiedsgericht (SchG.) erfassen. Beide Vorbedingungen sind nicht leicht zu erfüllen, weil die Bestimmungen des Genfer Abk. v. 15. Mai 1922, die sich darauf beziehen, durch die 606 Artikel zerstreut sind.

Oberster Grundsatz bei Regelung der Zuständigkeit war für die Genfer Konferenz, daß in die Tätigkeit der Landesbehörden so wenig wie möglich eingegriffen würde. Die Gerichte und Verwaltungsbehörden Deutsch-OSchl. werden daher keine ihrer bisherigen Kompetenzen an die internat. Behörden abzutreten haben. Ausnahmen finden sich nur bei einzelnen Prozessen, die wegen ihres internat. Charakters von vornherein nicht dem zuständigen Landesgericht, sondern dem SchG. überwiesen werden. Für Deutschland kommen nur gewisse wasserrechtliche Streitigkeiten in Betracht, die sich aus der verwickelten Regelung der Wasserversorgung beider Teilgebiete OSchl. über die Grenze weg ergeben (Art. 368). Aehnlich ist die Frage, unter welchen Bedingungen der polnische Staat das elektrische

Digitized by Google

Kraftwerk Chorzow zu kaufen berechtigt ist, der Entsch. der GK. vorbehalten worden.

Für andere Entsch. sieht das Abk. eine mittelbare Zuständigkeit des SchG. vor. Es handelt sich um Fragen, die an sich dem Verwaltungsstreitverfahren vor Landesbehörden zuzuleiten wären, für OSchl. aber durch ein paritätisches Organ aufgefangen und erst in 2. Instanz an das SchG. abgegeben werden. Hierzu gehören die Streitigkeiten über Staatsangehörigkeit, Optantenrecht und Wohnrecht. Für sie wird beim SchG. eine besondere Schlichtungsstelle gebildet, die aus einem Beauftragten jeder der beiden Regierungen besteht (Art. 55). Erst wenn die Streitigkeit hier nicht erledigt werden kann, wird sie auf Antrag eines Beteiligten oder Staatsvertreters dem SchG. vorgelegt. Die Landesbehörden werden durch die Anrufung der Schlichtungsstelle nicht gehindert, in der Sache selbst zu entscheiden (Art. 57, Abs. 3); ist die Angelegenheit aber dem SchG. vorgelegt, so hat die Landesbehörde, der dies von dem Staatsvertreter mitgeteilt wird, sich bis zur Entsch. des SchG. jeder endgültigen Entschließung über die Streitfrage zu enthalten (Art. 58, Abs. 3). Die Feststellung des SchG. über die Staatsangehörigkeit einer als Partei beteiligten Person hat in den Gebieten beider vertragschließender Teile absolute Rechtskraft (Art. 591, Abs. 2), muß also von allen Landesbehörden jeder weiteren Entsch. zugrunde gelegt werden. Gleichartig ist die Stellung des SchG. bei Streitigkeiten über den Verkehr außerhalb des Abstimmungsgebiets. Für diesen werden als besondere Ausweise Verkehrskarten eingeführt, die von den Landesbehörden auszustellen und durch die zuständige Behörde des anderen Staats zu visieren sind (Artt. 280—284). Für Streitigkeiten über die Erteilung, Beschränkung oder Entziehung der Verkehrskarten ist ein Schiedsamt zuständig, das bei dem SchG. errichtet wird und aus einem deutschen und einem polnischen Mitgliede besteht (Art. 294, Abs. 1). Einigen sich die Mitglieder des Schiedsamts, so ist ihre Entsch. endgültig; anderenfalls entscheidet das SchG. Seine unmittelbare Anrufung ist nur zulässig, wenn der Beteiligte von der Landesbehörde oder dem Schiedsamt nicht binnen 2 Monaten nach Einlegung einer Beschwerde Bescheid erhalten hat (Art. 298). In beiden Fällen sind die Landesbehörden den paritätischen Auffangstellen zur Amtshilfe verpflichtet (Art. 57, Abs. 4, Art. 299, 301 f.)

Aehnliche Auffangvorrichtungen finden wir in dem III. Teil des Abk., der den Schutz der Minderheiten behandelt; sie sind aber nicht paritätisch, sondern nur parallel organisiert. Nach Art. 148 soll die deutsche Regierung im deutschen, die polnische im polnischen Teil des Abstimmungsgebiets ein Minderheitsamt errichten. An diese Stellen, deren Dringlichkeit nicht stark genug hervorgehoben werden kann, sollen alle Einzel- und Sammeleingaben, welche die Angehörigen einer Minderheit wegen Verletzung ihrer Schutzrechte an den Völkerbundsrat zu richten haben, eingereicht werden. Sie dürfen aber erst eingereicht werden, nachdem die Beschwerde bei der obersten Verwaltungsbehörde, die im Abstimmungsgebiet in dieser Angelegenheit zuständig ist, eingelegt worden ist; für Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltungskörper der Schulaufsichtsbehörden oder der Beschwerdeinstanzen außerhalb des Abstimmungsgebiets gelten entsprechende Bestimmungen. (Art. 150). Nur wenn die Landesbehörde die Sache verzögert, kann das Minderheitsamt die Eingabe zur Prüfung annehmen. (Art. 151). Gelingt es ihm nicht, die Verfasser der Eingabe zu befriedigen, so geht diese an den Präsidenten der GK., der nach einem besonderen Verf. dazu Stellung nimmt (Art. 153 f.) Die Stellungnahme wird der zuständigen Landesbehörde mitgeteilt, ist aber für sie nicht verbindlich. Die Anrufung des Völkerbundrates bleibt den Beschwerdeführern offen und wird durch das Minderheitsamt vermittelt (Art. 157).

Es ist Aufgabe des Präs. der GK. und des SchG., zu prüfen, ob gemäß den Bestimm. des Genfer Abk. vor der Anrufung der GK. oder des SchG. die Schieds- und Schlichtungsstellen oder andere in dem Abk. vorgesehene Zwischeninstanzen oder die in erster Linie zuständigen Landesgerichte oder Landesbehörden mit der Angelegenheit befaßt sind; ist dies unterblieben, so haben die Präsidenten die Anträge als unzulässig abzuweisen (Art. 597). Sind die Anträge angenommen, so prüfen die GK. und das SchG. ihre Zuständigkeit von Amts wegen (Art. 604 Abs. 1). Wenn sie dabei, im Gegensatz zu den Landesbehörden, ihre Zuständigkeit bejahen oder verneinen, so geht ihre Entsch. der der Landesbehörden vor (Art. 605 Abs. 1).

Die primäre Zuständigkeit, die den internat. Instanzen durch das Abk. zugewiesen ist, kann durch die Parteien nicht erweitert werden. Der Versuch der deutschen Delegation, eine Erweiterungsmöglichkeit dadurch zu schaffen, daß der GK. die Kompetenz für alle aus der Teilung OSchl. sich ergebenden Streitigkeiten übertragen werden könnte, ist an dem polnischen Widerstand gescheitert. Nur die Best. des Art. 282, wonach die GK. unter Umständen in die Durchführung des Abk. und der Teilung mit selbständigen Vorschlägen eingreifen kann, erinnert an die weitergehende deutsche Absicht. Für das SchG. gilt nach Art. 590 Abs. 2 unbedingt der Grundsatz, daß die Parteien nicht auf das SchG. prorogieren können. Wohl aber dürfen sie für eine bestimmte Angelegenheit an Stelle der Zuständigkeit des SchG. die Zuständigkeit von Landesgerichten oder Verwaltungsbehörden vereinbaren, soweit dies nach den Landesgesetzen zulässig ist (Art. 590 Abs. 3).

Hiernach wird sich die primäre Zuständigkeit des SchG. immer nur auf wenige Fälle erstrecken; man vergl. außer den schon genannten die besonders für das Verhältnis zu den polnischen Landesbehörden wichtigen Fälle des Art. 5 (Klagen auf Entschädigung wegen Verletzung wohlerworbener Rechte) und des Art. 313 (Klagen der Reichsbank und anderer Banken gegen den polnischen Staat wegen ihrer Ansprüche auf freien Abzug aus polnisch Oberschlesien). Umfangreicher ist die primäre Zuständigkeit der GK. Sie bezieht sich auf alle Streitigkeiten, die zwischen der deutschen und polnischen Regierung über Auslegung und Anwendung der materiellen Best. des Genfer Abk. entstehen, soweit solche Streitigkeiten durch das Abk. überhaupt der internat. Kompetenz überwiesen werden (vergl. den Ausschluß dieser Kompetenz in Art. 170 Abs. 2, Art. 237 Abs. 2, Schlußprot. Nr. IX). Der einzige Fall, wo ein Staatsprozeß zwischen beiden Vertragsparteien vor das SchG. gebracht wird, ist Art. 368 Abs. 1; er bezieht sich auf die Streitigkeiten wegen Beeinträchtigung der beiderseitigen Wasserbezugsrechte infolge bergbaulicher Maßnahmen.

Digitized by Google

Wenn hiernach das SchG. der GK. gegenüber nur eine untergeordnete Rolle zu spielen scheint, so dreht sich dieses Verhältnis um, sobald man die Fülle der Streitfragen betrachtet, die dem SchG. als 2. Instanz von den verschiedenen Schieds- und Schlichtungsstellen aus zufallen. Noch mehr verschiebt sich das Bild durch die wichtige Best. des Abk. über die sog. Evokation. Wenn in einer oberschles. Angelegenheit die Entsch. einer Landesbehörde von der Auslegung eines Art. des Abk. abhängt, so kann jede Partei bis zum Schluß der Verhandlung 2. Instanz verlangen, daß die Auslegungsfrage dem SchG. zur Entsch. vorgelegt wird. Als oberschles. Angelegenheit gilt jede, die in 1. Instanz bei einem im Abstimmungsgebiet gelegenen Gericht, einem dortigen Verwaltungsgericht oder einer dortigen Verwaltungsspruchbehörde anhängig gemacht ist. Befindet sich für einen Teil des Abstimmungsgebiets die erstinstanzliche Behörde außerhalb desselben, so gilt die Angelegenheit als oberschles., wenn sie aus dem Abstimmungsgebiet stammt (Art. 588 § 1). Mit der Evokation kann jeder Artikel des Abk. zur Kognition des SchG. gebracht werden; nur in wenigen Punkten wird die Evokation durch das Abk. ausgeschlossen. So bestimmt Art. 63, daß, wenn die Staatsangehörigkeit durch das Urteil eines Verwaltungsgerichts mit absoluter Rechtskraft festgestellt ist, das SchG. auch nicht im Wege der Evokation über diese Staatsangehörigkeit entscheiden kann, und nach Art. 158 wird die Auslegungsfrage über Minderheitsschutzrechte im Wege der Evokation nicht dem SchG., sondern nur dessen Präs. vorgelegt. Ebenso heißt es in Nr. IX des Schlußprotok. zum Abk., daß das SchG. auch nicht im Wege der Evokation zu einer Entsch. über die dem wohlwollenden Ermessen der polnischen Regierung überlassenen Optionsansprüche gewisser Kategorien von OSchl. zuständig ist (Art. 25 § 3). Andererseits waren beide Delegationen darüber einverstanden, daß die deutschen Eisenbahnbeamten, die auf Wunsch der polnischen Regierung im polnischen Teil OSchl. verbleiben, bei Beschreitung des Rechtsweges vor den polnischen Landesgerichten gemäß Art. 559 das Evokationsrecht haben. Aehnliches gilt für Streitigkeiten über die Durchführung des Teils IV Tit. II (soziale Versicherung). Im allg. ist, gemäß Art. 251, nur die GK. zuständig. Dies gilt aber nur für Streitigkeiten, bei denen die beiden Regierungen Parteien sind. Bei Differenzen zwischen Versicherungsträgern untereinander und Versicherungsträgern und Versicherten bleiben die Landesbehörden nach den Landesgesetzen zuständig (Art. 590 Abs. 1). Im Wege der Evokation kann hier das SchG. mit dem Rechtstreit befaßt werden.

Das Evokationsverfahren beginnt mit dem Antrag der Partei auf Ueberweisung an das SchG. Die Landesbehörde hat dann zu prüfen, ob die Entsch. wirklich von der Auslegungsfrage abhängt. Ist dies nicht der Fall, so wird der Antrag abgelehnt; das gleiche gilt, wenn die Evokation nach dem Abk. unzulässig ist. Außerdem kann der Antrag abgelehnt werden, wenn die Auslegungsfrage bereits vom SchG. entschieden und in der amtlichen Sammlung (Art. 592) veröffentlicht ist. Endlich kann ein Antrag abgelehnt werden, wenn er nur zum Zwecke der Verschleppung gestellt ist (Art. 588 § 2). Die Ablehnungsbefugnis der Landesbehörde trägt gewisse Gefahren in sich. Es ist daher bestimmt, daß eine unrichtige Anwendung der Evokationsregeln von den Landesbehörden als wesentlicher Mangel des Verf. zu behandeln ist (Art. 588 § 3). Die höheren Instanzen würden die Angelegenheit daher u. U. zu neuer Verhandlung in die Unterinstanz zurückzuverweisen haben (vgl. z. B. §§ 539, 564, 565 ZPO.).

Ist das SchG. auf dem Wege der Evokation mit einer oberschles. Angelegenheit befaßt worden, so ist seine Auslegung für die Gerichte und Verwaltungsbehörden bei ihren Entscheidungen bindend (Art. 588 § 4). Die Gerichte oder Verwaltungsbehörden können aber in solcher Sache auch ihrerseits das SchG. angehen, wenn sie es für zuständig halten, und müssen dies tun, wenn der Staatsvertreter ihres Landes es beantragt. Wenn das SchG. seine Zuständigkeit bejaht, übernimmt es die Angelegenheit in der Lage, in der sie ihm vorgelegt wird (Art. 589).

So lebhaft sich auch in Zukunft die Beziehungen zwischen den Landesbehörden und den internat. Behörden OSchl. gestalten werden, so hat das Abk. doch ihren unmittelbaren Verkehr möglichst ausgeschlossen, indem es überall die Staatsvertreter als Vermittler einschiebt. Nach Art. 569 ernennt jede Regierung einen Staatsvertreter, der die von ihr wahrzunehmenden Interessen, mögen es solche der Regierung oder einer Privatpartei sein, bei der GK. und zugleich beim SchG. geltend macht. Die Staatsvertreter werden zwar ihren Sitz bei der GK. in Kattowitz, aber ein Bureau beim SchG. in Beuthen haben und für die verschiedenartigen Geschäfte das nötige Vertretungs- und Hilfspersonal erhalten. Nach Art. 603 werden alle Mitteilungen, Zustellungen und Ladungen in den bei der GK. und dem SchG. anhängigen Sachen auf Ersuchen der Präs. von dem Staatsvertreter des Landes, in dem sie vorgenommen werden sollen, veranlaßt. Es wäre zweckmäßig, wenn auch umgekehrt die beiden Regierungen ihre Landesbehörden anwiesen, alle solche Schriftstücke, die für die GK. oder das SchG. bestimmt sind, durch die Hand des Staatsvertreters gehen zu lassen. Dies ist im Abk. nur für bestimmte Eingaben vorgeschrieben (Art. 58 Abs. 2, Art. 165 Abs. 3 Satz 3, Art. 577 Abs. 2), entspricht aber der Absicht der Vertragsparteien.

Trotz dieses Zwischenschiebens der Staatsvertreter wird das Verf. vor den beiden internat. Behörden für die Landesbehörden und die Bevölkerung von großer Bedeutung sein. Das Abk. enthält hierüber nur wenige Bestimmungen. Beide Parteien waren sich darüber einig, daß das Verf. vor dem Gem. Gerichtshof möglichst wenig durch Formen beengt sein dürfe, während sich das Verf. vor dem SchG. im allg. an die Prozeßordnung des deutsch-poln. Gem. Schiedsgerichtshofs (Art. 304 des Vers. Vertrages) anzuschließen hätte. Die beiden internat. Behörden haben sich hiernach ihre Verfahrensordnung selbst zu geben (Art. 596 § 1). Sie sind für das Deutsche Reich im RGBl., für Polen im Dziennik Ustaw zu veröffentlichen und treten 14 Tage nach der letzten Veröffentlichung in Kraft. Bis dahin regeln die GK. und das SchG. ihr Verfahren so, wie es die Bedürfnisse vorschreiben. Es ist anzunehmen, daß es zu einer Spruchentsch. des SchG. in diesem Vorstadium noch nicht kommen wird.

Einige wichtige Bestimmungen für das Verf. sind schon im Abk. vorweggenommen. So enthalten die Art. 577 Abs. 2, 3, Art. 578 Formalvorschriften für die Eingabe bei der GK.; Art. 579 bestimmt, daß die Verhandlung nicht öffentlich ist. Art. 580 gibt der GK. die Befugnis, sowohl das

Digitized by Google

SchG. als die Gerichte und Verwaltungsbehörden im deutschen und polnischen Teil des Abstimmungsgebiets um begründete Gutachten zu ersuchen, und verpflichtet die Verwaltungsbehörden, diesem Ersuchen stattzugeben. Angelegenheiten technischer oder rechnerischer Art kann die GK. nach Art. 581 sachverständigen Delegierten überweisen, deren Gutachten nach Bestätigung die Kraft von Kommissionsbeschlüssen erlangen. Für Fragen des Arbeitsrechts wird gemäß Art. 586 bei der GK. ein begutachtender Ausschuß gebildet, der aus einem Vorsitzenden und 10 Beisitzern besteht und vor der Entsch. von Streitigkeiten über Nichtanerkennung oder Beschränkung der Befugnisse von Arbeitgeber- und Arbeitnehmervereinigungen des Abstimmungsgebiets gehört werden muß, in anderen Fällen gehört werden kann. Beide internat. Behörden können auf Antrag eines Staatsvertreters oder einer Partei in dringenden Fällen einstw. Beschlüsse und Entsch. erlassen (Art. 599), beide die erforderlichen Beweise selbst erheben, insbes. Zeugen und Sachverständige, die sich im Abstimmungsgebiet aufhalten, eidlich vernehmen (Art. 601 § 1 Abs. 1). Außerhalb des Abstimmungsgebiets müssen sie die Beweiserhebung durch Vermittlung der Staatsvertreter von den Landesbehörden vornehmen lassen. Dieses Verf. können sie auch innerhalb des Abstimmungsgebiets vorziehen (§ 2). Alle Landesbehörden sind den internat. Behörden zur unentgeltlichen Amtshilfe verpflichtet. Die Kosten werden der ersuchenden internat. Behörde gutgeschrieben, nur Auslagen für Gutachten, die den Landesbehörden entstehen, von der internat. Behörde erstattet.

Wird wegen Nichterscheinens eines Zeugen oder Sachverständigen, wegen Ungehorsams gegen die internat. Behörden oder unberechtigter Verweigerung eines Zeugnisses oder Eides Ordnungsstrafe nötig, so wendet sich die internat. Behörde durch den Staatsvertreter an das AG. des Aufenthaltsortes der betr. Person. Die Bestrafung erfolgt nach GVG. und ZPO. in dem landesgesetzlichen Verf.; Geldstrafen behält der Staat, der sie eingezogen hat (Art. 602).

Die GK. hat überhaupt keine Exekutive, ihre Entschließungen werden durch den Staatsvertreter den Regierungen mitgeteilt. Diese sind verpflichtet, unverzüglich alles Erforderliche zu veranlassen, um den Beschlüssen der GK. zu entsprechen, und teilen die getroffenen Maßnahmen durch die Staatsvertreter der GK. mit (Art. 584). Dagegen steht eine Entsch. des SchG., die in der Sache selbst ergeht, einer Entsch. der Landesbehörde in ihrer Rechtswirkung gleich; die Ausführung der Entsch. oder die zu ihrer Anwendung erforderlichen Maßnahmen werden durch den Staatsvertreter veranlaßt und erfolgen unter denselben Voraussetzungen und in denselben Formen, wie dies für Entsch. der Landesbehörden vorgeschrieben ist (Art. 593).

Eine eingehende Regelung trifft Art. 576 für die Amtssprache der GK. und des SchG. Er unterscheidet zwischen der Verhandlungssprache, der Sprache des inneren Dienstes und der Sprache des äußeren Dienstverkehrs. Der Grundgedanke der zahlreichen Bestimmungen ist die unbedingte Gleichberechtigung beider Sprachen, mit der Maßgabe, daß die Landessprache des Ortes, an dem die internat. Behörde ihren Sitz hat, im Range vorgeht und beim Schriftverkehr die Landessprache des Adressaten den Vorzug hat. Deutsche Interessenten und Behörden können daher an beide internat. Behörden deutsch schreiben und auf deutsche Antwort rechnen (§ 3). Die Bestimmungen des Art. finden auch auf die in dem Abk. eingesetzten Schieds- und Schlichtungsstellen entsprechende Anwendung.

Vor dem SchG. können sich die Parteien durch in Deutschland oder Polen zugelassene Anwälte, durch Dozenten deutscher oder polnischer Hochschulen, i. S. des gewerbl. Rechtsschutzes auch durch deutsche oder polnische Patentanwälte vertreten lassen. Im übrigen wird die Parteivertretung vor dem SchG. und, soweit neben den Staatsvertretern möglich, vor der GK. durch die GeschO. geregelt.

Was die Kosten der internat. Instanzen betrifft, so stellen nach Art. 575 die Präs. der GK. und des SchG. den Haushaltungsplan für ihre Behörden für jedes Geschäftsjahr im Einvernehmen mit den Staatsvertretern auf. Dabei wird davon ausgegangen, daß jeder Staat die Kommissionsmitglieder, Schiedsrichter und Staatsvertreter selbst besoldet, während die Gehälter der Präsidenten, Beamten und Hilfskräfte der Bureaus sowie die aus der Tätigkeit beider Behörden entstehenden sachlichen Kosten von jedem Staat zur Hälfte getragen werden (Art. 574). Nach Ziff. XXIII des Schlußprotok. sind beide Regierungen verpflichtet, sich gegenseitig den Betrag der Entschädigungen mitzuteilen, die sie den Mitgliedern der GK. zu gewähren beabsichtigen, sowie den Betrag des Gehalts der Schiedsrichter und der Staatsvertreter. Während das Genfer Abkommen über Gebühren der Kommission keine Bestimmungen enthält, können für das Verf. vor dem SchG. nach Art. 595 Gebühren erhoben werden, von denen der Fiskus des Reichs, der Länder und der Provinz OSchl. sowie des polnischen Staates und der Wojwodschaft Schlesien befreit sind. Näheres über die Gebührenerhebung, Kostentragung und Kostenerstattung wird der Geschäftsordnung überlassen.

Auf die Organisation der beiden intern. Behörden ist hier nicht näher eingegangen worden; sie wird als bekannt vorausgesetzt. Zweck dieser Zeilen war, den deutschen Juristen und Behörden eine Uebersicht über die Teile des Abk. zu geben, die für den Verkehr mit den intern. Instanzen bedeutsam sind. Möchten sie dazu beitragen, diesen Verkehr reibungslos und nutzbringend zu gestalten!

Die Besetzung und die Aufgaben des Reichsfinanzhofs.

Vom Senatspräsidenten am Reichsfinanzhof, Kgl. Preuß. Wirkl. Geh. Oberregierungsrat Dr. jur. G. Strutz, München.

Unter dem Titel „Reichsfinanzhof und Justizbeamte. Wie sich der Finanzhof ergänzt“ brachte das Berliner Tageblatt am 3. Juni einen „aus juristischen Kreisen“ stammenden Artikel, der, weil von völliger Unkenntnis der Verhältnisse beim RFHof und der Aufgaben der höchstrichterlichen Steuerrechtsprechung getragen, nicht unwidersprochen bleiben darf. Vorausschicken darf ich die Bemerkung, daß ich nicht aus dem Justiz-, sondern aus dem Verwaltungsdienst hervorgegangen bin. Der Artikel wendet sich gegen das „unter den aus dem Justizdienst hervorgegangenen Mitgliedern des RFH.“ bestehende Bestreben, „noch mehr höhere Justizbeamte in Richterstellen bei dem RFH. berufen zu lassen“, und empfiehlt statt dessen die Berufung von „Oberverwaltungsgerichtsräten, Mitgliedern von Landesfinanzämtern, Leitern von Finanzämtern, steuerrechtlich ausgebildeten Anwälten und Hilfsarbeitern der Finanzministerien“. Die Behauptung, daß „unter den aus dem Justizdienst hervorgegangenen

Digitized by Google

Mitgliedern des RFH." das ihnen nachgesagte Bestreben bestehe, ist ebenso aus der Luft gegriffen wie m. W. die Annahme, daß die Vermehrung der Senate des RFH. von 6 auf 8 „unmittelbar bevorstehe". Von den gegenwärtigen 38 Mitgliedern des RFH. sind aber unmittelbar aus dem Justizdienst an den RFH. gelangt nur 5, von denen einer OLGRat, 4 LGDirektoren waren; der erstere war überdies als OLGRat bei der Hamburgischen Steuerdeputation tätig und ist heute einer der hervorragendsten Kenner des Steuerrechts. Von den übrigen 33 Mitgliedern waren vor ihrer Berufung in ihr jetziges Amt der Präsident Unterstaatssekretär im Reichsschatzamt, der dienstälteste Senatspräsident, nämlich ich, und ein weiterer Senatspräsident Präsidenten von Steuersenaten beim preuß. OVG., ein Senatspräsident lange Jahre bayerischer Finanzminister, 2 Senatspräsidenten Reichsfinanzräte und zuvor der eine Ministerialrat im sächsischen Finanzministerium, der andere OLGRat und Hilfsarbeiter im Reichsfinanzministerium und als solcher Verfasser der Reichsabgabenordnung, 9 (ein zehnter ist kürzlich verstorben) Reichsfinanzräte Räte in Steuersenaten des preuß. OVG., von diesen 9 nur 3 vor ihrer Berufung an das OVG. OLGRäte; weitere 10 Reichsfinanzräte waren vorher Ministerialräte, einer Hilfsarbeiter in Finanzministerien, — aber nur 4 im Reichsfinanzministerium — einer Ministerialdirektor im preußischen Finanzministerium, 3 Abteilungspräsidenten bei Landesfinanzämtern und 2 Oberregierungsräte bei einer Steuerabteilung einer preuß. Regierung und bei einer Oberzolldirektion. Die beiden derzeit vorhandenen Hilfsrichter sind Oberregierungsräte aus der Reichsfinanzverwaltung. Alles in allem sind also nur 4 Mitglieder des RFH. ohne eine zuvorige Beschäftigung in der Finanzverwaltung oder Steuerrechtsprechung an den RFH. gelangt. In meiner 13jährigen Tätigkeit als Senatspräsident des OVG. und des RFH. habe ich aber stets die Erfahrung gemacht, daß niemand sich so leicht in einer fremden Materie zurechtfindet wie der bisherige Richter, und ich habe nicht bloß als höchster Verwaltungsrichter, sondern schon vorher als vortr. Rat in der Abt. für direkte Steuern im preuß. Finanzministerium bedauert, daß ich nicht das Gerichtsstatt des Regierungsassessorexamens gemacht habe. Die Kenntnisse des öffentlichen Rechts und der Nationalökonomie ergänzt der Richter leichter als der Verwaltungsbeamte die des BGB., des HGB. und anderer Materien des bürgerlichen Rechts. Ohne eine tiefgründige Kenntnis fast aller Gebiete des bürgerlichen Rechts ist aber eine derjenigen des RG. ebenbürtige höchstrichterliche Rechtsprechung in Steuersachen unmöglich. Hätte der Verfasser jenes Artikels sich, ehe er über diese Dinge schrieb, in die Rechtsprechung des RFH. und des preuß. OVG. in Steuersachen vertieft, so hätte er erkennen müssen, in welchem Maße die Entscheidung von Steuerstreitsachen von zivilrechtlichen Fragen oft schwierigster Art — ich erinnere an das Sachen-, Obligationen-, Familien-, Erb-, Gesellschafts- und Bergrecht — abhängt, und wie oft gerade hierin — naturgemäß — die unteren Instanzen versagen und die Anrufung eines hier dem RG. ebenbürtigen höchsten Gerichtshofs erforderlich machen. Dann würden die „juristischen Kreise", aus denen der Artikel stammt, sich auch den Eindruck erspart haben, den sie hervorrufen, wenn sie die Berufung von Richtern an den RFH. in Parallele stellen mit derjenigen des „Leiters eines Finanzamts oder jemandes, der das Strafgesetzbuch bisher nur dem Namen nach kennt" an das RG.!

Nun ist ja in einem Artikel in der „Voss. Ztg." der Vorschlag gemacht worden, die Finanzgerichte in Zivilrechtsfragen an die Auffassung des RG. zu binden. Ich muß offen gestehen, daß ich mir eine solche teilweise an die des RG. gebundene Steuerrechtsprechung überhaupt nicht vorstellen kann; sie wäre unvereinbar mit dem Wesen der Rechtsprechung, nach freier, keiner anderen Autorität als der des Gesetzes unterworfenen Ueberzeugung Recht zu finden, und würde gerade den wirtschaftlichen Verhältnissen nicht in dem für Steuerfragen gebotenen Maße Rechnung tragen können. Dann wäre es schon besser, die Steuerrechtsprechung gleich ganz den ordentlichen Gerichten zu übertragen. Die dort gezogene Parallele mit dem Spezialfall des § 433 RAbgO., der den Strafrichter im Steuerstrafprozesse an die Entscheidung des RFH. darüber bindet, ob ein Steueranspruch besteht, oder ob und in welcher Höhe ein solcher verkürzt oder ein Steuervorteil zu Unrecht gewährt ist, trifft absolut nicht zu. Solange ich in der Steuerrechtsprechung tätig bin, habe ich mich daher für eine starke Besetzung wie des OVG. so des RFH. mit Richtern, die die Qualifikation zum RGRat besitzen — und nur solche kommen m. W. auf die Vorschlagslisten, die übrigens gar nicht entbehrt werden können, und zu denen der Andrang wegen der gegen früher ungleich ungünstiger gewordenen, teilweise, wie hinsichtlich der Wohnungs- und Heizungsverhältnisse im Vergleich zu anderen Großstädten sogar abnorm ungünstigen Münchener Verhältnisse gar nicht so groß sein soll, wie sich auch aus Ablehnungen der Berufung an den RFH. durch auf der Liste stehende hervorragend qualifizierte Richter ergeben hat —, eingesetzt. Erstklassige steuerrechtlich erfahrene Anwälte wären dem RFH. gewiß willkommen; sie werden sich aber hüten, um der dürftigen Bezahlung eines RFRats — wie der des RGRats, des Höchstgehalts eines Ministerialrats — willen eine glänzende Praxis aufzugeben. Die Leistungen der Leiter von Finanzämtern in Ehren, aber die massenhafte Kleinarbeit in der untersten Instanz reicht allein noch nicht aus, um unmittelbar den Sprung in den höchsten Gerichtshof zu tun, wie mir auch nicht bekannt ist, daß schon Amts- oder Landrichter zu RGRäten ernannt worden wären. Hilfsarbeiter in Finanzministerien werden für die Stellen der RFRäte, die nach der bei Schaffung des RFH. verfolgten Absicht Beförderungsstellen für Ministerialräte sein sollten, nur ganz ausnahmsweise in Frage kommen. Ministerialräte und noch höhere Ministerialbeamte befinden sich aber schon in erheblicher Zahl unter den Mitgliedern des RFH. Gerade gegen deren Berufung wendet sich aber die Voss. Ztg., in deren Artikel auch sonst neben Richtigem Unrichtiges enthalten ist — so, wenn sie annimmt, die Ernennung der RFRäte erfolge durch den Reichfinanzminister, während sie, wie die der RGRäte, durch den Reichspräsidenten, nur leider nicht auf Vorschlag des Reichsrats und nach mindestens Anhörung des Präsidiums des RFH., erfolgt. — Die Voss. Ztg. empfahl nämlich ein Verbot der Mitwirkung ehemaliger Ministerialreferenten an der richterlicher Auslegung von Gesetzen, an deren Vorarbeiten sie beteiligt gewesen sind. Die Mitwirkung des Verfassers eines Gesetzes

Digitized by Google

an dessen höchstrichterlicher Auslegung kann sogar von größtem Werte sein, wie ich das wiederholt im Großen Senate des RFH. bez. der Abgabenordnung wahrgenommen habe. Ein überwiegender Einfluß des Verfassers des Gesetzes ist nicht zu besorgen, da er immer nur eines von 5 oder — in Beschlußsachen — von 3 Mitgliedern ist und die übrigen Mitglieder keineswegs nur nickende Pagoden zu sein pflegen, es auch unrichtig ist, was der Verfasser des anderen Artikels annimmt, daß beim RFH. „eine Spezialisierung nach Materien durchgeführt sei, so daß z. B. ein Rat nur Umsatzsteuer, ein anderer dieses oder jenes Spezialgebiet bearbeitet". Von den 6 Senaten des RFH. ist lediglich mit einer Steuer, nämlich der Umsatzsteuer, nur einer befaßt, und wer die Verhältnisse kennt, der weiß, daß Zahl und Umfang der eingehenden Sachen bei den einzelnen Steuern so verschieden ist, daß in Senaten, die mit mehreren Steuern befaßt sind, die Verteilung an die Mitglieder nach Materien so, daß jedes Mitglied ständig nur eine und dieselbe Steuer bearbeitet, regelmäßig unmöglich ist, abgesehen davon, daß jedes Mitglied eines höchsten Gerichtshofs es als seine selbstverständliche Pflicht ansieht, sich in jede seinen Senat betreffende Materie zu vertiefen und auch die Rechtsprechung der anderen Senate zu verfolgen. Ueberdies verbleiben die Mitglieder durchaus nicht jahraus jahrein in demselben Senat, verbleibt auch nicht die Zuständigkeit der einzelnen Senate dieselbe; von den 4 Räten, mit denen ich die Tätigkeit meines Senats begann, gehört diesem z. B. nur noch einer an; zwei sind in andere Senate, und zwar in verschiedene, übergegangen (der vierte ist durch Ernennung zum Landesfinanzamtspräsidenten ausgeschieden), und viele RFRäte haben in den $3\frac{1}{2}$ Jahren des Bestehens des RFH. schon wiederholt den Senat gewechselt. Von einer Neigung zu einseitig fiskalischer Gesetzesauslegung habe ich bei den ehemaligen Ministerialräten bisher ebensowenig wahrgenommen wie davon, daß sie etwa besonders durchdrungen von der Unfehlbarkeit ihres Ministeriums zum RFH. gekommen wären. Daß die Möglichkeit einer gewissen mittelbaren Einflußnahme auf die Richtung der Rechtsprechung des RFH. aus dessen etatsrechtlichem Verhältnis zum Reichsfinanzminister besteht, und daß dieses geändert werden, insbesondere dessen sich hieraus ergebender Einfluß auf die Besetzung des RFH. und sein Recht, die Zahl der Senate zu bestimmen, beseitigt werden muß, habe ich schon im vorigen Jahre im Bank-Archiv, der Deutschen Steuer-Zeitung, der Jurist. Wochenschrift und auf dem Juristentag ausgeführt. Praktisch geworden sind diese Befürchtungen in der kurzen Zeit des Bestehens des RFH. noch nicht. Der Artikel der Voss. Ztg. wiederholt überhaupt, soweit er m. E. Richtiges enthält, zum größten Teile Dinge, die ich schon vor geraumer Zeit ausgesprochen habe; aber er erweckt den Anschein, als ob das, was ich als in Zukunft möglich hingestellt habe, bereits mehr oder weniger eingetreten wäre.

Die Entwürfe zu den neuen preußischen Verfassungsgesetzen für Städte und Landgemeinden.

Von Staatssekretär i. preuß. Ministerium d. Innern Dr. Freund, Berlin.

Die preuß. Staatsregierung ist im Begriff, eine neue Städte- und Landgemeindeordnung dem Staatsrat zur Begutachtung und dem Landtage zur Beschlußfassung vorzulegen. Eine Kreis- und eine Provinzialordnung sollen nach Erledigung dieser ersten Gemeindeverfassungsgesetze folgen.

Sämtlichen vier Gesetzgebungswerken werden die gleichen sechs Gedanken zugrunde liegen:

1. Das Vertretungsorgan (Repräsentationsorgan) soll nach dem für die Reichs- u. Staatsparlamente geltenden Wahlsysteme gebildet werden — allgemeines, gleiches, unmittelbares Verhältniswahlrecht für alle über zwanzigjährigen Personen männlichen oder weiblichen Geschlechts, wie es die RVerf. vorschreibt (Art. 17).

2. Das Verwaltungsorgan (Exekutivorgan) soll die doppelte Aufgabe haben, den Willen des Repräsentativorgans, teils im Zusammenwirken mit ihm teils ohne solches, auszuführen und die Eingliederung des ihm unterstellten Kommunalverbandes in das Staatsganze, besonders die Beobachtung der Gesetze sicherzustellen.

3. Der Staat soll durch seine Kommunalaufsichtsbehörden die Aufsicht in doppelter Richtung führen: einerseits in personeller, im Wege der Bestätigung der Wahlen zu den wichtigsten Stellen der Verwaltungsorgane; andererseits in sachlicher Richtung durch Kontroll- ,Beanstandungs-, Feststellungs- u. Einspruchsrecht gegenüber Maßregeln oder Unterlassungen des Kommunalverbandes.

4. Die Tätigkeit der Kommunalverbände soll sich in zwei Gruppen: die Selbstverwaltungs- und Auftragsangelegenheiten gliedern. Das Kriterium für diese Unterscheidung liegt in der Art und dem Umfange der Uebernahme in die kommunale Verwaltung; die Selbstverwaltungsangelegenheit ist von dem Kommunalverband in die selbstverantwortliche Verwaltung, die Auftragsangelegenheit in die an den Auftrag der auftragenden Stelle (des Reichs oder Staates) gebundene und daher insoweit unter deren Verantwortung sich vollziehende Verwaltung übernommen.

5. Der Umfang der Selbstverwaltungsaufgaben soll sich nicht auf die Uebertragung durch das Gesetz beschränken, sondern darüber hinaus der freien Uebernahme durch den Kommunalverband im Rahmen der gesetzlich verteilten Zuständigkeiten und der allgemeinen örtlichen Bedürfnisse von Land und Leuten des Kommunalbezirks überlassen bleiben.

6. Privatwirtschaftliche Unternehmungen des Kommunalverbandes sollen seine Fähigkeit zur Erfüllung seiner öffentlich-rechtlichen Aufgaben nicht beeinträchtigen, daher sich selbst unterhalten und im übrigen nach kaufmännischen Grundsätzen geführt werden.

Damit ist gesagt, daß die bewährten Grundlagen der bestehenden Kommunalverfassungsgesetze nicht wesentlich verändert werden sollen. Und nichts wäre verkehrter, als Reformexperimente auf Gebieten zu machen, auf denen wir Preußen eine große historische Tradition zu vertreten haben. Sind es doch die Grundgedanken der Steinschen StädteO., die in Preußen allmählich mit Modifikationen auf das Land, in die Dörfer, Kreise und Provinzen getragen worden waren und auch dort jene Kräfte der Selbstverwaltung geweckt und entwickelt hatten, die so wertvoll für den Fortschritt des Staatsganzen sind. Und wie sollte heute, wo die Notwendigkeit des Wiederaufbaus des daniederliegenden Vaterlandes die Steigerung aller in unserem Volke liegen-

Digitized by Google

den Kräfte bedingt, an dieser Kraftquelle der Selbstverwaltung vorübergegangen werden?

Wohl könnte gerade aus diesem Gedankengange heraus die Frage sich aufwerfen lassen, ob überhaupt eine Neuregelung nötig sei. Diese Frage wird aus äußeren und inneren Gründen zu bejahen sein. Zunächst ist der Stoff sowohl nach Provinzen, ja Provinzteilen als nach Materien zersplittert. Wir haben acht Städte- und etwa ebensoviel Landgemeinde-, Kreis- und Provinzialordnungen; ihr Inhalt ist durch eine Fülle neuer Gesetze, seit der Revolution in den wichtigsten Grundlagen, verändert worden. Machen schon diese äußeren Momente Kodifikationen wünschenswert, so verlangen einesteils die politischen Fortschritte der neuen Zeit erhebliche Einschränkungen der Staatsaufsicht und verbesserten Rechtsschutz des Bürgers, andernteils die praktischen Erfahrungen unserer Kommunen freiere Beweglichkeit auf den Gebieten ihrer Organisation und besonders der Verwaltung der kommunalen Betriebe. Für die Neuregelung der LandgemeindeO. spricht außer diesen Gründen noch die Notwendigkeit einer energischen Zusammenfassung leistungsschwacher Gemeinden zu leistungsstärkeren Gebilden (Bürgermeistereien) und einer Aufhebung der aus der patrimonialen Zeit herstammenden und mit den heutigen politischen Verhältnissen im allgemeinen nicht mehr vereinbaren Gutsbezirke.

Um bei der Städteordnung zu beginnen, so will der Entw. die Eingemeindungen insofern neuregeln, als in keinem Falle, also auch nicht bei der Aufnahme einer Gemeinde in einen Stadtkreis, ein Gesetzgebungsakt erfordert wird. Vielmehr tritt an die Stelle des bisher erforderten Gesetzes ein Beschluß des Staatsministeriums, dem beim mangelnden Einverständnis eines beteiligten Verbandes, einer Gemeinde oder auch Kreises, die Ersetzung der Zustimmung durch die Selbstverwaltungsbeschlußbehörden, gegebenenfalls durch das Staatsministerium selbst, vorherzugehen hat. Dadurch soll der richtige Gedanke, daß solche Gemeindebezirksveränderungen keine legislativen, sondern administrative Angelegenheiten sind, Ausdruck finden.

Die Bürgerschaft der Stadt ist die Trägerin der städtischen Gewalt; das Bürgerrecht, das das Wahlrecht wie die Befähigung zu den Ehrenämtern in der Verwaltung und Vertretung umfaßt, ist von einem sechsmonatlichen Wohnsitz in der Gemeinde abhängig, im übrigen aber ebenso allgemein den städtischen Einwohnern zugestanden wie bereits seit der Revolution das Wahlrecht. Mit der Berechtigung des Bürgers zur Bekleidung von städtischen Ehrenämtern korrespondiert seine Verpflichtung zu deren Uebernahme und zu einer vierjährigen Amtsführung; für den Weigerungsfall ist ein zeitweiliger Ausschluß von der Ausübung des Bürgerrechts vorgesehen.

Die Stadtverordnetenversammlung, die je nach der Größe der Stadt 11 bis 99 Mitglieder zählt und nach dem durch RVerf. festgelegten demokratischen Wahlrecht für 4 Jahre gewählt wird, kann zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse aus ihrer Mitte besondere Ausschüsse einsetzen. Sie wählt im Wege der Verhältniswahl die unbesoldeten Gemeindevorstandsmitglieder, sofern mehrere unbesoldete Posten gleichzeitig zu besetzen sind; in den anderen Fällen, insbes. bei besoldeten Aemtern, tritt Mehrheitswahl ein. Wo bisher, wie in Schleswig-Holstein, die Gemeindevorstandsmitglieder von der gesamten Bürgerschaft gewählt wurden, behält es bis zur Abänderung durch Ortsgesetz das Bewenden.

Der Gemeindevorstand ist entweder kollegial oder bureaukratisch organisiert. Im ersteren Falle (Magistratsverfassung) ist das bisherige Zweikammersystem streng durchgeführt, d. h. Gemeindebeschlüsse kommen wie bisher grundsätzlich nur durch Uebereinstimmung beider städtischen Organe zustande. Im zweiten Falle (Bürgermeisterverfassung) ist der Bürgermeister, dem die erforderliche Zahl von Beigeordneten beigegeben wird, gleichzeitig Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung mit vollem Stimmrecht, aber ohne Stichentscheid, und ist zur Ausführung ihrer Beschlüsse verpflichtet. Städte mit Magistratsverfassung können durch Ortsgesetz endgültig zur Bürgermeisterverfassung übergehen, Städte mit Bürgermeisterverf. behalten diese ebenso endgültig. Städte mit Magistratsverf. können ferner ortsgesetzlich bestimmen, daß beide städtischen Körperschaften gemeinschaftlich beraten und getrennt abstimmen. Der Bürgermeister, der stets besoldet ist, wird auf 12 Jahre, die unbesoldeten Mitglieder des Gemeindevorstandes, die wenigstens $^1/_3$ aller Magistratsmitglieder ausmachen müssen, werden bei jeder Neuwahl der Stadtverordnetenversammlung neu gewählt. In Städten mit mehr als 15 000 Einw. muß entweder der Bürgermeister oder ein anderes Magistratsmitglied die Befähigung zum Richteramt oder höheren Verwaltungsdienst besitzen, auch können solche Städte für einzelne besoldete Magistratsposten bestimmte Vorbildungserfordernisse festsetzen. Stadtverordnete dürfen — im Gegensatze zu dem bestehenden Rechte — nicht gleichzeitig Magistratsmitglieder sein. Der Bürgermeister kann sich für bestimmte Geschäftszweige durch einzelne Magistratsmitglieder ständig vertreten lassen; durch eine Geschäftsverteilung kann der Magistrat einerseits bestimmte Kategorien von laufenden Geschäften der kollegialischen Beschlußfassung und anderseits bestimmte nichtlaufende Geschäfte der Bearbeitung durch den Bürgermeister und Magistratsdezernenten vorbehalten. Eine Dezentralisation der Verwaltung ist entweder durch Einsetzung von Ortsvorstehern oder Einrichtung von Bezirksämtern für einzelne Verwaltungsbezirke möglich; die Bezirksämter sind Organe des Gemeindevorstandes und haben nach seiner Anweisung die ihnen übertragenen Geschäfte zu führen. Das Erfordernis der Bestätigung für die gewählten Gemeindevorstandsmitglieder ist aufrechterhalten; kann doch die sachliche Seite der staatlichen Aufsicht über die städtische Selbstverwaltung in dem Maße gemindert werden, in dem die persönliche Aufsicht, d. h. die Wahlbestätigung Sicherheit für eine zentripetale Betätigung der Städte bietet. Die Neuregelung des Bestätigungsrechts zeigt die zwiefache Reformmaßnahme, daß aus einer Parteizugehörigkeit kein Grund zur Nichtbestätigung entnommen werden darf und vor einer Versagung der Bestätigung dem Gewählten Gelegenheit zur Aeußerung gegeben werden muß.

Die sachliche Aufsicht ist auf bestimmte Befugnisse der staatlichen Behörden beschränkt. Von den bereits jetzt bestehenden Rechten der Revision, Beanstandung gesetzwidriger Beschlüsse, Zwangsetatisierung und Genehmigung einzelner Gemeindebeschlüsse haben die beiden letztgenannten Kategorien im Entw. Aenderungen erfahren. Dem Zwange muß eine Feststellung vorausgehen, daß die Stadtverwaltung nicht im geordneten Gange sich be-

Digitized by Google

findet und demgemäß Handlungen oder Unterlassungen erforderlich sind; gegen diese Feststellung ist die Verwaltungsklage gegeben, die der Feststellung folgende Zwangsverfügung der Aufsichts- und Selbstverwaltungsbeschlußbehörde ist dann nur mit der Beschwerde bei der nächst höheren Beschlußbehörde angreifbar. An Stelle der positiven Genehmigungsbefugnis für Gemeindebeschlüsse ist das negative Einspruchsrecht der Aufsichtsbehörde, für dessen Ausübung eine vierwöchige Frist gesetzt ist, getreten. Der Einspruch findet durch Beschluß des Bezirksausschusses seine Erledigung. Im übrigen soll an Stelle der allgemeinen Aufsichtsbeschwerde des jetzigen Rechts ein spezielles Beschwerde- bzw. Einspruchs- und Klagerecht der von einem Gebot oder Verbot des Gemeindevorstandes oder seiner Organe betroffenen Person treten.

Auf dem Gebiete der **Auftragsangelegenheiten**, unter denen die Ortspolizei und örtlichen Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung hervorzuheben sind, ist die Neuerung bemerkenswert, daß bei jeder Neuübertragung einer Auftragsangelegenheit durch den Staat die Kostendeckung gleichzeitig durch das Gesetz geregelt werden muß.

Bedeutungsvoll sind endlich die Bestimmungen über die Tätigkeit der Städte, soweit Betriebe gemeinnütziger und gewerbsmäßiger Art in Betracht kommen. Im Bereiche der erstgen. Betriebe können die Städte einen Benutzungszwang ortsgesetzlich einführen und regeln (z. B. den Anschlußzwang bei kommunalen Wasserleitungs- und Kanalisationsanlagen); bisher war dies nur im Wege der PolizeiVO. möglich.

Für die privatwirtschaftlichen, insbesondere gewerbsmäßigen Betriebe sind vier wichtige Normen vorgesehen:

1. Die privatwirtschaftliche Stadttätigkeit soll sich nach Art und Umfang in angemessenem Verhältnisse zur Größe und Leistungsfähigkeit der Stadt halten und die Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben nicht beeinträchtigen.

2. Städtische Gewerbebetriebe sollen nach kaufmännischen Grundsätzen geführt werden, grundsätzlich Ueberschüsse liefern, mindestens aber die Selbstkosten decken.

3. Ortsgesetzlich kann für diese Betriebe (zu 2) eine größere Beweglichkeit gegenüber den für sonstige Kommunalbetätigungen bestimmten Formen insofern eingeführt werden, als die Beschlußfassung an Stelle der städtischen Körperschaften einem Verwaltungsausschuß widerruflich übertragen wird und als im städtischen Etat nur der Betriebsgewinn oder -verlust erscheint.

4. Wenn die Stadt auf Grund eines Gesetzes privatwirtschaftliche gewerbliche Unternehmungen kommunalisiert und zum Zwecke des ausschließlichen Betriebes die Errichtung oder Fortführung gleichartiger Privatbetriebe untersagt, muß sie den Betrieb so führen, daß das öffentliche Bedürfnis befriedigt wird.

Neuwahlen für die Stadtverordnetenversammlungen sind binnen 3 Monaten vom Inkrafttreten der neuen StädteO. an vorzunehmen. Die bisherigen besoldeten Gemeindebeamten bleiben im Amte, die bisherigen Ehrenbeamten verlassen ihre Stellen. Für die Stadt Berlin bewendet es bei den besonderen Organisationsbestimmungen des Gesetzes über Groß-Berlin; hier findet keine Neuwahl der Stadtverordnetenversammlung anläßlich der Einführung des Entw. der neuen Städteordnung statt. —

Sind vorstehend die wichtigsten Bestandteile des Entw. für die Städte besprochen worden, so sollen aus demjenigen für die Landgemeinden nur zwei Neuerungen erwähnt werden: die Begründung von Landbürgermeistereien und die Auflösung der Gutsbezirke. Im übrigen weist der Entw. der LandgemeindeO. naturgemäß eine nahe Verwandtschaft zu dem der StädteO. auf.

Die Einrichtung der Landbürgermeisterei, die ihre Muster in den Aemtern Westfalens und den Bürgermeistereien Rheinlands findet, und die im übrigen Preußen (außer Hessen-Nassau und Hannover) leicht anknüpfen kann an die dort für Ortspolizeizwecke bestehenden Amtsbezirke, soll die Zwerggemeinden überwinden, indem sie die kostspieligeren kommunalen Geschäfte auf breitere Schultern legt. Welche Geschäfte dergestalt für eine Zentralisierung in der Bürgermeisterei in Betracht kommen, bestimmt die Bürgermeistereivertretung oder die Aufsichts- in Verbindung mit der Beschlußbehörde; im ersteren Falle steht der Einzelgemeinde ein Einspruchsrecht bei der Beschlußbehörde zu. Die Provinziallandtage können für die ganze Provinz oder Teile der Provinz bestimmen, daß die Zuständigkeit der Landbürgermeistereien für die Dauer bis zu 10 Jahren auf die Verwaltung der Ortspolizei beschränkt bleiben soll. In Hannover und Hohenzollern kann die Einrichtung von Landbürgermeistereien schlechthin durch Provinziallandtagsbeschluß ausgesetzt werden. Die Bürgermeistereivertretung, die mindestens 12 Mitglieder zählt, wird in dem auch für Gemeindevertretungen maßgebenden Wahlsystem gewählt, doch können in einer ministeriellen Wahlordnung auch Wahlbezirke vorgesehen werden. Der Landbürgermeister ist auf 12 Jahre zu wählen und, soweit die Landbürgermeisterei nicht auf die Ortspolizeiverwaltung beschränkt bleibt, zu besolden.

Die bestehenden Gutsbezirke sind im Wege der Umwandlung zu Landgemeinden oder der Einverleibung in Stadt- oder Landgemeinden aufzulösen. Die Durchführung erfolgt nach einem Plan, den der Minister oder die von ihm zu bestimmende Behörde nach Anhörung des Bezirksausschusses und Provinziallandtages feststellt. Nur wenn eine Auflösung in dem ebenbezeichneten Sinne ausgeschlossen ist, etwa weil sich ein eigenes Gemeindeleben wegen geringer Einwohnerzahl oder räumlicher Trennung der Wohnstätten nicht entwickeln kann, ist von der Auflösung Abstand zu nehmen.

Auch im Entwurfe der LandgemeindeO. ist die Wahl der neuen Gemeindevertretungen binnen drei Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes vorgesehen.

Juristische Rundschau.

Es ging ein Schrei der Entrüstung durch das deutsche Land bei der Kunde von der **Ermordung Walther Rathenaus**. Politische Gegner durch Meuchelmord zu beseitigen, war früher das Kennzeichen des zaristischen Rußland. Wie haben wir im Bewußtsein unserer sittlichen Ueberlegenheit darüber geredet — und sind „nun selbst der Sünde bloß". Mehr als alles andere zeigt diese unselige Tat durch den Ton der Presse verwirrter Köpfe, wie tief das sittliche Niveau bei uns gesunken ist. Es gibt wenig so klare Zeichen für den Kulturstand eines Volkes als die Rechtssicherheit. Ohne Rechtsstaat kein Kulturstaat. Daraus erklärt sich der Schmerz, der alle Länder Deutschlands beim Opfertode Rathenaus erfaßte. Freilich verstärkt durch

Digitized by Google

das Empfinden, daß sein Verlust ein kaum ersetzbarer ist. Ich habe an dieser Stelle mehrfach auf Rathenaus Bedeutung hingewiesen. Den besten Beweis gibt das Echo im Auslande. Wir aber haben ziffermäßig die Quittung durch den neuen Sturz der Mark. Das bißchen Zutrauen, das man wieder gewonnen hatte, schwindet wieder. So löst ein unvorsichtiger Steinwurf im Hochgebirge den Sturz der drohenden Lawine aus. Nun wälzt sie sich auf die unschuldigen Talbewohner.

Einer der Mörder Rathenaus wurde vor der Verhaftung getötet. Der andere hat sich ihr durch Selbstmord entzogen. Damit hat dieser Teil des Dramas seinen Abschluß gefunden. Daß er selbst über sich Gericht gehalten habe, wird man nicht behaupten können. Das wäre dann der Fall gewesen, wenn beide Täter unmittelbar nach ihrer Tat sich selbst getötet hätten. Dann läge darin ein gewisses Zeichen von Heroismus. Jetzt erscheint der Selbstmord des Uebriggebliebenen nur als ein Akt der Verzweiflung. Hinter der Verhaftung drohte der sichere Tod auf dem Schafott. Man wird es vom Standpunkte der Rechtspflege aus nicht bedauern dürfen, daß Fischer und Kern den Richtern entzogen wurden. Freilich, das interessante Schauspiel der Gerichtssitzung mit Kartenausgabe und spaltenlangen Zeitungsberichten ist vereitelt. Ebenso vielleicht auch die Möglichkeit des Inquirierens nach weiteren Mitschuldigen. Vermutlich werden solche vorhanden sein. Ob aber wirklich eine „Mörderzentrale" existiert, ob sich tatsächlich eine solche Verschwörung über Deutschland erstreckt, das wird man doch nicht mit solcher Bestimmtheit behaupten können. Vielleicht spricht das Schicksal der beiden unglücklichen jungen Menschen gerade dagegen.

Es war zu erwarten, daß der Tod Rathenaus auch im Innern nicht ohne Folgen bleiben konnte. Die Regierung griff zunächst zu der Notverordnung des Reichspräsidenten. Sofort folgte ihr die Vorlage des Gesetzes zum Schutze der Republik. Der Reichstag hat einiges daran geändert. Manches hinzugefügt, manches fortgelassen. Der Aufbau des ganzen ist geblieben. Der Jurist muß auch dieser Arbeit des Gesetzgebers unbefangen ins Auge sehen. Er wird die Stimmung begreifen, aus der das ganze Gesetz hervorging. Dann aber wird auch gerade für ihn die Aufgabe erwachsen, das neue Gebilde in den Gesamtorganismus des Rechts einzufügen. Zwei Stücke werden hierbei auseinandergehalten werden müssen. Die „Strafbestimmungen zum Schutze der Republik" lassen sich in das gemeine Strafrecht eingliedern. Sowohl die Teilnahme an oder Förderung einer Vereinigung, deren Zweck die Tötung der Regierungsmitglieder ist, als auch die Aufforderung zu Gewalttaten gegen diese und die Verherrlichung, Billigung und Belohnung von solchen, all das reiht sich in die Delikte gegen den Staat ein. Die Beschimpfung und Verleumdung der Regierungsmitglieder tritt an Stelle der Majestätsbeleidigung. Man wird hier nicht von einem Ausnahmegesetz reden können. In ein anderes Kapitel gehört die Errichtung des Staatsgerichtshofes beim Reichsgericht. Man hat lebhaft über die Mitgliederzahl gestritten, namentlich über die derjenigen, die, ohne Richtereigenschaft zu besitzen, vom Reichspräsidenten neben die Richter des Reichsgerichts gestellt werden können. Auch das Verhältnis zwischen diesen beiden Gruppen führte zu lebhaften Erörterungen. Ich glaube, daß man diesem Punkt zuviel Gewicht beigelegt hat. Wenn man schon die ordentlichen Gerichte ausschaltet, dann sind schließlich diese Dinge nicht mehr entscheidend. Wesentlich ist, welche Männer man dazu bestimmt und wie dann diese ihres gewiß nicht leichten und beneidenswerten Amtes walten. Auch wenn man hierüber ruhig wäre, so steht man dem Staatsgerichtshofe nicht ohne Besorgnis gegenüber. Dies bange Gefühl, das wohl jeden Juristen ergreift, erklärt sich aus der natürlichen Abneigung gegen jedes Abweichen vom geordneten Wege des Rechts. Man fügt sich, weil man muß. Die aus den Fugen gegangene Zeit verlangt außerordentliche Maßnahmen. Aber man empfindet diese Notwendigkeit schmerzlich. Wir hoffen, daß es gelingt, auch das neue Recht und das neue Gericht in den Bahnen gerechter Rechtsanwendung zu sehen. Nichts ist in revolutionärer Zeit so gefährlich gewesen als das Hineinziehen von Recht und Gericht in den politischen Strudel. Hatte man begonnen, so war das Ende schwer abzusehen.

„Wir fassen ein Gesetz begierig an,
das unserer Leidenschaft als Waffe dient."

Neben das Hauptgesetz zum Schutze der Republik traten eine Reihe von anderen, nicht minder in sich bedeutenden, die aber doch wieder nur dem gleichen Zwecke dienen. Eine Amnestie sollte alle diejenigen, die wegen Hochverratsvergehen verurteilt wurden, in Freiheit setzen, die anderen vor Verfolgung bewahren, sofern sie nicht unter die Gruppe derer, die sich wegen des Mordes Rathenaus der Verfolgung aussetzten, fallen. Daß man ferner solche ausschließt, die sich unter dem Deckmantel der politischen Gewaltbestrebung gemeiner Verbrechen schuldig machen, ist selbstverständlich. Aber auch die sonstige Amnestie ist nicht bedenkenfrei. Sie ist aus der momentanen Aufwallung der Gemüter hervorgegangen. Sie dient nicht zur Beruhigung. Denn die Kreise, denen die jetzt Amnestierten zugehören, sind nicht zufriedengestellt. Bei den übrigen bleibt ein Gefühl der ungleichen Behandlung. Will man Amnestie, so muß man hierzu völlig ruhige Zeiten abwarten. Wenn nicht, so muß man jedem Verzeihung gewähren, der sich, einerlei von welchem Gesichtspunkte aus, gegen die herrschende Staatsverfassung verging. Positive Zwecke verfolgt das Gesetz, das eine Reichskriminalpolizei schafft und das, welches den Beamten in dieser Eigenschaft Treue gegen die jetzige Staatsverfassung auferlegt. Beide Gesetze sind zunächst fürsorgliche Maßnahmen. Sie können als Reserven im Kampf um die Existenz der Republik betrachtet werden. Als solche können sie durch ihre Existenz Gutes wirken. Hoffen wir, daß sie nicht aus ihrer Reserve hervorgeholt werden müssen.

Deutschland hat wieder ein Gesuch um ein Moratorium bei der Reparationskommission eingereicht. Man kennt die Stimmung unter den Mitgliedern der Entente längst. Man fühlt auch, wie der Kampf ausgehen muß. Man weiß aber immer noch nicht, wann er enden wird. Daß Frankreich mit allen Mitteln versucht, seine bisherige Stellung zu rechtfertigen, ist begreiflich. Daher auch der Wunsch, feststellen zu lassen, daß ein Verschulden im Verhalten Deutschlands vorliege. Denn dem betrügerischen Bankerotteur kann man ganz andere Strafen auferlegen als dem unschuldigen. Hand in Hand damit geht das Verlangen nach Garantien. Die Reichsregierung hat die Beschlüsse des nach Deutschland entsandten Garantiekomitees gutgeheißen. Sie

Digitized by Google

hebt hervor, daß die im Memorandum desselben vorgesehenen Maßnahmen die Souveränität des deutschen Reiches nicht antasten, daß sie den geordneten Gang der deutschen Verwaltung nicht stören und das Geheimnis der deutschen Steuerpflicht nicht verletzen solle. Damit wird man sich wohl zufrieden geben müssen. Es handelte sich darum, der Gegenseite einen Trumpf aus der Hand zu nehmen, den sie sonst wieder auszuspielen nicht gezögert hätte. Eine Ablehnung der Nachprüfung der deutschen Finanzgebarung hätte wieder den Anschein erweckt, als ob Deutschland etwas zu verbergen hätte. Je mehr wir der Gegenseite den Einblick gestatten, desto stärker muß die Ueberzeugung werden, daß alles Gerede von dem Verschulden Deutschlands nichtig ist. Nur darf der Einblick in die Finanzgebarung nicht zu einer Einwirkung werden. Der erste August bringt die Zusammenkunft Poincarés mit Lloyd George. Frankreich steht nun wieder vor der Frage, ob es die einzige Möglichkeit einer Rettung des europäischen Wirtschaftslebens vereitelt oder ob es einsehen lernt, daß trotz aller feindlichen Gefühle schließlich die Solidarität der wirtschaftlichen Interessen alle Beteiligten zu einem gemeinsamen Vorgehen zwingt.

Der französische Bautenminister Le Troquer hat in einer Reihe von Projekten für Gewinnung elektrischen Stromes aus Wasserkräften und für Kanalbauten auch die Verwendung deutscher Arbeiter vorgesehen. Neben den Sachleistungen soll also versucht werden, unmittelbare Arbeitsleistungen zu fordern. Rechtlich bildet Anhang 2 § 19 FrV. die Grundlage. Politisch erklärt sich der Grund wohl aus der starken Strömung gegen die unsinnige Höhe der Ziffern des Londoner Ultimatums. Ablehnung seitens Deutschlands soll einen Beleg für dessen schlechten Willen geben. Deshalb wird man wohl auf deutscher Seite keine grundsätzlich ablehnende Stellung einnehmen. Eine Zahlung an die deutschen Arbeiter in deutscher Mark wird, wenigstens teilweise, möglich sein. Kleidung und Wohnung (Baracken) können von Deutschland geliefert werden, in einzelnen Punkten auch die Beköstigung. Die Versorgung der Familien der Arbeiter geschähe unmittelbar in Deutschland. Also könnte Deutschland vom finanziellen Gesichtspunkte aus den Versuch machen. Auch die französische Industrie kann durch die französische Regierung beruhigt werden. Die vorgesehenen Arbeiten könnten, heißt es, derzeit nicht durch diese in Angriff genommen werden. Ob die französ. Unternehmer sich damit begnügen, wird ihre Sache sein. Praktisch wird aber doch wieder auch hier kaum etwas Nennenswertes herauskommen. Le Troquer spricht von 15 000 Arbeitern. Ihre Leistung kann keinen großen Reparationsbetrag ausmachen. Vor allem aber vergesse man nicht, daß bei der Sachleistung der Empfänger sie prüfen und, wenn mangelbehaftet, zurückweisen kann. Und wie denkt sich der Bautenminister die Leistungen von Männern, die, abgeschnitten von der Heimat, umgeben von einer gegen sie aufgehetzten Bevölkerung, unwillig geduldet und schlecht geschützt durch die französischen Behörden, für Frankreich auf Grund des aufgezwungenen Versailler Friedens arbeiten sollen?

Das Volksgericht München hat den Frhrn. von Leoprechting wegen Hochverrat zu lebenslänglichem Zuchthaus verurteilt. Er bezweckte die Lostrennung Bayerns vom Reich. Das sollte durch planmäßige Agitation und nach Ausbruch von Differenzen zwischen Bayern und dem Reich durch den Einmarsch der Franzosen und die plötzliche Besetzung der Mainlinie geschehen. Das Urteil ist streng, aber begreiflich. Die furchtbare Not des Deutschen Reiches zwingt zur rücksichtslosen Anwendung der Strafgesetze. Ueber den Rahmen des Urteils dürfte es aber hinausgehen, wenn das Gericht seine einstimmige Ansicht aussprach, die einzig richtige Strafe sei der Tod auf dem Schafott oder durch den Strick. Doch kenne das Gesetz nur lebenslängliches Zuchthaus als Höchststrafe. Eine solche Kritik des Gesetzes in den Gründen eines Urteils war bisher nicht üblich.

In Rußland hat sich vor dem Revolutionsgericht der Sowjetregierung ein Prozeß gegen die Sozialrevolutionäre abgespielt. Deutsche und belgische Verteidiger der Angeklagten waren erschienen. Sie haben mit Zustimmung ihrer Klienten die Verteidigung niedergelegt. Der Versuch hierzu war zwecklos. Das Gerichtsverfahren war ja nichts anderes als die Form, unter der man die politischen Gegner vernichten wollte. Nach den Berichten der Augenzeugen machte das sogenannte Strafverfahren den Eindruck eines Theaters. Die großen Räume des ehemaligen Moskauer Adelsklubs waren in entsprechender Weise hergerichtet. An dem einen Ende des Saales eine breite, mit roten Teppichen bedeckte Bühne. An den Eingangstüren die Soldaten der Tscheka. Dazu die Erklärung des Vorsitzenden Pjatakow, der offen bekannte, daß es sich um ein Revolutionstribunal handle, für das die sonstigen Rechtsbegriffe nicht gelten. Dann die Angeklagten, die in zwei Gruppen geteilt wurden. Die eine, die „Reumütigen", ist von der anderen vollständig getrennt. Bei der letzteren ein ruhiges Bekennen zu den geplanten Vorstößen gegen die Sowjetregierung. Die Verurteilung war bereits beschlossene Sache, als der Vorhang über dem Schauspiel aufging. Von der Wiederkehr geordneter Rechtszustände in Rußland darf man also noch nicht allzuviel erwarten.

Das Reichsgericht hat in einer Prozeßsache, in der die vielbestrittene Frage der sog. „eisernen Pachtverträge" zum Austrag kommen sollte, eine Entscheidung abgelehnt. Es konnte sich weder entschließen, dem Gutseigentümer die Verpflichtung aufzuerlegen, das Gutsinventar zum heutigen Schätzungswerte zurückzuerwerben, noch dem Pächter, es zu dem s. Zt. festgestellten Betrage wieder abzugeben. Das RG. hat statt eines Urteils einen Beschluß verkündet. Es motivierte ihn mit eingehenden Gründen. „Das Recht ist nicht Selbstzweck, sondern Schutz und Sicherung der gegenseitigen Interessen." „Es gibt keine Gesetzgebung, die das ganze Leben förmlich einspannt." „Immer dort, wo das Gesetz versagt, muß der Richter ergänzend als Rechtsschöpfer eingreifen." Daraus hat aber das RG. noch nicht die Befugnis genommen, nunmehr selbst einen vermittelnden Entschluß zu treffen. Es hat den Parteien aufgegeben, Sachverständige zuzuziehen. Diese sollen dann unter Mitwirkung eines Mitgliedes des Senats des RG. die Frage bearbeiten. Wenn sich die Parteien dem Spruch der Sachverständigen nicht fügen, dann erst wird das RG. selbst ein Urteil verkünden. Trotz der eigenartigen Form liegt doch prozeßrechtlich nichts anderes vor, als die Anordnung eines Vergleichsversuchs. Nur ist ein größerer Apparat aufgeboten. Nur ist den Sachverständigen und dem sie instruierenden Richter des RG. die Richtlinie ge-

Digitized by Google

geben, in der sich die Vermittlung bewegen soll. Nur muß schließlich doch, wenn eine Partei eigensinnig bleibt, der Richterspruch erfolgen. Dann erst wird das RG. aus dem von ihm aufgestellten und aus der veränderten Wirtschaftslage sich ergebenden Grundsatz auch die rechtliche Folge ziehen können. Der Richter wird wirklich Rechtsschöpfer.

Es ist immer lehrreich, auch die wirtschaftlich-rechtlichen Vorgänge in den anderen Ländern zu beachten. Im „Matin" las ich von einer Gerichtsverhandlung, in der ein Mieter wegen „hausse illicite" verurteilt wurde, weil er seine Wohnung um das Doppelte der von ihm bezahlten Miete weitervermietet hatte. Sein Einwand, daß er die Räume billig bekam, der von ihm verlangte Preis immer noch der übliche sei, wurde nicht gehört. Der Schwerpunkt lag in dem übermäßigen Gewinne, den er machte, nicht in dem Hinauftreiben der Preise. Der Vergleich mit der deutschen Rechtsprechung ist nicht uninteressant. Dann aber die Erkenntnis, daß auch in Frankreich der Preiswucher herrscht und bekämpft wird, woraus man wieder Schlüsse auf die ganze Lage des Landes ziehen darf. Endlich auch, daß die deutsche Mieterschutzgesetzgebung doch auch ihre guten Seiten hat.

Rechtsanwalt Dr. Hachenburg, Mannheim.

Justizstatistik.

Berichterstatter: Oberlandesgerichtspräsident a. D., Wirkl. Geh. Oberjustizrat Lindenberg, Berlin.

Badische Justizstatistik für 1921. Der erste deutsche Staat, der die neuen Geschäftszahlen veröffentlicht, ist Baden. Die Uebersicht ergibt, daß die Geschäfte im großen und ganzen nicht zugenommen haben, daß sogar in den Strafsachen und bei der freiwilligen Gerichtsbarkeit eine zum Teil recht erhebliche Abnahme stattgefunden hat. In Zivilsachen ist bei den Amtsgerichten infolge der Erhöhung der Zuständigkeitsgrenze allerdings eine starke Zunahme der Tätigkeit erfolgt Die Zahlungsbefehle in Mahnsachen sind von 42 726 auf 66 747 gestiegen, bleiben aber auch damit noch weit hinter der Zahl des letzten Friedensjahres 1913 (102 151) zurück. Die anhängig gewordenen Zivilprozesse haben eine Erhöhung von 34 394 auf 44 920 erfahren. Die streitigen Verhandlungen sind von 24 697 auf 30 574, die streitigen Urteile von 5608 auf 7066 gestiegen. Die Vollstreckungssachen, einschl. der Arreste zeigen eine kleine Abnahme von 27 109 auf 26 813; dagegen haben sich die neuen Konkurse von 121 auf 238 und die Geschäftsaufsichten zur Abwendung des Konkurses von 15 auf 23 erhöht. Die Zahl der sogen. Rechtspolizeisachen ist von 79 248 auf 72 239 und damit auch unter die Zahl von 1919 zurückgegangen. In der Strafrechtspflege zeigen die Urteile einen nicht erheblichen Rückgang von 12 739 auf 12 217. Die Strafbefehle in Forstdiebstahlssachen sind von 17 284 auf 16 290, die sonstigen Strafbefehle sogar von 46 515 auf 37 551 zurückgegangen. Bei den Landgerichten haben die anhängig gewordenen Zivilprozesse unter dem Einflusse der Erhöhung der amtsgerichtlichen Zuständigkeitsgrenze einen Rückgang von 15 351 auf 13 399 erfahren, der allerdings nur ein Fünftel des Betrages ausmacht, um den die amtsgerichtlichen Prozesse gestiegen sind. Die streitigen Verhandlungen sind erst von 15 660 auf 15 391 gesunken, die streitigen Urteile noch von 4915 auf 5388 gestiegen. In der Berufungsinstanz sind bei den Landgerichten 1649 Prozesse anhängig geworden gegen 1344 im Vorjahre und 2505 i. J. 1913. Die Zahl wird infolge der Erhöhung des auf die Amtsgerichte entfallenden Anteils an der Prozeßtätigkeit wohl noch erheblich weiter steigen Die Zahl der anhängig gewordenen Beschwerden betrug 553 gegen 524 i. J. 1920. In Strafsachen war der Rückgang bei der staatsanwaltlichen Mitwirkung sehr erheblich; es sind nur 58 062 Vorverfahren eingeleitet gegen 97 329 i. J. 1920, 85 512 i. J. 1919 und 26 103 i. J. 1913. Die Voruntersuchungen sind von 974 auf 908 gesunken. Urteile sind gefällt von den Schwurgerichten 157 (i. J. 1920 134), von den Strafkammern wegen Verbrechen 1831 (3058) und wegen Vergehen 293 (298), in der Berufungsinstanz 1201 (1066). Das Wuchergericht hat nur 58 Urteile gefällt gegen 307 i. J. 1920. Die Zahl der Beschwerden in Strafsachen ist von 1903 auf 1731 gesunken. Beim Oberlandesgericht haben die Berufungen in Zivilsachen eine weitere Zunahme erfahren von 1423 auf 1871; i. J. 1913 hatte ihre Zahl nur 1024 betragen. Die Beschwerden sind von 389 auf 359 zurückgegangen. Die i. J. 1920 auf das Fünffache gestiegenen Revisionen in Strafsachen haben sich nahezu auf der früheren Höhe gehalten (112 gegen 115). Bei den Notariaten hat sich die schon i. J. 1920 etwas zurückgegangene Zahl der anhängig gewesenen Rechtspolizeisachen weiter von 96 076 auf 88 396 vermindert; von den erledigten waren 50 693 (i J. 1920 58 556) Unterschriftsbeglaubigungen, 15 607 (17 784) Erbscheinssachen, 13 084 (13 888) sonstige Nachlaßsachen, 11 699 (12 488) Grundstücksveräußerungsverträge, 8091 (9723) Auseinandersetzungen und 8214 (9691) Ehe- und Erbverträge. Auch der Grundbuchverkehr ist weiter zurückgegangen. Die aufgenommenen Urkunden haben sich von 37 047 auf 34 350, die Eigentumseintragungen von 90 401 auf 76 871, die Löschungen von 68 566 auf 54 446 und die Eintragungen in Abt. II und III des Grundbuchs von 35 231 auf 30 023 vermindert.

Vermischtes.

Neuerungen der Rechtspflege. Der Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Strafgerichte ist dem Reichsrate (Drucks. d. Reichsrats Nr. 173) zugegangen. Der leitende Gedanke geht dahin, die Umgestaltung des Strafverfahrens zurückzustellen, bis der Neubau des materiellen Strafrechts vollendet ist, vorerst aber die Beteiligung des Laienelements an der Strafrechtspflege zu verstärken. An die Stelle der Strafkammer soll ein aus 2 beamteten Richtern und 3 Schöffen bestehender Gerichtshof treten, der nur als Berufungsgericht tätig wird. Die Schwurgerichte werden beibehalten. Außer ihnen dient als 1. Instanz ausschließlich das Schöffengericht, das aber eine doppelte Ausstattung erhält, indem neben die bisher übliche Besetzung mit einem Amtsrichter und 2 Schöffen die „großen Schöffengerichte", bestehend aus 2 Amtsrichtern und 3 Schöffen, gesetzt werden, die hauptsächlich die Aburteilung von Verbrechen übernehmen sollen. Sehr wesentliche Umgestaltungen sind für die Wahl der Schöffen geplant. Wir verweisen auf den Aufsatz des Reichsgerichtsrates Rosenberg S. 340 d. Bl.

Unter zahlreichen anderen, mit geradezu unheimlicher Schnelligkeit veröffentlichten Gesetzen sei an dieser Stelle einstweilen, im Anschluß an die Aufsätze von Exz. Holtz und OVGR. Dr. Lindenau in diesem Hefte, hervorgehoben: das Ges. zur Aenderung des § 91 des Reichsbeamtenges. v. 4. Juli 1922, wonach der Disziplinarhof aus 30 Mitgliedern besteht, von denen wenigstens 10 Mitglieder des Reichsrates, der Präsident und wenigstens 14 Mitglieder des Reichsgerichts sein müssen. Das RGBl. Nr 51 bringt auch schon das Ges. zur weiteren Entlastung der Gerichte v. 8. Juli 1922 (vgl. Senator Nöldecke S. 393 d. Bl.) und das Ges. über die Zulassung der Frauen zu den Aemtern und Berufen der Rechtspflege v. 11. Juli 1922. Hiernach kann die Fähigkeit zum Richteramt auch von Frauen erworben werden. Ebenso können Frauen zu Handelsrichtern, Amtsanwälten Gerichtsschreibern und Gerichtsvollziehern ernannt werden. Eingehende Würdigungen behalten wir uns an dieser Stelle und in unserem Schwesterorgan, der Dtsch. Strafrechts-Ztg., vor.

Aenderung im Präsidium des Reichsgerichts. Der Präsident des RG. **Heinrich Ludwig Delbrück ist am 3. Juli verstorben.** Delbrück, geb am 6. Juli 1855 zu Berlin, war aus dem preuß. Justizdienst hervorgegangen. 1899 zum KGR. ernannt, wurde er im gleichen Jahre als Hilfsarbeiter in das Reichsjustizamt berufen und im Dez. 1899 zum Geh Reg.-Rat u. vortr. Rat ernannt. In besonders schwieriger

Digitized by Google

Zeit hat er bei dieser Behörde von 1913 ab das Amt eines Ministerialdirektors und von 1917 ab das des Unterstaatssekretärs bekleidet. Von hier aus wurde er Ende 1919 zum Präsidenten des höchsten Gerichtshofes berufen. Es war ihm nicht beschieden, längere Zeit Präsident des RG. zu bleiben. Schon 1920 trat bei ihm ein schweres Leiden zu Tage, das ihm die Ausübung seines Amtes zwar nicht unmöglich machte, doch erheblich erschwerte und nun seinen Tod herbeigeführt hat. Wie in seinen früheren amtlichen Stellungen, so hat Delbrück sich auch als Chefpräsident des höchsten Gerichtshofes und als Vors. eines Zivilsenates als scharfsinniger Jurist und tüchtiger Verwaltungsbeamter bewährt. Ein stets streng sachliches, absolut gerechtes, von Vorurteilen freies Urteil zeichnete ihn aus. Mit voller Hingabe an die Sache unermüdlich tätig, hat er für die Gesetzgebung und Justiz gewirkt. Die Mitglieder des Reichsgerichts betrauern in ihm einen Mann, auf dessen unverbrüchliche Zuverlässigkeit sich jeder unbedingt verlassen konnte. Auch in weiteren Kreisen sichert ihm seine schlichte und bescheidene Natur ein bleibendes Andenken.

Zu seinem **Nachfolger** ist der Reichsminister des Aeußeren a. D., Dr. **Simons**, Berlin, **ernannt** worden. Als er in dieses Amt berufen wurde, haben wir, S. 569, 1920 d. Bl., seiner Verdienste eingehend gedacht. Wir können uns daher heute darauf beschränken, zu bemerken, daß Simons ein ungewöhnlich scharfsinniger und kenntnisreicher Jurist, gerecht in allen Sätteln des Rechts ist. Erst kürzlich hat er das bei dem Vertragsabschluß über Oberschlesien bewiesen, und wir freuen uns, von dem neuen Reichsgerichtspräsidenten eine so lehrreiche Arbeit über das Verfahren vor den internat. Behörden OSchles. in diesem Hefte unseren Lesern darbieten zu können. Wenn er nun zum Präsidenten des höchsten Gerichtshofes und zum Vors. eines Zivilsenats berufen wurde, so kehrt er zu seiner ursprünglichen Tätigkeit als Jurist zurück. Aus dem Juristenstand hervorgegangen, zuletzt als OLGR. in Kiel, wurde er durch den weiten Blick des damaligen Staatssekretärs Dr. Nieberding in das Reichsjustizamt berufen. Lange Jahre war er dann in der Rechtsabt. des Auswärt. Amtes tätig und hat das Völkerrecht und das internationale Privatrecht wesentlich gefördert. Ein ausgezeichneter Kenner auch des Wirtschaftsrechts, ist Simons mit allen Gaben ausgestattet, die ihn für eine so maßgebende Stelle in hohem Maße geeignet erscheinen lassen. Da es sich offenbar wiederum nicht umgehen ließ, daß kein Mitglied des RG. zum Chef-Präsidenten ernannt wurde, so darf die auf Simons gefallene Wahl als eine glückliche bezeichnet werden. Gerade als Jurist erfreut er sich ganz besonderen Ansehens, und von seiner feinfühlenden, vornehmen und aufrechten Natur und seinen geistigen Fähigkeiten darf erwartet werden, daß er seiner hohen Aufgabe durchaus gerecht werden wird.

Erster Staatsanwalt Dr. Leeb †. Aus München kommt die Trauerkunde, daß der Erste Staatsanwalt Dr. Leeb, der Gründer und langjährige Vorsitzende des Deutschen Richterbundes, nach kurzer, aber qualvoller Krankheit in der Vollkraft seiner Jahre verstorben ist. Nachdem schon früher Vereinigungen von Richtern entstanden waren — der rheinpreußische Amtsrichtervein, der hessische Richterverein und der Verein reichsländischer Richter und Staatsanwälte — wenn auch zunächst größtenteils nur zum Zwecke des kollegialen Zusammenschlusses, hat Leeb am 11. Nov. 1906 den lange Zeit tatkräftigsten bayerischen Richterverein gegründet, mit dem Ziele der Förderung der beruflichen und Standesinteressen der deutschen Richter. Mit zwingender Notwendigkeit aus dem Bedürfnis emporgewachsen, die der Bedeutung des Amtes vielfach nicht entsprechende berufliche und soziale Stellung des deutschen Richters zu heben, das Verständnis für das Rechtsleben im Volke zu fördern, ungerechte Angriffe gegen die Rechtsprechung abzuwehren und der Richterschaft durch eine Standesvertretung neben dem Juristen- und Anwaltstage einen wirksamen Einfluß auf die Gesetzgebung zu ermöglichen, entstanden Richtervereine nach dem Vorbild des bayerischen in schneller Folge in Baden, Sachsen, Württemberg, Braunschweig, Anhalt und schließlich am 4. April 1909 in Preußen. Leeb trat an die Spitze des Deutschen Richterbundes, zu dem sich alsdann die einzelstaatlichen Vereine zusammenschlosssen, und leitete auch von ihrer Gründung an die in dessen Auftrage herausgegebene „Deutsche Richterzeitung". Am Grabe des zu früh Entschlafenen hat die Kritik darüber zu verstummen, daß die reiche Saat der Hoffnungen und Pläne, womit er und seine Mitarbeiter vor 20 Jahren in mutiger Begeisterung (damals gehörte noch Mut dazu!) die Richtervereinsbewegung ins Leben riefen, nur zum geringsten Teil aufgegangen ist und daß insbesondere die DRZ. die auf sie gesetzten Erwartungen nicht erfüllt hat. Denn Leeb jedenfalls hat als der Besten einer, in leidenschaftlicher Liebe für sein Vaterland und seinen hohen Beruf, allezeit nach Kräften das Beste erstrebt; er war bei all seiner herzerfrischenden, bayerischderben Offenheit, die die Dinge beim richtigen Namen zu nennen sich nie scheute, im tiefsten Grunde eine anima candida, von einer Reinheit und Vornehmheit der Gesinnung, die voll nur würdigen konnte, wer in jahrelangen persönlichen Beziehungen zu ihm stehen durfte. Sein Name wird fortleben in der Geschichte der Richtervereine als der des ersten deutschen Richters, der die damals nur vereinzelte Erkenntnis der Notwendigkeit einer Standesvertretung in die Tat umgesetzt und damit etwas geschaffen hat, was heute gar nicht mehr entbehrt werden kann.

Landgerichtsdirektor, Geh. Justizrat Oppler, Berlin.

Bayerische Gedenktage. Am 1. Juni konnte das Hypothekengesetz für das Königreich Bayern seinen 100. Geburtstag, am 1. Juli das bayerische Notariat seinen 60. Geburtstag begehen. Die Vereinigten Notariatskammern haben aus diesem Anlaß dem tatkräftigen Förderer, Ministerialdirektor Schmitt im bayer. Staatsministerium der Justiz ein Glückwunsch- und Dankschreiben übermittelt.

Preisaufgabe der Universität Gießen für 1922/23: „Carl Ludwig von Grolmann in Gießen als Kriminalist." Bewerbungsschriften sind bis z. 1. April 1923 bei dem Vorsitzenden der juristischen Fakultät einzureichen.

Ein **Deutscher Juristentag für die Tschechoslowakei** soll nach den Beschlüssen der vorbereitenden Versammlung, die in Prag tagte, im Frühjahr 1923 in Karlsbad abgehalten werden.

Personalien. Geh. Rat Prof. Dr. Ehrenberg, Leipzig, der bekannte Gelehrte und Lehrer des Handels- u. Versicherungsrechts, dem die Wissenschaft eine große Reihe bedeutsamer Werke verdankt, tritt in den Ruhestand und zieht sich nach Göttingen zurück. An seiner Stelle ist Geh. JR., Prof. Dr. Rehme, Breslau, nach Leipzig berufen worden. — Prof. Dr. Ernst Levy, Frankfurt a. M., folgt dem Rufe an die Univ. Freiburg. — Privatdoz. Dr. Nipperdey, Jena, erhielt einen weiteren Lehrauftrag für Arbeitsrecht. — Infolge Rücktritts des Prof. Dr. Eugen Huber, Bern, des großen Gesetzgebers und berühmten Gelehrten, fanden an der Univ. Bern folgende Veränderungen statt: Ernannt wurde zum ord. Prof. für schweiz. Privatrecht ao. Prof. Dr. Guhl; Prof. Dr. Gmür liest auch über deutsches Privatrecht, Handelsrecht und deutsche Rechtsgeschichte; Prof. Dr. Delaquis erhielt einen Lehrauftrag für Kirchenrecht. — Zu Ehrendoktoren der Rechte sind ernannt worden: von der Univ. Leipzig: Geh. JR., Kammergerichtsrat Otto Hagen, Berlin, einer der ersten Kenner des Versicherungsrechts und sehr geschätzter Mitarbeiter unseres Blattes, von der Univ. Köln: Oberbürgermeister Adenauer, von der Univ. Heidelberg: der Deutschamerikaner Halm wegen seines tapferen Eintretens für das Deutschtum in Amerika. — Geh. JR. Prof. Dr. Zitelmann, Bonn, vollendet am 7. August sein 70. Lebensjahr. Was Zitelmann für die Ausbildung der jungen Juristen, was er als gefeierter, geistvoller Lehrer ganzer Generationen, die zu seinen Füßen

Digitized by Google

saßen, bedeutet, was er der Wissenschaft war und ist, wie er in Wort und Schrift zu unseren ersten Juristen zählt: das ist jedem deutschen und vielen ausländischen Juristen bekannt; das haben wir auch zu seinem 60. und 65. Geburtstag eingehend gewürdigt. Ernst Zitelmann ist ein Programm. Ihm, den wir zu unserer Freude zu unseren Mitherausgebern zählen dürfen, sprechen wir unsere herzlichsten Glückwünsche zu seinem 70. Geburtstage aus, und wir hegen die feste Hoffnung, daß die Wissenschaft noch viele goldene Früchte von ihm erwarten darf. — Geh. JR. Dr. Mittasch, Dresden, einer der angesehensten und gesuchtesten Anwälte Dresdens und langjähriger Vors. d. sächsischen Anwaltskammer, ist im 74. Lebensjahr verstorben.

An unsere Abonnenten. Da, wie S. 423 d. Bl. mitgeteilt, die Post nur 32 M. für das Abonnement III. Vierteljahr berechnet und erhoben hat, bitten wir nochmals alle diejenigen Bezieher, die die DJZ. = **durch die Post** = beziehen, den kleinen Differenzbetrag von 13 M. auf unser Postscheckkonto 45 561 (nicht an ihr Postamt!) einzuzahlen. Wir dürfen erwarten, daß angesichts der Notlage des Zeitschriftwesens dies allseitig erfolgt und bitten dabei zu vermerken: „Postabonnent!" Ebenso bitten wir diejenigen Bezieher, die direkt bei uns abonniert sind und bisher nur einen Teilbetrag eingezahlt haben, uns die Differenz (bis 45 M.) alsbald ebenfalls auf obiges Postscheckkonto zu übermitteln.

Sprechsaal.

Deutsche Gerichtsbarkeit über ehemalige Mitglieder interalliierter Ausschüsse. Ein englischer Kapitän war bis 1. Jan. 1922 in einer Stadt des unbesetzten rechtsrheinischen deutschen Staatsgebiets als Mitglied einer interalliierten Militär-Kontrollkommission, eines Überwachungsausschusses i. S. der Art. 203ff. des Versailler FrV. amtlich tätig. Jetzt noch wohnt er dort als Privatmann; aus seiner amtlichen Stellung ist er ausgeschieden. Jüngst wurde nun ein Landwirt gegen den Kapitän zivilrechtlich klagbar, weil er angeblich von dessen Auto in der Nacht zum 5. Juni 1920 überfahren wurde, also zu einer Zeit, wo der Beklagte noch Mitglied der Kommission und noch nicht, wie jetzt bei der Klagezustellung, aus seinem Amte ausgeschieden war. Der Engländer bestreitet, daß der Unfall überhaupt durch sein Auto herbeigeführt ist und erhob den Einwand der Unzulässigkeit des Rechtsweges, weil er in keinem Falle vor einem deutschen Gericht für Schäden in Anspruch genommen werden könne, welche ein in Ausübung seiner damaligen Amtsobliegenheiten benutzter Kraftwagen verursacht habe; jedenfalls könne auch nur eine „wilde" Fahrt seines Chauffeurs in Frage kommen, wofür er als Autohalter nicht einzustehen habe. Das LG. hat die Einrede für unbegründet erachtet und zwecks Aufklärung des Unfalls Beweiserhebung beschlossen aus folg. Gründen:

Es fragt sich 1. ob die Mitglieder der auf Grund des FrV. in Deutschland tätigen Ausschüsse als Exterritoriale anzusprechen sind und als solche im Inlande nicht gegen ihren Willen verklagt werden können, und 2. ob die Exemtion von der deutschen Jurisdiktion jenen Ausländern auch nach Ausscheiden aus ihrer Amtsstellung hinsichtlich der während der Dauer ihrer Exterritorialität begangenen Handlungen gewahrt bleibt?

Die erste Frage ist zu bejahen. Der FrV. läßt die Beantwortung freilich offen. Ebenso gewährt das Rheinlandabk. keine Entscheidung. Letzteres hatte für die deutsche Gerichtsbarkeit in bürgerl. Rechtsstreitigkeiten überhaupt keine Beschränkungen vorgesehen. Erst der interall. Hohe Ausschuß, als oberste Vertretung der all. und assoz. Mächte, hat seit 10. Jan. 1920 eine Reihe von Verordnungen erlassen, wonach auch die all. Staatsangehörigen einschließlich der bevorrechtigten Personen (Mitglieder der Ausschüsse, Heerespersonen usw.) im allgemeinen, „wenn sie als Privatpersonen geladen sind", der deutschen Ziviljurisdiktion unterstehen; sie sind aber berechtigt, zunächst eine Entsch. des Ausschusses über die Zuständigkeit der deutschen Gerichte herbeizuführen. Zugleich ist die Bildung von Gerichten des Hohen Ausschusses angeordnet, welche mit einem all. Rechtsgelehrten als Vors. und je einem weiteren all. und einem deutschen rechtsverständigen Beisitzer zu besetzen sind. Neben einem Einspruchsrecht gegen Klageerhebung ist auch ein Appellationsrecht gegen Entscheidungen deutscher Gerichte geschaffen, wobei es bedeutungslos ist, ob der Gegner im besetzten oder unbesetzten Gebiet wohnt. Alle diese Ordonnanzen haben aber für Rechtsverhältnisse, die nicht auf dem Boden des besetzten linksrheinischen Staatsgebiets erwachsen sind, keine Geltung; sie scheiden also im vorl. Rechtsfalle aus. Die Vorschriften der Haager LandkriegsO. können für die Entsch. überhaupt nicht herangezogen werden, weil eine kriegsmäßige Okkupation nicht vorliegt. (Vgl. auch DJZ. 1920 S. 250, 249; 1921 S. 399.)

Ebensowenig ist in der deutschen Gesetzgebung eine unmittelbare Lösung der aufgeworfenen Frage zu finden, weil die allein in Frage kommenden §§ 18, 19 GVG. die inländische Gerichtsbarkeit nur gegenüber den Chefs und Mitgliedern der beim Deutschen Reich beglaubigten Missionen sowie für deren Familienmitglieder und ausländische Bediensteten ausschließen. Zu jenen diplomatischen Personen, gegen welche im Inland weder Klageerhebung noch überhaupt ein Akt staatlicher Hoheit und Zwangsgewalt wider ihren Willen gesetzlich zulässig ist, sind die Mitglieder der auf Grund des FrV. in Deutschland tätigen Militärmissionen und Ausschüsse nach dem GVG., welches nur von beim Deutschen Reich beglaubigten Missionen spricht, nicht zu rechnen. Die §§ 18, 19 geben aber nur einen allgemein anerkannten völkerrechtlichen Grundsatz wieder; sie haben den Kreis der von der inländischen Gerichtsbarkeit eximierten Personen nicht erschöpfend aufgeführt. Nach Völkerrecht müssen auch jene Mitglieder der interall. Kontrollausschüsse, die in Deutschland durch den FrV. verbriefte Rechte der Siegerstaaten in deren Namen ausüben, mit Rücksicht auf Sinn und Zweck der ihnen von ihren Auftraggebern überwiesenen Aufgaben als von der Jurisdiktion des deutschen Staates eximiert gelten, soweit nicht Personen deutscher Staatsangehörigkeit in Frage kommen. Solch allgemein anerkannte Grundsätze des internat. Rechtes gelten aber nach Art. 4 der RVerf. „als bindende Bestandteile des deutschen Reichsrechts". Mit dieser Ansicht von der Exterritorialität jener Organe der Siegerstaaten steht auch die Rechtsauffassung der obersten deutschen Staatsbehörden in Einklang. Vgl. Runderlaß des preuß. JM. v. 30. Juni 1920; I. 4845.

Die zweite Frage, ob ehemals exterritoriale Personen wegen der z. Zt. ihrer Exterritorialität begangenen Handlungen von der Gerichtsbarkeit des Staates, in dessen Gebiet sie sich noch befinden, eximiert sind, ist zu verneinen.

Den §§ 18, 19 GVG. und den gleichartigen, nichtkodifizierten Normen des Völkerrechts liegt der Rechtsgedanke zugrunde, daß jene bevorzugten Personen zur Vermeidung diplomatischer Konflikte der Jurisdiktion des Aufenthalt-Staates, nicht aber dessen Gesetzen entzogen sein müssen. Es ist unter den Nationen eine Freiheit vom Gerichtszwange und eine Unverfolgbarkeit im Werdegang des Völkerrechts konstituiert. Die Verfolgbarkeit ist jedoch nur so lange suspendiert, als die Personen eine jener bevorzugten Stellungen einnehmen, die i. S. der beregten Bestimmungen die ungestörte Ausübung des Berufes weitgehend erheischen und Sicherung beanspruchen müssen. Die Exemtion fällt aber fort, sobald sie aus der privilegierten Stellung ausscheiden, die ihnen das Recht der Exterritorialität verschaffen. Letzteres dauert aber nur so lange, als sein Grund; fällt letzterer fort, so lebt die Verfolgbarkeit wieder auf. Die Klageerhebung gegen den Engländer war demnach nur so lange suspendiert, als er Mitglied des interall. Ausschusses war. Weil sein Amt jetzt erloschen ist, kann er sich nicht mehr auf die frühere Exterritorialität berufen. Aus dem Umstande, daß jene Sondervorschriften nur die Verfolgbarkeit hindern, nicht aber eine Exemtion von den deutschen Normen des Zivil- und Strafrechts begründen, ergibt sich, daß jene Personen nach Ausscheiden aus ihrer amtlichen Stellung wegen aller Handlungen vor ein deutsches Gericht gezogen

Digitized by Google

werden können, die von ihnen während der Dauer ihrer Exterritorialität oder nach deren Erlöschen getätigt sind[1]).

Aus diesen Gründen war der fremde Staatsangehörige mit seiner Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges zu enthören. Ebenso mußte auch seinem weiteren Einwande, der „Special Accident Court" der Berliner Entente-Kommission habe die Ansprüche des Klägers abgewiesen, so daß res judicata vorliege, der Erfolg versagt bleiben. Ein halbes Jahrtausend abendländischer Rechtskulturentwicklung hat zu festen Normen des internat. Rechtes hinübergeleitet. Neue, ergiebige Gefilde haben der Weltkrieg und die Tragik des Friedens von Versailles für die Entwicklung des Rechtes der Nationen offengelegt. Auf diesem Neuland werden sicherlich über kurz oder lang noch viele Rechtsverhältnisse ersprießen, die, in Streit befangen, ebenso wie der hier besprochene Rechtsfall, von den Gerichten des besiegten Deutschlands ihrer Entscheidung entgegengeführt werden müssen; dies um so eher, als im Laufe der Jahre in der Zusammensetzung der auf Grund des FrV. in Deutschland tätigen zahlreichen fremdländischen Militärmissionen, Kontrollausschüsse und Unterausschüsse oft ein Wechsel und ein Ausscheiden von Mitgliedern aus amtlicher Stellung eintreten werden.

Landgerichtsdirektor Dr. Gerbaulet, Münster.

Patentverlängerung — Gebührenerhöhung. Auch im Patentrecht der Nachkriegszeit spiegelt sich die Unrast unserer Tage und der ständige Wechsel aller wirtschaftlichen Bedingungen. Zuerst wurde durch Gesetz v. 27. April 1920 die Schutzdauer von Patenten und Gebrauchsmustern verlängert. Später wurden durch die Gesetze v. 4. Juni 1920 u. 6. Juli 1921 die patentamtlichen Gebühren neu geordnet In jüngster Zeit hat die Reichsregierung wieder den Entw. eines Gesetzes zur Erhöhung der patentamtlichen Gebühren dem Reichstag vorgelegt, der inzwischen Gesetz geworden ist.

Die Patentverlängerung sollte durch Beschl. des Patentamtes den Patenten — das gleiche gilt für Gebrauchsmuster — zuteil werden, die während des Krieges nicht angemessen ausgenutzt werden konnten. Der Zeitraum v. 1. Aug 1914 bis 31. Juli 1919 soll auf die gesetzliche Schutzfrist von 15 Jahren nicht angerechnet werden, so daß sich die Frist um diese Zeit verlängert. War das Patent in diesen 5 Jahren erloschen, so tritt es wieder in Kraft. Auf diese Weise sind Zehntausende von Patenten verlängert worden.

Keine Schwierigkeit macht die Berechnung der verlängerten Schutzdauer bei laufenden Patenten. Die 5 Jahre reihen sich einfach an. Das gilt natürlich nur insoweit, als die Zeit v. 1. Aug. 1914 bis 31. Juli 1919 in die gesetzliche Schutzdauer des Patents fällt. Patente, die erst in dieser Zeit zu laufen begonnen haben, werden nur um entsprechend kürzere Zeit verlängert. Zweifel entstehen dagegen, wenn das Patent schon wegen Zeitablaufs erloschen war. Wollte man hier die Frist unmittelbar an den Tag des Erlöschens anreihen, so würden die Inhaber dieser wertvollen Rechte schlechter stehen als die anderen Patentinhaber. Sie würden die ganze Frist vom Erlöschen bis zur Entscheidung des Ausschusses verlieren, weil sie in dieser Zeit ihr Recht gar nicht haben ausüben können. Hierdurch wird man zu der Annahme gedrängt, daß in diesem Falle die verlängerte Frist erst mit der Zustellung der Entscheidung über die Verlängerung an den Berechtigten beginnt (vgl. Seligsohn Gewerbl. Rechtsschutz 1920, 1 43). Ueber diese Frage besteht ein von der Rechtsprechung noch nicht entschiedener Streit. Die Uebung des Patentamts, die für die Gerichte nicht bindend ist, steht auf einem entgegengesetzten, nicht gerade billigen Standpunkt.

Wichtig sind die Bestimmungen über die Fortbenutzung (§ 7). Wertvolle Erfindungen werden nach ihrem Erlöschen meist von den Wettbewerbern sogleich in Benutzung genommen. Das Gesetz gewährt nun bei Erfindungen, die kurz vor Erscheinen des Gesetzes, nämlich vor dem 1. April 1920, erloschen sind, solchen dritten Benutzern ein unentgeltliches Weiterbenutzungsrecht. Es ist Streit darüber, was man hier unter Benutzung der Erfindung zu verstehen hat. Das Patentgesetz versteht durchweg unter „benutzen" das Herstellen, In-Verkehr-Bringen, Feilhalten oder Gebrauchen der Erfindung (RG. S. 25, 61). Genügt es also für die Fortbenutzung, daß eine dieser Ausführungsarten der Erfindung verwirklicht worden ist, z. B. daß die patentierte Glühbirne hergestellt oder vertrieben ist? Viele wollen im Interesse der verlängerten Patentrechte das Benutzen hier im § 7 enger verstehen. Eine Entsch. des RG. steht noch aus. Die Verlängerung kommt einem Lizenznehmer am Patent nicht ohne weiteres zugute. Jedoch ist dem Lizenznehmer ein besonderer Anspruch auf Verlängerung der Lizenz gegen den Patentinhaber gewährt. Er muß binnen 3 Monaten nach der Veröffentlichung der Verlängerung im Reichsanzeiger geltend gemacht werden. Im Streitfall entscheidet über Art, Maß und Zeit der Lizenz und über das Entgelt das Gericht nach freiem Ermessen. Damit im Zusammenhang steht die Frage, ob das Benutzungsrecht auch einem früheren Lizenznehmer des Patentinhabers zugute kommt, der die Erfindung nach ihrem Erlöschen weiter ausgenutzt hat. Nach der richtigen Meinung braucht dieser sich nicht auf die eben besprochene entgeltliche Verlängerung seiner Lizenz einlassen, wenn er die Voraussetzungen des unentgeltlichen Fortbenutzungsrechts erfüllt hat.

Die beiden Gesetze über patentamtliche Gebühren v. 4. Juni 1920 und 6. Juli 1921 gründeten sich auf die finanziellen Nöte der Zeit und die Geldentwertung. Es wurden für zahlreiche Fälle neue Gebühren eingeführt und die bestehenden erheblich erhöht. Insbesondere wurden der Einspruch gegenüber der Patentanmeldung und der Widerspruch gegenüber der Warenzeichenanmeldung gebührenpflichtig gemacht.

Die Verwaltungskosten des Patentamts wuchsen aber weiter. Die bisherigen finanziellen Maßnahmen reichten nicht mehr aus. Die Einnahmen des Amtes wurden für 1922 auf 38 000 000 M., die Ausgaben auf 65 000 000 M. geschätzt, wobei die Besoldungserhöhungen noch gar nicht veranschlagt waren. So sah sich die Regierung genötigt, einen neuen Entwurf „zur Erhöhung der patentamtlichen Gebühren" vorzulegen.

Der Entw. wollte die Höchstdauer der Patente von 15 auf 18 Jahre und die der Gebrauchsmuster von 6 auf 8 Jahre verlängern.

Das Gesetz beschränkt sich dagegen auf die bloße Erhöhung der Gebühren. Die älteren Gebührengesetze von 1920 und 1921 werden aufgehoben. Dafür ist eine erhebliche Steigerung der im Patentgesetz bestimmten Gebühren angeordnet. Vornehmlich werden die Patentjahresgebühren, die jährlich zur Aufrechterhaltung des Patents zu zahlen sind, gesteigert. Das soll allein über 20 000 000 M. einbringen. Es wird sich hiergegen nicht viel einwenden lassen, zumal die Steigerung gerade die wertvollsten und deshalb lange dauernden Schutzrechte trifft.

Im Warenzeichenrechte ist die wichtige Regel getroffen, daß die Gebühr für die Anmeldung eines Zeichens nicht mehr eine bestimmt einheitliche Summe ist, sondern sich je nach der Zahl der Warenklassen, für die das Zeichen angemeldet wird, entsprechend erhöht. Das ist nur gerecht und billig. Die Gebühren für Verlängerung eines Zeichens sind gleichfalls erheblich gesteigert.

Die früher eingeführte Einspruchs- und Widerspruchsgebühr, die zu berechtigten Beschwerden der beteiligten Kreise geführt hatten, sind mit den älteren Gesetzen gefallen. Schließlich ist eine neue Warenklasseneinteilung im Gesetze getroffen.

Die neuen Gebühren gelten für alle Gebühren, die nach dem 1. Juli 1922 — dem Inkrafttreten des Gesetzes — fällig werden.

Hoffentlich erfüllt das neue Gesetz seine Aufgabe, die Finanzlage des Reiches auf diesem Gebiete zu bessern, ohne die Industrie zu sehr zu belasten.

Justizrat Martin Seligsohn, Berlin.

---

[1]) Vgl. Motive z. GVG. S. 55; v. Liszt „Völkerrecht", 11. Aufl. S. 119ff.; Binding „Handbuch d. Strafrechts", Bd. I S. 686, 697; Olshausen, Kommentar, N. 21 zu § 3 StrGB.; Entsch. d. RGStr., Bd. 17, S. 51 ff.; Urt. des KG. v. 26. Juni 1899 in DJZ. 1900, S. 96.

Digitized by Google

Zur Ausbildung der Referendare. Die Mitteilung des Präs. Lindenberg über das Ergebnis der großen Staatsprüfung in Preußen i. J. 1921, S. 360f d. Bl., veranlaßt mich, als eines der Objekte dieser Prüfung, aus meinen Erfahrungen folgendes mitzuteilen:

Um es gleich zu sagen: Der größte Feind des ausbildungsbedürftigen Referendars ist das sog. „Wohlwollen". Dieses Wohlwollen ist darauf gerichtet, dem Referendar die Zeit bequem und angenehm zu machen — was nebenbei den „ausbildenden Richter" von der Notwendigkeit entbindet, sich mit dem Referendar, der sich doch sicher zu Hause gern aufs Examen vorbereiten wolle, der wohl auch andere Interessen habe, usw. — zu beschäftigen. Die Arbeiten, die der Referendar den wohlwollenden Herren vorlegt, werden von diesen als schöne Leistungen gelobt, aber höchst selten besprochen. Ich habe z. B. sowohl am ersten wie am zweiten Amtsgericht fast alle Schöffengerichtsurteile, bei deren Verkündung ich zugegen war, verfaßt. Die meisten Urteile habe ich nicht wieder gesehen. Sie wurden gelobt, aber nicht durchgesprochen. Als ich bei der Strafkammer das seltene Glück hatte, Urteile zu besprechen, merkte ich, wie bedenklich meine wohlwollend angenommenen Werke vom ersten Schöffengericht waren. Bei Zivilsachen ging es ähnlich. Viele Hunderte von Zeugen habe ich am 2. Amtsgericht vernommen — nur zufällig war bei ganz wenigen Vernehmungen ein Richter zugegen. Bei einem Nachlaßgericht verließen meine reichlichen Arbeiten, nachdem der ausbildende Richter sie gelesen und unterschrieben hatte, unbesprochen das Richterzimmer. Zufällig entdeckte ich später, daß ein nicht unerheblicher Fehler durch alle meine Arbeiten sich durchzog und daß er regelmäßig von dem ausbildenden Herrn verändert war. Kein Wort hat er mir darüber gesagt. Ich nehme an aus „Wohlwollen". Sein Zeugnis kündete, er sei mit meinen Leistungen sehr zufrieden gewesen. Ich glaube nicht, daß es anderen viel anders ergangen ist.

Was der Referendar von der Beschäftigung an den Gerichten erwartet, ist: Leben. Er will das, was er jahrelang abstrakt gelernt hat, das materielle und formelle Recht, das, worüber die Lehrbücher und Universitätslehrer geredet haben, ohne es zeigen zu können, im organischen Zusammenklingen sich auswirken sehen. Er will das, was er sieht und erlebt, mit denen, die die Dinge kennen, besprechen und durchdenken. Bei zwei Richtern und einem Staatsanwalt fand ich dazu Neigung und Zeit. Sonst habe ich stets den Eindruck gehabt, daß die Pflicht, Referendare auszubilden, als lästig empfunden wurde. Zum Teil mag es an der kurzen Zeit liegen, für die der Referendar den einzelnen Herren überwiesen wird, eine Zeit, die noch erheblich verkürzt wird durch Antritts- und Abschiedsbesuch, die den Referendar meist für den Tag „frei" machen. Aber auch in der kurzen Zeit ließe sich viel erreichen, wenn der Richter sich die Beschäftigung mit dem Referendar zur Pflicht machte, wenn ihm bewußt würde, daß die Ausbildung der Referendare zu einer der vornehmsten seiner Berufspflichten gehört, daß jede Unterlassung auf diesem Gebiete eine Gefahr bedeutet für die Erhaltung und gesunde Fortentwicklung der Rechtspflege.

Man sage nicht, der überlastete Richter finde für den Referendar keine Zeit. Der Amtsrichter am kleinen Gericht, der einen Referendar im ersten Monat liebevoll einführt, hat am Ende des Ausbildungsabschnittes einen verstehenden Mitarbeiter. Der Richter des großen AG., der in den 14 Tagen, in denen er einen Referendar hat, sich täglich eine Stunde ernstlich mit ihm befaßt, liefert seinen Kollegen einen arbeitsfrohen Gehilfen. Diese werden ihm gelegentlich ähnliche Dienste erweisen.

Es läßt sich nicht leugnen: wirtschaftliche und politische Verhältnisse wirkten niederdrückend und erschlaffend auf Stimmung und Arbeitslust der meisten Richter. Würden sie sich mit den Referendaren beschäftigt haben, die kriegsgehärtet und lebensbejahend sich nach Arbeit und Verantwortung sehnten, sie würden viel gewonnen haben für sich und den Staat, dem sie dienen.

Der gemütliche Amtsrichter, der mit seinen Referendaren kegeln ging, der Landgerichtsdirektor, der sie zu seinen Festen zog, der Assessor, der mit ihnen Fahrten unternahm: sie hat der Krieg hinweggerafft. Das ist schlimmer, als man sich eingesteht. Sie waren es, die dem Referendar nebenher und ungewollt Verständnis beibrachten, die ihm die Möglichkeit verschafften, ohne Gefährdung seiner Zeugnisse eine vielleicht dumme Frage zu wagen. Bei ihnen sah er auch Liebe und Verständnis für die Menschen, über deren Schicksal sie entschieden. Keiner von ihnen würde gesagt und gedacht haben, was mir ein juristisch hochbegabter Richter in vollem Ernste sagte: „Herr Kollege, etwas Dummeres als das Publikum gibt es nicht". Jene hatten ein offenes Auge und ein verstehendes Herz für ihre Umwelt. Sie waren fähig, auch für das wirtschaftliche Leben beim Referendar Verständnis zu wecken. Daß sie Fehler hatten, wissen wir, sie liegen allen vor Augen. Ihre Tugendeu aber ihren Nachfolgern vor das Herz zu stellen, ist nötig. Jene werden nicht wiederkommen. Aber das, was ihnen von selbst kam, muß von diesen — und sei es unter den größten Anstrengungen — gelernt werden: Freude an der Ausbildung der Referendare, Verständnis für deren Bedürfnisse. Davon hängt das Gedeihen der Rechtspflege und des Staates sowie die Kultur des Volkes, dessen Erscheinungsform er ist, ab. Nicht Gesetze, nicht ministerielle Verfügungen werden das bringen, sondern Einsicht und Wille. Es ist der Geist, der sich den Körper baut.

Rechtsanwalt Dr. Schiess, Barmen.

Entscheidung ohne mündliche Verhandlung. In seiner Abhandlung: „Gesetze und kein Ende" (1921 S. 383 d. Bl.) zählt LGPräs. de Niem zu den Gesetzen, die nie Leben gewannen, auch das über das Endurteil ohne mündliche Verhandlung. Aber diese Bestimmung ist nach meiner Erfahrung im Landgerichtsprozeß durchaus nicht so selten in Kraft getreten: sie ist auch — richtig angewendet — praktisch und verdient, erhalten zu werden. Dabei setze ich voraus, es sei zu einer richtigen Urteilsfindung in I. Instanz keineswegs nötig, daß eine einmal verhandelte und aus irgendeinem Grunde vertagte Sache demselben Kollegium nach einigen Wochen nochmals vorgetragen werden muß; im Gegenteil halte ich gerade unter den heutigen Verhältnissen eine möglichste Zeit- und Kräfteerparnis für Richter wie Anwälte für wünschenswert.

Es sind nur hauptsächlich zwei Fälle, bei denen jene Bestimmung gut anzuwenden ist: 1. Ein Anwalt überreicht im Termin einen Schriftsatz, der Gegner behält sich die Erklärung vor, und die Sache wird vertagt. Beim Durchlesen des Schriftsatzes zu Hause kommt er aber zu dem Ergebnis, daß dessen Inhalt ganz unerheblich ist. Dann ist es doch angebracht, wenn beide Anwälte um Aufhebung des Termins und Entscheidung ohne mündliche Verhandlung bitten. 2. Eine Sache ist spruchreif; das Gericht beschließt aber einen Sühneversuch vor dem beauftragten Richter, oder die Anwälte schließen schon einen Vergleich unter Widerruf. Ich habe dann regelmäßig vorgeschlagen (und auch fast immer die Zustellung der Anwälte erhalten), daß für den Fall des Scheiterns des Sühneversuchs oder Widerrufs des Vergleichs ohne mündliche Verhandlung entschieden werden soll. Diese ist doch dann zwecklos, und die Parteien erhalten sogar die Entscheidung erheblich früher, da nicht erst ein neuer Termin anberaumt werden muß. Endlich fällt auch, wenn Entsch. ohne m. V. beantragt wird, für die Richter die mit Recht beklagte Gefahr der unnützen Vorbereitung auf die Sache fort.

Landgerichtsrat, Geh. JR. Dr. Gumbinner, Berlin.

Vereinfachung der Rechtspflege. Unsere Rechtspflege ist, darüber besteht keine Meinungsverschiedenheit, nicht volkstümlich. Weite Kreise des Handels suchen sich deshalb der staatlichen Rechtsprechung zu entziehen; das Schiedsgerichtsverfahren wird immer weiter ausgebildet. Trotzdem befindet sich die Rechtspflege in Not und droht unter der Last der Geschäfte zusammenzubrechen. Schuld daran ist, soweit der Zivilprozeß in Betracht kommt, im erheblichen Umfange der Formalismus. RA. Dr. Breit hat in erfrischender Weise diesen Formalismus in der JW. 1920 S. 859ff. gegeißelt. Wir sind uns gar nicht mehr klar

Digitized by Google

darüber, daß wir seit Jahrzehnten dicke Zöpfe mit uns herumschleppen, die wir zum Segen der Rechtspflege schnell abschneiden können und müssen. Zum Beweise hierfür nur einige Beispiele:

a) Die Zuständigkeitsfragen nehmen in der Rechtsprechung einen breiten Raum ein. Jeder Kommentar zur ZPO. umfaßt viele seitenlange Anmerkungen über Zuständigkeitsfragen. Verschiedene Bände RGEntsch. hätten weniger herausgegeben zu werden brauchen, wenn die lediglich die Zustandigkeit betr. Urteile fortgelassen worden wären. 6 Rechtsanwälte, 15 Richter, dazu Kanzlisten, Gerichtsschreiber usw. werden im einzelnen Falle durch die Frage, ob das LG. Berlin oder Hamburg zuständig sei, in Anspruch genommen. Nach einer Prozeßführung von mehreren Monaten, sogar von Jahren, erfährt der Kläger dann, daß er nicht in Berlin, sondern in Hamburg hätte klagen müssen; er hat erhebliche Kosten aufgewendet, manchmal große Schwierigkeiten gehabt, das Geld anderweit zu beschaffen, um sein Geschäft aufrechtzuerhalten, und muß von neuem den Prozeß beginnen, wenn nicht gar in der Zwischenzeit der Gegner zahlungsunfähig geworden ist. Diese Fragen der Zuständigkeit mögen für den juristischen Feinschmecker interessant sein. Eine volkswirtschaftlich nützliche Arbeit wird durch ihre Beantwortung nicht geleistet. Für die Volkswirtschaft kommt es nur darauf an, anhängig gewordene Prozeßsachen rasch zu entscheiden. Dieses Ziel würde erreicht durch eine Bestimmung des Inhalts, daß das angerufene Gericht, sobald der Einwand der Unzuständigkeit erhoben wird, durch einen Beschl. endgültig über die Zuständigkeit entscheidet. Man muß davon ausgehen, daß nach dem Gesetz die verschiedenen Gerichte untereinander gleichwertig sind und es deshalb den Parteien gleichgültig ist, welches Gericht die sachliche Entscheidung fällt.

b) Wird ein RA. beauftragt, gegen den Fiskus eine Klage anzustellen, so muß er in erster Reihe prüfen, welche Behörde den Fiskus im Prozesse zu vertreten berechtigt ist. Ein Versehen kann den Verlust des Prozesses und für den RA. eine Regreßklage herbeiführen. Es gibt Bücher, die nur diese Legitimationsfragen behandeln. Gerade jetzt, wo alle Verhältnisse im Flusse sind, ergehen ununterbrochen neue Verordnungen über die Vertretungsbefugnis. Unendliche Arbeit würde den Parteien, Gerichten und Anwälten erspart, wenn eine Bestimmung erginge, daß jede gegen den Fiskus zu richtende Klage der untersten Verwaltungsbehörde am Sitze des Prozeßgerichts zugestellt werden muß. Diese Verwaltungsbehörde wird dafür sorgen, daß die Klage an die richtige Instanz geleitet wird. Der Fiskus hat selbst ein Interesse daran, durch das richtige Ressort vertreten zu sein. Alle Auseinandersetzungen werden gespart.

c) Häufig wird es streitig, ob für eine einzelne Angelegenheit das Gericht oder eine Verwaltungsinstanz und welche zuständig ist. Man vergleiche aus den zahlreichen Entsch. des RG. z. B. Bd. 12 S. 280, Bd. 15 S. 37, Bd. 56 S. 348. Welche Partei hat ein Interesse daran, daß jahrelang über die Zuständigkeitsfragen gestritten wird! Die streitige Frage soll möglichst bald einer praktischen Lösung entgegengeführt werden, die mit den erforderlichen Rechtsgarantien umgeben ist, ohne daß volkswirtschaftlich Kräfte vergeudet werden. Vielleicht wäre es ein Ausweg, wenn für jedes Land die juristische Fakultät einer Universität als Spruchkollegium bestimmt würde, das, sobald Zweifel auftauchen, die Akten vorgelegt erhält und durch einen kurz begründeten Beschluß endgültig entscheidet, welches Gericht oder welche Verwaltungsbehörde zuständig ist.

d) Die Pfändung einer Geldforderung gilt als bewirkt, wenn der Pfändungsbeschl. dem Drittschuldner zugestellt ist. Wo Behörden als Drittschuldner in Betracht kommen, müssen die Parteien sich in ein langes Studium über die Organisation der einzelnen Behörden einlassen, um festzustellen, an wen die Zustellung zu bewirken ist. Jeder Irrtum hat den Verlust der wichtigsten Rechte zur Folge. Auch hier wäre es zweckmäßig, anzuordnen, daß die Zustellung an die unterste Verwaltungsbehörde am Sitze des Vollstreckungsgerichts erfolgt. Diese mag dafür sorgen, daß der Beschl. dann an die richtige Stelle geleitet wird. — Diese wenigen Beispiele mögen genügen. Jeder Praktiker kann aus seiner Erfahrung noch andere Fälle anführen, in denen durch eine positive Bestimmung alle Streitfragen ausgeschaltet werden könnten. Dadurch würde eine wesentliche Vereinfachung herbeigeführt; es würde Zeit, Arbeit und Geld gespart werden. Die breiten Volksmassen würden größeres Interesse für die Rechtssachen und größeres Vertrauen in die Rechtspflege haben, wenn sie sehen, daß ihr gutes Recht nicht an irgendeiner belanglosen Formalität scheitert. Gerade heute ist es nötig, den guten Willen zu Reformen zu zeigen. Mag die einzelne Aenderung auch nur eine kleine sein, so führt eine Summe solcher Einzelheiten doch eine wesentliche Entlastung der Gerichte herbei.

Justizrat Boehm, Sagan.

Rechtshilfeersuchen durch den Gerichtsschreiber? Durch das Gesetz zur Entlastung der Gerichte v. 11. März 1921 werden die Landesjustizverwaltungen ermächtigt (Art. VI), den Gerichtsschreibern gewisse richterliche Geschäfte zur selbständigen Erledigung zu übertragen. Die Landesjustizverwaltungen haben von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht (Preußen, JMBl. 1921 S. 133). Seit dieser Zeit mehren sich Rechtshilfeersuchen an auswärtige Gerichte durch derart ermächtigte Gerichtsschreiber. Es fragt sich, ob das ersuchte Gericht einem solchen Ersuchen stattzugeben hat. Unter den in jener Verf. aufgeführten, einem Gerichtschreiber zu übertragenden richterlichen Geschäften ist das Rechtshilfeersuchen nicht genannt. Da auch Gesetz und Verf. nur einzelne bestimmte Geschäfte anführen, kann m. E. nicht aus dem Gesetz gefolgert werden, daß der Gerichtsschreiber, falls ein Ersuchen erforderlich werden sollte, nun ohne weiteres zu diesem Ersuchen zuständig sein sollte. Da der ersuchte Richter zudem die Gesetzmäßigkeit des Ersuchens zu prüfen hat, er aber nicht entscheiden kann, ob der ersuchende Gerichtschreiber (z. B. Justizobersekretär) zu dem richterlichen Geschäft überhaupt ermächtigt ist, da ja nicht jeder Gerichtsschreiber ohne weiteres als ermächtigt gilt (vgl. § 3 JMVO.), muß er das Ersuchen schon aus diesem Grunde meist ablehnen. Aber noch weitere Gründe sprechen für die Ablehnung eines solchen Ersuchens. Nach § 157 GVG., § 2 FGG. haben sich die „Gerichte" Rechtshilfe zu leisten. Das „Gericht" i. S. des Gesetzes ist aber nicht der Gerichtsschreiber. Auch das EntlastGes. macht ihn nicht zum „Gericht"; denn dieses überträgt nur einzelne richterliche Geschäfte dem Gerichtsschreiber zur selbständigen Wahrnehmung. Aus allem ist somit zu schließen, daß ein Ersuchen um Rechtshilfe wie bisher durch den Gerichtsschreiber, sobald richterliche Maßnahmen in Frage kommen, unzulässig und daher vom ersuchten Gericht als ungesetzlich abzulehnen ist. Das Ersuchen um Rechtshilfe ist also wie bisher vom Richter zu unterzeichnen.

Zweifelhaft ist auch die Frage, falls die Zulässigkeit des Ersuchens durch den Gerichtsschreiber bejaht würde, wer das Ersuchen auszuführen hat. Ist bei dem ersuchten Gericht auch der Gerichtsschreiber zu dieser Art richterlicher Geschäfte ermächtigt, so ist die Erledigung ohne weiteres durch den Gerichtsschreiber gegeben. Wie aber, wenn er nicht ermächtigt ist; hat dann der Richter des ersuchten Gerichts das Ersuchen selbst auszuführen oder kann er seinem nicht ermächtigten Gerichtsschreiber die Erledigung überlassen? M. E. ist die Frage im letzteren Sinne zu bejahen. Der Geist des EntlastGes. geht dahin, den Richter zu entlasten. Der Zweck würde aber hinfällig werden, wenn durch das Ersuchungsschreiben die Sache selbst wieder an den Richter gelangen würde. Die Sache ist durch die Ermächtigung an den Gerichtsschreiber dem Richter entzogen. Ich gebe zu, daß die letzte Ansicht zweifelhaft ist; es wäre daher auch aus diesem Grunde zu empfehlen, ein Ersuchen durch den Gerichtsschreiber als gesetzlich unzulässig abzulehnen, um eine Entscheidung höherer Instanzen herbeizuführen.

Amtsgerichtsrat Dr. Schmidt-von Rhein, Wiesbaden.

Digitized by Google

Spruch-Beilage zur DJZ. 27. Jahrg. (1922) Heft 15/16

(Nachdruck der Entscheidungen wird nur mit genauer und unverkürzter Quellenangabe gestattet.)

Reichsgericht.

1. Zivilsachen.

Mitgeteilt v. Justizrat Gentebrück, Rechtsanwalt b. RG., Leipzig.

Clausula rebus sic stantibus. Redlicher Umsatzvertrag. Ruinosität nicht erforderlich. Oktober 1918 verkaufte Bekl. der Kl. einen Posten Eisendraht gegen Dringlichkeitsbescheinigung zwecks Waggonanforderung. Mitte November versprach die Bekl. Verladung nach Aufhebung der Verkehrsbeschränkung. Mai 1919 setzte Kl. vergeblich Ausschlußfrist zur Lieferung. Sie klagt auf Schadenersatz. OLG. verurteilte, RG. hob auf. Die Sachlage sei nicht nur aus dem Gesichtspunkte der Unmöglichkeit, sondern auch darauf zu prüfen, ob Bekl. nach Treu und Glauben mit Rücksicht auf Verkehrssitte Erfüllung noch zuzumuten war, als der behauptete Verzug eintrat. Auch sei nicht entscheidend, ob die Erfüllung zum wirtschaftlichen Zusammenbruch des Schuldners geführt hätte. Wenn dieses Moment gegeben sei, so sei es freilich durchschlagend; aber es sei nicht unerläßlich. Eher rechtfertige sich die Geltung der clausula aus dem Wesen des gegenseitigen Austauschvertrages. Beim synallagmatischen Vertrag sei davon auszugehen, daß die Parteien damit einen redlichen Umsatzvertrag schließen wollten, in dem jeder Teil bereit sei, dem andern eine Leistung zu gewähren, in welcher dieser den vollen Gegenwert für seine Leistung erblicke. Zwar dürfe hierbei im allg. jeder für sich sorgen, und der Vertrag müsse eingehalten werden, auch wenn der eine oder andere oder beide sich in vergangenen oder zukünftigen Ereignissen verrechneten. Anders aber, wenn die Ereignisse zugleich die Wertverhältnisse, insbes. den Wert des Geldes dermaßen umgestalteten, daß damit die Werte der gegenseitig zugesicherten Leistungen im Verhältnis scheinbar so verschoben würden, daß der Schuldner für seine Leistung eine Gegenleistung erhalten würde, in der ein Aequivalent auch annähernd nicht mehr erblickt werden könnte. Ein Gläubiger, der unter solchen Umständen auf der Leistung bestehe, verstoße gegen Treu und Glauben. Gleichwohl sei der Einwand der Bekl. hier zurückzuweisen. Sie habe die Ware so verkauft gehabt, daß Verladung sofort erfolgen sollte. Die Ware habe demnach fertig zur Verladung stehen und, als die Verladung sich verzögerte, weiter zur Verladung gehalten werden müssen. Auch würde die behauptete Steigerung der Herstellungskosten auf das Doppelte noch nicht ausreichen, um den Einwand zu begründen. (Die Aufhebung erfolgte aus dem hier nicht interessierenden Gesichtspunkt mangelnder Aufklärung.) (Urt. II. 247/21 v. 29. Nov. 1921.)

Clausula rebus sic stantibus. Bei Teilerfüllung höchstens Kündigung, nicht Rücktritt. Vorher Vermittlungsversuch notwendig. Die zwischen dem Bekl. und X bestehende offene Handelsgesellschaft war zum 31. Mai 1919 gekündigt. Um seine Geldeinlage zu retten, trat Bekl. in Verbindung mit dem Kl., der den Erwerb des Gesellschaftsvermögens (Spinnerei) beabsichtigte. Indem beide den Wert des Fabrikunternehmens auf ungefähr 600 000 M., den angemessenen Preis für den Anteil des Bekl. daher auf 300 000 M. bezifferten, regelten sie in einem notariellen Vertrag v. 21. Mai 1919 durch eingehende Bestimmungen, je nachdem der eine oder andere Gesellschafter (der Bekl. mit finanzieller Hilfe des Kl.) das Gesellschaftsvermögen erwerben würde, und je nach der Höhe des Erwerbspreises die Ausgleichung zwischen den Parteien für die verschiedenen denkbaren Fälle. Erwarb der Bekl. das Gesellschaftsvermögen, so sollte er insbes. die Grundstücke an den Kl. übertragen zu einem Preise, der verschieden vereinbart wurde, je nachdem der Erwerbspreis 600 000 M. überstieg oder nicht. Kl. sollte dann den Bekl. als Betriebsleiter anstellen. Der Bekl. sollte bis zur Beendigung der Liquidation gebunden sein, Kl. dagegen nach Ende 1919 ein Rücktrittsrecht haben. Als die Gesellschafter sich über die Auseinandersetzung nicht einigen konnten und die öffentl. Versteigerung der Grundstücke zu erwarten war, wurde durch mündlichen Vertrag der Parteien die Ausdehnung des notariellen Vertrages auf diesen Fall vereinbart. Nachträglich bestritt Bekl. die formelle Gültigkeit dieses Nachtragsabkommens und meinte, an den notariellen Vertrag wegen Aenderung der allgem. wirtschaftl. Verhältnisse nicht mehr gebunden zu sein. Kl. klagte auf Feststellung. LG. wies ab, OLG. verurteilte, RG. hob auf. Zwar bedürfe der Nachtrag nicht der Form des § 313 BGB. Seine Bedeutung habe sich darin erschöpft, daß Kl., der dem Bekl. durch Vorschüsse das Mitbieten in der öffentl. Versteigerung ermöglichte, hierfür auch dann ein Entgelt bekommen sollte, wenn keiner der Gesellschafter den Zuschlag erhielt; dann sollte der Bekl. von der auf ihn entfallenden Erlöshälfte den Ueberschuß über 300 000 M. an den Kl. abgeben. Dieser Vertragszusatz habe weder die Uebereignungspflicht des Bekl. noch die dafür bedungene Gegenleistung berührt. Dagegen sei der Einwand des Bekl., daß der Vertrag durch die Veränderung der Umstände hinfällig geworden sei, ungenügend gewürdigt. Die Geldentwertung, die im Herbst 1919 einsetzte und die Preise der Grundstücke usw. um ein Vielfaches steigerte, sei gerichtsbekannt. Demgegenüber schlage der Hinweis des Kl. nicht ohne weiteres durch, daß der Bekl. nach dem Vertrage nichts anzuschaffen habe, was ihn später mehr kosten konnte, daß vielmehr nur das Wertverhältnis der beiderseitigen Leistungen sich geändert habe. Allgemein komme es immer darauf an, ob die Grundlage des Geschäfts (Oertmann, Geschäftsgrundlage 1921) i. S. einer beim Geschäftsschluß zutage getretenen Vorstellung der Beteiligten über den Bestand gewisser maßgebender Verhältnisse hinfällig geworden sei. Das sei an sich auch als Folge einer bloßen Valutaverschiebung möglich, wenn die Fortdauer der Aequivalenz von Leistung und Gegenleistung bei Vertragsschluß vorausgesetzt sei. Es wäre denn, daß jede Partei die Gefahr einer ihr ungünstigen Wertänderung, gleichviel auf welche Ursachen sie zurückzuführen sei, in Kauf genommen habe. Dies habe der BerRichter zu prüfen. Sollte er die Geschäftsgrundlage für weggefallen erachten, so würde daraus noch nicht notwendig ein Recht des Bekl. folgen, sich von dem ganzen Vertrag freizumachen. Nach der Auffassung des Kl. sei es ungewiß gewesen, ob für den Geschäftsanteil des Bekl. der angemessene Preis erzielt werden würde. Gegen die gegenteilige Gefahr habe ihn der Kl. durch den Vertrag gesichert. Möge auch später infolge der Geldentwertung mit einem geringeren Erlöse des Geschäftsanteiles als 300 000 M. nicht mehr zu rechnen gewesen sein, so habe Kl. den Bekl. jedenfalls eine Zeitlang vor der Verschleuderung seines Vermögens geschützt, also seine (Kls.) Dauerschuld teilweise erfüllt. Würde dann Bekl. durch den Umschwung der Verhältnisse befreit, so könne ihm kein ex tunc wirkendes Rücktrittsrecht, sondern nur ein Recht der Kündigung für die Zukunft zugebilligt werden. Für die tatsächlich empfangene Leistung bleibe Bekl. vertragsmäßig zur Entrichtung eines angemessenen Entgelts verpflichtet. Endlich hätte der Bekl. bei Fortfall der Geschäftsgrundlage zunächst versuchen müssen, den Vertrag mit entsprechender Aenderung aufrechtzuerhalten. Erst wenn der Gläubiger die Aufforderung zur Erhöhung der Gegenleistung ablehne, könne der Schuldner wegen grundsätzlicher Verschiebung des Wertverhältnisses zurücktreten oder kündigen, es wäre denn, daß der Gläubiger vorher schon unzweideutig erklärt hätte, eine Erhöhung seiner Leistung abzulehnen Das stehe bisher nicht fest. Sollte es zu einer Aenderung des Vertrages kommen, so müsse behufs Vermeidung der Lossagung des Bekl vom Vertrag der Preis entsprechend der jetzigen Geldentwertung erhöht werden. Dagegen würde ein etwa auf andere Gründe zurückzuführender Wertzuwachs des Fabrikvermögens den Vorteil des Kl. bilden und von ihm nicht auszugleichen sein. (Urt. II. 640/21 v. 3. Febr. 1922.)

Unerlaubte Preissteigerung. Keine Schadensersatz- oder Bereicherungsklage des Käufers gegen den Verkäufer. §§ 812, 823, 826 BGB. Preistreiberei VO. v. 8. Mai 1918. Ende 1918 kaufte Kl. vom Bekl. einen Gegenstand täg-

Digitized by Google

lichen Bedarfs (Natron) zum Preise von 275 M. für 100 kg. Die Ware wurde alsbald geliefert und bezahlt und vom Bekl. mit mäßigem Preisaufschlag weiterverkauft. Als Kl. dann erfuhr, daß Bekl. die Ware unmittelbar vorher für nur 32 M. je 100 kg eingekauft hatte, forderte er einen Teil des Preisunterschiedes zurück. Die Klage blieb in allen Instanzen ohne Erfolg. Zwar liege unerlaubte Preissteigerung vor. Sie mache das Geschäft nicht nichtig, vielmehr sei der übermäßige Preis nur auf das zulässige Maß herabzusetzen. Kl. könne aber den Ueberpreis nicht zurückverlangen. Der Bekl. habe den Kl. nicht vorsätzlich geschädigt. Die PrTrVO. bezwecke den Schutz des Verbrauchers, nicht der Zwischenhändler, außerdem habe der Kl. keinen Schaden erlitten, da er die Ware mit Nutzen abgesetzt habe. Auch ein Bereicherungsanspruch bestehe nicht. Kl. habe für den zu hohen Kaufpreis den vollen Gegenwert in der Ware erhalten. Deshalb sei sein Vermögen nicht gemindert, und der Bekl. habe auf seine Kosten nichts erlangt. Seine Abnehmer seien bisher mit Rückforderungsansprüchen an ihn nicht herangetreten. Auch dafür, daß solche Ansprüche in Zukunft drohten, liege nichts vor. Es sei weder notwendig, noch möglich, den wahren Wert des Natrons im Gegensatz zum damaligen und späteren Notmarktpreis festzustellen, da Kl. einen solchen höheren Notmarktpreis erzielt habe und deshalb sein Vermögen nicht verringert worden sei. (Urt. VI. 457/22 v. 20. Febr. 1922.)

Das Reichsgesetz über das Abkommen betr. die schweizerischen Goldhypotheken in Deutschland v. 9. Dez. 1920 ist nur auf die persönliche, nicht auch auf die dingliche Schuld anzuwenden. Die Bekl., eine schweiz. Gesellschaft, belieh 1900 ein deutsches Grundstück mit einer Darlehenshypothek; Kapital und Zinsen sollten an die Kasse der Bekl. in Basel in Gold bezahlt werden. 1920 erwarb Kl. das Grundstück. Dem Verkäufer gegenüber übernahm er die Schuld in Anrechnung auf den Kaufpreis; der Bekl. gegenüber aber haftet er nicht persönlich. Kl. vertritt den Standpunkt, daß die Goldklausel nach VO. v. 28. Sept. 1914 bis auf weiteres nicht verbindlich, mithin er nur verpflichtet sei, Kapital und Zinsen in der bei Fälligkeit gültigen Reichswährung zu zahlen. Zwar habe Bekl. ihm auf Grund jenes Reichsges. eine Erklärung gem. Art. 2 das. übermittelt; diese sei aber unwirksam, da er nicht persönlich für das Darlehen hafte. Seine entsprechende Feststellungsklage wurde von LG. und OLG. abgewiesen. In der RevInst. legten die Parteien Schreiben der Deutschen und Schweizer Regierung vor. RG. versuchte die Beiziehung der Materialien, aber diese waren als vertraulich erklärt worden, und die Schweiz. Regierung stimmte dem Vorschlage, die Protokolle den Gerichten vorzulegen, nicht zu. Darauf gab RG. der Klage statt. Die Annahme, daß die den schweiz. Goldhypothekengläubigern zugestandene Erweiterung ihrer Rechte sich auch auf ihre dinglichen Ansprüche beziehen solle, würde mit den Grundprinzipien des deutschen Grundbuchrechts unvereinbar sein. Zwar könnten letztere auch durch internat. Vertr. durchbrochen werden, und auch wenn solche Durchbrechung nicht ausdrücklich ausgesprochen sei, so könne sie sich aus dem Gesamtinhalt und der Entstehungsgeschichte solcher Verträge bei einer nach Treu und Glauben erfolgenden Auslegung als gewollt ergeben. Vorliegend sei eine solche Einigung der Vertragschließenden aus der Entstehungsgeschichte nicht zu entnehmen. Den Anlaß zum Abschlusse des Abk. bildeten Meinungsverschiedenheiten zwischen schweiz. Hypothekengläubigern und deutschen Schuldnern über die Anwendung der BRVO. v. 28. Sept. 1914; es handelte sich dabei namentlich um die Frage, ob die vielfach vereinbarte Goldklausel bloß als Goldmünzklausel oder auch als Goldwert- oder Kursgarantieklausel aufzufassen sei. Klauseln letzterer Art konnten aber, wie schon damals in einem Gutachten des schweizerischen Prof W. anerkannt wurde, nicht in das Grundbuch eingetragen werden; ihr Zweck ließ sich nur durch Eintragung einer Höchstbetragshypothek erreichen. Aus den vorgelegten Erklärungen beider vertragschließenden Regierungen ergebe sich trotz der obwaltenden Meinungsverschiedenheiten über das Ergebnis der Verhandlungen so viel, daß die Frage der dinglichen Haftung für die erweiterten Ansprüche der Hypothekengläubiger bei den Verhandlungen zur Sprache gekommen sei, aber nicht zu einer Einigung über die dingliche Wirkung geführt habe. Nach alledem lasse es sich nicht rechtfertigen, dem Abk. eine so weitgehende, den Grundsätzen des deutschen Hypothekenrechts (§§ 873, 877, 1115 BGB.) zuwiderlaufende Bedeutung beizumessen. Der Standpunkt der Bekl. würde auch zu einer nicht zu rechtfertigenden Beeinträchtigung des Rechts der Nachhypothekare führen. Freilich könne der hier vertretene Standpunkt zu einer schweren Belastung des persönlichen Schuldners führen, wenn er das Grundstück veräußere, ohne daß der Erwerber durch befreiende Schuldübernahme oder wenigstens Erfüllungsübernahme die Schuld übernehme; aber diese mißlichen Folgen habe der Schuldner dann seinem eigenen Verhalten zuzuschreiben. Bei einem durch gegenseitiges Entgegenkommen unter schwierigen Verhältnissen zustande gebrachten Abk. könne nicht immer eine für alle Verhältnisse befriedigende Lösung gefunden werden. Nicht durchschlagend seien alle weiteren herangezogenen Gesichtspunkte. (Urt. V. 557/21 v. 20. Mai 1922.)

Rechtsweg für Ansprüche zwischen Brotversorgungsverband und Bäcker während der Zwangswirtschaft. RGetreideO. v. 18. Juni 1919 §§ 70, 58 ff. Der bekl Kommunalbrotversorgungsverband verteilte das Mehl an Bäcker usw., darunter den Kläger, zu im voraus einheitlich festgesetzten Preisen, schrieb auch Höchstpreise für den Weiterverkauf von Mehl und Brot an die Verbraucher vor. Als im Herbst 1919 das Reich Lieferprämien einführte, um die Landwirte zu schnellerer Ablieferung anzuspornen, mußten die Mehl- und Brotpreise erhöht werden, also auch die Verbraucherhöchstpreise. Die Bekl. dehnte diese Erhöhung auch auf das Mehl aus, das beim Inkrafttreten der neuen Höchstpreise bereits an die Bäcker geliefert, aber noch nicht verbraucht war. Für dieses Mehl verlangte sie nachträglich von den Bäckern die Nachzahlung des Unterschiedes zwischen dem alten und neuen Preis (sog. Ausgleichsforderung). Ebenso ging sie bei späteren Brotpreiserhöhungen vor. Auf die gegen den Kläger erhobene Ausgleichsforderung zahlte dieser, angeblich gezwungen, einen Teilbetrag von 70 000 M. Demnächst schlossen andere Bäcker mit Bekl. einen Vergleich wegen der Ausgleichsforderung. Kläger hält die letztere überhaupt für gesetzwidrig, will aber mindestens an dem Vorteil des Vergleichs beteiligt werden und klagt 1. auf Rückzahlung der 70 000 M. und Zinsen, 2. auf Feststellung des Nichtbestehens der Ausgleichsforderung, 3. hilfsweise auf Feststellung, daß er an dem Vergleich beteiligt sei. Den Rechtsweg erklärte LG. für unzulässig, OLG. für zulässig, RG. wegen der Ansprüche 1. und 2. für unzulässig und nur wegen des Anspruchs 3. für zulässig. Es handle sich begrifflich um nichts anderes als um eine Preisfestsetzung i. S. des § 60 RGetrO. Die Frage, ob diese nachträgliche Preisfestsetzung zu Recht erfolgt sei, entscheide über die Berechtigung der Ansprüche zu 1 und 2. Danach liege bei beiden Ansprüchen eine Streitigkeit vor, die bei der Verbrauchsregelung entstanden sei und über die nach § 70 RGetreideO. die höhere Verwaltungsbehörde unter Ausschluß des Rechtsweges endgültig entscheide. Ob der Vertrag zwischen dem Komm.-Verband und den Bäckern, abgesehen von der einseitigen Preisfestsetzung, den Grundsätzen des bürgerlich-rechtlichen Kaufs unterstehe, sei dabei unerheblich. Dagegen sei § 70 auf den Anspruch 3 nicht anzuwenden. Zwischen dem Bekl. und anderen Bäckern sei ein Vergleich i. S. des § 779 BGB. zustande gekommen. Der Streit der Parteien drehe sich nur darum, ob der Kläger, sei es auf Grund seines angeblichen Beitritts, sei es aus anderen bürgerlichrechtlichen Gründen, die Vergünstigungen des Vergleichs auch für sich beanspruchen könne. Insoweit stehe weder eine Preisfestsetzung noch eine andere Maßnahme der Verbrauchsregelung in Frage. (Urt. I. 52/22 v. 1. Juni 1922.)

2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Reichsgerichtsrat Conrad, Leipzig.

§ 244 StrGB. Rückfalldiebstahl. StrafvermTllgG. Auf die Rev. des aus §§ 244, 48 StrGB. verurteilten Angekl. ist die Vorentscheidung v. 2. Mai 1921 aufgehoben worden. Aus den Gründen: Die festgestellten

Digitized by Google

Vorstrafen erfüllen allerdings die in den §§ 244, 245 StrGB. für den strafschärfenden Rückfall aufgestellten Voraussetzungen. Am 1. Juli 1920 ist aber das Ges. über beschränkte Auskunft aus dem Strafregister und die Tilgung von Strafvermerken v. 9. April 1920 in Kraft getreten und bei Anwendung der zunächst in Betracht kommenden Vorschriften dieses Ges., des § 6 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und 4, § 7 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 in Verb. mit § 11 Abs. 2 Satz 1, wäre die erste Vorstrafe, der am 2. Juni 1911 erkannte und am 20. Juni erteilte Verweis, als am 2. Juni 1917 tilgungsreif anzusehen, so daß die zweite Vorstrafe (aus 1919) kein Hindernis der Tilgung nach § 2 Abs. 1 Satz 2 bildete. Eine Vorstrafe verliert nun zwar nach § 5 Abs. 2 ihre Bedeutung als rückfallbegründende Bestrafung erst durch die wirklich erfolgte Tilgung im Register (RG. Urt. III 580/21 v. 7. Juli 1921), die Frage, ob diese Tilgung erfolgt ist, bedarf aber der Prüfung und Entsch. Eine wirksame Verfahrensbeschwerde ist freilich nicht erhoben, nach der gegebenen Sachlage, zumal da in den Urteilsgründen des Inhalts des Registers nicht gedacht ist, erscheint jedoch der Verdacht gerechtfertigt, daß der erste Richter das Ges. v. 9. April 1920 und seine Bedeutung für die Feststellung der Rückfallsvoraussetzungen nicht berücksichtigt, also aus sachlichem Rechtsirrtum zu der Verurteilung wegen im Rückfall begangener Anstiftung zum Diebstahl gelangt ist. Deshalb war, soweit wegen Rückfalls verurteilt ist (Entsch. RG. i. Strafs. Bd. 32 S. 310 [312], Bd. 54 S. 180), Aufhebung und Zurückverweisung geboten, während im übrigen das Rechtsmittel mit der Kostenfolge aus § 505 Abs 1 StrPO. zu verwerfen war. (Urt. III 894/21 v. 11. Juli 1921 g. R.)

Reichsfinanzhof.

Mitgeteilt v. Senatspräsidenten b. RFH. Dr. Kloß, München.

= **Unter dem „letzten Jahre" i. S. von § 9 Abs. 1 GrErwStG. ist der Zeitraum von 365 Tagen zu verstehen, der, von Datum zu Datum gerechnet, dem steuerlichen Rechtsvorgang unmittelbar vorausgegangen ist.** (Urt. II. A. 576/21 v. 14. März 1922.)

= **Zwischenhandelsprivileg (§ 7 UmsStGes. 1919).** Läßt ein Kohlenhändler ganze Wagenladungen Kohlen an sich senden, die er seinen Kunden mit der Maßgabe zuweist, daß sie die Kohlen selbst aus dem angekommenen Wagen abfahren, so überträgt er nicht den unmittelbaren Besitz i. S. von § 7 UmsStGes. 1919, er ist also umsatzsteuerfrei. Das gleiche gilt, wenn er eine unter seiner Adresse angekommene Wagenladung durch einen selbständigen, von ihm beauftragten Fuhrmann einem einzelnen Abnehmer zufahren läßt. Anders, wenn der Beauftragte die angekommenen Kohlen nicht nur abzufahren, sondern auf mehrere Abnehmer zu verteilen hat. (Urt. V. A. 142/21 v. 14. März 1922.)

= **Die Steuerfreiheit aus § 33 Ziff. 4a ErbschStGes. 1919 setzt keine Notlage voraus.** Unter Umständen ist „beträchtliche Minderung der Erwerbsfähigkeit" „Erwerbsunfähigkeit" i. S. dieser Vorschrift. (Urt. VI. A. 92/21 v. 16. März 1922.)

= **Bei Vereinbarung der allg. Gütergemeinschaft ist regelmäßig dann keine Schenkung i. S. von § 40 Abs. 1 Satz 2 des ErbschStG. 1919 anzunehmen, wenn sie z. Zt. der Eheschließung erfolgt. Wenn sie erst mit Rücksicht auf die beim Ableben eines Ehegatten entstehenden Verhältnisse erfolgt, so können nur besondere Umstände die Annahme einer Schenkung ausschließen.** (Urt. VI. A. 61/22 v. 29. März 1922.)

= **Zwischenhandelsprivileg (§ 7 UmsStG. 1919).** Ein Zwischenhändler, der eine mit der Eisenbahn für ihn eintreffende Warensendung im Gewahrsam der Eisenbahn beläßt und unter Ausstellung eines neuen Frachtbriefs die Bahnverwaltung anweist, die Sendung an einen Dritten weiterzubefördern, erwirbt und überträgt keinen unmittelbaren Besitz an der Warensendung (Umkartierung). (Urt. V. A. 262/21 v. 31. März 1922.)

= **Die Verjährungsvorschrift in § 12 Abs. 1 KohlStGes. findet keine Anwendung auf Vergütungsansprüche dritter Personen.** Diese Vorschrift betrifft lediglich Erstattungsansprüche, die dem Steuerpflichtigen zustehen. (Urt. IV. a. A. 100/21 v. 5. April 1922.)

Reichswirtschaftsgericht.

Mitgeteilt vom Senatspräsidenten des RWG. Dr. Köppel, Berlin.

Durch feindliche Maßnahmen entstandene Kapital- u. Mietzinsverluste im Vorentschädigungsverfahren für Auslandsschäden. I. Sind Kapital- oder Mietzinsen fällig geworden, bevor durch die Liquidation des Kapitals oder der Mietsache dem Gläubiger Kapital oder Mietsache entzogen worden sind, so bildet der Anspruch auf Zahlung der bis dahin fällig gewordenen Zinsen einen Bestandteil des Vermögens des Gläubigers. Die Nichtbefriedigung oder Entziehung dieses Anspruchs stellt sich daher i. S. des das bürgerliche und öffentliche Recht beherrschenden Sprachgebrauchs nicht als ein entgangener Gewinn, sondern als Verlust eines bereits erworbenen Vermögensbestandteils (positiver Vermögensverlust, damnum emergens) dar. Fällig gewordene, aber nicht eingegangene Kapital- oder Mietzinsen sind daher auch kein entgangener Gewinn i. S. des § 14 letzter Satz der Auslandsrichtlinien v. 15. Nov. 1919 bzw. 17. Aug. 1921 und deshalb, soweit ihre Fälligkeit vor der Liquidation der Hauptforderung oder Mietsache eingetreten ist, beim Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen einer Vorentschädigung fähig. II. Auch für den Verlust von Kapital- oder Mietzinsen, die nach Friedensschluß fällig geworden und demnächst durch eine feindliche Macht liquidiert sind, kann eine Vorentschädigung ohne Rücksicht darauf gewährt werden, ob eine Liquidation der Hauptforderung oder Mietsache erfolgt. III. Einem Rußlanddeutschen kann eine Beihilfe auf die bis zur Nationalisierung fällig gewordenen Zinsen eines Bankguthabens gemäß § 6a Abs. 3 der Auslandsrichtlinien gewährt werden. (Entsch. G. S. 2/22 v. 13. Mai 1922.)

Preußisches Oberverwaltungsgericht.

1. Mitgeteilt von Oberverwaltungsgerichtsrat Bartels, Berlin.

Eidesverweigerung. Der Gutsvorsteher v. M. war im Disziplinarverf. vom Kreisausschuß mit Dienstentlassung bestraft. Auf Berufung des v. M. änderte das OVG. die Entsch. dahin ab, daß der Angesch mit einer Warnung zu bestrafen sei. Es führte in Ergänzung des Urt. v. 10. Nov. 1921 D. S. 17/21 (DJZ. S. 134) aus: Wäre die VO. des Reichspräs. v. 14. Aug. 1919 so aufzufassen, daß dadurch dem Beamten die Pflicht auferlegt werden sollte, ein Gelöbnis der Treue im alten Sinne abzulegen, wie er dem Lehnsrecht und früheren Staatsrecht eigen war, so wäre diese Forderung unzulässig, da sie über die dem Reichspräs. in Art. 176 RVerf. erteilte Ermächtigung hinausginge. Tatsächlich hat sich aber noch eine Art Treugelöbnis entwickelt, nämlich die des Treugelöbnisses gegenüber der Verf. und den Gesetzen, und diesem entsprechend übernimmt der Beamte, der Treue der RVerf. gelobt, hiermit lediglich die Verpflichtung zur gewissenhaften Erfüllung der Verfassungsbest. „in seiner amtlichen Tätigkeit, in Wahrnehmung seines Amtes", wie das auch Reichskommissar Dr. Preuß in der 71. Sitz. der Nat.-Vers. v. 31. Juli 1919 (Sten. Ber. S. 2192) und Unterstaatssekretär Dr. Lewald in der 130. Sitzung v. 16. Dez. 1919 (Sten. Ber. S. 4058) bestätigt haben. Nur ein Treugelöbnis in diesem Sinne ist mit der RVerf. vereinbar, und nur in diesem Sinne kann die in der VO. des Reichspräs. vorgeschriebene Eidesformel: „Ich schwöre Treue der RVerf." verstanden werden. Indem der Angesch. den Eid verweigerte, verletzte er die Pflichten seines Amtes und war deshalb zu bestrafen. Hinsichtlich der Strafbemessung liegt der Fall anders als der am 10. Nov. 1921 entschiedene. Der jetzige Angesch. hat wiederholt ausdrücklich erklärt, daß er die Rechtsgültigkeit der RVerf. grundsätzlich nicht bestreite. Zu seinen Gunsten spricht, daß die Fassung der Eidesformel zu erheblichen Zweifeln Anlaß geben konnte und ihm bei der Eidesweigerung das Urt. des OVG. v. 10. Nov. 1921 nicht bekannt war. Das Gericht war überzeugt, daß der Angesch. bei seiner Weigerung aus Beweggründen, die einer durchaus ehrenhaften Gesinnung entspringen, gehandelt und die Eidesformel aus rechtlichen und Gewissensbedenken abgelehnt hat, die nicht ohne weiteres von der Hand zu weisen waren. Durch die Strafe der Warnung ist ihm Gelegenheit gegeben, sich nun schlüssig zu werden, ob er den

Digitized by Google

Eid leisten oder auf die Ausübung seines Amtes endgültig verzichten will, widrigenfalls er die Dienstentlassung zu gewärtigen haben würde, falls wegen fortgesetzter Eidesverweigerung ein neues Disziplinarverf. gegen ihn eingeleitet wird. (Urt. D. S. 26/21 v. 30. März 1922.)

2. Mitget. v. Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Schmölders, Berlin.

Rücklagen einer Akt.-Ges. in einen Passivposten der Bilanz „Selbstversicherungsfonds" sind gewerbesteuerpflichtig. Die von einer Akt.-Ges. zur Vermeidung der hohen Prämien der Vers.-Ges. in der Bilanz vorgesehenen Rücklagen für „Selbstversicherung" der Anlagen und Betriebsgegenstände gegen Feuers-, Verlustgefahr usw., deren Ansammlung dazu dienen soll, im Verlustfalle Deckung für die Ersatzbeschaffungskosten bereit zu halten, stellen weder „Betriebskosten" noch gewöhnliche Bewertungsposten dar und sind auch nach den Grundsätzen über die „Passivantizipation" nicht steuerfrei. Bei „Betriebskosten" muß es sich um bereits tatsächlich geleistete Ausgaben des maßgebenden Geschäftsjahrs, das der Veranlagung zugrunde liegt, handeln, nicht um Rückstellungen für künftig zu leistende (vgl. f. d. EinkSt. OVG. i. StS. Bd. 3 S. 105). Ein gewöhnlicher „Bewertungsposten" im Passivum der Bilanz setzt die unrichtige Bewertung des einzelnen Aktivums oder der Aktiva voraus, sei es, daß am Bilanzstichtage dem Werte des Aktivums eine denselben tatsächlich mindernde Schuld oder Verbindlichkeit gegenübersteht, die die Berichtigung des Aktivwerts durch den im Passivum einzustellenden Posten fordert, oder eine sonstige Wertminderung im maßgebenden Geschäftsjahre bis zum Bilanzstichtage eingetreten ist, die im Passivum ihren Ausdruck finden soll (Abschreibung). Insbes. muß bei der „Passivantizipation" eine „rechtliche Verbindlichkeit" in mindestens ungefähr übersehbarer entsprechender Höhe am Bilanzstichtage bestanden haben. Diese Voraussetzungen fehlen hier. Eine „Schuld" oder rechtliche Verbindlichkeit der Ges., die sie nötigte, für Ersatz von Schäden und Verlusten Ausgaben zu machen, bestand am Bilanzstichtage nicht. Ein Schaden war auch im maßgebenden Geschäftsjahre nicht entstanden. Die Möglichkeit, daß in Zukunft ein Feuer- usw. Schaden entstehen könne und gedeckt werden müsse, begründete noch keine einem Dritten gegenüber bestehende Schuld oder Verbindlichkeit. Daß eine „Wertminderung" der Aktiva im maßgebenden Geschäftsjahr eingetreten sei, die die Höhe der Rücklagen rechtfertigte, ist nicht ersichtlich. Es bleibt daher auch dahingestellt, ob die Rechtspr. des RFH. über Zulässigkeit einer „Abschreibung" auf das Gesamtunternehmen als solches — im ganzen — anwendbar wäre, wenn überhaupt diese, nur Reichseinkommensteuersachen betreffende Rechtsprechung auf die preuß. Gewerbesteuer Anwendung hätte. Denn der objektive Verkaufswert auch des ganzen Unternehmens, auf den es dann ankäme, aufgefaßt unter der Voraussetzung des Fortbestandes des letzteren, würde wegen Fehlens einer Versicherung an sich nicht niedriger sein wie beim Vorhandensein einer solchen. Jedenfalls fehlt es an der Voraussetzung der Entstehung der Wertminderung im maßgebenden Geschäftsjahre. Soweit es sich um den „Beamtenversicherungsfonds" handelt, der dazu bestimmt ist, die von der Gesellschaft übernommene Verpflichtung, ihren oberschl. Beamten durch Unruhen erwachsenden Schaden zu ersetzen, entsprechend zu bewerten, bleibt noch zu prüfen, welcher Art die den Beamten gegenüber übernommene Verpflichtung ist, in welcher Form sie übernommen wurde und ob die Beamten einen Rechtsanspruch gegen die Ges. auf Ersatz der Aufruhrschäden haben; wenn ja, würde durch Sachverständige die Höhe der sich ergebenden Belastung festzustellen und der Fonds nur in dieser Höhe steuerfrei zu lassen sein. (Urt. III. GSt. 95/21 v. 2. März 1922.)

Kammergericht.

Mitgeteilt von Kammergerichtsrat Hanschmann, Berlin.

Der Begriff „Verkehr mit russischen Zahlungsmitteln" umfaßt auch deren Verpfändung. Die Verurteilung des Angekl. auf Grund der §§ 2, 5 des Ges., betr. Verkehr mit russischen Zahlungsmitteln v. 15. März 1919 (RGBl. S. 321) ist rechtlich nicht zu beanstanden. Daß eine Verpfändung unter den Begriff des in § 2 verbotenen Verkehrs (nicht „Inverkehrbringens") fällt, wird von der Rev. mit Unrecht bestritten. Keineswegs ging der Zweck des Ges. nur dahin, einen „öffentlichen" Umsatz von russischen Zahlungsmitteln zu unterbinden; vielmehr sollten die nach Deutschland gelangten bolschewistischen Bestechungsgelder im Interesse der Sicherung des Deutschen Reiches gegen die mit russischen Staatsmitteln unterstützte Propaganda des Bolschewismus überall, insbes. auch da, wo die Propaganda heimlich betrieben wurde, erfaßt werden. Als untersagt hat daher, wie sich aus der Begr. (Schlegelberger, Kriegsbuch Bd. 9 S. 377) ergibt, zu gelten „jeder Handel, Umtausch, Beleihung und jede Verwendung zu Zahlungsmitteln in Deutschland, soweit diese Geschäfte nicht durch Vermittlung der Reichsbank erfolgen". (Urt. des 1. Strafs. 1 S. 392. 22 v. 16. Juni 1922.)

Bayerisches Oberstes Landesgericht in München.

Mitget. von Staatsrat Dr. K. Meyer, München.

Vollendung und Versuch der Tabaksteuerhinterziehung. Eine solche begeht, wer vorsätzlich die Steuer für Tabakerzeugnisse ganz oder z. Teil hinterzieht oder einen Steuervorteil erschleicht (§ 26 TabakStGes. v. 12. Sept. 1919). Die Tabaksteuerhinterziehung besteht sonach in der Verletzung des Tabaksteueranspruchs des Reiches. Er entsteht mit Herstellung der Tabakerzeugnisse oder der Einfuhr solcher aus dem Ausland. Er wird fällig, sobald die Erzeugnisse aus den Räumen des Herstellungsbetriebs, aus den Lagern oder dem Zollgewahrsam in den freien Verkehr des Inlandes übergehen; Schuldner der Steuer ist für im Inlande hergestellte Erzeugnisse der Hersteller, für aus dem Ausland eingeführte der Einbringer (§§ 9 u. 10). Die Hinterziehung wird sonach durch vorsätzliches Inverkehrbringen von unversteuertem Tabak begangen. Der bloße unrechtmäßige Erwerb von Steuerzeichen kann daher keine Hinterziehung begründen. Die Steuerzeichen dienen zur Entrichtung der Tabaksteuer; sie sind zur Ermöglichung einer wirksamen Ueberwachung des Verkehrs mit Tabakerzeugnissen eingeführt. Steuerrechtliche Bedeutung gewinnen sie erst dadurch, daß sie mit steuerpflichtigem Tabak in Verbindung gebracht, zur Entrichtung der Steuer verwendet werden. Vorher stehen sie in keiner Beziehung zu einem Tabaksteueranspruch des Reiches. Durch deren unrechtmäßigen Erwerb wird auch kein Steueranspruch des Reiches verletzt, ein vollendetes Vergehen der Tabaksteuerhinterziehung nicht begangen. Auch der Versuch solchen Vergehens liegt nicht vor. Zum Tatbestande des Versuchs einer Straftat gehören Handlungen des Täters, die einen Anfang der Ausführung der beabsichtigten Tat enthalten. Der Täter muß eine Handlung begangen haben, die auf die Verwirklichung eines zum gesetzl. Tatbestande gehörigen Merkmals gerichtet war. Der unrechtmäßige Erwerb von Steuerzeichen ist keine solche Handlung, er gehört nicht zum gesetzl. Tatbestand der Tabaksteuerhinterziehung. Sie setzt nicht die Verwendung auf unrechtmäßigem Wege erworbener Steuerzeichen voraus. Die Verwendung dieser bildet kein Mittel der Begehung einer Tabaksteuerhinterziehung, sie dient bloß zur Verdeckung einer begangenen Tabaksteuerhinterziehung. Die Angekl. hatten keinen unversteuerten Tabak und wollten auch nicht unversteuerten Tabak in den Verkehr bringen. Sie wollten selbst keine Hinterziehung begehen, sondern einem anderen durch die Verschaffung von Steuerzeichen das Mittel zur Verdeckung einer von ihm zu begehenden Hinterziehung liefern. Was sie vorhatten, war Beihilfe zu einem von einem anderen zu begehenden Vergehen der Tabaksteuerhinterziehung. Da sie einen Abnehmer für die Steuerzeichen nicht gefunden haben, fehlt es an der Haupttat und an einer strafbaren Beihilfe. (Urt. Rev.-Reg. Nr. II. 290/21 v. 3. Okt. 1921.)

Digitized by Google

Literatur-Beilage zur DJZ. 27. Jahrg. (1922) Heft 15/16

Literaturübersicht.

Mitget. von Dr. Hans Schulz, Bibliotheksdirektor b. Reichsgericht.

A. Zeitschriften.

Lpz. Zeitschrift f. Dtsch. Recht. 16. Jg. Nr. 11/12: Simon, D. dingl. Wirkg. d. dtsch.-schweiz. Goldhypothekenabkommens. Hellwig, Reformatio in pejus u. Geldstrafenges. Weber, D. Entw. e. neuen Strafgesetzbuchs. II. Z. Lehre v. d. Absicht. Behrend, D. Zukunft d. dtsch. Jugendrechts. Deumer, D. Unzulässigkeit d. Eingliederg. d. Betriebsrates i. d. genossenschaftl. Organisation. Ebermayer, Oesterr. Gegenentw. z. d. Allg. Teil d. 1. Buches d. Dtsch. Strafgesetzentw. v. J. 1919.

Gesetz u. Recht. 23. Jg. H. 11: Deinhardt, Dtsch. Recht.

D. Recht. 26. Jg. Nr. 11/12: Bertram, Wiederherstellg. e. aufgehobenen Immunität. Flad, Streikrecht d. Beamten?

Recht u. Wirtschaft. 11. Jg. Nr. 6: Flechtheim, Verschachtelg. e. Kartellgesellsch. Weinberger, D. Geldentwertg. i. d. österr. Gesetzgebg. u. Rechtsprechg. Reichel, Um d. Rechtsstaat. Dochow, E. Ges. üb. d. Reichswirtschaftsgericht. Peter, Gesetzl. Maßnahmen aus Anlaß d. Geldentwertg. Reier, Wirtschaftsrechtl. Fragen mit d. Tschechoslowakei. Petrich, Erstattungsfähigkeit von Valutazinsschulden nach d. Reichsausgleichsges. Lobe, D. Einlösungsrecht.

Dtsch. Richterzeitg. 14. Jg. Nr. 6: Best, Goldforderg u. Papiermark. Jauck, Frühere Monarchie, jetzige Republ. — u. d. dtsch. Richter. Bewer, D. kommende Arbeitsgericht.

Mitteilgn. d. Preuß. Richtervereins. 1. Jg. H. 6: Pomp, Z. Umgestaltg. d. Rechtsstudiums.

Jurist. Wochenschrift. 51. Jg. H. 11: Schultzenstein, Ueblich u. BGB. Stillschweig, D. Zuschläge d. Reichsmieteniges. i. ihrer Einwirkg. auf d. bürgerl. Recht u. d. Vollstreckungsrecht. Unger u. Nußbaum, Z. Mieterschutzrecht. Meisner, D. Rechtsprechg. d. RG. z. Gefährdungshaftg. (Explosion u. a.). Wolff, D. Akkreditiv.

D. Neue Zeit. 40. Jg. 2. Bd. Nr. 10: Marx, D. Maßregeln d. Besserg. u. Sicherg. i. Strafgesetzbuchentw. i. ihrem Verhältn. z. Strafzweck u. z. Grundsatz d. Gewaltentrenng.

Dtsch. Revue. 47. Jg. Juni: Hennings, Nationalität u. Naturalisation i. Engl.

Kant-Studien. 27. Bd. H. 1—2: Marck, Grundbegriffe d. Rousseauschen Staatsphilosophie.

Logos. 11. Bd. H. 1: Gurwitsch, Otto v. Gierke als Rechtsphilosoph.

Jurist. Blätter. 51. Jg. Nr. 13/14: Ehrenzweig, D. schuldhafte Herbeiführg. d. Versicherungsfalles u. d. Personenhäufg. i. Versicherungsverhältnis. Wohlfahrt, D. Entw. z. dtsch. Strafgesetzbuch v. 1919.

Gerichtszeitg. 73. Jg. Nr. 3: Klein, Walkers internat. Privatrecht. Demelius, Wohnungsanforderg. u. Mietprozeß. Ratzenhofer, Einfluß d. Geldentwertg. auf Forderungsrechte. Herget, Vereinfachg. d. Grundbucherg.-Verfahren.

Oesterr. Rundschau. 18. Jg. H. 9/10: Kelsen, Oesterr. als Bundesstaat.

Prager jurist. Zeitschrift. 2. Jg. Nr. 5: Lederer, D. Leitgedanken d. tschechoslow. Strafgesetzentw.

(nebst) **Wiss. Vierteljahrsschrift.** 2. Jg. H. 1: Merkl, D. Verfassg. d. dtsch-österr. Republ. Rintelen, Dtsch. u. röm. Schuldrecht. Grohmann, Produktion u. Wucherrecht.

Prager Archiv f. Gesetzgebg. u. Rechtsprechg. 4. Jg. Nr. 12: Janka, Z. Frage d. Beitragsleistg. großer Unternehmgn. f. d. Gemeindehaushalt.

Juristenztg. f. d. Geb. d. tschechoslow. Republ. 3. Jg. Nr. 12: Eisinger, Z. gesetzl. Unterhaltsanspruch d. unehel. Kindes. Hogenauer, Z. Revision d. allg. BGB.: zu § 1333 u. 993 bis 997 a. b. GB.

Schweiz. Juristenztg. 18. Jg. H. 23—24: v. Tuhr, Streifzüge i. revidierten Obligationenrecht. Böckli, D. Einfluß d. Testamentsanfechtg. auf d. Stellg. d. Willensvollstreckers.

Svensk Juristtidning. 7. årg. Häft 4: Westring, Straffprocessens ledande grundsatser och deras tillämplighet å den svenska processen enligt gällande rätt. Undén, Återförvisningsläran i internationell privaträtt. Bagge, Anm. av Montelius, Om vanhederlighets rättsverkan. Ekeberg, Anm. av Wedberg, Om nåd och lejd under Konungens Högsta Domstols gustavianska skede.

Jherings Jahrbücher f. d. Dogmatik d. bürgerl. Rechts. 2. F. 36. Bd. H. 2/3: Behrend, Z. Dogmatik d. Familienstiftgn.

Gewerbl. Rechtsschutz u. Urheberrecht. 27. Jg. Nr. 6: Becker, Herkunftsangabe u. Qualitätsbezeichng. Seligsohn, D. Anspruch auf d. Zwangslizenz.

Markenschutz u. Wettbewerb. 21. Jg. Nr. 8—9: Häfner, D. Einrede d. rechtskräftig entschiedenen Sache i. ihrer Bedeutg. f. d. Patentnichtigkeits-, Zwangslizens- u. Zurücknahmeverf. Wirth, Z. Methode d. Patentrechtsfindg. u. ihrer Bedeutg. f. d. Bestand d. Prüfungsverf. Lion, Zwangslizenz u. Akteneinsicht. Ephraim, D. zentrale Patentamt d. Alliierten. Abel, D. österr. Entw. d. Ges. geg. d. unlaut. Wettbewerb. Weinberger, Unlaut. Wettbewerb u. Zivilprozeß. Elster, E. Lücke i. Namen- u. Bilderrecht.

D. Friedensvertrag. 2. Jg. H. 10: Weck, Z. Liquidationsschädenges. Rukser, Vor- u. Nacherbschaft i. Entschädigungsverf. Grimm, Zulässigkeit v. Einwendgn. aus d. Vertragsverhältnis i. d. Verfahren vor d. Gem. Schiedsgerichtshöfen, insbes. Berufg. auf höh. Gewalt.

Friedensrecht. 1. Jahr. Nr. 11: D. Beschlüsse d. alliierten Ausgleichsämter üb. Fragen d. Abrechnungsverfahrens.

Zeitschrift f. Standesamtswesen. 2. Jg. Nr. 11: Baumgarten, Zentralisation u. Dezentralisation d. Standesämter.

La Propriété industrielle. 38. année. No. 6: Barthélemy, La proposition de loi française.

Zeitschrift f. bad. Verwaltg. u. Verwaltungsrechtspflege. 54. Jg. Nr. 12—13: Josef, Aufrechng. öffentl.-rechtl. u. privatrechtl. Fordergn. geg. einander u. d. Einfl. d. Kompetenz-Kompetenz d. Gerichte auf deren Zulässigkeit. Dietz, Strafurteil u. Disziplinarerkenntnis i. Beamtenrecht.

Zeitschrift f. Rechtspflege i. Bayern. 18. Jg. Nr. 11/12: Kiefersauer, Reichsmietenges. u. bürgerl. Recht. Reindl, Unterbringg. d. Angeschuldigten i. e. öffentl. Irrenanst. i. Disziplinarverf. Maenner, D. beschränkte Erbschein.

Blätter f. Rechtspflege i. Bez. d. Kammergerichts. 33. Jg. Nr. 6: Du Chesne, Hypnot Suggestion u. bürgerl. Recht.

Sächs. Archiv. f. Rechtspflege. N. F. 2. Jg. H. 5/6: du Chesne, Ist d. Einigg. e. abstraktes Geschäft? Mahn, Zu § 3 d. Geldstrafenges.

Zeitschrift f. d. freiwill. Gerichtsbarkeit u. d. Gemeindeverwaltg. i. Württ. 64. Jg. Nr. 6: Josef, Streitfragen aus d. freiwill. Gerichtsbarkeit. 1. Zuständigkeit z. Bestätigg. d. Wahlkindschaftsvertr. bei Wechsel d. Wohnsitzes. 2. Zuständigkeit z. Erteilg. d. Wiederverehelichungszeugn. u. z. Bestellg. d. Pflegers zwecks nachträgl. Herbeiführg. d. Auseinandersetzg. Teuffel, Z. Eintragg. altrechtl. Grunddienstbarkeiten i. d. Grundbuch. — Adelsnamen u. Annahme an Kindes Statt.

Württ. Zeitschr. f. Rechtspflege u. Verwaltg. 15. Jg. H. 2: Gögler, Durchführg. d. Rentnernotstandsges. i. Württ. Gögler, D. Nov. z. Rentnernotstandsges.

Zeitschrift f. Handelswiss. u. Handelspraxis. 15. Jg. H. 3: Hellmuth, Beiträge z. Postsonderrecht. Görrig, Begriff u. Bestandteile d. Wirtschafts- u. Arbeitsrechts.

Hanseat. Rechtszeitschrift. 5. Jg. Nr. 11-12: Reichel, Bürgschaft f. Schulden e. off. Handelsges. Josef, Anwendbarkeit v. Vorschriften üb. Handelsregistereinträge auf d. Genossenschaftsregister u. auf d. Liste d. Genossen. Klée Gobert. Kursklauseln i. Seeversicherungsrecht. Fick, Z. Frage d. Nichtigkeit fehlerhaft gegründeter Aktiengesellschaften (HGB. §§ 309-311). Darboven, Kritik d. Blickes, den Dr. H. W. Hoeck v. Ausland auf d. dtsch. Rechtsprechg. i. Währungsfragen geworfen hat. Bertram, Z. Rechtslage d. St. Anschar-Kapellengemeinde i. Hamburg.

Dtsch. Strafrechtsztg. 9. Jg. H. 5/6: Drews, Strafrecht u. Polizeiref. Höpler, Kriminelle Erscheingn. d. Nachkriegszeit. Lessing, D. Vereinheitlichg. d. Strafvollzugs i. Sachsen. Bartels, D. Polizeischule. Bauer, Jugendfürsorge u. Vormundschaftsgericht. Coester, D. Einheitsrevier.

Zeitschrift f. d. ges. Strafrechtswiss. 43. Bd. H. 2: Lilienthal u. Mittermaier, Karl Jos. Anton Mittermaier als Gelehrter u. Persönlichkeit. Bumm, Bemerkgn. z. Aufhebg. d. Abtreibungsparagraphen d. StGB. Beling, Neue Einsichtswege? Zaitzeff, D. Strafrecht i. Sowjetrußland. Schneickert, D. Bekämpfg. d. internat. Verbrechertums. Thyrén, Ueb. d. Wahrheitsbeweis i. Ehrenbeleidigungssachen.

Archiv f. Kriminologie. 74. Bd. H. 3: Zingerle, Z. gerichtsärztl. Beurteilg. kindl. Beschuldiggn. Reiß, Z. Psychologie d. Mordes. van Hejnsbergen, Ist e. strafprozessuale Sonderbehandlg. d. chron. Verbrecher empfehlenswert? Meyer, Strafprozessuale Sonderbehandlg. d. chron. Verbrecher. Schütz u. Zetsche, E. vielfacher Lustmörder u. s. Entlarvg. durch medizin. Indizienbeweise. Welzel, D. hist. Entwicklg. d. amerikan. Polizei.

Archiv d. öffentl. Rechts. 42. Bd. H. 3: Schanze, D. Landesregierg. u. ihr verfassungsrechtl. Verhältnis z. Landtage. Magyary, Charakteristik d. bolschew. Verwaltg. i. Ungarn. Bredt, D. RG. u. d. braunschweig. Kirchenverfassungsstreit.

Dtsch. Steuerblatt. 4. Jg. Nr. 8: Arlt, D. Vermögenssteuerges. Grabower, D. Nov. z. Umsatzsteuerges. Grabower, D. Neufassg. d. Ausf.-Best. z. Umsatzsteuerges.

Zeitgem. Steuerfragen. 3. Jg. Monatsh. 5: Zimmermann, Einige Sonderheiten bezügl. d. Steuerpflicht bei d. Schenkungsversprechen. Meyer, Kreditgenossenschaften u. Kapitalertragsteuer. Seyffert, D. Bedeutg. vereinnahmter u. verausgabter Steuerschuldenzinsen f. d. Einkommen- u. Kapitalertragsteuer.

Steuerarchiv. 25. Jg. Nr. 6: Strutz, Vermögenszuwachssteuer i. Zeiten schwankenden Geldwerts. Kuhn, D. Ges. z. Aenderg. d. Einkommensteuerges. v. 20. 12. 21. Aron, D. Abwicklg. d. Reichsnotopfers. Lorenz, D. Feststellg. d. Anteile d. Länder u. Gemeinden a. d. Einkommen- u. Körperschaftssteuer.

Dtsch. Steuerztg. 11. Jg. Nr. 3: Ball, D. Ausf.-Bestimmgn. z. Umsatzsteuernov. Cleeves, Industrielle Selbstversicherg. u. d. neue Versicherungssteuer. Will, D. Rechtsprechg. d. Reichsfinanzhofes bezügl. d. Steuerrechts d. Betriebs-Pensionskassen. Rosendorff, Bewertg. v. Anlage- u. Betriebsgegenständen i. d. Bilanz nach d. Urteil d. Reichsfinanzhofes v. 11. 4. 22. Pauly, D. Bewertg. v. Valuta-Fordergn. u. Valuta-Schulden i. d. Einkommensteuerbilanzen. Behrens, D. zweckmäßigste Gesellschaftsform.

Neue Steuerrundschau. 3. Jg. Nr. 11—12: Lademann, Liquidation d. Reichsnotopfers durch d. Vermögenssteuerges. v. Werthern, D. Befreiung v. d. Erbanfallsteuer nach § 33 Ziff. 4 d. Erbschaftssteuerges. Herrmann, D. Einfluß d. Vorschriften d. Vermögenssteuerges. v. 8. 4. 22 auf d. bereits entrichtete u. i. J. 1922 noch zu entrichtende Reichsnotopfer. Guba, D. Kapitalertragsteuerbefreiung d. Familien-G. m. b. H.-Erträge. Köhler, D. Behandlgn. d. Erbschaften u. Schenkgn. i. neuen Vermögenszuwachssteuerges. Kloß, D. Gesellschaftssteuer n. d. Kapitalverkehrsteuerges. u. d. Rechtsprechg. d. Reichsfinanzhofs z. Gesellschaftsstempel. Fresdorf, D. Verteilg. d. Einkommensteuer f. d. Rechnungsj. 1921 zw. Reich u. Ländern. Wünschmann, D. Einfluß d. Todes auf d. Einkommensteuer.

Reichsarbeitsblatt. Jg. 1922. Nr. 11: Neitzel, D. Regelg. d. Arbeitszeit d. Angestellten. Flatow, D. Ges. üb. d. Entsendg. v. Betriebsratsmitgliedern i. d. Aufsichtsrat.

Arbeitsrecht. 9. Jg. H. 4—6: Sinzheimer, Uebersoziol. u. dogmat. Methode i. d. Arbeitsrechtswiss. Bovensiepen, Verstöße geg.

Digitized by Google

gute Sitte i. Arbeitsverhältnis. Potthoff, Patentschutz als Lohnschutz. Rickmers, V. Arbeitsrechte der Kellnerinnen. Potthoff, D. Arbeitsgerichte vor d. Entscheidg. Gegenüberstellg. d. Gesetzentwürfe a) d. Arbeitsrechtsausschusses, b) d. Reichsarbeitsministeriums. Potthoff, Ist d. Arbeitsverhältnis e. Schuldverhältnis? Elster, Arbeitsrechtl. Bestandteile i. Urheber-, Verlags- u. Erfinderrechte. Wölbling, D. Regelg. d. Akkordarbeit i. d. Landwirtschaft. Gögler, Wesen u. Ziele d. neuen Betriebsverfassg. Hampe, Techn. Nothilfe u. Arbeitsrecht. Potthoff, Arbeitsbehörden. Brauer, D. Gewerkschaft i. Arbeitsrecht u. Volkswirtschaft. Luppe, Wohin gehören d. Arbeitsgerichte? Bovensiepen, Arbeitswucher u. Strafrecht. Adler, Annahmeverzug od. Betriebsgefahr? Buchwald, Lohnanspruch bei Betriebsstockg. Schmaltz, Arbeitsrechtl. Ausbildg. d. Referendare.

Neue Zeitschrift f. Arbeitsrecht. 2. Jg. H. 6: Klee, D. Geldstrafenges. v. 21. 12. 21 u. s. Bedeutg. f. d. Arbeitsrecht. Starke, Z. Achtstundentag i. Bankgewerbe. Mörbitz, Mitwirkg. d. Betriebsvertretg. b. Arbeitsstreckg. v. Ende, D. Rechtsstellg. d. unparteiischen Vorsitzenden b. d. Schlichtungsausschüssen. Schunck, Ist e. Neuwahl d. Betriebsrats erforderlich, wenn sämtl. Betriebsratsmitglieder u. Ersatzleute e. Liste zurücktreten?

D. Arbeitgeber. Jg. 1922. Nr. 12: Tänzler, Aufbau, Aufgaben u. Ziele d. Vereinigg. d. Dtsch. Arbeitgeberverbände. Herrfahrdt, Berufsstände u. Verwaltg.

Monatsschrift f. Arbeiter- u. Angestellten-Versicherg. 10. Jg. H. 6: Schulz, Aenderungen d. Wahlvorschriften RVO. (Ges. v. 13. 4. 22) u. d. Ges. üb. Wochenhilfe u. Wochenfürsorge (Ges. v. 20. 4. 22). Krohn, D. Ges. z. Aenderg. v. Geldbeträgen i. d. Unfallversicherg. v. 13. 4. 22. Wankelmuth, D. Anwartschaft i. d. Angestelltenversicherg.

B. Bücher.

Allgemeine Werke.

Baumgarten, Arthur. Die Wissenschaft v. Recht u. ihre Methode. T. 2 u. 3. Tübingen, Mohr. M. 260.

Mallachow, Rolf. Rechtserkenntnistheorie u. Fiktionslehre. (Bausteine zu e. Philosophie d. „Als-Ob". Bd. 3.) München, Rösl. M. 62.

Radbruch, Gust. Rechtspflege. Erläutergn. z. Görlitzer Programm. Berlin, Dietz. M. 3.

Bürgerliches Recht.

Achilles-Greiff. BGB. nebst Einf.-Ges. 10. Aufl. nebst e. Anh. betr. d. Aendergn. d. BGB. i. d. Kriegs- u. Uebergangszeit. (Guttentagsche Sammlg. Dtsch. Reichsges. Nr. 38/39.) Berlin, Ver. wiss. Verl. M. 190.

Cosack, Conr. Lehrbuch d. bürgerl. Rechts. 7. umgearb. Aufl. Bd. 1, T. 2. Jena, Fischer. M. 90.

Almási, Anton. Ungar. Privatrecht. Bd. 1. (Ungar. Bibliothek. 2. Reihe. 1. Bd.) Berlin, Ver. wiss. Verl. M. 100.

Mühlenfels, Albert v. D. privaten Vorkriegsschulden u. ihre Abwickelg. nach d. Versailler Friedensvertr. (D. Wirtschaftsrecht d. Versailler Vertrages i. Einzeldarstellungen. H. 2.) Berlin, Stilke. M. 12.

Rothkegel, Walther. D. Schätzungswesen. Komm. z. Schätzungsamtsges. v. 8. 6. 1918. Berlin, Heymann. M. 70.

Küppers, A. Aus d. Praxis d. Ausschüsse z. Feststellg. v. Aufruhrschäden. Berlin, Heymann. M. 10.

Hueck, Alfr. D. Arbeitsvertragsrecht. (Handbuch d. Arbeitsrechts. Buch 2.) Stuttgart, Hess. M. 100.

Dochow, Franz. GewerbeO. f. d. Dtsch. Reich. Textausg. Berlin, Spaeth & Linde. M. 62.

Skalweit, Aug. D. Pachtproblem. (Bonner agrarpolit. Untersuchgn. H. 1.) Bonn, Schroeder. M. 25.

Handelsrecht usw.

Ehrenberg, Victor. Handbuch d. ges. Handelsrechts. 3. Bd. 2. Abt., 8. Bd. 1 u. 2. Abt. Leipzig, Reisland. M. 80, 320, 320.

Steiner, Hans. D. Akkreditivgeschäft. (Zürich, jur. Diss. v. 17. 12. 21.) Wien, Verlagsgenossenschaft „Neue Erde" (Komm.: L. Fernau, Leipzig). M. 50.

Cohn, Georg. D. Aktiengesellschaft. Aus d. Nachlaß bearb. v. F. Fick u. R. Zehntbauer. Bd. 1. Zürich, Orell Füßli 1921.

Neukamp, Ernst. D. Reichsges. betr. d. Gesellschaften m. b. H. v. 20. 4. 1892. Nach d. Tode d. Verf. bearb. v. Karl Becker. 5.—7., durchgearb. u. verm. Aufl. (Taschen-Gesetzsammlg. 7.) Berlin, Heymann. M. 140.

Lenhoff, Artur. Makler, Agenten u. Angestellte. E. Abh. üb. d. Sozialisierg. d. Arbeitsrechts. Graz, Moser. M. 20.

WechselO. d. Russ Socialist. Sowjet-Föderation. Hrsg. v. F. Litten. (Osteurop. Aufbau. H. 1.) Königsberg Pr., Wirtschaftsinstitut f. Rußl. u. d. Randstaaten. M. 10.

Zivilprozeß usw.

Doerr, Friedr. Gerichtsverfassungsges. nebst Einf.-Ges. München, Schweitzer. M. 42.

Sydow, R., Busch, L. u. Krieg, O. D. Deutsch. GebührenO. f. Rechtsanwälte u. d. Preuß. Gebührenges. 12. verm. Aufl. (Guttentagsche Sammlg. Dtsch. Reichsges. Nr. 17.) Berlin, Ver. wiss. Verl. M. 75.

Brathuhn, A. u. Grassow, E. Tabellen (mit d. Pauschsätzen) z. d. Preuß. Kostengesetzen f. d. Justizbehörden, Notare, Rechtsanwälte u. Gerichtsvollzieher nebst Nachtr. 5. umgearb. Aufl. Berlin, Nauck. M. 10.

Strafrecht usw.

Oesterr. Gegenentwurf z. d. Allg. Teil d. 1. Buches d. Dtsch. Strafgesetzentw. v. J. 1919. Wien, Oesterr. Staatsdruckerei. M. 30.

Busch, Rich. Erpressg. u. Betrug. (Leipz. rechtswiss. Studien. H. 2.) Leipzig, Weicher. M. 46.

Guttmann, Max. Nochmalige strafrechtl. Einziehg. d. wiedererstatteten Preiswuchergewinns? Leipzig, Moeser. M. 13,50.

Behr, Detloff v. D. Handel mit unzücht. Schriften, Abbildgn. u. Darstellg. Berlin, Heymann. M. 25.

Niggl, A. Dtsch. Post- u. Telegraphenstrafrecht. (Post u. Telegraphie i. Wissenschaft u. Praxis. Bd. 11.) Berlin, Verl. f. Politik u. Wirtschaft. M. 12.

Groß, Hans. Handbuch f. Untersuchungsrichter als System d. Kriminalistik. 7. Aufl. bearb. v. Erwein Höpler. T. 1. 2. München, Schweitzer. M. 400.

Jörgensen. Hakon. Lehrbuch d. Fernidentifizierungsverfahrens. Berlin, Hayn. M. 50.

Straßmann, F. D. menschl. Samen i. d. gerichtl. Medizin. (Abh. aus d. Geb. d. Sexualforschg. 4. Bd. 2. H.) Bonn, Marcus & Weber. M. 16.

Lewin, L. D. Fruchtabtreibg. durch Gifte u. and. Mittel. 3. neugestalt. u. verm. Aufl. Berlin, Springer. M. 196.

Staats- und Verwaltungsrecht.

Huber, Rud. D. Verfassg. d. Dtsch. Reichs v. 11. 8. 19. Berlin, Stilke. M. 20.

Loening, Hellmuth. D. Verfassg. d. Landes Thüringen. Weimar, Panse. M. 15.

Beyerle, Konrad. D. Haus Wittelsbach u. d. Freistaat Bayern. T. 1. München, Schweitzer. M. 61.

Beyerle, Konrad. D. Rechtsansprüche des Hauses Wittelsbach. München, Schweitzer. M. 30.

GeschäftsO. f. d. Preuß. Staatsrat v. 1. 7. 21. Amtl. Ausg. v. 11. 10. 21. Berlin, Preuß. Verl.-Anst. M. 15.

Erythropel, Herm. D. preuß. Besoldungsgesetze v. 17. 12. 20. 3. Erg. H.: D. Ges. v. 19., 13. u. 27. 4. 22. Berlin, H. W. Müller. M. 52.

Schulze, Georg, Roth, Walter, Schubert, Hugo. Besoldungs- u. Pensionsgesetze f. d. Staatsbeamten, Gemeindebeamten u. Lehrer in Sachsen. Dresden-N., Heinrich. M. 45.

Dochow, Franz. Verwaltung u. Wirtschaft. 2. veränd. Aufl. Berlin, Spaeth & Linde. M. 9.

Gieseke, Paul. D. Rechtsverhältnisse d. gemeinwirtschaftl. Organisationen. (Schriften d. Instit. f. Wirtschaftsrecht a. d. Univ. Jena. Nr. 2.) Jena, Fischer. M. 30.

Hoppe, Arno. Z. sächs. Gemeindereform. Dresden-N., Heinrich. M. 12.

Mumm, Reinh. D. Reichsschulges. z. Ausführg. v. Art. 146 Abs. 2 d. Reichsverfassg. (Fr. Mann's Pädagog. Magazin. H. 890.) Langensalza, Beyer. M. 21,60.

Hagemann, Karl. Jahrbuch d. Jugendrechts. H. 1. Ende 1919 — Anf. 1921. Berlin, Heymann. M. 32.

Olshausen, Th. v. D. Ges. üb. d. Verfahren i. Versorgungssachen mit Ausf.-Best. Erläut. unt. Mitw. v. Th. Schulte-Holthausen. München, Schweitzer. M. 70.

Tschinke, Herb. Kosten u. Gebühren i. Steuersachen. Berlin, Spaeth & Linde. M. 35.

Rosendorff, Rich. Steuerrechtl. Bilanzfragen auf Grund d. Rechtsprechg. d. Oesterr. Verwaltungsgerichtshofes u. d. Dtsch. Reichsfinanzhofes rechtsvergl. dargest. Wien, Verb. österr. Banken u. Bankiers. M. 15.

Nieberl, A. ReichsabgabenO. v. 13. 12. 19. (Guttentagsche Sammlg. Dtsch. Reichsges. Nr. 143.) Berlin, Ver. wiss. Verl. M. 85.

Stölzle, Hans. Komm. z. Kapitalertragsteuerges. v. 29. 3. 20. 2. verm. u. verb. Aufl. (D. dtsch. Steuergesetzgebg. Lfg. 1.) Berlin, Ver. wiss. Verl. M. 120.

Weinbach, H. D. Kapitalverkehrsteuerges v. 8. 4. 22 nebst Vollzugsanweisg v. 6. 5. 22. Berlin, Spaeth & Linde. M. 85.

Koppe, Fritz u. Beuck, W. D. Vermögensteuerges. v. 8. 4. 22 nebst Vermögenszuwachssteuerges. v. 8. 4. 22. Berlin, Spaeth & Linde. M. 82.

Koppe, Fritz u. Ball, Kurt. D. Umsatzsteuernov. 1922. Ges. betr. Abänderg. d. Umsatzsteuerges. v. 8. 4. 22 nebst den Ausf.-Best. v. 6. 5. 22. Berlin, Spaeth & Linde. M. 48.

Popitz, Joh. Einführg. i. d. Abänderungsges. v. 8. 4. 22 z. Umsatzsteuerges. v. 24. 12. 19. Zugl. Erg. z. Komm. z. Umsatzsteuerges. Berlin, Liebmann. M. 60.

Versicherungssteuerges. v. 8. 4. 22 nebst Ausf.-Best. Hrsg. i. Reichsfinanzmin. Berlin, Reichsdruckerei.

Berliner, Ludw. Versicherungssteuerges. v. 8. 4. 22. (Sammlg. dtsch. Ges. Nr. 85.) Mannheim. Bensheimer. M. 45.

Kraftfahrzeugsteuerges. v 8. 4. 22 nebst Ausf.-Best. Hrsg. i. Reichsfinanzminist. Berlin, Reichsdruckerei.

Rosendorff, Rich. D. Ges. z. Aenderg. d. Körperschaftsteuerges. v. 8 4. 22. Berlin, Spaeth & Linde. M. 65.

Adickes, F. Kommunalabgabenges. v. 14. 7. 93 u. Kreis- u. Provinzialabgabenges. v. 23. 8. 06. 6. Aufl. neubearb. v. Joh. Falk. (Guttentagsche Samml. preuß. Ges. Nr. 14.) Berlin, Ver. wiss. Verl. M. 70.

Gesetz üb. d. Branntweinmonopol v. 8. 4. 22 hrsg. i. Reichsfinanzminist. Berlin, Reichsdr.

D. Alkoholverbotsges. i. d. Verein. Staaten v. Nordamerika. Berlin-Dahlem, Verl. d. Dtsch. Vereins geg. d. Alkoholismus. M. 4.

Stengel, Walth. Frh. v. Reichsviehseuchenges. v. 26. 6. 09 mit d. bayer. Ausf.-Best. 2. Aufl. München, Schweitzer. M. 140.

Blume u. Weirauch. D. Eisenbahnverkehrs O. v. 23. 12. 1908. 2. Aufl. (Guttentagsche Sammlg. Dtsch. Reichsges. Nr. 91.) Berlin, Ver. wiss. Verl. M. 90.

Hueck, Alfr. Entwickl., Rechtsquellen, Grundbegriffe d. Arbeitsrechts. (Handbuch d. Arbeitsrechts. Buch 1.) Stuttgart, Heß. M. 15.

v. Karger u. Hahne, Peter. Landwirtschaftl. Arbeitsrecht mit Einschl. d. Sozialversicherg., d. Wanderarbeiterwesens u. d. Steuerabzuges. (Bücherei d. Arbeitsrechts. Bd. 3.) Berlin, Hobbing. M. 94.

Oertmann, Paul. D. Gesetzgebg. üb. Lohn- u. Gehaltsbeschlagnahme. (Bücherei d. Arbeitsrechts. Bd. 25.) Berlin, Hobbing. M. 64.

Flatow, Georg. Betriebsräteges. v 4. 2. 20 nebst WahlO., AusfVO., u. Erg.-Ges. 10. Aufl. Berlin, Dietz. M. 125.

Für die Schriftleitung verantwortlich: Dr. jur. Otto Liebmann, Berlin-Wilmersdorf. — Verlag von Otto Liebmann, Berlin.
Druck von Paß & Garleb G. m. b. H., Berlin.

Digitized by Google

Heft 17—18. Berlin, den 1. September 1922. 27. Jahrgang.

Deutsche Juristen-Zeitung.

BEGRÜNDET AM 1. JANUAR 1896 VON LABAND — STENGLEIN — STAUB — LIEBMANN.

Unter Mitwirkung von

DR. ERNST HEINITZ, Geh. Justizrat, Rechtsanwalt u. Notar,
D. DR. WILH. KAHL, Geh. Justizrat, Professor, Mitglied des Reichstags,
DR. FRANZ KLEIN, österr. Justizminister a. D., Geh. Rat,
DR. R. VON LANDMANN, bayr. Staatsminister a. D., Staatsrat,
DR. H. LINDENAU, preuß. Oberverwaltungsgerichtsrat,
DR. H. PLANCK, Wirkl. Geh. Rat, Senatspräsident b. Reichsgericht,
DR. J. RIESSER, Geh. Justizrat, Professor, Mitglied des Reichstags,
EUGEN SCHIFFER, Reichsjustizminister a. D., Mitglied des Reichstags,
DR. RUD. SCHWANDER, Wirkl. Geh. Rat, Oberpräsident,
DR. A. VON STAFF, Wirkl. Geh. Oberjustizrat, Kammergerichtspräsident,
D. DR. ADOLF WACH, Wirkl. Geh. Rat, Professor der Rechte,
DR. GEORG WILDHAGEN, Geh. Justizrat, Rechtsanwalt beim Reichsgericht,
DR. ERNST ZITELMANN, Geh. Justizrat, Professor der Rechte,

herausgegeben von

DR. JUR. **OTTO LIEBMANN**, Berlin.

Verlag von Otto Liebmann, Verlag der Deutschen Strafrechts-Zeitung, Berlin W. 57.

Bankkonto: Deutsche Bank Depositenkasse P, Berlin. Postscheckkonto: Nr. 45 561 Postscheckamt Berlin NW. 7.

Die „Deutsche Juristen-Zeitung" erscheint bis auf weiteres am 1. jeden Monats in Doppelheften. Ueber Bezugspreise für Abonnements und einzelne Hefte vgl. die Angaben auf der 2. Umschlagseite. Alle Buchhandlungen und Postanstalten sowie direkt die Geschäftsstelle Berlin W 57, Potsdamerstr. 96, nehmen Bestellungen entgegen.

Alle Sendungen an die Schriftleitung oder Geschäftsstelle sind nur nach Berlin W. 57, Potsdamerstr. 96, zu richten. Auf unverlangte Sendungen erfolgt nur Antwort, wenn Rückporto beiliegt. Fernspr. Lützow 2564. Alleinige Anzeigenannahme: Rudolf Mosse, Berlin SW., u. Zweiganstalten. Anzeigen: 5 gesp. Nonpareillezeile 16 M. Stellengesuche 13 M.

(Nur auszugsweiser Nachdruck und nur mit genauer, unverkürzter Quellenangabe wird gestattet.)

Die Politisierung der Justiz.

Von Minister a. D. Dr. Düringer, M. d. R., Karlsruhe.

Seit etwa der Mitte des vorigen Jahrhunderts, als gegenüber der Reaktionsperiode der vorausgegangenen Jahrzehnte gewisse damals moderne Ideen sich zur allgemeinen Anerkennung durchgerungen hatten, galt die Unabhängigkeit des Richters als einer der Grundpfeiler jeder einigermaßen fortgeschrittenen und aufgeklärten Staatsverfassung. Im unmittelbaren Zusammenhang mit ihr standen die Forderungen der Unabsetzbarkeit der Richter (außer durch geordnetes Disziplinarverfahren), der lebenslänglichen Anstellung der Richter, der Trennung der Justiz von der Verwaltung. Wer an diesen Prinzipien, die als die Grundlagen eines Rechtsstaats sowohl im Inland wie (mehr oder weniger) in den großen ausländischen Kulturstaaten anerkannt waren, zu rütteln gewagt hätte, wäre als ein rückständiger Reaktionär aufgefaßt worden.

Und heutzutage! Welche Umwertung aller Werte! Gerade die Parteien, die früher für die oben bezeichneten Grundsätze als ihr vornehmstes Ideal gekämpft haben, geben sie mehr oder weniger preis und verleugnen sie, verleugnen damit ihre eigene Vergangenheit! Sie führen uns damit zu Zuständen zurück, die wir im Interesse des allgemeinen Fortschritts der Menschheit längst und für alle Zeiten überwunden glaubten.

Nach dem unglücklichen Ausgang des Weltkriegs, nach dem Zusammenbruch des Kaiserreichs, der Vertreibung der Dynastien, der völligen Auflösung unserer Wehrmacht waren die Integrität des deutschen Beamtentums und die Integrität der deutschen Justiz noch die letzten Bollwarke einer geordneten Staatsverfassung, die in die neue Aera gerettet worden waren. Das Beamtentum hat in bewährter Pflichttreue auf seinem Posten ausgehalten. Ihm ist es im wesentlichen zu danken, daß die Revolution ohne allzugroße Erschütterungen und Katastrophen für das öffentliche Leben sich vollzogen hat. Auch die Justiz hat ihre Aufgabe unentwegt weitererfüllt, und daß sie dies tun konnte, ist im wesentlichen der staatsrechtlichen Stellung zu danken, die sie gemäß den eingangs erwähnten Grundsätzen im Staatsorganismus einnimmt.

An dieser Stellung des Richterstandes, auf der die Bedeutung und Anerkennung des Deutschen Reichs als Rechtsstaat beruht, wird nunmehr in immer steigendem Maß gerüttelt — und zwar nicht so sehr aus sachlichen, als aus parteipolitischen und parteiagitatorischen Gründen.

Was man früher, gerade vom Standpunkt einer liberalen oder demokratischen Staatsauffassung aus, auf das energischste bekämpfte, die Beeinflussung der Justiz unter politischen Gesichtspunkten, die Anstellung oder Bevorzugung von Richtern mit Rücksicht auf ihre politische Gesinnung, gerade das wird jetzt mit einem gewissen Zynismus offen gefordert und in einer Weise praktisch betätigt, gegenüber der alle früheren Praktiken einzelner Bundesregierungen als ein Kinderspiel erscheinen. Wenn kürzlich ein gewiß sehr tüchtiger Kammergerichtsrat über die Köpfe zahlreicher älterer Kollegen hinweg zum Präsidenten eines Oberlandesgerichts gewählt wurde, lediglich mit Rücksicht auf seine politische Gesinnung, wenn wir erfahren, daß durch diesen und ähnliche Vorgänge veranlaßt, zahlreiche jüngere Richter sich unter Berufung auf ihr politisches Glaubensbekenntnis für höhere Stellen empfehlen, so sind das Erscheinungen, die zu ernsten Besorgnissen Anlaß geben. Für die Ernennung, Auswahl und Beförderung der Richter soll nicht mehr nur

Digitized by Google

persönliche Befähigung und Tüchtigkeit, sondern — das wird offen verlangt — vor allem die politische Gesinnung maßgebend sein.

Im Zusammenhang mit dieser Politisierung des Berufsrichtertums steht diejenige der Laienrichter. An und für sich hat sich die Verwendung des Laienelementes für die Justiz in vielen Beziehungen als notwendig und segensreich bewährt. Die Erfahrungen, die man bisher in der Zivil- und Strafrechtspflege mit der Zuziehung der Laien gemacht hat, sprechen m. E. entschieden für eine weitere Entwicklung in dieser Richtung. Die im Volke herrschende Rechtsfremdheit, das vielfach künstlich erregte und geschürte Mißtrauen gegen die Justiz kann nicht besser bekämpft werden, als durch die Beteiligung der Laien an der Rechtspflege. Aber auch hier sehen wir, wie überall bei den Wahlen zu den Kaufmanns-, den Gewerbe-, den Versorgungsgerichten usw. parteipolitische Richtungen sich in den Vordergrund drängen und die Wahlen ausschlaggebend beeinflussen. Wenn jetzt selbst der Staatsgerichtshof aus 3 Berufsrichtern und 6 Laienrichtern besteht, für deren Auswahl auch nicht die geringsten gesetzlichen Garantien gegeben sind, so kann für diese exorbitante Regelung nur der Gesichtspunkt maßgebend gewesen sein, diesen Gerichtshof nach parteipolitischen Rücksichten besetzen zu können. Von den Linksradikalen wird allgemein die Wahl aller Richter, auch der Berufsrichter, durch das Volk verlangt. Das heißt in Wirklichkeit die Wahl durch die politischen Parteien und nach parteipolitischen Interessen! Das bedeutet das Ende der richterlichen Unabhängigkeit und der Unabhängigkeit der Justiz überhaupt. Damit wird die Justiz ihrer hohen, über dem Parteigetrieb stehenden Aufgabe beraubt und zur Magd des Parteiterrors herabgewürdigt.

Ich kann mir nicht recht vorstellen, daß die bürgerlichen Parteien, ja selbst die Sozialdemokratie, soweit sie auf dem Boden der Verfassung steht und ihre demokratischen Grundsätze hochhält, diesen Prozeß mit allen seinen Konsequenzen mitzumachen oder zu fördern bereit sind. Die eingangs erwähnten Grundlagen jeden Rechtsstaats sind in den Artt. 101, 104, Abs. 1 der RVerf. in so klarer und bestimmter Weise festgelegt, daß eine in offenem Gegensatz hierzu auftretende Richtung und Tendenz als direkt verfassungswidrig erscheint. An der Aufrechterhaltung der Verfassung haben aber in unserer politisch so hochgespannten Zeit alle staatserhaltenden Parteien das größte Interesse.

Die Politisierung der Justiz würde für unser Volk, für sein Ansehen nach außen wie für seine innerpolitische Entwicklung die schwersten Nachteile zur Folge haben. Das hohe Ansehen, das die deutsche Justiz im Ausland genießt, sowohl wegen ihrer Unparteilichkeit als wegen ihres hohen wissenschaftlichen Ranges, ist einer der wenigen Aktivposten, über die wir noch im Ausland verfügen. Im innerpolitischen Leben aber ist die Autorität der Ziviljustiz überhaupt nicht erschüttert; die Strafjustiz ist allerdings von bestimmter, parteiagitatorischer Seite unaufhörlich einer maßlosen Kritik ausgesetzt. Allein gerade die Leichtfertigkeit und Gewissenlosigkeit, mit der die Angriffe von dieser Seite erfolgen, haben sie längst um jeden Kredit gebracht. Soweit Fehlsprüche vorgekommen sein sollten, die nie ganz vermieden werden können, sind sie durch Begnadigung oder Amnestie, soweit möglich, ausgeglichen.

Die Politisierung der Justiz bedeutet aber auch eine schwere Schädigung für den deutschen Richterstand, seine berufliche Qualität, seine Arbeitsfreudigkeit und vor allem sein persönliches Ansehen.

Möge der deutsche Richterstand, fest auf dem Boden der Reichsverfassung stehend, dieser destruktiven Tendenz entgegenwirken! Vielfach ist mir in meinem beruflichen Leben die Auffassung begegnet, der Richter solle, um auch nach außen jeden Schein der Parteilichkeit oder Voreingenommenheit zu vermeiden, überhaupt keiner politischen Partei angehören, jedenfalls politisch nicht hervortreten. Ich kann dieser Auffassung eine gewisse Berechtigung nicht absprechen und habe selbst nach meiner Berufung zum Präsidenten des Oberlandesgerichts meiner engeren Heimat, mich absichtlich aus diesem Grunde keiner politischen Partei angeschlossen. Namentlich in Zeiten großer politischer Erregung, in der die Gegensätze sich so schroff und unvermittelt gegenüberstehen, dürfte eine gewisse Zurückhaltung der Richter im politischen Leben ernstlich zu erwägen sein. Die Entscheidung muß natürlich jeder einzelne für sich treffen; man kann hier nicht generalisieren; es kommen, abgesehen von Individualität und Charakter des einzelnen, auch die besonderen Verhältnisse in Betracht, unter denen der richterliche Beruf ausgeübt wird. Keineswegs rede ich hier von irgendeinem parteipolitischen Standpunkt aus und ebensowenig unterschätze ich den hohen, überaus wertvollen Einfluß, den gerade Richter als hervorragende Parlamentarier für unser öffentliches Leben gewonnen haben und ausüben. Aber doch kann, gegenüber der immer mehr hervortretenden Tendenz, den Richter zum Werkzeug bestimmter politischer Parteirichtungen zu machen, ein gewisser passiver Widerstand hier am Platze sein, um im Interesse des einzelnen wie der Allgemeinheit die Integrität des Richterstandes zu wahren. Auch dürfte gegenüber einem parteipolitisch beeinflußten Laienrichtertum die Stellung des in politischer Hinsicht sich mehr zurückhaltenden Berufsrichters um so autoritativer und einflußreicher hervortreten.

Das Minderheitenrecht im deutsch-polnischen Abkommen über Oberschlesien.

Von Staatssekretär z. D. Dr. Th. Lewald, Berlin.

Als die alliierten Mächte sich anschickten, gegen den leidenschaftlichen Widerspruch ganz Deutschlands Oberschlesien zu teilen, standen sie nicht nur vor einem der größten wirtschaftlichen, sondern auch vor einem der schwierigsten völkerpsychologischen Probleme. Die oberschlesische Bevölkerung ist gemäß der historischen Entwicklung des Landes aus deutschen und slawischen Elementen zusammengesetzt, die durch die Jahrhunderte hindurch friedlich miteinander lebten, bis die in den achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts einsetzende großpolnische Bewegung mit geschickter und rücksichtsloser Agitation einen Riß durch die Bevölkerung zog, durch den einer starken Minderheit erst das Bewußtsein eines anders gearteten Volkstums kam.

Digitized by Google

Die beiden Aufstände 1920 und 1921, die aus der Republik Polen mit Menschen, Waffen und Geld ins Leben gerufen wurden, vollendeten die seit Jahrzehnten in leidenschaftlicher Agitation betriebene Trennung.

Die durch den Versailler Frieden geforderte Abstimmung, verfälscht durch die Aufstände und polnischen Terror, hat gezeigt, daß nur im Süden des Landes, außerhalb der Städte, sich eine Mehrheit für den Anschluß an Polen ausgesprochen hat. Die gleichwohl vom rein wirtschaftlichen und zum Teil strategischen Gesichtspunkte gezogene Grenzlinie läßt mehrere hunderttausend Deutsche unter polnischer Herrschaft. Um diese, für das Bestehen der oberschles. Wirtschaft unerläßlichen Kräfte im polnisch gewordenen Teil OSchl. festzuhalten, war es geboten, den Erlaß von Minderheits-Schutzbestimmungen vorzusehen, die aus Gründen der Parität auch Deutschland hinsichtlich der bei ihm verbleibenden, sich zum polnischen Kulturkreis rechnenden Bevölkerungsteile auferlegt werden mußten.

In der Entscheidung der Botschafterkonferenz v. 20. Okt. 1921 wurden demgemäß Deutschland und Polen verpflichtet, neben einem Abkommen über die Wirtschaft auch ein Abk. über den Minderheitenschutz zu schließen. Dabei wurden die Hauptbestimmungen des am 28. Juni 1919 zwischen Frankreich, Großbritannien, Italien, Japan und Amerika abgeschlossenen Vertrages, soweit er sich auf Minderheiten bezieht, als verbindliche Grundlage für das Abkommen festgestellt. Demgemäß gibt Tit. 1 Teil 3 des am 15. Mai 1922 zwischen Deutschland und Polen abgeschlossenen Abkommens über OSchl. in synoptischer Darstellung die Verpflichtungen wieder, die Polen gegenüber den deutschen, Deutschland gegenüber den polnischen Minderheiten, unter analoger Anwendung der Vorschriften des Vertrags v. 28. Juni 1919, zu beobachten hat. Deutscherseits sind diese Vorschriften, die sich nur in Allgemeinheiten bewegen, ohne auf die besonderen Verhältnisse OSchl. einzugehen, nach den Erfahrungen, die die Deutschen in Westpreußen und Posen unter ihrer Herrschaft gemacht haben, als völlig unzulänglich bezeichnet worden. Nach monatelangen Kämpfen und Verhandlungen, bei denen polnischerseits die Sorge obwaltete, daß ins einzelne gehende Vorschriften als eine authentische Auslegung jenes Vertrages anerkannt und damit auch für die übrigen unter polnische Herrschaft geratenen Minderheiten nutzbar gemacht werden könnten, ist es gelungen, für OSchl. ein Minderheitenrecht zu schaffen, das in der klaren Begrenzung der Tatbestände, in dem Eingehen auf alle für die Minderheiten wichtigen Rechte eine Art Magna charta des Minoritätenschutzes enthält, wie es bisher durch internationale Rechtssatzung noch nirgends verwirklicht ist.

Nachfolgend sollen die hauptsächlichsten Vorschriften dieses Schutzes dargestellt werden.

Zu ihnen gehört die Bestimmung, daß die Gerichte (Art. 73 Abs. 2) aller Art einschl. der Verwaltungs-, Militär- und außerordentlichen Gerichte die Gesetze und Anordnungen daraufhin zu prüfen haben, inwieweit sie mit den Vorschriften dieses Teiles des Abk. im Einklang stehen — ein an sich für die deutsche Auffassung selbstverständlicher, aber bei der Neuheit und Uneinheitlichkeit der polnischen Rechtsprechung wichtiger Grundsatz. Art. 74 bestimmt, daß die Zugehörigkeit zu einer völkischen, sprachlichen oder religiösen Minderheit von den Behörden weder nachgeprüft noch bestritten werden darf und stellt damit, was gerade für OSchl. von Bedeutung ist, die schrankenlose Selbstbestimmung des einzelnen, der sich zu einer Minderheit rechnen will, fest. Da in OSchl. sich die sprachlichen und religiösen Minderheiten keineswegs decken, z. B. die Polen evangelischen Bekenntnisses zur religiösen, aber nicht zur sprachlichen und völkischen Minderheit gehören, oder die Katholiken deutscher Zunge zwar der religiösen Mehrheit, aber der sprachlichen Minderheit angehören, erhellt die Bedeutung dieses Satzes ohne weiteres. Art. 75 zerlegt den Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetze nach drei Richtungen hin, nämlich

1. daß Gesetze oder Anordnungen keine unterschiedliche Behandlung der einer Minderheit angehörenden Staatsangehörigen vorsehen dürfen,

2. daß sie nicht zuungunsten dieser Personen ungleich ausgelegt oder angewandt werden dürfen, was durch eine Reihe von Beispielen erläutert wird,

3. daß die Angehörigen der Minderheiten von Behörden und Beamten nicht unterschiedlich behandelt werden dürfen und dieselben tatsächlichen Sicherheiten genießen wie die übrigen Staatsangehörigen.

Die unerhörte, jedem Minderheitenschutz hohnsprechende Bestimmung, die in Westpreußen und Posen getroffen ist, daß nur solche Personen in die öffentlichen Vertretungskörperschaften gewählt werden dürfen, die durch eine Prüfung nachweisen, daß sie der polnischen Sprache mächtig sind, hat zu Art. 76 geführt, wonach jede Benachteiligung der Minderheit bei allen Wahlen zu den Vertretungsversammlungen des Staates und der öffentlich-rechtlichen Korporationen sowie bei den Wahlen zu sozialen Vertretungskörpern (Betriebsräte usw.) ausgeschlossen wird und insbes. die Kenntnis oder Beherrschung der Staatssprache nicht verlangt werden darf. Das Bemühen, die freie deutsche Vereinsgesetzgebung den deutschen Minderheiten OSchl. auch dann zu sichern, wenn Polen ein reaktionäres Vereinsgesetz erläßt, konnte nur für die Arbeitgeber- und Arbeitnehmervereinigungen verwirklicht werden, hinsichtlich deren Art. 164 (Teil 4: Soziale Angelegenheiten) bestimmt, daß die Befugnisse der Gewerkschaften und Arbeitgebervereinigungen, die sich aus den z. Z. des Ueberganges der Staatshoheit im Abstimmungsgebiete geltenden Gesetzen hinsichtlich der Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit ergeben, nicht beschränkt werden dürfen, während sonst gegen das deutsche Verlangen eingewendet wurde, daß Minderheitenschutz nur bedeute: Gleichstellung mit den übrigen Staatsangehörigen, aber nicht Privilegierung vor ihnen. Immerhin ist Art. 78 Abs. 2, wonach die Tatsache, daß Vereine die Interessen der Minderheiten in sprachlicher, kultureller, religiöser, nationaler und gesellschaftlicher Hinsicht pflegen, keinen Grund zu Verboten dieser Vereine, zur Behinderung ihrer Tätigkeit oder Versagung der Rechtsfähigkeit bilden dürfe, von nicht zu unterschätzender Bedeutung. Sonderbestimmungen wachen über die Pressefreiheit. Wohlfahrts-, religiöse oder kulturelle Einrichtungen der Minderheit dürfen einmal ihre Tätigkeit ungehindert fortsetzen, ihr Vermögen und erworbenen Rechte bewahren, aber auch die für den eigenen Betrieb erforderlichen Seelsorger, Erzieher, Aerzte, Schwestern, Diakonissen, Krankenwärter usw.

Digitized by Google

ohne Rücksicht auf deren Staatsangehörigkeit aus dem Gebiet des anderen Staates kommen lassen. Die in diesem erworbenen Qualifikationen werden auch als gültig anerkannt für die Ausübung ihres Berufes im Rahmen des Betriebes der Einrichtungen, von denen sie berufen sind. Während an sich nur die Staatsangehörigen der Minderheit deren besondere Rechtsstellung genießen, ist durch Art. 82 vorgesehen, daß diese auch den Wohnsitzberechtigten, d. h. also im wesentlichen den Optanten, zustehen soll, soweit nicht wie bei Staats- und Kommunalwahlen die Staatsangehörigkeit die Voraussetzung bildet.

Kapitel 3 enthält in 13 Art. die Rechte der Religionsgesellschaften, Kirchen- und Kultusgemeinden sowie der geistlichen Gesellschaften und der ihnen angehörenden Mitglieder. Während die Bestimmungen allgemein gefaßt sind und sich auf die beiden christlichen Bekenntnisse und die jüdische Religion beziehen, kommen sie in der Hauptsache für die evangel. Kirche in Betracht, die mit etwa 56 000 Mitgliedern in einigen 30 Parochien in dem polnischen OSchl. ihren Sitz hat. Es war ein nobile officium der deutschen Delegation, für die Rechte dieser deutschen evangel. Brüder in der Diaspora zu sorgen und ihre Beziehungen zu der evangel. Mutterkirche Deutschlands nicht völlig zum Abbruch kommen zu lassen. Der Art. 88 gestattet den Religionsgesellschaften, auch über die Staatsgrenzen hinaus rein kirchliche Beziehungen zum Zwecke gemeinsamen Handelns auf dem Gebiete des Bekenntnisses, der Lehre, des Kultus und der Liebestätigkeit zu unterhalten und Gaben ihrer Glaubensgenossen aus dem Auslande anzunehmen. Danach wird es den evangel. Gemeinden Polnisch-OSchl. möglich sein, zu den Synoden der deutschen Mutterkirche Vertreter zu entsenden. Im übrigen müssen die Religionsgesellschaften ihre Organisationen mit Rücksicht auf den Wechsel der Staatshoheit den Gesetzen anpassen, die auf kirchlichem Gebiete zur Wahrung der öffentlichen Ordnung und guten Sitten erlassen werden. Für diese Anpassung ist ihnen in Art. 93 Abs. 3 eine Uebergangszeit bis 1. Juli 1923 gewährt; indessen dürfen nach Art. 94 die im Amt befindlichen Geistlichen, Kirchenbeamten, Schwestern und Diakonissen ihre Aemter behalten und in der kirchlichen Tätigkeit, die sie ausüben, nicht behindert werden. Für die evangel. wie die katholische Kirche ist Art. 95 sehr wichtig, wonach die Kirchengemeinden, ihre Geistlichen, Beamten, Pensionäre und Hinterbliebenen die wirtschaftlichen Beziehungen zu den bisherigen kirchlichen Versorgungseinrichtungen, zu denen sie beim Uebergang der Staatshoheit gehören, selbständig regeln und fortführen dürfen, solange die Unmöglichkeit der Schaffung eines vollwertigen Ersatzes besteht. Danach bleiben evangel. und kathol. Geistliche usw. und die Hinterbliebenen der evangel. Geistlichen und Kirchenbeamten auch ferner Mitglieder der Kassen und Anstalten, denen sie bisher angehörten. Das kirchliche Umlagewesen wird aufrechterhalten; kirchliche und charitative Anstalten, die beiden Teilen des Abstimmungsgebiets dienen, dürfen bis zur Einrichtung gesonderter Fürsorge ihren Wirkungskreis behalten. Die Katholiken deutscher Sprache dürfen nicht gehindert werden, im Gottesdienst, in der Seelsorge und im kirchlichen Unterricht ihre Mitglieder in deutscher Sprache bedienen zu lassen.

Kap. 4, das sich mit dem Unterricht befaßt, regelt in Abschn. 1 den Privatunterricht, der für die Minderheiten immer das Rückgrat ihrer Existenz bildet, verbietet, daß für die Privatschulen die Staatssprache als Unterrichtssprache gefordert wird, anerkennt die Qualifikation von Lehrern, die im andern Teil ihre Befähigung nachgewiesen, und bestimmt in Art. 103, daß Kinder einer Minderheit, für deren Bildung durch privaten, insbes. auch schulmäßigen oder häuslichen Unterricht gesorgt ist, zum Besuch öffentlicher Schulen nicht verpflichtet sind. Da diese Bestimmung auch für die polnischen Minderheiten im deutschen OSchl. gilt, ist damit eine Ausnahme von dem deutschen Grundschulgesetz international statuiert. Auf dem Gebiete des öffentlichen Volksschulunterrichts bestimmt das Abkommen, daß eine Minderheitsschule einzurichten ist auf den Antrag eines Staatsangehörigen, der von den Erziehungsberechtigten von wenigstens 40 staatsangehörigen Kindern einer sprachlichen Minderheit unterstützt wird, wenn sie im schulpflichtigen Alter stehen, zum Besuch der Volksschule bestimmt sind und zu demselben Schulverband gehören. Wo die genügende Zahl von Kindern für eine Minderheitsschule fehlt, aber mindestens 18 Kinder der sprachlichen Minderheit vorhanden sind, sind Volksschulklassen mit der Minderheitssprache als Unterrichtssprache in den allgemeinen Volksschulen einzurichten. Bei 12 Kindern gleicher Konfession ist ein Minderheits-Religionsunterricht vorzusehen. Die Minderheitsschuleinrichtungen werden nach denselben Grundsätzen unterhalten wie die übrigen öffentlichen Volksschulen. Der Staat hat sich an den Schullasten durch Gewährung von Beiträgen oder Zuschüssen zu beteiligen. Für jede Minderheitsschule oder Minderheitsklassen ist eine Schulkommission einzurichten, die an der inneren und äußeren Verwaltung zu beteiligen ist. An den Minderheitsschulen werden nur Lehrer angestellt, die derselben Minderheit angehören wie die Kinder und die Sprache der Minderheit beherrschen. Nach dem allgemeinen Grundsatz darf keine Ermittlung darüber stattfinden, ob die Eltern der Kinder, für die der Antrag gestellt wird, nach objektiven Grundsätzen der sprachlichen oder völkischen Minderheit angehören, vielmehr ist der Antrag, nicht eine irgendwie aufgenommene Statistik über die Muttersprache der Kinder, allein entscheidend. Sollte das kulturelle Leben Polnisch-OSchl. aufrechterhalten werden, insbes. die deutsche Industriebeamtschaft dort verbleiben, so mußten Regelungen für die Aufrechterhaltung des mittleren und höheren Schulwesens getroffen werden; da nach polnischer, von deutscher Seite nicht geteilter Auffassung eine Unterlage im Vertrage v. 28. Juni 1919 für diesen Teil des Schulwesens nicht enthalten war, gestaltete sich die Sicherung der Minderheitsrechte auf diesem Gebiete besonders schwierig. Nach Art. 116 verpflichten sich die deutsche und polnische Regierung, mit allen Mitteln dahin zu wirken, daß die nachfolgenden Grundsätze von den zuständigen öffentlichen Gewalten, in Deutsch-OSchl. von der Regierung und dem Landtag, für PolnischO-Schl. von der Wojewodschaft und dem Sejm angenommen werden. Danach sind auch für das mittlere und höhere Schulwesen Minderheitsschulen und Minderheitsklassen einzurichten, wenn von den Erziehungsberechtigten von mindesten 300 schulpflichtigen Kindern ein Antrag gestellt wird. An den höheren staatlichen Schulen sind Minderheitsklassen einzu-

Digitized by Google

richten, wenn in den vier unteren Klassen die Erziehungsberechtigten von mindestens 30, in den oberen Klassen von mindestens 20 Schülern dies beantragen. An Stelle der staatlichen Minderheitsschuleinrichtungen können kommunale Einrichtungen treten. Eingehende Bestimmungen regeln die Lehrerfrage an den höheren Minderheitsschulen. Die amtlichen Prüfungen an diesen sind in der Minderheitssprache abzuhalten. Neben den öffentlichen Minderheitsschulen dürfen auch Minderheitsprivatschulen errichtet werden mit der Maßgabe, daß, wenn sie den gleichen Anforderungen genügen. ihre Zeugnisse, namentlich die Abgangszeugnisse, dieselbe Geltung haben wie die öffentlicher Schulen. Ersetzt eine Minderheitsprivatschule eine beim Uebergang der Staatshoheit vorhandene öffentliche oder mittlere Schule, so hat sie Anwartschaft auf Unterstützung aus öffentlichen Mitteln.

Kap. 5 regelt die Sprachenfrage, und zwar in Abschn. 1 die Verwaltungssprache, in Abschn. 2 die Gerichtssprache. Als Grundsatz gilt, daß im mündlichen Verkehr mit den Zivilbehörden jedermann der Gebrauch der deutschen und polnischen Sprache gestattet ist, daß Eingaben in beiden Sprachen abgefaßt werden dürfen, daß, wenn in der Amtssprache geantwortet wird, eine Uebersetzung beizufügen ist, wenn die Eingabe nicht in dieser Sprache abgefaßt war oder der Verfasser der Eingabe um Beifügung einer Uebersetzung gebeten hat. Den Angehörigen der Minderheit ist in den Sitzungen der Kreistage, Gemeindeversammlung der Gebrauch ihrer Sprache gestattet. Das gleiche gilt für den Sejm der Wojewodschaft und den Provinzial-Landtag der Provinz OSchl. für 4 Jahre nach Uebergang der Staatshoheit. Aehnliche Bestimmungen wie für die Verwaltungssprache gelten auch für die Gerichtssprache, da auch vor den ordentl. Gerichten in Wort und Schrift beide Sprachen zugelassen sind. Wenn alle Beteiligten der Minderheitssprache mächtig sind, kann auch in ihr vor dem Gericht verhandelt werden.

Der Minderheitenschutz würde auf dem Papier stehen, wenn er nicht durch besondere Maßnahmen gesichert würde. Gerade hier entbrannte am heißesten der Kampf zwischen deutscher und polnischer Auffassung. Die Polen wollten lediglich den Völkerbundsrat als entscheidende Instanz zulassen, die Deutschen die Gemischte Kommission. Erfreulicherweise hat mit in der Sache gleichgültigen kleinen Nuancen der deutsche Standpunkt gesiegt. Zur Wahrung der Minderheitsrechte wird die deutsche Regierung im deutschen, die polnische Regierung im polnischen Teil des Abstimmungsgebiets ein Minderheitsamt einrichten. An dieses können die Angehörigen einer Minderheit sich wenden, wenn es sich um Anwendung und Auslegung von Bestimmungen dieses Teils durch Verwaltungsbehörden handelt, die den Weisungen ihrer vorgesetzten Behörde zu folgen haben, also um rein administrative, nicht um Beschlußbehörden. Das Minderheitsamt legt die Eingaben, die zunächst der im Abstimmungsgebiet vorhandenen höchsten Verwaltungsbehörde zur Entscheidung zugeleitet werden müssen, dem Präsidenten der Gemischten Komm. zur Stellungnahme vor, sofern es dem Minderheitsamt nicht gelingt, die Antragsteller zu befriedigen. Der Präsident kann sich alle Informationen verschaffen, die ihm nützlich und zweckdienlich erscheinen. Er gibt dem Antragsteller und dem Minderheitsamt Gelegenheit, sich schriftlich oder mündlich zu äußern. Er hat die Mitglieder der Gemischten Komm. auizufordern, ihre Meinung zur Sache abzugeben, und trifft dann seine Entscheidung in Form einer rechtlich zwar nicht verbindlichen, tatsächlich aber überaus wirkungsvollen Erklärung seiner Stellungnahme. Das Minderheitsamt übermittelt der zuständigen Verwaltungsbehörde die Stellungnahme des Präsidenten und unterrichtet diese über die Folge, die seiner Erklärung beigelegt ist. Das Verfahren selbst ist nicht öffentlich. Der Präsident der Gem. Komm. kann indes bestimmen, ob und wann seine Stellungnahme veröffentlicht werden soll. Ist der Antragsteller mit der Erledigung, die sein Antrag auch nach erfolgter Stellungnahme des Präsidenten gefunden hat, nicht einverstanden, so kann er das Minderheitsamt ersuchen, seine Eingabe durch Vermittlung der Regierung an den Völkerbundsrat weiterzuleiten. Das Verfahren selbst erscheint etwas künstlich und trägt die Spuren des Kompromisses an sich. Es ist indes anzunehmen, daß es sich in der Praxis bewähren und das Minderheitsamt, das für den deutschen Teil zweckmäßig als eine Abteilung des Oberpräsidiums zu gestalten sein wird, obschon es den Charakter einer Reichsbehörde und nicht einer Landesbehörde trägt, für einen wirksamen und doch die Staatsautorität wahrenden Minderheitenschutz sorgen wird. Die Möglichkeit, jederzeit, und zwar bei einer Verschleppung durch die Verwaltungsbehörden auch unmittelbar und bei Sachen, die keinen Aufschub dulden, auch ohne vorgängige Entscheidung der zuständigen Behörde, den Präsidenten der Gem. Komm. anzurufen, sichert die Minderheiten vor Vergewaltigung. Daß nicht die Gem. Komm. als solche, sondern nur der Präsident nach Anhörung ihrer Mitglieder Stellung nimmt, ist irrelevant, da es bei einer Meinungsverschiedenheit zwischen deutschen u. polnischen Mitgliedern ohnehin auf seine Entscheidnng allein ankäme. Bedeutungsvoller ist, daß der Präsident nicht unmittelbar entscheidet, sondern nur seine Stellungnahme erklärt, die eine rechtlich bindende Kraft für die Landesbehörden nicht besitzt. Um so stärker wird die moralische Kraft sein. Und der Präsident Calonder hat in ernsten Ausführungen keinen Zweifel daran gelassen, daß ein Abweichen von seiner Stellungnahme Konsequenzen zur Folge haben würde, die keine der beiden Regierungen herbeizuführen Anlaß hat. Auf der anderen Seite wahrt die Vorschrift das Souveränitätsrecht des Staates und damit ein bei aller Anerkennung der Bedeutung des Minderheitenschutzes hochzuhaltendes Gut. Nicht der ferne, nur ein- oder zweimal im Jahre zusammentretende, auf schriftliche Informationen angewiesene, dem pulsierenden oberschlesischen Leben völlig entrückte Völkerbundsrat, sondern ein, auf dem heißen oberschlesischen Boden lebendert das Vertrauen beider Regierungen genießender, mit hoher Autorität ausgestatteter, neutraler Mann wachüber die sich auf nahezu alle Gebiete des wirtschaftlichen und kulturellen Lebens erstreckenden Minder heitsrechte. Die deutsche Verwaltung wird die Stellungnahme des Präsidenten Calonder nicht zu scheuen haben, für die deutschen Minderheiten in OSchl. werden sie einen Schutz und einen Schirm bilden, den unsere deutschen Brüder in Posen und Westpreußen in schmerzlichen Erfahrungen entbehren.

Digitized by Google

Die neuen Steuergesetze.

I.

Das Gesetz über die Zwangsanleihe.[1])

Von Ministerialrat im Reichsfinanzministerium
Dr. Zarden, Berlin.

In der DJZ. war S. 398ff. über den Gesetzentwurf berichtet. Der Entwurf hat im Reichstag eine Reihe durchgreifender Aenderungen erfahren. Unter Berücksichtigung dieser Aenderungen ist der Inhalt des Gesetzes nunmehr im wesentlichen folgender:

1. Nach dem Steuerkompromiß sollte die Zwangsanleihe in Höhe des Gegenwertes von 1 Milliarde Goldmark aufgelegt werden. Der aufzubringende Betrag ist nunmehr im Gesetz auf 70 Milliarden Papiermark festgelegt worden. Wird dieser Betrag um mehr als 4% überschritten, findet eine anteilige Rückerstattung des 70 Milliarden M. übersteigenden Betrages statt, bleibt er um mehr als 4% hinter 70 Milliarden M. zurück, tritt eine Nachzeichnung ein.

2. Der Zinsfuß, der nach der Regierungsvorlage nach den ersten drei zinslosen Jahren für 5 Jahre $2^1/_2$ und von da ab 4% betragen sollte, ist auf 4% bezw. 5% erhöht worden.

3. Der Zeichnungskurs, der nach der Regierungsvorlage stets 100% des Nennwerts betragen sollte, ist je nach dem Zeitpunkt der Zeichnung differenziert worden, und zwar in der Weise, daß er beträgt:

für die Zeichnung	im	Juli	94	vom	Hundert
„ „ „	„	August	96	„	„
„ „ „	„	September	98	„	„
„ „ „	„	Okt./Nov.	100	„	„
„ „ „	„	Dezember	101	„	„
„ „ „	„	Jan. 1923	102	„	„
„ „ „	„	Febr. 1923	104	„	„
	und	von da ab	106	„	„

4. Die Bestimmungen über die subjektive Zeichnungspflicht sind im wesentlichen unverändert angenommen; nur sind die Hypothekenbanken, soweit es sich um das reine Hypothekenbankgeschäft handelt, für zeichnungsfrei erklärt. Außerdem unterliegt bei sogenannten Schachtelgesellschaften (Gesellschaften, die mindestens zu einem Fünftel an Vermögen einer anderen Gesellschaft beteiligt sind) der Wert dieser Beteiligung (Effekten-Portefeuille) der Zeichnungspflicht nicht.

5. Als Verteilungsmaßstab soll, wie es die Regierungsvorlage vorgesehen hat, das für die erstmalige Veranlagung zur Vermögenssteuer festgestellte Vermögen gelten. Der Reichsminister der Finanzen wird zwecks Vereinfachung des Verfahrens für diese Vermögensfeststellung Bewertungsrichtlinien herausgeben, die zwar keine allgemein bindende Kraft haben, die aber doch im allgemeinen zugrunde gelegt werden können, wenn nicht besondere Verhältnisse entgegenstehen.

6. An der allgemeinen Vermögensfreigrenze von 100 000 M. ist festgehalten. Die besonderen Freigrenzen sind etwas erhöht; insbesondere bleiben Kleinrentner bis zu 1 Million M. dann frei, wenn ihr Einkommen im Jahre 1921 60 000 M. (statt 50 000 M. in der Regierungsvorlage) nicht überstiegen hat.

7. Der Tarif ist unverändert geblieben. Nachdem im Gesetz der aufzubringende Ertrag festgelegt ist und später gegebenenfalls Korrekturen erfolgen müssen, ist er nicht mehr von so ausschlaggebender Bedeutung. Aufgenommen ist ein Kinderprivileg dahin, daß bei Vermögen bis zu 3 Millionen M. die Zeichnungspflicht sich für das zweite und jedes folgende Kind, das nicht selbst zur Zeichnung von Zwangsanleihe verpflichtet ist, um 5% ermäßigt.

8. Die Anrechnung überzahlter Notopferbeträge auf die Zwangsanleihe ist beibehalten.

9. Wesentlich geändert sind die Vorschriften über die Vorauszeichnung. Während nach der Regierungsvorlage jeder im Monat Okt. 1922 sich selbst einschätzen und spätestens bis z. 1. Nov. 1922 den von dem geschätzten Vermögen zu berechnenden Zwangsanleihebetrag einzahlen sollte, soll nunmehr jeder gleichzeitig mit der Abgabe der Vermögensteuererklärung, die im Januar/Febr. 1923 erfolgen wird, spätestens aber am 28. Febr. 1923, zwei Drittel des von dem angegebenen Vermögen zu berechnenden Zwangsanleihebetrages einzahlen. Ist eine Vermögensteuererklärung bis zum 28. Febr. 1923 noch nicht abgegeben, so ist das Vermögen zu schätzen und von dem so geschätzten Vermögen der Zwangsanleihebetrag mit $^2/_3$ zu berechnen und einzuzahlen. Freiwillig aber kann jeder schon vom 15. Juli 1922 ab Zwangsanleihe zeichnen. Je früher er zeichnet, desto günstiger ist der Zeichnungskurs. (vgl. Nr. 3).

10. Der endgültig zu zeichnende Zwangsanleihebetrag wird vom Finanzamt gleichzeitig mit der Vermögensteuer festgesetzt und ist binnen 2 Monaten (nach der Regierungsvorlage 1 Monat) nach Zustellung des Bescheides zu zeichnen. Zuviel vorausgezeichnete Beträge werden mit 5% Zinsen erstattet.

11. Ergibt sich bei der Feststellung des endgültigen Vermögens, daß dieses das Vermögen, das sich aus der Vorauszeichnung ergibt, um mehr als $^1/_4$ übersteigt, so wird der Pflichtige mit einer erhöhten Zeichnungspflicht in Höhe von 20—60% des Unterschiedsbetrages zwischen dem endgültig zu zeichnenden Betrage und dem Betrage, der bis zum 28. Febr. 1923 vorausgezeichnet werden mußte, belegt.

12. Unter bestimmten Voraussetzungen (insbes. bei Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz oder bei drohender Einstellung des Betriebes) muß ganz oder teilweise gegen Sicherheitsleistung die Zeichnung der Zwangsanleihe gestundet werden; sofern der Stundungsantrag bis zum 31. Jan. 1923 gestellt wird, ist die Vorauszeichnung als rechtzeitig anzusehen, wenn sie innerhalb eines Monats nach Ablehnung des Antrages erfolgt.

13. Während nach dem Entwurf Wertpapiere mit 75% der Kurse am 30. Juni 1920 bewertet wurden, sollen nach dem Gesetz für die erste Veranlagung zur Vermögensteuer und damit auch zur Zwangsanleihe Wertpapiere mit der durch drei geteilten Summe der Kurse am Ende der ersten Hälfte der vorangegangenen 3 letzten Jahre, also mit der durch drei geteilten Summe der Kurse am 30. Juni 1920, 1921 und 1922 bewertet werden.

14. Wer bis 31. Dez. 1922 bereits Zwangsanleihe gezeichnet hat, hat die Schuldverschreibungen mit dem Kurswert am 31. Dez. 1922, höchstens aber mit 50% des Nennwerts zu bewerten. Im übrigen darf die Verpflichtung zur Zeichnung der Zwangsanleihe nicht berücksichtigt werden. Wer also am 31. Dez. 1922 eine Million M. besitzt und noch nichts gezeichnet hat, muß die 49 000 M. Zwangsanleihe, die er im Jahre 1923 zu zeichnen haben wird, außer Ansatz lassen, darf sie insbesondere nicht als Schuld abziehen.

1) Von dem Herrn Verf. dieses Aufsatzes, dem Referenten des Gesetzes, befindet sich ein erschöpfender Kommentar zum Zwangsanleihegesetz für den Verlag unseres Blattes (Otto Liebmann, Berlin) im Druck. Die Schriftleitung.

Digitized by Google

15. Das Gesamtergebnis der Zwangsanleihe ist lediglich zur Abdeckung von Verbindlichkeiten zu verwenden, die das Reich für Sachleistungen aus dem Friedensvertrag und den auf Grund dieses FV. abgeschlossenen Uebereinkommen (Wiesbadener Vertrag, Bemelmann-Abkommen) zu zahlen hat.

16. Endlich ist eine Vorschrift aufgenommen, durch die eine beschleunigte Abwickelung des Notopfers erreicht und die Bahn für eine beschleunigte Inangriffnahme der Veranlagungsarbeiten der Vermögensverhältnisse für die Zwangsanleihe freigemacht wird. Die Veranlagung zum Reichsnotopfer, die auf Grund des beschleunigten Gesetzes v. 22. Dez. 1920 bisher nur vorläufig war, soll endgültig sein, sofern gegen sie bei Inkrafttreten des Gesetzes Rechtsmittel nicht eingelegt waren. Sind Rechtsmittel eingelegt, so sind sie grundsätzlich durchzuführen. Nur insoweit, als sich diese Rechtsmittel dagegen richten, daß forst-, landwirtschaftliche oder gärtnerische Grundstücke mit Zuschlägen bis zu 50% des Wehrbeitrages belegt sind, sollen diese Rechtsmittel für erledigt erklärt werden. Wenn also jemand mit seinem landwirtschaftlichen Grundstück zum Wehrbeitrag mit 300 000 veranlagt ist und das Finanzamt ihn zum Notopfer auf 450 000 M. veranlagt hat, so ist diese Veranlagung unanfechtbar, es sei denn, daß geltend gemacht wird, daß sich eine geringere Bewertung aus einer Verringerung der Bodenfläche oder aus einer Verschlechterung einer Bodenfläche infolge außergewöhnlicher Naturereignisse rechtfertigt; in diesem Falle kann Fortsetzung des Rechtsmittelverfahrens beantragt werden.

17. Das Gesetz trat am 24. Juli 1922 in Kraft.

II.

Die Einkommensteuernovelle v. 20. Juli 1922[1]).

Von Ministerialrat Dr. Zarden, Berlin.

Die fortschreitende Entwertung der Mark macht in immer kürzeren Zeitabständen die Aenderung des Einkommensteuertarifs nötig. Erst durch die Novelle v. 20. Dez. 1921 war eine Anpassung des Tarifs an die Geldentwertung vorgenommen, und jetzt mußte eine abermalige Anpassung erfolgen. Der Ansporn dazu war, wie schon bei der letzten Novelle, wieder aus dem Reichstag hervorgegangen; diesesmal hatten die Unabh. Sozialdemokraten einen Initiativantrag gestellt. In der vom Reichstag beschlossenen Fassung stellt sich der Tarif nunmehr wie folgt:

für die ersten	100 000 M.	. .	10%
„ „ nächsten	50 000 „	. .	15 „
„ „ „	50 000 „	. .	20 „
„ „ „	50 000 „	. .	25 „
„ „ „	150 000 „	. .	30 „
„ „ „	200 000 „	. .	35 „
„ „ „	200 000 „	. .	40 „
„ „ „	200 000 „	. .	45 „
„ „ nächste	1 000 000 „	. .	50 „
„ „ „	1 000 000 „	. .	55 „
„ „ weiteren	Beträge	. . . .	60 „

Die Belastung beträgt unter Vergleichung des Tarifs der Novelle v. Dez. 1921 z. B.:

		Nach der Novelle v. Dez. 1921	v. Juli 1922
Bei einem Eink. von	50 000 M.	5000 M.	5000 M.
„ „ „ „	100 000 „	15 500 „	10 000 „
„ „ „ „	200 000 „	45 500 „	27 500 „
„ „ „ „	300 000 „	80 500 „	55 000 „
„ „ „ „	400 000 „	120 500 „	85 000 M.
„ „ „ „	500 000 „	160 500 „	120 000 „
„ „ „ „	1 000 000 „	385 500 „	325 000 „
„ „ „ „	6 000 000 „	3 310 500 „	3 175 000 „
„ „ „ „	10 000 000 „	5 710 500 „	5 575 000 „

Außer der Tarifänderung sind die Beträge, um die sich die EinkSteuer ermäßigt, bedeutend erhöht, und zwar für den Steuerpflichtigen und seine Ehefrau auf je 480 M. (bisher 240 M.) bei Eink. bis zu 100 000 M. (bisher 50 000 M.) und um je 960 M. (bisher 360 M.) für jedes minderjährige, zum Haushalt gehörige Kind, wenn das Gesamteinkommen nicht mehr als 300 000 M. (bisher 200 000 M.) beträgt. Bei über 60 Jahre alten oder erwerbsunfähigen Kleinrentnern mit Eink. bis zu 50 000 M. ermäßigt sich die Steuer um 2000 M.; diese Vorschrift ist neu. Weiter wird den Kleinrentnern die Kapitalertragsteuer in erweitertem Umfange auf die Einkommensteuer angerechnet, und zwar in voller Höhe bei Eink. bis zu 20 000 M. (bisher 10 000 M.), und zur Hälfte bei Eink. bis zu 50 000 M. (bisher 25 000 M.). Bei Vorliegen besonderer wirtschaftlicher Verhältnisse, die die Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen wesentlich beeinträchtigen, kann die EinkSteuer ermäßigt oder erlassen werden, sofern das Gesamteinkommen 200 000 M. nicht übersteigt; bisher war die Grenze bei 80 000 M. gezogen.

Besteht das Einkommen hauptsächlich aus Arbeitslohn, so soll die Eink.-Steuer bis zu Einkommen von 100 000 M. durch den Steuerabzug vom Arbeitslohn als abgegolten gelten; bisher war die Grenze 50 000 M.

Um diese grundlegenden Aenderungen gruppieren sich noch eine Reihe minder wichtiger, die ebenfalls auf die Geldentwertung zurückzuführen sind. So sollen Sterbekassenbeiträge bis zu 1000 M. (bisher 100 M.) und Versicherungsbeiträge bis zu 8000 M. (bisher 3000 M.) abgezogen werden können. Neu ist, daß Spareinlagen bis zu einem Betrage von 8000 M. jährlich abgezogen werden können, sofern die Rückzahlung des Kapitals nur für den Todesfall oder für den Fall des Erlebens innerhalb einer Zeit von nicht weniger als 20 Jahren vereinbart ist und die Vereinbarung unter Verzicht beider Vertragsteile auf eine Abänderung oder Aufhebung dem zuständigen Finanzamt angezeigt wird. Die abzugsfähigen Versicherungsbeiträge und Spareinlagen dürfen aber insgesamt 8000 M. nicht übersteigen.

Die Novelle soll grundsätzlich erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1922, die Anfang 1923 stattfindet, Anwendung finden. Die Vorschrift über die erhöhten Ermäßigungen sollen beim Steuerabzug vom Arbeitslohn bereits für den in der Zeit nach dem 31. Juli 1922 gezahlten und nach dem 31. Juli 1922 fällig gewordenen Arbeitslohn berücksichtigt werden. Um nun diejenigen, die für das Einkommen des Kalenderjahres 1922 veranlagt werden, nicht günstiger zu stellen als diejenigen, deren EinkSteuer durch den Steuerabzug abgegolten ist und die die erhöhten Ermäßigungen erst seit dem 1. August 1922 genossen haben, sollen die Ermäßigungen für die für 1922 veranlagten Steuerpflichtigen statt je 480 M. nur je 340 M. und statt je 960 M. nur je 610 M. betragen.

Die Einkommensteuernovelle ist einheitlich gleichzeitig mit dem Zwangsanleihegesetz und der Erbschaftssteuernovelle erlassen.

[1]) Ueber diese jüngste Novelle z. EinkSt. erscheint demnächst ein Nachtrag zu der eingehend kommentierten Handausgabe vom Sen.-Präs. beim Reichsfinanzhof Dr. Strutz (3., gänzl. neubearb. u. vermehrte Aufl.) im Verlage von Otto Liebmann, Berlin. Die Schriftltg.

Digitized by Google

III.

Das neue Erbschaftssteuergesetz.

Vom Geh. Justizrat, Professor Dr. Kipp, Berlin.

Wohl noch nie hat ein Gesetz ein so großes Fiasko gemacht, wie das Erbschaftssteuerges. v. 10. Sept. 1919. Es hatte neben die Erbanfallsteuer, die ihrem Wesen nach der früheren Erbschaftssteuer glich, nach englischem Muster die schon 1906 und 1908 vorgeschlagene Nachlaßsteuer gestellt, die vom Nachlaß als solchem erhoben wird und folglich jeden Erwerber ohne Unterschied, insbesondere ohne Rücksicht auf sein Verhältnis zum Erblasser, trifft. Das Gesetz traf aber auch mit der Erbanfallsteuer Ehegatten und Kinder. Es hatte die Steuersätze gewaltig erhöht und dabei den für Deutschland neuen Gedanken verwertet, Zuschläge nach dem schon vorhandenen Vermögen des Erwerbers zu erheben. Insgesamt konnte die Erbschaftssteuer (Nachlaß- und Erbanfallsteuer) bis zu 90% des Erwerbs verzehren. Dabei waren in dem Ausschuß der Nationalversammlung noch viel radikalere Wünsche laut geworden. Man hatte noch höhere Sätze verlangt als das Gesetz angenommen hat, und den Plan erwogen, neben die Erbschaftssteuer noch ein Erbrecht und Pflichtteilsrecht des Staates zu stellen, einen Plan, den man wesentlich deshalb fallen ließ, weil eine Umarbeitung des Gesetzes in diesem Sinne zu lange Zeit erfordert hätte. Man wollte für das Reich so schnell als möglich so viel Geld als möglich.

Man mußte rasch einsehen, daß man, namentlich in anbetracht der sonstigen Vermögenssteuern, die Schraube überdreht hatte, und daß insbesondere infolge des unabsehbar sinkenden Geldwertes die angenommenen Sätze sich nicht aufrechterhalten ließen. Wenige Monate nach dem Inkrafttreten des Gesetzes hörte man schon von Abänderungsgedanken, und dem Vernehmen nach sind Entwürfe über Entwürfe zur Aenderung des Gesetzes ausgearbeitet. Im Juli dieses Jahres brachten die deutsche Volkspartei und die deutschnationale Volkspartei Abänderungsanträge ein; statt deren aber wurde ein dritter Entwurf (Herold) angenommen, der viel tiefer griff als jene beiden Anträge. Das „Gesetz zur Aenderung des Erbschaftssteuergesetzes“ v. 20. Juli 1922 (RGBl. S. 611) ist in Wahrheit ein völlig neues Erbschaftssteuergesetz[1]).

Die Nachlaßsteuer hat es vollständig beseitigt, der schnell gemachten Erfahrung entsprechend, daß diese Steuer (von 1—5 % der Masse) wenig einbrachte und dafür vielzuviel Arbeit verursachte. Sie war anfangs geplant, um durch eine von der Person des Erwerbers unabhängige Steuer auch Ehegatten und Kinder zu treffen, ohne deutlich sagen zu müssen, daß diese Personen der Erbschaftssteuer unterliegen sollten. Seitdem man sich entschlossen hatte, Ehegatten und Kinder mit der Erbanfallsteuer zu belegen, hatte die Nachlaßsteuer kaum noch einen verständigen Sinn; sie sollte freilich als „Kontrollsteuer“ wirken, zur Kontrolle nämlich der vom Erblasser bei Lebzeiten entrichteten Vermögenssteuern. Allein das System von Kontrollen, das die Reichsabgabenordnung ermöglicht, ist so ausgedehnt, daß es entweder auch ohne die Nachlaßsteuer genügend wirkt oder auch mit ihr nichts nützt. Die Offenlegung des Vermögens des Erblassers wird auch für die Erbanfallsteuer verlangt, die jetzt allein übriggeblieben und in ihren alten Namen Erbschaftssteuer wieder eingesetzt ist. Durch die Beseitigung der Nachlaßsteuer sind die §§ 2—19 des Gesetzes gefallen. Zum Teil ist ihr Inhalt in anderer Form den Vorschriften über die Erbschaftssteuer einverleibt, wie schon das bisherige Gesetz in manchen Hinsichten die Vorschriften über die Nachlaßsteuer für entsprechend anwendbar auf die Erbanfallsteuer erklärte.

Die Beseitigung der Nachlaßsteuer ist eine willkommene Vereinfachung des Gesetzes; praktisch bedeutet sie eine große Ersparnis für den Erben nicht, weil diese Steuer nicht hoch war. Die wesentliche praktische Reform liegt in der Aenderung der Erbanfallsteuer, jetzt Erbschaftssteuer.

Hier hat man vor allem den Ehegatten von der Steuer wieder befreit, Nr. 9 § 26, b, Neufassung § 9, I 1 Abs. 2, vorausgesetzt, daß die Ehe nicht nach einer zur Steuerumgehung geschlossenen aussieht. Die Steuerpflicht des Gatten besteht nur, wenn der Altersunterschied zwischen den Ehegatten mehr als zwanzig Jahre beträgt und die Ehe noch nicht fünf Jahre bestanden hat. Das ist eine berechtigte Satzung. Nur sollte man erwarten, daß die Steuer sich auf den Fall beschränkt, daß der mehr als zwanzig Jahre jüngere Gatte den älteren beerbt. Denn im umgekehrten Falle kann der jüngere Gatte nicht darauf spekuliert haben, dem älteren die Erbschaft steuerfrei zuzuwenden. Eine Befreiung der Kinder von der Erbschaftssteuer hat man nicht beliebt.

Bei den Steuersätzen hat man in einigen Beziehungen die Klassenordnung geändert. Allerdings scheinen die Aenderungen Nr. 9 in § 26 I (Neufassung § 9 I) nur redaktioneller Art zu sein. In Nr. 1 ist das Wort „ehelichen“ gestrichen, in Nr. 2 ebenso die Worte „die unehelichen Kinder der Mutter und“. Das Ergebnis aber bleibt, daß die unehelichen Kinder nur im Verhältnis zur Mutter und zu dem Vater, der sie anerkannt hat, in der ersten Klasse stehen. Ob das durch die neue Fassung klarer geworden ist als durch die alte, dürfte sehr zweifelhaft sein. Sachlich bedeutsam ist die Streichung der 5. Klasse. Die Abkömmlinge zweiten Grades von Geschwistern, die Geschwister der Eltern, die Verschwägerten zweiten Grades der Seitenlinie haben damit ihren Vorzug vor entfernteren Verwandten und Nichtverwandten verloren; sie gehören mit diesen jetzt zur letzten (nunmehr 5.) Klasse.

Die Hauptsache ist die Aenderung des Steuertarifs (Nr. 11 § 28, Neufassung § 10). Die einst gepriesene, aber in der Handhabung umständliche „Durchstaffelung“ ist wieder aufgehoben. An ihre Stelle ist ein Mittel zur Ausgleichung der Härten getreten, die sich beim Sprung in eine höhere Stufe ergeben können: der Unterschied, der sich bei Anwendung der höheren Stufe und der nächstniedrigeren ergibt, wird nur insoweit erhoben, als er bei einem Steuersatze bis zu 30% aus der Hälfte, bei einem Steuersatze über 30 bis zu 50% aus drei Vierteln, bei einem Steuersatze über 50% aus $^9/_{10}$ des die Wertgrenze übersteigenden Erwerbs gedeckt werden kann. Einen ähnlichen, nur weniger durchgebildeten Vorschlag hatte schon der E. von 1908 gemacht.

Der Steuertarif ist erheblich ermäßigt und zugleich vereinfacht. Er beginnt mit den Sätzen von 3,5, 5, 6, 8, 14% für die 5 Klassen. Der Steuersatz erhöht sich, wenn der Erwerb mehr als 100 000 M. beträgt, um 10% seines Betrages, bei mehr als 200 000 M um 20%, und so fort in Stufen

[1]) Mein Kommentar zum Erbschaftssteuergesetz, der als 4. Band des Schifferschen Sammelwerks: „Die deutschen Finanz- und Steuergesetze in Einzelkommentaren“, im Verlage dieses Blattes (Otto Liebmann) erscheinen soll, und dessen Drucklegung wegen der bevorstehenden Aenderung des Gesetzes aufgeschoben wurde, bedarf nunmehr einer vollständigen Umarbeitung.

Digitized by Google

von je 100 000 M., so daß bei mehr als 1 Million der Steuersatz sich verdoppelt, bei mehr als 2 Millionen sich verdreifacht, bei mehr als 3 Millionen sich vervierfacht; von da an sind die Stufen je 400 000 M., die Steigerung für jede Stufe 20% der Steuersätze, so daß mit mehr als 5 000 000 M. das Fünffache der Steuersätze erreicht wird; eine weitere Progression findet nicht statt. Die höchsten Sätze sind also 17,5, 25, 30, 40, 70%.

Zuschläge nach dem schon vorhandenen Vermögen des Erwerbers sieht auch das neue Gesetz vor; aber erst, wenn das vorhandene Vermögen 2 Millionen Mark übersteigt, während jetzt die Zuschläge schon bei einem vorhandenen Vermögen von mehr als 100 000 M. anfangen. Die Zuschläge, die nach dem Ges. von 1919 für je 10 000 M. vorhandenen Vermögens bis zu 200 000 M. 1%, bei mehr als 200 000 M. für je 20 000 M. 1% betragen, sollen nunmehr für je 100 000 M. 10% betragen. Der Zuschlag darf die Hälfte des 2 000 000 M. übersteigenden Betrages des vorhandenen Vermögens nicht übersteigen, nicht mehr als 100% der Steuer sein (wie jetzt), und die Gesamtsteuer darf nicht mehr als 80% des Erwerbs betragen (statt jetzt 90%); die Ermäßigungen für die Zeit bis 1. April 1935, die das bisherige Gesetz vorsah, sind gestrichen. Ein Sohn, der einen erbanfallsteuerpflichtigen Betrag von 100 000 M. erbte, zahlte nach bisherigem Gesetz an Erbanfallsteuer 5300 M., dazu die Nachlaßsteuer, jetzt zahlt er 3500 M. Ein Sohn, der einen erbanfallsteuerpflichtigen Betrag von 1 Million erbte, zahlte nach dem bisherigen Gesetz an Erbanfallsteuer 168 800 M., dazu die Nachlaßsteuer, nach dem neuen Gesetz zahlt er 66 500 M. Erbt der Sohn einen steuerpflichtigen Betrag von 5 Mill. M., so zahlte er nach dem alten Gesetz an Erbanfallsteuer 1 543 800 M., dazu die Nachlaßsteuer. Jetzt zahlt der Sohn 840 000 M. (16,8%). Eine Person der 6. (jetzt 5.) Klasse zahlte bei einem Erwerb von 1 Million bisher 446 500 M., dazu die Nachlaßsteuer; jetzt zahlt sie 266 000 M. (26,6%). Erbt eine Person der 6. (5.) Klasse 5 Mill. M., so zahlt sie nach dem Gesetz von 1919 3 196 500 M., dazu die Nachlaßsteuer; nach neuem Recht zahlt sie an und für sich von 5 Mill. M. 67,2% (70% erst bei mehr als 5 Mill.!) also 3 360 000 M. Hätte sie aber nur 4 600 000 M. geerbt, so zahlte sie 64,4% mit 2 962 400 M. Der Unterschied zwischen 3 360 000 und 2 962 400 M. beträgt 397 600 M. Dieser Betrag wird nur soweit erhoben, als er aus $^9/_{10}$ von 400 000 M. gedeckt werden kann. Es werden also nur 360 000 M. + 2 962 400 M., zusammen 3 322 400 M. erhoben. Immerhin zeigt sich, daß bei ganz entfernten Erben und sehr hohem Erwerb die Steuer höher sein kann als früher, während sie im allgemeinen erheblich erniedrigt ist. Die möglichen Zuschläge nach dem vorhandenen Vermögen sind in Obigem nicht beachtet. Uebrigens stellt sich die Rechnung nach dem neuen Gesetz auch dadurch günstiger für den Erben, daß die Freigrenzen auf das Zehnfache erhöht sind: 50 000 und 5000 M. statt 5000 und 500 M. (Nr. 15 § 33, Neufassung § 22 Nr. 1, 2). Hausrat und ihm gleichgestellte Gegenstände sind frei bis zur Wertgrenze von 500 000 M. bei Anfall an Personen der Steuerklassen 1 u. 2, 100 000 M. bei Anfall an Personen der Steuerklassen 3 u. 4 (Nr. 15 § 33 Ziff. 4, neue Fass. § 22 Ziff. 4); bisher war Freiheit von der Nachlaßsteuer für diese Gegenstände bis zum Werte von 50 000 M. gegeben; ob und welche Wertgrenze für ihre Freiheit von der Erbanfallsteuer bestehe, war streitig; Zuwendungen zu gemeinnützigen Zwecken usw. zahlen in Zukunft nicht mehr 10%, sondern nur 5% (Nr. 17 § 35, Neufassung § 23).

Vereinfacht ist die Behandlung des Vorerben und Nacherben. Den grundsätzlichen Unterschied zwischen dem befreiten und nichtbefreiten Vorerben hat man aufgegeben. Der Vorerbe (Nr. 6 § 23, Neufass. § 7) gilt immer als Erbe. Beim Eintritt des Falles der Nacherbfolge gelten die Nacherben als Erben des Vorerben; sie können aber beantragen, daß der Versteuerung das Verhältnis des Nacherben zum ersten Erblasser zugrunde zu legen ist. Tritt der Fall der Nacherbfolge nicht mit dem Tode des Vorerben ein (sondern z. B. mit Wiederverheiratung), so gilt die Vorerbfolge als auflösend bedingter, die Nacherbfolge als aufschiebend bedingter Erwerb. Dem Nacherben ist dann die vom Vorerben entrichtete Steuer abzüglich desjenigen Steuerbetrages anzurechnen, welcher der tatsächlichen Bereicherung des Vorerben entspricht. Hierbei wird sich der Unterschied zwischen einem befreiten und einem nicht befreiten Vorerben wieder geltend machen.

Das Anwendungsgebiet der Erbschaftssteuer war in dem Gesetz von 1919 für die Nachlaßsteuer und für die Erbanfallsteuer notwendigerweise getrennt bestimmt, da es für die Erbanfallsteuer, nicht aber für die Nachlaßsteuer, auch auf die Person des Erwerbers ankam. Jetzt ist es natürlich einheitlich geregelt (Nr. 7 § 24, Neufass. § 8), und zwar erweitert. Daß der Erbanfall mit Ausnahme des ausländischen Grund- und Betriebsvermögens zu versteuern ist, kommt nicht mehr vor. Dieser Fall war bei der Nachlaßsteuer gegeben, wenn der Erblasser zur Zeit seines Todes ein Ausländer war, aber einen Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes seinen dauernden Aufenthalt im Inlande hatte, bei der Erbanfallsteuer, wenn der Erwerber ein Ausländer war und der Erblasser zwar Ausländer war, aber zur Zeit seines Todes seinen Wohnsitz oder seinen dauernden Aufenthalt im Inlande hatte. Nach dem neuen Gesetz ist in solchen Fällen die Erbschaftssteuer von dem gesamten Erwerb ohne Ausnahmen zu entrichten, weil Ausländer, die im Deutschen Reich einen Wohnsitz oder in dessen Ermangelung ihren dauernden Aufenthalt haben, als Inländer gelten und der gesamte Anfall zu versteuern ist, wenn der Erblasser z. Zt. des Todes oder der Erwerber z. Zt. des Eintritts der Steuerpflicht ein Inländer ist.

Die Schenkungssteuer bildete bisher einen besonderen Abschnitt (III), bei dem auf die entsprechende Anwendung der Vorschriften über die Erbanfallsteuer verwiesen wurde. Jetzt sind die sämtlichen Steuerfälle, die der neue § 1 nennt: Erwerb von Todes wegen, Schenkung unter Lebenden, Zweckzuwendungen, an einem Orte zusammengestellt, indem hinter § 20, der den Erwerb von Todes wegen behandelt, in § 20a (Neufass. § 3) die Schenkungsfälle, in § 20b (Neufass. § 4) die Zweckzuwendungen aufgezählt werden. Das bedeutet eine wesentliche Verbesserung der Systematik des Gesetzes, die besonders der Erfassung der bisher ganz versteckt liegenden Zweckzuwendungen zustatten kommen wird.

Im einzelnen bringt die Novelle noch eine sehr große Zahl von Aenderungen in der Sache und in der Fassung, auf die im Rahmen dieses Aufsatzes nicht eingegangen werden kann. Es wird vielfältig sehr schwierig sein, festzustellen, ob und inwieweit nur technische Verbesserungen oder sachliche Neuordnungen angestrebt sind. Man wird bei der Be-

Digitized by Google

arbeitung des ohne jedes Wort der Begründung auftretenden neuen Gesetzes einsehen, wie viel man doch den oft so verächtlich behandelten „Motiven" bei der Erkenntnis des Gesetzesinhalts zu verdanken hat. Dem Reichsminister der Finanzen ist das sehr verantwortungsvolle Geschäft anvertraut, das Erbschaftssteuerges. v. 1919, soweit es nicht durch die Novelle ausdrücklich abgeändert ist, den Vorschriften der Novelle „anzupassen" und den Text in fortlaufender Nummernfolge der Paragraphen durch das RGBl. bekannt zu machen. Diese Bek. ist am 7. Aug. 1922, RGBl. S. 695, erfolgt. Sie hat neue Abschnitte gebildet, manche Paragraphen umgestellt. Dabei ist die Klassenordnung mit den Bestimmungen über das persönliche Anwendungsgebiet des Ges. unter der Ueberschrift (I, 2) „Persönliche Steuerpflicht" zusammengestellt. Das halte ich nicht für sachgemäß, da die Klassenordnung Sache der Steuerbemessung, nicht der persönlichen Steuerpflicht ist. Durch Art. 2 des Ges. ist dem Reichsfinanzminister auch der Erlaß von Ueberleitungsbestimmungen übertragen. Solche sind ergangen durch VO. zur Ueberleitung des Erbschaftssteuerrechts v. 7. Aug. 1922, RGBl. S. 708.

Reich und Länder im Lichte des Art. 18 der Reichsverfassung.

Von Ministerialrat i. preuß. Justizministerium Lucas, Berlin.

In der politischen Erregung der letzten Wochen hat die Verabschiedung des Ausführungsgesetzes zu Art. 18 RV. durch den Reichstag nicht die Beachtung gefunden, die diesem verfassungsrechtlich wichtigen Gesetz zukommt. Die Normen, durch welche die Möglichkeit von Aenderungen in der Gliederung des Reichs in Länder ermöglicht werden sollte, waren in der Nat.-Vers. Gegenstand heißen politischen Meinungsstreits, der nur durch mehrfache Kompromisse geschlichtet werden konnte. Dieser Entstehungsgeschichte entsprechend enthält der Gesetz gewordene Wortlaut des Art. 18 mehrfach Unklarheiten und Lücken, wie sie bei Kompromißergebnissen unvermeidlich sind. Von dem AusfGesetz durfte man eine Entscheidung der hieraus sich ergebenden Fragen nicht erwarten; denn sie betreffen meist das materielle Verfassungsrecht selbst; ihre gesetzliche Regelung würde mithin eine authentische Interpretation der RV. darstellen und damit über den Bereich eines bloßen AusfGes. hinausgehen. Immerhin hat das Gesetz aber zu zwei Fragen Stellung genommen, die auch für die Gestaltung des formellen Verfahrens von wesentlicher Bedeutung waren:

1. Zur Frage der Abstimmungsinitiative der Reichsregierung. Diese Frage gliedert sich in 2 Unterfragen:

a) Kann die Reichsregierung überhaupt aus eigener Machtvollkommenheit eine Volksabstimmung anordnen?

b) Falls ja, hat auch die von der Reichsregierung veranlaßte Abstimmung gleich der aus einem Volksbegehren entstandenen bei Erreichung der durch Art. 18 Abs. 5 Satz 1 vorgeschriebenen Mehrheiten die Wirkung, daß ein einfaches Reichsgesetz genügt, oder ist sie lediglich dazu bestimmt, für die Einbringung eines verfassungsändernden (oder kraft Zustimmung der unmittelbar beteiligten Länder einfachen) Reichsgesetzes den Willen der Bevölkerung zu erforschen?

Die Literatur hat bisher überwiegend das Initiativrecht der Reichsregierung als der Verf. nicht entsprechend abgelehnt. In dem Werdegang des Gesetzes hat die Frage zu einer grundsätzlichen Meinungsverschiedenheit zwischen Reichsregierung und Reichsrat geführt. Der Reichstag hat sich die Auffassung der Reichsreg. zu eigen gemacht und ihr das Initiativrecht in § 1 Abs. 1 zugesprochen. Hat das Gesetz aber auch die unter b gestellte Frage entschieden? Ich meine: ja, zwar nicht im § 1, dessen Wortlaut insoweit indifferent ist, aber im § 15. Das Erfordernis bestimmter Mehrheiten hat einen Sinn nur im Hinblick auf die Rechtsfolge, daß ein einfaches Reichsgesetz genügt; bei einer lediglich deklaratorischen Feststellung der Zustimmung der Bevölkerung ohne besondere Rechtswirkung ist dafür kein Raum. Das Gesetz hat nun dieses Erfordernis aus der RV. wiederholt und auf beide Arten der Abstimmung bezogen. Hierin liegt der Ausspruch, daß auch die von der Reichsreg. veranlaßte Abstimmung bei Erfüllung des gedachten Erfordernisses die von ihm abhängige Wirkung haben soll. — Die Gegner des Initiativrechts der Reichreg. müssen in diesen Bestimmungen des Gesetzes eine Verfassungsänderung erblicken. Soviel bekannt, sind bei der Beschlußfassung im Reichstag die Mehrheiten des Art. 76 RV. nicht erreicht worden. Die Rechtsgültigkeit des Gesetzes ist daher nicht unbedenklich, und theoretisch besteht die Möglichkeit, daß eine Landesregierung die Durchführung einer im Wege der Reichsinitiative angeordneten Abstimmung verweigern und gemäß Art. 15 RV. den Staatsgerichtshof anrufen könnte. Aber eine Verwirklichung dieser Möglichkeit ist, nachdem der Reichsrat auf sein Einspruchsrecht verzichtet hat, wohl nicht zu befürchten.

Bei der Normierung der Voraussetzungen der Abstimmung auf Volksbegehren hat § 1 Abs. 2 des Ges. aus Art. 18 Abs. 4 Satz 2 RV. den Ausdruck: Stimmberechtigten (Einwohner) „des abzutrennenden Gebiets" übernommen. Wie anerkannt, ist dieser Ausdruck zu eng und besser durch: „Gebiet, dessen staatliche Zugehörigkeit verändert werden soll" zu ersetzen. Im Sinne der RV. muß für jede denkbare territoriale Veränderung der Weg des Volksbegehrens offenstehen; solche können aber auch vorkommen, ohne daß ein Landesteil sich von seinem Lande abtrennt (z. B. Fall Thüringen oder Einverleibung eines Kleinstaats in einen größeren). Daß das Gesetz nicht Veranlassung genommen hat, das rein redaktionelle Versehen der RV. bei dieser Gelegenheit zu verbessern, ist zu bedauern, weil die Gefahr irrtümlicher Auslegung durch eine Wiederholung des fehlerhaften Ausdrucks vergrößert wird.

2. Zur Frage der Abgrenzung des Gebiets, auf welches das Verfahren zwecks Abstimmung sich zu erstrecken hat. Auch diese Frage hat zwei Seiten, eine materielle und eine formelle:

a) Nach welchen materiellen Grundsätzen bestimmt sich das Gebiet in abstracto?

b) Durch wen und in welchem Stadium des Verf. ist die diesen Grundsätzen entsprechende Abgrenzung in concreto vorzunehmen?

Die Frage zu a behandelt das Gesetz nicht. Mit Recht, denn die Antwort auf sie ist nur der RV. zu entnehmen und lautet kurz wie folgt. Auseinanderzuhalten, wenn auch grundsätzlich identisch, sind das Gebiet, das Gegenstand des Verfahrens ist (Aenderungsgebiet), und dasjenige, welches an dem Verfahren beteiligt ist (Verfahrensgebiet). Maßgebend ist das Gebiet, das in seiner staatlichen Zugehörigkeit verändert werden soll. Zu diesem gehören alle Landesteile oder Länder, die entweder durch Ab-

Digitized by Google

trennung von ihrem Lande oder durch Einbeziehung in ein neu zu bildendes Land eine Veränderung ihrer staatsrechtlichen Struktur erfahren sollen. Nicht gehört dazu der Rest eines Landes, von dem ein Teil sich abtrennen will; ebensowenig ein Land, zu dem ein anderes Land oder ein Landesteil durch Einverleibung (im Gegensatz zur gemeinschaftlichen Neubildung eines Landes) hinzutreten will. Das so begrenzte Gebiet ist das Aenderungsgebiet. Es ist grundsätzlich zugleich das Verfahrensgebiet, dies aber mit der aus Art. 18 Abs. 5 Satz 2 und 3 folgenden Maßgabe, die nur für die Abstimmung, nicht auch für das vorhergehende Verf. gilt und den Gegenstand des Verf. nicht verändert. Das AusfGes. setzt diese Grundsätze voraus und regelt nur die Frage zu b. Hier ist vereinzelt die Ansicht vertreten worden, im konkreten Fall seien Größe und Grenzen des Aenderungsgebiets erst durch das Verfahren selbst zu ermitteln: der Antrag, der den ersten Anstoß gebe, brauche überhaupt kein bestimmtes Aenderungsgebiet anzugeben; dann müsse zwar, um das Verf. durchführen zu können, ein bestimmtes Verfahrensgebiet festgesetzt werden, aber diese Festsetzung sei nur eine vorläufige und abänderungsfähige; das Aenderungsgebiet sei endgültig erst nach der Abstimmung auf Grund dieser zu bestimmen und könne dabei anders festgesetzt werden, als es für die Durchführung des Verfahrens angenommen gewesen sei. Diese Auffassung lehnt das Gesetz in §§ 4, 8 und 11 unzweideutig ab. Nach ihm hat vor einer Abstimmung auf Reichsinitiative der RM. d. I. ein bestimmtes Gebiet nicht nur vorläufig, sondern endgültig festzusetzen; die Abstimmung entscheidet dann darüber, ob dieses Gebiet in seiner staatlichen Zugehörigkeit verändert werden soll, bejahend oder verneinend; ersterenfalls muß ein auf das ganze Gebiet bezüglicher, letzteren Falls darf überhaupt kein (es sei denn ein verfassungsändernder) Gesetzentwurf eingebracht werden, jede nachträgliche Veränderung des Gebiets ist ausgeschlossen. Entsprechend ist es bei der Abstimmung auf Volksbegehren; hier muß schon der den Anstoß gebende Zulassungsantrag nach § 4 die Grenzen bezeichnen, die der Gebietsänderung oder Neubildung zugrunde gelegt werden sollen, und diese Grenzen bleiben unabänderlich maßgebend. Es unterliegt keinem Zweifel, daß diese Vorschriften des Gesetzes das im Sinne der Verfassung allein Richtige treffen.

Das Aenderungsgebiet kann sich aus Gebieten oder Gebietsteilen verschiedener Länder zusammensetzen. Dann erhebt sich die Frage, ob für die Berechnung des Drittels des Art. 18 Abs. 4 Satz 2 und der Mehrheiten des Abs. 5 Satz 1 durch das ganze Verfahrensgebiet einheitlich durchzuzählen ist oder ob die Landesgrenzen die Bildung von Teilgebieten mit getrennten Zählungen bedingen, so daß das Drittel oder die Mehrheiten des Abs. 5 Satz 1 in jedem der Teilgebiete erreicht sein müssen. Der Reichsrat hatte in den Entw. mit Billigung der Regierung eine Bestimmung eingefügt, welche die Frage in letzterem Sinne entschied; der Reichstag hat sie gestrichen. Das ist zu bedauern, denn es handelt sich um eine nicht unzweifelhafte und für das Verfahren bedeutsame Frage, deren gesetzliche Regelung erwünscht gewesen wäre. Durch die Streichung ist weder das Prinzip der Durchzählung gesetzlich sanktioniert, noch etwa der Regierung freie Hand gegeben worden, über die Art der Zählung im einzelnen Fall beliebig so oder so zu befinden (letzteres wäre eine unmögliche Auffassung), sondern die selbstverständlich für alle Fälle gleichmäßig gültige Antwort auf die Frage muß aus dem Sinn der Verfassungsvorschriften und aus allgemeinen staatsrechtlichen Gesichtspunkten erforscht werden. Ich halte aus an anderer Stelle näher dargelegten Gründen die trennende Wirkung der Ländergrenzen für verfassungsrechtlich richtig. Reichsrat und Reichsreg. wollten die gleiche Wirkung auch den preußischen Provinzgrenzen zuschreiben und auch dann eintreten lassen, wenn das Aenderungsgebiet aus solchen Gebietsteilen desselben Landes besteht, die weder räumlich zusammenhängen noch demselben Verwaltungsbezirk (Art. 18 Abs. 5 S. 2) angehören. Eine solche Bestimmung wäre wohl nicht gegen die Verf. gewesen, ist aber aus ihr allein nicht herzuleiten und daher nicht rechtlich existent geworden; innerhalb desselben Landes muß jetzt die Durchzählung als das richtige gelten.

Mehrfach ist der Wunsch laut geworden, das AusfGes. möchte für Gebiete, die sich abtrennen wollen, sowie für neu zu bildende Länder, die nur aus bisher unselbständigen Landesteilen bestehen sollen, einen gewissen Mindestumfang vorschreiben. Auch dies wäre wohl nicht gegen die Verf. gewesen, aber das Gesetz hat solche Bestimmungen nicht aufgenommen. Mit den Konsequenzen ihres Fehlens, z. B. mit der, daß die Bewohner eines einzelnen Grenzgrundstücks ein Abstimmungsverlangen stellen und damit eine Abstimmung des ganzen Verwaltungsbezirks über Veränderung der staatlichen Zugehörigkeit ihres Grundstücks erzwingen können, muß man sich in der Hoffnung abfinden, daß der gesunde Volkssinn solche Karikaturfälle nicht zur Wirklichkeit werden lassen wird.

In der Regelung der technischen Einzelheiten des Verfahrens schließt das Gesetz sich weitgehend dem Gesetz über den Volksentscheid an. Die bemerkenswerteste Abweichung besteht darin, daß für die Abstimmung auf Volksbegehren das Eintragungsverfahren durch eine Vorabstimmung ersetzt ist. Die Zweckmäßigkeit dieser Abweichung ist zweifelhaft. Das Eintragungsverfahren, das der Regierungsentw. auch hier vorsah, hat gegenüber der Abstimmung, für die regelmäßig wohl nur ein Tag bestimmt werden wird, den Vorzug längerer Frist und dadurch bedingter ruhigerer Formen. Offenbar hat den Grund das Bestreben nach bestmöglicher Sicherung des Geheimnisses der Stimmabgabe gebildet. In dieser Hinsicht hat allerdings das Eintragungsverfahren den Nachteil, daß die Listen (wenigstens teilweise) zur Kenntnis der zur Eintragung Erscheinenden gelangen. Aber auch bei der Vorabstimmung hat die Gegenpartei des Antrags es in der Hand, das Geheimnis dadurch illusorisch zu machen, daß sie Stimmenthaltung proklamiert, deren Wirkung in der Vorabstimmung genau die gleiche ist wie die einer Stimmabgabe gegen den Antrag, und dann kontrolliert, wer zur Abstimmung geht. Viel wird also nicht erreicht.

Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft am Reichsgericht.

Von Justizrat Dr. Max Silberstein, Berlin.

Die wirtschaftliche und soziale Umwälzung hat die Rechtsprechung vor neue Aufgaben gestellt. Von ihrer verständisvollen Erkenntnis und befriedigenden Lösung hängt das Ansehen, z. T. die Existenz der

Digitized by Google

gelehrten Rechtsprechung in der Zukunft ab. Die Verantwortung für die Erfüllung der schweren Aufgaben trifft vor allem die, welche auf der höchsten Warte der Rechtsprechung stehen: Richtertum und Anwaltschaft am Reichsgericht. Organisationsfehler dieser wichtigen Körperschaften aufzuweisen und Aenderungen vorzuschlagen ist Pflicht eines jeden, dem die Erhaltung des gelehrten Juristenstandes und der geordneten Rechtspflege am Herzen liegt.

Die Organisation des RG. selbst ist gut; die frühere Klage der Ueberlastung war infolge der Novelle v. 22. Mai 1910 und der Einwirkung des Krieges verstummt. Die Revisionen hatten um etwa je 750‰ abgenommen. Die Zahl war von 4483 in 1909 auf 2957 in 1917 gesunken. Auf den einzelnen Richter (einschl. Präsidenten) (59) entfielen 1908: 76 und 1917: 50, so daß die Richter i. J. 1917 weniger beschäftigt waren, als 1884, dem ersten Jahre, in dem die Uebergangs-Hilfsrichter fortgefallen waren und jeder Richter 53 Revisionen zu bearbeiten hatte. In den letzten Jahren hat aber die Geschäftslast des RG. wieder sehr zugenommen. Jedoch ist hierauf nicht einzugehen. Es soll nur die Frage der Zulassung zur RA.schaft am RG. erörtert werden.

Die Frage ist nicht gelöst, eigentlich nie ernstlich zu lösen unternommen worden, obgleich es an Anregungen nicht gefehlt hat. Besonders der Berliner Anwaltsverein hat oft den Finger auf die Wunde am Körper der Anwaltschaft gelegt.[1]) Diese Vorträge haben eine starke Resonanz im Schrifttum gefunden.[2]) Allein zu einer Abstellung der Beschwerden haben sie nicht geführt. Wenn ich mich durch diese vestigia nicht schrecken lasse, so geschieht es, weil in letzter Zeit die Klagen sich besonders gehäuft haben, und ich glaube, daß die Zeit reif ist, eine das Vertrauen des rechtssuchenden Publikums wie der Anwälte der unteren Instanzen unbefriedigende Einrichtung mit dem Rechtsempfinden in Einklang zu setzen.

Ich betone besonders, daß sich meine Ausführungen nicht etwa gegen jetzige oder frühere Mitglieder der Anwaltschaft am RG. oder des RG. richten, sondern ausschließlich gegen die Institution selbst.

Die Beschwerden, die Stranz gewürdigt hat, sind § 99 RAO. entsprungen. Zulassung nach freiem Ermessen des RG.-Präsidiums — und mehr noch der Auslegung dieser Bestimmung durch das Präsidium und der dadurch praeter legem geschaffenen Uebung: Es beschränkt sich nicht auf die Prüfung der Tüchtigkeit des Bewerbers; es erstreckt sie vor allem auf die Bedürfnisfrage, eine Ausdehnung des Ermessens, die dem Willen des Gesetzgebers zuwiderläuft. Ich verweise dabei auf die von Stranz zusammengestellte Entstehungsgeschichte des § 99: ROHG.: freie Zulassung, ebenso Anwaltstag Köln und Justizkommission: für Anwälte mit 5jähriger Praxis, Regierungs-Entw.: Zulassung nach Ermessen des Reichskanzlers. Der Entw. wurde im Reichstag besonders von Windthorst lebhaft bekämpft. — RT.-Kommission (21 Mitglieder, Vors. Dr. von Schwartze, BE. Dr. Wolfsohn): I. Les.: freie Zulassung für jeden 35 Jahre alten Anwalt mit 5jähriger Praxis. Gutachten des ROHG.: für den Regierungsentwurf. RT.-Komm. II. Les.: freies Ermessen des RG.-Präsidiums und 5jährige Praxis. RT. freies Ermessen des RG.-Präsidiums, 5jährige Praxis gestrichen.

Das Wichtigste ist die Negative: von keiner Seite, auch nicht im Regierungsentw., war von einer Beschränkung in der Zahl der Zulassungen die Rede. Aus dem Werdegange des § 99 erhellt, daß nur die vorgeschlagenen gesetzlichen Bewährungsgarantien durch das freie Ermessen ersetzt werden sollten. Das RG.-Präsidium sollte also die Bewährung, und nur diese, prüfen. Wenn der Berichterstatter dies dahin zusammenfaßte,

„Wir nehmen an, daß das RG.-Präsidium keinerlei Veranlassung finden wird, andere Kriterien zur Anwendung zu bringen als die genügende Vorbereitung und Tüchtigkeit des Bewerbers",

so hat sich seine Annahme nicht erfüllt. Das Präsidium hat die Prüfung der Bedürfnisfrage in den Vordergrund gerückt. Ist auch die Opportunität dieser Prüfung zuzugeben, so sind doch schwere Bedenken gegen die Art der Ausübung zu erheben. Zwei Tatsachen sind bezeichnend:

1. Seit 1. Okt. 1879 wurde m. W. nur ein eingesessener Berliner Anwalt b. RG. zugelassen, obwohl kein Zweifel besteht, daß die Berliner Anwaltschaft, insbes. die des KG., wissenschaftliche Namen ersten Ranges aufweist. 2. Die Zahl der RG.-Anwälte ist auch in den Zeiten stärkster Belastung, 1907/09, nie über 25 hinausgegangen. Eine Steigerung der richterlichen Belastung um 44% (1884: 2234 Revisionen, 42 Richter und 1909: 4483 Revisionen 59 Richter wurde als eine solche Ueberlastung empfunden und anerkannt, daß die Klinke der Gesetzgebung in die Hand genommen und unter Preisgabe starker Interessen der Rechtseinheit und Rechtssicherheit (Ausschaltung der Revision im Arrest und einstw. Verfügungsverf., Heraufsetzung der Revisionssumme) eine Geschäftsminderung erzwungen wurde. Dagegen hat eine fast 100%ige Steigerung der Arbeit der Anwälte (1890 entfielen auf jeden Anwalt 94 neue Revisionen, 1910 aber 183) das RG.-Präsidium nicht veranlaßt, wenn es sich gesetzlich schon befugt erachtete, sein Ermessen auf die Bedürfnisfrage zu erstrecken, eine Vermehrung der Anwälte vorzunehmen. Bez. der neuesten Statistik verweise ich auf das jetzt vom Reichsjustizministerium Veröffentlichte.

Das Präsidium könnte darauf hinweisen und Material dazu unterbreiten, daß Anträge geeigneter Bewerber nicht eingelaufen seien. Der Hinweis ist aber verfehlt; denn in der Tatsache würde keine Entschuldigung, sondern Verurteilung liegen. Die Anwaltschaft darf mit Stolz von sich behaupten, daß sie stets in ihren Reihen so viel würdige und tüchtige Kollegen gezählt hat, daß sie auch dem stärksten Bedürfnisse an RG.-Anwälten hätte gerecht werden können. Aber sie hat stets einen Mangel an solchen gehabt, die sich einem sicheren oder nur wahrscheinlichen Refüs auszusetzen gesonnen sind. Nachdem die Uebung erkannt worden war, daß die Qualifikation nicht der einzige Maßstab des Ermessens ist, durfte auf fernere — nicht durch einen Wink der Maßgebenden veranlaßte — Bewerbungen der Geeigneten nicht mehr gerechnet werden. Statt Zulassung der nach dem Ermessen des RG.-Präsidiums Tüchtigsten: Kooptation durch die Anwaltschaft; das ist der Enderfolg der Auslegung des § 99 RAO. Dabei unterlasse ich es, mir mitgeteilte Beweise vorzulegen, daß hervorragende Anwälte zurückgewiesen wurden.

Eine Aenderung dieses Zustandes ist daher

[1]) Vgl. die Vorträge des Geh. JR. E. Katz i. Jan. 1914 (JW. 1914, S. 324 ff.), den tief schürfenden des verstorbenen JR. Dr. Stranz, Nov. 1905 (Veröffentl. des Berliner AV. Heft 18, Berlin 1905), auch von JR. Salinger (Veröffentl. des Berliner AV. Heft 23, Berlin 1909).

[2]) 1905 JW. S. 421 (Hallensleben) S. 309 (Schall), 1909/10 DJZ. 1909 S. 1105 (Hagens), JW. 10 S. 305 (Hellwig), JW. 10 S. 308 (Axhausen), 1914 JW. 329 (Haber).

Digitized by Google

dringend erforderlich. Meine Vorschläge unterscheiden sich von den früheren. Stranz wie Katz wollten das Prinzip der freien Advokatur auch für das RG. durchgeführt wissen und zwar mit einer mechanischen Abgrenzung nach bestimmten, für alle gleichen gesetzlichen Merkmalen (Wartezeit, Alter). Dem vermag ich mich nicht anzuschließen, nicht weil ich die freie Advokatur nicht für das Ideal hielte, sondern weil das höhere Gut, die geordnete Rechtspflege, die Einschränkung der freien Advokatur auf dem einzigartigen Gebiete der Revisionsinstanz m. E. erfordert.

Ich verweise auf die Worte aus Stranz' Vortrag (S. 25): „Soll die Rechtsanwaltschaft Rückgrat auch nach oben haben, soll sie zweifelhafte Rechtsfragen ohne Scheu vor dem Präjudiz zur wiederholten Entscheidung bringen, soll sie als gleichberechtigter Faktor neben den anderen Faktoren des RG. stehen, so muß auch der Schein der Abhängigkeit vermieden werden." Abhängig ist der Rechtsanwalt aber nicht vom Richter, vor dem er auftritt, denn die Zulassung durch diesen ist bereits ausgesprochen, bevor er auftritt. Aber die Gefahr einer anderen Abhängigkeit wird durch die Beseitigung der Prüfung des Bedürfnisses und der Tüchtigkeit heraufbeschworen. Durch den unbeschränkten Zuzug würden die Anwälte am RG. in eine schwierige Abhängigkeitsstellung zu ihren Kollegen im Reiche geraten, ein Zustand, der noch weniger erwünscht wäre als der heutige. Denn diese Abhängigkeit würde nicht nur das Ansehen der RG.-Anwaltschaft untergraben, sondern auch der Rechtspflege Abbruch tun. Der einzige Damm gegen die Flut aussichtsloser Revisionen könnte eingerissen werden. Die Folge wäre ein Verlust an der Gründlichkeit der oberstrichterlichen Rechtsprechung oder der Rechtseinheit.

Deshalb bekenne ich mich — so schwer es auch meiner liberalen Gesinnung, zumal in der heutigen demokratischen Zeit wird — für Beibehaltung der Auslese der Tüchtigsten und Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Prüfung der Bedürfnisfrage. Aber beides auf neue Grundlagen gestellt: eine reinliche Scheidung zwischen beiden Prüfungsverfahren und eine vom Vertrauen der gesamten Anwaltschaft getragene, aus eigener Sachkunde schöpfende Entscheidungsinstanz.

Gegen die Ausstattung des RG.-Präsidiums mit völlig abseits des Richterberufs liegenden Vollmachten wurden bereits bei Beratung der RAO. von allen Parteien und der Regierung Bedenken laut, die leider durch die Tatsachen bestätigt sind. Der Abg. von Schmidt äußerte damals, „man schiebe das Präsidium in eine Funktion, die ihm organisch nicht zukomme. Es werde auf einmal zu einer Verwaltungsbehörde umgestaltet, wozu es gar nicht geeignet sei. Auch sei das Präsidium des RG. keine verantwortliche Behörde. Man sei nicht imstande, den Präsidenten des RG. für verantwortlich zu erklären, wenn er den Kreis seiner Rechte und Pflichten überschreiten sollte. Die Kommission stelle sich das Präsidium des RG. als eine Art vizegöttliches Wesen vor, das in Allwissenheit und Gerechtigkeit über allen Personen und Sachen stehe. Ein Ideal, das wünschenswert wäre, aber nicht existiere." Das Ideal ist auch nie verwirklicht worden. Die Annahme, das RG. könne sich ein annäherndes Bild von den Leistungen der Anwälte aus den von allen Gerichten Deutschlands zu ihm gelangenden Akten machen, hat sich als utopisch erwiesen. Das RG. ist auf das Gutachten der RG.-Anwaltskammer angewiesen, und diese wieder auf die Berichte der heimatlichen Kammer des Bewerbers. Noch schwerer enttäuscht hat das RG.-Präsidium bei der Prüfung der Bedürfnisfrage.

An die Stelle des RG.-Präsidiums den Reichskanzler oder die Reichsjustizverwaltung zu setzen, ist ausgeschlossen; der Verwaltung fehlt noch mehr wie dem Gerichte die lebendige Fühlung mit der Anwaltschaft und deren Vertrauen. Es können m. E. nur die Selbstverwaltungskörper der Anwälte in Frage kommen. Die Kammer der Anwälte am RG. kann sich allein der Aufgabe nicht unterziehen; sie ist zu stark in eine Parteirolle gedrängt. Auch würden die Vorstände sämtlicher Anwaltskammern ein zu großes Gremium darstellen, als daß es arbeitsfähig sein könnte. Aber ein lebens- und arbeitsfähiges Gebilde würden die Vorsitzenden darstellen, wenn sie durch eine gesetzgeberische Maßnahme zu einem Ganzen zusammengeschweißt würden. Auf die räumliche Trennung der Mitglieder dieser Körperschaft wäre kein unüberbrückbares Hindernis, da Zusammenkünfte nur selten erforderlich wären und die Verbindung sonst aufrechterhalten werden könnte.

Ich will keine Zukunftsbilder entwerfen, welche Erwartungen sich an ein solches oberstes Organ der amtlichen Anwaltsvertretung knüpfen, auch nicht auf die Förderung des Einheitsgedankens hinweisen; die Schöpfung ist m. E. nötig zur befriedigenden Lösung des Problems, an der alle Anwälte stärkstes Interesse haben. Eine solche Körperschaft und nur diese hätte alle erforderlichen Vorbedingungen, die Sachkunde zur Entscheidung ohne fremde Gutachten — und präsumtiv — das Vertrauen der Anwälte. An sie könnten alle Wünsche gelangen, mit der Aussicht, verständnisvoll gewertet und zu praktischen Erfolgen geführt zu werden.

Also: grundsätzliche Trennung der Prüfung der Bedürfnisfrage und Zulassung. Nicht die zufällige Bewerbung soll Anlaß zur Aufrollung der Bedürfnisfrage bieten, sondern umgekehrt die Feststellung des Bedürfnisses die Umschau nach geeigneten Kandidaten veranlassen. Bei der Feststellung des Bedürfnisses sollen die Interessen der Rechtspflege, die Wünsche der Anwaltschaft und der des RG. gegeneinander abgewogen werden. Erst dann, wenn die Bedürfnisfrage bejaht und die Zahl der neu zu bestimmenden Anwälte ermittelt ist, wird zur Auswahl der Geeigneten geschritten.

Jedem Kammervorsitzenden ist bekannt, welche Kollegen zum Vorschlage geeignet sind. Nachdem er sich durch persönliche Nachfrage dessen Einverständnisses versichert hat, bringt er sie auf die Vorschlagsliste. Aus dieser wählt eine Kommission, der der Vors. der Körperschaft und der Vertreter der RG.-Anwaltschaft als geborene Mitglieder angehören, die 2—3fache Zahl der zu bestimmenden neuen RG.-Anwälte aus. Die endgültige Bestimmung trifft dann die Vollversammlung der Körperschaft.

M. E. führt dieser Weg zu einem praktischen Resultate, das in gleicher Weise der Rechtsprechung und der Anwaltschaft zugute kommen wird. Und beiden zu dienen betrachte ich als meine oberste Pflicht.

Juristische Rundschau.

Alles wieder in Verwirrung. Die intime Londoner Konferenz endete mit einem noch schrilleren Mißklang als die große Versammlung in Genua.

Digitized by Google

Der Weg zu einer Verständigung über Deutschlands Schicksal wird immer mehr versperrt. Wohl sieht England, daß der Block, der es hemmt, in dem unseligen Vertrag von Versailles liegt. Solange man den nicht in Trümmer schlägt, wird die Bahn nicht frei. Solange er steht, kann der französische Ministerpräsident, ganz gleich, wie er heißt, ganz gleich, ob er tobt oder flötet, sich auf dieses verbriefte Recht Frankreichs stützen. Er hat genug Stellen, aus denen man alles herauslesen kann, was man will und braucht. Und die heutige Regierung in Frankreich will und braucht die Fortsetzung des bisherigen Systems der Niederhaltung Deutschlands. Das zeigen die Forderungen, die Poincaré nach London brachte. Das zeigt die Zustimmung, die ihm seine Getreuen bei seiner Rückkehr nach Paris begeistert aussprachen. Man muß sich darüber klar sein, daß alle schönen Reden, alles Anrufen von Vernunft oder Moral demgegenüber zwecklos sind. Erst wenn man auch in Frankreich die Folgen der eigenen Politik am wirtschaftlichen Niedergange fühlt, wird man umkehren. Erst wenn die anderen Völker, namentlich England und Amerika, ihr Mißtrauen in das Schicksal Frankreichs durch Abstoßen ihres Besitzes an französischen Franken und Weigerung weiterer Aufnahme ausdrücken, wenn die französische Valuta das Schicksal erst der österreichischen und jetzt der deutschen teilt, wird es anders werden. Ob noch rechtzeitig, wer vermag das vorauszusagen?

Der Zusammenkunft der Leiter der Staatsmänner der Entente in London ging ein Gefecht Frankreichs mit Deutschland voraus. Die deutsche Regierung hatte die Unmöglichkeit ausgesprochen, die ihr kraft des Ausgleichsverfahrens obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen. Sie wies auf deren Zusammenhang mit der ganzen Reparationsfrage hin. Poincaré drohte. Der deutsche Reichskanzler erwiderte in fester Sprache. Er bestritt Frankreich das Recht, allein vorzugehen. Am 5. Aug. erließ die französische Regierung eine Deklaration. Die Ausgleichsämter in Paris und Straßburg werden aufgefordert, jede Anerkennung einer deutschen Forderung aufzuschieben. Festgestellte Entschädigungen werden nicht mehr aus dem Erlöse der Liquidation deutschen Vermögens in Frankreich bezahlt. Die Mitteilungen über diese werden eingestellt. Die Wiedererstattung des Mobiliars der aus Elsaß-Lothringen vertriebenen Deutschen wird suspendiert. Das wird damit begründet, daß die deutsche Regierung eine dilatorische Antwort gab. Daß der Versailler Vertrag Frankreich zu solchen Maßnahmen nicht berechtigt, wird nicht in Betracht gezogen. Dort ist das Ausgleichs-Verfahren uns aufgezwungen, mit allen Klauseln und Vorschriften zugunsten der Alliierten. Zugleich ist das Verfahren geregelt. Die Forderungen müssen, falls begründet, anerkannt und gutgeschrieben werden. Ausnahmen gibt es hiervon nicht. Am wenigsten zu Retorsionszwecken. Ebensogut kann die französische Regierung ihren Gerichten verbieten, die Klage eines deutschen Gläubigers anzuhören und den französischen Schuldner zu verurteilen. Aber freilich, im Wege der Gewalt kann sie all das und noch mehr, wie sie ja ankündigte. Einen finanziellen Erfolg wird sie nicht haben.

Zu den Maßnahmen der französischen Regierung gegen Deutschland, die einer Mitwirkung oder Zustimmung ihrer Verbündeten nicht bedurften, gehört auch die erneute Ausweisung in Elsaß - Lothringen zurückgebliebener Deutscher. Wieder geschah die Ausweisung mit aller Brutalität. Wieder mußten die unglücklichen Betroffenen in kurzer Frist mit wenig Mitteln unter Zurücklassung ihrer Habe das Land, an dem sie hingen, verlassen. Und niemand rührte sich in den mit Frankreich befreundeten Kulturstaaten. Wohl hat die deutsche Regierung wieder einen Protest erlassen. Sie weist den Verstoß gegen das Völkerrecht nach. Sie zeigt die Verhöhnung der Moral. Was nützt das alles, wenn der Gekränkte sich nicht Recht verschaffen kann? Was helfen einzelne Stimmen auch in England und den Vereinigten Staaten? Es ist dort heute noch nicht opportun, dem Genossen in den Arm zu fallen. Und doch, auch der Tag kommt wieder, wo das Dulden solcher Vorgänge von den Völkern als ein eigenes Verschulden empfunden wird. Dann reißt nicht nur das immer mehr zermürbte Band der entente cordiale. Dann können sich die Zeiten wiederholen, in denen Frankreich isoliert war. Schon mehr als einmal hat England das Zentrum der Gegenwehr gegen Frankreich gebildet.

Die Gesetze zum Schutze der Republik haben einen Konflikt Bayerns mit dem Reiche ausgelöst. Der Reichstag hatte die Gesetze zum Schutze der Republik mit $^2/_3$-Mehrheit angenommen. Im Reichsrat waren alle, mit Ausnahme der Bayern, dafür gewesen. Bayern gab aber das Spiel nicht verloren. Die bayerische Regierung erließ eine Notverordnung, in der sie die Reichsgesetze für Bayern außer Kraft setzt und aus eigener Macht an deren Stelle andere Bestimmungen einführte.[1]) Materiell sollten sie den Inhalt der Reichsgesetze wiedergeben. Der Widerstand richtete sich hauptsächlich gegen den Staatsgerichtshof. An dessen Stelle traten die bayer. Volksgerichte. Ganz ausgeschaltet werden sollte die Reichskriminalpolizei. Nichts wissen wollte man auch von den neuen Beamtenbestimmungen. Nur für die Rheinpfalz blieben die Reichsgesetze in Kraft. Staatsrechtlich kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die bayer. Verordnung ungültig ist. Nie kann ein einzelnes Land ein Reichsgesetz außer Kraft setzen. Nie kann es sich darauf berufen, daß die Mehrheit in seinem Gebiete gegen das Gesetz gewesen sei. Nie kann eine Notverordnung von der Regierung eines einzelnen Staates selbstständige Bestimmungen auf einem Gebiete treffen, das reichsgesetzlich geregelt ist. Politisch war es ein schweres Unrecht gegen das leidende Vaterland. Zwei Wege standen der Reichsregierung zur Verfügung. Sie konnte das Reichsgericht zur Entscheidung über den Verfassungsstreit anrufen. Der Reichspräsident konnte kraft Verfassung die bayer. Verordnung als ungültig erklären und ihre Aufhebung verlangen. Man hatte statt dessen zunächst den Weg der Verhandlungen beschritten, und dieser Weg hat auch erfreulicherweise zum Ziele geführt. Schlimm, daß dies nötig wurde.

Die Novelle zum Erbschaftssteuergesetz brachte die Minderung der Steuersätze. Sie erklärt sich durch die Geldentwertung und bedeutet nur eine Anpassung, keine Milderung. Daneben aber wird die Beseitigung der doppelten Steuerpflicht des überlebenden Ehegatten und dann der Kinder, sofern der Altersunterschied nicht über 20 Jahre beträgt und die Ehe mindestens 5 Jahre bestand, als

[1]) Vgl. das Urt. d. Obersten Landesgerichts S. 579 dieses Heftes. Die Schriftleitung.

Digitized by Google

eine Befreiung empfunden. Der Konflikt zwischen dem Wunsche, der Witwe eine möglichst unabhängige Stellung zu geben, und dem, das Vermögen nicht durch mehrfache Besteuerung fast aufzuzehren, fällt fort. Auf die Frage, welche Art letztwilliger Verfügung die beste ist, gab es keine Antwort. Alles hing davon ab, wie lange die Mutter den Vater überlebte. Nun wird man in den meisten Fällen wieder zu der gegenseitigen Erbeinsetzung mit gleichzeitiger Berufung der Kinder als Erben des Letztverstorbenen schreiten können. Alle bis jetzt konstruierten, mitunter recht gekünstelten Testamente werden unnötig. Unwirksam werden sie nicht. Eine Anfechtung wegen unrichtiger Voraussetzung wird allerdings möglich sein. Man lernt aber wieder, wie mißlich es ist, auf Grund unserer heutigen Steuergesetze die zivilrechtlichen Verhältnisse zu ordnen. Zu wünschen wäre auch, daß auch die gebliebene Einschränkung fiele. Die Doppelsteuer läßt sich auch in den vorbehaltenen Fällen menschlich kaum verstehen.

Die Reichsregierung hat dem Reichstage, ehe er in die Ferien ging, den Entwurf eines Gesetzes einer vorläufigen Arbeitslosenversicherung vorgelegt. Der Gedanke ist kein neuer. Es war auch schon einmal z. Zt. der Republik versucht worden, ihn zu verwirklichen. Man gab ihn damals auf, weil bei der Unsicherheit der wirtschaftlichen Verhältnisse die rechnerischen Grundlagen nicht zu beschaffen waren. Das ist freilich heute noch weniger der Fall. Daher wird die Vorlage auch nur als eine vorläufige Regelung bezeichnet. Ihr Hauptwert liegt in der Aenderung des bisherigen Systems. Die Verordnung v. 13. Nov. 1918 legte die Last der Erwerbslosenfürsorge auf Reich und Gemeinden. Den Ausgangspunkt bildete der Satz, daß die Allgemeinheit die Folgen der Arbeitslosigkeit zu tragen habe. Sie kann es aber tatsächlich nicht. Sowenig wie die Thesen des Friedensvertrages über die Schuld Deutschlands am Weltkriege eine Reparationsleistung in der daraus gefolgerten Höhe herbeiführen. Darum tritt der Gedanke der Versicherung statt der Fürsorge wieder in den Vordergrund. Er läßt sich auch jetzt noch nicht rein durchführen. Reich, Länder und Gemeinden müssen ein Drittel des Aufwandes auf sich nehmen. Die andern beiden Drittel ruhen aber auf Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Die erforderlichen Mittel werden durch ein Umlageverfahren beigebracht. Das Reich wird sie nur vorschießen, soweit notwendig. Der Einzelausbau auf dem schwankenden Boden unseres Wirtschaftslebens wird ungemein schwer sein und doch muß er bei aller Unvollkommenheit versucht werden. Kommt die Krise in der Industrie, stockt der Absatz, kehrt die bis jetzt teilweise zurückgedämmte und teilweise versteckte Arbeitslosigkeit wieder, so können heute weder das Reich noch die Gemeinden den Ansturm aushalten. Aber rasch muß das Gesetz zustande kommen, wenn es die Schutzwehr gegen den Dammbruch bilden soll.

Das Reichsgericht hat im Urteil v. 26. Mai 1922 (III/558/1921) zur Frage des Pachtinventars Stellung genommen. Der in der vorhergehenden Nummer besprochene Versuch der Erledigung ohne Spruch ist fehlgeschlagen. Grundsätzlich ist jetzt der Streit beendet. Im einzelnen mag er weitergehen. Das RG. lehnt die rein formalrechtliche Auslegung des Gesetzes ab. Die Vergleichung der Inventartaxen für Anfang und Ende der Pachtzeit bleibt. Aber jener ist der „Sachwert" des geschätzten Inventars zugrunde zu legen. Der in Goldmark festgestellte Wert soll „also" in heutige Papiermark umgerechnet werden. Dafür soll aber nicht der Kurs der Goldmünzen und Goldbarren maßgebend sein, sondern „das Verhältnis der Kaufkraft des Geldes im Inlandverkehr". Bindende Weisungen für die Umrechnung gibt das Reichsgericht den Tatrichtern nicht. Doch verkennt es auch nicht, daß die aufgestellten Prinzipien auch „wirtschaftsrechtliche" nicht „rein rechtliche" sind. Man wird mit dem RG. über diese Entscheidung nicht rechten. Es genügt, daß es sich mit Erfolg bemühte, einen Ausweg aus dem Wirrsal der Meinungen zu suchen. Am wichtigsten ist, daß es auch die ausgetretene Bahn der rein logischen Gesetzesauslegung verläßt. Man sieht, daß eine vernünftige wirtschaftskundige Rechtsprechung auch ohne den Gesetzgeber Hilfe bringen kann. Das RG. darf sich aber nicht wundern, wenn die gleichen Ideen nun auch auf andere Gebiete übertragen werden. Und es gibt deren noch recht viele, die der Erlösung aus der Starrheit der Buchstaben harren.

Ein in mehr als einer Hinsicht interessanter Prozeß wurde vor dem Landgericht Berlin ausgetragen. Der Schriftsteller Emil Ludwig hatte ein Drama verfaßt, das die Entlassung Bismarcks durch Kaiser Wilhelm II. behandelt. Darin treten der Kaiser selbst und eine Reihe anderer politisch bekannter Personen auf. Unter den letzteren auch der Staatsminister von Bötticher. Der Kaiser und die Gattin des Herrn von Bötticher klagten. Sie verlangten das Verbot der Aufführung. Das Recht ihrer Persönlichkeit sei verletzt. Kein Lebender brauche es sich gefallen zu lassen, daß seine Person, dazu noch in unrichtiger Beleuchtung und Schilderung, dem Publikum preisgegeben werde. Durch einstweilige Verfügung ist die Aufführung verboten. Der Prozeß wird wohl durch die Instanzen gehen. Abgesehen von der Rechtsfrage erscheint es zunächst als ein Gebiet des Taktes, von derartigen Vorgängen abzusehen. Gegen die falsche Darstellung auf der Bühne kann sich niemand verteidigen. Die feinsten Empfindungen des Menschen werden verletzt, wenn er, und sei es auch im besten Glauben, in seinen innersten Vorgängen dargestellt wird. Reizt ein moderner Stoff, so war es bisher Sitte, das Thema selbst in dem Gewande vergangener Zeiten unter Benutzung von parallelen Erscheinungen zu behandeln. Die Entlassung Bismarcks hat ihr Gegenstück in dem Geschicke des Kardinals Ximenes durch den jungen Kaiser Karl V. Wer sich dafür interessiert, mag den ersten Band von Baumgarten, Geschichte Karls V., nachlesen. Er wird manche Aehnlichkeiten finden.

Die Schicksale der deutschen Hausindustrie sind bekannt. Man weiß, wie früher das Los der Heimarbeiter war. Mancher erinnert sich noch an die Hausarbeitsausstellungen zu Berlin i. J. 1906 und Frankfurt a. M. i. J. 1908. Hier wurde der Oeffentlichkeit zum ersten Male das Elend dieses Teiles der arbeitenden Bevölkerung vor Augen geführt. Die seitens der Fabrikarbeiter durch Organisationen ermöglichte Selbsthilfe, die durch die Gewerkschaften erkämpften Tarifverträge waren dem Heimarbeiter verschlossen. Die Versuche, an deren Stelle die staatliche Lohnfestsetzung treten zu lassen, sind vor dem Kriege am Widerstande der Regierung gescheitert. Erst der Krieg selbst und die den militä-

Digitized by Google

rischen Oberkommandos verliehene Machtfülle durchbrachen den Grundsatz der Ablehnung des staatlichen Eingriffes in die Lohnfestsetzungen. Vielfach haben die Oberkommandierenden Vorschriften über die den Heimarbeitern zu gewährenden Löhne erlassen. Namentlich in der Kriegsbekleidungsindustrie hat sich dies geltend gemacht. Erst jetzt beginnt die Reichsgesetzgebung, sich mit der Frage wieder zu beschäftigen. Das Hausarbeitsgesetz v. 20. Dez. 1911 hat zwar die Möglichkeit von Fachausschüssen für die Hausarbeit vorgesehen. Irgendwelche durchgreifenden Befugnisse hatten sie nicht. Sie sollen ihnen jetzt verliehen werden. Der Reichsarbeitsminister soll unter Zustimmung des Reichsrates sie schaffen dürfen. Ihnen liegt dann die Aufgabe der Schlichtungsausschüsse ob. Sie können aber auch selbst die Bestimmungen eines Tarifvertrages erlassen. Der Entwurf, der eine Reihe interessanter Einzelheiten enthält, ist dem Reichswirtschaftsrat zur Begutachtung vorgelegt. Er mag vielleicht in Einzelheiten verbessert werden können. Der Grundgedanke wird auch hier zu billigen und durchzuführen sein. Gerade hier hat der Reichswirtschaftsrat wieder Gelegenheit, sich zu bewähren. Es handelt sich um eine Arbeit, die ohne Voreingenommenheit auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiete zum Wohle der Allgemeinheit zu leisten ist. Je rascher sie erfolgt, desto besser.

Im Vereinsregister des Amtsgerichts Dresden ist ein Verein von Mitgliedern des früheren sächsischen Königshauses eingetragen worden. Mitglieder sind der frühere König Friedrich August und eine Reihe von Prinzen und Prinzessinnen. Der Verein faßt das Haus Wettin albertinischer Linie zusammen. Er bezeichnet als seinen Zweck Pflege christlicher Anschauungen, Pflege der Liebe zum deutschen Volk und Land sowie zur sächsischen Heimat, Wahrung der Familienehre und Familientradition, gegenseitige Unterstützung durch Rat und Tat. Der Verein soll das vom sächsischen Staat zu überweisende Familienschloß mit Einrichtungen und Kunstgegenständen, Familienbildern und Familienarchiv verwalten. Mitglieder können alle Angehörigen der Familie Wettin albertinischer Linie sein. Sie sind verpflichtet, bei Bestimmung eines Vormundes, eines Pflegers oder Testamentsvollstreckers in erster Linie Vereinsmitglieder zu benennen. Eine Ehe ist nur unter Billigung des Vorsitzenden und unter kirchlicher Mitwirkung zu schließen. Der wirkliche Zweck ist offenbar, das, was gesetzlich jetzt nicht mehr durchführbar ist, zu erhalten. Die bisherigen Familienstatuten der königlichen Familie sollen auf dem Wege der freien Unterwerfung unter die Satzung eines eingetragenen Vereins wirksam werden. Zu einem Teile ist dies zweifellos gültig. Das Schloß und sonst der Familienbesitz mag wohl durch das Medium des Vereins Familieneigentum werden. Dagegen erscheint die Verpflichtung, sich in familienrechtlichen Angelegenheiten nach dem Vereinsstatut zu richten, namentlich, eine Ehe nicht ohne Genehmigung des Familienhauptes zu schließen, rechtsunwirksam. Dazu kommt, daß der Austritt aus dem Verein möglich bleiben muß. Vereine mit ewiger Mitgliedschaft gibt es nicht. Der ganze Vorgang ist ein Zeichen der Zeit. Den einen betrübend, den anderen erfreuend, für den objektiven Beobachter wertvoll bei der Erkenntnis der geschichtlichen Zusammenhänge.

Rechtsanwalt Dr. Hachenburg, Mannheim.

Justizstatistik.

Berichterstatter: Oberlandesgerichtspräsident a. D., Wirkl. Geh. Oberjustizrat Lindenberg, Berlin.

Sächsische Justizstatistik im Jahre 1921. Die Uebersicht über die Geschäfte der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit, die uns das sächsische Justizministerium in dankenswerter Weise übersendet, ergibt für die Zivilsachen eine starke Steigerung der Tätigkeit. Bei den Amtsgerichten betrug die Zahl der Mahnsachen 250 715 gegen 153 777 i. J. 1920, 67 936 i. J. 1918 und 226 213 i. J. 1913, so daß die Zahl der Vorkriegszeit überflügelt ist, wobei man allerdings in Betracht ziehen muß, daß das Mahnverfahren im allgemeinen jetzt obligatorisch ist. Die Zahl der gewöhnlichen Prozesse, die anhängig geworden sind, betrug 98 007 gegen 69 492 i. J. 1920, 33 556 i. J. 1918 und 221 109 i. J. 1913, ist also trotz der Steigerung noch nicht halb so groß wie i. J. 1913. Die Zahl der Urkundenprozesse ist von 614 auf 1654 gestiegen, aber noch verschwindend klein gegenüber der von 1913, die 33 676 betragen hat. Die Abnahme des Wechselverkehrs ist hierfür maßgebend. Die Arreste und einstweiligen Verfügungen sind unter der Ungunst der Verhältnisse stark gestiegen; ihre Zahl betrug 4328 gegen 2531 i. J. 1920 und 1095 i. J. 1918. Die Zwangsversteigerungen von Grundstücken, die vorher sehr zurückgegangen waren, zeigen eine mäßige Steigerung von 625 auf 673. Sehr stark zugenommen hat dagegen die Zahl der eröffneten Konkurse, die von 196 auf 456 gestiegen ist. Auch die Geschäftsaufsichten zur Abwendung des Konkursverfahrens haben sich von 27 auf 65 erhöht. Bei den Landgerichten hat die Zahl der bei den Zivilkammern anhängig gewordenen erstinstanzlichen Sachen infolge der Erhöhung der amtsgerichtlichen Zuständigkeitsgrenze sich von 19 847 auf 14 216 vermindert; i. J. 1913 hatte sie nur 11 602 betragen. Die Urkundenprozesse sind von 416 auf 521 gestiegen, die Arreste usw. von 7463 auf 6960 gesunken. Erfreulicherweise haben auch die Prozesse in Ehesachen, deren Zahl sich in drei Jahren nahezu verdreifacht hatte, etwas abgenommen, indem sie von 6525 auf 5824 zurückgegangen sind. Die zweitinstanzlichen Prozesse sind von 3770 auf 4397 gestiegen. Bei den Kammern für Handelssachen sind die gewöhnlichen Prozesse von 18 195 auf 15 404 gesunken, die Urkundenprozesse dagegen von 2579 auf 3659 gestiegen. Beim Oberlandesgericht hat die zivilprozessuale Tätigkeit sehr erheblich zugenommen. Es wurden 5564 bürgerliche Rechtsstreitigkeiten anhängig gegen 3998 i. J. 1920, 1521 i. J. 1918 und 2615 i. J. 1913. Gegenüber der Vorkriegszeit hat sich also die Zahl mehr als verdoppelt. In Strafsachen ergibt sich im allgemeinen ein Rückgang der Tätigkeit, wobei allerdings auch wieder die Aenderungen der Zuständigkeit eine Rolle spielen. Bei den Amtsgerichten sind die Strafbefehle in Forstsachen von 7098 auf 3807, die sonstigen Anträge auf Erlaß von Strafbefehlen von 65 769 auf 51 792, die diesjährigen Anklagesachen wegen Vergehen von 15 596 auf 13 164 zurückgegangen, dagegen haben sich die Anklagesachen wegen Uebertretungen von 2840 auf 3986 erhöht, und die Zahl der den Amtsgerichten neu übertragenen Anklagesachen wegen Verbrechen betrug nicht weniger als 3085. Die Privatklagesachen, deren Zahl in der Zeit der Kriegsnot stark zurückgegangen war, bis auf 4199 i. J. 1917, steigen jetzt wieder erheblich; ihre Zahl betrug i. J. 1920 10 700, i. J. 1921 13 251. Bei den Landgerichten ist die Zahl der bei der Staatsanwaltschaft eingegangenen Anzeigesachen die in den voraufgegangenen Jahren enorm gestiegen war, jetzt von 120 609 auf 76 742 zurückgegangen. Die Hauptverfahren vor den Schwurgerichten haben von 348 auf 407 zugenommen, dagegen sind die vor den Strafkammern anhängig gewordenen Hauptverfahren von 8627 auf 4467, also beinahe die Hälfte, zurückgegangen. Die eingegangenen Berufungssachen haben sich selbstverständlich erhöht; sie sind von 4548 auf 5434 gestiegen. Beim Oberlandesgericht sind die Revisionen in Strafsachen sehr gestiegen. Es wurden 481 anhängig gegen 318 i. J. 1920. Auch die Beschwerden haben sich wesentlich erhöht. Es gingen 658 ein gegen 491 i. J. 1920. Die freiwillige Gerichtsbarkeit weist meist niedrigere Zahlen als im Vorjahr auf. Es betrug die Zahl der Ein-

Digitized by Google

tragungen in die Grundbücher 228 832 (i. J. 1920 262 752), in die Vormundschaftsbücher 36 235 (38 293), in das Handelsregister 23 598 (22 786), in das Genossenschaftsregister 2339 (2150), in das Vereinsregister 2924 (2752), in das Güterrechtsregister 1041 (1103), in das Beurkundungsregister 3754 (4037), in das Beglaubigungsregister 35 270 (41 974) und in die Testamentserrichtungslisten 6713 (7315).

Vermischtes.

Erleichterungen im Vormundschaftswesen empfiehlt eine nachahmenswerte Bek. des Bayr. Justizministeriums v. 30. Juni 1922 (JMBl. S. 171) unter Hinweis auf die hohen Opfer an Reisekosten, Postgebühren, Verdienstausfällen, die heute den Vormündern vielfach obliegen. Es soll daher von persönlichen Vorladungen des Vormundes nur sparsam Gebrauch gemacht werden und in einer Form, die möglichst wenig Belästigung mit sich bringt. Die Vorladungen sollen nicht auf bestimmte Zeit ausgestellt, sondern die Zeit des Erscheinens dem Vormunde überlassen werden; in ländlichen Bezirken soll der Vormund für die Zeit „nach Beendigung der Saat- oder Erntezeit" oder für den „Markttag" bestellt werden. Für den schriftlichen Verkehr wird dem Vormundschaftsrichter nahegelegt, sich der Vermittlung des Gemeindewaisenrates zu bedienen, wodurch ebenfalls Erleichterungen für den Vormund erreicht werden können.

Eine Ehrung für Josef Kohler. In den ver. juristischen und soziologischen Sektionen des Griechischen Philologikos Syllogos zu Konstantinopel, der angesehensten wissenschaftlichen Gesellschaft des ganzen Orients, hielt Prof. Dr. Bisoukides zwei interessante Vorträge unter dem Titel: „Einige neue Richtungen in der Jurisprudenz und Philosophie". Bisoukides bezeichnete seine Vorträge zugleich als eine Ehrung für Josef Kohler. Er schilderte ihn als genialen Geist und Förderer neuer Ideen, bezeichnete ihn als einen der ersten Einführer soziologischer Gedanken in die Rechtswissenschaft und würdigte auch Kohlers philosophischen Standpunkt. Eine eingehende Biographie über Kohler von Dr. Bisoukides soll in einer Spezialsitzung derselben Gesellschaft vorgetragen werden.

Der vierte Bayer. Anwaltsverbandstag wurde in München am 8. und 9. Juli 1922 u. a. unter Anwesenheit des Präs. und mehrerer Senatspräs. des Reichsfinanzhofs abgehalten. Die Anwälte Dr. Otto Kahn und Dr. Fürnrohr sprachen über „Anwaltschaft und Steuerrecht"; ersterer behandelte die berufliche Tätigkeit des Anwalts in Steuersachen und seine prozessuale Stellung bei den Finanzbehörden; letzterer sprach über den Anwalt als Objekt der Besteuerung. Es folgte ein Referat des JR. Dr. Hugo Cahn über die wichtige Frage der Pensionsversicherung. Der Verbandstag beschloß die Billigung der in der von einer Kommission ausgearbeiteten Denkschrift enthaltenen Vorschläge und ihre Weitergabe an die Vertreterversammlung des Deutschen Anwaltsvereins. Zum Schluß berichtete RA. Krauss II über „Ersparung von Bureauunkosten".

Auf dem **4. Vertretertag der Deutschen Juristenschaften** am 26./27. Juli in Halle sprach Prof. Dr. Kohlrausch, Berlin, über „Grundfragen der jur. Vorbildung" und Dr. Wandersleb über den „Stand der Arbeiten zur Besserung der Vorbildung und Ausbildung der Juristen und Verwaltungsbeamten". Der Vertretertag befürwortete die Gestaltung des 1. Studiensemesters als Propädeutikum mit einer Abschlußprüfung über einfache juristische Fragen. Dieser Beschluß in Verb. mit dem Wunsche nach einer Gliederung der 1. jur. Prüfung in einen privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Teil und einem fakultativen Nachstudium zeigt, daß es den jungen Juristen nicht auf Erleichterung ihrer Vorbildung ankommt, sondern daß der Studierende von Beginn des Studiums an zu ernster Arbeit gezwungen ist, ungeeignete Personen ausscheiden, das geltende, insbes. das öffentliche Recht stärker zur Geltung kommt und die Prüfung wie die Referendarzeit wissenschaftlich vertieft wird. Auf die Notwendigkeit, die juristischen Fachbüchereien auf einer dem Stande der Wissenschaft entsprechenden Höhe zu halten, wurde hingewiesen. Für die Referendarzeit wurde allgemeine Gewährung auskömmlicher Unterhaltszuschüsse ohne „Armutszeugnis" und Rückzahlungsverpflichtung bei Ausscheiden aus dem Staatsdienste gefordert. Gegenwärtig erhält nur etwa ein Drittel aller Referendare widerrufliche Unterhaltszuschüsse. Dadurch werden gerade die tüchtigen, aber wirtschaftlich schwachen jungen Juristen abgeschreckt, sich der Justiz- oder Verwaltungslaufbahn zu widmen.

Personalien. Der bayer. Ministerpräs. Graf Lerchenfeld, der zugleich Staatsminister d. Justiz war, hat dieses Ressort abgetreten. An seiner Stelle wurde Oberreg.-Rat Dr. Gürtner z. Staatsminister d. Justiz in Bayern ernannt. Schon als jüngster ORegRat dieses Ministeriums, in das er sehr frühzeitig gelangte, hat er sich als ein sehr tüchtiger Jurist und kenntnisreicher Verwaltungsbeamter ausgezeichnet. Wesentlich ihm ist das Uebereinkommen mit dem Reich zu verdanken. — Mit Genugtuung wird es weite Kreise erfüllen, daß der eigentliche bisherige Leiter des bayer. Justizministeriums, Staatsrat Dr. Meyer, im Amte verblieben ist. Gerade seiner gedenken wir heute, weil er am 9. August sein 60. Lebensjahr vollendet hat. 1889 in den Staatsdienst getreten, gehört Meyer schon seit 1909 dem Justizministerium, seit 1. April 1919 als Ministerialdirektor u. Staatsrat an. Als Mitgl. der mit der Ausarbeitung des Vorentwurfs z. StrGB. betrauten Kommission wie der großen Strafrechtskommission hat er hervorragenden Anteil an der Reform des Strafrechts, auch sonst maßgebenden Einfluß auf die Reichsgesetzgebung. Um die bayer. Gesetzgebung und Justiz hat er sich so große Verdienste erworben, daß er zu den führenden Männern Bayerns gehört. Stets hat er sich als Freund zeitgemäßer Reformen erwiesen mit dem Ziele möglichster Dezentralisation der Justiz, Schulung der äußeren Behörden zur Selbständigkeit, Geschäftsvereinfachung, Erhaltung und Förderung der Dienstfreudigkeit der Beamten. Er ist auch der Schöpfer der Bek. v. 11. Juli 1919, womit die Uebertragung der bedingten Begnadigung auf die Gerichte erfolgte und womit Bayern in Deutschland voranging. Stets trat er für die volle Unabhängigkeit der Gerichte ein, und die geistigen und materiellen Interessen des bayer. Richterstandes fanden in Meyer einen warmen Förderer. Neben alledem hat der unermüdliche, lebensfreudige und jugendfrische Mann immer noch Zeit zu literarischen und organisatorischen Arbeiten gefunden. Als Mitglied der ständigen Deputation des Juristentages und Verf. zahlreicher Abhandlungen in unserem Blatte wie in unserem Schwesterorgan, der Deutschen Strafrechts-Ztg., zu deren Mitherausgebern er zählt, hat er auch die Wissenschaft wesentlich befruchtet. Unserem stets liebenswürdigen, eifrig mitarbeitenden, hochgeschätzten Freunde ein herzliches Glückauf zum weiteren Schaffen auf gleicher Bahn! — Dem Zwangspensionierungsgesetze ist der höchste preuß. Richter, Kammergerichtspräs. Dr. von Staff, zum Opfer gefallen. Erst 1921 als OLGPräs. in Düsseldorf in diese Stelle berufen, ist er genötigt, am 1. Okt. in den Ruhestand zu treten. Seiner hohen Verdienste haben wir wiederholt an dieser Stelle gedacht, so daß wir uns heute darauf beschränken können, der Ueberzeugung wohl all seiner Mitarbeiter und Beamten, der Richter wie der mittleren Beamten wie all derjenigen, die in seinem langjährigen Wirken im preuß. Justizdienste mit ihm zu tun gehabt haben, nicht zum wenigsten auch der Rechtsanwälte, dahin Ausdruck zu geben, daß in v. Staff ein ungewöhnlich tüchtiger Richter, ein Jurist, gerecht in allen Sätteln, ein ausgezeichneter Verwaltungsbeamter und Organisator aus dem preuß. Justizdienste ausscheidet. Allgemein ist der Wunsch, daß diesem liebenswürdigen und aufrechten Manne in seinem Ruhestande erst recht beschieden sein möge, dank seines umfassenden Wissens, seiner kernigen Gesundheit und jugendlichen Elastizität noch lange Jahre außerhalb seines amtlichen Wirkungskreises die Interessen für Recht und Rechtspflege, für

Digitized by Google

Justiz und Gesetzgebung zu fördern, wobei ihm seine bewährte schriftstellerische Begabung, seine Tätigkeit im Vorstande des Juristentages und als 1. Vorsitzender des Deutschen Juristenbundes wesentlich zustatten kommen wird. — Das gleiche Schicksal trifft auch den Vizepräsidenten des KG., Senatspräs. Dr. Ebert. Gleich v. Staff ein ausgezeichneter Jurist, der sich insbes. durch sein weit verbreitetes Buch: „Das amtsgerichtliche Dezernat", bleibende Verdienste erworben hat. Auch seiner gedenkt der preußische Juristenstand dankbar für sein Wirken. — Nach eben ausgegebenem preuß. JMBl. treten außerdem infolge des Ueberalterungsgesetzes in Preußen am 1. Okt. in den Ruhestand: Min.-Dir. z. D., Wirkl. Geh. OJR. Dr. Kübler, OLG.-Präs., Wirkl. Geh. OJR. Dr. Frenken, Köln, und weitere 38 Sen.-Präs., KGRäte und OLGRäte, LGPräs., LGDir., LGRäte und AGRäte sowie I. StAnw. und StAnw. Die große Zahl macht es unmöglich, die Verdienste einzelner besonders hervorzuheben. Es genügt, dem Bedauern Ausdruck zu geben, daß sich darunter Männer wie z. B. die Präs. Kübler u. Frenken befinden, die ebenfalls trotz ihrer tatkräftigen Frische nun jenem Gesetze zum Opfer gefallen sind. — Zum KG.-Präs. ist ernannt: OLGPräs. Dr. Tigges, Düsseldorf, eine Wahl, die als eine sehr glückliche bezeichnet werden darf. Er wurde 1911 in das preuß. Justizministerium berufen und verblieb dort, bis er 1921 Nachfolger von v. Staff wurde. Tigges hat sich als Jurist wie als Verwaltungsbeamter in all seinen früheren Stellungen besonders bewährt und als ständiger Kommissar des preuß. Justizministeriums an den Beratungen der Strafrechtskommission teilgenommen. — Sein Nachfolger in Düsseldorf wird der dortige LGPräs. Dr. Schollen und z. OLGPräs. in Köln wurde LGPräs. Reichartz aus Aachen ernannt. — In den Ruhestand tritt weiter der Chefpräsident der Oberrechnungskammer u. d. Rechnungshofs d. Dtsch. Reiches, Wirkl. Geh. Rat Holtz, Potsdam, der vorher Unterstaatssekretär im preuß. Ministerium des Innern war. Er hat sich stets als ein die Praxis völlig beherrschender, kenntnisreicher und umsichtiger Verwaltungsbeamter vom alten Schlag erwiesen und überall lebhafteste Sympathien wegen seiner unerschrockenen, aufrichtigen Gesinnung erworben. — LGDir. Dr. Kittel, Dresden, wurde z. Ministerialrat i. sächs. Justizminist. ernannt. — Die jur. Fakultät der Univ. Berlin hat durch die Ernennung des Ministerialdirektors Dr. Popitz, des Schöpfers des Umsatzsteuergesetzes und Verf. seines meisterhaften Kommentars hierzu, der zu den hervorragendsten Werken der Steuerliteratur und Finanzwissenschaft gehört, sowie des Ministerialrats i. Reichsjustizminist., Geh. RegR. Dr. Schlegelberger zu Honorarprofessoren höchst wertvolle Vermehrungen erfahren. — Geh. Oberjustizrat Dr. Preiser aus dem preuss. Justizministerium wurde z. Senatspräs. am KG. ernannt. — Der frühere KGPräs., Exz. Dr. h. c. Heinroth, begeht am 19. Sept. seinen 80. Geburtstag, und unser hochverehrter Mitherausgeber, Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Lindenau, einer der wenigen wissenschaftlichen Sachkenner des Polizeirechts und der Kriminalistik, wird am 28. Sept. 50 Jahre alt. Ihm besonderen Dank für sein Wirken für die DJZ.!

An unsere Leser! Der Dollar steht, im Augenblick, da diese Zeilen geschrieben werden, noch immer 1500! Deutschland steht vor dem Niederbruch, ob Herr Poincaré das glaubt oder nicht. In dem Dollarkurs prägt sich zugleich die wirtschaftliche Notlage aus. Bekannt ist, daß sie auf keinem Gebiete so groß ist, wie auf dem des Zeitschriftenwesens und insbes. der wissenschaftlichen Fachpresse. Sprung- und märchenhaft, wie die Entwicklung der Preise für die Lebensbedürfnisse, so auch für Gehälter und die Druckherstellung. Ueber Nacht ist diese wiederum um 60% gestiegen. Und für das Papier ist eine weitere Steigerung auf rund 100 M. für ein Kilogr., statt vor dem Kriege — 30 Pfennige (!) angekündigt. Was der morgige Tag uns bringt, ist unübersehbar, aber jedenfalls das sicher, daß weitere gewaltige Preiserhöhungen für die nächsten Monate bevorstehen, die ziffernmäßig noch nicht zu übersehen sind.

Unsere DJZ. hat in den letzten Jahren mancherlei Opfer gebracht, von denen Außenstehende nichts ahnen. Sie bringt auch heute ein neues Opfer, da sie nach wie vor das Organ der deutschen Juristen bleiben möchte, des jüngsten wie des ältesten, und das Wirtschaftsrecht weiter befruchten und fördern will. Mit der jetzt notwendigen Steigerung des Preises auf 125 M. für das 4. Vierteljahr wird nur ein geringer Teil der Mehrkosten gedeckt. Darüber hinauszugehen, verbietet uns das Interesse für den deutschen Juristen, obwohl 125 M. in Wirklichkeit heute nur 50 Pfennig Friedenspreis entsprechen.

Indem wir diesen Preis festsetzen, richten wir die Bitte an unsere Leser, uns in dieser schweren Not die Treue zu halten. Die DJZ. bleibt damit noch immer das billigste aller ähnlichen Organe. Wir setzen dabei aber voraus, daß, für den Fall eine nachträgliche Preiserhöhung für die letzten beiden Monate nötig wird, jeder unserer Abonnenten die Differenz nachträglich zu zahlen bereit ist. Entgegen den Bestimmungen für Tageszeitungen, die monatlich mit der Postverwaltung verrechnen können, ist dies bis heute bei Fachzeitschriften noch nicht möglich. Der Verleger dieser muß, was heute ganz unmöglich ist, mehr als 4 Monate im voraus den Preis festsetzen und soll so weit in die Zukunft sehen können! Maßnahmen, die Post zu einer Aenderung dieser Vorschrift zu veranlassen, sind im Gange. Sollten sie nicht zum Ziele führen, vertrauen wir darauf, daß die Differenz zwischen dem Betrag, den die Post von den Postbeziehern erheben wird, und dem Betrag, den unser Blatt für das 4. Vierteljahr kosten muß, dann an unsere Geschäftsstelle eingesandt wird. Auch der Buchhandel wird unter Umständen später eine Nachtragsrechnung vorlegen. Es wird keiner unserer Leser erwarten und verlangen, daß wegen dieser, den heutigen Verhältnissen nicht mehr entsprechenden Verrechnungsweise der Post die Fachzeitschriften ihrem Ruin entgegengehen müssen. Eine Nachberechnung behalten wir uns daher vor. Selbstverständlich werden wir nur im äußersten Notfall davon Gebrauch machen.

Gleichzeitig ersuchen wir noch einmal alle diejenigen Abonnenten, die schon für das 3. Vierteljahr mit der Zahlung des Differenzbetrages zwischen dem von der Post erhobenen Betrag von 32 M. und dem tatsächlich bestehenden von 45 M. in Rückstand sind, den Betrag von M. 13 bis 1. Oktober auf unser Postscheckkonto Nr. 45561, Berlin NW 7, einzuzahlen, wie das die meisten unserer Abonnenten bereits getan haben.

Nur auf diesem Wege können die Zeitschriften noch Bestand bewahren. Wir erwarten von dem deutschen Juristenstande und unseren Lesern, daß dieser Appell nicht ungehört verhallen werde, und danken jedem für die unserem Organ bewiesene Treue.

Der Verlag der DJZ.

Sprechsaal.

Schutzgesetz und Verfassungsänderung. Das Inkrafttreten der fünf Gesetze zum Schutze der Republik v. 21. Juli 1922 macht die neue Erörterung einer Streitfrage aus dem alten Verfassungsrecht notwendig. Weder im Reichstage noch im Reichsrat bestand Zweifel darüber, daß durch die Schutzgesetze die Verfassung geändert wird. Infolgedessen wurde bei ihrer Annahme festgestellt, daß sie durch die vom Art. 76 geforderte verstärkte Mehrheit erfolgt war. Hingegen ist die Frage gar nicht aufgeworfen worden, ob eine materielle Aenderung des Verfassungsrechts ohne Aenderung des Wortlauts der Verfassungsurkunde statthaft ist.

Im alten Reich waren die Ansichten über diese Frage geteilt[1]). Es muß aber hervorgehoben werden, daß auch diejenigen, die sie bejahten und sich dabei teils auf das Fehlen einer ausdrücklichen Bestimmung der Verf., teils auf ein durch die Praxis entstandenes Gewohnheitsrecht stützten, den dadurch hervorgerufenen Zustand nicht billigten. Laband[2]) hält ihn für politisch bedenklich, Meyer-Anschütz[3]) betonen, daß grundsätzlich eine Abänderung des Verfassungstextes gefordert werden müsse, Zorn[4]).

[1]) Laband, StaatsR. II. 39 N. 1, Meyer-Anschütz, Lehrbuch 689 N. 3.
[2]) A. a. O. II. 42 N. 2. [3]) A. a. O. 689. [4]) Reichs-StaatsR. I. 432.

Digitized by Google

erklärt eine vorhergehende Abänderung für die einzig korrekte Form. Unter diesen Umständen hätte man erwarten dürfen, daß die Weimarer Verf. die Lücke des Art. 78 der alten Verf. ausfüllen würde. Das schien umso nötiger, als in revolutionären Demokratien einer Verfassungsurkunde aus naheliegenden Gründen eine größere Bedeutung, gewissermaßen eine größere Heiligkeit beigelegt zu werden pflegt, als in einer Monarchie. Man gibt ihr meist dort auch weitere Verbreitung, als hier, wo man z. B. schwerlich jemals darauf verfallen würde, sie an die schulentlassene Jugend zu verteilen. Gerade deshalb muß es als unerträglich empfunden werden, wenn die Verfassungsurkunde, namentlich soweit es sich um grundlegende Sätze handelt, im Widerspruch zum geltenden Recht steht. Nicht unberücksichtigt kann auch bleiben, daß in einem nach dem Einkammersystem parlamentarisch regierten Staate strengere Bürgschaften gegen leichtfertige Verfassungsänderungen geschaffen werden müssen. Wenn nach der alten Verf. der Widerspruch von 14 Stimmen im Bundesrat genügte, um die geplante Aenderung hinfällig werden zu lassen, so muß die von der Weimarer Verf. geforderte Zweidrittelmehrheit, die in Wahrheit eine Vierneuntelminderheit ist, entschieden als zu schwache Schutzwehr bezeichnet werden. Diese würde zweifellos in hohem Maße verstärkt werden, wenn eine Aenderung des Verfassungstextes, zum allermindesten aber ein Hinweis auf die Verfassungsänderung in der Novelle selbst gefordert würde. Endlich ist die Rechtsunsicherheit zu berücksichtigen, die in der Frage der Wiederaufhebung verfassungsändernder Novellen entsteht[1]).

Art. 76 der Weimarer Verf. hat mit diesen Erwägungen leider nicht gerechnet. Bedauerlicherweise hat sich das Schrifttum dem angepaßt und sich auf den Standpunkt gestellt, daß auch fernerhin mittelbare oder stillschweigende Verfassungsänderungen zulässig sind.[2]) Dementsprechend hat der Reichstag bei der Verabschiedung der Gesetze v. 21. Juli 1922 gehandelt. Damit wird die unerfreuliche Praxis des alten Reichstages wieder aufgenommen, und zwar — das bedarf besonderer Hervorhebung — im Widerspruch zu der eigenen, ursprünglich befolgten Praxis. Denn die drei bisher ergangenen verfassungsändernden Gesetze haben eine Aenderung auch des Wortlauts der Verfassungsurkunde gebracht.[3]) Die nun vorgenommene Schwenkung verdient um so weniger Billigung, als nicht nur die allgemeinen Verhältnisse anders geworden sind, sondern auch die Schutzgesetze in viel schärferem Widerspruch zu den Grundsätzen der Verf. stehen, als je eine Novelle des Kaiserreichs. Abgesehen von allen politischen Erwägungen ist es unter rechtlichen Gesichtspunkten zu bedauern, daß nicht eines der Länder Anlaß genommen hat, dieses Vorgehen des Reichstages zu beanstanden und eine Entsch. des Staatsgerichtshofs nach Art. 19 herbeizuführen. Nachdem das unterblieben ist, ist zu wünschen, daß die Vertreter der Staatsrechtswissenschaft dieser Frage ihre Aufmerksamkeit zuwenden und die öffentliche Meinung so wirksam aufklären mögen, daß der Reichstag sich freiwillig zu einer Aenderung seiner glücklicherweise erst in den Anfängen stehenden und noch nicht eingewurzelten Praxis entschließt.

Professor Dr. Frhr. von Freytagh-Loringhoven,
Breslau.

Geldentwertung und Ordnungsstrafen. Das Reichsgesetz v. 21. Dez. 1921 hat die Geldstrafen des Reichs- und Landesstrafrechts selbst entsprechend dem gesunkenen Geldwert im Höchstmaße erhöht; dem folgend, hat das Gesetz über Geldstrafen in der RVO. und im Versicherungsgesetz f. Angestellte v. 24. Juni 1922 (RGBl. I S. 566) in § 1 den Höchstbetrag der in beiden Gesetzen angedrohten oder zugelassenen Geldstrafen auf das Zehnfache erhöht, soweit die Strafen nicht unter das erwähnte Gesetz fallen und es sich nicht um Strafen handelt, die in dem Ein- oder Mehrfachen eines bestimmten Geldbetrages bestehen; in Betracht kommen die §§ 18, 19, 51, 53, 95, 656, 800, 851, 887, 891, 1043, 1044, 1201, 1556, 1577 und 1581 RVO. und die §§ 117, 137, 139, 153, 161, 188, 195, 203, 215, 216, 244, 339, 340 und 347 Versich.-Ges. f. Angest. § 2 desselben Gesetzes ändert die Grenze der Verjährung der mit nichtgerichtlichen Ordnungsstrafen bedrohten Verletzungen der beiden Versicherungsgesetze durch Erhöhung der Zahl 300 auf 3000; soweit die angedrohte Strafe höchstens 3000 M. beträgt, tritt die Verjährung nach RVO. in 3 Monaten, nach dem VersGes. f. Angest. in einem Jahr ein, soweit die Strafe höher ist, beträgt die Frist ein Jahr oder fünf Jahre. Eine Erhöhung der Geldstrafen ist aber darüber hinaus hinsichtlich der in einer Reihe von Reichs- und Landesgesetzen vorgesehenen Ordnungsstrafen und Zwangsstrafen noch nicht eingetreten; auch hier ist aber das Bedürfnis nach einer Anpassung des Reichsrechts an die veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse durch Aenderung der Gesetzgebung vorhanden, wie dies für Preußen durch das Gesetz v. 28. März 1922 (Pr. GS. S. 77) teilweise geschehen ist. Man denke etwa an die Vorschriften der ZPO. zur Erzwingung von Handlungen usw., die nach heutigen Begriffen nicht entfernt mehr ausreichen, um den von ihnen bezweckten Erfolg zu erreichen. Reichsrechtliche Vorschriften dieser Art, bei denen die Höchstgrenze der Geldstrafe usw. erhöht werden muß, sind z. B. folgende:

§§ 56, 96 GVG. (Ordnungsstrafe gegen säumige Schöffen, Geschworene und Vertrauensmänner);

§ 179 GVG. (Ordnungsstrafe wegen Ungebühr);

§§ 380, 390, 409 ZPO., §§ 50, 69, 77 StrPO. (Geldstrafe gegen ausgebliebene und sich weigernde Zeugen und Sachverständige, die also in dem Streitverfahren der Versicherungsgesetze (§ 1577 RVO., § 244 VersG. f. Angest.) erhöht sind, nicht aber vor den ordentlichen Gerichten!);

§§ 888, 890 ZPO. (Erzwingung von Handlungen, Duldungen und Unterlassungen durch Geldstrafen);

§ 84 KonkO., § 25 BRVO. über die Geschäftsaufsicht, § 153 ZwVG. (Ordnungsstrafen gegen Konkursverwalter, Geschäftsaufsichtsperson, Zwangsverwalter);

§ 33 FGG. (Ordnungsstrafe im Verf. der freiw. Gerichtsb. wie gegen Vormünder, in Registersachen usw.);

§ 58 Abs. 2, § 63 Ziff. 3 RAO. (Ordnungsstrafen gegen Rechtsanwälte zwecks Erteilung von Auskünften usw. an den Anwaltskammervorstand, Geldstrafen im ehrengerichtlichen Verf., womit auch die Zahl 150 in § 6 Ziff. 3 und § 43 Abs. 3 Ziff. 3 — Folgen einer Geldstrafe von mehr als 150 M. — zu erhöhen ist), § 7 Abs. 2 Ges. über die Patentanwälte v. 21. Mai 1900 (ehrengerichtliche Strafen gegen Patentanwälte), §§ 74, 81 Reichsbeamtenges. (Ordnungsstrafen gegen Reichsbeamte);

§ 64 Abs. 3 Ges. über die privaten Versicherungsunternehmungen (Geldstrafen zur Erzwingung von Anordnungen der Versicherungsaufsichtsbehörde), § 92c, 103n GewO. (Ordnungsstrafen gegen Innungsmitglieder).

Auf Vollständigkeit machen die vorstehenden Aufzählungen keinen Anspruch.

Justizrat Dr. Kaufmann, Krefeld.

Der Verfügungsnießbrauch als Form der Sicherungsübereignung. Die Versuche, die Kreditform der Sicherungsübereignung durch den Nachweis der rechtlichen Unzulässigkeit zu beseitigen, scheitern an der Stärke des Bedürfnisses nach diesem letzten Mittel. Kohler, Arch. f. R. u. W. Ph. Bd. XI S. 7, hat daran erinnert, daß er früher die SUe. für unzulässig erklärt, später aber sich zu ihr bekehrt habe, weil der Verkehr das Institut fordere. Die Frage kann also nur sein, welcher rechtliche Aufbau dem Bedürfnis und der Uebung jenes Verkehrs entspricht, der die SUe., insbesondere auch an Vermögensinbegriffen, wie Warenlagern, nicht missen kann. Ich habe einen Rechtsbau in der Weise versucht, daß der Uebereignende an den dem Gläubiger übereigneten Waren den Ver-

[1]) Zorn, a. a. O. I. 433.

[2]) Triepel, Weg der Gesetzgebung, A. f. öff. R. 39, 543, Poetzsch, RVerf. Z. 1 zu Art. 76; Giese, RVerf. Z. 3 zu Art. 76.

[3]) Ges. zur Aenderung des Art. 168 RV. v. 6. Aug. 1920; Ges. zur Ergänz. des Art. 178 RVerf. v. 6. Aug. 1920; Ges. betr. OSchles. v. 27. Nov. 1920. Ueber das Ges. betr. Aufhebung der Militärgerichtsbarkeit v. 17. Aug. 1920: vgl. Anschütz, Verf. Z. 4 zu Art. 106. Die von der Entente erzwungene Außerkraftsetzung des Art. 61 Abs. 2 gehört nicht hierher.

Digitized by Google

fügungsnießbrauch behält mit dem Rechte, über die Sachen durch Veräußerung oder sonstwie zu verfügen, aber regelrecht zugleich mit der Verpflichtung, den Erlös (ganz oder teilweise) an den Gläubiger abzuführen. Nußbaum („Nießbrauchsrecht des BGB." S. 26) bemerkt, diese rechtliche Auffassung habe wenig Beachtung gefunden; nur das OLG. Hamburg habe sie sich in zwei Erkenntnissen angeeignet. Diesen Urteilen lag ein Sachverhalt zugrunde, bei dem durch den Vertrag ausdrücklich ein Verfügungsnießbrauch vereinbart war. In der Regel werden es aber die Beteiligten unterlassen, eine Rechtsform ausdrücklich zu nennen — oder auch, die gewählte Bezeichnung trifft nicht das, was nach dem Inhalte der Vereinbarung wirklich gemeint ist. Gerade auch für solche Fälle habe ich ausgeführt, daß hier nach dem Vertragsinhalte das Rechtsgebilde des Verfügungsnießbrauchs vorliege. Nun meint Nußbaum, meine Auffassung scheitere daran, daß der Gläubiger, sofern an den zur Sicherung übereigneten Sachen dem Schuldner der Besitz bleibe und außer dem Besitze auch das Recht, über die Sachen wie ein Eigentümer durch Verkauf zu verfügen, das dem Gläubiger eingeräumte Recht in Wahrheit gar keinen Rechtsinhalt hätte. Ich möchte das nicht unwidersprochen lassen. Man hält es für möglich, daß dem Schuldner als Kommissionär das Warenlager mit der Befugnis zur Veräußerung und der Verpflichtung zur Teilablieferung des Erlöses überlassen bleibe. Hier ist dann aber die sachenrechtliche Lage dieselbe wie bei meiner Auffassung. Das Recht des Eigentümers ist dann hier wie dort. Der Unterschied der beiden Auffassungen liegt nur darin, daß bei der Kommission (die hier in der Regel die Eigenart des alten Trödelvertrags haben wird) der Kommittent — Gläubiger — als der wirtschaftliche Herr des Geschäftes erscheint, während bei einer Uebereignung mit Verfügungsnießbrauch derjenige, zu dessen wirtschaftlichem Nutzen das Geschäft geschlossen wird, der Schuldner ist. Wer aber die Kommission als die Rechtsform der Sicherungsübereignung zuläßt, kann den Verfügungsnießbrauch nicht ablehnen. Richtig ist, daß bei beiden Rechtsgebilden das Eigentumsrecht des Gläubigers dünnwandig ist. Aber es ist mitnichten zur Inhaltslosigkeit ausgehöhlt. Vgl. schon Kohler: „Dispositionsnießbrauch" in Jher. Jahrb. 24. Bd. S. 187 fg., insbes. S. 302. Man darf nur nicht die Vielgestaltigkeit des Lebens mit Vorurteilen meistern und in starre Formen des Dogmas zwängen wollen. Sind doch auch außerhalb der SUe. Rechtsverhältnisse einwandfrei möglich, wo der Eigentümer dem andern den Besitz überträgt und gleichzeitig das freie Recht, über die Sache wie ein Eigentümer zu verfügen, nur mit der Verpflichtung zu gewissen Leistungen. Wollte man bezweifeln, daß das freilich stark eingeschränkte Recht des einen noch Eigentum sei? Es wird sich bald als solches erweisen, wenn das besondere mit dem andern vereinbarte Rechtsverhältnis wegfällt und die Sache an den Berechtigten zurückfällt; jeder Dritte aber hat das Recht des Eigentümers unangetastet zu lassen, als wäre es unbeschränkt.

Nußbaum meint, man bedürfe des Verfügungsnießbrauchs nicht als der begründenden Form der SUe. Mag sein, daß es auch geht, wenn man die Sache anders aufzäumt, wenn man das Verhältnis etwa Kommission nennt. Wie aber, wenn das Rechtsverhältnis, das die Beteiligten Kommission oder sonst was nennen, in Wahrheit nichts anderes ist als Verfügungsnießbrauch?

Reichsgerichtsrat Zeiler, Leipzig.

Die deutsche Währung und das deutsche Recht. Die Preisrevolution hat auch im Rechtsleben eine gewaltige Bewegung hervorgerufen: an die Stelle der Festigkeit der Verträge setzt sich die clausula rebus sic stantibus, die gleichheitliche Anwendung des Rechts zerreißt der Begriff des ruinös wirkenden Vertrags, der für sich eine Ausnahmebehandlung verlangt, und der bloß Recht findende Richter dankt in dieser Ungewißheit des Rechtslebens zugunsten des selber Rechtsverhältnisse gestaltenden Richters, des Verwaltungsbeamten im Kreise der Privatverhältnisse, ab. All dies wegen der Umwälzung der wirtschaftlichen Verhältnisse auf allen Gebieten des Lebens. Eben diese Grundvoraussetzung der Revolutionierung des Rechts erweist sich aber als Irrtum; nicht die gesamten Wirtschaftsverhältnisse haben sich verändert, sondern nur ein einzelner Faktor im Wirtschaftsleben: das Geld, das aus Goldgeld zu Papiergeld geworden ist. Beweis dessen ist, daß sich das Goldgeld im Spiegel unseres jetzigen Geldes, des Papiergeldes, besehen in seinen Wertdimensionen ebenso vervielfacht hat wie der Wert aller übrigen Waren. Diese eine Veränderung aber, die unser Wirtschaftsleben in seinem Gelde erlitten hat, hat im Gesetz schon durch Art. 3 des Gesetzes, betr. Aenderung des Bankgesetzes, vom 1. Juni 1909 (RGBl. S. 515) ihre Regelung gefunden. Mit der Papiermark wird hiernach mit der gleichen Wirkung gezahlt, wie wenn sie Goldmark wäre. Vom Standpunkt des Gesetzesgehorsams aus stellen sich also zu Unrecht alle die Erscheinungen eines sich auflösenden Rechtslebens ein: daß der Richter nicht mehr richtet, sondern selber Rechtsverhältnisse gestaltet, bei Auslegung der Verträge das Gefühl je nach ihrer Wirkung bald so, bald anders entscheidet und der Boden, auf dem das feste Vertragswort steht, durch die clausula rebus sic stantibus unterwühlt wird. Nach dem klaren Gesetzeswort wird der Schaden der Geldwertminderung nicht je nach dem dem Richter vorgelegten zufällig enger oder weiter gegriffenen Tatbestand bald auf die eine, bald auf die andere Schulter geschoben; nach dem klaren Gesetzeswort trägt ihn immer und ausschließlich allein der Zahlungsempfänger. Dies gilt für alle noch zu normalen Zeiten begründeten Rechtsverhältnisse; sie sind mit Papiergeld in derselben Menge zu begleichen, wie wenn die Bezahlung in Goldmark erfolgte, ohne clausula rebus sic stantibus, ob ruinös oder nicht, ohne Frage nach dem mutmaßlich bei Voraussicht einer solchen Zukunft anders sich gebenden Vertragswillen; denn das Gesetz, das — den Blick auf die Geltung der Papierwährung gerichtet — die Zahlungskraft der Papiermark befiehlt, will den Vertragswillen nicht berücksichtigen, sondern brechen. Es gilt das auch noch für die erst in der Gegenwart entstehenden Schuldverhältnisse mit Ausnahme der durch Vertrag begründeten, die auf den veränderten Geldwert Rücksicht nehmen können, also für die auf gesetzlicher Vorschrift bestehenden oder aus unerlaubter Handlung entspringenden Schuldverhältnisse; denn gemessen werden diese Verpflichtungen immer noch von Rechts wegen nach der Goldmark, die nach §§ 1, 3 des Münzgesetzes v. 1. Juni 1909 bei uns noch immer Wertmesser ist, nur bezahlt wird ihr in Gold errechneter Betrag in der Papiermark.

Die Rechtsprechung hat diesen Gesetzesboden verlassen; vermittelnd und verteilend schiebt sie die Last der Geldentwertung zwischen den Schultern der Parteien hin und her; im freien gesetzlosen Raum greift der Richter nach dem höheren Ruhm, aus dem bloßen Richter zum Gestalter der Rechtsverhältnisse zu werden. In Wahrheit hat er mit dem Abfall vom Gesetzesgehorsam seine Freiheit verloren; indem er durch seine Rechtsprechung die Wirkungen der Währungsverschlechterung vertuscht, ist er zum Handlanger der Finanzverwaltung geworden, da er die Verteidigung ihrer Papiergeldpolitik an Stelle des Gesetzes zur Richtschnur seiner Rechtsprechung gemacht hat. Er ist aus einem Diener des Gesetzes ein Diener eines Ressorts der Verwaltung geworden. Dieser Zustand darf nicht bleiben. Es muß wieder eine Gesetzeslage geschaffen werden, die durchführbar ist; die Währung muß gesetzlich neugeordnet werden.

Amtsrichter Schneider, Nürnberg.

Strafurteile ohne schriftliche Begründung. Strafurteile der Amtsgerichte bedürfen nach § 37 Abs. 2 des Entw. zur neuen StrPO. der schriftlichen Begründung nur, wenn sie angefochten werden oder die schriftliche Begründung vor der Rechtskraft beantragt wird. Die schweren Bedenken, die vom Standpunkt der Strafrechtspflege dagegen sprechen, sind von Exz. D. Dr. Wach S. 71 ff. d. Dtsch. StrafrZtg. 1920 hinreichend erörtert. An

Digitized by Google

einem Beispiel aus der Praxis möchte ich auf die unliebsamen Folgen vom Standpunkt der Verwaltung hinweisen. Das Urteil ist doch nicht nur als Fixierung der Verurteilung zu betrachten; es dient auch als Unterlage für spätere Beurteilung des Verurteilten oder des Freigesprochenen. Nach § 35 der GewO. kann neben anderen Gewerbetreibenden auch den Trödlern die Ausübung ihres Gewerbes untersagt werden, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in bezug auf diesen Gewerbebetrieb dartun. Solche Tatsachen sind nun nicht in der Verurteilung z. B. wegen Diebstahls zu sehen, sondern in der Straftat, die der Verurteilung zugrunde lag. Wie die Straftat sich abgespielt hat und ob sich daraus die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden herleiten läßt, ergibt sich immer nur aus den Urteilsgründen. Fehlen diese in Zukunft, so wird den Behörden der Kampf gegen die unlauteren Elemente erschwert. Die Trödler schießen jetzt in der Zeit der Arbeitsunlust und hohen Warenpreise wie die Pilze aus der Erde, und die ungeeignetsten Elemente widmen sich diesem Berufe, der, wie keiner, den Verschleiß gestohlenen Gutes erleichtert. Da aber der Trödelhandel nicht von einer vorher einzuholenden Erlaubnis abhängig, eine Feststellung der Unzuverlässigkeit aus der Führung des neuen Geschäfts naturgemäß äußerst schwierig ist, so bleibt den Verwaltungsbehörden nur übrig, auf Grund der Straflisten etwaige Akten über Verurteilungen aller neuauftauchenden Trödler einzusehen und danach die Leute zu beurteilen. Ergeben dann diese Urteile über frühere Straftaten die Unzuverlässigkeit in bezug auf den Trödelhandel, so wird er dem Trödler untersagt. Diese Beurteilung kann sich aber immer nur auf die Urteilsgründe stützen, da sie allein ausweisen, was sich in der Hauptverhandlung als wahr herausgestellt hat. Was vor der Hauptverhandlung in den Akten niedergelegt ist, hat demgegenüber nur geringen Wert. Nach dem ganzen Aufbau des Entw., der noch mehr als die jetzige StrPO. den Schwerpunkt des ganzen Verfahrens in die Hauptverhandlung legt, wird in Zukunft der Inhalt der Akten bis zur Hauptverhandlung noch mehr an Bedeutung verlieren; es wird also um so weniger möglich sein, sich daraus ein Urteil über die Persönlichkeit des Beschuldigten zu bilden, als es jetzt der Fall ist. Vom Standpunkt der Verwaltung wäre es also sehr zu bedauern, wenn die schriftliche Urteilsbegründung wegfallen würde; aber auch für die Rechtspflege selbst scheint es mir widersinnig, daß gerade über die Feststellungen während des wichtigsten Teiles des ganzen Prozesses weniger fixiert werden soll als jetzt. Daß es allerdings heute noch Justizverwaltungen gibt, die vom Richter verlangen, daß er die Urteilsbegründung selbst schreibe, ist unbegreiflich; dieser Zopf müßte sofort abgeschnitten werden. Seinetwegen ist es nicht nötig, in der StrPO. auf die schriftliche Formulierung der Urteilsgründe zu verzichten.

Regierungsrat Dr. Wedemeyer, Bremen.

Erhöhung der Gebühren für Sachverständige. Den Ausführungen von OLGR. Dr. Bovensiepen, S. 180 d. Bl., kann im allg. nur beigetreten werden. Zwar sind die Gebühren des Sachverständigen jetzt (RGBl. 1922 S. 242) von 15 auf 20 M. für jede angefangene Stunde erhöht worden und eine weitere Erhöhung wurde für besonders schwierige Gutachten bis 30 M. für jede angefangene Stunde vorgesehen. Es bedarf aber keiner Ausführung, daß auch dieser Höchstsatz, insbes. für Gutachten schwieriger Art, keineswegs als angemessenes Honorar bezeichnet werden kann. Dem Vorschlag Bovensiepens, daß das Gesetz es in die Hand des Richters legen möge, das Honorar eines Sachverständigen — insbes. für schwierigere Gutachten — festzusetzen, ist unbedenklich zuzustimmen. Es fragt sich jedoch, ob das Gesetz nicht auch heute schon dem Richter diese Möglichkeit gibt. Gemäß § 413 ZPO. „hat der Sachverständige nach Maßgabe der GebO. Anspruch auf Entschädigung für Zeitversäumnis, auf Erstattung der ihm verursachten Kosten und außerdem auf angemessene Vergütung seiner Mühewaltung". Der Richter kann hiernach nicht nur dem Sachverständigen den Höchstsatz der nach der GebO. vorgesehenen Gebühr, sondern außerdem „eine angemessene Vergütung seiner Mühewaltung" zusprechen. Ist er demnach bei Erhebung von Gutachten — also insbes. bei Gutachten schwieriger Art — der Auffassung, daß die Gewährung des nach der GebO. vorgesehenen Höchstsatzes der Entschädigung sich als eine ausreichende Vergütung für die von dem Sachverständigen aufgewendete Arbeit geistiger Art nicht darstellt, so steht es ihm frei, durch Gewährung einer weiteren „angemessenen Vergütung seiner Mühewaltung" die nach seiner Ueberzeugung als angemessen zu erachtende Entschädigung des Sachverständigen herbeizuführen.

Amtsrichter Dr. Fichter, Kaiserslautern.

Kostenerstattungspflicht gegenüber der Preisprüfungsstelle bei behördlichen Ersuchen um Abgabe von Gutachten. Auf Grund des § 4 Nr. 3 der VO. v. 25. Sept. 1915 werden von den Behörden zahlreiche Ersuchen um Erstattung von Gutachten an die Preisprüfungsstellen gerichtet, deren Bearbeitung die Zuziehung branchekundiger Sachverständiger erfordert, wofür die Kosten zunächst von der Preisprüfungsstelle zu tragen sind. Das Landespolizeiamt beim Staatskommissar für Volksernährung und die Polizeibehörden lehnen im Gegensatz zur Staatsanwaltschaft und zu den Gerichten die Erstattung damit ab, daß durch die VO. v. 25. Sept. 1915 in den Preisprüfungsstellen ein neues Organ der Gemeindeverwaltung geschaffen sei, dem auch die Aufgabe gesetzlich zugewiesen sei, für Gerichte und Verwaltungsbehörden Gutachten über die Angemessenheit von Preisen abzugeben, und die Kosten von den Gemeinden oder Kommunalverbänden zu tragen seien. Diese Auffassung erscheint unzutreffend. Richtig ist, daß nach § 7 der VO. die Preisprüfungsstelle Sachverständige zuzuziehen hat, auch wenn dadurch Kosten entstehen. Es folgt aber daraus nicht, daß sie endgültig von der Preisprüfungsstelle zu tragen sind. Dies ist nur der Fall, wenn sie im Rahmen der ihr zugewiesenen Zuständigkeit aus sich heraus eine Tätigkeit entwickelt, nicht aber, wenn sie als ersuchte Behörde, ohne eigene Initiative tätig wird (§ 4 Nr. 3). Dies folgt, abgesehen von allg. Grundsätzen aus dem Polizeikostenges. v. 3. Juni 1908. Was die Preisprüfungsstellen der Gemeinde anlangt, in denen die örtliche Polizeiverwaltung von einer früher königl. Behörde geführt wird, so hat nach § 1 de PolKostGes. der Staat die durch diese Verwaltung unmittelbar entstehenden im § 2 des Ges. näher spezifizierten Kosten zu tragen.

Bez. des Landespolizeiamts, des früheren Kriegswucheramts ergibt sich folgendes: Nach der Verf. des Ministers d. Innern über die Errichtung des Kriegswucheramts v. 1. Aug. 1916, V 15 183, erstreckt sich dessen Wirkungsgebiet auf den ganzen preußischen Staat. Die Geschäfte der örtlichen Polizeiverwaltung in Berlin sind ihm indes trotz der Angliederung an das Polizeipräsidium nicht übertragen. Im Erlaß v. 15. Febr. 1919 über das Kriegswucheramt ist zwar bestimmt, daß dieses Amt neben den in der Verf. d. Min. d. I. v. 1. Aug. 1916 festgestellten Aufgaben auch die Geschäfte der örtlichen Polizei in der Stadt Berlin auf seinem sachlichen Arbeitsgebiet handhabt. Hiernach ist es unzweifelhaft, daß Kosten, die der Preisprüfungsstelle durch Ersuchen des Landespolizeiamts in die Stadt Berlin nicht betr. Sachen entstehen, die kommunale Verwaltung Berlins gar nichts angehen. Entsprechendes muß natürlich erst recht für Ersuchen des Landespolizeiamts an Preisprüfungsstellen außerhalb Berlins gelten.

Nicht ganz gleich ist die Rechtslage in den Fällen, in denen das Landespolizeiamt in Angelegenheiten, die das örtliche Gebiet einer Preisprüfungsstelle betreffen, oder eine örtliche Polizeiverwaltung durch Anforderung von Gutachten oder sonst Kosten verursacht. Soweit es sich um eine örtliche staatliche Polizeiverwaltung handelt, hat nach § 1 PolKostGes. die durch diese Verwaltung unmittelbar entstehenden Kosten der Staat zu bestreiten und die Gemeinden haben nur eine Beitragspflicht. § 2 bestimmt den Begriff dieser unmittelbaren Kosten dahin, daß hierzu auch „sonstige besondere Aufgaben im Interesse

Digitized by Google

der örtlichen Polizeiverwaltung" gehören. Die Frage, ob im einzelnen Falle solche besonderen Ausgaben vorliegen, hängt mit den der Polizei zugewiesenen Aufgaben zusammen. Nach § 10 II, 17 ALR. ist es das Amt der Polizei, „die nötigen Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung, und zur Abwendung der dem Publico oder einzelnen Mitgliedern derselben bevorstehenden Gefahr zu treffen". Es handelt sich hier nur um eine Tätigkeit auf dem Gebiet des Preiswuchers oder der Versorgungs- und Preisregelung. Soweit es sich um Preiswucher handelt, liegt eine Tätigkeit zwecks Verfolgung strafbarer Handlungen vor, die zu den durch ALR, § 10, II 17 und insbes. durch § 161 StrPO. der Polizei zugewiesenen Aufgaben gehört. Hierzu gehört auch die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen. Die hierdurch entstehenden Kosten sind daher als unmittelbar durch die Verwaltung der Polizei entstanden anzusehen und bei staatlicher Polizei vom Staat zu bestreiten. Die Polizei kann also diese Kosten nicht dadurch von sich abwälzen, daß sie eine andere Behörde um Erstattung von Gutachten ersucht. Eine solche Abwälzung der Kosten läßt sich auch nicht durch Berufung auf § 4 Nr. 3 der PreisprüfungsstVO. rechtfertigen. Es heißt dort lediglich, daß sie Gutachten über die Angemessenheit von Preisen für Gerichte und Verwaltungsbehörden abzugeben haben. Ueber die Kosten ist nichts gesagt. Es wäre auch sonderbar, wenn die Polizei, die den von ihr selbst beauftragten Sachverständigen zu bezahlen hat, es in der Hand haben sollte, die Kosten der Preisprüfungsstelle aufzubürden, falls sie, statt den Sachverständigen selbst zu beauftragen, hierum die Preisprüfungsstelle ersucht.

Ebenso fallen die Angelegenheiten auf dem Gebiet der Versorgungs- und Preisregelung unter die der Polizei nach § 10 II 17 ALR. zugewiesenen Aufgaben; denn bei einer Stockung ist mit einer Störung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung zu rechnen, wie die Erfahrung gelehrt hat. Also auch diese Kosten sind unmittelbare Kosten i. S. der §§ 1 und 2 des PolKostGes.

Hiernach können die Preisprüfungsstellen in allen Fällen Erstattung der Kosten verlangen, die ihnen durch Ausführung von Ersuchen des Landespolizeiamts oder staatlicher Polizeiverwaltungen erwachsen.

Rechtsanwalt Plonski,
Dezernent der Preisprüfungsstelle Groß-Berlin.

Die „rückwirkende Kraft" der VO. zum Schutze der Republik. Eine der Einwendungen, die von Bayern gegen die VO. zum Schutze der Republik v. 26. Juni 1922 erhoben wurden, war die: es widerspreche den Grundsätzen einer geordneten Rechtspflege, daß der VO. rückwirkende Kraft zuerkannt sei. Der Einwand richtet sich gegen den Satz in § 7 Abs. 3 der VO.: „Diese Vorschriften sind auch anzuwenden auf die vor dem Inkrafttreten dieser VO. begangenen strafbaren Handlungen." Der § 7 handelt von der Zuständigkeit des Staatsgerichtshofes zum Schutze der Republik. Ist nun durch jenen Satz der VO. rückwirkende Kraft beigelegt?

Schon der Wortlaut könnte einen solchen Schluß nicht rechtfertigen. Auf die vor Inkrafttreten der VO. begangenen strafbaren Handlungen sollen die Vorschriften Anwendung finden. Eine „strafbare Handlung" war aber vor Inkrafttreten der VO. nur vorhanden, wenn sie bereits damals mit Strafe bedroht war; sonst war es keine „strafbare Handlung". Daher finden die Strafvorschriften keine Anwendung auf Handlungen, die zwar nach § 5 strafbar, aber vor Inkrafttreten der VO. begangen sind, wenn sie nach dem StrGB. sonst nicht strafbar sind.[1])

Auch die Stellung der Bestimmung in § 7, der die Zuständigkeit des Staatsgerichtshofes regelt, läßt erkennen, daß es sich hier nur um eine Zuständigkeitsvorschrift handelt und materielle Rückwirkung nicht beabsichtigt ist.

Endlich würde auch die RVerf. einer rückwirkenden Kraft der VO. im Wege stehen. Sie beruht wie alle Ausnahmeverordnungen auf der Ermächtigung, die Art. 48 RVerf. dem Reichspräsidenten gibt, und ist deshalb nur in den Grenzen dieser Ermächtigung wirksam. Unter den Bestimmungen, deren Außerkraftsetzung der Art. 48 zuläßt, befindet sich Art. 116 RVerf. nicht, der lautet: „Eine Handlung kann nur dann mit einer Strafe belegt werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Handlung begangen wurde." Die Streitfrage, ob der Artikel eine sachliche Aenderung des § 2 StrGB. enthält mit der Wirkung, daß eine gesetzliche Erhöhung der Strafe zwischen Tat und Aburteilung gegen den Täter wirke, kann hier unerörtert bleiben.[1]) Denn § 5 der VO. z. Schutze der Republik enthält keine Straferhöhungen bei bereits feststehenden gesetzlichen Tatbeständen, sondern schafft neue Tatbestände, die er unter Strafe stellt. In diesen Tatbeständen sind zwar Tatbestände des StrGB. enthalten, z. B. die der §§ 128, 129, 130, 131, 135, 185 ff., 223 ff. in Verb. mit 48, 49, § 49a usw. Nichtsdestoweniger handelt es sich im § 5 um die Strafbarkeitserklärung neuer Tatbestände. Das Verbot der rückwirkenden Kraft im Art. 116 greift daher mit der Wirkung Platz, daß die vor Inkrafttreten der VO. begangenen strafbaren Handlungen nur nach dem StrGB. beurteilt werden dürfen, auch wenn sie die Tatbestandsmerkmale des § 5 der VO. erfüllen. Die Bestimmung des § 7 Abs. 3 ist also nur eine Zuständigkeitsvorschrift, die das Verfahren im Rahmen des Abs. 1 § 7 vor den Staatsgerichtshof zieht. Die materielle Beurteilung der vor Inkrafttreten der VO. begangenen Handlungen richtet sich auch vor dem Staatsgerichtshof nach dem StrGB.

Darum kann m. E. der VO. zum Schutze der Republik keine rückwirkende Kraft zukommen.

Referendar Dr. Ernst Nathan, Nowawes.

Zur Frage der Befugnis der Mieteinigungsämter, ihre eigenen Entscheidungen abzuändern. Bei der Lösung dieser oft erörterten Frage scheinen mir einige Gesichtspunkte noch nicht die nötige Beachtung erfahren zu haben. Es ist davon auszugehen, daß die MEAe. Verwaltungsbehörden sind, weil ihre Tätigkeit nicht Selbstzweck ist, bestehend in der Verwirklichung des Rechts, sondern Mittel zum Zweck; die MEAe. sind neben den Wohnungsämtern und anderen Behörden Organe der Zwangswirtschaft[2]) auf dem Gebiete des Wohnungswesens. Die MEAe. sind keine „Gerichte", weil sie in ihren Entsch. nicht feststellen, was nach geltendem Gesetze Rechtens ist. Wenn in die MSchVO. einzelne Gebiete des Zivilprozeßrechts aufgenommen sind, so ist damit über das Wesen der MEAe. noch nichts gesagt: Wenn sich die Tätigkeit der MEAe. bis zu gewissem Grade in den Formen des Zivilprozesses bewegt, so hat dies seinen Grund darin, daß der bevorstehende verwaltungsmäßige Eingriff in die bürgerliche Rechtsordnung hier naturgemäß und notwendigerweise die beiden durch den Eingriff betroffenen Parteien in den meisten Fällen veranlassen wird, widersprechende Anträge zu stellen, und damit ergibt sich die Form einer kontradiktorischen Verhandlung von selbst; und weil bürgerlich-rechtliche Rechtsverhältnisse berührt werden, liegt es nahe, den „Rechtsstreit" bis zu gewissem Grade in die Form des Zivilprozesses zu kleiden. Die Verwaltung wählt diese Form als die zweckmäßigste.

Wenn die MEAe. besonders geartete Verwaltungsorgane sind, so müssen bei Beurteilung ihrer Tätigkeit auch die allg. Grundsätze des Verwaltungsrechts Anwendung finden, soweit ihre Anwendbarkeit nicht durch das Gesetz ausgeschlossen ist, wie z. B. bez. des Beschwerderechts (Fleiner S. 220). Grundsätzlich erlangen aber Verfügungen von Verwaltungsbehörden nur formelle Rechtskraft (vgl. § 7 MSchVO.), aber keine materielle Rechtskraft in dem

[1]) Allerdings ist bei der Auslegung nach dem Wortlaut Vorsicht geboten, zumal der Begriff der strafbaren Handlung nicht immer mit der nötigen Genauigkeit angewandt wird. So sagt z. B. der Entw. von 1919 im § 22: „Im Notstand handelt, wer . . . eine mit Strafe bedrohte Handlung begeht, um von sich die gegenwärtige, nicht anders abwendbare Gefahr eines erheblichen Schadens abzuwenden . . .", obgleich in diesem Falle wegen mangelnder Rechtswidrigkeit die Handlung gerade nicht mit Strafe bedroht ist (vgl. Hofacker, Reform d. StrGB. S. 12).

[1]) Prot. d. VerfAussch. S. 377 und die Kommentare zur RVerf. zu Art. 116.

[2]) Vgl. Fleiner, Institutionen des deutschen Verwaltungsrechts 3. Aufl. 1913 S. 7., 53f.

Digitized by Google

Sinne, daß die Behörden an ihren Inhalt gebunden wären. Vielmehr haben die Behörden das Recht und die Pflicht, ihre Verfügungen abzuändern, sobald sie mit den beständig wechselnden Bedürfnissen des Wirtschaftslebens nicht mehr im Einklang stehen. (Vgl. Fleiner S. 184.) Wäre es Wille des Gesetzgebers gewesen, den Entsch. der MEAe. materielle Rechtskraft beizulegen und den MEAe. die Befugnis zu versagen, ihre eigenen Entsch. abzuändern, so hätte dies im Gesetz gesagt werden müssen; andernfalls muß der allgemein anerkannte Grundsatz des Verwaltungsrechts, daß Verfügungen der Verwaltungsbehörden der materiellen Rechtskraft nicht fähig sind, angewendet werden.

Nicht das ist bei Entsch. der Frage der springende Punkt, daß die MEAe. nach billigem Ermessen zu entscheiden haben; auch die Gerichte müssen dies häufig tun, ohne daß ihnen die Befugnis zustünde, ihre Urteile nachträglich selbst abzuändern. Vielmehr sind die Entsch. der MEAe. deshalb „abänderungsfähig", weil es sich um Entsch. von Verwaltungsbehörden (Verwaltungsakte) handelt.

Demgegenüber könnte eingewendet werden, daß Verfügungen von Verwaltungsbehörden dann unabänderlich, der materiellen Rechtskraft fähig seien, wenn mit Ermächtigung des Gesetzes „subjektive Rechte" zugunsten bestimmter Personen begründet würden, und das treffe möglicherweise bei den Entsch. der MEAe. zu. Hierzu ist zu bemerken, daß der Zweck und der Gegenstand der MSchVO. gerade darin besteht, daß bereits bestehende Rechte abgeändert und den öffentlichen Interessen in billiger Weise angepaßt werden sollen; und diese Anpassung an die öffentlichen Interessen kann und muß unter Umständen durch wiederholte Eingriffe in die Rechtssphäre der Beteiligten geschehen; sofern sich die MEAe. nur innerhalb ihrer Zuständigkeitsgrenzen halten, ist daher die Befugnis der MEAe., ihre eigenen Entscheidungen abzuändern, nicht zu beanstanden (vgl. Fleiner S. 192).

Gerichtsassessor Dr. W. Stahlecker, Welzheim.

Inwieweit ist der Richter zur Nachprüfung der Schiedssprüche der Schlichtungsausschüsse berechtigt? Der Beurteilung dieser Frage muß man die von Sitzler hervorgehobene Scheidung in Interessenstreitigkeiten und Rechtsstreitigkeiten zugrunde legen. Fungieren doch die Schlichtungsausschüsse in beiden Fällen auf verschiedene Art: bei Interessenstreitigkeiten — Recht setzend[1]), bei Rechtsstreitigkeiten — Recht sprechend[2]).

Bei Interessenstreitigkeiten ist der Inhalt des Schiedsspruchs der Nachprüfung durch den Richter entzogen. Er darf anläßlich der im ordentl. Zivilprozeß angestrengten Leistungs- oder Feststellungsklage[3]) nur prüfen, ob der Schiedsspruch formell richtig zustande gekommen, ordnungsmäßig vom Demobilmachungskommissar für verbindlich erklärt ist und die den Schlichtungsausschüssen gesetzten Zuständigkeitsgrenzen nicht überschreitet[4]).

Weitgehender ist das Nachprüfungsrecht des Richters bei Schiedssprüchen in Rechtsstreitigkeiten. Die Schiedssprüche der Schlichtungsausschüsse in Rechtsstreitigkeiten sind nach erfolgter Verbindlichkeitserklärung durch den Demobilmachungskommissar regelrechte Schiedssprüche i. S. der ZPO. Sie unterscheiden sich vom Schiedsspruch der ZPO. lediglich dadurch, daß die in der ZPO. behandelten Schiedssprüche von Schiedsrichtern abgegeben werden, die die Parteien freiwillig zu ihren Richtern ernannt haben, während der Schlichtungsausschuß ein vom Gesetz vorgeschriebenes Schiedsgericht darstellt.

Auch die ZPO. kennt Schiedsgerichte, denen sich die Parteien nicht freiwillig unterworfen haben (§ 1048), und stellt diese Schiedssprüche den Schiedssprüchen der freiwilligen Schiedsgerichte völlig gleich. Unter analoger Anwendung des § 1048 ZPO. haben daher die §§ 1025 ff. ZPO. auf die Schiedssprüche der Schlichtungsausschüsse in Rechtsstreitigkeiten entsprechende Anwendung zu finden. „Aus" einem Schiedsspruch, der nur Recht spricht, aber nicht Recht setzt, können keine Rechte im ordentl. Zivilprozesse geltend gemacht werden; der Schiedsspruch stellt einen Akt der Rechtsprechung dar, eine Entscheidung, die entweder gemäß §§ 1041, 1043, 1044 ZPO. aufgehoben werden muß oder gemäß § 1042 ZPO. mit einem Vollstreckungsurteil zu versehen ist[1]).

Wird der Schiedsspruch gemäß § 1041 ZPO. aufgehoben, so ist der weitere Gang des Rechtsstreits davon abhängig, ob durch das Verfahren vor dem Schlichtungsausschuß überhaupt ein unanfechtbarer Schiedsspruch zustande gekommen ist. Auch wenn dies nicht der Fall ist, kann eine Aufhebungsklage angestrengt werden, die ihrer Wirkung nach freilich einer Feststellungsklage gleichzuachten ist[2]). In diesem Falle kommt der Rechtsstreit erneut vor den Schlichtungsausschuß, genau wie bei einem nicht gültig zustande gekommenen Schiedsspruch das Schiedsgericht auch für die künftige Entsch. noch zuständig ist.

Wird jedoch ein formell gültiger unanfechtbarer Schiedsspruch aufgehoben, so muß zwecks Herbeiführung einer weiteren Entsch. der ordentl. Rechtsweg beschritten werden. Hierbei hat das Gericht bei weiteren Entscheidungen den materiell-rechtlichen Inhalt der das Schlichtungsverfahren betreffenden Gesetze und Verordnungen mit zu berücksichtigen.

Referendar Dr. Ludwig Königsberger, Charlottenburg.

Kann der Gesetzgeber durch die heutigen Gesetze noch durchfinden? Nach dem Zolltarifgesetz v. 25. Dez. 1902, § 16 (RGBl. S. 312) tritt neben anderen Gesetzen § 80 des durch die Bek. v. 27. Mai 1896 (RGBl.) S. 117) veröffentlichten Zuckersteuergesetzes mit einer hier nicht in Betracht kommenden Maßgabe außer Kraft. Jetzt bestimmt das Gesetz v. 8. April 1922 über Aenderungen im Finanzwesen Anl. 9, Gesetz zur Abänderung des Zuckersteuergesetzes Art. I: „Das Zuckersteuergesetz v. 27. Mai 1886 (RGBl. S. 117)/6. Jan. 1903 (RGBl. S. 1) wird geändert wie folgt: II. § 80 wird aufgehoben."

Wenn der Gesetzgeber eine außer Kraft getretene Bestimmung noch einmal aufhebt, also nicht weiß, daß sie aufgehoben ist, kann man wohl auch vom praktischen Juristen nicht verlangen, daß er weiß, wie weit die Gesetze, besonders abgelegene Bestimmungen, noch gelten.

Justizrat Burgheim, Minden.

Zur Höhe der gesetzlichen Zinsen. Da der landesübliche Zinsfuß in den letzten Jahren die Höhe der gesetzlichen Verzugszinsen überschritten hat, ist es dem Gläubiger im Geltungsbereiche des österr. BGB. überhaupt nicht und im Geltungsbereiche des deutschen BGB. nur bei Durchführung des Beweises nach § 288 BGB. Abs. 2 möglich, sich für den Schaden, den er durch den Verzug des Schuldners erleidet, zu erholen.

Diesem Mißstand ist nur abzuhelfen, wenn man die Höhe der Verzugszinsen so bestimmt, daß sie, dem landesüblichen Zinsfuße von selbst folgend, diesem immer entspricht. Dies geschieht, indem man von der bis jetzt ausschließlich üblichen Festsetzung eines Hundertsatzes absieht und in das Gesetz eine Größe als maßgebend auf-

---

[1]) So DVO. § 25 Abs. 4.

[2]) So §§ 83 Satz 4 und 87 Abs. 2 Satz 4 BRG.; a. A. Erdel in „Neue Zeitschrift f. Arbeitsrecht", 1921, Sp. 321 ff., der die Worte „Recht schaffen" des Gesetzes i. S. von „Recht setzen" interpretiert, dem Inhalt der Schiedssprüche mit dieser Interpretation aber nicht gerecht wird. Vgl. Flatow, Kommentar z. BRG., S. 173, Anm. 1 zu § 28 der VO. v. 23. Dez. 1918, und Kaskel, Neues Arbeitsrecht, S. 263.

[3]) Gegen eine Feststellungsklage Erdel; seine Begr. erscheint nicht ausreichend, da das alsbaldige Feststellungsinteresse des Arbeitgebers oft dringender ist als das Erfüllungsinteresse des einzelnen Arbeitnehmers.

[4]) Zustimmend Erdel.

[1]) Aehnlich im Ergebnis Mantel-Schneider, Rechtsverhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, 1921, und von Karger, JW. 1921, 733 ff. — Wenn Erdel einwendet, die Anwendung der Bestimmungen der ZPO. sei wegen § 1041 Ziff. 5 ZPO. nicht möglich, weil vielen Schlichtungssprüchen die Begr. fehle, so greift dies nicht durch. Hierauf kann durch Parteivereinbarung verzichtet werden. Da eine Begründung der Schiedssprüche durch die Schlichtungsausschüsse in den VOen. nicht vorgeschrieben ist, kann § 1041 Z. 5 ZPO. gemäß § 1048 ZPO. ebensowenig analog angewendet werden, wie wenn ein auf Grund letztw. Verf. ergangener Schiedsspruch nicht mit Gründen versehen ist, weil der Erblasser das Schiedsgericht in seiner letztw. Verf. hiervon entbunden hat.

[2]) Gruchot 51, 405.

Digitized by Google

nimmt, die den tatsächlichen Zinsfuß zum Ausdruck bringt. Eine solche Größe ist der Diskont der Notenbanken.

Daher habe ich der Kommission zur Reform des BGB. in der tschechoslowakischen Republik folgende Fassung des Paragraphen über die Höhe der gesetzlichen Zinsen vorgeschlagen:

„Wenn Zinsen aus dem Gesetze gebühren, kann der Berechtigte um x vom Hundert mehr an Zinsen fordern, als der Zinsabzug des mit der Notenausgabe betrauten Institutes in jenem Zeitpunkte beträgt, von welchem an dem Berechtigten die rechtliche Befriedigung seines Anspruches mangelt."

Hierbei bedeutet x jenen Prozentsatz, um den der Bankkredit erfahrungsgemäß höher ist als der Diskont der Notenbank. Natürlich läßt sich eine weitere Uebereinstimmung mit dem landesüblichen Zinsfuß erreichen, wenn man nicht den Diskont eines bestimmten Zeitpunktes, sondern die durchschnittliche Höhe des Diskontes während der Verzugszeit maßgebend sein läßt.

Dieser Vorschlag wurde vom Vorsitzenden der Reformkommission angenommen. Die Stellungnahme der Kommission ist noch nicht bekannt. Ich veröffentliche ihn hier, weil ich glaube, daß eine Verwirklichung meines Vorschlages auch im Reiche in Erwägung gezogen werden könnte.

Dr. jur. Georg Weis, Dux.

Literaturübersicht.

Mitget. von Dr. Hans Schulz, Bibliotheksdirektor b. Reichsgericht.

A. Zeitschriften.

Leipz. Zeitschr. f. Dt. Recht. 16. Jg. Nr. 13/14: Hagens, D. Eventualaufrechng. u. d. Reichsger. v. Feilitsch, Zwangspensionierg. durch Altersgrenzenges. Krückmann, D. Konfiskation d. landesherrl. Fideikommisse durch Landesges. u. d. Zulässigk. d. Rechtsweges f. Prozesse üb. diese Frage.

D. Recht. 26. Jg. Nr. 13/14: Götte, D. Einwirkg. d. Reichsverfass. auf d. Auslegg. v. Ges. u. Rechtsgeschäften. Ricks, D. Goldklausel u. d. Grundbuchrichter.

Recht u. Wirtschaft. 11. Jg. Nr. 7: Guggenheimer, D. Härteparagraph. v. Richthofen, Hat Arbeit noch Zweck? Hensel, Steuergemeinschaften. Roth, Z. Reichsmietenges. Senckpiehl, D. angebl. Unsittlichkeit d. Haftungsbeschränkgn.

Jurist. Wochenschrift. Ausg. A. 51. Jg. H. 12—13: Jahn, Reichsgericht u. Reichsfinanzhof. Marcuse, Rechtsanwälte u. Finanzämter. v. Pistorius, D. neue Steuergesetzgebg. Strutz, D. neue Vermögensteuerges. Marcuse, D. Vermögenszuwachssteuerges. Wünschmann, Geldentwertg. u. Bewertg. i. d. Steuerges. Terhardt, Wertzuwachssteuer u. Geldentwertg. Boethke, Wicht. Fragen aus d. Rechte d. Grunderwerbsteuer. Oppenheim, Grundstücksgeschäfte u. Steuerhaftg. Ott, D. wirtschaftl. Eigentumsübergang an e. Grundstück als Grundlage d. Grunderwerbsteuerpflicht. Kraemer, D. steuerl. Behandlg. d. Lebensversichergn. Schröter, D. Rechtsprechg. d. Reichsfinanzhofes i. Kohlensteuersachen. Lang, Sittenwidrige u. strafbare Einnahmen u. Werbungskosten bei d. Einkommenbesteuerg. Hartmann, Z. Entw. e. Ges. üb. d. Reichsverwaltungsgericht. Hunna, Geldentwertg. u. Steuern i. Oesterr. Felisch, D. Pfingsttagg. d. dtsch. Landesgruppe d. internat. kriminalist. Vereinigg. Traeger, Z. Lehre v. d. Teilnahme. Kitzinger, Teilnahme, Tateinheit u. Tatmehrheit i. künft. Strafrecht. Buß, Erhöhg. d. amtsgerichtl. Zuständigkeit od. Güteversuch? Berufseinschränkg. od. Urteilsvortermin?

Gerichtszeitg. 73. Jg. Nr. 4: Hendel, Krit. Bemerkgn. z. d. Entw. d. Exekutionsnov. aus d. J. 1922. Sander, Z. Grundlegg. e. Theorie d. Rechtserfabrg.

Schweiz. Juristenztg. 19. Jg. H. 1—2: Bauhofer, Ueb. d. Verhältn. v. Beschwerdeführg. u. Einschreiten d. Aufsichtsbehörde v. Amtes weg. Spoendlin, Grundsätze u. Grundzüge d. Verfahr. gegen üb Kindern u. Jugendl. im Kanton Zürich. v. Tuhr, Umrechng. v. Markschulden in Frankenwährg. Jaeger, Nochmals z. Rückkaufswert in fremder Valuta abgeschloss. Lebensversicherungsverträge.

Gewerbl. Rechtsschutz u. Urheberrecht. 27. Jg. Nr. 7: Osterrieth, D. Ges. v. 18. 5. 22 üb. d. Schutz d. Urheberrechte d. Angehörigen d. Verein. Staaten v. Amerika. Schmelzer, D. Verein dtsch. Maschinenbau-Anstalten u. d. Praxis d. Reichspatentamtes. Momber, D. Vergleich techn. Gegenstände. Hoffmann, Z. Gesch. d. Ausländerschutzes i. fremdländ. Zeichenrecht.

Dtsch. Verlegerzeitg. 3. Jg. Nr. 13: Huth, D. Schutz d. Buchtitels.

Zeitschrift f. Bergrecht. 63. Jg. H. 1: Melsbach, D. künft. Bergarbeitsrecht.

Zeitschr. f. Agrar- u. Wasserrecht. 1. Jg. H. 4: Schlegelberger, D. Recht z. Ablassen v. Fischgewässern n. § 379, Abs. 6 d. preuß. Wasserges. Breme, D. vormundschaftsgerichtl. Genehmigg. d. Auflösungsamtes b. Stimmabgaben zu Familienschlüssen. Holzapfel, Ueb. d. Grenzen d. Entscheidungsbefugn. d. Landeskulturbehörde.

D. Schlichtungswesen. 4. Jg. Nr. 6: Erdel, Reichsger. u. Arbeitsrecht.

Zeitschr. f. bad. Verwaltg. u. Verwaltungsrechtspflege. 54. Jg. Nr. 14: Cahn, Eingriff in wohlerworb. Rechte v. Beamten durch Reichsges.

Zeitschr. f. Rechtspfl. in Bayern. 18. Jg. Nr. 13—15: Oetker, Abhilfe geg. nichtige Strafurteile. du Chesne, D. Psychologie d. abstrakten Vertrages. Kallenbach, D. Geldstrafenges. u. d. bayer. Landesstrafr.

Zeitschrift f. d. ges. Handelsrecht u. Konkursrecht. 46. Bd. H. 1/2: Adler, Z. Lehre v. Leistungsverzug beim Kauf. Domke, D. Uebergang v. Handelsgeschäften i. d. neueren russ. u. poln. Gesetzgebg. Senckpiehl, Wagenstandgeld. Müller-Erzbach, D. Unpersönl. d. Welthandels. v. Gierke, Versicherungsvertr. u. Versicherungsgeschäft.

Eisenbahn- u. verkehrsrechtl. Entscheidgn. u. Abhandlgn. 38. Bd. H. 3: Nord, Konossementsdatum, Abladg. u. Verschiffg. Shipped or received for shipments. Was ist nötig, um diesen Klauseln zu genügen? Hein, Z. Frage d. Enteignq. f. Reichseisenbahnen i. Preußen. Starck, Diebstahl v. Frachtgut bei Ausübg. d. Bahnpolizei.

Zeitschrift f. Industrierecht. 16. Jg. Nr. 11—12: Landenberger, Gebrauchsmuster? Benjamin, Abgrenzg. d. Zuständigkeit v. Patentamt u. Gerichten. Spielmann, D. Ausbildg. d. Patentfachmannes.

Verkehrsrechtl. Rundschau. 1. Jg. Nr. 24—25, 2. Jg. Nr. 1—2: Sperber, Können Streiks v. Angestellten d. Bahn für diese d. Einwand d. höheren Gewalt begründen? Sommerfeldt, D. Haftg d. Bahn f. Aviskarten. Einschränkg. d. Haftpflicht d. Eisenbahn. Loening, D. Haftg. d. Kraftwagenführers i. Lichte d. Rechtsprechg. Fischer, Tariferhöhgn. u. ihre Beziehgn. z. Verkehrssteuerges. Schneider, Z. Begriff d. Zwischenhäfen. Oertmann, D. Lieferzeit bei der Klausel „freibleibend". Niemeyer, D. Eisenbahn ist auch f. d. Irrlauf eines Wagens verantwortl. Hellmuth, Begründet d. nachträgl. Erleichterg. d. postal. Versendungsbedingen. e. Rechtsanspruch auf Erstattg. v. Postgebühren usw.?

Zeitung d. Vereins Dtsch. Eisenbahnverwaltgn. 62. Jg. Nr. 25: Mayer, Behandlg. v. Haftpflichtentschädigungsansprüchen.

Dinglers polytechn. Journal. 337. Bd. H. 11 u. 14: D. Erfinderrechte bei unberecht. Patentanmeldg. Dritter. Werneburg, Grundstücksenteignung z. Bergwerksbetrieb.

Dtsch. Rechtsanwaltsztg. 19. Jg. Nr. 6—7: Soldan, Entlastg. d. Gerichte. Mayer, D. neue Gesetsentw. z. Schutz d. Republik. Soldan, D. Primat d. Rechts vor d. Politik. Soldan, D. Berufspflichten u. d. Berufsehre d. Rechtsanwälte i. d. „Schutzges."

Zentralblatt f. freiwill. Gerichtsbarkeit, Notariat u. Zwangsversteigerg. 22. Jg. H. 11: Hagemann, Personenfürsorge u. Unterhalt minderjähr. Kinder bei Trenng. d. Eltern währ. bestehender Ehe.

Zentralblatt f. Vormundschaftswesen, Jugendgerichte u. Fürsorgeerziehg. 14. Jg. Nr. 2: Riebesell, D. Reichsjugendwohlfahrtsges. als Vorläufer e. allg. Jugendges. Lückerath, Ueb. Fürsorgeerziehg. u. Psychiatrie. Francke, D. Minderwertigkeitsgefühl d. Jugendlichen u. s. Behandlg. i. d. Jugendfürsorge. Buschmann, D. Brandenburg. Fürsorgeerziehungsämter. Ammann, Erziehungsfürsorge beim Jugendamt.

Zeitschrift f. d. Notariat, f. d. freiwill. Gerichtsbarkeit u. d. Grundbuchwesen i. Bayern. 59. Jg. N. F. 23. Jg. Nr. 5: Josef, D. Unterzeichng. d. weit. Beschwerde durch e. Notar. Götz, Uebergabspreise u. Geldentwertg.

Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtswiss. 43 Bd., H. 3: Mifička, Strafen u. sichernde Maßnahmen im tschechosl. StrGesEntw. Merkel, D. Bestimmgn. d. StrGesEntw. v. 1919 üb. d. Straftat. Laubert, D. Gutachten d. Kammergerichtspräs. v. Kleist z. Moabiter Polenprozeß v. 1846. v. Falken, D. Arbeitshaus in d. Entw. z. e. dtsch. StrGesB. v. 1919. Grünhut, Entw. z. e. dtsch. StrGesB. u. d. Arbeitsrecht.

Dtsch. Zeitschrift f. d. ges. gerichtl. Medizin. 1. Bd. H. 6—7: Peine, Kriminelle Neiggn. auf neurot. Grundlage. Reuter, Erfahrgn. an gefrorenen Leichen. Merkel, Ueb. Mageninhalt u. Todeszeit. Bartel, Ueb. Obduktionsbefunde bei Selbstmordfällen. Fischer, Ueb. Fluornatriumvergiftg. Schwarzacher, D. Anwendg. d. spektrophotometr. Blutuntersuchg. Kenneweg, Ueb. d. Verhalten d. Nieren b. Leuchtgasvergiftg.

Schweiz. Zeitschr. f. Strafrecht. 35. Jg. H. 2 u. 3: Stämpfli, D. Nov. z. Bundesstrafr. Kadeřka, Ein öst. Gegenentw. z. d. Allg. Teil d. Ersten Buches d. dtsch. StrGesEntw. Logoz, La cocaïnomanie en Suisse. Makarewicz, D. poln. StrGesEntw. Stooss, D. Zuständigkeit d. eidgenöss. Strafgerichte. Kehrli, Ueb. span., franz. u. schweiz. Gefängnisverhältnisse. Notizen e. Untersuchungsgefangenen. Oettinger, Eidgenöss. Jagdstrafrecht. Stooss, Sprachl. Bemerkgn. z. dtsch. StrGesEntw. v. 1919.

Preuß. Verwaltungsblatt. 43. Bd. Nr. 36—39 u. 43: Beyer, Grundsätzliches z. Frage d. Entschädigg. durch d. Staat bei Eingriffen i. d. Privateigentum durch Verwaltungsakte u. priv. Rechtspflichtverletzgn. Landsberger, Gemeinden u. Arbeitsgerichte. Norden, D. städt. Aufgabenkreis u. s. Regelg. i. d. Entw. f. e. preuß. StädteO. Troitzsch, D. Sächs. Grundsteuerges. v. 7. 10. 21. Maier, D. Aufgaben u. d. Bedeutg. v. Landeswohlfahrtsämtern. Saß, Vorschläge f. d. Heranziehg. d. Grundeigentümer. Gewerbetreibenden, Mieter u. Landwirte zu d. Kosten d. Herstellg. e. Schmutzwasserkanalisation usw. Delius, Z. Entw. d. Preuß. StädteO. Martinius, D. Regelg. d. Staatsaufsicht i. d. Entwürfen z. d. neuen Gemeindeverfassungsges. Goldschmidt, Z. Entw. e. SchlichtgsO. Wolfstieg, D. preuß. Vollzugspolizei nach d. Kriege.

Verwaltungsarchiv. 29. Bd. H. 3: Schoen, D. Kirchenregierg. nach d. neuen evang. Kirchenverfassgn. Marsson, Formen d. Gemeindebildg. bei d. Religionsgesellschaften, insbes. nach preuß. Recht. Heyland, Unternehmervertr. u. Ortsstatut. E. Beitr. z. Auslegg. d. § 15 d. preuß. Fluchtlinienges. v. 2. 7. 1875.

Zeitschrift f. Polizei- u. Verwaltungsbeamte. 30. Jg. Nr. 8: Delius, Rechtsgrundlagen d. Polizeirazzien. Drews, D. preuß. Verwaltungsref.

Soz. Praxis u. Archiv f. Volkswohlfahrt. 31. Jg. Nr. 23—25: Lederer, D. neuere Sozialgesetzgebg. i. Deutschösterr. Bozi, Soziale Gerichtshilfe. Kulemann u. Wölbling, 2 Beitr. z. Frage d. Arbeitsgerichte.

Digitized by Google

Zeitschrift f. Kommunalwirtschaft. 12. Jg. Nr. 12: Beyer, Richterl. Funktionen v. Verwaltungsbehörden.
Technik u. Wirtschaft. 15. Jg. H. 7: Rech, D. Unternehmungsformen in Handel u. Industrie.
Steuer u. Wirtschaft. 1. Jg. Nr. 1: Kahn, Strategie u. Taktik d. Aktienrechts. Doroghi, D. Beteiligg. d. Ungar. Staates an Aktiengesellschaften. Hochstetter, Ueb. Bilanz u. Bilanzgewinn.
Ostdtsch. Wirtschaftztg. 1. Jg. Nr. 12: Heilberg, D. dtsch-poln. Abkommen üb. Oberschles. v. 15. 5. 22 u. s. parteirechtl. Bedeutg.
Zeitgem. Steuerfragen. 3. Jg. Monatsh. 6: Groß, Z. Aenderg. d. Landessteuerges. Lewinsky, Z. Grunderwerbssteuer f. Apothekengrundstücke. Leitner, Sind Vermögensverluste durch Unterschlagg. u. Diebstahl einkommensteuerpflichtig? Karger, D. Dreizahl d. Gesellschafter. Sonderbeil.: Gesetzgebg. u. Schrifttum d. Steuerrechts v. d. Reichsfinanzref. 1919 bis Ende 1921.
Dtsch. Steuerzeitg. 11. Jg. Nr. 4: Schmalz, Steuerpflichten b. Reisen ins Ausland. Weinbach, Vollzugsanweisg. z. Kapitalverkehrsteuerges. v. 6. 5. 22. Marcus, D. Anträge auf Aenderg. d. Erbschaftssteuerges. Beuck, Z. Umwandlg. v. Gesellschaftsformen. Bühler, Wieweit ist d. Neuveranlagg. nach durchgeführten Rechtsmittelverfahren noch mögl.? Jahn, Strafprozeß u. Steuerprozeß.
Neue Steuer-Rundschau. 3. Jg. Nr. 14/15: Weltzien, Einkommensteuernov. v. 20. 7. 22. Fresdorf, Einkommensteuer v. Arbeitslohn unt. bes. Berücks. d. Schutzrechte d. Arbeitnehmer. Marcuse, Rechtsanwälte u. Finanzämter. Friedrichs, Rückwirk. Kraft im Abgabenrecht.
Zeitschrift f. Aktienwesen. 32. Jg. Nr. 6.: Beuck, D. Grunderwerbsteuer-Rücklage d. d. Aktienges. u. G. m. b. H. Rosendorff u. Schappach, Neue Rechtsprechg. u. Gesetzgebg. z. Fusion v. Aktiengesellsch. Oppenheim, Vorzugsaktien m. Mehrstimmrecht u. ihre Besteuerg. Kalveram, Vorzugsaktien u. Vorzugsobligationen.
Zeitschr. f. Zölle u. Verbrauchssteuern. 2. Jg. Nr. 7: Schröter, D. Veredelung im Inlande. Trott-Helge, Nordamerikas neuer Zolltarifentw.
Arbeitsrecht. 9. Jg. H. 7/8: Bodmann, D. kommende Streikrecht. Wissell, Streikrecht od. nicht? Lehmann, D. Grundgedanken d. neuen Arbeitsrechtes. Potthoff, D. natürl. Rechtssystem d. Arbeit.
Neue Zeitschrift f. Arbeitsrecht. 2. Jg. H. 7: Kaskel, Z. Lehre v. Tarifbruch. Lange, D. rechtl. Natur d. Einspruchs. Warncke, D. Durchführg. d. § 86 Abs. 2. Satz 2 BRG. i. d. Praxis.
D. Arbeitgeber. Jg. 1922, Nr. 15: Lieberich, D. neue Arbeitsnachweises. v. Scheven, D. Eintritt v. Ersatzmitgl. in d. Betriebsvertretg.
Zentralblatt d. Reichsversicherg. 18. Jg. Nr. 11—14: Fleischauer, V. neuen u. v. alten Begriff d. Hilfsbetriebs sowie v. Begriff d. Hilfstätigkeiten i. Sinn d. RVO. Mumelter, Einführg. e. Wertweisers (Index) i. d. österr. Unfallversicherg. Stier-Somlo, E. angebl. Auftakt z. Ref. d. Sozialversicherg. Hoffmann, Z. Krankenversicherg. d. Hausgewerbetreibenden. Zeiler, D. abstufende Wertung als allg. Grundlage uns. Geldwesens od. wenigstens als neue Form v. Spareinrichtgn. u. Anleihen. Schönwald, Z. Vereinfachg. d. Rechnungsführg. b. d. Reichsversicherungsträgern.
Zeitschrift f. Forst- u. Jagdwesen. 54. Jg. H. 6: Baltz, D. Förster d. Kommunalverbände, öffentl. Anstalten, gemeinschaftl. Holzgn. u. Waldgenossenschaften. Baltz, D. PolizeiVO. f. Preußen v. 30. 5. 21 z. Schutze v. Tieren u. Pflanzen.
D. Polizei. 19. Jg. Nr. 5—6 u. 9: Ebermayer, Anzeigepflicht d. Polizeibeamten. Delius, D. Rechtsstellg. d. geschloss. Gesellschaften. Koehne, D. Bestimmgn. üb. Schadenersatz, Ersatzgeld u. Pfändg. i. Geb. d. Feld- u. Forstpolizeiges. Wilhelm, Strafrechtl. u. polizeiliche Freiheitsentziehg. Schackwitz, D. Frage d. Bekämpfg. u. Sanierung. d. Prostitution. Leibig, D. Einheitlichkeit d. Reklamezensur. Delius, Annahme v. Belohngn. usw. seitens Polizeibeamter.
Zeitschrift f. Sexualwiss. 9. Bd. H. 1: v. Liszt, D. „sexuellen" Delikte i. österr. Strafgesetzentw. v. J. 1921.
Revue générale de droit internat. public. 29. année. 2. série, 4. tome, No. 1/2: Bourgeois, La morale internat. Blociszewski, De la compétence de la Cour permanente de justice internat. Podesta Costa, Règles à suivre pour la reconnaissance d'un gouvernement de facto par des Etats étrangers. Pic, Le droit internat. ouvrier dans le traité de Versailles.

B. Bücher.

Allgemeine Werke.

Sternberg, Th. Einführg. in d. Rechtswiss. 2. verm. Aufl. T. 2: Rechtssystem. 1. Hälfte. (Samml. Göschen. 170.) Berlin, Ver. wiss. Verl. Geb. M. 18.
Weiss, Egon. Erinnerg. an Ludw. Mitteis. Leipzig, Meiner. M. 20.
Rost, Bernh. August Sturm, d. Dichter u. Rechtsphilosoph. Schleiz, Verl. d. Schleizer Ztg. M. 14.
Entscheidgn. d. Hohen Kommissars d. Völkerbundes i. d. Freien Stadt Danzig. 1921. Zsgest. u. hrsg. beim Senat d. Freien Stadt Danzig. Danzig, Kafemann. (Zu beziehen durch d. Senat d. Fr. Stadt Danzig.) M. 34.
Schöndorf, F. Einführg. in d. gelt. slav. Recht (Priv.- u. Prozeßr.) in rechtsvgl. Darst. Bd 1. (Osteuropa-Inst. Quellen u. Studien. Abt. 1, H. 7.) Leipzig, Teubner. M. 176.

Bürgerliches Recht.

Reichsgerichtsentscheidungen in kurzen Auszüg. Zivils. Bd. 102. München, Schweitzer. M. 20.
Warneyer, O. Kommentar z. BGB. f. d. Dt. Reich. Lfg. 6. Tübingen, Mohr. M. 90.
Krichbaum, F. D. Zeitpunkt d. Schadensberechng. nach bürg. Recht. Darmstadt, Litera. M. 10.
Kaiser, K. Soz. Mietrecht. Freising-München, Datterer. M. 75.
Stümper, F. Reichsmietenges. München, Beck. Geb. M. 45.

Handelsrecht usw.

d'Oleire, H. Prakt. Rechtsfragen d. Außenhandels-Kontrolle. Berlin: Ein- u. Ausfuhr-Handels-Verl. M. 10.
Dersch, Herm. Aufsichtsratsges. (Betriebsräte i. Aufsichtsrat) nebst WahlO. u. d. einschläg. Vorschriften d. Handelsrechts. Mannheim, Bensheimer. M. 65.
Eckstein, H. Ueberteuerungsrücklagen. München, Schweitzer. M. 40.
Ulrich, R. Allg. dt. Seeversicherungs-Bedinggn. (Im J. 1919.) Erl Hamburg, Seedienst 1921. Geb. M. 50.

Zivilprozeß usw.

Planitz, H. Grundlagen d. dtsch. Arrestprozesses. Leipzig, Meiner. M. 60.

Strafrecht usw.

D. Reichs-Strafgesetzbuch m. bes. Berücks. d. Rechtsprechg. d. RG. erl. v. Ludw. Ebermayer [u. a.]. 2. verm. u. verb. Aufl. Berlin, Ver. wiss. Verl. M. 560.
Liszt, F., u. Delaquis, E., Strafgesetzbuch f. d. Dt. Reich m. Nebenges. 26. Aufl. bearb. v. Ed. Kohlrausch. (Guttentagsche Samml. dt. Reichsges. Nr. 2.) Berlin, Ver. wiss. Verl. Geb. M. 80.
Schiedermair, J. D. Polizeistrafgesetzbuch f. Bayern. München, Schweitzer. Geb. M. 153.
Dietz, Heinr. D. DisziplinarstrafO. f. d. Reichsheer v. 11. 11. 21. Rastatt, Greiser. M. 195.
Kuttner, E. Bilanz d. Rechtsprechg. Berlin, Verl. f. Sozialwiss. M. 10.
Hold-Ferneck, A. D. Versuch. Leipzig, Freytag. M. 24.
Heine, Wolfg. D. Kampf um d. Reigen. Berlin, Rowohlt. M. 150.
Lohsing, E. Preßgesetz. Graz, Moser. M. 30.

Staats- und Verwaltungsrecht.

Henrich, W. Theorie d. Staatsgebietes. Wien, Hölder-Pichler-Tempsky A.-G., Leipzig, Freytag. M. 92.
Supan, Alex. Leitlinien d. allg. polit. Geographie. Naturlehre des Staates. 2. umgearb. Aufl. bes. v. Erich Obst. Berlin, Ver. wiss. Verl. M. 70.
Triepel, H. Quellensamml. z. dtsch. Reichsstaatsrecht. 3. völlig neubearb. Aufl. (Quellensamml. z. Staats- Verwaltgs.- und Völkerrecht. Bd. 1.) Tübingen, Mohr. M. 120.
Hatschek, Jul. Dtsch. u. preuß. Staatsrecht. Bd. 1. Berlin, Stilke. M. 350.
Schwarz, G. Reichsstaatsrecht. 12.—14. Aufl. Berlin, Heymann. M. 60.
Retzlaff, F. Polizeihandbuch. 28. Jg. Neubearb. v. Th. Echterhoff. Lübeck, Retzlaff. M. 150.
Jahrbuch d. dtsch. Verkehrswesens 1922. In Verb. m. d. Reichsverkehrsmin. u. d. Reichspostmin. hrsg. v. Sarter. Bd. 1. Berlin, Verl. f. Politik u. Wirtsch. Bd. 1, 2. Geb. M. 225.
Jahrbuch d. Steuerrechts. Hrsg. v. Koppe. 2. Jg. 1922. Berlin, Spaeth & Linde. Geb. M. 175.
Hünecke, C. D. Vollstreckungsverfahren nach d. ReichsabgO. Zsgest. u. erl. Berlin, Heymann. M. 34.
Kapitalverkehrsteuerges. v. 8. 4 1922 nebst vorläuf. Vollzugsanweisg. u. Reichsstempelges. Tarifnr. 1—4 u. 9 mit d. Vorschriften üb. d. Erhöhg. d. Börsenumsatzsteuer. Hrsg. i. Reichsfinanzminist. Berlin, Reichsdr.
Umsatzsteuerges. v. 24. 12. 1919 i. d. Fassg. d. Abänderungsges. v. 8. 4. 1922 nebst Ausf.-Best. Hrsg. i. Reichsfinanzminist T. 1. Berlin, Reichsdruckerei.
Kloss, R. Umsatzsteuerges. v. 24. 12. 1919 in d. Fass. d. Abänderungsges. v. 8 4. 1922 m. d. Ergebn. d. Rechtsprechg. d. Reichsfinanzh. München, Schweitzer. M. 50.
Kohler, R. D. Besteuerg. d. Abschreibgn. u. Rücklagen. Berlin, Heymann. M. 20.
D. Vollzugsvorschriften z. d. Ges. v. 27. 7. 1921 z. Aend. d. bayer. Ertragssteuerges. Hrsg. im Staatsmin. d. Fin. München, Beck u. Schweitzer i. Komm. M. 30.
Hammer, P. D. bayer. Ges. v. 30 6. 1921 z. Vollzuge d. Landessteuerges. Lfg. 3 (Schluß.) München, Schweitzer. M. 40.
Schwede, H. D. sächs. Gewerbesteuerges. v. 6. 10. 21 nebst Ausf.-VO. Erl. (Jur. Handbibl. Bd. 449.) Leipzig, Roßberg. Geb. M. 124.
Swoboda, R. GewerbeO. in d. Fass. d. Gewerbenov. v. J. 1907 nebst allen seither erfolgten Abändergn. . . . . (Stiepels Ges.-Samml. d. tschechosl. Staates. F. 27.) Reichenberg, Stiepel. Geb. Kč. 66.
Hoeniger, H., u. Wehrle, E. Arbeitsrecht. Samml. d. reichsges. Vorschriften z. Arbeitsvertrage. Textausg. m. Sachreg. 3. erw. Aufl. (Samml. dtsch. Ges. 53.) Mannheim, Bensheimer. Geb. M. 75,

Kirchenrecht usw.

Wynen, Arthur. D. päpstl. Diplomatie geschichtl. u. rechtl. dargest. (D. Völkerrecht. H. 10.) Freiburg i. Br., Herder. M. 100.
Schott, Aug. D. Rechtsgrundlagen der Staatszuschüsse z. kathol. Kirche in Hessen. Mainz, Kirchheim. M. 18.
Philippi, Fritz, Meinecke, Franz, Schmidt, Martin. Verfassg. d. Nassauischen Landeskirche. Entw. Wiesbaden, Voigt. M. 8.
Schultze, Alfred. D. Rechtslage d. evang. Stifte Meißen u. Wurzen. (Leipzig. rechtswiss. Studien. H. 1.) Leipzig, Weicher. M. 45.

Völkerrecht usw.

Pohl, H., u. Sartorius, C. Modernes Völkerrecht. München, Beck. Geb. M. 110.
Mérignhac, A., u. Lémonon, E. Le droit des gens et la guerre de 1914—1918. T. 1. 2. Paris, Libr. de la Soc. du Recueil Sirey. 1921. 50 Fr.
Partsch, J. D Auflösg. d. Vorkriegsverträge u. d. Geldverbindlichkeiten. Berlin, Vahlen.
Simonson, Paul F. Private property and rights in enemy countries. London, Effingham Wilson 1921. 36 sh.
Handbuch d. Deutschtums in Poln.-Oberschlesien. E. Samml. d. im Abtretgs.-Gebiete gelt. Grundges. f. d. nat. Minderheit. Hrsg. v. Dtsch.-Oberschl. Volksbund. Kattowitz 1922.
Breust, Reinh. Ist e. Weltfrieden möglich? E. rechtsphilos. Kritik d. Pazifismus. Wolfenbüttel, Zwißler. M. 30.

Digitized by Google

Spruch-Beilage zur DJZ. 27. Jahrg. (1922) Heft 17/18

(Nachdruck der Entscheidungen wird nur mit genauer und unverkürzter Quellenangabe gestattet.)

Reichsgericht.

1. Zivilsachen.

Mitgeteilt v. Justizrat Gentebrück, Rechtsanwalt b. RG., Leipzig.

Versicherung gegen Kriegsgefahr beim Landtransport. Sind mündliche Abreden neben der Police gültig? §§ 137, 142 VVG. Haselnußkerne, welche die Kl. im Herbst 1916 gekauft hatte, wurden bei der Bekl. für die Reise von Konstantinopel nach Hamburg versichert. Auf dem Transport sind ohne Verminderung der Sackzahl 1743 kg angeblich durch Kriegsgefahr verlorengegangen. Die Police ist auf die Kl. übertragen. Für sie war ein Seeversicherungsformular benutzt. Man ist aber einig, daß es sich um einen Eisenbahntransport einschließlich Flußüberquerungen handeln sollte. Kriegsgefahr war eingeschlossen. Durch eine besondere Klausel zeichnete sich die Bekl. frei von „avaries particulières". Die Klage auf Zahlung eines Anteils von der Versicherungssumme wurde vom LG. und OLG. abgewiesen. RG. hob auf. Zwar sei die Berufung der Kl. auf mündliche Nebenabreden beim Versicherungsschluß unberechtigt. Verkehrsüblich enthielten solche Policen den gesamten Inhalt des Vertrages. Kl. habe nicht dargelegt, warum das bloß mündlich Vereinbarte nicht in der Police niedergelegt sei, wenn es neben dieser Geltung haben sollte. — Wenn auch kein Seetransport in Frage gekommen sei, so sei die besondere Freizeichnung von „avaries particulières" damit noch nicht bedeutungslos. An sich sei unter letzteren nichts anderes zu verstehen als die besondere Havarei des deutschen Seerechts, d. h. durch Unfälle während einer Seereise verursachte Verluste, die weder zur großen, noch zur kleinen Havarei gehören. Hier lege aber die ausdrückliche Einfügung der Klausel in den einen Seetransport nicht betreffenden Versicherungsvertrag die Frage nahe, ob etwa hier aus besonderen Gründen, z. B. wegen eigenartiger, im Handelsverkehr für Versicherungen der hier fraglichen Art geltender Gewohnheiten, etwas vom sonst üblichen Begriffe Abweichendes, vielleicht ein Teilschaden, zu verstehen sei. Freilich sei es Sache der Bekl., welche alle Unklarheiten des von ihr beurkundeten Versicherungsvertrages gegen sich gelten lassen müsse, gewesen, in den Vorinstanzen dementsprechende Behauptungen aufzustellen. Statt die Donau bloß zu überqueren, wurde die Ware auf Anweisung der österr. Militärbehörde wegen des ausgebrochenen Krieges mit Rumänien donauaufwärts geschleppt. Da nicht aufgeklärt sei, ob nicht der Schaden auf diesem Schlepptransport entstanden sei, so sei zu prüfen, was als Kriegsgefahr i. S. der bes. Versicherungsklausel zu verstehen sei, ob nur die unmittelbare Kriegsgefahr oder auch die mittelbare; zu letzterer gehöre auch eine durch Kriegsereignisse beeinflußte Wahl des Reiseweges und der Transportmittel seitens der zuständigen Organe sowie die Folge dieser Wahl für das Schicksal der Güter. Die von der Versicherung gewährte Deckung gegen Kriegsgefahr endige nicht ohne weiteres in dem Augenblick der Aenderung des normalen Reiseweges, nämlich dann nicht, wenn diese Aenderung im Verlaufe der Versicherungsreise eben durch solche kriegerischen Ereignisse und ihre Folgewirkungen verursacht sein sollte, welche als Kriegsgefahr i. S. der Police gelten müßten. Selbst das Vorliegen direkter Kriegsgefahr sei hier denkbar. Dementsprechend sei der Sachverhalt vom OLG. noch weiter aufzuklären. Dagegen seien die §§ 142, 137 VersVertrGes. nicht anwendbar, der letztere auch nicht entsprechend, da er den Transport auf Binnengewässern mittels eines bestimmten, im Versicherungsvertrage bezeichneten Schiffes voraussetze. (Urt. I. 292/21 v. 18. Febr. 1922.)

Kettenhandelsverbot ist Rechtsfrage und von Amts wegen zu berücksichtigen. 1920 verkaufte Bekl. der Kl. Spindelöl. Beide Teile wohnen in H.; ebenda sollte die Ware vor und hinter dem Kauf noch durch mehrere andere Hände gehen. Es kam aber nicht zur Lieferung. Kl. verlangt Schadensersatz. OLG. verurteilte mit der Begr., das Geschäft weise zwar objektive Kennzeichen eines preisrei benden Kettenhandels auf, aber die Parteien hätten übereinstimmend erklärt, sie hätten sich nach den besonderen Umständen des Falles nicht als wirtschaftlich unnütze Glieder preistreibend bei dem Absatz des Oels eingeschoben; für Spindelöl habe damals offener Markt bestanden, deshalb seien die Valuta und die Weltbandelspreise die für die Preisgestaltung bestimmenden Faktoren, und die Einschiebung eines weiteren Großhändlers wirke nicht mehr preissteigernd. RG. hob auf und wies die Klage ab. Es handele sich nicht nur um das den Richter bindende tatsächliche Vorbringen, sondern auch um die rechtliche Beurteilung. Danach liege Kettenhandel vor. Habe auch die Bekl. diesen Einwand nicht erhoben, so müsse der Richter die Vorschrift des § 134 BGB. von Amts wegen berücksichtigen, und zwar auch noch in der RevInstanz, möge auch ein diesbezüglicher RevAngriff nicht vorliegen. Auch Preissteigerung sei nicht ausgeschlossen. Mögen auch die inländischen Preisverhältnisse in ihren Grundzügen von dem Stande der deutschen Valuta und den Welthandelspreisen bestimmt werden, so sei damit der Preis, zu welchem die Ware im Einzelfall dem Verbraucher zugeführt werde, noch nicht fest gegeben. Namentlich sei es sehr wohl möglich, daß zur Zeit steigender Konjunktur die Ware zunächst im Großhandel weitergeschoben werde und erst nach Belastung mit unnötigen Zwischengewinnen an den Verbraucher gelange. (Urt. II. 435/21 v 24. Febr. 1922.)

Internationaler Frachtverkehr. Wahl des Tarifs und Beförderungsweges. 1916 wurden zahlreiche Wagenladungen Zucker von niederländischen Orten mit durchgehenden Frachtbriefen nach Thorn versandt, von wo der Zucker nach Rußland weiterbefördert werden sollte. Kl. als Zessionarin der Empfänger fordert von der deutschen Eisenbahn angeblich zuviel entrichtete Frachtbeträge zurück. OLG. wies ab, Rev. blieb ohne Erfolg. Bei der ersten Gruppe habe der Absender in Spalte 8 des Frachtbriefes als anzuwendenden Tarif vorgeschrieben: „Zum besonderen Tarif Heft I deutsch- und niederländisch-russischer Grenzverkehr". Diese Anweisung habe die Eisenbahn befolgt. Die Eisenbahnverwaltungen hätten durch die Aufnahme der bezeichneten Spalte in das als Teil des internat. Abk. anzusehende Frachtbriefformular in verbindlicher Weise zum Ausdruck gebracht, daß der Absender zur Bestimmung des anzuwendenden Tarifs befugt und die Eisenbahn zur Befolgung dieser Bestimmung verpflichtet sei, vorausgesetzt allein, daß der Tarif zu Recht bestehe und gehörig veröffentlicht sei. Angesichts dessen sei gleichgültig, ob tatsächlich noch ein anderer Tarif, der zu einer niedrigeren Frachtberechnung führen konnte, zu Recht bestanden hätte. — Bei der 2. Gruppe habe der Absender in den Frachtbriefen vorgeschrieben: „Umbehandlung an deutscher Grenzstation, von dort nach Ausnahmetarif 14 des Frachtsatzes des Spezialtarifs 3". Die Eisenbahn wendete nach der Umbehandlung auf der Grenzstation aber nicht den vorgeschriebenen Ausnahmetarif, sondern den gewöhnlichen Tarif an. Das sei zu billigen, weil der Ausnahmetarif nur für Zucker zur Ausfuhr gelten solle, also nur für solchen Zucker, der im Reichsgebiet gelagert hatte und von da ins Ausland geschafft werden solle. Hier habe es sich aber nur um Durchfuhrzucker gehandelt. Anderes folge auch nicht aus Art. 25 des deutsch-niederländischen Handelsvertrages v. 31. Dez. 1851, weil dieser nur die Verzollung und sonstigen Durchgangsabgaben betreffe. — Bei der 3. Gruppe, bei welcher die Absender die Frachtbriefspalte 8 nicht ausgefüllt, also weder Tarif noch Beförderungsweg vorgeschrieben hatten, seien die Sendungen von den niederländischen Versandstationen ohne Umbehandlung nach Thorn befördert. Die Fracht sei berechnet nach dem Gütertarif für den deutsch- und niederländisch-russischen Grenzverkehr nach Spezialtarif 1. Die Eisenbahn sei nicht verpflichtet gewesen, um die Anwendung billigerer Tarife zu ermöglichen, die Sendungen an der niederländisch-deutschen Grenze umbehandeln zu lassen. Eine Haftung der Eisenbahn für die Wahl eines von mehreren Tarifen komme im internationalen Frachtverkehr nur dann in Betracht, wenn der Eisenbahn grobes Verschulden zur

Digitized by Google

Last zu legen sei; das gleiche müsse von der Wahl des Schienenweges gelten. Für solches grobe Verschulden fehle jede Darlegung. § 67 Abs. 2 EVO. sei unanwendbar, da die Ansprüche des Kl. ausschließlich nach dem int. FrUeb. und seinen Zusatzbestimmungen zu beurteilen seien. (Urt. I. 110/19 v. 2. März 1922.)

G. m. b. H. Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern, insbes. aus wichtigen Gründen? §§ 38, 47, 51, 52, 61 GmbHGes. § 35 BGB. Kl. war Mitgründer der bekl. G. m. b. H. 1909 beschloß die Gesellschaftervers. einstimmig, daß Kl. auf sein Verlangen dauernd Mitglied des Aufsichtsrats (AR.) sein solle. Im Anschluß hieran kam zwischen den Parteien ein Vertrag zustande, daß Kl. nach dem Beschluß ständig dem AR. angehöre. In diesen trat Kl. bald ein. Die Tagesordnung einer Gesellschaftervers. von 1920 enthielt unter Nr. 1 und 3 Anträge des Betriebsrates und einiger Gesellschafter auf Enthebung des Kl. von seinem Amte als Mitgl. des AR. Für beide Anträge stimmte die Mehrheit, jedoch ergab sich Dreiviertelmehrheit nur, falls die Stimmen des Kl. nicht mitgezählt wurden. Nach der Abstimmung erklärte der Vors. die Anträge als angenommen, weil die Stimmen des Kl. nicht mitzuzählen seien. Kl. erhob sofort Protest und beantragte im Prozeß, festzustellen, daß die Anträge abgelehnt worden seien, evtl. die Beschlüsse für nichtig zu erklären; zu Punkt 1 (Antrag des Betriebsrates) beantragte er in erster Linie Feststellung, daß die Beschlußfassung als nicht erfolgt anzusehen sei. LG. stellte nur fest, daß die Anträge abgelehnt worden seien. OLG. wies die Beruf. der Bekl. zurück und stellte auf die Beruf. des Kl. fest, daß die Beschlüsse nichtig seien. Auf Rev. der Bekl. wurde vom RG. das erste Urteil wiederhergestellt. Es könne unentschieden bleiben, ob der Betriebsrat berechtigt war, die Enthebung des Kl. vom Amte eines AR.-Mitgl. zu beantragen, und ob das für die Einberufung der Gesellschaftervers. zuständige Organ der Bekl. verpflichtet war, auf solchen Antrag des Betriebsrates hin eine Beschlußfassung der Vers. herbeizuführen. Diese Fragen seien dadurch überholt, daß der Gegenstand des Antrages auf die TagesO. gesetzt und letztere ordnungsmäßig bekanntgemacht sei. Deshalb bedurfte es auch keiner Erörterung, ob die Beschlußfassung auch deshalb zulässig gewesen sei, weil in der Gesellschaftervers. alle Gesellschafter vertreten waren. Nun habe der Kl. bei beiden Punkten seine Stimmen gegen die Anträge abgegeben, und ein Beschluß der Vers., ihn von der Abstimmung auszuschließen, sei nicht ergangen. Solcher Beschl. werde durch die nach der Abstimmung erfolgte Meinungsäußerung des Versammlungsleiters nicht ersetzt. Kl. habe aber mitstimmen dürfen; § 47 Abs. 4 GmbHGes. sei unanwendbar. Die Anträge hätten nur mit Dreiviertelmehrheit angenommen werden können (§ 52 das.). Demnach sei das Ergebnis der Beschlüsse die Ablehnung der Amtsenthebung gewesen, und dem Antrage des Kl., die Nichtigkeit dieser ihn nicht beschwerenden Beschlüsse festzustellen, habe das Feststellungsinteresse gefehlt. Daß beim Vorliegen wichtiger Gründe eine geringere Mehrheit zum Widerrufe der Bestellung eines AR.-Mitgl. genüge, sei aus dem Gesetz, insbes. aus § 38 Abs. 2 nicht zu entnehmen und auch nicht damit zu rechtfertigen, daß anderenfalls die Handlungsfreiheit der Gesellschaft unzulässig beschränkt wäre (§ 61). Demnach bedurfte es keiner Erörterung, ob das vorl. Sonderrecht des Kl. auf dauernde Zugehörigkeit zum AR. überhaupt ohne Zustimmung des Berechtigten aus wichtigen Gründen aufgehoben werden könnte, und (§ 35 BGB.) die Aufhebung im Wege der Abstimmung oder durch eine gegen den Berechtigten zu richtende Klage herbeizuführen wäre. (Urt. II 472/21 v. 14. März 1922.)

Schreckschüsse bei polizeilicher Verfolgung unzulässig. Der von mehreren Personen hart bedrängte städtische Polizeibeamte M. wollte einen von ihnen, den B., verhaften. B. floh. Um ihn zum Stehen zu bringen, gab M. in großer Aufregung einen Schreckschuß in der Richtung einer menschenleeren Straße ab. Der Schuß beschädigte ein Schaufenster des Kl. Dieser verlangt von der Stadt Schadensersatz. LG. und OLG. wiesen ab, da M. nicht schuldhaft gehandelt habe. RG. hob auf. Waffengebrauch zu dem Zwecke, um einen Fliehenden zwecks Feststellung seiner Persönlichkeit zum Stehenbleiben zu veranlassen, sei nach den Dienstvorschriften nicht gestattet. Schreckschüsse seien auch ein für solchen Zweck ungeeignetes Mittel, da sie im Zweifel den Fliehenden nur veranlassen würden, seine Flucht zu beschleunigen. Endlich aber sei es eine auch durch die Erregung nicht zu entschuldigende grobe Fahrlässigkeit des M. gewesen, daß er die Schüsse anstatt nach oben in der Richtung einer Straße abgab. Solches Verhalten bringe stets die Gefahr der Verletzung von Personen oder fremdem Eigentum mit sich und sei unerlaubt. In Notwehr sei M. nicht gewesen. Abzulehnen sei andererseits der Angriff der Rev., daß die Bekl. zum Schadensersatz auch dann verpflichtet sei, wenn M. nicht schuldhaft gehandelt hätte; eine Verpflichtung des Kl., den erfolgten Eingriff in sein Eigentum im Interesse der Allgemeinheit zu dulden, bestehe nicht. (Urt. III. 456/21 v. 21. März 1922.)

Schweigen auf Bitte um Gegenbestätigung. Am 25. Nov. 1919 bestellte die Bekl. bei der Kl. Bleirohr. Man konnte sich aber über die Lieferfrist nicht einigen. Am 19. Jan. 1920 schrieb Bekl. der Kl., daß „wir das Isolierrohr bei Ihnen in Nota behalten und bitten, dafür besorgt zu sein, daß die Ablieferung, wie zugesagt, erfolgt. Ihrer nunmehrigen endgültigen Bestätigung sehen wir mit wendender Post entgegen". Darauf erfolgte nichts, bis Bekl. am 4. Mai 1920 der Kl. schrieb, sie habe bis heute eine Bestätigung nicht erhalten und bäte, die Order zu streichen, da die versprochene Lieferzeit von 4 Monaten nunmehr weit überschritten sei. Kl. klagt auf Erfüllung. LG. verurteilte. OLG. wies ab. RG. hob auf. Im Briefe vom 19. Jan. 1920 sei darüber nichts angedeutet, daß die dort erbetene Bestätigung eine Bedingung des Vertrages habe sein sollen. Wenn in solchen Fällen der Verf. des Schreibens sich bewußt sei, daß man sich nach allen Richtungen geeinigt habe, dann könne die Bitte um Bestätigung nichts anderes bedeuten als das Verlangen, Gewißheit und einen urkundlichen Beweis des vollendeten Abschlusses in die Hand zu bekommen. Hiernach habe die Beklagte keinen Anlaß gehabt, das Schweigen der Kl. als Ablehnung des Vertrages aufzufassen; wenn ihr an ihrem Verlangen lag, so hätte sie das Schweigen brechen und ihr Ersuchen in Erinnerung bringen müssen. Statt dessen habe sie erst nach Ablauf der Lieferzeit sich gerührt und ihre Absage auch mit diesem Ablaufe begründet. Damit habe sie zu erkennen gegeben, daß sie das Schweigen der Kl. nicht mit Sicherheit als Ablehnung des Vertrages aufgefaßt habe. (Urt. II. 625/21 v. 21. März 1922.)

Friedensvertrag. Kauf von Shares in London, mit oder ohne Selbsteintritt des deutschen Bankiers. 1911 beauftragte der Kl. die Bekl., eine Berliner Bank, für ihn an der Londoner Börse Shares zu kaufen und die Zertifikate ins Depot zu nehmen. Auf Nummernaufgabe wurde verzichtet. Schlußnoten sind nicht beigebracht. Bei den periodischen Aufstellungen über das Depot des Kl. hat die Bekl. die Shares stets als lagernd in London bezeichnet. Sie behauptet, die Stücke durch ihre Londoner Bankverbindung gekauft und bei letzterer im Depot gelassen zu haben. Kl. zahlte nur etwa die Hälfte des Kaufpreises an. Im August 1919 ersuchte der Kl. die Bekl., die Shares für seine Rechnung zu verkaufen. Die Bekl. erklärte eine Verfügung nur nach Ratifikation des Friedensvertrages und im Rahmen seiner Bestimmungen für möglich; jetzt weigert sie sich endgültig, die Shares herauszugeben oder deren Wert zu ersetzen. Kl. klagt auf Lieferung ev. Schadensersatz. Klage, Beruf. u. Rev. blieben ohne Erfolg. Die Bekl. habe durch ihr Deckungs- oder Ausführungsgeschäft nur einen schuldrechtlichen Anspruch gegen die Londoner Verkäuferin erlangt. Eigentum sei also auf keine der Prozeßparteien übergegangen. Sollte die Bekl. dem Kl. gegenüber nicht als Selbstkontrahentin eingetreten sein, so treffe die durch Art. 297 ff. FrVertr. herbeigeführte Erfüllungsunmöglichkeit den Kl. unmittelbar, denn die Bekl. habe als reine Kommissionärin nicht dafür einzustehen, daß die Erfüllung des Geschäfts, mit dessen Abschluß sie beauftragt war, möglich blieb. Für den wahrscheinlicheren Fall, daß die Bekl. als Selbstkontrahentin eingetreten war, sei das Endergebnis das gleiche. Habe sich die Schuld auch nicht auf die Lieferung aus einer ziffernmäßig oder räumlich festumgrenzten Anzahl von Shares konkretisiert, so sei sie dennoch keine reine Gattungsschuld. Die Worte „lagernd in London" paßten zwar dem Wortlaut nach nicht genau auf den vorliegenden Fall, wo die Bekl. die Stücke

Digitized by Google

nicht bezogen habe, weil der Kl. den Verkaufspreis nur zum Teil bezahlt hatte. Immerhin sage die Klausel ganz klar, daß die von der Bekl. gekauften Stücke in London verbleiben und mit ihnen eine durch den Selbsteintritt entstandene Schuld beglichen werden solle. Insofern liege eine Beschränkung der Gattungsschuld und der normalen Folge des Selbsteintritts vor. Die Schicksale des in London abgeschlossenen Deckungsgeschäfts sollten von maßgebendem Einfluß auf die Rechtsbeziehungen der Parteien sein. Da die Bekl. infolge des Friedensvertrages gegen ihren Verkäufer keine Forderung aus dem Deckungsgeschäft geltend machen könne, so könne auch der Kl. von der Bekl. Lieferung nicht verlangen. Ein zum Schadenersatz verpflichtendes Verschulden der Bekl. sei nicht gegeben. (Urt. I. 297/21 v. 25. März 1922.)

2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Reichsgerichtsrat Conrad, Leipzig.

§ 242 StrPO. Voraussetzungen der Zulässigkeit eines „Berichts aus den Akten" durch den Vorsitzenden in der Hauptverhandl. Die Rev. der Angekl. rügt ohne Erfolg, daß in der Haupthandlung nach der Verlesung des Eröffnungsbeschlusses und vor der Vernehmung der Angekl. zur Sache vom Vorsitzenden „aus den Akten berichtet" worden sei. Aus den Gründen: Es kommt nur in Frage, ob die vom Protokoll beurkundete Tatsache, daß in dem angegebenen Zeitpunkte vom Vorsitzenden „aus den Akten berichtet" wurde, die Annahme eines Verfahrensverstoßes rechtfertigt. Das war zu verneinen. Ein ohne weiteres zur Aufhebung des angef. Urt. führender Prozeßverstoß würde dann vorgelegen haben, wenn der Vors. bei seinem „Bericht" sich auch über die Ergebnisse des bisherigen Verfahrens bezüglich der Anklagetat ausgesprochen, also versucht hätte, die bisherigen Beweisergebnisse vorzutragen und eine Darstellung des Sachverhalts zu geben, wie dieser nach seiner Beurteilung auf Grund der bisherigen Ermittlungen sich gestaltete (Entsch. RG. i. Strafs. Bd. 32 S. 318, Bd. 53 S. 176 ff. sowie Urt. III. 859/19 v. 8. März 1920). Unbedingt zulässig und nicht zu beanstanden war aber der „Bericht" des Vors. dann, wenn er sich darauf beschränkte, lediglich einen Ueberblick über die prozessuale Lage des Falles zu geben, also den äußeren Gang des bisherigen Verfahrens darzustellen (RG. i. Strafs. Bd. 32 S. 320), und zu einer derartigen Mitteilung war im vorl. Fall, in dem es sich um eine Hauptverhandlung im Wiederaufnahmeverf. handelte, um so mehr Veranlassung gegeben, als erst durch sie das Gericht befähigt wurde, die ihm durch § 413 StrPO. bestimmte Aufgabe zu lösen. Die im Sitzungsprotokoll beurkundete Tatsache eines vom Vors. aus den Akten erstatteten Berichts ist hiernach im vorl. Fall bei dessen besonderer Gestaltung für sich allein noch nicht geeignet, die Annahme eines Verfahrensverstoßes zu begründen ... (Urt. III. 1003/21 v. 12. Jan. 1922 g. N. u. Gen.)

Reichsfinanzhof.

Mitgeteilt v. Senatspräsidenten b. RFH. Dr. Kloß, München.

= **Die Verrechnung von sog. unproduktiven Lohnausgaben,** die an die nach dem Kriege wieder einzustellenden früheren Angestellten und Arbeiter eines Werkes erst in einem späteren Geschäftsjahr zu zahlen sind, bereits in einer früheren Bilanz durch Einstellung eines dem voraussichtlichen späteren Bedarf entsprechenden Kreditorenpostens als Ausdruck einer von dem Werke durch die Lohnzusagen übernommenen Verpflichtung entspricht nicht den handelsgesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger kaufmännischer Buchführung. Eine bilanzmäßige Berücksichtigung solcher Kreditorenposten als Rückstellungen aus dem Bilanzgewinne für erst später fällig werdende Betriebsaufwendungen ist nur angängig, wenn und soweit sie sich als ein Wertberichtigungskonto zum Ausgleich einer Wertverminderung darstellen, die infolge des aus den unproduktiven Löhnen drohenden Ertragsausfalls am früheren Bilanzstichtage bereits eingetreten ist. Diese Wertverminderung des Gesamtunternehmens muß aber von vornherein schlüssig behauptet werden (KrStGes. § 16). (Urt. I. A. 41/22 v. 24. März 1922.)

= **Das Entgelt für rohe Holzkisten, Packleinen und Papier zur Verpackung von luxussteuerpflichtigen Gegenständen** unterliegt als Teil der luxussteuerpflichtigen Lieferung der erhöhten Umsatzsteuer, auch wenn es getrennt berechnet ist; das folgt aus § 8 Abs. 7 UmsStG. (Urt. V. A. 236/21 v. 31. März 1922.)

= **Bei Eigentumsübertragungen ist zwar der Wert maßgebend, den das Grundstück beim Eigentumsübergange gehabt hat.** Das Grundstück ist aber für diesen Zeitpunkt in dem Zustand zu bewerten, in dem es die Beteiligten zum Gegenstand des schuldrechtlichen Vertrags gemacht haben; inzwischen eingetretene Verbesserungen, wie Bebauung u. dgl., kommen nicht in Betracht. Das ergibt sich daraus, daß das GrEStG. zwei Steuermaßstäbe im § 11 aufstellt, Preis und Wert, die nicht auf verschiedene Zeitpunkte bezogen werden können. (Urt. II. A. 76/22 v. 31. März 1922.)

= **Beim Kontokorrentverhältnis ist der Abrechnungssaldo als steuerpflichtige Kapitalsanlage i. S. von § 2 Abs. 1 I Ziff. 4 KapErtrStG. anzusehen,** nicht sind es die einzelnen in das Kontokorrent aufgenommenen Forderungen. Gegenüber auftretenden rechtlichen Bedenken muß die wirtschaftliche Betrachtungsweise, die in den einzelnen Posten des Kontokorrents nur Rechnungsposten erblickt, maßgebend sein (§ 4 RAbgO.) Ob mehrere unter denselben Parteien geführte laufende Rechnungen, die für sich abgeschlossen werden, als Teile eines Gesamtkontokorrents oder als mehrere selbständige Kontokorrente anzusehen sind, ist Tatfrage. (Urt. I. A. 175/21 v. 11. April 1922.)

= **Als Güter i. S. des § 1 des Ges. über die Besteuerung des Personen- und Güterverkehrs** sind auch Sachgegenstände anzusehen, die nicht auf oder in einem Beförderungsmittel verladen, sondern, wie z. B. ein Saugbagger oder eine leere Baggerschute, durch Anhängen an einen Schlepper schwimmend zu Wasser befördert werden. (Urt. II. A. 62/22 v. 25. April 1922.)

= **Verpflichtet sich der Veräußerer eines Grundstücks zur Räumung des Hauses,** so ist die dafür ausbedungene Vergütung ein Teil des Grundstückspreises und bei Festsetzung der Grunderwerbsteuer einzubeziehen (§ 12 Abs. 2 Satz 1 GrEStGes.). Hieran ist durch die Wohnungszwangswirtschaft nichts geändert. (Urt. II A. 134/22 v. 26. Mai 1922.)

= **Ein Vollstreckungsbescheid gemäß § 3 StNachsGes.** kann auch nach dem Tode des Steuerpflichtigen, der Vermögensteile vorsätzlich verschwiegen hat, erlassen werden; das folgt aus § 303 RAbgO., wonach die Zwangsvollstreckung wegen steuerlicher Ansprüche auch gegen Personen angeordnet werden kann, die nach bürgerl. Rechte verpflichtet sind, die Schuld zu erfüllen oder die Zwangsvollstreckung zu dulden. (Urt. III A. 216/22 v. 30. Mai 1922.)

Reichswirtschaftsgericht.

Mitgeteilt vom Senatspräsidenten des RWG. Dr. Köppel, Berlin.

Zum Begriff der „erzwungenen Verschleuderung" i. S. des Auslandsschädengesetzes und der Vorentschädigungsrichtlinien. Der Begriff der „erzwungenen Verschleuderung" ist in den Vorentschädigungs-Richtlinien nicht erläutert. Dagegen findet sich im § 2 Ziff. 4 Auslandsschädenges. v. 28. Juli 1921 eine Auslegung des Begriffs. Danach ist erzwungene Verschleuderung eine Veräußerung von Sachen, die aus einem auf der Einwirkung des Krieges beruhenden zwingenden Grunde vorgenommen, und bei der der Erlös erheblich unter dem Werte der Sachen z. Z. ihrer Veräußerung geblieben ist. Diese Auslegung auch für das Vorentschädigungsverf. zugrunde zu legen, besteht bei dem inneren Zusammenhange der Vorschriften kein Bedenken. Eine erzwungene Verschleuderung liegt somit nicht schon vor, wenn ein Deutscher sich aus Gründen, die in irgendeinem, wenn auch nur mittelbaren, Zusammenhange mit dem Kriege stehen, zu einer Veräußerung seiner persönlichen Habe oder eines Teils der Habe entschlossen hat; erforderlich ist, daß der maßgebende Grund als zwingend anzusehen ist, sodaß nach Lage der Verhältnisse dem Deutschen nichts anderes übriggeblieben ist als Sachen zu veräußern. (Entsch. XI³. A. V. 593/21 v. 23. Juni 1922).

Reichspatentamt.

Mitget. v. Geh. Reg.-Rat Feldt, Direktor im Reichspatentamt, Berlin.

Unzulässigkeit der Beschwerde n. § 16 PG wegen abgelehnter Aussetzung des Druckes der Patentschrift.

Digitized by Google

Durch §§ 19 Abs. 4 u. 27 PG. ist die Bek. der Patenterteilung und Veröffentlichung der Patentschrift schlechthin vorgeschrieben. Beides hat im ordnungsmäßigen Geschäftsgange zu erfolgen. Dem abgelehnten Aussetzungsantrage gebricht es an gesetzlicher Grundlage; er ist zudem nur eine „Anregung" wegen wirtschaftl. Interessen des Patentinhabers. Die Beschwerdeabt. hat keine rechtliche Handhabe der Nachprüfung, ob der Anregung Folge zu geben wäre. Nur die Prüfungsstelle legt den Zeitpunkt der Durchführung der ihr obliegenden Maßnahmen fest. (Entsch. d. BeschwAbt. v. 21. April 1922.)

Erfordernis der bestimmten Angabe des Zeitpunktes der Auslandsanmeldung bei Beanspruchung des Unionsprioritätsrechts. Die Angabe, der genaue Zeitpunkt und Nummer der Hinterlegung der Anmeldung in der Schweiz werde nachgereicht, „vermutlich" erfolge die Hinterlegung am 17. Jan. 1919 — ist nicht ausreichend. Vgl. Art. 4 d der Pariser Verbands-Uebereinkunft v. 20. März 1883, revidiert in Washington am 2. Juni 1911, u. Bek. des Reichskanzlers v. 8. April 1913 (RGBl. S. 241). Danach handelt es sich um eine zwingende Prozeßvorschrift, die eine bestimmte und genaue Erklärung erfordere, wenn auch die zunächst unbestimmte Angabe hinterher sich als richtig herausstelle. Bloße Vermutung besage, daß man den Zeitpunkt bei Abgabe der Erklärung nicht wisse. Der Anmeldung gebühre nur die deutsche Priorität. Dann stehe aber ein älteres Recht gemäß § 3 Abs. 1 des Pat.-Ges. entgegen. (Entsch. d. BeschwAbt. II v. 23. Mai 1922.)

Preußisches Oberverwaltungsgericht.

1. Mitgeteilt von Oberverwaltungsgerichtsrat Bartels, Berlin.

Polizeiverordnungen über die Körung der Deckhengste sind rechtsungültig. In Abweichung von der Rechtspr. des KG. (Bd. 42 Abt. C. S 448) hat das OVG. den obigen Rechtssatz mit folg. Begr. ausgesprochen. Dem KG. ist darin beizustimmen, daß die Körordnungen eine Verbesserung und Hebung der Pferdezucht herbeiführen und eine Verschlechterung der Pferderassen verhindern wollen, und daß die Verfolgung dieser Ziele für die Landwirtschaft als dringend wünschenswert betrachtet werden könne. Diese Ziele liegen aber auf dem Gebiete der Wohlfahrtspflege und stellen nicht die Abwehr einer Gefahr dar, welche die Pferdezüchter bedroht (§ 10 Tit. 17 T. II ALR.). Nach § 12 des PolizeiGes. v. 11. März 1850 kann sich zwar das Polizeiverordnungsrecht des Reg.-Präs. auf die in § 6 angeführten und alle anderen Gegenstände beziehen, deren polizeiliche Regelung durch die Verhältnisse der Gemeinden und des Bezirks erfordert wird, und § 7 spricht von „Gegenständen der landwirtschaftlichen Polizei". Aber auch hierbei wird vorausgesetzt, daß die Verhältnisse der Gemeinden, des Bezirks und der Landwirtschaft eine Regelung aus polizeilichen Gründen erforderlich machen Anderenfalls könnte die Polizei z. B. eine PolVO. darüber erlassen, mit welchen Früchten in jedem Jahre die Felder zu bestellen seien, da auch hierdurch eine Förderung des Gedeihens der Landwirtschaft bezweckt und unter Umständen auch erzielt werden kann. Gerade die Gewährung einer solchen Befugnis an die Polizei ist aber bei Beratung des Ges. v. 11. März 1850 abgelehnt worden (vgl. Entsch. des OVG. Bd. 9 S. 373). (Urt. I. Sen. I. A. 108/21 v. 6. April 1922.)

2. Mitget. von Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Lindenau, Berlin.

Grenzen der Polizeigewalt in Kunstfragen. Es ist nicht Aufgabe der Polizei und des Verwaltungsrichters, bei Anwendung der gegen die Verunstaltung von Ortschaften gerichteten Vorschriften zugunsten oder ungunsten einer Kunstrichtung Stellung zu nehmen. Die angefochtenen Bescheide enthalten aber keine solche Stellungnahme, sondern behaupten, daß die streitige Bemalung an dieser Stelle die Eigenart des Straßenbildes störe. Sie verstoßen also nicht gegen den Satz, daß die Kunstrichtung an sich nicht Gegenstand der polizeilichen Maßnahme sein kann. Dieser Satz sagt nicht, daß jedes Kunstwerk der polizeil. Beurteilung entzogen sei. Die Zurückhaltung der Polizei hat ihre Grenze da, wo ihr im Rahmen ihrer allg. Befugnisse oder durch besonderes Gesetz Aufgaben gestellt sind, die im Einzelfalle nicht gelöst werden können, ohne in die Bewertung eines Kunstwerkes in der durch das Gesetz bestimmten Richtung einzutreten, z. B. durch das Verunstaltungsgesetz und das auf Grund dessen erlassene Ortsstatut. Abzulehnen ist daher die Entsch. darüber, ob die Kunstrichtung, aus der heraus die Bemalung entstanden ist, als Kunst anzuerkennen ist oder nicht, desgl. die Prüfung, ob das Werk Ausfluß ernsten künstlerischen Strebens ist und die stärkere Betonung der Farbe im Straßenbilde der Städte zu fördern ist oder nicht. Entscheidend ist, daß nach dem Ergebnisse der Augenscheineinnahme diese Bemalung an dieser Stelle die Eigenart dieses Straßenbildes beeinträchtigt. Die grellen Farben der Bemalung lenken nicht nur, wie es Zweck und Recht jeder der Reklame dienenden Bemalung ist, den Blick des Beschauers auf sich, sondern beeinträchtigen das gesamte Bild der Straße, die mit dem ihr gegenüberliegenden Park den Charakter ruhiger und vornehmer Geschlossenheit trägt. Der nicht zu duldende Fehler liegt nicht in der Art der Bemalung an sich, sondern darin, daß sie an dieser Stelle über das Zulässige hinaus sich in einen ästhetisch verletzenden Gegensatz zu der als wohltuend schlicht und gleichmäßig gewollten und auch so wirkenden Umgebung setzt und dadurch die Eigenart des Straßenbildes beeinträchtigt. (Entsch. IV. A. 24. 21 v. 2. März 1922.)

Kammergericht.

Pachtschutzsachen.

Mitgeteilt von Kammergerichtsrat Dr. Günther, Berlin.

Zu § 2 Ziff. 1b pr. PSchO. Eine anderweite Festsetzung der Leistungen aus einem Pachtvertrage erfordert nicht, daß sich die wirtschaftlichen Verhältnisse gerade seit Vereinbarung der Leistungen geändert haben, ist aber nur insoweit zulässig, als sie infolge der veränderten wirtschaftl. Verhältnisse nicht gerechtfertigt sind. Sprachlich legten schon die Worte „unter den veränderten wirtschaftl. Verhältnissen", die in Abs. 2 in der Fassung „unter Berücksichtigung der veränderten wirtschaftl. Verhältnisse" wiederkehrten, es nahe, daß nicht Umstände gemeint seien, die sich seit Vertragsschluß geändert hätten, also für jeden Vertrag neu seien. Die Worte könnten nichts anderes bedeuten als die Umwälzung der Wirtschaft durch den Krieg und seine Folgen. Nach § 2 Abs. 1b könnten Leistungen anderweit festgesetzt werden, wenn sie nicht oder nicht mehr gerechtfertigt seien. Die Nebeneinanderstellung der Worte „nicht oder nicht mehr" zwinge allein schon zu dieser Auffassung. Wagemann (S. 40) halte das „nicht" für eine überflüssige Vorsichtsmaßnahme, die den Einwand ausschließen solle, daß die Leistungen nicht erst unangemessen geworden, sondern es von Anfang an gewesen seien. Dies sei um so weniger überzeugend, als sie in der VO. keine Bestätigung finde. Dagegen wäre § 2 Abs. 2 unverständlich, wenn die Leistungsänderung nur infolge einer nach Vertragsschluß eingetretenen Veränderung der Verhältnisse zugelassen wäre. Seien die Leistungen durch eine nach der Vereinbarung eingetretene Aenderung der Verhältnisse unbillig geworden, und lehne der andere Teil dennoch eine Vertragsänderung ab, so könne darin eine Ausbeutung der Notlage gefunden werden. Dagegen sei es undenkbar, von Ausbeutung des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit zu sprechen. Diese könne nur beim Vertragsschlusse vorkommen. Deshalb zwinge ihre Erwähnung in Abs. 2 zur Auslegung, daß eine Aenderung der wirtschaftl. Verhältnisse nach Vereinbarung der Leistungen nicht erforderlich sei. Auch aus der Begr. sei nichts anderes zu entnehmen. Dagegen habe die Entschließung der NatVers. v. 19. Juli 1919, die den Ausgang der Pachtschutzregelung bilde, eine VO. gefordert, die „ungerechtfertigt hohe Pachtpreise regelt". In ihr sei eine Beschränkung der Abänderung ungerechtfertigter Leistungen nicht beabsichtigt gewesen. Die Gefährdung des Rechtsgefühls, auf die Beitzen (S. 34) hinweise, sei bei § 2 PSchO. gering zu veranschlagen, weil eine Aenderung der Leistungen nur zugelassen sei, wenn auch die Voraussetzungen des Abs. 2 vorlägen, bei dessen Anwendung in solchen Fällen gerade eine besonders sorgfältige Prüfung geboten sein werde. Die Begr. z. Entw. d. Ges. zur Verlängerung der PSchO. v. 6. Mai 1922 führe zwar aus, nach wie vor könnten die PEAe. eine anderweite Festsetzung der Leistungen nur vornehmen, wenn seit Festsetzung der Leistung eine Veränderung eingetreten sei; eine Nachprüfung von Verträgen

Digitized by Google

unmittelbar nach ihrem Abschluß sei nicht zulässig. Diese Begr. stehe in unlösbarem Widerspruch zur VO. und könne deshalb die hier gegebene Auslegung nicht ausschließen. (Rechtsentsch. des KG. 17. ZS., 17. Y. 4. 22. v. 19. Juni 1922.)

Bayerisches Oberstes Landesgericht in München.

Mitget. von Staatsrat Dr. K. Meyer, München.

Notverordnungsrecht der Länder nach Art. 48 Abs. 4 RVerf. Die Vorschriften der NotVO. v. 24. Juli 1922 sind für die bayer. Gerichte bindend. Aus Art. 48 Abs. 2 u. 4 RV. und dem dadurch gedeckten § 64 der bayer. Verf. steht dem Gesamtministerium das Recht zu, bei drohender Gefahr die Maßnahmen zu ergreifen, welche die Ruhe und Ordnung im Innern sichern, und vorübergehend die verfassungsmäßigen Grundrechte ganz oder z. Teil außer Kraft zu setzen. Diese Vorschriften gewähren den darin bezeichneten Stellen bes. auch das Recht, Rechtsverordnungen mit Gesetzeskraft zu erlassen; solche können den für gewöhnlich bestehenden Rechtszustand ändern, Strafvorschriften geben und außerordentliche Rechtszüge und Zuständigkeiten einführen. (RG. Bd. 55 S. 115, Bd. 56 S. 161, 188/9.) Rechtsverordnungen dieser Art auf Grund solcher Ermächtigungen hat der Richter wie Gesetze zu beachten. Er hat allenfalls zu prüfen, ob sie nicht den Rahmen der grundlegenden verfassungsrechtlichen Vorschrift überschreiten (z. B. Grundrechte berühren, die Art. 48 Abs. 2 der RV. nicht anführt); dagegen hat er nicht darüber zu entscheiden, ob ein Anlaß für eine NotVO. gegeben war und die Maßnahmen nötig oder zweckmäßig sind; darüber befindet ausschließlich die ermächtigte Stelle. Art. 48 Abs. 4 Satz 2 RVerf. bestimmt, daß diese Maßnahmen auf Verlangen des Reichspräs oder Reichstages außer Kraft zu setzen sind, und gibt damit an, auf welchem Wege Meinungsverschiedenheiten über ihre Angemessenheit ausgetragen werden können. Solange aber eine Landesregierung ihre NotVO. aufrechterhält, ist diese von den Gerichten ihres Gebietes zu beachten. Die VO. ist daher bis zu ihrer Aufhebung durch die bayer. Regierung für die Gerichte im rechtsrhein. Bayern maßgebend. Sie konnte wie in alle anderen Reichsgesetze so auch in das vom Ges. z. Schutz der Republik v. 21. Juli 1922 erfaßte Gebiet eingreifen. Im Wege der ordentl. Gesetzgebung könnte allerdings ein Land nicht Vorschriften über einen Gegenstand geben, den das Reich auf verfassungsmäßiger Grundlage gesetzlich geregelt hat: für Notverordnungen gilt aber dieser Grundsatz nicht, weil sie ihrem Wesen nach Ausnahmen vom ordentl. Rechtszustand schaffen sollen. Deshalb steht auch die Gültigkeit der VO. Art. 13 Abs. 1 RV. nicht entgegen. Es kann dahingestellt bleiben, ob der Richter einer landesrechtlichen NotVO. die Gültigkeit dann absprechen kann, wenn sie offensichtlich nur auf eine verfassungswidrige Umgehung reichsrechtlicher Vorschriften hinausläuft. Das Gesamtministerium hat für die VO. Gründe angeführt, die keinesfalls von der Hand zu weisen sind oder als nur vorgeschoben gelten können. Verfassungsmäßig dazu berufen, über die Sicherheit des Staates zu wachen (§ 64 Abs. 1 S. 1 bayer. VerfUrk.), hat es auf die Gefahren hingewiesen, die sich aus der Erregung weiter Kreise des Landes über einzelne Vorschriften des Ges. v. 21. Juli 1922 ergeben können. Es hat auch angedeutet, daß Zweifel über die Rechtswirksamkeit des Gesetzes oder einzelner Teile möglich sind. Solche Zweifel sind u. a. daraus hergeleitet worden, daß das Gesetz unter dem Druck der Drohungen einzelner Volkskreise mit Gewalthandlungen zustande gekommen sei. Gegen die Vorschriften über die Besetzung des Staatsgerichtshofes zum Schutze der Republik insbes. wurde eingewendet, daß sie politischen Gewalten Einfluß auf die Rechtsprechung einräumen und damit die Grundlagen des Rechtsstaates verneinen. Hier ist nicht darüber zu entscheiden, ob solche Bedenken begründet sind. Schon ihr Auftreten konnte die von der bayer. Regierung geäußerten Befürchtungen für die Ruhe und Sicherheit des Landes und Reiches rechtfertigen. Hiernach ist kein Zweifel möglich, daß die VO. ausschließlich zur Abwendung von Störungen und Gefährdungen der öffentl. Sicherheit und Ordnung erlassen ist, wie sie Art. 48 RV. im Auge hat. (Beschl. Beschw.-Reg. Nr. 1/22 v. 2. Aug. 1922.)

Oberlandesgericht Hamburg.

Mitget. von Oberlandesgerichtsrat Grisebach, Hamburg.

Urteilszustellung. In der bei der Zustellung übergebenen bezl. Abschrift fehlte versehentlich der Urteilstenor. Die Berufung ist als unzulässig verworfen: Unwesentliche Abweichungen der Abschrift von der Urschrift können die Wirksamkeit der Zustellung nicht in Frage stellen, Unrichtigkeiten in der Abschrift der Zustellungsurkunde, des Rubrums, Tatbestandes oder der Gründe, selbst wenn sie sinnentstellend sind, nur, wenn durch die Fehler der Abschrift eine Versäumnis oder ein Nachteil des Empfängers herbeigeführt ist. Zur Wirksamkeit der Zustellung eines Urt. ist aber zu fordern, daß die Abschrift die wesentlichen Teile des Urt. richtig wiedergibt und das enthält, was ein Urt. nach § 313 ZPO. enthalten muß. Die von der Darstellung des Tatbestandes und der Gründe äußerlich zu sondernde Urteilsformel ist ein wesentlicher Bestandteil. Wenn die Abschrift die Urteilsformel nicht enthält, ist die Zustellung unwirksam, weil das Schriftstück auch als Urschrift kein Urteil wäre. Ob der Empfänger der Abschrift aus den in der Abschrift enthaltenen Gründen ersehen konnte, wie die Entsch. lautete, oder sonst Kenntnis hiervon hatte oder gar eine richtige Ausfertigung des Urt. bereits in Händen hatte, ist in einem solchen Falle gleichgültig. (Urt. Bf. H. 277/20 v. 2. Nov. 1920.)

Oberlandesgericht Jena.

Mitgeteilt von Oberlandesgerichtsrat Dr. Köhler, Jena.

Heilung nach § 313 S. 2 BGB. bei Verkauf eines eigenen und fremden Grundstücks. Wenn sich der Verkäufer in einem einheitlichen formlosen Vertrage verpflichtet, sein eigenes und ein fremdes Grundstück zu Eigentum zu übertragen, so wird der Formmangel nicht für den ganzen Vertrag nach § 313 S. 2 dadurch geheilt, daß der Käufer das Eigentum durch Auflassung und Eintragung nur an dem Grundstück des Verkäufers erlangt, sondern der Kaufvertrag wird erst vollgültig, wenn beide Grundstücke an den Käufer übereignet sind. Im Einzelfalle kann aber die Verpflichtung, auch fremdes Land zu verschaffen, eine bloße Nebenverpflichtung sein. So wenn ein Großgrundbesitzer seine Liegenschaften veräußert und es zur Abrundung des Grundbesitzes übernimmt, auch etwas Nachbarland für den Käufer zu erwerben. Dann wird der formlose Kaufvertrag durch Ueberschreibung des eigenen Grundbesitzes des Verkäufers in seinem ganzen Umfange gültig und kann der Käufer die Uebereignung des Nachbarlandes verlangen. (Urt. des 1. ZivSen. U. 208/20 v. 5 Jan. 1921.)

Streitwert für die Prozeßgebühr des Anwalts, wenn nach einer Klageermäßigung ein neuer Klaganspruch oder eine selbständige Widerklage erhoben wird. Der Kläger hat auf 1000 M. geklagt und dann seinen Anspruch auf 900 M. ermäßigt. Danach hat der Verklagte wegen eines selbständigen Anspruchs von 650 M. Widerklage erhoben. Der Kläger berechnet die Prozeßgebühr nach einem Streitwerte von 1000 + 650 M., das Landgericht nach 900 + 650 M. Für den Kläger erklären sich Fürst-Roth, RAGebO. § 13 A. 6, und Walter-Joachim, § 13 A. 37. Ihr Standpunkt ist mit dem Gesetze nicht vereinbar. Nach § 5 S. 1 ZPO., § 11 Abs. 1 S. 2 GKG. soll bei einer Mehrheit von Ansprüchen die Gebühr nicht für jeden Anspruch einzeln berechnet werden, sondern eine einzige einheitliche Gebühr erwachsen. Danach muß auch die geschäftsbetreibende Tätigkeit des Anwalts, die durch die Prozeßgebühr abgegolten wird, als eine einheitliche behandelt werden, mag sich seine Tätigkeit hinsichtlich mehrerer Streitgegenstände zeitlich zusammenhängend oder für jeden selbständig abgespielt haben. Als Maßstab der Vergütung kann dann nur der höchste Wert in Betracht kommen, den im Verlaufe des Prozesses die Geschäftstätigkeit des Anwalts gleichzeitig umfaßt hatte, hier also 900 + 650 M. (Beschl. des 2. ZivSen. W. 3/21 v. 21. Jan. 1921.)

Für die Schriftleitung verantwortlich: Dr. jur. Otto Liebmann, Berlin-Wilmersdorf. — Verlag von Otto Liebmann, Berlin.
Druck von Paß & Garleb G. m. b. H., Berlin.

Digitized by Google

Heft 19—20. Berlin, den 1. Oktober 1922. 27. Jahrgang.

Deutsche Juristen-Zeitung.

BEGRÜNDET AM 1. JANUAR 1896 VON LABAND — STENGLEIN — STAUB — LIEBMANN.

Unter Mitwirkung von

DR. ERNST HEINITZ, Geh. Justizrat, Rechtsanwalt u. Notar;
D. DR. WILH. KAHL, Geh. Justizrat, Professor, Mitglied des Reichstags;
DR. FRANZ KLEIN, österr. Justizminister a. D., Geh. Rat;
DR. R. VON LANDMANN, bayr. Staatsminister a. D., Staatsrat;
DR. H. LINDENAU, preuß. Oberverwaltungsgerichtsrat;
DR. H. PLANCK, Wirkl. Geh. Rat, Senatspräsident b. Reichsgericht;
DR. J. RIESSER, Geh. Justizrat, Professor, Mitglied des Reichstags;
EUGEN SCHIFFER, Reichsjustizminister a. D., Mitglied des Reichstags;
DR. RUD. SCHWANDER, Wirkl. Geh. Rat, Oberpräsident;
DR. A. VON STAFF, Wirkl. Geh. Oberjustizrat, Kammergerichtspräsident;
D. DR. ADOLF WACH, Wirkl. Geh. Rat, Professor der Rechte;
DR. GEORG WILDHAGEN, Geh. Justizrat, Rechtsanwalt beim Reichsgericht;
DR. ERNST ZITELMANN, Geh. Justizrat, Professor der Rechte,

herausgegeben von

DR. JUR. **OTTO LIEBMANN**, Berlin.

Verlag von Otto Liebmann, Verlag der Deutschen Strafrechts-Zeitung, Berlin W. 57.

Bankkonto: Deutsche Bank Depositenkasse P, Berlin. Postscheckkonto: Nr. 45 561 Postscheckamt Berlin NW. 7.

Die „Deutsche Juristen-Zeitung" erscheint bis auf weiteres am 1. jeden Monats in Doppelheften. Ueber Bezugspreise für Abonnements und einzelne Hefte vgl. die Angaben auf der 2. Umschlagseite. Alle Buchhandlungen und Postanstalten sowie direkt die Geschäftsstelle Berlin W 57, Potsdamerstr. 96, nehmen Bestellungen entgegen.

Alle Sendungen an die Schriftleitung oder Geschäftsstelle sind nur nach Berlin W. 57, Potsdamerstr. 96, zu richten. Auf unverlangte Sendungen erfolgt nur Antwort, wenn Rückporto beiliegt. Fernspr. Lützow 2564. Alleinige Anzeigenannahme: Rudolf Mosse, Berlin SW., u. Zweiganstalten. Anzeigen: 5 gesp. Nonpareillezeile 16 M. Stellengesuche 18 M.

(Nur auszugsweiser Nachdruck und nur mit genauer, unverkürzter Quellenangabe wird gestattet.)

Politisierung oder Demokratisierung der Justiz[1]).

Vom
Oberlandesgerichtspräsidenten Dr. Levin, Braunschweig.

Die von Justizminister a. D. Dr. Düringer, S. 521 ff. d. Bl., erörterte Frage berührt eines der wichtigsten Grundprobleme des deutschen Rechtslebens. Wäre es richtig, daß für die Ernennung, Auswahl und Beförderung der Richter nach der gegenwärtigen Praxis der deutschen republikanischen Regierungen vor allem die politische Gesinnung und nicht die sachliche Befähigung und Tüchtigkeit maßgebend sein soll, so müßte man den hieraus für den deutschen Richterstand drohenden Gefahren mit allen Kräften entgegentreten. Wird bei der Besetzung der Richterstellen nicht nach sachlichen, sondern nach parteipolitischen und parteiagitatorischen Gründen verfahren, dann ist allerdings die ernsteste Besorgnis einer Verschlechterung des Richterstandes und einer Verkümmerung der Rechtspflege gerechtfertigt. Wer aber das offenkundige Bestreben der meisten deutschen Volksregierungen, für leitende Richterstellen Männer von aufrichtiger demokratischer und republikanischer Gesinnung zu gewinnen, als unsachliche und verfassungswidrige Parteipolitik angreift, verkennt nach meiner Ueberzeugung den wesentlichen Punkt, auf den es in dieser Frage ankommt.

Unsere Verfassung ist eine demokratisch-republikanische. Auch der unabhängige Richter hat auf Grund Art. 176 der Reichsverf. Treue der Reichsverfassung zu schwören. Treue gegenüber dem gedruckten Artikel wäre nach der überzeugenden Auslegung, die ihm Otto Mayer[1]) gegeben hat, etwas Verschrobenes. „Der tragende sittliche Gedanke ist: Wir wollen sein ein einig Volk von Brüdern. In dem Eid auf die republikanische Verfassung bekennt sich der Beamte als ein Glied dieser brüderlichen Vereinigung, um nach ihrem Willen zu tun." Hier setzen die Erwägungen ein, inwiefern es zulässig und geboten ist, auch bei der Besetzung der leitenden Stellen in der Justiz auf die politischen Grundanschauungen der Richter zu achten. Es ist nun einmal Tatsache, daß weitere Kreise des Volkes der Justiz mißtrauisch, zum Teil sogar feindselig gegenüberstehen. Um diese Tatsache zu verstehen, muß sich jedenfalls der objektiv betrachtende Richter von der Unterstellung freimachen, als ob diese unerfreuliche Erscheinung nur auf Verhetzung der Volksgenossen auf künstliche Schürung politischer Leidenschaften zurückzuführen wäre. Vertrauen ist ein Gut, das nicht als wohlerworbenes Recht gefordert werden kann, sondern auch von den Richtern in steter unablässiger Arbeit erst erworben werden muß, aber auch dort leicht erworben wird, wo der große innere Zusammenhang zwischen der Rechtsprechung und dem allgemeinen Volksempfinden besteht. Wenn sich zwischen hunderttausenden Volksgenossen und den Gerichten eine Kluft auf-

[1]) Die Frage der Politisierung der Justiz gehört zu den wichtigsten und bestrittensten. Sie greift weit hinaus über das engere Gebiet des Rechts. Wie wir uns grundsätzlich niemals mit den Anschauungen eines Verf. identifizieren, nur bestrebt sind, wertvolle neue Bausteine beizutragen, so lag uns auch in diesem Falle daran, die Ansichten von zwei anerkannten Persönlichkeiten zu veröffentlichen: die des ehem. Justizministers Exz. Dr. Düringer, M. d. R., von der einen Seite (S. 521 d. Bl.), und nunmehr die des OLGPräs. Dr. Levin, der ausersehen wurde, im Rechtsleben des Braunschweiger Landes ausgleichend zu wirken, von der anderen Seite. Der Kernpunkt der Frage liegt u. E. darin, das richtige Verhältnis zwischen Volksrecht und Juristenrecht herzustellen. Wir hoffen, daß die beiden Abhandlungen dazu beitragen werden, daß sich die deutschen Juristen aller Richtungen auf mittlerer Linie werden zusammenfinden können.
Die Schriftleitung.

[1]) JW. 1921 S. 610 Anm. 1.

Digitized by Google

getan hat, so ist hieran nicht ohne Schuld die manchen Juristen noch immer anhaftende Verkennung der im Volke schlummernden Kräfte, die mit elementarer Gewalt ihre wirtschaftliche und rechtliche Anerkennung fordern. Es heißt, wie ich an anderer Stelle ausgeführt habe, diese Kräfte sehr unterschätzen und völlig mißachten, wenn man dem Zuge der Entwicklung, in der wir uns befinden, entgegentreten zu müssen glaubt, weil es sich um das Streben urteilsloser und irregeleiteter Massen handle. Allerdings ist es eine Frage der Weltanschauung, ob man den Herrenstandpunkt vertritt, den geistvolle Denker aus der Natur der menschlichen Unzulänglichkeit begründet haben, oder ob man an die Werte schaffende und richtunggebende Macht des Volksganzen glaubt, von dem wir alle nur mitschwingende Teile sind. Das ist der springende Punkt, auf den immer wieder hingewiesen werden muß. Es ist eine selbstverständliche Pflicht der Regierungen, für die Schaffung eines Juristenstandes Sorge zu tragen, der das Vertrauen aller Volksgenossen genießt, der bereit und geeignet ist, an der Beseitigung der vorhandenen Gegensätze ausgleichend und versöhnend mitzuarbeiten. Die Bedeutung eines hochstehenden, sachlich und persönlich unabhängigen Richterstandes kann auch in der Gegenwart ernstlich nicht in Zweifel gezogen werden. Aber gerade deshalb ist das Bestreben gerechtfertigt, volkstümliche Richter zu haben, d. h. Richter, die sich von der fehlerhaften Einstellung zu dem Problem der „Masse" freihalten[1]), Männer, die in die Rechtsordnung, welche sie zu schützen haben, mit tiefstem Verständnis eindringen, als Führer in seelischer und geistiger Gemeinschaft mit den Geführten leben und im besten Sinne des Wortes volkstümliches Recht finden; Recht, das eben nicht gefunden werden kann, wenn man Hunderttausende, ja Millionen von Volksgenossen als Träger einer blinden, verhängnisvollen Massen- oder Pöbelherrschaft ansieht, anstatt die in ihnen schlummernden, lebendigen, nach rechtlicher Anerkennung ringenden Volkskräfte zu erkennen. Wenn von diesem Standpunkt aus eine „Demokratisierung der Rechtspflege" gefordert wird, handelt es sich mitnichten um eine parteipolitische Forderung, sondern um die Lösung des uralten, gerade von uns Deutschen so viel durchdachten Problems des richtigen Verhältnisses zwischen Volksrecht und Juristenrecht.

Dies Verhältnis zu finden, ist eine der wichtigsten Aufgaben der verantwortlichen Stellen. Es ist eine erzieherische Aufgabe von der größten Schwierigkeit, wie jede Aufgabe an der Erziehung der Volksgenossen. Sie kann selbstverständlich nur mit geistigen Waffen gelöst werden. Es gibt keine abstrakten Persönlichkeiten. Der Richter ist keine Subsumtionsmaschine, die das große Geheimnis der Rechtsfindung auf mechanischem Wege lösen kann, sondern sein Urteil wird sehr wesentlich beeinflußt von seinen allgemeinen Anschauungen über Staat und Gesellschaft. Die Ansicht, als ob sich die schöpferische Kraft der Rechtsfindung abseits der Imponderabilien auswirken könne, die das Wesen der Persönlichkeit ausmachen, ist psychologisch ganz unhaltbar und längst überwunden. Es ist daher den verantwortlichen Leitern des Staates nicht nur nicht zu verdenken, sondern sie erfüllen eine ihnen obliegende Pflicht, wenn sie auf der Suche nach Helfern bei dieser Erziehungsarbeit nach Männern Ausschau halten, die den inneren Glauben an die neue Staatsordnung haben und ihr nicht nur mit den Lippen dienen. Daß dabei die vollen technischen und fachlichen Fähigkeiten verlangt werden und unwürdiger Streberei entgegengetreten werden muß, ist eine moralische Selbstverständlichkeit, deren Verletzung, soweit die Justiz in Frage kommt, in keinem einzigen Falle der Neuzeit nachweisbar sein dürfte. Es handelt sich nicht darum, gewisse Praktiken einzelner Bundesregierungen, auf die Düringer — vielleicht mit dem Anklingen einer etwas zu großen, unverdienten Nachsicht — hingewiesen hat, zu übertrumpfen, sondern darum, Kräfte, die früher vielfach gerade aus politischen Gründen zurückgedrängt worden sind, der Rechtspflege nutzbar zu machen. Die Not des Vaterlandes hat zu der Erkenntnis geführt, daß der Neuaufbau des Deutschen Reiches nur auf der Grundlage des großen Gemeinschaftsgedankens durch Zusammenfassung aller auf dies eine Ziel gerichteten Kräfte erfolgen kann. Der innere Halt des alten Staatsgefüges ist verloren gegangen, weil die Notwendigkeit dieser Arbeitsgemeinschaft und Gemeinschaftsarbeit nicht rechtzeitig erkannt worden ist, und das Ansehen der Justiz hat nicht nur durch künstlich erregtes und geschürtes Mißtrauen, sondern auch durch die vielen Juristen anhaftende Abneigung gelitten, den Zusammenhang zwischen dem Rechtswesen und dem allgemeinen Volksempfinden aufrechtzuerhalten.

[1]) Vgl. hierüber meinen Aufsatz über volkstümliche Zivilrechtspflege, JW. 1922 S. 418 f.

Benutzung lebender oder kürzlich verstorbener Personen als Gegenstand dramatischer Darstellung.

Vom Geh. Hofrat Prof. Dr. Allfeld, Erlangen.

Die Frage, ob es zulässig sei, lebende oder kürzlich verstorbene Personen in Bühnenwerken handelnd auftreten zu lassen, ist durch den bekannten Rechtsstreit Kaiser Wilhelms II. gegen den Schriftsteller Emil Ludwig mehr in den Vordergrund des Interesses gerückt worden. Sie zerfällt in zwei Teile: Erstens, darf ein solches Werk öffentlich aufgeführt werden? Zweitens, ist die Vervielfältigung und Verbreitung eines derartigen Bühnenwerkes statthaft? Treten wir zunächst an die Untersuchung der ersten Frage heran.

Nachdem lange Zeit für und gegen die Anerkennung des „Rechtes am eigenen Bilde" gekämpft worden war, fand im Gesetz, betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie v. 9. Jan. 1907 (§ 22) eine Bestimmung Aufnahme, welche die Verbreitung und öffentliche Schaustellung von Bildnissen an die Einwilligung des Abgebildeten, bzw. wenn dieser seit weniger als zehn Jahren verstorben ist, an die Einwilligung gewisser naher Angehörigen knüpft. Dieser Bildnisschutz ist im wesentlichen darauf zurückzuführen, daß es der Entscheidung der Person überlassen bleiben soll, nicht nur ob sie körperlich, sondern auch ob sie bloß ihrer äußeren Erscheinung nach in der Oeffentlichkeit hervortreten will. Ihr diese Entscheidung zu überlassen, war deshalb gerechtfertigt, weil die beliebige Darstellung der äußeren Erscheinung einer Person, also namentlich ihrer Gesichtszüge, leicht in einer Weise geschehen kann, die zu einer Benachteiligung der dargestellten Person selbst, insbesondere zu einer Verletzung der ihr gebührenden Achtung führen kann. Freilich ist das Verbot der öffentlichen

Digitized by Google

Schaustellung oder Verbreitung eines Bildnisses von der Voraussetzung einer Interessenschädigung nicht abhängig gemacht, sondern — abgesehen von gewissen noch zu besprechenden Ausnahmen — allgemein aufgestellt. Gleichwohl ist zweifellos anzunehmen, daß das Gesetz die Gefahr einer solchen Schädigung, die mit der Freigabe der Veröffentlichung von Bildnissen verbunden ist, hintanhalten und es dem Abgebildeten oder seinen Angehörigen überlassen wollte, darüber zu befinden, ob im Einzelfalle eine Benachteiligung zu befürchten ist oder nicht. Daß es dem Gesetzgeber um einen Schutz der Persönlichkeit gegen eine mögliche Verunglimpfung zu tun war, beweist § 23 desselben Gesetzes. Bezügl. der dort aufgeführten Fälle geht er augenscheinlich von der Vermutung aus, daß ein Mißbrauch der Bildnisse in der Regel ausgeschlossen sei und gestattet deren Veröffentlichung im Interesse gewisser Bedürfnisse des Kulturlebens, das er hier höher stellt als das Interesse des einzelnen an der Entscheidung über die Veröffentlichung. Diese wird aber sofort wieder zu einer unerlaubten, wenn die Umstände ergeben, daß diese Vermutung nicht zutrifft, daß also ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten verletzt wird. Diese Interessenverletzung kann sich insbesondere dadurch ergeben, daß durch das Mittel des Bildnisses die Person, deren Gesichtszüge es trägt, in Zusammenhänge gebracht wird, in denen sie eine Bloßstellung erleidet. Der Schutz der Gesichtszüge, also dessen, was für die äußere Erscheinung eines Menschen wesentlich ist, erklärt sich somit aus der nahen Möglichkeit der Rückwirkung einer Schaustellung des Bildnisses einer Person auf diese selbst und auf das Urteil, das die Gesellschaft über die Person fällt. Darum halte ich dafür, daß der Begriff „Bildnis" in sehr weitem Sinne zu verstehen ist und jede Darstellung umfaßt, welche die äußere Erscheinung einer Person wiedergibt. Es fallen demnach m. E. darunter nicht nur leblose Bilder — Flächenbilder und plastische Darstellungen —, sondern auch lebende Bilder, und es ist daher auf Grund des § 22 unzulässig, daß ein Schauspieler in der Maske einer Person ohne deren Einwilligung erscheint. Gerade ein Bühnenwerk kann die darin auftretenden Personen leicht in Situationen bringen, die eine Bloßstellung der Person in Ansehung ihrer Charaktereigenschaften, ihrer Manieren oder auch nur ihrer äußeren Erscheinung mit sich bringen, in Situationen, in denen die Person lächerlich gemacht oder sonstwie herabgewürdigt wird. Und wenn auch vielleicht das Drama an sich hierauf nicht angelegt ist, so kann doch leicht der Darsteller Züge in die Rolle hineinlegen, die für die dargestellte Person eine Herabziehung bedeuten. Diese Auffassung hat schon in älterer Zeit, als wir eine ihr entsprechende gesetzliche Bestimmung noch lange nicht hatten, einen gewichtigen Vertreter gefunden in Robert von Mohl, der in seiner Polizeiwissenschaft (3. Aufl. Bd. 3 S. 276) u. a. sagt: „Die Persönlichkeit ist zu achten. Wenn niemand im gewöhnlichen Leben höhnisch nachgeäfft werden darf, so ist noch weniger ein Recht dazu vorhanden, dies öffentlich und gewerbsmäßig zu tun. . . . Zu dem Ende muß schon den Dichtern untersagt sein, lebende oder, der Familie wegen, ganz kürzlich verstorbene Personen mit Namen oder sonstiger genauer Bezeichnung in Schauspielen auftreten zu lassen. Ebenso ist den Schauspielern die Nachahmung einer bestimmten einzelnen Person, so daß die Darstellung kein Gattungsbild, sondern nur die Nachahmung eines Individuums wäre, zu verbieten." Und neuerlich führt Cohn, Kinematographenrecht (1909) S. 19, aus: „Gilt dies gesetzlich bereits vom unbewegten, ruhigen Porträt, um wieviel mehr muß es von der vue animée, vom Kinematogramm gelten; denn dieses zeigt nicht nur die starren, stummen Züge eines einzigen Augenblicks; es kopiert vielmehr den Menschen in der Bewegung, in der Handlung, ähnlich wie die Theatermaske, die ein gewandter Schauspieler angenommen. Und wie dem Mimen diese Kopie ohne unsere Zustimmung nicht erlaubt ist, so steht es auch dem Kinematographen, der unsere Handlungen belauscht hat, nicht zu, uns, wie ein Doppelgänger, öffentlich damit zu äffen." Umgekehrt muß man sagen: So wenig dem Kinematographen diese Nachäffung erlaubt ist — und daß sie es nicht ist, steht außer Zweifel, da die kinematographische Aufnahme nicht anders als eine gewöhnliche photographische beurteilt werden kann —, so ist sie auch dem Schauspieler im gesprochenen oder gesungenen Drama oder in der Pantomime nicht gestattet, da die Wirkung hier wie dort die gleiche ist. Der § 22 bietet, wenn man ihn nicht über Gebühr und im Widerspruch mit den Bedürfnissen des Lebens ängstlich auslegt, sondern ihn nach seinem Sinn und Zweck anwendet, zu dem Verbot einer solchen Kopie der Person die Handhabe. Ist es aber ein Verstoß gegen diese Bestimmung, wenn ein Schauspieler in der Oeffentlichkeit eine Person aus dem wirklichen Leben darstellt, so muß auch die Aufführung eines Stückes, in dem eine solche Person eine Rolle spielt, unerlaubt sein; denn es ist klar, daß eine derartige Aufführung die Wiedergabe der Gesichtszüge der Person unbedingt erfordert, da sie, zumal bei der Darstellung einer allbekannten Persönlichkeit, jeglicher Wirkung entbehrte, wenn der Schauspieler nicht möglichst genau die äußere Erscheinung der Person wiederzugeben, nicht in tunlichst getreuer Maske aufzutreten sich bemühte. Die öffentliche Aufführung eines Bühnenwerkes, in dem gewisse Persönlichkeiten handelnd auftreten, bedeutet also stets eine öffentliche Schaustellung der Bildnisse dieser Persönlichkeiten und darf mithin ohne Einwilligung der Abgebildeten oder ihrer Hinterbliebenen nicht stattfinden.

Gehört nun die dargestellte Person, wie in dem erwähnten Falle, dem Bereiche der Zeitgeschichte an, so fragt es sich weiter, ob nicht die Ausnahme des § 23 Nr. 1 des Ges. v. 9. Jan. 1907 zutrifft, also die Schaustellung ohne Einwilligung statthaft ist. Diese Frage ist m. E. unbedingt zu verneinen. Der Gesetzgeber hat Bildnisse aus dem Bereiche der Zeitgeschichte, also von Personen, die im Leben des Volkes eine gewisse bemerkenswerte Stellung einnehmen oder eingenommen haben, wie Fürsten, Staatsmänner, Parlamentarier, geistliche Würdenträger Volkswirte, Künstler, Gelehrte usw. deshalb freigegeben, weil die Allgemeinheit ein namhaftes Interesse daran hat, diese Personen in ihrer äußeren Erscheinung kennen zu lernen. Wird nun aber das Bildnis einer solchen Person auf die Bühne gebracht und die Person in die Handlung verwoben, so soll das Publikum sie nicht einfach so sehen, wie sie in Wirklichkeit ist, sondern so, wie sie sich der Dichter vorstellt. Die Verwendung einer Person in einem Bühnenwerk dient also durchaus nicht dem Zweck, den die angeführte Bestimmung verfolgt, so daß

Digitized by Google

schon aus diesem Grunde die Anwendbarkeit dieser Bestimmung mindestens sehr zweifelhaft ist. Dazu kommt, daß sich die Befugnis zur öffentlichen Schaustellung und Verbreitung nach § 23 Abs. 2 nicht auf solche Arten erstreckt, durch die ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten oder seiner Hinterbliebenen verletzt wird. Daß nun eine Person, auch wenn sie im öffentlichen Leben steht, ein voll berechtigtes Interesse daran hat, nicht auf die Bühne gestellt und damit der höchst naheliegenden Gefahr ausgesetzt zu werden, daß sie durch die Art und Weise der Darstellung lächerlich gemacht oder sonst bloßgestellt wird, bedarf kaum der Hervorhebung.

Weit mehr Schwierigkeiten stellen sich der Entscheidung der zweiten Frage entgegen, da uns hier eine positive Vorschrift, um deren Anwendung es sich etwa handeln könnte, gänzlich fehlt. Sofort taucht auch hier der Gedanke an ein „Persönlichkeitsrecht" auf, als das ja das gesetzlich geregelte Recht am eigenen Bilde wohl anzusehen ist. Aber gibt es ein Persönlichkeitsrecht, kraft dessen jemand die Benutzung seiner Person in einem Bühnenwerk auch insoweit verbieten kann, als dieses nicht aufgeführt, sondern nur vervielfältigt und verbreitet, also bloß den Lesern zugänglich gemacht werden soll? Zur Anerkennung eines solchen Rechts kann man mangels einer gesetzlichen Grundlage nur gelangen, wenn man ein allgemeines Persönlichkeitsrecht in dem Sinn annimmt, daß der Mensch gegen jede Art von Eingriffen in seine Persönlichkeitssphäre zu schützen sei, indem man etwa von der Erwägung ausgeht, die Rechtsordnung habe vom Menschen alles fernzuhalten, was seine Lebensbetätigung in irgendeiner Richtung beeinträchtigt oder stört, insbesondere in die Freiheit seiner Willensentschließung oder deren Durchführung hemmend eingreift; ein Schutz hiergegen entspreche so sehr der Natur des Rechts, daß er auch ohne positive Bestimmung gewährt werden müsse. Bekanntlich hat sich die herrschende Meinung bisher gegen die Annahme eines solchen allgemeinen Persönlichkeitsrechts gewendet. Diese Frage nach allen Richtungen zu erörtern, verbietet mir leider die Rücksicht auf den mir bemessenen Raum. Ich muß mich daher auf einige Bemerkungen beschränken. Ohne die Bedenken, die sich gegen die Anerkennung eines allgemeinen Persönlichkeitsrechts erheben, zu verkennen, glaube ich doch, daß ein solches Recht innerhalb gewisser Schranken besteht. Diese Schranken ergeben sich naturgemäß aus dem Widerstreit der Interessen der Menschen. Selbstverständlich muß die Freiheit der Willensbetätigung des einen da Halt machen, wo ihr ein öffentliches Interesse oder das berechtigte Interesse eines anderen, das schwerer wiegt, entgegensteht. So kann, um ein unserem Falle verwandtes Beispiel anzuführen, nicht bezweifelt werden, daß sich Persönlichkeiten, die im öffentlichen Leben stehen oder gestanden sind, eine Kritik ihres Handelns, soweit sie nicht in eine Beleidigung umschlägt, gefallen lassen müssen und daß sie auch gegen eine wahrheitsgemäße Darstellung der Vorgänge, bei denen sie eine wenn auch unrühmliche Rolle gespielt haben, nichts einwenden können, obwohl dadurch die Allgemeinheit den Stoff für ein abfälliges Urteil über sie erhält. Anders verhält es sich aber mit der Dramatisierung solcher Vorgänge. An ihr hat der Verfasser kein anderes Interesse als jeder Dichter daran, einen Stoff, der seine Phantasie anregt, dramatisch zu gestalten. Dieses Interesse tritt aber gegenüber dem Interesse der Person, nur mit ihrem Willen zum Gegenstand einer solchen Darstellung gemacht zu werden, weit zurück. Das Drama, in dem eine lebende Person handelnd auftritt, unterscheidet sich wesentlich von einem anderen literarischen Werk über dieselbe Person. Im Drama tritt die Person dem Leser viel unvermittelter entgegen, es wird ihm nicht über sie berichtet, nicht ein Urteil über sie gefällt, sondern die Person handelt vor ihm, sie ist aus der sonst bestehenden Entfernung ihm unmittelbar vor Augen gerückt, sie bietet sich ihm, wenn die Darstellung der Wirklichkeit entspricht, in ihrer seelischen Eigenart dar, sie ist jedem beliebigen Leser gewissermaßen unverhüllt preisgegeben, oder aber sie erscheint ihm in falschem Licht. Darin liegt in der Tat ein Eingriff in die Freiheit der Person, gegen den diese Schutz finden muß. Sie findet ihn m. E. dadurch, daß man die Rechtsanalogie zu Hilfe nimmt. „Auch die Rechtsanalogie entspringt nicht einem falschen Glauben an die Realität der Begriffe, sondern dem durch die Realität der Lebensverhältnisse nahegelegten Bedürfnis, einen durch das Gesetz nicht ausdrücklich getroffenen Rechtsfall in einer der Interessenlage gerecht werdenden Weise zu entscheiden, ohne den Zusammenhang mit dem System und Gedankenkreis der geltenden Rechtsordnung gänzlich zu verlieren" (so Riezler, Das Rechtsgefühl, 1921, S. 146). Das Bedürfnis läßt sich für Fälle dieser Art nicht bestreiten, aber auch der Zusammenhang mit dem System und dem Gedankenkreis der geltenden Rechtsordnung fehlt nicht. Man beachte nur die Bestimmungen über den Bildnisschutz, den Schutz der Geheimsphäre und der Geisteswerke, welch letzterer nicht nur besteht, um dem Urheber die materielle Nutzung seiner Arbeit zu sichern, sondern auch, um ihn davor zu bewahren, daß gegen seinen Willen die Erzeugnisse seines Geistes an die Oeffentlichkeit gezogen werden. Aus allen diesen Bestimmungen ergibt sich die Tendenz der Rechtsordnung, dem einzelnen vorzubehalten, ob und wie er sich seiner Persönlichkeit und dessen, was in dieser wurzelt und mit ihr in engster Verbindung steht, entäußern will. Entspricht dies aber dem Geiste der Rechtsordnung, so läßt sich dem Bedürfnisse, auch in ähnlichen Fällen der Persönlichkeit Schutz zu gewähren, auf dem Wege der Rechtsanalogie unschwer Rechnung tragen. Zu den ähnlichen Fällen möchte ich außer dem unserigen u. a. den Mißbrauch von Vertrauensbriefen rechnen, dem gegenüber nach der herrschenden Rechtsprechung der Schutz, soweit nicht das Urheberrecht einschlägt, bisher versagt hat, obwohl er hier dringend nottut.

Zum Entwurfe einer Reichshaushaltsordnung.

Von Regierungsrat i. Reichsfinanzministerium Dr. Wagner, Berlin.

I. Der unter diesem schlichten Namen vorgelegte Entwurf macht den Versuch einer die Art. 85 bis 87 RVerf. ergänzenden Kodifikation des gesamten Reichshaushaltsrechts, woran es bisher gefehlt hat. Nicht, daß kein Bedürfnis dafür bestanden hätte. Hiergegen sprechen die zahlreichen seit Bestehen des Reiches im Parlamente geäußerten Wünsche nach gesetzlicher Regelung wie der Umstand, daß

Digitized by Google

von den verb. Regierungen wiederholt solche Entwürfe bei dem Reichstage eingebracht waren. Die ersten GE., betr. Einrichtung und Befugnisse des Rechnungshofes und die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Reiches, wurden bereits 1872 und 1873, die letzten 1877, vorgelegt. Die Schwierigkeiten, die sich damals der Verabschiedung entgegenstellten, waren im wesentlichen Meinungsverschiedenheiten politischer Art zwischen den verb. Regierungen und dem Reichstage, die sich aus der Abgrenzung der Befugnisse beider Organe des Reiches ergaben. Diese Schwierigkeiten bestehen seit der Weimarer Verf. nicht mehr. Es ist daher zu hoffen, daß die Verabschiedung des Entw. diesmal gelingen wird und die Reichsregierung und der Rechnungshof damit eine ausreichende Rechtsunterlage für die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben und die Rechnungsprüfung erhalten.

II. Aus vorstehendem ist aber nicht zu schließen, daß es bisher im Reiche auf diesem wichtigen Verwaltungsgebiete an gesetzlicher Reglung gefehlt hätte. Sie mußte sich aber bisher darauf beschränken, für begrenzte Zeiträume periodisch (vgl. zuletzt Reichskontrollgesetze v. 21. März 1910 u. v. 4. April 1915) die Rechnungsprüfung der preuß. Oberrechnungskammer unter der Bezeichnung als „Rechnungshof des Deutschen Reiches" zu übertragen und die für die Wirksamkeit der Oberrechnungsk. als preuß. Revisionsbehörde geltenden Bestimmungen, insbes. die des preuß. Oberrechnungskammergesetzes v. 22. März 1872, mit gewissen Modifikationen für anwendbar zu erklären. Durch das Kriegskontrollgesetz v. 5. Juli 1916 wurden außerdem noch gewisse Erleichterungen hinsichtlich der Rechnungslegung und -prüfung mit Rücksicht auf die besonderen Kriegsverhältnisse nachgelassen.

III. Der neue Entw. zerfällt in 4 Abschnitte: 1. Aufstellung des Haushaltsplans, 2. Ausführung des Haushaltsplans, 3. Kassen- und Buchführung und Rechnungslegung, 4. Rechnungsprüfung. An letzteren schließt sich Abschn. 4a, der die Prüfung von Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit behandelt. Ein 5. u. 6. Abschn. enthält Vorschriften über die Organisation des Rechnungshofs und Schlußbestimmungen. Nachstehend soll nur eine kurze Uebersicht über den wesentlichsten Inhalt des 132 Paragraphen umfassenden Entw. gegeben werden.

1. Der 1. Abschn. enthält Vorschriften über den formellen Gang der Etatsaufstellung und den materiellen Inhalt des Haushaltsplans. Das seit langem bewährte, v. 1. April bis 31. März laufende Rechnungsjahr wird beibehalten (§ 2). Die Aufstellung des Haushaltsplans liegt wie bisher in der Hand des Reichsfinanzministers, der zwar die Unterlagen hierfür von den Fachministern erhält, aber Anmeldungen von Etatsforderungen, die er für unbegründet erachtet, ändern oder fortlassen kann (§§ 19, 20). Der vom RFM. aufgestellte Entw. wird für die Vorlage an Reichsrat und Reichstag von der Reichsregierung festgestellt (§ 21). Diese kann aber über Meinungsverschiedenheiten zwischen dem RFM. und einem seiner Kollegen hinsichtlich des Inhalts des Haushaltsplans nicht ohne weiteres gemäß Art. 57, 58 RV. Beschluß fassen. Sie darf wegen der Aufnahme von Ausgaben oder Vermerken in den Haushaltsplan, sofern der RFM. diese abgelehnt hat, überhaupt nur angerufen werden, wenn es sich um Angelegenheiten grundsätzlicher oder erheblicher Bedeutung handelt und gegen eine Entsch., durch die gegen die Stimme des RFM. die Einstellung einer Ausgabe oder eines Vermerks in den Haushaltsplan beschlossen wird, steht diesem ein Widerspruchsrecht zu, das nur durch erneuten Kabinettsbeschluß, dem die Mehrheit sämtlicher, nicht nur der gerade anwesenden Reichsminister zugestimmt haben muß, beseitigt werden kann (§ 21). Diese Vorschrift, die eine Verfassungsänderung darstellt, war wegen der finanziellen Lage des Reiches geboten, entspricht übrigens dem Kabinettsbeschluß v. 9. Okt. 1920.

Hinsichtlich des materiellen Inhalts sieht der Entw. im allg. die Beibehaltung der bestehenden Uebung vor. Beibehalten bleibt insbes. das Prinzip des Bruttoetats, d. h. der getrennten Veranschlagung sämtlicher Einnahmen und Ausgaben in voller Höhe (§ 7), ferner die Scheidung des Etats in den ordentl. und außerordentl. Haushalt und die Teilung der Ausgaben des ersteren in fortdauernde und einmalige, wobei der Entw. hinsichtlich der Einnahmen und Ausgaben genaue Bestimmungen zu treffen sucht (§§ 3 u. 4). Neu ist die Vorschrift, daß Reichsbetriebe, die wegen ihres Wirtschaftszwecks und Umfangs kaufmännisch eingerichtet sind, an Stelle einer getrennten Veranschlagung der Einnahmen und Ausgaben unter Umständen auch nur mit ihrem mutmaßlichen Endergebnis in den Haushaltsplan eingestellt werden dürfen (§ 15). Diese Regelung war nötig, um wirtschaftliche Betriebe nötigenfalls von den Fesseln des Etats zu befreien und doch die Vollständigkeit des Etats zu wahren.

2. Der 2. Abschnitt enthält Bestimmungen über die Bewirtschaftung der Etats, die aber meist nur die bereits bestehende Uebung gesetzlich festlegen. Die Grundgedanken sind Wahrung der gebotenen Sparsamkeit und Sicherung der genauen Durchführung des bei der einzelnen Bewilligung ausgesprochenen Willens der gesetzgebenden Körperschaften. Die wesentlichsten Bestimmungen enthalten die §§ 32, 33, die anordnen, daß die zur Verfügung gestellten Mittel so zu verwalten sind, daß sie zur Deckung aller unter die einzelne Zweckbestimmung fallenden Ausgaben ausreichen, Ueberschreitungen und außerplanmäßige Ausgaben nur im Falle unabweisbaren Bedürfnisses und nur mit Genehmigung des RFM. zulässig sind und Beamte, die diesen Vorschriften zuwiderhandeln, persönlich für den dem Reiche hierdurch entstehenden Schaden haften. Neu ist § 48, wonach sich das Reich an der Gründung eines Unternehmens mit eigener Rechtspersönlichkeit, das einen gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Betrieb erheblichen Umfanges zum Gegenstande hat, nur beteiligen darf, wenn für das Unternehmen die Form einer AktGes., KomG. a. A. oder GmbH., bei der satzungsmäßig ein Aufsichtsrat zu bestellen ist, gewählt wird. Ist die Beteiligung des Reiches erheblich oder erfordert es sonst sein Interesse, so soll für das Reich satzungsmäßig das Recht zur Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern und zur Mitwirkung bei der Auswahl der mit der Prüfung der Gesellschaft zu beauftragenden Treuhandgesellschaft ausbedungen werden. Auf diese Vereinbarung soll auch bei bestehenden Gesellschaften in geeigneten Fällen hingewirkt werden. Die Bedeutung des § 48 liegt neben seiner Auswirkung im Interesse einer zweckmäßigen Mitwirkung des Reiches bei der Geschäftsführung solcher Unternehmen in dem Zusammenhange der Vorschrift mit der im Abschn. IVa behandelten Rechnungsprüfung des Rechnungshofes bei Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit.

Digitized by Google

3. Der 3. Abschnitt enthält Bestimmungen über die Kassen- und Buchführung und die Rechnungslegung. In letzterer Beziehung enthält er genaue, der bisherigen Uebung entsprechende Vorschriften über die Form der Reichshaushaltsrechnung und die Beschaffenheit der zur Nachprüfung erforderlichen Unterlagen.

4. Der 4. Abschnitt weist dem Rechnungshofe das Recht und die Pflicht zur Prüfung und Ueberwachung der gesamten Reichshaushaltsführung zu (§ 87) und bestimmt Art und Umfang dieser Prüfung. Es sind vier Prüfungsarten vorgesehen: die Prüfung am Sitze des Rechnungshofes an Hand der Rechnungen, die Prüfung am Sitze der Verwaltung durch Beauftragte oder Vertreter des Rechnungshofes, die gemeinsame Prüfung durch Verwaltung und Rechnungshof und die Prüfung durch dem Rechnungshofe unterstellte örtliche Prüfungsstellen (§ 90). Die Prüfung des Rechnungshofes hat sich insbes. auch darauf zu erstrecken, daß von der Verwaltung wirtschaftlich und mit Sparsamkeit verfahren ist (§ 96 Ziff. 3 u. 4).

Der Abschnitt 4a ermächtigt und verpflichtet den Rechnungshof in gewissen Grenzen zur Vornahme der Prüfung gegenüber Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit, bei denen das Reich finanziell erheblich beteiligt ist.

Ueber das Ergebnis seiner Prüfung hat der Rechnungshof jährlich einen Bericht dem Reichsrat und Reichstag zwecks Entlastung der Reichsregierung vorzulegen (§§ 107, 108). Außerdem sind der Reichsregierung jährlich vom Rechnungshofe Wahrnehmungen über Mängel und Vorschläge zu ihrer Behebung mitzuteilen; die Reichsregierung ist verpflichtet, hierüber Beschluß zu fassen (§ 109).

5. Der 5. Abschnitt enthält Vorschriften über die Organisation des Rechnungshofes. Er ist der Reichsregierung gegenüber selbständig und nur dem Gesetze unterworfen (§ 118). Seine Mitglieder genießen ähnlichen Schutz richterlicher Unabhängigkeit wie die des Reichsgerichts (§ 121). Der Rechnungshof als solcher ist eine kollegiale Behörde. Er trifft seine Entscheidungen in wichtigeren Fällen durch Mehrheitsbeschluß. In gewissen Angelegenheiten ist außerdem eine Beschlußfassung durch Senate zulässig.

6. Der letzte Abschnitt enthält neben Uebergangsvorschriften im § 128 eine wichtige Bestimmung zur Stärkung der Stellung des RFM. Für mehrere Angelegenheiten, bei denen er mitzuwirken oder Anordnungen zu treffen hat, ist bestimmt, daß seine Entsch. endgültig ist. Hierher gehört die dem RFM. vorbehaltene Genehmigung von Haushaltsüberschreitungen und außerplanmäßigen Ausgaben. Bei anderen Angelegenheiten unterliegt zwar die Entsch. des RFM. bei Meinungsverschiedenheit mit einem anderen Minister der Beschlußfassung durch das Kabinett, aber dem RFM. steht das gleiche Vetorecht zu wie bei der Kabinettsberatung über den Haushaltsplan.

Das Reichsgericht und das Goldhypotheken-Abkommen mit der Schweiz.

Von Rechtsanwalt Walter Stein, Berlin.

In einem in der DJZ. 1922 S. 511 veröffentlichten Urt. v. 20. Mai 1922, V. 557/21, hat das RG. ausgesprochen, daß der nicht zugleich persönlich haftende Eigentümer eines mit einer schweiz. Goldhypothek belasteten Grundstücks berechtigt sei, die Goldhypothek des Schweizer Gläubigers zum Nennbetrag in Papiermark abzudecken, da das Gold-Hyp.-Abk. nur für den persönlichen Anspruch aus dem Schuldverhältnis Geltung habe, dagegen sich auf den dinglichen Anspruch aus der Hypothek nicht erstrecke. Die vom RG. für diese Ansicht angeführten Gründe vermögen nicht zu überzeugen.

Die m. E. unrichtige Entsch. rührt wesentlich daher, daß sie auf einer vermeintlichen „Erweiterung" fußt, die durch das Gold-Hyp.-Abk. die Rechte der schweiz. Goldhypothekengläubiger erfahren haben. Diese Erweiterung sieht das RG. für etwas so Selbstverständliches an, daß es keine Erläuterung dazu gibt. Insofern allerdings folgerichtig, gelangt es zur Ausschließung des dinglichen Anspruchs von dem Gold-Hyp.-Abk., da es nicht nur zur Entstehung der Hypothek, sondern auch zur Aenderung ihres Inhalts der Eintragung im Grundbuch bedürfe (§§ 873, 877 BGB.), eine solche aber in dem Gold-Hyp.-Abk. nicht vorgesehen sei. Von einer Erweiterung der Rechte der schweiz. Goldhypothekengläubiger könnte jedoch nur im Vergleich zu dem Rechtszustande die Rede sein, wie er sich unter der Einwirkung der VO. v. 28. Sept. 1914 entwickelt hatte. Diesen Rechtszustand aber zugrunde zu legen, widerspricht den zwischenstaatlichen Verhandlungen und dem aus ihnen hervorgegangenen Abkommen, deren Zweck es gewesen ist, die VO. v. 28. Sept. 1914 gegenüber schweiz. Hypothekengläubigern aufzuheben und diese in ihre vormaligen Rechte wiedereinzusetzen.

Zum mindesten weist hiernach das Erkenntnis des RG. eine Lücke auf, indem es sich mit dem Ausspruch begnügt, daß eine Einigung der beiderseitigen Unterhändler über die dingliche Wirkung des Gold-Hyp.-Abk. nicht festzustellen sei. Wenn das RG. zu diesem negativen Ergebnis bei der Auslegung des Vertragswillens gelangte, so mußte es noch prüfen, ob nicht die Goldklausel als solche, deren Wirksamkeit durch das Abk. wiederhergestellt wurde, dem vom Kläger geltend gemachten Recht auf Rückzahlung der Hypothek in einfachen Papiermark entgegenstand. Denn mögen auch die dem RG. überreichten Erklärungen der beiden beteiligten Regierungen inhaltlich voneinander abweichen, so lassen sie doch darüber keinen Zweifel, daß von den Vertragschließenden nicht beabsichtigt war, den Schweizer Gläubigern die dingliche Sicherung zu entziehen, die sie für die Goldklausel ohne das Dazwischentreten der VO. v. 28. Sept. 1914 erlangt hatten. Wäre dies beabsichtigt gewesen, so hätte eine Bestimmung in das Abk. aufgenommen werden müssen, da dasselbe nicht schlechthin unter der Goldklausel stehende Forderungen betrifft, sondern sich speziell mit Goldklauselhypotheken befaßt, bei der Hypothek aber der Nachdruck auf der dinglichen Seite ruht.

An einem weiteren Mangel leidet das Urteil m. E. insofern, als nicht berücksichtigt wird, daß, wie bei der Mehrzahl der schweiz. Goldhypotheken, so auch in dem vom RG. entschiedenen Falle die Goldklausel im Grundbuch eingetragen ist. Das Eintragungsprinzip ist also bereits gewahrt, und es kann diesem im Falle der Eintragung der Goldklausel ein Argument gegen die dingliche Wirkung des Gold-Hyp.-Abk. nicht entnommen werden. Wollte man dem RG. folgen, das die Anerkennung der dinglichen Wirkung von einer auf Grund des Abk. vorzunehmenden Eintragung abhängig macht, so würden sich bez. der Goldklausel 2 Eintragungen ergeben, die alte, bereits bestehende Eintragung, die trotz der

Digitized by Google

VO. v. 28. Sept. 1914 nicht gelöscht ist, und eine neue, was unvereinbar mit dem Grundsatz wäre, daß eine und dieselbe Forderung nur durch eine Hypothek gesichert werden kann.

Rechtslehre und Rechtsprechung sind einmütig darin, daß eine echte Goldklausel, eine Goldmünzklausel, durch Eintragung im Grundbuch dingliche Wirkung erlangt (so Bayer. ObLG. Bd. 10 S. 91 und neuerdings KG. im Jahrb. Bd. 48 S. 219 und im Beschl. v. 26. Jan. 1922 I. X. 14/22). Die eingetragene Goldklausel muß deshalb sowohl der für die Hypothek nicht persönlich haftende Grundstückseigentümer als ein nachstehender Hypothekengläubiger gegen sich gelten lassen. Praktisch äußert sich diese Gebundenheit z. B. darin, daß der Eigentümer das Ablösungsrecht des § 1142 BGB. nicht unter Verwendung beliebiger gesetzlicher Zahlungsmittel, sondern nur durch Zahlung in den jeweiligen Goldmünzen ausüben, und daß ebenso der Gläubiger der Goldklauselhypothek bei einer von ihm in das Grundstück betriebenen Zwangsvollstreckung von einem seiner Hypothek gleich- oder nachstehenden Berechtigten nur unter Beobachtung der Goldklausel befriedigt werden kann (§§ 1150, 268 BGB.). Die den schweiz. Hypotheken zugrunde liegenden Goldklauseln sind aber echte Goldklauseln, wie das RG. im Urt. v. 18. Dez. 1920, V. 278/20 (RGZ. 101 S. 141), unter Ablehnung des Weyermannschen Gutachtens, auf das es sich im Widerspruch hierzu nunmehr stützt, selbst entschieden hat. Wenn während der Kriegs- und Nachkriegszeit von den schweiz. wie von den einheimischen Hypothekengläubigern die dingliche Wirkung der Goldklausel nicht geltend gemacht werden konnte, so beruhte dies auf demselben Grunde, der die Geltendmachung gegenüber dem persönlichen Schuldner hinderte, nämlich auf der VO. v. 28. Sept. 1914. Inhalt und Umfang der hypothekarischen Belastung bestimmen sich nach der zugrunde liegenden Forderung, und wenn die Forderung in ihrem rechtlichen Bestande oder in ihrer Geltendmachung eine Einschränkung erfährt, wie es durch jene VO. geschehen ist, so überträgt sich diese Aenderung implicite auf den hypothekarischen (dinglichen) Anspruch. Derselbe Vorgang wiederholte sich, nur in entgegengesetztem Sinne, beim Erlaß des Gesetzes über das Gold-Hyp.-Abk. Zwischen persönlichem und dinglichem Anspruch macht das Abk. ebensowenig einen Unterschied wie die VO. v. 28. Sept. 1914, was sich bei dieser schon dadurch verbot, daß sie sich generell gegen Goldklauselvereinbarungen, ohne Rücksicht auf die Art der zugehörigen Ansprüche, richtete. Durch das Gold-Hyp.-Abk. lebte die Goldklausel als Forderungsbestandteil wieder auf und erlangte damit zugleich ihre Zugehörigkeit zum Inhalt der Hypothek zurück.

Die verschiedenen Prinzipien des Grundbuchrechtes, auf die sich das RG. stützt, werden durch das Gold-Hyp.-Abk. nicht tangiert. Ist die Goldklausel im Grundbuch eingetragen, so ist dadurch dem Eintragungsprinzip schon genügt; eine neuerliche Eintragung, ohne gleichzeitige Löschung der bisherigen, von der das Abk. nichts weiß, wäre außerdem unzulässig. Entsprechend dem der Entsch. des RG. zugrunde liegenden Sachverhalt steht hier allein in Frage, ob bei eingetragener Goldklausel das Abk. dingliche Wirkung hat. Da die Goldklausel als echte Goldklausel bereits eingetragen ist, so wird auch das Spezialitätsprinzip (§§ 1113, 1115 BGB.) durch das Abk. nicht in Mitleidenschaft gezogen. Richtig ist allerdings, daß nach dem Abk. die Hypothek statt in Goldmünzen in Papiermark unter Zugrundelegung des zum Vorkriegskurs berechneten Frankenwertes gezahlt werden kann. Aber diese Alternative bedeutet keine Erhöhung der Leistung, sondern eine Erleichterung für den Schuldner. Denn wenn und solange der Schweizer Fr. auf dem internationalen Geldmarkt unter dem Goldpunkt steht, stellt sich die Zahlung in Schweizer Fr. niedriger als die Zahlung in Gold; der Zahlung in Gold gleichwertig ist sie erst dann, wenn der Schweizer Fr. nach der Goldparität bewertet wird. Der Schwerpunkt des Gold-Hyp.-Abk. ruht auf der Rückzahlungsbestimmung in Art. 3, aus der hervorgeht, daß die Goldklausel wiederhergestellt ist. Bekräftigt wird dies dadurch, daß in Art. 3 lit. b des Abk. und in der dem Ges. v. 9. Dez. 1920 beigegebenen Denkschrift von der in Papiermark, aber mit einem Aufschlag zu bewirkenden Zahlung der Zinsen als von einer „Erleichterung" gesprochen wird, wofür gleichfalls die Anerkennung der Goldzahlungspflicht die Voraussetzung bildet. Bedenken aus dem Spezialitätsprinzip ergeben sich auch hinsichtlich der nachstehenden Hypothekengläubiger nicht. Denn diese haben ihre Rechte zu einer Zeit erworben, als die Goldklausel für die vorgehende Hypothek schon eingetragen war. Im übrigen liegt kein Grund vor, weshalb die Rechte der Nachhypothekare, die mit ihren Vorteil von der Wertsteigerung des Grundstücks haben, vor den Rechten des Schweizer Gläubigers bevorzugt werden sollten.

Aus dem Inhalt der Verhandlungen, die zu dem Abk. führten, steht jedenfalls das eine fest, daß beide Vertragsteile es nicht nur nicht gewollt haben, sondern daß es ihrem Willen geradewegs widerspricht, daß dem Schweizer Gläubiger die Hypothek mit dem Nennbetrag in Papiermark soll hingelegt werden können. Die Annahme einer solchen Möglichkeit würde den Hauptzweck des Abk. vereiteln, der gerade darauf gerichtet war, die Schweizer Gläubiger von der für sie mit dem Verlust ihres Kapitals so gut wie gleichbedeutenden Rücknahme der Hypothek in einfachen Papiermark zu befreien. Wohl besitzt nach BGB. die Hypothek Selbständigkeit gegenüber der mit ihr verbundenen Forderung, was sich z. B. darin offenbart, daß der Wegfall der Forderung die Hypothek selbst regelmäßig nicht aufhebt und die Hypothek nicht ungültig wird, wenn die Forderung, wegen deren sie bestellt wurde, nichtig ist. Aber daß umgekehrt die Hypothek soll erlöschen bzw. auf den Eigentümer übergehen können, wenn die Forderung nur zu einem, im vorliegenden Fall minimalen, Bruchteil Befriedigung gefunden hat, ist etwas, was sich mit dem Begriff und Wesen der Hypothek nicht in Einklang bringen läßt.

In Deutschland wird das Gold-Hyp.-Abk. in den betroffenen Kreisen als wirtschaftlich verfehlt und unhaltbar hingestellt. Die Berechtigung dieses Vorwurfes ist hier nicht nachzuprüfen. Entspricht er den Tatsachen, so läge ein ungleich schwerwiegenderer Fehlgriff und eine Ungerechtigkeit von außerordentlichem Grade vor, wenn der persönliche Schuldner der Hypthek, der das wirtschaftlich einen Goldwert darstellende Grundstück aus der Hand gegeben hat, die Leistungen nach Maßgabe des Abk. aufzubringen hätte, der Eigentümer dagegen, der den Goldwert an sich gebracht hat, die Grundstücksbelastung nur in Höhe ihres Papiermarkbetrages gegen sich gelten zu lassen brauchte.

Digitized by Google

Einheitliche Gerichtsverfassung.

Von Landgerichtsrat Dr. Kleineberg, Hannover.

Der Reichsjustizminister hat die Uebertragung sondergerichtlicher Kompetenzen auf die ordentlichen Gerichte in Aussicht gestellt. Das darf als Ausdruck des Willens zur Rechtseinheit und als Bekenntnis zum Rechtsgedanken gewertet werden. Berechtigt es aber auch zu der Annahme der Abkehr von dem Wege, auf dem die Rechtsentwicklung in Deutschland seit der großen französischen Revolution wandernd die Rechtseinheit gesprengt, die Rechtssicherheit gefährdet und damit den Rechtsgedanken in Frage gestellt[1]) hat? Die reichsministerielle Ankündigung entbehrt des zur Bejahung dieser Frage erforderlichen Inhalts. Der gegenwärtige Rechtszustand aber drängt ihr entgegen.

Die Möglichkeit, die ordentl. Gerichte anzurufen, ist auf bürgerliche Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen beschränkt und selbst auf diesen Gebieten nur gegeben, wenn nicht die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten begründet ist oder reichsgesetzlich besondere Gerichte bestellt oder zugelassen sind (§§ 12, 13 GVG.). Das gesamte Gebiet des öffentlichen Rechts wird von dem für Preußen durch das Gesetz v. 1. Mai 1842 über die Zulässigkeit des Rechtswegs ausgesprochenen Grundsatz der Versagung jeglichen gerichtlichen Schutzes in dem Maße beherrscht, daß die geltende RVerf. (Art. 107) es für erforderlich erachtet, an Reich und Länder das Gebot der Einrichtung von Verwaltungsgerichten zum Schutze der einzelnen gegen Anordnungen und Verfügungen der Verwaltungsbehörden zu richten. Aber auch da, wo Verwaltungsgerichte bestehen, ist der einzelne gegen Maßnahmen der Staatsgewalt nur relativ geschützt. Denn einmal umfaßt die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte nicht jeden schutzbedürftig erscheinenden, dem öffentlichen Recht angehörenden Fall, und dann sind die Verwaltungsgerichte da, wo sie zuständig sind, nicht unabhängig. Zwar sagt die RV. (Art. 102): „Die Richter sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen", aber die Stellung dieser Bestimmung im System des 7. Abschnitts der RV. und die Tatsache, daß im gleichen Abschn. auch von Verwaltungsgerichten die Rede ist, vermag angesichts der Entstehungsgeschichte des Art. 102 RV., des hergebrachten Rechtszustandes (§ 1 GVG.) und der sondergesetzlichen Regelung der Unabhängigkeitsfrage gegenüber außerordentlichen Gerichten[2]) ohne Rechtsirrtum die Ansicht nicht aufkommen zu lassen, daß auch die Richter der Verwaltungsgerichtsbarkeit unter Art. 102 RV. fallen.

Faßt man die Rechtsordnung als einheitliches Ganzes, dann folgt aus dem Gesagten und der Erwägung, daß das, was als dem öffentlichen Recht zugehörig angesehen wird, den größten Teil des Rechtsgebietes einnimmt, daß der Deutsche in der Regel des gerichtlichen Schutzes entbehrt, und er selbst da, wo ein solcher Schutz ihm zugänglich ist, einen nicht nur dem Gesetze gehorsamspflichtigen Richter findet, es sei denn, daß es sich um einen Streitfall aus dem Teile des bürgerlichen Rechts oder des Strafrechts handelt, welcher der Zuständigkeit der ordentl. Gerichte unterstellt ist, oder daß das zuständige Verwaltungsgericht ausnahmsweise den Schutz der Unabhängigkeit genießt.

[1]) Levin, „Einheitliche Gerichtsverfassung" in DJZ. 1922 S. 31 ff.

[2]) Z. B. §§ 1 u. 8 der VO. über das Reichswirtschaftsgericht v. 21. Mai 1920 (RGBl. 1167), aufrechterhalten durch Ges. v. 28. Juli 1921 (RGBl. 1031) u. RAbgO. v. 13. Dez. 1919 (RGBl. 2001) § 34 ff.

Mit dem Willen des deutschen Volkes, „sein Reich in Gerechtigkeit zu erneuen",[1]) erscheint die Beibehaltung dieses Zustandes nicht vereinbar. Denn nach deutscher Auffassung von der Gerechtigkeit muß auch der Staat, wie einst der „Fürst" seinem geringsten Untertan zu Recht stehen und kann nicht nach Gefallen determinieren, ob er sich mit selbigem in einen Prozeß einlassen will"[2]). Daß die deutsche Rechtsordnung diesem Gebote nicht entspricht, verdankt sie dem bureaukratischen Absolutismus. Er hat, mit französischen Waffen, die Herrschaft der Gerechtigkeit über den Staat gestürzt und sie gezwungen, ihren Weg nach französischem Willen zu nehmen. Das ist in dem Augenblick geschehen, in dem die Rechtsentwicklung dem Idealzustande des gerichtlichen Rechtsschutzes zum Greifen nahe war.

Nach Ueberwindung des Kampfrechts haben die Deutschen die Idee der Gerechtigkeit mit deutscher Gründlichkeit ergriffen. Nicht quod regi placit, sondern das Recht bindet den Richter. Er darf nur dem Gesetz gehorchen[3]). Diesem entgegenstehende landesherrliche Verordnungen sind als erschlichen und „unkräftig" anzusehen[4]). Eifer für königliche Interessen zum Nachteil der Gerechtigkeit gilt als strafwürdig[5]). „In den Gerichten müssen die Gesetze sprechen und der Souverain schweigen"[6]). In diesem Geiste erklärte das preuß. Rgl. v. 19. Juni 1749[7]) die Gerichte und, soweit sie für Rechtssachen zuständig waren, auch die „Kammern" (Verwaltungsbehörden) für unabhängig und ließ es ihre Mitglieder schwören, unparteiisch und gewissenhaft zu votieren. Da aber niemand zween Herren dienen kann, die Rechtsprechung der Kammern daher trotz Unabhängigkeit nicht bedenkenfrei erschien, so ging der Rechtszug von ihnen zu den ordentl. Gerichten[8]), bis die VO. v. 6. Mai 1797[9]) den Kammern jegliche Rechtsprechung zugunsten der ordentl. Gerichte entzog und letzteren alle nicht streitigen Sachen abnahm. Und da der Rechtsweg in privat- wie öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten nahezu schrankenlos offen stand[10]), insbes. auch gegen jeden Akt der Verwaltung gegeben war[11]), so hatte die deutsche Auffassung von der Gerechtigkeit den Rechtsschutz nahe an den Gipfel seiner Vollendung gebracht[12]). Im gradlinigen Zuge einer jahrhundertelangen Entwicklung deutschen Rechts lag der Idealzustand, in dem jedermann in jeder Streitsache einen dem Gesetz bedingungslos aber sonst niemandem gehorchenden Richter findet. Diesem Ziele zum Greifen nahe wurde die Entwicklung abgebrochen.

Die Verwaltung empfand den Zwang, ihre Maßnahmen vor Gericht rechtfertigen zu müssen, als herabwürdigend. Nach altem Muster mit dem Aus-

[1]) Präambel der RV. v. 11. Aug. 1919.

[2]) D. G. Stabens, Unterricht in Regierungs- und Justizsachen, Hildesheim 1733, Kläber. Die Selbständigkeit des Richteramts und Unabhängigkeit des Urt. usw., 1832 S. 118.

[3]) ReichskammergerichtsO. 1555 § 1 u. v. 1660 § 15; Reichsabscheid 1652, §§ 108, 109, 168.

[4]) Reskr. v. 16. Febr. 1706, Mylius II. 4 Sp. 19; Edikt v. 17. März 1710; Mylius II. 1 Sp. 503; pr. KammergerichtsO. v. 1. März 1709, Mylius Tit. 2 § 15; Project Codic. Fridric I. 1 § 15.

[5]) Stölzel, Brandenburg-Preuß. Justizverwaltung Bd. 2. S. 444 u. 33.

[6]) Ausspruch Friedrichs d. Gr., s. Moser, Friedrich d. Gr. I 333.

[7]) C. C. M. Konst. IV 163 ff.

[8]) Rgl. v. 19. Juni 1749 C. C. M. Const. IV 163 ff.; N. C. C. VII 2033 ff.

[9]) N. C. C. X 1805, vgl. auch AGO. 1 § 130, Anh. § 39.

[10]) ALR. II 14 § 78 ff. auch gegen das Staatsoberhaupt: ALR. Einl. § 80.

[11]) ALR. Einl. § 78 u. II 14 §§ 81 ff.

[12]) Die VO. v. 6. Mai 1749 galt für Neu-Ostpreußen, wurde aber in Ansbach-Bayreuth (10. Dez. 1798; N. C. C. X. 1805), den 1803 erworbenen Landen, sowie in Ostpreußen und Litauen (21. Okt. 1804, N. C. C. XI. 2603, vgl. W. F. C. Starke, Darstellung der bestehenden Gerichtsverfassung 1839 S. 11 ff.) eingeführt.

Digitized by Google

lande sich verbündend, hat sie sich von diesem Zwange befreit. Französische Denkweise nimmt keinen Anstoß, die Gerechtigkeit im Namen der Zivilisation zu vergewaltigen. Dieser Einstellung entspricht die französische Lehre, daß die Gerichte unabhängig, ihre Zuständigkeit aber auf bürgerliche Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen zu beschränken seien. Dieser Lehre hat der bureaukratische Absolutismus in Deutschland Geltung verschafft und so den heutigen Zustand des Rechtsschutzes geschaffen, damit er frei sei von der gerichtlichen Kontrolle seiner Maßnahmen und seinerseits bestimmen kann, was Rechtens sei.

Schon die preuß. VO. v. 26. Dez. 1808[1]) lebt im Geiste der französischen Lehre. Nach ihr können die Gerichte gegen polizeiliche Maßnahmen nicht angerufen werden, und haben sie sich über „Prinzipien der Landesverfassung, Staatsverwaltung, Volkswirtschaft, Polizei- und Gewerbekunde" von den Regierungen belehren zu lassen. In diesem französischen Geiste fortschreitend,[2]) gelangte die Entwicklung zur gesetzlichen Entziehung jeglichen gerichtlichen Schutzes gegen polizeiliche Verfügungen. Diese Schutzlosigkeit statuiert für Preußen das Gesetz v. 1. Mai 1842 über die Zulässigkeit des Rechtsweges. Dieses Gesetz gilt noch heute. Es kann also darüber kein Zweifel aufkommen, daß der Zustand, in dem sich der Rechtsschutz gegenwärtig in Deutschland befindet, durch die Herrschaft einer französischen Auffassung gezeitigt ist. Für uns Deutsche bedarf es keines Beweises mehr, daß französische Denkweise und Gerechtigkeit heterogene Begriffe sind. Damit steht aber auch fest, daß gegenwärtig der Rechtsschutz in Deutschland in gleichem Verhältnis zu seinem Idealzustande sich befinden muß.

Die Wurzel des Uebels ist aufgedeckt. Sie braucht nur abgeschlagen zu werden, um die Gesundung sicherzustellen. Und sie muß um so energischer durchgeschlagen werden, als der Gedanke, auch geistig den Franzosen dienstbar zu sein, schier unerträglich ist.

Aber es lebt noch jener Geist, der sich mit Hilfe der französischen Idee von der Gerichtsbarkeit befreit hat. Und noch immer findet er Gehör mit der Behauptung der Weltfremdheit der Richter. Er hat dafür gesorgt, daß dieses Schlagwort zugkräftig geblieben ist. Denn er hat die Gerichtsbarkeit nicht nur über die Grenzen des bürgerlichen Rechts hinaus vertrieben, sondern er hat die Richter auf den ihnen verbliebenen Gebieten durch eine detaillierte Gesetzgebung dergestalt geknebelt, daß sie der Bewegungsfreiheit entbehren, ohne die der Richter dem Vorwurfe der Weltfremdheit nicht zu entgehen vermag. Daß ständige Berührung mit einer Fülle verschiedenartigster Lebensbeziehungen Weltfremdheit zu zeitigen oder auch nur zu dulden vermöchte, widerspricht jeglicher Erfahrung und dem Begriffe der Weltfremdheit selbst. Der Richter steht in dieser Berührung, er kann also unmöglich „weltfremd" sein. Man befreie ihn von den Fesseln einer über Richtlinien hinausgehenden Gesetzgebung und kehre zurück zur deutschen Auffassung von der Gerechtigkeit; dann, aber auch nur dann wird das deutsche Volk sein Reich in Gerechtigkeit erneuen.

[1]) GesS. 1817 S. 283ff.

[2]) Das Votum der Regierungen wurde dezisiv (VO. v. 25. Jan. 1823), die Zuständigkeit wurde immer mehr eingeschränkt (Edikt v. 4. Dez. 1831 [GesS. S. 2255, KabOrd. v. 30. Juli 1822 u. 4. Febr. 1823. Edikt v. 2. Dez. 1810, Ges. v. 24. Mai 1820/23. KabOrd. v. 18. Nov. 1831. Weiter s. Löhning, Verwaltungsarchiv Bd. 3 S. 94ff.]) und dabei betont, daß sie nur Zivil- und Strafsachen umfasse (s. Reskr. bei Mannkopf, ALR. Bd 6 S. 349, und Allerh. genehmigter Staatsministerialerlaß v. 16. Nov. 1831.

Fragen aus dem neuen Arbeitsrecht.

Von Richter B. Müller, Vors. des Schlichtungsausschusses, Hamburg.

Die Befugnis, ein Dienstverhältnis mit der ordnungsmäßigen Kündigungsfrist zu lösen, steht nach dem bürgerlichen Recht dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer unbedingt zu. Daß eine solche Kündigung gegen § 226 oder § 826 BGB. verstieße, erscheint ausgeschlossen.

Die Arbeiterschaft hat sich schon seit Jahrzehnten dagegen gewandt, daß der Arbeitgeber befugt sein soll, nach seiner Willkür seine ganze Belegschaft oder einzelne Arbeiter auch nach langjähriger Dauer des Arbeitsverhältnisses ohne sachliche Rechtfertigung mit der gesetzlichen, vertraglichen oder tariflichen Kündigungsfrist zu entlassen und vor die Gefahr der Arbeitslosigkeit und des Elends zu stellen. Eine Aenderung dieses Rechtszustandes hat die Arbeiterschaft erstrebt als eine Angelegenheit, die nicht nur den einzelnen Arbeiter, sondern die Gesamtstellung der deutschen Arbeiterschaft angehe. Daß dem Arbeitnehmer die freie Kündigungsbefugnis erhalten bleiben müsse, ist andererseits stets als selbstverständlich betrachtet worden, da dadurch seine persönliche Freiheit gesichert und der Arbeitgeber wirtschaftlich nicht entfernt so schwer gefährdet werde wie die Arbeitnehmer durch die freie Kündigungsbefugnis des Arbeitgebers. Das Betriebsrätegesetz hat, nachdem bereits die Demobilmachungsverordnungen v. 4. und 24. Jan. 1919 vorangegangen waren, jener Forderung Rechnung getragen zugunsten der Arbeitnehmer in allen Betrieben, Geschäften und Verwaltungen des privaten und öffentlichen Rechtes, in denen in der Regel mindestens 20 Arbeitnehmer beschäftigt sind und daher ein Betriebsrat gewählt ist. Hier steht jedem Arbeitnehmer, dessen (fristgemäße oder fristlose) Kündigung ausgesprochen ist, unter bestimmten Voraussetzungen (§§ 84/85) das Recht zu, bei der Vertretung seiner Gruppe (Arbeiterrat, Angestelltenrat), gegebenenfalls beim Betriebsrat Einspruch gegen die Kündigung einzulegen. Die angerufene Stelle hat den Einspruch zu prüfen, über den für begründet befundenen Einspruch mit dem Arbeitgeber zu verhandeln und eine Verständigung zu versuchen (§ 86 I). Diese Einigung bedeutet nach der herrschenden Auffassung eine Einigung zwischen Arbeitgeber und Betriebsvertretung und kann die Zurücknahme oder Aufrechterhaltung der Kündigung zum Inhalt haben. Erkennt die Betriebsvertretung die Kündigung vor oder auf Grund der Verhandlung mit dem Arbeitgeber als begründet an, so ist die Sache erledigt, der Schlichtungsausschuß muß, falls der entlassene Arbeitnehmer sich nun an ihn wendet, die Anrufung des Arbeitnehmers als unzulässig ablehnen. Der gekündigte Arbeitnehmer hat vielleicht Ansprüche auf Grund anderer Gesetze oder vertraglicher Abmachungen, aber keine nach dem Betriebsrätegesetz. Falls die Betriebsvertretung dagegen die Kündigung beanstandet, der Arbeitgeber aber auf ihr beharrt, so steht der Betriebsvertretung wie dem Gekündigten die Anrufung des Schlichtungsausschusses frei; dieser hat endgültig zu entscheiden, ob die Kündigung ungerechtfertigt ist.

Diese Gestalt des Gesetzes entspricht der Wurzel, aus der sie entsprungen ist. Daß der Einspruch sich an die Betriebsvertretung zu richten hat und deren ablehnender Entschluß den Arbeitnehmer bindet, sowie daß sie selbständig den Schlichtungsausschuß

Digitized by Google

anrufen kann, ist ein Ausdruck des Umstandes, daß der Schutz gegen Entlassungen durch die Kämpfe der gesamten Arbeiterschaft errungen und dieser zu dienen bestimmt ist. Der einzelne Arbeitnehmer ist in erster Linie nicht als einzelner, sondern als Glied seiner Schicht geschützt. Hierin prägt sich die geschichtlich begründete Eigenart des Weges aus, auf dem die Arbeitnehmerschaft sich nach oben gearbeitet hat, während das Bürgertum durch selbständige Bemühungen der einzelnen seine Stellung errungen, daher dem einzelnen die Vertretung seiner Rechte und Interessen freigegeben hat. Wenn die Betriebsvertretung sich zuungunsten des Gekündigten irrt und daher die Kündigung billigt, ist er trotzdem sein Recht los. Es wird der Betriebsvertretung sogar zuzugestehen sein, einen Einspruch, der nach den sonstigen Verhältnissen begründet ist, deshalb nicht zu verfolgen, weil der übrigen Belegschaft ein ernstlicher Schade aus dem Erfolge des Einspruches entstehen würde. Der Betriebs- oder Gruppenrat sind nicht Bevollmächtigte der einzelnen Arbeitnehmer, sondern für bestimmte Aufgaben Organ der Arbeitnehmerschaft oder der Gruppe. Soweit geht ihre selbständige Stellung allerdings nicht, daß sie den Gekündigten gegen seinen Willen im Betriebe halten kann: sein Einspruch nur berechtigt die Betriebsvertretung, nach dem BRG. sich seiner anzunehmen, und auch nachher kann er jederzeit sich mit der Entlassung einverstanden erklären.

Wenn laut der Entscheidung des Schlichtungsausschusses eine Kündigung gegen § 84 I BRG. verstößt, so enthält das keine Feststellung ihrer zivilrechtlichen Unwirksamkeit, noch hat es sie zur Folge, als wenn z. B. die gesetzliche Kündigungsfrist zu Unrecht nicht eingehalten wäre; die zivilrechtlich gültige Kündigung bleibt trotz der Entsch. gültig, diese bewirkt nur, daß ein neues Arbeitsverhältnis entsteht, als wenn die Parteien sich dahin verständigt hätten (§§ 86 III, 87 II Satz 4: die Entscheidung schafft Recht zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber)[1]). Auch kann letzterer von allen Pflichten sich durch Zahlung einer gesetzlich begrenzten, vom Schlichtungsausschuß zu bestimmenden Entschädigung loskaufen. Die Entscheidung stellt nur fest, daß einer der im § 84 I gen. Umstände vorliegt, welche die Kündigung als eine zwar nicht nach § 226 BGB. schikanöse und daher unzulässige, aber als eine mißbilligenswerte Rechtsausübung des Arbeitgebers erscheinen lassen und ihr daher die ihr nach dem bürgerlichen Recht zukommende Wirkung im schließlichen Erfolge nehmen. Daraus leitet § 88 BRG. die Pflicht des Arbeitgebers ab, den Arbeitnehmer für die Zeit zwischen der Entlassung und dem späteren Wiedereinstellungstag Lohn oder Gehalt zu zahlen, als wäre der Arbeitgeber im Annahmeverzug gewesen. Ein wahrer Lohnanspruch ist das nicht, da in dieser Zwischenzeit kein Arbeitsvertrag bestand, vielmehr hat der Zahlungsanspruch (wie der Anspruch auf Weiterbeschäftigung oder Entschädigung) Aehnlichkeit mit einem Schadensersatzanspruch. Er setzt kein Verschulden des Arbeitgebers voraus und hat das Ungewöhnliche, daß er dem Arbeitgeber für eine vertragsmäßige und zivilrechtlich gültige Ausübung einer bürgerlich-rechtlichen Befugnis gegenüber dem Vertragsgegner auferlegt wird. § 84 BRG. ist insoweit öffentlich-rechtlicher Natur, wenn er auch an ein Vertragsverhältnis anknüpft und auf die Schaffung eines gleichen Vertragsverhältnisses zielt. Der Schutz, den das Recht dem Mieter gegen die Kündigungsbefugnis des Vermieters gewährt, ist ähnlich öffentlich-rechtlich, geht aber weiter, da er die Kündigung geradezu verbietet, ist andererseits weniger bedeutsam, da er sich nur auf einen vorübergehenden Notstand gründet und z. Zt. wenigstens keine grundsätzliche Einschränkung der Rechtstellung des Vermieters bezweckt. Dies letzte aber ist gerade Absicht des Betriebsräteges. gegenüber dem Arbeitgeber, und es ist wohl möglich, daß der Schutz der Arbeitnehmer gegen Kündigung noch verstärkt wird. Schon jetzt ist die regelmäßige Kündigung gegenüber einem Betriebsratsmitglied zivilrechtlich unwirksam, falls nicht der Betriebsrat oder Schlichtungsausschuß die Kündigung genehmigt hat (§§ 96, 97 BRG.).

Andererseits ist anzunehmen, daß ein Arbeitgeber, der schuldhaft entgegen § 84 BRG. einen Arbeitnehmer entläßt, dadurch nicht zum Ersatz des Schadens verpflichtet wird, der z. B. durch Ausfall des laufenden Lohnes entsteht, denn §§ 84 ff. BRG. wollen die Rechtsfolgen eines Verstoßes gegen § 84 erschöpfend regeln. Daher treffen auch die sonstigen Bestimmungen des BGB. über unerlaubte Handlungen, z. B. § 852, nicht auf die Ansprüche aus §§ 84 ff. BRG. zu. Nur § 826 BGB. mag ausnahmsweise eine volle Schadensersatzpflicht des Arbeitgebers begründen.

Eine andere Stellung hat der Arbeitgeber, der einen Arbeitnehmer unter Verletzung nicht des § 84 BRG., sondern des § 12 oder 13 der für die Uebergangszeit der wirtschaftlichen Demobilmachung geschaffenen, laut VO. v. 30. März 1922 (RGBl. S. 285) am 31. Okt. 1922 außer Kraft tretenden, bis dahin neben dem BRG. bestehenden (§§ 23 II, 25 II, IV) VO. über Einstellung und Entlassung von Arbeitern v. 12. Febr. 1920 gekündigt oder entlassen hat (einerlei, ob der Betrieb über oder unter 20 Arbeitnehmer hat). Auch diese Maßnahme beendet, ihre zivilrechtliche Ordnungsmäßigkeit vorausgesetzt, das Arbeitsverhältnis, und der Schlichtungsausschuß kann auf Anruf des Arbeitnehmers — nicht der Betriebsvertretung! — nur einen (nicht verbindlichen, aber durch den Demobilmachungskommissar für verbindlich erklärbaren) Schiedsspruch des Inhalts geben, das Arbeitsverhältnis sei (falls die Kündigungsfrist abgelaufen oder fristlos gekündigt ist) von nun an zu erneuern, oder es sei (wenn die Kündigungsfrist noch läuft) im Anschluß an ihren Ablauf fortzusetzen (§ 14 I VO.). In beiden Fällen entsteht ein neues Arbeitsverhältnis von jenem Zeitpunkt an. Sich durch eine Entschädigung davon loszukaufen, ist hier nicht gestattet, denn die VO. dient der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und will, so lange Arbeitsgelegenheit in einem Betriebe da ist oder durch Verkürzung der Arbeitszeit geschaffen werden kann, keine Entlassungen zulassen und, falls Entlassungen unvermeidlich sind, sie volkswirtschaftlich und sozial möglichst unschädlich gestalten (§ 13); sie beschränkt daher die vertragsgemäße Bewegungsfreiheit des Arbeitgebers stärker als das BRG. Der Arbeitnehmer ist freilich nicht rechtlich gehindert, die Entlassung hinzunehmen — auf die Gefahr hin, daß er keine Erwerbslosenunterstützung erhält.

Hat nun ein Arbeitnehmer, falls der Schlichtungsausschuß erst nach geschehener Entlassung

[1]) Der Fall der (begründeten oder unbegründeten) fristlosen Entlassung aus wichtigem Grunde (§ 84 II, 86 II BRG., §§ 21, 22 II EinstVO. v. 12. Febr. 1920) bleibt außer Betracht.

Digitized by Google

die Erneuerung des Arbeitsverhältnisses anordnet, Anspruch auf Lohn oder Entschädigung für die Zwischenzeit? Lohnanspruch besteht nicht, denn das alte Arbeitsverhältnis ist beendet. Eine dem § 88 BRG. entsprechende Bestimmung fehlt in der VO. Daß diese einen Schadensersatzanspruch als möglich ansieht, ohne ihn selbständig schaffen zu wollen, zeigen die §§ 14 III, 15 II VO. Läßt er sich begründen? Zunächst keinesfalls, falls der Arbeitgeber den § 12 oder 13 schuldlos verletzt hat, was oft vorkommt. Ist der Arbeitgeber im Verschulden, so läßt sich eine Ersatzpflicht nicht aus dem Vertragsverhältnis ableiten, da die Kündigung diesem entspricht. Auch die §§ 12, 13 VO. sind insoweit öffentlich-rechtlicher Natur. Es bliebe nur eine unerlaubte Handlung übrig. § 826 BGB. wird meist ausscheiden, der Arbeitgeber oft gute Gründe für sein Verhalten haben. Die Anwendbarkeit des § 823 Abs. 1 ist nicht zu begründen. Von Bedenken aus der Vertragsmäßigkeit der Kündigung abgesehen, wird sich das Arbeitsverhältnis in der Person des Arbeitnehmers nicht als ein „Recht" i. S. dieser Vorschrift ansehen lassen, und auch der Gedanke, der in einem bestehenden Gewerbebetriebe ein Recht erblickt, paßt auf das Arbeitsverhältnis, zumal zwischen den Vertragsparteien, nicht. Bleibt Abs. 2 des § 823. Die §§ 12 und 13 der VO. sind Schutzgesetze auch für die einzelnen Arbeitnehmer, und ihre schuldhafte Verletzung macht schadensersatzpflichtig. Diese Schadensersatzpflicht nicht auf die volle Entschädigung zu erstrecken, erscheint nicht möglich: es fehlt eine Bestimmung nach Art der §§ 87, 88 BRG., insbes. kann der Arbeitgeber sich nicht von Weiterbeschäftigung und Zahlung für die Zwischenzeit loskaufen. Die Eigentümlichkeit der Sachlage (Schadensersatz trotz vertragsmäßiger Rechtsausübung) genügt nicht, eine Einschränkung der allgemeinen bürgerlich-rechtlichen Bestimmungen über Schadensersatz zu begründen. Dem Arbeitgeber kommt andererseits zugute, daß er, anders als nach dem BRG., bei mangelndem Verschulden für die Zwischenzeit nichts zu zahlen hat.

Es sei darauf hingewiesen, daß vor den Schlichtungsausschuß der Zahlungsanspruch für die Zwischenzeit aus § 88 BRG. nicht gehört und der in §§ 14 III, 15 II VO. erwähnte Schadensersatzanspruch nach Meinung mancher auch nicht, sondern beide vor die Gerichte. Ob vor das Gewerbegericht oder die ordentlichen Gerichte, ist bestritten.

Die Rechtsstellung der Ehefrau nach der Reichsverfassung.

Von Gerichtsassessor Dr. Dr. H. Kröger, Halle.

Nicht die Stellung der Frau, sondern nur die Rechtsstellung der Ehefrau soll betrachtet werden, wie sie nach der RV. sich gestaltet hat. Die Ehe ist ein besonderes Gesellschaftsverhältnis zweier geschlechtsverschiedener Personen. Im Gegensatz zur Einzelperson steht die Gesellschaft. Gesellschaft ist jede Personenvereinigung (entweder mit oder ohne Rechtspersönlichkeit) zur gemeinsamen Zweckverfolgung. Die Art und Zahl der Zwecke ist bedeutungslos für den Begriff Gesellschaft. Ehe ist die Gesellschaft von Mann und Frau zur Lebensgemeinschaft. Inhalt und Zweck ist im BGB. bestimmt, und zwar in einer für die Frau nachteiligen Weise; denn es bestimmt, daß in der Ehe der Mann den Vorrang vor der Frau hat.

Die neue RV. normiert die Gleichberechtigung der Geschlechter (Art. 109); sie gibt nicht nur die staatsrechtliche Struktur des Reiches, sondern noch im 2. Teil eine Uebersicht über die Grundrechte und -pflichten des Deutschen, „die außer Rechtsnormen die Grenzen des Rechtsgebiets überschreitende ethische und programmatische Grundsätze enthält" (Meißner, Das neue Staatsrecht (S. 18). Die RV. enthält außer öffentlich-rechtlichen Normen auch privatrechtliche. „Privatrecht ist die Ordnung des Eigentums und der Familienverhältnisse" (Sohm). Ein Verhältnis des „öffentlichen" Rechts liegt vor, sobald der Staat als Hoheitsperson unmittelbar beteiligt ist. Mittelbar ist er in gleicher Eigenschaft an jedem Rechtsverhältnis, das durch seine Gesetze geregelt wird, beteiligt, zum mindesten als der Gesetzgeber, mitunter auch noch durch Ausübung einer Kontrolle. Alle Reichsrechtsnormen, die nicht mit der RV. im Einklang stehen, sind außer Kraft gesetzt. Vgl. Art. 178 Abs. 2: „Die übrigen Gesetze und Verordnungen des Reiches bleiben in Kraft, soweit ihnen diese Verf. nicht entgegensteht." Landesgesetze, die etwa mit Bestimmungen der RV. kollidieren, sind aufgehoben, wie sich aus Art. 12 in Verb. mit Art. 13 ergibt.

Im 2. Hauptteil handelt der 2. Abschn. vom Gemeinschaftsleben. Art. 119 lautet: „Die Ehe steht als Grundlage des Familienlebens und der Erhaltung und Vermehrung der Nation unter dem besonderen Schutz der Verf. Sie beruht auf der Gleichberechtigung der beiden Geschlechter." Satz 1, der zugleich einen ethischen Grundsatz zum Ausdruck bringt, enthält noch keine Aenderung der bestehenden, hier in Betracht kommenden Rechtsbestimmungen des BGB. Satz 2 dagegen stellt eine solche ändernde Rechtsnorm auf. Es wird dadurch die Gleichberechtigung der Geschlechter in der ehelichen Gemeinschaft normiert. Das Eherecht wird in wenigen Worten eingreifend umgestaltet, ohne daß die Bestimmungen des BGB. aufgehoben werden. Schon Satz 1 stellt die Ehe unter den „besonderen" Schutz der Verf., d. h. doch, abgesehen von der ethischen Bedeutung der Bestimmung: Das eheliche Rechtsverhältnis ist nicht nur nach dem BGB. zu beurteilen, sondern auch unmittelbar nach der RV. Nur Satz 1 bringt noch keine das eheliche Verhältnis unmittelbar regelnde Bestimmung zum Ausdruck. Sind also in der RV. solche Bestimmungen enthalten, so können sie nicht als programmatische Grundsätze für künftige Gesetze bewertet werden. Das würde der Absicht des Gesetzgebers zuwiderlaufen. Solche Normen sind vielmehr als solche zu bewerten, durch die das bestehende Eherecht unmittelbar neu gestaltet wird oder wenigstens Veränderung erleidet. Das besagt, durch die Bestimmung (Art. 119 Abs. 1 S. 2): „Sie (die Ehe) beruht auf der Gleichberechtigung der beiden Geschlechter" sind unter Berücksichtigung des Art. 178, 2 sämtliche eherechtlichen Bestimmungen des BGB. aufgehoben, die nicht im Einklang mit dieser Norm stehen, und durch sie ersetzt. Meißner („Staatsrecht" S. 236) schreibt: „Die Rechtsbeziehungen der Familie stehen als der natürliche Unterbau jedes Staates dem Staatsrecht nicht fern. . . . . Die rechtlichen Bestimmungen über die Ehe sind im 4. Buch des BGB. zusammengefaßt; die Aufnahme dieser sozialen Charakterisierung der Ehe in die RV. hat die Bedeutung, daß die Ehe nicht nur als Rechtsinstitut, sondern auch als verfassungsmäßige Einrichtung unseres Staatslebens

Digitized by Google

anerkannt ist und nur im Wege der Verfassungsänderung in ihrem gegenwärtigen Rechtscharakter verändert werden kann." Meißner kann sich offenbar nicht zu dem Bekenntnis bequemen, daß die RV. hier auch privatrechtliche Normen enthält; er gibt deshalb der Ehe ein doppeltes Gesicht: er macht sie zugleich zu einem öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis. Das Eherecht ist aber bürgerliches Recht, da in der Ehe stets zwei Privatpersonen in einem Rechtsverhältnis zueinander stehen. Diese Privatpersonen erlangen auch durch den Eheschluß keine öffentlich-rechtlichen Befugnisse, insbes. nicht das Recht zur Ausübung irgendwelcher Hoheitsrechte. Wäre dies der Fall, würde die Ehe ein öffentlich-rechtliches Institut sein. „Verfassungsmäßig" ist jede Einrichtung im Staat, die seinen Schutz genießt, also jede Vereinsbildung oder Firmenbegründung in gleichem Maße wie die Ehe.

Solange noch keine Neuregelung des Eherechts auf Grundlage dieser Verfassungsbestimmung erfolgt ist, ist es dem Richter überlassen, zu prüfen, welche Paragraphen des BGB. der Gleichberechtigungsbestimmung der RV. entgegenstehen und daher ausgeschaltet sind. Aufgehoben sind zweifellos die §§ 1354 f., 1357 Abs. 2, 1358, die besonders die „eheherrliche Gewalt" festlegen. Auch § 1355 widerspricht dem Gleichstellungsprinzip. „Die Frau erhält den Familiennamen des Mannes." Hiermit kommt eine Entpersönlichung der Frau zum Ausdruck: Die Streichung des weiblichen Familiennamens erklärt sich nicht aus dem „Wesen der Ehe", sondern geschichtlich aus der Vormachtstellung des Mannes. Doch war auch in diesem Punkte die Entwicklung in verschiedenen Ländern eine verschiedene. In Holland z. B. fügt die Ehefrau dem Familiennamen des Ehemannes den ihrigen bei. Eine solche Regelung würde schon eher dem Gleichberechtigungsgrundsatz entsprechen. Der § 1355 wäre überhaupt annehmbar, wenn durch ihn nicht der Ehefrau der Name des Mannes aufgezwungen würde, sondern sie nur für berechtigt erklärt würde, den Namen des Mannes anzunehmen oder dem ihrigen beizufügen. Wie ist jetzt die Rechtslage? Ist eine Ehe vor Inkrafttreten der RV. geschlossen, so führt die Ehefrau ohne weiteres den Namen des Ehemannes (§ 1355). Nach Inkrafttreten der RV. tritt der Namenswechsel nicht mehr kraft Gesetzes ein. Mit Rücksicht auf den bisherigen Rechtszustand ist jedoch die Ehefrau für berechtigt anzusehen, den Familiennamen des Mannes anzunehmen oder ihrem Namen beizufügen. Das muß aus Zweckmäßigkeitsgründen für zulässig gehalten werden, da durch die plötzliche Rechtsänderung Verwirrung entstehen kann und Unklarheit über die Befugnis zum Gebrauch des Namens. Vielleicht kann sogar eine stillschweigende Akzeptierung angenommen werden, wenn nicht ausdrücklich Ablehnung erfolgt.

Die Ehefrau teilt jetzt nicht mehr den Wohnsitz des Ehemannes (§ 10 BGB.). Der Wohnsitz der Ehefrau wird mithin gemäß § 7 ff. BGB. bestimmt. Die Bestimmungen des BGB. über das eheliche Güterrecht stehen insofern nicht mit dem Gleichstellungsprinzip im Widerspruch, als sie nicht bindender Natur sind (§ 1432 BGB.) Außerdem erscheint das Nutznießungsrecht in diesem Fall gerechtfertigt mit Rücksicht auf die Unterhaltspflicht des Ehemannes aus § 1360 BGB. Die Einschränkung der Verfügungsbefugnis der Ehefrau folgt aus diesem Recht. Nur darf die Einschränkung nicht so weit gehen, daß die Möglichkeit des gutgläubigen Erwerbs durch Dritte ausgeschlossen wird (§ 1404). Durch die Schutzrechte der Ehefrau nach § 1418 ff. wird auch das Gleichstellungsprinzip einigermaßen gewahrt. Immerhin erscheinen die Bestimmungen des BGB. über das eheliche Güterrecht mit Rücksicht auf die neue Rechtsstellung der Ehefrau reformbedürftig.

Auch von den übrigen Bestimmungen des Familienrechts sind manche als nicht mehr bestehend zu betrachten unter Berücksichtigung des neuen Grundsatzes, daß beide Ehegatten in dem durch die Ehe geschaffenen Familienrechtsverhältnis gleichberechtigt sind. § 1634 Satz 2: „Bei einer Meinungsverschiedenheit zwischen den Eltern geht die Meinung des Vaters vor", gilt nicht mehr. Ist eine Meinungsübereinstimmung nicht zu erzielen, so entscheidet das Vormundschaftsgericht. Die elterliche Gewalt des Vaters nach § 1627 ff. steht in gleichem Umfange der Mutter zu. §§ 1684 ff. sind erledigt, soweit sie nicht lediglich das Interesse des Kindes berücksichtigen (dies ist z. B. der Fall bei den Bestimmungen über den Beistand). Ein schwieriges Problem ist die Frage, welchen Familiennamen das Kind erhält. Der Familiennamen in Unterscheidung vom Vornamen ist bei uns erst im 14. Jahrhundert aufgekommen. Griechen und das germanische Altertum kannten ihn nicht. Heute ist er unentbehrlich schon wegen der umfangreichen behördlichen Buchführung über das Leben des Einzelmenschen von seiner Geburt bis zum Tode. Solange die Ehefrau den Familiennamen des Ehemannes führt, wozu sie berechtigt ist, entstehen kaum Schwierigkeiten. Wie aber, wenn das nicht mehr geschieht? Kann man etwa sagen, die Namensgebung des Kindes wird von der Gleichberechtigung der Ehegatten nicht berührt, sie steht in keinem Zusammenhang mit der Rechtsstellung der Ehegatten zueinander? Diese Annahme ist ausgeschlossen, da die Kindschaffung der wesentliche Zweck der Ehe ist. Die Ehe ist nach der RV. die Grundlage des Familienlebens. Besteht in der Ehe die Gleichberechtigung der Ehegatten, so besteht sie auch im ganzen Familienleben. Wegen dieser Gleichberechtigung ist es auch unmöglich, die Biologie zu Rate zu ziehen und etwa die Ontogenese bis zur Geburt zu beachten; denn lediglich zur Auslösung der Entwicklungsvorgänge ist die Befruchtung der weiblichen Keimzelle erforderlich. Spätestens mit der Verschmelzung des weiblichen und männlichen Vorkerns ist daher die Mitwirkung des männlichen Geschlechts beendet. Der ganze weitere Entwicklungsprozeß ist eine Angelegenheit des weiblichen Organismus. Sollten diese Vorgänge beachtet werden bei Prüfung der Frage, wessen Familiennamen das Kind tragen soll, so ist kein Zweifel, daß die Frage zugunsten der Mutter zu beantworten wäre. Das geht aber nicht, da die Ehegatten auch in der Familie einander gleichberechtigt sind. Es bleibt deshalb nichts übrig, als die Frage unter Berücksichtigung des Geschlechts des Kindes zu entscheiden: das weibliche Kind trägt den Familiennamen der Mutter, das männliche den des Vaters, falls verschiedene Familiennamen bestehen. Es ist zu wünschen, daß die Gesetzgebung den unklaren Zustand durch eindeutige Bestimmungen, denen die Normen der RV. zugrunde liegen, beseitigt.

Digitized by Google

Juristische Rundschau.

Der Prozeß zwischen England und Frankreich mit dem Streitgegenstand Deutschland ist vertagt worden. Die Entscheidung der Reparationskommission v. 31. Aug. 1922 ist keine sachliche, sondern nur eine formelle. Zwar ist der Antrag Deutschlands auf Gewährung eines Moratoriums abgelehnt worden. Dafür stimmte nur England. Italien enthielt sich der Stimme. Das war eine voraus verabredete Genugtuung für Frankreich, dessen Verlangen nach produktiven Pfändern und sonstigen Gewaltmaßnahmen mißbilligt war. So kam der belgische Vorschlag zur einstimmigen Annahme. Deutschland hat Belgien für die im Jahre 1922 noch fälligen Barzahlungen deutsche Schatzscheine, die auf 6 Monate laufen und in Gold zahlbar sind, auszustellen. Sie müssen mit Garantien ausgerüstet sein. Hierüber haben sich Deutschland und Belgien zu verständigen. Es ist müßig, darüber zu streiten, ob damit doch, wie England gerne annimmt, ein Moratorium gewährt wurde oder ob, wie man es in Frankreich hinstellt, der deutsche Antrag zurückgewiesen und der französische Gedanke der Leistung gegen Sicherheit gesiegt habe. Es handelt sich nur um eine Zwischenverfügung. Der Streit der beiden Mächte geht weiter. Es scheint, als solle er jetzt vor dem Völkerbund ausgetragen werden. Trotzdem die deutschen Vertreter in Paris gehört wurden, ist Deutschland immer noch Objekt. Die Befürchtung ist nicht zu unterdrücken, daß, bis schließlich der Streit zwischen den beiden Parteien entschieden ist, der Prozeßgegenstand, Deutschland, nicht mehr existiert. Es ist nicht das erstemal, daß Prozeßobjekte bei der Hartnäckigkeit der Parteien und der langen Dauer des Prozesses aufgezehrt werden.

Ueberraschend kam ein Vertrag zwischen Hugo Stinnes und dem Marquis de Lubersac, dem Präsidenten der Confédération Générale des Coopératives des Régiones dévastées zur Kenntnis der Oeffentlichkeit. Er ist am 14. August auf der Heimburg bei Niederheimbach a. Rh. vereinbart worden. Rechtlich handelt es sich um einen reinen Privatakt. Tatsächlich liegt ein Vorgang von weittragender politischer Bedeutung vor. Rechtlich hat Herr Stinnes mit Herrn de Lubersac vereinbart, daß die Aktiengesellschaft für Hoch- und Tiefbau in Essen als Vermittlungsstelle für die Ausführung der Sachlieferungen gemäß dem Abkommen von Wiesbaden und Berlin dienen soll. Die hierfür seitens der französischen Abnehmer geschuldeten Summen werden Deutschland gutgeschrieben. Bei der Hoch- und Tiefbau A.-G. wird eine Prüfungskommission eingerichtet, in der auch die französischen Interessen zu wahren sind. Ihre Entscheidung ist maßgebend. Die Ablehnung der gutgeheißenen Materialien darf nicht mehr erfolgen. Vorausgesetzt ist nun aber weiter, daß die deutschen Warenlieferungen mit dem französischen Mindestzoll belegt werden. Endlich wird auch die Freigabe der Reparationskohle zur Herstellung der Materialien verlangt. Damit gleitet der Vertrag zwischen den beiden Privatleuten in das öffentlich-rechtliche Gebiet. Er wird hier aus dem Lieferungsvertrag zwischen Hersteller und Abnehmer zu einer Verständigung zwischen den beiden Staaten. Die Zollfrage und Kohlenfreigabe kann nur durch die französische Regierung geschehen. Deutschland muß mit der Belastung durch die durch die Hoch- und Tiefbau-A.-G. erfolgenden Lieferungen einverstanden sein. Man sieht hier wieder, daß die entscheidenden Schritte wohl zuletzt hier, wie bei allen wirtschaftlichen Fragen, nicht durch die Diplomaten, sondern durch die Wirtschaftsinteressenten selbst gelöst werden. Daß Hugo Stinnes neben dem kaufmännischen auch staatsmännisches Geschick dabei zeigte, wird nicht wohl bestritten werden können. Er erklärte zugleich, daß der Nutzen, der aus diesem Geschäfte für die ihm gehörende Aktiengesellschaft sich ergibt, zu gemeinnützigen Zwecken verwendet werden soll. Auch das zeigt, daß es sich hier wirklich nicht um ein gewöhnliches Geschäft, sondern um eine politische Tat handelt. Vielleicht beginnt von diesem Momente ab ein neuer Abschnitt in der Reparationsfrage.

Mit den politischen Vorgängen Hand in Hand gehen stets die wirtschaftlichen. Deutschland hat in den letzten Wochen eine Krise durchgemacht, die sich nicht mehr oft wiederholen darf, wenn nicht der Krankheitsprozeß zur Auflösung führen soll. Der Dollar stieg und stieg. Mit ihm die Preise für alle Gegenstände des Bedarfs. Damit wieder die Nervosität, die sich der ganzen Bevölkerung bemächtigt hat. Noch ist kein Ende abzusehen. Denn die Entscheidung der Reparationskommission und die Verständigung mit Belgien hat keine endgültige Beruhigung gebracht. Sie konnte es auch nicht. Immer wieder schwankt die deutsche Volksseele zwischen Furcht und Hoffnung. Wieder erhebt sich die Frage, ob die Regierung versagt hat oder ob die Flut so mächtig war, daß alle Dämme nichts genützt haben. Sie ist nicht zu lösen. Sie wird je nach der politischen Einstellung beantwortet werden. Daher die Partei den Ausschlag gibt. Eine Partei kann aber nie Richter sein. Die Vorschriften über den Preiswucher werden wieder in Erinnerung gebracht. Die Landesregierungen richten an die Behörden Mahnungen zum Einschreiten. Sie werden sicher auch befolgt. Aber man darf sich nicht wundern, wenn sie wieder keinen Erfolg haben. Die Ursachen liegen teils in der Vergangenheit. Die ursprüngliche Anwendung des Wucherbegriffes, daß der Verkäufer nur seine Selbstkosten mit entsprechendem Zuschlage für Gewinn berechnen darf, hat sich als unhaltbar erwiesen. Die Geldentwertung machte sich auch hier geltend. Der Fabrikant und Händler wies nach, daß er auf diesem Wege um sein Betriebskapital komme. Er müsse die Möglichkeit der Wiederanschaffung haben. Schließlich hörte wieder jede Ordnung auf. Es rächte sich, daß man nicht rechtzeitig dem wirtschaftlichen Bedürfnis entsprochen hatte. Denn jetzt, bei dem plötzlichen Hereinbrechen des Marksturzes, forderte jeder, was er für gut fand. Der eine trieb den anderen vorwärts. Auch der Kleinhändler wies auf das Steigen des Dollars hin. Einen anderen Maßstab hatte man nicht mehr. Jetzt wird es zu spät sein, hier einzugreifen. Es sollte aber doch zur Verhütung künftiger Vorgänge das, was wir jetzt erlebt haben, zur Warnung dienen. Vorab sollte geprüft werden, wo einzusetzen ist. Es ist unsinnig, wenn das notleidende Volk die Kleinhändler verantwortlich macht, ihre Läden stürmt und die Vorräte plündert. Es nützt aber auch wenig, wenn man gerade diese Klasse scharf beobachtet und wegen Ueberschreitung des erlaubten Preises zur Rechnung zieht. Die Wurzel des Uebels sitzt tiefer. Bei den Produzenten der verschiedenen Grade ist anzufangen. Freilich ist

Digitized by Google

dort die Aufgabe eine viel schwierigere. Aber nur dort kann sie einen Erfolg versprechen.

Die durch die Geldentwertung hervorgerufene Schwierigkeit, den Gewinn eines Unternehmens richtig festzustellen, beschäftigt die Regierung und Interessentenkreise fortgesetzt. Mit den bisherigen Bestimmungen des Handelsrechtes kam man, wurden sie strikte beobachtet, zu unmöglichen Ergebnissen. Man wußte oder fühlte doch, daß man Gold- und Papierwerte in bunter Menge unter den verschiedensten Abstufungen als gleichgeartet und gleichwert in derselben Bilanz hatte. Der Handel suchte sich tastend mehr oder minder willkürlich zu helfen. Unterbewertungen, Berichtigungsposten usw. spielten eine wichtige Rolle. Dazwischen das Verlangen nach einer Aenderung der Gesetzgebung. In den Vordergrund rückt jetzt der Gedanke der Goldbilanzen. Er verkörpert sich in einem Gesetzesvorschlag, den Schmalenbach ausgearbeitet und dem Reichswirtschaftsrat vorgelegt hat. Für die Dauer der Geldschwankungen soll die Reichsregierung die Bestimmungen über die Aufstellung der Bilanzen und der Gewinn- und Verlustrechnungen abweichend von den bestehenden Vorschriften regeln dürfen. Den Gewerbetreibenden soll auf diesem Wege die Aufstellung der Bilanz in Goldmark gestattet sein. Der Schmalenbachsche Entwurf zeigt in einer technisch ausgezeichneten Durchführung die Einzelheiten dieses Verfahrens. Der Kernpunkt liegt darin, daß alle Aktiven und Passiven, die nach dem Jahre 1918 erworben oder vermehrt wurden, wieder auf den Goldmarkwert zurückgeführt werden. Zu diesem Zwecke sind sie mit Durchschnittsindexzahlen zu dividieren. Auf die Einzelheiten kann hier natürlich nicht eingegangen werden. Ich will hier nur auf die Arbeit selbst hinweisen. Zugleich aber auch freilich die Bedenken nicht unterdrücken. Zunächst will es nicht gut scheinen, daß Papier- und Goldmarkbilanzen nebeneinander zugelassen werden. In das Verkehrsbild kommt dadurch Unklarheit. Das geschäftliche Leben wird erschwert werden. Interessant ist auch, daß Schmalenbach den in Goldmark ausgewiesenen Gewinn bei seiner Verteilung wieder in Papiermark umrechnet. Wir haben also schließlich doch wieder nur die Goldmarkbilanz als ein Mittel, die in Papiermark bisher bereits unmittelbar berechneten Gewinne auf den wirklichen Betrag zu reduzieren, um die Erhaltung des Kapitals des Unternehmens gegenüber der gefährdeten Ausschüttung von Scheingewinnen zu behüten. Man fragt sich, ob es zu diesem Zwecke des tief in die Wirtschaftsprinzipien eingreifenden Systems der Goldmarkbilanz bedarf und ob nicht doch wieder die Berichtigungskonten, wenn auch auf anderer Basis berechnet und aufgestellt als bisher, den gleichen Erfolg gewährleisten. Sie werden noch eher dazu dienlich sein. Hier kann man der besonderen Lage des Einzelgeschäftes Rechnung tragen. Die Schmalenbachsche Goldmarkbilanz aber rechnet mit allgemein anwendbaren Durchschnittsziffern. Unbilligkeiten und Unrichtigkeiten können dann nicht ausbleiben.

Die fortgesetzten Schwankungen der deutschen Währung führen immer mehr und mehr dazu, den Kaufpreis für die Ware auch in Deutschland in ausländischer Währung zu bedingen. Das ist rechtlich zulässig. Das Reichsgesetz v. 3. Febr. über den Verkehr mit ausländischen Zahlungsmitteln schlägt hier nicht ein. Denn der Dollar, das Pfund, der Schw. Fr. usw., sie sind vielfach lediglich Rechnungsbegriffe. Sie zwingen den Käufer, den Markbetrag zu zahlen, der, sei es am Tage des Empfangs der Ware, sei es, was das häufigste sein wird, bei der effektiven Zahlung dem Kurs der genannten Devisen entspricht. Anders liegt die Frage, ob ein solches Vorgehen auf die Dauer ohne schwere wirtschaftliche Erschütterungen durchführbar sein wird. Wir wissen nicht, ob der deutsche Handel auf die Dauer bei derartigen Maßnahmen existieren kann. Der Fabrikant wälzt das Risiko der Markentwertung auf seinen Abnehmer ab. Dieser gibt es weiter und weiter. Schließlich trägt, wie immer, der Konsument den Schaden. Er besteht aber nicht nur in der Erhöhung des Preises, den er zahlt. Es tritt auch eine absolute Verwirrung jeder Privatwirtschaft ein. Kein Kleinhändler weiß schließlich mehr, was ihn die Ware kostet. Jedes Disponieren hört für ihn auf. Es gehört keine besondere Phantasie dazu, sich auszumalen, in welchen Strudel schließlich das kaufende Publikum hineingerissen wird. Auch der deutsche Industrie- und Handelstag hat die Valutafakturierung grundsätzlich gemißbilligt. Schade, daß es nicht so scharf geschah, wie es der Ausschuß und sein Berichterstatter, Louis Hagen, beantragt hatten. Hier wäre eine Möglichkeit zu einer machtvollen Kundgebung gewesen. Nur die Kreise können politisches Vertrauen und damit politische Macht erwarten, die ihren Egoismus zurückzudrängen wissen. Das gilt für Arbeitgeber wie für Arbeitnehmer. Für die Devisenfakturierung und -Hamsterung bei der Industrie und für den Achtstundentag der Arbeiter und Angestellten.

Der Anwaltstag, der in Hamburg am 12. und 13. Sept. stattfinden sollte, wurde kurz vorher abbestellt. Die schwere Notlage des Anwaltsstandes gestattete bei der jäh hereinbrechenden Markentwertung den Kostenaufwand nicht. Am wenigsten konnte man in Hamburg zusammenkommen. Man mußte befürchten, daß außer den dortigen Rechtsanwälten nur sehr wenige sich den Luxus eines mehrtägigen Aufenthaltes in einer der teuersten Städte des Reiches gestatten konnten. Nichts kennzeichnet so sehr die vielfach nicht klar erkannte Situation der Rechtsanwaltschaft. Die Geldentwertung trifft sie noch schwerer als die Festbesoldeten. Bei diesen ist der Arbeitgeber, sei es der Staat oder ein Privater, gezwungen, mit der Geldentwertung Schritt zu halten und die Gehälter und Löhne zu erhöhen. Bei der Anwaltschaft fehlt diese Möglichkeit. Auch durch Notverordnung oder im Wege der Selbsthilfe erfolgende Zuschläge zu den Gebühren nützen auf die Dauer nichts. Je mehr die Prozeßkosten (Gerichts- und Anwaltskosten) steigen, desto mehr muß ein Nachlassen der Prozesse vor den Gerichten erwartet werden. Das mag mancher vielleicht auch für die Allgemeinheit als kein Uebel bezeichnen. Nur verkennt er dabei, daß dann die Durchfechtung des Rechts immer mehr und mehr, wie heute schon in England, Holland usw., ein Privileg der Reichen wird. Die Erhaltung des für die Rechtspflege notwendigen hochstehenden Anwaltsstandes wird aber zweifellos gefährdet. An Stelle des Anwaltstages wird der Vorstand auf Mitte Oktober die Vertreterversammlung nach Berlin berufen. Die Maßnahmen zur Milderung der Notlage sind dort zu besprechen. Schmerzlich empfunden wird es, daß die auf dem Anwaltstag zu Hamburg zu erörternde wissenschaftliche Frage zurücktreten

Digitized by Google

muß. Die Vorträge von Geiler und Junck über die Geldentwertung hätten nicht nur für die Anwaltschaft ein weitgehendes Interesse gehabt. Wir müssen auch hier lernen, uns zu bescheiden.

Mit der Republik ist auch der Gedanke der Richterwahl in Deutschland wieder stärker hervorgetreten. Je mehr man dem heutigen Richter den Vorwurf der einseitigen Einstellung machte, desto mehr war man geneigt, eine Abhilfe von dem Schweizer System der Wählbarkeit durch die Volksgemeinde zu erhoffen. Aussicht hat dieser Wunsch wohl in Deutschland auch jetzt nicht. Die Erfahrungen, die man in der Schweiz machte, sind nicht so verlockend, daß sie zur Nachahmung reizen. Man darf auch nie vergessen, daß das, was für den kleinen Schweizer Kanton paßt, für das Deutsche Reich nicht verwendbar ist. Am allerwenigsten darf man in einer Zeit wie der heutigen aus rein politischen Motiven an einem Grundpfeiler unseres heutigen Rechtslebens rütteln. Die gleichen Momente führen dazu, einen anderen Gedanken, der auch in deutschen Juristenkreisen erwogen wird, für nicht opportun zu erklären. Er geht auf die Bestellung der Richter durch den Akt der Selbstverwaltung des Richtertums hinaus. Der Einfluß des Justizministeriums soll damit ausgeschaltet werden. Das mag wenigstens teilweise zutreffen. Teilweise, denn auch bei diesem System würde der mittelbare Einfluß der Justizverwaltung zweifellos bleiben. Sie hätte ja die Kommission zusammenzusetzen, der die Wahl obliegt. Namentlich wenn sie auch Verwaltungsbeamte und Rechtsanwälte in dieselbe beruft, wird sie schon ihre Auswahl treffen. Vorab aber fragt es sich, ob denn auf diesem Wege viel gebessert ist. Auch bei der Selbstverwaltung der Gerichte (je weniger fremde Elemente mitreden desto mehr) wird man niemals sicher sein, daß in der Tat der tüchtigste und erfahrenste Mann auf den richtigen Posten kommt. Die Möglichkeit geheimer Einflüsse, persönlicher Stimmungen und dergleichen ist bei der Wahl durch die Kollegen unter Umständen noch größer als bei der Ernennung durch den Justizminister.

Die fortschreitende Schwierigkeit der Lebensbehauptung bei den geistigen Berufen läßt auch die Frage der Referendare nicht zur Ruhe kommen. Ich habe früher den Standpunkt vertreten, daß der Referendar noch ein Lernender sei und für diese Zeit keinen Anspruch auf Vergütung für seine Tätigkeit bei den Behörden habe. Theoretisch halte ich diese Meinung heute noch für die richtige. Praktisch läßt sie sich aber nicht aufrechterhalten, wenn wir nicht schweren Schaden bei der Heranbildung des juristischen Nachwuchses erleiden wollen. Es wird mit jedem Tage für den jungen Juristen schwerer, die Zeit bis zur selbständigen Lebensstellung als Richter, Rechtsanwalt, Verwaltungsbeamter usw. durchzukämpfen. Die Gefahr der Beschränkung auf die Söhne reicher Eltern wird immer größer. Je weniger der neue Reichtum Gewähr für die moralische Höhe des Erwerbers bietet, desto schwerer fällt dieses Moment in die Wagschale. Nun geben die Regierungen der Länder den Referendaren Unterstützung. Wer aber Gelegenheit hat, deren Personalakten durchzulesen, wer die Eingaben sieht, mit denen sie ihre Notlage begründen, der wird diese Art der Abhilfe als auf die Dauer unmöglich erkennen. Es darf keinen Unterschied zwischen den vom Staate unterstützten und den aus eigenen Mitteln ihre Vorbereitungszeit bestreitenden Referendaren geben Schon spricht man in den Kreisen der jungen Herren von Armenunterstützungen. Es wird auch nichts nützen, wenn die Regierungen sich noch so wohlwollend darüber äußern. Mag auch ein abgeklärter und weitblickender Vorgesetzter seinen Zöglingen klarmachen, daß es nie eine Schande sein kann, kein Geld zu haben, er wird den Unterschied schließlich doch nicht aus der Welt schaffen können. Das Mittel, die Vorbereitungszeit möglichst abzukürzen, nützt nichts. Damit würde der Staat das schlechteste Geschäft machen. Er bekäme ungenügend ausgebildete Richter. Den Schaden hätte die Allgemeinheit wieder zu tragen. Es bleibt also nichts übrig, als schließlich doch zu der Besoldung der Referendare zu greifen. Sie muß dann unterschiedslos geschehen. Der Staat wird dann mehr als bisher die Arbeitskräfte der Referendare in Anspruch nehmen. Bezahlt er sie, so hat er das Recht, von ihnen Dienste zu verlangen. Das Ausbildungsmoment mag dann vielleicht noch stärker als bis jetzt in den Hintergrund treten. Das müßte mit in Kauf genommen werden.

Rechtsanwalt Dr. Hachenburg, Mannheim.

Justizstatistik.

Berichterstatter: Oberlandesgerichtspräsident a. D., Wirkl. Geh. Oberjustizrat Lindenberg, Berlin.

Statistik der Zivilprozesse in Deutschland für die Jahre 1919 und 1920. Das nach einjähriger Pause soeben erschienene Statistische Jahrbuch für das Deutsche Reich enthält die üblichen Tabellen über die Beschäftigung der Gerichte. Sie umfassen die Jahre 1919 und 1920 und zeigen, daß sich in diesen beiden Jahren die Tätigkeit der Gerichte in Zivilsachen sehr stark vermehrt hat, wobei die Zunahme bei den Landgerichten verhältnismäßig viel stärker war als bei den Amtsgerichten, trotzdem wenigstens für das Jahr 1920 durch das Gesetz vom 5. Mai infolge der Erhöhung der amtsgerichtlichen Zuständigkeitsgrenze von 600 auf 1200 M. eine Entlastung der Landgerichte zu erwarten gewesen wäre. Die Zahl der bei den Amtsgerichten anhängig gewordenen Mahnsachen, die im Jahre 1913 über $3^1/_4$ Millionen betragen hatte und dann bis 1918 auf 821 802 zurückgegangen war, belief sich i. J. 1919 auf 1 290 239 und i. J. 1920 auf 1 700 171. (Die OLG.-Bezirke Kolmar und Posen sind hierbei, wie überall sonst auch bei den Zahlen der früheren Jahre, ausgeschieden worden.) Die Mahnsachen haben sich also in zwei Jahren mehr als verdoppelt, sind aber trotzdem nur wenig mehr als halbmal so zahlreich wie im letzten Vorkriegsjahr. Am nächsten gekommen ist die Zahl der Mahnsachen des Jahres 1920 der des Jahres 1913 im Kammergerichtsbezirk mit 351 557 gegen 466 390. Die Gesamtzahl der erstinstanzlichen ordentlichen und Urkundenprozesse betrug i. J. 1920 1 351 846 gegen 1 036 010 i. J. 1919, 582 121 i. J. 1918 und 3 146 127 i. J. 1913. Auch sie hat sich also in zwei Jahren mehr als verdoppelt, hat aber noch lange nicht die Hälfte der Vorkriegshöhe erreicht. Dabei sind jedoch die ordentlichen Prozesse bei den Landgerichten seit 1918 fast auf das $3^1/_2$fache gestiegen und haben sich auch mit 409 350 gegenüber dem Jahre 1913 mehr als verdoppelt, während sie bei den Amtsgerichten in derselben Zeit von 2 570 687 auf 916 899 zurückgegangen sind. Ganz enorm war in der Kriegszeit die Abnahme der Wechselprozesse, deren Zahl i. J. 1913 365 417, dagegen i. J. 1918 nur noch 8901 betragen hat; i. J. 1919 stieg sie auf 16 296 und i. J. 1920 auf 20 958. Es erscheint aber ausgeschlossen, daß sie bei der jetzigen bescheidenen Rolle, die der Wechsel im Verkehr spielt, jemals auch nur annähernd die frühere Höhe erreichen wird. Die Prozesse in Ehe- und Entmündigungssachen sind in der Kriegszeit bei weitem nicht so stark zurückgegangen wie die übrigen Prozesse (i. J. 1913 30 494, i. J. 1914 26 086, i. J. 1915 17 552, i. J.

Digitized by Google

1916 22 680, i. J. 1917 25 556), haben sich sogar gegen den Schluß des Krieges i. J. 1918 auf 35 470 erhöht und sind dann in einem Jahre auf mehr als das Doppelte gestiegen, indem sie i. J. 1919 die Zahl von 74 214 erreichten. Das Jahr 1920 hat dann mit 70 909 eine kleine Abnahme gebracht. Die große Steigerung der Nachkriegszeit ist vornehmlich auf die Ehescheidungsprozesse zurückzuführen, die in der amtlichen Statistik leider nicht besonders behandelt sind. Sehr stark gestiegen sind auch unter der Ungunst der wirtschaftlichen Verhältnisse in den letzten Jahren die Arreste und einstweiligen Verfügungen. Ihre Zahl betrug i. J. 1913 111 244 und ging dann bis 1917 auf 35 805 zurück; i. J. 1918 betrug sie 45 747, i. J. 1919 112 003 und i. J. 1920 169 994, so daß sie im letzten Jahr einhalbmal größer war als im letzten Friedensjahr. In die Berufungsinstanz sind bei den Landgerichten i. J. 1920 57 650 Prozesse gelangt gegen 43 458 i. J. 1919, 27 559 i. J 1918 und 103 010 i. J. 1913. Die Zahl hat sich also in den zwei letzten Jahren mehr als verdoppelt, liegt aber immer noch tief unter der des Jahres 1913. Bei den Oberlandesgerichten sind die Vorkriegszahlen sehr überholt. Es wurden i. J. 1913 42 043 Berufungen anhängig, i. J. 1918 25 436, i. J. 1919 35 472 und i. J. 1920 56 059. Auf 1000 amtsgerichtliche Urteile kamen i. J. 1920 265 Berufungen gegen 268 i. J. 1919 und 262 i. J. 1913, auf 1000 landgerichtliche 404 gegen 421 und 443. Beim Reichsgericht und Bayerischen Obersten Landesgericht sind i. J. 1920 3706 Revisionen anhängig geworden gegen 3102 i. J. 1919, 2750 i. J. 1918 und 3764 i. J. 1913. Die Zahl nähert sich also schon wieder der Vorkriegszeit. Auf 1000 landgerichtliche kontradiktorische Endurteile kamen 141 Revisionen gegen 148 i. J. 1919, 162 i. J. 1918 und 128 i. J. 1913. Die während des Krieges stark gestiegene Verhältniszahl ist somit in den letzten beiden Jahren gesunken.

Vermischtes.

Das Reichsgericht und die Prozesse gegen die sog. Kriegsverbrecher. Von dem Herrn Reichsminister der Justiz wird uns folgendes mitgeteilt:

In der Note v. 23. August d. J. hat sich die Botschafterkonferenz dem Gutachten angeschlossen, das die vom Obersten Rat eingesetzte Kommission über die Urteile des Reichsgerichts in Kriegsverbrechenssachen abgegeben hat. Ihr Urteil geht dahin, daß in fast allen Fällen die Entscheidungen des Reichsgerichts nicht befriedigten. Das Recht der sachlichen Kritik wird niemand der Botschafterkonferenz streitig machen wollen. Wenn aber in der Note behauptet wird, daß das Reichsgericht, ausgenommen vielleicht in einer kleinen Zahl von Fällen, keine genügenden Anstrengungen gemacht habe, um zur Wahrheit zu gelangen, muß dieser Vorwurf gegen den höchsten deutschen Gerichtshof auf das nachdrücklichste zurückgewiesen werden. Zur Widerlegung des ohne jeden Versuch der Begründung erhobenen Vorwurfs genügt schon der Hinweis auf unverdächtige Stimmen des Auslands. In der Presse ist vor kurzem bereits darauf hingewiesen worden, daß der englische Solicitor General Sir Ernest Pollock, der den Verhandlungen der englischen Fälle beigewohnt hat, sich in der Sitzung des englischen Unterhauses v. 17. August 1921 dahin ausgesprochen hat, daß die Prozeßleitung bei den Verhandlungen in den Kriegsverbrechenssachen mit Sicherheit den aufrichtigen Wunsch habe erkennen lassen, der Wahrheit auf den Grund zu kommen und daß es völlig unfair und unsachgemäß sei, nicht anzuerkennen, daß nach seinem Eindruck das Reichsgericht entschlossen gewesen sei, die Wahrheit ans Licht zu bringen. In demselben Sinne hat sich ein anderes Mitglied der amtlichen englischen Delegation, Mr. Mullins, in seinem Buche „The Leipzig Trials" ausgesprochen. Er gibt auf Grund seiner Beobachtungen in den Verhandlungen seiner Ueberzeugung Ausdruck, daß der Vorsitzende und sein Gerichtshof ihre schwierige Aufgabe ohne Furcht und Gunst erfüllten, so daß er persönlich jederzeit bereit wäre, sich diesem Gerichtshof auch in einer Sache zu unterwerfen, in der sein Wort gegen das eines Deutschen stände. Neben diesen englischen Stimmen ist die eines der angesehensten holländischen Juristen, des Präsidenten des niederländischen Kriegsgerichts, Mr. van Slooten, hervorzuheben, der der Verhandlung in dem französischen Fall gegen General Stenger und Major Crusius beigewohnt hat. Er hat in einem Aufsatz „Betrachtungen aus Anlaß des Prozesses Stenger-Crusius" in der holländischen Zeitschrift „Militair-Rechtelijk Tijdschrift" sein Urteil dahin zusammengefaßt, daß er Spuren bewußter Parteilichkeit vermißt habe, daß eine Verschleppung der Voruntersuchung zugunsten der Angeklagten unbedingt ausgeschlossen sei, daß die Leitung des Prozesses in der öffentlichen Sitzung in außerordentlich unparteiischer Weise durchgeführt sei und daß endlich das Urteil nicht nur im juristisch-technischen Sinne vollkommen richtig, sondern auch ein Fortschritt der Wissenschaft und Praxis des Völkerrechts sei.

Die deutsche Regierung und das deutsche Volk haben ein dringendes Interesse an der restlosen Aufklärung der in der Auslieferungsliste gegen eine große Anzahl deutscher Heeresangehöriger erhobenen schweren Beschuldigungen. Es ist in hohem Maße zu bedauern, daß durch die Verweigerung der Rechtshilfe seitens der Alliierten die Feststellung der Wahrheit außerordentlich erschwert, in vielen Fällen unmöglich gemacht wird.

Bayern und das Reich. Unter diesem Stichwort hat wochenlang ein Verfassungskonflikt zwischen Bayern und dem Reich die Oeffentlichkeit beschäftigt. In Bayern trug man Bedenken gegen die zum Schutze der Republik erlassene Verordnung des Reichspräsidenten v. 26. Juni, die nach der Ermordung Rathenaus erlassen und S. 458 ff. d. Bl. von Lobe eingehend kommentiert wurde. Man wehrte sich gegen die Eingriffe in die Polizei- und Justizhoheit und trug auch innerpolitische Bedenken. Man befürchtete Erschütterungen der Ruhe und Ordnung, weil in Bayern die Ruhe in keiner Weise gefährdet und insbes. die Schaffung eines Ausnahmegerichtshofes, zumal Bayern seine rasch aburteilenden Volksgerichte noch besitzt, nicht veranlaßt schien. Die bayer. Bedenken bei Erlass des Republikschutz-, Reichskriminalpolizei- und Reichsbeamtengesetzes wurden nur zu einem kleinen Teile im Reichsrat und Reichstag berücksichtigt. Insbesondere die Vorschriften über den Staatsgerichtshof wurden in Bayern angefochten. Sie wurden durch die Besetzung des Gerichtshofes, die den Laienrichtern die völlige Entscheidung nach dem Stimmenverhältnis von drei Berufs- zu sechs Laienrichtern übertrug, nach bayer. Ansicht nicht verbessert. Die innerpolitische Situation in Bayern spitzte sich so zu, daß die bayer. Regierung sich gezwungen sah, auf Grund des Art. 48 Abs. 4 RVerf. eine Notverordnung zu erlassen, die alle materiellen Vorschriften des Schutzgesetzes, auch die über den Waffenbesitz, ohne jede Einschränkung übernahm, die Aburteilung aber den Volksgerichten übertrug. Die Verfassungsmäßigkeit und Rechtsgültigkeit dieser VO. hat in mehreren Beschwerdefällen das Bayer. Oberste Landesgericht, namentlich in seinem Beschl. v. 2. August, anerkannt (vgl. S. 579 d. Bl.). Der Beschl. wirkte so konstitutiv, daß m. W. bei den Verhandlungen die Rechtsgültigkeit der bayer. VO. nicht mehr bestritten wurde. Auf Grund dieser zwischen der bayer. Regierung und der Reichsregierung gepflogenen Verhandlungen wurde die NotVO. v. 24. Juli durch die bayer. VO. v. 24. Aug. (Staatsanzeiger Nr. 195) wieder aufgehoben. Die in ihr enthaltene Uebergangsbestimmung, daß Strafverfahren, in denen auf Grund der VO v. 24. Juli 1922 schon Termin zur Verhandlung vor einem Volksgericht anberaumt ist, noch nach den Vorschriften dieser VO. und ihren Ausführungsvorschriften zu erledigen sind, ist m. W. nicht zur Anwendung gelangt. Die Entwicklung der Angelegenheit und der parlamentarischen Verhältnisse in Bayern brachten auch eine Aenderung in der Besetzung des bayer. Justizministers mit sich (vgl. S. 554 d. Bl.). Ueber die Vereinbarungen mit der Reichsregierung, die in dem von dem Reichskanzler und dem bayer. Ministerpräs. unterschriebenen Protokoll v. 11. August niedergelegt wurden,

Digitized by Google

das zu weiteren Verhandlungen führte, hat zuerst die bayer. Regierung in Nr. 194 der Staatszeitung v. 23. Aug. bez. der vom Reiche eingeräumten Verwaltungskonzessionen und Zusicherungen eine Erklärung ausgegeben, die dann durch eine Kundgebung der Reichsregierung interpretiert wurde. Zuletzt wurde noch ein Brief des Reichskanzlers an den bayer. Ministerpräs. veröffentlicht, der sich mit den letzten Verhandlungen in Berlin beschäftigte. Schließlich führte die Angelegenheit zu einer Besprechung des Reichsministers Dr. Radbruch und des bayer. Justizministers Gürtner in München, der die Erörterung im Ueberwachungsausschuß des Reichstags v. 9. Sept. gefolgt ist.

Wir geben diese Darstellung und erwähnen die wesentlichen Materialien, weil der Vorgang für die Weiterbildung des Art. 48 der Verf. von Bedeutung sein kann. Das Reichsgesetz zu diesem Art. 48, der dem Reichspräsidenten und in gleichem Umfang den Ländern die weitestgehenden Befugnisse gibt und m. W. in diesem Umfang früher in Deutschland nicht bestand, ist noch nicht erlassen. Art. 48 Abs. 4, bei dessen Anwendung die Gerichte die Gründe für die Erlassung einer NotVO., insbesondere das Vorhandensein der Gefahr bei Verzug nicht nachzuprüfen haben, wie der Beschl. des Bayer. Obersten Landesgerichts am 2 Aug. (S. 579 d. Bl.) darlegt (hierzu RG. in Strafs. Bd. 55 S. 115, Bd. 56 S. 161, 188/9), gibt dem Reichspräs. und in gleichem Umfange den Landesregierungen die weitest gehenden Befugnisse. Wenn sich eine Landesregierung weigert, dem Verlangen auf Aufhebung zu entsprechen, so bleibt m. E. nach Art. 48 Abs. 1 RVerf. nur die Reichsexekution offen. Ein Ersatz der Erklärung der Landesregierung durch die Reichsregierung oder des Reichstags ist m. E. infolge der Selbständigkeit der Länder und nach dem Wesen und der Zweckbestimmung der auf Grund des Art. 48 Abs. 4 erlassenen NotVOen ausgeschlossen. Art. 48 RVerf. kann in seiner Bedeutung als Notwehrrecht des Staates, des Reiches und der einzelnen Länder nicht genug gewürdigt werden. Während des Konfliktes zwischen Bayern und dem Reich sind vielfach Ansichten geäußert worden, die seinem Wesen nicht gerecht wurden. Aus dem Hergange der Angelegenheit ergibt sich m. E. die Mahnung: das Reich, das letzte aus den Errungenschaften von 1870/71, muß uns erhalten bleiben! Man soll aber den einzelnen Ländern die Reste ihrer Selbständigkeit, die sie namentlich auf dem Gebiete der Justiz- und Polizeihoheit noch haben, nicht ohne Not einschränken. Durch eine zu zentralistische Anwendung der RVerf. wird sonst das Reich gefährdet, dem bei richtiger Anwendung der Verf. die einzelnen Länder wohl zu geben bereit sind, was ihm gebührt.

* * *

Diesen uns von hochgeschätzter bayerischer Seite zukommenden Darlegungen über den bayerischen Standpunkt in der Auseinandersetzungsfrage zwischen Bayern und dem Reich glauben wir um so mehr Raum gewähren zu sollen, als sie in interessantester Weise den Standpunkt Bayerns zur Frage der Schutzgesetze der Republik und zur RVerf. zusammenfassen. Jeder Deutsche und Jurist wird dem Herrn Verfasser darin durchaus beipflichten, daß vor allem das Reich, das letzte aus den Errungenschaften von 1870/71, uns erhalten bleiben muß, und daß wir nur auf diesem Wege über die immer größer werdenden Schwierigkeiten hinwegkommen können.

Personalien. Der Chefpräsident des Reichsfinanzhofes, Exz. Dr. Jahn, München, vollendete am 26. Sept. sein 60. Lebensjahr. Aus dem Justizdienst hervorgegangen, war er zuletzt Landrichter in Berlin I, kam dann als Hilfsarbeiter in das Reichsschatzamt, wurde 1918 Unterstaatssekretär das. und bei Errichtung des RFH. dessen Präsident. — Der Präs. des Reichsaufsichtsamts f. Privatversicherung, Wirkl. Geh. ORegR. Jaup, ist in den Ruhestand getreten. — Ernannt wurden: Senatspräs., Geh. OJR. Ring beim KG. zum Vizepräsidenten des KG., ao. Prof., Privatdoz. Dr. Nawiasky, München, zum planmäßigen ao. Prof. f. Verwaltungs- u. Finanzrecht, Prof. Dr. Balog, Wien, z. Ord. an der Univ. Kowno (Litauen). — Verstorben sind: Reichsfinanzrat Dr. Spieß, München, vordem preuß. Oberverwaltungsgerichtsrat, u. OVGR. Morgenbesser, Berlin.

Sprechsaal.

Schutz des Staates durch Privatpersonen. „Zum Schutze der Republik" hatte ein Buchdrucker einen Abzug eines Plakats, das in der Druckerei gedruckt werden sollte, weggenommen und der Behörde übergeben, worauf das Verbot des Plakats erfolgt war. Der Buchdrucker wurde von der Firma auf Grund des § 123 Abs. 1 Ziff. 2 GewO. fristlos entlassen und seine Entschädigungsklage vom Gewerbegericht abgewiesen; Kläger habe das Plakat weggenommen in der Absicht, dasselbe sich rechtswidrig zuzueignen, und seine Behauptung, daß er im öffentlichen Interesse und zum Schutze der Republik gehandelt habe, sei unerheblich, denn einem einzelnen Bürger könne das Recht nicht zugestanden werden, in solcher Weise in die Rechtssphäre eines anderen einzugreifen; die Beschlagnahme sei Sache des Gerichts, bei Gefahr auf Verzug Sache der Polizei, und auch die VO. zum Schutze der Republik habe daran nichts geändert; es bestehe nur die Pflicht zur Anzeige von gewissen Verbrechen, insbes. auch zur Anzeige eines beabsichtigten Hochverrats; das Plakat sei aber kein solches Unternehmen, und wenn der Kläger anderer Meinung war, so hätte eine Anzeige genügt.

Der Fall bietet in rechtlicher und politischer Hinsicht manches Interesse. Was die erstere Seite der Sache betrifft, so handelt es sich um die richtige oder unrichtige Anwendung der angeführten Stelle der GewO., wonach vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Aufkündigung Gesellen und Gehilfen entlassen werden können, wenn sie eines Diebstahls oder einer Entwendung sich schuldig machen. Das GewGer. hat „Diebstahl" als vorliegend angenommen (§ 242 StrGB.), d. h. daß der Kläger eine fremde bewegliche Sache in der Absicht weggenommen habe, dieselbe sich rechtswidrig zuzueignen. Nun bestand allerdings die fremde bewegliche Sache nur in einem Stück Papier von sehr geringem Werte, allein auf den Wert der Sache kommt es nur insofern an, als nicht nach § 242, sondern nur mit der Uebertretungsstrafe des § 370 Ziff. 5 bestraft wird, wer Nahrungs- oder Genußmittel oder andere Gegenstände des hauswirtschaftlichen Verbrauchs in geringer Menge oder von unbedeutendem Werte zum alsbaldigen Verbrauch entwendet oder unterschlägt. Wer z. B. ein Stück altes Zeitungspapier rechtswidrig an sich nimmt, um damit etwas einzuwickeln oder Feuer zu machen usw., wird der milderen Strafe des § 370 verfallen; allein im vorliegenden Falle ist weder ein Gegenstand des hauswirtschaftlichen Verbrauchs entwendet worden, noch war ein alsbaldiger Verbrauch des Papiers beabsichtigt, die Wegnahme fällt daher unter § 242, sofern auch die subjektiven Voraussetzungen des § 242 sowohl wie einer strafbaren Handlung überhaupt vorlagen. Der § 242 verlangt die Absicht, sich die Sache rechtswidrig zuzueignen. Nicht unerheblich ist also, ob derjenige, der die Sache rechtswidrig an sich nimmt, diese für sich behalten oder für sich verwenden oder ob er sie zerstören oder sofort weitergeben will. Wer eine fremde Sache wegnimmt in der Absicht, diese Sache einem Armen zu schenken, ist nicht notwendig „Dieb", und ebensowenig ist immer „Dieb", wer fremde Aktenstücke usw. wegnimmt in der Absicht, dieselben der Polizei zu übergeben. Ob bei der Wegnahme die Absicht der rechtswidrigen Zueignung bestanden hat, ist eine von Fall zu Fall zu prüfende Tatfrage. Wesentlich ferner ist das Erfordernis des Bewußtseins der Rechtswidrigkeit (man vergl die Urt. Nr. 251, 259, 260 in Baums Handbuch f. Gewerbegerichte). Ob im vorliegenden Falle der Kläger bei seinem Tun das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit hatte, diese Frage hat das GewGer. nicht beantwortet und anscheinend gar nicht geprüft. Das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit kann insbes. dann fehlen, wenn die Sache einen unbedeutenden oder gar keinen Wert hat, oder wenn das Einverständnis des Eigentümers vorausgesetzt werden kann. Ob solche Um-

Digitized by Google

stände vorliegen, ist ebenfalls von Fall zu Fall zu würdigen. Auch im vorl. Falle hätte das GewGer. sich die Frage vorlegen sollen, ob der Kläger sich der Rechtswidrigkeit seines Handelns bewußt war. Das GewGer. hat den Kläger abgewiesen, weil er sich behördliche Befugnisse angemaßt habe. Es ist ganz richtig, daß nach geltendem Recht kein Privatmann die Befugnis hat, „zum Schutz der Republik" in eine fremde Rechtssphäre einzugreifen und Papiere zu beschlagnahmen, vielmehr steht eine solche Befugnis nur den Behörden zu; aber wenn der Kläger geglaubt hat, daß er solches tun dürfe, dann hat ihm das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit seines Tuns im Moment der Tat gefehlt, und dann war er auch kein Dieb und die fristlose Entlastung ungerechtfertigt. Unerheblich wäre auch, wenn ihm später die Rechtswidrigkeit seines Handelns zum Bewußtsein gekommen sein sollte. Die Frage des Sichbewußtseins der Rechtswidrigkeit zu prüfen, ist besonders geboten, wenn die Tat unter Begleitumständen erfolgt ist, die eine Trübung des Rechtsbewußtseins in weiten Kreisen zur Folge haben, also in politisch oder religiös aufgeregten Zeiten. Die Zeit nach der Ermordung Rathenaus, in der die Tat geschah, war aber gewiß eine solche der höchsten politischen Spannung, und das GewGer. hätte besonderen Anlaß gehabt, der Frage näherzutreten, ob sich der Kläger, als er den Plakat-Abzug an sich nahm in der Absicht, denselben der Behörde zu übergeben, der Rechtswidrigkeit seiner Handlung überhaupt bewußt war. Der Mangel dieses Bewußtseins kann in solchen Zeiten um so eher vermutet werden, als nach bürgerlichem Recht Selbsthilfe durch Wegnahme oder Zerstörung von Sachen oder Festnahme von Personen behufs Verwirklichung eines Anspruchs erlaubt ist, wenn obrigkeitliche Hilfe nicht rechtzeitig zu erlangen ist und ohne sofortiges Eingreifen die Gefahr besteht, daß die Verwirklichung des Anspruchs vereitelt oder wesentlich erschwert werde (§ 229 BGB.).

Wenn in dem GewGer.-Urteil gesagt ist, daß die VO. zum Schutze der Republik an dem bestehenden Rechtszustand nichts geändert hat, wonach gegenüber hochverräterischen Unternehmungen zwar eine Anzeigepflicht, aber kein Recht zum Eingreifen von Privatpersonen besteht, so ist dem beizufügen, daß auch die Gesetze z. Schutze der Republik v. 21. Juli 1922 und über die Pflichten der Beamten zum Schutze der Republik v. gl. T. (RGBl. I 585, 590) diesen Rechtszustand nur insofern geändert haben, als die Anzeigepflicht erweitert und auf verbotene Vereinigungen und Verbindungen und verheimlichte Waffenlager erstreckt ist. Es verbleibt daher bei dem in gewisser Hinsicht ausgiebigerem Rechtsschutz der privaten Rechtssphäre im Vergleich mit dem Rechtsschutz der staatlichen Rechtssphäre. Ein privatrechtlicher Anspruch kann unter Umständen durch Selbsthilfe verwirklicht werden, wenn aber der Staat bedroht oder durch eine Revolution erschüttert wird, ist privates Eingreifen zum Schutze des Staates oder zur Wiederherstellung der alten Ordnung widerrechtlich. Ich möchte aber nicht empfehlen, jeder Privatperson ein dem § 229 BGB. analoges Recht zum Schutze des Staates zuzugestehen, denn die Anhänger der alten und der neuen Ordnung könnten sich beim Gebrauche dieses Rechts leicht in die Haare geraten.

Staatsminister a. D. Dr. v. Landmann, München.

Die Verfassung des Litauischen Staates. In Litauen ist die vom verfassunggebenden Sejm am 1. Aug. 1922 beschlossene Verf. in Kraft getreten. Ihre Präambel beginnt „Im Namen Gottes, des Allmächtigen", gedenkt der für die Freiheit des Vaterlandes Gefallenen und betont die demokratische Grundlage des Staates.

Litauen ist eine unabhängige, demokratische Republik. Die Staatsgewalt liegt beim Volke. Die Staatsgrenzen können nur durch Gesetz geändert werden. Die Staatssprache ist litauisch, „Ortssprachen" werden durch Gesetz bestimmt. Die Staatsfarben sind gelb-grün-rot, das Staatswappen ist ein weißer Reiter im roten Felde.

Erwerb und Verlust des Staatsbürgerrechts ist besonderen Gesetzen vorbehalten. Die Verf. bestimmt nur, daß kein Litauer gleichzeitig eine fremde Staatsangehörigkeit besitzen kann und Ausländer erst nach zehnjährigem Aufenthalt eingebürgert werden dürfen. Die „Rechte der Bürger" stimmen zum großen Teil mit denen der deutschen RVerf. überein: Gleichheit vor dem Gesetz und den Gerichten, Unverletzlichkeit der Person und Wohnung, Glaubens-, Gewissens-, Rede-, Presse-, Versammlungs- und Vereinsfreiheit, Post-, Telegraphen- und Fernsprechgeheimnis, Petitionsrecht, Schutz des Eigentums. Mindestens 25 000 zum Sejm wahlberechtigte Bürger haben das Recht, dem Sejm Gesetzesvorlagen zu machen, die er behandeln muß.

Die gesetzgebende Gewalt liegt beim Sejm, der in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl von allen über 21 Jahre alten Bürgern (auch Frauen) auf 3 Jahre gewählt wird. Wählbar ist, wer über 24 Jahre alt ist. Im Kriegsfalle kann der Staatspräsident die Wahldauer des Sejms mit dessen Zustimmung verlängern. Der Sejm tritt erstmalig 30 Tage nach den Wahlen an dem vom Staatspräs. bestimmten Tage zusammen. Im übrigen beruft den Sejm dessen Vorsitzender; auf Verlangen des Staatspräs. oder eines Viertels der Sejmmitglieder muß er ihn berufen. Die Abg. sind nur ihrem Gewissen unterworfen, an Aufträge nicht gebunden, leisten einen Eid, dessen Verweigerung den Mandatsverlust zur Folge hat, und genießen Immunität. Der Sejm beaufsichtigt die Tätigkeit der Regierung, bestätigt den vom Ministerrat aufgestellten Staatshaushaltsplan durch Gesetz und die von der Regierung geschlossenen Staatsverträge. Er befindet über Krieg und Frieden. Bei feindlicher Kriegserklärung oder Einfall sind Kriegshandlungen auch ohne seine Zustimmung zulässig. Im Kriegsfalle und bei Unruhen kann der Staatspräs. nach Beratung mit dem Ministerrat unter Verständigung des Sejms den Kriegs- oder Ausnahmezustand verhängen.

Die Regierung besteht aus dem vom Sejm auf 3 Jahre gewählten, nach jeder neuen Sejmwahl neuzuwählenden Staatspräs. und dem Ministerkabinett. Die Wahl des Staatspräs. erfolgt in geheimer Wahl mit absoluter Mehrheit, event. in einem zweiten Wahlgang mit relativer Mehrheit. Letzteren Falls ist bei Stimmengleichheit der Aeltere gewählt. Der Staatspräs. muß Mitglied des Sejms und über 35 Jahre alt sein. Er kann vom Sejm mit $^2/_3$-Mehrheit abgesetzt werden. Wiederwahl ist nur einmal zulässig. Der Staatspräs. ernennt den Premierminister, der die von ihm ausgewählten Minister dem Staatspräs. zur Bestätigung bezeichnet, und entläßt das Kabinett. Er ernennt und entläßt die Beamten, hat das Recht der Begnadigung (bei Dienstvergehen der Minister nur mit Zustimmung des Sejm; Amnestien und Abolition bedürfen eines Gesetzes), das Recht, den Sejm aufzulösen, den Oberbefehl über die Wehrmacht und das Recht, an den Sitzungen des Kabinetts als Vors. teilzunehmen. Er verkündet die Gesetze, kann aber jedes Gesetz binnen 21 Tagen dem Sejm zur nochmaligen Beschlußfassung zurückgeben, muß es jedoch verkünden, wenn der Sejm mit einfacher Mehrheit bei seinem früheren Beschlusse verbleibt. Die Anordnungen des Staatspräs. bedürfen der Gegenzeichnung eines Ministers. Das Ministerkabinett, das die vollziehende Gewalt hat und die Innen- und Außenpolitik führt, ist dem Sejm für die Regierungspolitik verantwortlich, jeder Minister daneben für seinen Geschäftszweig. Das Kabinett oder der einzelne Minister, dem der Sejm das Vertrauen entzieht, muß entlassen werden. Auch ist eine Anklage des Sejms (mit einfacher Mehrheit) gegen den Staatspräs. und die Minister wegen Pflichtverletzung und Landesverrats vorgesehen. Das Kabinett legt die Gesetzentwürfe dem Sejm vor, wobei jeder überstimmte Minister seine Meinung mit Gründen dem Sejm schriftlich einreichen darf. Für die Beaufsichtigung des Rechnungswesens wird vom Staatspräs. ein „Reichskontrolleur" ernannt, der beratend an den Kabinettssitzungen teilnehmen darf.

Bezirke und Städte haben das Recht der Selbstverwaltung innerhalb der Schranken der Gesetze. Die erheblichen nationalen Minderheiten haben das Recht der Autonomie auf dem Gebiete der nationalen Kulturpflege, des Bildungswesens, der Wohltätigkeit und gegenseitigen Unterstützung. Sie können hierfür besondere Körperschaften wählen und ihre Mitglieder mit Abgaben belegen.

Digitized by Google

Alle Bürger mit Ausnahme der Geistlichen sind für die Landesverteidigung wehrpflichtig. Es besteht allgemeine Schulpflicht für die Grundschulen, in denen die Ausbildung unentgeltlich ist. Der Staat hat die Aufsicht über die Schulen. Der Religionsunterricht ist in ihnen obligatorisch, weltliche Schulen sind zugelassen. Die Religionsgesellschaften regeln ihre Angelegenheiten selbst und sind als juristische Personen anerkannt. Geburten, Eheschließungen und Todesfälle werden von den Geistlichen mit bürgerlicher Wirkung beurkundet. Der Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage sind gesetzliche Ruhetage. Der Staat hat das Recht, den Grund und Boden zur Schaffung einer guten und gerechten Entwicklung der Landwirtschaft, hauptsächlich der kleineren und mittleren Wirtschaften, aufzuteilen. Steuern und Abgaben können nur durch Gesetz auferlegt werden. Es sind Vorschriften über die Arbeitsfreiheit, den Schutz der Arbeitsfähigkeit, die Ehe als Grundlage des Familienlebens, den besonderen Schutz der Mutterschaft usw. getroffen. Zur Förderung der Enthaltsamkeit sind die Bürger eines Bezirks berechtigt, über die staatlichen Verkaufsstellen alkoholischer Getränke zu bestimmen.

Aenderungen und Ergänzungen der Verf. können aus der Mitte des Sejms, von der Regierung oder 50000 wahlberechtigten Bürgern beantragt werden. Zu ihrer Annahme bedarf es im Sejm einer $^3/_5$-Mehrheit. Das verfassungsändernde Gesetz wird bekanntgemacht, muß aber zum Volksentscheid gebracht werden, wenn der Staatspräs. oder ein Viertel der Sejmabg. oder 50000 wahlberechtigte Bürger es binnen 3 Monaten verlangen. Es gilt als abgelehnt, wenn bei der Volksabstimmung mehr als die Hälfte aller stimmberechtigten Bürger an der Abstimmung teilgenommen haben und von diesen die Mehrheit gegen die Verfassungsänderung gestimmt hat. Wird das Verlangen auf Volksentscheid nicht gestellt, so tritt das Gesetz 3 Monate nach seiner Verkündung in Kraft. Abänderungen der Verf., die vom Sejm mit $^4/_5$-Mehrheit beschlossen werden, treten aber mit der Verkündung in Kraft, ohne daß hier die Möglichkeit eines Volksentscheides gegeben ist.

Ministerialrat i. Reichsministerium d. Innern Dr. Lammers, Berlin.

Ist Verzicht auf Abolition zulässig? Amnestien sind jetzt an der Tagesordnung. Es erfolgt Begnadigung der rechtskräftig Verurteilten sowohl, als auch — ein ungewöhnliches Ereignis im Hinblick auf das bisherige Recht — Niederschlagung anhängiger Strafverfahren bzw. Verbot der Einleitung eines Strafverfahrens (Abolition). Der rechtskräftig Verurteilte wird sich gegen die auch ohne seine Bitte erfolgende Begnadigung nicht sträuben, abgesehen vielleicht von Bettlern, Landstreichern usw., wenn sie zur kalten Winterszeit staatliches „Kost und Logis" verlieren. Für einen, der im Wege des Wiederaufnahmeverfahrens seine Unschuld nachweisen will, besteht allerdings ein Interesse daran, daß Begnadigung nicht erfolgt. Die Niederschlagung eines anhängigen Strafverfahrens im Wege einer allgemeinen Amnestie trifft alle, mögen sie wollen oder nicht, sie kann demjenigen, welcher von der Durchführung des Verfahrens einen vollständigen Beweis seiner Unschuld erwartet, sehr unerwünscht und von erheblichem Nachteil sein, da ihm die Möglichkeit der Rechtfertigung abgeschnitten wird.

Es erhebt sich die Frage, ob der Betroffene auf Begnadigung bzw. Abolition verzichten und Fortgang des Strafverfahrens beanspruchen kann. Soweit bekannt, bedarf es nur in Norwegen bei der Begnadigung der Zustimmung des Betroffenen. Nach deutschem Recht muß der Begnadigte selbst gegen seinen Willen aus dem „gastlichen" Gefängnis heraus. Bei der Abolition wird auf seine Wünsche auf Fortsetzung des Verfahrens keine Rücksicht genommen, die Abolition ist Verzicht des Staates auf seinen Strafanspruch. Dieser staatsrechtliche, auf einem Gesetz beruhende Akt, welcher im allgemeinen öffentl. Interesse erfolgt und auch nicht rückgängig gemacht werden kann, am allerwenigsten bezüglich einzelner Personen, bedarf keiner Annahme seitens des Betroffenen, es gilt der Bürger hierbei lediglich als Objekt, nicht als gleichberechtigtes Subjekt. Ein Verzicht auf Abolition ist nicht statthaft. Man muß nun fragen, ob der Bürger ein Recht gegenüber dem Staate hat, seine Unschuld festgestellt zu sehen, wenn der Staat von einem Strafverfahren Abstand nimmt. Selbst unter den zahlreichen „Grundrechten" der Deutschen in der Reichsverf. wird man vergeblich danach suchen. Ein so weitgehendes Recht kann ein Staat überhaupt nicht bewilligen. Auch der Gedanke, ein solches Recht in der neuen StrPO. zu gewähren, wenn das Strafverfahren zu Lasten des Beschuldigten durchgeführt würde nach Einzahlung eines ausreichenden Vorschusses, ist abzulehnen. Hier kommen höhere Interessen als finanzielle in Betracht. Löb, Begnadigungsrecht S. 53, behauptet, daß die Abolition wie ein rechtskräftig freisprechendes Urteil wirke. Wäre das richtig, dann könnte der Betroffene vielleicht zufrieden sein. Bei der Abolition wird dahingestellt gelassen, ob der Angeschuldigte die Tat begangen hat oder nicht. Er ist vielmehr so zu betrachten, wie jede andre Person, die wegen der betreffenden Handlung in ein Strafverfahren überhaupt nicht verwickelt war. Damit ist natürlich dem Betroffenen nicht gedient. Es bleibt dem Beschuldigten nur möglich, falls die Handlung, für die er Abolition erlangt hat, ihm hinterher vorgeworfen wird, im Beleidigungsprozeß vorzugehen. Dabei ist aber der Wahrheitsbeweis zulässig, denn eine rechtskräftige Freisprechung ist nicht erfolgt. Auch im Zivilprozeß wird es unter Umständen möglich sein, zu erreichen, daß die Unschuld gerichtlich festgestellt wird, z. B. im Wege einer Feststellungsklage. Die Sache ist also nicht so schlimm, wie sie auf den ersten Blick aussieht.

Geh. Justizrat Dr. Delius, Kammergerichtsrat, Berlin.

Die deutschen chemischen Patente in Amerika. Vor einigen Tagen brachten die Zeitungen die Mitteilung, daß der Präsident Harding den Verwalter des sequestrierten feindlichen Vermögens, Miller, beauftragt hat, zu veranlassen, daß die amerikanische Regierung wieder in den Besitz der deutschen chemischen Patentrechte gelange, die unter der Präsidentschaft Wilsons um einen ganz geringfügigen Preis an die „Chemical Foundation", eine Privatgesellschaft, verkauft worden waren. „Die Annahme ist begründet", heißt es in dem Schreiben Hardings an Miller, „daß die amerikanische Regierung den Pflichten, die sie bei der Beschlagnahme dieses deutschen Eigentums auf sich genommen hat, nicht ehrlich nachgekommen ist".

Es dürfte von allgemeinem Interesse sein, die Tatumstände, auf welche sich diese Notiz bezieht, kennen zu lernen. Ein halbes Jahr, nachdem die Ver. Staaten von Amerika im Jahre 1917 in den Krieg eingetreten waren, wurde durch ein Gesetz in diesen Staaten die Liquidierung des feindlichen Vermögens verfügt und gleichzeitig zur Verwaltung dieses Vermögens das Amt des Alien Property Custodian geschaffen. Mit diesem Amte wurde A. Mitchell Palmer betraut. Die Befugnisse des Custodian wurden später durch ein Gesetz dahin ausgedehnt, daß er auch berechtigt sein sollte, deutsche Patente zu beschlagnahmen, auf sich zu übertragen, sie zu veräußern und Lizenzen an ihnen zu erteilen. Palmer hat es in geradezu unglaublicher Weise verstanden, seine Stellung zu einem Vernichtungskrieg gegen die deutschen Unternehmungen in Amerika zu mißbrauchen. Sein Nachfolger war Francis P. Garvan, der ihn darin fast noch übertraf. Er gründete mit mehreren seiner Angestellten im Anfang des Jahres 1919 eine Privatgesellschaft, die „Chemical Foundation Co.," deren Präsident er war. An diese Gesellschaft verkaufte er dann in seiner Eigenschaft als Custodian die gesamten deutschen chemischen Patente, 4813 an der Zahl. und 876 Schutzmarken für den lächerlich geringen Preis von 250 000 Dollar. Im amerikanischen Repräsentantenhaus war dieser skandalöse Vorgang in der letzten Zeit wiederholt in schärfster Weise gekennzeichnet worden, ohne daß die Legislative sich bisher zu einem Vorgehen veranlaßt gesehen hätte.

H. Isay, der diese Vorgänge im „Gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht" (1922, S. 65) eingehend schildert, untersucht dort die Frage, ob die geschädigten deutschen Firmen zivilrechtlich vorgehen können und ob die deutsche

Digitized by Google

Regierung gegen Garvan den Strafantrag stellen könne. Er bejaht beides. Wenn man aber die hohen und bei der heutigen Valuta geradezu unerschwinglichen Kosten eines Zivilprozesses und den fragwürdigen Erfolg einer Strafanzeige erwägt, so wird man den oben mitgeteilten Schritt des Präsidenten Harding mit Genugtuung begrüßen. Denn da man nach den Erklärungen im Kongreß wohl darauf rechnen kann, daß das beschlagnahmte deutsche Eigentum wieder zurückgegeben werden soll, (bis jetzt liegt allerdings nur ein Gesetzentwurf zur Freigabe des beschlagnahmten deutschen Eigentums bis zur Höhe von 10000 Dollar vor; vgl. Nachrichten für die Mitglieder des Deutschen Anwaltsvereins vom Juli 1922), so ist man berechtigt, jenen Schritt des Präsidenten Harding als vorbereitenden Schritt für diese Maßnahme anzusehen. Es handelt sich hier nicht bloß um den hohen Geldbetrag, um den wir durch jenen „Verkauf" direkt geschädigt worden sind (der Wert der Patente und Marken ist sicher auf viele Millionen Dollar zu veranschlagen), sondern vor allem darum, daß jene Schutzrechte von der Chemical Foundation Co. als Waffe gegen unsere Industrie benutzt werden. Man wird deshalb mit Spannung dem Verlaufe des Rechtsstreits entgegensehen, der bei dem Charakter des Herrn Garvan sicherlich ein hartnäckiger werden wird. Nach den Zeitungsnachrichten hat er bereits erklärt, daß er gegen das Vorgehen des Präsidenten die Gerichte anrufen werde. Die Aussichten eines solchen Rechtsstreits lassen sich von hier aus nicht beurteilen. Es dürfte aber wohl nach amerikanischem Rechte unzulässig sein, daß ein Beamter mit einer von ihm vertretenen Privatgesellschaft Rechtsgeschäfte abschließt, zumal wenn sich, wie hier, aus der niedrigen Preisfestsetzung ergibt, daß es sich um eine direkte Veruntreuung handelt.

Justizrat Dr. Arnold Seligsohn, Berlin.

Keine Gerichtsferien mehr! Die Gerichtsferien geben insofern Anlaß zu Mißverständnissen, als sie die Tätigkeit der Gerichte in Strafsachen, freiw. Gerichtsbarkeit und Zwangsvollstreckungen gar nicht berühren, sondern nur die Zivilrechtspflege betreffen und auch diese nur teilweise. Aber selbst dieser teilweise Stillstand der Rechtspflege während zweier Monate kann nicht auf die Dauer aufrechterhalten werden. Er bedeutet eine ungeheure Verzögerung der Prozesse und wird von weiten Volkskreisen, besonders von der Geschäftswelt um so weniger verstanden, als das Wirtschaftsleben, wie gerade dieses Jahr zeigt, sich in 2 Monaten vollständig ändern kann, Kaufleute und die meisten anderen Berufe deshalb auf schnelle Entschlüsse angewiesen sind und die Rechtspflege sich dem anpassen muß. Keine andere Behörde kennt irgendwelche Ferien; selbst bei den Kaufmanns-, Gewerbe- und den zahlreichen Verwaltungsgerichten sind Ferien unbekannt.

Auch bei den ordentlichen Gerichten wird ein Wegfall der Gerichtsferien möglich sein. Er würde für die Justizbeamten und den Dienstbetrieb sogar Vorteile mit sich bringen. Zunächst würde die vielen Beamten erwünschte Beurlaubung während der Frühlings- und Sommermonate bis Anfang Juli nicht nur möglich, sondern nötig; der Urlaub brauchte nicht auf die Zeit v. 15. Juli bis 15. Sept. zusammengedrängt zu werden. Weiter würde die Bildung von Ferienkammern und -Senaten samt der damit verbundenen zeitraubenden Einarbeitung überflüssig, die nur vorübergehende Bedeutung hat und für die Behandlung dieser Sachen kaum vorteilhaft ist. Die ordentlichen Kammern und Senate würden während des ganzen Jahres ohne die außergewöhnliche Stauung vor und nach den Gerichtsferien die laufenden Sachen bearbeiten.

Der Urlaubsanspruch der Beamten allein kann die Gerichtsferien nicht rechtfertigen. Die Justizbeamten haben keinen längeren Urlaub als die Beamten der übrigen Behörden, die den gleichen Urlaub ohne irgendwelchen Stillstand der Geschäfte gewähren. Soweit während des Urlaubs der einzelnen Beamten den betreffenden Registern, Kammern oder Senaten der Zivilgerichte die erforderliche Zahl von Richtern nicht zur Verfügung stehen sollte, müßten die Sitzungen der einzelnen Register, Kammern oder Senate mit denen anderer zusammengelegt werden, so daß zwei Zivilkammern, deren Mitglieder sich gegenseitig vertreten und von denen drei beurlaubt sind, mit den verbleibenden drei Mitgliedern Sitzungen abhalten, in denen die Sachen beider Kammern verhandelt werden. Nötigenfalls wäre dies gesetzlich zu regeln. Höchstens während der jährlichen, etwa fünfwöchigen Urlaubszeit des jeweiligen Amtsrichters oder Berichterstatters käme eine Vertagung der Sache in Frage. Berücksichtigt man, daß eine solche Vertagung auch außerhalb der Gerichtsferien wegen Verhinderung eines Prozeßbeteiligten oder aus einem sonstigen Grunde vielfach eintritt, daß während der Beurlaubung ein anderer Richter die Sache bearbeiten kann und vor allem Versäumnis- und sonstige unstreitige Sachen erledigt werden können, so fällt jeder Vergleich einer solchen Urlaubsvertagung mit den jetzigen Gerichtsferien.

Sollte indessen die Einrichtung der Gerichtsferien beibehalten werden, so könnten wohl die nur das Verfahren in Zivilsachen betreffenden Bestimmungen aus dem GVG. in die ZPO. verarbeitet werden und die mißverständliche Bezeichnung „Gerichtsferien" wegfallen (vgl. § 11 der GeschäftsO. des Reichsfinanzhofs, Zentralbl. 1920 S. 861). Vielleicht wären auch als Ferienzeit die Monate Juni bis August angebrachter. Jedenfalls empfiehlt sich für alle Gerichte die jetzt nur für die Amtsgerichte gegebene Bestimmung, daß alle Sachen bis zur Stellung widersprechender Anträge als Feriensachen zu behandeln sind.

Landgerichtsrat Dr. Römisch, Dresden.

Die Notlage der freien Liebestätigkeit. Auch für den Richter- und den Anwaltsstand ist eine Erscheinung der letzten Jahre auffällig und bedauerlich, die immer stärker hervortritt: der Rückgang der Zuwendungen für die außerhalb des Rahmens behördlicher Tätigkeit liegende freie Fürsorge und Wohlfahrtspflege der Vereine, Anstalten und Stiftungen. Sie waren bisher auf Spenden angewiesen, um ihre segensreiche Wirksamkeit fortsetzen zu können; wer die Verhältnisse auf dem Gebiete der Wohltätigkeit und der opferwilligen Nächstenliebe kennt, der wird den Gründern und Veranstaltern menschenfreundlicher Einrichtungen keinen Vorwurf daraus machen, daß sie mutig ihr Vorhaben verwirklicht haben, ohne daß eine dauernde finanzielle Sicherstellung geschaffen war. Die mannigfachen Anforderungen, die heute an den einzelnen wie an große Gesellschaften, Firmen usw. durch die Steigerung der Löhne und Gehälter, durch das Anziehen der Steuerschraube und die erhöhten Kosten der Lebenshaltung herantreten, haben die Gebefreudigkeit empfindlich eingeschränkt; hier und da mag auch Enttäuschung und Verbitterung über die allgemeine politische Lage oder das Fehlen der Anregung, die für Ehrgeizige in der Hoffnung auf Orden, Titel und ähnliche jetzt fortgefallene Auszeichnungen gelegen hat, hinzukommen — das Ergebnis ist für die freie Liebestätigkeit und deren Einkünfte außerordentlich ungünstig, so daß zahlreiche Unternehmungen (Säuglingsheime, Krippen, Kindergärten, -horte u. dgl) notgedrungen ihre Pforten geschlossen haben, weil es ihnen an Mitteln mangelte.

Als ein ganz verfehlter Ausweg muß es aber bezeichnet werden, wenn man neuerdings angefangen hat, in der Wahl der Mittel zur Anspornung des Ehrgeizes einzelner Geldgeber immer weniger wählerisch zu werden, so daß z. B. Personen, die der Wissenschaft ganz fern stehen und nur irgendeine ansehnliche, willkommene Stiftung für Lehrzwecke gemacht haben, sich mit dem Ehrendoktortitel oder einer ähnlichen Würde schmücken dürfen, ein Verfahren, vielfach neuerdings geübt von technischen Hochschulen, aber leider auch von einigen juristischen Fakultäten, das diesen selbst nicht gerade zur Ehre gereicht. Wie bis zum Jahre 1912, sollte doch auch heute noch die Verleihung des juristischen Ehrendoktortitels zu den allerseltensten, darum höchsten Auszeichnungen gehören, und es sollten nur diejenigen bedacht werden dürfen, die sich wirklich um die juristische Wissenschaft selbst bleibende Verdienste erworben haben. Nicht besser wird der Uebelstand charakterisiert als durch einen viel verbreiteten Witz.

Digitized by Google

Da kürzlich der Inhaber eines großen Herrenkleidergeschäfts von einer technischen Hochschule seiner „Verdienste" halber zum Ehrendoktor ernannt wurde, bezeichnete ein Spötter das „h. c." mit „Dr. der Herren-Confektion".

Die Uebernahme von Unternehmungen der freien Liebestätigkeit in staatliche oder städtische Verwaltung ist zwar in manchem Falle die letzte Rettung gewesen, auch die Erhöhung der Zuschüsse aus Staats- und Gemeindemitteln bietet einen Ausweg, aber es läßt sich nicht verkennen, daß bei der Knappheit an Einnahmen dieser Stellen, die mit der Umgestaltung der Einkommensteuer in eine Reichssteuer zusammenhängt, nur ausnahmsweise und in engen Grenzen ein solches Hilfsmittel anwendbar ist.

Wie können Richter und Anwälte fördernd eingreifen? Nicht an ihren eigenen Beitritt in Wohltätigkeitsvereine soll erinnert werden. Den Schwerpunkt erblicke ich darin, daß Anstalten und Einrichtungen, deren nützliches Wirken der einzelne Richter und Anwalt kennt und schätzt, bei passender Gelegenheit für Zuwendungen vorgeschlagen werden, die von den Parteien aus bestimmtem Anlaß zu guten Zwecken gemacht werden sollen. Bei Beleidigungsklagen und in ähnlichen Fällen, in denen ein Sühnegeld nicht an den Gegner, sondern an eine dritte Stelle entrichtet werden soll, kommt es dem Fordernden weniger auf die Ueberweisung an eine von ihm selbst bezeichnete Anstalt als auf die Tatsache der Zahlung an, so daß eine wohlgemeinte Anregung meist dankbar aufgenommen wird. Der Zahlungspflichtige pflegt, wenn er sich überhaupt auf das Abkommen einläßt, froh darüber zu sein, noch leidlich aus der Sache sich herauszuziehen; auch von seiner Seite ist also kein Widerspruch zu erwarten. Die landläufige Abmachung, daß an die Armenkasse des Orts der Sühnebetrag abzuführen sei, ist oft das Ergebnis einer gewissen Verlegenheit — man wollte sich nicht den Kopf darüber zerbrechen, wo die Summe am besten angebracht sein würde. Natürlich kann die Ortsgemeinde das Geld gut gebrauchen, aber die Armenverwaltung verfügt, kraft ihres Steuerrechts, stets über die notwendigen Einnahmen — die bittere Notlage, in der sich dagegen die Anstalten der freien Fürsorge befinden, läßt es gerechtfertigt erscheinen, wenn gerade ihnen in erster Reihe das Wort geredet wird. Es kommt hinzu, daß mancher Richter durch seine Wirksamkeit in Vormundschafts-, Alimenten- und Jugendgerichtssachen einen vortrefflichen Einblick in die Tätigkeit der Fürsorgestellen privaten Charakters erhält, daß sich häufig erschütternde Bilder vor seinen Augen entrollen, und er deshalb mit Freuden die Hand dazu bieten wird, vermittelnd das Liebeswerk zu unterstützen. Die freiwilligen Helfer, die im Ehrenamt mit Rat und Tat den Vereinen und Stiftungen zur Seite stehen, liefern mit ihrer uneigennützigen Bereitschaft Gewähr dafür, daß diese Ergänzung des behördlichen Aufbaus ihren Zweck erfüllt und in die rechten Hände kommt.

Die mannigfachen Beziehungen des Anwaltstandes zu allen Kreisen der Bevölkerung machen es erklärlich, wenn auch seine Berufsangehörigen aus ihren Beobachtungen in der Sprechstunde und beim Auftreten vor Gericht, vor allem bei Beiordnung als Armenanwalt und Vertreter in Zivil- und Strafsachen Mitgefühl für Bedürftige, zugleich Wohlwollen und Anerkennung gegenüber den Einrichtungen der freien Fürsorge entnehmen und die entsprechenden Schlüsse daraus ziehen. Die selbständige Stellung des Anwalts bringt es mit sich, daß ihm gerade das Walten und der Fortschritt der freien Veranstaltungen erwünscht erscheinen muß und er die kurzsichtige Anschauung, die in der Ueberleitung aller Wohlfahrts- und Wohltätigkeitsanstalten auf die Gemeinden die beste Hilfe erblickt, als eine Einseitigkeit ablehnt. Als Mitglied oder Vorsitzender von Aufsichtsräten, als Syndikus oder Geschäftsführer von Verbänden, Genossenschaften usw., als Sachwalter großer Firmen oder Ratgeber bei dem Entwurf letztwilliger Verfügungen kann er gleichfalls hier sehr wertvolle Dienste leisten.

Mit Recht drängt eine starke Strömung dahin, bei der Einnahme für solche gemeinnützigen Einrichtungen auf das früher vielfach üblich gewesene, noch jetzt auftauchende Beiwerk der Wohltätigkeitsfeste, Bazare usw. zu verzichten und die Hilfstätigkeit edler, durchgeistigter sich entwickeln zu lassen. Es ist nicht leicht, dieser Auffassung auf der ganzen Linie zum Siege zu verhelfen. Wer bei beruflichem Anlaß für die gute Sache ein freundliches Wort findet und ihr dadurch nützt, der beschleunigt den Läuterungsvorgang, dessen unsere öffentliche und private Wohltätigkeit bedarf, weil in den Kreisen, denen die Fürsorge hauptsächlich gilt, die geräuschvollen, der Eitelkeit und Vergnügungssucht dienenden Unternehmungen wenig geschätzt werden; er sichert sich zugleich den Dank aller, denen das Gedeihen der freien Liebestätigkeit trotz der Ungunst der Zeit am Herzen liegt.

Stadtrat H. von Frankenberg, Braunschweig.

Unpraktisches in der ZPO. für die Nachkriegszeit. Die Bemessung von Fristen in der ZPO. stellt sich in der anwaltlichen Praxis häufig als sehr zweckwidrig heraus. Galt dies schon für die Vorkriegszeit, so erst recht heute, wo Gerichte, Gerichtsvollzieher und Post durchaus nicht mehr so rasch arbeiten wie früher. So ist z. B. die 3tägige Frist des § 798 ZPO., soweit sie die Zwangsvollstreckung aus Kostenfestsetzungsbeschlüssen betrifft, sinnlos kurz, da sie auch bei normalem Geschäftsbetrieb nicht ausreicht. Wenn einem Prozeßbevollmächtigten ein Kostenfestsetzungsbeschluß am Mittag des 1. Juli zugestellt wird, schickt er ihn nach Prüfung und Niederlegung der nötigen Aktenvermerke für die vielleicht notwendige, an die Notfrist von 2 Wochen gebundene Erinnerung am 2. Juli an die Partei, wo er am 3. Juli ankommt. Diese sendet sogleich eine Ueberweisung an das Postscheckamt, die Gutschrift erfolgt am 4. oder 5. Juli, der gegnerische Anwalt erhält die Nachricht vom Postscheckamt erst am 5. oder 6. Juli. Also schon bei rascher Erledigung in normalen Fällen ist eine Frist von 5—6 Tagen nötig. Nun ist aber z. B. damit zu rechnen, daß der Beschluß erst an einen Verkehrsanwalt geht, damit dieser sich äußert, daß die Post oder Partei die Sache einen oder 2 Tage verzögert oder das Geld erst an den Prozeßbevollmächtigten sendet. Da die Gerichte oft Monate brauchen, um die Kosten festzusetzen, würde es der obsiegenden Partei auch nicht schaden, falls die Frist des § 798 ZPO. für Kostenfestsetzungsbeschlüsse auf 14 Tage bemessen würde und die Frist für die Erinnerung auf 4 Wochen. Jetzt entstehen häufig unnütze Vollstreckungskosten. Der Gegenanwalt darf nicht die Zwangsvollstreckung nach Ablauf der 8tägigen Frist verzögern, da er sich sonst einem Rückgriff seines Auftraggebers aussetzen könnte.

Viel zu kurz ist auch die 3wöchige Frist des § 845 Abs. 2 ZPO. für Erwirkung der Pfändung einer Forderung nach deren vorläufiger Beschlagnahme. Die Gerichte arbeiten heute auch in Zwangsvollstreckungssachen so langsam, daß es oft nicht gelingt, innerhalb der 3 Wochen den Pfändungsbeschluß zu erwirken und zuzustellen. Die Folge ist, daß häufig noch eine 2. Pfändungsankündigung nötig wird, die unnütze Kosten verursacht, oder die Pfändung zu spät kommt. Eine Verlängerung auf 4 oder 6 Wochen empfiehlt sich auch aus anderem Grunde. Es ist wünschenswert, die Auskunftspflicht des Drittschuldners, der gemäß § 840 ZPO. binnen 2 Wochen zu genügen ist, auch auf den Fall der Pfändungsankündigung auszudehnen. Dadurch würden unnütze Kosten und Schreibereien gespart. Man könnte zunächst die Erklärung des Drittschuldners abwarten, und eine Pfändung würde sich oft erübrigen, z. B. weil der Schuldner bei der Drittschuldnerin schon abgekehrt ist. Die Auskunftspflicht würde erlöschen, sobald die Frist des § 845 Abs. 2 ZPO. fruchtlos verstrichen wäre. Auch der Schuldner hätte bei dieser Regelung nur Vorteile.

Gegen den unzweckmäßigen § 516 Abs. 2 ZPO., wonach die Einlegung der Berufung vor Zustellung des Urt. wirkungslos ist, kann nicht genug Material aus der Praxis vorgebracht werden. Ein Fall für viele: Eine Partei ist zur Räumung verurteilt; sie legt Berufung ein und beantragt Einstellung der Zwangsvollstreckung. Das in einer anderen Stadt gelegene BerGericht fordert die Akten des 1. Rechtszuges ein und bewilligt die Einstellung. In-

Digitized by Google

zwischen war die Räumung vollzogen, der Beschl. wertlos. Die Folge ist ein weiterer Streit über den Schaden, der durch die ungerechtfertigte Räumung entstanden ist. Hätte die Partei gleich nach Verkündung des Urt. Berufung einlegen können, wäre die kostbare Zeit bis zur Ausfertigung und Zustellung des Urt. nicht unnütz verstrichen, vielmehr zur Beauftragung eines Anwalts mit Einlegung der Berufung und Einforderung der Akten seitens des BerufGer. benutzt worden. Dann wären die Akten zur selben Zeit an das BerGericht gegangen, zu der die Urteilsausfertigungen den Prozeßbevollmächtigten zugingen und sicher der Einstellungsbeschluß noch rechtzeitig ergangen, um die Räumung und damit einen großen Schaden zu verhüten.

Wer nach voraufgegangenem Mahnverfahren als Unterbevollmächtigter eine Sache zur Terminsvertretung erhält, kann bei fast der Hälfte aller Sachen darauf rechnen, daß er einen neuen Antrag schreiben lassen muß, um die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urt. zu erlangen. Auch der Hauptbevollmächtigte in Landgerichtssachen muß darauf achten, den Antrag auf vorl. Vollstreckbarkeit mit dem Erbieten zur Sicherheitsleistung zu stellen. Er tut es in 99 von 100 Fällen, bei dem einen Ausnahmefall liegt sicher nur eine ungewollte Unterlassung zugrunde. Daraus folgt, daß es ein veralteter Zopf ist, die Stellung solchen Antrages zu fordern. Ebenso wie über die Kosten stets auch ohne Antrag entschieden werden muß, sollte auch die Entsch. über die vorläufige Vollstreckbarkeit nicht nur in den Fällen des § 708 ZPO., sondern stets ohne besonderen Antrag erfolgen müssen. Die Fälle des § 709 wären also unter § 708 ZPO. einzurücken. Bei vermögensrechtlichen Ansprüchen über 300 (besser 3000) M. wäre die vorl. Vollstreckbarkeit auch ohne besonderen Antrag und Erbieten zur Sicherheitsleistung von Amts wegen auszusprechen, u. zw. gegen Sicherheitsleistung.

Das Mahnverfahren gibt in der Praxis zu täglich wiederkehrenden Verzögerungen und Unannehmlichkeiten Anlaß, die durch eine bessere Ausgestaltung des Gesetzes behoben werden könnten.

Daß nur dann eine Verweisung an das LG. ohne mündliche Verhandlung möglich ist, falls der Antrag im Zahlungsbefehl gestellt ist, wurde schon oft gerügt. Es sollte Verweisung wegen sachlicher Unzuständigkeit auf Antrag des Klägers stets ohne mündliche Verhandlung möglich sein, eine Verweisung wegen örtlicher Unzuständigkeit stets auf übereinstimmenden schriftlichen Antrag beider Teile. Heute gehört es zu den gewöhnlichen Erscheinungen, daß ein Anwalt nur für den Ueberweisungsantrag unterbevollmächtigt werden muß, obwohl beide Teile die Verweisung wollen. Unnütze Kosten und großer Zeitverlust sind die Folgen.

Restlose Ausnutzung der durch die Schreibmaschine gebotenen Vorteile ist heute nötig. Es würde für den Anwalt keine besondere Last sein, falls er in Ehesachen verpflichtet wäre, einen für das Vormundschaftsgericht nötigen Durchschlag der Klage beizufügen.

Es ist gewiß möglich, auch ohne Beeinträchtigung der juristischen Folgerichtigkeit den Rechtsgang so zu gestalten, daß er sich rasch und reibungslos und deshalb den Bedürfnissen des Lebens entsprechend vollzieht.

Rechtsanwalt Dr. Bartmann. Dortmund.

Ein Vorschlag zur Reform des Armenrechtswesens. Für das Armenrechtswesen ist, besonders in Anwaltskreisen, mit Recht längst der Begriff „Armenunrechtswesen" geprägt worden. Denn dem allzuhäufig ungerechtfertigten Vorteil der im Armenrecht Prozessierenden steht nicht nur die Benachteiligung der an sich wirtschaftlich schwer kämpfenden Anwaltschaft, sondern auch ein jährlicher Millionenschaden des Staates gegenüber. Diesem ungeheuren Mißstande könnte m. E. nur dadurch abgeholfen werden, daß das ganze Armenrechtsverfahren seinen bisherigen Charakter verlieren und sich aus einem Gebührenschenkungsverfahren in ein großzügig durchgeführtes Gebührenstundungsverfahren verwandeln würde. Diese Verwandlung könnte etwa wie folgt durchgeführt werden:

Durch die Bewilligung des Armenrechts erlangt die arme Partei grundsätzlich von vornherein nicht mehr einstweilige Befreiung von den Gerichtskosten, sondern nur die Befugnis, diese Kosten in bequemen, dem einzelnen Falle vollkommen angepaßten Raten zu zahlen. Nach Erlaß des das Armenrecht bewilligenden Beschlusses — der in seiner Fassung natürlich dem veränderten Begriffe Rechnung tragend, nur die im Einzelfalle von einander verschiedenen Vorteile nach Maßgabe der folgenden Ausführungen gewähren würde —, tritt der Gerichtskassenrendant in Funktion; er trifft mit der armen Partei unter Berücksichtigung der aus dem Armutszeugnisse ersichtlichen Vermögens- und Familienverhältnisse einerseits und der mutmaßlichen Höhe der Gerichtskosten andererseits die nähere Vereinbarung. Nur bei wirklich bettelarmen-Personen darf diese Vereinbarung dahin lauten, daß nach dem bisherigen Rechtszustand die Partei von der Berichtigung der ganzen Gerichtskosten zum mindesten einstweilen befreit wird. Mit allen übrigen Personen aber regelt die Vereinbarung, von einer teilweisen Befreiung von Gebühren, die bisweilen eintreten mag, abgesehen, lediglich den Zahlungsmodus. Wenn dieser wirklich jedem einzelnen Falle angepaßt wird, muß es in jedem Falle gelingen, den Inhalt der Vereinbarung so zu gestalten, daß für die arme Partei die Zahlungsstundung der Zahlungsbefreiung praktisch gleichkommt. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß bei einer solchen Umschaffung des Armenrechtswesens der Staatskasse erheblich höhere Einnahmen als bisher zufließen, ohne daß nur ein einziger rechtsuchender Staatsbürger dadurch gedrückt wird.

Es ist zuzugeben, daß dieser Weg vielfach lästig wird. Aber was verschlägt dieser Nachteil gegenüber dem ungeheuren Vorteil, daß dieses Verfahren dazu führen wird, ohne finanzielle Bedrückung rechtsuchender Staatsbürger dem Staate stattliche Mehreinnahmen zuzuführen. Ueberdies kann der Rendant neben der Stundung der Gerichtskosten auch eine teilweise, in Ausnahmefällen auch statt der Stundung eine völlige Befreiung einstweilen eintreten lassen, und er wird dies stets tun, wenn die gesamten Gerichtskosten so groß und die Raten, die eine Partei vollkommen mühelos zahlen könnte, so klein sind, daß die Abtragung der ganzen Schuld geradezu eine Ewigkeit in Anspruch nehmen würde. Den Begriff „Ewigkeit" freilich soll man nur in ganz krassen Fällen für gegeben erachten. Erfüllbar wäre bei einer dieser Anregung entsprechend durchgeführten Umschaffung des Armenrechtswesens die längst gebieterisch erhobene Forderung, daß die Gebühren und Auslagen der Rechtsanwälte wie der Gerichtsvollzieher in vollem Umfange als Gerichtskosten in Ansatz gebracht und von der Staatskasse übernommen, sowie vorschußweise bezahlt würden. Auf diese Weise könnte aus der „Plage" des Armenrechtswesens endlich eine „Wohltat" für alle Beteiligten werden!

Rechtsanwalt Dr. E. Brüll, Merzig.

Berichtigung des Tatbestands nach Ablauf von drei Monaten seit Urteilsverkündung. § 25 Satz 3 der BRVO. zur Entlastung der Gerichte v. 9. Sept. 1915 bestimmt: „Die Berichtigung des Tatbestands ist ausgeschlossen, wenn sie nicht binnen drei Monaten seit der Verkündung des Urteils beantragt wird."

Bei Erlaß dieser Vorschrift hat man offenbar nicht mit der Möglichkeit gerechnet, daß seit Verkündung des Urteils bis zur Aushändigung einer Urteilsausfertigung an den Prozeßbevollmächtigten drei Monate verstreichen könnten. Dieser Fall kommt jedoch jetzt infolge des Mangels an Kanzleikräften häufig vor. Die Folge ist, daß die Berichtigung des Tatbestands überhaupt nicht mehr möglich ist. Die dreimonatige Frist des § 25 ist eine Ausschlußfrist, keine Notfrist, so daß Wiedereinsetzung in den vorigen Stand unmöglich ist. Die Frist kann auch nicht vom Gericht verlängert werden. Es ist daher Abhilfe durch Streichung der Vorschrift geboten.

Rechtsanwalt Otto Rothbarth, Frankfurt a. Main.

Digitized by Google

Spruch-Beilage zur DJZ. 27. Jahrg. (1922) Heft 19/20

(Nachdruck der Entscheidungen wird nur mit genauer und unverkürzter Quellenangabe gestattet.)

Reichsgericht.

1. Zivilsachen.

Mitgeteilt v. Justizrat Gentebrück, Rechtsanwalt b. RG., Leipzig.

Landtransportversicherung. Mittelbare oder unmittelbare Kriegsgefahr. Die Kl. hatte bei der Bekl. Okt. 1918 einen Transport Seildraht von Düsseldorf nach einem belgischen Orte versichert. Empfänger war die deutsche Bergverwaltung im Bezirk Charleroi-Namur. Die Kriegsgefahr war insoweit eingeschlossen, als Schaden und Verlust sich als unmittelbare Folge von kriegerischen Handlungen, Verfügungen von höherer Hand, Wegnahme seitens einer Macht oder Behörde darstellten; ausgeschlossen waren dagegen mittelbare Kriegsfolgen, insbesondere „Verlust infolge eines durch Kriegsgefahr verursachten Aufenthaltes". Der Wagen wurde am 15. Okt. 1918 in W. an der belg. Grenze der Militärbahn übergeben. Dort blieb er zunächst stehen, geriet dann im Nov. in die allg. Rückzugsbewegung der deutschen Truppen hinein und wurde von den Feinden weggenommen. Die Klage wurde in allen Instanzen zugesprochen, da unmittelbare Kriegsfolge vorliege. Solange der Wagen noch in W. gestanden habe und die Feinde den Bahnhof noch nicht besetzt hatten, sei ein Verlust lediglich infolge des Aufenthalts nicht eingetreten. Selbst wenn dieser Aufenthalt durch die Kriegslage veranlaßt sei, so sei dennoch der Verlust als unmittelbare Kriegsfolge durch die Wegnahme seitens der Feinde eingetreten. Die Freizeichnung von mittelbarer Kriegsfolge käme nur dann in Betracht, wenn nicht schon der Tatbestand der unmittelbaren Kriegsfolge vorliege. Eine andere Auslegung lasse die Klausel nicht zu. (Urt. VII. 408/21 v. 24. März 1922.)

Wann macht Kettenhandel das Erfüllungsgeschäft nicht nichtig? § 817 Satz 2 BGB. Bekl., ein Kaufmann in Eisenach, kaufte von X in Berlin Bleche, zahlbar gegen Frachtbriefduplikat, und verkaufte sie unter gleicher Abrede an den Kl., einen Berliner Kaufmann, weiter, der Versendung an seinen in Berlin N. wohnenden Spediteur vorschrieb. Nach dem von der Bekl. gegenüber X eingelösten Frachtbriefduplikat war die Ware von Berlin Anhalter Bahnhof an jenen Spediteur verladen. Auch Kl. zahlte an die Bekl. gegen Uebergabe des Frachtbriefduplikates, nachdem ihm die Bekl. mitgeteilt hatte, daß die Ware von dem Berliner Händler X stamme. Hinterher ergab sich, daß X nichts verladen, sondern das Frachtbriefduplikat gefälscht hatte. Kl. forderte den Kaufpreis zurück. Die Bekl. wendete Kettenhandel ein. RG. verwarf diesen Einwand. Das gesetzliche Verbot eines Geschäfts ergreife allerdings auch regelmäßig das Erfüllungsgeschäft. Es mache keinen Unterschied, ob der Käufer von vornherein verbotswidrig oder unsittlich handele, oder ob sein Verhalten bei Abschluß des schuldrechtlichen Vertrages noch einwandfrei sei, aber vor Erfüllung durch Kenntnis von Tatumständen, die das Geschäft rechtswidrig machen, verbotswidrig oder unsittlich werde. Vorliegend habe aber die Erfüllungshandlung die Ware nicht verteuert, da der Frachtbrief gefälscht war. Möge der Kl. den Vorsatz gehabt haben, an einem inzwischen als unerlaubt erkannten Geschäfte festzuhalten und durch Zahlung des Kaufpreises in den Besitz der Ware zu gelangen, so sei die Ausführung dieses Vorsatzes unmöglich gewesen; bestenfalls könne nur eine eingebildete Zuwiderhandlung des Kl. gegen das Kettenhandelsverbot vorliegen, daher sei § 817 Satz 2 BGB. unanwendbar. Ueberdies habe Kl. behauptet, daß er die Bleche an die Eisenbahndirektion Berlin weiterverkauft habe. Sei dieser Weiterverkauf zu einer Zeit erfolgt, als Kl. noch gutgläubig war, so sei er berechtigt gewesen, an dem Geschäfte trotzdem festzuhalten, um Ersatzansprüchen seitens seines Abnehmers zu entgehen. (Urt. II. 423/1921 v. 31. März 1922.)

Clausula rebus sic stantibus bei nur dinglicher Haftung aus Altenteilsvertrag. Ende 1899 überließ die Kl. ihrem Sohne ihr Grundstück unter Vorbehalt eines lebenslänglichen Ausgedinges, darunter freier Wohnung in einem separaten, erst zu erbauenden Häuschen, dessen Fertigstellung bis 1904 der Uebernehmer versprach. Das Eigentum des Uebernehmers und der Auszug wurden Anfang 1900 im Grundbuch eingetragen. 1916 erwarb Bekl. das Grundstück in der Zwangsversteigerung unter Uebernahme des Altenteils. Vor und nach der Zwangsverst. hatte Kl. von den Eigentümern vergeblich die Erbauung des Auszugshauses gefordert. Jetzt verlangt sie sie mit der dinglichen Klage. Bekl. wendet ein, daß es ihm unter den bestehenden wirtschaftl. Verhältnissen wegen des Mangels an Baustoffen und der Höhe des Baupreises unmöglich sei, das Haus zu errichten; er will der Kl. eine geeignete Wohnung mit Nebenräumen in einem anderen Hause angeboten haben. LG. und OLG. wiesen ab, RG. hob auf. Die Vorschriften über die Unmöglichkeit der Leistung seien als im Recht der Schuldverhältnisse geordnet zwar auf dingliche Rechte nicht ohne weiteres anwendbar. Ob dies auch auf Altenteilsleistungen zu beziehen sei, bei denen trotz der Dinglichkeit des Altenteils das persönliche Moment nicht völlig verdrängt sei, könne dahingestellt bleiben, da es sich beim Einwande des Bekl. nicht oder nicht bloß um den Einwand der Unmöglichkeit der Leistung, sondern in der Hauptsache darum handle, ob wegen der veränderten Umstände unter Berücksichtigung von Treu und Glauben dem Bekl. noch die Leistung zugemutet werden könne. Die hierfür maßgebenden §§ 157, 242 BGB. seien auch auf dingliche Verpflichtungen anzuwenden; ob der Bekl. dinglich nur mit dem Grundstück hafte, sei gleichgültig. Für die Frage des zeitlich anzuwendenden Rechts entscheide die Eintragung des Eigentums des Uebernehmers und des Altenteils. Für die Frage der Zumutbarkeit sei andrerseits der von der Kl. behauptete Verzug nicht ohne allen Einfluß, und zwar auch, soweit er den Rechtsvorgängern des Bekl. zur Last falle, denn auch das Verhalten der letzteren sei für die Frage zu verwerten, ob das Verlangen der Kl. wirklich gegen Treu und Glauben verstoße. Habe die Kl. einmal infolge des Verzuges die Gefahr des Zufalls nicht mehr zu tragen gehabt, so habe sie durch den Eigentumswechsel keine Nachteile erleiden können, möchten auch im allgemeinen die Verzugsfolgen wegen ihrer nur schuldrechtlichen Natur nicht in die dingliche Haftung des Rechtsnachfolgers fallen. (Urt. V. 590/21 v. 1. April 1922.)

Grenzen des Rechtsweges für Beamtenansprüche. Militäranwärter. Reichsverf. Art. 129 Abs. 1 Satz 4. Kl. ist als Militäranwärter in den Reichspostdienst getreten, 1909 vom Postassistenten zum Postsekr., und 1918 zum Oberpostsekr. befördert worden. Mit der Behauptung, daß nach den für die Anstellung der Militäranwärter maßgebenden Grundsätzen des Bundesrats v. 20. Juni 1907 beide Beförderungen hätten früher erfolgen müssen, klagt er die ihm durch die Verspätung der Beförderungen entgangenen Gehaltsbeträge ein. OLG. wies wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges ab; RG. wies Rev. zurück. Für die vermögensrechtlichen Ansprüche der Beamten aus ihrem Dienstverhältnisse sei wegen der öffentlich-rechtl. Natur des Beamtenverhältnisses der Rechtsweg nur soweit zulässig, als er durch besondere gesetzliche Bestimmung ausdrücklich zugelassen sei. Solche Zulassung sei für den vorl. Anspruch in Art. 129 Abs. 1 Satz 4 RVerf. nicht enthalten; er habe an dem allg. Grundsatz des Beamtenrechts nichts geändert, daß es einen im Rechtswege verfolgbaren Anspruch auf den nur der Entschließung der Verwaltungsbehörden unterliegenden hoheitsrechtlichen Akt der Verleihung einer Beamtenstelle nicht gebe. Mithin sei auch nicht der Rechtsweg für einen Ersatzanspruch wegen verspäteter Anstellung eröffnet. Hiervon gelte auch für Militäranwärter keine Ausnahme. (Urt. III. 461/21 v. 4. April 1922.)

Nichtige Ehe. Rückforderung von während des Eheprozesses abgenötigten Unterhaltsbeiträgen. §§ 1345 ff. BGB., 627, 945 ZPO. Die Ehe der Parteien wurde 1919 rechtskräftig für nichtig erklärt. Klägerin klagt auf Rückgabe eingebrachten Barvermögens. Der Bekl. will auf-

Digitized by Google

rechnen. Während des Eheprozesses war er durch einstw. Verf. zur Zahlung monatlicher Unterhaltsgelder verurteilt; da die Ehe als von Anfang an nichtig anzusehen sei, schulde die Kl. nach § 945 ZPO. die Erstattung der gezahlten Beträge. LG. erklärte die Gegenforderung gemäß RGZ. 63 S. 38 für unbegründet, OLG. wies ab, RG. hob auf. Zwar sei im § 627 Abs. 4 ZPO. § 945 nicht mit angezogen, aber dies beruhe anscheinend auf versehentlicher Nichtberücksichtigung der nachträglichen Einfügung des letzteren in den Entwurf. § 945 sei dem § 717 nachgebildet. Hätte die Kl., wie zulässig, den Unterhaltsanspruch während des Eheprozesses in einem anderen, ordentlichen Prozeß geltend gemacht, so hätte § 717 Abs. 2 dem Bekl. zur Seite gestanden. Es sei nicht ersichtlich, weshalb der Anspruch ausgeschlossen sein sollte, wenn die Verurteilung nur im summarischen Verfahren erfolgte. Die Entscheidungsgründe RGZ. 63 S. 38 könnten die gegenteilige Meinung nicht rechtfertigen (wird näher ausgeführt). Es frage sich aber, ob nicht der Erstattungsanspruch nach den §§ 1345 ff. BGB. unbegründet sei. Die Ehe sei wegen Irrtums des Mannes für nichtig erklärt. Falls nicht die Frau den Irrtum bei Eingehung der Ehe kannte oder kennen mußte, so hätte sie verlangen können, daß ihr Verhältnis in jeder vermögensrechtlichen Beziehung, also auch die Unterhaltspflicht, so behandelt werde, als wenn die Ehe zur Zeit der Nichtigkeitserklärung aus Verschulden des Mannes geschieden wäre. In diesem Fall wäre also der Bekl. mindestens bis zur Rechtskraft des Nichtigkeitsurteils unterhaltspflichtig gewesen. Zwar habe ausdrücklich die Kl. das Verlangen nicht gestellt, aber auch eine stillschweigende Geltendmachung wäre zulässig. Ob solche erfolgt sei, habe OLG. nicht festgestellt. (Urt. IV. 693/21 v. 3. April 1922.)

Abgrenzung des Leibrentenvertrages von verwandten Verträgen. Keine ausdehnende Anwendung der Formvorschrift § 761 BGB. auf letztere. Kläger verkaufte an die Beklagten, seine Tochter und Schwiegersohn, sein Grundstück, behielt sich aber Besitz, Nießbrauch und Verwaltung auf Lebenszeit vor. Die Auflassung ist erfolgt und der Nießbrauch grundbuchlich eingetragen. Jetzt klagt Kl. gegen die Bekl., die bald nachher auf das Grundstück gezogen sind, auf Räumung. Sie wenden ein, in einem neuen Vertrage sei mündlich vereinbart, daß er Nießbrauch und Verwaltung aufgäbe und wie ein Ausgedinger freie Wohnung und Essen und wöchentliches Taschengeld erhalten solle. Sie fordern widerklagend die Löschung des Nießbrauchs im Grundbuche. OLG. erkannte nach ihrem Antrage. RG. hob zwar wegen Nichtwürdigung gewisser Behauptungen des Kl. auf, wies aber den materiell-rechtlichen Revisionsangriff, daß das neue Abkommen nach § 761 BGB. der Schriftform bedurft habe, zurück. Die Eigentümlichkeit des Leibrentenvertrages beruhe darauf, daß dem Berechtigten für Lebensdauer ein einheitliches Grundrecht auf Rentenbezug eingeräumt werde, aus dem sich die einzelnen Bezüge als Nutzungen ergäben. Von einem solchen nutzbaren Grundrecht könne keine Rede sein, wenn die Aufgabe des Nießbrauchs und Verwaltungsrechts durch fortlaufende Einzelleistungen abgegolten werde; denn dann seien letztere nicht Verträge eines einheitlichen Stammrechts, sondern nur Entschädigung für den Verzicht auf ein anderes Recht. — Das Ergebnis sei das gleiche, wenn durch das neue Abkommen dem Kl. an Stelle des Nießbrauchs und Verwaltungsrechts für die Gutsüberlassung ein Altenteil eingeräumt würde. Dann sei allerdings ein einheitliches Grundrecht vorhanden, aber dieses sei kein Rentenrecht, sondern eine Reallast, und die einzelnen Bezüge seien der Inhalt der letzteren, nicht Erträge eines geschlossenen Nutzungsrechts. Auch die Verkehrsauffassung unterscheide das Altenteilsrecht von der Leibrente, ebenso unterschieden Art. 96 EG. z. BGB. und Art. 15 § 2 Preuß. AG. z. BGB. Für die Beurteilung des Vertrages könne es auch nicht darauf ankommen, daß das Altenteil noch nicht eingetragen und darum als dingliche Reallast nicht entstanden sei. — Eine entsprechende Ausdehnung der Formvorschrift des § 761 BGB. auf ähnliche Verträge, insbesondere Altenteilsverhältnisse, sei unzulässig. (Urt. V. 591/21 v. 5. April 1922.)

Uebersendungspflicht des Verkäufers. § 326 BGB. Okt. 1919 verkaufte die Bekl. der Klägerin Lagerfässer, welche in Ch. und A. lagerten, frei Waggon Lagerort, Versandmöglichkeit vorbehalten. Am 12. Dez. 1919 bat die Beklagte die Klägerin wegen Schwierigkeiten der Wagengestellung um umgehende Besorgung einer Dringlichkeitsbescheinigung. Kl. schickte diese unter dem 15. Hiermit kreuzte sich eine Ausschlußfristsetzung der Bekl. zum 20. Dez. zur Bewirkung der Abnahme. Versandadresse hatte die Kl. schon vorher aufgegeben. Bekl. hat dann die Absendung abgelehnt. Kl. klagte anfangs auf Erfüllung durch Lieferung, ging aber dann nach fruchtloser Nachfristbestimmung zur Schadensersatzklage über und hatte in allen Instanzen Erfolg. Zwar sei aus der Klausel frei Waggon keine ausdrückliche Uebernahme der Uebersendungspflicht durch Bekl. herzuleiten. Auch für die Frage, ob die Eisenbahnwagen von der einen oder anderen Partei zu beschaffen waren, habe die Klausel keinen Bezug. Aber auch bei solcher Klausel greife der Handelsgebrauch Platz, wonach die Bekl. als Verkäuferin die Uebersendung zu bewirken hatte. An sich sei die Versendung Sache des Käufers, und der Verkäufer werde bei ihr regelmäßig nur nach Art eines Beauftragten tätig, sei auch regelmäßig nicht verpflichtet, zur Ueberwindung von Schwierigkeiten besondere Anstrengungen zu machen. Solchenfalls habe er nur den Käufer zu benachrichtigen, der dann selbst einzugreifen habe. Dem entspreche das Ersuchen der Bekl. v. 12. Dez. um Dringlichkeitsbescheinigung. Im weiteren Verlaufe habe aber die Bekl. sich nicht so verhalten, wie es ihre Uebersendungspflicht und Verpflichtung aus dem Kaufvertrag erforderte. Ohne das Eingreifen der Kl. oder den Ablauf der dazu nötigen Zeit abzuwarten, habe sie schon am 14. Ausschlußfrist gesetzt und nach Ankunft der Dringlichkeitsbescheinigung, die angeblich nicht genügte, der Klägerin nicht etwa Gelegenheit zur Ergänzung gegeben, vielmehr ihr am 3. Jan. 1920 ohne weitere Darlegung geschrieben, daß die Bescheinigung nicht vorschriftsmäßig sei und Wagen daraufhin nicht gestellt worden seien; als dann die Klägerin nach dem Grund der Unzulässigkeit fragte und sich zur Ergänzung erbot, habe sie diesen Brief unbeantwortet gelassen. Bei dieser besonderen Sachlage sei die Nachfristsetzung unzulässig, auch wenn die Abnahme- und Zahlungspflicht der Klägerin nicht grundsätzlich von der Uebersendung abhängig war, vielmehr die Kl., falls die Uebersendung durch Unmöglichkeit ihrer Ausführung übermäßig verzögert wurde, auch ohne Uebersendung abzunehmen und zu zahlen hatte. Auch nach dem Ablauf der Nachfrist sei Befreiung nicht eingetreten, weil Bekl. die Kl. ohne Aufklärung ließ. Der vertragsmäßige Vorbehalt der Versandmöglichkeit hatte (möge er nur auf die Uebersendungspflicht oder auf die Leistungspflicht der Bekl. überhaupt zu beziehen sein) vorausgesetzt, daß die Bekl. pflichtgemäß das ihrige getan hätte, um die Versendung herbeizuführen. (Urt. II. 461/21 v. 11. April 1922.)

Eisernes Inventar. Vergütung für Rückgewähr bei Pachtablauf und bei verändertem Geldwert. §§ 587 bis 589 BGB. Kläger hatte von 1904 bis 1. Juli 1922 das Gut des Bekl. gepachtet. Die Bestimmungen des Pachtvertrages über das Inventar entsprechen im allg. den §§ 587—589 BGB. Auf sie verweist der Vertrag ausdrücklich. In der Uebergabeverhandlung 1904 wurde der Wert „des gesamten eisernen Inventars, der bei Beendigung des Pachtvertrages der Berechnung zwischen Pächter und Verpächter zugrunde zu legen ist“ auf 113 802 M. bestimmt. Kl. fordert Abschätzung des von ihm zurückzugebenden Inventars nach den jetzt geltenden Werten und die Herauszahlung der Summe, um welche die Werte jene 113 802 M. übersteigen. Der Bekl. meint, daß Kl. verpflichtet sei, bei Beendigung der Pacht das eiserne Inventar Stück für Stück, wie es ihm übergeben wurde, zurückzugewähren und zwar von gleichen inneren Werten, und daß die in der Uebergabeverhandlung berechneten Taxwerte nur zur Beschreibung der einzelnen Stücke dienen und einen Anhalt für ihre Beschaffenheit geben sollten. Klage und Widerklage begehren entsprechende Feststellungen. LG. und OLG. gaben dem Kl. recht. RG. ver-

Digitized by Google

suchte zunächst vergeblich mit Hilfe von parteiseitig ernannten Sachverständigen unter Teilnahme zweier Mitglieder des RG. einen gütlichen Ausgleich herbeizuführen und hob dann das BU. auf und verwies zurück. Die Annahme des OLG., daß der Verpächter alle die Stücke, deren Wert über den Betrag der Anfangsschätzung hinausgehe, ablehnen könne, verletze § 589 Abs. 2. Der Verpächter könne nur die Uebernahme der vom Pächter angeschafften Inventarstücke ablehnen, die nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft für das Grundstück überflüssig oder zu wertvoll seien. Die Preissteigerung des zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetriebe erforderlichen Inventars berechtige ihn nicht zur Ablehnung der Uebernahme. Allerdings seien die beiden Schätzungswerte bei Pachtbeginn und -ende nach § 589 Abs. 3 miteinander zu vergleichen, und zwar nicht nur zur Feststellung der Beschaffenheit der einzelnen Stücke, sondern zur Verrechnung und Herauszahlung des Ueberschusses. Aber diese Regelung sei nicht um ihrer selbst willen getroffen, sondern um Streitigkeiten durch Vereinfachung des Rechtsverhältnisses abzuschneiden. Der leitende Grundgedanke der Grundstückspacht mit Uebernahme des Inventars zum Schätzungswert sei in §§ 588 Abs. 2 und 589 Abs. 1 und 2 ausgesprochen: das Inventar gehöre zum Gute und solle beim Gute bleiben mit alleiniger Ausnahme der Stücke, die überflüssig oder zu wertvoll sind. Das gelte auch von den Stücken, die der Pächter anschaffe. Diese Verbindung von Gut und Inventar sei das Wesentlichste des Vertragsverhältnisses. Also könnten dem Verpächter bei der Auseinandersetzung nicht Lasten zur Erhaltung des Inventars beim Gute auferlegt werden, die zu tragen er nicht in der Lage sei. Bei dem gewaltigen Sturz der deutschen Währung würde die Durchführung der Auseinandersetzung nach dem Buchstaben des § 589 Abs. 3 dem Verpächter die Erhaltung des Inventars beim Gute unmöglich machen. Der empfohlene Ausweg des Verkaufs des Inventars an den neuen Pächter sei ungangbar, weil solcher Verkauf die Verbindung von Gut und Inventar aufheben und das Gut ärmer machen würde. Auch die Aufnahme von Hypotheken zwecks Abfindung des Pächters sei, wenn überhaupt möglich, dem Verpächter nicht zuzumuten. Jedenfalls sei die Durchführung des § 589 Abs. 3 bei der Auseinandersetzung ausgeschlossen bei dem katastrophalen Umschwung der Geldverhältnisse. Gold- und Papiermark seien trotz ihrer gesetzlichen Gleichstellung wirtschaftlich nicht vergleichbar. Eine einfache Ausgleichung der Markbeträge ohne Umrechnung könne daher den mit § 589 Abs. 3 verfolgten Zweck nicht erfüllen. Weder die vertraglichen noch gesetzlichen Bestimmungen genügten zur Lösung. Der Richter müsse deshalb selbstschöpferisch die Entsch. treffen und die wirtschaftlichen Interessen beider Parteien nach Billigkeit ausgleichen. Das RG. erachte folgenden Grundsatz für die Auseinandersetzung bei Rückgewähr für maßgebend: Wenn der Verpächter Stücke, die nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft für das Grundstück überflüssig oder zu wertvoll seien, übernehme, so habe er, vorbehaltlich anderweiter Vereinbarung der Parteien, dem Pächter den bei der Rückgewährsschätzung festgestellten Wert zu erstatten, nicht etwa den Preis, den der Pächter für jene Stücke bezahlt habe. Der Wert des übrigen Inventars sei sachgemäß zu schätzen, dabei nicht schlechthin der wechselnde Marktpreis, sondern auch der wirtschaftliche Wert der Inventarstücke, insbes. der nicht zum Verkauf, sondern zum Wirtschaftsbetriebe bestimmten, zu berücksichtigen. Das Ergebnis dieser Schätzung sei mit dem der Anfangsschätzung derart zu vergleichen, daß der Sachwert des geschätzten Inventars zugrunde gelegt, der in Goldmark festgestellte Anfangsschätzungswert also in die heutige Papiermark umgerechnet werde. Nicht maßgebend sei der Kurs der Goldmünzen und Goldbarren, sondern die Kaufkraft des Geldes im Inlandsverkehr, insbes. der Gegenstände des landwirtschaftl. Inventars. Hiernach sei zu bemessen, ob und was der eine Teil dem andern herauszuzahlen habe. — Diese Regelung werde im allg. keine unbillige Schädigung der Pächterinteressen mit sich bringen. Der Pächter habe keinen Anspruch darauf, bei der Auseinandersetzung schlechthin den zur Beschaffung eigenen Inventars ausreichenden Betrag ausgezahlt zu erhalten. Die Erträgnisse der letzten Jahre würden etwaige Verluste des Pächters in den Kriegsjahren voll ausgeglichen haben. Sollte dies im Einzelfalle aus besonderen, vom Pächter nicht verschuldeten Ursachen nicht zutreffen, z. B. ein Pächter durch Zwangsablieferung von Vieh oder Maschinen an die Heeresverwaltung und die Wiederergänzung solche Verluste haben, daß er sie auch in der Folgezeit nicht habe einholen können, so fordere die Rücksicht auf die außerordentliche Entwicklung der Verhältnisse, daß diesen Tatsachen bei der Auseinandersetzung Rechnung getragen werde. Beweispflichtig sei aber der Pächter auch dafür, daß er besondere Mittel aus eigenem Vermögen oder geliehenem Kapital aufwenden mußte. Als Aufwendung aus eigenen Mitteln sei auch anzusehen, was der Pächter aus dem ihm als Arbeitslohn, Unternehmergewinn und Kapitalzins zuzusprechendem Teil des Ertrages der Wirtschaft hergegeben habe. Dieser Betrag sei ihm bei Auseinandersetzung gutzubringen. Zwar seien vorstehend nicht immer rein rechtliche Grundsätze aufgestellt, sondern auch wirtschaftlich-rechtliche. In den Fällen aber, in denen das tatsächliche und rechtliche Moment untrennbar verschmolzen, habe RG. das Recht, nicht nur selbst die Entsch. zu treffen, sondern auch maßgebende wirtschaftlich-rechtliche Grundsätze mit bindender Kraft für den Tatrichter aufzustellen. — Die vorstehenden Grundsätze seien jedoch nicht für den Fall ausgesprochen, daß der Pächter für das ihm beim Pachtbeginn übergebene Inventar eine Vergütung an den Verpächter gezahlt oder beim Pachtbeginn das Inventar gekauft und sich zum Rückverkauf beim Pachtende verpflichtet habe. Die Entsch. dieser Fälle müsse vorbehalten bleiben. (Urt. III. 358/21 v. 27. Juni 1922.)

2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Reichsgerichtsrat Conrad, Leipzig

§ 244 StrGB. Diebstahl im Rückfall. Strafverm.-TilgG. Auf die Rev. d. StAschaft ist die Vorentscheidung v. 8. Juli 1921 aufgehoben worden. Aus den Gründen: Die Strafk. verneint die Voraussetzungen des Rückfalls, weil die Strafe des Verweises, zu der am 21. Aug. 1914 der Angekl. wegen Diebstahls verurteilt und die am 10. Sept. 1914 vollstreckt worden ist, nicht mehr als Vorstrafe i. S. von § 244 StrGB. berücksichtigt werden dürfe . . . Mit Recht wendet sich die Rev. gegen die Annahme des LG., diese Vorbestrafung sei tilgungsreif gewesen; die Auslegung, die es § 2 des G, betr. beschränkte Auskunft aus dem Strafregister u. die Tilgung von Strafvermerken, v. 9. April 1920 (RGBl. S. 507) gibt, erscheint als rechtsirrtümlich. Nach § 2 Abs. 1 S. 2 darf die Tilgung eines Vermerks im Strafregister bei mehreren Verurteilungen einer Person erst erfolgen, wenn für alle Verurteilungen die Voraussetzungen der Tilgung vorliegen. Eine Ausnahme hiervon wird in Abs. 2 gemacht, wonach die Vorschriften des Abs. 1 dann keine Anwendung finden, wenn die Verurteilung, die im Strafregister noch nicht getilgt werden kann, also noch nicht tilgungsreif ist, nur auf Verweis oder auf Geldstrafe von höchstens 500 M. allein oder in Verbindung miteinander oder mit Nebenstrafen lautet. Diese Ausnahme von der Vorschrift des § 2 Abs. 1 soll, wie in der Begr. z. Entw. des Gesetzes hervorgehoben wird, zugunsten des Verurteilten insofern eintreten, als besonders geringfügige Strafen den Eintritt der Vergünstigungen für die übrigen Verurteilungen nicht hindern sollen. Wenn dieser Ausnahmefall des Abs. 2 vorliegt, wird es sich bei der Verurteilung zu Verweis oder Geldstrafe regelmäßig um die spätere, nicht um die zeitlich frühere Verurteilung handeln. Entscheidend ist dieser Umstand indessen nicht; ausschlaggebend ist, daß die Verurteilung zu Verweis oder Geldstrafe — für sich betrachtet — noch nicht tilgungsreif ist, während für die andere Verurteilung die Tilgungsreife bereits eingetreten ist; in solchem Falle soll die Tilgung dieser letztgenannten Strafe durch den noch bestehenden Vermerk über jene Verurteilung (zu Verweis oder Geldstrafe usw.) nicht gehindert werden, § 2 Abs. 1 also keine Anwendung finden. Im vorl. Falle war indessen die Verurteilung aus 1914 zu

Digitized by Google

einem Verweise nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 Abs. 3 in Verb. mit § 6 Abs. 1 Nr. 1 Abs. 4 sowie § 11 Abs. 2 Satz 1 an sich nach 6 Jahren seit der Verurteilung, also im Lauf des Jahres 1920, tilgungsreif geworden, während die Bestrafung mit Gefängnis aus dem Jahre 1916 erst später wird getilgt werden können. Die in § 2 Abs. 2 vorgesehene Ausnahme trifft also nicht zu; die noch nicht tilgungsreife Strafe ist die letzterwähnte Gefängnisstrafe, nicht — wie der § 2 Abs. 2 voraussetzt — die auf Verweis usw. lautende Verurteilung; vielmehr würde die letztere, falls nicht die andere Eintragung bestände, getilgt werden können; diese andere Eintragung steht daher nach der Regel des § 2 Abs. 1 der Tilgung der früheren Verweisstrafe entgegen. (Urt. III 1282/21 v. 16. März 1922 g. T.)

Reichsfinanzhof.

Mitgeteilt v. Senatspräsidenten b. RFH. Dr. Kloß, München.

= **Umsatzsteuerfrei sind Zahlungen von Verbandsmitgliedern**, die einen Verband lediglich in den Stand setzen, die ihm im Interesse aller Mitglieder satzungsmäßig gestellten Aufgaben zu erfüllen, die also kein Entgelt für Sonderleistungen des Verbandes an die Mitglieder darstellen. Dies gilt auch, wenn die Entrichtung des Entgelts auf dem Wege der Erstattung der dem Verband erwachsenen Unkosten durch die Verbandsmitglieder erfolgt. Auch soweit in dem von Verbandsmitgliedern gezahlten Gesamtentgelte Zahlungen für besondere Leistungen des Verbandes enthalten sind, kann eine Heranziehung zur Umsatzsteuer dann nicht in Frage kommen, wenn die Zahlungen für diese Leistungen sich in dem Gesamtentgelte so verflüchtigen, daß ihre Höhe ziffernmäßig nicht feststellbar ist (§ 1 Nr. 1, § 6 Abs. 1 UmsStG.). (Urt V A 267/21 v. 5. Mai 1922.)

= **Kanalabgaben, die ein Schiffahrtsunternehmen sich von seinen Kunden erstatten läßt, sind umsatzsteuerfrei**, auch wenn sie neben dem verkehrssteuerpflichtigen Beförderungspreis in Rechnung gestellt werden, da sie als Spesen zu den Kosten der Beförderung gehören (§ 2 Nr. 5 UmsStG.). (Besch. V A 265/21 v. 31. Mai 1922.)

= **Die Steuerpflicht nach § 4 KohlStGes. entsteht für inländische Kohle, die auf Grund eines Kaufvertrags geliefert wird, mit dem Beginne der Lieferung.** Als Beginn der Lieferung ist bei der Beförderung mit der Eisenbahn die Verladung der Kohle in den Eisenbahnwagen anzusehen. Die in dem Kohlenverkaufspreis enthaltene Zechenfracht, d. h. die Kosten, die der Zeche aus der Beförderung der Kohle von den Verladestellen, wo die Eisenbahnwagen beladen werden, bis zur Uebergabestelle, wo die Staatsbahn den Weitertransport übernimmt, erwachsen, darf bei Berechnung der Kohlensteuer in Abzug gebracht werden (§ 8 KohlStGes.). (Urt. IVa A 134/21 v. 31. Mai 1922.)

Geschäftsräume i. S. des § 198 RAbgO. sind die Räume, in denen die in Frage kommenden Geschäfte geführt werden. Führt ein gewerblicher Betrieb seine Buchführung in besonderen Bureauräumen, so sind für die Buchprüfung daher nur die Bureauräume als Geschäftsräume und nur die Bureaustunden als übliche Geschäftsstunden i. S. des § 198 anzusehen. (Urt. V A 280/21 v. 9. Juni 1922.)

= **Will eine preuß. Berggewerkschaft mit einer Einzelperson durch deren Beteiligung an einem ihr gehörigen Bergwerk eine neue Gewerkschaft gründen**, so ist das nur derart durchzuführen, daß das Bergwerk an die neue — erst mit der Eigentumsübertragung entstehende — Gewerkschaft aufgelassen wird. Durch die Umschreibung von der alten auf die neue Gewerkschaft wird volle Grunderwerbsteuerpflicht ausgelöst, obwohl die alte Gewerkschaft an der neuen Gewerkschaft beteiligt ist (GrunderwStGes. § 1 Satz 1, § 15 Abs. 3). (Urt. II A 140/22 v. 16. Juni 1922.)

= **Die vorzeitige Uebereignung des Nachlasses durch den befreiten Vorerben an den Nacherben ist schenkungssteuerpflichtig** i. S. des § 40 Abs. 2 Ziff. 4 ErbschStG. 1919. Die Höhe der Bereicherung besteht in solchem Falle regelmäßig in dem nach dem Alter des Vorerben gemäß § 145 RAbgO. kapitalisierten Werte der einjährigen Nutzung des Nachlasses. (Urt. VI A 176/21 v. 28. Juni 1922.)

Zur Uebertragung des unmittelbaren Besitzes i. S. von § 7 UmsStGes. 1919 auf den Erwerber reicht die Uebergabe durch bloßes Besitzkonstitut seitens des Veräußerers nicht aus; denn § 7 Abs. 2 setzt den Abschluß eines zum Besitz gegenüber einem Unternehmer berechtigenden besonderen Vertrags mit einem Dritten voraus; nicht genügt ein besonderer Vertrag, der zwischen den an dem mehrfachen Umsatz eines Gegenstandes beteiligten Unternehmern selbst abgeschlossen ist. (Urt. V. A. 319/22 v. 30. Juni 1922.)

= **Die Pflicht zur Vorlegung von Geschäftsbüchern** nach § 173 Abs. 2 RAbgO. schließt eine unter Strafandrohung erzwingbare Verpflichtung zur Uebergabe unter Aufgabe des Gewahrsams nicht in sich. (Urt. III. A. 80/22 v. 5. Juli 1922.)

= **Die Rechtsbeschwerde kann nicht auf Rechtsverletzung gestützt werden, weil nach Erlaß der angefochtenen Entsch. das maßgebende Recht mit rückwirkender Kraft geändert worden ist**; Gesetze, die das Berufungsgericht nicht anwenden konnte, weil sie noch nicht verkündet waren, sind unmöglich von ihm verletzt (§ 267 Ziff. 1 RAbgO.). (Urt. II A 168/22 v. 7. Juli 1922.)

Reichswirtschaftsgericht.

Mitgeteilt vom Senatspräsidenten des RWG. Dr. Köppel, Berlin.

Berücksichtigung von Währungsgewinnen einzelner Gesellschafter bei Abrechnung von Ausgleichsschulden der offenen Handelsgesellschaft. Das RAusglAmt. hat einer deutschen offenen Handelsgesellschaft, gegen die von einer französ. Firma eine Frankenforderung angemeldet war, eine Abrechnung zum Vorkriegskurse zuzüglich eines Betrags von 28591,50 M erteilt, weil der eine persönlich haftende Gesellschafter aus der Anmeldung einer Forderung gegen eine englische Gesellschaft im Ausgleichsverf. einen Währungsgewinn von 28591,50 M erzielt habe. Die Beschwerde der Gesellschaft und des Gesellschafters wurden vom RWG. mit folgender Begründung zurückgewiesen: Das RAusglA. hat den Betrag, den die Gesellschaft nach § 27 RAusglG. für ihren Schuldposten zu zahlen gehabt hätte, gemäß § 30 RAusglG. erhöht, weil der persönlich haftende Gesellschafter entsprechende Währungsgewinne erzielt hatte. Diese Maßnahme ist nach § 128 HGB. gerechtfertigt, weil die Gesellschafter für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft den Gläubigern als Gesamtschuldner persönlich haften. Zufolge § 16 RAusglG. war das RAusglA. durch Zahlung an das französ. Ausgleichsamt Gläubiger der Forderung geworden. Es konnte die Forderung von jedem Gesellschafter einziehen und sie als persönliche Schuld eines Gesellschafters behandeln. Der Anspruch auf Anrechnung des Währungsgewinns aus § 30 RAusglG. ist eine Forderung, für die der einzelne Gesellschafter einzustehen hat, da ihn die Schulden der Gesellschaft persönlich treffen. Daher hat das RAusglA. zutreffend die an sich von der Gesellschaft zu zahlenden Beträge um 28591,50 M. erhöht. (Urt. XV. A. V. 105/22 v. 1. Juni 1922).

Kammergericht.

Mitgeteilt von Kammergerichtsrat Hanschmann, Berlin.

Zu § 380 StrPO. Eine Verletzung des Rechtsbegriffs der Urteilsvoraussetzung begründet die Revision. Die Strafk. hat den Angekl. freigesprochen, weil die dem Verfahren zugrunde liegende polizeiliche Strafverfügung von dem zuständigen Beamten der Polizeibehörde nicht eigenhändig vollzogen, sondern mit einer faksimilierten Unterschrift versehen sei. Der Rev. der Staatsanwaltschaft war der Erfolg nicht zu versagen. Die landgerichtliche Erwägung, die übrigens nicht zu einer Freisprechung des Angeklagten, sondern nur zu einer Einstellung des Verfahrens hätte führen dürfen, ist unzutreffend. Abgesehen davon, daß mit einer faksimilierten Unterschrift nur die dem Angekl. zugestellte Ausfertigung der Strafverfügung versehen ist, während die bei den Akten befindliche Urschrift vom Polizeiverwalter mit dem Anfangsbuchstaben seines Familiennamens eigenhändig gezeichnet ist, verliert eine polizeiliche Strafverfügung, wie das KG. in ständiger Rechtsprechung angenommen hat,

Digitized by Google

sobald richterliche Entsch. beantragt ist, jede den Richter bindende Wirkung (§§ 457, 458 StrPO.), so daß Mängel der Strafverfügung das an sich zulässige gerichtliche Verfahren nicht beeinträchtigen können. Das LG. hätte sich hiernach jeder Entsch. über die Gültigkeit der polizeilichen Strafverfügung enthalten und in der Sache selbst erkennen müssen. Der Senat hat sich nun allerdings in seiner früheren Rechtspr. durch § 380 StrPO. zur Beseitigung eines solchen Rechtsirrtums des LG. für behindert erachtet, indem er davon ausging, daß die Fragen der Gültigkeit einer polizeilichen Strafverf. sowie der Bedeutung einer unwirksamen Strafverfügung für das gerichtliche Strafverf. nur auf Grund solcher Rechtsnormen zu entscheiden seien, die ausschließlich das Verfahren beträfen. Bei erneuter Prüfung kann er jedoch diesen Standpunkt nicht aufrecht erhalten. Die Frage, ob eine unwirksame polizeiliche Strafverfügung einer sachlichen Entsch. der Gerichte im Wege steht, betrifft nicht sowohl eine Rechtsnorm über das Verfahren, als vielmehr eine Rechtsnorm über die Zulässigkeit des Verfahrens (Loewe-Rosenberg, StrPO., 15. Aufl., 1922, 2. Buch, I. Abschn., Vorbem. S. 342, Anm 16 g). Es handelt sich darum, ob die Wirksamkeit einer polizeilichen Strafverfügung — ähnlich wie im gewöhnlichen Strafverf. die Erhebung der öffentlichen Klage und der Erlaß des Eröffnungsbeschlusses — eine Urteilsvoraussetzung bildet, d. h. eine Voraussetzung für eine sachliche Entsch. d. Gerichts. Solche Urteilsvoraussetzungen sind — ebenso wie die Prozeß- und Klagevoraussetzungen — als reine Rechtsnormen über das Verfahren i. S. des § 380 StrPO. nicht anzusehen, wie sich mit Notwendigkeit schon aus dem Grundsatz ergibt, daß der Mangel einer Prozeß-, Klage- und Urteilsvoraussetzung von den Gerichten in jeder Lage des Verf. von Amts wegen zu berücksichtigen ist. Indem das LG. sich infolge der von ihm angenommenen Unwirksamkeit der polizeil. Strafverfügung zu einer Sachentscheidung für außerstande erachtet hat, hat es die Wirksamkeit einer solchen Strafverfügung als eine Urteilsvoraussetzung behandelt, und zwar zu unrecht. Sein Irrtum, auf dem das angefochtene Urteil beruht, betrifft deshalb den Rechtsbegriff der Urteilsvoraussetzung, so daß die Vorschrift des § 380 StrPO. der Zulässigkeit der Revisionsbeschwerde nicht entgegensteht. (Urt. des 1. Strafsen. i. Strafs. 1. S. 390. 22 v. 16. Juni 1922.)

Preußisches Oberverwaltungsgericht.

Mitget. v. Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Schmölders, Berlin.

Gewerbesteuer. Wird eine „einfache Kommanditgesellschaft" in eine „Gesellschaft m. b. H." umgewandelt, so ist auch, wenn wirtschaftlich Aenderungen des Geschäftsbetriebes nicht eintreten, die die Gleichartigkeit des Gewerbebetriebes aufhöben, der Ertrag so zu ermitteln, als wenn die G. m. b. H. noch nicht ein Jahr lang bestünde (§ 24 Abs. 3 GewStGes. v. 24. Juni 1891). Für den Fall, daß ein Einzelkaufmann Inhaber eines Geschäftes ist, hat das OVG. in der Entsch. StStS. Bd. 10 S. 422 ausgesprochen, daß jeder Wechsel in der Person des Inhabers des Gewerbebetriebes eine wesentliche Ungleichartigkeit des neuen Geschäftsbetriebes gegenüber dem bisherigen und die Anwendbarkeit des § 24 Abs. 3 begründe. Anderes gilt zwar im Verhältnisse zwischen „off. Handelsgesellsch." und „einfacher Kommanditgesellsch.", deren Rechtsformen sich nahestehen, indem bei ihnen z. B. der Hinzutritt oder Austritt eines persönlich haftenden Gesellsch. oder Eintritt von einzelnen Kommanditisten, oder die Umwandlung der persönl. Haftung einzelner Gesellschafter in eine kommanditistische die Identität der Gesellschaft als solcher nicht zu berühren braucht, wenn im übrigen der Geschäftsbetrieb wesentlich unverändert fortgesetzt wird. (Entsch. OVG. v. 2. Dez. 1912, Pr. VerwBl. 34 S. 859.) Das gilt aber nur bez. der Veränderungen in der Person usw. der Gesellschafter bestehender Gesellschaften, nicht für das Entstehen oder die Auflösung von solchen dadurch, daß in das von einem Einzelkaufmanne betriebene Geschäft ein Teilhaber aufgenommen oder das bisher gesellschaftl. Unternehmen fortan von einem Einzelkaufmanne fortgeführt wird. Darin liegt stets eine die Anwendung des § 24 Abs. 2 GewStGes. ausschließende und diej. des Abs. 3 rechtfertigende wesentliche Ungleichartigkeit des neuen gegenüber dem alten Betriebe. Gleiches gilt hier, wo die Gesellschafter der „Kommanditgesellsch." diese aufgelöst und die Gemeinschaft in Form einer „G. m. b. H." fortgesetzt haben, in die sie ihre Anteile an jener als Einlagen auf das Stammkapital einbrachten. Denn die „einfache Kommanditgesellsch." und „G. m. b. H." sind voneinander wesensverschieden, sodaß von Wahrung der Identität der Gesellschaft, wie in den zit. Fällen der Aenderungen bei den wesensähnlichen Gebilden der „einfachen Kommanditgesellsch." und der „off. Handelsges.", nicht die Rede ist. Die Aenderung hat u. a. zur Folge, daß den Gläubigern der Gesellsch. nur noch das Gesellsch.-Vermögen haftet, während die unbeschränkte Haftung der persönl. haftenden Gesellsch. der Kommanditges. fortgefallen ist. Ob diese Aenderung nicht schon rein wirtschaftlich die Gleichartigkeit des Gesch.-Betriebes ausschließt, kann dahingestellt bleiben, da der Eintritt eines neuen Rechtsträgers (der G. m. b. H.), dessen Gewerbe die Geschäftsführer jetzt betreiben, während sie vorher in der Form der Kommanditges. ihr eigenes betrieben, die Anwendung des § 24 Abs. 3 GewStGes. vorliegendenfalls bedingt. (Urt. III. GSt. 55/21 v. 2. März 1922.)

Bayerisches Oberstes Landesgericht in München.

1. Zivilsachen.

Mitgeteilt von Ministerialdirektor H. Schmitt, München.

Die Bezeichnung „Industrie" als Firmenbestandteil. In der Werkzeug- und Maschinenbranche versteht man unter Industrie im Gegensatz einerseits zum handwerksmäßigen Kleinbetrieb, anderseits zum reinen Handelsbetrieb ein gewerbliches Unternehmen, das sich mit der Herstellung von gewerblichen Erzeugnissen im großen beschäftigt. Der Geschäftsbetrieb der Beschwerdeführer ist kein Fabrikationsgeschäft, sondern ein reines Handelsgeschäft. Die Firmenbezeichnung als „Industrie" ist deshalb geeignet, Täuschungen über die Art des Geschäfts herbeizuführen und daher nach § 18 Abs. 2 HGB. unzulässig: so auch ObLG. 13, 243 (Beschl. ZS. III. 121/1921 v. 15. Dez. 1921.)

Rückumwandlung einer GmbH i. L. in das gewöhnliche Gesellschaftsverhältnis. Der Senat schließt sich der herrschenden Meinung an, daß das Liquidationsstadium einer GmbH. nicht durch einen Beschluß der Gesellschafter in das gewöhnliche Gesellschaftsverhältnis umgewandelt werden kann. Bei der GmbH. und der Akt.-Ges. ist durch Zusammentragung von Kapitalsteilen einzelner, die nur mit diesen Kapitalsteilen haften wollen, und durch die Eintragung in das Gesellschaftsregister eine neue Rechtspersönlichkeit geschaffen worden, deren Dasein im öffentlichen Interesse abgegrenzt werden muß. Dieses Dasein kommt nicht, wie bei der offenen Handelsgesellschaft, durch Vertragsschluß, sondern durch konstitutiven Gesamtakt, der durch eingehende gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist, zustande. Nach der Auflösung der juristischen Persönlichkeit kann daher diese Auflösung auch ein Vertragsschluß nicht ungeschehen machen. Vielmehr ist wieder die Erfüllung der gesetzlichen Bestimmungen für die Gründung erforderlich. Die eigentliche Auflösung der juristischen Persönlichkeit bedeutet zwar noch nicht ihren völligen Wegfall, sondern den Eintritt in die Liquidation, in ein Stadium des „körperschaftlichen Nachlebens" zum Zwecke der Auseinandersetzung. Aber nur für diesen Zweck besitzt die Liquidationsgesellschaft Handlungsfähigkeit; das Willensorgan ist nur fähig zu Statutenänderungen innerhalb des Liquidationszwecks. Nur in dem Ausnahmefalle des § 307 HGB. für die AktGes., § 60 Nr. 4 GmbHG., ist dem Willensorgan eine weitergehende Zuständigkeit eingeräumt; gerade deshalb ist nach der Denkschrift S. 103 für die offene Handelsgesellsch. in § 144 HGB. die gleiche Möglichkeit ausgesprochen worden, damit nicht durch Gegenschluß aus § 307 das Gegenteil gefolgert wird. (Beschl. Z. S. III. 108/1921 v. 15. Dez. 1921.)

Digitized by Google

2. Strafsachen.

Mitget. von Staatsrat Dr. K. Meyer, München.

Zum Begriff der Verkehrsregelungsvorschrift i. S. der SchleichhandelsVO. Der Rechtsansicht, daß das Einfuhrverbot nach § 1 der VO. v. 16. Jan. 1917/22. März 1920 und § 1 Abs. 4 des Ges. über das Branntweinmonopol eine Verkehrsregelungsvorschrift i. S. der SchlhandVO. darstelle, ist nicht beizutreten. Als solche können nur Anordnungen gelten, die darauf gerichtet sind, die Versorgung der Bevölkerung zu sichern, insbes. die Hindernisse zu überwinden, die sich einer geregelten, dem Interesse der Allgemeinheit entsprechenden Verteilung der Güter, die für die Versorgung wichtig sind, entgegenstellen. Das Verbot der Einfuhr von Sprit in das Zollinland ist im fiskalischen Interesse erlassen, um eine Schmälerung der Einnahmen aus dem Branntweinmonopol hintanzuhalten. Mit der Regelung und Sicherung der Versorgung des Inlands, der das ausländische Erzeugnis an sich als ein Mehr zugute kommen würde, hat es nichts zu tun. Der Tatbestand des Schleichhandels kann also nicht vorliegen. Dagegen ist es nicht ausgeschlossen, daß die Tat der Angekl., Erwerb des Sprits zur Weiterveräußerung, den Tatbestand einer anderen strafbaren Handlung erfüllt. (Urt. Rev. Reg. II. Nr. 239/21 v. 8. Aug. 1921.)

Strafbarer Versuch der Steuerhinterziehung. Eine Verletzung des materiellen Rechts, insbes. des § 355 RAbgO. liegt nicht vor. Hiernach gilt für Zuwiderhandlungen gegen Steuergesetze das StrGB., soweit die Steuergesetze nichts Abweichendes vorschreiben. Es steht daher nichts im Wege, die Grundsätze, welche die Rechtspr. hinsichtlich der Strafbarkeit des Versuchs mit untauglichen Mitteln sowie am untauglichen Objekt ausgebildet hat, auch bei versuchter Steuerhinterziehung zur Anwendung zu bringen. Nach der Rechtspr. des RG. reicht der in die äußere Erscheinung getretene verbrecherische Vorsatz zur Bestrafung hin, ohne Rücksicht darauf, daß der zur Verübung der Tat ausersehene Gegenstand sich nachträglich als hierzu objektiv untauglich erweist; der Mangel im Tatbestand, die Untauglichkeit des Gegenstandes, an dem das beabsichtigte Verbrechen ausgeführt werden sollte, steht der Bestrafung des Angekl. wegen Betätigung seines verbrecherischen Willens durch Handlungen, die er persönlich für dazu geeignet erachtete, nicht entgegen (RStrGB. Bd. 47 S. 191ff.). Das Oberste Landesgericht hat sich dieser Ansicht schon mehrfach angeschlossen (Samml. Bd. 14 S. 231ff., Bd. 17 S. 117ff.); der vorl. Fall bietet keinen Anlaß, von dieser Anschauung abzugehen. Demgemäß macht sich eines Versuchs der Steuerhinterziehung auch schuldig, wer in der Absicht der Hinterziehung eine bewußt unrichtige Steuererklärung abgibt, obwohl er gar nicht steuerpflichtig ist. (Urt. RevReg. Nr. 407/21 v. 2. Jan. 1922.)

Zur Amnestievorschrift v. 21. Juli 1922. Der Verurteilte beansprucht Straffreiheit nach RGes. v. 21. Juli 1922. Dieses Ges. verweist in § 1 Abs. 4 auf §§ 2, 3 RGes. v. 4. Aug. 1920, dessen § 2 Beschwerde gegen eine die Straffreiheit verneinende gerichtl. Entsch. allgemein zuläßt. Der I. Strafsen. hat entschieden, daß im Bereiche dieses Ges. nicht für Bayern auf Grund der Vorschriften des Volksgerichtsgesetzes ein Sonderzustand bestehen kann; er hat mit Recht die Beschwerde zugelassen. Daraus ergibt sich, daß die Beschwerde auch bei der Anwendung des Ges. v. 21. Juli 1922 zulässig ist. Dieses hat zwar in § 2 noch einen besonderen, rein verwaltungsmäßigen Rechtszug für den Fall vorgesehen, daß die Straffreiheit durch eine gerichtl. Entsch. verneint wird. Ob unter „einer gerichtl. Entsch." auch die noch anfechtbare Entsch. der 1. Instanz oder eine rechtskräftige gerichtl. Entsch. zu verstehen ist, kann zweifelhaft sein. Es ist aber nicht anzunehmen, daß das Ges. dem Antragsteller den ordentl. Rechtsgang nach der StrPO. beschneiden und ihn sofort auf § 2 verweisen wollte. Es ist dahin auszulegen, daß § 2 nicht mehr anfechtbare gerichtl. Entsch. im Auge hat. Sachlich ist die Beschwerde unbegründet. § 1 Abs. 1 des Ges. v. 21. Juli 1922 gewährt Straffreiheit nur bei Mitwirkung an einem hochverräterischen Unternehmen gegen das Reich. Das Urt. des Volksgerichts München I v. 9. Juli 1921 stellt aber fest, daß sich der Verurteilte an einem hochverräterischen Unternehmen beteiligt hat, das die Verf. einzelner Länder des Reiches gewaltsam stürzen sollte. Es mag sein, daß dieses Unternehmen auch die Verf. des Reiches gefährdet hätte, wenn es geglückt wäre, und auch die weiteren Pläne der Teilnehmer auf einen Umsturz der RVerf. abzielten. Das schließt aber nicht aus, daß sich das Unternehmen unmittelbar gegen den verfassungsmäßigen Bestand einzelner Länder richtete: dieser war Gegenstand des hochverräterischen Unternehmens. Die Beschwerde sucht darzutun, daß ein Hochverrat gegen ein Land vermöge begrifflicher oder tatsächlicher Notwendigkeit stets auch unmittelbar gegen das Reich gerichtet sei; ein gegen die RVerf. als solche gerichtetes Unternehmen sei nicht denkbar, auch nie vorgekommen. Das ist unzutreffend. § 81 Nr. 2 StrGB. gewährt der Verf. des Reichs und der Länder gesondert strafrechtlichen Schutz: der Gebrauch des Wortes „oder" zeigt, daß die Tatbestände des Hochverrats gegen das Reich und gegen ein Land nicht notwendig zusammenfallen. Auch sind schon hochverräterische Unternehmungen vorgekommen, die unmittelbar auf Beseitigung der verfassungsmäßigen Reichsgewalt abzielten (Kapp-Putsch). Das Volksgericht hat daher mit Recht angenommen, daß der Verurteilte an einem hochverräterischen Unternehmen teilgenommen hat, das sich nicht unmittelbar gegen das Reich richtete, und ihn mit Recht nicht für straffrei erklärt. (Beschl. Beschw.-Reg. Nr. II. 745/22 v. 22. Aug. 1922.)

Oberlandesgericht Jena.

Mitgeteilt von Oberlandesgerichtsrat Dr. Köhler, Jena.

Welche Störungen seines Mietbesitzes muß sich der Zwangsmieter gefallen lassen? § 536 BGB. Der Kläger will mit in sein eigenes Haus ziehen, das nur von Zwangsmietern bewohnt wird, das Erdgeschoß deshalb ausbauen und die Rückseite des an den Berg gebauten Hauses unterkellern. Er klagt gegen die Zwangsmieter darauf, die Unterkellerung zu dulden. Seinem Interesse daran, sich bei der jetzigen Wohnungsnot im eigenen Hause eine neue Wohnung mit Kellern zu schaffen, muß das Interesse der Mieter am ungestörten Gebrauch der Mietwohnungen nachstehen. Das Maß der Belästigung, das sich ein Mieter gefallen lassen muß, ist jetzt größer als früher. Sonst wäre der Vermieter dauernd oder doch für unabsehbare Zeit außerstande, in seinem Hause durch Umbauten für sich selbst eine Wohnung zu schaffen. Denn der Weg, der ihm früher offenstand, dem Mieter zu kündigen, ist jetzt nicht gangbar. Inwieweit die Verklagten berechtigt sind, auf die Dauer der Bauarbeiten den Mietzins zu mindern, ist mangels entsprechender Anträge nicht zu erörtern. (Urt. des 2. Zivilsen. U 29/1921 v. 24. Mai 1921.)

Sachverständigengebühr öffentlicher Beamter. §§ 3, 14 ZGebO. Die Verklagte, die geisteskrank sein soll, hat sich auf einen landgerichtl. Beweisbeschluß hin in eine staatliche Landesheilanstalt aufnehmen lassen zur Beobachtung ihres Geisteszustandes durch den gerichtlich als Sachverständigen ausgewählten Direktor der Anstalt. Dieser hat ihren Zustand begutachtet und verlangt dafür mit Recht Sachverständigengebühren. Denn er ist nicht aus Veranlassung seines Amtes tätig geworden, und für seine Ernennung zum Sachverständigen war nicht seine Stellung als Anstaltsdirektor ausschlaggebend, sondern seine Sachkunde in Geisteskrankheiten. Das LG. hätte ebensogut einen nicht beamteten Arzt auswählen können. Auch nachdem die Verkl. in die Anstalt aufgenommen war, lag ihm keineswegs als Anstaltsdirektor kraft seiner Dienstanweisung ihre Beobachtung und Begutachtung ob, sondern allein in seiner Stellung als gerichtlich bestellter Sachverständiger. Anders mag die Sache liegen, wenn nach § 81 StrPO. ein Angeschuldigter in eine öffentliche Irrenanstalt gebracht wird. Im vorliegenden Fall beruhte der Aufenthalt der Verkl. in der Anstalt auf ihrem freien Entschluß und diente nur dazu, auf die zweckmäßigste Weise dem Sachverständigen Gelegenheit zur Vorbereitung seines außerdienstlichen Gutachtens zu geben. (Beschl. des 2. Zivilsen. W. 47/1921 v. 13. Mai 1921.)

Digitized by Google

Literatur-Beilage zur DJZ. 27. Jahrg. (1922) Heft 19/20

Literaturübersicht.

Mitget. von Dr. Hans Schulz, Bibliotheksdirektor b. Reichsgericht.

A. Zeitschriften.

Leipz. Zeitschr. f. dtsch. Recht. 16. Jg. Nr. 15/16: Hettner, Z. Auslegg. d. neuen Geldstrafenges. Krückmann, D. Konfiskation d. landesherrl. Fideikommisse durch Landesges. u. d. Zulässigkeit d. Rechtsweges f. Prozesse üb. diese Frage. Delius, Zulässigk. d. Rechtswegs bei Schadensklagen wegen Beamtenverschuldens. Hörmann, D. Begriff d. Unzüchtigen i. Strafr. u. s. Verhältnis z. Wissensch. u. Kunst.

D. Recht. 26. Jg. Nr. 15/16: Klässel, D. Einwirkg. d. preuß. Gesetzgebg. üb. d. Auflösg. d. Familienfideikommisse auf d. allg. Recht. Oetker, Z. Entw. e. Jugendgerichtsges.

Dt. Richterztg. 14. Jg. Nr. 7: Lobe, E. Denkschr. z. d. vorläuf. Entwürfen e. Ges. z. Neuordn. d. Strafgerichte.

Jurist. Wochenschrift. Ausg. A. 51. Jg. H. 14—16; Göppert, D. dtsch.-poln. Abkommen üb. Oberschles. Crusen, D. zukünft. Rechtslage i. Oberschles. Schneider, D. allg. Bestimmgn. d. Genfer Abkommens. v. Normann, D. dtsch.-poln. Abkommen btr. d. Ueberleitg. d. Rechtspflege im oberschles. Abstimmungsgebiet. Schneider, D. gemischte Kommission u. d. Schiedsgericht f. Oberschles. Mandowsky II, D. wirtsch. Folgen d. Teilg. Oberschles. f. d. Anwaltschaft. Riedinger, D. Zuständigkeit d. Gerichte alliierter, assoz. u. neutr. Staaten nach Art. 304 d. Vers. Vertr. Rümelin, D. Rechte Deutscher geg. Polen vor d. Gemischten Schiedsgerichtshof. Nußbaum, Ansprüche geg. Tochtergesellschaften im Ausgleichsverf. Pagenstecher, D. Fassg. d. Ueberschriften u. Inhaltsangaben im Recueil des Décisions des Tribunaux arbitraux mixtes. Klauer, Ueb. d. Stand d. Gesetzgebg. auf d. Gebiete d. gewerbl. Rechtsschutzes u. d. Urheberrechts. Armstroff, Angestelltenerfindg. u. Arbeitsgerichte. Riezler, D. Entwicklg. d. Urheber- u. Verlagsrechts seit d. Revolution. Hillig, D. Einfluß d. Geldentwertg. auf Verlagsverträge. Goldbaum, Bühnenschiedsgerichte. Kisch, Abhängige Erfindgn. Wassermann, D. internat. Eintragg. v. Warenzeichen. Lahusen, Z. clausula rebus sic stantibus. Bamberger, Richterl. Vergleichsvorschlag v. d. Urteilsverkündung. Hillig, D. Möglichkeit anwaltl. Berufsarbeit außerh. d. Gebietes prozessualer Tätigkeit.

Jurist. Blätter. 51. Jg. Nr. 15/16: Liebau, Gerichtsentlastg. u. Urteilstatbestand. Beißer, D. Rembourskredit inländ. Banken an Inländer im ehem. Feindeslande.

Zeitschrift f. Politik. 12. Bd. H. 2: Brinkmann, D. angelsächs. Staatenproblem. Herkner, D. Tschechoslowakei u. ihr Verhältnis z. Deutschtum. Schnee, D. Kolonialmandate. Simons, Völkerrecht u. Arbeitsrecht. Kulemann, D. Arbeitsgesetzgebg. d. Auslandes.

Prager Jur. Zeitschr. 2. Jg. Nr. 7—8: Rauchberg, D. internat. Schutz d. nat. Minderheiten. Beißer, D. Frage nach d. Währg. u. d. Umrechnungskurse bei d. Ersatzleistg. d. Eisenbahn nach Art. 34 I. Ue.

Juristenzeitg. f. d. Geb. d. tschechoslowak. Republik. 3. Jg. Nr. 17: Höpler, D. Ueberprüfung d. Sachverständigengutachtens.

Schweiz. Juristenzeitg. 19. Jg. H. 3: Held, Geldschuld u. Vermögensbaftg. Lederer, D. österr. Ges. üb. d. Bühnendienstvertr.

Gewerbl. Rechtsschutz u. Urheberrecht. 27. Jg. Nr. 8—9: Pinzger, D. Abgrenzg. d. Zuständigkeit v. Gericht u. Patentamt in Patentsachen. Ohnesorge, Z. Frage d. Zwischenbenutzungsrechtes gem. § 7 d. Patentverlängerungsges. Isay, D. Handhabg. d. franz. Patentverlängerungsges. Jungblut, Z. Frage d. Aufhebg. d. Gebrauchsmuster.

Gewerbe- u. Kaufmannsgericht. 27. Jg. Nr. 11: Tecklenburg, D. Aufsicht üb. d. Gewerbe- u. Kaufmannsgerichte.

Friedensrecht. 1. Jg. Nr. 12: Allmer, Z. Entstehungsgesch. d. Bestimmungn. d. Friedensvertr. v. Vers. üb. d. Haftg. Deutschl. f. feindl. Eigentum.

D. Friedensvertrag. 2. Jg. H. 12: Caspers, Ist § 55 RAG. auf d. direkten Rembourskredit anwendbar?

Sächs. Archiv f. Rechtspflege. N. F. 2. Jg. H. 7/9: Lessing, D. Vereinheitlichg. d. Strafvollzugs i. Sachs.

Zeitschr. f. d. freiw. Gerichtsbark. u. d. Gemeindeverwaltg. in Württ. 64. Jg. Nr. 7—9: Geyer, D. subjektiven öffentl. Rechte. Bühler, E. Schwenkg. in d. Grundrichtg. d. Verwaltungsgerichtshofs. Josef, Streitfragen aus d. freiw. Gerichtsbark. Josef, Z. Passivlegitimation v. Miterben. Schmid, Kann e. Person, welche ohne d. erforderl. Erlaubnis e. Wohng. bezieht, desh. Wasser u. Licht entzogen werden? Talmon-Gros, Nochmals Erbschaftssteuer u. statutar. Nutznießg.

Württ. Zeitschr. f. Rechtspflege u. Verwaltg. 15. Jg. H. 3—5: Josef, Erörtergn. z. Reichsges. üb. d. relig. Kindererziehg. v. 15. 7. 1921. Gögler, Z. Auslegg. d. Rentnernotstandsges. Haller, Ueb. d. Fischereirecht in Werkkanälen. Drescher, D. Reichsmietenges. u. d. Gemeinden.

Verkehrsrechtl. Rundschau. 2. Bd. Nr. 3—5: Senckpiehl, D. Rechtsverhältn. d. Parteien vor Abschluß d. Eisenbahnfrachtenvertrages. Oertmann, „Gehilfenhaftg. i. Verkehrsgewerbe."

Bankarchiv. 21. Jg. Nr. 22: Koeppel, D. Zwangsanleihe. Molling, E. wertbest. Anleihe zu verzinsen u. zu tilgen durch Leistungen d. Eisenbahn u. Post. Polster, Weiteres z. Frage d. Bestellg. u. Eintragg. v. Sicherungshöchstbypotheken.

D. Rechtsgang. 3. Bd. H. 3/4: Oetker: D. Nebenklage. Schultz, D. Gehaltssicherungsverträge in Rechtsprg. u. Schrifttum.

Zentralbl. f. Vormundschaftswesen, Jugendgerichte u. Fürsorgeerz. 14. Jg. Nr. 5: Kröhne, D. Voraussetzgn. d. Aufbaues d. Jugendämter.

Zeitschr. f. d. Notariat, f. d. freiw. Gerichtsbark. u. d. Grundbuchwesen i. Bayern. 59. Jg. N. F. 23. Jg. Nr. 7/8: du Chesne, Z. Lehre v. d. condictio indebiti. Linder, Ausdehng. d. Unschädlichkeitszeugnisses.

Dtsch. Strafrechts-Ztg. 9. Jg. H. 7/8: Lindenau, D. Bedeutg. d. Reichskriminalpolizeiges. Rupprecht, Reichsges. f. Jugendwohlfahrt. Chrzescinski, Z. Killingerprozeß. Borchardt, Freigabe d. Vernichtg. lebensunwerten Lebens. Stern, D. Bedeutg. d. Intelligenzprüfgn. f. d. Rechtspraxis. Marx, Z. Frage d. Schaffg. e. Reichspolizeistrafrechts. Bullinger, D. Regelg. d. sachl. Zuständigk. i. Militärstrafs. Seelig, Zurechnungsfähigk. u. vermind. Zurechnungsfähigk. n. d. neuen dtsch. StrGesEntw. Kaisenberg, D. Verkündg. v. Rechtsverordngn. d. Reichs. Mittermaier, Nulla poena sine lege. Lindenberg, D. Geschäfte d. dtsch. Wuchergerichte i. J. 1921. Höpfner, Sicherungsverwahrg. u. Internat. Krimninalist. Vereinigg.

Dtsch. Zeitschr. f. d. ges. gerichtl. Medizin. 1. Bd. H. 8: Horstmann, Z. Psychol. d. Selbstmordes.

Monatsschr. f. Kriminalpsychol. u. Strafrechtsreform. 12. Jg. H. 7/12; 13. Jg. H. 1/4: v. Kármán, Ein kriminalpäd. Institut. Heimberger, Zweifelsfragen aus d. Bestimmgn d. StrGesEntw. v. 1919 üb. Trunkenheit u. Trunksucht. Schneickert, Z. Gesch. d. Kriminalpsychol. Oppermann, D. Kampf um d. Todesstr. i. Sachs. Baumgarten, D. neue Vorentw. z. e. ital. StrGesB. Bendix, D. geist. Grundlagen d. Entw. z. e. dtsch. StrGesB. v. J. 1919.

Staats- u. Selbstverwaltg. 3 Jg. Nr. 22: Stier-Somlo, D. staatsrechtl. Verhältnis d. Dtsch. Reichs zu d. Einzelstaaten.

Preuß. Verwaltungsbl. 43. Bd. Nr. 44—48: Ebel, Z. Reichsmietenges. Josef, D. Einfluß d. Miterbenverhältnisses im Verwaltungsstreitverfahren u. bei polizeil. Verfüggn. Cohn, D. Differenzen zw. d. Preuß. Staatsrat u. d. Pr. Staatsministerium. Bethke, D. Enteignungsrecht d. Bezirkswohnungskommissars u. d. Handhbg. dieses Rechts in Preuß. v. Knobloch, D. Rechtsmittel geg. Verfüggn. d. Gemeindebehörden (Wohnungsämter) z. Durchführg. d. Wohnungszwangswirtschaft. Chlebowsky, D. Eindringen ausländ. Kapitals in d. dtsch. Grundbesitz. Delius, Der v. dtsch. Beamtenbund vorgeschlagene Entw. e. dtsch. Beamtenges. Hofacker, D. österr. Entw. e. Verwaltungsstrafges.

Zeitschr. f. Polizei- u. Verwaltgs.-Beamte. 30. Jg. Nr. 10: Voß, Neue Stockwerke auf fremden Häusern.

Archiv d. öff. Rechts. 43. Bd. H. 1: Frank, D. staats- u. völkerrechtl. Stellg. d. Saargebiets. Venator, Volksentscheid u. Volksbegehren. Bühler, D. Sitz d. künft. Reichsverwaltungsgerichts. Kahl, D. Reichsger. u. d. braunschw. Kirchenverfassungsstreit.

Zeitschr. f. Kommunalwirtsch. 12. Jg. Nr. 14—15: Drews, Reorganisation d. inn. Verwaltg. unt. Berücks. d. Städte u. Provinzen. Külz, Z. Reform d. dtsch. Gemeindeverfassgn. Markull, Hauptfragen d. Finanzausgleichs zw. Reich, Ländern u. Gemeinden.

Steuer u. Wirtschaft. 1. Jg. Nr. 6: Kahn, D. Umgründg. Kloß, Einrechng. der v. d. ersten Erwerbern unternomm. Kosten d. Gründg. u. d. Kapitalerhöhg. bei Aktienges. u. Ges. m. b. H. in d. Kapitalverkehrssteuer. Breit, Gütergemeinschaftsabrede u. Schenkg.

Dtsch. Steuerbl. 4. Jg. Nr. 10: Haußmann, D. Bewertg. d. gewerbl. Vermög. u. d. Vermögenssteuerges. Boethke, D. Vererblichkeit d. Kleinrentnervorrechts. — D. Vermögenszuwachssteuerges. v. 8. 4. 1922. Becher, D. Aenderg. d. Körperschaftssteuerges. Arlt, D. Ges. üb. d. Aenderg. d. Kohlensteuerges.

Neue Steuerrundschau. 3. Jg. Nr. 16: Herrmann, D. Zwangsanleiheges. v. 20. 7. 1922. Bartsch, Erbschaftssteuerges. v. 20. 7. 1922. Herrmann, Haftg. u. Strafbark. d. Arbeitgebers b. Lohnabzug.

Dtsch. Steuerztg. 9. Jg. Nr. 5: Koppe, D. Ges. üb. d. Zwangsanleihe. Erler, D. Einkommensteuernov. v. 20. 7. 1922. Marcus, D. Erbschaftssteuernov. v. 20. 7. 1922. Ball, D. Abwicklg. d. Reichsnotopfers auf Grund d. Zwangsanleiheges. Warneyer, Die „G. m. b. H. & Co."

Zeitschr. f. Zölle u. Verbrauchssteuern. 2. Jg. Nr. 8: Jadesohn, D. Anpassg. d. Verbrauchssteuerges. an d. ReichsabgO. Bender, D. Sicherungsmaßnahmen n. d. ReichsabgO., ihre Anordn. u. Durchführg. Klusemann, Widerstand geg. Steueraufsichtsbeamte.

Reichs-Arbeitsbl. Jg. 1922 Nr. 14: Weigert, D. Arbeitsnachweisges. in s. endgült. Fassg. Strunden, D. kommende Neuregelg. d. Landarbeitsrechts. Holtmann, Uebersicht üb. d. Arbeitszeitges. Deutschl. u. d. angrenz. Länder.

Neue Zeitschr. f. Arbeitsrecht. 2. Jg. H. 8: Oertmann, Lohnanspruch d. Arbeitswilligen? Koehler, Begrenzung d. Lohnzahlungspflicht bei Betriebsstörungen.

Monatsschrift f. Arbeiter- u. Angest.-Versich. 10. Jg. H. 8: Schulz, Die Reichsges. v. 9. 6. 22 üb. Wochenhilfe-Versicherungspflicht in d. Krankenvers. — Grundlöhne u. Vorstandswahl bei d. Krankenkassen. — Aendergn. v. Gelöbeträgen in d. Sozialvers. Hoffmann, Wochenfürsorge. Krohn, D. Ges. üb. Erhöhg. d. Zulagen in d. Unfallvers. v. 3. 6. 22. Dersch, D. vorläuf. Umgestaltg. d. Angestelltenvers.

D. Polizei. 19. Jg. Nr. 10: Wilhelm, D. Organisation d. dtsch. Kriminalpolizei. Paczkowski, D. Reichskriminalpolizeigesetz.

Zeitschrift f. Verwaltg. 55. Jg. N. F. 2. Jg. H. 1: Merkl, Demokratie u. Reform d. Verwaltg. Kremla, D. Ausbau u. heutige Geltungsumfang d. Dienstpragmatik. (Ges. v. 25. 1. 1914, RGBl. Nr. 15. üb. d. Dienstverhältnis d. Staatsbeamten u. d. Staatsdienerschaft)

Niemeyers Zeitschrift f. intern. Recht. 30. Bd. H. 1—4: Nußbaum, Direkte Schuldenregelg. vor d. Friedensratifikation. Wolff, Haftg. aus Vorkriegsverträgen nach d. Vertr. v. Versailles. Kleinfeller, Vollstreckg. ausländ. Urteile. Barbar, Z. bulgar. Fremdenrecht. Hold-Ferneck, Rechtsverbindlichkeit d. FrV.

Digitized by Google

v. Versailles. Kunz, Durchführg. d. FrV. v. St. Germain i. Oesterr. Engmann, Reparationen 1792—1918. Triepel, Ferd. v. Martitz. Bild s. Lebens u. Wirkens.

Journal du droit internat. 49. année, 3. livr.: Barrault, La jurisprudence du Tribunal arbitral mixte.

Revue de droit internat. et de législ. comparée. 49. année, 3. sér. T. 3, Nr. 2—3: Hammarskjöld, Le règlement de la Cour Permanente de Justice internat. de Visscher, Les gouvernements étrangers en justice. Rolin, L'oeuvre de révision du Pacte de la Société des Nations accomplie par la Deuxième Assemblée. Castberg, La compétence de la Société des Nations concernant le règlement des différents internat. Crokaert, Les dispositions gén. de l'accord belgo-luxembourgeois. Baty, La „loi nationale" des sujets britanniques.

B. Bücher.

Allgemeine Werke.

Hübner, Rudolf. Wert u. Bedeutg. d. Vorlesg. üb. dtsch. Rechtsgesch. Akad. Antrittsrede. Leipzig, Erlangen, Deichert. M. 20.

Sander, Paul. Geschichte d. dtsch. Städtewesens. (Bonner Staatswiss. Untersuchgn. H. 6.) Bonn u. Leipzig, Schroeder. M. 80.

Bürgerliches Recht.

Böckel, Fritz. D. Veränderg. d. Vertragsgrundlagen (clausula rebus sic stantibus). (Jur. Praktikerbibl. Nr. 1.) Stuttgart, Hess. M. 53.

Ludewig, Wilh. D. Ermächtigg. u. bürg. Recht. Marburg, Elwert. M. 45.

Loewenfeld, G. D. Anweisg. in Ges. u. Verkehr. (Beitr. z. Kenntn. d. Rechtslebens. H. 3.) Berlin, Springer. M. 36.

Weilbauer, Arthur. D. ergänz. Leistungspflichten nach Treu u. Glauben. (Abhandl. z. bürg., Handels- u. Arbeitsrecht. H. 1.) Mannheim, Bensheimer. M. 40.

Schaeffer, C., Plum, E. D. Hauptfragen d. Kriegslieferungsprozesse u. d. Lieferungsproz. d. Uebergangszeit. 3., vollk. umgearb. Aufl. (Stand d. Rechtsprg. 1. 7. 1922.) Leipzig, Hirschfeld. M. 30.

Krüger, Hans. Kommentar z. Reichsmietenges. 2., unt. Berücks. d. wicht. landesrechtl. Ausf.-Vorschr. neubearb. Aufl. Stuttgart, Dietz, Berlin, Vorwärts. M. 35.

Brumby, Ausf.- u. Uebergangsbest. z. Reichsmietenges. (Brumby: Reichsmieten u. Wohnungsabgabe. Erg.-Bd.) Berlin, Spaeth & Linde. M. 18.

Barz, Groth u. Settgast. Preuß. AusfVO. z. Reichsmietenges. v. 12. 6. 1922. Nachtr. z. Kommentar. Berlin, Scherl. M. 15.

Durig, Ernst. D. Pachtvertragsänderungsges. Bundesges. v. 20. 12. 1921. Mit Erl. Graz, Stocker. M. 8,40.

Goldbaum, Wenzel, u. Jacoby, Gerhard. Rechte u. Pflichten d. Bühnen- u. Filmschauspieler. Berlin, Vahlen. M. 50.

Steglich-Petersen. Betimeligheden af Lovregler angaaende Lempning af Kontrakter som paa Grund af uforudsete Begivenheder falder saerlig tyngende for den ene Part. Kristiania, Mallingske Bogtr.

Knoph, Ragnar. Intestatarverettens begrensning. Kristiania, Mallingske Bogtr.

Handelsrecht usw.

Jsay, Rud. Studien im priv. u. öffentl. Kartellrecht. (Abhandl. z. Kartellrecht u. z. Kartellpolitik. H. 1.) Mannheim, Bensheimer. M. 45.

Heinitz, Ernst. Reichsges. üb. d. Verlagsrecht. 3. Aufl., bearb. v. Bruno Marwitz. (Guttentagsche Samml. Dt. Reichsges. Nr. 61.) Berlin, Ver. wiss. Verl. M. 38.

Zivilprozeß usw.

Rittmann-Wenz, Tafeln z. Berechng. d. Rechtsanw.-Gebühren n. d. dtsch. Gebühren-O. u. d. VO v. 22. 6. 1922. (Rittmann-Wenz: Dtsch. Gerichtskostenges. 6. Aufl. Erg.-H.) Mannheim, Bensheimer. M. 20.

Kesper, H. Tabellen z. Gebühren-O. f. Rechtsanw. unt. Berücks. d. VO. v. 22. 6. 1922. 2. neubearb. Aufl. Berlin, Nauck. M. 40.

Strafrecht usw.

Lenz, A. E. Strafgesetzbuch ohne Schuld u. Strafe. Graz, Moser. M. 50.

Gesetze z. Schutze d. Republik. (Gesetzestexte 1922, Nr. 2.) Berlin, Heymann. M. 10.

Hellwig, A. D. bedingte Aussetzg. d. Strafvollstreckg. Berlin, H. W. Müller. M. 25.

Hassler, Åke. Förberedande undersökning i brottmål. Kristiania, Mallingske Bogtr.

Möhring, Phil. D. körperl. Untersuchg. i Strafproz. u. d. Verwertg. ihrer Ergebn. Berlin, Huttenverl. M. 20.

Beiträge z. gerichtl. Medizin. Hrsg. v. Haberda. Bd. 4. Leipzig u. Wien, Deuticke. M. 320.

Staats- und Verwaltungsrecht.

Wittmayer, L. D. Weimarer Reichsverfassg. Tübingen, Mohr. M. 270.

Lympius, W. v. D. neue Verfassg. u. Verwaltg. im Reich u. i. Preußen. Nachtr.: D. Zeit bis 28. 2. 1922. Berlin, Heymann. M. 14.

Meißner, O. Grundriß d. Verfassg. u. Verwaltg. d. Reichs u. Preußens (D. Selbstverwaltg. in Wiss. u. Praxis. H. 1.) Berlin, Vahlen. M. 50.

Die Verfassung d. Kgr. d. Serben, Kroaten u. Slovenen. (Ges. v. 8. Juni 1921.) Osijek (1921), Kroat. Druckanst.

Norges Grunnlov (1814—1921). Utg. ifølge Stortingets beslutning av 8. april 1921. [Kristiania] (1921.)

Schnabel, F. Geschichte d. Ministerverantwortlichkeit in Baden. Karlsruhe, Braun. M. 30.

Dieckmann, C. Verwaltungsrecht. E. Hand- u. Lehrbuch z. Einführg. in d. Verfassg. u. inn. Verwaltg. d. Dtsch. Reichs u. Preuß. Berlin, Vahlen. M. 240.

Tezner, Friedr. D. österr. Administrativverfahren. Wien, Staatsdr. M. 600.

Bendix, Ludw. D. Streikrecht d. Beamten. Berlin, Rothschild. M. 90.

Ortsklassenverzeichn. — nach d. Buchstabenfolge geordn. — z. Besoldungsges. v. 30. 4. 1920. Ges. v. 13. 1. 1922 m. Nachtr. Hrsg. i. Reichsfinanzmin. Berlin, Heymann. Kart. M. 250.

Helfritz, H. Grundriß d. preuß. Kommunalrechts. (D. Selbstverwaltg. in Wiss. u. Prax. H. 2.) Berlin, Vahlen. M. 45.

Reichsjugendwohlfahrtsgesetz nebst Einführungsges. Textausg. Mit e. Einl. v. Edmund Friedeberg. Berlin, Heymann. M. 18.

D. Promotionsordnungen d. Hamburg. Universität. (Hamb. Univ.-Ztg. [Jg. 3, 1921/22.] Sondernr.) Hamburg, Meißner. M. 5.

Müller-Lucanus, Preuß. Wasserpolizeirecht. Dessau u. Leipzig, Salzmann. M. 30.

D. steuerl. Bewertung d. Vermögens. E. Samml. v. Aufs. hrsg. v. Fritz Haußmann, Heinr. Höpker (u. a.). Berlin, Spaeth & Linde. Geb. M. 145.

Die neuen Steuergesetze. Reihe 7: Zwangsanleihe, Aenderg. d. Einkommensteuer, Aenderg. d. Erbschaftssteuer v. 20. 7. 1922. Textausg. Berlin, Heymann. M. 15.

Maatz, R. Entsch. u. Gutachten d. Reichsfinanzh. In gekürzter Fassg. bearb. Amtl. Sammlg. Bd. 1—5. Berlin, Heymann. Geb. M. 90.

Hepp, Ernst, Wimpfheimer, H. Ges. üb. d. Branntweinmonopol v. 8. 4. 22 nebst d. vorl. AusfBest. Textausg. m. Uebers. u. Sachreg. Hrsg. (Samml. dt. Ges. 88.) Mannheim, Bensheimer. Geb. M. 90.

Deiter, G., u. Petiscus, F. Grunderwerbsteuerrecht. (Sack's Kleine Steuerbücherei. Bd. 6.) Berlin, Sack. M. 50.

Rieß, Ernst, u. Wichert, Gust. Groß-Berliner Grundstücksteuerrecht. Textausg. d. Steuerbest. m. kurzen Hinweisen f. d. Praxis. Berlin, Vahlen. M. 25.

Hahn, M. Kapitalverkehrssteuerges. v. 8. 4. 22. Textausg. (Roth's Samml. dt. Reichsges. Abt. 7. Nr. 849/72.) Gießen, Roth. M. 21,60.

Veiel, Otto. D. Kapitalverkehrsteuerges. v. 8. 4. 1922. Erl. T. 1. (Samml. dtsch. Steuerges. Nr. 27.) Stuttgart, Heß. M. 60.

Hedding, O. Umsatzsteuerges. in d. v. 1. 1. 22 ab gült. Fass. unt. Berücks. d. durch VO. v. 6. 5. 22 abgeänd. AusfBest. (Sack's Kleine Steuerbücherei. Bd. 7.) Berlin, Sack. M. 40.

Koch, F., Umsatzsteuerges. Vollst. Text u. d. Stand v. 8. 4. 22 m. AusfBest. u. Erl. z. d. Abändergn. u. Erg. Hrsg. (Samml. dtsch. Steuerges. 15) Stuttgart, Heß. M. 84.

Schneider, Versicherungssteuerges. v. 8. 4. 1922. Erl. (Samml. dtsch. Steuerges. Nr. 32.) Stuttgart, Heß. M. 48.

Zimmermann. D. Vermögensteuer- u. Vermögenszuwachssteuerges. v. 8. 4. 1922. (Samml. dtsch. Steuerges. Nr. 28/29.) Stuttgart, Heß. M. 38.

Elkan, Georg. D. preuß. Zeitungssteuer. Ein Beitr. z. Gesch. d. Pressepolitik unt. Benutzg. v. Akten Bismarcks u. d. preuß. Ministerien. (Abhandl. aus d. Seminar f. Zeitungskunde u. Zeitungspraxis in Berlin. H. 1.) Jena, Fischer. M. 45.

Koppe, Fritz. Ges. üb. d. Zwangsanleihe v. 20. 7. 1922. Textausg. m. e. Einführg. Berlin, Spaeth & Linde. M. 16.

Arbeitsnachweis-Ges. Textausg. Berlin, Heymann. M. 15.

Arbeitsnachweisges. (Samml. dtsch. Ges. 91.) Mannheim, Bensheimer. M. 20.

Hueck, Alfred. D. Tarifrecht. (Handbuch d. Arbeitsrechtes. Buch 3.) Stuttgart, Heß. M. 48.

Dersch, Herm. Betriebsräteges. v. 4. 2. 1920 nebst Wahlordn. 5., durchges. Aufl. (Samml. dtsch. Ges. 50.) Mannheim, Bensheimer. Geb. M. 100.

Winschuh, Josef. Betriebsrat od. Gewerkschaft? Essen a. d. Ruhr, Baedeker. M. 30.

Hoffmann, Walter. D. Betriebsversammlg. Leipzig, Hirschfeld. M. 30.

Freisler, R. Grundsätzliches üb. d. Betriebsorganisation. (Schriften d. Inst. f. Wirtschaftsrecht a. d. Univ. Jena.) Jena, Fischer. M. 40.

Entscheidungen u. Mitteilgn. d. Reichsversicherungsamts hrsg. v. d. Mitgl. d. Reichsvers.-Amts. Bd. 13. Berlin, Behrend. M. 130.

Schulz, H. Wegweiser f. d. dtsch. Sozialversich. (D. Selbstverwaltg. in Wiss. u. Praxis. H. 3.) Berlin, Vahlen. M. 60.

Statist. Jahrbuch f. d. Dtsch. Reich. Hrsg. v. Stat. Reichsamt. Jg. 42, 1921/22. Berlin, Verl. f. Politik u. Wirtschaft.

Statist. Jahrbuch f. d. Freist. Preußen. Bd. 18. Hrsg. v. Preuß. Stat. Landesamt. Berlin, Preuß. Stat. Landesamt. M. 25.

Adam, M. D. Wehrmachtversorgungsges. v. 4. 8. 1921 u. d. Ges. üb. d. Verfahren in Versorgungssachen v. 10. 1. 1922 mit d. Ausf. Best. Hrsg. u. erl. 2. Aufl. (D. Militärversorgungsrecht. Bd. 5.) Berlin, Kameradschaft. M. 95.

Kirchenrecht usw.

Israël, Carl. Geschichte d. Reichskirchenrechts. Berlin, Vahlen. M. 60.

Prümmer, Dominikus M. Manuale juris canonici. Ed. 3. Friburgi, Herder. Geb. M. 412.

Völkerrecht usw.

Hatschek-Strupp, Wörterbuch des Völkerrechts u. d. Diplomatie. Lfg. 1. Berlin, Ver. wiss. Verl. Subskr.Pr. M. 53,50.

Neumeyer, Internat. Verwaltungsrecht. Bd. 2: Innere Verwaltg. II. München, Schweitzer. M. 500.

Overenskomster med fremmede stater, utg. i henhold til kongel. resolusjoner av 5 april 1879 og 1 mai 1914. 1922, Nr. 1 ff. (Kristiania 1922.)

Für die Schriftleitung verantwortlich: Dr. jur. Otto Liebmann, Berlin-Wilmersdorf. — Verlag von Otto Liebmann, Berlin.
Druck von Paß & Garleb G. m. b. H., Berlin.

Digitized by Google

Heft 21—22. Berlin, den 1. November 1922. 27. Jahrgang.

Deutsche Juristen-Zeitung.

BEGRÜNDET AM 1. JANUAR 1896 VON LABAND — STENGLEIN — STAUB — LIEBMANN.

Unter Mitwirkung von

DR. ERNST HEINITZ, Geh. Justizrat, Rechtsanwalt u. Notar,
D. DR. WILH. KAHL, Geh. Justizrat, Professor, Mitglied des Reichstags,
DR. FRANZ KLEIN, österr. Justizminister a. D., Geh. Rat,
DR. R. VON LANDMANN, bayr. Staatsminister a. D., Staatsrat,
DR. H. LINDENAU, preuß. Oberverwaltungsgerichtsrat,
DR. H. PLANCK, Wirkl. Geh. Rat, Senatspräsident b. Reichsgericht,
DR. J. RIESSER, Geh. Justizrat, Professor, Mitglied des Reichstags,
EUGEN SCHIFFER, Reichsjustizminister a. D., Mitglied des Reichstags,
DR. RUD. SCHWANDER, Wirkl. Geh. Rat, Oberpräsident,
DR. A. VON STAFF, Wirkl. Geh. Oberjustizrat, Kammergerichtspräsident a. D.,
D. DR. ADOLF WACH, Wirkl. Geh. Rat, Professor der Rechte,
DR. GEORG WILDHAGEN, Geh. Justizrat, Rechtsanwalt beim Reichsgericht,
DR. ERNST ZITELMANN, Geh. Justizrat, Professor der Rechte,

herausgegeben von

DR. JUR. OTTO LIEBMANN, Berlin.

Verlag von Otto Liebmann, Verlag der Deutschen Strafrechts-Zeitung, Berlin W. 57.

Bankkonto: Deutsche Bank Depositenkasse P, Berlin. Postscheckkonto: Nr. 45 561 Postscheckamt Berlin NW. 7.

Die „Deutsche Juristen-Zeitung" erscheint bis auf weiteres am 1. jeden Monats in Doppelheften. Ueber Bezugspreise für Abonnements und einzelne Hefte vgl. die Angaben auf der 2. Umschlagseite. Alle Buchhandlungen und Postanstalten sowie direkt die Geschäftsstelle Berlin W 57, Potsdamerstr. 96, nehmen Bestellungen entgegen.

Alle Sendungen an die Schriftleitung oder Geschäftsstelle sind nur nach Berlin W. 57, Potsdamerstr. 96, zu richten. Auf unverlangte Sendungen erfolgt nur Antwort, wenn Rückporto beiliegt. Fernspr. Lützow 2564. Alleinige Anzeigenannahme: Rudolf Mosse, Berlin SW., u. Zweiganstalten. Anzeigen: 5 gesp. Nonpareillezeile 24 M. Stellengesuche 20 M.

(Nur auszugsweiser Nachdruck und nur mit genauer, unverkürzter Quellenangabe wird gestattet.)

Gutachtliche Aeußerungen von Völkerrechtslehrern über die Rechtsungültigkeit des Versailler Friedens.

I.

Von Professor Dr. jur. N. Gjelsvik, Kristiania.

Der frühere Reichsminister Dr. Simons erklärte s. Zt.: Alle Bestimmungen des FrV. sind zwar juristisch verbindlich, weil wir unterschrieben haben, aber nicht alle sind moralisch verbindlich. Moralisch verbindlich sind nur diejenigen, die mit dem Waffenstillstandsvertrag übereinstimmen.

Mit dieser Ansicht bin ich als Völkerrechtslehrer gar nicht einverstanden. Ich meine im Gegenteil, daß diejenigen Bestimmungen des FrV., die nicht im Einklang mit dem Waffenstillstandsvertrag stehen, nicht nur moralisch, sondern auch juristisch unverbindlich sind. Man muß sich hierbei den Inhalt der Waffenstillstandsbedingungen vergegenwärtigen, daß die Deutschen sich in dem Maße entwaffneten und Territorium in dem Umfange aufgaben, daß es unmöglich für sie war, den Krieg wieder aufzunehmen. Dies hat auch Wilson selbst im amerikanischen Kongreß zugegeben, indem er äußerte: „Nach diesem Waffenstillstandsvertrag ist es unmöglich für die Deutschen, den Krieg wieder aufzunehmen."

Wenn die Entente diese Situation so ausnützt, daß sie Friedensbedingungen diktiert, die nicht mit dem Waffenstillstandsvertrag übereinstimmen, so ist es ein völkerrechtlicher Betrug, der den FrV. juristisch ungültig machen muß. Man kann hier nicht einwenden, daß Gewalt oder Zwang gegen einen Staat eine anerkannte Weise ist, gültige Verträge herbeizuführen. Dieser Satz ist freilich im allgemeinen richtig, trifft aber im vorliegenden Falle gar nicht zu. Jeder Mensch mit natürlichem Rechtsgefühl empfindet dies auch unmittelbar. Wenn man einen Gegner durch Versprechen dazu bewegt, die Waffen auszuliefern, so daß er den Krieg nicht weiterführen kann, und dann die Versprechungen nicht einhält, dann wäre es um das ganze Völkerrecht geschehen, und ein auf solchen Betrug aufgebauter Völkerbund kann kein wahrer Völkerbund werden, sondern nur dazu dienen, die Welt über den völkerrechtlichen Betrug einige Zeit lang hinwegzutäuschen. Man kann freilich während eines Krieges Kriegslisten benützen, aber man kann es nicht als erlaubte Kriegslist betrachten, daß man den Gegner bewegt, die für die weitere Kriegführung nötigen Mittel auszuliefern, durch Versprechungen, daß er einen bestimmten Frieden erhalten werde, und dieses Versprechen dann nicht einhält. Jeder Mensch mit natürlichem Rechtsgefühl empört sich dagegen, und jeder Jurist muß sagen, daß auf diese Weise ein Recht unter den Völkern nicht bestehen kann. Schon die Römer sagen: „etiam hosti fides servanda est." Wenn dieser Satz jemals wahr sein soll, muß er es in diesem Falle sein. Wenn man über die Heiligkeit der internationalen Verträge im allgemeinen spricht, so darf man die Heiligkeit des Waffenstillstandsvertrages nicht vergessen. Er muß die Grundlage eines neuen und wahren Friedensvertrages bilden.

II.

Von Professor Dr. von Kirchenheim, Heidelberg.

Nur mit Widerstreben komme ich der Aufforderung, eine fachwissenschaftliche Aeußerung über den FrV. und die übrigen Verträge v. 1918/19 zu geben, nach, um so mehr, als diese möglichst unpolitisch sein soll. Sie kann dies nur in dem Sinne sein, daß sie das, was juristisch, d. h. rechtlich, objektiv sagt, und in diesem Sinn will ich sie geben, kurz und klar, „ohne Hörner und Zähne", wie es dem alten Rechtslehrer ziemt, der Generationen im Völkerrecht vorgebildet hat.

Digitized by Google

1. Der FrV. ist kein Friedensvertrag; er ist nicht als solcher bezeichnet; bes. aber fehlt bei einigen Kontrahenten (Frankreich!) der Friedenswille.. Im technischen Sinn könnte der Vertrag als ein Kriegsvertrag — eine Art Kapitulation — bezeichnet werden.

2. Der FrV. ist zwar nicht auf Grund unmittelbaren Zwangs anfechtbar, wohl aber, weil er nicht auf Grund der Bedingungen erfolgte, unter denen Deutschland kapitulierte und den Waffenstillstand schloß.

3. Die unbedingt zu einem Friedensvertrag nötige Vergessenheitsklausel fehlt!

4. Ueberdies ist der FrV. seinem ganzen Inhalt nach hinfällig, da nach anerkannten Grundsätzen der Bruch Eines Artikels die Nichtigkeit ganzer pacta bewirkt. Es sind aber von der Entente Art. 88 ff. gebrochen und Oberschlesien entgegen der Volksabstimmung und ausdrücklichen Zusicherungen geteilt worden.

Somit kann rechtlich kein Zweifel sein — auch der britische honorable man muß das zugeben — daß der FrV. null und nichtig ist. Aus der näheren Begründung meines Gutachtens darf hier — Raummangels halber — nur Weniges mitgeteilt werden.

Zu 1: Selbst die Diplomaten in Paris waren so schamhaft, das Wort „Frieden" nicht zu brauchen. Es heißt in der Urkunde nur „have agreed as follows". Daß man den Frieden nicht, wie früher, „auf ewig" schloß, mag dahingehn, auch daß man dies satanische Machwerk nicht „im Namen Gottes" überschrieb, es wäre Blasphemie gewesen. Dafür, daß die Redensarten über den Völkerbund nichts enthalten, was wirklichen Frieden bedeutet, dafür kann ausschließlich auf Hanotaux' Schrift verwiesen werden, die die französische „Mentalität" enthüllt.

Zu 2: Die Hinfälligkeit des FrV. ergibt sich daraus, daß Deutschland sich nicht „rendered unconditionally" und daß die Bedingungen gegen alle Treu und Ehre nicht eingehalten wurden. Es bleibt das Bedenklichste — nach Keynes —, daß ein Krieg, der angeblich zur Erhaltung des Völkerrechts begonnen, unter seiner Nichtachtung beendet wurde.

Zu 3. muß ein Frieden sein an agreement to waive all discussion concerning the respective rights of the parties and to bury in oblivion all the original causes of the war (Lord Stowell). Dies englische Wort wird durch die Geschichte des Völkerrechts bekräftigt, und der älteste Friede, den wir kennen, eingemeißelt auf silberner Tafel — was dem FrV. kaum zuteil werden wird! — der aus der Zeit Ramses II., ist vernünftiger als der FrV., indem er die Sicherung von Handel und Industrie und den Verzicht auf gegenseitige Bestrafung feststellt. Sowohl das förmliche Schuldbekenntnis wie die §§ 227 ff. — the trial of the Kaiser — widersprechen aller Ehre und allem Völkerrecht und dienen nur zur Täuschung. Das muß immer wieder gesagt werden. Hätten wir wohl in einem Frieden verlangt, daß die Feinde — was immerhin noch mehr Sinn (sachlich) gehabt hätte —, Krammarsch' und Eduards VII. Schliche, französische Rachsucht und englischen Geschäftsneid als Grund des Krieges zugestanden hätten?

Die Unrechtmäßigkeit des Prozesses gegen Kaiser und Heerführer ist selbst in der englischen Presse vielfach anerkannt (Gardiner in Daily News, Manchester Guardian).

Daß 4. der Satz § 139 BGB. auch im Völkerrecht gilt, daß Verträge ein Ganzes sind und der Bruch einzelner Bestimmungen die Ungültigkeit und Auflösung des Vertrags zur Folge hat, kann man in allen maßgebenden Werken finden — es lohnt sich nicht, Einzelzitate zu geben. Man sollte nur in diesen weltgeschichtlichen Wochen, da der Vertrag von Sèvres zerrissen ist, weil Allah seine Wirkung nicht wollte, auch bei uns jedes Zurückgreifen auf den FrV. kurz ablehnen. Sagt man: das können wir nicht, so würde doch immer wieder gezeigt, daß gegen uns mit Gewalt und nicht mit Recht vorgegangen wird — und so soll der öffentlichen Meinung der Welt tagtäglich eingehämmert werden, daß der FrV. kein Rechtsfriede ist. Hat die Verbreitung der britischen Zeitungslügen auf allen elektrischen Leitungszügen gewirkt, so wird auch die Wahrheit schließlich durchdringen.

Bezeichnen alle Frieden von 1648—1905 eine Fortbildung im Völkerrecht und Völkerleben, eine Epoche, so ist der FrV. weltgeschichtlich eine Episode, freilich eine traurige. Die „subalternen" Verfasser dieses Dokuments schaffen dauernden Krieg; da waren die „ungeschickten" deutschen Politiker doch besser, die 44 Jahre Mitteleuropa den Frieden sicherten.

Höchste Aufgabe des Völkerrechts und somit jedes Friedensvertrags — denn diese sollen jenes weiterbilden — ist die Vermittlung zwischen den notwendigen Forderungen der sittlichen und materiellen Kulturgemeinschaft, die alle gleichartig entwickelten Nationen verbindet und der berechtigten Selbständigkeit jedes einzelnen Volks, Ueberwindung des nationalen Egoismus unter Achtung der „Grundrechte" der Staaten. Wer ewigen Frieden will, darf nicht den Militarismus hier ertöten, um ihn anderwärts recht lebendig zu machen. So entspricht der FrV. weder dem Begriff eines Friedens im Sinne des bisherigen Völkerrechts, noch ist er geeignet, für die Zukunft gestaltend zu wirken, und was Prof. Keynes vom wirtschaftlichen und politischen Standpunkt vertritt, daß die Revision notwendig und unvermeidlich, das unterstreiche ich vom juristischen Gesichtspunkt. Der FrV. ist kein Frieden, bei mehreren Kontrahenten bestand und besteht kein Friedenswille, es fehlen die wesentlichen Bestandteile eines Friedens; die Bedingungen des Waffenstillstands sind nicht eingehalten, die Erfüllung ist nicht nach Treu und Glauben erfolgt. Mein ceterum censeo geht dahin:

Der FrV. ist als null und nichtig, nicht etwa amtlich diplomatisch, zu erklären, sondern so zu behandeln und in Presse und Verkehr tagtäglich zu kennzeichnen, bis kein Zeitungsschreiber und kein vom internationalen Kapitalismus beeinflußter Staatsmann es mehr wagt, darauf zurückzugreifen, und bis jedem Wähler und der ganzen Menschheit eingeprägt ist, daß mit derartigen Urkunden die Weltgeschichte nicht gefälscht, die Menschheit nicht getäuscht, ihre Beziehungen und das Völkerrecht nicht gefördert werden[1]).

[1]) Die Belege sind hier nicht abgedruckt — bes. wird außer auf Keynes auf den vorstehenden Artikel des Norwegers Gjelsvik verwiesen und auf die Mitteilungen in „What really happened at Paris", der amerikanischen Delegierten Mandell u. Seymour, London 1921.

Digitized by Google

Zur Verordnung gegen die Spekulation in ausländischen Zahlungsmitteln v. 12. Okt. 1922.

Vom Geh. Justizrat, Professor Dr. Rießer, Mitglied d. Reichstags, Berlin.

I. Die Frage der Rechtsgültigkeit der VO. Der Eingang der VO. lautet: „Auf Grund des Art. 48 der Verf. des Deutschen Reiches[1]) wird zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung für das Reichsgebiet folgendes verordnet:" Sie stützt also ihre rechtliche Existenz ausschließlich auf Art. 48 RV.; hiernach aber ist mir ihre Rechtsgültigkeit überaus zweifelhaft.

Der Berichterstatter über Art. 48 (damals 68), Dr. Ablaß, hat in der 26. Sitzung der NatVers. zur Begründung lediglich folgendes erklärt:

„Art. 68 findet sein Vorbild in Art. 68 der bisherigen RV. Daß eine derartige Bestimmung unentbehrlich ist, haben die letzten Jahre bewiesen."

Der letztere Art. aber lautet:

„Der Kaiser kann, wenn die öffentliche Sicherheit in dem Bundesgebiet bedroht ist, einen jeden Teil desselben in Kriegszustand erklären. Bis zum Erlaß eines die Voraussetzungen, die Form der Verkündigung und die Wirkungen einer solchen Erklärung regelnden Reichsgesetzes gelten dafür die Vorschriften des preuß. Gesetzes v. 4. Juni 1851 (GesS. für 1851 S. 451 ff.)."

M. E. geht aus Wortlaut, Sinn und Zweck beider Bestimmungen hervor, daß nicht etwa dem Reichspräsidenten ein Verordnungsrecht überall da gegeben werden sollte, wo durch wirtschaftliche Mißstände, also hier durch die Valutaentwertung, bei der Regierung die Besorgnis entsteht, es könne vielleicht dadurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung erheblich gestört werden. Eine solche Auslegung würde bei dem Gesetzgeber die unwahrscheinliche Absicht unterstellen, dem Reichspräs. ein völlig unbegrenztes Verordnungsrecht auch da zu gewähren, wo im wesentlichen nur Eventual-Bedrohungen und Gefährdungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, erhebliche oder unerhebliche, in Betracht kommen könnten. Der als Ausnahmebestimmung strikt auszulegende Art. 48 denkt, wie auch die Worte: „erforderlichenfalles mit Hilfe der bewaffneten Macht einschreiten" klarstellen, an ganz andere Fälle und überdies an bereits eingetretene erhebliche Gefährdungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Die bisher auf Grund des Art. 48 erlassenen VO.en v. 13. Jan., 29. Jan. u. 30. Mai 1920 gehen sämtlich von diesen Voraussetzungen aus.

II. Zur VO.: A. Im allgemeinen. Die Reichsregierung stand einem katastrophalen Niedergang unserer Valuta und der Tatsache gegenüber, daß große, nicht zu solchen Geschäften legitimierte Schichten des Volkes aus rein spekulativen Gründen Käufe in ausländischen Zahlungsmitteln in der Erwartung einer Kurserhöhung der ausländischen Valuta, die einen entsprechenden Kursrückgang der heimischen Valuta zur Folge haben mußte, ohne Rücksicht auf die Not des Vaterlandes abgeschlossen hatten. Sie konnten diese Geschäfte lange Zeit hindurch ohne jedes Risiko abschließen, solange auch die Regierung Devisen zur Zahlung von Getreideaufkäufen im Ausland oder zur Deckung von Reparationsverpflichtungen kaufen mußte.

Die öffentliche Meinung, die in Deutschland alles Heil von der Gesetzgebung erwartet, drängte auf ein sofortiges gesetzgeberisches Einschreiten, und die Regierung glaubte, diesem Drängen nachgeben zu müssen, obwohl frühere Erfahrungen[1]) erwiesen haben, wie schwer es ist, die „legitime" von der „illegitimen" Spekulation abzugrenzen und Umgehungen der gesetzlichen Vorschriften auszuschließen.

Die Regierung glaubte aber, versuchen zu sollen, noch andere Vorgänge zu erfassen, die gleichfalls zur Steigerung des Kurses der ausländischen und zu dem Rückgang der heimischen Valuta beitragen konnten, so die Devisenkäufe, die weite Kreise (soweit sie nicht in gleicher Weise Sachwerte erwarben) abschlossen, um ihr Betriebskapital oder Vermögen vor gänzlicher Entwertung zu retten (Flucht aus der Mark), und diejenigen Devisenkäufe, die, wie dies in weitem Maße geschehen ist, diejenigen abschlossen, die sich einen eisernen Bestand von Devisen anlegten, um auch für künftige, noch gar nicht vorhandene Verpflichtungen und gegen künftige weitere Valutarückgänge gesichert zu sein (Angstkäufe).

Alle diese Vorgänge, einschließlich der von der Regierung unterschätzten, aber m. E. sehr ins Gewicht fallenden Tatsache, daß das Ausland auf Grund schlechter Beurteilung unserer wirtschaftlichen Entwicklung und innen- wie außenpolitischen Lage oder in der Absicht, sie noch zu verschlechtern, gewaltige Massen früher erworbener deutscher Banknoten an den Markt geworfen hat, sind aber, auch zusammengenommen, nicht, wie es in der mündlichen Begr. der VO. vor den Pressevertretern hieß, die „Hauptursache unserer Markentwertung"[2]). Sie haben lediglich die aus anderen, tiefer liegenden Ursachen entstandene Markentwertung verschärft. Diese Ursachen sind in erster Linie die weit über unsere wirtschaftliche Leistungsfähigkeit hinausgehenden Reparationsverpflichtungen aus dem Versailler Vertrag u. die furchtbare Verschlechterung unserer Zahlungsbilanz, die entstand und mit elementarer Notwendigkeit entstehen mußte aus diesen Verpflichtungen, aber auch aus dem schreienden Mißverhältnis unserer Produktion zu unserem Bedarf, dem Rückgang unserer Arbeitsleistung, dem Ueberhandnehmen der ausländischen Einfuhr gegenüber unserer Ausfuhr usw.

Die Entwertung unserer Valuta ist lediglich der Niederschlag, die naturliche Folge dieser Vorgänge, und es dürfen deshalb nicht wesentliche Ergebnisse von solchen Experimenten erhofft werden, welche die Folgen bekämpfen, ohne die Ursachen aus der Welt schaffen zu können.

Nimmt man aber an, daß alles dies auch der Regierung bekannt war, daß sie aber, soweit möglich, wenigstens die nach ihrer Ansicht zum Rückgang

[1]) Die Abs. 2 u. 3 des Art. 48 RV. lauten:

Abs. 2: „Der Reichspräs. kann, wenn im Deutschen Reiche die öffentliche Sicherheit und Ordnung erheblich gestört oder gefährdet wird, die zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nötigen Maßnahmen treffen, erforderlichenfalls mit Hilfe der bewaffneten Macht einschreiten. Zu diesem Zwecke darf er vorübergehend die in den Artikeln 114, 115, 117, 118, 123, 124 u. 153 festgesetzten Grundrechte ganz oder zum Teil außer Kraft setzen."

Abs. 3: „Von allen gemäß Abs 1 od. Abs. 2 dieses Art. getroffenen Maßnahmen hat der Reichspräs. unverzüglich dem Reichstag Kenntnis zu geben. Die Maßnahmen sind auf Verlangen des Reichstags außer Kraft zu setzen."

[1]) Vgl insbes. den Bericht der Börsen-Enquete-Kommission.

[2]) Dies (aber nicht mehr) geht auch aus der Tatsache hervor, daß der Kurs des Dollars bald nach Inkrafttreten der VO. wieder sehr stark gestiegen ist.

Digitized by Google

der heimischen Valuta beitragenden, diesen also verschärfenden Vorgänge hat treffen wollen[1]), so mußte dies doch in einer Weise geschehen, die die praktische Durchführbarkeit der Maßnahme außer Zweifel stellt, und nicht neue Schädigungen hervorruft, welche die früheren Schäden übertreffen. Endlich mußte die Fassung dieser offenbar sehr eilig und ohne Zuziehung von Sachverständigen entstandenen VO. klar und bestimmt sein.

Allen diesen Voraussetzungen entspricht aber m. E. die VO. bedauerlicherweise nicht[2]).

B. Im einzelnen. Im § 1 Abs. 1 wird bei Inlandsgeschäften jede Zahlung in ausländischen Devisen bei schweren Strafen (§ 8 Abs. 1 Ziffer 1) und mit der Wirkung der Nichtigkeit der trotzdem abgeschlossenen Geschäfte (§ 7) verboten. Man wird unter keinen Umständen zugeben können, daß ein solches generelles Verbot erträglich ist, das unser gesamtes Einfuhrgeschäft, ohne Unterscheidung der Einfuhr von Luxusgegenständen und der gesamten übrigen, für unsere Gesamtwirtschaft unentbehrlichen Einfuhr, unter das Verbot des § 1 Abs. 1 stellt. Es ist undenkbar, daß man die Devisenzahlung auch verbietet im Verhältnis zwischen dem Einfuhrhändler und seinem direkten Abnehmer, also der Fabrik, welche die von ihm bezogenen ausländischen Rohstoffe verarbeitet. Beläßt man es bei dem generellen Verbot, so treibt man weite Wirtschaftsschichten mit ihrem Geschäft und Betrieb direkt ins Ausland.

Gegen den § 1 Abs. 2, der im Kleinhandelsverkauf auch die Preisstellung in inländischen Zahlungsmitteln auf der Grundlage einer ausländischen Währung mit den in Abs. 1 bezeichneten Rechtswirkungen verbietet, ist zunächst einzuwenden, daß der Begriff des „Kleinhandelsverkaufs" unklar ist und in der Praxis die Abgrenzung zwischen „Kleinhandelsverkauf" und „Großhandelsverkauf" kaum möglich ist.

Es wird aber auch im Kleinhandelsverkehr, falls nicht eine Umgehungsabsicht klar zutage liegt, durch § 1 Abs. 2 nicht verboten, daß der Importeur der auf Termin im Ausland gekauften Ware, der das Risiko einer Valutaverschlechterung nicht tragen, also sich „decken" will — und diese Deckungsgeschäfte werden und wurden von jeher nicht von Spekulanten, sondern von denen abgeschlossen, die nicht spekulieren wollen —, Zahlung in Goldmark vereinbaren kann. Geschieht dies aber, dann werden sich wieder inländische Abnehmer des Importeurs durch Kauf von Devisen gemäß § 2 und 3 ihrerseits sichern wollen und müssen, und damit wäre wieder nur eine Vermehrung, aber keine Verminderung der den Kurs steigernden Devisenkäufe erreicht.

§§ 2 u. 3: Der § 2 lautet:

„Der Erwerb ausländischer Zahlungsmittel ist nur nach vorheriger Genehmigung der Prüfungsstelle zulässig, in deren Bezirk der Auftraggeber seine gewerbliche Niederlassung, mangels solcher seinen Wohnsitz, mangels beider seinen Aufenthalt hat. Der Genehmigung bedarf es nicht, wenn der Auftrag von der Reichsbank oder von Banken oder Bankiers i. S. des § 1 Abs. 1 des Ges. über den Verkehr mit ausländischen Zahlungsmitteln v. 2. Febr. 1922 oder von einer Person oder Personenvereinigung erteilt ist, die im Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragen ist und der die zuständige Handelskammer eine Bescheinigung darüber erteilt hat, daß ihr Geschäftsbetrieb Geschäfte regelmäßig mit sich bringt, zu deren Abwicklung Zahlungen nach dem Ausland notwendig sind."

Danach liegen, was sich aus dem Wortlaut schwer erkennen läßt, folgende Möglichkeiten vor:

a) Der Gegenkontrahent der Devisenbank oder des Devisenbankiers ist eine andere Devisenbank oder ein anderer Devisenbankier; dann bedarf es keiner Genehmigung der Prüfungsstelle und keiner sonstigen Formalität;

b) der Gegenkontrahent ist eine Firma mit Handelskammerbescheinigung, dann bedarf es gleichfalls keiner Genehmigung der Prüfungsstelle, wohl aber der Einreichung von Belegen (§ 3 Abs. 2);

c) der Gegenkontrahent ist ein sonstiger Inländer oder ein im Inland sich aufhaltender Ausländer, dann bedarf es sowohl einer Genehmigung der Prüfungsstelle wie der Einreichung von Belegen (§ 3 Abs. 2);

d) der Gegenkontrahent ist ein im Ausland sich aufhaltender Ausländer, dann bedarf es weder der Genehmigung der Prüfungsstelle noch der Einreichung von Belegen.

In den Fällen, in denen die Genehmigung erforderlich ist, also bei allen inländischen Privatpersonen, ist sie von einer mit der Vorprüfung betrauten Prüfungsstelle zu erteilen, die nach § 3 Abs. 3 Ziff. 1 AusfVO. v. 12. Okt. 1922 das für den Auftraggeber zuständige Finanzamt[1]) ist. Die Banken haben, nach Vergewisserung über die Person eines ihnen unbekannten Antragstellers ein Stück der bei ihnen unter Angabe des Verwendungszwecks in mehreren Exemplaren einzureichenden Belege (§ 3 Abs. 2) der zur Nachprüfung bestellten Prüfungsstelle (§ 4) einzusenden, und zwar der Devisenbeschaffungsstelle G. m. b. H. in Berlin (für Altona, Berlin, Bremen, Frankfurt a. M. und Hamburg) oder der Prüfungsstelle der Reichsbank für Devisenabgaben in Berlin (§ 3 Abs. 3 Ziff. 2 a u. b der AusfVO.), nachdem die Belege mit dem Genehmigungsvermerk des (für die Vorprüfung zuständigen) Finanzamts versehen sind (§ 5 der AusfVO.). Diese Prüfungsstellen haben nach § 4 an Hand der Belege zu prüfen,[2]) ob die Zahlungsmittel zu „im Interesse der deutschen Wirtschaft notwendigen Zwecken erforderlich" gewesen sind, insbes. zur Bezahlung von Einfuhrwaren, zur Abdeckung von damit zusammenhängenden oder solchen Verbindlichkeiten, deren Zahlung in ausländischer Währung zu erfolgen hat; ferner, ob der Verwendungszweck richtig angegeben ist, und endlich, ob die Zahlungsmittel „zu dem angegebenen Zwecke" verwendet sind. Zu den zulässigen Zwecken gehören nicht Käufe ausländischer Zahlungsmittel zu Zwecken der Spekulation und der Vermögensanlage.

Diese Vorschriften sind nicht bestimmt, aber geeignet, jeden „legitimen" Erwerb von Devisen usw. totzuschlagen. Denn zunächst ist das Finanzamt, das doch wohl eine Vorprüfung anzustellen hat, ehe es seine Genehmigung erteilen kann, schon deshalb ganz ungeeignet, weil es ihm für diese Aufgabe an sachverständigen Kräften fehlt;

[1]) Der Name der VO. hätte deshalb, entsprechend dem Ges. v. 2. Febr. 1922, nicht „VO. gegen die Spekulation in ausländischen Zahlungsmitteln", sondern: „VO. über den Verkehr mit ausländischen Zahlungsmitteln" lauten sollen.

[2]) Die wichtige Frage, ob sich die VO. auch auf laufende Geschäfte bezieht, durfte doch nicht lediglich in der den Pressevertretern mündlich gegebenen Begr. der VO. behandelt werden. Dort ist sie verneint worden, ich bejahe sie aus den von Otto Bernstein im Bank-Archiv v. 15. Okt. 1922 S. 16 Nr. 1 in fine ausgeführten Gründen.

[1]) Im § 8 Abs. 1 Ziff. 2 der VO. wird irrig von der „zuständigen Reichsbankstelle" gesprochen.

[2]) Dies fällt bei Ausländern fort, für die nach der RAbgO. kein Finanzamt zuständig ist (§ 3 Abs. 3).

Digitized by Google

es hat aber auch gerade genug mit seinen eigentlichen Aufgaben zu tun, deren Erledigung nicht durch Schuld der Finanzämter, sondern durch die der Gesetzgebung vielfach verzögert ist. Es entsteht also entweder eine neue Verzögerung in der Steuer-Erledigung oder Verzögerung der Genehmigungsanträge, welche die Antragsteller geschäftlich nicht ertragen können, oder die Genehmigung wird zu einer Formalität, die durch Gummistempel zu erledigen ist; dann aber sollte man sie nicht vorschreiben. In allen Fällen wird, selbst bei nicht bureaukratischem Geschäftsgang, längere Zeit mit der Erledigung vergehen, kostbare Tage oder Wochen, in denen die Geschäfte oder Devisenkurse fortschwimmen werden.

Alles dies gilt auch für die Nachprüfungsstellen, nur daß die ihnen gestellten Aufgaben noch schwierigere sind und eine genaue Kenntnis unserer ganzen Wirtschaft erfordern, und daß sie von Kräften gelöst werden sollen, die, so hoch man sie schätzen mag, gerade dafür nicht ausgesucht worden sind. Wie aber, mit welchen Mitteln und unter welchen Gesichtspunkten soll erkannt und festgestellt werden, ob die Devisen nicht zu Zwecken der Spekulation oder der Vermögensanlage verwendet werden sollen (§ 4), oder ob sie zu dem angegebenen „zulässigen" Verwendungszweck auch wirklich verwendet sind? Besonders aber muß man sich klarmachen, daß diesen Nachprüfungsstellen, die doch auch nebenher ihre große regelmäßige Arbeit zu bewältigen haben, solche Haufen von Papier ins Bureau fliegen werden, daß sie es kaum übersehen und noch weniger bewältigen können. Dieses Material erfordert selbst dann, wenn sich die Prüfungsstellen auf Stichproben beschränken, und anderes ist gar nicht möglich, häufige Rückfragen, welche die endliche Erledigung auf unbestimmte Zeit hinausziehen. Wahrlich, diese Nachprüfungsstellen werden angesichts ihres Lagers von Papierbergen an ihrer Eingangsschwelle die Worte anbringen müssen: „Lasciate ogni speranza, voi che entrate". Denn auch die Hoffnung muß begraben werden, daß aus diesen Nachprüfungen und aus ihren Stichproben etwas die Gesamtwirtschaft wirklich Förderndes herauskommen könnte.

Alles dies ist um so schlimmer, als durch die VO. im Inland der Eindruck entstehen kann, daß hier endlich den Devisenspekulanten erfolgreich zu Leibe gegangen werde und im Ausland der irrige und bedenkliche Eindruck hervorgerufen werden kann, daß wir selbst nicht etwa die unerhörten Reparationsverpflichtungen, sondern lediglich die Spekulation im eigenen Lande als eigentliche Ursache des furchtbaren Niedergangs unserer Wirtschaft und unserer Währung ansehen.

Wenn es wenigstens gelänge, das wilde Spiel Unberufener in ausländischen Zahlungsmitteln auch nur einzudämmen, so wäre das schon ein großer Gewinn. Ich fürchte aber, dieses Ziel wird von der VO. trotz aller Strafbestimmungen nicht erreicht werden. Die wilde Spekulation in ausländischen Zahlungsmitteln, die heute unter den Augen der Behörden nicht nur von Winkelbankiers, sondern auch von Zigarrenhändlern, Hotelportiers usw. getrieben oder vermittelt wird, dürfte auch jetzt, wie zahlreiche Erfahrungen, zuletzt die beim Devisenhandelsgesetz gemachten, beweisen, sich jeder Kontrolle und jedem Zugreifen erfolgreich entziehen. Der Zentralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes hat in einer Eingabe v. 2. Juni 1922 die zuständigen Instanzen darauf aufmerksam gemacht, daß gerade seit dem Devisenhandelsgesetz v. 2. Febr. 1922, das auch schon zahlreiche Strafbestimmungen enthielt, die Zahl der wilden Devisenhändler sich in Berlin und anderen Städten in unerhörter Weise vermehrt hat und die zu ihrer Ueberwachung berufenen Polizeiorgane nach ihrer Zahl und ihrem Verständnis für die Fragen zu dieser wichtigen Rolle nicht geeignet sind, zumal diese Elemente, wenn sie einmal irgendwo aufgestöbert werden, keines Möbelwagens bedürfen, um „umzuziehen". Ich fürchte, daß diese illegitime und wilde Spekulation sich auch nach dieser VO. bei den wilden Händlern konzentrieren wird, soweit sie nicht, was noch bedenklicher wäre, vorziehen wird, ihre Geschäfte im Ausland, also völlig unkontrolliert, zu machen oder sie durch deutsche Niederlassungen ausländischer Banken abschließen zu lassen, deren gegenseitiger Verkehr in keiner Weise zu kontrollieren ist.

Ich glaube demnach, daß die VO. das an sich lebhaft zu begrüßende Ziel einer Beseitigung oder auch nur erheblichen Eindämmung des Spiels Unberufener in ausländischen Zahlungsmitteln nicht erreichen wird. Das Gesetz wird die Frage neu prüfen müssen.

Ich bin überzeugt, daß die VO. in ihrem übrigen Inhalt unsere Einfuhr und sonstigen Zweige des Handels und der Industrie schwer schädigen und diese vielleicht in das Ausland oder in die Hände von Ausländern treiben wird, und dies gerade jetzt, wo wir das Zusammenwirken aller produktiven Kräfte nötiger haben denn je.

Ich bin endlich der Ansicht, daß überhaupt mit Kontroll- und Strafbestimmungen keiner der schweren Schäden unserer Zeit geheilt werden kann, und daß diese Verordnung, falls sie nicht vorher von den Gerichten für rechtsungültig erklärt werden wird, gemäß Art. 48 Abs. 3 RV. sobald als möglich außer Kraft gesetzt werden sollte.[1])

Die Regierung muß andere Ziele verfolgen und von anderem Geiste als dem erfüllt sein, der aus dieser VO. spricht. Es gilt, unsere Politik, vor allem die auswärtige, dem Gedanken dienstbar zu machen, daß wir an einen Wiederaufbau und eine Besserung unserer Währung nur dann denken können, wenn unsere Reparationsverpflichtungen auf ein unserer Leistungsfähigkeit entsprechendes Niveau herabgesetzt werden, mit einem Moratorium ist nichts geholfen. Die Regierung darf sich aber nicht darauf beschränken. Sie muß, wenn und wo es in der auswärtigen Politik etwa noch nicht möglich sein sollte, was nur bedingt richtig ist, jedenfalls in der inneren Wirtschaft eine aktive Politik treiben, um Schädigungen zu verhindern und wirtschaftliche Wunden zu heilen. Es dürfen nicht die Ausfuhrabgaben, statt sie, was zur Verbesserung unserer Handelsbilanz nötig wäre, zu vermindern oder aufzuheben, immer wieder von neuem erhöht werden: es muß bei Lohnerhöhungen eine Sicherung für das gewünschte Ergebnis einer höheren Arbeitsleistung, ohne die wir nicht mehr leben können, erreicht werden; es darf nicht länger der Unternehmer verpflichtet werden, auf der Grundlage der Einkaufspreise statt auf der Grundlage der Wiederbeschaffungspreise zu

[1]) Den Standpunkt, den nach dem „Hamburger Correspondent" v. 19. Okt. 1922 ein Redner in der Bürgerschaft v. 18. Okt. 1922 verfochten hat: „Wenn wir eine Auslandskontrolle vermeiden wollen, dann ist es schon besser, es geschieht etwas Verkehrtes als gar nichts", dürfte sich der Reichstag kaum zu eigen machen.

Digitized by Google

kalkulieren, und es muß weit stärker als bisher der Schutz der gewerblichen und landwirtschaftlichen Produktion betrieben werden, der, soweit er sich auf eine vernünftige, den allgemeinen sozialen, aber auch den Verhältnissen des Einzelfalls Rechnung tragende Regelung der Arbeitszeit bezieht, zugleich der beste Schutz der Arbeiter gegen die in immer größerem Umfang drohende Schließung der Betriebe ist. (Abgeschlossen am 20. Oktober 1922.)

Die neue Luxussteuer.

Von Ministerialdirektor, Professor Dr. Joh. Popitz, Berlin.

I. Als im Herbst 1921 und in den ersten Monaten des Jahres 1922 der Entw. eines Abänderungsgesetzes z. Umsatzsteuergesetze beraten wurde, war das Schicksal der Luxussteuer recht ungewiß. Starke wirtschaftliche Kräfte hatten schon seit längerer Zeit eine lebhafte Propaganda eingeleitet, die auf den Unternehmer mit dem Hinweis auf die Unterbindung des auch für Ausfuhrindustrien unbedingt notwendigen Inlandsmarktes durch die starke Belastung mit der Luxussteuer, auf den Arbeiter mit der Voraussage notwendig werdender Stillegungen oder Arbeitseinschränkungen, auf den Kultur- und Kunstpolitiker mit der Darlegung einer Bedrohung der Qualitätsarbeit, auf den Finanzwissenschaftler und Steuertechniker mit dem Vorwurf der Unbestimmtheit der Besteuerungsmerkmale und der Schwierigkeit und Kostspieligkeit der Durchführung zu wirken suchte. Man konnte bei dieser Gegnerschaft gegen die Luxussteuer auch mit einigem Erfolge den Humor zu Hilfe rufen, indem man etwa auf die verschiedene Behandlung von Bruyèrepfeifen je nach Kopfhöhe, Kopfstärke und Stiellänge oder auf die Kissen hinwies, die zur Verbesserung der Brustformen als Einlage in Korsetts oder als Unterlagen unter den Oberkleidern am Ende des Rückens getragen werden. Aber alle berechtigte Kritik, in der sich Reichsregierung, Reichsrat, Reichswirtschaftsrat und Reichstag einig waren, konnte doch nichts daran ändern, daß die Luxussteuer der Forderung einer gerechten Besteuerung, unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit Rechnung trägt und daß eine stärkere Belastung der Kaufkräftigen einen sozial berechtigten Ausgleich gerade dann darstellt, wenn die als Massenbelastung wirkende allgemeine Umsatzsteuer über ihren Satz von 1% hinaus auf 2% erhöht werden mußte. So blieb es denn bei der Luxussteuer. Man einigte sich darauf, daß die geltenden Luxussteuerbestimmungen zu ändern seien, und zwar nach der Richtung der Vereinfachung, einer wesentlichen Beschränkung des Umfangs der luxussteuerpflichtigen Gegenstände, wobei die hochwertige deutsche Arbeitsleistung zu schützen sei. Man war sich weiter darüber einig, daß diese Umarbeitung nicht durch ein Gesetz erfolgen kann, weil die Erörterung all der vielen Konkurrenzgegensätze und technischen Unterscheidungen, von deren Beurteilung die Luxusbesteuerung abhängt, sich nicht für parlamentarische Behandlung eignet. Die Bestimmungen sind daher nach wie vor durch den Reichsrat zu erlassen; vorausgehen soll die Beratung in einem vom Reichswirtschaftsrat eingesetzten sachverständigen Ausschuß. Um eine Garantie dafür zu haben, daß in absehbarer Zeit die Neufassung der Luxussteuerbestimmungen erfolgt, hat der Reichstag in das Abänderungsges. v. 8. April 1922 einen Art. 2 eingefügt, dessen staatsrechtlicher Inhalt ein recht ungewöhnlicher ist: die Vorschriften des UStGes. und die Luxussteuer treten nämlich automatisch außer Kraft, wenn die neue Fassung nicht bis zum 1. Okt. 1922 dem Reichstag vorgelegt ist. Unabhängig davon behält der Reichstag die bereits in § 16 Abs. 2 Satz 2 UStGes. enthaltene Befugnis, die Luxussteuerbestimmungen des Reichstages — wie man annehmen muß ganz oder teilweise — außer Kraft zu setzen.

Die staatsrechtlichen Voraussetzungen für das Inkraftbleiben der Luxussteuer über den 1. Okt. 1922 hinaus sind erfüllt worden. Der Reichsminister der Finanzen hat im Laufe des Jahres die Luxussteuerbestimmungen in einzelnen Abschnitten umgearbeitet, die Entwürfe mit dem vom Vorläufigen Reichswirtschaftsrat eingesetzten sachverständigen Ausschuß durchberaten und sodann die Beschlußfassung des Reichsrats herbeigeführt. Die neuen Bestimmungen sind unter dem 23. Dez. 1921, 23. Mai 1922, 17. Juni 1922 und 22. Sept. 1922 erlassen und im Zentralblatt für das Deutsche Reich (vgl. 1921 Nr. 55, 1922 Nr. 12, 30 und 48) verkündet worden. Um die Neufassung übersichtlich zu gestalten, hat dann der Reichsminister der Finanzen auf Grund einer in der letzten der genannten Verordnungen ihm vom Reichsrat erteilten Befugnis die ganze Neufassung, die als §§ 32 bis 79e einen Teil der AusfBest. z. UStGes. darstellt, neu veröffentlicht (hiervon ist inzwischen auch eine amtliche Ausgabe, als Teil II der Ausgabe der AusfBest. zum UStGes., erschienen). Die Neufassung ist mit Schreiben v. 23. Sept. 1922 (Drucks. des Reichstags 1920/22 Nr. 4998) dem Reichstag, also vor dem 1. Okt., zugegangen. Die Bestimmungen sind zum Teil schon im Laufe des Jahres, in ihrem letzten, bei weitem größten Teil, den die VO. v. 22. Sept. 1922 enthält, am 1. Okt. 1922 in Kraft getreten.

Der folgende Ueberblick mag zur Einführung dienen, gleichzeitig aber auch dem an der Materie an sich Uninteressierten zeigen, welche Fülle staatsrechtlich und gesetzestechnisch interessanter Gestaltungen gerade das Luxussteuerrecht aufweist.

II. Für die Fassung der neuen Luxussteuerbestimmungen hat der Reichsrat — abgesehen von dem in Art. 2 des Abänderungsgesetzes enthaltenen Programm (s. näher. zu III) — volle Freiheit erhalten. Man war sich darüber einig, daß die §§ 15 und 21 UStGes. — vor allem der erstere —, die formell zwar nicht aufgehoben wurden, keine Bedeutung mehr haben sollten. Die neuen Bestimmungen benutzen diese Vorschriften denn auch lediglich als eine Disposition, um nach ihrer Reihenfolge die einzelnen Gegenstände — zu denen aber auch neue Kategorien zuweilen hinzutreten (s. z. B. § 46, § 48a AusfBest.) — zu behandeln. Der Reichsrat hat also für die Luxussteuer die — auf steuerlichem Gebiete wohl einzig dastehende — Stellung des Gesetzgebers. § 16 UStGes. in der Fassung des Abänderungsgesetzes, der in § 21 Abs. 2 auch für die Kleinhandelsluxussteuer in Bezug genommen ist, drückt die Unbeschränktheit der Gesetzgebungsdelegation dadurch aus, daß er dem Reichsrat vier Befugnisse gibt.

1. Der Reichsrat hat die Befugnis, die Luxussteuerlisten der §§ 15 und 21 authentisch zu interpretieren. Hierauf beruhen alle die Umschreibungen der im Gesetz selbst vorgesehenen Kategorien: die Begriffsbestimmungen und Eingruppierungen haben bindende Kraft, auch wenn sie technisch nicht zutreffend oder doch bestritten sein sollten. Freilich ein Verstoß gegen den im Verkehr anerkannten Inhalt eines Begriffes gegen den klaren

Digitized by Google

Wortsinn könnte mit dieser Delegation nicht gedeckt werden (s. aber zu 3).

2. Der Reichsrat kann bisher luxussteuerpflichtige Gegenstände, auch wenn sie ausdrücklich in den §§ 15 und 21 aufgeführt sind, von der Luxussteuer befreien, und zwar unbeschränkt, nicht nur, wie bisher, mit Rücksicht auf ihre wirtschaftliche Verwendung. Hiervon ist reicher Gebrauch gemacht worden: so sind z. B., im Gegensatz zum Gesetz, jetzt luxussteuerfrei: silberne Taschenuhren, auch wenn sie zwei Deckel haben, Gegenstände aus Gagat (Jet) und Perlmutter; bei Gegenständen aus Kupfer, Zinn, Nickel oder deren Legierungen (z. B. Bronze), bei keramischen Gegenständen ist die Luxussteuerpflicht auf bestimmte Gebrauchs- oder Ziergegenstände beschränkt; Gegenstände aus Schmelzglas, aus Horn, aus Kunstguß sind befreit; die großen Sammelbegriffe des § 15 II Nr. 1 u. 2 (Schmucksachen und Zier- und Schmuckgegenstände der Inneneinrichtung) sind völlig beseitigt usw. Im weitem Umfange sind Reparaturen, die nach dem Lieferungsbegriff des § 6 UStGes. an sich bei entsprechender Stoffverwendung luxussteuerpflichtig sind, von der Luxussteuer befreit worden; gewiß bei der heutigen Materialnot begrüßenswert!

3. Der Reichsrat kann nach §§ 15 und 21 nichtluxussteuerpflichtige Gegenstände luxussteuerpflichtig machen, und zwar wiederum ohne die Beschränkung, die früher § 16 enthielt. Hiervon hat der Reichsrat, der Tendenz des Art. 2 gemäß, nur wenig Gebrauch gemacht; im wesentlichen nur, wo der Grundsatz der Gruppenbesteuerung (s. III, 1) es erforderte; so indem Teppiche schlechthin — auch soweit § 15 II Nr. 22 sie ausdrücklich ausnimmt — für luxussteuerpflichtig erklärt worden sind (§ 68 AusfBest.), und bei Oberbekleidung nicht bloß bestimmte feine Seiden, sondern jede reine oder mit Kunstseide gemischte Naturseide die Luxussteuerpflicht herbeiführt. Die Befugnis der Ausdehnung hat im übrigen die Bedeutung, daß sie Streitfragen über den Umfang der authentischen Interpretation (zu 1) erledigt.

Auf einer Verbindung der Befugnis zu 2 und 3 beruht es, wenn in einigen Fällen Gegenstände, die nach dem Gesetz der Kleinhandelssteuer des § 21 unterliegen, durch die AusfBest. der Herstellersteuer des § 15 unterstellt worden sind: sie sind von ersterer „befreit" und darum ist die Luxussteuerpflicht des § 15 auf sie ausgedehnt worden. Dieselbe Verschiebung ist auch umgekehrt vorgenommen worden. So werden Originalwerke der Graphik und Plastik trotz § 21 Abs. 1 Nr. 2 beim Hersteller (Verleger) besteuert, Halbedelsteine trotz § 15 I Nr. 3 beim Kleinhändler, wiederum Griffe und Beschlagteile für Stöcke und Schirme aus Edelmetall, selbst bei Verwendung von Edelsteinen, beim Hersteller (Ausf.-Best. § 34 A II Satz 4).

4. Trotzdem die Luxussteuer im Gesetz grundsätzlich — freilich nicht ausnahmslos — auf Fertigerzeugnisse abgestellt ist, kann der Reichsrat die Besteuerung zum Halberzeugnis verlegen. Das ist geschehen bei handgefertigten Perlplatten für Perlhandtaschen (AusfBest. § 42b I 3 Satz 2), bei Möbelgestellen, auch wenn sie noch nicht gepolstert sind (AusfBest. § 45 I 2), bei Möbel- und Behangstoffen aus Naturseide (AusfBest. § 45 II 2), bei zum Automobilbau bestimmten Chassis und Karosserien (AusfBest. § 54), bei Griffen für Stöcke und Schirme (AusfBest. § 63), bei Teppichstoffen (AusfBest. § 68 III), bei Schirmseide (AusfBest. § 73b I), bei Rahmen (AusfBest. § 79a D). Ein Anlaß, an das Problem der Innenbesteuerung zu gehen — wozu § 16 ebenfalls die Befugnis gibt — war nicht gegeben: die Schwierigkeit, man kann wohl fast sagen, Unlösbarkeit dieses Problemes ist der Grund dafür, daß nicht in weiterem Umfange die Steuer zum Halberzeugnis verlegt worden ist.

Ueber diese vier Befugnisse hinaus hat der Reichsrat noch von drei weiteren ihm zustehenden Befugnissen Gebrauch gemacht:

5. § 18 Abs. 3 UStGes. ermächtigt den Reichsrat zur näheren Bestimmung des Herstellerbegriffs. Ueber die Frage, wer bei bestimmten Gegenständen und Arbeitsmethoden als Hersteller gilt, finden sich zahlreiche klärende Bestimmungen. Als Beispiel sei § 39 II 3 genannt, wonach bei Operngläsern usw. derjenige steuerpflichtig ist, der das optisch geformte Glas in die Gegenstände einfügt, gleichgültig, ob er das Glas selbst angefertigt hat.

6. § 19 Abs. 4 gibt dem Reichsrat die Ermächtigung, den Vergütungsanspruch bei der Verarbeitung luxussteuerpflichtiger Gegenstände zu neuen wiederum luxussteuerpflichtigen Gegenständen näher zu regeln. Als Beispiel einer solchen Regelung sei § 45 II 2c AusfBest. erwähnt, wo dem Möbeltischler, der bereits beim Weber luxussteuerpflichtigen Möbelstoff zur Polsterung verwendet, bei der Lieferung des fertigen Polstermöbels selbst dann der Vergütungsanspruch aberkannt wird, wenn er in das Ausland liefert.

7. § 108 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung gibt dem Reichsrat eine allgemeine Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen über die Befreiungen aus Billigkeitsgründen. Im § 32 der neugefaßten AusfBest. wird ausdrücklich auch auf diese Vorschrift als rechtliche Deckung für die Rechtsgestaltung in den AusfBest. bezug genommen. Das war trotz der weiteren Sonderbefugnisse zu 2, 5 und 6 nötig. Einmal, soweit Befreiungen mit Rücksicht auf bestimmte Personenkreise, also nicht für bestimmte Sachgruppen, vorgenommen sind, wie z. B. in § 34 B. III für Zahnärzte und Zahntechniker, die Edelmetall für ihre Tätigkeit brauchen, insbesondere für Künstler und Kunstausstellungen in § 79a für den Verkauf von Originalwerken. Weiter finden sich Regelungen, die in ihrer freien, vom Gesetz losgelösten Gestaltung sich doch wohl nur durch Hinziehung der Generalklausel des § 108 Abs. 2 AO. vor Anzweiflung ihrer Rechtsgültigkeit schützen lassen. Hierher gehören die rechtspolitisch interessanten, vielleicht noch entwicklungsfähigen Vorschriften über eine Art Selbstverwaltung bestimmter Industriegruppen; Ansätze dazu fanden sich übrigens schon in den alten AusfBest. Es handelt sich um die Einführung von Bescheinigungen, die zum luxussteuerfreien Bezug von an sich luxussteuerpflichtigen Gegenständen berechtigen, die aber nur ausgestellt werden, wenn bestimmte Fachverbände sich gutachtlich und überwachend an dem Verfahren beteiligen und durch privatrechtliche Konventionalstrafen das System der öffentlich-rechtlichen Verbote verstärken. Vgl. dazu die Vorschriften in § 34 B III, § 39 I 3, § 50 V, § 54 mehrfach, § 56 V, § 61 V. Auch die Vorschriften in § 45 II 1 und II 2c und in § 54 (mehrfach), die Abzüge vom luxussteuerpflichtigen Entgelt über die Ausnahmen des § 8 UStGes. hinauszulassen, finden in § 108 Abs. 2 AO. ihre rechtliche Deckung.

III. Wie bereits erwähnt, hat das Abänderungsgesetz in Art. 2 dem Reichsrat für die Ausübung

Digitized by Google

seiner staatsrechtlich unbeschränkten Gesetzgebungsbefugnis eine Art Programm mitgegeben. Es handelt sich dabei insofern nur um ein Programm, nicht um einen bestimmten Gesetzesbefehl, als dem Richter nicht etwa die Befugnis freisteht, nachzuprüfen, ob die vom Reichsrat erlassenen Bestimmungen mit den in Art. 2 aufgestellten Grundsätzen in Einklang stehen: insofern freilich um mehr als ein Programm, als der Reichstag das Recht der Aufhebung der Luxussteuerbestimmungen gebrauchen wird, wenn oder soweit der Reichsrat sich an die Grundsätze nicht gehalten hat. Eine Prüfung wird ergeben, daß der Reichsrat für sich in Anspruch nehmen kann, jene Grundsätze befolgt zu haben. Es handelt sich dabei um folgende leitende Gedanken.

1. „Vereinfachung." Die Gegnerschaft gegen die Luxussteuer war insofern gewiß berechtigt, als sie auf die Kompliziertheit der AusfBest., die Fülle der Differenzierungen nach kleinsten technischen Merkmalen, die Ausnahmen und Ausnahmen von den Ausnahmen hinwies. Diese Mängel sind jetzt behoben. Soweit als irgend möglich, hat man versucht, den im Reichswirtschaftsrat empfohlenen Grundsatz von der Gruppenbesteuerung zu befolgen. Es ist geprüft worden, ob eine Gruppe von Gegenständen als ganzes als Objekt der Luxusbesteuerung in Betracht kommt; wenn ja, ist sie als ganzes, möglichst ausnahmslos, für luxussteuerpflichtig erklärt worden, wenn nein, ist sie freigeblieben, auch wenn einzelne Bearbeitungsmethoden zu der Gruppe gehörige Gegenstände wohl an sich luxussteuerreif machen könnten. Man vergleiche, um sich über die hierdurch hervorgerufenen Aenderungen zu vergewissern, etwa den alten viele Seiten umfassenden äußerst kasuistischen § 36 (Metallwaren) mit dem jetzigen, der das weitschichtige Thema auf knapp zwei Seiten abtut. Dasselbe gilt z. B. für Möbel (§ 43), für Beleuchtungsgegenstände (§ 66), und vor allem für Textilien (§§ 71 ff.). Nicht immer lassen sich Ausnahmen freilich vermeiden: man kann nicht alle Schuhe, Handschuhe, Strümpfe und Hüte luxussteuerpflichtig machen, es finden sich aber fest umschriebene Untergruppen, die für eine Luxussteuer besonders geeignete Objekte sind (§§ 42a, 42c, 73a, 76).

2. „Wesentliche Einschränkung". Diese Richtschnur ist im weitesten Maße befolgt worden. Nur „wirklicher" Luxus — freilich bleibt es immer Geschmacksache, was dazu gehört — soll noch erhöht steuerpflichtig sein. Schon zu II 2 ist auf die große Menge der Befreiungen hingewiesen worden. Erwähnt seien noch als weiteres Beispiel die Befreiungen von Klavieren, vieler Lederarten (z. B. des recht hochwertigen Ziegenleders), der Puppen aller Größen, des Tafelglases, der nicht aus Leder bestehenden Koffer. Sehr stark sind die Befreiungen auf dem Gebiete der Keramik, der Möbel und der Textilien.

3. „Schonung hochwertiger deutscher Arbeitsleistung". Man kann nicht alle Qualitätsarbeit von einer Luxussteuer befreien. Denn der Luxus liegt nicht bloß im Stoff, sondern auch in der Verarbeitungs- und Bearbeitungsmethode. Man kann aber schonsamer vorgehen, jedenfalls da die Luxussteuer vermeiden, wo die hohe Qualität nur durch kunstgewerbliche Arbeit ohne Verwendung besonders wertvoller Stoffe erreicht wird. Die neuen Luxussteuerbestimmungen sind so verfahren. Befreit sind z. B. gegenüber dem bisherigen Rechtszustande Kunstschmiede- und Kunstgußarbeiten, Graphiken, mit Ausnahme der Vorzugsgraphik, Grabdenkmäler. Am wichtigsten ist, daß Möbel nicht mehr durch Verwendung von Bildhauer-, Bildschnitzarbeiten oder Intarsien luxussteuerpflichtig werden, daß es bei Textilien auf die Ausschmückung durch Stickereien, Spitzen u. ä. nicht mehr ankommt, daß ferner bei Metallwaren Gravieren, Ziselieren, Guillochieren, Inkrustieren, Touschieren usw. keine Luxussteuerpflicht mehr begründet.

Die Deutsche Anwaltschaft vor dem wirtschaftlichen Zusammenbruch.

Von Rechtsanwalt Dr. Max Friedlaender, München.

Es gibt noch heute — unter Laien wie Juristen — viele, die ungläubig den Kopf schütteln, wenn von der Not der Anwaltschaft die Rede ist. Man beurteilt im großen Publikum und vielfach auch bei den Behörden die Lage des Standes nach der Stellung der Anwälte, die in der Oeffentlichkeit eine hervorragende Rolle spielen, die einen glänzenden Namen und eine glänzende Praxis haben. Aber das sind in Wahrheit verhältnismäßig nur ganz wenige. Die große Masse der Rechtsanwälte steht seit langer Zeit im schwersten Kampfe mit den Nöten des wirtschaftlichen Daseins. Seit den furchtbaren Preisumwälzungen aber, die der Monat August 1922 gebracht hat, ist die Not zur Katastrophe geworden, und diese Katastrophe droht auch über die hereinzubrechen, die eine gute, gefestigte Praxis haben — ja, ich wage zu behaupten, daß selbst von den glänzenden und hervorragenden Vertretern des Standes wenige mehr ohne Sorge in die nächste Zukunft zu blicken vermögen. Und doch ist diese furchtbare Entwickelung kaum bekannt. Bereitwillig folge ich deshalb der dankenswerten Anregung des Herausgebers der DJZ., die breiteste Oeffentlichkeit des deutschen Juristenstandes auf die bedrohliche Lage der Anwaltschaft hinzuweisen.

Wer um den 1. September d. J. nach drei- oder vierwöchentlicher Abwesenheit in seine Heimat zurückkehrte, der konnte glauben, in eine ganz neue Welt zu kommen. Die Gehälter der Angestellten mußten billigerweise sofort um große Summen erhöht, in der Folgezeit fast von Woche zu Woche gesteigert werden, die Lebensmittelpreise waren um ein Vielfaches gestiegen, die Bureaumieten wurden ab 1. Okt. bedeutend heraufgesetzt (in München z. B. auf das Neunfache der Friedensmiete), die Befriedigung der einfachsten Lebensbedürfnisse erforderte enorme Beträge — die Anwälte aber standen mit ihren auf die GebührenO. v. 22. Juni 1922 gegründeten und durch diese im großen und ganzen starr fixierten Einnahmen plötzlich vor dem Nichts. Scheinbar große Summen, die vor dem August noch etwas bedeutet hatten, gingen jetzt auf Bureauspesen dahin; der Inhaber einer mittleren Kanzlei (mit etwa vier Angestellten) mußte sich sagen, daß er erst eine halbe Million einnehmen müsse, um für sich — noch nichts verdient zu haben! Was man vollends von kleineren Kanzleien, von Anwälten bei Provinzialgerichten hörte und sah, war geradezu erschütternd. Nicht Beschäftigungslosigkeit, sondern, wo man hinsah, trostlose, verzweifelte Lage auch der gut Beschäftigten. Dazu kam die durch Art. IV des Ges. v. 8. Juli 1921 begründete Unzulässigkeit der organisierten Selbsthilfe durch Gebührenvereinbarungen, die zur Folge hatte, daß jeder einzelne in der Not auf sich selbst gestellt und isoliert war, was die Krise verschärfte. Ihr äußeres Symptom war die Absage des Hamburger Anwaltstages.

Digitized by Google

Man dachte natürlich sofort an eine weitere mechanische Gebührenerhöhung durch Notverordnung. Sie wurde angeregt und ihre Einführung steht bevor: die jetzigen Gebühren in Zivilsachen sollen verdoppelt, die Pauschsätze verdreifacht werden. Aber kein Eingeweihter bezweifelt, daß dies keine Lösung des Problems ist, und es ist nötig, daß sich auch weitere Kreise, insbesondere die maßgebenden Regierungsstellen, hierüber klar werden. Bei einer Pauschalgebührenordnung, die ihre Sätze auf dem Streitwert aufbaut, hat die schematische Erhöhung ihre natürlichen Grenzen. Es darf — zumal bei Erstattungsfähigkeit aller Gebühren — nicht dauernd und regelmäßig ein Mißverhältnis zwischen Streitwert und Kosten bestehen, so erträglich auch dieses Mißverhältnis im einzelnen Falle, z. B. bei besonderer Mühewaltung, sein kann. Schon auf der Braunschweiger Vertreterversammlung im Januar 1922 habe ich darauf hingewiesen, daß die Anwaltschaft zwar solange wie möglich am reinen Pauschalsystem festhalten solle, daß dies aber unmöglich werde, sobald wir österreichische Zustände bekämen, weil dann selbst bei mittleren Streitwerten die Vergütung eine absolut zu geringe, für die Lebenshaltung des Anwalts überhaupt kaum mehr in Betracht kommende Summe darstelle. Nun sind die „österreichischen Zustände", die ich im Januar im Auge hatte, leider bei uns eingetreten, wenn nicht überholt, und auch diejenigen, die wie der Schreiber dieser Zeilen an sich warme Anhänger der Grundsätze des Pauschalsystems und der vollen Erstattungsfähigkeit aller Anwaltskosten im Prozesse sind, müssen unter dem Druck der Not ihre Ansicht revidieren und auf andere Mittel sinnen.

Man hat in jüngster Zeit mehrfach den Vorschlag gemacht, die Anwaltskosten veränderlich zu gestalten und — etwa für 1914 — die Grundgebühr (natürlich aus dem in Goldmark umgerechneten Streitwert) festzusetzen, zu der dann jeweils die Zuschläge auf Grund behördlicher Teuerungsziffern hinzukämen. Ich möchte den Gedanken, der auf der Erwägung beruht, daß noch keine gesetzliche Gebührenerhöhung mit der wirklichen Teuerung Schritt hielt und die Verhältnisse sich jetzt von Woche zu Woche ändern, theoretisch nicht verwerfen; aber ich möchte ihn beileibe nicht zu einem neuen schematischen Ausbau unserer GebührenO. mit Indexziffern gestalten. Es kann hier nicht näher dargelegt werden, zu welchen großen technischen Schwierigkeiten dies im einzelnen führen würde; technische Schwierigkeiten bedeuten aber wieder Belastung des Anwaltspersonals mit unproduktiver Arbeit und des Anwalts mit Spesen. Auch ist nicht abzusehen, inwieweit das neue System die erstattungsfähigen Kosten über die natürliche Grenze hinaus, bei der sie für den Unterliegenden übermäßig hoch und ruinös werden, steigern würde.

Was der Anwaltschaft heute not tut, ist ein wahrhaft elastisches Vergütungssystem. Die GebO. bleibe — mit den durch die Notverordnungen eingeführten Zuschlägen — als feste Norm für die vom Gegner, in Armensachen und bei Pflichtverteidigungen vom Staat zu erstattenden Kosten bestehen. Dem eigenen Klienten gegenüber aber gelte sie nur noch als Mindesttaxe. Bleibt diese hinter der angemessenen Vergütung zurück, so schuldet der Klient die letztere. Hierzu bedarf es keiner Vereinbarung. Bei der Frage der Angemessenheit werden alle Umstände des Einzelfalles berücksichtigt; insbesondere die aufgewendete Mühe, die Verantwortung, das wirkliche Interesse der Partei (das oft sehr erheblich von dem gerichtlich festgesetzten Streitwert abweicht, z. B. bei Teilklagen, in den Fällen des § 9a GKG. usw.) und schließlich der Geldwert im Zeitpunkt der Zahlung. Der letztere Satz müßte in das Gesetz aufgenommen werden; denn er löst ein Problem, das gerade die freien Berufe (nicht nur die Anwaltschaft) z. Zt. aufs schwerste zu bedrohen scheint: das rapide Sinken des Geldwerts zwischen Leistung und Zahlung. Bei der Festsetzung der „angemessenen Vergütung" kann der Gedanke der Indexziffern gute Dienste leisten, aber nicht schematisch, sondern als subsidiäres Hilfsmittel. Im Streitfall muß das Gericht den Vorstand der Anwaltskammer gutachtlich hören; daß diese Behörde auch bisher, z. B. in landesrechtlichen Sachen, in denen oft ein weiter Spielraum besteht, oder bei Gutachten, bei denen jede Norm fehlt (§ 88 RAGebO.), ihre Aufgabe erfüllt hat und daß sie vorsichtig und objektiv urteilt, wird jeder, der mit diesen Dingen zu tun gehabt hat, bestätigen. Die Anwaltschaft darf übrigens dasselbe Vertrauen beanspruchen, das andere freie Berufe von jeher genießen, namentlich die Aerzte, bei denen doch Streitigkeiten über die Angemessenheit ihrer Honorare recht selten sind.

Auch der Vorstand des Deutschen Anwaltsvereins hat erkannt, daß es eine Rettung des Standes ohne das „angemessene Honorar" nicht mehr gibt. Die Berliner Vertreterversammlung wird am 15. Okt. hierüber beraten. Einen formulierten Gesetzentwurf wird ihr der Verf. dieser Zeilen vorlegen[1]).

Auch die Lösung der Gebührenfrage wird übrigens für sich allein das Problem der Anwaltsnot nicht beseitigen. Andere seit Jahren und Jahrzehnten schwebende Fragen müssen endlich gelöst werden. Ist es nicht geradezu grotesk, daß auf einem Stande, der so furchtbar Not leidet wie die Anwaltschaft, der von der schwersten Katastrophe unmittelbar bedroht ist, immer noch die volle Last der Armensachen ruht, bei denen, trotz des Gesetzes v. 18. Dez. 1919 noch nicht einmal die wirklichen Auslagen vergütet werden, geschweige denn die Leistung, die völlig unentgolten bleibt? Es ist die Pflicht des Staates, diese oft anerkannte Ungerechtigkeit, die heute geradezu als beispiellos bezeichnet werden muß, zu beseitigen.

Mit Hilfe des Staates muß schleunigst das Problem der Pensionsversicherung gesetzlich gelöst werden; ob durch Verquickung mit dem Armenrechtsproblem oder selbständig, ist hier nicht zu untersuchen. Die Frage ist gründlich vorbereitet vom bayerischen Anwaltsverbande und beschäftigt z. Zt. den Deutschen Anwaltsverein.

Die Uebernahme tüchtiger Anwälte in den Staatsdienst sollte ernstlich in die Wege geleitet werden; der Einwand, daß geeignete Anwälte nicht bereit sein würden, ihre Praxis mit dem Staatsdienst zu vertauschen, ist hinfällig geworden.

Im vorstehenden wurden einige Maßnahmen angedeutet, deren schleunige Erledigung Sache des Staates ist. Es geht nicht mehr an, diese Maßnahmen, soweit sie spruchreif sind — und das trifft jedenfalls bezüglich der Gebühren- und Armenrechtsfrage zu —, bis zu irgendeiner „organischen Reform" (so lautet ja wohl die vielgehörte, dilatorische Formel der inneren Staatskunst) zu verschieben. Denn es

[1]) Der Antrag wurde inzwischen von dieser Versammlung angenommen. Vgl. S. 678 d. Heftes. Dr. L.

Digitized by Google

handelt sich jetzt für den Anwaltsstand um Sein oder Nichtsein. Daß aber der Untergang dieses Standes — und wirtschaftlicher Ruin hebt in kurzer Zeit auch die Standesethik auf — zugleich die Grundfesten der Justiz erschüttern muß, werden selbst die Gegner der Anwaltschaft zugeben. Auch wird kein gerecht Denkender, der ihre Geschichte kennt, bestreiten können, daß ihre Forderungen, besonders die ihrer Führer, stets maßvoll waren. Wenn jetzt von besonnenen Männern nur das gefordert wird, was ihnen zur Linderung der bittersten Not unumgänglich erscheint, so möge man ihrer Sachkunde glauben und die Hilfe nicht versagen.

Daß bei der vorgeschlagenen Neuregelung auch Art. IV des Ges. v. 8. Juli 1921 wieder fallen muß, ist ein Gebot der Logik. In dieser Zeit der ständigen Umwälzungen darf das genossenschaftliche Leben der freien Berufe, das, zumal bei den Anwälten, noch unentwickelt genug ist, nicht künstlich unterdrückt werden. Ist einmal der Grundsatz der vollen Kostenerstattung und des starren Gebührensystems gefallen, so hat auch jenes Verbot keinen Sinn und Zweck mehr.

Nur von staatlichen Maßnahmen war hier die Rede. Daneben wird auch die eigene Arbeit der Rechtsanwälte vieles bessern können. Neue Schaffensgebiete müssen sich ihnen eröffnen. Auf dem Gebiete des Steuerrechts und der Verwaltung sind seit Jahren verheißungsvolle Anfänge gemacht; die Auslandsgruppe des Deutschen AV. tut für das Recht des Friedensvertrages tüchtige organisatorische Vorarbeit. Der Staat aber beseitige schleunigst die unnatürlichen Schranken, die er der anwaltschaftlichen Arbeit gesetzt hat (Ausschluß von den Gewerbegerichten usw.), und hüte sich im eigenen Interesse vor der Errichtung neuer Hindernisse. Was die Anwaltschaft sonst noch durch Selbsthilfe, durch treue hingebende Gemeinschaftsarbeit für ihre dauernde Rettung leisten kann, das muß sofort beraten und in Angriff genommen werden. Die Auswirkung solcher Maßnahmen aber braucht Zeit, und ein Stand, der hungert, kann nicht warten.

Vertragstreue und Geldentwertung.

Von Privatdozent Dr. Nipperdey, Jena.

I. Der 23. Deutsche Anwaltstag sollte in Hamburg die „Geldentwertung als Gesetzgebungsproblem des Privatrechts" behandeln. Um der Not der Zeit willen mußte die Tagung abgesagt werden. Es scheint, als ob die Geldentwertung sich selbst gegen die wissenschaftliche Erörterung sträubt. So gewaltig ist sie geworden, daß sie den Juristen die Diskussion über sich verbietet. Immerhin soll uns nun einiges, was in Hamburg vorgetragen worden wäre, durch den Druck vermittelt werden; z. B. die Arbeiten von Geiler und J. Lehmann. Inzwischen geht de lege lata der Kampf der Meinungen weiter, inwieweit bei laufenden Verträgen die Geldentwertung zu berücksichtigen ist.

Die Entsch. des III. Senats des Reichsgerichts in der Frage des Pachtinventars v. 27. Juni 1922 (DJZ. 1922, S. 628) ist auch für dieses Problem bedeutsam. Ihr Inhalt darf als bekannt vorausgesetzt werden. Es soll hier weniger die Entsch. der konkreten Rechtsfrage (§ 589 III. BGB.) behandelt, als eine allgemeine Betrachtung über das Problem (namentlich in Lieferungsverträgen) angestellt werden, die sich im Zusammenhang mit dem Urteil ergibt.

Auf eine Eigenart dieses Inventarprozesses sei hier nur beiläufig hingewiesen. Der Rechtsstreit war ein sog. Probeprozeß. Hinter dem Verpächter (von K.) und dem Pächter (W.) standen die großen Verbände der Verpächter und Pächter, die den Prozeß führten. Um dieses Urteil ist zwischen den beiden Organisationen mit allen Waffen des Geistes erbittert gerungen worden. Wie im wirtschaftlichen und sozialen Kampf nur durch Zusammenschluß die organisierte Masse etwas erreichen zu können glaubt, so meinte man auch diesen Kampf wirksam nur von Schicht zu Schicht führen zu können. Eine große Reihe unserer bedeutendsten Zivilisten äußerte sich gutachtlich zu dem Streit, und als das Urteil ergangen war, verkündeten die Verpächter es stolz durch Flugblatt mit der Bemerkung: „In der Hauptsache haben wir gesiegt." Es unterliegt keinem Zweifel, daß die beteiligten Kreise glauben, neben der Gerechtigkeit ihrer guten Sache sei es vor allem die rührige Arbeit des Verbandes, die den Erfolg herbeigeführt habe. Das trifft zwar in dieser Form nicht zu. Immerhin ist es der Initiative der Organisationen zu verdanken, daß die wissenschaftliche Diskussion vor dem Urteil alles pro und contra ausgiebig erörtern konnte. Selten ist wohl eine Entscheidung von den Parteien wissenschaftlich besser vorbereitet worden als diese. Darin liegt die Rechtfertigung dieses „organisiert" geführten Zivilprozesses.

II. In der Sache selbst liegt der Zusammenhang der Inventarfrage mit der Lehre von der Nichtzumutbarkeit der Leistung auf der Hand. Das RG. hält die Durchführung der in § 589 III gegebenen Vorschrift für die Auseinandersetzung für ausgeschlossen bei einem katastrophalen Umschwung der Geldverhältnisse, der jeder Voraussicht des Gesetzgebers und der Parteien wie der Geschäftswelt und der Volkswirtschaftsgelehrten sich entzog. § 589 III gilt für typische Fälle, nicht für durchaus atypische [1]). Damit ist, wie schon in RG. 103, 328 anerkannt, klargestellt, daß der Grund der Nichtzumutbarkeit nicht mehr in Schwierigkeiten der Leistung, sondern hauptsächlich in der Entwertung der Gegenleistung liegt. Das RG. 103, 328 hat bekanntlich die Lehre Oertmanns von der Geschäftsgrundlage angenommen. Danach kommt es immer darauf an, ob „die Grundlage des Geschäfts i. S. einer beim Geschäftsschluß zutage getretenen Vorstellung der Beteiligten über den Bestand gewisser maßgebender Verhältnisse hinfällig geworden ist". Das ist „an sich auch als Folge einer bloßen Valutaverschiebung möglich, wenn die Fortdauer der Aeqivalenz von Leistung und Gegenleistung bei Vertragsschluß vorausgesetzt wurde". Der Fall liegt bei der Inventarrückgabe vor. Die Leistung des Pächters ist nicht etwa dem Wert nach die Rückgabe des Inventars. Das gehört eigentümlich dem Verpächter und wirtschaftlich zum Gute [2]). Die Leistung besteht vielmehr in der Steigerung des inneren Wertes des Inventars. Das Mißverhältnis zwischen Leistung

[1]) Das RG. meint, da weder die vertraglichen noch die gesetzlichen Bestimmungen gegenüber der Entwicklung der Verhältnisse ausreichten, um die zur Entscheidung stehenden Fragen zur Lösung zu bringen, müsse der Richter im Rahmen jener Bestimmungen selbst schöpferisch die Entsch treffen. § 242 führt insoweit zu einer Nichtanwendung von § 589 III. Es muß betont werden, daß die Auffassung über das Nichtzumutbarkeitproblem nicht das geringste mit der Stellung zu der sogenannten „Freirechtsbewegung" zu tun hat. Das sollten schon die Namen der Gutachter beweisen, die für die Entsch. des RG. eingetreten sind.

[2]) Dieser Gedanke ist nicht, wie das RG. meint, eine selbständig tragende Begründung für die Entsch. Er kommt nur in Verbindung mit der ungeheuren Valutaverschiebung in Frage.

Digitized by Google

und Gegenleistung liegt nun darin, daß der Verpächter nach § 589 III für diese Leistung infolge der Geldentwertung eine unverhältnismäßig hohe Gegenleistung gewähren müßte. Daher ist zu helfen.

III. Selbstverständlich taucht hier sofort die Frage auf, warum gerade in Fällen dieser Art die Geldentwertung berücksichtigt werden soll, während sie in zahlreichen anderen Fällen außer Ansatz bleibt. Die Darlehens-, Hypotheken- und Kriegsanleihegläubiger bekommen ihr in Goldmark hingegebenes Geld nur in Papiermark zurück. Der bei einer bäuerlichen Erbauseinandersetzung in gerechter Weise mit 100 000 M. abgefundene Sohn B ist gegenüber dem Bruder A, der das Gut bekommen hat, in Nachteil geraten. Wer bei einem langfristigen Lieferungsvertrag schon beim Vertragsabschluß den Kaufpreis gezahlt hat, kann hinterher nicht auf Erhöhung des Preises belangt werden. Das Risiko der Geldentwertung trifft in diesen Fällen allein den Gläubiger, den Sohn B, den Verkäufer. Es hat nicht ein anderer aus dem Schaden einen Vorteil gezogen. Die Genannten hätten ihr Geld ja auch in irgendeiner anderen Form (in Sachwerten!) anlegen können. Daraus ergibt sich, daß eine Verteilung des Geldentwertungsrisikos nur dann in Frage kommt, wenn sich Leistung und Gegenleistung noch in der Weise gegenüberstehen[1]), daß die Erfüllung notwendig die Entreicherung des einen und die Bereicherung des anderen bedeutet[2]).

IV. Selbst in diesen Fällen ist aber die Geldentwertung normalerweise nicht zu berücksichtigen. Denn die Gleichsetzung von Goldmark und Papiermark besteht nach wie vor. Nur unter vier besonderen Voraussetzungen kommt eine Hilfe in Frage.

1. Es muß sich um eine grundstürzende Valutaverschiebung handeln, so daß die Erfüllung des Vertrages zu einem auffälligen Mißverhältnis von Leistung und Gegenleistung[3]) führen würde. Das Aequivalenzverhältnis von Leistung und Gegenleistung muß grundlegend verschoben sein.

2. Das Geschäft darf keinen aleatorischen, spekulativen Charakter tragen, d. h. es darf nicht von den Parteien die Gefahr der Valutaverschlechterung, auf welche Ursachen sie auch zurückzuführen sein möge, in Kauf genommen sein.

3. Die Valutaverschlechterung darf für das Geschäft nicht veranschlagbar, nicht vorhersehbar gewesen sein.

4. An der Tatsache des auffälligen Mißverhältnisses von Leistung und Gegenleistung darf derjenige, der sich darauf beruft, nicht schuld sein (namentlich durch Verzug, nicht rechtzeitige Anzeige seines Nichtleistenwollens).

Fehlt auch nur eine dieser Voraussetzungen, dann hat die Geldentwertung außer Ansatz zu bleiben. Das folgt aus dem Grundsatz der Vertragstreue. Wir werden erst in $1^1/_2$—2 Jahren erfahren, ob das RG. auch den Valutasturz der zweiten Hälfte des Jahres 1922 als nicht veranschlagbar (nicht vorhersehbar) ansieht (Grundsatz 3). Die Frage ist m. E. entschieden zu verneinen. Mindestens seit Mitte 1922 hat sich der Verkehr auf jede denkbare Schwankung eingerichtet. Die Klausel „freibleibend" und „gleitende Preise" sind seitdem durchaus die Regel. In nach dieser Zeit zu festen Preisen abgeschlossenen Verträgen ist daher für die Berufung auf Nichtzumutbarkeit kein Raum mehr. Je eher dieser Grundsatz vom RG. ausgesprochen wird, um so dankbarer wird dies der Verkehr begrüßen.

V. In der Inventarentscheidung erstrebt das RG. einen gerechten Ausgleich der Interessen. Es stellt für diesen Ausgleich interessante, durchaus zu billigende wirtschaftlich-rechtliche Grundsätze auf, die das Berufungsgericht zu beachten hat. Auf sie ist hier nicht näher einzugehen. Sie beruhen auf dem Gedanken, daß Verpächter und Pächter so behandelt werden sollen, als wenn die Verhältnisse einigermaßen normal geblieben wären. Dieses Prinzip muß auch für andere Verträge gelten, bei denen die genannten Voraussetzungen vorliegen. Es führt namentlich bei Lieferungsverträgen nicht notwendig zu einer Befreiung des Schuldners, sondern u. U. zu einer Erhöhung der Gegenleistung. Gibt man dabei die zwangswirtschaftliche Theorie des konstitutiven Urteils auf und lehnt es ab, dem Gläubiger die Leistung zu erhöhtem Preise aufzudrängen, so können im übrigen die Grundsätze der Entsch. des 3. Senats des RG. in RG. 100, 129 und neuerdings JW. 1922, 1321 unbedenklich als richtig anerkannt werden. Nimmt man dazu, daß aus § 242 BGB. folgt, daß eine Lossagung des Schuldners vom Vertrage erst erfolgen kann, wenn der Gläubiger erfolglos zur angemessenen Erhöhung der Gegenleistung aufgefordert ist (RG. 103, 333), so ist ein gerechtes Ergebnis gesichert. Es bestehen dann etwa folgende Prozeßlagen:

1. Der Gläubiger klagt auf Erfüllung nach dem Wortlaut des Vertrags oder begehrt entsprechende Feststellung (JW. 1922 S. 1322); der Schuldner beantragt Klagabweisung oder Verurteilung gegen erhöhte Gegenleistung. Die Klage ist abzuweisen, wenn

a) eine Aufforderung des Sch. an den Gl. zur Erhöhung der Gegenleistung abgewiesen ist oder

b) eine unzweideutige Erklärung des Gl. vorliegt, daß er eine Erhöhung der Gegenleistung ablehne.

2. Der Schuldner beantragt Feststellung seiner Befreiung vom Vertrag, der Gläubiger Klagabweisung. Der Klage ist stattzugeben, wenn die Voraussetzungen zu 1a und b vorliegen.

3. Der Gläubiger klagt auf Erfüllung gegen angemessene Erhöhung der Gegenleistung oder begehrt entsprechende Feststellung; der Schuldner beantragt Klagabweisung oder will Verurteilung nur gegen Zahlung einer bestimmten Gegenleistung haben. Dem Klageantrag ist stattzugeben.

4. Der Schuldner beantragt Feststellung, daß er nur gegen erhöhte Gegenleistung zu leisten habe, der Gläubiger will die Klage abgewiesen haben oder nur eine bestimmte Gegenleistung gewähren. Die Klage ist abzuweisen. Auf Grund des Urteils kann sich aber der Schuldner vom Vertrag lossagen.

VI. Das RG. hatte im Inventarstreit in letzter Stunde den Versuch gemacht[1]), mit Hilfe von Sachverständigen, deren jede Partei drei ernannte, und an deren Beratungen zwei Mitglieder des Senats teilnahmen, einen billigen Ausgleich der beiderseitigen Interessen auf gütlichem Wege herbeizu-

[1]) Es scheiden also vor allem erfüllte Verträge aus, so auch alle Abfindungsverträge, namentlich auch die über die Unterhaltsansprüche eines unehelichen Kindes.

[2]) Dieser Gedanke ist weiter ausgeführt von J. Lehmann, Die Geldentwertung als Gesetzgebungsproblem des Privatrechts (Berlin 1922) S. 34 ff.

[3]) Die Lehre, daß es auf den drohenden Ruin des Schuldners ankomme, darf als erledigt angesehen werden. (Vgl. RG. 103, 177.)

[1]) Vgl. Hachenburg, DJZ. 1922 S. 496.

Digitized by Google

führen. Der tagelang dauernde Versuch hatte keinen Erfolg. Daran sind die beiden beteiligten Verbände natürlich nicht schuldlos. In der Tat sollte in Nichtzumutbarkeitsprozessen immer und immer wieder von Anwälten und Gerichten die gütliche Erledigung betrieben werden. Auf kaum einem anderen Rechtsgebiet ist das Prozeßrisiko so groß als auf diesem. In jedem Fall ist hier Schlichten besser als Richten!

Der Rathenau-Prozeß.

Ein juristischer Epilog.

Von Rechtsanwalt Dr. Max Alsberg, Berlin.

Der Prozeß wegen der Ermordung des Reichsministers Rathenau hat den Politikern aller Schattierungen Veranlassung zu weit ausladenden Erörterungen gegeben; aber auch der Jurist durfte aus diesem Verfahren Anregungen wertvoller Art ziehen. Ich komme daher, als einer der Verteidiger in diesem Prozesse (für die Garagenbesitzer Schütt u. Diestel), gern der Aufforderung der Schriftleitung d. Bl. nach, zu einigen grundsätzlichen Fragen Stellung zu nehmen.

I. Zum erstenmal hat in einer Kapitalsache ein großes Schöffengericht geurteilt. Gestattet uns dieser Prozeß, dem Wirken unserer künftigen großen Schöffengerichte, die im wesentlichen die Aufgabe der jetzigen Strafkammern übernehmen sollen, ein Prognostikon zu stellen? Das wäre voreilig. Schon deshalb, weil die Schöffen des Staatsgerichtshofs, jedenfalls im intellektuellen Sinne, ausgesiebte Persönlichkeiten sind. Sind sie ihrer Richteraufgabe gerecht geworden, so steht damit noch nicht fest, daß die Institution unserer künftigen großen Schöffengerichte eine glückliche sein wird.[1]) Die politisch gehobene Stellung der Beisitzer gibt ihnen das Richteramt. Liegt in diesem die Auswahl bestimmenden Moment nicht vielleicht auch ein Anreiz oder jedenfalls eine Rechtfertigung, wenn die so ernannten Richter dem vom Gesetz zum Schutze der Republik angestrebten politischen Ziele bei der Urteilsfindung Geltung verschaffen wollen? Ist das aber, so muß die weitere Frage lauten, überall möglich, ohne das oberste Prinzip der Strafrechtspflege, daß die Strafe eine gerechte Sühne für den individuellen Täter sein soll, in Gefahr zu bringen? Und wird nicht weiter der Strafrechtsjurist Bedenken laut werden lassen müssen, wenn er hört, daß auch für die Auswahl der rechtsgelehrten Richter des Staatsgerichtshofs das Gesinnungsmoment das ausschlaggebende ist? Welche Fülle tiefgründigen strafrechtlichen, strafprozessualen und kriminalpsychologischen Wissens, welche Summe reicher praktischer Erfahrung, insbesondere auf dem so schwierigen, oft viel zu sehr unterschätzten Gebiet der Verhandlungsleitung erwarten wir von dem Vorsitzenden eines solchen, die letzten Fragen von Schuld und Sühne berührenden Strafprozesses? Dürfen wir hoffen, daß das bei der Besetzung unseres Staatsgerichtshofs allzeit genügend berücksichtigt werden wird?

II. Auf materiell-rechtlichem Gebiet hat der Prozeß in erster Linie gezeigt, daß dem schwierigen, in Wissenschaft und Rechtsprechung so vielgestaltig erörterten Problem der Teilnahme durch den Tatbestand einer Verschwörung neue Fragestellungen abzugewinnen sind. Die Frage der Beihilfe durch die Bereitwilligkeitserklärung zur Mitwirkung an der Tat wurde durch die Anklage gegen die Angeschuldigten Niedrig und v. Salomon zur Erörterung gestellt. Niedrig, der zuerst für die Führung des Autos vorgesehen war und durch v. Salomon den Tätern zu diesem Zweck zugeführt wurde, ist von diesen schließlich zurückgewiesen worden; trotzdem wurde in dem Verhalten beider eine psychische Unterstützung der Täter gefunden, da die Täter infolge des Handelns dieser beiden gewußt hätten, daß ihnen für ihre Pläne noch genügend Leute zur Verfügung stünden, wenn irgendwelche störenden Zwischenfälle einträten. Diese Beihilfe müssen sie mit 5 Jahren Zuchthaus büßen. Eine überaus weitgehende Erstreckung des Tatbestandes der intellektuellen Beihilfe. Die Schulbeispiele denken bei dieser Form der Gehilfentätigkeit regelmässig nur an die Beihilfe durch Rat. Nach dem Standpunkt, den der Staatsgerichtshof, der Anklagebegründung des Oberreichsanwalts folgend, eingenommen hat, wird man zu dem Schluß kommen müssen, daß derjenige, der dem Täter eine bestimmte Unterstützung zugesagt hat, mit der Tat verstrickt bleibt, wenn nicht von ihm die Initiative zur Lösung des Beteiligungsverhältnisses ausgegangen ist. Denn es soll nach der Auffassung des StGerH. genügend sein, daß der zur Tat entschlossene Täter sich seiner Reserven bewußt ist, selbst wenn für ihn die Frage, ob er von diesen Reserven Gebrauch machen muß, noch nicht akut geworden ist, und er vielleicht auch damit zu rechnen hat, daß ein von ihm zurückgestoßener Gehilfe sich nicht weiter zur aktiven Teilnahme bereitfinden wird. Wird man nicht in solchem Fall zum mindesten die Feststellung verlangen müssen, daß für die Entschlußbereitschaft der konkreten Täter die Kenntnis einer solchen Reserve irgendwie mitbestimmend war? Das Reichsgericht hat in früheren Urteilen (s. insbes. das des 3. Sen. v. 18. Jan. 1886, RGSt. 13 S. 265) darauf Gewicht gelegt, daß die Mitwirkung des Gehilfen eines derjenigen Elemente abgegeben hat, aus denen sich die Tat so, wie sie konkret ausgeführt worden ist, nach der objektiven und subjektiven Seite hin zusammensetzt. Auf diese Entsch. nahm der Oberreichsanwalt selbst insofern indirekt Bezug, als er eine (unveröffentlichte) Entsch. des 1. Sen. v. 23. Mai 1922 anführte, die den gleichen Standpunkt vertritt, u. zw. unter ausdrücklicher Berufung auf jene ältere Entsch. Das „gleiche" sei ausgesprochen, so fuhr er fort, in einem (unveröffentlichten) Urt. des 5. Sen. v. 21. März 1922, in dem dargelegt sei, es genüge, daß der Hilfeleistende eine bestimmte Tat fördern wolle; in welcher Weise die Tat ausgeführt würde, sei gleichgültig. Nur diese letzte Entsch. ließe sich allenfalls für die Auffassung des Oberreichsanwalts anführen. Aber vielleicht hat der 5. Senat ebenso wie der Oberreichsanwalt übersehen, daß der hier vertretene Grundsatz notwendig einer Einschränkung bedürfe, wenn er sich nicht in Widerspruch setzen wollte zu der Entsch. in Bd. 13, an der das RG. bisher festgehalten hat, und die, wie auch das von ihm selbst zit. Urt. des 1. Sen. zeigt, diesem Senat den Kern der Dinge zu treffen scheint. Leider ist die Verteidigung der von dieser Anklagekonstruktion betroffenen Angeklagten auf die wichtige Rechtsfrage nicht näher eingegangen.

III. Ein weiteres bedeutungsvolles Teilnahmeproblem gewann durch das Verteidigungsvorbringen des Hauptangeklagten Techow praktische Bedeutung. Techow gab zwar zu, den Tätern seine

[1]) Die Bedenken, zu denen in dieser Beziehung der Entw. zur Neuordnung der Strafgerichte Veranlassung gibt, habe ich niedergelegt in JW. 1922 (im Druck).

Digitized by Google

Unterstützung bei der Tat zugesagt zu haben, er behauptet aber, daß er die Fahrt am Mordtage als eine Probefahrt angesehen habe, bei der er durch die Ausführung des Attentats selbst völlig überrascht worden sei. Der Oberreichsanwalt bestritt die Glaubwürdigkeit dieser Auslassung, hielt sie aber außerdem für rechtlich unerheblich, da derjenige, der eine bestimmte Mitwirkung bei Ausübung eines Planes zugesagt habe, keine Kenntnis von dem Zeitpunkt zu haben brauche, in dem sein Mittäter zur Tat schritte. Er bildete das Beispiel dreier Giftmörder, von denen A das Gift besorgt, während B und C die Tat ausführen, und er entschied richtig, daß es gleichgültig sei, ob A den Zeitpunkt kennt, in dem das Gift angewendet wird. Trotzdem belegt dieses Beispiel nicht den generellen Satz, daß der eine Mittäter von dem Zeitpunkt des Tätigwerdens des andern Mittäters keine Kenntnis zu haben braucht. Vielmehr hat der Satz nur für den Fall Richtigkeit, daß der Mittäter, dessen Genossen tätig werden, ohne ihn über den Zeitpunkt ihres Eingreifens zu unterrichten, die ihm zugedachte Ausführungshandlung bereits mit dem Bewußtsein und Willen verwirklicht hat, daß sie Teil des gemeinsamen Handelns sei. Wo das nicht der Fall ist, fehlt der Ausführungshandlung der Mittätervorsatz. Der Giftmischer, dem von seinen Genossen heimlich das Gift entwendet wird, ehe er es für die Mordtat zur Verfügung stellt, ist nicht Mittäter des Mordes. Desgleichen ist es nicht derjenige, der versprochen hat, das Auto zu führen, aus dem ein Mord begangen werden soll und dessen Genossen zur Tat während einer Autofahrt schreiten, bei der er das Auto nicht mit dem Bewußtsein lenkt, daß auf dieser Fahrt der Mord zur Ausführung kommen soll.

IV. Uebereinstimmend mit dem Antrag des Oberreichsanwalts hat der StGerH. den zu Zuchthausstrafe Verurteilten die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt. Zur Begründung seines Antrages erklärte der Oberreichsanwalt: „Es ist ein gemeiner Mord, der begangen wurde, wenn auch gewisse politische Motive dabei eine Rolle gespielt haben dürften." Politische Motive waren es aber doch jedenfalls, welche die Täter bestimmt haben. Die Frage konnte nur sein, ob und inwieweit politische Motive die Ehrlosigkeit der Gesinnung aufheben. Es war das ein Punkt, dessen Klärung eine eingehende Erörterung seitens der Verteidigung der Hauptangeklagten wünschenswert hätte erscheinen lassen. Hängt es doch von dieser Nebenstrafe vielleicht einmal ab, ob die Verurteilten der Wohltat einer Amnestie teilhaftig werden! Die somit unbedingt erforderliche prinzipielle Stellungnahme zur Frage der ehrlosen Gesinnung beim politischen Verbrechen ließen indes die Verteidiger der an dieser Frage interessierten Angeklagten vermissen. Ich kann mich nicht des Eindrucks erwehren, daß gewisse politische Tendenzen, die diese Herren bei ihrer Verteidigung im Auge behielten, hier hinderlich waren. Ihr Bestreben ging dahin, jede politische Partei, jede politische Gruppe von der Verantwortung an der Tat zu entlasten. Bedurfte es dieses Strebens überhaupt? Und wenn ja — ließe es sich im Rahmen dieses Prozesses verwirklichen? Das schwierige Problem der Stellung des Verteidigers in politischen Prozessen wurde da akut. Der Verteidiger in einem politischen Prozeß muß sich unter Umständen bewußt sein, daß er dem Angeklagten nur dann nützen kann, wenn er in ihm das traurige Opfer einer bestimmten politischen Richtung erkennt und ihn auch als solches seinen Richtern vorführt. War es nicht deshalb für die Verteidigung dieser Angeklagten geboten, die Verwirrung, die durch die hetzerische Propaganda gewisser extremer Kreise — ich denke dabei natürlich nicht an eine politische Partei — in unreifen Köpfen angerichtet wird, zur Erklärung dieser unseligen Tat mitgeltend zu machen? Schon das, von der Verteidigung allerdingt nicht angezogene — einzige veröffentlichte einschlägige — Urt. des Reichsgerichts aus dem Hochverratsprozeß des Jahres 1881,[1]) in dem die Bedeutung der politischen Ueberzeugung für die Frage der Ehrlosigkeit der Gesinnung behandelt ist, hätte hierzu Veranlassung geben sollen. Daß die Tat des verführten Opfers anders als die der geistig überlegenen Agitatoren für die Frage der Ehrlosigkeit der Gesinnung zu bewerten ist, bildet einen der markantesten Aussprüche dieses Urteils. Aber abgesehen von diesem Gesichtspunkt ließ sich viel geltend machen, was geeignet gewesen wäre, die Ehrlosigkeit der Gesinnung in Zweifel zu ziehen. Dazu war aber vor allem erforderlich, daß man sich über die Klassifizierung des Werturteils „ehrlose Gesinnung" klar war. Als ein sittlich-ästhetisches will dieses Werturteil, wie v. Liszt in seinem Gutachten für den 26. Juristentag[2]) ausgesprochen hat, angesehen werden. Also als ein solches, das im Gegensatz steht zu rechtlich-sozialen Werturteilen, woraus sich die Folgerung ergibt, daß die soziale Gefährlichkeit der Tat nicht, oder jedenfalls nicht wesentlich eines derj. Momente sein darf, mit denen die Ehrlosigkeit der Gesinnung des Täters zu erweisen ist. Nur von der kriminalpsychologischen Wertung des Einzeltäters, von der Würdigung seiner Motive, insbesondere nach der Richtung, ob die Verfolgung eigennütziger oder (wenn auch nur vermeintlich) altruistischer Ziele in Frage stand, von seiner geistigen und sonstigen, insbesondere quasi-militärischen Abhängigkeit von den der irdischen Gerechtigkeit entzogenen Haupttätern — mußte die Beurteilung der Ehrlosigkeit der Gesinnung ausgehen, und dabei mußte auch die Frage gestellt werden, ob nicht mit Guckenheimer[3]) von ehrloser Gesinnung nur dann gesprochen werden kann, wenn das Verhalten des Täters durch eine psychische Eigenart erklärt wird, die dem konstanten Grundstock seines psychischen Verhaltens entstammt. Wenn nicht das schriftliche Urteil eine grundlegende Stellungnahme zu diesen Fragen bringt, dann wird der erste Prozeß vor dem StGerH. zu einer Förderung des Problems der Ehrlosigkeit der Gesinnung kaum beigetragen haben.

Die neue preußische Pachtschutzordnung.

Von Oberlandesgerichtsrat Dr. Höpker-Aschoff, Mitgl. d. Landtages, Berlin.

Die ReichspachtschutzO. und die auf Grund der ReichspachtschutzO. erlassenen Pachtschutzordnungen der Länder liefen am 30. Mai 1922 ab. Da ein neues Reichsgesetz nicht rechtzeitig verabschiedet werden konnte, wurde die Geltungsdauer durch Notgesetz zunächst um einen Monat verlängert. Am 29. Juni wurde dann die neue ReichspachtschutzO. erlassen. Sie trat am 1. Juli in Kraft; da

[1]) Annalen des RG. Bd. 4 S. 446ff.
[2]) S. Verhandl. des 26. Juristentages Bd. 1 S. 259ff.
[3]) Begriff der ehrlosen Gesinnung im Strafrecht, Hamburg. Schriften zur gesamten Strafrechtwissenschaft, Hamburg 1921 S. 87.

Digitized by Google

sie aber ebenso wie die alte ReichspachtschutzO. nur ein Gesetz zur Ermächtigung der obersten Landesbehörden ist, wurden die neuen Bestimmungen am 1. Juli noch nicht wirksam. Sie konnten erst durch Erlaß neuer landesrechtlicher Vorschriften wirksam werden. Darum bestimmte auch der Schlußartikel des neuen RGes., daß die bisherigen landesrechtlichen Vorschriften bis zum Inkrafttreten der auf Grund des neuen RGes. zu erlassenden neuen landesrechtlichen Vorschriften weitergelten sollten. Die neue preuß. PachtschutzO. ist nunmehr am 27. Sept. erlassen, am 29. Sept. in der GS. verkündet und am 29. Sept. wirksam geworden.

Das RGes. überläßt es den obersten Landesbehörden, ob sie Pachteinigungsämter einrichten und damit überhaupt einen Pachtschutz einführen wollen. Wenn sie aber von der Ermächtigung Gebrauch machen, so sind sie an die materiellen Vorschriften des RGes. gebunden, soweit nicht das RGes. eine Ausnahme gestattet. Dagegen überläßt das RGes. die Ausgestaltung der Pachteinigungsämter und die Regelung des Verfahrens den obersten Landesbehörden und stellt nur einzelne Vorschriften hierfür auf. So kommt es, daß sich das materielle Pachtschutzrecht der preuß. VO. an die Bestimmungen des RGes. anlehnt, dessen zwingende Vorschriften sogar wörtlich übernimmt, während die Bestimmungen über das Verfahren bis auf wenige zwingende Vorschriften des Reiches preußisches Eigentum sind.

Das materielle Pachtschutzrecht weist verschiedene Neuerungen auf. Die PachtschutzO. gilt in Zukunft nicht nur dann, wenn Grundstücke zum Zwecke landwirtschaftlicher oder gewerbsmäßiger gärtnerischer Nutzungen verpachtet werden, sondern auch bei Verpachtung zu obstbaulicher Nutzung. Die neue VO. schließt Kompetenzkonflikte zwischen den Pacht- und Mieteinigungsämtern dadurch aus, daß sie die ausschließliche Zuständigkeit der Pachteinigungsämter auch dann gelten läßt, wenn der Pachtvertrag sich auf Wohn- und Wirtschaftsräume erstreckt. Die Voraussetzungen für das Eingreifen der Pachteinigungsämter — sowohl bei der Gewährung des eigentlichen Pachtschutzes wie bei der anderweitigen Festsetzung der Leistungen — werden anders gefaßt; während bisher die Pachteinigungsämter nur eingreifen durften, wenn das Verhalten eines Beteiligten sich als wucherische Ausbeutung der Notlage, des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit oder als eine schwere Unbilligkeit darstellte oder eine wirtschaftliche Notlage des anderen Teils zur Folge hatte, sollen sie in Zukunft eingreifen, wenn und insoweit sich die Beibehaltung der Bestimmungen des Vertrages entweder als Ausbeutung der Notlage oder als eine schwere Unbilligkeit darstellt, oder wenn und insoweit sie zur Folge hätte, daß der eine oder der andere Teil in wirtschaftliche Not gerät. Selbst ohne diese Voraussetzungen sollen sie eingreifen, wenn das Reich, Länder, Gemeinden, Kirchen, gemeinnützige Stiftungen und Anstalten und öffentlichrechtliche Körperschaften Land verpachtet haben — eine Neuerung, die eingeführt ist, weil die Pachteinigungsämter den öffentlichen Körperschaften eine Erhöhung des Pachtzinses regelmäßig ablehnten und so den Pächtern für einen gänzlich entwerteten Pachtzins die Nutzung der öffentlichen Ländereien auf Kosten der übrigen Steuerzahler zufiel. Ferner wird bestimmt, daß die Verlängerung eines gekündigten oder abgelaufenen Pachtvertrages nicht nur einmal ausgesprochen, sondern wiederholt werden kann und die Umwandlung der Geldpacht in Naturalpacht oder Naturalwertpacht nur mit Zustimmung beider Teile zulässig ist.

Am wichtigsten sind die Bestimmungen über die Ausdehnung des eigentlichen Pachtschutzes. Er soll fortan für Grundstücke unter 10 ha (bisher 2,5 ha) gewährt werden; er soll dem Pächter auch ohne die oben erwähnten Voraussetzungen (Ausbeutung, Unbilligkeit, Not), also schlechthin, regelmäßig dann gewährt werden, wenn dem Pächter sonst mit Einschluß eigenen Landes nicht insgesamt 10 ha zur Bewirtschaftung verbleiben würden — es sei denn, daß der Pächter sein Land besonders schlecht bewirtschaftet. Die Reichstagsvorlage wollte den Pachtschutz nur bei Grundstücken unter 2,5 ha gewähren und den Schutz noch weiter dadurch einschränken, daß die Pachteinigungsämter den Pachtschutz regelmäßig nur gewähren sollten, wenn dem Pächter sonst nicht insgesamt 5 ha zur Bewirtschaftung verblieben. Der Reichstag hat aber die Größengrenze des Pachtgrundstückes auf das Vierfache erhöht und aus der Einschränkung eine Erweiterung gemacht. Ohne jede Größengrenze wird der Pachtschutz den Heuerlingen gewährt und — das ist neu — für solche Pachtgrundstücke, die der Pächter oder seine Vorfahren ganz oder zum erheblichen Teil innerhalb der letzten 30 Jahre urbar gemacht haben.

Auch die neuen Vorschriften über die Pachteinigungsämter und deren Verfahren enthalten mannigfache Aenderungen. So ist der Antrag, über die Wirksamkeit einer Kündigung zu entscheiden, binnen einem Monat (bisher unverzüglich) nach Eingang der Kündigung, der Antrag, ein ohne Kündigung ablaufendes Pachtverhältnis zu verlängern, spätestens 6 Monate vor Ablauf des Vertrages zu stellen; der Antrag, den Pachtzins zu erhöhen, kann bis zum letzten Tage des Pachtjahres gestellt werden.

Die Bestimmungen über die Rechtsbeschwerde, welche die VO. gegen die Entsch. des Pachteinigungsamtes wie bisher zuläßt, geben zu Zweifeln Anlaß. Die Reichsregierung wollte es den Ländern freistellen, Berufung, Beschwerde oder Rechtsbeschwerde zuzulassen; der Reichstag hat dem hinzugefügt, daß die Rechtsmittelstelle — wenn als Rechtsmittel nicht die Berufung zugelassen würde — in Fällen, in denen es ihr nötig erscheint, von Amts wegen die Nachprüfung oder Vornahme einzelner tatsächlicher Feststellungen anordnen dürfe. Die preuß. VO. hält grundsätzlich an der bereits durch die VO. v. 23. Juli 1921 eingeführten Rechtsbeschwerde fest, bestimmt aber, daß das Beschwerdegericht in notwendigen Fällen die Nachprüfung oder Vornahme tatsächlicher Feststellungen anordnen dürfe. Dadurch wird das Rechtsmittel zu einem Mittelding zwischen Rechtsbeschwerde und Berufung.

Abgesehen von dieser Befugnis des Beschwerdegerichtes kann auch in Zukunft die Beschwerde nur darauf gestützt werden, daß die Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes beruhe. Nach § 28 Abs. 2, soll außer gewissen Verfahrensmängeln die Verletzung des § 2 Abs. 2, also der Bestimmungen über die Voraussetzungen, unter denen das Pachteinigungsamt eingreifen soll, als „absoluter Revisionsgrund" gelten. Diese Vorschrift, die auch die Preuß. PachtschutzO. enthielt, ist nicht recht verständlich. Es ist ein Unding, die Verletzung einer materiellen Rechtsnorm

Digitized by Google

zum absoluten Revisionsgrunde zu machen. Eine Verletzung des materiellen Rechts, welche die Entsch. nicht beeinflußt, kann dem Beschwerdeführer gleichgültig sein, und § 563 ZPO., auf den § 28 Abs. 1 verweist, bestimmt, daß die Revision zurückzuweisen ist, wenn die Entscheidungsgründe zwar eine Gesetzesverletzung ergeben, die Entsch. selbst aber richtig ist. Die ZPO. behandelt denn auch nur gewisse Verstöße gegen das Verfahren als absolute Revisionsgründe, weil hier Zweifel darüber entstehen können, ob der Verstoß die Entsch. beeinflußt hat. Der § 28 Abs. 2, wonach die Verletzung des § 2 Abs. 2 als absoluter Revisionsgrund gelten soll, ist daher ohne Bedeutung, aber gefährlich; denn er erweckt den Anschein, als ob die Verletzung des § 2 Abs. 2 strenger zu behandeln wäre als die Verletzung anderer materieller Vorschriften, z. B. des § 3 (unbedingte Gewährung des Pachtschutzes an Kleinbauern bis zu 10 ha, Wiederholung der Verlängerung des Pachtvertrages, Verbot der Umwandlung von Geldpacht in Naturalpacht); das darf keinesfalls geschehen.

Auch die Uebergangsbestimmungen der VO. geben zu Zweifeln Anlaß. Die vor Inkrafttreten der Verordnungen gestellten Anträge sollen nach § 48 Abs. 3 S. 1, wenn das Pachteinigungsamt noch nicht entschieden hat, nach neuem Recht, andernfalls nach altem entschieden werden. Diese Bestimmung ist zwar für den Pächter nicht günstig, aber im allgemeinen klar, soweit es sich um Grundstücke unter 2,5 ha handelt. Was gilt aber für Verträge über Grundstücke von 2,5—10 ha? § 48 Abs. 3 S. 2 bestimmt, daß bei Verträgen über Grundstücke von 2,5—10 ha, die vor Ablauf von 2 Wochen seit Inkrafttreten der neuen VO., also vor dem 13. Okt. ablaufen, Anträge auf Verlängerung noch bis zum Ablauf des Vertrages gestellt werden können und vor dem Inkrafttreten der VO. gestellte Anträge wirksam sind. M. a. W.: die Pächter von Grundstücken von 2,5—10 ha, deren Pachtverträge zum 1. Okt. ablaufen, genießen Schutz nach Maßgabe der neuen Vorschriften, wenn sie noch am 29. oder 30. Sept. oder vorsorglich schon vor Verkündung der neuen VO. einen Verlängerungsantrag gestellt haben; dabei können die Vorschriften über die Antragsfrist keine Geltung haben, weil sie den Pächtern noch nicht bekannt sein konnten. Das gleiche gilt auch für Pachtverträge über Grundstücke von 2,5—10 ha, die zwischen dem 1. Juli, dem Inkrafttreten des RGes., und dem 1. Okt. abgelaufen sind, sofern nur der Pächter vorsorglich vor Ablauf des Vertrages den Verlängerungsantrag gestellt hat. Daß die neuen Vorschriften auf die zu Martini ablaufenden Verträge Anwendung finden, versteht sich von selbst; auch hierbei können aber die Vorschriften über die Antragsfrist aus dem erwähnten Grunde keine Anwendung finden.

Juristische Rundschau.

Der Staatsgerichtshof in Leipzig hat am 14. Okt. das Urteil in dem Strafverfahren gegen Techow und Genossen verkündet. Er erkannte nicht auf Todesstrafe. Auch der Hauptangeklagte war nur der Beihilfe zum Mord für schuldig erklärt. Die Grenze zwischen Mittäterschaft und Beihilfe ist theoretisch nicht schwer zu bestimmen. Jeder Student in höheren Semestern kennt sie. Tatsächlich war sie hier kaum mit absoluter Bestimmtheit zu finden. So ist es begreiflich, daß das Gericht den milderen Standpunkt einnahm. Vielleicht war bei manchem der Mitglieder der Gedanke an die Todesstrafe schon abschreckend genug. Das Urteil wird wohl auch in weiten Kreisen des Volkes nicht mißverstanden werden. Nach dem Blute des jungen Techow verlangt heute niemand mehr. Zwei Dinge konnte man aber aus dem Strafprozeß lernen: Einmal, daß bei einem außerordentlichen Gerichtshof, der so zusammengesetzt war und so arbeitete wie dieser, die vielfach ausgesprochenen Befürchtungen zurücktreten. Kein Gericht hätte objektiver und zugleich auch menschlicher verfahren können. Zu Unrecht wurde in der Tagespresse dem Vorsitzenden vorgehalten, daß er nicht energisch genug gegen die Angeklagten vorgehe. Manche bedauern dies aus dem Grunde, weil anderenfalls eine weitere Aufklärung über die immer noch vermutete große Verschwörung, über die eigentlichen Urheber, die Drahtzieher, möglich gewesen wäre. Allein zu den Aufgaben des Vorsitzenden eines Strafgerichtes gehört es nicht, aus den Angeklagten das Material für die Untersuchung einer ganz anderen Frage zu beschaffen. Zum anderen aber sah man deutlich, wie verheerend die Wirkungen von Krieg und Revolution auf junge Gemüter zutage treten. Schwache Naturen unterliegen dem Giftstoff, mit dem die Luft heute geschwängert ist. Hier wäre einzusetzen. Zum Schutze der Republik ist es erforderlich, daß die Luft gereinigt wird.

Auf dem Parteitag der Sozialdemokratischen Parteien zu Augsburg hat der Reichsjustizminister sich auch über die Reform des Rechtes ausgesprochen. Die Worte lauteten begreiflicherweise anders, als dies im Parlament oder vor einer Versammlung von Juristen der Fall gewesen wäre. Da die Minister zugleich Parteimänner sind, muß man ihnen gestatten, auch zu ihrer Partei zu sprechen. Daß dabei wieder die Partei die Ausführungen beeinflußt, erscheint unvermeidlich. Man kann auch hier nur hoffen, daß nicht alles, was der Parteimann gesagt hat, von den Juristen in voller Schärfe ins Werk gesetzt wird. Manches Bedenken mag vielleicht auf einen ungenauen Bericht zurückzuführen sein. Man kann sich nicht vorstellen, daß die Abstufung der Strafen und die darin liegende Abwägung der Ehrenfolgen vollständig gestrichen werden soll. Ob die alte Unterscheidung von Uebertretung, Gefängnis, Zuchthaus beibehalten oder eine neue an ihre Stelle gesetzt wird, ist gleichgültig. Nur gegen eine völlige Gleichmachung auch auf diesem Gebiete sträubt sich das Empfinden. Freilich haben wir keine Ehrenstrafen im mittelalterlichen Sinne mehr. Man gibt den Verurteilten nicht dem Hohn der Menge durch Prangerstehen u. dergl. preis. Wohl aber muß die Allgemeinheit das Recht haben, bei einer verwerflichen Gesinnung die Teilnahme an den Ehren des Staates zu verweigern. Von keinem Parteistandpunkte aus läßt es sich rechtfertigen, daß Räuber und Mörder befugt sein sollen, die Schicksale des Reiches mitzubestimmen. Das letzte Wort auch in dieser Angelegenheit ist wohl noch lange nicht gesprochen.

Am 16. Okt. wurde der neue Präsident des Reichsgerichts, der frühere Reichsminister des Auswärtigen Dr. Simons feierlich in sein Amt eingeführt. Der Reichspräsident und der Reichsjustizminister rühmten das Reichsgericht und seinen neuen

Digitized by Google

Präsidenten. Beide aus den gleichen Gründen. Nicht ohne Interesse war die Bemerkung Eberts über die Justizkritik. Er verlangt, daß durch Erziehung zum Gemeinsinn auch die Erkenntnis, daß Recht und Rechtspflege ein hohes Gut des Volkes ist, geweckt wird, und daß nicht nur schlechte Leistungen und herbe Tadel verzeichnet werden dürfen. Das sollte man sich in der Tat merken und nicht bei jedem Fehlspruch zetern und von Klassenjustiz reden.

Immer dringender wurde das Verlangen nach Hilfe gegenüber dem Sinken der Mark. Jetzt erschien plötzlich die VO. gegen die Devisenspekulation, erlassen vom Reichspräsidenten auf Grund des Art. 48 der RV. zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Sie enthält ein Doppeltes: Zahlung in ausländischen Zahlungsmitteln darf bei Inlandsgeschäften nicht gefordert, angeboten, ausbedungen, geleistet oder angenommen werden. Damit wird die mittelbare Einwirkung der Auslandsvaluta auf die deutsche Mark ausgeschaltet. Zum anderen ist der Erwerb ausländischer Zahlungsmittel nur nach vorheriger Genehmigung der Prüfungsstelle zulässig, sofern der Erwerber nicht Kaufmann ist. Maßgebend ist der Eintrag ins Handelsregister. Bei diesen Personen findet nur die Nachkontrolle statt. Stellt sich heraus, daß der Erwerb nicht im Interesse der deutschen Wirtschaft erforderlich war, so wird auch für den eingetragenen Kaufmann die vorherige Genehmigung für künftige Fälle angeordnet. Strafen sind angedroht. Die Nichtigkeit der gegen das Gesetz geschlossenen Geschäfte ist ausgesprochen. Also alles, was der Gesetzgeber an Machtmitteln besitzt, ist angewendet. Und doch stehen nicht nur die Banken, sondern auch die nicht unmittelbar beteiligten Kreise der VO. mit gemischten Gefühlen gegenüber. Daß sie zu Streitfragen sofort Anlaß gibt, muß man mit in Kauf nehmen. Das ist bei jedem neuen Gesetz zu erwarten, namentlich bei einem solchen, das so rasch und ohne gründliche Beratung veröffentlicht werden mußte. Der Zweifel in den Wert des Vorgehens wurzelt in den Erfahrungen, die man bei der Umgehungsmöglichkeit aller solcher Vorschriften bis jetzt gemacht hat. Der redliche Handel wird gehemmt. Die Gewissenlosen finden immer wieder Auswege. Man entzieht sich der Kontrolle durch den Ankauf der Devisen im Auslande. Die Gutschrift auf Konto der ausländischen Bank bei ihrer deutschen Verbindung kann nicht gehindert werden. Damit hat man der Kapitalflucht einen neuen Anstoß gegeben. Die VO. ist sicher aus bester Absicht erflossen. Helfen, das Elend der deutschen Mark zu beseitigen, kann sie aber so wenig wie frühere ähnliche Versuche. Das kann nur durch eine Stabilisierung der deutschen Valuta erfolgen. Dies wieder ist nur durch eine vernünftige Politik unserer lieben Feinde möglich.

Die bereits früher aufgetauchte, gelobte, bekämpfte, zunächst zurückgestellte Idee einer goldbeständigen Anleihe Deutschlands ist wieder in den Vordergrund getreten. Der Grundgedanke ist ein bestechender. Das Deutsche Reich verpflichtet sich, dem Geldgeber stets den gleichen Wert an Zinsen und Kapital zu vergüten, den es erhielt. Die Wertbeständigkeit wird eben durch Berechnung, sei es an der Hand der Goldmark, sei es an der einer fremden Valuta, festgestellt. Damit wird man in gar manchen Fällen den deutschen Sparer, der in panikartiger Stimmung sein Heil in ausländischen Valutapapieren oder Devisen suchte, wieder beruhigen. Sein Guthaben folgt den Schwankungen der Mark. Die Form, in der Deutschland diesen Goldkredit sucht, ob durch Bonds, Schatzwechsel, Geldbanknoten ist zunächst gleichgültig. Das Sicherheitsmoment ist die Hauptsache. Wieder fragt es sich, ob für die Wertbeständigkeit auch die nötige Basis gegeben ist. Wieder wird die Befürchtung im Publikum nicht zu unterdrücken sein, daß auch hier das Deutsche Reich nicht in der Lage ist, sein Wort zu halten, solange nicht ein wirklicher wirtschaftlicher Friede in Europa einkehrt. Man kann nicht mit absoluter Bestimmtheit die Wertbeständigkeit einer bestimmten Anleihe gewährleisten, solange nicht eine völlige Beständigkeit der politischen Lage herbeigeführt wurde. Dann freilich braucht man auch die wertbeständige Anleihe nicht mehr.

Die Interalliierte Kommission hat das Urteil der Kölner Strafkammer gegen Smets außer Kraft gesetzt. Sie behauptet dabei, daß die Verurteilung wegen der schweren Angriffe gegen den Reichspräsidenten und die deutschen Richter nur erfolgt sei, weil er Frankreich Dienste geleistet habe. Deshalb gestattete sie den Vollzug des Urteils nicht. Dagegen haben sich die Kölner Richter in einer energischen Erklärung verwahrt. Die Richter und die Rechtsanwälte haben durch getrennt erfolgte Entschließungen auf ihren Vertreterversammlungen kräftigen Protest gegen diese Unterstellung eingelegt. In gleicher Weise sollten nicht nur alle Juristen, sondern alle Menschen in allen Kulturstaaten, die in der Erhaltung der Rechtspflege das Fundament des Lebens der Völker sehen, ihrer Empörung Worte verleihen. Man kennt auch im Ausland den Wert der deutschen Richter und der deutschen Urteile. Man wird auch dort erkennen, daß die Franzosen nur den Schutz eines ihnen dienenden, dem Vaterlande ungetreuen Deutschen bezwecken. Sie schützen ihn vor der wohlverdienten Strafe. Das ist ein Verstoß gegen die oberste Regel auch des Völkerrechts. Es wäre schlimm, wenn die Klage der Deutschen nicht ein Echo auch in den fremden Ländern fände.

Durch VO. v. 12. Okt. 1922 auf Grund des Art. III. des Ges. über die Rechtsanwaltsgebühren hat das Reichsjustizministerium wieder eine Erhöhung des Teuerungszuschlages der Rechtsanwälte bewilligt. Es ist betrüblich, zu sehen, wie trotz dieser Mittel die Not der Rechtsanwälte nicht gehoben wird. Das kommt nicht nur daher, daß die Neuordnung immer erst erhebliche Zeit nach dem Einbruch der Teuerung erfolgen kann, auch nicht, weil naturgemäß mit jedem Steigen der Gerichts- und Anwaltskosten die Zahl der Prozesse abnimmt. Der Todeskeim der Anwaltschaft liegt in dem ungeheuren Anschwellen der Spesen. Es ist gleichgültig, ob örtlich ein Tarifvertrag besteht oder nicht. Die Höhe der Gehälter der Angestellten wird nicht durch die Anwaltschaft, sondern durch Industrie und Handel bestimmt. Nur fehlt für den Rechtsanwalt die Möglichkeit der Abwälzung. Darin teilt er das Schicksal auch anderer geistiger Arbeiter, nur daß diese meist einen geringeren Aufwand für Hilfsarbeitskräfte nötig haben. Hier kann die Anwaltschaft nicht Schritt halten mit den Leistungen der Gewerbe. Wohl wird sie auf den Weg der Ersparnis von selbst gedrängt. Die am 15. Okt. in Berlin in der Vertreterversammlung des Deutschen Anwaltsvereins angenommenen Vorschläge weisen auch energisch auf diesen Punkt hin. Eine

Digitized by Google

dauernde Abhilfe schafft aber weder die Erhöhung der Gebühren, noch die Vereinfachung der Betriebe. Erst wenn die innere Ruhe im Lande eingekehrt ist, wenn die Krisis, in der wir uns nun schon seit mehreren Jahren befinden, vorüber ist, dann wird man sehen, ob die deutsche Rechtsanwaltschaft in ihrer bisherigen Art sich zu behaupten vermochte.

Der preuß. Justizminister hat in einer Allg. Verf. v. 2. Okt. die Bewilligung von widerruflichen Unterhaltszuschüssen an Referendare angeordnet. Die Bewilligung erfolgt „nach Maßgabe der verfügbaren Mittel auf Antrag des Referendars durch den Oberlandesgerichtspräsidenten". Vorausgesetzt ist der Fall des Bedürfnisses. Dieses ist anzunehmen, wenn nicht die Bewilligung offensichtlich zu den Vermögensverhältnissen des Referendars oder der zu seinem Unterhalt verpflichteten Person im Mißverhältnis steht. Diese „im allgemeinen darzulegen", ist der Referendar auf Erfordern verpflichtet. Damit ist immer noch die Unterscheidung zwischen den unterstützten und den sich selbst erhaltenden Referendaren beibehalten. Man darf mit Sicherheit annehmen, daß, wo der Referendar keine Begründung seines Gesuches gibt, sie von ihm gefordert wird. Es sollte aber doch mit der Zeit möglich sein, auch diesen Standpunkt aufzugeben. Nur wenn kein Unterschied mehr besteht, werden auch die feinfühligen Naturen unter den Referendaren sich entschließen, die Staatszuschüsse zu nehmen, wird die Kluft zwischen Besitzenden und Bedürftigen geschlossen werden.

Schon bei der Bearbeitung der Wettbewerbsnovelle v. 10. Juni 1914 war das Verlangen laut geworden, die Vorschriften nicht nur auf die Handlungsgehilfen zu beschränken, sondern auch auf die technischen Angestellten auszudehnen. Damals hatte die Regierung in ihrer Begründung auf die Unterschiede zwischen den technischen Angestellten und dem kaufmännischen Hilfspersonal hingewiesen. Die neuen Grundsätze sollten zunächst für die Handlungsgehilfen erprobt werden. Der Reichstag hat damals schon in einer Entschließung die Regierung um die Ausarbeitung eines ausdehnenden Gesetzes ersucht. Der Krieg hat auch diese Arbeit in den Hintergrund gestellt. Nun hat das Reichswirtschaftsministerium einen Entwurf zur „vorläufigen Regelung des Wettbewerbsverbotes" fertiggestellt. Danach werden grundsätzlich die Vorschriften der §§ 74 ff. HGB. sinngemäß auf Vereinbarungen zwischen Arbeitgebern aller Art und solchen Angestellten ausgedehnt, deren Tätigkeit durch das Arbeitsverhältnis hauptsächlich in Anspruch genommen wird. Dabei ist für die technischen Angestellten der handelsrechtliche Zeitraum auf zwei Jahre, der als Grenze des Verbots erscheint, auf fünf Jahre ausgedehnt. Man wird wohl nicht irren, wenn man annimmt, daß gerade gegen diese Bestimmung seitens der technischen Angestellten lebhaft protestiert werden wird. Vielleicht hat aber doch der Entwurf das Richtige getroffen. Er sucht eine billige Vermittlung der Bedürfnisse der Industrie einerseits und dem Bestreben der Angestellten nach Wiedererlangung der Bewegungsfreiheit. Wenn das Verbot für einen Zeitraum von mehr als zwei Jahren vereinbart wird, so muß die Entschädigung des Angestellten für das dritte und die späteren Jahre mindestens den vollen Betrag der von dem Angestellten zuletzt bezogenen vertragsmäßigen Leistungen erreichen. Damit ist der technische Angestellte günstiger gestellt als der Handlungsgehilfe, der ja nur die Hälfte seiner Bezüge während der Karenzzeit zu erhalten hat. Ob neben dem kaufmännischen und technischen Angestellten auch auf anderem Gebiete ein Bedürfnis zur Regelung des Wettbewerbsverbotes besteht, läßt sich schwer sagen. Zweifellos sind solche Fälle denkbar. Auch bei Lehranstalten, bei Schaubühnen usw. finden sich Wettbewerbsverbote. Die weite Fassung des Gesetzes wird daher keinesfalls zu beanstanden sein. Es mag in Einzelheiten einer feilenden Hand bedürfen. Man wird namentlich versuchen müssen, die vielen Verweisungen tunlichst zu beseitigen. Die Grundgedanken aber werden wohl in nicht allzulanger Zeit zur Verwirklichung eines berechtigten Wunsches der Angestellten führen.

Auch England beschäftigt sich wieder mit der Reform des Strafrechtes. Es wird freilich dort langsamer gehen wie auf dem Kontinent. Wahrscheinlich wird das neue deutsche Strafgesetz fertig sein, ehe man in England die Grundlagen eines neuen Systems gefunden hat. Dann wird man dort die Bedeutung der deutschen Wissenschaft und der deutschen Gesetzgebung wieder anerkennen. Jetzt bewegt sich die ganze Frage noch auf dem Gebiete der Propaganda. Der Manchester Guardian berichtet über eine interessante Versammlung unter dem Vorsitz der Lady Mayoress von London über die Reform des Strafvollzuges. Vieles, was man da liest, sind bei uns längst erledigte Dinge. Wenn die neue Bewegung in England darauf hinweist, daß der Verbrecher nicht mehr einfach als ein schlechter Mensch, der die Züchtigung verdient, betrachtet werden darf, daß man den jugendlichen Verführten vor der Ansteckungsgefahr durch die Gefängnisstrafe hüten soll, daß man den Kranken vom Verbrecher sondern muß, so sind dies Dinge, die bei uns längst Gemeingut geworden sind. Interessant ist der Bericht des bekannten Gefängnisreformers Osborne und sein System, das an Stelle der Einzelhaft eine Selbstverwaltung und Selbsterziehung der Sträflinge setzt. Er berichtete über das Marinegefängnis in Portsmouth (U. S.) Er begann seine Arbeit mit 170 Gefangenen und 180 Wächtern. Er endete während des Krieges seine Tätigkeit mit 2000 Gefangenen und keinen Wächtern. Sie wurden von den Gefangenen selbst gestellt. Inwieweit dieser Versuch sich durch die Eigenart der Gefangenen und vielleicht auch durch die besondere Fähigkeit des Gefängnisleiters erklärt, läßt sich nicht ohne weiteres beantworten. Immerhin verdient er auch in weiteren Kreisen Aufmerksamkeit.

Rechtsanwalt Dr. Hachenburg, Mannheim.

Justizstatistik.

Berichterstatter: Oberlandesgerichtspräsident a. D., Wirkl. Geh. Oberjustizrat Lindenberg, Berlin.

Gewerbegerichte und Kaufmannsgerichte im Jahre 1920. Bei den Gewerbegerichten im Deutschen Reiche hat sich die Zahl der anhängig gewordenen Klagesachen i. J. 1920 gegenüber dem voraufgegangenen Jahre von 59 820 auf 84 325 erhöht. Auf ein Gewerbegericht entfielen durchschnittlich 165 Sachen gegen 122 i. J. 1919 und 72 i. J. 1918. Nur 0,1% der Rechtsstreitigkeiten wurden zwischen Arbeitern desselben Arbeitgebers und 6,4% auf Klage der Arbeitgeber, dagegen 93,5% auf Klage der Arbeitnehmer hin anhängig. Berufung gegen End-

Digitized by Google

urteile der Gewerbegerichte wurde in 1472 Fällen eingelegt. Eine einigungsamtliche Tätigkeit entfalteten 58 (i. J. 1919 60) Gewerbegerichte, die in 625 (588) Fällen angerufen wurden. Die bei weitem meisten Anrufungen entfielen, wie stets, auf das Gewerbegericht in München mit 433; dann folgen Berlin mit 35, Wiesbaden mit 19 und Dresden mit 14. Vor den Kaufmannsgerichten wurden 17 300 Rechtsstreitigkeiten anhängig gegen 11 235 i. J. 1919, darunter nur 4,7 (i. J. 1919 3,9) % auf Klage der Kaufleute, dagegen 95,3 (96,1) % auf Klage der Handlungsgehilfen und Lehrlinge. Auf jedes Kaufmannsgericht entfallen durchschnittlich 60 Rechtsstreitigkeiten gegen 41 i. J. 1919. Nicht weniger als 96,3 (i. J. 1919 94,6) % aller Rechtsstreitigkeiten betrafen Objekte von höchstens 200 M. Berufung gegen die Endurteile der Kaufmannsgerichte wurde in 334 (233) Fällen eingelegt. Eine einigungsamtliche Tätigkeit haben nur 7 (i. J. 1919 11) Kaufmannsgerichte entwickelt, die größte das in München, das 44 mal angerufen wurde; dann folgt Berlin mit 3 Fällen.

Die Geschäfte der Pachteinigungsämter in Preußen i. J. 1921. Nach einer Zusammenstellung im Justiz-Min.-Bl. sind vor den auf Grund der Pachtschutzordnung errichteten Pachteinigungsämtern im letzten Jahre nicht weniger als 80 022 Pachtschutzsachen anhängig geworden. Da 12 719 Sachen aus dem Vorjahre anhängig geblieben waren, sind 92 741 Sachen zu erledigen gewesen, von denen 80 685 beendet sind, während 12 056 am Jahresschlusse unerledigt blieben. Von den erledigten Sachen wurden 29 972, also 37 (i. J. 1920 32) % durch Vergleich, 23 486 durch Beschluß und 26 374 auf andere Weise erledigt; 213 wurden in der Beschwerdeinstanz zu Ende geführt. Die weitaus meisten anhängig gewordenen Sachen hatte von den einzelnen Oberlandesgerichtsbezirken Celle mit 23 038, also mehr als einem Viertel der Gesamtzahl; dann folgen Naumburg mit 13 712 und Hamm mit 8423. Auf den Kammergerichtsbezirk entfielen nur 5400 Sachen.

Vermischtes.

Abermalige unvermeidliche Preiserhöhung der DJZ. *Im Anschluss an unsere Veröffentlichung S. 555 d. Bl. sehen wir uns in diesen traurigen Zeiten vor die Notlage versetzt, für das 4. Vierteljahr einen Preiszuschlag in Ansatz bringen zu müssen. Wir brauchen nur auf die massgebenden Aeusserungen im Reichswirtschaftsrat und Reichstag zu verweisen, auf die Notlage des gesamten Schrifttums und der Presse und auf folgende in den letzten Wochen hinzugekommene Teuerungen: Der Buchdruckertarif hat inzwischen wiederum eine Preissteigerung bis 4. Nov. erfahren auf 25850 %, für Buchbinderarbeiten 28500 %; das Kilo Papier, das im Frieden etwa 28 Pf. gekostet hatte, kostet schon heute 200 M. und mehr pro Kilo. Die Portosätze, seit Okt: stark erhöht, werden am 1. Dez. wiederum auf das Doppelte vermehrt. Auch die Frachten und die gesamten Geschäftsunkosten sind um ein Vielfaches in wenigen Wochen erhöht worden. Mit einem Preiszuschlag für das 4. Vierteljahr von nur 75 M. erklären wir, dass wir wiederum den weitaus grössten Teil der Zuschläge als freiwillige Opfer auf uns nehmen, jedoch in der Voraussetzung, dass unsere Abonnenten das Durchhalten eines Blattes, wie die DJZ. es ist, für nötig halten und uns darin unterstützen werden. Von vielen Seiten ist uns dies aus freien Stücken erklärt worden. Im Verhältnis zu anderen Zeitschriften gleicher Art des gesamten Schrifttums ist und bleibt die DJZ. nach wie vor eines der billigsten Organe.*

Im Vertrauen darauf, dass überall im deutschen Juristenstande die Notlage anerkannt wird,

bitten wir, den Betrag von 75 M. auf unser Postscheckkonto Nr. 45561 Berlin NW. 7 einzuzahlen und zwar auch diejenigen, die unser Blatt direkt von der Post beziehen und an diese die Abonnementsgebühr für das 4. Vierteljahr mit 125 M. bereits entrichtet haben. Beträge, die bis zum 1. Dez. bei uns nicht eingegangen sind, erheben wir zuzüglich der Nachnahmegebühr durch Postnachnahme, und zwar, da die Postverwaltung uns die Namen der Postbezieher zur Verfügung stellt, auch von diesen.

Diejenigen Abonnenten, die unser Blatt durch den Buchhandel beziehen, werden eine Nachtragsberechnung des Buchhändlers über 75 M. erhalten.

Wir sprechen zugleich die Erwartung aus, dass angesichts der Verhältnisse jeder deutsche Jurist die Notlage anerkennt und uns auch für das neue Jahr als Abonnent treu bleiben wird. Das deutsche Schrifttum steht in Gefahr!

Verlag der DJZ.

Die Ständige Deputation des Deutschen Juristentages beschloß in ihrer am 24. Sept. unter dem Vorsitze des Geh. JR., Prof. Dr. Kahl in Berlin abgehaltenen Sitzung, an der fast sämtliche, insbesondere auch die österreichischen Mitglieder teilnahmen, im Jahre 1923 wiederum einen Juristentag einzuberufen. Die Beschlußfassung über den Ort der Tagung wurde vorbehalten, dagegen beschlossen, nach dem Vorbilde des Bamberger Juristentags von 1921 wieder drei Abteilungen, für öffentliches, für bürgerliches und für Steuer- und Wirtschaftsrecht zu bilden. Ueber die auf die Tagesordnung zu setzenden Verhandlungsgegenstände fand eine eingehende Besprechung statt, ohne daß endgültige Beschlüsse gefaßt wurden; darüber aber war man sich einig, daß mindestens zwei Abteilungen sich vorwiegend mit dem Einflusse der Geldentwertung auf die Rechtsentwicklung beschäftigen werden.

Der dem nächsten Juristentage vorzulegende Entwurf einer neuen Satzung wurde im wesentlichen nach den Vorschlägen des geschäftsführenden Ausschusses angenommen und festgestellt.

Die Vertreterversammlung des Preuß. Richtervereins fand am 9. bis 11. Okt. im Plenarsitzungssaale des Reichsversicherungsamtes statt. Mit Rücksicht auf die wichtigen Fragen, die auf der Tagesordnung standen, erfreute sich die Versammlung eines ungewöhnlich starken Besuches aus allen Teilen Preußens. Meinungsverschiedenheiten zwischen dem geschäftsführenden Vorstand und einem Teil der Mitglieder über die anzustrebende Neuordnung der Besoldungsverhätnisse für die richterlichen Beamten hatten zur Niederlegung der Aemter fast des gesamten geschäftsführenden Vorstandes geführt. Es galt daher auf dieser Tagung — abgesehen von einer Reihe anderer Punkte — nicht nur zur Frage der Richterbesoldung sowie zu wichtigen Organisationsfragen Stellung zu nehmen, sondern auch einen neuen Vorsitzenden und einen neuen geschäftsführenden Vorstand zu wählen.

Nach eingehenden Beratungen wurde hinsichtlich der für die Richter in Besoldungsfragen zu erstrebenden Ziele folgender Beschluß gefaßt:

Der Vorstand des PRV. hat mit allem Nachdruck auf die Verwirklichung folgender Forderungen hinzuwirken:

1. Einstufung aller voll akademischen Beamten des höheren Dienstes in die Gruppe 11 oder die in Zukunft dieser etwa entsprechenden Gruppe und Aufrückung derselben mindestens in die nächste höhere Gruppe.

2. Verringerung und Ausgleichung der Spannungen zwischen den Besoldungsgruppen der oben bezeichneten Beamten, insbes. zwischen den Gruppen 11 und 12 und 12 und 13, oder zwischen den etwa später an ihre Stelle tretenden Gruppen.

3. Durchführung und Beibehaltung der Gleichstellung der Richter und Staatsanwälte mit den Beamten des höheren

Digitized by Google

Dienstes der allgemeinen Staatsverwaltung, und zwar auch in den Beförderungsgruppen.

Ferner glaubten die Vertreter das seiner Zeit den Beamten des mittleren und unteren Justizdienstes unter bestimmten Voraussetzungen gegebene Versprechen, in den Deutschen Beamtenbund (DBB.) einzutreten, nunmehr einlösen zu müssen, da die damals hierfür als Voraussetzung gestellten Bedingungen erfüllt zu sein schienen. Die Vertreter waren sich hierbei der Schwierigkeiten bewußt, die sich aus der durch diesen Schritt bedingten Zugehörigkeit des PRV. zu zwei Spitzenorganisationen: dem DBB. und dem Reichsbund der höheren Beamten (RhB.) ergeben können. Sie hofften aber, daß der DBB. diesen Schwierigkeiten dadurch Rechnung tragen werde, daß er sich streng, insbes. auch an die erste Voraussetzung des Eintritts des PRV. in den DBB. und seines Verbleibens in ihm halten werde, nämlich: daß die Interessen der Richter nach wie vor allein durch die Spitzenorganisation der höheren Beamten (RhB.) zu vertreten sind. Denn durch den Eintritt des PRV. in den DBB. soll lediglich die Gemeinschaftsarbeit der Beamten des unteren, mittleren und höheren Justizdienstes im Interesse der diesen drei Beamtenkategorien gemeinsamen Beamteninteressen ermöglicht werden.

Der bisherige Vorsitzende des PRV., LGPräs. Dr. Neuenfeldt, hatte eine Neuwahl von vornherein abgelehnt. Diese Stellungnahme wird in den weitesten Kreisen des PRV. auf das tiefste bedauert werden. Wenn es auch gelungen ist, in der Person des LGDir. Dr. Ernst einen Vors. zu gewinnen, der nach seiner ganzen Persönlichkeit Gewähr gibt, daß der PRV. in ihm einen starken, zielbewußten Leiter haben wird, und der mit Rücksicht darauf, daß er den bisherigen Meinungsverschiedenheiten innerhalb des Vereins völlig fernsteht, keinerlei Anfeindungen ausgesetzt ist, so verliert doch der PRV. in Dr. Neuenfeldt einen Mann, dessen unermüdlicher Tatkraft und aufopfernder Arbeitsfreudigkeit er allein die Stellung verdankt, die er sich in den letzten drei Jahren errungen hat. Wer beobachten konnte, wie er nicht rastete noch ruhte, wenn er durch sein mannhaftes und energisches Eintreten für den preuß. Richterstand die Belange seiner Kollegen fördern konnte, wie er selbst den knapp bemessenen Urlaub dazu benutzte, den Interessen seiner Kollegen zu nützen, der allein vermag zu beurteilen, was nicht nur der Verein, sondern der ganze preußische Richterstand durch sein Ausscheiden verliert. Aber wenn er auch seinen bisherigen Posten innerhalb der Organisation aufgegeben hat, seine hingebende Liebe zum preuß. Richterstand ist die alte geblieben. Wir dürfen deshalb darauf rechnen, daß er, wenn es not tut, seine Kraft auch fernerhin, in seiner Eigenschaft als Ehrenvorsitzender des PRV., zu dem die Vertreterversammlung ihn einstimmig unter lebhaftem Beifall gewählt hat, in den Dienst der Sache stellen wird.

Die Vertreterversammlung hat zugleich in der vielbesprochenen Sache Smeets energisch Stellung genommen und folgende Entschließung verlautbart:

„Die Interalliierte Rheinlandkommission hat die Vollstreckung des gegen Smeets erlassenen rechtskräftigen Strafurteils deutscher Gerichte mit der Begründung untersagt, daß die deutschen Behörden bei der Strafvollstreckung „nicht von der reinen Sorge um die Gerechtigkeit sondern von einer politischen Stellungnahme beseelt" gewesen seien.

Die Vertreter des PRV. erheben Einspruch dagegen, daß durch dieses Verbot in unerhörter Weise in die deutsche Rechtspflege eingegriffen wird. Sie erblicken in der Begründung des Verbots den Vorwurf, daß deutsche Richter ihre Pflicht, allein nach Recht und Gerechtigkeit zu entscheiden, gröblich verletzt haben, und weisen diesen Vorwurf mit Entrüstung zurück.

Von den berufenen Stellen des Reiches und Preußens erwarten sie wirksamen Schutz der auf das schwerste verletzten deutschen Justizhoheit."

Senatspräsident im RVA. Dr. Spiegelthal,
stellvertr. Vorsitzender des PRV., Berlin.

Die Vereinigung der Vorstände der deutschen Anwaltskammern tagte am 14. Okt. in Berlin unter dem Vorsitze des Geh. JR. Dr. Heinitz, Berlin; am folgenden Tage fand unter dem Vorsitze des JR. Kurlbaum, Leipzig, die Versammlung der **Vertreter des Deutschen Anwaltsvereins** statt, zu der auch zahlreiche örtliche Anwaltsvereine Vertreter entsandt hatten. In beiden Versammlungen bildete die wirtschaftliche Not der Rechtsanwälte den Hauptgegenstand der Verhandlungen. Darüber, daß vermöge der wirtschaftlichen Entwicklung die Anwaltschaft sich in einer Notlage befindet, die zu einer Katastrophe zu führen droht, bestand weder innerhalb der Kammervorstände noch in der Vertreterversammlung ein Zweifel[1]). In eindrucksvoller Weise legte in der Vertreterversammlung der dem Vorstande des Deutschen Anwaltvereins angehörende JR. Drucker, Leipzig, dar, daß die Gebührenordnung auch nach der soeben durch die VO. v. 12. Okt. erfolgten Verdoppelung der bisherigen Gebührensätze hinter der Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse zurückbleibe, weil die Unkosten des Bureaubetriebs in solchem Maße gewachsen seien, daß keine GebührenO. ihnen und zugleich den erhöhten Kosten der Lebenshaltung Rechnung tragen könne. Auf Grund dieser Erwägung hatte der Vorstand des DAV. einen von JR. Drucker befürworteten Antrag gestellt, der mit dem Schlagwort „Los von der Gebührenordnung" bezeichnet wurde und dahin ging, daß der Rechtsanwalt auch ohne eine hierauf gerichtete Vereinbarung in jedem Falle grundsätzlich angemessene Vergütung für seine Tätigkeit zu fordern habe, der GebO. also nur noch subsidiäre Bedeutung beizulegen sei; sie solle das Mindestmaß des Entgelts, gegen dessen Angemessenheit ein Einwand nicht erhoben werden dürfe, bezeichnen und zugleich die Grenze für die von der unterliegenden Partei zu erstattenden Anwaltskosten festsetzen. Gegen diesen Antrag machte sich eine lebhafte Opposition geltend, deren Wortführer in der Vertretervers. d. DAV. vornehmlich die der Minderheit des Vorstandes angehörenden Geh. JR. Dr. Eugen Fuchs, Berlin, und JR. Max Hahn, Berlin, waren. Sie befürchteten von der aus dem Antrage sich ergebenden Abkehr von allen bisherigen Traditionen den Niedergang der deutschen Anwaltschaft und glaubten nicht daran, daß auf diesem Wege wirksame Abhilfe geschaffen werden könne.

In der Sitzung der Kammervorstände stellte RA. Dr. Max Friedländer, München, einen Antrag, der sich der Auffassung des Vorstandes des DAV. ziemlich weit näherte; dieser Antrag wurde mit einem Zusatz, der eine wohl

[1]) Die Not der Anwaltschaft illustriert in überzeugender Sprache die Anfrage im Reichstag v. 3. Okt. 1922 von den beiden Abg. Dres. Rießer und Fischer, Köln; sie lautet: Die schwere Notlage der deutschen Rechtsanwaltschaft, hervorgerufen durch das seit langem bestehende, in den letzten Monaten ungeheuerlich verschärfte Mißverhältnis zwischen den Berufseinnahmen der Anwälte und ihren Aufwendungen für das Bureau wie den eigenen Unterhalt, hat bereits zum wirtschaftlichen Zusammenbruch zahlreicher Rechtsanwälte geführt. I. J. 1921 hat man die Bureaukosten, mit denen der Anwalt arbeitet, durchschnittlich auf 50—60 % seiner Bruttoeinnahmen geschätzt, vielfach haben sie mehr, 66⅔—75 %, betragen. In Berlin haben die Bureauangestellten Erhöhung ihres Augustgehalts für September 1922 um 100 % gefordert, nachdem die Gehaltssätze schon im August um weitere 40 % gestiegen waren. Im allgemeinen — Preußen hat die Gebührensätze neuerdings auf das 20fache erhöht — sind die Gebührensätze der Bureaukostenerhöhung nicht nachgefolgt. Es steht zu befürchten, daß eine auch im öffentlichen Interesse höchst bedenkliche wirtschaftliche Proletarisierung der Anwaltschaft eintritt, ja, daß in Kürze der ganze Stand wirtschaftlich zum Erliegen kommt. Die möglichst schleunige Erhöhung der gänzlich unangemessenen Gebührensätze der Reichs- und Landesgebührenordnungen bis zur Grenze dessen, was die Allgemeinheit ertragen kann, ist dringend geboten. Beschleunigte Abhilfe ist um so mehr erforderlich, als es nicht nur wegen der Höhe der Bureauunkosten, sondern auch mit Rücksicht auf die Aufwendungen für die erste Einrichtung eines Bureaus dem jungen Juristen kaum noch möglich ist, sich selbständig als Rechtsanwalt niederzulassen. Maßnahmen aber, die lediglich die Gebührensätze betreffen, können allein den drohenden Ruin der deutschen Anwaltschaft nicht aufhalten, weil sie das Mißverhältnis zwischen Einnahmen und Ausgaben auch bei stärkster Anspannung der Gebührensätze nicht beseitigen werden; es kann der deutschen Anwaltschaft vielmehr ernsthaft nur durch Erweiterung ihrer Arbeitsgebiete und durch die Wegräumung der ebenso unzweckmäßigen wie ihres Standes nicht würdigen Einschränkungen derselben geholfen werden. Nach dieser Richtung hin ist insbesondere die uneingeschränkte Zulassung der Anwälte zu den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten, sämtlichen Schlichtungsausschüssen und den neugeplanten Arbeitsgerichten erforderlich. Ist die Reichsregierung bereit, von sich aus nach dieser Richtung hin die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen und bei den Landesjustizverwaltungen entsprechende Schritte anzuregen?

Digitized by Google

nicht unerhebliche Einschränkung des Grundsatzes bedeutete, angenommen. Den gleichen Beschluß faßte nach Ablehnung der vom Vorstande gestellten weitergehenden Anträge die Vertretervers. des DAV., und zwar dahin:

„Vor jeder umfassenden Gebührenreform muß die Deutsche Anwaltschaft zur Erhaltung ihrer aufs äußerste gefährdeten und mit der fortschreitenden Geldentwertung von Tag zu Tag mehr bedrohten Existenz ein Gesetz folgenden Inhalts verlangen, dessen Erlaß unaufschieblich ist:

Wenn die in Reichs- oder Landesgesetzen festgesetzte Vergütung für die Berufstätigkeit des Rechtsanwalts im einzelnen Falle niedriger ist als die angemessene Gesamtvergütung für die Tätigkeit in der betreffenden Instanz, so kann der Anwalt die angemessene Vergütung verlangen. Er darf die Umsatzsteuer aus dieser Vergütung dem Auftraggeber gesondert in Rechnung stellen. Bei Bestimmung der angemessenen Vergütung sind alle Umstände des Falles, insbes. der Umfang und die Schwierigkeit der Tätigkeit, die Verantwortung des Anwalts, der Geldwert im Zeitpunkt der Zahlung und das wirkliche Interesse der Partei — unabhängig von den Grundsätzen der Streitwertfestsetzung — zu berücksichtigen. Im Rechtsstreit über die Angemessenheit hat das Gericht den Vorstand der Anwaltskammer gutachtlich zu hören.

Die Vorschriften des vorstehenden Absatzes gelten nicht für das Verhältnis der Partei oder des Rechtsanwalts zu dem erstattungspflichtigen Gegner und in den Fällen des Art. II des Ges. v. 18. Dez. 1919 (RGBl. S. 2113) sowie des § 150 der StrPO."

In beiden Versammlungen wurde ferner die Aufhebung des Art. IV des Reichsges. v. 8. Juli 1921, der die Koalitionsfreiheit der Anwälte in einer nach ihrer Ueberzeugung mit der Reichsverfassung nicht vereinbaren Weise beeinträchtigt, gefordert.

Ueber sonstige Möglichkeiten und Maßnahmen zur Minderung der wirtschaftlichen Schwierigkeiten der Rechtsanwälte hielt JR. Dr. Magnus, Berlin, einen gedankenreichen Vortrag; die Vertretervers. des DAV. beschloß, die von ihm und anderen Redern gemachten Vorschläge dem Vorstande zur weiteren Bearbeitung zu überweisen. Unter diesen Vorschlägen befindet sich der Gedanke, der voraussichtlich einen breiten Spielraum in kommenden Erörterungen einnehmen wird und zu dem die deutsche Rechtsanwaltschaft, die Kammervorstände und die Ehrengerichte Stellung zu nehmen haben werden, nämlich die Frage, ob die im Auslande vielfach übliche Vereinbarung eines Erfolgshonorars, die in Deutschland bisher im allgemeinen nicht als statthaft erachtet worden ist, in Zukunft, sei es schlechthin oder wenigstens unter bestimmten Voraussetzungen, zugelassen werden soll. Unabhängig hiervon taucht für die zukünftige Gesetzgebung die Frage auf, ob unter den gegenwärtigen wirtschaftlichen Verhältnissen an dem Grundsatze der ZPO., daß die unterliegende Partei die gesamten Anwaltskosten der obsiegenden Partei zu erstatten verpflichtet ist, festgehalten werden kann.

Die Vertreterversammlung des DAV. schloß mit der einmütigen Annahme einer Entschließung, die der Empörung über den Eingriff der Interalliierten Rheinlandkommission in die Rechtsprechung eines deutschen Gerichts Ausdruck gab.

Geh. Justizrat Dr. Ernst Heinitz, Berlin.

Eine Zusammenkunft von Professoren und Dozenten des Staatsrechts an den deutschen Universitäten, bei der die Gründung einer **„Vereinigung der deutschen Staatsrechtslehrer"** beschlossen wurde, fand am 13. und 14. Okt. in Berlin statt. Die Vereinigung setzt sich zur Aufgabe, in Versammlungen ihrer Mitglieder wissenschaftliche und Gesetzgebungsfragen des öffentlichen Rechts durch Aussprache zu klären, auf ausreichende Berücksichtigung des öffentlichen Rechts im Universitätsunterrichte und bei staatlichen und akademischen Prüfungen hinzuwirken, sowie in wichtigen Fällen zu Fragen des öffentlichen Rechts nach außen Stellung zu nehmen. Die diesjährige Versammlung beschäftigte sich auf der Grundlage von Referaten der Proff. Fleischmann, Halle, und Sartorius, Tübingen, mit der Stellung des Staatsrechts in der Unterrichts- und Prüfungsordnung, sowie nach einem Vortrage des Geh. Hofrats Prof. Thoma, Heidelberg, mit der Frage der richterlichen Prüfung der Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen. Zum Vorstande der Vereinigung wurden gewählt Geh. JR., Prof. Triepel, Berlin, als Vorsitzender, Geh. JR., Prof. Anschütz, Heidelberg, als Stellv. und Prof. Stier-Somlo, Köln, als Schriftführer.

Eine Tagung des Reichsbundes deutscher Referendare und des Landesverbandes preußischer Referendare fand am 28. u. 29. Sept. in Berlin statt. Auf der Tagesordnung standen Ausbildungs- und Besoldungsfragen. Die Ergebnisse der Verhandlungen lassen sich in folgenden Leitsätzen zusammenfassen.

Bei jeder Ausbildungsreform muß der wirtschaftliche Gesichtspunkt berücksichtigt werden. Die Einführung einer Vor- oder Zwischenpraxis würde eine Verlängerung der Ausbildung zur Folge haben und ist deshalb unter den heutigen Verhältnissen abzulehnen. Auch ein obligatorisches Nachstudium ist aus wirtschaftlichen Gründen nicht durchführbar.

Bei der immer steigenden Bedeutung des öffentlichen Rechts muß der Referendar im Vorbereitungsdienst die Praxis der Verwaltung kennen lernen. Die Vereinheitlichung der Justiz- und Verwaltungsausbildung, die sich in Bayern und anderen Ländern bewährt hat, ist in allen Ländern durchzuführen; sie wird eine Förderung des rechtsstaatlichen Geistes in der Verwaltung mit sich bringen. Dem Referendar ist die Möglichkeit zu einem Nachstudium, das an die Stelle der Verwaltungsausbildung tritt, zu gewähren. Bewährt sich die Einrichtung eines solchen „freien Jahres" (kein volles Jahr!), so wird zu prüfen sein, ob dem Referendar in diesem Ausbildungsabschnitt nicht auch gestattet sein soll, statt Verwaltungsdienst oder Nachstudium eine Tätigkeit in einem wirtschaftlichen Unternehmen oder Verbande zu wählen.

Die Bemessung der Unterhaltszuschüsse der Referendare in Prozentsätzen der Besoldungsgruppe VII stellt eine durch nichts gerechtfertigte Benachteiligung der akademisch gebildeten Beamten im Vorbereitungsdienst dar. Die anderen Beamtenanwärter erhalten Zuschüsse in Prozentsätzen der Gruppe, in der sie zur Anstellung kommen. Das ist bei Referendaren die Gruppe XI. Der Kreis der Zuschußempfänger muß erweitert und die Bedürftigkeitsklausel überall beseitigt werden. Ein etwaiger Nebenerwerb darf nur bis zu einem bestimmten Höchstprozentsatz auf den Zuschuß angerechnet werden, sonst schädigt man gerade die fleißigsten und bedürftigsten Referendare.

In Preußen bedeutet die Abhaltung des Assessorenexamens in Berlin eine schwere wirtschaftliche Belastung der Referendare. Es wird gefordert, daß die Klausurarbeiten an den Oberlandesgerichten geschrieben werden. Das kann ohne Gefährdung der Einheitlichkeit der Prüfung geschehen.

Zur Reform des StrGB. Die Münchener Juristische Studiengesellschaft hat i. J. 1921 einen Ausschuß eingesetzt, um zu dem „Entw. e. dtsch. StrGB." Stellung zu nehmen. Dem Ausschuß gehörten an: die Proff. Dres. v. Beling, v. Frank und Kitzinger, I. StAnw. Leeb, LGDir. Prunner, die RAnwälte Gänßler und Dr. Wassermann, später traten für die verstorbenen Leeb und Gänßler hinzu: LGDir. Sturm und RA. Graf Pestalozza. Der Ausschuß hat nunmehr (im Selbstverlage der Jur. Studiengesellschaft) den Allg. Teil, abgesehen vom 14. Abschn., veröffentlicht. Alle Aenderungsvorschläge gegenüber dem amtl. Entw. beruhen auf den Beschlüssen einer Zweidrittelmehrheit. Es ist sehr zu wünschen, daß diese Beschlüsse amtlich eingehende Berücksichtigung finden.

Das Oberlandesgericht Marienwerder beging am 2. Okt. die Feier seines **150jährigen Bestehens.** Aus diesem Anlaß fand im OLG. ein schlichter Festakt statt. Der OLG.-Präs. Buß wies in seiner Rede darauf hin, daß der heutige OLG.-Bez. um $^9/_{10}$ seiner ehem. Gebietsteile

Digitized by Google

beraubt worden sei und jetzt nur noch die Restteile von Westpreußen und Posen umfasse. Trotzdem sei zu hoffen, daß die Zukunft uns vernünftigere Grenzen bringe und ein Wiedererstehen des OLG.-Bez. in seinen alten Grenzen uns beschieden sei.

Zum 150jährigen Bestehen der Preuß. Staatsbank (Seehandlung) am 14. Okt. hat das Institut, an dessen Spitze der Wirkl. Geh. Rat, Präs. von Dombois (seit 1909), steht, eine Festschrift herausgegeben, in der eine in hohem Maße interessante Darstellung der Geschichte und Tätigkeit der Preuß. Staatsbank aus der Feder des stellvertr. Mitgliedes der Generaldirektion, des Oberfinanzrates Dr. H. Hellwig, geboten wird. Wir bedauern lebhaft, daß Raumnot es uns unmöglich macht, die für die heutigen Zeiten geradezu prachtvoll in der Reichsdruckerei hergestellte Festschrift eingehend zu würdigen. Wir müssen uns darauf beschränken, hervorzuheben, daß sie auf Grund eines reichen statistischen Materials in formvollendeter Weise die Schicksale des preußischen Staates wie die Schwankungen und Entwicklungsstadien des deutschen Wirtschaftslebens zeigt, die sich in der Geschichte der Seehandlung widerspiegeln, die weit über ihre ursprüngliche Bedeutung hinaus eine maßgebende Rolle in der wirtschafts- und finanzpolitischen Geschichte Preußens gespielt hat. Für die Praxis und Theorie des Wirtschaftslebens und der Nationalökonomie wird diese Festschrift hohen bleibenden Wert behalten.

Das Ergebnis des Preisausschreibens des Deutschen Anwaltvereins. Der Anwaltverein hatte über die Frage der „Geldentwertung als Gesetzgebungsproblem des Privatrechts" ein Preisausschreiben erlassen. Es hat 31 Bearbeitungen gefunden, von denen 4 für preiswürdig gehalten worden sind. Preisträger mit einem 1. Preise von je 12500 M. blieben Referendar Dr. Dessauer, Bamberg, und LGR. Dr. Sobernheim, Berlin, je einen 2. Preis mit 5000 M. erhielten RA. Dr. Löw, Budapest, und RA. Dr. Ballin, Würzburg.

Eine juristische Gesellschaft (Fachgruppe der Gesellschaft für Wissenschaft und Leben) hat sich für den Rhein.-Westf. Industriebezirk **in Essen begründet,** der bereits zahlreiche Mitglieder beigetreten sind. Die Gesellschaft, eine wissenschaftliche Vereinigung nach dem Vorbild anderer juristischer Gesellschaften, will bestrebt sein, die reiche Geschäfts- und Wirtschaftserfahrung, die den Juristen des Industriebezirks zur Verfügung steht, rechtswissenschaftlich auszuwerten und für die Gesetzgebung und Rechtsprechung fruchtbar zu machen. Im kommenden Winterhalbjahr sind folgende Vorträge in Essen geplant: am 26. Okt. 1922: Geh. JR., Prof. Dr. Zitelmann, Bonn, über: „Wirtschaftskrieg nach Friedensschluß", am 4. Jan. 1923: Geh. JR. Dr. Wildhagen, Rechtsanwalt am RG., über: den „Einfluß wirtschaftlicher Veränderungen auf schwebende Verträge", im März 1923: Generaldirektor Prof. Dr. Flechtheim, Berlin, über: „Aktienrecht im Lichte der Konzernbildung". Den Vorstand bilden RA. Hillebrand, Vorstandsmitglied der Th. Goldschmidt AG. (1. Vors.), LGPräs. Dr. Volmer, (2. Vors.), GerAss. Kraemer, (1. Schriftführer).

Personalien. Ernannt wurden b. Reichsdisziplinarhofe in Leipzig: Zum Präs. der Präs. des Reichsgerichts Dr. Simons, zu Stellvertr. die Senatspräs. b. RG. Dr. Hagens, Dr. Schmidt, Dr. Lobe und Dr. Mansfeld, zu Mitgliedern die Reichsgerichtsräte Niedner und Dr. Baumgarten; aus den Ländern: Staatssekretär im preuß. Staatsminist. Göhre und der bayerische Gesandte Dr. von Preger. — Der preuß. Finanzminister a. D. Sämisch z. Präs. der Oberrechnungskammer in Potsdam, Reichsgerichtsrat Dr. Mansfeld z. SenPräs. b. RG., ord. Prof. Dr. Schott, Breslau, unter Belassung in diesem Amte z. OLGRat. — PrivDoz. Dr. Tatarin, Marburg, wurde z. ord. Prof f. Staats- und Verwaltungsrecht nach Rostock berufen. — Ministerialrat Dr. Kadecka, Wien, unser geschätzter Mitarbeiter, ist als PrivDoz. f. Strafrecht an der Wiener Univ. zugelassen worden. — Geh. Hofrat, Prof. Dr. Allfeld, Erlangen, hochverdient um die Förderung der Strafrechtswissenschaft, einer der ersten Sachkenner auf dem Gebiete des Urheberrechts, von dem wir erst im letzten Hefte seinen interessanten Aufsatz über „Benutzung lebender oder kürzlich verstorbener Personen als Gegenstand dramatischer Darstellung" veröffentlicht haben, begeht am 2. Nov. seinen 70. Geburtstag. Möge die Wissenschaft von ihm noch manche Förderung erfahren dürfen! — In Karlsruhe verstarb im 75. Lebensjahr Exz. Dr. h. c. Dorner, ehem. langjähr. Präs. des bad. OLG., der Verfasser zahlreicher ausgezeichneter Werke, z. B. des Kommentars zum FGG. und zu zahlreichen bad. Landesgesetzen.

Sprechsaal.

Die Rechtsstellung der Ehefrau nach der Reichsverfassung. Auf S. 601 ff. d. Bl. führt Kröger im Gegensatz zu der bisher, soweit ich sehe, einstimmigen Ansicht aus, daß durch Art 119 Abs. 1 Satz 2 RV.: „Sie (die Ehe) beruht auf der Gleichberechtigung der beiden Geschlechter", nicht ein bloßes Prinzip und ein Programm für die Neugestaltung des Eherechts aufgestellt, sondern unmittelbar die Rechtsstellung der Ehefrau tiefgreifend verändert sei. Alle Vorschriften des BGB., die der Gleichberechtigung der Geschlechter entgegenstehen, sieht Kröger als beseitigt an. Solange noch keine Neuregelung des Eherechts erfolgt sei, sei dem Richter überlassen, zu prüfen, welche Paragraphen des BGB. ausgeschaltet seien. Als zweifellos aufgehoben betrachtet Kröger die §§ 1354 f., 1357 Abs. 2, 1358. Bei Ehen, die nach Inkrafttreten der RV. geschlossen sind, soll die Frau nicht mehr den Namen des Mannes erhalten, ihn aber freiwillig annehmen können; sie soll nicht mehr den Wohnsitz des Mannes teilen usw.

Ich glaube, daß diese Ansichten vielfach mit Befremden gelesen worden sind. Sie sind m. E. unhaltbar. Auf die Gefahr hin, gegenüber den fortschrittlichen Meinungen Krögers einer völlig veralteten Methode geziehen zu werden, muß ich den Blick darauf lenken, wie der fragliche Satz der Verfassung entstanden ist.

Der Art. 118 des Entwurfs des Verfassungsausschusses enthielt ihn nicht. Er wurde als Zusatz von Justizrat Dr. Ablaß (deutschdemokratische Partei) und Genossen beantragt (Drucksachen Nr. 711). In der Nationalversammlung sprach gegen den Antrag: Düringer (StB. 2126). Er führte aus: Die Gleichberechtigung der Geschlechter sei im Prinzip im BGB. anerkannt, von der Aufnahme eines Satzes wie des beantragten in das BGB. habe man Abstand genommen, weil die Frau den Namen des Mannes bekomme und bei Meinungsverschiedenheiten über gemeinschaftliche Angelegenheiten die Stimme des Mannes entscheide. Es müsse eben doch in solchen Fällen ein Ausweg gefunden werden; daher habe man bewußt davon abgesehen, eine Bestimmung über die Gleichberechtigung der Geschlechter in das Eherecht des BGB. aufzunehmen. Dieser Grund bestehe noch fort, und daher bitte der Redner, um nicht einen Zweifel in das System des BGB. hineinzutragen, es bei den Bestimmungen des BGB. zu belassen und den Antrag Ablaß und Gen. abzulehnen. Für den Antrag dagegen sprach Frau Dr. Baum (DDP.) (S. 2126) mit der Begründung: es geschehe der Ehe durch die Aufnahme des Satzes kein Abbruch; durch die Bestimmungen des BGB. sei den Frauen und damit der Ehe vielfach Unrecht geschehen. Es müsse doch bald eine Revision des Familienrechts, wie es im BGB. festgelegt sei, kommen, und es sei gut, wenn diese Revision dann auf einer in der Verfassung festgelegten Grundlage fuße in dem Sinne, daß die Gleichberechtigung der Geschlechter ausdrücklich ausgesprochen werde. Wie dann dies Gesetz im einzelnen zu gestalten sei, darauf sei jetzt nicht einzugehen; dazu werde bei Beratung des bezüglichen Gesetzentwurfs Gelegenheit sein. Der Abg. Justizrat Waldstein (DDP.) fügte hinzu (S. 2226 f) bei Annahme des Antrags könne der Zustand, daß die Frau mit der Eheschließung den Namen des Mannes erwerbe, durchaus bestehen bleiben, ebenso der Zustand, daß bezüglich des ehelichen Güterrechts die Regelung getroffen

Digitized by Google

werde, die nach allgemeinen wirtschaftlichen Anschauungen und Bedürfnissen und nicht aber auf Grund der perhorreszierten Ungleichheit zwischen Mann und Frau als die richtige erscheine. Die richtige Regelung des ehelichen Güterrechts nach allgemeinen wirtschaftlichen Bedürfnissen würde durch die Bestimmung: Mann und Frau sind gleichberechtigt, nicht getroffen und nicht behindert, ebenso die Regelung der Frage, welcher Name für die beiden Ehegatten der richtige sei. Die Antragsteller müßten sich dagegen verwahren, daß durch die Annahme dieses Antrages eine prinzipielle Gleichmacherei in solchen Punkten beabsichtigt und herbeigeführt werde, wo eine solche Gleichmacherei eine Unmöglichkeit sei. Weiteres ist zur Sache nicht gesprochen. Der Antrag wurde angenommen.

Danach ist m. E. kein Zweifel darüber möglich, daß die Demokraten, die den Antrag durchgesetzt haben, keineswegs der Meinung gewesen sind, mit dem Verfassungssatz werde unmittelbar das Eherecht des BGB. geändert. Sie wollten ein Prinzip, das normgebend sein sollte für künftige Revision des Eherechts, und wie diese auszufallen habe, wollten sie in keinem Punkte festlegen. Auch ihr Gegner Düringer hat den Antrag zwar als eine Quelle von Zweifeln angesehen, aber nicht erkennen lassen, daß er seine Annahme für eine Aenderung des BGB. halte.

Nun ist es natürlich richtig, daß das Gesetz vielfach etwas anderes sagt, als seine Urheber sich dabei gedacht haben. Wenn aber ein Gesetz bei unbefangener Betrachtung sehr wohl in dem Sinne ausgelegt werden kann, den seine Urheber damit verbunden wissen wollten, so ist kein Grund, von diesem Sinne abzuweichen. Und diese Auslegung ist hier durchaus möglich. Wenn gesagt wird: die Ehe beruht auf der Gleichberechtigung beider Geschlechter, so ist damit nicht mehr gesagt, als daß die Ehe als Einrichtung die Gleichberechtigung beider Geschlechter zum Grundgedanken hat. Vor allem aber, wenn die Auslegung, nach der Absicht der Urheber des Gesetzes, hier die: die Verf. stellt ein Prinzip auf, das der Ausgestaltung durch die Gesetzgebung noch harrt und sehr verschiedenartige, noch zu überlegende Ausgestaltung finden kann, eine vernünftige und die ihr gegenübergestellte eine unvernünftige, weil vollständige Willkür und Verwirrung stiftende ist, so muß es bei der ersten Auslegung verbleiben. Es ist nicht erträglich, daß die wohldurchdachte Familienrechtsordnung des BGB. aus den Angeln gehoben wird, indem man den Richter anweist, überall selbst zu entscheiden, wieviel noch angesichts des Prinzips der Gleichberechtigung der Gatten von ihr stehen bleiben kann und was an die Stelle des Aufgehobenen zu setzen sei. Kröger nimmt z. B. an, daß das ehemännliche Nutznießungsrecht bestehen geblieben ist, als Ausgleich für die Unterhaltspflicht des Mannes. Aber warum soll denn bei der Gleichberechtigung der Geschlechter der Mann überhaupt noch verpflichtet sein, die Frau zu unterhalten? Die Gleichberechtigung der Geschlechter verlangt nach Kröger, daß in Zukunft Söhne den Familiennamen des Vaters, Töchter den der Mutter führen. Die ehelichen Töchter werden erfreut sein, auf diese Weise ihren Vater verleugnen und dem Prinzip der Gleichstellung der Geschlechter und zugleich dem der Gleichstellung der unehelichen mit den ehelichen Kindern dienen zu dürfen.

Geh. Justizrat, Professor Dr. Kipp, Berlin.

Gerhart Hauptmann und das Recht. Von jeher sind Werke großer Dichter von fast allen Zweigen der Natur- und Geisteswissenschaften in den Bereich ihrer Forschung gezogen und von Fachgelehrten untersucht worden, ob der Dichter, bei aller Wahrung poetischer Freiheit, den Lehren ihrer Wissenschaft gerecht geworden ist. Dies gilt namentlich von Dante, Shakespeare, Goethe. Den rechten Standpunkt solcher Betrachtung gibt die Wechselwirkung von Poesie und Wissenschaft. Von diesem Ausgangspunkt sind schon frühzeitig Gerhart Hauptmanns Dramen, beginnend mit dem Jugendwerke „Vor Sonnenaufgang" bis zur „Versunkenen Glocke", in kriminalpsychologischen und pathologischen Studien durch Wulffen feinsinnig behandelt worden. Geht man noch einen Schritt, weiter, so steht man vor der Frage: Kann die Dichtkunst dem Fachjuristen überhaupt etwas leisten, und was kann sie ihm leisten[1])? Von diesem Gesichtspunkt aus soll Gerhart Hauptmanns Schaffen einer Betrachtung unterzogen werden.

Unser Dichter, den kein persönliches Band mit der Rechtswissenschaft verknüpft, zeigt eine Vorliebe für kriminalistische Probleme, der er bis in die jüngste Zeit treugeblieben ist (Winterballade, Phantom). Fast alle seine Werke, vom „Bahnwärter Thiel" angefangen, weisen eine Fülle dem Leben abgelauschter Beobachtungen kriminalpsychologischer und -pathologischer Natur auf. Auf solche Einzelzüge, wie sie bei der Behandlung des Seelenlebens Krimineller, vom „politischen Verbrecher" (Florian Geyer, Die Weber) bis zum kleinen Diebe (Der Biberpelz), der unehelichen Mutter (Rose Bernd, Die Ratten), der großen Masse (Die Weber) hervortreten, kann hier nicht eingegangen werden. Vielmehr muß der große Gesichtspunkt herausgehoben werden, daß Hauptmann unter dem Einfluß der naturwissenschaftlichen Richtung um die Wende des Jahrhunderts den Menschen, zumal den kriminellen, als Produkt seiner Eigenart (Anlage, Vererbung) und seiner Umwelt (sozialen Verhältnisse) erkannt und dichterisch in den verschiedensten Gestalten dargestellt hat. Besonders die Beziehungen zwischen Geschlechtsleben und Verbrechen sowie der Einfluß des Alkohols auf die Entstehung von Straftaten sind von ihm dichterisch scharf herausgearbeitet. Damals stand die „jungdeutsche Kriminalistenschule" in schwerem Kampfe. Hauptmann wurde als echter Sohn seiner Zeit ihr Vorkämpfer, der diese Gedanken, verstärkt durch dichterische Intuition, von der Bühne herab ins Leben hineingetragen hat. Er hat durch die Macht seines konsequenten dichterischen Realismus mitgeholfen, sie zum Gemeingut der Menschheit zu machen und ihrer wissenschaftlichen Verarbeitung die Wege geebnet. Oftmals hat er im Verbrecher den Menschen, vor allem den schwachen Charakter gezeichnet: Die „verwickelte Bahn von Irrtum, Selbsttäuschung, Größenwahn und Verbrechen", wie es im „Phantom", dem Verbrecherroman vom Breslauer Magistratsschreiber Lorenz Lubota heißt, einem Gegenstück zu Dostojewskis Raskolnikow. Hier findet sich übrigens auch eine beachtenswerte Stelle über den Juristenberuf. Aber Gerhart Hauptmanns Beziehungen zum Recht erschöpfen sich nicht in seinem Einfluß auf die Strafrechtswissenschaft. Man hat ihn, der individuelles und soziales Leid, die Tragik des Zusammenlebens in Ehe und Ständegliederung dargestellt hat, das Weh der Erde und die Himmelssehnsucht, vielfach als Dichter des „sozialen Mitleids" bezeichnet. Hauptmann ist auch eine tiefreligiöse Natur, wohl unter der Einwirkung des heimatlichen Herrnhuter Geistes. Sein „Narr in Christo Emanuel Quint" regt die auch für den Juristen bedeutsame Frage an, was Jesus Christus heute sagen und erfahren würde, wenn er mit seinen Forderungen unter uns träte. Hauptmann ist der Dichter des sozialen Mitleids und des sozialen Verstehens. Wiederholt tritt er, indem sich allgemeinphilosophische Gedanken seiner naturwissenschaftlichen Einstellung gesellen, für eine gerechtere Verteilung des Eigentums und anderer Lebensgüter, für den Ausgleich der Interessen, den Schutz des wirtschaftlich Schwachen, die Bekämpfung des Unrechts im Recht ein. Der auferstandene Barbarossa wird „das unrechte Recht verdrucken und das rechte Recht aufrichten." So sagt, als Wegbereiter des Kaisers, Florian Geyer in seinem politischen Bekenntnis. Der Gedanke, daß das Recht nicht etwas Isoliertes, Selbständiges, sondern ein Teil der Kultur und damit Gemeingut des Volkes ist, eine Anschauung, der man zur Versöhnung von Volk und Recht in Deutschland nur weiteste Verbreitung wünschen kann, klingt bei Hauptmann als Folge seiner sozialen Gesinnung mehrfach an. Damit kommen wir von Hauptmanns Rechtsauffassung auf seine Stellung zum Staatsgedanken. Im Jahrhundertfestspiel be-

[1]) Vgl. meine Abhandlung „Ueber den Wert der dichterischen Behandlung des Verbrechens für die Strafrechtswissenschaft, ZStW 26, 145.

Digitized by Google

reits angedeutet, im „Weißen Heiland“ und im „Opfer“ (Indipohdi) im Schatten unseres furchtbaren Schicksals weiter ausgebildet, hat sich seine Staatsauffassung folgerichtig, gleich dem klar vorgezeichneten Gang seiner dichterischen Entwicklung ausgeprägt. Oftmals hat er in politischen Reden der jüngsten Zeit und in Aeußerungen, zum Teil angeregt durch ausländische Freunde der Völkerversöhnung, seine Stellung zum Staate betont.

Gerhart Hauptmann steht zur jetzigen Staatsform Deutschlands. Sie verlangt höhere Verantwortung von Regierenden und Regierten. Zumal vom Dichter, der sich an seine Volksgenossen wendet. Dessen ist sich Hauptmann auch voll bewußt. Durchdrungen vom Glauben an die Wiedergeburt Deutschlands und den Fortbestand der abendländischen Kultur, ruft er das Unrecht von Versailles den Völkern ins Gewissen, beschwört er uns, die Einheit des Reiches zu erhalten, sie für die Brüder in Oesterreich zu erringen, mahnt er zum innern Frieden, Arbeit an uns und für uns, Arbeit für den menschlichen Fortschritt überhaupt. Das Stärkste im Nationalen ist ihm auch das Stärkste im Allgemein-Menschlichen. So dient der Dichter dem Recht und dem Staat. Wenn am 15. Nov., dem Tage, da Gerhart Hauptmann sein 60. Lebensjahr vollendet, alle Schichten des deutschen Volkes, dessen Seele das Wesen dieses in der Heimat wurzelnden Dichters ausmacht, seiner in Dankbarkeit und Verehrung gedenken, werden die Vertreter des Rechtes nicht zurückstehen. Daher sei dem Dichter dieser Gruß gebracht.

Landgerichtsrat Dr. J. Stern, Berlin.

Einsicht von Prozeßakten. Die gerichtlichen Prozeßakten stehen im obrigkeitlichen Staatseigentum und unterliegen nach öffentlichem Recht allein der Verfügung des durch die Justizverwaltung vertretenen Staates. Neben dieses öffentlich-rechtliche Verfügungsrecht stellt § 299 ZPO. ein privatrechtliches der Parteien. Abs. 1 erkennt dieses Recht in der Richtung auf eigene Akteneinsicht an; insoweit geht es dem staatlichen Verfügungsrecht vor, die geforderte Einsicht darf nicht verweigert werden. Abs. 2 gibt dem Recht auch eine, aber wesentlich beschränktere Wirkung in bezug auf Akteneinsicht durch Dritte. Solchen Dritten gegenüber, die ein rechtliches Interesse glaubhaft zu machen vermögen, hat das Verfügungsrecht der Parteien keine Wirkung; ihnen kann daher der Vorstand des Gerichts ohne weiteres die Einsicht gestatten. Kann dagegen ein rechtliches Interesse nicht glaubhaft gemacht werden, so greift das Verfügungsrecht der Parteien Platz und tritt hier gleichberechtigt neben das öffentlich-rechtliche des Staates; die Akteneinsicht ist daher hier sowohl von der Einwilligung der Parteien wie von der Gestattung durch den Gerichtsvorstand abhängig.

Aus dem Gesagten ergibt sich zweierlei. Zunächst, daß Dritten auch unter den Voraussetzungen des § 299 Abs. 2 ein Recht auf Akteneinsicht nicht zusteht. Die gegenteilige, meist nicht näher begründete Ansicht einiger Kommentare findet zwar eine gewisse Stütze in dem Satz der Begründung (S. 216), daß die Bestimmungen des § 261 (jetzt unverändert § 299) im wesentlichen die gleichartigen Vorschriften des norddeutschen Entw. wiedergäben. Letztere lauteten (vervollständigter Entw. von 1870):

§ 379: „Die Parteien sind befugt, Einsicht von den ihren Rechtsstreit betreffenden Gerichtsakten zu nehmen und sich Abschriften aus denselben von dem Gerichtsschreiber erteilen zu lassen.“

§ 380: „Die im § 379 bezeichnete Befugnis steht auch dritten Personen zu, sofern dieselben ein rechtliches Interesse glaubhaft machen oder die Parteien einwilligen. Im ersteren Falle ist eine Ermächtigung erforderlich, welche von dem Vorsitzenden erteilt wird.“

Aber die Bemerkung der Begr. erweist sich als ungenau; der Wortlaut des § 299 Abs. 2 ZPO. ist in mehreren wesentlichen Punkten ein anderer als der des § 380 a. a. O. und ergibt eindeutig, daß hier ein Recht nur zugunsten der Parteien, nicht für den Dritten statuiert wird. Unter den bezeichneten Voraussetzungen kann die Einsicht dem Dritten gewährt werden, muß es aber nicht. — Weiter folgt aus Wortlaut und Inhalt des § 299 Abs. 2, daß nur unter den dort umschriebenen Voraussetzungen Dritten Akteneinsicht gestattet werden darf; sonst wäre die Bestimmung überhaupt inhaltslos. Dritter i. S. des § 299 Abs. 2 ist nun aber nur ein private Interessen verfolgendes Privatrechtssubjekt. Das Verfügungsrecht der Parteien ist privatrechtlicher Natur, entspringt einem privatrechtlichen Interesse. Diesem Charakter des Rechts entspricht es, daß es eine Wirkung nur gegenüber solchen Dritten entfalten kann, die auf dem gleichen Rechtsboden stehen. Das kann auch auf den Staat zutreffen, sofern dieser als Fiskus auf Grund privatrechtlicher Rechtsbeziehungen Akten einzusehen wünscht. Nur in der Beschränkung auf solche Fälle ist die gelegentlich sich findende Bemerkung richtig, Dritter i. S. des § 299 Abs 2 könne auch eine öffentliche Behörde sein. Anders, wenn der Wunsch der Behörde der Ausübung öffentlicher Gewalt entspringt; hier greift allein das öffentlich-rechtliche Dispositionsrecht des Staates unbehindert durch das privatrechtliche der Parteien Platz. Aus diesem Grunde, nicht wegen eines zu bejahenden rechtlichen Interesses der Behörde, dessen Konstruktion mindestens gezwungen wäre, da § 299 Abs. 2 offensichtlich nur individuelle Interessen meint, ist z. B. die Beifügung von Zivilprozeßakten zu Strafakten oder die Ueberlassung solcher Akten an eine staatliche Prüfungskommission von der Einwilligung der Parteien unabhängig. Den öffentliche Gewalt ausübenden staatlichen Behörden stehen alle von Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Erfüllung öffentlich-rechtlicher Aufgaben eingerichteten Dienststellen, z. B. kommunale oder kirchliche Instanzen, gleich, während privatrechtliche Vereinigungen, auch wenn sie gemeinnützige oder sonst öffentliche Interessen berührende Zwecke verfolgen, nicht auf die gleiche Stufe gestellt werden dürfen.

Denselben Regeln wie die Akteneinsicht untersteht hinsichtlich der Zulässigkeit auch die Erteilung von Abschriften, Auszügen oder Auskünften aus Zivilprozeßakten. Anders hinsichtlich des Rechts, sie zu verlangen; ein Recht auf Akteneinsicht enthält an sich noch nicht ein Recht auf Erteilung von Abschriften usw. § 299 Abs. 1 spricht aber auch letzteres Recht — jedoch nur für Ausfertigungen, Auszüge und Abschriften, nicht für in anderer Form gehaltene Auskünfte — den Parteien ausdrücklich zu.

Ministerialrat i. preuß. Justizministerium Lucas, Berlin.

Rechtshilfeersuchen durch den Gerichtsschreiber. Der Auffassung des AGR. Dr. Schmidt-von Rhein S. 508 d. Bl. seien nachstehende Gesichtspunkte entgegengehalten:

Der ablehnende Standpunkt wird hauptsächlich damit begründet, daß die AV. des preuß. JustMin. v. 3. März 1921 unter den übertragbaren Geschäften das Rechtshilfeersuchen nicht erwähne. Eine solche ausdrückliche Uebertragung ist gar nicht erforderlich, da der gemäß § 3 ermächtigte Gerichtsschreiber seine Tätigkeit — immer natürlich im Rahmen der EntlGes. — als ein an die Stelle des Richters getretenes Rechtspflegeorgan ausübt und daher auch im Wege des Rechtshilfeersuchens die ihm übertragenen Amtshandlungen auf das örtlich zuständige Gericht weiterübertragen kann. Der ermächtigte Gerichtsschreiber ist eben als „Gericht“ i. S. der zur Gegenbegründung herangezogenen §§ 157 GVG., 2 FGG. anzusehen, eine Auffassung, welche die Landesjustizverwaltung teilte, als sie mit AV. v. 11. Juni 1921 (JMBl. S. 339 zu I) anordnete, daß die Rechtspfleger unter der Bezeichnung „Amtsgericht“ zu amtieren hätten. Hinsichtlich der gegenteiligen Ansicht Dr. Schmidt-von Rheins, der diese Anordnung als über die reichsgesetzlich gezogenen Grenzen hinausgehend und deshalb als ungesetzlich bezeichnet, sei hier auf meine „Streitfragen zum EntlGes.“ in Nr. 10/21, 1/22 der Zeitschrift des Verbandes Preuß. Justizamtmänner verwiesen.

Auch die von ihm dem ersuchten Gericht auferlegte Verpflichtung zur Prüfung der Legitimation des ersuchenden Beamten ist m. E. nicht anzuerkennen. Es genügt, daß das Ersuchen von einem „Amtsgericht“ ausgeht. Die Regelung der Vertretungsbefugnis ist ein Internum des ersuchenden Gerichts.

Digitized by Google

Widerspruchsvoll erscheinen besonders die Ausführungen des 2. Abs., welche — fiktiv — die Berechtigung des Rechtspflegers zum Erlaß von Rechtshilfeersuchen unterstellen.

Es dürfte wohl kein Zweifel bestehen, daß der ersuchte Richter nicht die Erledigung des Ersuchens einem Gerichtsschreiber übertragen kann, der gar nicht die nach § 3 der AusfVO. zur Vornahme solcher Geschäfte erforderliche Ermächtigung der Organe der Landesjustizverwaltung besitzt. Diese lediglich aus „dem Geist des EntlGes." geschöpfte extensive Interpretation wirkt nach den wenig weitherzigen und dem praktischen Bedürfnis keineswegs Rechnung tragenden Ausführungen des 1. Abs. etwas unvermittelt. Eine allgemeine Ermächtigung kann nach dem Wortlaut des § 33 nur der Land- (Amts-)gerichtspräs. erteilen. Die im Interesse weiterer praktischer Auswirkung durch AV. v. 11. Juni 1921 (JMBl. S. 339 zu IV) dem Richter für bestimmte Einzelfälle zugesprochene Uebertragungsbefugnis (die übrigens vom rechtlichen Standpunkt bedenklich erscheint) setzt immer die generell erteilte Ermächtigung durch die Organe der Justizverwaltung voraus.

Die vom Verf. gewünschte grundsätzliche Klärung durch Entscheidungen höherer Instanzen ist übrigens für den OLGBezirk Frankfurt a. M. bereits am 12. Dez. 1921 in einem gleichliegenden Falle durch den 1. Zivilsenat getroffen worden. Die Begründung hebt hervor, daß der ermächtigte Gerichtsschreiber in gleicher Weise Organ des Gerichts sei wie der Richter. Insbesondere müsse er als Vertreter des Gerichts angesehen werden, nicht nur, wenn er die ihm übertragenen Geschäfte selbst vornehme, sondern auch, wenn ein anderes Gericht um die Vornahme dieser richterlichen Handlungen zu ersuchen sei. Das OLG. hat damit im Geiste des früheren Frankfurter Oberbürgermeisters Adickes, des geistigen Vaters dieses Zweiges der Justizreformbewegung, entschieden. Es wäre zu hoffen, daß diese Anschauungen Allgemeingut der deutschen Richter würden mit dem Erfolge, daß der Richter endlich von allen seiner nicht würdigen formalen Geschäften befreit würde, zum Nutzen seiner eigenen Stellung.

Justizobersekretär Sarkamm, Berlin.

Russischer Juristentag in Berlin. Vom 1. bis 4. Okt. hat in Berlin ein Kongreß russischer Juristen getagt. Aus allen Teilen Europas waren die Vertreter der Emigrantengruppen, Advokatenvereine, akademischen Verbände und anderen Organisationen zusammengekommen. Auch der Völkerbundskommissar Nansen hatte einen Vertreter entsandt. Es war der 2. russische Juristenkongreß überhaupt, und seit 47 Jahren der erste Tag, an dem sich russische Juristen zu freiem Meinungsaustausch zusammengefunden haben. Die reiche Tagesordnung des Kongresses galt in erster Linie dem Flüchtlingsrecht. In einer Reihe von Vorträgen wurde die öffentlich- und privatrechtliche Lage der Emigranten in Deutschland, Frankreich, Polen, Estland, Oesterreich, Bulgarien, der Türkei, China und Danzig geschildert. Im Vordergrunde stand die Frage der Beschaffung ordnungsmäßiger Flüchtlingspässe und der Feststellung des Personalstatuts der Emigranten. Der Vors. des Kongresses, Baron Prof. Nolde, berichtete, daß vom Völkerbund eine internationale Konvention über die Ausstellung besonderer Pässe für Personen russischer Herkunft, die die Sowjetregierung nicht anerkennen, ausgearbeitet sei. Gegenwärtig herrsche gerade über die Paßfrage die größte Unklarheit, da manche Staaten nur Sowjetpässe, andere nur Personalausweise der Emigrantenkomitees anerkennen. Dadurch sei die Freizügigkeit der Flüchtlinge äußerst behindert.

Tiefer als die Paßschwierigkeiten greift in das Leben der Emigranten die Frage nach ihrem Personalstatut und der Anwendbarkeit des Sowjetrechtes ein. Am glücklichsten sind die Flüchtlinge in den Ländern gestellt, die das Recht des Wohnsitzes zur Grundlage ihres Fremdenrechtes machen. Schon weniger günstig ist die Rechtslage in den Staaten, die das Heimatrecht des Ausländers anwenden, aber die Sowjetregierung nicht anerkennen. So scheint auch die französische Judikatur ihre Augen nicht mehr vollkommen davor verschließen zu können, daß in Rußland das alte Recht keine Kraft mehr hat. Entgegen der alten Praxis wird z. B. die religiöse Emigrantenehe geschieden, weil der Flüchtling durch „force majeure" der Möglichkeit beraubt sei, sich in Rußland formgerecht scheiden zu lassen. Am schwierigsten ist die Lage der Emigranten in den Staaten, die Sowjetrußland anerkannt haben und das Prinzip des Heimatrechtes kennen. Vor allem in Deutschland. Hier sucht der Kongreß mit allen Mitteln die Emigranten vor dem Sowjetrecht zu schützen. Die alte Behauptung, daß eine Anerkennung nicht erfolgt oder durch den Versailler Vertrag aufgehoben sei, wird angesichts der politischen Lage und Rechtsprechung der deutschen Gerichte fallen gelassen. Um so mehr sucht man sich hinter Art. 29 und 30 EG. z. BGB. zu verschanzen. Zunächst behauptet der Kongreß, daß die Flüchtlinge mit dem Verlassen Rußlands staatenlos geworden seien und versucht Art. 29 dahin auszulegen, daß nur die Gesetze auf den Flüchtling angewendet werden könnten, die galten, als er noch Russe war. Ferner stellt man sich auf den Standpunkt, daß das alte Kaiserreich und die Sowjetrepublik nicht identisch seien. Die Flüchtlinge seien deshalb niemals Angehörige des Sowjetstaats gewesen, und es gälte für sie der X. Bd. des alten Swod Sakonow. Schließlich soll Art. 30, wenn nicht die Anwendung des Sowjetrechtes überhaupt, so doch die der meisten Gesetze ausschließen, weil sie unsittlich seien. Hier schließen sich inhaltlich die Vorträge der Prof. Timascheff, Pilenko und Zaitzeff an. Mit rechtsphilosophischen Erwägungen und reichen Beispielen aus der Sowjetgesetzgebung und dem gegenwärtigen Leben in Rußland suchten sie zu beweisen, daß geschriebenes Recht und Rechtsgebrauch in Rußland nicht übereinstimmten und daß das „Quasirecht" des Sowjetstaates nicht den elementarsten Begriffen eines objektiven Rechtes entspreche.

Wir können uns nicht eines Gefühls des Mitleids für die Mitglieder dieses Kongresses verschließen. Von dem Juristen gilt nicht das Wort vom Propheten. Losgerissen von der Heimat wird seine Kunst zur leeren Technik, weil der Stoff, an dem er sie zu üben gewohnt ist, das Recht, fehlt. So heiß diese Juristen auch ihren X. Band lieben, so lebendig in ihrer Brust auch das alte Recht sein mag, sie kämpfen einen vergeblichen Kampf, wenn sie danach streben, auch jetzt noch nach ihm gerichtet zu werden. Recht ist nun einmal im modernen Europa in erster Linie ein Ausfluß staatlicher Hoheit, und der Staat ist bei dem, der die Macht hat. Keine noch so gewandte Auslegung des Art. 29 kann die Tatsache aus der Welt schaffen, daß der Swod Sakonow aufgehört hat, ein Gesetz zu sein, weil keine staatliche Macht mehr darüber wacht, daß der tote Buchstabe dieses Bandes Recht sein soll. Mehr werden die russischen Sachwalter auf Grund von Art. 30 erreichen können; aber auch hier darf alles Verständnis für die bedauernswerte Lage unserer russischen Gäste nicht davon abhalten, in jedem einzelnen Fall genau zu prüfen, ob die Anwendung eines Sowjetgesetzes gegen die guten Sitten oder den Zweck eines deutschen Gesetzes verstößt.

Referendar Kurt Friedlaender, Berlin.

Literaturübersicht.

Mitget. von Dr. Hans Schulz, Bibliotheksdirektor b. Reichsgericht.

A. Zeitschriften.

Leipz. Zeitschrift f. dtsch. Recht. 16. Jg. Nr. 17/18: Sauer, Logik u. Rechtswiss. Stümper, D. Reichsmietenges.

D. Recht. 26. Jg. Nr. 17/18: Friedrichs, Ungerechtfertigte Bereicherg. u. öffentl. Recht. Reinhard, Beendigg. d. Zwangsverwaltg. durch d. Zuschlag.

Recht u. Wirtschaft. 11. Jg. Nr. 8/9: Hagens, Entschädigg. f. i. Ausl. erlittene Kriegsverluste. Friedländer, D. Konzernbildg. i. d. Kali-Industrie. Koeppel, D. Ges. üb. d. Zwangsanleihe. Michaelis, Z. innerstaatl. Regelg der d. Ausgleichsverf. unterliegend. Valutaforderg. Schwartz, D. Rechtsprechg. d. Gemischten Schiedsgerichte. Petrich, Erstattungsfähigkeit v. Valutazinsschulden nach d. Reichsausgleichsges.

Mitteilgn. d. Bezirksverb. Groß-Berlin. (Preuß. Richterver.) 3. Jg. Nr. 10: Brugsch, Noch einmal d. Wort z. „Tiefstand d. dtsch. Richtertums".

Jurist. Wochenschrift. 51. Jg. H. 17—18: Dittenberger, Bericht üb. d. Geschäfte d. Dtsch. Anwaltver. i. d. J. 1921 u. 1922. Magnus, D. dtsch. Anwaltschaft. Benedikt, D. österr. Anwaltschaft. Pollak, D. ungar. Anwaltschaft. Keller-Huguenin, D. Anwaltschaft i. d. Schweiz. Wien-Claudi u. Fuchs, D. tschechoslowak. Anwaltschaft. Prud'hon, D. franz.

Digitized by Google

Anwaltschaft. Weil, D. Anwaltsch. i. Elsaß-Lothr. Oppenhejm, D. dänische Anwaltsch. Kisselitza, D. rumän. Anwaltsch. Peritsch, D. serb. Anwaltsch. v. Podisco. D. esthn. Anwaltsch. Curtius, Anwaltschaft u. Parlament.

D. Neue Zeit. 40. Jg. 2. Bd. Nr. 25: Marx, D. Streit um d. Aufbau d. Arbeitsgerichte.

Jurist. Blätter. 51. Jg. Nr. 17—20: D. Geldentwertg. u. d. Gesellschaftsrecht. Lohsing, D. Novellierg. d. Tilgungsges. Scharfmesser, Unlaut. Wettbewerb. Engländer, D. neue Politik d. Sowjetregierg. u. d. russ. Recht. Ofner, Aus d. Werkstatt d. Verfassungsgerichtshofes. Wohlfarth, D. Entw. z. dtsch. Strafgesetzbuch v. 1919.

Jahrbuch d. Goethe-Gesellschaft. 9. Bd. Marcuse, Goethe als Rechtsbildner.

Prager Jurist. Zeitschrift. 2. Jg. Nr. 9: Gans, Reklamationspflicht u. Reklamationskosten. Katzer, Entgelt nach § 1154 b a. b. G.-B. u. Mobilisierg.

[Nebst] **wiss. Vierteljahresschrift.** 2. Jg. H. 2: Schranil, Finanzverfassg. Reißmann, Internat. Eherecht. Weizsäcker, Z. Einführg. d. Magdeburg. Rechts i. Mähren. Lederer, D. neue österr. Ges. üb. d. Bühnendienstvertr.

Juristenztg. f. d. Geb. d. tschechoslow. Republ. 3. Jg. Nr. 18—19: Fux, D. vertragsmäß. Aenderg. d. RangO. nach d. 3. Teilnov. z. a. b. G.-B. Lappert, D. Bewertgn. i. neuen Bereicherungssteuerges. Fialla, Kostenbestimmg. durch d. Strafgericht.

Schweiz. Juristenztg. 19. Jg. H. 4/5: Gamboni, Le secret professionnel de l'avocat. Rennefahrt, D. Auwaltsgeheimnis.

Svensk Juristtidning. 7. årg. Häft. 5: Kallenberg, Modern rättskipning. Den nya danska retsplejeloven och dess tillämpning. Varenius, Några randanmärkningar till 1809 års regeringsform med anledning av professor R. Malmgrens grundlagsedition. Thyrén, Om det finska strafflagsförslaget. Coulon, Förenklingar i den österrikiska civilprocessen. B. E., Den danska familjerättslagstiftningen.

Tidskrift, utg. av. „Juridiska Föreningen i Finland. 58. Årg. Häftet 5: Hällström, Är bedrägeri möjligt vid rättsärenden, som strida mot lag eller god sed? Carlson, 1 och 52 §§ i den nya fattigvårdslagen.

Ardealul juridic. Anul 2. No. 16: Laday, Despre cărtile funduare. Botea, Aplicarea reformei agrare in Ardeal, observatii.

Markenschutz u. Wettbewerb. 21. Jg. Nr. 11/12: Lutter, D. neue Ges. z. Erhöhg. d. patentamtl. Gebühren. Goldbaum, D. dtsch-amerik. Urheberschutz. Fernand-Jacq u. Cocquet, Le renforcément des lois franç. concernant la répression des fausses indications d'origine depuis 1914.

Le Droit d'auteur. 35. année. No. 9: Le droit de représentation et d'exécution des oeuvres dramatiques, dramatico-musicales et musicales.

La Propriété industrielle. 38. année. No. 9: L'arrangement de Berne du 30. 6. 1920 concernant la conversation ou le rétablissement des droits de propriété industrielle atteints par la guerre mondiale et la fin du régime transitoire.

Gewerbe- u. Kaufmannsgericht. 27. Jg. Nr. 12: Silberschmidt, D. Eingliederg. d. Arbeitsgerichte i. d. bürgerl. Gerichte.

D. Schlichtungswesen. 4. Jg. Nr. 9: Aubele, RG. u. Arbeitsrecht. Kobrak, Schlichtungsausschüsse u. Richterausbildg.

Zeitschrift f. bad. Verwaltg. u. Verwaltungsrechtspflege. 54. Jg. Nr. 20: Dänzer-Vanotti, D. bad. Zuständigkeit z. Erlaß e. Ausf.-Ges. zu § 66 d. bad. Verfassg. üb. d. Aufhebg. d. Stammgüter.

Zeitschrift f. Rechtspflege i. Bayern. 18. Jg. Nr. 16—18: Aubele, D. Schlichtungswesen u. s. Beziehgn. z. Rechtspflege. Goldschmidt, D. steuerrechtl. Rechtsfähigkeit. Maenner, D. Zeitangabe i. eigenhänd. Testament.

Bankarchiv. 21. Jg. Nr. 24. 22. Jg. Nr. 1: Schiff, Gefahren d. Handels i. ausländ. Noten. Breit, Neues z. Verrechnungsscheck. Polster, D. Eintragg. v. Sicherungshöchsthypotheken f. Firmenkredite. Rosentreter, Oester-ungar. Vorkriegsanleihen. Dove, Z. Rechtsbildg. i. mod. Geschäftsverkehr. Lang, Z. Besteuerg. d. Stimmrechts-Aktien nach § 15 KVStG.

D. Bank. 1922. H. 9: Boes u. Hartenfels, D. Waren- u. Dokumenten-Akkreditiv.

Hanseat. Rechtszeitschrift. 5. Jg. Nr. 13—18: Holländer, D. neue Vorentw. e. Ges. üb. Entschädiggn. aus Anl. d. Friedensvertr. (Liquidationsschädenges.). Hartmann, D. § 28 d. hamburg. Enteignungsges. u. d. Reichsverfassg. Gottschalk, D. sog. vorl. Deckungszusage d. Versicherers. Zeiler, Z. Frage d. Geldentwertung. Wildhagen, Richter u. Recht. Horwitz, D. Anwaltsberuf als Schule d. Politik. Seelig, Von d. Hamburg. Advokatur. Niemeyer, D. Hamburg. Justiz. Rosenthal, Selbständ. Kaufmann od. Phantom? Z. Frage d. Sicherungsübereigng. an e. Bank. Nußbaum, Ueb. gerichtl. Handelskammerauskünfte. Heilbrunn, D. Bargründg. v. Aktiengesellschaften mit darauffolg. Einbringg. v. Vermögenswerten (§ 207 HGB.). Wolff, D. Stellg d. Betriebsratsmitglieder i. Aufsichtsrat. Wulff, D. Hamburg. Quartiersleute. Sebba, Was hat d. Rechtsanw. i. Schiffskollisionsprozessen besonders zu beachten? Mittelstein, Moderne Probleme i. d. Transportversicherg, insbes. d. Einheitsversicherg. Wassermann, Gesellschaften z. Verwertg. v. Patenten. Goldschmidt, D. Rechtsstellg. d. Staatenlosen i. Kriege u. nach d. Friedensvertr. v. Vers.

Zeitschrift f. Industrierecht. 16. Jg. Nr. 15: Fischer, D. Schutz d. Erfinder.

Verkehrsrechtl. Rundschau. 2. Bd. Nr. 6: Flegenheimer, Verwendungszweck d. Ware u. Frachtberechng. Fischer, Lastkraftwagen-Wettbewerb geg. d. Eisenbahnverkehr. Goltermann, Rechtsunsicherheit bei Kostbarkeitsprozessen. Bovensiepen, D. neue Luftverkehrsrecht.

Zeitschrift f. Aktienwesen. 32. Jg. H. 8: Koeppel, Ges. üb. d. Zwangsanleihe. Goldschmidt, Rückdatierg. v. Aktiengesellsch. u. G. m. b. H. Fischer, E. Verbesserg. d. § 59 a d. Einkommenst.-Ges. Erlinghagen, Gratisaktien. Beuck, D. Notopfererhöhg. f. Aktiengesellsch. u. sonst. jurist. Personen.

D. Gerichtssaal. 88. Bd. H. 3/5: Oetker, D. Geldstrafe nach d. Strafgesetzentw. v. 1919. Finger, Bemerkgn. z. allg. Teil d. Entw. e. dtsch. Strafgesetzbuches (1919) u. z. Vorentw. f. e. ital. Strafges. (1921). v. Overbeck, Unterlassg. durch Begehg. Höpler, D. neue österr. Strafgesetzentw.

Zeitschrift f. d. ges. Strafrechtswiss. 43. Bd. H. 4: Goldschmidt, D. dtsch. u. d. österr. Strafverfahren u. d. Aussichten f. e. Vereinheitlichg. Frank, D. beschleunigte Aburteilg. d. sog. kl. Kriminalität. Doerr, Weibl. Schöffen u. Geschworene. Nathan, Nothilfe u. ärztl. Eingriff i. Entw. v. 1919.

Monatsschrift f. Kriminalpsychologie u. Strafrechtsref. 13. Jg. H. 5/7: Oetker, D. Entw. e. poln. Strafgesetzbuches. Allg. Teil v. 1918. Hellwig, Z. Psychologie d. Verweises.

Preuß. Verwaltungsblatt. 43. Bd. Nr. 49—52: v. Buchka, Grundwertsteuer. Hammann, Z. Auslegg. d. § 17 d. Reichsnotgesetzes. Hartmann, Z. Frage d. Rechtsgültigkeit d. VO. d. Reichspräs. üb. d. Bildg. außerordentl. Gerichte v. 29. 3. 21. Hellwig, D. Beschwerderecht d. Vorsitzenden u. zweier Beisitzer nach d. Lichtspielges. Kaisenberg, Neue Folge d. Rechtsprechg. d. Wahlprüfungsgerichts beim Reichstag. Baak, Z. Ref. d. Wertzuwachssteuer. Scheuermann, Betriebskostendeckg. i. Maßstab.

Fischers Zeitschrift f. Verwaltungsrecht. 54. Bd. H. 4/6: Wahle, D. sächs. Staatsrechnungshof. Wolf, D. Rechtslage d. Privatschulen. Schelcher, Recht u. Wirklichkeit i. Staatsleben.

Zeitschrift f. Kommunalwirtschaft. 12. Jg. Nr. 17: Honay, D. Wiener Wertzuwachsabgabe u. d. Eintrittsrecht d. Gemeinde i. d. Kaufvertr.

Steuer u. Wirtschaft. 1. Jg. Nr. 7/8: Bühler, D. steuerl. Gesamtlage f. Handel u. Gewerbe. Koch, D. Finanzgerichte. Berlack, D. Zuständigkeit d. Reichsfinanzhofs auf Grund d. § 43 RAO.

Dtsch. Steuerblatt. 4. Jg. Nr. 11—12: Pißel, D. Einkommensteuernov. v. 20. 7. 22. Wurzel, E. neues Erbschaftssteuerges. Krapf, Ges. betr. Erhöhg. einzelner Verbrauchssteuern. Pohl, Aktienbezugsrecht u. Einkommensteuer. Eckstein, Notopferzinsen u. Einkommensteuer. Heinrich, Konterbande u. Abgabenhinterziehg. Friesecke, D. Gültigkeit d. Depotzwanges. Jahn, Rückforderg. v. Erstattgn. Friesecke, D. Rechtsmittelverf. geg. Schätzungsbescheide.

Zeitgemäße Steuerfragen. 3. Jg. Monatsh. 7/8: Conrad, D. Schätzungsbeschwerde nach § 210 AO. Stölzle, Dreizahl d. Gesellschafter bei d. G. m. b. H. u. Kapitalertragsteuer. Becher, Kriegsanleihe u. Notopfer. — [Nebst] 1. Vierteljahrsbeil. üb. Rechtsprechg., Gesetzgebg. u. Schrifttum d. Steuerrechts: Strutz, Rechtsgrundsätze d. Reichsfinanzhofs. Lorenz, Gesetze, VO. u. Erlasse i. Reichssteuersachen. Jan.—März 1922.

Neue Steuerrundschau. 3. Jg. Nr. 17—19: Marcuse, D. Not d. Reiches u. d. Steuerzahler. Leo, D. eigentl. Sparkassenverkehr i. d. neuen Steuerges. Berlak, D. Steuerpflicht d. Dtsch.-Polen f. d. Reichsnotopfer u. d. Abgabe v. Vermögenszuwachs. Wünschmann, D. Höhe d. zu erhebenden Notopfers bei Zuwendgn. an Verwandte. Bauer, D. Bewertg. d. Bilanzposten v. jurist. u. privatwirtschaftl. Standp. Krombach, D. Luxussteuervergütg. beim Erwerb v. Personenkraftfahrzeugen. Kallmann, D. Nov. z. Erbschaftssteuerges. v. 20. 7. 22 u. d. Familientestament. Bartsch, D. VO. z. Ueberleitg. d. Erbschaftssteuerrechts v. 7. 8. 22. Bauer, Ist d. Privatvermögen d. Kaufleute bilanzpflichtig? Roth, D. Zweckzuwendg. (§ 4 ErbStG.). Müller, Auslegg. d. § 2 Abs. 3 d. ErbschStG. v. 20. 6. 22, a. F. Marcuse, Kann d. Erbe d. Notopferzahlers d. Erstattg. verlangen? Bornscheuer, Schankerlaubnissteuer.

Dtsch. Steuerztg. 11. Jg. Nr. 6: Heilfron, Steuer-Detektivs. Waldecker, Steuerrecht od. Fiskalismus? Ellerholz, Wie schützt man sich geg. gesetzwidr. Steuerüberhebgn.? Heinroth, D. nach d. neuen Erbschaftssteuerges. günst. Form, üb. s. Nachlaßvermögen zu bestimmen. Bauer, D. Besteuerg. d. Geschäftsgewinnes d. buchführ. Kaufleute nach d. Reichseinkommensteuerges. v. jurist. u. privatwirtschaftl. Standp. Marcus, Besteuerg. v. Hausrat, Kunst- u. Luxusgegenständen, Schmucksachen u. Edelsteinen.

Steuerarchiv. 25. Jg. Nr. 7—9: Lange, D. Beteiligg. d. Gemeinden a. d. Reichseinkommensteuer nach d. Landessteuerges. Klimmer, D. § 2 d. Steuernachsichtges. u. d. Kriegssteuer. Maatz, D. Abänderungsges. z. Körperschaftssteuerges. v. 8. 4. 22, RGBl. 351. Sunder, D. Kapitalverkehrsteuerges. Keding, D. Kampf geg. d. Steuerhinterziehg. Jadesohn, D. Strafbarkeit d. Beihilfe nach d. ReichsabgabenO.

Zeitschrift f. Zölle u. Verbrauchssteuern. 2. Jg. Nr. 9: Trautvetter, D. Kammergericht z. Frage d. Erhebg. e. Steuer v. Erträge e. strafb. od. sittenwidr. Tuns. Jadesohn, D. Finanzbehörden i. Steuerstrafverf. Weise, Ist d. Zurücknahme e. Strafbescheides od. e. Beschwerdebescheides nach Rechtskraft d. Strafentscheidg. nach d. ReichsabgabenO. zulässig? Joachimczyk, Beschlagnahmen i. Reiseverkehr nach d. Ausl.

Reichsarbeitsblatt. Jg. 1922. Nr. 17—18: Potthoff, Wesen u. Ziel d. Arbeitsrechtes. Hunnius, Zuläss. Preiskalkulation. Wölbling, Z. Recht d. Akkordarbeit. — [Nebst] Beil. zu Nr. 17: Hurwitz-Stranz, Wohlfahrtsgesetze d. Länder.

Arbeitsrecht. 9. Jg. H. 9: Potthoff, Grundlagen d. künft. Beamtenrechts.

Neue Zeitschrift f. Arbeitsrecht. 2. Jg. H. 9: Schlüter, D. Ges. üb. d. Arbeitszeit i. Bergbau unt. Tage v. 17. 7. 22. Gaebel, D. Begriff d. Hausgewerbetreibenden, Hausarbeiters, Heimarbeiters. Jaerisch, Tarifvertragl. Schiedsklausel u. § 6 Abs. 2 GKG. Richter, D. Recht d. Notstandsarbeiter.

D. Arbeitgeber. Jg. 1922. Nr. 19: Brauweiler, D. polit. u. soziale Bedeutg. d. stand Gedankens.

Monatsschrift f. Arbeiter- u. Angestelltenversicherg. 10. Jg. H. 9: Seelmann-Eggebert, D. Zusammentreffen mehrerer Renten aus d. Sozialversicherg. u. d. Militärversorgg. Schulz, D. Ges. üb. Aendergn. d. RVO. v. 21. 7. 22. Krohn, D. Ges. üb. Aendergn. i. d. See-Unfallversicherg. v. 21. 7. 22.

Digitized by Google

Zentralblatt d. Reichsversicherg. 18. Jg. Nr. 18: Stier-Somlo, D. Entw. e. Ges. üb. e. vorläuf. Arbeitslosenversicherg. Hanow, D. ärztl. Versorgg. d. Krankenkassenmitglieder.
D. Polizei. 19. Jg. Nr. 11/12: Bovensiepen, D. Pflichten d. Beamten z. Schutze d. Republ. Feisenberger, D. Bedeutg. d. Aufnahme e. falschen Anzeige.
Zeitschrift f. Polizei- u. Verwaltungsbeamte. 30. Jg. Nr. 11: Laue, Ausbändigg. d. Anstellungsurkunde als notwendig. Voraussetzg. f. d. Eigenschaft als Gemeindebeamter.
Zeitschrift f. Sexualwiss. 9. Bd. H. 6: Marcuse, Inzest („Blutschande").

B. Bücher.

Allgemeine Werke.

Tönnies, Ferd. Gemeinschaft u. Gesellschaft. 4./5. Aufl. Berlin, Curtius. M. 180.
Grueber, B. Erwin. Einf. i. d. Rechtswissenschaft. 6., neu bearb. Aufl. Berlin, Springer. M. 96.
Heyer, Karl. Rechts- u. staatsgeschichtl. Entwicklungslinien. Stuttgart, D. Kommende Tag.
Schröder, Rich. Lehrbuch d. dtsch. Rechtsgeschichte. 6., verb. Aufl. fortgef. v. Eberh. Fr. v. Künßberg. T. 2. Berlin. Ver. wiss. Verl. M. 450.
Jahrbuch d. dtsch. Rechtes. Hrsg. v. Franz Schlegelberger u. Theod. v Olshausen. 20. Jg. Bericht üb. d. J. 1921. Berlin, Vahlen. M. 320.
Amira, Karl v. D. german. Todesstrafen. Untersuchgn. z. Rechts- u. Religionsgesch. (Abh. d. Bayer. Akad. d. Wiss. Philos.-philol. u. hist. Kl. 31. Bd., 3. Abh.) München, Verlag d. Bayer. Akad. d. Wiss. M. 132.

Bürgerliches Recht.

Zuber, Josef. D. bürgerl. Nebengesetze. 3., gänzl. umgearb. Aufl. (Stiepels Gesetz-Sammlg. d. Tschecho-slow. Staates. Folge 13.) Reichenberg, Stiepel. 30 Kronen.
Lehmann, Jul. D. Geldentwertg. als Gesetzgebungsproblem d. Privatrechts. Berlin, Sack. M. 80.
Kügler, Max. D. Reichsmietenges. unt. Berücks. d. AusfVO. v. 12. 6. 22. Berlin, Voss. M. 75.
Ebel, Martin D. Reichsmietenges. u. d. preuß. AusfVO. 2. erg. Aufl. (Wohnungsnotrecht. Bd. 1.) Berlin, Heymann. M. 65.
Stern, Carl. D. Reichsmietenges. (Nebst) Nachtr. Berlin, Vahlen. M. 40.
Walther, Wilh. u. Diefke, Max. Komm. z. Reichsmietenges. nebst d. AusfVorschr. d. wichtigsten Länder u. d. OrtsVO. v. Berlin, Frankfurt a. M., Köln, Leipzig. Berlin, Liebmann. M. 360.
Haack, Rich. D. Siedlungsgesetze. (D. Preuß. Agrargesetzgebg. T. 2.) Berlin, Dtsch. Landbuchhandl. M. 200.
Kehr, Arthur u. Mues, Wilh. Finanzierg. d. Wohnungsbaues f. Reichs- u. Landesbeamte. Berlin, Verl. f. Politik u. Wirtschaft. M. 30.
Mende, Helmuth, D. Rennwett- u. Lotterieges. v. 8. 4. 22 nebst AusfBest. (Sammlg. dtsch. Ges. 89) Mannheim, Bensheimer. M. 100.
Mirre, Ludwig. D. Rennwett- u. Lotterieges. v. 8. 4. 1922 nebst AusfBest. v. 16. 6. 22. Berlin, Heymann. M. 60.
Breme. D. Waldrecht d. Auflösungsgesetze insbes. Schutzforst, Waldgut u. Waldstiftg. (Stilkes Rechtsbibliothek. Nr. 11.) Berlin, Stilke. M. 225.
Sinzheimer, Ludw., Francke, Ernst, u. Lotz, Walther. D. geistigen Arbeiter. T. 1. 2. (Schriften d. Ver. f. Sozialpolitik. Bd. 152, T. 1. 2) München, Duncker & Humblot.
Stammler, Rud. Uebgn. i. bürgerl. Recht. 5., durchgearb. Aufl. Berlin, Ver. wiss. Verl. M. 126.
Walker, Gustav. Internat. Privatrecht. 2. Aufl. Wien, Oesterr. Staatsdr. M. 500.

Handelsrecht usw.

Notzke, Joh. D. Bankges. u. d. Statut d. Reichsbank. (Nebst) Nachtr. Berlin, Verl. f. bargeldlos. Zahlungsverkehr 1920—1922. M. 30.
Mahlberg, Walter. Bilanztechnik u. Bewertg. bei schwankender Währg. 2. verm. u. verb. Aufl. (Betriebs- u. finanzwirtschaftl. Forschgn. H. 10) Leipzig, Gloeckner. M. 150.
Schmalenbach, E. Goldmarkbilanz. (Betriebswirtschaftl. Zeitfragen. H. 1.) Berlin, Springer. M. 63.
Oberparleiter, Karl. D. dokumentäre Akkreditiv. Leipzig u. Wien, Deuticke. M. 24.
Taeuber, Rud. Rechtsgeschäfte u. Rechte d. Direktoren v. Aktienges., Kommanditgesellsch. auf Aktien u. G. m. b. H. Berlin, Verl. f. Börsen- u. Finanzlit. M. 150.
Cahn, Fritz. G. m. b. H. & Co., Kommanditgesellschaft. (D. priv. Unternehmg. u. ihre Betätigungsformen. Bd. 5.) Mannheim, Bensheimer. M. 75.
Parisius, Ludolf, u. Crüger, Hans. D. Reichsges. betr. d. Gesellschaften m. b. H. 6., umgearb. Aufl. v. H. Crüger u. Ad. Crecelius. Berlin, Ver. wiss. Verl. M. 430.
Friedländer, Heinr. Ges. üb. d. Entsendg. v. Betriebsratsmitgliedern i. d. Aufsichtsrat v. 1. 2. 22. Berlin, Spaeth & Linde. M. 90.

Zivilprozeß usw.

Sydow, R., Busch, L., u. Krantz, W. ZivilprozeßO. u. Gerichtsverfassungsges. 17., verm. Aufl. (Guttentag'sche Samml. dtsch. Reichsges. Nr. 11.) Berlin. Ver. wiss. Verl. M. 900.
Krech, J., u. Fischer, O. D. Gesetzgebg., betr. d. Zwangsvollstreckung i. d. unbewegl. Vermögen i. Reiche u. i. Preußen. 9. Aufl. (Guttentag'sche Sammlg. dtsch. Reichsges. Nr. 43.) Berlin, Ver. wiss. Verl. M. 140.
Walsmann, Hans. D. persönl. Freiheit i. Rechte d. Zwangsvollstreckg. Rede a. Tage d. Rektoratswechsels, d. 1. 7. 22. Rostock. Warkentien. M. 10.
Friedländer, Ad. u. Max. Tabellen z. Dtsch. GebührenO. f. Rechtsanwälte nach d. VO. v. 22. 6. 22. (Walter-Joachim-Friedländer, Komm. z. Rechtsanwalts-GebührenO. 6. Aufl. Erg.-H. 3.) Berlin, H. W. Müller. M. 30.

Strafrecht usw.

Vorschläge z. Entw. z. e. Dtsch. Strafgesetzbuch ausgearb. v. d. Strafrechtsausschuß d. Münchener Jurist. Studiengesellschaft. München: Selbstverl. d. Studiengesellsch. Zu beziehen durch: Geh. Expeditionsamt d. Bayer. Staatsminist. d. Justiz, München. M. 60.
Serlachius, Allan. Förslag till ny strafflag. Delen 2/3. Helsingfors, Statsrådets tryckeri.
Tartaruga, Ubald. Kriminal-Telepathie u. -Retroskopie. 1. u. 2. Aufl. Leipzig, Altmann. M. 80.
Mitteilgn. d. Dtsch. Landesgruppe d. Internat. kriminalist. Vereinigg. 18. Versammlg. z. Göttingen v. 7.—10. 6. 22 hrsg. v. Rich. Honig. Berlin, Ver. wiss. Verl.

Staats- und Verwaltungsrecht.

Fischbach, Oskar Georg. Allg. Staatslehre. (Sammlg. Göschen. Nr. 358) Berlin, Ver. wiss. Verl. M. 36.
Eppstein, Georg Frh. v. u. Bornhak, Conrad. Bismarcks Staatsrecht. 2 Aufl. Berlin, Hafenverl. M. 490.
Cohn, Erich. D. Stellg. Preußens i. dtsch. Staatsrecht. Berlin, Heymann. M. 60.
Rauchberg, Heinr. Bürgerkunde d. tschechoslowak. Republik. Reichenberg, Stiepel. Kč 54.
Normann, A. v. D. Gesetzgebg. d. Dtsch. Reiches u. Preußens z. Schutze d. Republ. (Stilkes Textausg. Nr. 6.) Berlin, Stilke. M 48.
Fleiner, Fritz. Institutionen d. dtsch. Verwaltungsrechts. 6. u. 7. Aufl. Tübingen, Mohr. M. 720.
Erythropel, Herm. D. preuß. Besoldungsgesetze v. 17. 12. 20. Erg.-H. 4 u. 5. Berlin, H. W. Müller. M 30 u. M. 25.
D. neuen Reichssteuern v. 1922 mit e. Einf v. E. H. Meyer. H. 1. 2. Berlin, Galle. H. 1: M. 18 H. 2: M 30.
Koch, F. Umsatzsteuerges. Vollständ. Text nach d Stand v. 8. 4. 22 mit Ausf.-Best. u. Erl. (Sammlg. Dtsch. Steuergesetze. Nr. 15.) Stuttgart, Heß. M. 84.
Gesetz betr. Abänd. d. Umsatzsteuerges. v. 24. 12. 1919. Vom 8. 4. 1922. (Scholz Kommentar z. Umsatzsteuerges. Nachtr.) [Köln, Centrale f. Ges. m. b. H. Dr. Otto Schmidt]
Brönner u. Gercke. Steuerfreie Umsätze nach altem u. neuem Recht. Berlin, Spaeth & Linde. M. 118.
Koppe, Fritz. D. Lohnabzug auf Grund d. Einkommensteuernov. v. 20. 7. 22 u. d. abgeänd. DurchfBest. v. 21. 7. 22. Berlin, Spaeth & Linde. M. 78.
Ausführungsbestimmungen. (Grundbest.) z. Ges. üb. d. Branntweinmonopol v. 8. 4. 22. (Nebst) Anl. 1—3 Hrsg. i. Reichsfinanzminist. Berlin, Reichsdruckerei. Anl. 1: BrennereiO. Anl. 2: BranntweinverwertungsO. Anl. 3: EssigsäureO.
Koppe u. Ball. D. Abwicklg. d. Reichsnotopfers auf Grund d. Vorschriften d. Vermögenssteuerges. v. 8. 4. 22, d. Ges. üb. d. Zwangsanleihe u. d. sämtl. Novellen z. Ges. üb. d. Reichsnotopfer. Berlin, Spaeth & Linde M. 66.
Rüdinger, Hartmut. D. prakt. Bedeutg. d. § 59a d. geltend. Reichseinkommensteuerges. f. d. Steuerpflichtigen. (Veröff. d. Inst. f. Steuerkunde a. d. Handelshochschule Leipzig. Nr. 2.) Berlin, Spaeth & Linde. M. 18.
Ringelmann, Rich., u. Mühlfeld, Rob. Bayer. Gewerbsteuerges. v. 27. 7. 21. München, Pfeiffer.
Cleeves, Georg. D. Versicherungssteuerges. v. 8. 4. 22 nebst Ausf.-Best. Berlin, Spaeth & Linde M. 96.
Beuck. D. Kapitalertragssteuerpflicht d. stillen Beteiligg. (Veröff. d. Inst. f. Steuerkunde a. d. Handelshochschule Leipzig. Nr. 1.) Berlin, Spaeth & Linde. M 21.
Koppe, Fritz, u. Beuck, W. Ges. üb. d. Zwangsanleihe v. 20. 7. 22. Berlin, Spaeth & Linde. M. 116.
Süßstoffges. v. 8. 4. 22 nebst d. dazu ergang. Verordgn. Hrsg. i. Reichsfinanzminist. Berlin, Reichsdruckerei.
Kommentar z. ReichsversicherungsO. hrsg. v. H. Hanow, F. Hoffmann (u. a.). Bd. 1 (4. Aufl.), 2 (6. Aufl.). Berlin, Heymann. M. 280; 420.
Stier-Somlo, Fritz. ReichsversicherungsO. v. 19. 7. 1911 nebst d. EinfGes. i. d. jetzt gelt. Fassg. unt. Berücks. aller Ergänzungs- u. Abändergsvorschriften. 2. völl. neubearb. Aufl. München, Beck. M. 950.
Schulz, Herm. D. ReichsversicherungsO. i. ihrer jetz. Fassg. 3. erw. Aufl. Berlin, Hobbing. M. 700.
Poleschensky, Jos. D. Wehrvorschriften mit Berufg. auf d. Wehrges. (Stiepels Gesetz-Sammlg. d. Tschecho-slow. Staates. Folge 20, Bd. 2) Reichenberg, Stiepel. 30 Kronen.
Adam, M. D. Militärversorgungsrecht. Bd. 4. Berlin, Kameradschaft 1921. M. 60.
Nörpel, Clemens. Aus d. Betriebsrätepraxis. T. 1. 2. Stuttgart, Dietz; Berlin, Vorwärts. M. 25 u. 70.
Feig, L., u. Sitzler, F. Betriebsräteges. Betriebsbilanzges. u. Aufsichtsratsges. 9. u. 10. Aufl. (Feig u. Sitzler, D. neue Arbeitsrecht Bd. 1) Berlin, Vahlen. M. 225.
Entscheidgn. d. Preuß. Landeswasseramts. Bd. 3. Berlin, Heymann. M. 180.
Laux, Walther. Preuß. ApothekerO. auf Grund d. zurzeit geltend. gesetzl. Best. f. Apotheker u. Medizinalbeamte. 5., völlig neubearb. Aufl. Berlin u. Wien, Urban & Schwarzenberg. M. 100.
Kahl, Wilh. D. Ges. z. Bekämpfg. d. Geschlechtskrankheiten u. d. Prostitution v. Rechtsstandp. aus beurteilt. (Zeit u. Streitschriften z. Sittlichkeitsfrage. Nr. 18.) Leipzig, Wallmann. M. 6.

Kirchenrecht usw.

Sehling, Emil. Kirchenrecht. 2. Aufl. T. 1. (Sammlg. Göschen. 377.) Berlin, Ver. wiss. Verl. M. 36.
Dettmer, V. D. Konsistorium zu Wolfenbüttel. E. Beitr. z. braunschweig Kirchen- u. Kirchenverfassungsgesch. Braunschweig, Appelhans. M. 36.

Digitized by Google

Spruch-Beilage zur DJZ. 27. Jahrg. (1922) Heft 21/22

(Nachdruck der Entscheidungen wird nur mit genauer und unverkürzter Quellenangabe gestattet.)

Reichsgericht.

1. Zivilsachen.

Mitgeteilt v. Justizrat Geutebrück, Rechtsanwalt b. RG., Leipzig.

Ordentliches oder Gemeindetestament. Widerruf, Anfechtung. §§ 2078, 2249, 2252—2258 BGB. Am 4. Aug. 1914, unmittelbar vor seiner Einberufung zur Truppe, kam der Erblasser der Parteien K. zum Gemeindevorsteher S., um ein Nottestament zu machen. S. entwarf ein Testament zugunsten der Bekl., welches K. eigenhändig abschrieb, datierte und unterschrieb, worauf S. die Unterschrift beglaubigte. Beide gingen damals und später ausdrücklich davon aus, daß das Testament nur für drei Monate gelte; noch kurz vor seinem 1919 erfolgten Tode war der Erblasser ausgesprochenermaßen der Ansicht, daß es längst seine Kraft verloren habe. Die Kl., die zu den gesetzlichen Erben gehören, haben es vorsorglich auch angefochten und klagen auf Feststellung ihres gesetzlichen Erbrechts. LG. verurteilte, OLG. wies ab, indem es feststellte, die Testamentsform sei dem K. gleichgültig gewesen; bei Kenntnis der Nichtigkeit seiner letztwilligen Verfügung als Gemeindetestament würde der Erblasser sie als unbeschränkt giltiges Privattestament gewollt haben. RG. wies Rev. zurück. Da die Urkunde inhaltlich ein Testament sei, auch als solches gewollt sei und die gesetzliche Form wahre, so sei das Testament zustande gekommen. Anfechtbar sei es nicht. Wenn sich der Erblasser über die Gültigkeitsdauer geirrt habe, so betreffe solcher Irrtum nicht den Inhalt der Erklärung i. S. des § 2078 Abs. 1, denn der Erblasser habe inhaltlich weder anderes noch mehr erklärt als er wollte. Insbesondere wollte er die Bekl. schlechthin und nicht etwa nur unter der Bedingung, daß er innerhalb der nächsten 3 Monate verstürbe, einsetzen. War sein Wille von einer irrigen rechtlichen Vorstellung beeinflußt, so wäre § 2078 Abs. 2 anwendbar, wenn er bei Kenntnis der wirklichen Rechtslage die Verfügung nicht gewollt haben würde. Das Gegenteil sei aber vom OLG. festgestellt. Auch ein wirksamer Widerruf liege nicht vor. Als schlüssige Widerrufshandlungen seien gesetzlich nur die Vernichtung oder Veränderung der Testamentsurkunde zugelassen. Solche hätten nicht stattgefunden. (Urt. IV. 331/21 v. 11. Mai 1922.)

Sukzessiv-Geschäft. Untersuchungs- und Rügepflicht. § 377 HGB. Kl. verkaufte dem Bekl. 5 Wagen Steinkohlen-Teeröl (Treiböl). Den im April 1920 gelieferten ersten Wagen bezahlte der Bekl. und ließ ihn dann eingehend untersuchen, was bis Anfang Juni dauerte. Inzwischen hatte der Kl. nach und nach 4 weitere Wagen geliefert; deren Kaufpreis ist Gegenstand der Klage. Nach Beendigung der Untersuchung des ersten Wagens hatte der Bekl. alle 5 Wagen als vertragswidrig gerügt, ohne daß bis dahin eine Untersuchung auch der letzten 4 Wagen stattgefunden hatte. LG. und OLG. verwarfen die Beanstandung der letzten 4 Wagen als verspätet. RG. hob auf. Der Bekl. habe von der Untersuchung der nachgelieferten 4 Wagen einstweilen Abstand nehmen dürfen. Zwar müsse bei Sukzessiv-Lieferungen der Käufer jede neuankommende Sendung für sich von neuem prüfen, wenn er nicht als genehmigend gelten wolle; doch sei auch in dieser Frage den Umständen des Einzelfalles nach Billigkeit Rechnung zu tragen. Vorliegend wäre es ein nutzloser Formalismus gewesen, wenn der Käufer eine so schwierige und zeitraubende Untersuchung bei jeder der ankommenden Lieferungen von neuem einleiten sollte, obwohl er dartun konnte, daß die späteren Lieferungen von gleicher Beschaffenheit waren. Die Untersuchung des ersten Wagens sei ohne Zögern durchgeführt; vor ihrer Beendigung sei daher die Rügefrist auch für die späteren Lieferungen nicht abgelaufen. Zwar habe der Bekl. die 4 Wagen stillschweigend entgegen genommen, obwohl er bereits wußte, daß das Oel bei einem praktischen Versuche seines Abnehmers versagt hatte und obwohl das aufgetretene Bedenken durch eine alsbaldige vorläufige Analyse nicht zerstreut worden war. § 377 HGB. fordere aber Erkenntnis des Mangels, nicht bloßen Verdacht; bei Untersuchungen wie hier steigere sich der Verdacht oft nur allmählich und ohne deutliche Uebergänge bis zur Gewißheit. Daher müsse dem Käufer die Frist belassen bleiben, um die Untersuchung zu Ende zu führen. — Abzulehnen sei endlich der Gedanke, daß sich die Frage, ob Bekl. wegen Verspätung der Rüge als die Ware genehmigend anzusehen sei, nicht nur nach § 377 HGB., sondern auch nach dem Gesichtspunkte beantworte, wie sich ein vertragstreuer Käufer nach Treu und Glauben im Verkehr dem Käufer gegenüber zu verhalten habe. Ein derartiges Präjudiz könne nur in einer ganz positiven Vorschrift seine Grundlage haben und daher auch nur im Umfang der positiv bestimmten Voraussetzungen gelten. Selbst wenn der Bekl. durch sein Schweigen dem Kl. die Möglichkeit genommen hätte, bei der Erprobung mitzuwirken, sich seine Rechte zu wahren, auch sich gegenüber seinem Lieferanten zu sichern, so sei es doch bedenklich, darin schon eine Vertragsverletzung mit allen ihren Folgen zu erblicken; jedenfalls könnten diese Folgen nicht darin bestehen, daß der Bekl. rechtlich so anzusehen sei, als habe er die Ware genehmigt. (Urt. II. 680/21 v. 30. Mai 1922.)

Transport aus dem besetzten in das unbesetzte Gebiet mittels gefälschter Ausfuhrbewilligung. 1919 schlossen die in Frankfurt a. M wohnenden Parteien einen Vertrag, wonach die Bekl. sich verpflichtete, auf Grund einer in ihren Händen befindlichen amtl. Ausfuhrbewilligung für 25 000 Flaschen Wein den Transport einer solchen Menge in 5 Waggons aus dem besetzten Rheingebiet nach Frankfurt für die Kl. zu besorgen, wogegen die Kl. versprach, der Bekl „in Wertung ihrer besonderen Mühewaltung" für jeden in Frankfurt einlaufenden Waggon 2500 M. zu zahlen. Diese Ausfuhrgenehmigung lautete auf die Firma X in Mainz und war nach Feststellung des OLG. bereits von dieser auf unredliche Weise von einer franz. Dienststelle erlangt, dann durch einen Dritten für die Bekl. gekauft und sollte nun für die Kl. verwendet werden. Sie bezeichnete die Bekl. als Empfängerin der Ware. Nachdem 2 Waggons glücklich aus dem besetzten in das unbesetzte Gebiet hinüber geschafft waren, wurde der dritte im besetzten Gebiet von den Franzosen beschlagnahmt. Kl. fordert von der Bekl. Schadenersatz, jedoch in allen Instanzen ohne Erfolg. Die Parteien seien darüber einig gewesen, daß das Geschäft der Ueberführung der Ware aus dem besetzten in das unbesetzte Gebiet nur auf dem Wege der Schiebung durchzuführen war. Die Ausfuhrgenehmigung sei für die Ausfuhr der Kl. nur unter Täuschung der Behörden benutzbar gewesen. Kl. habe dies alles gewußt und sei insbes. mit der mißbräuchlichen Benutzung der Ausfuhrbewilligung einverstanden gewesen. Demnach sei selbstverständlicher und stillschweigender Inhalt des Vertrages, dessen gewagter Charakter beiden Teilen bekannt war, daß die Bekl. der Kl. für die etwa aus der Verwendung der Ausfuhrerlaubnis entstehenden Nachteile nicht einzustehen habe, und zwar auch dann nicht, wenn die Beschlagnahme ausschließlich darauf zurückzuführen wäre, daß die Bekl. die Ausfuhrbewilligung verfälscht und mißbräuchlich für Ausfuhrzwecke verwendet habe, für die sie nicht bestimmt war. (Urt. I. 465/21 v. 31. Mai 1922.)

G. m. b. H. Zustimmung der Gesellschaft zur Abtretung von Geschäftsanteilen. §§ 15 Abs 5, 37 Abs. 2 G. m. b. H. § 157 BGB. Nach der Satzung der bekl. G. m. b. H. sind die Geschäftsanteile veräußerlich; die Veräußerung bedarf jedoch der Genehmigung der zu diesem Zwecke einzuberufenden Gesellschafterversammlung. Im Frühjahr 1919 erwarben die Kläger einzelne Gesellschaftsanteile. Im Herbst 1920 beschloß eine Gesellschafterversammlung, die Genehmigung der Abtretung zu versagen. Kl. erachten diesen Beschluß für unwirksam. Sie seien $1^1/_2$ Jahr lang, mit Wissen und Zustimmung aller Gesellschafter, darunter der Geschäftsführer, in der Gesellschaft tätig gewesen, hätten an deren Versammlungen als Gesellschafter

Digitized by Google

teilgenommen, seien als solche in den Protokollen genannt und hätten bei den Beschlüssen mitgestimmt. Ihre Klage auf Feststellung der Gesellschaftereigenschaft drang in allen Instanzen durch. Entgegen Staub-Hachenburg § 15 Anm. 52, § 17 Anm. 20 genüge es, wenn der Geschäftsführer dem Anteilserwerber die Zustimmung der Gesellschaft erklärt habe. Dem Erwerber sei nicht anzusinnen, auf seine Gefahr hin zu ermitteln, ob eine Genehmigung durch die Gesellschafterversammlung wirklich stattgefunden habe. Hier hätten die Geschäftsführer die Kläger dergestalt als Gesellschafter behandelt, daß diese nach Treu und Glauben darin nur eine Erklärung ihres Einverständnisses mit den Abtretungen erblicken konnten. (Urt. II. 771/21 v. 13. Juni 1922.)

Auftrag an Bank zur Akkreditivstellung bei einer zweiten Bank; Auftragsüberschreitungen der letzteren. §§ 278, 665, 670 BGB. Kläger beauftragte die bekl. Bank, bei der X-Bank in H. ein Akkr. derart herzustellen, daß an den Vorzeiger gewisser Schiffspapiere über an Kl. Adresse bis zu 300 t verladene Förderkohle 160 M. per Tonne, insgesamt also höchstens 48 000 M. gezahlt würden; „dieses Akkr. soll Gültigkeit bis zum 18. Nov. 1919 einschließlich haben." Die Bekl. gab den Auftrag alsbald mit gleichem Inhalt an die X-Bank weiter. Nachdem eine hier nicht interessierende Zahlung von 32 028,80 M. am 18. Nov. gegen Konnossement erfolgt war, zahlte die X-Bank am 21. Nov. gegen ein zweites Konn., das über Steingrus lautete, weitere 20 956,80 M. Sie belastete die Bekl. und diese wiederum den Kl. dementsprechend. Kl. klagt auf Verurteilung der Bekl. zur Entlastung seines Kontos von dieser Summe, weil die Konn. nicht über Förderkohle, sondern über Steingrus lauteten, die zweite Zahlung nach Ablauf des Akkr. geleistet sei, auch der gesetzte Höchstbetrag überschritten sei. LG. verurteilte in Höhe der zweiten Zahlung von 20 956,80 M. wegen Ueberschreitung von Zeit und Höchstbetrag. OLG. wies dagegen die Klage ab, soweit die Zahlung noch innerhalb des Höchstbetrages lag und wies die Beruf. der Bekl. nur wegen der überschießenden 4985,60 M. zurück. Auf Rev. beider Teile stellte RG. das 1. Urt. wieder her. Der Kl. sei zu der X-Bank nicht in unmittelbare rechtliche Beziehungen getreten; deshalb könne Bekl. den Kl. nicht darauf verweisen, daß er seine Ansprüche aus eigenen Rechten gegen die X-Bank geltend machen müsse. Andererseits könne Kl. auch diesen Anspruch nicht auf § 278 BGB. stützen; nach dem Inhalt des Auftrages sei die X-Bank nicht Erfüllungsgehilfin der Bekl. gewesen. — Aber die zweite Zahlung könne nicht als Aufwendung aus dem erteilten Auftrag angesehen werden; das Auftragsverhältnis sei mit dem Ablauf des 18. Nov. beendet worden, ohne daß es einer weiteren Willenserklärung des Kl. bedurfte. Die Bekl. habe auch keinen Grund zu der Annahme gehabt, daß die nach diesem Fristablauf vorgenommene Zahlung und die darauf erfolgte Belastung ihres Kontos bei der X-Bank der Willensmeinung des Kl. entspreche. Die Bekl. habe deshalb gegen die Belastung Widerspruch erheben und die Angelegenheit von sich aus mit der X-Bank erledigen müssen. Auch die X-Bank habe keineswegs ohne weiteres das Einverständnis des Kl. mit der zeitlichen Ueberschreitung seines Auftrages annehmen dürfen; mindestens hätte sie bei ihm oder der Bekl. vorher anfragen müssen. Da der Kl. nicht Schadensersatz, sondern (dem Sinne nach) Rückgabe seines bei Erlöschen des Akkr. noch vorhandenen Geldes fordere, komme es auch nicht darauf an, ob auch den Kl. ein Verschulden treffe und ob er einen Schaden gehabt habe. (Urt. I. 358/21 v. 17. Juni 1922.)

Wagenstandgelder bei Streik? § 80 EVO. Klägerin, eine G. m. b. H. für Hausmüllverwertung, verlangt vom Eisenbahnfiskus Zurückzahlung von angeblich zu Unrecht erhobenen Wagenstandgeldern: sie habe die Wagen innerhalb der Entladefrist nicht entleeren können, weil ihre Arbeiter plötzlich in Streik getreten seien, auch habe der Bekl. trotz Ersuchens der Kl. weder das Eingreifen der technischen Nothilfe veranlaßt, noch von dem Zwangsentladungsrechte Gebrauch gemacht. Die Klage wurde in allen Instanzen abgewiesen. § 80 Abs. 6 S. 1 EVO. sei nicht auf die Verletzung einer Verbindlichkeit des Frachtberechtigten abgestellt und setze keinen Verzug voraus. Die Folgen des Streiks, auch wenn man ihn als höhere Gewalt ansehen wollte, träfen sonach nicht die Eisenbahn, sondern den Frachtberechtigten. Nicht der Gewinnentgang beim Bekl. sei ausschlaggebend für die Erhebung des Standgeldes, sondern die Tatsache, daß die Kl. die Wagen länger als der Regel nach in Anspruch nahm. Die technische Nothilfe hätte nur bei lebenswichtigen Betrieben einzugreifen gehabt. Zur zwangsweisen Entladung der Wagen sei die Eisenbahn nur berechtigt, nicht verpflichtet. (Urt I. 563/21 v. 21. Juni 1922.)

Werklieferungsvertrag. Vorbehaltloses Erfüllungsversprechen. Verzögerung der Rücktrittserklärung. Klägerin bestellte Mai 1917 bei der Beklagten ein Automobil. Auf Anfrage der Kl. antwortete die Bekl. im März 1919, voraussichtlich werde die Lieferung im Herbst 1919 erfolgen; die Kl. möge sich noch so lange gedulden. Ebenso wurde die Kl. am 26. Mai 1919 gebeten, sich noch etwas zu gedulden. Am 20. Nov. 1919 erklärt Bekl. den ihr bei wichtigen Gründen durch besondere Vertragsklausel zugestandenen Rücktritt. Kl. forderte Lieferung zum Vertragspreis. LG. wies ab; OLG. verurteilte, RG. wies Rev. zurück. In den Schreiben vom März und Mai 1919 liege eine vorbehaltslose Bestätigung der vertraglichen Lieferpflicht. Bekl. hätte deshalb darlegen müssen, daß später sich neue Tatsachen ereignet hätten, die allein oder auch nur im Zusammenhange mit der bereits eingetretenen Zerrüttung der wirtschaftlichen Verhältnisse geeignet waren, den Rücktritt zu rechtfertigen. OLG. habe aber ohne Rechtsirrtum festgestellt, daß die seit März 1919 eingetretenen Ereignisse keine selbständige Umwälzung der Wirtschaft verursacht haben, sondern nur Auswirkungen des damals vollendeten Zusammenbruchs gewesen sind, und daß mit ihnen schon im März 1919 gerechnet werden mußte. Wenn die Bekl., wie sie behaupte, im März und Mai 1919 die Verhältnisse noch nicht habe übersehen können und erst habe abwarten wollen, ob nicht wieder normale Verhältnisse eintreten würden, so hätte sie sich doch alsbald erklären müssen, sobald ihr der Lieferungstermin ungewiß geworden war, anstatt zunächst die Lieferung für den Herbst ohne jeglichen Vorbehalt in Aussicht zu stellen und dann die Klägerin durch die über fünf Monate hinausgeschobene Rücktrittserklärung im Nov. 1919 zu enttäuschen. Solches Verhalten sei zu mißbilligen, selbst wenn eine Spekulation auf Kosten der Kl. nicht vorgelegen habe. (Urt. VII. 584/21 v. 23. Juni 1922.)

Diskontierung ausländischer Schecks unmittelbar vor Kriegsausbruch. Am 31. Juli 1914 übergab die Kl. der bekl. Filiale der D-Bank in Hamburg, mit der sie in Giroverkehr stand, einen Scheck auf London, den sie von einem australischen Kunden zahlungshalber erhalten hatte, mit ihrem Giro versehen mit der Bitte, ihr den Betrag auf Girokonto, Wert heute, gutzuschreiben. Dementsprechend schrieb die Bekl. der Kl. 14 151,65 M. gut. Ende Aug. 1914 teilte sie der Kl. mit, die Post habe ihr alle Briefe nach London unbestellt zurückgegeben, einer dieser Briefe habe den von der Kl. gekauften Scheck auf London enthalten; Bekl. habe ihn einstweilen an sich genommen und könne ihn erst nach Wiedereintritt geregelter Verhältnisse wieder aussenden. Kl. schwieg. Nach Friedensschluß ließ die Bekl. den Scheck in London durch eine engl. Firma, die sie mit dem Inkasso beauftragt hatte, vorzeigen und protestieren und wandte sich darauf im Wege des Rückgriffs an Kl., indem sie sie 1920 unter Rückgabe des Schecks mit dem damaligen Kurswerte des Scheckbetrages in Höhe von 107 950,90 M. belastete. Kl. will die Belastung nur in Höhe der ihr für den Scheck gutgeschriebenen 14 151,65 M. anerkennen. Sie habe den Scheck der Bekl. nur zur Einziehung übergeben. Außerdem sei der erhobene Protest wegen Verstoßes gegen § 1 des AusfGes. z. FrV. und § 11 des Reichsausgleichsgesetzes v. 24. April 1920 ungültig (was leider in allen Instanzen dahingestellt geblieben ist). Die Kl. klagt auf Zurücknahme der Belastung. LG. und OLG. gaben der Klage statt; letzteres mit der Begründung, daß es sich zwar um einen Kauf handle, aber der mit der Diskontierung des Schecks verbundene wirtschaftliche Zweck dahin gegangen sei, den

Digitized by Google

Scheckbetrag für die Kl. als Girokundin der Bekl. hereinzuholen; die Bekl. habe ihr bei der Einziehung des Scheckbetrages behilflich sein wollen. Diesem Zweck widerspreche es aber, wenn die Bekl. jetzt den Scheckregreß benutze, um der Kl. die streitige Kursdifferenz zu belasten. RG. wies Rev. zurück. Die tatsächlichen Feststellungen über den Geschäftszweck seien für RG. bindend, auch mit der Feststellung, daß der zugrunde liegende Vertrag ein Kauf sei, nicht unvereinbar. Das Geschäft, das dazu dienen sollte, für die Kl. die Schecksumme hereinzuholen, dürfe nicht dazu führen, daß die Kl. einen außerordentlichen Schaden erleide, obwohl das Geschäft nicht ausgeführt wurde und die Bekl. der Kl. dienstbar sein wollte. Ob die Kl. über den ihr gutgebrachten Betrag zu einer Zeit verfügt habe, als die Reichsmark noch keine Entwertung erlitten hatte, sei ohne Belang. (Urt. V. 62/22 v. 8. Juli 1922).

G.m.b.H. - Einzel- oder Gesamtvertretung der Geschäftsführer. §§ 6, 35, 53, 54 G.m.b.H. Nach § 6 des Gesellschaftsvertrages der bekl. G.m.b.H. sind M. und W. zu Geschäftsführern bestellt und (Abs. 2) die Geschäftsführer nur gemeinschaftlich zur Zeichnung der Firma und zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt. Nach dem Rücktritt des M. und der Wiederabberufung anderer neu bestellter Geschäftsführer wurde durch einen nur privatschriftlich abgefaßten Beschluß der Gesellschafter W. zum alleinigen Geschäftsführer mit Alleinvertretungsbefugnis ernannt. Als solcher akzeptierte er namens der Bekl. den Wechsel, welchen der Kl. einklagt. LG. verurteilte, OLG. wies ab, weil die Bekl. mit Recht eingewendet habe, daß W. nicht allein vertretungsberechtigt war, da § 6 des Gesellschaftsvertrages nicht in gültiger Form abgeändert sei. RG. wies Rev. zurück. Auch eine gemäß § 6 Abs. 2 G.m.b.H. im Gesellschaftsvertrag erfolgende Bestellung zu Geschäftsführern sei allerdings im Zweifel nur als eine bei Gelegenheit des Abschlusses des Gesellschaftsvertrages vorgenommene Wahlhandlung anzusehen, die keinen Bestandteil der Verfassung der Gesellschaft bilde und deshalb ohne die für eine Verfassungsänderung vorgeschriebene Mehrheit und Form widerrufen werden könne. Hier enthalte § 6 aber nicht nur die Bestellung zweier Geschäftsführer, sondern außerdem im besonderen Abs. die Bestimmung, daß „die Geschäftsführer" nur gemeinschaftlich vertretungsberechtigt seien. Diese Bestimmung wäre nach § 35 Ab. 2 G.m.b.H. überflüssig, wenn sie bloß die Bedeutung hätte, daß nur im Fall des Vorhandenseins mehrerer Geschäftsführer diese gemeinschaftlich handeln müssen. Solche beschränkte Bedeutung der Bestimmung komme im Vertrage nicht zum Ausdruck. Noch weniger sei im Vertrage bestimmt, daß beim Vorhandensein eines Geschäftsführers Einzel-, beim Vorhandensein mehrerer Geschäftsführer Gesamtvertretung gelten sollte. Vielmehr sei durch § 6 Abs. 2 des Vertrages die Vertretung der Gesellschaft durch mehrere (mindestens 2) gesamtvertretungsberechtigte Geschäftsführer angeordnet. Mithin sei ein Uebergang von der verfassungsmäßigen Gesamtvertretung zur Einzelvertretung nicht schon mit dem Ausscheiden der mehreren Geschäftsführer bis auf einen vollzogen, sondern es hätte dazu einer Abänderung des Gesellschaftsvertrages mit richterlicher oder notarieller Beurkundung des Beschlusses und seiner Eintragung in das Handelsregister bedurft. (Urt. V. 347/22 v. 28. Aug. 1922.)

2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Reichsgerichtsrat Conrad, Leipzig.

§ 246 Abs. 2 StrPO. Der Angeklagte als „wilder Mann". Stellung des Gerichts. Die Revision des Angeklagten ist verworfen worden. Aus den Gründen: Die Entfernung des Angekl. aus dem Sitzungszimmer wegen ordnungswidrigen Benehmens hat stattgefunden, nachdem mit Verkündung des Urt. begonnen und ein Teil der Urteilsformel bereits verlesen worden war. In diesem Augenblicke ist der Angekl., der „wiederum laut schrie, ferner einen neben der Anklagebank stehenden Stuhl gegen die Richter warf und nur mit Mühe gebändigt und abgeführt werden konnte, herausgebracht" worden, und es ist dann in Abwesenheit des Angekl. der vorher noch nicht verlesene Teil des Urteilstenors verkündet und der wesentliche Inhalt der Urteilsgründe mitgeteilt worden. Die Rev. rügt mit der Behauptung, der Angekl. sei, als er mit dem Stuhle geworfen habe, alsbald von einer Reihe von Personen gefaßt und hinausgeführt worden, ohne daß überhaupt eine diesbezügl. Anordnung des Gerichts ergangen war, das Fehlen des vom § 246 StrPO. geforderten gerichtlichen Beschlusses. Allerdings beurkundet das Protokoll einen solchen Beschluß nicht, berichtet vielmehr nur die Tatsache der Bändigung und Abführung des Angekl. Im Fall eines solchen tätlichen Angriffes auf das Gericht, wie ihn der Angekl. unternommen hat, wird indessen eine ruhige weitere Verhandlung und Beschlußfassung des Gerichts unmöglich, und es kann daher in solchem Fall an dem Erfordernisse eines förmlichen Gerichtsbeschlusses überhaupt nicht festgehalten werden. (Urt. III. 1401/21 v. 9. März 1922 g. B.)

Reichsfinanzhof.

Mitgeteilt v. Senatspräsidenten b. RFH. Dr. Kloß, München.

= **Unter den laufenden Ausgaben „für drei Monate" i. S. von § 6 Nr. 4 BesStGes. u. § 15 Nr. 7 RNOGes. sind die Ausgaben für persönliche Bedürfnisse** für durchschnittlich 3 Monate zu verstehen. Eine Anrechnung der in den 3 Monaten nach dem Stichtag anfallenden oder zu erwartenden Einnahmen (Gewinne) hat nicht zu erfolgen. (Urt. III A. 4/22 v. 17. Mai 1922.)

= **Kanalabgaben,** die ein Schiffahrtsunternehmen sich von seinen Kunden erstatten läßt, gehören als Spesen zu den Kosten der Beförderung i. S. von § 4 des Ges. über die Besteuerung des Personen- u. Güterverkehrs v. 8. April 1917 und sind daher umsatzsteuerfrei, auch wenn sie neben dem verkehrssteuerpflichtigen Beförderungspreis in Rechnung gestellt werden (§ 2 Nr. 5 UmsStGes.). (Urt. V A. 265/21 v. 31. Mai 1922.)

= **Schecks, die ein Kaufmann im Geschäftsbetrieb erhält, gehören zu seinem gewerblichen Betriebsvermögen.** Wird bei Einlösung solcher auf ausländische Währung lautender Schecks ein Kursgewinn erzielt, so unterliegt er regelmäßig als gewerbliches Einkommen der Einkommensteuer (§ 7, § 11 Ziff. 5, § 44 EinkStGes.). (Urt. III A. 306/22 v. 28. Juni 1922.)

= **Als Tag des Inkrafttretens ist auch bei Verordnungen** eines Reichsministers, die auf Grund des Uebergangsges. v. 4. März 1919 (RGBl. S. 285) erlassen und im RGBl. verkündet sind, der Tag anzusehen, an dem das die VO. enthaltende Stück des RGBl. ausgegeben wurde; (Art. 70, 71 RVerf.).

= **Entschuldbarer Irrtum über das Bestehen oder die Anwendbarkeit steuerrechtlicher Vorschriften** (§ 358 RAbgO.) befreit nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der nach den Vorschriften geschuldeten Steuern. (Urt. IV a A 17/22 v. 28. Juni 1922.)

= **1. Die Zustellung des Berufungsurteils an das nicht mehr zuständige kommunale Umsatzsteueramt setzt** die Rechtsbeschwerdefrist nicht in Lauf. Die Abgabe des Urteils an das zuständige Finanzamt aus Anlaß der Ueberleitung der Umsatzsteuergeschäfte ist der Vorlegung nicht gleichzuachten (§ 70 Abs. 4 RAbgO).

2. Die gegen besonders niedriges Entgelt bewirkte Abgabe von Deputatkohle, Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen seitens einer Gewerkschaft an ihre Angestellten und Arbeiter auf Grund des Spa-Abkommens und eines damit zusammenhängenden Ueberschicht- und Verbilligungsabkommens stellt, soweit sie gegen Bezahlung erfolgt, nicht eine Gewährung von üblichen Naturalleistungen als Vergütung für geleistete Dienste im Sinne von § 2 Nr. 10 UmsStG. dar. Sie ist umsatzsteuerpflichtiges Hilfsgeschäft des gewerblichen Unternehmens, nicht Lieferung des Unternehmers als Beauftragten oder Vermittlers des Reichs. Das Unternehmen ist, soweit es die fraglichen Lieferungen bewirkt, nicht ausschließlich gemeinnützig im Sinne von § 3 Nr. 3 UmsStG., und diese sind nicht deshalb steuerfrei, weil sie mittelbar gemeinnützigen Zwecken dienen. (Urt. V A. 209/22 v. 30. Juni 1922).

= **Charakteristisch für das Wesen des öffentlichen Schuldbuchs** ist die Bestimmung, daß mit der Eintragung die Rechte des Eingetragenen aus den eingelieferten Schuld-

Digitized by Google

verschreibungen erlöschen und an ihre Stelle die Buchforderung gegen die das Schuldbuch führende öffentlichrechtliche Körperschaft tritt. Nur Schuldbücher, bei denen die Eintragung solche rechtsändernde Kraft bez. des Wesens der Forderung ausübt, sind als öffentliche Schuldbücher i. S. des § 2 Abs. 1 Ziff. 2 KapESt G. anzusehen, nicht dagegen Bücher, die lediglich Kontrollzwecken über die Besitzer der einzelnen im Umlauf gebliebenen Schuldverschreibungen dienen oder in die etwa eine Körperschaft ihre Kreditoren einträgt, denen gegenüber sie aus Einzeldarlehnsgeschäften verschuldet ist. (Urt. I. A. 56/22 v. 8. Juli 1922.)

Preußisches Oberverwaltungsgericht.

Mitget. v. Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Schmölders, Berlin.

Einkommensteuer. Der Pflicht einer AktGes. zur Leistung der von der Generalvers. beschlossenen Entschädigung der Gesellschafter für den Fortfall des Vorzugsrechts der Vorzugsaktien steht die Verpflichtung der Gesellschafter zum Verzicht auf dieses Vorzugsrecht als Aktivum (Forderung der Gesellsch.) gleichwertig gegenüber. Steuerpflichtigkeit eines Aktien-Emissions-Kontos. Uebernimmt eine AktGes. durch Gen.-VersBeschl. die Verpflichtung, das Vorzugsrecht der Vorzugsaktien gegen Entschädigung abzulösen, so ist diese Verpflichtung zwar eine bilanzfähige Schuld der Ges., die im Passivum durch Einstellung eines Kontos (Vorzugsaktien-Entschädigungskonto) bewertet werden kann. Aber steuerfrei (wie der V. Senat, Urt. v. 13. Febr. 1913, betr. EinkSteuer der AktGes., angenommen hatte) ist das Konto nach Auffassung des jetzt zuständigen VII. Senats deshalb nicht. Denn jener Schuld der Gesellschaft steht eine in der Bilanz nicht berücksichtigte gleichwertige Forderung gegen die Gesellschafter und Inhaber der Vorzugsaktien auf Verzicht auf das Vorzugsrecht vom Tage seines Erlöschens ab gegenüber. Der Posten ist daher dem Gewinne, der durch die einseitige Bilanzierung des Entschädigungskontos um dessen Betrag gemindert erscheint, wieder hinzuzusetzen. Ein bei Erhöhung des Aktienkapitals auf ein „Aktien-Emissionskonto" zur Deckung der Kosten für Reichs-, Landes-, Schlußnotenstempel, Herstellung der Aktien usw. in der Bilanz für 1911 in Reserve gestellter, aber erst i. J. 1912 gezahlter Betrag ist weder für 1911 noch für 1912 steuerfrei. Für 1911 nicht, weil eine „Stempelsteuerschuld" nicht vor der erst i. J. 1912 bewirkten Herstellung der Aktien entstehen konnte, da die Stempelsteuer des RGes. v. 3. Juni 1906 nach § 1 das. auf der Urkunde ruht. Für 1912 nicht, da Ausgaben aus Anlaß der Erhöhung des Grundkapitals nicht zu den Werbungskosten gehören. (Urt. VII. E.-St. 65—67/21 v. 28. März 1922.)

Bayerisches Oberstes Landesgericht in München.

1. Zivilsachen.

Mitgeteilt von Ministerialdirektor H. Schmitt, München.

Tragweite des § 181 BGB. bei Vornahme von Privatrechtsgeschäften durch Rechtssubjekte des öffentlichen Rechtes. § 181 BGB. gilt auch für gesetzliche Vertreter (RGZ. 71, 162) Er gilt ferner auch für das öffentliche Recht. Soweit Rechtssubjekte des öffentlichen Rechtes ein Privatrechtsgeschäft vornehmen, untersteht dieses selbst in all seinen Teilen dem bürgerlichen Recht. Aus dem öffentlichen Rechte sind lediglich die Fragen über Legitimation einschließlich jener über aufsichtsrechtliche Genehmigung zu beantworten. § 181 BGB. will aber nur gelten, soweit nicht dem Vertreter ein anderes gestattet ist. Diese ausnahmsweise Gestattung kann auch aus den Umständen hervorgehen; sie braucht nicht stets eine ausdrückliche, mit Worten zu erklärende sein. Darin, daß die bayerische Gemeindeordnung für zwei verschiedene Rechtssubjekte, nämlich für Gemeinde- und örtliche Stiftung gesetzlich die gleiche Vertretung vorschreibt, darf die stillschweigende Ermächtigung gefunden werden, daß eine Behinderung von Privatrechtsgeschäften zwischen den beiden Rechtspersönlichkeiten durch § 181 BGB. nicht statthaben soll. (Beschl. Z. S. III 129/1921 v. 31. Dez. 1921).

2. Strafsachen.

Mitget. von Staatsrat Dr. K. Meyer, München.

Zu § 12 Nr. 3 des Verratsgesetzes v. 3. Juni 1914. Durch § 12 Nr. 3 dieses Ges. ist die in § 360 Nr. 1 StrGB. enthalten gewesene ersetzt worden. In Abs. 2 des § 360 war bestimmt, daß im Falle der Nr. 1 neben Geldstrafe oder Haft auf Einziehung der Risse von Festungen oder Festungswerken erkannt werden kann ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht. In § 12 Nr. 3 ist nur bestimmt, daß die Aufnahmen und Veröffentlichungen eingezogen werden können ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht; der Zusatz „neben der Geldstrafe oder Haft" ist also weggelassen. Dieser Weglassung ist keine rechtliche Bedeutung beizulegen. Es kann in ihr nicht die Aufstellung des Grundsatzes erblickt werden, daß abweichend von der Regel des § 42 StrGB. selbständig erkannt werden kann, auch im Uebertretungsfalle des § 12 Nr. 3 die selbständige Einziehung zulässig ist. Es kann hiernach die im objektiven Verfahren erkannte selbständige Einziehung nicht gebilligt werden. Dagegen unterliegt es keinem Bedenken, auf Grund der §§ 41, 42 StrGB. auf Unbrauchbarmachung der Aufnahmen, Abbildungen und Platten zu erkennen. Nach § 41 ist, wenn der Inhalt einer Schrift, Abbildung oder Darstellung strafbar ist, im Urt. auszusprechen, daß alle Ex. sowie die Platten und Formen unbrauchbar zu machen sind. Nach § 12 Nr. 3 des Ges. gegen Verrat milit. Geheimnisse können von der Militärbehörde nicht gestattete Aufnahmen von Befestigungswerken im Verkehr nicht geduldet werden. Der Inhalt solcher Aufnahmen verstößt gegen das Strafgesetz. Daß in den Aufnahmen nicht hervortritt, daß sie ohne Erlaubnis angefertigt sind, ist für die Anwendung des § 41 belanglos. Diese Bestimmung ist anzuwenden, wenn der Inhalt der in § 41 bezeichneten Kundgebungen mindestens ein Tatbestandsmerkmal einer strafgesetzl. Bestimmung verwirklicht und die Handlung des Täters die weiteren Merkmale einer solchen Vorschrift erschöpft. Die Unbrauchbarmachung ist von der Einziehung verschieden, da sie keinen Eigentumsübergang auf den Fiskus nach sich zieht. Die Eigentumsverhältnisse werden durch sie nur insoweit berührt, als sie zur Zerstörung des Gegenstands und Eigentumsrechts an ihm führt. § 41 ist weniger weitgreifend als § 40, durch welchen nicht nur die Form und Gestaltung, welche der Täter dem Herstellungsstoff verliehen hat, beeinflußt, sondern auch dieser selbst ihm entzogen wird. Es besteht sonach kein Bedenken dagegen, die Anordnung der Einziehung im angefochtenen Urt. durch die der Unbrauchbarmachung nach § 41 StrGB. zu ersetzen (§ 394 StrPO.) und dieses in diesem Sinne zu ändern. (Urt. RevReg. II. Nr. 192/1921 v. 20. Febr. 1922.)

Oberlandesgericht Hamburg.

Mitget. von Oberlandesgerichtsrat Grisebach, Hamburg.

Ist das polnische Verbot, daß der Preis in deutscher Mark gezahlt werden soll, nach deutschem Recht gültig? § 134 BGB. Wenn in § 134 BGB. ein Rechtsgeschäft für nichtig erklärt wird, das gegen ein gesetzliches Verbot verstößt, so ist dabei nur an Verbote gedacht, die in deutschen Gesetzen enthalten sind. Für die Beobachtung ausländischer Gesetze zu sorgen, war das deutsche Gesetz nicht berufen, wobei dahingestellt bleiben mag, ob man in besonderen Fällen das Präjudiz der Nichtigkeit auch bei Verletzung ausländischer Gesetze eintreten lassen könnte. Aber auch, wenn § 134 anders zu verstehen ist, von einem deutschen Gerichte zu verlangen, daß es ein polnisches Gesetz, das das Eingehen von Verpflichtungen und Transaktionen in deutscher Mark bei schwerer Strafe verbietet, in Deutschland anwende, widerspricht so stark jeglichem gesunden Rechtsempfinden, daß es nicht erst des Hinweises auf Art. 30 EinfGes. z. BGB. bedarf, um seine Anwendung von der Hand zu weisen. (Urt. des 2. ZivSen. BG. II. 72/22 v. 27. Mai 1922.)

Für die Schriftleitung verantwortlich: Dr. jur. Otto Liebmann, Berlin-Wilmersdorf. — Verlag von Otto Liebmann, Berlin.
Druck von Paß & Garleb G. m. b. H., Berlin.

Digitized by Google

Heft 23—24. Berlin, den 1. Dezember 1922. 27. Jahrgang.

Deutsche Juristen-Zeitung.

BEGRÜNDET AM 1. JANUAR 1896 VON LABAND — STENGLEIN — STAUB — LIEBMANN.

Unter Mitwirkung von

DR. ERNST HEINITZ, Geh. Justizrat, Rechtsanwalt u. Notar,
D. DR. WILH. KAHL, Geh. Justizrat, Professor, Mitglied des Reichstags,
DR. FRANZ KLEIN, österr. Justizminister a. D., Geh. Rat,
DR. R. VON LANDMANN, bayr. Staatsminister a. D., Staatsrat,
DR. H. LINDENAU, preuß. Oberverwaltungsgerichtsrat,
DR. H. PLANCK, † Wirkl. Geh. Rat, Senatspräsident b. Reichsgericht,
DR. J. RIESSER, Geh. Justizrat, Professor, Mitglied des Reichstags,
EUGEN SCHIFFER, Reichsjustizminister a. D., Mitglied des Reichstags,
DR. RUD. SCHWANDER, Wirkl. Geh. Rat, Oberpräsident,
DR. A. VON STAFF, Wirkl. Geh. Oberjustizrat, Kammergerichtspräsident a. D.,
D. DR. ADOLF WACH, Wirkl. Geh. Rat, Professor der Rechte,
DR. GEORG WILDHAGEN, Geh. Justizrat, Rechtsanwalt beim Reichsgericht,
DR. ERNST ZITELMANN, Geh. Justizrat, Professor der Rechte,

herausgegeben von

DR. JUR. OTTO LIEBMANN, Berlin.

Verlag von Otto Liebmann, Verlag der Deutschen Strafrechts-Zeitung, Berlin W. 57.

Bankkonto: Deutsche Bank Depositenkasse P, Berlin. Postscheckkonto: Nr. 45 561 Postscheckamt Berlin NW. 7.

Die „Deutsche Juristen-Zeitung" erscheint bis auf weiteres am 1. jeden Monats in Doppelheften. Ueber Bezugspreise für Abonnements und einzelne Hefte vgl. die Angaben auf der 2. Umschlagseite. Alle Buchhandlungen und Postanstalten sowie direkt die Geschäftsstelle Berlin W 57, Potsdamerstr. 96, nehmen Bestellungen entgegen.

Alle Sendungen an die Schriftleitung oder Geschäftsstelle sind nur nach Berlin W. 57, Potsdamerstr. 96, zu richten. Auf unverlangte Sendungen erfolgt nur Antwort, wenn Rückporto beiliegt. Fernspr. Lützow 2564. Alleinige Anzeigenannahme: Rudolf Mosse, Berlin SW., u. Zweiganstalten. Anzeigen: 5 gesp. Nonpareillzeile 50 M. Stellengesuche 40 M.

(Nur auszugsweiser Nachdruck und nur mit genauer, unverkürzter Quellenangabe wird gestattet.)

Strafgerichte und Reichsfinanzhof.

Vom Präsidenten des Reichsfinanzhofs Wirkl. Geh. Rat Jahn, München.

Die Fälle mehren sich, in denen die Strafgerichte in Prozessen wegen Steuerhinterziehung oder Steuergefährdung auf Grund des § 433 der ReichsAbgO. die Entscheidung des Reichsfinanzhofs anrufen. Ein großer Teil dieser Ersuchen hat vom RFH. abgelehnt werden müssen, weil entweder das Ersuchen nicht erschöpfend oder der Tatbestand des § 433 nicht gegeben war. Die dadurch eintretenden Weiterungen und Verzögerungen der Strafprozesse werden vermieden, wenn die Gerichte mit den Grundsätzen sich vertraut machen, von denen nach der Rechtsprechung des RFH. der § 433 beherrscht wird.

1. Schon im Urteil v. 13. Dez. 1921 (Bd. 7 S. 290 der Entsch. und Gutachten des RFH.) ist ausgesprochen und daran in ständiger Uebung festgehalten: Voraussetzung einer Anrufung des RFH. durch ein Strafgericht ist es, daß letzteres zu der Frage, ob und in welcher Höhe ein Steueranspruch besteht, schlüssig Stellung genommen hat, hierbei zu einem von dem rechtskräftigen Bescheide der Steuerbehörde abweichenden Ergebnis gelangt ist und dem RFH. darlegt, daß, in welchem Umfang und warum es abweichen will.

2. Der Zweck des § 433 RAbgO. ist keineswegs, die Strafgerichte zu entlasten und die Nachprüfung, ob eine Steuerfestsetzung zu Recht erfolgt ist, deshalb dem RFH. zu übertragen. Auch der Gesichtspunkt, daß er in Reichssteuersachen eine größere Sachkenntnis und Erfahrung besitze als die Strafgerichte, war für den § 433 grundsätzlich nicht maßgebend. Wie sich aus der Begr. zu ihm (§ 430 des Entw.) ergibt, soll durch die Regelung nur vermieden werden, daß in derselben Steuersache im Steuerfestsetzungs- und -Strafverfahren sich widersprechende rechtskräftige Entscheidungen ergehen. Hierbei ist dem RFH. allerdings eine überragende Stellung eingeräumt; hat er entschieden, so muß es auch für die Strafgerichte bei seiner Entscheidung verbleiben. Hat er noch nicht entschieden, so haben die Gerichte, falls er im Steuerverfahren noch angerufen werden kann, ihre Entsch. auszusetzen, bis die Steuerfestsetzung rechtskräftig geworden ist, sei es durch seine Entsch., die die Gerichte bindet, sei es durch unbenutzten Ablauf der Rechtsbeschwerdefrist. Im letzteren Falle, in dem die Entsch. der Finanzbehörde oder des Finanzgerichts also rechtskräftig geworden ist, sind die Strafgerichte an sie nicht gebunden, sondern müssen sowohl die von jenen als feststehend angenommenen Tatsachen sowie die rechtlich daraus gezogenen Folgerungen genau so nachprüfen, wie sie dazu vor dem Inkrafttreten der RAbgO. verpflichtet waren. Gelangen sie aber hierbei zu anderen Ergebnissen als die Finanzbehörde, so dürfen sie nicht frei entscheiden, sondern müssen unter Uebersendung der Akten den RFH. anrufen, dessen Entsch. sodann für sie bindend ist. Der RFH. darf demnach auf solche Anrufung nur entscheiden, wenn

a) eine rechtskräftige Entsch. einer Finanzbehörde oder eines Finanzgerichts vorliegt,

b) diese Entsch. Fragen betrifft, deren Beantwortung auch für das Urteil des Strafgerichts von maßgebender Bedeutung ist und

c) das Strafgericht die Beantwortung der Frage durch Finanzbehörde oder Finanzgericht für nicht zutreffend erachtet.

3. Daß diese Voraussetzungen seiner Anrufung gegeben sind, haben, wie gesagt, die Gerichte dem RFH. darzulegen. Es reicht nicht hin, daß sie erklären, die Beantwortung der Frage gäbe zu Zweifeln Veranlassung. Die Strafgerichte müssen sich schlüssig machen und Stellung nehmen. Es geht auch nicht

Digitized by Google

an, daß sie erklären, sie billigten die Auffassung der Finanzbehörden oder Finanzgerichte nicht. Sie müssen sagen, warum sie sie nicht billigen und welche Entscheidung sie geben würden, falls sie in ihrer Entschließung frei wären. Andernfalls wäre der RFH. nicht in der Lage, die der Auffassung der Finanzbehörden nach der Meinung der Gerichte entgegenstehenden Gründe zu würdigen, und daß dies geschieht, erfordert nicht minder das Interesse des Angeklagten als die Stellung der Gerichte zueinander.

Hieraus ergibt sich die Notwendigkeit, daß die Strafgerichte noch etwa nötig erscheinende Beweisaufnahmen selbst erledigen und sich nach deren Abschluß schlüssig machen und nicht etwa die Erhebung der Beweise dem RFH. überlassen unter der Begründung, daß sie vielleicht zu einem anderen Ergebnis führen.

4. Selbstverständlich ist der Strafrichter nicht gebunden durch den Inhalt des Strafbescheids der Finanzbehörde oder die darin getroffenen Feststellungen. Nur den Steuerbescheid muß er beachten. Liegt ein solcher, trotzdem eine Steuer fällig geworden ist, noch nicht vor, so muß das Strafgericht seine Entsch. aussetzen, bis die Finanzbehörden über die Steuerschuld rechtskräftig entschieden haben. Das Strafgericht darf sich nicht damit begnügen, daß die Finanzbehörde in dem Strafbescheid ihre Auffassung tatsächlich und rechtlich zu erkennen gegeben und die Höhe der hiernach geschuldeten Steuer berechnet hat. Denn an die im Strafbescheide kundgegebene Auffassung wäre die Finanzbehörde selbst für einen nachträglichen Steuerbescheid nicht gebunden. Der Zweck des § 433 würde also nicht erreicht, wenn der Strafrichter diese Kundgebung im Strafbescheide für ausreichend erachtete.

5. Andererseits darf aber Aussetzung des Verfahrens oder Anrufung des RFH. nicht beschlossen werden, wenn die Festsetzung einer Steuer und eine Entsch. der Finanzbehörden über sie überhaupt nicht in Frage kommen kann. Dies ist der Fall, wenn das Strafverfahren nur wegen des Versuchs der Steuerhinterziehung eingeleitet ist, eine Steuerschuld also nicht entstanden war.

6. Warneyer berichtet in der D. Steuerztg. XI S. 728 von einer Entsch. des I. Strafsen. des Reichsgerichts v. 4. April 1922 — I. D. 1110/21 —, die ausgesprochen habe, daß es keiner rechtskräftigen Entsch. der Finanzbehörden und keiner Anrufung des RFH. bedürfe, die Strafgerichte also ohne weiteres frei entscheiden könnten, wenn die bei der Strafbemessung zugrunde liegende Steuer bereits bezahlt sei und daher die Fragen des Bestehens eines Steueranspruchs und seiner Verkürzung gar nicht mehr streitig werden könnten und von den Finanzstellen nicht mehr zu entscheiden seien. Hierzu ist zu bemerken, daß es von der Bezahlung eines Steueranspruchs durchaus nicht abhängt, ob sein Bestehen und seine Höhe noch streitig werden kann. Läuft die Rechtsmittelfrist noch, so kann auch trotz Zahlung von dem Rechtsmittel Gebrauch gemacht werden. Und ob die Frist noch läuft, kann im Hinblick auf §§ 211, 231 Abs. 3 der Reichsabgabenordnung manchmal recht zweifelhaft sein.

Der Tatbestand in jener von Warneyer zit. Entsch. des RG. war der, daß die geforderte Steuer bezahlt und eine Nachtragsveranlagung wegen Ablaufs der Verjährungsfrist nicht mehr erfolgen konnte. Ist die Steuerforderung verjährt, so kann allerdings eine Steuerfestsetzung durch die Finanzbehörden nicht mehr in Frage kommen. Auch in solchen Fällen können deshalb die Strafgerichte ohne weiteres frei entscheiden.

7. Wenn mehrere Personen zu einer Steuerzahlung gesamtschuldnerisch verpflichtet sind, aber nur eine durch Steuerbescheid in Anspruch genommen ist, so würde das gegen eine andere eingeleitete Strafverfahren wegen Steuerhinterziehung eine rechtskräftige Steuerfestsetzung gegen erstere oder eine Anrufung des RFH. vor der strafgerichtlichen Entscheidung nicht entbehrlich machen. Trotz des Gesamtschuldverhältnisses wirkt die Feststellung gegen den einen Gesamtschuldner nicht gegen den anderen, und letzterer kann nur durch einen Steuerbescheid, der gegen ihn gerichtet ist, in Anspruch genommen werden. Gegen diesen Steuerbescheid stehen ihm sodann selbständig die Rechtsmittel zu, und deren Ausfall ist unabhängig davon, was gegen seinen Mitschuldner bereits rechtskräftig erkannt ist.

Das Vorgesagte gilt aber nur, wenn der Täter die Steuerhinterziehung zu seinem eigenen Vorteil begangen hat. Wenn sie zum Vorteil eines Mitschuldners begangen ist und die Anklage nur dahin lautet (§ 359 RAbgO.), so hängt die Verurteilung des Täters von der Steuerschuld des Mitschuldners ab, und die Entscheidungen der Finanzbehörden und Finanzgerichte gegen letzteren sind dann auch in dem Verfahren gegen den Angeklagten von maßgebender Bedeutung.

Das gleiche gilt erst recht, wenn der Angeklagte, ohne Mitschuldner der Steuer zu sein, zum Vorteil eines anderen ungerechtfertigte Steuervorteile erschlichen oder die Verkürzung von Steuereinnahmen vorsätzlich bewirkt hat.

8. Einer Anrufung des RFH. bedarf es nicht, wenn das Strafgericht zwar die Entsch. der Finanzbehörde in seiner Gesamtheit nicht billigt, aber doch insoweit mit ihr übereinstimmt, als sie die Fragen betrifft, die für die Bestrafung allein von Erheblichkeit sind. Jemand war wegen Hinterziehung von Grunderwerbsteuer angeklagt. Die Finanzbehörden hatten die Steuer auf Grund des vorgelegten Kaufvertrages auf 4% des in diesem auf 100 000 M. angegebenen Kaufpreises zuzüglich einer Nebenleistung gemäß § 12 Grunderwerbssteuergesetzes angesetzt. Als sich herausstellte, daß der Kaufpreis im Kaufvertrage fälschlich auf nur 100 000 M. statt 150 000 M. angegeben war, erfolgten wegen 50 000 M. nachträgliche Steuerfestsetzung, die rechtskräftig geworden, und Erhebung der Anklage wegen Steuerhinterziehung. Die Strafkammer erachtete die Hinzurechnung der Nebenleistung, die gleichfalls im Vertrag angegeben war, zum Kaufpreis für rechtsirrtümlich und rief die Entsch. des RFH. an. Mit Recht hat dieser die Entsch. abgelehnt. Die Verurteilung wegen Steuerhinterziehung hängt nicht davon ab, ob der Steueranspruch wegen der Nebenleistung besteht; auch für die Höhe der Strafe kommt sie nicht in Betracht. Ein Steuervorteil von 4% von 50 000 M. ist dadurch erschlichen, daß der Kaufvertrag einen um 50 000 M. zu niedrigen Kaufpreis angab. Nur diese Handlung kann den Gegenstand des Strafverfahrens bilden, nur deswegen kann Verurteilung eintreten, und nur nach dem durch sie erreichten Steuervorteile kann sich das Strafmaß

Digitized by Google

richten. Ob die Nebenleistung einen Teil des Kaufpreises bildet, kommt für den Strafrichter nicht in Betracht.

9. Besonders wichtig für die Anwendung des § 433 ist § 362 RAbgO., nach dem, soweit der Betrag der Steuerverkürzung oder des Steuervorteils, nach denen die Geldstrafe zu bemessen ist, nicht festgestellt werden kann, auf eine Geldstrafe von 20 bis 1 Million M. erkannt werden kann. Nach § 210 der RAbgO. wird die Steuer dem Grund und der Höhe nach festgestellt, soweit die Besteuerungsgründlagen dazu ausreichen; soweit dies nicht der Fall ist, hat Schätzung, die ein Wahrscheinlichkeitsschluß in Ansehung des Grundes und der Höhe des Schätzung ist, einzutreten. Soweit die Höhe der Steuerfestsetzung auf Schätzung beruht, kann der Strafrichter sie auf sich beruhen lassen und in dem weiten Rahmen des § 362 RAbgO. auf eine Strafe unabhängig von der geschätzten Steuer erkennen. Ist hiernach die Höhe der Steuerstrafe unabhängig von der geschätzten Steuer, so kann ein vom Strafrichter beabsichtigtes Abweichen von der Schätzung niemals zu einer Anrufung des RFH. führen. Für Schätzung des Grundes der Steuerforderung gilt dies natürlich nicht.

Hat die Finanzbehörde ein Minimum festgestellt und darüber hinaus geschätzt, so würde ein Heruntergehen unter das festgestellte Minimum ohne Anrufung des RFH. dem Strafrichter nicht möglich sein. Ein gleiches würde wohl auch zu gelten haben, wenn die Finanzbehörde nur geschätzt, der Strafrichter aber zu der Ueberzeugung kommt, daß für die Schätzung kein Raum sei, weil eine genaue Feststellung möglich sei.

Warneyer berichtet in seinem Aufsatz von einer Entsch. des 4. Strafs. des RG. v. 24. Jan. 1922 — 4 D. 962/21 —, nach welcher die Anrufung des RFH. auch in dem Falle für notwendig gehalten wird, daß der Strafrichter von dem geschätzten Steuerbetrage abweichen will. Der RFH. hat sich dem nicht angeschlossen. Eine Entsch. des 5. Sen., die demnächst veröffentlicht werden wird, hat den hier dargelegten Standpunkt eingenommen und begründet.

10. Der RFH. kann nach § 1 der RAbgO. nur über Steuern entscheiden, die ganz oder zum Teil zugunsten des Reichs erhoben werden. Seine Entsch. kann deshalb nicht angerufen werden, wenn Hinterziehung von Landes- oder Gemeindesteuern zur Anklage steht. Ein gleiches gilt auch hinsichtlich der Zuschläge der Länder und Gemeinden zu den Reichssteuern.

Die Novelle zum Landessteuergesetz.

Von Dr. Markull, Ministerialrat im Reichsfinanzministerium, Berlin.

Die Steuergesetze des neuen Reiches sind in zwei großen Reihen erschienen, die durch die Gesetzgebung der Jahre 1919/20 einerseits und 1921/22 andererseits gebildet werden. Am Ende der ersten Reihe steht das Landessteuergesetz v. 30. März 1920, als Abschluß der zweiten ergeht voraussichtlich noch in diesem Jahre eine große Novelle dazu, deren Entwurf soeben dem Reichstage vorgelegt worden ist. Rein äußerlich, durch seinen Platz in der zeitlichen Folge der Entwicklung, ist damit schon die sachliche Bedeutung des LStGes. bezeichnet. Es ist das Schlußstück des gesamten Reichssteuerrechts, das sich in diesem Gesetze darstellt — der Kuppelüberbau gewissermaßen, mit dem sich das ganze weitläufige und hochaufgestockte Werk erhebt in den Bereich der hohen, zwischenstaatlichen Politik.

Der Name des Gesetzes verrät von seinem wahren Wesen nichts. Von Landessteuern handelt noch nicht der vierte Teil seiner 64 Paragraphen. Vorschriften über die Beteiligung der Länder und Gemeinden an dem Ertrage von Reichssteuern bilden den Kern. Grundsätze über den Lastenausgleich und Uebergangsvorschriften schließen sich an. Finanzverfassungsgesetz hat man als passendere Ueberschrift vorgeschlagen. Da aber die Grundlagen der eigentlichen Finanzverfassung des Reiches im wesentlichen doch schon in Weimar gelegt worden sind, so möchte sich am ehesten die Bezeichnung empfehlen, die jetzt die Novelle vorschlägt: Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden.

Das Wort Finanzausgleich stammt aus dem schweizerischen Recht und bezeichnet dort die Auseinandersetzung zwischen Bund und Kantonen in jedem einzelnen Falle der Inanspruchnahme weiterer Steuern durch den Bund oder der Uebertragung neuer Aufgaben auf die Kantone. Das deutsche Gesetz verallgemeinert das und gibt dem Wort damit einen ungleich umfassenderen Sinn. Was hier Finanzausgleich genannt wird, ist die Ordnung der finanzrechtlichen und finanzpolitischen Beziehungen von Reich und Ländern in ihrer Gesamtheit, die abschließende Lösung des Bundesstaatsproblems überhaupt in seiner Auswirkung auf dem besonderen Gebiet der Finanzen. Wie das LStGes. sie durchgeführt hat, ist diese Lösung von Anbeginn heftig bekämpft und mit immer steigendem Nachdruck als der Quell alles Uebels bezeichnet worden, unter dem die öffentliche Wirtschaft in Deutschland heute zu leiden hat. Das beruht aber auf einem offensichtlichen Denkfehler — post hoc, ergo propter hoc — und kann zu grundsätzlicher Umstellung um so weniger Veranlassung geben, als sich aus aller Kritik bisher noch nirgends auch nur ein Ansatz zu wirklich durchgreifenden Besserungsvorschlägen ergeben hat. Die Grundgedanken des Gesetzes und seinen Aufbau im ganzen läßt der Entwurf daher unberührt. Um so wesentlichere Aenderungen bringt er im einzelnen und mußte sie bringen. Denn wenn die geltende Finanzverf. als solche für alle Not der Länder und Gemeinden auch keinesfalls verantwortlich gemacht werden kann, so läßt sich andererseits doch füglich nicht bestreiten, daß das Gesetz, auf dem sie beruht, in finanzpolitischer sowohl wie in juristisch-technischer Hinsicht einer gründlichen Nachprüfung und Nachbesserung bedarf.

Die finanzpolitischen Bestimmungen des Entw. stehen natürlich im Vordergrund des Interesses. Ueber den Rahmen des LStGes. gehen sie weit hinaus. Daß dabei in erster Linie nicht sowohl die Länder als vielmehr die Gemeinden berücksichtigt werden, entspricht den tatsächlichen Verhältnissen. Wie sich die Dinge bisher entwickelt haben, ist die Finanzlage der Länder immer noch günstiger als die der Gemeinden oder gar des Reichs. Auch die Länder arbeiten heute freilich ohne Ausnahme mit Fehlbeträgen, die in die Milliarden gehen. Von der Einkommen- und der Körperschaftssteuer sollen sie daher statt der zwei Drittel, die das LStGes. ihnen zugesprochen hatte, v. 1. Jan. 1922 ab drei Viertel und außerdem die Rennwettsteuer in voller Höhe erhalten,

Digitized by Google

während sie diese nach dem Gesetz v. 8. April 1922 nur zur Hälfte zu beanspruchen haben. Inwieweit die Gemeinden an den erhöhten Landesanteilen der EinkSt. und der KörpSt. auch ihrerseits entsprechend stärker zu beteiligen sein werden, bleibt der Entschließung der Länder vorbehalten. Dagegen räumt die Novelle den Gemeinden einen neuen unmittelbaren Anspruch gegen das Reich insofern ein, als sie auf die 50% der Grunderwerbsteuer, die bisher dem Reiche zustanden, v. 1. Jan. 1923 zugunsten der Gemeinden verzichtet. Der einzige unmittelbare Beteiligungsanspruch, der den Gemeinden bisher gegeben war, betraf die Umsatzsteuer. Als echte Valutasteuer folgt die Umsatzsteuer den Bewegungen des Markwertes so rasch und genau wie keine der anderen Ueberweisungssteuern. Es ist daher begreiflich, wenn die Mehrforderungen der Gemeinden sich in erster Linie auf eine erhöhte Beteiligung an der Umsatzsteuer richten. Je höher diese Forderungen aber gehen, desto weniger kann eine entsprechende unmittelbare Verkürzung der Reichseinnahmen in Frage kommen. In dem Bestreben, gleichwohl eine wirklich durchgreifende Besserung der Gemeindefinanzen anzubahnen, hat die Novelle den Ausweg gewählt, daß sie die Umsatzsteuer von 2 auf $2\frac{1}{2}$% zu erhöhen und die Gemeinden an der so erhöhten Steuer mit 25% (statt bisher 5) zu beteiligen vorschlägt. Durch die Erhöhung der Steuer gewinnt natürlich auch die Beteiligung der Länder entsprechend an Wert, obwohl ihr Prozentsatz als solcher unverändert bleibt. Wenn die Gemeinden ferner das dringende Verlangen nach Eröffnung neuer selbständiger Steuerquellen geäußert haben, so gibt es da der Möglichkeiten nur noch wenige. Es geht auf Kosten der eigenen Sondersteuern des Reichs und schafft zudem eine unmittelbare Konkurrenz für die Umsatzsteuer, wenn der Entw. den Gemeinden die Besteuerung von Wein, Schaumwein, Bier, Trinkbranntwein und Mineralwässern nach der Menge oder dem Kleinhandelspreise und daneben noch eine Steuer auf die Umsätze in Speise-, Schank- und Gastwirtschaften gestattet. Zu ihrer vollen finanziellen Bedeutung werden die Getränkesteuern und die Schankverzehrsteuer sich wohl nur in den größeren Städten entfalten, doch darf man hier auf um so größere Erträge rechnen, die mit den Preisen auch ihrerseits fortlaufend steigen. Im Hinblick auf ein neuerliches Gutachten des Reichsfinanzhofs läßt der Entw. die Gemeinden außerdem zu Steuern auf das Halten von Vieh zu, die als Zwecksteuern zur Förderung der Landwirtschaft oder der Viehzucht verwendet werden sollen.

Mit alledem ist aber Ländern und Gemeinden immer noch nicht geholfen. Es kennzeichnet den reißenden Absturz der Entwicklung in diesen letzten drei Jahren, daß das Reich ganz unabhängig von allen Ueberweisungen aus seinen Steuern schon seit dem 1. Jan. 1921 den Ländern und seit dem 1. Okt. 1921 auch den Gemeinden den weitaus größten Teil der Mehraufwendungen zuschießen muß, die ihnen durch die endlose Reihe der Besoldungserhöhungen entstehen. Das ist bisher im Wege der Vorschußzahlungen geschehen und soll nun in die gesetzlich geordnete Form fester Zuschüsse übergeführt werden. Es handelt sich dabei um geradezu erschreckende Summen. Vom 1. Okt. 1921 bis 15. Nov. 1922 hat das Reich mit solchen Vorschußzahlungen bereits 130 Milliarden verausgabt, und wenn es in Zukunft Zuschüsse in Höhe von 75% der Mehraufwendungen leistet, so würde das schon nach dem gegenwärtigen Stande, d. h. unter der — ja leider gänzlich illusorischen — Voraussetzung, daß weitere Besoldungserhöhungen nicht mehr in Frage kommen, einen Jahresaufwand von rund 230 Milliarden erfordern! Was diese Zahlen beweisen, ist einmal die völlige Haltlosigkeit jener Lehre von der „Schuld" des Reiches und seiner Finanzverfassung an der finanziellen Notlage der Länder und Gemeinden. Auch im Besitze aller ihrer Vorkriegssteuern wären Länder und Gemeinden heute nicht in der Lage, sich in der Sintflut der Milliarden flottzuhalten oder gar auf das feste Land einer geordneten Wirtschaft zu retten. In dieser Flut versinken wir eben alle, und wer da glaubt, auf ihr wandeln zu können, wenn nur die böse Reichsfinanzverfassung nicht wäre, den sollte man zu gründlicher Bekehrung mit seiner ganzen Vorkriegshabe wieder ausstatten und dann einmal gehörig Wasser schlucken lassen. Zum zweiten zeigen jene Zahlen aber auch, daß mit der Ueberweisung weiterer Anteile an den Reichssteuern hier gar nicht mehr zu helfen ist, es sei denn, daß das Reich sich seiner gesamten Besitz- und Verkehrssteuern und etwa noch der ganzen Kohlensteuer zugunsten der Länder und Gemeinden entäußern wollte. Geholfen muß gleichwohl werden, denn die eigenen Einnahmen der Länder und Gemeinden sind an sich beschränkt und in dem gegebenen Bestande fast überall erschöpft. So bleibt nur übrig, von jeder Beziehung auf ein bestimmtes Finanzobjekt überhaupt abzusehen, aber die Leistungen des Reichs dafür auf den besonderen Zweckbedarf des einzelnen Landes und seiner Gemeinden abzustellen. In das System der geltenden Finanzverfassung tritt damit ein völlig neues Moment: die Subventionierung der Länder und Gemeinden zu einem bestimmten Zweck nach Maßgabe des individuellen Sachbedarfs. Mit 75% deckt das Reich zwar den weitaus größten Teil, aber doch nicht das Ganze dieses Bedarfs. Das Altgehalt sowie die übrigbleibenden 25% der Mehraufwendungen haben Länder und Gemeinden nach wie vor selber zu tragen; sie können das auch, insofern jede Besoldungserhöhung ja auch das Aufkommen der Steuern erhöht, an denen sie beteiligt sind, und sie müssen es im übrigen, um der Verantwortung für ihre Personalpolitik nicht etwa völlig ledig zu werden. Des näheren kann auf den umfangreichen neuen § 52a hier nicht eingegangen werden[1]). Die Begründung gibt gerade dazu besonders ausführliche Erläuterungen, der eigentliche Ausbau bleibt den Ausführungsbestimmungen vorbehalten.

Weitgehende Umgestaltung hat sodann das Recht der Beteiligung an den Ueberweisungssteuern, vor allem der Einkommen- und der Körperschaftssteuer erfahren. An sich der schwächste und am wenigsten durchdachte Teil des Gesetzes, sind die Vorschriften der §§ 17 ff. und 44 ff. vollends undurchführbar geworden, seitdem die verschiedenen Novellen zum EinkStGes. in mehr als einem entscheidenden Punkt die Voraussetzungen geändert haben, auf denen jene Vorschriften ursprünglich beruhen. Von vornherein zu kurz gekommen ist im Gesetz zumal die finanztechnische Seite des Problems. Die beiden Haupt-

[1]) Der Verf. wird in seinem, in Vorbereitung befindlichen Kommentar z. LStGes., der im Verlage dieses Blattes (Otto Liebmann, Berlin) erscheinen wird, auch hierauf eingehend zurückkommen.
Die Schriftleitung.

Digitized by Google

fragen: was und wie wird verteilt? beantwortet der Entw. nunmehr dahin, daß er als Gegenstand der Verteilung das jeweilige Istaufkommen im ganzen und als Schlüssel das Verhältnis bezeichnet, in dem die Länder an dem zuletzt festgestellten berichtigten Jahressteuersoll beteiligt sind. Der Schlüsselanteil des einzelnen Landes ist aus der Gesamtheit der Rechnungsanteile seiner Gemeinden, d. h. der Sollbeträge zu berechnen, die nach dem materiellen Recht der Forensalbeteiligung auf jede einzelne seiner Gemeinden entfallen. Dieses materielle Recht selber ist in seinen Grundzügen unverändert geblieben, aber straffer und übersichtlicher gruppiert und soweit vereinfacht, wie es die Rücksicht auf die überlieferte Ordnung der steuerlichen Beziehungen nur irgend gestattete. Die Forderung der Vereinfachung entspricht der Notwendigkeit, die an sich ja ganz sekundäre und unproduktive Arbeit der Zerlegung auf das erreichbare Mindestmaß zu beschränken, um die Finanzämter nicht mehr als unbedingt erforderlich ihrer Hauptaufgabe, der Veranlagung und Erhebung der Steuern, zu entziehen. Auf Vereinfachung zielen daher auch die verhältnismäßig geringfügigen Aenderungen ab, die das formelle Recht des Zerlegungsverfahrens (§§ 44 ff.) betreffen. Die eigentümliche Schwierigkeit des ganzen Verteilungsproblems beruht in der engen Verbindung und Durchdringung finanzpolitischer und finanzrechtlicher Erwägungen auf der einen Seite mit Gesichtspunkten rein finanz- und verwaltungstechnischer Art auf der anderen Seite. Dazu kommt, daß alle diese Momente zwar gleichzeitig Berücksichtigung fordern, im einzelnen aber und jedes für sich noch wieder sehr verschiedener Beurteilung fähig sind, je nachdem sie vom Standpunkt des Reichs oder der Länder, der Sitzgemeinden oder der Belegenheitsgemeinden usw. betrachtet werden. Die Begr. erschöpft das Für und Wider aller dieser Möglichkeiten nicht, geht aber doch so weit in die Einzelheiten hinein, daß jedenfalls die tragenden Gedanken der neuen Regelung erkennbar werden. Wenn hier auch insoweit auf sie Bezug genommen werden muß, so darf dabei zumal auf die Ausführungen zu den Uebergangsvorschriften der Artt. II bis IV hingewiesen werden, in denen die Knifflichkeit der Sache besonders deutlich wird.

Im einzelnen wäre in rechtlicher wie finanzpolitischer Hinsicht noch manches zu dem Entw. zu bemerken, aber die durch die Not der Zeit gebotene Strenge der Schriftleitung zwingt zu äußerster Beschränkung. Nur folgendes sei noch hervorgehoben. Die Einbringung von Gesetzesvorlagen der Reichsregierung bedarf der Zustimmung des Reichsrats. Kommt eine Uebereinstimmung zwischen Reichsregierung und Reichsrat nicht zustande, so ist die Vorschrift dem Reichstage in entsprechender Doppelfassung vorzulegen. Der Entw. der Novelle z. LStG. enthält eine solche Doppelfassung nur an einer einzigen Stelle. Auf die aufschiebende Wirkung des Einspruchs gegen neue Gemeindesteuerordnungen (§ 5 des Ges.) will und kann die Reichsregierung in ihrem eigenen Interesse wie in dem der Steuerpflichtigen und damit der allgemeinen Rechtssicherheit nicht verzichten, während der Reichsrat darin eine Beeinträchtigung der Landeshoheit und der Selbstverwaltung erblickt. Das ist gewiß eine Meinungsverschiedenheit von grundsätzlicher Bedeutung, aber gerade dieses Gesetz bot ungleich mehr und wichtigere Anlässe zu solchen Differenzen. Sobald der nervus rerum publicarum in Mitleidenschaft gezogen wird, erreicht das Bundesstaatsproblem den Höhepunkt der Krise. Das gilt für alle Bundesstaaten der Welt, auch unter ganz normalen Verhältnissen. Die politische und wirtschaftliche Lage im heutigen Deutschland hätte es nur zu verständlich erscheinen lassen, wenn eine so grundlegende und für wichtigste Lebensinteressen aller Beteiligten entscheidende Vorlage auch den natürlichen Widerstreit dieser Interessen in mehr als einer Doppelfassung zu deutlich sichtbarem Ausdruck gebracht hätte. Wenn es gelungen ist, dergleichen zu vermeiden, so zeugt das von einer Einheitlichkeit des Urteils wie des Wollens, die als ein seltener, aber um so bedeutsamerer Lichtblick in unserem politischen Leben bezeichnet werden darf und zu der Hoffnung berechtigt, daß der Entwurf zum mindesten für Gegenwart und nächste Zukunft ermöglicht, was er ermöglichen soll: einen wirklichen Ausgleich in der so eng verbundenen Finanzwirtschaft des Reichs, der Länder und der Gemeinden.

Numerus clausus.

Von Justizrat Hallensleben, Mitgl. d. Staatsrats, Berlin.

Numerus clausus, diese Beschränkung der Anwärterzahl für einen öffentlichen Beruf, ist uns bisher wesentlich aus der Geschichte der Rechtsanwaltschaft bekannt. Nach lebhaften Kämpfen ist dort durch Einführung der freien Advokatur die Schranke gefallen. Jetzt taucht, für viele überraschend, der numerus clausus an anderer Stelle auf. Vor kurzem ist dem preuß. Staatsrat der Entwurf eines Gesetzes zur Abänderung des Ausführungsgesetzes z. GVG. zugegangen, der neben anderen nicht grundsätzlichen Fragen im § 6a folgendes bestimmt:

„Ist ein Gerichtsassessor nach Ablauf eines Jahres seit dem auf die Ablegung der großen Staatsprüfung zunächst folgenden 1. April oder 1. Okt. nicht als Stellenanwärter übernommen, so scheidet er aus dem Justizdienst aus."

Die Begr. bemerkt, daß mit dieser Bestimmung die Grundlage für die Durchführung des n. cl., d. h. für die Beschränkung der Anwärterzahl im höheren Justizdienst geschaffen werden soll; sie weist darauf hin, daß das Beamtendiensteinkommenges. v. 17. Dez. 1920 (GS. 1921 S. 135) im § 13 die Einführung des n. cl. bereits im Prinzip durch die Bestimmung entschieden habe, daß die Zahl der einzustellenden Anwärter für alle Staatsdienstzweige alljährlich vom Fachminister im Einverständnis mit dem Finanzminister festzustellen ist. Für die Durchführung der Beschränkung lehnt die Begr. den Gedanken, die Anwärterzahl schon beim ersten Examen festzusetzen, ab, da einmal die Bedürfniszahl auf Jahre hinaus mit hinlänglicher Sicherheit nicht feststellbar, andererseits die Referendarzeit gerade die Grundlage für die Auswahl der Anwärter bildet, auch eine Beschränkung in diesem frühen Zeitpunkt der endgültigen Berufswahl des Anwärters vorgreife. Die Begr. lehnt ferner ab, sämtliche Anwärter nach bestandenem zweiten Examen aus dem Justizdienst ausscheiden zu lassen und nach Bedürfnis und Eignung die Anwärter wieder in den Justizdienst aufzunehmen, weil die einjährige Probezeit einmal für die Auswahl wesentlich in Betracht komme, andererseits dem Anwärter während der Probezeit Gelegenheit gegeben werde, seine Neigungen fest-

Digitized by Google

zustellen und sich nach einem anderen Berufe umzusehen.

Wir stehen also für den höheren Justizdienst vor einer vollständigen Umwälzung des bisherigen Zustandes.

Während bisher der höhere Justizdienst als alma mater sämtliche Kandidaten, die das zweite Examen bestanden hatten, in seinem Schoß behielt, bis der einzelne eine Anstellung gefunden, oder sich einen eigenen Beruf gewählt hatte, verliert jetzt der Assessor nach Ablauf des Wartejahres den Rückhalt des Staatsdienstes, sofern ihm nicht das große Los zufällt, in den Kreis der Anwärter übernommen zu werden. Die Tragweite dieser Neugestaltung leuchtet ohne weiteres ein. Zweck dieser Zeilen ist es, ehe noch das Gesetz die gesetzgebenden Körperschaften passiert hat, die Aufmerksamkeit der juristischen Kreise auf den Entw. zu lenken.

Geht man mit der Begr. des Entw. davon aus, daß durch das Beamtendiensteinkommenges. die Frage der Einführung des n. cl. auch für den höheren Justizdienst festgelegt sei — eine Tatsache, die bisher weiten Kreisen verschlossen geblieben ist —, so wird die Regelung der Durchführung des n. cl. die Lösung einer Reihe von Fragen notwendig machen, die sowohl in die gesamte Rechtspflege, wie in die wirtschaftliche Existenz der vorhandenen und künftigen Anwärter zum höheren Justizdienst tief einschneiden oder sie gar in Frage stellen können.

Stellt man in den Vordergrund der Erörterung das Interesse der Justizverwaltung und der Rechtspflege, so ergeben sich als die ersten Fragen die, wer die Auswahl vorzunehmen, und die weitere, nach welchen Gesichtspunkten sie zu erfolgen hat. Ueber beide Fragen schweigt das Gesetz. Die Begr. begnügt sich damit, zu sagen, daß die Entscheidung bei der Auswahl dem Justizminister obliege, damit die Auswahl nach einheitlichen Gesichtspunkten getroffen werden könne. Die Begr. bemerkt ferner, daß die Auswahl selbstverständlich nur nach dem Gesichtspunkt der sachlichen Eignung zu erfolgen habe. Wem daran liegt, die Rechtspflege frei von politischen Einflüssen zu halten, wird den letzteren Satz mit Freuden begrüßen. So selbstverständlich aber, wie es die Begr. annimmt, wird dem, der die Ansprüche der politischen Parteien im heutigen Deutschland kennt und dem Verhältnisse des Auslands, z. B. Amerikas, bekannt sind, der Gesichtspunkt der sachlichen Eignung nicht erscheinen, daß man um dieser Selbstverständlichkeit willen auf die Aufnahme einer ausdrücklichen Vorschrift dieser Art im Gesetze selbst verzichten könnte. Gerade das Erfordernis, daß allein sachliche Eignung das ausschlaggebende Moment bei der Auswahl sein soll, läßt es aber weiter bedenklich erscheinen, diese allein dem Justizminister zu übertragen. Die Ministerien werden heute von den politischen Parteien besetzt, und es ist nicht von der Hand zu weisen, daß durch diese politische Orientierung auch auf die Auswahl der Anwärter politische Einflüsse sich geltend machen. Dem werden alle politischen Parteien, die es als ihre Aufgabe betrachten, die Rechtspflege von der Politik freizuhalten, bei der Schaffung dieses Gesetzes entgegentreten müssen. Dies wird leicht dadurch zu erreichen sein, daß in jedem OLG.-Bez. aus dessen Präsidenten und einer Anzahl Beisitzern und Anwälten ein Ausschuß gebildet wird, dem ein Vorschlagsrecht für die zu übernehmenden Anwärter zusteht.

Weiter ergibt sich die Frage, was aus dem Kreise der Anwärter werden soll, die nach Ablauf des Sperrjahrs nicht in den höheren Justizdienst übernommen werden, und damit nach dem Gesetz, wie es vorliegt, aus dem Justizdienst ausgeschieden werden. Der Entwurf sieht keine Möglichkeit vor, auf diese aus dem Justizdienst ausgeschiedenen Anwärter bei der Auswahl im darauffolgenden Jahre etwa zurückzugreifen. Der nichtübernommene Assessor ist endgültig für den höheren Justizdienst seiner Anwartschaft verlustig gegangen! Dies erscheint um so härter, als die Gründe für die Nichtübernahme keineswegs in der Person des Kandidaten zu liegen brauchen, sondern in dem mangelnden Bedürfnis der Behörde durch Nichtfreiwerden von Stellen. Daß letzteres in verschiedenen Jahren sich völlig verschieden gestalten kann, und so die Aussichten des Anwärters sich nach reinen Zufälligkeiten bald günstiger, bald ungünstiger gestalten können, zeigt die Unmöglichkeit der vorgeschlagenen Regelung.

Diese, wie sie der Entwurf gibt, birgt aber noch eine weitere Gefahr für die Rechtspflege in sich. Wird den nach Jahresfrist nicht übernommenen Assessoren kein Weg eines Fortkommens gewiesen, so wird man diese auf den Weg der Rechtsanwaltschaft führen, ohne Rücksicht auf ihre persönliche Eignung und darauf, ob die Anwaltschaft die Aufnahme dieser ausgesiebten Kräfte tragen kann. Bisher hat es als eine der vornehmsten Pflichten der Justizverwaltung gegolten, der Rechtspflege neben dem Richter und Staatsanwalt eine leistungsfähige Anwaltschaft zur Seite zu stellen. Wird der Entwurf Gesetz, so ergibt sich der unerträgliche Zustand, daß sich die Justizverwaltung aus der Zahl der GAssessoren auswählt, was sie glaubt, gebrauchen zu können, der übriggebliebene Rest aber von der Anwaltschaft aufgenommen werden muß, weil ihr ein Mittel zur Abwehr nicht gegeben ist; denn jeder, der das zweite Examen bestanden hat, und in dessen Person keine Gründe zur Ausschließung aus dem Anwaltstand vorliegen, hat den Anspruch auf Zulassung zur Anwaltschaft. Es ist bekannt und gerade in der DJZ. wiederholt dargelegt worden (vgl. Heft v. 1. Nov.: Friedländer, Hachenburg und Heinitz), daß die Anwaltschaft einmal infolge der sie beschränkenden neueren Spezialgesetzgebung, andererseits durch die ihr aus den verloren gegangenen Gebieten zugeflossenen Kräfte im schwersten Wirtschaftskampfe steht. Die Aufnahme eines so zahlreichen Kreises von Personen, wie sie ihr durch die Einführung des n. cl. für den höheren Justizdienst zugeführt werden wird, vermag die heutige Anwaltschaft nicht zu tragen.

Die Regierung wird sich daher, wenn sie den n. cl. für den höheren Justizdienst durchführen will, mit dem Gedanken vertraut machen, den gleichen Weg auch für die Anwaltschaft einzuschlagen, wenn anders sie diese nicht völlig zurunde richten will. Das Ideal der freien Advokatur, das lange gute Dienste geleistet, wird den veränderten Verhältnissen zum Opfer gebracht werden müssen.

Als letzter Punkt sei darauf hingewiesen, daß das Gesetz bereits am 1. Jan. 1923 in Kraft treten soll, und seine Bestimmungen lediglich für diejenigen Assessoren keine Anwendung finden sollen, die bis zu diesem 1. Jan. 1923 ihr zweites Staatsexamen bestanden haben. Die große Anzahl der Anwärter, die bereits seit Jahren im Justizdienst tätig sind, und die, als sie in den Justizdienst eintraten, mit

Digitized by Google

der Einführung des n. cl. nicht rechnen konnten, sehen sich jetzt nach dem neuen Gesetz der Gefahr ausgesetzt, ein Jahr nach bestandenem Assessorenexamen aus dem Justizdienst ausscheiden zu müssen. Dies erscheint gerade in den jetzigen Zeiten, in denen die Notlage der Kopfarbeiter allgemein anerkannt ist, als eine unbillige Härte. Die Bestimmungen des Gesetzes werden aus sozialen Gründen nicht nur keine Anwendung auf diejenigen finden dürfen, die ihr zweites Examen bis 1. Jan. 1923 bestanden haben, sondern auch auf diejenigen, die bis zu diesem Tage in den Justizdienst aufgenommen sind, d. h. also ihre Anstellung als Referendar gefunden haben.

Mögen diese Zeilen dazu dienen, dem Kreise der Juristen die Bedenken zu zeigen, welche dem vorliegenden Gesetzentwurf anhaften und dazu führen, noch rechtzeitig die der Rechtspflege drohenden Gefahren durch öffentliche Erörterung abzuwenden.

Der Entwurf eines neuen Gerichtskostengesetzes.

Von Rechtsanwalt Dr. Max Friedlaender, München.

Wer interessiert sich heute wohl für das Gerichtskostenrecht? Man hält es für eine langweilige, minderwertige Materie, die des Volljuristen, soweit er Theoretiker, nicht würdig ist, und die ihn, soweit er Praktiker ist, nichts angeht. Eine merkwürdige Erscheinung in einer Zeit, die sonst dem Steuer- und Gebührenrecht so großes Interesse entgegenbringt! In Wirklichkeit ist denn auch das GKRecht theoretisch durchaus interessant, und praktisch — insbes. rechtspolitisch — ist es von größter Wichtigkeit. Jeder Jurist wird bei einigem Nachdenken einsehen, daß die praktische Gestaltung des Prozesses durch eine Aenderung des Gerichtskostenwesens außerordentlich stark beeinflußt werden kann, und daß namentlich die Gefahr prozessualer Rückbildungen und Verkümmerungen durch eine rückschrittliche Gesetzgebung auf jenem Gebiete eine sehr große ist. Deshalb sollten die Juristen einer durchgreifenden Aenderung des Gerichtskostenwesens, wie sie die Reichsregierung plant, ihre volle Aufmerksamkeit zuwenden, da es sonst geschehen könnte, daß dieser wichtige Entwurf (der seit kurzem mit Begründung vorliegt) gar nicht der wissenschaftlichen Kritik unterstellt oder erst beachtet wird, wenn es zu spät ist. Aus diesen Gründen erscheint es geboten, die bedeutsamsten Neuerungen einer kurzen Erörterung zu unterziehen:

1. Das geltende GKG. spricht in § 3 den wichtigen Grundsatz aus, daß wegen Nichtzahlung von Gerichtskosten das Gericht Inländern regelmäßig seine Tätigkeit nicht verweigern darf. Die wenigen Ausnahmen beziehen sich im wesentlichen auf Fälle, in denen die betr. Handlung des Gerichts mit Barauslagen verbunden ist, die man billigerweise dem Staat ohne Deckung nicht zumuten kann (Zeugenladungen, Vollzug der Haft beim Offenbarungseid usw.). Der erwähnte Grundsatz entspricht allein dem modernen Rechtsempfinden. Die Rechtspflege ist keine Gegenleistung für die Zahlung von Gerichtskosten, die Gebühr keine Gegenleistung für die Tätigkeit der Justiz, die vielmehr ihres Amtes auch unabhängig von der Sportelzahlung in Erfüllung einer der wichtigsten Staatsaufgaben zu walten hat. Mit diesem Grundsatz bricht nun der Entw. in weitem Maße. Künftig soll im Zivilprozeß der Termin zur mündl. Verhandlung erst nach Einzahlung der „Prozeßgebühr" (die bei größeren Streitwerten etwas über 2% der Streitsumme beträgt, §§ 8, 18 Entw.) bestimmt werden, sofern nicht glaubhaft gemacht wird, daß eine Verzögerung dem Kläger einen nicht oder nur schwer zu ersetzenden Schaden bringen würde (§ 81 Entw.). Entsprechendes gilt z. B. bei Erlassung des Zahlungsbefehls. Wird der Klageantrag erweitert oder eine Widerklage erhoben, für die eine bes. Gebühr erwächst, so soll vor Zahlung derselben keine gerichtliche Handlung vorgenommen werden. Man stelle sich vor, was das alles bedeutet. Jeder Prozeß beginnt von nun ab mit einer Verzögerung von Amts wegen. Häufig wird die Partei, auch wenn sie keineswegs armenrechtsreif ist, den großen Betrag für die Prozeßgebühr nicht sofort erlegen können. Noch häufiger wird es sehr lange dauern, bis der Gerichtsschreiber den Streitwert, von dessen Bemessung die Einforderung der Gebühr abhängt, ermittelt hat. Jeder Praktiker weiß, welche Schwierigkeiten sich hierbei oft ergeben, zumal in Zeiten großer Preisschwankungen (man denke nur an die zahllosen Klagen auf Lieferung, an dingliche Prozesse, Unterlassungsklagen usw.). Nicht selten werden Wochen vergehen, bis es zur Streitwertermittelung durch den Gerichtsschreiber kommt, die um so verantwortungsvoller ist, als eine spätere Heraufsetzung durch das Gericht (den Motiven zufolge) keine weitere Tätigkeitsverweigerung zu begründen vermag. Also auch der Gläubiger, der die Gerichtskosten bezahlen will, wartet vergeblich auf den Beginn des Prozesses; während er Rechtsverwirklichung anstrebt, sieht er — ohne eigenes Verschulden — daß „im Anfang die Rechtsverweigerung war." Wie kann man in einer Zeit, in der so viel über den langsamen Gang der Prozesse geklagt wird, auf solche Maßnahmen verfallen, die eine wahre Flucht vor den ordentlichen Gerichten herbeiführen, ihr Ansehen und ihre Würde verletzen und dem Zweck des Prozesses direkt zuwiderlaufen würden? Mit der Ausnahme (Glaubhaftmachung eines unersetzlichen Schadens usw.) wäre wenig gedient; ob sie vorliegt, ist Ermessenssache; neue Verzögerungen würden eintreten, zumal bei auswärtigen Parteien. Vollends unmöglich ist die Rechtsverweigerung bei Widerklageerhebung; sie würde ja häufig dem Beklagten eine bequeme Handhabe geben, das prozessuale Vorgehen des Klägers zu durchkreuzen; denn praktisch würde die Verzögerung des Widerklageverfahrens meist auch einen zeitweiligen Stillstand des Klageverfahrens bewirken. Ich bin der Meinung, daß die ganze hier kurz angedeutete Regelung nicht Gesetz werden darf, soll nicht unser Prozeß eine ganz bedeutende Verschlechterung erfahren. Rückschritte können wir uns heute auf diesem Gebiete nicht leisten; sie könnten das Ende des Zivilprozesses bedeuten.

2. Für das Berufungsverfahren will der Entw. eine dem § 554 Abs. 7 ZPO. entsprechende Vorschrift einführen (Art. II Nr. 2): die Berufung wird als unzulässig verworfen, wenn nicht die vom Vors. eingeforderte Prozeßgebühr fristgemäß bezahlt wird. Auch diese Ausdehnung einer zu Entlastungszwecken eingeführten Bestimmung von fragwürdigem Wert auf die der Entlastung regelmäßig nicht bedürfenden Berufungsgerichte erscheint mir wenig erfreulich.

3. Der Entw. bringt — und das ist begrüßenswert — in vielen Beziehungen eine Vereinfachung

Digitized by Google

des GKWesens. Die Auslagenpauschsätze hatte bekanntlich schon das Gesetz v. 29. Juni 1921 abgeschafft und in die Gebührensätze hineingerechnet. Nun wird auch die Gebührenstaffel des § 8 vereinfacht: 10 Stufen gibt es bis zu 10 000 M., dann steigen die Wertklassen um je 5000 M. (bisher 2000 M.) und die Gebühren um je 100 M. Die Wertstufen könnte man vielleicht noch mehr vergrößern. Aber die Gebühren erscheinen mir zu hoch; sie betragen[1]) bei regelmäßig 3 Sätzen in der ersten Instanz 6 %, in der Berufungsinstanz 9 %, in der Revisionsinstanz (bei 2 Gebühren) 8 % des Streitwerts. Bedenkt man, daß daneben die Anwaltskosten zu bezahlen sind, die um der Existenz des Standes willen ausgiebig sein müssen, so darf man sagen, daß die Gerichtskostensätze, die ja 1921 bereits stark erhöht wurden und sich heute bei der einzelnen Gebühr auf ca. 1 % des Streitwertes belaufen, eine weitere Erhöhung nicht vertragen. Sonst wirken sie abschreckend und stehen damit wider Gerechtigkeit und Kultur.

Berechtigt ist dagegen die Abschaffung zahlreicher Unterscheidungen, die das geltende GKG. bezüglich der Bewertung macht: Zuständigkeitsentscheidungen werden zukünftig ebenso behandelt wie Sachurteile; Arresturteile ebenso wie Hauptsacheentscheidungen; der Urkunden- und Wechselprozeß gleich dem ordentl. Verfahren usw. Alle diese Sonderfälle verursachen meist die gleiche Arbeit wie die Regelfälle; die Beseitigung ihrer Sonderbehandlung ist also gerecht und dient zugleich der Vereinfachung.

4. Es gibt noch ein anderes Gebiet, auf welchem eine Erhöhung der Gerichtskosten einsetzen kann, ohne ungerecht zu sein; das ist das Gebiet der Streitwertbestimmung. Daß zahlungsfähige Parteien, die in Wahrheit über die größten Interessen streiten, aus viel zu kleinen Objekten besteuert werden, ist ungerechtfertigt und unsozial; denn die Allgemeinheit muß es büßen. Daher sollte hier vor allem die Reform einsetzen. Sie tut es aber nur sehr schüchtern. § 10 setzt den Normalstreitwert bei nicht vermögensrechtlichen Streitigkeiten von 5000 auf 10 000 M. herauf. Er müßte viel höher sein (etwa 25 000 M.) und gleichzeitig den Mindestbetrag darstellen, so daß nur eine Erhöhung (nach dem Entw. bis zu 1 Million) in Betracht käme. Auch diese Ziffer wäre dem Geldwert entsprechend zu revidieren. Bei Klagen auf Lieferung von Sachen oder auf Zahlung in ausländischer Währung ist jetzt für die ganze Instanz der Wert der Sache oder der Kurs der ausländischen Währung im Zeitpunkte des Instanzbeginns maßgebend; die Parteien zahlen also die Gerichtskosten oft aus einem kleinen Bruchteil der Summe, um die sie wirklich streiten. Das ist absurd. In diesen Fällen (§ 6 ZPO.) sollte der Streitwert in bestimmten Zeitabschnitten, zuletzt bei Beendigung der Instanz, neu festgestellt werden und der höchste dieser Streitwerte dann für die Gebühren der ganzen Instanz maßgebend sein. Bei Arresten und einstw. Verfügungen entgehen jetzt dem Staate viele Millionen dadurch, daß die Gerichte, entgegen dem Gesetz, vielfach für das Vorsichtsverfahren einen besonderen Streitwert statt den des zu sichernden Anspruchs (§ 6 ZPO.) annehmen; auch hier möge das GKG. Klarheit schaffen. Der viel angefochtene § 9a, der z. B. ganz unzeitgemäß die größten Mietprozesse privilegiert, ist zu verbessern u. a. m.

5. Der Entw. kennt nicht mehr die Verhandlungsgebühr, nicht mehr die Vergleichsgebühr, sondern nur noch eine Prozeßgebühr, eine Beweisgebühr und eine Urteilsgebühr (für ein auf Grund streitiger Verhandlung ergehendes End- oder Zwischenurteil). Dagegen ist nichts zu erinnern. Mit der Vergleichsgebühr sind aber zugleich alle Vergünstigungen des Vergleichs aus dem Gesetz verschwunden, selbst diejenigen, welche schon vor dem Kriege bestanden haben. Bei Abschluß eines Vergleichs im Beweisverfahren würden in Zukunft zwei volle Gebühren — statt neun Zehntel nach geltendem Recht — erwachsen, also bei Verdoppelung der Sätze mehr als das Vierfache der heutigen Gebühren. Das ist sehr bedenklich und schwer zu verstehen bei einem Gesetzgeber, der das Güteverfahren in sein Programm aufgenommen hat. Die Begünstigung der praktisch belanglosen Fälle des § 510c ZPO. durch den Entwurf kann den erwähnten Rückschritt nicht aufwiegen.

6. Nach geltendem Recht wird nur $^1/_{10}$ der Gebühr erhoben, wenn der Antrag, die Klage, das Rechtsmittel zurückgenommen werden, ehe ein gebührenpflichtiger Akt, d. h. regelmäßig die Verhandlung, stattgefunden hat (sog. Rücknahmegebühr, § 46 GKG.). Diese Vergünstigung soll in Zukunft fallen. Die Prozeßgebühr mit über 2 % des Streitwerts bleibt in voller Höhe bestehen, auch wenn der Vorsitzende lediglich seinen Terminsstempel auf die Klage gedrückt hat; nur wenn der Kläger vor Bestimmung des Termins sich durch die Einforderung der Gebühr abschrecken läßt und seine Klage zurückzieht, soll er gänzlich kostenfrei bleiben: eine eigenartige Belohnung für Wohlverhalten und für ein Zurückweichen aus unsachlichen Gründen. Dagegen war die bisherige Ermäßigung, über deren Höhe sich ja reden ließe, im Prinzip gerecht und wohltätig: gerecht, weil meist in den Fällen, in denen es zur Zurücknahme vor der Verhandlung kam, das Gericht bis dahin auch keine große Arbeit zu leisten hatte; wohltätig, weil die Bestimmung eine frühzeitige außergerichtliche Erledigung förderte.

Noch manches andere wäre über den Entw. zu sagen. Hier konnte nur das Wichtigste kurz angedeutet werden. Es wird genügen, um dem Leser zu zeigen, daß die Juristen — vor allem Richter und Rechtsanwälte — allen Anlaß haben, sich für die Neuregelung des Gerichtskostenwesens zu interessieren. Manches in dem Entwurf ist gut und brauchbar; manches rückschrittlich und verhängnisvoll. Die Grundsätze unseres geltenden GKRechts sind wertvoll und beizubehalten. Der Gesetzgeber beschränke sich im wesentlichen darauf, die Technik zu vereinfachen, unberechtigte Unterscheidungen zu beseitigen und diejenigen Streitigkeiten, die es vertragen können, gerecht zu belasten, indem er die Streitwertbemessung in richtigere und angemessenere Bahnen lenkt.

[1]) Bei kleineren Streitwerten sind die Prozentsätze höher.

Das richterliche Prüfungsrecht in Norwegen.

Vom Privatdozenten Dr. Wolgast, Kiel,
früher Legationssekretär an der deutschen Gesandtschaft in Kristiania.

Angesichts der Bedeutung der Frage, ob nach der Weimarer Verf. im Deutschen Reiche das richterliche Prüfungsrecht als bestehend zu erachten sei

Digitized by Google

oder nicht, dürfte es von Interesse sein, zu sehen, welche Erwägungen in Norwegen zur Begründung dieser Institution in materiellem wie formellem Sinne geführt haben.

In Norwegen besteht das Prüfungsrecht seit über 100 Jahren. Es wird auf die noch heute geltende Verf. v. 17. Mai 1814 gestützt. Die einschlägigen Erwägungen finden sich — außer in der Literatur und älteren Gerichtsentsch. — in dem Bericht über einen Prozeß vor dem „Höchsten Gericht" am 12. März 1918 („Norsk Retstidende" Nr. 26—27, 1918). In diesem Prozesse war die Frage inzidenter zu beantworten. In besonderen Voten haben sich die sieben Richter dazu geäußert. Die Argumentation weist zwei Gesichtspunkte auf:

1. In Norwegen ist der Grundsatz der Teilung der Gewalten (Gesetzgebung, Verwaltung, Rechtsprechung) durchgeführt. Jede der Gewalten übt zu ihrem Teile höchste Staatsmacht aus, die rechtsprechende Gewalt die Rechtsprechung. Sie allein ist zu authentischer Interpretation der Gesetze berufen, u. zw. einerseits ihrem Begriffe im System der Verf. gemäß, andrerseits, weil weder der Administration noch der gesetzgebenden Gewalt ein Recht zu authentischer Rechtsinterpretation eingeräumt ist.

2. Maßstab für die Rechts- und Gesetzesauslegung ist das Verhältnis der auszulegenden Norm zum Staatsgrundgesetze. Dieses ist materiell und formell eine höhere Norm als gewöhnliche Gesetze. Bei dem Streite einer niederen mit der höheren Norm hat die niedere zu weichen. Dies festzustellen ist allein Recht und Pflicht der rechtsprechenden Gewalt, wo offenbar, und dies ist eine interessante Nuance, oder unzweifelhaft ein Gesetz gegen das Grundgesetz verstößt. „Können die Gerichtshöfe nicht mit Gewißheit eine Auslegung als die richtige feststellen und müssen sie darum anerkennen, daß geteilte Meinungen darüber bestehen können, wie ein Grundgesetzgebot zu verstehen ist, so haben . . . die Gerichtshöfe keine grundgesetzlich begründete Befugnis, ihre Auslegung über die gesetzgebende Gewalt zu setzen . . ." Das Grundgesetz ist formell eine höhere Norm, weil für Verfassungsänderungen eine qualifizierte Majorität in der entscheidenden Storthingsitzung vorgeschrieben ist. Die materiell höhere Kraft der Verf. wird unter besonderen Erwägungen auf § 112 Abs. 1 gestützt, indem zwischen dem Storthing als gesetz- bzw. verfassunggebendem Organ unterschieden wird:

„Zeigt Erfahrung, daß ein Teil dieses Grundgesetzes des Königreiches Norwegen geändert werden muß, so soll der betreffende Vorschlag auf dem 1. oder 2. ordentl. Storthing nach neuer Wahl vorgebracht und durch den Druck veröffentlicht werden. Aber erst dem 1. oder 2. ordentl. Storthing nach der nächsten Wahl kommt es zu, zu bestimmen, ob die vorgeschlagene Aenderung stattfinden soll oder nicht. Eine solche Aenderung darf indessen nie den Prinzipien dieses Grundgesetzes widersprechen, sondern allein Modifikationen einzelner Bestimmungen betreffen, die den Geist dieser Konstitution nicht verändern, und es müssen $^2/_3$ des Storthings über eine solche Aenderung einig sein."

Das richterliche Prüfungsrecht ist im norwegischen Volke so fest verankert wie der Staatsgedanke selbst. Dies ist dem verständlich, der Norwegens Geschichte kennt und weiß, welche Begeisterung i. J. 1814 nach ca. 400jähriger Dänenherrschaft den heutigen freien und unabhängigen norwegischen Staat schuf, ein Enthusiasmus, der noch heute lebt und alljährlich in der Feier des 17. Mai zu kaum beschreiblichem Ausdrucke gelangt. Der norwegische Staat mit seinem Rechte wird seit 1814 in elementarem Stolze als einer der am meisten freiheitlichen gewähnt. Als große Garantie der Freiheit aber wird das Recht des Richters angesehen, Gesetze auf ihre Verfassungsmäßigkeit zu prüfen und evtl. außer Anwendung zu lassen. Gerade in der Wahrung der Freiheitsrechte des einzelnen gegenüber dem Staate ist das richterliche Prüfungsrecht am meisten praktisch geworden. Daß die richterliche Gewalt ihre Grenzen überschreite und damit das richterliche Prüfungsrecht zu Gefährdungen des politischen Gleichgewichtes führe, wird angesichts der hohen Qualitäten des Richterstandes nicht gefürchtet. Außerdem besteht für alle Fälle auch eine Garantie in dem „Reichsgerichte". Dies ist ein — nichtständiges — Strafgericht, das als erste und letzte Instanz in den Sachen zu urteilen hat, die — außer gegen Mitglieder des Ministeriums und Storthings wegen Verbrechen in dieser ihrer Stellung — gegen Mitglieder des „Höchsten Gerichtes" wegen Amtsverbrechen anhängig gemacht werden, und zwar vom Odelsthing, einem Teile des Storthings. Es besteht zum größeren Teile aus Mitgliedern des Lagthings, dem anderen Teile des Storthings, sowie aus Mitgliedern des „Höchsten Gerichts". Dergestalt kann das Reichsgericht als politisches Ventil zur Erhaltung des politischen Gleichgewichtes im Staate wirken.

Bei der hohen, fast völligen völkischen und relativen sozialen Einheitlichkeit des norwegischen Volkes ist kaum ein Zweifel an der Berechtigung der Institution des richterl. Prüfungsrechtes laut geworden. Nur rationale Zweifel, gestützt auf den Text, sind gelegentlich geäußert worden, da die Institution nicht ausdrücklich von der Verf. genannt, sondern aus deren Geist logisch deduziert wird. Eine solche abweichende Ansicht äußerte z. B. der Präs. des Höchsten Gerichts in der erwähnten Verhandlung. Auch er hielt aber das richterliche Prüfungsrecht wenigstens für gewohnheitsrechtlich begründet. In letzter Zeit gegen die Berechtigung der Institution einsetzende Angriffe gehen von sozialreformerischen Kreisen aus, von solchen, die der Ideologie des 4. Standes nahestehen und im richterlichen Prüfungsrechte einen Hemmschuh für die „effektive soziale Reformarbeit" erblicken. Von Wirkung sind sie bisher nicht gewesen. Zu fest ist die Institution im Volksbewußtsein verankert.

Für die Klärung der Frage, ob das richterliche Prüfungsrecht in Deutschland bei dem auch hier vorhandenen Schweigen der Verf. als bestehend oder wünschenswert zu erachten sei, dürfte eine Betrachtung des Zustandes in Norwegen Dienste leisten können. Juristisch vermag sie zu zeigen, welche Erwägungen bei dem Schweigen einer Verf. zur rechtlichen Bejahung der Institution führen können, und hinsichtlich der Entsch. über die Zweckmäßigkeit, wie diese von den in einem Staate vorhandenen sozialen oder politischen Balanceverhältnissen abhängt. Ist ein Staat wesentlich sozial einheitlich, wie Norwegen, so wird wenig gegen und viel für die Einführung des Prüfungsrechtes sprechen. Ist ein Staat dagegen sozial mit großen Gegensätzen belastet, wie Deutschland mit den Gegensätzen von Unitarismus und Föderalismus, von Stadt und Land,

Digitized by Google

von Kapital und Arbeit, des 4. zum 3. Stande usw., die z. T. miteinander vermischt sind und sich gegenseitig steigern, so wird „das Prinzip der Interessenabwägung", wie Prof. Thoma es auf der Tagung der deutschen Staatsrechtler v. 14. Okt. 1922 in Berlin nannte[1]), zu stärkeren Zweifeln führen. Der Notwendigkeit der Rechtssicherheit steht hier in stärkerem Maße die des einheitlichen Staatswillens gegenüber, wie in unseren Tagen überhaupt dem Rechtsstaate der Wohlfahrtsstaat (Tönnies, Rechtsstaat u. Wohlfahrtsstaat, im Archiv f. Rechts- u. Wirtschaftsphilosophie, Bd. VIII, Heft 1), und wo der Rechtsstaat infolge der grundsätzlichen Kräfte des Soziallebens und des Leviathancharakters des Staates in ständigem Zurückweichen begriffen ist. Daraus könnte abgeleitet werden, daß das richterliche Prüfungsrecht nur desto nötiger ist, um das Recht und den einzelnen gegen Uebergriffe des Staates und insbes. einen Parlamentsabsolutismus zu schützen. Es dürfte sich aber fragen, ob nicht der entgegengesetzte Schluß ebenso nahe liegt, um angesichts der starken Gegensätze und des grundsätzlichen Zuges der Zeit sowie jenes Charakters des Staates das Gleichgewicht nicht zu gefährden, zumal die RVerf. starke Garantien gegen einen Parlamentsabsolutismus aufweist. Auch hierauf hat gerade Thoma aufmerksam gemacht.

Wirtschaftliche Knebelung von Erwerbsgesellschaften.

Von Rechtsanwalt am Kammergericht H. Marquardt, Berlin.

Nicht erst der moderne sozialistische Staat, sondern schon die militaristischen Regierungen aller kriegführenden Mächte haben den gepriesenen Errungenschaften der Gewerbefreiheit schweren Abbruch getan. Das aus der Reprobation unsittlicher Handlungen sich ergebende Verbot übertriebener Beschränkung der Bewegungsfreiheit seiner Mitmenschen bedarf daher der Revision, nachdem der Staat das Recht seiner Bürger zur freien Verfügung über ihr bewegliches Eigentum wie über ihren Grundbesitz in Stadt und Land erheblich eingeschränkt hat. Es bedeutet insbesondere eine Ueberspannung der Begriffe, wenn weitgehende Selbstbeschränkung nicht nur natürlicher Personen, sondern auch Erwerbsgesellschaften als unerlaubte und daher unwirksame Knebelung angesehen wird, wie es das RG. getan hat. Es erscheint nützlich und notwendig, das festzustellen, da die Umwälzung der wirtschaftlichen Verhältnisse wie der Gesetzgebung den rührigen Unternehmer zwingt, neue Kombinationen zu suchen, um der deutschen Wirtschaft wieder aufzuhelfen.

Zwei große Petroleumgesellschaften hatten einen Vertrag geschlossen, durch den die eine auf Ausübung ihres bisherigen Verkaufsgeschäfts im rechtsrheinischen Deutschland für $8^1/_2$ Jahre verzichtete gegen eine Beteiligung von 20% an dem Ergebnis des Geschäfts. Der anderen wurde volles Verfügungsrecht über alle Betriebseinrichtungen mit Ausnahme des Grundeigentums eingeräumt mit dem Recht, das Inventar zu vermehren und zu verringern, sowie die Geschäftsleiter zu bestimmen. Sofern eine Mitwirkung von Aufsichtsrat und Mitgliederversammlung erforderlich werden würde, hat sich die verzichtende Gesellschaft bei Vertragsstrafe verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die erforderlichen Beschlüsse gefaßt werden. Das KG. hat die Abmachungen lediglich daraufhin geprüft, ob sie gegen zwingende Gesetzvorschriften verstoßen, grundsätzlich den Vertrag als wirksam angesehen. Das RG. (82, 309) erklärt dagegen den ganzen Vertrag für nichtig, weil „die Beklagte zum willenlosen Werkzeug der Klägerin erniedrigt worden" sei. Während in der viele Jahre zurückliegenden Entscheidung (3, 123) über die rumänische Eisenbahngesellschaft der Gesichtspunkt der unzulässigen Selbstentmündigung nur nebenbei erwähnt, in erster Linie aus den Vertragsbestimmungen nachgewiesen wurde, daß der von den überstimmten Aktionären angefochtene Beschluß der Generalversammlung gegen die Rechtsgrundsätze der notwendigen Organisation von Aktiengesellschaften verstoße und die durch das Gesetz gezogenen Grenzen der Zulässigkeit von Gesellschafterbeschlüssen überschreite, läßt RG. jetzt alle formalen Punkte dahingestellt, weil „entscheidend ist der Eingriff in die Freiheit und Selbständigkeit der Beklagten". Dem vom KG. gezogenen Schluß aus der Tatsache, daß Gesellschaften ihren Gewerbebetrieb auf einen Dritten übertragen und auf die eigene Existenz verzichten können, wird entgegengehalten: „Eine Gesellschaft kann sich auflösen, aber nicht selbst entmündigen, sowenig sich eine natürliche Person selbst entmündigen kann. . . Eine derartige Knebelung der einen Partei durch die andere, eine so vollständige Unterwerfung unter den Willen des Vertragsgegners widerstreitet den in Deutschland herrschenden Sittenanschauungen."

So unbestreitbar der letzte Satz in bezug auf natürliche Personen ist, so bedenklich ist seine Anwendung auf Kapitalgesellschaften. Auch zwischen solchen müssen Rechtsgeschäfte nichtig sein, durch welche die eine unter Ausbeutung besonderer Verhältnisse sich wucherische Vermögensvorteile verschafft; ferner kann eine bewußte Schädigung der Minderheit durch den von der Mehrheit durchgesetzten Beschluß der Selbstentmündigung unerlaubt sein. Kommt aber nichts als die objektive Tatsache der Unterwerfung einer Gesellschaft unter den Willen einer anderen in Betracht, so ist nicht abzusehen, warum das unsittlich sein sollte. Es werden doch lediglich die von den Mitgliedern der einen Gesellschaft für einen bestimmten Zweck beschafften Mittel gegen vereinbarte Gegenleistungen einer anderen zur Verfügung gestellt oder zu ihren Gunsten festgelegt, weil der sich beschränkenden Gesellschaft das vorteilhafter erscheint als die Fortführung ihres bisherigen Betriebs. KG. hätte viel wirksamer als auf Geschäftsübertragung und Auflösung darauf hinweisen können, daß die vollständige Abhängigkeit einer Gesellschaft von einer anderen häufig dadurch erreicht wird, daß sie deren Kapital oder einen maßgebenden Teil in rechtlich unangreifbarer Form erwirbt. Daß sich gegen ein derartiges Vorgehen das Anstandsgefühl aller gerecht und billig Denkenden in Deutschland empöre, kann man wirklich nicht sagen. Das Kapitalertragsteuergesetz trägt der Einrichtung sogar in steuerlicher Beziehung Rechnung. Das einzige Land, in dem die Knebelung einer Gesellschaft durch eine andere schlechthin als unsittlich gilt, sind die Ver. Staaten von Amerika. Aber die darauf zielenden Rechtsgeschäfte sind nicht verboten, weil die Erniedrigung einer Gesellschaft zum willenlosen Werkzeug einer anderen den dort herrschenden Sittenanschauungen widerstreitet,

[1]) Vgl. S. 729 dieses Heftes. Die Schriftleitung.

Digitized by Google

sondern weil es mit den Interessen der Allgemeinheit, also den öffentlichen Interessen nicht vereinbar erscheint, daß eine Erwerbsgesellschaft sich durch Beherrschung anderer bisher mit ihr in Wettbewerb stehender von der in gesunder Konkurrenz liegenden Kontrolle befreit und dadurch eine Monopolstellung erwirbt. Der amerikanische Gesetzgeber geht davon aus, daß die Ausschaltung der Konkurrenz zur Ausbeutung der Allgemeinheit mißbraucht werden wird, und daß darauf abzielende Rechtsgeschäfte grundsätzlich nicht zu erlauben sind. Das deutsche Recht schützt dagegen das berechtigte Interesse der Allgemeinheit auf einem anderen Wege, nämlich erst nach seiner Verletzung. Es verbietet niemandem, sich Machtstellungen zu verschaffen, sondern nur sie zu sittewidrig-eigennütziger Schädigung anderer zu mißbrauchen. Das hat das RG. 79, 224 mit bezug auf die Installationsmonopole der elektrischen Ueberlandzentralen ausgesprochen und 62, 266 sagt es von wirtschaftlichen Unternehmungen des Staats: „Wo der einzelne ein ihm tatsächlich zustehendes Monopol oder den Ausschluß einer Konkurrenzmöglichkeit dazu mißbraucht, dem allgemeinen Verkehr unbillige, unverhältnismäßige Opfer aufzuerlegen, da können dieselben rechtliche Anerkennung nicht finden." Also ein Knebelvertrag unter Erwerbsgesellschaften fällt nicht selber unter § 138 Abs. 1 BGB., sondern erst seine mißbräuchliche Ausnutzung.

Die darüber hinausgehende Entscheidung des RG. charakterisiert sich als eine durch die ratio legis in keiner Weise begründete formale Anwendung einer gewohnheitsrechtlich geltenden Regel auf einen Fall, auf den sie gar nicht paßt. Eine sinngemäße Uebertragung des Verbots der Knebelung natürlicher Personen auf Personengemeinschaften ist nicht etwa schlechthin abwegig. Wo in erster Linie die persönliche Betätigung der Mitglieder Substrat und Aktivum einer Gesellschaft sind, nicht nur das arbeitende Kapital, und wo mit der Gesellschaft auch die einzelnen Mitglieder in der bisher ausgeübten Tätigkeit vollständig gelähmt und doch an der Gesellschaft festgehalten werden, werden die Sittenanschauungen das Rechtsgeschäft nicht billigen. Es kann auch zwischen natürlichen Personen und Korporationen mit öffentlich-rechtlichem Charakter eine Analogie bestehen. Verträge, durch die sich eine mit öffentlichen Befugnissen begabte Körperschaft zugunsten einer anderen Gesellschaft entmündigt, sind rechtsunwirksam, weil dadurch über ein unveräußerliches Rechtsgut verfügt wird, ohne das die betreffende Korporation nicht anerkennbar ist, genau wie eine Aktiengesellschaft sich nicht der Organisation entäußern kann, die vom Gesetz von ihr verlangt wird. Ganz anders aber liegt es, wenn es sich um frei veräußerliche und beschränkbare reine Vermögensrechte handelt, wenn Persönlichkeiten überhaupt nicht in der Betätigung eigenen Willens beschränkt, geschweige denn erniedrigt werden, sondern wenn sie lediglich auf unbeschränkte Verfügung über ein bestimmtes unpersönliches Stück ihres Vermögens verzichten. Es wird bei Kapitalsgesellschaften die Regel sein, daß die einzelnen Gesellschafter durch die von der Gesellschaft getroffenen Abmachungen in keiner Weise gehindert werden, selbst in demselben Geschäftszweig weiter tätig zu sein oder sich sogar zu diesem Zweck wieder zu einer neuen Gesellschaft zu verbinden.

Den herrschenden Sittenanschauungen widerstreitet die Sklaverei auch in verschleierter Form. Der freigeborene, mit einer Seele begabte Mensch darf nicht zu einem willenlosen Werkzeug erniedrigt werden; Menschenschicksale soll niemand als Steine in dem Spiel seiner geschäftlichen Unternehmungen benutzen. Das ist der Grund, aus dem der sog. Knebelvertrag unsittlich ist. Aber diese Erwägungen versagen vollständig bei Stammeinlagen von Aktiengesellschaften und ähnlichen Kapitalsgesellschaften. Ihre Geschäftsleiter haben keinen von Natur, Recht und Sitte geschützten Anspruch auf unbehinderte Führung der Geschäfte lediglich nach eigenem Willen; sie sind, auch wenn sie gleichzeitig Gesellschafter sind, Angestellte der Gesellschaftergemeinschaft und deren Willen unbedingt unterworfen; für sie tritt auch keine grundlegende Aenderung ein, wenn ihre Gesellschaft das Bestimmungsrecht einer anderen delegiert. Die Gesellschafter aber werden durch die Unterwerfung der von ihnen geschaffenen Gesellschaftsorganisation unter den Willen einer anderen Gesellschaftergemeinschaft in ihrem unveräußerlichen Individualrecht auf persönliche Betätigung und gewerbliche Freiheit nicht verkürzt oder entmündigt, sondern sie entäußern sich lediglich der Rechte aus einer von ihnen geleisteten Einlage. Eine Kapitalgesellschaft hat keine unveräußerlichen Menschenrechte. Wenn sie vermöge einer Rechtsfiktion als quasijuristische Person im allgemeinen denselben Rechtsschutz genießt wie die natürlichen Personen, so darf doch die Gleichstellung nicht in formalistischer Weise soweit getrieben werden, daß sie unmöglich wird. Kapital- und Sacheinlagen haben keinen Stolz und können nicht erniedrigt werden; der Ausdruck Knebelung paßt nicht auf die Vinkulierung eines bestimmten unpersönlichen Vermögensstückes.

Juristische Rundschau.

Die Reparationskommission der Alliierten war in Berlin. Man sah, hörte und schrieb mancherlei. Der Ton war höflicher geworden als früher. Sachlich kam man sich nicht näher. Die Kommission reiste wieder ab. Ein Ergebnis war nicht erzielt. Gleichzeitig mit ihr waren die ersten Sachverständigen für Finanzen aus Holland, England, Amerika und Schweden nach Berlin gebeten worden. Man beriet mit ihnen und sie unter sich. Ein Teil derselben erstattete Gutachten. Wieder gab man hier wohldurchdachte Ratschläge. Man kombinierte die Auslandsanleihe mit einer Aktion der Reichsbank, die einen Teil ihrer Goldreserven preisgeben soll. Man deutete auf die Notwendigkeit der Lösung des Grundproblems der Reparationen hin. Die deutsche Regierung teilte diese Gutachten der Ententekommission mit. Ein Resultat darf man auch hiervon nicht erwarten. Es ist unmöglich, die Mark zu stabilisieren, den deutschen Staatshaushalt ins Gleichgewicht zu bringen und Reparationszahlungen zu leisten, solange das Diktat von Versailles besteht. Die klugen Sachverständigen haben das sicher auch gewußt. Vielleicht haben sie auch unter sich darüber gesprochen. Nach außen hin hatte keiner von ihnen den Mut, den Finger auf diese Wunde zu legen. Und doch muß es immer und immer wiederholt werden. Das ganze wirtschaftliche Unglück Deutschlands und damit Europas rührt von dem wirtschaftlich unsinnigen Versuch her, den besiegten Gegner zu vernichten und ihm unerschwingliche Lasten auf-

Digitized by Google

zulegen. Logischerweise kann eine Heilung nur dann für alle Beteiligten erwartet werden, wenn man grundsätzlich dieses System verurteilt und wieder aufgibt. Solange dies in Frankreich nicht eingesehen wird, helfen alle Untersuchungen nichts. Noch weniger aber Drohreden und Ankündigungen von Zwang. Auch die Mehrarbeit in Deutschland kann nicht die Hilfe bringen. Wer das Uebel schuf, der allein kann es beseitigen, für uns und für sich.

In der Denkschrift Barthous, des neuen Vorsitzenden der alliierten Reparationskommission, über die Kontrolle der deutschen Finanzen, wird die Forderung nach einer wirksamen Verhinderung der deutschen Kapitalausfuhr wieder erhoben. Die deutsche Regierung kann nur immer erwidern, daß sie sich ja, wie schon früher, bereit erklärt, noch weitere Maßnahmen zur Verhinderung der Kapitalflucht zu treffen. Sie will sich auch darüber mit der Entente ins Einvernehmen setzen. Sie hat die Richtlinien einer Verschärfung des Gesetzes bekanntgegeben. Die Ausfuhr der Kapitalszahlungen ins Ausland soll noch mehr unterbunden werden. Die Banken dürfen dahingehende Aufträge nur ausführen, wenn das Finanzamt sie genehmigt hat. Nur für Zahlungen innerhalb des Gewerbebetriebes, die regelmäßig in einem solchen zu erfolgen haben, gilt dies nicht. Eine Bescheinigung der Handelskammern ist für diese Geschäfte erforderlich. Strafen werden auf die Uebertretung gesetzt. Neu ist der Versuch, die mittelbare Kapitalflucht zu bekämpfen. Der Gegenwert exportierter Ware soll nicht ohne wirtschaftliche Notwendigkeit im Auslande belassen werden. Wo die Absicht der Kapitalflucht nachgewiesen ist, soll die zuständige Behörde dem Ausführenden die weitere Ausfuhr untersagen dürfen. Auch hier drohen Strafen. Das ist sicher richtig empfunden. Es wäre dringend wünschenswert, wenn es gelänge, die eigensüchtige Zurückhaltung der Devisen im Auslande zu verhüten. Durchführbar wird der Gedanke praktisch nicht sein. Immer wieder wird man auch hier beobachten, daß die Maßnahmen nur dem legitimen Handel schaden. Den Schiebern und Defraudanten kommt man auf diesem Wege nicht bei. Die Kapitalflucht ist eine traurige Erscheinung des wirtschaftlichen und moralischen Niederganges. Sie fließt aus dem, in den schlimmen Zeiten doppelt häßlich zutage tretenden Egoismus des einzelnen. Sie zeigt sich überall da, wo der einzelne für die Gesamtheit leiden und Opfer bringen soll. Es ist nicht uninteressant, auf die Schweiz zu sehen. Dort droht ein Gesetz über eine allgemeine Vermögensabgabe und damit ein Eingriff in den Kapitalbesitz. Ob der Gedanke verwirklicht wird, steht noch dahin. Ob der Plan zu rechtfertigen ist, darüber haben allein Volk und Parlament in der Schweiz zu entscheiden. Aber jetzt schon kann man hören, daß die Kapitalien aus der Schweiz abwandern, namentlich solche, die dort eine Zuflucht fanden. Der von Land zu Land irrende Kapitalflüchtling wird ein nicht uninteressantes Bild geben.

Die russische Regierung soll eine Sparprämienanleihe in Höhe von 1 Million Goldrubel zur Zeichnung aufzulegen beabsichtigen. Sie soll zu 6% verzinslich und 1928—1935 rückzahlbar sein. Die Gewinne sollen 10 Millionen Goldrubel betragen. Die Einzahlung kann in Papierrubeln erfolgen. Wir haben in Deutschland mit der Sparprämienanleihe keinen Erfolg gehabt. Es wird in Rußland kaum anders werden. Wohl wäre es ein wirtschaftlich bedeutsamer Vorgang, wenn die unzähligen Papierrubelmilliarden verschwänden und eine neue Währung auf Goldbasis einträte. Aber heute steht sie gerade in Rußland nur auf dem Papier. Die neue Anleihe hat so wenig wie die bisherige schwebende Schuld eine Deckung. Was nützt es, sie als Goldrubel zu bezeichnen? Sie wird bald dem Disagio verfallen. Es wird nichts anderes erreicht sein, als daß eine Zusammenfassung einer Rubelmehrheit geboten wird. Sie folgt aber dem Papierrubelkurse mit Notwendigkeit. Man hört davon, daß Rußland seine Getreideexporte wieder aufnehme. Die russische Getreidehandelsgesellschaft soll Maßnahmen zur Wiederinstandsetzung der Lagerräume in den Hafenplätzen Noworossijsk und Nikolajewsk treffen. Wird dies alles Wahrheit, so bessert sich die russische Handelsbilanz. Dann auch der Rubel. Es wäre ein Anfang des Wiederaufbaues. Deutschland wird aus mannigfachen Gründen den Vorgängen mit gespannter Aufmerksamkeit folgen.

Am 26. Okt. trat im Reichsjustizministerium die Kommission zur Aufstellung des Entwurfes einer neuen Zivilprozeßordnung zusammen. In ihr sind erste Namen der Juristenwelt und die besten Kenner auf dem Gebiete des Zivilprozesses vertreten. Justizminister Radbruch hob in der Begrüßungsrede die Ziele des Gesetzgebungswerkes hervor. Man begreift es, daß er den heute geltenden Zivilprozeß als das Produkt des liberalen Zeitalters bezeichnet und ihm den des sozialen Zeitalters gegenüberstellt. Nur muß man sich durch die beiden Schlagworte nicht verführen lassen, alles, was das heutige Prozeßrecht birgt, als schlecht, und alles, was die sozialen Ideale verlangen, als gut unbesehen zu bezeichnen. Man wird sich darüber freuen, daß der Justizminister wieder die deutschen Richter gegen den Vorwurf der Weltfremdheit in Schutz nahm. Man wird aber zweifeln, ob die Entschuldigung aus der „Zeitfremdheit des überalteten Gesetzes" stichhaltig ist. Damit gibt er doch wieder die Berechtigung des Vorwurfs zu. Schwerlich wird aber durch eine Aenderung des Prozeßverfahrens ein Mangel in der Lebenskenntnis des Richters beseitigt werden. Man begrüßt es dankbar, wenn der Justizminister mit Besorgnis „die Flucht aus der ordentlichen Justiz" erkennt. Wenn er aber nicht will, daß die ordentliche Gerichtsbarkeit „zu einer Ruine" werde, wenn er selbst sagt, daß die Gebiete, die der ordentlichen Justiz entzogen werden sollen, die sind, „aus denen sich am ehesten die Erneuerung ihres sozialen Geistes ergeben könne", dann sollte er daraus die Konsequenz ziehen und sich jetzt schon der weiteren Aushöhlung des Gebäudes der Gerichtsverfassung durch die Loslösung der Arbeitsgerichte widersetzen. Der Justizminister hat endlich durch die Berufung hervorragender Rechtsanwälte bestätigt, was er in seiner Ansprache ausführte, daß die Interessen der Anwaltschaft bei der Prozeßreform mit den Bedürfnissen des gesamten Rechtslebens einig gehen. Aber mit Kopfschütteln hört man zugleich seine Meinung, daß bisher die Anwaltschaft der Prozeßreform nicht freundlich und fördernd gegenübergestanden habe. Es bedarf wohl nur einer Anfrage bei den Mitgliedern der Kommission, um das Gegenteil zu zeigen. Die Anwaltschaft hat sich nur gegenüber Stück- und Flickwerk in der Prozeßgesetzgebung

Digitized by Google

ablehnend verhalten. Sie hat aber seit bald eineinhalb Dezennien eine grundlegende Reform verlangt. Ein vom Deutschen Anwaltsverein eingesetzter Ausschuß unter der Leitung von Heilberg hat in eifrigem Bemühen Wertvolles geleistet. Nur der Krieg hat diese Arbeiten unterbrochen. Den Vorwurf der Opposition gegen die Prozeßreform verdient die deutsche Rechtsanwaltschaft so wenig wie der deutsche Richter den der Weltfremdheit.

Dem Reichstage ist der Entwurf eines Gesetzes „zur Verminderung der Lasten des Reiches aus der Gesetzgebung über die Entschädigung und das Ausgleichsverfahren aus Anlaß des Friedensvertrages von Versailles (Reichsentlastungsgesetz)" vorgelegt. Zwei weitere Gesetze sind ihm angeschlossen, das Liquidationsschädengesetz und das Gesetz über die Abänderung des Reichsausgleichsgesetzes. Das erstere sucht eine Versöhnung der Ansprüche der Liquidationsgläubiger an das Reich mit dessen Finanzlage. Das letztere nimmt den in das Ausgleichsverfahren fallenden Valutaschuldnern und -gläubigern die bisher günstige Stellung. Sie sollen im Grunde nicht besser behandelt werden als die Liquidationsbeschädigten. Man könnte sich mit diesem Prinzip sehr wohl abfinden. Weshalb soll ein Deutscher, der 10 000 Fr. von einem Franzosen fordert, den vollen heutigen Wert erhalten, während dem Inhaber von französischen Wertpapieren, die in Frankreich beschlagnahmt wurden, nur die Gutschrift in französischen Franken in Reichswährung zum Friedenskurse zuerkannt wird. Darüber, ob das Liquidationsschädengesetz überall das Richtige trifft, wird im Reichstagsausschuß geurteilt werden. Die Parallele der Behandlung der Schuldrechtsverhältnisse mit den fortgenommenen Sachwerten wird man an sich nicht bestreiten können. Wenn nur nicht das Ausgleichsgesetz schon längst wirksam wäre. Wenn nur nicht die jetzt zu schaffende Gleichbehandlung in längst erledigte Dinge eingreifen müßte. Wenn nur nicht zahlreiche Valutaschuldner im Vertrauen auf die Bestimmungen des RAusglG. es unterlassen hätten, zu damals relativ niedrigen Kursen sich einzudecken oder gar ihre vorhandenen Devisen wieder in Verkehr brachten. Die Begründung des Gesetzes führt zwar aus, daß man es in der Oeffentlichkeit als eine schwere Ungerechtigkeit empfinden werde, wenn die Vergünstigung für die Valutaschuldner in vollem Umfang aufrechterhalten bliebe. Das wäre durchgreifend, wenn es sich um eine erst zu treffende Maßnahme handelt. Jetzt aber tritt ein anderes Moment in den Vordergrund. Das Reich hat sein Wort gegeben. Es hat Zusagen gemacht, die es zum Teil schon erfüllte. Das Zutrauen zum Reiche ist erschüttert genug. Wer soll ihm in Zukunft glauben, wenn die feierlich erlassenen Gesetze nicht mehr binden?

In Sachsen fand zwischen dem dortigen Justizminister und dem Verein sächsischer Richter und Staatsanwälte eine eigenartige Auseinandersetzung statt. Der Justizminister hat im Landtag erklärt, daß er, soweit er dazu in der Lage sei, bei Beförderungen auf die Mentalität der Beamten Rücksicht nehme. Bei Beförderungen müßten in erster Linie diejenigen Beamten beachtet werden, die unbedingt treu zur Republik stehen. Das sei die einzige Form, in der er einer etwaigen Gegnerschaft der Republik entgegentreten könne. In einer Eingabe an den Justizminister hat der Verein sächsischer Richter und Staatsanwälte sich dagegen gewendet. Er sieht darin einen Verstoß gegen die RVerf., nach der alle Staatsbürger ohne Unterschied nach Maßgabe der Gesetze und entsprechend ihrer Befähigungen und Leistungen zu den öffentlichen Aemtern zuzulassen sind und allen Beamten die Freiheit ihrer politischen Gesinnung zu gewährleisten ist. Darauf hat der Minister wieder geantwortet. Die Auslegung des Art. 128 RVerf. erklärt er für rechtsirrig. Denn auch die moralischen Eigenschaften der Beamten fielen ins Gewicht. Nicht nur die dienstlichen Fähigkeiten, auch alle anderen müßten berücksichtigt werden, die sich beruflich auswirkten. Es ist gut, daß solche Fragen auch in die Oeffentlichkeit dringen. Bei einem Umsturz der bestehenden Verf. und einer Neuordnung der Dinge lassen sich Reibungen mannigfacher Art nicht vermeiden. Die Aufgaben der Richter und der Justizverwaltungen sind ungemein schwer. Das kann die Allgemeinheit gerade aus diesem Schriftwechsel und seiner Veröffentlichung ersehen. Die sächsische Justizverwaltung befindet sich im Angriff, die Richter und Staatsanwälte in Abwehr. Sie verteidigen das Bestehende, jene will neu gestalten. Der Weg, den sie beschreitet, ist aber nicht geeignet, der Rechtspflege zu dienen. Einen Ausgleich der widerstrebenden Interessen wird man auf diesem Wege nicht herbeiführen. Jeder Richter wird als Mensch und Staatsbürger seine eigene politische Auffassung haben müssen. Sonst taugt er in beiden Richtungen nichts. Jeder Richter muß aber als Richter die Fähigkeit haben, bei seiner Beurteilung der Dinge die eigene politische Meinung auszuschalten. Sonst kann er nicht Richter sein. Dahin muß auch die Justizverwaltung streben. Das kann sie aber nicht erreichen, wenn sie die Bekundung einer politischen Gesinnung zur Bedingung der Beförderung macht. Das wird im Gegenteil zur Verbitterung führen. Die Gerichte werden in sich uneins, zerrissen und unklar. Die erhabene Stellung des Richters, die seine Unparteilichkeit fordert und herbeiführt, wird erschüttert. Moralische Qualitäten sind noch nie durch Aussicht auf Beförderung gefördert worden.

Die Berücksichtigung des Wiederbeschaffungsaufwandes bei der Preisberechnung hat das RG. (Urteil v. 22. Sept. 1922) abgelehnt. Auch jener wurde als von der Notmarktlage beeinflußt und gesteigert bezeichnet. Ein wirtschaftlich nicht gerechtfertigter Wiederanschaffungspreis dürfe so wenig wie der unwirtschaftlich überschätzte Einkaufspreis die Grundlage des Verkaufspreises bilden. Damit ist aber die vielumstrittene Frage nicht aus der Welt geschafft. Zunächst wird sich die Verteidigung stets in der Richtung des Nachweises bewegen, daß der Wiederbeschaffungspreis auf ehrlicher Basis beruhe und nicht willkürlicher Notpreis erscheine. Man darf freilich nicht zu viel davon erwarten. Denn auch bei der Beurteilung des Marktpreises spielt die ethische Bewertung eine wichtige Rolle. Die Gerichte werden nach wie vor geneigt sein, unsere ganze Marktbewegung als aus der Notlage, geringes Angebot bei steigender Nachfrage und schwindender Kaufkraft, anzusehen. Dann wird das Verlangen nach einem lindernden Eingriff der Gesetzgebung wieder stärker werden. In der Tat wird bei dem jetzigen System häufig der Unschuldige getroffen, das Uebel aber nicht an der Wurzel gefaßt. Das RG. erklärt offen, daß die Zulassung des Wiederbeschaffungsaufwandes „zur Gewährung unzulässiger Preise an die Erzeuger" führe. Liegt nicht vielmehr die Sache umgekehrt? Das Verlangen

Digitized by Google

der übermäßigen Preise durch den Produzenten zwingt die Händler zu den übermäßigen Wiederanlagepreisen. Er muß sie bezahlen, wenn er sein Geschäft nicht aufgeben will. Man sieht deutlich, wo Hand anzulegen wäre. Nicht beim Einzelhändler, sondern in früheren Stadien der Produktion hat das zu geschehen.

Nach dem Vorgehen der staatlichen Kreditanstalt Oldenburgs wurde in Berlin eine „Roggenrentenbank" in Form einer Aktiengesellschaft errichtet. Ihr Gegenstand ist die Förderung der ländlichen Siedlung durch Beleihung von Grundstücken gegen Roggenwertrenten. Auf Grund dieser sollen Roggenrentenbriefe ausgegeben werden. Die Roggenrente erscheint als Reallast. Sie soll ein Sechstel des Rohjahresertrages nicht überschreiten. Die Schuldverschreibungen lauten auf den Geldwert einer bestimmten Anzahl Zentner Roggen. Sie sind durch die Roggenrenten gedeckt. Damit wird ein wertbeständiges Papier erstrebt. Durch dieses die Zuleitung des für die Landwirtschaft erforderlichen Realkredites. Das ist sicher besser als die Belastung mit Papiermarkdarlehen. Nur ist der Roggen nicht so wertbeständig wie das Gold. Nur hilft diese primitive Maßnahme nur vereinzelt. Sie zeigt aber, wie dringend nötig die Genesung unserer Währung für die unserer Gesamtwirtschaft ist.

Während die Reparationskommission in Berlin weilte, spielte sich vor dem Berliner Gericht die Beleidigungsklage des Finanzministers Dr. Hermes gegen den verantwortlichen Schriftleiter der „Freiheit" ab. Der Prozeß endete mit einer Verurteilung des Angeklagten wegen übler Nachrede zu einer Geldstrafe von M. 10 000. Dem Minister und den beleidigten Beamten des Reichsernährungsministeriums wurde die Befugnis der Urteilsveröffentlichung in drei Zeitungen zuerkannt. Den Beweis der Wahrheit für die in der Presse gegen den Minister erhobenen Vorwürfe hat der Angeklagte nicht zu erbringen vermocht. Die Wahrnehmung berechtigter Interessen hat das Gericht verneint. Es hat den Angeklagten milde behandelt. Durch Gefängnisstrafen werde auch der häßliche Ton nicht gebessert. Auch wird zugegeben, daß der Minister ein feineres Taktgefühl gegenüber dem Winzerverband hätte an den Tag legen können. Ob man die Strafzumessung des Urteils billigt, wird davon abhängen, wie man die Verletzung der Ehre der hohen Staatsbeamten wertet. Sicher darf nicht das politische Moment entscheiden. Es ist nur anzuerkennen, wenn auch bei einer Beleidigung gegenüber einem Mitgliede der Regierung alle Momente, die zugunsten des Angeklagten sprechen, berücksichtigt werden. Das ist in der Vorrevolutionszeit gar häufig nicht der Fall gewesen. Dort hat man den Schutz des Beamten gegenüber Beleidigungen zu stark betont. In jedem kleinen Polizeidiener sah man ein Stück der Staatsgewalt, deren Kränkung nur mit Freiheitsstrafe geahndet werden konnte. Jetzt fällt man leicht in den umgekehrten Fehler. Die Staatsgewalt ist erschüttert. Sie hat nicht mehr die Macht und Wucht wie früher. Die Mitglieder der Regierung stehen mitten im Parteikampfe. Sie sind von der erhabenen Höhe heruntergestiegen. Daher heute Geldstrafen genügend zur Sühne der üblen Nachreden gegen sie erscheinen. Hier wünscht man zwar nicht die Rückkehr zu der früheren Auffassung im vollen Umfange. Wohl aber doch wieder eine stärkere Betonung, daß die Ehre des Ministers ein Stück Ehre des Reiches ist. Dann lernen vielleicht auch die streitenden Parteien, daß man den politischen Gegner mit ehrlichen Waffen auf dem politischen Felde bekämpfen, nicht aber mit Vorwürfen aus dem Privatleben ihn unmöglich zu machen versuchen soll. Strafkammer und Schöffengericht sind nicht die Instanzen, die über Wert wie Unwert eines Staatsmannes erkennen.

Rechtsanwalt Dr. Hachenburg, Mannheim.

Justizstatistik.

Berichterstatter: Oberlandesgerichtspräsident a. D., Wirkl. Geh. Oberjustizrat Lindenberg, Berlin.

Geschäftstätigkeit der Notare in Preußen im Jahre 1921. Im JMinBl. werden die Tabellen über die Zahl und die Tätigkeit der Notare jetzt in wesentlich abgekürzter Form veröffentlicht, so daß man über manche beachtenswerte Vorgänge auf diesem Gebiete nicht mehr Auskunft erhält. Die Zahl der Notare hat sich weiter erhöht, allerdings in weit geringerem Maße als in den Vorjahren. Es waren i. J. 1921 4464 Notare vorhanden gegen 4281 i. J. 1920, 3156 i. J. 1919 und 2446 i. J. 1918, so daß die Zunahme im letzten Jahre 183 oder 4,3 (i. J. 1920 35,6, und i. J. 1919 25,0) % betrug. Die meisten Notare entfallen auf den Kammergerichtsbezirk mit 1298 (i. J. 1920 1198); dann folgen die OLG.-Bezirke Breslau mit 595, Hamm mit 504, Naumburg mit 361 und Celle mit 335. Wie groß die Zahl in Berlin und anderen Großstädten ist, läßt sich aus den amtlichen Angaben nicht mehr feststellen. Die Zahl der Notariatsgeschäfte, die schon im Jahre 1920 zurückgegangen war, zeigt eine weitere Abnahme. Die Gesamtzahl betrug 1 991 605 gegen 2 265 153 i. J. 1920, 2 511 257 i. J. 1919, 1 313 861 i. J. 1918, 887 046 i. J. 1917 und 1 956 088 i. J. 1913. Nach der enormen Steigerung von 1917 bis 1919 hat also in den letzten zwei Jahren eine Abnahme von über einer halben Million stattgefunden, und die Zahl des Berichtsjahrs liegt nur wenig über der der Vorkriegszeit. An dem Rückgange sind alle Arten von Geschäften beteiligt außer den Wechselprotesten, die sich fast verdoppelt haben (33 827 gegen 17 418 i. J. 1920). Die Beurkundungen und Entwürfe von Verträgen und einseitigen Willenserklärungen sind von 1 079 439 auf 949 015 die Testaments- und Erbverträge von 72 154 auf 63 507, die Beglaubigungen von 528 784 auf 474 886 zurückgegangen. Die Zahl der auf einen Notar durchschnittlich entfallenen Geschäfte ist weiter gesunken; sie betrug 448 gegen 529 i. J. 1920, 796 i. J. 1919, 537 i. J. 1918 und 733 i. J. 1913. Von den einzelnen OLG.-Bezirken steht obenan Köln mit 1319 (i. J. 1920 1516) Geschäften auf den Notar; an zweiter Stelle folgt Düsseldorf mit 942 (1092). Beide rheinischen Bezirke zeigen also eine erhebliche Abnahme; ebenso ist es auch in dem an dritter Stelle stehenden OLG.-Bezirk Kiel mit 589 (729) Geschäften. Untenan stehen der Kammergerichtsbezirk mit 323 (375), Kassel mit 312 (365) und Frankfurt a. M. mit 306 (359) Geschäften auf einen Notar.

Referendarprüfungen in Preußen. Wir entnehmen dem soeben erschienenen Statistischen Jahrbuch für den Freistaat Preußen einige sonst nirgends veröffentlichte Zahlen über die Ergebnisse der ersten juristischen Prüfung. Es haben diese Prüfung im Jahre 1920 1309 Kandidaten abgelegt gegen 615 i. J. 1919, 228 i. J. 1918 und 1781 i. J. 1913. Die Zahl ist also gegenüber dem Jahre 1919 auf mehr als das Doppelte gestiegen, hat aber den Stand der Vorkriegszeit noch lange nicht erreicht. Bestanden haben die Prüfung i. J. 1920 1129 Kandidaten gegen 565 i. J. 1919, 214 i. J. 1918 und 1196 i. J. 1913. Der Neuzugang an Referendaren blieb also i. J. 1920 hinter dem des Jahres 1913 nur um 70 zurück. Es liegt dies daran, daß im Jahre 1913 ein erheblich größerer Prozentsatz die Prüfung nicht bestanden hat als i. J. 1920, trotzdem dieser Prozentsatz allmählich wieder steigt. Er war von 1913 bis 1918 von 32,8 auf 6,1 zurück-

Digitized by Google

gegangen; i. J. 1919 betrug er 8,1 und i. J. 1920 13,8 %. Es scheint hiernach, als wenn die während des Krieges wesentlich gemilderten Ansprüche an die Prüflinge jetzt wieder erhöht werden. Von den Referendaren, die die Prüfung bestanden haben, sind i. J. 1913 13,9 % mit einem höheren Prädikat als ausreichend bedacht worden; i. J. 1918 betrug dieser Prozentsatz 17,8, i. J. 1919 17,0 und i. J. 1920 19,3. Das Ergebnis war also i. J. 1920 besser als in den Vorjahren. 5 (i. J. 1919 2, i. J. 1918 0) von den Prädikatsreferendaren erhielten das Prädikat „mit Auszeichnung", den übrigen wurde das Prädikat „gut" erteilt.

Vermischtes.

An alle Leser der DJZ.

Vom 1. Januar 1923 an tritt eine grundlegende Aenderung in der Bezugsart unseres Blattes ein. Wir bitten alle Leser, die ausführliche Ankündigung auf S. 3 des Umschlages dieses Heftes genau zu beachten. Hiervon hängt die pünktliche und zuverlässige weitere Zustellung unseres Blattes wesentlich ab.

Zur Frage des richterlichen Prüfungsrechts. Das vor der Konferenz der deutschen Staatsrechtslehrer erstattete Referat[1]) hierüber (vgl. S. 679 d. Bl.) schloß mit folgenden, die Ergebnisse zusammenfassenden und die Methode wenigstens andeutenden Thesen:

1. Beim Schweigen der Gesetze gibt es keine logisch-juristische Nötigung weder zur Bejahung noch zur Verneinung der Ueberprüfbarkeit formgerecht kundgemachter Gesetze. Wo eine Landesverf. die Ueberprüfung anordnet, kann dies nur in bezug auf die Landesgesetze bindend sein, nicht für die Reichsgesetze (vgl. bayerische Verf.-Urk. § 72).

2. Die Nichtüberprüfbarkeit ist causa favorabilis. Sie läßt dem formellen Gesetze seine volle Autorität und schneidet in den Prozessen unfruchtbare Debatten und Untersuchungen über die Verfassungsmäßigkeit einzelner Rechtsnormen wohltätig ab.

3. Trotzdem müßte — bis ein anderes Verfahren geschaffen ist — den deutschen Gerichtshöfen empfohlen werden, das Prüfungsrecht zu usurpieren, falls andernfalls Gefahr bestände, daß unsere Parlamente in einem nach Zahl oder Inhalt irgend erheblichen Maße verfassungswidrige Gesetze erzeugen würden. Diese Gefahr besteht aber nicht:

a) Weil — im Zeitalter des Verhältniswahlrechts und der Interessenverbände — verfassungsändernde Normen sich unbemerkt nur insoweit in die Gesetze einschleichen können, als es sich um Belanglosigkeiten und juristische Finessen handelt, ohne ernsthafte politische, wirtschaftliche oder kulturelle Bedeutung;

b) weil gegen eine offene Verfassungsverletzung durch ein Landesparlament der Minderheit das durchgreifende Klagerecht beim Staatsgerichtshof (oder einer entsprechenden Landesinstanz) zur Verfügung steht (RVerf. Art. 19);

c) weil endlich auch eine offene Verfassungsverletzung durch den Reichsgesetzgeber nicht im Bereich des Wahrscheinlichen liegt. Das Einspruchsrecht des Reichsrats, das Minderheitsrecht auf Aussetzung und Volksentscheid (Artt. 72, 73), die Befugnis und Pflicht des Reichspräsidenten aus Art. 70 schaffen zuverlässige Garantien.

Oder richtiger: Garantien, die mir zuverlässig erscheinen! Denn mit diesem Werturteil wird das Gebiet des Subjektiven, des persönlichen Vertrauens in die Loyalität des neugeordneten Staatsorganismus betreten.

4. Demnach ist zu wünschen, daß die deutschen Gerichte der bisherigen deutschen, ja europäischen Tradition der Praxis treubleiben und sich Gesetzen gegenüber auf die Prüfung der Formalien der Publikation beschränken

Geh. Hofrat, Professor Dr. Thoma, Heidelberg.

[1]) Das Referat selbst erscheint im Arch. f. öffentl. Recht. Vgl. auch Wolgast, S. 716 dieses Heftes der DJZ. Die Schriftleitung.

Vorstandssitzung des Deutschen Richterbundes in Bamberg. In der schönen Frankenstadt an der Regnitz traten am 28. und 29. Okt. die Abgesandten der Richtervereine aller deutschen Länder zusammen zu einer Vorstandssitzung des DRB. Eröffnet wurde sie vom Schriftführer, dem bayer. Ministerialrat Dr. Bezold. Das erste Wort galt dem Andenken des verschiedenen Ersten Staatsanwalts Dr. Leeb, jenes aufrechten Mannes, dessen Name jedem deutschen Richter seit Jahren vertraut ist. Er ist einer der ersten gewesen, die das deutsche Richtertum zum Schutze seiner Eigenart aufgerufen und geeinigt haben, und viele Jahre hat er seitdem an der Spitze der deutschen Richter gestanden. AGPräs. Dr. Becker, Dresden, der hochverdiente bisherige Vors. des Sächsischen Richtervereins, widmete dem Andenken Leebs warm empfundene Worte.

Es folgte die Wahl des neuen Vorsitzenden, und wieder stellten die Vertreter der deutschen Richter einen Bayern an ihre Spitze, den Reichsgerichtsrat Reichert, der seit langer Zeit an den Arbeiten der Richterorganisationen hervorragenden Anteil genommen hat. Die Geschäftsleitung des DRB. siedelt damit von München nach Leipzig über, der Schriftführer und Kassenwart, Ministerialrat Dr. Bezold und LGR. Dr. Hellmann, München, beide alte bewährte Mitarbeiter Leebs und rührige Vorstandsmitglieder des DRB., scheiden aus dem Vorstande aus. An ihre Stelle sollen zwei in Leipzig wohnhafte Mitglieder des Sächsischen Richtervereins treten.

Unter der festen und klaren Leitung des neuen Vorsitzenden verliefen die weiteren Verhandlungen mit einer Ruhe, Würde und Einigkeit, die für jeden Beteiligten eine wahre Herzensfreude waren. Die Richtereinheit fand einen besonders starken Ausdruck durch die Aufnahme des neugegründeten Vereins der Richter vom Reichsgericht. Damit hat der Bau der Richterorganisation in Deutschland seinen Schlußstein erhalten.

Auf der Tagesordnung standen manche wichtige Fragen, so die Stellung der Richter zum Reichsbund der höheren Beamten und zum Deutschen Beamtenbunde. Der stellv. Vors. des Preuß. Richtervereins, Sen.-Präs. Dr. Spiegelthal, hielt über diese Probleme einen fesselnden Vortrag. Im Anschluß hieran wurde der Beitritt des Preuß. Richtervereins zum Deutschen Beamtenbunde besprochen. Der Vorstand gelangte zu dem Schlusse, daß der Preuß. Richterverein die Ausführung des auf seinem Berliner Vertretertage gefaßten Beitrittsbeschlusses zum Deutschen Beamtenbunde so vollzogen habe, daß die Belange des Reichsbundes der höheren Beamten in loyaler Weise gewahrt seien.

Deutlich trat in den Verhandlungen die wirtschaftliche Not zutage, unter der das deutsche Richtertum zu leiden hat. Das zeigte sich schon bei Beratung über das Standesorgan, die Deutsche Richterzeitung. Nur durch schnelle und entschlossene Sicherung des nötigen Papiervorrats konnte ihr Weitererscheinen gesichert werden. Sie wird künftig die Gestalt eines Sammelorgans für die Nachrichten der verschiedenen Landesvereine haben und den übrig bleibenden Raum der Erörterung von Standesfragen widmen. Ein abschließendes Heft des Jahrgangs 1922 in der bisherigen Gestalt erscheint im Dez. Von Jan. 1923 an erhält dann die Zeitschrift ihre neue Gestalt. Die Schriftleitung wird der Vorsitzende selbst übernehmen. Die bisherigen Zeitungen der Landesvereine, so die „Mitteilungen des Preuß. Richtervereins", fallen weg.

Ein Bild der privatwirtschaftlichen Not der Richter sprang auf, als zum Schluß der Tagung die Besoldungsfrage Gegenstand ernster Besprechung wurde. Die Bedrängnis ist namentlich in der Gruppe X so groß geworden, daß es nicht zu viel ist, wenn man sagt: der Zusammenbruch steht vor der Tür. Der Vorstand beschloß auf Antrag des Preuß. Richtervereins für höhere Einstufung und Aufrückung einzutreten.

Besondere Erörterungen galten der Abwehr des Bestrebens, die ohnehin schon eingeschränkte Zuständigkeit

Digitized by Google

der ordentl. Gerichte noch weiter zu schmälern. Der DRB. sprach sich gegen die Absplitterung der Arbeitsgerichte und für ihre Angliederung an die ordentl. Gerichte aus. Es gilt nur, das Verfahren mit der nötigen Beweglichkeit auszustatten; dann werden die Arbeitsgerichte in den Händen der ordentl. Richter, der Männer vom Fach, schneller und sicherer arbeiten als in den Händen einer Verwaltungsbehörde.

Ernste und bestimmte Worte fielen, als sich die Versammlung mit der Grundlage des Richtertums, der richterlichen Unabhängigkeit, beschäftigte. Aus den eigenen Reihen der Richter drohen Gefahren für jene schöne, in Bamberg so stark hervorgetretene Einigkeit in der Wahrung eines unparteilichen, nur dem Gesetze unterworfenen Richtertums. Die Gründung des Republikanischen Richterbundes trägt eine politische Note in das deutsche Richtertum hinein, die dem Richter wesensfremd ist. Niemals wird der deutsche Richter zu bewegen sein, bei der Fällung des Urteils auch nur im geringsten politische Erwägungen mitentscheiden zu lassen. In diesem Treubekenntnis zur Unabhängigkeit des Richtertums fand die Tagung ihren Höhepunkt.

Die vielen Stunden gründlicher, von ehrlichem Gerechtigkeitsstreben und warmer Liebe zum Richterstande getragenen Verhandlungen werden jedem der Teilnehmer aus Nord und Süd, Ost und West, die sich in allen brennenden Fragen in voller Einmütigkeit zusammenfanden, unvergeßlich sein.

Vielleicht trug zu der Harmonie der Verhandlungen auch der unvergleichlich schöne Rahmen bei, in dem sie sich abspielten. Die formenfrohe Barockstadt Bamberg und ihre liebenswürdigen Bewohner bildeten zu dem Ernst der Verhandlungen einen freundlichen Ausgleich.

Landgerichtsdirektor Dr. Ernst,
Vorsitzender des Preußischen Richtervereins, Berlin.

Brief aus Italien. Das seit langem gewünschte Mahnverfahren ist endlich in Italien eingeführt worden (Gazzetta Ufficiale v. 29. Juli 1922, n. 178, AusfBest. in der VO. v. 24. Juli 1922). Hiernach findet das Mahnverfahren nur für fällige und bestimmte Ansprüche Anwendung, welche die Zahlung einer Geldsumme oder die Lieferung von Waren oder vertretbaren Sachen zum Gegenstand haben, und nur unter der Bedingung, daß die Forderung sich schriftlich beweisen läßt. Ist die Leistung an eine Gegenleistung geknüpft, so muß schriftlich bewiesen werden, daß die Gegenleistung stattgefunden hat. Das Verfahren ist auch nur dann zulässig, wenn die Zustellung des Zahlungsbefehls (welche nach den Regeln der Zustellung der Klage erfolgen muß) in Italien oder in den italienischen Kolonien erfolgen kann. Der Zahlungsbefehl wird durch Gesuch beantragt, durch Beschluß des zuständigen Gerichts genehmigt. Nur entscheidet anstatt des Landgerichts dessen Vorsitzender. Der Befehl muß binnen 90 Tagen dem Schuldner zugestellt werden; von dieser Zustellung an beginnt die Zahlungsfrist, die 5—15 Tage beträgt. Erhebt der Schuldner während der Frist keinen Widerspruch, so wird der Befehl vollstreckt. Im Falle des Widerspruchs beginnt ein gewöhnlicher Prozeß, und die Vollstreckung wird aufgehoben. Der Schuldner, der nicht persönlich die Zustellung erhalten, keinen Widerspruch erhoben, keine Zahlung bewirkt hat, hat einen Anspruch auf Schadenersatz binnen 6 Monaten, nachdem die Ware verkauft ist, wenn die klägerische Forderung sich als unbegründet herausstellt.

Advokat, Professor Mario Ghiron, Rom.

Die Schweizerische Landesgruppe der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung beschäftigte sich auf ihrer letzten Tagung in Thun mit dem gegenwärtigen Stand der Arbeiten an den beiden Eidgenössischen Strafgesetzbüchern. Es wurde gleichzeitig beschlossen, die Schweizerische Landesgruppe als solche weiterbestehen zu lassen. An ein Wiederaufleben der IKV. in früherer Gestalt sei kaum zu denken. Zum Präsidenten der Gruppe wurde ernannt: Prof. Hafter, zum Vizepräsidenten Prof. Logoz.

Das Arbeitsamt der Deutschen Rechtsanwaltschaft (Berlin W 35, Schöneberger Ufer 40), das die Zentralisation der juristischen Arbeitsvermittlung in Deutschland bezweckt, hat bereits erfreuliche Erfolge aufzuweisen durch Nachweis von Hilfsarbeitern, Vertretern bzw. Sozien sowohl innerhalb der Anwaltschaft wie an Behörden und Privatbetriebe. Das Amt erteilt auch Auskunft in Honorarfragen an Juristen mit I. sowie II. Staatsexamen. Bei den schweren Zeitverhältnissen tritt die Notwendigkeit dieser Zentrale immer stärker zutage.

Der erste „Stuttgarter Juristenabend" hat am 21. Nov. unter Beteiligung zahlreicher Juristen aus allen Berufsständen stattgefunden. Gewerberichter Dr. Kallee sprach über „Das Recht des Tarifvertrags". Die Juristenabende, die zur Erörterung moderner Rechtsfragen unter sämtlichen Stuttgarter Juristen dienen sollen, sind bei der schnell fortschreitenden Rechtsentwicklung unserer Tage geradezu ein Bedürfnis und lebhaft begrüßt worden.

Personalien. Wiederum ein neues Kabinett der Reichsregierung! Zum Reichskanzler wurde ernannt der Generaldirektor der Hapag, Dr. Cuno. Ein bedeutsamer Wirtschaftspolitiker tritt damit an die Spitze der Reichsregierung, der auch als Jurist und Finanzpolitiker sich bereits einen bekannten Namen gemacht hat, insbes. durch das aus seinem Referat im damaligen Reichsschatzamt herrührende Reichszuwachssteuerges. v. 14. Febr. 1911, das er in dem großen „Kommentar zu den Zoll- und Steuergesetzen" mit Hoffmann, Trautvetter und Kloß eingehend erläutert hat. Der Juristenstand begrüßt dankbar den Satz aus seiner Programmrede: „In unserer Rechtspflege ist die Erhaltung einer unparteiischen, vom Vertrauen des Volkes getragenen Rechtsprechung selbstverständliches erstes Gebot". — Mit dem alten Kabinett ist auch Reichsjustizminister Dr. Radbruch zurückgetreten, an dessen bestem Willen und emsigster Bemühung auch seine politischen Gegner nicht gezweifelt haben. Sehr zu begrüßen ist es, daß ein Mann wie Reichsjustizminister Dr. Heinze wiederum die Führung der Reichsjustizverwaltung übernimmt, dessen langjährige praktische Befähigung als Jurist und als Staatsmann dem deutschen Juristenstand Gewähr dafür bietet, daß die Reichsjustizgesetzgebung in festumrissene, gesicherte und praktisch durchführbare Bahnen gelangt. Denn nichts ist abträglicher für die Gesetzgebung als ein Hin- und Herbewegen wie die Wogen im schäumenden Meere. Die deutschen Juristen bringen Heinze aufs neue das vollste Vertrauen entgegen. — Zu erwähnen ist an dieser Stelle noch die Ernennung des ehem. hess. Finanzministers Dr. Becker zum Reichswirtschaftsminister. Ein Mann von weitreichender praktischer Erfahrung, der sich als Finanzminister eines größeren Bundesstaates, als Finanzpolitiker im Reichstag bewährt hat, und der auch im juristischen Schrifttum bekannt ist, übernimmt damit diesen besonders wichtigen Posten. Das neue Kabinett setzt sich zusammen außerdem: aus dem Gesandten von Rosenberg (Reichsminister des Aeußern), dem früheren Eisenbahnminister und ehem. Redakteur Oeser (Reichsminister des Innern), Dr. Brauns (Reichsarbeitsminister), Staatssekretär d. Abt. München des Reichspostministeriums Stingl (Reichspostminister), Staatssekretär a. D. Dr. Albert (Reichsschatzminister); dazu treten aus dem früheren Kabinett: Dr. Hermes (Reichsfinanzminister), Dr. Geßler (Reichswehrminister) und Groener (Reichsverkehrsminister). Chef der Reichskanzlei ist der ehem. bayer. Handelsminister Dr. Hamm. — In Preußen ist die neue Behörde der Strafvollzugsämter geschaffen worden, die den Strafvollzug in den einzelnen Oberlandesgerichtsbezirken zusammenfaßt. Zum Präs. des Strafvollzugsamtes Berlin wurde Geh. Oberjustizrat Dr. Finkelnburg aus dem preuß. Justizmin. ernannt. — Zu Min.-Räten im preuß. Just.-Minist. sind ernannt: die OLGRäte Becker, Düsseldorf, und Dr. Weber, Hamm; KGR. Dr. Bergmann, OJR. Hartung u. StARat Dr. Wackermann, Berlin; zu OJRäten: Erster Staatsanw. Dahm, Köln, u. LGRat Dr. Bessau, Elbing. — Schwedens bedeutsamster Staatsrechtslehrer, Prof. Kjellen, ist gestorben. Auch die deutsche Wissenschaft betrauert das Ableben dieses hervorragenden Gelehrten und Politikers. Von deutschen Uebersetzungen

Digitized by Google

seiner ausgezeichneten Werke seien hervorgehoben: Der Staat als Lebensform, Grundriß zu einem System der Politik, Die Ideen von 1914.

Sprechsaal.

Eine zivilrechtliche Folge der staatlichen Neuschaffung. Die Stadtgemeinde Berlin hat durch die RVerf. v. 11. Aug. 1919 einen Vorteil erlangt, den sie vielleicht ganz unbeachtet gelassen hat. Der Kurfürst Joachim I. hatte durch Vertrag v. 27. Dez. 1508 den Städten Berlin und Kölln das Recht auf den Nachlaß aller unter ihrer Gerichtsbarkeit unbeerbt verstorbenen Personen überlassen und sich nur den der „Fremden und Unechten" vorbehalten[1]). Dies war ganz sachgemäß, da diese beiden Gruppen damals nicht unter städtischer Gerichtsbarkeit standen. Dieses Recht, das sich i. J. 1508 nur auf die Umgebung der Nikolai-, Marien- und Petrikirche erstreckte, ist in der Folge häufig Gegenstand hartnäckiger Rechtskämpfe zwischen der Stadt und dem Fiskus gewesen. Das Ergebnis derselben war, daß folgendes letztinstanzlich festgestellt wurde: Das Recht der Stadt bezieht sich nicht nur auf erblose Nachlässe im Stadtgebiet v. J. 1508, sondern auf den seitdem um das Vielfache erweiterten Stadtumfang. Unter „Unechten" sind die außer der Ehe Geborenen[2]) und unter „Fremden" Juden und Adlige zu verstehen. Bei der ersten Gruppe entscheidet der Augenblick der Geburt, bei der anderen der des Todes darüber, ob die Stadt oder der Fiskus berechtigt ist, den erblosen Nachlaß an sich zu nehmen. So lange nun mit der unehelichen Geburt noch ein gewisser Makel verbunden war, und solange der Adel und die Juden, ebenso wie die höheren Beamten, die Mitglieder der Berliner französischen Kolonie usw. nicht dem Berliner Stadtgerichte, sondern anderen Gerichtsbehörden unterstellt waren, hatte die verschiedene Behandlung der Nachlässe noch einen gewissen Sinn. Aber ganz ungeschichtlicherweise ist, trotzdem die preuß. Verfassung mit den besonderen Gerichtsständen aufräumte, auf Grund verschiedener rechtskräftiger Urteile die besondere Behandlung der unbeerbten Nachlässe der Unehelichen, Adligen und Juden in Berlin erhaltengeblieben.

Nun ist aber im Art. 109 der RVerf. angeordnet, daß die öffentlich-rechtlichen Vorteile oder Nachteile der Geburt oder des Standes aufzuheben sind, und in Ausführung dieses Programms ist in Preußen das Gesetz v. 23. Juni 1920 (Pr. GS. 1920, S. 431) ergangen. In diesem Gesetze ist stets von „bisherigen Adelsfamilien" die Rede, und damit klar zum Ausdruck gebracht, daß es einen preußischen Adel rechtlich nicht mehr gibt. Auch die nachgelassene Weiterführung des „von" und anderer früherer Adelsbezeichnungen als Namensteil ändert daran nichts, zumal jetzt solche Bezeichnungen auch von den unehelichen Kindern einer Person zu führen sind, mit deren Namen solche verbunden sind. Gibt es aber seitdem keinen Adel mehr, so kann also auch in Berlin kein Adliger mehr unbeerbt sterben; es ist also jene Ausnahme fortgefallen und damit der Stadt Berlin ein Vorteil erwachsen. Zu hoffen bleibt, daß in weiterer Ausführung des Programms im Art. 109 auch mit der besonderen Behandlung der unbeerbten Nachlässe der Unehelichen und der Juden in Berlin aufgeräumt wird. Es würde damit eine ganz unzeitgemäße mittelalterliche Erinnerung, die längst zum Absterben reif, endlich beseitigt.

Geh. Justizrat Dr. Holtze, Berlin.

Die rechtliche Bewertung des Telegraphons. In der Entwicklung des Fernsprechwesens ist eine Neuerung zu verzeichnen, die auch auf das Rechtsleben nicht ohne Wirkung bleiben dürfte. Der von der Telegraphon-AG. in Berlin vorgeführte Apparat besteht in einer Verbindung des Fernsprechers mit der Sprechmaschine. Durch Druck auf einen Schaltknopf kann der Fernsprecher mit dem Telegraphon in Verbindung gesetzt werden, das dann das ganze Telephongespräch phonographisch aufnimmt, so daß es beliebig häufig wieder abgehört, auch schriftlich niedergelegt werden kann. Damit ist eine zuverlässige Beweissicherung für den Inhalt jeder Fernsprechunterredung gewährleistet. Im Streitfalle kann die Walze vor Gericht abgehört werden. Die Zulässigkeit dieses Verfahrens im Urkundenprozesse hängt von der Entscheidung ab, ob die Gesprächsaufnahme auf der Walze als die körperliche, allen Beteiligten verständliche Darstellung der ausgesprochenen Gedanken durch Zeichen anzusehen ist. Allerdings bleibt der Einwand der Fälschung denkbar, indem der Gegner bestreitet, das Gespräch überhaupt geführt zu haben. Hierfür wird aber wichtig, daß das Telegraphon genau die Klangfarbe der Sprecher wiedergibt. Hier kann es auf Sachverständigen-Gutachten ankommen, und es wird Aufgabe der Technik sein, die Grundsätze für die Identifizierung gesprochener Laute aufzustellen und zu entwickeln.

In der Regel wird aber der Streit nicht die Tatsache des Gespräches, sondern den Inhalt im einzelnen betreffen. Darüber gibt die telegraphonische Aufnahme volle Klarheit, z. B. über Beträge und Ziffern, zugesicherte Eigenschaften und sonstige Bedingungen. Besonders häufig dreht sich bei Fernsprechabmachungen der Prozeß um die Frage, ob der Vertrag bindend zustande gekommen ist oder ob es sich nur um Vorbesprechungen gehandelt hat, bei denen der Abschluß selbst vorbehalten war — „freibleibend", wie der heute so beliebte Ausdruck lautet. Durch das Telegraphon kann dem Richter das Gespräch im vollen Umfange mit allen gebrauchten Wendungen vorgeführt werden, so daß er sich ein eigenes Urteil darüber bilden kann, ob und inwieweit die Parteien willenseinig geworden sind.

An Stelle des Fernsprechers kann auch ein Mikrophon mit dem Aufnahmeapparate verbunden und so jedes von Mund zu Mund in dem betr. Raume geführte Gespräch festgehalten werden, woraus sich dann die gleichen Folgerungen für die Beweisführung ergeben. Auf diese Weise vermag der Apparat bei Sitzungen, Versammlungen und Beratungen den Protokollführer zu ersetzen, soweit dessen Zuziehung nicht gesetzlich vorgeschrieben ist. Ganz besondere Möglichkeiten eröffnen sich dadurch, daß das Mikrophon an verborgener Stelle angebracht, z. B. hinter der Tapete eingebaut sein kann und dann als unbemerkter Ueberwacher dient. Anwendungsfälle hierfür sind z. B. Kontrolle der Personaltätigkeit in Bureaux oder das Ueberhören von Versammlungen usw. In strafrechtlicher Hinsicht kommt der Einbau in Gefängniszellen zur Belauschung der Insassen in Frage. Namentlich dürfte es sich empfehlen, in Polizei- und Untersuchungsgefängnissen solche unsichtbaren Telegraphone mit Mikrophon-Einrichtung einzubauen und diese Zellen dann mit festgenommenen Mittätern zu belegen, die häufig die Gelegenheit des ihnen gegönnten Zusammenseins kurz nach der Verhaftung benutzen werden, um schnell noch Mitteilungen und Instruktionen auszutauschen. Der Wert solcher Abhörungen für die Untersuchung kann außerordentlich groß sein.

Die juristischen Kreise werden alle diese mit der neuen Erfindung auftauchenden Probleme verfolgen müssen. Namentlich wird es interessant sein, von der bereits bevorstehenden Verwendung des Telegraphons in einigen anhängigen Rechtsstreiten und von den Ergebnissen Kenntnis zu erhalten.

Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Lindenau, Berlin.

Wechsel zwischen Zivil- und Strafrichtern. Wie verlautet, soll in dem in Vorbereitung befindlichen Gesetze über die Neuordnung der Strafgerichte auch das System Anerkennung finden, Zivil- und Strafrichter untereinander auszutauschen. Das Wesen des Zivil- und noch mehr des Strafrichters kann man wohl kaum mehr verkennen, als es dieses System tut. Der Zivilrichter muß zweifellos umfassendere Rechtskenntnisse besitzen als der Strafrichter. Während für letzteren wesentlich die Kenntnis des Strafrechts, des Strafprozesses und der Gerichtsverfassung und, abgesehen von den Kriegsverordnungen, einiger Nebengesetze strafrechtlichen Inhalts erforderlich ist, muß der Zivilrichter nicht nur das viel umfangreichere BGB., das HGB. die juristisch schwierige ZPO., KO.,

[1]) Näheres über Entstehung und Art des städtischen Rechts bei Gruchot „Beiträge" 37. Jg. S. 323—334.

[2]) Eine spätere Legitimation bleibt dabei unberücksichtigt.

Digitized by Google

WechselO. und zahlreiche kleinere Gesetze, also auch die umfangreiche Literatur und ausgedehnte Judikatur beherrschen. Er muß aber darüber hinaus die Handelsbräuche, die wirtschaftlichen Bedürfnisse des täglichen Lebens eingehend kennen. Hat er alle diese Kenntnisse und vor allem Erfahrungen gesammelt, so wirft er sie über Bord, wenn er Strafrichter wird. Denn hier braucht er nur wenige dieser Kenntnisse und Erfahrungen. Eine größere Vergeudung von Kenntnissen auf juristischem wie kaufmännischem oder sonst wirtschaftlichem Gebiete ist kaum denkbar.

Den Strafrichter aber machen Rechtskenntnisse allein nicht aus, so nötig sie auch sind. Für ihn kommen noch ganz andere Kenntnisse und Erfahrungen in Frage. Er muß vor allem soziales Empfinden und Verständnis haben, sich in das Seelenleben anderer einfühlen können. Kriminalistische Kenntnisse sind für ihn ebenso wichtig wie Rechtskenntnisse. Vor allem aber muß er eingehende Erfahrungen auf dem schwierigen und umfangreichen Gebiete der Psychologie besitzen, wenn er die Tat des Angeklagten verstehen und wenn er die diesem Angeklagten angemessene Strafe finden will. Nicht zuletzt ist für ihn eine Kenntnis des Strafvollzugs nötig. Alles dies muß sich der Zivilrichter erst erwerben, wenn er ein geeigneter Strafrichter werden will. Und das in einem Alter, in dem es schwer ist, sich umzustellen. Der Strafrichter aber, der plötzlich Zivilrichter wird, muß diese Kenntnisse als überflüssig beiseite legen, seine in den Einzelheiten vergessenen Zivilrechtskenntnisse in einem Alter erneuern, in dem das Lernen schwer wird, die umfangreiche Judikatur studieren und kaufmännisch-technische und ähnliche Erfahrungen sammeln, was nur in jahrelanger Praxis möglich ist.

Wohin wir sehen: Arbeitsteiluug, Spezialisierung. Der Richter aber soll allein universell sein. Aber der Richter ist ein Mensch und kein alles vermögender Gott. Je mehr das Wirtschaftsleben sich verfeinert, tun für den Richter Spezialkenntnisse not, je mehr das kriminalistische und psychologische Moment in die Strafrechtspflege eindringt, werden Strafrichter Spezialisten sein müssen. Und: vergeude keine Energie!

Wohl aber sollte man Rücksichten nehmen auf die Wünsche und Neigungen der Richter. Wer Neigung zum Strafrichter hat, den soll man nicht in eine Zivilabteilung gegen seinen Willen setzen. Nach den Neigungen und Wünschen der Richter fragt bis heute die Justizverwaltung nicht, sicher nicht zum Nutzen der Rechtspflege.

Staatsanwalt Dr. Buerschaper, Leipzig.

Steuererstattung und Kleinrentnernot. Man hört so viele Worte über Kleinrentnernot. Es werden sogar Beträge, freilich sehr geringfügige, ausgeworfen, um der Not der Kleinrentner zu steuern. Da sollte man glauben, daß, wo ein Rechtsanspruch eines Kleinrentners auf Erstattung von Steuern besteht, die Regierung sich beeilen würde, den geschuldeten Betrag, der bei der fortschreitenden Geldentwertung immer geringer wird, baldmöglichst auszuzahlen. Aber das ist nicht der Fall.

Nach § 40 des neuen Vermögensteuergesetzes ist das Notopfer Kleinrentnern zu erstatten. Wer „Kleinrentner" ist und wieviel ihm erstattet werden muß, läßt sich aus den Akten leicht feststellen, ohne daß umständliche Erhebungen wie bei einer Veranlagung gemacht werden müssen. Man sollte daher denken, daß der Finanzminister sich beeilen würde, die Erstattung der Summen zu verfügen. Aber erst wird auf die Ausführungsbestimmungen gewartet. Im Erlaß v. 1. April 1922, also noch vor Verabschiedung des Gesetzes, unterrichtet der Finanzminister die Finanzämter darüber, was sie noch vom Notopfer einzuziehen hätten, erklärt gleichzeitig aber, daß Anträge auf Rückgabe von Kriegsanleihen, die für das Notopfer gegeben seien, mit dem Hinweis abzulehnen seien, sie müßten wahrscheinlich wieder als Zwangsanleihe hingegeben werden; der Steuerpflichtige habe also kein Interesse an baldiger Zurückgabe. Dabei werden die meisten Kleinrentner keine Zwangsanleihe zu zeichnen haben, da u. a. Kleinrentnervermögen bis zu einer Million zwangsanleihefrei sind. Und wie steht es mit denen, die bares Geld gegeben haben, das sie jetzt, vollständig entwertet, zurückerhalten, und das um so mehr entwertet wird, je länger die Erstattung sich hinzieht? In einem Erlaß v. 7. Aug. bringt der Finanzminister den Finanzämtern nochmals in Erinnerung, keine Erstattungsanträge zu bearbeiten. Es heißt da: „Ich erinnere daran, daß die Entscheidung über Anträge von Kleinrentnern auf Rückerstattung ... einstweilen auszusetzen ist und mir nur in Fällen, in denen eine dringende Notlage besteht und mit einer Aenderung der bestehenden Verhältnisse nicht zu rechnen ist, hinsichtlich einer etwaigen beschleunigten Erstattung zu berichten ist." Man ist also offenbar der Ansicht, daß für die Mehrzahl der Kleinrentner keine dringende Notlage besteht, und auch bei denen, wo dies der Fall sein sollte, zunächst geprüft werden muß, ob die Verhältnisse sich nicht ändern. Und ist dies festgestellt, wird nicht sofortige Erstattung angeordnet; es wird — berichtet. Bis aber die Berichte aus ganz Preußen eingegangen und bearbeitet sind, bis die Rückzahlung von den Finanzämtern bewirkt ist, das dauert erklärlicherweise sehr lange. Wie viel Erbitterung das in den betreffenden Kreisen auslöst, davon macht man sich keinen Begriff.

Aehnlich geht es mit der Erstattung anderer Steuern. Die Zinsen aus mildtätigen Stiftungen sind nicht kapitalertragsteuerpflichtig. In Koblenz besteht u. a. eine Stiftung, deren Zinsen verschämten Armen zugewendet werden. Die Kapitalertragsteuer muß daher zweifellos hier erstattet werden. Das Finanzamt in Koblenz hat in einem ganzen Jahre noch nicht Zeit gefunden, darüber zu befinden. Denn der Oberbürgermeister von Koblenz schreibt am 9. Sept. 1922 darüber: „Trotzdem ich schon vor Jahresfrist die Befreiung der mildtätigen Stiftungen der Stadt Koblenz von der Kapitalertragsteuer beantragt habe, ist mir bis heute irgendein Bescheid des Finanzamts nicht zugegangen." Dabei handelt es sich um Kapitalertragsteuer, die bereits am 1. April 1920 von Zinsen gekürzt worden ist. Wie ungeheuer ist seitdem der Geldwert gesunken!

Am schlimmsten wird aber eine Klasse von Kleinrentnern betroffen, die ohnedies aufs schwerste leidet, die Bevormundeten. Wie wenige Vormünder werden, von niemand beraten, die Kenntnisse und die Energie besitzen, die Erstattung des Notopfers und der Kapitalertragsteuer durchzusetzen oder z. B. aus eigener Initiative Ermäßigungsanträge aus § 26 EinkSteuerGes. zu stellen. Als es sich darum handelte, die Vormünder zur Zeichnung von Kriegsanleihe zu veranlassen, erging ein Erlaß des Justizministers an die Vormundschaftsgerichte, und diese forderten die Vormünder auf, zu zeichnen. Jetzt, da es sich darum handelt, den Mündeln möglichst schnell das Notopfer zu erstatten, hört man nichts davon, daß der Justizminister die Gerichte angewiesen habe, entsprechende Anträge bei den Finanzämtern zu stellen, oder daß er sich selbst mit dem Finanzminister in Verbindung gesetzt hätte, damit den Mündeln, die einst opferwillig das Reich durch Zeichnung von Kriegsanleihe unterstützt haben, geholfen wird, indem sie an erster Stelle mit ihren Erstattungsanträgen berücksichtigt würden. Stiege die Mark mit derselben rasenden Geschwindigkeit wie sie heute fällt, hätte das Reich also ein Interesse an möglichst schneller Erstattung der Steuern; wie schnell würden da die Finanzämter angewiesen, die Steuern zu erstatten. Wenn es mit vorläufigen Veranlagungen und Vorauszahlungen bei Zahlung von Steuern geht, weshalb sollte das nicht auch bei der Erstattung gehen?

Amtsgerichtsrat a. D. Sommer, Godesberg.

Sühneverfahren bei den durch Valutaschwankungen hervorgerufenen Naturalobligationen. Alle Vorschläge über die Notwendigkeit einer Erweiterung des Sühneverfahrens gingen von der Voraussetzung aus, daß ein Güte- oder Sühneverf. nur bei klagbaren Ansprüchen in Betracht kommen könne. Der Gedanke, auch bei moralischen Ansprüchen ein solches — und zwar ein obligatorisches — einzuführen, ist noch nicht aufgetaucht. Und doch liegt dieser Gedanke nahe.

Digitized by Google

Die bedeutenden Geldschwankungen erzeugen in zahllosen Fällen Naturalobligationen ganz eigener Art. Wer 1000 M. zu fordern hat, hat vielleicht bald darauf ein gewaltiges Plus oder Minus zu fordern; einklagen aber kann er stets nur 1000 M. Dies wird dann nur ausnahmsweise einem rechtlichen Bedenken unterliegen, wenn die Schuldsumme tatsächlich ziffermäßig festgelegt ist. Wiederholte Versuche, auch in diesen Fällen u. U. anders zu entscheiden und im Wege eines Konstitutivurteils den Schuldbetrag ziffermäßig abzuändern, unterliegen erheblichen Bedenken. Zahlt nun freilich, wenn z. Zt. der Leistung sich der Stand der Valuta stark verändert hat, der Schuldner freiwillig mehr wie die festgelegte Summe, oder läßt der Gläubiger freiwillig etwas nach, so handelt es sich, wenn nicht ein gewolltes Spekulationsgeschäft in Frage kommt oder mit einschneidenden politischen oder wirtschaftlichen Ereignissen zu rechnen war, keineswegs um Schenkung; vielmehr wird eine Naturalobligation erfüllt, nämlich die des Gläubigers auf angemessene Mehrzahlung bzw. die des Schuldners auf angemessenen Nachlaß. Rechtlich kann der Naturalgläubiger meist nichts machen. Es fragt sich aber, ob man nicht zwecks Milderung der durch den andauernd labilen Stand der Währung geschaffenen Verhältnisse auch seinem lediglich moralischen Anspruch einen gewissen Schutz verleihen könnte. M. E. wäre dies durch Einführung eines Sühneverfahrens möglich:

Man errichte allenthalben in ausreichender Anzahl Sühneämter, besetzt mit einem Juristen als Vors. und 2 Laien als Beisitzern. Vor diese Sühneämter soll jeder, für den ein solcher Naturalanspruch — also ein durch Valutaschwankungen hervorgerufener — in Betracht kommt, seinen Gegner mit der Maßgabe zu laden berechtigt sein, daß letzterer im Gegensatze zu den analogen Bestimmungen der ZPO. zum persönlichen Erscheinen verpflichtet ist und hierzu durch Geld- und Haftstrafen angehalten werden kann. Hierdurch wird ein Schutz der Gläubiger der Naturalobligationen gegenüber den stark und moralisch ohne rechtfertigenden Grund bereicherten Schuldnern insofern erreicht, als diese letzteren gezwungen werden, sich zu einem eindringlichen Vergleichsversuche zu stellen. M. E. wird dieser auch häufig Erfolg haben; denn einmal hat das Sühneamt eine ganz andere moralische Autorität als der Gläubiger selbst, falls dieser auf eigne Faust den Vergleich anregt. Ferner wird der Schuldner der Naturalobligation häufig davor zurückschrecken, in der Oeffentlichkeit als unanständiger Mensch dazustehen — und dafür, daß das Sühneverfahren in voller Oeffentlichkeit stattfindet, wird der Gläubiger durch Hinzuziehung seiner Verwandten und Bekannten schon sorgen.

Zu prüfen bleibt noch die Frage, unter welchen Voraussetzungen das Sühneamt in Tätigkeit treten soll. Denn es liegt keineswegs immer eine Naturalobligation vor, wenn zwischen Entstehen und Erfüllung einer Verbindlichkeit nennenswerte Valutaänderungen eingetreten sind. Mitunter wird mehr — nämlich ein klagbarer Anspruch vorliegen. Dann darf das Sühneamt seine Tätigkeit aus diesem Grunde nicht versagen. Häufiger wird nicht einmal eine Naturalobligation in Betracht kommen. Es liegt somit auf der Hand, daß das Sühneamt zuerst eine Vorprüfung eintreten lassen muß. Ergibt diese, eventl. nach Anhörung von Sachverständigen (meist werden die Beisitzer selbst Sachkunde besitzen, während der Vors. auf Grund gutachtlicher Aeußerungen ohne Mühe sich über die Rechtsfrage schlüssig machen kann, ob eine Naturalobligation in Betracht kommt oder nicht), daß eine Naturalobligation zweifellos nicht vorliegt, so verweigert das Sühneamt die Anberaumung eines Sühnetermins und weist den Antrag a limine ab[1]). Anderenfalls beraumt es Termin zur Vornahme eines Sühneversuchs an, zu welchem der Schuldner zu erscheinen hat, während der oft auswärts wohnende Gläubiger sich auch durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen kann.

Die durch die Einrichtung von Sühneämtern entstehenden Kosten würden durch die von den Parteien zu erhebenden Gebühren gedeckt werden.

[1]) Gegen den abweisenden Beschluß wird man ein Beschwerderecht gewähren und eine übergeordnete Instanz schaffen müssen.

Das Problem, die katastrophalen Wirkungen der Valutaschwankungen nach Kräften in den Fällen zu beseitigen, in denen jede Spekulation den Parteien an sich ferne liegt, ist ein restlos nicht zu lösendes. Aber wenigstens eines, gewisse Abmilderung dieser Wirkungen würde auf dem vorbezeichneten Wege erreicht werden, und dies wäre schon etwas.

Rechtsanwalt Dr. E. Brüll, Merzig (Saar).

Zur Frage der Geldentwertung. I. Verzugsschaden durch Geldentwertung. Das Naheliegendste bei Beantwortung des Problems ist es, von den Bestimmungen des BGB. über den Verzug auszugehen. Nach § 286 hat der Verzugsschuldner all den Schaden zu ersetzen, der durch den Verzug entstanden ist; § 288 läßt neben der Geltendmachung von 4 % Verzugszinsen auch noch die Aufmachung einer „weiteren" Schadensrechnung zu. Unter diesen weiteren Schaden subsumiert man die Geldentwertung. Es kann mir erspart bleiben, auf die allgemeinen Voraussetzungen des Verzuges einzugehen; es sei nur auf Hirsch, DJZ. 1921 S. 327, verwiesen.

Ist ein Schaden entstanden, so ist er nach den §§ 249 ff. durch Wiederherstellung des früheren Zustandes gutzumachen. Es wird sich fast immer in den Fällen, in denen Geld zu spät und in entwerteter Valuta gezahlt wird, nur um § 251 handeln können, wonach die Entschädigung wiederum in Geld besteht. Um aber sicherzugehen, müßte der Gläubiger den Schuldner auf den Schaden, der durch seinen Verzug entsteht, aufmerksam machen, sonst könnte ihm der Einwand des § 254 entgegengehalten werden.

Dieses Ergebnis auf Grund der Verzugsbestimmungen scheint auf den ersten Blick einwandfrei. Doch halte ich die Lösung aus währungstechnischen Gründen für unrichtig. Es wird die Unterscheidung übersehen, ob rechtlich oder wirtschaftlich Schaden entstanden ist. Oft kommt man zu Schaden, der wirtschaftlich bemessen, sehr hoch sein kann, ohne daß das Gesetz dem Geschädigten irgendwelche Ersatzansprüche gäbe. Es liegt rechtlich kein Schaden vor. Daher kommt auch die prozessuale Unterscheidung der Schadensfeststellung dem Grunde und der Höhe nach. Ob ein Schaden dem Grunde nach besteht, ist eine Rechtsfrage. Welche Höhe er aber hat, bestimmt sich nach der wirtschaftlichen Lage vor und nach dem maßgebenden Ereignis. Bei letzterem Gesichtspunkt ist es richtig, was mir unter Bezug auf eine Hamburger Entsch. entgegengehalten wurde: „daß die Herstellung eines wirtschaftlich gleichartigen Zustandes gefordert werde".

Rechtlich betrachtet ist aber der Verzugsschaden durch Geldentwertung kein Schaden infolge der Fiktion „Mark = Mark". Bis 1. Okt. 1907 hatte Deutschland eine hinkende Währung, seitdem eine reine Goldwährung, nachdem dem Taler die Eigenschaft als unbeschränktes Zahlungsmittel genommen worden war. Daneben gab es in Deutschland immer schon Banknoten. Diese waren ursprünglich, nach dem alten Bankgesetz von 1875 Art. 2, sog. „Nichtwährungsgeld", d. h. nur Kreditinstrumente ohne Annahmezwang. Seit dem neuen Bankgesetz von 1909 Art. 3 wurden sie aber „beschränktes Währungsgeld", da sie als gesetzliche Zahlungsmittel angenommen werden mußten. Während also nach dem alten Gesetz jede Zahlung in Papier zurückgewiesen werden konnte, war dies nach der neuen Regelung nicht mehr möglich. Infolge jenes Art. 3 hat eine Zahlung in Papier dieselbe rechtliche Wirkung wie solche in Gold.[1]) Bekannte Umstände haben dieses Gleichgewicht vollkommen umgestoßen. Wirtschaftlich ist die Banknote längst nicht mehr mit dem Goldgelde gleichwertig. Hat sich aber auch rechtlich eine Aenderung vollzogen? Hier liegt m. E. der springende Punkt. Zu einer rechtlichen Aenderung dieses nur mehr fiktiven Gleichwertes hätte es eines Gesetzes bedurft. Mangels solchem müssen wir an dieser Fiktion festhalten, so sehr sie zu unbilligen Ergeb-

[1]) RG. 104 S. 397. „Goldmark und Papiermark sind trotz ihrer gesetzlichen Gleichstellung wirtschaftlich nicht vergleichbar." Hier handelt es sich aber nicht um Geld als Zahlungsmittel, sondern als Wertmesser.

Digitized by Google

nissen führt, so sehr sie weite Kreise zur Verelendung bringt[1]).

Wurde 1914 eine Hypothek von 10 000 M. in Goldwert aufgenommen, so kann sie, infolge der Fiktion, heute in Papier zurückgezahlt werden. Daher ist es möglich, daß heute noch die Mark von 1922 genau so ein Rechtsverhältnis zum Erlöschen bringen kann, wie es die Goldmark vermocht hätte.

Ist dies richtig, so können wir zu den Bestimmungen des BGB. über den Verzug zurückkehren. Sie sind darauf aufgebaut, daß dem Gläubiger durch den Verzugsschuldner nicht nur wirtschaftlich, sondern auch rechtlich ein Schaden zugefügt wurde. Es kann deshalb § 249 nicht herangezogen werden. Denn danach ist der Zustand wiederherzustellen, der bestehen würde, wenn das schadenstiftende Ereignis nicht eingetreten wäre. Dieser Zustand ist aber der, daß der Gläubiger, dem statt am 1. Sept. am 1. Dez. gezahlt wurde, Eigentümer einer bestimmten Menge Geldes wird. Das am 1. Dez. ausbezahlte Geld hat aber fiktiv denselben Wert wie am 1. Sept. Ein Schaden könnte höchstens neben den 4% Verzugszinsen geltend gemacht werden, wenn z. B., wie heute beim Bankkredit üblich, 24% berechnet werden. Die restlichen 20% fallen unter den Gesichtspunkt des weiteren Schadens (§ 288/2). Nicht aber kann der Gläubiger mit dem Einwand gehört werden, daß er sich am 1. Sept. 100 Ztr. Kohlen gekauft hätte, am 1. Dez. aber nur mehr 50 Ztr. für dasselbe Geld erhalten habe.

Auf ähnlichem Standpunkt steht das Reichsgericht in seinem viel angegriffenen Urt., JW. 1921 S. 1311.

Nun wird entgegengehalten: Es stimme zwar, daß das Risiko der Markkreditierung der Gläubiger trage, aber nur bis zur Fälligkeit. Die Zahl der Darlehnssumme, die zurückzuzahlen sei, bleibe auch nach fünfjährigem Verzug die gleiche. Die Schuld selbst wird also durch Hingabe des Nominalbetrages in entwerteten Reichsbanknoten nebst Zinsen getilgt. Daneben aber — mit anderem Rechtstitel und anderem Rechtsgrund — bliebe die Forderung des Gläubigers auf Schadensersatz, und diese Forderung ist nicht starre Nennwertsforderung, sondern „gleitend", d. h. lebendig und beweglich nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten.

Der erwähnte „andere Rechtstitel und andere Rechtsgrund" kann nur Abs. 2 des § 288 BGB. sein. Der dort aufgeführte „weitere" Schaden existiert aber fiktiv gar nicht.

Als Argument gegen diese Beweisführung können unmöglich Billigkeitserwägungen gebracht werden. Auch die gegenteilige Ansicht führt zu unhaltbaren Ergebnissen, abgesehen von der katastrophalen Wirkung auf den gesamten Zahlungsverkehr, die dadurch entstehen würde. Nicht immer ist Verzug identisch mit Böswilligkeit.

Als letztes Argument sei angeführt: Lassen wir einmal die Mark im Werte wiederum steigen, was unter Benützung des Reichsbankgoldes, wenn auch vielleicht nur auf kurze Zeit, möglich wäre. Es würde dann eine Bevorzugung der Gläubiger eintreten, die Schuldner würden geschädigt, da sie in besserem Geld zurückzahlen müssen, was sie in schlechtem erhielten. Würden hier die Richter mutatis mutandis für den Schuldner intervenieren? Sicher nicht.

M. E. muß daher an der Fiktion „Mark = Mark" infolge der positiven, nicht zu umgehenden Bestimmungen des Bankgesetzes festgehalten werden. Es ist nicht Sache des Richters, gegen die entstehenden Unbilligkeiten anzukämpfen. Er darf sich nicht zum Büttel des Finanzmannes herablassen, um dessen Fehler wiedergutzumachen. Mit der Sistierung der Goldwährung i. J. 1914 hätte ein weitblickender Finanzmann einen neuen Wertmesser einführen müssen. Erst in letzter Zeit wird ein Versuch in dieser Richtung geplant, nachdem es schon reichlich spät ist.

Dr. jur. Schramm, München.

[1]) Interessant ist es, festzustellen, daß Schweizer Gerichte an der Fiktion Mark = Mark, Franken = Franken unbedingt festhalten. Ein Beispiel: Einer Münchener Firma haben deren Schweizer Lieferanten i. J. 1919 u. 1920 Abzüge an der Markrechnung gemacht. Daraufhin wurden die Schweizer auf Zahlung verklagt. Es wurde vom Kläger geltend gemacht, er hätte sich für diese Beträge sofort wieder Waren gekauft. Die Klage wurde, basierend auf obiger Fiktion, abgewiesen. Der Schweizer erhielt für seine Streitsüchtigkeit eine Belohnung von verschiedenen Millionen Mark. Und das Reichsgericht in seiner Entsch. in JW. 1921 S. 1311?

II. Geldentwertungszuschlag statt Verzugszinsen. Ueber § 288 BGB., wonach die Geldschuld während des Verzugs vom Schuldner zu verzinsen ist, sagen die Motive (Mugdan, Bd. 2 S. 34): „Wenn der Schaden des Gläubigers darin besteht, daß er zeitweise eine Geldsumme nicht hat, so erheischt in der Tat das praktische Bedürfnis, daß das Gesetz dem Gläubiger bei der Schadensliquidation zu Hilfe kommt und einen Durchschnittsbetrag feststellt, von dem angenommen wird, daß ihn der Gläubiger jedenfalls hätte ziehen können, und den er fordern darf, ohne eine Zinseneinbuße oder einen sonstigen Schaden beweisen zu müssen." In den Zeiten des Geldwertsturzes ist diese Durchschnittseinbuße erheblich höher. Der Zinsverlust spielt keine Rolle neben dem durch das Fortschreiten der Geldentwertung entstehenden Schaden. Demnach versieht § 288 nicht mehr die ihm vom Gesetzgeber zugedachte Funktion. An die Stelle der Verzugszinsen müßte ein vom Schuldner zu entrichtender, dem Fortschreiten der Geldentwertung vom Fälligkeitstage bis zum Zeitpunkt der Zahlung entsprechender Zuschlag treten, dessen Höhe für jeden Monat durch Geldentwertungsreichsindexziffern bestimmt würde. Als Indexziffer des Zahlungstages müßte die letzte vor dem Zahlungstage (oder dem Zahlungsanerbieten) bekanntgegebene Ziffer zu gelten haben. Durch diese Regelung würde u. a. auch die zur Zeit zugunsten des Schuldners bestehende Prämie auf Prozeßverschleppung beseitigt. Den Anspruch auf Verzugszinsen könnte man wahlweise neben dem Geldentwertungszuschlag bestehen lassen, da auch mit dem Wiedereintritt von Zeiten des bleibenden oder steigenden Geldwerts zu rechnen ist. Sicher bestehen gegen eine Novellengesetzgebung schwere Bedenken. Aber eine völlige Umgestaltung unseres bürgerlichen Rechts liegt in weiter Ferne, und wenn durch eine so einfache Bestimmung ein Mißstand beseitigt werden kann, sollte man vor einer Novelle nicht zurückschrecken.

Amtsgerichtsrat Dr. Ledig, Dresden.

III. Die Bemessung des Geldentwertungsschadens beim Zahlungsverzug. Der jähe Marksturz der letzten Wochen läßt in krassester Weise die Unzulänglichkeit eines für Zahlungsverzug zu leistenden „Schadensersatzes" erkennen, der in 4 oder 5% Verzugs- bzw. Fälligkeitszinsen besteht. Wenn der Gläubiger für eine seit 1920 fällige Schuld nach Durchfechtung dreier Instanzen im Herbst 1922 einen Betrag erhält, der nur einen geringen Bruchteil des Wertes z. Z. des Fälligwerdens darstellt, so müssen immer weitere Kreise von der ordentlichen Gerichtsbarkeit abgedrängt, muß auch der Kreditverkehr vollends unterbunden werden, dessen Wiederbelebung volkswirtschaftlich so wichtig ist. Es fragt sich nur, auf welchem Wege hier Abhilfe zu suchen ist.

Dem Gläubiger steht es schon heute frei, den Schaden mit geltend zu machen, der ihm durch die seit Verzugsbeginn eingetretene Geldentwertung erwachsen ist. Nach § 288 Abs. 2 BGB. ist das zulässig; wegen der zu wählenden Form sei auf die Vorschläge des AGR. Dr. Schubart, JW. 1922, S. 1302 verwiesen. Der Kern der Frage scheint mir aber darin zu liegen, daß ein allgemein verwendbarer Maßstab zur Bemessung des Schadens gefunden wird; nur dann wird der vorgeschlagene Weg für die Masse der Rechtsstreitigkeiten brauchbar sein; hierauf kommt es vor allen Dingen an. Den Maßstab wird das Zivilrecht der Strafrechtspflege entlehnen müssen, bei der sich seine Verwendbarkeit erwiesen hat: bei der Preistreibereiverfolgung wird jetzt dem Verkäufer ein Geldentwertungszuschlag zugebilligt, der sich nach dem Verhältnis der Reichsindexziffer in der Zeit des Einkaufs zu der Ziffer zur Zeit des Wiederverkaufs bemißt. Hiermit scheint eine feste Richtschnur für das so umstrittene Wucherstrafrecht gefunden zu sein[1]).

An höchstrichterlichen Entsch. in der Frage des Geldentwertungsschadens beim Zahlungsverzug liegen die Urt. RG. JW. 21, S. 1311 und 22, S. 159 vor. Sie billigten dem Ausländer Ersatz des Verzugsschadens aus Kurs-

[1]) Vgl. Urt. des Wucherger. Köln und Anm. von Wassermann, JW. 1922, S. 1064; auch „Mitteil. f. Preisprüfungsstellen", Sept.-Heft, S. 69 über Aeußerungen des Reichswirtschaftsministers zu dieser Frage.

Digitized by Google

rückgängen des deutschen Geldes gegenüber der Auslandswährung zu; auf die innerdeutschen Rechtsbeziehungen haben diese Entsch. nicht einwirken können. Hier wird sich nur eine Berechnung durchsetzen können, die sich nach den Verschiebungen des innerdeutschen Marktes richtet, wie sie in den Indexziffern zum Ausdruck kommen. Sie sind allgemein zugänglich; es kann daher ohne weiteres ein Zuschlag zur Klagesumme gefordert werden, der dem Verhältnis der Indexziffer des Monats, in dem der Verzug bzw. die Fälligkeit (§§ 288, 291 BGB., 353 HGB,) eintrat, zu der Zahl entspricht, die für den der Urteilsfällung voraufgehenden Monat galt. Eine ideale Lösung bietet auch der hier gemachte Vorschlag nicht, schon weil die völlige Heranführung bis zur Zeit der Urteilsfällung nicht möglich ist; er bricht aber den ganz unhaltbaren jetzigen Zuständen die Spitze ab. Man wende nicht ein, daß die dem verurteilten Schuldner zugewiesene Last zu schwer sei. Das Einkommen der Kreise, die für die Prozeßführung in erster Linie in Betracht kommen, folgt ja annähernd der Erhöhung der Indexziffer; auch ist nicht einzusehen, weshalb der Gläubiger, der ja durchaus nicht immer der Kapitalkräftigere ist, unter dem nach rechtskräftigem Urteil feststehenden Verzuge des Schuldners leiden soll. Ausnahmsweise mag es dem Schuldner freistehen, darzutun, daß eine Belastung mit dem vollen Geldentwertungszuschlage nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen eine unbillige Härte darstellen würde; weitere Voraussetzung für den Antrag des Schuldners könnte vielleicht noch sein, daß nach Ansicht des Gerichts das Bestreiten des klägerischen Anspruchs kein aussichtsloses oder mutwilliges war, daß die Sache in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht zu Zweifeln Anlaß geben konnte.

Der hier gemachte Vorschlag berührt die bekannten Mügelschen Ausführungen nicht[1]); er hält die Fiktion der Gleichstellung von Goldmark und Papiermark, mit der unsere Rechtsordnung noch immer arbeiten muß, grundsätzlich aufrecht; nur für die Zeit seit Verzug bzw. Fälligkeit, in der diese Gleichstellung besonders ungerechtfertigt ist, will er Abhilfe schaffen.

Referendar Dr. Beutner, Werder a. d. H.

Richter und Mieteinigungsämter. Der Ansicht des Prof. Dr. Hein S. 372 d. Bl. möchte ich vom richterlichen Standpunkte widersprechen.

Man kann an der Tatsache nicht vorübergehen, daß die Wohnungsgesetzgebung sich in den letzten Jahren völlig verändert hat. Als Uebergangsmaßnahme gegen wirtschaftliche Notstände ins Leben gerufen, hat sie jetzt ein ausgesprochen politisches Gesicht bekommen und wird auch in Zukunft noch einen der wichtigsten Streitgegenstände der politischen Parteien bilden. Trotzdem wäre die Mitwirkung von Richtern im MEA. nichts dem Richterstande Wesensfremdes, denn auch in der gerichtlichen Tätigkeit ist der Richter zur Anwendung politischer Gesetze — ob er sie billigt oder nicht — berufen.

Die Wohnungsgesetzgebung zeichnet sich aber wohl vor allen anderen Gesetzen dadurch aus, daß sie ganz wenig feste Normen enthält. Die Entscheidung erfolgt meist nach billigem Ermessen, im übrigen spielt eine Anzahl dehnbarer Begriffe eine Rolle. Dem Ermessen der MEAe. ist somit ein weit größerer Spielraum gelassen als es der Richter gewohnt ist. Es wäre verfehlt, hier ein wirklich freies Ermessen anzunehmen. Praktisch ist das Ermessen der MEAe. durchaus gebunden.

Die MEAe. sind gezwungen, mit Verwaltungsbehörden, bes. den Wohnungsämtern, Hand in Hand zu arbeiten. Diese Verwaltungsbehörden unterliegen mindestens indirekt politischen Einflüssen und können ihre Auffassung nicht beliebig ändern. Würden die MEAe. grundsätzlich entgegen den Wohnungsämtern entscheiden, so wäre fast die ganze Gesetzgebung illusorisch.

Unter diesen Umständen bleibt den MEAe. nichts übrig, als sich der Auffassung der Verwaltungsbehörden anzupassen, also ihr Ermessen i. S. der herrschenden politischen Richtung zu handhaben.

Die Stellung der Vors. der MEAe. ist also, nicht nur wenn Uebergriffe der Verwaltungsbehörden vorkommen, sondern schon an sich unfrei. Mehr als je hat der Richterstand jetzt Veranlassung, seine Unabhängigkeit zu wahren. Er büßt sie ein, wenn er im MEA. fungiert und namentlich, wenn er durch pekuniäre Vorteile an diese Tätigkeit gefesselt wird.

Auch für die gerichtliche Tätigkeit wirkt eine Beschäftigung des Richters im MEA. nachteilig. Von jeher ist die unabhängige Justiz der letzte Schutzwall des Staatsbürgers gegen die Willkür von Verwaltungsbehörden gewesen. In dem Maße, wie die Folgen der politischen Umwälzung überwunden werden, besinnt sich das deutsche Volk in steigendem Umfange auf diese hohe Aufgabe der Gerichte. Deshalb mehrt sich die Anzahl der Prozesse, in denen eine Partei die rechtliche Nachprüfung von Sprüchen des MEA. verlangt. Diese Entscheidungen, die mit die wichtigsten sind, erfordern strengste Rechtsanwendung ohne Rücksicht auf die Wünsche der Wohnungsämter und das Ansehen des MEA., wenn ein Spruch für ungültig erklärt wird. Zu diesen Entsch. sind aber Richter, die sich in die Denkweise des MEA. eingewöhnt haben, ungeeignet. So bewirkt die Tätigkeit der Richter im MEA. die gefährlichste, weil den beteiligten Richtern selbst schwer bemerkbare Zermürbung der richterlichen Unabhängigkeit. Sich von solcher Tätigkeit fernzuhalten, sollte als eine der wichtigsten Pflichten des Richterstandes erkannt werden.

Landrichter Dr. Waldow, Hamburg.

Ausbau des Versäumnisverfahrens. Der Grundsatz der Mündlichkeit der Verhandlung ist längst durchbrochen und nicht mehr zeitgemäß. Es kann im Einverständnis beider Parteien nach dem Stand der Akten entschieden werden. Diese Möglichkeit wird aber nur selten praktisch. Die Folge ist, daß nach wie vor die Anwälte — im Parteiprozeß spielt die Frage eine geringe Rolle — verhandeln, wollen sie den Prozeß fördern, tatsächlich aber häufig den Prozeß verschleppen, weil sie nicht verhandeln können, indem sie entweder nicht erscheinen oder sich auf dem Gericht nicht finden usw. Es gibt als Zwangsmittel das Versäumnisurteil, von dem aber unter Anwälten nur selten Gebrauch gemacht wird und das praktisch auch nicht weiterführt, weil meist Einspruch eingelegt wird.

Was not täte, wäre ein Versäumnisverfahren mit dem Ziel einer Entsch. nach dem Stand der Akten. Der Anwalt könnte die gewollte oder ungewollte Verschleppung und den großen Zeitverlust durch Warten auf den Gegner durch die Antragung der Versäumnisentsch. verhindern, die dann aber kein Versäumnisurteil wäre, sondern eine Entscheidung wie auf Grund kontradiktorischer Verhandlung. Dieses Verfahren würde von praktischem Wert sein, wenn ein Beweisbeschluß zu erwarten ist. Der andere Teil braucht mit keiner Gefahr zu rechnen, wenn er den Termin nicht wahrnehmen kann. Aber auch bei entscheidungsreifen Sachen würde mancher Prozeß auf diesem Wege gefördert werden. Der Beklagte wird ein solches Urteil in der Regel nur ergehen lassen, wenn er mit der Klageabweisung rechnet (ein Fall, in dem wohl er, meist aber nicht der Kläger, mit dem schriftlichen Verfahren einverstanden ist); aber selbst im Falle der Verurteilung wäre das Verf. dann von Wert, wenn der Bekl. nichts mehr vorzutragen hat und das Urteil mit mündlicher Verhandlung genau so ausfiele wie ohne sie, oder wenn es sich um einen Prinzipienstreit handelt, der doch in die Berufung geht.

Die Entsch. ist eine kontradiktorische, das Urteil insbes. müßte mit Gründen abgefaßt werden und würde den gewöhnlichen Rechtsmitteln unterliegen. Es wäre zu erwägen, ob man daneben auch den Einspruch zuließe, wie gegen jedes eigentliche Versäumnisurteil, um dem anderen Teil die Möglichkeit einer Wahrung aller seiner Rechte durch die mündliche Verhandlung zu gewähren.

[1]) Vom Staatssekretär im preuß. Justizministerium Dr. Mügel ist übrigens soeben eine höchst wertvolle neue Arbeit, betitelt: „Geldentwertung und Gesetzgebung“ (Heft VII der Sammlung: „Wirtschaftsrecht u. Wirtschaftspflege“) veröffentlicht worden, auf die wir wegen der Bedeutung des Verf. u. der Materie besonders aufmerksam machen. Die Schriftleitung.

Digitized by Google

Es würde dann einen Einspruch geben sowohl gegen den kontradiktorischen Beweisbeschluß wie gegen das Urteil. Das hat scheinbar einige Nachteile zur Folge. Es könnte das Verfahren statt verkürzt verzögert werden. Dem kann der betreibende Anwalt dadurch vorbeugen, daß er gleich vorsorglich für den Fall des Einspruchs neuen Termin nimmt. Er hat dann dasselbe, was er heute schon hätte, wenn er vertagen müßte, weil der Gegner nicht erscheint, daneben aber die Chance, den Prozeß auch materiell zu fördern.

Für das Gericht wäre ein eingehendes Urteil zu machen, das durch den Einspruch dann gegenstandslos wird. Ich sehe darin keinen großen Nachteil. Der Fall wird nicht zu häufig sein, die andere Partei wird, wenn sie Kläger ist, wohl in der Regel, wenn sie Beklagte ist, oft genug, das ordentliche Rechtsmittel vorziehen, zumal wenn die Gerichtskosten hoch angesetzt werden. Aber selbst wenn die Arbeit umsonst wäre, wird die spätere Entsch. in den meisten Fällen sich mit der vorläufigen Versäumnisentscheidung decken, und das Urteil könnte verwertet werden. Allerdings könnten die Parteien gegen jenes Urteil neue Rechtserwägungen und Tatsachen geltend machen, die dann in dem neuen Urteil neu geprüft werden müßten. Dem wird aber der andere Teil schon einen Riegel vorschieben, indem er Versäumnisurteil im eigentlichen Sinne androht und dadurch die endgültige kontradiktorische Verhandlung erzwingt. Liegt nicht aber schon darin eine Gefahr, daß das Gericht seinen Standpunkt offenlegen muß? Das muß es heute auch schon, indem es beim Versäumnisurteil die Schlüssigkeit der Klage zu prüfen hat. Ferner bedeutet fast jeder Beweisbeschluß, wenn mit der nötigen Sorgfalt verfahren wird, eine solche Festlegung. Außerdem wird gerade von den Anwälten es als ein Vorzug angesehen, daß der Richter seinen Standpunkt schon vor der Entsch. offenlegt. Führt doch gerade das häufig zu Vergleichen.

Höchstens in der Berufungsinstanz wären die Gefahren beachtlich. Jede Partei könnte durch ein kontradiktorisches Versäumnisurteil den Standpunkt des Gerichts sondieren und danach ihre Maßnahmen treffen. Auch das wäre kein Unglück. Wenn in diesem Falle die Klage oder Berufung zurückgenommen oder ein Vergleich geschlossen wird, dann ist die Arbeit des Gerichts fruchtbringend genug gewesen, und sie wird auch durch die Gerichtskosten bezahlt. Es braucht übrigens der betreibende Anwalt sich darauf nicht einzulassen, indem er das Versäumnisurteil nach dem Stand der Akten nicht nimmt, sondern eigentliches Versäumnisurteil androht. Immerhin wäre zu erwägen, für die Berufungsinstanz das Versäumnisurteil nach dem Stand der Akten auszuschließen oder aber das Verfahren zuzulassen, dagegen den Einspruch auszuschließen.

In allen Fällen müßte das Gericht das Recht haben, die Versäumnisentsch. nach dem Stand der Akten abzulehnen, wenn sie nicht zur Förderung des Prozesses geeignet ist, besonders wenn das Gericht noch Fragen zu stellen hat, die sogar zum Gegenstand der Versäumnisentsch. werden können, nämlich Vertagung von Amts wegen mit der Auflage der Beantwortung der zu stellenden Fragen.

Auch das eigentliche Versäumnisverfahren könnte vereinfacht werden. Weshalb mündliche Verhandlung? Beim Zahlungsbefehl fällt der Richter die Entsch. auch ohne mündliche Verhandlung. Man könnte auch das schriftliche Versäumnisurteilsverfahren zulassen. Nachweisungen von Zustellungen, Urkunden usw., die sich nicht bei den Akten befinden, könnten auch brieflich eingesandt werden. Ob es sich empfiehlt, zu dem Termin gar nicht zu erscheinen, ist eine andere Frage. Es empfiehlt sich immer dann, wenn das Nichterscheinen des Gegners zu erwarten ist, wenn er schon im ersten Termin nicht erscheint, in diesem aber ein Versäumnisurteil nicht gegeben werden konnte oder der Anwalt nicht Zeit hatte, darauf zu achten. Praktisch wird es sich stets aber um Zeitersparnis handeln. Der Anwalt stellt im Terminzimmer fest, daß der Gegner nicht vertreten ist und braucht nicht erst zu warten, bis die vorgehenden Sachen erledigt sind, da auf seinen schriftlichen Antrag das Versäumnisurteil gefällt werden muß.

Ein schriftliches Versäumnisverf. gegen den Kläger dürfte man jedoch nicht ohne weiteres zulassen, oder es wäre vorzuschreiben, daß der Versäumnisantrag dem Kläger besonders zugestellt wird. Sonst könnte es geschehen, daß der Anwalt mit dem Nichterscheinen der Gegenpartei rechnet, seinerseits den schriftlichen Versäumnisantrag gegen den Bekl. stellt und dann als selbst säumige Partei den Nachteil hat. Vielleicht könnte man aber auch dem Richter die Befugnis geben, einen Antrag auf Klageabweisung im Wege des Versäumnisurteils abzulehnen, wenn die Ablehnung im Interesse der Rechtspflege liegt. Darin liegt vielleicht ein wirksamer Schutz des Anwalts gegen den persönlich erscheinenden Bekl., der mit einem Versäumnisurteil gegen den Kläger diesem nur Kosten und Arbeit macht, sich selbst aber weder Geld noch Zeit spart.

Rechtsanwalt b. KG. Dr. Ernst Eckstein, Berlin.

Das Eigenversicherungskonto. Die durch die gegenwärtige Wirtschaftslage gesteigerten Prämiensätze und Unkostenzuschläge der Feuerversicherungsgesellschaften haben in den industriellen Kreisen das Bestreben nach Schaffung einer billigeren Ersatzeinrichtung hervorgerufen und in der Wirtschaftsliteratur lebhafte Kontroversen gezeitigt, in denen die Möglichkeit einer solchen Ersatzeinrichtung die gleiche steuerliche Stellung wie der „üblichen" Feuerversicherung zu schaffen, mit behandelt wird.

Für das Steuerrecht, in Betracht kommt zunächst das Einkommensteuergesetz für die natürlichen und das Körperschaftssteuergesetz für die juristischen Personen, gilt, daß nach §§ 13, 33 EinkSteuerges. und nach §§ 5 und 9 Körperschaftssteuergesetz die jährlichen Prämienzahlungen an die Versicherungsgesellschaft vom Gesamtbetrage der Einkünfte in Abzug zu bringen, also steuerfrei sind, vgl. Entwurf EinkSteuerges. D. Nationalversammlung Nr. 27 S. 58. Will nun ein Unternehmen sich gegen Feuerschaden sichern, ohne einen Versicherungsvertrag abzuschließen, und legt zu diesem Zweck alljährlich etwa auf ein besonderes Eigenversicherungskonto wenigstens buchmäßig einen gewissen Betrag zurück, so hat dies zwar wirtschaftlich den erwünschten Erfolg und ist auch nach den bilanzrechtlichen Vorschriften zulässig, jedoch wird damit steuerlich eine stille Reserve geschaffen, die dem bilanzmäßigen Gewinn wieder zuzusetzen ist, somit den oben eintretenden Vorteil der Steuerfreiheit entbehrt. Um diesen Erfolg zu erreichen, könnte man das nicht fremdversicherte Unternehmen als Gesamtunternehmen einer Abschreibung wegen Wertminderung unterwerfen. Nun hat zwar der Reichsfinanzhof neben einer Abschreibung auf den einzelnen Konten auch noch eine Abschreibung auf das Gesamtunternehmen zugelassen, dann muß aber auch eine Wertminderung tatsächlich nachweisbar sein. Der einzelne Betriebsteil, wie die Gesamtheit, das Unternehmen sind nun aber tatsächlich gleichviel wert, mit oder ohne Versicherung, ihr gemeiner Wert, also der maßgebende Steuerwert, wird hierdurch nicht beeinflußt, infolgedessen können die Versuche, mittels einer Abschreibung vom Gesamtunternehmen einen steuerfreien Einkommensteil zu schaffen, keinen Erfolg haben. Hinsichtlich der preußischen Gewerbesteuer hat das OVG. bereits in diesem Sinne entschieden.

Es ist dann der Gedanke aufgetaucht, ein echtes Schuldverhältnis zu begründen, um auf diesem Wege die Steuerfreiheit der Eigenversicherung zu erzielen. Dies echte Schuldverhältnis soll bestehen zwischen dem (oder den zusammengeschlossenen) Unternehmer und einem Dritten, der als Treuhänder die anteilig errechneten Eigenversicherungsgelder verwaltet.

Aus den Kreisen der Kenner des Versicherungsrechts, besonders des Präs. v. d. Borght, ist die Behauptung aufgestellt, daß ein solches Vorgehen gegen das Versicherungsunternehmungengesetz verstößt. Dies kann hier nicht untersucht werden, wichtiger ist aber der Hinweis, daß ein solches Verfahren der korporativen Eigenversicherung gegen § 5 Abgabenordnung (Mißbrauch von Formen) verstoßen würde und darum von der Finanzbehörde nicht anerkannt werden dürfe. Dies trifft aber nicht zu, weder die Eigenversicherung noch

Digitized by Google

die korporative Selbstversicherung stellen einen Mißbrauch von Formen und Gestaltungsmöglichkeiten des bürgerlichen Rechts dar. Die als normal vom Gesetzgeber unterstellte Fremdversicherung bringt Steuerfreiheit der Prämien, die neu gesuchte Gestaltung soll dies auch nur bringen, etwas anderes wäre es, wenn die normale Rechtsform keine Steuerfreiheit, wohl aber die „ungewöhnliche" bringen würde. Fällt also dies eine der drei Tatbestandsmerkmale des § 5, die kumulativ da sein müssen, fort, so ist für die Anwendung des § 5 AbgabO. überhaupt kein Raum, abgesehen, daß die Prüfung nach den beiden anderen Tatbestandsmomenten auch deren Fehlen zeigen würde. Ergebnis, § 5 AbgabO. steht der korporativen Selbstversicherung nicht im Wege. Damit ist noch nicht der gesuchte Erfolg der Steuerfreiheit gegeben. Sobald jener Dritte, also die übergeordnete Vereinigung der Unternehmer, die Verpflichtung zur Schadensdeckung übernimmt, als Treuhänder des hierfür zur Verfügung gestellten Geldbetrages, so ist je nach der Konstruktion steuerlich der einzahlende Unternehmer noch wirtschaftlicher Eigentümer seines Anteils, muß ihn also in seiner Bilanz unter den Aktiven aufführen, damit wird die auf der anderen Buchseite erscheinende Schuldzahlung in voller Höhe kompensiert und der erstrebte Erfolg beseitigt, und wenn etwa der Treuhänder als Verfügungsberechtigter konstruiert wäre, dann muß nach § 40 ff. HGB. der Unternehmer den Anspruch auf Schadensdeckung gegen den Treuhänder als geldwertes Aktivum aufnehmen, und es tritt die gleiche Wirkung ein. Und diese Forderung ist mit dem vollen ziffermäßigen Wert in die Bilanz einzusetzen, wie dies auch gilt für den Anspruch auf Rückgabe des zu treuen Händen hingegebenen Betrages. Diese Ansprüche haben nicht die Natur einer dubiosen Forderung, auf die dann wieder eine Abschreibung, vielleicht bis auf Null vorgenommen werden könnte, wie dies von Apfelbaum DStZ. 1922 S. 603 angenommen wird, abgesehen davon, daß auch eine solche Buchungsvornahme bestenfalls nur für das laufende Veranlagungsjahr in Betracht käme, denn im nächsten Jahre müßte die nicht zur Schadensdeckung beim Treuhänder verwendete Summe wieder unter Aktiven erscheinen. Es gibt somit keine steuerliche Möglichkeit für das Eigenversicherungskonto oder die freiwillige korporative Selbstversicherung, Steuerfreiheit für den Fonds und die Beiträge zu diesen zu erhalten.

Anders liegt die Frage, wenn die Feuerversicherungsgesellschaft vertragsmäßig fordert, daß neben der Versicherung der Versicherungsnehmer eine Schadensquote zu tragen hat und dieser hierzu eine Versicherungsrücklage zu bilden habe, dann entsteht bei einer solchen an sich zulässigen Vereinbarung eine echte Verbindlichkeit ex contractu, da die Versicherungsgesellschaft einen Rechtsanspruch auf vertragsmäßige Verwendung dieses Fonds hat, und dieser Betrag gehört zu den zulässigen Werbungskosten, ist somit bei der Einkommen- bzw. Körperschaftssteuer steuerfrei.

Regierungsrat Dr. Westendorf, Küstrin.

Das Reichsgericht und das Goldhypotheken-Abkommen mit der Schweiz. Das RG. hat am 20. Mai 1922 (DJZ. 1922 S. 511 f) entschieden: Der Eigentümer eines mit einer schweizerischen Goldhypothek belasteten Grundstücks ist, wenn er nicht zugleich persönlicher Schuldner der Hypothekenforderung ist, berechtigt, die Hypothek zum Nennbetrage in Papiermark abzulösen, auch wenn der schweiz. Gläubiger die Erklärungen gemäß Art. 2 des Abk. (Gewährung von Stundung auf event. 15 Jahre und „Erleichterung" der Zinszahlung) übermittelt; das Abk. beziehe sich nicht auch auf die dinglichen Ansprüche der Schweizer Goldhypothekengläubiger. RA. Stein (DJZ. 1922 S. 591) hält diese Entsch. für unrichtig. Wenn die Goldklausel im Grundbuch eingetragen sei, so habe — meint Stein — sie auch dingliche Wirkung. Durch die BRVO v. 28. Sept. 1914 seien die Rechte aus der Goldklausel für die persönliche wie die dingliche Forderung zurückgesetzt worden; durch das Abk. habe sich für die Schweizer Gläubiger der umgekehrte Vorgang abgespielt, und die Goldklausel sei in der persönlichen wie in der dinglichen Wirkung so aufgelebt, wie sie vor dem 28. Sept. 1914 gewesen sei. Das ist m. E. unrichtig.

Die Goldklausel hat für die Schweizer Gläubiger durch das Abk. einen veränderten Inhalt bekommen. Es ist zu scheiden zwischen Goldwährungs- und Goldwertklausel bei einem Geldanspruch. Goldwährungsklauseln sind „Sortenklauseln" und lassen seinen Inhalt, den in der Währung ausgedrückten Geldbetrag, unberührt; sie bedeuten, vereinbart unter bestehender Goldwährung, daß die Zahlung unter Ausschluß nichtgoldener Zahlungsmittel in Gold geschehen soll. Goldwertklauseln werden ohne Bedacht auf Bestehen oder Nichtbestehen einer Goldwährung vereinbart mit dem Zweck, den Inhalt des Anspruchs ohne Rücksicht auf den in Währung gen. Betrag dem Goldwert entsprechend zu bestimmen; als Grundlage ist bei Markansprüchen aus Vorkriegszeiten etwa $\frac{1}{1395}$ Pfund feinen Goldes für je eine Mark oder ein anderer „Goldwert", vielleicht $\frac{1}{4{,}20}$ Dollar o. ä. anzunehmen. Solche Goldwertklauseln schützen vor Wertveränderungen des Währungsgeldes gegenüber dem Golde, ohne daß unbedingt Wert darauf gelegt wird, daß in Goldmünzen gezahlt wird; die Höhe des geschuldeten Geldbetrages ist, in Währung ausgedrückt, veränderlich und richtet sich nach dem Verhältnis des Wertes der zur Zahlung hinzugebenden Währungszahlungsmittel zu dem des Goldes (RG. Bd. 50 S. 146 f.).

Die Goldwährungsklauseln haben nur solange Bedeutung, als Gold Währung ist. Gold kann nicht mehr als Währung gelten, wenn Goldmünzen nicht mehr in Umlauf sind, in ihnen also nicht mehr gezahlt werden kann. Ist dem so, dann ist gemäß § 245 BGB. ein Goldwährungsklauselanspruch so zu erfüllen, wie wenn die Münzsorte nicht bestimmt, also die Goldklausel nicht vorhanden wäre. In Deutschland steht formell zwar noch Gold als Währung in den Geldgesetzen (Münzgesetz v. 1. Juni 1909); aber tatsächlich ist Gold nicht mehr als Währung im Umlauf. Durch Gesetze v. 4. Aug. 1914 wurden die Bestimmungen aufgehoben, welche die jederzeitige Einlösung der nichtgoldenen Zahlungsmittel in Gold vorsahen, die papiernen Zahlungsmittel wurden auch ohne das dahinterstehende Gold Währungsgeld. Zunächst blieb daneben das Gold noch Währung, wenn es auch nötig wurde, den Agiohandel mit Reichsgoldmünzen mit Strafe zu bedrohen (VO. v. 23. Nov. 1914). Während des Krieges verschwand das Gold ganz aus dem Verkehr; die Doppelwährung wurde zur reinen Papierwährung. Diesem Zustande ist vom Staate selbst Rechnung getragen. Durch das Gesetz über Zahlung der Zölle in Gold v. 21. Juli 1919 und Bek. dazu wurde für Goldmünzen ein Aufgeld festgesetzt; das Verbot des Agiohandels mit Goldmünzen wurde aufgehoben (Bek. v. 19. Dez. 1919); jetzt kauft das Reich seine Goldmünzen zum vielhundertfachen Betrag des Nennwertes in Papiergeld an und erhebt ein ähnliches Aufgeld bei Zahlung der Zölle in Papier. Somit besteht tatsächlich keine Goldwährung und keine Grundlage für die Goldwährungsklausel mehr. Goldwährungsklauseln aber sind gerade die Klauseln, welche mit hypothekarisch gesicherten Forderungen vereinbart und im Grundbuch eingetragen sind, während sonst die Auslegung, welche Art von Goldklausel vorliegt, schwierig sein kann. Ins Grundbuch können nach deutschem Recht — abgesehen von der Ausnahme, daß durch VO. v. 13 Febr. 1920 unter bes. Bedingungen die Eintragung von Geldbeträgen in ausländischer Währung zugelassen worden ist — nur festbestimmte Beträge in Reichswährung eingetragen werden (§ 28 GBO.). Goldwertgeldansprüche sind in der Reichswährung veränderlich und nicht eintragbar; nur durch Eintragung einer Höchstbetragshypothek kann eine dingliche Sicherung geschaffen werden. Goldwährungsklauseln lassen den Betrag in Währung unberührt und können mit dinglicher Wirkung eingetragen werden. Umgekehrt ist aus der Tatsache der Eintragung einer Goldklausel zu schließen, daß diese eine Goldwährungsklausel ist (RG. Bd. 101 S. 144 f.).

Auch die Schweizer Goldhypotheken mit eingetragener

Digitized by Google

Goldklausel enthielten Goldwährungsklauseln; jetzt werden durch Uebermittlung der Erklärungen gemäß Art. 2 des Abk. Goldwertansprüche geschaffen. Der Schuldner schuldet — bei der Unmöglichkeit, in Goldmünzen zu zahlen — jetzt einen mit der Geldentwertung wechselnden Betrag in Papier, wobei zugrunde gelegt wird der Goldwert der Forderung nach altem deutschen Münzgesetz von 1909 oder dem zum Vorkriegskurs (100 M. = 123,45 Fr.) berechneten Frankenwert. Solche Rechte auf Gold-(Valuta-) Wert sind in der alten im Grundbuch eingetragenen Goldklausel gar nicht enthalten; von einem Wiederaufleben alter Rechte durch das Abk. kann keine Rede sein. — Daß die neuen Rechte im Abk. auch dinglich gesichert seien, ist nicht bestimmt, war auch nicht beabsichtigt. Sonst hätte man eine der ValutahypothekenVO. ähnliche Vorschrift aufgenommen, auch nicht die Möglichkeit, durch Eintragung einer Höchstbetragshypothek der neuen Wertklausel dingliche Sicherheit zu geben, den Abmachungen der einzelnen Parteien überlassen (Art. 5 des Abk.). — Uebrigens, warum hat die Schweizer Regierung die Materialien zum Abk. dem RG. nicht vorgelegt?

Somit ist dem Abk. dingliche Wirkung abzusprechen (Eylert, DJZ. 1921 S. 133; Holländer, Friedländer, Geiler in JW. 1922 S. 195); das Urt. des RG. v. 20. Mai 1922 trifft das Richtige. Daß diese Entsch. wirtschaftlich unhaltbar sein soll, ist nicht zuzugeben. Es ist nicht zu vergessen, daß es nur Ausnahmefälle sind, daß der persönliche Schuldner einer Hypothekenforderung und der Eigentümer des belasteten Grundstücks nicht identisch sind. Dann ist zu betonen, daß das ganze Abk., das den Schweizer Gläubigern Sonderrechte gibt und deutsche Schuldner ruiniert, ungerechtfertigt und unhaltbar und somit selbst ein wirtschaftlicher Fehlgriff ist (Nußbaum JW. 1921 S. 499 u. 1459 Anm.). Dieser Fehler würde zum Schaden der deutschen Grundeigentümer und Hypothekengläubiger hinter Schweizer Goldgläubigern ohne Nutzen für den persönlichen Schuldner, der in jedem Falle letzthin noch wieder dem Grundeigentümer haftbar ist, noch vergrößert, wenn bei Belastung der Grundstücke mit den unerschwinglichen Goldbeträgen nach Ablauf der 15jährigen Kündigungssperre auch die vielen Grundstücke in Schweizer Hände fallen würden. Dahin würde es kommen, weil wegen der hohen Vorbelastung kein deutscher Nachhypothekar eine Schweizer Goldhypothek würde auszubieten vermögen. Mögen die Gerichte das deutsche Volk davor bewahren, daß der Schaden, den die Regierung schon durch das Abk. angerichtet hat, noch größer werde!

Referendar Jeschke, Kiel.

Einweisung Wohnungsuchender in Hausmeisterwohnungen. Der Hausmeistervertrag hat im geltenden Recht keine Regelung gefunden; er umfaßt Leistungen, die vom BGB. unter den Titeln „Mietvertrag" und „Dienstvertrag" geregelt sind. Aber der Hausmeistervertrag ist ein einheitlicher gemischter Vertrag[1]), auf den die für seine einzelnen Teile geordneten Vorschriften nur analog anwendbar sind[2]).

Wenn § 4 WMVO. das WA. ermächtigt, Wohnungsuchende in unbenutzte Wohnungen einzuweisen mit der Maßgabe, daß notfalls gegen den Willen der Verfügungsberechtigten das MEA. auf Anrufen des WA. Mietverträge festsetzt, so ist diese Vorschrift auf Hausmeisterwohnungen unmittelbar nicht anzuwenden. Eine analoge Anwendung einer Sondernorm, wie es der den Grundsatz des Art. 115 RV. durchbrechende § 4 ist, stößt allgemein auf Bedenken. Setzt man sich auch über sie hinweg, so erzielt man doch unannehmbare Ergebnisse. Denn ein wichtiger Grund ermächtigt den Dienstberechtigten zu einer auf Grund der MSchVO. nicht nachprüfbaren[3]) Kündigung des Hausmeistervertrages entspr. § 626 BGB.[1]). Der Dienstberechtigte könnte daher den mit dem Wohnungsuchenden zum Abschluß gebrachten Vertrag bei schlechter Erfüllung der Dienstpflichten entspr. § 626 kündigen und Räumung der Wohnung erzwingen. Die Anwendung des § 4 WMVO. würde also das Ergebnis zeitigen, daß in Hausmeisterwohnungen vom WA. bezeichnete Wohnungsuchende eingewiesen und sofort von dem Dienstberechtigten wieder daraus verwiesen werden könnten, was in Widerspruch mit Interessenlage und Gesetzeszweck steht.

Zu gleichem Ergebnis führt eine Würdigung der Tatsachen. In viel höherem Maße als die Annahme eines Mieters beruht die Anstellung eines Hausmeisters auf persönlichem Vertrauen des Hauseigentümers zu dem Gegenkontrahenten. Denn der Hausmeistervertrag bietet weit mehr als ein Mietvertrag Gelegenheit zu Vertragsverletzungen — den Hausmeister treffen ja außer seinen Dienstpflichten auch die meisten Mieterpflichten — und zu Delikten des Dienstverpflichteten — die dem Hausmeister anvertrauten Koksvorräte sind z. B. keinem Mieter erreichbar. Dazu können Pflichtvergessenheiten des Hausmeisters (z. B. Ueberhitzung des Heizkessels) dem Eigentümer außergewöhnlich hohen Schaden verursachen, den er nie von dem Hausmeister eintreiben kann, während das WA. dafür einzustehen sich weigert.

Ohne Ueberlassung einer Wohnung kann man dagegen einen Hausmeister kaum bekommen. Zudem ist in den Fällen, daß er auch zur Vornahme kleinerer, dringender Reparaturen verpflichtet ist, sein Wohnen in dem Haus Voraussetzung der Erfüllung seiner Pflichten.

Ist also § 4 WMVO. auf Hausmeisterwohnungen unanwendbar, so darf das WA., wenn eine — ihm durch Anzeige entspr. § 3 WMVO. zu ermöglichende[2]) — Prüfung des einzelnen Falles ergeben hat, daß es sich wirklich um eine Hausmeisterwohnung handelt, nicht dem Verfügungsberechtigten doch einen Mieter zuweisen[3]), „weil dem Hauseigentümer durch § 9d WMVO. die Beschwerde an das MEA. gegeben sei". Ein solches Vorgehen ist zwecklos und hat nur Unkosten für alle Beteiligten zur Folge.

cand. jur. Hans Fischer, Düsseldorf-Oberkassel.

---

[1]) Enneccerus, Lehrbuch, § 323 B III; Hoeniger, „Gemischte Verträge" S. 61 ff.; Mittelstein, „Miete", 3. Aufl., S. 36; Schreiber, Jherings J. 60, 157 ff.; Begr. zu § 11 des Entw. eines Ges. über Mieterschutz u. MEAe.

[2]) Schreiber, S. 209 ff.; a. M. Enneccerus.

[3]) Dahm in JW. 1922, 467 unter B 3; Holz, „Neues Mietrecht" S. 20; Roth in Bayer. Z. f. R. 1921, 143; MEA. Darmstadt in JW. 1921, 50; Nußbaum in der Anm. dazu; LG. Berlin II in JW. 1921, 283, Nr. 2; Meyerowitz in JW. 1922, 1412 zu 32; RG. 105, 48.

Wirkl. Geh. Rat Dr. H. Planck †.

Unmittelbar vor Redaktionsschluß erhalten wir die Trauernachricht, daß unser Mitherausgeber, Exz. Dr. **Planck** im Alter von 76 Jahren **verstorben** ist. Unsere DJZ. wie die deutsche Rechtspraxis und insbes. das Reichsgericht stehen tieftrauernd am Sarge dieses hochbedeutenden Mannes, der, seitdem er 1893 in das RG. berufen war und seit 1906 als Präsident des 1. Zivilsenates wirkte, um die Rechtsprechung und Rechtsentwicklung bleibende Verdienste sich erworben hat. Eine seltene Kenntnis nicht nur des Rechts, sondern auch der Technik und Naturwissenschaften und ein feines Rechtsempfinden auf allen Gebieten war ihm eigen, verbunden mit eisernem Fleiß, mit bewundernswerter Pflichttreue und vorbildlicher Gründlichkeit. Aber was Exz. Planck besonders auszeichnete, das war seine feinsinnige Natur. Trotz schwerer Schicksalsschläge hat er bis zum letzten Augenblick in unermüdlicher Schaffensfreudigkeit seines hohen Amtes gewaltet. Nun ist er in den Sielen gestorben als ein Mann, dem der deutsche Juristenstand Dank wissen wird für das, was er ihm gewesen ist; in den Reihen des Reichsgerichts wird sein Name nie erlöschen, und unsere DJZ. wird ihm allezeit ein dankbares Andenken bewahren für seine stete Hilfsbereitschaft und die Treue seiner Gesinnung. Er ruhe in Frieden!

Die Schriftleitung der DJZ.

---

[1]) Brumby, „Mieterschutz", S. 119; Enneccerus, Anm. 13; Holz, S. 177.

[2]) Holz, S. 178.

[3]) Z. B. Verf. des hiesigen WA. v. 8. Sept. 1922, No. W. 622/22.

Digitized by Google

Spruch-Beilage zur DJZ. 27. Jahrg. (1922) Heft 23/24

(Nachdruck der Entscheidungen wird nur mit genauer und unverkürzter Quellenangabe gestattet.)

Reichsgericht.

1. Zivilsachen.

Mitgeteilt v. Justizrat Gentebrück, Rechtsanwalt b. RG., Leipzig.

Anfechtung einer Zahlung wegen widerrechtlicher Drohung. §§ 123, 812, 814 BGB. Kl. ließ seinen Dampfer bei der Bekl. reparieren. Die Rechnung der Bekl. überschritt, wie Kl. behauptet, sowohl den Anschlag als den angemessenen Betrag. Gleichwohl zahlte Kl., um das Schiff, dessen Zurückhaltung die Bekl. androhte, freizubekommen. Er fordert einen Teil der Zahlung zurück, nachdem er die Zahlung wegen Drohung angefochten hat. LG. wies ab, OLG. verurteilte, RG. hob auf. Eine widerrechtliche Drohung liege nicht vor. Sie sei zwar gegeben, wenn das Mittel der Drohung erlaubt, der mit ihr bezweckte Erfolg aber unerlaubt sei; letzteres werde regelmäßig schon dann vorliegen, wenn auf die Herbeiführung des bezweckten Erfolges ein subjektives Recht nicht bestehe. Hier sei das Mittel der Drohung aber nicht bloß auf Grund der allgemeinen Freiheit erlaubt, vielmehr dem Drohenden von der Rechtsordnung eigens zu dem Zwecke zu Gebote gestellt, um den mit der Drohung bezweckten Erfolg herbeizuführen. Die Drohung mit einem Prozeß sei nicht schon deshalb rechtswidrig, weil der mit dem Prozeß verfolgte Anspruch sich als ganz oder teilweise unbegründet herausstelle; ebenso könne der Drohung mit einer vom Gesetz erlaubten Selbsthilfe (gesetzliches Pfandrecht oder Zurückbehaltungsrecht) unter der gleichen Voraussetzung der Makel der Rechtswidrigkeit nicht anhaften, jedenfalls dann nicht, wenn der Gläubiger im guten Glauben an die Berechtigung des zu sichernden Anspruchs handle, was hier nicht widerlegt sei. Möge die Zahlung als solche grundsätzlich anfechtbar sein, so fehle es ferner an der Unverzüglichkeit der Anfechtung. — Unter dem Einflusse eines die Anwendung des § 814 BGB. ausschließenden wirklichen Zwanges habe Kl. unzweifelhaft nicht gehandelt; er habe nicht zahlen müssen, sondern er habe gezahlt, weil es ihm vorteilhafter erschien, auf diesem Wege das Schiff freizubekommen. Das OLG. werde die Sache auch nach §§ 812, 814 zu prüfen haben. Letzterer würde den Anspruch ausschließen, wenn der Kl. gewußt hätte, daß er zur Leistung nicht verpflichtet war, oder wenn er zwar nur an der Berechtigung der Forderung der Bekl. gezweifelt, aber seine Bedenken bewußt unterdrückt und vorbehaltslos in der Absicht gezahlt hätte, die Zahlung als eine endgültige gegen sich gelten zu lassen. (Urt. IV. 644/21 v. 27. März 1922.)

Rückforderungsklage des Wucherers. § 817 BGB. Die Bekl. befand sich in Not und wandte sich an den Kl. Es kamen 1918 zwei Verträge, bezeichnet als Darlehnsvertrag und als Kaufvertrag über das Haus der Bekl. zustande. Nachdem sie zunächst beiderseits erfüllt waren, wurden sie in einem Vorprozesse wegen Wuchers rechtskräftig für nichtig erklärt. Jetzt verlangt der Kl. Rückgewähr seiner Leistungen. LG. verurteilte, OLG. wies ab, RG. wies Rev. zurück. Einer grundsätzlichen Entscheidung der Streitfrage, ob ein Wucherer ein von ihm gewährtes Darlehn zurückverlangen könne, bedürfe es nicht. Hier sei der sonst bei Darlehnsgeschäften verfolgte Hauptzweck des Gebers (Rückerlangung der Darlehnssumme) vollständig zurückgetreten gegenüber dem festgestellten Zwecke des Klägers, das Haus der Bekl. an sich zu bringen. Bei dieser besonderen Lage des Streitfalles sei der Bereicherungsanspruch durch § 817 Satz 2 BGB. ausgeschlossen. Mit der Hingabe des Darlehns sei ein besonders verwerflicher Zweck verfolgt worden, wenn auch nur vom Geber in Richtung gegen den Empfänger. Eine gewisse Unbilligkeit sei bei Durchführung des § 817 häufig unvermeidbar. (Urt. IV. 526/21 v. 16. Febr. 1922.)

Pachterhöhung wegen veränderter wirtschaftlicher Verhältnisse. Der Pachtvertrag der Parteien wurde 1913 bis mindestens 1928 geschlossen. Das Pachteinigungsamt erhöhte auf Antrag des bekl. Verpächters den Pachtzins für die Zeit von 1921 ab, sah aber von einer Entscheidung für die frühere Zeit im Einverständnis mit den Parteien ab. Der Pächter klagt auf Feststellung, daß er für die frühere Zeit nur den ursprünglichen Pachtzins zu bezahlen brauche. Der Verpächter gründet sein Erhöhungsverlangen u. a. auf die Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse. LG. und OLG. verurteilten, RG. hob auf. Der Hinweis des OLG. auf die Möglichkeit einer Anrufung des Pachteinigungsamtes sei unrichtig, da für die fragliche Zeit das PEA. eine Bestimmung absichtlich nicht getroffen habe. Der Richter habe vielmehr den Fall lediglich nach bürgerlichem Recht zu entscheiden. Sämtliche Voraussetzungen solcher Entsch. gemäß RGZ. 100 S. 129 seien gegeben. Der vereinbarte Pachtzins hätte ein angemessenes Entgelt für die Ueberlassung des Gutes bilden sollen und habe solches Entgelt nach den Verhältnissen bei Pachtbeginn auch gebildet. Nach als richtig zu unterstellender Behauptung des Beklagten hätten sich aber die Verhältnisse 1920 bereits derart verändert, daß der ganze Pachtzins durch die dem Verpächter obliegenden Steuern und Instandsetzungskosten aufgezehrt würde, der Verpächter sogar noch aus eigenem Vermögen zusetzen müßte. Dem gegenüber stehe die dem Pächter zufließende, auch bei Berücksichtigung der Erhöhung von Löhnen und sonstigen Unkosten ganz außerordentliche Steigerung der landwirtschaftlichen Erträge. Etwas von dieser Regel Abweichendes sei hier nicht behauptet. Es stehe also dem bei Abschluß des Vertrages nicht gewollten Schaden des Verpächters ein ganz außerordentlicher, beim Vertragsschlusse nicht vorausgesetzter Gewinn des Pächters gegenüber und sei ein solches Mißverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung gegeben, daß eine Aenderung der Vertragsbestimmungen durch Erhöhung des Pachtzinses nach Treu und Glauben geboten sei. (Urt. III. 413/21 v. 24. März 1922.)

Gewinn des Hehlers. §§ 281, 687, 987 ff. BGB. Leder, das bei dem Kl. gestohlen war, wurde von den Dieben an X veräußert und ging dann käuflich nacheinander u. a. durch die Hände der drei Bekl. X wurde wegen Hehlerei, die drei Bekl. wegen Kettenhandels bestraft. Kl. verlangt von jedem der letzteren die Herausgabe des erzielten Gewinnbetrages. LG. und OLG. wiesen ab, RG. hob auf. Zur Anwendung des § 992 BGB. reiche allerdings der Verstoß gegen das Kettenhandelsverbot und gegen die Vorschriften über Herstellung und Vertrieb in der Schuhindustrie nicht aus. Die durch die strafbare Handlung, auf welche sich § 992 bezieht, verletzte Strafvorschrift müsse sich gerade auch gegen die Besitzverschaffung richten und es auf den Schutz des Eigentümers oder Besitzers als solchen abgesehen haben. Wenn OLG. Hehlerei und bösen Glauben beim Besitzerwerb verneine, so sei der Sachverhalt nicht erschöpfend gewürdigt (wird ausgeführt). Aber auch vom Standpunkt dieser Verneinung stehe dem Kl. § 281 BGB. zur Seite. Zwar sei der Grundsatz der dinglichen Surrogation kein allgemein geltender; aber § 281 schaffe nicht ein sachenrechtliches, sondern ein schuldrechtliches Verhältnis. Nun seien die Ansprüche aus dem Eigentum (§§ 985 ff) teils dingliche Herausgabeansprüche, teils schuldrechtliche Erstattungsansprüche. Auch hinsichtlich der ersteren könne man ein Schuldverhältnis im Sinne des Sprachgebrauchs des BGB. annehmen. So bestimme § 990 Abs. 2, das eine über den Rahmen des Abs. 1 daselbst hinausgehende Haftung des Besitzers wegen Verzuges unberührt bleibe. Grundsätzlich könnten die allgemeinen Vorschriften über Schuldverhältnisse auf den dinglichen Anspruch (unmittelbar oder entsprechend) Anwendung finden, soweit sich nicht aus der besonderen Natur des dinglichen Anspruchs und den mit Rücksicht hierauf gegebenen besonderen Vorschriften eine Abweichung ergebe. Ein Herausgabeanspruch könne, je nach dem Ursprung (z. B. Eigentum oder Miete), verschieden sein. Inhaltlich bleibe er aber auf die gleiche Leistung gerichtet. Es sei kein zwingender Grund erkennbar, warum § 281

Digitized by Google

nur für einen auf Vertrag gegründeten Herausgabe- oder Leistungsanspruch zutreffen sollte, nicht aber auch für das Verlangen des Eigentümers als solchen, dem die Sachen nicht mehr herausgegeben werden können. — Zwar seien in den §§ 987—993 die Rechtsfolgen einer Beeinträchtigung der Ansprüche des Eigentümers abschließend und erschöpfend geregelt, insbesondere dem redlichen Besitzer gegenüber, der den Besitz weder unentgeltlich noch unerlaubt erlangt habe bis zur Rechtshängigkeit. In diesem Sinne könne man versucht sein, aus § 993 herauszulesen, daß, wenn der redliche Besitzer keinen Schadensersatz schulde, auch § 281 keine Anwendung finden dürfe. Das Gesetz gebe indessen hierfür keinen ausreichenden Anhalt. Wie aus § 281 Abs. 2 erhelle, stelle sich die Ersatzherausgabe nach Abs. 1 daselbst nicht als Schadensersatz dar, und es lasse sich wohl denken, daß das Gesetz, gerade wenn es Schadensersatzanspruch versage, die Ersatzherausgabe (§ 281) zubilligen wolle. — Streitig sei weiter, ob nach § 281 auch solche Gegenwerte herauszugeben seien, die der Schuldner (hier der vormalige Besitzer der Sachen) durch anderweite entgeltliche Veräußerung des Schuldgegenstandes erlangt habe. Grundsätzlich könne das nicht verneint werden. Es müsse genügen, wenn der Erwerb des Ersatzes auf der Seite des Schuldners nicht ohne den Umstand eingetreten wäre, der die Leistung vereitelt habe. Der in RGZ. 91 S. 260 behandelte Tatbestand liege anders (wird näher ausgef.). — § 281 sei endlich auch dann anwendbar, wenn die Weiterveräußerungen seitens der Bekl. gegen das Kettenhandelsverbot oder gegen die Vorschriften über Herstellung und Vertrieb von Schuhwaren verstoßen haben und deshalb nichtig sein sollten. Zwar hätten solchenfalls die Bekl. keinen Vertragsanspruch auf das vereinbarte Entgelt gehabt. Hier sei aber dieses Entgelt (als Ersatz) tatsächlich in ihr Vermögen gelangt und müsse deshalb dem Gläubiger herausgegeben werden, möglicherweise allerdings mit einer ihm anhaftenden rechtlichen Unzulänglichkeit, etwa der Gefahr, daß auch der Gläubiger den Ersatz nicht behalten dürfe. — Zutreffend sei dagegen die Anwendung der §§ 677 ff. vom OLG. abgelehnt. Selbst wenn in der vorliegenden Klage eine Genehmigung der von den Bekl. vorgenommenen Weiterveräußerungen liege, so würde auch durch solche Genehmigung im Falle des § 687 Abs. 1 die Anwendbarkeit der Vorschriften über Geschäftsführung ohne Auftrag nicht begründet, weil es an deren sonstigen objektiven Voraussetzungen fehle. (Urt. VI. 788/21 v. 26. Juni 1922.)

Wechsel „zahlbar in Bankscheck auf Paris". Art. 4 Nr. 2 WO. Klägerin, eine Pariser Bank, ist Inhaber eines von X akzeptierten, von der Beklagten in Hamburg ausgestellten, bei der Bekl. zahlbaren, rechtzeitig protestierten Wechsels über 21 000 franz. Francs. Der Wechsel trägt links oben über dem Datum den Vermerk: „zahlbar in Bankscheck auf Paris". Aus diesem Vermerk will die Bekl. die Ungültigkeit des Wechsels herleiten. LG. verwarf den Einwand, da Bankschecks im Handelsverkehr dem Bargeld gleichwertig erachtet würden. OLG. wies dagegen die Klage ab; Rev. blieb ohne Erfolg. Durch den Zusatz werde der Wechselschuldner nicht bloß berechtigt, sondern verpflichtet, in Bankscheck auf Paris zu zahlen. Unter Bankscheck sei ein von einer Bank ausgestellter Scheck zu verstehen. Wenn der Zusatz auch außerhalb des Kontextes des Wechsels stehe, so sei er doch ein wesentlicher Bestandteil desselben geworden; er enthalte eine Hauptverpflichtung des Wechselschuldners. Der Auftrag an den Bezogenen gehe also dahin, 21 000 Fr. in Bankscheck auf Paris zu zahlen. Das sei nach Art. 4 Nr. 2 WO. untersagt. Wenn auch der Scheck, namentlich der Bankscheck, als Geldersatzmittel diene und im Verkehr die Stelle des Bargeldes vertrete, so sei er doch kein Geld, sondern gleich dem Wechsel nur ein Wertpapier. Das Gesetz fordere jedoch die Angabe einer bestimmten, in Geld zu zahlenden Summe. Der Wechsel solle dem Inhaber höchste Sicherheit für Erlangung rascher Zahlung oder Schadloshaltung gewähren. Diese Sicherheit biete die Verwertung des Bankschecks nicht immer. Auch würde der Wechselschuldner gegen Hingabe des Bankschecks auf Paris die Aushändigung des Wechsels verlangen können, bevor feststünde, ob der Scheck eingelöst werde. Der gegen das Gesetz verstoßende Zusatz sei nicht etwa als nicht geschrieben anzusehen, sondern mache den Wechsel ungültig. Die das Zinsversprechen betreffende Sondervorschrift des Art. 7 WO. sei einer Ausdehnung nicht fähig. RG. verkenne nicht, daß durch die Annahme der Ungültigkeit solcher Wechsel bei den derzeitigen Währungsverhältnissen dem internationalen Zahlungsverkehr Schwierigkeiten bereitet werden können. Indessen scheine einerseits der Bankscheck noch nicht zu einem feststehenden Begriff geworden zu sein, sondern vielfach zwischen Bankscheck und Primabankscheck unterschieden zu werden; andererseits verlange die Rechtssicherheit, daß der Richter an den strengen Formen des Wechselrechts nicht rüttele; auf diesem Gebiete dürfe gerade wegen seiner internationalen Bedeutung nur der Gesetzgeber neuen Bedürfnissen des Verkehrs abhelfen. (Urt. V. 379/22 v. 12. Sept. 1922.)

2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Reichsgerichtsrat Conrad, Leipzig

§§ 218 Abs. 1, 48 StrGB. Anstiftung zu vollendeter Abtreibung. Fragestellung. Auf die Rev. des verurteilten Angekl. ist das schwurgerichtl. Urt. aufgehoben worden. Aus den Gründen: Der Tatbestand der Anstiftung oder der Beihilfe zu einer Straftat wird durch den Spruch der Geschworenen nur dann ausreichend festgestellt, wenn die Frage außer den Tatbestandsmerkmalen der Anstiftung oder der Beihilfe auch die sämtlichen Merkmale der Straftat enthält, zu welcher angestiftet oder zu deren Begehung die Beihilfe geleistet worden ist. Die hier von den Geschworenen bejahte Frage wäre hiernach bedenkenfrei gewesen, wenn sie gelautet hätte (Entsch. RG. i. Strafs. Bd. 37 S. 215 [217, 218]): „Ist der Angekl. K. schuldig, die E. V., welche ihre Frucht vorsätzlich abgetrieben hat, zu der von ihr begangenen strafbaren Handlung durch Geschenke oder andere Mittel vorsätzlich bestimmt zu haben?" In der hier gestellten Frage fehlen die im § 218 Abs. 1 vorgeschriebenen Tatbestandsmerkmale „ihre Frucht" und „vorsätzlich", so daß sich der Tatbestand der §§ 218 Abs. 1, 48 StrGB. aus dem Spruche nicht vollständig ergibt. Der Zusatz „welche ihre Frucht vorsätzlich abgetrieben hat" wäre auch in der Hilfsfrage erforderlich gewesen. Der nämliche Mangel war schon im Spruche v. 5. April 1921 enthalten, dort aber nicht erheblich, weil der Zusatz in die Hauptfrage gegen die damalige Mitangekl v. L. mitaufgenommen und — im nämlichen Spruche — von den Geschworenen bejaht war. Dagegen ist hier, bei dem jetzt vorl. Spruche v. 23. Dez. 1921, eine Ergänzung aus dem Spruche v. 5. April 1921 nicht möglich. (Urt. III. 45/22 v. 27. April 1922 g. K.)

§ 257 Abs. 3 StrPO. Geltungsbereich der Vorschrift bei Wiedereintritt in die Verhandlung. Auf die Rev. des Angekl. ist das schwurgerichtl. Urt. aufgehoben worden. Aus den Gründen: Der Beschwerdef. macht geltend, „nach Schluß der Verhandlung sei den Verteidigern nicht das Wort erteilt worden." Diese Rüge kann keinen Erfolg haben, weil § 257 StrPO., dessen Verletzung der Beschwerdef. im Auge hat, nirgends vorschreibt, daß dem Verteidiger das Wort ohne sein Verlangen von Amts wegen erteilt werden müsse (Entsch. RGStrafs. Bd. 42 S. 51). Die Rev. fährt fort: „Ferner sind die Angekl. nicht gefragt worden, ob sie selbst noch etwas zu ihrer Verteidigung anzuführen hätten." Diese im Anschluß an § 257 Abs. 3 StrPO. erhobene Beschwerde ist begründet, weil das Sitzungsprotokoll keine solche a. a. O. zwingend vorgeschriebene Befragung der Angekl., also auch des Beschwerdef., bekundet und deshalb (§ 274 StrPO.) angenommen werden muß, daß sie nicht erfolgt ist. Die nach Wiedereröffnung der Verhandlung geschehene Beweisaufnahme hatte sich nur darauf erstreckt, daß die Angekl. auf die Frage eines Geschworenen „nochmals befragt" worden waren. Damit aber war keineswegs dem § 257 Abs. 3 StrPO. Genüge geschehen und seine Beobachtung überflüssig geworden. Denn Sinn und Zweck jener Bestimmung geht (Entsch. RGStrafs. Bd. 23 S. 320) dahin, dem Angekl. auch unabhängig von einer Beantwortung ihm oder seinen Mitangekl. vorgelegter Fragen die Gelegenheit zu gewähren,

Digitized by Google

sich selbständig zur Sache, hier zur Schuldfrage (§ 299 StrPO.) auszulassen und ohne Rücksicht auf vorausgegangene Befragung noch alles zur Sprache und Erörterung zu bringen, was ihm erheblich und förderlich zu sein scheint. (Es wird sodann das „Beruhen" des Urt. auf dem Verstoße bejaht.) (Urt. III. 181/22 v. 24. Mai 1922 g. W.)

Reichsfinanzhof.

Mitgeteilt v. Senatspräsidenten b. RFH. Dr. Kloß, München.

= **Unter ärztlichen und ähnlichen Hilfeleistungen an Krankenkassen i. S. von § 2 Nr. 9 UmsStGes.** 1919 sind nur die Behandlung der Kranken durch Aerzte und das ärztl. Hilfspersonal und ähnliche persönliche, auf Grund besonderer Fachkunde gewährte Leistungen, nicht aber die Beherbergung und Beköstigung der Kranken in Kranken- und Heilanstalten zu verstehen. Steuerfrei sind die Entgelte für solche ärztliche und ähnliche Hilfeleistungen nur, soweit sie von reichsgesetzlichen und knappschaftlichen Krankenkassen zu zahlen sind. Dies gilt auch, soweit diese auf Grund des RVersGes. v. 12. Mai 1920 zur Heilbehandlung und Heilanstaltspflege verpflichtet sind, dagegen nicht von den Zahlungen der RVersAnstalt f. Angestellte oder der LandesversAnstalten oder Berufsgenossenschaften. (Urt. V. A. 270/21 v. 30. Juni 1922.)

= **Zu einer Kapitalertragsteuerpflicht von Zinsen** aus Prämienreserven gewisser Versicherungsunternehmungen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1, 3 KapEStGes. ist notwendig, daß für jeden einzelnen Versicherten eine gesonderte Prämienreserve vorhanden ist, deren Zinsen sich für den Versicherten genau feststellen lassen. Die Vorschrift bezieht sich nur auf private Versicherungsunternehmungen. Das folgt daraus, daß sich der Wortlaut der Steuervorschrift deutlich an die entsprechende Regelung im Ges. über die privaten Versicherungsunternehmungen anlehnt und daß ihre Anwendung die Möglichkeit der zahlenmäßigen Feststellung der zu versteuernden Zinsen voraussetzt. (Urt. I. A. 85/22 v. 30 Juni 1922.)

= **Leistung i. S. von § 1 UmsStGes. 1919.** Stellt ein Unternehmer einem Bergwerk Arbeiter, die nach Anweisung des Bergwerkes tätig zu sein haben, ohne daß der Unternehmer für den Erfolg der Tätigkeit der Arbeiter einzutreten hat, und übernimmt er dabei die Lohnauszahlung für das Werk unter Kürzung einer Provision für seine Tätigkeit, so besteht seine Leistung in der Gestellung der Arbeiter (Werkvertrag) und in der Vornahme der Lohnzahlung (Dienstvertrag), das umsatzsteuerpflichtige Entgelt dafür nur in der Provision. (Urt. V. A. 19/22 v. 3. Juli 1922.)

= **Versteigerer i. S. v. § 1 Abs. 3, § 12 Abs. 1 UmsStG. 1918, also Steuerschuldner ist,** wer Versteigerungsangebote entgegennimmt und den Zuschlag erteilt oder in seiner Gegenwart erteilen läßt, auch wenn er nur Angestellter oder Beamter des Eigentümers der versteigerten Gegenstände ist. Wer in Gegenwart jener Person nur rein mechanische Hilfeleistungen, wie das Ausbieten der Gegenstände, Ausrufen der Preise, Führen von Listen vornimmt, ist nicht Versteigerer, sondern lediglich dessen Gehilfe (Organ). Ein Gewerbetreibender, der innerhalb seines Gewerbebetriebs selbst versteigert, ist insoweit als Versteigerer, nicht als gewerblicher Unternehmer steuerpflichtig. (Urt. V. A. 184/22 v. 11. Juli 1922.)

= **Der Kontokorrentzinssaldo unterliegt auch dann der Kapitalertragsteuer nach § 2 KapEStG.,** wenn das Kontokorrent im Gewerbebetriebe des Saldogläubigers geführt wird. Das Gesetz unterscheidet nicht zwischen reinen Kapitalsanlagen und der vorübergehenden Anlage von Betriebskapital, konnte eine solche Unterscheidung nach dem von ihm aufgestellten Grundsatze der Erfassung der Erträge an der Quelle (in der Hand des Schuldners zu Lasten des Gläubigers) auch nicht machen. (Urt. I. A. 125/22 v. 14. Juli 1922.)

= **Die Anordnung an einen Gewerbetreibenden, Geschäftsbücher, Papiere und sonstige Unterlagen zu der eingereichten Umsatzsteuererklärung vorzulegen, ist,** auch wenn gleichzeitig Steuerbescheid gemäß der Steuererklärung erlassen wird, auf Grund der allg. Steueraufsicht (§ 32 UmsStGes. 1919) zu dem Zwecke zulässig, um neue Tatsachen und Beweise für eine etwaige Neuveranlagung zu ermitteln. (Urt. V. A. 430/22 v. 26. Sept. 1922.)

= **Mißbrauch i. S. des § 5 RAbgO. liegt vor,** wenn Händler, die die Weiterlieferung des von einer Firma bezogenen Brotes und anderer Waren früher selbständig betrieben, sich dann aber zu einer das gleiche betreibenden G. m. b. H. zusammengeschlossen haben, trotz Fortsetzung ihrer früheren wirtschaftlichen Tätigkeit in den zwischen ihnen und der G. m. b H. abgeschlossenen besonderen Verträgen nur als „Brotspediteure" bestellt werden, um dadurch die Steuerbefreiung der Weiterlieferungen auf Grund des § 7 Abs. 1 UmsStGes. 1919 zu erreichen. Die Befreiung ist ihnen demgemäß versagt worden. (Urt. V. A. 373/22 v. 26. Sept. 1922.)

= **Vorentsch. des RFinH. in Steuerstrafsachen nach § 433 RAbgO.** Sind Finanzbehörden und Strafgericht darüber einig, daß ein Steueranspruch nicht entstanden ist, und steht nur die Verurteilung wegen versuchter Steuerhinterziehung in Frage, so greift § 433 RAbgO. nicht Platz, da eine rechtskräftige Entscheidung einer Finanzbehörde oder eines Finanzgerichts über Bestehen und Höhe eines Steueranspruchs, von der das Strafgericht abweichen könnte, solchenfalls nicht vorliegen kann. (Beschl. II F. 4/22 v. 3. Okt. 1922.)

= **Die Steuerfreiheit der Hausbrandkohle nach § 5 Abs. 2 KohlenStGes.** ist nicht auf den angemessenen Bedarf beschränkt, sofern die Kohle nur auf Grund des Arbeitsverhältnisses oder Herkommens gewährt wird. (Urt. IVa. A. 75/22 v. 11. Okt. 1922.)

Reichswirtschaftsgericht.

Mitgeteilt vom Senatspräsidenten des RWG. Dr. Köppel, Berlin.

Umfang der Entschädigung für Verlust von Hausrat und Kleidungsstücken nach dem Auslands-, Kolonial- und Verdrängungsschädengesetz. Nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 d. AuslSchG., der mit § 4 Abs. 1 Nr. 1 d. KolSchG. u. § 14 Abs. 1 Nr. 1 d. VerdrSchG. übereinstimmt, sind zu dem nach § 3 berechneten, für die Entschädigung maßgebenden Sachwerte bei Verlust oder Beschädigung von Hausrat und Kleidungsstücken mit Ausnahme von ausgesprochenen Luxusgegenständen Zuschläge bis zur Höhe der Ersatzbeschaffungskosten zu bewilligen, jedoch dürfen diese Kosten 100 000 M. im Einzelfalle nicht übersteigen. Zu der Frage, ob die Gesamtentschädigung bis zum Höchstbetrage von 100 000 M. auch dann nur einmal gewährt werden kann, wenn für das Eigentum an Hausrat und Kleidungsstücken mehrere Familienmitglieder in Frage kommen, oder ob sie so oft zuerkannt werden darf, als in ihrem Eigentum geschädigte Mitglieder der Familie vorhanden sind, hat der große Senat dahin Stellung genommen: Der Verlust oder die Beschädigung von Hausrat und Kleidungsstücken bildet bei Ehegatten oder Ehegatten und Kindern, die demselben Hausstand angehören, im Zweifel einen Einzelfall i. S. des § 4 Abs. 1 Nr. 1 des AuslSchG. v. 28. Juli 1921. Denn die bei Verlust oder Beschädigung von Hausrat einschl. der Kleidungsstücke ausschlaggebende wirtschaftliche Einheit bildet bei Ehegatten oder Ehegatten und Kindern, sofern sie demselben Hausstand angehören, die Regel, ist also im Zweifel anzunehmen. Damit ist die rechtliche Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß trotz Vorliegens nur eines Hausstands mehrere wirtschaftliche Einheiten und damit mehrere Einzelfälle anzunehmen sind, z. B. wenn in Verlust geratener oder beschädigter Hausrat Eigentum eines im Hausstande der Eltern lebenden Kindes war und zu der für die bevorstehende Hochzeit bereits beschafften Aussteuer oder zu einer ihm überkommenen Erbschaft gehörte. (Entsch. Großer Senat 13/22 v. 23. Sept. 1922)

Wirkung der im Vorentschädigungsverfahren abgegebenen Abfindungserklärung im Endentschädigungsverf. Antragsteller ist im Dez. 1918 aus dem Elsaß abgewandert, weil er nach dem Einzug der Franzosen seine Stelle verloren hatte. Vor seiner Abreise hat er wegen drohender Beschlagnahme sein Mobiliar verschleudern müssen; im Vorentschädigungsverf. hat er gegen Zahlung von 15 000 M. am 11. Sept. 1920 eine Abfindungserklärung unterschrieben, daß er sich bez. seines Verdrängungsschadens gemäß § 17 der Richtlinien v. 9. Jan. 1920 wegen

Digitized by Google

seiner Forderungen auf Ersatz von Schäden der in den §§ 1 und 4 der Richtlinien aufgeführten Art für abgefunden erkläre. Im Endentschädigungsverf. hat er den Verschleuderungsschaden neuangemeldet. Die Nachforderung wurde abgewiesen. Aus der Begr.: Durch die Abfindungserklärung hat Antragsteller auf seine aus der Verschleuderung hergeleiteten Ansprüche verzichtet, soweit nicht der Vorbehalt des § 17 der Richtlinien v. 9. Jan. 1920 reicht. Dieser lautet: „Die Abfindungserklärung schließt eine Nachforderung auf Grund einer höheren Bemessung des Wertes bei einer etwaigen späteren Aenderung der in den §§ 13 bis 15 niedergelegten Grundsätze nicht aus." Die ZuschlagsVO. v. 31. März 1922 enthält keine Aenderung dieser Grundsätze. Sie enthält nur Vorschriften über die Voraussetzungen und Grundsätze für Bemessung der Zuschläge, die nach § 14 „zu dem nach § 13 berechneten Werte" zu bewilligen sind, und über die Ausf. des VerdrSchGes., insbes. Schätzungsgrundsätze (§ 27). Die Grundsätze des VerdrSchGes. über die Wertberechnung haben durch sie weder berührt werden können noch sollen. Da sie mit den §§ 13 bis 15 der Richtlinien übereinstimmen, so folgt, daß auch die Grundsätze durch die ZuschlagsVO. nicht geändert werden konnten und sind. Sie hat nur an Stelle des richterlichen Ermessens feste Normen für die Errechnung der Zuschläge aufgestellt; der Wert vom 25 Juli 1914 bzw. der höhere einer späteren Anschaffung ist derselbe geblieben. In § 17 wird aber eine Nachforderung trotz abgegebener Abfindungserklärung nur dann gewährt, wenn die Grundsätze der §§ 13 bis 15 über die Wertbemessung nachträglich geändert werden. (Urt. XXI. A. V. 47/22 v. 18. Okt. 1922.)

Kammergericht.

Mitgeteilt von Kammergerichtsrat Hanschmann, Berlin.

Streikrecht der Reichsbeamten? Die VO. des Reichspräs. v. 1. Febr. 1922 (RGBl. S. 187), betr. Verbot der Arbeitsniederlegung durch Beamte der Reichsbahn, ist rechtswirksam. Sie ist erlassen auf Grund des Art. 48 Abs. 2 der RVerf. Danach kann der Reichspräs. die zur Wiederherstellung der Sicherheit und Ordnung nötigen Maßnahmen treffen und vorübergehend die in den Artt 114, 115, 117, 118, 123, 124 und 153 festgesetzten Grundrechte ganz oder zum Teil außer Kraft setzen. Daraus, daß die Artt. 130 und 159 hier nicht genannt sind, will die Verteidigung schließen, daß das Streikrecht der Beamten durch VOen des Reichspräs. nicht beschränkt werden dürfe. Diese Folgerung wäre nur berechtigt, wenn in diesen Bestimmungen oder sonst in der RVerf. ein Streikrecht der Beamten anerkannt wäre. Das trifft aber nicht zu. Die „Vereinigungsfreiheit", die durch Art. 130 allen Beamten gewährleistet ist, hat dieselbe Bedeutung wie im Art. 159, der die Vereinigungsfreiheit zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen jedermann und für alle Berufe gewährleistet. Der Ausdruck Vereinigungsfreiheit ist anstatt des im Entw. enthaltenen Ausdrucks „Koalitionsfreiheit" gewählt, um die Frage des Streikrechts nicht zu entscheiden. Koalitionsfreiheit schließt die Freiheit des Streikens in sich, was bei der Vereinigungsfreiheit nicht der Fall ist. Ein Grundrecht, bestehend in der Freiheit der Beamten zum Streiken, gibt es nach der RVerf. nicht; nur deren Inhalt ist für die Frage, welche Befugnisse dem Reichspräs. durch Art. 48 beigelegt sind, entscheidend. Daß er in der VO. v. 1. Febr. 1922 auch den Art. 124 RVerf. vorübergehend außer Kraft gesetzt hat, ist für das Streikrecht der Beamten ohne Bedeutung. Das in Art. 124 gewährleistete Recht, zu Zwecken, die den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, Vereine oder Gesellschaften zu bilden, stellt ein besonderes Grundrecht neben der Vereinigungsfreiheit der Artt. 130 und 159 dar; die dadurch gesicherte allgemeine Vereinsfreiheit hat mit der Streikfreiheit nichts zu tun, dasselbe gilt von der Versammlungsfreiheit in Art. 123. Das in der VO. ausgesprochene Streikverbot steht mit den erwähnten Bestimmungen, aber auch mit einer sonstigen Vorschrift der RVerf. nicht im Widerspruch. Der Reichspräs. hat mit dem Verbot der Arbeitsniederlegung der Reichsbahnbeamten seine verfassungsmäßigen Befugnisse nicht überschritten. (Urt. des 1. Strafsen. 1. S. 665/22 v. 3. Okt. 1922.)

Preußisches Einkommensteuergesetz. 1. Für die Wissentlichkeit bei unrichtigen Steuererklärungen (§ 72) genügt bedingter Vorsatz des Täters. 2. Die Feststellung der Wissentlichkeit begründet eine Rechtsvermutung für die Absicht der Steuerhinterziehung. Die Strafk. hat die Frage, ob die Steuererklärung unrichtige oder unvollständige Angaben enthalten hat, die geeignet waren, zu einer Verkürzung der Steuer zu führen, offengelassen und die Angekl. wegen Verneinung des inneren Tatbestandes des § 72 pr. EinkStGes. freigesprochen. Sie erwägt, daß der Nachweis der Wissentlichkeit i. S. dieser Vorschrift nicht erbracht sei, da die Behauptung der Angekl., sie habe über ihre Einkommensverhältnisse „nicht richtig Bescheid gewußt", nicht zu widerlegen sei. Diese Ausführungen legen den Verdacht nahe, daß die Strafk. den Rechtsbegriff der „Wissentlichkeit" verkannt hat. „Wissentlichkeit" i. S. des § 72 setzt zwar das Bewußtsein des Täters von der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben, seine Kenntnis der tatsächlichen Verhältnisse voraus, wobei ein Rechtsirrtum über Inhalt und Umfang der Steuerpflicht ohne Bedeutung ist. Es ist indes, wie überall, wo in einem Strafgesetz die Wissentlichkeit in den Tatbestand aufgenommen ist (z. B. §§ 48 Abs. 2, 49, 156, 257, 275 Nr. 1, 276, 324, 327f, 364 StrGB.; vgl. auch RG. i. Strafs. Bd. 16 S. 364), auch hier ein bestimmter Tätervorsatz nicht erforderlich, vielmehr ein bedingter ausreichend (Johow, Jahrb. Bd. 49 C S. 334 f.). Einen solchen bedingten Vorsatz vermag aber die Annahme der Strafk., daß die Angekl. über die Einkommensverhältnisse „nicht Bescheid gewußt habe", nicht auszuschließen. Enthielt die Steuererklärung unrichtige oder unvollständige Angaben i. S. des § 72, so würde die Angekl. sich einer Zuwiderhandlung jedenfalls gegen § 72 (Abs. 2) schon schuldig gemacht haben, wenn sie mit der Möglichkeit der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit ihrer Angaben gerechnet hat; nur dann würde sie straflos sein, wenn sie die Steuererklärung in der vollen Ueberzeugung von ihrer Richtigkeit abgegeben hätte. Der Tatbestand der Vorschrift des § 72 Abs 1, der neben der Wissentlichkeit Absicht der Steuerhinterziehung voraussetzt, würde bei einem bloßen bedingten Tätervorsatz ausgeschlossen sein; denn die Absicht der Steuerhinterziehung bedeutet zum mindesten den auf den Erfolg der Steuerverkürzung gerichteten Willen, wenn nicht sogar die Steuerhinterziehung den Beweggrund der Tat bilden muß. Jedoch ist nach § 72 bei Feststellung der „Wissentlichkeit" eine Rechtsvermutung für die Absicht der Steuerhinterziehung begründet, also mit Feststellung der Wissentlichkeit der Täter grundsätzlich der Strafe aus § 72 Abs. 1 verfallen und nur, wenn aus den Umständen zu entnehmen ist, daß die unrichtigen oder unvollständigen Angaben nicht in der Absicht der Steuerhinterziehung gemacht sind, tritt die Ordnungsstrafe aus § 72 Abs. 2 ein. Ob dieser Fall vorliegt, ist von Amts wegen zu prüfen. Wie aus Sinn und Wortlaut der Best. hervorgeht, genügt nicht die Annahme, daß die Absicht der Steuerhinterziehung nicht festgestellt werden kann. Es muß, um die Anwendung des § 72 Abs. 1 auszuschließen, positiv festgestellt werden, daß der Täter diese Absicht nicht gehabt hat. (Urt. des I. Strafs. I. T. 3/22 v. 6. Okt. 1922.)

Preußisches Oberverwaltungsgericht.

a) Mitgeteilt von Oberverwaltungsgerichtsrat Bartels, Berlin.

Auslegung von Willenserklärungen der Beamten. In einem an das Min. d. J. gerichteten „Entlassungsgesuche" v. 15. Juni 1919 erklärte RegRat S. in H., daß er „sein Staatsamt hiermit auf den 1. Okt. 1919 niederlege" und bat, „die ihm gesetzmäßig zustehenden $^3/_4$ seines pensionsfähigen Einkommens fortlaufend an ihn durch die Her Bank zu zahlen." Die preuß. Staatsregierung erteilte ihm am 22. Aug. 1919 „die nachgesuchte Entlassung aus dem Staatsdienste", während das Min. d. J. ihm eröffnete, daß ihm ein Ruhegehalt nach Lage der gesetzlichen Bestimmungen nicht gewährt werden könne, da er weder dienstunfähig sei noch das 65. Lebensjahr vollendet habe, auch aus seinem Gesuche zu ersehen sei, daß die Umbildung des Staatswesens für seine Absicht, aus dem Staatsdienste zu

Digitized by Google

scheiden, nicht entscheidend war. Gegen die Entlassung ohne Ruhegehalt verwahrte sich RegRat S.; er habe seine Entlassung gemäß § 13 VO., betr. die einstw. Versetzung der unmittelbaren Staatsbeamten in den Ruhestand, v. 26. Febr. 1919, also mit Gewährung eines Ruhegehalts in Höhe von $^3/_4$ seines ruhegehaltsfähigen Diensteink. erbeten. Falls die Regierung die Voraussetzungen des § 13 nicht für gegeben erachtet habe, hätte sie seinen Antrag ablehnen müssen. Seine Verwahrung hatte keinen Erfolg. S. trat zur Anwaltschaft über und brachte an seinem Hause ein Schild mit der Bezeichnung „Regierungsrat S., Rechtsanwalt" an. Die Polizei forderte ihn auf, die Bezeichnung „Regierungrat" zu beseitigen oder mit dem Zusatze „a. D." zu versehen. Der Klage des S. gab das OVG. statt und führte aus: Die Polizei ist zwar kraft ihrer Aufgabe, strafgesetzwidrige Handlungen (§ 360 Ziff. 8 StrGB.) zu verhindern und die öffentl. Ordnung zu schützen (§§ 2 und 10 ALR II 17), berechtigt, gegen die unbefugte Führung der Amtsbezeichnung „Regierungsrat" einzuschreiten. An dieser Voraussetzung fehlt es aber, weil die Entlassung des S. der gesetzlichen Grundlage entbehrte. Wenngleich S. in seiner Eingabe nicht klar gesagt hatte, daß er seine Entlassung nach § 13 der VO. v. 26. Febr. 1919 nachsuche, so verlangte er doch in ihr „die ihm gesetzmäßig zustehenden $^3/_4$ seines pensionsfähigen Eink." Daraus erhellt, daß er nicht vorbehaltlos aus seinem Dienste scheiden wollte, sondern davon ausging, es stehe ihm ein durch sein Dienstverhältnis begründeter vermögensrechtlicher Anspruch auf Ruhegehalt zu, auf den er nicht verzichten wolle. Erkannte die Regierung diesen Anspruch nicht an, so war es nötig, ihn darauf hinzuweisen und zu einer Aeußerung aufzufordern, ob er seine Entlassung auch für den Fall begehre, daß ihm der behauptete Anspruch nicht zustehe. Erst wenn S. durch eine unzweideutige Erklärung sein Einverständnis mit der Entlassung ohne Pension ausgesprochen hatte, konnte diese erfolgen. Diese Verpflichtung der Regierung zur Klarstellung der eine verschiedene Auffassung zulassenden Eingabe des S. v. 14 Juni 1919 folgt aus der öffentlich-rechtlichen Eigenart des Verhältnisses zwischen dem Staate und seinen Beamten und der Fürsorgepflicht des Staates, die bedingt, daß die Regierung Erklärungen eines Beamten, die einen Verzicht auf seine Rechte gegenüber dem Staate enthalten, insbes. auch sein Gesuch um Entlassung aus dem Dienste, nur dann zur Grundlage ihrer Entschließung machen darf, wenn sie völlig bestimmt und klar sind (vgl. die Urt. d. RG. v. 10. Okt. 1919 und 11. Nov. 1921, Entsch. d. RG. Bd. 96 S. 302 u PrVBl. Bd 43 S. 595). Der in der Wissenschaft vereinzelt vertretenen Auffassung (Kormann, System der rechtsgeschäftl. Staatssache, S. 225/7), daß den Gerichten ein Nachprüfungsrecht gegenüber staatshoheitlichen Verwaltungsakten nicht zustehe, konnte das OVG. jedenfalls dann nicht beitreten, wenn es sich um den hoheitsrechtlichen Akt der Anstellung oder Entlassung eines Beamten handelt und dessen Rechtsgültigkeit von einem Antrage oder einer Einwilligung des Beamten abhängig, dieser Antrag oder diese Einwilligung aber nicht erfolgt ist (vgl. Jellinek, Der fehlerhafte Staatsakt und seine Wirkungen. S. 81/82). (Urt. I. Sen. I. B. 26/22 v. 5. Okt. 1922.)

b) Mitget. v. Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Schmölders, Berlin.

Gemeindegewerbesteuer. Die Erhebung einer besonderen GemGewSt. nach dem Ertrage auch von Warenhäusern steht weder im Widerspruche mit § 44 UmsStGes. v. 24. Dez. 1919 noch mit § 2 LandesStGes. — Ueber die Rechtsgültigkeit einer GemStO., nach der in der Stadt G. eine bis zu 10 % gestaffelte GemGewSt. erhoben wird, die bei Warenhäusern 20 % des Ertrags beträgt, hat das OVG. ausgeführt: Durch § 44 UmsStGes. v. 1919 ist den Ländern u. Gemeinden die Erhebung von Warenhaussteuern nach dem Maßstabe des Umsatzes verboten, nicht aber auch die steuerliche Belastung der Warenhäuser als solcher in der Form der (Gemeinde-)GewSt. nach anderem Maßstabe. Nach §§ 1 u. 8 UmsStGes. wird die UmsSt. erhoben von dem für die steuerpflichtige Leistung vereinnahmten Entgelte. Wenn § 44 bestimmt, daß Länder u. Gem. Steuern vom Warenumsatze nicht mehr erheben dürfen, so bedeutet dies, daß Steuern nicht mehr zu erheben sind von dem Entgelt für eine nach dem UmsStGes. steuerpflichtige Leistung, soweit sie in Waren erfolgt. Waren sind aber bewegliche körperliche Gegenstände des wirtschaftlichen Verkehrs, bestimmt zum Gebrauch oder Verbrauche. Die Vorschrift des alten UmsStGes. v. 26. Juli 1918 in § 36 Abs. 5 lautete auf „vorwiegend notwendige Lebensmittel". Das neue UmsStGes. erweiterte dies auf den Umsatz von Waren überhaupt. Weder ist der subjektive Wille des Gesetzgebers dahin gegangen, jede besondere Besteuerung der Warenhäuser und Filialgeschäfte zu beseitigen, noch ist dies nach dem Zwecke des Ges. anzunehmen. In ersterer Hinsicht folgt daraus, daß das UmsStGes. mit einer Abwälzung der UmsSt. auf die Verbraucher rechnet, nicht, daß damit jede Steuer untersagt sei, die auf eine Abwälzung „hinziele" oder wie die UmsSt. „wirke". Der Gesetzgeber spricht nur von Steuern vom „Warenumsatze". Auch § 2 LandesStGes. v. 30. März 1920 kommt nicht in Frage. § 2 stellt sein Verbot der Erhebung von Steuern, die den dem Reiche vorbehaltenen gleichartig sind, nur mit der Beschränkung auf: „soweit nicht reichsgesetzlich etwas anderes vorgeschrieben ist". In § 44 UmsStGes. ist aber vorgeschrieben, daß Länder u. Gem. nur Steuern vom Warenumsatz nicht erheben dürfen. Noch weniger ist davon die Rede, daß § 2 LandesStGes. das Verbot des § 44 UmsStGes. auf Steuern anderer Art als vom Umsatze, die nur vielleicht wirtschaftlich „ebenso wirken", ausgedehnt habe. „Gleichartig" und „wirtschaftlich gleichwirkend" ist etwas Verschiedenes. In objektiver Beziehung ist zu betonen, daß der Zweck des UmsStGes. für die Frage hinsichtlich der Warenhäuser nicht maßgebend sein kann. Das UmsStGes. handelt nicht nur von Warenhäusern, sondern von Gewerbebetrieben überhaupt. Auch die Hereinziehung der „Filial"steuer ist unzutreffend. Sie ist keine grundsätzlich nach dem Umsatze bemessene bestimmte Steuerart. Man versteht unter ihr die Besteuerung jedes Teilbetriebes eines Unternehmens in der Gemeinde, wenn sich dessen Hauptniederlassung außerhalb der letzteren befindet, nach irgendwelchem besonderen Maßstabe. Sie hat also nicht nur Filialen im Rechtssinne zum Gegenstande, geschweige solche nur von Warenhäusern. Steuermaßstab kann der Umsatz sein, ist es aber oft nicht. Auf eine besondere Gattung des Betriebsgegenstandes kommt es nicht an. Das UmsStGes. ist ein Spezialgesetz, das eine UmsSt. einführen soll; sie ist dem Reich vorbehalten und soll eine weitere Verteuerung der Ware mittels UmsSt.n der Länder u. Gem. verhindern. Darüber hinaus einen Eingriff in deren Steuerhoheit zu machen, lag außerhalb seines Rahmens. Die SteuerO. verstößt daher nicht gegen § 44 UmsStGes. und § 2 LandesStGes. (Urt. VIII. C. 99/21 v. 24. Jan. 1922.)

Bayerisches Oberstes Landesgericht in München.

1. Zivilsachen.

Mitgeteilt von Ministerialdirektor H. Schmitt, München.

Mitteilung der Einlegung der Beschwerde an den Beschwerdegegner im Verfahren nach dem FGG. Das AG. hatte auf Antrag des Ehemannes eine Anordnung nach § 1635 Abs. 1 Satz 2 BGB. getroffen, das LG. auf Beschwerde der Ehefrau diese Anordnung aufgehoben. Der Ehemann hatte wegen Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör weitere Beschwerde eingelegt, weil ihm weder von der Einlegung noch der Begründung der Beschwerde Mitteilung gemacht worden sei. Das ObLG. hat die Rüge nicht gelten lassen. In der Beschwerde der Ehefrau seien keine Tatsachen oder Gesichtspunkte geltend gemacht, die etwa nach § 12 FGG. zur einwandfreien Tatbestandsfeststellung ein nochmaliges Gehör des Antragstellers erfordert hätten. Das FGG. enthalte aber keine Bestimmung, nach der die Gerichte zu der in der weiteren Beschwerde verlangten Mitteilung verpflichtet gewesen wären. (Beschl. ZS. III. 8/1922 v. 17. Febr. 1922.)

2. Strafsachen.

Mitget. von Staatsrat Dr. K. Meyer, München.

Amtsverschwiegenheit und BRVO. v. 3. Mai 1917. Diese VO. enthält keine allg. Bestimmung, wonach die Amtsverschwiegenheit eine dienstliche Obliegenheit der

Digitized by Google

Angestellten begründe. Die §§ 6 und 7 erheben nur zwei besondere Fälle des Mißbrauchs gewisser, infolge der Tätigkeit bei der Behörde erlangter, Kenntnisse zu Tatbeständen gerichtlich strafbarer Handlungen. Daraus ergibt sich nur, daß andere Fälle des Verlautbarens dienstlich erlangter Kenntnisse keinen solchen Tatbestand begründen, nicht aber, ob nicht auch diese Fälle eine Verletzung dienstlicher Obliegenheiten in sich schließen können. Daß der Pflicht der Amtsverschwiegenheit als einer „übertragenen Obliegenheit" in der VO. keine Erwähnung geschieht, beweist nichts für ihr Nichtbestehen. Denn die VO. hat sich nicht die Aufgabe gesetzt, diese Obliegenheiten zu normieren; sie setzt ihre Bestimmung durch die einzelnen Behörden voraus und spricht schon im Abs. 1 des § 1 von der Verpflichtung des bei der Behörde usw. Beschäftigten auf die gewissenhafte Erfüllung „seiner Obliegenheiten". Ob und inwieweit die Amtsverschwiegenheit darunter zu rechnen ist, bemißt sich nach dem Zweck der Behörden und Organisationen. Das Kriegswucheramt wurde geschaffen, um in Ergänzung der strafgerichtl. Tätigkeit eine erfolgreichere Bekämpfung des Preiswuchers zu ermöglichen. Eine Bedingung zur Erreichung dieses Ziels bildet die Geheimhaltung geplanter und eingeleiteter Ermittlungs- und Verfolgungsmaßnahmen bis zu dem Zeitpunkt, wo der in seiner Vorbereitung der Einwirkung der Gegenseite möglichst entrückte Angriff Erfolg verspricht; wesentlich wird dabei die Ueberraschung in Betracht kommen. Daraus ergibt sich die Pflicht aller der Angestellten, die durch die Erfüllung ihrer dienstlichen Verrichtungen Kenntnis solcher Maßnahmen erhalten, hierüber außerhalb des Amtsbereichs Stillschweigen zu bewahren, vor allem denen gegenüber, gegen die sich die Tätigkeit des Amtes richtet. Handelte es sich also um einen Verdacht der Zuwiderhandlung gegen kriegswirtschaftl. Anordnungen und die Durchführung der Ermittlungen, so bestand für die aus Anlaß ihrer dienstlichen Tätigkeit davon Unterrichteten die Pflicht, ihre Kenntnis vor dem Verdächtigen geheimzuhalten, d. h. eine dauernde, von Augenblick zu Augenblick sich erneuernde Pflicht zu dem positiven Verhalten des Verschweigens. Auch verdankt die VO. dem Bedürfnis ihre Entstehung, die Interessen des öffentl. Dienstes in Uebereinstimmung mit dem für das Beamtenrecht geltenden Grundsätzen dadurch zu wahren, daß die Angestellten dieser Behörden für Verletzung der ihnen übertragenen Pflichten ähnlich wie die Beamten straf- und disziplinarrechtlich „verantwortlich gemacht wurden" und die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit eine der elementarsten Verpflichtungen des Beamten bildet. Die dem Angestellten unter Versprechen und Gewähren von Vorteilen angesonnene Handlung begründete also nicht nur eine aus allg. sittlichen Erwägungen zu mißbilligende Verfehlung, sondern eine Verletzung der dienstlichen Obliegenheit der Amtsverschwiegenheit. (Urt. RevReg. II Nr. 69/22 v. 27. März 1922.)

Oberlandesgericht Hamburg.

Mitget. von Oberlandesgerichtsrat Grisebach, Hamburg.

Umwandlung einer Markschuld in Frankenschuld? Es handelt sich um einen irregulären Verwahrungsvertrag nach § 700 BGB., auf den die Vorschriften über das Darlehen Anwendung finden. Beklagte, die i. J. 1917 vom Kläger, einem ihrer Angestellten, in der von ersterer unterhaltenen Antwerpener Zweigniederlassung 56 000 M. in deutscher Reichsmark als Depot empfing, war verpflichtet, dem Kläger Sachen von gleicher Art, Güte und Menge, also 56 000 M. in deutscher Reichsmark, wieder zurückzuerstatten. Etwas anderes konnte Kläger aus dem Verwahrungsvertrage von der Bekl. nicht beanspruchen. Es fragt sich, ob diese Verpflichtung dahin abgeändert ist, daß Bekl. statt der erhaltenen 56 000 M. in deutscher Mark den dieser Summe nach dem damaligen Zwangskurs von 1 M. = 1,25 Fr. entsprechenden Betrag von 70 000 Fr. in belgischer Währung zurückzugeben hatte? Eine dahingehende Parteivereinbarung ist nicht behauptet. Kläger will die Umwandlung der Markschuld in Frankenschuld daraus herleiten, daß das Depot dem Kläger in den Büchern der beklagten Zweigniederlassung nicht in Reichsmark zur Höhe von 56 000 M., sondern in Franken zur Höhe von 70 000 Fr. gutgeschrieben ist, auch die Zweigniederlassung der Bekl. bescheinigt hat, daß Kläger 70 000 Fr. bei ihr deponiert habe. Dieser Ansicht war nicht beizutreten. Für die Verbuchung des Depots in Franken lassen sich verschiedene Gründe betriebstechnischer Art denken, so, daß die Konten der Angestellten immer in Franken gebucht waren und man für Kläger kein besonderes Markkonto einrichten wollte. Sollte aber auf seiten der Bekl. die Absicht geherrscht haben, die Markschuld durch die Buchung in Franken in eine Frankenschuld umzuwandeln, so fehlt es an jedem Anhalt dafür, daß Kläger mit einer solchen Umwandlung einverstanden war. Bei den damaligen guten Aussichten der deutschen Reichsmark bestand für den Kläger für die Zukunft kein Vorteil darin, seine Markschuld in eine Frankenschuld umzutauschen, während andererseits bei dem Zwangskurs der deutschen Mark während der Besetzung Belgiens eine reine Frankenschuld überhaupt nicht aufkommen konnte. (Urt. 3. Zivilsen. Bf. III. 682/21 v. 30. Mai 1922.)

Staatskommissar für die wirtschaftliche Demobilmachung in Hessen.

Mitgeteilt von Privatdozent Dr. Groh, Gießen.

Lehrvertrag und Tarifvertrag. Der Schlichtungsausschuß hatte durch Schiedsspruch festgestellt, daß die Firma S. verpflichtet sei, den Lehrlingen Urlaub nach dem Tarifvertrag, wie er zwischen dem Verband der Metallindustriellen, dem S. angehört, und der Gewerkschaft der Metallarbeiter vereinbart ist, zu gewähren, da Lehrlinge als Arbeitnehmer i. S. dieser Kollektivvereinbarung anzusehen seien, das Lehrverhältnis durch Tarifvertrag geregelt werden könnte und die Lehrlinge nicht schlechter behandelt werden dürften als jugendliche Hilfsarbeiter. Der Demob.-Komm. hat den Antrag des Arbeitnehmerverbandes auf Verbindlichkeitserklärung abgelehnt: Der Lehrlingsvertrag nimmt seinen Ausgangspunkt im Handwerk, das auf die patriarchalische Einzelwirtschaft der Familie zurückführt; sein Inhalt ist Erziehung und Ausbildung. Bei der Umwandlung des handwerkmäßigen Betriebs in das Großunternehmen hat der Lehrvertrag sich den veränderten Verhältnissen angepaßt, der Erziehungszweck ist zurückgetreten, der Lehrzweck geblieben. In ihm liegt heute noch der Kern des Lehrverhältnisses im Gegensatz zum Arbeitsverhältnis; hier steht Arbeitsleistung im Vordergrund, dort Lehrzweck; hier Dienst- und Lohnzahlungspflicht, dort Gehorsams- und Unterweisungspflicht. Der Lehrvertrag ist kein Werkvertrag, da kein Erfolg versprochen ist und die Verrichtung des Lehrlings kein Entgelt bedeutet; er ist auch kein Dienstvertrag, es fehlt das Erfordernis der Entgeltlichkeit; auch ist es zweifelhaft, wer im Dienste des anderen steht, der arbeitleistende Lehrling oder der unterrichtsverpflichtete Dienstherr; auch Auftrag liegt nicht vor, da man den Lehrherrn nicht als Beauftragten des Lehrlings ansprechen kann. Der Lehrvertrag ist ein negotium sui generis; insbes. ist er kein Arbeitsvertrag, denn das Lehrverhältnis ist ein Schul-, kein Arbeitsverhältnis; selbstverständliche Bedingung eines Arbeitsvertrags, in dem Arbeitskraft zur Verfügung gestellt wird, ist, daß der Arbeiter die Arbeit nach seiner Fähigkeit und, soweit diese durch besondere Ausbildung erworben wird, nach erhaltener Ausbildung gegen Entgelt zur Verfügung stellt; der nicht ausgebildete Lehrling kann solche Arbeit gar nicht bereitstellen; die Bezahlung des Lehrlings ist kein Entgelt für geleistete Dienste, sondern Beihilfe zum Unterhalt, der früher in der Familie gewährt wurde. Auch die GewO. stellt Arbeiter jeder Art und Lehrlinge einander gegenüber. Ist der Lehrvertrag kein Arbeitsvertrag, so kann er von der die Einzelvereinbarung zerstörenden Wirkung des Tarifs gemäß § 1 der VO. v. 23. Dez. 1918 nicht erfaßt werden, da Gegenstand tariflicher Regelung nur die Festsetzung von Bedingungen für den Abschluß von Arbeitsverträgen sein kann. Die Urlaubsvereinbarungen des Tarifvertrags gelten mithin nicht für die Lehrlingsverträge, und der Antrag auf Verbindlichkeitserklärung war abzulehnen. (Entsch. DK. Nr. 26 262 v. 12. Sept. 1922.)

Digitized by Google

Literatur-Beilage zur DJZ. 27. Jahrg. (1922) Heft 23/24

Literaturübersicht.

Mitget. von Dr. Hans Schulz, Bibliotheksdirektor b. Reichsgericht.

A. Zeitschriften.

Leipz. Zeitschrift f. Dtsch. Recht. 16. Jg. Nr. 19: Sontag, D. dtsch.-poln. Abkommen betr. die Ueberleitg. d. Rechtspflege i. oberschles. Abstimmungsgeb. Reichel, Kosten- u. Gefahrtragg. beim Leihvertr. Hüfner, Reichsverfassg. u. Ausbau d. Beamtenrechts.

Archiv f. d. civilist. Praxis. 120. Bd. H. 2: Rumpf, D. Sinn d. Wirtschaftsrechts. Raape, Vorläuf. Ebelichkeit. Herzfeld, D. Irrtum üb. d. Mark. Ewald, Ueb. d. Verhältn. v. § 31 Ziff. 1 u. 2 KO. u. § 3 Ziff. 1 u. 2 RAnfechtungsges. zu §§ 138, 823, 826 BGB. Wiener, Z. Lehre v. Schadenersatz neben d. Wandlg. Rombach, Findet § 31 BGB. auf nicht rechtsfähige Vereine Anwendg.?

Beiträge z. Erläuterg. d. Dtsch. Rechts. N. F. 3. Jg. H. 1: Gieseke, Vorzugsaktien mit mehrfachem Stimmrecht Jacobsohn, D. Kauf geg. Bankakkreditiv. Schack. Sind d. Gerichte verpflichtet, verfassungswidr. Gesetze anzuwenden?

D. Recht. 26. Jg. Nr. 19/20: Levis, Erbschaftssteuer u. Anteil am Gesamtgut d. ehel. Gütergemeinschaft. Ricks, Uebelstände i. Grundbuchamte nach d. Zuschlagsbeschlusse.

Recht u. Wirtschaft. 11. Jg. Nr. 10: Geiler, Geldentwertg. als Gesetzgebungsproblem d. Privatrechts. Hedemann, D. Umwandlg. d. Eigentumsbegriffs. Dalberg, D. Erhöhg. d. Ausfuhrabgaben. Moos, D. Gefahr d. Wegsteuerg. d. Betriebsvermögens. Schwarzkopf, Rückblick auf d. ersten beiden Arbeitsjahre d. vorläuf. Reichswirtschaftsrats. Frielinghaus, Streikrecht. Nipperdey, Gewollte Tarifunfähigkeit. Grimm, D. neuen Entschädigungsgesetze.

Dtsch. Richterzeitg. 14. Jg. Nr. 8: Dittrich, Richtlinien f. e. neue Zwangsvollstreckungsgesetzgebg. Fränkel, Politik u. Rechtspflege

Jurist. Blätter. 51. Jg. Nr. 21/22: Löffler, Z. Auslegg. d. § 1 d. Tilgungsges. Klang, Beginn d. Verbindlichkeit d. Mieters z. Zahlg. e. vom Mietamte als zulässig erkannten erhöhten Mietzinses. A. G., D. Familiengläubigerges.

Gerichtszeitg. 73. Jg. Nr. 6: Petscheck, Ziffermäßig nicht bestimmte Exekutionstitel. Klang, Z. Regierungsvorlage e. Bundesges. betr. Wohnungsanforderg. Satter, Z. Frage d. Anerkennng. ausländ. Ehescheidungsurteile nach österr. Recht.

Juristenzeitg. f. d Geb. d. tschechoslow Republ. 3. Jg. Nr. 20—21: Prochaska, D. zivilrechtl. Best. d. Betriebsausschußges. Pipes, Sind Revisionsrekurse d. Staatsbodenamtes geg. d. Abweisg. d. Kündiggn. nach d. Entschädigungsges. zulässig? Fleischmann, Der Vertr. d. tschechoslow. Republ. mit d. Dtsch. Reiche u. d. Republ. Oesterr. z. Vermeidg. d. Doppelbesteuerg. Herbatschek, Z. Frage d. Aufhebg. d. Exekutionsprivilegiums d. Bergarbeiters. Hellmer, D. 4. österr. Gerichtsentlastungsnov. u. d. Exekutionsnov. v. J. 1922. Gans, Haftg. d. Bahn f. d. Verschulden ihrer Leute.

Prager jurist. Zeitg. 2. Jg. Nr. 10: Oetker, Begehg. e. Straftat durch Austrag e. Wette.

Ardealul juridic. 2. anul. Nr. 17: Ramniceanu, Unele dificultăti in legislatie.

Schweiz. Juristenztg. 19. Jg. H. 6—7: Pfleghart, D. Familienvater als Angestellter s. Angehörigen. Wolf, D. Pflichtteil d. Geschwister i. interkantonalen Recht nach Art. 472 ZGB. v. Cleric, E. Streitfrage z. Straftatbestande d. Gläubigerbegünstigg. Goerrig, D. Kündigungsbeschränkgn. i. dtsch. Arbeitsrecht.

Gewerbl. Rechtsschutz u. Urheberrecht. 27. Jg. Nr. 10: Trimborn, D. Entwicklg. d. Firmen- u. Markenrechts i. d. Rheinprovinz. Goldbaum, D. dtsch.-amerik. Urheberschutz.

Markenschutz u. Wettbewerb. 12. Jg. Nr. 1: Jüngel, D. Beitritt d. Reichs zu d. Madrider Abkommen üb. d. internat. Registrierg. v. Fabrik- u. Handelsmarken. Dunkhase, Spaziergänge auf patentrechtl. Gebiete. — D. Schicksal d. Champagner-Marke „G. H. Mumm & Cie." Neumeyer, D. Fall Mumm vor d. gemischten dtsch.-franz. Schiedsgericht.

Dtsch. Verlegerzeitg. 3. Jg. Nr. 20: Elster, E. Norm f. Anpassg. d. Honorars a. d. veränd. Verhältnisse.

Zeitschrift f. Agrar- u. Wasserrecht. 2. Jg. H. 1: Articus, D. Ausführg. d. Siedlungsges. i. Preußen. Hill, D. rechtl. Charakter d. Holzaktien. Eylert, Kollisionen d. § 42 Wasserges. mit d. §§ 97 u. 99.

D. Friedensvertrag. 2. Jg. H. 17—18: Barandon, D. Auflösg. d. Vorkriegsverträge nach Art. 299a d. Vers. Vertr. i. d. Rechtsprechg. d. Dtsch.-Engl. Gemischt. Schiedsgerichtshofes. — Liquidationsschäden i. Rußl. Eingabe a. d. Reichsminist. f. Wiederaufbau.

Friedensrecht. 11. Jahr. Nr. 1: Schenk, Oesterr. Eigentum i. Amerika.

D. Bürgermeister. 74. Jg. Nr. 20: Josef, Haftpflicht- u. Unfallversicherg. d. Gemeinden f. ihre Beamten.

Zeitschrift f. Rechtspflege i. Bayern. 18. Jg. Nr. 19/20: Stern, D. Vollzug d. Reichsmietenges. i. Bayern. Meinzolt, D. Verhältnis d. RG. üb. d. rel. Kindererziehg. v. 15. 7. 21 (RGBl. 939) zu and. Best. d. Reichs- u. Landesrechts. Adam, D. Ges. üb. d. Ausgabe u. Einlösg. v. Notgeld.

Blätter f. Rechtspflege i. Bez. d. Kammergerichts. 33. Jg. Nr. 8—10: Schulz, Gedanken z. Begriff d. „laufend. Vertr." Josef, Bolschewikirecht vor d. dtsch. Nachlaß- u. Prozeßgericht.

Württ. Zeitschrift f. Rechtspflege u. Verwaltg. 15. Jg. H. 6: Josef, Schuldversprechen a. d. Beischläferin.

Bankarchiv. 22. Jg. Nr. 2: Bernstein, D. VO. geg. d. Spekulation i. ausländ. Zahlungsmitteln v. 12. 10. 22. Salomonsohn, Wiederherstellg. d. Bankgeheimnisses u. Aufhebg. d. Depotzwangs. Simon, D. rechtl. Zulässigkeit v. Vorzugsaktien mit mehrfachem Stimmrecht.

Hanseat. Rechtszeitschrift. 5. Jg. Nr. 19—21: Goldschmidt, Verkehrssperre u. Schadensersatzpflicht d. Eisenbahn. Behr, D. Begriff d. Behörde i. Hamburg. Verwaltungsrechte. Schweizer, D. Nichtzumutbarkeit d. Leistg. nach schweiz. Recht. van Wessem, D. Haftg. d. amerikan. Staates vor d. Landgericht i. Rotterdam. Anwendg. d. amerik. Rechtes u. demgemäß d. Harter acts., Nichtigkeit e. Konossementsklausel. Lang, Gemischte Reisen nach privat. See- u. Binnenschiffahrtsrecht. Loening, Parlamentar. Verfassungsändergn.

Eisenbahn- u. verkehrsrechtl. Entscheidgn. u. Abhandlgn. 38. Bd. H. 4: Hellmuth, Haftet d. Postverwaltg. nach dtsch. Recht i. Bereiche ihrer Beförderungstätigkeit f. unerlaubte Handlgn.? Wehn, Geltungsbereich u. Geltungsdauer d. Internat. Uebereinkommens (unt. Berücks. d. internat. Personen- u. Reisegepäckverkehrs). Sommerfeld, D. Verzinsg. v. Schadensersatzansprüchen i. Eisenbahnfrachtrecht. Roeder, Wer ist d. Verfügungsberechtigte i. eisenbahnrechtl. Frachtverkehr? Maier, Frachtrechtl. Haftg. d. Eisenbahn f. Verpackungsmängel.

Zeitg. d. Ver. Dtsch Eisenbahnverwaltgn. 62. Jg. Nr. 38: Seybold, D. Bahnpolizei u. d. Eisenbahnstrafrecht i. Neuen Strafgesetzbuchentw. v. 1919. Nottebohm, Fälligkeit d. Anspruchs auf Rückzahlg. überhobener Fracht.

Verkehrsrechtl. Rundschau. 2. Bd. Nr. 8/9: Kaumanns, Uebergang u. Uebertragg. d. Ersatzanspruches aus d. Frachtvertr. an d. Versicherer b. Zahlg. d. Versicherungssumme aus d. Transportversicherungsvertr. Hoeniger, Beanstandete Liefergn. Starck, D. Haftg. d. Kassenbeamten d. Post u. Eisenbahn bei Kassendefekten.

Zentralblatt f. Vormundschaftswesen, Jugendgerichte u. Fürsorgeerziehg. 14. Jg. Nr. 6—7: Hellwig, Kritisches z. d. geplanten Schundliteraturges. Josef, D. Legitimation d. i. Ehebruch erzeugt. Kinder namentl. v. Kriegsteilnehmern u. ihr Unterhaltsanspruch geg. d. Erzeuger.

Rhein. Zeitschrift f. Zivil- u. Prozeßrecht. 12. Jg. H. 1: Mendelssohn Bartholdy, D. Rechtsschutzanspruch i. Licht internat. Rechts. Pagenstecher, Kann e. Endurteil vor Eintritt d. Rechtskraft e. (selbständ. anfechtbaren) Zwischenurteils vollstreckt werden? Wurzer, Berücks. d. Rechtskraft v. Amts wegen. Mendelssohn Bartholdy, Aus der engl. Rechtsprechg. z. Friedensvertr., Kriegsrecht u. internat. Recht. Calamandrei, Zivilprozeßref. i. Italien. Lindt, Gerichtsorganisation i. Liechtenstein.

Dtsch. Strafrechtszeitg. 9. Jg. H. 9/10: Supper, D. Gesetzentw. betr. d. NeuO. der Strafanstaltsverwaltg. i. Preußen. Dehmal, Z. Ref. d. österr. Verwaltungsstrafrechts. Erlanger, Kriminalität u. Dichtg. Hellwig, D. Stellg. d. kriminellen Aberglaubens i. System d. Kriminalwiss. Scheffer, Schriftvergleichg. u. Schriftuntersuchg. i. Dienste d. Rechtspflege. Rotermund, Z. Ref. d. Militärstrafgesetzbuchs. Quentel, Z. NeuO. d. Strafgerichtsbarkeit. Kohler, D. berechtigte Maß bei d. Berücks. d. Geldentwertg. i. Preistreibereistrafrecht.

Preuß. Verwaltungsblatt. 44. Bd. Nr. 1—5: Lammers, D. Rechtsstellg. d. v. d. preuß. Provinzverwaltgn. bestellten Mitglieder d. Reichsrats. Meyer, §§ 9 u. 9a d. KAG. Markull, Gleichart. Steuern. Delius, D. Wohnungsproblem u. d. Gemeinde. Heine, Z. Ref. d. Ges. v. 27. 4. 1920 z. Bildg. e. neuen Stadtgemeinde Berlin. Josef, D. Widerruf d. verwaltungsbehördl. Genehmigg. z. Auflassg. e. Grundstücks. Diefenbach, D. freien Gewerkschaften nach d. Kriege u. ihre Stellg. z. Staate. Cuno, Ernst u. Humor b. d. Ausbildg. d. Regierungsreferendare. Zitzlaff, D. Tätigkeit d. Finanzämter u. d. Gemeinden.

Zeitschrift f. Polizei- u. Verwaltungsbeamte. 30. Jg. Nr. 12: Consbruch, Bemerkgn. z. Reichsmietenges. Delius, Schadensersatz d. Wohnungsämter.

Zeitschrift f. öffentl. Recht. 3. Bd. H. 1/2: Menzel, Kallikles. E. Studie z. Gesch. d. Lehre v. Rechte d. Stärkeren. Pitamic, D. Verfassg. d. Königr. d. Serben, Kroaten u. Slowenen. Verdroß, J. J. Mosers Programm e. Völkerrechtswiss. d. Erfahrg. Kelsen, Rechtswiss. u. Recht. Erledigg. e. Versuches z. Ueberwindg. d. Rechtsdogmatik. Kaufmann, Theorie d. Rechtserfahrg. oder reine Rechtslehre?

Zeitschrift f. Kommunalwirtschaft. 12. Jg. Nr. 20: Simonis, Rechtsfragen i. Feuerlöschdienst. Josef, Ueb. d. Haftg. aus Handlgn. d. Feuerwehr, insbes. d. Haftg. d. Gemeinden für sie. Delius, Haftg. f. Schäden, welche Mitglieder d. Feuerwehr erleiden, i. Lichte d. neuesten Rechtsprechg.

Steuer u. Wirtschaft. 1. Jg. Nr. 9: Wünschmann, Z. Auslegg. d. Steuerges. Strutz, D. steuerl. Bedeutg. d. Rückdatierg. v. Neugründgn. Mahlberg, Schmalenbachs Gesetzentw. üb. d. Bilanzierg. i. Goldmark.

Dtsch. Steuerblatt. Zwischenjg. 1922. Nr. 1: Mrozek, Geldentwertg. u. Einkommensteuer. Arlt, D. Zwangsanleihe. Haußmann, D. Bewertg. d. gewerbl. Vermögens u. d. Vermögenssteuerges. Maier, Privatsparkassen u. Kapitalertragsteuer. Becher, Verhältnis d. Kapitalertragsteuerges. z. Steuerfluchtges. Groß, Z. Einspruchsrechte nach § 5 d. Landessteuerges.

Zeitgemäße Steuerfragen. 8. Jg. Monatsh. 9: Lang, Rechtsbehelfe d. nach § 100/I AO. i. Anspr. genommenen Dritten. v. Werthern, D Einkommensteuerpflicht d. Jubiläumsgaben.

Neue Steuerrundschau. 3. Jg. Nr. 20: Fresdorf, D. Verwaltg. d. Kirchensteuern i. Preußen durch die Finanzämter. Haruska, Ueb. d. Kapitalertragsteuerpflicht d. Gratisaktie. Delbrück, Einiges aus d. Kapitalverkehrssteuerges. Biermann, Einkommen d. Landwirte aus Veränderg. d. Betriebsvermögens.

Dtsch. Steuerzeitg. 11. Jg. Nr. 7: Kloß, Ausfuhr d. Fabrikanten u. Umsatzsteuer. Hübschmann, D. neuen AusfBest. üb. d. Luxussteuer v. 23. 9. 22. Rosendorff, D. neuen AusfBest. z. Körperschaftssteuerges. v. 15. 9. 22. Friedländer, Familiengesellschaften i. d. Landwirtschaft. Karger, D. neuen Sätze d. Erbschaftssteuer. Jahn, Strafprozeß u. Steuerprozeß.

Zeitschrift f. Aktienwesen. 32. Jg. H. 9: Friedländer, Rechts-

Digitized by Google

fragen aus d. Geb. d. Interessengemeinschaft. Pauly, D. G. m. b. H. u. Co. Stamm, D Familien-Aktiengesellsch.

Zeitschrift f. Zölle u. Verbrauchssteuern. 2. Jg. Nr. 6, 10: Wolffram. Ueb. d. Aenderg. d. Finanzwesens durch d. neue Reichsverfassg Trautvetter, D. dtsch. Zolltarifrecht nach Inkrafttreten d. neuen Steuergesetze. Klusemann, Erzwingungs- u. Ordnungsstrafen. Wolffram, Ueb. d. Anspruch d. Reiches geg. d. Länder auf Ausgleichsabgaben f. d. Zollausschlußgebiete. Goldschmidt, D. zivilrechtl. Folgen v. Zollerhöhgn. Hellwig, D. Rennwett- u. Lotteriegs. v. 8. 4. 22.

Reichsarbeitsblatt. Jg. 1922 Nr. 19: Erdel, Z. Aufbau d. künft. Arbeitsgerichte.

Neue Zeitschrift f. Arbeitsrecht. 2. Jg. H. 10: Flatow, D. Begriff d. Gesamtstreitigkeit unt bes. Berücks. d. Entw. d. SchlichtungsO. Quassowski, D. Neuregelg. d. Gehaltsgrenzen i. Handelsgesetzbuch u. i. d. GewO. Vollbrecht, D. Aufgaben d. Betriebsrates (Arbeiter- u. Angestelltenrates) u. d. Recht d. kommunalen Selbstverwaltg. Trumpler, Produktivgenossenschaft u. Sozialgesetzgebg.

D. Arbeitgeber. 12. Jg. Nr. 21: Buschmann, Z. Rechtsnatur d. Arbeitsvertr.

Zeitschrift f. d. ges. Versicherungswiss. 22. Bd. H. 4: Manes, D. Sozialversicherg. i. Weltarbeitsrecht. Kisch, Z. Lehre v. d. Mitversichg. Weinberger, Transportversicherg. u. Valuta.

Zentralblatt d. Reichsversicherg. 18. Jg. Nr. 19: Kleeis, D. Anpassg. d. Krankengeldes a. d. Geldentwertg. Stier-Somlo, D. Sozialversicherungsnov. v. 12. 9. 22.

Masius' Rundschau. Blätter f. Versicherungswiss. N. F. 34. Jg. H. 8/9: Ueb. Versicherungs-Aktien. Josef, Maßnahmen z. Verhütg. d. Versicherungsfalls u. Aufwendgn. z. Abwendg. d. Schadens bei dessen Eintritt. Josef, Zwei Rechtsfragen üb. d. Leistungsart b. d. Prämienzahlg.

D. Polizei. 19. Jg. Nr. 14—15: Gundlach. D. Polizeiverwaltg. i. d. Republ. Oesterr. Paczkowski. D. Verpflichtg. d. Polizei z. Unterstützung d. Steuerbehörden.

Zeitschrift f. Sexualwiss. 9. Bd. H. 7: Bovensiepen, D. ehel. Pflicht. Debitum conjugale.

B. Bücher.

Allgemeine Werke.

Menzel, Ad. Kallikles. E. Studie z. Geschichte d. Lehre v. Rechte d. Stärkeren. Wien, Deuticke. M. 180.

Kahrstedt, Ulrich. Griech. Staatsrecht. Bd. 1: Sparta u. s. Symmachie. Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht. M. 800.

Bovensiepen, Rud. Latein. Rechtssprichwörter. (D. Selbstverwaltg. i. Wiss. u. Praxis. H. 6.) Berlin, Vahlen. M. 40.

Lisser, Kurt. D. Begriff d. Rechts bei Kant. (Kantstudien. Erg.-H. Nr. 58.) Berlin, Reuther & Reichard. M. 14.

Juliusberger, Fritz. Volk u. Recht. Berlin, Verl. f. Sozialwiss. M. 50.

Bürgerliches Recht.

Levy, Ernst. D. Konkurrenz d. Aktionen u. Personen i. klass. röm. Recht. 2. Bd. 1. Hälfte. Berlin, Vahlen. M. 800.

Koenige, Heinr. Ges., betr. d. gemeins. Rechte d. Besitzer v. Schuldverschreibgn. v. 4. 12. 1899. Mit d Abänd. durch d. Ges. v. 14. 5. 1914. 2., völl. umgearb. Aufl. Berlin, Vahlen M. 560.

Ebel, Mart. Ausf.-VO. z. Reichsmietenges. v. 12. 6. 1922 (Ebel, Reichsmietenges. Nachtr. Wohnungsnotrecht. Bd. 1, Nachtr.) Berlin, Heymann. M. 20.

Goetzel, Walther. D. Preuß. Ausf.VO. z. Reichsmietenges. v. 12. 6. 22 u. d. Groß-Berliner Bekanntmachg. z. Reichsmietenges. v. 8. 9. 22 (Goetzel, Reichsmietrecht. Bd. 2.) Berlin, Elsner. M. 275.

Ricks, Gerhard. D. Grundbuchpraxis. 5. Aufl. Berlin, Nicolai. M. 300.

Mack, Eugen. Schutz dem Grundbesitz. Wolfegg, Fürstl. Domanialkanzlei. M. 52.

Mahly, Werner. D. Ges. z. Erhaltg. d. Baumbestandes u. Erhaltg. u. Freigabe v. Uferwegen i. Interesse d. Volksgesundheit. Berlin, Hayn. M. 15.

Woerner, Otto. Komm. z. bayer. PachtschutzO. v. 2. 12. 20 i. d. Fassg. v. 3. 8. 22. 2. Aufl. München. Bayer. Kommunalschriftenverl. M. 165.

Krause, M. D. preuß. Siedlungsgesetze nebst Ausf.-Vorschr. 2., neubearb. wesentl. veränd. Aufl. (D. neue preuß. Agrargesetzgebg. Bd. 1.) Berlin, Parey. M. 880.

Was ist Staatserbrecht? (Finanzpolit. Zeitfragen, 1922/23 H. 1.) Stuttgart, Moritz. M. 56.

Hellwig, Albert. D. Rennwett- u. Lotteriegs. v. 8. 4. 22. Berlin, Spaeth & Linde. M. 200.

Handelsrecht usw.

Merzbacher, Sigmund. Reichsges. betr. d. G. m. b. H. i. d. Fassg. d. Bekanntmachg. v. 20. 5. 98. 8., neubearb. Aufl. München, Beck. M. 320.

Liefmann, Rob. Kartelle u. Trusts u. d. Weiterbildg. d. volkswirtschaftl. Organisation. 5., erw. u. verb. Aufl. Stuttgart, Moritz. M. 418.

Beuck, W. Steuerlich zweckmäß. Gesellschaftsformen. 3., erw. Aufl. Berlin, Spaeth & Linde. M. 200.

Zivilprozeß usw.

Kisch, Wilh. Dtsch. Zivilprozeßrecht, 3. Aufl. Bd. 1—3. (Sammlg Göschen. 428—430.) Berlin, Ver. wiss. Verl. M. 240.

Ebert, Eugen. D. amtsgerichtl. Dezernat. Unt. Mitw. v. Schwenke bearb. 11., verm. u. verb. Aufl. Breslau, Marcus. M. 1100.

Merzbacher, Sigmund. VO v. 22. Juni 1922 betr. d. GebührenO. f. Rechtsanwälte. (Merzbacher, GebührenO. f. Rechtsanw. 3. Aufl. Nachtr.) München, Beck. M 30.

Fischer, W. Tabellen z. Dtsch. GebührenO. f. Rechtsanwälte nach d. VO. v. 22. Juni 1922. (Willenbücher, D. Kostenfestsetzungsverfahren. 9. Aufl. Erg.-H.) München, H. W. Müller. M. 55.

Strafrecht usw.

Gerland, Heinr. B. Dtsch. Reichsstrafrecht. (Grundrisse d. Rechtswiss. Bd. 16.) Berlin, Ver. wiss. Verl. M. 552.

Reichsgerichtsentscheidgn. i. kurzen Ausz. Strafsachen. Bd. 54. München, Schweitzer. M. 80.

Saldaña, Quintiliano. Mod. Strafrechtsauffassgn. i. Spanien. Hamburg-Stade, Druck v. A. Pockwitz. M. 12.

Zur Reform d. Strafvollzuges. 38. Jahrb. d. Gefängnis-Gesellsch. f. d. Prov. Sachsen u. Anhalt. Halle, Selbstverl. d. Gesellsch. Karlstr. 16. Ellger: D. Entwicklg. d. Strafvollzuges u. s. Aufgaben i. d. heut. Zeit. M. 30.

Staats- und Verwaltungsrecht.

Loening, Otto. D. Verfassg. d. Freien Stadt Danzig. (Danziger staats- u. völkerrechtl. Schriften. H. 3.) Danzig, Verl. d. Danziger Ztg. M. 80.

Froehlich, Georg, Merkl, Ad. u. Kelsen, Hans. D. Bundesverfassg. v. 1. 10. 1920. (Kelsen. D. Verfassungsges. d. Republik Oesterr. Bd. 5.) Wien, Deuticke. M. 480.

Schager-Eckartsau, Albin. D. Konfiskation d. Privatvermögens d. Familie Habsburg-Lothr. u. d. Kaisers u. Königs Karl. Innsbruck. Tyrolia. M. 200.

Lenel, Otto. D. amerik. Regierungssystem. (Schriften d. Straßb. wiss. Gesellschaft i. Heidelberg. N. F. H. 5.) Berlin. Ver. wiss. Verl. M. 7.

Rothenbücher, Karl. D. Stellg. d. Ministeriums nach bayer. Verfassungsrechte. München, Beck. M. 240.

Höfle. ReichsbesoldungsO. u. Reichsbesoldungsges. mit sämtl. Aendergn. bis Juni 1922. 4., vollst. neu bearb. Aufl. (Dtsch. Beamtenarchiv. 1. Sonderh.) Berlin, Wirtschaftsverl. (A. Sudau.) M. 35.

Wegner, Otto. ReisekostenVO. f. d. Reichsbeamten v. 14. 10. 1921 nebst Ausf.-Best. Berlin. Nauck. M. 80.

Erythropel. D. preuß. Besoldungsgesetze v. 17. 12. 1920. Erg.-H. 6. Berlin, H. W. Müller. M. 112.

Strutz, Georg. Grundlehren d. Steuerrechts. (Sacks kl. Steuerbücherei. Bd. 8.) Berlin, Sack. M. 180.

Lion, Max. D. Bilanzsteuerrecht. Berlin, Vahlen. M. 1200.

Kommentar z. ReichsabgabenO. v. 13. 12. 1919 von Alfons Mrozek, Wilh. Boethke [u. a.] 2. verb. Aufl. (Handbuch d. Steuerrechts i. Einzelkomm. Abt. 1. Bd. 1, 2.) Köln, A. Schmidt. M. 1550.

Strutz, Georg. Handausg. d. Einkommensteuerges. v. 29. 3. 1920 i. d. Fassg. v. 24. 3. 1921 u. 11. Juli 1921. 3. Aufl. 2. Nachtr.: Ges. v. 20. 7. 1922 z. Aenderg. d. Einkommensteuerges. nebst d. Aendergn. d. Durchf.-Best. v. 21. 7. 1922. Berlin, Liebmann. M. 33.

Ausf.-Bestimmgn. f. d. Hersteller- u. Kleinhandelsluxussteuer i. d. Fassg. d. Bekanntmachg. v. 23. 9. 1922 z. Umsatzsteuerges. v. 24. 12. 1919 i. d. Fassg. d. Abänderungsges. v. 8. 4. 1922. Hrsg. i. Reichsfinanzminist. (Umsatzsteuerges. v. 24. 12. 1919. T. 2.) Berlin, Reichsdr.

Goldschmidt, Mart. D. Steuerpflicht d. Deutschen i. Polen sowie der aus d. östl. Abtretungsgeb. abgewand. Deutschen. (D. Recht d. dtsch. Grenzgebiete. IV.) Berlin, Verl. f. Politik u. Wirtschaft. M. 275.

van den Bergh u. Fahr. D. preuß. Schutzpolizeibeamtenges. v. 16. 8. 1922 u. d. Reichsges. üb. d. Schutzpolizei d. Länder v. 17. 7. 1922. Berlin, Kameradschaft. M. 80.

Bredow, Traugott u. Müller, Fritz. D. Luftverkehrsges. v. 1. Aug. 1922 unt. Berücks. d. Nebenges., d. ausländ. Rechts u. d. Pariser Luftverkehrsabkommens v. 13. 10. 1919. Berlin, Heymann. M. 770.

Bovensiepen. D. Reichsges. f. Jugendwohlfahrt v. 9. 7. 1922. (Geibels wirtschafts- u. sozialpolit. Bücherei. Bd. 4.) Leipzig, Geibel. M. 192,50.

Jäger, Heinz. D. Wochenhilfe. Komm. z. d. Ges. v. 9. 6. 1922 2. Aufl. München, Beck. M. 165.

Sinzheimer, Hugo. D. zukünft. Arbeitsrecht i. Dtschl. 16.-20. Tsd. Berlin, Verlagsges. d. Allg. Dtsch. Gewerkschaftsbundes. M. 9.

Frankenberg, H. v. D. Arbeitsnachweisges. v. 22. 7. 1922. (Geibels wirtschafts- u. sozialpolit. Bücherei. Bd. 5.) Leipzig, Geibel. M. 192,50.

Kaskel, Walter, u. Syrup, Friedr. Arbeitsnachweisges. (Taschen-Gesetzsammlg. 103.) Berlin, Heymann. M. 480.

Berger u. Donau. Arbeitsnachweisges. v. 22. 7. 1922. Stuttgart, Dietz, M. 360.

Kirchenrecht usw.

Groß, Karl. Lehrbuch d. kathol. Kirchenrechts. 8. Aufl. durchgreifend umgearb. v. Heinr. Schueller. Wien, Manz. M. 840.

Hosemann, Joh. D. Kirchensteuerverwaltg. durch d. Reichsfinanzbehörden i. Preußen. Berlin, Warneck. M. 90.

Gilbert, Walter. Die Sonderung des Schulvermögens v. Kirchengute. Vortrag. Selbstverlag, Lauenstein (Sachs.).

Völkerrecht usw.

Calamandrei, Piero. Il tribunale arbitrale misto italo-germanico e il suo regolamento processuale. (Estr. della Rivista del diritto commerciale e del diritto generale delle obbligazioni. 20. anno, No. 6—7, parte 2.) Milano, Vallardi.

Herold, H. W. Lebensversichergn. bei feindländ. Gesellschaften. (D. Wirtschaftsrecht d. Versailler Vertrages. H. 4.) Berlin, Stilke. M. 27.

Mühlenfels, Albert v. D. priv. Vorkriegsschulden u. ihre Abwickelg. nach d. Versailler Friedensvertr. (D. Wirtschaftsrecht d. Vers. Vertr. i. Einzeldarst. H 2) Berlin, Stilke. M. 54.

Körling, Heinr. D. Rechtsnatur d. Völkerbundes. E. rechtswiss. Unters. Bigge (Krs. Brilon, Westf.) Verl. d. Josefsdruck. M. 60.

Für die Schriftleitung verantwortlich: Dr. jur. Otto Liebmann, Berlin-Wilmersdorf. — Verlag von Otto Liebmann, Berlin.
Druck von Paß & Garleb G. m. b. H., Berlin.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

LAW LIBRARY
University of Michigan
3 5112 103 638 039

Digitized by Google